Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
332.05
BA
1913-14S
ECONOMICS
DEPARTMENT

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Professor **Dr. Riesser,** Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geh. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn,** Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove,** M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer,** Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich,** Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein,** Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband,** Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger,** Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm,** Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp,** Leipzig; **Max Schinckel,** Hamburg; Dr. **Ernst Schuster,** barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig,** Halle a.S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo,** Berlin,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

Dreizehnter Jahrgang 1913/14.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XIII. Jahrgangs.

A. Aufsätze.

Seite

Aman-Volkart, Sicherstellung des Bankkredits durch Teilschuldverschreibungen 131
Aretz, Französische Ueberseebanken und Ueberseebank-Projekte 331
Axster, Inhalt des Hypothekenbriefs 168
Bendixen, Die Amortisationshypothek 213
Bernegau, Betrachtungen zur Entwickelung der Geldvermittelungsstelle des Deutschen Städtetages 236
Cohn, Die Zukunft der deutschen Reichs- und Staatsfinanzen 247
Conradi, Der Bankprozeß von Nieder-Modau 59
Danz, Ueber Verträge zur Sicherung gegen Kursschwankungen 157
— Irrenschutz und Verkehrsschutz 252
Delbrück, Gutachten in Sachen Fiskus gegen Deutsch-Asiatische Bank 165
v. Dombois, Die Kriegsanleihe 401
Erich, Verträge zum Zwecke der Versicherung gegen Valutaschwankungen 75, 160
Finger, Vertrauensbrüche von Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses 181
Fischer, Die Sicherungsübereignung als Verstoß gegen § 826 BGB 141
— Die wirtschaftlichen Grundlagen des Bankgeschäfts in den östlichen Provinzen Preußens 283
Flechtheim, Irrenschutz und Verkehrsschutz . . . 187
v. Godin, Diskontierung von Diskonten eines Provinzbankiers 83
— Umfang der Haftung eines ausgeschiedenen Gesellschafters 338
Goldschmidt, Stückzinsen 325
Greiff, Noch eine Frage aus dem neuen Reichsstempelgesetz 131
Guttmann, Die Versicherung zweiter Hypotheken unter genossenschaftlicher Mitwirkung 46
Hahn, Zur Frage der Anfechtbarkeit der Aktienzeichnung wegen Betruges 70
— Schlußnoten in Kommission und § 8 des Depotgesetzes 304
Hallbauer, Krieg und Verjährung 408
Haußmann, Die Rechtsstellung der Banken bei Pfändungen der Guthaben der Bankkunden 317
Heinsheimer, Sanierungsversuche als Verstoß gegen die guten Sitten? 125
Heyn, Gold Exchange Standard 281, 305
Homburger, Die endgültige Regelung der amerikanischen Bankgesetzgebung 262
Huber, Die Bedeutung der staatlichen und privaten Girokonten der Reichsbank für deren Wochenausweise . . 1, 20
— Die Bedeutung der Einlösbarkeit der Reichsbanknoten für unsere Währung 350, 368
Jaffé, Die endgültige Regelung der amerikanischen Bankgesetzgebung 177
Immerwahr, Zur Literatur über die Organisation des Bodenkredits 238
Irrenschutz und Verkehrsschutz im Reichstage . . . 185
Kaemmerer, Metallismus, Knapp und die Reichsbank . 317
Klügmann, Hamburgische Kriegs-Kredit-Organisationen 393
Krückmann, Irrenschutz und Verkehrsschutz 188
Leist, Die Eröffnungsbilanz in der doppelten Buchführung bei der Gründung eines Unternehmens . . . 292
Leonhard, Irrenschutz und Verkehrsschutz 143
Lessing, Zur Frage der Sorgfaltspflicht der Banken bei Ausführung von Ueberweisungsaufträgen 287
Lexis, Die chinesische Geldreform 290
Wilhelm Lexis † 381
Loewy, Die Zukunft des Bankierstandes 360
Melchior, Deutsche Kapitalsinteressen im Ausland . . 263
Merckens, Ueber die Veranlagung einer Bank mit Filialen zur Gewerbesteuer nach preußischem Recht 94

Seite

— Zur Kommunalbesteuerung der Banken 219
Meyer, Die künftige Wechselordnung und der Entwurf eines Gesetzes über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland 35, 57, 79
— Der Einfluß des Krieges auf das Wechselrecht . . 385, 406
Moll, Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften 1907/1908 bis 1911/1912 299
Moser, Der Krieg und die Börse 405
Müller, N., Dr. H. Göppert: Ueber das Börsentermingeschäft in Wertpapieren 202
Neukamp, Die Börsentermingeschäftsfähigkeit der Handwerker 58
— Die Haftung der Gesellschafter einer G. m. b. H. bei verschiedenen Emissionen 193
Niemeyer, Die Bedeutung des Völkerrechts des Krieges für Handels- und Bankverkehr 367
Nußbaum, Neue Fragen aus der börsenrechtlichen Praxis 115
— Zum Begriff des offiziellen Börsentermingeschäfts (§ 58 BörsG.) 215
Oertmann, Die über den Tod hinaus erteilte Vollmacht im Bankverkehr 5
— Noch einmal die Gratifikationsansprüche der Bankbeamten 167
— Einfluß von Mobilmachung und Kriegsausbruch auf vertragliche Verhältnisse 387
Passow, Ueber die Bewertung der Betriebsanlagen in den Bilanzen 150
Riesenfeld, Kursabzüge für die Wehrbeitrags- und Besitzsteuererklärung 144
Rießer, Zur Frage der Bar-Reserven der Banken . . . 883
— Kriegsbetrachtungen 365
— Krieg, Moratorium und Kriegskreditbank 382
Rist, Der Tiefstand der französischen Rente und die nächste Anleihe 109
Sauter, Fragen aus dem neuen Reichsstempelgesetz . . 42
Schiffer, Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege 199
Schmidt, Dr. Schwarzwald und die staatliche Theorie des Geldes 307
Schwarzwald, Goldwährung ohne Gold 268
Seyffert, Berücksichtigung der Emissionskosten bei Berechnung des Aktienausgabe- und Schlußnotenstempels 254
Simon, Heinrich Veit, Der Wertansatz der kurshabenden Dividendenpapiere in den Bilanzen der Aktiengesellschaft nach Fortfall der Stückzinsenberechnung . . . 355
Herman Veit Simon † 349
Singer, Irrlehre gegen Aberglaube 340
von Stroell, Zur bank- und geldpolitischen Literatur der Gegenwart 17
Warburg, Gutachten in Sachen Fiskus gegen Deutsch-Asiatische Bank 162
Weill, Zur Frage der Diskontpolitik gegenüber der Illiquidität der Volkswirtschaft 91
Weisbart, Die Beleihung der vom Bankier weitergegebenen fremden Wertpapiere 128
Weyermann, Bemerkungen zum heutigen Stand der Bilanzkunde 26

B. Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Auskunftserteilung des Bankiers über Kunden (RG.) 190
(OLG. Colmar) 295
(OLG. Hamm und RG.) 327
Bankier als Geldvermittler (RG. in Sachen Fiskus gegen Deutsch-Asiatische Bank) 86
— Schweigepflicht über Vermögensverhältnisse des Kunden (RG.) 309

Digitized by Google

332.05
B7
1913-14

Seite

Bereicherungsklage gegen die Bank des vermeintlichen Gläubigers (RG.) 811
Bürgschaft für bestimmten Betrag (RG.) 89
— zeitlich unbegrenzte für einen Bankkredit (RG.) . . . 276
— für Bankkredit „zuzüglich anteiliger Zinsen" (OLG. Hamm) 294
— für Bankkredit, bei Uebergang der Firma des Schuldners auf eine offene H.G. (RG.) 344
Kreditschädigung im Handelsteil einer politischen Zeitung (RG.) 242
Kursgewinne als Vermögenseinkünfte (RG.) 31
Kuxenhandel, Haftung des Verkäufers für Ertraglosigkeit von Grubenfeldern (RG.) 118
Pfandbestellung, rechtswidrige mit Kundendepots, Rechte der Eigentümer gegenüber dem Pfandnehmer (RG.) 222
Preisberechnung nicht vollbezahlter Aktien (OLG. Hamburg) 416
Ratserteilung des Bankiers beim Erwerbe einer Hypothek (RG.) 878
Rechnungslegung des zur allmähligen Abzahlung aus seinen Einnahmen verpflichteten Schuldners (RG.) . . 15
Scheckfälschung, Schadensverteilung zwischen Bank und Kontoinhaber (RG.) 133
Sicherheitsübereignung und Abtretung als Verstoß gegen die guten Sitten (RG.) 100
Stadtgemeinde, Haftung für Unterschlagungen ihres Bürgermeisters (RG.) 49
Telegraphenfiskus zur Benennung des für Depeschenverstümmelung haftbaren Beamten nicht verpflichtet (OLG. München) 826
Ueberweisungsauftrag, Sorgfaltspflicht des Bankiers (RG.) 170
— (OLG. Hamburg) 206
— (RG.) 872
Umwechslungsvertrag, Irrtum über die Person des Einzahlers (RG.) 50
Wechselfälschung, Haftung bei Anerkennung der Echtheit (RG.) 132
— desgl. bei stillschweigender Duldung (RG.) 275
— (RG.) 330
Zollbehörde, Haftung für Entwendung bei ihr ruhender Wertpakete (OLG. Hamburg) 398

II. Handelsrecht.

Aktiengesellschaft
Anfechtung eines Kapitalherabsetzungsbeschlusses wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (RG.) . 135
Aufsichtsrat, Einberufung ohne Angabe des Gegenstandes der Beschlußfassung (OLG. Düsseldorf) 89
Auskunftserteilung an einzelne Aktionäre nicht geboten (OLG. Colmar) 261
Genußscheininhaber: ihre Zustimmung zur Kapitalserhöhung im Zweifel nicht erforderlich (RG.) . 224
Minderheitsvertreter: Anspruch gegen den Vorstand auf Vorlegung der Urkunden zur Begründung von Regreßprozessen (RG.) 224
Nebenleistungsaktien, unvollständiger Inhalt der Urkunde (RG.) 89
— wann liegt eine aktienrechtliche Nebenleistungspflicht vor? (RG.) 278
Stimmkauf, in welchem Umfang verboten? (RG.) . 30
Tantiemepflicht des Gewinnvortrags (OLG. Kiel) 261
Bankdepotgesetz, Depotunterschlagung setzt Eigentum des Kunden voraus, kann von Filialleitern nicht begangen werden (RG.) 375
Formbedürftigkeit der Ermächtigung zur Weiterverpfändung, guter Glaube des Zentralbankiers (RG.) 66
Wortlaut der Ermächtigung aus § 2 DepotG. (OLG. Celle) 330
Bankgeschäft, Mißbrauch der Bezeichnung (RG.) 89
(RG.) 277
Fernsprechverkehr unter Kaufleuten (OLG. Hamburg) 278
Firmenstempel, Sorgfalt bei Aufbewahrung (OLG. Hamburg) 278
Genossenschaftsbank, Vollmacht des Kassierers (RG.) 208
Gesellschaft m. b. H., Anfechtung der Uebernahme einer Stammeinlage (RG.) 191
Formfreiheit der Abtretung des Gewinnanspruchs (RG.) 154
Kommanditgesellschaft auf Aktien, Klage gegen den Komplementär auf Zustimmung zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft (RG.) 153
Postsendungen nicht beitragspflichtig zur großen Haverei (RG.) 67

III. Wechsel- und Scheckrecht.

Seite

Indossament mit dem Zusatz „Inhalt empfangen" (RG) 345
— eines Unbefugten unterbricht gleichwohl den vorgeschriebenen Zusammenhang (Kammergericht) . . . 345
Scheckeinlösung durch Gutschrift nach Zahlungseinstellung der bezogenen Bank ist anfechtbar (RG.) . 362
Scheckfälschung, Schadensverteilung zwischen Bank und Kontoinhaber (RG.) 133
Wechselfälschung, Haftung bei Anerkennung der Echtheit (RG.) 132
desgl. bei stillschweigender Duldung (RG.) 275
— — (RG.) 330

IV. Börsenrecht.

Anerkenntnis börsentermingeschäftlicher Verbindlichkeiten gegen Freigabe bestellter Sicherheit ist wirksam (LG. I Berlin) 13
Aufträge zu Termingeschäften an der Londoner und Pariser Börse (RG.) 135
(RG.) 259
Börsenschiedsgericht, Begriff (OLG. Hamburg) . . . 278
Differenzeinwand gegen Zeitgeschäfte in Getreide (RG.) 102
— gegen inoffizielle Warentermingeschäfte, Beweislast (RG.) 224
Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel, Veröffentlichung; inwieweit sind Abweichungen unschädlich? (OLG. Hamburg) 342
Kleingewerbebetrieb: der bezügliche Einwand steht einer eingetragenen offenen H. G und deren Teilhabern gegen Terminverbindlichkeiten der Firma nicht zu (OLG. Düsseldorf) 259
Prolongation als Bewirkung der vereinbarten Leistung im Sinne des § 57 BörsG. (LG. I Berlin) 13
(RG.) 226
Schiedsvertrag über klaglose Börsentermingeschäfte (OLG. Hamburg) 278
Sicherheitsbestellung mit vom Termingläubiger geliehenen Geld unwirksam (OLG. Hamm) 137
Verleitung zum Börsenspiel (RG.) 259
Zwangsregulierung und ihre Voraussetzungen (OLG. Hamburg) 155
— (Kammergericht) 241

V. Stempel- und Steuerwesen.

1. Reichsstempel.
Ausgabewert von Aktien, Berechnung bei Uebernahme für fremde Rechnung (RG.) 296
Quittungen über Zahlungen aus einem nicht durch Scheck verfügbaren Bankguthaben (RG.) 102
2. Wechselstempel.
Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für seine Nichtverwendung (RG.) . . . 364
3. Preuß. Landesstempel.
Geschäftsbedingungen des Bankiers mit Pfandklausel stempelpflichtig (RG.) 121
desgl. mit Vollmachtsklausel (RG.) 228
Sicherungsübereignung als lästiges Veräußerungsgeschäft (RG.) 89
Vollmacht zur Verfügung über ein Bankdepot (RG.) 89
4. Direkte Steuern.
Einkommensteuerpflicht der Talonsteuerreserve (Pr.O.V.G.) 363
Kommunalbesteuerung der Banken (Pr.O.V.G.) 229

VI. Sonstige Rechtsgebiete.

Angestelltenversicherung: Mankogelder des Bankkassierers versicherungspflichtiger Arbeitsverdienst (Rentenausschuß-Berlin) 155
Konkursanfechtung von Zahlungen für Rechnung des späteren Kridars ist gegenüber der beauftragten Bank nicht statthaft (RG.) 312

C. Aus der Bankpraxis.

Zusammenstellung der infolge des Krieges begründeten Darlehnskassen und Kreditbanken 411
Jacobson, Spiel und Spekulation 156
Kernstein, die Notadresse als Ursache der Verteuerung des Wechselprotests 123
Meyerheim, das Kartensystem im Dienste der Bankiers und Banken 104
Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs im Auslande erlassenen Moratorien 396, 414

302162

Digitized by Google

Seite

von Speyr, über Spiel und Spekulation 124
Recht zum Gebrauch der Bezeichnung Treuhandgesellschaft 190
Wille, der Name bucket-shop 124

D. Verbandsnachrichten.

Ausbeuten und Zubußen bei in Gewerkschaftsform betriebenen Bergwerksunternehmungen 169
V. Bankiertag 298
Berechnung des Aktienausgabestempels. 169
Festgabe zu Rießer's 60. Geburtstage 67
Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und Geschäftsbericht für 1913 97
Generalversammlung des Beamten-Versicherungs-Vereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes . . . 313
Jahresversammlung der Banker's Association New York. 278
Kriegsdarlehne, der Hypothekenbanken 395
Kriegsmaßnahmen des Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes . . . 372
Nachstempelung der Geschäftsbedingungen . . . 274, 308
Schutz des Hypothekarkredits gegen Mietszessionen . 68
Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten 13, 132, 153, 190, 258, 309, 362
Verein der Bankbeamten in Berlin und Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes 332
Vorsichtsmaßnahmen gegen betrügerischen Mißbrauch des Giroverkehrs 99

E. Bücherbesprechungen.

Andler, die Städteschulden in Frankreich und Preußen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. (Fr. Zahn.) . 16
Bendix, der gesetzliche Zahlungsaufschub im Kriege (Jacusiel) 417
David, die Kupferhüttenindustrie. (C. Schmidt.) 51
Goeppert, über das Börsentermingeschäft in Wertpapieren. (N. Müller.) 202

Seite

Hacker, die Technik des Buchforderungseskomptes. (Fischer.) 52
Leitner, das Bankgeschäft und seine Technik. (Adler.) 52
Mully von Oppenried, die Hypothekaranstalten in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. (Dr. Herm. Mauer.) 51
Nussbaum, deutsches Hypothekenwesen. (Immerwahr.) 238
Plenge, von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt. (v. Ströll.) 17
Rießer, finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung. (v. Ströll.) 17
Schulte, die Bodenkreditinstitute der österreichisch-ungarischen Monarchie. (Immerwahr.) 238
Schulze, die Staatsaufsicht über das deutsche Hypothekenbankwesen. (Immerwahr.) 238
Vissering, On Chinese Currency. (Lexis.) 290
Westhoff-Bennhold, das preußische Gewerkschaftsrecht. (Moll). 90
Westhoff-Schlüter, Allgemeines Berggesetz. (Moll.) 90

F. Statistischer Teil.

(Die Halbjahrsstatistik über die Kursbewegungen der an der Berliner Börse notierten Wertpapiere bildet eine besondere Beilage der Nummern vom 15. Februar und 15. August 1914.)
Kursbewegung der 3 proz. Reichsanleihe, der 3 proz. französischen Rente und der $2^1/_2$ proz. britischen Konsols in den Monaten September 1913 bis Juli 1914: 31, 71, 105, 137, 173, 209, 243, 279, 313, 345, 377
Die Reichsbank in den Monaten September 1913 bis August 1914: 32, 72, 106, 138, 174, 210, 244, 280, 314, 346, 378
Die Bank of England in den Monaten September 1913 bis Juli 1914: 33, 73, 107, 139, 175, 211, 245, 281, 315, 345, 379
Die Banque de France in den Monaten September 1913 bis Juli 1914: 34, 74, 108, 140, 176, 212, 246, 282, 316, 348, 380
Die deutschen Notenbanken im ersten Kriegsmonat (August 1914):
Die Reichsbank. 417
Die deutschen Privatnotenbanken 419

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin SW 68.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Tokyo.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 1. Oktober 1913.** **Nummer 1.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Bedeutung der staatlichen und privaten Girokonten der Reichsbank für deren Wochenausweise.
Von Dr. Fritz Huber, Berlin, Geh. Ob.-Reg.-Rat und vortr. Rat im Handelsministerium. I.

Die über den Tod hinaus erteilte Vollmacht im Bankverkehr.
Von Professor Dr. Paul Oertmann in Erlangen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die Bedeutung der staatlichen und privaten Girokonten der Reichsbank für deren Wochenausweise.

Von Dr. **Fritz Huber**, Berlin, Geh. Ob.-Reg.-Rat und vortr. Rat im Handelsministerium.

Die Wochenausweise der Reichsbank enthalten gemäß § 8 des Reichsbankgesetzes unter den Passiven außer dem Betrage der ausgegebenen Noten die „sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten", die sogenannten fremden Gelder. In dieser Summe sind neben zwei zahlengemäß nicht in Betracht kommenden Positionen nur die staatlichen und privaten Giroguthaben enthalten; bei den letzteren werden wiederum von den „ruhenden Geldern" die „schwebenden Uebertragungen" unterschieden, d. h. die noch unterwegs befindlichen, wegen des durch die Postbeförderung bedingten Zeitverlustes erst am nächsten oder übernächsten Tage zur Gutschrift kommenden Beträge, welche dem Girokonto des Ueberweisenden bereits belastet bzw. von Nichtkonteninhabern eingezahlt worden sind. Beiden Arten von Guthaben, den staatlichen wie den privaten liegt ein gewisses Mindestguthaben zugrunde, welches niemals angegriffen werden darf, wenn nicht das Giroverhältnis gelöst werden soll. Die Gelder sind sämtlich unverzinslich.

Die Zusammenfassung aller dieser Gelder in den Wochenausweisen erfolgt derart in einer einzigen Summe, daß die Höhe der einzelnen Kategorieen nicht erkennbar ist. Lediglich in den Jahresausweisen werden die privaten und staatlichen Guthaben einzeln, erstere getrennt nach ruhenden Geldern und schwebenden Uebertragungen, in ihrem höchsten, ihrem niedrigsten und ihrem Durchschnittsbestande angegeben.

Diese Praxis der Reichsbankverwaltung wird seit längerer Zeit in der Fachpresse[1]) und von einer unserer bedeutendsten Handelsvertretungen in ihren Jahresberichten[2]) mit der Begründung bekämpft, daß beide Konten von ganz verschiedenen Einflüssen abhängig und in ihren Bewegungen ganz verschieden seien, daß also die zahlenmäßige Zusammenfassung beider Summen infolge der ausgleichenden Wirkung bei entgegengesetzt gerichteten Bewegungen dazu führen müßte, volkswirtschaftlich wichtige Erscheinungen der Kenntnis der Oeffentlichkeit zu entziehen oder gar sie irre zu führen. Aus diesem Grunde wird eine gesonderte Angabe der privaten Guthaben von den staatlichen in den Wochenausweisen der Reichsbank gefordert. Die Reichsbankverwaltung hat sich diesen Wünschen gegenüber bisher ablehnend verhalten. Wenn man ein Urteil über die Berechtigung dieser Wünsche gewinnen will, wird es zu-

[1]) Bendix, Die „sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" der Reichsbank im Lichte des Publizitätsprinzips, Schmollers Jahrbuch 35, 10, S. 189 fg.

[2]) Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie, 1903 S. 8, 1905 S. 184, 1908 S. 192, 1910 S. 6, 1912 S. 8.

Digitized by Google

nächst erforderlich sein, die Grundlage, auf welcher beide Arten von Guthaben beruhen, und die Faktoren, durch welche Veränderungen in ihrem Bestande hervorgerufen werden, darzulegen.

I.

Gesetzlich sind beide Arten von Guthaben in verschiedenen Bestimmungen begründet. Die staatlichen beruhen auf § 22 des Bankgesetzes, welcher der Reichsbank die Verpflichtung zur unentgeltlichen Verwaltung des Reichsguthabens auferlegt, und sie berechtigt, die gleichen Funktionen für die Bundesstaaten zu übernehmen. Auf Grund dieser Bestimmung versieht die Reichsbank den Kassenverkehr des Reiches und mehrerer Bundesstaaten, darunter namentlich Preußens und Badens.

Die privaten Guthaben entstehen aus der durch § 12 des Bankgesetzes festgelegten Verpflichtung der Reichsbank, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen. Diesen Zwecken dient im wesentlichen die Einrichtung des Giroverkehrs, dem seit 1896 sämtliche wichtigen Kassen des Reichs und der beteiligten Bundesstaaten angeschlossen sind.

Die Berechtigung, dem Giroverkehr beizutreten, ist gesetzlich nicht an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Die Pflichten, die aus dem Beitritt erwachsen, bestehen im wesentlichen in der Bereitstellung des bereits erwähnten baren Mindestguthabens, dessen Höhe der Mühewaltung der Bank entsprechen soll, und in der Erfüllung der Erwartung der Reichsbank, daß sämtliche Wechsel, aus denen der Konteninhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, bei der Reichsbank zahlbar gemacht werden. In entsprechender Weise dürfen seit 1883 Zahlungen, welche ein Girokunde auf Grund irgendeines Geschäftes von der Bank zu empfangen hat, also namentlich die Valuta der bei ihr diskontierten oder von ihr eingezogenen Wechsel und der von ihr erteilten Lombarddarlehne, nicht mehr unmittelbar in bar geleistet, sondern müssen zunächst dem Konto gutgeschrieben werden. Dem Zwecke, den gesamten Wechselverkehr der Bank über das Giro zu leiten, dient ferner die Bestimmung, daß Firmen, die mit der Reichsbank einen Diskontverkehr zu unterhalten wünschen, aufgefordert werden, sich ein Girokonto eröffnen zu lassen. Beim Lombardverkehr besteht eine entsprechende Bestimmung zwar nicht, indes entfällt von der Summe aller ausstehenden Darlehne nur 10,5 pCt. auf Privatpersonen und auch von diesen wird ein Teil ein Girokonto besitzen. Ueber sein Guthaben kann der Konteninhaber jederzeit durch Abhebung (weiße Schecks) oder Uebertragung (rote Schecks) verfügen.

Die Einnahmen und Ausgaben des Girokontos lassen sich unter Zugrundelegung der Jahresberichte der Reichsbank, wie folgt, gruppieren:

1. Barverkehr,
2. Verrechnungen mit den Konteninhabern,
3. Platzübertragungen,
4. Fernübertragungen.

Wenn wir den Einfluß erkennen wollen, den diese verschiedenen Faktoren auf die Höhe des Girokontos haben, werden wir zwei Kategorieen von Einnahmen und Ausgaben zu unterscheiden haben, die einen, welche lediglich auf einer Seite des Girokontos erscheinen und ihre Gegenbuchung auf einem der anderen Konten finden, also mit ihrem Werte unmittelbar den Bestand des Giros erhöhen oder herabsetzen, die anderen, welche lediglich eine Ueberweisung innerhalb des Girokontos darstellen, die also seine Höhe nicht ohne weiteres und unmittelbar beeinflussen, weil der Einnahme gleichzeitig eine Ausgabe in gleicher Höhe entgegentritt oder umgekehrt einer Ausgabe eine entsprechende Einnahme. Zu den Einnahmen und Ausgaben letztgenannter Art werden wir die Platz- und Fernübertragungen zu rechnen haben, die keine eigentlichen, die Höhe des Girokontos unmittelbar beeinflussenden Einnahmen oder Ausgaben darstellen. Eine geringe Einschränkung erleidet dieser Satz nur insofern, als die von Nichtkonteninhabern für auswärtige Girokunden geleisteten Einzahlungen lediglich bei den Einnahmen der Fernübertragungen, aber nicht bei den Ausgaben erscheinen[3]), die dafür in Betracht kommenden Beträge[4]), also die Höhe des Girokontos, beeinflussen. Dagegen werden wir jener ersten Kategorie von Einnahmen und Ausgaben den Barverkehr und Verrechnungsverkehr zuweisen müssen, den letzteren allerdings wieder mit der Einschränkung, daß die großen Summen des Verkehrs der Abrechnungsstellen der Reichsbank[5]), die ebenfalls über Girokonto gehen, einen Einfluß auf die jeweilige Höhe des Girokontos nicht ausüben können, weil es sich dabei ebenso wie bei den Platzübertragungen nur um eine Umbuchung von Beträgen handelt, die gleichmäßig und gleichzeitig auf beiden Seiten des Kontos zum Ausdruck kommt. Die eigentlichen, die Höhe des Girokontos beeinflussenden Faktoren des Verrechnungsverkehrs bilden im wesentlichen diejenigen Summen, welche dem Konto des Kunden als Valuta für diskontierte Wechsel, Lombarddarlehne, Einzugswechsel usw. gutgeschrieben bzw. ihm für einige fällige Akzepte oder fällige Lombarddarlehne belastet werden. Es wäre indes verfehlt, wollte man den Bar- und Verrechnungsverkehr den ausschließlichen Einfluß auf die Höhe des Girokontos zuweisen. Neben jenem unmittelbar wirkenden Einfluß jener beiden Konten werden wir auch einen mittelbaren, von dem Ueberweisungsverkehr ausgehenden annehmen müssen.

Die verschiedenartige Einwirkung, welche beide Kategorieen von Einnahmen und Ausgaben auf die jeweilige Höhe des Girokontos haben, kann man sich am besten bildlich klarmachen. In dem Staubecken einer Talsperre, bei welchem Zufluß und Abfluß gleichmäßig geregelt ist, wird der Wasserstand und die Zeitdauer, welche das einzelne Wasserteilchen zum Durchlaufen des Staubeckens gebraucht, d. h. die Geschwindigkeit der Fortbewegung des Wassers, ständig die gleiche bleiben. Auch Verringerungen oder Erhöhungen des Zuflusses werden an der Höhe des Wasserstandes nichts ändern, wenn der Abfluß im gleichen Maße und im gleichen Zeitpunkte entsprechend geändert wird; nur die Geschwindigkeit des Wassers wird vermehrt bzw. vermindert werden. Verschiebt sich dagegen das Verhältnis von Zu- und Abfluß zueinander nach oben oder unten, so muß der Wasserstand steigen bzw. fallen und die Geschwindigkeit des Wassers geringer oder größer werden. Ebenso reguliert beim Girokonto nicht allein die absolute Höhe der Einnahmen oder Ausgaben die jeweilige Höhe der Guthaben, sondern das zeitliche Verhältnis, in dem beide zueinander stehen. Tritt einer Einnahme nicht gleichzeitig eine entsprechende Ausgabe gegenüber, so wird eine Erhöhung, im umgekehrten Falle eine Abnahme des Girokontos die Folge sein. Aehnlich wie in dem Stauweiher die Veränderungen des Ab- und Zuflusses mit Veränderungen der Geschwindigkeit des Wassers verknüpft sind, so wird bei den Schwankungen des Girokontos auch die Zeitdauer eine Rolle spielen, während deren die einzelnen Beträge im Besitze der Reichsbank verbleiben.

Bei der Prüfung der Frage, ob wir unter Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte eine genügende Erklärung für die Schwankungen des Girokontos finden werden,

[3]) Amtliche Denkschrift der Reichsbank 1876—1910. Tab. 36 Note 5, Tab. 37 Note 4.
[4]) a. a. O., Tab. 39 Sp. 6.
[5]) a. a. O., Tab. 46 Sp. 4.

Digitized by Google

wird man sich zunächst darüber klar sein müssen, daß die staatlichen und die privaten Giroguthaben ganz verschiedenen Einflüssen unterliegen. Die staatlichen Guthaben sind abhängig von Maßnahmen der Gesetzgebung und der Verwaltung, bieten also eine gewisse Möglichkeit der Beeinflußbarkeit durch die Behörden. Dagegen hängen, wenn wir von den Verwaltungsmaßnahmen der Reichsbank hinsichtlich der Höhe des eisernen Bestandes absehen, die privaten Guthaben in erster Linie von den Gesetzen der wirtschaftlichen Bewegung ab, die wir wohl in ihren Tendenzen erkennen, aber nicht wesentlich beeinflussen können.

Diesen Verschiedenheiten entsprechend sind bereits die regelmäßigen Schwankungen, welche innerhalb der einzelnen Monate stattfinden, bei staatlichen und privaten Guthaben ganz verschieden. Im allgemeinen ist allerdings die Tendenz und das Maß dieser Schwankungen dem Einblick der Oeffentlichkeit entzogen, da, wie erwähnt, die Jahresberichte der Reichsbank nur den jeweils höchsten, den jeweils niedrigsten und den durchschnittlichen Stand beider Arten von Guthaben im Jahre angeben und die dabei in Betracht kommenden Stichtage nur in ganz seltenen Ausnahmefällen für beide Kategorieen von Guthaben die gleichen sind. Aber in der Denkschrift, welche die Reichsbank über ihre Tätigkeit in den Jahren 1876—1910 herausgegeben hat, hat sie in der Tabelle 33 doch einmal den Schleier gelüftet, und für die wichtigsten Ausweistage des Jahres 1910 die Höhe der staatlichen und privaten Guthaben getrennt in graphischen Linien dargestellt. Wir ersehen daraus, daß die staatlichen Guthaben, von ungewöhnlichen Ereignissen abgesehen, regelmäßig ihren höchsten Stand in der Mitte des Monats erreichen, dagegen bis zum Ultimo und darüber hinaus bis zum ersten Wochenausweistag im neuen Monat stark sinken; diese Bewegung wird in der Quartalsmitte bzw. zum Quartalsultimo eine entsprechend verstärkte sein. Im Gegensatz zu den öffentlichen Guthaben erreichen die privaten am Ultimo ihren Höhepunkt und nehmen bis zur Mitte des nächsten Monats ab. Die Schwankungen sind bei den privaten Konten weit geringer als bei den staatlichen. Die größte Schwankung innerhalb eines Monats betrug 1910 bei den staatlichen 260, bei den privaten Guthaben 140 Millionen Mark. Beide Schwankungen heben sich, weil sie ihren Höhepunkt zu verschiedenen Zeiten haben, zu einem Teil auf.

Daß diese Wirkung nicht eine zufällige, dem Jahr 1910 eigentümliche ist, ergibt sich aus den Ursachen der Bewegung. Diese sind bei den staatlichen Guthaben leicht erkennbar. Die Einnahmen des Reiches und der Bundesstaaten konzentrieren sich an gewissen Terminen (Steuerzahlungen); auch die Ausgaben, darunter namentlich die Zahlung der Beamtengehälter, bewirken, da der größte Teil dieser Zahlungen in Barmitteln geleistet und in entsprechender Stückelung an den verschiedenen Zahlstellen bereits vor dem Monatsersten vorhanden sein muß, eine Inanspruchnahme der Bank zu ganz feststehenden Terminen. So entstehen regelmäßige Schwankungen.

Bei den privaten Guthaben ist der Vorgang ein komplizierterer. Wir hatten festgestellt, daß der jeweilige Stand der Girogelder in erster Linie von vier verschiedenen Faktoren beinflußt wird, den baren Einnahmen und Ausgaben und den Verrechnungs-Einnahmen und -Ausgaben. Zu diesen Faktoren tritt bei jeder der beiden Hauptkategorieen der fremden Gelder, den öffentlichen und privaten, der Ueberweisungsverkehr insoweit hinzu, als es sich um Ueberweisungen zwischen diesen beiden Konten handelt. Wie groß der Einfluß aller dieser Faktoren in den einzelnen Ausweiswochen ist, wissen wir nicht; wohl aber wissen wir, daß abgesehen von Ueberweisungen innerhalb des privaten Girokontos jede Buchung auf demselben ihre Gegenbuchung auf dem Konto der Barmittel bzw. der eigenen Noten, auf einem der Anlagekonten oder dem der öffentlichen Gelder finden muß. Eine Barabhebung vom Girokonto ist nicht möglich, ohne daß das Barmittelkonto entsprechend vermindert bzw. das Konto der umlaufenden Noten entsprechend erhöht wird, und eine Verrechnungseinahme auf Girokonto wird nicht erscheinen, ohne daß der Gegenposten das Wechsel- bzw. Lombardkonto entsprechend erhöht. Das Konto der Giroguthaben wird daher in ganz bestimmten Beziehungen zu den eben erwähnten Konten stehen und in seinen Bewegungen mit ihnen, um einen maschinentechnischen Ausdruck zu gebrauchen, zwangsläufig verbunden sein; und zwar werden sämtliche Buchungen des Wechsel- und Lombardverkehrs fast ausnahmslos ihren Gegenposten auf dem Konto der privaten Guthaben finden, während für die Bar-(Noten-)Konten als Gegenposten außerdem die öffentlichen Konten des Giros in Betracht kommen.

Dieser Zusammenhang zwischen dem Girokonto einerseits und dem der Zahlungsmittel und Anlagen andererseits ist auch in jedem Wochenausweis erkennbar. Stellt man durch den Vergleich zweier aufeinanderfolgender Ausweistage fest, wie viel in der Ausweiswoche der Bank an baren Zahlungsmitteln (Barmittel, fremde und eigene Noten) entzogen bzw. zugeführt ist und stellt diesem Betrage diejenige Summe gegenüber, um welche die Anlage im weitesten Sinne (Wechsel, Lombard, Effekten, sonstige Aktiven vermindert um die sonstigen Passiven) zugenommen oder abgenommen haben, so ergibt die Differenz bzw. die Summe beider Zahlen denjenigen Betrag, um welchen die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten zugenommen bzw. abgenommen haben.

Aus den Wochenausweisen wissen wir nun, daß am Ultimo die Barmittel-(Noten-)Entziehung und die Anlage am höchsten ist, und daß bis zur Mitte des nächsten Monats im allgemeinen die entgegengesetzt gerichtete Bewegung eintritt. Von dieser Tendenz kann das Girokonto nicht unbeeinflußt bleiben, da der größte Teil der jener Bewegung der anderen Konten zugrunde liegenden Maßnahmen darüber geht. Aber man wird dabei beachten müssen, daß es sich hier um entgegengesetzt gerichtete Tendenzen handelt, welche, wenn sie gleichzeitig auf das Girokonto einwirken, sich ganz oder zu einem Teile aufheben müssen. Denn es ist ohne weiteres klar, daß den erhöhten Verrechnungseinnahmen am Monatsende infolge des vergrößerten Anlagekontos auch eine entsprechende Erhöhung der Barausgaben durch Abhebungen privater Kunden gegenübersteht; und dass umgekehrt in der ersten Monatshälfte der vermehrten Bareinnahme infolge des Zurückströmens der Barmittel an die Bank eine entsprechende Verrechungsausgabe entgegenwirkt. Aber zum völligen Ausgleich kommt es, wie wir an den erheblichen Schwankungen der Höhe des privaten Girokontos sehen, doch nicht. Es wird nicht angängig sein, diese Erscheinung etwa auf den Ueberweisungsverkehr zwischen privaten und öffentlichen Konten zurückzuführen. Es erscheint ausgeschlossen, daß in dem gegenseitigen Abrechnungsverhältnis beider Konten in der letzten Hälfte des Monats regelmäßig ein Saldo zugunsten, in der ersten Hälfte zu Lasten des privaten Kontos entstände. Namentlich ist die Summe derjenigen Beamtengehaltszahlungen, die nicht in bar, sondern durch Ueberweisung vom öffentlichen auf das private Konto geleistet werden, keinesfalls so umfangreich, als daß darauf die Erhöhung der privaten Gelder am Ende jeden Monats zurückgeführt werden könnte. Jene Schwankungen können

Digitized by Google

vielmehr nur darin ihren Grund haben, daß am Monatsende der Steigerung des Verrechnungskontos nicht eine entsprechende Abnahme des Barkontos gegenübersteht. Wir werden feststellen müssen, worin diese Erscheinung beruht.

An und für sich liegt es ja in der Natur des Giroverkehrs begründet, daß die Höhe der Summe der Einnahmen von der der Ausgaben nicht wesentlich verschieden sein kann, und daß im allgemeinen zwischen beiden ein weitgehender Ausgleich stattfindet. Die auf dem Giro eingezahlten Gelder sollen, von dem eisernen Bestande abgesehen, nicht ruhen, sondern rollen; jede Ruhe bedeutet Zinsverlust. Deshalb tritt grundsätzlich jedem Einnahmeposten mit tunlichster Beschleunigung ein entsprechender Ausgabeposten gegenüber und schon diese Erwägung führt uns zu dem Schlusse, daß das Maß der Einnahmen von dem der Ausgaben im Prinzip keine wesentlichen Abweichungen zeigen kann.

Dieser zeitlich unmittelbare Zusammenhang zwischen Einnahmen und Ausgaben tritt in den verschiedensten Formen in die Erscheinung. Natürlich wird niemand bar Geld einzahlen, um es wieder abzuheben, und umgekehrt niemand es abheben, um es wieder einzuzahlen. Wohl aber wird die Valuta eines diskontierten Wechsels oder lombardierten Wertpapieres oft von dem Girokunden sofort nach Gutschrift bar abgehoben werden. Ebenso werden oft Bareinzahlungen zwecks Deckung fälliger Wechsel oder Lombarddarlehne erfolgen. Und auch Verrechnungseinnahmen werden mit Verrechnungsausgaben unmittelbar verbunden sein, wenn zur Deckung von Akzepten oder Forderungen ein neuer Wechsel diskontiert wird. In allen diesen Fällen wird das Girokonto eine Veränderung seiner Höhe nicht erfahren, weil Gutschrift und Belastung zusammenfällt.

Aber in diesen Möglichkeiten erschöpfen sich nicht die Aufgaben des Giroverkehrs, seine eigentlichen Zwecke kommen vielmehr erst in dem Ueberweisungsverkehr zum Ausdruck. Es treten in einer großen Anzahl von Fällen zwischen erstem Entstehen und endgültigem Verschwinden eines Guthabens eine Reihe von Maßnahmen ein, die das Guthaben ganz oder in seinen Teilen auf ein oder mehrere andere Konten nacheinander verschieben. Dadurch wird naturgemäß eine Verlängerung der Zeitdauer bewirkt, während der die betreffenden Beträge sich im Besitz der Bank befinden. Je mehrere solcher Maßnahmen hintereinander erfolgen und je längere Zeit die einzelne in Anspruch nimmt, um so länger bleibt die Bank im Besitz des Geldes. Wenn also auch das Maß der Einnahmen von dem der Ausgaben nicht grundsätzlich verschieden ist, so treten doch Verschiebungen zwischen beiden insofern ein, als die durchschnittliche Zeitdauer, welche zwischen der ersten Vereinnahmung eines Betrages und dessen endgültiger Löschung liegt, schwankt, und die Schwankungen einen Einfluß auf die Höhe des Girokontos haben müssen. Da wir feststellten, daß für diese Schwankungen der Zeitdauer der Ueberweisungsverkehr und seine Intensität eine wesentliche Rolle spielt, so werden wir nicht fehlgehen, wenn wir das Anwachsen der privaten Girogelder am Ende des Monats mit den Schwankungen des Ueberweisungsverkehrs in Zusammenhang bringen. Daß der Ueberweisungsverkehr, der sich ja nur zwischen Girokunden der Bank abspielen kann, am Monatsschlusse ein stärkerer sein wird als sonst, erhellt daraus, daß zwischen allen Personen, die in regelmäßigen häufigen Geschäftsbeziehungen stehen, schon um der Arbeitsvereinfachung willen die Abrechnung zu festen Terminen erfolgt und als solche sich Monats- bzw. Quartalsende von selbst ergeben. Auch die Zahlung von Gehältern, Mieten und Zinsen wird ihre steigernde Wirkung zum Monatsschluß im Ueberweisungsverkehr ebenso geltend machen wie im Barverkehr. Wir werden daher grundsätztlich mit einer starken Steigerung des Ueberweisungsverkehrs am Ende jeden Monats rechnen können.

Im Ueberweisungsverkehr werden für die Dauer jener Zeitspanne die Fernübertragungen eine maßgebendere Rolle spielen als die Platzübertragungen. Allerdings wird auch bei diesen zwischen der Begründung des Guthabens und seiner endgültigen Abhebung eine gewisse Zeitspanne liegen, da zwar der Buchungsvorgang ein gleichzeitiger ist, aber doch in der Regel eine Benachrichtigung des neuen Depositengläubigers erfolgen muß, ehe dieser weiter darüber verfügt. Bei den Fernübertragungen tritt zu diesem Zeitraum noch diejenige Spanne hinzu, während deren das Guthaben als „schwebende Uebertragung“ gebucht bleibt. Auch die Einwirkungen der Fernübertragungen treten am Monatsende am stärksten auf. Die Jahresberichte der Reichsbank weisen als höchsten Stand der „schwebenden Uebertragungen“ regelmäßig einen Monatsultimo auf und wir werden daraus den Schluß ziehen können, daß sie grundsätzlich ihren Höchststand im Monat an dessen letztem Tage erreichen.

Es könnte vielleicht mit Recht eingewendet werden, daß durch alle diese Vorgänge, die eine Steigerung der privaten Guthaben bewirken, doch von den in Betracht kommenden Ausweistagen der Bank wohl im wesentlichen nur der Ultimo berührt werde, daß damit indes nicht die Steigerung erklärt sei, welche die privaten Gelder von der Mitte jeden Monats an aufweisen. Indes beruht auch diese Steigerung auf einer Verlängerung der Zeitdauer, während deren die einzelnen Beträge der Bank verbleiben; nur handelt es sich bei den hierbei in Betracht kommenden Vorgängen nicht um rollende, sondern um ruhende Gelder. Das kann schon aus der Tatsache geschlossen werden, daß die Jahresberichte der Reichsbank von den Wochenausweistagen jeweils den 23. des Monates als den Tag des höchsten Bestandes der ruhenden Gelder bezeichnen. Auch diese Erscheinung erklärt sich leicht. Es werden zwar um des Ultimobedarfs willen am Ende des Monats viele Guthaben begründet, aber zur Vermeidung von Zinsverlust doch nicht eher, als bis das Guthaben gebraucht wird. Indes werden Guthaben, welche nicht unmittelbar auf eigener Initiative des Kunden beruhen, oder für welche der Kunde bei ihrer Begründung nur zu einem Teil sofortige Verwendung hat, vor dem Ultimo nicht abgehoben werden, da sie zu diesem Termine in der Regel bereit stehen müssen. Der Zinsverlust wird als das geringere Uebel gegenüber der Abhebung und Wiedereinzahlung erscheinen. Es tritt, je näher wir dem Ultimo kommen, ein allmähliches Anwachsen der ruhenden Gelder ein, von denen alsdann ein erheblicher Teil am Ultimo in Form schwebender Uebertragungen erscheint.

Welchen Einfluß das Anwachsen der ruhenden Gelder auf die Höhe der privaten Giroguthaben hat, möge an einem Beispiele gezeigt werden. Die Regel, daß von den Ausweistagen jeden Monats jeweils der 23. den höchsten Betrag der ruhenden Gelder aufweist, erleidet eine Ausnahme; das ist der Jahresultimo. In dieser Zeit steigen die „ruhenden Gelder“ vom 23. bis 31. erheblich. Abgesehen von den Angaben der Jahresausweise, die verhältnismäßig oft (z. B. 1904, 1907, 1908, 1910) den Jahresultimo als höchsten Stand der ruhenden Gelder bezeichnen, geht diese Tatsache daraus hervor, daß abweichend von allen anderen Monaten die „sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ der Wochenausweise in der Zeit vom 23. bis 31. Dezember nicht sinken, sondern steigen. Daß diese Steigerung nicht auf einer Erhöhung der staatlichen Guthaben beruhen kann, bedarf keines

Digitized by Google

Beweises. Auch das Reich und die Bundesstaaten nehmen ihre Konto zum Jahresschluß stark in Anspruch und erhebliche Einzahlungen kommen in diesen Tagen nicht in Betracht. Daß diese Erhöhungen in der Mehr-Inanspruchnahme der Reichsbank durch Wechseldiskontierungen und Lombarddarlehne, deren Valuta über Girokonto geht, ihren alleinigen Ursprung haben könnten, ist ebenfalls bei dem dargelegten Zusammenhang zwischen Verrechnungseinnahmen und Barausgaben nicht anzunehmen. Abgesehen davon findet selbst, wenn Höhe und Steigerung der Anlagen am 31. Dezember übertroffen werden von den entsprechenden Zahlen am 30. September — z. B. 1910 — am Jahresultimo eine Zunahme, am 30. September eine Abnahme der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem vorhergehenden Ausweistage statt. Endlich kann diese Erhöhung auch nicht in einer außergewöhnlichen Steigerung der „schwebenden Uebertragungen" beruhen. Von allen denjenigen Terminen, welche uns die Jahresausweise der Reichsbank als Termine des Höchststandes der schwebenden Uebertragungen angeben, fällt nur derjenige des Jahres 1911 auf den 30. Dezember. Die Höhe der damals schwebenden Uebertragungen unterscheidet sich indes in keiner Weise von der sonst gewöhnlichen und findet auch darin ihre besondere Erklärung, daß Silvester auf einen Sonntag fiel und infolge Ausfalls eines Werktages eine schärfere Zusammenpressung des Ueberweisungsverkehrs stattfand. Wir müssen also im Gegensatz zu den anderen Monaten am Ende des Jahres ein Anwachsen der ruhenden Girogelder bis über den Jahresultimo hinaus konstatieren.

Man wird nicht fehlgehen, wenn man zur Erklärung dieser Erscheinung die Tatsache heranzieht, daß der Jahresultimo für den überwiegenden Teil der Handels-, Bank- und gewerblichen Unternehmungen der Tag der Aufstellung der Bilanz ist, und daß es für den Leiter eines Unternehmens, dessen Bilanzen der gesetzlichen Publikationspflicht unterliegen, erwünscht sein muß, die Liquidität seines Unternehmens an diesem Tage nicht gerade in einem ungünstigen Lichte erscheinen zu lassen. Auch etwaige Zinsverluste werden gegenüber diesem Bestreben oft keine ausschlaggebende Rolle spielen; vielmehr werden in der letzten Woche des Jahres manche Beträge dem Girokonto verbleiben, die zu anderen Zeiten des Jahres eine sofortige anderweitige Verwendung fänden. Unmittelbar nach Jahresanfang pflegen, sofern der Geschäftsgang ein guter ist, diese Beträge sofort abgehoben zu werden. Das geht daraus hervor, daß die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten entsprechend der ungewöhnlichen Zunahme in der Woche des vergangenen Jahres eine ungewöhnlich starke Abnahme in der ersten Woche des neuen Jahres aufweisen und zwar ist diese Abnahme um so intensiver, je lebhafter der Geschäftsverkehr ist. Auch diese Tatsachen bestätigen die Auffassung, daß wir einen wesentlichen, für die Höhe des Girokontos maßgebenden Faktor in der Länge der Zeitdauer zu suchen haben, während deren die einzelnen Beträge der Bank verbleiben.

Endlich spricht auch ein Vergleich der Bewegung der staatlichen Gelder und der privaten für die Richtigkeit der hier aufgestellten Erklärung. Es muß zugegeben werden, daß die erheblich größeren Schwankungen der staatlichen Gelder zu einem Teil auf der geringen Zahl der Konten und der dadurch verminderten Ausgleichsmöglichkeit beruhen. Aber diese verminderte Ausgleichsmöglichkeit bedeutet doch schließlich auch nichts anderes, als daß die Zeitspanne, welche zwischen der Vereinnahmung eines Betrages und dessen Verausgabung liegt, entsprechend verlängert wird. Berücksichtigt man aber, daß nicht nur die Zahl der Konten bei den öffentlichen Guthaben eine weit geringere ist als bei den privaten, sondern daß auch die Einnahmen und Ausgaben sich bei den öffentlichen Geldern weit schärfer als die der privaten auf einzelne bestimmte, verhältnismäßig weit voneinander entfernt liegende Zeitpunkte zusammendrängen — Steuerzahlungen und andererseits Gehaltszahlungen —, also die unmittelbare Verwendungsmöglichkeit bei den öffentlichen Geldern zu bestimmten Zeitperioden eine viel geringere ist als sonst, so muß uns das zu dem Schluß führen, daß die Zeitdauer, während derer die öffentlichen Gelder der Bank verbleiben, erheblicheren Veränderungen unterliegt als die der privaten, und daß sich auch hieraus die viel stärkeren Schwankungen in der Höhe der öffentlichen Gelder erklären. (Schluß in nächster Nummer.)

Die über den Tod hinaus erteilte Vollmacht im Bankverkehr.

Von Professor Dr. **Paul Oertmann** in Erlangen.

I.

1. Daß die Bevollmächtigung einer Erstreckung auf die Erben des Vollmachtgebers fähig sei, wird heute grundsätzlich für das Gebiet des geltenden Reichsrechts nicht ernsthaft bestritten, kann auch mit irgendwelcher Aussicht auf Erfolg nicht bestritten werden. Denn BGB. § 168 läßt „das Erlöschen der Vollmacht sich nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse bestimmen". Dieses Rechtsverhältnis aber wird wohl meistens in einem Auftrage oder einem auftragsähnlichen Dienst- oder Werkvertrag im Sinne des § 675 („Geschäftsbesorgungsvertrag") zu finden sein. Mit jenem hat man die Vollmacht bekanntlich in früheren Zeiten einfach gleichgestellt. Man hat auch späterhin, nachdem man ihre grundsätzliche Verschiedenheit einzusehen gelernt hatte, darin vielfach doch nichts als eine besondere Seite des Auftragsverhältnisses — den Auftrag im Sinne seiner Außenwirkung im Gegensatze zur Innenwirkung unter den Parteien — verstanden.

Der Auftrag aber wie der von ihm wesentlich nur durch das Moment der Entgeltlichkeit verschiedene Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 sind zwar nicht notwendig, aber wenigstens im Zweifel nach geltendem Rechte vererblich, sie erlöschen „im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers", §§ 672, 675. Insoweit müssen also auch die auf ihrer Grundlage erteilten Vollmachten den Tod ihres Erteilers überdauern.

Das kann keine theoretischen Bedenken erwecken. Allerdings ist und bleibt der Bevollmächtigungsakt ein Akt des Erblassers; seine Erben sind daran völlig unbeteiligt. Und auf der anderen Seite kann der Bevollmächtigte nach dem Tode des Vollmachtgebers nur noch die Erben, aber nicht mehr jenen vertreten — die Idee der fortdauernden Vertretung eines Verstorbenen, mit der man früher bisweilen die Rechtstellung des Testamentsvollstreckers erklären zu können glaubte, muß als unhaltbare Absonderlichkeit zurückgewiesen werden.

Aber dieser Gegensatz läßt sich unschwer erklären. Man hat sich nur den Unterschied von Tatbestand und Rechtsfolge klarzumachen: die vom Erblasser Bevollmächtigten leiten ihre Stellung nach wie vor allein von ihm ab; er hat den Tatbestand der Bevollmächtigung gesetzt. Aber die Wirkung dieses Tatbestandes, die dadurch geschaffene Vertretungsmacht, tritt fortan nur den Erben gegenüber hervor. Bevollmächtigung und Vertretungsmacht beziehen sich fortan auf verschiedene Personen; daß sie das aber können, erklärt sich aus der dem Erblasser zustehenden Dispositionsmacht über sein Vermögen — die Erben bekommen dieses nur in der durch die Anordnungen des Erblassers herbeigeführten Rechtslage, sind daran gebunden, soweit sie Erben sind, das heißt mit Wirkung für das ererbte Vermögen.

Digitized by Google

Darüber hinaus kann ihnen der Erblasser natürlich keinen Bevollmächtigten bestellen.

Diese Unterscheidung von Bevollmächtigung und Vertretungsmacht ist für mein Thema nicht nur theoretisch, sondern, wie sich noch zeigen wird, auch praktisch bedeutsam und muß sorgfältig im Auge behalten werden.

Näher haben wir unter den Vollmachten im Sinne meines Themas zwei Fälle zu sondern. Einmal solche, wo die Vollmacht (und das bisher als ihre Grundlage unterstellte besondere Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem) seine Wirkungen zunächst unter Lebenden, zwischen den ursprünglichen Beteiligten, äußert, sich aber darüber hinaus auch auf die Zeit nach dem Tode des Erteilers erstrecken soll: so, wenn jemand einen Gutsverwalter, einen Prokuristen, einen Prozeßbevollmächtigten bestellt.

Anders liegen die Fälle, wo die Vollmacht erst nach dem Tode des Vollmachtgebers zur Geltung kommen soll: A betraut den B damit, nach seinem, des A, Tode von der Bank gewisse Gelder, etwa zur Bestreitung seiner Beerdigungskosten, abzuheben, und erteilt ihm zugleich eine entsprechende Inkassovollmacht.

Die Wirksamkeit derartiger Vollmachten kann gleichfalls nicht dem mindesten Bedenken unterliegen. Wir dürfen uns dafür schon auf den Vorgang des jüngsten Römischen Rechts berufen. Allerdings fehlte den Römern mit der unmittelbaren Stellvertretung für die Regel der Fälle naturgemäß das, was wir heute Vollmacht nennen. Aber ein Innenverhältnis in dem hier unterstellten Sinne war wenigstens dem Justinianischen Rechte nicht ungeläufig in dem bekannten Institut des sog. mandatum post mortem, siehe die, allerdings wohl interpolierten, aber dadurch in ihrer gemeinrechtlichen Geltungskraft in keiner Weise beeinträchtigten ll. 12 § 17 und 13 Dig. mand. 17, 1, vgl. auch etwa l. 27 § 1 daselbst, Stellen, die im Sinne des Corpus Juris um so weniger bedenklich sein können, als Justinian die frühere Unzulässigkeit eines incipere actionis et obligationis ab heredibus et contra heredes aufgehoben hatte (l. 11 Cod. 8, 37 [38], l. un. Cod. 4, 11). Es ist bezeichnend, daß die l. 12 § 17 cit. einen Fall unterstellt, wo der ganze Geschäftszweck überhaupt erst nach dem Tode des Erblassers erreichbar ist: jemand betraut einen anderen mit Herstellung eines Grabdenkmals für sich.

Wenn auf der anderen Seite auch noch das spätrömische Recht an dem Grundsatze festhielt, daß „mandatum dissolvitur morte"[1]), so kann ich darin nicht eine Unfolgerichtigkeit[2]) sehen: das mandatum post mortem entsteht im Sinne der Rechtswirkung von vornherein erst in der Person des Erben, verfolgt einen vor dem Tode des ersten Auftraggebers gar nicht durchführbaren Zweck, während es sich bei der Frage der Vererblichkeit des bereits entstandenen Auftragverhältnisses darum handelt, ob die durch den Tod eines Beteiligten eingetretene Aenderung der Sachlage und Geschäftszwecke das vorhandene Rechtsverhältnis beeinflußt oder nicht. Jedenfalls haben Theorie und Praxis (so auch das Reichsgericht, s. Entsch. Bd. 42 Nr. 31 S. 133) derartige Aufträge von jeher mit überwältigender Mehrheit als wirksam anerkannt.

Im geltenden Recht kann vollends gegen die Wirksamkeit eines erst nach dem Tode des Erteilers auszuführenden Auftrages keinerlei Bedenken obwalten. Daß wir in dieser Frage einen Rückschritt hinter den römischen Standpunkt vollzogen haben sollten, ist von vornherein nicht anzunehmen. Gegen solche Annahme spricht aber auch § 672 BGB.:

„Der Auftrag erlischt im Zweifel nicht durch den Tod des Auftraggebers", ein Satz, der nach seinem Wortlaut beide Fälle — den des schon vor dem Tode des Erteilers in Kraft getretenen wie den des überhaupt erst hernach auszuführenden Auftrages — umfaßt.

Erlischt aber der Auftrag mit dem Tode des Auftraggebers auch dann im Zweifel nicht, wenn er von vornherein auf die Zeit nach seinem Tode hin erteilt war, so muß das gleiche nach dem eingangs angezogenen § 168 auch für die damit etwa verbundene Vollmacht gelten. Auch auf sie ist der Tod des Vollmachtgebers im Zweifel einflußlos.

Die Anwendbarkeit des § 672 auf den hier unterstellten Fall ließe sich allerdings mit folgendem Gedankengang anzweifeln: jener habe einen schon in Kraft getretenen Auftrag vor Augen, regele die Frage seines nachträglichen Erlöschens, bei dem seinem Inhalt nach auf den Tod der Auftraggebers gestellten mandatum post mortem aber stehe kein nachträgliches Erlöschen zur Erörterung — wer es auf die Zeit nach jenem Ereignis nicht als wirksam erachte, müsse es, als nach seinem Inhalt nur gerade für jene Zeit bestimmt, von vornherein für unwirksam erklären. Denn alsdann stehe ja sofort fest, daß es niemals zur Geltung kommen könne, daß es einen im Rechtssinn unmöglichen Inhalt habe.

Aber solcher Gedankengang, an sich m. E. wohl begründet, kann unser Ergebnis keineswegs erschüttern. Denn es fehlt auch der leiseste Schatten eines Beweises dafür, daß das mandatum post mortem einem rechtlichen Verbot — und nur ein solches könnte seinen tatsächlich durchaus möglichen Inhalt zu einem im Rechtssinn undurchführbaren machen — zuwider sei. Als solches könnte nur der altrömische Satz in Betracht kommen, daß Schuldverhältnisse „contra heredes incipere non possunt." Aber daß man weit davon entfernt war, mit einem solchen Satze einen Rückschritt in die Ungelenkigkeit des älteren Römischen Rechts machen zu wollen, folgt, wenn es noch eines Beweises bedürfen sollte, schlagend aus § 331 BGB. Denn danach kann ein Vertrag auf Leistung an Dritte auch in der Weise geschlossen werden, daß der zu Berechtigende sein Recht erst nach dem Tode des Versprechensempfängers erwerben soll.

Es wäre auch rechtspolitisch unerträglich, wenn wir dem mandatum post mortem keine Heimstätte in der geltenden Rechtsordnung anweisen könnten. Denn es erfüllt vielfach wichtige Zwecke, die ohnedies nicht oder doch viel unbequemer, unsicherer durchgeführt werden könnten. Ich will von dem römischen Beispiel des dem Auftraggeber zu errichtenden Monumentes schweigen — solcher Zweck könnte, wofern man überhaupt seine rechtliche Sicherung für notwendig erachten sollte, auch mit den Rechtsfiguren einer dem Erben aufzuerlegenden Bedingung oder einer Auflage (BGB. §§ 2192 fg.) befriedigend erreicht werden. Ich denke vielmehr an die akute ökonomische Verlegenheit oder gar Notlage, in welche der Tod eines Familienhauptes seine Familiengenossen nur allzu häufig versetzt. Auch wohlhabende Leute hinterlassen nicht immer, ja heute ungleich seltener als in den idyllischen Zeiten der wohlgespickten Truhen und gefüllten Strümpfe, das für die Bedürfnisse der nächsten Zeit unerläßliche Bargeld. Und da bekanntlich der Satz: „Umsonst ist der Tod" im Sinne der Hinterbliebenen ungefähr das konträre Gegenteil der Wahrheit ausmacht, bedarf es solchen Bargeldes gerade für die ersten Wochen nach dem Trauerfall in besonders reichem Maße. Die Hinterbliebenen auf den Segen der Erbschaft zu verweisen, wäre gerade für diese Zeit dringlicher Verlegenheit der krasse Hohn. Selbst wenn sie die Stimmung aufbringen sollten, von der Bahre des Verblichenen hinweg alsbald zum Nachlaßrichter zu pilgern, würde ihnen dieser vermutlich mit unbequemer Deutlichkeit zu verstehen geben, daß die Erlangung eines Erbscheins heutzutage in der Mehrzahl der Fälle kein Kinderspiel, selbst im günstigen Fall nicht ohne einen erheblichen Aufwand von Schreiberei und Zeitverlust zu erzielen sei. Ohne Erbschein aber wird die Bank oder Sparkasse, bei welcher der Verstorbene seine Papiere oder Gelder hinterlegt hatte, den Hinterbliebenen die verlangten Beträge nicht aushändigen wollen, ja ohne erhebliches eigenes Risiko gar nicht aushändigen dürfen.

Hier zeigt sich die unmittelbare praktische Be-

---

[1]) In der l. 108 Dig. 46. 3 wird man den Text wohl nach dem Vorschlag von Cuiacius und Vangerow (Pandekten III § 662 Z. 3) verbessern müssen.

[2]) So u. a. Zimmern, Arch. civ. Praxis 4 S. 242, auch Dietzel, Lindes Zeitschr. N. F. 13 S. 424 ff.

Digitized by Google

deutung meines Themas gerade für die Erscheinungen des Bankverkehrs. Den geschilderten Schwierigkeiten für ihre Hinterbliebenen suchen vorsorgliche Bankkunden heute in immermehr steigendem Umfange durch Vollmachten des Inhalts zu begegnen, daß einer ihrer Hinterbliebenen über ihren Tod hinaus oder sogar erst von ihrem Tode ab das Recht zur Abholung ihrer Einlagen in mehr oder minder weitem Maße erhalten soll. Er soll dadurch in den Stand gesetzt werden, die Beerdigungskosten und die nächsten Bedürfnisse der Familiengenossen decken zu können, ohne daß die Erteilung eines Erbscheins oder die Testamentseröffnung abgewartet werden muß. Mir selbst sind derartige Fälle aus eigener Erfahrung öfters bekannt geworden, und eine Zuschrift aus Bankkreisen bezeichnet sie als eine „außerordentlich häufige Erscheinung".

Niemand wird bestreiten, daß mit derlei Vollmachten, ich will nicht sagen stets, aber doch jedenfalls in der Mehrzahl der Fälle, löbliche oder schutzwürdige Zwecke verfolgt werden. Sie sind, mag auch gelegentlich mal ein Mißbrauch mitunterlaufen, rechtspolitisch der Anerkennung in hohem Maße würdig, und es wäre wenig angebracht, sie durch rigorose Auslegung der einschlägigen Gesetzesvorschriften praktisch einzudämmen. Solchen Versuchen gegenüber, die in einer öfters reichlich mißtrauischen Rechtsprechung nicht gefehlt haben, stellen sich die nachfolgenden Zeilen auf den Standpunkt einer möglichst weitgehenden benigna interpretatio.

2. Zunächst ist eins klar: die bisher unterstellten Vollmachten als Begleiterscheinungen von Aufträgen und auftragsartigen Geschäften erschöpfen nicht das ganze Gebiet. Gewiß wird den über den Tod hinaus erteilten Vollmachten meist ein derartiges Geschäft zugrunde liegen, aber sicherlich nicht unterschiedslos. Ja, es gibt Fälle, wo es ihnen gar nicht zugrunde liegen kann.

Zwar das darf gegen das Vorhandensein eines Auftrages nicht angeführt werden, daß es sich in unseren Fällen meist[3]) nicht um Interessen des Auftraggebers, sondern um solche seiner Erben oder seiner mit jenen nicht notwendig identischen Familienmitglieder handeln wird. Dieser Umstand ist für die Entstehung eines rechtswirksamen Auftragsverhältnisses völlig gleichgültig. Wenn bereits die Römer ein mandatum aliena gratia zugelassen haben, so kann uns dessen Fall noch weniger Kopfzerbrechen machen; es ist dann eben zugleich die Grundlage der Vollmacht.

Aber vielfach wird die über den Tod hinaus erstreckte Vollmacht — ich werde sie hinfort der Kürze halber Vollmacht post mortem nennen — im alleinigen Interesse des Bevollmächtigten ausgestellt: so wenn jemand als Alleinerben seine Witwe oder seinen einzigen Sohn hinterläßt und ihr zugleich zur Deckung der ersten Bedürfnisse eine Vollmacht in dem hier vorwürfigen Sinn ausstellt. Alsdann ist von einem Auftrag als Grundlage der Vollmacht nach bekannten Grundsätzen keine Rede: schon die Römer haben das sog. mandatum tua gratia nicht als Grundlage einer vertragsmäßigen Verpflichtung gewertet, und das geltende Recht folgt im § 676 ihrem Vorgang. In unserem Fall fehlt es vollends an der allerersten Voraussetzung jeder wie immer beschaffenen Verbindlichkeit: an dem Gegensatz zwischen Verpflichteten und Berechtigten. Denn der alte „Auftraggeber" ist tot, und seine Erben sind mit dem „Beauftragten" identisch.

Diese Erwägung macht es auch unmöglich, als Grundlage der Vollmacht in solchen Fällen eine Schenkung oder ein ihr ähnliches unentgeltliches Geschäft anzunehmen. Denn der Bevollmächtigte soll nichts erhalten, worauf er nicht schon in seiner weiteren Eigenschaft als Erbe des Vollmachtgebers Anspruch hätte. Er soll zwar wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, über einen Teil des ererbten Gutes rascher verfügen zu können, aber nicht von Rechts wegen etwas erlangen, was er andernfalls nicht erlangen würde.

Die Möglichkeit[4]) derartiger selbständiger Vollmachten über den Tod hinaus ist nun aber unleugbar gewissen Bedenken ausgesetzt, die zunächst überwunden werden müssen:

a) Begrifflich ließe sich einwenden, daß es dabei an dem notwendigen Gegensatz zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten, zwischen Vertretenem und Vertreter fehlen würde. Denn in dem Zeitpunkt, wo die Vollmacht zur Wirksamkeit gelangen soll, ist ja in unserem Fall der Bevollmächtigte bereits zum Rechtsnachfolger des Vollmachtgebers geworden.

Aber dieses Bedenken, formalistisch und einer rechtspolitischen Betrachtungsweise wenig einleuchtend an sich, läßt sich unschwer widerlegen. Der Gedanke der Selbstvertretung ist nichts Unerhörtes, gehört vielmehr dem geltenden Recht auch sonst an — so in ZPO. § 78 Abs. 3, wonach ein beim Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt sich im Anwaltsprozeß selbst vertreten kann. Und wie man auch sonst über eine „Selbstvertretung" denken mag: jedenfalls ist es unstatthaft, auf der einen Seite einem Bevollmächtigten die Vertreterstellung wegen Identität mit dem zu Vertretenden zu versagen, während man ihn auf der anderen für sich selbst, als Erbe, noch nicht auftreten läßt, solange er sich nicht durch Erbschein oder Testament in aller Form legitimieren kann. Gerade weil er den Schein zum Nachweise seines Erbrechts nötig hat, können vor dessen Erlangung gegen ihn aus seiner angeblichen Eigenschaft als Erbe noch keine praktischen Folgerungen abgeleitet werden. Der im Sinne meines Themas Bevollmächtigte vertritt eben die Erben, wer immer sie auch sein mögen, und wer sie seien, ist zunächst noch eine offene Frage. Wie sie auch entschieden werde, jedenfalls ist der Bevollmächtigte zur Abholung des Bankguthabens legitimiert: entweder er ist Erbe, dann kann er es als solcher abheben, oder er ist es nicht, dann kann er es als Vertreter. Aber unmöglich läßt sich gegen sein Abholungsrecht ein Bedenken geltend machen, das nur dadurch begründet sein kann, daß er das fragliche Recht bereits auf einen anderen Rechtstitel hin besitze. Man kann hier den Satz des Paulus (l. 60 pr. Dig. 12,6) entsprechend heranziehen, daß „ex una causa alterius solutionis origo proficiscitur".

b) Richtig ist freilich, daß in derlei Fällen der Bevollmächtigung eine besondere causa, ein bestimmtes Innenverhältnis zwischen Vertretenem und Vertreter nicht zugrunde liegt. Aber ein solches ist nach der herrschenden und richtigen Ansicht überhaupt nicht unerläßlich — die Vollmacht ist, wie man zu sagen pflegt, abstrakt, wie man besser sagen sollte, vom Vorhandensein eines besonderen Innen- oder Grundverhältnisses grundsätzlich unabhängig. Das hat man zwar gelegentlich bestritten (s. die Angaben in meinem Kommentar zu § 167 Z. 1d), aber die Streitfrage darf derzeit als im Sinne der die Unabhängigkeit bejahenden Lehre entschieden gelten. Geben doch auch die einflußreichsten der angeblichen Widersacher, Planck und Dernburg, die Möglichkeit selbständiger Vollmachten zu und leugnen sie nur für den Zweifelsfall, so daß ihre Lehre zu einer bloßen, übrigens keineswegs bedenkenfreien, Vermutung aus dem angeblich zu unterstellenden Parteiwillen herabsinkt. Für unsere Fälle ist solche Gegnerschaft bedeutungslos, da wir ja nur die Selbständigkeit der Vollmacht für den Fall zu verteidigen haben, daß der Aussteller zwischen sich resp. seinen Erben und dem Empfänger ein besonderes Kausalverhält-

[3]) Sollen die abzuhebenden Geldbeträge zur Beerdigung des Vollmachtgebers verwendet werden, so verfolgt die Vollmacht wenigstens dessen ideales Interesse, aber auch hier neben dem ökonomischen Interesse seiner Erben (§ 1968).

[4]) Sie wird auch von Riezler-Staudinger zu § 168 Z. 4 im Grunde nicht bestritten; er läßt zwar die Vollmacht bei mangelndem Innenverhältnis an sich durch den Tod des Vollmachtgebers erlöschen, erkennt aber kraft besonderen Willens des Prinzipals Ausnahmen an. Und solcher liegt in unserem Fall stets vor. Ueberhaupt für Einflußlosigkeit des Todes auch auf die abstrakte Vollmacht z. B. Dernburg, Bürgerl. Recht I, § 165, III, Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß, S. 866—867 (unter Berufung auf § 130 Abs. 2 BGB.).

Digitized by Google

nis nicht herstellen will oder kann. Erteilt er aber trotz dessen Fehlens die Vollmacht, so will er sie dadurch notwendig als eine gegenüber einem Sonderverhältnis unabhängige gestalten.

Aber auch in dieser Abschwächung kann die Lehre von der Unselbständigkeit der Vollmacht nicht gebilligt werden. Sie scheitert, wie öfters betont wurde, schon an der in § 167 in aller Form anerkannten Möglichkeit, die Vollmacht auch durch Erklärung an den Dritten („dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll") zu erteilen. Denn es läßt sich schlechterdings kein Grund dafür ausfindig machen, warum in solchem Fall die Vollmacht in ihrer Gültigkeit durch das dem Dritten meist gar nicht erkennbare Kausalverhältnis zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen bedingt sein soll. Nach § 171 kann sich der Dritte auf eine bloß deklarative Mitteilung, man habe einen anderen bevollmächtigt, gegen den Kundgebenden auch bei Unrichtigkeit der Mitteilung berufen — um wieviel weniger wird er sich mit dem Einwand abspeisen zu lassen brauchen, daß der durch Erklärung ihm gegenüber wirklich erteilten Bevollmächtigung kein giltiges Grundverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten zugrunde liege?

Gefährlicher scheint auf den ersten Blick die Lehre der vereinzelten Autoren, die eine Vollmacht begriffsmäßig durch den Tod des Gebers endigen lassen — so Hupka (die Vollmacht, 1900, S. 382) und Hölder (Kommentar zu § 168 BGB., Ziffer 1b, c). Aber auch sie ist im Grunde nicht tragisch zu nehmen: denn Hupka erkennt eine Vollmacht, wonach der Empfänger auch im Namen der Erben soll handeln dürfen, wenigstens „auf Grund einer ausdrücklichen oder stillschweigenden clausula heredum" an. Und eine solche Klausel ist ja in den hier erörterten Fällen ausnahmslos vorhanden. Hupka nimmt also das Erlöschen nur auf Grund eines zu unterstellenden Parteiwillens an, nicht kraft Rechtsnotwendigkeit.

Hölder dagegen geht von dem Gesichtspunkte aus, daß die Vollmacht grundsätzlich durch den Tod erlöschen müsse. Denn „die Widerruflichkeit der Vollmacht bedeutet ihr Erlöschen als einer vom Vollmachtgeber nicht mehr gewollten. Eine solche ist sie auch, wenn er nicht mehr als Willenssubjekt existiert." Nur dann überdauere die Vollmacht seine Existenz, wenn sie ihren Grund habe in einem diese überdauernden Rechtsverhältnisse.

Träfe diese Lehre zu, so würde das einer sachgemäßen Behandlung der Fälle des Themas großenteils den Weg versperren. Denn da es bei ihnen nach dem obigen an einem besonderen Rechtsverhältnisse als Grundlage der über den Tod hinaus erteilten Vollmacht sehr oft fehlt, kann das Fortwirken der Vollmacht insoweit nicht auf die Besonderheit des begründenden Rechtsverhältnisses gestützt werden.

Aber zum Glück trifft sie nicht zu. Sie beruht von vornherein auf doktrinären Erwägungen ohne rechtspolitisch durchschlagende Kraft. Auf Erwägungen noch dazu von selbst rein logisch fragwürdigem Wert. Denn Hölder stellt dabei zwei Dinge gleich, die in Wahrheit sehr verschieden sind: den rein negativen Zustand des nicht mehr Wollens, wie er freilich als Folge des Ablebens notwendig eintritt, und den positiven Akt des Nichtwollens, wie er sich im Widerruf der Vollmacht äußert. Wie kann man aus der Wirksamkeit eines positiv gegenteiligen Wollens auf eine entsprechend zerstörliche Wirkung jenes rein negativen Zustandes des Nichtwollens, nicht mehr wollen Könnens schließen?

Doch wie man auch sonst darüber denke: keinesfalls stimmt Hölders Satz mit dem positiven Befund unseres Gesetzbuches überein. Denn dieses läßt den Auftrag auf der einen Seite jederzeit widerruflich sein, § 671, auf der anderen Seite im Zweifel nicht durch den Tod des Auftraggebers erlöschen, § 672. Also ist die Widerrufsmöglichkeit für das Gesetzbuch keineswegs ein zureichender Grund, um das durch Widerruf entkräftbare Verhältnis darum auch zu einem unvererblichen zu gestalten.

Aus der Widerruflichkeit läßt sich somit nicht das Mindeste zugunsten einer Unvererblichkeit folgern. Uebrigens beweist Hölders Gesichtspunkt auch deshalb nichts, weil es nach § 168 Abs. 1 S. 2 auch unwiderrufliche Vollmachten gibt (s. dazu besonders v. Tuhr in der Festschrift für Laband, 1908, S. 45 fg.), ein Begriff, dessen Bemängelung durch Schloßmann (Stellvertretung II, S. 598 fg.) ganz unbegründet ist und wohl nirgends Anklang gefunden hat.

II.

Gehen wir nunmehr zu den Einzelheiten des Rechts der über den Tod hinaus erstreckten Vollmacht über.

1. Was zunächst ihre Dauer anlangt, so bemißt sie sich nach den allgemeinen Regeln. Beruht sie auf einem Auftrag oder sonstigem Rechtsverhältnis, so erlischt sie in der Regel mit diesem, § 168, es sei denn, daß sie in aller Form ihm gegenüber unabhängig erteilt war (s. dazu meinen Kommentar zu § 168 Ziffer 2b). Aber auch trotz Fortbestehens des Sonderverhältnisses ist sie nach § 168 cit. Abs. 1 S. 2 wenigstens insoweit widerruflich, als sich nicht aus jenem ein anderes ergibt. „Ein anderes" aber ergibt sich daraus besonders für die Regel der Fälle dann, wenn die Vollmacht dem Grundverhältnis zufolge allein oder vorwiegend dem Interesse des Bevollmächtigten dienen soll.

Ebenso entfällt möglicherweise der Widerruf, wo die Vollmacht im Interesse eines Dritten erteilt ist.

Mit diesen Einschränkungen kann also jedenfalls der ursprüngliche Vollmachtgeber zu Lebzeiten auch die auf die Zeit nach seinem Tode erteilte Vollmacht widerrufen. Nach seinem Tode aber muß das gleiche Recht seinen Erben zustehen. Denn sie sind jetzt zwar nicht im Sinne des Entstehungstatbestandes, aber im Sinne der Rechtswirkung als Vollmachtgeber zu erachten. Unmöglich kann die bisher widerrufliche Vollmacht durch den Tod des Erteilers unwiderruflich, also in ihren Wirkungen unverhältnismäßig gesteigert werden; das wäre rechtspolitisch widersinnig und würde dem den Widerruf für den Zweifelsfall jederzeit zulassenden § 168 cit. nicht gerecht.

Immerhin müssen wir von solcher Widerruflichkeit Ausnahmen anerkennen:

a) Sie entfällt von vornherein, wenn der Bevollmächtigte selbst zugleich alleiniger Erbe des Vollmachtgebers ist (s. oben).

b) Sie kommt ferner dann wenigstens normalerweise nicht in Betracht, wenn die Vollmacht nachweislich allein dem Interesse des Empfängers dienen soll, sei es im Gegensatz zu dem der Erben oder Miterben, sei es doch selbständig gegenüber deren Interesse. Hat A z. B. seiner Witwe nur eine Rente hinterlassen, ihr aber daneben zwecks Deckung der ersten Bedürfnisse Vollmacht zur Abholung eines Bankguthabens erteilt, so ist diese Vollmacht gegenüber einem Widerruf durch die zu Erben eingesetzten Kinder des A gefeit. Die Witwe ist in solchem Falle offenbar das, was die Römer als „procurator in rem suam" bezeichneten.

c) Gilt dasselbe, wenn die Vollmacht nachweislich dem Interesse dritter Personen dienen soll? Z. B. A erteilt dem B Vollmacht zur Abhebung von Geld, damit daraus vor endgültiger Feststellung der Erbschaftsverhältnisse die Domestiken oder Arbeiter des Erblassers entlohnt werden können.

Daß derlei Vollmachten als unwiderrufliche bestellt werden können, dürfte zweifellos sein, wird insbesondere auch vom RG., Entsch. v. 28. Juni 1902, Bd. 52, Nr. 26, S. 99, als möglich anerkannt. Und insoweit steht den Erben des Vollmachtgebers natürlich ebensowenig ein Widerrufsrecht zu, wie diesem selbst. Aber im Zweifel wird man nicht so entscheiden. Auch der Auftrag kann bekanntlich dem Interesse Dritter zu dienen berufen sein, und ist doch im Zweifel widerruflich, folglich auch zugleich die mit ihm verbundene Vollmacht (§ 168 cit.). Daraus dürfte mit Sicherheit folgen, daß auch die auf einem sonstigen Innenverhältnis beruhende oder ohne die Grundlage eines Innenverhältnisses bestellte (selbständige) Vollmacht nicht schon deshalb unwiderruflich ist, weil sie das Interesse eines Dritten verfolgt. Es be-

Digitized by Google

darf trotzdem eines besonderen Beweises dafür, daß sie unwiderruflich hat erteilt sein sollen.

So hat auch das oberste LG. für Bayern unter dem 14. Oktober 1892, Seufferts Archiv 48, Nr. 182, S. 286 fg., gerade für den Fall eines mandatum post mortem entschieden.

d) Dagegen dürfte in der Regel Unwiderruflichkeit anzunehmen sein, wenn die Vollmacht einem besonderen Interesse des Erblassers dienen soll, das nicht mit dem seiner Erben zusammenfällt, z. B. in dem oben erwähnten römischen Fall der mandatum ad monumentum faciendum. Mag auch der tote Erblasser kein wahrer Interessenträger mehr sein, so ist doch andererseits das mit derartigen Vollmachten verfolgte Interesse sicherlich kein Sonderinteresse der Erben, steht zu diesem, rein ökonomisch betrachtet, sogar im Gegensatz; es fehlt das die Unwiderruflichkeit allein notwendig ausschließende Moment ihrer Erteilung zum alleinigen Vorteil des Vertretenen (d. h. hier des Erben). Da außerdem die Erteilung derartiger Vollmachten mit größter Sicherheit darauf schließen läßt, daß sie vom Belieben der Erben unabhängig sein sollen — enthalten sie doch geradezu eine Art von Mißtrauensvotum gegen sie! —, so müssen sie insoweit (d. h. vom Tode des ersten Erteilers ab) eben als unwiderrufliche gelten.

Immerhin wird man der Unwiderruflichkeit der Vollmacht wie sonst, so auch in den hier besprochenen Fällen eine Grenze ziehen müssen (s. dazu meinen Kommentar zu § 168 Z. 3 c α, Abs. 2): die Vollmacht muß dann unter allen Umständen widerrufen werden können, wenn dafür ein besonderer wichtiger Grund vorliegt. Das ist klar, wenn die übrigens unwiderrufliche Vollmacht auf Grund eines Rechtsverhältnisses erteilt ist, das seinerseits aus „wichtigem Grunde" vorzeitig gelöst werden kann — so der Dienstvertrag gemäß § 626, die Gesellschaft gemäß § 723. Es muß aber auch für die Fälle einer selbständigen Vollmacht im obigen Sinne angenommen werden. Denn man darf aus den eben erwähnten Paragraphen wohl ohne allzu große Kühnheit den allgemeinen Satz abstrahieren, daß das Gesetz bei länger dauernden Rechtsverhältnissen jedem Beteiligten die Möglichkeit geben will, sich auf Grund eines dies erfordernden überwiegenden Interesses von der langfristigen Bindung freizumachen. Eine solche Bindung, und zwar eine solche sehr weitgehender Art, enthält auch die unwiderrufliche Vollmacht, indem sie den Vertretenen widerstandslos der Gefahr aussetzt, durch alle vom Vertreter im Rahmen seiner Vollmacht abgeschlossenen Geschäfte unmittelbar betroffen zu werden.

Dagegen dürfte der vom OLG. Kiel (Erk. vom 8. Februar 1902, Rechtsprechung 6 Nr. 6 g, S. 37) entwickelte Gesichtspunkt, wonach die Ausstellung einer unwiderruflichen Generalvollmacht einen nach § 138 unstatthaften Verstoß gegen die rechtliche und wirtschaftliche Freiheit des Vollmachtgebers darstellt, auf unseren Fall nicht anwendbar sein. Denn die über den Tod hinaus erteilte Vollmacht ergreift ja nicht das ganze Vermögen des vertretenen Erben, sondern nur den ihm durch die Erbschaft des verstorbenen Vollmachtgebers zukommenden Vermögenszuwachs. Und wenn ihm dieser durch die Belastung mit der Vollmacht des Dritten zu teuer erkauft schien, konnte er sich dem durch Ausschlagung der Erbschaft sehr leicht entziehen.

2. Inhaltlich ist die über den Tod hinaus erstreckte Vollmacht natürlich an die gleichen Schranken gebunden wie die gewöhnliche Bevollmächtigung. Das hat das Reichsgericht in Bd. 42 Nr. 31 S. 133 fg. (Entsch. vom 28. September 1898) für das Gebiet des Gemeinen Rechts bereits zutreffend entwickelt; das dort Gesagte muß auch, als selbstverständlicher Ausdruck allgemeiner Grundsätze, für das heutige Bürgerliche Recht gelten. Gegenstand der Vollmacht kann danach nur ein rechtlich zulässiger Akt sein, und die Möglichkeit des Vollzuges kommt in Wegfall, wenn die Vornahme der aufgetragenen Handlung dem Erblasser überhaupt nicht zustand. Das muß insbesondere dann gelten, wenn diese Handlung einen Eingriff in das eigene Vermögen der Erben oder sonstigen Angehörigen, über die ihnen durch den Vollmachtgeber zufallende Erbschaft hinaus, darstellen würde.

3. Schwieriger ist die Frage nach der Form unserer Bevollmächtigung. Das Reichsgericht hat in dem oben angeführten Urteil (Bd. 42 Nr. 31 S. 135) den Auftrag — und damit auch die Vollmacht — post mortem als unwirksam bezeichnet, wenn der Erblasser dem Bevollmächtigten „die Ausführung einer Anordnung übertragen hatte, deren Rechtsgültigkeit durch die Beachtung einer bestimmten, von ihm nicht beachteten Form bedingt ist. Eben darum kann der Auftrag, ein Vermächtnis zu erfüllen, nur Wirksamkeit haben, falls das Vermächtnis in gehöriger Weise errichtet wurde". Das wird besonders für den Fall angenommen, wenn ein Gläubiger jemanden damit betraut, nach seinem Tode einen seiner Schuldner von der Verbindlichkeit zu befreien.

Einen abweichenden Standpunkt hat — gleichfalls für das gemeine Recht — das Oberste LG. für Bayern seinem nach anderer Richtung schon oben gewürdigten Erkenntnis in Seuff. Archiv 48 Nr. 182 S. 286 zugrunde gelegt: Jemand hatte einem andern eine Summe zu dem Zweck gegeben, sie zur Errichtung einer Expositur zu verwenden, um damit seiner Heimatgemeinde einen eigenen Seelsorger zu verschaffen. Das Gericht sieht darin nicht eine Verfügung von Todes wegen, sondern einen Akt unter Lebenden, ein formlos gültiges Mandat. Dessen eigentlichen Gegenstand bilde dabei eine von dem Mandatar mit dem übergebenen Geld zu bewerkstelligende Schenkung ad piam causam.

Vom Standpunkt des Reichsgerichts würde diese Auffassung nicht gebilligt werden können, es müßte danach in dem fraglichen Fall vielmehr entweder ein Vermächtnis oder doch, mangels eines Klagerechts des Empfängers, eine Auflage angenommen werden, zu deren Ausführung der Erblasser, um mit den Worten des RG. zu reden, eine Mittelsperson eingeschoben hat.

Aber schwerlich verdient der Standpunkt des RG. Beifall. Es ist gewiß anerkennenswert, wenn der höchste Gerichtshof von der formalen Verschiedenheit im Entstehungstatbestand absieht und die Gleichheit der Wirkungen ins Auge faßt. Hätte eine zum besten Dritter erteilte Vollmacht post mortem in der Tat die gleichen Wirkungen wie ein Vermächtnis, dann ließe sich viel dafür sagen, sie materiell als ein solches anzusehen und dann auch formell seinen Entstehungserfordernissen zu unterwerfen. Sie bildete unter dieser Voraussetzung andernfalls ein bequemes Mittel, um die wohlerwogenen Formvorschriften für Vermächtnisanordnungen außer Kurs zu setzen, formlose Vermächtnisse zu schaffen und dadurch den gesetzgeberischen Zweck jener Vorschriften zu vereiteln. Und solchem Beginnen gilt es einen Riegel vorzuschieben.

Aber jene Gleichheit der Wirkungen ist in Wahrheit gar nicht vorhanden. Die Stellung des Dritten, der durch die Vollmacht post mortem begünstigt werden soll, entbehrt des für das Vermächtnis am meisten charakteristischen Moments: des eigenen klagbaren Anspruchs. Es ist äußerst mißlich, wenn das RG. für den Drittbegünstigten auf der einen Seite einen eigenen „Anspruch auf Schuldentschlagung" als vom Erblasser gewollt unterstellt, um die Anordnung dann auf der anderen Seite um deswillen zu einem formungültigen Vermächtnis zu stempeln. Näher hätte doch die umgekehrte Erwägung gelegen: da der Erblasser dem Dritten zweifellos eine Zuwendung verschaffen wollte, ihm aber eine klagbare Zuwendung nur unter Wahrung der Testamentsform hätte machen können, wird die formlose Anordnung nicht im Sinne eines eigenen Anspruchs des Dritten gedacht gewesen sein.

Trotz mangelnden Klagerechts des Drittbegünstigten würde die Vollmacht post mortem freilich immer noch als die gleichfalls formgebundene Anordnung einer Auflage verstanden werden können. Aber auch diese zeigt gegenüber unserer Vollmacht viel weitergehende Wirkungen: sie läßt für eine Freiheit der Erben keinen Spielraum, setzt sie vielmehr dem Erfüllungsanspruch gewisser Personen, nur nicht gerade, wie beim Vermächtnis, des Drittbegünstigten selbst, aus, § 2194. Diese den Be-

Digitized by Google

lasteten unbedingt bindende Wirkung hat die Auflage mit dem Vermächtnis gemein; nicht die Existenz eines Anspruches auf Erfüllung, sondern wesentlich nur die Person des Anspruchsträgers ist bei beiden verschieden.

Die Vollmacht post mortem aber entbehrt solcher Wirkung. Auf ihre Ausführung hat weder der Drittbegünstigte noch ein sonstiger Dritter Anspruch, sondern allerhöchstens, auf Grund des etwa obwaltenden Innenverhältnisses, der Erbe selbst; es fehlt also vollauf an der Gleichheit der Wirkungen, die allein eine Unterstellung unter die Formvorschriften des Testamentsrechts statthaft machen konnte.

Näher läge ein anderer Gesichtspunkt: der Testamentsform ist (s. § 2197) bekanntlich auch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers unterworfen, obwohl damit den Erben keinerlei Leistungspflicht auferlegt, sondern nur einer von ihnen verschiedenen Person eine Dispositionsmacht wegen der Stücke des Nachlasses zugewiesen wird. Seiner Rechtsstellung scheint somit die des post mortem Bevollmächtigten wesensähnlich zu sein.

Aber auch das läßt sich nicht mit Fug für die Einbeziehung der Vollmacht post mortem unter die Testamentsform verwenden. Einmal ist der so Bevollmächtigte immerhin kein Testamentsvollstrecker, sondern ihm höchstens ähnlich. Da aber Formvorschriften nach bekannten Grundsätzen streng auszulegen, einer analogen Verwendung für andere, nur ähnliche Fälle nicht fähig sind, wäre eine solche auch hier von vornherein höchst bedenklich. Näher läge da immerhin noch die andere Erwägung, daß die Vollmacht post mortem den Zweck verfolge, die Ziele der Testamentsvollstreckung ohne Verwendung der gesetzlichen Formvorschriften herbeizuführen, daß sie daher eine nach bekannten Grundsätzen unzulässige Gesetzesumgehung, ein agere in fraudem legis, darstelle.

Aber alle diese Bedenken verschwinden sofort, wenn man sich die wesentlichen Verschiedenheiten in der Einwirkung klarmacht, welche der Testamentsvollstrecker einer-, der post mortem Bevollmächtigte andererseits auf die Rechtsstellung der Erben ausüben. Einmal im Umfang: die Vollmacht im Sinne meines Themas wird normalerweise, im Gebiete des Bankverkehrs sogar so gut wie ausnahmslos, eine Spezialvollmacht in bezug auf einzelne Nachlaßstücke sein, während die Befugnisse des Testamentsvollstreckers regelmäßig den ganzen Nachlaß ergreifen. Dann im Inhalt: die einfache Vollmacht post mortem läßt grundsätzlich, wenn schon nicht ausnahmslos[5]), einem konkurrierenden Handeln der vertretenen Erben Raum: können sie der Bank gegenüber den Nachweis ihres Erbrechts erbringen, so steht ihnen trotz der Bevollmächtigung des Dritten eine Abhebung des Guthabens frei. Endlich und vor allem in der Dauer: die Vollmacht post mortem ist regelmäßig widerruflich (s. oben), während auf die Dauer des Testamentsvollstreckeramtes der Wille der Erben meist einflußlos ist. Sonach werden diese durch eine Vollmacht über den Tod hinaus nicht im entferntesten so stark in Mitleidenschaft gezogen wie durch die Anordnung eines Testamentsvollstreckers, und es fehlt jeder Anlaß, den viel weniger bedeutsamen Akt der Bevollmächtigung den strengeren, für solche Anordnung bestimmten Regeln zu unterwerfen.

Eine solche Unterwerfung ließe sich allerhöchstens dann rechtfertigen, wenn der Erblasser die Vollmacht nachweislich als für die Erben unwiderrufliche hat gestalten wollen. Aber auch, wer für solche Fälle Formzwang fordern wollte, würde damit der formlos erteilten derartigen Vollmacht nicht notwendig die Rechtsverbindlichkeit rauben: was der Erblasser damit nicht im Sinne der beabsichtigten Vollwirkung, der Unwiderruflichkeit, hat bewirken können, ließe sich noch immer mit der minderen Wirkung einer widerruflichen Vollmacht aufrechterhalten. Eine solche Umdeutung (Konversion) des im ursprünglichen Sinne unwirksamen Geschäfts in ein anderes, dessen Gültigkeitsbedingungen vorliegen, hat das BGB. bekanntlich im § 140 anerkannt: sie tritt ein, „wenn anzunehmen ist, daß dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde." Und diese Voraussetzung dürfte in Fällen unserer Art wohl ausnahmslos zutreffen. Sicherlich wird der Vollmachtgeber es vorziehen, daß die als unwiderrufliche nichtige Vollmacht wenigstens widerruflich wirke, als daß sie ganz ungültig sei.

Uebrigens wäre den Vertretern der Testamentsform gegenüber die Frage erlaubt, in welcher Weise sie sich eigentlich die Erteilung der Vollmacht dabei denken: diese kann nach dem BGB. nur erfolgen durch Erklärung entweder gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber dem Dritten, „dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll", § 166. Und ich sehe nicht ein, wieso zu dem nach den Gegnern angeblich nötigen Akt der Testamentserrichtung der zu Bevollmächtigende oder gar der Dritte — die Bank! — soll zugezogen werden können. Ein Testierakt ist seiner Natur nach nicht dazu geeignet, zugleich als Erklärung gegenüber einem Dritten zu wirken.

Ebensowenig kann die zum besten des Empfängers selbst erteilte Vollmacht post mortem einem Formzwang unterliegen. Sie mag eine liberale Zuwendung an den Empfänger, vielleicht selbst eine eigentliche Schenkung an ihn darstellen: aber auf keinen Fall ist sie ein bloßes Schenkungsversprechen. Denn dessen Eigenart besteht darin, daß der Schenker sich dem Beschenkten gegenüber zu einer künftigen Leistung erst verpflichtet: die Entstehung dieser Pflicht setzt die Anwendung der gerichtlichen oder notariellen Form, § 518, bei Schenkungen von Todes wegen diejenige der Testamentsform, § 2301, voraus. Der Vollmachtgeber aber verspricht keineswegs irgendeine Leistung. Er hat mit der Bevollmächtigung schon so viel für den Beschenkten getan, daß ihm zu tun nichts mehr übrig bleibt; bei der weiteren Abwickelung der Angelegenheit, im Falle meines Themas: der Abhebung des Guthabens bei der Bank, ist er gar nicht mehr beteiligt, sie kann der Beschenkte aus eigener Kraft durchsetzen. Er ist durch Verleihung der Vollmacht also schon realiter beschenkt, dem Falle vergleichbar, wo ihm schenkweise eine Forderung des Schenkers gegen die Bank abgetreten wird. Die Realschenkung aber bedarf bekanntlich keiner besonderen Form.

Ich komme also zu dem Ergebnis einer allgemeinen Formlosigkeit der Bevollmächtigung im Sinne meines Themas, nach § 167 Abs. 2 selbst für die Fälle, wo das vom Bevollmächtigenden vorzunehmende Geschäft seinerseits formgebunden sein sollte. Und dies Ergebnis wird auch als rechtspolitisch beifallswert jeder begrüßen, der die Bedeutsamkeit der Vollmacht post mortem zur Erreichung wichtiger, schutzwürdiger Zwecke eingesehen hat. Für sie die Anwendung der Testamentsform fordern, heißt praktisch: sie zum Tode verurteilen. Dies zumal, da sie vielfach ihre Wirksamkeit gerade in der Zwischenzeit zwischen dem Tode des Vollmachtgebers und der Testamentseröffnung zu entfalten bestimmt ist, was sie, wenn im Testament selbst angeordnet, natürlich nicht vermöchte.

Demgegenüber kann die oben kritisierte Ansicht des Reichsgerichts, unter der Herrschaft einer anderen Rechtsordnung entwickelt, für das Geltungsgebiet des neuen Bürgerlichen Rechts auf Nachachtung keinen Anspruch mehr erheben, auch wenn sie ihn früher vielleicht hätte erheben können.

4. Die letzten hier zu behandelnden Fragen werden durch die Entscheidungen des Kammergerichts vom 10. 10. 1910 (Jahrbuch 41 S. 162), vom 3. 7. 1911 (Mugdan-Falkmanns Rechtsprechung 24 S. 88) und vom 26. 2. 1912 (daselbst 25 S. 381) nahegelegt. Es handelt sich darum, ob der post mortem Bevollmächtigte, um für oder gegen die Erben wirksam handeln zu können, deren Namen angeben, das Erbrecht der Angegebenen durch Erbschein oder allenfalls Testament nachweisen, sowie wenn minderjährige Personen bei der

[5]) So nicht bei einer im eigenen Interesse des Empfängers erteilten Vollmacht (s. darüber unten).

Digitized by Google

Erbschaft beteiligt sind, zu dem vorzunehmenden Akt die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts überall da beibringen muß, wo das ein Vormund tun müßte.

Das Kammergericht hat in den gedachten drei Beschlüssen, zu denen noch eine Reihe weiterer übereinstimmender anderer hinzutritt (nach Mitteilung im Beschluß vom 26. 2. 1912) diese Fragen durchweg bejaht. Ich stehe demgegenüber auf einem vollauf ablehnenden Standpunkt.

Zweierlei sollte von vornherein nicht bestritten werden. Einmal steht, wie auch der Beschluß vom 3. 7. 1911 richtig bemerkt, die Entscheidung der Fragen in einem untrennbaren Zusammenhang: erfordert das Handeln des post mortem Bevollmächtigten für minderjährige Erben wirklich eine obervormundschaftliche Genehmigung, so muß mit diesem Erfordernis so lange gerechnet werden, als möglicherweise einer der Erben minderjährig ist. Diese Möglichkeit entfällt erst dann, wenn die Geschäftsfähigkeit aller zu vertretenden Erben feststeht. Der Bevollmächtigte muß sie also alle angeben und das Erbrecht der von ihm angegebenen Personen durch Erbschein oder mindestens Testament nachweisen.

Darf aber von einer Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes abgesehen werden, so entfällt solche Notwendigkeit; der Bevollmächtigte kann dann einfach im Namen „der Erben" handeln, ohne ihre Person bezeichnen oder gar nachweisen zu müssen. Denn ein Handeln im fremden Namen, wie es bei der Stellvertretung nötig ist (§ 164), erfordert nur, daß man erkennbar überhaupt für eine andere Person auftritt, aber nicht, daß der Name eines bestimmten Vertretenen genannt werde. Das hat Rümelin (Archiv f. civilist. Praxis 93 S. 199 ff.) überzeugend dargelegt, und es wird heute wohl kaum ernsthaft bestritten, vgl. auch meinen Kommentar zu § 164 Z. 1 b, $\gamma\gamma$. Das Reichsgericht steht in mehreren Erkenntnissen auf dem gleichen Standpunkt, siehe besonders[6]) Ziv-Sen. V vom 14. 6. 1911 in Sörgels Rechtsprechung 1911 S. 74 (Vertretung namens „dessen, den es angeht" ist zulässig) sowie Ziv.-Sen. VII vom 8. 6. 1909 in Gruchots Beiträgen 53 S. 973 (Beilageheft): wer mit dem Chauffeur einer Automobildroschke, heißt es hier, einen Beförderungsvertrag eingeht, gewinnt als Vertragsgegner regelmäßig deren Eigentümer, auch wenn dessen Name beim Vertragsschluß gar nicht genannt ist. Denn diese Person ist trotz der Nichterwähnung objektiv bestimmt.

Ein gleiches muß beim Vertragsschluß namens der Erben gelten: auch hier ist eine objektive Bestimmtheit oder mindestens, wenn man die Möglichkeit einer Ausschlagung durch die Erstberufenen in Betracht zieht, Bestimmbarkeit — durch die objektiv feststehende Reihenfolge der zur Erbschaft berufenen oder zu berufenden Anwärter — der vertretenen Personen vorhanden, und daß diese objektiv bestimmbaren Personen Geschäftsherren sein sollen, geht aus dem Geschäftsschluß „im Namen der Erben" mit voller Deutlichkeit hervor.

Zum andern: die Entscheidungen des Kammergerichts treffen, wenn überhaupt, nicht nur für die Sonderverhältnisse des Grundbuchrechts zu. Mit ihnen befaßt sich allerdings der jüngste Beschluß von 1912, aber die Begründung ist wesentlich allgemeinerer Natur. Und vollends der ältere Beschluß von 1911 war zwar im Tenor gleichfalls auf eine Frage des Grundbuchrechts beschränkt, will aber laut der Begründung den post mortem Bevollmächtigten bei Minderjährigkeit eines Miterben der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung in den Fällen der §§ 1812, 1819 BGB. unterwerfen, also in Fällen, die mit dem Sonderrecht der Grundstücke nicht, wohl aber großenteils mit den Fragen meines unmittelbaren Themas zusammenhängen.

> § 1812. „Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, sowie über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen, sofern nicht nach den §§ 1819 und 1822 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.
>
> Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.
>
> Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird."

Es ist klar, daß die Anwendung dieser Vorschrift auf den Fall der Vollmacht post mortem deren Bedeutung für das Gebiet des Bankverkehrs geradezu den Todesstoß versetzen müßte. Denn zu den Verfügungen über Forderungen gehört, wenigstens nach der durchaus herrschenden Ansicht, auch ihre Einziehung beim Schuldner; das folgt gerade für das Gebiet des § 1812 zu allem Ueberfluß noch aus § 1813, der im Sinne einer Ausnahme dem Vormund die Annahme von gewissen seinem Mündel geschuldeten Leistungen aus eigener Kraft gestattet. So vor allem, wenn der Anspruch nicht mehr als 300 M. beträgt.

Diese Ausnahme wird in unserem Fall nicht sehr praktisch werden; sie führt nicht etwa dazu, dem post mortem Bevollmächtigten die Geldentnahme bei der Bank bis zur Höhe von 300 M. genehmigungsfrei zu gestatten. Denn nach dem zweifellosen Wortlaut, dem sich auch die Literatur anschließt (s. z. B. Planck zu § 1813 Z. 2), entscheidet für die Grenze der Genehmigungsfreiheit nicht die Höhe der Entnahme, sondern die Höhe des Anspruchs, des Bankguthabens — beträgt dieses, wie sicherlich in der großen Mehrzahl der Fälle, über 300 M., so fällt jede noch so kleine Entnahme im Sinne des Kammergerichts unter den Genehmigungszwang. Und da die Verfügung über Wertpapiere diesem vollends in allen Fällen unterstellt ist, wird das Gebiet der genehmigungsfreien Vertreterhandlungen im Sinne meines Themas für den Bankverkehr auf ein Minimum herabgedrückt.

Wer mit den bisherigen rechtspolitischen Gesichtspunkten einverstanden ist, muß dieses Ergebnis als ein außerordentlich beklagenswertes bezeichnen. Es ließe sich allenfalls noch ertragen, wenn es wirklich nur die Fälle der Minderjährigkeit eines Beteiligten in Mitleidenschaft zöge. Zwar bin ich weit davon entfernt, den Genehmigungszwang selbst für solche Fälle als einen sonderlichen Vorzug anzusehen: auch und gerade der Minderjährige wird in der ersten Zeit nach dem Tode seines Erblassers und Ernährers vielfach der Barmittel benötigen, zu deren schleuniger Erlangung nur ein ungehemmtes, ohne Weiterungen durchführbares Eingreifen des Bevollmächtigten dienlich ist. Und etwaigen Bedenken tritt die dem Vormunde oder sonstigen gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Erben nach Maßgabe des Obigen jederzeit freistehende Widerruflichkeit unserer Vollmacht entgegen. Aber ich gebe zu, daß sich für einen noch weitergehenden Schutz des minderjährigen Erben gegenüber dem post mortem Bevollmächtigten immerhin gewisse rechtspolitische Gesichtspunkte ausfindig machen ließen.

Das weitaus Schlimmere liegt vielmehr in der notwendigen Beeinflussung auch aller anderen, an sich gar nicht eines besonderen Schutzes bedürftigen Fälle: weil vielleicht einer der Erben minderjährig sein könnte, soll der post mortem Bevollmächtigte überall die Namen der Erben angeben und ihren Erbschein vorlegen müssen, wenn er eine der Handlungen des § 1812 vornehmen will. Das heißt praktisch: er kann nicht eher handeln, nicht eher Gelder bei der Bank auf Grund seiner Vollmacht abheben, als bis das Testament seines Vollmachtgebers eröffnet und dessen Erben ein Erbschein erwirkt ist. Also die Erledigung seiner Aufgaben wird trotz der leicht möglichen Gefahr im Verzuge auf eine vielleicht recht lange, selbst günstigstenfalls verhältnismäßig erhebliche Zeit vertagt. Die dringenden Bedürfnisse werden somit von Rechts wegen gröblich mißachtet, nur damit der vielleicht vorhandene

[6]) Andere Entscheidungen mit entsprechendem Ergebnis s. in meinem Kommentar a. a. O.

Digitized by Google

minderjährige Erbe nicht ohne den vormundschaftsgerichtlichen Segen bleibt. Mag er vor Erteilung dieses Segens hungern, mag die vorsorgliche Bemühung des Erblassers, der das durch die Bevollmächtigung post mortem gerade für die kritische Zwischenzeit hatte vermeiden wollen, scheitern: tut nichts, der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts ist kein Abbruch geschehen, und das ist für den rechtsgläubigen Juristen die Hauptsache!

Mag sein, daß das Kammergericht an solche Folgerungen aus seinem Standpunkt nicht gedacht hatte, daß es sie in einem entsprechend gelagerten Falle selbst ablehnen würde — ich wage das von einem Gerichtshofe, der mit Recht zu den ruhmreichsten in deutschen Landen zählt und dem auch ich persönlich uneingeschränkte Verehrung zolle, bestimmt zu hoffen. Aber zurzeit haben wir leider nur Entscheidungen, deren Konsequenz zum mindesten in der hier geschilderten Richtung liegt.

Und darum gilt es, sie entschieden zu bekämpfen.

Freilich: ich bin kein Freirechtler und würde auch ein unerfreuliches Ergebnis dann hinnehmen, wenn ich es nach dem nun einmal geltenden Recht für unvermeidlich erachten müßte. Aber auch das trifft in dem hier vorwürfigen Fall, zum Glück, ganz und gar nicht zu.

Der Gedankengang des KG., am klarsten entwickelt im Beschluß vom 3. Juli 1911, ist folgender: der angebliche Genehmigungszwang soll darauf beruhen, daß der Bevollmächtigte nach dem Tode des Machtgebers nicht mehr in dessen Namen, sondern im Namen des fortan von ihm vertretenen Erben handelt und daher nicht mehr Rechte ausüben kann, als dem Vertretenen zustehen. „Es handelt sich um eine Beschränkung, die sich als Ausfluß einer in der Person des Vertretenen eingetretenen Veränderung darstellt." Jener bedürfe daher in den Fällen der §§ 1812, 1819 der Genehmigung ebenso, wie wenn der Bevollmächtigte nach ausgebrochener Geisteskrankheit des Machtgebers ein genehmigungsbedürftiges Geschäft in dessen Namen abschließt[7]).

In dem Beschluß von 1912 wird dem nur noch der fragwürdige und unklare Gesichtspunkt beigefügt, daß die Vollmacht blos „schuldrechtliche (?), nicht, wie das Testamentsvollstreckeramt, erbrechtliche" Wirkungen habe.

Bei dieser Gedankenreihe ist zunächst außer acht gelassen, daß der Ursprung der Vertretungsmacht, der Bevollmächtigungsakt, nach wie vor ein Akt des Erblassers bleibt; seine Gültigkeitserfordernisse sind also immer noch nach dessen Person und nicht nach derjenigen der freilich fortan vertretenen Erben zu bestimmen. Der Bevollmächtigte post mortem ist nun einmal gewillkürter, nicht, wie der Vormund, gesetzlicher Vertreter; seine Zuständigkeiten bestimmen sich nicht nach dem Gesetz, sondern nach dem Willen dessen, der ihn bestellt hat.

Das würde nun freilich eine Einschränkung erleiden, wenn das Gesetz jedweder Vertretung eines Minderjährigen im Sinne der §§ 1812 fg. inhaltliche Schranken gesetzt, den Minderjährigen als mangels vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung nur beschränkt vertretungsfähig behandelt hätte. Eine solche Auffassung scheint dem Kammergericht, wenn ich seinen Gedankengang recht verstehe, in der Tat vorzuschweben. Aber sie ist zweifellos nicht die des Gesetzes. Das folgt schlagend aus § 1822 Ziffer 11: Der Vormund kann, freilich nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, für den Mündel eine Prokura bestellen, also eine sehr weitgehende, im wesentlichen uneinschränkbare, ihrerseits nicht an die Schranken derjenigen des Vormundes gebundene Vertretungsmacht; s. dazu statt aller Planck zu § 1822 Ziffer 11: „Die mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilte Prokura hat den im HGB. § 49 festgesetzten Umfang und ermächtigt in diesem Umfang auch zu Rechtshandlungen, zu welchen der Vormund sonst der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts bedürfte." Entsprechendes muß natürlich auch von der vom Erblasser des Mündels erteilten Prokura gelten: sie erlischt nach HGB. § 52 Abs. 3 nicht durch den Tod des Bestellers und kann auch seinem minderjährigen Erben gegenüber nicht an den vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungszwang gebunden sein — eine dadurch beschränkte Prokura wäre keine Prokura mehr.

Gewiß ist das Recht der Prokura ein Sonderrecht. Aber das verschlägt nichts. Denn das Gesagte beweist zwingend, daß der Vertretungsmacht gegenüber einem Bevormundeten keine immanenten Schranken gesetzt sein können. Der Genehmigungszwang beim Vormunde erklärt sich nicht aus solchen, sondern aus der beschränkten Bedeutung der vom Gesetz gerade dem Vormund zugewiesenen Vertretungsmacht. Der Mangel liegt nicht in einer etwaigen Vertretungsfeindlichkeit der hier fraglichen Geschäfte begründet[8]), sondern in ihrer Nichteinbeziehung unter das dem Vormund vom Gesetze zugewiesene selbständige Betätigungsgebiet. Nur wegen dieser Zuweisungsbeschränkung, also wegen einer Schranke im Entstehungsgrunde seiner Vertretungsmacht, unterliegt der Vormund dem Genehmigungszwang. Dagegen leitet der post mortem Bevollmächtigte seine Vertretungsmacht nach wie vor vom Erblasser ab; nur dessen Wille und nicht wie beim Vormund der Wille des Gesetzes ist für den Bereich und die Grenzen seiner Zuständigkeit entscheidend. Daß er, obzwar Vertreter der Erben, den Rechtsgrund seiner Vertretungsmacht in der Person des Erblassers findet, läßt die Ansicht des KG. auch rein dogmatisch als unhaltbar erscheinen.

III.

Trotzdem muß bis auf weiteres mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß nicht nur das Kammergericht auf seinem Standpunkt beharre, sondern daß es auch unsere dem Präzidizienkultus nur allzusehr ergebene sonstige Praxis in dessen Bann ziehe. Um so dringlicher wird die letzte Frage meines Themas: kann die Bank, die an den post mortem Bevollmächtigten ohne obervormundschaftliche Genehmigung geleistet hat, sich nicht wenigstens — den hier bekämpften Standpunkt als richtig unterstellt — zur Herbeiführung der Befreiung auf ihren guten Glauben berufen? Dafür kommen die §§ 170 fg. BGB. in Betracht; auf ihnen hat die folgende kurze Beantwortung aufzubauen.

1. Die Vollmacht war erteilt sowohl für die Lebenszeit als auch für die Zeit nach dem Tode des Vollmachtgebers. Leistet dann die Bank an den Bevollmächtigten nach dessen Tode, aber in Unkenntnis dieses Umstandes, so wird sie auch dann frei, wenn man übrigens mit dem KG. die Verfügungen des Bevollmächtigten dem Genehmigungszwang unterwerfen sollte. Für diesen Fall kommen die §§ 170, 173 a fortiori zur Anwendung: bleibt dem gutgläubigen Dritten gegenüber sogar die völlig erloschene Vollmacht noch in Kraft, bis ihm ihr Erlöschen mitgeteilt wird, so muß das erst recht gelten, wenn die Vollmacht durch ein späteres Ereignis nur eingeschränkt wird, so auch Riezler-Staudinger zu § 170 Ziffer 3. Und nur die volle selbständige Vertretungsmacht, nicht die Vollmacht überhaupt, will auch das KG. dem Bevollmächtigten gegenüber einem minderjährigen Erben entzogen wissen.

Doch gilt das nur, wenn der Vollmachtgeber entweder die Bevollmächtigung post mortem selbst der Bank gegenüber erklärt, oder ihr doch im Sinne von § 171 von der geschehenen Bevollmächtigung eine besondere Mitteilung gemacht hatte, und diese noch nicht durch entgegengesetzte Kundmachung widerufen ist.

Anders aber, wenn die Bank den Tod des Vollmachtgebers kennt und nur irrig — d. h. im Sinne des KG., nicht in meinem — annimmt, daß die Bevollmäch-

[7]) Auch dies ist ein beweisloser, nicht billigenswerter Satz, vgl. Hupka, Vollmacht 1900, S. 384.

[8]) Ebensowenig darin, daß der Gegenstand der Bevollmächtigung inzwischen aus dem Vermögen des Vollmachtgebers oder doch aus seinem Verfügungsbereich ausscheidet, z. B. eine Frau stellt eine Vollmacht zum Grundstücksverkauf aus und heiratet dann ohne Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes (vgl. RG.-Entsch. Bd. 80 Nr. 58 S. 248). Das beeinflußt natürlich auch die Vollmacht.

Digitized by Google

tigung trotzdem ungeschmälert in Kraft bleibe. Das wäre eine falsche rechtliche Beurteilung, auf die sich die Bank nicht oder doch nicht ohne weiteres berufen kann. Das Kennen oder Kennenmüssen vom Wegfall der Vollmacht, das nach § 173 die Schutzbestimmungen von §§ 170 fg. der Bank gegenüber unanwendbar macht, bezieht sich nach der wohl richtigen Auffassung[9]) auf die Tatsachen, die den Wegfall der Vollmacht herbeiführen, nicht auf die Rechtswirkung dieses Wegfalls selbst. Und eine Kenntnis der entscheidenden Tatsachen wird hier eben unterstellt. Auch wer das leugnet, wird doch eine Fahrlässigkeit der Bank in der Regel darin finden müssen, daß sie sich nicht bei Rechtskundigen über den Einfluß des ihr bekannten Todes des Vollmachtgebers erkundigt hat. Erkundigt sie sich aber und erfährt, daß die Praxis mehrfach den oben bekämpften Standpunkt eingenommen habe, so wird die Bank denselben nicht ohne weiteres unbeachtet lassen dürfen.

2. Die Vollmacht war von vornherein nur für die Zeit nach dem Tode des Vollmachtgebers erteilt. Dann kann die Bank sich auf ihre etwa als irrig zu erachtende Ansicht von der Unnötigkeit einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung sicherlich nicht mehr berufen als in dem zuletzt besprochenen Falle. Ja, man wird wohl § 170 alsdann überhaupt für unanwendbar erachten, da er eine ursprünglich voll wirksame und erst hernach erloschene oder eingeschränkte Vollmacht voraussetzt, während die Vollmacht post mortem im Sinne des KG. von vornherein eingeschränkt durch den Genehmigungszwang entstanden ist. Doch dürfte die Anwendung des § 171 wesentlich zum gleichen Ergebnis führen, wie es die des § 170 tun würde: hat der Vollmachtgeber seinerzeit der Bank gegenüber erklärt, daß er einen anderen für die Zeit nach seinem Tode bevollmächtigt habe, so kann die gutgläubige Bank sich darauf berufen, solange die Kundmachung nicht widerrufen ist. Und jener Mitteilung wird man mit Kipp (zu Windscheid, Aufl. 9, Bd. 1 S. 362) eine solche sinngemäß gleichstellen dürfen, daß der andere hiermit bevollmächtigt werde. Doch dürfte, wie zu 1. dargelegt, die Voraussetzung des guten Glaubens im Sinne des § 173 hier höchstens ausnahmsweise zutreffen.

Man wird es nach alledem den Banken nicht verübeln, wenn sie im Verkehr mit einem post mortem Bevollmächtigten die größte Sorgfalt walten lassen und die vom KG. für erforderlich erachteten Nachweise auch ihrerseits verlangen. Das ist gewiß praktisch höchst unerfreulich. Aber die Banken sind daran unschuldig; erst eine dauernde Abkehr der Rechtsprechung von dem Standpunkt des Kammergerichts kann hier die erwünschte Besserung bringen.

Nachschrift der Redaktion.

Nach unseren Informationen wird in der bankgeschäftlichen Preis durchweg nach den obenstehenden Darlegungen des Herrn Verfassers verfahren. Man hat sich deshalb auch entschlossen, in der Praxis die alten Vollmachtsformulare beizubehalten, welche den Passus enthalten: „Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen, also auch für meine Erben in gleicher Weise wie für mich rechtsverbindlich bleiben."

Daneben ist man aber in der Praxis dazu übergegangen, zur Beseitigung der oben erörterten Bedenken des Kammergerichts den im Bank-Archiv V S. 131 ff. und 203 gezeigten Weg zu betreten, indem man gemäß § 328, 331 BGB. sowohl bei der Eröffnung eines Kontos und Depots als auch hinsichtlich eines bereits bestehenden Kontos und Depots mit dem Kontoinhaber vereinbart, daß die Bank im Falle seines durch Sterbeurkunde nachzuweisenden Todes verpflichtet sein soll, das Konto und Depot zur Verfügung bestimmter dritter Personen zu halten oder es an diese auszuhändigen (Vertrag zugunsten Dritter).

Ein diesbezügliches, uns von einer Berliner Großbank zur Verfügung gestelltes Formular lautet wie folgt:

An die

N. N Bank

. . . . . .

Betr. Konto und Depot: . . . . . .

. . . . . .

Die N. N. Bank ersuche ich hiermit, das vorbezeichnete Konto und Depot, die gegenwärtig meiner alleinigen Verfügung unterliegen, im Falle meines nachgewiesenen Ablebens zur freien und uneingeschränkten Verfügung von Herrn . . . . . zu halten.

Sie sind berechtigt, den Nachweis meines Ablebens als geführt anzusehen, wenn Ihnen dies von Herrn . . . . . — unter Vorlegung einer Sterbeurkunde — schriftlich — angezeigt wird.

Diese Bestimmungen bilden einen Bestandteil des von mir über das oben bezeichnete Konto und Depot mit Ihnen abgeschlossenen Verwahrungs- und Verwaltungsvertrages und können nur durch erneute Vereinbarung zwischen Ihnen und mir abgeändert werden.

. . . . . , den . . . . . 19..

. . . . . .

(Unterschrift.)

Daß nicht die mindesten rechtlichen Bedenken gegen dieses Verfahren bestehen, ist bereits früher an dieser Stelle auseinandergesetzt. (Vgl. übrigens auch das für die Mitglieder des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zusammengestellte Bankgeschäftliche Formularbuch von Kühne und Sauter, S. 31.)

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes festgesetzt:

Bei dem Handel in den Kuxen der
Gewerkschaft Carlshall
sind nach Zahlung der am 4. September fälligen Zubuße von 500 M. für den Kurs bis zur Entscheidung des bekannten Rechtstreits mit der Gewerkschaft Hohenfels vom 5. September cr. ab auf jeden Kux drei Gutscheine über je 500 M. lautend dem Käufer der Kuxe mitzuliefern. Kuxe ohne Gutscheine sind nicht lieferbar.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Zu §§ 54, 57, 59 BörsG.

1. Das Anerkenntnis einer unklagbaren börsentermingeschäftlichen Verbindlichkeit ist wirksam, wenn der Gläubiger dem Schuldner als Gegenleistung die Freigabe einer nach § 54 BörsG. ordnungsmäßig bestellten Sicherheit gewährt hat.
2. Eine Bewirkung der vereinbarten Leistung, durch deren nach Fälligkeit erfolgende Genehmigung ein unklagbares Börsentermingeschäft gemäß § 57 BörsG. von Anfang an verbindlich wird, kann auch in der Mitwirkung des Bankiers bei Ausführung der im Einverständnis mit dem Kunden erfolgenden Prolongation erblickt werden.

[9]) S. Goldberger, Schutz gutgläubiger Dritter im Verkehr mit Nichtbevollmächtigten, 1908, S. 88.

Digitized by Google

Urteil des Landgerichts I zu Berlin, 10. Zivilkammer, vom 28. Juni 1913 — 26. O. 117. 13 —*).

Die Klägerin war mit der Beklagten unter Anerkennung von deren Geschäftsbedingungen in Geschäftsverbindung getreten. Es wurden für sie zwei Konten geführt, eine laufende Rechnung, in der die wechselseitigen Zahlungen verbucht wurden, und ein Terminkonto, über welches die Börsentermingeschäfte liefen. Durch schriftliche Erklärung vom 19. Februar 1912 hatte die Klägerin der Beklagten Aktien der Firma O. & K. im Nennwerte von 5000 Mark, die sich im Besitze der Beklagten befanden, als Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus sämtlichen Börsentermingeschäften in Wertpapieren bestellt. Der Kurswert dieser Papiere hat während der Geschäftsverbindung den Betrag von 11 694,45 Mark stets überstiegen. Für sämtliche Termingeschäfte hat sich die Beklagte an der Börse gedeckt.

Im Oktober 1912 hatte die Klägerin bei der Beklagten Termingeschäfte über je 15 000 Mark nominell Rheinstahl-Gelsenkirchen und Hamburg-Amerika-Paketfahrt Aktiengesellschaft laufen, die per Ultimo Oktober für sie einen Verlust von 10 599,10 Mark ergaben, mit dem sie auf dem Terminkonto belastet wurde. Die Geschäfte wurden mit ihrem Einverständnis bis zum Ultimo November prolongiert und bis zu diesem Tage abgewickelt. Per Ultimo November 1912 ergab sich für die Klägerin daraus ein Gewinn von 3174,60 Mark, für den sie auf dem Terminkonto erkannt wurde.

Durch Schreiben vom 31. Oktober 1912 sandte die Beklagte der Klägerin einen Vordruck und bat um dessen baldige Ausfüllung und Rücksendung Darauf schrieb die Klägerin am 8. November 1912 an die Beklagte

> „Hierdurch beauftrage ich Sie, zu Lasten meiner laufenden Rechnung 10 599,10 Mark Valuta 31. Oktober 1912 in das Kredit meines Terminkontos zu übertragen, so daß letzteres zurzeit ausgeglichen ist. Die Prüfung des letzteren behalte mir noch vor."

Am 4. November 1912 ist die Uebertragung des Postens bei der Beklagten erfolgt. Durch ein Schreiben vom 18. November 1912 ersuchte die Klägerin die Beklagte, die 5000 Mark O.-&-K.-Aktien an die Firma B. gegen Empfang von 5000 Mark Bremer Linoleum-Aktien auszuliefern. Dies ist alsbald geschehen. Eine ausdrückliche Erklärung, daß die Linoleum-Aktien als Sicherheit für Termingeschäfte dienen sollten, hat die Klägerin nicht abgegeben.

Nachdem die Klägerin im Verlaufe der nächsten Monate noch mehrere Kassenorders und Gelddispositionen hatte ausführen lassen, erschien ihr bevollmächtigter Sohn, Dr. K. bei der Beklagten und erklärte, daß die Klägerin die früheren Verbindlichkeiten aus den Termingeschäften nicht anerkenne. Darauf kündigte ihr die Beklagte die Geschäftsverbindung und forderte sie auf, den Saldo ihrer laufenden Rechnung unter Abzug ihres Guthabens auf Terminkonto mit 11 715,40 Mark abzudecken, widrigenfalls ihre Wertpapiere verkauft würden. Die Klägerin hat darauf zur Auslösung ihrer Papiere durch die Dresdner Bank den genannten Betrag zahlen lassen, sich aber zuvor durch Schreiben vom 14. März 1913 ausdrücklich ihre Rechte, insbesondere die Rückforderung dieser Zahlung, vorbehalten.

Dieser Sachverhalt ist unstreitig. Unstreitig sind auch die von den Parteien überreichten und vorgetragenen Kontoauszüge.

Die Klägerin fordert mit der Behauptung, daß die Termingeschäfte für sie unverbindlich seien, daß sie dafür auch Stempel, Provision und Zinsen nicht schuldig sei, den gezahlten Betrag zurück, indem sie beantragt:

> die Beklagte gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, an sie 11 694,45 M. nebst 4 vom Hundert Zinsen seit dem 15. März 1913 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Klageabweisung beantragt.

Sie hat vorgetragen, die Klägerin habe durch die Uebertragung auf das ordentliche Konto die Termingeschäfte rechtsverbindlich anerkannt, diese Geschäfte aber auch durch die Prolongation erfüllt und zum mindesten arglistig gehandelt, wenn sie in der Absicht, ihre Verbindlichkeiten zu leugnen, ihre als Sicherheit bestellten Aktien ihr, der Beklagten, entzogen habe. Die der Klägerin berechneten Zinsen und Provisionen hätten mit dem Terminkonto nichts zu tun. Mindestens müsse die Klägerin sich die Gewinne aus den späteren Termingeschäften mit 3174,60 M. auf die Klageforderung anrechnen lassen. Weitere 2643,70 M. gingen deshalb ab, weil die Klägerin in dieser Höhe den Debetsaldo per 30. Juni 1912 anerkannt habe.

Die Klägerin ist dem entgegengetreten mit dem Hinweise darauf, daß die Beklagte ihren, der Klägerin, Gewinn bereits auf dem Debetsaldo im ganzen verrechnet habe.

Die Klage wurde mit folgender Begründung abgewiesen:

Da die Klägerin unstreitig nicht zu den in § 53 des Börsengesetzes erwähnten Personen gehört, so sind die von ihr abgeschlossenen Börsentermingeschäfte nicht schlechthin verbindlich. Unstreitig hat sie aber in der durch § 54 erforderten Form der Beklagten für die Verluste aus solchen Geschäften durch nominell 5000 Mark O.-&-K.-Aktien Sicherheit bestellt. Infolgedessen hatte die Beklagte zwar keinen persönlichen Anspruch gegen die Klägerin aus den Termingeschäften, wohl aber das Recht erworben, aus der Sicherheit Befriedigung zu suchen. Da der Kurswert der Sicherheit unstreitig die Klageforderung stets überstiegen hat, so würde die Sicherheit zur vollen Befriedigung der Beklagten ausgereicht haben.

Daß die Beklagte aus der Sicherheit Befriedigung nicht gesucht und gefunden hat, ist lediglich auf das Verhalten der Klägerin zurückzuführen. Die Klägerin hat sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß ihr Debetsaldo vom Terminkonto auf das ordentliche Konto übertragen wurde, daß ihr also die Beklagte den gleichen Betrag, für den die Sicherheit haftete, aus einem anderen Rechsgrunde kreditierte. Dies ist ausdrücklich geschehen, um das Terminkonto auszugleichen und die nach § 54 haftenden Wertpapiere frei zu machen. Daß auch die Klägerin diese Absicht verfolgte, erweist der Umstand, daß sie die Beklagte bald darauf zur Auslieferung der Papiere an die Firma Bl. veranlaßte. Auch sie hatte also durch die Uebertragung des Debetsaldos der Beklagten dasjenige leisten wollen, was erforderlich war, um die Rechte der Beklagten an der bestellten Sicherheit abzulösen. Es kann zunächst dahingestellt bleiben, ob die Uebertragung des Saldos auf das ordentliche Konto bei dieser Sachlage nicht als Zahlung und somit als Erfüllung im Sinne des § 57 des Börsengesetzes angesehen werden muß, zumal die Klägerin bei der Beklagten noch andere Wertpapiere liegen hatte, die für ihre Verbindlichkeiten auf dem ordentlichen Konto hafteten. Jedenfalls wird die vertragsmäßige Uebertragung des Saldos als die Begründung einer neuen Verbindlichkeit anzusehen sein. Diese neue Schuld ist auch ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des Börsengesetzes rechtsverbindlich. Auf sie findet der § 59 dieses Gesetzes keine Anwendung. § 59 betrifft nur solche Vereinbarungen, durch die der eine Teil zum Zwecke der Erfüllung einer Börsenterminschuld dem anderen Teile gegenüber eine Verbindlichkeit eingeht. Vorliegend aber hat die Klägerin die neue Schuld nicht zu diesem Zwecke, sondern als Gegenleistung dafür übernommen, daß die Beklagte ihr Recht an der nach § 54 bestellten Sicherheit aufgab. Die Uebertragung des Saldos steht deshalb mit der Verbindlichkeit aus dem Termingeschäft nicht in unmittelbarem Zusammenhange. Die Rechtswirksamkeit der vorliegenden Uebertragung muß schon aus dem Zwecke des Börsengesetzes gefolgert werden. Durch die Bestimmungen über das Börsentermingeschäft, insbesondere durch die bloße Haftung einer nach § 54 bestellten Sicherheit, der eine persönliche Schuld des Bestellers nicht entspricht, sollen die terminunfähigen Personen gegen die Folgen der Termingeschäfte geschützt werden. Soweit aber der andere Teil aus der bestellten

*) Anm. der Redaktion: Wenngleich wir in dieser Rubrik sonst grundsätzlich nur obergerichtliche Entscheidungen zu veröffentlichen pflegen, glauben wir doch, die obige — rechtskräftig gewordene — Entscheidung des Landgerichts I zu Berlin unseren Lesern zur Kenntnis bringen zu sollen, weil sie zeigt, daß die im Bank-Archiv vom 15. Juni 1913 S. 298 mitgeteilte Reichsgerichtsentscheidung vom 22. April 1913 ihren Einfluß auf die Rechtsprechung der unterinstanzlichen Gerichte bereits auszuüben beginnt und weil sie, in Verbindung mit dieser und anderen Entscheidungen der letzten Zeit vielleicht als ein Anzeichen für die im Wachsen begriffene Abneigung der Gerichte gelten kann, einer offenbar gegen Treu und Glauben verstoßenden Ausbeutung der Rechtsbehelfe des Börsengesetzes, wie sie leider auch unter der Novelle vom 8. Mai 1908 außerordentlich häufig versucht wird, durch eine das Geltungsgebiet des Termin- und Differenzeinwands erweiternde Auslegung zu Hilfe zu kommen.

Digitized by Google

Sicherheit Befriedigung suchen kann, würde der Zweck des Gesetzes in das Gegenteil verkehrt werden, wenn die terminunfähige Person, der es etwa vorübergehend an baren Mitteln fehlt, nicht durch Begründung einer rechtswirksamen Verbindlichkeit die Haftung abwenden könnte. Vermöchte sie es nicht so wäre der Bankier gezwungen, die als Sicherheit gegebenen Papiere zum jeweiligen Kurse zu veräußern, und der terminsunfähige Kunde würde in Zeiten besonderen Kursdrucks also gerade dann, wenn erfahrungsgemäß die meisten Verluste im Terminhandel eintreten, seine vielleicht zu regelmäßigen Zeiten wesentlich wertvolleren Papiere infolge einer Vorschrift verlieren, die ihm gerade Vermögenseinbußen möglichst ersparen will.

Ist somit die Rechtsverbindlichkeit des Saldo-Uebertrags anzunehmen, so wird sie auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Klägerin sich im Schreiben vom 3. November 1912 die Prüfung ihres Terminkontos vorbehalten hat. Nach der Sachlage kann dieser Vorbehalt sich nur auf die rechnerische Richtigkeit bezogen haben, nicht aber sollte er den Anerkennungswillen ausschließen. Andernfalls würde das Verhalten der Klägerin auch derart gegen Treu und Glauben verstoßen, daß einer Berufung auf den Vorbehalt der Einwand der Arglist entgegenstände. Die Klägerin hätte sich dann nicht einerseits die Nachprüfung der Verbindlichkeiten vorbehalten, andererseits aber die Beklagte veranlassen dürfen, die Sicherheit deshalb aus den Händen zu geben, weil eine rechtsbeständige Anerkennung der Schuld erfolgt sei.

Wird die Entscheidung schon durch die vorstehende Begründung getragen, so kommt noch weiter hinzu, daß die Geschäfte, aus welchen der streitige Schuldposten entstanden ist, unstreitig prolongiert worden sind. Darin liegt ein Tatbestand, der die Anwendung des § 57 des Börsengesetzes rechtfertigt.

Unstreitig hat die Beklagte sich stets für die Termingeschäfte, die sie mit der Klägerin abschloß, soweit erforderlich, durch Anschaffung der Papiere an der Berliner Börse gedeckt. Sobald aber der Bankier die Papiere, auf welche sich das Termingeschäft bezieht, für den Kunden anschafft und in Verwahrung nimmt, entsprechend der Abrede, so hat er das seinerseits Erforderliche zur Erfüllung des Geschäftes getan, hat also seine Leistung bewirkt. Ist die Bewirkung der vereinbarten Leistung aber mit dem Einverständnis des anderen Teils erfolgt, so ist das Termingeschäft nach § 57 für beide Teile im ganzen Umfange verbindlich. Das Einverständnis des anderen Teils ist darin zu finden, wenn er bei Kenntnis der geschehenen Erfüllung die Abrechnung anerkennt (Reichsgerichtsurteil vom 22. April 1913 in Bank-Archiv 1913, Seite 298 und 300). Wird jedoch das Geschäft auf Wunsch des Kunden nicht zum Termine abgewickelt, sondern prolongiert, wie es im vorliegenden Falle unstreitig geschehen ist, so besteht die vertragsmäßige Leistung der Bank nicht in der Anschaffung der Wertpapiere und deren Lieferung an den Kunden, denn die tatsächliche Anschaffung der Werte soll gerade bei der Prolongation hinausgeschoben werden.

Dann besteht die Leistung der Bank, hier also der Beklagten, in der Mitwirkung und Ausführung der Prolongation und zeigt sich äußerlich nur in den Gutschriften und Belastungen auf dem Konto.

In dieser Weise hat auch die Beklagte ihre vertragsmäßige Leistung an die Klägerin bewirkt. Die Klägerin aber hat ihr Einverständnis mit dieser Leistung dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie die Uebertragung des bei der Prolongation zu ihren Lasten entstandenen Postens auf das ordentliche Konto ausdrücklich bewilligt hat. Deshalb ist das streitige Geschäft auch nach § 57 des Börsengesetzes als rechtsverbindlich zu betrachten.

II. Bürgerliches Recht.

Zu § 620 BGB.

Sind zwei Personen zum Zweck gewinnbringender Verwertung von Aktien zusammengetreten und hat sich die Partei, die aus diesem Verhältnis Schuldnerin der andern wurde, verpflichtet, ihre Schuld nach und nach aus ihren Einnahmen zu berichtigen, so hat die andere Partei Anspruch auf Vorlage eines Verzeichnisses dieser Einnahmen abzüglich der Spesen.

Urteil des RG. Ziv.-Sen. II vom 12. November 1912, II 379, 1912*).

Die Parteien waren durch Vertrag vom 8. Februar 1898 behufs Ankaufs und gewinnbringender Verwertung bestimmter Aktien in geschäftliche Beziehungen zueinander getreten, aus denen der Klägerin am 17. April 1905 ein der Höhe nach unstreitiges Guthaben von 232 946 M. gegen den Beklagten zustand. Laut Briefwechsels vom 17. und 18. April 1905 verpflichtete sich der Beklagte, von da ab den gesamten, aus seiner Tätigkeit, welcher Art sie auch sein möge, ihm zufließenden Verdienst, abzüglich der Spesen und einer monatlichen Summe von 1250 M. für Zwecke des Privatverbrauchs, bis zur vollständigen Tilgung seines Debetsaldos der Klägerin einzusenden. Nachdem er sich darauf mehrfach anderweitig geschäftlich betätigt hatte, wurde er im Juni 1910 gegen ein Jahresgehalt von 25 000 M. und gegen Tantieme als Direktor der Aktiengesellschaft N. N. angestellt. Im September 1911 wurde die Klägerin gegen ihn mit dem Antrage klagbar, ihn zur Zahlung von 10 000 M. nebst 5 pCt. Prozeßzinsen sowie ferner zu verurteilen,

> ihr über die gesamten, aus seiner erwerbenden Tätigkeit seit dem 17. April 1905 ihm zugeflossenen Einnahmen Rechenschaft abzulegen und ihr eine Aufstellung über die in dieser Zeit ihm erwachsenen Spesen zu erteilen.

Er wandte ein, daß die Rechtsgeschäfte, aus denen die Klägerin ihre Ansprüche gegen ihn herleite, wegen Wuchers und Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig seien, und beantragte die Abweisung der Klage. Das Landgericht erkannte durch Urteil vom 3. Februar 1912 nach dem Klageantrage. Der Beklagte legte Berufung ein, und das Oberlandesgericht gab der Berufung insoweit statt, als es die Klage auf Rechnungslegung abwies, während es dem Landgerichte darin beitrat, daß der Einwand der Nichtigkeit ungerechtfertigt und das Zahlungsverlangen der Klägerin begründet sei.

Mit der Revision bittet die Klägerin, unter entsprechender Aufhebung der Entscheidung des Oberlandesgerichts die Berufung des Beklagten gegen das erste Urteil auch hinsichtlich der Verurteilung zur Rechnungslegung zurückzuweisen.

Durch das Revisionsurteil wurde der Beklagte zur Vorlage eines Verzeichnisses seines Verdienstes aus seiner gewerblichen Tätigkeit aus folgenden Gründen verurteilt:

Das Berufungsgericht hält den Anspruch der Klägerin auf Rechnungslegung über die geschäftlichen Einnahmen des Beklagten seit dem 17. April 1905 und über seine Spesen in dieser Zeit deshalb nicht für gerechtfertigt, weil der Anspruch auf Rechnungslegung im Sinne des § 259 BGB. nur in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen oder auf Grund besonderer vertraglicher Verpflichtung bestehe, hier aber weder einer jener Fälle vorliege, noch die Rechnungspflicht auf Grund der Vereinbarung vom 17. und 18. April 1905 nach den §§ 157, 242 BGB. als stillschweigend vereinbart gelten könne.

Mit Recht findet die Klägerin hierin eine Verletzung des § 260 BGB. Denn wenn auch die Fassung des Klageantrages auf die Erhebung eines Anspruches aus § 259 a. a. O. hinzudeuten schien, so mußte doch geprüft werden, ob nicht in Wirklichkeit ein solcher aus § 260 geltend gemacht werden sollte (vgl. § 133 das.), und dieser letztere Anspruch war nach Lage der Sache für begründet zu erachten. Nach der einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts stand der Klägerin am 17. April 1905 gegen den Beklagten eine fällige Forderung von 232 649 M. zu. Sie wäre also damals befugt gewesen, diese Forderung mit allen nach der Prozeßordnung ihr zu Gebote stehenden Mitteln sofort geltend zu machen. Ein besonderer Anlaß, dem Beklagten in bindender Weise Ausstand zu erteilen, bis er in günstigere Vermögensverhältnisse und dadurch in die Lage kommen würde, seine Schuld ohne Beeinträchtigung seiner geschäftlichen Stellung und seines persönlichen Bedarfs abzutragen, bestand für sie nicht. Wenn sie ihm deshalb auf unbestimmte Zeit Stundung gewährte und ihm sogar zusicherte, ihm von seinem Verdienste den recht erheblichen Betrag von monatlich 1250 M. belassen zu wollen, sich aber dafür von ihm versprechen ließ, daß er ihr seinen gesamten übrigen Verdienst, abzüglich der Spesen,

---

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

Digitized by Google

bis zur vollständigen Tilgung der Schuld einsenden werde, so läßt sich dieser Vereinbarung füglich nicht die Bedeutung einer bloßen Ausstandserteilung der bezeichneten Art beimessen. Der Beklagte hat nicht lediglich der Klägerin etwas versprochen, wozu er ohnehin schon verpflichtet war, nämlich seine Schuld nach Möglichkeit zu bezahlen, er hat vielmehr, um die Stundung zu erlangen, die bis dahin nicht bestehende Verpflichtung übernommen, behufs Tilgung der Schuld seinen ganzen Verdienst, abzüglich der Spesen und eines monatlichen Verbrauches von 1250 M., der Klägerin einzusenden. Diese Verpflichtung stellt sich aber als eine solche auf Herausgabe eines Inbegriffs von Gegenständen im Sinne des § 260 BGB. dar. Denn unter Gegenständen sind nicht nur Sachen, sondern auch Forderungen und Rechte zu verstehen, der Verdienst einer Person, die gewerblich tätig ist, setzt sich aus einer Mehrheit solcher Gegenstände zusammen, und diese Mehrheit wird durch die Schaffung eines einheitlichen Rechtsgrundes für die Herausgabepflicht zu einem Inbegriffe (vgl. die Urteile des Reichsgerichts vom 6. April 1903 — IV. 414, 02 — bei Gruchot, Bd. 47 S. 910, und vom 30. November 1906 — II 247, 06 — daselbst, Bd. 51 S. 897).

Hiernach muß das erste Urteil, soweit es in der Berufungsinstanz abgeändert und die Klage abgewiesen worden ist, aufrechterhalten werden. Indes ist die Urteilsformel, die sich dem Wortlaute des Klageantrages anpaßt, dessen offenbarem Sinne gemäß dahin zu berichtigen, daß der Beklagte über seinen Verdienst abzüglich der Spesen nicht Rechenschaft abzulegen, sondern ein Verzeichnis vorzulegen hat.

Bücherbesprechung.

Dr. Max Andler, die Städteschulden in Frankreich und Preußen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen Heft 22, Stuttgart 1911.

Von den Arbeiten, welche die deutsche Gemeindefinanzstatistik ausbeuten, kann die Studie Andlers eine besondere Beachtung in Anspruch nehmen, weil sie sich grundsätzlich auf das Gebiet des Vergleiches internationaler Verhältnisse wagt, die Pfitzner in seiner Entwicklung der kommunalen Schulden in Deutschland nur gestreift hat. Der Gegenüberstellung der Städteschulden in Preußen und Frankreich stehen allerdings erhebliche Schwierigkeiten und Bedenken gegenüber, sie liegen in der Verschiedenheit der Bevölkerungsentwicklung, des Städte-Wachstums, in der Verschiedenheit der Struktur des Wirtschaftslebens, der Gemeindeverfassung und in den verschiedenen Leistungen der Gemeindefinanzstatistik. Andler ist deshalb mehr generalisierend vorgegangen und hat sich auf die wichtigsten Vergleichungspunkte beschränkt. Freilich läßt sich hierdurch nicht in dem Maße in die Verhältnisse hineinleuchten, wie es der individualisierenden Methode der amtlichen preußischen und bayerischen Kommunalfinanzstatistik, namentlich der Darstellung der bayerischen Kreis-, Distrikts- und Gemeindefinanzen gelungen ist.

Die charakteristischen Unterschiede, die Andler in der Verschuldung der preußischen und der französischen Städte aufdeckte, wurzeln in den großen Gegensätzen des Gemeindelebens beider Länder. In Preußen sehen wir eine rasche und gewaltige Zunahme der Großstädte, 1896 bis 1906 allein um 13, in Frankreich nur um 3. Das blühende Städtewesen Preußens wird durch die Selbstverwaltung ermöglicht, die französischen Stadtverwaltungen sind durch das Gemeinderecht eng gebunden und unterstehen aus politischen Gründen einer weitgehenden Tutel; hat doch Paris mit seinen 2,9 Millionen Einwohnern und seinen 400-Millionen-Budget statt selbstgewählter Bürgermeister Staatsbeamte an seiner Spitze, und bedarf die Aufnahme von Anleihen durch Paris und Lyon eines besonderen Gesetzes! Der Unterschied in der Höhe der gemeindlichen Verschuldung in beiden Staaten ist nicht sehr bedeutend, da sich die Anleihen in Preußen 1907 auf 4103 Millionen Mark, in Frankreich im gleichen Jahre auf 3375 Millionen Mark (4166 Millionen Francs) beliefen. In Preußen beziffert sich aber der Anteil der Städteschulden an den gesamten öffentlichen Schulden auf 32 pCt., in Frankreich nur auf 12 pCt. An den Gemeindeschulden Frankreichs ist Paris mit 60,5 pCt., an den Kommunalschulden Preußens ist Berlin mit 10,5 pCt. beteiligt. Daraus schon erhellt der weitgehende Unterschied nicht nur der Städteschulden, sondern des Städtelebens in Preußen und in Frankreich. „Paris ist die Haupt- und Großstadt, Berlin nur eine unter vielen Großstädten, die mit ihrer Finanzwirtschaft in nicht zu weitem Abstand folgen.“ Während in Frankreich ziemlich gleichmäßige Verhältnisse hinsichtlich der städtischen Schulden- und Steuerlast bestehen, weist Andler darauf hin, daß die Städte der östlichen preußischen Provinzen eine geringe steuerliche Leistungsfähigkeit und eine geringe Verschuldung, dafür aber eine starke Anspannung der Gemeindesteuern erkennen lassen, die Städte westlich der Elbe aber vielfach die größte Verschuldung mit der größten steuerlichen Leistungsfähigkeit vereinen. Unternehmungslust, Kreditbenützung und Wohlhabenheit, Verzicht auf die Erfüllung großer Aufgaben, Verzicht auf die Benützung des Kredits und geringe steuerliche Leistungsfähigkeit laufen bei den preußischen Städten parallel. Im Zusammenhang mit dieser Feststellung erörtert Andler noch die Wanderung des mobilen Vermögens in die Städte mit zahlreichen Wohlfahrtseinrichtungen, großer Steuerkraft und niederen Zuschlägen und die dadurch entstehende Benachteiligung der steuerschwachen Gemeinden mit hohen Zuschlägen. Die Wirkung hiervon ist nach der positiven wie negativen Seite viel bedeutender, als man stellenweise annimmt; sie war z. Bi in der jüngst erschienenen Schrift des Stat. Amts Halle Nr. 10 bezw. in deren generellen Schlußfolgerungen stark verkannt. Die genannte Erscheinung gab denn auch unlängst im preußischen Landtag den Herren von Batocki und Freih. von Zedlitz Anlaß, eine noch größere Unterstützung dieser letzteren Gemeinden in Anregung zu bringen, als ihnen schon bisher zuteil wird.

Der raschen und starken Zunahme der Städteschulden in Preußen steht das bekannte Retardieren aller öffentlichen Kredite in Frankreich gegenüber. Andler erklärt es mit Recht aus dem wirtschaftlichen Aufblühen des preußischen Industriestaates und dem wirtschaftlichen Beharrungszustand des französischen Rentnerstaates. Günstig für die Beurteilung der preußischen Städteschulden ist ihre Zweckbestimmung für werbende Anlagen (52,7 pCt. der Schulden in den Städten mit über 25 000 Einwohnern); in den französischen Städten überwiegen bei dem Fehlen kommunaler Betriebe die unproduktiven Schulden. Um so mehr überrascht die langsame Tilgung in Frankreich gegenüber der weit energischeren Tilgungspolitik bei uns.

Endlich stellt Andler der ziemlich großen Zahl der Gläubiger der preußischen und deutschen Städte die Zentralisierung des französischen Kommunalkredits beim Crédit foncier und bei der Caisse nationale de retraite pour la vieillesse gegenüber. Auch die Großstädte außer Paris nehmen diese Institute in Anspruch und verzichteten seit 1902 auf Emissionen. Paris benützt bei der Aufbringung des Kredites den offenen Markt.

Der Vergleich zwischen den preußischen und französischen Städteschulden fällt also zugunsten der ersteren aus. Deshalb ist Andler auch weit von dem Pessimismus Pfitzners entfernt und betont temperamentvoll den Segen produktiver Schulden und den Fluch der sterilen Sparsamkeit. Doch scheint er bei dieser an sich durchaus berechtigten positiven Wertung des kommunalen Kredits einigermaßen in das andere Extrem verfallen zu sein, das die bedenkliche Seite der Kreditanspannung zu gering achtet. Auch Schwarz hat in seinem Beitrag über die öffentlichen Kredite im Handbuch der Politik neuerlich wieder auf die Notwendigkeit eines Maßhaltens der Kreditbegehr im Hinblick auf die Grenzen der Steuerlast und der Aufnahmefähigkeit des Marktes sowie auf wirtschaftliche Krisen aufmerksam gemacht. Diese Seite der kommunalen Anleihewirtschaft hätte Andler mehr berücksichtigen dürfen, ohne von seiner grundsätzlichen Stellung etwas aufzugeben.

Friedrich Zahn, München.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Tokyo.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 15. Oktober 1913.** **Nummer 2.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur bank- und geldpolitischen Literatur der Gegenwart. (Publikationen von Rießer und Plenge.)
Von Dr. Moriz von Ströll, München.

Die Bedeutung der staatlichen und privaten Girokonten der Reichsbank für deren Wochenausweise.
Von Dr. Fritz Huber, Berlin, Geh. Ob.-Reg.-Rat und vortr. Rat im Handelsministerium. II.

Bemerkungen zum heutigen Stande der Bilanzkunde.
Von Prof. Dr. M. Weyermann, Bern.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
I. Konsolstatistik im Monat September 1913.
II. Die Reichsbank im Monat September 1913.
III. Die Bank of England im Monat September 1913.
IV. Die Banque de France im Monat September 1913.

Zur bank- und geldpolitischen Literatur der Gegenwart.

(Publikationen von Rießer und Plenge.)

Von Dr. **Moriz von Ströll**, München.

Jedes Zeitalter hat seine besonderen wirtschaftlichen Probleme, die herausgeboren aus der Zeiten Not und Drang sich wuchtig und vordringlich in den Vordergrund stellen, die öffentliche Erörterung beherrschen und nimmer vom Platze weichen, bis ihnen Lösung und Befriedigung geworden. Gegenwärtig sind zwei solcher Probleme von besonderer Wichtigkeit: die Reichsbankreformaktion und die finanzielle Mobilmachung und Kriegsführung, beide Themen im engsten Zusammenhang deshalb stehend, weil der Reichsbank bekanntlich im Ernstfall die Rolle der Kriegsbank zugedacht ist.

Das Sturmjahr 1913 hat literarisch zahlreiche und wertvolle Beiträge zu obigen Problemen gebracht. Ich erwähne die Schriften von Biermer, Neubürger, Hausmann, Bendixen, Rießer, Plenge. Den Publikationen der beiden letztgenannten Schriftsteller gelten diese Zeilen.

Rießers Buch betitelt sich: „Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung (Jena, Gustav Fischer 1913) und ist die zweite, völlig neu bearbeitete Auflage der vor 4 Jahren erschienenen gleichnamigen Publikation. Plenges Buch führt den Titel: Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt (Berlin, Julius Springer 1913).

Beide Bücher sind wertvoll und stellen, ein jedes in seiner Art, literarische Marksteine dar, an denen künftig keiner vorübergehen kann, der zu den einschlägigen Fragen das Wort nehmeu will. Beide Bücher erfordern und verdienen eine eingehende wissenschaftliche Kritik, die im engen Rahmen eines kurzen Aufsatzes selbstverständlich nicht geleistet werden kann. Wenn ich dennoch mit kurzen Worten über sie weniger kritisieren als referieren will, so geschieht es, weil ich es für geboten erachte, die beiden Publikationen dem Leserkreis des Bank-Archivs wenigstens einigermaßen näher zu bringen.

Rießers Buch ist gegenüber der ersten Auflage von 1909 nach Umfang und Inhalt so sehr verdichtet und verdoppelt, daß sich das Werk dem Leser als ein fast völlig neues darstellt. Der Verfasser behandelt die finanzielle Kriegsbereitschaft sowohl im allgemeinen wie im besonderen diejenige Deutschlands. Im Anschluß hieran untersucht er den kriegsbezüglichen Zustand der Volkswirtschaft, der Reichsbank, des deutschen Bank-, Sparkassen-, Genossenschafts- und Börsenwesens, ferner die Verfassung des deutschen Zahlmittelfonds. In den Schlußkapiteln gelangen die eigentliche finanzielle Mobilisierung und die finanzielle Kriegführung zur eingehenden Erörterung. Nicht bloß die Kernfragen, sondern auch die Annexgebiete gelangen in der Rießerschen Darstellung zu ihrem vollen Recht. Berücksichtigt

Digitized by Google

finden sich nicht allein die einschlägige Literatur seit 1909, sondern auch die seither vorgekommenen volkswirtschaftlichen und kriegspolitischen Ereignisse, die neuen kriegsbezüglichen öffentlichen Enquêten und die neuen gesetzlichen Bestimmungen und Maßnahmen. Bankenquête, Reichsbank- und Finanzreform-Novellen, Marokkowirren und Balkankrieg, Kriegsschatzvermehrung, dies alles und noch vieles andere findet sich mit festem Griffel in das Gesamtbild hineingezeichnet und jegliches mit meisterhafter Beherrschung des Stoffes am richtigen Ort verwertet. Ueberall die Meisterhand eines theoretisch und praktisch gleich erfahrenen, klug und maßvoll abwägenden Mannes, der für Gegenwart und Zukunft nicht bloß das Sichtbare und Meßbare abschätzt, sondern auch mit feinster Witterung für das Imponderable begabt ist. An allen Ecken und Enden des wertvollen Buches das sichtbare Bestreben, das Gesamtbild lückenlos und abschließend zu gestalten, soweit dies bei einem fortwährend in Fluß begriffenen Gegenstand überhaupt nur möglich und erreichbar ist.

Vor Jahresfrist ungefähr las ich irgendwo in der Presse, es sei allmählich Zeit, auf Grund aller bisherigen Literatur und aller einschlägigen Tatsachen für Deutschland das kriegsmäßige Standardwerk zu schaffen. Nun denn, soweit dies möglich, hat Rießer dieses zurzeit abschließende, in sehr vielen und wichtigen Punkten endgültige Standardwerk nahezu geschaffen. Ich sage: nahezu. Nicht seine Schuld ist es, wenn ihm die Schöpfung nicht ganz abschließend und nicht völlig lückenlos gelingen konnte. Daran ist vielmehr die Zurückhaltung schuld, die von den öffentlichen Instanzen in kriegsfinanziellen Angelegenheiten bis heute geübt wird.

Zwar stehen die Grundlinien der finanziellen Mobilmachung und Kriegführung so ziemlich fest. Den Tragbalken des Ganzen bildet die Schaffung eines von der Reichsbank durch ausgedehnte Notenausgabe herzustellenden ungeheuren Zahlmittelfonds, der geeignet ist, das Heer zu mobilisieren, die Panik zu bewältigen und der illiquiden deutschen Volkswirtschaft über die gefährliche Kriegskrise hinwegzuhelfen. Für diesen Kriegszahlmittelfonds wird die zeitweilige Suspendierung jener bankgesetzlichen Bestimmungen verfügt werden, die im Frieden der Reichsbank die Verpflichtung auferlegen, ihre Noten gegen Gold umzutauschen. Der Krieg wird demnach mit uneinlösbarem Bankpapiergeld geführt werden. Also bankmäßiges Kriegsgeld mit Zwangskurs. Ferner steht fest, daß als Anbauten an die Reichsbank Kriegsdarlehenskassen geschaffen werden, um den in großem Umfang zu erwartenden Lombardandrang von der Reichsbank abzuleiten und selbständig zu befriedigen. Soweit die Grundzüge. Alles übrige, alle Einzelheiten und Modalitäten, alles oft recht wichtige Beiwerk dieser Grundzüge kann bis heute nur vermutet werden. Nicht als ob es nicht längst feststände. Es wäre eine Beleidigung für die einschlägigen Reichsbehörden zu glauben, daß dem nicht so sei. Das Notgesetz, welches den finanziellen Kriegszustand für die Gegenwartsverhältnisse regelt, liegt im Entwurf längst bis ins kleinste Detail ausgearbeitet hinter Schloß und Riegel bei den Reichsbehörden, wird aber von diesen bis heute streng sekret behandelt. Die Regierung mag zu diesem Verhalten beachtenswerte Gründe haben. Das kriegsbezügliche Notgesetz brauchte das Licht der Oeffentlichkeit und der Kritik sicherlich nicht zu scheuen. Man kann sogar annehmen, es würde in Zeiten der Erregung wesentlich zur Beruhigung der Gemüter beitragen, wenn Publikum und Geschäftswelt genau wüßten, mit welch vorsorglicher Klugheit alles längst überlegt und vorbereitet ist, um für alle Fälle gerüstet dazustehen und den bedrohlichen Charakter der Kriegskrise möglichst abzuschwächen. Würde die Regierung ihre Zurückhaltung aufgeben und den wesentlichen Inhalt des Notgesetzes veröffentlichen, so könnte man für Deutschland gewissermaßen einen Katechismus über den heutigen Verlauf wenigstens der Anfangsstadien der finanziellen Mobilisierung und Kriegführung feststellen. Infolge der Zurückhaltung der leitenden Kreise weist Rießers Buch notwendigerweise gewisse Lücken und Unvollständigkeiten auf, indem es in wichtigen Punkten mit Annahmen und Vermutungen rechnen muß, statt Tatsachen und Gewißheiten anführen zu können.

Persönlich kann ich mir nun allerdings triftige Motive denken, welche die Reichsleitung abhalten, sich völlig in die kriegsfinanziellen Karten blicken zu lassen. Steht auch der Erlaß eines Notgesetzes fest, so wechselt doch sein Inhalt je nach Zeit und Umständen. Er wechselt nicht nur je nach der politischen Lage und der vermutlichen Ausdehnung und Schwere der Kriegführung, sondern namentlich auch je nach der Widerstands- und Aktionskraft, die die Reichsbank im kritischen Augenblick aufweist. Eine Reichsbank mit $^3/_4$ Milliarden Goldschatz bedingt ein anderes Notgesetz als eine Reichsbank mit vielleicht und hoffentlich doppeltem Goldschatz. Regierungsabsichten von heute sind vielleicht nicht mehr die Absichten von morgen und übermorgen, weil die Lage und die Notwendigkeiten sich periodisch verschieben und ändern. Und so begreift es sich, daß der Entwurf eines Notgesetzes, das heute dieser, morgen jener Aenderung ausgesetzt ist, als nicht bereit für die öffentliche Bekanntgabe und Besprechung erachtet werden mag.

Nachstehend führe ich einige Unklarheiten und Zweifelsfragen an, die aus oben erwähnten Gründen auch in Rießers Buch keine Lösung haben finden können.

Da ist einmal die wichtige Angelegenheit der Kriegsdarlehenskassen. Ihr Reglement steht längst fest. Wie lautet es in seinen wesentlichsten und wichtigsten Bestimmungen? Was soll lombardfähig sein? Nur Effekten? welche Effekten? in welchem Ausmaß soll lombardiert werden, sollen auch Waren, vielleicht auch Hypotheken belehnt werden? unter welchen Modalitäten? Dann eine sehr wichtige Frage: mit welchem Geldzeichen soll lombardiert werden? mit Kriegsdarlehenskassenscheinen oder mit Reichsbanknoten? Soll das Notkriegsgeld vereinheitlicht werden oder sollen zwei Kategorien in Umlauf gesetzt werden? Sollen die Kriegsdarlehenskassenscheine Zwangskurs erhalten? Eine Fülle beliebig vermehrbarer Zweifelsfragen, die im Reglement längst gelöst und jedem Zweifel entrückt sind!

Da ist ferner die ungeklärte Frage über die Stellung der 4 Privatnotenbanken in der Kriegskrise. Politische und volkswirtschaftliche Gründe erfordern in Kriegszeiten die kräftige Inschutznahme der Privatnotenbanken durch die mächtige Zentralbank, indem andernfalls Gefahr besteht, daß das bei den Privatnotenbanken aufgestapelte Gold nutzlos in den Verkehr verstreut wird und die Banken geschäftlich lahmgelegt werden. Es handelt sich hier durchaus nicht um eine Unbeträchtlichkeit, sondern um ungefähr 150 Millionen Privatbanknoten und um etwa 65—70 Millionen Gold. Ich vermute, daß eine Modalität gefunden wird, welche die Vorteile des Zwangskurses, den die Reichsbank sich zubilligt, indirekt auch auf die Privatbanknoten überleitet.

Beispielsweise erwähne ich noch als ungeklärte Frage die Angelegenheit der Bankpublizität im Kriegsfall. Rießer will von einer Suspendierung nach französischem Muster 1870 nichts wissen. Ich halte die Suspendierung für unerläßlich, habe diese Maßnahme schon 1899 in meiner Abhandlung „Ueber das deutsche Gold-

Digitized by Google

wesen im Kriegsfall" vertreten und stehe heute noch auf gleichem Standpunkt. Es ist dies fast unsere einzige Meinungsverschiedenheit, indem ich sonst in allen anderen kriegsfinanziellen Fragen mit Rießer Hand in Hand gehe.

Mehr noch als 1899 will es mir heute wahrscheinlich erscheinen, daß die Kulturnationen ihre modernen Kriege nach Kräften auch auf das finanzielle Gebiet hinüberspielen und den Gegner nicht nur militärisch sondern auch auf dem Schachbrett der internationalen Finanz-, Kredit- und Wirtschaftsbeziehungen matt zu setzen versuchen werden. Warum da die Lage und die Operationen der Zentralbank, dieses wichtigen Stützpunktes für Staat, Volkswirtschaft und Auslandskredit, durch Publikation dem Gegner verraten, statt für alle Fälle den schützenden Schleier des Bankgeheimnisses darüber breiten? Und wenn Rießer sagt, er zieht die Oeffentlichkeit vor und „nach einer verlorenen Schlacht erst recht", so muß ich entgegnen, daß mir wenigstens in Finanzsachen die Vorsicht der bessere Teil der Tapferkeit zu sein scheint. Ich beneide Rießer um seine Frohgläubigkeit, die so helle siegessichere Töne findet; teilen kann ich sie nicht, wenigstens nicht in allem. Man schilt Rießer mitunter einen Optimisten, meines Erachtens tut man damit seiner so klug und maßvoll überlegenden Persönlichkeit durchaus unrecht. Eher möchte ich dem mit vollem Recht gefeierten Mann die hilaritas animi zuschreiben wie der Lateiner sagt, die frohgemute Sinnesart, wie man sie bei Söhnen Mitteldeutschlands findet, bei denen sich nach Heimat und Lebensgang das süddeutsche Wesen mit norddeutschem Einschlag paart. Solche Naturen kennen wohl Sorgen, aber keine Beängstigungen, keine Beklemmung. Gespensterfurcht zumal ist ihnen fremd. Aus diesem Frohmut heraus, dem Rießer so manchen sachlichen und persönlichen Erfolg verdankt, erkläre ich es mir auch, daß Rießer in seinem Buch manches seit 1909 hervorgetretene oder verstärkte ungünstige Moment, beispielsweise die fortschreitende Illiquidität unserer Volkswirtschaft und deren Konsequenzen, oder das anläßlich des Balkankriegs so peinlich und unerwartet heftig zutage getretene Moment der Panik weiter Volkskreise weniger scharf in den Vordergrund stellt, als andere mehr auf die Molltonart gestimmte Schriftsteller es glauben tun zu müssen. Nicht als ob Rießer diese Umstände ignorieren oder aus dem Kreise seiner Beobachtungen und Schlußfolgerungen ausscheiden würde, nein, dazu ist er ein viel zu objektiver, sorgfältiger Beobachter der deutschen Gesamtlage. Nur vermögen diese Umstände sein Naturell nicht so weit zu beeinflussen, daß sie ihn an einer günstigen Beurteilung der Gesamtverhältnisse des Vaterlandes behindern. Möge er recht behalten!

Rießer hat uns ein dauernd wertvolles Buch geschenkt. Trotzdem sind bis zur vollen Klärung aller kriegsfinanziellen Fragen noch mancherlei Erörterungen zu pflegen, noch manche Bausteine beizutragen. Deshalb sage ich: vivat sequens!

Und nun zu Plenge. Rießer schließt die Vorrede seines Buches mit dem Ruf: Vorwärts! Plenge ruft in seinem Buch dreimal, zwölfmal, hundertmal Vorwärts! Sein ganzes, von glänzendem Subjektivismus beseeltes Buch klingt wie eine schmetternde Fanfare zur Vorwärtsbewegung auf der ganzen Gefechtslinie. Selten habe ich ein solch fesselndes Buch gelesen, das neben so viel Richtigem so viel Unhaltbares enthält. Plenge überstürzt, übertreibt, übertrumpft und dennoch, trotz dieser Fehler, hat sein Buch etwas ungemein Anziehendes, weil es den Zauber der Persönlichkeit an der Stirne trägt. Einigermaßen beeinträchtigt wird der Genuß der Lektüre durch einen mitunter fühlbaren Mangel urbaner literarischer Formen, der bei einem Akademiker auffällig ist. Doch das sind Nebendinge.

Der Wert der einzelnen Teile des Plengeschen Buches scheint mir durchaus ungleichartig. Der Anfang, die Darstellung der modernen Reichsbankentwicklung, ist historisch vortrefflich. Das Mittelstück, seine Anschauungen über Goldkonzentration und über die für die Reichsbank künftig anzustrebende Stellung, scheint mir vielfach verfehlt und wird von seinen Gegnern unschwer widerlegt werden. Die Schlußkapitel hingegen, in denen Plenge die finanziellen Kriegsangelegenheiten behandelt, sind von grandiosem Schwung und bemerkenswerter Kühnheit. In diesem Schlußteil hebt sich die Darstellung zu gewaltiger Großzügigkeit und schafft Plenge großenteils wirkliches Neuland. Das ganze Buch zeichnet sich durch große Klarheit aus, wie sie nur einem Meister eignet, der den schwierigen Stoff vollkommen beherrscht.

Mit kurzen Worten läßt sich der reiche Inhalt des Plengeschen Buches nicht kennzeichnen, geschweige denn erschöpfen. Ich beschränke mich auf wenige Bemerkungen über jene Punkte, die mein spezielles fachmännisches Interesse erregen.

Plenge vertritt und wünscht ungefähr folgendes:

„Die moderne Reichsbankentwicklung, namentlich die „Entgoldung" des Verkehrs und die Konzentration der Goldbestände bei der Zentralbank, müssen mit schärferen Mitteln als bisher beschleunigt werden, um das Deckungsverhältnis der Reichsbanknoten möglichst zu verbessern. Kein Goldumlauf mehr, sondern möglichst nur „Goldkern" bei der Reichsbank. Die derart gekräftigte Reichsbank soll künftig den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit verlegen: sie soll weniger kreditgebende Anstalt als vielmehr Hüterin und Bewacherin des nationalen Goldschatzes sein. Ihre bisher einseitige Beherrschung des Geldmarktes soll in gewissem Grad auf die deutsche Großbankwelt übergehen. Auch nach voller Goldkonzentration kann billiges Diskontieren nicht Aufgabe der Reichsbank sein. Ihre Aufgabe besteht vielmehr darin, für Staat und Volkswirtschaft der letzte starke Hort in Zeiten wirtschaftlicher und politischer Krisen zu sein. Und alle Reichsbanktätigkeit hat sich künftig unter diesem maßgebenden Gesichtspunkt zu vollziehen. Dann erst ist die Reichsbank die richtige Kriegsbank für finanzielle Mobilisierung und Kriegführung."

So ungefähr das Plengesche Programm. Neuheit an sich kann es nur zum Teil beanspruchen. Ist doch zum Beispiel das Verlangen nach Goldkonzentration geradezu bereits zu einem Bestandteil der geistigen Atmosphäre geworden, in der die deutsche Gegenwart lebt und Atem holt. Neu und frappant sind lediglich die Mittel und das Tempo, die Plenge für diesen Prozeß fordert. In dieser Beziehung entwickelt er einen Radikalismus sondergleichen. Die bisherige, meines Erachtens bereits von beträchtlichen Erfolgen begleitete Reformarbeit der Reichsbankleitung dünkt ihm zu langsam. Wenn der Reichsbankpräsident anderthalb Milliarden Gold im Bankbesitz sehen möchte, übertrumpft ihn Plenge ungeduldig mit dem Verlangen nach der doppelten Summe. Er ahnt nicht, welcher Fülle von Arbeit es bedurfte, um nur das gegenwärtige Resultat zu erzielen. „Leicht bei einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen." Wenn nun das deutsche Publikum nicht will? was dann? Und nun gar erst die Mittel, mit denen Plenge das stürmisch konzentrierte Gold bei der Reichsbank festhalten will! Silbereinlösung der Noten und ähnliches. Hat sich Plenge völlig klar gemacht, was es bedeuten würde, wenn Deutschland seine Goldwährung und seinen Auslandskredit aufs Spiel setzte? Mit dem „Goldkern" allein ist es nicht getan. Was an den Plengeschen Ausfüh-

Digitized by Google

rungen über Goldkonzentration brauchbar ist, haben schon Autoren vor ihm ungefähr in gleicher Weise, wenn auch maßvoller, ausgedrückt. Und die neuen Wege und ungestümen Vorschläge Plenges werden wohl nirgends Beifall finden. Da wird es wohl ohne alle Fanfaren und ohne Ueberstürzung bei der stillen unverdrossenen Werktagsarbeit bleiben müssen, wie sie die Reichsbank in dieser Angelegenheit seit Jahren mit stets wachsendem Erfolg geleistet hat und fernerhin leisten wird.

Weit interessanter und feinsinniger wirken Plenges Erörterungen über die für die deutsche Zentralbank künftig nötige und anzustrebende Stellung. Er, der ungestüme Vorwärtsdränger auf dem Gebiet der Goldpolitik, hält für die goldgesättigte Reichsbank eine Art von Rückbildung nötig. Die von der gegenwärtigen Bankleitung erstrebte und so ziemlich durchgesetzte Rolle einer Beherrscherin des deutschen Geldmarkts taugt nach Plenge nicht für die Zentralbank, indem sie hierdurch höheren vaterländischen Aufgaben sich entfremdet. Sie soll die Funktion der Kreditanstalt, die das Füllhorn goldener Gaben in Händen hält, zum mindesten mit anderen Instanzen, den deutschen Großbanken, teilen und ihr Kreditamt nur im Einvernehmen und in steter Fühlung mit diesen anderen Instanzen verwalten. Und zwar so zurückhaltend verwalten, daß eine allzu große Billigkeit der Diskontsätze auch bei hohem Goldvorrat der Zentralbank vermieden bleibt. Und wenn nötig, den Zinsfuß nach oben zu leiten, solle die Reichsbank zeitweilig einen Teil ihres Portefeuilles auf dem offenen Geldmarkte rediskontieren.

Daß gegen solche Reformpläne, welche die gegenwärtigen Reichsbankabsichten vielfach durchkreuzen, eine zahlreiche und mächtige Gegnerschaft sich erheben wird, dürfte Plenge sich selbst kaum verhehlt haben. Und diesen Gegnern wird es nicht schwer fallen, ihm zu beweisen, daß er die praktischen Aufgaben einer Zentralbank arg verkennt. Deshalb verkennt, weil er wie hypnotisiert auf die Kriegsaufgaben der Reichsbank blickend außer acht läßt, daß der Krieg die Ausnahme, der Frieden dagegen die Norm bildet. Wer die Zentralbank in Friedenszeiten mehr oder minder aus dem Verkehr ausschalten und zur Goldbewahrungsanstalt herabdrücken will, der schmälert der modernen Volkswirtschaft einen Faktor, ohne den sie nicht leben kann. Er vermindert die Elastizität ihres Geldwesens, die nur durch die wechselnde Notenausgabe der Zentralbank erreicht und gewährleistet werden kann. Eine im Frieden über Gebühr zurückhaltende und unnötig hohe Diskontsätze fordernde Zentralbank würde vom Unwillen der am Mobiliarkredit beteiligten Kreise sofort hinweggefegt. Wie sollte praktisch jemals die hauptsächliche Befriedigung des Kreditbedürfnisses von der Reichsbank wegverlegt und in die Hände der deutschen Banken gegeben werden können? Die Betriebskraft der letzteren ist eine mehr oder minder starre Ziffer. Große Reserve für Zahlmittelschwankungen können sich die Banken ohne Verknappung der Umlaufsmittel nicht bereitlegen. Bleibt also nur die Volltätigkeit der Reichsbank, die fast allein in Deutschland über den elastischen Faktor des Geldwesens verfügt.

Plenges wohlgemeinte Vorschläge entspringen sämtlich einer Grundanschauung, nämlich der Forderung und dem Bestreben, die Zentralbank möglichst krisenstark und kriegsstark zu machen. Diese scharf in den Vordergrund des ganzen Buches gestellte Tendenz verleitet den Verfasser zu Einseitigkeiten. Die Wahrheit ist die, daß die Reichsbank Kriegs- und Friedensbank zugleich sein will und sein muß und daß aus der Friedensorganisation der Bank ihre Kriegsverfassung gegebenenfalls zwanglos herauswachsen muß, gerade so wie aus der Friedensformation des Heeres seine Kriegsbereitschaft. Die Reichsbank unter ihrer gegenwärtigen ausgezeichneten Leitung ist, ohne ihre Friedensaufgaben zu vernachlässigen, auf dem besten Wege zur vollen Kriegsbereitschaft. Letztere wächst mit jeder Million Goldes, die die Reichsbank dauernd in ihren Tresors festzuhalten vermag.

Einseitigkeit haftet allen Reformbestrebungen an, die rücksichtslos auf ein großes Ziel zusteuern, das ihnen ideal dünkt. Am Ziel winkt dem Reformator die Palme. Daß die Durchführung der Plengeschen Vorschläge das erstrebte Idealziel, nämlich die Erhöhung der Reichsbank zu einer riesenstarken Kriegs- und Krisenbank, tatsächlich erreichen würde, steht außer Zweifel. Und mit der Fiktion dieser Tatsachen tritt Plenge in die Schlußkapitel seines Buches ein. Niemand wird diese Kapitel ohne Bewegung lesen. Keiner hat es so offen und unumwunden ausgesprochen wie Plenge, daß aus der Illiquidität unserer Volkswirtschaft und aus der mit Wahrscheinlichkeit eintretenden Panik im Kriegsfall gewaltige, nur mit ebenfalls gewaltigen Mitteln zu bannende Gefahren drohen. Keiner wie er hat so ungescheut die Finger in die Wundmale der modernen Volkswirtschaft gelegt, die nur für die Norm eingerichtet ist, nicht aber für den furchtbaren Ausnahmsfall eines großen europäischen Krieges. Aber auch keiner wie er, läßt die Reichsbank so gewaltig erstehen wie sie mit schier unbegrenzten Machtmitteln als Erzengel in goldig schimmernder Wehr den Lindwurm der finanziellen Kriegskrisis siegreich in den Sand streckt!

Das Plengesche Kriegsbild ist ein packendes Gemälde, entworfen und herausgeboren aus den unheilschwangeren Strömungen und Stimmungen der hochinteressanten Jahre 1912 und 1913. Mit breitem Griffel und epischer Kraft ist dieses Schlußbild gezeichnet. Wer so darzustellen versteht, ist Schriftsteller und Künstler zugleich. Man würde unrichtig handeln, wollte man aus diesen Kapiteln einzelnes herausgreifen. Sie wollen als Ganzes gelesen und überlegt sein.

Möchten doch recht viele Leser des Bank-Archivs sich eingehend mit den besprochenen Publikationen Rießers und Plenges beschäftigen Beide Bücher sind von warmfühlenden Patrioten geschrieben und beide dienen dem Vaterland!

Die Bedeutung der staatlichen und privaten Girokonten der Reichsbank für deren Wochenausweise.

Von Dr. **Fritz Huber**, Berlin, Geh. Ob.-Reg.-Rat und vortr. Rat im Handelsministerium.

(Schluß.)

Von den im vorigen Artikel getroffenen Feststellungen über die Bewegung der Girobestände innerhalb der einzelnen Monate eines Jahres wird man gewisse Rückschlüsse ziehen können auf diejenigen Bewegungen, welche die Wellenbewegungen der Konjunkturperioden auf das Giro ausüben. An und für sich muß ein Zurückgehen der Konjunktur auf den Umsatz und damit auch auf die Höhe der Girogelder vermindernd einwirken. Die verminderte Produktion, die verminderte Zahl der Geschäftsabschlüsse, die geringere Einstellung von Arbeitskräften, die Zurückhaltung des Kapitals gegenüber gewerblichen Werten muß eine Verminderung der durch das Giro vermittelten Zahlungen herbeiführen. Die folgenden Zahlenreihen, welche die Barumsätze des Giros, die Gesamtumsätze auf dem Konto der Privaten und die Höhe der Ankäufe von Wechseln und Schecks (außer Devisen) durch die Reichsbank angeben, lassen diese Verminderung des Umsatzes in den

Digitized by Google

Jahren des wirtschaftlichen Niederganges (1901—1902, 1908—1909) deutlich erkennen:

Milliarden Mark

Jahr	Barumsatz	Gesamtumsatz	Wechselankauf
1898	22,8	120,8	7,2
1899	25,3	131,5	8,1
1900	27,4	135,1	8,5
1901	28,1	136,2	8,5
1902	27,5	135,4	7,4
1903	30,2	141,5	8,5
1904	32,4	153,8	8,3
1905	34,3	178,5	8,9
1906	37,5	194,4	10,2
1907	40,0	207,1	11,8
1908	37,5	210,1	9,6
1909	35,6	225,1	9,7
1910	38,1	239,2	10,7
1911	40,1	26,09	11,3

Demgegenüber betrug die Höhe der privaten Girogelder im Jahresdurchschnitt und zwar getrennt nach ruhenden Geldern und schwebenden Uebertragungen:

Millionen Mark

Jahr	ruhende Gelder	schwebende Uebertragungen	insgesamt
1898	250	69	319
1899	253	76	330
1900	250	83	333
1901	272	87	359
1902	284	88	372
1903	251	89	341
1904	261	97	359
1905	295	107	402
1906	276	116	393
1907	284	116	401
1908	285	116	401
1909	304	121	425
1910	294	118	413
1911	304	131	435

Bei den schwebenden Uebertragungen sehen wir ebenso wie oben beim Umsatz ein allmähliches Steigen unterbrochen von einem Stillstand in den Zeiten der schlechten Geschäftsjahre. Anders ist es bei den ruhenden Geldern. Allerdings tritt auch hier eine allmähliche Steigerung ein; allein dieselbe beträgt in den 14 Vergleichsjahren nur 22 pCt. gegenüber etwa 100 pCt. bei dem Umsatz und den schwebenden Uebertragungen. Und ferner tritt in den Zeiten wirtschaftlichen Niederganges (1901/2, 1908/9) nicht eine Verminderung oder ein Stillstand ein, wie bei jenen anderen Zahlen, sondern eine Erhöhung.

Diese Feststellung deckt sich mit der bei den großen Zentralnotenbanken gemachten Beobachtung, daß in Zeiten wirtschaftlicher oder politischer Krisen keineswegs mit einer völligen oder plötzlichen Zurückziehung der Giroguthaben zu rechnen ist, daß vielmehr eine Verstärkung der Konten eintritt. Zur Erklärung dieser Erscheinung ist von maßgebender Seite darauf hingewiesen[*]), daß der Geldverkehr in solchen Zeiten, in welchen das allgemeine Mißtrauen Wechsel, Schecks und andere private Geldsurrogate unbrauchbar mache, in viel stärkerem Maße auf die Einrichtungen zurückgreifen müsse, welche zur Erleichterung von Zahlungsausgleichungen getroffen sind. Dem steht aber entgegen, daß eine Erhöhung der Girokonten nicht nur in Krisenzeiten, sondern auch in Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges — Erscheinungen, die zusammenfallen können, aber nicht zusammenfallen müssen — eintritt, daß indes in den Zeiten des Niederganges nach den mitgeteilten Zahlen nicht nur der Gesamtumsatz, sondern in noch höherem Maße auch der Barumsatz des Giros eine Abnahme, die schwebenden Uebertragungen einen Stillstand zeigen. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß eine Abnahme des Wechselverkehrs der Reichsbank, der doch etwa 35 pCt. des gesamten inländischen Wechselverkehrs umfaßt, zugunsten des kreditlosen Verkehrs im wesentlichen nur eine Verschiebung in der Zusammensetzung des Giros bedeutet. Derjenigen Summe, um welche das Bar- oder Ueberweisungskonto in solchen Zeiten eventuell vermehrt werden würde, müßte eine entsprechende Abnahme des Verrechnungskontos gegenüberstehen.

Wir werden vielmehr aus den mitgeteilten Zahlen folgern müssen, daß die Höhe des Jahresumsatzes nicht den ausschließlich maßgebenden Einfluß auf die Höhe des Girokontos ausüben kann, daß für diese Höhe vielmehr noch ein anderer Faktor in Betracht kommt. Wenn sich die regelmäßigen monatlichen Schwankungen des Girokontos in den Jahren sinkenden Umsatzes dauernd auf einem höheren Niveau vollziehen als in anderen Jahren, so wird es naheliegen, für diese Erscheinung auf die gleiche Ursache wie bei den regelmäßigen Erhöhungen des Giros am Monatsende zurückzugehen und zu prüfen, ob nicht auch hier eine zeitliche Verschiebung des Ausgleichs zwischen Einnahmen und Ausgaben stattfindet, nur mit dem Unterschiede, daß jene Verschiebung eine einmalig im Monat eintretende, diese eine dauernde, stets sich wiederholende sein müßte.

Und tatsächlich liegen für eine solche Verschiebung auch hinreichende Gründe vor; denn eine Verlängerung der durchschnittlichen Zeitdauer, während deren die einzelnen Summen der Reichsbank verbleiben, ist in den Zeiten des wachsenden Mißtrauens oder der darniederliegenden Konjunktur durchaus natürlich. Zwar wird bei dieser Verlängerung nicht wie bei den Bewegungen innerhalb der einzelnen Monate die Steigerung des Ueberweisungsverkehrs mit maßgebend sein. Wir werden uns vielmehr an die Feststellung erinnern müssen, daß die Steigerung der Höhe der privaten Gelder in den Zeiten wirtschaftlichen Niederganges in den ruhenden Geldern beruht. Daraus geht hervor, daß wir die Verlängerung der Zeitdauer nicht in einer intensiveren Inanspruchnahme des Giros, sondern in einer gewissen Lähmung seiner Benutzung zu erblicken haben. Diese Lähmung erklärt sich bei einem Darniederliegen des gewerblichen Lebens dadurch, daß in solchen Zeiten die Intensität in dem Gebrauch der bereitstehenden Mittel gewissermaßen automatisch beeinflußt wird. Die Gelegenheit einer günstigen und hinreichend sicheren Kapitalsanlage ist eine viel seltenere, der Entschluß über die Verwendung des Geldes ein schwererer. Die Konsequenz wird eine Verlängerung der Zeitdauer sein, deren der einzelne zur Verfügung über sein Guthaben bedarf.

Aehnliche Erscheinungen werden, wenn auch aus anderen Ursachen, eintreten, wenn plötzlich ein aus politischen oder sonstigen Gründen eintretendes allgemeines Mißtrauen den Gang des Wirtschaftslebens erschüttert. Die Rücksicht auf die eigene Liquidität, die Unsicherheit über den pünktlichen Eingang der Außenstände zwingt die Gewerbetreibenden und in erster Linie die Banken zur Erhöhung ihrer baren Mittel und zur Zurückhaltung bei der Verfügung über ihr Reichsbankguthaben. Der Zinsverlust, den sie dadurch erleiden, wird gegenüber dem höheren Risiko einer unzureichenden Liquidität als das geringere von beiden Uebeln erscheinen, selbst wenn die Zinssätze hoch sind. Fallen beide Ursachen — allgemeines Mißtrauen und geschäftliche Depression — zeitlich zusammen, so wird die Wirkung auf die Höhe des Girokontos eine potenzierte sein.

Wir werden daher den Schluß ziehen dürfen, daß

[*]) Helfferich, Erneuerung des Bankgesetzes S. 30.

Digitized by Google

wir einen sehr wesentlichen für die Durchschnittshöhe des Girokontos maßgebenden Grund in der Verschiedenheit der Zeitdauer zu erblicken haben, während deren die einzelnen Beträge durchschnittlich auf dem Konto beruhen. Auch zahlengemäß können wir einen Nachweis des Zusammenhanges zwischen Durchschnittszeitdauer und Höhe des Girokontos führen. Die durchschnittliche Zeitdauer, während deren die Gelder auf den einzelnen Konten verbleiben, ist zwar, dank der immer weiteren Benutzung des Giroverkehrs und der besseren Verkehrsmittel, eine ständig sinkende. Aber auch in dieser Bewegung tritt, wie die folgenden Zahlen beweisen, in den Jahren des wirtschaftlichen Niederganges eine Umkehr (1901/2) oder doch eine erhebliche Verlangsamung (1908/9) ein. Es betrug die Durchschnittsdauer, während deren die Beträge auf demselben Konto verblieben:

Jahr	Tage
1896	1,75
1897	1,63
1898	1,48
1899	1,39
1900	1,33
1901	1,44
1902	1,51
1903	1,28
1904	1,22
1905	1,19
1906	1,03
1907	0,99
1908	0,98
1909	0,97
1910	0,90
1911	0,85

Bei der Anwendung dieser Zahlen auf die hier erörterte Frage muß indes beachtet werden, daß es sich hier nicht um die Zeitdauer handelt, während deren die Gelder der Reichsbank verbleiben, sondern nur um die Zeit, während der sie dem einzelnen Konto belassen werden, daß also bei allen Beträgen, die zwei oder mehrere Konten passieren, die durchschnittliche Verzögerung in den Jahren schlechten Geschäftsganges eine entsprechend verstärkte sein muß. Daß das tatsächlich der Fall ist, geht aus folgenden Zahlen hervor, welche die Zeitdauer angeben, während deren die auf dem Girokonto vereinnahmten Beträge durchschnittlich zur Verfügung der Bank verblieben:

Jahr	Tage
1898	2,38
1899	2,41
19 0	2,25
1901	2,56
1902	2,45
1903	2,22
1904	1,98
1905	1,89
1906	1,68
1907	1,60
1908	1,73
1909	1,76
1910	1,49

Es könnte vielleicht eingewendet werden, daß diese Zahlen deshalb nicht voll beweisend seien, weil die angegebene Durchschnittszeitdauer auch unter Zugrundelegung der öffentlichen Guthaben berechnet sei. Deshalb mag noch ein anderer lediglich für die privaten Gelder in Betracht kommender Maßstab herangezogen werden, der es uns gestattet, die Geschwindigkeit der Girobewegung in den einzelnen Jahren miteinander zu vergleichen. In einem Warengeschäft wird für die Beantwortung der Frage, wievielmal im Rechnungsjahr das im Warenlager beruhende Betriebskapital umgesetzt ist, das Verhältnis zwischen Jahresumsatz und jenem Betriebskapital maßgebend sein. Stellt man in entsprechender Weise Jahresumsatz und Durchschnittshöhe des privaten Girokontos einander gegenüber, so wird man einen Anhalt dafür gewinnen, wievielmal die der Reichsbank auf dem Girokonto durchschnittlich zur Verfügung stehende Summe im Laufe des Jahres das Konto gewechselt hat. Diese Berechnungsart ergibt folgende Zahlen:

1898	488 mal
1899	518 „
1900	540 „
1901	500 „
1902	477 „
1903	562 „
1904	589 „
1905	605 „
1906	700 „
1907	729 „
1908	739 „
1909	740 „
1910	813 „
1911	855 „
1911	898 „

Die Jahre des wirtschaftlichen Niederganges zeigen einen Rückschritt in der Umsatzgeschwindigkeit (1901/02) bzw. einen Stillstand (1908/09) gegenüber der sonstigen starken Aufwärtsbewegung. Bei diesen Zahlen wird noch zu berücksichtigen sein, daß dabei streng genommen der eiserne Bestand, der etwa 30—40 pCt. der ruhenden Gelder beträgt und das Konto überhaupt nicht wechselt, abgezogen werden müßte; wäre das rechnungsmäßig möglich, so würden sich jene Schwankungen noch schärfer ausprägen, weil der eiserne Bestand in schlechten Jahren relativ geringer sein wird als in guten. Jedenfalls werden wir auch aus der Tatsache der verminderten Intensität der Bewegung auf dem Girokonto in den Jahren des schlechten Geschäftsganges den Schluß ziehen dürfen, daß die Zeitdauer, während deren die Beträge auf den einzelnen Konten verbleiben, eine längere als sonst ist, und daß diese Erscheinung im vermehrten Maße bezüglich derjenigen Zeitdauer eintreten muß, während deren die Beträge der Reichsbank überhaupt verbleiben.

Aber ebensowenig, wie wir in der wechselnden Höhe des Umsatzes den allein maßgebenden Faktor für die jeweilige Höhe des Girokontos erblickt haben, ebensowenig dürfen wir der Einwirkung jener Zeitspanne einen ausschließlichen Einfluß zuschreiben. Beide Faktoren bilden vielmehr zusammenwirkend den Maßstab, nach denen sich die jeweilige Höhe der Giroverpflichtungen der Reichsbank richtet. Ob ich mir von einem Gläubiger ein Darlehn von 100 M. auf eine Woche oder ob ich sieben Darlehne in gleicher Höhe an jedem Tage der Woche von sieben verschiedenen Gläubigern auf je einen Tag leihe, ist im Effekt hinsichtlich der durchschnittlichen Höhe meiner Verpflichtungen gleichgültig. Ich kann die Höhe dieser Verpflichtungen verdoppeln, nicht nur indem ich mir 200 M. von einem Gläubiger auf eine Woche leihe, sondern auch dadurch, daß ich mir die Summe von 100 M. von jenen sieben Gläubigern nicht auf einen Tag, sondern auf je zwei Tage zur Verfügung stellen lasse. Und wenn wir ein Beispiel aus den jüngsten politischen Vorgängen wählen wollen, können wir darauf hinweisen, daß das Ziel der Erhöhung der Effektivbestände des Heeres in Deutschland durch eine Erhöhung des personellen „Umsatzes", in Frankreich durch eine Verlängerung der Dienstzeit erreicht wird.

Aus dem Grundsatz, daß Umschlag und Durchschnittszeitdauer für die jeweilige Höhe der Verpflichtungen maßgebend sei, erklärt sich auch mühelos die oben fest

Digitized by Google

gestellte Erscheinung, daß in den letzten 14 Jahren der Umsatz der privaten Girogelder um mehr als 100 pCt., die durchschnittliche Höhe der ruhenden Gelder nur um 22 pCt. zugenommen hat. Denn dem erhöhenden Einfluß des steigenden Umsatzes hat die Verminderung der Durchschnittszeitdauer, während deren die Beträge auf demselben Konto bzw. im Besitz der Reichsbank verblieben, entgegengewirkt. Wenn wir die Steigerung der Durchschnittshöhe der privaten Girogelder in dem Zeitraum 1898—1911 nicht mit der Steigerung des Umsatzes, sondern mit der Steigerung des Produktes aus Umsatzziffer und Durchschnittszeitdauer vergleichen, so ergeben sich fast übereinstimmende Resultate, nämlich 22 pCt. und 24 pCt. Und dieses übereinstimmende Resultat ist kein zufälliges. In sämtlichen übrigen Jahren des genannten Zeitraumes nähern sich die analog berechneten Zahlen einander noch weit näher; ihre Differenz liegt in 9 von jenen Jahren unter 1 pCt., in 2 der Jahre zwischen 1 und $1^1/_2$ pCt. und steigt nur in einem einzigen bis auf 2,8 pCt.

II.

Nachdem wir nunmehr den Lauf der Bewegungen des Girokontos in ihren Hauptstadien und die Ursachen dieser Bewegungen festgestellt haben, werden wir zu der Frage übergehen können, welche Schlüsse wir aus diesen Bewegungen ziehen können. Es ist zunächst hervorzuheben, daß eine gesetzliche Deckungsvorschrift für die fremden Gelder, obgleich sie ebenso wie die Noten täglich fällige Verbindlichkeiten darstellen, nicht besteht, und das ist nach den obigen Feststellungen auch durchaus begründet. Da das Wirtschaftsleben den Giroverkehr schon infolge seines unmittelbaren Zusammenhanges mit dem Kreditverkehr schlechterdings nicht entbehren kann, da ferner diese Gelder gerade in Zeiten des Mißtrauens und des gewerblichen Niederganges zunehmen, so spielt die Möglichkeit, sie ganz oder überwiegend plötzlich auszahlen zu müssen, praktisch für die Bank keine Rolle. Aber für die Beurteilung der Bedeutung dieser Gelder wird man noch einen anderen Gesichtspunkt heranziehen müssen; ein erheblicher Teil dieser Gelder beruht, wie wir gesehen haben, in seiner Entstehung nicht auf baren Einzahlungen, sondern auf gewährten Krediten. Wie groß dieser Anteil des Kreditverkehrs an den Einnahmen des Giros ist, läßt sich aus den Veröffentlichungen der Bank nicht zahlengemäß feststellen. Aber wir werden einen Anhaltspunkt für dieses Verhältnis haben, wenn wir die Zahlen über die Höhe des Wechselankaufs vermehrt um die Summe der erteilten Lombarddarlehne mit den Bareinnahmen (einschließlich der Zahlungen der Nichtkonteninhaber) des Giros vergleichen.

Es ergeben sich folgende Zahlen:

	Millionen Mark	
Jahr	Bareinnahmen des Giros	Anlagen
1895	9 361	6 330
1896	10 449	7 716
1897	11 258	8 213
1898	11 604	8 879
1899	11 936	9 785
1900	12 823	10 355
1901	13 599	10 263
1902	13 411	9 115
1903	14 512	10 647
1904	15 717	10 510
1905	16 309	11 268
1906	17 624	13 278
1907	18 540	15 443
1908	17 938	12 917
1909	17 268	13 086
1910	18 513	15 065
1911	19 548	15 180
1912	20 603	16 609

Wenn auch nicht alle Valuten der hier in Rechnung gezogenen Anlagen über Giro gehen, so werden wir doch annehmen dürfen, daß durchschnittlich etwa 40 bis 45 pCt. aller die Höhe des Girokontos unmittelbar beeinflussenden Einnahmen nicht in Bareinzahlungen, sondern in Kreditgewährungen ihre Ursache haben, und daß dieser prozentuale Anteil sich am Ende des Monats nach oben, in der Mitte des Monats nach unten verschieben wird. Es erhellt aber daraus, daß im allgemeinen mit den Erhöhungen des Giros nicht ohne weiteres eine Verbesserung der Lage der Reichsbank verbunden ist. Beim Lombarddarlehn bedeutet eine solche Erhöhung des Girokontos weiter nichts, als daß ein — allerdings durch Verpfändung von Wertpapieren gesicherter — Kredit in bestimmter Höhe dem Darlehnsnehmer eingeräumt ist. Bei der Wechseldiskontierung findet der gleiche Vorgang statt, allerdings wird gleichzeitig das Wechselportefeuille um den gleichen Betrag erhöht und damit die Berechtigung der Bank zur Notenausgabe erweitert; das geschieht aber doch auch nur insoweit, als gleichzeitig der Reichsbank mindestens die Hälfte jener Erhöhung des Portefeuilles in bar zugeflossen ist. Da nun in denjenigen Zeiten, in denen die Anlagen eine Vermehrung zeigen, der Barbestand in der Regel abnimmt, so bedeutet auch die auf Wechseldiskontierung beruhende Gutschrift auf Girokonto im allgemeinen nicht eine Stärkung der Bank. Es sind nicht Mittel, die ihr zugeflossen sind, sondern Kredite, die zwar gewährt, aber noch nicht abgehoben sind. Indes auch bei denjenigen Gutschriften, die auf Bareinzahlungen beruhen, wird man sich darüber klar sein müssen, daß abgesehen von dem „eisernen Bestand", die einzelnen Beträge doch jeweils nur eine verhältnismäßig geringe Zeitspanne — durchschnittlich 1 bis 2 Tage — der Bank verbleiben, und daß hier von einem eigentlichen Kreditverhältnis zwischen Reichsbank und dem Girokunden ebensowenig die Rede sein kann, wie bei der Einzahlung eines Barbetrages an die Post zwecks Uebersendung an einen Dritten. Das Charakteristicum des Vorganges bildet der Werkvertrag, und nicht der Leihvertrag; die Vergütung erhält nicht der Geber des Geldes, sondern der Nehmer.

Mit dieser Feststellung soll natürlich nicht die außerordentliche Bedeutung verkannt werden, welche die auf Giro stehenden Summen tatsächlich für die Erfüllung der Aufgaben der Reichsbank besitzen. Für den Status der Reichsbank ist es allerdings sehr wesentlich, ob die Kredite, die sie gewährt, abgehoben werden oder nicht, ob sie die Ansprüche, die an sie herantreten, mit Barmitteln und Noten oder mittelst der Ueberweisung befriedigen kann, und man wird daher einen eigentlichen Maßstab für die Inanspruchnahme der Bank nicht in dem Anlagekonto, sondern in dem Ueberschuß der Anlagen über die fremden Gelder erblicken müssen. Es fragt sich aber, ob in dieser Beziehung, d. h. in bezug auf die Beurteilung des jeweiligen Status der Bank, den staatlichen Geldern eine andere Bedeutung zuzumessen ist als den privaten. Diese Frage ist meines Erachtens zu verneinen. Auch die Gutschriften und Belastungen für das Reich und die Bundesstaaten erfolgen, von Ueberweisungen abgesehen, nicht nur durch Bareinzahlungen und Barabhebungen, sondern auch auf Grund der Diskontierung und Einlösung von Schatzanweisungen. Beide Arten von Krediten, die privaten sowohl wie die staatlichen, sind also gedeckt und kurzfristig, beide Arten von Guthaben sind jederzeit abhebbar, beide unterliegen regelmäßigen Schwankungen, die zwar im allgemeinen hinsichtlich ihrer Tendenz, aber nicht hinsichtlich ihres Maßes im voraus bestimmbar sind. Für die Beurteilung des Status der Reichsbank in der Oeffentlichkeit und die sich daraus für den Geldmarkt ergebenden Konsequenzen sind beide Arten von Geldern als gleichwertig anzusehen und ein Grund, ihre getrennte

Digitized by Google

Angabe in den Wochenausweisen zu verlangen, kann aus diesen Rücksichten nicht hergeleitet werden.

Wenn wir vom Standpunkt der Beurteilung der Lage der Reichsbank aus die Notwendigkeit einer solchen Trennung der öffentlichen und privaten Guthaben verneinen, so fragt es sich, ob vom Standpunkte der Beurteilung des gewerblichen Lebens in seiner Gesamtheit diese Trennung gefordert werden muß. Die Prüfung dieser Frage führt uns zu dem Ausgangspunkt unserer Erörterungen zurück. Die Korporation der Kaufmannschaft in Berlin vertritt in ihrem nach Inhalt und Uebersichtlichkeit gleich ausgezeichneten „Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie" seit dem Jahre 1903 die stets wieder erhobene Forderung, daß die Rücksichten auf Handel und Industrie eine solche Trennung fordern; und einer ihrer Mitarbeiter[7]) hat diese Forderung in Schmollers Jahrbuch einer eingehenden Begründung unterzogen. Die Begründung stützt sich im wesentlichen auf die Erwägung, daß einen der bedeutsamsten Faktoren für die jeweilige Lage der Konjunktur die Höhe der Inanspruchnahme der Reichsbank durch das gewerbliche Leben darstelle. Diese Höhe sei indes nicht allein durch die Höhe des Anlagekontos der Reichsbank bestimmt. Man müßte vielmehr, um zu einer richtigen Würdigung des Kredit- und Debetverhältnisses der Reichsbank zu der Gesamtheit des gewerblichen Lebens zu kommen, von dem Anlagekonto diejenigen „müßigen Gelder"[8]) in Abzug bringen, welche Handel und Industrie „in Gestalt der Giroguthaben der Bank zur Verfügung" stellten[8]). Um diese Berechnung vorzunehmen, sei eine Trennung der privaten und staatlichen Guthaben auch in den Wochenausweisen erforderlich.

Diesen Darlegungen gegenüber muß indes hervorgehoben werden, daß es sich, wie festgestellt wurde, bei einem großen Teil jener Guthaben gar nicht um eigentliche durch Bareinzahlung entstandene Depositen, sondern um eingeräumte Kredite handelt, und daß auch die durch Barzahlungen entstandenen Guthaben kein eigentliches Leihkapital der Bank darstellen, sondern abgesehen vom eisernen Bestand nur so lange der Bank verbleiben, als sie in Form von Ueberweisungen hin- und herrollen wie bares Geld oder aus irgendeinem Grunde nicht sofort abgehoben werden. Ein wirkliches gegenseitiges Kredit- und Debetverhältnis liegt also gar nicht vor. Die tatsächliche Höhe der Kreditbedürfnisse von Handel und Industrie ist uns vielmehr im wesentlichen durch die jeweilige Höhe des Anlagekontos gegeben. Die Erscheinung, daß der Bank die Valuta der Kredite nicht zum vollen Betrage als Banknote oder Bargeld entzogen wird, sondern in Form von Ueberweisungsgeld rollt, ändert an der Tatsache nichts, daß das gewerbliche Leben zur Finanzierung eines Warengeschäftes einen bestimmten Kredit nötig gehabt hat. Es soll doch nach den Grundsätzen der Bank tunlichst jedem Kreditgeschäft der Warenwechsel zugrunde gelegt werden, und insofern bietet allerdings das Anlagekonto der Reichsbank, deren Portefeuille, wie erwähnt, etwa 35 pCt. des gesamten inländischen Wechselverkehrs umfaßt, ein außerordentlich bedeutsames Zeichen für die Lage der Konjunktur. Aber es ist meines Erachtens sachlich nicht begründet, in der Differenz der Anlagen und der privaten Giroguthaben eine Feststellung der „Inanspruchnahme der Bank durch das gewerbliche Leben"[9]) zu erblicken. Wir erhalten dadurch nicht ein Bild der wirklichen Kreditbedürfnisse von Handel und Gewerbe, sondern nur eine Feststellung des gewerblichen Bedarfs an Zahlungsmitteln. Dieser Bedarf ist indes, so bedeutungsvoll die Feststellung der Gesamtinanspruchnahme der Reichsbank in dieser Beziehung ist, nicht von solcher Bedeutung, als daß man damit die Forderung der Trennung der privaten und staatlichen Guthaben in den Wochenausweisen hinreichend begründen könnte. Für das gewerbliche Leben ist die Frage, in welcher Form der Kredit ihm gewährt wird, und in welchem Maße dabei bare Zahlungsmittel oder Ueberweisungsgeld Verwendung gefunden haben, nicht wesentlich. Die Frage, ob Zahlungsmittel oder Ueberweisungsgeld vorgezogen werden, ist von Zweckmäßigkeitsgründen des Einzelfalles, aber nicht von der Lage der Konjunktur abhängig.

Daß es tatsächlich zu falschen Schlüssen führt, wenn man die Kreditbedürfnisse des gewerblichen Lebens an der Hand dieser Differenz berechnen will, das beweist am besten das praktische Zahlenbeispiel, welches der Urheber jener Theorie[10]) zu ihrer Begründung anführt. Er stellt mit Hilfe der Jahresausweise fest, daß in der Zeit vom 7. Mai bis 15. Mai 1909 die „ruhenden" Gelder der privaten Guthaben von 420,6 Mill. M. auf 281,5 Mill. M. gesunken, gleichzeitig die staatlichen von 240,9 Mill. M. auf 691,5 Mill. M. gestiegen, daß indes diese beiden Veränderungen infolge ihrer ausgleichenden Wirkung und ihrer Zusammenfassung auf dem Konto der „sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" in den Wochenausweisen nicht zur Geltung gekommen seien. Dadurch sei der Oeffentlichkeit die für die damalige Konjunkturlage bedeutungsvolle Tatsache verdeckt worden, daß bereits Anfang Mai ein Abzug der „brachliegenden Gelder" von der Reichsbank stattgefunden habe, über welche die Geschäftswelt bei einer wirtschaftlichen Besserung zuerst wieder zu verfügen pflege. Infolgedessen sei die Beurteilung der Konjunktur in den Fachschriften und Zeitungen insofern eine irrige gewesen, als das in jenem Vorgang liegende Zeichen des Konjunkturumschwungs unbeachtet geblieben sei.

Meines Ermessens liegt diesen Erscheinungen ein ganz anderer Vorgang zugrunde. Daß ein erheblicher Abzug von Geldern nicht stattgefunden hat, ergibt das Barkonto, welches die übliche Vermehrung und das Notenumlaufkonto, das den üblichen Rückfluß zeigt. Auffallend ist dagegen, daß vom 7. bis 15. Mai das Anlagekonto nicht, wie sonst üblich, eine Verminderung, sondern eine Vermehrung und zwar um etwa 125 Mill. M. zeigt. Ferner steigt das Effektenkonto, d. h. das Konto der Schatzanweisungen des Reichs bzw. Preußens zum 15. Mai 1909 auf seinen höchsten Stand im Jahre, nämlich 508 Mill. M., um in der nächsten Woche um 162 Mill. M. zu sinken. Der Schlüssel für alle diese Erscheinungen liegt in der Tatsache, daß am 13. Mai der erste Einzahlungstag der damals aufgelegten großen Reichs- und Staatsanleihen war. Um die Einzahlungen am 13. Mai zu leisten, mußten erhebliche Guthaben auf dem privaten Girokonto angesammelt werden. Es wurden daher nicht nur die vorhandenen Guthaben nicht abgehoben, sondern durch Wechseldiskontierung und Lombarddarlehne vergrößert; das private Girokonto stieg entsprechend. Zwischen dem 7. und 15. Mai, nämlich am 13. Mai wurden dann die entstandenen Guthaben vom privaten Girokonto auf das staatliche übertragen, und daraus erklärt sich die plötzliche Abnahme der privaten, ohne daß diese Erscheinung auf dem Konto der fremden Gelder in die Erscheinung trat. Unmittelbar nach dem 15. wurden mit dem entstandenen staatlichen Guthaben die fälligen Schatzanweisungen getilgt, und das Konto der fremden Gelder, wie das der Effekten nahm wieder seine gewöhnliche Höhe ein.

[7]) Bendix a. a. O.
[8]) Berliner Jahrbuch 1903, S. 8.
[9]) Berliner Jahrbuch 1903, S. 8.
[10]) Bendix a. a. O. S. 203.

Digitized by Google

Es handelt sich also hier um einen der bereits oben besprochenen Termine, an dem aus irgendwelchem Grunde größere bereitstehende Summen gebraucht werden und vor dessen Eintritt das Maß der Zuflüsse auf das Girokonto erheblich gesteigert und gleichzeitig das Maß der Abflüsse, also die Geschwindigkeit der Fortbewegung, vermindert wird. Nicht „brachliegende Gelder" sondern starke Kredite wirkten auf die Höhe des Girokontos der Privaten ein, und die Verminderung dieses Kontos in der zweiten Ausweiswoche erfolgte nicht durch Barabhebungen, sondern durch Ueberweisung auf das staatliche Guthaben. Aber wesentlicher als diese irrtümliche Auffassung der Einzelvorgänge, aus der selbstverständlich noch nicht die Unrichtigkeit des der Berechnung zugrunde liegenden Prinzips geschlossen werden kann, sind die Folgen, die sich aus diesem Zahlenbeispiel für die Theorie der „gewerblichen Inanspruchnahme" der Reichsbank ergeben. Während nach dem Anlagekonto sich die Kreditinanspruchnahme der Reichsbank in der ersten Ausweiswoche um 54 Mill. M. verringert, in der zweiten um die für diesen Termin schon ganz ungewöhnliche Summe von 125 Mill. M. erhöht hatte, würde unter Zugrundelegung jener Theorie die Verminderung der Inspruchnahme in der ersten Woche 170 Mill. M.[11]), dagegen die Zunahme der Inanspruchnahme in der zweiten 264 Mill. M. betragen haben. Da im Jahre 1909 die Durchschnittshöhe des Giros 304 Mill. M. betrug, so hätten also diese Schwankungen annähernd 85 pCt. des Betrages sämtlicher privater Girogelder ausgemacht.

Führt aber schon diese Art der Berechnung durch Ermittlung der Differenz zwischen Anlagen und privaten Guthaben zu unrichtigen Schlüssen, so müssen die Feststellungen noch größere Fehlerquellen enthalten, wenn die für den Status der Reichsbank so bedeutungsvolle Differenz zwischen Anlagen und fremden Geldern als Inanspruchnahme des gewerblichen Lebens betrachtet wird und aus den so gewonnenen Zahlen die Kreditbedürfnisse von Handel und Industrie berechnet werden. Allerdings werden auch in dem Berliner Jahrbuch die in solcher Berechnungsart liegenden Fehlerquellen nicht verkannt und es wird gerade mit dieser Unvollständigkeit der Ermittelungen die Notwendigkeit einer Trennung der privaten von den staatlichen Guthaben begründet. Aber es wird doch der Auffassung Ausdruck gegeben, die Zusammensetzung der fremden Gelder nach ihrer staatlichen bzw. privaten Provenienz „sei nicht so erheblichen Schwankungen unterworfen", als daß eine „vergleichsweise" Benutzung der Differenz zwischen Anlagen und fremden Geldern für die Berechnung der Kreditbedürfnisse von Handel und Industrie unzulässig sei[12]).

Gegen eine derartige Verwendung der ermittelten Zahlen können indes nach dem Vorhergesagten erhebliche Bedenken nicht unterdrückt werden. Daß die Zahlen — auch unter Zugrundelegung der Theorie, auf die sich ihre Ermittlung stützt — absolut genommen viel zu niedrig sind, ist klar; denn es werden eben die staatlichen Guthaben, die zum Teil sehr erheblich sind, mit von dem Anlagekonto abgezogen. Aber abgesehen davon müssen die Zahlen auch in ihren Schwankungen unrichtig sein, weil die Schwankungen der staatlichen Gelder viel größer sind als die der privaten und sie ihren Höhe- und Tiefpunkt zu anderen Zeiten haben als die privaten.

Wie groß diese Abweichungen sind, mögen die nachfolgenden Zahlen beweisen, bei denen bezüglich der Wochenausweistermine des Jahres 1910, für welche die Reichsbank die Höhe der privaten Girokonten nachträglich angegeben hat[13]), unter I die Differenz der Anlagen und der fremden Gelder, unter II die Differenz der Anlagen und privaten Guthaben, unter III die Höhe der Anlagen selbst, also die eigentlichen Kreditansprüche von Handel und Gewerbe, mitgeteilt sind.

Millionen Mark

Monat	Tag	I	II	III
Dezember 1909	15.	372	611	1041
	23.	435	644	1064
	31.	856	1024	1529
Januar 1910	7.	496	688	1128
	15.	278	519	949
März 1910	15.	110	585	995
	23.	124	574	1044
	31.	724	988	1478
April 1910	7.	538	761	1231
	15.	393	632	1052
Juni 1910	15.	224	515	915
	23.	235	500	911
	30.	761	957	1442
Juli 1910	7.	574	755	1155
	15.	393	633	1018
September 1910	15.	430	679	1094
	23.	474	722	1182
	30.	1080	1243	1743
Oktober 1910	7.	870	1041	1461
	15.	670	870	1280
Dezember 1910	15.	463	714	1134
	23.	519	738	1148
	31.	984	1154	1694
Januar 1911	7.	669	822	1222
	15.	491	690	1090

Wie stark die Ergebnisse der Berechnungsarten absolut voneinander abweichen, ergibt ein Blick auf die Zahlen. Da ja aber weniger die absoluten Zahlen, als vielmehr die darin sich ausprägenden Schwankungen innerhalb der einzelnen Ausweiswochen von Bedeutung sind, so sind in der folgenden Tabelle für alle drei Zahlenreihen die Differenzen zwischen den einzelnen Ausweistagen ermittelt, und es ist damit das Maß der Schwankungen festgestellt:

Monat	Ausweis-woche	I		II		III	
		Zu-nahme	Ab-nahme	Zu-nahme	Ab-nahme	Zu-nahme	Ab-nahme
Dezember 1909	3.	63		33		28	
	4.	421		880		465	
Januar 1910	1.		360		336		401
	2.		218		169		179
März 1910	3.	14		11		49	
	4.	600		414		484	
April 1910	1.		186		227		247
	2.		145		129		179
Juni 1910	3.	11		15			4
	4.	526		457		531	
Juli 1910	1.		187		202		287
	2.		131		122		187
September 1910	3.	44		48		88	
	4.	606		521		561	
Oktober 1910	1.		210		202		282
	2.		200		171		181
Dezember 1910	3.	56		24		14	
	4.	465		416		546	
Januar 1911	1.		315		332		472
	2.		178		182		182

[11]) Bei der Berechnung dieser Zahl ist die aus den Ausweisen nicht ersichtliche Höhe der privaten Guthaben zum 30. April mit dem Jahresdurchschnitt von 804 Mill. M. angesetzt.

[12]) Berliner Jahrbuch 1903 S. 92; 1908 S. 193; 1910 S. 6.

[13]) Die Reichsbank 1876—1910 Tab. 33.

Digitized by Google

Bei dem Vergleich der Summen unter II und III tritt deutlich hervor, daß die Steigerung, die die Kreditinanspruchnahme der Reichsbank am Quartalsultimo erfährt, und die darnach folgende Entlastung unter II bei weitem nicht so scharf hervortritt wie unter III. Es ist das eben darin begründet, daß, wenn die in Form der Ueberweisung rollenden Gelder als Kredite des gewerblichen Lebens an die Bank betrachtet werden, zum Ultimo aus der Steigerung der privaten Guthaben eine entsprechende Verminderung der von der Reichsbank gewährten Kredite gefolgert werden müßte. Das Irrtümliche dieser Auffassung ergibt sich, abgesehen von den oben gemachten Ausführungen, aus einem Vergleich der Inanspruchnahme der Reichsbank in den jeweiligen Schlußwochen der vier Quartale von 1910. Die Zunahme der Inanspruchnahme durch Handel und Industrie wäre, wenn für sie die unter II berechneten Zahlen wirklich einen Maßstab bildeten, in der letzten Woche des Juni 1910 viel höher gewesen als in der letzten Woche des Dezember 1910.

Ebensowenig bieten die Zahlen in der Tabelle I (Differenz der Anlagen und fremden Gelder) ein zutreffendes Bild über die Kreditbedürfnisse von Handel und Industrie. Zwar ist in der letzten Juniwoche die Zunahme unter I derjenigen unter III annähernd gleich, weil zufällig die Schwankungen der staatlichen und privaten Guthaben sich ungefähr ausglichen. Aber auch hier ergibt ein Vergleich der Zahlen in der letzten Juniwoche und der letzten Dezemberwoche, daß diese Zahlen für die Ermittelung der Kreditbedürfnisse von Handel und Industrie nicht maßgebend sein können.

Wir müssen daher zu dem Schlusse kommen, daß die Differenz der Anlagen und fremden Gelder nur für die Beurteilung der Lage der Reichsbank von Bedeutung ist, und daß für die Ermittelung des gewerblichen Kreditbedarfs das Anlagekonto maßgebend sein muß. Der einzige Zweifel, der hinsichtlich der Anwendbarkeit der Zahlen des Anlagekontos auf die Kreditbedürfnisse von Handel und Industrie entstehen könnte, würde die Erwägung sein, daß die immer steigende Bedeutung der Devisenpolitik der Reichsbank in den letzten Jahren — der Anteil der Devisen am gesamten Wechselankauf stieg von 1907 bis 1911 von 2,2 auf 8,3 pCt., am Bestande von 4 pCt. auf 14,1 pCt. — die Verwendbarkeit der Zahlen beeinträchtigen könnte. Aber unzweifelhaft scheint es mir zu sein, daß die Möglichkeit einer Berechnung der Differenz zwischen Anlagen und privaten Geldern in den Wochenausweisen für volkswirtschaftliche Zwecke ohne Bedeutung sein dürfte. Mit dieser Feststellung ist indes derjenige Grund, welcher in erster Linie für eine Trennung der privaten Guthaben von den staatlichen in den Wochenausweisen geltend gemacht wird, beseitigt.

Es wäre noch zu prüfen, ob etwa die gesonderte Aufführung der privaten Gelder insofern von Bedeutung wäre, als aus ihrer wechselnden Höhe gewisse Rückschlüsse auf die Lage der Konjunktur gezogen werden könnten. Die Frage wird zu verneinen sein. Die jeweilige Höhe des privaten Girokontos ist, wenn wir von den Einwirkungen der Verwaltung auf die Höhe des eisernen Bestandes und dem Einflusse des ständigen Anwachsens der Zahl der Konteninhaber absehen, von zwei Faktoren abhängig, die sich bei etwaigen Schwankungen in ihren Wirkungen ganz oder zum Teil ausgleichen können. Da es aus naheliegenden Gründen unmöglich ist, die Höhe dieser beiden Faktoren in den Wochenausweisen anzugeben, so würde gegen die Veröffentlichung der privaten Gelder der gleiche Einwand erhoben werden müssen, wie gegen die der fremden Gelder, daß nämlich die Veröffentlichung um deswillen für die Beurteilung der Wirtschaftslage nicht anwendbar sei, weil sich die mitgeteilten Zahlen aus Unterlagen zusammensetzten, die für jene Beurteilung wesentlich, aber aus den Wochenausweisen nicht erkennbar seien.

Es könnte zur Begründung einer Forderung dieser Trennung endlich noch darauf hingewiesen werden, daß doch die Bank von England in den Wochenausweisen zwischen public deposits und other deposits unterscheidet. Bei den other deposits der Bank von England handelt es sich indes nicht um Summen, die als Grundlage eines dem der Reichsbank analogen Giroverkehres dienen, sondern zum großen Teil um Guthaben, welche die englischen Banken infolge ihres geringen eigenen Barbestandes zu halten gezwungen sind. Und zwar entstehen diese Guthaben im wesentlichen nicht durch Bareinzahlung, sondern durch Kredite, so daß nach den Worten eines der besten Kenner des englischen Geldmarktes das Anwachsen der Depositen nur ein Anwachsen der Schuld und damit eine Schwächung der Bank bedeutet[14]). Daß hiernach diese Gelder, wenn es sich nicht gerade um Bilanzrücksichten handelt, ganz anderen Zugriffen ausgesetzt sind als die Giroguthaben der Reichsbank, bedarf keines Beweises. Die privaten Guthaben stellen nicht wie bei uns einen die Schwankungen der öffentlichen Gelder ausgleichenden Faktor, sondern gewissermaßen ein Beunruhigungsmoment für die Bank dar, welches zu der oft erhobenen Forderung einer weiteren Spezialisierung der Wochenausweise durch Angabe der den Banken gewährten Kredite geführt hat.

So bliebe für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Trennung der privaten von den staatlichen Guthaben in den Wochenausweisen der Reichsbank wohl nur noch die Frage übrig, ob die fortlaufende öffentliche Kontrolle der Höhe der öffentlichen Gelder für das Wirtschaftsleben eine besondere Bedeutung insofern besitzt, als daraus der Einfluß erkannt werden könnte, den die Tätigkeit der Reichsbank als Verwalterin der Reichs- und Staatsgelder auf die Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben ausübt. Aber die Beurteilung dieser Frage greift so sehr vom rein wirtschaftlichen Gebiete auf das politische über, daß von ihrer Erörterung an dieser Stelle abgesehen werden mag.

Bemerkungen zum heutigen Stande der Bilanzkunde.

Von Prof. Dr. **M. Weyermann,** Bern*).

Blickt man zurück auf die jüngste Entwicklung unserer Erwerbsbetriebe der verschiedenen Gebiete, vor allem in Industrie und Handel einschließlich der Banken und bankähnlichen Institute, so muß man nicht nur seit dem allgemeinen Aufschwunge nach 1870, sondern auch speziell wieder für die letzten 10—20 abgelaufenen Jahre gewisse markante, teilweise neue, teilweise nur weiter ausgeprägte Richtlinien konstatieren. Erstens wächst und kompliziert sich der Betrieb der einzelnen Unternehmung, wobei wieder einerseits die Technik der Oekonomik den Weg weitgehend vorschreibt, andererseits aber auch rein privatwirtschaftliche Erwägungen, zum Teil eine lediglich private Machtpolitik, als Ursache wirken. Neben dieser allgemeinen Signatur durch schwerer übersehbare und schwerer kontrollierbare Unternehmungen schreitet ferner die Industrialisierung und Kommerzialisierung des gesamten Wirtschaftslebens gerade in der letzten Zeit mit Eilschritten vorwärts; ein um das

[14]) Hartley Withers. The meaning of money (in deutscher Uebersetzung bei Fischer, Jena, S. 172).

*) Der Abdruck dieses Aufsatzes, der bereits vor einigen Monaten verfaßt ist, hat sich, wie wir auf Wunsch des Autors mitteilen, unvorhergesehenerweise verzögert.

Digitized by Google

andere Objekt wird etwa der häuslichen oder sonstiger primitiverer Produktionsweise entzogen und hineingegeben in den großen Mechanismus der industriellen Herstellung und dadurch mittelbar auch in den Komplex der Handelsunternehmungen. Als Beispiele können u. a. besonders dienen: fast die gesamte Textilindustrie, die Konfektion, große Teile der Holz- und Metallindustrie und in noch fortschreitendem Maße die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, in der gerade jetzt die Usurpation etwa in der Konservenfabrikation gut zu beobachten ist.

Diese Vorgänge lenken schon an sich die Aufmerksamkeit der Beteiligten in erhöhtem Maße auf die Geschäftskontrolle und Risikoprüfung hin, deren Fäden gewissermaßen in der Bilanzierung zusammenlaufen. Gleichzeitig sind aber, wie mir scheint, in der Hauptsache noch zwei Punkte besonders klar ersichtlich, welche dahin führen, daß der Kreis derjenigen fortdauernd stark anwächst, welche an der Kenntnis des Bilanzwesens ein wirtschaftliches Interesse haben. Einmal werden nämlich die Staaten, Provinzen, Kreise, Kommunen und andere Gemeinverbände Jahr für Jahr in größerem Umfange Unternehmer auf verschiedensten Gebieten. Dadurch wird ein Heer von Beamten mehr und mehr mit Technik und Oekonomik des Bilanzwesens als einer beruflichen Notwendigkeit verknüpft; es werden dadurch ferner aber auch die Mitglieder staatlicher und kommunaler Parlamente entsprechend auf Fühlungnahme mit den Grundsätzen der Bilanzierung hingewiesen. Und zweitens: neben diesem ganzen Personenkreise, welchen man überwiegend bezeichnen kann als die direkt am Bilanzwesen Beteiligten, stehen wir vor der Tatsache eines ständig und schnell wachsenden, noch erheblich größeren Kreises von indirekt Beteiligten, d. h. der Masse derjenigen, welche mit großen und kleinen Kapitaleinlagen, ohne persönliche Betätigung, an den Unternehmungen interessiert sind. Unser heutiger Effektenkapitalismus zieht den Radius dieses Kreises immer weiter; die Aktie, der G.-m. b.-H.-Anteil, der Genossenschaftsanteil eröffnen kleinen und kleinsten Geldkapitalsummen den unmittelbaren Zugang zu den Fabriken, Handelshäusern usw. Während vordem insbesondere geringere Kapitalbeträge durchweg im Wege des Darlehens ihre Anlage suchten und suchen mußten, macht der Effektenkapitalismus auch den Kleinkapitalisten grundsätzlich zum Unternehmer, ja sogar gerade den vorsichtigen Mann insofern zum mehrfachen Unternehmer, als er im Interesse der Risikoverteilung sein Geld in kleinen Portionen auf verschiedene Unternehmungen verwendet.

Diese Punkte sind in ihrer Gesamtwirkung zu beachten, wenn man ermessen will, welche steigende Bedeutung der Bilanzkunde heute zukommt. Ist sie doch in vielen Fällen der einzige einigermaßen zuverlässige Führer nicht nur für die Unternehmungsleiter, sondern eben für jene große dezentralisierte Menge der Kapitalgeber. Und je mehr vollends unter dem Zeichen der gegenwärtigen „steigenden Lebenshaltungskosten", der „Nahrungsmittelteuerung" — alias des sinkenden Geldkapitalwertes — die von festem Einkommen Lebenden sich nach einer höheren Geldrendite umsehen, desto mehr wird das Geldkapital von der Leihanlage abgedrängt und der Unternehmungsanlage zugeführt. Denn aus bekannten Gründen haben bei sinkenden Leihkapitalsätzen die Kapitalanlagen mit schwankenden Erträgen (Dividenden-Papiere) nicht nur die Tendenz zu höheren Renditen, sondern obendrein diejenige zu Kapitalzuwachs infolge der höheren Dividendenkapitalisation. Also wiederum eine entsprechende Zunahme von Leuten, welche ein dringendes Interesse daran haben, sich Bilanzkenntnis anzueignen.

Bei solcher Bedürfnislage ist es verständlich, daß sich in jüngster Zeit die Lehrmittel über das Bilanzwesen von einem überaus dürftigen Bestande schnell zu einer ansehnlichen Literatur aufgeschwungen haben. Man versteht es auch, daß dabei Juristen, wie Rehm, Veit Simon u. a. mit ihren wertvollen Arbeiten voran gegangen sind, denn gerade der Mangel der Bilanzkunde beim Publikum mußte die Rechtspflege zunächst um so mehr mit dem Gegenstande in Berührung bringen. So nötig diese ausschließlich oder überwiegend juristischen Arbeiten sind, so klar ist es, daß gerade zur Belehrung des Publikums daneben technische und wirtschaftliche Orientierungsmittel zur Verfügung stehen müssen; ihnen fällt gegenüber den Bilanzprozessen vornehmlich die verhütende Rolle zu. Dem hat in den letzten Jahren eine Anzahl guter Arbeiten zu entsprechen gesucht, von deren Autoren z. B. Passow, Reisch-Kreibig, Berliner, Stern, Beigel, Knappe genannt seien. Eine wesentliche Förderung hat der Gegenstand besonders durch monographische Beiträge verschiedener bekannter Dozenten unserer Handelshochschulen erfahren, und neuerdings sind von dieser Seite zwei umfassendere Werke erschienen, auf welche ich im folgenden zu einer kurzen Orientierung eingehen will, um dabei vornehmlich auf Unterschiede in den Aufgaben der Bilanzliteratur hinzuweisen und wenigstens einige Punkte zu bezeichnen, welche im gegenwärtigen Stadium der Bilanztheorie besonders der Weiterbearbeitung bedürftig erscheinen.

Zunächst liegt mir das Buch von Prof. Friedrich Leitner vor: Bilanztechnik und Bilanzkritik (II. Band des: Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde; Berlin 1911, Reimer).

Um die Arbeit allgemein zu charakterisieren, knüpft man wohl am besten an die obige Sonderung der an Bilanzkenntnis interessierten Kreise an. Die aktiv bei Bilanzierungen Tätigen, d. h. im allgemeinen die Kaufleute, die Kenner der Grundgedanken des Systems, werden regelmäßig zu ihrer weiteren Orientierung ein anderes Lehrmittel begehren als die Menge derjenigen, welchen die Erfassung und Durchbildung des Systems im Vordergrund steht. Leitner ist in seinem Buche ganz vorwiegend ein Führer für die erstere Kategorie; er gibt nicht eine systematische Darlegung, wohl aber in zwangloser Aufeinanderfolge seiner Teilabschnitte eine Fülle von Material und eine Durchdringung desselben, welche immer wieder den intimen Kenner der Materie verrät.

Nach einigen einleitenden Abschnitten wendet sich der Verfasser dem Fundamentalgegenstande, der Bewertungslehre, zu. Was er da bringt, scheint mir seinen besonderen Nutzen darin zu haben, daß verschiedentlich Probleme angerührt werden, welche für eine zukünftige Verfeinerung der Bilanztechnik ebenso wie für eine Behandlung de lege ferenda als Ausgangspunkte in Betracht kommen. Dahin gehört z. B. die Notwendigkeit, sich grundsätzlich im einzelnen Falle klar zu sein, ob man eine Vermögens- oder eine Erfolgsermittlungsbilanz zu sehen wünscht, und die dementsprechende prinzipiell verschiedene Beurteilung der zulässigen Unterbewertungen der Wertansätze mit oder ohne Rücksicht auf die Realisierbarkeit, des Festhaltens am Anschaffungs- oder Selbstkostenpreise abzüglich einer lediglich der Abnützung entsprechenden Quote bei Anlagevermögen anstatt der Einsetzung des zu schätzenden normalen Verkaufspreises oder des besonderen Liquidationspreises usw. Auf diesem Gebiete gibt es für den Praktiker und den Gesetzgeber noch die Fülle von dankenswerter, teilweise dringlicher Arbeit. Man möchte zu den Punkten, welche Leitner dazu teilweise ausführt, teilweise streift, trotz ihrer Reichhaltigkeit noch manches hinzufügen; so z. B. die von mir seinerzeit im Bank-Archiv[1]) angeschnittene Frage, ob und wieweit es nach dem bestehenden deutschen Gesetz notwendig ist, an dem „Anschaffungspreis" (§ 261 HGB.) als Maximalgrenze festzuhalten, und worauf wirtschaftlich ein solches Festhalten hinausläuft. Wohin führt es wirtschaftlich, wenn bei Effekten nicht der Report, bei sonstigen Anschaffungen zwecks einer vorsorglichen, günstigen Bedarfdeckung nicht die vorgestreckten Zinsen dem Anschaffungspreise zugeschlagen werden dürfen, wenngleich der Markt- oder Börsenpreis des Bilanzierungstermins dadurch noch nicht erreicht werden würde? Es ist in dieser Hinsicht von Interesse, daß z. B. der schweizerische Gesetzgeber (Schweiz. Obligationenrecht Art. 656) anstatt des „Anschaffungspreises" den weiteren Begriff des „Kostenpreises" setzt

[1]) Die Frage der Zinsen bei der Bilanzierung von Effekten, Börsen- und Marktwaren. Jahrg. XI. Heft 2.

Digitized by Google

und somit von einer frühzeitigen Deckung bei günstiger Konjunktur nicht künstlich abschreckt.

Ein weiteres besonders lesenswertes und zeitgemäßes Kapitel der Leitnerschen Arbeit behandelt die Unvollständigkeit der Bilanz, welche teilweise mit dem Gesagten zusammenhängt. Hervorgehoben wird u. a., daß wesentliche Beurteilungsmaßstäbe, wie: Umsatzhöhe, spezielle Risiken, die verschiedene Natur in Anspruch genommener und gegebener Kredite, ferner Nachschußverbindlichkeiten, Giroverbindlichkeiten und sonstige Eventualverpflichtungen u. a. in den uns heute vorgelegten Bilanzen durchweg nicht einwandfrei zur Darstellung gelangen. Solche Mängel pflegen nicht etwa als Unterlassungen, sondern allgemein als notwendige Folgen der vermeintlichen Grenzen in der Darstellungsfähigkeit der Buchführung angesehen zu werden. Daß diese Ansicht unbegründet ist, daß vielmehr solche und ähnliche Punkte sehr wohl im System der Buchführung Platz finden können und überdies selbst ohne diese Einbeziehung immerhin dem Bilanzprüfer ganz anders als heute vorführbar wären, darauf weist Leitner an verschiedenen Stellen seiner Arbeit durch Beispiele, Vorschläge und bloße Andeutungen treffend hin. Ich glaube, am wichtigsten sind unter diesem Gesichtspunkte die schwebenden Engagements aus aktiven und passiven Lieferungsverträgen bis zur Erfüllung. Welche Rolle spielen heute im Großhandel die langfristigen Deckungen z. B. in börsenmäßig gehandelten Ueberseeprodukten: Getreide, Baumwolle, Kaffee usw.! Je weiter die natürliche oder künstliche Monopoltendenz gewisser Güter, namentlich solcher eines notwendigen Bedarfs, fortschreitet, desto mehr führt das zur Standardisierung dieser Produkte und damit um so eher zu langfristigen Abschlüssen nicht sowohl aus spekulativen Absichten als vielmehr gerade auch zur Ausschaltung von Konjunkturrisiken, gewissermaßen als Selbstversicherung gegen Schädigungen durch allgemein eingerissene Spekulation. Gerade nun bei Artikeln, welche starken Konjunkturschwankungen unterworfen sind, haben für die Vermögensbilanz der betreffenden Unternehmungen die für die Zukunft getätigten Warenabschlüsse große Bedeutung. Ich stimme vollständig mit Leitner darin überein, daß nichts im Wege steht, daß diese für die wirtschaftliche Lage des Bilanzziehers so wichtigen, unter Umständen ausschlaggebenden Posten exakt von Buchführung und Bilanz erfaßt werden können. Es kommt lediglich darauf an, die maßgebende Veränderung bereits in dem Lieferungsvertrage zu erblicken, d. h. die Abnahmeverpflichtung für den Käufer z. B. als buchmäßige Schuld anzusehen in Höhe des stipulierten Kaufpreises, den Lieferungsanspruch als Aktivum, dessen Bewertung sich natürlich nach allgemeinen Regeln und nebenbei nach etwaigen Besonderheiten des einzelnen Falles zu richten hat. Auf Einzelheiten der Durchführung kann hier nicht eingegangen werden; es sei nur darauf hingewiesen, daß selbst für Spezifikationsschlüsse die Einbeziehung in die Buchführung recht wohl möglich ist. Für alles das können technisch Zwischenkonten dienen, und es ist sehr angebracht, wenn Leitner den Begriff derselben umfangreich faßt, indem er von den üblichen Zwischenkonten für interne Verrechnungen solche für äußere Wirtschaftsvorgänge unterscheidet.

Die Unvollständigkeit der heute üblichen Bilanzaufstellung wird mit erfreulicher Konsequenz bei Behandlung der verschiedenen Einzelmaterien immer wieder vom Verfasser vor Augen geführt; so z. B. bei der Kritik der Schulden hervorgehoben, daß es für den Bilanzprüfer von Wichtigkeit sei zu wissen, inwieweit Vermögensgegenstände einzelnen Gläubigern etwa als Spezialpfänder gesetzt sind. Solche Spezialverpfändungen tangieren naturgemäß u. a. auch die Liquidität, ohne daß das beim Typus der heutigen Bilanz ersichtlich wird. Eine eingehendere Behandlung hätte in diesem Zusammenhange wohl die „sogenannte" Diskontierung von Buchforderungen verdient, deren bedenkliche Seiten gerade vom Gesichtspunkte der Bilanzkritik besonders scharf zum Ausdrucke kommen. Ueber diese neuerliche Kreditmaßnahme ebenso wie über die verwandte Sicherungsübereignung von Warenlagern kann in erster Linie auf die beiden vortrefflichen kleinen Arbeiten von Heinrich Hoeniger[2]) verwiesen werden.

Bei Erörterung der Liquiditätsberechnungen weist Leitner mit Recht darauf hin, daß diese ohne eine genaue Kenntnis der verschiedenen latenten Reserven „kaum mehr Wert als den einer rechnerischen Spielerei" haben. Man darf vielleicht noch genauer sagen: ohne Kenntnis der latenten Reserven und ebenso Kenntnis jener vorhin erwähnten latenten Verpflichtungen. Für den großen Kreis derjenigen, welche an einem Unternehmen ohne Möglichkeit genauer Einsichtnahme beteiligt sind (Aktionäre usw.), wird gerade die Kenntnis jener Verpflichtungen in erster Linie in Betracht kommen; für die genügt es in der Hauptsache, daß der Liquiditätsstatus nicht zu günstig in der Bilanz erscheint. Es ist jedenfalls eine Hauptaufgabe der Bilanztechnik, die bisher in den Bilanzen fehlenden stellenweise erheblichen Momente der Vermögenslage für die Zukunft allmählich exakt in die Uebersicht einzubeziehen. Das System der kaufmännischen Buchführung steht dem, wie gesagt, nicht im Wege; und wenn es im Wege stände, so müßte es entsprechend abgeändert werden. Der mehrfach gehörte Einwand, daß anerkannte ökonomische Bedürfnisse am Mangel eines einmal gepflogenen äußeren Darstellungssystems scheitern müßten, kann keinesfalls als stichhaltig anerkannt werden.

Die Bilanzdelikte werden vom Verfasser, im Gegensatz zu den meisten andern Punkten, doch etwas zu kurz und auch nicht ganz befriedigend behandelt. Die praktisch wichtige Unterscheidung zwischen Bilanzfälschung und Bilanzverschleierung erscheint nicht ganz geglückt, wenn der Verfasser das äußere Kriterium darin erblickt, daß die Verschleierung den Reingewinn unverändert lasse, die Fälschung ihn erhöhe. Eine Fälschung liegt zweifellos z. B. schon dann vor, wenn ein Posten unter notorisch falschem Namen (falscher Benennung des Kontos in der Absicht einer Täuschung) in der Bilanz aufgeführt wird, wodurch der Reingewinn unverändert bleibt. — Der maßgebende Unterschied zwischen Bilanzverschleierung und -fälschung liegt m. E. darin, daß bei ersterer eine „Irreführung" gegeben ist, bei letzterer dagegen von einem Irren nicht mehr die Rede sein kann, vielmehr eine unzweideutige Falschorientierung vorliegt. Der Verschleierer hat, populär ausgedrückt, immer noch eine Hinterpforte geöffnet, durch welche er sein Vorgehen der Kritik bzw. Strafbarkeit zu entziehen sucht. Nach seinen Darlegungen vor Gericht ist regelmäßig der Geschädigte selbst für sein „Mißverständnis" der Bilanzangaben verantwortlich. Man kann insofern sagen: der Bilanzverschleierer ist im Vergleich mit dem Fälscher der Routiniertere und bietet für den Richter jedenfalls im allgemeinen den schwierigeren Fall dar. — Für Fälschung sowohl wie Verschleierung kann man an Hand des leider reichhaltigen Materials bestimmte prägnante Typen unterscheiden und dadurch, wie ich glaube, der Theorie eine schätzbare Basis geben, welche der Bilanzprüfung wiederum sehr zugute kommt. Ich halte eine scharfe Analyse der Bilanzdelikte für einen der Punkte, deren Fehlen in der heutigen Literatur — selbst in der juristischen — besonders auffällt. Eine nähere Erörterung, etwa als Anstoß für eine allgemeinere Diskussion, behalte ich mir gerne für einen besonderen Artikel bei Gelegenheit vor, falls nicht etwa von berufener juristischer Seite einmal tiefer in die Frage eingetreten wird.

Die letzten Kapitel des Leitnerschen Buches verdienen als Gesamtheit noch um deswillen besondere Erwähnung, weil sie einerseits einzelne Bilanztypen, wie: Gründungsbilanzen, Liquidationsbilanzen, Fusionsbilanzen, Konkursbilanzen gesondert behandeln und dabei die abweichenden leitenden Gesichtspunkte in glücklicher Weise und leicht faßlich zum Ausdruck bringen, andererseits auch Unterscheidungen nach einzelnen Unternehmungszweigen und -formen bieten (Bankbilanzen, Bilanzen der Hypothekenbanken, Bilanzen staatlicher Betriebe, Genossenschaftsbilanzen). Das ist freilich an sich kein Novum in der Literatur; namentlich

[2]) Mannheim-Leipzig 1912, Bensheimer.

Digitized by Google

kann in dieser Beziehung auf Passow[3]) im besonderen Teile seines Buches verwiesen werden. Die Eigenart der Leitnerschen Arbeit besteht aber auch hier darin, daß er dem Leser unmittelbar die Praxis vorführt; weniger System als lebendige Illustration. Das begrüße ich gerade für das gegenwärtige Stadium der Literatur.

Das Buch gibt dem Praktiker auch in schwierigeren Fällen in klarer Weise Aufschluß und Rat und dem Theoretiker in dem großen Material und seiner stellenweise sehr feinen Verarbeitung viele wertvolle Anregungen. Wenn die Darstellungsweise in großen Partien ausgesprochen skizzenhaft gehalten und, wie schon eingangs erwähnt, ein systematischer Aufbau des Stoffes nicht vorhanden ist, so sollte das nach meiner Ansicht dem Autor in diesem Fall nicht verübelt werden, denn er wird sich mit Recht darauf berufen dürfen, daß er mit seiner Arbeit über die Grundlagen der Bilanzkunde habe hinausgehen wollen und sich an den Kreis der Erfahrenern wende. Daß er in diesem Sinne die vorhandene Bilanzliteratur um ein wertvolles Stück bereichert hat, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden. Ich möchte sein Buch überwiegend nicht ein Lehrbuch, sondern ein Handbuch nennen, dem ich eine weite Verbreitung wünsche.

Gerade dasjenige, was Leitner — wohl bewußtermaßen — nicht bietet, ist die Stärke einer andern neuen Arbeit, welche ich deshalb als Gegentyp kurz vorführe:

Dr. Paul Gerstner bringt unter dem Titel: Bilanzanalyse (Berlin, 1912, Paschke) ein Buch, welches sich den Zweck setzt, in erster Linie begriffliche Klarheit und übersichtliche systematische Führung durch den ganzen Bau des theoretischen Bilanzwesens zu bieten. Man sieht bei einem Vergleich mit dem Leitnerschen Werke sofort, daß der Verfasser auf ein anderes Ziel ausgeht, sich vorwiegend an einen andern Leserkreis wendet. Gerstner ist vornehmlich ein Führer für denjenigen, welcher die Grundlinien der Bilanzkunde studieren will, und in zweiter Linie bietet er dem Theoretiker namentlich in dem letzten Teile, den „analytischen Betrachtungen auf Grund der veröffentlichten Bilanzen", mancherlei Anregung.

Kenner der bisherigen Bilanzliteratur sind vielleicht zum Teil der Ansicht, daß ein derartiges Buch im Hinblick z. B. auf die Passowsche Arbeit kaum noch nötig sei; allein ich glaube, daß die Leser der vorliegenden Arbeit dieser durchweg ihren selbständigen Platz neben den bisherigen Publikationen zuerkennen werden. Das Juristische tritt bei Gerstner zugunsten einer um so klareren wirtschaftlichen Uebersicht so weit als denkbar zurück. Auch für eine präzise Terminologie konnte der Verfasser speziell aus der Passowschen Arbeit Nutzen ziehen, was in entsprechendem Maße der Kürze, Abrundung und leichten Verständlichkeit seiner Ausführungen zugute kommt; ein Umstand, der besonders für die Studierenden ins Gewicht fällt. Endlich vertritt Gerstner in verschiedenen Punkten eine eigene Ansicht.

In der Bewertungslehre findet sich so neben einer sehr hübschen, knappen Zusammenstellung der seitherigen theoretischen Entwicklung manches, in dem der Verfasser über das überkommene Niveau hinausgelangt. Lesenswert sind u. a. seine Abschnitte über immaterielle Betriebsanlagen, sowie über transitorische und antizipative Aktiva. Es ist theoretisch und praktisch wichtig, Klarheit und Uebereinstimmung darüber herbeizuführen, inwieweit Patent-, Firmen-, Konzessions-, Lizenz-, Mitgliedschaftsrechte, Fabrikgeheimnisse u. dgl. als Aktiva einsetzbar sind. Die Praxis schwankt da sehr, und die Theorie scheint sich auf die Formel zu konzentrieren, daß „erworbene" Objekte dieser Art einsetzbar seien. Den Ausdruck halte ich praktisch nicht für ganz glücklich, denn man denkt unwillkürlich an abgeleiteten Erwerb durch Kauf usw., während, wie auch Gerstner grundsätzlich zugibt, ebenfalls die Aufwendungen für Eigenherstellung, Erfindung usw. (originärer Erwerb) innerhalb der bekannten Maximalgrenzen als Aktiva zu gelten haben. Warum sollen aber nach Gerstner die Kosten originär erworbener Nutzungs rechte einsetzbar sein, dagegen diejenigen originär erworbener immaterieller „Güter" nicht? Ich kann ihm nicht darin beipflichten, daß man z. B. bei Fabrikationsgeheimnissen „von einem originären Werte nicht sprechen kann". Ob solche zum Patent angemeldet werden oder nicht, hängt vielmehr häufig von ganz abseits liegenden Erwägungen ab; oft unterbleibt die Patentnachsuchung gerade im Interesse der Werterhöhung bzw. Werterhaltung für das Unternehmen. Ich erachte jeden hierher gehörigen direkten Kostenaufwand mit entsprechendem Erfolge in erwähnten Grenzen für einsetzbar. Daß damit nicht etwa die Propagandakosten unter einer Rubrik „Kundschaft" oder „Ruf der Firma" als Aktiva erscheinen können, ist selbstredend, schon deswegen, weil hier ein direkter Aufwandeffekt niemals nachweisbar sein würde. — Betreffend besondere Organisations- und Propagandakosten, welche häufig ihrer Natur nach kumulativ für eine Reihe von Jahren im voraus bestritten werden müssen, hebt Gerstner treffend den Charakter als transitorische Aktivposten hervor. Es fällt namentlich manchem Juristen schwer, derartiges, das keinen wirklichen Vermögensgegenstand repräsentiert, auf der Aktivseite anzuerkennen. Aber man muß bedenken, daß solche Posten nicht Aktiva im Sinne von greifbaren Vermögensobjekten sein wollen, sondern lediglich als Erfolgsregulierungsposten auf der Aktivseite figurieren mit dem Zwecke, einen wirtschaftlich ganz klaren und verständlichen intertemporalen Ausgleich der erwähnten Aufwendungen herbeizuführen. Daher verschwinden denn auch diese Positionen durchweg in kurzer Zeit durch Abschreibung. Natürlich begründet dabei der Charakter der Bilanz als reiner Vermögens- oder andererseits Gewinnermittelungsbilanz wieder einen maßgebenden Unterschied.

Die analytischen Betrachtungen des Verfassers bieten ein recht instruktives Studienmaterial und enthalten neben Bekanntem ebenfalls mehrere eigene Ideen des Verfassers, der sich selbstredend bewußt sein wird, daß bei derartigen Vermögensstatistiken die Gefahr des Schablonisierens besonders im Auge behalten werden muß. Was durch die Analysen erreicht werden kann, ist in der Hauptsache eine — allerdings wichtige — Schulung und Hilfe für die stets unentbehrliche individuelle Prüfung. — Das Gerstnersche Buch ist ein knappes, systematisches Lehrbuch im besten Sinne des Wortes und wird zweifellos seinen großen Leserkreis finden.

Die zu Eingang skizzierte Verschiedenartigkeit der heutigen Bilanzinteressentengruppen und die dadurch gegebenen, materiell und graduell verschiedenen Ansprüche an die Bilanzliteratur konnten an den beiden als Typen besprochenen Arbeiten wohl einigermaßen veranschaulicht werden. Auf beiden Gebieten, sowohl in der Systematik wie in der stofflichen Erweiterung und Vertiefung, steht der Weg für reichliche Arbeit noch offen. Das kann, wie ich glaube, schon aus dem Wenigen, das hier erwähnt werden konnte, entnommen werden. Im ganzen darf man sagen, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte, vielleicht gerade durch Einschluß des Gerstnerschen Buches die Systematik relativ im Vorsprunge ist, und man wird es daher besonders begrüßen, wenn in nächster Zeit weiter in Detailforschungen mit direkter Anlehnung an die Bilanz-Praxis eingetreten wird.

---

[3]) Die Bilanzen der privaten Unternehmungen, Leipzig 1910, Teubner.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

Zur Auslegung des § 317 HGB. (Verbot des Stimmkaufs).

Urteil des Reichsgerichts VII. Zivilsenats vom 15. April 1913 Rp. I 74, 13[1]).

Die Reedereigesellschaften X, Y und Z haben mit der Beklagten unter dem 20. Oktober 1909 einen Vertrag geschlossen, dessen wirtschaftlicher Zweck dahin ging, den ersteren das Eigentum an den der Dampfschiffsreederei Union gehörigen sieben Dampfern für einen Preis von 4 500 000 M. zu verschaffen. Die Beklagte verkaufte den Reedereigesellschaften 4501 Aktien der Union über je 1000 M. zum Parikurse. Vermöge der dadurch erlangten Dreiviertelmehrheit sollten die Reedereigesellschaften die Leitung und einstweilige Fortführung der Geschäfte der Union übernehmen. Bei der nach Ablauf des Jahres 1910 eintretenden Liquidation der Union hätten sodann die Reedereigesellschaften die Dampfer zu übernehmen. Ergebe sich hierbei unter Zugrundelegung einer Berechnung nach Maßgabe des Status der Union vom 31. Dezember 1909 für die Dampfer ein höherer Gesamtkaufpreis als 4 500 000 M., so habe die Beklagte die Differenz den Reedereigesellschaften zu vergüten. Nach § 4 des Vertrages stand der Beklagten das Recht zu, bis zum 31. Januar 1911 zu erklären, daß sie die Liquidation der Dampfschiffsreederei Union selbst durchführen wolle. Machte sie von diesem Rechte Gebrauch, so waren die den Reedereigesellschaften verkauften 4501 Aktien der Union zu Pari auf die Beklagte zurückzuübertragen und zwar unter Rückvergütung der von den Reedereigesellschaften gezahlten Stückzinsen. Ferner sollten an sie auch diejenigen Aktien von den Reedereigesellschaften übergehen, welche diese im Laufe der Zeit etwa zu den obigen 4501 Aktien hinzu erworben haben, und zwar zu den von den Reedereigesellschaften dafür gezahlten Preisen. Die Dividende, welche auf die von der Beklagten dergestalt erworbenen oder zurückerworbenen Aktien für das Jahr 1910 etwa entfalle, sollte den Reedereigesellschaften zukommen. — Die Liquidation war in diesem Falle von der Beklagten in der Weise durchzuführen, daß die sämtlichen sieben Dampfer der Union . . . . von den Reedereigesellschaften zum Resamtkaufpreise von 4 500 000 M. käuflich übernommen werden, abzüglich einer Abschreibungsquote von p. a. 8 pCt. des Kaufpreises, berechnet vom 1. Januar 1910 bis zum Tage der Ablieferung der einzelnen Schiffe . . .“ Weiter bestimmt der § 5, daß auf Verlangen der Reedereigesellschaften die Beklagte verpflichtet sei, die Durchführung der Liquidation und die damit in Zusammenhang stehenden Transaktionen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 zu übernehmen.“ Im § 8 ist schließlich vereinbart, daß über alle aus dem Vertrage sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten ein Schiedsgericht entscheiden soll, über dessen Zusammensetzung nähere Bestimmungen getroffen sind. In den Vertrag ist demnächst die Klägerin eingetreten. Diese hat, nachdem die Reedereigesellschaften am 7. Juni 1910 der Beklagten erklärt hatten, von ihrem Recht aus § 5 des Vertrages Gebrauch zu machen, von der Beklagten durch Schreiben vom 16. und 31. Dezember 1910 die Abnahme der 4501 Union-Aktien gegen Zahlung von 4 649 533 M. gefordert. Die Beklagte weigerte sich dessen, da ihr der § 5 die ihr angesonnene Verpflichtung nicht auferlege. Das daraufhin berufene Schiedsgericht hat die Beklagte nach dem Antrage der Klägerin verurteilt.

Die Klägerin erhob nach vorschriftsmäßiger Zustellung und Niederlegung des Spruches Klage mit dem Antrage, die Zwangsvollstreckung aus ihm für zulässig zu erklären. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage, indem sie insbesondere geltend machte, daß der Vertrag gegen den § 317 HGB. verstoße und daß sie zu einer verbotenen Handlung verurteilt worden sei. Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrage. In der von ihr beschrittenen Berufungsinstanz schränkte die Beklagte ihren Antrag dahin ein, daß sie bat, die Klage nur insoweit abzuweisen, als der Schiedsspruch auf Zahlung von mehr als 4 644 000 M. nebst Zinsen gerichtet ist und als die Kosten festgestellt worden sind. Das Kammergericht hat indessen die Berufung zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beklagte hatte dem Erlasse des Vollstreckungsurteils widersprochen, weil der Vertrag vom 20. Oktober 1909 den Tatbestand der nach § 317 HGB. verbotenen und strafbaren Handlung enthalte, daher (einschließlich der das Schiedsgericht betreffenden Abrede) nichtig sei und daraus sich die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens ergebe (§§ 1041 Nr. 1, 1042 ZPO.). Sie hatte in zweiter Instanz in dieser Beziehung geltend gemacht, daß ihr für die Abgabe ihrer Stimme als Aktionärin der Union im Sinne der Auflösung und Liquidation dieser Aktiengesellschaft der besondere Vorteil des Zinsgenusses von dem für die Veräußerung der Union-Aktien an die Klägerin gezahlten Kaufpreise für die Zeit vom 20. Oktober 1909 bis zum 1. Januar 1911 versprochen worden sei. Ihre abweichende Darstellung in erster Instanz hatte die Klägerin ausdrücklich als auf einem Mißverständnis der ihrem Anwalt erteilten Information beruhend, bezeichnet. Mit ihr war sonach der Berufungsrichter nicht befaßt und wenn die Revision dennoch wieder darauf zurückkommt, so liegt ein neues tatsächliches Vorbringen vor, mit dem die Klägerin in der Revisionsinstanz nicht gehört werden kann. Was den ihm unterbreiteten Streitstoff anlangt, so führt der Berufungsrichter aus, daß der behauptete Zinsgewinn sich nicht als ein besonderer Vorteil dafür darstelle, daß die Beklagte in der Generalversammlung der Union für deren Liquidation stimmen solle. Dies wird in doppelter Weise begründet. Einmal erkläre sich der Zinsgewinn aus der Tatsache, daß die Klägerin ihrerseits während der angegebenen Zeit die mit dem Aktienbesitz verbundenen Vorteile, insbesondere den Anspruch auf die Dividende, gehabt habe. Sodann hätten die Zinsen, welche die Beklagte lukrieren sollte, im allgemeinen die Entschädigung dafür gebildet, daß sie ihren Aktienbesitz für jene Zeit auf die Klägerin übertragen und sich der damit verbundenen Rechte und des Einflusses auf die Geschäftsführung der Union entäußert, später aber auf Verlangen der Klägerin die Liquidation habe durchführen müssen. Der Zinsgenuß stelle jedenfalls keinen besonderen Vorteil für die Abstimmung dar.

Bei diesen Erwägungen handelt es sich um die tatsächliche Würdigung des Parteivorbringens, deren Nachptüfung in der Revisionsinstanz unzulässig ist. Daß der Berufungsrichter von einer unzutreffenden rechtlichen Auffassung des § 317 HGB. ausgegangen sei, ist nicht ersichtlich. Diese — dem § 243 KO. nachgebildete — Vorschrift setzt voraus, daß nach Einverständnis der Beteiligten, das, wie der Berufungsrichter nicht verkennt, auch stillschweigend erklärt werden kann[2]), sich der Stimmenverkäufer im Hinblick und mit Rücksicht auf einen ihm zufließenden besonderen Vorteil der Freiheit seiner Abstimmung begeben habe. Der Beklagten muß also ihre Stimme zugunsten der Liquidation der Union feil gewesen sein; sie muß das Versprechen des Zinsgenusses zu dem Zwecke erhalten haben, daß sie in der Generalversammlung sich für die Liquidation ausspreche. Dies ist nach den Feststellungen des Berufungsrichters trotz der Selbstbezichtigung der Beklagten ausgeschlossen. Danach lag zunächst der Klägerin nicht sowohl daran, daß die Beklagte für die Auflösung der Union stimmte; denn diese Maßnahme verstand sich nach dem Vertrage von selbst, sie konnte ohne weiteres auch von der Klägerin als Eigentümerin der Aktien herbeigeführt werden. Vielmehr ging nach der Annahme des Berufungsrichters das Interesse der Klägerin dahin, daß sie das Recht haben sollte, die Durchführung der Liquidation und die damit verknüpfte Mühewaltung der Beklagten zu überlassen. Auch wenn diese nicht selbst das Amt eines Liquidators übernehmen konnte, war doch ein erhöhtes Maß von verantwortlicher Tätigkeit durch die Bestellung und die Ueberwachung des Liquidators zu erwarten. Dafür sollte nach der Meinung des Berufungsrichters die Beklagte einen Ausgleich

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

[2]) Anm. der Redaktion: In Anbetracht dessen, dass es sich im § 317 HGB. um eine Strafbestimmung handelt, könnte dieser Satz sehr weittragende Konsequenzen haben; praktisch wird es jedenfalls kaum jemals möglich oder angängig sein, bei einem stillschweigenden Verhalten der Beteiligten ein gesetzlich strafbares Einverständnis als festgestellt anzusehen.

Digitized by Google

in dem Zinsgewinn finden. Wenn es auch richtig ist, daß — worauf die Revision hinweist — die Durchführung der Liquidation in erster Linie die Abstimmung für den Liquidationsantrag voraussetzt, so folgt daraus nicht notwendig, daß ein zugesagtes Entgelt auch die Abstimmung umfaßt; der von der Revision behauptete Verstoß gegen die Grundsätze der Logik liegt daher ebensowenig vor, wie ein Mangel in der Begründung, der die §§ 551 Nr. 7, 813 Nr. 4 ZPO. verletzte. Was die Revision geltend macht, ist im wesentlichen eine unstatthafte Bemängelung der Würdigung des Verhandlungsergebnisses. Faßt man übrigens mit dem Berufungsrichter die Sachlage dahin auf, daß, sofern nicht die Durchführung der Liquidation durch die Zinsen habe abgegolten werden sollen, diese doch nur den Ausgleich für die mit dem Aktienbesitz verbundenen Vorteile gebildet hätten, so kann noch weniger von einem Stimmenkauf die Rede sein. Nach dieser Richtung hat auch die Revision nichts vorzubringen vermocht.

II. Bürgerliches Recht.

Zu § 1579 BGB.

Kursgewinne, die einer gutachtlichen Schätzung zugänglich sind, können als Vermögenseinkünfte behandelt werden.

Urt. d. RG. IV. Ziv.-Sen. vom 29. März 1913; IV 630, 12 (Warneyers Ergänzungsband 1913 S. 349).

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts beträgt das Vermögen des Beklagten 508 169,80 M., darunter Börsenpapiere, die im Jahre 1910 nach dem Gutachten des Sachverständigen D. einen Wert von 422 069,80 M. hatten. Unter diesen Wertpapieren befinden sich für 23 283,10 M. Aktien der Aktiengesellschaft A.G. & Co. (sog. G.-Shares), die innerhalb 6 Jahren nur einmal, nämlich im Jahre 1910, Gewinnanteil (2 Sh.) gebracht haben. Der Sachverständige D. hat bei der Berechnung des Einkommens des Beklagten zwar nicht diesen einmaligen Gewinnanteil (2 Sh.), wohl aber einen Kursgewinn von 5 vom Hundert vom Ansatz gebracht, und das Berufungsgericht ist darin dem Sachverständigen gefolgt. Die Revision erblickt darin eine Gesetzesverletzung, indessen erscheinen ihre Angriffe gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts unberechtigt. Es ist sehr wohl möglich, daß mit der wechselnden Anschaffung und Veräußerung von Börsenpapieren, die zurzeit keinen Gewinn (Dividende) abwerfen, doch Kursgewinne erzielt werden. Das Berufungsgericht hat aus einer Reihe von Umständen gefolgert, daß der Beklagte auf Erzielung von Kursgewinnen ausgehe, zu diesem Zwecke seinen Besitz an Wertpapieren vielfach wechsle, zu sich selbst das Vertrauen auf Erfolg hege und daß er insbesondere die G.-Aktien zu diesem Zwecke angeschafft habe. Wenn unter solchen Umständen das Berufungsgericht an der Hand eines sachverständigen Gutachtens annimmt, dem Beklagten erwachse aus dem Börsenhandel mit G.-Aktien ein Einkommen von 5 vom Hundert des Kurswertes, so kann dies nicht als rechtsirrig angesehen werden. Es ist dabei selbstverständlich nicht das Ergebnis eines einzigen Jahres, sondern ein mehrere Jahre umfassender Zeitraum zugrunde zu legen und auf den Druchschnittsertrag zu sehen. Die Annahme des Berufungsgerichts ist um so weniger zu beanstanden, als dem Beklagten bei den übrigen Wertpapieren ein Kursgewinn nicht angerechnet worden ist und der ihm angerechnete Kursgewinn aus den G,-Aktien, verteilt auf alle Wertpapiere, nur ungefähr 1 vom Hundert des gesamten Kurswertes beträgt. Die Einwendungen der Revision, daß die G.-Aktien keinen Ertrag abwerfen und ihr Kurs sinke, mögen rihtig sein. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß sie auch keinen Kursgewinn abgeben. Wenn dieser zwar, wie das Berufungsgericht nicht verkennt, sich einer sichern und nach allen Richtungen hin zuverlässigen Vorausberecheung entzieht, so ist er doch einer gutachtlichen Schätzung zugänglich. Ist das aber möglich, so steht rechtlich nichts im Wege, den auf 4471,25 M. jährlich geschätzten Kursgewinn als Vermögenseinkünfte im Sinne des § 1579 BGB. zu behandeln.

Statistischer Teil.

I. Kursbewegung der 3proz. Reichsanleihe, der 3proz. französischen Rente und der 2½proz. britischen Consols im Monat September 1913.

Monatstage 1913	Kurs der 3 proz. Reichsanleihe %	Kurs der 3 proz. französischen Rente[1]) %	Kurs der 2½ proz. britischen Consols[1]) %
1. September	74,20	88,65	73,65—73,75
2. September	74,10	88,85	73,50—73,75
3. September	74,10	89,00	73,50—73,75
4. September	74,00	89,00	73,35—73,60
5. September	74,00	89,15	73,35—73,60
6. September	74,00	89,55	.
7. September	.	.	.
8. September	74,20	90,10	73,20—73,45
9. September	74,40	89,60	73,20—73,45
10. September	74,60	89,50	73,30—73,55
11. September	75,00	89,40	73,30—73,55
12. September	75,10	89,15	73,30—73,55
13. September	75,10	89,25	73,30—73,55
14. September	.	.	.
15. September	75,70	88,60	73,40—73,65
16. September	76,25	89,00	73,50—73,75
17. September	76,00	89,65	73,75—74,00
18. September	75,90	89,35	73,75—74,00
19. September	75,80	89,00	73,65—73,90
20 September	76,10	89,20	.
21. September	.	.	.
22. September	75,90	89,10	73,60—73,85
23. September	75,90	88,95	73,60—73,85
24. September	75,75	88,55	73,60—73,85
25. September	76,10	88,70	73,45—73,70
26. September	76,80	88,65	73,20—73,45
27. September	76,00	88,30	73,20—73,45
28. September	.	.	.
29. September	76,10	87,90	73,05—73,30
30. September	76,40	88,00	73,05—73,30
Durchschnittskurs	75,27	89,01	73,53
Höchster Kurs	76,40	90,10	74,00
Niedrigster Kurs	74,00	87,90	73,05
Durchschnittliche Realverzinsung[2])	3,99	3,37	3,40
Höchste Realverzinsung[3])	4,05	3,41	3,42
Niedrigste Realverzinsung[4])	3,93	3,33	3,38

[1]) Die Kurse der französischen Rente und der britischen Consols, auf den täglichen Schlußkursen der Pariser bzw. der Londoner Börse beruhend, sind durch Abzug der Stückzinsen mit der Notierungsart für Fonds an der Berliner Börse in Uebereinstimmung gebracht worden. — [2]) Nominalzins (3 % bzw. 2½ %) in Prozenten des Durchschnittskurses. — [3]) Nominalzins in Prozenten des niedrigsten Kurses. — [4]) Nominalzins in Prozenten des höchsten Kurses.

Digitized by Google

II. Die Reichsbank im Monat September 1913.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Sept.	1913	1 402 807	1 445 071	1 461 638	1 408 465
August	1913	1 420 803	1 418 735	1 443 207	1 401 468
Sept.	1912	1 234 394	1 247 809	1 262 184	1 144 812

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Sept.	1913	1 131 303	1 170 391	1 179 515	1 142 926
August	1913	1 137 288	1 132 940	1 153 686	1 121 467
Sept.	1912	911 499	925 073	937 055	836 676

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23 %	30. %
Sept.	1913	80,65	80,99	80,70	81,15
August	1913	80,05	79,86	79,94	80,02
Sept.	1912	73,84	74,14	74,24	73,08

4. Bestand an Reichskassenscheinen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Sept.	1913	45 899	46 032	58 144	39 176
August	1913	17 600	42 674	43 088	32 056
Sept.	1912	37 392	38 746	39 973	26 558

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat		Ausweistage 6.	15	23.	30.
Sept.	1913	20 198	29 442	35 680	11 228
August	1913	22 474	28 190	34 304	7 392
Sept	1912	23 610	31 619	40 613	13 261

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Sept.	1913	1 468 904	1 520 545	1 555 462	1 458 869
August	1913	1 460 877	1 489 599	1 520 599	1 440 916
Sept.	1912	1 295 396	1 318 174	1 342 770	1 184 631

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 6 — Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15. an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23 an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	30. an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken
September	1913	95,50	3,12	1,38	95,04	3,03	1,93	93,97	3,74	2,29	96,54	2,69	0,77
August	1913	97,26	1,20	1,54	95,24	2,87	1,89	94,91	2,83	2,26	97,26	2,23	0,51
September	1912	95,29	2,89	1,82	94,66	2,94	2,40	94,00	2,98	3,02	96,64	2,24	1,12

8. Notenumlauf
in 1000 M

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Sept.	1913	1 874 385	1 837 447	1 847 701	2 455 644
August	1913	1 877 042	1 811 796	1 754 422	1 915 676
Sept.	1912	1 696 104	1 669 383	1 699 488	2 273 756

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	30. %
Sept.	1913	60,36	63,70	63,84	46,54
August	1913	60,59	62,53	65,76	58,54
Sept.	1912	53,74	55,41	55,14	36,80

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6 %	15. %	23. %	30. %
Sept.	1913	74,84	78,65	79,11	57,36
August	1913	75,09	78,31	82,26	73,16
Sept.	1912	72,78	74,75	74,27	50,35

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	30. %
Sept.	1913	77,29	81,15	82,25	58,95
August	1913	76,63	80,66	84,72	74,83
Sept.	1912	74,98	77,07	76,62	51,52

12. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (−) Notenumlauf[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Sept.	1913	+ 144 519	+ 233 098	+ 257 761	− 246 775
August	1913	+ 133 835	+ 227 803	+ 316 177	+ 75 240
Sept.	1912	+ 149 292	+ 198 791	+ 193 282	− 339 125

13 Fremde Gelder[4])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Sept.	1913	616 309	724 362	771 550	703 462
August	1913	584 900	698 915	703 264	611 573
Sept.	1912	707 323	829 045	874 635	744 614

14. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[5]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 6. Gold %	Metall %	15. Gold %	Metall %	23. Gold %	Metall %	30. Gold %	Metall %
Sept.	1913	45,42	56,32	45,69	56,41	45,03	55,80	36,18	44,58
August	1913	46,19	57,71	45,12	56,51	46,94	58,72	44,38	55,45
Sept.	1912	37,92	51,36	37,03	49,94	36,40	49,03	27,72	37,93

15. Wechsel- und Scheckanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Sept.	1913	919 809	934 016	961 609	1 499 263
August	1913	931 062	907 584	886 629	974 659
Sept.	1912	1 138 168	1 207 766	1 274 239	1 765 255

16. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6	15.	23.	30.
Sept.	1913	68 515	77 092	64 583	112 194
August	1913	68 471	76 655	58 856	82 192
Sept.	1912	64 202	57 460	56 240	88 909

17. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Sept	1913	89 255	81 794	61 802	198 094
August	1913	91 718	97 583	77 517	75 267
Sept.	1912	28 087	37 864	29 699	109 705

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat und Bestand an Reichskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank beträgt 550 bzw. 750 Millionen Mark.

[4]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[5]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden (Tab. 8 und 13).

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichskassenscheine.

Digitized by Google

18. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat	Ausweistage: 6. — in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	15. — in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	23. — in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	30. — in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten.
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
September 1913	85,36	6,36	8,28	85,46	7,06	7,48	88,38	5,94	5,68	82,85	6,20	10,95
August 1913	85,32	6,27	8,41	83,89	7,09	9,02	86,67	5,75	7,58	86,09	7,26	6,65
September 1912	92,50	5,22	2,28	92,69	4,40	2,91	93,68	4,14	2,18	89,89	4,53	5,58

19. Diskontsätze.

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
September 1913	6,00	5,47	6,00	5 3/4	6,00	4 3/4
August 1913	6,00	4,88	6,00	5,00	6,00	4 5/8
September 1912	4 1/2	4,38	4 1/2	4 1/2	4 1/2	4 1/4

III. Die Bank of England im Monat September 1913[1]).

1. Metallbestand[2]) in £

3. Sept. 1913 — 4. Sept. 1912	10. Sept. 1913 — 6. Aug. 1913 — 11. Sept. 1912	17. Sept. 1913 — 13. Aug. 1913 — 18. Sept. 1912	24. Sept. 1913 — 20. Aug. 1913 — 25. Sept. 1912	27. Aug. 1913 —
43 250 153 — 42 192 129	42 484 493 — 39 013 434 — 42 169 101	42 007 766 — 41 069 699 — 41 632 485	40 681 914 — 42 297 811 — 41 693 244	— — 43 160 580 —

2. Notenumlauf in £

3. Sept. 1913 — 4. Sept. 1912	10. Sept. 1913 — 6. Aug. 1913 — 11. Sept. 1912	17. Sept. 1913 — 13. Aug 1913 — 18. Sept. 1912	24. Sept. 1913 — 20. Aug. 1913 — 25. Sept. 1912	27. Aug. 1913 —
29 463 415 — 29 274 310	29 049 255 — 29 956 165 — 28 959 275	28 696 340 — 29 574 940 — 28 547 975	28 659 250 — 29 343 910 — 28 828 140	— — 29 248 970 —

3. Oeffentliche Depositen in £

3. Sept. 1913 — 4. Sept. 1912	10. Sept. 1913 — 6. Aug. 1913 — 11. Sept. 1912	17. Sept. 1913 — 13. Aug. 1913 — 18. Sept. 1912	24. Sept. 1913 — 20. Aug. 1913 — 25. Sept. 1912	27. Aug. 1913 —
9 519 982 — 15 896 771	9 008 592 — 9 350 113 — 15 513 133	9 629 267 — 9 341 133 — 15 884 550	10 238 555 — 10 342 150 — 16 869 991	— — 9 986 409 —

4. Private Depositen in £

3. Sept. 1913 — 4. Sept. 1912	10. Sept. 1913 — 6. Aug. 1913 — 11. Sept. 1912	17. Sept. 1913 — 13. Aug. 1913 — 18. Sept. 1912	24. Sept. 1913 — 20. Aug. 1913 — 25. Sept. 1912	27. Aug. 1913 —
44 565 994 — 47 116 125	43 554 786 — 39 822 865 — 47 355 484	42 630 196 — 42 210 189 — 46 355 339	41 967 787 — 43 214 309 — 44 040 546	— — 44 416 050 —

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

3. Sept. 1913 — 4. Sept. 1912	10. Sept. 1913 — 6. Aug. 1913 — 11. Sept. 1912	17. Sept. 1913 — 13. Aug. 1913 — 18. Sept. 1912	24. Sept. 1913 — 20 Aug. 1913 — 25. Sept. 1912	27. Aug. 1913 —
54 085 976 — 68 012 896	53 563 378 — 49 172 978 — 62 368 617	52 259 463 — 51 551 322 — 62 239 889	52 206 312 — 53 556 459 — 60 910 537	— — 54 402 459 —

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

3. Sept. 1913 — 4. Sept. 1912	10. Sept. 1913 — 6. Aug. 1913 — 11. Sept. 1912		17. Sept. 1913 — 13. Aug. 1913 — 18. Sept. 1912		24. Sept. 1913 — 20. Aug. 1913 — 25. Sept. 1912		27. Aug. 1913 —	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
17,60 — 25,28	82,40 — 74,77	17,14 — 19,01 — 24,68	82,86 — 80,99 — 75,32	18,43 — 18,12 — 25,52	81,57 — 81,88 — 74,48	19,61 — 19,31 — 27,70	80,39 — 80,69 — 72,30	— — 18,36 —	— — 81,64 —

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

3. Sept. 1913 — 4. Sept. 1912	10. Sept 1913 — 6. Aug 1913 — 11. Sept. 1912	17. Sept. 1913 — 13. Aug. 1913 — 18. Sept. 1912	24. Sept. 1913 — 20. Aug. 1913 — 25. Sept 1912	27. Aug. 1913 —
32 236 737 — 31 367 819	31 835 238 — 27 507 269 — 31 659 826	31 761 426 — 29 944 759 — 31 534 460	30 472 664 — 31 403 901 — 31 315 104	— — 32 361 610 —

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

3. Sept. 1913 — 4. Sept. 1912	10. Sept. 1913 — 6. Aug. 1913 — 11. Sept. 1912	17. Sept. 1913 — 13. Aug. 1913 — 18. Sept. 1912	24. Sept. 1913 — 20. Aug. 1913 — 25. Sept. 1912	27. Aug. 1913 —
%	%	%	%	%
59,60 — 49,78	60,57 — 55,94 — 50,36	60,78 — 58,08 — 50,67	58,37 — 58,64 — 51,41	— — 59,49 —

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

3. Sept. 1913 — 4. Sept. 1912	10. Sept. 1913 — 6. Aug. 1913 — 11. Sept. 1912	17. Sept. 1913 — 13. Aug. 1913 — 18. Sept. 1912	24. Sept. 1913 — 20. Aug. 1913 — 25. Sept. 1912	27. Aug. 1913 —
12 453 405 — 13 367 655	12 453 405 — 12 756 539 — 13 367 655	12 453 405 — 12 456 539 — 13 367 655	12 453 405 — 12 453 405 — 13 367 655	— — 12 453 405 —

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

3. Sept. 1913 — 4. Sept. 1912	10. Sept. 1913 — 6. Aug. 1913 — 11. Sept. 1912	17. Sept. 1913 — 13. Aug. 1913 — 18. Sept. 1912	24. Sept. 1913 — 20. Aug. 1913 — 25. Sept. 1912	27. Aug. 1913 —
27 632 438 — 36 518 725	26 522 749 — 26 988 361 — 36 088 331	26 308 517 — 27 240 566 — 35 597 688	27 614 699 — 27 813 574 — 34 570 252	— — 27 672 873 —

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

3. Sept. 1913 — 4. Sept. 1912	10. Sept. 1913 — 6. Aug. 1913 — 11. Sept. 1912	17. Sept. 1913 — 13. Aug. 1913 — 18. Sept. 1912	24. Sept. 1913 — 20. Aug. 1913 — 25. Sept. 1912	27. Aug. 1913 —
40 085 843 — 49 886 380	38 976 154 — 39 744 930 — 49 455 986	38 761 922 — 39 697 105 — 48 965 293	40 068 104 — 40 266 979 — 47 937 907	— — 40 126 278 —

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

3. Sept. 1913 — 4. Sept. 1912	10. Sept. 1913 — 6. Aug. 1913 — 11. Sept. 1912		17. Sept. 1913 — 13. Aug. 1913 — 18. Sept. 1912		24. Sept. 1913 — 20. Aug. 1913 — 25. Sept. 1912		27. Aug. 1913 —	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
31,07 — 26,80	68,93 — 73,20	31,95 — 32,10 — 27,03	68,05 — 67,90 — 72,97	32,13 — 31,38 — 27,30	67,87 — 68,62 — 72,70	31,08 — 30,93 — 27,89	68,92 — 69,07 — 72,11	— — 31,04 —	— — 68,96 —

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
September 1913	4 1/2	3,89	4 1/2	4 3/8	4 1/2	3 5/8
August 1913	4 1/2	3,84	4 1/2	4 1/16	4 1/2	3 3/4
September 1912	4	3,67	4	3 7/8	4	3 1/2

[1]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten. [1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche. [2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department. [3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5). [4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder. [5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder. [6]) Hauptsächliche Lombardpfänder und Diskonten. [7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauftrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

IV. Die Banque de France im Monat September 1913[1]).

1. Goldbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
—	7. Aug. 1913	14. Aug. 1913	21. Aug. 1913	28. Aug. 1913
5. Sept. 1912	12. Sept. 1912	19. Sept. 1912	26. Sept. 1912	—
3 441 783	3 440 555	3 447 958	3 459 905	—
—	3 364 786	3 400 785	3 420 927	3 447 785
3 283 817	3 277 805	3 277 876	3 275 023	—

2. Silberbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
—	7. Aug. 1913	14. Aug. 1913	21. Aug. 1913	28. Aug. 1913
5. Sept. 1912	12. Sept. 1912	19. Sept. 1912	26. Sept. 1912	—
639 370	631 482	639 288	631 989	—
—	638 578	626 633	627 971	633 069
779 135	772 826	769 149	760 298	—

3. Metallbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
—	7. Aug. 1913	14. Aug. 1913	21. Aug. 1913	28. Aug. 1913
5. Sept. 1912	12. Sept. 1912	19. Sept. 1912	26. Sept. 1912	—
4 081 153	4 072 037	4 087 247	4 091 894	—
—	4 003 364	4 027 418	4 048 899	4 080 854
4 062 952	4 050 632	4 047 025	4 035 322	—

4. Zusammensetzung des Metallbestands.
Gold und Silber in Prozenten des Metallbestands.

Ausweistage — Donnerstag —										
4. Sept. 1913		11. Sept. 1913		18. Sept. 1913		25. Sept. 1913		—	
—		7. Aug. 1913		14. Aug. 1913		21. Aug. 1913		28. Aug. 1913	
5. Sept. 1912		12. Sept. 1912		19. Sept. 1912		26. Sept. 1912		—	
Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %
84,33	15,67	84,49	15,51	84,36	15,64	84,56	15,44	—	—
—	—	84,05	15,95	84,44	15,56	84,49	15,51	84,49	15,51
80,82	19,18	80,92	19,08	80,99	19,01	81,16	18,84	—	—

5. Notenumlauf
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
—	7. Aug. 1913	14. Aug. 1913	21. Aug. 1913	28. Aug. 1913
5. Sept. 1912	12. Sept. 1912	19. Sept. 1912	26. Sept. 1912	—
5 658 522	5 516 844	5 521 234	5 519 344	—
—	5 510 465	5 460 315	5 420 830	5 410 289
5 247 395	5 162 765	5 172 718	5 185 504	—

6. Deckung des Notenumlaufs.
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —									
4. Sept. 1913		11. Sept. 1913		18. Sept. 1913		25. Sept. 1913		—	
—		7. Aug. 1913		14. Aug. 1913		21. Aug. 1913		28. Aug. 1913	
5. Sept. 1912		12. Sept. 1912		19. Sept. 1912		26. Sept. 1912		—	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
60,82	72,12	62,36	73,81	62,45	74,03	62,69	74,14	—	—
—	—	61,06	72,65	62,28	73,76	63,11	74,69	63,73	75,43
62,58	77,43	63,49	78,46	63,37	78,24	63,16	77,82	—	—

7. Guthaben des Staats
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
—	7. Aug. 1913	14. Aug. 1913	21. Aug. 1913	28. Aug. 1913
5. Sept. 1912	12. Sept. 1912	19. Sept. 1912	26. Sept. 1912	—
268 334	261 270	258 625	286 229	—
—	361 951	310 262	327 647	338 555
286 602	294 287	314 899	346 244	—

8. Guthaben der Privaten
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
—	7. Aug. 1913	14. Aug. 1913	21. Aug. 1913	28. Aug. 1913
5. Sept. 1912	12. Sept. 1912	19. Sept. 1912	26. Sept. 1912	—
741 946	672 916	703 130	677 322	—
—	683 673	680 382	718 994	852 341
654 143	614 118	610 583	644 486	—

9. Gesamtsumme der fremden Gelder[2])
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
—	7. Aug. 1913	14. Aug. 1913	21. Aug. 1913	28. Aug. 1913
5. Sept. 1912	12. Sept. 1912	19. Sept. 1912	26. Sept. 1912	—
1 010 280	934 185	961 755	963 551	—
—	1 045 624	990 644	1 046 641	1 190 886
940 745	908 404	925 481	990 730	—

10. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Guthaben des Staats und der Privaten in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
4. Sept. 1913		11. Sept. 1913		18. Sept. 1913		25. Sept. 1913		—	
—		7. Aug. 1913		14. Aug. 1913		21. Aug. 1913		28. Aug. 1913	
5. Sept. 1912		12. Sept. 1912		19. Sept. 1912		26. Sept. 1912		—	
Guthaben d. Staats %	Guthaben d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	Guthaben d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	Guthaben d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	Guthaben d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	Guthaben d. Priv. %
26,56	73,44	27,97	72,03	26,89	73,11	29,71	70,29	—	—
—	—	34,62	65,38	31,32	68,68	31,30	68,70	28,43	71,57
30,47	69,53	32,40	67,60	34,03	65,97	34,95	65,05	—	—

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[3]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
4. Sept. 1913		11. Sept. 1913		18. Sept. 1913		25. Sept. 1913		—	
—		7. Aug. 1913		14. Aug. 1913		21. Aug. 1913		28. Aug. 1913	
5. Sept. 1912		12. Sept. 1912		19. Sept. 1912		26. Sept. 1912		—	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
51,61	61,20	53,33	63,12	53,18	63,05	53,37	63,12	—	—
—	—	51,32	61,06	52,72	62,43	52,89	62,60	52,23	61,82
53,07	65,66	53,99	66,72	53,75	66,36	53,03	65,34	—	—

12. Wechselanlage
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
—	7. Aug. 1913	14. Aug. 1913	21. Aug. 1913	28. Aug. 1913
5. Sept. 1912	12. Sept. 1912	19. Sept. 1912	26. Sept. 1912	—
1 644 176	1 367 243	1 408 834	1 394 568	—
—	1 502 600	1 431 725	1 426 723	1 479 108
1 081 531	1 117 614	1 166 443	1 251 361	—

13. Bestand an Auslandswechseln
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
—	7. Aug. 1913	14. Aug. 1913	21. Aug. 1913	28. Aug. 1913
5. Sept. 1912	12. Sept. 1912	19. Sept. 1912	26. Sept. 1912	—
18 725	18 072	17 917	15 363	—
—	20 570	20 890	18 103	17 131
13 896	13 996	14 083	11 396	—

14. Prozentualer Anteil der Auslandswechsel an der Wechselanlage.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
—	7. Aug. 1913	14. Aug. 1913	21. Aug. 1913	28. Aug. 1913
5. Sept. 1912	12. Sept. 1912	19. Sept. 1912	26. Sept. 1912	—
%	%	%	%	%
1,14	1,32	1,27	1,10	—
—	1,37	1,46	1,27	1,16
1,28	1,25	1,21	0,91	—

15. Lombardanlage
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
—	7. Aug. 1913	14. Aug. 1913	21. Aug. 1913	28. Aug. 1913
5. Sept. 1912	12. Sept. 1912	19. Sept. 1912	26. Sept. 1912	—
740 437	738 086	730 248	730 915	—
—	754 462	730 958	725 914	723 225
701 520	686 075	684 830	680 914	—

16. Zeitweilige Vorschüsse an den Staat
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
—	7. Aug. 1913	14. Aug. 1913	21. Aug. 1913	28. Aug. 1913
5. Sept. 1912	12. Sept. 1912	19. Sept. 1912	26. Sept. 1912	—
5 799	5 799	5 799	5 799	—
—	6 199	6 199	6 199	6 199
6 786	6 786	6 798	6 798	—

17. Diskontsätze.

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
September 1913	4	3 3/4	4	3 3/4	4	3 3/4
August 1913	4	3 3/4	4	3 3/4	4	3 3/4
September 1912	3	2,89	3	3	3	2 3/4

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Donnerstag jeder Woche.
[2]) Täglich fällige Guthaben des Staats und der Privaten zusammengefasst. (Tab. 8 und 9.)
[3]) Als sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder zusammengefasst worden. (Tab. 5 und

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Sobinokel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Tokyo.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 1. November 1913.** **Nummer 3.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die künftige Wechselordnung und der Entwurf eines Gesetzes über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland. II.
(Fortsetzung von Jahrgang XII, S. 361.)
Von Dr. Felix Meyer, Geheimem Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin

Fragen aus dem neuen Reichsstempelgesetz.
Von Walter Sauter, Berlin.

Die Versicherung zweier Hypotheken unter genossenschaftlicher Mitwirkung.
Von Regierungsrat a. D. Felix Guttmann, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bücherbesprechungen.

Die künftige Wechselordnung und der Entwurf eines Gesetzes über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland.

(Fortsetzung von Jahrgang XII, S. 361.)

Von Dr. **Felix Meyer**, Geheimem Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.

Die gesetzlichen Fristen zur Vorlegung eines Sicht- oder Nach-Sicht-Wechsels sind entsprechend der Verbesserung der Verkehrsmittel auf 6 Monate herabgesetzt; sie können von dem Aussteller und jedem Indossanten verkürzt, von dem ersteren aber auch verlängert werden. Man hat mit Recht die Bestimmung des Vorentwurfes aufgegeben, nach welcher der Trassant die Frist nur um höchstens 6 Monate weiter ausdehnen konnte; denn es ist nicht ersichtlich, warum man die Privatautonomie in dieser Weise beschränken müßte. Der Wechsel ist eben kein Scheck, dessen Wesen eine schleunige Präsentation erheischt.

In dem Kapitel über die Zahlung finden sich im wesentlichen die Bestimmungen der deutschen Wechselordnung wieder. Wenn dort in Art. 37 vorgeschrieben wird, daß der Inhaber den Wechsel am Zahlungstag oder einem der beiden nächsten Werktage zur Zahlung vorzulegen hat, so ist damit eine besondere Präsentationspflicht nicht konstituiert. Die Folge der Unterlassung bleibt eben nur, daß der Inhaber den Regreß verliert. Dabei ist zu bemerken, daß, wenn der Protest mangels Annahme erhoben worden ist, die Präsentation zur Zahlung keine Voraussetzung des Rückgriffs mangels Zahlung bildet. (Art. 43 Abs. 4.) Es hängt dies damit zusammen, daß bereits der Rückgriff mangels Annahme auf vorzeitige Befriedigung geht. Anders, wenn der Bezogene unsicher wird, also wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder wenn er seine Zahlung eingestellt hat oder eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos verlaufen ist; dann muß ihm zur Ausübung des Regresses mangels Sicherheit der Wechsel behufs Zahlung vorgelegt werden.

Die Vorschrift des französischen Rechtes, nach welcher der Inhaber eines Wechsels die Zahlung am Fälligkeitstage zu fordern hat, widrigenfalls er seine wechselmäßigen Ansprüche gegen den Indossanten und einen solchen Aussteller einbüßt, der erweislich den Bezogenen zur Verfallzeit mit Deckung versehen hatte, ist also aufgegeben worden; jedoch hat die Konvention den einzelnen Staaten vorbehalten, dem Inhaber bei Vermeidung von Schadenersatz die Verpflichtung aufzuerlegen, den Wechsel am Verfalltag selbst zu präsentieren, eine Konzession, von der voraussichtlich nur Frankreich selbst und andere Länder des französischen Wechselrechtssystems Gebrauch machen werden.

Dem modernen Verrechnungsverkehr entspricht es, wenn man nach dem Vorgange des deutschen Scheckgesetzes die Einlieferung in eine Ablieferungsstelle der Vorlegung gleichgestellt hat. Es fehlt hier aber ein Zu-

Digitized by Google

satz, wie ihn das deutsche Scheckgesetz aufstellt, und Art. 14 der Resolutionen der Haager Konferenz von 1912 über den Scheck wiederholen, wonach die einzelnen Staaten zu bestimmen haben, welche Stellen als Abrechnungsstellen im Sinne des Gesetzes zu gelten haben. Man kann daher nicht ohne weiteres annehmen, daß den Landesgesetzgebungen das Recht zusteht, die Wirkung der Einlieferung eines Wechsels als Vorlegung zur Zahlung auf gewisse behördlicherseits bestimmte Abrechnungsstellen zu beschränken.

Das Prinzip aus Art. 38 WO., daß der Inhaber Teilzahlungen nicht zurückweisen darf, wird von dem Art. 38 des einheitlichen Wechselreglements aufrechterhalten; jedoch ist, worauf schon früher hingewiesen wurde, in Art. 8 des Abkommens über die Vereinheitlichung des Wechselrechts, unter französischem Einfluß jedem Vertragsstaat vorbehalten, mit Wirkung für die übrigen Vertragsstaaten dem Inhaber die Zurückweisung einer Teilzahlung zu gestatten. Eine solche Abänderung kann aber nur für die in dem Gebiet des betreffenden Staates zahlbaren Wechsel getroffen werden. Die im Ausland befindlichen Garanten müssen sich also unter den erwähnten Umständen gefallen lassen, daß trotz des Angebots einer vielleicht erheblichen Teilzahlung seitens des Bezogenen der Regreß gegen sie wegen der ganzen Wechselsumme genommen wird. Ueber die geleisteten Teilzahlungen ist auf Verlangen des Bezogenen ein Vermerk auf den Wechsel zu setzen und dem Zahler eine Quittung zu erteilen. Eine Quittung auf einer Abschrift des Wechsels, wie dies die deutsche Wechselordnung vor der Novelle vorschrieb, kann der Bezogene mit Recht nicht fordern. Im Stadium des Wechselrücklaufs fällt auch nach dem neuen Recht die Verbindlichkeit des Inhabers zur Annahme von Ratenzahlungen fort.

Ausdrücklich ausgesprochen worden ist, worüber die deutsche WO. hinweggeht, daß der Inhaber nicht verpflichtet ist, die Zahlung vor Verfall anzunehmen, und daß der Bezogene, der vor diesem Zeitpunkt zahlt, auf eigene Gefahr handelt. Da die Beifügung eines Leistungstermins nach bürgerlichem Recht im Zweifel nur zugunsten des Schuldners wirkt, so entsprach die Aufnahme einer derartigen Bestimmung den Bedürfnissen des Wechselverkehrs. Um die Meinung auszuschließen, als ob eine mit dem Einverständnis des Inhabers getätigte frühere Tilgung unanfechtbar sei, empfahl es sich, auch die Wirkung der Annahme einer vorzeitigen Zahlung in der geschehenen Weise zu regeln. Eine solche vorzeitige Zahlung befreit den Zahler also nur, wenn der Empfänger auch sachlich zur Entgegennahme der Summe berechtigt war[1]).

Der Zahlende ist, wie nach geltendem Recht, nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente, sondern nur die Ordnungsmäßigkeit ihrer Reihenfolge zu prüfen. Daraus ergibt sich, daß er zur Prüfung der Echtheit der Indossamente berechtigt ist. Im übrigen wird er, was das Wechselreglement auf französische Initiative besonders hervorhebt, durch seine Zahlung bei Verfall liberiert, wenn ihm dabei nicht Arglist oder große Fahrlässigkeit zur Last fällt. Das erfordert die Sicherheit des Verkehrs. Auch die Prüfung der formellen Legitimation ist nur in diesen Grenzen erforderlich.

Hinsichtlich der Zahlung eines Wechsels, der auf eine am Zahlungsort nicht geltende Währung lautet, ist es im wesentlichen bei der Bestimmung des Artikels 36 der deutschen Wechselordnung verblieben. Dem Bezogenen steht es also frei, falls eine Effektivklausel fehlt, die Summe in der Landeswährung zu entrichten. Hinzugefügt wird noch, daß der Wert der fremden Währung sich nach den Handelsgebräuchen des Zahlungsortes richtet. Dabei wird die Streitfrage, ob der Zahl- oder der Verfalltag für die Umrechnung maßgebend ist, in ersterem Sinne entschieden. Dies mit vollem Recht, da die Entrichtung der Wechselsumme erst am Zahlungstage gefordert werden kann. Betont wird[2]) ferner, was bisher ebenfalls für zulässig erachtet wurde, daß der Aussteller den Umrechnungskurs bestimmen kann. Man hat aber auch entsprechend dem englischen Recht dem Trassanten die Möglichkeit eröffnet, den Kurs durch einen Indossanten regeln zu lassen. In den Kreisen der englischen Exporteure besteht nämlich die Gepflogenheit, daß der Aussteller, der selbst nicht den maßgebenden Wechselkurs festzusetzen vermag, aber nicht infolge von Kursänderungen seiner heimischen Währung im Auslande einen Schaden erleiden will, gewöhnlich den ersten Indossanten, nämlich seinen Bankier, mit der Bestimmung des Kurses betraut. Die Formel lautet: „at exchange as per indorsement." Einfach zu bestimmen, daß die Wechselsumme zum Kurse am Zahlungstage zu entrichten ist, ohne daß der Umrechnungskurs angegeben ist, wird wegen Unbestimmtheit der Wechselsumme in solchem Falle auch weiter nicht statthaft sein[3]).

Die Behandlung eines Wechsels mit einer Rechnungswährung wird, abweichend von dem geltenden deutschen Recht, nicht vorgeschrieben. Doch leidet es keinen Zweifel, daß auch in Zukunft die Zahlung nach dem Werte dieser Währung am Zahlungstage und Zahlungsorte erfolgen muß.

Dagegen hat man es für erforderlich gehalten, noch besonders vorzuschreiben, was sich nach den Regeln des internationalen Privatrechts von selbst versteht, daß nämlich die am Zahlungsort geltende Münze gemeint ist, wenn der Wechsel auf eine Geldsorte lautet, die zwar im Lande der Ausstellung und der Zahlung die gleiche Bezeichnung trägt, aber hier und dort einen verschiedenen Wert hat, wie zum Beispiel die deutsche, die österreichische und die skandinavische Krone, die deutsche und die finnische Mark.

Zu zahlen braucht der Trassat nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels. Dies entspricht dem Art 39 WO. Ob eine Zahlung ohne Ausfolgung des Instruments nur dem Zahlenden selbst die Einrede der Arglist gewährt, oder ob sich auch die anderen Wechselschuldner auf eine solche Zahlung des Bezogenen berufen können, bleibt unentschieden[4]).

Die Vorbedingung jedes Rückgriffes bildet der Protest, dessen Regelung, wie bereits betont worden ist, im allgemeinen der Landesgesetzgebung vorbehalten blieb. Einheitlich bestimmt wird nur die Frist für die Erhebung des Protestes mangels Annahme dahin, daß der Akt in der Zeit geschehen muß, innerhalb welcher der Wechsel zur Annahme vorzulegen ist, also wenn der Aussteller oder ein Indossant eine bestimmte Frist für die Präsentation zur Annahme in Gemäßheit des Artikels 21 der einheitlichen Wechselordnung vorgeschrieben hat, während dieses Zeitraums. Da aber, wie erwähnt, der Bezogene verlangen kann, daß ihm der Wechsel am Tage nach der ersten Vorlegung noch einmal präsentiert wird, und andererseits der Inhaber mit der Präsentation bis zum letzten Tage der angeordneten Frist warten durfte, so kann, wenn er von diesem Rechte Gebrauch gemacht und die Vorlegung bis zu dem letzten Fristtage hinausgezögert hat, der Protest mangels Annahme auch noch

[1]) cfr. Wieland in Goldschmidts Zeitschrift LXXIV, S. 45, Langen in Festschrift für Zitelmann, S. 16.

[2]) Meyer, Weltwechselrecht I, S. 289.

[3]) Grünhut, Wechselrecht I, S. 343.

[4]) Zu dieser Frage: Mansfeld, Leipziger Zeitschrift 1912, S. 578, Wieland a. a. O. S. 43 und die dort Zitierten.

Digitized by Google

am Tage nach Ablauf des gedachten Zeitraumes erhoben werden. Soweit keine Frist für die Vorlegung zum Akzept besteht, kann der Protest mangels Annahme bis zum Verfalltage geschehen.

Grundsätzlich ist der Protest mangels Zahlung entsprechend der geltenden deutschen Wechselordnung am Zahlungstage oder einem der beiden folgenden Werktage zu levieren. Doch ist, worauf bereits früher hingewiesen wurde, jedem Vertragsstaat erlaubt, vorzuschreiben, daß, wie zum Beispiel jetzt in Frankreich, Holland, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Griechenland u. a. der Protest mangels Zahlung am ersten Werktage nach dem Zahlungstage oder, wie zurzeit in Belgien, der Schweiz, Italien, Portugal, Venezuela, Costa Rica, El Salvador an einem der beiden auf den Zahlungstag folgenden Werktage stattzufinden hat. Notwendig aber ist, daß der Protest eine öffentliche Urkunde bildet. Eine privatschriftliche Erklärung des Bezogenen, wie sie das deutsche Scheckgesetz kennt, reicht also nicht aus. Man ist aber denjenigen Staaten, welche wie Belgien, Luxemburg, Italien, Rumänien, Venezuela, Costa Rica und San Marino eine registrierte Privatdeklaration des Bezogenen als Protest gelten lassen, insofern entgegengekommen, als nach Artikel 9 der Konvention jeder Vertragsstaat mit Wirkung gegenüber den anderen Staaten vorschreiben kann, daß ein in seinem Gebiete zu erhebender Protest mit Zustimmung des Inhabers durch eine schriftliche, zu datierende, von dem Bezogenen zu unterschreibende, innerhalb der Protestfrist in ein öffentliches Register einzutragende Erklärung auf dem Wechsel ersetzt werden kann.

Einen Protest mangels Sicherheit kennt die neue Wechselordnung nicht. An seine Stelle tritt der Protest mangels Zahlung. Ebensowenig hat sie, was schon hier bemerkt werden soll, den Interventionsprotest aufgenommen, hingegen hat sie den Perquisitionsprotest wegen Nichtausfolgung des Verwahrungsexemplars eines Duplikats oder einer Kopie beibehalten.

Die Vorschläge, bei Konkurs- oder Geschäftsunfähigkeit oder Tod des Bezogenen an die Stelle des förmlichen Protestes die entsprechenden amtlichen Bescheinigungen treten zu lassen, sind nicht durchgedrungen. Nur für den Fall, daß gegen den Aussteller einer nicht akzeptablen Tratte wegen Konkurses über sein Vermögen Rückgriff genommen werden soll, genügt die Vorlegung des gerichtlichen Beschlusses über die Konkurseröffnung. Auch hier bleibt daneben der förmliche Protest statthaft.

Eingehend ist der Protesterlaß geregelt worden. Während nach dem geltenden Recht die betreffende Klausel nur die Wirkung der Erlaubnis, von dem Protest Abstand nehmen zu können, besitzt, und gleichviel ob sie vom Aussteller oder von einem Indossanten herrührt, nur gegen den wirkt, der sie erlassen hat, so unterscheidet das neue Recht bezüglich des Effektes, ob der Trassant den Vermerk auf den Wechsel gesetzt hat oder ein Girant. Im ersteren Falle gilt die Klausel als ein absolut gegen alle Wechselgaranten wirkendes Protestverbot, so daß für einen dennoch erhobenen Protest der Inhaber die Kosten tragen muß. Rührte hingegen die Bestimmung von einem Indossanten her, so übt sie nur relative Wirkung gegen diesen und erlischt der Regreßanspruch gegen einen anderen Wechselschuldner, falls der Protest nicht erhoben wird. Auch kann der Inhaber die Kosten des Protestes selbst von demjenigen einziehen, der den Protest erlassen hat. Die gedachte Klausel hat in diesem Fall also nur die Bedeutung der Erlaubnis, den Protest nicht zu erheben. Letzteres wird selbst dann gelten müssen, wenn bei einem Wechsel an eigene Order der Aussteller als erster Indossant den Ohne-Kosten-Vermerk auf das Instrument gesetzt hat. Ausdrücklich wird betont, daß der Protesterlaß sich sowohl auf den Protest mangels Annahme, wie den Protest mangels Zahlung erstreckt und den Inhaber nicht von der Verpflichtung rechtzeitiger Vorlegung und Notifikation befreit. Nach dem geltenden Recht ist es streitig, ob die Klausel nur auf den Protest mangels Zahlung oder auch den Protest mangels Annahme bezogen werden muß.

Nach Art. 42 WO. hat derjenige, welcher den Protest erlassen hat, im Streitfalle zu beweisen, daß die Präsentation nicht rechtzeitig bewirkt wurde. Gemäß Art. 45 des einheitlichen Wechselreglements trägt diese Beweislast jeder, der sich dem Inhaber gegenüber auf die verspätete Vorlegung beruft. Dies könnte dem Wortlaut der Vorschrift nach dahin verstanden werden, daß die Beweisregel auch dann Platz greift, wenn ein Indossant die Klausel beigefügt hat. Indessen dem Sinn der Bestimmung gemäß hat in solchem Fall nur der erlassende Girant das onus probandi, nicht aber trifft sie die übrigen Garanten, gegen welche der Vermerk nicht wirkt. Die Fassung des in Rede stehenden Artikels erscheint nicht glücklich.

Von besonderer Wichtigkeit ist, daß, abweichend von dem geltenden Recht, der Protest mangels Zahlung fortfallen kann, wenn der Protest mangels Annahme erhoben worden ist. Es erklärt sich dies daraus, daß, wie unten näher zu erörtern ist, der Regreß mangels Annahme sich auf vorzeitige Befriedigung und nicht auf Sicherheitsleistung richtet. Man ist also hier weiter gegangen wie in den nordischen Wechselgesetzen, nach denen dieser Erfolg nur eintritt, wenn der Wechsel eingelöst oder Klage auf Zahlung wegen Annahmeweigerung erhoben worden ist. Die zweite Haager Konferenz hat sich in dieser Hinsicht von dem Vorentwurf der ersten Konferenz getrennt und ist zu dem Standpunkt des Wechselrechts vor der deutschen Wechselordnung zurückgekehrt. Jedenfalls bedeutet diese Aenderung eine Verminderung der Protestkosten.

Das Institut der Notanzeige, das vielfach als überflüssig bekämpft worden ist, hat im allgemeinen die Gestalt beibehalten, welche ihm das in Deutschland geltende Gesetz verliehen hat. Der Inhaber muß seinem unmittelbaren Vormanne, der seine Adresse in leserlicher Form auf der Urkunde angegeben hat, die Dishonorierung des Instrumentes notifizieren, und der Benachrichtigte muß seinerseits die betreffende Mitteilung seinem unmittelbaren Vormann zugehen lassen bis hinauf zum Aussteller. Allein es finden sich einige nicht unerhebliche Modifikationen von der deutschen Wechselordnung. Zunächst wird die fragliche Mitteilung nicht nur dann gefordert, wenn der Wechsel am Zahltage nicht bezahlt wird, sondern auch dann, wenn eine Dishonorierung mangels Annahme stattgefunden hat oder der Bezogene über dessen Vermögen der Konkurs eröffnet war, oder der seine Zahlungen auch nur eingestellt hat oder in dessen Vermögen eine Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufen ist, trotz erhobenen Protestes mangels Zahlung die Wechselsumme nicht beglichen hat.

Was die Form anlangt, so braucht die Nachricht nicht mehr schriftlich zu geschehen; es genügt jede beliebige Form, auch die bloße Rücksendung des Wechsels. Die zweitägige Notifikationsfrist ist im allgemeinen beibehalten worden. Nur für den Inhaber ist diese Frist auf 4 Werktage erstreckt. Es werden also Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet, so daß es nicht nur darauf ankommt, ob der letzte Tag der Frist kein Geschäftstag war. Außerdem ist in Uebereinstimmung mit dem französischen Recht dem Inhaber die Verpflichtung auferlegt, auch dem Aussteller innerhalb dieser 4 Tage unmittelbar Kenntnis von dem Notstand zu geben, da der Trassant das meiste Interesse daran hat, so schnell als möglich

Digitized by Google

von dem fraglichen Ereignis unterrichtet zu werden. Vorbehalten aber ist den Vertragsstaaten, vorzuschreiben, daß diese dem Inhaber auferlegten Verbindlichkeiten durch den mit der Protesterhebung betrauten öffentlichen Beamten erfolgen dürfen (Artikel 11 des Abkommens über die Vereinheitlichung des Wechselrechts). Es entspricht dies dem russischen und französischen Gesetz. Doch können nach dem Wortlaut des Art. 11 a. a. O. die Vertragsstaaten nicht anordnen, daß die Notanzeige in diesem Falle von dem Protestbeamten geschehen muß, während nach dem geltenden französischen und russischen Recht nur der Protestbeamte eine solche Mitteilung wirksam erteilen kann. Die gedachte viertägige Frist beginnt mit dem Tage der Protesterhebung oder wenn der Protest erlassen ist, mit dem Tage der Vorlegung des Wechsels, diese Tage nicht eingerechnet. In Deutschland nimmt die herrschende Meinung an, daß die Frist bei Protesterlaß mit dem Ablauf der Protestfrist läuft. Diese Regelung ist vorzuziehen, da sie auch den Fall des Präsentationserlasses umfaßt.

Damit der Benachrichtigte erfährt, in welchen Händen der Wechsel sich befunden hat und so leichter in den Besitz desselben zurückgelangen kann, hat der Nachrichtgeber ihm die Namen und Adressen der früheren Notifikanten aufzugeben. Ob diese Erschwerung der Notifikation, durch die der Nachmann mehr und mehr in die Stelle eines Mandatars seines Vormannes herabgedrückt wird, mit Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit der Erreichung des erwünschten Erfolges zu rechtfertigen ist, unterliegt erheblichen Bedenken. Diese neue Einrichtung ist auf deutsche Initiative zurückzuführen.

Für die Wirkung der Verabsäumung rechtzeitiger Benachrichtigung ist das System der einfachen Notifikation adoptiert. Der Säumige büßt nicht den Regreß, nicht einmal wegen der Zinsen und Kosten, wie zurzeit in Deutschland, ein, sondern haftet nur für den durch seine Nachlässigkeit entstandenen Schaden bis zur Höhe der Wechselsumme. Mit dieser Vorschrift hat die neue Wechselordnung gewissermaßen in das bürgerliche Recht der einzelnen Staaten eingegriffen.

Die neue Wechselordnung hebt, was sich nach dem geltenden Recht von selbst versteht, hervor, daß dem Notifikanten der Beweis für die Benachrichtigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist obliegt. Die Beweiserleichterung des Art. 46 der deutschen Wechselordnung wird übernommen; indessen wird durch ein Postattest über die an dem betreffenden Tage geschehene Absendung eines Briefes seitens des zur Benachrichtigung Verbundenen an den Notifikanden keine gesetzliche Präsumtion mehr für die rechtzeitige Bewirkung der Anzeige geschaffen. Der Benachrichtigungspflichtige muß im Bestreitungsfalle dartun, daß das in Rede stehende Schreiben die Notanzeige enthielt, und es ist nicht, wie nach der deutschen Wechselordnung, Sache des Notifikanden, zu erweisen, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat. Die Gefahr für den ev. Verlust des abgesandten Benachrichtigungsschreibens trägt also nach dem neuen Recht ebenfalls der Notifikand.

Auch die anderen Institutionen der deutschen Wechselordnung, welche der Abwendung des Regresses zu dienen bestimmt sind, finden wir in dem Haager Reglement wieder. Zunächst sei hier das Einlösungsrecht der Wechselschuldner erwähnt, welches mit der Notanzeige in inniger Verbindung steht, da eben durch die Benachrichtigung dem Verpflichteten die Möglichkeit geschaffen werden soll, den Wechsel an sich zu bringen. Das Einlösungsrecht steht aber nicht nur den Garanten zu, welche benachrichtigt werden müssen, sondern es gebührt, wie nach Art. 48 WO., jedem Wechselschuldner, also auch dem Annehmer und dem Bürgen. Während aber nach dem geltenden Wechselrecht das hier in Frage stehende jus offerendi nur unter den Voraussetzungen des Regresses mangels Zahlung stattfindet, gibt es die neue Wechselordnung auch, wenn die Bedingungen des Rückgriffes mangels Annahme und mangels Sicherheit des Bezogenen vorliegen, weil in allen diesen Fällen der Regreß auf Zahlung geht.

Nach der deutschen Wechselordnung kann der Regreßschuldner die Auslieferung des quittierten Wechsels gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten einschließlich derjenigen des Protestes fordern; die zukünftige Wechselordnung gibt ihm dieses Recht gegen Entrichtung der Rückgriffsumme. Dadurch ist die Kontroverse, ob die Provision zu den Kosten zu rechnen ist, übereinstimmend mit der Judikatur des Reichsgerichtes in bejahendem Sinne entschieden.

Die Lehre von den Notadressen ergibt sich aus dem über den Ehreneintritt handelnden 8. Kapitel des ersten Abschnittes des Reglements. Die Materie findet sich nicht mehr wie in dem Vorentwurf an verschiedenen Stellen zerstreut. Zunächst wird der Satz aufgestellt, der zwar in der deutschen Wechselordnung fehlt, aber aus ihrem Inhalt gefolgert werden muß, daß der Aussteller sowie alle Indossanten, soweit sie ihre Haftpflicht nicht ausgeschlossen haben, den Auftrag zur Intervention zu erteilen vermögen. Notadressat kann daher jeder sein, der passiv wechselfähig ist, gleichviel ob er bereits im Wechselverbande steht oder nicht. Dies folgt aus der Fassung des Art. 54 Abs. 1 a. a. O.

Die Folgen der Setzung einer Notadresse sind verschieden geregelt, je nachdem es sich um die Intervention mangels Annahme oder mangels Zahlung handelt. Im Falle der Annahmeweigerung braucht der Inhaber die Notadresse nicht aufzusuchen, um deren Annahme zu erlangen. Er kann sogar, wenn dieselbe ihm unaufgefordert ihr Akzept anbietet, dieses zurückweisen, ohne irgendwelche Nachteile zu erleiden. Anders bei dem Rückgriff mangels Zahlung. Wird die Einlösung des Wechsels von dem Bezogenen verweigert, so muß der Inhaber spätestens am Tage nach Ablauf der Protestfrist mangels Zahlung den Notadressen am Zahlungsorte den Wechsel vorlegen und evtl. Kontraprotest erheben, widrigenfalls er den Regreß gegen den Notadressanten und dessen Nachmänner verliert. Hatte ein Notadressat oder ein unberufener Intervenient den Wechsel bereits zu Ehren einer bestimmten Person angenommen, so verliert der säumige Inhaber, der dem Ehrenakzeptanten das Instrument nicht rechtzeitig zur Zahlung am Zahlungsorte vorlegt, den Regreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner. Dies stimmt mit dem geltenden Recht überein.

Nicht völlig deutlich läßt sich das einheitliche Wechselreglement darüber aus, ob die Notadressen auch angegangen werden müssen, wenn der Inhaber auf Grund des Protestes mangels Annahme vorzeitige Befriedigung fordert. Zwar läßt Artikel 58 die Intervention auch dann zu, wenn der Inhaber den Regreß schon vor Verfall nehmen kann, also bei unterbliebener Annahme oder bei Unsicherheit des Bezogenen oder, wenn eine nicht akzeptable Tratte vorliegt, auch bei Unsicherheit des Ausstellers; allein in Artikel 59 wird bestimmt, daß die benannten Hilfszahler spätestens am Tage nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung zur Honorierung aufgefordert werden müssen. Es könnte danach scheinen, als ob die Erhebung des Protestes mangels Zahlung die Voraussetzung für die Aufsuchung der Notadressen bildet; offenbar ist aber nur die Frist bestimmt, innerhalb derer die Notadressen aufgesucht werden müssen. Es läge auch kein Grund vor, bei Annahmeweigerung dem Zahlung begehrenden Inhaber die Entscheidung freizustellen, ob er sich an die Notadressen

Digitized by Google

wenden will oder nicht und in den übrigen Regreßfällen das Aufsuchen der Notadressen am Zahlungsort für ihm obligatorisch zu machen[5]). Man hat also auch hier an dem alten Recht festgehalten, obwohl sich in Deutschland mit Recht eine lebhafte Strömung zugunsten der fakultativen Notadressen geltend machte. Die Notadressen müssen also, damit der Inhaber Rückgriff mangels Annahme und mangels Zahlung ausüben kann, spätestens am Tage nach Beendigung der Protestfrist angegangen werden.

Der Ehreneintritt selbst ist ebenfalls im wesentlichen nach alter Weise geregelt. Zur Behebung von Zweifeln wird erklärt, daß die Intervention für jeden Wechselschuldner also auch zugunsten des Akzeptanten erfolgen kann, und daß jeder Dritte mit Einschluß des Bezogenen, aber nicht des Annehmers intervenieren darf. Dem Wesen der nicht akzeptablen Tratte gemäß wird aber die Ehrenannahme bei einem solchen Wechsel ausgeschlossen.

Die Intervention geschieht im Falle der Not des Wechsels. Daß dieser Notzustand durch einen Protest gegen den Bezogenen nachgewiesen sein muß, wird nicht gefordert. Man hat die Intervention erleichtern wollen[6]).

Es ist bereits oben betont worden, daß der Inhaber die Ehrenannahme eines Notadressaten zurückweisen kann; um so mehr ist ihm diese Befugnis für den Fall erteilt worden, daß ein Unberufener interveniert und sein Akzept anbietet. Läßt der Inhaber aber die Ehrenannahme zu, so kann er selbst weder mangels Annahme noch mangels Sicherheit des Bezogenen Regreß gegen seine Vormänner nehmen. Der überflüssige Interventionsprotest des geltenden Rechtes ist, worauf ebenfalls schon hingewiesen wurde, sowohl für die Ehrenannahme als die Ehrenzahlung beseitigt. Dagegen ist die Benachrichtigungspflicht des Intervenienten gegenüber dem Honoraten nicht nur für den Eintritt mangels Annahme aufrechterhalten, sondern auch für den Eintritt mangels Zahlung in Gemäßheit des geltenden Handelsgebrauches angeordnet. Diese Notifikation hat unverzüglich zu erfolgen; ist also nicht, wie bisher, auf eine feste Frist von 2 Tagen nach erhobenem Protest beschränkt. Bestimmt wird ferner, was die deutsche Wechselordnung als selbstverständlich mit Schweigen übergeht, daß die auf dem Instrument zu vermerkende Annahmeerklärung von dem Ehrenannehmer zu unterschreiben ist. Keine Vorschrift darüber besteht, ob die Ehrenannahme auch auf einer Wechselabschrift stehen darf, wie dies Artikel 62 der deutschen WO. ausdrücklich zuläßt. Es muß daher angenommen werden, daß der betreffende Originalvermerk nicht auf einer Kopie Platz finden kann.

Sodann wird die Präsumtion des Artikels 59 der deutschen WO. wiederholt, nach welcher die Ehrenannahme mangels Bezeichnung eines Honoraten zugunsten des Ausstellers gilt. Die Kontroverse, ob der Ehrenakzeptant, abgesehen von besonderen Bestimmungen, wie ein Akzeptant oder wie ein Garant haftet, wird übereinstimmend mit der herrschenden Meinung in Deutschland ausdrücklich im letzteren Sinne entschieden, es sei denn, das der Ehrenannehmer zugunsten des Akzeptanten selbst intervenierte. Die rechtliche Natur der übernommenen Verbindlichkeit entscheidet sich nämlich nach dem Charakter der Schuld, für welche die Intervention erfolgte. Hervorgehoben wird ferner, daß trotz der Ehrenannahme der Honorat und seine Vormänner gegen Zahlung der Rückgriffssumme die Aushändigung des Wechsels und des etwa erhobenen Protestes fordern können. Diese Berechtigung folgt ohne weiteres aus der Befugnis des Honoraten und seiner Vormänner, trotz der Ehrenannahme den Regreßweg vor Verfall zu beschreiten, wie dies Artikel 61 WO. speziell betont. Der Rückgriff bleibt eben, wie oben bemerkt ist, nur dem Inhaber versagt, der die Intervention zuließ.

Die Dauer der Verbindlichkeit des Ehrenakzeptanten erstreckt sich in Uebereinstimmung mit dem geltenden deutschen Recht bis spätestens zum 3. Werktag nach Ablauf der Frist für die Erhebung des Protestes mangels Zahlung. Wird ihm der Wechsel nicht während dieses Zeitraums zur Zahlung vorgelegt, so erlischt seine Verbindlichkeit.

Geschieht aber die Präsentation zur Zahlung rechtzeitig, so haftet er eben so lange, wie der Wechselschuldner, zu dessen Gunsten er eingetreten ist.

Dabei sei nochmals darauf hingewiesen, daß nicht schlechthin der Protest mangels Zahlung gegen den Wechselhauptschuldner eine Bedingung der Rechtsausübung gegen den Ehrenannehmer bildet, sondern daß unbedingt nur zur Geltendmachung des Rückgriffes der Protest gegen den die Zahlung weigernden Ehrenakzeptanten erforderlich ist. Der Protest mangels Annahme ersetzt ja, wie gezeigt, den Protest mangels Zahlung.

Die Ehrenzahlung muß, wie in Ergänzung der deutschen Wechselordnung und Uebereinstimmung mit der herrschenden Doktrin und Praxis bestimmt wird, spätestens am Tage nach Ablauf der Frist zur Erhebung des Protestes mangels Zahlung erfolgen, da sie nur dann ihren Zweck zu erfüllen vermag, den Rücklauf zu hindern oder abzukürzen. Für die Regel wird also die Intervention innerhalb dreier Tage nach dem Zahltage statthaft sein. Nur dort, wo ein Staat von dem erwähnten Vorbehalt Gebrauch macht, die Erhebung des Protestes auf den Tag nach dem Verfall des Instrumentes festzusetzen, muß der Eintritt schon am 2. Tage nach dem Verfall des Wechsels geschehen.

In Uebereinstimmung mit Art. 62 WO. darf der Inhaber die Ehrenzahlung weder seitens eines berufenen noch eines unberufenen Hilfszahlers zurückweisen. Während aber nach dem geltenden Recht der Inhaber, der die volle Zahlung eines unberufenen Intervenienten nicht annimmt, nur den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten verliert, und nur bei Zurückweisung des Angebotes eines Notadressaten auch den Rückgriff gegen den Honoraten selbst einbüßt, unterscheidet das einheitliche Wechselreglement nicht in dieser subtilen Weise. Dem Inhaber wird in beiden Fällen der Regreß auch gegen den Honoraten genommen. Das mit vollem Recht. Denn die Erwägung, auf welcher die Distinktion der deutschen Wechselordnung beruht, nämlich, daß regelmäßig nur der Notadressat, nicht der unberufene Intervenient von dem Honoraten mit Deckung versehen sei, ist völlig willkürlich.

Wie der Ehrenannehmer nach dem einheitlichen Wechselreglement die Haftung des Honoraten übernimmt, so muß auch der Ehrenzahler diejenige Summe entrichten, welche der Honorat hätte erlegen müssen. Teilzahlungen braucht sich also, wie schon bemerkt, der Inhaber nicht gefallen zu lassen. Inkonsequenterweise befreit aber die neue Wechselordnung den Ehrenzahler in jedem Falle von der Verpflichtung, die von den Regreßschuldnern zu erlegende Provision zu zahlen. Man behandelt ihn also hier wie einen Bezogenen, der den Wechsel eingelöst hat, ehe die Regreßvoraussetzungen gegeben waren. Der Vorentwurf Art. 70 hatte folgerichtiger den Ehrenzahler zur Entrichtung der ganzen Summe verbindlich gemacht, die der Honorat hätte zahlen müssen. Etwas anderes wäre es, wenn man den Intervenienten dem Bezogenen gleichgestellt hätte.

[5]) Meyer, Bank-Archiv X, S. 169, Wieland, a. a. O. S. 52.
[6]) Actes 1912 S. 99 f. Anders der Vorentwurf Art. 31, 68, der nur für den Fall des Protesterlasses die Intervention ohne vorherigen Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung gestattete.

Digitized by Google

An die Stelle des Interventionsprotestes tritt bei der Ehrenzahlung die von dem Inhaber auf den Wechsel zu setzende Quittung, welche den Namen desjenigen enthalten soll, für den gezahlt worden ist; doch greift auch hier die Präsumtion durch, daß der Trassant als Honorat gilt, wenn ein solcher in der Quittung nicht vermerkt worden ist.

Durch die Zahlung gewinnt der Intervenient die Rechte des bezahlten Inhabers gegen den Honoraten und seine Vormänner. Man kann diese Bestimmungen nicht ebenso interpretieren wie den Artikel 63 der deutschen Wechselordnung, nach welchem dem Ehrenzahler nicht etwa die Einwendungen gegen den bezahlten Inhaber entgegengesetzt werden können, sondern er selbständig die Regreßansprüche eines Wechselinhabers geltend machen darf. Denn einmal fehlt hier ein besonderer Hinweis auf den Artikel 47 des Reglements, der dem Artikel 50 der deutschen Wechselordnung entspricht, auf den der angeführte Artikel 63 Bezug nimmt. Sodann ergeben die Motive zu Artikel 61—73[7]) des Vorentwurfs, daß man in der Tat den Ehrenzahler in die Rechte des bezahlten Inhabers treten lassen wollte. Freilich lautet die deutsche Uebersetzung des Artikels 73 des Vorentwurfs: „Der Ehrenzahler erhält die Rechte eines Inhabers gegen den Honoraten und die diesem gegenüber aus dem Wechsel verpflichteten Personen." Allein diese Wiedergabe entsprach nicht dem französischen Urtext und ist nunmehr auch abgeändert worden[8]). Der Wortlaut des Artikels 62 des einheitlichen Reglements besagt auch ganz deutlich, daß hier ein Eintritt in die Rechte des b e z a h l t e n Inhabers erfolgen soll, nur die Befugnis, das Instrument weiter zu indossieren, ist dem Intervenienten genommen[9]).

Der Fall der Konkurrenz mehrerer Personen, welche sich zur Ehrenzahlung bereit erklären, wird in Artikel 62 Abs. 3 wie in Artikel 64 der deutschen Wechselordnung geregelt nur mit der Modifikation, daß der Intervenient, welcher zahlt, obgleich ein anderer, durch dessen Zahlung mehr Wechselverpflichtete befreit worden wären, die Tilgung angeboten hat, nicht nur dann den Regreß gegen die sonst Liberierten einbüßt, wenn die Offerte des anderen aus dem Wechsel oder dem Protest ersichtwar, sondern schlechthin schon, wenn er die Sachlage kannte, gleichviel also, woher er diese Wissenschaft erworben hat. Diese Bestimmung wird jedenfalls leichter zu Rechtsstreitigkeiten Veranlassung bieten als die dem Wechselverkehr dienlichere Vorschrift des geltenden Rechtes. Dem Inhaber selbst ist auch nach dem neuen Recht keine Prüfungspflicht bezüglich der Reihenfolge der Interventionslustigen auferlegt.

Wie aus den früheren Ausführungen hervorgeht, kennt das demnächste Wechselgesetz neben dem Rückgriff mangels Annahme und Zahlung den Regreß mangels Sicherheit des Bezogenen und bei der inakzeptablen Tratte auch den Rückgriff mangels Sicherheit des Ausstellers. Es weicht also von dem geltenden Gesetz insofern ab, als dieses neben dem Regreß mangels Annahme und Zahlung nur den Rückgriff bei Unsicherheit des Akzeptanten zuläßt.

Eine Unsicherheit des Bezogenen wird unter denselben Voraussetzungen angenommen, unter denen die deutsche WO., Artikel 29, den Regreß wegen Vermögensverfall des Akzeptanten verleiht, also wenn der Konkurs über das Vermögen des Bezogenen eröffnet worden ist, oder letzterer auch nur seine Zahlungen eingestellt hat, oder eine Zwangsvollstreckung in sein Vermögen fruchtlos ausgefallen ist. Es fehlt eine nähere Bestimmung, ob diese die Unsicherheit des Trassaten dokumentierenden Ereignisse nur zu berücksichtigen sind, wenn sie nach der Ausstellung des Wechsels eingetreten sind, oder auch dann, wenn sie sich schon früher zugetragen haben. Es wird der Rechtsprechung also überlassen bleiben, diese Lücke zu ergänzen. Bisher war eine Kontroverse hier nur bezüglich des Zeitpunktes der Konkurseröffnung möglich.

Voraussichtlich wird angenommen werden, daß die fraglichen Ereignisse auch dann zu berücksichtigen sind, wenn sie schon vor der Trassierung stattfanden, doch müssen natürlich Konkurs und Zahlungseinstellung fortdauern und darf die fruchtlose Exekution nicht allzuweit zurückliegen.

Der Regreß gegen den Aussteller einer nicht akzeptablen Tratte ist nur statthaft, wenn über das Vermögen desselben das Gantverfahren eröffnet worden ist.

Daß man den Regreß auch bei Unsicherheit des Bezogenen zugelassen hat, muß als eine dankenswerte Verbesserung des geltenden Rechts angesehen werden. Es ist eben nur eine lästige Formalität, wenn man den Inhaber zwingt, sich erst das wertlose Akzept eines insolventen Trassaten zu beschaffen, ehe man ihm den Regreß gestattet.

Der Rückgriff geht in allen Fällen auf Zahlung des Wechsels, soweit er nicht angenommen oder bezahlt ist, mit Zinsen und Kosten, sowie einer Provision. Von dem Verfalltag an beträgt der Zinsfuß 5 pCt., doch ist, worauf bereits früher hingewiesen ist, in Artikel 12 des Abkommens über die Vereinheitlichung des Wechselrechts jedem Vertragsstaat vorbehalten, für die in seinem Gebiet ausgestellten und zahlbaren Wechsel mit bindender Wirkung gegen die anderen Staaten die Zinsen auf 6 pCt. zu bemessen. Von der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs an entscheidet über die Höhe der Zinsen die lex fori, als ob es sich hierbei um eine prozessuale Verbindlichkeit handelte, während doch die Verzinsung auch nach der Erhebung der Klage aus der übernommenen Schuld folgt, also eine Frage des materiellen Rechts bildet[10]). Der Regressat kann aber von seinem Vormann immer nur die Erstattung der von ihm gezahlten Zinsen bis zur Höhe der gewöhnlichen Wechselzinsen von 5 oder 6 pCt. verlangen. Zweifelhaft ist es, welche Zinsen vom Verfalltag an bezahlt werden müssen, wenn es sich um einen Sicht- oder Nachsichtwechsel handelt, der, wie früher ausgeführt wurde, eine Zinsklausel tragen kann, und bei dem Zinsen über 5 oder 6 pCt. bedungen worden sind. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 288 BGB.) wäre der Regredient befugt, auch vom Verfalltage an die höheren Zinsen zu beanspruchen. Der Wortlaut des Reglements scheint dagegen auch in dem erwähnten Falle nur die Liquidation von 5 pCt. oder 6 pCt. seit dem Verfalltage zuzulassen. Man wird aber dennoch den Artikel in dem ersteren Sinne auszulegen haben, da die höheren Zinsen nicht nur bis zu dem Verfalltage, sondern bis zur Zahlung der Wechselsumme bedungen sind. Eine Verzinsung der Kosten des Protestes, der Notifikation sowie der anderen Auslagen ist nicht vorgesehen. Hier werden ebenfalls die generellen Prinzipien Anwendung finden müssen, nach denen die Verzinsung der betreffenden Summe mit dem Verzuge beginnt[11]).

Abweichend von dem geltenden Recht, das die Provision auf ein drittel Prozent der Wechselsumme festsetzt, wird diese Vergütung mangels besonderer Vereinbarung auf ein sechstel Prozent herabgemindert. Außerdem darf durch vertragliche Bestimmung die Provision jedenfalls nicht auf mehr als ein sechstel Prozent erhöht werden.

[7]) Actes 1910, S. 90.
[8]) Actes 1910, S. 318, 225.
[9]) Actes 1912, S. 92 ff., Wieland a. a. O. S. 28, dagegen Langen a. a. O. S. 10.
[10]) Meyer, Weltscheckrecht II, S. 330 ff.
[11]) Actes 1912 S. 94. Anmerkung.

Digitized by Google

Beim Rückgriff mangels Annahme oder mangels Sicherheit des Bezogenen oder Ausstellers muß sich der Regredient einen Diskont abziehen lassen. Die Regreßsumme wird um die Zinsen gekürzt, welche die Wechselsumme vom Tage der vorzeitigen Befriedigung bis zum Verfalltage tragen würde. Die Höhe der Zinsen soll, gemäß der Wahl des Inhabers, berechnet werden nach dem öffentlich bekanntgemachten Diskontsatz oder dem Marktsatz am Tage des Rückgriffes und am Wohnorte des Inhabers.

Bereits bei den Verhandlungen der Sonderkommission des deutschen Handelstages über ein einheitliches Wechselrecht im Jahre 1909 war lebhaft darüber diskutiert worden, ob bei dem Rückgriff mangels Annahme der Regredient sich einen Diskont und eventuell welchen gefallen lassen müsse. Schon darüber gingen die Ansichten auseinander, ob es nicht gerecht und billig sei, um deswillen einen derartigen Abzug auszuschalten, weil eine ungerechtfertigte Bereicherung auf seiten des Rückgriffnehmers nicht vorläge; denn die Stundung des Wechselbetrages bis zum Verfalltage sei eben nur unter der Voraussetzung erfolgt, daß der Wechsel vom Bezogenen angenommen werden würde, oder daß der Bezogene nicht in Vermögensverfall gerate. Sodann aber wurde darauf hingewiesen, welchen Schwankungen zeitlich sowohl als auch örtlich der Privatdiskont unterworfen sei und daß nicht in allen Ländern ein Bankdiskont notiert werde. Die Folge dieser Erwägungen war, daß die Kommission beschloß, jeden Zwischenzins außer Betracht zu lassen. Auch bei den Beratungen im Reichsjustizamt wurde anerkannt, daß sich hinsichtlich der Bestimmungen des Diskontes eine völlig befriedigende Lösung nicht finden lasse. Erkläre man den Bankdiskont für maßgebend, so werde eine Beeinträchtigung des Wechselinhabers in allen Fällen eintreten, in denen das Papier zu einem niedrigeren Privatdiskont erworben sei. Ginge man dagegen vom Privatdiskont aus, so schädige man den Wechselinhaber, wenn das Papier zu einem niedrigeren Banksatz diskontiert sei. Es wurde daher vorgeschlagen, daß, wenn man für die nicht seltenen Fälle einer recht erheblichen Spannung zwischen Bank- und Marktsatz nicht den Zahlungsregreß wegen verweigerter Annahme illusorisch machen und den Wechselinhaber zwingen wolle, zur Vermeidung von Verlust den notleidenden Wechsel bis zur Verfallzeit zurückzubehalten, es der Billigkeit entspreche, den Inhaber zu berechtigen, nach seiner Wahl dem Diskont den Bank- oder den Marktsatz zugrunde zu legen. Freilich werde der Aussteller in gewisser Weise dadurch benachteiligt, da der Wechselinhaber gewöhnlich den ihm günstigsten Satz wählen werde. Allein dies sei gerechtfertigt, da den Trassanten die Verantwortung dafür treffe, daß er einen nicht akzeptierten Wechsel in Umlauf gesetzt habe. Indessen auch diesem Vorschlage gegenüber konnte eine Uebereinstimmung nicht erzielt werden, insbesondere wurde die praktische Ausführbarkeit der gedachten Proposition bezweifelt, weil sich vielfach ein Bank- oder Marktsatz für den maßgebenden Ort nicht werde ermitteln lassen.

Die Haager Konferenz hat sich jedoch den erwähnten Vorschlag zu eigen gemacht. Man hat zwar ebenfalls lebhaft darüber gestritten, doch hatte sich die Mehrzahl der Sektionen schon bei der ersten Haager Konferenz im Jahre 1910 für jenen Abzug ausgesprochen. Eine besondere Vorkehrung ist für den Fall getroffen worden, daß der Rückgriff wegen einer nur teilweisen Annahme des Wechsels erhoben wird. Um dem Inhaber die Möglichkeit zu gewähren, das Papier, soweit es akzeptiert worden ist, weiter zu begeben, andererseits aber um den Garanten, der den nicht angenommenen Teil der Wechselsumme entrichtet, in den Stand zu setzen, seinerseits wegen der von ihm bezahlten Wechselsumme Regreß zu nehmen, kann letzterer verlangen, daß die Zahlung, die er geleistet, auf dem Wechsel vermerkt, Quittung darüber erteilt und ihm eine beglaubigte Abschrift des Wechsels nebst dem Protest ausgehändigt wird. Der zahlende Wechselschuldner kann dann auf Grund dieser Wechselabschrift nebst Protest den Regreß gegen seine Vormänner levieren.

Die besonderen Bestimmungen für die Kursberechnung, die der Artikel 50 Abs. 2 der deutschen Wechselordnung für den Fall gibt, daß der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, enthält das einheitliche Wechselgesetz nicht. Man hat hier dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge Rechnung getragen, nach dem der Inhaber des Wechsels den Regreßpflichtigen buchmäßig mit dem Betrage der Regreßforderung zu belasten pflegt. In dem Vorentwurf der Haager Konferenz von 1910 waren noch unter dem Betrage, den der Inhaber von dem Regreßpflichtigen verlangen kann, die Kosten eines etwa gezogenen Rückwechsels aufgeführt. Die Revisionskommission hatte diese Worte ersetzt durch den Ausdruck „perte de change“, um damit auszudrücken, daß der Regredient auch Ersatz erhält für die Verschiedenheit des Kurses am Zahlungsort und am Wohnort des Garanten. Später hat aber die Revisionskommission selbst anerkannt, daß es unnötig sei, des Kursverlustes besondes zu gedenken, da nach dem System des Gesetzes der Rückgriffnehmer voll zu entschädigen sei und man eventuell sonst auch den Kursgewinn anführen müßte, der eine Reduktion der Regreßsumme bedinge[12]). Materiell liegt also eine Abweichung von den Vorschriften der deutschen Wechselordnung nicht vor.

Auch bezüglich des Remboursregresses ist es wesentlich beim alten verblieben. Der Indossant, der den Wechsel eingelöst hat, kann die volle Wechselregreßsumme verlangen, die er selbst bezahlt hat. Dazu treten dann die Zinsen zu 5 vom Hundert seit dem Tage der Einlösung, doch können auch hier die Vertragsstaaten für die in ihrem Gebiete ausgestellten und zahlbaren Wechsel mit Rechtswirksamkeit gegen die anderen Staaten Zinsen zu 6 pCt. festsetzen. Ebenso wird in diesem Falle die Höhe der von der gerichtlichen Geltendmachung an laufenden Zinsen durch die Gesetzgebung des Staates, wo der Anspruch im Prozesse geltend gemacht wird, bestimmt, nur kann der Belangte seinerseits auch hier keine höheren Zinsen erstattet verlangen als die gewöhnlichen Wechselzinsen von 5 oder 6 pCt. Damit ist also das sonst beibehaltene Kumulationssystem durchbrochen.

Die Provision, die mangels besonderer Vereinbarung hier ebenfalls ein sechstel Prozent beträgt, wird nicht von dem Betrage berechnet, den der Indossant bezahlt hat, sondern von der Wechselhauptsumme. Dadurch ist die Berechnung eine wesentlich einfachere geworden als nach geltendem deutschen Recht.

Die Möglichkeit eines Rückgriffes durch einen wirklichen Rückwechsel ist bestehen geblieben, sofern nicht in dem Wechsel selbst eine gegenteilige Bestimmung enthalten ist. Die Streitfrage des deutschen Rechts, ob die Ritratte, welche auf Sicht lauten muß, auch domiziliert sein kann, wird von dem Wechselreglement verneint. Es entspricht dies der herrschenden Ansicht im Gebiet der deutschen Wechselordnung, welche die Vorschrift des Artikels 53, nach welcher der Rückwechsel unmittelbar (a drittura) gestellt sein muß, in diesem Sinne auslegt. Zweckentsprechend wäre es gewesen, die Domizilierung des Rückwechsels wenigstens dann zuzulassen, wenn der

[12]) Actes 1912 S. 95.

Digitized by Google

Wohnort des Bezogenen kein Wechselplatz ist. So hatte sich auch die Sonderkommission des Deutschen Handelstages ausgesprochen. Daß sich die Regreßforderung in diesem Falle noch durch die Mäklergebühren für die Begebung des Rückwechsels sowie die etwaigen Stempelgebühren vermehrt, wird auch von der demnächstigen Wechselordnung hervorgehoben.

Für den Fall der Ritrassierung wird ferner ausdrücklich bestimmt, in welcher Weise die Kursdifferenz zu berechnen ist. Es gelten dann die Vorschriften, welche Artikel 50 und 51 der deutschen Wechselordnung für die fingierte Rücktratte aufgestellt haben. Bei dem Rückwechsel des Inhabers richtet sich die Höhe der Wechselsumme nach dem Kurse eines vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogenen Sichtwechsels, bei dem Remboursrückgriff nach dem Kurse eines vom Wohnort des Ausstellers des Rückwechsels auf den Wohnort des Bezogenen dieses Instrumentes gestellten Sichtwechsels. Ueber die Beilagen des Rückwechsels spricht sich die neue Wechselordnung ebensowenig aus wie die alte. Jedenfalls ist es auch nach dem künftigen Recht nicht erforderlich, wenn auch empfehlenswert, bei der Begebung des Rückwechsels den ursprünglichen Wechsel nebst Protest und Retourrechnung beizufügen, wie dies besonders von den Wechselgesetzen des französischen Systems verlangt wird.

Nach dem Vorbild des Art. 168 des Code de Commerce hat man es für erforderlich gehalten, in einem besonderen Artikel aufzuführen, welche Rechte der Inhaber bei der Verabsäumung der Fristen für die Präsentation eines Sicht- oder Nachsichtwechsels, des Protestes mangels Annahme und Zahlung und für die Vorlegung zur Zahlung bei Protesterlaß verwirkt. Notwendig war eine derartige Bestimmung schwerlich, da sich aus dem übrigen Inhalt des Gesetzes ergibt, daß der Mangel der wechselmäßigen Sorgfalt in diesen Fällen den Inhaber des Regresses gegen seine Vormänner beraubt. Trotzdem aber kann nach Artikel 13 des Abkommens über die Vereinheitlichung des Wechselrechts jeder Vertragsstaat für sein Gebiet bestimmen, daß in den Fällen des Rückgriffsverlustes gegen den Aussteller, der keine Deckung geleistet hat, oder gegen den Trassanten oder Indossanten, der sich ungerechtfertigt bereichern würde, ein Anspruch bestehen bleibt. Welcher Art dieser Anspruch sein soll, wird nicht gesagt. Nach dem geltenden französischen Gesetz und seinen Tochterrechten wird unter solchen Umständen der Regreß aufrechterhalten. Anders die Bereicherungsklage der deutschen Wechselordnung, die auch nicht gegen die Indossanten gegeben ist (Art. 83 WO.). Eine solche Klage gegen die Giranten kennen unter anderen die skandinavischen Wechselgesetze.

Es ist eben nur folgerichtig, daß, wenn das neue Gesetz, wie früher erwähnt worden ist, dem Aussteller das Recht verleiht, eine Frist für die Vorlegung zur Annahme zu bestimmen, die kürzer oder länger sein kann als die gesetzliche Frist, die Nichtinnehaltung dieses Zeitraums dem Inhaber seinen Rückgriff nimmt, wie wenn er die gesetzliche Frist nicht eingehalten hätte. Falls aber aus dem Vermerke sich ergibt, daß der Aussteller keinen Präsentationsbefehl hat erlassen, sondern nur die Haftung für die Annahme hat ausschließen wollen, so verliert der Inhaber, der das Instrument nicht in der betreffenden Zeit vorgelegt hat, nicht den Regreß mangels Zahlung. Der Präsentationsbefehl eines Indossanten wirkt aber nur relativ. Die Nichtinnehaltung desselben schafft allein dem betreffenden Garanten, der den Vermerk auf den Wechsel gesetzt hat, die Befreiung von der Regreßhaftung. Es ist aber bereits oben betont worden, daß der Girant die Vorlegung zur Annahme mit oder ohne Bestimmung einer Frist nur dann vorschreiben kann, wenn nicht der Aussteller die Präsentation zum Akzept verboten hat.

(Ein Schlußartikel folgt.)

Fragen aus dem neuen Reichsstempelgesetz.

Von **Walter Sauter**, Berlin.

Die in Nr. 14 des B.-A. 1912/13 besprochene Novelle zum Reichsstempelgesetz ist am 1. Oktober in Kraft getreten. Während die Regierungsvorlage sich im Wesentlichen auf die Neueinführung des Gesellschafts- und des Versicherungsstempels beschränkte, hat der Reichstag zwei weitere bedeutsame Aenderungen des bisherigen Rechtszustandes durchgesetzt, die beide als Verbesserungen zu begrüßen sind. Der Scheck- und Quittungsstempel ist, mit einer Gnadenfrist bis zum 31. Dezember 1915, zum Tode verurteilt. Den unermüdlichen Bestrebungen der Handelskreise auf Beseitigung dieser ebenso schädlichen wie unergiebigen Steuer ist also ein, leider nicht vollständiger Erfolg beschieden gewesen. Hoffentlich begnügen sich die Steuerbehörden damit, sie in Frieden sterben zu lassen, ohne weitere Versuche, ihr Gebiet auf Fälle auszudehnen, an die bei der Einführung niemand denken konnte. Die zweite Aenderung entspricht einem Bedürfnis der Effektenarbitrage. Sie gestattet bei der Rücksendung deutsch gestempelter Auslandswerte ins Ausland eine Kassierung des Stempels mit der Wirkung, daß dafür ein gleicher Betrag desselben Papiers bei der Einführung abgabefrei abgestempelt werden darf. Ueber die Kassierung wird eine auf den Inhaber lautende Bescheinigung erteilt, die dem inländischen Verkäufer die Möglichkeit gibt, sich seinem inländischen Abnehmer gegenüber durch Lieferung ungestempelter Stücke zu befreien. Die genaueren Anordnungen über das Verfahren sind in den Ausführungsbestimmungen getroffen, die insbesondere den Mindestbetrag der Kassierung für die Regel auf nom. 20 000 M. festsetzen und die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf zwei Jahre begrenzen. Eine Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Bescheinigungen ist nicht zugelassen.

Was die beiden Positionen des Regierungsentwurfs anlangt, so hat die TSt. 12 (Versicherungsstempel) eine nicht unerhebliche Umarbeitung erfahren. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden; für den Bankier kommt in Betracht, daß die Valorenversicherung nach wie vor stempelfrei geblieben ist.

Die Besteuerung der Gesellschaftsverträge (TSt. 1 A und § 1—9) weist gegenüber dem Entwurfe nur wenige Aenderungen sachlicher Natur auf. Insbesondere sind die Stempelsätze unverändert geblieben, nur für gewisse Handwerkerbaugesellschaften m. b. H. ist der Stempel von 5 auf $2^1/_2$ pCt. herabgesetzt worden (TSt. 1 A, c Abs. 4). Von den sonstigen Aenderungen ist die wichtigste eine Einschaltung in § 1 Abs. 1, durch die dem seinerzeit geäußerten Wunsche nach Erweiterung des Rückerstattungsanspruchs Rechnung getragen werden soll. Das Nähere hierüber wird weiter unten gesagt werden.

Bei der besonderen Bedeutung des Gesellschaftsstempels für das Bankgewerbe soll TSt. 1 A im folgenden etwas ausführlicher behandelt werden. Allerdings kann es sich nicht darum handeln, das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen auszuschreiben, sondern es soll nur versucht werden, einige grundlegende Fragen aufzuwerfen und, soweit möglich, zu beantworten. Denn — um dies gleich vorauszuschicken — das Gesetz birgt eine Fülle zweifelhafter Probleme, die endgültig nur

Digitized by Google

durch die behördliche und gerichtliche Praxis geklärt werden können.

Gegenstand der Stempelpflicht nach TSt. 1 A sind Gesellschaftsverträge, soweit sie ihrem Inhalte nach unter eine der Positionen a—f zu subsumieren sind. Besondere Schwierigkeiten in dieser Hinsicht dürften kaum erwachsen, außer etwa bei ausländischen Gesellschaften, die eine deutsche Zweigniederlassung ins Handelsregister eintragen lassen und dadurch nach TSt. 1 A Anm. 3 zu a, b oder Anm. 4 zu c steuerpflichtig werden. Hier kann die Einordnung unter den einen oder anderen Gesellschaftstypus unter Umständen zweifelhaft sein, ein näheres Eingehen auf diese Frage ist hier nicht möglich. Besondere Beachtung verdient dagegen die Position c der TSt., die außer den offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Genossenschaften auch die Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes in weitestem Umfange dem Reichsstempel unterwirft, und zwar auf die Dauer berechnete Erwerbsgesellschaften mit $^1/_{10}$ pCt. vom Reinwerte der Einlagen, mindestens 20 M., Erwerbsgesellschaften zu vorübergehenden Zwecken, sog. Gelegenheitsgesellschaften, mit einer festen Abgabe von 10 M. und Gesellschaften zu anderen Zwecken endlich mit 5 M. Der nachträgliche Beitritt von Gesellschaftern unterliegt den gleichen Sätzen. Verträge der genannten Art sind im Bankbetriebe keine Seltenheit; alle Konsortialverhältnisse, mag es sich um Haupt- oder Unterbeteiligungen handeln, und mögen sie auf Uebernahme, Veräußerung oder Aufnahme von Wertpapieren, auf Finanzierung und Verwertung von Erfindungen, auf Grundstücksgeschäfte usw. gerichtet sein, insbesondere auch die sog. Metaverbindungen gehören hierher. Ebenso Vereinbarung über Einlage von fremden Kapitalien auf Gewinnbeteiligung; dagegen dürften Anstellungs- oder Agenturverträge mit Gewinnbeteiligung nur dann hierher zu zählen sein, wenn diese ausschließlich oder ganz überwiegend das Entgelt bildet, und wenn auch sonst die Stellung des Dienstverpflichteten der eines Gesellschafters angenähert ist.

Unter welchen formellen Voraussetzungen sind nun derartige Verträge abgabepflichtig? Genügt dazu, wie bei den Anschaffungsgeschäften nach TSt. 4 RStplG. der tatsächliche Abschluß oder ist die Stempelpflicht durch seine schriftliche Festlegung bedingt? M. a. W.: ist die Abgabe nach TSt. 1 A ein Geschäfts- oder ein Urkundenstempel? Die Frage ist grundsätzlich im zweiten Sinne zu entscheiden, denn nach den einleitenden Worten der TSt. sind stempelpflichtig „Beurkundungen von Gesellschaftsverträgen". Eine Ausnahme bilden nur die Fälle, in denen die Abgabe von der Eintragung ins Handelsregister erhoben wird (bei ausländischen Gesellschaften und bei offenen Handels- oder Kommanditgesellschaften, über deren Errichtung keine Urkunde aufgenommen ist). Es hätte nahegelegen, hier das Prinzip der Urkundenbesteuerung dadurch zu wahren, daß man den Eintragungsantrag für stempelpflichtig erklärte[1]). Der gewählte Weg ist jedoch einfacher und gerechter, da er die Abgabepflicht erst eintreten läßt, wenn dem Antrage entsprochen ist, während bei seiner Zurückweisung der Stempel gar nicht fällig wird. Allerdings ist dadurch eine Unstimmigkeit gegenüber sonstigen Gesellschaftsverträgen geschaffen, die ebenfalls der Eintragung ins Handels- oder Genossenschaftsregister bedürfen und bei denen im Falle der Zurückweisung die Beteiligten die Rückerstattung des zur Urkunde verwandten Stempels betreiben müssen.

Was unter der „Beurkundung" eines Gesellschaftsvertrages zu verstehen ist, darüber spricht sich das Gesetz mit keinem Worte aus. Soweit nach dem materiellen Recht, wie bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften, bei der Einbringung von Grundstücken usw., eine bestimmte Form der Beurkundung vorgeschrieben ist, entstehen daraus keine Schwierigkeiten, um so größere Zweifel ergeben sich auf dem weiten Gebiete der formfreien Gesellschaftsverträge, also bei den offenen Handels- und Kommanditgesellschaften und den Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Den Grundgedanken aller Stempelgesetze entsprechend muß unter „Beurkundung eines Vertrages" ein Akt verstanden werden, durch den alle Beteiligten den Inhalt ihrer Vereinbarungen in einem „Schriftstück" abschließend zusammenfassen und dauernd festlegen.

Daß der gesamte Inhalt, handschriftlich oder gar eigenhändig hergestellt wird, ist nicht erforderlich, auch Maschinenschrift oder Druck genügt zur Darstellung des Textes. Auch eine Datierung ist nicht nötig. Dagegen muß die Urkunde unterzeichnet sein. Der Begriff der Urkunde im Sinne der Zivilprozeßordnung ist zwar nach herrschender Ansicht (Stein, Komm. z. ZPO. Bd. 1, S. 961) nicht durch das Vorhandensein einer Unterschrift bedingt, vielmehr kann der Urkundenbeweis auch mit Schriftstücken geführt werden, die der Unterschrift entbehren, wenn nur (durch Geständnis oder Beweisführung durch Zeugen, Schriftvergleichung oder Eid) die Person des Ausstellers feststeht. Die Stempelpflicht einer Urkunde dagegen gründet sich, soweit nicht das Gesetz ein anderes ausdrücklich bestimmt, allein auf Umstände, die aus ihr selbst zu folgern sind. Daher ist eine „Beurkundung", also eine abschließende Festlegung des Vertragsinhalts nur anzunehmen, wenn das Schriftstück unterzeichnet ist.

Hieraus ergeben sich zwei weitere Folgerungen. Zunächst muß, da das Gesetz nichts anderes bestimmt, handschriftliche, eigenhändige Unterschrift der abschließenden Personen gefordert werden. Denn nur diese gibt Gewähr dafür, daß tatsächlich das Beurkundete vereinbart und das Vereinbarte beurkundet werden sollte. Zwar schreibt das Preußische Stempelgesetz, und neben ihm einige andere (Anhalt, Bremen, Hamburg) vor, daß der handschriftlichen Unterzeichnung die mit Wissen und Willen des Ausstellers erfolgende Beisetzung seines Namens oder seiner Firma durch Druck, Stempelung oder auf anderem mechanischem Wege gleichstehen soll. Allein diese aus fiskalischen Gründen angeordnete Fiktion hat als solche nur insoweit Geltung, als sie durch ausdrückliche Vorschrift angeordnet ist.

Weiter ist zu fordern, daß das Schriftstück von sämtlichen Beteiligten unterzeichnet ist. Solange noch eine Unterschrift fehlt, ist der Gesellschaftsvertrag noch nicht beurkundet. Und zwar ist grundsätzlich zu verlangen, daß entweder sämtliche Unterschriften sich auf einer gemeinsamen Vertragsurkunde befinden, oder daß ein Austausch wechselseitig unterzeichneter gleichlautender Dokumente stattfindet. Ein Protokoll über den Abschluß eines Gesellschaftsvertrages, das nicht von allen Sitzungsteilnehmern, sondern nur vom Vorsitzenden oder gar von einem sachlich unbeteiligten Schriftführer unterzeichnet ist, unterliegt also dem Gesellschaftsstempel nicht. Das Gesetz selbst erkennt dies dadurch an, daß es in einzelnen Fällen die Beurkundung „in Form von

[1]) Bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften ohne schriftlichen Gesellschaftsvertrag macht das Gesetz allerdings den „Antrag auf Verlautbarung im Handelsregister" (warum an Stelle des technischen Begriffs „Eintragung" das etwas geschwollene Wort „Verlautbarung" gebraucht wird, ist nicht ersichtlich) zum Träger der Stempelpflicht. Für Preußen ist jedoch durch § 4 d der gemeinsamen Verfügung des Justiz- und Finanzministers über gerichtliche Reichsstempelsachen angeordnet, daß die Abgabe „bei der Eintragung" zu erheben ist. Praktisch findet also auch hier eine Besteuerung des Eintragungsakts statt.

Digitized by Google

Verträgen oder Beschlüssen" für stempelpflichtig erklärt, die Stempelfreiheit protokollierter Beschlüsse im übrigen also voraussetzt. Nicht ganz so einfach ist die Frage zu erledigen, ob und wann der Vertragsschluß durch Briefwechsel, im Wege der kaufmännischen Korrespondenz als „Beurkundung" zu gelten hat. Daß bei Verträgen, die an sich formfrei sind, ein Briefwechsel zwischen den Parteien geeignet und bestimmt sein kann, die Ausstellung einer förmlichen Vertragsurkunde zu ersetzen, ergibt sich aus § 127 Satz 2 BGB. Eine dahingehende Absicht wird aber nur beim Vorliegen besonderer Umstände anzunehmen sein, insbesondere dann, wenn die gegenseitigen Mitteilungen von den durch die Briefform bedingten Abweichungen abgesehen sich wörtlich decken. In Wahrheit liegt dann ein Austausch gleichbedeutender Vertragsurkunden vor. Im übrigen wird, in Anschluß an die bisherige Rechtsprechung zum Preußischen Stempelgesetze, zu unterscheiden sein, ob durch den Briefwechsel ein Vertragsschluß erst zustande kommt oder als bereits erfolgt bestätigt wird. Im ersten Falle, wo der einleitende Brief den Vertragsantrag, die Antwort dessen Annahme enthält, wo möglicherweise dazwischen noch weitere Briefe mit Gegenvorschlägen gewechselt sind, liegt eine stempelpflichtige Beurkundung niemals vor, da keiner der Beteiligten in den vom Vertragsgegner empfangenen Zuschriften ein den Vertragsinhalt vollständig wiedergebendes Material besitzt, sondern zu dessen Ergänzung stets die von ihm abgesandten Briefe mitheranziehen muß. Stellt sich dagegen der Briefwechsel seinem Wortlaute nach als Bestätigung einer anderweitig schon vollendeten Vereinbarung dar, so ist die Vermutung begründet, daß er bestimmt sein sollte, die Ausfertigung eines förmlichen Vertrags zu ersetzen, vorausgesetzt, daß Vereinbarungen des in Rede stehenden Inhalts verkehrsüblich in Form schriftlicher Verträge beurkundet werden. Bei den Gesellschaftsverträgen im Sinne der Position c liegen in dieser Hinsicht die Umstände nicht einheitlich. Bei der Errichtung von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wohl auch bei dauernden Erwerbsgesellschaften, dürfte die Unterzeichnung eines förmlichen Vertrages als üblich anzusehen sein, nicht dagegen bei Gelegenheitsgesellschaften. Doch sind die Grenzen flüssig, so daß die Beurteilung, ob ein „Korrespondenzvertrag" über ein Gesellschaftsverhältnis stempelpflichtig ist oder nicht, nur von Fall zu Fall getroffen werden kann. Für den Bankverkehr ist dabei im Auge zu behalten, daß unter Kaufleuten die Ordnung der gegenseitigen Beziehungen durch die Korrespondenz die Regel und der Abschluß förmlicher Verträge die auf das Notwendigste beschränkte Ausnahme bildet.

Dem Abschlusse eines Gesellschaftsvertrages nach Pos. c steht gemäß Anm. 1 zu c die erstmalige Feststellung der Satzung gleich, ebenso unterliegt dieser Akt nach Pos. f einer Stempelabgabe bei Gewerkschaften (500 M., in geeigneten Fällen Ermäßigung bis auf 100 M.[2])) und bei allen Gesellschaften, Vereinen, Körperschaften und Anstalten, die nicht unter Pos. c oder eine andere Position der TSt. I A fallen (5 M.). Befreit sind nur Krankenkassen und Versicherungsanstalten mit öffentlichrechtlichem Beitrittszwang und Genossenschaften, bei denen eine Gewinnverteilung ausgeschlossen ist. Im Gegensatze zu den oben besprochenen Vertragsurkunden bedarf die Satzung nicht immer der Unterzeichnung durch sämtliche Beteiligte. Vgl. z. B. § 59 Nr. 1 BGB., wonach die Satzung eines eingetragenen Vereins „von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet" sein soll. Dagegen muß sie sich nach Fassung und Inhalt als eine die gesellschaftlichen Beziehungen erschöpfend regelnde Verfassungsurkunde darstellen, die nicht nur auf die Personen der Gründer zugeschnitten ist, sondern unabhängig vom jeweiligen Mitgliederbestande gelten soll und deren Abänderung nur unter den Voraussetzungen und Formen möglich ist, die sich aus dem Gesetze oder aus ihr selbst ergeben. Nicht jedes Protokoll über die Errichtung einer Gesellschaft darf daher als Satzung ausgesprochen werden. In gewissem Sinne gilt hier vielmehr das Gleiche wie bei Korrespondenzverträgen: ein Protokoll, das sich nicht ausdrücklich als Satzung bezeichnet, darf als solche nur angesprochen werden, wenn es bestimmt ist, sie zu vertreten und wenn bei einer Gesellschaft der betreffenden Art die Feststellung einer „Satzung" üblich ist. Das ist aber bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften wegen ihres höchstpersönlichen Charakters nie, bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts nur ganz ausnahmsweise der Fall; sicherlich nicht bei Gelegenheitsgesellschaften, und bei Dauergesellschaften nur dann, wenn sie den Charakter eines nicht rechtsfähigen Vereins annehmen, d. h. eine korporative Verfassung haben und auf einen welchselnden Mitgliederstand zugeschnitten sind.

Weniger für die im Vorstehenden behandelten Gesellschaftsformen, die überwiegend festen Abgaben unterliegen, als für Aktiengesellschaften sowie für Einbringungs- und Ueberlassungsverträge sind die Vorschriften von Bedeutung, in denen Gesetz und Ausführungsbestimmungen die materiellen und formellen Grundsätze der Wertermittlung niedergelegt haben. Der Stempel bei Errichtung oder Kapitalserhöhung von Aktiengesellschaften beträgt bekanntlich $4^1/_2$ pCt. des Grundkapitals zuzüglich des Werts, um den die gewährte Gegenleistung diesen Betrag übersteigt; bei Einbringungs- und Ueberlassungsverträgen wird er vom Bruttowerte des Entgelts, oder, wenn dieser aus dem Vertrage nicht zu ersehen ist, vom Werte des eingebrachten oder überlassenen Gegenstandes berechnet[3]).

Die Wertermittlung ist, nach § 5 des Gesetzes, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht zu richten. Dauernde Nutzungen oder Leistungen werden nach den entsprechenden Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes berechnet. In Fällen, wo ein Wahlrecht oder eine Befugnis den Umfang der Leistung zu bestimmen gewährt ist, wird der höchstmögliche Wert zugrunde gelegt. Ueber das Ermittlungsverfahren enthalten die Ausführungsbestimmungen in § 6 ff. ausführliche Vorschriften. Ist danach aus dem Inhalte der Urkunde oder Anmeldung allein eine Steuerberechnung nicht möglich, so haben die Steuerpflichtigen auf Erfordern der Steuerbehörde alsbald Auskunft unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen (Bilanzen, in der Urkunde angeführte und sonstige Schriftstücke) zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen zu erteilen." Der Sinn dieser Androhung ist nicht ganz klar. Daß bei Vorliegen der erforderlichen Verdachtsmomente ein Strafverfahren wegen Stempelhinterziehung eingeleitet werden kann, daß auch eine Revision der Gesellschaft in den durch die Novelle erweiterten Grenzen des § 116 RStplGes. möglich ist, steht außer Zweifel. Anscheinend ist aber beabsichtigt, darüber hinaus eine weitgehende Auskunfts- und Vor-

[2]) Die Ermäßigung wegen Geringfügigkeit des Vermögens ist in § 15 der Ausführungsbestimmungen derart abgestuft, daß der Mindestsatz von 100 M. bei einem Gewerkschaftsvermögen bis zu 25 000 M. bewilligt werden darf, jede weiteren angefangenen 25 000 M. bedingen eine Erhöhung um 100 M., so daß der regelmäßige Satz bei Vermögen von mehr als 100 000 M. erreicht wird. Ueber den Wert des Vermögens hat sich die Bergbehörde gutachtlich zu äußern. Die Erstattung findet nur auf Antrag statt.

[3]) Nur bei Einbringung und Ueberlassung von Forderungsrechten ist regelmäßig deren Wert maßgeblich.

Digitized by Google

legungspflicht der Gründer unter Festsetzung von Ordnungsstrafen einzuführen. Demgegenüber ist festzustellen, daß das Gesetz eine solche Auskunftspflicht nicht vorschreibt. Und wenn § 111 Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz „oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften" unter Ordnungsstrafe stellt, so muß betont werden, daß nur Ausführungsvorschriften diesen Schutz genießen, nicht aber materielle Anordnungen, die zwar das Gesetz treffen könnte, deren Erlassung jedoch die Zuständigkeit der Ausführungsorgane überschreitet.

Wird die Auskunft nicht oder nicht in befriedigender Weise erteilt, so hat die Steuerstelle die fehlenden Angaben amtlich zu ermitteln, und wenn auch so kein sicheres Ergebnis zu erreichen ist, die Abgabe unter Zugrundelegung der für die Steuerberechnung günstigsten Annahmen festzusetzen. Diese Vorschrift bestätigt die in meinen früheren Ausführungen (B.-A. XII S. 230) ausgesprochene Befürchtung, daß die in § 1 Abs. 2 zugelassene Aussetzung der Besteuerung, „wenn eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist", gerade für die schwierigsten Fälle bedeutungslos bleiben wird. Zum Ueberflusse unterstreicht denn auch die hierauf bezügliche Ausführungsbestimmung (§ 9) nochmals den Leitsatz: „Soweit als der Wert des Gegenstandes, wenn auch nur annähernd, sogleich festgestellt werden kann, hat die Versteuerung sofort stattzufinden." Bei straffer Anwendung des in § 5 nackt hingestellten Grundsatzes, in dubio pro fisco, bleiben in der Tat kaum noch Fälle übrig, die einen Antrag auf Aussetzung als aussichtsvoll erscheinen lassen. In kurzer Wiederholung meiner damaligen Ausführungen sei hervorgehoben, das die Versteuerung notarieller Akte (bei Aktiengesellschaften kommen stets, bei Einbringungs- und Ueberlassungsverträgen sehr vielfach solche in Betracht) bewirkt sein muß, bevor irgendwelche Abschrift oder Ausfertigung erteilt werden darf, daß also die wichtigsten Transaktionen bis zur Regelung der Stempelfrage zu völligem Stillstande verurteilt sein würden. In Würdigung dieses Umstandes gestattet § 4 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen in Fällen, in denen ein besonderes Interesse an der Beschleunigung besteht, den Urkundsbeamten, einschließlich der Notare, die Abgabe unter Vorbehalt der Nachprüfung durch die Steuerbehörde selbst festzusetzen und einzuziehen und daraufhin die Urkunde an die Parteien auszuhändigen. Ob die Notare geneigt sein werden, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, muß die Erfahrung lehren.

Schon dem Regierungsentwurfe gegenüber war betont worden, daß bei Gesellschaftsverträgen, die der Eintragung ins Handelsregister bedürfen, für den Fall der Ablehnung ein über § 110 RStplGes., § 213 A.-B. hinausgehender Rückerstattungsanspruch geschaffen werden müsse. Die in das Gesetz aufgenommene, dem § 25 PrStplGes. nachgebildete Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 läßt eine Erstattung des Gesellschaftsstempels zu, wenn die Ausführung des Vertrages oder Beschlusses unterblieben ist und der Antrag innerhalb zweier Jahre seit der Beurkundung gestellt wird. Stützt er sich auf Tatsachen, die nach der Beurkundung eingetreten sind, so rechnet die Frist vom Tage der Kenntnis des Antragstellers ab. Die Entscheidung ist durch § 16 A.-B. den Direktivbehörden übertragen, der Wunsch nach einer Erweiterung des Rechtsweges ist also nicht erfüllt worden. Dagegen sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erstattung recht weitherzig normiert worden. Erfordert wird, daß die Ausführung des Geschäfts unterblieben ist, gleichviel aus welchem Grunde. Nicht nur rechtliche, auch rein tatsächliche Hindernisse, die sich der Durchführung entgegenstellen, berechtigen zur Rückforderung des Stempels; selbst wenn vor der Ausführung die Beteiligten freiwillig zurücktreten oder ein Gesellschafter durch seine Kündigung das Verhältnis zur Auflösung bringt, ist der Erstattungsantrag begründet. Der Feststellung bedarf nur, wann angenommen werden kann, daß die Ausführung „unterblieben" ist. Bedenken ergeben sich nach zwei Richtungen. Einmal hinsichtlich nichtiger oder mit Erfolg angefochtener Verträge, auf Grund deren bereits gesellschaftliche Leistungen bewirkt und gesellschaftliche Rechte ausgeübt worden sind. Bei wörtlicher Auslegung würde gerade hier der Erstattungsanspruch versagen. Allein, bei nichtigen Geschäften kann von der Ausführung eines Vertrages oder Beschlusses überhaupt nicht gesprochen werden; auch für die Steuerpflicht eines Rechtsgeschäfts ist seine Gültigkeit die erste Grundbedingung. Wenn das RStplGes. dies nicht, wie sein Vorbild, das PrStplGes. ausdrücklich hervorgehoben hat, so beruht das lediglich darauf, daß der Erstattungsanspruch in diesem Falle entweder als selbstverständlich vorausgesetzt oder — obgleich in der Fassung nicht ganz glücklich — unter die „unterbliebene Ausführung des Vertrages" miteinbegriffen worden ist. Dies muß um so mehr angenommen werden, als das RStpl.-Ges. die Erstattung des Stempels wegen unterbliebener Ausführung an sich gültiger Geschäfte günstiger behandelt als das PrStplGes., indem es sie nicht wie dieses von Rücksichten der Billigkeit abhängig macht; es ist daher ausgeschlossen, daß man nichtige Verträge, bei denen nach PrStplGes. ein unbedingter Erstattungsanspruch besteht, schlechter hätte behandeln wollen.

Bei der Erstattung des Stempels für unausgeführte gültige Verträge ergeben sich ebenfalls Schwierigkeiten, die jedoch mehr auf dem tatsächlichen Gebiete liegen. Die Praxis des Preußischen Stempelrechts ist darüber einig, daß von unterbliebener Ausführung jedenfalls dann nicht mehr gesprochen werden könne, wenn die den Parteien oder einer von ihnen obliegenden Leistungen „im Wesentlichen erfüllt" sind. Aber hier im Einzelfalle die richtige Grenze zu ziehen, ist schwer, und besonders bei Gesellschaftsverträgen. Da diese begrifflich den Zusammenschluß und das Zusammenwirken zur Erreichung eines bestimmten Zwecks voraussetzen, könnte man annehmen, daß überall da, wo eine Gesellschaft sich vor Erreichung ihres Zwecks auflöst, sei es, weil er unerreichbar geworden ist, sei es, weil die Gesellschafter von der Erreichung freiwillig Abstand nehmen, daß in allen diesen Fällen die Ausführung des Vertrages unterblieben sei, mag die Gesellschaft auch jahrelang bestanden und gearbeitet haben. Es ist nicht anzunehmen, daß eine derartige Auslegung Geltung gewinnen wird, andererseits zu hoffen, daß nicht schon jeder zur Vorbereitung des gesellschaftlichen Wirkens vorgenommene Akt als ausreichend behandelt werden wird, um die Erstattung auszuschließen. Da der Rechtsweg versagt ist, kann sich eine einheitliche Handhabung der schwierigen Materie nur bilden, wenn das Reichsschatzamt, neuerer Gepflogenheit entsprechend, im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden feste Grundsätze aufstellt.

Zum Schlusse sei noch die oben schon gestreifte erhebliche Erweiterung des Revisionsrechts kurz besprochen. Nach § 116 Abs. 2 unterliegen der Prüfung in bezug auf die Abgabenentrichtung seit dem 1. Oktober auch „die in Tarifnummer 1 bezeichneten Gesellschaften usw." Damit sind sämtliche Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H., Genossenschaften, Gewerkschaften, Vereine, Körperschaften, Anstalten, Handelsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts unbeschränkt der Stempelrevision unterworfen, denn daß das Prüfungsrecht sich auf die Abgabe nach TSt. 1 beschränkt, ist nicht gesagt. Wenn sich allerdings die Revision nicht ins Uferlose verlieren und einen ungeheuren Beamtenapparat

Digitized by Google

verschlingen soll, wird praktisch die Sache auf eine Nachprüfung der nach TSt. 1 zu versteuernden Vorgänge hinauskommen. Ein Bedürfnis dafür ist angesichts des oben besprochenen weitgehenden Nachforschungsrechts bei der Festsetzung des Gesellschaftsstempels wohl kaum vorhanden. Die Ausführungsbestimmungen sehen in § 220 außerdem Revisionen in dreijährigem Turnus vor; daß sie in Handels- und Industriebezirken, ohne zur Farce zu werden, durchführbar sind, möchte ich bezweifeln. In welcher Weise übrigens Gesellschaften, die der juristischen Persönlichkeit entbehren und auch keine selbständige Betriebsstätte besitzen, revidiert werden sollen, ist nicht ersichtlich. Alles in allem stellt sich die Bestimmung als eine ziemlich zwecklose, kostspielige und tief in Geschäfts- und Privatgeheimnisse eindringende Maßregel dar.

Auf die große Fülle von Einzelfragen einzugehen, die sich bei Auslegung der neuen Vorschriften ergeben, würde den gebotenen Raum weit überschreiten. Als leitender Gesichtspunkt wird stets festzuhalten sein, daß die Novelle zwar ein ziemlich getreues Abbild der entsprechenden preußischen Bestimmungen bietet, daß daher für ihr Verständnis die preußische Stempelpraxis und Theorie von höchstem Werte ist, daß aber gleichwohl über ihrer Berücksichtigung eine selbständige Prüfung und Erklärung des Reichsrechts aus seinem eigenen Zusammenhange heraus nicht versäumt werden darf.

Die Versicherung zweiter Hypotheken unter genossenschaftlicher Mitwirkung.

Von Regierungsrat a. D. **Felix Guttmann**, Berlin.

Die Not um den, stets nur auf das Privatkapital angewiesenen, zweitstelligen Realkredit hat in den letzten Jahren, infolge des unglücklichen Zusammentreffens einer länger andauernden Geldteuerung mit einem Niedergange der Grundstückswerte eine außerordentliche Verschärfung erfahren. Die aus dieser Krisis hervorgegangene wirtschaftliche Vernichtung bzw. Bedrohung zahlreicher leistungsfähiger Grundbesitzer und Hypothekengläubiger hat in vielen Gemeinden den Anstoß zu einer, auf den Gemeindebezirk beschränkten Fürsorge für den zweitstelligen Realkredit gegeben. Die desfallsigen, den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßten Einrichtungen sind verschieden, beruhen aber letzten Endes sämtlich auf der Finanzkraft der betreffenden Gemeinden, indem diese die Darlehen entweder direkt gewähren (wie z. B. Neukölln und Weißensee) oder für dieselben garantieren (wie z. B. Berlin-Schöneberg, Offenbach, Wiesbaden), teils mit, teils ohne Rückdeckung durch die genossenschaftlich verbundenen Grundstücksbesitzer. Jedenfalls sind die Gemeinden selbst, unter Sanktionierung der staatlichen Aufsichtsbehörden, die eigentlichen Träger dieser Bewegung. Da dieselbe stetig fortschreitet, so ist die Frage am Platze, ob auf diesem Wege eine allgemeine und ausreichende Abhilfe der Not um den zweitstelligen Realkredit zu erwarten ist?

Wenn es auch schwer ist, schon jetzt ein Bild von dem Verlaufe dieser, zweifellos einem dringenden Bedürfnis entsprungenen Bewegung zu gewinnen, so kann man wohl annehmen, daß es sich vielfach nur um vorübergehende Hilfsaktionen handeln wird. Aber auch an dauernden desfallsigen Einrichtungen wird es, trotz des mit zweitstelligen Beleihungen verbundenen Risikos, sicher nicht fehlen. Es ist dies bei besonders entwickelungsbedürftigen Gemeinden auch verständlich. Denn von der Erlangung zweitstelliger Kredite hängt die auskömmliche Errichtung von Wohnhäusern, das Wohlergehen der Baugewerbetreibenden und die normale Gestaltung der Mieten ab, da soliderweise niemand, der nicht über sehr große Mittel verfügt, ohne gesicherte zweite Hypothek wagen kann, Häuser zu errichten. Die Kreditnot hat somit zur natürlichen Folge die Baunot. Wenn von einer solchen — nebenbei bemerkt — trotz der Kreditnot jahrelang in vielen Gemeinden nichts gespürt worden ist, so lag dies eben daran, daß man sich bei der Finanzierung der Grundstücke vielfach über die Gebote der Solidität hinwegsetzte, massenhaft Häuser ohne genügende finanzielle Grundlage errichtete und dadurch anderweiten großen Schaden anrichtete. Fraglich ist es indes, ob diese lokalen Einrichtungen auch nur eine genügende räumliche Ausdehnung finden werden. Finanzpräsident Dr. Zimmermann verneint dies unter näherer Begründung in Nr. 19 Jahrg. XII des Bank-Archiv. Ich halte diese Ansicht ebenfalls für richtig. Manche Gemeinden werden durch finanzielle Bedenken, andere auch wegen des erwähnten Risikos von einem Anschluß an jene Bewegung absehen. Wenn das Risiko auch zur Zeit, wegen der gedrückten Grundstückspreise, nicht besonders groß ist, so wird doch bei einer Besserung der Verhältnisse, für die alsdann gewährten Kredite, im Falle eines späteren Rückschlages, wie wir dies jetzt erleben und erleiden, die Gefährdung der zweiten Hypothekengläubiger erheblich zunehmen. Ob sich überdies in allen denjenigen Gemeinden, in welchen diese Bedenken nicht bestehen oder in welchen man sich darüber behufs Belebung der Bautätigkeit hinwegsetzt, diese Kreditquelle als ergiebig und nachhaltig genug erweisen, ob auch die Handhabung des Kreditgeschäfts überall den berechtigten Ansprüchen genügen wird? Bei den Verhandlungen des Centralverbandes der deutschen Grundbesitzervereine ist die Befürchtung zutage getreten, daß die in manchen Gemeindeverwaltungen jeweilig herrschenden politischen Strömungen kommunalwirtschaftliche Erwägungen, Sonderinteressen einzelner Gruppen, hier und da auch persönliche Rücksichten der zur Erreichung des gewollten Zweckes erforderlichen Objektivität Abbruch tun werden. Aus diesen Erwägungen folgt, daß die lokale gemeindeseitige Fürsorge eine ausreichende allgemeine Abhilfe nicht erwarten läßt, daß sich selbst in denjenigen Gemeinden, in welchen eine dauernde und umfassende Abhilfe in Aussicht genommen ist, den Grundstücksbesitzern leicht der Mangel anderweiter allgemein zugänglicher Kreditquellen recht fühlbar machen kann, so daß auf die Erschließung solcher Bedacht genommen werden muß.

Den zahlreichen, dieserhalb gemachten Vorschlägen fügt Finanzpräsident Dr. Zimmermann in seiner beachtenswerten Abhandlung in Nr. 19/20 des vorjährigen Bank-Archivs einen neuen hinzu. Von dem Eintreten der Gemeinden, von besonderen Kreditinstituten für zweite Hypotheken, von genossenschaftlichen Bürgschaften, ebenso von Hypothekenversicherungen sei eine Abhilfe nicht zu erwarten. Befürwortet wird die Errichtung von Informations- und Vermittelungsbureaus behufs stärkerer Heranziehung des Privatkapitals. Die bereits an einigen Stellen bestehenden Einrichtungen dieser Art hätten bisher einen besonderen Erfolg allerdings nicht zu verzeichnen. Die Lösung des fraglichen Kreditproblems sei vielmehr den „Wohlfahrtszwecke verfolgenden „körperschaftlichen Kreditinstituten" vorbehalten, d. i denjenigen, welchen, unter Ausschluß eigenen Erwerbszweckes, zum Besten ihrer Mitglieder Korporationsrechte verliehen sind. Diese seien dazu berufen. Natürlich ist sich Finanzpräsident Dr. Zimmermann über die Gefährlichkeit eigentlich zweitstelliger Beleihungen hinter fremden Vorhypotheken völlig klar und er befürwortet folgerichtig in erster Reihe nicht diese, sondern die minder gefährliche Ausdehnung der Beleihungsgrenze, indem er schreibt:

> „Die wesentliche Beeinflussung, welche die zweiten Hypotheken bezüglich ihres jeweiligen Wertes nach den besonderen Vorschriften des bürgerlichen Rechts durch die ersten Hypotheken über den Nominalbetrag derselben hinaus erfahren, kann eine weitere Sicherung der Kreditinstitute nach dieser Richtung erwünscht machen, die mit vollem Erfolg dadurch herbeizuführen wäre, daß die Kreditinstitute die zweiten Hypotheken nur dann gewähren dürften, wenn sie auch die vorstehende Hypothek oder die vorstehenden Hypotheken vorgeliehen bzw. übernommen hätten."

Digitized by Google

Wenn auch Finanzpräsident Dr. Zimmermann, des selbst geltend gemachten Bedenkens ungeachtet, die eigentlich zweitstellige Beleihung durch die „körperschaftlichen Kreditinstitute" nicht unbedingt ausschließt, so erscheint es doch äußerst fraglich, ob sich diese auch nur zur Ausdehnung der Beleihungsgrenze würden entschließen können. Einmal ist eine solche in der vorausgesetzten Ausdehnung, wie wir sehen werden, ebenfalls mit Gefahren verbunden, welche leicht für größer erachtet werden dürften, als die schließlich doch auch einer Begrenzung unterliegende Wohlfahrtspflicht der betreffenden Institute. Ueberdies dürfte sich auch die Erwägung geltend machen, daß, außer den Grundbesitzervereinen in erster Reihe die mehr als andere Verbände an dieser Frage interessierten Stadtgemeinden, worauf auch der Gang der bisherigen Entwickelung hinweist, berufen sind, helfend einzutreten.

Ich bin der Ueberzeugung, daß alle Versuche, öffentliches oder privates Kapital für zweitstellige Kredite zu interessieren, keinen ausreichenden Erfolg haben werden, solange die zweiten Hypothekengläubiger oder deren Garanten zum Schutze ihrer Interessen lediglich auf die Zwangsversteigerung bzw. Zwangsverwaltung angewiesen sind. Zur Begründung dessen diene folgende Betrachtung.

Das Ergebnis aller bisherigen Untersuchungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Größe des mit den zweitstelligen Krediten verbundenen Risikos die fortwirkende Ursache der in Rede stehenden Kreditnot bildet und daß auch die Uebertragung der für den einzelnen Kapitalisten damit verbundenen Gefahr auf stärkere Schultern, wie Genossenschaften oder Versicherungsgesellschaften, so wie die Dinge liegen, keinen ausreichenden Erfolg verspricht. Gegen die Uebernahme der Bürgschaft durch Genossenschaften der Grundbesitzer hat sich bei den desfallsigen Erörterungen insbesondere der Verbandsvorsitzende der Deutschen Grundbesitzer-Vereine Justizrat Dr. Baumert sowie Professor Dr. Hans Crüger M. d. A., dieser in der Vossischen Zeitung vom 25. Juli 1911, ausgesprochen. Gegen die von anderer Seite warm befürwortete Hypothekenversicherung sind, auch bereits in der Zeit, da die jetzige Grundstückskrisis noch lange nicht ihren Höhepunkt erreicht hatte, sehr beachtenswerte, auf die Größe des Risikos hinweisende Bedenken geltend gemacht worden, wie in der Frankfurter Zeitung vom 28. September und in der Kölnischen Zeitung vom 5. Oktober 1911.

Wenn somit allerwärts übereinstimmend auf die Größe des Risikos als auf die Quelle des Uebels hingewiesen wird, so liegt die Erwägung nahe: ob nicht durch eine Milderung dieses Risikos eine Abhilfe ermöglicht werden könnte. Beschränkt man sich doch auch sonst bei mehr oder minder gefährlichen Betrieben nicht auf Versicherung oder auf Rücklagen gegen eintretende Verluste, sondern man ist auf Vorkehrungen gegen den Eintritt von Gefahren bedacht. Deshalb sollen nachstehend die Fragen:

1. auf welchem Wege eine Milderung des Risikos zu erreichen sein möchte und
2. wie dieselbe evtl. zur Milderung der Kreditnot nutzbar gemacht werden könnte?

einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Zu 1. Wie die zu treffenden Vorkehrungen beschaffen sein müssen, hängt von der Natur der zu bekämpfenden Gefahr ab. Dieselbe besteht hier bekanntlich darin, daß der zweite Hypothekengläubiger, sofern derselbe auf das Pfandgrundstück allein angewiesen ist, häufig selbst durch einen erheblichen Ueberwert über den Betrag seiner Hypothek und der Vorhypotheken nebst mäßig begrenzten Zinsrückständen im Falle der Zwangsversteigerung nicht geschützt ist, indem es meistens an jeder Gewähr dafür fehlt, daß sein Interesse ausgeboten wird. Die Gründe hierfür sind mannigfach. Als Reflektanten scheiden vorweg diejenigen aus, welche sonst geneigt waren, Grundstücke zum Wiederverkauf zu erwerben, da jetzt der Zwischennutzen durch die hohen Uebergangsabgaben zu sehr beschränkt wird. Ferner verringert sich zu Zeiten starken Angebots von Subhastationsgrundstücken für den einzelnen die Anzahl und die Höhe der Angebote. Zuweilen führen die Verhandlungen nicht zum Ziel, weil die Zeit bis zum Bietungstermin zur Beschaffung der erforderlichen baren Mittel und der evtl. abzulösenden ersten Hypothek zu kurz ist. Das Hauptbedenken ernster Reflektanten bildet natürlich immer der Preis, nicht bloß wegen der Veränderlichkeit aller Werte im allgemeinen, sondern auch aus Besorgnis vor einer Steigerung nicht bloß der öffentlichen Lasten, sondern auch der Ansprüche der Mieter und der Hypothekenzinsen. Was die Veränderlichkeit der Werte betrifft, so ist zu bedenken, daß die Rechnung, auf Grund deren die zweitstellige, s. Z. mit 75 pCt. des reellen Verkaufswerts abschließende Beleihung, erfolgt war, zu dem späteren Zeitpunkt der Realisierung durchaus nicht immer zutrifft. Der Glaube, daß die Grundstückswerte selbst in Groß-Berlin immer nur steigen können, ist wieder einmal gründlich zerstört. Mit dem Niedergange des Grundstückswerts, gleichviel ob aus allgemeinen oder besonderen Ursachen, verschiebt sich aber die prozentuale Beleihungsgrenze. Geht z. B. der reelle Verkaufswert eines Grundstücks in der Zeit zwischen der Beleihung und Realisierung von 400 000 auf 360 000 M. zurück, so sinkt die 75prozentige Beleihungsgrenze von 300 000 auf 270 000 M., d. h. es laufen die 300 000 M. Hypothek nicht mehr mit 75 pCt., sondern von vornherein mit 83 pCt. des reellen Verkaufswertes aus, wozu für den Ersteher erfahrungsmäßig noch leicht 10 pCt. des Verkaufswertes als Preiszuschlag kommen. Auch abgesehen von Wertsrückgängen stellt sich, wie bemerkt, für den Käufer der Preis auch meist erheblich höher als 75 pCt. Von einem Grundstück im Schätzungswerte von 350 000 M. mit 22 000 M. Mietsertrag, erststellig mit 210 000 M., zweitstellig mit 35 000 M. beliehen, sind im Falle der Zwangsversteigerung in Preußen vorweg $2^2/_3$ bis $3^2/_3$ pCt. des Wertes als Uebergangsabgabe für Reich, Staat, Kreis und Gemeinde d. s. bei Hinzurechnung der Gerichts- und Verwaltungskosten 10 000 bis 13 000 M. zu entrichten. Rechnet man dazu rückständige Zinsen für $^3/_4$ Jahr mit rund 8000 M., den Ausfall nur $^1/_4$jährlicher Mieten mit 5500 M., 2 pCt. Provision für Belassung oder Beschaffung der ersten Hypothek mit 4200 M., so ergibt sich, abgesehen von den häufig nötigen Instandsetzungskosten, ein Preisaufschlag von gegen 30 000 M. Findet sich schließlich, was sehr selten ist, ein zur vollen Ausbietung des zweiten Hypothekengläubigers bereiter Reflektant, so wird sich derselbe, wegen der ohnedies hohen Baraufwendungen, zu einer Abzahlung auf die zweite Hypothek kaum verstehen, im Gegenteil meist noch Zins- und Rückzahlungserleichterungen beanspruchen. Zu berücksichtigen sind ferner die Schwierigkeiten, welche dem zweitstelligen Hypothekengläubiger daraus erwachsen, daß er, was den Zeitpunkt der Zwangsversteigerung, eine etwa erwünschte Aussetzung des Verfahrens und den Abschluß mit einem ihm etwa zusagenden Käufer betrifft, gewöhnlich an die Mitwirkung des vorstehenden Hypothekengläubigers gebunden ist. Auch der letzte Trost, durch Uebernahme des Pfandgrundstücks sich wenigstens die Hoffnung auf späteren Ersatz des Schadens zu erhalten, ist vielen Gläubigern, welche aus irgendeinem Grunde dazu nicht imstande sind, versagt.

Dieser durchaus nicht seltene Verlauf der Dinge ergibt, daß das einzige Rechtsmittel des zweiten Hypothekengläubigers, um zu seinem Gelde zu kommen, die Zwangsversteigerung, selbst da versagt, wo sich Gläubiger viele Jahre lang ganz sicher gefühlt hat. Die Zwangsversteigerung ist deshalb von durchaus zweifelhaftem Werte für ihn und es würde ihm häufig viel mehr durch ein Mittel gedient sein, welches ihn in den Stand setzte, ohne Preisgabe seiner Interessen die Zwangsversteigerung zu verhüten.

Es wäre dies, zunächst rein theoretisch betrachtet, möglich, wenn dem Gläubiger gleich bei der Kreditgewährung obigem Zweck dienende Rechtssicherheiten realer Natur (wie Nießbrauchseintragung, Verwaltungsvollmacht, Mietszessionen u. dgl. mehr) eingeräumt würden. Die Befugnis zur Geltendmachung dieser Rechte müßte auf den Eintritt bestimmter, objek-

Digitized by Google

tiv zu konstatierender Tatsachen beschränkt werden. Es müßte die Gefahr der Zwangsversteigerung durch das Verhalten oder die Verhältnisse des Schuldners nahegerückt erscheinen. Die äußerst wichtige Bestimmung dieses Moments könnte natürlich nur unbedingt zuverlässigen und sachverständigen Vertrauenspersonen übertragen werden. Bei der desfallsigen Würdigung kämen nicht bloß offenbare Vertragsverletzungen, sondern auch wirtschaftliche oder bauliche Vernachlässigungen des Grundstücks in Betracht. Denn der zweite Hypothekengläubiger kann und muß, seines Interesses wegen, vom Eigentümer eine ordnungsmäßige Betreuung des Pfandgrundstücks verlangen. Auf Grund solcher Befugnisse wäre der Kreditgeber (bzw. ein an seine Stelle tretendes Vertrauensinstitut) imstande, wenn nötig, regulierend einzugreifen, die richtige Verwendung der Mieten sofort sicherzustellen, durch eine gute Pfandverwaltung für die Erhaltung bzw. Hebung des Grundstückswertes Sorge zu tragen und die Zwangsversteigerung, ohne allzu große Kosten, ganz oder wenigstens so lange zu verhüten, bis sich eine Realisierung ohne Verlust ermöglichen läßt. Bemerkt mag noch werden, daß dieser Weg schon mehrfach praktisch erprobt ist.

Zu 2. Die praktische Nutzbarmachung eines solchen, gehörig auszubauenden Vorbeugungssystems mit seinen realen Sicherheiten gegen unliebsame Ueberraschungen bietet nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Soviel steht von vornherein fest, daß die erwähnten Befugnisse von den Grundstücksbesitzern weder Privatgläubigern, noch irgend welchen Kreditinstituten anvertraut werden könnten, sondern, wenn sich Schuldner überhaupt dazu verstehen, einzig und allein ihren eigenen Genossenschaften bzw. den durch das allgemeine Vertrauen berufenen Organen derselben als Treuhändern.

Die Frage: ob genossenschaftlich verbundene Grundstücksbesitzer zu einem solchen Vorbeugungssystem die Hand bieten würden, wenn dasselbe auch, was nachher erörtert werden soll, geeignet wäre, die Kreditnot erheblich zu mildern, muß hier offen bleiben. Eine gut geleitete, an richtiger Stelle einsetzende Propaganda könnte sich dieserhalb sehr nützlich erweisen. Der Boden ist bereitet, indem sich in den letzten Jahren die Erkenntnis: daß für die zweiten Hypothekengläubiger der mit der bloßen hypothekarischen Eintragung verbundene, für den ersten Gläubiger ausreichende, gerichtliche Schutz durchaus nicht genügt, daß derselbe vielmehr, im Interesse der Grundbesitzer selbst einer Verstärkung dringend bedarf, mächtig Bahn gebrochen hat. Freilich wird dagegen das sehr erklärliche Unbehagen, welches sich für die Grundbesitzer aus der Einräumung so weitgehender Befugnisse, selbst an ein noch so vertrauenswürdiges Treuhand-Institut bzw. an die eigenen Genossen, ergeben dürfte, ins Gewicht fallen. Indes haben wir es ja öfter erlebt, wie schließlich praktische Notwendigkeiten über derartige Empfindungen hinweghelfen, z. B. als nach 1879 die Kreditinstitute und sonstige Gläubiger die unbedingte Unterwerfung der Hypothekenschuldner unter die Zwangsvollstreckung forderten. Heutigen Tages nimmt niemand mehr Anstoß daran.

Vorausgesetzt, daß diese Schwierigkeiten überwunden werden und daß sich, zunächst vereinzelt, Genossenschaften der Grundbesitzer bilden, welche durch ihre Mitglieder statutarisch, durch Einräumung der oben erwähnten Befugnisse, in den Stand gesetzt werden, die zweiten Gläubiger gegen die Gefahr der Zwangsversteigerung möglichst zu schützen, erforderlichenfalls auch die Grundstücksverwaltung (statutarische Sequestration, an Stelle der gerichtlichen Zwangsverwaltung) zu übernehmen und zu gegebener Zeit wegen Heranziehung eines Käufers bemüht zu sein, so erscheint selbst dann ein stärkerer Zufluß von Privatkapital noch keineswegs gesichert. Es ist nicht ausgeschlossen, daß viele Kapitalisten in der getroffenen Einrichtung, bei allem Vertrauen zu dem Wollen und Können der Genossenschaft, da dieselbe keine Bürgschaft übernimmt, eine genügende Garantie gegen eintretende Verluste nicht erblicken werden. Dagegen ist es mehr als wahrscheinlich, daß Versicherungsgesellschaften, gestützt auf die die Herabminderung der Verlustgefahr bezweckende Mitwirkung der Genossenschaften, die Versicherung der in deren Obhut befindlichen Engagements übernehmen würden. Dafür, daß die, durch ihr Interesse, ihre Sachkunde und die ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel dazu berufenen Genossenschaften die mit dem geschilderten Vorbeugungssystem verbundenen Funktionen als Treuhänder der Versicherungsgesellschaft auch mit der nötigen Objektivität, nach beiden Seiten, ausüben, dafür würden sich durch die zu treffenden Einrichtungen die erforderlichen Garantien wohl beschaffen lassen. Vermöge der mit diesem System gegebenen geschäftlichen Erleichterungen dürfte sich hier für die Versicherungsgesellschaften sogar ein äußerst chancenreiches Arbeitsfeld eröffnen. Es käme hierbei noch in Betracht, daß die über kurz oder lang zu erwartende (gerade für den zweitstelligen Realkredit besonders wichtige) Errichtung öffentlicher Taxämter mit der daraus folgenden Begrenzung der erststelligen Kredite sowie die Bestrebungen verschiedener Interessenvertretungen zur angemessenen Entlastung des städtischen Grundbesitzes sowie zum besseren Schutz der Hypothekengläubiger gegen zu weitgehende Entziehung der Mieten zur Belebung des Geschäftes in zweitstelligen Hypotheken wesentlich beitragen werden.

Dies vorausgeschickt denke ich mir die einer Hebung des zweitstelligen Kredits dienende Tätigkeit der Genossenschaften, welche sich möglichst über mehrere Gemeinden (evtl. mit lokalen Ausschüssen) zu erstrecken hätten, wie folgt:

Die Begrenzung der zu versichernden Kredite ist Sache der Versicherungsgesellschaften, da dieselben auf eine selbständige Wertsprüfung nicht verzichten könnten. Die erste Aufgabe der Genossenschaften würde es sein, sich über alle Momente, welche die Sicherheit der ihnen anvertrauten Engagements berühren und zur Zwangsversteigerung führen könnten, fortgesetzt auf dem Laufenden zu erhalten, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen rechtzeitig ergreifen zu können. Zu diesem Zweck wird die Errichtung besonderer Bureaus nötig sein, deren Aufgabe es wäre, die ganzen Engagements, wozu ja Gläubiger oder Garanten niemals in der Lage sind, auf Grund ihrer statutarischen Befugnisse zu überwachen, insbesondere den Bauzustand, die Bewirtschaftung der Pfandgrundstücke, die Lage der Schuldner fortgesetzt zu kontrollieren, die Führung von Hausverwaltungs-Konten zu fördern und auf etwa drohende Gefahren — aus schlechter Bewirtschaftung, baulicher Vernachlässigung, auf einen etwaigen Rückgang in den Verhältnissen des Schuldners, unpünktliche Zinszahlung, Mietszessionen usw. — alsbald aufmerksam zu machen. Auch Finanzpräsident Dr. Zimmermann legt auf solche fortgesetzte, zweiten Gläubigern unentbehrliche Ueberwachung großen Wert. Indes genügt dies allein nicht zur Minderung der Gefahr. Denn wenn sich eine solche erst zeigt, dann ist es, wie die Erfahrung täglich lehrt, zur Abwehr meist zu spät. Wenn erst Vorhypotheken gekündigt werden, oder wenn Schuldner Mieten zediert, oder wenn er dringende Verbesserungen, die zur Erhaltung des Ertragswerts nötig sind, längere Zeit verabsäumt, alsdann bleibt dem zweiten Gläubiger, wenn er sich eben nicht rechtzeitig den schützenden Einfluß auf die Pfandverwaltung gesichert hat, nichts anderes übrig, als zunächst die Zwangsverwaltung zu beantragen und auch die Gefahr der Zwangsversteigerung auf sich zu nehmen.

Diese die Interessen der Versicherungsgesellschaften und der Grundbesitzer berührende Tätigkeit bedarf, ihrem Zweck entsprechend, einer besonderen Regelung, einerseits den Schuldnern gegenüber in dem Genossenschaftsstatut, andererseits, korrespondierend hiermit, in einem zwischen den Genossenschaften und den Versicherungsgesellschaften zu treffenden Uebereinkommen. Hierbei wird, behufs Ordnung der ineinander greifenden Beziehungen der Grundstücksbesitzer, der Hypothekengläubiger, der Genossenschaften und der Versicherungsgesellschaften, eine Anzahl wichtiger Spezialfragen, z. B. betreffend die Versicherungsbedingungen, die denselben zugrunde zu legenden hypothekarischen Engagementsbedingungen, die dem Gläubiger zugunsten der Versicherungsgesellschaft und der Genossenschaft aufzuerlegenden Beschränkungen, die den Versicherungsgesellschaften wegen Wahrung ihrer Interessen

Digitized by Google

durch die Genossenschaften bzw. durch deren geschäftliche Handhabung zu bietende Garantie u. dgl. m. zu regeln sein. In eine Erörterung hierüber einzutreten, würde hier zu weit führen.

Aus der Lage der Dinge folgt von selbst, daß die Grundbesitzer-Genossenschaften ihren Wirkungskreis nicht auf die obigen Funktionen beschränken können. Um die Grundstücksbesitzer im weitesten Umfange für die Mitgliedschaft zu gewinnen, müssen denselben bei mäßigen Abgaben größere Vorteile geboten werden. Außer der Ueberwachung der versicherten hypothekarischen Engagements, der daraus sich evtl. ergebenden Verwaltung notleidender Grundstücke und der Heranziehung geeigneter Käufer bzw. Ersteher, behufs möglichster Minderung etwaiger Schäden, müßte sich die Genossenschaft auch noch sonst die Hebung des Realkredits in ihrem Bezirk angelegen sein lassen. Zu diesem Zweck hätte sie zunächst ein Informationsbureau zu errichten, in welchem allen denjenigen, welche ein Grundstück ihres Bezirks zu kaufen oder zu beleihen beabsichtigen, an der Hand des vorhandenen oder zu beschaffenden Materials, ausführliche Auskunft erteilt und formale Rechtshilfe gewährt werden könnte. Für die Zuverlässigkeit derartiger, auch von Finanzpräsident Dr. Zimmermann a. a. O. warm und eingehend empfohlenen, zweckmäßig allerdings lokalen Organen zu unterstellenden Auskunftsbureaus, würde sich geeignete Vorsorge treffen lassen. Des weiteren könnten die Genossenschaften ihre Wirksamkeit auf die Verwaltung zweitstelliger Hypotheken ausdehnen. Ihrem desfallsigen Bureau würde auch die Vermittelung des Verkaufs und der Beleihung solcher Hypotheken, desgleichen deren Verwahrung, das Inkasso der Zinsen, Abführung der Versicherungsprämie an die betreffenden Gesellschaften u. dgl. m. obliegen. Endlich könnte die Genossenschaft allgemein auf eine bessere Position zweitstelliger Kredite hinwirken, sei es durch Beteiligung an einschlägigen gemeinsamen Maßnahmen, sei es durch jeweilige besondere Interventionen, z. B. durch Verhandlung mit Vorgläubigern wegen Verzichts auf vielfach übliche eventuelle Zins- oder Provisionszuschläge, auf zu weitgehende Kündigungsrechte u. dgl. m.

Die Spesen der Genossenschaften, welchen von ihren Mitgliedern vielfach unentgeltlich Dienstleistungen und von den an der Ordnung des Realkredits interessierten Gemeinden wenigstens freie Bureauräume zur Verfügung gestellt werden dürften, werden sich voraussichtlich verhältnismäßig niedrig stellen.

Eine wirksame Behebung der zweitstelligen Kreditnot ist somit in die Hand der Grundstücksbesitzer selbst gegeben. Durch Herbeiführung eines Zusammenwirkens ihrer Genossenschaften mit Versicherungsgesellschaften können sie für ausreichende Heranziehung von Privatkapital sorgen. Während sie auf diese Weise ein Risiko selbst nicht eingehen, sind sie, bzw. wenigstens stärkere Genossenschaften, in der Lage, späterhin auf Grund der gewonnenen Erfahrungen eventl. die Versicherung (Bürgschaft) selbst zu übernehmen. —

Die Zeitverhältnisse können und werden sich wieder bessern. Gerade deshalb und um nicht wieder durch künftige Krisen überrascht zu werden empfiehlt es sich, die jetzt allenthalben stark hervortretende Sehnsucht nach dauernden Sicherheitseinrichtungen vorsorglich auszunutzen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 31, 89, 254 BGB.

Unterschlägt ein Bürgermeister die durch die Post für die städtische Sparkasse eingehenden Darlehnsbeträge, zu deren Uebersendung er die darleihende Bank durch falsche Vorspiegelungen und gefälschte Urkunden, wonach die Darlehnsaufnahme gesetzmäßig beschlossen sei, veranlaßt hat, so haftet die Stadtgemeinde auf Schadenersatz, es sei denn, daß die Bank eine bei der Höhe und den Bedingungen des Darlehns erforderliche naheliegende Prüfung der Verhältnisse unterlassen hat.

Urteil des RG., VI. Ziv.-Sen., vom 6. März 1913; VI 440, 12 (Jur. Wochenschr. 1913, S. 587).

Die Beklagte errichtete im Jahre 1893 als städtische Anstalt eine „Sparkasse der Stadt St.", die nach der Satzung von einem Kuratorium, bestehend aus dem Bürgermeister, einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern, verwaltet wurde. Die Beklagte hatte bis zum Jahre 1906 für ihre Sparkasse von der Klägerin Darlehen von stets wenigen tausend Mark zu den bankmäßigen Zinsen aufgenommen. Die Klägerin hat behauptet, daß auch weiterhin eine Geschäftsverbindung zwischen ihr und der Beklagten bestanden und sie dieser für Rechnung ihrer Sparkasse auf deren Ersuchen eine Reihe größerer Darlehen gewährt und deren Beträge der Beklagten durch die Post übermittelt habe; alle diese Sendungen seien dem Bürgermeister oder anderen empfangsberechtigten städtischen Beamten ausgehändigt worden. Unter Abzug der geleisteten Zahlungen stelle sich die Gesamtschuld der Beklagten an die Klägerin nach dem Abschlusse vom 5. April 1911 auf 128 352,55 M. Auf Grund des zwischen den Parteien geschlossenen Kreditvertrages, auf Grund ungerechtfertigter Bereicherung, die durch den Empfang der Summen gegeben sei, und endlich auf Grund unerlaubter Handlung, die ihr gegenüber begangen worden sei, wenn der Bürgermeister der Beklagten, X., die der Stadt zugesandten Darlehnsbeträge dieser nicht abgeliefert, sondern unterschlagen habe, hat die Klägerin gegen die Beklagte auf Zahlung von 128 352,55 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 5. April 1911 Klage erhoben. Das LG. hat diesem Klageantrage entsprochen, das BG. die Berufung zurückgewiesen. Die von der Beklagten eingelegte Revision hatte Erfolg. Bei der Unterschlagung der für die Stadtgemeinde von ihm in Empfang genommenen Gelder hat der Bürgermeister zwar als ungetreuer Beamter, aber nicht als Vertreter der Gemeinde gehandelt. Dagegen hat er in seiner Eigenschaft als verfassungsmäßig berufener Vertreter der beklagten Stadtgemeinde das Vermögen der Klägerin dadurch vorsätzlich beschädigt, daß er unter den betrügerischen Vorspiegelungen, die Stadtgemeinde habe die Aufnahme von Darlehen beschlossen, und unter Zuhilfenahme der Fälschung von Beschlüssen des Magistrats sowie des Kuratoriums der städtischen Sparkasse von St., von Saldoanerkenntnissen und Kontokorrentabschlüssen nebst den Unterschriften der für die Unterzeichnung zuständigen Magistratspersonen, von denen überall nur seine eigene Unterschrift echt war, die Klägerin, die annahm, daß die beklagte Stadtgemeinde nach der Vorschrift des Gesetzes bei der Eingehung der Darlehnsverbindlichkeit vertreten und die Vertragsverbindlichkeit gültig eingegangen sei, zu der Uebersendung aller der Geldbeträge an die beklagte Stadtgemeinde veranlaßte, die er nach außen als deren Vertreter in Empfang nahm, während er nach dem von ihm bereits mit dem Darlehnsansuchen gefaßten einheitlichen verbrecherischen Entschlusse handelte, diese Gelder nicht der beklagten Stadtgemeinde zuzuführen, sondern sich zuzueignen. Die Klägerin würde die Geldbeträge nicht aus ihrem Vermögen weggegeben haben, wenn sie den wahren Sachverhalt gekannt hätte. Sie ist geschädigt worden, weil sie den aus der vermeintlichen Darlehnshingabe nach ihrer auf Grund der betrügerischen Täuschung angenommenen Auffassung erworbenen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung das Darlehen nicht erworben

Digitized by Google

hat und selbst der Bereicherungsanspruch gegen die Beklagte auf Rückgewähr der ohne Rechtsgrund empfangenen Gelder ihr verlorengegangen ist, weil die Gelder in Wahrheit der Sparkasse oder der Stadtkasse der Beklagten gar nicht einverleibt worden sind (§ 818 Abs. 3 BGB.) Die Bestimmung des § 31 BGB. macht die Körperschaft für die zum Schadenersatze verpflichtende Handlung auch nur eines Mitgliedes des Vorstandes oder Magistrats oder einer somstigen Gesamtvertretung haftbar. Voraussetzung ist allerdings, daß der Vertreter in Ausführung der ihm für die Körperschaft nach deren Verfassung zustehenden Verrichtungen die zum Schadenersatze verpflichtende Handlung begangen hat. Der Begriff der Verrichtung in § 31 BGB. umfaßt aber nicht nur die rechtsgeschäftliche Vertretung, sondern auch Tätigkeiten ohne rechtsgeschäftlichen Inhalt. Die Verrichtungen eines Bürgermeisters insbesondere erstrecken sich nach der Pr. Städte-O. auf die Vorbereitungen und Vorverhandlungen der Verträge. auf den Schriftwechsel für die Gemeinde, also auf den Geschäftsverkehr nach außen überhaupt, während ihm bei dem Abschlusse verpflichtender Rechtsgeschäfte die Mitwirkung in der Weise zusteht, daß die Unterschrift eines anderen Magistratsmitgliedes hinzukommen muß. Bei den Verhandlungen mit der Klägerin, zu denen er als Bürgermeister ermächtigt war, hat der Bürgermeister X. die betrügerischen Täuschungen verübt, in denen er der Klägerin vorspiegelte, daß die Stadt Bankdarlehen bei ihr aufzunehmen beschlossen habe und zu deren Verzinsung und Rückzahlung sich verpflichte. Damit ist der Tatbestand der §§ 31, 89 in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB. und § 263 StrGB. erfüllt. Die Haftung der beklagten Stadtgemeinde für die von dem Bürgermeister X. gegenüber der Klägerin begangenen betrügerischen Vermögensbeschädigungen ist somit nach Maßgabe der §§ 31, 89 in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB. und § 263 StrGB. als begründet anzusehen. Damit ist die Grundlage für den von der Klägerin geltend gemachten Schadenersatzanspruch gegeben. Nicht zu billigen waren dagegen die Erwägungen, mit denen das BG. ein mitwirkendes eigenes Verschulden der Klägerin an dem Schaden verneint. Es muß für die Annahme eines eigenen Verschuldens der Klägerin genügen, daß ihrem Vertreter ernstliche Bedenken aufstiegen oder auch nur aufsteigen mußten, ob bei einer ordnungsmäßigen Verwaltung der beklagten Stadtgemeinde und ihrer Sparkasse ohne die Wahrscheinlichkeit unredlicher Handlungen seitens irgendeines der städtischen Beamten, der nicht gerade der Bürgermeister sein mußte — es konnte ebensowohl an die Möglichkeit betrügerischer Fälschungen der Unterschrift des Bürgermeisters selbst gedacht werden —, die von der Beklagten nach dem äußeren Anschein eingegangenen Darlehnsgeschäfte vernünftigerweise eingegangen werden konnten. Die Klägerin war in der Lage, und bei Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet, einem solchen Verdachte nachzugehen und bei vertrauenswürdigen Personen geeignete Nachforschungen über den Verbrauch der Gelder in der Stadtverwaltung anzustellen. Wenn sie statt dessen über solche Verdachtsmomente hinwegging, weil sie voraussichtlich keinen Schaden erleiden würde, da ja die Beklagte als öffentlich-rechtliche Körperschaft, die nicht Konkurs anmelden könne, ihr für alles aufkommen werde und müsse, wie dies in der behaupteten Stellungnahme des Vorstandes der Klägerin gegenüber den von H. ihm vorgetragenen Verdachtsmomenten ausgedrückt liegt, so muß in solcher Handlungsweise ein grober Verstoß gegen Treu und Glauben im Verkehr erblickt werden, den die Beklagte der Klägerin mit Recht als eigenes Verschulden anrechnet. Es ist weiter nicht zutreffend, daß für die Annahme eines mitwirkenden Verschuldens der Klägerin die örtliche Nähe und die dadurch bedingte Kenntnis der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse der Stadt St. gleichgültig sei; diese erleichterte gerade der Klägerin ganz wesentlich ein vorsichtiges Nachforschen nach den Vorgängen in der Gemeindeverwaltung der Beklagten oder nach etwaigen städtischen Unternehmungen, die jenen Darlehnsverkehr hätten möglich erscheinen lassen können. Die Frage des mitwirkenden eigenen Verschuldens der Klägerin nach § 254 BGB. bedarf daher einer erneuten Prüfung, nachdem der von der Beklagten angebotene Beweis darüber, daß Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsverkehrs mit der Beklagten den Vertretern der Klägerin aufgestoßen sind, und wie sie sich diesen gegenüber verhalten haben, erhoben worden sein wird.

2. **Zu § 305 BGB.**

Umwechslungsvertrag. Irrtum über die Person des Einzahlers.

Urteil des Reichsgerichts, II. Ziv.-Sen., vom 4. Juli 1913. II 586, 12[1]).

Am 4. Dezember 1911 wurden bei der beklagten Bank von einem Chinesen 15 Säcke Silberwaren im Werte von 15 543,91 Hankau-Taels zur Umwechselung in die Landesmünze eingezahlt. Der Kläger behauptet, der Einzahler gewesen zu sein; die Beklagte will das Silber von einem Oberst Li empfangen oder doch Li für den Einzahler gehalten haben. Das Geschäft wurde vermittelt durch einen Deutschen namens E., der in jener Zeit, während der Revolution, den chinesischen Kunden in ihrem Verkehr mit der Beklagten vielfach behilflich war und u. a. sowohl mit dem Kläger wie mit Li in Verbindung stand.

Die Klage ist in erster Linie darauf gerichtet, die Beklagte gemäß dem Umwechselvertrage zur Zahlung des nach Abzug der Spesen sich ergebenden Betrages von 15 422,19 Taels nebst 7 pCt. Zinsen seit dem 10. Dezember 1911 zu verurteilen. Eventuell — für den Fall, daß ein Vertrag wegen Dissenses nicht zustandegekommen sein sollte — fordert der Kläger wegen ungerechtfertigter Bereicherung Rückgabe der 15 Sack Silber. Die Beklagte bestreitet den Vertragsschluß und beruft sich gegenüber dem Bereicherungsanspruch darauf, daß sie, wie nicht bestritten, am 11. oder 12. Dezember 1911 Li, dem vermeintlichen Einzahler, 15 422,19 Taels ausgezahlt hat.

Das Konsulargericht erkannte nach dem Eventualantrage. Hiergegen hat die Beklagte mit dem Antrag auf Abweisung der Klage Berufung eingelegt. Der Kläger hat sich der Berufung angeschlossen und gebeten, dem Hauptantrage der Klage zu entsprechen.

Entscheidungsgründe.

Die Berufung der Beklagten ist unbegründet; dagegen konnte der Anschließung der Erfolg nicht versagt werden.

Mit dem Konsulargericht sieht der Senat als erwiesen an, daß E. der Beklagten am 3. Dezember 1911 angekündigt hat, der Kläger werde 15 Sack Silber zur Umwechselung einzahlen. Gleichzeitig hatte der Vertreter der Beklagten, der Prokurist Sch., eine Unterredung mit Li und kam danach — vielleicht infolge mangelhaften Verständnisses des Chinesen — zu der Meinung, Li habe die Einzahlung angekündigt. Am 4. Dezember schickte Sch. den Kassierer B. ab, um mit E. am Bahnhof in Hankau, wo Li sein Quartier hatte, zusammentreffen und dort das Silber zu holen. Tatsächlich gingen die beiden nicht in den verbarrikadierten Bahnhof, sondern in ein in dessen Nähe gelegenes Haus. Hier stellte E. den B. einem Chinesen vor, der in Wahrheit der Kläger war, den aber B, da er den Namen nicht verstand, für Li hielt. Der Kläger übergab dem B. und seinen Trägern die 15 Sack Silber zum Transport. Als die Säcke bei der Bank eingetroffen waren, händigte Sch. dem zur Begleitung mitgegebenen Boten des Klägers eine Empfangsbescheinigung aus, in der ohne Bezeichnung des Einlieferers nur die Worte standen „received from . . fifteen bags sycee".

Angesichts dieses Tatbestandes hätte das Konsulargericht dem ersten, auf Vertrag gegründeten Anspruch des Klägers stattgeben müssen. Allerdings war Sch. und damit die durch ihn vertretene Beklagte zur Zeit der Empfangnahme des Silbers in dem Irrtum befangen, das Silber stamme von Li her. Aber wenn der Vorderrichter meint, daß um deswillen ein Vertrag zwischen den Parteien nicht geschlossen sei, so verwechelt er den Fall des verdeckten Dissenses mit dem eines Irrtums über den Inhalt einer Erklärung. Ein Dissens liegt nur dann vor, wenn die beiderseitigen Vertragserklärungen nach dem Sinne, der ihnen bei objektiver Auslegung innewohnt, sich nicht decken. Der Vorderrichter hätte prüfen müssen, wie die Erklärung Sch.s, er nehme das Silber namens der Beklagten zur Umwechselung entgegen, nach den ge-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

Digitized by Google

samten Umständen des Falls von einem andern, und namentlich vom Kläger, verstanden werden mußte. Stellt man die Frage in dieser Weise, so kann ihre Beantwortung nicht zweifelhaft sein. Der Kläger hatte das Silber eingezahlt; seinen Leuten war die Blankettquittung zur Ueberbringung ausgehändigt. Er konnte gar nicht anders, als annehmen, daß die Quittung von dem Vertreter der Beklagten bewußtermaßen zu dem Zweck ausgehändigt sei, damit sie ihm, dem Kläger, überbracht würde. Da mithin die Annahmeerklärung Sch.s objektiv auf den Kläger als Gegenkontrahenten zu beziehen war, handelt es sich nur um einen Irrtum der Beklagten über das, was von ihr erklärt worden ist. Das Zustandekommen des Vertrags wurde durch diesen Irrtum nicht gehindert.

Hiernach und da über den Betrag des Anspruchs kein Streit ist, mußte, wie geschehen, nach dem Hauptantrage der Klage erkannt werden.

Bücherbesprechungen.

Die Hypothekaranstalten (Bodenkreditanstalten) in Deutschland und Oesterreich-Ungarn, deren Hypothekargeschäft, Geschichte, Entwicklung und Statistik. Ein Handbuch für Praxis und Wissenschaft von Prof. Robert Mully von Oppenried 2. Aufl. Wien 1911. Verlag Alfred Hölder.

Die engen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland lassen es erklärlich erscheinen, daß man bei uns der volkswirtschaftlichen Entwicklung des Nachbarreiches ein besonderes Interesse entgegenbringt. Schriften, die eine vergleichende Darstellung deutscher und österreichischer Verhältnisse auf bestimmten Wirtschaftsgebieten geben, können daher von vorneherein auf eine freundliche Aufnahme bei uns rechnen. Eine solche gebührt ihnen in ganz besonderem Maße dann, wenn sie auf so umfassenden Studien beruhen, wie das vorliegende Werk.

In dem ersten Abschnitt seines Buches bietet Professor v. Mully uns einen lehrreichen Einblick in das Hypothekenrecht und das Grundbuchwesen der beiden Staaten. Im Anschluß hieran werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Mündelsicherheit von Hypotheken wiedergegeben. Diese weichen in mehreren Punkten sehr wesentlich voneinander ab. So kennt man z. B. in Oesterreich im Gegensatz zu Deutschland auch mündelsichere zweite Hypotheken. Es handelt sich hierbei um die bis 90 pCt. des Wertes zulässigen Darlehen auf Kleinwohnungsbauten. Für diese hat der Staat zwecks Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der minderbemittelten Bevölkerung bis zum Höchstbetrage von 200 Mill. Kr. die subsidiäre Haftung übernommen. Das diesbezügliche Gesetz ist im Anhang obiger Schrift abgedruckt. Die folgenden Kapitel des Buches sind dem Tax- und Beleihungswesen gewidmet. Sehr eingehend wird hierbei unter Berücksichtigung des Kurswertes und der Amortisationssysteme die Frage untersucht, in welchem Falle, vom Standpunkte des Darlehnsnehmers aus betrachtet, ein Pfandbrief- oder ein Bardarlehen den Vorzug verdient. Zum ersten Male werden hier m. W. in der Literatur sogenannte Darlehnsparitäten aufgestellt, die zwar ausschließlich den österreichischen Verhältnissen angepaßt, aber trotzdem auch für uns recht lehrreich sind.

Während der I. Abschnitt des Werkes speziell den Juristen und Bodenkredit-Fachmann fesseln wird, kommt in dem folgenden Teil der Nationalökonom auf seine Rechnung. Er findet hier eine Uebersicht sämtlicher bedeutender Hypotheken-Anstalten in Europa nebst einem Abriß über die Entstehungsgeschichte der einzelnen Kategorien. Neu ist hierin die Behauptung des Verfassers, daß die ursprünglichen Pfandbriefe aus dem Schuldschein hervorgegangen seien, den der Nachbar als Bürge mitunterschrieben habe. Aus dieser Bürgschaft sei die Solidarhaft der zu einem Landschaftsverbande vereinigten Grundbesitzer entstanden. Für diese Geschichtskonstruktion werden bestimmte Anhaltspunkte nicht gegeben. Man wird daher an der bisherigen Auffassung festhalten müssen, daß die ältesten Pfandbriefe Hypothekenurkunden waren, die aber nicht durch förmliche Zession, sondern durch einfache Uebergabe zu Eigentum übertragen wurden. Auch im übrigen enthält die Schrift, soweit die Schilderung des landschaftlichen Kreditwesens in Betracht kommt, in den Einzelheiten manche ungenaue Angabe, die bei ausreichender Benutzung der Literatur wohl hätte vermieden werden können.

Sehr angenehm dagegen empfindet man die Tatsache, daß der Verfasser bei der Schilderung der Organisation und der ziffernmäßigen Entwicklungsgeschichte der verschiedenen Hypothekar-Anstalten sich nicht nur auf die sogenannten eigentlichen Bodenkreditinstitute beschränkt, sondern auch diejenigen Anstalten berücksichtigt hat, die, wie die Sparkassen und Versicherungsgesellschaften, den Bodenkredit gewissermaßen nur als Nebenberuf pflegen, nämlich zwecks Anlegung ihrer flüssigen Gelder. Diese Charakterisierung trifft allerdings für die österreichisch-ungarische Monarchie nur mit einer gewissen Einschränkung zu. Ein Teil der Sparkassen hat nämlich hier die Organisation des Bodenkredits unmittelbar in die Hand genommen und sich eigene Pfandbriefanstalten angegliedert. Diesen Weg beschritten die Sparkassen, um den Kreditbedarf auch dann befriedigen zu können, wenn ihnen eigene Mittel zu Beleihungszwecken nicht zur Verfügung stehen. Der Gesamtbestand dieser Pfandbriefanstalten an Hypotheken belief sich im Jahre 1909 auf etwa 200 Mill. Kr, während die Sparkassen selbst zur gleichen Zeit einen Hypothekenbestand von etwa 3500 Mill. Kr. aufzuweisen hatten.

Diese Zahlen sind dem dritten Abschnitt des vorliegenden Werkes entnommen, in dem ungefähr alles zusammengestellt ist, was in den beiden Staaten auf dem Gebiete der Hypothekarstatistik überhaupt veröffentlicht worden ist Die gegebenen Zahlen sind allerdings zum großen Teil durch die inzwischen erschienenen Statistiken des Archivs der Bayerischen Handelsbank bereits überholt worden.

Im Anhange seiner reichhaltigen Schrift gibt der Verfasser schließlich noch eine Reihe von Musterformularen und Musterbeispielen aus der Praxis des Hypothekarverkehrs in Deutschland und Oesterreich-Ungarn.

Alles in allem kann man nur sagen, daß Prof. v. Mully seine Absicht ein belehrendes und aufklärendes Handbuch für Praxis und Wissenschaft zu bieten, voll und ganz erreicht hat.

Dr. Hermann Mauer.

Ernst David, Die Kupferhüttenindustrie. Ein Beitrag zu dem Problem der industriellen Standortsverteilung. (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 123. Stück.) J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. Stuttgart und Berlin 1913.

Bevor der Verfasser zur Behandlung des eigentlichen Themas gelangt, d. h. bevor er feststellt, wo zu den verschiedenen Zeiten Kupferhütten bestanden haben, und aus welchen Gründen diese Industrie hierhin und dorthin gezogen worden ist, behandelt er die Kupferhüttenindustrie selbst nach den für das Thema maßgebenden Gesichtspunkten.

Die Abhandlung beginnt mit der Entwicklung des Kupferkonsums von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart und beschäftigt sich dann mit den Kupfererzlagern der Erde und ihren Produktionsverhältnissen. Ein folgender Teil behandelt die Technik der Kupferverhüttung, d. h. die einzelnen Stadien der Schmelzprozesse bis zur Gewinnung des Rohkupfers und weiter die Reinigung des Kupfers auf elektrolytischem und hüttenmännischem Wege.

Unter Benutzung einer umfangreichen Literatur, deren Heranziehung den Wert des Buches wesentlich ausmacht, und an der Hand von zahlreichen Statistiken ist ein klares Bild von der Entwicklung der Kupferhüttenindustrie entworfen worden, und zwar in seinen einzelnen Teilen von der ersten Nutzbarmachung des Kupfers an, von der immer weiter fortschreitenden Ausdehnung dieser Industrie und von der großen Bedeutung, die sie im heutigen Wirtschaftsleben hat.

Der Verfasser geht nun im zweiten Teil seines Buches zu dem Problem der Standortsfrage selbst über und stellt fest, daß der naturgemäße Standort der Kupferhütten in der Nähe der Bergwerke ist, daß aber verschiedene Faktoren die Verlegung der Hütten notwendig machen können, so z. B. wenn

Digitized by Google

durch Konzentration der Schmelzwerke eine solche Verbilligung der Verhüttung eintritt, daß die Transportkosten von den Hütten bis zu den Schmelzwerken mehr als aufgewogen werden, oder wenn die Industrieverhältnisse des betreffenden Bergwerkdistrikts so ungünstig sind, daß die Verhüttung in industriell höher stehenden Ländern erfolgen muß.

Für Hütten mit Schwefelsäureproduktion kommen noch spezielle Gründe für die Standortsfrage in Betracht. Ueberall, wo sich schwefelhaltige Erze in Industrieländern befinden können sich Schwefelsäurefabriken entwickeln, während diese Fabriken in industriearmen Ländern existieren könnnen, um so mehr als der Transport der Säure besondere Vorsichtsmaßregeln verlangt und deshalb sehr teuer ist.

Nach analogen Gesichtspunkten richtet sich der Standort der elektrolytischen Raffinerien, d. h. er wird sich in den meisten Fällen im Mittelpunkt des Kupferkonsums befinden, da eine Raffinerie große Kosten verursacht und ihr in einem Bergwerksdistrikt nicht immer die nötigen Mengen Rohkupfer zur Verfügung stehen dürften, während an einem Zentralpunkt des Konsums naturgemäß größere Mengen von Rohkupfer zusammenströmen. Transport notzlosen Materials kommt fast gar nicht in Frage, da ja das Rohkupfer schon ca. 99 pCt Kupfer enthält. Der Verfasser gibt hierbei noch Erläuterungen über die Verhältnisse der amerikanischen Kupferindustrie und über die weiter verarbeitenden Industrien, vor allem Rheinland-Westfalens.

Die Arbeit ist sehr zu begrüßen, da sie infolge der umsichtigen und klaren Anordnung des Materials Gelegenheit gibt, auch dem Laien in die Kupferindustrie mit allen ihren Zweigen Einblick zu tun. Der Verfasser darf außerdem den Anspruch erheben, das Problem der Standortsverteilung für die Kupferhüttenindustrie auf Grund von praktischen Untersuchungen als erster behandelt zu haben. C. Schmidt.

Friedrich Leitner, Prof. an der Handelshochschule Berlin. Das Bankgeschäft und seine Technik. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. 3. ergänzte Auflage. Frankfurt a. M. J. D Sauerländers Verlag. 1912. Mit Sachregister 708 Seiten. Preis brosch. 9,50 M.

Das Leitnersche Bankbuch ist in erster Auflage 1903, in zweiter 1910 erschienen. In erster Auflage hatte das Buch 324 Seiten, in zweiter schon 669, namentlich infolge der Einfügung zahlreicher Formulare, Geschäftsbedingungen usw. Sehr bald hat sich eine dritte, nur wenig vermehrte Auflage nötig gemacht, der beste Beweis, daß das Buch Anklang gefunden und sich viele Freunde erworben hat. Während andere Bücher über Bankwesen sich nur mit einzelnen Seiten desselben befassen, so das Schärsche mit dem Kontokorrentverkehr, das Heilfronsche mit der Bankgesetzgebung usw., umfaßt Leitners Buch den ganzen Bankbetrieb. Insofern gleicht es den Werken von Obst über Geld-, Bank- und Börsenwesen, von Rießer über die deutschen Großbanken, und vor allem von Buchwald über die Technik des Bankbetriebs. Während aber das Obstsche Buch nach seiner Anlage und seinem mäßigen Umfang sich besonders als Schullehrbuch eignet, das Rießersche Werk die moderne Entwicklung des Bankwesens im Zusammenhang mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft darstellt, das Buchwaldsche aber sich hauptsächlich mit der Betriebsorganisation der großen Bunkinstitute, ihren Einrichtungen und einzelnen Abteilungen (Bureaus) befaßt, stellt sich Leitner die Aufgabe, die einzelnen Bankzweige, die Bankgeschäfte, nach allen Seiten zu erläutern, insbesondere deren rechtliche Grundlagen, ihre privatwirtschaftliche Bedeutung und ihre technische Durchführung in möglichst umfassender Weise darzustellen. Von der schriftlichen Abwicklung ist nur die Buchhaltung ausgenommen, für die Leitner auf sein Buch: Grundriß der Buchhaltung und Bilanzkunde Bd. 1 verweisen kann. Nur in wenigen einzelnen Fällen kommen auch Buchungsfragen in dem Werke vor. Bei dieser umfassenden Behandlung des ohnehin reichen Stoffes ist es kein Wunder, daß das Werk einen kompilatorischen Charakter und einen für manchen Leser sicherlich etwas abschreckenden Umfang angenommen hat Das letztere wäre vielleicht dadurch zu vermeiden gewesen, daß dem Abdruck der gesetzlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnungen, insoweit sie — wie z. B. die Geschäftsbedingungen der Reichsbank — dem Leser leicht zugängig sind, kein so breiter Raum zugewiesen worden wäre, wenn auch andererseits wieder zugegeben werden muß, daß diese Ausführlichkeit das Buch zu einem sehr bequemen Nachschlagewerk gemacht hat.

Von dem reichen Inhalt an dieser Stelle eine Uebersicht zu geben, müssen wir uns versagen, sie würde selbst Spalten füllen. Wir beschränken uns daher auf die Feststellung, daß der ganze Geschäftsverkehr der Banken in seiner neuesten Entwicklung und seinen einzelnen Verzweigungen eingehende und durchweg gediegene Darstellung gefunden hat, wobei der Verfasser nicht nur den größten Teil der vorhandenen Literatur (auch der Tagesblätter) zu Rate gezogen und an geeigneten Stellen zitiert, sondern auch — und das ist gerade ein besonderer Vorzug seiner Arbeit — einen großen Teil seiner Informationen aus der Bankpraxis selbst hergeholt hat. Demgegenüber kommen einzelne Versehen wenig in Betracht. So muß es wohl auf Seite 93 Zeile 2 v. u. heißen, daß Depot A für alle Forderungen des Bankiers (nicht des Kunden) haftet. Daß Wechselansprüche beim Mangel gegenseitiger Verabredung vom Kontokorrentverhältnis ausgeschlossen sind (S. 111), kann man nach unserer Meinung nicht so unbedingt, wie es hier geschieht, behaupten. Die Vermutung, daß es so sein soll, liegt nahe, das wird auch in den Motiven zum Handelsgesetzbuch § 355 ausgesprochen. Aber bekanntlich ist im Gesetze selbst mit Absicht nicht gesagt, welche Forderungen und Leistungen in das Kontokorrent gehören. Uns sind aus der Bankpraxis Fälle bekannt, in denen ohne besondere Verabredung Wechsel-, sogar Regreßforderungen ohne weiteres in das Kontokorrent eingestellt werden, wenn die Forderung noch innerhalb des Guthabens des Kunden oder des ihm gewährten Kredits liegt. Und vollends im Verkehr der Banken untereinander werden Wechselforderungen regelmäßig im Kontokorrent mitverrechnet.

In der Vorrede zur ersten Auflage hat der Verfasser den Zweck seines Buches dahin angegeben, daß es kein Schullehrbuch sei, auch nicht für die Fachleute bestimmt sei, sondern nur den Geschäftsleuten, die mit Banken zu tun haben, als Ratgeber dienen soll. Wir zweifeln aber nicht, daß es in seiner heutigen Gestalt auch Bankbeamten ein sehr nützliches Nachschlagewerk, sowie insbesondere den Studierenden unserer Handelshochschulen ein willkommener Ratgeber in Bankfragen sein wird. Prof. Dr. Adler, Leipzig.

Die Technik des Buchforderungs-Eskomptes. Ein Buch aus der Praxis für Bankbeamte, Juristen und die Kaufmannschaft von Dir. Robert Hacker. Wien 1913. Manzsche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Die Schrift ist hauptsächlich auf österreichische Verhältnisse zugeschnitten. In Kürze wird auf die bei der Diskontierung von Buchforderungen zu beachtenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte und die juristische Konstruktion der Diskontierung hingewiesen. In sehr eingehender Weise behandelt der Verfasser die banktechnische Seite sowie die den Schutz der diskontierenden Banken bezweckenden Kontrollmaßnahmen. Den Schluß bildet ein Verzeichnis der mit dem Buchforderungseskompte sich befassenden Kreditinstitute und Privateskompteure Oesterreichs. Wenn die Schrift auch in erster Linie österreichische Verhältnisse berücksichtigt, so werden bei ihrer Lektüre doch auch diejenigen ihre Rechnung finden, die an einer Verbesserung dieser Kreditart in Deutschland interessiert sind.

Prof. Dr. Otto Chr. Fischer, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Tokyo.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 15. November 1913.** **Nummer 4.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Börsentermingeschäftsfähigkeit der Handwerker.
Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in Leipzig.
Die künftige Wechselordnung und der Entwurf eines Gesetzes über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland. III.
Von Dr. Felix Meyer, Geheimem Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin
Der Bankprozeß von Nieder-Modau, die Krisis im Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften und einige Vorschläge zur Aenderung des Genossenschaftsgesetzes.
Von Landgerichtsrat Conradi, Darmstadt.
Gerichtliche Entscheidungen.
Verbandsnachrichten.
Schutz des Hypothekarkredits gegen Mietszessionen.
Zur Frage der Anfechtbarkeit der Aktienzeichnung wegen Betrugs.
Von Dr. jur. Albert Hahn, Frankfurt a. M.
Statistischer Teil.
I. Konsolstatistik im Monat Oktober 1913.
II. Die Reichsbank im Monat Oktober 1913.
III. Die Bank of England im Monat Oktober 1913.
IV. Die Banque de France im Monat Oktober 1913.

Die Börsentermingeschäftsfähigkeit der Handwerker.

Von Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp** in Leipzig.

I.

Ueber die Frage der Börsentermingeschäftsfähigkeit der Handwerker hat sich neuestens das im „Bank-Archiv“ 1913 Nr. 8 S. 125 unter Nr. 2 abgedruckte Urteil des OLG. Hamburg vom 12. November 1912 ausgesprochen, das zwar im Ergebnis richtig ist, aber in seiner Begründung zu erheblichen Bedenken Anlaß gibt.

Es dürfte sich deshalb empfehlen, die Frage der Börsentermingeschäftsfähigkeit der Handwerker im Zusammenhange zu erörtern, um zu klaren und rechtlich einwandfreien Ergebnissen zu gelangen.

Der in bezug auf die Börsentermingeschäftsfähigkeit maßgebende § 53 BG. bestimmt:

„Das Geschäft ist verbindlich, wenn auf beiden Seiten als Vertragschließende Kaufleute, die in das Handelsregister eingetragen sind oder deren Eintragung nach § 36 HGB. nicht erforderlich ist, oder eingetragene Genossenschaften beteiligt sind. Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, gehören, auch wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, nicht zu den Kaufleuten im Sinne dieser Vorschrift.“

Da das Gesetz die Handwerker überhaupt nicht erwähnt, so ergibt sich daraus, daß „Handwerker“ an und für sich nicht börsentermingeschäftsfähig sind.

Wie aber, wenn ein Handwerker, der an und für sich gemäß § 4 HGB. der Eintragung in das Handelsregister nicht unterliegt, versehentlich in das Handelsregister eingetragen wird? Erlangt er durch eine solche Eintragung die im § 53 BG. verlangte „Kaufmannseigenschaft“, die zur Börsentermingeschäftsfähigkeit — außer der Eintragung in das Handelsregister — erforderlich ist?

Diese Frage ist an und für sich zu bejahen. Denn der § 5 HGB. bestimmt:

„Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei oder daß es zu den im § 4 Abs. 1 bezeichneten Betrieben gehöre.“

Die Eintragung in das Handelsregister verleiht also dem Handwerker für den rechtsgeschäftlichen Verkehr (nicht für das Straf- oder Verwaltungsrecht) den Charakter eines Vollkaufmanns oder genauer ausgedrückt: Ist ein Handwerker im Handelsregister eingetragen, so muß er

Digitized by Google

es sich gefallen lassen, im rechtsgeschäftlichen Verkehr als Vollkaufmann behandelt zu werden. (Vgl. meinen Aufsatz: „Der Minderkaufmann“ im „Recht“, 1910, Sp. 144 ff.; insbesondere 149; ebenso Düringer-Hachenburg, Kommentar zum HGB., 2. Aufl., Anm. 8 zu § 5.)

Der Entwurf des BG. wollte zwar diese Folgerung vermeiden, dem Handwerker vielmehr schlechtweg die Börsentermingeschäftsfähigkeit entziehen und insbesondere insoweit die Unanwendbarkeit des § 5 HGB. nicht bloß für Kleingewerbetreibende, sondern auch für Handwerker ausdrücklich und ganz allgemein aussprechen.

Es hieß nämlich in dem (dem jetzigen § 53 BG. entsprechendem) § 54 Abs. 2:

„Handwerker, sowie Personen, deren Gewerbebetrieb usw. wie der oben mitgeteilte Satz des § 53 BG.“

Dieser Satz wurde aber von der Reichstagskommission gänzlich gestrichen, weil man befürchtete, daß die darin enthaltene Ausnahmevorschrift zu Unklarkeiten und Zweifeln Anlaß geben werde. (Vgl. Drucks. des RT. Nr. 847, 12. LegLatPer., I. Session 1907/08, S. 56 ff., 86 ff.)

Der Reichstag (Sitzung vom 7. April 1908, StenV. S. 4747 ff., insbesondere 4782) schaltete aber bei der 2. Beratung den jetzigen Satz 2 in § 53 BG. ein, so daß danach ganz allgemein „Kleingewerbetreibenden“ gegenüber die Vorschrift des § 5 HGB. insoweit nicht Platz greift, als es sich um die Frage ihrer Börsentermingeschäftsfähigkeit handelt, so daß also diese Personen unter allen Umständen auch dann die Börsentermingeschäftsfähigkeit nicht besitzen, wenn sie — zu Unrecht — in das Handelsregister eingetragen sind.

Danach ist die Sach- und Rechtslage, wie sie sich auf Grund des Börsengesetzes in der jetzt geltenden Fassung ergibt, scheinbar sehr einfach:

Handwerker sind an und für sich nicht börsentermingeschäftsfähig; sie erlangen aber diese Fähigkeit durch Eintragung in das Handelsregister, weil für sie auch die Vorschrift des § 5 HGB. insoweit maßgebend ist.

Kleingewerbetreibende dagegen sind unter keinen Umständen börsentermingeschäftsfähig, selbst dann nicht, wenn sie versehentlich in das Handelsregister eingetragen worden sind.

Diese Gestaltung der Dinge ist aber nur scheinbar eine einfache; in Wirklichkeit gibt sie zu zahlreichen Zweifeln und zu einer großen Rechtsunsicherheit Anlaß.

II.

Schon über den Begriff des Kleingewerbetreibenden und des Handwerkers, welche die Wissenschaft gemeinsam als „Minderkaufleute“ im Sinne des § 4 HGB. bezeichnet, gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Ich habe bereits in meinem oben zitierten Aufsatz: „Der Minderkaufmann“ klarzulegen versucht, nach welchen Merkmalen dieser Begriff zu bestimmen ist, aber, wie das eingangs erwähnte Urteil des OLG. Hamburg zeigt, ohne durchschlagenden Erfolg.

Aus der geschichtlichen Entwicklung (insbesondere der Vorschrift des Art. 10 AHGB.) und dem Zusammenhang der §§ 1, 2, 4 HGB. habe ich den Nachweis zu erbringen versucht, daß der § 2 HGB. für die Begriffsbestimmung des Minderkaufmanns (oder des Kleingewerbetreibenden) nicht verwertet werden kann. Vielmehr liegen nach dem jetzigen Rechte die Dinge folgendermaßen:

Betreibt jemand gewerbsmäßig Geschäfte der im § 1 HGB. bezeichneten Art (sogenannte „Grundhandelsgeschäfte“), so ist er ohne weiteres Kaufmann und zwar entweder „Vollkaufmann“ oder, falls sein Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, Minderkaufmann. Der § 2 HGB. bezieht sich dagegen nur auf solche Personen, die keines der im § 1 HGB. bezeichneten Grundhandelsgeschäfte betreiben. Schon hieraus ergibt sich, daß der § 2 zur Auslegung des § 4 HGB. nicht herangezogen werden kann und darf, wie dies vom OLG. Hamburg in seinem eingangs erwähnten Urteil unter Berufung auf die 8. Aufl. von Staub's Kommentar zum HGB. Anm. 8 und 9 zu § 4 geschehen ist. (Bemerkt sei hier übrigens, daß die 9. Auflage des Staub'schen Kommentars (Berlin 1912) die in der 8. Auflage vertretene Ansicht vollständig aufgegeben und sich im wesentlichen der von mir verteidigten Auffassung angeschlossen hat, wenngleich in Anm. 18 zu § 4 — im Gegensatz zu den in Anm. 9 ff., insbesondere auch in Anm. 13 enthaltenen durchaus zutreffenden Ausführungen — merkwürdigerweise wieder der § 2 HGB. herangezogen worden ist.)

Für die Frage, ob jemand als Kaufmann oder als Kleingewerbetreibender im Sinne des § 4 HGB. anzusehen ist, kommt also ausschließlich in Betracht, ob sein Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht oder nicht. Der „Umfang“ eines Geschäfts bemißt sich aber keineswegs lediglich nach dem Umsatz; dieser bildet vielmehr unter Umständen (nicht einmal immer!) nur eines derjenigen Momente, die insgesamt bei der Beurteilung des „Umfanges“ eines Geschäfts von Bedeutung sein können. Der „Umfang“ des Geschäfts bestimmt sich vielmehr, (wie in der a. a. O. im „Recht“ 1910 Sp. 153 mitgeteilten ERGStr. vom 11. Nov. 1909, 3 D 630/09 aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nachgewiesen worden ist), nach der Größe des Umsatzes, der Höhe des Betriebskapitals, der Zahl der jährlich abgeschlossenen Geschäfte, der Art der Arbeitsteilung, der Zahl der Angestellten und nach ähnlichen Umständen.

Aber selbst angenommen, daß diese in jener ERG. zum Ausdruck gelangte und auch von mir vertretene Ansicht die herrschende in Rechtsprechung und Rechtslehre würde, so bleibt doch immer noch zu beachten, daß alle jene Momente für den Einzelfall eine verschiedenartige Beurteilung der Frage zulassen, ob das in Betracht kommende Geschäft als ein „Kleingewerbe“ oder als ein über den Umfang eines solchen hinausgehender „Großbetrieb“ zu charakterisieren ist. Es bleibt also die Gefahr bestehen, daß der mit der Führung des Handelsregisters betraute Richter der Ansicht ist, das Geschäft gehe über den Umfang des Kleingewerbes hinaus, so daß er die Eintragung des Gewerbetreibenden in das Handelsregister mittels Ordnungsstrafe erzwingt, während das Prozeßgericht den Geschäftsbetrieb — trotz erfolgter Eintragung des Geschäfts in das Handelsregister — als ein Kleingewerbe ansieht. Denn gerade für die Frage der Börsentermingeschäftsfähigkeit von Kleingewerbetreibenden greift die Fiktion des § 5 HGB. nicht Platz, so daß insoweit für den Prozeßrichter die Eintragung des Gewerbetreibenden in das Handelsregister nicht maßgebend ist.

Daß es sich hier nicht bloß um theoretische Möglichkeiten, sondern um praktisch vorkommende Dinge handelt, beweist gerade der dem Urteil des OLG. Hamburg zugrunde liegende Fall. In diesem war der Kläger, ein Konditor und als solcher Mitglied der Handwerkskammer, durch Strafandrohungen des ihn als Vollkaufmann ansehenden Registerrichters gezwungen worden, seine Eintragung in das Handelsregister zu beantragen, die demgemäß auch erfolgt ist. Gleichwohl hat das OLG. Hamburg ihn als einen der Börsentermingeschäftsfähigkeit entbehrenden Kleingewerbetreibenden bezeichnet, wozu es nach Lage der Gesetzgebung befugt war.

In allen Fällen, in denen jemand als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, kann er also seine

Digitized by Google

Börsentermingeschäftsfähigkeit mit der Behauptung bestreiten, sein Geschäftsbetrieb gehe über den Umfang eines Kleingewerbes nicht hinaus. Welche Rechtsunsicherheit dies zur Folge hat, liegt ohne weiteres auf der Hand.

III.

Während wir uns im Vorstehenden zunächst auf die Untersuchung und Beantwortung der Frage beschränkt haben, was unter dem Begriff eines „Kleingewerbes" zu verstehen ist, und ob der Betrieb eines solchen die Börsengeschäftsfähigkeit zu begründen vermag, ist nunmehr die noch kompliziertere Frage zu beantworten, ob und wann ein Handwerker börsentermingeschäftsfähig ist?

An und für sich ist ein Handwerker als solcher nicht börsentermingeschäftsfähig. Wie aber ist im Einzelfall der Handwerker vom Fabrikanten abzugrenzen? Wie verhält es sich, wenn der Handwerker nebenher ein Handelsgewerbe betreibt? Wie, wenn er in das Handelsregister eingetragen ist? Betrachten wir, um uns die Beantwortung dieser Fragen zu erleichtern, einige ganz einfache Fälle:

Ein Schuhmacher, der für seine Kunden nach Maß Schuhe anfertigt, ist unzweifelhaft Handwerker und nebenher auch noch Kaufmann, insoweit er das zur Anfertigung der Schuhe von ihm selbst gelieferte Leder nach dessen Verarbeitung verkauft (§ 1 HGB.). Er ist aber gemäß § 4 HGB. stets Minderkaufmann, mag auch der Umfang seines Geschäfts ein noch so großer sein.

Bezieht er dagegen fertige Schuhwaren, um diese weiterzuverkaufen, so ist er insoweit nicht Handwerker, sondern lediglich Kaufmann. Bewegt sich der Verkauf der fertigen Schuhe neben der eigentlichen Haupttätigkeit, nämlich der Anfertigung von Schuhen nach Maß, in engen Grenzen und bildet er lediglich eine Ergänzung seiner handwerksmäßigen Tätigkeit, so ist er insofern Kleingewerbetreibender und bleibt also vor wie nach Minderkaufmann. Ueberwiegt aber der Verkauf der fertigen Ware und werden nur nebenher vereinzelt nach Maß angefertigte Schuhe geliefert, so tritt seine Eigenschaft als Handwerker vollständig zurück und er wird, wenn der Verkauf der fertigen Ware einen Gewerbebetrieb von großem Umfange darstellt, als Vollkaufmann anzusehen sein. Das gleiche gilt, wenn er die Schuhwaren nicht fertig bezieht, sondern in großem Umfange mit Zuhilfenahme von Maschinen usw. fabrikmäßig auf Vorrat und zum Absatz im Großen herstellt; in diesem Falle ist er als Fabrikant anzusehen und als solcher Kaufmann.

Ein Schlächter ist stets als ein Minderkaufmann anzusehen, mag auch der Umfang seines Geschäfts ein noch so großer sein, solange er sich darauf beschränkt, das Fleisch des von ihm geschlachteten Viehes direkt an die Konsumenten zu verkaufen. Treibt er dagegen überwiegend Viehhandel, demgegenüber die Tätigkeit als Schlächter vollständig zurücktritt, so wird er je nach dem Umfang seines Geschäftes als Kleingewerbetreibender (also Minderkaufmann) oder als Vollkaufmann anzusprechen sein.

Man kann also als Ergebnis dieser Darlegungen den Satz aufstellen:

Die Warenhandwerker[1]) — und nur diese kommen in Betracht — sind zwar zugleich Kaufleute, aber stets Minderkaufleute ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Geschäftsbetriebes. Tritt aber ihre handwerksmäßige Tätigkeit gegenüber der handelsgewerblichen vollständig zurück, und wird letztere in einem Umfange betrieben, der über den Rahmen des Kleingewerbes hinausgeht, so sind diese Personen Vollkaufleute. Das Gleiche gilt, wenn der ursprüngliche handwerksmäßige Betrieb sich zu einem fabrikmäßigen auswächst.

Für das Gebiet des Börsenrechts ergeben sich nun vermöge der besonderen Art der Fassung des Satzes 2 Abs. 1 des § 53 BG. folgende Möglichkeiten:

§ 53 hat die im § 4 HGB. enthaltene Unterscheidung zwischen „Handwerkern" und Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, fallen lassen, indem er — abweichend vom Regierungsentwurf, der in Anlehnung an § 4 diese Unterscheidung enthält — ganz allgemein den Satz aufstellt: „Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, gehören, auch wenn sie im Handelsregister eingetragen sind, nicht zu den Kaufleuten im Sinne dieser Vorschrift."

Danach ist also allen Kleingewerbetreibenden ohne Unterschied, also auch denjenigen, die ein Handwerk kleingewerblicher Art betreiben, die Börsentermingeschäftsfähigkeit versagt. Darüber, daß der auf die Kleingewerbetreibenden sich beziehende Satz des § 53 auch die Handwerker in sich begreifen soll, sofern diese gleichzeitig Kleingewerbetreibende sind, kann nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und nach den bei der zweiten Beratung (in der Sitzung vom 7. April 1908) abgegebenen Erklärungen kein Zweifel herrschen.

Abweichend vom § 4 HGB. ist also für die Frage, ob ein Handwerker durch die Eintragung in das Handelsregister die Börsentermingeschäftsfähigkeit erlangen kann, lediglich der Umstand entscheidend, ob sein Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht oder nicht. Ist ersteres der Fall, ist er also ein sogenannter Großhandwerker und ist er überdies in das Handelsregister eingetragen, so hat er damit — vermöge der Vorschrift des § 5 HGB. — die Börsentermingeschäftsfähigkeit erlangt. (Vgl. meine Ausführungen im Zentralverbandskommentar Anm. 4 zu § 53; zustimmend Düringer-Hachenburg, Anm. 8 zu § 5; Bernstein, Kommentar zum BG. Anm. Ia zu § 53 S. 204.)

Geht dagegen der Gewerbebetrieb des Handwerkers über den Rahmen des Kleingewerbes nicht hinaus, so ist auch der Warenhandwerker trotz etwa erfolgter Eintragung in das Handelsregister nicht börsentermingeschäftsfähig.

Betreibt der Handwerker neben seinem Handwerk noch ein selbständiges kaufmännisches Gewerbe, so hängt es auch in diesem Falle von dem Umfange des Gewerbebetriebes ab, ob er trotz seiner Eintragung in das Handelsregister die Börsentermingeschäftsfähigkeit besitzt oder nicht.

Ist endlich die Tätigkeit des Gewerbetreibenden über den Rahmen des Handwerks hinausgewachsen und in Wirklichkeit ein Fabrikbetrieb geworden, so ist um deswillen die Eintragung zum Handelsregister zu Recht erfolgt und somit die Börsentermingeschäftsfähigkeit gegeben.

Als Ergebnis dieser Darlegungen lassen sich demnach folgende Sätze aufstellen:

1. Handwerker sind an sich nicht börsentermingeschäftsfähig, da sie nach § 4 HGB. niemals in das Handelsregister eingetragen werden sollen und diese Eintragung unter allen Umständen die notwendige Voraussetzung für die Börsentermingeschäftsfähigkeit von Privatpersonen bildet. § 53 Abs. 1 Satz 1 BG.

2. Sind dagegen Handwerker versehentlich in das Handelsregister eingetragen, so ist zu unterscheiden:

a) Ist der Handwerker Kleingewerbetreibender,

[1]) Die bloßen sog. Lohnhandwerker, z. B. Barbiere, Schornsteinfeger usw. fallen überhaupt nicht unter die Vorschrift des § 4 HGB., sind also natürlich auch keine Minderkaufleute.

Digitized by Google

so besitzt er trotz der Eintragung die Börsentermingeschäftsfähigkeit nicht;

b) ist er aber Großhandwerker, so daß sein Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, so hat er durch die Eintragung die Börsentermingeschäftsfähigkeit erlangt.

Hieraus ergibt sich, daß die Eintragung in das Handelsregister für das Prozeßgericht nicht maßgebend ist, dies vielmehr selbständig zu prüfen und zu entscheiden hat, ob der Betrieb des Eingetragenen die Merkmale des Groß- oder des Kleinbetriebes aufweist.

IV.

Aus Vorstehendem erhellt, daß die scheinbar so einfache Rechtslage, die der § 53 Abs. 1 Satz 2 BG. geschaffen hat, in Wirklichkeit sowohl hinsichtlich des Kleingewerbetreibenden im engeren Sinne, wie auch hinsichtlich des Handwerkers eine ziemlich verwickelte ist. Ergibt sich schon hieraus eine große Rechtsunsicherheit, so wird diese noch dadurch vermehrt, daß selbst die Eintragung einer Person in das Handelsregister keine Gewähr für ihre Börsentermingeschäftsfähigkeit bietet. Denn das Prozeßgericht ist, wie wir sahen, an die Auffassung des Handelsregisterrichters nicht gebunden; hat letzterer eine Person, die er für einen Vollkaufmann hielt, in das Handelsregister eingetragen, so muß gleichwohl das Prozeßgericht ihre Börsentermingeschäftsfähigkeit verneinen, wenn es die Ueberzeugung erlangt, daß der Eingetragene ein Kleingewerbetreibender ist.

Daß ein derartiger Rechtszustand geeignet ist, die Rechtssicherheit aufs äußerste zu gefährden, liegt ohne weiteres auf der Hand. Der Bankier, der im Vertrauen auf die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Eintragung in das Handelsregister mit einer in dasselbe eingetragenen Person Börsentermingeschäfte abgeschlossen hat, sieht sich der Gefahr ausgesetzt, mit seinen Ansprüchen aus dem Börsentermingeschäfte abgewiesen zu werden, wenn das Prozeßgericht feststellt, daß der Eingetragene in Wirklichkeit ein Kleingewerbetreibender war.

Erwägt man nun des weiteren, daß die Abgrenzung zwischen Kleingewerbe und Großbetrieb, die lediglich auf den Umfang des Betriebes abzustellen ist, durch eine Reihe von Momenten bedingt wird, die der subjektiven Beurteilung einen weiten Spielraum lassen, so wird schon durch diesen Umstand die Rechtsunsicherheit erheblich vermehrt. Beurteilt der Registerrichter einen Betrieb als Großbetrieb und verfügt dieser infolgedessen die Eintragung des Gewerbetreibenden in das Handelsregister, so kann letzterer gleichwohl gegenüber einem Anspruch aus einem Börsentermingeschäft mit Erfolg seine Haftbarkeit ablehnen, wenn es ihm gelingt, dem Prozeßgericht die Ueberzeugung zu verschaffen, daß er zu Unrecht als Großgewerbetreibender vom Registergericht angesehen worden ist.

Diesen Schwierigkeiten kann, soweit es sich um Kleingewerbetreibende handelt, die nicht zugleich Handwerker sind, schon im Rahmen des geltenden Rechts begegnet werden. Es genügt, wenn die Landesregierungen von der ihnen nach § 4 Abs. 3 HGB. eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, „Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenze des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder in Ermangelung einer solchen Besteuerung nach anderen Merkmalen festgesetzt wird."

Bei Erlaß dieser Vorschrift ist man offenbar von dem Gedanken ausgegangen, daß die Landesregierungen von der ihnen gesetzlich verliehenen Befugnis einen umfassenden Gebrauch machen würden. Jedenfalls heißt es in dieser Hinsicht in der Denkschrift zum Entwurf des HGB. (Drucks. des RT. zu Nr. 632; 9. Leg.-Lat.-Per., IV. Session 1895+97 S. 15):

„Die Frage, wie die Grenze zwischen Kleinbetrieb und Großbetrieb zu ziehen ist, kann nicht lediglich der Entscheidung der einzelnen Registergerichte überlassen bleiben; es bedarf vielmehr bestimmter Vorschriften hierüber. Diese werden am besten in der Weise getroffen werden, daß die Abgrenzung nach Maßgabe der den Geschäftsumsatz berücksichtigenden Steuerveranlagung erfolgt. . . Denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine nach dem Geschäftsumsatze abgestufte Gewerbesteuer nicht erhoben wird, gewährt der Entwurf die Möglichkeit, die Abgrenzung zwischen Groß- und Kleinbetrieb nach anderen Merkmalen vorzunehmen."

Trotzdem hiernach unzweifelhaft vom Reichsgesetzgeber erwartet wurde, daß die Landesregierungen der Bundesstaaten von der ihnen gesetzlich eingeräumten Befugnis allseitig Gebrauch machen würden, hat nur Schwarzburg-Rudolstadt dahingehende Bestimmungen getroffen. Für alle anderen Bundesstaaten fehlt es an Vorschriften der Landesregierungen, die eine Abgrenzung des Klein- und des Großbetriebes nach bestimmten äußeren Merkmalen regeln. Geschähe dies, so würde ein Rechtsstreit darüber gar nicht mehr möglich sein, ob eine Person im Einzelfalle als Klein- oder als Großgewerbetreibender anzusehen ist. Denn wenn die Landesregierung die maßgebenden Merkmale für die Abgrenzung aufgestellt hat und diese im Einzelfalle ergeben, daß eine Person als Großgewerbetreibender anzusehen und deshalb in das Handelsregister einzutragen ist, so kann seine Vollkaufmannseigenschaft auch im Prozeßwege nicht mehr in Frage gestellt werden. Wenn Kahn (Kommentar zum BG. 2. Aufl. 1909 Anm. 5 zu § 53) behauptet, die gemäß § 4 Abs. 3 HGB. von der Landesregierung erlassenen Bestimmungen seien für die Beantwortung der Frage im Sinne des Börsengesetzes nicht entscheidend, so ist dieser Satz in solcher Allgemeinheit jedenfalls unrichtig. Denn der Abs. 3 des § 4 HGB. überläßt es gerade den Landesregierungen, für diejenigen Personen, die nicht Handwerker sind, die Grundsätze maßgeblich festzusetzen, nach denen sich bestimmt, ob ihr Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht oder nicht. Diese Bestimmung muß auch für das Gebiet des Börsenrechts ihre Geltung behalten. Denn Satz 2 Abs. 1 des § 53 BG. erklärt es nur für unerheblich, ob Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, im Handelsregister eingetragen sind oder nicht, so daß er also insofern die Anwendbarkeit des § 5 HGB. verneint, wogegen er die Vorschrift des § 4 Abs. 3 HGB. unberührt läßt.

Es wäre demnach zu wünschen, wenn in sämtlichen Bundesstaaten die Landesregierungen von der ihnen durch Abs. 3 des § 4 HGB. eingeräumten Befugnis Gebrauch machen würden, wie dies noch jüngst für Preußen die Eingabe der Handelskammer zu Schweidnitz vom 11. März 1913 (abgedruckt in der Zeitschrift: „Handel und Gewerbe" 1913 S. 480 ff.) dringend befürwortet hat.

Hierbei ergibt sich aber eine Schwierigkeit hinsichtlich der Handwerker. Diese gehören unter allen Umständen zu den Minderkaufleuten im Sinne des § 4 HGB. ohne Rücksicht darauf, von welchem Umfange ihr Gewerbebetrieb ist, ob sich dieser also als ein Klein- oder als ein Großbetrieb darstellt. Danach können also die Landesregierungen irgendwelche für die Handwerker maßgebenden Bestimmungen auf Grund des Abs. 3 des § 4 HGB. nicht treffen; (ebenso Düringer-Hachenburg Anm. 17 zu § 4 HGB.).

Machen nun die Regierungen von der ihnen durch § 4 Abs. 3 HGB. für Kleingewerbetreibende (die keine Handwerker sind) beigelegten Befugnis Gebrauch, so ergibt sich die praktisch mißliche Folgerung, daß unter Umständen derartige Gewerbetreibende auf Grund der

Digitized by Google

Höhe des von ihnen zu entrichtenden Steuersatzes als Vollkaufleute in das Handelsregister einzutragen sind, während die vielleicht viel höher besteuerten Warenhandwerker in das Handelsregister nicht eingetragen werden können. Man denke z. B. an einen Gast- oder Schankwirt, der auf Grund der von ihm zu entrichtenden Gewerbesteuer als Vollkaufmann in das Handelsregister einzutragen ist, während der viel höher besteuerte Bäcker- oder Fleischermeister der Eintragung nicht unterliegt.

Die künftige Wechselordnung und der Entwurf eines Gesetzes über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland.

III.

Von Dr. **Felix Meyer**, Geheimem Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung der demnächstigen Wechselordnung über die Rechtsfolgen der Versäumung der Präsentations- und Protestpflicht infolge von vis major.

Ueber keine Frage ist bei den Beratungen des einheitlichen Wechselgesetzes lebhafter gestritten worden als über diese, und man ist schließlich zu einem Kompromiß gelangt, wie ihn ähnlich schon die International Law Association vorgeschlagen hatte[13]). An sich war es jedenfalls im hohen Maße wünschenswert, daß die in Rede stehende Materie eine einheitliche Regelung erhielt. Gerade in bezug auf diesen Punkt ist die Divergenz der geltenden Wechselgesetze besonders erheblich, und die Folgen davon machten sich in einer dem Handelsverkehr überaus schädlichen Weise geltend, als die französische Regierung im Jahre 1870 und 1871 durch Moratorien die Protestfristen und später auch die Fälligkeitstermine hinausschob[14]).

Die herrschende Theorie und Judikatur in Deutschland schließt die Berufung auf höhere Gewalt zur Entschuldigung für die Verabsäumung wechselmäßiger Handlungen aus, weil die Wahrung der Diligenz eine Bedingung des wechselmäßigen Anspruchs bilde. Die Schweiz und Rußland verbieten sogar ausdrücklich die Berücksichtigung der höheren Gewalt bei der Verabsäumung wechselrechtlicher Fristen, während ihr Rumänien, Bulgarien, die skandinavischen und anglo-amerikanischen Wechselgesetze ausdrücklich Suspensiveffekt beilegen. Einen ähnlichen Standpunkt nehmen teils die Gesetzgeber, teils die Judikatur, wo eine ausdrückliche Vorschrift fehlt, innerhalb der französischen Wechselrechtsgruppe ein.

Die zweite Haager Konferenz hat zunächst den Begriff der höheren Gewalt festgestellt. Man hat sich nicht damit begnügt, darunter nur große allgemeine Kalamitäten zu begreifen, welche am Ort der vorzunehmenden wechselrechtlichen Handlung bestehen und deren Feststellung verhältnismäßig leicht zu treffen ist, sondern man will darunter jedes unüberwindliche Hindernis verstanden wissen, sofern es nicht „rein persönlich" den Inhaber oder den von ihm mit der Vorlegung und Protesterhebung Beauftragten trifft. Abweichend hiervon hatte der Haager Vorentwurf von 1910 die in der Person des Inhabers oder seines Beauftragten eintretenden, die rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung hindernden Tatsachen ausdrücklich ausgeschieden. Auch hier beruht die Aenderung auf einer Verständigung mit den französischen Abgeordneten, die es für billig erachteten, daß die persönlichen Zufälle berücksichtigt würden. Es kommt hinzu, daß nach dem ersten Haager Projekt nur Hindernisse am Ort der vorzunehmenden Handlung zu berücksichtigen waren, während Art. 53 des definitiven Reglements eine solche Beschränkung nicht mehr aufweist. In dieser Aenderung gegenüber dem Vorentwurf liegt nach diesseitiger Auffassung eine erhebliche Verschlechterung, da die Grenze für rein persönliche und nicht rein persönliche Hindernisse sich oft nur schwer wird ziehen lassen und dem Garanten nicht zugemutet werden sollte, auch für solche nicht rein persönlichen Hemmnisse, gleichviel an welchem Orte sie eintreten, die Haftung zu übernehmen. Besonders zweifelhaft ist es, ob nach dem demnächstigen Gesetz als höhere Gewalt ein Ereignis, das nach seiner objektiven Beschaffenheit auch andere Personen hätte treffen können, tatsächlich aber nur den Inhaber oder seinen Beauftragten berührt hat, zu betrachten ist. Der Wortlaut des Artikels 53 des einheitlichen Wechselreglements spricht dagegen[15]). Die ratio legis aber geht offenbar weiter.

Bei der Frage, welche Wirkungen man einem solchen unüberwindlichen Hindernis einzuräumen hat, standen zwei Lösungen zu Gebote. Man konnte ihm einen aufschiebenden Charakter verleihen, also von dem Inhaber fordern, daß er die Erhaltungsakte nach der Beendigung der vis major vornimmt, um seinen Regreß zu wahren. Diese Entscheidung entsprach, wie gezeigt, dem Standpunkt des geltenden Rechts, soweit dasselbe überhaupt die höhere Gewalt berücksichtigt. Man konnte aber auch das hemmende Ereignis an die Stelle der Diligenzhandlung setzen, also dem Inhaber sofort mit dem Eintritt der Störung den Rückgriff gewähren. Dieser Ausweg würde dem Wesen des auf eine schleunige Abwickelung zielenden Wechselgeschäftes am meisten entsprochen haben, und dem Inhaber der unter diesen Umständen ohne Zweifel den größeren Schutz verdient, gerecht geworden sein. So wollten die Delegierten Oesterreichs, Ungarns und Italiens die Frage erledigt wissen, und auch die Vertreter Frankreichs und der Schweiz erkannten an, daß diese Entscheidung eine gerechtere Schlichtung des Konfliktes darstelle. Infolge des Widerstandes der deutschen Abgeordneten entschloß man sich, wie bereits bemerkt wurde, indes zu einem Vergleich. Wenn das Hemmnis 30 Tage währt, so soll dasselbe aufschiebende Wirkung äußern, der Inhaber nach Wegfall der höheren Gewalt den Wechsel unverzüglich zur Annahme oder zur Zahlung vorlegen und eventuell Protest erheben lassen. Dauert die höhere Gewalt länger, so steht ihm der Immediatregreß offen. Der Beginn der dreißigtägigen Frist soll für Wechsel mit einem bestimmten Verfalltage von der Fälligkeit an laufen. Für Sicht und Nachsichtwechsel mußte ein anderer Ausweg gefunden werden. Der Vorentwurf hatte für die ersteren Urkunden als Beginn der Frist denjenigen Tag angenommen, an dem der Inhaber sonst in der Lage gewesen wäre, Zahlung zu fordern, bei Zeitsichtwechseln denjenigen Tag, an dem der Inhaber zuerst das Instrument zur Annahme hätte vorlegen können. Um die Schwierigkeiten, welche sich für die Feststellung dieses die Frist in Lauf setzenden Tages ergeben konnten, zu beseitigen, hat man zu dem Notifikationssystem gegriffen[16]). Der Inhaber wird nämlich verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann unverzüglich von dem Eintritt der höheren Gewalt zu unterrichten und, damit auch die späteren Wechselerwerber davon Kenntnis erhalten, die Benachrichtigung unter Beifügung des Tages und Ortes sowie seiner Unterschrift auf dem Wechsel oder in einem Anhange des-

[13]) Meyer, Weltwechselrecht, Denkschrift S. 140.
[14]) Fick, Internationales Wechselrecht.

[15]) Vgl. dazu: Edler von Herrmann-Otavsky, Die höhere Gewalt im Wechselrecht. S. 17.
[16]) In der Praxis pflegt der Inhaber ohnehin seinen Vormann von dem Hindernis in Kenntnis zu setzen. Actes 1910. S. 845.

Digitized by Google

selben zu vermerken. Jeder Indossant muß dann innerhalb zweier Tage wiederum seinem unmittelbaren Vormann von der erhaltenen Nachricht Kenntnis geben und ihm die Namen und Adressen derjenigen mitteilen, die vorher Nachricht gegeben haben und so weiter bis hinauf zum Aussteller, ganz wie bei der Notanzeige, wenn die Annahme oder Zahlung des Wechsels unterblieben ist. Man wird daher anzunehmen haben, daß einem Vormann, der seinem Namen keine Adresse oder solche in unleserlicher Form hinzugefügt hat, eine Benachrichtigung nicht erteilt zu werden braucht. Bei Sicht- oder Nachsichtwechseln soll die dreißigtägige Frist von dem Tage laufen, an dem der Inhaber seinem Vormann die in Rede stehende Mitteilung gemacht hat, gleichviel ob dies schon vor Ablauf oder erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist geschah. Der Inhaber wird also nach Beendigung dieser dreißigtägigen Frist aus einem Sichtwechsel Regreß mangels Zahlung und aus einem Nachsichtwechsel Regreß mangels Annahme nehmen können. Somit wird aus einem Wechsel der ersteren Art der Rückgriff unter Umständen schon vor Verfall der Urkunde herbeigeführt werden können. Bei Zeitsichtwechseln wird der Regreß mangels Zahlung erst dann möglich sein, wenn nach Ablauf der dreißig Tage auch die Nachsichtfrist verstrichen ist und die höhere Gewalt weiter andauert, obwohl der Wortlaut des Gesetzes eine solche Unterscheidung nicht macht, sondern Sicht- und Nachsichtwechsel einheitlich ordnet. Man kann die Nachsichtfrist nicht einfach ignorieren.

Es ist nicht zu verkennen, daß diese Regelung dem Inhaber einen allzu freien Spielraum läßt. Von ihm hängt es ab, nicht nur über die Regreßpflicht zu bestimmen, sondern auch die Frist in Lauf zu setzen und so mittelbar zu entscheiden, ob die höhere Gewalt aufschiebenden oder remissorischen Charakter erhalten soll. Der Beweis dafür, daß die Notanzeige nicht unverzüglich erfolgt ist, wird oft schwer zu führen sein, und jedenfalls den Regreßprozeß vielfach erheblich verzögern. In diesem Fall hat die Haager Konferenz den Inhaber allzu sehr auf Kosten der Garanten bevorzugt.

Oesterreich (durch Gesetz vom 1. Dezember 1912) und Ungarn (durch ein Gesetz vom 31. Dezember desselben Jahres) haben nun mit Rücksicht auf die von Bulgarien, Serbien, Montenegro und Griechenland im Oktober 1912 erlassenen Moratorien den Artikel 53 des Haager Reglements über den Wechsel in Kraft gesetzt, nur daß für die Form der Notifikation seitens des durch den Inhaber benachrichtigten Indossanten und seiner Vormänner das geltende Recht aufrechterhalten worden ist[17]).

Die deutsche Regierung hat sich in dem vom Bundesrat angenommenen Entwurfe eines Gesetzes über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Auslande auf den Standpunkt gestellt, daß die Moratorien durch das einheitliche Wechselrecht nicht betroffen werden, daß man ferner die Wirkung aller Moratorien in ausländischen Staaten nicht gleichförmig regeln könne, andererseits aber die Möglichkeit geschaffen werden müsse, eventuell eine solche Regelung auf schnellstem Wege vorzunehmen. Es soll daher beim Eintritt derartiger Stundungen im Auslande durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt werden, daß die Rechte aus Wechsel und Scheck ungeachtet der Verabsäumung der Fristen zur Ausübung oder Erhaltung dieser Rechte bei unverzüglicher Vornahme der Handlung nach Wegfall des Hindernisses bestehen bleiben, oder daß bei einer solchen Verhinderung nach einer bestimmten Frist auch ohne Bewirkung des Diligenzaktes der Rückgriff genommen werden kann. Der Regierung wird also überlassen, zu verordnen, ob dem Moratorium überhaupt eine Wirkung einzuräumen ist, und ob diese suspensiven oder remissorischen Charakter tragen soll. Der Entwurf ist von dem Reichstag einer Kommission überwiesen worden, welche, soweit bekannt, noch nicht in eine Beratung über diese Materie eingetreten ist. Die Verweisung an die Kommission erfolgte im wesentlichen aus staatsrechtlichen Gründen. Der Reichstag wollte einer solchen Delegation der Gesetzgebungsgewalt von seiten des Parlaments an die Regierung nicht ohne weiteres zustimmen. Ferner meinte man, daß die Regierung bei einer solchen Verordnung allzusehr in die Abhängigkeit von Großbankierkreisen geraten könne und auf diese Weise die Interessen der Wechselschuldner vor den Interessen der Wechselinhaber, nämlich der Großbankinstitute, zurücktreten möchten[18]).

Nach diesseitiger Auffassung bedarf die Moratorienfrage überhaupt keines besonderen legislativen Aktes, wenn die einheitliche Wechselordnung Gesetz geworden ist. Die Bestimmungen der letzteren über den Einfluß der vis major auf die Verabsäumung der Präsentations- und Protestfristen reichen aus. Die Moratorien stellen selbst regelmäßig keine höhere Gewalt dar, sondern bilden nur ein Beweismittel für das Vorhandensein allgemeiner Kalamitäten; an sich bildet die bloße Verlängerung von Vorlegungs- und Protestfristen doch kein unüberwindliches Hemmnis, die erforderlichen Diligenzakte innerhalb des ursprünglich vorgeschriebenen Zeitraumes zu bewirken. Ueberdies regelt sich ohnehin die Protestfrist nach dem Recht am Ort der zu bewirkenden Protestaufnahme. Anders wenn die Präsentation oder Protestierung vom Gesetz oder Gericht selbst verboten wird. Sache des Richters wird es also sein, festzustellen, ob im konkreten Falle in der Tat eine force majeure vorlag[19]), eine Aufgabe, der die Gerichte in Deutschland jedenfalls gewachsen sind. Schwierigkeiten kann hier nur der Fall bereiten, wenn der Indult über die Dauer der physischen Hemmnisse hinaus gewährt wird. Moratorien wegen politischer oder sonstiger finanzieller Gründe werden nur in den seltensten Fällen ergehen. Gerade die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen über die vis major würde ein heilsames Korrektiv gegen den Erlaß unberechtigter Stundungen bieten. Dies entspricht auch den Verhandlungen der Haager Konferenzen.

In der 9. Sitzung des Zentralkomitees vom 14. Juli 1910 erklärte der östereichische Delegierte Dr. Paul Hammerschlag mit Unterstützung des deutschen technischen Vertreters Fischl, daß man allein Rücksicht nehmen solle auf Moratorien aus physischen Ursachen und Stundungen aus politischen und finanziellen Gründen beiseite lassen möge. Der französische Abgeordnete Lyon-Caën ging freilich weiter. Er wollte die Moratorienfrage überhaupt nicht berührt wissen, da man sie nicht ohne lange Ueberlegung regeln könne. Hierbei fand er zwar die Unterstützung des deutschen Abgeordneten Simons, dagegen den Widerstand des italienischen Delegierten Vivante. Darauf äußerte Hammerschlag, die Moratorienfrage könne unabhängig von der durch ihn vorgeschlagenen Unterscheidung bleiben. Würde die force majeure durch eine physische Kalamität hervorgerufen, so müsse die Lösung die gleiche sein, ohne Rücksicht darauf, ob ein Moratorium vorliege oder nicht. Man kam daher dahin überein, die vis major zu regeln, ohne sich damit zu beschäftigen, ob ein Indult erlassen sei oder nicht[20]).

In den Motiven zu Art. 53 des einheitlichen Wechselreglements heißt es: „Diese Akte der öffent-

[17]) Herrmann-Otavsky, a. a. O. S. 37 ff, Meyer, Weltscheckrecht I, S. 526.

[18]) Verhandlungen des Reichstags vom 9. Juni 1913.

[19]) Vergleiche den in der Deutschen Juristenzeitung Bd. X, Jahrgang 1905, S. 232, von Keyssner mitgeteilten Fall, in dem die Warschauer Gerichte wegen örtlicher Unruhen auf Antrag der Notare bis zur Wiederherstellung der Ordnung die Protesterhebungen angestellt hatten. cfr. Wieland a. a. O., S. 56. Meyer, Weltscheckrecht II, S. 336.

[20]) Actes 1910, S. 339.

Digitized by Google

lichen Gewalt (d. h. die Moratorien) sind offenbar für die Gerichte des Landes, in dem die Akte erlassen sind, verbindlich. Für die Gerichte der anderen Länder haben sie nur den Wert von Tatsachen. Sie können dazu führen, daß diese Gerichte die Existenz höherer Gewalt annehmen, ohne daß sie rechtlich verpflichtet sind, sich den Vorschriften in den Akten einer ausländischen Behörde zu fügen[21]).

Es ist demnach durchaus kein Mißverständnis der Haager Abmachungen oder gar ein Widerspruch mit diesen, sondern nur zu billigen, wenn Oesterreich und Ungarn mit Rücksicht auf die Balkanmoratorien infolge der Kriegszeiten den Artikel 53 des Haager Wechselreglements in Kraft gesetzt haben. Für die seltenen Moratorien aus politischen oder finanziellen Gründen, die also ihre Grundlage nicht in allgemeinen physischen Notständen finden, bedarf es keines allgemeinen Gesetzes. Es muß überdies in Frage gezogen werden, ob der von der deutschen Regierung vorgeschlagene Weg überhaupt nach dem internationalen Wechselrechtsübereinkommen zulässig ist, da nach ihm der Einfluß der höheren Gewalt unter Umständen abweichend geordnet werden soll, als ihn Artikel 53 des Wechselreglemets vorsieht. Man darf eben nicht außerachtlassen, daß, wie oben erwähnt, durch die bloße Gewährung eines Moratoriums in einem anderen Lande die Tatsache des Bestehens oder Nichtbestehens der vis major nicht berührt wird[22]). Diese Frage deckt sich nicht ohne weiteres mit dem Problem, ob die Vertragsstaaten durch Moratorien die Präsentations- und Protestfristen verlängern dürfen, da sie doch durch den Traktat gebunden sind. Denn in diesem Falle handelt es sich um ein Notstandsrecht, das sich die einzelnen Staaten nicht haben nehmen lassen wollen[23]).

Keinesfalls sollten auf solche Weise neue wechselrechtliche Divergenzen geschaffen werden, keinesfalls sollte die Entscheidung einer so allgemein wichtigen Frage von Fall zu Fall unter dem Einfluß der wechselnden Tagesströmungen getroffen werden.

Immer aber ist unter solchen Umständen ein Spezialgesetz einer Spezialverordnung vorzuziehen.

(Schluß folgt.)

Der Bankprozess von Nieder-Modau, die Krisis im Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften und einige Vorschläge zur Aenderung des Genossenschaftsgesetzes.

Von Landgerichtsrat **Conradi**, Darmstadt.

Im Laufe der letzten Jahre hat in den Kreisen der landwirtschaftlichen Genossenschaften in ganz Deutschland wohl kein Ereignis mehr Aufsehen erregt, als der sogenannte Bankkrach von Nieder-Modau. Er beschäftigte jahrelang die Oeffentlichkeit im Großherzogtum Hessen und Umgebung. Der Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der damals seinen Sitz noch in Darmstadt hatte, und der Hessische Landesverband wurden durch ihn in Mitleidenschaft gezogen. Mit Aufmerksamkeit wurden die Sanierungsversuche, die Gläubigerversammlungen verfolgt, mit Spannung nach einjähriger Voruntersuchung die Hauptverhandlung vor der Strafkammer Darmstadt erwartet. Fernerstehenden völlig unerwartet schlossen sich Liquidationen und Strafverfahren in anderen Genossenschaften an, und schließlich ergab sich eine allgemeine und schwere Krisis für das gesamte landwirtschaftliche Genossenschaftswesen durch die Liquidation der Reichsgenossenschaftsbank in Frankfurt a. M. und der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank in Darmstadt. Viel von den Ursachen enthüllte der Strafprozeß im Laufe seiner ganz außergewöhnlichen Dauer von zwei Monaten. Und fast noch interessantere Aufschlüsse gab er über das Leben und Treiben, Anschauungen und Begriffe von Vorstand und Aufsichtsrat der kleinen, ländlichen Genossenschaft, so daß die Oeffentlichkeit und die Gesetzgebung nicht ohne weiteres an ihnen vorübergehen kann:

I. Am 19. Dezember 1911 wurde der Konkurs über das Vermögen des Spar- und Creditvereins Nieder-Modau, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht eröffnet. Nieder-Modau ist ein kleines Landdorf mit 631 Einwohnern; der Verein zählte jahrelang nur 70 bis 80, am Schlusse 199 Mitglieder und trotzdem erreichte die Ueberschuldung die unglaubliche Höhe von 1 594 048,93 M. Das Vermögen aller Mitglieder — meist kleinerer Bauern — reichte zur Deckung bei weitem nicht aus, alle verloren ihr ganzes Vermögen. Hauptgläubiger sind die Spareinleger mit ca. 1 800 000 M., ebenfalls meist kleine Leute. Sie werden etwas über 50 pCt. Konkurs-Dividende erhalten. Fast das ganze Dorf und seine nächste Umgebung sind damit finanziell ruiniert und die Genossenschaft wurde zur Quelle tiefsten Elendes für sie.

Ueber die Ursache ergab die Verhandlung gegen den Rechner A. und Genossen eine Reihe psychologisch, wirtschaftlich und juristisch interessanter Aufschlüsse. A. war lange Jahre Rechner und nebenbei Gast- und Landwirt, Gemeinde- und Kirchenrechner. Er galt als reich, musterhaft, war sehr beliebt und hatte das Rechenamt vom Vater übernommen. Er hatte nur die Dorfschule besucht, sich aber eine gewisse Routine angeeignet.

Der Spar- und Creditverein war bereits am 18. März 1874 gegründet worden und sollte sich nach dem Gründungsprotokoll „zum Gegenstand und zur Aufgabe machen, die gewerblichen, wie landwirtschaftlichen Interessen der Mitglieder und anderer Gewerbetreibenden unter gemeinschaftlicher Garantie zu heben, zu fördern und zu pflegen." Die Grenzen dieser seiner ursprünglichen Bestimmung hatte er aber weit überschritten und zwar aus folgenden Ursachen: Einmal war der Verein eine der ersten Genossenschaften, lange Zeit die einzige im weiteren Umkreise; dann bezahlte er für Spareinlagen noch 4 pCt. Zinsen zu einer Zeit, in der andere Kassen sie längst auf $3^1/_2$ oder gar 3 pCt. herabgesetzt hatten. Die Folge war eine weite Ausdehnung des Geschäftskreises und Zufluß von Spargeldern in überreichem Maße. Die Kasse machte Geschäfte in Darmstadt, Hanau, am Rhein, die Spareinlagen überstiegen 3 Millionen Mark.

Diesem Geschäftsbetriebe waren weder die Arbeitskraft, noch Kenntnisse und Vorbildung von Vorstand und Aufsichtsrat gewachsen. Keiner der in klein-bäuerlichen Verhältnissen aufgewachsenen Mitglieder der Verwaltung konnte die Geschäfte mehr überblicken, auch der Rechner nicht. Dieser täuschte jedoch durch seine Routine, und je weniger die Uebrigen von der Sache verstanden, desto mehr vertrauten sie ihm, obwohl dieser nicht einmal fähig war, selbständig eine Bilanz aufzustellen und sich der Hilfe des Dorfschullehrers bedienen mußte. Dabei hatte die Kasse in einem Jahre einen Gesamtkassenumsatz von über 8 Millionen Mark!!

Die Spareinlagen, die überreichlich zuflossen, mußten untergebracht, d. h. angelegt werden. Anlage in guten Kaufschillingen, ersten Hypotheken und Ausleihen an Genossen gegen Realsicherheiten oder Bürgschaft war die Regel. Aber es kam zu viel Geld, um die Anlage sorgfältig zu prüfen. So gelangte der Verein in Besitz von Kaufschillingen und Hypotheken auf Grundstücken in Hanau, Darmstadt usw., deren Bonität der Rechner nicht zu beurteilen vermochte und mangels Zeit auch nicht nachprüfen konnte. Als dies in weiteren Kreisen bekannt wurde, suchten und fanden faule Werte aus der ganzen Umgegend Unterkunft im Tresor von Nieder-Modau. Die Folge war schließlich eine Belastung der Bilanz mit Immobilien im Werte von ca. 400 000 M., die man hatte ansteigern müssen, um die Forderung nicht zu verlieren,

---

[21]) Actes 1912, S. 97, d.
[22]) A. A. Wieland a. a. O. S. 57.
[23]) Meyer, Weltscheckrecht II, S. 335.

Digitized by Google

die erheblich minderwertig waren und die man nicht verwalten konnte.

Diesen Werten standen würdig zur Seite eine große Anzahl Darlehen an faule Schuldner ohne jede oder ohne genügende Sicherheit. Auch hier planloses Ausleihen ohne Prüfung der Bonität und dabei großes Anwachsen der Beliebtheit des Rechners. Mehrfach wurden erhebliche Darlehn an verschiedene Schuldner unter gegenseitiger Bürgschaft gleichzeitig gegeben — an Leute, die gänzlich vermögenslos, ja überschuldet waren, nirgends mehr Kredit erhielten und sich deshalb nach Nieder-Modau wandten. Die gesetzliche Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes, außer bei Geldanlage Darlehn nur an Mitglieder zu geben, wurde absichtlich außer acht gelassen, ja man nahm jahrelang keine Genossen mehr auf, um die jährlich üblichen 10 pCt. Dividende nicht zu schmälern. Die Folge ergab über 300 000 M. uneinbringliche und zweifelhafte Ausstände.

Nebenbei war eine große Unordnung in Buchung und Kontrolle unausbleiblich. A. war der Arbeit schon lange nicht mehr gewachsen; er blieb mit Buchungen und Beischreiben der Konti immer mehr im Rückstande. Berechnung, Anforderung und Beitreibung von Zinsen wurde vergessen. Schließlich waren sie bis zu 10 Jahren rückständig und verjährten in erheblichen Beträgen. Auch ursprünglich gute Anlagen verschlechterten sich durch wirtschaftlichen Rückgang der Schuldner, den die mangelnde Kontrolle nicht merken konnte, da sie auswärts wohnten. Sogar ganz sichere Werte gingen verloren, so z. B. eine erste Hypothek. Sie war ausgezahlt, aber der Eingang der Hypothekurkunde nicht überwacht worden. Sie wurde aus Versehen auf den Namen der Spar- und Darlehnskasse Großbieberau eingetragen und im Grundbuchanlegungsverfahren gelöscht, da diese erklärte, daß sie an den Schuldner keine Forderung mehr habe. Die Zinsrückstände erreichten schließlich die außergewöhnliche Höhe von 224 000 M.

Der Zufluß von Geld und die Schwierigkeit ihn unterzubringen hatte noch eine weitere schwere Folge. A. konnte der Versuchung nicht wiederstehen: Er begann zunächst mit Bauspekulationen in Darmstadt, wurde von einem gewissenlosen Kompagnon in die gewagtesten Unternehmungen verwickelt und war bald in schwerer Geldverlegenheit. Offenbar hat er damals schon Kassengelder unterschlagen, wahrscheinlich auch schon Wechsel gefälscht. Von diesem Kompagnon befreite ihn ein Eisenhändler B., der dann die Kenntnis von den strafbaren Handlungen des A. ausnutzte, um ihn für seine Bedürfnisse nach jeder Richtung hin gefügig zu machen. Er war Mitglied eines Konsortiums, welches bezweckte, für etwa 400 000 M. Baugelände in Darmstadt zu parzellieren und zu bebauen. Letzteres geschah durch kleine Bauhandwerker, denen das volle Baugeld gestellt werden mußte. Durch Hypotheken auf den Neubauten und deren Verwertung sollte das verauslagte Geld und der Gewinn eingehen. In der Zwischenzeit — und diese dauerte infolge Rückgangs der Konjunktur viel länger als erwartet — mußte ein erheblicher Kredit in Anspruch genommen werden und B. zwang A. ihm dafür Wechsel des Vereins als Akzeptant zu liefern, die diskontiert und alle drei Monate prolongiert wurden. Hierzu war die Unterschrift eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich, und als diese nicht mehr durch falsche Vorspiegelungen zu erlangen war, fälschte A. diese zweite Unterschrift. Schließlich gab er B. nur noch haufenweise Blankette, die dieser nach Bedarf ausfüllte. Er soll sogar im Besitze eines Gummistempels des Vereins gewesen sein. Dieser Wechselverkehr dauerte 4 bis 5 Jahr lang. Festgestellt wurden 240 gefälschte Wechsel im Betrage von ca. 3 Millionen Mark. Sie waren sämtlich nicht gebucht.

Zur Sicherheit für diese Wechsel wurden weiter bei verschiedenen Banken Werte des Vereins, — Hypotheken und Kaufschillinge — im Gesamtbetrage von ca. 190 000 M. deponiert und gingen bei Einlösung der Wechsel verloren. Hieraus resultiert im wesentlichen der Verlust, den die Kasse durch die Wechseltransaktionen erlitt, da im übrigen die Einlösung mit Mitteln des Baukonsortiums erfolgte. Mit zu dem Unglaublichsten gehört, wie es A. außerdem fertig brachte, für Verbindlichkeiten des Konsortiums und einzelner Mitglieder auch noch Bürgschaften des Vereins über 10 000 M., 35 800 M., 55 650 M., 60 000 M., 69 000 M. und schließlich über 180 000 M. teils mit, teils ohne gefälschte Unterschrift und öffentliche Beglaubigung beizubringen und schließlich seine Barunterschlagung in Höhe von 104 709,37 M. durch die raffiniertesten Umbuchungen usw. zu verdecken. Nachdem nach etwa 10 Jahren endlich seine strafbaren Handlungen völlig aufgedeckt waren, ergab sich, daß er völlig vermögenslos, d. h. überschuldet war und den Verein um ca. 400 000 M. geschädigt hatte, eine Summe, für die jede Deckung fehlte. Natürlich waren auch die Abgabe der Werte, die Bürgschaften, die Barentnahmen weder gebucht, noch — ebensowenig wie die Wechsel — in den infolgedessen gefälschten Bilanzen enthalten. Aus obigen Posten resultiert die Ueberschuldung des Vereins. Hinzu kommen noch erhebliche Bankzinsen durch notwendig gewordene weitgehende Kreditinanspruchnahme, da A. den Verein jahrelang von allen Barmitteln entblößt hatte und die Geschäftsguthaben der Genossen nur ca. 19 000 M., der Reservefond nur 30—40 000 M., die Betriebsrücklage 4—8000 M., zusammen also das eigene Vermögen des Vereins ca. 60 000 M. betrug bei 3 Millionen fremdem Geld! Ein geradezu schreiendes Mißverhältnis, welches eine Katastrophe herausfordern mußte.

II. Daß A. seine Mißwirtschaft und strafbaren Handlungen so lange Zeit ungehindert fortsetzen konnte und daß das Defizit dadurch so außergewöhnlich anwachsen konnte, war nur durch das Zusammentreffen einer Reihe weiterer Mißstände möglich. In erster Linie trug außer seiner Stellung, die ihm sein Ansehen und seine Beliebtheit verschafften, der Umstand dazu bei, daß sein Schwager Bürgermeister und zugleich Vorstandsmitglied, d. h. Direktor der Kasse und der Beigeordnete: Kontrolleur und ein Vetter seiner Frau war. A. wurde es dadurch möglich, die ganze Geschäftsführung an sich zu reißen und nach Belieben und ohne jede Kontrolle zu schalten. Er legte den anderen Mitgliedern der Verwaltung nur vor, was ihm beliebte und paßte.

Vorstand und Aufsichtsrat waren nicht nur — wie bereits ausgeführt — völlig unfähig zu ihrem Amte, sondern auch — teils infolge dieser Unfähigkeit, teils infolge von Indolenz — ebenso gewissenlos in ihrer Amtsführung. Keine der gesetzlich und statutarisch vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln wurde eingehalten. Eine Geschäftsordnung für den Vorstand bestand nicht; eine Kreditgrenze war nicht festgelegt, Vorstandsbeschlüsse über Kreditbewilligung wurden nicht gefaßt, das Protokollbuch des Vorstands jahrelang überhaupt nicht geführt. Die Kontrolle des Rechners war ganz wirkungslos. Der Kontrolleur schrieb einfach die Einträge des Kassenbuches in sein Kontrollbuch ab, das weder addiert noch abgeschlossen wurde; aufmerksam gemacht auf die Unwirksamkeit dieser Art der Kontrolle führte er sie nicht etwa richtig aus, sondern unterließ sie vollständig.

Der Aufsichtsrat prüfte weder Kasse noch Belege, weder die Richtigkeit noch die Sicherheit der ausstehenden Forderungen. Er unterließ jede Nachforschung, ob Schuldner und Bürgen noch lebten und gut waren, ob die Schuldurkunden vorlagen, ob die Zinsen bezahlt waren. Weiter unterblieb die Prüfung der Kontokorrentanerkenntnisse, der Sparkassengegenbücher, der Revisionsberichte und vor allem der Bilanzen und Buchungen A.'s. Schließlich stellte es sich heraus, daß der Verein weder im Besitze eines Genossenschaftsgesetzes noch einer Instruktion für Vorstand und Aufsichtsrat war.

Dieses völlige Versagen aller Mitglieder der Verwaltung ist außergewöhnlich, und trotzdem wäre die Größe der Katastrophe nicht möglich gewesen, wenn nicht auch das weitere gesetzlich hierzu berufene Kontrollorgan wenigstens teilweise versagt hätte. Der Verein war Mitglied des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, dem die Revision der Einzelgenossenschaften übertragen ist. Die Revisoren derselben — meist tüchtige, erfahrene Beamte — hatten — mit Ausnahme der Wechsel- und Urkundenfälschungen, an die fast bis zu-

Digitized by Google

letzt niemand gedacht zu haben scheint — die Mißstände in Nieder-Modau seit Jahren erwähnt und allmählich fast bis in alle Einzelheiten hinein klargelegt. Die Beanstandungen, daß Urkunden, Belege usw. fehlten, Zinsrückstände nicht beigetrieben wurden, Vorstand und Aufsichtsrat ihre Pflicht nicht taten, daß keine Kreditgrenze bestehe, einzelnen Schuldnern ein viel zu hoher Kredit ohne genügende Sicherheit eingeräumt, daß Sicherheiten im einzelnen ungeeignet oder ungenügend seien — wiederholen sich jahrelang. Mehrfach wird der Verdacht ausgesprochen, daß strafbare Handlungen vorliegen müßten.

Immer wiederholt sich ferner die Klage, daß nichts geschehe, um Besserung herbeizuführen und daß Vorstand und Aufsichtsrat ihre dahingehenden Versprechungen nicht gehalten hätten. Die Berichte sind fast alle von seltener Gründlichkeit: Posten für Posten sind die Anstände klar bezeichnet und begründet. Der ganz heillos verfahrene Zustand der Kasse drängt sich beim Durchlesen förmlich auf. Trotzdem tat der Verband, an den die Berichte gingen, zu seiner Beseitigung so gut wie nichts. Auf einem der ausführlichsten Berichte des Revisors, der gerade den Verdacht ausspricht, es müßten strafbare Handlungen vorliegen, findet sich nichts weiter als der Vermerk: „ad acta!"

Den Grund dieser Untätigkeit völlig aufzuklären war nicht Sache des Strafverfahrens. Im wesentlichen ergeben sich aber zwei Ursachen:

Zunächst der außerordentlich fühlbare Mangel des Genossenschaftsgesetzes: Der Verband hat keine direkten Mittel die Beseitigung von Mißständen zu erzwingen: ein Recht auf Ordnungsstrafen, Absetzung des Rechners, Vorstands oder Aufsichtsrats steht ihm nicht zu. Aber auch ein mögliches und zur rechten Zeit wohl auch wirkungsvolles persönliches Eingreifen des Verbandsvorsitzenden durch eingehende Belehrung und Verwarnung ist nicht erfolgt.

Ebensowenig hat man zu dem wirkungsvollen äußersten Mittel des Ausschlusses aus dem Verbande gegriffen. Man ging dabei von dem Gedanken aus, dieses Verfahren verstoße gegen das Genossenschaftsprinzip und schädige es. Als eine außerhalb des Verbands stehende sogenannte „wilde Kasse" in Konkurs geriet, fiel von der Verbandsleitung die charakteristische Aeußerung: „So etwas kann bei uns nicht passieren!" Man war von der Unfehlbarkeit der Genossenschaftsidee und des Verbandes selbst so überzeugt, daß man nicht zulassen wollte, daß Mängel oder Beanstandungen in der Verwaltung einer Genossenschaft in die Oeffentlichkeit kämen. Es durfte nicht bekannt werden, daß im Verbande eine Genossenschaft zusammenbrechen könne, daher sollte Nieder-Modau um jeden Preis gehalten und die Zustände dort sorgfältig verheimlicht werden. Das Verheimlichen hat man versucht und durchgeführt, so lange es möglich war, die Hilfe, die man zuteil werden ließ, aber blieb aus ganz anderen Gründen sehr mangelhaft und konnte schließlich den Konkurs nicht aufhalten.

III. Der Verband hatte für die ihm unterstellten Genossenschaften eine Zentralgeldausgleichungsstelle, die Landwirtschaftliche Genossenschaftsbank, gegründet. Sie war eine Aktiengesellschaft mit $2^1/_2$ Millionen Mark Aktienkapital und den Genossenschaften als Aktionären. Letztere hatten die sogenannte Ausschließlichkeitserklärung, d. h. die Verpflichtung abzugeben, nur Kredit bei der Genossenschaftsbank in Anspruch zu nehmen, um sie zu kontrollieren und in der Hand haben zu können.

Leiter der Bank, der ebenfalls formell dem Verbande unterstellt war, war der Angeklagte Kommerzienrat C. Er war es, der an Stelle des Verbandes die Regelung der Angelegenheiten von Nieder-Modau in die Hand nahm und zwar aus einem sehr klaren Motiv: Nieder-Modaus Geldbedürfnis war, wie schon erwähnt, ständig gewachsen und der Verein schuldete der Bank am 31. Dezember 1907: 518 000 M., am 31. Dezember 1908: 600 000 M., am 1. Juli 1909: 1 048 000 M. gegen Sicherheiten, deren Nominalwert noch nicht die Hälfte der genannten Beträge erreichte. Grund genug, um Nieder-Modau genau zu kontrollieren. Er ließ sich sämtliche Revisionsberichte geben und veranlaßte, daß der Revisionsassistent D. seitens des Verbandes zunächst Anfang 1908 dem A. beigegeben wurde, um Ordnung zu schaffen. Er bewirkte die Einlösung sämtlicher für das Baukonsortium herausgegebenen Wechsel für Rechnung des Vereins, da man ja damals von Fälschung nichts wußte. Die Einlösung gab ihm die Handhabe, A. aus dem Vorstand zu entfernen; D. wurde Rechner und später, als auch er die Mißwirtschaft benutzte, um im Trüben zu fischen, durch andere Beamte ersetzt. Die Kosten der Wechseleinlösung und des weiter von ihm angerichteten, allmählich entdeckten Schadens, wurden A. belastet, dessen Konto schließlich bis zu 400 000 M. anschwoll. Inzwischen hatten die Sanierungsarbeiten begonnen und im November 1908 war D. endlich mit der Bilanz für 1907 fertig geworden.

Sie schloß mit einem Reingewinn von 4013,94 M. und zeigte unter den Aktiven zwei Posten von Interesse: „Kassenbestand 12 359,22 M." und „Sonstige Ausstände 78 717,50 M." Der Kassenbestand sollte am 1. Januar 1908 allerdings obige Summe betragen; tatsächlich war er, was bei A. nicht zu verwundern war, nicht da. D. hatte dies längst bemerkt; er stellte ihn als vorhanden ein und gebrauchte die Ausrede, er habe angenommen, A. werde das Defizit decken oder aufklären. Dabei war es bereits November!

Der andere Posten ist ein erneuter Beweis für die grenzenlose Naivität der Nieder-Modauer! Am 14. Dezember 1907 hatten Vorstand und Aufsichtsrat laut wörtlichem Eintrag im Protokollbuche für die Bilanz für 1906 „beschlossen, daß die bis jetzt zweifelhaften Kontos als Dubiosenkontos in die Aktiva einzustellen sind". Und tatsächlich enthält die veröffentlichte Bilanz den kaum glaublichen voll bewerteten Aktivposten: „Dubiosen 53 255,23 M." Diese Kuriosität wurde von der Revision natürlich beanstandet und so beschlossen Vorstand und Aufsichtsrat am 13. November 1908 wiederum wörtlich laut Protokoll: „Die voraussichtlich uneinbringlichen Posten werden unter der näheren Bezeichnung: „Sonstige Ausstände mit 78 717,50 M. eingestellt!" Und so geschahs in der Bilanz für 1907. Diese geniale Einfachheit der Lösung ist selbst für Bilanztechniker verblüffend! Die Sanierungsschwierigkeiten wurden immer größer und waren noch lange nicht gelöst, als D. im November 1909 mit der Bilanz für 1908 fertig wurde. Die „Dubiosen" betrugen einschließlich ca. 14 000 M. Betriebsverlust nunmehr etwas über 275 000 M. D. wagte es dann doch nicht mehr, sie — wie seither — aus der Welt zu schaffen, zumal er wußte, daß die vorgenommenen Abschreibungen noch überall ungenügend und insbesondere das Konto des an sich schon überschuldeten A. ohne jede Deckung war. Der Bilanzentwurf kam an Direktor C. mit der Bitte um Rat. Dieser erschien in einer gemeinsamen Sitzung des Vorstands und Aufsichtsrats und erklärte: „Mit diesem Verluste könnt Ihr nicht vor die Generalversammlung treten, da laufen Euch die Spareinleger davon, die Kasse ist ruiniert und der Konkurs unausbleiblich. Das Defizit muß vom Vorstand und Aufsichtsrat übernommen werden." Er machte ihnen klar, daß sie im Falle eines Konkurses ja doch mit dem ganzen Vermögen einspringen müßten. Bezahlen müßten sie jedoch vorerst nicht. Die Summe rente sich ab oder decke sich durch etwaige Eingänge aus den faulen Ausständen oder Regreßklagen gegen A. und seinen Schwager, ferner durch eine Entschädigung für Mühewaltung von Vorstand und Aufsichtsrat, die in Zukunft auf jährlich 5000 M. festgesetzt und nicht ausgezahlt, sondern an obiger Summe abgeschrieben werden sollte.

Darauf unterschrieben sie folgende Urkunde:

„Wir verpflichten uns gegenüber dem Spar- und Creditverein e. G. m. u. H. zu Nieder-Modau für die Zeit bis zum 1. Januar 1919 als Hauptschuldner den Betrag von 275 000 M. auf Anfordern ohne vorherige Kündigung zu zahlen."

Auf Grund derselben setzte Direktor C. in die Aktiva einen Posten: „Guthaben gegen Schein 275 000 M." ein und beseitigte so das Defizit. Von den übrigen abschreibungsbedürftigen Konten wurde nicht gesprochen und die Bilanz der Generalversammlung vorgelegt.

Digitized by Google

C. erklärte, es sei ein Defizit dagewesen, aber übernommen worden, alles sei wieder in Ordnung. Dabei beruhigte sich die Genossenschaft. Gleichzeitig aber begann man mit einer der unheilvollsten Maßregeln, um dem Verein, der seinem sicheren Ruin entgegenging, wieder aufzuhelfen. Man warb neue Mitglieder. Die Zahl der Genossen hatte lange Jahre ziemlich gleichmäßig zwischen 70 und 80 betragen. Plötzlich 1908 setzte nach außen hin ein Aufschwung ein. Es traten bei 1908: 19 — 1909: 21 — 1910: 40 und 1911: 74 nach Abzug der Ausgeschiedenen eine Vermehrung von 11 — 12 — 29 und 57 Genossen, so daß der Mitgliederbestand Ende 1909: 102, Ende 1910: 125 am 30. September 1911 (Konkurseröffnung): 199 betrug. Dies geschah, trotzdem 1908 schon die ungünstigsten Gerüchte über die finanzielle Lage des Vereins im Umlauf waren. Damals besann man sich endlich nach jahrelangen Beanstandungen der Revisoren auf die gesetzliche Vorschrift des § 8 des Genossenschaftsgesetzes, der Darlehn an Nichtmitgliedern verbietet und versandte an die Kontokorrentschuldner gedruckte Aufforderungen, entweder Mitglieder zu werden oder ihre Schuld binnen 8 Tagen zurückzuzahlen. Die meisten konnten nicht zahlen; ihnen blieb daher keine Wahl als einzutreten. Mißtrauischen versicherte D.: „Die Kasse stehe prima, sie sei so gut wie kaum eine in Hessen", oder „Direktor C. führe die Aufsicht, da könne nichts passieren". Handwerkern, die Reparaturen oder Bauten an Häusern des Vereins ausführen wollten, erklärte man, zuerst müßten die Mitglieder berücksichtigt werden; sie bekämen reichliche Arbeit, wenn sie beiträten.

So wurden schließlich mehr neue Mitglieder in das Unglück des Konkurses hineingezogen, als ursprünglich alte Mitglieder zu einer Zeit vorhanden waren, als die Ueberschuldung schon feststand. Wegen Fälschung der Bilanz für 1908 wurde D., der gleichzeitig Vorstandsmitglied war, und C. wegen Beihilfe dazu verurteilt. Die übrigen Mitglieder der Verwaltung konnten strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden, da sie weder von der Bilanzaufstellung selbst, noch von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Unterlagen irgendetwas verstanden. Ihre zivilrechtliche Haftung aus ihrer Pflichtvergessenheit erledigte sich durch Verlust ihres ganzen Vermögens im Konkurse von selbst. Charakteristisch ist, daß sie blindlings auf D. und C. vertrauten. Ihre vollkommene Harmlosigkeit illustriert eine Bemerkung des Kontrolleurs, der eines Tages D., der klagte, daß die Bilanz so schwer zu ziehen sei, antwortete, ob er ihm ein paar Pferde dazu leihen solle?

Die Verurteilung erfolgte auf Grund der Feststellung, daß die Abschreibungen völlig ungenügend waren und D. wie C. dies wußten.

Von allgemeinem Interesse ist jedoch nur die Urkunde über 275 000 M., zumal D. erklärte, zur Vermeidung des wertzerstörenden Konkurses werde ein derartiges Verfahren zur Beseitigung des Defizits oft angewendet und für obige Urkunde habe er aus anderen Akten ein Musterbeispiel gehabt. Die rechtliche Würdigung der Urkunde sei daher hier kurz wiedergegeben:

Die Schuldübernahme durch Vorstand und Aufsichtsrat war wirkungslos und nach § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches ungültig, da eine derartige Uebernahme ein zweiseitiger Vertrag ist, der der Annahme durch den Verein bedurft hätte. Nun hatten alle gesetzlichen Vertreter des Vereins die Urkunde als Uebernehmer unterschrieben und es war niemand übrig geblieben, der die Annahme hätte erklären können. Die Generalversammlung hätte hierzu besondere Vertreter wählen müssen und dies ist unterblieben.

Die Urkunde selbst konnte angesehen werden als 1. eine abstrakte, direkte Schuldübernahme. Dafür sprach im allgemeinen ihre Form; unverständlich ist dann aber der Zusatz: „Bis zum 1. Januar 1919" und es fehlt jede Bestimmung über die Verteilung der Summe unter den einzelnen Uebernehmern, über Zahlungsfrist und Zinszahlung in der Zwischenzeit. Als direkte Schuldübernahme konnte sie — da C. vorher durch Auskunft der Steuerbehörde festgestellt hatte, daß die Uebernehmer zusammen ca. 1¼ Millionen Vermögen versteuerten — voll aktiviert werden unter völliger Entfernung der zweifelhaften und uneinbringlichen Posten. So hatte es C. auch angeordnet.

2. Als Bürgschaftsurkunde für Ausfälle an den als krank und faul erkannten Posten. Dieser Annahme widerspricht der Wortlaut und das Fehlen der verbürgten Forderungen. Der Endtermin dagegen wäre verständlich und das Fehlen der Summenverteilung und Zinsbestimmung. Nach Auffassung aller Zeugen war die Uebernahme als Bürgschaft gedacht. Als solche durfte sie ebenfalls aktiviert werden; die zweifelhaften Ausstände waren durch sie vollwertig geworden und blieben in der Bilanz; die Urkunde dagegen erschien in ihr überhaupt nicht. Merkwürdigerweise wurde — entgegen den Anordnungen C's. und dem Vortrag in der Generalversammlung — in dieser Form die Bilanz später veröffentlicht und dem Registerrichter eingereicht.

3. Wenn dagegen Eingänge von anderer Seite oder künftige Gewinne Bedingung der Uebernahme waren und die Urkunde nur eine Garantie für sie bezweckte — und dafür sprechen die Abmachungen über die Abschreibungen, die an der Uebernahmesumme künftig gemacht werden sollten, dann war die Aktivierung unzulässig, da damit kein Ersatz der zweifelhaften Ausstände, sondern nur eine Tilgungsmöglichkeit späterer etwaiger Ausfälle geschaffen wurde. Es fehlte der augenblickliche für das Wesen der Bilanz erforderliche Ersatzwert.

4. C. erklärte: Die Uebernahme sei bedingungslos und als eine Art Bürgschaft gedacht gewesen. Zur Abschneidung von Einreden im Prozesse habe er die Form einer direkten Schuldübernahme gewählt. Die bedungenen Abschreibungen seien nicht Bedingungen der Uebernahme, sondern der an sich bis 1. Januar 1919 gestundeten Zahlung (Zahlungserleichterungen) gewesen.

5. Als die Abschreibungen fast völlig ausblieben, erklärten die Uebernehmer, wenn sie dies gewußt hätten, hätten sie nicht unterschrieben. Eine Anfechtung wegen Irrtum und Täuschung nach §§ 119 und 123 BGB. wäre vielleicht möglich gewesen. Angefochten hat die Uebernahme jedoch nur einer.

Diese Ausführungen zeigen die Schwierigkeiten in Abfassung und Auslegung einer solchen Urkunde.

Ueber die Richtigkeit eines solchen Verfahrens behalten wir uns weitere Ausführungen vor. Inzwischen nahm das Verhängnis seinen Lauf:

Um den Augiasstall A's. zu reinigen bedurfte es mehr Zeit als erwartet. Im Sommer 1910 war man von Aufklärung immer noch weit entfernt. Bei Aufstellung der Bilanz für 1909 hatten sich nur 51 219,45 M. weitere Verluste ergeben. Anscheinend nahm man irrtümlich 52 219,45 M. an. Direktor C. wurde wieder geholt. Vorstand und Aufsichtsrat unterschrieben eine weitere Schuldübernahmeurkunde über 52 000 M., die wie im Vorjahre aktiviert werden und die Bilanz bereinigen sollte.

Nach Unterschrift ergab sich der Irrtum und man hatte 780,55 M. zu viel übernommen. Diese Summe wurde dazu benutzt, um eine Dividende von 3½ pCt. zu verteilen. C. schilderte in der Generalversammlung die Lage als gut, die Kasse sei in bester Ordnung; gegen Verleumder werde man gerichtlich vorgehen. Auf zweifelnde Anfragen einzelner Mitglieder erklärte er: „Hier ist unsere Bilanz. Wir haben noch einen Ueberschuß! Wenn auch klein, aber doch bares Geld!" Die Bilanz wurde daraufhin anstandslos genehmigt, trotzdem die Uebernahme von zusammen 327 000 M. durch Vorstand und Aufsichtsrat inzwischen bekannt geworden war.

Wegen dieser Bilanzfälschung konnte Bestrafung nicht eintreten. § 147 des Genossenschaftsgesetzes richtet sich nur gegen Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat. Die Bilanz für 1909 aber war aufgestellt von E., einem Beamten der Genossenschaftsbank, der D. ersetzte. Er war zwar Rechner, aber nicht Mitglied des Vorstandes. E. hat die Bilanz auch dem Vorstande und Aufsichtsrat vorgelegt und in der Generalversammlung vorgetragen. Er war erst kurz im Dienst und überschaute wohl kaum die Lage und die Unrichtigkeit der Bilanz, die D. noch vorbereitet hatte. Das gleiche

Digitized by Google

gilt vom Vorstande und Aufrichtsrat. Beide verhielten sich überdies völlig passiv. Direktor C. allein kannte die Unrichtigkeit und suchte sie durch sein Eingreifen zu verheimlichen und zu verdecken. Nun ist nach der Rechtsprechung bei einer strafbaren Handlung, die nur von bestimmten Personen begangen werden kann, dem sogenannten Delictum proprium — wohl Beihilfe und Anstiftung, nicht aber Täterschaft oder mittelbare Täterschaft eines anderen möglich. Die Staatsanwaltschaft hat zwar den Versuch gemacht bei der mittelbaren Täterschaft gegen delicta propria einen Unterschied zwischen Beamten- und Nichtbeamtendelikten aus dem Willen und Zweck der Gesetzgebung heraus zu konstruieren; allein es ist nicht zu erwarten, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts sich hierauf einlasse. Da auch weitere Voraussetzungen zum Nachweise der mittelbaren Täterschaft fehlten, mußte Freisprechung erfolgen. Offenbar hat bei Abfassung des Genossenschaftsgesetzes niemand an die Möglichkeit gedacht, daß bei einer Bilanzfälschung kein Mitglied von Vorstand und Aufsichtsrat verantwortlich gemacht werden könne. —

Die von E. vorgenommenen Abschlußarbeiten für 1910 enthüllten endlich im Sommer 1911 das Defizit in vollem Umfange. Die Bilanz schloß mit einem Verluste von ca. 780 000 M. Direktor C. wollte Vorstand und Aufsichtsrat nochmals zur Uebernahme auch dieser Schuld bewegen; es gelang ihm aber nicht mehr und der Konkurs wurde durch weiteres völlig planloses Verfahren aller Beteiligten — die Genossen suchten durch anfechtbare Schiebungen ihre Vermögen zu retten — der Verband und die Bank zogen sich zurück — unausbleiblich.

IV. Das völlige Versagen von Verband und Bank, deren oberstes Prinzip doch Aufrechterhaltung der Genossenschafts-Idee: „Einer für alle und alle für einen", deren Leitung doch so ganz durchdrungen von der Kraft und Unfehlbarkeit dieses Prinzipes war, und die mit Hilfe der Hunderte von Einzelgenossenschaften doch Nieder-Modau hätten halten können und im Interesse der ganzen Genossenschaftsbewegung hätten halten müssen, blieb bis zu den letzten Wochen der Hauptverhandlung völlig rätselhaft. Damals erst enthüllte sich, daß die Bank mit ihren Mitteln durch allzu weitgehende Unternehmungen ihres Direktors C. völlig lahm gelegt und überschuldet war, so daß zurzeit eine stille Liquidation im Gange ist. Diese Unternehmungen trafen in ihren Rückwirkungen nicht nur Nieder-Modau, sondern auch eine ganze Anzahl anderer Genossenschaften. Sie sind auch von volkswirtschaftlichem Interesse und die Quelle der Krisis im ganzen Genossenschaftswesen. Sie seien daher kurz geschildert:

Zweck der landwirtschaftlichen Genossenschaften sollte in erster Linie Hebung des Personalkredits der Mitglieder sein. Sie sollten Geld erhalten auf Grund persönlichen Vertrauens auf Schuldner und Bürgen, ermöglicht durch die Kleinheit des ländlichen Geschäftskreises, durch persönliche genaue Bekanntschaft der Verwaltung mit den einzelnen Genossen und Kontrolle ihrer Vermögens- und Erwerbsverhältnisse.

Das Vermögen der Genossenschaften war gering; ihr Kredit sollte möglichst auf der unbeschränkten Haftpflicht basieren.

Nun hatten aber die Genossenschaften vielfach den Weg des Realkredites eingeschlagen, hatten Geld überwiegend auf Hypotheken und Kaufschillinge ausgeliehen und dadurch auf längere Zeit hinaus festgelegt. Darin lag eine große Gefahr im Falle eines größeren Geldbedürfnisses oder plötzlichen Mißtrauens der Spareinleger, die ihre Einlagen mit kürzeren Kündigungsfristen zurückfordern konnten. Zwar hatte dem die Genossenschaft schon vielfach durch Beleihung der Hypotheken und Kaufschillinge abgeholfen, allein sie sah ihre eigene Illiquidität voraus, da das Geldbedürfnis der Genossenschaften ihre eigenen Mittel zu übersteigen drohte und die Hypotheken anderweit schwer zu lombardieren waren. Dem suchte C. durch Angliederung der Landwirtschaftlichen Creditbank in Frankfurt a. M. abzuhelfen. Sie befand sich im Besitze eines wertvollen Pfandbriefprivilegs, war aber in übler Lage, da sie Hypotheken auf einer ganzen Reihe minderwertiger Objekte in hohen Beträgen erworben hatte. C. unternahm ihre Sanierung und Rettung vor dem drohenden Konkurse, um das Pfandbriefprivileg für das ganze Genossenschaftswesen nutzbar zu machen. Die Einzelgenossenschaften sollten ihre Hypotheken und Kaufschillinge an die Creditbank abgeben und dafür Pfandbriefe erhalten. Diese konnte die Genossenschaftsbank lombardieren und jederzeit weiter verpfänden oder — da sie Börsenkurs hatten — veräußern und so stets flüssige Mittel beschaffen. Zur Sanierung war notwendig:

1.) Abstoßung der faulen Immobilienwerte, die hauptsächlich durch die mit der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank eng liierte Reichsgenossenschaftsbank unter weitgehender finanzieller Unterstützung der ersteren übernommen wurden.

2.) Befestigung des Kurses der Pfandbriefe. Hier mußten die einzelnen Genossenschaften herhalten und die Pfandbriefe, die damals höchstens 80 pCt. wert waren, zu 100 pCt. übernehmen unter der Verpflichtung, sie zwei Jahre lang — bis dahin glaubte man die Sanierung beendigt — nicht zu veräußern.

3.) Die Sanierung eines Bankiers namens F., der als Kommissionär der Creditbank, um ihr unauffällig Geld zu beschaffen, deren Pfandbriefe im Betrage von mehreren Millionen Mark auf eigenen Namen bei einer ganzen Anzahl Banken lombardiert hatte und der auf die Nachrichten von der schlechten Lage der Creditbank hin überall den Kredit gekündigt bekam. Er mußte gehalten werden, um Zwangsverkäufe und damit weitere Kursstürze der Pfandbriefe zu vermeiden. Auch war sein Konto bei der Creditbank mit etwa 600 000 M. belastet. F. war gleichzeitig eines der Mitglieder des Baukonsortiums, für welches A. die Wechsel gefälscht und aus Gefälligkeit hergegeben hatte. Er war selbst außerdem durch eigene Spekulationen in zweifelhaften Immobilienwerten stark engagiert und seine Sanierung ein sehr riskantes Geschäft von langer Dauer. Sie sollte ursprünglich durch die Creditbank erfolgen; da deren Direktoren sich aber entschieden weigerten und ein solches Geschäft auch statutwidrig gewesen und beanstandet worden wäre, wurde sie durch Direktor C. der Verwaltungs- und Verwertungsgesellschaft für Immobilien (V. V. G. genannt) übertragen.

Diese V. V. G. wurde Ende 1908 gegründet und war eine Art Ableger der Genossenschaftsbank. Ihr ursprünglicher Zweck war ein wirtschaftlich gesunder und vernünftiger. Auch sie sollte den Genossenschaften die Möglichkeit bieten, ihre überflüssigen Immobilienwerte abzustoßen und ihnen gleichzeitig den Vorteil gewähren, sie in eine einheitliche, billigere und geschäftsgewandter arbeitende Verwaltung nehmen zu lassen. Das Stammkapital betrug ursprünglich 100 000 M., später 300 000 M. Gründer und Beteiligte waren ausschließlich Genossenschaften. Nieder-Modau war mit 50 000 M., später 100 000 M. beteiligt. Häuser, Grundstücke, Hypotheken und Kaufschillinge wurden zum Nennwerte gegen Ausfallsbürgschaft übernommen. Was von Hypotheken gut war, ging an die Creditbank gegen Pfandbriefe zum Kurse von 97½ pCt. weiter, die Pfandbriefe kamen wieder zu 100% mit zweijähriger Sperrfrist und Rücknahmeverpflichtung al pari an die einzelnen Genossenschaften und wurden diesen von der Genossenschaftsbank lombardiert.

Für Nieder-Modau gestaltete sich die Transaktion folgendermaßen: Sein Geldbedürfnis war damals ständig gewachsen. C. wollte die Genossenschaft halten und gab weiteren Kredit, suchte aber gleichzeitig mit allen Mitteln Sicherheit zu erhalten. Daher wanderten die Werte von Nieder-Modau massenweise an die Genossenschaftsbank; C. ließ sich schließlich sogar die Urkunden über 275 000 M. und 52 000 M., sowie die Kautionshypothek des Rechners Adam zedieren, so daß am 31. Dezember 1909 einer Forderung von 1 275 000 M. Deckungen im Nominalwerte von 1 276 000 M. gegenüberstanden. Allerdings war er sich klar, daß die Verpflichtungsurkunden des Vorstandes und Aufsichtsrates im Falle eines Konkurses wertlos seien, da diese infolge der un-

Digitized by Google

beschränkten Haftpflicht in erster Linie der Kasse hafteten. Aus dem gleichen Grunde sind zwei Schuldscheine über ½ und 1 Million aus obiger Aufstellung weggelassen, die dieselben Personen der Bank damals direkt ausgestellt hatten. Der erste war ein Wechsel auf Sicht, der zweite lautete: „Wir verpflichten uns gegenüber der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank für die Zeit bis zum 15. September 1914 den Betrag von 1 000 000 M. auf Anfordern ohne vorherige Kündigung zu zahlen." — Beides unterschrieben Leute, die zusammen nicht einmal 1½ Millionen Vermögen, im wesentlichen nur Immobilien und selten mehr als einige Mark bar zu Hause liegen zu hatten! — Man mußte sich in dem Prozesse gegen A. und Genossen an das Unglaublichste als selbstverständlich gewöhnen. —

Die im Tresor der Bank zur Sicherheit lagernden Werte wurden nach Gründung der VVG. möglichst an diese abgegeben und Nieder-Modau sollte dafür nicht weniger als 1 091 200 M. in Pfandbriefen — wie erwähnt im Werte von 80 pCt., angerechnet zu 100 pCt.: die Differenz beträgt fast 220 000 M. — erhalten und der Bank sofort wieder zur Sicherheit ins Depot geben. In Wirklichkeit konnten nur für 257 000 M. geliefert werden, da der Staatskommissar die Pfandbriefausgabe sperrte. Trotzdem waren die Buchungen so ausgeführt, als ob die Lieferung erfolgt sei, in Nieder-Modau natürlich al pari. Als die Unmöglichkeit der Lieferung feststand, stornierte Direktor C. später das Geschäft und beglich den Nieder-Modau noch gutkommenden Pfandbriefbetrag durch Kontoüberweisung, d. h. durch Abschreibung an der laufenden Kreditschuld.

In der Zwischenzeit trug Nieder-Modau das Risiko, denn, sowie die sehr zweifelhafte Sanierung der Kreditbank fehl schlug, schwebte die Rücknahmeverpflichtung in der Luft und die Genossenschaften hatten den Kursverlust der Pfandbriefe zu tragen, der sich dann vermutlich noch vergrößert hätte.

Da Nieder-Modauzu einem Drittel an der VVG. beteiligt war, trug es auch zu diesem Verhältnisse mit an der Sanierung des Bankiers F.

Alle diese Lasten hat Direktor C. der totkranken Genossenschaft noch aufgeladen. „Die Sanierungen erfolgten" — wie die Staatsanwaltschaft sehr treffend bemerkte —: „auf dem Buckel der Genossenschaften!" Dagegen war die Forderung der Bank am 1. Juli 1910 auf 422 000 M., die Deckung auf 492 000 M. gesunken. Zu diesem Handeln gegen das Interesse von Nieder-Modau, gegen das Wohl der anderen beteiligten Genossenschaften aber wurde C. durch seine sehr prekäre Lage gezwungen. Er kämpfte damals verzweifelt um die Sanierung der Creditbank: Sie stand viel schlechter als man erwartet hatte. C. wollte die Summen nicht verlieren, die er anfänglich hineingesteckt hatte, und opferte immer mehr und mehr Mittel, schließlich mehr als ihm zu Gebote standen. Die Reichsgenossenschaftsbank mußte ca. 8 bis 10 Millionen aufwenden und festlegen. Um dies zu ermöglichen, nahm sie Kredit bei der Genossenschaftsbank bis zu 6 Millionen in Anspruch. Diese mußte weiter noch ca. 4 Millionen Mark aufbringen, um die VVG. über Wasser zu halten, der wohl ständig Grundstücke und Immobiliarwerte zuflossen, zu deren Erwerb Geld nötig war, die sie aber bei der andauernden Krisis im Immobiliengeschäft nicht los werden konnte. So verbluteten die landwirtschaftliche Genossenschaftsbank und die Reichsgenossenschaftsbank langsam an den beiden Projekten. Im Frühjahre 1913 wurde die Liquidation beschlossen. Das Aktienkapital ist völlig verloren, die Forderungen der einzelnen Genossenschaften mußten vorläufig auf 1 Jahr gestundet werden, um die Liquidation zu ermöglichen. Sie erleiden schwere Verluste. So konnten weder sie, noch die Bank in der kritischen Zeit Nieder-Modau beispringen. Haben sie doch selbst mit dem allgemeinen und stetig wachsenden Mißtrauen der Spareinleger und weitgehenden Kapitalkündigungen schwer zu kämpfen und halten sich mit Mühe selbst über Wasser. Auch hat die Zwischenzeit ergeben, daß die Zustände in Nieder-Modau nicht einzig waren. Noch in anderen Kassen kamen jahrelange Mißwirtschaft und Unterschlagungen, seither sorgfältig verheimlicht, nunmehr unaufhaltsam ans Tageslicht und aus all dem setzt sich die schwere Krisis im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen zusammen. Nur als Beispiele seien erwähnt, daß inzwischen weiter in Liquidation getreten sind: die Spar- und Darlehnskassen Ober-Flörsheim, Zell in Oberhessen, Semd, Wies-Oppenheim, Steinheim, Geiß-Nidda, Zeilhardt und Ober-Beerbach, die Abfuhrgenossenschaft Arheilgen, die Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft für Oberhessen in Friedberg, die Landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft in Kloppenheim und die Winzergenossenschaft Jugenheim (Rheinhessen). Verschiedene wandelten die unbeschränkte Haftpflicht in beschränkte. Andere haben schwer mit der wirtschaftlichen Krisis zu kämpfen und weitere Liquidationen — wenn nicht gar Konkurse sind zu befürchten.

V. Die eingeleitete wirtschaftliche Hilfsaktion näher zu erläutern, entfällt aus dem Rahmen unserer Ausführungen. Erwähnt sei nur der interessante, wirtschaftliche Ausweg, der im Konkurse von Nieder-Modau gefunden wurde, um die Vorschrift des § 116 des Genossenschaftsgesetzes zu beseitigen, wonach ein Zwangsvergleich und damit eine Befreiung der Genossen von der Haftung nach Beendigung des Konkurses nicht möglich ist.

Man gründete den „Hilfsverein für Nieder-Modau G. m. b. H." und dieser kaufte die sämtlichen Konkursforderungen zu der mutmaßlichen Konkursdividende auf. Die meisten Gläubiger ließen sich darauf ein, da sofortige Barzahlung erfolgte, während die Auszahlung der Dividende erst in einigen Jahren zu erwarten steht. Die Forderungen gingen durch Zession an den Hilfsverein über, der seinerseits auf Geltendmachung außerhalb des Konkursverfahrens verzichtete. Ferner ermöglichte der Hilfsverein den Kindern den Ankauf des elterlichen Gutes, das durch den Konkursverwalter zur Zwangsversteigerung gebracht wurden, und so deren Erhaltung in der Familie.

Gestattet seien zum Schluße nur einige juristische Vorschläge, wie auf dem Wege der Gesetzgebung dazu beigetragen werden kann, ein derartiges Unglück, wie das von Nieder-Modau, zu verhüten, ohne dabei die segensreiche und glänzende Weiterentwicklung des Genossenschaftswesens zu hindern. Wenn dabei immer wieder die mit Nieder-Modau gemachten Erfahrungen zum Ausgangspunkt genommen werden, so geschieht dies nicht in der Meinung, daß derartiges überall möglich wäre, sondern weil Nieder-Modau alle Möglichkeiten von Mißwirtschaft und strafbaren Handlungen in einer Genossenschaft gleichsam als Schulbeispiel in sich vereinigte.

Strafbare Handlungen, wie die A's., von Anfang an zu verhüten, ist unmöglich. Wer sich durch die hohen Strafen gegen Untreue, Unterschlagung und Urkundenfälschung nicht davon abhalten läßt, dem ist auch durch andere Gesetzesvorschriften nicht beizukommen.

Das gleiche gilt, wenn Mitglieder vom Vorstand und Aufsichtsrat nach keiner Richtung hin ihre Pflicht tun, obwohl sie zivilrechtlich mit ihrem ganzen Vermögen für diese Nachlässigkeit haften. Mangelnder Vorbildung und mangelndem Verständnis kann man durch Belehrung wohl etwas abhelfen, wenn guter Wille und genügende Intelligenz vorhanden sind; niemals aber wird es gelingen, aus einfachen Bauern — Bankiers zu machen. Man wird daher auch durch Ausbau der Vorschriften für Vorstand und Aufsichtsrat wenig erreichen. Vielleicht wäre — zur Verhütung von allzu großer Vetternwirtschaft das Verbot am Platze, Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten oder vierten Grade in den Vorstand und Aufsichtsrat aufzunehmen, wenigstens müßte dies für den Vorstand und den Präsidenten des Aufsichtsrats gelten. Dagegen kann sehr wohl Vorsorge getroffen werden: 1. daß die Verluste keine so enorme Höhe erreichen und ein so weitgehendes Unglück anrichten durch Umgestaltung des Systems der unbeschränkten Haftpflicht und 2. daß derartige Unterschleife jahrelang unentdeckt bleiben und immer weitergehen, durch Ausbau der Vorschriften über die Revision.

1. Bei der allgemeinen gleichmäßigen Ausbreitung

Digitized by Google

der Einzelgenossenschaften haben die Verbände schon lange das Bestreben, jedem einen bestimmten Bezirk zuzuweisen, schon um unliebsame Konkurrenz zu vermeiden. Die weite geschäftliche Ausdehnung von Nieder-Modau, die — wie ausgeführt — in keinem Verhältnisse zu seinem eigenen Vermögen, noch zu den Kenntnissen und Fähigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat stand, war dem Verband längst ein Dorn im Auge und er setzte alle Hebel in Bewegung, um sie zu beschränken. Eine gesetzliche Einschränkung kommt daher diesen Bestrebungen nur entgegen. Nun gibt es aber Genossenschaften in größeren Städten mit ausgedehntem Geschäftsbetrieb und einer Verwaltung, die demselben in jeder Beziehung gewachsen ist. Sie zu beschränken ist nicht angängig. Soweit sie mit beschränkter Haftpflicht konstituiert sind, kann ein Schaden für die Genossen nie so groß werden, daß ihre ganze Existenz auf dem Spiele steht. Andererseits besteht die unbeschränkte Haftpflicht meist nur in kleineren Landorten. Es würde daher die Vorschrift genügen, daß Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, welche an Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern ihren Sitz haben, ihren Geschäftskreis auf einen bestimmten lokalen Umkreis — der über die nächsten Ortschaften nicht hinausgehen soll, durch Statut festzusetzen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist — zu beschränken haben. Nur Personen, die in diesem Bezirke wohnen, dürfen als Genossen aufgenommen werden; nur mit solchen Personen dürfen Geschäfte gemacht werden; Geldanlage in Hypotheken und Restkaufschillingen darf nur erfolgen, wenn die Unterpfänder im Bezirk liegen. Bei Wegzug müssen die Geschäftsverbindungen binnen Jahresfrist abgewickelt werden; er steht bei Genossen dem Austritt gleich.

Notwendig ist ferner die Vorschrift, daß das eigene Vermögen einen bestimmten Prozentsatz des fremden, anvertrauten Kapitals erreichen muß. Stellt sich bei einer Bilanz heraus, daß dies nicht der Fall ist, dann dürfen fremde Gelder nicht mehr angenommen, darf Dividende so lange nicht mehr verteilt werden, bis durch Dotierung des Reservefonds oder durch Erhöhung und Einzahlung der Geschäftsanteile das Verhältnis wieder erreicht ist.

Zu verbieten ist die Uebernahme eines Defizits oder anderen Verlustes durch Mitglieder vom Vorstand, Aufsichtsrat oder einen Genossen und deren Aktivierung, denn sie bedeutet die Vorwegnahme eines Teiles der unbeschränkten Haftpflicht und eine Verschleierung gegenüber Genossen und Gläubigern in doppelter Beziehung, da einmal der Anschein erweckt wird, als habe das letzte Geschäftsjahr günstig abgeschlossen, es sei mit Gewinn oder doch wenigstens ohne Verlust gearbeitet worden, und außerdem die Meinung aufrechterhalten bleibt, als stehe für die Schulden der Genossenschaft und deren Kredit noch das ganze Vermögen der Genossen zur Verfügung, während dieses schon angegriffen und nicht mehr intakt ist, zumal wenn auch noch — wie bei Nieder-Modau — das Schuldversprechen an Dritte zediert wird.

Unbedingte Offenheit gegenüber der Generalversammlung ist am Platze. Die Genossen haben einen Anspruch darauf, zu erfahren, ob mit Gewinn oder Verlust gearbeitet wurde. Daher hat die Generalversammlung darüber zu beschließen, ob ein Defizit oder Einzelverlust durch Inanspruchnahme der Schuldigen, des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder durch Erhöhung der Geschäftsanteile gedeckt werden soll. Sie hat aus ihrer Mitte dann zwei Genossen zu wählen, welche die Genossenschaft bei Errichtung der Schuldurkunden zu vertreten haben, damit auch der hieraus resultierende Ungültigkeitsgrund beseitigt wird.

Allerdings kann ein solches Verfahren schädigend für den Kredit der Genossenschaft wirken, das öffentliche Interesse muß jedoch hier überwiegen. Auch hat sich bei Nieder Modau gezeigt, daß trotz aller Bemühungen, das Defizit geheimzuhalten, doch genug in die Oeffentlichkeit gelangte, um allerlei dunkle Gerüchte entstehen zu lassen. Diese sind aber meist schädlicher als die offene Wahrheit, da sie gewöhnlich die Schäden sehr vergrößern und aufbauschen. In Nieder-Modau sanken unter ihrem Einfluß die Spareinlagen unter die Hälfte.

Zu diesem Punkte würde auch die Vorschrift gehören, die Ausstände bei Genossen unter besonderer Rubrik in der Bilanz aufzuführen, denn auch sie alterieren das der unbeschränkten Haftpflicht zur Verfügung stehende Vermögen der Mitglieder.

Auch die Grenze, bis zu welchem Betrage Gelder an einzelne Personen ausgeliehen werden dürfen, wäre durch Statut mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden festzusetzen.

Die Einhaltung aller dieser Vorschriften muß durch kriminelle Strafen erzwungen werden. Ebenso muß bei der Bestrafung der Bilanzfälschung nach § 147 des Genossenschaftsgesetzes die Beschränkung auf Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat fallen.

Die Rechtfertigung aller dieser Vorschläge ergibt sich aus der Geschichte von Nieder-Modau von selbst.

2. Die Umgestaltung der Revision muß vor allem in der Zuteilung größerer Machtmittel bestehen, um sie wirksamer gestalten zu können, und dies erfordert wieder die Umwandlung der Revisionsverbände in eine Aufsichtsbehörde.

Der Verband der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hat zwar seither jede Staatsaufsicht prinzipiell abgelehnt. Er hat die Revision seither privatim in anerkennenswerter Weise ausgestaltet nach folgenden Grundzügen:

Zunächst wurde den Unterverbänden empfohlen, im kaufmännischen Rechnungswesen erfahrene und mit der genossenschaftlichen Organisation vertraute Männer zur Geschäftsrevision und zu Inventuren auf Anrufen bereitzuhalten. Die Revisoren sollten freundschaftliche Berater und Belehrer, nicht Aufsichtsbeamte sein.

Als dann die Revision obligatorisch wurde, vollzog sich schon ein weiterer Schritt: Den Revisoren wurde vorgeschrieben, überall da, wo die Verwaltung mangelhaft geführt werde, die Revision in Gegenwart von Vorstand und Aufsichtsrat vorzunehmen und dabei die erforderliche Anleitung zu erteilen, nach vollendeter Revision in gemeinschaftlicher Sitzung über den Befund genaue Mitteilung zu machen und über die Beseitigung vorhandener Mängel, wie über Herbeiführung besserer Einrichtungen Ratschläge zu erteilen. Sie sollten ferner genauere, schriftliche Berichte der Genossenschaft und eine Abschrift dem Verbandsdirektor einsenden. Sie sollten nach bestimmter Frist diesem weiter berichten, inwieweit seine Erinnerungen und Mahnungen befolgt worden, und warum dies unterblieben sei.

Der Bericht des Revisors war auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen und den Aufsichtsräten wurde dringend empfohlen, sich über diesen Bericht in der Generalversammlung zu äußern und dies ins Protokoll aufzunehmen.

Alle diese Anordnungen wurden in Nieder-Modau von den Revisoren befolgt und erwiesen sich als vollkommen wirkungslos. Sie sind zweifellos so praktisch und zweckmäßig, wie sie nur sein können, aber in Nieder-Modau erschien außer dem Rechner niemand zu den Revisonen, niemand zu den Sitzungen, in der das Ergebnis besprochen werden sollte. Der Bericht über die Revision wurde von niemand gelesen; er stand wohl auf der Tagesordnung der Generalversammlung, wurde aber entweder gar nicht vorgetragen, oder in einer Art und Weise, daß jedermann annahm, alles sei in schönster Ordnung.

Auch die Berichte an den Verbandsdirektor wurden erstattet, es sollen auch Besprechungen und Verhandlungen über Beseitigung der Mißstände stattgefunden haben, aber es geschah nichts Eingreifendes, denn der Verband hatte — außer dem Ausschluß der Genossenschaft aus dem Verbande, wozu man prinzipiell nicht greifen wollte — keine Machtmittel. Die ganze Situation drängte geradezu dahin, die Revision, die jetzt noch ein unzureichendes, stumpfes Werkzeug ist, weiter auszugestalten und den Weg weiterzugehen, den die historische Entwicklung deutlich vorschreibt:

Der Revisor muß sich von dem freundschaftlichen Berater und Belehrer, der er in Wirklichkeit schon nicht mehr ist, umbilden zu dem, was man unter seinem Namen

Digitized by Google

schon längst versteht, dem Aufsichtsbeamten. Er, d. h. nicht der einzelne Revisionsbeamte, sondern die Behörde, der er angehört, der Verband, muß das Recht erhalten, Mißstände zu rügen, deren Beseitigung unter Androhung von Ordnungsstrafen binnen bestimmter Frist zu verlangen, die Strafen zu verhängen und als äußerstes Mittel den Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes zu entsetzen und wenn nötig, eine Art Zwangsverwaltung einzurichten, d. h. die Verwaltung z. B. — wie dies in Nieder-Modau schließlich freiwillig geschehen ist — das Rechneramt durch eigene Beamte bis zur Wiederherstellung der Ordnung versehen zu lassen.

Hierbei entsteht das Bedenken, solche eingreifenden Machtmittel einem privaten Verbande anzuvertrauen. Man könnte gegen die Verfügungen der neu gestalteten Revisionsbehörden ein aufschiebendes Beschwerdeverfahren an die staatlichen Verwaltungsbehörden oder die ordentlichen Gerichte einrichten, wird aber bei beiden Behörden kaum befriedigendes Verständnis finden, da dieses eine außerordentlich mühevolle Einarbeitung, Aktenprüfung und jahrelange Erfahrung erfordern würden. Gangbarer ist daher ein anderer Weg, der eine direkte Staatsaufsicht vermeidet und damit den Unabhängigkeitsbestrebungen der Genossenschaftsverbände entgegenkommt: Die Bildung von Zwangsverbänden ähnlich wie bei den Berufsgenossenschaften. Diese Verbände können örtlich oder nach den wirtschaftlichen Zwecken aus Einzelgenossenschaften zusammengesetzt werden und ihnen können ohne Bedenken dann auch größere Zwangs- und Machtmittel anvertraut werden, als seither den privaten Revisionsverbänden. Die Ausbildung im einzelnen ist Sache des Nationalökonomen, nicht eines Juristen. Wir haben nur das eine Interesse, daß bei dieser Gelegenheit die sogenannten „wilden Kassen", die keinem Revisionsverbande angehören, verschwinden. Man konnte kaum den Gerichten ein ungeeigneteres Geschäft übertragen, als die Ernennung eines Revisors. All die Mängel, die der Revision an sich schon anhaften, sind hier verdoppelt. Woher soll das Gericht geeignete Revisoren bekommen, deren Amt jahrelange Erfahrung und erprobte Sachkunde erfordert? Ein unfähiger Revisor aber kann Einrichtungen und Maßnahmen veranlassen, die dem Interesse der Genossenschaft direkt widersprechen. Eine dauernde Anteilnahme an den Geschicken einer Genossenschaft ist weder von ihm, noch von einem dem Geschäftsbetrieb völlig fernstehenden Richter zu erwarten. Diese Revisionen haben sich daher auch vielfach auf eine oberflächliche rein kalkulatorische Bucheinsicht beschränkt.

Mit der Aufnahme der wilden Kassen in die Zwangsverbände wäre auch diesen Mißständen, die schon schwere wirtschaftliche Nachteile gezeitigt haben, abgeholfen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

1. **Zu § 2 Abs. 1 DepotG., § 366 HGB.**

Die Ermächtigung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Bankiers, daß er die ihm von seinem Kunden verpfändeten Wertpapiere weiterverpfänden dürfe, reicht, wenn der Kunde nicht selbst Bankier ist, nicht aus, um die Verpfändungsbefugnis des Bankiers oder den guten Glauben des Pfandnehmers an das Vorhandensein dieser Befugnis zu begründen.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 11. März 1913 RG. Ziv. 82 S. 32.

Tatbestand.

Der Kläger stand mit dem Kaufmann G. in F. dergestalt in Geschäftsverbindung, daß dieser für den Kläger Börsengeschäfte besorgte. Zur Sicherheit der sich hieraus für ihn ergebenden Verbindlichkeiten übergab der Kläger dem G. Wertpapiere, darunter auch drei Aktien des E. Bankvereins zum Nennwerte von je 1000 M. G. ließ die ihm vom Kläger und anderen Kunden aufgetragenen Geschäfte u. a. durch den Beklagten an der Hamburger Börse ausführen und verpfändete seinerseits diesem zur Sicherheit für die aus der Geschäftsverbindung erwachsenden Forderungen die bezeichneten Aktien. Im August 1910 wurde G. dem Beklagten beträchtliche Summen schuldig, und dieser verwendete zu seiner Deckung die Wertpapiere. Kläger war der Meinung, daß der Beklagte nicht in gutem Glauben gewesen sei, und forderte die Herausgabe der Papiere oder den Ersatz des Wertes. Der Beklagte widersprach der Klage. Das Landgericht erkannte zugunsten des Klägers. Das Oberlandesgericht wies dagegen auf die Berufung des Beklagten die Klage ab. Der Revision des Klägers ist stattgegeben worden.

Aus den Gründen.

Der Berufungsrichter weist die Klage ab, weil er die Verpfändung der dem Kläger gehörigen Aktien, die der Kaufmann G. zugunsten des Beklagten vorgenommen hatte, für rechtswirksam ansieht. Diese Annahme stützt er auf zwei selbständige Gründe: einmal darauf, daß G. dem Kläger seinerseits die Aktien für etwaige Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung verpfändet hatte, zur Verpfändung befugt gewesen sei, und sodann auf den guten Glauben des Beklagten an diese Befugnis (§ 366 HGB.). Wäre der erste Grund zu billigen, so käme es auf den zweiten nicht mehr an. Aber jener Grund ist rechtlich zu beanstanden. Die Verfügungsbefugnis des G. wird lediglich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen hergeleitet, die der Kläger bei Beginn der Geschäftsverbindung mit G. unterschrieben hatte und in diesem das Recht eingeräumt war, über die bei ihm hinterlegten Wertpapiere zu seinem Nutzen in der Weise zu verfügen, daß er sie anderweit als Sicherstellung deponieren könnte. Eine solche Ermächtigung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jedoch nach § 2 Abs. 1 des Depotgesetzes vom 5. Juli 1896 (RG.Bl. S. 183) unwirksam. Das Gesetz bestimmt: „Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist, falls der Hinterleger oder Verpfänder nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur gültig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird." Diese Vorschrift bezweckt den Schutz des Hinterlegers oder Verpfänders, sofern er — was im vorliegenden Falle nicht zutrifft — nicht selbst Bankier ist, gegen die aus der Einräumung der Verfügungsmacht erwachsenden Gefahren und knüpft die Gültigkeit der Ermächtigung an die Erfüllung von drei Voraussetzungen: sie muß schriftlich, für das einzelne Geschäft und ausdrücklich erklärt sein (vgl. Breit, Bankdepotgesetz 1911, Erläuterungen zu § 2 und über die gleiche Vorschrift in § 3 wegen des Verzichts auf das Stückenverzeichnis, Entsch. d. Reichsger. in Zivils. Bd. 65 S. 177). Es muß also, weil eine allgemeine Ermächtigung ausgeschlossen ist, feststehen, daß die Erklärung für den Einzelfall besonders überlegt und gewollt sei. Daß nun im gegenwärtigen Falle der Kläger bei der Verpfändung der drei Aktien des Essener Bankvereins die vom Gesetz geforderte formgerechte Erklärung abgegeben habe, ist nicht ersichtlich. Der Beklagte hat selbst nicht eine entsprechende Behauptung aufgestellt. Die Verfügungsbefugnis des G. ist mithin bislang nicht dargetan, und es kann sich nur darum handeln, ob ihr Mangel durch den guten Glauben des Beklagten ersetzt ist. Dieser wußte nach der Feststellung des Berufungsrichters, daß die Papiere fremdes Eigentum waren; G. hatte ihm mitgeteilt, daß sie einem Gymnasiallehrer gehörten — wobei es nicht darauf ankommt, daß dessen Name nicht genannt wurde. Der gute Glaube des Beklagten konnte sich daher gemäß § 366 HGB. nur auf die Befugnis des Verpfänders G. beziehen, über die Papiere für den Kläger als Eigentümer zu verfügen. Nur ein entschuldbarer Irrtum über diese Befugnis vermochte dem Beklagten das Pfandrecht zu verschaffen. War ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, daß G. nicht verfügen durfte, so erwarb er kein Pfandrecht. Aus den ihm bei der pfandweisen Uebergabe der Papiere nach der Feststellung des Berufungsrichters gewordenen Mitteilungen, insbesondere auch aus der Aeußerung des G., daß der — nicht genannte — Gymnasiallehrer nicht wünsche, daß die Papiere verkauft würden und daß er eventuelle Differenzen bar bezahlen würde, konnte der Beklagte gewiß nicht entnehmen, daß G. zur Weiterverpfändung ermächtigt war. Der

Digitized by Google

Berufungsrichter sagt auch nur, daß der gute Glaube durch diese Mitteilungen nicht ausgeschlossen werde. Als Bankier mußte der Beklagte aber wissen, daß eine allgemeine Ermächtigung auf Grund der Geschäftsbedingungen die Verfügungsbefugnis nicht zu begründen vermöge. Hat er es nicht gewußt, so beruht seine Unkenntnis auf einer besonders schweren Vernachlässigung der im Verkehr erforderten Sorgfalt, da er sich mit der zweifelsfreien Vorschrift des Depotgesetzes vertraut zu machen hatte und ihre Bedeutung auch dem flüchtigen Leser ohne weiteres klar sein muß. Der Zweck des Gesetzes würde verfehlt, wenn man dem Bankier die Berufung auf Rechtsunkenntnis gestatten und ihn deshalb für entschuldigt ansehen würde, weil er eine allgemeine Ermächtigung für ausreichend gehalten habe.

Anders würde es sein, wenn er über das Vorhandensein einer formgerechten Sonderermächtigung getäuscht worden wäre. Werden ihm fremde Papiere als Sicherheit angeboten, so wird er sich eine solche Ermächtigung, die allein die Verpfändungsbefugnis herzustellen vermag, vorlegen oder ihr Dasein in anderer Weise glaubhaft machen lassen müssen. Ist dies geschehen, so wird ihn regelmäßig kein Vorwurf treffen, wenn er dennoch infolge betrügerischen Verhaltens des Verpfänders einem Irrtum unterlegen sein sollte. Davon erhellt aber zurzeit nichts. Weder die Parteien noch die Gerichte haben den § 2 des Depotgesetzes in den Kreis ihrer Erörterungen gezogen. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben.

Nachschrift des Herausgebers.

Die Frage, ob die Ermächtigung des Hinterlegers oder Verpfänders zur Weiterverpfändung der hinterlegten oder verpfändeten Wertpapiere den Formvorschriften des § 2 DepotG. unterliegt, ist in der Literatur seit langem streitig. Ich habe sie in der in diesem Jahre erschienenen 3. Auflage meines Kommentars zum Bankdepotgesetz (S. 61, 62) in Uebereinstimmung mit den früheren Auflagen des Buches verneint, dabei indessen auf die mir während des Drucks bekanntgewordene obige Entscheidung des VII. Zivilsenats des Reichsgerichts hingewiesen, mit dem Hinzufügen, daß die Praxis sich nach dieser Entscheidung zunächst zu richten haben werde. Dabei konnte ich nicht umhin, zu bemerken, die einzige Begründung der Entscheidung, daß der Wortlaut des § 2 zweifelsfrei sei, sei unrichtig; „zweifelsfrei" sei lediglich, daß der VII. Zivilsenat die entgegenstehende Literatur, also die Kontroverse über den Sinn des § 2 nicht gekannt habe. Da die zur Entscheidung stehende Frage nicht nur in meinem Kommentar, sondern auch von Reichsgerichtsrat Könige in der 8. Auflage des Staubschen Kommentars Exkurs zu § 424 Anm. 11 sowie von Cosack im Lehrbuch des Handelsrechts, 7. Aufl., S. 543, anders als vom Reichsgericht beantwortet werde, so hätte m. E. dem Bankier im obigen Falle mindestens der gute Glaube zugesprochen werden müssen.

Zu dieser meiner Kritik des reichsgerichtlichen Erkenntnisses nimmt nunmehr die soeben erschienene 9. Auflage des Staubschen Kommentars, Exkurs zu § 424 Anm. 11 Stellung. Sie vertritt nunmehr folgende Auffassung: eine Ausnahme von der gesetzlichen Formvorschrift des § 2 finde dann statt, wenn es sich um eine einzelne bestimmte Verfügung in dem Sinne handelt, daß z. B. der Kunde den Zwischenbankier im einzelnen Falle zur Verpfändung bestimmter zu diesem Zwecke übergebener Wertpapiere ermächtigt. Daß dieser Fall vorgelegen habe, sei jedoch in dem der obigen Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsstreit nicht behauptet worden, vielmehr habe sich der Zentralbankier auf eine dem Zwischenbankier erteilte generelle Ermächtigung des Kunden zur Weiterverpfändung der Papiere berufen und diese allgemeine Ermächtigung sei wirkungslos gewesen.

Die Unterscheidung, welche hier gemacht wird, halte ich nicht für gerechtfertigt. Bisher war lediglich streitig, ob unter einer Verfügungsermächtigung im Sinne des § 2 DepotG. ausschließlich eine solche Ermächtigung zu verstehen ist, welche dem Bankier das Recht gewährt, von den hinterlegten oder verpfändeten Papieren nach jeder Richtung hin zu seinem Nutzen Gebrauch zu machen, also sowohl durch Aneignung als auch durch Pfandbestellung als auch in sonstiger Weise oder ob die Formvorschrift des § 2 sich auch auf Ermächtigungen bezieht, welche dem Bankier lediglich eine Verfügung in bestimmtem und beschränktem Sinne, also z. B. die Weiterverpfändung, gestatten. Zwischen diesen beiden Alternativen muß m. E. die Gesetzesauslegung wählen, je nachdem sie dem Worte „verfügen" im Sinne des § 2 einen engeren oder weiteren Sinn beilegt. Willkürlich erscheint es mir jedoch, auf den Fall der Ermächtigung zu bestimmten Verfügungshandlungen die Vorschrift des § 2 zum Teil zur Anwendung zu bringen, zum Teil außer Anwendung zu lassen, indem man erfordert, daß die Ermächtigung speziell für den einzelnen Fall erteilt werden müsse, aber im übrigen von dem weiteren Erfordernis der Schriftlichkeit absieht.

Während über die Auslegung des § 2 DepotG. bisher nur zwei verschiedene Meinungen bestanden haben, sind nach dem Erscheinen der neuesten Auflage des Staubschen Kommentars nunmehr deren drei vorhanden, womit m. E. schlagend bewiesen ist, daß die Auslegung der in Rede stehenden Bestimmung vom Reichsgericht als zweifelsfrei nicht wohl bezeichnet werden durfte.

2. **Zu §§ 700 ff. HGB., 5 Postges.**

Mit Rücksicht auf die Aufgaben der Post und insbesondere auf das zu wahrende Briefgeheimnis ist eine Beitragspflicht von Postsendungen zur großen Haverei zu verneinen.

Urt. d. RG., I. Ziv.-Sen., v. 28. Juni 1913, I 25. 13; Hans. Ger.-Ztg. 1913, H.-Bl. S. 233.

Verbandsnachrichten.

Dem Vorsitzenden des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Geh. Justizrat Dr. Rießer, ist zu seinem 60. Geburtstage, dem 17. November d. J., eine im Verlage von J. Guttentag, Berlin, erscheinende wissenschaftliche Festgabe gewidmet worden, welche folgende Beiträge enthält:

Zur Prospekthaftung. Von Geh. Justizrat Heinrich Dove, 2. Vizepräsidenten des Deutschen Reichstages zu Berlin; Die Verteilung des Volkseinkommens in Preußen 1896—1912. Von Wirkl. Legationsrat Prof. Dr. Karl Helfferich, Direktor der Deutschen Bank zu Berlin; Die Haager Beschlüsse über das einheitliche Scheckrecht. Von Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Franz Klein, k. k. Justizminister a. D. zu Wien; Eine neue Trustentscheidung des Supreme Court von Washington. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Josef Kohler zu Berlin; Geld und Preise. Von Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. Wilhelm Lexis zu Göttingen; Der Gesetzentwurf über das Verfahren gegen Jugendliche. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Franz v. Liszt zu Berlin; Das Wesen des Kredits. Von Prof. Dr. Walter Lotz zu München; Einige Fragen des internationalen Scheckrechts. Von Geh. Justizrat Dr. Felix Meyer, Kammergerichtsrat zu Berlin; Die einheitliche Wechselordnung vom Standpunkt des englischen Rechts. Von Dr. Ernst Schuster, Barrister-at-law zu London; Kritische Erörterungen aus dem Gebiete des Handelsregisters und der rechtlichen Organisation der Aktiengesellschaften. Von Geh. Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Rechtsanwalt am Kammergericht und Notar zu Berlin; Zum strafrechtlichen Schutz der Wertpapiere. Von Geh. Finanzrat Dr. Ernst Springer zu Berlin; Gerichtsbuch der Stadt Cassel aus 1505 und 1506. Von Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Adolf Stölzel zu Berlin; Für eine Reform des italienischen Aktienrechts. Von Cesare Vivante, Professor an der Universität Rom; Richter und Recht. Von Justizrat Dr. Georg Wildhagen, Rechtsanwalt am Reichsgericht zu Leipzig; Das Wort „Scheck". Von Professor Dr. Georg Cohn in Zürich; Vom Recht der amtlich nicht notierten

Digitized by Google

Werte. Von Otto Bernstein, Rechtsanwalt am Kammergericht, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu Berlin; Ueber Interessenvertretung und Interessenvertreter. Von Professor Dr. Carl Mollwo, Privatdozenten an der Kgl. Technischen Hochschule zu Berlin, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Zur Einführung dienen dem Buche folgende Worte:

Beim Nahen des 60. Geburtstages seines Begründers und Ersten Vorsitzenden empfand unser Verband das herzliche Bedürfnis, dem Manne, dessen tatkräftiges, tapferes und selbstloses Eintreten für unsere Ziele uns zu unbegrenztem Dank verpflichtet, auch in einer nach außen sichtbaren Weise seine Verehrung und Erkenntlichkeit zum Ausdruck zu bringen.

Wir waren uns dabei bewußt, daß die Persönlichkeit Rießers, soviel sie für unseren Verband bedeutet, doch durchaus nicht allein unseren Bestrebungen und seiner Arbeit für das Bankgewerbe gehört.

Es schien uns vor allem geziemend, auf die Arbeit Rießers als wissenschaftlichen Denkers und Forschers zu blicken. Denn auf diesem festen Boden wurzelt der unerschütterliche Idealismus, den er auf allen Gebieten seines öffentlichen Wirkens betätigt hat und betätigt, der Glaube an die jeden Widerstand überwindende, siegreiche Kraft des Geistes, der Sinn für das Wesentliche, der das Unbedeutende beiseiteschiebt, auch wenn es in glänzendem äußeren Gewande einherschreitet, und nicht zuletzt die strenge Gewissenhaftigkeit, der er in unserer Mitte durch sein Bekenntnis zu dem schönen Dichterworte Ausdruck gegeben hat: „Es ist nichts groß als das Wahre, und das kleinste Wahre ist groß!" In diesem Geiste ist es ihm gelungen, den Gegensatz von Theorie und Praxis, der stets nichts anderes ist als eine Folge menschlicher Unzulänglichkeit, in seiner Person zu überwinden; in solchem Streben hat er für die Notwendigkeit einer gegenseitigen Befruchtung von Rechts- und Wirtschaftslehre schon zu einer Zeit gewirkt, in welcher nur wenige über die zwischen beiden Disziplinen errichtete Mauer hinüberzuschauen vermochten.

Zu unserer großen Freude haben eine Reihe hervorragender Männer der Forschung und Praxis sich mit uns in dem Wunsche vereinigt, am heutigen Tage zu einer Ehrung Rießers mitzuwirken, durch deren Charakter für die Wertung seiner wissenschaftlichen Persönlichkeit und Arbeitsleistung Zeugnis abgelegt werden soll.

Möge es vorliegendem Buche beschieden sein, diesen seinen Zweck zu erfüllen, und möge von den darin veröffentlichten Beiträgen, deren Verfassern unser aufrichtigster und herzlichster Dank gebührt, auf den mannigfachen Wissensgebieten, die sie behandeln, eine fruchtbringende Wirkung ausgehen.

Ihm aber, dem dieses Buch gewidmet ist, mögen in seinem neuen Lebensjahrzehnt, dem es, wie wir wissen, an mühevoller, aber auch, wie wir von Herzen hoffen, an erfolgreicher Arbeit nicht mangeln wird, die Freundschaft und Anerkennung Gleichstrebender, die Dankbarkeit und Verehrung Nachfolgender treue Begleiter bleiben.

Berlin, den 17. November 1913.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

Der Vorstand und Ausschuß. Die Geschäftsführer.
Dr. Salomonsohn. Bernstein. Dr. Mollwo.

Schutz der Hypothekarkredits gegen Mietszessionen

Wie den Lesern des Bank-Archivs bekannt, hatte der Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen beim Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bereits im Juli 1910 in einer Eingabe an das Reichsjustizamt auf die schweren Schädigungen hingewiesen, welche dem Hypothekarkredit dadurch erwachsen, daß das geltende Recht dem Eigentümer in weitgehendem Maße die Möglichkeit beläßt, zum Schaden des Hypothekengläubigers Verfügungen über Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen zu treffen. Die damals erbetene gesetzgeberische Abhilfe ist bisher nicht eingetreten, obwohl die Wirkungen des bestehenden Rechtszustandes inzwischen nachgerade unerträglich geworden sind und einer Reihe anderer Handelsvertretungen und Organen von Grundstücksinteressenten Veranlassung zu gleichartigen Vorstellungen gegeben haben. Unter diesen Umständen hat der Sonderausschuß am 4. März d. J. eine zweite Eingabe an das Reichsjustizamt gerichtet, deren Wortlaut wir wie folgt wiedergeben:

„Die fortgesetzten Klagen über eine unzureichende Befriedigung des städtischen Grundkredits, welche ihren zum Teil berechtigten Ausdruck in den Anträgen auf Erhebung der „Kreditnot" gefunden haben, legen allen beteiligten Kreisen die Pflicht auf, zu prüfen, ob und in welchem Maße die bestehenden Organisationen und die gesetzlichen Bestimmungen für die Not der Hausbesitzer verantwortlich gemacht werden können. Daß die zur Pflege des erststelligen Hypothekenkredits berufenen Organisationen ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden seien, kann nicht zugegeben werden, wenn man aus den Veröffentlichungen feststellt, daß Hypothekenbanken, Versicherungs-Gesellschaften und Sparkassen zusammen in den letzten 10 Jahren durchschnittlich 913 Millionen für den städtischen Grundbesitz zur Verfügung gestellt haben. Begründet erscheint dagegen die immer lauter hervortretende Klage, daß der zweitstellige Kredit in unzureichender Weise Versorgung findet. Die Gewährung des zweitstelligen Hypothekenkredites hat bisher in den Händen kleiner und mittlerer Kapitalisten gelegen, welche in der besseren Verzinsung eine Entschädigung für die mit der Hypothek verbundene Gefahr, das Grundstück übernehmen zu müssen, erblickt haben. In den letzten Jahren indessen hat sich dieses Kapitalisten-Publikum immer mehr von der Uebernahme zweiter Hypotheken ferngehalten.

Zu den Gründen, welche diese bedenkliche, für den gesamten städtischen Grundbesitz so gefahrvolle Erscheinung hervorgerufen haben, gehören in erster Linie diejenigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Zwangsversteigerungsgesetzes, welche die Verfügungen über die Mietsforderungen behandeln (§§ 573, 1124 BGB., § 57 ZwV.-Gesetz). Alle Interessentenkreise sind hierin einig und der immer dringlicher werdende Ruf nach einer Reform hat deshalb im vergangenen Jahre (April 1912) die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin und im Januar d. J. den neugegründeten Verband zum Schutze des deutschen Grundbesitzes und Realkredites veranlaßt, sich unter Beifügung von ausführlichem statistischem Material mit Eingaben an Euer Exzellenz zu wenden. Hierin war ihnen bereits im Jahre 1910 der unterzeichnete Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes vorangegangen. Der Sonderausschuß, der die Interessen des Realkredits vertritt, sieht sich durch die seitdem immer ungünstiger gewordenen Verhältnisse veranlaßt, seine Vorstellungen zu erneuern, zumal die Verhältnisse eine noch weitgehendere Reform erheischen als sie in der Eingabe vom 12. Juli 1910 angestrebt ist.

Der Kapitalist, der sein Geld auf Hypothek ausleihen will, berechnet sich die Sicherheit der Hypothek nach dem Ertrage des Grundstücks, bei einem städtischen Hause also nach dem Mietsertrage. Der Eingang der Hypothekenzinsen muß ihm durch die aufkommenden Mieten gewährleistet sein. Diesem natürlichen Zusammenhang zwischen Hypothekenzinsen und Mietszinsforderungen wird die Vorschrift des § 1123 BGB. gerecht. Die im Prinzip anerkannte Haftung der Mietszinsforderungen für die Hypothek wird aber durch die in der Eingabe vom 12. Juli 1910 ausführlich erörterten

Digitized by Google

Vorschriften der §§ 573,1, 1124 BGB., 57 ZwVGes. wieder eingeschränkt, ja, zeitweise völlig aufgehoben. Während der Gläubiger die Zinszahlung durch den Mietseingang gedeckt glaubte, sieht er im Falle der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung plötzlich die Mieten für mehrere Quartale seinem Pfandrecht entschwinden.

Wir haben uns bereits in der erwähnten Eingabe gestattet, zahlenmäßig nachzuweisen, wie die von dem Hypothekengläubiger, der ein Grundstück in der Subhastation erwerben muß, aufzuwendenden Barmittel anwachsen, wenn auf der einen Seite die rückständigen Zinsen bar zu begleichen sind, auf der anderen Seite aber die Mietseinnahmen des Hauses auf 4 Quartale der Befriedigung des Gläubigers entzogen werden können. Die Bereitstellung solcher Barmittel ist selbst für mittlere Kapitalisten in vielen Fällen ganz unmöglich. Es muß deshalb der Hypotheken-Gläubiger seine an sich durch den Wert des Grundstücks voll gedeckte Hypothek ausfallen sehen, da er aus Gründen, welche mit der Sicherheit seiner Anlage nichts zu tun haben, außerstande ist, das Grundstück selbst zu übernehmen. Ebenso werden unbeteiligte Bieter von den Zwangsvertseigerungen ferngehalten, wenn damit gerechnet werden soll, außer der für Zinsrückstände und Steuern fälligen Barzahlung noch auf 2 Quartale nach der Zwangsversteigerung auf die Mietseinnahmen verzichten zu müssen. Auch diese Einengung des Kreises der unbeteiligten Bieter wirkt naturgemäß nachteilig auf die Neigung, Geld für zweite Hypotheken auszuleihen.

Daß die Veranlassung zu diesen unhaltbaren Verhältnissen tatsächlich von Jahr zu Jahr gestiegen ist, hat eine Umfrage ergeben, die der unterzeichnete Sonderausschuß bei den Hypothekenbanken vorgenommen hat. Die Antwort der Angefragten gipfelt fast durchgehend darin, daß in neuester Zeit Fälle, in welcher bei eingeleiteter Zwangsverwaltung keine Vorausverfügungen über die Miets- und Pachtzinsen stattgefunden haben, direkte Ausnahmen bilden.

Bei 19 deutschen Hypothekenbanken haben im Jahre 1911 und in den ersten 10 Monaten 1912 bzw. im ganzen Jahre 1912 insgesamt 2669 Zwangsverwaltungen geschwebt. Bei diesen 2669 Zwangsverwaltungen waren in 1099 Fällen — das sind 41,2 pCt. aller Fälle — Vorausverfügungen über Mieten erfolgt. Die Zunahme der Vorausverfügungen im Jahre 1912 gegenüber 1911, über die 8 Banken berichtet haben, ergibt folgende Aufstellung:

	1911	1912
1. Zahl der Z.-Verw. überhaupt	583	568
2. Zahl der Fälle, bei denen Vorausverfügungen stattgefunden	208=35,7 %	282=49,6 %
3. Von der Zahl zu 2 auf Groß-Berlin entfallend	42	55

Ueber die Zahl der Zwangsverwaltungen in Groß-Berlin und der darauf entfallenden Vorausverfügungen haben 11 Banken berichtet. Darnach haben bei diesen 11 Banken 1911 und 1912 insgesamt 432 Zwangsverwaltungen mit 218 Vorausverfügungen = 50,5 pCt. geschwebt.

Berücksichtigt man, daß bei Grundstücken, die im Bau noch nicht so weit gediehen sind, daß eine Vermietung erfolgen konnte, Mietszessionen von selbst fortfallen, so wird in den bei weitem meisten hierzu Gelegenheit bietenden Fällen eine Vorverfügung über die Mietserträge stattgefunden haben.

Es mag zugegeben werden, daß der Hauseigentümer zunächst frei berechtigt sein muß, die Nutzungen seines Hauses zu ziehen. Aber er muß sie auch dazu verwenden, wozu sie rechtlich und wirtschaftlich in erster Linie bestimmt sind, zur Zahlung der öffentlichen und privaten Lasten. Verwendet er sie zu anderen Zwecken, indem er sie einzieht oder über sie verfügt und damit andere Verpflichtungen deckt, so verwendet er sie unrechtmäßig. Es liegt kein Grund vor, einer solchen unrechtmäßigen Verfügung länger Wirksamkeit zu verleihen, als es die Sicherheit des Rechtsverkehrs mit dem Mieter verlangt. Auch der Pfändungsgläubiger darf hierin nicht besser gestellt werden, denn sein Recht auf die Mieten ist beschränkt durch das Recht des Hypothekengläubigers. Geht man von der vierteljährlichen Vorauszahlung der Miete, welche in vielen Bezirken die Regel sein wird, aus, so mag die Einziehung der Miete oder die Verfügung über dieselbe seitens des Eigentümers oder eines persönlichen Gläubigers für dasjenige Vierteljahr Gültigkeit haben, in dem die Beschlagnahme des Grundstückes erfolgt. Darüber hinaus aber muß jede zuungunsten des Hypothekengläubigers getroffene Verfügung, weil der im Gesetz festgesetzten grundsätzlichen Haftung widersprechend, unwirksam sein. Ebensowenig darf mit der Erteilung des Zuschlages die Verfügung über Mieten wieder aufleben, auch nicht für das zur Zeit des Zuschlags laufende Kalendervierteljahr. Die Beschränkung des Verfügungsrechtes auf das zur Zeit der Beschlagnahme laufende Kalendervierteljahr würde sich an das frühere preußische Gesetz anschließen und den Motiven sowie dem ersten Entwurf des BGB. entsprechen, wonach der Mietszins dem Hypothekengläubiger nicht für eine längere Zeit als 3 Monate nach der Beschlagnahme entzogen werden sollte. Alle Anstrengungen der Hausbesitzer und Kommunen, der zweiten Hypothek wieder diejenige Stelle zu verschaffen, welche sie im wirtschaftlichen Leben des städtischen Hausbesitzes notwendig versehen muß, soll nicht der Hausbesitzerstand einer ernstlichen Gefährdung dauernd überliefert werden, versagen, wenn nicht die angefochtenen gesetzlichen Bestimmungen schleunigst einer Revision unterzogen werden. Eine Vorschrift, welche ihrer wirtschaftlichen Aufgabe nicht gerecht wird, die dagegen in ihrer hauptsächlichen Anwendung in der gröbsten Weise dazu gemißbraucht wird, den Hypothekengläubiger um seine Sicherheit zu betrügen, verdient nicht länger aufrechterhalten zu werden.

Wir erlauben uns deshalb, Euer Exzellenz zu bitten, eine Aenderung der §§ 1124 BGB., 57 ZwVGes. schleunigst dahin in Anregung zu bringen, daß den Hyqotheken-Gläubigern die Mietsansprüche nicht weiter entzogen werden können".

In einer dritten Eingabe vom 4. November d. J. hat der Sonderausschuß sodann aus Anlaß einer neuerlich bekanntgewordenen Entscheidung des OLG. Hamburg nochmals die Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes dargelegt, indem er folgendes ausführte:

„Euer Exzellenz hat der unterzeichnete Sondersauschuß mit den Eingaben vom 12. Juli 1910 und 4. März 1913 gehorsamst gebeten, eine Aenderung der nebenstehenden Bestimmungen in die Wege leiten zu wollen,

Wenn wir heute nochmals auf die Angelegenheit zurückkommen, so geschieht dies aus Anlaß der auch Euer Exzellenz sicher nicht entgangenen, in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Band 27 Seite 214 abgedruckten Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 7. Februar 1913, in der die Abtretung von Mietzinsen seitens des Eigentümers sogar während der Zwangsverwaltung für wirksam erklärt wird. Mit dieser Entscheidung wird dem Hauseigentümer, welcher seinen Zusammenbruch kommen sieht, geradezu ein Weg gewiesen, wie er über seine Besitzzeit hinaus selbst dann noch Geld aus dem Grundstück herausziehen kann, wenn die Hypotheken-Gläubiger schon durch Zwangsverwaltung das ihnen gesetzlich gegebene Mittel der Beschlagnahme angewendet haben. Daß von dieser Maßnahme in Berlin und anderen Großstädten, wo die gesetzlichen Möglichkeiten schnell zum Nachteile der Hypotheken-Gläubiger in Anwendung kommen, Gebrauch gemacht werden wird, bedarf keiner besonderen Betonung. Damit wird aber die wirtschaftliche Bedeutung des Instituts der Zwangsverwaltung überhaupt hinfällig.

Bisher bietet nämlich die Zwangsverwaltung nur ein sehr unvollkommenes Mittel, um den Gläubiger seiner materiellen Befriedigung näher zu bringen. Sie hat im Gegenteil infolge der meist durch die entstehenden Unkosten und des geringen Einflusses, welchen der Gläubiger dem berufsmäßigen Zwangsverwalter gegenüber auf die Verwaltung selbst hat, eher Nachteile wie Nutzen. Ihre Bedeutung bestand bisher wesentlich darin, daß nur auf diesem Wege den schädigenden Verfügungen des Eigentümers über die Mieten ein Ende bereitet werden konnte. Wenn nun auch nicht einmal dieser Erfolg mit der Zwangsverwaltung erreicht werden kann, wird das Institut jede praktische Bedeutung verlieren und zweckmäßigerweise überhaupt nicht mehr in Anwendung kommen.

Ganz besonders nachteilig ist die Wirkung der Entscheidung für die nachfolende Zwangsversteigerung. Denn selbst wenn bei Einleitung der Zwangsverwaltung über die Mieten seitens des Eigentümers nicht verfügt war, so ist der Kaufreflektant bei Abgabe seines Gebotes noch in Ungewißheit darüber, von wann an er in den Genuß der Mieten gelangt. Denn bis zum Zuschlag, der regelmäßig mit der Aufhebung der Zwangsverwaltung zusammenfällt, kann ja der Subhastat nach der Entscheidung die Mieten noch abtreten; eine

Digitized by Google

solche Abtretungserklärung kann dem Ersteher noch nach dem Zuschlag mit Wirksamkeit entgegengehalten werden, und er erfährt erst dann, daß ihm die Mieten noch für das auf den Zuschlag folgende Kalendervierteljahr entgehen. Er muß also immer damit rechnen, daß ihm die Mieten für diese Zeit entzogen sind. Dieser Umstand wird noch mehr wie bisher den Kreis der Bietungslustigen einschränken und damit nachteilig auf den Hypothekarkredit wirken.

Wir können deshalb im Interesse der Hypothekengläubiger und damit der gesamten, an der Sicherheit des Hypothekarkredits interessierten Grundbesitzer nur erneut die Bitte aussprechen:

> Euer Exzellenz mögen die Abänderung der gesetzlichen Bestimmung in einer dem Schutze des Hypothekarkredites ausreichend Rechnung tragenden Form tunlichst bald herbeiführen."

Zur Frage der Anfechtbarkeit der Aktienzeichnung wegen Betrugs.

Von Dr. jur. **Albert Hahn,** Frankfurt a. M.

Die Frage der Anfechtbarkeit der Aktienzeichnung, die bekanntlich vom Reichsgericht in jahrelanger, konstanter Rechtsprechung verneint worden ist, zum Gegenstande neuerlicher Ausführungen zu machen, erscheint möglicherweise nicht zeitgemäß. In der Tat würde es vielleicht das richtigste sein, sich bei der Regelung, die die Frage durch das Reichsgericht erfahren hat, und die im wesentlichen auch von der Literatur gebilligt worden ist, zu beruhigen, wenn nicht gerade in neuerer Zeit immer wieder der Versuch gemacht worden wäre, das der erwähnten Judikatur zugrunde liegende Prinzip auf andere zwischen Aktionär und Aktiengesellschaft möglichen Rechtsverhältnisse zur Anwendung zu bringen. Die wichtigste der hierher gehörenden Fragen ist die,ob ein Aktionär, der junge Aktien auf Grund eines von der Aktiengesellschaft erlassenen Prospektes erworben hat, die Aktiengesellschaft nach § 45 des Börsengesetzes in Anspruch nehenm kann. Soweit diese Frage verneint worden ist, ist es im wesentlichen auf Grund derselben Erwägungen geschehen, die für die Verneinung der Anfechtbarkeit der Aktienzeichnung vorgebracht wurden. So bedient sich auch z. B. Veit Simon, der das Problem im Januarheft der Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht neuerdings in einem Aufsatz „Die Ueberwälzung des Risikos des Aktienbesitzes von den Aktionären auf die Aktiengesellschaft" aufgerollt und das Bestehen der Prospekthaftung entschieden verneint hat, zum Beweise seiner Ansicht vorzugsweise ähnlicher Argumentationen und weist in seiner Polemik gegen das RG., das diese Frage in neuerer Zeit im entgegengesetzten Sinne entschieden hat, vor allem darauf hin, daß es ein logischer Widerspruch sei, die Frage der Prospekthaftung im angedeuteten Falle zu bejahen, dagegen die Frage der Anfechtbarkeit der Aktienzeichnung wegen Betrugs zu verneinen. Der Tatbestand sei der gleiche. In einem Falle habe der Aktionär infolge betrügerischer Zusicherungen des Vorstandes der A.-G. Aktien gezeichnet, im anderen Falle solche — sei es von der A.-G., sei es von Dritten — gleichfalls auf Grund betrügerischer Angaben des Vorstandes gekauft. Daß er hier seinen Schaden auf Grund der Prospekthaftung, dort durch Anfechtung der Zeichnung liquidiere, mache wirtschaftlich keinen Unterschied. Beides müsse im Interesse der Gläubiger der A.-G., die mit dem unbedingten Zurverfügungstehen des Grundkapitals rechneten, ausgeschlossen sein.

Das RG. hat zwar, wie gesagt, das Bestehen der Prospekthaftung im angedeuteten Falle nicht verneint und eine ausdehnende Anwendung des seiner Entscheidung über die Unanfechtbarkeit der Aktienzeichnung zugrunde liegenden Gedankens auf Fälle, in denen der Aktionär seine Mitgliedschaft nicht durch Zeichnung, sondern käuflich erworben hat, abgelehnt. Allein, daß in neuerer Zeit die Tendenz zur verallgemeinenden Anwendung jenes Gedankens besteht, ist unverkennbar und wird durch den erwähnten Artikel Veit Simons aufs neue bewiesen[1]).

Es soll nicht Zweck dieser Ausführungen sein, das vielerörterte Thema hier neuerdings nach allen Seiten hin zu vertiefen. Es sei hier nur einmal die unseres Wissens nie aufgeworfene Frage zur Diskussion gestellt, ob überhaupt wie bei der Aktienzeichnung allgemein und bei der Prospekthaftung teilweise angenommen wird, ein unabweisbares wirtschaftliches Bedürfnis dazu drängt, eine Entscheidung zu treffen, die doch offenbar mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht im Einklang steht[2]).

Wir werden der Einfachheit halber die Frage nur für die Aktienzeichnung untersuchen; die analoge Anwendung unserer Erörterungen auf die Prospekthaftung wird sich von selbst ergeben.

Die hauptsächlichste und wichtigste Argumentation, auf die man die Notwendigkeit, die Aktienzeichnung für unanfechtbar zu erklären, stützt, ist folgende: Wenn man die Anfechtung der Aktienzeichnung zuläßt, können etwa betrogene Aktionäre ihre Einlage zurückfordern und noch ausstehende Zahlungen verweigern. Dies aber würde eine Abwälzung des Risikos des Aktienbesitzes von den Aktionären auf die Gläubiger bedeuten, deren Lage dadurch in einer Weise unsicher werden würde, daß die Aktiengesellschaft zu einem im Verkehr nicht mehr brauchbaren Rechtsinstitute herabsänke: ein der Aktiengesellschaft unbedingt zur Verfügung stehendes Grundkapital müsse im Verkehrsinteresse garantiert sein und dürfe nicht durch Mängel des Gründungsorgans nachträglich in Frage gestellt werden.

Was nun zunächst den Eingang ausstehender Einzahlungen anlangt, so ist zu beachten, daß er ja für die Gläubiger überhaupt nie unbedingt garantiert sein kann; die Gläubiger müssen in bezug auf ausstehende Einzahlungen stets mit der größeren oder geringeren Zahlungsfähigkeit der Aktionäre rechnen.

Tatsächlich rechnet denn auch der Verkehr, ohne daß hier irgendwelche Versuche zu seinem Schutze gemacht werden, damit, daß Teile der ausstehenden Einzahlungen wegen Insolvenz der Aktionäre ausfallen, und betrachtet bei Aktiengesellschaften, deren Aktien noch nicht voll bezahlt sind, den nicht eingezahlten Teil des Grundkapitals nicht als „der Gesellschaft unbedingt gehörig".

Rechnet also der Verkehr damit, daß Teile des Grundkapitals wegen Zahlungsunfähigkeit des Zeichners ausfallen können, so ist nicht einzusehen, warum er nicht mit der wegen der strafgesetzlichen Bestimmungen viel unwahrscheinlicheren Tatsache rechnen können sollte, daß Uebernehmer oder Zeichner bei der Gründung betrogen wurden, zumal hier die subsidiäre Haftung der Gründer eintritt, während für den durch Insolvenz der Aktionäre entstehenden Ausfall normalerweise niemand einzustehen hat.

Es verbleibt also die Frage: Erfordert das Verkehrsinteresse etwa die Unanfechtbarkeit der Zeichnungserklärung deshalb, damit die bereits geleisteten Einzahlungen nicht der Möglichkeit der Rückforderung von seiten der Aktionäre unterliegen?

Der Verkehr rechnet — das muß zugestanden werden — in der Tat damit, daß die geleisteten Einzahlungen den Gläubigern unbedingt zur Verfügung stehen und nicht wegen Nichtigkeit der Zeichnungserklärungen von den Zeichnern sine causa kondiziert werden.

Aber war wirklich das Verkehrsbedürfnis die Ursache davon, daß man die Rückforderungsmöglichkeit der Einzahlungen durch eine Gesetzesinterpretation, die die Zeichnungserklärung für unanfechtbar erklärt, ausschließen zu müssen gemeint hat?

Die entgegenstehende Ansicht ist die richtige. Gerade umgekehrt, weil die Rechtsprechung dem vermeintlichen Verkehrsbedürfnis entgegenkommen zu sollen geglaubt hat, hat sich der Verkehr seinerseits auf das unbedingte Zur-Verfügung-

---

[1]) Der Aufsatz Veit Simons hat mittlerweile im Maiheft der Leipziger Zeitschrift aus der Feder von James Breit eine ausführliche und u. E. sehr treffende Erwiderung erfahren.

[2]) Ueber die Unhaltbarkeit der bezügl. der Unanfechtbarkeit d. Akt.-Zeichnung versuchten theoreth. Beweisführungen, vgl. die Schrift des Verfassers: Der Einfluß von Willensmängeln auf Gründungs- und Beitrittserklärungen zu juristischen Personen. Frankfurt a. M. 1912, Gebr. Knauer.

Digitized by Google

Stehen der Einzahlungen verlassen und sich dementsprechend eingerichtet.

Die Rechtsprechung und nicht der Verkehr ist es, der das Bedürfnis geschaffen hat. Denn der Verkehr, d. h. die Gläubiger, tragen, wenn sie einer A.-G. Kredit geben, das Risiko, daß das Vermögen dieser Aktiengesellschaft durch schlechte oder unglückliche Verwaltung sich vermindert. Der Verkehr hätte sich also zweifellos auch danach eingerichtet, das viel geringere Risiko zu tragen, daß die Gründer resp. bei Kapitalerhöhungen der Vorstand das Grundkapital in betrügerischer Weise aufgebraucht haben.

Dem könnte man allerdings entgegenhalten: Ueber die Geschäftsführung des Vorstandes kann sich der Gläubiger sein Urteil bilden, denn der Name des Vorstandes ist allgemein bekannt; der Name der Gründer aber ist in der Praxis schon kurze Zeit nach der Gründung in Vergessenheit geraten. Aber auch dies ist die Folge nicht Ursache der in der Rechtsprechung zur Anerkennung gelangten Sätze, die die Aktiengesellschaft vollständig von der Person der Gründer loslösen. An sich ist kein Grund vorhanden, warum der Name der Gründer nicht ebenso dauernd im Zusammenhang mit der Aktiengesellschaft, insbesondere in den Geschäftsberichten, genannt werden sollte wie der Name des Vorstandes. Daß das Gesetz die Kenntnis davon, wer bei der Gründung der Aktiengesellschaft beteiligt war, dauernd aufrechterhalten will, dafür spricht schon, daß nach § 195 I HGB. die Namen der Gründer ins Handelsregister eingetragen und publiziert werden.

Nach dem Gesetz haften die Gründer persönlich für die Aufbringung des Grundkapitals. Sie haben einen Ausfall am Grundkapital zu tragen, einerlei, ob er dadurch entsteht, daß die erforderlichen Uebernahmeerklärungen überhaupt nicht vorhanden oder aus Rechtsgründen nichtig waren. Diese vom Gesetz gewollte Haftung wird — wenn man der herrschenden Ansicht folgt, den Gründern abgenommen und den betrogenen Aktionären auferlegt. Verläßt sich der Verkehr heute unbedingt auf die geleisteten Einzahlungen dieser Aktionäre, würde sich das im Augenblick ändern, in dem die Rechtsprechung von ihrem unhaltbaren Ergebnis zurückkommen würde. Dann würden für den Verkehr die Gründer wieder diejenige Bedeutung zurückerlangen, welche ihnen vom Gesetz offenbar zugedacht ist. Der Verkehr würde sein Vertrauen jeder Gründung verweigern, bei der nicht die Namen der Gründer für eine einwandfreie Durchführung der Gründung bürgen, und es würden insbesondere die vom Gesetz sicher nicht gewollten Gründungen durch Strohmänner unmöglich gemacht werden, die unter dem Schutze der bekämpften Rechtsprechung zur allgemeinen Praxis werden konnten.

Und wenn möglicherweise durch die veränderte Rechtsprechung Gründungen nur noch durch allererste Persönlichkeiten oder Institute möglich würden, so wäre das sicher nur ein Vorteil für die Entwickelung unseres Aktienwesens. Es würde durch eine ungekünstelte Auslegung des Gesetzes der oft betonten Reformbedürftigkeit unseres Aktienrechtes schon teilweise Rechnung getragen sein.

Zusammenfassend bemerken wir:

Die Bejahung der Frage der Anfechtbarkeit der Aktienzeichnung wegen Betrugs bedeutet ebenso wie die Bejahung der eingangs erwähnten Prospekthaftungsfrage — keineswegs wie Veit Simon verallgemeinernd meint — die Ueberwälzung des Risikos des Aktienbesitzes auf die Aktiengesellschaft bzw. deren Gläubiger. Nur das Risiko, daß das Kapital betrügerischerweise aufgebracht ist, haben die Gläubiger zu tragen. Dieses Risiko aber können und sollen, auch wie gezeigt, die Gläubiger tragen. Ihnen dasselbe abzunehmen, hieße der Aktiengesellschaft im Interesse ihrer Gläubiger das Privileg erteilen, sich durch Betrug Kapital zu verschaffen.

Statistischer Teil.

I. Kursbewegung der 3proz. Reichsanleihe, der 3proz. französischen Rente und der $2^1/_2$proz. britischen Consols im Monat Oktober 1913.

Monatstage 1913	Kurs der 3 proz. Reichsanleihe %	Kurs der 3 proz. französischen Rente[1]) %	Kurs der $2^1/_2$ proz. britischen Consols[1]) %
1. Oktober . . .	76,40	87,85	73,05—73,30
2. Oktober . . .	76,50	87,95	72,90—73,15
3. Oktober . . .	76,40	87,70	72,90—73,15
4. Oktober . . .	76,30	87,55	72,75—73,00
5. Oktober . . .	.	.	.
6. Oktober . . .	76,20	87,25	72,75—73,00
7. Oktober . . .	76,00	87,20	72,65—72,90
8. Oktober . . .	76,20	87,75	72,50—72,75
9. Oktober . . .	76,10	87,80	72,25—72,50
10. Oktober . . .	76,10	87,80	72,25—72,50
11. Oktober . . .	76,00	87,95	72,20—72,45
12. Oktober . . .	.	.	.
13. Oktober . . .	76,10	87,80	72,20—72,45
14. Oktober . . .	75,90	87,35	72,20—72,45
15. Oktober . . .	75,60	87,50	72,20—72,45
16. Oktober . . .	75,60	87,35	72,20—72,45
17. Oktober . . .	75,60	87,15	72,30—72,55
18. Oktober . . .	75,60	87,40	72,15—72,40
19. Oktober . . .	.	.	.
20. Oktober . . .	75,50	87,05	72,15—72,40
21. Oktober . . .	75,70	86,75	72,15—72,40
22. Oktober . . .	75,70	86,90	72,15—72,40
23. Oktober . . .	75,60	87,05	72,15—72,40
24. Oktober . . .	76,00	87,00	72,00—72,25
25. Ohtober . . .	76,20	87,00	72,00—72,25
26. Oktober . . .	.	.	.
27. Oktober . . .	76,30	86,95	72,20—72,35
28. Oktober . . .	76,40	87,45	72,35—72,60
29. Oktober . . .	76,30	87,15	72,35—72,60
30. Oktober . . .	76,20	87,05	72,35—72,60
31. Oktober . . .	76,20	86,70	72,35—72,60
Durchschnittskurs	76,08	87,33	72,48
Höchster Kurs .	76,50	87,95	73,30
Niedrigster Kurs	75,50	86,70	72,00
Durchschnittliche Realverzinsung[2])	3,95	3,44	3,45
Höchste Realverzinsung[3])	3,97	3,46	3,47
Niedrigste Realverzinsung[4])	3,92	3,41	3,41

[1]) Die Kurse der französischen Rente und der britischen Consols, auf den täglichen Schlußkursen der Pariser bzw. der Londoner Börse beruhend, sind durch Abzug der Stückzinsen mit der Notierungsart für Fonds an der Berliner Börse in Uebereinstimmung gebracht worden. — [2]) Nominalzins (3 % bzw. $2^1/_2$ %) in Prozenten des Durchschnittskurses. — [3]) Nominalzins in Prozenten des niedrigsten Kurses. — [4]) Nominalzins in Prozenten des höchsten Kurses.

Digitized by Google

II. Die Reichsbank im Monat Oktober 1913.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1913	1 412 717	1 458 753	1 494 290	1 462 459
Sept.	1913	1 402 807	1 445 071	1 461 638	1 408 465
Okt.	1912	1 129 396	1 167 465	1 198 040	1 131 538

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1913	1 159 209	1 195 919	1 219 674	1 195 653
Sept.	1913	1 131 303	1 170 391	1 179 515	1 142 926
Okt.	1912	853 756	865 433	886 559	826 698

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23 %	31. %
Okt.	1913	82,06	81,98	81,62	81,76
Sept.	1913	80,65	80,99	80,70	81,15
Okt.	1912	73,52	74,13	74,00	73,06

4. Bestand an Reichskassenscheinen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1913	39 080	44 825	50 489	40 881
Sept.	1913	45 899	46 032	58 144	39 176
Okt.	1912	26 739	31 014	34 929	28 491

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	31.
Okt.	1913	28 541	38 373	44 926	8 772
Sept.	1913	20 198	29 442	35 680	11 223
Okt.	1912	27 507	39 241	46 044	9 549

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1913	1 480 338	1 541 951	1 589 705	1 512 112
Sept.	1913	1 468 904	1 520 545	1 555 462	1 458 869
Okt.	1912	1 183 642	1 237 720	1 279 013	1 169 578

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7 — Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand: an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15 — an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23 — an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	31. — an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Okt.	1913	95,43	2,64	1,93	94,60	2,91	2,49	94,00	3,17	2,83	96,72	2,70	0,58
Sept.	1913	95,50	3,12	1,38	95,04	3,03	1,93	93,97	3,74	2,29	96,54	2,69	0,77
Okt.	1912	95,42	2,26	2,32	94,32	2,51	3,17	93,67	2,73	3,60	96,75	2,43	0,82

8. Notenumlauf
in 1000 M

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1913	2 252 596	2 065 316	1 959 430	2 118 687
Sept.	1913	1 874 385	1 887 447	1 847 701	2 455 644
Okt.	1912	2 105 240	1 942 231	1 850 849	1 993 010

13 Fremde Gelder[4])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1913	646 524	656 519	705 196	575 151
Sept.	1913	616 309	724 362	771 550	703 462
Okt.	1912	709 343	752 649	851 886	693 294

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Okt.	1913	51,46	57,90	62,25	56,43
Sept.	1913	60,36	63,70	63,84	46,54
Okt.	1912	39,60	44,56	47,90	41,48

14. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[5]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	31. Gold %	31. Metall %
Okt.	1913	39,98	48,73	43,94	53,59	45,77	56,08	44,38	54,29
Sept.	1913	45,42	56,32	45,69	56,41	45 03	55,80	36,18	44,58
Okt.	1912	29,62	40,13	32,11	43,32	32,77	44,29	30,77	42,12

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7 %	15. %	23. %	31. %
Okt	1913	62,72	70,63	76,26	69,03
Sept.	1913	74,84	78,65	79,11	57,36
Okt.	1912	53,65	60,11	64,73	56,78

15. Wechsel- und Scheckanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt	1913	1 240 061	1 053 483	970 556	1 002 609
Sept.	1913	919 809	934 016	961 609	1 499 263
Okt.	1912	1 595 188	1 436 701	1 444 643	1 475 563

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Okt.	1913	64,45	72,80	78,84	70,96
Sept.	1913	77,29	81,15	82,25	58,95
Okt.	1912	54,92	61,71	66,62	58,20

16. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt.	1913	77 070	75 906	55 736	94 269
Sept.	1913	68 515	77 099	64 583	112 194
Okt.	1912	70 187	72 790	56 678	111 604

12. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7	15.	23.	31.
Okt.	1913	— 222 258	+ 26 635	+ 180 275	— 56 575
Sept.	1913	+ 144 519	+ 233 098	+ 257 761	— 246 775
Okt.	1912	— 371 598	— 154 511	— 21 836	— 273 432

17. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Okt	1913	222 965	163 262	183 064	206 543
Sept	1913	89 255	81 794	61 802	198 094
Okt.	1912	97 730	97 691	58 771	52 982

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat und Bestand an Reichskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank beträgt 550 bzw. 750 Millionen Mark.

[4]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. **Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.**

[5]) **Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden (Tab. 8 und 13).**

[6]) **Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichskassenscheine.**

Digitized by Google

18. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat	Ausweistage 7.			15.			23.			31.		
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten.
Oktober 1913	80,52	5,00	14,48	81,50	5,87	12,63	80,25	4,61	15,14	76,92	7,28	15,85
September 1913	85,36	6,56	8,28	85,46	7,06	7,48	88,38	5,94	5,68	82,85	6,20	10,95
Oktober 1912	90,48	3,98	5,54	89,39	4,53	6,08	92,60	3,63	3,77	89,97	6,80	3,23

19. Diskontsätze.

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Oktober 1913	5,91	4,72	6,00	4 7/8	5 1/2	4 1/2
September 1913	6,00	5,47	6,00	5 3/4	6,00	4 5/8
Oktober 1912	4,63	4,19	5,00	4 5/8	4 1/2	3 3/4

III. Die Bank of England im Monat Oktober 1913[1]).

1. Metallbestand[2]) in £

1. Okt. 1913	8. Okt. 1913	15. Okt 1913	22. Okt. 1913	29. Okt. 1913
3. Sept. 1913	10. Sept. 1913	17. Sept. 1913	24. Sept. 1913	—
2. Okt. 1912	9. Okt. 1912	16. Okt. 1912	23. Okt. 1912	30. Okt. 1912
37 597 823	35 712 831	35 987 528	36 826 328	37 392 831
43 350 152	42 434 493	42 007 766	40 681 914	—
38 937 720	37 913 485	37 565 796	37 586 372	37 336 954

2. Notenumlauf in £

1. Okt. 1913	8. Okt. 1913	15. Okt. 1913	22. Okt. 1913	29. Okt. 1913
3. Sept. 1913	10. Sept. 1913	17. Sept. 1913	24. Sept. 1913	—
2. Okt. 1912	9. Okt. 1912	16. Okt. 1912	23. Okt. 1912	30. Okt. 1912
29 635 445	29 231 625	28 845 595	28 674 890	28 728 220
29 463 415	29 049 255	28 698 340	28 659 250	—
29 585 215	29 170 925	28 628 130	28 535 250	28 589 070

3. Oeffentliche Depositen in £

1. Okt. 1913	8. Okt. 1913	15. Okt. 1913	22. Okt. 1913	29. Okt. 1913
3. Sept. 1913	10. Sept. 1913	17. Sept. 1913	24. Sept. 1913	—
2. Okt. 1912	9. Okt. 1912	16. Okt. 1912	23. Okt. 1912	30. Okt. 1912
9 742 860	5 993 166	5 340 826	5 951 439	8 713 948
9 519 982	9 008 592	9 629 267	10 238 555	—
13 946 646	10 357 468	9 359 611	11 362 565	11 751 259

4. Private Depositen in £

1. Okt 1913	8. Okt. 1913	15. Okt. 1913	22. Okt. 1913	29. Okt. 1913
3. Sept. 1913	10. Sept. 1913	17. Sept. 1913	24. Sept. 1913	—
2. Okt. 1912	9. Okt 1912	16. Okt. 1912	23. Okt. 1912	30. Okt 1912
39 829 825	41 214 915	41 762 006	41 321 966	41 060 604
44 565 994	43 554 786	42 630 196	41 967 787	—
43 075 062	45 298 171	46 795 927	44 129 270	45 245 016

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

1. Okt. 1913	8. Okt. 1913	15. Okt. 1913	22 Okt. 1913	29. Okt. 1913
3. Sept. 1913	10. Sept. 1913	17. Sept. 1913	24. Sept. 1913	—
2. Okt. 1912	9. Okt. 1912	16. Okt. 1912	23. Okt. 1912	30. Okt. 1912
49 572 685	47 208 081	47 102 832	47 273 405	49 774 552
54 085 976	52 563 378	52 259 463	52 206 342	—
57 021 708	55 655 639	56 155 538	55 491 835	56 996 275

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

1. Okt. 1913		8. Okt. 1913		15. Okt. 1913		22. Okt. 1913		29. Okt. 1913	
3. Sept. 1913		10. Sept. 1913		17. Sept. 1913		24. Sept. 1913		—	
2. Okt. 1912		9. Okt. 1912		16. Okt. 1912		23. Okt. 1912		30. Okt. 1912	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
19,65	80,35	12,70	87,30	11,34	88,66	12,59	87,41	17,51	82,49
17,60	82,40	17,14	82,86	18,43	81,57	19,61	80,39	—	—
24,46	75,54	18,61	81,39	16,67	83,33	20,48	79,52	20,62	79,38

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

1. Okt. 1913	8. Okt. 1913	15. Okt 1913	22. Okt. 1913	29. Okt. 1913
3. Sept. 1913	10. Sept. 1913	17 Sept 1913	24. Sept. 1913	—
2. Okt. 1912	9. Okt. 1912	16. Okt. 1912	23. Okt. 1912	30. Okt. 1912
26 412 378	24 930 706	25 591 933	26 601 488	27 114 611
32 236 737	31 835 238	31 761 426	30 472 664	—
27 802 505	27 192 560	27 387 666	27 501 122	27 197 884

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

1. Okt. 1913	8. Okt. 1913	15. Okt. 1913	22. Okt. 1913	29. Okt. 1913
3. Sept. 1913	10. Sept. 1913	17. Sept. 1913	24. Sept. 1913	—
2. Okt. 1912	9. Okt. 1912	16. Okt. 1912	23. Okt. 1912	30. Okt. 1912
%	%	%	%	%
53,28	52,81	54,33	56,27	54,47
59,60	60,57	60,78	58,37	—
48,76	48,86	48,77	49,56	47,72

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

1. Okt. 1913	8. Okt. 1913	15. Okt. 1913	22. Okt. 1913	29. Okt. 1913
3. Sept. 1913	10. Sept. 1913	17. Sept. 1913	24. Sept. 1913	—
2. Okt. 1912	9. Okt. 1912	16. Okt. 1912	23. Okt. 1912	30. Okt. 1912
13 288 105	14 488 105	14 488 105	13 488 105	11 788 105
12 453 405	12 453 405	12 453 405	12 453 405	—
13 338 084	13 338 084	13 037 909	13 037 909	13 037 909

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

1. Okt. 1913	8. Okt. 1913	15. Okt. 1913	22. Okt. 1913	29. Okt. 1913
3. Sept. 1913	10. Sept. 1913	17. Sept. 1913	24. Sept. 1913	—
2. Okt 1912	9. Okt. 1912	16. Okt. 1912	23. Okt. 1912	30. Okt. 1912
28 200 855	25 523 489	24 773 127	24 929 023	28 619 058
27 632 438	26 522 749	26 308 517	27 614 699	—
34 202 525	32 855 496	33 505 912	32 725 986	34 532 800

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

1 Okt 1913	8. Okt. 1913	15. Okt. 1913	22. Okt. 1913	29. Okt. 1913
3. Sept. 1913	10. Sept. 1913	17. Sept. 1913	24. Sept. 1913	—
2. Okt 1912	9. Okt. 1912	16. Okt. 1912	23. Okt. 1912	30. Okt. 1912
41 488 960	40 011 594	39 261 232	38 417 128	40 407 163
40 085 843	38 976 154	38 761 922	40 068 104	—
47 540 609	46 193 580	46 543 821	45 763 895	47 570 709

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

1. Okt. 1913		8. Okt. 1913		15. Okt. 1913		22. Okt. 1913		29. Okt. 1913	
3. Sept. 1913		10. Sept. 1913		17. Sept. 1913		24. Sept. 1913		—	
2. Okt. 1912		9. Okt. 1912		16. Okt. 1912		23. Okt. 1912		30. Okt. 1912	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
32,03	67,97	36,21	63,79	36,90	63,10	35,11	64,89	29,17	70,83
31,07	68,93	31,95	68,05	32,13	67,87	31,08	68,92	—	—
28,06	71,94	28,87	71,13	28,01	71,99	28,49	71,51	27,41	72,59

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Oktober 1913	4,98	4,83	5	5	4 1/2	4 7/16
September 1913	4 1/2	3,89	4 1/2	4 3/8	4 1/2	3 3/8
Oktober 1912	4,48	4,47	5	5	4	3 7/8

[7]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten. [1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche. [2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department. [3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen (Tab. 4 und 5). [4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder. [5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder. [6]) Hauptsächliche Lombardpfänder und Diskonten. [7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

IV. Die Banque de France im Monat Oktober 1913[1]).

1. Goldbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Okt. 1913	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
3. Okt. 1912	10. Okt. 1912	17. Okt. 1912	24. Okt. 1912	31. Okt. 1912
3 459 809	3 462 061	3 463 712	3 467 508	3 473 867
3 441 783	3 440 555	3 447 958	3 459 905	—
3 252 171	3 235 078	3 230 770	3 232 044	3 226 230

2. Silberbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Okt. 1913	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
3. Okt. 1912	10. Okt. 1912	17. Okt. 1912	24. Okt. 1912	31. Okt. 1912
634 786	633 142	632 783	636 771	636 546
639 370	631 482	639 288	631 989	—
759 328	756 207	753 588	756 973	751 265

3. Metallbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Okt. 1913	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
3. Okt. 1912	10. Okt. 1912	17. Okt. 1912	24. Okt 1912	31. Okt. 1912
4 094 595	4 095 203	4 096 495	4 104 278	4 110 413
4 081 153	4 072 037	4 087 247	4 091 894	—
4 011 499	3 991 286	3 984 358	3 989 017	3 977 495

4. Zusammensetzung des Metallbestands.
Gold und Silber in Prozenten des Metallbestands.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. Okt. 1913		9. Okt. 1913		16. Okt. 1913		23. Okt. 1913		30. Okt. 1913	
4. Sept. 1913		11. Sept. 1913		18. Sept. 1913		25. Sept. 1913		—	
3. Okt. 1912		10. Okt. 1912		17. Okt. 1912		24. Okt. 1912		31. Okt. 1912	
Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %
84,50	15,50	84,54	15,46	84,55	15,45	84,49	15,51	84,51	15,49
84,33	15,67	84,49	15,51	84,36	15,64	84,56	15,44	—	—
81,07	18,93	81,05	18,95	81,09	18,91	81,02	18,98	81,11	18,89

5. Notenumlauf
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Okt. 1913	9. Okt 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
4 Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
3. Okt. 1912	10. Okt. 1912	17. Okt. 1912	24. Okt. 1912	31. Okt. 1912
5 740 085	5 760 181	5 780 652	5 670 178	5 805 693
5 658 522	5 516 844	5 521 234	5 519 344	—
5 461 327	5 431 966	5 442 559	5 388 079	5 655 115

6. Deckung des Notenumlaufs.
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. Okt. 1913		9. Okt. 1913		16. Okt. 1913		23. Okt. 1913		30. Okt. 1913	
4. Sept. 1913		11. Sept. 1913		18. Sept. 1913		25. Sept. 1913		—	
3. Okt. 1912		10. Okt. 1912		17. Okt. 1912		24. Okt. 1912		31. Okt. 1912	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
60,27	71,33	60,10	71,10	59,92	70,87	61,15	72,38	59,84	70,80
60,82	72,12	62,36	73,81	62,45	74,03	62,69	74,14	—	—
59,55	73,45	59,56	73,48	59,36	73,21	59,99	74,03	57,05	70,33

7. Guthaben des Staats
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Okt. 1913	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
3. Okt. 1912	10. Okt. 1912	17 Okt. 1912	24. Okt 1912	31. Okt. 1912
185 082	165 460	262 115	333 025	341 744
268 334	261 270	258 625	286 229	—
231 580	238 268	260 948	315 480	307 479

8. Guthaben der Privaten
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Okt. 1913	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
3. Okt. 1912	10. Okt. 1912	17. Okt. 1912	24. Okt. 1912	31. Okt. 1912
671 892	589 090	497 485	566 421	676 518
741 946	672 916	703 130	677 322	—
641 801	566 356	708 899	775 014	782 380

9. Gesamtsumme der fremden Gelder[2])
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Okt. 1913	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
4. Sept. 1913	11 Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
3. Okt. 1912	10. Okt. 1912	17. Okt. 1912	24. Okt. 1912	31. Okt. 1912
856 974	754 550	759 600	899 446	1 918 262
1 010 280	934 185	961 755	968 551	—
873 382	804 624	969 347	1 090 494	1 089 859

10. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Guthaben des Staats und der Privaten in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. Okt. 1913		9. Okt. 1913		16. Okt. 1913		23. Okt. 1913		30. Okt. 1913	
4. Sept. 1913		11. Sept. 1913		18. Sept. 1913		25. Sept. 1913		—	
3. Okt. 1912		10. Okt. 1912		17. Okt. 1912		24. Okt. 1912		31. Okt. 1912	
Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %
21,60	78,40	21,93	78,07	34,51	65,49	37,03	62,97	33,56	66,44
26,56	73,44	27,97	72,03	26,89	73,11	29,71	70,29	—	—
26,52	73,48	29,61	70,39	26,92	73,08	28,93	71,07	28,21	71,79

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[3]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. Okt. 1913		9. Okt. 1913		16. Okt. 1913		23. Okt. 1913		30. Okt. 1913	
4. Sept. 1913		11. Sept. 1913		18. Sept. 1913		25. Sept. 1913		—	
3. Okt. 1912		10. Okt. 1912		17. Okt. 1912		24. Okt. 1912		31. Okt. 1912	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
52,44	62,07	53,14	62,86	52,96	62,64	52,78	62,47	50,91	60,24
51,61	61,20	53,33	63,12	53,18	63,05	53,37	63,12	—	—
51,34	63,33	51,87	64,00	50,39	62,14	49,89	61,57	47,83	58,97

12. Wechselanlage
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2 Okt. 1913	9 Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
3. Okt. 1912	10. Okt. 1912	17. Okt 1912	24. Okt. 1912	31. Okt. 1912
1 651 816	1 449 155	1 462 711	1 485 902	1 695 881
1 644 176	1 367 243	1 408 834	1 394 568	—
1 553 146	1 331 071	1 517 448	1 593 612	1 934 305

13. Bestand an Auslandswechseln
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Okt. 1913	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
3. Okt. 1912	10. Okt. 1912	17. Okt. 1912	24. Okt. 1912	31. Okt. 1912
16 880	16 854	17 014	17 206	16 928
18 725	18 072	17 917	15 363	—
15 489	16 332	18 689	15 399	19 823

14. Prozentualer Anteil der Auslandswechsel an der Wechselanlage.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Okt. 1913	9 Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
4. Sept. 1913	11. Sept 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
3. Okt. 1912	10 Okt. 1912	17. Okt. 1912	24. Okt. 1912	31. Okt. 1912
%	%	%	%	%
1,02	1,16	1,16	1,16	1,00
1,14	1,32	1,27	1,10	—
1,00	1,23	1,23	0,97	1,00

15. Lombardanlage
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Okt. 1913	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
3. Okt. 1912	10. Okt. 1912	17. Okt. 1912	24. Okt. 1912	31. Okt. 1912
738 884	747 999	734 920	725 712	721 062
740 437	738 086	730 248	730 915	—
701 422	705 754	691 132	690 027	688 629

16. Zeitweilige Vorschüsse an den Staat
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Okt. 1913	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
4. Sept. 1913	11. Sept. 1913	18. Sept. 1913	25. Sept. 1913	—
3. Okt. 1912	10. Okt.. 1912	17. Okt. 1912	24. Okt. 1912	31. Okt. 1912
5 799	5 599	5 599	5 599	5 599
5 799	5 799	5 799	5 799	—
6 698	6 698	6 698	6 698	6 698

17. Diskontsätze.

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Oktober	1913	4	3,81	4	3 7/8	4	3 1/4
September	1913	4	3 1/4	4	3 1/4	4	3 1/4
Oktober	1912	3,26	3,23	4	3 1/2	3	3

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Donnerstag jeder Woche.
[2]) Täglich fällige Guthaben des Staats und der Privaten zusammengefasst. (Tab. 8 und 9.)
[3]) Als sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder zusammengefasst worden. (Tab. 5 und

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Tokyo.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 1. Dezember 1913.** **Nummer 5.**

Inhalts-Verzeichnis.

Verträge zum Zwecke der Versicherung gegen Valutaschwankungen.
Von C. Erich in Berlin-Südende.

Die künftige Wechselordnung und der Entwurf eines Gesetzes über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland. IV.
Von Dr. Felix Meyer, Geheimem Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.

Diskontierung von Diskonten eines Provinz-Bankiers bei gleichzeitiger Abtretung oder Verpfändung ihm verpfändeter, abgetretener oder bestellter Hypotheken.
Von Banksyndikus Frhr. von Godin, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Buchbesprechung.

Verträge zum Zwecke der Versicherung gegen Valutaschwankungen.

Von **C. Erich** in Berlin-Südende.

Im internationalen Zahlungsverkehr besteht oftmals die Notwendigkeit oder doch der Wunsch, für eine später fällige, in ausländischer Währung zu leistende Zahlung „den Kurs zu sichern". Dieser Fall tritt dann ein, wenn der bei einer solchen Zahlung Interessierte — Zahler oder Zahlungs-Empfänger — seine Buchungen, Rechnungen und seine gewöhnlichen Verpflichtungen in einer anderen Währung als derjenigen der Zahlung vornimmt und erledigt.

Im kaufmännischen Leben handelt es sich in der Hauptsache darum, für die Kalkulation, d. h. für die Preisfeststellung einer ge- oder verkauften Ware, die in ausländischer Währung zu bezahlen ist, außer dem vereinbarten Preise der Ware selbst auch den anderen Faktor der Kalkulation, den Wert, in inländischer Währung (Valuta) zu sichern, d. h. so zu operieren, daß der Wert der zu leistenden Zahlung in inländischem Gelde von den Schwankungen nicht berührt wird, welchen die betreffende ausländische Valuta auf dem inländischen Wechselmarkte unterliegt. Einige Beispiele mögen zur Erläuterung des Gesagten dienen.

Ein Hamburger Kaufmann kauft in Buenos Aires eine Partie Mais zur Lieferung nach vier Monaten; der Preis wird in argentinischen Papierpesos ausbedungen und ist bei Verschiffung in Buenos Aires zu zahlen. Der Preis, zu dem der Hamburger abschloß, ergab in der Annahme eines bestimmten, dem augenblicklichen Stande ungefähr entsprechenden Wechselkurses (zuzüglich der Fracht und sonstiger Unkosten) einen Einstandspreis der Ware, nach Hamburg gelegt, welcher dem Käufer den Weiterverkauf der Ware zu nutzbringendem Preise ermöglichte. Wenn sich indessen im Laufe der viermonatigen Lieferfrist der Kurs für argentinische Papierpesos verteuerte, so erhöhte sich auch der Einstandspreis für den Käufer und er konnte dann eventuell nicht mehr zu einem Preise verkaufen, welcher ihm noch einen Nutzen ließ, ja, er mußte auf einen Schaden dabei gefaßt sein. Gegen diese Eventualität mußte er sich sichern. Er wandte sich gleich bei Abschluß des Maisgeschäftes an eine Bank, von welcher er argentinische Papierpesos kaufte, lieferbar nach vier Monaten. Nun konnte der Pesos-Kurs steigen oder fallen, der Hamburger blieb davon unberührt, denn er erhielt nach vier Monaten die argentinischen Wechsel oder eine Auszahlung in Buenos Aires zu dem mit der Bank fest ausbedungenen Kurse geliefert und konnte damit den Mais bezahlen, so daß seine Kalkulation keine Veränderung mehr erfuhr.

In gleicher Weise könnte sich der argentinische Verkäufer sicherstellen, wenn der Preis für den verkauften Mais nicht in seiner eigenen Landesvaluta, sondern in Reichs-

Digitized by Google

mark oder Pfundsterling festgesetzt wurde. Der Verkäufer hätte für den Betrag seiner Rechnung Wechsel in Reichsmark oder Pfundsterling auf den Hamburger Abnehmer oder seinen Londoner Bankier zu ziehen und würde diese bei Verschiffung der Ware ausgestellten Mark- oder Sterling-Wechsel an der Börse von Buenos Aires verkaufen, um dafür Landesvaluta, argentinische Papierpesos, zu erhalten, die für ihn erst den ihm maßgebenden Erlös seiner Ware darstellen. Wollte er aber mit dem Verkaufe der Wechsel vier Monate, bis zur Verschiffung des Maises, warten, so könnte es ihm passieren, daß der Wert der deutschen oder englischen Wechsel an der Börse von Buenos Aires inzwischen gefallen wäre, und er würde alsdann für den verkauften Mais einen geringeren Erlös erzielen, als es seine Absicht bei Abschluß des Geschäftes war. Deshalb wird sich der argentinische Verkäufer den Wechselkurs für seine Reichsmark- oder Sterling-Tratten gesichert haben, indem er mit einer Bank einen Vertrag abschloß, nach welchem diese ihm nach vier Monaten Mark-Wechsel auf Hamburg oder Sterling-Wechsel auf London in Höhe eines bestimmten Betrages zu einem festen, sofort vereinbarten Kurse abnimmt. Geht der Kurs für Reichsmark oder Sterling innerhalb der viermonatigen Frist herunter, so wird der Argentinier hierdurch nicht tangiert, denn die Bank nimmt ihm die Wechsel zu dem Abschlußkurse ab. Steigt der Kurs inzwischen, so profitiert er allerdings hiervon auch n i c h t. Der Kurs für die Lieferung der Reichsmark- oder Sterling-Tratten ist eben bei Abschluß unabänderlich festgelegt.

In gleicher Lage befindet sich der Arbitrageur, welcher auf einem ausländischen Börsenplatze Effekten oder Wechsel kauft oder verkauft. Auch er muß sich, um seine Berechnungen auf eine feste Basis zu stellen, sofort den Kurs der ausländischen Valuta sichern.

Ebenso ist es beim Abschlusse großer auswärtiger Anleihen, deren Bezahlung nicht in der Landeswährung des Uebernehmers, sondern in einer fremden Währung ausbedungen wird, für den Uebernehmer erforderlich, eine Kurssicherung vorzunehmen, wenn es sich um eine stark schwankende ausländische Währung handelt. In der Regel aber lauten die auf den großen europäischen Plätzen placierten Anleihe-Obligationen lediglich oder doch zugleich auf die Währung des Begebungs-Platzes und alsdann ist der Uebernahmepreis in ausländischer Währung dem ausländischen Staate zur Verfügung zu stellen, und daher für den Uebernehmer eine Kurssicherung nicht erforderlich.

Für den die Anleihe begebenden Staat kann dann allerdings eine Kurssicherung mit Bezug auf die eigene Valuta in Frage kommen, doch hängt dies ganz von den Verpflichtungen und Zwecken ab, welche aus dem Erlöse der Anleihe erledigt werden sollen. Hat der darleihende Staat z. B. Zahlungen in der ihm aus dem Erlöse der Anleihe zufließenden Währung zu machen, so wird er diese einfach benutzen, ohne erst eine Umwandlung in die eigene und dann wiederum eine solche in die fremde Währung vorzunehmen.

Für die Finanzverwaltungen solcher Staaten, welche den Dienst ihrer Anleihen im Auslande zu versehen haben, kommt auch zuzeiten eine Kurssicherung in Frage.

Wenn sich nämlich zu einer Zeit die Wechselkurse für das betreffende Land sehr günstig stellen, so wird sein Finanzminister gut tun, diese Konstellation auszunutzen, indem er sich die für den nächsten Kupons- oder Rückzahlungs-Termin erforderlichen Beträge ausländischer Währung durch eine Bank zu dem gegenwärtigen günstigen Kurse sichern läßt.

Wie bewerkstelligt nun eine Bank derartige Kurssicherungen bzw. wie wendet sie das übernommene Risiko von sich selbst wieder ab? Denn es kann als Regel angenommen werden, daß eine solide Bank eine solche Spekulation nicht eingeht, wie sie in der Uebernahme des Kursrisikos liegt, sondern sich nach der anderen Seite Deckung verschafft. Solche Deckung kann auf die verschiedensten Arten geschehen. Das einfachste ist natürlich, die ge- oder verkauften Valuten im Markte oder an der Börse wieder zu möglichst gleichen Terminen und zu denselben oder der Bank günstigeren Kursen zu verkaufen oder zu kaufen. Allein dies ist nicht immer möglich. Es sind dann oft recht komplizierte Arbitrage-Operationen erforderlich, um zu den gewünschten Resultat zu gelangen. Wie kompliziert solche sein können, zeigt folgendes Beispiel aus der Wirklichkeit:

Es war ein größerer Betrag holländischer Valuta an eine Reichsbehörde von einer Berliner Bank zu liefern, wofür der für Amsterdamer Wechsel notierte Tageskurs maßgebend sein sollte. Die Bank konnte den Betrag — es handelte sich um einige Millionen Gulden — nicht an der Berliner Börse kaufen, weil so viele holländische Devisen nicht auf einmal hier disponibel waren. Auch die anderen in Betracht kommenden Wechselbörsen (Paris, London, Brüssel, Amsterdam selbst) konnten nur teilweise den erforderlichen Betrag zu einer Parität aufbringen, welche dem hiesigen Amsterdamer Kurse ungefähr entsprach. Wenn man nun den Kurs für kurz Amsterdam nicht auf eine vorübergehende, ganz ungemessene Höhe schrauben wollte, so blieb nichts übrig, als eine Sendung effektiven Goldes nach Amsterdam zu richten, um dort das erforderliche Guthaben bei der Niederländischen Staatsbank zu schaffen.

Allein die Wechselkurse waren auch dieser Operation von Berlin aus nicht günstig. Man fand einen Ausweg und kaufte Imperiale in Petersburg, die dann nach Amsterdam geschickt wurden. Um die Imperiale in Petersburg bezahlen zu können, waren wiederum die Rubel zu beschaffen. Diese waren zurzeit nicht in Form einer Auszahlung an hiesiger Börse erhältlich; es mußten vielmehr drei- und viermonatige Wechsel auf Petersburg gekauft und nach dort zur Diskontierung gesandt werden, um das erforderliche Guthaben in Rubeln zu beschaffen.

Hierbei kamen natürlich vielerlei Kosten in Rechnung, als Porti und Versicherungsprämie für die Goldsendung. Provisionen, Courtagen, Zinsdifferenzen und vor allem die Stellung des Imperialpreises und des Wechselkurses für Rubel, um aus alledem den richtigen, d. h. den Nutzen lassenden Preis für die holländischen Gulden zu kombinieren.

Jedenfalls sucht die eine Valuta-Kurssicherung gewährende Bank sich unter allen Umständen „glatt zu stellen", d. h. sich Gegenposten für das von ihr eingegangene Engagement zu schaffen, welche sie selbst aus dem Risiko freimachen.

Dem Prozeß, in welchem, wie jüngst mitgeteilt, die Deutsch-Asiatische Bank dem klagenden Reichsfiskus unterlegen ist*), lag folgender Sachverhalt zugrunde, b e i d e m e i n e K u r s s i c h e r u n g d a s W e s e n t l i c h e b i l d e t e.

Nach dem Ende der Boxerwirren in China hatte sich die chinesische Regierung durch das Friedensprotokoll vom 7. September 1901 dazu verpflichtet, den Mächten, welche die Ordnung im chinesischen Reiche wieder hergestellt hatten, die entstandenen Kosten und Schäden zu bezahlen.

In diesem Protokoll versprach China, eine Gesamtentschädigung von 450 000 000 Haikuan-Taels zu zahlen, und zwar wurde dieser Betrag als eine G o l d - Schuld erklärt, welche für die verschiedenen an der Gesamtsumme beteiligten Mächte — für jede Macht zu einem besonderen Kurse des Taels — umzurechnen war; für Deutschland betrug dieser Kurs 3,055 M. pro Tael, und da der Anteil Deutschlands an der Gesamtsumme mit 20,1567 pCt. = 90 070 515 Haikuan-Taels festgesetzt war, so machte die an Deutschland zu zahlende Summe 275 165 423,33 Reichsmark aus.

Die Schuld ist seitens der chinesischen Regierung mit 4 pCt. p. a. halbjährlich vom 1. Juli 1901 ab zu verzinsen und in 39 Jahren nach dem aufgestellten Amortisationsplane in jährlichen Raten zu bezahlen.

*) Die beiden Reichsgerichtsurteile in dieser Sache sind in dieser Nummer S. 86 abgedruckt.

Digitized by Google

In Artikel VI b des Schlußprotokolls war sodann folgendes bestimmt worden:

„Der Dienst der Schuld hat seinen Sitz in Shanghai und wird in folgender Weise gehandhabt werden: Jede Macht wird sich durch einen Delegierten in einer Kommission von Bankiers vertreten lassen. Diese Kommission wird beauftragt werden, den Betrag der Zins- und Amortisationszahlungen, der ihr durch die zu diesem Zwecke bestimmte chinesische Behörde ausbezahlt wird, in Empfang zu nehmen, unter die Interessenten zu verteilen und darüber Quittung zu leisten."

Die Bankier-Kommission hat in Ausführung der ihr von den einzelnen Regierungen erteilten Weisungen dann wie folgt gearbeitet: Da jeder der an der Gesamtentschädigung beteiligten Mächte eine Gold-Forderung zustand, die chinesische Regierung aber nach Landeswährung nur in Silber zahlen konnte, so mußte von der Kommission zu jedem Zahlungstermin ein Kurs festgesetzt werden, nach welchem die den fälligen Goldbeträgen entsprechenden Silberbeträge berechnet und von der chinesischen Regierung verlangt wurden.

Tatsächlich zahlte also China Silber, und zwar in Höhe eines Betrages, der — nach den Ermittelungen und Festsetzungen der Bankier-Kommission — hinreichte, um dafür Gold in der für jeden Termin erforderlichen Menge zu kaufen.

Hier trat nun für das Deutsche Reich die Notwendigkeit ein, sich jedesmal den Kurs für das zu empfangende Silber zu sichern, und zwar so, daß es für dieses Silber den zu dem jeweils vorliegenden Termine laut Amortisationsplan fälligen Reichsmarkbetrag voll erhielt. Denn wenn das Reich etwa hätte das erhaltene Silber selbst im Markte verkaufen wollen, so wäre es Gefahr gelaufen, daß der Preis des Silbers während der unmöglich an einem Tage vorzunehmenden Verkäufe allmählich gefallen und zum Teil infolgedessen oder auch außerdem der Kurs für Wechsel auf Europa bzw. Berlin gestiegen wäre. Diese Gefahr drohte um so mehr, als gleichzeitig alle die übrigen Mächte sich in derselben Lage befanden, das erhaltene Silber in Gold umwechseln zu wollen. Alsdann aber hätte das Reich weniger, vielleicht erheblich weniger, in Reichsmark als Verkaufserlös des Silbers erhalten, als ihm nach dem Friedensprotokoll zustand und als es im Reichshaushalt als Einnahme auszuweisen hatte.

Das Reichsschatzamt schloß deshalb mit der Deutsch-Asiatischen Bank ein Abkommen, das dieses Amt in seiner Instruktion an seinen Delegierten in der Bankier-Kommission selbst dahin präzisiert:

„. . . . . daß die Deutsch-Asiatische Bank die Verpflichtung übernommen hat, hinsichtlich der von ihr genannten Summe (siehe weiter unten) durch die Gutschrift in Reichsmark das Deutsche Reich von allen Schwankungen des Silberpreises und der Wechselkurse zu befreien."

Zu den im vorigen Satze enthaltenen Worten: „hinsichtlich der von ihr genannten Summe" ist zu bemerken, daß es in derselben Instruktion des Reichsschatzamts in Nr. 11 heißt:

„Der deutsche Delegierte hat die nach Art. VI des Schlußprotokolles am 1. Januar und am 1. Juli eines jeden Jahres fällig werdenden Entschädigungsbeträge im Verein mit den übrigen Delegierten so zu berechnen, daß jede Macht den ihr zukommenden Anteil in ihrer Landeswährung nach dem in Art. VIa des Protokolles festgesetzten Verhältnisse erhält. Zu diesem Zwecke hat der deutsche Delegierte denjenigen Betrag in Shanghai-Taels (Silber) anzumelden, welchen ihm die Deutsch-Asiatische Bank als notwendig bezeichnet hat, um den auf Deutschland entfallenden Betrag in Landeswährung dorthin zu übermitteln."

Hieraus ergab sich für das Reich eine völlig zutreffende Kurssicherung für jeden Termin. Denn, da die Deutsch-Asiatische Bank dem Delegierten an jedem Termin die Summe anzugeben hatte, welche hinreichen sollte, die fällige Rate in Reichsmark zu beschaffen und in Berlin auszuzahlen, und da sie ferner die Verpflichtung übernommen hatte: „hinsichtlich dieser von ihr genannten Summe durch die Gutschrift in Reichsmark das Deutsche Reich von allen Schwankungen des Silberpreises und der Wechselkurse zu befreien", so heißt dies mit anderen Worten, kaufmännisch ausgedrückt: Die Deutsch-Asiatische Bank hatte sich generell verpflichtet, zu jedem Fälligkeitstermin einer Rate dem Deutschen Reiche denjenigen Kurs für das zu empfangende Silber zu sichern, welcher dem Reich die volle Gutschrift des fälligen Reichsmarkbetrages gewährleistete.

Bei jeder einzelnen Fälligkeit einer Rate lag hiernach — wiederum bankmäßig ausgedrückt — ein Abschluß vor, in welchem die Deutsch-Asiatische Bank dem Reiche in Shanghai den gerade fällig werdenden Ratenbetrag Reichsmark zu einem bestimmten Kurse gegen Shanghai-Taels, d. i. gegen Zahlung in dortiger Landeswährung, verkaufte.

Es war nun nicht nur Sache der Deutsch-Asiatischen Bank, zu den ausbedungenen Terminen die verschlossenen Reichsmark-Wechsel oder Zahlungen dem Reiche zu liefern, sondern es lag ebenso dem Reiche ob, den gekauften Reichsmarkbetrag gegen Zahlung von Shanghai-Taels abzunehmen.

Die am 1. Juli 1902 fällige Rate wurde seitens der chinesischen Regierung pünktlich voll bezahlt und nach dem soeben geschilderten Verfahren wurde der volle Gegenwert in Reichsmark an das Reichsschatzamt durch die Deutsch-Asiatische Bank abgeführt.

Bei der zweiten, am 31. Dezember 1902 fälligen Rate aber machte die chinesische Regierung Schwierigkeiten. Unter nichtigen Vorwänden (die später von ihr zurückgenommen wurden) verweigerte sie die volle Zahlung der ihr von der Bankier-Kommission abverlangten Taels-Summe.

Die chinesische Regierung hatte zu diesem Termine an Deutschland den Betrag von 6 120 596,24 M. zu zahlen, wofür die Deutsch-Asiatische Bank dem Reichsschatzamte in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Bankier-Kommission den Kurs von 217 M. pro 100 Taels gesichert hatte. Mit anderen Worten: Das Reichsschatzamt hatte von der Deutsch-Asiatischen Bank in Shanghai 6 120 596,24 Mark deutsche Auszahlung zum Kurse von 217 gekauft, die sie von der Deutsch-Asiatischen Bank in der in Shanghai geltenden Währung, d. h. gegen Zahlung von 2 820 551,26 Shanghai-Taels am 31. Dezember 1902 abzunehmen hatte. Dieser letztere Betrag war von der Deutsch-Asiatischen Bank dem deutschen Delegierten als erforderlich bezeichnet und von diesem bei der chinesischen Regierung angemeldet worden.

Die chinesische Regierung verweigerte nun, wie bemerkt, die volle Zahlung dieses Betrages; sie zahlte nur 2 454 870,88 Taels, wogegen die Deutsch-Asiatische Bank natürlich auch nur (à 217) 5 327 069,81 M. Reichsmark-Zahlung an das Reichsschatzamt ablieferte. Das Reich blieb also der Deutsch-Asiatischen Bank gegenüber in Höhe von 793526,43 M. mit der Abnahme der gekauften Reichsmark im Verzuge. Die Deutsch-Asiatische Bank hätte nunmehr das Reichsschatzamt zur sofortigen Abnahme des Restbetrages der gekauften Reichsmark auffordern und im Falle der Fruchtlosigkeit ihrer Aufforderung zur Exekution schreiten können. Diese wäre dadurch bewirkt worden, daß die Deutsch-Asiatische Bank jenen Restbetrag Reichsmark bestmöglich

Digitized by Google

im Markte verkaufte und eine Differenz, welche sich bei diesem Verkaufe gegen den Abschlußkurs ergab, vom Reiche einforderte bzw. einklagte. Allein die Deutsch-Asiatische Bank wollte diese etwas schroffe Maßnahme dem Reich gegenüber nicht in Anwendung bringen, sondern prolongierte dem Reiche stillschweigend und kostenfrei das laufende Engagement, wozu sie in der Lage war, da sie auch ihre eigene Deckung ohne Kosten prolongieren konnte. Da überdies sofort Verhandlungen mit der chinesischen Regierung seitens der Mächte eingeleitet worden waren, um diesen Differenzpunkt aus dem Wege zu räumen, so ließ sich erwarten, daß die Nachzahlung des Restes bald erfolgen würde.

Welche Früchte der Deutsch-Asiatischen Bank diese Nachsicht aber getragen hat, werden wir im folgenden sehen:

Auch bei der nächsten Rate, für welche die Deutsch-Asiatische Bank dem Reiche den Kurs mit 229 sicherte, zahlte die chinesische Regierung nicht den vollen Betrag in Taels, sondern blieb, einschließlich des oben erwähnten Restes und der Verzugszinsen, mit 384 937,12 Taels im Rückstande.

Die Reichsregierung blieb nun wiederum mit der Abnahme des neuen Restes, im ganzen mit der Abnahme von 836 746,77 M. im Verzuge. Die Deutsch-Asiatische Bank prolongierte jetzt abermals der Reichsregierung ihr Engagement ohne Kosten.

Dasselbe Spiel wiederholte sich dann bei einer dritten Rate. Die Schuld der chinesischen Regierung an das Reich wuchs auf 1 170 449,36 M. oder, entsprechend den geschehenen Kurssicherungen, auf 525 258,34 Taels an.

Als bei dem folgenden Termin, dem 30. Juni 1904, die chinesische Regierung nicht nur den vollen zu diesem Termin fälligen Taels-Betrag bezahlte, sondern sogar etwas mehr, da verfügte die Bankier-Kommission, daß nun erst einmal die Abrechnung der alten Rückstände vorgenommen werden und der dann von der geleisteten Silberzahlung verbleibende Betrag auf die zurzeit fällige Rate angerechnet werden sollte.

Die Deutsch-Asiatische Bank folgte dieser Anweisung und rechnete demgemäß die ihr zufließenden Taels in Gemäßheit der Kurse ab, zu welchen die einzelnen von ihr prolongierten Beträge seinerzeit mit dem Reiche abgeschlossen worden waren.

Ebenso wurde, auf Anordnung der Bankier-Kommission, bei der nächsten Rate verfahren, d. h. es wurde von der geleisteten Taels-Zahlung zunächst der fehlende Rest aus der vorangehenden Zahlung bestritten, damit nicht wiederum rückständige Reste weitergeschleppt würden. Immer wurde hierbei natürlich von der Deutsch-Asiatischen Bank der für jede Rate abgeschlossene Kurs in Anrechnung gebracht.

Es ist ohne weiteres verständlich, daß durch diesen von der Bankier-Kommission vorgeschriebenen Abrechnungsmodus für die betreffenden Staaten sich keinerlei Unterschied bzw. keine Differenzen gegen die an früheren Terminen fällig gewesenen und rückständig gebliebenen Beträge ergab; denn die Kurse für die einzelnen Termine hatten sich ja die Staaten von ihren Banken sichern lassen, und für den Verzug bezahlten die Chinesen Zinsen. Daher ist auch jeder Einwand gegen diese Maßnahme der Bankier-Kommission hinfällig. Es ist eben — abgesehen von den Intercalar-Zinsen — gleichgültig, ob 100 000 Taels heute oder nach 6 Monaten gezahlt werden, wenn nur der Kurs gesichert ist.

Indessen, während die alten Abschlüsse zu 217, 229, 239 und 251,5 vorgenommen waren, hatte sich der Taels-Kurs nunmehr auf 274,5 erhöht, und das Reich verlangte die Umrechnung der nachträglich gezahlten Taels zu diesem Kurse, seine alten unerfüllten Engagements völlig ignorierend.

Dies ergab für die abgerechneten Taels eine Differenz von 229 270,08 M., welche das Reichsschatzamt gegen die Deutsch-Asiatische Bank einklagte.

In dem hierüber geführten Prozeß wurde die Reichsregierung in erster Instanz beim Landgericht I Berlin und in zweiter Instanz beim Kammergericht abgewiesen. In beiden Instanzen wurde die Stellungnahme der Deutsch-Asiatischen Bank so völlig als richtig gewürdigt, daß — und dies wurde verhängnisvoll für die Deutsch-Asiatische Bank — von der Hinzuziehung von Sachverständigen Abstand genommen worden war, obwohl die Deutsch-Asiatische Bank wiederholt deren Vernehmung beantragt hatte. So kam es, daß in dem ganzen sich über fünf Jahre erstreckenden Prozeß, dessen Gegenstand schon für den gewiegten Bankier nicht ganz einfach lag, für den nicht-sachverständigen Richter aber kaum zu erfassen war, nicht ein einziger Sachverständiger gehört wurde, denn das Reichsgericht hat nur Rechtsfragen, nicht tatsächliche Verhältnisse zu prüfen. Dagegen haben sich in privaten Gutachten, welche die Direktion der Deutsch-Asiatischen Bank mit Unterbreitung des gesamten Prozeßstoffes von nicht bei ihr beteiligten, unabhängigen Kaufleuten (Ludwig Delbrück und Max Warburg) erbeten und erhalten hatte, diese in der schlagendsten Weise für die Richtigkeit des Standpunktes der Deutsch-Asiatischen Bank ausgesprochen, den Anspruch des Reichsschatzamtes aber als einen durchaus ungerechtfertigten bezeichnet. Ebenso haben sich auch die ersten, in Handelssachen erfahrenen Juristen (Geheimrat Ernst und Dr. Veit Simon) ausgesprochen. Das Reichsgericht, an welches sich das Reichsschatzamt in dritter Instanz behufs Revision des Kammergerichts-Urteils wandte, das aber keine Sachverständigen anhört, verwies den Prozeß an das Kammergericht zurück, indem es u. a. anführt: „Nur gegen die Kursschwankungen der effektiv bezahlten Silberbeträge im Verhältnis zur Reichsmark sollte die zwischen den Streitteilen vereinbarte Gutschrift in Reichsmark zu dem von dem Bankdelegierten angegebenen Kurse das Reich schützen."

Es ist für jedermann sofort klar, daß nach dieser Auffassung des Reichsgerichts, die übrigens an keiner Stelle der Vertragskorrespondenz eine Unterlage findet, das Reich ganz unbestimmten Verlusten entgegenging, falls ein größerer oder geringerer Teil der fälligen Raten bei Fälligkeit nicht sofort bezahlt wurde und der Silberpreis nach schließlichem Erhalt des restlichen Silberbetrages bis zum Verkaufe desselben gefallen wäre. Denn die Festsetzung der zu zahlenden Tael-Summe geschah jeweilig durch die Bankier-Kommission nach Maßgabe eines dem Tageskurse bei Fälligkeit der Raten ungefähr entsprechenden Kurse, während die Restzahlung — wie in der Tat geschehen — eventuell erst Jahre später erfolgen konnte, wo alsdann der Silberpreis eine erhebliche Veränderung erfahren haben konnte. (Wirklich hatte in besagter Zeit eine Aenderung von 20—25 pCt. stattgehabt.)

Das Kammergericht hat dann in seinem zweiten Urteile geglaubt, sich — nach Maßgabe der Bestimmungen der ZPO. — diesen Rechtsausführungen anschließen zu müssen und bemerkt daher — im schroffen Gegensatze zu seinem ersten, den Fiskus abweisenden Urteile — dazu: „damit ist zum Ausdruck gebracht, daß die Kursveränderung der rückständig bleibenden Beträge in der Zeit von der Fälligkeit bis zur Zahlung nicht der Deutsch-Asiatischen Bank, sondern dem Reiche zum Nachteil oder zum Vorteil gereichen sollte." (!)

Hieraus ergäbe sich das völlig Illusorische des ganzen Kursversicherungsvertrages, ja man kann wohl sagen, es wäre ein offener Widersinn, einen solchen Vertrag überhaupt abzuschließen. Die Deklaration der Vertrags-

Digitized by Google

absicht, wie sie das Reichsgericht gegeben hat, steht überdies in diametralem Widerspruch zu der oben zitierten eigenen Erklärung des Reichsschatzamtes über den Sinn des Vertrages an seinen Delegierten in der Bankier-Kommission.

Das Reich sollte gegen alle Kursveränderungen geschützt werden, die gelegentlich der Silberzahlungen in Frage kommen konnten; es sollte unverkürzt — sofern China eben zahlte — diejenigen Beträge erhalten, welche ihm nach dem Friedensprotokoll zustehen, nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Wäre aber die Vertragsauslegung des Reichsgerichts zutreffend, so hätte es sich, im Falle China nur eine kleine Anzahlung auf eine fällige Rate geleistet hätte, ergeben, daß alsdann der noch ausstehende Hauptbetrag der betr. Rate im Kurse ungesichert geblieben wäre und daß das Reich für diesen Hauptbetrag das volle Risiko eines Kursfalles lief. Dazu brauchte das Reich keinen Vertrag zu schließen. Ein solcher Vertrag würde einen Widerspruch in sich bedeuten.

In der angezogenen Erläuterung des Kammergerichts springt auch der sich durch die ganzen Deduktionen der Klägerin hinziehende und vom Reichsgericht übernommene Irrtum hervor, als ob der Deutsch-Asiatischen Bank durch die Kurssteigerung des Silbers ein Gewinn erwachsen wäre. Dies ist natürlich nicht der Fall, konnte auch nicht der Fall sein, weil sich ja die Deutsch-Asiatische Bank gleich bei Vornahme der Kurssicherung für das Reich auch ihrerseits gedeckt hatte, also die gekauften Reichsmark ihren Verkäufern zu dem Abschluß-Kurse abnehmen mußte.

Jetzt, nachdem das letzte Urteil des Reichsgerichts eine nochmals seitens der Deutsch-Asiatischen Bank eingelegte Revision zurückgewiesen hat, ist dem Reiche ein Mehrbetrag über die ihm aus dem Friedensprotokoll resp. nach dem Amortisationsplan zustehenden Beträge hinaus von 229 365,27 Mark und Zinsen zugeflossen, ein Betrag, den die Deutsch-Asiatische Bank glatt als Verlust tragen muß.

Da das Reich durch die Deutsch-Asiatische Bank bereits die ihm nach dem Friedensprotokoll und dem Amortisationsplane zukommenden Beträge voll erhalten hat, so darf man darauf gespannt sein, unter welchem Titel bzw. mit welcher Erklärung der erstrittene Betrag in dem Einnahmen-Budget figurieren wird.

Der Irrtum, welcher das Reichsgericht zu der endgültigen Entscheidung geführt hat, liegt — unter Ignorierung bestehender Kurskontrakte — darin, daß es annahm, es handele sich bei Umwechselung der Taelsbeträge in Reichsmark um einen der Deutsch-Asiatischen Bank erteilten Verkaufsauftrag für Silber, den die Bank als Kommissionär bestmöglich auszuführen hatte. Ein solcher Auftrag lag eben nicht vor, sondern das Reich hatte mit der Deutsch-Asiatischen Bank zu jedem einzelnen Termine Kurskontrakte geschlossen, die es dann, als der Kurs des Silbers gestiegen war, nicht erfüllt hat, sondern für einen Teil mit der Abnahme im Verzuge blieb. Ob das Reichsschatzamt in gleicher Weise verfahren wäre, wenn der Silberpreis inzwischen gefallen wäre, diese Erwägung können wir dem Leser überlassen. Zu erwähnen ist noch, daß sämtliche anderen Staaten die analog aufgestellten Rechnungen ihrer sie vertretenden Banken gutgeheißen und anerkannt haben.

Die künftige Wechselordnung und der Entwurf eines Gesetzes über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland.

IV. (Schluß.)

Von Dr. **Felix Meyer**, Geheimem Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.

Das Institut der Vervielfältigung des Wechsels hat gegenüber dem geltenden Recht keine erheblichen Aenderungen erfahren. Jeder Inhaber des Wechsels kann die Duplierung verlangen. Die Streitfrage, ob ein Indossatar sich nur mit einer Ausfertigung begnügen muß, wird in Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht in Deutschland dahin entschieden, daß er beliebig viel Exemplare zu fordern berechtigt ist. Daß der Wechselnehmer, welcher die Vervielfältigung begehrt, auch die Kosten dafür tragen muß, wird ausdrücklich hervorgehoben. Es war dies im Bereich der deutschen Wechselordnung nicht streitig.

Die in Deutschland zweifelhafte Frage, ob der Aussteller seine Verpflichtung zur Vervielfältigung des Papiers mit wechselrechtlicher Wirkung durch eine Klausel auf dem Instrument ausschließen kann, wird bejaht. Es soll sogar schon der Vermerk, daß die Urkunde in einem einzigen Exemplar ausgestellt worden ist, als ein solcher Ausschluß angesehen werden. Dies weicht von der deutschen herrschenden Auffassung ab, da man hier der Bezeichnung als Solawechsel mit Recht diesen Effekt nicht beimißt[24]).

Zur Erlangung eines Duplikats muß sich der Inhaber wie bisher an seinen unmittelbaren Vormann wenden, der wiederum an seinen Vormann zurückgehen muß bis hinauf zum Aussteller. Die neue Ausfertigung ist dann auf demselben Wege an den Gesuchsteller zurückzugeben, nachdem jeder Indossant sein Indossament auf den neuen Exemplaren wiederholt hat. Daß auch ein Avalist auf Verlangen seine Erklärung erneuern muß, sagt das einheitliche Reglement ebensowenig wie die deutsche Wechselordnung. Indessen, man wird die Frage aus der Natur des Avals bejahen müssen[25]).

Die Kontroverse, ob die in den Kontext zu setzende Duplikatklausel die Worte „Prima, Sekunda, Tertia" usw. enthalten muß oder ob auch andere Bezeichnungen genügen, wird in Uebereinstimmung mit der herrschenden Doktrin in Deutschland dahin gelöst, daß eine fortlaufende Numerierung stattfinden muß. Die Vorschriften des Artikels 67 der WO. über den einheitlichen Charakter der Duplikate, das Doppelindossament und die Haftung des Akzeptanten aus allen Exemplaren mit seinem Annahmevermerk, die bei der Zahlung nicht zurückgegeben werden, sind aufrechterhalten. Desgleichen findet sich die Regel des Artikels 68 WO. wieder für den Fall, daß der Wechselinhaber die Duplikate in Akzept- und Begebungsexemplare geteilt hat. Er soll dann auf dem zur Annahme versandten Exemplar die Antreffungsnotiz beifügen. Auch der Doppelprotest ist notwendig geblieben, wenn der Inhaber, dem der Verwahrer die Aushändigung verweigert, Rückgriff nehmen will. Man hat sich nicht entschließen können, sich für die Regreßzwecke mit einer einfachen Bescheinigung des Protestbeamten auf dem Begebungsexemplar über Zeit und Ort der fruchtlos versuchten Abforderung der Versandausfertigung zu begnügen.

Auch über die Wechselkopien ist nichts Neues zu sagen. Nur wird ausdrücklich hervorgehoben, was in Deutschland nicht streitig ist, daß jeder Inhaber befugt ist, Wechselabschriften herzustellen.

Ein eigenes Kapitel befaßt sich mit den Fälschungen

[24]) Grünhut, Wechselrecht II, S. 325.
[25]) Meyer, Weltwechselrecht I, S. 550.

Digitized by Google

und Aenderungen. Das Prinzip der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der einzelnen Wechselerklärungen findet seinen Ausdruck in der mit dem geltenden Recht übereinstimmenden Norm, daß eine gefälschte Unterschrift die Gültigkeit einer echten Unterschrift auf der Urkunde nicht berührt. Während die deutsche Wechselordnung zwischen falschen und verfälschten Unterschriften unterscheidet und unter den ersteren unechte, unter den zweiten ursprünglich echte, aber nachträglich rechtswidrig geänderte oder modifizierte oder durchstrichene Unterschriften versteht, erwähnt das einheitliche Wechselreglement nur gefälschte Unterschriften. Es begreift darunter aber die gleichen Fälle, welche die deutsche Wechselordnung in Artikel 75 mit den Ausdrücken „falsch" und „verfälscht" umfaßt. Hinzugefügt wird eine Vorschrift über die Aenderung des Wechseltextes. Dieselbe entspricht den Grundsätzen der Rechtsprechung in Deutschland. Diejenigen, welche den Wechsel nach der Aenderung des Textes unterschrieben haben, haften in Gemäßheit der Aenderung, diejenigen, welche ihn früher unterzeichneten, nach dem unveränderten Texte. Man hat also mit der früher in Deutschland herrschenden Ansicht gebrochen, daß durch eine wesentliche Aenderung des Wechselinhaltes auch die Verpflichtung aus dem Wechsel für diejenigen getilgt sei, welche ihn vor der Fälschung unterschrieben haben. Denn die einmal geschaffene wechselrechtliche Obligation überdauert den Bestand der Instrumente. Ob der Anspruch gegen einen Wechselschuldner aus dem ursprünglichen, nicht mehr erkennbaren Inhalt der Urkunde im Wechselprozeß geltend gemacht werden kann, bedarf hier keiner Erörterung. Eine Vermutung, daß die Unterschriften auf einem derartig geänderten Wechsel vor oder nach der Aenderung hinzugefügt sind, hat man nicht aufgestellt.

Bedeutendere Abweichungen finden sich in dem Kapitel über die Verjährung. Beibehalten ist die dreijährige vom Verfalltage an laufende Verjährung des Wechselanspruchs gegen den Annehmer. Beseitigt aber ist das Zonensystem für die Verjährung der Regreßansprüche. Der Vorentwurf hatte in bezug auf die letzteren einheitlich eine sechsmonatige Frist vorgeschlagen, welche gegenüber den Ansprüchen des Inhabers vom Verfalltage oder dem Tag des rechtzeitig erhobenen Protestes, gegenüber dem Indossanten vom Tage der durch ihn bewirkten Wechseleinlösung oder der vorher gegen ihn erhobenen Klage beginnen sollte. Dagegen wird in dieser Materie jetzt auf Grund eines Kompromisses mit Frankreich, dem die Verjährungszeiten zu kurz erschienen, zwischen den Klagen des Inhabers und des Rembursregredienten unterschieden. Dem ersteren steht eine einjährige Verjährungsfrist offen, dem letzteren eine sechsmonatige. Dabei ist aber abweichend von der deutschen Doktrin und Rechtsprechung angeordnet, daß, falls der Protest erlassen wurde, die Frist mit dem Verfalltage und nicht mit dem letzten Tage der Protestfrist beginnt. Erfährt auch auf diese Weise die Verjährungsfrist eine Verkürzung, so ist die Maßnahme dennoch zu billigen, da es empfehlenswerter ist, den allgemein klar erkennbaren Verfalltag zum Ausgangspunkt zu nehmen, als die erst durch Berechnung festzustellende Beendigung der Protestfrist, deren Dauer im konkreten Falle wegen etwa dazwischen liegender Nichtgeschäftstage zweifelhaft sein kann.

Zu bemerken ist hier jedoch, daß nach Artikel 16 des Abkommens über die Vereinheitlichung des Wechselrechtes die Vertragsstaaten die Bedingungen festsetzen können, unter denen sie anerkennen wollen, daß die Verjährung des Rückgriffanspruches der Indossanten von dem Tage an beginnt, an dem der Wechsel von ihnen eingelöst oder gerichtlich gegen sie geltend gemacht worden ist. Es handelt sich dabei um eine Frage des internationalen Prozeßrechts. Man hat mit Recht betont, daß der Klageerhebung gegen den Rembursregredienten nur dann die angeführte Wirkung des Artikels 70 Abs. 3 des Reglements beigelegt werden dürfe, wenn der Girant seinerseits durch Verkündung des Streites an den Vormann eine Unterbrechung der Verjährung seines Regreßanspruches herbeizuführen vermöge, da sonst seine Forderung erlöschen könne, bevor er selbst imstande sei, Klage zu erheben[26]).

Es ist bereits früher darauf hingewiesen worden, daß der Versuch mißlungen ist, auch die Gründe für die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung einheitlich festzustellen. Es ist daher in Artikel 16 der Konvention den Einzelstaaten das Recht gewährt, diese Gründe für die von ihren Gerichten zu beurteilenden wechselmäßigen Ansprüche zu bestimmen. Darin liegt ein Bruch mit den in Deutschland herrschenden Regeln des internationalen Privatrechts, nach welchem die Verjährung als ein Institut des materiellen Rechts sich bestimmt gemäß dem Recht am Ort der Zeichnung der betreffenden Wechselverbindlichkeit. Die Auffassung des Reglements stimmt überein mit den Grundsätzen des anglo-amerikanischen internationalen Privatrechts und dem Artikel 45 des internationalen Frachtübereinkommens. Die Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung §§ 202 ff. können also nur für solche wechselmäßigen Ansprüche in Frage kommen, welche der Entscheidung der deutschen Gerichte unterliegen.

Im Einklang mit vielen geltenden Wechselgesetzen wird noch die früher streitige Frage entschieden, daß die Unterbrechung der Verjährung nur inter partes wirkt. Die Wechselschuldner sind eben nicht gewöhnliche Solidarschuldner bürgerlichen Rechts[27]). Ueberdies bestimmt § 425 Abs. 2 BGB., daß die Unterbrechung und Hemmung der Verjährung nur für und gegen denjenigen Gesamtschuldner wirkt, in dessen Person sie eintritt.

Unter den allgemeinen Vorschriften, von denen das 12. Kapitel des einheitlichen Wechselreglements handelt, finden sich einzig Bestimmungen über den Einfluß der gesetzlichen Feiertage auf die Verfallzeit und die Vornahme wechselmäßiger Handlungen, wie in Art. 92 der deutschen Wechselordnung. An einem gesetzlichen Feiertage dürfen auch in Zukunft wechselmäßige Handlungen nicht gefordert werden, und die mit einem solchen Tage endende Frist verlängert sich bis zum nächsten Werktage. Hinzugefügt aber ist, daß die in den Lauf einer Frist fallenden Feiertage bei der Berechnung nicht mitgezählt werden. Für die Berechnung der Notifikations- und Protestfrist ist aber, wie wir sahen, dieser Grundsatz durchbrochen. Ausdrücklich sind dem Inhaber zur Erfüllung einer Benachrichtigungspflicht vier Werktage gewährt. Bezüglich der Anzeigeverbindlichkeit der Vormänner greift dagegen wieder das allgemeine Prinzip durch. Nur wenn der letzte Tag dieser zweitägigen Frist einen Feiertag bildet, geschieht die Benachrichtigung noch am nächsten Werktage rechtzeitig. Die Protestfrist erklärt, wie schon erwähnt, Art. 43 des Reglements zu einem tempus utile, so daß in Uebereinstimmung mit der in Deutschland herrschenden Auslegung des Art. 41 der WO. außer dem Zahltage die zwei nächsten Werktage dem Inhaber freistehen. Demnach kann z. B. der Protest eines am Gründonnerstag verfallenen Wechsels noch am Dienstag nach Ostern erhoben werden. Durch Art. 17 der Konvention ist den Vertragsstaaten vorbehalten, in Hinblick auf die Vornahme wechselmäßiger Handlungen gewisse Werktage den gesetzlichen Feiertagen gleichzustellen. Eine dankenswerte Ergänzung dazu findet sich in Art. 24 Abs. 3 des Abkommens über die Vereinheitlichung des Wechselrechts. Danach

---

[26]) Wieland in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 58 S. 367 und Band 64 S. 17.

[27]) Meyer, Weltwechselrecht II, S. 313.

Digitized by Google

sind die Vertragsstaaten verpflichtet, der niederländischen Regierung ein Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage sowie der anderen Tage zu übermitteln, an denen in ihren Ländern Zahlung nicht gefordert werden kann. Die einzelnen Staaten werden dann jedenfalls dafür Sorge tragen, daß dieses Verzeichnis den Interessenten in ihrem Gebiet bekanntgegeben wird. Gerade die Buntscheckigkeit der Nichtgeschäftstage in den verschiedenen Staaten bildet ein bedeutendes Hemmnis für den Wechselverkehr.

Besonders betont wird das Prinzip: „dies a quo non computatur in termino". Damit ist die sogenannte deutsche Berechnungsart adoptiert worden. Durch die Wahrung dieses Grundsatzes gelangt man zu dem Ergebnis, daß Wochenfristen an dem entsprechenden Wochentage der letzten Woche, Monatsfristen an dem entsprechenden Datum des letzten Monats und Jahresfristen an dem wiederkehrenden Kalendertage des betreffenden Jahres enden.

Für die Feststellung der Verfallzeiten ist dies ausdrücklich ausgesprochen (Art. 35). Die Vorschrift, daß weder gesetzliche noch richterliche Respekttage stattfinden sollen, entspricht der deutschen Wechselordnung.

Etwas stiefmütterlich sind die Kollisionsnormen behandelt. Sie decken sich im allgemeinen mit den Bestimmungen der Artikel 84, 85 und 86 der deutschen Wechselordnung, die in einer Zeit ergingen, als das internationale Privatrecht noch wenig entwickelt war. Man begnügt sich mit der Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze bezüglich der passiven Wechselfähigkeit, der Form der Wechselerklärungen und der wechselmäßigen Diligenzakte. Ueber die passive Wechselfähigkeit entscheidet, wie bisher, das Nationalitätsprinzip mit der Maßgabe, daß gemäß den Bedürfnissen des Verkehrs besonders in Ländern mit starkem Fremdenzufluß die lex loci actus durchgreift, wenn die Verbindlichkeit in dem Gebiete eines Staates übernommen ist, nach dessen Gesetz der Wechselunterzeichner verpflichtungsfähig sein würde. Bedeutsam aber ist, daß die Haager Konferenz die Verweisung gestattet hat, so daß, wenn das Heimatsgesetz des Wechselschuldners für die Verpflichtungsfähigkeit auf das Gesetz eines anderen Staates Bezug nimmt, letzteres maßgebend ist. Die Bestimmung geht also weiter als Artikel 27 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, welcher die Verweisung nur dann zuläßt, wenn das Nationalitätsgesetz des Ausländers das deutsche Gesetz für maßgebend erklärt. Die Haager Konferenz wollte denjenigen Staaten, welche die lex domicilii über die Geschäftsfähigkeit entscheiden lassen, den Anschluß an das einheitliche Wechselgesetz erleichtern[28]). Solche Staaten sind: Argentinien, Dänemark, Norwegen, Großbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Nicht zu berücksichtigen ist die sogenannte Weiterverweisung. Demnach bleibt stets dasjenige Recht anwendbar, auf welches die lex patriae Bezug nimmt, nicht etwa dasjenige fremde Recht, auf welches das nach dem Heimatgesetz maßgebende andere Recht seinerseits hinweist.

Gilt der Ausländer nach den Gesetzen des Staates, in denen er die Wechselverbindlichkeit eingegangen ist, als wechselfähig und ist also seine Wechselunterschrift dort rechtswirksam, so kann trotzdem gemäß Artikel 18 des Abkommens über die Vereinheitlichung des Wechselrechts der Vertragsstaat, dem der Ausländer angehört, jene Erklärung als nichtig behandeln. Dieser Vorbehalt kommt natürlich nur in Frage, wenn die Ansprüche aus der Wechselunterzeichnung in dem Heimatslande des Ausländers geltend gemacht werden. Vermutlich werden zum Schutze ihrer Staatsangehörigen die meisten Vertragsstaaten von dieser ihnen gewährten Erlaubnis Gebrauch machen. Dadurch wird die Ausnahme von der Wirkung der lex patriae auf die Wechselfähigkeit bedeutend abgeschwächt aber zugleich in den Verkehr eine bedauerliche Unsicherheit hineingetragen[29]).

Für die Form einer Wechselerklärung ist, nach dem bisherigen Recht, das Gesetz des Staates maßgebend, in dessen Gebiet sie getätigt wurde. Der größeren Deutlichkeit wegen setzt das neue Wechselreglement an die Stelle der Worte der WO.: „an welchem die Erklärung erfolgt ist," „wo die Erklärung unterschrieben wurde".

Fortgeblieben ist die in Artikel 85 WO. enthaltene Bestimmung, inhaltlich derer aus der nach ausländischem Recht bestehenden Mangelhaftigkeit der im Ausland abgegebenen Wechselerklärungen kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inland auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden soll. Dieser Satz folgt schon aus dem Prinzip der Selbständigkeit der Wechselerklärungen.

Mit Recht ist ferner die zugunsten der einheimischen Gesetzgebung getroffene Ausnahme des Artikels 85 WO. beseitigt, nach welcher Wechselerklärungen, durch die ein Inländer sich einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, auch dann wirksam sein sollen, wenn sie nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen. Der Gedanke, daß in einem solchen Falle die Absicht unter den Beteiligten vorgewaltet habe, sich der gemeinsamen lex patriae zu unterwerfen, ist durch nichts begründet[30]). Die Regel: „locus regit actum" erhält also für das Wechselrecht einen obligatorischen Charakter, Auch für die Form der wechselmäßigen Diligenzakte wie z. B. die Protestierung, wird die lex loci actus für maßgebend erklärt. Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, wird ausnahmsweise für die Bestimmung der Fristen der gedachten Handlungen ebenfalls das Gesetz desjenigen Staates zur Richtschnur gemacht, in dem die fragliche Handlung vorzunehmen ist. Man ist sich in Deutschland darüber einig, daß unter dem Ausdruck „Form" in Artikel 86 a. a. O. auch Zeit und Ort der fraglichen Handlung zu verstehen ist. Das neue Recht bringt also hier nichts Neues.

Ueber die Notanzeige ist eine besondere Bestimmung nicht getroffen worden. Die Notifikation fällt überhaupt nach ihrer Charakterisierung in dem einheitlichen Wechselgesetz nicht unter die in Art. 76 aufgeführten zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechts erforderlichen Handlungen, abgesehen von der in Art. 53 im Falle der höheren Gewalt erforderlichen Notifikation, wenn es sich um einen Sicht- oder Nachsichtwechsel handelt. Es bleiben also hier die alten Streitfragen bestehen, ob das Recht des Ortes anzuwenden ist, von dem aus die Notifikation zu bewirken ist, oder desjenigen, wohin die Notifikation gerichtet werden muß. Die Frage wird auch fernerhin im Sinn der ersteren Alternative zu entscheiden sein.

Sehr zu bedauern ist es, daß man nicht bestimmt hat, nach welchem Rechte sich der Inhalt unr die Wirkung einer Wechselerklärung regeln soll. Man hat sich gescheut, diese Lücke der deutschen Wechselordnung zu ergänzen, weil es schien, daß eine solche Regel zu weit gehen würde und man nicht alle Konsequenzen derselben für Verbindlichkeiten übersehen könne, die außerhalb des Gebiets der Vertragsstaaten eingegangen wären[31]). Diese Erwägungen sind wenig überzeugend. Auch ohne gesetzliche Vorschrift wird auch fernerhin in dieser Hinsicht das Recht desjenigen Ortes für entscheidend erachtet werden müssen, an dem die Erklärung unterzeichnet worden ist[32]). Ebensowenig ist die Kontroverse gelöst, ob der

---

[28]) Wieland, a. a. O. S. 25. Actes 1912, S. 163.

[29]) Meyer, Weltscheckrecht II, S. 314. Actes 1912, S. 164. Actes 1910, S. 126, 138.

[30]) Meyer, WeltWechselrecht II, S. 371.

[31]) Actes 1912, S. 165.

[32]) Wieland, a. a. O. S. 27 meint, es sei dem Uebereinkommen der leitende Grundsatz zu entnehmen, daß, wo nicht besondere Gründe dagegen sprechen, Form und Wirkungen einheitlich zu bestimmen sind.

Digitized by Google

in der Erklärung angegebene Ort oder der Ort, an dem die Erklärung wirklich unterzeichnet ist, für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts zugrunde gelegt werden muß.

Trotzdem nach dem Vorstehenden die Kollisionsnormen des demnächstigen einheitlichen Wechselgesetzes schon an sich sehr beschränkt sind, haben sie doch noch in Art. 20 des Abkommens über die Vereinheitlichung des Wechselrechts eine weitere Einengung erfahren. Die Vertragsstaaten haben sich nämlich vorbehalten, die nach der Konvention oder dem Wechselreglement maßgebenden Grundsätze des internationalen Privatrechts nicht zur Anwendung zu bringen, falls es sich handelt um eine außerhalb des Gebiets der Vertragsstaaten eingegangene Wechselverpflichtung oder um ein nach diesen Grundsätzen anzuwendendes Gesetz, das nicht das Gesetz eines Vertragsstaates ist.

Diese Bestimmung ist nach ihren Motiven[33]) als eine Waffe im Verhältnis zu den Nichtvertragsstaaten gedacht. Sie soll den Ländern der Wechselkonvention die Möglichkeit bieten, gegenüber den fremden Staaten, welche die Grundsätze des einheitlichen Wechselreglements nicht anerkennen, Retorsion zu üben. Die Motive sprechen aber selbst die Ansicht aus, daß von diesem Vorbehalt schwerlich je Gebrauch gemacht werden würde und daß es nur nützlich sei, über ein solches Arsenal verfügen zu können. Auf die Zweischneidigkeit dieser Waffe, deren Anwendung unter Umständen nur den Staat, der sie gebraucht, schädigen wird, ist in den Haager Beratungen selbst hingewiesen worden. Prinzipiell gelten also die Regeln des internationalen Wechselrechts auch für Kollisionen mit den Gesetzen von Nichtvertragsstaaten.

Die Vorschriften über den eigenen Wechsel lehnen sich den Artikeln 96, 97, 98 der deutschen Wechselordnung an. Notwendige Requisite bilden die Wechselklausel, die Angabe der Wechselsumme, der Verfallzeit, des Zahlungsortes, des Remittenten, des Zeit- und Ortdatums der Ausstellung, die Unterschrift des Ausstellers und — was die deutsche Wechselordnung nicht ausdrücklich anführt, aber als selbstverständlich anzunehmen ist — das unbedingte Versprechen, die bestimmte Geldsumme zu zahlen. Ebenso wie bei der Tratte, ist die Bezeichnung der Verfallzeit nicht notwendig. Auch hier gilt eine Urkunde ohne Fälligkeitsangabe als Sichtwechsel. In Uebereinstimmung mit der deutschen Wechselordnung ist der Vermerk eines besonderen Zahlungsortes nicht erforderlich. Enthält die Urkunde eine solche Angabe nicht, so ist sie am Ausstellungsort zahlbar, und dieser Ort wird zugleich als wechselmäßiger Wohnort des Ausstellers angesehen. Wie mangels Angabe eines besonderen Zahlungsortes in einem gezogenen Wechsel der beim Namen des Trassaten vermerkte Ort als Zahlungsort und gleichzeitig auch als Wohnort des Bezogenen anzusehen ist, so gilt der dem Namen des Ausstellers eines eigenen Wechsels beigefügte Ort als Ausstellungsort und Wohnort des Ausstellers, falls ein besonderer Ort dieser Art nicht angegeben ist. Dies entspricht der Doktrin und Judikatur im Bereich der deutschen Wechselordnung und hätte kaum einer besonderen Bestimmung bedurft. Zu bemerken ist übrigens, daß die deutsche Uebersetzung in Artikel 77 Nr. 1 des Reglements, wo von der Wechselklausel gehandelt wird, nicht wörtlich dem französischen Urtext entspricht. Derselbe lautet: Le billet à ordre contient la dénomination du titre insérée dans le texte même et exprimée dans la langue employée pour la rédaction de ce titre.“ Es wird dort also nicht die Bezeichnung als Wechsels, sondern die Bezeichnung des Titels in dem Kontext der Urkunde in der Sprache, in der sie ausgestellt ist, gefordert. Es hängt dies damit zusammen, daß dem Gebiet des französischen und angloamerikanischen Rechtes ein dem Begriff eigener Wechsel entsprechender Ausdruck fehlt und statt dessen „billet à ordre“, „promissory note“ und ähnliches gesagt wird. Nach Artikel 24 des Abkommens über die Vereinheitlichung des Wechselrechts haben die Vertragsstaaten der niederländischen Regierung die Ausdrücke mitzuteilen, die in den in ihren Gebieten anerkannten Sprachen der Bezeichnung „gezogener“ und „eigener Wechsel“ entsprechen. Soweit es sich dabei um die gleiche Sprache handelt, sollen sich die beteiligten Staaten möglichst in der Wahl eines und desselben Ausdrucks verständigen.

Auf den eigenen Wechsel finden alle für den gezogenen Wechsel gegebenen Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht eine Ausnahme daraus ergibt, daß der Aussteller gleich einem Annehmer haftet. Das einheitliche Wechselreglement erklärt jedoch noch ausdrücklich für anwendbar: die nicht mit dem Wesen des eigenen Wechsels in Widerspruch stehenden Vorschriften über die Tratte betreffend das Indossament, die Wechselbürgschaft, den Verfall, die Zahlung, den Rückgriff mangels Zahlung, die Ehrenzahlung, die Abschriften, die Fälschungen und Aenderungen, die Verjährung, die Feiertage, die Fristbestimmung, das Verbot der Respekttage, den Geltungsbereich der Gesetze, den Domizilwechsel, den Zinsvermerk, die Abweichungen bei der Angabe der Wechselsumme und die Folgen der Unterschrift einer wechselunfähigen oder ohne Vertretungsmacht oder in Ueberschreitung ihrer Vertretungsmacht handelnden Person. Augenscheinlich absichtlich ist, wie in der deutschen Wechselordnung, die Bestimmung des Artikels 3 des Reglements nicht auf den eigenen Wechsel übertragen worden. Entsprechend der in Deutschland herrschenden Meinung ist damit der eigene Wechsel an eigene Order für unstatthaft erklärt worden. Auch die Vorschriften über die Duplierung der Tratte sind für den eigenen Wechsel ausgeschaltet. Da der Verlust eines eigenen Wechsels nicht weniger leicht möglich ist als das Abhandenkommen einer Tratte, so würde es nach diesseitiger Auffassung vorzuziehen gewesen sein, wenn das neue Wechselreglement nur bestimmt hätte, daß der Aussteller eines eigenen Wechsels zur Anfertigung von Duplikaten nicht gezwungen werden kann. Es wäre dann dem Interessenten die Vervielfältigung freigestellt worden. Auch durch die kassatorische Klausel kann nunmehr den verschiedenen Ausfertigungen eines eigenen Wechsels der Effekt von Duplikaten nicht einmal insoweit verliehen werden, als sie alle zu Trägern der gleichen wechselrechtlichen Verpflichtungen gemacht werden und die Einlösung des einen auch die Tilgung der übrigen herbeiführt, denn die Hinzufügung der genannten Klausel würde das Zahlungsversprechen in unzulässiger Weise bedingen.

Eine präzisere Regelung haben die eigenen, in einer bestimmten Zeit nach Sicht zahlbaren Wechsel erfahren. Während sich die deutsche Wechselordnung darauf beschränkt, in Artikel 98 zu bestimmen, daß die Artikel 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe anwendbar ist, daß die Präsentation an den Aussteller geschehen muß, verordnet Artikel 86 Abs. 2 des einheitlichen Wechselreglements in Uebereinstimmung mit der Theorie und Praxis des deutschen Rechts, daß die gedachten Wechsel innerhalb der in Art. 22 bezeichneten Fristen, also innerhalb sechs Monaten, falls keine andere Bestimmung im Wechsel getroffen worden ist, dem Aussteller zur Sicht vorgelegt werden müssen, letzterer die Sichtnahme unter Angabe des Tages und Beifügung seiner Unterschrift zu bestätigen hat, und daß vom Tage des Sichtvermerks die Sichtfrist läuft. Diese Regelung ergibt sich aus der Tatsache, daß der Aussteller einem Akzep-

[33]) Actes 1910, S. 138. Actes 1912 S. 45.

Digitized by Google

tanten gleichsteht und daher eine Annahme des Instruments nicht mehr möglich ist. Die Sichtbescheinigung hat hier für die Festlegung des Verfalltages die Wirkungen der Annahme eines gezogenen Zeitsichtwechsels. Daraus ergibt sich, daß, wenn der Aussteller sich weigert, die Sichtbescheinigung zu erteilen oder zu datieren, der Tag der Sichtnahme durch einen Protest festzustellen ist. Da aber die Haftbarkeit des Ausstellers selbst nicht durch den Protest bedingt ist, so kann in Anbetracht seiner Verbindlichkeit die Nachsichtfrist auch durch die Vorlegung ohne Erteilung einer datierten Sichtbescheinigung wie z. B. durch Klageerhebung in Lauf gesetzt werden; dies um so mehr, als die Fälligkeit eines solchen Wechsels durch den Ablauf der Präsentationsfrist dem Aussteller gegenüber eintritt, auch wenn eine Vorlegung desselben zur Sicht überhaupt nicht stattgefunden hat[34]).

Nach den vorstehenden Ausführungen kann man das neue einheitliche Gesetz wohl als eine geeignete Grundlage für die Weiterentwicklung des Wechselrechtes betrachten. Diese Hoffnung wird besonders dann auf Verwirklichung rechnen können, wenn es gelingt, den auf Veranlassung der deutschen Regierung von der zweiten Haager Wechselrechtskonferenz ausgesprochenen Wunsch nach der Errichtung eines höchsten internationalen Gerichtshofes für Wechselsachen in die Tat umzusetzen. Mit Recht betonte der französische Delegierte auf der Haager Konferenz, Professor Renault, einer der hervorragendsten Kenner des internationalen Rechtes, daß, wenn man sich entschlossen habe, ein einheitliches Wechselgesetz zu verfassen, man nicht vor dem Gedanken zurückschrecken dürfe, einen internationalen Gerichtshof für diese Rechtsmaterie einzurichten[35]).

Diskontierung von Diskonten eines Provinz-Bankiers bei gleichzeitiger Abtretung oder Verpfändung ihm verpfändeter, abgetretener oder bestellter Hypotheken.

Von Banksyndikus Frhr. **von Godin**, Berlin.

Häufig diskontieren Provinzbankiers bei ihren Bankverbindungen Wechsel oder Akzepte, die sie ihren Kunden abgerechnet haben, wobei sie Hypotheken oder Grundschulden der Bank abtreten oder verpfänden, die ihnen bestellt, abgetreten oder verpfändet worden sind.

In diesem Geschäft verbergen sich für die Bank manche Gefahren.

Einfach ist der Fall, wenn der Bankier der Bank für einen ihm von dieser eingeräumten Diskont-Kredit generell eine Hypothek abtritt, die für ihn eingetragen oder ihm abgetreten worden ist, sofern die Eintragung oder Abtretung nicht zur Sicherung für ein wechselndes Guthaben des Bankiers gegenüber seinen Kunden, sondern infolge einer bleibenden, sei es freiwilligen oder unfreiwilligen Kapitals-Investition des Bankiers für diesen erfolgt war. Trifft die genannte Voraussetzung zu, so bedarf dieser Fall, der auch die Eintragung einer Eigentümergrundschuld für den Bankier auf einem ihm selbst gehörigen Grundstück mit nachfolgender Abtretung an die Bank umfaßt, keiner weiteren Untersuchung.

Trifft die genannte Voraussetzung dagegen nicht zu, d. h. ist die Hypothek für eine in ihrer Höhe wechselnde Forderung (Konto-Korrent-Forderung) des Bankiers an seinen Kunden für den Bankier bestellt oder ihm abgetreten, so müßte die unten offengelegte Gefahr, sowie freilich die Mittel zu ihrer Bekämpfung auch hier als gegeben erachtet werden, wenn die Bank das Verhältnis zwischen Bankier und seinem Kunden kennt und daher schlechtgläubig im Sinne der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuches ist, eintreten.

Man hat sich dabei aber vor dem Mißverständnis zu hüten, daß eine Kenntnis der Bank schon dann vorliegt, wenn sie sich eben gerade als Bank sagen kann, daß das Verhältnis zwischen Bankier und seinem Kunden das geschilderte ist. Zum Beispiel: Eine Genossenschaft reicht einen Kreditantrag ein und bietet Hypotheken an; die vorgelegte Bilanz weist unter den Aktiven kein Hypothekenkonto, sondern nur „Darlehnsforderungen" auf; es ist anzunehmen, daß die angebotenen Hypotheken der Genossenschaft als Deckung für Konto-Korrent-Kredite, die sie ihren Genossen eingeräumt hat, gegeben worden sind und keine bleibenden Investitionen darstellen. Gleichwohl weiß dies die Bank nicht, bei der die Genossenschaft den Kredit nachsucht; es liegt nur ein „Wissenmüssen" vor, und das Wissenmüssen schließt bekanntlich nicht, wie das Wissen, nach § 892 des BGB. den gutgläubigen und darum geschützten Erwerb von Grundstücksrechten aus.

Ebenso kann der Fall aus der Erörterung ausgeschieden werden, in dem ein Bankier eine ihm nur verpfändete Hypothek an die Bank generell für seinen Diskontkredit bei dieser weiterverpfänden will, denn dies ist nicht möglich: weder als Uebertragung des dem Bankier bestellten Pfandrechts auf die Bank, weil das Pfandrecht nicht ohne die Forderung übertragen werden kann und eben immer mit dieser verbunden bleibt, also immer nur für die Schuld des Bankierkunden, nicht aber für die Schuld des Bankiers haften würde, noch als Bestellung eines neuen Pfandrechts für die Bank an der Hypothek, weil das Pfandrecht dem Pfandgläubiger nicht das Recht gibt, anders als durch Pfandverkauf bzw. Einziehung über den Pfandgegenstand zu verfügen, die Bestellung eines neuen Pfandrechts für die Bank also die Verfügung eines Nicht-Berechtigten wäre.

Wenn der Bankier der Bank also eine ihm nur verpfändete Hypothek für den ihm eingeräumten Diskontkredit generell weiter verpfänden will, so kann er dies nur mit Zustimmung des Hypothekengläubigers. Das Gleiche gilt von einer Sicherheitsabtretung der dem Bankier nur verpfändeten Hypothek an die Bank, sofern die Abtretung als generelle Sicherheit für den ganzen dem Bankier eingeräumten Diskontkredit gelten soll.

Wenn dagegen der Bankier bei der Diskontierung von Wechseln, die er seinen Kunden abgerechnet hat, die ihm speziell als Deckung für diese Wechsel bestellten, zedierten oder verpfändeten Hypotheken der diskontierenden Bank weiter abtritt oder verpfändet und dabei besonders hervorhebt, daß diese Sicherheiten als Deckung für diese individuellen bestimmten Diskonten dienen sollen, so ergeben sich Schwierigkeiten und auch Gefahren.

Man darf sagen, daß es sich fast ausnahmslos um Briefhypotheken handelt. Die folgende Darlegung wird sich daher auf die Uebertragung der Briefhypotheken beschränken und von einer Behandlung der Uebertragung von Buchhypotheken absehen können.

Da sich die folgende Darlegung nur mit Briefhypotheken beschäftigt, hat sie es, wenn es sich um Hypotheken handelt, die von vornherein für den Bankier bestellt waren, nicht mit Hypotheken zu tun, die als Sicherheit für die aus dem Wechsel entspringende Forderung, sondern mit solchen, welche als Sicherheit für diejenige Forderung bestellt war, welche aus dem in der Diskontierung weiterhin enthaltenen Rechtsgeschäft, Darlehnsgeschäft — jedem Bankfachmann ist der Unterschied zwischen Wechselforderung und der danebenbestehenden Forderung geläufig — entspringt, denn als Sicherheit für die aus dem Wechsel entspringende Forderung könnte nur eine Buchhypothek bestellt werden (§ 1187 des BGB.).

Wenn dagegen dem Bankier Hypotheken zediert oder verpfändet werden, die früher für einen anderen Gläubiger eingetragen waren, meist für den Kunden des

[34]) Reichsgerichtsentscheidung Bd. VIII S. 70.

[35]) Näheres darüber Meyer: „Der Weltwechselgerichtshof" in „Deutsche Revue" 1913 S. 243.

Digitized by Google

Bankiers oder eine Person, die für den ersteren Sicherheiten bestellen will, so könnte ihm die Hypothek zediert oder verpfändet werden für die Wechselforderung oder für die Darlehns-(Konto-)Forderung oder für beide.

Durch die Weiterdiskontierung des Wechsels bei der Bank geht die Wechselforderung nicht auf die Bank über; diese erwirbt vielmehr eine neue selbständige Wechselforderung, während die Wechselforderung des Bankiers bei diesem verbleibt, gewissermaßen schlummernd und in ihrer Wirksamkeit so lange gehemmt, als der Wechsel sich in anderer Hand befindet. Dies ist die feststehende Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Handelt es sich um eine dem Bankier verpfändete Hypothek, so ergibt sich folgendes:

Es kann das Pfandrecht an der Hypothek nicht ohne die Forderung übertragen werden, für die das Pfandrecht bestellt ist (§§ 1273, 1250 des BGB.).

War nun das Pfandrecht an der Hypothek für die Forderung aus dem Wechsel bestellt, so ergibt sich, daß das Pfandrecht nicht auf die Bank übergehen kann, weil, wie oben gezeigt, die Wechselforderung des Bankiers nicht auf die Bank übergehen kann, vielmehr beim Bankier — schlummernd — verbleibt, während die Bank eine neue Wechselforderung erwirbt. Man darf aber annehmen, daß die Verpfändung der Hypothek nicht zugunsten der Wechselforderung, sondern zugunsten der aus der Diskontierung entspringenden weiteren Forderung (Darlehnsforderung) erfolgt, und daß diese Forderung bei der Weiterdiskontierung des Wechsels mit auf die Bank übertragen wird. Da ergeben sich aber neue Schwierigkeiten, wenn der Bankier mit seinem Kunden in einem echten Konto-Korrent-Verhältnis steht.

Das echte Konto-Korrent-Verhältnis unterscheidet sich vom sogenannten unechten Konto-Korrent-Verhältnis dadurch, dass bei letzterem auf der einen Seite nur Zahlungen geleistet werden, während das erstere zur Voraussetzung hat, dass aus der Verbindung beiderseits Ansprüche entstehen, entsprechend dem § 355 des Handelsgesetzbuches.

Beim echten Konto-Korrent-Verhältnis besteht eine beiderseitige Verpflichtung dahin, alle zwischen den Parteien entstehenden Forderungen in das Konto-Korrent einzustellen und keine der in das Konto-Korrent eingestellten Forderungen selbständig geltend zu machen, vielmehr durch Saldoziehung eine Novation vorzunehmen, d. h. eine neue auf den Saldobetrag lautende Forderung zu schaffen, die sodann ausschliesslich klagbar sein soll.

Ein echtes Konto-Korrent-Verhältnis dürfte aber immer vorliegen, denn wenn sich auch praktisch wohl in den meisten Fällen der Geschäftsverkehr zwischen dem Bankier und seinen Kunden so abspielen wird, dass er immer Gläubiger ist und seine Kunden auf ihr Konto nur Einzahlungen zur Minderung ihrer Schuld leisten, so ist doch von vornherein das Verhältnis nicht so, dass nur diese Art des Geschäftsverkehrs möglich, und es nicht auch denkbar wäre, dass die Kunden vorübergehend Gläubiger des Bankiers aus ihrem Konto sind, und dass nicht auch diese Fälle nach den zwischen dem Bankier und seinen Kunden geltenden Vereinbarungen in diesen Konto-Korrent-Verkehr eingezogen werden sollen.

Daraus folgt, dass die einzelnen, in das Konto-Korrent eingestellten Forderungen nicht selbständig geltend gemacht und abgetreten werden können. Es ist sonach nicht möglich, durch Verpfändung oder Uebertragung der aus dem dem Wechselschluss zugrunde liegenden Geschäft (Darlehnsgeschäft) entspringenden Forderung (Darlehnsforderung) den Uebergang des dafür an der Hypothek bestellten Pfandrechts auf die Bank zu bewirken, weil diese Forderung, da sie dem Konto-Korrent-Verkehr des Bankiers mit seinen Kunden unterliegt, nicht selbständig verpfändet werden darf.

In Nachstehendem ein Beispiel, wie sich die Lage gestalten kann:

Der Bankier diskontiert seinem Kunden einen Wechsel über 500 M. und schreibt ihm denselben gut (der Einfachheit halber ohne Abzug von Zinsen). Der Bankier diskontiert diesen Wechsel bei der Bank; diese schreibt ihm den Wechsel gleichfalls mit 500 M. gut. Der Kunde des Bankiers disponiert über 300 M., daraut leistet er eine Einzahlung von 300 M.

Dann geht der Wechsel zu Protest; der Bankier und der Kunde seien beide zahlungsunfähig. In diesem Falle hat die Bank die 500 M. verloren und kann sich nicht an die ihr verpfändete Hypothek halten, denn die dem Wechselschluss zugrunde liegende Forderung konnte der Bank nur behaftet mit der Einrede des Konto-Korrent-Vertrages verpfändet werden, d. h. mit der Einrede, dass sie nur durch Saldoziehung und Novation geltend gemacht werden kann; die Saldoziehung ergibt in vorliegendem Beispiel kein Guthaben für den Bankier; der Bankier hat sonach selbst kein Pfandrecht mehr an der Hypothek.

Dagegen kann man sich auch nicht dadurch schützen, dass man den Bankier verpflichtet, die verpfändete Forderung nicht in das Konto-Korrent einzustellen, weil sein Kunde ein Recht auf diese Einstellung hat.

Es ist nun zwar richtig, dass die Bank ja auch die Forderung aus dem Wechsel gegen den Kunden des Bankiers und darum gemäss § 273 BGB. ein Zurückbehaltungsrecht an der Hypothek hat. In dem hier vorausgesetzten Konkurse des Kunden greift das Zurückbehaltungsrecht aber nicht durch. (§ 49 Nr. 4 KO.)

Wenn sich freilich ein Saldo zugunsten des Bankiers ergibt, dann ist zum wenigsten in Höhe dieses Saldos das Pfandrecht an der Hypothek für die Bank existent geworden, denn man wird sagen können, daß in der Abtretung der auf den Wechselschluß entstandenen Darlehnsforderung die Abtretung der künftig durch Saldoziehung entstehenden Forderung in der Höhe liegt, in der sie sich mit der Darlehnsforderung deckt. In solcher Höhe kann dann auch für die neue durch Saldoziehung entstandene Forderung das Pfandrecht an der Hypothek ausgeübt werden, weil in solcher Höhe auch der Bankier das Pfandrecht hätte ausüben können: § 356 Absatz I des Handelsgesetzbuches.

Wäre die Hypothek an den Bankier abgetreten und sodann von ihm an die Bank abgetreten worden, so läge der Fall anders. In Vorstehendem handelte es sich nicht um die Uebertragung der Hypothek, sondern um die Uebertragung eines an der Hypothek bestehenden Pfandrechtes, das für eine Forderung bestellt war, die außerhalb der Hypothek bestand (die der Wechseldiskontierung zugrunde liegende Darlehnsforderung). Ein Pfandrecht kann nur übertragen werden zusammen mit der Forderung, für die es bestellt war; darum ist in diesem Falle die Verpfändung oder Uebertragung dieser Forderung vonnöten.

Dagegen bedarf es, wenn die Hypothek an den Bankier abgetreten gewesen wäre, bei der Weiterdiskontierung der Hypothek an die Bank eines Rückgreifens auf die Forderung, zu deren Sicherung die Hypothek abgetreten worden war, nicht. Die Einrede des Konto-Korrent-Vertrages betrifft nicht die Forderung, für die die Hypothek bestellt ist, sondern die Forderung, zu deren Sicherung die Hypothek an den Bankier abgetreten worden war. Zur Geltendmachung der Hypothek wäre die Bank also, wenn sie an den Bankier und von diesem an die Bank zediert worden war, legitimiert, auch wenn die Saldoziehung kein Guthaben für den Bankier aufweist.

Davon verschieden freilich ist auch in diesem Falle die Frage, ob der Kunde bzw. der Konkursverwalter des Kunden, der die Hypothek an den Bankier abgetreten hatte, sich gefallen lassen muss, daß die Bank die Hypothek geltend macht.

Diese Frage führt auf das schwierige Gebiet der Natur der Sicherungs-Uebereignung, die weder die Rechtsprechung noch die Literatur bisher voll ergründet hat, und die überreich an Zweifeln ist.

Es ist möglich zu sagen, dass der Kunde gegen den Bankier lediglich einen Anspruch auf Rückübertragung der Hypothek für den Fall hatte, dass die Saldoziehung ein Guthaben für den Bankier ergab. Dieser Anspruch konnte durch Eintragung einer Vormerkung

Digitized by Google

gesichert werden, würde aber, wenn keine Vormerkung eingetragen war, gegen die Bank nicht durchgreifen, selbst wenn die Bank ihn bei Erwerb der Hypothek kannte, ebensowenig wie der Anspruch des Käufers eines Grundstückes, der nicht im Grundbuch vorgemerkt war, gegen einen späteren Käufer durchgreift, an den unter Verletzung der Rechte des älteren Käufers die Auflassung erfolgt, selbst wenn der spätere Käufer die Forderungsrechte des älteren Käufers gekannt hatte.

Geht man jedoch davon aus, daß die Sicherungs-Uebereignung demjenigen, dem das Eigentum zur Sicherung übertragen worden ist, nicht die gleiche materielle Rechtsstellung wie dem vollen Eigentümer verleiht, und dass im Konkurs des Fiduziars für den Sicherungs-Uebereigner ein Aussonderungsrecht begründet ist, wenn die Forderung, zu deren Sicherung das Eigentum übereignet wurde, nicht mehr besteht — und das ist zurzeit herrschende Lehre —, so ist es folgerichtig zu sagen, dass, wenn die Sicherungsabtretung seitens des Kunden an den Bankier im Grundbuche ohne Verlautbarmachung des fiduziarischen Verhältnisses erfolgt, nicht nur ein Anspruch des Sicherungs-Uebereigners an den Bankier auf Rückübertragung der Hypothek besteht, sondern das Grundbuch unrichtig ist und die Unrichtigkeit durch Eintragung eines Widerspruches kenntlich zu machen ist.

Diese Ansicht hat zur Konsequenz, dass die Bank, da sie das Sicherungsverhältnis kennt und weiss, dass es sich um eine Sicherungsabtretung der Hypothek zur Sicherung von Forderungen, die in einem Konto-Korrent einzustellen sind, handelt, auch durch die Abtretung der Hypothek an sie nicht geschützt wird.

Ich hebe hervor, dass sowohl bei Weiterverpfändung als bei Weiterabtretung die Gefahr nur besteht, wenn nicht nur der Bankier, sondern auch sein Kunde in Konkurs gerät. Für die anderen Fälle gilt, dass die Bank an der Hypothek zwar mangels einer dem Pfandrecht zugrunde liegenden Forderung kein Pfandrecht an der Hypothek und auch kein Sicherungseigentum daran hat, wohl aber hat sie ein Zurückbehaltungsrecht (§ 273 BGB.), das ihr ermöglicht, nach Ausklagung der ihr gegen den Kunden zustehenden Wechselforderung in die Hypothek zu vollstrecken; dies versagt aber im Konkurs des Kunden (§ 49 Nr. 4 KO.). Vielleicht wird die Rechtsprechung gewaltsam irgend eine Brücke schlagen, auf der sie dieses unbefriedigende Ergebnis vermeiden kann. Theoretisch ist die Weiterverpfändung und Weiterabtretung von Hypotheken, die dem Vormann der Bank zur Sicherung von Forderungen abgetreten und verpfändet worden sind, die er in einem Konto-Korrent einzustellen hat, nicht frei von Bedenken.

Diese Bedenken lassen sich aber bei einem echten Konto-Korrent-Verhältnis dadurch beheben, dass der Bankier bei seinem Verkehr mit seinen Kunden darauf hält, dass ihm seine Kunden die nachstehende Abtretungserklärung und Eintragungsbewilligung geben:

> „Ich stehe mit Herrn Bankier . . . . . in einem Konto-Korrent-Verhältnis, in dem er mir auch Wechsel diskontiert. Zur Sicherung für alle Ansprüche, die ihm gegen mich aus diesem Diskontgeschäft erwachsen können, trete ich ihm die für mich im Grundbuche von . . . . eingetragene Hypothek von . . . . unter Uebergabe des Hypothekenbriefes nebst Zinsen vom . . . . . ab. Ich bin damit einverstanden, dass Herr Bankier . . . . diese Hypothek im Falle einer Weiterdiskontierung meiner Akzepte oder Rimessen bei einer Bank an diese zur Sicherung für die ihr gegen ihn und mich aus der Weiterdiskontierung dieser Wechsel entstehenden Forderungen abtritt. Ich bewillige und beantrage die Eintragung der Abtretung dieser Hypothek an Herrn Bankier . . . . bzw. durch ihn im Grundbuche."

Das Verlangen einer derartig gefaßten Erklärung stellt den Bankier nicht bloss und wird von seinen Kunden erfüllt werden.

Bei Vorliegen solcher Erklärungen seitens des Kunden des Bankiers würde sich die Abtretung von ihm an die Bank, selbst wenn er von seinem Kunden per Saldo nichts zu fordern hat, als die Verfügung eines nicht Berechtigten mit Genehmigung des Berechtigten darstellen.

Eine ganz analoge Erklärung könnte übrigens auch bei der Verpfändung gegeben werden; dann wären in vorstehender Erklärung an Stelle der Worte: „Ich trete ab" die Worte: „Ich verpfände" zu setzen. Der Bankier würde dann durch Verpfändung an die Bank ein neues Pfandrecht für ihre Forderungen mit Genehmigung des Berechtigten bestellen, das unabhängig wäre von dem Schicksal der dem für ihn bestellten Pfandrecht zugrunde liegenden Forderung.

Wiederum anders liegt der Fall, wenn die Hypothek, die der Bankier der Bank abtritt bzw. verpfändet, nicht an ihn abgetreten oder verpfändet, sondern von vornherein für ihn bestellt war. Auch hier gilt, dass die Forderung, für die die Hypothek bestellt ist, und das ist in diesem Falle die der Hypothek zugrunde liegende Forderung selbst, in das Konto-Korrent einzustellen ist und nur durch Novation bei Saldoziehung geltend gemacht werden kann; soweit sich der Saldo mit der Forderung deckt, kann dann für ihn das Grundstückspfandrecht ausgeübt werden (§ 356 HGB.). Wird die Hypothek an die Bank zediert und damit die ihr zugrunde liegende Forderung, so muß die Bank, da diese das Konto-Korrent-Verhältnis kennt, obwohl die daraus entspringende Einrede nicht im Grundbuch eingetragen ist, diese Einrede, nämlich, dass die Forderung nicht selbständig, sondern nur durch Saldoziehung und Novation geltend gemacht werden kann, gegen sich gelten lassen. Ist im Augenblick der Saldoziehung für den Bankier kein Guthaben vorhanden oder bleibt das durch den Saldo ermittelte Guthaben hinter der Hypothek zurück, so stellt sich die Hypothek in soweit als Eigentümer-Grundschuld dar, und die Bank muss die Nichtberechtigung des Bankiers an der Hypothek gegen sich gelten lassen.

Es bleibt darnach nichts übrig, als in dem Falle, in dem die an die Bank von dem Bankier zedierte Hypothek nicht an ihn abgetreten wurde, sondern von vornherein für ihn bestellt war, zu verlangen, dass dem Bankier von seinem Kunden eine Abtretungserklärung über die ev. entstehende Eigentümer-Grundschuld gegeben wird, die ihn in die Lage setzt, die Hypothek an die Bank weiter zu zedieren. Diese an den Bankier von seinem Kunden auszustellende Erklärung müsste den nachstehenden Wortlaut haben:

> „Auf dem mir gehörigen Grundstück Grundbuch von . . . . usw. ist für Herrn Bankier . . . . eine Hypothek von . . . . M. eingetragen. Hierdurch trete ich diese Hypothek für den Fall, dass sie sich mit dem Eigentum vereinigen sollte, an Herrn Bankier . . . . ab und bin mit ihm darüber einig, dass er in diesem Falle Besitzer des Hypothekenbriefes bleiben soll. Sollte sich der Brief in den Händen eines Dritten befinden, so trete ich ihm für diesen Fall den Anspruch auf Herausgabe des Briefes ab."

Hat der Bankier eine solche Erklärung in Händen, so würde seine Verpfändung über die Hypothek, selbst wenn sie zur Eigentümer-Grundschuld wird, gemäss § 1185 des BGB. Wirksamkeit behalten, weil er das Verfügungsrecht auch in diesem Falle erworben hat.

Dieses Verfahren ist aber sehr umständlich, dem Kunden des Bankiers und dem Bankier selbst natürlich unverständlich und bedarf außerdem der Verstempelung. Darum wäre es zweckmässig, wenn der Bankier sich nicht eine Hypothek, sondern von vornherein nur eine Grundschuld bestellen liesse. Auch bei Bestellung einer Grundschuld wird die Grundschuld wegen einer Forderung bestellt, wenn auch ihr Bestand und ihr Schicksal von dem der Forderung losgelöst ist. Auch bei Bestellung einer Grundschuld für den Bankier ist darum zunächst festzuhalten, daß die Forderung, derentwillen die Grundschuld bestellt wird, der Einrede des Konto-Korrent-Vertrages unterliegt, und dass, wenn bei Saldoziehung für den Bankier sich kein Guthaben er-

Digitized by Google

gibt, eine Forderung, deretwegen die Grundschuld bestellt worden ist, nicht mehr besteht. Davon wäre die Wirkung die, dass die Grundschuld dem Eigentümer zufällt, oder doch dass dieser von dem Bankier die Abtretung der Grundschuld oder den Verzicht auf dieselbe verlangen kann. (Es ist bestritten, ob das eine oder das andere richtig ist.) Die weitere Folge wäre die, dass auch der Zessionar des Bankiers dies gegen sich gelten lassen muss, wenn er wusste, dass die Grundschuld bestellt worden war wegen einer Forderung, die der Einrede des Konto-Korrent-Vertrages unterliegt. Bei Bestellung einer Grundschuld, bei der die Forderung, um derentwillen die Grundschuld bestellt ist, wegen der Loslösung der Grundschuld von dieser Forderung im Grundbuche nicht eingetragen zu werden braucht, demnach also der Grundsatz, der für die Hypothek gilt, dass bei der Bestellung des Grundstückspfandrechts nur eine Forderung eingetragen werden kann, nicht durchgreift, ist es aber möglich, dass der Bankier und sein Kunde von vornherein vereinbaren, die Forderung, um derentwillen die Grundschuld bestellt werde, sollte die dem Bankier ev. gegen den Kunden oder der diskontierenden Bank gegen den Bankier zustehende Forderung sein. Der Bankier lässt sich am besten von seinem Kunden eine Erklärung nachstehenden Wortlautes geben:

„Ich stehe mit Herrn Bankier . . . . in einem Konto-Korrent-Verhältnis, in dem er mir auch Wechsel diskontiert. Zur Sicherung für die ihm aus dieser Geschäftsverbindung gegen mich entstehenden Forderungen habe ich ihm eine Grundschuld auf . . . . bestellt. Herr Bankier . . . . soll berechtigt sein, die Grundschuld im Falle der Weiterdiskontierung der Wechsel auf den neuen Wechselgläubiger zu übertragen und die Grundschuld in diesem Falle zur Sicherung der dem neuen Wechselgläubiger gegen Bankier . . . . und mich zustehenden Forderung dienen."

Da bei der Grundschuld gemäss § 1192 die Vorschrift des § 1187 des BGB keine Anwendung findet (siehe Fischer-Henle Anmerk. 1 zu 1192) so können unter den „dem neuem Wechselgläubiger gegen Bankier . . . . und den Kunden zustehenden Forderungen" auch die Wechselforderungen verstanden werden.

Das Ergebnis vorstehender Ausführungen ist sonach das Folgende:

Für den Fall, dass sowohl der Bankier als auch sein Kunde in Konkurs geraten, und dass das Guthaben des Bankiers an seinen Kunden per Saldo nicht so hoch ist, als der weiter diskontierte Kundenwechsel, ist die Bank durch die Weiterabtretung bzw. die Weiterverpfändung der an den Bankier verpfändeten bzw. abgetretenen Hypotheken nur dann geschützt, wenn die Abtretung bzw. Verpfändung an den Bankier in der oben entworfenen Weise geschehen ist.

Ist das der Bank abgetretene Grundstücksrecht von vornherein für den Bankier bestellt, so ist die Bank in dem genannten Falle nur dann geschützt, wenn, sofern es sich um eine Hypothek handelt, bei Bestellung der Hypothek an den Bankier gleichzeitig eine Abtretungserklärung für den Fall, dass sie zur Eigentümer-Grundschuld wird, gegeben war, wie sie oben entworfen ist, oder wenn das Buchrecht, das für den Bankier bestellt war, eine Grundschuld ist, bestellt sowohl für die Forderung des Bankiers an den Kunden, als auch ev. für die Forderungen der Bank an den Bankier.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. **Zu § 667 BGB.**

Pflichten des Bankiers als Geldvermittler.

Hierüber verbreiten sich zwei Urteile des Reichsgerichts, die in Sachen des Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler Berlin, Klägers, wider die Aktiengesellschaft Deutsch-Asiatische Bank, vertreten durch ihren Vorstand, Beklagte, ergangen sind.*)

Das auf Revision des Reichsfiskus ergangene erste Urteil vom 27. Mai 1911, Rsp. I 620, 09 ergibt zugleich den Tatbestand.

Die chinesische Kriegsschuld von 450 Millionen Haikuan-Taels ist in Gold zu bezahlen. Da China aber keine Goldwährung hat (auch der Haikuan-Tael ist nicht, wie die Vorinstanzen annehmen, eine Goldmünze), so ist die Umrechnung der an die einzelnen forderungsberechtigten Mächte zu bezahlenden Beträge nach den Goldmünzen der einzelnen Länder vorgesehen worden. Dabei wird für Deutschland ein Haikuan-Tael gleich 3,055 M. angenommen. Die effektive Zahlung der Schuld erfolgt aber in Shanghai-Taels. China muß in dieser Landeswährung so viel bezahlen als erforderlich ist, um für die jeweiligen Raten die erforderlichen Goldwechsel anzuschaffen. Der Betrag wird ihm jeweils von der zum Dienst der Schuld von den Mächten eingesetzten Bankierkommission angegeben.

Auf der Grundlage dieses Sachverhältnisses schloß der Kläger mit der Beklagten den in den Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 23. Mai und 18. Juli 1902 und der Beklagten vom 31. Mai und 24. Juli 1902 niedergelegten Vertrag. Hierbei sind aus den erstgenannten Schreiben und dem Schreiben der Beklagten an das Reichsschatzamt vom 31. Januar 1902 folgende Stellen besonders hervorzuheben.

1. Aus dem letzterwähnten Schreiben:

„Die Deutsch-Asiatische Bank nimmt durch den deutschen Delegierten zur Internationalen Bankierkommission in Shanghai jeweilig die von der Chinesischen Regierung zu zahlenden Silberbeträge entgegen und schreibt deren Gegenwert in Reichsmark zu dem mit dem Delegierten nach Maßgabe seiner Instruktion vereinbarten Kurse dem Reiche in einer demselben bei der Bank in Shanghai zu eröffnenden laufenden Rechnung gut."

2. Aus dem Schreiben vom 23. Mai 1902:

Die Deutsch-Asiatische Bank vereinnahmt die Zahlungen auf die chinesische Kriegsentschädigung einschließlich der Zinszahlungen und verwandelt sie buchmäßig in Gold und Reichsmark nach ihrem Anerbieten vom 31. Januar 1902.

3. Aus dem Schreiben vom 18. Juli 1902 (gegenüber der Beanstandung des Wortes „buchmäßig"):

„Nach dem von der Deutsch-Ostasiatischen Bank unterm 31. Januar gemachten Anerbietungen nimmt sie die von der chinesischen Regierung zu zahlenden Silberbeträge entgegen und schreibt den Gegenwert in Reichsmark nach dem festgesetzten Wertverhältnisse dem Reich in einer demselben zu eröffnenden laufenden Rechnung gut.

Danach handelt es sich für das Reich lediglich um eine buchmäßige Umwandlung des chinesischen Silbers in Reichsmark, wodurch die Haftung für den entsprechenden Goldbetrag seitens der Bank übernommen wird. Die tatsächliche Goldbeschaffung bleibt der Bank nach dem wirklichen Bedarf überlassen."

Hiermit hat sich die Beklagte ausdrücklich einverstanden erklärt (Schreiben vom 24. Juli 1902).

Es fragt sich, ob die Beklagte nach Maßgabe dieser Vereinbarung verfahren ist.

Nach der Klagebehauptung hat sie am 30. Juni 1904 von China erhalten 2 434 882,26 Shanghai Taels zum Kurse von 2,515. Sie hätte hiernach dem Reiche gutzuschreiben gehabt . . . . . 6 123 728,88 M.
sie hat aber nur . . . . . 5 970 142,01 „
gutgebracht, sonach weniger . . . . . 153 586,87 M.

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig. Eine kritische Besprechung der beiden Entscheidungen enthält der S. 75 ff. dieser Nummer abgedruckte Aufsatz des Herrn C. Erich, Berlin-Südende

Digitized by Google

Am 31. Dezember 1904 hat die Beklagte 2 438 403,99 Taels von China erhalten zum Kurse von 2,745. Hiernach hätte sie dem Reiche gutschreiben müssen . . . . . 6 693 418,95 M.
sie hat ihm nur gutgebracht . . . . . 6 617 265,24 „
also weniger . . . . . 76 153,71 M.

Aus diesen beiden Posten abzüglich Provision und zuviel bezahlten Zinses setzt sich die Klagesumme mit 229 270,88 M. zusammen.

Grundsätzlich ist nach der mitgeteilten Vereinbarung davon auszugehen, daß die Beklagte alles, was sie für das Reich von China erhalten hat, dem Reiche in Reichsmark und Gold gutzubringen hat. Bringt sie ihm weniger gut, so obliegt ihr die Pflicht, darzulegen und beweisen, aus welchen Gründen sie hierzu berechtigt ist. Die Beklagte ist Zahlungs- und Umwechselungsvermittlerin. „Sie hat die Silberbeträge entgegenzunehmen und ihren Gegenwert in Reichsmark (Gold) zu dem mit dem Delegierten nach Maßgabe seiner Instruktion vereinbarten Kurse dem Reiche gutzubringen." Mit der Aufgabe der Bankierkommission steht daher die Vertragspflicht der Beklagten dem Reiche gegenüber in engem Zusammenhang. Aber sie ist doch nach dem Zwecke des Vertrages selbständig zu beurteilen. Dieser Zweck war, das Reich hinsichtlich der bezahlten, nach vereinbartem Kurse zu berechnenden Shanghai-Taels von den späteren Kursschwankungen unabhängig zu machen. Die Beklagte hat nun die am 30. Juni und 31. Dezember 1904 bezahlten, zum vereinbarten Kurse von 2,515 und 2,745 zu berechnenden Silbertaels dem Reiche nicht vollständig zu diesen Kursen gutgebracht. Insoweit die Zahlungen Chinas nach den zwischen der Bankierkommission und China getroffenen Abmachungen auf die Rückstände der früheren Raten angerechnet werden sollten, glaubt sie, dem Reiche nur diejenigen Beträge in Gold gutbringen zu müssen, die den für den Verfalltag jener Raten maßgebenden Kursen entsprechen. Die Beklagte hat zur Rechtfertigung ihres Verfahrens das ganze Abrechnungsverhältnis in der Klagebeantwortung und der Duplik dargelegt. Allein die von den Vorinstanzen in dieser Hinsicht getroffenen Feststellungen sind ungenügend. Mit Recht rügt die Revision, daß nach dem Urteil des Kammergerichts nicht einmal feststeht, welchen Betrag das Reich als 6. Rate am 31. Dezember 1904 zu bekommen hatte. Insoweit sie am letzteren Tage bezahlt war, mußte sie in jedem Falle dem Reiche zu dem vereinbarten Kurse gutgebracht werden. In der Abrechnung, welche überdies Widersprüche zu enthalten scheint (vgl. Bl. 38 und Bl. 115 der Instanzakten), ist dies nicht aufgeklärt. Das Kammergericht war hierzu nach § 139 ZPO. verpflichtet. Die Aufklärung war zur Beurteilung des Streitverhältnisses erforderlich.

Die zwischen den Parteien entstandene Differenz hat darin ihren Grund, daß der tatsächlich eingetretene Fall, daß China mit mehreren Raten teilweise im Rückstande geblieben ist, im Vertrage nicht vorgesehen ist. Die Folgen eines Verzugs Chinas in Zahlung seiner Kriegsschuld treffen (in Ermangelung einer abweichenden Vertragsbestimmung zwischen den Streitteilen) zunächst nur den Gläubiger Chinas, nämlich das Reich. Die Beklagte als Zahlungsvermittlerin ist dabei, abgesehen von der Einbuße, die sie an der Provision erleidet, nicht beteiligt. Umgekehrt kann sie für sich keinen Vorteil aus dem Umstande beanspruchen, daß China mit einzelnen Raten teilweise in Rückstand geriet und während dieses partiellen Zahlungsverzuges der Silbertael im Kurse stieg. Nur gegen die Kursschwankungen der effektiv bezahlten Silberbeträge im Verhältnis zur Reichsmark sollte die zwischen den Streitteilen vereinbarte Gutschrift in Reichsmark zu dem von dem Bankdelegierten angegebenen Kurse das Reich schützen. Ueber die Deckung der verbliebenen Rückstände hat nach dem Parteivortrag später besondere Vereinbarung zwischen China und den beteiligten Mächten stattgefunden. Nur dann könnte möglicherweise im Sinne des zwischen den Parteien vereinbarten Vertrags eine abweichende Beurteilung Platz greifen, wenn die Beklagte dem Reiche gegenüber veranlaßt war, sich für den vollen Betrag jeder einzelnen Rate vorher in Gold einzudecken und sie dies auch wirklich getan hat. In dieser Hinsicht bedarf jedoch das Parteivorbringen noch weiterer Aufklärung und Feststellung. Etwaige Ansprüche der Beklagten könnten hier unter dem Gesichtspunkte notwendiger Aufwendungen begründet sein. Dabei wird in Betracht kommen, ob die Beklagte, die durch ihren Direktor in der Bankierkommission vertreten war, darüber unterrichtet war, daß China am Fälligkeitstermine der 2., 3. und 4. Rate weniger bezahlen werde, als es nach dem Standpunkt der Bankierkommission zu bezahlen hatte.

Da diese Gesichtspunkte noch weiterer Erörterung in tatsächlicher Hinsicht bedürfen, war die Zurückverweisung der Sache an das Kammergericht geboten.

Auf Grund der erneuten Verhandlung hat das Kammergericht dem Antrag des Klägers entsprechend erkannt. Die von der Beklagten eingelegte Revision ist durch Urteil des Reichsgerichts vom 31. Mai 1913 Rsp. I 296, 12 zurückgewiesen.

Aus den Gründen.

Bei der erneuten Verhandlung der Sache vor dem Kammergericht hat die Beklagte im wesentlichen die nämlichen Tatsachen geltend gemacht, die schon für die Beurteilung des Streitfalles bei Erlaß des Urteils des Senats vom 27. Mai 1911, I 620, 09, vorgelegen hatten. Sie glaubt gleichwohl, daß das Reichsgericht bei einer nochmaligen Prüfung und bei Berücksichtigung der von ihr vorgebrachten neuen rechtlichen Gesichtspunkte, wie sie besonders in den von W. in Hamburg erstatteten Gutachten niedergelegt seien, zu einer anderen Auffassung und dementsprechend zur Abweisung der Klage gelangen werde. Hieran sei das Reichsgericht durch seine frühere Entscheidung nicht behindert; denn die dort dargelegte Rechtsauffassung sei zwar für das Kammergericht nach § 565 Abs. 2 ZPO. maßgebend, nicht aber sei sie für das Reichsgericht selbst bindend. Hierin kann der Revision nicht zugestimmt werden. Zufolge § 565 Abs. 2 ZPO. ist das Berufungsgericht in dem Falle, daß sein Urteil aufgehoben wird, an diejenige rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, gebunden und es darf deshalb, wenn und soweit das Berufungsgericht dementsprechend erkannt hat, ein Rechtsirrtum nicht angenommen werden. In dem vorliegenden Falle ist das Reichsgericht in dem Urteil vom 27. Mai 1911 zur Aufhebung gelangt, weil es aus den maßgebenden Verträgen der Parteien die Vereinbarung entnommen hat, daß die Beklagte alles, was sie für das Reich von China erhalten habe, dem Reich in Reichsmark und Gold gutzubringen habe. Das Reichsgericht hat weiter ausgesprochen, daß die Beklagte, wenn sie dem Reich weniger gutbringe, verpflichtet sei, darzulegen und zu beweisen, aus welchen Gründen sie hierzu berechtigt sei. Diese rechtliche Beurteilung hat das Kammergericht dem jetzt angefochtenen Urteil zugrunde gelegt. Die Revision könnte deshalb nur dann durchdringen, wenn bei der abermaligen Verhandlung der Sache vor dem Kammergericht Tatsachen geltend gemacht worden wären, die eine abweichende Beurteilung bedingt hätten. Das ist jedoch nicht der Fall.

Nach dem unstreitigen Sachverhalte ist China auf 31. Dezember 1902, 30. Juni und 31. Dezember 1903 jeweils mit einem Teil der fälligen Kriegsschuldraten im Rückstande geblieben. Auf 30. Juni und 31. Dezember 1904 bezahlte es dagegen jeweils mehr, als die damals fälligen Raten betrugen. Diese Zahlungen wurden zur Deckung der Rückstände verwendet und zwar wurde China bestimmt, diese Rückstände mit der vollen Anzahl von Taels, die am Fälligkeitstag der Raten bei dem damaligen niedrigeren Kurse des Taels von 2,17, 2,29 und 2,39 M. zu ihrer Deckung notwendig gewesen wäre, zu bezahlen, obwohl bis Juni und Dezember 1904 der Tael erheblich im Kurse gestiegen war.

Die Beklagte hat nun ihrerseits unstreitig die von China auf den 30. Juni 1904 erhaltenen 2 434 882,26 Shanghai-Taels nicht voll zu dem damals maßgebenden Kurse von 2,515, was 6 123 738,88 M. ergeben würde, dem Reiche gutgebracht, sondern nur mit 5 970 142,01 M, da sie die wegen der Rückstände von China gezahlten Taels zu dem am Fälligkeitstage der rückständig gebliebenen Raten maßgebend gewesenen Kurs berechnet hat. Den aus der Kursdifferenz sich ergebenden Mehrbetrag von 153 586,87 M. will sie für sich behalten. Die am 31. Dezember 1904 an die Beklagte von China bezahlten 2 438 403,99 Shanghai-Taels betragen zu dem damals maßgebenden Kurse von 2,745 — 6 693 418,95 M. Die Beklagte hat aber dem Reiche nur 6 617 265,24 M. gutgebracht, da auch bei dieser Zahlung Rückstände abgetragen wurden und Beklagte hier ebenfalls die auf die Rückstände geleisteten Taels nur zu dem niedrigeren, am Fälligkeitstage des Rückstandes

Digitized by Google

gültig gewesenen Kurs berechnete. Den aus der Kursdifferenz sich ergebenden Mehrbetrag von 76 153,71 M. hat sie für sich behalten.

Die Beklagte, glaubt ihr Verfahren auf eine nachträglich zwischen ihr und den zuständigen Organen des Reichs zustande gekommene stillschweigende Vereinbarung stützen zu können. Der deutsche Delegierte der Bankierkommission habe sie angewiesen, die Zahlungen Chinas auf 30. Juni und 31. Dezember 1904, wie geschehen, auf die Rückstände anzurechnen. In den für die Empfangnahme der Zahlungen maßgebenden Listen seien die für die Rückstände zu zahlenden Taels nach ihrem Kurse zur Zeit der Fälligkeit der rückständig gebliebenen Raten bestimmt worden. Der deutsche Gesandte habe als höchste Instanz diese Listen geprüft und nicht beanstandet, In diesem Verfahren liege eine Abweichung von dem ursprünglichen Vertrag; denn nach diesem habe die Beklagte kurz vor Schluß des Halbjahres dem Delegierten der Bankierkommission mitzuteilen gehabt, zu welchem Kurse sie die Taels in Zahlung nehmen wolle. Hinsichtlich der Rückstände sei aber diesmal der Kurs der Fälligkeitstermine maßgebend geblieben; die nach dem früheren Kurs notwendige Stückzahl von Taels sei dann mit den im Kurs gestiegenen höherwertigen Taels wieder gemäß der Weisung der Bankierkommission gezahlt und in Empfang genommen worden.

Es kann dahingestellt bleiben, inwiefern in dem dargestellten Verfahren im Verhältnis zwischen den Parteien eine Abänderung der ursprünglichen Vereinbarungen gefunden werden könnte. Denn auf die hier allein zur Entscheidung stehenden Frage, zu welchem Kurse die Beklagte die auf 30. Juni und 31. Dezember 1904 von China erhaltenen 2 484 882,26 Taels und 2 488 408,99 Taels dem Reiche gutzubringen hatte, bezog sich die angebliche Vereinbarung nach dem eigenen Vortrage der Beklagten nicht. Die Aufstellung und Billigung der Listen war maßgebend dafür, was die Beklagte am 30. Juni und 31. Dezember 1904 als Zahlung Chinas auf die rückständig gebliebenen und die fälligen Raten zu empfangen hatte, nicht aber war sie maßgebend für die Frage, in welcher Weise die Beklagte das Empfangene dem Reich gutzubringen hatte.

In dieser Hinsicht hat der ursprüngliche Vertrag zwischen den Streitteilen keinerlei Veränderung erfahren. Der Vertreter der Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung die Frage gestellt, auf Grund welchen Rechtstitels das Reich auf die oben erwähnten Beträge von 153 586,87 M. und 76 153,70 M. eigentlich Anspruch mache. Richtiger wäre die Frage wohl dahin zu stellen, auf Grund welchen Rechtstitels die Beklagte diese für das Reich vereinnahmten Beträge glaubt für sich zurückbehalten zu dürfen.

Dies führt zur nochmaligen Erörterung des zwischen den Streitteilen bestehenden Rechtsverhältnisses. Die Beklagte hatte nach der Vereinbarung, wie sie zwischen den Streitteilen durch die Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 28. Mai und 18. Juli 1902 und der Beklagten vom 31. Mai und 24. Juli 1902 feststeht, die von der chinesischen Regierung zu zahlenden Silberbeträge zunächst für den Kläger in Empfang zu nehmen, sie hatte sodann ihren Gegenwert dem Kläger zu dem mit dem Delegierten der Bankkommission nach seiner Instruktion vereinbarten Kurse gutzuschreiben. Dabei handelte es sich zunächst lediglich um eine buchmäßige Umwandlung des chinesischen Silbers in Reichsmark. Die Bank übernahm die Haftung dafür, daß das Reich den dem bezahlten chinesischen Silber entsprechenden Geldbetrag erhielt. Das Reich sollte von den Kursschwankungen des bezahlten chinesischen Silbers unberührt bleiben. Die tatsächliche Geldbeschaffung blieb der Bank nach dem wirklichen Bedarf überlassen. Für ihre Mühewaltung erhielt die Bank $^1/_8$ pCt. der größeren Seite der gleichzeitig eingerichteten laufenden Rechnung. Für Guthaben des Reiches vergütete die Beklagte $1^1/_2$ pCt. unter dem jeweiligen Diskontsatz der Reichsbank, jedoch nicht über 2 pCt., für Guthaben der Bank war 1 pCt. über dem Reichsbankdiskont und nicht unter 5 pCt. zu vergüten.

Das hier in Frage stehende Bankier- und Geldwechslergeschäft (vgl. Staub, Kommentar zum HGB. § 1 Anm. 64, Düringer-Hachenburg § 1 Anm. 40) erforderte eine kombinierte Tätigkeit der Beklagten für den Kläger. In ihrem ersten Teil hatte sie die von China bezahlten Silberbeträge für das Reich in Empfang zu nehmen und zwar zu dem Kurse, den ihr der deutsche Delegierte der Bankierkommission (der Direktor der Beklagten selbst) nach seiner Instruktion angab. Dieser Kurs betrug für die auf den 30. Juni 1904 erfolgende Zahlung Chinas 2,515 M. und für die auf den 31. Dezember 1904 erfolgte 2.745 M. für den Shanghai-Tael. Der zweite Teil der Tätigkeit der Beklagten bestand darin, dem Kläger die dem festgesetzten Kurse des Silbertaels entsprechende Menge Gold der Reichswährung „gutzubringen". Die effektive Goldbeschaffung blieb der Beklagten überlassen, und die Parteien streiten darüber, ob eine solche überhaupt erforderlich war, oder nicht vielmehr durch andere Geldgeschäfte, die die Beklagte für den Kläger besorgte, überflüssig wurde. Doch kann dies dahingestellt bleiben. Wesentlich ist, daß nach dem dargestellten Pflichtenkreis der Beklagten, diese für den Kläger Gelder zu empfangen und in bestimmter Weise mit ihnen zu verfahren hatte. Mag man das Verhältnis im übrigen als ein eigentliches Kommissionsverhältnis nach § 383 HGB. ansehen, oder als ein den Grundsätzen der handelsrechtlichen Kommission (§ 406 HGB.) unterstehendes kommissionsähnliches Geschäft oder als eine Geschäftsbesorgung, die nur nach §§ 662 fg., 675 BGB. zu beurteilen ist, immer bleibt die Beklagte verpflichtet, dem Kläger alles, was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt hatte, herauszugeben (vgl. §§ 667 BGB., 384 Abs. 2 HGB.) und zwar herauszugeben durch Gutschrift in Gold der Reichswährung, „nach dem festgesetzten Wertverhältnis" (vgl. Schreiben vom 18. Juli 1902).

Dies hat die Beklagte hinsichtlich der hier streitigen Beträge nicht getan. Sie hat sie wohl zu dem vom Bankier-Delegierten angegebenen Kurse in Empfang genommen. Aber sie hat davon dem Kläger, soweit die Rückstände in Frage kommen, nur so viel gutgebracht, als dem niedrigeren Kurse des Taels am Fälligkeitstage der rückständigen Raten entsprach.

Vergeblich beruft sich die Beklagte darauf, daß das Reich alles bekommen habe, was es nach dem Friedensvertrage von China zu erhalten hatte. Die Beklagte hatte in der oben erwähnten Vereinbarung mit dem Reiche nicht die Verpflichtung übernommen, dem Reiche alles zu verschaffen, was China ihm schuldete, sondern ihm das, was China bezahlte, in deutsches Gold umgerechnet gutzubringen. Die Bank hat kein Delkredere für China übernommen, und es kann keine Rede davon sein, daß die Bank, wie sie nunmehr geltend macht, wenn infolge des Zahlungsverzuges Chinas ein Verlust entstanden wäre, gegen eine Provision von $^1/_8$ pCt. das Risiko des Ausfalls übernommen hätte. Nur gegen das Risiko des Kursrückgangs der geleisteten Silberzahlung wollte sich das Reich durch die Vereinbarung von 1902 schützen. Die Beklagte hatte aber auf die Bestimmung des Kurses, zu den die Zahlungen Chinas in Silber anzunehmen waren, dadurch einen mitbestimmenden Einfluß, daß ihr Direktor Mitglied der Bankierkommission war. Dadurch war sie ihrerseits gegen die Gefahr der Bestimmung eines ihr ungünstigen Kurses für die Zahlungen Chinas geschützt.

Der Vertreter der Beklagten hat noch geltend gemacht, daß der Kläger, wenn er mit den Gutschriften der Zahlungen Chinas per 30. Juni und 31. Dezember 1904, wie sie die Beklagte vorgenommen hat, nicht einverstanden war, dies sofort hätte geltend machen müssen. Dies hätte Treu und Glauben im Verkehr erfordert, und die Beklagte hätte sich dann danach einrichten können. Dieser Gesichtspunkt ist in den Vorinstanzen nicht vorgebracht; er ist in tatsächlicher Hinsicht völlig unsubstantiiert, da nicht einmal dargelegt ist, wann der Kläger von den Kontokorrentauszügen Kenntnis erhielt. Es kommt aber weiter in Betracht, daß, wer mit dem Reich in ein Abmachungsverhältnis tritt, wie das vorliegende, genau weiß, daß die erteilten Abrechnungen durch die verfassungsmäßig berufenen Organe des Reiches nachgeprüft werden, und daß dies nicht in der kurzen Zeit geschehen kann, die im kaufmännischen Geschäftsverkehr eingehalten zu werden pflegt.

In dem Urteile des erkennenden Senats vom 27. Mai 1911 Rep. I 620, 09 ist vorbehalten, daß die Beklagte möglicherweise Gegenansprüche unter dem Gesichtspunkte notwendiger Aufwendungen geltend machen könne. Trotz eingehender Erörterung dieser Frage vor dem Kammergericht hat die Beklagte in dieser Hinsicht mehr nicht vorzutragen gewußt, als daß sie sich auch für die im Rückstande gebliebenen Beträge der Raten per 31. Dezember 1902, 30. Juni und 31. Dezember 1903 durch Wechselankäufe auf Zahlung von Gold voll einge-

Digitized by Google

deckt habe. Es ist aber nicht einzusehen, wie die Beklagte lediglich auf Grund dieser Tatsache, die übrigens von dem Kläger entschieden bestritten wird, Anspruch auf die im Streit befangenen Beträge unter dem Gesichtspunkte von Aufwendungen erheben will. Selbst wenn die Richtigkeit der Behauptung der Beklagten nachgewiesen wäre, fehlt es an jeder Darlegung, daß sie diese Eindeckung für erforderlich halten durfte, obwohl doch der deutsche Delegierte der Bankierkommission vorher unterrichtet war, daß China an den genannten Fälligkeitstagen nicht die vollen Raten bezahlen werde. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang weiter erwogen, daß die Beklagte, um einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen zu begründen, hätte nachweisen müssen, daß und in welcher Höhe sie bei einer Abstoßung der zu großen Golddeckung einen Verlust erlitten hat. Wenn die Beklagte über den notwendigen Zeitpunkt der Deckung des Reiches hinaus die angeblich zuviel angeschafften Goldbeträge behielt, so tat sie dies natürlich auf ihr eigenes Risiko. Hiernach hat die Beklagte auch einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, der sie zur Zurückhaltung wenigstens eines Teiles der eingeklagten Summe berechtigte, nicht darzulegen vermocht.

2. Zu §§ 769, 774, 426 BGB.

Haben sich mehrere Bürgen selbständig für dieselbe Forderung, z. B. eine Kontokorrentschuld, von unbegrenzter Höhe, aber unter Beschränkung auf einen bestimmten Betrag selbstschuldnerisch verpflichtet, so bedeutet diese Begrenzung der Bürgenhaftung nicht nur, daß der Bürge dem Gläubiger höchstens die angegebene Summe zahlen will, sondern sie besagt auch, daß er aus der Bürgschaft in keiner Weise, auch nicht im Wege des Rückgriffs auf mehr haften will. Verlangt daher ein vom Gläubiger in Anspruch genommener Bürge im Verhältnis der Höhe der Einzelbürgschaften von den Mitbürgern für die gezahlte Summe Ausgleich, so können diese mit den von ihnen auf dieselbe Schuld infolge Inanspruchnahme durch den Gläubiger gezahlten Beträgen aufrechnen.

Urt. d. RG. VI. Ziv.-Sen. vom 27. Februar 1918; VI 309, 12 (RGZ. 81, S. 414).

II. Handelsrecht.

1. Zu §§ 4, 22 Abs. 1, 13, Abs. 1 UnlWG. § 22, Nr. 1 StPO.

Der Mißbrauch der Bezeichnungen „Bank“ oder „Bankgeschäft“ stellt sich als eine Verletzung des geschäftlichen Friedens und ehrlichen Wettbewerbs dar; die einzelne Bank oder Bankfirma wird aber durch diese strafbare Handlung nicht unmittelbar verletzt. Es unterliegt deshalb keinem rechtlichen Bedenken, wenn in einem auf Antrag des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes eingeleiteten Strafverfahren wegen unlauteren Wettbewerbs der Inhaber einer diesem Verband als Mitglied angehörenden Bankfirma als Sachverständiger vernommen wird.

Urt. d. RG. III. Straf-Sen. v. 3. November 1913 — 3 D 737, 13.

2. Zu §§ 212, 180, HGB.

Ist in den Namensaktien einer Nebenleistungs-Gesellschaft entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht angegeben, daß sie nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar sind, und daß ihren Inhabern Nebenleistungen obliegen, so wird dennoch der erwerbende Aktionär zu Nebenleistungen verpflichtet.

Urt. des RG., II. Ziv.-Sen., vom 18. März 1913; II. 608/12 (RGZ. 82, S. 72).

3. Zu §§ 246, 249 HGB.; §§ 28, 32 BGB.

Der Aufsichtsrat kann gültig Beschluß fassen, auch wenn der Gegenstand der Beschlußfassung bei der Berufung nicht ausdrücklich bezeichnet worden ist.

Entsch. des OLG. Düsseldorf vom 5. Februar 1913, 6. U. 145/12. Leipz. Zeitschr. 1913, S. 789.

Eine Aktiengesellschaft befand sich in Zahlungsschwierigkeiten; der Aufsichtsrat beschloß die Einberufung einer Gläubigerversammlung auf den 6. September 1910 und beauftragte den Kläger, den Direktor der Gesellschaft, damit, die nötigen Vorbereitungen zu treffen, insbesondere die Einladungen zu versenden. Zur Vorbereitung der Gläubigerversammlung war auf eine Stunde vor derselben eine Aufsichtsratssitzung einberufen worden mit der Tagesordnung: Vorbesprechung für die um 4 Uhr beginnende Gläubigerversammlung. Zu derselben waren alle Aufsichtsratsmitglieder geladen und bis auf ein Mitglied auch erschienen. In der Aufsichtsratssitzung wurde festgestellt, daß der Kläger die Einladungen zur Gläubigerversammlung nicht versandt hatte und daß er sich auch weigerte, den Anordnungen des Aufsichtsrats Folge zu leisten. Es wurde seine sofortige Entlassung beschlossen. Der Kläger verlangt mit der Klage Zahlung des nach seiner Entlassung fällig gewordenen Gehalts und macht u. a. geltend, der Beschluß, ihn sofort zu entlassen, sei formell ungültig, weil der Gegenstand der Beschlußfassung bei der Berufung der Aufsichtsratssitzung nicht bezeichnet worden sei. Die Klage ist abgewiesen und die Berufung verworfen worden.

Aus den Entscheidungsgründen: Die Form der Zusammenberufung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft zu einer Sitzung ist im Handelsgesetzbuch nicht geregelt. Auch die Satzungen der beklagten Gesellschaft enthalten darüber keine Bestimmung. Es fragt sich also, ob aus anderen Bestimmungen des Gesetzes die Notwendigkeit der Mitteilung der Tagesordnung zu folgern ist. Diese Frage ist zu verneinen. Das Handelsgesetzbuch trifft in den §§ 255 bis 257 über die Form der Einberufung der Generalversammlung der Aktiengesellschaft eingehende Bestimmungen. Dieser Gegensatz rechtfertigt die anscheinend auch vom Reichsgericht (66,371) geteilte Auffassung, daß den Aufsichtsratsmitgliedern nur die Sitzung mitzuteilen ist. Wird diesem Erfordernis genügt, so ist den Mitgliedern Gelegenheit gegeben, an den Beratungen teilzunehmen und abzustimmen (LZ. 1911, S. 232, 233). Die gegenteilige Ansicht würde auch zu Schwierigkeiten in der Praxis führen, die das Gesetz nicht gewollt haben kann. Der Aufsichtsrat tritt nur von Zeit zu Zeit zusammen. Es liegt aber auf der Hand, daß in den Sitzungen auch solche Angelegenheiten zur Sprache gebracht werden, an die der Vorsitzende des Aufsichtsrats nicht gedacht hat, die ihm vielleicht gar nicht bekannt sind. Es würde aber zu einer unnötigen Erschwerung der Erledigung dieser Angelegenheiten führen, wenn ihretwegen eine neue Sitzung des Aufsichtsrats stattfinden müßte, zu welcher die Mitglieder unter Bezeichnung dieses Gegenstandes zu laden wären. — Die durch den Beschluß des Aufsichtsrats vom 6. September 1910 erfolgte Entlassung des Klägers kann daher in formeller Hinsicht nicht beanstandet werden.

III. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu TS. 32c Preuß. Stempelges.

Sicherungsübereignungsverträge sind nur dann als lästige Veräußerungsgeschäfte enthaltende Verträge anzusehen und als solche zu verstempeln, wenn für den Fall der Nichtzahlung der Schuld Vereinbarungen, wie die des endgültigen Verfalls der übereigneten Sache an den Gläubiger, vielleicht auch die der Befriedigung des Gläubigers durch Verkauf, den urkundlichen Inhalt bilden.

Urteil des RG., VII. Ziv.-Sen., vom 4. Juli 1913, VII 181/13 (JW. 1913, S. 1048).

2. Zu Tarifnummer 73 PreußStempSteuerG.

Der Wert einer Vollmacht zur Verfügung über das Bankdepot des Vollmachtgebers ist nicht unschätzbar, sondern bestimmt sich nach dem Wert des Depots bei Ausstellung der Vollmacht.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 7. Oktober 1913 — VII. 196, 1913 —*).

*) (Anm. der Redaktion.) Obige Entscheidung bezieht sich nur auf Vollmachten, nicht aber auf Verträge, durch welche der Bank das Recht eingeräumt wird, bei Lebzeiten des Kunden oder nach dessen Ableben mit befreiender Wirkung an einen Dritten zu leisten (vgl. Bank-Archiv V, S. 203, XIII, S. 13).

Digitized by Google

Tatbestand.

Die Klägerin läßt sich von ihren Bankkunden Vollmachten dergestalt übermitteln, daß ihr diese nach einem Formular Urkunden einreichen, in denen sie anzeigen, daß sie einer bestimmten Person Vollmacht zur uneingeschränkten und freien Verfügung über ihr Konto und Depot erteilt haben. Sie verstempeln die Urkunden, da der Wert des Gegenstandes der Vollmacht unschätzbar sei, nach Tarifst. 73 Abs. 3 LStG. mit 1,50 M. Der beklagte Steuerfiskus ist der Meinung, daß dieser Betrag nur den Mindeststempel darstelle und daß, sofern das der Klägerin anvertraute Vermögen des Kunden zur Zeit der Ausstellung der Vollmacht einen höheren Stempel ergebe, dieser Stempel zu erheben sei. Danach hat er von den in der Aufstellung Blatt 9 der Akten verzeichneten 10 Vollmachten einen weiteren Stempel (über 1,50 M. hinaus) von zusammen 57 M. erhoben. Ihn forderte die Klägerin im Rechtswege nebst Prozeßzinsen zurück. Sie wurde indessen mit ihrem Verlangen in drei Instanzen zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Gemäß Tarifstelle 73 Abs. 1 LStG. ist für Vollmachten ein nach dem Gegenstandswert abgestufter Stempel von 0,50 bis 10 M. und für Generalvollmachten bei einem 50 000 M. übersteigenden Werte des Gegenstandes ein Stempel von 20 M. zu entrichten. In Abs. 3 ist ferner ein Stempel von 1,50 M. vorgesehen, wenn der Gegenstandswert unschätzbar ist. Diese Vorschriften lassen erkennen, daß das Gesetz davon ausgeht, daß auch bei Vollmachten, die sich auf die Besorgung aller Geschäfte oder eines größeren Kreises von Geschäften des Machtgebers erstrecken, der Gegenstandswert nicht ohne weiteres unschätzbar sei. Es kommt darauf an, den Betrag des Vermögens zu ermitteln, über welchen der Bevollmächtigte nach dem Inhalte der Vollmacht zu verfügen berechtigt sein soll. Wird festgestellt, daß bereits das gegenwärtige, d. i. das zur Zeit der Vollmachtserteilung vorhandene Vermögen, das der Verfügungsmacht des Bevollmächtigten unterliegt, den Betrag von 3000 M. übersteigt, so ist kein Grund vorhanden, nur den geringeren Stempel von 1,50 M. deshalb zu erheben, weil auch das künftige Vermögen oder ein Teil desselben von der Vollmacht umfaßt wird und der Wert dieses Vermögens nicht mit Sicherheit zu ermitteln ist. So viel ist jedenfalls gewiß, daß sich der Gegenstandswert mindestens auf den Betrag des gegenwärtigen Vermögens beläuft; auf dieses bezieht sich die Vollmacht unter allen Umständen. Die Vollmachten, um deren Verstempelung es sich im vorliegenden Falle handelt, ermächtigen zur Verfügung über das Konto und das Depot, das der Machtgeber bei der Klägerin besitzt. Es ist unstreitig, daß diese Konten und Depots zur Zeit der Ausstellung der Vollmachten Wert von mehr als 3000 M. darstellten. Die Klägerin ist mithin nicht dadurch beschwert, daß der Beklagte den Stempel nach Maßgabe der Guthaben erfordert hat. Sie macht auch in der Revisionsinstanz geltend, daß bei dieser Art der Stempelberechnung der Einheitlichkeit der das gegenwärtige und künftige Guthaben der Bankkunden umfassenden Vollmacht nicht Rechnung getragen sei. Allein der Beklagte verlangt nur für je eine Vollmacht den Stempel; er berechnet ihn nur anders als die Klägerin, indem er den Wert des gegenwärtigen Bankvermögens der Kunden zugrunde legt, die Klägerin aber den Standpunkt vertritt, daß, weil die Vollmacht auch dem künftigen Bankvermögen gelte, der Gegenstandswert unschätzbar und darum der Abs. 8 der Tarifstelle anzuwenden sei. Dabei ist, wie gezeigt, übersehen, daß die Vollmacht auch zur Verfügung über das vorhandene Guthaben ermächtigt und daß dieses ohne weiteres schätzbar ist. Der Berufungsrichter hat sonach mit Recht die Berufung gegen das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen. Nicht zu entscheiden war die Frage, wie der Stempel zu berechnen ist, wenn das zur Zeit der Vollmachtserteilung vorhandene Guthaben eine Summe beträgt, die an sich nur einen geringeren Stempel als 1,50 M. erfordert. Die Klägerin ist selbst der Meinung, daß die Vollmachten jedenfalls mit 1,50 M. zu verstempeln seien.

Buchbesprechung.

W. Westhoff, Justizrat in Dortmund: Das Preußische Gewerkschaftsrecht unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze; in 2. Auflage bearbeitet von F. Bennhold, Geh. Bergrat und vortragendem Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe. Bonn, A. Marcus und E. Webers Verlag. 1912. (381 Seiten)

W. Westhoff, Justizrat, und W. Schlüter, Oberbergrat beim Oberbergamt in Dortmund: Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 mit seinen Novellen, Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen sowie den einschlägigen Reichs- und Landesgesetzen; in 3. Auflage bearbeitet von Oberbergrat Schlüter und Dr. Fritz Hense, Oberbergrat und Hilfsarbeiter im Ministerium für Handel und Gewerbe. Guttentagsche Sammlung preußischer Gesetze Nr. 12. Berlin, J. Guttentag. 1913. (824 Seiten)

Der am 30. August 1908 zu Dortmund verstorbene Rechtsanwalt und Notar Justizrat Westhoff galt nicht allein im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, sondern in ganz Deutschland als eine Autorität auf dem Gebiete des Bergrechts und seiner praktischen Anwendung.

Unter ausgiebiger Verwertung der vom Verstorbenen hinterlassenen Aufzeichnungen sind von den obengenannten beiden Werken neue Auflagen erschienen, auf die hier um so mehr hingewiesen sei, als die Gründung von Unternehmungen in der Gesellschaftsform der Gewerkschaft auch heute noch eine große Bedeutung für den deutschen Bergbau, vor allem den Kalibergbau, besitzt. Auch hat bekanntlich die Ständige Kommission des Centralverbands des deutschen Bank- und Bankiergewerbes im Dezember 1912 Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten erlassen; diese Usancen beziehen sich vor allem auch auf den Handel mit Kuxen.

Geheimrat Bennhold hat in der 2. Auflage des „Preußischen Gewerkschaftsrechts" im allgemeinen nicht viel geändert. Aber insofern liegt doch eine stark erweiterte Auflage seitens eines vorzüglichen Kenners des Bergrechts vor, als die neue preußische und außerpreußische Gesetzgebung, die bergrechtliche Literatur sowie auch die Rechtsprechung in ausgiebigster Weise herangezogen sind. Da außer dem preußischen Gewerkschaftsrecht auch das der übrigen Bundesstaaten in seinen Grundzügen gekennzeichnet werden sollte, so sind auch die im Königreich Sachsen und im Großherzogtum Sachsen (Sachsen-Weimar) 1905 und 1910 erlassenen Berggesetze berücksichtigt und ist auf ihre von den preußischen zum Teil abweichenden Bestimmungen hingewiesen. Auch in der 2. Auflage erfolgt die Behandlung des Stoffes in Anlehnung an die Legalordnung des 4. und 11. Titels des preußischen Berggesetzes vom 24. Juni 1865.

Das zweite, in neuer Auflage von den Oberbergräten Dr. Schlüter und Dr. Hense bearbeitete Werk ist ein Kommentar zum gesamten preußischen Berggesetz von 1865 und seiner nachträglichen Aenderungen. Wenn man berücksichtigt, daß als Berggesetznovellen oder als Nebengesetze allein 18 Gesetze in Frage kommen und daß ferner eine Reihe von Gesetzen auf die vom Berggesetz geschaffenen Rechtseinrichtungen eingewirkt hat (z. B. die Gewerbeordnung, das Straf-, Haftpflicht-, Ansiedlungs- und Quellenschutzgesetz, das Reichsgesetz über den Absatz von Kalisalzen, ferner die verschiedenen Reichsgesetze über die Arbeiter- und Angestellten-Versicherung, insbesondere die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911), so wird man erkennen, welch umfangreiches Gebiet die beiden Verfasser zu beherrschen und in eine einheitliche Darstellung hineinzuarbeiten hatten. Die neue Auflage berücksichtigt sämtliche seit der 2. Auflage (1907) eingetretenen Gesetzesänderungen, z. B. das Gesetz über den Bergwerksbetrieb ausländischer juristischer Personen von 1909 und das Knappschaftsgesetz von 1912. Auch der Anhang ist erheblich erweitert. Besonders sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Erläuterungen zu den Gesetzbestimmungen über Gewerkschaften und Kuxe besonders sorgfältig durchgesehen sind.

Regierungsrat Dr. E. Moll, Berlin.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**. barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Berlin.

Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 15. Dezember 1913.** **Nummer 6.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Frage der Diskontpolitik gegenüber der Illiquidität der Volkswirtschaft.
Von Dr. N. E. Weill, Frankfurt a. M.
Ueber die Veranlagung einer Bank mit Filialen zur Gewerbesteuer nach preußischem Recht.
Von Dr. jur. Merckens, Aachen.
Verbandsnachrichten.
Vorsichtsmaßnahmen gegen betrügerischen Mißbrauch des Giroverkehrs.
Gerichtliche Entscheidungen.
Aus der Bankpraxis.
Das Kartensystem im Dienste der Bankiers und Banken.
Von Hugo Meyerheim, Berlin-Grunewald.
Statistischer Teil.
I. Konsolstatistik im Monat November 1913.
II. Die Reichsbank im Monat November 1913.
III. Die Bank of England im Monat November 1913.
IV. Die Banque de France im Monat November 1913.

Zur Frage der Diskontpolitik gegenüber der Illiquidität der Volkswirtschaft.

Von **Dr. N. E. Weill**, Frankfurt a. M.

Als Ende August und Anfang September dieses Jahres die Reichsbankausweise, besonders im Vergleich mit den Parallelausweisen des vergangenen Jahres, vorzügliche Ziffern zeigten, die schnell zu einer Ueberschreitung der Notenreserve gegenüber dem gleichzeitigen Stand des Vorjahres führten, schien fast überall Einigkeit darüber zu herrschen, daß noch im Jahr 1913 die Reichsbank eine nicht unbedeutende Ermäßigung ihres offiziellen Diskontsatzes vornehmen könne. Selbst Wochenberichte einzelner Großbanken, denen man allerdings zugute halten muß, daß sie von Augenblicksstimmungen oft stark beeinflußt sind, brachten solche Prophezeihungen fast als feststehende Tatsache — mit der Schlußfolgerung, daß dann nach Ueberwindung des vierten Quartals weitgehende Hoffnung auf neue industrielle Expansion berechtigt sei. In solchen Kreisen jedoch, die ihre volkswirtschaftlichen Ansichten durch Augenblickserscheinungen nicht ändern lassen, wurde stets an der Meinung festgehalten, daß, wenn auch der Oktober — wie es infolge der neuesten Dispositionen bei jedem Quartalsbeginn üblich geworden ist — wieder einen schnellen Rückfall des Privatdiskontsatzes zeigen sollte, eine Ermäßigung des offiziellen Bankdiskontsatzes nicht nur durch den Gang der Tatsachen sich wahrscheinlich verbieten wird, sondern daß eine solche Ermäßigung auch den wahren Interessen der deutschen Volkswirtschaft widerspreche.[1])

Die Ursache jener Prophezeiung sitzt zu tief und ihre Verwirklichung würde zu sehr dem Wunsch fast aller volkswirtschaftlichen Interessenten entsprechen, als daß man sie ignorieren dürfte. Man muß sich in das Gefühl der Majorität hineindenken, um ihre Motivierung und Schlußfolgerungen zu verstehen. In weiten Kreisen betrachtet man alle Fragen dieses Gebiets von dem Gesichtspunkt aus, daß Geld (in einem fast undefinierbar weiten Sinn gefaßt) nicht verschwindet, daß es nur in vielen zerstreuten Kanälen festgehalten sei, daß es durch jede rückgängige Industriekurve wieder zusammenströme, daß ferner der Geldmarkt (Gradmesser: Diskontsatz der Reichsbank und Privatdiskontsatz) das Barometer der Liquidität der Volkswirtschaft sei und daß deshalb, sobald der Gradmesser des Geldmarktes eine Erleichterung zeige, die Liquidität der gesamten Volkswirtschaft wieder sichergestellt sei und darum zu neuer expansiver Tätigkeit berechtige. Diese Schlußfol-

[1]) Diese Zeilen wurden schon Mitte Oktober, also vor Ermäßigung des Diskontsatzes der Deutschen Reichsbank, geschrieben. Die an sich unbeträchtliche Ermäßigung hat einstweilen nur darin günstig gewirkt, daß sie dem Ausland die oft angezweifelte Kraft der deutschen Volkswirtschaft bewies.

Digitized by Google

gerungen sind zu bestechend, als daß man wagen würde, Zweifel in ihre Richtigkeit zu setzen. Und doch zwingt die Erfahrung der gefahrvollen Momente, welche die deutsche Volkswirtschaft in den Jahren 1911—1913 erlebte, zu einer ntensiveren Prüfung. Mehr als in allen Ländern hat sich ja in Deutschland die Stärke des Einflusses der Geld- und Kapitalmarktslage auf die Konjunkturkurve erwiesen und besonders während der letzten zehn Jahre in dauernd zunehmendem Maße. Der Beweis für die Stärke dieser Wechselwirkung gerade in Deutschland dürfte sich wohl erübrigen. Aber es verdient der Konstatierung, daß in der jetzt abgelaufenen Konjunkturperiode die Sorgen des Geld- und Kapitalmarktes sich schon in einem wesentlich früheren Stadium geltend machten als in früheren Perioden und daß die häufig ungünstige Beurteilung der deutschen Finanzlage seitens des Auslandes gerade darin stets ihre Begründung suchte und fand, daß schon der Ansatz einer günstigen Konjunktur durch das Erscheinen hoher Zinssätze eine Illiquidität der deutschen Volkswirtschaft zum Ausdruck brachte.

Zuerst eine kurze Diagnose des jetzigen Zustandes: Geheimrat Helfferich hat in seiner sehr interessanten ziffernmäßigen Zusammenstellung („Soziale Kultur und Volkswohlfahrt") das jährliche deutsche Volkseinkommen auf 40 Milliarden geschätzt, wovon 25 Milliarden durch den privaten Konsum und 7 Milliarden durch Aufwendung für öffentliche Zwecke verbraucht werden: der Rest von 8 Milliarden zuzüglich des automatischen Wertzuwachses des vorhandenen Vermögens, den Geheimrat Helfferich auf ca. $1^1/_2$ Milliarden schätzt, — also rund 10 Milliarden Mark — bedeutet den jährlichen Nettozuwachs des deutschen Volksvermögens (im folgenden „Kapitalzuwachs" genannt). Wir sind also glücklicherweise weit davon entfernt, an einen Rückgang oder auch nur an eine Stabilität des deutschen Volksvermögens glauben zu müssen: umgekehrt, der jährliche Kapitalzuwachs in Deutschland übersteigt, sowohl absolut wie relativ, den Kapitalzuwachs der meisten übrigen Hauptstaaten.

Um so bedeutsamer ist die Tatsache, daß die deutsche Volkswirtschaft sich in einem Stadium starker Illiquidität befindet, einer Illiquidität, die vielleicht momentan — allerdings in wesentlich geringerem Maße — auch in anderen Ländern zu finden ist, die aber in Deutschland schon viel länger besteht und viel schärfer sich geltend macht. Volksvermögen und Liquidität — Volksvermögen, Kapitalmarkt und Geldmarkt sind eben so ganz verschiedene Dinge, daß sie sehr wohl entgegengesetzte Tendenzlinien zeigen können. Ein Großindustrieller, der in Bergwerksunternehmungen und Fabriken der verschiedensten Art sein gesamtes Vermögen von 20 Millionen investiert hat und jährlich 3 Millionen Ueberschuß erzielt, die er aber stets von neuem in seinen Unternehmungen investiert, wird trotz des sehr ansehnlichen Jahresgewinnes nicht liquider: investiert er aber in einem Jahre 6 Millionen trotz eines Ueberschusses von nur 3 Millionen, so wird er sogar um 3 Millionen illiquider. Andererseits aber kann auch z. B. der Fall eintreten, daß dieser Großindustrielle innerhalb eines Jahres 1 Million verliert, daß er gleichzeitig aber, z. B. durch Verringerung seiner Außenstände infolge verringerten Umsatzes, 3 Millionen aus seinen Unternehmungen herausziehen kann, also um 2 Millionen liquider wird. Die Höhe des jährlichen Vermögenszuwachses hat demnach mit der Liquidität nicht das geringste zu tun: umgekehrt sogar ist in Jahren geringeren Vermögenszuwachses, d. h. geringeren Geschäftsganges, die Liquidität gewöhnlich besser, weil eine Reduktion des Geschäftsumfanges auch eine Reduktion des Lagers, der Einkaufspreise und der Außenstände mit sich zu bringen pflegt. Wenn Vermögensstand und Vermögenszuwachs Parallel-Begriffe der Liquidität wären, dann wären ja die jetzt so häufig sich zeigenden Fälle undenkbar, bei welchen Immobilienbesitzer, die erste Hypotheken in Höhe von 50 pCt. und zweite Hypotheken in Höhe von nur 10 pCt. ihres Grundbesitzes schulden, dadurch in Zahlungsschwierigkeiten geraten, daß sie die Gelder zur Zahlung der fälligen zweiten Hypotheken nicht beschaffen können.

Die erfreuliche und unleugbare Tatsache steht fest, daß der jährliche Kapitalzuwachs in Deutschland sehr bedeutend ist. Aber ebenso feststehend ist die Tatsache, daß, besonders in Jahren günstiger Konjunktur, die Investitionen den Kapitalzuwachs wesentlich übersteigen (dabei ist natürlich zu beachten, daß z. B. eine Anlage in Staatsanleihen für die Einzelperson zwar eine liquide Anlage, also keine Investition bedeutet, vom Gesichtspunkt der Volkswirtschaft aus jedoch ebenso als Investition zu gelten hat, wie etwa der Bau einer Fabrik oder einer Kaserne); und, je mehr die jährlichen Investitionen den jährlichen Kapitalzuwachs übersteigen, desto illiquider wird die Volkswirtschaft. Wieso kann trotz eines jährlichen Kapitalzuwachses die Volkswirtschaft dauernd illiquider werden? Die Liquidität einer Volkswirtschaft ist eben nicht nur Liquidität ihres Geldmarktes, sondern auch Liquidität ihres Kapitalmarktes. (Nachdem die Trennung der Begriffe Geldmarkt und Kapitalmarkt ziemlich allgemein anerkannt ist — siehe Dr. Fritz Neubürger „Die Kriegsbereitschaft des deutschen Geld- und Kapitalmarktes", Berlin 1913, Seite 20-21, und Bank-Archiv vom 1. Mai 1912, Seite 236-237 —, darf jene Definition wohl als Voraussetzung der folgenden Ausführungen gelten.) In erster Reihe wird der Geldmarkt durch die Höhe seiner eigenen Ansprüche beeinflußt: einerseits ist das Angebot an Geldmarktsmitteln nicht immer gleich groß, andererseits aber schwankt besonders die Nachfrage nach Geldmarktsmitteln sehr stark, und zwar hauptsächlich parallel mit der Konjunkturkurve. Die Nachfrage nach Geldmarktsmitteln ist ja die Nachfrage nach denjenigen Geldern, welche zur Durchführung der Bar- und Giroumsätze, zur Diskontierung von Wechseln, für Börsenprolongationszwecke usw. nachgesucht werden. Es ist selbstverständlich, daß bei einer günstigen Konjunktur höhere Umsätze, höhere Preise und die eine Hochkonjunktur kennzeichnende Beschleunigung der Umsätze eine wesentliche Vermehrung der Nachfrage hervorrufen: auf der anderen Seite resultiert bei einer sinkenden Konjunktur eine Verminderung der Nachfrage aus der Ermäßigung der Umsätze, aus der Ermäßigung der Preise und aus der Verlangsamung der Umsätze. Wenn z. B. jetzt und in den nächsten Monaten die Summe der bei den Großbanken und bei der Reichsbank diskontierten Wechsel eine dauernde Ermäßigung zeigt, so ist diese Ermäßigung fast ausschließlich auf das Konto der sinkenden Konjunktur zu setzen, d. h. auf das Konto der sinkenden und sich verlangsamenden Umsätze und der sinkenden Preise. (Der Prozentsatz der metallischen Notendeckung bei der Reichsbank ist hierbei ganz irrelevant, da es sich ja nur um die absolute Höhe der Wechselbestände handelt; die Anforderungen der Börse, von denen so häufig in Geldmarktsfragen die Rede ist, treten hinter jenen Anforderungen weit zurück und spielen absolut nicht die Rolle, die man ihnen oft beimißt, weil erstens nur die per Kasse gehandelten Papiere für den täglichen Geldbedarf in Betracht kommen, und weil ferner gerade bei Börsentransaktionen durch das ausgebreitete Clearingsystem die Umsätze in höchstem Maße beschleunigt werden, d. h. die erforderlichen Gelder am schnellsten zurückfließen: übrigens beweisen die bisher erschienenen Bankbilanzen noch gar nicht, daß das Wechselangebot sich vermindert hat, sondern einstweilen ist nur zu konstatieren, daß das Portefeuille der Banken ungefähr um den gleichen Betrag gewachsen ist, um welchen die Inanspruchnahme der Reichsbank für Wechseldiskontierungen sich vermindert hat.)

Infolge dieser Motive entspricht es dem Wesen des Geldmarktes, daß er viel schneller als der Kapitalmarkt mit seinem Zinssatz den Konjunkturkurven sich anpaßt. Unter

Digitized by Google

der Voraussetzung, daß das Angebot am Geldmarkt sich gleich bleibt, bedingen höhere Umsätze, höhere Preise und beschleunigte Umsätze durch die Erhöhung der Nachfrage eine Steigerung des Zinssatzes — und umgekehrt. An einem solchen Punkt der Entwickelung stehen wir augenblicklich: der Rückgang der Konjunktur hat die Anzahl der Umsätze vermindert, hat die Höhe der Umsätze infolge Ermäßigung der Preise reduziert und hat schließlich durch Verlangsamung der Umsätze dahin gewirkt, daß ein geringerer Betrag des Geldmarktes zur Regulierung dieser Umsätze genügt. Der hieraus sich ergebende Rückgang der Zinssätze am Geldmarkt würde sich sogar wahrscheinlich noch viel stärker geltend machen, wenn nicht die Einflüsse des Kapitalmarktes mitsprechen würden, die in der folgenden Richtung liegen: wenn der Kapitalzuwachs, den die Einzelwirtschaft erzielt, im Augenblick seines Entstehens sofort an die andere Einzelwirtschaft, welche für Neuinvestitionen dessen bedarf, übergehen würde und wenn die Höhe des Kapitalzuwachses identisch wäre mit der Höhe des Kapitalbedarfs, dann würden Angebot und Nachfrage am Kapitalmarkt ausgeglichen sein; die Wirklichkeit spielt sich jedoch anders ab, indem einerseits Höhe des Kapitalzuwachses und Höhe des Kapitalbedarfs mit der Konjunkturkurve zu schwanken pflegen und indem ferner die Zeitpunkte des Zuwachses mit den Zeitpunkten des Bedarfs nicht übereinstimmen. Angesichts dieses Tatbestandes fließt der Kapitalzuwachs (mit Ausnahme derjenigen Beträge, welche von der gleichen Person, die den Zuwachs erzielt, selbst investiert werden) in den Geldmarkt, und der Geldmarkt wiederum hat die Anforderungen des Kapitalmarktes zu befriedigen: der Geldmarkt ist also das Reservoir, in welches der Ueberschuß des Kapitalmarktes hineinfließt und aus welchem der Kapitalmarkt seinerseits seinen ganzen Bedarf deckt. (Dieser Vorgang läßt sich am leichtesten verfolgen aus den Vorgängen, welche z. B. bei der Emission einer großen Anleihe sich abspielen.) Durch diese Doppelstellung wird der Geldmarkt nicht nur zum Spiegelbild des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage der ihm selbst zufallenden Aufgaben, sondern ihm obliegt es auch, die Lücken des Kapitalmarktes auszufüllen — entweder dadurch, daß er in Zeiten eines Ueberschusses des Kapitalzuwachses über den Kapitalbedarf die frei gewordenen Mittel vorübergehend in sich selbst aufnimmt, oder dadurch, daß er in Zeiten eines Ueberschusses der Kapitalnachfrage über den Kapitalzuwachs in Vorlage tritt. (Letzteres z. B., wenn angesichts der Unmöglichkeit der Unterbringung einer Anleihe oder einer Aktienemission die Banken die nicht placierten Anleihebeträge selbst übernehmen, bzw. an Stelle der Aktien-Emission einen Kredit einräumen, wodurch eigentlich für Geldmarktszwecke reservierte und deshalb dem Geldmarkt zugehörige Mittel von Zwecken des Kapitalmarktes belegt werden.)

Der Zeitpunkt der Liquidität der Volkswirtschaft ist also nicht schon dann gegeben, wenn der Geldmarkt sich liquid zeigt, sondern erst dann, wenn der Kapitalmarkt sich liquid zeigt, d. h. wenn Symptome sich geltend machen, welche erkennen lassen, daß der Kapitalzuwachs die Höhe des Kapitalbedarfs erreicht hat oder übersteigt. Eines dieser Symptome ist z. B. dann gegeben, wenn die Depositen bei den Banken sich so sehr ansammeln, daß diese übersättigt werden und durch Ermäßigung des Zinsfußes für Einlagen das Publikum veranlassen, die Bankguthaben abzuheben und sich festverzinsliche Werte zu kaufen. Davon sind wir heute noch weit entfernt: einstweilen erstreben die Banken nicht nur nicht eine Reduktion der Guthaben, sondern eher noch ihre Heranziehung: insoweit Emissionen von Anleihen oder Aktien stattfinden, bedeuten sie fast nirgends Neuinvestierungen, sondern nur die Umwandlung von bereits vorgenommenen, jedoch einstweilen aus Geldmarktsmitteln bestrittenen Investierungen, einerlei, ob sie noch als offene Schuld der Investierenden unbeglichen sind oder ob sie durch Bankkredit usw. vorübergehend gedeckt sind. Diese Entschuldungsaktion zugunsten des Geldmarktes, die dem Geldmarkt diejenigen Mittel zurückgeben will, welche der Kapitalmarkt aufzubringen hat, aber mangels genügenden Kapitalzuwachses nicht aufbringen konnte, ist noch lange nicht an ihrem Ende, und sie wird in diesem Jahre wesentlich gehemmt durch die hohen Investierungen, welche für militärische Zwecke vom Staat vorgenommen werden.

Aber Ende 1908 und Anfang 1909 bestand eine solche Periode der Liquidität der Volkswirtschaft. (Liquidität der Volkswirtschaft bedeutet nicht absolute Liquidität der Einzelwirtschaft, also z. B. der Großbanken, sondern nur relative Liquidität in dem Maße, wie es die Einzelwirtschaft für erforderlich hält. Es mag wohl sein, daß z. B. der Status der Großbanken auch 1908-1909 nicht liquid in dem Sinne war, wie Herr Dr. v. L u m m es in seinen interessanten vorjährigen Ausführungen als erforderlich bezeichnete; vielleicht haben die Großbanken damals sich schon in einem Zeitpunkt für liquid gehalten, d. h. den weiteren Zustrom von liquiden Mitteln durch Ermäßigung der Zinssätze für Guthaben unterbunden, in welchen sie noch nicht liquid in jenem Sinne waren; die Maßnahmen wurden eben diktiert von demjenigen Maßstab der Liquidität, der damals richtig erschien.) Nachdem aber einmal der Aufschwung von neuem eingesetzt hatte, da überstiegen die Investitionen sofort bei weitem den Kapitalzuwachs. Das ist ja, wenn ein so großer Kapitalzuwachs (siehe H e l f f e r i c h) vorhanden ist, in gewisser Hinsicht ein Zeichen der Gesundheit der Volkswirtschaft, auch ein Zeichen dafür, daß eben noch viel vorteilhafte Investitionsmöglichkeiten vorliegen, aber es ist gleichzeitig eine große Gefahr, und die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, wie sehr diese Gefahr zu fürchten ist. Deshalb muß das Bestreben dahin gehen, entweder die Möglichkeit einer Wiederholung hintanzuhalten oder für den Fall der Wiederholung Maßregeln zu treffen, die im voraus gegen die Gefahr sichern.

Hierzu kommt ein weiterer Mißstand: die enormen Investitionen der öffentlichen Körperschaften (Reich, Bundesstaaten, Kommunen), die, wie sich zeigt, großenteils auch in solchen Zeiten, wo kein verfügbarer Kapitalzuwachs vorhanden ist, unaufschiebbar sind oder wenigstens so behandelt werden: und bei der wichtigsten Instanz, beim Reich selbst, fehlt die Existenz eines Betriebsfonds, der es erlauben würde, daß man in Perioden einer Knappheit des Kapitalmarktes dessen Inanspruchnahme vermeidet, indem der Betriebsfonds in Vorlage tritt. Bei diesen Investitionen hat man — und wohl noch auf eine lange Zeit hinaus — mit einem jährlich wiederkehrenden hohen Posten von Inanspruchnahme des Kapitalzuwachses zu rechnen, also mit einer Absorption eines großen Teils der dem Kapitalmarkt jährlich aus dem Zuwachs zuströmenden Mittel, die ohne Rücksicht auf die Konjunktur im großen und ganzen ziemlich konstant bleibt. Das Problem liegt also darin, zu verhüten, daß in Jahren aufsteigender Konjunktur im bisherigen Maße die Investitionen den Kapitalzuwachs wesentlich übersteigen und dadurch dem Geldmarkt, weil er eben für den Kapitalmarkt in Vorlage treten muß, die zur Aufrechterhaltung der Liquidität nötigen Mittel entzogen werden — oder, falls dies unmöglich ist, wenigstens eine Reserve zu schaffen, die sofort greifbar (liquid) ist, also aus Mitteln des Geldmarktes besteht, aber aus solchen Mitteln, die in regulären Zeiten dem Geldmarkt entzogen sind; wenn diese Reserve etwa gleichzeitig so gestaltet werden könnte, daß sie einen Betriebsfonds für das Reich darstellt, welcher in ungünstigsten Zeiten des Bedarfs die Hinausschiebung einer Anleihe ermöglichen würde, dann wäre es desto besser. Jedenfalls aber müßten Maßnahmen getroffen werden, welche verhindern, daß niedrige Zinssätze des Geldmarktes zu einem neuen Aufstieg der Konjunkturkurve ermuntern, bevor mindestens die

Digitized by Google

Entschuldung seitens des Kapitalmarktes zugunsten des Geldmarktes vollständig durchgeführt ist. Die Durchführung des ersten Weges ist unmöglich, da es eben keine Möglichkeit gibt, Investitionen zu verbieten. Möglich ist nur der Weg der Schaffung einer Reserve. (Reserve: nicht im Sinne der Einzelwirtschaft, für welche deutsche Staatspapiere eine liquide Reserve darstellen würden, sondern Reserve im volkswirtschaftlichen Sinne.) Eine solche Reserve ist nur erzielbar, indem die hierfür benötigten Mittel dem Kapitalzuwachs eines oder mehrerer Jahre entzogen werden, was sich gefahrlos nur bei einer rückgängigen oder stillen Konjunkturperiode durchführen läßt. Eine solche Reserve wäre eine finanzielle Rüstung der Volkswirtschaft, deren politischer Wert nicht unterschätzt werden darf; und, wenn wir auf jedem militärischen Gebiete unsere Rüstung den höchsten Anforderungen anzupassen bestrebt sind, so wäre es eine Verkennung der Bedeutung der modernen Volkswirtschaft, wenn wir nicht an die volkswirtschaftliche Rüstung den gleichen hohen Maßstab anlegen würden. Hätte eine solche Reserve in den Jahren 1911-1913 zur Verfügung gestanden, dann hätte mancher Krisenpunkt anders überwunden werden können.

Als diejenige Instanz, in deren Händen die Reserve ruhen müßte, käme wohl nur die Reichsbank in Frage. Der Einwand, daß hierdurch die Reichsbank eine weitere Erhöhung ihrer Machtstellung erführe, wird wohl heute nicht mehr erhoben werden; denn gerade in den letzten Jahren hat die Reichsbank durch große und kleine Mittel verschiedener Art einen so starken Zuwachs ihrer Macht erhalten, daß heute tatsächlich ihr Verhalten mehr als je bestimmend für die deutsche Volkswirtschaft ist, und es darf als zweifellos angesehen werden, daß die Reichsbank von allen weiteren Machtmitteln nur den gleichen weisen Gebrauch machen wird wie von den bisherigen.

Da die Reserve einerseits im volkswirtschaftlichen Sinne liquid sein müßte, andererseits dem Geldmarkte in regulären Zeiten entzogen sein müßte und dennoch nicht zinslos brachliegen soll, könnte sie nur aus internationalen Werten, also aus Devisen oder ausländischen festverzinslichen Werten (Schatzanweisungen) bestehen. Der Einwand, daß Deutschland hierdurch das Ausland mit billigem Geld unterstütze, wäre ebenso schief wie der Einwand, der aus Anlaß der letzten Bank-Enquête gegen die Einbeziehung von Devisen in den Goldbestand der Deutschen Reichsbank erhoben wurde mit der Motivierung, daß man dadurch den ausländischen Wechseln eine höhere Einlösungssicherheit in Gold zuspreche als den deutschen. Der weitere Einwand, daß diese Reserve durch ihre Anlegung in ausländischen Werten weniger Zinsen bringe, als die Reserve an Zinsen kostet, ist ebensowenig stichhaltig, da der kleine Zinsverlust von höchstens 1—2 pCt. in keinem Verhältnis stehen würde zu den dadurch erreichten Vorteilen; es gibt wohl kein Gebiet der Rüstung, welches einen so niedrigen Zinsverlust verursacht. Die Reserve müßte natürlich einen hohen Betrag ausmachen; ein Betrag von mindestens einer Milliarde Mark ist bei dem Standard-of-life unserer heutigen Volkswirtschaft keine phantastische Ziffer. Die Bildung der Reserve müßte dadurch vor sich gehen, daß die Reichsbank auf einem ihr zur Verfügung stehenden oder zur Verfügung zu stellenden Weg einen Teil der Mittel, die dem Geldmarkt aus dem Kapitalzuwachs zufließen, an sich zieht. Der Weg wäre wohl nur dadurch gegeben, daß die Reichsbank Schatzscheine in solchem Betrag im offenen Markt allmählich diskontiert und bei Ablauf jeweils erneuert. Den aus der Diskontierung gewonnenen Gegenwert müßte die Reichsbank in Werten der beschriebenen Art anlegen. Der Zeitpunkt, der für die Beschaffung dieser Reserve zu wählen wäre, resultiert aus den Bewegungen des Privatdiskontsatzes. Die Reichsbank müßte in der nächsten Zeit beginnen, jede wesentliche Erleichterung des Privatdiskontsatzes zur Diskontierung von Schatzscheinen zu verwenden. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß etwa die Reichsbank im Jahr 1914 den jetzigen offiziellen Diskontsatz beibehalten und den Privatdiskontsatz auf die jetzige Höhe zwingen soll; es wird vollauf genügen, wenn die Reichsbank ihren offiziellen Satz nicht unter 5 oder 4½ pCt. sinken läßt, wenn sie aber insbesondere darüber wacht, daß der Privatdiskontsatz vor Auffüllung der Reserve nicht unter ca. 4 pCt. sinkt. Das wird für die deutsche Volkswirtschaft zwar eine Verlängerung der Periode der Enthaltsamkeit bedingen, ohne Zweifel aber würde diese Verlängerung der Enthaltsamkeit den wahren Interessen der deutschen Volkswirtschaft besser entsprechen und sich in wenigen Jahren im volkswirtschaftlichen Sinne bezahlt machen. Wenn die Diskontierung der Schatzscheine als dauernde Institution nicht erwünscht scheint, läßt sich ja jederzeit ohne irgendwelche Belastung des Geld- oder Kapitalmarktes ihre Umwandlung in eine Anleihe vornehmen, indem die Summe der diskontierten Schatzscheine um den gleichen Betrag reduziert wird, welcher als Anleihe ausgegeben wird. Natürlich soll die Reserve nicht absolut, sondern nur relativ unantastbar sein; der Reichsbank müßte es überlassen werden, in den ihr geeignet erscheinenden Momenten durch Verkauf eines Teils der von ihr gehaltenen ausländischen Werte dem Geld- bzw. Kapitalmarkt Mittel aus der Reserve zuzuführen; und wenn in solchen Zeiten, in welchen der Kapitalmarkt für deutsche Anleihen versagt, das Reich neue Mittel braucht, so würde diese Reserve sehr gute Dienste leisten.

Der seit einigen Jahren erhöhte Devisenbestand der Reichsbank kann für eine solche Reserve keinen Ersatz bieten, da er, wenn er auch zur Regulierung der Wechselkurse sich als ausreichend erwies, für jenen größeren Zweck viel zu klein ist: auch hat die Unmöglichkeit seiner Einrechnung in den Goldbestand schon dazu geführt, daß gerade in Zeiten seiner größten Notwendigkeit die Reichsbank ihn stark reduzieren mußte, um ohne Unterschreitung der Drittelgrenze ihre Diskontierungstätigkeit im Inland aufrecht zu erhalten. Frankreich hatte bis zum Jahre 1911 eine solche, wenn auch private, unorganisierte Reserve in deutschen Werten durch die vielen Hunderte von Millionen betragenden Guthaben: und niemand wird leugnen, daß die politische Kraft, die Frankreich damals in die Wagschale werfen konnte, zu nicht geringem Teil in dieser finanziell vorteilhafteren Position bestand: Deutschland dagegen hatte im letzten Winter-Semester als einzige derartige Hilfsquelle einen ebenfalls privaten, unorganisierten Bestand an einigen amerikanischen Bahnwerten, der auch, wie die Deutsche Bank in offiziellen Mitteilungen hervorhob, zur Beseitigung der Geldmarktsgefährdung nach dem Ausland abgestoßen werden mußte.

Ueber die Veranlagung einer Bank mit Filialen zur Gewerbesteuer nach preussischem Recht.

Von Dr. jur. **Merckens**, Aachen.

Die Gewerbesteuer ist eine Kommunalsteuer, die aus ihrem früheren Dasein als Staatssteuer nur Eigentümlichkeiten der Veranlagung mitgebracht hat. Für diejenigen Gemeinden nämlich, welche die in § 29 KAG. vorgesehene besondere Gewerbesteuerordnung nicht eingeführt haben, besorgen staatliche Behörden die Veranlagung, und die Gemeinden bestimmen nur den Zuschlag, der von dem bei dieser Veranlagung errechneten Steuerbetrag erhoben wird. Haben aber Gemeinden ihre besonderen Gewerbesteuern, so geschieht die staatliche Veranlagung zwar auch für diese Gemeinden, ist aber für die steuerpflichtigen Betriebe nicht maßgebend. Steuer-

Digitized by Google

dezernenten, die besonders fiskalisch angehaucht sind, stellen zwar hier und da auch beim Vorliegen einer besonderen Gewerbesteuerordnung zunächst die Rechnung an, ob die Gemeinde bei Annahme der staatlichen Veranlagung oder bei der Veranlagung nach der Steuerordnung besser fährt, und veranlagen nach dem Ergebnis dieser Rechnung abwechselnd einmal so und dann so. Das ist aber ein unzulässiges Verfahren (vgl. § 32 Abs. 1 KAG., Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts Bd. 58 S. 173). „Wo besondere Gewerbesteuern erhoben werden, geht die praktische Bedeutung der staatlichen Gewerbesteuer-Veranlagung, nicht über die Aufgabe hinaus, für die Bemessung des durch die besonderen Gewerbesteuern aufzubringenden Bedarfs die maßgebende Norm zu bilden" (Fuisting, die preußischen direkten Steuern, III, S. 2), und werden in den sämtlichen beteiligten Gemeinden besondere Gemeindesteuern erhoben, so findet eine Berechnung des auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Steuerbetrages überhaupt nicht statt (Fuisting a. a. O. S. 214). Manche gewerbesteuerpflichtigen Personen und Firmen lassen sich derartige Finanzpraktiken leider gefallen, statt die gebührende Antwort zu geben.

I. Die staatliche Veranlagung.

Hier sind zwei Fragen von praktischer Bedeutung: Wie wird die Steuer berechnet, und wie wird der Steuersatz unter die Filialgemeinden verteilt?

1. Die Gewerbesteuerpflicht richtet sich nach dem Ertrag. Den gewerbesteuerpflichtigen Ertrag einer Aktiengesellschaft bildet das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, welches vor der Veranlagung zu Ende gegangen ist (Urteile des OVG. VI v. 14. Juni 1909, VI G. 354, 1. Juli 1909, VI G. 274), und zwar die Differenz zwischen der Habenseite des Gewinn- und Verlust-Kontos einerseits und der Sollposten mit den abzugsfähigen Teilen des bilanzmäßigen Reingewinnes andererseits.

Die Sollposten des Gewinn- und Verlust-Kontos können in Ansehung ihrer Abzugsfähigkeit nur in besonderen Fällen zu Meinungsverschiedenheiten führen, die nach § 22 des Gewerbesteuergesetzes zu entscheiden sind. Es handelt sich meist um die Frage, ob die in das Gewinn- und Verlust-Konto eingesetzten Abschreibungen „über eine angemessene Berücksichtigung der Wertverminderung hinausgehen" und deshalb steuerpflichtige Rücklagen sind (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. 4 S. 335). Da sich Anhaltspunkte für die Verneinung dieser Frage in den Bankbilanzen kaum finden, so ist von größerer Wichtigkeit die Feststellung, welche Beträge von dem bilanzmäßigen Reingewinn als nicht gewerbesteuerpflichtig abzusetzen sind.

Zunächst ist hier der Vortrag aus dem Vorjahr zu nennen, er ist schon als Vortrag auf neue Rechnung besteuert worden und ist jetzt steuerfrei (Entscheidungen des OVG. a. a. O. Bd. 3 S. 406). Weiter sind die Gewinnanteile für Aufsichtsrat, Vorstand und An-gestellte, soweit nicht schon eine Verbuchung auf Verwaltungs-Unkosten-Konto erfolgt war, abzuziehen (Fuisting a. a. O. S. 132 Anm. 9). Dann gehen die uneigentlichen Reservestellungen ab, z. B. die Rücklage für später zu zahlende Talonsteuer. Abschreibungen aus dem bilanzmäßigen Reingewinn gehören nicht dazu; solche Beträge sind echte, steuerpflichtige Reserven, denn von einem Reingewinn kann bei einer richtig aufgestellten Bilanz nur dann die Rede sein, wenn die notwendigen Abschreibungen (gleichgültig, ob in Form buchmäßiger Herabsetzung der Aktivposten oder als Delkrederekonten) berücksichtigt sind (Urteil des OVG. VI vom 1. 12. 1905, zitiert bei Fuisting a. a. O. S. 148 b).

Die Gewinnanteile und uneigentlichen Reservestellungen sind abzugsfähig als Ausgaben, die den Gewinn und damit den Vermögenszuwachs schmälern. Weitere Abzüge ergeben sich aber, wenn man die Quellen betrachtet, aus denen der Betriebsgewinn herrührt. Die Erträgnisse bestehen nicht nur aus den Zinsen- und Provisions-Einnahmen des laufenden Bankgeschäfts mit der Kundschaft, sondern zu ihnen gehören z. B. auch Mieteinnahmen aus Grundstücken, Zins- und Dividenden-Einnahmen aus Wertpapieren und Einnahmen aus der sich nicht in der Form des Wertpapierbesitzes offenbarenden Beteiligung bei anderen Gesellschaften, wie Kommanditgesellschaften und Gesellschaften m. b. H.

Als Regel ist davon auszugehen, daß nichts abgezogen werden darf, was sich als Nutzung des Anlage- und Betriebskapitals darstellt (Fuisting a. a. O. S. 122 C). Grundstücke und Wertpapiere gehören ebenso zweifellos zu diesem Kapital wie die Beteiligungen bei Kommanditgesellschaften und Gesellschaften m. b. H. Nach der Rechtsprechung des OVG. besteht zwischen diesen Quellen aber insofern ein Unterschied, als das Einkommen aus der Beteiligung bei Kommanditgesellschaften trotz seiner Zugehörigkeit zum Betriebskapital nicht gewerbesteuerpflichtig ist. Schon die Entscheidung vom 17. Januar 1895 (OVG. a. a. O. Bd. 3 S. 126) vertritt den Standpunkt, daß „der von einer Kommanditgesellschaft erzielte und bei ihr besteuerte Betrag bei den ein besonderes Gewerbe treibenden Kommanditisten nicht nochmals als Ertrag ihres Gewerbebetriebes besteuert werden darf", und unter Bezugnahme auf diese Entscheidung heißt es dann a. a. O. in Bd. 6 S. 387: „Ist eine rein gewerbliche Aktiengesellschaft Kommanditistin einer einfachen Kommanditgesellschaft, so betreibt sie jedenfalls in der letzteren ihr eigenes Gewerbe. Der Ertrag des Gewerbebetriebes der Kommanditgesellschaft kann darnach nicht nochmals durch einen zweiten Gewerbebetrieb der Aktiengesellschaft erzielt werden, selbst wenn sie gewerbsmäßig die Beteiligung als Kommanditistin betreibt. Es ist eine Unmöglichkeit, daß derselbe Ertrag durch zwei verschiedene gewerbliche Tätigkeiten derselben Person erworben wird." Diese Ausführungen sind nur verständlich, wenn man davon ausgeht, daß die Kommanditgesellschaft keine juristische Person ist, die als Träger des Gewerbebetriebes angesehen werden könnte, sondern daß die Gesellschafter die Gewerbetreibenden ebenso sind, wie man sie als die Träger des Gesellschaftsvermögens ansehen muß, und von diesem Gesichtspunkte aus ist in dem im Bank-Archiv XII, S. 404 zum Abdruck gebrachten Urteil des OVG. vom 4. Juli 1913 die genannte Rechtsprechung bestätigt worden.

Dieses Urteil bringt für die Abzugsfähigkeit des Gewinns aus Kommanditbeteiligungen neue Gründe nicht vor, entscheidet aber zum ersten Male die Frage, ob der Gewinn vor seinem Abzug verkürzt werden müsse um den verhältnismäßigen Teil der als Betriebskosten vom bilanzmäßigen Reingewinn in Abzug gebrachten Tantiemen. Es verneint die Frage und kommt damit zu dem interessanten Ergebnis, daß der Tantiementeil, der von dem Gewinn aus Kommanditbeteiligungen gezahlt wird, als Erhöhung der Unkosten des sonstigen, steuerpflichtigen Gewerbebetriebes anzusehen und von den Einkommen aus diesem Betriebe abzusetzen ist.

Die Bedeutung dieses Urteils liegt aber hauptsächlich in den Ausführungen darüber, daß die Beteiligungen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung den Kommanditbeteiligungen nicht gleichzustellen seien, eben aus dem Grunde, weil die G. m. b. H. im Gegensatz zur Kommanditgesellschaft eine juristische Person sei. Vom Standpunkte des praktischen Lebens aus kann man sich mit diesem Urteil nicht befreunden. Abgesehen davon, daß in der Literatur noch immer Streit darüber herrscht, ob offene Handelsgesellschaften und damit auch Kommanditgesellschaften juristische Personen sind oder nicht, ist es der Praxis wirtschaftlich höchst gleichgültig, ob sie bei der Kommanditgesellschaft die Gesellschafter oder die Gesellschaft als Subjekt des Gewerbebetriebes ansehen muß, denn die Kommanditgesellschaft ist vom Gesetz als ein ebenso selbständiges Rechtsjubjekt wie die G. m. b. H. ausgestattet. Sie kann klagen, verklagt werden, sich ins Grundbuch eintragen lassen, kurz im Verkehr als Person auftreten, und der Kommanditist wird durch nichts auf den Gedanken gebracht, daß die Gesellschaft, bei der er beteiligt ist, in Wirklichkeit kein Gewerbe betreibt, daß ihr Betrieb nur mit dem Gewerbebetrieb der Gesellschafter übereinstimmt. In der gewerblichen Praxis kommt deshalb der Unterschied zwischen Kommanditgesellschaft und G. m. b. H. in der juristischen Konstruktion nicht zur Geltung. Andererseits verwischt sich der

Digitized by Google

Unterschied zwischen den Gesellschaftern einer G. m. b. H. und der Gesellschaft selbst vollständig in dem Falle, wo ein Gesellschafter sämtliche Anteile der G. m. b. H. erworben hat, wenn z. B. eine Bank die sämtlichen Anteile eines anderen in der Form der G. m. b. H. bestehenden Bankgeschäftes besitzt. Hier sieht die Bank die G. m. b. H. rein als Filiale an, fühlt sich als Träger des Gewerbebetriebes und hat durch den Erlaß einer Geschäftsordnung und durch Ueberwachung der G. m. b. H. tatsächlich einen solchen Einfluß auf den Betrieb der G. m. b. H., daß praktisch von einem Gewerbebetrieb, der sich von dem der Bank selbst unterscheiden würde, nicht gesprochen werden kann. In dem Falle, der dem genannten Urteil zugrunde lag, handelte es sich für die Klägerin besonders darum, eine Gleichstellung dieser Universalbeteiligungen bei Gesellschaften m. b. H. mit den Kommanditbeteiligungen zu erreichen; das OVG. hat aber diese besondere Lage des Falles, die in den Schriftsätzen stets in den Vordergrund gestellt worden ist, nicht hervorgehoben und die Universalbeteiligungen nicht von den anderen Beteiligungen unterschieden. Wie sich hieraus ergibt, kommt es dem OVG. nicht auf die Frage an, wer in praxi das Gewerbe betreibt, hält es vielmehr die Tatsache, daß die Bank allein bestimmend für den ganzen Geschäftsgang der G. m. b. H. ist, für unwesentlich. Sollte an dieser Rechtsprechung festgehalten werden, so dürfte die Frage reif für eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen sein, denn für eine Bank als die einzige Inhaberin sämtlicher Anteile einer G. m. b. H. ist es eine empfindliche Doppelbesteuerung, wenn die Gewerbesteuer von der G. m. b. H. erhoben und dann von dem übrigen, der Bank zugeflossenen Gewinn bei der Bank noch einmal verlangt wird. Der Trost des OVG., daß rechtlich hier keine Doppelbesteuerung vorliege, ist der Schlußstein der formalistischen Deduktion.

Man vergleiche hiermit das Urteil des II. Senats vom 27. Juni 1905, Preußisches Verwaltungsblatt 27 S. 393. Dort wird der folgende Rechtsspruch aufgestellt: „Wird eine offene Handelsgesellschaft lediglich zu dem Zweck gegründet, damit unter deren Firma eine A.-G. ein bestimmtes Geschäft betreibt, so ist die A.-G. aus dem Unternehmen der Gemeinde steuerpflichtig." Zur Begründung heißt es: „Mag immerhin aus den im Geschäftsbetriebe geschlossenen Geschäften Dritten gegenüber die offene Handelsgesellschaft berechtigt und verpflichtet werden: für die Frage der Steuerpflicht sind in erster Linie nicht zivilrechtliche, sondern wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend. In wirtschaftlicher Beziehung hat sich aber in dem Geschäftsbetriebe der A.-G. infolge der Errichtung der offenen Handelsgesellschaft nichts geändert. Der Geschäftsbetrieb erfolgt nicht nur ausschließlich für Rechnung der A.-G., sondern auch in jeder Hinsicht nach deren Anweisung. Die offene Handelsgesellschaft ist gewissermaßen nur das Organ der A.-G., durch das diese Dritten gegenüber unter der Firma der offenen Handelsgesellschaft rechtsgeschäftliche Erklärungen abgibt. Demnach muß in steuerrechtlicher Hinsicht angenommen werden, daß die A.-G. das Geschäft betreibt und daher auch steuerpflichtig ist."

Wenn man in Sachen der Universalbeteiligung bei einer G. m. b. H. doch auch judizieren wollte, daß „in erster Linie nicht zivilrechtliche, sondern wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend" seien! Und auch im übrigen könnte für den Fall einer solchen Beteiligung die Begründung dieses Urteils wörtlich übernommen werden.

Fürs erste wird man nun aber damit rechnen müssen, daß das Einkommen aus der Beteiligung bei Gesellschaften m. b. H., auch wenn es sich um eine Universalbeteiligung handelt, von dem gewerbesteuerpflichtigen Einkommen nicht abgezogen werden darf. Von einem anderen Gesichtspunkte aus wird bei den Ausführungen über die Berechnung des Steuerbetrages durch die Gemeinden auf das Urteil zurückzukommen sein.

2. Nach Festsetzung des Gewerbesteuersatzes hat ihn der Steuerausschuß auf die verschiedenen Betriebsgemeinden der Bank zu verteilen (§ 38 des Gewerbesteuergesetzes).

Nach Artikel 53 Zf. 2 der Ausführungsanweisung zum Gewerbesteuergesetz ist die Verteilung des Steuersatzes nach Maßgabe des Ertrages und, falls in dem maßgebenden Zeitabschnitt ein solcher nicht erzielt ist, nach Maßgabe des Anlage- und Betriebskapitals vorzunehmen. Bei Banken, deren Betriebe sich über mehrere Gemeinden erstrecken, ist als Ertrag, der den Verteilungsmaßstab bilden soll, nicht der Reingewinn der einzelnen Niederlassungen anzusehen, wenn sich dieser auch buchmäßig mit genügender Deutlichkeit ergibt. „Für die Frage," heißt es im Urteil des OVG. VI vom 1. Juli 1909, G. 274. 09, „ob bei einem sich über mehrere Betriebsorte erstreckenden gewerblichen Unternehmen die Feststellung der Einzelerträge durch Rechnung oder Schätzung möglich ist, ist nicht die buchmäßige Behandlung der einzelnen Betriebe seitens des Unternehmens, sondern lediglich die Natur des genannten Unternehmens maßgebend (OVG. a. a. O. Bd. 9 S. 452, Bd. 6 S. 421 folg.). Läßt sich der Ertrag nur einheitlich für das ganze Unternehmen ermitteln, so hat die Unterverteilung des der Veranlagung zugrunde gelegten Ertrages auf die einzelnen Betriebsorte nach den für die Gewinnerzielung besonders maßgebenden Merkmalen zu erfolgen." Als solche Merkmale kommen bei Banken die Bruttoeinnahmen in Betracht (Fuisting a. a. O. S. 208 Anm. 10). Der Betrieb der Zweigniederlassungen einer Bank vollzieht sich nun so, daß sie bei wesentlichen Geschäften mehr oder minder von der Zustimmung der Zentrale abhängig sind. Insoweit handelt es sich um eine organische Verbindung der einzelnen Betriebe zu einem einheitlichen Gesamtbetriebe mit der Zentrale (OVG. a. a. O. Bd. 9 S. 453). Der Geschäftsgewinn bei den Filialen wird in wesentlicher Beziehung beeinflußt von der Mitwirkung der Zentrale, und die gesamten Geschäfte der ganzen Bank sind derart voneinander abhängig und miteinander verbunden, daß nur durch das Zusammenwirken der Faktoren bei der Zentrale und den Filialen der gesamte Betrieb ermöglicht und ein Gewinn erzielt wird (OVG. a. a. O. Bd. 6 S. 422). Hiernach kann eine Trennung und besondere Berechnung des an den einzelnen Betriebsorten erzielten Ertrages kein richtiges Ergebnis bei der Verteilung des Steuersatzes haben, und der Steuerausschuß muß die Verteilung an Hand der ihm anzugebenden Brutto-Einnahmen des letzten Geschäftsjahres vornehmen. Der Unterschied ergibt sich besonders für die Gemeinden derjenigen Zweigniederlassungen, welche ein im Verhältnis zu den Einnahmen hohes Verwaltungsunkosten-Konto haben, ja etwa gar mit Verlust abschließen.

Bei der Zerlegung des Steuersatzes ist darauf zu achten, daß diejenigen Beträge, welche von dem gewerbesteuerpflichtigen Reingewinn in Abzug gekommen sind, auch von der Brutto-Einnahme abgezogen werden, und zwar in den Gemeinden derjenigen Niederlassungen, in deren Bücher die abgezogenen Beträge erscheinen.

Uebrigens sind die Bücher nicht immer für die Beantwortung der Frage maßgebend, ob die Bruttoeinnahme in der betreffenden Gemeinde erzielt wird. Der folgende Standpunkt des OVG. wird in Ansehung des Einkommens aus der Vermietung von Grundstücken noch zu wenig beachtet. „Erzielt", heißt es a. a. O. in Bd. 58 S. 174, „sind die Bruttoeinnahmen in derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Geschäftsbetrieb befindet, dem sie entstammen (vgl. Nöll-Freund, Kommunalabgabengesetz, 7. Aufl. S. 250 Anm. 10 a). Maßgebend ist hiernach nicht der Ort, wo die Konten geführt worden sind, oder wo die Zahlung der Gelder erfolgt ist, sondern der Ort, wo der Abschluß der zu den Einnahmen führenden Rechtsgeschäfte stattgefunden hat." Hat also z. B. eine Niederlassung A zur Rettung einer Forderung ein Grundstück in einer Gemeinde B angesteigert, in der sich der Betrieb einer Schwesteranstalt befindet, und besorgt die Niederlassung in der Belegenheitsgemeinde B die Verwaltung des Grundstücks für Rechnung der als Eigentümerin eingetragenen Niederlassung A, so sind die Bruttomieten nicht der Bruttoeinnahme der Niederlassung A zuzurechnen, sondern erhöhen die Bruttoein-

Digitized by Google

nahme von B. Wenn die Steuersätze in den Verteilungsgemeinden ziemlich übereinstimmen, kann der Bank das Ergebnis der Verteilung gleichgültig sein. Oft aber liegen fühlbare Unterschiede in den Kommunalsteuerzuschlägen vor, so daß es von Bedeutung sein kann, ob A oder B mehr oder weniger Bruttogewinn aufzuweisen hat.

Stehen nun die einzelnen Summanden des Bruttogewinnes fest, so wird der Zentralgemeinde $^1/_{10}$ des Steuerbetrages vorab überwiesen und der Rest verteilt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Betrieb der Bank zum Teil über außerpreußische Gemeinden erstreckt. Ueberhaupt ist die Verteilung so vorzunehmen, als wenn die außerpreußischen Gemeinden inländische wären (OVG. VIII, Urteil vom 20. Dezember 1912, Preußisches Verwaltungsblatt XXXIV, S. 599).

II. Die Veranlagung nach besonderen Gewerbesteuerordnungen.

Diese Gewerbesteuerordnungen müssen dem Kommunalabgabengesetz entsprechen und sind alle in den wesentlichen Punkten gleich.

1. Ausgegangen wird bei der Veranlagung auch hier von dem Ergebnis des letzten Geschäftsjahres; die maßgebenden Ziffern sind an der Hand eines ausführlichen Fragebogens mitzuteilen. Nur wenige Gemeinden beachten, daß ein und derselbe Wortlaut des Fragebogens sich nicht für alle Betriebe schickt, daß es z. B. irreführend ist, wenn eine Aktiengesellschaft einen Fragebogen erhält, auf dem besonders darauf hingewiesen wird, daß von den Steuern nur die Gewerbesteuer und die Grundsteuer abzugsfähig seien. Bei einer rein gewerblichen Aktiengesellschaft sind alle Steuern abzuziehen, d. h. es sind dem bilanzmäßigen Reingewinn, bei dessen Feststellung sämtliche Steuern schon abgezogen worden sind, nicht etwa noch Steuerbeträge wieder zuzuzählen (OVG. a. a. O. Bd. 3 S. 408).

Die Gewerbesteuerordnungen pflegen eine Bestimmung zu enthalten, daß der wirkliche Ertrag dann nicht maßgebend sein soll, wenn er einen bestimmten Prozentsatz des Anlage- und Betriebskapitals nicht erreicht; es soll dann dieser Satz als Ertrag angenommen werden. Insbesondere ist vorgesehen, daß der bei der Verteilung auf die betreffenden Gemeinden entfallende Betrag mindestens einen bestimmten Prozentsatz der „dem Gewerbebetrieb in der Gemeinde gewidmeten Werte" ausmachen und nötigenfalls durch diesen Mindestbetrag ersetzt werden muß. Hier ist nun zu beachten, daß nicht etwa die tatsächlich dem Betrieb in der betreffenden Gemeinde gewidmeten Werte maßgebend sind, was man nach dem genannten Wortlaut annehmen sollte. Vielmehr kommt hier nun wieder der Gesichtspunkt zur Geltung, daß es sich bei einer Bank mit Filialbetrieb um ein einheitliches Unternehmen handelt, dessen Betriebskapital nur im ganzen festgestellt werden kann, während das Ergebnis dieser Feststellung dann auf die Gemeinden verteilt werden muß.

Hier hilft man sich mit einer analogen Anwendung der folgenden im Artikel 19 Absatz II der Ausführungsanweisung für die „Besteuerung der nur zum Teil in Preußen steuerpflichtigen Gewerbe" gegebenen Bestimmung: „Als Anlage- und Betriebskapital der in Preußen steuerpflichtigen Betriebsteile sind in Ansatz zu bringen

1. die denselben speziell gewidmeten Werte und

2. ein nach den zu I Absatz 2 (d. h. nach der Bruttoeinnahme!) zu berechnender Anteil an dem in keiner besonderen Beziehung zu den einzelnen Betriebsstätten stehenden, dem gesamten Gewerbebetriebe dienenden Anlage- und Betriebskapital usw." (OVG. Bd. 58 S. 174).

Praktisch stellt sich die Berechnung einfach so, daß man das ganze Anlage- und Betriebskapital der Bank, wie es sich aus der letzten Bilanz ergibt, nach der Bruttoeinnahme des Bilanzjahres auf die Betriebsgemeinden verteilt. Der sich für die einzelne Gemeinde dann ergebende Betrag ist immer größer, als die dem betreffenden Betriebe speziell gewidmeten Werte,, und daher gleich der Summe der eben zu 1 und 2 genannten Beträge.

Bei der Berechnung des auf den ganzen Betrieb entfallenden Anlage- und Betriebskapitals ist zu beachten, daß nur die dem Betrieb „dauernd" gewidmeten Werte dazu gehören (§ 23 des Gewerbesteuergesetzes), daß deshalb die Depositen als laufende Schulden in Abzug zu bringen sind (OVG. Bd. 58 S. 173). Das Anlage- und Betriebskapital entspricht deshalb nur der Summe des Aktienkapitals, der Reserven und des Gewinnvortrages. Eine Ausnahme ist dann zu machen, wenn die betreffende Gewerbesteuerordnung, was zulässig ist (OVG. Bd. 39 S. 80), bestimmt, daß das Anlage- und Betriebskapital im Sinne des § 6 Abs. 1 des Ergänzungssteuergesetzes aufzufassen sei. Dort heißt es: „Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt die sämtlichen dem betreffenden Betriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Wert haben." Das so berechnete Kapital umfaßt also auch die dem Betriebe nur vorübergehend gewidmeten Werte.

Im übrigen wird der steuerpflichtige Ertrag genau so berechnet, wie bei der staatlichen Veranlagung. Die Frage, ob das Einkommen aus Beteiligungen bei Gesellschaften m. b. H. in Abzug gebracht werden darf, rückt, vom Standpunkte einer Gemeinde-Gewerbesteuerordnung gesehen noch in eine andere Beleuchtung und ist in dem Urteil des OVG. vom 4. Juli 1913 auch von diesem Standpunkte aus verneint worden. Die Steuerordnungen verweisen für die Veranlagung von Betrieben, welche sich über mehrere Gemeinden erstrecken, auf § 32 Abs. 2 des KAG., der die sinngemäße Anwendung der für die Einkommensteuer solcher Betriebe gegebenen Vorschriften anordnet. Nach dem Standpunkte der Klägerin gehörte zur sinngemäßen Anwendung dieser Vorschriften auch die Ausscheidung des Einkommens aus der Beteiligung bei Gesellschaften m. b. H. Das OVG. ist der Ansicht, daß diese Ausscheidung eine auf § 33 Ziffer 3 KAG. zurückzuführende Eigentümlichkeit bei der Einkommensteuer sei und bei der Gewerbesteuer mangels einer besonderen Vorschrift nicht erfolgen dürfe. Der Hinweis auf diesen Unterschied zwischen Einkommensteuer und Gewerbesteuer schließt schon seine Verurteilung in sich; denn warum bei der Einkommensteuer die Doppelbesteuerung der Gesellschafter einer G. m. b. H. vermieden ist, bei der Gewerbesteuer aber nicht, ist eine Frage, deren Beantwortung keinen vernünftigen Grund angeben kann und die das Eingreifen der Gesetzgebung gerechtfertigt erscheinen läßt, wenn mit der „sinngemäßen Anwendung" von Vorschriften für die Einkommensteuer nach § 32 Abs. 2 KAG. nicht auszukommen ist.

2. Die Verteilung auf Grund einer Gemeindegewerbesteuerordnug bringt gegenüber der staatlichen Verteilung nur die Besonderheit mit sich, daß nicht die Bruttoeinnahme desjenigen Geschäftsjahres, welches das zu versteuernde Ergebnis geliefert hat, sondern nach §§ 32 Abs. 2 und 28 KAG. der dreijährige Durchschnitt der Bruttoeinnahme maßgebend ist. Ein richtigeres Bild gibt natürlich die bei der staatlichen Veranlagung vorzunehmende Verteilung nach dem Bruttogewinn desjenigen Geschäftsjahres, welches auch die Unterlagen für die Berechnung des steuerpflichtigen Ertrages liefert.

Verbandsnachrichten.

Am 5. Dezember d. J. fand die Generalversammlung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes statt. Die Generalversammlung genehmigte den Geschäftsbericht und beschloß die Wiederwahl der satzungsgemäß aus dem Ausschuß scheidenden Mitglieder, ferner die Bestätigung der im Laufe des Jahres erfolgten Kooptation der Herren Dr. A. Strube, Geschäftsinhaber der Deutschen Nationalbank zu Bremen, und Ministerialdirektor Dr. Nebe, Direktor der Deutschen Hypothekenbank in Meiningen. Neu in den Ausschuß gewählt wurde Herr Dr. Mosler, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft zu Berlin.

In der der Generalversammlung vorausgegangenen Ausschußsitzung wurden die bisherigen Mitglieder des Vorstands für das Jahr 1914 wiedergewählt.

Digitized by Google

Geschäftsbericht des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für das Jahr 1913.

Wenn im September 1912 auf dem Münchener Bankiertage gegenüber tendenziösen Darstellungen inländischer und ausländischer Kritiker mit Nachdruck betont worden ist, daß Deutschlands Kredit- und Wirtschaftssystem auf durchaus gesunden Grundlagen beruht, so haben die wirtschaftlichen Ereignisse des Jahres 1913 die Richtigkeit dieser Feststellung vollauf bestätigt. Ungeachtet des lähmenden Einflusses, welchen während eines Teils dieses Jahres politische Beunruhigung auf die Betätigung des Gewerbfleißes in Handel und Industrie ausübte, ungeachtet der neuen und erheblichen Opfer, welche vorwiegend diese Erwerbsstände für die finanziellen Bedürfnisse des Reiches zu bringen hatten, hat sich der wirtschaftliche Organismus der Nation als kräftig, haben sich insbesondere Banken und Börsen als widerstandsfähig erwiesen. Die deutsche Bankwelt hat die schweren Opfer, welche ihr die Finanzgesetzgebung vom Juli 1913 unmittelbar oder mittelbar auferlegt, auf sich genommen, weil sie von jeher ihre besonderen Wünsche und Interessen der Rücksichtnahme auf das Gemeinwohl hintanzusetzen gewohnt ist. Wir wollen hoffen, daß jene Gesetze, wenn sie auch anders, besser und gerechter hätten ausgestaltet werden können, ihren Zweck, die militärische und finanzielle Machtstellung des Reiches zu festigen, erfüllen werden, und daß den damit parallel gehenden Bestrebungen zur Stärkung unseres Zentralnotenbankinstituts in kritischen Zeiten der gewünschte Erfolg beschieden sein wird.

Die Tätigkeit unseres Verbandes während des Berichtsjahres geht zu einem großen Teil auf Beschlüsse und Anregungen des letzten Bankiertages zurück. Namentlich haben wir der dort mit Recht als besonders wichtig und dringend behandelten Frage der Erreichung und Erhaltung angemessener Konditionen im Bankverkehr unsere Aufmerksamkeit und unsere Bemühungen gewidmet. Die Verhandlungen, welche der Erreichung dieses, auch im Interesse der Hebung der Liquidität unseres Bankwesens liegenden Zieles dienten, sind in der Hauptsache in lokalen, aus Banken und Bankiers zusammengesetzten Gremien geführt worden und haben bereits in einer Reihe von Fragen wünschenswerte Ergebnisse gezeitigt. Die Vertrauensmännerkommission der unserem Verbande angehörenden Privatbankiers war in allen Stadien der Beratungen in der Lage, die gemeinsamen Wünsche der deutschen Privatbankiers zur Geltung zu bringen. Mögen auch in den Einzelheiten, auf welche wir hier nicht einzugehen haben, noch vielfach Schwierigkeiten zu überwinden sein, so ist doch jetzt erfreulicherweise der Gedanke Gemeingut aller Glieder des Bankgewerbes geworden, daß die Beanspruchung einer angemessenen Vergütung für besorgte Geschäfte und geleistete Dienste nicht allein ein gesetzliches Recht der Banken und Bankiers ist, sondern auch eine Pflicht, deren Innehaltung ihnen zur Wahrung des Ansehens und der Stellung ihres Berufsstandes obliegt. Die Verwirklichung dieses Gedankens wird nicht nur den Banken und Bankiers, sondern auch dem Publikum und der gesamten Volkswirtschaft zugute kommen.

Bei Erörterung der vorliegenden Fragen auf dem Münchener Bankiertag war auch vielfache Klage über die unerfreulichen Wirkungen des Uebergangs zahlreicher Sparkassen zum bankmäßigen Geschäftsbetrieb, insbesondere über die dabei beobachteten Unterbietungen und die von ihnen entfaltete Reklametätigkeit geführt worden. Weitere in dieser Richtung bei uns eingegangene Beschwerden haben uns Veranlassung gegeben, in einer Eingabe an das Preußische Staatsministerium auf diese Mißstände hinzuweisen und eine Abhilfe dagegen zu erbitten. In dankenswerter Weise haben denn auch in verschiedenen Fällen die Aufsichtsbehörden ihren Einfluß in diesem Sinne geltend gemacht. Betonen möchten wir hierbei, daß unsere Bestrebungen in keiner Weise bezwecken, der verdienstvollen und gemeinnützigen Wirksamkeit der öffentlichen Sparkassen irgendwelchen Abbruch zu tun, daß sie sich vielmehr nur gegen Auswüchse richten, welche auch in Sparkassenkreisen wiederholt als solche anerkannt worden sind und deren Beseitigung uns in erster Linie durch die Verpflichtungen der Sparkassen gegenüber dem sparenden Publikum sowie gegenüber der gesamten Volkswirtschaft geboten erscheint.

Das Gesetz über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 bestimmt im § 3, daß die Besteuerung von Schecks und ihnen gleichgestellten Quittungen mit dem Ablauf des 31. Dezember 1916 aufhören soll. Die gesetzgebenden Körperschaften haben damit grundsätzlich anerkannt, daß die Einführung des Scheckstempels im Jahre 1909 ein Fehlgriff gewesen ist, der eine bedauerliche Hemmung der Entwickelung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in Deutschland zur Folge gehabt hat. Daß man sich trotz dieser Erkenntnis nicht dazu zu entschließen vermocht hat, jene volkswirtschaftlich nachteilige Steuer sofort zu beseitigen, läßt sich auch durch Rücksichten fiskalischer Art in keiner Weise rechtfertigen. Wir haben in einer Eingabe an den Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamts vom Juli d. J. den Antrag gestellt und begründet, daß für den Wegfall des Scheckstempels unter Abänderung der obigen Vorschrift der früheste mögliche Termin festgesetzt werde. Falls den von uns und anderen Handelsvertretungen in diesem Sinne erhobenen Vorstellungen keine Folge gegeben würde, wäre dies im Interesse der Entwickelung unseres Zahlungswesens aufs lebhafteste zu beklagen.

Am 2. Januar d. J. sind die von der Ständigen Kommission unseres Verbandes für den Handel in amtlich nicht notierten Werten festgestellten Usancen in Kraft getreten, dieselben werden von den an Geschäften dieser Art beteiligten Firmen nunmehr nahezu ausnahmslos zugrunde gelegt und haben sich nach unseren Beobachtungen durchaus bewährt. Erleichtert wurde die Einführung dieser Usancen durch die von uns seit Anfang des Jahres herausgegebene Wochenübersicht über bevorstehende Generalversammlungen, welche im kommenden Jahre noch eine weitere Ausgestaltung erfahren soll, ohne daß damit eine Erhöhung des Bezugspreises verbunden sein wird. Die neugeschaffene Schiedskommission für Streitigkeiten aus Geschäften in amtlich nicht notierten Werten ist im vergangenen Jahre nicht nur von Banken und Bankfirmen, sondern auch von Privatpersonen in zahlreichen Fällen angerufen worden, ein Beweis für das dringende Bedürfnis, welchem die neue Einrichtung Rechnung trug, und für das Vertrauen, dessen sie sich in allen beteiligten Kreisen erfreut.

Unsere Zentralstelle zur Bekämpfung minderwertiger Bankgeschäfte (Bucketshops) hat, unterstützt durch unsere ausländischen Vertrauensstellen, auch im vergangenen Jahre eine nicht unbedeutende Tätigkeit entfaltet, bei der sie namentlich als Auskunftsstelle von Behörden, Preßorganen, Bankfirmen und Privatpersonen lebhaft in Anspruch genommen worden ist. Der Umfang des von uns bekämpften Unwesens ist ein immer geringerer geworden; bei den verschiedenen Strafverfahren gegen Bucketshops, welche in diesem Jahre zur Erledigung gelangten, handelte es sich durchgängig um Verfehlungen aus sehr viel weiter zurückliegender Zeit. Die Strafgerichte haben im großen und ganzen bei den von ihnen erlassenen verurteilenden Erkenntnissen prinzipielle Gesichtspunkte zugrunde gelegt, welche sich mit den Auffassungen des legitimen Bankgewerbes decken; es ist nunmehr in vollem Umfange der Nachweis erbracht, daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Beseitigung vorkommender Auswüchse genügen, sofern sie richtig angewendet werden und sofern die repressive Tätigkeit der Behörden mit der aufklärenden Wirksamkeit der Handelsorgane und der Presse Hand in Hand geht. — Wie in den vergangenen Jahren, sind wir wiederum gegen alle uns zur Kenntnis gelangten Fälle einer mißbräuchlichen Benutzung der Bezeichnungen „Bank“ und „Bankgeschäft“ eingeschritten. Erfreuerlicherweise vermögen wir uns bei diesem unseren Vorgehen nunmehr auf eine Reihe reichsgerichtlicher Entscheidungen zu stützen, in denen die von unserem Verbande vertretene Auffassung über die Voraussetzungen des Rechts zum Gebrauche der Bezeichnung „Bankgeschäft“ bestätigt wird. Unsere vorerwähnten,

Digitized by Google

auch im Interesse des Publikums liegenden Bestrebungen haben seitens des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie des Verbandes der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen Rechtsauskunftsstellen eine dankenswerte Unterstützung erfahren.

Die Bestrebungen unseres Verbandes zur Verbesserung der Rechtslage gutgläubiger Vertragsgegner unerkennbar Geisteskranker sind unseren Mitgliedern aus den Verhandlungen des Münchener Bankiertags sowie den im Bank-Archiv erfolgten Publikationen bekannt. In der Sitzung des Reichstages vom 10. Februar d. J. hat der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts anerkannt, daß der bestehende Rechtszustand der Geschäftswelt zu berechtigten Klagen Veranlassung gibt und hat eine eingehende Prüfung der Frage durch das Reichsjustizamt zugesagt. Wir haben in einer erneuten Eingabe an die genannte Reichsbehörde vom 31. Mai d J. unter Beibringung weiteren Materials die Bitte um baldige gesetzgeberische Abhilfe wiederholt. Wir hoffen, daß diese nicht mehr lange auf sich warten lassen wird, um so mehr, als unser Standpunkt auch die Billigung des Deutschen Handelstages gefunden hat, und sich unlängst auch der Verbandstag der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unseren Beschlüssen angeschlossen hat, ebenso wie auch angesehene Vertreter der Rechtswissenschaft für die von uns geäußerten Wünsche eingetreten sind.

Abgesehen von den hier erwähnten Angelegenheiten, hatten wir in einer Reihe von Einzelfragen Gelegenheit, die Interessen unserer Mitglieder nach außen hin zu vertreten, wobei wir verschiedentlich auch Wünsche auf dem Gebiete der Gesetzgebung geltend gemacht haben. Unsere rechtsberatende Tätigkeit ist von unseren Mitgliedern auch in diesem Jahre, insbesondere im Hinblick auf die neuen Stempel- und Steuergesetze, lebhaft in Anspruch genommen worden. Das im vergangenen Jahre von uns für unsere Mitglieder herausgegebene „Bankgeschäftliche Formularbuch" der Herren Dr. Kühne und Sauter hat derartigen Anklang gefunden, daß die erste Auflage infolge von Nachbestellungen unserer Mitglieder nunmehr völlig vergriffen ist. Die Vorbereitung einer zweiten ergänzten Auflage wird im neuen Jahre in Angriff genommen werden.

Die Entwicklung unserer Verbandszeitschrift, des Bank-Archivs, ist im vergangenen Jahre wiederum eine sehr erfreuliche gewesen, wir haben auch in diesem Jahre für die Zeitschrift einen neuen nicht unerheblichen Abonnentenzuwachs zu verzeichnen.

Der bei unserem Verband bestehende Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen hat im letzten Jahre zu verschiedenen, das Interesse der Hypothekenbanken und des Grundkredits berührenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen Stellung genommen. Von besonderer Wichtigkeit ist unter diesen der Schutz der Realgläubiger gegen Vorausverfügungen über Miets- und Pachtzinsen. Die geradezu unhaltbaren Rechtszustände, welche sich aus den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen ergeben, haben den Sonderausschuß veranlaßt, seine Eingabe vom Juli 1910, durch welche diese Reformbestrebungen eingeleitet worden waren, durch zwei weitere Eingaben an das Reichsjustizamt zu ergänzen, welche im Bank-Archiv vom 15. November d. J. zum Abdruck gelangt sind. In diesen Eingaben ist insbesondere nachgewiesen, welche Bedeutung eine Abstellung der bestehenden Mißstände für die Hebung des zweitstelligen Hypothekarkredits haben würde, und daß deshalb nicht nur die Hypothekenbankinstitute, sondern vor allem die kreditbedürftigen Grundeigentümer selbst an einem gesetzgeberischen Vorgehen im Sinne unserer Vorschläge in hervorragendem Maße interessiert sind. — In einer weiteren Eingabe an die Justizverwaltungen der deutschen Bundesstaaten hat der Sonderausschuß auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen, welche sich für den Realkredit aus der dem Eigentümer im § 928 BGB. eingeräumten Befugnis zur Aufgabe des Eigentums ergeben, nachdem von dieser Befugnis neuerdings namentlich in den Großstädten in immer weiterem Umfange Gebrauch gemacht wird. Der Beweggrund für den Eigentumsverzicht war in fast allen Fällen offensichtlich der Wunsch, die Namensangabe des bisherigen Eigentümers bei der bevorstehenden Zwangsversteigerung zu vermeiden; kreditunwürdigen Grundstücksspekulanten ist es auf diese Weise gelungen, ihre den Realkredit schädigende Tätigkeit länger fortzusetzen, als dies bei namentlicher Nennung im Zwangsversteigerungsbeschluß möglich gewesen wäre. Unser Sonderausschuß hat darum in seiner Eingabe beantragt, daß die Landesjustizverwaltungen in Gemäßheit der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse anordnen möchten, daß in den Bekanntmachungen über die Zwangsversteigerung derelinquierter Grundstücke der Name des früheren Eigentümers genannt werde; des ferneren hat der Sonderausschuß den Wunsch ausgesprochen, daß die zuständigen Amtsgerichte durch die Landesjustizverwaltungen darauf hingewiesen werden möchten, ein wie wichtiges wirtschaftliches Bedürfnis dafür besteht, daß in Fällen der Eigentumsaufgabe von der Befugnis zur Bestellung eines Pflegers gemäß § 913 BGB. Gebrauch gemacht wird. Die obersten Justizbehörden verschiedener Bundesstaaten haben dem Sonderausschuß bereits eine Berücksichtigung dieser Wünsche zugesagt. — In einer Eingabe an die Landesfinanzverwaltungen hat der Sonderausschuß ferner der Bitte Ausdruck gegeben, daß die auf den Inhaber lautenden Pfandbriefe deutscher Hypothekenaktienbanken welche von der Reichsbank in Klasse I beliehen werden, bei den Finanzbehörden der einzelnen Bundesstaaten als Sicherheit für gestundete Reichsabgaben auch dann zugelassen werden möchten, wenn die betreffenden Pfandbriefe in einem anderen Bundesstaat zur Ausgabe gelangt sind. Auch auf diese Eingabe sind dem Sonderausschuß eine Reihe günstiger Bescheide zugegangen.

Endlich erwähnen wir, daß der von uns ins Leben gerufene Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes im Mai d. J. vom Bundesrat als Ersatzkasse in Gemäßheit des § 372 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zugelassen worden ist. Die Entwickelung der Kasse, deren Versichertenbestand die Zahl von 30 000 nunmehr erheblich übersteigt, rechtfertigt die Erwartung, daß diese in gemeinsamer Verwaltung von Chefs und Angestellten stehende Einrichtung dauernd befähigt sein wird, der Wohlfahrt der Bankangestellten zu dienen und den sozialen Frieden im Bankgewerbe zu fördern.

Vorsichtsmassnahmen gegen betrügerischen Missbrauch des Giroverkehrs.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat unter dem 15. d. M. an seine Mitglieder folgendes Rundschreiben gerichtet:

„Durch Zirkular vom 3. September dieses Jahres brachten wir unseren Mitgliedern ein Schreiben des Reichsbankdirektoriums an unseren Verband vom 26. August dieses Jahres zur Kenntnis, in welchem aus Anlaß eines bestimmten Vorkommnisses von der Reichsbank die Unterstützung der privaten Banken und Bankfirmen bei der Verhinderung betrügerischen Mißbrauchs der Giroeinrichtungen der Reichsbank erbeten wurde. Der Wunsch der Reichsbank ging namentlich dahin, daß bei der Eröffnung von Konten an bisher unbekannte Personen seitens der Banken und Bankfirmen eine Prüfung der Persönlichkeit des Antragstellers tunlichst nicht unterlassen werden möchte und daß ferner bei Giroüberweisungen über größere Beträge in jedem Falle eine Bestätigung des Empfangs der Ueberweisung an den Girozahler erfolgen sollte.

Auf dieses Rundschreiben sind uns aus den Kreisen unserer Mitglieder zahlreiche Zuschriften zugegangen, welche sich zu den Anregungen der Reichsbank im allgemeinen zustimmend äußern. Während es indessen nicht für angängig erachtet wird, über die Art und

Digitized by Google

Weise, in der sich Banken und Bankiers über die Persönlichkeit neuer Scheck- oder Girokunden vergewissern sollten, allgemein gültige Grundsätze aufzustellen, vielmehr hier die Handhabung dem verständigen Ermessen jeder einzelnen Firma unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Falles überlassen werden muß, ist von vielen Seiten der Wunsch geäußert worden, hinsichtlich der Bestätigung der Giroüberweisungen zu einer gemeinsamen Regelung und gleichmäßigen Praxis zu gelangen.

Der Ausschuß unseres Verbandes hat diesen Wunsch als berechtigt anerkannt und in seiner Sitzung vom 5. Dezember dieses Jahres einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Vereitelung betrügerischer Manipulationen im Giroverkehr erachtet der Ausschuß es für dringend wünschenswert, daß mindestens bei solchen Ueberweisungen an Banken oder Bankfirmen, welche über einen Betrag von 5000 M. und darüber lauten, der Eingang der Zahlung vom Giroempfänger dem Girozahler bestätigt wird, und zwar unter genauer Angabe der Art der Verwendung (also nicht bloß durch die Mitteilung, der empfangene Betrag sei „nach Vorschrift" verwendet worden)."

Wir geben unseren Mitgliedern von diesem Beschlusse hierdurch Kenntnis, mit der Bitte, für dessen Beachtung und Befolgung innerhalb ihres Betriebes im allgemeinen Interesse Sorge tragen zu wollen."

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

BGB. §§ 138, 249, 826*).

Tritt eine notleidende Firma ihr ganzes gegenwärtiges und künftiges Vermögen an eine Bank derart zur Sicherheit ab, daß die Bank weiteren Kredit gewährt, ihr dafür eine Kontrolle über alle Ein- und Ausgänge der Firma eingeräumt wird, so haftet die Bank, wenn dieser Vertrag Dritten gegenüber geheimgehalten werden soll, und Dritte nun in dem irrigen Glauben, eine zahlungsfähige Firma vor sich zu haben, dieser Firma Lieferungen auf Kredit machen, diesen Dritten nach Maßgabe des § 826 BGB. für den Ausfall, den sie erleiden, wenn die Firma in Konkurs gerät.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 27. Oktober 1913, VI. 273, 13[1]).

Die Firma Johannes L. Erben in G. schuldete der B. B. Mitte Oktober 1908 etwa 382 000 M., wovon rund 150 000 M. durch Wertpapiere und Hypotheken gesichert waren. Am 19. Oktober 1908 wurde zwischen ihnen einen Vertrag geschlossen, durch den sich die Bank verpflichtete, den auf „annähernd 380 000 M." angenommenen Kredit in dieser Höhe zunächst bis zum 1. Juli 1909 fortzugewähren und der Firma noch einen weiteren Kredit von 10 000 M. zur Verfügung zu stellen, der jedoch nur vorübergehend je nach Bedarf in Anspruch genommen werden sollte. Die bestellten Sicherheiten sollten auch für den neuen Kredit haften. Weiter zedierte die Firma alle Außenstände an die Bank und verpflichtete sich zur Abtretung der künftigen Außenstände, auch sagte sie die Uebergabe unterschriebener Blankette zu, durch die die Warenschuldner von der Abtretung der Forderungen an die Bank benachrichtigt werden konnten. Alle Fakturen sollten den Vermerk erhalten, daß die Zahlung an die Kommandite der Bank in G. zu leisten sei, etwa direkt an die Firma bezahlte Beträge waren wöchentlich der genannten Kommandite zu übergeben. Sodann verkaufte die Firma der Bank ihr gesamtes Warenlager für rund 133 000 M. und verpflichtete sich, jederzeit ein Lager von annähernd gleicher Größe zu unterhalten und die Bank über die eintretenden Veränderungen wöchentlich zu unterrichten. Andere Bestimmungen regeln das Recht der Firma zum Rückkaufe der Waren, die Kontrollbefugnisse der Bank, die Privatentnahmen aus der Geschäftskasse usw. Ein erfolgreicher Weiterbetrieb der Firma ließ sich jedoch nicht ermöglichen, sie geriet am 22. April 1910 in Konkurs. Zu den Gläubigern gehört die Klägerin, die eine Konkursforderung von über 30 000 M. angemeldet hat. Hiervon werden selbst im günstigsten Falle mehr als 50 pCt. ausfallen. Für diesen Ausfall macht die Klägerin die Bank, an deren Stelle jetzt als ihre Rechtsnachfolgerin die Beklagte getreten ist, verantwortlich. Sie hat in dem vorliegenden Rechtsstreite nur einen Teilbetrag von 4500 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit dem 22. April 1910 eingeklagt und in erster Instanz eine antragsgemäße Verurteilung der Beklagten erzielt. Die Berufung wurde von dem Oberlandesgerichte B. durch Versäumnisurteil vom 30. Oktober 1912 zurückgewiesen und diese Entscheidung in dem Urteile vom 19. März 1913 aufrechterhalten.

Die Revision der Beklagten ist aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden:

Im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat der Vorderrichter ausgeführt, daß der vorstehend in seinen wesentlichen Bestimmungen wiedergegebene Vertrag, der nach außen hin geheimgehalten wurde, den guten Sitten widerspreche. Die Revision stellt zur Nachprüfung, ob diese Auffassung zutreffe und daher der Vertrag gemäß § 138 BGB. nichtig sei; sie ist der entgegengesetzten Ansicht und nimmt an, daß auch eine etwaige Nichtigkeit nicht den erhobenen Anspruch, sondern höchstens eine Verpflichtung der Beklagten zur Herausgabe der von ihr oder ihrer Rechtsvorgängerin auf Grund des Vertrags erlangten Vermögenswerte an den Konkursverwalter begründen könne. Zur Geltendmachung dieses Anspruchs sei die Klägerin nicht legitimiert.

Ob das Letztere zutrifft, kann dahingestellt bleiben, weil die Klägerin einen solchen Anspruch nicht erhoben hat. Dagegen muß im Anschlusse an die von den Vorinstanzen zitierten Entscheidungen, vgl. auch noch Warneyer, 1913, Nr. 400, daran festgehalten werden, daß solchen Verträgen die rechtliche Anerkennung zu versagen ist, durch die sich der Schuldner seines gesamten dem Geschäftsbetriebe dienenden Vermögens einschließlich des künftigen Erwerbs zugunsten eines Gläubigers entäußert, durch die er tatsächlich zum Werkzeuge dieses Gläubigers wird, während nach außen hin der Schein eines selbständigen Gewerbebetriebs aufrechterhalten bleibt, J. W. 1911, S. 576, Nr. 10. Daß diese Voraussetzungen hier vorliegen, ergibt der Vertrag ohne weiteres. Abgesehen von dem nach der Feststellung des Vorderrichters voll belasteten Grundbesitze überlieferte er das ganze gegenwärtige und künftige Vermögen von L Erben der Bank. Hieran ändert sich auch dann nichts wesentliches, wenn sich der Vertrag, was der Vorderrichter unentschieden läßt, nicht auf die bei den Filialen der Firma vorhandenen Warenbestände bezog, denn diese Bestände, von denen nicht behauptet ist, daß sie erheblich gewesen seien, gelangten mit dem Eingehen der Filialen etwa ein halbes Jahr nach dem Vertragsabschluß an das Hauptgeschäft zurück. Die Bank erlangte aber auch eine vollständige Kontrolle des gesamten Geschäftsbetriebs von L. Erben. Durch ihre Hände sollten alle Geldeingänge laufen, Zu- und Abgang des Warenlagers war ihr anzuzeigen, sie hatte das Recht, jederzeit die Bücher einzusehen, auch mußte ihr stets Zutritt zu den gesamten Geschäftsräumen gewährt werden, Die Höhe der Privatentnahmen der Frau Marie L. und des Franz L. war vertraglich festgelegt, in dem Prokuristen der Firma, S., aber hatte die Bank nach der Feststellung des Vorderrichters eine Vertrauensperson in dem Geschäfte. Von alledem trat auch außen hin nichts in Erscheinung, den Geschäftsfreunden von L. Erben erschien die Bank lediglich als die Stelle, an die sie ihre Zahlungen zu leisten hatten und durch die, wie der Vorderrichter weiter sagt, die Firma L. Erben ihre Verbindlichkeiten beglich. Daß die Firma ihre Einkäufe und Verkäufe den Lieferanten und Abnehmern gegenüber formell selbständig betätigte, ist unerheblich und bedeutete nur eine scheinbare Unabhängigkeit, während sie, wie das Berufungsgericht mit Recht sagt, in Wirklichkeit nur noch die Verwalterin fremden Vermögens war. Die Geheimhaltung eines derartigen Rechtsverhältnisses entspricht nicht den Bedürfnissen eines gesunden Verkehrs. Die Lieferanten mußten annehmen, daß sie es noch mit der früher angesehenen und

*) Wir verweisen zu dieser Entscheidung auf die Ausführungen von Dr. Otto Fischer in Bank-Archiv Bd. 11, S. 103. Eine kritische Würdigung von berufener Seite wird demnächst im Bank Archiv zur Veröffentlichung gelangen.

[1]) Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

Digitized by Google

kreditwürdigen Firma L. Erben zu tun hatten, während sie in Wahrheit einem Schuldner lieferten, der nach dem Vertrage keine greifbaren Deckungsmittel besaß.

Aus der Nichtigkeit des Vertrags vom 19. Oktober 1908 folgt freilich, wie der Revision zuzugeben ist, noch nicht die Berechtigung der Klage. Sie ist aber auch nicht in dieser Weise begründet, sondern stützt sich auf das gesamte Verhalten der Bank, zu dem der Vertragsabschluß nur als einzelnes Tatbestandsmoment gehört. Die Klägerin hatte der Firma L. Erben unstreitig in den Jahren 1901 bis 1908 Lieferungen geringeren Umfanges gemacht, die sämtlich bezahlt sind, dann wurde der Geschäftsverkehr neu aufgenommen und in der Zeit vom 26. Januar 1909 bis zum 31 März 1910 sind fortlaufend Waren auf Kredit gegen Wechsel geliefert worden. Die älteren dieser Wechsel sind bezahlt, im März 1910 stellte aber die Bank die Einlösung der Wechsel ein und die späteren Lieferungen der Klägerin, etwa von Ende September 1909 an, sind unbezahlt geblieben. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts würde die Klägerin, wenn ihr die zwischen L. Erben und der Bank bestehenden Beziehungen bekannt gewesen wären, nicht, wie geschehen, geliefert haben, sie hätte weitere Aufklärungen verlangt, Barzahlung oder Sicherheiten beansprucht und wäre daher nicht geschädigt worden, oder es wäre überhaupt nicht zu einer erneuten Geschäftsverbindung gekommen. Hiermit ist der Kausalzusammenhang zwischen dem von der Klägerin erlittenen Schaden und dem Verhalten der Bank an sich ausreichend festgestellt und es fragt sich, ob auch die sonstigen Voraussetzungen für die Anwendung des § 826 BGB. gegeben sind.

Die Revision bestreitet das in mehrfacher Richtung. Zunächst gehe aus dem Berufungsurteile nicht hervor, ob die Bank wegen einer eigenen unerlaubten Handlung oder wegen Teilnahme an einer solchen von L. Erben haften solle, sodann sei weder eine eigene unerlaubte Handlung noch die Teilnahme an einer unerlaubten Handlung der Firma festgestellt. Der Angriff ist nicht begründet. Der Vorderrichter hat zwar die aufgeworfenen Fragen nicht besonders erörtert; wie er sich aber zu ihnen stellt, ist aus seinen Entscheidungsgründen deutlich zu erkennen. Er findet weder in der Gewährung von Kredit noch in der Geheimhaltung der Krediteinräumung an und für sich einen Verstoß gegen die guten Sitten, wohl aber und mit Recht in der Kreditgewährung unter den vereinbarten Bedingungen in Verbindung mit der Geheimhaltung der so geschaffenen geschäftlichen Beziehungen, weil hierdurch der Firma der ihr nicht mehr zukommende Anschein der Kreditwürdigkeit bewahrt und die Lieferanten getäuscht wurden, die glauben mußten, daß sie es mit einem unter normalen Verhältnissen arbeitenden Unternehmen zu tun hätten. Die Bank wird also in erster Linie wegen ihres eigenen Verhaltens verantwortlich gemacht, für das Verhalten von L Erben ist sie nur so weit verantwortlich, als es ihrem Willen entsprach. Daß L. neue Bestellungen machte, war aber in ihrem Sinne, denn ohne Bestellungen war das Lager nicht auf der vertraglichen Höhe zu halten, ebenso auch die Geheimhaltung des Vertrags, weil hierin eine wesentliche Voraussetzung für die Möglichkeit der Fortführung des Geschäftes bestand, wie der Vorderrichter zutreffend ausführt. Wenn die Revision sagt, die Bank habe nicht gewußt, ob die Firma L. bei den Lieferungsabschlüssen, insbesondere auch gegenüber der Klägerin, den Vertrag geheimhalten werde, so ist zu bemerken, daß keine Umstände ersichtlich sind, die die Bank zu der Ansicht hätten bringen können, L. werde seine Lieferanten und namentlich die Klägerin über den wahren Sachverhalt aufklären.

Die Revision rügt ferner, daß es an einer schlüssigen Feststellung des für die Anwendung des § 826 BGB. zu erfordernden Vorsatzes fehle. Es handele sich um einen Sanierungsversuch, den die Bank im Vertrauen auf den alten Ruf der Firma, die Aussicht der Umsatzsteigerung und in der Hoffnung auf günstige Konjunktur unternommen habe; sie habe an den günstigen Ausgang ihres Unternehmens geglaubt. Auch dieser Angriff ist unbegründet. Daß die Bank nur die Absicht gehabt habe, ihre eigene Forderung zu retten, nimmt der Vorderrichter nicht an. Er geht von der richtigen Auffassung aus, daß ein vorsätzliches Tun im Sinne des § 826 dann vorliege, wenn der Handelnde die naheliegende Möglichkeit der Schädigung Dritter erkannt und trotzdem die gefährdende Handlung vorgenommen hat. In eingehender Darstellung wird ausgeführt, daß die Bank schon zur Zeit des Vertragsschlusses eine Schädigung anderer Gläubiger als möglich vorausgesehen habe. Im September 1908 hatte die Firma L. eine Bilanz aufgestellt, die eine Ueberschuldung von 1700 M. auswies, eine unter Weglassung aller Abschreibungen etwas später aufgestellte Bilanz ergab ein Vermögen von nur 5500 M. Mag nun auch diese zweite Bilanz nach den Umständen des Falles nicht zu beanstanden gewesen sein, so war doch klar, daß der Firma kein irgend erhebliches Vermögen zur Verfügung stand. Dazu kam, daß die Mittel durch Beschaffung von Maschinen und die Einrichtung von Filialen festgelegt waren und daß sich der mit der Geschäftsführung befaßte Mitinhaber Hans L. nicht in der erwarteten Weise als guter Kaufmann bewährt, sondern durch zu hohe Privatentnahmen dem Geschäfte geschadet hatte. Alle diese Umstände waren dem Direktor der Bank bekannt. Daß ein Sanierungsversuch bei dieser Sachlage ein gewagtes Unternehmen war, das leicht fehlschlagen konnte, durfte der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum feststellen. Trat dieser Fall aber ein, so war es auch klar, daß die dann vorhandenen Warengläubiger keine ausreichende Deckung finden konnten. Ließ sich die Bank trotzdem auf die Sanierung ein, ohne die Bedingungen, unter denen sie es tun wollte, bekanntzugeben, schuf sie hierdurch für die Firma L. die Möglichkeit, als ein scheinbar selbständiges Unternehmen noch eine Zeitlang weiter zu bestehen und als solches Verbindlichkeiten gegenüber Dritten einzugehen, die von der wahren Lage der Verhältnisse nichts wußten, so verstieß sie nicht nur gegen die Grundsätze eines gesunden Geschäftsverkehrs, sondern handelte auch gegen die guten Sitten und machte sich den hierdurch Verletzten schadenersatzpflichtig.

Kein Widerspruch liegt darin, daß der Vorderrichter, nachdem er festgestellt hat, daß die Möglichkeit eines Mißlingens der Sanierung vorhanden gewesen sei, an späterer Stelle sagt, auch nach der für den 30. Juni 1909 aufgestellten und mit einer Unterbilanz von 9000 M. abschließenden Bilanz habe unter besonderen Voraussetzungen vielleicht noch die Möglichkeit der Sanierung bestanden. Es handelt sich hierbei um den vom Vorderrichter aber nicht zugelassenen Fall, daß die Bank anfangs die Schädigung Dritter nur als eine ganz entfernte Möglichkeit betrachtet habe, und es wird gesagt, daß eine solche Annahme jedenfalls seit der Bilanz vom 30. Juni 1909 nicht mehr möglich sei; von da an habe sicher bei weitem mehr mit Verlusten als mit einem Erfolg der Sanierung gerechnet werden müssen. Daß ein Gelingen unter besonders günstigen Umständen als vielleicht noch möglich angesehen wird, hindert die Feststellung des für die Anwendung des § 826 erforderlichen Vorsatzes nicht.

Weitere Angriffe richtet die Revision gegen die Feststellung des Umfanges des von der Klägerin erlittenen Schadens. Insoweit sie hierbei von der Annahme ausgeht, der Vorderrichter halte selbst einen dolus eventualis erst für die Zeit nach dem 30. Juni 1909 für zweifelsfrei erwiesen, handelt es sich um die eben erwähnten, von dem Vorderrichter nur als eventuelle gemeinten Ausführungen; es kann daher auf sich beruhen bleiben, ob der Schaden der Klägerin größer oder kleiner als jetzt gewesen wäre, wenn die Bank die Firma L. alsbald nach Kenntnisnahme von der Bilanz für den 30. Juni 1909 fallen gelassen hätte. Sodann macht die Revision geltend, ein Käufer sei nur unter besonderen Umständen verpflichtet, seine Vermögenslage dem Verkäufer zu offenbaren. Wolle man als einen solchen Umstand den Vertrag vom 19. Oktober 1908 ansehen, so könne Klägerin die Herstellung des Zustandes verlangen, bei dem eine Offenbarungspflicht nicht bestanden hätte, also des Zustandes, der ohne den Vertrag vorhanden gewesen wäre. Hätte die Bank aber ohne den Vertrag weiter Kredit gewährt, so würden die in Gemäßheit des Vertrags ihr übertragenen Vermögensstücke zur Masse gehören, Klägerin würde aber auch in diesem Falle geliefert haben und mit ihrer Forderung auf die Konkursmasse angewiesen sein. Es sei ihr daher unter Verletzung des § 249 BGB. zuviel zugesprochen worden. Diesen Darlegungen kann nicht beigetreten werden. Nach § 249 BGB. hat der Schadenersatzpflichtige den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Dieser Umstand besteht in dem gegen die guten Sitten verstoßenden Verhalten der Diskontobank, in der Art, wie sie die Sanierung unter Geheimhaltung der mit der Firma L. geschlossenen Verein-

Digitized by Google

barungen unternahm. Diese Geheimhaltung bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 826 BGB, hätte die Bank den Vertrag den Lieferanten bekanntgegeben, so würde sie ihnen gegenüber nicht gegen die guten Sitten verstoßen haben. Gemäß § 249 ist daher der Zustand herzustellen, der vorhanden wäre, wenn die Klägerin das wahre Verhältnis zwischen der Bank und den Erben L. gekannt hätte, dann aber würde die Klägerin, wie der Vorderrichter festgestellt hat, entweder gar nicht oder doch nur gegen Barzahlung oder Sicherheit geliefert haben, sie wäre also nicht auf eine Konkursquote angewiesen gewesen. Was geschehen wäre, wenn die Bank der Firma L. ohne den Vertrag vom Oktober 1908 weiter Kredit gewährt hätte, eine Absicht, die sie, soweit ersichtlich, niemals gehabt hat, darf hiernach auf sich beruhen bleiben.

Der Vorderrichter hat somit ohne Rechtsirrtum der Klägerin, die im Konkursverfahren mit mehr als 15 000 M. ausfallen wird, den beanspruchten Schadenersatz zugesprochen. Die Revision der Beklagten war daher zurückzuweisen, die Kosten des Rechtsmittels hat sie nach § 97 ZPO. zu tragen.

II. Börsenrecht.

BörsGes. §§ 66, 68; ZPO. § 286.

1. Ein nach den Bedingungen der Berliner Börse für den Zeithandel in Getreide und Mehl abgeschlossenes Geschäft ist dadurch, daß es nach diesen Bedingungen abgeschlossen wurde, nicht gegen den Differenzeinwand geschützt.
2. Die Feststellung der Spielabsicht des einen Teils und deren Kenntnis seitens des anderen Teils kann auch aus früheren Geschäften und Fortsetzung der Geschäftsverbindung hergeleitet werden.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 19. September 1913. II, 184, 13*).

Klägerin hat zur Konkursmasse des Getreidegeschäfts Gebrüder B. in N. eine bestrittene Forderung von 169 349,55 M. angemeldet, die ihr die Kridarin als Abrechnungsergebnis aus handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften über Getreide, geschlossen nach den Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl, schuldig geworden sein soll. Die Klage verlangt gerichtliche Feststellung eines Teilbetrages von 45 000 M. Der Verwalter der Masse hat Abweisung der Klage beantragt. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen, weil es sich um Differenzgeschäfte im Sinne des § 68 BörsGes. gehandelt habe.

Der Revision der Klägerin mußte der Erfolg versagt bleiben.

1. Es handelt sich um Geschäfte in Getreide, abgeschlossen seit dem Jahre 1909 nach Geschäftsbedingungen, die der Bundesrat genehmigt hat, und als Vertragschließende waren nur Kaufleute beteiligt, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf und Verkauf von Getreide gehörte — § 67 BörsGes. — Der Berufungsrichter stellt indes fest, daß sämtliche Abschlüsse auf Seiten der Gemeinschuldnerin in der Absicht erfolgt seien, es solle lediglich der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit von dem verlierenden Teile an den gewinnenden gezahlt werden. Da Klägerin diese Absicht gekannt habe, könne kein Zweifel sein, daß der § 68 BörsGes. zur Annahme der Rechtsunwirksamkeit der Geschäfte führen müsse. Dies hält die Revision für irrig. Sie verweist auf die vom Berufungsrichter weiter festgestellte Tatsache, daß alle Geschäfte, mit Ausnahme derjenigen, die infolge der Zahlungseinstellung der Firma Gebrüder B. durch Zwangsregulierung zu erledigen gewesen seien, zwar nicht durch Warenlieferung, aber durch Gegengeschäfte zu den gleichen Bedingungen abgewickelt seien. Da hiernach, so folgert die Revision weiter, bei Feststellung der Preisdifferenzen nicht ein Börsen- oder Marktpreis dem Vertragspreise gegenüber gestanden habe, sondern ein zweiter Vertragspreis, so fehle es an einem wesentlichen Erfordernisse des Differenzgeschäfts. Es komme hinzu, daß die Geschäftsbedingungen, nach denen Käufe und Verkäufe geschlossen, dem Verkäufer gestatteten, innerhalb des vereinbarten Monats den Zeitpunkt der Lieferung nach seiner Wahl, also unter Berücksichtigung seiner Interessen, zu bestimmen, so daß auch aus diesem Grunde von einem Börsen- oder Marktpreise der Lieferungszeit nicht die Rede sein könne.

Der erkennende Senat hat zu diesen Einwendungen schon in seinem Urteile vom 16. April 1912 RG. in ZS. Band 79 S. 234 ff. Stellung genommen und verweist auf die dort, insbesondere S. 238, für seine abweichende Ansicht gegebene Begründung. Den früheren Standpunkt zu verlassen, geben die Ausführungen der Revision keinen Anlaß. Steht einmal fest, daß die Absicht des einen Vertragschließenden überhaupt nicht auf Lieferung und Abnahme der Waren gerichtet war, sondern ausschließlich auf den Preisunterschied, und war dies dem anderen Teile bekannt, so kann es in Sonderheit nicht darauf ankommen, ob die Lieferungszeit, deren Börsen- oder Marktpreis zur Berechnung des Unterschiedes dienen soll, von vorne herein auf den Tag bestimmt ist oder ob der Verkäufer das Recht hat, sie seinerseits innerhalb festbemessener Grenzen auszuwählen. Auch in letzterem Falle ist der maßgebende Preis genau bestimmbar und das genügt. Das etwaige Gegengeschäft aber dient hier ausschließlich dem Zweck, den Preisunterschied für einen bestimmten Zeitpunkt zu ermitteln.

2. Die Revision rügt Verletzung des § 286 ZPO., weil die Feststellung des Berufungsgerichts, daß Klägerin auch bei den ersten beiden Geschäften vom 12. und 19. Oktober 1909 die Spielabsicht des B. gekannt habe, ungenügend begründet sei. Der Berufungsrichter gebe zu, daß der Umfang der ersten beiden Geschäfte und auch die Art ihrer Abwicklung die Klägerin zu dem Schlusse auf jene Absicht nicht habe zu zwingen brauchen. Wenn, wie das angefochtene Urteil weiter annehme, erst bei einem Geschäfte vom 7. Dezember 1909 kein Zweifel über Bs Absicht bei Klägerin mehr habe bestehen können, so folge daraus nur die Richtigkeit der von diesem Zeitpunkte an vorgenommenen Geschäfte, nicht aber, daß auch die ersten beiden Geschäfte dem Differenzeinwande unterlägen.

Die Rüge wird dem Gedankengange des Berufungsrichters nicht gerecht. Der Berufungsrichter erwägt, die Kenntnis der Klägerin von der Spielabsicht des B. könnte bei den ersten beiden Geschäften vielleicht zweifelhaft erscheinen, wenn man diese allein ins Auge faßte. Da Klägerin aber in den späteren Fällen, in denen sie Zweifel nicht mehr hätten haben können, die Verbindung fortgesetzt habe, so sei ihr zuzutrauen und gegen sie anzunehmen, daß sie auch die ersten beiden Geschäfte geschlossen habe, obwohl sie die Absicht des Gegners erkannte. Dieser Schluß war logisch möglich, seine tatsächliche Berechtigung unterliegt nicht der Nachprüfung des Revisionsgerichts.

3. Das angefochtene Urteil soll insofern einen Widerspruch enthalten, als es an einer Stelle annehme, Klägerin habe gewußt, daß B. auch bei anderen Firmen in Berlin ähnliche Spekulationsgeschäfte im großen mache, an einer anderen diese Kenntnis der Klägerin ausdrücklich dahingestellt sein lasse. Hierin liegt schon an und für sich kein Widerspruch; der Berufungsrichter sagt aber überdies an beiden Stellen dasselbe, nichts weiteres nämlich, als daß für Klägerin der Gedanke sehr nahe gelegen habe, B. mache nicht nur mit ihr Getreidegeschäfte so auffallenden Umfangs.

Da hiernach keiner der Revisionsgründe sich als stichhaltig erwies, war die Revision zurückzuweisen.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu TNr. 10 Reichsstempelges. v. 15. Juli 1909.

I. Zahlungen auf laufenden Kredit der Kontoinhaber erfolgen aus einem Guthaben.

II. Auch wenn die Konteninhaber nach den getroffenen Vereinbarungen niemals durch Scheck über das Guthaben verfügen dürfen, sind die Quittungen über die gezahlten Beträge stempelpflichtig.

* Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

Digitized by Google

Urteil des RG., VII. Ziv.-Sen. vom 6. Mai 1913, VII. 62/13; RGZ. Bd. 82, S. 251*).

Auf Grund einer bei der klagenden Genossenschaft vorgenommenen Revision hat das Stempelsteueramt in A. beanstandet, daß von den in den Jahren 1910 und 1911 ausgestellten Quittungen der Kontoinhaber über Auszahlungen im Kontokorrentverkehr 276 Stück nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel von je 10 Pf. versehen waren. Hiervon beziehen sich 147 Quittungen auf Zahlungen, die aus Guthaben der Kontoinhaber aus den von ihnen bei der Klägerin eingezahlten Beträgen, und die übrigen auf Zahlungen, die auf Grund eines den Kontoinhabern bis zu einer bestimmten Höhe eingeräumten laufenden Kredits geleistet worden sind. Alle Quittungen sind im Inland ausgestellt. Die betreffenden Kontoinhaber hatten der Klägerin eine von ihnen unterschriebene sog. Scheckerklärung des Inhalts erteilt, daß über ihr Guthaben bei der Kasse niemals durch Scheck verfügt werden dürfe und die Erklärung so lange Geltung habe, bis sie dem Unterzeichneten auf dessen Anforderung von der Kasse zurückgegeben worden sei. Klägerin zahlte den von der Steuerbehörde verlangten Stempelbetrag von 27,60 M. unter Vorbehalt ihres Rechtes auf Rückforderung und erhob Klage auf Rückzahlung des Betrags. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision hält die Ausführungen der Klägerin aus den Vorinstanzen aufrecht, daß mindestens die Quittungen über diejenigen Abhebungen, welche auf Grund eines dem Aussteller der Quittung eingeräumten Kredits erfolgt seien, stempelfrei bleiben müßten, da insofern schon begrifflich von einer Zahlung aus einem Guthaben nicht die Rede sein könne, daß aber überhaupt in allen zur Beurteilung stehenden Fällen ein Guthaben in dem für die Anwendung der Tarifnr. 10 Reichstempelges. erheblichen, aus einer Vergleichung mit dem Scheckgesetze zu gewinnenden Sinne nicht vorgelegen habe. Erfolg kann das Rechtsmittel nicht haben.

Ein Teil der Quittungen bezieht sich auf Zahlungen, welche die klagende Kasse auf Grund eines den Kontoinhabern eingeräumten Kredits geleistet hat. Mag auch nicht selten unter einem Geldguthaben ein Anspruch des Berechtigten auf einen als Rechnungsergebnis ihm endgültig gebührenden Geldsaldo verstanden werden, so läßt doch der Ausdruck auch eine weiterreichende Deutung zu, nämlich dahin, daß er jeden dem Berechtigten auf Grund eines Schuldverhältnisses zustehenden Anspruch auf einen Geldbetrag begreift, wobei es unerheblich ist, wenn etwa die Zahlung zugleich eine Verpflichtung des Empfängers zur Rückerstattung des Betrages hervorruft. Mit Recht hat der Berufungsrichter den Guthabenbegriff hier in dem letzteren, weiteren Sinne aufgefaßt. Es besteht kein Bedenken, die in der Sitzung des Reichstags vom 8. Juli 1909 bei der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes vom Präsidenten des Reichsbankdirektorium als Kommissar des Bundesrats abgegebene Erklärung zur Auslegung heranzuziehen, daß „nach Ansicht der verbündeten Regierungen stempelpflichtig sein sollen alle Quittungen über Abhebungen auf ein vom Quittungsleistenden bei der zahlenden Anstalt oder Firma unterhaltenes Konto irgendwelcher Art, z. B. Kontokorrent-, Depositen- oder Scheckkonto". In jener Sitzung wurde bei dem von der Reichstagskommission gestrichenen Absatze 2, Spalte 2 der Tarifstelle 10 die Regierungsvorlage endgültig wieder hergestellt. An der Hand der vorerwähnten Erklärung darf angenommen werden, daß die von der klagenden Kasse auf laufenden Kredit der Kontoinhaber geleisteten Zahlungen, denen ein durch Einräumung des Kredits zustande gekommenes Schuldverhältnis zugrunde lag, aus einem Guthaben der Konteninhaber erfolgten. Nun hat freilich die Klägerin noch ein besonderes Bedenken vorgebracht. Sie hält für alle in Betracht kommenden Quittungen, also nicht nur, insoweit die bestätigten Zahlungen auf laufenden Kredit geleistet, sondern auch, insoweit sie auf der Grundlage von Bareinlagen der Kontoinhaber erfolgt sind, Tarifst. 10 für unanwendbar, weil durch die sog. Scheckerklärung eine Verfügung über die Guthaben durch Scheck ausgeschlossen war. Nach Ansicht der Klägerin ist die Stempelpflicht nur für Quittungen, die den Schecks gleichstehen, gegeben, und das Wort Guthaben in Tarifst. 10 in dem eng begrenzten Sinne zu verstehen, den § 3 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 mit dem gleichen Ausdrucke verbindet.

Aus diesen Ausführungen gegenüber ist jedoch den Erwägungen beizustimmen, mit denen der Berufungsrichter zur Bejahung der Stempelpflichtigkeit der Quittungen gelangt ist. Zuzugeben ist, daß Entstehungsgeschichte und Inhalt der Tarifnr. 10 auf das Erfordernis einer gewissen Aehnlichkeit der dort bezeichneten Quittungen mit den Schecks im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. März 1908 hinweisen. Aus dieser Rücksicht und in Würdigung von Verhältnissen, die für den Sparkassenverkehr Beachtung verdienen, haben sich in der neueren Verwaltungspraxis gewisse einengende Grenzbestimmungen herausgebildet, die für Quittungen über Barabhebungen auf eigentliche Sparkassenguthaben und ihnen gleichstehende Sparguthaben eine Befreiung von der Stempelpflichtigkeit ermöglichen. Nach dieser Richtung wird auf den Beschluß des Bundesrats vom 23. Mai 1912 betreffend Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes unter VIII verwiesen. Um solche Verhältnisse handelt es sich aber hier nicht. Sie standen auch nicht in dem Rechtsfall in Frage, der in dem vom Vorderrichter zitierten, in den Entscheidungen des RG. s in Zivils. Bd. 79 S. 191 veröffentlichten Urteile des erkennenden Senats behandelt ist, An den wesentlichen Grundzügen seiner damaligen Ausführungen hält der Senat fest. Danach ist insbesondere die Meinung der Revision abzulehnen, daß der Begriff eines Guthabens im Sinne des Reichsstempelrechts aus § 3 des Scheckgesetzes zu entnehmen, und Stempelpflichtigkeit nur für solche Quittungen anzunehmen sei, die dem Scheckverkehr zu dienen bestimmt seien. Hätte der Gesetzgeber der Begriffsstimmung jenes § 3 maßgebliche Bedeutung für Tarifnr. 10 Abs. 2 einräumen wollen, so würde es sehr nahegelegen haben, an letzterer Stelle jenen § 3 zu erwähnen. Obwohl aber in der Tarifnummer auf das Scheckgesetz Bezug genommen ist, beschränkt sich die Bezugnahme ausdrücklich auf § 2 des Gesetzes. Uebrigens kommt jenem § 3 schon für den eigentlichen Scheck, also den Anweisungsscheck des § 1 ScheckG., eine erhebliche Bedeutung nicht zu; denn zur rechtlichen Wirksamkeit eines Schecks ist der Bestand eines Guthabens im Sinne des § 3 nicht erforderlich. Es genügt die an den Bezogenen gerichtete formale Anweisung des Scheckausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen (vgl. auch Breit in Holdheims Monatsschrift Bd. 17, S. 36).

Noch viel weniger kann der § 3 in bezug auf den Inhalt von Quittungen verwertet werden, die gar nicht in das Anwendungsgebiet des Scheckgesetzes fallen, sondern lediglich in stempelrechtlicher Hinsicht den Schecks gleichgestellt sind. Ebensowenig kann der sog. Scheckerklärung Erheblichkeit beigemessen werden. Dies folgt schon daraus, daß es sich um einen Urkundenstempel handelt (vgl. auch §§ 70 flg. RStempG.), für die Frage der Abgabenpflicht also der Inhalt der Urkunde, nämlich der Quittung maßgebend ist, und aus dieser die „Scheckerklärung" nicht ersichtlich wird. Vor allem ist aber beachtenswert, daß, wie des näheren die Darlegungen des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums in der früher erwähnten Reichstagssitzung ersehen lassen, der Quittungsstempel wesentlich mit zu dem Zwecke eingeführt wurde, um eine Rückbildung des Anweisungsschecks (§ 1 ScheckG.) in den Quittungsscheck zu verhüten. Die Erklärung des Kontoinhabers, daß über sein Guthaben niemals durch Scheck verfügt werden dürfe, schließt an sich durchaus nicht die Gefahr aus, daß Quittungen durch Weitergabe als Ersatzmittel für den gesetzlichen Anweisungsscheck Verwendung finden. Folgerichtig kann die sog. Scheckerklärung nicht geeignet erscheinen, eine Befreiung der Quittungen vom Stempel zu begründen. Die nach dem Sinne des Gesetzes berechtigte Voraussetzung einer gewissen Aehnlichkeit mit dem Scheckverkehr ist hier nicht erfüllt. Man darf insofern nicht mehr fordern, als daß nach den Rechtsbeziehungen der Konteninhaber zur Bank

*) Anm. der Redaktion: Aus dem Tatbestand der obigen Entscheidung ergibt sich nicht, dass im vorliegenden Falle die vom Finanzminister — Bank-Archiv IX S. 363 — für die Stempelfreiheit von Abhebungen der Spar- und Depositenguthaben aufgestellten drei Erfordernisse erfüllt worden sind, so dass wir nicht annehmen, dass der fragliche Erlass durch die neue Entscheidung in seiner Wirksamkeit berührt wird.

Digitized by Google

für die Quittungen der ersteren im allgemeinen eine gewisse Umlaufsfähigkeit denkbar ist, und dieser Fall ist hier gegeben. Die Konteninhaber, deren Quittungen versteuert sind, durften über ihr Guthaben bei der Klägerin im allgemeinen frei verfügen. Nur die Schranke war ihnen gesetzt, daß sie nicht Schecks (vgl. § 1 ScheckG.) ziehen durften. Danach bleibt aber mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sie zur Verfügung über ihr Guthaben neben unmittelbaren Barabhebungen bei der Klägerin und neben den ihnen zustehenden Ueberweisungen an Dritte auch den Weg einschlagen konnten, ausgestellte Quittungen an Dritte zu begeben und so einen dem Scheckverkehr ähnlichen Verkehr herbeizuführen. Ob sie letzteren Weg tatsächlich beschritten haben, ist für die Frage nach der Stempelpflichtigkeit der Quittungen unerheblich."

Aus der Bankpraxis.

Das Kartensystem im Dienste der Bankiers und Banken.

Von **Hugo Meyerheim**, Berlin-Grunewald.

Während das Kartensystem, Kartenregister, Kartei, Kartothek, englisch Card index genannt, dem äußern nach allgemein bekannt ist, findet man über das Wesen desselben häufig eine falsche Vorstellung. Das kommt daher, weil die Karteien entweder nicht richtig angelegt sind, oder nicht voll ausgenutzt werden. Ein gutes Kartensystem funktioniert automatisch, erleichtert das Arbeiten und schafft eine Uebersicht, die uns „jederzeit das Ganze überschauen läßt, ohne daß wir nötig hätten, uns durch das Einzelne verwirren zu lassen".

Eine gute Kartei muß daher schon äußerlich möglichst viele Tatsachen offenbaren. Nicht nur die Darstellung des täglichen Arbeitspensums auf einem Gebiete, das gerade der Kasten behandelt, sondern die Uebersicht über dieses soll sie gleichzeitig bieten. Dazu kommt der große Vortéil, daß mehrere Angestellte zu gleicher Zeit an derselben Kartei arbeiten können. Besser läßt sich wohl der Wert dieses kaufmännischen Hilfsmittels nicht kennzeichnen, als daß neulich ein Direktor einer unserer größten Banken ausdrückte, indem er einem jungen Bankier erklärte, ohne Kartensystem könne heute überhaupt kein Unternehmen auskommen.

Zwar besitzen trotzdem viele Unternehmen, namentlich Bankgeschäfte, noch keine Karteien. Das tägliche Arbeitspensum, meint so mancher, könne er in einem Notizkalender verzeichnen, und die Uebersicht habe der tüchtige Disponent im Kopfe. Darin zeigt sich aber gerade das Verkennen der Einrichtung. Während nämlich die Kalendernotizen an demselben Tage erledigt werden müssen, wenn man sie nicht wieder von neuem vortragen will, besorgt das die Kartei ohne Schreibarbeit. Wesentlicher aber ist noch, daß das Kartenregister schon lange vorher, ja jederzeit auf die an einem Tage vorliegenden Arbeiten aufmerksam macht Es kann nicht nur beizeiten disponiert werden, sondern die Erledigung kann bei günstiger Gelegenheit schon vorher stattfinden. Unsere Zeit verlangt ein solches Arbeiten, und der Uneingeweihte vermutet eine Tüchtigkeit, wo eine mechanische Einrichtung wirkt. Damit ist auch gleichzeitig die Ansicht von der Kopfarbeit des tüchtigen Disponenten widerlegt.

Nun kommt der häufig gehörte Einwand, daß eine Kartei viele Arbeit verursache. Das ist bei schlecht eingerichteten Karteien allerdings der Fall. Ja, die Tätigkeit ist dann sogar häufig nutzlos. Ist aber das System richtig angelegt, dann spart es neben seinen Vorteilen noch viele Arbeit. Angaben, die aus vielen Geschäftsbüchern mühsam zusammengesucht werden müssen, finden sich dort vereinigt, und zwar ein für allemal aufgezeichnet. Unbrauchbares Material wird abgelegt und stört daher nicht, und wenn eine andere Einteilung vorgenommen werden soll, ist das mit Leichtigkeit getan. Das Durchblättern, wie das bei Büchern nötig ist, wird ebenso überflüssig, wie ein Register. Ein solches in Buchform ist immer lückenhaft. Die Kartei aber registriert nicht nur bis zur Minute korrekt, sondern neben dem Alphabete gleichzeitig noch nach anderen Gesichtspunkten.

Wie vorzüglich sich das System bewährt, davon legen die großen Fabriken und vielen anderen Unternehmen, die das Kartenregister eingeführt haben, ein beredtes Zeugnis ab. Nicht grundlos bedienen sich selbst Behörden des Kartensystems. Die Postscheckämter, die Sparkassen und das Reichsversicherungsamt sind nur auf diese Weise in der Lage, die Fülle von Arbeit schnell zu erledigen. In den drei erwähnten Fällen handelt es sich sogar um Kontokorrente, und die Einführung widerlegt die Behauptung, die Karten gingen leicht verloren.

Wenn ich nun auf die einzelnen Anwendungsmöglichkeiten des Kartensystems für Bankiers und Banken übergehe, so bin ich mir von vornherein bewußt, daß so mancher Leser zunächst dieser Einrichtung skeptisch gegenüberstehen wird. Ein Organisator macht wiederholt die Erfahrung, daß ihm stereotyp geantwortet wird, „das ist sicherlich in anderen Geschäften z. B. in denen oder denen sehr zweckmäßig, bei uns geht das aber nicht"! Wenn ich in solchen Fällen den Versuch nicht aufgebe, so geschieht dies, weil ich andererseits die Erfahrung habe, daß ich die Betreffenden oft eines Besseren belehren konnte. Waren ja doch bei Einführung selbst der Eisenbahn und des Fernsprechers auch Gegner dieser Einrichtungen vorhanden.

Ein Kundenregister in Buchform verliert beim Wachsen der Kundenzahl an Uebersicht. Jeder neue Kunde stört die alphabetische Ordnung. Beim Kartenregister sind diese Uebelstände ausgeschlossen, und das Auffinden der Kunden geht dadurch noch schneller vonstatten, daß den Bedürfnissen entsprechend auch das Alphabet erweitert werden kann. Weiter haben wir noch Gelegenheit, an dem Register äußerlich verschiedenes beobachten zu können. Da ist zunächst die Farbe der Karten. Sie kann uns die Kundenart angeben und zwar, ob es sich um Spekulanten, oder solche Kunden handelt, die Kapital- oder nur mündelsichere Anlagen machen usw. Die Farben ermöglichen etwa zehn Unterschiede. Statt dieser kann man aber auch die Täbs, runde Vorsprünge am oberen Rande der Karten, verwenden und hat dann die Möglichkeit, noch eine größere Anzahl von Unterscheidungsmerkmalen zu erhalten. Der Bankier wird hieraus beim Versenden von Prospekten (Subskriptions-Einladungen) seinen Vorteil ziehen; besonders, wenn er an der Karte eine geeignete Reiterbahn findet, die ihm durch Aufsetzen von Reitern ermöglicht, noch äußerlich anzugeben, wann der Kunde zuletzt mit ihm gehandelt hat. Während der Bankier bisher die Kunden, die für einen Prospekt in Betracht kommen, angeben und sich sonst noch auf sein Gedächtnis verlassen mußte, braucht er jetzt nur einem Schreiber die Merkmale anzugeben, die die Karten der betreffenden Kunden bezeichnen. Das Fortschreiten der erwähnten Reiter gibt dem Bankier ferner noch jederzeit Aufschluß über den Verkehr mit einem Kunden.

Auf der Kundenkarte selbst finden wir das Folio des Kontokorrentes, die Nummer, unter der die Unterschrift, die unterzeichneten Bedingungen und die Auskunft abgelegt sind, die Kreditgrenze, den Provisionssatz und die Branchenangabe. Letztere kann man auch durch die Täbeinrichtung bereits äußerlich erkennen. Kommt also durch ein solches Register das sogenannte Konditionsbuch in Fortfall, so kann auch gleichzeitig vom Korrespondenten die Karte dazu benutzt werden, das Datum der Absendung von Briefen zu notieren. An Hand dieses Vermerks kann er feststellen, ob alle Briefe kopiert sind, und es ist ihm Gelegenheit geboten, ohne erst die Korrespondenzmappe heraussuchen zu brauchen, auf einen früheren Brief Bezug nehmen zu können.

An Stelle des Buches der sachlichen Effektenkonten bietet ein Kartenregister viele Vorteile; besonders, wenn man hier die im Kartensystem sich bewährte Bestandrechnung einführt. Man nehme z. B. den Fall an, daß in verschiedenen Papieren große Schwankungen zu verzeichnen sind und bedenke, wie schnell selbst bei großen Beständen durch mehrere Beamte auf die betreffenden Karten ein dies ankündender Reiter gesetzt und danach disponiert werden kann. Auch für längere Zeit beachtenswerte Signale, können auf diese Weise leicht gegeben werden. Man kann ferner für festverzinsliche Wertpapiere eine andere Kartonfarbe als für Aktien wählen oder beide Arten durch die Farben noch weiter unterscheiden.

Neben dem nach Verfalltagen geordneten Wechselporte-

Digitized by Google

feuille empfiehlt sich für jeden Wechsel eine kleine Karte auszuschreiben, ein Wechselregister einzurichten, das nach den Bezogenen alphabetisch geordnet ist. Platzwechsel, Versandwechsel, Devisen, akzeptierte, nicht akzeptierte und „Ohne-Kosten"-Wechsel, reichsbankfähige Wechsel und Privatdiskonten werden durch die Kartonfarbe unterschieden und sind so äußerlich zu erkennen. Ueber die Höhe des Betrages kann der Täb Auskunft geben, und der Reiter zeigt uns auf der Bahn den Verfalltag. Da auf letzterer die Tage an gleicher Stelle gedruckt sind, stehen die Reiter eines Verfalltages in einer Längslinie. Je nach Bedürfnis sind Täb und Reiter auch in anderer Weise zu benutzen. Durch die alphabetische Ordnung kommen die Karten der Wechsel eines Bezogenen zusammen, und es entsteht eine Uebersicht über die Verpflichtungen desselben. In gleicher Weise kann durch das Ordnen nach Kunden diej Bank feststellen, in welchem Gesamtbetrage Wechsel von einer Firma bei ihr diskontiert sind. Neben allen diesen Vorteilen wird das Wechselkopierbuch gespart, denn die Karten enthalten die entsprechenden Rubriken, und es können an dem Wechselregister unbeschränkt viele Angestellte arbeiten.

Während im Wechselkopierbuch fällig gewordene und diskontierte Wechsel zwischen noch laufenden stehen, werden die ersteren beiden beim Kartensystem herausgenommen und können mühelos für ein dauerndes Wechselregister nach Ausstellern oder Bezogenen geordnet verwendet werden. Der Wechselreiterei kann man so auf die Spur kommen und braucht zu diesem Zwecke nicht erst besondere Karten auszuschreiben, wie diese bei verschiedenen Banken bisher benutzt werden.

Das Kontokorrent in Kartenform bewährt sich nicht nur, wie erwähnt, bei Behörden, sondern auch in kaufmännischen und industriellen Unternehmen. Um das Kontokorrent trotzdem in Buchform zu haben, kann man nebenher noch ein Saldenbuch führen, das gleichzeitig als Monatsaufstellung benutzt wird. Das leichte Ordnen und Auswechseln der Konten von Geschäftsfreunden, mit denen nicht mehr gearbeitet wird, ist auch durch die Bücher mit auswechselbaren Blättern erreicht. Aber es fehlt bei diesen die Möglichkeit, noch andere Erkennungszeichen, besonders Reiter, für „gemahnt" usw. zu verwenden.

Ein weiterer Vorteil ist die Verbindung der Karten mit dem Durchschreibeverfahren. Die Eintragungen in die Grundbücher, also Kassabuch, Primanota (Memorial) usw., werden dann wie bisher mit Tinte vorgenommen und gleichzeitig durchgeschrieben. Dadurch sind Uebertragungsfehler ebenso wie betrügerische Buchungen ausgeschlossen, und der Kontokorrentsaldo läßt sich, ohne die einzelnen Konten überhaupt ansehen zu brauchen, im Augenblicke aus der Addition der Grundbücher feststellen[1]).

Eine ganze Reihe von Anwendungsmöglichkeiten des Kartenregisters sind noch vorhanden. Ich erwähne das Personalverzeichnis, das Archiv, das Termingeschäft, usw. und möchte mit diesen Zeilen auch nur eine Anregung gegeben haben. Keineswegs soll hier der Sucht Vorschub geleistet werden, um jeden Preis das Kartensystem für alle Bucharten zu verwenden. Diese bleiben vielmehr überall da praktisch, wo mit der Karte nicht mehr als bisher mit den Büchern erreicht werden kann. Die Technik des Kartensystems muß man allerdings bei der Einrichtung beherrschen und wissen, wann man verschiedene Karteien vereinigen kann oder das Gegenteil der Fall sein muß. Der den Bankiers bekannte Grundsatz, nicht immer alles auf eine Karte zu setzen, muß also auch fürs Kartensystem leitend sein.

[1]) Auf die bei einer angesehenen Bank übliche Verwendung des losen Kontokorrents mit Saldenbuch macht Prof. Schär in seinem Werk „Das deutsche Buchführungsrecht" aufmerksam. Es findet zweimalige Interpretation der Buchungsbelege statt, für die die Zinsen getrennt ausgerechnet werden, und von denen die erste den semesterweisen Kontokorrentauszug mit Zinsberechnung zum Versand an die Kundschaft darstellt.

Statistischer Teil.

I. Kursbewegung der 3proz. Reichsanleihe, der 3proz. französischen Rente und der 2½proz. britischen Consols im Monat November 1913.

Monatstage 1913	Kurs der 3 proz. Reichsanleihe %	Kurs der 3 proz. französischen Rente[1]) %	Kurs der 2½ proz. britischen Consols[1]) %	Monatstage 1913	Kurs der 3 proz. Reichsanleihe %	Kurs der 3 proz. französischen Rente[1]) %	Kurs der 2½ proz. britischen Consols[1]) %
1. November . .	76,10	.	.	22. November . .	75,90	86,45	72,05—72,30
2. November . .	.	.	.	28. November . .	.	.	.
3. November . .	76,00	86,40	72,20—72,45	24. November . .	75,90	86,20	72,05—72,30
4. November . .	75,90	86,20	72,20—72,45	25. November . .	76,00	86,40	72,55—72,80
5. November . .	75,90	85,65	72,20—72,45	26. November . .	76,20	86,20	72,55—72,80
6. November . .	76,10	85,50	72,15—72,40	27. November . .	76,25	86,10	72,40—72,65
7. November . .	76,20	86,05	72,05—72,30	28. November . .	76,25	85,90	72,25—72,50
8. November . .	76,30	86,50	72,05—72,30	29. November . .	76,25	85,80	72,25—72,50
9. November . .	.	.	.	30. November . .	.	.	.
10. November . .	76,20	86,55	72,00—72,25				
11. November . .	76,10	86,55	72,00—72,25				
12. November . .	76,20	86,85	72,00—72,25	Durchschnittskurs	76,08	86,28	72,24
13. November . .	76,25	86,65	72,00—72,25	Höchster Kurs .	76,30	86,85	72,80
14. November . .	76,20	86,50	72,00—72,25	Niedrigster Kurs	75,80	85,50	71,95
15. November . .	75,80	86,65	72,00—72,25				
16. November . .	.	.	.	Durchschnittliche Realverzinsung[2])	3,94	3,48	3,46
17. November . .	75,80	86,55	71,95—72,20	Höchste Realverzinsung[3])	3,96	3,51	3,47
18. November . .	76,00	86,25	71,95—72,20	Niedrigste Realverzinsung[4])	3,93	3,45	3,43
19. November . .	.	86,15	71,95—72,20				
20. November . .	76,10	86,10	71,95—72,20				
21. November . .	76,00	86,45	72,05—72,30				

[1]) Die Kurse der französischen Rente und der britischen Consols, auf den täglichen Schlußkursen der Pariser bzw. der Londoner Börse beruhend, sind durch Abzug der Stückzinsen mit der Notierungsart für Fonds an der Berliner Börse in Uebereinstimmung gebracht worden. — [2]) Nominalzins (3 % bzw. 2½ %) in Prozenten des Durchschnittskurses. — [3]) Nominalzins in Prozenten des niedrigsten Kurses. — [4]) Nominalzins in Prozenten des höchsten Kurses.

Digitized by Google

II. Die Reichsbank im Monat November 1913.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
Nov.	1913	1 481 828	1 506 718	1 540 135	1 503 529
Okt.	1913	1 412 717	1 458 753	1 494 290	1 462 459
Nov.	1912	1 118 834	1 127 154	1 142 408	1 064 651

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
Nov.	1913	1 215 388	1 232 115	1 254 819	1 219 136
Okt.	1913	1 159 209	1 195 919	1 219 674	1 195 653
Nov.	1912	817 790	823 702	835 982	769 632

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	22. %	29. %
Nov.	1913	82,02	81,77	81,47	81,08
Okt.	1913	82,06	81,98	81,62	81,76
Nov.	1912	73,09	73,08	73,18	72,29

4. Bestand an Reichskassenscheinen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
Nov.	1913	42 691	55 802	59 951	59 199
Okt.	1913	39 080	44 825	50 489	40 891
Nov.	1912	29 297	31 003	33 069	24 767

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat		Ausweistage 7.	15	22.	29.
Nov.	1913	19 383	27 617	33 436	8 154
Okt.	1913	28 541	38 373	44 926	8 772
Nov.	1912	20 467	29 251	37 179	10 402

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
Nov.	1913	1 543 902	1 590 187	1 633 522	1 570 882
Okt.	1913	1 480 338	1 541 951	1 589 705	1 512 112
Nov.	1912	1 168 598	1 187 408	1 212 656	1 099 820

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7			15.			22.			29.		
		Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
		an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Nov.	1913	95,98	2,76	1,26	94,75	3,51	1,74	94,28	3,67	2,05	95,71	3,77	0,52
Okt.	1913	95,43	2,64	1,93	94,60	2,91	2,49	94,00	3,17	2,83	96,72	2,70	0,58
Nov.	1912	95,74	2,51	1,75	94,93	2,61	2,46	94,21	2,73	3,06	96,80	2,25	0,95

8. Notenumlauf
in 1000 M

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
Nov.	1913	2 018 198	1 927 637	1 836 744	1 981 898
Okt.	1913	2 252 596	2 065 316	1 959 430	2 118 687
Nov.	1912	1 914 573	1 865 032	1 796 023	2 009 979

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	22. %	29 %
Nov.	1913	60,22	63,92	68,32	61,51
Okt.	1913	51,46	57,90	62,25	56,43
Nov.	1912	42,71	44,17	46,55	38,29

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7 %	15. %	22. %	29. %
Nov.	1913	73,42	78,16	83,85	75,86
Okt.	1913	62,72	70,63	76,26	69,03
Nov.	1912	58,44	60,44	63,61	52,97

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	22. %	29 %
Nov.	1913	75,54	81,06	87,12	78,85
Okt.	1913	64,45	72,80	78,84	70,96
Nov.	1912	59,97	62,10	65,45	54,20

12. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
Nov..	1913	+ 75 704	+ 212 500	+ 346 778	+ 138 984
Okt.	1913	— 222 258	+ 26 635	+ 180 275	— 56 575
Nov.	1912	— 195 975	— 127 624	— 33 367	— 360 159

13 Fremde Gelder[4])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
Nov.	1913	623 269	676 703	750 874	631 411
Okt.	1913	646 524	656 519	705 196	575 151
Nov.	1912	651 778	720 498	703 201	601 220

14. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[5]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	22. Gold %	22. Metall %	29. Gold %	29. Metall %
Nov.	1913	46,01	56,10	47,31	57,85	48,49	59,52	46,65	57,53
Okt.	1913	39,98	48,78	43,94	53,59	45,77	56,08	44,38	54,29
Nov.	1912	31,87	43,60	31,86	43,59	33,45	45,71	29,47	40,77

15. Wechsel- und Scheckanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
Nov.	1913	945 279	897 271	846 495	886 103
Okt	1913	1 240 061	1 053 483	970 556	1 002 609
Nov.	1912	1 402 417	1 401 227	1 302 987	1 430 880

16. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
Nov.	1913	63 939	57 392	53 748	67 244
Okt.	1913	77 070	75 906	55 736	94 269
Nov.	1912	80 170	81 885	62 320	128 530

17. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	22.	29.
Nov.	1913	206 337	201 180	181 185	208 088
Okt.	1913	222 965	163 262	183 064	206 543
Nov.	1912	47 089	48 990	28 088	33 077

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat und Bestand an Reichskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank beträgt 550 bzw. 750 Millionen Mark.

[4]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[5]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

Digitized by Google

18. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat	Ausweistage: 7. — Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	22. in Wechseln u. Schecks	22. in Lombardforderung.	22. in Effekten	29. in Wechseln u. Schecks	29. in Lombardforderung.	29. in Effekten
November 1913	77,77	5,26	16,97	77,63	4,96	17,41	78,28	4,97	16,75	76,29	5,79	17,92
Oktober 1913	80,52	5,00	14,48	81,50	5,87	12,63	80,25	4,61	15,14	76,92	7,23	15,85
November 1912	91,68	5,24	3,08	91,46	5,34	3,20	93,51	4,47	2,02	89,85	8,07	2,08

19. Diskontsätze.

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
November 1913	5 1/2	4,47	5 1/2	4 7/8	5 1/2	4 1/8
Oktober 1913	5,91	4,72	6,00	4 7/8	5 1/2	4 1/2
November 1912	5,56	5,27	6,00	6,00	5,00	4 1/2

III. Die Bank of England im Monat November 1913[1]).

1. Metallbestand[2]) in £

1. Okt. 1913	Ausweistage — Mittwoch — 5. Nov. 1913 / 8. Okt. 1913 / 6. Nov. 1912	12. Nov. 1913 / 15. Okt 1913 / 13 Nov. 1912	19. Nov. 1913 / 22. Okt. 1913 / 20. Nov. 1912	26. Nov. 1913 / 29. Okt. 1913 / 27. Nov. 1912
—	36 772 121	36 700 264	36 820 482	37 422 608
37 597 823	35 712 331	35 987 538	36 826 328	37 392 831
—	36 549 880	36 627 159	37 465 154	37 786 270

2. Notenumlauf in £

1. Okt. 1913	Ausweistage — Mittwoch — 5. Nov. 1913 / 8. Okt. 1913 / 6. Nov. 1912	12. Nov. 1913 / 15. Okt. 1913 / 13. Nov. 1912	19. Nov. 1913 / 22. Okt. 1913 / 20. Nov. 1912	26. Nov. 1913 / 29. Okt. 1913 / 27. Nov. 1912
—	28 739 935	28 500 780	28 402 960	28 416 365
29 635 445	29 231 625	28 845 595	28 674 890	28 728 220
—	28 637 050	28 300 405	28 277 095	28 311 835

3. Oeffentliche Depositen in £

1. Okt. 1913	Ausweistage — Mittwoch — 5. Nov. 1913 / 8. Okt. 1913 / 6. Nov. 1912	12. Nov. 1913 / 15. Okt. 1913 / 13. Nov. 1912	19. Nov. 1913 / 22. Okt. 1913 / 20. Nov. 1912	26. Nov. 1913 / 29. Okt. 1913 / 27. Nov. 1912
—	7 131 899	9 628 549	10 611 297	9 749 254
9 742 860	5 993 166	5 340 826	5 951 439	8 713 948
—	10 204 260	12 764 391	13 883 639	13 179 627

4. Private Depositen in £

1. Okt 1913	Ausweistage — Mittwoch — 5. Nov. 1913 / 8. Okt. 1913 / 6. Nov. 1912	12. Nov. 1913 / 15. Okt. 1913 / 13 Nov. 1912	19. Nov. 1913 / 22. Okt. 1913 / 20. Nov. 1912	26. Nov. 1913 / 29. Okt. 1913 / 27. Nov. 1912
—	42 396 908	38 404 729	38 248 144	40 724 468
39 829 825	41 214 915	41 762 006	41 821 966	41 060 604
—	45 300 254	40 813 188	40 635 313	41 753 316

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

1. Okt. 1913	Ausweistage — Mittwoch — 5. Nov. 1913 / 8. Okt. 1913 / 6. Nov. 1912	12. Nov. 1913 / 15. Okt. 1913 / 13. Nov. 1912	19. Nov. 1913 / 22. Okt. 1913 / 20 Nov. 1912	26. Nov. 1913 / 29. Okt. 1913 / 27. Nov. 1912
—	49 528 897	48 033 278	48 859 441	50 473 722
49 572 685	47 208 081	47 102 832	47 278 405	49 774 552
—	55 504 514	53 577 579	54 518 952	54 932 943

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

1. Okt. 1913	Ausweistage — Mittwoch — 5. Nov. 1913 / 8. Okt. 1913 / 6. Nov. 1912		12. Nov. 1913 / 15. Okt. 1913 / 13 Nov. 1912		19. Nov. 1913 / 22. Okt. 1913 / 20. Nov. 1912		26. Nov. 1913 / 29. Okt. 1913 / 27. Nov. 1912	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
—	—	14,40	85,60	20,05	79,95	21,72	78,28	19,32	80,68
19,65	80,35	12,70	87,30	11,34	88,66	12,59	87,41	17,51	82,49
—	—	18,38	81,62	23,82	76,18	25,47	74,53	23,99	76,01

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

1 Okt. 1913	Ausweistage — Mittwoch — 5. Nov. 1913 / 8. Okt. 1913 / 6 Nov. 1912	12. Nov. 1913 / 15. Okt. 1913 / 13. Nov. 1912	19. Nov. 1913 / 22. Okt. 1913 / 20. Nov. 1912	26. Nov. 1913 / 29 Okt. 1913 / 27. Nov. 1912
—	26 482 186	26 649 484	26 867 522	27 456 243
26 412 378	24 930 706	25 591 933	26 601 488	27 114 611
—	26 362 830	26 776 754	27 638 059	27 924 435

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

1. Okt. 1913	Ausweistage — Mittwoch — 5. Nov. 1913 / 8 Okt. 1913 / 6. Nov. 1912	12. Nov. 1913 / 15. Okt. 1913 / 13. Nov. 1912	19 Nov. 1913 / 22. Okt. 1913 / 20. Nov 1912	26. Nov. 1913 / 29. Okt. 1913 / 27. Nov. 1912
	%	%	%	%
—	53,47	55,48	54,99	54,40
53,28	52,81	54,33	56,27	54,47
—	47,50	49,98	50,69	50,83

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

1. Okt. 1913	Ausweistage — Mittwoch — 5. Nov. 1913 / 8. Okt. 1913 / 6. Nov. 1912	12. Nov. 1913 / 15. Okt. 1913 / 13. Nov. 1912	19. Nov. 1913 / 22. Okt. 1913 / 20. Nov. 1912	26. Nov. 1913 / 29. Okt. 1913 / 27. Nov. 1912
—	11 788 105	11 788 105	11 784 772	11 184 993
13 288 105	14 488 105	14 488 105	13 488 105	11 788 105
—	13 037 909	13 034 576	13 034 576	13 034 576

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

1. Okt. 1913	Ausweistage — Mittwoch — 5. Nov. 1913 / 8. Okt. 1913 / 6. Nov. 1912	12. Nov. 1913 / 15. Okt. 1913 / 13 Nov. 1912	19. Nov. 1913 / 22. Okt. 1913 / 20. Nov. 1912	26. Nov. 1913 / 29. Okt. 1913 / 27. Nov. 1912
—	29 034 901	27 358 447	27 987 325	29 591 342
28 200 855	25 523 489	24 773 127	24 929 028	28 619 058
—	33 908 003	31 565 992	31 670 772	31 760 724

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

1 Okt. 1913	Ausweistage — Mittwoch — 5. Nov. 1913 / 8. Okt. 1913 / 6. Nov. 1912	12. Nov. 1913 / 15. Okt. 1913 / 13. Nov. 1912	19. Nov. 1913 / 22. Okt. 1913 / 20. Nov. 1912	26. Nov. 1913 / 29. Okt. 1913 / 27. Nov. 1912
—	40 823 006	39 146 552	39 772 097	40 776 335
41 488 960	40 011 594	39 261 232	38 417 128	40 407 163
—	46 945 912	44 600 568	44 705 348	44 795 300

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

1. Okt. 1913	Ausweistage — Mittwoch — 5. Nov. 1913 / 8. Okt. 1913 / 6. Nov. 1912		12. Nov. 1913 / 15. Okt. 1913 / 13. Nov. 1912		19. Nov. 1913 / 22. Okt. 1913 / 20. Nov. 1912		26. Nov. 1913 / 29. Okt. 1913 / 27. Nov. 1912	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
—	—	28,88	71,12	30,11	69,89	29,63	70,37	27,43	72,57
32,03	67,97	36,21	63,79	36,90	63,10	35,11	64,89	29,17	70,83
—	—	27,77	72,23	29,23	70,77	29,16	70,84	29,10	70,90

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
November 1913	5	4,98	5	5	5	4 3/4
Oktober 1913	4,98	4,88	5	5	4 1/2	4 7/16
November 1912	5	4,88	5	5	5	4 9/16

[7]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten. [1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche. [2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department. [3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen. [4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder. [5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder. [6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten. [7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

IV. Die Banque de France im Monat November 1913[1]).

1. Goldbestand
in 1000 Frs.

—	Ausweistage — Donnerstag —			
2. Okt. 1913	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov. 1913
—	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
	7. Nov. 1912	14. Nov. 1912	21. Nov. 1912	28. Nov. 1912
—	3 502 101	3 523 214	3 526 064	3 526 097
3 459 809	3 462 061	3 463 712	3 467 508	3 473 867
—	3 223 021	3 221 240	3 222 782	3 220 314

2. Silberbestand
in 1000 Frs.

—	Ausweistage — Donnerstag —			
2. Okt. 1913	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov. 1913
—	9. Okt 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
	7. Nov 1912	14. Nov. 1912	21. Nov. 1912	28. Nov. 1912
—	637 707	638 188	640 362	643 032
634 786	633 142	632 783	636 771	636 546
—	752 367	750 041	751 269	741 327

3. Metallbestand
in 1000 Frs.

—	Ausweistage — Donnerstag —			
2. Okt. 1913	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov 1913
—	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt 1913
	7. Nov. 1912	14. Nov. 1912	21. Nov. 1912	28. Nov. 1912
—	4 139 809	4 161 401	4 166 426	4 169 129
4 094 595	4 095 203	4 0..5 495	4 104 278	4 110 413
—	3 975 388	3 971 281	3 974 050	3 961 641

4. Zusammensetzung des Metallbestands.
Gold und Silber in Prozenten des Metallbestands.

—	Ausweistage — Donnerstag —									
2. Okt. 1913	6. Nov. 1913		13. Nov. 1913		20. Nov. 1913		27. Nov. 1913			
—	9. Okt. 1913		16. Okt. 1913		23. Okt 1913		30. Okt. 1913			
	7. Nov. 1912		14. Nov. 1912		21. Nov. 1912		28. Nov. 1912			
Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	
—	—	84,60	15,40	84,66	15,34	84,63	15,37	84,58	15,42	
84,50	15,50	84,54	15,46	84,55	15,45	84,49	15,51	84,51	15,49	
—	—	81,07	18,93	81,11	18,89	81,10	18,90	81,29	18,71	

5. Notenumlauf
in 1000 Frs.

—	Ausweistage — Donnerstag —			
2. Okt. 1913	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov. 1913
—	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
	7. Nov. 1912	14. Nov. 1912	21. Nov. 1912	28. Nov. 1912
—	5 866 147	5 722 934	5 670 247	5 648 798
5 740 085	5 760 181	5 780 652	5 670 178	5 805 693
—	5 609 751	5 499 213	5 440 028	5 466 641

6. Deckung des Notenumlaufs.
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

—	Ausweistage — Donnerstag —									
2. Okt. 1913	6. Nov. 1913		13. Nov. 1913		20. Nov. 1913		27. Nov. 1913			
—	9. Okt. 1913		16. Okt. 1913		23. Okt. 1913		30. Okt. 1913			
	7. Nov. 1912		14. Nov. 1912		21. Nov. 1912		28 Nov 1912			
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	
—	—	59,70	70,57	61,56	72,71	62,19	73,48	62,42	73,81	
60,27	71,33	60,10	71,10	59,92	70,87	61,15	72,38	59,84	70,80	
—	—	57,45	70,87	58,58	72,22	59,24	73,05	58,91	72,47	

7. Guthaben des Staats
in 1000 Frs.

—	Ausweistage — Donnerstag —			
2. Okt. 1913	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27 Nov. 1913
—	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30 Okt. 1913
	7. Nov. 1912	14 Nov. 1912	21. Nov. 1912	28. Nov. 1912
—	264 099	268 246	295 578	308 402
185 082	165 460	262 115	333 025	341 744
—	260 864	283 413	315 110	322 022

8. Guthaben der Privaten
in 1000 Frs.

—	Ausweistage — Donnerstag —			
2. Okt. 1913	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20 Nov. 1913	27. Nov. 1913
—	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
	7. Nov. 1912	14. Nov. 1912	21. Nov 1912	28. Nov. 1912
—	634 892	675 107	681 011	834 428
671 892	589 090	497 485	566 421	676 518
—	811 133	729 488	709 567	835 965

9. Gesamtsumme der fremden Gelder[2])
in 1000 Frs.

—	Ausweistage — Donnerstag —			
2. Okt. 1913	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov 1913	27. Nov. 1913
—	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23 Okt. 1913	30. Okt. 1913
	7. Nov. 1912	14 Nov. 1912	21. Nov. 1912	28. Nov 1912
—	897 991	943 353	976 589	1 142 831
856 974	754 550	759 600	899 446	1 018 262
—	1 071 996	1 012 901	1 024 677	1 157 987

10. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Guthaben des Staats und der Privaten in Prozenten der fremden Gelder.

—	Ausweistage — Donnerstag —									
2. Okt. 1913	6. Nov. 1913		13 Nov. 1913		20. Nov. 1913		27. Nov. 1913			
—	9. Okt 1913		16. Okt. 1913		23. Okt. 1913		30. Okt. 1913			
	7. Nov. 1912		14. Nov. 1912		21. Nov. 1912		28. Nov. 1912			
Guthaben d. Staats %	d. Priv %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	
—	—	29,41	70,59	28,44	71,56	30,27	69,73	26,99	73,01	
21,60	78,40	21,93	78,07	34,51	65,49	37,03	62,97	33,56	66,44	
—	—	24,33	75,67	27,98	72,02	30,75	69,25	27,81	72,19	

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[3]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

—	Ausweistage — Donnerstag —									
2. Okt. 1913	6. Nov. 1913		13. Nov. 1913		20. Nov. 1913		27. Nov. 1913			
—	9. Okt. 1913		16. Okt. 1913		23. Okt. 1913		30. Okt. 1913			
	7. Nov. 1912		14. Nov. 1912		21. Nov. 1912		28. Nov. 1912			
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	
—	—	51,77	61,20	52,85	62,42	53,05	62,88	51,92	61,39	
52,44	62,07	53,14	62,86	52,96	62,64	52,78	62,47	50,91	60,24	
—	—	48,24	59,50	49,47	60,98	49,85	61,47	48,61	59,80	

12. Wechselanlage
in 1000 Frs.

—	Ausweistage — Donnerstag —			
2 Okt. 1913	6. Nov 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov. 1913
—	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
	7. Nov. 1912	14. Nov. 1912	21. Nov. 1912	28. Nov. 1912
—	1 502 843	1 507 721	1 450 675	1 596 679
1 651 816	1 449 155	1 462 711	1 485 902	1 695 831
—	1 676 130	1 654 618	1 571 958	1 720 861

13. Bestand an Auslandswechseln
in 1000 Frs.

—	Ausweistage — Donnerstag —			
2. Okt. 1913	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20 Nov. 1913	27. Nov. 1913
—	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30 Okt. 1913
	7. Nov. 1912	14 Nov. 1912	21. Nov. 1912	28. Nov. 1912
—	18 382	17 219	15 597	15 767
16 880	16 854	17 014	17 206	16 928
—	22 061	22 342	21 605	17 815

14. Prozentualer Anteil der Auslandswechsel an der Wechselanlage.

—	Ausweistage — Donnerstag —			
2. Okt. 1913	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov 1913	27. Nov. 1913
—	9 Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
	7. Nov. 1912	14. Nov. 1912	21. Nov. 1912	28. Nov. 1912
%	%	%	%	%
—	,22	1,14	1,08	0,99
1,02	1,16	1,16	1,16	1,00
—	1,32	1,35	1,37	1,04

15. Lombardanlage
in 1000 Frs

—	Ausweistage — Donnerstag —			
2 Okt. 1913	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov. 1913
—	9. Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt. 1913	30. Okt. 1913
	7. Nov. 1912	14. Nov. 1912	21. Nov. 1912	28. Nov. 1912
—	753 386	744 347	742 965	733 085
738 884	747 999	734 920	725 712	721 062
—	721 846	714 722	705 688	691 456

16. Zeitweilige Vorschüsse an den Staat
in 1000 Frs.

—	Ausweistage — Donnerstag —			
2. Okt. 1913	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov. 1913
—	9 Okt. 1913	16. Okt. 1913	23. Okt 1913	30. Okt. 1913
	7. Nov. 1912	14. Nov. 1912	21. Nov. 1912	28. Nov. 1912
—	5 599	5 599	5 599	5 599
5 799	5 599	5 599	5 599	5 599
—	6 698	6 698	6 698	6 698

17. Diskontsätze.

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
November 1913	4	3,78	4	3⅞	4	3½
Oktober 1913	4	3,81	4	3⅞	4	3¾
November 1912	4	3¾	4	3¾	4	3¾

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Donnerstag jeder Woche.
[2]) Täglich fällige Guthaben des Staats und der Privaten zusammengefasst.
[3]) Als sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder zusammengefasst worden

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Sohinokel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 1. Januar 1914.** **Nummer 7.**

Inhalts-Verzeichnis.

Der Tiefstand der französischen Rente und die nächste Anleihe.
Von Charles Rist, professeur agrégé à la faculté en Droit, Paris.

Neue Fragen aus der börsenrechtlichen Praxis.
Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nußbaum, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus der Bankpraxis.
Die Notadresse als Ursache der Verteuerung des Wechselprotestes,
Von Kaiserl. Bankassessor Kernstein, Zwickau.

Ueber Spiel und Spekulation.
Von K. von Speyr, Bern.

Der Name bucket-shop.

Der Tiefstand der französischen Rente und die nächste Anleihe.

Von **Charles Rist**, professeur agrégé à la faculté en Droit, Paris.

Bevor ich auf die wahren Gründe, die mir den Tiefstand der französischen Rente seit 15 Jahren zu erklären scheinen, eingehe — sie ist seit ihrem Höchststand von 105,25 im Jahre 1897 Schritt für Schritt bis auf 86,70 am 20. November 1913 gefallen —, wird man mir gestatten, zuerst zu zeigen, warum ich die Erklärungen, die im allgemeinen für dies Phänomen in der französischen Finanzpresse gegeben werden, nicht als richtig anerkennen kann. Das wird das einfachste Mittel sein, um dem Leser die wesentlichen in Betracht kommenden Tatsachen ins Gedächtnis zurückzurufen, mögen sie ihm auch zum großen Teil bekannt sein.

Natürlich liegt für viele Schriftsteller, die der Finanzpolitik, die in Frankreich seit 10 Jahren befolgt wird, feindlich gegenüberstehen, speziell dem Projekt der allgemeinen Einkommensteuer, über die immer wieder verhandelt, aber noch nicht beschlossen ist, der Grund des Tiefstandes der Rente in dieser Politik selbst und in den Befürchtungen, die sie den Rentenbesitzern einflößt. Besonders die Drohung, die in dem Projekt Caillaux enthalten ist — „dieses grimmigen und schrecklichen Mannes", wie sich in einem neueren Artikel Leroy-Beaulieu ausdrückte — die französische Rente, die bisher immer von jeder Steuer befreit gewesen ist, zu besteuern, könnte nach deren Ansicht nur zur Folge haben, das Publikum zu erschrecken und es von seiner Lieblingsanlage abwendig zu machen. Es würde kindlich sein, abzuleugnen, daß solche Maßnahmen zeitweilig den Kurs der Rente beeinflussen können. Aber wenn man in diesem Umstand den Hauptgrund eines sich über 15 Jahre hinziehenden Kursrückgangs gesehen hat, so begegnet dieser Beweisgrund so schwerwiegenden tatsächlich begründeten Einwänden, daß man ihn mit Erstaunen aufrechterhalten sieht.

Erstens, nicht die Rente allein ist gesunken; diese Kurseinbuße hat vielmehr alle französischen Werte mit fester Verzinsung ergriffen: Eisenbahnobligationen, Anleihen der Kommunen und Departements, Kolonialanleihen, Pariser Stadtanleihen, Kommunalobligationen und hypothekarisch gesicherte Anleihen. Alle diese Werte haben beträchtliche Entwertungen erlitten, viele sogar eine stärkere als die Rente. Es ist übrigens bemerkenswert — eine Tatsache von Bedeutung, auf die ich sofort zurückkommen werde —, daß die Preissenkung aller dieser Werte in demselben Jahr 1897, nach einer fast ununterbrochenen Steigerung während der vorhergehenden 15 Jahre begonnen hat[1]). Die folgende Tabelle zeigt genügend, daß der Tiefstand der Rente nur ein Beispiel für eine all-

[1]) Ich erlaube mir für die Kurse dieser verschiedenen Werte auf einen Artikel, den ich in der Revue d'Economie politique vom Juli 1913 veröffentlicht habe, zu verweisen.

Digitized by Google

gemeine Erscheinung ist und nicht durch Gründe erklärt werden kann, die ihm eigentümlich sind.

Tabelle I.

Kurs der hauptsächlichsten französischen Wertpapiere mit fester Verzinsung von 1897 bis 8. Oktober 1913.

	Mittlerer Kurs von 1897	Kurs von 6. Oktober 1913	Erträgnis 1897	Erträgnis 1913
Neue 3 % Obligationen der 6 großen Eisenbahngesellschaften (das Mittel der 6 Obligationen) . . .	484,31	427,17	3,1 %	3,5 %
3½ % Anleihen von 10 Städten u. Departements (Totalkurs)	5535	5064	3,4 %	3,8 %
Ewige französische Rente[2])	103,42	87,90	2,95 %	3,45 %
Amortisable französische Rente[2])	102,67	90,75	2,98 %	3,32 %
3 % Pariser Staatsanleihe v. 1871	418,90	398	2,87 %	3,01 %
4 % Pariser Staatsanleihe v. 1875 u. 1876	588	528	3,4 %	3,78 %
Realkredit: 3 % Obligationen v. 1883 ohne[2])	470	396	3,19 %	3,78 %
Realkredit: 3 % Kommunalobligationen v. 1880 u. 1891[2])	906	832	2,97 %	3,17 %

Im Gegensatz hierzu werden wir weiterhin sehen, daß die Industrieobligationen im allgemeinen nicht gesunken sind. Aber sie bringen auch im allgemeinen eine Nominalverzinsung von 4 pCt., die 1897 einer Realverzinsung von mindestens diesem Zinssatz entspricht, während die Realverzinsung der obengenannten Wertpapiere, wie man in der 3. Kolonne sieht, sehr weit von diesem Zinssatz entfernt ist.

Zweitens — und es handelt sich hier um eine so wohlbekannte Tatsache, daß man kaum wagt, auf sie besonders hinzuweisen — ist die französische Rente nicht allein nicht das einzige französische Papier, sondern es ist nicht einmal das einzige Staatspapier, das seit der Mitte der 90er Jahre eine charakteristische Einbuße seines Kurses erlitten hat. Sie ist bei ihrem Sinken von der Mehrzahl der als solide und ernst geltenden Renten begleitet gewesen, so daß man, falls die Politik der Grund des Rückgangs in Frankreich sein sollte, glauben muß, sie sei es in gewissem Grade auch bei dem Sinken der fremden Renten. Aber diese Gleichzeitigkeit schlechter Politik in den europäischen Ländern, von denen man im allgemeinen annimmt, daß sie diejenigen seien, die am besten verwaltet werden, hat doch etwas zu Paradoxes, um ohne weiteres anerkannt zu werden. Die folgende Tabelle, die ich zum Teil Edmond Théry entnehme, ist mit Rücksicht darauf sehr interessant.

Tabelle II.

Börsenwerte der hauptsächlichsten europäischen Staatspapiere am 10. August 1897 und am 23. Oktober 1913.

	Kurs am 10. 8. 1897	Realverzinsung am 10. 8. 1897	Kurs am 23. 10. 1918	Realverzinsung am 23. 10. 1918
3 % französ. Rente	105,25	2,86 p. c.	87,30	3,43 p. c.
3 % belgische Rente	102,20	2,88 p. c.	80,95	3,72 p. c.
3 % dänische Rente	99,70	3,01 p. c.	80,15	3,74 p. c.
2 % holländ. Rente	99,75	3,01 p. c.	77,75	3,86 p. c.
3 % norweg. Rente	100	3 p. c.	80,00	3,75 p. c.
3 % preuß. konsolidierte Rente . .	98,25	3,06 p. c.	75,60	3,96 p. c.
3 % russische Rente	96,50	3,10 p. c.	73,80	4,00 p. c.
3 % schwed. Rente	102	2,94 p. c.	78,50	3,80 p. c.
3 % Schweizer Rente	102	2,94 p. c.	80,75	3,71 p. c.
3 % engl. konsolid. Rente (abgeschätzt auf 3 %)	123,28	2,43 p. c.	87,2	3,44 p. c.
3½ % italien. Rente	83[3])	4,18 p. c.	97,82	3,58 p. c.

Anmerkung [2]) und [3]) siehe nebenstehende Spalte.

Eine Tatsache, auf die weniger häufig hingewiesen wird, die aber sehr bemerkenswert ist, ist die, daß der Rückgang des Kurses der europäischen Staatspapiere, der auf eine lange Periode des Hochstandes folgt, fast zu gleicher Zeit für alle begonnen hat. In dem kurzen Zeitraum von 3 Jahren, von 1895—1898, ist der Höchststand für fast alle diese Werte erreicht, und für die Mehrzahl beschränkt sich das Maximum sogar auf die beiden Jahre 1896 und 1897[4]).

Ihren Höchststand haben erreicht

1895:

Die 3 proz. preußische, 3 proz. deutsche, 2½ proz. holländische Rente

1896:

Die 3½ proz. deutsche, 2¾ proz. englische, die 3 proz. norwegischen, schwedischen und dänischen die 3 proz. holländischen und belgische.

1897:

Die 4 proz. österreichischen und ungarischen, die beiden 3 proz. französischen, die 5 proz. russische (v. 1850).

1898:

Die 4 proz. russische (1867—69).
Die 3 proz. russische (1891—94).

Die französische Rente ist also der allgemeinen Richtung der großen europäischen Staatspapiere gefolgt, einer Richtung, die geradezu frappante Aehnlichkeit, abgesehen von einigen Ausnahmen, zeigt. Die interessanteste ist Italien, von dem wir gleich sprechen werden. Das allein genügt, um die Idee nahezulegen, daß das Sinken des Kurses der Rente seinen Grund mehr in allgemeinen wirtschaftlichen Umständen haben muß als in speziellen französischen.

Gewisse Bewegungen der Rente haben übrigens mit der Erklärung, die ich bekämpfe, schon oft in Widerspruch gestanden: seit 1897 hat man ein einziges und wenig dauerndes Anziehen des Kurses der Rente erlebt, von 1907—1909, das sind aber gerade die beiden Jahre, während deren man der Kammer das Projekt der Einkommensteuer vorgelegt, es diskutiert und beschlossen hat, das heißt also in dem Moment, in dem das Publikum, wie es scheint, am lebhaftesten sein Mißtrauen gegenüber der Regierung hätte zum Ausdruck bringen müssen. Dieser Widerspruch erklärt sich einfach genug, wenn man bemerkt, daß diese beiden Jahre gerade diejenigen sind, die auf die Krise von 1907, vor der die Rente ihren Tiefstand erreicht hatte, folgen. Wie fast immer im Gefolge einer Krisis kehrte das Publikum (trotz der Politik) zu den festverzinslichen Werten zurück, die in diesem Augenblick in Frankreich alle zur selben Zeit wie die Rente eine stark hervortretende Erholung gezeigt haben.

Die wirtschaftlichen Bedingungen haben die politischen Einflüsse glatt beseitigt.

Eine andere Erfahrung wurde gemacht, als im letzten Jahre (1912) die Regierung Kenntnis davon gab, daß sie das Projekt einer Steuer auf die Rente preisgäbe. Das hat aber nicht gehindert, daß die 3 prozentige Rente während des Restes des Jahres bis auf 89 pCt. sank, ein Niveau, das sie noch niemals seit dem Beginn des Sinkens des Kurses erreicht hatte.

Es erscheint also schwer, angesichts dieser Tatsachen die Erklärung aufrechtzuerhalten, die in den beträchtlichsten Zeitungen für das Phänomen, von dem wir sprechen, gegeben wird.

II.

Eine andere Erklärung, der man oft begegnet, ist die folgende: man sagt, das Publikum habe das Streben, durch

[2]) Wir geben hier die mittleren Kurse zwischen höchstem und niedrigstem Kurs.

[3]) 1897 brachte dies Papier 4 pCt. Den Kurs für 3½ proz. Verzinsung haben wir geschätzt.

[4]) Vgl. Bank-Archiv vom 1. Oktober 1910 Seite 85: (Tabelle und Aufsatz von M. Zimmermann).

Digitized by Google

höheres Einkommen das Ansteigen der Preise, das seit 15 Jahren dauert, zu kompensieren. Man sagt, es verkaufe die Wertpapiere, die eine zu niedrige Verzinsung brächten, um diejenigen zu kaufen, die eine höhere bringen. Diese Erklärung ist gewiß interessanter als die vorige, denn sie sucht die Ursache des Phänomens in einem wirtschaftlichen Umstand, und zwar in Verhältnissen, deren Dauer gerade zusammenfällt mit der des Sinkens des Kurses der Rente. Das Ansteigen der Preise berührt gewiß die Wurzel des Ansteigens des Zinsfußes. Aber man sagt uns nicht, wie es möglich gewesen ist, daß das Publikum von einem Tage zum anderen die Wertpapiere finden konnte, die mehr Verzinsung brachten und zu gleicher Zeit dieselbe Sicherheit wie Staatspapiere darboten. Daß diese Wertpapiere plötzlich, gerade in dem Augenblick vorhanden waren, wo das Publikum Bedarf an ihnen hatte, bleibt dunkel. Denn wenn man sie vor dem Ansteigen der Preise finden konnte, so hätte das Publikum sie sicher von diesem Augenblick an gekauft. Der Wunsch nach möglichst hoher Verzinsung ist durchaus keine Eigentümlichkeit von Epochen teurer Lebenshaltung. Man hatte daher eine Erklärung dafür geben müssen, warum sich ergiebigere Wertpapiere gerade in dem Augenblick gefunden haben, wo sie dem Bedürfnis des Publikums entsprachen.

Aehnliche Vorbehalte werden wir gegenüber einer dritten Erklärung machen, die man nicht weniger häufig in der Finanzpresse liest. Das Sinken der Rente rühre, sagt man, von der neuen Anziehungskraft her, die für das französische Publikum die fremden Wertpapiere und die industriellen Werte bieten. Die Erklärung ist nicht falsch, aber sie ist unvollständig. Es ist klar, daß, wenn das Publikum die Rente und die übrigen Werte mit fester Verzinsung verkauft, es das deswegen tut, um andere Werte zu kaufen; und wenn man die industriellen Werte und fremden Staatspapiere genannt hat, so hat man ungefähr auf alle diejenigen hingewiesen, die sich ihm außer den französischen festverzinslichen Werten darbieten. Aber das ist sonderbar, daß gerade diese Werte, die heute der Rente Konkurrenz machen, schon seit langer Zeit vorhanden waren und ihr dennoch niemals vorher Konkurrenz gemacht haben. Woher kommt es also, daß das Publikum sie früher nicht beachtete? Gewisse Finanzschriftsteller, z. B. Neymark, regten sich gerade über die ausschließliche Vorliebe der Kapitalisten für die Rente im Jahre 1896 auf und über die Nichtachtung, mit der sie die meisten industriellen Werte, wie etwa die Kohlenwerte, links liegen ließen. Heute schulmeistern dieselben Schriftsteller das Publikum wegen seiner entgegengesetzten Vorliebe. Woher kommt dieser Wechsel in der Haltung des Publikums und dieses plötzliche Interesse für Werte, denen es früher mißtraute?

III.

Die Erklärung ist u. E. die folgende: das französische Publikum zieht heute die industriellen Werte vor und kauft die fremden Wertpapiere gern, weil diese Papiere ihren Charakter geändert haben. Während diese Werte vor 1896 starken Spielcharakter hatten und nur eine ungewisse Rentabilität verhießen, haben sie seit dieser Zeit eine Sicherheit gewonnen, die sie vorher nicht hatten. Die guten Industrieaktien haben ihre Verzinsung fast ohne Unterbrechung sich bessern sehen, während ihre Rentabilität in der vorhergehenden Periode abgenommen hatte oder sich nicht entwickelt hatte. Der Kurs der Fonds der auswärtigen Staaten hat eine Stabilität erreicht, die er ehemals nicht hatte und zwar wegen der ersichtlichen Besserung ihrer Finanzen. Es ist so weit gekommen, daß die sichersten industriellen Obligationen, die natürlich, von dem neuen Zutrauen, das die Aktien dem Publikum einflößten, Vorteil gehabt haben, mehr und mehr mit erhöhter Verzinsung angeboten werden, so daß das Publikum sie gerne an die Stelle der mageren Verzinsung seiner 3 pCt. oder 3½ pCt. abwerfenden Werte setzt. Mit anderen Worten, nicht das Publikum hat sich geändert, sondern die Werte, die ihm angeboten werden. Und um das sofort hinzuzufügen, dieser Wechsel datiert gerade vom Beginn des Ansteigens der Preise und ist dessen Konsequenz. In der Tat ist das Ansteigen der Preise der Grund für die Erhöhung der Gewinne aus industriellen Geschäften gewesen, der Grund, warum sie ihren Aktionären wachsende Dividenden auszahlen und ihren Obligationsbesitzern eine immer steigende Verzinsung anbieten konnten. Die Haltung des Publikums zeigt also nichts Außerordentliches.

Seit 15 Jahren hat ein bemerkenswertes Gedeihen, das in scharfem Gegensatz zu dem Marasmus von ehemals steht, in der französischen Industrie einen ganz neuen Aufschwung gezeitigt, an dem das große Publikum, das bis dahin einer sich nicht entwickelnden Industrie zögernd gegenüberstand, natürlich hat teilnehmen wollen.

Ohne jeden Zweifel ist das Phänomen nicht Frankreich eigentümlich, aber da wir uns hier mit der französischen Rente beschäftigen, so werden wir versuchen, unsere Behauptung nur mit Rücksicht auf sie zu beweisen.

Wenn man 2 Kurven der allgemeinen Bewegung der Preise und der festverzinslichen Wertpapiere miteinander vergleicht, so fällt ein scharfer Gegensatz in die Augen. Von 1873—1896, wo sie ihren Tiefstand erreicht hat, senkt sich die Preiskurve fortwährend mit wenigen kurzen Unterbrechungen, während dieser Zeit steigen die festverzinslichen Werte regelmäßig. Von 1897 an steigt die Preiskurve und hat ihre Entwickelung seitdem ununterbrochen fortgesetzt; genau in diesem selben Jahre 1897 beginnt der Aufstieg der französischen Rente und der ähnlichen Werte. Wenn wir jetzt die beiden Perioden von 15 Jahren, die dem Jahre 1896 vorangehen und folgen, mit Rücksicht auf die Erträgnisse der hauptsächlichsten Industrien miteinander vergleichen, so finden wir einen sehr bemerkenswerten Unterschied.

Es folgen hier die Durchschnitte der Dividenden von 10 Werken der Metallindustrie von 1881—1910[5]).

Tabelle III.

Jahre	Dividende	Jahre	Dividende	Jahre	Dividende
	Frcs.		Frcs.		Frcs.
1881	45,7	1891	29,2	1901	51,2
1882	43,4	1892	84,7	1902	49,5
1883	38,9	1893	87,5	1903	49,7
1884	24,2	1894	86,7	1904	51,7
1885	17,8	1895	22,2	1905	54,5
1886	16,6	1896	87,6	1906	56
1887	16	1897	88,2	1907	60,2
1888	16,5	1898	40,7	1908	61
1889	21,5	1899	48	1909	61
1890	22,2	1900	53,7	1910	68,5

Die Industrien, die wir angeführt haben, sind die einzigen, für die eine Vergleichung der Dividenden über eine längere Periode hinaus möglich ist. Aber sehr zahlreiche Anzeichen (z. B. das Anwachsen des auswärtigen Handels von Frankreich, der sich seit 1896 fast verdoppelt hat, während er in den vorherigen 15 Jahren sich um 16 pCt. verringert hatte) gestatten es, auszusprechen, daß die günstige Situation, auf die diese Gewinne hinweisen, sich nicht auf diese Industrien beschränkt hat, sondern sich auf viele andere erstreckt.

Aus diesem sehr einfachen Grunde hat das Publikum ein ganz neues Interesse an diesen Industrieaktien gewonnen.

---

[5]) Es sind dies: Forges de Denain et Anzin, Ateliers et Chantiers de la Loire, Commentry Fourchambault, Chatillon-Commentry, Marine et Homécourt, Aciéries de Longwy, Chantiers da la méditerranée, Forges et Aciéries du Nord et de l'Est, Moutataire, Creusot.

Digitized by Google

Weil man die Gleichmäßigkeit ihrer Gewinne und die Leichtigkeit, mit der sie die sehr kurzen Krisen von 1901 und 1907 überwanden, sah, hat es sie als ebenso sicher angesehen wie die Rente; da sie überdies ertragreicher waren, hat das Publikum auch nicht lange gezögert.

Die Kurse der Bankwerte, der Metallindustrie und der Kohlenindustrie vor und nach 1896 zeigen diese Wendung der öffentlichen Meinung deutlich[6]). Sie sinken oder bleiben gleich niedrig von 1881—1896; von diesem Zeitpunkt an steigen sie fast ohne Unterbrechung.

Tabelle IV.

	1881 in Franken	1896 in Franken	1910 in Franken
Durchschnitt der Aktienkurse von 9 großen Banken . . .	1157	604	1075
Durchschnitt der Aktienkurse von 10 großen Kohlenwerken	1010	864	1824
Durchschnitt der Aktienkurse von 9 Gesellschaften der Metallindustrie	807	884	1869

Auch die industriellen Obligationen haben von dieser Lage Vorteil gehabt, seitdem das Publikum sich daran gewöhnt hatte, sie mehr und mehr als vollständig zuverlässige Anlagen anzusehen.

Vor 15 Jahren hatte die Mehrzahl der guten Industrie-Obligationen, nämlich der Bergwerks- und Metallindustrie (wir sprechen nicht von den Eisenbahnobligationen, die ebenso wie ihre Aktien ein besonderes Bild zeigen) eine Nominalverzinsung von 4 pCt.

Aber die meisten von ihnen standen unter pari, ihre Realverzinsung stand also noch über der Nominalverzinsung. Auch im Gegensatz zu den Obligationen, von denen wir weiter oben sprachen und die kaum eine Verzinsung von 3 pCt. brachten, stiegen sie, anstatt im Kurs zu sinken, in den Jahren zwischen 1901 und 1910.

Während der ersten Periode, während der die Preise sinken, sind die Verzinsungen unsicher und haben allgemein die Tendenz, zu sinken; während der zweiten steigen im Gegensatz dazu die Verzinsungen mit einer Regelmäßigkeit, die großen Eindruck macht.

Wir haben das Mittel der Dividenden genommen, die von 9 großen Banken und von 10 Kohlengesellschaften verteilt sind. Man sieht die Bewegung sich mit voller Klarheit in dieser Tabelle abzeichnen. Im ersten Teil ind die Dividenden niedrig oder steigen wenigstens nicht. Ihren Tiefstand erreichen sie mit dem Jahre 1896. Während der zweiten Periode zeigt das Ansteigen dieselbe Dauer.

Siehe Tabelle V, nebenstehende Spalte.

Für die Metallindustrie ist der Gegensatz weniger frappierend. Schon 1887, das heißt 9 Jahre früher als bei den anderen, findet man den Tie stand der Dividende und seit diesem Zeitpunkt steigt die Rentabilität fortwährend. Man kann indes feststellen, daß die Dividenden in der Me allindustrie noch 1896 trotz ihrer Fortschritte nur eben das Bild von 1884 wieder hergestellt haben. Erst seit 1896 haben die Dividenden eine neue Fülle erreicht und die frühere Höhe tatsächlich überschritten.

Eine Tabelle, die Jean Say in der Revue financielle universelle vom 15. September 1913 veröffentlicht hat, zeigt, daß die Industrieobligationen von 14 sehr guten Gesellschaften zusammen im Jahre 1901 einen Wert von 5541

[6]) Wir haben die detaillierten Ziffern hierüber in einem Artikel der Revue d'Économie Politique im Juli 1918 veröffentlicht.

Tabelle V.

Dividenden der hauptsächlichsten Bankgesellschaften und der haupstsächlichsten französischen Kohlengesellschaften von 1881—1910.

Jahre	Die addierten Dividenden von neun Banken [7])	Die addierten Dividenden von zehn Kohlenbergwerken [8])	Jahre	Die addierten Dividenden von neun Banken	Die addierten Dividenden von zehn Kohlenbergwerken
	Frcs.	Frcs.		Frcs.	Frcs.
1881	349	2225	1897	234	2823
1882	339	2450	1898	259	4181
1883	338	2697	1899	279	5184
1884	316	2369	1900	288	7274
1885	300	2305	1901	305	6989
1886	294	2203	1902	309	6306
1887	322	2225	1903	317	6079
1888	328	2291	1904	341	6383
1889	325	2669	1905	351	6698
1890	336	4382	1906	361	7274
1891	310	3634	1907	372	8989
1892	288	3156	1908	386	8508
1893	256	2496	1909	418	7917
1894	250	2378	1910	418	8120
1895	236	2364			
1896	233	2578			

Franken hatten.[9]) Im Jahre 1912 hatten sie einen Wert von 5749 Franken, ihr mittleres Erträgnis betrug 1901 4,5 pCt., 1912 4,3 pCt. 9 dieser Obligationen hatten eine Nominalverzinsung von 4 pCt., 4 eine Nominalverzinsung von 5 pCt. und eine von 4½ pCt. Man sieht also, daß das Publikum, das die Werte, die nur eine Verzinsung von 3 pCt. brachten, verkaufte, im Gegensatz dazu den Werten, die ihm eine Realverzinsung von 4 pCt. lieferten. treu bleib.

Der Unterschied, den das Publikum vor 1896 zwischen dem Kurse der Familienväter-Werte (den goldgeränderten Werten der Engländer) und dem der Industrie-Obligationen mit Sicherheit machte, bedeutete eine Differenz im Erträgnis von 1 pCt. Heute bedeutet der Unterschied zwischen dem Kurse dieser beiden Kategorien nur noch eine Differenz von ½ oder ¼ pCt. im Erträgnis; das bedeutet, daß die Sicherheit der beiden Anlagearten in den Augen des Publikums beinahe dieselbe geworden ist.

Schließlich haben auch viele fremde Werte eine bemerkenswerte Veränderung durchgemacht. Es ist schlechterdings unmöglich, sie alle aufzuzählen. Ich werde mich begnügen, ein Beispiel herauszugreifen, das Südamerikas, wo seit 10 Jahren die Kapitalisten viel Kapital angelegt haben. Ein guter Kenner der Frage, Herr d'Anthouard, lange Zeit französischer Gesandter in Brasilien, schätzt nur die in Brasilien angelegten Kapitalien auf 2 Milliarden Franken. Noch vor 15 oder 20 Jahren konnten Anlagen in diesen Ländern den Kapitalisten nur als höchst spekulativ erscheinen. Uruguay hat seit 1878 bis 1891 fortgesetzt Arrangements mit seinen Gläubigern getroffen. Die Finanzkrisis der argentinischen Republik hat erst 1893 ihre Lösung gefunden. Brasilien hat nach 1898 seine Zahlungen suspendieren müssen. Aber seit diesen 3 Daten (1891, 1893, 1898) hat sich für diese drei Länder die Lage wesentlich verändert. Sie haben nicht allein allen ihren Verpflichtungen Genüge tun können, es hat sich nicht allein der Wechselkurs in bemerkenswerter Weise stabilisiert, sondern ihre Aufwärtsentwickelung ist mit so bewundernswerter Schnelligkeit erfolgt, daß selbst

[7]) Es sind dies: Crédit Lyonnais, Société générale, Crédit industriel et commercial, Société marseillaise, Banque de Paris et des Pays Bas, Crédit foncier, Banque d'Algérie, Banque d'Indo-Chine, Cie Algérienne, Sous-Comptoir des Entrepreneurs.

[8]) Es sind dies: les Compagnies de: Lens, Grand-Combe, Carmaux, Béthune, Marles, Courrières, Epinac, Dourges, St. Etienne, Carvin.

[9]) Die Liste der Gesellschaften befindet sich auf S. 86 der eben zitierten Revue.

Digitized by Google

sehr wenig gut informierte Kapitalisten davon haben Kenntnis nehmen müssen. Warum sollten sie also gezögert haben, Anleihen mit einem Erträgnis von 4, 4½ und 5 p(t. zu zeichnen.[10])

Mit anderen Worten könnte man sagen, daß die Auffassung, die der französische Kapitalist ehemals über die Sicherheit seiner Anlagen hatte, sich vollkommen geändert hat. Vor 15 Jahren war es selbstverständlich, daß eine Anlage, die man als sicher betrachten sollte, höchstens 3 oder 3½ p(t. bringen konnte. Seither hat man die Bemerkung gemacht, daß die Anlagen in Industrieaktien oder Anlagen in Obligationen oder fremden Staatspapieren zu 4 oder 4½ Prozent durchaus in der Lage waren, dieselbe Sicherheit zu gewährleisten. Von diesem Augenblick an, war die Wahl vollzogen. Man hat die ersteren verkauft, um die anderen zu kaufen.

Aber, und das ist der Punkt, den wir ins rechte Licht setzen wollen: wenn die Ansichten des Publikums sich geändert haben, so ist das nicht die Folge einer willkürlichen Vermutung, sondern das Resultat davon, daß die industriellen Erträgnisse und die Sicherheit der Staatspapiere mit höherer Verzinsung zuerst ihr Wesen geändert haben, d. h. also, weil ein vorher nicht vorhandenes wirtschaftliches Gedeihen, das sich in dem Hochstand der Preise ausdrücken läßt, unaufhörlich diese Erträgnisse seit 1896 hat anwachsen lassen, nachdem eine lang hingezogene Depression unaufhörlich in der vorangegangenen Periode diese Erträgnisse geschmälert hatte.

IV.

Wir wollen hier nicht näher darauf eingehen, worin der Grund der Preissteigerung liegt, aber es muß festgestellt werden, daß das jetzt vorliegende Problem des sinkenden Rentenkurses, begleitet von einem Ansteigen der Preise oder mit anderen Worten eines Ansteigens des Zinsfußes parallel mit einem Ansteigen der Preise — keine neue Erscheinung ist. Wir finden dieselbe Erscheinung bereits im Laufe des 19. Jahrhunderts. So begreift man nicht ganz leicht das Erstaunen, das die Angelegenheit allenthalben mehr oder weniger hervorgerufen hat. Die Periode von 1851 bis 1870 ist für ganz Europa eine Periode hoher Preise und großer wirtschaftlicher Tätigkeit gewesen, und gerade während dieser Periode hat sich die Erscheinung des Tiefstandes des Kurses der Staatspapiere wie heute gezeigt. Wenn man damals weniger darauf geachtet hat, so liegt der Grund darin, daß die politischen Ereignisse, besonders die Kriege, in jener Periode so häufig gewesen sind, daß man immer mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit den Tiefstand der Renten diesem oder jenem Anlaß zuschreiben konnte. Andererseits hat, wenigstens in Frankreich, die liberale Opposition den Tiefstand der Renten einzig und allein der schlechten Finanzwirtschaft und der Verschwendungswirtschaft, der kaiserlichen Regierung zugeschrieben, und das war damals ein Argument, das zu bequem war, als das die Opposition geneigt gewesen wäre, weiter zu sehen. Aber wenn man sein Augenmerk darauf richtet, daß dieser Tiefstand der Renten eine allgemeine Erscheinung in England, in Frankreich und in Deutschland während dieser Epoche gewesen ist, und wenn man den mittleren Kurs eine ganz regelmäßig absteigende Kurve zeigen sieht — nachdem während der ganzen vorherigen Periode die Kurse sich unaufhaltsam gesteigert hatten —, so kann man sich dem Gedanken nicht verschließen, daß hinter den augenblicklichen und zufälligen Ursachen der Erscheinung eine tiefe und dauernde Ursache liegen muß, deren andauernde Wirksamkeit sich während dieser 20 Jahre verspüren läßt; und diese Ursache scheint offensichtlich der Hochstand der Preise zu sein, mit dem sich während dieser Epoche ganz Europa ebenso wie heute beschäftigte. Was Deutschland angeht, so entnehme ich den Conradschen Jahrbüchern für Nationalökonomie, N. F., Bd. 4, S. 221—223 die folgende Tabelle über den Kurs der 3½ p(t. preußischen Staatsschuldscheine: Er bringt den Durchschnitt der Kurse von 1836 bis 1845 nach Dekaden in Vergleich zu 100.

Jahre	Kurse der 3½ prozentigen Staatsschuldscheine
1836—45	100
1846—55	85—39
1856—65	84—81
1866—75	83—86
1876—80	91—55

Man sieht, daß die Kurse seit 1875 zu steigen beginnen, d. h. von dem Moment ab, wo die große Preissenkung beginnt, die bis 1896 dauern sollte.

Für Frankreich und England haben wir die Durchschnittskurse der Dekaden seit der Periode von 1845—54 bis zur Periode von 1865—74 genommen. Wir machen für Frankreich vor dem Jahre 1870 halt, denn der Krieg übt in diesem Augenblick auf die Kurse der 3 proz. französischen Rente einen ausnahmsweisen herabdrückenden Einfluß aus, der nichts mit den wirtschaftlichen Ursachen zu tun hat.

Jahre	Durchschnitt der Höchstkurse der franz. Rente Frcs.	Durchschnitt der mittleren Kurse d. engl. Rente Frcs.	Sauerbeckssche Index-Ziffern
1845—54 . . .	75,53	94.25	128
1855—64 . . .	71,85	92,87	152
1865—74 . . .	—,—	92	153

Ein Studium der offiziellen Diskontsätze in Paris, London und Berlin würde ein analoges Resultat geben[11]).

Wir glauben also, daß die Erscheinung des hohen Zinsfußes und der dadurch verursachte Tiefstand der Fonds mit sehr niedriger Verzinsung eine Erscheinung ist, die notwendigerweise die Perioden hohen Preisstandes begleitet. Wir sagen Fonds mit sehr niedriger Verzinsung, denn man hat mit Erstaunen verschiedentlich festgestellt, daß angesichts des allgemeinen Rückgangs des Kurses die Renten gewisser Staaten einen Vorteil über andere gehabt haben, indem sie in gewissem Sinne begünstigt wurden, so daß sie trotz allem fortgesetzt im Kurse stiegen. Der Grund dafür liegt einfach daran, daß man ihr Nominalerträgnis ins Auge gefaßt hat, anstatt das einzig wichtige Moment im Auge zu behalten, ihre Realverzinsung. Lassen wir die Renten der Länder mit notleidenden Finanzen beiseite, wie die von Portugal, Griechenland und der Türkei, die um 1897 schweren finanziellen Schwierigkeiten kaum entronnen oder noch in sie verstrickt waren. Deren Kurse waren folgerichtig selbst in dem Augenblick ganz niedrig, in dem Staaten mit guter Finanzwirtschaft den Höchststand ihrer Renten erreichten, was ohne weiteres das bei ihnen später erfolgende Ansteigen der Kurse erklärt.

Es gibt aber zwei bemerkenswerte Ausnahmen, die ein paar Worte verdienen, Spanien und Italien. Spanien war 1897 in hellem Kriege mit Cuba, so daß seine auswärtige 4 proz. Rente Ende Dezember in Paris mit 62,50 und Ende Dezember 1898 mit 42.95 notiert wurde, was eine Realverzinsung von ungefähr 9 p(t. ergibt. Offenbar konnte diese auswärtige Rente nach dem Frieden nur steigen, und als sie 1909 Pari stand, blieb ihr Nettoerträgnis noch über dem des größten Teils der fremden 3proz. Renten, trotz des enormen Rückgangs, die diese erlitten hatten.

Die italienische 5 prozentige Rente (richtiger 4 proz. wegen der 20 p(t. Steuer) wurde 1897 mit 95,40 gehandelt, was eine Realverzinsung von 4,18 p(t. ergibt, also immer

[10]) Es scheint heute, wenigstens was Brasilien anbetrifft, daß ihr Vertrauen schon über das richtige Maß hinausgegangen ist.

[11]) Ich verweise für diesen Punkt auf einen Artikel, den ich in der Revue Économique internationale vom März 1913 veröffentlicht habe.

Digitized by Google

noch weit höher als die der übrigen Staatspapiere im selben Augenblick. Erst 1905 erreicht sie ihren höchsten Durchschnittskurs mit 105,14, also eine Realverzinsung von 3,81 Prozent. Nachdem sie 1907 auf 3,75 pCt. konvertiert ist, erreicht sie 1909 einen Durchschnittskurs von 104,14, also eine Realverzinsung von 3,60, eine Verzinsung, die im Vergleich mit den Erträgnissen der französischen Fonds (3,06 pCt.) der englischen (2,98 pCt.), der preußischen (3,63 pCt.), der österreichischen (3,88 pCt.) berechnet nach ihrem Durchschnittskurse für dasselbe Jahr) keine Ausnahmsstellung bedeutet und einfach beweist, daß die italienischen Fonds als den besten kontinentalen Fonds gleichwertig angesehen werden. Selbst bei einem Kurs von maximal 106,70, der 1906 für einen Augenblick erreicht ist, ist die Realverzinsung 3,73 pCt., also derjenigen der übrigen ähnlichen Fonds durchaus entsprechend. Ich sehe also in dem Hochstand des Kurses der italienischen und spanischen Fonds seit 1897 nichts Außerordentliches.

V.

Es ist also alles so gekommen, als wenn der Hochstand der Preise eine allgemeine Aufwärtsbewegung des Zinsfußes hervorgerufen hätte, eine Aufwärtsbewegung, die sich natürlich in dem Kurse der französischen Rente ausgedrückt hat. Es ist hiernach zu bemerken, daß aus bekannten Gründen, die von Kimmich in einem Artikel im Bank-Archiv Bd. IX, S. 152 fg. trefflich auseinandergesetzt sind, der Rückgang der französischen Rente weniger stark gewesen ist wie der vieler anderer Staatspapiere. Was war unter diesen Umständen die natürliche Methode für die französische Regierung, eine Anleihe aufzunehmen? Es scheint, daß sie darin hätte bestehen müssen, eine Emission zu 3,75 pCt. oder zu 4 pCt. zu begeben, also zu einem erhöhten Zinsfuß zurückzukehren.

Wenn die Regierung an dieser Lösung festgehalten hätte, so wäre sie nur einem sehr autoritativen Beispiel gefolgt. Wenn man auch ganz absieht von der Rückkehr zum 4proz. Zinsfuß, die seitens des Deutschen Reiches erfolgt ist, ist festzustellen, daß in Frankreich selbst zahlreiche Schuldner, die ehemals eine privilegierte Stellung einnahmen, seit einigen Jahren zu weit höherem Zinsfuß zurückgekehrt sind als der war, zu dem sie vor 10 Jahren zahlten. Die Stadt Paris schloß 1892—96 eine Anleihe von $2^1/_2$ pCt. ab. 1898 und 99 hat sie sogar zu 2 pCt. abschließen können, aber dieser Zinsfuß war schon in jenem Augenblick nicht mehr der wahren Marktlage entsprechend. 1904 ging sie von neuem zum $2^1/_2$ proz. Typus über, um 1905 zu $2^3/_4$ pCt. und 1912 zu 3 pCt. abzuschließen.

Der Crédit Foncier hat eine noch weit bemerkenswertere Entwickelung seiner Anleihen durchgemacht: 1899 hätte er Geld zu 2,60 pCt. aus dem Markte nehmen können; aber seit Ende 1903 kehrte er zum 3 proz. Typus zurück; nach einem Jahre ging er zum $3^1/_2$ proz. Typus über und wählte bei seiner letzten neuesten unverlosbaren Obligationen-Emission den 4proz. Typus.

Noch mehr. Die Regierung hat sich selbst das beste Beispiel gegeben. 1912 wirkte der Finanzminister bei der ersten Obligationen-Emission für die neuen Staatseisenbahnen vernünftigerweise auf die Aufnahme des 4proz. Typus hin. Es scheint, daß er damit recht gehabt hat, da die Staatseisenbahn-Obligationen augenblicklich al pari notiert werden, d. h. fast zum selben Kurs, zu dem sie emittiert sind. Diese 500 Franken Obligationen wurden zu 50 pCt. emittiert. Gewiß, man hat ihn deswegen lebhaft kritisiert. Man hat ihm vorgeworfen, seinen eigenen Kredit zu schädigen. Man hat ihm vorgeworfen, auch der Rückgang des Kurses der Staatseisenbahn-Obligationen, für die er, wie man sagt, teilweise verantwortlich ist, zu beschleunigen. In der Tat sind die Eisenbahngesellschaften, die die Unklugheit begangen haben, 1897 den $2^1/_2$ proz. Typus für sich zu verwenden, damals in dem allgemeinen Glauben an ein sich notwendig fortsetzendes Sinken des Zinsfußes, glücklich gewesen, aus dem Beispiel des Staates die Notwendigkeit zu folgern, zu einem vernünftigeren Typus zurückzukehren. Und bald nachher hat die Ostbahn das Beispiel der Regierung nachgeahmt, indem sie ihre neuen Obligationen zu 4 pCt. emittiert hat.

Es möchte also durchaus angezeigt erscheinen, daß man für die großen öffentlichen Anleihen, die die Kammern augenblicklich diskutieren, zu einem neuen Typus zurückkehrte, der der wahren Situation des Marktes entspricht: z. B. zu den von 4 pCt. oder 3,75 pCt. Diesen letzteren Zinsfuß befürwortet Leroy-Beaulieu.

Aber die Regierung hat diese Lösung nicht gewählt. Gestützt von der ganzen großen Finanzpresse, hat sie den Kammern den Antrag vorgelegt, einfach 3proz. Rente zu emittieren und zwar zu einem Kurse, der noch nicht festgelegt ist, aber der sich ohne Zweifel in der Nähe des jetzigen Kursus, d. h. weit unter pari, halten wird. Es ist nicht leicht, die Gründe für eine derartige Entscheidung zu begreifen. In der Tat, mag die Regierung an eine in nächster Zeit kommende Hausse der Rente glauben, an eine neue Periode des Tiefstandes des Zinsfußes, die die 3proz. Rente bis auf pari treiben wird; gerade in diesem Falle sollte es doch angezeigt erscheinen für die Emissionen von Fonds einen Typus mit höherem Zinsfuß zu wählen, den man annähernd zu pari emittieren könnte, um sobald wie möglich zu einer Konversion schreiten zu können — das ist gerade das Argument, das der Finanzminister anführte, als er im letzten Jahre die 4proz. Staatseisenbahn-Obligationen emittierte —, oder mag die Regierung nicht an eine in nächster Zeit kommende und dauernde Hausse der Rente glauben; dann begreift man nicht, warum sie diese traditionelle Regel für eine Regierung beiseite schiebt, die Zukunft nicht mit der Rückzahlung eines Nominalkapitals zu belasten, das weit höher ist als das tatsächlich durch die Emission zu erlangende Kapital. Allerdings ist richtig, daß die Organisation einer Amortisation durch Rückkauf an der Börse zum Tageskurse, die im Gesetzentwurf vorgesehen ist, diese Unzuträglichkeit als weniger wichtig erscheinen läßt.

Die Gründe, die die Regierung bestimmt zu haben scheinen, sind die folgenden:

a) Das Publikum, das an den großen Markt der 3 proz. Rente und an die Verkehrsleichtigkeit, die daraus folgt, gewöhnt ist, wird, so sagen gewisse Finanzleute, Bedenken tragen, einen neuen Typus zu kaufen, der notwendigerweise einen engeren Markt hat. Ein Grund der nicht entscheidend ist, und der in jedem Falle die Unzuträglichkeit für ein Land klarstellt, nur eine einzige Rententype zu haben und sich die Hände für die Zukunft zu binden.

b) Die Schaffung eines neuen Typus, mag es der 3,75 prozentige oder der 4 prozentige sein, wird, da er dem Publikum vorteilhafter ist als die augenblickliche Rente, notwendig auf den Kurs der bisherigen Rente drücken und zwar schon infolge der Arbitrage, zu der sie das Publikum veranlassen würde. Man glaubt, daß dies Bedenken in Wegfall kommt, wenn die Emission zu 3 pCt. herausgebracht wird. Ein Beweis hierfür ist übrigens nicht erbracht.

c) Es gibt noch einen anderen Grund, der zwar weniger offenkundig ist, der aber bei der Entschließung der Regierung eine wichtige Rolle hat spielen müssen; die Absicht, für die Zeichnung der Anleihe auf die Unterstützung der Spekulation mit Sicherheit rechnen zu können. Gewiß ist diese Unterstützung gesichert, wenn man eine 3prozentige Rente so niedrig emittiert,

Digitized by Google

um der Spekulation eine genügende Marge als Gewinn zu lassen. „Man muß", schreibt das Jornal des Débats, „die Anleihe zu so niedrigem Zinsfuß ausgeben, daß sie im Markt ein Agio erreicht und daß dieses Agio sich nach der Zeichnung halten läßt. Es ist notwendig, den Zeichnern und der Spekulation, deren Beteiligung von hervorragender Bedeutung sein wird, eine annehmbare Chance für Gewinne zu lassen." Die große Majorität der Spekulanten bleibt also bei der Ueberzeugung, daß der Tiefstand der Rente eine augenblickliche Erscheinung ist, daß sie eines Tages wieder steigen wird, und daß infolgedessen jetzige Käufer notwendigerweise schon Gewinne machen werden unter der Voraussetzung, daß man Garantien dafür gibt, daß die Rente frei von jeder Steuer bleibt.

Wir glauben, genügend gezeigt zu haben, daß hier eine optische Täuschung vorliegt, wenigstens soweit die Vergangenheit in Frage kommt. Eine Täuschung, an der teilzunehmen man auch den Finanzminister hat veranlassen können, eine Täuschung, der man die ganz neue Bestimmung des Anleiheprojektes verdankt, das für immer die französische Rente gegen eine Besteuerung schützt.[12]) Es ist richtig, daß für die Zukunft kein Mensch irgend etwas voraussagen kann, denn um das zu können, müßte man wissen, wie die Bewegung der Preise sich gestalten wird, an die sich die des Zinsfußes auf das engste knüpft. Aber kein Mensch kann augenblicklich etwas Bestimmtes über die Dauer des Hochstandes der Preise aussagen. Man kann vielmehr glauben, daß für die unmittelbare Zukunft die Spekulation vielleicht nicht unrecht hat. Seit 15 Jahren hat jede Periode wirtschaftlicher Depressionen (1901, 1908) ein Ansteigen der Preise der festverzinslichen Werte im allgemeinen und der Rente im besonderen gesehen. Es würde sehr natürlich sein, wenn die wirtschaftliche Depressionsperiode, die wir augenblicklich haben, die nämliche Erscheinung im Laufe des Jahres 1914 zeitigen würde. Aber was wird nachher? Ist die jetzige Depression eine vorübergehende? oder kennzeichnet sie im Gegenteil den Beginn einer neuen Aera, ähnlich der Periode 1873—1896? Kein Mensch weiß etwas davon. Und wenn die Spekulation richtig gerechnet hat, so wird das nicht ihr Verdienst sein, sondern das Resultat reinen Zufalls.

Neue Fragen aus der börsenrechtlichen Praxis.

Von Rechtsanwalt Dr. **Arthur Nußbaum**, Berlin.

I. Muß beim gesetzlichen Güterstande der Ehemann seine Zustimmung zu einer Sicherheitsleistung, die seitens seiner Ehefrau gegenüber einem Bankier gemäß § 54 BörsG. zur Deckung ihrer Verluste aus Börsentermingeschäften bewirkt worden ist, gleichfalls in der Form des § 54 BörsG. erklären?

Die Frage ist m. E. zu verneinen. Nach § 1395 BGB. bedarf die Ehefrau zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes; eine einwilligungslose Verfügung wird nach § 1396 BGB. durch ehemännliche Genehmigung wirksam. Nach § 182 Abs. 2 bedarf aber die „Zustimmung" — bekanntlich im BGB. der zusammenfassende Ausdruck für die vorherige „Einwilligung" und die nachträgliche „Genehmigung" — nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form. Sie kann daher auch mündlich oder durch konkludente Handlungen (stillschweigend) erfolgen. Das Ergebnis scheint, wenn der Ehemann nicht termingeschäftsfähig ist, der Tendenz des § 54 BörsG. zu widersprechen, findet aber seine tiefere Begründung darin, daß das ehemännliche Nutznießungsrecht das Frauenvermögen lediglich in seiner Gesamtheit ergreift, nicht aber ein dingliches Recht an den einzelnen Vermögensgegenständen der Frau begründet[1]). Die Zustimmung des Ehemannes zur Sicherheitsleistung hat deshalb nicht den Charakter einer dinglichen Verfügung über den Gegenstand der Sicherheitsleistung.

II. Von größter Bedeutung für die Bankpraxis ist die Beurteilung der Rechtsfolgen, die sich ergeben, wenn der Bankier im Auftrage des Kunden die gemäß § 54 zur Sicherheit gestellten Effekten ganz oder zum Teil verkauft. Tritt hier der Verkaufserlös ohne weiteres in die Pfandhaftung ein, oder muß der Kunde bezüglich des Erlöses eine neue Erklärung in der Form des § 54 BörsG. ausstellen?

M. E. muß man sich im letzteren Sinne entscheiden. Daß der von dem Käufer des früheren Pfandstücks gezahlte Preis nicht ohne weiteres als Sicherheit gelten kann, geht schon aus § 54 Abs. 2 und 4 BörsG. hervor. Denn hiernach muß die im § 54 geforderte Erklärung, wenn sie die Wirksamkeit der Sicherheitsbestellung begründen soll, ganz verschieden lauten, je nachdem es sich um Wertpapiere oder um Geld handelt. Es muß deshalb, um die Haftung des fraglichen Barbetrages herbeizuführen, eine neue auf Geld lautende Erklärung abgegeben werden. Abgesehen aber von diesem in jedem Falle durchgreifenden formellen Gesichtspunkt fehlt es auch an einem materiellen Rechtssatz, kraft dessen der von dem Dritten gezahlte Kaufpreis in die Pfandhaftung eintreten sollte; denn die Vorschrift im § 1247 Satz 2 BGB., wonach der Erlös an die Stelle des Pfandes tritt, bezieht sich nur auf den Erlös aus dem einseitigen, seitens des Gläubigers gemäß § 1233 ff. BGB. zwangsweise bewirkten Verkauf. Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs an dem Kommissionsgut (§ 397 HGB.) muß schon deshalb hier außer Betracht bleiben, weil nur die Ware, deren Einkauf oder Verkauf den Gegenstand der Kommission bildet, den Charakter des Kommissionsgutes hat[2]), nicht der dafür gezahlte Preis.

Wenn sich also der Bankier trotz Ausführung des Verkaufsauftrags seine Sicherheit wirtschaftlich wahren will, so muß er sich noch vor der Ausführung von dem Kunden eine neue auf Geld lautende Sicherheitserklärung ausschreiben lassen. Da das Gesetz bei Geldsicherheiten die Angabe einer bestimmten Summe nicht verlangt, so genügt es m. E., wenn der Gegenstand der Sicherheit etwa folgendermaßen bezeichnet wird „der Erlös aus dem Verkauf meiner 3000 X.-Y.-Aktien". Da jedoch die gegenteilige Meinung in der Literatur vertreten wird[3]), so ist es wohl sicherer, den zu erwartenden Höchstbetrag mitanzugeben. Daß die schriftliche Erklärung schon vor der effektiven Sicherheitsbestellung, d. i. hier dem Eingang des Gegenwertes der veräußerten Effekten, rechtswirksam abgegeben werden kann, unterliegt keinem Zweifel[4]).

Im Gegensatz zu dem Verkauf der Sicherheitseffekten im Auftrage des Kunden steht, wie erwähnt, der gemäß § 1233 ff. BGB. vorgenommene Zwangsverkauf des

---

[12]) Die Weigerung der Kammer, diese Bestimmung zu genehmigen, hat soeben den Sturz des Ministeriums Barthou am 2. Dezember herbeigeführt.

[1]) Vgl. Staudinger-Kober, Sachenrecht[8] (1912) Vorbem. Ziff. 2 von § 1373 und dort zitierte Entscheidung des bayer. Obersten Landesgerichts.

[2]) Vgl etwa Düringer-Hachenburg-Breit HGB.[2] (1913) III S. 595 Anm. 2 zu § 388 und dort zitierte Entscheidungen.

[3]) Düringer-Hachenburg-Breit a. a. O. S. 431 Anm. 96.

[4]) Staub-Könige. Nachtrag zum HGB.-Kommentar Anm. 39; Nußbaum, Kommentar zum BörsG. 266 (2).

Digitized by Google

Pfandes; der Gegensatz betrifft nicht nur die Voraussetzungen und den rechtlichen Charakter, sondern auch die Wirkungen des Verkaufs, weil der Erlös des Zwangsverkaufs unmittelbar für die sofortige Befriedigung des Gläubigers bestimmt und also nicht bloß zur Sicherheit dienen soll; die Abgabe einer neuen Erklärung des Schuldners aus § 54 BörsG. kommt hier selbstverständlich nicht in Frage.

Die Grenze zwischen dem einseitigen Pfandverkauf zwecks Befriedigung und dem Verkauf im Auftrage des Schuldners ist aber nicht immer leicht zu ziehen. Sicher ist jedenfalls, daß das Einverständnis des Kunden mit dem zwecks Befriedigung aus der Sicherheit vorgenommenen Zwangsverkauf den letzteren seines rechtlichen Charakters noch nicht entkleidet; denn wenn die im § 1233 ff. BGB. aufgestellten Voraussetzungen des Zwangsverkaufs gegeben sind, so besteht natürlich kein Anlaß, ihm zu widersprechen[5]). Häufig ist nun der Hergang der folgende: Der Bankier veranlaßt den mit ihm im Kontokorrent stehenden nicht termingeschäftsfähigen Kunden, zur Deckung eines dem Kunden an den Termingeschäften entstandenen Verlustes einen Teil der Effekten verkaufen zu lassen; der Erlös wird dem Kunden in laufender Rechnung gutgeschrieben; vor Anerkennung der letzteren aber erhebt der Kunde den Termineinwand und fordert die Herauszahlung des gutgeschriebenen Betrages. M. E. ist das Verlangen des Kunden im Gesetz begründet. Solange die Parteien im Kontokorrent stehen, tritt eine Fälligkeit der Bankierforderung nicht ein[6]), mithin ist auch ein zwangsweiser Verkauf der Pfänder nach §§ 1228 Abs. 2, 1243 BGB. unstatthaft. Eingang und Gutschrift des durch den Verkauf der Effekten erzielten Betrages stellen auch nicht etwa den Tatbestand der „Leistung" dar, die gemäß § 55 BörsG. (762 Abs. 2 BGB.) gegen den Termin-(Differenz-)Einwand geschützt wäre; im Rahmen des Kontokorrentverhältnisses entsteht vielmehr zunächst nur ein Rechnungsposten, der erst durch die spätere Verrechnung den Charakter der Leistung empfängt — so wenigstens nach der heute wohl nicht mehr zu erschütternden Auffassung des Reichsgerichts[7]). Liegt kein Kontokorrentverhältnis vor, so wird ein Pfandverkauf jedenfalls überall da nicht angenommen werden dürfen, wo die Veräußerung der Effekten während schwebenden Engagements erfolgt. Hierbei ist im Auge zu behalten, daß auch während jenes Schwebezustandes in gewissem Sinne von einem Verlust die Rede sein kann, wenn sich nämlich der jeweilige Börsenkurs gegen den Eröffnungskurs des Engagements für den Kunden ungünstig gestaltet. In eine fällige Schuld aber setzt sich dieser Verlust erst um, 1. wenn der das Engagement eröffnende Kauf oder Leerverkauf des Kunden durch ein Gegengeschäft oder durch Zwangsregulierung glattgestellt wird, oder 2. wenn das Engagement reportiert wird, insofern hier die Differenz zwischen dem Prolongationskurse (der in der Regel dem Liquidationskurse gleich ist) und dem Preise des Urgeschäfts fällig wird. Werden die Effekten zur Ausgleichung der durch die Glattstellung oder Reportierung entstandenen Differenzen verkauft, und liegt nicht noch in diesem Zeitpunkt ein schwebendes Kontokorrentverhältnis vor, so ist allerdings die Annahme einer im Rahmen des § 54 BörsG. verbleibenden „Befriedigung aus der Sicherheit" geboten, und zwar auch dann, wenn der Kunde sich etwa auf Verlangen des Bankiers mit dem Verkauf ausdrücklich einverstanden erklärt und diesem Einverständnis die Form des Verkaufsauftrages gegeben hatte. Denn es wäre unsinnig, dem Bankier sein Recht deshalb zu nehmen, weil er, sei es zu seiner Sicherheit, sei es mit Rücksicht auf den Kunden in bezug auf die Beschaffung der Voraussetzungen für den Effektenverkauf noch mehr getan hat, als das Gesetz verlangt.

III. Ein nicht termingeschäftsfähiger Kunde, der eine dem § 54 BörsG. entsprechende Erklärung ordnungsmäßig abgegeben hatte, übergab zunächst dem Bankier nur die Mäntel der in der Erklärung bezeichneten börsengängigen Effekten zum Pfande, indem er versprach, die zugehörigen Zinsbogen (nebst Erneuerungsscheinen) nachzuliefern, erhob aber darauf den Termineinwand. Ein Pfandrecht des Bankiers an den Zinsbogen lag hier, obwohl dieselben an sich Zubehör der Mäntel sind, keinesfalls vor, weil sie nicht mitübergeben waren (vgl. § 1296 Abs. 1 BGB.). Nicht einmal eine obligatorische Verpflichtung des Kunden zur Nachlieferung des Zinsbogens war anzuerkennen, weil im Falle des § 54 der Bankier ein weitergehendes Recht als das der Befriedigung aus der tatsächlich erlangten Sicherheit nicht erhält, insbesondere die Zusage einer Ergänzung der Sicherheit von der Unwirksamkeit des Termingeschäfts mitergriffen wird[8]).

Aber sogar die tatsächlich bewirkte Sicherheitsbestellung mit den Mänteln der Effekten war in dem angegebenen Falle als unwirksam zu erachten. Denn ein Mantel ohne Zinsbogen ist an der Börse nicht lieferbar[9]), er hat daher keinen Kurswert, und wenn der Bankier aus dem Mantel Befriedigung suchen wollte, so würde dies nicht im Wege des freihändigen Verkaufs durch den Kursmakler, überhaupt nicht durch Börsenorgane, sondern nur durch Gerichtsvollzieher oder andere zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen befugte Beamte oder durch öffentlich angestellte Versteigerer geschehen können (vgl. § 1235 BGB.)[10]). Das Ergebnis wäre daher immer nur ein Zufallspreis. Darin tritt zutage, daß auch nach dem Zweck des § 54 einer Sicherheitsbestellung mit bloßen Effektenmänteln der Rechtserfolg versagt werden muß, weil dabei der „Wert der geleisteten Sicherheit nicht feststeht"[11]); es ist für den Kunden in solchem Fall „das Maß des Einsatzes nicht von vornherein klar erkennbar"[12]).

Bei dieser Gelegenheit ergibt sich zugleich der allgemeinere Satz, daß Effekten, die zwar einer im Kurszettel notierten Gattung angehören, aber wegen individueller Mängel nicht lieferbar sind, zur Sicherheitsleistung nach § 54 BörsG. nicht dienen können.

IV. Kann ein Vormund namens des Mündels rechtswirksam Börsentermingeschäfte abschließen und insbesondere für diese Termingeschäfte mit Geld oder Wertpapieren des Mündels rechtswirksam gemäß § 54 BörsG. Sicherheit bestellen?

An sich ist die Frage zu bejahen. Das Börsengesetz stellt für Termingeschäfte Minderjähriger keine besonderen Schranken auf; auch die Vorschriften des BGB., durch die der Vormund für gewisse Geschäfte an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden

---

[5]) Über eine ganz analoge Frage des Rechtes der Zwangsregulierung. vgl. Zeitschr. f. d. gesamte Handelsrecht Bd. 71, S. 285 f.

[6]) Siehe etwa Staub, HGB.-Kommentar[8] Anm. 16 zu § 355.

[7]) Zu vgl. die bekannten Urteile über die „verhältnismäßige Aufrechnung" (zusammengestellt z. B. in meinem Kommentar zum BörsG. 279 Note 65), sowie namentlich RG. (10. IV. 1911) Bank-Archiv 10, 335.

[8]) Näheres in meinem Kommentar zum BörsG. 268.

[9]) Vgl. §§ 28 f. der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse, § 22 f. die Bedingungen für die Geschäfte an der Frankfurter Börse.

[10]) Und dazu KG. (12. V. 02) in der „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte" 6, 89.

[11]) Reichstagskommissionsbericht zu der Börsengesetznovelle von 1907 (Reichstagsdrucksachen 1907/08 IX Nr. 847) zu § 55 S. 63.

[12]) Begründung zum Entw. von 1904 (Reichstagsdrucks. 1903/05 VIII Nr. 587) S. 23 zu § 68b.

Digitized by Google

wird, versagen hier. Während der Vormund nicht befugt ist, ohne das Vormundschaftsgericht „Geld auf den Kredit des Mündels aufzunehmen", und sogar die ohnehin von staatlicher Genehmigung abhängige „Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber" als Fall der vormundschaftsrichterlichen Genehmigung besonders erwähnt wird (§ 1822 BGB.), ist der Vormund in der Eingehung auch der gewagtesten Terminspekulationen nach außen hin prinzipiell frei. Allerdings würde er bei ungünstigem Ausgange der Spekulation dem Mündel nach § 1833 BGB. schadenersatzpflichtig sein und zwar auch wenn er bezüglich des zu erwartenden Gewinnes noch so sehr in gutem Glauben war; denn durch die Eingehung von Spekulationsgeschäften verstößt der Vormund gegen die auch dem befreiten Vormund obliegende Pflicht, das Vermögen des Mündels verzinslich mündelsicher anzulegen; §§ 1806 ff., 1852 ff. BGB. Außerdem ist in der Vermögensgefährdung, die mit jeder Börsenspekulation verbunden ist, eine weitere schwere Pflichtwidrigkeit zu erblicken. Die Rechtswirksamkeit der zwischen dem Vormund als dem gesetzlichen Vertreter einerseits und dem Bankier (Kommissionär) abgeschlossenen Börsengeschäfte andererseits wird freilich hierdurch an sich nicht berührt. Immerhin wird sich fragen, inwieweit Termin- (und andere Börsenspekulations-) Geschäfte mit Minderjährigen, auch wenn sie durch den Vormund vertreten sind, nicht wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nach § 138 BGB. als nichtig anzusehen sind. Eine allgemeine Regel läßt sich vielleicht in dieser Hinsicht nicht aufstellen, aber die Anwendung des § 138 liegt doch recht nahe. Die unvermeidliche Kehrseite der Anwendung des § 138 ist freilich, daß unter seinen Voraussetzungen aus den abgeschlossenen Geschäften auch zugunsten des Minderjährigen keine Rechte hergeleitet werden dürfen.

Unanwendbar sind natürlich sowohl § 1833 wie § 138 BGB. im allgemeinen bei solchen Termingeschäften, die der Vormund im Rahmen eines für den Mündel betriebenen Erwerbsgeschäftes abschließt.

Die im vorstehenden entwickelten Grundsätze gelten, wie der näheren Ausführung nicht bedarf, in entsprechender Weise für Termin- und andere Spekulationsgeschäfte, die der Inhaber der elterlichen Gewalt für sein Kind abschließt, vgl. §§ 1642 ff. BGB.

Geht ein Vormund oder anderer gesetzlicher Vertreter Termingeschäfte im eigenen Namen ein, so ist eine Sicherheitsbestellung mit den Mitteln des Mündels (Kindes) schon deshalb unwirksam, weil sich der gesetzliche Vertreter nach § 181 BGB. Vermögenswerte des Mündels (Kindes) nicht selbst übertragen kann. Außerdem wäre die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich (§§ 1822 Ziffer 10, 1643 BGB.)[13]). Hält der Bankier den Verpfänder irrtümlich für den Eigentümer, so kommen ihm aber die allgemeinen Rechtsgrundsätze über den Schutz des guten Glaubens beim Erwerbe beweglicher Sachen gemäß §§ 1207, 932 BGB. zugute.

Daß die Zustimmung des Mündels oder Kindes, auch wenn es schon erwachsen ist, in allen Fällen ohne rechtlichen Belang ist, mag für den nicht juristischen Leser dieses Blattes noch besonders hervorgehoben werden.

V. Nach § 60 BörsG. finden die für Börsentermingeschäfte geltenden Regeln auf „die Erteilung und Uebernahme von Aufträgen sowie auf die Vereinigung zum Zwecke des Abschlusses von Börsentermingeschäften" Anwendung (analag § 70 BörsG. für Getreidezeitgeschäfte). Nicht genannt ist im § 60 BörsG. der Makler- und Agenturvertrag. Verträge, deren Gegenstand die Vermittlung von Börsentermingeschäften oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Börsentermingeschäften bildet (vgl. § 652 BGB.), und Agenturverträge entsprechenden Inhalts sind deshalb wirksam, mögen nun die vermittelten (oder durch den Agenten namens des Bankiers abgeschlossenen) Termingeschäfte wirksam sein oder nicht. Das ist nicht etwa nur Buchstabeninterpretation, sondern innerlich begründet. Denn wer einem anderen den Auftrag zum Abschluß eines Termingeschäfts erteilt oder sich zum Zwecke eines solchen Geschäfts mit einem anderen vereinigt, ist wirtschaftlich ganz oder zum Teil Geschäftsherr, und es ist daher nur folgerecht, wenn er in dieser Eigenschaft denselben Rechtsgrundsätzen unterstellt wird wie der eigentliche Kontrahent des Geschäfts; auf Makler und Agenten trifft jene Voraussetzung aber nicht zu.

Die Ansprüche aus dem Makler- und Agenturvertrag sind deshalb auch bei Unwirksamkeit der vermittelten Termingeschäfte klagbar. Eine Einwirkung der Unverbindlichkeit der Termingeschäfte auf die Rechtsstellung des Vermittlers findet nur insoweit statt, als sinngemäß die Provision nicht schon mit Abschluß des Termingeschäfts, sondern erst dann und insoweit verdient ist, wie nach § 55 BörsG. eine rechtsbeständige Leistung des Kunden vorliegt (oder aber das Geschäft nach § 57 BörsG. wirksam geworden ist). Für den Bankieragenten (Remisier) ergibt sich die Abhängigkeit des Provisionsanspruchs von der Leistung des Kunden schon aus § 88 Satz 2 HGB.[14]).

Von erheblicher praktischer Bedeutung sind auch die Ansprüche, die sich aus der Uebernahme des Delkredere seitens des Bankieragenten ergeben. Für die deutschen Remisiers Londoner Brokerfirmen ist es sogar handelsüblich, daß sie für den Ausfall, den der Broker an dem ihm durch den Remisier zugeführten Kunden, sei es durch den Differenzeinwand oder auf andere Weise erleidet, in demselben Prozentsatz haften, zu welchem sie an der Provision (Kommission) des Brokers beteiligt sind[15]). Es liegt hier der typische Fall einer nicht akzessorischen Garantie vor. Die Gültigkeit einer solchen ist zwar von der Wirksamkeit des Hauptgeschäfts grundsätzlich unabhängig; wohl aber muß, wenn die Garantie gültig sein soll, der Garant selbst termingeschäftsfähig sein[16]) — ein Erfordernis, das bei einem Remisier tatsächlich wohl immer vorliegen wird. Die berufsmäßige Vermittlung von Börsentermingeschäften an sich würde zwar zur Begründung der Termingeschäftsfähigkeit nicht hinreichen, es werden aber aus anderen Gründen die Voraussetzungen des § 53 BörsG. regelmäßig gegeben sein. Ganz ähnlich verhält es sich dem Ergebnis nach mit den sogenannten Aufgabemaklern[17]). Bei ihnen liegt zwar keine Garantieleistung für das Termingeschäft eines Dritten vor, wohl aber haften sie ihrem Auftraggeber gegebenenfalls unmittelbar auf Erfüllung[18]); der die Aufgabepflicht begründende Vertrag hat daher rechtlich — wie ja auch wirtschaftlich — unmittelbar die Natur des Börsentermingeschäfts. Die danach für die Wirksamkeit des Vertrages zu erfordernde Termingeschäftsfähigkeit wird auch hier tatsächlich stets vorhanden sein.

[13]) Die Pfandbestellung für fremde Schuld wird mit Recht als „Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit" angesehen; Nachweise bei Staudinger-Engelmann BGB. ⁸ (1913) 2 n zu § 1822.

[14]) Siehe dazu etwa Staub a. a. O. Anm. 1a zu § 88.

[15]) Siehe Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin, abgedruckt in der „Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin" 1912, 77.

[16]) Die oben vertretene Auffassung bezüglich der Garantie für Termingeschäfte ist näher begründet in meinem Kommentar zum BörsG. 284(a. Abw. neuerdings Düringer-Hachenburg-Breit a. a. O. 459 f., wo auch weitere Literaturangaben.

[17]) Ueber diese mein Kommentar zum BörsG. 140 ff.

[18]) § 10 bzw § 12 der oben Note 9 zitierten Berliner bzw. Frankfurter Bedingungen.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 826, 852, 463, 467, 123, 142 BGB.

1. Die Ertragslosigkeit von Grubenfeldern ist kein Sachmangel. 2. Verstoß gegen die guten Sitten durch Benutzung eines Gutachtens seitens des Verkäufers von Kuxen, unter Verschweigung des Umstandes, daß der Sachverständige die Grubenfelder nicht selbst gesehen hat und außerdem Mitgründer ist.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 18. Februar 1913, II, 357, 1912[1]).

Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klage weder auf die §§ 463, 467 BGB., noch auf die §§ 123, 412, 812 das. gestützt werden könne, auf die letzteren nicht, weil die Anfechtungsfrist des § 124 das. versäumt sei, auf die ersteren nicht, weil die behauptete Ertraglosigkeit der Grubenfelder keinen Sachmangel der vom Kläger angekauften 50 Kuxe darstelle, wird von der Revision nichts geltend gemacht und ist von Amts wegen nichts zu erinnern. Die Revision wendet sich vielmehr ausschließlich gegen die Entscheidung über den Klagegrund der unerlaubten Handlung (§ 826 BGB.). In dieser Hinsicht gehen die Ausführungen des Berufungsurteils dahin:

Unbedenklich sei der Kläger infolge des Ankaufes der 50 Kuxe der Gewerkschaft Ophelia, die zurzeit jedenfalls wertlos seien, um die eingeklagten 24 250 M. geschädigt worden. Dem Ankaufe der ersten 30 Kuxe sei eine Besprechung zwischen dem Kläger und dem Beklagten St. über die zu erwartende Ertragsfähigkeit der Ophelia vorausgegangen, die allein oder in Verbindung mit einer Besprechung, an der auch der Beklagte von M.-P. teilgenommen haben solle, den Kläger zum Ankaufe sämtlicher 50 Kuxe veranlaßt haben müsse, da der Kläger nur von dieser Seite auf das Ophelia-Unternehmen aufmerksam gemacht und da in der Zeit zwischen dem Ankauf eder ersten 30 und dem der weiteren 20 Kuxe nicht mehr auf ihn eingewirkt worden sei. Es sei ferner unstreitig, daß damals der Beklagte St. die zu erwartenden Ertrags-Verhältnisse der Ophelia unter Berufung auf das fachmännische Urteil des Beklagten von M.-P. in sehr günstigem Lichte dargestellt habe, und es sei erwiesen, daß das damalige günstige Urteil objektiv unrichtig gewesen sei. Trotzdem bleibe es fraglich, ob der Kläger durch die objektiv unrichtigen Angaben zum Ankaufe der Kuxe bestimmt worden sei. Es bestehe die Möglichkeit, daß es dem Kläger auf eine wahrheitsgetreue Darstellung der Ertragsfähigkeit der Ophelia auf die Richtigkeit des „fachmännischen" Gutachtens des von M.-P. gar nicht angekommen sei, daß ihm vielmehr die günstige Auskunftserteilung als solche, die Empfehlung des Unternehmens durch einen angesehenen Fachmann mit dem Titel Bergrat genügt habe, weil er selbst mit den Kuxen habe spekulieren, sie auf Grund der günstigen Begutachtung mit Gewinn habe weiterverkaufen wollen. Für diese Möglichkeit spreche eine Reihe von Umständen: Der Kläger, Direktor einer Aktiengesellschaft und als solcher gewiegter Geschäftsmann, sei Kuxenspekulant gewesen. Er habe sich auch an den Gewerkschaften Perpetua und St. Lorenz mit Kuxenbesitz beteiligt. Daß er beim Ankaufe der Ophelia-Kuxe nicht an eine feste Kapitalanlage, sondern an eine Weiterveräußerung mit Gewinn gedacht habe, ergebe sich aus dem tatsächlich erfolgten, wenn auch auf Andringen des Abnehmers wieder rückgängig gemachten Weiterverkauf eines Teiles seiner Ophelia-Kuxe. Offenbar sei er zur Zeit seines Kuxenerwerbes in dem damals die Geschäftswelt beherrschenden Optimismus befangen gewesen, der vielfach zu unverhältnismäßigen Kurssteigerungen derartiger Werte geführt habe. Dabei komme in Betracht, daß die Ausgabe der Ophelia-Kuxe zum Kurse von 600 beabsichtigt gewesen sei, was einem Werte des Unternehmens von 600 000 M. entsprochen habe, während für den Erwerb der alten Kuxe nur 21 000 M. und für den der Gruben nur 160 000 M. aufgewandt worden seien; das Betriebskapital habe durch die in der Grubenvorstandssitzung vom 22. Februar 1900 beschlossene Zubuße von 100 M. für den Kux beschafft werden sollen. Dieses ganz auffallende Mißverhältnis zwischen dem Ankaufspreise des Gewerkschaftsvermögens und dem Ausgabepreise der Kuxe — noch auffallender infolge der Tatsache, daß für die Grubenfelder der Gewerkschaft und für andere Grubenfelder zusammen an die von H.schen Erben nur 60 000 M. gezahlt worden seien — habe der Klägern spätestens in der Grubenvorstandssitzung vom 9. Mai 1900 erfahren und ganz ohne Bedenken hingenommen. Selbst wenn er damals den vorgelegten Vertrag zwischen St. und den Erben von H. nicht eingesehen und von dem Unterschiede zwischen dem von St. an die Erben von H. und dem von der Gewerkschaft Ophelia an St. zu entrichtenden Kaufpreise noch keine Kenntnis erlangt haben sollte, sei das geschilderte Mißverhältnis immerhin geeignet gewesen, ihm Bedenken gegen die Bewertung der Kuxe einzuflößen. Daß er hieran keinen weiteren Anstoß genommen habe und auch dann nicht, als er im Mai 1901 erfahren habe, daß die Preisdifferenz von 100 000 M. den Gründergewinn darstelle, spreche dafür, daß es ihm beim Erwerbe der Kuxe weniger um den wahren Wert des Bergwerksunternehmens, als um die Erlangung eines Vorteils durch Kurssteigerung zu tun gewesen sei. Auffallend sei ferner, daß der Kläger erst im April 1907 mit der Geltendmachung seiner Schadensersatzansprüche gegen die Beklagten hervorgetreten sei, obwohl er nach seiner eigenen Behauptung schon im Januar 1905 Gewißheit über das Vorliegen aller Voraussetzungen für die Klageerhebung aus § 826 BGB. erlangt haben wolle. Hiernach lasse sich ohne das Hinzutreten sonstiger, einen Rückschluß auf den Gang der Willensentschließung des Klägers zulassender Umstände nicht annehmen, daß der Kläger durch objektiv unrichtige Angaben der Beklagten, oder des Beklagten St. allein, zum Ankaufe der 50 Kuxe bestimmt worden sei. Ein derartiger Umstand würde aber vorliegen, wenn die Beklagten, oder der Beklagte St. allein, zu wissentlich unwahren tatsächlichen Behauptungen geschritten wären, um den Kläger zum Erwerbe der Kuxe geneigt zu machen. Der Beklagte St., der dem Kläger schon durch die gemeinschaftliche Tätigkeit im Grubenvorstande der Gewerkschaft St. Lorenz nähergetreten sei, habe beurteilen können, welche Umstände für die Willensentschließung des Klägers bestimmend sein würden. Wenn deshalb St. es für erforderlich gehalten habe, dem Kläger bewußt unwahre Tatsachen zu diesem Zwecke zu unterbreiten, oder wahre Tatsachen zu unterdrücken, so sei auch der Schluß berechtigt, daß dieses Verhalten in der Tat für die Entschließung des Klägers bestimmend gewesen sei, falls letzterer sich danach entschlossen habe. Die Frage, ob der Kläger durch das Verhalten der Beklagten zum Ankaufe der Kuxe bestimmt worden sei, falle also wenigstens zum Teil mit der weiteren zusammen, ob die Beklagten ihm in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise unwahre tatsächliche Angaben über die Güte des zu gründenden Unternehmens gemacht haben. Nach der Behauptung des Klägers solle dies bei zwei vor dem 5. Februar 1900 stattgehabten Unterredungen geschehen sein, deren erste er mit dem Beklagten St. allein und deren zweite er mit beiden Beklagten gepflogen haben wolle. Ueber den Inhalt der ersten Unterredung seien der Kläger und St. insofern einig, als St. sich günstig über die neu zu gründende Gewerkschaft Ophelia ausgesprochen, dem Kläger den Ankauf von Kuxen dieser Gewerkschaft zur Anlegung von Geldern empfohlen und dabei auf das fachmännische Urteil des von M.-P. hingewiesen habe. Während aber der Kläger behauptete, daß St. von einer Beteiligung des von M.-P. an dem Unternehmen nichts erwähnt und gesagt habe, der Kläger könne sein Geld nicht sicherer anlegen, als in der Ophelia, von M.-P. habe die Grubenfelder untersucht und festgestellt, daß sie ausgezeichnet seien, behaupte St., er habe damals erklärt, er und von M.-P. gedächten, den Grubenbetrieb der Ophelia zu eröffnen, und er habe nicht gesagt, daß von M.-P. die Grubenfelder untersucht habe. Den Inhalt der zweiten Unterredung gebe der Kläger dahin an, daß St. in seiner Gegenwart zu von M.-P. gesagt habe, er habe dem Kläger den Ankauf von Kuxen der Gewerkschaft Ophelia empfohlen und ihm mitgeteilt, daß von M.-P. die Grubenfelder untersucht und festgestellt habe, daß sie außerordentlich wertvoll seien und zu den größten Hoffnungen berechtigten, sowie daß von M.-P. die Mitteilungen des St. mit dem Hinzufügen bestätigt habe, daß er demnächst ein Gutachten, ähnlich dem über St. Lorenz herausgegebenen, erstatten werde. Der Beklagte St. wolle

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

Digitized by Google

sich dieser Unterredung überhaupt nicht erinnern, dabei aber keinesfalls etwas anderes, als bei der ersten erklärt haben, und der Beklagte von M.-P. bestreite schlechthin, vor dem 17. Februar 1900 mit dem Kläger über die Ophelia-Angelegenheit gesprochen zu haben. Habe sich die erste Unterredung so zugetragen, wie der Beklagte St. behaupte, so habe in dessen allgemein gehaltenen Anpreisungen der Gewerkschaft Ophelia selbst dann, wenn er über den voraussichtlichen Erfolg des Unternehmens noch im Ungewissen sei, nichts gegen die guten Sitten Verstoßendes und auch nichts gelegen, was geeignet gewesen wäre, auf die Entschließung des geschäftserfahrenen Klägers einzuwirken. Derartigen, von höchst interessierter Seite kommenden allgemeinen Geschäftsanpreisungen (im Gegensatz zu bestimmten, für die Bewertung des Unternehmens erheblichen Behauptungen) pflege man in der Geschäftswelt keine ernstliche Bedeutung beizumessen. St. habe sogar das fachmännische Urteil des Beklagten von M.-P. zur Stützung seiner Anpreisungen heranziehen dürfen, wenn er nur nicht die Tatsache unterdrückt habe, daß dieser Fachmann Mitgründer, also kein unbefangener Begutachter sei. Habe St. dem Kläger mitgeteilt, er und von M.-P. gedächten den Betrieb zu eröffnen, so sei der Kläger davon in Kenntnis gesetzt worden, daß er es mit dem Urteil einer stark interessierten Persönlichkeit zu tun habe. Auf Urteile selbstinteressierter, wenngleich sachkundiger Personen hin werde aber kein gewiegter Geschäftsmann seine Entschließungen fassen. Sei von M.-P. dem Kläger als Mitbegründer und demnach als Mitbeteiligter an dem von den Gründern eines solchen Unternehmens regelmäßig beanspruchten besonderen Gründergewinne bezeichnet, so könne es auch nicht darauf ankommen, ob St. bei der ersten oder bei der vom Kläger behaupteten späteren Unterredung ferner gesagt habe, von M.-P. habe die Gruben selbst untersucht und sie für ausgezeichnet befunden, da nach dem Gesagten das Urteil des von M.-P. für einen gewiegten Geschäftsmann überhaupt habe bedeutungslos bleiben müssen. Habe dagegen die erste Unterredung sich so zugetragen, wie der Kläger behaupte, habe also St. dem hiervon nichts wissenden und nichts ahnenden Kläger die Tatsache unterdrückt, daß von M.-P. Mitbegründer sei, habe St. dem Kläger außerdem bei dieser oder bei einer späteren Unterredung vor dem Geschäftsabschlusse gesagt, daß von M.-P. die Gruben auf Grund eigener Sachuntersuchung für ausgezeichnet erklärt habe, und seien diese Angaben von St. bewußt wahrheitswidrig gemacht worden, so sei anzunehmen, daß der Kläger auf Grund dieser Angaben zum Kaufe der 50 Kuxe bestimmt worden sei. Dabei sei davon auszugehen, daß schon die erste Unterredung für die allerdings erst etwas später erfolgte Entschließung des Klägers bestimmend gewesen sei, daß aber auch die zweite Unterredung, bei der die Angaben des St. im wesentlichen wiederholt und durch von M.-P. bestätigt sein sollen, für sich allein betrachtet geeignet gewesen sei, den Kläger zum Ankaufe der Kuxe zu bewegen. Sei dem Kläger mitgeteilt worden, daß von M.-P. die Gruben selbst untersucht und sie ausgezeichnet befunden habe, so möge ihm zwar eine derartige Bemerkung noch keinen Anlaß zu der Annahme gegeben haben, daß eine Untersuchung durch Bohrversuche erfolgt sei. Immerhin habe er annehmen dürfen und müssen, daß der ihm gerühmte Fachmann, sei es auf Grund bisher betriebenen Abbaues, sei es auf Grund anderer, einen einigermaßen sicheren Rückschluß auf die Ertragsfähigkeit der Gruben gestattender örtlicher Verhältnisse (Gesteinlagerungen, Zutagetreten brauchbarer Erze u. dgl.) die Ueberzeugung erlangt habe, daß ein lohnender Betrieb zu erwarten sei. Von den Beklagten werde nun zwar behauptet, der Kläger habe von vornherein gewußt, daß von M.-P. an dem Unternehmen habe beteiligt werden sollen, wie er denn jedenfalls bei der Grubenvorstandssitzung vom 22. Februar 1900 dessen Beteiligung mit 100 Kuxen erfahren habe. Demgegenüber weise jedoch der Kläger mit Recht darauf hin, daß ein Ankauf von Kuxen durch von M.-P. ihn nur in der Ueberzeugung habe bestärken können, daß von M.-P. das Unternehmen in der Tat günstig beurteile. Von der Art und Weise, wie von M.-P. tatsächlich an dem Unternehmen beteiligt gewesen sei, habe der Kläger, was aus dem sonstigen Vorbringen der Parteien hervorgehe, zur Zeit des Kuxenankaufs keine Kenntnis gehabt. Die Beteiligung des von M.-P. habe nach dessen eigener Darstellung und nach seinem Schreiben an St. vom 14. April 1900 darin bestanden, daß er zunächst 100 Kuxe zum Preise von je 550 M. habe übernehmen müssen, dann aber die Hälfte des Aufschlages auf den Preis der von H.schen Grundstücke mit 50 000 M., eine Vergütung von 10 000 M. auf die 100 Kuxe und den beim Verkauf von 75 dieser Kuxe zu erzielenden Erlös mit 41 250 M. habe erhalten sollen. Ob die Vorteile schon vor dem 5. Februar 1900 genau bestimmt gewesen seien, erscheine unerheblich. Jedenfalls seien ihm von vornherein Gründervorteile zugesichert gewesen und der Kläger habe von derartigen Zusicherungen beim Kaufabschlusse nichts gewußt. Sofern die Beklagten, St. bei der ersten oder zweiten, von M.-P. bei der zweiten Unterredung, dem Kläger angegeben haben sollten, daß von M.-P. die Grubenfelder selbst untersucht habe, sei diese Angabe unrichtig gewesen. Der Beklagte von M.-P. habe keine eigene Untersuchung der Grubenfelder vorgenommen, sich vielmehr bei seinem Gutachten im wesentlichen auf ihm von dritter Seite gemachte Angaben und auf die nur bei einer ganz geringen Zahl der Gruben vorliegenden früheren Betriebsergebnisse verlassen. Dies habe St. gewußt. St. habe sich zunächst unter dem 19. Januar 1900 an den Obersteiger V. mit der Anfrage gewandt, ob er mit der Sache bei seinen Freunden Ehre einlegen werde, und nachdem er von V. den verlangten günstigen Bescheid erhalten, sich von den Erben von H. die Felder an die Hand geben lassen. Dann erst habe er, mit Schreiben vom 30. Januar 1900, die V.sche Aeußerung an von M.-P. geschickt und um dessen „Exposé" gebeten. Schon unter dem 2. Februar habe er von M.-P. gemahnt und ihm mitgeteilt, er habe bereits eine große Zahl von Kuxen verkauft. Wie wenig er dabei selbst der Aeußerung V.s, die doch die Grundlage des von M.-P.schen Gutachtens habe bilden sollen, vertraut habe, ergebe sein Schreiben an V. vom 3. Februar 1900, worin er um eine „ganz gewissenhafte" Auskunft über die Felder bitte, weil er erfahren habe, daß nur 5 davon „von Bedeutung" seien. St. habe also gewußt, daß von M.-P. damals nicht habe in der Lage sein können, ein auf gründlicher Sachuntersuchung beruhendes Gutachten abzugeben. Wenn er dem Kläger trotzdem die von diesem behauptete Angabe gemacht habe, so habe er in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise etwas Unwahres versichert. Dem entspreche sein sonstiges Verhalten: bei der Gründung der Gesellschaft St. Lorenz habe er einen unlauteren Gründergewinn gemacht; gelegentlich einer anderen Gewerkschaftsgründung habe er dem V. erklärt, es komme ihm nur darauf an, große und billige Grubenfelder zu erlangen, gleichviel, ob etwas drinstecke; endlich heiße es am Schlusse seines Briefes an V. vom 3. Februar 1900, falls die Sache keine zuverlässig gute Aussicht habe, müsse er sehen, die Anteile, die er auf sein Vertrauen hin verkauft habe, um seinen guten Namen zu wahren, wieder zurückzunehmen und anderweitig resp. durch fremde Vermittelung loszuwerden. Hieraus ergebe sich zugleich, daß St. keinerlei zuverlässige eigene Erkenntnis über die Güte des ins Leben zu rufenden Unternehmens erlangt gehabt habe. Danach habe St., wenn er die vom Kläger behaupteten und von ihm selbst im wesentlichen nicht bestrittenen eigenen Erklärungen über die Güte des Unternehmens abgegeben und auf das fachmännische Urteil des von M.-P. als auf gründlicher Untersuchung beruhend hingewiesen habe, den Schaden des Klägers auch vorsätzlich, im Bewußtsein, daß die unrichtigen Angaben dem auf sie vertrauenden Kläger leicht möglicherweise Schaden bereiten könnten, zugefügt. Es wären also dann — von dem Verjährungseinwande abgesehen — alle Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 826 BGB. gegen den Beklagten St. gegeben. Das gleiche träfe dann aber auch nach § 830 das. gegenüber dem Beklagten von M.-P. zu, obgleich dieser an der ersten Unterredung zwischen dem Kläger und St. nicht teilgenommen habe. Nach der ganzen Sachlage unterliege es keinem Bedenken, daß schon zur Zeit der ersten Unterredung zwischen den beiden Beklagten ein auf gegenseitiger Absprache beruhendes Einvernehmen darüber bestanden habe, daß von M.-P. seinen geachteten Namen als Bergrat a. D. zur Abfassung eines möglichst günstigen, der Anlockung von Kuxenkäufern dienenden Gutachtens habe hergeben und St., gestützt auf dieses Gutachten, die Kuxe habe vertreiben sollen. Dies erhelle einerseits daraus, daß von M.-P. sich mit ganz außerordentlichen, zu seiner Arbeit als Gutachter in keinem Verhältnisse stehenden Gründervorteilen habe beteiligen lassen, anderseits daraus,

Digitized by Google

daß das später gedruckte Gutachten die Verhältnisse der Gewerkschaft in offenbar bewußt günstiger Färbung wiedergebe. Offenbar habe von M.-P. von vornherein gestattet, daß sich St. zum Zwecke des Verkaufes der Kuxe auf das von ihm in Aussicht gestellte günstige Gutachten berufe. Die von St. bei der ersten Unterredung mit dem Kläger gemachten Angaben seien deshalb beiden Beklagten in gleicher Weise zuzurechnen. Die Entscheidung hänge hiernach, soweit nicht die Einrede der Verjährung Platz greife, gegen beide Beklagte davon ab, ob St. bei der ersten Unterredung dem Kläger Mitteilung von der Mitgründereigenschaft von M.-P. gemacht habe, und falls dies widerlegt werde, ob bei der ersten oder der zweiten Unterredung St. versichert habe, von M.-P. habe die Gruben selbst untersucht und für ausgezeichnet befunden. Dafür, daß die Unterredung so stattgefunden habe, wie er behaupte, sei der Kläger beweispflichtig, und es komme deshalb auf die von ihm den Beklagten über den Inhalt der Unterredung zugeschobenen und von den Beklagten angenommenen Eide an. Dem Kläger den richterlichen Eid aufzuerlegen, bestehe kein Anlaß, da nach dem Ausgeführten nicht angenommen werden könne, daß der Kläger durch unrichtige Angaben zum Kuxenankaufe bestimmt worden sei, diese Annahme vielmehr nur dann berechtigt erscheine, wenn die Beklagten (oder der Beklagte St. allein) auf Grund ihrer Kenntnis von der Persönlichkeit des Klägers zu dessen Ueberredung bewußt unrichtige Angaben für nötig erachtet haben sollten, und da an sich nichts dafür spreche, daß die Beklagten auch dem Kläger gegenüber von bewußt unwahren Tatsachen Gebrauch gemacht, wahre erhebliche Tatsachen unterdrückt hätten. Beschwöre St., daß er dem Kläger mitgeteilt habe, er und von M.-P. gedächten den Grubenbetrieb von Ophelia zu eröffnen, so habe dem Kläger ein Schadenersatzanspruch niemals zugestanden. Das gleiche gelte, wenn St. diesen Eid nicht leiste, wenn aber von beiden Beklagten beschworen werde, daß St. nicht gesagt habe, von M.-P. habe die Grubenfelder von Ophelia untersucht und festgestellt, daß sie ausgezeichnet seien, während dann, wenn St. den ersten Eid und auch nur einer der beiden Beklagten den zweiten Eid nicht leiste, der Schadenersatzanspruch des Klägers begründet sei, soweit nicht die Verjährung Platz greife. Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjähre nun aber nach § 852 Abs. 1 BGB. in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlange. Die Kenntnis des „Schadens" in diesem Sinne umfasse die Kenntnis der Schadensursuche in ihren allgemeinen Umrissen. Seien dem Kläger mehr als 3 Jahre vor der Klageerhebung Tatumstände bekannt gewesen, aus denen er sich die Ueberzeugung habe bilden müssen, daß eine unerlaubte Handlung vorliege, so komme es nicht darauf an, ob er von einem weiteren, die vorhandene Ueberzeugung bestärkenden Umstande erst später Kenntnis erlangt habe. Alle für den Tatbestand des § 826 BGB. in Betracht kommenden Tatsachen habe aber der Kläger im wesentlichen schon vor Mitte April 1904 gekannt. Nach seinem eigenen Zugeständnisse habe er bereits im Jahre 1901 gewußt, daß St. bei dem heimlichen Gründergewinne von St. Lorenz mit 25 000 M. beteiligt gewesen sei; ausweislich seiner Klagebeantwortung im Vorprozesse D. wider St. und Gen. habe er im Jahre 1901 auch schon gewußt, daß St. die Grubenfelder der Erben H. für nur 60 000 M. gekauft, sich sonach bei der Ophelia einen erheblichen Gründergewinn verschafft habe, und ausweislich derselben Klagebeantwortung habe er schon damals gewußt, daß von M.-P. an dem Gründergewinn in irgendeiner Form erheblich beteiligt gewesen sei. Er habe also spätestens 1901 gewußt, daß beide Beklagte seinerzeit ein erhebliches Interesse gehabt hätten, die Verhältnisse der Gewerkschaft Ophelia in möglichst günstigem Lichte darzustellen, daß also von M.-P. kein unbefangener Gutachter gewesen sei und daß man ihm (wenn dies der Fall gewesen sein sollte) die Gründereigenschaft des von M.-P. verschwiegen habe. Ferner habe er schon im Jahre 1901 erfahren, daß das Gutachten des von M.-P. in seinen Grundlagen und Ergebnissen nicht richtig gewesen sei. Denn durch den Schriftsatz des von M.-P. im Vorprozesse vom 1. Mai 1901 sei ihm zur Kenntnis gelangt, daß von M.-P. mittels Schreibens vom 30. Oktober 1900 den St. aufgefordert habe, von seinem Gutachten, als auf irriger Grundlage beruhend, keinen Gebrauch mehr zu machen. Er habe dann aber auch gewußt, daß das Gutachten aufs Geratewohl erstattet gewesen sei, von M.-P. habe in dem Schriftsatze vom 1. Mai 1901 klargelegt, daß er sein Gutachten nicht auf Grund eigener Beobachtungen und Feststellungen an Ort und Stelle, sondern auf Grund ihm von anderer Seite gemachter Mitteilungen erstattet, trotzdem aber nicht nur ein äußerst günstiges Urteil über die Abbauwürdigkeit der zum größten Teile noch gar nicht „verritzten" Felder gefällt, sondern auch ziffermäßig den zu erwartenden Förderungsgewinn mit bestimmten, auf Tausende abgerundeten Summen angegeben habe. Aus diesen Umständen, in Verbindung mit der Tatsache, daß der Betrieb der Ophelia im Herbst 1901 völlig eingestellt und deren Vermögen an die Gewerken ausgeschüttet worden sei, habe der Kläger erfahren, daß die Grubenfelder der Ophelia keineswegs den ihnen im Gutachten von M.-P. und nach den Zusicherungen St.s beigelegten Wert gehabt hätten, zum wenigsten, daß die Erwartungen, die man an die Ertragsfähigkeit der Gruben geknüpft habe und die für die Bewertung der Kuxe von größter Bedeutung und für den Kläger selbst angeblich zum Kaufabschlusse bestimmend gewesen seien, der Berechtigung entbehrt hätten. Die Feststellungen der Sachverständigen im Vorprozesse, die dem Kläger erst einige Tage nach dem 19. April 1904 zugegangen seien, hätten nur noch dazu dienen können, dem Kläger Gewißheit darüber zu verschaffen, daß die Gruben wertlos seien; der Schaden sei ihm bereits dadurch erwachsen, daß vor diesem Zeitpunkte schon festgestanden habe, daß die Gruben zu Erwartungen nicht berechtigten, da hiermit die Kuxe wertlos geworden seien. Sei hiernach der Schadenersatzanspruch verjährt, so verbleibe dem Kläger doch nach § 852 Abs. 2 BGB. der Bereicherungsanspruch gegen beide Beklagte, und zwar hafte der von ihnen, da er durch die Annahme der Leistung gegen die guten Sitten verstoßen habe, nach § 819 Abs. 2 BGB. so, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfanges rechtshängig geworden wäre. Die Haftung erstrecke sich allerdings nicht auf die vor dem 1. Januar 1903 aufgelaufenen Zinsen, da diese nach § 197 BGB. auch bei Nichtverjährtsein des Schadenersatzanspruches verjährt wären. Eine gesamtschuldnerische Haftung der mehreren Empfänger sei nach dem Gesetze nicht begründet. Empfänger des Kaufpreises der Kuxe sei zuerst der Beklagte St. gewesen, der infolgedessen auf Zahlung der eingeklagten Summe nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 1. Januar 1903 allein hafte, sofern nicht die — nur als eventuell aufgestellt anzusehende — Behauptung des Klägers zutreffe, daß der Beklagte von M.-P. die Hälfte des Kaufpreises der 50 dem Kläger verkauften Kuxe mit 13 750 M. erhalten habe, in welchem Falle St. nur für 10 500 M., von M.-P. mit 13 750 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit 1. Januar 1903 hafte. Dem Beklagten von M.-P. sei über den Empfang des halben Kaufpreises der Kuxe der Eid zugeschoben und von ihm angenommen worden. Auf diesen Eid komme es daher für die Entscheidung eventuell noch an.

Die Angriffe der Revision gehen fehl. Sie beruhen zum Teil auf einer unrichtigen Auffassung der Ausführungen des Berufungsgerichts und richten sich im wesentlichen gegen tatsächliche Feststellungen, die im Rahmen des § 286 ZPO. getroffen worden und deshalb nach § 561 Abs. 2 das. für das Revisionsgericht bindend sind.

Das Berufungsgericht rechnet von vornherein mit der Möglichkeit, daß der Kläger, als Kuxenspekulant, die 50 Kuxe der Gewerkschaft Ophelia nur gekauft habe, um sie mit Gewinn weiterzuverkaufen, und daß ihm deshalb schon die bloße Tatsache der günstigen Beurteilung und Empfehlung des Unternehmens durch den Beklagten von M.-P. als einen „angesehenen Fachmann mit dem Titel Bergrat", ohne Rücksicht auf den inneren Wert des Urteils zum Ankaufe bestimmt habe. Von diesem Standpunkt aus fordert es ohne Rechtsirrtum von dem Kläger den Nachweis, daß für ihn die Zuverlässigkeit der Beurteilung bestimmend gewesen sei. Es hält aber den Nachweis dann schlechthin für ausgeschlossen, wenn der Kläger beim Kaufabschlusse die Gründereigenschaft des von M.-P. gekannt habe, indem es erwägt, daß ein gewiegter Geschäftsmann, wie der Kläger, bei jedem Gründer das Streben nach Erlangung eines Gründergewinnes voraussetze und deshalb dem günstigen Urteil eines Gründers überhaupt keinen Wert für seine Entschließung beimesse. Diese Erwägung ist rein tatsächlicher Natur. Sie ist weder in sich selbst unhaltbar, noch steht sie mit der Feststellung des Be-

Digitized by Google

rufungsgerichts in Widerspruch, daß dem Kläger, selbst wenn er die Gründereigenschaft des von M.-P. gekannt haben sollte, die Art des Gründergewinnes unbekannt geblieben sei, und ebensowenig widerstreitet sie der Annahme des Berufungsgerichts, daß für den Kläger das günstige Urteil des von M.-P. möglicherweise von Bedeutung gewesen sei, wenn er in diesem nur einen Kuxenkäufer gesehen habe. Denn letzterenfalls bestand für den Kläger kein ausreichender Grund zu der Annahme, daß von M.-P. in irgendeiner Form mit einem Gründegewinne beteiligt sei, während andererseits jede Beteiligung des von M.-P. mit einem Gründergewinine, welcher Art sie auch sein mochte, dessen noch so günstges Urteil für den Kläger wertlos machen konnte.

Erscheint hiernach die Feststellung bedenkenfrei, daß der Kläger bei Kenntnis der Gründereigenschaft des von M.-P. durch die Anpreisungen der Beklagten nicht getäuscht und deshalb von diesen nicht geschädigt sein würde, so ist es auch nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht dem Kläger den Beweis dafür auferlegt, daß der Beklagte St. ihm die Gründereigenschaft des von M.-P. verschwiegen, ihm insbesondere nicht mitgeteilt habe, daß sie beide, St. und von M.-P., den Grubenbetrieb von Ophelia zu eröffnen gedächten.

Die Revision findet ferner mit Unrecht einen Widerspruch darin, daß das Berufungsgericht einerseits annehme, im Falle der Kenntnis des Klägers von der Gründereigenschaft des von M.-P. komme es nicht darauf an, ob ihm von St. mitgeteilt worden sei, daß von M.-P. die Grubenfelder selbst untersucht und ausgezeichnet befunden habe, auf der anderen Seite aber ausführe, daß die zweite Unterredung, die der Kläger mit St. im Beisein des von M.-P. geführt haben wolle, für sich allein betrachtet geeignet gewesen sei, den Kläger zum Ankaufe der Kuxe zu bewegen. Denn diese Ausführung hat zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß der Kläger die Gründereigenschaft des von M.-P. nicht gekannt habe.

Es ist deshalb auch durchaus folgerichtig, daß das Berufungsgericht die Klage ohne weiteres abweisen will, wenn durch den Eid des Beklagten St. die Kenntnis des Klägers von der Gründereigenschaft des von M.-P. bewiesen wird, daß es dagegen im Falle der Eidesweigerung des St. den ursächlichen Zusammenhang zwischen den unbestrittenen Anpreisungen der Beklagten und der Schädigung des Klägers noch nicht für dargetan erachtet, hierzu vielmehr noch den weiteren Nachweis verlangt, daß St., sei es für sich allein, sei es im Beisein und unter Bestätigung des von M.-P., dem Kläger mitgeteilt hat, die günstige Beurteilung der Grubenfelder durch von M.-P. sei das Ergebnis einer von diesem selbst vorgenommenen Untersuchung. Das Berufungsgericht läßt sich dabei von der rechtlich nicht zu beanstandenden Erwägung leiten, daß die Beklagten (oder St. allein) zu der ausdrücklichen Versicherung der Untersuchung der Grubenfelder durch von M.-P. nur übergangen seien, weil sie bei ihrer Kenntnis von der Persönlichkeit des Klägers diese Versicherung für erforderlich erachtet hätten, um ihn zum Ankaufe der Kuxe zu veranlassen. Es geht davon aus, daß es dem Kläger möglicherweise nur um die Tatsache der günstigen Beurteilung und Empfehlung durch von M.-P. zu tun gewesen sei, es will aber den dem Kläger obliegenden Beweis, daß er gerade auf die Zuverlässigkeit der Beurteilung Wert gelegt habe, dann als geführt ansehen, wenn auch die Beklagten (oder St. allein) dies erkannt und mit Rücksicht hierauf die unrichtige Angabe gemacht haben, daß die günstige Beurteilung durch von M.-P. auf dessen persönlicher Untersuchung beruhe.

Die Ausführung der Revision, daß der Beweis auch dann als geführt gelten müsse, wenn die Beklagten arglistig verschwiegen hätten, daß von M.-P. die Grubenfelder nicht selbst untersucht habe, richtet sich gegen die freie Tatsachenwürdigung des Berufungsgerichtes und ist deshalb nicht zu beachten. Das Berufungsgericht konnte den Beweis, daß der Kläger auf die persönliche Untersuchung der Grubenfelder durch von M.-P. entscheidendes Gewicht gelegt habe, im Falle der ausdrücklichen Zusicherung, daß sie erfolgt sei, für erbracht halten, ohne hierzu schon dann genötigt zu sein, wenn die Beklagten das Unterbleiben der persönlichen Untersuchung arglistig verschwiegen haben sollten.

Schließlich kann der Revision auch nicht zugegeben werden, daß zu den Voraussetzungen der Verjährung des geltend gemachten Schadenersatzanspruches die Kenntnis des Klägers von der gänzlichen Wertlosigkeit der Grubenfelder gehört habe, und daß die Verjährung nicht eingetreten sei, weil der Kläger diese Kenntnis erst durch das ihm nach dem 19. April 1904, also weniger als drei Jahre vor der Klageerhebung zugegangene Gutachten der im Vorprozesse vernommenen Sachverständigen erlangt habe. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hatte sich schon im Jahre 1901 herausgestellt, daß die Grubenfelder der Gewerkschaft Ophelia auch nicht annähernd die nach den Anpreisungen der Beklagten zu erwartende Ertragsfähigkeit besaßen, der Bergbaubetrieb hatte infolgedessen gänzlich eingestellt werden müssen, die Kuxe waren, nachdem man die wenigen, noch vorhandenen Betriebsmittel an die Gewerken verteilt hatte, völlig wertlos geworden, und der Kläger hatte dies alles noch im Jahre 1901, jedenfalls mehr als drei Jahre vor Erhebung der Klage, erfahren. Neben dieser Kenntnis bedurfte es aber der ferneren, daß die Grubenfelder völlig abbauunwürdig seien, nicht mehr, um die dreijährige Verjährung des § 852 Abs. 1 BGB. in Lauf zu setzen.

III. Stempel- und Steuerwesen.

Zu §§ 1, 3, Tarifnummer 59 Preuß. Stempelsteuer-G.

Die schriftliche Bescheinigung des Kunden, daß er vom Inhalt der Geschäftsbedingungen des Bankiers Kenntnis genommen habe, kann sich als stempelpflichtige rechtsgeschäftliche Urkunde darstellen.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 11. November 1913 — VII. 281, 1913.

Die Klägerin hat für den Verkehr mit ihren Geschäftskunden neue Geschäftsbedingungen aufgestellt. Sie richtete an die Geschäftskunden unter Uebersendung dieser Bedingungen ein formularmäßiges Schreiben des Inhalts, daß sie ihnen „hiermit von den im Verkehr mit ihren Geschäftsfreunden maßgebenden allgemeinen Bedingungen — Formular Nr. 290 — Kenntnis gebe mit dem ergebenen Ersuchen, ihr das anliegende Bestätigungsschreiben gefälligst unterzeichnet zurückzusenden". Im § 12 der beigefügten neuen Geschäftsbedingungen war bestimmt, daß alle Wertpapiere und sonstigen Wertstücke, insbesondere auch Waren und Forderungen, die im Laufe des Geschäftsverkehrs oder aus einem anderen Anlaß in Besitz oder Verwahrung der Klägerin gelangten, ihr als Faustpfand zur Sicherheit für alle Forderungen an die Betreffenden, gleichwie für das jeweilig schwebende Wechselobligo dienten, soweit dem nicht besondere Vereinbarungen oder gesetzliche Bestimmungen entgegenständen. Einer der Geschäftskunden, Max M., antwortete hierauf durch das ihm übersendete, von ihm unterzeichnete Bestätigungsschreiben folgenden Inhalts: „Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 16. 2. 12 nebst einem Abdruck Ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen — Formular Nr. 290 —, von denen ich Kenntnis genommen habe. Max M." Der Schreiber hatte damals ein Konto und ein Depot bei der Klägerin. Der Beklagte erblickt in diesem Schreiben eine urkundliche Sicherstellung von Rechten und er forderte dafür auf Grund der Tarifstelle 59 des preuß. StStG. vom 30. Juni 1909 eine Abgabe von 1,50 M., die von der Klägerin entrichtet wurde. Mit der Klage verlangt sie die Rückzahlung dieses Betrages nebst 4 v. H. Zinsen seit der Klagezustellung. Das Landgericht wies die Klage ab und das Oberlandesgericht in Stettin die Berufung durch das Urteil vom 2. Mai 1913 zurück. Auf den Tatbestand des Berufungsurteils wird verwiesen.

Die Klägerin legte Revision mit dem Antrage ein, das Berufungsurteil aufzuheben und entsprechend ihrem Berufungsantrage den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurteilen. Der Antrag des Beklagten geht auf Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Tarifstelle 59 des Preußischen St.St.G. vom 30. Juni 1909 unterwirft Beurkundungen über die Sicherstellung von Rechten einer Stempelabgabe, die, falls der Wert der sichergestellten Rechte nicht schätzbar ist, 1,50 M. beträgt. Daß das von Max M. an die Klägerin gerichtete Schreiben eine Sicherstellung von Rechten darstelle, bestreitet die Revision.

Digitized by Google

Sie führt aus, das Schreiben enthalte überhaupt nicht eine rechtsgeschäftliche Erklärung, beschränke sich vielmehr darauf, die Tatsache festzustellen, daß M. von dem Inhalte der ihm zugesendeten neuen Geschäftsbedingungen der Klägerin Kenntnis genommen habe; ein Einverständnis mit den erhaltenen Geschäftsbedingungen und eine Unterwerfung unter sie ergebe sich aus dem Schreiben nicht. Gegenüber diesen Ausführungen erscheint es zweckmäßig, bei den folgenden Erörterungen allgemeiner Art zur Vereinfachung der Rechtslage zunächst zu unterstellen, daß M. durch sein Schreiben seinen Willen erklärt habe, in Zukunft sollten für seinen Geschäftsverkehr mit der Klägerin die ihm mitgeteilten Geschäftsbedingungen maßgebend sein. Erst nachdem die rechtlichen Folgen einer solchen Einverständnis-Erklärung festgestellt worden sind, soll erforderlichenfalls unter Würdigung der besonderen Umstände des Streitfalles untersucht werden, ob dieses Einverständnis hier als erklärt anzusehen ist.

Die Rechtswirkung des Schreibens hängt, da es ohne Beihalt der darin in Bezug genommenen Geschäftsbedingungen nicht verständlich ist, wesentlich von der rechtlichen Bedeutung der letzteren ab. Ueber die Natur solcher allgemeinen Geschäftsbedingungen spricht sich das Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 18. Mai 1904 (Entsch. Bd. 58 S. 152 ff.) dahin aus; sie stellten im Interesse einer Erleichterung des Geschäftsverkehrs im voraus und in typischer Weise die Bedingungen fest, unter denen der Bankier gewisse Geschäfte abzuschließen gesonnen sei, und sie bildeten, wenn später ein Geschäftsabschluß erzielt würde, mit ihren Einzelbestimmungen die lex contractus. Sie seien alsdann für den Vertragsteil bindend, der sie ausgestellt habe; sie seien aber auch für den Kunden verbindlich, von dem nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im Verkehr erwartet werden müsse, daß er die ihm gemachten allgemeinen und besonderen Vertragsvorschläge geprüft habe. — Hierin erschöpfte sich jedoch ihre rechtliche Bedeutung. Keineswegs werde durch die Annahme und Billigung eines die Geschäftsbedingungen eines Bankiers enthaltenden Formulars ein selbständiger Vertrag geschlossen, vielmehr seien die Bedingungen lediglich bestimmt und geeignet, Bestandteile des demnächst abzuschließenden Vertrages zu werden. Diesen Rechtsausführungen wird für den Regelfall beizustimmen sein. Ein Einverständnis des Bankiers und seines Kunden über den Inhalt der Geschäftsbedingungen wird regelmäßig nur in dem Sinne gemeint sein und verstanden werden können, daß sie den Boden für den Abschluß künftiger Rechtsgeschäfte vorbereiten und es den Vertragschließenden ersparen sollen, in jedem Einzelfalle erst eine Willensübereinstimmung hinsichtlich der mannigfachen einzelnen Geschäftsbedingungen besonders herbeizuführen. Wird dann ein Geschäft geschlossen, ohne daß von einer der beiden Seiten hinsichtlich der allgemeinen Bedingungen Widerspruch erhoben wird, so bilden sie ohne weiteres einen Teil des gesamten in den Willen der Vertragsteile aufgenommenen Inhalts des Vertrages. Sie ziehen ihre die Parteien bindende Kraft im Einzelfalle nur aus der von den Parteien in diesem Einzelfall erklärten Willensübereinstimmung, die nur das Besondere hat, daß die Erklärung des beiderseitigen Willens, soweit die allgemeinen Geschäftsbedingungen in Betracht kommen, eine stillschweigende ist und nach dem schon im voraus erklärten Willen beider Teile für den Regelfall auch eine stillschweigende sein soll. Die ursprüngliche Vereinbarung über die Geltung der Geschäftsbedingungen stellt hiernach nur eine Auslegungsregel für den zukünftigen Vertragswillen auf, die ihre Bedeutung im Einzelfall insoweit verliert, als die neuen Erklärungen der Vertragsteile ergeben, daß die allgemeinen Bedingungen ganz oder zum Teil durch andere Bedingungen ersetzt werden sollen.

Die Vereinbarung allgemeiner Geschäftsbedingungen zwischen dem Bankier und seinen Kunden kann aber auch, je nach Lage des Falles, eine andere rechtliche Bedeutung haben. Einen künftige Geschäftsabschlüsse nur vorbereitenden Charakter kann sie insoweit nicht haben, als die Geschäftsbedingungen oder ein Teil davon zu der Annahme zwingen, daß die Vertragsteile mit dem Zustandekommen eines künftigen, wenn auch stillschweigenden Abschlusses über sie überhaupt nicht mehr gerechnet, vielmehr übereinstimmend angenommen haben, daß auch ohne das Hinzutreten irgendeiner neuen Willenseinigung die mit der Festsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen beabsichtigten Rechtsfolgen im gegebenen Fall von selbst eintreten sollten und eintreten würden. Insoweit hat dann jede Vereinbarung die Natur eines selbständigen Vertrages, dessen Rechtsfolgen im gegebenen Fall unmittelbar, auch ungeachtet einer etwa erfolgten Aenderung des schon gebundenen Willens des anderen Teils, eintreten. Die rechtliche Möglichkeit eines solchen selbständigen Vertrages konnte und wollte der I. Zivilsenat in dem genannten Urteile nicht ausschließen, sondern nur für die rechtliche Würdigung des damals zu entscheidenden Falles und gleichliegender Fälle allgemeine Grundsätze aufstellen. Dafür ist aus dem Urteil nichts zu entnehmen, daß diese Grundsätze auch dann gelten sollten, wenn in der Vereinbarung über die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abschluß eines selbständigen Vertrages enthalten ist; über den Inhalt der damals in Betracht kommenden Geschäftsbedingungen ist aus dem Urteile nur so viel ersichtlich, daß in ihnen die Vereinbarung eines Schiedsgerichts enthalten war, auf die es bei jener Entscheidung allein ankam.

Im vorliegenden Falle ergibt die Nr. 12 der Geschäftsbedingungen, daß eine auf diese sich beziehende Vereinbarung nach dem Vertragswillen der Beteiligten notwendig den Abschluß eines selbständigen Vertrages mit dem rechtlichen Inhalt in sich schließen sollte und mußte, daß eine Sicherstellung — nur auf diese kommt es im jetzigen Streitfall an — für bestimmte Fälle in Zukunft auch ohne den Abschluß irgendeines neuen Rechtsgeschäfts und selbst gegen den zukünftigen Willen des Kunden ihre rechtlichen Wirkungen äußern sollte; denn in der Nr. 12 ist bestimmt, daß alle dem Kunden gehörigen Wertpapiere, Waren, Forderungen u. dgl., die im Laufe des Geschäftsverkehrs oder aus einem anderen Anlaß in Besitz oder Verwahrung der Klägerin gelangen, ihr als Faustpfand für alle ihre Forderungen gegen den Kunden dienen sollen. Das beabsichtigte Pfandrecht der Klägerin entstand hiernach nicht nur dann, wenn ihr der Kunde im Geschäftsverkehr Wertpapiere als Pfand übergab, sondern ohne und sogar gegen den Willen des Kunden und selbst ohne sein Wissen auch dann, wenn ihm gehörige Wertpapiere von einem unbefugten Dritten der Klägerin übergeben wurden oder durch einen Zufall in ihren Besitz gelangten. Die Ermächtigung der Klägerin, solche dem Kunden gehörige Wertpapiere für ihn in Besitz zu nehmen und die Einwilligung dahin, daß die Klägerin diesen Besitz für sich selbst als Pfandgläubigerin ausübe, konnte von dem Kunden mit Rechtswirkung schon im voraus erklärt werden. Daß die Einigung über die Begründung des Pfandrechts mit dem Besitzerwerbe des Pfandgläubigers zeitlich zusammenfalle, ist nicht erforderlich, und es macht rechtlich auch keinen Unterschied, ob die Einigung dem Besitzerwerb vorangeht oder ihm nachfolgt, und ebenso, ob die Einwilligung des Eigentümers in den Besitzwechsel der Erlangung der tatsächlichen Gewalt vorangeht oder nachfolgt oder an eine Bedingung geknüpft ist (Urteil des erkennenden Senats vom 14. März 1905 Jur. Wochenschrift S. 290 Nr. 15). Für die Klägerin entsteht also das Pfandrecht an den Wertpapieren ohne weiteres in dem Augenblick, in dem sie den Besitz an ihnen erlangt, und dieses Pfandrecht muß auch der Erbe des Eigentümers und der gesetzliche Vertreter des geschäftsunfähig gewordenen Eigentümers gegen sich gelten lassen. Hieraus ergibt sich klar, daß die durch das Einverständnis mit der Nr. 12 der Geschäftsbedingungen bezweckte Sicherheitsbestellung nicht eine bloß in Aussicht genommene, sondern rechtsgeschäftlich als eine schon gegenwärtige, erfolgt war. Daß eine Sicherheitsbestellung auch für zukünftige Forderungen erfolgt, daß sie zukünftige und erst in der Folge in den Besitz des Gläubigers gelangende Vermögenswerte des Schuldners zum Gegenstand haben kann und daß dabei eine Beurkundung der Uebergabe an den Gläubiger nicht erforderlich ist, hat der erkennende Senat bereits im Urteil vom 22. Oktober 1907 (Jur. Wochenschr. S. 849 Nr. 31) unter eingehender Begründung dargelegt.

Für die Annahme einer gegenwärtigen Sicherheitsbestellung spricht hier aber auch noch ein weiterer Umstand. Der Kunde M. hatte im vorliegenden Falle nach der Feststellung des Berufungsrichters bei der Klägerin nicht nur ein Konto, sondern auch ein Depot. Befanden sich sonach schon zur Zeit des Schreibens des M. an die Klägerin in deren Besitz Vermögenswerte des M., so kann nicht bezweifelt werden, daß dessen Einverständnis mit den Bestimmungen der Nr. 12 der Geschäftsbedingungen auch

Digitized by Google

eine Einigung dahin in sich schloß, daß das Pfandrecht der Klägerin an diesen Vermögenswerten sofort entstehen sollte. Es ist nicht der geringste Grund erfindlich dafür, daß der Kunde noch eine besondere Rechtshandlung für die Begründung des Pfandrechts an diesen Werten für erforderlich gehalten und daß sich die Klägerin in diesem Punkte mit der bloßen Aussicht auf die Möglichkeit begnügt hätte, daß M. sich vielleicht später zur Bestellung des Pfandrechts an ihnen herbeilassen würde.

Es bedarf hiernach nur noch der Erörterung, ob in dem Schreiben des M. das Einverständnis mit dem Inhalte der Geschäftsbedingungen und damit auch der Nr. 12 daselbst rechtsgeschäftlich zum Ausdruck gebracht ist.

Der Berufungsrichter bejaht diese Frage. Ein Rechtsverstoß ist in seinen zur Begründung dieser Auslegung dienenden Ausführungen nicht zu finden. Vergebens sucht die Revision die Auslegung durch die Aufstellung zu entkräften, der Inhalt des Schreibens des M. sei in sich völlig klar, er ergebe nur die Tatsache, daß M. von den Bedingungen Kenntnis genommen habe; die Urkunde sei daher einer besonderen Auslegung nicht bedürftig, und der Berufungsrichter überschreite jedenfalls die zulässigen Grenzen der Auslegung, wenn er in der Feststellung jener Tatsache durch M. die Erklärung des Einverständnisses mit den Geschäftsbedingungen erblicke. Zunächst ist der Sinn des Schreibens aus ihm selbst, wenn man seinen Wortlaut, losgelöst von den Umständen betrachtet, unter denen er geschrieben ist, nicht zu erkennen. Es stellt die Gegenerklärung des M. auf das Schreiben der Klägerin dar, durch das diese ihm die Geschäftsbedingungen mitteilte. Wenn dabei die Klägerin den Adressaten ersuchte, ihr „das anliegende Bestätigungsschreiben unterzeichnet zurückzusenden", so ist es nicht nur rechtlich möglich, sondern auch wahrscheinlich, daß sie ihn, der bereits ihr Kunde war und bei ihr ein Depot hatte, zu einer ihn rechtsgeschäftlich bindenden Erklärung der Unterwerfung unter die Bedingungen veranlsssen wollte und daß sie die Ausdrucksweise, er solle seine Kenntnisnahme von den Bedingungen schriftlich bestätigen, nur gewählt hat, um die Aufwendung von Stempelabgaben zu vermeiden, die an die schriftliche Erklärung des Einverständnisses mit den Bedingungen geknüpft sein würde. Daß das erklärliche und an sich nicht unberechtigte Streben, die Abgabe mittels Ersetzung der Beurkundung des Einverständnisses durch die Beurkundung der bloßen Mitteilung von der erfolgten Kenntnisnahme zu ersparen, bei der Klägerin vorhanden war, ergibt das von ihr selbst überreichte Rundschreiben des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 23. April 1913. Der eingeschlagene Weg war aber, wenigstens im vorliegenden Fall, nicht geeignet, die Entstehung des Stempelanspruchs zu verhindern. Ob dies Ziel hier erreicht worden wäre, wenn M. bei der Klägerin weder ein Konto noch ein Depot gehabt hätte, kann hier dahingestellt bleiben. Schon im Urteil vom 14. Mai 1898 (Jur. Wochenschr. S. 396 Nr. 37) ist die rechtliche Möglichkeit anerkannt, daß eine mit dem bloßen Zusatz „Gesehen" geleistete Unterschrift unter einem Vertrage die Bedeutung der Erklärung des Einverständnisses mit dem Vertragsinhalt und damit die rechtliche Bindung des Willens des Unterschreibenden zur Folge haben kann. Eine solche Bindung hat der erkennende Senat auch in einem anderen Falle (Urteil vom 16. Mai 1911 VII 446/10) als vorhanden angenommen, in dem der Kunde unter ein Exemplar der Geschäftsbedingungen und den darauf befindlichen Vordruck „Kenntnis genommen" seine Unterschrift gesetzt hatte. Freilich war im letzteren Falle in dem Schreiben, mittels dessen die Bank dem Kunden dies Exemplar übersendet hatte, die Aufforderung enthalten, den Vordruck zu unterschreiben, falls der Kunde der Meinung sein sollte, es „empfehle" sich im Interesse seiner Firma, den neuen Geschäftsbedingungen „beizutreten"; aber je nach der tatsächlichen Lage des Falles kann auch schon in der erforderten bloßen Erklärung „Kenntnis genommen" der Ausdruck des Einverständnisses gefunden werden. Einen anderen Zweck als den, von ihrem Kunden und Depotinhaber die Erklärung dieses Einverständnisses zu erzielen, kann die Aufforderung der Klägerin zur Erklärung der Kenntnisnahme kaum gehabt haben. Daß diese Erklärung nicht unter die Geschäftsbedingung selbst gesetzt, sondern in einem Brief erfolgt ist, der auf die Geschäftsbedingungen Bezug nimmt und sie dadurch zu einem Bestandteil des Briefes selbst macht, bewirkt keinen Unterschied. Da die Sicherstellung, soweit nicht etwa der § 10 Abs. 3 StStG. entgegensteht, dem Stempel der Tarifst. 59 sowohl dann unterliegt, wenn sie in Vertragsform erfolgt, als wenn sie mittels einseitiger Erklärung bewirkt wird, bedarf es nicht der Feststellung, ob hier das Schreiben des M. ein Vertragsangebot oder die Annahme eines solchen enthält. Denn im Falle, daß etwa ein beiderseits vollzogener und auch trotz der Vorschrift des § 1 Abs. 3 des StStG. stempelpflichtiger Vertrag als vorliegend anzusehen wäre, würde er nach der Tarifst. 71 Ziffer 2 einer Abgabe von 3 M. unterliegen. Der Beklagte beansprucht aber nur den Sicherstellungsstempel mit 1,50 M.

Aus der Bankpraxis.

Die Notadresse als Ursache der Verteuerung des Wechselprotestes.

Im geschäftlichen Verkehr ist es besonders bei Banken und Bankiers vielfach Sitte, möglichst alle Wechsel vor der Weiterbegebung mit einer Notadresse zu versehen, um dadurch im Falle der Nichtannahme oder Nichtzahlung des Wechsels eine Abkürzung des Regreßweges bzw. eine Ersparnis von Rückwechselgebühren zu erzielen. Dass in vielen Fällen das Hinzufügen einer Notadresse nicht allein überflüssig ist, sondern oft eine erhebliche Verteuerung des Wechselprotestes zur Folge hat, scheint wenig bekannt zu sein.

Die Angabe einer Notadresse hat, von wenigen Ausnahmefällen abgesehen, von vornherein kaum einen Zweck, wenn der Wechselinhaber die Gewissheit hat, dass der betreffende Wechsel von seinem Nachmanne nicht weiter begeben wird. Da die Reichsbank alle von ihr angekauften Inlandswechsel im Portefeuille behält, ist das Hinzufügen einer Notadresse durch den letzten Giranten auf den bei der Reichsbank diskontierten Wechseln in der Regel daher nicht nötig, man kann aber trotzdem die Beobachtung machen, dass ein grosser Teil der Notadressen auf den Reichsbankwechseln vom letzten Giranten herrührt. Ein beschleunigter Rücklauf findet bei diesen Wechseln schon deswegen nicht statt, weil der mit Notadresse versehene Wechsel meist länger als die anderen Protestwechsel zurückbehalten wird, um am folgenden Tage dem Notadressaten zur Zahlung vorgelegt zu werden. Ob ihm der protestierte Wechsel von der Notadresse oder von der Reichsbank zurückberechnet wird, kann dem Diskontanten überdies gleichgültig sein, denn eine Verminderung der Kosten tritt nicht ein, da die Ehrenzahlung, wenn nicht ausnahmsweise bestimmte andere Abmachungen vorliegen, doch auch nur unter Berechnung einer Provision erfolgt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes sind seit dem 1. Oktober 1908, auch die Postbeamten zur Aufnahme von Wechselprotesten berufen und machen auch die Reichsbankanstalten in geeigneten Fällen von dieser Einrichtung Gebrauch. Bekanntlich sind die von der Post berechneten Gebühren erheblich niedriger als die der Notare, doch bleiben Wechsel, die mit Notadresse oder Ehrenakzept versehen sind, von der Protesterhebung durch die Postbeamten ausgeschlossen. Berücksichtigt man, dass die Protestkosten für einen Wechsel mit Notadresse wegen der in Anrechnung kommenden doppelten Wegegebühr sowieso höher sind, so ist es erklärlich, dass überflüssige Notadressen häufig die Ursache einer wesentlichen Verteuerung des Wechselprotes werden. Die Fälle sind nicht selten, dass der Bitte des Bezogenen, den Wechsel doch auf dem billigsten Wege, durch die Post, protestieren zu lassen, nur deshalb nicht entsprochen werden kann, weil der letzte Girant den Wechsel überflüssigerweise mit einer Notadresse versehen hat. Wenn auch die Mehrzahl der Regresspflichtigen durch erhöhte Protestkosten, die ihnen ja vom Vormanne wieder erstattet werden, keinen Nachteil erleidet, so sollte man doch dem mit Zahlungsschwierigkeiten kämpfenden Bezogenen den Protest nicht unnütz verteuern, wie dies tatsächlich durch die Notadresse vielfach geschieht.

Es gibt nun ausserdem eine grosse Anzahl Fälle, wo solche Notadressen auch vom Inhaber des Wechsels bei der Präsentation als störend empfunden werden. Oft müssen Wechsel, deren sofortige Einlösung von vornherein wenig wahrschein-

Digitized by Google

lich ist, durch einen besonderen Boten dem in einem Vorort oder an der äusseren Stadtgrenze weit entfernt wohnenden Bezogenen mit grossem Zeitaufwand zur Zahlung vorgelegt werden, die ohne die überflüssige Notadresse einfach sogleich der Post zur Vorlegung und ev. Protesterhebung übergeben werden könnten.

Es scheint angebracht, einmal darauf hinzuweisen, dass man auch in dem Beifügen von Notadressen leicht zu weit gehen kann und, wie es in der Praxis gar nicht selten vorkommt, dadurch einzelnen Wechselverpflichteten unnötige Geldausgaben verursacht, die ohne die Notadresse leicht hätten erspart werden können.

Kaiserl. Bankassessor Kernstein, Zwickau.

Ueber Spiel und Spekulation.

Für die meisten Leute bedeuten Spiel und Spekulation dasselbe; in ihren Augen ist die Börse der Ort, wo sich die Spieler treffen. Hat einer sein Vermögen verloren, so wird man häufig hören sagen: „er hat an der Börse gespielt."

In der Tat gibt es auch an der Börse Spieler; immerhin sind dieselben in normalen Zeiten, d. h. solchen, da nicht gewisse Wertpapiere in ganz aussergewöhnlichem Masse das Interesse des Publikums auf sich ziehen, in der grossen Minderheit; die überwiegende Mehrheit dagegen wird gebildet aus Spekulanten und aus Anlegern. Die Tatsache, dass Spieler, Spekulanten und Anleger sich eventuell der Vermittlung von Maklern oder Börsenkommissionsfirmen für ihre Transaktionen bedienen, ist für die Definition der Begriffe Spieler und Spekulanten nebensächlich.

Dass die Börse in erster Linie dazu dienen soll, Käufer und Verkäufer von effektiver „Ware" (Wertpapieren) zu vereinigen, und so zum Abschlusse von Geschäften beizutragen, ist selbstverständlich; aber gerade die Nehmer und Geber effektiver Ware bedürfen häufig des Eingreifens der Spekulation, indem sich in den wenigsten Fällen Nachfrage und Angebot genau die Wage halten, dass also weder Ware unverkäuflich bleibt, noch dass solche zu erwerben gesucht wird. Weit häufiger wird ein Saldo bleiben; je nach dem Preise, zu welchem dieser gesucht resp. offeriert ist, wird die Spekulation als Geber resp. Nehmer auftreten und hilft hierdurch zur Erleichterung der Abschlüsse; sie erfüllt hiermit eine wesentliche wirtschaftliche Funktion. Selbstverständlich greift der Spekulant nur dann ein, wenn ihm der Preis ein vorteilhafter zu sein scheint. Er wird dennoch häufig zur Einsicht gelangen, unrichtig operiert zu haben, d. h. die Ware zu teuer gekauft resp. zu billig verkauft zu haben. Der Spekulant wird nun aber meistens das eingegangene Engagement nicht etwa sofort mit Verlust glattstellen, sondern er wird abwarten. Ein einsichtiger Spekulant wird eben im grossen und ganzen nur in solchen Wertpapieren operieren, die er beurteilen zu können glaubt; er wird daher, falls ihm Ware übrig bleibt, mit Gleichmut bessere Kurse abwarten, und falls er Ware zu billig verkauft hat, zuwarten, bis die Kurse wieder sinken, um dieselbe zu decken, was ihm um so leichter fallen wird, wenn er seine Verkaufstransaktionen in der Regel nur auf Grund effektiver Ware vornimmt; hat er blanko (leer) verkauft, dann hängt es vom Naturell des Operateurs ab, ob er sein Engagement à la baisse längere Zeit durchzuhalten die Nerven hat oder nicht.

Der Spekulant kann eventuell auch in der Gestalt des Arbitrageurs auftreten, was bezüglich Erfüllung einer wirtschaftlich nützlichen Funktion, als solcher, auf dasselbe herauskommt.

Wichtig ist es für den Spekulanten, sich nie über seine eigenen Mittel zu engagieren, denn es gibt eine Menge von Faktoren, welche bei zu grossen Verbindlichkeiten zu seinem Ruine führen können. Der seriöse Spekulant wird daher nur kaufen, was er bezahlen kann, sei es nun mit seinem eigenen Gelde oder mit langfristig aufgenommenen fremden Mitteln (Kommanditgelder, Obligationenkapital); er wird nur effektive Ware begeben oder aber Blanko-Verkäufe in durchaus beschränktem Masse vornehmen, welches zu seinen Mitteln im richtigen Verhältnisse steht. Der Spekulant wirtschaftet mit seinen Mitteln derart, dass er auch ungünstige Zeiten, ohne dauernden Schaden zu nehmen, durchmachen kann.

Ganz anders verfährt an der Börse der Spieler; für ihn verbindet das Kaufen oder Verkaufen von Effekten nicht den Begriff eines effektiven Liefergeschäftes, indem er das faktische Beziehen oder Liefern von Effekten nicht kennt, sondern sich stets glattstellt, sei es durch Vornahme der entsprechenden Gegenoperation, sei es, und dies dürfte noch häufiger sein, durch Prolongation (Reports). Der Spieler arbeitet lediglich auf die Differenz. Da seine Mittel als Marge resp. Deckung für Differenzen engagiert sind, so braucht es relativ geringfügiger Kursschwankungen, um den Spieler zu ruinieren.

Bei allen Börsenoperationen spielen Geld und Zeit eine Hauptrolle; und eben der Wert der Zeit ist es, welchen der Spieler unrichtig beurteilt. Gute Wertpapiere werden in der Regel erlittene Kurseinbussen nicht dauernd beibehalten, sondern sich wieder erholen. Der Spieler à la hausse muss aber Differenzen zahlen resp. Marge stellen, bei sinkender Tendenz; sind seine hierzu bestimmten Mittel jedoch aufgezehrt, so werden seine Positionen glattgestellt, und sein Vermögen ist unrettbar verloren. Bei den an und für sich noch eher schwerer durchzuhaltenden Baisse-Operationen genügen wenige günstige Faktoren, und der Spieler wird genötigt, sich zu decken, unter Zahlung der Differenzen, welche eventuell alle seine Mittel aufzehren.

Aus obigen Ausführungen erhellt, dass der Spekulant zu seinen Verbündeten Geld und Zeit zählt, der Spieler aber nur das Geld, indem die Zeit zu seinem direkten Gegner werden kann, der ihn ruiniert.

Spielen und Spekulieren sind also durchaus verschiedene Begriffe. Beim Spiel hängt alles vom Zufall ab; der Zufall aber ist ein schlechter Bundesgenosse. Das Eingehen von Spekulationen dagegen setzt wesentliche Kenntnisse und Mittel voraus, und eine gute Dosis Geduld und Nervenstärke, denn auch Papiere, die der Spekulant zu kennen glaubt, schlagen häufig zunächst eine andere Kursrichtung ein als die erwartete.

Mit Risiko verbunden sind Spiel und Spekulation. Beim Spiel fehlt die genügende Wahrscheinlichkeit eines Aequivalentes für das Risiko; aus der Spekulation dagegen kann Gewinn resultieren, eine faktische Chance ist vorhanden.

K. von Speyr, Bern.

Der Name bucket-shop.

Herr C. A. Wille zu Berlin schreibt uns:

In der Literatur über die Scheinbankiers ist u. E. der Name bucket-shop noch nicht richtig gedeutet worden. Das Wort bucket ist nicht nach dem neuenglischen Wörterbuch mit Eimer, Kübel zu übersetzen, auch nicht aus dem großen Murray, der bucket geistreich als den Fahrstuhl deutet, der in Chicago die Spekulanten in the Board of Trade hinaufbeförderte, sondern es ist nur aus dem amerikanischen Slang-Wortschatze zu verstehen. Dort findet es sich als Verb in der Bedeutung grausam quälen, reiten und im weitern von ruinieren, tauschen, betrügen. Es ist sprachgeschichtlich möglich, daß der amerikanische Volkswitz das Wort in den Open Boards of Trade, wo Kübel mit Weizenproben zu sehen waren, aufgriff und als Verb zu gebrauchen anfing mit dem Inhalte, der durch die Gefühle der zahlreichen Betrogenen gegeben war. Doch ist es auch denkbar, daß es als eine figürliche Anwendung des Kant-Wortes to bucket grausam reiten zu verstehen ist, das den Sport und Pferde liebenden Spekulanten geläufig war und in den Open Boards of Trade zur Bezeichnung ihrer Kapitalverluste durch Täuschung und Betrug über die Zunge kam. — Belegt findet man to bucket in I H. Vauxs Wörterbuch von 1812. Auch bei Walter Scott kommt es vor (Tagebuch 1828, mitgeteilt von Lockhart 1839), er sagt: „Th. muß seine Genossen betrogen (bucketed) haben."

Es muß noch erwähnt werden, daß bucket auch einen anonymen Brief bezeichnet; doch wollen wir die Frage offen lassen, ob die ersten amerikanischen Winkelbankiers schon Animierschreiben verschickten und dadurch den Namen bucket-shop aufkommen ließen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 15. Januar 1914.** **Nummer 8.**

Inhalts-Verzeichnis.

Sanierungsversuche als Verstoß gegen die guten Sitten? Ein Beitrag zur reichsgerichtlichen Judikatur über die Sicherungsübereignung.
Von Professor Dr. Karl Heinsheimer, Heidelberg.

Die Beleihung der vom Bankier weitergegebenen fremden Wertpapiere.
Von Dr. J. Weisbart, Berlin.

Noch eine Frage aus dem neuen Reichsstempelgesetz.
Von Regierungsrat Dr. Greiff, Berlin.

Sicherstellung des Bankkredites durch Teilschuldverschreibungen.
Von Rechtsanwalt Dr. Ch. Aman-Volkart, Zürich.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
I. Konsolstatistik im Monat Dezember 1913.
II. Die Reichsbank im Monat Dezember 1913.
III. Die Bank of England im Monat Dezember 1913.
IV. Die Banque de France im Monat Dezember 1913.

Sanierungsversuche als Verstoss gegen die guten Sitten?

Ein Beitrag zur reichsgerichtlichen Judikatur über die Sicherungsübereignung.

Von Professor Dr. **Karl Heinsheimer**, Heidelberg.

Das Bürgerliche Gesetzbuch läßt eine Schadenersatzpflicht nicht nur bei gewissen, vom Gesetz selbst bestimmt bezeichneten, an sich rechtswidrigen Handlungen, sondern auch schon dann eintreten, wenn „in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise“ vorsätzlich Schaden zugefügt wird, § 826. Diese durchaus modern gedachte Rechtsnorm gibt, wie die Praxis seit 1900 in immer wachsendem Maße zeigt, ein sehr wirksames Mittel ab, um in früher unregulierten Interessenkämpfen und -konflikten einseitigen Ausschreitungen entgegenzutreten. Aber, wenn ihr Vorzug darin liegt, daß hier das Gesetz nicht selbst einen starren, ein für allemal gültigen Maßstab des Unzulässigen aufstellt, sondern den Richter danach fragen läßt, ob nicht die Handlung, wie das Reichsgericht einmal formuliert hat, „dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“ zuwiderläuft, so ist damit freilich dem Ermessen der Gerichte ein Spielraum gelassen, der auf der andern Seite leicht ein Gefühl der Unsicherheit, der Unberechenbarkeit hervorrufen kann.

Einem solchen Gefühl glaubte Fischer (Bankarchiv 11, 103) gegenüber einer für Bank- und Finanzkreise interessanten Reichsgerichtsentscheidung vom 3. Januar 1911 (Jur. Woch. 1911, 324) Ausdruck geben zu sollen. Ein Fabrikant, der sich das gesamte gegenwärtige und künftige Warenlager eines Kunden zur Sicherung seiner Forderungen hatte übereignen lassen, wurde auf Grund des § 826 für schuldig erklärt, anderen Lieferanten den Ausfall zu ersetzen, den diese aus weiteren Kreditierungen im Konkurse jenes Kunden erlitten. Das sittenwidrige Verhalten wurde hierbei darin erblickt, daß ein bisher selbständiger Geschäftsinhaber faktisch zum Kommissionslagerführer gemacht, diese Aenderung aber nach außen nicht erkennbar, der Wegfall der bisherigen Kreditunterlage den Drittinteressenten gegenüber also verschleiert wurde. Fischer führt aus, eine solche Judikatur müsse bei der Dehnbarkeit des § 826 von jedem Sanierungsversuch abschrecken, weil der sanierende Gläubiger hiernach immer Gefahr laufe, zum Schadenersatz gegenüber den anderen Gläubigern verurteilt zu werden, wenn sich der Zusammenbruch schließlich doch nicht verhindern lasse. Diese Kritik geht jedenfalls in einem Punkte zu weit: von einer Haftbarkeit gegenüber „sämtlichen übrigen Gläubigern“ kann nicht die Rede sein; auch jenes Reichsgerichtsurteil sprach sie nur gegenüber solchen Dritten aus, die nach der Sicherungsübereignung, nach dem sog. Sanierungsversuch, dem vermeintlich selbständigen Geschäftsinhaber noch auf Kredit geliefert hatten.

Digitized by Google

Sodann aber scheint jenes Urteil doch wohl überhaupt nicht geeignet, um Warnungen vor Sanierungsversuchen zu begründen: wenn ein Lieferant sich von seinem unsicheren Kunden dessen ganzes jetziges und künftiges Warenlager, auch soweit es aus Lieferungen anderer herrührt, sicherungshalber übereignen läßt, ohne gleichzeitig für neue Kreditunterlagen zu sorgen, so will er doch nicht den Kunden „sanieren", sondern lediglich sich selbst vor Verlusten schützen, und zwar eventuell auf Kosten der ferneren Lieferanten.

Das Bankarchiv veröffentlicht abernunmehr ein weiteres Reichsgerichtsurteil, vom 27. Oktober 1913 (Bd. XIII S. 100 ff.), bei dem es sich tatsächlich um eine Art von Sanierungsversuch — und zwar einen von einer Bank unternommenen — handelt, und wiederum Haftbarkeit (der Bank) gegenüber Dritten auf Grund von § 826 ausgesprochen wurde. Der Aufforderung der Redaktion, mich zu dieser Entscheidung zu äußern, folge ich um so lieber, als mir gerade durch sie bewiesen zu werden scheint, daß diese Judikatur einem normalen Sanierungsunternehmen in keiner Weise entgegentritt, zu einer Beunruhigung beteiligter Geschäftskreise also in der Tat kein Grund vorliegt. Der Tatbestand ist im wesentlichen folgender:

Die Firma L., anscheinend ein Warengeschäft, schuldete einer Bank im Oktober 1908 etwa 380 000 M., wovon nur 150 000 M. durch Wertpapiere und Hypotheken gedeckt waren. Nun kam eine Vereinbarung zwischen beiden zustande, wonach die Bank diesen Kredit bis Juli 1909 fortgewährte und weitere 10 000 M. nach Bedarf zur Verfügung stellte, die Firma aber der Bank alle gegenwärtigen und künftigen Außenstände sowie ihr ganzes Warenlager sicherheitshalber übereignete und sich u. a. auch verpflichtete, alle Zahlungen ihrer Kunden an die Bank zu leiten, sowie wöchentlich die direkt eingehenden Gelder an die Bank abzuliefern und ihr von allen Veränderungen des jeweils in gleicher Höhe zu erhaltenden Warenlagers Bericht zu erstatten. Die Firma geriet April 1910 in Konkurs. Ein Lieferant, der ihr nach jenem — ihm unbekannt gebliebenen — Vertrag mit der Bank noch Waren im Betrag von über 30 000 M. geliefert hatte, klagte nunmehr gegen die Bank auf Ersatz seines Ausfalls und erzielte — in allen drei Instanzen – obsiegendes Urteil, weil in dem Verhalten der Bank ein die späteren Lieferanten vorsätzlich schädigender Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken sei.

Von dem Falle des früheren Urteils unterscheidet sich dieser zweite dadurch, daß in ihm nicht nur eine Sicherungsübereignung des gesamten Geschäftsvermögens zur Deckung des einen Gläubigers in Frage steht, dieser Gläubiger — die Bank — vielmehr auch neuen Kredit gewährt. Hierin liegt gewiß ein positiv sanierendes Moment, wie denn auch das Reichsgericht in seinen Gründen von dem Versuche einer „Sanierung" spricht. Die Sanierungsmedizin ist allerdings nur in homöopathischer Dosis verabreicht worden — 10 000 M. neuer Kredit bei einer Bankschuld von 380 000 M. —, aber immerhin kann man hier doch von einem Sanierungsversuch sprechen. Man wird ferner auch sagen dürfen, daß eine Sanierung an sich weder ein Zusammenwirken aller Gläubiger durch gemeinsame Stundung oder allgemeinen Akkord (Teilerlaß) voraussetzt, noch auch ein Hervortreten nach außen ein Bekanntwerden irgendwie erfordert. Auch das Reichsgerichtsurteil enthält nichts derart. Es erblickt eine Sittenwidrigkeit natürlich weder in der von der Bank gewährten Stundung, noch in der Eröffnung eines neuen Kredits. Beides kann freilich tatsächlich zu einer Schädigung Dritter führen, da dadurch der alsbaldige Zusammenbruch aufgeschoben wird, es also zu neuen Lieferungen kommt, die nicht erfolgt wären, wenn durch Verweigerung des Sanierungsversuchs sofort der Konkurs herbeigeführt worden wäre, und die nun Verluste mit sich bringen, wenn es späterhin doch zum Konkurs kommt. Es fehlt jedoch bei solcher Sachlage an dem ersten, die Haftbarkeit der sanierenden Bank begründenden Moment: denn Kreditgewährung an einen vor dem Konkurs stehenden Schuldner zwecks Abwendung des Konkurses enthält einen Verstoß gegen die guten Sitten auch dann nicht, wenn der ihn Gewährende mit der Möglichkeit rechnen muß und rechnet, daß schließlich doch der Zusammenbruch erfolgen und ein Verlust bei neuen Lieferungen eintreten werde. All das liegt durchaus in der normalen Linie. Sittenwidrig ist es ferner auch nicht, wenn der Sanierungskredit nur gegen übliche Sicherheiten — Lombardierung von Wertpapieren, Hypotheken u. dgl. — gewährt wird. Auch das entspricht durchaus dem im Geschäftsleben Ueblichen und Angemessenen, und jeder Lieferant muß wissen und weiß, daß sein Kunde irgendwelchen durch irgendwelche Sicherheiten üblicher Art gedeckten Bankkredit haben kann.

Das, worin das Reichsgericht den Sittenverstoß erblickt, ist vielmehr die besondere Art der Sicherung, welche die Bank sich hier ausbedungen hat, nämlich die Uebereignung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsvermögens, und die Geheimhaltung dieses den Schuldner jeglicher Deckungsmittel für Dritte beraubenden Verhältnisses. Das Urteil findet „weder in der Gewährung von Kredit noch in der Geheimhaltung der Krediteinräumung an und für sich einen Verstoß gegen die guten Sitten, wohl aber in der Kreditgewährung unter den vereinbarten Bedingungen in Verbindung mit der Geheimhaltung der so geschaffenen geschäftlichen Beziehungen, weil hierdurch die Lieferanten getäuscht wurden, die glauben mußten, daß sie es mit einem unter normalen Verhältnissen arbeitenden Unternehmen zu tun hätten."

Ich halte diese Würdigung des Falles für durchaus zutreffend und möchte meinen, daß das, was hier zur richterlichen Beurteilung stand, im ganzen genommen, in Wahrheit denn doch nicht den Namen eines Sanierungsversuches verdient. Sanierung heißt Flottmachung eines notleidenden Geschäfts durch Beseitigung von Hemmungen (Stundung, Teilerlaß) oder durch Eröffnung neuer Lebensmöglichkeiten (Kreditgewährung); mißlingt sie, wie das bei jedem derartigen Versuch möglich ist, so bricht das Geschäft nunmehr hinterher zusammen, wie es sonst vielleicht schon früher zusammengebrochen wäre, aber es bricht nicht anders zusammen, als wie dies eben auch ohne den Sanierungsversuch der Fall sein würde: das Geschäftsvermögen, wie es sich jetzt aus Aktiven und Passiven zusammensetzt, ist immer noch vorhanden, ein normaler Konkurs wird durchgeführt. Ein Vertrag wie der vom Reichsgericht hier beurteilte aber verbindet mit einem schwächlichen Flottmachungsversuch zugleich die bedingte sofortige Vernichtung des Geschäfts zugunsten des intervenierenden Gläubigers. Kann der Schuldner durch den weiteren Geschäftsbetrieb nunmehr zunächst die Bankschuld abtragen, so löst er sein Geschäftsvermögen wieder aus. Gelingt das aber nicht, so ist die Sachlage eine ganz andere als beim Mißglücken einer normalen Sanierung. Denn alles, was der Schuldner dort an Aktiven hätte — seine Warenvorräte, seine Außenstände —, gehört hier ja nicht ihm, sondern der Bank. Der sog. Sanierungsvertrag hat den Schuldner seines ganzen Geschäftsvermögens beraubt, nicht nur des damals vorhandenen, sondern auch alles inzwischen erworbenen. Er ist, solange nicht die Bankschuld abgetragen ist, zwar in der Lage, neue Passiva

Digitized by Google

auf sich zu nehmen, nicht aber neue Aktiva zu erwerben; alle Waren, die er auf Kredit bezieht, gehören — nach dem Sanierungsvertrag — der Bank, während doch nur er für den Kaufpreis haftet, eine Haftung — mit nichts.

Das Unzulässige den Drittlieferanten gegenüber liegt demgemäß nicht sowohl in der Schaffung eines derartigen Zustandes, als in seiner Verheimlichung. Wird derjenige, welcher einem solchen Geschäfte liefert, vorher davon in Kenntnis gesetzt, daß der Geschäftsinhaber nicht Eigentümer der Geschäftsaktiven ist, so wird er nur gegen Barzahlung oder gegen Sicherheiten oder gar nicht liefern. Weiß er das aber nicht, tritt ihm die Firma nach wie vor als Inhaberin eines selbständigen Geschäftes gegenüber, kreditiert er ihr als einer solchen unter Vertrauen darauf, daß die Warenvorräte und Außenstände, welche als die ihrigen erscheinen, auch wirklich die ihrigen sind, so wird er sich — kurz gesagt, betrogen fühlen, wenn er hinterher erfährt, daß dies ganze Geschäft derzeit nur eine Art Kulisse ist, nur ein Durchgangspunkt für Aktiven, die ohne weiteres an einen Dritten fallen, ja, daß sogar die von ihm selbst gelieferten Waren sofort — zu Kommissionswaren eines andern geworden sind. Diese Täuschung geht nun zwar von der das Geschäft fortführenden Firma und nicht von der Bank aus, die mit den Lieferanten ja nicht verhandelt. Aber die Bank hat die Sachlage geschaffen, die zu dieser Täuschung nicht nur führen kann, sondern notwendig führen muß, da der „Sanierungsvertrag" ja gerade auf den Fortbetrieb des Geschäftes abzielte, dieser Betrieb aber nur bei Inanspruchnahme von Kreditlieferungen möglich und Kredit, da auch Sicherstellungen nicht vorgesehen sind, nur unter Verschweigung der wahren Sachlage zu erlangen ist. Damit verstieß die Bank, wie das Reichsgericht zutreffend sagt, „nicht nur gegen die Grundsätze eines gesunden Geschäftsverkehrs, sondern handelte auch gegen die guten Sitten". Daß ein Geschäft, das man für kreditwürdig hält, dies in Wirklichkeit nicht ist, gehört zu den unvermeidlichen Zwischenfällen des Verkehrs, und die Kreditnahme durch ein solches Geschäft ist deshalb allein noch keine unerlaubte Handlung; wenn aber ein Geschäft in der Weise geführt wird, daß sämtliche Passiva Schulden der als Geschäftsinhaber auftretenden Person, sämtliche Aktiva dagegen Vermögen eines andern, für die Passiva nicht vertragsmäßig haftenden, sind, so ist das ein Unding, mit dem der Verkehr nicht rechnen kann.

Auf den Zusammenhang dieser Frage mit der Materie der Sicherungsübereignung im allgemeinen kann und braucht hier nicht eingegangen zu werden. Erblicken die Urteile doch die Unsittlichkeit noch nicht in der versteckten Sicherungsübereignung an sich, sondern darin, daß sie die sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen und das ganze Warenlager zum Gegenstand hatten, in der vollkommenen Aufhebung der selbständigen ökonomischen Existenz des „sanierten" Geschäfts. Wenn Fischer meint, es könne keinen Unterschied machen, ob dem sanierenden Gläubiger, der Sicherheiten haben müsse, diese Sicherheiten im Wege der Verpfändung oder im Wege der fiduziarischen Uebereignung gestellt würden, so verkennt er, daß es sich hier um Objekte handelt, die im Wege der Verpfändung, also der denn doch normalen Form der Sicherheitsleistung, überhaupt nicht so erfaßbar sind — es gibt keine Verpfändung eines Warenlagers ohne Einräumung des Besitzes und auch keine Verpfändung von Forderungen ohne Anzeige an den Drittschuldner. Und wenn er weiter darauf hinweist, daß der sanierende Gläubiger die Möglichkeit der Kontrolle über den Geschäftsbetrieb haben müsse, so kann doch wohl eine Kontrolle ausgeübt werden, ohne daß das ganze gegenwärtige und künftige Geschäftsvermögen dem Gläubiger zu eigen übertragen wird.

In subjektiver Beziehung erfordert § 826 Vorsätzlichkeit der Schadenszufügung. Der Handelnde muß die Schädigung des Dritten entweder gewollt haben (sog. direkter Dolus) oder doch mit der Möglichkeit, daß sie eintrete, und zwar als einer verhältnismäßig naheliegenden Möglichkeit, gerechnet haben, ohne sich dadurch von seinem Vorgehen abhalten zu lassen (sog. Eventualdolus). Diese Gleichstellung zu kritisieren, ist fast Mode geworden, und doch muß auch der Nichtjurist bei kurzer Ueberlegung zugeben, daß dieser zweite Fall vom Vorsatzbegriff nicht zu trennen ist. Wer einen Erfolg nicht einmal als möglich vorausgesehen hat, während er ihn bei gehöriger Ueberlegung voraussehen mußte, handelt freilich nur fahrlässig, nicht vorsätzlich. Wer aber im Bewußtsein der Gefährdung Dritter vorgeht, wo er so nicht vorgehen dürfte, der nimmt diese Gefährdung in seinen Willen auf, auch wenn er eine Schädigung keineswegs beabsichtigt, vielmehr sie zu vermeiden hofft. Er könnte sie vermeiden, wenn er eben das Vorgehen unterließe. Geht er aber vor und verursacht er so die Schädigung, so ist nichts eingetreten, was er nicht als den möglichen Erfolg seines Handelns vorausgesehen hat. Vorsatz aber ist nichts anderes als bewußtes Verursachen. Das sind nicht Begriffsspielereien, sondern praktisch schlechthin notwendige Folgerungen. Vor unerträglichen Konsequenzen schützt die Einschränkung, daß die Schädigung Dritter, wenn sie nicht direkt beabsichtigt war, nicht ganz unwahrscheinlich, vielmehr eine naheliegende gewesen sein muß. Ganz so hat aber das Reichsgericht die Frage gestellt (oben S. 101 Sp. 1 unten) und sie vom Oberlandesgericht als Tatrichter bejaht gefunden, offenbar mit Recht, da nach den Bilanzen und den Gesamtverhältnissen der Firma ein Mißlingen des Sanierungsversuches sehr wahrscheinlich war, die Bank aber gewiß nicht ohne gründliche Prüfung und Erkenntnis dieser Verhältnisse vorgegangen ist; zeigt doch die exorbitante Strenge der Bedingungen, welche sie der Firma auferlegte, um selbst jedenfalls gesichert zu sein, besonders deutlich, wie sehr die Bank mit der Möglichkeit rechnete, daß eine allgemeine Flottmachung der Firma doch nicht gelingen werde. Wenn man für den § 826 noch ein zweites subjektives Moment — oder besser noch eine besondere Nuancierung des Vorsatzmomentes — wird erfordern müssen, nämlich daß dem Handelnden aus dieser von ihm verursachten Schadenstiftung ein besonderer Vorwurf gemacht werden kann, — das liegt nicht schon im Vorsatzbegriff, wohl aber, wie mir scheint, in dem nicht nur objektiv zu fassenden Moment des „Verstoßes wider die guten Sitten" — so ist auch dies in dem Urteil zwar nicht ganz deutlich herausgearbeitet, aber doch hinreichend beachtet (vgl. namentlich S. 101, Spalte 2) und, wie mir scheint, zutreffend bejaht.

Sehr viel zweifelhafter liegt eine andere, die dritte und letzte Frage, die bejaht werden muß, wenn § 826 anwendbar sein soll. Hat die Bank durch ihren „Sanierungsversuch" den Schaden der Drittlieferanten denn wirklich verursacht? Hat wirklich sie ihnen den Schaden, den sie durch den Ausfall im Konkurs erleiden, „zugefügt"? Im Prozesse selbst scheint nur vorgetragen worden zu sein: die Schädigung könne nicht im ganzen Ausfall erblickt werden, der im Konkurse eintrete, sondern reiche nur so weit, als der Konkursmasse und den einzelnen Gläubigern durch den zwischen Firma und Bank geschlossenen Vertrag Mittel entzogen worden seien, die sonst zur Befriedigung der Gläubiger gedient hätten. Es könne also, meinte die beklagte Bank,

Digitized by Google

höchstens verlangt werden, daß sie diese Mittel zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung stelle (S. 101 unten).

Darüber hinaus aber könnte vielleicht gesagt werden: der „Sanierungsvertrag" verstoße nicht nur im Verhältnis zu Drittlieferanten, sondern auch im Verhältnis zwischen Firma und Bank gegen die guten Sitten, weil er die Firma jedes Geschäftsvermögens auch für die Zukunft berauben, ihre selbständige ökonomische Existenz völlig aufheben wolle. Ein derartiges Rechtsgeschäft aber sei — vgl. z. B. RG. in JW. 1911, 576 und oben Seite 100 Spalte 2 — nach der Bestimmung von BGB. § 138 Abs. 1 in sich nichtig, also wirkungslos. Der Vertrag habe mithin den Erfolg, in welchem die Sittenwidrigkeit gegen Dritte erblickt werde, nämlich die Schaffung einer nur scheinbar selbständigen Geschäftsunternehmung, überhaupt nicht gehabt. Die Firma L. sei trotz der mit der Bank getroffenen Vereinbarung selbständig und Eigentümer ihres Geschäftsvermögens geblieben. Der Vertrag sei ein vergeblicher Versuch gewesen, einen Zustand herbeizuführen, wie er nach § 138 eben nicht herbeigeführt werden konnte. Die Frage, ob nicht in der Tat § 138 und § 826 statt, wie es zunächst scheint, ineinanderzugreifen, sich vielmehr gegenseitig ausschließen, wird nicht immer genügend beachtet. In einem Falle, wie dem hier vorliegenden, dürfte indessen doch auch diese Erwägung nicht gegen die reichsgerichtliche Entscheidung durchdringen. Freilich ist der Vertrag als Rechtsgeschäft nichtig gewesen. Damit ist er aber nicht als tatsächlicher Vorgang beseitigt: tatsächlich ist eine solche Vereinbarung getroffen und — trotz ihrer Nichtigkeit — in Vollzug gesetzt, damit aber tatsächlich ein Zustand geschaffen worden, dessen Geheimhaltung gegenüber neuen Kreditgebern eine unerlaubte Handlung darstellt. Wäre seine Geheimhaltung nicht erfolgt, so würden diese Dritten gewiß nicht kreditiert haben, hätten also überhaupt keinen Verlust erlitten, wie dies das Reichsgericht am Schlusse seiner Entscheidungsgründe zur Frage der Schadenshöhe ausgeführt hat. —

So scheint mir dieses Urteil in seiner Bejahung der Schadenersatzpflicht das Richtige getroffen zu haben. Eine Beunruhigung des geschäftlichen Verkehrs könnte aber daraus nur dann abgeleitet werden, wenn entweder derartige „Sanierungsversuche" üblich und notwendig wären, oder wenn das Urteil auch normale, nicht mit solchen Bedingungen arbeitende Sanierungsunternehmungen mit Schadenersatzpflicht bedrohte. Daß es das letztere weder ausdrücklich noch folgeweise tut, ist schon dargelegt. Aber auch das erstere dürfte gewiß zu verneinen sein: sanierende Kreditgewährungen unter völliger Beschlagnahme der geschäftlichen Existenz des zu „Sanierenden", aber mit scheinbarer Erhaltung seiner Selbständigkeit nach außen, — das sind denn doch wohl nicht allgemeiner geübte Maßregeln. Wenn die Reichsgerichtspraxis dazu beiträgt, daß sie künftig unterbleiben, so gefährdet sie also nicht den normalen Verkehr, sondern hält ihn von unerfreulichen Erscheinungen frei und fördert ihn so — selbst wenn infolgedessen der eine oder andere doch unvermeidliche Konkurs ein Jahr früher als sonst ausbrechen sollte.

Die Beleihung der vom Bankier weitergegebenen fremden Wertpapiere.

Von Dr. J. Weishart, Berlin.

1.

Eine Entscheidung des Reichtgerichts in Zivilsachen[1]) vom 11. März 1913 lenkt die Aufmerksamkeit wieder auf die Vorschriften des Depotgesetzes (§ 8) über die Fälle, in denen ein Bankier die ihm anvertrauten Wertpapiere einem andern zur Aufbewahrung, zum Umtausch, zur Veräußerung oder zum Bezug von andern Wertpapieren, von Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet. Der Bankier muß dabei mitteilen, daß es sich um fremde Papiere handelt, und der Empfänger kann ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an den Bankier geltend machen, die mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind. Von Zeit zu Zeit werden richterliche Entscheidungen bekannt, die sich mit der Auslegung dieser Vorschrift befassen und die allesamt die Eigentümlichkeit haben, in die Kreise des Bankierstandes Beunruhigung zu tragen. Nicht mit Unrecht, da in diesen Urteilen, die zum Teil unsere ersten Banken betrafen, die Grundlage allen bankgeschäftlichen Verkehrs, der gute Glaube der Beteiligten, mehr aus rechtlichen als aus tatsächlichen Erwägungen angezweifelt wurde.

Der typische Sachverhalt dieser Prozesse ist der, daß der eine Bankier, der nach dem Vorgang von Rießer als Provinzialbankier, vom Reichsgericht auch als Zwischenbankier bezeichnet wird, Papiere seines Kunden einer größeren Bank, die, ebenfalls nach dem Vorgang von Rießer, Zentralbankier genannt wird, mit dem Bemerken sendet, daß die Papiere fremde seien und daß er darüber das Verfügungsrecht besitze. Später wird dann der Zwischenbankier zahlungsunfähig, und der Zentralbankier verwendet die Papiere zu seiner Deckung. Nunmehr fordert der Kunde die Papiere oder deren Wert vom Zentralbankier zurück. Dem Einwand des Zentralbankiers, daß er in gutem Glauben an die Verfügungsbefugnis des Zwischenbankiers ein gesetzliches oder vertragsmäßiges Pfandrecht an den Papieren für seine Forderungen an den Zwischenbankier erworben habe, begegnet der Kunde damit, daß die Erklärungen des Zwischenbankiers nicht dazu genügten, um der Bank sein Verfügungsrecht glaubhaft zu machen. Dem ist das Reichsgericht beigetreten[2]). Den schärfsten Ausdruck hat die Stellung des Reichsgerichts in dem neuesten Erkenntnisse vom 11. März 1913 in den Worten gefunden:

> Werden dem Bankier fremde Papiere als Sicherheit angeboten, so wird er sich eine Ermächtigung, die allein die Verfügungsbefugnis herzustellen vermag, vorlegen oder ihr Dasein in anderer Weise glaubhaft machen lassen müssen.

2.

Die Anforderungen, die das Reichsgericht an den Zentralbankier stellt, befinden sich im Widerspruch mit der Gestaltung, die das Bankgeschäft im Laufe der Entwicklung genommen hat. Der Privatbankier kann in der Regel mit eigenen Mitteln nicht alle Aufträge ausführen, die er von seiner Kundschaft erhält. Und da er sie auch nicht einem ausgebreiteten System von Depositenkassen, wie es die Großbanken eingerichtet haben, entnehmen kann, ist er genötigt, eben die Kundschaft, die seine Mittel beansprucht, auch für die Erweiterung seines Kredits heranzuziehen und deren Wertpapiere für die Geschäfte, die sie machen wollen, zu benutzen. Es ist ihm aber, so wie die Dinge liegen, unmöglich Kredit zu erlangen, wenn er für jedes Geschäft nur die dabei in Betracht kommenden Wertpapiere als Kreditunterlage benutzt. Er bedarf einer weiter gehenden Verfügungsbefugnis, wenn er seine Kundschaft bedienen und sein Geschäft aufrechterhalten will. Im Grunde genommen,

---

[1]) Bd. 82 S. 32. Sie ist aus Gründen, die für die vorliegende Betrachtung nicht in Frage kommen, im 13. Jahrgang des Bank-Archivs S. 67 angefochten worden.

[2]) Vgl. die Entscheidungen in Zivilsachen vom 17. März 1908 und 11. Juni 1909. Bd. 68 S. 131, 71 S. 387.

Digitized by Google

zeigt sich hierin der Charakter des Bankiers als eines Kommissionärs, der Geschäfte für fremde Rechnung im eigenen Namen schließt, und der folgeweise auch den Kredit, den er für diese Geschäfte braucht, mit fremden Mitteln nimmt. Selbstverständlich ist es seine Sache, übrigens ganz ebenso wie bei jeder Verkaufskommission, sich das Recht zur Verwertung der fremden Papiere in rechtlich und vor allem auch wirtschaftlich einwandfreier Weise zu verschaffen. Wenn nun im Gegensatz dazu das Reichsgericht seiner Geschäftsverbindung die Pflicht auferlegt, zu prüfen, ob er sich die Verfügungsbefugnis verschafft hat, so heißt das, einen Ausnahmefall, nämlich den, daß ein Bankier unrechtmäßig über die Papiere seines Kunden verfügt, zum Ausgangspunkt der gesetzlichen Normierung für den Regelfall, daß der Bankier rechtmäßig verfügt, zu machen. Wie bei fast jedem gesetzgeberischen Fehlgriff zeigt sich auch hier der Beweis der fehlerhaften Rechtsprechung: Die Praxis kann ihr auch beim besten Willen nicht folgen. Der Zentralbankier kann die ihm auferlegte Prüfungspflicht nicht erfüllen. Dazu wäre erforderlich, daß der Zwischenbankier die gesamte Korrespondenz mit seinem Kunden vorlegt, eine Anforderung, die selbstverständlich jeder Geschäftsmann im Interesse seiner Selbsterhaltung und vor allem im Interesse seiner Kunden, die von ihm Verschwiegenheit erwarten, zurückweisen muß[3]).

3.

Es fragt sich aber, ob hier wirklich ein Konflikt zwischen dem Gesetz und den praktischen Möglichkeiten besteht. Allerdings ist die Voraussetzung für die vom Reichsgericht angenommene Pflicht des Zentralbankiers, die Legitimation des Zwischenbankiers zu prüfen, der Empfang einer Mitteilung, wonach die Papiere fremde sind. Diese Mitteilung soll — so ist der Gedankengang des Reichsgerichts — den Zentralbankier mißtrauisch machen, ob der Zwischenbankier denn auch wirklich die von ihm behauptete Befugnis zur Verfügung besitzt. Dieser Zweifel ist tatsächlich völlig unberechtigt. Es wäre absurd, demjenigen gegenüber mißtrauisch zu sein, der bei der Weitergabe der Papiere von ihrer Eigenschaft als fremder Mitteilung macht, und der mindestens den äußern Anschein eines gewissenhaften, seine gesetzlichen Pflichten erfüllenden Bankiers erweckt; demjenigen aber, der eine solche Mitteilung unterläßt und keine Probe seiner Gewissenhaftigkeit abgegeben hat, mehr Vertrauen zu schenken. Da Unterschlagungen, wenn sie vorkommen, sicherlich viel häufiger in den Fällen zu verzeichnen sind, wo der Zwischenbankier die Mitteilung, daß es sich um fremde Papiere handelt, unterläßt, wäre im letzteren Fall Mißtrauen viel mehr am Platz. Selbstverständlich kann bei fehlender Mitteilung auch das Reichsgericht keine Pflicht, die Verfügungsbefugnis zu prüfen, aufstellen. Für die unterschiedliche Behandlung der beiden Fälle fehlt es daher an einem inneren Grund. In beiden Fällen kann nur ein besonderer Sachverhalt, nicht die Mitteilung des Zwischenbankiers, daß er fremde Papiere übersende, den bösen Glauben des Zentralbankiers begründen.

Aus der vorstehenden Darlegung ergibt sich zugleich, daß es nicht richtig ist, wenn das Reichsgericht in der Entscheidung vom 11. Juni 1909 ausführt, das Gesetz würde jedes praktischen Wertes nahezu ganz beraubt werden, wenn ein unredlicher Bankier nur das Druckformular eines Zentralbankiers zu unterschreiben braucht, um die ihm zu einem anderen Zweck anvertrauten Papiere ohne Zustimmung ihres Eigentümers als Unterlage für den ihm selbst zu gewährenden Kredit verwenden zu können. Das ist deshalb nicht richtig, weil die Pflicht des Zentralbankiers, die Verfügungsbefugnis des Zwischenbankiers zu prüfen, ein völlig untaugliches Mittel zum Schutz des Kunden vor seinem unredlichen Bankier wäre. Nachdem einmal der Kunde dem Bankier die Papiere anvertraut hat, gibt es hundert andere und vor allem viel bequemere Wege für den Unredlichen, diese Papiere zu verwerten, als den, sie als fremde zu bezeichnen und sich als verfügungsberechtigt hinzustellen. Er schreibt z. B. einen Orderzettel, in dem der Vermerk fehlt, daß es sich um fremde Papiere handelt, und erhält Geld und Kredit, sogar ohne daß er dabei eine härtere Bestrafung zu fürchten hat, als wenn er sich unwahrerweise als verfügungsberechtigt bezeichnet.

Der Zweck der vom Gesetz geforderten Mitteilung ist, soweit die Rechtsstellung des Zentralbankiers in Betracht kommt, ein anderer. Der Kunde soll in den Fällen geschützt werden, in denen er ohne das Depotgesetz einer Schädigung auch durch einen redlichen oder doch nur fahrlässigen Bankier ausgesetzt gewesen wäre, sobald dieser in Unkenntnis der nachteiligen Folgen für den Kunden dessen Papiere ohne jegliche Mitteilung weitergegeben und damit dem allgemeinen Pfandrecht des Zentralbankiers unterworfen hätte.

4.

Wenn nun schon die Mitteilung des Zwischenbankiers über das fremde Eigentum an den Papieren den Zentral bankier tatsächlich nicht mißtrauisch zu machen braucht, so fragt es sich, welche Bedeutung sie rechtlich dem Zentralbankier gegenüber hat.

Es ist zunächst zu untersuchen, wie die Rechtslage wäre, wenn das Depotgesetz nicht bestände. Unzweifelhaft werden durch diese Mitteilung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schutz des Erwerbs desjenigen, der den Veräußerer für den Eigentümer hält (§§ 932 ff.), ausgeschlossen. Wohl findet der § 366 des Handelsgesetzbuchs Anwendung, wonach derjenige, der gutgläubig annimmt, sein Gegenkontrahent sei zur Verfügung „für den Eigentümer" befugt, auch dann in seinem Rechtserwerb geschützt wird, wenn er weiß, sein Gegenüber ist nicht der Eigentümer. Unter diesen Umständen ist es völlig gleichgültig, wenn ihm sein Gegenkontrahent noch ausdrücklich bestätigt, daß er nicht der Eigentümer sei.

In der Wissenschaft[4]) wird allerdings die Meinung vertreten, dieser Schutz des guten Glaubens an die Ver, fügungsbefugnis über fremde Wertpapiere trete nicht ein wenn die Verfügung im eigenen Interesse des Verfügenden getroffen werde. Aber da der Erwerber niemals wissen kann, ob die Verfügung im eigenen Interesse der Verfügenden oder im Interesse des Eigentümers getroffen wird, würde bei dieser Annahme die Rechtssicherheit auch dann fehlen, wenn keine eigennützige Verfügung vorhanden ist. Aber auch da, wo der Erwerber weiß, daß sein Vertragsgegner eigennützig verfügt, muß der gute Glaube geschützt werden. Denn die Ermächtigung, über fremde Sachen im eigenen Interesse zu verfügen, ist nicht nur die älteste Form der Verfügungsbefugnis über fremde Sachen (sog. procurator in rem suam). Sie spielt auch heute praktisch eine mindestens ebenso wichtige, vielleicht noch wichtigere Rolle als die Verfügungsbefugnis im Interesse des Eigentümers. Die Befugnis, „für den Eigentümer" zu verfügen, an die jemand glauben muß, wenn er in seinem Erwerb geschützt sein soll, bedeutet nicht die Befugnis im Interesse des Eigentümers, sondern die Befugnis, mit Wirkung für den Eigentümer zu verfügen (vgl. auch Rießer, a. a. O. S. 113). Ohne das Depotgesetz würde demnach der Zentralbankier Rechte an den ihm als fremd bezeichneten Papieren erwerben, wenn ihm nicht nachgewiesen wird, daß er die fehlende Verfügungsbefugnis des Zwischenbankiers gekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt hat.

5.

Es fragt sich nun, ob daran das Depotgesetz etwas geändert hat. Es ließe sich theoretisch denken, daß das Depotgesetz unter der Mitteilung des Zwischenbankiers, daß die von ihm übersandten Papiere fremd seien, mehr verstehe als der Wortlaut sagt, nämlich daß er auch nicht zu Verfügungen befugt sei. Aber gerade das Umgekehrte ist der Fall. Die Mitteilung des Zwischenbankiers setzt nach dem Depotgesetz seine Verfügungsbefugnis voraus. Denn sie ist nur dann vorgeschrieben, wenn gleichzeitig eine Ver-

[3]) Vgl. hierzu auch die Ausführungen Rießers in seinem Kommentar zum Bankdepotgesetz, 8. Aufl., S. 111, ferner Bonn, Bankarchiv IX S. 286.

[4]) Vgl. Düringer-Hachenburg, Handelsgesetzbuch, 2. Auflage, 3. Band, S. 712; Breit, Bankdepotgesetz S. 81.

Digitized by Google

fügung getroffen wird, nämlich die Ausantwortung zur Aufbewahrung, zum Umtausch, zur Veräußerung, und die Mitteilung soll sogar erst dann Bedeutung haben, wenn der Auftrag ausgeführt wird. Die Verfügung, welche die Mitteilung zur Voraussetzung hat, kann schon begrifflich nicht durch diese Mitteilung wieder unmöglich gemacht werden.

Es ist daher gar nicht daran zu denken, daß die Befugnis zu der Verfügung, zu der der Zwischenbankier bei der Uebersendung der Papiere Auftrag erteilt, also z. B. die Befugnis, einen Verkaufsauftrag zu geben, angezweifelt werden könnte. Auch wenn sie in Wahrheit nicht besteht, darf der Zentralbankier, der gutgläubig ist, den Auftrag ausführen. Dazu kommt noch das Folgende: Der Zentralbankier kann nach dem Wortlaut des Depotgesetzes, auch wenn er weiß, daß er fremde Papiere erhalten hat, Rechte wegen der mit Bezug auf die Papiere entstandenen Forderungen geltend machen, die er an den Zwischenbankier hat. Es ist keineswegs Voraussetzung der Rechte des Zentralbankiers, daß seinen Forderungen an den Zwischenbankier auch solche des Zwischenbankiers an den Kunden entsprechen. Der Kunde hat z. B. den Zwischenbankier befriedigt. Trotzdem kann sich der Zentralbankier an die Papiere des Kunden halten, ein schlagender Beweis dafür, daß der Zwischenbankier dem Zentralbankier gegenüber zu Verfügungen, auch im eigenen Interesse, befugt ist, oder doch daß seine Verfügungsbefugnis vom Zentralbankier angenommen werden darf.

Man könnte einwenden, durch die Mitteilung des fremden Eigentums würden zwar nicht diejenigen Verfügungen ausgeschlossen, die der Zwischenbankier gleichzeitig vornimmt; also der Bankier, der fremde Papiere mit Verkaufsauftrag schicke, dürfe sie verkaufen lassen. Jede spätere Verfügung erfordere aber den Nachweis seiner Berechtigung. Das käme darauf hinaus, daß der Zwischenbankier für seine erste Verfügung keinerlei Nachweise vorzulegen braucht, wohl aber für die folgenden[5]). Vom Standpunkt des Kunden aus betrachtet, würde diese Regelung seinen Schutz von dem Zufall abhängig machen, ob der Bankier von vornherein seine Befugnisse überschreitet oder ob er das später tut; also bei weniger gewissenhaften Bankiers von der augenblicklichen finanziellen Situation, in der ihm der Kunde die Papiere überbringt. Diejenigen Kunden, die ihm kurz vor dem Zusammenbruch ihre Papiere gebracht haben, erhalten sie nicht wieder; die ihr Depot schon vor längerer Zeit übergeben haben, erhalten sie zurück. Gerade diejenigen, die am meisten Schutz bedürften, erlangten ihn nicht. Vom Standpunkte des Zentralbankiers aus läßt sich natürlich absolut nicht erkennen, warum er — immer seinen guten Glauben vorausgesetzt — das eine Mal dem Zwischenbankier vertrauen darf, das andere Mal nicht.

6.

Demnach muß man annehmen, daß durch die Mitteilung des Zwischenbankiers an den Zentralbankier, die letzterem übergebenen Papiere seien fremde, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs über den gutgläubigen Rechtserwerb nach keiner Richtung hin berührt werden. Ihre einzige Wirkung ist die des Depotgesetzes, daß nämlich der Zentralbankier ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an den Zwischenbankier geltend machen kann, die mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind. Der nächstliegende Gedanke ist der, daß es sich hierbei um eine Einschränkung der Rechte des Zentralbankiers nur gegenüber dem Zwischenbankier handelt. Und in der Tat hatte das Gesetz keinen Anlaß, weiter zu sorgen als dafür, daß die fremden Papiere nach Zahlung der darauf lastenden Schuldbeträge wieder an den Zwischenbankier oder auch nur an seine Konkursmasse zurückkehren. Daß sie der Kunde dann wieder zurückerhält, dafür sorgen die übrigen Vorschriften des Depotgesetzes über gesonderte Verwahrung, Absendung des Stückverzeichnisses usw. Die Mitteilung des Zwischenbankiers an den Zentralbankier ist demnach nichts anderes als die Anweisung des Auftraggebers an den Beauftragten, in bestimmter Weise zu verfahren, eine Anweisung, die der Zentralbankier befolgen muß, wenn er den Auftrag annimmt. Aehnlich wie der Schuldner das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht bei der Uebersendung von Waren nach § 369 HGB. durch eine Anweisung ausschließen kann; ähnlich wie das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 3. Februar 1912[6]) durch die Anlegung eines besonderen Kontos für die darauf gebuchten Papiere das Zurückbehaltungsrecht wegen Verbindlichkeiten aus anderen Konten ausgeschlossen hat, ähnlich wird auch durch die Mitteilung des Zwischenbankiers der Zentralbankier in seinen Rechten beschränkt. Und soweit es sich um einen Ausschluß dinglicher Rechte, wie des Pfandrechts gegenüber dem Zwischenbankier handelt, wirkt der Ausschluß auch gegen Dritte. Als Anweisung ist die Mitteilung frei widerruflich, wenigstens im Verhältnis zwischen dem Zentralbankier und dem Provinzbankier, unbeschadet etwaiger Verpflichtungen, die dem Zwischenbankier seinem Kunden gegenüber obliegen, diese Anweisung nicht zu widerrufen.

Der Charakter der Mitteilung als einer zwischen Zentral- und Zwischenbankier wirkenden Anweisung ergibt sich auch aus dem Interesse des Zwischenbankiers. Er hat in erster Linie das Interesse daran, sich in die Lage zu versetzen, daß er seinem Kunden dessen Wertpapiere aushändigen kann. Wie wenig die Rechtsstellung des Kunden den Gegenstand der Regelung bildet, ergibt sich einmal schon daraus, daß es nicht darauf ankommt, ob er, der Kunde, den Zwischenbankier wegen seiner mit Bezug auf die Papiere entstandenen Verbindlichkeiten befriedigt hat oder nicht. Auch der Fall ist nicht ins Auge gefaßt, daß die Forderungen des Zwischenbankiers an den Kunden höher sind als die des Zentralbankiers an den Zwischenbankier. Zweifellos hat der Zentralbankier nach § 986 BGB. das Recht, auch wegen der Forderungen des Zwischenbankiers an den Kunden die Herausgabe zu verweigern. Wenn das Depotgesetz die Rechte erschöpfend aufzählt, die der Zentralbankier an den Papieren hat — der Dritte kann Rechte nur wegen solcher Forderungen geltend machen usw. — und wenn es das Recht des Zentralbankiers wegen Forderungen des Zwischenbankiers an den Kunden zurückzuhalten, nicht bezeichnet, so ist dies der beste Beweis, daß nur das Rechtsverhältnis zwischen Zentral- und Zwischenbankier geregelt wird.

Daß es sich bei der Mitteilung über das fremde Eigentum um eine Anweisung handelt, haben bereits die Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin ausgeführt[7]). Diese Auffassung allein macht die sinnwidrigen Folgerungen unmöglich, die das Reichsgericht aus seiner Auffassung ziehen muß, wenn es den Zwischenbankier zwar für befugt erklärt, die Rückgabe der dem Zentralbankier übersandten fremden Papiere zu fordern, ihn aber nicht für berechtigt hält, einen Auftrag zum Verkauf derselben und zur Gutschrift des Erlöses zu erteilen. Wenn das Reichsgericht diese Folgerungen zieht in der Meinung, darin bestände der Schutz der Kunden, so ist auf die Unrichtigkeit dieser Auffassung schon oben hingewiesen. Der Schutz besteht in der durch Strafen erzwungenen Verpflichtung des Bankiers und Vertrauensmanns, die Interessen des Kunden auch im Verkehr mit dem Zentralbankier zu wahren. Scheut der Bankier sich nicht, seinen Kunden zu schädigen und fürchtet er auch nicht die Strafen, so ist das Gesetz machtlos. Insbesondere ist es angesichts dieser Ohnmacht verfehlt, dem Zentralbankier eine peinliche Nachforschung darüber zuzumuten, ob nicht seine Auftraggeber treulos handeln. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Rechtsprechung von ihren undurchführbaren und die Rechtssicherheit gefährdenden Anforderungen zurückkommen würde.

[5]) Vgl. den Fall der Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Februar 1898, Bd. 41, S. 32.

[6]) Bd. 78 S. 337.

[7]) Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie 1909 Bd. I S. 406.

Digitized by Google

Noch eine Frage aus dem neuen Reichsstempelgesetz[1]).

Von Regierungsrat Dr. **Greiff**, Berlin.

Eine im Jahre 1900 in Berlin mit 180 Mill. M. Grundkapital gegründete Bank will nach dem 30. 9. 1913, also unter der Herrschaft der Reichsstempelnovelle (RStG.), in Leipzig eine Zweigniederlassung errichten. Ist für diese Betriebsausdehnung, vorausgesetzt, daß keine Kapitalerhöhung erfolgt, ein reichs- oder landesgesetzlicher Gesellschaftsstempel erforderlich?

A. Das Sächsische StG. vom 12. 1. 1909 (GVBl. 1) bestimmt in § 2 Abs. 5 S. 2: „Außerdem sind der Stempelsteuer unterworfen außerhalb Sachsens errichtete Urkunden über Gesellschaftsverträge, wenn von den Urkunden aus Anlaß der Errichtung oder des Bestehens einer in Sachsen gelegenen Zweigniederlassung in Sachsen Gebrauch gemacht wird." Da das auf Grund des § 2 Abs. 8 a. a. O. zwischen Preußen und Sachsen abgeschlossene Gegenseitigkeitsabkommen (Preuß. Z.-Bl. 10, 521 ff., J. M.-Bl. 115, Sächs. Z.-V.-Bl. 11, 1 ff., J. M.-Bl. 3 ff.) Gesellschaftsverträge nicht umfaßt, würde — abgesehen von einem etwaigen Eingreifen des RStG. (§§ 7 f.) — nach Tst. 13 I a Sächs. StG. mit der Errichtung der Zweigniederlassung ein Stempel von $^1/_{20}$ pCt. des Grundkapitals[2]), also (wenn keine Ueberpariemission s. Z. vorlag, Sp. 4 a. a. O.) von 90 000 M. zu dem im Jahre 1900 beurkundeten Vertrage fällig werden. Fällig werden — denn es liegt einer der in § 5 Abs. 1 a. a. O. vorgesehenen Ausnahmefälle vor, in welchem die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde nicht schon mit der Vollendung ihrer Errichtung eintritt, sondern erst später, nämlich mit deren Gebrauchmachen im Sinne des § 2 Abs. 5 S. 2, hier also mit der Vorlegung bei dem Leipziger Registergericht. Es fragt sich nun aber, ob das RStG. dieses nach dem 30. 9. 1913 erfolgende Entstehen einer Landesstempelpflichtigkeit zuläßt.

B. In Betracht kommen die Vorschriften der §§ 7 Abs. 1, 2, 8 Abs. 1 RStG. Bei näherer Prüfung müssen aber die §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 sofort ausscheiden, da sie offensichtlich den gegebenen Rechtsvorgang nicht betreffen: es handelt sich weder um die Errichtung einer Aktiengesellschaft usw., noch um eine Kapitalerhöhung, noch schließlich um den Fall, daß eine außerdeutsche Gesellschaft im Inland eine Zweigniederlassung errichtet. Der Tatbestand, daß eine deutsche Gesellschaft in einem anderen Bundesstaate (als demjenigen, in welchem sie gegründet ist) eine Filiale aufmacht, wird von Tn. 1 A überhaupt nicht ergriffen; er ist weder für stempelpflichtig noch auch auf Grund einer besonderen Vorschrift für stempelfrei erklärt. Es würde die Landesgesetzgebung also freie Hand haben, wenn dem nicht § 7 Abs. 2 entgegenstünde. Hier ist gesagt: „Die Errichtung von Zweigniederlassungen . . . von Gesellschaften, die im Deutschen Reiche ihren Sitz haben, unterliegt in den einzelnen Bundesstaaten keiner Stempelabgabe." Diese Vorschrift, zu der man weder in der Begründung noch in den Kommissions- und Plenarverhandlungen eine Erläuterung findet, ist erst im Laufe der Beratungen in den Bundesratsausschüssen in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Aus dem dem § 7 (und z. T. auch dem § 8) zugrundeliegenden Zweckgedanken, grundsätzlich eine Doppelbesteuerung desselben Rechtsvorganges durch Reichs- und Landesgesetz auszuschließen, hat man nun folgern wollen, daß ein Landesstempel dann zulässig sei, wenn mit ihm der neue Reichsgesellschaftsstempel nicht in Konkurrenz trete, also — regelmäßig (§ 8 Abs. 1) — hinsichtlich der vor dem 1. 10. 1913 errichteten Urkunden über Gesellschaftsverträge. Da nun vorliegend zu dem Vertrage aus dem Jahre 1900 ein Stempel aus Tn. 1 A nicht erhoben werden könne, sei auf Grund des Sächs. StG. der Landesstempel fällig. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten. Einmal scheint sie außer acht zu lassen, daß s. Z. der Aktienstempel entrichtet worden ist. Vor allem aber spricht gegen jene Auslegung der eindeutige Wortlaut des § 7 Abs. 2. Diese — am 1. 10. 1913 in Kraft getretene — Vorschrift schließt ohne jede Ausnahme die Erhebung eines Landesgesellschaftsstempels (nicht dagegen eines etwaigen Notariatsurkundenstempels u. dgl.) von den dort bezeichneten Rechtsvorgängen aus. Es kommt lediglich darauf an, daß diese sich nach dem 30. 9. 1913 ereignet haben; wann der Gesellschaftsvertrag selbst beurkundet ist, kommt stempelrechtlich hier ebensowenig in Betracht, wie für die Anwendbarkeit der Anm. 3 zu Tn. 1 A a und b der Umstand, wann (und ob überhaupt) der Vertrag über die Errichtung einer ausländischen Aktiengesellschaft schriftlich festgelegt worden ist. Andernfalls würde ja noch auf Jahrzehnte (theoretisch sogar auf unabsehbare Zeit) hinaus der Landes- mit dem Reichsstempel konkurrieren; ein vom Reichsgesetzgeber schwerlich beabsichtigtes Ergebnis. Hieraus muß gefolgert werden, daß § 7 Abs. 2 von dem Alter der Gesellschaftserrichtungsurkunden völlig absieht und vorliegend weder ein Reichs- noch ein Landes-(abgesehen von einem etwaigen Form-)Stempel gefordert werden kann.

C. Entsprechendes gilt für die Verlegung des Sitzes einer deutschen Aktiengesellschaft in das Gebiet eines anderen deutschen Bundesstaates.

D. Unerörtert kann hier bleiben, ob es sich in den Fällen fraglicher Art noch um einen Urkundenstempel handelt (vgl. Stenglein s Strafrechtl. Nebenges., Erg.-Bd. I 194: „Die Stempelpflichtigkeit knüpft . . an die Beurkundung der Errichtung . . an; doch ist ihr Eintritt aufschiebend bedingt durch die Eintragung in das Handelsregister") oder ob hier das Urkundenprinzip durchbrochen ist (zweifelhaft RG. 22. 3. 1912 VII 462, 1912); jedenfalls ist es unerheblich, ob über die Errichtung der Zweigniederlassung (oder die Sitzverlegung) ein Gesellschaftsvertrag aufgenommen ist.

[1]) Vgl. Bankarchiv 13,42 ff.; D. Not. V. 1913, 721 ff.; Zollwarte 8,560 ff. — Der hier besprochene Fall ist einem in der (sächsischen) Praxis vorgekommenen, noch nicht entschiedenen nachgebildet.

[2]) Eine dem Preuß. StG. Tst. 25 a Anm. S. 3 entsprechende Vorschrift, daß sich der Stempel nach dem Werte des Anlage- und Betriebskapitals der inländischen Zweigniederlassung berechnet, enthält das Sächs. StG. nicht; dennoch scheint die sächsische Praxis den Stempel aus Tst. 13 nur nach Verhältnis des in Sachsen investierten Kapitals zu erheben.

Sicherstellung des Bankkredites durch Teilschuldverschreibungen.

Von Rechtsanwalt Dr. **Ch. Aman-Volkart**, Zürich.

Unter diesem Titel veröffentlichte Mercken s kürzlich in vorliegender Zeitschrift[1]) einen lesenswerten Aufsatz, in welchem er die Zulässigkeit der Verpfändung von eigenen unbegebenen Teilschuldverschreibungen auf Grund eines neueren Urteils des Reichsgerichtes nur unter gewissen sehr einschränkenden Bedingungen anerkannte. Wir wollen es unterlassen, den Aufsatz im Detail einer kritischen Würdigung zu unterziehen und stattdessen wiedergeben, wie sich der höchste schweizerische Gerichtshof zu dieser auch in der Schweiz umstritten gewesenen Frage stellt. Die von jeder doktrinären Behandlung der Materie sich frei haltende Argumentation des schweiz. Bundesgerichtes enthält auch für deutsche Verhältnisse und deutsches Recht manch nützlichen Fingerzeig.

Mercken s geht mit dem Reichsgericht davon aus, daß die Pfandsetzung eines Inhaberpapieres in sich schließe die Einräumung der Befugnis zu eigener Geltendmachung des Forderungsrechtes. Er nimmt nicht eine eigentliche Verpfändung, sondern eine Sicherungsübereignung an, also eine Uebertragung des Gläubigerrechts. Anders das schweizerische Bundesgericht[2]). Es stellt ab auf den erklärten Willen der Parteien, der auf Pfandbestellung geht und nicht auf Uebertragung der verbrieften Forderung als solcher, und streift sodann die verschiedenen durch die Wissenschaft aufgestellten Theorien, die sich mit der „Konstruktion" dieses Pfandrechtes befassen, indem

[1]) Bank-Archiv, Band XII, Nr. 13.

[2]) In Sachen Konkursmasse Gewerbekasse Kloten contra Kesselring, abgedruckt in Praxis des Bundesgerichts I, pag. 392.

Digitized by Google

es ausführt: Im Resultat komme es auf dasselbe hinaus, ob angenommen werde, die in der Teilschuldverschreibung verkörperte Forderung gelange zwar schon in der Person des Pfandgläubigers zur Entstehung, könne jedoch von diesem, solange keine Verwertung des Pfandes stattgefunden habe, nicht geltend gemacht werden; oder aber: sie entstehe überhaupt erst mit der Weitergebung des Papiers, insbesondere mit dessen Verwertung nach durchgeführter Pfandbetreibung (Zwangsvollstreckung) und es handle sich somit um die Verpfändung einer zukünftigen Forderung; oder endlich: die Forderung entstehe zunächst nur in der Person des Schuldners, der ja Eigentümer des Papiers bleibe, und sie gehe auf eine andere Person erst über, wenn ein Dritter Eigentümer des Papiers werde. Alle diese Konstruktionen führen zu demselben praktischen Resultate, daß nämlich die Forderung als solche nicht schon von dem Pfandgläubiger, sondern erst von einem späteren Erwerber geltend gemacht werden könne, der Pfandgläubiger aber in der Lage sei, auf dem Wege der Pfandverwertung den in seinen Händen befindlichen Titel zu realisieren.

Damit fällt auch der durch Mercken s, gestützt auf BGB. 796, gemachte Einwand dahin, daß das Gläubigerrecht, das aus der Urkunde geltend gemacht werden soll, nicht mit dem Inhalt der Urkunde in Widerspruch stehen darf. Der Sinn dieser Bestimmung, die sich inhaltlich deckt mit Art. 847 des schweizerischen Obligationen-Rechtes, kann doch nur der sein, „eine Entstehung von Rechten gegen den Willen des Ausstellers zu verhindern, nicht aber dieser gewollten Entstehung Hindernisse in den Weg zu legen." Aber auch abgesehen hievon — führt das schweizerische Bundesgericht aus —, ist es mit den Grundsätzen über Treu und Glauben im Rechtsverkehr nicht vereinbar, daß demjenigen, der eine vom Titelschuldner selbst in Verkehr gesetzte Teilschuldverschreibung in gutem Glauben und auf Grund eines gültigen Rechtstitels aus Drittmannshand erworben hat und also Eigentümer des Papiers ist, vom Schuldner die Einrede entgegengehalten werden könne, die verurkundete Forderung bestehe in Wirklichkeit nicht, weil s. Z. kein eigentlicher „Begebungs-" sondern nur ein „Verpfändungsakt" stattgefunden habe, oder weil seit dem ursprünglichen Begebungsakt das Papier vorübergehend wieder in den Händen des Schuldners gewesen und der „Begebungsakt" dann nicht wiederholt worden sei.

Auch die übrigen von Mercken s geltend gemachten Einwände finden damit ihre Erledigung. Es kann sich nur fragen, in welcher Art und Weise dieses Pfand zu realisieren ist. Gegenüber dem solventen Schuldner bieten sich keine Schwierigkeiten. Die Teilschuldverschreibung wird zum Zwecke der Durchführung der Zwangsvollstreckung durch die staatlichen Organe öffentlich versteigert und durch die Begebung an den Ersteigerer erwirbt derselbe die in dem Titel verurkundete Forderung gegenüber dem Schuldner. Der Versteigerungserlös hingegen fällt dem Pfandgläubiger zu.

Nicht ganz so einfach liegen die Verhältnisse, wenn der Schuldner sich im Konkurse befindet. Eine separate Verwertung der Teilschuldverschreibungen ist nicht angängig. Zweck der Versteigerung ist, den Verkehrswerrt des Pfandes festzustellen. Dieses besteht hier in einer Forderung auf den Kridar selbst, deren genauer Wert gerade durch die Durchführung des Konkurses ermittelt werden soll, und in der Konkursdividende als Saldo aller Guthaben und Verpflichtungen des Kridars ihren Ausdruck findet. Die in gewöhnlichen Fällen notwendige und separat vorzunehmende Feststellung des Wertes des Pfandes entfällt deshalb hier und es wird dem Pfandgläubiger als solchem lediglich die gewöhnliche Konkursdividende ausbezahlt. Den ungedeckt bleibenden Betrag seiner Forderung kann er als Chirographargläubiger in letzter Klasse geltend machen.

Etwas anders liegen die Verhältnisse, wenn es sich um hypothekarisch sichergestellte Teilschuldverschreibungen, also um Titel einer bestimmten Anleihe, für die ein Grundpfand bestellt wurde, handelt. Die Masse hat in diesem Falle dem Pfandgläubiger den Gegenwert seines Pfandrechtes herauszugeben, der in dem Werte der verpfändeten Grundpfandforderung besteht[3]), d. h., da die persönliche Forderung auf den Schuldner durch die Tatsache des bestehenden Konkurses als ungenügend ausgewiesen ist, im Werte des die Pfandforderung sichernden Grundpfandes. Auch hier ist die separate Verwertung der Teilschuldverschreibung nicht angängig. Der wahre Wert derselben resp. des ihm anhaftenden Grundpfandrechtes kann nur durch die Versilberung des Unterpfandes festgestellt werden. Die den Inhabern der Teilschuldverschreibungen verpfändeten Immobilien sind deshalb zu versteigern. Der Erlös ist auf die einzelnen Gläubiger pro rata zu verteilen. Der eventl. ungedeckt bleibende Betrag kann auch hier in letzter Klasse geltend gemacht werden.

Das durch Mercken s vorgeschlagene Verfahren sich gegen alle Eventualitäten zu schützen, ist recht interessant, aber für den täglichen Verkehr doch wohl etwas kompliziert. Aus der Art der Behandlung dieser Frage durch das schweizerische Bundesgericht geht hervor, daß auch, ohne den tatsächlichen Verhältnissen Gewalt anzutun, sehr wohl eine befriedigende und einfache Lösung gefunden werden kann. Für das Gebiet der Schweiz wird, gestützt auf die vorliegend angefügten Entscheide des obersten Gerichtshofes, die Verpfändung von Teilschuldverschreibungen nach den gewöhnlichen für Inhaberpapiere aufgestellten Rechtsregeln in allen Fällen Gültigkeit haben.

[3]) Praxis des Bundesgerichtes, Bd. 1, pag. 666 ff.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes festgesetzt:

Der Handel in den Kuxen der
Gewerkschaft Rudolphus
geschieht vom 16. Januar cr. ab ausschließlich des Bezugsrechts auf Carlsglück-Schuldverschreibungen.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 157, 119 BGB.

Antwortet der Akzeptant auf die Anfrage des Akzepterwerbers, er dürfe sich auf die Echtheit des Akzepts verlassen, so ist dies dahin auszulegen, daß der Akzeptant für das Akzept, mag es echt oder gefälscht sein, rechtlich so, als wenn es echt wäre, einsteht. Die Antwort kann gegebenenfalls wegen Irrtums angefochten werden.

Urteil des RG., II. Ziv.-Sen. vom 3. Juni 1913, II 69, 13. (Jur. Wochenschr. 1913, S. 1036.)

Der Kläger ist Inhaber eines am 15. Juli 1911 fälligen Wechsels über 6700 M., der von dem Kaufmann Albert Z. in S. auf den Beklagten, Rittergutsbesitzer Richard F. in O., gezogen und an eigene Order gestellt war. Der Wechsel trägt den Akzeptvermerk Richard F.; der Kläger hat ihn von Z. erworben. Am 4. April 1911 schrieb der Kläger dem Beklagten, er bitte um Mitteilung, ob die Sache in Ordnung gehe und das Akzept von ihm eingelöst werde. Am 6. April antwortete der Beklagte, die Sache sei in Ordnung, der Wechsel werde von ihm eingelöst. Die Einlösung unterblieb jedoch, weshalb der Kläger am 18. Juli dem Beklagten schrieb, der Wechsel sei protestiert, er ersuche um umgehende Einsendung des Betrages mit Kosten. Hierauf erwiderte der Beklagte, der Wechsel sei eingelöst und befinde sich in seinen Händen. In der Folge stellte sich heraus, daß im ganzen sechs Wechsel genau des gleichen Wortlauts im Umlaufe waren, von denen der Beklagte zwei eingelöst hatte. Nach seiner Behauptung soll nur einer der sechs Wechsel von ihm akzeptiert sein, die übrigen Akzepte habe Z. gefälscht. Ob das Akzept des Klagewechsels vom Beklagten herrührt, ist unter den Parteien streitig. Unverzüglich nach Aufklärung über den Sachverhalt hat der Beklagte sein Schreiben vom 6. April 1911 wegen Irrtums angefochten. Der Kläger erhob Klage auf 6700 M. nebst Zinsen und Unkosten und stützte sie außer auf den Wechsel auf die briefliche Zusage sowie hilfsweise auf Schadenersatz für getäuschtes Vertrauen auf ihre Gültigkeit. Die

Digitized by Google

Kammer für Handelssachen in F. machte die Entscheidung von einem dem Beklagten zugeschobenen Eide über die Echtheit des Akzeptes abhängig. Das OLG. wies die Berufung des Klägers zurück. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Gründe: Die Kammer für Handelssachen ist der Ansicht, daß das Einlösungsversprechen des Beklagten infolge der Irrtumsanfechtung nichtig, ein zu ersetzendes Vertrauensinteresse aber nicht schlüssig behauptet sei. Dagegen erachtet das BG. die Anfechtung für gegenstandslos, weil ein Verpflichtungsgrund außer bei Echtheit des Akzepts überhaupt nicht vorliege. Die Anfrage des Klägers vom 4. April 1911, ob die Sache in Ordnung gehe und das Akzept eingelöst werde, sei vom Beklagten bejaht worden. Hierdurch habe der Beklagte nur dann verpflichtet werden können, wenn die Antwort ein Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis nach §§ 780, 781 BGB. enthalten hätte. Das sei nicht der Fall, es fehle die Selbständigkeit des Versprechens im Sinne der Loslösung von dem Schuldgrunde des Akzepts. Das Anerkenntnis habe daher nur deklaratorische Bedeutung. An diesen Ausführungen ist so viel richtig, daß das Schreiben des Beklagten, die Sache gehe in Ordnung, das Akzept solle eingelöst werden, nicht wohl als abstraktes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis aufgefaßt werden kann. Der Kläger hätte hiervon auch keinen Nutzen, da ihm beim Fehlen des kausalen Schuldgrundes die exceptio indebiti entgegenstehen würde (vgl. § 812 Abs. 2, § 821 BGB.). Allein mit Unrecht hält es der BerR. bei dieser Sachlage für unmöglich, jenes Schreiben zu wirksamer Begründung der Klage heranzuziehen. Wie er ausdrücklich hervorhebt, handelte es sich bei dem Briefwechsel der Parteien nicht bloß um eine tatsächliche Auskunfterteilung, vielmehr sollte der Beklagte zur Abgabe einer rechtsgeschäftlichen Willenserklärung bewogen werden. Der BerR. hat auch nicht verkannt, daß dies geschäftsüblich war und den Gepflogenheiten des Verkehrs entsprach. In der Tat kommt ein Austausch von Erklärungen, wie er hier stattgefunden hat, überaus häufig vor. Namentlich pflegt sich derjenige, welcher einen Wechsel zum Diskontieren angeboten erhält, beim Bezogenen nach der Echtheit der ihm nicht bekannten Akzeptschrift zu erkundigen. Da der offensichtliche Grund der Anfrage in dem Bestreben liegt, die Gefahr der Unechtheit des Akzepts zu vermeiden, wird die die Echtheit bestätigende Antwort allgemein als Erklärung des Inhalts ausgelegt, der Anfragende dürfe sich auf die Echtheit verlassen. Der Bezogene verspricht, für die Echtheit aufzukommen, er will für das Akzept, mag es echt oder gefälscht sein, rechtlich so, wie wenn es echt wäre, einstehen. Auf einen solchen Tatbestand hat schon das OLG. Dresden in dem in Seuff. Arch. 64, 288 abgedruckten Urteile zutreffend die Kategorie des Garantievertrags zur Anwendung gebracht. Die Verwertbarkeit dieses Gesichtspunktes beschränkt sich aber nicht auf den Fall, daß der Wechsel dem Anfragenden zum Erwerb angeboten ist. Auch wenn er ihn bereits erworben hat, muß das Merkmal der Uebernahme einer bestimmten Schadensgefahr, das für den Garantievertrag kennzeichnend ist, als vorhanden angesehen werden. Es ergibt sich dies aus der Erwägung, daß der Anfragende jederzeit daran denken kann, den Wechsel weiterzubegeben, und daß ihm daran gelegen sein muß, den Kosten und Unannehmlichkeiten des Rückgriffs zu entgehen. Die bestätigende Antwort des Bezogenen hat daher stets dieselbe Bedeutung, daß der Bezogene die Echtheit des Akzeptes garantiert. Nach dieser Auslegung würde der Beklagte, wenn nicht aus dem Akzept, so doch aus seinem Versprechen vom 6. April 1911 auf Erfüllung belangt werden können. Auf der anderen Seite wird sich das Versprechen unter der Bedingung, unter der allein es in Betracht kommt, als wirksam angefochten erweisen. Leistet der Beklagte den ihm vom LG. auferlegten Eid und steht damit fest, daß das Akzept nicht von ihm herrührt, so ist nach dem unter den Parteien unstreitigen Sachverhalt zugleich gewiß, daß er die Erklärung, er garantiere für die Echtheit des Akzepts des Klagewechsels, nur deshalb abgegeben hat, weil er den Klagewechsel fälschlich für den mit dem echten Akzept versehenen Wechsel hielt. Er hat sich dann über den Gegenstand der Garantie, mithin über den Inhalt des Garantieversprechens geirrt, so daß bei der Unverzüglichkeit der Anfechtung das Versprechen nichtig sein wird (§§ 119, 121, 142 BGB.). Hiernach kommt es darauf an, ob der Kläger einen Anspruch nach § 122 BGB. begründen kann.

2. Zu §§ 276, 254 BGB.

1. Auslegung von allgemeinen Scheckbedingungen einer Bank.

2. Gelegentliche Einlösung von Schecks trotz Ueberschreitung der Deckung entspricht der kaufmännischen Kulanz.

3. Prüfungspflicht des Kassierers gegenüber dem vorgelegten Scheck. Maß der zu betätigenden Sorgfalt.

Urteil des Reichsgerichts, II. Ziv.-Sen. vom 12. Dezember 1913, Rep. II. 626, 13[1]).

Tatbestand.

Im Jahre 1910 trat der Kläger mit der beklagten Bank in Giroverkehr, indem er eine Summe Geldes bei ihr einzahlte, um durch Scheck darüber verfügen zu können. Die Beklagte übergab ihm ein Scheckbuch sowie ein Exemplar ihrer Scheckbestimmungen, deren §§ 6—8 wie folgt lauteten:

(§ 6.) Die Bank ist nicht verpflichtet, die Echtheit der auf einem Scheck befindlichen Unterschriften zu prüfen und kann den Präsentanten eines Schecks als zur Erhebung des Betrages legitimiert ansehen.

(§ 7.) Jeder durch Mißbrauch der Scheckformulare selbst ohne Verschulden des Kontoinhabers herbeigeführte Schaden ist von letzterem zu tragen. Das Scheckbuch ist daher sorgfältig aufzubewahren.

(§ 8.) Wenn nicht vom Kontoinhaber schriftlich bestimmt wird, daß Schecks nur nach Avisierung eingelöst werden sollen, ist die Bank berechtigt, die auf den dem Kontoinhaber übergebenen Formularen ausgestellten Schecks zu dessen Lasten einzulösen, solange das Guthaben auf Scheckkonto nicht erschöpft ist.

Eine Anordnung des in § 8 erwähnten Inhalts — vorgängige Anzeige abzuwarten — traf der Kläger nicht.

Am 3. Juni 1911 wurde der Beklagten, ohne daß dies vorher angezeigt wäre, von einem Unbekannten ein Scheck vorgelegt, laut dessen der Kläger sie anwies, an ihn selbst oder Order 8500 M. zu zahlen. Die Beklagte löste den Scheck ein. Nachträglich stellte sich heraus, daß er gefälscht war.

Die Parteien stritten darüber, wer von ihnen den Schaden zu tragen habe. Entsprechend dem Betrage, den sein Guthaben vor der Einlösung des falschen Schecks aufgewiesen hatte, verlangte der Kläger mit der Klage Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 4419,48 M., wogegen die Beklagte Widerklage auf 4100 M. erhob. Die Entscheidung über die überschüssigen 19,48 machten die Parteien vertragsmäßig von der Entscheidung über die Hauptsache abhängig.

Die Kammer für Handelssachen in Chemnitz verurteilte in Höhe von 1579,66 M. nach der Klage und wies die weitergehende Forderung des Klägers sowie die Widerklage ab. Dagegen erkannte das Oberlandesgericht, das von beiden Seiten mit der Berufung angegangen war, gegen jede Partei auf Abweisung ihres Anspruchs. Der Kläger hat unter Wiederholung des Klagantrags Revision eingelegt. Sie wurde zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Während die Kammer für Handelssachen das Verschulden der Parteien gegeneinander abwog und dem Kläger $^1/_3$, der Beklagten $^2/_3$ des Gesamtschadens zur Last legte, hat das Oberlandesgericht in den Scheckbestimmungen der Beklagten einen Anhalt gefunden, um beiden Parteien ihre Forderungen abzusprechen. Soweit der Scheck das Guthaben des Klägers überstieg, nimmt es an, daß die Beklagte nach § 8 zur Einlösung auf seine Kosten nicht berechtigt gewesen sei. Dagegen müsse der Kläger in dem Umfange, in dem Scheck und Guthaben sich deckten, nach §§ 6 und 7 den durch die Fälschung verursachten Schaden tragen. Beide Erwägungen werden von der Revision bekämpft, die zweite schlechthin, die erste in der Richtung, daß die damit verbundene Beschränkung als rechtsirrig nachgewiesen werden soll.

1. Weil der gefälschte Scheck zum Teil ungedeckt war, ist das Oberlandesgericht der Ansicht, daß die Zahlung der Beklagten in dem Maße, als dies zutraf, erstattungsunfähig sei. Die Revision hat ausgeführt, die im Scheck enthaltene Anweisung, aus dem Guthaben eine bestimmte Summe zu zahlen, sei nicht teilbar gewesen. Habe ihr die Beklagte nicht ganz genügen können, weil zu einer vollen Leistung nicht das

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig

Digitized by Google

nötige Guthaben zur Verfügung stand, so habe sie die Einlösung überhaupt ablehnen müssen.

Hiermit hat die Revision den Sinn der Begründung des Berufungsurteils verfehlt. Nicht deshalb hat das Oberlandesgericht die Widerklage abgewiesen, weil die Worte der Scheckanweisung vom 8. Juni 1911 „die Bank wolle zahlen gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben" bedingt zu verstehen seien, als ob es hieße „sofern mein Guthaben hierzu ausreicht". Vielmehr stützt es sich auf eine Auslegung des § 8 der allgemeinen Scheckbestimmungen der Beklagten, die die Grundlage für den Scheckverkehr der Parteien bildeten. In den Worten „solange das Guthaben auf Scheckkonto nicht erschöpft ist" erblickt es ein Einverständnis beider Teile darüber, daß Kredit weder verlangt noch gewährt werden solle. Die Annahme einer bedingten Anweisung, wie die Revision sie verteidigt, würde auch sachwidrig sein, da danach der Kläger als ungewiß darüber gedacht werden müßte, ob sein Guthaben den Scheck deckte oder nicht. Das würde nicht mit der Tatsache stimmen, daß der Kläger wie alle Kunden der Bank ein Kontogegenbuch empfangen hatte, woraus er seine Lage jederzeit ersehen konnte.

So viel allerdings kann der Revision zugegeben werden, daß die quantitative Teilung der Gefahr, die das Oberlandesgericht vornimmt, auch vom Standpunkt der Auslegung der Scheckbestimmungen etwas Ungewöhnliches an sich hat. Wird einmal vereinbart, daß ungedeckte Schecks auf Gefahr der Bank eingelöst werden sollen, so scheint es den Anschauungen des Verkehrs mehr zu entsprechen, wenn man der Bank die Gefahr der Einlösung eines teilweise gedeckten Schecks vollständig überweist. Indessen rechtlich unmöglich ist die vom Oberlandesgericht vertretene Auslegung keineswegs. Der Wortlaut des § 8 ist unklar und läßt verschiedene Deutungen zu. Es ist sogar nicht einmal sicher, ob die Schlußworte „solange . . . erschöpft ist" überhaupt als eine Vorschrift über die Gefahr der Fälschung aufgefaßt werden müssen. Wenn das Oberlandesgericht meint, die Vorlegung des Schecks vom 8. Juni 1911 habe sich als Antrag zum Abschluß eines neuen, von den Scheckbestimmungen abweichenden Vertrags dargestellt, so hat es nicht gewürdigt, was die Kammer für Handelssachen, der ein Bankdirektor als Mitglied angehörte, als Inhalt ihrer eigenen Sachkunde bezeichnet hat. Die Kammer unterstellte die Behauptung des Klägers als wahr, daß er bei Eingehung der Geschäftsverbindung geäußert habe, Kredit werde er nicht in Anspruch nehmen. Auch in diesem Fall erachtete sie die Beklagte schon nach dem ursprünglichen Girovertrage für befugt, einen gleichwohl über die Deckung hinausreichenden Scheck zu seinen Lasten einzulösen. In der Tat kommt ein gelegentliches Ueberziehen der Deckung immer einmal vor; die Banken würden sich dem Vorwurf der Unkulanz aussetzen, wenn sie aus diesem Grunde die Einlösung verweigerten. Daher spricht manches für die Ansicht der Beklagten, wonach der § 8 keine weitere Bestimmung enthält als diese „die Bank darf, wenn der Kunde nicht ein für allemal das Abwarten einer Anzeige schriftlich angeordnet hat, auch nicht avisierte Schecks für seine Rechnung einlösen". Die Schlußworte „solange" usw. wären hiernach nur ein ungeschickt abgefaßter Hinweis darauf, daß die Beklagte die Schecks nicht ins Ungemessene einlösen wollte. Wesentlich ebenso hat das Landgericht die Worte verstanden. Auf alle Fälle kann man nicht mit der Revision sagen, daß die Auslegung des Berufungsrichters zuungunsten des Klägers rechtsirrtümlich sei.

2. Durch die §§ 6 und 7 der Scheckbestimmungen hat sich die Beklagte allgemein — oder, wie das Oberlandesgericht es auffaßt, im Umfange der durch Guthaben gedeckten Einlösungen — von dem Verlust, der ihr durch Fälscher oder Betrüger zugefügt werden kann, freigezeichnet. Das Oberlandesgericht hat in dieser Beziehung hauptsächlich den § 7 betont, wonach jeder durch Mißbrauch der Scheckformulare selbst ohne Verschulden des Kunden herbeigeführte Schaden von dem Kunden zu tragen ist. Noch bedeutungsvoller aber ist die Vorschrift des § 6. Nach dem § 7 kann der Kunde, dessen Name gefälscht ist, nicht geltend machen, er habe die Zahlung nicht angewiesen, die Bank sei daher zur Abwälzung des Schadens nicht befugt. Wäre weiter nichts bestimmt, so würde es dabei verbleiben, daß die Beklagte jedes Verschulden ihrer Angestellten gemäß §§ 276, 278 BGB. vertreten müßte. Dagegen wird diese ihre Pflicht durch § 6 in derjenigen Richtung, in der überhaupt eine Prüfungstätigkeit bei Einlösung eines Schecks entwickelt werden kann, wesentlich gemildert. Ohne die Bestimmung, daß sie die Echtheit der auf dem Scheck befindlichen Unterschriften nicht zu prüfen brauchte, hätte sie der Echtheit der Ausstellungsunterschrift allerdings mit Aufmerksamkeit nachforschen müssen. Nicht minder wichtig ist der Satz, daß sie ohne Unterschied, ob der Scheck an eine bestimmte Person oder an den Inhaber zahlbar gemacht war, den Vorleger als zur Erhebung des Betrags legitimiert ansehen durfte. Auch dies kommt ihr gerade im vorliegenden Falle zustatten. Es handelt sich hier um einen nicht indossierten Scheck an eigene Order des Ausstellers; wie der auszahlende Kassierer wußte, war der Vorleger mit dem Kläger nicht identisch (vgl. §§ 4, 8 Scheckges.).

Darin kann im Berufungsurteil nicht beigetreten werden, daß die Beklagte schlechthin nur bei vorsätzlicher Schadenszufügung haftete. Das Oberlandesgericht legt die Scheckbestimmungen im Sinne einer Freizeichnung von jedem Verschulden aus, das nach § 276 BGB. im voraus erlassen werden kann. Ob diese Auslegung nicht rechtsirrig ist, da doch die Klauseln von einem Verschulden der Bank überhaupt nicht sprechen, mag auf sich beruhen. Jedenfalls lassen sich, auch abgesehen von vorsätzlicher Schädigung, Umstände denken, unter denen eine Berufung der Beklagten auf die Freizeichnung wider Treu und Glauben verstoßen würde. Wann die Verhältnisse so liegen, ist Sache der Beurteilung des einzelnen Falls. Allgemein muß aber festgehalten werden, daß die Bestimmungen durch die Bedürfnisse des Bankbetriebes ins Leben gerufen worden sind und hierin, wie ihre Berechtigung, so auch ihre Grenze finden. Eine Vereinbarung, die der Bank das Recht geben würde, auf Kosten des Kunden ihre verkehrsmäßigen Pflichten einfach zu vernachlässigen, würde gegen die guten Sitten verstoßen und deshalb unbeachtlich sein.

Allein das Oberlandesgericht hat die Sache hilfsweise auch unter dem Gesichtspunkt der Vertretbarkeit „grobfahrlässigen Verhaltens" beurteilt und kommt zu dem Schlusse, grobe Fahrlässigkeit liege nicht vor. Nach dem insoweit unbestrittenen Tatbestande ist dem Kassierer die etwas zitterige Unterschrift des Schecks aufgefallen. Er wandte sich deshalb telephonisch an das Kontor des Klägers und rief, da der Fernsprecher wegen der inzwischen eingetretenen Mittagspause nach der Privatwohnung umgestellt war, den Kläger in seiner Wohnung an. Als ihm von dort ein Dienstmädchen antwortete, der Kläger sei verreist, schritt er zur Auszahlung. Das Oberlandesgericht hat erwogen, die Vermutung habe nicht fern gelegen, daß das Eilige in der Unterschrift mit der Reise zusammenhing. Der Kassierer hätte, führt es aus, zwar vorsichtiger gehandelt, wenn er sich die Schrift mit ihren orthographischen Fehlern näher angesehen und ungeachtet der hierdurch entstehenden Verzögerung noch einmal im Kontor des Klägers gefragt hätte, ob das Eingehen des Scheckbetrags angekündigt sei. Als schwere Pflichtverletzung sei ihm sein Verfahren aber nicht anzurechnen.

Diese Beurteilung gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Die Revision hat die Uebergehung der beiden Behauptungen gerügt, in früheren Fällen seien Schecks des Klägers, die an eigene Order lauteten, unter Beifügung des Kontogegenbuchs zur Einlösung vorgelegt worden, auch habe sich der Scheck vom 8. Juni 1911 dadurch von den früheren unterschieden, daß die überschüssigen Kontrollziffern auf der rechten Seite nicht abgeschnitten, sondern durchgestrichen gewesen seien. Allein das Oberlandesgericht brauchte hierauf nicht besonders einzugehen, da es zutage liegt, daß den Angestellten einer Girobank so minutiöse Untersuchungen nicht zugemutet werden können. Auch bei Mitberücksichtigung der beiden Punkte reicht der Tatbestand nicht hin, die Bezugnahme auf die Befreiungsklauseln als unstatthaft erscheinen zu lassen.

Nachschrift der Redaktion:

Die Frage, ob die bezogene Bank bei Einlösung eines gefälschten Schecks, dessen Summe das Guthaben des Kontoinhabers überschreitet, grundsätzlich auch dann den Schaden zu tragen hat, wenn der Kontoinhaber bei Aufbewahrung der Scheckformulare die erforderliche Sorgfalt vernachlässigt hat, ist vom Kammergericht in einer im Bankarchiv Bd. XII S. 403 abgedruckten Entscheidung vom 14. Juni 1913 verneint worden. Ein hiervon abweichender genereller Rechtssatz läßt sich aus der vorstehend mitgeteilten R.G.E. keineswegs herleiten. Wenn

Digitized by Google

die vom R. G. bestätigte O. L. G. - Entscheidung in Höhe der Kontoüberziehung die Tragung des Schadens der beklagten Bank auferlegt hat, so beruhte diese Entscheidung im wesentlichen auf der Auslegung der im speziellen Falle zugrunde zu legenden Scheckbedingungen; nach der Begründung des R. G.-Urteils scheint es im übrigen, daß die letztinstanzliche Entscheidung in diesem Punkte für die beklagte Bank günstiger ausgefallen wäre, wenn diese sich, was nicht geschehen, der Revision des Klägers angeschlossen hätte.

Der vom R. G. aufgestellte Satz, daß die vertragliche Abwälzung der Fälschungsgefahr auf den Kontoinhaber die bezogene Bank von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit nicht befreit, findet sich bereits in der bisherigen Rechtsprechung (vgl. E. des O. L. G. Hamburg v. 5. 1. 1910, Bankarchiv IX S. 203).

II. Handelsrecht.

Zu §§ 290, 271 HGB., § 138 BGB.

Es bedeutet grundsätzlich weder einen Verstoß gegen das Gesetz, noch gegen die guten Sitten, wenn die Mehrheit der Aktionäre die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft in einer Form beschließt, welche die Entfernung einer unbequemen Minderheit aus der Gesellschaft ermöglichen soll.

Urteil des RG. I. Ziv.-Sen. vom 12. November 1913 — I, 130, 1913[1]).

Nach dem angefochtenen Beschluß sollte die Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft um 100 000 M. dadurch erfolgen, daß von je 45 zwecks Zusammenlegung eingereichter Aktien eine Aktie vernichtet wurde. Wenn Aktionäre (wie hier die Klägerin) weniger als 45 Aktien besaßen, sollten ihre eingereichten Aktien, soweit sie der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt wurden, für kraftlos erklärt, die an ihrer Stelle auszugebenden neuen Aktien für Rechnung der Beteiligten zum Börsenpreise und mangels eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkauft und der Erlös den Beteiligten nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes zur Verfügung gestellt werden. Alles dies entspricht, wie das Oberlandesgericht einwandfrei ausführt, der Vorschrift des § 290 HGB. Mit Recht nimmt es an, daß für die Beklagte kein gesetzlicher Zwang bestanden habe, die Herabsetzung des Grundkapitals auf dem von der Klägerin angegebenen Wege dadurch zu erreichen, daß jedem Aktionär, der weniger als 45 Aktien einreichte, immer nur eine Aktie zurückbehalten wurde. Der Umstand, daß dieser Weg hier, wo nur 2 Aktionäre vorhanden waren, gangbar gewesen wäre und die Klägerin 8 Aktien erhalten hätte, begründet für sich allein noch nicht die Anfechtungsklage aus § 271 HGB. wegen Verletzung des Gesetzes. Mit dieser Klage soll nicht die Zweckmäßigkeit, Nützlichkeit oder Schädlichkeit der zum Beschlusse erhobenen Maßregel, sei es für die Gesellschaft, sei es für den einzelnen Aktionär zur Nachprüfung des Gerichts gestellt werden.

Nun könnte zwar der angefochtene Beschluß, obwohl er eine an sich nach § 290 HGB. erlaubte Maßregel betraf, dennoch gegen das Gesetz, nämlich den § 138 BGB. verstoßen, wenn besondere Umstände vorlägen, die einen Verstoß gegen die guten Sitten enthielten. Das Oberlandesgericht hat dies nicht verkannt, aber die Anwendung dieses Paragraphen aus rechtlich einwandfreien Erwägungen verneint. Es weist darauf hin, daß die Klägerin als Aktionärin mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 290 des HGB. kein gesetzlich gewährleistetes Recht habe, in ihrem Aktienbesitz unter allen Umständen geschützt zu werden, daß die Generalversammlung allein darüber zu befinden habe, ob die vom Vorstande beantragte Herabsetzung des Grundkapitals dem Interesse der Gesellschaft entspreche und der einzelne Aktionär seinem Widerspruch in der Generalversammlung Ausdruck zu geben habe, daß im vorliegenden Falle eine Verminderung des Buchwerts der L.-Gruben der Beklagten wünschenswert gewesen sei und gesetzlich nichts im Wege gestanden habe, diese Ausgleichung durch Verrechnung des Gewinns des Vorjahres in Verbindung mit der Herabsetzung des Grundkapitals herbeizuführen. Das Oberlandesgericht erachtet daher die beschlossene Maßregel an sich für zulässig und durch die Sachlage gerechtfertigt.

Aber auch in subjektiver Beziehung — erwägt das Oberlandesgericht weiter — könne mit Grund nicht behauptet werden, daß die Mehrheit der Generalversammlung, d. h. die Gewerkschaft N. N. (die mit Ausnahme der der Klägerin gehörigen 9 Aktien die sämtlichen übrigen 4491 Aktien besaß) durch ihre Abstimmung gegen die guten Sitten verstoßen habe. Wenn das Vorgehen der Gewerkschaft und des Vorstandes der Beklagten, wie die Klägerin unter Beweis stelle, wirklich von der Absicht geleitet gewesen sei, die Klägerin hinauszudrängen, so hätte es nur dann Zweck gehabt, wenn die Gewerkschaft selbst zum Erwerbe der zu versteigernden Aktien entschlossen gewesen wäre. Hierzu hätte sie erhebliche Mittel aufwenden müssen. Ein solches Vorgehen würde über das im wirtschaftlichen Kampfe erlaubte Maß nicht hinausgehen, da die Gewerkschaft schon im Jahre 1906, als es sich für die Beklagte um die Erwirkung des Rechts der Mitbenutzung des Hafens der Gewerkschaft gehandelt, erfahren habe, welche Schwierigkeiten ihr daraus entstehen konnten, daß sie nicht im Besitz aller Aktien sei, und ein großes wirtschaftliches Interesse an der Verhütung der Wiederholung ähnlicher Fälle gehabt habe. Es hätte sich also um eine Betätigung des eigenen wirtschaftlichen Interesses gehandelt, die zum Verstoße gegen die guten Sitten nicht dadurch wurde, daß sie zunächst mit einer Schädigung der Klägerin verbunden, und die gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft sich dieser Schädigung bewußt gewesen wären.

Das Oberlandesgericht hat hiernach jene von der Klägerin unter Beweis gestellte Behauptung gewürdigt, aber bei Unterstellung der Richtigkeit darin einen Verstoß gegen die guten Sitten nicht gefunden. Die Revision vertritt die entgegengesetzte Meinung und rügt vorsorglich, daß der erbotene Beweis hätte erhoben werden müssen. Die Beurteilung des Oberlandesgerichts enthält indessen keine Verkennung des Rechtsbegriffs der guten Sitten. Handelte die Gewerkschaft N. N. bei ihrem Vorgehen gegen die Klägerin, wie das Oberlandesgericht annimmt, im eigenen wirtschaftlichen Interesse, so durfte sie das Uebergewicht ihres Aktienbesitzes in der Generalversammlung dazu benutzen, um die von dem Vorstande der Beklagten beantragte Maßregel zum Beschluß zu erheben. Die Ausnutzung der Lage zum eigenen Vorteil würde nur dann gegen die guten Sitten verstoßen haben, wenn ein Verhalten hinzugekommen wäre, das das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzt hätte. Ein solches Verhalten ist nicht deshalb schon gegeben, weil das Interesse der Gewerkschaft die Entfernung der Klägerin aus der Gesellschaft forderte, und die Vertreter der Gewerkschaft bei der Abstimmung in der Generalversammlung diesen Zweck verfolgten. Bei Prüfung der Frage, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliege, sind die sämtlichen begleitenden Umstände des einzelnen Falles zu würdigen. Hier spricht für die Verneinung der Frage, daß keineswegs feststeht, daß die Klägerin durch die Ausführung des angefochtenen Beschlusses in ihrem Vermögen geschädigt werden wird, da die Versteigerung der Aktien sogar einen deren wirklichen Wert übersteigenden Erlös ergeben kann. Weiter fällt der vom Oberlandesgericht hervorgehobene Umstand ins Gewicht, daß die Klägerin in der Lage ist, durch Mitbieten bei der Versteigerung sich eine größere Zahl von Aktien, als sie bisher besessen hatte, zu verschaffen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Geh. Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin.

III. Börsenrecht.

1. **BörsGes. vom 22. Juni 1896 §§ 48, 66, 68.**

1. Die an der Londoner und Pariser Fondsbörse getätigten Zeitgeschäfte sind Börsentermingeschäfte.
2. Die unter der Herrschaft des alten Börsengesetzes erteilten Aufträge zu solchen Abschlüssen sind unwirksam, wenn es an der Eintragung in das Börsenregister fehlt.

Digitized by Google

Urteil des Reichsgerichts, Ziv.-Sen. II, vom 26. September 1913. II 327, 13[1]).

Die Kläger sind alle Rechtsnachfolger des verstorbenen Rechtsanwalts Daniel M. Die Beklagte ist die Rechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes Ludwig W., Inhabers des Bankgeschäfts Ludwig W. in F.

Rechtsanwalt Dr. Daniel M., der am 21. August 1906 verstorben ist, hat unter der Herrschaft des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 mit dem Bankgeschäft Ludwig W. Jahre hindurch Börsengeschäfte in Wertpapieren gemacht. Im Jahre 1906 erreichte diese Geschäftsverbindung ihr Ende. Die periodischen Rechnungsauszüge W.s sind von Rechtsanwalt Dr. M. jeweils anerkannt worden. Bankier W. errechnete für sich daraus ein Guthaben von 18 335 M.

Die Kläger haben beim Landgericht Freiburg i. B., auf Herausgabe von 1000 Lstr. Venezuela-Bonds und einer 1000-M.-Kommerz- und -Diskontobank-Aktie gegen Zahlung von 2617,35 M. und weiter auf Feststellung geklagt, daß der Beklagten weitere Forderungen nicht zuständen, diese insbesondere nicht berechtigt sei, eine Zahlung M.s von 3000 M. und von 5000 M. aufzurechnen.

Die Beklagte hat Widerklage auf das Saldo von 18335 M. nebst bankmäßigen Zinsen und Spesen vom 30. Juni 1908 gegen Aushändigung der für M. angeschafften Papiere erhoben.

Das Landgericht hat durch Urteil vom 12. Januar 1910 unter Abweisung der Klage der Widerklage stattgegeben.

Die Kläger legten Berufung ein und stellten mehrere Anträge, auf deren Einzelheiten es nicht ankommt. Durch Urteil vom 14. Juli 1911 erkannte das Oberlandesgericht Karlsruhe, unter Abweisung des weiteren Begehrens und unter Aufhebung des ersten Urteils, daß die Beklagte 13 053,10 Mark nebst 4 v. H. Zinsen seit 22. Juni 1911 zu zahlen und den Klägern das Eigentum an einer Anzahl Wertpapiere zu verschaffen habe. Die Beklagte, welche sich der Berufung angeschlossen und die Widerklagesumme auf 18 413 M. erhöht hatte, wurde mit ihrer ganzen Widerklage abgewiesen.

Auf Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil, soweit es die Beklagte unter Zurückweisung ihrer Anschlußberufung und der Widerklage verurteilt hatte, aufgehoben und die Zurückverweisung an den zweiten Zivilsenat des Berufungsgerichts verfügt. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat durch Urteil vom 29. März 1913 ebenso erkannt wie im Urteil des III. Zivilsenats desselben Gerichtshofs.

Die Revision der Beklagten ist zurückgewiesen.

Gründe:

Weder Bankier W., noch Rechtsanwalt Dr. M. waren im Börsenregister eingetragen. Die Kläger hatten deshalb den Registereinwand gemäß § 66 BörsGes. vom 22. Juni 1896 erhoben. Sie behaupteten, die Ankäufe von Shares, welche Bankier W. als Kommissionär ihres Rechtsvorgängers, des Rechtsanwalts Dr. M., an der Londoner und Pariser Börse ausgeführt habe, seien Börsentermingeschäfte nach § 48 BörsGes. gewesen; diese Geschäfte seien daher nach § 68 und § 66 BörsGes. als völlig unwirksam auszuscheiden. Die Anerkenntnisse des Rechtsanwalts Dr. M. und dessen daraufhin unstreitig vor der Abwicklung geleistete Zahlungen müßten als unwirksam behandelt werden.

In dem aufgehobenen Berufungsurteil vom 14. Juli 1911 hat eine genaue Untersuchung dieser Londoner und Pariser Abschlüsse stattgefunden. Das damalige Urteil kam zu dem Ergebnis, daß gewisse an der Pariser Börse getätigte Abschlüsse, die dort Spitzenkäufe genannt werden, keine Börsentermingeschäfte seien. Einen anderen Teil von Erwerbungen, die durch Ausübung des Bezugsrechts stattgefunden haben, bezeichnete das Urteil als gültig, weil die Parteien darüber einig seien. Zur Verschaffung des Eigentums an diesen Papieren verurteilte deshalb das aufgehobene Urteil die Beklagte. Die übrigen an der Londoner und Pariser Börse ausgeführten Geschäfte erachtete das aufgehobene Urteil aber als unwirksame Börsentermingeschäfte. Es sind dies die Ankäufe von Lancaster Shares, Görz Shares, May Consolidated Shares und Roodeport Shares. Das aufgehobene Berufungsurteil stellte eine eingehende Berechnung unter Ausscheidung aller diese unwirksamen Börsentermingeschäfte betreffenden Bestandteile auf. Das Ergebnis dieser Aufstellung war ein Guthaben der Kläger von 13 053,10 M. Dazu hatte das aufgehobene Urteil die Beklagte verurteilt.

In der Revisionsinstanz war dagegen, daß die erwähnten Londoner und Pariser Abschlüsse in Shares in der Tat Börsentermingeschäfte gewesen sind, nicht erinnert. Das Revisionsurteil vom 29. März 1912 tut dieser Tatsache Erwähnung mit dem Zusatze, daß der Berufungsrichter hier den § 48 BörsGes. zutreffend angewendet habe. Das nun angegriffene Berufungsurteil beschränkte sich deshalb auf die Bemerkung, daß es sich diesen Teil des aufgehobenen Berufungsurteils aneigne.

Die Beklagten beanstanden diese Bemerkung. Sie genügt den Beklagten nicht. Der Berufungsrichter hat nach ihrer Meinung den § 551 Nr. 7 ZPO. verletzt, weil er eine eingehendere Ausführung mit Rücksicht auf die Gutachten hätte geben müssen. Dagegen ist zu erinnern, daß § 551 Nr. 7 ZPO. nicht verletzt ist, weil der Berufungsrichter sich auf die ausführlichen Darlegungen des früheren Urteils bezieht. Er war nicht genötigt, das bereits Ausgeführte, von ihm Gebilligte nochmals zu wiederholen (vgl. RG. 65, 93 und 3, 433). Es kann sich nur fragen, ob der Berufungsrichter etwa den § 286 ZPO. verletzt hat, weil er, wie die Kläger rügen, die Gutachten von Th. und R. nicht berücksichtigt habe. Auch diese Frage ist zu verneinen; denn das erste Urteil, dessen Ausführungen sich das jetzt angegriffene Urteil aneignet, befaßt sich mit allen Einwendungen Th.s. Der Sachverständige R. aber hat nichts Neues vorgetragen.

Die Beklagten bestreiten, daß der Berufungsrichter den Begriff des Börsentermingeschäfts richtig erfaßt habe, indem er die Londoner und Pariser Geschäfte als Börsentermingeschäfte kennzeichne. Die Beklagten meinen, was der Sachverständige Th. vorgebracht habe, sei mit dem Begriff des Börsentermingeschäfts nicht vereinbar.

Die Beklagten gehen, um diese Unvereinbarkeit nachzuweisen, auf die einzelnen Ausführungen des Sachverständigen Th. und auf das Gutachten R.s ein, das, wie bereits bemerkt, nichts Neues bringt.

Den Beklagten kann es zwar nicht versagt werden, aufs neue die Frage aufzuwerfen, ob die Vorinstanz die erwähnten Londoner und Pariser Geschäfte mit Recht als Börsentermingeschäfte nach §§ 48 und 68 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 angesehen und behandelt hat. Allein diese Frage ist bereits, wie hervorgehoben wurde, in dem früheren Urteil des erkennenden Senats geprüft und bejaht worden. Irgendein neuer Gesichtspunkt ist bei dem erneuten Aufwerfen der Frage nicht vorgebracht worden. Es besteht für das erkennende Gericht kein Anlaß, den früheren Standpunkt aufzugeben. Es ist daher der Vorinstanz beizutreten. Der Vorwurf der Beklagten, daß der Berufungsrichter den Begriff des Börsentermingeschäfts verkannt habe, erweist sich sonach nicht gerechtfertigt.

Alle diese Geschäfte sind in der Tat aus der Rechnung auszuscheiden, weil sie unwirksam sind. Die Beklagten hatten behauptet, wenn auch die Londoner und Pariser Geschäfte Börsentermingeschäfte gewesen sein sollten, so seien sie doch nicht unwirksam im Verhältnis der Parteien untereinander, denn nach den zwischen Ludwig W. und Rechtsanwalt Dr. M. getroffenen Vereinbarungen hätten weder die an der Pariser und Londoner Börse für die Geschäfte maßgebende Erfüllungszeit noch auch der daselbst für die Stichtage maßgebende Kurs Einfluß haben sollen. Es sei vielmehr ein genau bestimmter anderer Kurs und Lieferung, sobald Ludwig W. die Papiere erlangen könne, vereinbart worden. Der Wille der Parteien sei beiderseits auf effektive Kassengeschäfte gerichtet gewesen. Das aufgehobene Berufungsurteil ließ diese Behauptung dahingestellt. Deshalb wurde die Aufhebung und Zurückverweisung ausgesprochen, damit nach dieser Richtung eine Feststellung getroffen werde.

Diese Feststellung ist nun auf Grund erfolgter Beweisaufnahme dahin getroffen, daß zwischen M. und W. nicht Kauf- sondern Kommissionsverträge abgeschlossen worden sind. Diese Kommissionsverträge waren jeweils dahin abgeschlossen, daß M. die Aufträge entweder „bestens" oder unter Angabe eines einzuhaltenden Kurses zu den Börsenbedingungen der Londoner und Pariser Börse erteilte. Waren die Kurse einzu-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig. Wir verweisen auf das in der gleichen Sache ergangene RG.-Urteil vom 29. März 1912 (Bank-Archiv XI, S. 263) und unsere Nachschrift hierzu (a. a O. S. 264). Die dort gemachten grundsätzlichen Ausführungen werden durch die nunmehr auf Grund anderweitiger tatsächlicher Feststellungen erfolgte Zulassung des Registereinwandes nicht berührt.

Digitized by Google

halten, so wurden die Papiere eingekauft; waren die Kurse nicht einzuhalten, so erhielt M. Mitteilung mit dem Bemerken, daß der Bankier W. bemüht bleiben werde, die Papiere zu dem angegebenen Kurs zu bekommen. Die Erledigung der Aufträge und die Art der Abrechnungserteilung war dieselbe wie bei den übrigen Kunden W.s, welche Geschäfte an der Londoner und Pariser Börse in Auftrag gaben. Hiernach hat Rechtsanwalt Dr. M. jeweils Aufträge zum Abschluß von Börsentermingeschäften erteilt, und hat W. diese Aufträge ebenso übernommen und zur Ausführung gebracht. Uebernahme und Auftragserteilung waren danach gemäß § 66 Abs. 2 BörsGes. unwirksam. Alle diese Geschäfte sind mit Recht vom Berufungsrichter ausgeschieden, wie dies schon im ersten Berufungsurteil geschehen war.

2. Zu §§ 54, 59 BörsG.

Eine wirksame Sicherheit für unklagbare Börsentermingeschäfte kann nicht mit einer Geldsumme bestellt werden, die der Kunde sich erst zu diesem Zwecke von dem Bankier geliehen hat.

OLG. Hamm, VI. Z.-S. Urteil vom 10. Juli 1912. (OLG. Rspr. 27 S. 413.)

Der Beklagte wollte mit der klagenden Bank Börsentermingeschäfte machen. Da er als Obermeister nicht termingeschäftsfähig war, beanspruchte die Klägerin von ihm Sicherstellung und lieh ihm, weil er selbst weder Geld noch Wertpapiere besaß, 1908 4200 M., die er im unmittelbaren Anschluß daran ihr als Sicherheit zurückgab, indem er die Erklärung ausstellte, wonach „die anbei in bar folgenden 4200 M. als Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen sollten". Die aufgetragenen Geschäfte brachten ihm einen Verlust von 3700 M. Die Klage auf dessen Zahlung ist unbegründet.

Nach § 54 Börsenges. waren Börsentermingeschäfte für den Beklagten nur insoweit wirksam, als die Klägerin befugt ist, aus einer ihr bestellten und dem § 54 entsprechenden Sicherheit Befriedigung zu suchen. Formell ist dem § 54 genügt, der Beklagte hat der Klägerin als Sicherheit bares Geld gegeben, das er sich vorher von ihr entliehen hatte. Aber in Wirklichkeit hat er eine Sicherheit durch Hergabe baren Geldes nicht geleistet. Nach der eigenen Darstellung der Klägerin standen ihre Hingabe des Darlehnsbetrags und Einzahlung derselben entliehenen Geldstücke als Sicherheit in unmittelbarer Aufeinanderfolge. Mag auch unter den Parteien nicht ausdrücklich davon gesprochen worden sein, daß das Darlehen nur unter der Bedingung gewährt würde, daß der Beklagte den empfangenen Betrag sofort wieder als bare Sicherheit hergebe, so war doch der von beiden Parteien mit dem Darlehnsgeschäft verknüpfte Zweck ganz unzweideutig der, eine die Klägerin sichernde Unterlage für die beabsichtigten Börsentermingeschäfte zu schaffen. Der Beklagte verfügte aber nicht über das notwendige Geld; deshalb wurde das Darlehen verlangt und gegeben. Die Ernstlichkeit dieser Rechtshandlungen unterstellt, so erhellt doch als Absicht der Parteien, die Möglichkeit zu schaffen, daß die Klägerin wegen etwaiger Verluste des Beklagten aus den beabsichtigten Börsentermingeschäften gesichert sei. Deshalb sollte sie sich dieserhalb aus dem von ihr selbst hergegebenen und sofort zurückempfangenen Gelde decken, sich aber wegen ihrer Darlehnsforderung an das sonstige Vermögen des für kreditwürdig angesehenen Beklagten halten. Im Ergebnis lief also — und zwar beabsichtigt — das ganze Verfahren nur darauf hinaus, für den Beklagten, der aus seinem Vermögen keine Sicherheit zu bestellen vermochte, doch eine rechtliche Verpflichtung zu schaffen und dieser lediglich seinen Kredit als Deckungsunterlage zu geben. Das bedeutet nichts anderes als die Absicht, das Gesetz zu umgehen. Dabei handelt es sich um eine zwingende Vorschrift, die — wie die Motive hervorheben — erfordert, daß die Sicherheit aus dem Vermögen des Kunden ausgesondert sein muß, um ihm die Gefahr des Verlustes um so klarer vor Augen zu führen. Dieser Zweck wird vereitelt bei einem Verfahren, wie es die Parteien beliebt haben, bei dem neben einer Darlehnsschuld des Beklagten ein Guthaben desselben in gleicher Höhe lediglich als Objekt zur Sicherheit für die Klägerin geschaffen wurde, ohne daß der Beklagte eine Veränderung an seinem Vermögen merkte.

Statistischer Teil.

I. Kursbewegung der 3proz. Reichsanleihe, der 3proz. französischen Rente und der 2½proz. britischen Consols im Monat Dezember 1913.

Monatstage 1913	Kurs der 3 proz. Reichsanleihe %	Kurs der 3 proz. französischen Rente[1] %	Kurs der 2½ proz. britischen Consols[1] %
1. Dezember . .	76,20	85,45	72,00—72,25
2. Dezember . .	76,10	85,25	72,00—72,25
3. Dezember . .	76,10	84,40	72,00—72,25
4. Dezember . .	76,10	84,95	72,00—72,25
5. Dezember . .	76,10	85,05	71,95—72,20
6. Dezember . .	76,20	85,10	71,85—72,10
7. Dezember . .	.	.	.
8. Dezember . .	76,20	84,80	71,70—71,95
9. Dezember . .	76,30	85,80	71,55—71,80
10. Dezember . .	76,40	85,80	71,55—71,80
11. Dezember . .	76,40	85,60	71,55—71,80
12. Dezember . .	76,40	85,55	71,55—71,80
13. Dezember . .	76,40	85,40	71,55—71,80
14. Dezember . .	.	.	.
15. Dezember . .	76,40	85,25	71,55—71,80
16. Dezember . .	76,50	84,90	71,25—71,50
17. Dezember . .	76,40	84,90	71,00—71,25
18. Dezember . .	76,20	85,25	71,00—71,25
19. Dezember . .	76,00	85,45	70,75—71,00
20. Dezember . .	76,00	85,45	70,85—71,10
21. Dezember . .	.	.	.
22. Dezember . .	76,00	85,00	71,00—71,25
23. Dezember . .	75,80	85,05	71,60—71,85
24. Dezember . .	75,90	85,05	71,70—71,95
25. Dezember . .	.	.	.
26. Dezember . .	.	85,40	.
27. Dezember . .	75,90	85,80	71,70—71,95
28. Dezember . .	.	.	.
29. Dezember . .	75,75	85,15	71,45—71,65
30. Dezember . .	75,90	85,85	71,80—71,55
31. Dezember . .	76,00	85,80	71,40—71,65
Durchschnittskurs	76,15	85,21	71,64
Höchster Kurs .	76,50	85,80	72,25
Niedrigster Kurs	75,75	84,40	70,75
Durchschnittliche Realverzinsung[2]	3,94	3,52	3,49
Höchste Realverzinsung[3]	3,96	3,55	3,53
Niedrigste Realverzinsung[4]	3,92	3,50	3,46

[1]) Die Kurse der französischen Rente und der britischen Consols, auf den täglichen Schlußkursen der Pariser bzw. der Londoner Börse beruhend, sind durch Abzug der Stückzinsen mit der Notierungsart für Fonds an der Berliner Börse in Uebereinstimmung gebracht worden. — [2]) Nominalzins (3 % bzw. 2½ %) in Prozenten des Durchschnittskurses. — [3]) Nominalzins in Prozenten des niedrigsten Kurses. — [4]) Nominalzins in Prozenten des höchsten Kurses.

Digitized by Google

II. Die Reichsbank im Monat Dezember 1913.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Dez.	1913	1 477 128	1 485 595	1 475 868	1 446 803
Nov.	1913	1 481 828	1 506 718	1 540 135	1 503 529
Dez.	1912	1 028 586	1 037 897	1 036 338	1 037 035

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Dez.	1913	1 201 351	1 208 722	1 197 752	1 169 971
Nov.	1913	1 215 388	1 232 115	1 254 819	1 219 136
Dez.	1912	747 884	765 428	770 076	776 648

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23 %	31. %
Dez.	1913	81,33	81,36	81,16	80,87
Nov.	1913	82,02	81,77	81,47	81,08
Dez.	1912	72,71	73,75	74,31	74,89

4. Bestand an Reichskassenscheinen
in 1000 M

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Dez.	1913	62 938	62 020	58 744	46 202
Nov.	1913	42 691	55 802	59 951	59 199
Dez.	1912	23 427	22 704	20 759	15 724

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat		Ausweistage 6.	15	23.	31.
Dez.	1913	19 857	28 307	34 963	12 765
Nov.	1913	19 383	27 617	33 436	8 154
Dez.	1912	19 480	25 269	30 061	12 767

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Dez.	1913	1 559 923	1 575 922	1 569 575	1 506 770
Nov.	1913	1 543 902	1 590 137	1 633 522	1 570 862
Dez.	1912	1 071 493	1 085 870	1 087 158	1 065 526

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 6 — Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand: an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15. — an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23. — an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	31. — an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Dez.	1913	94,69	4,04	1,27	94,27	3,93	1,80	94,03	3,74	2,23	96,08	3,07	0,85
Nov.	1913	95,98	2,76	1,26	94,75	3,51	1,74	94,28	3,67	2,05	95,71	3,77	0,52
Dez.	1912	95,99	2,19	1,82	95,58	2,09	2,33	95,33	1,91	2,76	97,33	1,47	1,20

8. Notenumlauf
in 1000 M

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Dez.	1913	1 951 862	1 929 484	2 042 309	2 593 445
Nov.	1913	2 018 198	1 927 637	1 836 744	1 981 898
Dez.	1912	1 956 160	1 939 110	2 041 287	2 519 378

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	31. %
Dez.	1913	61,55	62,64	58,65	45,11
Nov.	1913	60,22	63,92	66,32	61,51
Dez.	1912	38,23	39,47	37,73	30,83

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6 %	15. %	23. %	31. %
Dez.	1913	75,68	76,99	72,26	55,79
Nov.	1913	73,42	78,16	83,85	75,86
Dez.	1912	52,58	53,52	50,77	41,16

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	31. %
Dez.	1913	78,90	80,21	75,14	57 57
Nov.	1913	75,54	81,06	87,12	78,85
Dez.	1912	53,78	54,70	51,79	41,79

12. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[3])
in 1000 M

Monat		Ausweistage 6	15.	23.	31.
Dez.	1913	+ 158 061	+ 196 438	+ 77 266	— 337 675
Nov.	1913	+ 75 704	+ 212 500	+ 346 778	+ 138 984
Dez.	1912	— 334 667	— 303 240	— 404 129	— 703 852

13 Fremde Gelder[4])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Dez.	1913	621 642	697 184	743 194	793 120
Nov.	1913	623 269	676 703	750 874	631 441
Dez.	1912	570 465	678 484	718 289	745 969

14. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[5]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder

Monat		Ausweistage 6. Gold %	Metall %	15. Gold %	Metall %	23. Gold %	Metall %	31. Gold %	Metall %
Dez.	1913	46,08	57,40	46,02	56,56	43,00	52,98	34,55	42,42
Nov.	1913	46,01	56,40	47,31	57,85	48,49	59,52	46,65	57,53
Dez.	1912	29,60	40,71	29,24	39,65	27,91	37,55	23,78	31,76

15. Wechsel- und Scheckanlage
in 1000 M

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Dez.	1913	849 118	870 687	981 618	1 490 749
Nov.	1913	945 279	897 271	846 495	886 103
Dez.	1912	1 420 254	1 506 071	1 637 518	2 031 072

16. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Dez.	1913	61 938	77 449	69 041	94 473
Nov.	1913	63 939	57 892	53 748	67 244
Dez.	1912	93 012	83 158	106 500	176 704

17. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	31.
Dez	1913	226 009	210 581	215 378	403 410
Nov.	1913	206 337	201 180	181 185	208 088
Dez.	1912	28 619	40 056	24 312	108 294

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat und Bestand an Reichskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank beträgt 550 bzw. 750 Millionen Mark.

[4]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[5]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

Digitized by Google

18. Zusammensetzung der Anlagen[1]).

Monat	Ausweistage: 6.			15.			23.			31.		
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten
Dezember 1913	74,67	5,45	19,88	75,14	6,69	18,17	77,54	5,45	17,01	74,96	4,75	20,29
November 1913	77,77	5,26	16,97	77,63	4,96	17,41	78,28	4,97	16,75	76,29	5,79	17,92
Dezember 1912	92,11	6,03	1,86	92,44	5,10	2,46	92,60	6,02	1,38	87,69	7,63	4,68

19. Diskontsätze.

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Dezember 1913	5,20	4,76	5 1/2	4 7/8	5,00	4 1/4
November 1913	5 1/2	4,47	5 1/2	4 7/8	5 1/2	4 1/8
Dezember 1912	6,00	5,99	6,00	6,00	6,00	5 1/4

III. Die Bank of England im Monat Dezember 1913[1]).

1. Metallbestand[2]) in £

3. Dez. 1913 — 4. Dez. 1912	10. Dez. 1913 — 5. Nov. 1913 — 11. Dez. 1912	17. Dez. 1913 — 12. Nov. 1913 — 18. Dez. 1912	24. Dez. 1913 — 19. Nov. 1913 — 25. Dez. 1912	31. Dez. 1913 — 26. Nov. 1913 —
Ausweistage — Mittwoch —				
36 624 187	36 619 884	35 420 649	33 098 465	34 983 149
—	36 772 121	36 700 264	36 820 482	37 422 608
36 414 802	34 245 556	32 473 897	30 828 567	—

2. Notenumlauf in £

3. Dez 1913 — 4. Dez. 1912	10. Dez. 1913 — 5. Nov. 1913 — 11. Dez. 1912	17. Dez. 1913 — 12. Nov. 1913 — 18. Dez. 1912	24. Dez. 1913 — 19. Nov. 1913 — 25. Dez. 1912	31. Dez. 1913 — 26 Nov. 1913 —
Ausweistage — Mittwoch —				
28 789 800	28 579 520	28 795 595	29 361 205	29 607 635
—	28 739 935	28 500 780	28 402 960	28 416 365
28 603 205	28 373 630	28 753 945	29 272 565	—

3. Oeffentliche Depositen in £

3. Dez. 1913 — 4. Dez 1912	10. Dez. 1913 — 5. Nov. 1913 — 11. Dez 1912	17. Dez. 1913 — 12. Nov. 1913 — 18. Dez. 1912	24. Dez. 1913 — 19. Nov. 1913 — 25. Dez. 1912	31. Dez. 1913 — 26. Nov. 1913 —
Ausweistage — Mittwoch —				
7 759 770	7 889 286	8 028 166	9 421 317	10 256 489
—	7 131 899	9 628 549	10 611 297	9 749 254
11 875 710	11 217 543	11 300 721	12 435 572	—

4. Private Depositen in £

3. Dez. 1913 — 4. Dez. 1912	10. Dez. 1913 — 5 Nov. 1913 — 11 Dez. 1912	17. Dez. 1913 — 12. Nov. 1913 — 18. Dez. 1912	24. Dez. 1913 — 19. Nov. 1913 — 25. Dez. 1912	31. Dez. 1913 — 26. Nov. 1913 —
Ausweistage — Mittwoch —				
39 891 183	39 514 766	37 464 317	42 072 778	61 087 066
—	42 396 998	38 404 729	38 248 144	40 724 468
40 640 461	39 337 862	40 240 594	39 059 033	—

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

3. Dez. 1913 — 4. Dez. 1912	10. Dez. 1913 — 5. Nov. 1913 — 11. Dez. 1912	17. Dez. 1913 — 12. Nov. 1913 — 18. Dez. 1912	24. Dez. 1913 — 19. Nov. 1913 — 25. Dez. 1912	31. Dez. 1913 — 26 Nov. 1913 —
Ausweistage — Mittwoch —				
47 650 953	47 404 052	45 492 483	51 494 095	71 348 555
—	49 528 897	48 033 278	48 859 441	50 473 722
52 416 171	50 555 405	51 541 315	51 494 605	—

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

3. Dez. 1913 — 4. Dez. 1912		10. Dez. 1913 — 5. Nov. 1913 — 11. Dez. 1912		17. Dez. 1913 — 12. Nov. 1913 — 18. Dez. 1912		24. Dez. 1913 — 19. Nov. 1913 — 25. Dez. 1912		31. Dez. 1913 — 26. Nov. 1913 —
Ausweistage — Mittwoch —								
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
16,28	83,72	16,64	83,36	17,65	82,35	18,30	81,70	14,38	85,62
—	—	14,40	85,60	20,05	79,95	21,72	78,28	19,32	80,68
22,66	77,34	22,19	77,81	21,93	78,07	24,15	75,85	—	—

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

3. Dez. 1913 — 4. Dez. 1912	10. Dez. 1913 — 5. Nov. 1913 — 11. Dez. 1912	17. Dez. 1913 — 12. Nov. 1913 — 18. Dez. 1912	24. Dez. 1913 — 19. Nov. 1913 — 25 Dez. 1912	31. Dez. 1913 — 26. Nov. 1913 —
Ausweistage — Mittwoch —				
26 284 387	26 490 364	25 075 054	22 187 260	23 825 514
—	26 482 186	26 049 484	26 867 522	27 456 243
26 261 597	24 321 926	22 169 952	19 506 002	—

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

3. Dez. 1913 — 4. Dez. 1912	10. Dez. 1913 — 5. Nov. 1913 — 11. Dez. 1912	17. Dez. 1913 — 12. Nov. 1913 — 18. Dez 1912	24. Dez. 1913 — 19 Nov. 1913 — 25. Dez. 1912	31. Dez. 1913 — 26. Nov. 1913 —
Ausweistage — Mittwoch —				
%	%	%	%	%
55,16	55,88	55,12	43,09	33,40
—	53,47	55,48	54,99	54,40
50,10	48,11	43,01	37,88	—

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

3. Dez. 1913 — 4. Dez. 1912	10. Dez. 1913 — 5. Nov. 1913 — 11. Dez. 1912	17. Dez. 1913 — 12. Nov. 1913 — 18. Dez. 1912	24. Dez. 1913 — 19. Nov. 1913 — 25. Dez. 1912	31. Dez. 1913 — 26. Nov. 1913 —
Ausweistage — Mittwoch —				
11 184 993	11 184 993	11 194 036	11 199 062	13 199 062
—	11 788 105	11 784 772	11 784 772	11 184 993
13 034 576	13 034 576	13 034 568	13 034 568	—

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

3. Dez. 1913 — 4. Dez. 1912	10. Dez. 1913 — 5. Nov. 1913 — 11. Dez. 1912	17. Dez. 1913 — 12. Nov. 1913 — 18. Dez 1912	24. Dez. 1913 — 19. Nov. 1913 — 25. Dez. 1912	31. Dez. 1913 — 26. Nov. 1913 —
Ausweistage — Mittwoch —				
27 944 863	27 514 454	27 018 013	35 930 243	52 137 739
—	29 034 901	27 358 447	27 987 325	29 591 342
30 884 765	30 985 460	34 157 326	36 781 501	—

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

3. Dez. 1913 — 4. Dez. 1912	10. Dez. 1913 — 5. Nov. 1913 — 11. Dez. 1912	17. Dez. 1913 — 12. Nov. 1913 — 18. Dez. 1912	24. Dez. 1913 — 19. Nov. 1913 — 25 Dez. 1912	31. Dez. 1913 — 26. Nov. 1913 —
Ausweistage — Mittwoch —				
39 129 856	38 699 447	38 212 049	47 129 305	65 336 801
—	40 823 006	39 146 552	39 772 097	40 776 335
43 919 341	44 020 036	47 191 894	49 816 069	—

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

3. Dez. 1913 — 4. Dez. 1912		10. Dez. 1913 — 5. Nov. 1913 — 11. Dez. 1912		17. Dez. 1913 — 12. Nov. 1913 — 18. Dez. 1912		24. Dez. 1913 — 19. Nov. 1913 — 25. Dez. 1912		31. Dez. 1913 — 26. Nov. 1913 —
Ausweistage — Mittwoch —								
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
28,58	71,42	28,90	71,10	29,29	70,71	23,76	76,24	20,20	79,80
—	—	28 88	71,12	30,11	69,89	29,63	70,37	27,43	72,57
29,68	70,32	29,61	70,39	27,62	72,38	26,17	73,83	—	—

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Dezember 1913	5	4,82	5	4 15/16	5	4 11/16
November 1913	5	4,93	5	5	5	4 3/4
Dezember 1912	5	4,81	5	5 1/8	5	4 7/16

[1]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten. [1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche. [2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department. [3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen. [4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibung(en) vornehmlich Lombardpfänder. [5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder. [6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten. [7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

IV. Die Banque de France im Monat Dezember 1913[1]).

1. Goldbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
—	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov. 1913
5. Dez. 1912	12. Dez. 1912	19. Dez. 1912	26. Dez. 1912	—
3 521 299	3 520 014	3 524 606	3 517 392	—
—	3 502 101	3 523 214	3 526 064	3 526 097
3 210 224	3 205 098	3 206 828	3 207 320	—

2. Silberbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
—	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov. 1913
5. Dez. 1912	12. Dez. 1912	19. Dez. 1912	26. Dez. 1912	—
645 425	640 359	650 824	640 063	—
—	637 707	638 188	640 362	643 032
733 295	725 843	726 194	689 215	—

3. Metallbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
—	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov. 1913
5. Dez. 1912	12. Dez. 1912	19. Dez. 1912	26 Dez. 1912	—
4 166 724	4 160 374	4 175 431	4 157 455	—
—	4 139 809	4 161 401	4 166 426	4 169 129
3 943 519	3 930 941	3 933 022	3 896 535	—

4. Zusammensetzung des Metallbestands.
Gold und Silber in Prozenten des Metallbestands.

Ausweistage — Donnerstag —									
4. Dez. 1913		11. Dez. 1913		18. Dez. 1913		26. Dez. 1913		—	
—		6. Nov. 1913		13. Nov. 1913		20. Nov. 1913		27. Nov. 1913	
5. Dez. 1912		12. Dez. 1912		19. Dez. 1912		26. Dez. 1912		—	
Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %
84,51	15,49	84,61	15,39	84,41	15,59	84,60	15,40	—	—
—	—	84,60	15,40	84,66	15,34	84,63	15,37	84,58	15,42
81,41	18,59	81,54	18,46	81,54	18,46	82,31	17,69	—	—

5. Notenumlauf
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
—	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov. 1913
5. Dez. 1912	12. Dez. 1912	19. Dez. 1912	26. Dez. 1912	—
5 909 118	5 699 815	5 697 013	5 713 551	—
—	5 866 147	5 722 934	5 670 247	5 648 798
5 637 809	5 522 239	5 537 218	5 584 338	—

6. Deckung des Notenumlaufs.
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —									
4. Dez. 1913		11. Dez. 1913		18. Dez. 1913		26. Dez. 1913		—	
—		6. Nov. 1913		13. Nov. 1913		20. Nov. 1913		27. Nov. 1913	
5. Dez. 1912		12. Dez. 1912		19. Dez. 1912		26. Dez. 1912		—	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
59,59	70,51	61,76	72,99	61,87	73,29	61,56	72,76	—	—
—	—	59,70	70,57	61,56	72,71	62,19	73,48	62,42	73,81
56,94	69,95	58,04	71,18	57,91	71,03	57,43	69,78	—	—

7. Guthaben des Staats
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
—	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov. 1913
5. Dez. 1912	12. Dez. 1912	19. Dez. 1912	26. Dez. 1912	—
215 694	214 338	202 567	403 359	—
—	264 [illegible]99	268 246	295 578	308 402
244 922	236 404	215 278	237 108	—

8. Guthaben der Privaten
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
—	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov. 1913
5. Dez 1912	12. Dez. 1912	19. Dez 1912	26. Dez 1912	—
697 542	693 292	699 340	600 755	—
—	633 892	675 [illegible]07	681 011	834 428
680 073	621 162	716 642	673 889	—

9. Gesamtsumme der fremden Gelder[2])
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
—	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov 1913	27. Nov 1913
5. Dez. 1912	12. Dez. 1912	19. Dez 1912	26. Dez. 1912	—
913 236	907 630	901 707	1 004 144	—
—	897 991	943 353	976 589	1 142 831
924 995	857 566	931 920	910 997	—

10. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Guthaben des Staats und der Privaten in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
4. Dez. 1913		11. Dez. 1913		18. Dez. 1913		26. Dez. 1913		—	
—		6. Nov. 1913		13. Nov. 1913		20. Nov. 1913		27. Nov. 1913	
5. Dez. 1912		12. Dez. 1912		19. Dez. 1912		26. Dez. 1912		—	
Guthaben d. Staats %	d. Priv %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %
23,62	76,38	23,62	76,38	22,44	77,56	40,17	59,83	—	—
—	—	29,41	70,59	28,44	71,56	30,27	69,73	26,99	73,01
26,48	73,52	27,57	72,43	23,10	76,90	26,03	73,97	—	—

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[3]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
4. Dez 1913		11. Dez. 1913		18. Dez. 1913		26. Dez. 1913		—	
—		6. Nov. 1913		13. Nov. 1913		20. Nov. 1913		27. Nov. 1913	
5 Dez. 1912		12. Dez. 1912		19. Dez. 1912		26. Dez. 1912		—	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
51,61	61,07	53,27	62,96	53,41	63,28	52,36	61,89	—	—
—	—	51,77	61,20	52,85	62,42	53,05	62,68	51,92	61,39
48,92	60,09	50,24	61,62	49,57	60,80	49,38	59,99	—	—

12. Wechselanlage
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez 1913	26. Dez. 1913	—
—	6 Nov 1913	13. Nov. 1913	20. Nov 1913	27 Nov 1913
5 Dez. 1912	12. Dez 1912	19. Dez. 1912	24. Dez. 1912	—
1 758 456	1 415 112	1 452 246	1 526 462	—
—	1 502 843	1 507 721	1 450 675	1 596 679
1 593 776	1 529 137	1 653 616	1 719 156	—

13. Bestand an Auslandswechseln
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26 Dez. 1913	—
—	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20 Nov. 1913	27. Nov. 1913
5. Dez. 1912	12. Dez 1912	19 Dez. 1912	26. Dez. 1912	—
16 854	14 774	16 180	14 565	—
—	18 382	17 219	15 597	15 767
22 342	21 495	21 392	24 638	—

14. Prozentualer Anteil der Auslandswechsel an der Wechselanlage.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
—	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov 1913	27. Nov. 1913
5. Dez. 1912	12. Dez. 1912	19. Dez. 1912	26. Dez 1912	—
%	%	%	%	%
0,94	1,04	1,11	0,95	—
—	1,22	1,14	1,08	0,99
1,40	1,41	1,29	1,43	—

15. Lombardanlage
in 1000 Frs

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
—	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov. 1913
5. Dez. 1912	12 Dez 1912	19. Dez., 1912	26. Dez. 1912	—
749 079	772 533	766 870	772 403	—
—	753 386	744 347	742 965	733 085
726 183	720 545	726 261	717 184	—

16. Zeitweilige Vorschüsse an den Staat
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Dez. 1913	11. Dez 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
—	6. Nov. 1913	13. Nov. 1913	20. Nov. 1913	27. Nov. 1913
5. Dez. 1912	12. Dez. 1912	19. Dez. 1912	26. Dez. 1912	—
5 599	5 599	5 599	5 599	—
—	5 599	5 599	5 599	5 599
6 598	6 598	6 598	6 598	—

17. Diskontsätze.

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Dezember 1913	4	3,66	4	3 7/8	4	3 1/2
November 1913	4	3,78	4	3 7/8	4	3 1/2
Dezember 1912	4	3,90	4	4	4	3 3/4

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Donnerstag jeder Woche.
[2]) Täglich fällige Guthaben des Staats und der Privaten zusammengefasst.
[3]) Als sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten sind Noten und fremde elder zusammengefasst worden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 1. Februar 1914.** **Nummer 9.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Sicherungsübereignung als Verstoß gegen § 826 BGB.
Von Dr. Otto Chr. Fischer, Berlin.

Irrenschutz und Verkehrsschutz.
(Eine Zuschrift von Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard, Breslau, nebst Begleitworten der Redaktion).

Kursabzüge für die Wehrbeitrags- und Besitzsteuer-Erklärung.
Von Professor Dr. jur. Conrad-Ernst Riesenfeld, Syndikus der Handelskammer und Börse zu Breslau, Justitiar der Breslauer Bankier-Vereinigung.

Ueber die Bewertung der Betriebsanlagen in den Bilanzen.
Von Prof. Dr. phil. et jur. Richard Passow, Aachen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Spiel und Spekulation.
Von Dr. jur. Eugen Jacobson, Hannover.

Die Sicherungsübereignung als Verstoss gegen § 826 BGB.

Von Dr. **Otto Chr. Fischer**, Berlin.

Das in der Nummer vom 15. I. durch Herrn Prof. Heinsheimer besprochene Urteil ist ein weiteres Glied in der Kette der Entscheidungen, deren Tendenz von mir im Bank-Archiv 1911, S. 103, grundsätzlich bekämpft wurde, nicht etwa aus Vorliebe für derartige Verträge, sondern wegen der Gefahren, welche die Begründung der Urteile auch für das normale Kreditgeschäft in sich bringt.

Mit Recht hält sich Heinsheimer bei Besprechung des Urteils nicht bei belanglosen Einzelheiten auf. Zu einer richtigen Würdigung der Entscheidungen kann man auch nur gelangen, wenn man sie in ihrer Gesamtheit und ihrer Grundidee nach betrachtet. Nur dann kann man auf den Punkt kommen, der zunächst weniger anfechtbar erscheint, als die — volkswirtschaftlich betrachtet — etwas systemlose Zusammenstellung der vielen Merkmale, welche die Unsittlichkeit des Vertrages ausmachen sollen. Ich möchte daher auch eine Würdigung dessen, was das Reichsgericht und Heinsheimer von der Möglichkeit einer Sanierung sagen, übergehen. Diese Möglichkeit wird man bei Abschluß des Vertrages regelmäßig anders beurteilen als am Ende des Vertragsverhältnisses, und wenn der Erfolg schließlich ein Mißerfolg war, so ist es zweifellos einfacher und entspricht auch durchaus der Anschauung der großen Masse, aus dem Mißerfolg den Rückschluß zu ziehen, daß die Wahrscheinlichkeit des Erfolges der Sanierung schon beim Vertragsschluß als sehr fernliegend angesehen wurde, und zum mindesten ein starker dolus eventualis auf Schädigung der übrigen Gläubiger vorgelegen habe. Aber derartige gewiß recht volkstümlichen Erwägungen ex post sind eigentlich keine juristisch-logischen.

Die vom Reichsgericht angenommene Grundidee des Vertrages, die ihn zu einem unsittlichen im Sinne des § 826 BGB. machen soll, ist die Schaffung einer wirtschaftlichen Scheinexistenz durch und zugunsten eines einzelnen Gläubigers; wie übrigens ein solcher Vertrag anzusehen ist, wenn er von mehreren Gläubigern unabhängig voneinander geschlossen ist, ist eine interessante Frage, die noch der Entscheidung harrt. Wer eine solche Schein-Existenz schafft und die dieser von den unwissenden Gläubigern zufließenden Waren sowie die an Stelle der verkauften Waren tretenden Forderungen benutzt, um seine eigene Forderung zu sichern, wird nach dem Urteil den anderen Gläubigern zum Schadenersatze verpflichtet. Zwei Fragen entstehen dabei, einmal, wann denn eigentlich die Schaffung einer Scheinexistenz bzw. die wirtschaftliche Unselbständigkeit beginnt, und wann ferner eine gewissermaßen normwidrige Sicherung anfängt. Was die erste Frage anbe-

Digitized by Google

langt, so kommt es nicht auf die die Existenz einengende Verschuldung als solche, sondern auf das Unbekanntbleiben der Verschuldung an. Der springende Punkt ist nicht die Unselbständigkeit, sondern die Unselbständigkeit in Verbindung mit der Verheimlichung, und zwar speziell die absichtlich verheimlichte Unselbständigkeit. Zunächst ist aber zu konstatieren, daß es eine Verpflichtung zur Veröffentlichung des Vermögensstandes nicht gibt. Die Ueberschuldung ist kein Grund zur Veröffentlichung der Vermögensverhältnisse, vielmehr steht das Reichsgericht fortgesetzt auf dem Standpunkte, daß, solange jemandem Kredit zur Verfügung steht, von einer zur Konkursanmeldung nötigenden Zahlungsstockung oder Zahlungseinstellung nicht die Rede sein kann. Daß ein Dritter diese Verpflichtung haben kann, ist ja ganz ausgeschlossen. Namentlich ein Bankier würde aufs gröblichste gegen seine Berufspflicht verstoßen, wollte er jeden Kredit, den er einem schwachen Schuldner gegen Sicherheit gibt, publik machen. Dabei muß es auch bleiben. Im übrigen will ja auch das Reichsgericht nicht die Absicht der Verheimlichung als solche zum Dolus machen, sondern erst in Verbindung mit der Absicht des Gläubigers, sich selbst einen Vorteil zu verschaffen, wenn er damit rechnen muß, daß den anderen Gläubigern ein Schaden zugefügt werden könnte. Wichtig ist nun die Frage, wann denn eigentlich die wirtschaftliche Unselbständigkeit eines Schuldners beginnt, ob also etwa erst bei einer Unterbilanz oder bei einem bestimmten Prozentsatz der liquiden Mittel usw. Diese Frage muß gestellt werden, weil sie, wie noch auszuführen sein wird, für den Umfang der Schadenersatzverpflichtung von ausschlaggebender Bedeutung ist. Sie ist natürlich außerordentlich schwer zu entscheiden. Die verschärfte Form der juristischen Sicherung kann nicht maßgebend sein, es sei denn, daß das RG. beabsichtigt, das mühsam aufgeführte Gebäude der Sicherungsübereignung und Sicherheitsabtretung wieder zu zerstören. Wirtschaftlich betrachtet, ist ihre Beantwortung für jede Branche und in jeder Konjunktur an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Ist die Durchschnittsbrauerei mit ihren zahllosen Gasthaus-Hypotheken, die bei einer Bank weiterlombardiert sind, selbst in normalen Zeiten noch ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen? Ist der Fabrikant von Spezialartikeln, für die augenblicklich der Markt schlecht liegt, und der infolgedessen größeren Kredit in Anspruch nehmen muß, als vollständig selbständiges Unternehmen anzusehen? Verschlechtert sich die Konjunktur oder ist das Geld knapp, so wird man in zahllosen Fällen diese Frage eher verneinen als bejahen können. Muß man aber die Frage verneinen, so ist es nach der Reichsgerichtsentscheidung für die Bank unmöglich, einen Kredit gegen erhöhte Sicherheit zu geben und somit dem betreffenden Unternehmen in einer schweren Zeit beizustehen. Denn das die Bank in einer solchen Zeit einen erhöhten Blankokredit gibt, wird ihr kein Richter der Welt können zumuten. Ja, nach dem Wortlaut des Urteils ist es sogar nicht ungefährlich, in einem Falle, wo man mit der Möglichkeit eines Zusammenbruches rechnen muß, überhaupt der Firma weiter Kredit zu geben. Denn daß Reichsgericht sagt wörtlich: „Ließ sich die Bank trotzdem auf die Sanierung ein, ohne die Bedingungen, unter denen sie es tun wollte, bekanntzugeben, schuf sie hierdurch für die Firma die Möglichkeit, als ein scheinbar selbständiges Unternehmen noch eine Zeitlang weiter zu bestehen und als solches Verbindlichkeiten gegenüber Dritten einzugehen, die von der wahren Lage der Verhältnisse nichts wußten, so verstieß sie nicht nur gegen die Grundsätze eines gesunden Geschäftsverkehrs, sondern handelte auch gegen die guten Sitten und machte sich den hierdurch Verletzten schadenersatzpflichtig.“ Nun wäre es gewiß der idealste Zustand, wenn stets nur der Kredit gewährt zu werden brauchte, der in den liquiden Mitteln seine sichere Deckung findet und eine Gefährdung der selbständigen, unabhängigen Existenz nicht herbeiführen würde. Dieser Idealzustand ist aber vorläufig in den kapitalschwachen Landesteilen, namentlich des deutschen Ostens, ebensowenig erreichbar, wie er bisher etwa in Oesterreich-Ungarn erreichbar gewesen ist. In unserem jetzigen Entwickelungsstadium ist eine darüber hinaus gehende Kreditgewährung, namentlich an Unternehmungen kleineren und mittleren Umfanges häufig gar nicht zu umgehen. Von jetzt an müßten natürlich die Anforderungen sehr viel strenger werden und die Prüfung bei Gewährung gesicherter Kredite muß sich vor allem darauf erstrecken, ob das betreffende Unternehmen noch als selbständiges anzusprechen, d. h. also, ob noch die Möglichkeit der jederzeitigen Tilgung sämtlicher Passiva aus eigener Kraft besteht —, etwas, was für Blankokredite stets selbstverständlich war, das für den gedeckten Kredit aber ein Novum darstellt, denn gerade bei letzterem soll man naturgemäß in erster Linie das Pfand und in zweiter Linie die Vermögensverhältnisse ansehen, wenn sie natürlicherweise auch mit in Betracht gezogen werden müssen. Die vorläufige Unmöglichkeit der praktischen Durchsetzung dieser Grundsätze zeigt, wie gefährlich es ist, nicht nur in juristischen, sondern auch in wirtschaftlichen Fragen als letzte Instanz zu urteilen.

Man wird nun einwenden, daß alles dies nur für diejenigen Kredite in Frage kommen kann, die eine außergewöhnliche Deckung erhalten. Wann aber ist eine Deckung außergewöhnlich? Man kann die krassen Fälle, die den fraglichen Reichsgerichtsurteilen zugrunde liegen, beiseite lassen, und kann mit Heinsheimer konstatieren, daß ein Kredit gegen übliche Sicherheiten, wie Wertpapiere, Hypotheken, keine außergewöhnliche Deckung darstellen, wozu freilich ergänzend zu bemerken ist, daß man auch Waren oder Forderungen keineswegs immer unter die Kategorie ungewöhnlicher Sicherungsmittel stellen kann. Das ergibt ein flüchtiges Studium jeder Bank-Bilanz. Man kann sich also auch hierbei statt mit festen Normen nur mit allgemeinen Redensarten behelfen, also etwa die Art und den Umfang der Sicherung dann als ungewöhnlich erklären, wenn den übrigen Gläubigern die Befriedigungsmittel über das normale Maß hinaus hinweggenommen werden. Daraus ergibt sich aber positiv, und das erkennt auch Heinsheimer an, daß jeder Bankier berechtigt ist, sich auf Kosten der übrigen Gläubiger zu sichern, selbst wenn dabei die übrigen Gläubiger benachteiligt werden. Wenn nun ein Bankier über die Grenzen hinausgeht, so ist es ja außerordentlich bequem, aber auch ebenso falsch, wenn man nunmehr den ganzen Sicherungs-Vertrag für ungültig ansehen und nicht nur die gesamte Deckung sämtlichen Gläubigern zur Verfügung stellen, sondern darüber hinaus den einen Gläubiger schadenersatzpflichtig machen will. Man wird gerechterweise nicht umhin können, festzustellen, bis zu welchem Punkte normaliter die Gläubiger damit rechnen mußten, daß sich der Bankier besonders gesichert hatte und diesen Betrag zunächst ganz außer Diskussion zu lassen, da ja sonst die übrigen Gläubiger durch und infolge des Abschlusses des Vertrages einen Vorteil erhalten würden, den sie ohne den Vertrag nicht gehabt hätten, und dazu liegt weder aus wirtschaftlichen noch aus juristischen Gründen die geringste Veranlassung vor.

Zu demselben Resultat kommt man, wenn man sich auf den oben vertretenen Standpunkt stellt, daß zunächst einmal die Grenze zwischen wirtschaftlicher Selbständigkeit und Unselbständigkeit festzustellen ist. Erst mit dem Momente der Unselbständigkeit des Schuldners soll

Digitized by Google

die Unsittlichkeit des Vertrages anfangen. Wäre nun der Vertrag innerhalb der dadurch gesteckten Grenze geblieben, so wäre zweifellos der Ersatzgrund nicht eingetreten und der Gläubiger im Besitze seiner Deckung geblieben. Wenn also beispielsweise im Falle des Urteils der Gläubiger sich lediglich die Forderungen, nicht auch das Warenlager hätte übertragen lassen, so wäre eine Ersatzklage der übrigen Gläubiger aussichtslos gewesen; sie hätten auf keinen Fall vollen Schadenersatz fordern können, sie wären vielmehr auf die Konkursquote beschränkt geblieben, die sich nach Abzug der dem begünstigten Gläubiger zustehenden Sicherheiten von dem freien Vermögen ergeben hätte. Der Einwand, daß, wenn der auf Uebertragung der bestehenden und künftigen Forderungen abzielende Vertrag bekanntgeworden wäre, die übrigen Gläubiger nicht mehr geliefert hätten, würde nicht einmal für die Gläubiger durchgreifen, die erst nach Abschluß des Vertrages mit dem Schuldner in Geschäftsverbindung getreten sind, selbst wenn man sich auf den, übrigens nicht einmal vom Reichsgericht vertretenen Standpunkt stellen würde, daß schon die unbekannt gebliebene Diskontierung sämtlicher Forderungen gegen § 826 verstieße. Dazu bedürfte es zunächst einmal des Nachweises, daß, wenn der Vertrag nicht geschlossen wäre, es sofort zum Konkurs gekommen wäre, und dieser Nachweis muß geführt und kann nicht willkürlich durch Redensarten, — wie „wahrscheinlich" oder „sehr wahrscheinlich" oder „so gut wie sicher", ersetzt werden. Daß die Gläubiger, die schon zur Zeit des Vertragsabschlusses mit der vertragschließenden Firma in Verbindung standen und Forderungen gegen sie hatten, höchstens einen Anspruch auf die zu ermittelnde Konkursquote haben, ist ganz selbstverständlich, denn selbst der extremste Gegner der fraglichen Verträge wird keinen Grund dafür anführen können, daß die Gläubiger infolge des Abschlusses des Vertrages in eine günstigere Situation versetzt werden müßten, als sie ohne den Vertrag gewesen wären. Eine Belohnung der übrigen Gläubiger dafür, daß ein anderer Gläubiger sich über das normale Maß gesichert hat, läßt sich unter keinen Umständen rechtfertigen. Zu diesen Fragen wäre eine klare Stellungnahme des Reichsgerichts sehr erwünscht, wenn seine Entscheidung nicht in den unteren Instanzen Konsequenzen haben soll, die es unmöglich gewollt haben kann.

Irrenschutz und Verkehrsschutz[1]).

(Eine Zuschrift von Geh. Justizrat Prof. Dr. Leonhard, Breslau, nebst Begleitworten der Redaktion).

Aus Anlaß zahlreicher Fälle von Schädigungen gutgläubiger Gewerbetreibender durch Geschäfte mit unerkennbar Geisteskranken ist von einer Reihe angesehener wirtschaftlicher Korporationen und Organe, dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, dem Deutschen Handelstag, dem IV. Allgemeinen Deutschen Bankiertag zu München 1912 und dem 54. Allgemeinen Genossenschaftstag zu Posen 1913 der Ruf nach gesetzgeberischer Abhilfe erhoben worden.

Während verschiedene hervorragende Rechtslehrer, wie insbesondere Rudolf Leonhard und Rümelin, die Notwendigkeit einer Aenderung der Gesetzgebung anerkannt haben, ist von anderen namhaften Juristen neuerdings zwar das Abhilfebedürfnis als solches nicht in Abrede gestellt, aber die Meinung vertreten worden, daß es nicht nötig sei, den Gesetzgeber zu bemühen, daß vielmehr der Richter schon heute in der Lage sei, bei verständiger Gesetzesauslegung den berechtigten Interessen beider Teile gerecht zu werden. Professor Dr. Krückmann zu Münster i. W. tritt im „Recht" vom 10. Juli 1913 S. 419 für eine praktische Anwendung der Grundsätze vom „Rechtsbesitz" ein, derart, daß unter Umständen den Geisteskranken mit Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Gegenpartei der Besitz an der Rechtsstellung vollkommen geistesgesunder Personen gegeben werden könne; Geh. Justizrat Prof. Dr. Danz zu Jena versucht, in der Juristischen Wochenschrift vom 1. November 1913 S. 1016 den Nachweis zu erbringen, daß § 105 BGB. nach seinem gesetzgeberischen Zwecke nicht auf alle Rechtsgeschäfte Geisteskranker, sondern nur insoweit anzuwenden sei, als der Geisteskranke in dem konkreten Rechtsgeschäft durch den Mangel an Ueberlegung anders disponiert hat als ein verständiger, gesunder Mann disponiert haben würde.

Herr Geh. Justizrat Prof. Dr. Rudolf Leonhard zu Breslau, welcher in unserer Zeitschrift zur vorliegenden Frage wiederholt das Wort ergriffen hat, hatte die Güte, uns auf unsere Bitte um eine Aeußerung zu den Darlegungen der genannten beiden Gelehrten folgendes zu schreiben:

„Daß in der gegenwärtigen Rechtslage der Geisteskranken ein Uebelstand vorliegt, der Abhilfe verlangt, ist wohl zweifellos. Meine früheren Vorschläge halte ich aufrecht, ohne in ihnen die einzig mögliche Lösung zu sehen. In Gesetzgebungsfragen führen viele Wege zu einem erträglichen Ziel, keiner zu einem völlig befriedigenden; denn hier gilt: Umsonst ist nur der Tod. Jeder rechtliche Vorteil hat Schattenseiten. Schützt man bei Verträgen zwischen Geisteskranken und schuldlosen Vertragsgenossen die eine oder die andere Partei, immer wird man die andere Seite verletzen, und am erträglichsten wird somit ein Mittelweg scheinen, wenigstens heutzutage, da der Fall so viel häufiger eintritt als früher, und der Schutz der Kranken nicht mehr so, wie in alten Zeiten, das Sicherheitsbedürfnis des Verkehrs überwiegt.

Fraglich ist nur, ob die Klinke der Gesetzgebung berührt werden muß, oder schon die Auslegung des bestehenden Rechts helfen kann. Gedankenreiche Vorschläge sind in dieser Richtung gemacht worden. Nun ist aber unter den Tagesfragen ganz besonders zweifelhaft, wie die Auslegungsfreiheit gegen willkürliche Entstellung eines Textes abzugrenzen ist. Wie ich glaube, läßt sich dies nicht für alle Zeiten und Völker einheitlich beantworten. Nicht einmal das sogenannte klassische Recht der Römer kann ein unbedingtes Vorbild für unsere Zeiten sein, die es mit den Rechten der Volksmasse genauer nehmen, als das römische Despotenreich es tat. Mir will es scheinen, daß man heutzutage nicht allzu frei auslegen darf. Unsere Gesetze dienen der Sicherheit des Verkehrslebens. Man soll sich auf sie verlassen dürfen. Nicht der Geist des Auslegers kann entscheiden, auch nicht einmal der Geist des Verfassers des auszulegenden Textes. Der Text ist einer breiten Menge mitgeteilt, damit sie sich darnach richte, nicht einer kleinen Schar von Geistesaristokraten, um diese zu guten Gedanken anzuregen. Die Gesetzesuntertanen können verlangen, daß ein geistvoller Gesetzesdeuter zu der Geisteshöhe ihres Durchschnitts hinabsteige. Hörte dies auf, so würde es besser sein, die Gesetze zu vertilgen, weil sie dann die Leute irreführen könnten. Darum glaube ich, hier, wie sonst jeder allzu geistvollen Deutung des Rechts der Geisteskranken meinen Beifall versagen zu müssen, ohne dabei die in ihr gezeigte Gedankenkraft zu unterschätzen."

Diesen Ausführungen möchten auch wir in vollem Umfange beitreten. Den Wünschen des Verkehrs kann nur eine solche Lösung des Problems genügen, welche gleichzeitig auch eine klare und sichere Rechtslage schafft. Eine Erfüllung dieser berechtigten Wünsche wird jedoch durch Auslegungsvorschläge hintangehalten, welche sich günstigstenfalls nur unter langwierigen Kämpfen und erheblichen Schwierigkeiten in der Rechtsprechung durchzusetzen vermöchten und außerdem dem richterlichen

[1]) Vergleiche Bankarchiv V S. 158 und 285, X S. 172, 228 und 369, XII S 158 und 282, XIII S 99.

Digitized by Google

Ermessen im Einzelfalle einen übergroßen, mit dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit unvereinbaren Spielraum lassen würden.

Außerdem aber bieten die Vorschläge von Krückmann und Danz auch sachlich gegenüber den bestehenden Mißständen keine hinreichende Abhilfe. Es ist Krückmann zuzugeben, daß der durch die Bedürfnisse der Praxis erheischte Schutz des gutgläubigen Vertragsgegners eines unerkennbar Geisteskranken in der Lehre vom Rechtsbesitz eine wirksame theoretische Begründung finden könnte. Wenn jedoch Krückmann aus dieser Lehre die — begrifflich keineswegs notwendige — Folgerung zieht, daß der Gegenkontrahent eines heimlich Geisteskranken nur dann geschützt werden soll, wenn er mit dem Geisteskranken bereits vorher in Geschäftsverbindung gestanden hat, und wenn Krückmann für diese Beschränkung auch aus Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und Billigkeit eintreten zu sollen glaubt, so muß dem aufs entschiedenste widersprochen werden. Es ist weder gerecht noch billig, wenn der Bankier, der im Tafelgeschäft einer unverdächtigen Person Wertpapiere verkauft oder abgekauft oder Geld gewechselt hat, wegen Nichtigkeit das Rechtsgeschäft zur Herausgabe der empfangenen Leistung verurteilt wird, ohne daß gegen den Geisteskranken, der das seinerseits Erlangte verschenkt oder verschwendet hat, auch nur ein Bereicherungsanspruch besteht. Auch einer Reihe außerhalb des Bankverkehrs liegender Tatbestände, bei denen ein dringendes Bedürfnis nach einem Schutz des gutgläubigen Gegenkontrahenten besteht — vgl. namentlich den im Bank-Archiv Bd. XII S. 282 unter I mitgeteilten Fall der Anfechtung einer Hypothekenübernahme —, würde die Krückmann'sche Konstruktion nicht gerecht werden.

Vornehmlich Fällen, wie dem letzterwähnten, sucht die Danz'sche Auslegungsregel zu Hilfe zu kommen, nach welcher die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit des von dem Geisteskranken geschlossenen Geschäfts davon abhängig sein soll, ob eine verständige, gesunde Person an Stelle des Geisteskranken ebenso oder anders disponiert haben würde. Bei dieser Betrachtungsweise tritt indessen der Gesichtspunkt des Verkehrsschutzes allzusehr in den Hintergrund. Gewiß ist es recht und billig, daß der Geschäftsgegner des Geisteskranken die aus dem Geschäftsabschluß sich für ihn ergebenden Nachteile auf sich nehmen muß, wenn schon aus dem Inhalt des Rechtsgeschäfts oder aus begleitenden Tatumständen, die der Geschäftsgegner kannte oder kennen mußte, der Verdacht einer abnormen Geistesbeschaffenheit des anderen Teiles sich ergab, weil eine gesunde verständige Person ein solches Rechtsgeschäft offenbar nicht oder nicht unter solchen Umständen abgeschlossen hätte. Es gibt indessen Fälle, in denen die Rechtshandlung des Geisteskranken von der Handlungsweise eines gesunden und vernünftigen Menschen durchaus abweicht, ohne daß doch dem anderen Teil die Umstände, aus denen diese Abweichung sich ergibt, irgendwie bekannt zu sein brauchen: man denke nur an den vielbesprochenen Fall, daß ein geisteskrank gewordener Bankkunde sich telegraphisch von seiner Bank eine größere Summe Geldes nach Italien schicken läßt, um sie dort für unsinnige Zwecke zu vergeuden. Auf der anderen Seite sind Fälle denkbar, wo es dem Richter schwer oder unmöglich sein wird, eine richtige Entscheidung darüber zu treffen, wie sich ein gesunder und verständiger Mann an Stelle des Geisteskranken verhalten haben würde, namentlich, wenn es sich um komplizierte geschäftliche Transaktionen handelt, bei denen doch mitunter auch von gesunden und im allgemeinen ganz verständigen Personen verfehlte, für einen besser Unterrichteten schwer begreifliche Maßnahmen getroffen werden.

Soweit die Vorschläge von Krückmann und Danz praktisch verwertbar sind, haben sie bereits im geltenden französischen Recht Verwirklichung gefunden. Der Geisteskranke besitzt dort die Rechtsstellung eines Geistesgesunden, solange seine Entmündigung nicht erfolgt ist oder seine Geisteskrankheit nicht offenkundig (notoirement) besteht; die Rechtsprechung sieht andererseits notorische Geisteskrankheit bereits dann als vorhanden an, wenn die in Frage stehende Rechtshandlung mit der Handlungsweise gesunder und einsichtiger Personen derart in Widerspruch stand, daß der Vertragsgegner schon aus ihr den anormalen Zustand des Geisteskranken erkennen mußte. Klagen, daß unter diesem Rechtszustande der Geisteskranke „vogelfrei" sei, sind u. W. weder in Frankreich noch im linksrheinischen Deutschland in der Zeit der Geltung des französischen Rechts jemals laut geworden. Um so weniger ist es berechtigt, wenn Krückmann a. a. O. von der Erfüllung der Wünsche der deutschen gewerblichen Kreise eine derartige Gefahr für die Geisteskranken fürchtet, da man sich hier darauf beschränkt hat, unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen nach französischem Recht die Gültigkeit des Geschäfts schlechthin anerkannt wird, lediglich die Gewährung eines Anspruchs auf Ersatz des Vertrauensinteresses für den geschädigten gutgläubigen Vertragsgegner zu erstreben.

Kursabzüge für die Wehrbeitrags- und Besitzsteuer-Erklärung.

Von Professor Dr. jur. **Conrad-Ernst Riesenfeld,** Syndikus der Handelskammer und Börse zu Breslau, Justitiar der Breslauer Bankier-Vereinigung.

Den Besitzern insbesondere von „Kapitalvermögen" im Sinne des § 2 Ziffer 3 des Gesetzes über den einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 (Reichs-Gesetzblatt S. 505) hat wahrscheinlich die darin (§ 36 ff.) vorgeschriebene „Vermögens-Erklärung", für deren Abgabe in § 13 der bundesrätlichen „Ausführungs-Bestimmungen" (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. November 1913 im „Zentralblatt für das Deutsche Reich" 1913 S. 1087) als Frist die Zeit vom 2.—15. Januar 1914 bestimmt war, mehrfache Schwierigkeiten bereitet. Sie beruhen auf den vielfachen Unvollständigkeiten und Unklarheiten der gesetzlichen Vorschriften, die auf die überstürzte Beratung des Gesetzes im Reichstage und die dadurch an einer ganzen Anzahl Stellen verschuldete ungenaue Formulierung nicht weniger der 70 Paragraphen des Gesetzes zurückzuführen sein dürften. Bildet doch in Ansehung seiner Fassung das ganze Gesetz unter den zahlreichen Finanz- und Steuergesetzen des Reiches aus neuerer Zeit geradezu einen schlagenden Beweis für die Berechtigung der Zweifel an dem „Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung"!

Eine Hauptquelle für die erwähnten Schwierigkeiten wird voraussichtlich die Anwendung des § 18 Abs. II des Wehrbeitragsgesetzes gebildet haben, welcher von der Berechtigung der wehrbeitragspflichtigen Effektenbesitzer dazu handelt:

> „von dem Werte der mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere den Betrag in Abzug zu bringen, der für die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht."

Diese Bestimmung ist in ihrer Bedeutung besonders schwer verständlich und in ihrem Sinne unklar, so daß sie in ihrer praktischen Anwendbarkeit erheblichen Zweifeln begegnet, zu deren Lösung es einstweilen noch an Material vollständig fehlt; Entscheidungen über die Auslegung des Wehrbeitragsgesetzes überhaupt und des streitigen Paragraphen im besonderen liegen naturgemäß noch nicht vor; die soeben erst erlassenen bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen versagen zu ihrer Erklärung, und die Mehrzahl der wenigen überhaupt schon vorhandenen Kommentare (wie Fernow, Zimmermann, Rheinstrom u. a.) zu diesem Gesetze gehen auf den § 18 Abs. II nicht näher ein[1]).

[1]) Eine Ausnahme bildet allein der bisher jüngste (Anfang Dezember 1913 erschienene) Kommentar zum Wehrbeitragsgesetz von Dr. A. Hoffmann, Geh. Oberregierungsrat,

Digitized by Google

Da demnach die Mehrzahl der Privatpersonen, die ihren Besitz an dividendentragenden Wertpapieren in der Vermögens-Erklärung für Zwecke des Wehrbeitrages deklarieren müssen, nicht in der Lage sein dürfte, die zulässigen Abschläge selbst auszurechnen, so hat sich die Deutsche Bank ein zweifellos großes Verdienst dadurch erworben, daß sie in einer für ihre Kunden und Freunde bestimmten Zusammenstellung eine Berechnung der Kursabschläge für alle an den deutschen Börsen gehandelten Dividendenpapiere vorgenommen und unter dem Titel „Kursberechnung aller an den deutschen Börsen notierten Dividendenpapiere zum Zwecke der Wehrbeitrags-Erklärung" eine Broschüre im Anfang November 1913 hat erscheinen lassen, in deren jetzt einstweilen vorliegender ersten Ausgabe zunächst nur die Höhe der Abschläge selbst festgestellt ist; es ist jedoch beabsichtigt, in einer zweiten Ausgabe, die Anfang Januar 1914 erscheinen soll, unter Zugrundelegung der Börsenkurse vom 31. Dezember 1913, als dem nach § 15 Abs. I des Gesetzes für die Beitragspflicht und die Ermittelung des Vermögenswertes maßgebenden Zeitpunkte, die bei der Wehrbeitrags-Erklärung anzuwendenden Kurse auszurechnen und bekanntzugeben.

Der Hauptzweifel, zu dem die unglückselige Fassung des § 18 Abs. II Anlaß geben mußte, und der hier vom praktischen Standpunkt aus untersucht werden soll, besteht darin,

> ob der Besitzer von Dividendenpapieren, die im kalendermäßig letzten Jahre oder während einiger Jahre vor dem Stichtage (dem 31. Dezember 1913) ertraglos geblieben, sozusagen „notleidend" geworden sind und deshalb für das letzte oder die letzten Geschäftsjahre eine Dividende nicht ausschütten konnten, wird für berechtigt erachtet werden können, von dem Kurswerte nach dem Börsenkurse am Stichtage Kursabzüge in Rechnung zu stellen und in welcher Höhe, oder ob er seinen Effektenbesitz ungekürzt zum Kurswerte vom 31. Dezember 1913 wird deklarieren müssen?

Die erwähnte an sich so dankenswerte Hilfsbroschüre der Deutschen Bank führt im Vorwort zu der Zusammenstellung auf S. 4—5 aus:

> „Wir waren deshalb (d. h. in Ermangelung anderen Materials) auf eigene Auslegung des Gesetzes angewiesen und haben die aufgekommenen Zweifelsfragen ohne Verbindlichkeit für uns wie folgt beantwortet:
>
> „1—4. . . . . .
>
> 5. Sinngemäß ist bei Werten, auf die für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr eine Dividende nicht gezahlt ist, kein Abschlag vorzunehmen . . . ."

Als „sinngemäß" bezeichnet auch ebenso die Verneinung der Abzugsberechtigung einer nicht-letztjährigen Dividende die Broschüre „Zum Wehrbeitrag" der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) auf S. 13 Ziffer IV, ohne aber diesen „Sinn" näher zu bezeichnen. Bei Berücksichtigung des bloßen Wortlautes der wiedergegebenen, hier als zweifelhaft bezeichneten Bestimmung in § 18 Abs. II wird dieser Auslegung der Deutschen und Darmstädter Bank wohl nicht ohne weiteres zugestimmt werden können; es ist zu beachten, daß in der Fassung dieser Bestimmung von dem „Geschäftsjahr" gar keine Rede ist, sondern daß lediglich der Zeitangabe des „letzten" und des „letztmalig verteilten" Gewinnes Erwähnung geschieht; es bleibt also noch zu untersuchen, ob die negative Deutung der Deutschen Bank, wonach dem unglücklichen Besitzer eines Wertpapiers, das für das letzte abgelaufene Geschäftsjahr dividendenlos geblieben ist, jeder Abzug auch für früher empfangene Dividenden aus besseren Jahren verwehrt bleiben soll, wirklich als „sinngemäß" wird anerkannt werden können.

Soweit der Wortlaut des Gesetzes in Betracht gezogen wird, ist darauf hinzuweisen, daß in dem Texte der Bestimmung nicht von dem letzten Geschäftsjahr die Rede ist, es wird vielmehr nur von der Zeit seit „Auszahlung" des „letzten" Gewinnes gesprochen und der Abzug des Betrages gestattet, der für die seit „Auszahlung des letzten Gewinnes" abgelaufene Zeit diesem „letztmalig" verteilten Gewinn entspricht. Daß der hier angeführte „letzte" Gewinn nur mit dem für das letzte Geschäftsjahr verteilten Gewinn identisch sein soll, ist jedenfalls nicht zum Ausdruck gebracht.

Der Wortlaut der Bestimmung verbietet demnach auch ohne übertriebene juristische Spitzfindigkeit nicht, daß der „letzte" und der „letztmalig verteilte" Gewinn auf die einem früheren Geschäftsjahr entsprungene Dividende bezogen werden kann, wenn nur seit dieser Gewinnverteilung aus einer früheren Geschäftsperiode keine weitere Dividende mehr zur Auszahlung gelangt ist.

Bei dieser nach allgemeinen Auslegungsregeln zulässigen reinen Wortinterpretation würde demnach kein Hindernis entgegenstehen, für ein Wertpapier, das zwar für eine Geschäftsperiode, deren Schluß vor dem 31. Dezember 1913 liegt, keine Dividende mehr verteilt hat, eine solche aber für eine vorhergehende und weiter zurückliegende Geschäftsperiode zur Ausschüttung brachte, einen diesem letztmalig verteilten Gewinn entsprechenden Kursabzug abzusetzen. Um ein praktisches Beispiel zur Illustrierung dessen, worum es sich hier eigentlich handelt, herauszugreifen, so würde der Besitzer einer Aktie, wie z. B. der dem Berichterstatter als Schlesier etwas näherliegenden Arnsdorfer Papierfabrik Heinrich Richter Aktiengesellschaft zu Arnsdorf i. Riesengeb., die für das mit Ende September 1913 abgelaufene Geschäftsjahr 1912-13 laut Beschluß der General-Versammlung vom 29. November 1913 dividendenlos geblieben ist, während sie für das vorhergegangene Geschäftsjahr 1911-12 eine Dividende von 6 pCt. zur Auszahlung brachte, für befugt erachtet werden können, für die Zeit von der Auszahlung dieser „letztmalig" verteilten Dividende von 6 pCt., welche sofort nach der General-Versammlung vom 2. Dezember 1912 zur Auszahlung gelangte, bis zum Stichtag der Wertsberechnung am 31. Dezember 1913, also auf einen Zeitraum von etwa 13 Monaten, einen Abzug nach dem Fuße von etwa $6^1/_{12}$ pCt. vom Kurswerte am 31. Dezember 1913 abzurechnen.

Bei den vielen, leider allzu vielen Aktien, welche in mehreren der dem 31. Dezember 1913 vorhergehenden und früher vorhergegangenen Geschäftsjahren dividendenlos geblieben sind, in irgendeinem früheren Jahre vor dieser ertragslosen Geschäftszeit aber Ertrag abgeworfen haben, würde sich der nach dem Satze dieser „letztmalig" wirklich verteilten früheren Dividende zu bemessende Abzug naturgemäß noch wesentlich höher belaufen. Es sei hier auf die nachstehenden hinsichtlich der Dividendenergebnisse aus Salings Börsenjahrbuch für 1912/13 entnommenen Angaben für im Berliner Kurszettel enthaltene Aktien verwiesen, auf welche nach der bisher hier zu vertreten versuchten, auf Beachtung allerdings zunächst lediglich des Wortlautes

---

Vortragendem Rat im Reichsschatzamte, Berlin 1913, Verlag von Otto Liebmann, der in Anmerkung 7 zu § 18 auf Seite 44 den entgegengesetzten Standpunkt, wie er hier zu vertreten versucht wird, einnimmt, allerdings, nach Auffassung des Berichterstatters, mit unzulänglicher Begründung: „Für die Auslegung des Abs. 2 kann nur ihr (?) Zweck maßgebend sein, nämlich für die Ausscheidung des im Kurswert enthaltenen anteiligen unbekannten Jahresgewinns einen Maßstab zu geben. Daher (?) kann (!) unter dem letztmalig verteilten Gewinn nur der Gewinn des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres, unter der seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufenen Zeit nur die Zeit verstanden werden, die seit dem Tage verflossen ist, von dem an der Gewinn des unmittelbar vorangegangenen Jahres zur Abhebung bereitgestellt worden ist. Ist in dem unmittelbar vorangegangenen Jahre kein Gewinn verteilt worden, so kann auch kein Abzug gemacht werden...." Auf welche Tatsachen sich diese Auslegung (richtiger wohl Unterlegung) stützen soll, ist nicht angegeben; mit dem Wortlaut und der Entstehung der Bestimmung steht sie jedenfalls in offenem Widerspruche.

Digitized by Google

Zusammenstellung

einiger an der Berliner Börse amtlich gehandelter Aktien,

welche in dem oder den letzten Geschäftsjahren vor dem 31. Dezember 1913 Dividenden nicht gebracht haben.

Name:	Kurs am 24. November 1913:	Geschäftsjahr	Dividenden:			
Transport-Gesellschaften:						
Crefelder Straßenbahn	—	Januar	1912: 0 %	1911: 0 %	1910: 0 %	1909: 3 %
Vereinigte Elbe-Schiffahrt	66,50 et. b. G.	Januar	1912: 0 %	1911: 0 %	1910: 0 %	1909: 1 %
Westdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft	—	Januar	1912: 0 %	1911: 0 % 1907: 0 %	1910: 0 % 1906: 3 %	1909 bis
Terrain- und Bau-Gesellschaften:						
Frankfurter Chaussee	74,00 G.	Januar	Dividende bisher nicht verteilt.			
Großschiffahrtsweg Berlin-Stettin	77,00 B.	Juli	Dividende bisher nicht verteilt.			
Lichtenberger Terrain	57,00 b. G.	Januar	Dividende bisher nicht verteilt.			
Müllerstraße	—	Juli	Dividende bisher nicht verteilt.			
Schöneberg-Friedenauer Terrain-Gesellschaft	72,00 G.	April	1912/13: 0 %	1911/12: 0 %	1910/11: 0 %	1909/10: 8 %
Textilfabriken:						
Bedburger Woll-Industrie	28,50 G.	Januar	1912: 0 %	1911: 0 % 1908—1903: 0 %	1910: 0 % 1902: 4 %	1909: 0 %
Gladbacher Spinnerei abg.	48,00 G.	Januar	1912: 0 %	1911: 0 %	1910: 0 %	1909: 8 %
Plauener Tüll	78,60 b.	Juli	1911/12: 0 %	1910/11: 0 %	1909/10: 10 %	
Pongs Spinnerei und Weberei	33,00 b.	Januar	1912: 0 %	1911: 0 %	1910: 0 %	1909: 4 %
Smyrna-Teppiche	65,75 B.	Januar	1912: 0 %	1911: 0 % 1908: 0 %	1910: 0 % 1907: 4 %	1909: 0 %
Vorwärts Bielefeld-Spinnerei	40,00 G.	Januar	1912: 0 %	1911: 0 %	1910: 0 %	1909: 2 %
J. P. Bemberg A.-G.	36,50 b. G.	Oktober	1911/12: 0 %	1910/11: 0 %	1909/10: 0 % 1907/08: 3 %	1908/09: 0 %
Bergwerks- und Hüttengesellschaften:						
Hagener Gußstahl	3,80 b. G.	Juli	1911/12: 0 %	1910/11: 0 % 1907/08: 0 %	1909/10: 0 % 1906/07: 5 %	1908/09 und
Köln-Müsener Bergwerk konv.	46,00 G.	Juli	1911/12: 0 %	1910/11: 0 % 1907/08: 4½ %	1909/10: 0 %	1908/09: 0 %
Westfälische Stahlwerke St.-A.	37,25 b. B.	Juli	1911/12: 0 %	1910/11: 0 % 1906/07: 0 %	1909/10: 0 % 1905/06: 4 %	1908/09 bis
Bank für Bergbau und Industrie	20,75 b. G.	April	1911/12: 0 %	1910/11: 0 % 1899/00: 0 %	1909/10: 0 % 1898/99: 5 %	1908/09 bis
Maschinen-, Metallwaren- und Eisenbahn-Bedarf-Fabriken:						
Berg. Eveking	92,00 G.	Juli	1911/12: 0 %	1910/11: 0 %	1909/10: 5½ %	
Bernburger Maschinen	54,25 G.	Januar	1912: 0 %	1911: 0 % 1908: 4 %	1910: 0 %	1909: 0 %
Chemnitzer Zimmermann	55,00 b. B.	Juli	1911/12: 0 %	1910/11: 0 %	1909/10: 0 %	1908/09: 1 %
Kapler Maschinen	68,50 G.	Januar	1912: 0 %	1911: 0 % 1908: 0 %	1910: 0 % 1907: 4 %	1909: 0 %
Peniger Maschinen	16,75 G.	Juli	1911/12: 0 %	1910/11: 0 % 1907/08: 4 %	1909/10: 0 %	1908/09: 0 %
Spinn & Sohn abg.	17,25 G.	April	1911/12: 0 %	1910/11: 0 % 1907/08: 3 %	1909/10: 0 %	1908/09: 0 %
Papier- und Zellstoff-Fabriken:						
Ernst & Co., Carl	18,50 G.	Januar	1912: 0 %	1911: 0 % 1908: 0 %	1910: 0 % 1907: 0 % 1906: 5 %	1909: 0 %
Zement-Fabriken:						
Breitenburger Cement	64,75 G.	Januar	1912: 0 %	1911: 0 %	1910: 0 %	1909: 4 %
Finkenberg	56,50 G.	Januar	1912: 0 %	1911: 0 %	1910: 0 %	1909: 7 %
Germania-Lehrte Vor.-A.	69,25 b. G.	Juli	1911/12: 0 %	1910/11: 0 %	1909/10: 0 %	1908/09: 5 %
Stettin-Bredower Portland-Cement	62,75 G.	Januar	1912: 0 %	1911: 0 %	1910: 0 %	1909: 5 %
Elektrizitäts-Gesellschaften:						
Cont.-Ges. f. elektr. Untern. St.-A.	72,75 b. G.	April	1911/12: 0 %	1910/11: 0 % 1900/01: 0 %	1909/10: 0 % 1899/00: 7 %	1908/09 bis
Verschiedene:						
Admiralsgarten-Bad	23,25 G.	Januar	1912: 0 %	1911: 0 % 1908 und 1907: 0 %	1910: 0 % 1906: 6 %	1909: 0 %
W. Hagelberg, Luxuspapierfabrik	51,60 G.	April	1911/12: 0 %	1910/11: 0 %	1909/10: 0 %	1908/09: 6 %

Digitized by Google

des Gesetzes gestützten [2]) Auslegung für mehrere ertragslos gebliebene Geschäftsjahre ein mehrfacher Abzug in Höhe der zuletzt wirklich verteilten Dividende würde gemacht werden können, der sogar manchmal den per 31. Dezember 1913 zu berechnenden Kurswert völlig aufzehren und zum Teil selbst noch überschreiten könnte. Betrachten wir z. B. den Vorgang des Köln-Müsener Bergwerks-Aktienvereins, dessen Aktien über je 300 M. lauten und dessen Geschäftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni läuft; dieser Aktienverein ist für die Geschäftsjahre 1908/09 bis vorläufig 1912/13 dividendenlos geblieben, in den früheren Geschäftsjahren hat er aber Dividende verteilt, und zwar das letzte Mal für das Geschäftsjahr 1907/08 4½ pCt., die im Oktober 1908 zur Auszahlung gelangten; die Besitzer dieser Aktien würden somit nach der hier vertretenen Auffassung auf die Zeit von ultimo Oktober 1908 bis zum ultimo Dezember 1913, also für ungefähr 5⅙ Jahr, je 4½ pCt. = 23¼ pCt. abziehen dürfen. Der Kurs dieser Aktien steht zurzeit (Ende November 1913) 46 pCt., eine wesentliche Aenderung bis zum Ultimo dieses Jahres (1913) ist auch kaum noch zu erwarten, der Kurswert per 31. Dezember 1913 würde also annähernd zur Hälfte durch den Kursabschlag gemäß § 18 Abs. II aufgezehrt werden.

Noch krasser wäre das Beispiel bei der „Bedburger Woll-Industrie Aktiengesellschaft" mit 3 Millionen Mark Kapital, deren Geschäftsjahr sich mit dem Kalenderjahr deckt; diese hatte das letzte Mal vor dem 31. Dezember 1913 für das Geschäftsjahr 1902, laut Beschlusses der General-Versammlung vom 16. April 1903, eine Dividende von 4 pCt. verteilt, während sie in allen folgenden zehn Jahren bis 1912 einschließlich ertraglos geblieben ist; hier umfaßt „die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit" nach dem Wortlaut des § 18 Abs. II die Frist von Anfang Mai 1903 bis ultimo 1913, also 10¾ Jahre, und der „dem letztmalig verteilten Gewinn entsprechende Betrag" beziffert sich auf 10¾ × 4 pCt.,

so daß der in Abzug zu bringende Betrag .	43	pCt.
ausmachen würde, während der Kurs der genannten Aktien, der am 31. Dezember 1913 sich wahrscheinlich nicht mehr viel anders stellen wird, als er am Tage der Niederschrift dieser Zeilen, dem 24. November 1913, notiert war, nämlich	28½	„

beträgt; der nach dem bloßen Wortlaut des Gesetzes zulässige Abzug würde also um . . . . 14½ pCt. höher sein, als der Kurswert jener Aktien am 31. Dezember 1913.

Die „Bank für Bergbau und Industrie" weiter mit dem Sitz zu Berlin, deren Aktienkapital nach verschiedenen Rückkäufen sich auf immerhin noch 4½ Millionen Mark beziffert und deren Geschäftsjahr vom 1. April bis 31. März läuft, ist sogar seit 1898/99, für welches Jahr zum letztenmal

---

[2]) Dafür, daß der Wortlaut und die Fassung des Gesetzes bei dessen Auslegung selbst in den oberen Regionen der Staatsverwaltung die Hauptrolle spielt, hat soeben auch der Staatssekretär des Reichsschatzamts einen schlagenden Beweis geliefert. Dem § 19 des Wehrbeitragsgesetzes, welcher die Bewertung von Effekten „ohne Börsenkurs", also von amtlich nicht notierten Wertpapieren behandelt, fehlt nach dem Text des Gesetzes eine dem § 18 Abs. II entsprechende Bestimmung über die Berechtigung der Beitragspflichtigen zur Kürzung des Kurswertes vom 31. Dezember 1913 um einen Gewinnbetragsabzug. Die Bankkreise hatten es für selbstverständlich, weil finanziell richtig, gehalten, daß auch bei amtlich nicht notierten Werten ein solcher Gewinnbetragsabzug gestattet sei, sind aber ganz kürzlich von dem Herrn Staatssekretär über die Unrichtigkeit dieser Auffassung belehrt worden unter der Begründung, daß der Wortlaut des Gesetzes eine solche Abrechnung nicht ausdrücklich vorsehe. Logisch wäre die Uebertragung der Befugnis des § 18 Abs. II auch auf § 19 zweifellos gewesen. Der Wortlaut des Gesetzes soll aber dagegen sein. Derselbe Wortlaut soll aber die weitere Auslegung des § 18 Abs. II in unserem Sinne nicht zulassen? Logisch ist doch nicht nur bloß diejenige Auffassung, welche zugunsten des Reichsfiskus spricht! Daher gilt das, im vorliegenden Fall einzige vorhandene Interpretationsmittel, der strengste Anschluß an den Wortlaut des Gesetzes, ohne daß etwas angeblich „Sinngemäßes" hineingetragen wird, wohl auch dann, wenn es Ergebnisse zugunsten der Wehrbeitragspflichtigen liefert. Die Entscheidung des Herrn Staatssekretärs über die Unübertragbarkeit der Bestimmungen des § 18 Abs. II auf § 19 des Gesetzes liefert somit einen der festesten Bausteine für die hier zu begründen versuchte, auf den Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des § 18 Abs. II gestützte freiere Auslegung zum Vorteil der Wehrbeitragspflichtigen!

(Zusatz der Redaktion): Zu der von dem Herrn Verfasser hier berührten Frage hat Herr Bankdirektor Dr. von Waldthausen, Essen-Ruhr, Vorsitzender der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens in der Rheinisch-Westfälischen Zeitung folgende bemerkenswerte Ausführungen veröffentlicht, welche wir mit seiner Erlaubnis hier wiedergeben möchten:

„Wenn man die Stellung der Bestimmung im § 18 Abs. 2 rein äußerlich betrachtet, so muß allerdings zugegeben werden, daß es naheliegt, ihr Anwendungsgebiet zu beschränken auf diejenigen Papiere, die im § 18 Abs. 1 aufgeführt wurden; und das sind neben Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben. Erst der § 19 handelt von Aktien ohne Börsenkurs usw. Es liegt daher der Gedanke nahe, daß der Gesetzgeber von der Vergünstigung gerade die im § 19 behandelten Aktien ausschließen wollte.

Anders stellt sich aber die Sache dar, wenn man auf die Entstehungsgeschichte dieses Absatzes 2 des § 18 zurückgeht. Im Entwurf des Gesetzes findet sich dieser Absatz noch nicht; er ist während der Verhandlungen im Plenum des Reichstages durch einen Antrag des Abgeordneten Bassermann hineingekommen. Dieser Abgeordnete erkannte, daß in dem jeweiligen Kurs der Aktien nicht nur der reine Wert der Aktie zum Ausdruck gelangt, sondern auch die in Bildung begriffene Dividende, also mit der Einsetzung der Aktie in Höhe ihres Kurswertes nicht nur „Vermögen", sondern auch „Einkommen" zur Besteuerung gelangen würde, was in diesem Zusammenhange nicht beabsichtigt sein konnte. Bei der augenscheinlichen Klarheit und Richtigkeit des Antrages wurde derselbe ohne Debatte angenommen.

Der Grund, der zu dem Antrag Veranlassung gab, trifft nun selbstverständlich für die amtlich nicht notierten Aktien in gleicher Weise zu wie für die amtlich notierten. Auch besteht in praxi kein Hindernis, den Abschlag richtig zu berechnen. Wie es nun häufig bei derartigen nachträglichen Einfügungen zu geschehen pflegt, ist diese Einschaltung im Gesetz an die falsche Stelle geraten. Es hätte nicht ein Absatz 2 zum § 18 gebildet werden müssen, sondern ein besonderer Paragraph an Stelle des jetzigen § 20.

Aber auch dann, wenn man sich eng an den Wortlaut des Gesetzes hält, wird man zu vorstehender Auffassung gelangen, da der jetzige § 18 Absatz 2 die Abzugsfähigkeit statuiert für „mit Dividendenscheinen" gehandelte Papiere, nicht aber diese Berechtigung ausdrücklich auf Wertpapiere, die „in Deutschland einen Börsenkurs haben", beschränkt. Von Bedeutung ist noch, was leicht übersehen wird, die Bezugnahme des § 18 Absatz 2 auf den § 5 des Gesetzes — eine Bezugnahme, die erst in der 3. Lesung auf Antrag eines Abgeordneten dem Absatz eingefügt worden ist. Der Grund für diese Einfügung ist der, daß der Dividendenabschlag nicht von Aktien gemacht werden soll, die sich in einem sog. „Betriebsvermögen" (§ 4) finden, sondern nur bei der Deklaration von „Kapitalvermögen". Der angezogene § 5 spricht unter Nr. 3 aber lediglich von Aktien und macht keinen Unterschied zwischen amtlich notierten und amtlich nicht notierten Aktien.

Endlich sei darauf hingewiesen, daß auch das amtliche Formular für die Vermögenserklärung (dessen Ausarbeiter wohl im Reichsschatzamt oder im preußischen Finanzministerium zu suchen ist), das wenigstens für ganz Preußen die gleiche Fassung erhalten hat, in seinen Erläuterungen zur Deklaration des Kapitalvermögens die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 1 und 19 nacheinander abdruckt und dann erst die Vergünstigung des § 18 Abs. 2 aufführt, so daß der Beitragspflichtige, der das Gesetz selbst nicht zur Hand nimmt, auf gar keinen anderen Gedanken kommen kann als den, daß der Abzug für alle Arten von mit Dividendenscheinen gehandelten Aktien statthaft ist.

Da die Frage bei der gewaltigen Zahl nicht notierter Aktien, die sich in Deutschland befinden, eine erhebliche Bedeutung hat, und zwar nicht nur für die einmalige Deklaration für den Wehrbeitrag, sondern auch für die Deklarationen, die in Zukunft nach Maßgabe des Besitzsteuergesetzes vom 3. Juli 1913 in Zeiträumen von 3 Jahren zu erfolgen haben, so wird sich zweifellos in Preußen das Oberverwaltungsgericht mit der Angelegenheit zu befassen haben, sofern preußische Verwaltungsbehörden sich der Auffassung des Reichsschatzamtes anschließen sollten."

Digitized by Google

eine Dividende von 5 pCt. verteilt werden konnte, ertraglos geblieben; der nach dem Wortlaut des Gesetzes zulässige Kursabzug würde darnach die Zeit von etwa Ende Juli 1899 bis Ende Dezember 1913, also ungefähr 14 Jahre 5 Monate umfassen; er würde daher mit $14^5/_{12} \times 5 =$ mit rund . . . . . $72^1/_{12}$ pCt.
gegenüber dem Tageskurse per 24. November 1913, der wahrscheinlich ebenfalls bis Ende Dezember 1913 wesentliche Aenderungen nicht mehr erfahren wird, von . . . . . $20^3/_4$ „
um die Differenz von . . . . . $51^1/_3$ pCt.
den Kurswert übersteigen.

Derartige Beispiele, deren Zahl ja allerdings nicht allzu groß sein dürfte, ließen sich aus der oben gegebenen Zusammenstellung von solchen Aktiengesellschaften, die ein oder mehrere Geschäftsjahre vor dem 31. Dezember 1913 hindurch ertraglos geblieben sind, unschwer noch um einige mehr oder weniger markante Fälle vermehren.

Nun ließe sich vielleicht der Einwand erheben: der § 18 Abs. II des Wehrbeitragsgesetzes bezieht sich doch nur auf „die mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere", und nach § 8 Abs. I der Bekanntmachung des Bundesrates vom 21. November 1912 (Reichs-Gesetzblatt 1912 S. 537), betreffend die Feststellung des Börsenpreises für Wertpapiere, werden

> „Aktien inländischer Gesellschaften vom zweiten Werktage ab nach dem Tage, an welchem die General-Versammlung den Wert des Gewinn-Anteilscheins für das abgelaufene Geschäftsjahr festgestellt hat, o h n e diesen Gewinn-Anteilschein gehandelt."

Darauf ließe sich aber entgegnen, daß nach § 8 Abs. I der früher, bis Ende 1912, in Geltung gewesenen gleichen Bundesratsbekanntmachung vom 28. Juli 1898 (Reichs-Gesetzblatt 1898 S. 915)

> „der Dividendenschein von inländischen Aktien, welche nur im Kassageschäft gehandelt werden, am Schluß des Geschäftsjahres der Gesellschaft vom Stück getrennt, bei den übrigen inländischen (d. h. also im Zeitgeschäft gehandelten) und bei den ausländischen Aktien der Dividendenschein erst dann vom Stück getrennt wurde, wenn er zur Auszahlung gelangt."

Mit bestimmter Notwendigkeit ausgeschlossen ist es also nicht, daß bei solchen notleidenden Dividendenpapieren, wenigstens aus früheren ertragslosen Geschäftsjahren, der Gewinnanteilschein, dessen „Wert" die General-Versammlung auf Null festgestellt hat, am Stücke daran belassen worden ist, auch wenn es sich nicht um solche, etwa Vorzugs- u. dgl. m. Aktien handelt, bei denen eine Nachzahlung aus Gewinnen besserer Jahre auf leer ausgegangene Dividendenscheine früherer Jahre entfallen kann.

Die Anwendung des § 18 Abs. II des Wehrbeitragsgesetzes kann im übrigen doch aber sicher nicht von dem bloßen Zufall abhängen, ob bei ertraglos gebliebenen Dividendenpapieren die Abtrennung der Dividendenscheine nach altem oder nach neuem Ritus stattgefunden hat oder wenigstens stattfinden konnte, und ob nicht etwa vielleicht bei den einzelnen in Betracht kommenden Effekten Umstände vorgelegen haben, welche die Abtrennung der Dividendenscheine zum Schlusse des Geschäftsjahres oder am Zeitpunkt der Feststellung des Wertes (d. h. auch des Nicht-Wertes) des Gewinnanteilscheins geboten oder gestattet hätten. Eine Sicherheit für die Bedeutung der Bestimmung in § 18 Abs. II bei Berücksichtigung bloß des Wortlautes der gesetzlichen Fassung dürfte sich also auch durch Verwertung des Einwandes nicht gewinnen lassen, daß der Kursabzug ja nur bei „m i t Dividendenschein gehandelten Wertpapieren" zulässig ist.

Wie man also auch den Wortlaut des Gesetzes hin- und herwendet und zur Auslegung der wirklichen Bedeutung der Vorschrift benutzen will, man kommt immer zu dem Schluß: „difficile est satiram non scribere"!

Läßt sich nun vielleicht zur Enträtselung des dunklen Sinns der hier zu erklären versuchten Bestimmung, wie bei so vielen anderen Gesetzesvorschriften, etwa die E n t s t e h u n g s g e s c h i c h t e des § 18 Abs. II als Auslegungsmaterial verwenden? Allein auch dieses Hilfsmittel scheint hier zu versagen. Die Regierungs-Vorlage, der sogenannte „Entwurf eines Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag", die dem Reichstage vom Reichskanzler unter dem Datum des 28. März 1913 vorgelegt wurde (Nr. 871 der Reichstags-Drucksachen XIII. Legislatur-Periode I. Session 1912/13), enthielt als § 18 lediglich die Bestimmung des jetzigen ersten Absatzes wiederum des § 18 des Gesetzes, wodurch bestimmt war, daß Wertpapiere, die in Deutschland einen Börsenkurs haben, mit dem Kurswert . . . . anzusetzen sind. U e b e r d i e j e t z t v e r o r d n e t e A b z u g s f ä h i g k e i t v o n D i v i d e n d e n e r t r ä g n i s s e n a u s V o r j a h r e n w a r b e i d e m E n t w u r f n o c h k e i n e R e d e. In dieser Form unverändert fand der § 18 des Entwurfes die Zustimmung und Annahme der mit seiner Beratung betrauten Kommission für den Reichshaushaltsetat. In dem Bericht dieser Kommission, der unter dem 24. Juni 1913 erstattet worden ist (Nr. 1083 der Reichstags-Drucksachen für 1912/13), wird aber (auf S. 114) erwähnt:

> „Zu § 16 lag der Antrag Nr. 300 Ziffer 1 vor:
>
> „Der Beitragspflichtige ist berechtigt, von dem Wert der e i n z e l n e n Wertpapiere einen Betrag in Abzug zu bringen, der für die seit Schluß des l e t z t e n G e s c h ä f t s j a h r e s abgelaufene Zeit dem l e t z t m a l i g v e r t e i l t e n Gewinn entspricht."
>
> Er wurde damit b e g r ü n d e t, daß die im Kurswert des 31. Dezember enthaltene Dividende als Einkommen versteuert werden müsse, und daß daher die Annahme des Antrages nötig sei, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.
>
> Nachdem ein Regierungsvertreter und der Staatssekretär des Reichsschatzamtes dem Antrage widersprochen hatten, wurde er a b g e l e h n t."

Hier findet sich also die e r s t e S p u r d e s l e g i s l a t o r i s c h e n G e d a n k e n s, der später, im jetzigen § 18 Abs. II des Gesetzes, zu so unklarem Ausdruck gekommen ist.

Bei der zweiten Beratung des Entwurfes im Plenum des Reichstages wurde sodann, anscheinend unter Wiederaufnahme des von der Reichstags-Kommission abgelehnten Antrages Nr. 300 Ziffer 1, von den Abgeordneten B a s s e r m a n n, E r z b e r g e r, G o t h e i n, G r ö b e r, v o n P a y e r und S c h i f f e r (Magdeburg) unter dem 25. Juni 1913 ein Abänderungsantrag Nr. 1098 (Reichstags-Drucksachen, Aktenstücke zu den Verhandlungen des Reichstages 1912/13 S. 2113) eingebracht, welcher in Ziffer 5 vorschlug, dem § 18 folgenden neuen als zweiten Absatz zuzufügen:

> „Der Beitragspflichtige ist berechtigt, von dem Wert der mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere den Betrag in Abzug zu bringen, der für die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht."

Eine B e g r ü n d u n g i s t d i e s e m A n t r a g e m i t k e i n e m W o r t b e i g e g e b e n. Obwohl er augenscheinlich den in der Reichstags-Kommission abgelehnten Antrag Nr. 300 Ziffer 1 sollte wieder aufleben lassen, unterscheidet sich der Antrag B a s s e r m a n n und Genossen, Nr. 1098 Ziffer 5, seiner Formulierung nach sehr wesentlich von dem ersteren Antrage Nr. 300 Ziffer 1, indem er nicht mehr die Frist „für die s e i t S c h l u ß d e s l e t z t e n G e s c h ä f t s j a h r e s abgelaufene Zeit" als maßgebende Spanne der Dauer für die Berechnungszeit zum Ausgangspunkt macht, sondern dafür „die seit A u s z a h l u n g d e s l e t z t e n G e w i n n s abgelaufene Zeit" zur gleichen Funktion einsetzt, ohne eine solche Fassungsänderung, die, wie gezeigt, von so schwerwiegenden Folgen begleitet ist, auch nur mit einem Worte näher zu erklären oder zu rechtfertigen.

In seiner neuen Fassung ist alsdann der Antrag B a s s e r m a n n und Genossen sowohl in der zweiten Lesung des Reichstages vom 26. Juni 1913 (Reichstags-Drucksachen XIII. Legislatur-Periode I. Session 1912/13 S. 5813 Spalte A), als auch ebenso in der dritten Lesung vom 28. Juni 1913 (Reichstags-Drucksachen ebenda S. 5916 Spalte D) ohne jede Debatte, welche über den Zweck und die Bedeutung der Bestimmung hätte Aufschluß geben können, angenommen worden und auf diese Weise in das

Digitized by Google

Gesetz hineingekommen, wo er jetzt den Absatz II des § 18 bildet

Aus diesem einigermaßen übers Knie gebrochenen parlamentarischen Werdegang der hier erörterten Bestimmung ist also nicht mit irgendeiner Bestimmtheit zu ersehen, was die Antragsteller Bassermann und Genossen mit dem Antrage eigentlich beabsichtigt haben, und ebensowenig erfindlich, ob sie ihre von dem in der Kommissionsberatung abgelehnten Antrage abweichende Fassung absichtlich gewählt oder sich auch überhaupt nur klargemacht haben, daß ihre anderweitige Redaktion des neueingeschalteten Satzes eine Abweichung von dem ursprünglichen Antrage Nr. 300 Ziffer 1 in sich schließt, und welcher weitreichende Unterschied sich aus der gegen die ursprüngliche Formulierung abgeänderten Fassung herauslesen läßt. Auch der Reichstag selbst im Plenum ist auf die Abweichung der von ihm schließlich angenommenen Fassung von dem ursprünglichen Kommissionsantrage nicht aufmerksam geworden und hat sich anscheinend über die weitreichende Tragweite der Umredaktion keine Rechenschaft gegeben. Jedenfalls geht aus der hier mitgeteilten Entstehungsgeschichte des § 18 Abs. II hervor, daß die Väter dieser Bestimmung auf die wichtige Verschiedenheit der gesetzlichen Fristbestimmung „für die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit" von der in dem ursprünglichen, bei der Kommissionsberatung eingebrachten Antrage gewählten Fristbestimmung „für die seit Schluß des letzten Geschäftsjahres abgelaufene Zeit" nicht genügend geachtet und deshalb vielleicht in das Gesetz eine Bestimmung hineingebracht haben, die sie in ihren Konsequenzen eigentlich wirklich nicht beabsichtigt haben. Indessen lex ita scripta! Als „sinngemäß" die oben erwähnte negative Deutung in der Broschüre der Deutschen Bank zu betrachten und zu bezeichnen, ist also ein zwingender Anlaß nicht vorhanden, sofern nicht dem doch zunächst allein maßgebend bleibenden Wortlaute des Gesetzes Zwang angetan werden soll.

Die hier soeben erwähnte und kritisierte Abweichung der zum Gesetz erhobenen Fassung des Antrages Bassermann und Genossen Nr. 1098 von dem in der Kommissionsberatung als Nr. 300 Ziffer 1 eingebrachten und abgelehnten Antrage hat im übrigen noch eine weitere wichtige Folge. Der Antrag Nr. 300 sprach von der Berechtigung des Beitragspflichtigen, von dem Wert der einzelnen Wertpapiere den in Frage kommenden Kursabzug zu machen, während der später zum Gesetz erhobene Antrag Bassermann Nr. 1098 die hinter dem Worte „Werte" eingeschaltet gewesenen Worte „der einzelnen Wertpapiere" fortgelassen hat. Hätte also noch der in der Kommission abgelehnte Antrag darauf hindeuten können, daß von dem Kurswert per 31. Dezember 1913 nur jeweils gerade bei dem einzelnen Wertpapier die Abrechnung des Kursabschlages gestattet sein soll, der sich nach Maßgabe des Dividendenergebnisses aus dem letzten oder aus den letzten Jahren zufolge der Anwendung des § 18 Abs. II errechnen läßt, und daß somit etwaige den Kurswert des einzelnen Papiers übersteigende Teile jenes Kursabschlages aus der Berücksichtigung bei der Berechnung entfallen, so steht nach dem Wortlaut des Gesetzes kein Hindernis mehr entgegen, anzunehmen, daß ein solcher abzurechnender Kursabschlag in vollem Umfange zu berücksichtigen bleibt und darnach nicht bloß von dem Kurswert des einzelnen betreffenden Wertpapiers abzusetzen gestattet ist, sondern das Gesamtergebnis der Kursberechnung der sämtlichen Wertpapiere, die ein Beitragspflichtiger besitzt, vermindern kann. Da nun, wie oben an einzelnen Beispielen schon gezeigt, der Kursabschlag, unter der Voraussetzung, daß die hier vertretene Auffassung des § 18 Abs. II sollte als richtig anerkannt werden können, sich nicht bloß in einer solchen Höhe ergeben kann, daß er den Kurswert des einzelnen Wertpapiers per 31. Dezember 1913 in vollem Umfange aufzehrt, sondern darüber hinaus einen so hohen Betrag ergeben kann, daß er den Kurswert des einzelnen Papiers übersteigt, sozusagen also einen negativen Kurswert ergibt, so könnte, im weiteren Ausbau des hier vertretenen Gedankens, die Folgerung gerechtfertigt erscheinen, daß der den Kurswert des einzelnen Dividendenpapiers übersteigende Kursabzug wegen Ertragslosigkeit sogar von dem Gesamtvermögen des Beitragspflichtigen an Wertpapieren abgesetzt werden darf. Da die Grundkapitalien der für solche Kursabzüge in Betracht kommenden Wertpapiere, welche in den letzten Jahren vor dem Stichtage der Vermögens-Erklärung dividendenlos geblieben sind, eine immerhin nicht unbeträchtliche Anzahl von Millionen darstellen, so könnte, bei streng logischer Weiterverfolgung des hier entwickelten Gedankens, das wehrbeitragspflichtige Kapitalvermögen von unglücklichen Besitzern notleidender Dividendenpapiere eine recht erhebliche Verminderung erfahren, welche dem Reichsfiskus zu ziemlich harten Ausfällen an Aufkommen aus dem Wehrbeitrag verhelfen könnte.

Die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen zum Wehrbeitragsgesetz enthalten, wie schon eingangs bemerkt, keine Bestimmung über die Auslegung und daher über die Handhabung des § 18 Abs. II. In dieser Beziehung ist nur auf den § 38 Abs. I dieser Ausführungsbestimmungen hinzuweisen, welcher sagt:

> „Bringt der Beitragspflichtige von dem Werte seiner mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere einen gewissen Betrag in Abzug (§ 18 Abs. II des Gesetzes), so hat er die Wertpapiere, für welche der Abzug begehrt wird, nach Stückzahl oder Nennbetrag und Gattung besonders zu bezeichnen."

In der Wehrbeitragserklärung hat demnach der Beitragspflichtige, der von dem Privilegium aus § 18 Abs. II des Gesetzes Gebrauch machen will, ohne sich mit der Angabe des von ihm in Anspruch genommenen Gesamtabzuges vom Kurswerte begnügen zu dürfen, diesen Abzug zu spezialisieren und damit der Veranlagungsbehörde Gelegenheit zu geben, die Berechnung des Kursabschlages nachzuprüfen. Bei dieser Prüfung wird sich ja jedenfalls auch Gelegenheit bieten, die hier zu vertreten gesuchte Auslegung des § 18 Abs. II, falls sie sollte von einem Steuerpflichtigen angenommen und angewendet worden sein, auf ihre Richtigkeit hin nachzuprüfen, sowie auch die Entscheidung einer höheren Instanz über die wirkliche Bedeutung des § 18 Abs. II und damit über den Umfang der Berechtigung der Wehrbeitragspflichtigen zur Geltendmachung von Kursabschlägen herbeizuführen. Es dürfte also die Möglichkeit gegeben sein, daß eine letztinstanzliche Auslegung des zweifelhaften § 18 Abs. II in absehbarer Zeit ergehen wird.

Eine solche Entscheidung herbeizuführen hat, im übrigen nicht nur für die Vergangenheit und für die Wehrbeitrags-Erklärung einen gewissen, wenn auch immerhin nur beschränkten Wert, da ja, wie der ganze Wehrbeitrag nur eine einmalige außerordentliche Steuer ist, so auch die Wehrbeitrags-Erklärung ja nur einmal abgegeben wird. Die Entscheidung wird aber voraussichtlich auch für alle Zukunft in Hinsicht auf die künftige Anwendung des neuen Reichs-Besitzsteuergesetzes dauernde Bedeutung beanspruchen können. Der § 34 Abs. II des Besitzsteuergesetzes — das zum erstenmal zum 1. April 1917 für den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 entstandenen Zuwachs die Feststellung des Vermögenszuwachses zu Besteuerungszwecken vorsieht und späterhin in Zeitabständen von 3 zu 3 Jahren für den in den vorangegangenen drei Kalenderjahren entstandenen Zuwachs zur Anwendung kommt — sieht genau dieselbe Bestimmung von vollständig gleichem Wortlaut, wie in § 18 Abs. II des Wehrbeitragsgesetzes, vor. Auch für diese Bestimmung in § 34 Abs. II des Besitzsteuergesetzes gelten dieselben Erfahrungen mit seiner Entstehung, wie wir sie für § 18 Abs. II des Wehrbeitragsgesetzes kennen gelernt haben. Der Entwurf des Besitzsteuergesetzes (Reichstags-Drucksachen Nr. 872 für 1912/13) enthielt eine solche Gesetzesbestimmung nicht. Auch der Kommissionsbericht sah eine solche Bestimmung noch nicht vor. Sie ist erst nach den Beratungen der Kommission als ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Bassermann, Erzberger, Gothein, Gröber, von Payer, Schiffer (Magdeburg) und Dr. Südekum aufgetaucht, der das Datum vom

Digitized by Google

27. Juni 1913 trägt, ebenfalls nicht die geringste Begründung enthielt und als Antrag Nr. 1118 Ziffer 3 der Reichstags-Drucksachen zur Veröffentlichung gelangte. Dieser Antrag ist wiederum ohne irgendein Wort der Erklärung oder Rechtfertigung bei der zweiten Lesung des Besitzsteuergesetzes im Reichstage debattelos angenommen worden (Stenographische Berichte Seite 5888 Spalte A) und fand ebenso in der dritten Lesung ohne jedes Wort der Erklärung oder des Widerspruchs die Annahme des Plenums (Stenographische Berichte Seite 5933 Spalte D). Es liegt also auch für den § 34 Abs. II des Besitzsteuergesetzes nicht der geringste Anhalt dafür vor, was die Väter des Gesetzes mit diesem Antrage bezweckt haben oder auch nur gemeint haben könnten, und es steht daher kein Hindernis im Wege, auch diese Gesetzesbestimmung lediglich nach den Grundsätzen der reinen Wortinterpretation, wie sie hier vertreten wird, auszulegen.

Eine etwa ergehende bindende Entscheidung der Steuerbehörden zur Erklärung des § 18 Abs. II des Wehrbeitragsgesetzes wird deshalb für die große Zahl von Besitzern notleidender Dividendenpapiere auf alle Zukunft hinaus von Wichtigkeit werden können, sofern sie etwa die hier zu vertreten versuchte Auffassung bestätigen sollte und damit zu einer Herabsetzung der Veranlagung des wehrbeitragspflichtigen Vermögens, sowie damit zugleich des Wehrbeitrages selbst führen würde. Deshalb muß allen Wehrbeitragspflichtigen, welche sich der hier vertretenen Auffassung sollten anschließen können und demnach glauben, von der Berechtigung zur höheren Berechnung des Kursabzuges Gebrauch machen zu dürfen, nur empfohlen werden, gegen die eine entgegengesetzte Auffassung der Verwaltungsbehörde etwa bestätigende Entscheidung die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel zu ergreifen und bis in die höchste Instanz weiterzuverfolgen.

Zu erwägen bleibt freilich, vom praktischen Standpunkt aus betrachtet, dabei, ob es für den einzelnen Wehrbeitragspflichtigen von unbedingtem Vorteil ist, solche immerhin zulässige Mittel anzuwenden, welche sein wehrbeitragspflichtiges Kapitalvermögen vermindern können, da es immerhin zweifelhaft erscheinen könnte, ob es dem eigenen Interesse des einzelnen Wehrbeitragspflichtigen entsprechen dürfte, sein Kapitalvermögen auf die möglichst geringe Höhe bei der Wehrbeitrags-Erklärung herauszurechnen; denn in enger Verbindung mit dem Wehrbeitrag steht das Besitzsteuergesetz, das jeden Zuwachs an Vermögen, das nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 wehrbeitragspflichtig war, zur Besitzsteuer ergreift. Wenn also in der Zwischenzeit zwischen dem 31. Dezember 1913 und der nächsten Vermögens-Erklärung für das Besitzsteuergesetz, die für den 31. Dezember 1916 stattzufinden hat, eine Aenderung des Vermögens, etwa durch Kursbesserungen infolge Wiederaufnahme der Dividendenzahlung bei den notleidend gewesenen Wertpapieren, eintritt, so ist dann der Vermögenszuwachs um so größer und in höherem Grade beitragspflichtig für die Besitzsteuer, als es jetzt durch immerhin künstliche, um nicht zu sagen gewaltsame, Verminderung des Wehrbeitrages beitragspflichtig gemacht werden könnte.

Dieser rein praktische Gesichtspunkt bleibt für den einzelnen Wehrbeitragspflichtigen im konkreten Falle erwägenswert; er darf aber nicht dazu führen, die Auslegung der zweifelhaften Bestimmungen des Wehrbeitragsgesetzes ebenso, wie des Besitzsteuergesetzes zu Ungunsten der Gesamtheit der Wehrbeitragspflichtigen zum Vorteil des Reichsfiskus zu beeinflussen.

Ueber die Bewertung der Betriebsanlagen in den Bilanzen.

Von Prof. Dr. phil. et jur. **Richard Passow**, Aachen.

Die Bilanzen wirtschaftlicher Unternehmungen sind erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Gegenstande allgemeiner eingehenderer Erörterungen gemacht worden. Den Anlaß zu einer sorgfältigeren Beschäftigung mit dieser Materie haben vor allen Dingen zwei Umstände gegeben: einmal die stärkere Verbreitung solcher größeren Betriebe, die in erheblichem Umfange für ihre Zwecke in Gebäuden, Maschinen, Transporteinrichtungen und derartigen der Entwertung unterworfenen Betriebsanlagen größere Kapitalien auf lange Zeit festlegten, und zum anderen die Ausbreitung der Aktiengesellschaften. Das erstere Moment hat dahin geführt, daß den Abschreibungen größere Aufmerksamkeit zuzuwenden war, und daß damit ein besonders schwieriges Problem auftauchte, das bei Unternehmungen, deren Aktiven hauptsächlich in Forderungen oder zu baldiger Weiterveräußerung bestimmten Waren bestand, nicht annähernd die gleiche Rolle spielte. Die Ausbreitung von Aktiengesellschaften und ähnlichen Unternehmungen hat deshalb besondere Bedeutung erlangt, weil bei ihnen dem Hauptergebnis der Bilanzaufstellung, dem bilanzmäßigen Reingewinn wegen der alljährlich stattfindenden Dividendenverteilungen eine erhöhte unmittelbare praktische Bedeutung zukam. Dieser praktische Gesichtspunkt hat zu mancherlei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten geführt, und das eben war für viele der Anlaß, diese Fragen genauer durchzudenken. Für die staatlichen Verwaltungen, die die Genehmigung zur Gründung von Aktiengesellschaften zu geben hatten, war das ebenfalls ein Anlaß, von vornherein bei der Durchsicht der zu genehmigenden Statuten die Bestimmungen über die Bilanzaufstellung genauer zu prüfen.

Studiert man heute ältere Statuten und Bilanzaufstellungen, so wird man überrascht, wie lange noch ganz irrige Vorstellungen über die wichtigsten Grundlagen des Bilanzwesens geherrscht haben. Bei den staatlichen Behörden ist das Verständnis geschäftlicher Bilanzen von jeher dadurch erschwert worden, daß sie in ihrem Rechnungswesen an die Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, nicht an die Gegenüberstellung von Aktiven, Verpflichtungen und Reinvermögen gewöhnt waren. Das ist der Anlaß gewesen, daß sehr vielfach der Ueberschuß der Jahreseinnahmen über die Jahresausgaben mit dem bilanzmäßigen Reingewinn verwechselt wurde. Wie tief dieser Irrtum wurzelte, ergibt sich z. B. daraus, daß vielfach in den von dem Preußischen Handelsministerium genehmigten und in der Preußischen Gesetzsammlung veröffentlichten Statuten neuer Aktiengesellschaften sogar die Bilanz als eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben bezeichnet wurde. So heißt es beispielsweise in den Statuten der 1846 gegründeten Aachen-Maastrichter Eisenbahngesellschaft: „Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres wird eine Bilanz des Geschäftsvermögens gezogen, in welcher die Ausgaben als Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten einschließlich der erforderlichen Beträge für Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials und die Einnahmen, nach den verschiedenen Hauptgattungen eingeteilt, aufgeführt sind."

Das gleiche wiederholte sich auch bei einer Reihe anderer Gesellschaften. 1856 wies der Handelsminister in einem Erlaß ausdrücklich darauf hin, daß „bei Feststellung der Bilanz" nicht der Ueberschuß der jährlichen Einnahmen über die jährlichen Ausgaben, sondern der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva überhaupt den Reingewinn bilde; aber dasselbe Ministerium hat auch in der Folgezeit eine Reihe von Statuten genehmigt, in denen wieder der alte Fehler gemacht wurde. So heißt es beispielsweise noch in dem Statut der 1863 gegründeten Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft: „In der Bilanz werden alle Einnahmen des betreffenden Jahres nach ihrem Barbetrage, etwaige Ausstände nach ihrem Nominalbetrage, insofern sie aber unsicher sein sollten, nach ge-

Digitized by Google

wissenhafter Schätzung von seiten des Verwaltungsrats und vorhandene Baumaterialien und Vorräte nach dem Kostenpreise und, bei eingetretener Wertverminderung, unter Berücksichtigung derselben, als Aktiva angesetzt. Dagegen kommen als Passiva in Ansatz alle Ausgaben, die im Laufe des Jahres entstanden und nicht aus dem Reserve- oder Erneuerungsfonds zu bestreiten gewesen sind, mit Einschluß der etwa am Jahresschlusse verbliebenen Rückstände[1])."

Wie in Preußen, so ging es auch in vielen anderen Staaten. So hat beispielsweise im Jahre 1865 das Hannoverische Ministerium des Innern der Aktiengesellschaft Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein erklärt, daß die Auszahlung einer Dividende unzulässig sei. Die Gesellschaft habe, so hieß es in der Begründung, Anleihen aufgenommen. Die Aufnahme einer Anleihe enthalte aber eine tatsächliche Verminderung des Grundkapitals der Gesellschaft, „soweit nicht nachweislich dem Betrage der Anleihe entsprechende besondere Werte erworben sind. Es wird in solchem Falle von einem Reinertrage des Unternehmens vor erfolgter Wiederherstellung des Grundkapitals nicht wohl die Rede sein können." Die Verwaltung protestierte gegen diese Auffassung. Aber erst, nachdem sie ein Gutachten von Thöl eingereicht hatte, zog das Ministerium seine sonderbare Verfügung zurück, wobei es „seine große Befriedigung aussprach, zur Erörterung der in dem Gutachten behandelten Fragen den Anlaß gegeben zu haben[2])."

Erst ganz allmählich bürgerten sich richtigere Vorstellungen von dem Wesen der Bilanz ein. Ein Hauptverdienst daran hat die wertvolle Schrift von Herman Veit Simon „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien" (1. Auflage 1886, 3. Auflage 1899) gehabt. Was die Bewertung der zum dauernden Betriebe des Unternehmens bestimmten Anlagen (im folgenden kurz „Betriebsanlagen" genannt) anlangt, so kann allerdings manchem, was Simon speziell zu diesem Punkte ausgeführt hat, nicht beigeflichtet werden. Die neuere Bilanzliteratur hat gerade diese Frage wiederholt von neuem behandelt und das Problem dadurch wesentlich geklärt.

Will man die Frage der Bewertung der Betriebsanlagen sachgemäß erörtern, so ist es vor allen Dingen notwendig, scharf voneinander zu scheiden einmal die Frage: Was bestimmt das positive Recht über die Bewertung? und: Wie vollzieht sich die Bewertung tatsächlich in der geschäftlichen Praxis?

Eine noch weitere Frage ist dann ev. die: Welches sollten zweckmäßigerweise die Grundsätze sein, nach denen die Bewertung der Betriebsanlagen in der Bilanz erfolgt?

Was die erste Frage, die nach der Bedeutung der bestehenden rechtlichen Vorschriften, betrifft, so sei darüber zunächst kurz folgendes angeführt. Im Gegensatz zu den Gesetzbüchern der meisten anderen Staaten, die sich gewöhnlich auf die Regelung der Bilanz der Aktiengesellschaften beschränken, hat das deutsche Handelsgesetzbuch in seinem § 40 für alle der Bilanzpflicht unterworfenen Unternehmungen eine Bewertungsnorm aufgestellt[3]). Diese Vorschrift des § 40 HGB. hat nun sehr verschiedenartige Interpretationen erfahren. Zuerst nahm man in der Literatur und auch in der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes allgemein an, daß das Gesetz die Aufführung der Aktiven zu ihrem Veräußerungswerte vorschreibe. Als man jedoch dann merkte, daß dieser Grundsatz z. B. von den Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften bei der Bewertung ihrer Bahnanlagen usw. nicht angewandt werde und vernünftigerweise auch nicht angewandt werden könne, ging man zu anderen Auslegungen über, wobei man dann erklärte, das Gesetz schreibe nicht unter allen Umständen den Veräußerungswert, sondern den Gebrauchswert oder den Geschäftswert oder den Zeitwert und dergleichen mehr vor. Daneben behielt aber auch die Auffassung, daß der Veräußerungswert vorgeschrieben sei, ihre Anhänger. Um angesichts dieser bestehenden Meinungsverschiedenheiten größere Klarheit über die Bedeutung der gesetzlichen Bewertungsvorschrift zu gewinnen, habe ich, und zwar zum ersten Male in der gesamten Bilanzliteratur, eingehend u. a. die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung von der Ordonnance de Commerce und dem allgemeinen Landrecht an durch alle gesetzgeberischen Stadien hindurch verfolgt[4]) und auf Grund dieser Materialien in einer wohl allen Zweifel ausschließenden Weise festgestellt, daß, in direktem Gegensatz zu anderen Auffassungen, die Verfasser der Bestimmung damit ausdrücklich den Veräußerungswert vorschreiben wollten. Das ist, wie ich damals schrieb, ein Prinzip, mit dem die Praxis nicht durchkommen kann und an das sie sich jedenfalls tatsächlich nicht bindet. „Trotzdem kann die Aufgabe der juristischen Interpretation nur darin bestehen, den Sinn darzulegen, den der Gesetzgeber mit der fraglichen Vorschrift verbunden hat. Kommt man zu dem Resultat, daß das Gesetz etwas Unpraktisches und Unzweckmäßiges fordert, so mag man auf die Abänderung des Gesetzes hinwirken, an dem Gesetzeswort selbst soll man aber nicht herumdeuteln[5])."

Da diese Untersuchungen über die Entstehungsgeschichte der allgemeinen gesetzlichen Bewertungsvorschrift nicht in einem rein juristischen Werke veröffentlicht waren, so haben die Juristen zunächst sich nicht damit beschäftigt. Erfreulicherweise hat aber jetzt Rudolf Fischer in einer neuen Schrift[6]) zu meinen Darlegungen Stellung genommen, und er ist unter eingehender Verwertung des von mir beigebrachten Beweismaterials dabei zu dem gleichen Resultat gekommen. Hoffentlich wird die juristische Literatur nun allgemein von jenen Darlegungen Kenntnis nehmen und damit der Streit über den Sinn der allgemeinen gesetzlichen Bewertungsvorschrift ein Ende nehmen.

Hinsichtlich der in der Praxis wirklich geübten Methode der Bewertung herrscht jetzt so ziemlich Uebereinstimmung darüber, daß das — durch zahlreiche Ausnahmen allerdings immer wieder durchlöcherte — Grundprinzip folgendes ist: bei der Bewertung der Betriebsanlagen wird nicht der Veräußerungswert oder der Gebrauchswert zugrunde gelegt, sondern man geht aus von den faktisch dafür aufgewendeten Kosten. Ueber den Betrag dieser Kosten wird in der Regel nicht hinausgegangen, dagegen wird den — aus welchen Gründen immer — eintretenden Wertverminderungen durch Abschreibungen Rechnung getragen. Dieses allgemein angewandte Prinzip ist ja wenigstens für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung durch Ausnahmebestimmungen rechtlich zugelassen worden, indem bestimmt ist, daß diese gesellschaftlichen Unternehmungen Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern zum dauernden Betriebe bestimmt sind, zum Anschaffungs- oder Herstellungspreise ansetzen dürfen, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht wird[7]).

Um das Verständnis dieses Bewertungsprinzips und der inneren sachlichen Gründe, die zu seiner Anwendung führen, hat sich B. von Wilmowski sehr verdient gemacht. Er hat in seinem Kommentar zum Preußischen Einkommensteuergesetz (1. Aufl. Breslau 1896, 2. Aufl.

---

[1]) Näheres s. in meinem Aufsatz „Die Erneuerungsfonds und Spezialreservefonds der privaten Eisenbahnen und nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Preußen". (Annalen des Deutschen Reiches 1910 S. 617 ff.)

[2]) H. Müller, Der Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein. 1. Teil. Osnabrück 1896 S. 27 f.

[3]) Nur von dieser allgemeinen Bewertungsvorschrift ist im folgenden die Rede. In der Literatur wird viel Verwirrung dadurch angestiftet, daß die allgemeine Bewertungsvorschrift und die besonderen Vorschriften für Aktiengesellschaften usw. durcheinander geworfen werden.

[4]) In meinem Buche „Die Bilanzen der privaten Unternehmungen" (Leipzig 1910), S. 96 ff.

[5]) Ebenda S. 111.

[6]) Buchführung und Bilanzaufstellung nach Handelsrecht. Leipzig 1918, S. 43 ff.

[7]) § 261 Ziffer 8 des HGB., § 42 Ziffer 1 des GmbH-Gesetzes.

Digitized by Google

ebenda 1907) den Bilanzfragen besondere Aufmerksamkeit geschenkt und dabei eine zusammenfassende Darlegung des Aufbaues der Bilanz und der bei ihrer Aufstellung maßgebenden Bewertungsgrundsätze gegeben. Da seine wertvollen Aeußerungen zu diesem Punkte nicht genügend bekannt geworden sind — auch mir waren sie bei meinen früheren Veröffentlichungen leider entgangen —, so sei hier etwas ausführlicher auf sie hingewiesen. Wilmowski stellt zunächst das in der geschäftlichen Praxis übliche Bewertungsprinzip treffend so dar: „Die Betriebsobjekte, d. h. die dauernd dem Betriebe des Geschäfts dienenden, beweglichen oder unbeweglichen Gegenstände (Anlagen, Gebäude, Maschinen, Inventar usw.), werden nach feststehender kaufmännischer Uebung mit demjenigen Wertbetrage in die Bilanz eingestellt, welcher für ihre Anlage bzw. den Bau, die Anschaffung oder Herstellung seitens des Geschäftsherrn aufgewendet ist, abzüglich jedoch der für die Abnutzung erforderlichen Wertherabsetzung." Wilmowski stellt aber nicht nur die tatsächliche Uebung fest, sondern er gibt dafür auch die richtige Begründung: „Die Richtigkeit des im vorstehenden für die Bewertung der Betriebsobjekte aufgestellten Satzes ergibt sich aus triftigen, in dem Zweck der kaufmännischen Bilanz beruhenden Gründen. Endzweck der heutigen kaufmänischen Bilanz ist nicht die Feststellung des absoluten Vermögenswerts (Veräußerungs- oder Tauschwerts) des gewerblichen Geschäfts als solchen, oder des Veräußerungswerts der einzelnen Bestandteile des Geschäftsvermögens, sondern die Ermittelung des durch den gewerblichen Betrieb erzielten Gewinns bzw. des darin erlittenen Verlustes. Nicht von dem Begriff des Wertes, sondern dem des Preises wird sie in erster Linie beherrscht. Die Bilanz würde über den Erfolg der kaufmännischen Tätigkeit, über Gewinn und Verlust ein vollkommen falsches Bild geben, wenn man die Betriebsobjekte nicht mit dem Anschaffungs- (Herstellungs-)Preis, sondern mit dem zufälligen und schwankenden Tauschwert bewerten wollte, wenn also z. B. eine Betriebsmaschine im Fall des Ankaufs für einen besonders niedrigen Preis über den Ankaufspreis hinaus bewertet und mithin die Differenz als Geschäftsgewinn dargestellt würde. Die Bewertung der Betriebsgegenstände steht nur dann im Einklang mit den allgemeinen, über die Begriffe Gewinn und Verlust herrschenden Anschauungen, wenn sie so erfolgt, daß die Erwerbskosten den reinen Gewinn bzw. den Verlust des Geschäftsjahrs nicht tangieren, abgesehen allein von dem durch die Abnutzung des Objekts verlorenen Wertbetrage. Dieser Effekt aber wird nur dadurch erreicht, daß unter die Aktiva der Bilanz lediglich der Erwerbspreis abzüglich des Abnutzungsbetrages aufgenommen wird"[8]). Auch über das Wesen der Abschreibungen und die bei deren Bemessung in der Praxis maßgebenden Gesichtspunkte hat Wilmowski in seinem Kommentar[9]) und schon vorher in Bd. 3 des „Verwaltungsarchivs" wertvolle Darlegungen gegeben.

Weiter hat sich um die Klarstellung der der Bilanzbewertung zugrunde liegenden Prinzipien und insbesondere auch des Wesens der Abschreibungen der bereits genannte Autor Rudolf Fischer durch verschiedene Schriften[10]) große Verdienste erworben.

Die geschilderte Art der Bewertung, die dem Laien zunächst nicht „objektiv", nicht den „wirklichen" Wert angebend zu sein scheint, findet — wie schon Wilmowski ausgeführt hat — ihre Rechtfertigung in der Bestimmung der Bilanz, den Geschäftserfolg zu ermitteln und ihn so anzugeben, wie es der geschäftlichen Auffassung entspricht[11]). Auch Fischer hat bezüglich dieses Punktes zutreffend ausgeführt[12]), „daß sich in der verkehrsüblichen Feststellung der Bilanzwerte ganz bestimmte Ideen aussprechen, daß nicht etwa, wie die Juristen gemeinhin glauben, die Bilanzwerte den Ausfluß der bloßen Buchführungstechnik, daß sie vielmehr den Ausfluß der ein halbes Jahrtausend erprobten Erfahrung der Kaufmannswelt bedeuten: diese kaufmännisch-wirtschaftlichen Gedanken zeigen sich denjenigen Gedanken weit überlegen, die sich die Juristen während der letzten Jahrzehnte a priori geschaffen haben."

Mit der Feststellung des Grundprinzips ist die Frage nach der tatsächlichen Bewertungspraxis allerdings erst sehr teilweise beantwortet. Bezüglich der Durchführung im einzelnen tauchen sehr viele Zweifelsfragen auf, insbesondere: was ist zu den ursprünglichen Anschaffungs- resp. Herstellungskosten zu rechnen? wie ist die insgesamt abzuschreibende Summe, also die Gesamtentwertung zu normieren? wie soll diese Gesamtentwertung auf die einzelnen Jahre der Gebrauchsdauer verteilt werden? Diese Fragen umschließen eine ganze Fülle von Problemen. Auf die sehr verschiedene Art, wie sich die Praxis damit abfindet, soll aber hier nicht näher eingegangen werden, weil das zu sehr in Details hineinführen würde.

Nicht mit der Bilanzbewertung, wie sie in Wirklichkeit ist, sondern mit der Bilanzbewertung, wie sie nach dem Wesen und der Aufgabe der Bilanz sein sollte, beschäftigt sich eine neuere interessante Veröffentlichung von J. Kovero über „Die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen[13])." Aus dem Wesen und dem, was er als die Funktionen der Bilanzen bezeichnet, folgert der Verfasser, daß für die Bilanzaufstellung ein einheitliches gleichmäßiges Bewertungsprinzip angewendet werden müsse, und daß, da die Bilanz wirkliche Werte aufweisen solle, nur der „gegenwärtige objekte Anschaffungswert" in Betracht komme, d. h. derjenige Wert, zu dem die betreffenden Aktiven am Bilanztage angeschafft werden könnten (wobei der bis dahin eingetretenen Wertverminderung durch Abnutzung usw. natürlich Rechnung getragen werden soll). Zu diesem Resultat kommt der Verfasser auf folgendem Wege: Durch die Bilanz soll nach ihm „die Geltung gewisser Güter, eines gewissen Vermögens in Hinsicht auf andere Güter, auf das Vermögen anderer ausgedrückt werden. Alle Wertschätzung ist nur durch Vergleichung möglich. Wenn also die Wertbemessung in den einzelnen Fällen auf verschiedenen Grundlagen erfolgen würde, würden die auf solche Weise für die Vermögensgegenstände erhaltenen Werte die gegenseitige Geltung dieser unrichtig ausdrücken, und die Bewertung würde mehr oder minder zwecklos sein." (S. 62.) Aehnlich heißt es an einer späteren Stelle: „Der Zweck der Bewertung ist, die Geltung des Vermögens einer Unternehmung im Vergleich mit dem Vermögen anderer als eine gesellschaftliche Größe anzugeben. Es muß also erstrebt werden, bei der Wertbemessung gesellschaftlich bestimmte Wertgrößen als Meßeinheiten zu benutzen." (S. 113.) Für solche Wertbemessung käme nur entweder der Veräußerungspreis, oder der Anschaffungs- resp. Herstellungspreis in Betracht; aus verschiedenen Gründen habe man sich für die zweite Alternative, also für den Anschaffungspreis, zu entscheiden, jedoch, wie schon gesagt, nicht für die faktisch aufgewendeten Anschaffungspreise, sondern für den objektiven gegenwärtigen Anschaffungswert, da nur dieser eine wirklich gleichmäßige Bewertung ermögliche[14]).

Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. Die Schlußfolgerungen Koveros beruhen auf der Annahme, daß ein Hauptzweck der Bilanzen darin bestehe, eine Vergleichung des Vermögens verschiedener Unternehmungen zu ermöglichen. Das ist in der Wirklichkeit aber nicht der Zweck und kann schon deshalb nicht der Zweck sein, weil weitaus die meisten Bilanzen gar nicht veröffentlicht, sondern ängstlich als Geheimnis gehütet

[8]) 1. Aufl. S. 70 ff., 2. Aufl. S. 80 f.

[9]) 1. Aufl. S. 37 ff., 2. Aufl. S. 38 ff.

[10]) Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind Teil 1. Leipzig 1905. Teil 2. Leipzig 1908. — Ueber die Grundlagen der Bilanzwerte. Leipzig 1909.

[11]) Vgl. meine Bilanzen der privaten Unternehmungen S. 118 ff.

[12]) Im Vorwort seiner ersten Schrift über Bilanzwerte.

[13]) Berlin 1912.

[14]) Genau die gleiche Ansicht hat — unter engster, oft beinahe wörtlicher Anlehnung an Kovero — jetzt auch E. Fäs in seiner Schrift „Die Berücksichtigung der Wertverminderungen des stehenden Kapitals in den Jahresbilanzen der Erwerbswirtschaften" (Tübingen 1913) vertreten.

Digitized by Google

werden und deshalb also auch nicht zu derartigen Vergleichungen herangezogen werden können. Der Zweck, den die Praxis bei der Bilanzaufstellung hauptsächlich verfolgt, ist nicht die Vergleichung der Bilanzen verschiedener Unternehmungen, sondern die Vergleichung der verschiedenen Bilanzen eines und desselben Unternehmens zwecks Feststellung des Geschäftsertrages. Das, was als Geschäftsertrag von der Praxis angesehen wird, kann aber unmöglich durchBilanzen der von Kovero geforderten Art festgestellt werden, denn hierbei würden alle möglichen Faktoren, auf die die Praxis bei ihrer Ertragsberechnung regelmäßig keine Rücksicht nehmen will, das Ergebnis beeinflussen. Man denke nur etwa an das kupferne Leitungsnetz einer großen Ueberlandzentrale. Je nach den Schwankungen des Kupferpreises würde sich der „gegenwärtige Anschaffungswert" dieser Leitungen von Jahr zu Jahr außerordentlich verändern, und damit würden Bilanzen, die diese Aenderungen alljährlich berücksichtigten, ein vollständig anderes Ergebnis zeigen, als das der geschäftlichen Auffassung vom Wesen des Geschäftsertrages entspricht.

Nur nebenbei sei erwähnt, daß auch bei prinzipieller Anerkennung des Koveroschen Prinzips eine wirklich gleichmäßige Bewertung doch — auch abgesehen davon, daß der Bilanztag für verschiedene Unternehmungen verschieden sein kann — in weitem Umfange praktisch unmöglich wäre. Bei sehr vielen zu den Betriebsanlagen gehörigen Aktiven (Grundstücken, Gebäuden, Maschinen usw.) würde der „gegenwärtige Anschaffungswert" — falls nicht ganz besonders umfangreiche Feststellungen und Berechnungen vorausgehen — nur auf Grund sehr unsicherer Schätzungen ermittelt werden können[15]), und es würde deshalb die Bewertung de facto bei den verschiedenen Unternehmungen doch verschieden ausfallen. Kovero meint dabei: „In solchen Fällen, in denen ein neuer gegenwärtiger Anschaffungspreis überhaupt nicht ermittelt werden kann, muß der ursprüngliche Preis als gegenwärtig geltend angesehen werden." (S. 122.) Das ist dann aber natürlich eine ganz willkürliche Annahme.

Durchaus zutreffend ist es, wenn Kovero sagt, daß Bilanzen, in denen die Bewertung so erfolgt, wie das üblich ist, keinen absolut einwandfreien Vergleich zwischen dem Vermögen verschiedener Unternehmungen gewähren[16]), aber das ist nach dem Gesagten eben auch nicht ihr wesentlicher Zweck. Bei allen statistischen und wissenschaftlichen Arbeiten, die sich auf Bilanzen stützen, muß das natürlich — ebenso wie manche andere Fehlerquelle — berücksichtigt werden. Ebenso wird das natürlich auch von der Praxis berücksichtigt, wenn es sich ausnahmsweise darum handelt, die Geltung des Vermögens einer Unternehmung im Vergleich mit dem Vermögen anderer festzustellen. Wenn es sich beispielsweise darum handelt, mehrere bis dahin selbständige industrielle Betriebe zu einem einheitlichen Unternehmen zu verschmelzen und wenn dazu der Wert des Vermögens der verschiedenen Betriebe nach einheitlichen Grundsätzen ermittelt werden soll, so wird man keineswegs ausschließlich oder auch nur in erster Linie von den unter ganz anderen Gesichtspunkten und für ganz andere Zwecke aufgestellten normalen Bilanzen ausgehen. Allerdings würde man in solchen Fällen auch nicht den „gegenwärtigen Anschaffungswert", sondern den Ertragswert zugrunde legen.

Die Durchführung jeder Vermögens- und Ertragsberechnung wird immer bedingt sein durch die besonderen Zwecke, die damit verfolgt werden. Die normalen Jahresbilanzen haben in erster Linie den Zweck, den Geschäftserfolg in dem Sinne der geschäftlichen Praxis zu ermitteln, und demgemäß wird die Bewertung vorgenommen. Diesem Umstande wird auch die Gesetzgebung Rechnung tragen müssen und die — in Unkenntnis der Tatsachen des Bilanzwesens — normierten Bewertungsvorschriften so abzuändern haben, daß sie dem wirtschaftlichen Grundgedanken der Bilanzaufstellung besser als bisher angepaßt sind.

[15]) Es sei hierbei erwähnt, daß derartige Berechnungen des „gegenwärtigen Anschaffungswertes" in der Praxis bisweilen für andere Zwecke angestellt werden, nämlich bei dem Ersatz von Brandschäden durch die Versicherungsunternehmungen. Als zu ersetzender Versicherungswert gilt — nach § 86 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag — bei Haushalts- und sonstigen Gebrauchsgegenständen, bei Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, welcher im Moment des Schadenfalles erforderlich ist, um Sachen gleicher Art anzuschaffen, unter billiger Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen alt und neu sich ergebenden Minderwerts. Ebenso gilt nach § 88 bei Gebäuden als Versicherungswert der (auf den Moment des Schadensfalles bezogene) ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages.

Auch hier ergeben sich bei der Durchführung der erforderlichen Berechnungen oft weitgehende Meinungsverschiedenheiten.

[16]) Das habe auch ich a. a. O. S. 209 eingehend dargelegt.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes beschlossen:

Die von der Gewerkschaft Neustaßfurt zur Ausübung des Bezugsrechts auf Kuxe

Preuß. Börnecke

herausgegebenen Bezugsscheine erklären wir für handels- und lieferungsfähig.

Die Kuxe der Gewerkschaft Neustaßfurt werden vom 22. Januar ab ausschließlich des Bezugsrechts gehandelt.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Handelsrecht.

1. Zu §§ 332, 327, 142 HGB.

Ist dem einzigen Komplementar einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Vertretung und Geschäftsführung entzogen, so ist auch seine Verurteilung zur Einwilligung in die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft zulässig.

Urt. d. RG., 2. Ziv.-Sen., v. 6. Juni 1913; II 99. 13[1])

Der Beklagte ist der einzige persönlich haftende Gesellschafter der Vermögensverwaltungsstelle für Offiziere und Beamte, Kommanditgesellschaft auf Aktien, in Berlin. In einem Vorprozesse, der mit dem Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1910, Entscheidungen in Zivilsachen Bd. 74, S. 298, endete, wurde ihm die Befugnis zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft entzogen. Am 22. April 1911 beschloß die Generalversammlung die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft. Der Beklagte weigerte sich, dem Beschlusse zuzustimmen. Mit der jetzigen Klage fordert die Gesamtheit der Kommanditisten Verurteilung des Beklagten, die Zustimmung zu erteilen.

Während die Kammer für Handelssachen des Landgerichts I Berlin die Klage abwies, gab das Kammergericht ihr statt. Die Revision des Beklagten wurde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Die Begründung des angefochtenen Urteils geht von HGB. § 142 aus. Nach dieser Vorschrift kann bei einer aus zwei Personen bestehenden offenen Handelsgesellschaft, wenn in der Person des einen Gesellschafters ein wichtiger Grund zur Ausschließung aus der Gesellschaft eintritt, der andere auf seinen Antrag für berechtigt erklärt werden, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Das Kammer-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Geh. Justizrat Dr. Herman Veit Simon, Berlin.

Digitized by Google

gericht hat ausgeführt, das wirtschaftliche Bedürfnis, dem die Vorschrift diene, bestehe in gleicher Weise für eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Es sei nicht einzusehen, weshalb ein Handelsgewerbe, das in den Formen und unter der Firma einer solchen Gesellschaft betrieben werde, trotz Ausschließung eines persönlich haftenden Gesellschafters unverändert weiterbestehen könne, wenn noch ein persönlich haftender Gesellschafter übrig bleibe, aber zum Untergang und zur Auflösung verurteilt sein solle, wenn dies nicht der Fall sei, nur weil dann die Begriffsmerkmale einer Kommanditgesellschaft auf Aktien fehlten. Allerdings könne eine entsprechende Aenderung des § 142 HGB. über § 330, § 320 Abs. 2, § 161 daselbst nicht unmittelbar zu einer Uebernahme des Gesellschaftsvermögens durch die Kommanditistengesamtheit führen. Die Kommanditisten als solche ohne persönlich haftende Gesellschafter stellten keine mögliche Gesellschaftsform dar. Wohl aber lasse sich der Gedanke des Gesetzes auf dem Wege des § 332 HGB. verwirklichen, indem der persönlich haftende Gesellschafter verurteilt werde, der Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft zuzustimmen. Die Voraussetzungen hierfür seien im vorliegenden Falle erfüllt. Einen Ausschließungsgrund bilde beim Beklagten schon die Tatsache, daß ihm, ob mit Recht oder Unrecht, Geschäftsführung und Vertretung dauernd genommen seien.

Diese Erwägungen werden von der Revision vergeblich bekämpft. Sie beruhen auf richtigen Auslegungsgrundsätzen, indem sie eine Lücke in den gesetzlichen Bestimmungen aus den Grundgedanken des Gesetzes ergänzen.

Ohne Rechtsirrtum hat das Kammergericht den Fall, wenn die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gegen den Widerspruch des einzigen Komplementars zur Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft für befugt erklärt werden sollen, mit dem anderen Falle verglichen, wenn bei einer aus zwei Personen bestehenden offenen Handelsgesellschaft dem einen Gesellschafter vom Gericht das Recht eingeräumt wird, das Geschäft mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Der entscheidende Punkt ist in beiden Fällen der, daß das Geschäft nicht zerstört wird, sondern unter Ausschließung des bisherigen Mitgesellschafters erhalten bleibt. Daß dieser Zweck auf verschiedenem Wege erreicht wird — dort Aenderung des rechtlichen Charakters der Gesellschaft, hier Erlöschen der Gesellschaft unter Fortführung des Gewerbes — kommt dabei nicht in Betracht. Die Analogie ist trotzdem begründet und liegt um so näher, als auch bei der einfachen Kommanditgesellschaft, wenn nur ein persönlich haftender Gesellschafter und ein Kommanditist vorhanden sind, der Kommanditist auf Uebernahme des Geschäfts nach § 142 HGB. klagen darf. Dazu kommt, was der I. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem Urteil Entscheid. in Zivils. Bd. 74, S. 298 als Satz des geltenden Rechts nachgewiesen hat, daß dem einzigen Komplementar die Vertretung und Geschäftsführung entzogen werden kann. Mit diesem Rechtssatze würde es nicht im Einklang stehen, wollte man bei einer Aktienkommanditgesellschaft den Kommanditisten das Recht versagen, unter der Form der Umwandlung der Gesellschaft praktisch genommen den Komplementar ausschließen zu lassen. Das Gesetz steht im allgemeinen auf dem Standpunkt, daß dieselben Gründe, die für die Entziehung der Geschäftsführung und Vertretung erforderlich sind, für die Ausschließung genügen; vgl. die zunächst für die offene Handelsgesellschaft gegebenen Vorschriften der §§ 117, 127 mit §§ 133, 140 HGB.

Auch in der Anwendung der Regel auf den streitigen Fall tritt ein Rechtsirrtum des Kammergerichts nicht zutage. Mit Recht hat es die einfache Tatsache, daß dem Beklagten Vertretung und Geschäftsführung dauernd entzogen sind, als einen in seiner Person liegenden wichtigen Grund betrachtet. Es kann der Gesellschaft nicht zugemutet werden, auf Personen ihres Vertrauens für immer zu verzichten und die Geschäftsführung durch richterlich bestellte Ersatzmänner (vgl. BGB. § 29) erledigen zu lassen. Zu dieser Erwägung des Kammergerichts ist noch hinzuzunehmen, daß die Entziehung der Vertretung und Geschäftsführung nichts an der Vorschrift des § 327 Abs. 2 HGB. ändert, wonach Generalversammlungsbeschlüsse in Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit nicht die Ausnahmen des Abs. 3 des § 327 Platz greifen, der Zustimmung aller persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen. Der Beklagte hätte es danach in der Hand, die wichtigsten Beschlüsse der Generalversammlung durch Verweigerung seiner Zustimmung zu vereiteln. Nicht einmal die Auflösung der Gesellschaft könnte wirksam beschlossen werden.

2. Zu § 15 GmbHGes.

Die Abtretung einzelner durch den Geschäftsanteil begründeter Forderungen, so des Anspruchs auf den Geschäftsgewinn und die Liquidationsquote, bedarf nicht der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 18. April 1918; II 659, 12 J. W. 1918, S. 745).

Der Ziegeleibesitzer Fritz S. in B. war Gesellschafter der „Steintransport B. G. m. b. H." mit 6000 M. Stammeinlage. Am 13. Januar 1911 trat er an die Beklagte ab 1. die Ansprüche, die ihm gegen die bezeichnete Gesellschaft m. b. H. auf Rückzahlung seines Gesellschaftsguthabens für den Fall der Kündigung oder Auflösung zustehen, 2. die Ansprüche auf Auszahlung der jährlichen Dividende. S. ist verstorben, über seinen Nachlaß ist Konkurs eröffnet, der Kläger ist zum Konkursverwalter bestellt. Die Beklagte meldete zum Konkurse Wechselforderungen an und erklärte dabei, daß ihr für ihre Forderung als Pfand hafte „das Guthaben an den 6000 M., die dem Gemeinschuldner als Gesellschafter der Steintransport B. G. m. b. H. zustehe". Demgemäß lautet auch die Eintragung in der Tabelle. Der Kläger hält die Abtretung, weil der gesetzlichen Form ermangelnd, für unwirksam und sich für berechtigt, über die Anteile mit allen sich aus ihnen ergebenden Rechten zugunsten der Konkursmasse zu verfügen. Das BG. hat dahin erkannt: 1. daß das freie Verfügungsrecht über die Ansprüche auf Dividende und Auseinandersetzungsguthaben bezüglich der 6000 M. Geschäftsanteile des S. der Beklagten zusteht, 2. daß der Kläger nicht berechtigt ist, die Dividenden und das Auseinandersetzungsguthaben zur Konkursmasse zu ziehen. Die Revision blieb ohne Erfolg. Aus den Gründen des RG.: Als Ausnahme von der regelmäßigen Formfreiheit der Verträge ist die Formvorschrift des § 15 a. a. O. auf ihr durch Wortlaut, Grund und Zweck begrenztes Anwendungsgebiet zu beschränken. Das Erfordernis des gerichtlichen oder notariellen Vertrages gilt, wie es in der Begründung des Entwurfes zu § 15 heißt, nur für die Abtretung des Geschäftsanteils als solchen; es bezieht sich dagegen nicht auf die Abtretung einzelner durch den Geschäftsanteil begründeter Forderungen, insbesondere des Anspruchs auf den Geschäftsgewinn. In der letzteren Beziehung besteht kein Bedürfnis für Anordnung einer erschwerten Uebertragungsform. Der Geschäftsanteil bezeichnet die durch Uebernahme der Stammeinlage begründete Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, die hierdurch begründete Rechtsstellung des Gesellschafters und den hierauf beruhenden Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten. In der Gesellschaft m. b. H., welche eine Mittelstellung zwischen den streng individualistischen Gesellschaftsformen und der Aktiengesellschaft einnimmt und hauptsächlich für Unternehmen einer beschränkten Anzahl von Gesellschftern mit dauernder Beteiligung geschaffen ist, überwiegt das persönliche auf Vertrauen der Gesellschafter beruhende Verhältnis. Dies zu erhalten, ist die Zweckbestimmung der Formvorschrift des § 15, durch die verhütet werden soll, daß die Geschäftsanteile Gegenstand des spekulativen Handels werden. In dem Komplexe der mit dem Geschäftsanteile verknüpften Rechte gibt es eine Anzahl von solchen Rechten, die auf dem persönlichen Verhältnisse der Gesellschafter beruhen, in einer Betätigung der Mitgliedschaft bestehen und für das Leben und Gedeihen der Gesellschaft von Wichtigkeit sind. Es sind dies, wie vom BG. zutreffend hervorgehoben ist, die in den §§ 45 bis 51 GmbHG. vorgesehenen Mitgliedschafts- oder Verwaltungsrechte, die mit der Eigenschaft des Gesellschafters unzertrennlich zusammenhängen. Daneben gibt es Vermögensrechte, die zwar aus dem Gesellschaftsverhältnisse entspringen, aber ihrer Natur und Zweckbestimmung nach nicht dauernd an die Mitgliedschaft geknüpft sind und deren Fortbestand nicht voraussetzen. Rechte dieser Art sind die Ansprüche auf Gewinnanteil und auf das Auseinandersetzungsguthaben, die denn auch in § 717 BGB. als Ausnahmen von der grundsätzlichen Unübertragbarkeit der den Gesellschaftern gegeneinander zustehenden Ansprüche gleichmäßig angeführt sind. Der Gewinn ist zur Auskehrung an die Gesellschafter bestimmt. Die Gesellschaft hat kein Interesse daran, ob er zunächst dem Gesellschafter oder unmittelbar einem Zessionar des Gesellschafters aufließt. Auch nach der Auszahlung des Gewinns bleibt der Gesellschafter nach wie vor Gesellschafter mit allen Mitgliedschaftsrechten. Das Auseinandersetzungsguthaben kommt erst nach Auflösung der Gesellschaft zur Verteilung. Für eine fernere Betätigung der Mitgliedschaft bleibt kein Raum. Deshalb ist auch in diesem Falle kein Grund für eine erschwerte Uebertragungsform vorhanden.

Digitized by Google

II. Börsenrecht.

Zu § 376 HGB.

Bei Börsentermingeschäften in Wertpapieren darf der Verkäufer grundsätzlich erst dann zur Zwangsregulierung schreiten, wenn er dem Käufer die Papiere am Lieferungstage vergeblich angeboten hat.

Urteil des OLG. Hamburg vom 2. Oktober 1913 — Bf. II 83. 13 — [1]).

Der Beklagte kaufte am 26. Angust 1912 von dem klagenden Bankgeschäft in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen für den Handel mit Wertpapieren an der Hamburger Börse: 15 000 M. Nordd.-Lloyd-Aktien, zu liefern am 30. September 1912, zum Preise von 127 pCt. Dieses Engagement wurde am 25. September 1912 durch ein Reportgeschäft (Prolongations-Kost-Geschäft) geschoben. Lloydaktien notierten damals per ultimo September 129 pCt. und per ultimo Oktober 129,60 pCt. In Gemäßheit der genannten Bestimmungen verkaufte der Beklagte am 25. September an die Klägerin 15 000 M. Lloydaktien per ultimo September für 129 pCt. und kaufte von ihr die gleiche Menge Aktien zur Lieferung ultimo Oktober zum Kurse von 129,60 pCt. (Anlage I act. 2). Die Differenz zwischen den Preisen des Kaufgeschäfts vom 26. August (127 pCt.) und des Verkaufsgeschäfts am 25. September (129 pCt.) schrieb die Klägerin dem Beklagten mit netto 264 M. gut. 2 pCt. auf 15 000 M. = 300 M., abzüglich Provision, Stempel und Spesen 36 M., = 264 M.

Am 21. Oktober war der Kurs stark gefallen. Ohne daß der Beklagte sich wegen einer weiteren Schiebung an sie gewandt hatte, schrieb die Klägerin ihm am 21. Oktober:

Sie mache die Prolongation des Engagements davon abhängig, daß der Beklagte ihr bis zum kommenden Donnerstag (24. Oktober) 1000 M. sende. Wenn der Beklagte nicht beabsichtige, diesem Wunsche der Klägerin nachzukommen, so bitte sie ihn, die Aktien am 31. Oktober abzunehmen. Der Beklagte möge sie jedenfalls umgehend mit seinen Entschließungen bekannt machen. Der Beklagte antwortete nicht.

Am 26. Oktober telegraphierte und schrieb ihm die Klägerin, sie werde am Montag (28. Oktober) 15 000 M. Norddeutsche-Lloyd-Aktien für den Beklagten verkaufen, falls die erbetene Rimesse nicht vorbörslich eingetroffen sein werde.

Am 28. Oktober schrieb die Klägerin dem Beklagten, sie hätte 15 000 M. Norddeutsche-Lloyd-Aktien zum Kurse von 115½ pCt. per ultimo Oktober von dem Beklagten übernommen und über den ihr laut Abrechnung (Anlage 2 act. 3) per 31. Oktober zukommenden Betrag von 1878,95 M. einen Wechsel, drei Tage nach Sicht zahlbar, auf den Beklagten gezogen, den dieser einlösen möge.

Der Beklagte hat die Einlösung des Wechsels abgelehnt, die Klägerin hat ihn, mit 29,50 M. Retourkosten beschwert, einlösen müssen. Im November 1912 hat die Klägerin bei dem Landgerichte Hamburg, Kammer I für Handelssachen, Klage auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 1908,45 M. (1878,95 M. u. 29,50 M.) nebst 5 pCt. Prozeßzinsen erhoben. Sie hat vortragen lassen, daß sie zu der von ihr vorgenommenen Regulierung sowohl gesetzlich als auch auf Grund der „allgemeinen Bestimmungen für den Handel mit Wertpapieren an der Hamburger Börse" befugt gewesen sei.

Der Beklagte hat den Antrag auf Abweisung der Klage wie folgt begründen lassen: Vor dem 31. Oktober hätte die Klägerin gegen den Beklagten keine Forderung, insbesondere keinen Anspruch auf Zahlung eines Einschusses, gehabt. Die Klägerin hätte dem Beklagten die 15 000 M. Lloydaktien am 31. Oktober liefern müssen, statt dessen hätten sie darüber am 28. Oktober eigenmächtig und rechtswidrig verfügt. Die Klägerin hat erwidert: sie hätte keineswegs vorzeitig um Zahlung des Kaufpreises der Aktien von dem Beklagten verlangt, sie hätte die weitere Prolongation des Geschäftes über den Fälligkeitstermin vom 31. Oktober hinaus von einer A-Konto-Zahlung abhängig gemacht. Hierzu sei sie berechtigt gewesen. Das Schweigen des Beklagten auf ihr Schreiben vom 21. Oktober und auf ihre Depesche und ihr Schreiben vom 26. Oktober müsse nach Treu und Glauben als seine Zustimmung zu dem von ihr vorgenommenen Verkaufe gedeutet werden. Der Beklagte, der seit Jahren an der Börse arbeitete, sei über die dort herrschenden Gebräuche und über die Art und Weise, wie Effektengeschäfte abgewickelt würden, unterrichtet gewesen. Mit dem Verlangen auf Lieferung der Papiere und dem Bestreiten der Abrechnung der Klägerin sei er erst im Prozeß hervorgetreten. Er dürfe damit nicht mehr gehört werden. Er hätte die Aktien gar nicht abnehmen wollen, die Lieferung an ihn am 31. Oktober sei schon deshalb ausgeschlossen gewesen, weil er der Klägerin keinen Vertreter genannt hatte, an den sie in Hamburg, dem Erfüllungort für beide Teile, die Aktien Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises hätte ausliefern können.

Aushilfsweise forderte die Klägerin 1776,60 M., den Saldo der Abrechnung, welcher der Kurs der Lloydaktien vom 31. Oktober (Kurszettel act. 14) zugrunde liege, nebst den 29,50 M. Wechselunkosten.

Das Landgericht hat durch das Urteil vom 31. Januar 1913 die Klage abgewiesen und die Klägerin verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung erhoben, welche vom Oberlandesgericht mit folgender Begründung zurückgewiesen wurde:

Nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien haben sie kein Differenzgeschäft geschlossen, es war vielmehr auch bei dem am 25. September 1912 abgeschlossenen Verkauf von 15 000 Lloydaktien seitens der Klägerin an den Beklagten auf ultimo Oktober Lieferung die Absicht beider Teile von Anfang an auf die wirkliche Lieferung der Papiere nicht etwa auf die bloße Zahlung einer Differenz gerichtet. Da der Beklagte nur gegen Lieferung der Papiere zur Zahlung verpflichtet war, so mußte Klägerin, um ihn in Verzug zu setzen, ihm die Papiere am Lieferungstage, dem 31. Oktober 1912 anbieten. Nur wenn dies ohne Erfolg geschehen wäre, hätte sie mit Zwangsregulierung gegen ihn vorgehen dürfen.

Ihrer Lieferungspflicht ist die Klägerin nicht nachgekommen, sie hat vielmehr 3 Tage vor dem Lieferungstage dem Beklagten erklärt, sie hätte die Papiere bereits realisiert, sie werde also am 31. Oktober 1912 nicht liefern und verlange von dem Beklagten die Zahlung einer Differenz. Zu diesem Vorgehen war die Klägerin nicht berechtigt. Ihre Auffassung, daß der Beklagte sich mit einer vorzeitigen Lösung des Engegements durch sein Schweigen auf ihre Briefe vom 21., 26. und 28. Oktober und ihre Depesche vom 26. Oktober 1912 einverstanden erklärt hätte, ist verfehlt. Sie durfte aber auch nicht das Engagement einseitig vorzeitig lösen. Nach den Vertragsbedingungen war der Beklagte nicht verpflichtet, vor dem 31. Oktober 1912 anders als Zug um Zug gegen die Lieferung der Papiere seitens der Klägerin irgendeine Zahlung zu leisten. Der Umstand, daß der Beklagte nicht auf ihr Verlangen einging, ihr am 28. Oktober 1912 1000 M. einzusenden, berechtigte sie ebensowenig, an diesem Tage mit Zwangsregulierung gegen ihn vorzugehen, wie der Umstand, daß der Beklagte ihre Aufforderung vom 21. Oktober 1912

> „jedenfalls sollen Sie uns umgehend mit Ihren Entschließungen bekannt machen"

unbeantwortet gelassen hatte.

Da, wie dargelegt worden ist, die Klägerin zur Zwangsregulierung gegenüber dem Beklagten nicht berechtigt war, so braucht nicht untersucht zu werden, ob sie die besonderen Vorschriften beobachtet hat, welche die „Allgemeinen Bestimmungen für den Handel mit Wertpapieren an der Hamburger Börse" für die Zwangsregulierung vorschreiben.

Die Berufung der Klägerin ist vielmehr, ohne daß auf diesen Punkt eingegangen zu werden braucht, kostenpflichtig zu verwerfen.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Arthur Nussbaum, Berlin.

III. Angestelltenversicherung.

Zu § 2 AngVG.

Mankogelder eines Bankkassierers sind auch insoweit dem Jahresarbeitsverdienst zuzurechnen, als sie tatsächlich zur Deckung von Fehlbeträgen verwendet werden müssen.

Beschluß des Rentenausschusses vom 13. Oktober 1913 (Angestelltenversicherung II S. 191[1])).

[1]) Aus dieser zutreffend begründeten Entscheidung ist zu folgern, dass auch für die beim Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes versicherten Bankangestellten etwaige Mankogelder in voller Höhe dem versicherungspflichtigen Diensteinkommen (§ 4 der Allgem. Versicherungsbedingungen) zuzurechnen sind.

Digitized by Google

Der Kassierer bei der Bank N. N. erhält neben Gehalt und Gratifikation Mankogelder im Betrage von jährlich 900 M., die am Schlusse eines jeden Halbjahres mit 450 M. einem besonderen Konto gutgeschrieben und dem Angestellten verzinst werden. Abhebungen von diesem Konto dürfen, soweit sie nicht zur Deckung von Fehlbeträgen erforderlich sind, erst dann erfolgen, wenn das Guthaben 5000 M. übersteigt. Diese Summe soll als Sicherheit für etwaige Ansprüche der Arbeitgeberin dauernd auf dem Konto verbleiben und nur bei Aufgabe des Kassiererpostens oder Ausscheidens aus dem Dienste der Bank ausbezahlt werden.

Auf seine Anfrage, ob der nicht zur Deckung von Fehlbeträgen verwandte Teil von Mankogeldern dem versicherungspflichtigen Jahreseinkommen zuzurechnen sei, ist der Angestellte im Auskunftsverfahren dahin beschieden worden, daß die Mankogelder bei der Berechnung der Gehaltsklasse auch insoweit zu berücksichtigen seien, als dieselben zur Deckung von Fehlbeträgen verwandt würden. Er hat hiergegen zwecks Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung das Streitverfahren gemäß § 210 des Versicherungsgesetzes für Angestellte beantragt. Einen bestimmten Anspruch hat er nicht erhoben. Die Arbeitgeberin hat eine Gegenerklärung auf den Antrag nicht abgegeben. Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat sich im Sinne der erteilten Auskunft ausgesprochen.

Entscheidungsgründe.

Die Mankogelder bedeuten unter allen Umständen eine Vermehrung des für die Kassierertätigkeit bezogenen Entgeltes. Soweit sie nicht zur Deckung von Fehlbeträgen verwandt werden, erhöhen sie unmittelbar das Arbeitseinkommen; soweit sie dafür verwandt werden, tritt eine mittelbare Erhöhung ein, da ohne die Mankogelder die Fehlbeträge aus dem sonstigen Einkommen gedeckt werden müßten.

Die Mankogelder sind daher bei Berechnung des versicherungspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes voll einzusetzen. Eine Gleichstellung mit den Beträgen, die zum Beispiel den Postagenten für Beschaffung von Heizung, Beleuchtung eines Dienstraumes gewährt werden, ist nicht angängig; denn diese Ausgaben sind zur Ausübung der dienstlichen Tätigkeit unbedingt erforderlich, während es von der Sorgfalt des Kassierers abhängt, ob überhaupt Fehlbeträge entstehen und somit ein Teil der Mankogelder nicht zur unmittelbaren Erhöhung des Arbeitsverdienstes dient.

Spiel und Spekulation.

Die Ausführungen von Speyrs in Nr. 7 B.-A. Seite 124 geben zu einigen Reflexionen Anlaß. Es ist zweifellos richtig, daß Spiel und Spekulation durchaus verschiedene Begriffe sind. Wie diese Begriffe aber von dem Verfasser differenziert werden, ist in mehr als einer Hinsicht unberechtigt. Spekulieren ist kein juristischer Begriff, sondern ein wirtschaftlicher; das Spiel aber gehört zu den Rechtsgeschäften des bürgerlichen Rechts, wenn es auch vom Gesetze nicht definiert wird. In wirtschaftlicher Beziehung pflegt man ja wohl mit Spielen alles das zu identifizieren, was mehr oder minder vom Zufall abhängt, und wenn man sich klar darüber ist, daß dies nur in wirtschaftlichem, aber nicht in rechtlichem Sinne aufzufassen ist, so darf man ja wohl auch davon sprechen, daß an der Börse „gespielt" wird. Es ist aber bei der großen Zahl der Unkundigen ein nicht ungefährliches Beginnen, mit dem Begriff des Börsenspiels zu operieren, noch dazu in der Hand eines Bankfachmannes, der es unterläßt zu betonen, daß von Börsenspiel im Rechtssinne nicht gesprochen werden könne. Diese Unterlassung ist, um es zu wiederholen, sehr gefährlich, nicht nur den zahlreichen Börsenfeinden gegenüber, sondern auch für den Richter, der auch heute noch, besonders in den unteren Instanzen, dem Charakter der Börsengeschäfte vielfach recht fremd gegenübersteht. Das Reichsgericht, dem man vor und auch viele Jahre nach Erlaß des alten Börsengesetzes kein weitgehendes Verständnis für die Börse und ihre Einrichtungen nachrühmen konnte, hat sich aber bereits in der bekannten Entscheidung vom 4. Januar 1902 (B.-A. 1 Seite 119) zu der Auffassung bekannt, daß Spiel und Spekulation verschiedene Dinge wären. Es handelte sich dabei um die Rechtsnatur des Kassa-Geschäftes, aber die reichsgerichtliche Begründung paßt auf jede Art von Transaktionen. „Der Käufer spekuliert, wenn er zu niedrigem Kurse kauft, um bei steigendem Kurse teuer verkaufen zu können, oder bei hohem Kurse verkauft, um bei fallendem Kurse dasselbe Papier billiger kaufen zu können und in beiden Fällen zu gewinnen Solche Spekulation kann fehlgehen und auch Verlust bringen. Aber spielen mit einem anderen kann der Kassa-Käufer oder -Verkäufer nur, wenn er mit seinem Abnehmer oder Verkäufer darüber einig ist, daß nicht geliefert und ein Kaufpreis nicht geschuldet und nicht gezahlt werden, sondern irgendein von vornherein bestimmter oder von einem der beiden Teile zu bestimmender Umstand, Tag oder Frist, darüber entscheiden soll, was und von wem zu zahlen ist . . . . ." Diese Worte wurden treffend von Neukamp (B.-A. VI, Nr. 7 S. 85) folgendermaßen kommentiert: „Das Spiel ist ein Geschäft, bei dem sich zwei Parteien gegenüberstehen, eine gewinnende und eine verlierende, und zwar dergestalt, daß der Gewinn der einen Partei zugleich den Verlust der anderen ausmacht; m. a. W., vermöge des Spiels geht ein Teil des Vermögens des einen Käufers in das des anderen über. Wenn man diese selbstverständliche Sache im Auge behält, so ist ohne weiteres klar, daß bei einem Börsentermingeschäft die geschilderten Vorgänge sich niemals finden. Das wichtigste Erfordernis eines „Spiels", daß nämlich ein „Gewinnender" und ein „Verlierender" sich unmittelbar gegenüberstehen, und zwar dergestalt, daß der Gewinn des einen zugleich den Verlust des anderen bedeutet, fehlt im Börsentermingeschäft stets, oder kann nur rein zufällig und ausnahmsweise vorhanden sein, so daß dasselbe ganz zu Unrecht als „Differenzspiel" bezeichnet wird." In neuerer Zeit hat das Reichsgericht in seinem Urteil vom 26. April 1911 (B.-A. X, Nr. 19 S. 303) sich zu derselben Auffassung bekannt unter ausdrücklicher Betonung, daß Spekulieren und Spiel im gesetzlichen Sinne verschiedene Dinge wären. Wenn dies nun neuerdings von bankfachmännischer Seite betont wird, ohne auf das Gesetz und die Errungenschaften der Judikatur zu verweisen, so muß der Unkundige den Eindruck gewinnen, als wirke noch irgendein geheimnisvolles Moment mit, daß im Einzelfalle die Berechtigung gäbe, die Existenz des Börsenspiels im Rechtssinne zu bejahen. Das kann natürlich nicht in der Absicht von Speyrs gelegen haben. Andererseits aber bleibt es unverständlich, wie ein so wenig zutreffendes Bild von der Tätigkeit des „Spekulanten", sowohl wie von der des „Spielers" entrollt werden konnte. Es ist unzutreffend zu behaupten, daß der Spekulant seine „Verkaufstransaktionen in der Regel nur auf Grund effektiver Ware vornimmt". „Effektive Ware" ist alles, was an der Börse gehandelt wird, und auf der anderen Seite besteht ja gerade die volkswirtschaftliche Nützlichkeit der Tätigkeit des Spekulanten à la baisse darin, daß er Ware, die er noch nicht besitzt, vorverkauft. Wenn weiter gesagt wird, der Spieler arbeite lediglich auf die Differenz, so ist das auch ein Kennzeichen der Spekulation, und wir möchten behaupten: so ziemlich jeder kaufmännischen Tätigkeit, deren Quintessenz doch der alte Grundsatz „billig kaufen, teuer verkaufen" bildet. Das läßt sich nicht zuletzt auch von dem sagen, der mit eigenem Gelde eine Kapitalsanlage in Wertpapieren macht; denn ein sicheres Kennzeichen für die Unterscheidung zwischen Anlage und Spekulation wird sich nur in allerseltensten Fällen konstruieren lassen. Alle sonstigen Unterschiedsmerkmale, die der Verfasser geltend macht, wie daß der Spekulant sich nicht über seine eigenen Mittel engagiert, daß er nur kaufen werde, was er bezahlen könne, und auf der anderen Seite, daß der Spieler sich stets glatt stellt, daß für ihn alles vom Zufall abhänge, sind mehr als willkürlich und lassen es mindestens als höchst unzweckmässig erscheinen zu behaupten, daß an der Börse „gespielt" wird. Wichtiger als diese Art von Differenzierung sind die zitierten Feststellungen des Reichsgerichts, aus denen jeder Sachverständige ohne weiteres folgern kann, daß von einem Spielen in Börsenpapieren niemals die Rede sein kann, da die vom Reichsgericht gegebene Charakteristik auf Geschäfte zwischen Bankiers untereinander oder zwischen Bankier und Kundschaft (von den Fällen der Bucketshops abgesehen) niemals anwendbar sein kann. Betrachtet man die Ausführungen von Speyrs von diesen Gesichtspunkten aus, so laufen sie lediglich darauf hinaus, daß es solide und unsolide Spekulanten gibt; und diese Feststellung soll gern akzeptiert werden.

Dr. jur. Eugen Jacobson, Hannover.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heifferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Sohlmokel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 15. Februar 1914.** **Nummer 10.**

Inhalts-Verzeichnis.

Ueber Verträge zur Sicherung gegen Kursschwankungen.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Danz, Jena. (Mit einer Entgegnung von C Erich, Berlin-Südende, sowie zwei Gutachten von Max M. Warburg und Ludwig Delbrück)

Noch einmal die Gratifikationsansprüche der Bankbeamten.
Von Prof. Dr. Paul Oertmann in Erlangen.

Inhalt des Hypothekenbriefes.
Von Rechtsanwalt Emil Axster, stellv. Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin.

Ausbeuten und Zubußen bei in Gewerkschaftsform betriebenen Bergwerksunternehmungen.

Berechnung des Aktienausgabestempels.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
I. Konsolstatistik im Monat Januar 1914.
II. Die Reichsbank im Monat Januar 1914.
III. Die Bank of England im Monat Januar 1914.
IV. Die Banque de France im Monat Januar 1914.

Statistik über die Kursbewegung an der Berliner Börse notierter marktgängiger Wertpapiere im zweiten Halbjahr 1913.

Ueber Verträge zur Sicherung gegen Kursschwankungen.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Danz**, Jena.

In Nr. 5, Jahrgang XIII, des Bank-Archivs vom 1. Dezember 1913 sind S. 86 ff. zwei Urteile des Reichsgerichts unter der Ueberschrift „Pflichten des Bankiers als Geldvermittler" abgedruckt; dieselbe Nummer (S. 75 ff.) enthält einen — sehr anschaulich und klar geschriebenen — Aufsatz von C. Erich: „Verträge zum Zwecke der Versicherung gegen Valutaschwankungen", in denen diese Urteile des Reichsgerichts kritisiert werden und der Verfasser zu einem anderen Resultate als das Reichsgericht kommt[1]).

In dem vom Reichsgericht entschiedenen Prozeß zwischen dem Reichsfiskus als Kläger und der Deutsch-Asiatischen Bank als Beklagte handelt es sich lediglich um die Auslegung einer zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung; der Kläger legt der Vereinbarung einen anderen Sinn unter als die Beklagte: mit der Entscheidung, welcher Sinn im konkreten Fall der richtige ist, ist zugleich das Urteil gegeben — dieses hängt lediglich von der Auslegung der Vereinbarung ab. Man sieht auch an diesem Fall wieder, welche Wichtigkeit die Auslegung der Rechtsgeschäfte für die Rechtsprechung hat.

Der Tatbestand ist kurz folgender:

Die chinesische Kriegsschuld an das Reich aus den Boxerwirren von 450 Millionen Haikuan-Taels war nach dem Friedensprotokoll von 1901 in Gold zu bezahlen. Beim Mangel einer Goldwährung in China sollte die Umrechnung der an die einzelnen forderungsberechtigten Mächte zu bezahlenden Beträge nach den Goldmünzen der einzelnen Länder geschehen. Hierbei wurde für Deutschland ein Haikuan-Tael gleich 3,055 M. angenommen. Die effektive in Raten erfolgende Zahlung der Schuld geschieht in Shanghai-Taels. China hat in dieser Landeswährung so viel zu bezahlen als erforderlich ist, um für die jeweiligen Raten die erforderlichen Goldwechsel anzuschaffen. Der zu zahlende Betrag wird ihm jeweils angegeben von einer von den Mächten eingesetzten Bankierkommission, zu welcher auch der Direktor der beklagten Bank gehört.

Der Kläger hat nun durch das Reichsschatzamt mit der Beklagten einen Vertrag dahin geschlossen: die Bank nimmt durch den deutschen Delegierten der Bankierkommission in Shanghai jeweilig die von der chinesischen Regierung zu zahlenden Silberbeträge entgegen und schreibt deren Gegenwert in Reichsmark zu den mit dem Delegierten nach Maßgabe seiner Instruktion vereinbarten

[1]) Gegen die Ansicht von Erich vgl. auch den Artikel im Berliner Tageblatt vom 1. Dezember 1913 und den im Plutus vom 13. Dezember 1913.

Digitized by Google

Kurse dem Reiche in einer demselben bei der Bank in Shanghai zu eröffnenden laufenden Rechnung gut. Zur näheren Erklärung war vom Reichsschatzamt noch bemerkt, daß es sich für das Reich lediglich um eine buchmäßige Umwandlung des chinesischen Silbers in Reichsmark handelte, wodurch die Haftung für den entsprechenden Goldbetrag seitens der Bank übernommen werde. Mit dieser Erklärung hat sich die Beklagte einverstanden erklärt.

Während die erste am 1. Juli 1902 fällige Rate pünktlich bezahlt wurde, wurden die 3 nächsten Raten nicht voll von der chinesischen Regierung gezahlt. An den ferneren Terminen, an dem 30. Juni und 31. Dezember 1904, zahlte China nicht nur den vollen zu dieser Zeit fälligen Betrag in Taels, sondern sogar etwas mehr. Die Bankierkommission verfügte, daß diese Zahlungen zur Deckung der Rückstände verwendet würden, und zwar wurde China bestimmt, diese Rückstände mit der vollen Anzahl von Taels, die am Fälligkeitstag der Raten bei dem damaligen niedrigeren Kurs der Taels zu ihrer Deckung notwendig gewesen wären, zu bezahlen, obwohl im Juni und Dezember 1904 der Tael erheblich im Kurse gestiegen war. Die Beklagte hat nun die am 30. Juni und 31. Dezember 1904 von China erhaltenen Taels nicht voll zu dem damals festgestellten höheren Kurs gutgeschrieben, sondern nur zum Teil; insoweit als sie zur Tilgung der Rückstände verwendet wurden dagegen nur zu dem — niedrigeren — am Fälligkeitstage der rückständig gebliebenen Raten maßgebenden Kurse.

Der Kläger behauptet nun, daß auch insoweit die höheren Kurse eingesetzt werden müßten und daß ihm durch die Berechnungsart der Beklagten von der am 30. Juni fälligen Rate 153 586,87 M. und von der am 31. Dezember fälligen 76 153,71 M. zu wenig gutgeschrieben seien. Diese beiden Posten bilden die Klagsumme.

Der Streit der Parteien hat darin seinen Grund, daß in ihrem Vertrag eine ausdrückliche Abmachung darüber fehlt, wie es bei Rückständigkeit der Zahlungen gehalten werden sollte; daß also der Vertrag eine Lücke enthält, die durch die Auslegung des Richters ergänzt werden muß[2]).

Es fragt sich hier zunächst, ob der Richter bei der Auslegung zugrunde zu legen hat den § 346 HGB.:

> „Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen"

oder den § 157 BGB:

> „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern."

Nach der ersten gesetzlichen Vorschrift ist die Bedeutung von Willenserklärungen nach dem festzustellen, was regelmäßig, gewöhnlich von Kaufleuten, von diesem Kreis unserer Volksgenossen, unter den vorliegenden Erklärungen der Parteien verstanden wird, nach der zweiten Vorschrift dagegen, was von der Allgemeinheit der Volksgenossen, vom verständigen Normalmenschen darunter verstanden wird. In unserem Falle muß § 157 BGB. Anwendung finden, weil nicht beide Streitteile „Kaufleute" sind, sondern nur die Beklagte[3]). Daraus folgt zunächst, daß auch, wenn der vorliegende Tatbestand von Kaufleuten so gedeutet wird, wie Beklagte ihn gedeutet haben will, der Richter nicht daran gebunden ist; es war daher auch eine Vernehmung von kaufmännischen Sachverständigen, wie sie Erich augenscheinlich gewünscht hätte (vgl. S. 78), für das Gericht nicht nötig. Ebensowenig waren die in der Sache von der Beklagten eingezogenen kaufmännischen Gutachten von L. Delbrück und M. Warburg bindend für das Gericht.

Erich faßt den zwischen Parteien geschlossenen Vertrag als einen „Vertrag zum Zwecke der Versicherung gegen Valutaschwankungen" auf und gibt für einen solchen folgendes Beispiel:

Ein Hamburger Kaufmann kauft in Buenos Aires eine Partie Mais zur Lieferung nach vier Monaten; der Preis wird in argentinischen Papierpesos ausbedungen und ist bei Verschiffung in Buenos Aires zu zahlen. Der Preis, zu dem der Hamburger abschloß, ergab in der Annahme eines bestimmten, dem augenblicklichen Stande ungefähr entsprechenden Wechselkurses einen Einstandspreis der Ware, nach Hamburg gelegt, welcher dem Käufer den Weiterverkauf der Ware zu nutzbringendem Preise ermöglichte. Wenn sich indessen im Laufe der viermonatigen Lieferzeit der Kurs für argentinische Papierpesos verteuerte, so erhöhte sich auch der Einstandspreis für den Käufer, und er konnte dann eventuell nicht mehr zu einem Preise verkaufen, welcher ihm noch Nutzen ließ, ja, er mußte auf Schaden dabei gefaßt sein. Gegen diese Eventualität mußte er sich sichern. Er wandte sich gleich bei Abschluß des Maisgeschäftes an eine Bank, von welcher er argentinische Papierpesos kaufte, lieferbar nach 4 Monaten. Nun konnte der Pesokurs steigen oder fallen, der Hamburger blieb davon unberührt, denn er erhielt nach 4 Monaten die argentinischen Wechsel oder eine Auszahlung in Buenos Aires zu dem mit der Bank fest ausbedungenen Kurse geliefert.

Hier hat der Hamburger eine bestimmte Anzahl Papierpesos gekauft für eine bestimmte Summe in Reichsmark, lieferbar an einem bestimmten späteren Zeitpunkte. Der Zweck des Geschäftes mit dem Bankier ist zweifellos Sicherung gegen die Kursschwankungen. Kursschwankungen treffen nun den Bankier, nicht mehr den Hamburger. Damit ist aber nicht gesagt, daß alle nur denkbaren Geschäfte, welche diesen Zweck verfolgen, auch so zu beurteilen sind, wie das im Beispiel angeführte. Der Zweck, sich vor Kursschwankungen zu sichern, kann auch durch Geschäfte von ganz anderem Charakter verfolgt werden.

In unserem Fall ist aber die Sicherung des Reichs gegen zukünftige Kursschwankungen des Silbers durch die Vereinbarung des Reichs mit China, seinem Schuldner, geschaffen. Denn hierin war die ganze Schuld zunächst in Reichsmark festgestellt und ausgemacht worden, daß die in Reichsmark ausgeworfenen einzelnen Raten durch so viel Silber-Taels zu tilgen waren, als nach dem, von der Bankierkommission für die jeweilige Ratenzahlung festgestellten Kurse des Silber-Taels zur Tilgung der in Reichsmark bestimmten Schuld erforderlich waren. Für das Reich, den Kläger, war es nach dieser Vereinbarung mit dem Schuldner gleichgültig, ob der Kurs des Silber-Taels fiel oder stieg; im ersteren Falle mußte China eben mehr Silber-Taels zur Tilgung der fälligen Rate geben, im letzteren weniger.

Der Vertrag des Klägers mit der Beklagten dagegen war von ganz anderem Inhalt: die Beklagte sollte einmal die von China einkommenden Zahlungen in Empfang nehmen und dann sollte sie die Umwechslung der bei ihr eingegangenen Zahlungen in Reichsmark vornehmen, d. h. dem Reich in Reichsmark „gutschreiben", unter Zugrundelegung des von der Bankierkommission

[2]) Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, 3. Aufl., S. 75, Nr. 10, S. 81, S. 82, Nr. 2, S. 110.

[3]) Düringer-Hachenburg, Das Handelsgesetzbuch, 2. Aufl. § 346 S. 315 ff., Danz, a. a. O. S. 229 ff., S. 78 ff.

Digitized by Google

festgesetzten Kurses. Auch hierdurch, durch dieses sofortige Gutschreiben bei Eingang der Zahlungen, wurde das Reich insofern gesichert gegen Schwankung des Silberpreises, als nicht ihm selbst die Umwandelung so großer Silbermassen in Reichsmark oblag, wodurch der Kurs gedrückt werden konnte, so daß für das eingegangene Silber nicht mehr die fällige Summe Reichsmark hätte erlangt werden können. Gegen die Kursschwankungen des bezahlten Silbers, die bei nicht sofortiger Einwechselung in Reichsmark erfolgen konnten, wollte sich der Kläger mit diesem Vertrag sichern.

Das Reich verpflichtete sich aber nicht der Bank gegenüber, ihr eine durch Berechnung nach dem jeweiligen Kurse zu bestimmende Menge von Taels an den Fälligkeitstagen zu liefern gegen Lieferung (Gutschrift) von Reichsmark seitens der Bank. Die Bank sollte nur die Zahlungen, die von China effektiv geleistet wurden, in Empfang nehmen und im Anschluß an diese Empfangnahme und in Höhe des empfangenen Betrages die Gutschrift für das Reich bewirken. Die Bank sollte nicht am Ende berechtigt sein, die Summe von Taels, welche China nicht an dem festgesetzten Termin zahlte, vom Reich zu verlangen. So wird aber die Vereinbarung von Erich und wohl auch von der Beklagten gedeutet. Denn nur, wenn das Reich so der Bank gegenüber verpflichtet gewesen wäre, ist die Behauptung von Erich verständlich, daß die Beklagte berechtigt gewesen sei, die zur Zahlung der Rückstände verwendeten Taels zu dem Kurs anzunehmen, der damals — bei dem Rückstand — galt; daß das Reich der Bank gegenüber mit der Abnahme der gekauften Reichsmark im Verzug geblieben sei durch solchen Rückstand und, daß die Bank dem Reich das Engagement stillschweigend und kostenfrei prolongiert habe, anstatt das Reichsschatzamt zur sofortigen Abnahme des Restbetrages der gekauften Reichsmark aufzufordern und eventuell zur Exekution zu schreiten.

Wenn das Reichsschatzamt daher sich über das Abkommen mit der Bank dahin geäußert hat (S. 77), daß „die Bank damit die Verpflichtung übernommen habe, hinsichtlich der von ihr genannten Summe durch die Gutschrift in Reichsmark das Deutsche Reich von allen Schwankungen des Silberpreises zu befreien", so ist damit offenbar auf die oben genannte Art der Sicherung hingewiesen, daß das Abkommen diesen Zweck verfolge, nicht aber ist vom Reich etwa der Bank gegenüber die Garantie übernommen, daß China die von der Bankkommission an den Fälligkeitstagen zu zahlenden Summen von Taels auch wirklich leiste, noch hat das Reich sich selbst der Bank gegenüber verpflichtet, ihr an den Fälligkeitstagen diese Summe zu zahlen. Ein solcher Eintritt des Reichs für seinen Schuldner hätte in gar keinem Verhältnis gestanden zu der Gegenleistung, die das Reich von der Bank verlangte: die Umwechslung der Taels in Gold.

Es liegt in dem Vertrag zwischen Reich und der Bank eben nur — wie das Reichsgericht angenommen hat — die Vereinbarung einer nach §§ 662 ff. BGB. zu beurteilenden Geschäftsbesorgung vor: Einnahme von Geld für das Reich und Umwechselung desselben (Gutschrift) in Reichsmark.

Allerdings ist der erkennbare — d. h. für den verständigen Normalmenschen erkennbare — wirtschaftliche Zweck, der mit einem Rechtsgeschäft verfolgt wird wichtig für die Auslegung des konkreten streitigen Rechtsgeschäfts[4]), weil durch das objektive Recht die Ausführung dieses Zweckes geschützt werden soll: so entstehen, wenn ich einen Raum zum Wohnen miete, andere Verpflichtungen für den Vermieter, als wenn ich ihn als Niederlage miete, d. h. die Bedeutung des Wortes „mieten" ändert sich durch den erkennbaren wirtschaftlichen Zweck, der in dem einzelnen Falle bei der Vereinbarung der Parteien verfolgt wird. Der wirtschaftliche Zweck, den das Reich in dem Vertrag mit China verfolgte, daß die in Reichsmark festgelegten Raten durch die, nach dem jeweiligen Kurse des Silbers am Zahlungstag erforderliche Anzahl Silber-Taels getilgt werden sollten, war der, das Reich von den Kursschwankungen des Silbers unabhängig zu machen; diesen Vertrag und den damit verfolgten wirtschaftlichen Zweck kannte die Beklagte. Es war auch für sie erkennbar, daß nur zur Ausführung dieses (Haupt-)Vertrages der Kläger den (Neben-)Vertrag mit der Beklagten abschloß; bei Auslegung dieses Nebenvertrages muß daher auch der wirtschaftliche Zweck des Hauptvertrages berücksichtigt werden. Man kann den Nebenvertrag hierbei nicht völlig losgelöst vom Hauptvertrag betrachten, eben wegen dieses engen Zusammenhanges, sonst kommt man zur Buchstabeninterpretation.

Darin besteht aber die Kunst der Auslegung, daß bei den auszulegenden Willenserklärungen der Parteien die Situation, das Milieu, worin sie abgegeben sind, vorausgehende Gespräche, d. h. die sog. Umstände des Falles[5]) beachtet werden, d. h. hier, daß der Nebenvertrag geschlossen wurde zur Ausführung eines anderen Vertrages. Bei solcher Auslegungsweise kann nicht zweifelhaft sein, daß der Sinn des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages der ist, die Beklagte solle das, was bei ihr an den Fälligkeitstagen von Silber eingeht, dem Kläger zu dem dann gerade geltenden Kurs umwechseln, nicht der von der Beklagten behauptete; denn hätten die Parteien — wie Beklagte will — einen „Kaufvertrag" abgeschlossen, in dem der Kläger die Summe von Reichsmark von der Beklagten fest „kaufte", welche an den jeweiligen Zahlungstagen fällig war, und zwar zu dem dann geltenden Silberkurse, so wäre der Kläger (der Käufer) verpflichtet gewesen, so viel Silber-Taels zu gewähren, als nach dem jeweiligen Kurs berechnet für seine Gegenleistung erforderlich gewesen wären; solche Summen mußte er stets an den Zahlungstagen der Raten der Kriegsschuld bereithalten, um nicht in Verzug mit seiner Gegenleistung zu kommen. Damit würde aber der Kläger die Sicherheit gegen Kursschwankungen, die er durch den Hauptvertrag erworben, in dem — zur Ausführung dieses Hauptvertrages — bestimmten Nebenvertrag wieder aufgegeben haben; denn er würde ja, je nach dem Kurs, einmal mehr, ein anderes Mal weniger Silber-Taels haben ankaufen müssen, um seine Gegenleistung machen zu können. Das wäre ganz unverständlich gewesen. Da bei der Auslegung der Richter aber von dem auszugehen hat, wie verständige Menschen regelmäßig gewöhnlich zu handeln pflegen, so darf er dies nicht annehmen, d. h. er hat nach dem vom Kläger behaupteten Sinn den Vertrag aufzufassen.

Daß die Worte und Sätze, die Vereinbarungen der Menschen, ihren Sinn wechseln durch die Umstände des konkreten Falles, lehrt uns schon die Sprachwissenschaft: ob das Wort „Absatz" die Bedeutung von dem Absatz am Stiefel, von dem Absatz des Kaufmanns oder dem Absatz in einer Druckschrift im konkreten Fall hat, läßt sich nur feststellen durch Beachtung des Milieus, der Situation, in der es gefallen, des vorausgegangenen Gesprächs; das sind eben solche „Umstände des Falles": ist in einem vorausgegangenen Gespräch von dem großen

[4]) Danz a. a. O S. 82 ff.

[5]) Danz a. a O. S. 41 ff., S. 65, Nr. 5.

Digitized by Google

Absatz eines kaufmännischen Geschäfts die Rede gewesen und folgt darauf das Wort „Absatz", so hat es diese Bedeutung; ist das Wort in der Schuhmacherwerkstatt gefallen, die Bedeutung vom Absatz am Stiefel. Auch die Auslegung von Verträgen, d. h. die Feststellung ihrer Bedeutung kann daher nur unter Befolgung dieser Regel erfolgen: der Nebenvertrag mit der Bank unter Beachtung des Hauptvertrages mit China. Der Fehler bei der Erichschen Ansicht hat seinen Grund darin, daß zuerst mit der juristischen Konstruktion eingesetzt wird (mit seinem Sicherungsvertrag gegen Kursschwankungen) und darunter nun auch der hier streitige Vertrag der Parteien subsumiert wird, und zwar ohne Berücksichtigung der „Umstände des konkreten Falles", während die Hauptregel für die Auslegung der Rechtsgeschäfte dahin geht, daß zuerst — ohne jede Rücksicht auf die juristische Konstruktion — erst der vorliegende Tatbestand unter genauer Berücksichtigung aller „Umstände des Falles" nach dem Laienverstand gedeutet und nach dieser Deutung und ihr entsprechend das Rechtsgeschäft[6]) „konstruiert" wird, d. h. wenn es gerade für das vorliegende eine bestimmte Vertragsart gibt, unter diese subsumiert wird. Gibt es keine solche — und das ist bei dem vielgestaltigen Leben nur zu häufig —, so wird die Rechtswirkung im Urteil ausgesprochen, welche dem erkennbaren wirtschaftlichen Zweck des konkreten Vertrages entspricht; meist wird der Fall gewaltsam unter eine der bekannten Vertragsarten gepreßt und nun demgemäß, d. h. falsch, entschieden.

Die Schlußfolgerungen werden aber von Erich gemacht ohne Beachtung des zu den „Umständen des konkreten Falles" gehörigen Vertrags zwischen Reich und China, dessen Ausführung der alleinige Zweck des streitigen Vertrags ist: nur wenn man diesen Vertrag ganz losgelöst von dem Hauptvertrag zwischen dem Reich und China, also als ganz selbständigen, alleinstehenden Vertrag betrachtet, kann man zu der von Erich verfochtenen Meinung gelangen.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß, wenn China bestimmt wurde, die Zahlungen im Juni und Dezember 1904, die zur Deckung der Rückstände verwendet wurden, mit der vollen Anzahl von Taels die an den Fälligkeitstagen der Raten bei dem damaligen niedrigen Kurse zur Deckung notwendig gewesen wären, zu bezahlen, obwohl im Jahre 1904 der Kurs bedeutend gestiegen war, der Gewinn, den — vielleicht — das Reich durch dieses Abkommen mit China, seinem Schuldner, machte, nicht für die Beklagte die Berechtigung gewährt, diesen Gewinn dem Reich wieder dadurch zu entziehen, daß sie bei der Umwechselung in Reichsmark das Silber dem Reich zu einem niedrigeren Kurse berechnete, als er tatsächlich am Tage der Umwechselung war, also den Gewinn für sich machte.

Die Entscheidung des Reichsgerichts erscheint also nach dem Ausgeführten durchaus zutreffend[7]).

Von Herrn Direktor C. Erich, Südende, geht uns folgende Erwiderung auf die von dem Herrn Verfasser an seinen Ausführungen geübte Kritik zu:

Herr Geh. Justizrat Professor Danz weist die von mir betonte Notwendigkeit, Sachverständige in dem Prozeß Fiskus c/a Deutsch-Asiatische Bank zu hören, die m. E. bestanden hat, zurück, und wirft mir später vor, nicht auf den wirtschaftlichen Zweck des Abkommens zwischen den streitenden Teilen bei Auslegung desselben eingegangen zu sein.

Was zunächst die von mir bedauerte, wiederholte Ablehnung der Vernehmung von Sachverständigen betrifft, so wird m. E. gerade durch die Darlegungen des Herrn Verfassers des heutigen Artikels dieser Mangel am besten illustriert, da Herr Geheimrat Danz zeigt, daß er den konkreten Verhältnissen, dem „milieu", in dem sich die in Frage stehenden Vorgänge abgespielt haben, völlig fremd gegenübersteht.

Dies ergibt sich aus verschiedenen Stellen seines Aufsatzes. Namentlich übersieht er die eigentliche Bedeutung, welche die von der D.-A. B. übernommene Verpflichtung hatte.

Ich muß daher die faktischen Verhältnisse und Vorgänge kurz rekapitulieren:

1. Das Reich hat von China Reichsmark zu beanspruchen.
2. China hat das Recht, statt effektiver Reichsmark oder Reichsmark-Wechsel so viel Silber-Taels zu zahlen, als zur Beschaffung der schuldigen Reichsmarksumme bei Fälligkeit jeder einzelnen Rate erforderlich war.
3. Die Höhe des hierbei erforderlichen Taelbetrages selbst setzte für jede einzelne Rate die Bankierkommission (B.-K.) auf Grund ihrer durch die Protokollmächte genehmigten Geschäftsordnung fest. Nachdem diese Festsetzung — im Einverständnis mit der chinesischen Regierung — geschehen war, war die betreffende Rate zu einer nach Betrag und Fälligkeit bestimmten Taelsschuld der chinesischen Regierung geworden und diese hatte nicht nötig — wie Herr Geheimrat Danz gegenteilig annimmt —, im Falle eines Rückganges des Silberpreises einen höheren Taelbetrag zu zahlen, als von der Bankierkommission festgesetzt war. Ebensowenig stand es ihr frei, bei einem Steigen des Silberpreises einen geringeren Betrag Taels zu zahlen, was sie auch bei ihrer verspäteten Zahlung tatsächlich nicht beansprucht hat[1]).

---

[6]) Danz a. a. O. S. 144 ff.; Danz, Einführung in die Rechtsprechung S. 63, 45, 43.

[7]) In dem Artikel von Plutus ist übrigens mit Recht in bezug auf die „überaus klare Entscheidung des Reichsgerichts" der Wunsch ausgesprochen, daß in allen streitigen kaufmännischen Rechtsfragen die Richter den Geist der den Prozessen zugrunde liegenden Geschäfte so gut erfassen, wie die Richter des Reichsgerichts in dieser Sache.

[1]) Es muß hier darauf hingewiesen werden, daß das beim Reiche und auch bei Herrn Geheimrat Danz hervorgetretene Verlangen, die späteren Nachzahlungen zu derjenigen höheren Umrechnungsziffer abzurechnen, welche die B.-K. für die im Zeitpunkte der Nachzahlung fällige Rate festgesetzt hatte, durch nichts gerechtfertigt oder belegt ist. Die B.-K. hat die betreffenden Umrechnungsziffern nicht für irgendwelche Zahlungen, die etwa zur gleichen Zeit stattfanden, festgesetzt (das konnte sie gar nicht), sondern nur für die damals — am 30. Juni 1904 — fällige Rate. Dagegen hat die B.-K., wie sich aus ihren, den Protokollmächten eingereichten Listen der Rückstände ergibt, die alten Umrechnungsziffern für die Restzahlungen auf die alten Raten ausdrücklich aufrechtgehalten. Anderenfalls hätte die B.-K. die zu zahlenden Taels-Beträge neu, nämlich niedriger für die Chinesen festsetzen müssen, womit sie dann freilich ihr eigenes bisheriges Verfahren desavouiert und die ihr bekannten Deckungs-Operationen der sämtlichen Banken über den Haufen geworfen hätte. Die Mächte aber hätten dadurch natürlich nichts verloren. Denn der geringere Tael-Betrag, zu dem höheren Kurse umgerechnet, hätte immer wieder den gleichen Gold- (Reichsmark-) Betrag, der protokollmäßig feststand, ergeben.

Die Worte in dem Abkommen: „. . . die D.-A B. schreibt den Gegenwert der zu zahlenden Silberbeträge in Reichsmark zu dem mit dem Delegierten nach Maßgabe seiner Instruktionen vereinbarten Kurse dem Reiche gut", können daher auch nur die Bedeutung haben, daß die Gutschrift zu demjenigen Kurse zu erfolgen habe, welcher von der B.-K. für die Zahlungen auf jede einzelne besondere Rate, nicht aber zu einem Kurse, der für eine andere Rate bestimmt resp. vereinbart war.

Es ist daher eine vollkommen willkürliche Annahme notwendig, wenn man das zitierte Verlangen stellt, die Umrech-

Digitized by Google

4. Damit nun das Reich von dem hiermit für das Reich eintretenden Risiko eines Preisfalles des Silbers befreit werde, schloß es das Abkommen mit der D.-A. B., in welchem sich diese, zunächst generell, verpflichtete, in jedem einzelnen Falle, d. h. bei Fälligkeit jeder Rate, dem Delegierten des Reiches bei der B.-K. denjenigen Betrag Silbertaels zu nennen, gegen dessen Erhalt sie bereit wäre, die in Reichsmark fällige Rate der Kriegsentschädigung an das Reich zu zahlen. Die Nennung dieses Betrages an die B.-K. hatte jedesmal vor der Festsetzung des Gesamtbetrages zu erfolgen, den alsdann (Nr. 3) die B.-K. von China zur Begleichung der fälligen Rate forderte. Der von der D.-A. B. genannte und der von der B.-K. für den deutschen Anteil von China geforderte Betrag waren notwendigerweise identisch.

Es ist hiernach festzuhalten: die D.-A. B. nannte einen Taelsbetrag, einen Betrag ihrer Landeswährung (sie selbst domiziliert in Shanghai und führt ihre Bücher in Taels, ebenso wie auch ihr Aktienkapital in dieser Währung lautet) gegen dessen Zahlung, an einem vorher bestimmten Termin, sie sich verpflichtete, dem Reiche einen bestimmten Betrag Reichsmark (in Shanghai bilden Gold und Goldwechsel eine Ware) zu liefern.

Diese nach Maßgabe des generellen Abkommens jeweilig abgegebene Offerte wurde durch den Delegierten des Reiches akzeptiert, und so kam ein Kaufabschluß zustande, bei dem der Verkäufer, die Bank, ebenso wie der Käufer, das Reich, an alle Bedingungen des Abschlusses gebunden wurde.

Da die Abnahme der Reichsmark und deren Bezahlung in Taels zu bestimmten Terminen, den Fälligkeitsterminen der einzelnen Raten, in diesen Kaufabschlüssen stipuliert war, so traten, mangels besonderer vertraglicher Abmachungen über einen etwaigen Verzug, die gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Von dem eingetretenen Verzuge selbst wurde die Reichsregierung durch entsprechende Mitteilungen an ihren Gesandten in Peking unterrichtet.

Zugegeben ist, daß nach Lage des Falles und bei Beobachtung von Treu und Glauben dem Reiche eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner Abnahmepflicht zuzubilligen war, und in Erkenntnis dieser Sachlage hat ja auch die D.-A. B. das Reich nicht gedrängt, sondern für die schließliche Erfüllung des Abkommens durch kostenlose Prolongation ausreichendes Entgegenkommen gewährt.

Hätte freilich am Ende China den rückständigen Betrag gar nicht gezahlt, dann würde die D.-A. B. die einmal angeschafften Reichsmark für Rechnung des Reiches wieder haben verkaufen müssen, wobei Schaden oder Nutzen auf das Reich gefallen wäre.

Gegen einen solchen, lediglich aus der Nichterfüllung der Schuldverpflichtung Chinas entspringenden Kursverlust konnte sich das Reich von vornherein durch ein Abkommen mit einer Bank nicht sichern, es sei denn, daß eine Bank das Delcredere für die chinesische Regierung übernommen hätte, wovon indessen bei dem hier vorliegenden Abkommen nicht die Rede ist.

So, und nur so, kann nach dem Urteile aller Sachverständigen diese bei Fälligkeit jeder einzelnen Rate wiederholte Transaktion aufgefaßt werden.

Die Annahme des Verfassers, daß die D.-A. B. etwa nur einseitig ihre Bereitwilligkeit zur „buchmäßigen Umwechslung“ des Silbers erklärt habe, von der dann das Reich je nach Gestaltung der Situation Gebrauch für den ganzen Betrag oder auch nur für einen Teil machen dürfe, ist gänzlich unhaltbar.

An dieser Stelle setzte die Notwendigkeit ein, einen Sachverständigen zu hören, dem etwa die Frage vorzulegen gewesen wäre: Ist ein Vertrag, wie ihn Herr Prof. Danz als „Nebenvertrag“ skizziert und wie ihn auch das Reichsgericht im Auge hat, für eine Bank, die sich nicht selbst in wilde Spekulationen stürzen will, überhaupt denkbar?

Ich bestreite das für eine solide geleitete Bank auf das entschiedenste, weil die Bank durch den Abschluß eines solchen Vertrages Verpflichtungen übernehmen würde, deren Umfang sie nicht von vorn herein übersehen könnte, sie würde sich mit solchem Abschluß in die Unmöglichkeit versetzen, sich ihrerseits gegen das übernommene Risiko zu decken.

Sie müßte also das Kursrisiko, wenn auch eventuell nur teilweise, selbst tragen, und das kann einer nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes geleiteten Bank nicht zugemutet und nicht zugetraut werden.

Daß aber die D.-A. B. auch wirklich diese soliden Prinzipien befolgt, hat sie dadurch gezeigt, daß sie sich in der Tat für die vollen in Betracht kommenden Beträge gedeckt hatte.

Herr Professor Danz hat offenbar an die Deckungsoperationen, die, wie nachgewiesen, ein unabweisbares Korrelat eines Abkommens bilden, wie es die D.-A. B. getroffen hat, nicht gedacht; dies zeigt er durch die auch bei ihm, wie bei allen bisher zu Wort gekommenen Nichtsachverständigen immer wieder hervortretende Idee: die Bank habe einen aus dem Steigen des Silberpreises hervorgegangenen Gewinn für sich nehmen wollen.

Ein Gewinn ist nun aber gar nicht entstanden, da sich die Bank, wie mitgeteilt (und wofür auch von ihr der Beweis mit Büchern und Schlußscheinen angeboten wurde), in voller Höhe gedeckt hatte. Sie konnte daher durch das Steigen des Silberpreises gar keinen Gewinn haben, ebenso wie sie sich hiermit gegen einen Verlust der durch Fallen des Kurses hätte entstehen können, geschützt hatte.

Aber jene fehlsame Anschauung ist ganz charakteristisch für den Nichtbankier und zeigt wiederum, wie nötig die Anhörung von Sachverständigen gewesen wäre.

Um nun auf die bei dem Herrn Verfasser sonst in so bewährten Händen ruhende Auslegung des Abkommens nach seinem wirtschaftlichen Zwecke zu kommen, so hätte ich in dieser Hinsicht besonders auf seine volle Zustimmung zu meinem Standpunkte gerechnet; doch ist seine gegenteilige Stellungnahme mir durch die in vorstehendem dargetanen fundumentalen Irrtümer erklärlich, die teilweise auch darin ihren Grund haben mögen, daß ihm die vollständigen aktenmäßigen Unterlagen der ganzen Sache nicht zur Verfügung standen.

Die Frage nach dem wirtschaftlichen Zweck des Abkommens ist nämlich so einfach zu beantworten, daß es dazu nur weniger Worte bedarf.

Die Antwort liegt schon in den eigenen Worten des Reichsschatzamtes, mit denen es seinem Delegierten in der B.-K. sagt: die Deutsch-Asiatische Bank hat die Verpflichtung übernommen, hinsichtlich der von ihr genannten Summen das Deutsche Reich von allen Schwan-

---

nung der nachgezahlten Taels-Beträge zu Kursen vorzunehmen, welche für die Raten, die sie ergänzten, gar nicht giltig waren. Dies um so mehr, wenn man weiß, daß die von der B.-K. festgesetzten Umrechnungsziffern durchaus nicht mit den zu gleicher Zeit geltenden Tageskursen übereinstimmten, wobei auch zu berücksichtigen ist, daß der Wechselkurs auf Europa nicht allein von dem Silberpreise bestimmt wird, sondern noch von verschiedenen anderen Faktoren (Angebot und Nachfrage nach Wechseln auf Europa, starken Warenverschiffungen usw.) abhängig ist.

Digitized by Google

kungen des Silberpreises und der Wechselkurse zu befreien.

Die Absicht des Reichsschatzamts war: das Risiko zu eliminieren, welches durch das von mir in Punkt 3 geschilderte Verfahren für das Reich geschaffen wurde, um hierdurch zu erlangen,

daß das Reich den vollen, ihm nach dem Friedensprotokoll zustehenden Reichsmarkbetrag jeder einzelnen Rate erhalte.

Sobald das Reich diesen Betrag erhielt, war der Zweck des Abkommens, der einzige wirtschaftliche Zweck, zu dem es überhaupt erforderlich war, ein Abkommen zu treffen, erfüllt.

Und den vollen Betrag seiner Ansprüche an China hat das Reich tatsächlich durch die D.-A. B. empfangen, so daß der im Prozeßwege erlangte Mehrbetrag eine Bereicherung des Reiches darstellt, die dem wirtschaftlichen Zweck des Abkommens nicht entspricht.

Das Abkommen aber so auszulegen, wie es das Reichsgericht will, hätte auch für das Reich selbst keinen richtigen wirtschaftlichen Effekt gehabt. Denn wenn nur die sofort bei Fälligkeit gezahlten Silberbeträge im Kurse gesichert werden sollten, das Kurs-Risiko für rückständige Beträge aber dem Reiche verblieb — wie es das Reichsgericht ausdrücklich will — so hätte das Reich im Falle eines Rückganges des Silberpreises bei der Nachzahlung eines rückständig gebliebenen Betrages den Verlust tragen müssen, welcher sich aus der Differenz zwischen dem s. Z. von der B.-K. festgesetzten Umrechnungskurse und dem Verkaufspreise des Silbers ergab. Die chinesische Regierung aber hatte sich durch ihre Nachzahlung, durch welche die Höhe des bei Fälligkeit festgesetzten Taels-Betrages erreicht wurde, bereits liberiert und war zu einer weiteren Nachzahlung nicht verpflichtet. Wenn ich im übrigen Herrn Geheimrat Danz folgen wollte, so wäre auch von seiner (alsdann mit dem Reichsgericht übereinstimmenden) Auffassung aus der wirtschaftliche Zweck des Abkommens nicht erreicht worden. Denn es wird doch niemand behaupten wollen, daß dies der Fall sei, wenn das Reich trotz des Abkommens und lediglich auf Grund unrichtiger Auslegung desselben einen Verlust aus diesen Zahlungen hätte auf sich nehmen müssen.

Um die Grundlagen für eine wissenschaftliche Nachprüfung der streitigen Fragen zu vervollständigen, haben wir die Ermächtigung nachgesucht und erhalten, die mehrfach erwähnten Gutachten des Herrn Max M. Warburg und des verstorbenen Herrn Ludwig Delbrück im folgenden zum Abdruck zu bringen:

I. Gutachten des Herrn Warburg:

Folgende Gesichtspunkte sind zu untersuchen:

1. Hat sich die Deutsch-Asiatische Bank an die mit dem Deutschen Reiche getroffenen Vereinbarungen gehalten?

2. Hätte das Deutsche Reich, obwohl es erhalten hat, was es nach dem Friedensvertrage von China zu beanspruchen hatte, mehr bekommen, wenn von vornherein die Berechnung zugrunde gelegt wäre, die das Reich jetzt verlangt?

3. Hat die Deutsch-Asiatische Bank bei ihrer Berechnung einen ihr nicht gebührenden Gewinn gehabt, oder würde sie bei der vom Reiche verlangten Berechnung einen Verlust erleiden?

ad 1. Auf Grund der Vereinbarungen des Deutschen Reiches mit der Deutsch-Asiatischen Bank sollte die Deutsch-Asiatische Bank Silber-Taelzahlungen Chinas entgegennehmen und sie buchmäßig in Gold und Reichsmark verwandeln (vgl. Brief des Auswärtigen Amts vom 23. 5. 1902). Die Parteien waren hierbei einig darin, daß die Umwandlungen nicht rein buchmäßig, d. h. rechnerisch, geschehen konnten, sondern daß eine effektive Goldbeschaffung erforderlich war. Durch das Wort „buchmäßig" wollte der Reichsfiskus lediglich zum Ausdruck gebracht wissen, daß die tatsächliche Goldbeschaffung der Deutsch-Asiatischen Bank überlassen blieb, und daß die Deutsch-Asiatische Bank nach Empfang der Silber-Taels dem Reiche für den „entsprechenden Goldbetrag" hafte (vgl. Brief des Reichsschatzamts vom 18. 7. 1902).

Zweck des Abkommens mit der Deutsch-Asiatischen Bank war, dem deutschen Reichsfiskus das Silberkursrisiko abzunehmen (vgl. Instruktion für den deutschen Delegierten vom 31. 1. 1902: „Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Deutsch-Asiatische Bank die Verpflichtung übernommen hat, hinsichtlich der von ihr genannten Summe durch die Gutschrift in Reichsmark das Deutsche Reich von allen Schwankungen des Silberpreises und der Wechselkurse zu befreien"). Denn in der Entgegennahme von Silber-Taels lag wegen der außerordentlich hohen Kursschwankungen des Silbers ein erhebliches Risiko.

Dieses Risiko wälzte das Reich alsdann von sich auf die Deutsch-Asiatische Bank ab, indem es von der Deutsch-Asiatischen Bank für die Silber-Taels Gold übernahm.

Wirtschaftlich und rechtlich kann diese Transaktion nur als Kauf angesehen werden. Das wird jedem selbstverständlich, der sich an den Gedanken gewöhnt hat, daß ausländisches Geld als Ware gehandelt wird. Das Reich, das an den Fälligkeitstagen von China Taels empfing und diese Taels in Reichsmark anlegen wollte, kaufte sich von der Deutsch-Asiatischen Bank Reichsmark für so viele Taels, wie es von China zu empfangen hatte. Der Preis für die Ware — die Reichsmark — wurde wegen der Preisschwankungen nicht sogleich beim Kaufabschluß bestimmt, sondern sollte durch die Bank-Kommission vor jeder fälligen Rate festgesetzt werden. Bei der Ausführung des Kaufvertrages blieb es der Deutsch-Asiatischen Bank völlig überlassen, zu welchem Preise sie sich das Gold beschaffte und zu welchem Kurse sie die Taels wieder verwertete. Das besagt der Satz: „Die tatsächliche Goldbeschaffung bleibt der Bank nach dem wirklichen Bedarf überlassen" (vgl. Brief des Reiches vom 18. Juli 1902). Das Risiko der Goldbeschaffung trug die Deutsch-Asiatische Bank, und sie trug auch das Risiko der Taels-Verwertung, d. h. also: kaufte sich die Deutsch-Asiatische Bank das Gold billiger, als sie es nach dem von der Bank-Kommission festgesetzten Kurse dem Reichsfiskus liefern mußte, so war es ihr Gewinn, kaufte sie es teurer, so trug sie den Verlust, und stiegen die Taelskurse, nachdem sie die Taels vom Reich erhalten hatte, so hatte sie den Kursgewinn und beim Sinken des Kurses den Kursverlust. Aus alledem ergibt sich zunächst nur so viel, daß die Deutsch-Asiatische Bank mit eigenem Risiko, also für eigene Rechnung arbeitete.

Diese Tatsache steht aber in striktem Gegensatz zu der Auffassung des Reichsgerichts und dem sich daran anschließenden zweiten Urteil des Kammergerichts, daß die Deutsch-Asiatische Bank lediglich „Zahlungs- oder Umwechslungsvermittlerin" gewesen und als Beauftragte oder Kommissionärin zu behandeln sei. Das Charakteristische des Vermittlers und Kommissionärs ist doch, daß er das Risiko der zwischen anderen Parteien geschlossenen Geschäfte nicht selbst trägt, sondern, wenn auch im eigenen Namen, so doch für fremde Rechnung handelt.

Zu beachten ist auch, daß die Deutsch-Asiatische Bank nicht an dem Tage, an dem sie durch Vermittelung der Bankkommission die Taels erhielt, diese dem Reichsfiskus in Reichsmark gutschrieb; die Zahlungen in Taels erfolgten im Laufe eines Halbjahres ganz willkürlich; die Deutsch-Asiatischen Bank aber brachte dem Reich erst am Schlusse des Halbjahres die im Laufe des Semesters gezahlten Beträge im ganzen gut. Das ist nicht das Verfahren eines nur

Digitized by Google

das Inkasso besorgenden Beauftragten, sondern weist auf einen für einen bestimmten Tag abgeschlossenen Verkauf von Reichsmark gegen Silbertaels.

Schärfer zeigt sich die unrichtige Anschauung des Reichsgerichts in der Konsequenz, daß die Deutsch-Asiatische Bank, wie das Reichsgericht ausdrücklich ausspricht, etwaige außerordentliche Aufwendungen bei Beschaffung des Goldes möglicherweise ersetzt verlangen könne. Das aber würde dem Wortlaut und Sinne der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen vollkommen zuwiderlaufen. Mit Fug könnte sich das Reich einem derartigen Anspruch widersetzen unter Berufung auf den Briefwechsel im Jahre 1902, in dem ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Goldbeschaffung der Deutsch-Asiatischen Bank allein überlassen bleibt.

Offenbar hat sich das Reichsgericht durch die Vereinbarung der Provision zu seiner Auffassung verleiten lassen; die Provision ist aber nicht so sehr für den Verkauf der Reichsmark, sondern „für die gesamten Mühewaltungen" der Deutsch-Asiatischen Bank bewilligt, zu denen insbesondere auch die späteren Auszahlungen auf Abruf gehören. Das mit der Umwandlung von Taels in Reichsmark übernommene nicht geringe Risiko hätte überhaupt nicht mit der geringen Provision von $^1/_8$ pCt. abgegolten werden können; diese Provision ist vielmehr als reine sogenannte Konto-Korrent-Provision anzusehen.

Trotz der meines Erachtens ungerechtfertigten Grundanschauung des Reichsgerichts wird man ruhig dem weiterhin vom Reichsgericht aufgestellten Grundsatz beipflichten können, daß die Deutsch-Asiatische Bank alles, was sie für das Reich von China erhalten habe, dem Reiche in Reichsmark und Gold gutzuschreiben habe. Dieser Satz ist richtig, nicht unter dem Gesichtspunkte, daß die Deutsch-Asiatische Bank nur Vermittlerin gewesen sei, sondern insofern, als das Deutsche Reich all das Silber, welches es von der chinesischen Regierung erhalten würde, an die Deutsch-Asiatische Bank zu liefern und für das gelieferte Silber einen entsprechenden Goldbetrag zu empfangen hatte. Daraus kann aber nicht hergeleitet werden, zu welchem Kurse — ob zum Kurse des Fälligkeits- oder des Zahlungstages — die Taels dem Reiche gutgeschrieben werden müssen, sondern nur so viel, daß die Deutsch-Asiatische Bank das Tael-Silber dem Deutschen Reiche zu demselben Kurse gutbringen müsse, zu dem es der chinesischen Regierung auf die Schuld angerechnet ist. Ist dieses der richtige Sinn des vom Reichsgericht ausgesprochenen Grundsatzes, so ergibt sich, daß die Deutsch-Asiatische Bank in völliger Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze verfahren ist. Denn sie hat dem Deutschen Reiche, als die chinesische Regierung zwecks Tilgung von Rückständen mehr Shanghai-Taels zahlte, als sie an dem Zahlungstage schuldig war, dem Reiche die Shanghai-Taels zu denselben Kursen gutgeschrieben, zu denen die Bankkommission die Taels der chinesischen Regierung auf die Schuld angerechnet hat. Die Verrechnung zu den Kursen der Fälligkeitstage auf die chinesische Schuld hat das Deutsche Reich sich ruhig gefallen lassen und sich auch ruhig gefallen lassen können, da es dabei keinen Schaden erlitt. Ungerechtfertigt aber und geradezu im Widerspruch mit dem vom Reichsgericht ausgesprochenen Grundsatz erscheint es, wenn das Deutsche Reich verlangt, daß die von ihm gelieferten Taels ihm zu einem anderen Kurse angerechnet werden als der chinesischen Regierung.

Auch steht das Verfahren der Deutsch-Asiatischen Bank durchaus im Einklange mit der Vereinbarung der Parteien, daß die Deutsch-Asiatische Bank den Gegenwert der Silberbeträge in Reichsmark „zu dem mit dem Delegierten nach Maßgabe seiner Instruktion vereinbarten Kurse" dem Reiche gutschreiben solle.

Die Deutsch-Asiatische Bank hat die Rückstände zu dem ihr von dem Delegierten festgesetzten Kurse in Ansatz gebracht. Diese Festsetzung ist ohne Zuwiderhandlung gegen die dem Delegierten vom Deutschen Reiche erteilten Instruktion erfolgt und steht auch im Einklang mit dem Vorgehen aller übrigen Mächte. Es kann von der Deutsch-Asiatischen Bank nicht verlangt werden, daß sie entgegen der Anordnung des Delegierten und entgegen dem von allen übrigen Mächten eingeschlagenen Verfahren dem Deutschen Reiche einen anderen Kurs berechnet. War die deutsche Regierung der Anschauung, durch das von der Bankkommission eingeschlagene Verfahren geschädigt zu werden, so war es ihre Sache, durch ihren Delegierten oder durch Vorstellungen bei den übrigen Mächten in der Bankkommission eine andere Kursfestsetzung durchzusetzen.

Anstatt dessen hat das Deutsche Reich nicht nur mehrere Male die Listen, die über die Zahlungen und Rückstände Chinas von der Bankkommission aufgestellt und durch den Gesandten in Peking der deutschen Regierung übersandt wurden, stillschweigend entgegengenommen, sondern der deutsche Gesandte A. von Mumm hat selbst in seinem Schreiben vom 22. Juni 1903 um eine Aufstellung über die Rückstände „berechnet in Gold nach dem jeweiligen Wechselkurse des „Fälligkeitstages" gebeten. Schon durch dieses Verhalten scheint mir das Deutsche Reich an die Auffassung der Deutsch-Asiatischen Bank gebunden, die lange Zeit hindurch mit der des Reiches im Einklang stand, und die meines Erachtens auch jede andere Bank geteilt haben würde. Wenigstens hätte das Deutsche Reich sogleich, als es nach den ersten Rückständen vom 1. Januar 1903 die Liste erhalten hatte, gegen den Ansatz des Kurses vom Fälligkeitstage protestieren müssen. Nach meiner festen Ueberzeugung würde niemals ein großes Bankhaus oder eine andere erste Privatfirma mit den an das eigene geschäftliche Verhalten zu stellenden Ansprüchen ein Vorgehen, wie es im vorliegenden Prozeß der Reichsfiskus einschlägt, für vereinbar halten: indem er zunächst widerspruchslos die Liste der Deutsch-Asiatischen Bank hinnahm und erst nach längerer Zeit, gestützt auf das Monitum eines Oberkalkulators im Reichsschatzamt, sich an das bis dahin gehandhabte Verfahren nicht mehr binden will. Das entspricht ganz gewiß nicht den kaufmännischen Gepflogenheiten angesehener Konzerne, selbst dann kaum, wenn die Ansprüche selbst gerechtfertigt werden könnten. Hätte der Reichsfiskus sogleich nach Empfang der ersten Liste gegen den Ansatz des Kurses vom Fälligkeitstage Widerspruch erhoben, so hätte die Deutsch-Asiatische Bank sich gewiß noch den Wünschen des Reiches anpassen und für die Zukunft den Verlust vermeiden können, den sie jetzt beim Obsiegen des Reiches erleiden würde.

So aber hat sich die Deutsch-Asiatische Bank durchaus an die Anordnungen des Delegierten und Vereinbarungen der Parteien gehalten. Das gilt auch für die Art der Verrechnung der Rückstände auf die einzelnen gezahlten Summen. Der Reichsfiskus bemängelt, daß die Deutsch-Asiatische Bank, nachdem China mit Teilbeträgen im Rückstande geblieben war, nicht sogleich die jeweils nächste gezahlte Rate zur Tilgung des Rückstandes verwendet, sondern die Rückstände erst später „willkürlich" verrechnet habe. Aber abgesehen davon, daß auch hier die von der Deutsch-Asiatischen Bank angewandte Verrechnung mit den Beschlüssen der Bankkommission und dem Vorgehen der übrigen Mächte im Einklang steht, erscheint diese Verrechnung auch ganz verständlich. Die chinesische Regierung blieb am 1. Januar 1903, 1. Juli 1903 und 1. Januar 1904 jedesmal mit Teilbeträgen im Rückstande, und zwar dadurch, daß sie nur so viele Shanghai-Taels zahlte als dem fälligen Haikuan-Taelsbetrage, nicht dem fälligen Reichsmarkbetrage, entsprach. Mit den Beträgen, die sie an diesen Tagen zahlte, wollte aber die chinesische Regierung wie auch die Bankkommission und die Deutsch-Asiatische Bank wohl mit Recht angenommen haben, die an den drei Terminen

Digitized by Google

fälligen Beträge, nicht die von ihr nicht anerkannten Rückstände tilgen. Erst als China an den folgenden Terminen mehr Shanghai-Taels zahlte als an diesen Terminen fällig waren, war die Annahme gerechtfertigt, daß China jetzt Rückstände tilgen wollte. Die Deutsch-Asiatische Bank ist hiermit den Intentionen Chinas gerecht geworden, ohne die Interessen des Deutschen Reiches zu schädigen. Ein Vorwurf kann aus dieser Verrechnung gegen die Deutsch-Asiatische Bank meines Erachtens nicht hergeleitet werden.

ad 2. Es ist in dem Rechtsstreite bereits oftmals betont und auch in dem ersten Urteil des Kammergerichts zutreffend dargelegt, daß der Reichsfiskus in Reichsmark alles erhalten hat, was ihm nach dem Vertrage mit China zustand. Das, was der Reichsfiskus weniger erhalten hat, als sein Anteil an der ursprünglich von China zu zahlenden Entschädigungssumme betrug, hat er nicht durch die von der Deutsch-Asiatischen Bank gehandhabte Berechnung eingebüßt, sondern dadurch, daß das Deutsche Reich später in Uebereinstimmung mit den übrigen Mächten der chinesischen Regierung auf Grund abseitsliegender Differenzen einen Nachlaß gewährt hat. Daß das Deutsche Reich durch die Berechnung, wie sie die Deutsch-Asiatische Bank vorgenommen hat, nicht zu wenig erhalten und keinen Schaden erlitten hat, wird klar, wenn man sich vergegenwärtigt, wie das Konto für das Deutsche Reich sich stellen würde, wenn der deutsche Delegierte und die Deutsch-Asiatische Bank von vornherein die vom Reich jetzt gewollte Verrechnung angewandt hätten.

Hierbei ist von dem tatsächlichen Hergang, wie er sich jeweils bei den Ratenzahlungen abgespielt hat, auszugehen. China schuldete eine Goldschuld. Die einzelnen Amortisationsraten standen ihrer Höhe nach in Haikuan-Taels und in Reichsmark fest. Ungewiß war nur, welchen Betrag in Shanghai-Taels China jeweils zu zahlen hatte, falls es von seinem Rechte, in Silber zu zahlen, Gebrauch machen würde. Deshalb wurde kurz vor jeder fälligen Rate der chinesischen Regierung von der Bankkommission aufgegeben, wieviel Shanghai-Taels sie zahlen müsse, um die fällige Goldschuldrate zu tilgen. Wenn nun China weniger Shanghai-Taels zahlte, als ihm von der Bankkommission aufgegeben war, so erhielt das Deutsche Reich entsprechend weniger Reichsmark. Folgt man nun jetzt der Argumentation des Reichsfiskus, die insofern durchaus gebilligt werden kann, daß China die Rückstände nicht als Silberschuld, sondern als Goldschuld schuldig blieb, so hätte später von der chinesischen Regierung auch nur noch der rückständige Reichsmarkbetrag eingefordert werden dürfen. Für diesen rückständigen Reichsmarkbetrag konnte wiederum die chinesische Regierung Shanghai-Taels zahlen, hätte aber, da der Silberkurs der Shanghai-Taels ständig stieg, am Zahlungstage auch nur entsprechend weniger Shanghai-Taels zu zahlen brauchen, als am Fälligkeitstage zu dem niedrigeren Silberkurse erforderlich waren. Daraus erhellt, daß der Reichsfiskus auch dann nicht mehr erhalten hätte, wenn die Bankkommission entsprechend der Auffassung des Reichsfiskus von vornherein auf die Rückstände den Kurs des Zahlungstages anstatt des Fälligkeitstages in Ansatz gebracht hätte. Man wird hiernach höchstens sagen können, daß die vom Reiche gewollte Verrechnung für die chinesische Regierung günstiger gewesen wäre. Denn sie hätte, da die Shanghai-Taels am Zahlungstage im Kurse höher standen als am Fälligkeitstage, für denselben Reichsmarkbetrag weniger Shanghai-Taels zu zahlen brauchen. Daß gegenüber der chinesischen Regierung diese Verrechnung nicht angewendet ist, rechtfertigt sich aus anderen, später darzulegenden Gründen. Es mag aber schon hier gesagt werden, daß selbst, wenn die Verrechnung China gegenüber nicht zu rechtfertigen wäre, sich daraus doch noch nicht der vom Reichsfiskus erhobene Anspruch herleiten ließe, denn China hat sich, wie unstreitig ist, diese Verrechnungen gefallen lassen, und das Deutsche Reich kann nicht verlangen, daß die von China bezahlten Taels ihm zu einem höheren Kurse gutgebracht werden, als sie China bei dessen Schuld angerechnet wurden.

Und nun die Kehrseite der vom Fiskus gewollten Berechnung unter dem Gesichtspunkte der entgegengesetzten Kursbewegung: Bei fallendem Silberkurse hätte das Reich nur dann in die Berechnung des Kurses vom Zahlungstage willigen können, wenn auch China, entsprechend dem Kurse des Zahlungstages, für die Rückstände mehr Taels gezahlt hätte. Den Schwierigkeiten, die daraus mit China hätten entstehen können, trug die Deutsch-Asiatische Bank am besten dadurch Rechnung, daß sie, wie sie getan hat, den Kurs am Fälligkeitstage sicherte und dadurch von dem Kurse der Zahlungstage, soweit die Rückstände in Betracht kommen, unabhängig wurde. Danach ist das von der Deutsch-Asiatischen Bank geübte Verfahren als zweckmäßig und gerechtfertigt anzuerkennen. Denn durch die Kurssicherung wurden für die Rückstände die Gefahren der Silberschwankungen ausgeschaltet.

Richtig ist, daß durch diese Verrechnung auch China für die Rückstände das Silberrisiko abgenommen oder vielmehr angesichts des steigenden Silberpreises die Kurs-Chance abgeschnitten wurde. Darüber aber hat sich China nicht beschwert und kann es sich auch nicht beschweren. Mit Recht hat die Deutsch-Asiatische Bank darauf hingewiesen, daß ja sonst der chinesischen Regierung Tür und Tor zur Silberspekulation auf Kosten des Gläubigers geöffnet worden wären.

ad 3. Schließlich ergibt sich aber auch, daß die Deutsch-Asiatische Bank gar nicht, wie der Reichsfiskus es sich vorstellt, in Höhe der Klagesumme einen ungerechtfertigten Verdienst durch die von der Deutsch-Asiatischen Bank angewandte Kursberechnung gehabt hat. Vereinbarungsgemäß blieb „die tatsächliche Goldbeschaffung der Deutsch-Asiatischen Bank nach dem wirklichen Bedarf überlassen". Es stand der Bank also hiernach frei, ob sie sich das Geld sogleich in voller Höhe zum Fälligkeitstage beschaffen, oder ob sie es darauf ankommen lassen wollte, bei Abruf des Reiches sich den erforderlichen Goldbetrag zu dem alsdann entweder höheren oder niedrigeren Preise zu kaufen. Wollte sie eine Silberspekulation nicht eingehen, so mußte sie sich bis zu dem Tage, an dem sie von dem Deutschen Reiche die Silber-Taels zu erwarten hatte, den entsprechenden Goldbetrag kaufen, mithin also die zu empfangenden Silber-Taels sogleich in Gold, das nicht wie Silber den Kursschwankungen unterworfen ist, anlegen. Hierzu brauchte sie aber nicht notwendig von einem Dritten Gold zu kaufen, sie konnte auch in sich selbst kontrahieren und in Verbindung mit anderen Operationen sich das Gold zum Kurse des Fälligkeitstages sichern. Aber auch, wenn sie nichts von alledem getan hat, so darf das grundsätzlich für das Deutsche Reich doch keinen Unterschied machen. Die Vereinbarung der Parteien, daß die tatsächliche Goldbeschaffung der Deutsch-Asiatischen Bank überlassen bleiben sollte, heißt doch nichts anderes, als daß die in den Silberschwankungen ruhenden Gefahren und Chancen in dem Augenblicke auf die Deutsch-Asiatische Bank übergehen sollten, in dem der Kurs, der für die chinesische Regierung und den deutschen Reichsfiskus in Ansatz gebracht werden sollte, fixiert war. Zu diesem festgesetzten Kurse hatte China Taels zu zahlen und das Reich Mark und Gold zu empfangen, und alles andere war Sache der Bank, und zwar je nachdem sie operierte, zu ihrem Nutzen oder ihrem Schaden.

Nun hat aber die Deutsch-Asiatische Bank in dem Rechtsstreit wiederholt behauptet, und der Reichsfiskus hat nicht bestritten, daß sie sich rechtzeitig vor jeder Fälligkeitsrate in Gold eingedeckt habe. Geht man hiervon aus, so wird am deutlichsten klar, daß die Deutsch-Asiatische Bank keinesfalls einen unberechtigten Gewinn gehabt hat, wie

Digitized by Google

ihn das Reich unterstellt. Denn: um zum Fälligkeitstage den erforderlichen Goldbetrag bereit zu haben, mußte sie sich wenigstens einige Zeit vor dem Fälligkeitstage den Reichsmarkbetrag kaufen. Es wäre unzweckmäßig und nicht dem bankgeschäftlichen Gebrauch entsprechend gewesen, wenn sie mit dieser Anschaffung bis zum Fälligkeitstage hätte warten wollen. Jeder Bankier, der an einem vorher fest bestimmten Tage einen bestimmten Betrag ausländischen Geldes zu zahlen oder bereit zu halten hat, sichert sich diesen Betrag üblicherweise einige Zeit vorher, weil er ja nicht wissen kann, ob und wie er gerade am Fälligkeitstage auf seinem Geldmarkte den gewünschten Betrag erhalten kann.

Keinesfalls kann ich der Ausführung des Kammergerichts in seinem zweiten Urteil folgen, daß die Deutsch-Asiatische Bank den Goldbetrag, den sie zum Fälligkeitstage zu viel eingedeckt hatte, gleich wieder hätte verkaufen können und müssen. Es ist schwer, sich in die damaligen Zeiten zurückzuversetzen, und besonders schwer, heute zu sagen, was bei dem damaligen Geldmarkt zu tun zweckmäßig war. Die Deutsch-Asiatische Bank konnte die Kursentwickelung nicht vorhersehen und vielleicht hat sie damals geglaubt, es sei besser, den gekauften Goldbetrag zu behalten, als ihn zunächst zu verkaufen und später zurückzukaufen. Ich nehme sogar an, daß sie damals das getan hat, was sie für das Vorteilhafteste gehalten hat, da sie ja doch davon ausging, daß sie bei der Valutentransaktion auf eigenes Risiko handele. Unmöglich konnte sie damit rechnen, daß ihr etwa ein etwaiger Verlust, den sie hierbei erleiden würde, vom Reichsfiskus erstattet werden würde; denn die Vereinbarung der Parteien ging ja gerade dahin, daß die Goldbeschaffung das Reich nichts angehen sollte. Und es heißt den Vertrag auf den Kopf stellen, wenn das Reichsgericht und Kammergericht jetzt ausführen, daß die Deutsch-Asiatische Bank den Verlust, den sie bei dem Goldankauf für die Rückstände gehabt haben sollte, möglicherweise vom Reiche hätte ersetzt verlangen können.

So komme ich zu dem Resultate, daß der Anspruch des Reichsfiskus durch nichts gerechtfertigt werden kann. Die rechtliche Grundlage, die das Reichsgericht und in Anpassung an dessen Ausführungen das Kammergericht dem Anspruche zu geben versucht haben — daß die Deutsch-Asiatische Bank lediglich Vermittlerin oder Beauftragte des Reichsfiskus gewesen sei — wird hinfällig durch die oben näher ausgeführte Erwägung, daß die Deutsch-Asiatische Bank für eigene Rechnung und mit eigenem Risiko die Gold- und Silber-Transaktionen ausführte. Nimmt man hinzu, daß das Verfahren der Deutsch-Asiatischen Bank in Uebereinstimmung mit der Internationalen Bank-Kommission und den Banken der übrigen Mächte erfolgt ist, daß das Reich durch dieses Verfahren in keiner Weise geschädigt ist, und daß die von der Deutsch-Asiatischen Bank befolgte Kursberechnung ihr keinen Kursgewinn gebracht, sondern nur den ihr bei jeder anderen Berechnung entstehenden Verlust ausgeglichen hat, so erscheint mir der Anspruch des Fiskus in allen Teilen unbegründet.

Hamburg, den 28. September 1912.

gez.: **Max M. Warburg.**

II. Gutachten des Herrn L. Delbrück:

Die Deutsch-Asiatische Bank war durch das Abkommen mit dem Reiche verpflichtet, „die von China zu zahlenden Silberbeträge entgegenzunehmen und deren Gegenwert dem Reich in Reichsmark gutzuschreiben zu einem mit dem deutschen Delegierten nach Maßgabe seiner Instruktionen vereinbarten Kurse". Hierbei waren nach Ziff. 11 der Instruktion des deutschen Delegierten jeweilig zu zahlen von China der Betrag von Silber-Taels, den die Deutsch-Asiatische Bank dem deutschen Delegierten als notwendig bezeichnet hatte, um den auf Deutschland entfallenden Betrag in Landeswährung dorthin zu übermitteln.

Wesentlich an diesem Abkommen ist meines Erachtens einmal, daß die Deutsch-Asiatische Bank nicht jeden beliebigen Betrag an Silber-Taels zu übernehmen und deren Gegenwert gutzuschreiben hatte, sondern den Betrag, den sie als notwendig zur Tilgung der fälligen Goldschuld bezeichnet hatte, sodann aber, daß die Deutsch-Asiatische Bank mit dem deutschen Delegierten selbst den Kurs zu vereinbaren hatte, zu dem sie die Silber-Taels dem Reiche gutschreiben würde.

Hiernach scheint mir das Abkommen der Deutsch-Asiatischen Bank mit dem deutschen Auswärtigen Amte die Bedeutung zu haben, daß die Deutsch-Asiatische Bank damit die Verpflichtung übernahm, mit dem deutschen Delegierten als dem Vertreter des Reiches Kaufverträge zu vereinbaren und abzuschließen über die der jeweilig fälligen Goldschuld entsprechenden, von China zu zahlenden Beträge Silber-Taels. Die mit dem deutschen Delegierten jeweilig getroffene Kursvereinbarung hat sodann meines Erachtens die Bedeutung, daß damit von dem Deutschen Reiche genau der Betrag von Silber-Taels an die Deutsch-Asiatische Bank verkauft wurde, der der jeweilig fälligen Goldrate zu dem an dem Tage der Fälligkeit vereinbarten Kurse entsprach. Es war also abgeschlossen der Kauf einer ganz bestimmten — nämlich der jeweilig fälligen — Summe Silber-Taels zu einem ganz bestimmten Preise, nämlich dem von China geschuldeten Reichsmarkbetrage.

Nicht aber waren meines Erachtens alle tatsächlich in dem laufenden Halbjahr von China etwa gezahlten Silberbeträge — also auch die über die fällige Rate hinausgehenden Zahlungen — zu diesem Kurse mitverschlossen, wie das Reichsgericht es anzunehmen scheint. Dem widerspricht einmal der Wortlaut der Ziff. 11 der Instruktion für den deutschen Delegierten Diese kann wohl nur dahin ausgelegt werden, die Deutsch-Asiatische Bank solle den jeweilig fälligen Betrag in Silber ausrechnen und ihn dem deutschen Delegierten nennen, um diesen dadurch in die Lage zu versetzen, so viel Silber-Taels von China zu fordern, als zur Tilgung der fälligen Goldschuld notwendig waren. Nur dieser Betrag war meines Erachtens Gegenstand der Kursvereinbarung. Sodann ist es aber auch nach Lage der Sache selbst höchst unwahrscheinlich, daß die Deutsch-Asiatische Bank den von ihr genannten Silberkurs auf alle Zahlungen erstreckt hat. Denn zu der Zeit, in der jedesmal die Kursvereinbarung mit dem deutschen Delegierten abgeschlossen wurde, stand der Betrag der tatsächlich gezahlten Shanghai-Tael-Beträge noch gar nicht fest, da China zwar im Laufe des Halbjahres bereits monatliche Einzahlungen auf die am Ende desselben fällig werdende Rate gemacht hatte, dagegen aber noch nicht bekannt war, wieviel es als Schlußzahlung abführen würde. Die Deutsch-Asiatische Bank wäre also, wenn sie den Abschluß so, wie das Reichsgericht es annimmt, gemacht hätte, ein Geschäft eingegangen, dessen Umfang sie nicht überblicken konnte, das sie der Valutaspekulation Chinas auslieferte und das ihr bei der Höhe der Summen, um die es sich stets handelte, die größten Ueberraschungen bereiten konnte. Hierzu kommt weiter, daß es bei allen Geschäften in fremden Valuten üblich und den Gepflogenheiten vorsichtiger Kaufleute entsprechend ist, sich durch ein Gegengeschäft in der betreffenden Valuta gegen deren Kursschwankungen zu sichern. Auch die Deutsch-Asiatische Bank hat nach ihrer Behauptung stets sich durch ein solches Gegengeschäft eingedeckt. Eine derartige Sicherung des Kurses wäre aber für sie unausführbar gewesen, wenn die Kursverschließung mit dem deutschen Delegierten sich auf alle tatsächlich geleisteten Zahlungen bezogen hätte, da sie deren Höhe nicht voraussehen konnte. Nach alledem

Digitized by Google

muß es als ausgeschlossen gelten, daß die Kursvereinbarung sich auf alle tatsächlich gezahlten Beträge bezogen hat.

Möglich aber und auch geeignet, den Anspruch des Reiches zu stützen, wäre die Annahme, daß außer der fälligen Rate auch stets der alte Rückstand, d. h. alle Beträge, mit deren Bezahlung im laufenden Halbjahr die Deutsch-Asiatische Bank möglicherweise rechnen mußte, in die neue Kursvereinbarung mitverschlossen gewesen sei. Allein auch dem scheinen die Tatsachen zu widersprechen: denn bei diesem Verfahren hätte der Rückstand, in Reichsmark ausgerechnet, der fälligen Reichsmark-Schuldrate hinzugefügt und die Summe beider Posten zu dem jetzt geltenden Kurse in Shanghai-Taels bestimmt, den chinesischen Behörden als der Betrag, der noch zu zahlen sei, angemeldet werden müssen. Dann wäre der Rückstand mit in den neuen Kurs verschlossen gewesen. So wurde aber nicht verfahren, sondern der Rückstand blieb in Shanghai-Taels zu dem Betrage fixiert, der nach dem Kurse am Fälligkeitstage dem rückständigen Betrage in Reichsmark entsprach. Der Rückstand wurde, in dieser Taelsumme ausgedrückt, dem Generalkonsulat in Shanghai und der Gesandtschaft in Peking mitgeteilt. Beide Behörden haben an dieser Fixierung des Rückstandes in Shanghai-Taels keinen Anstand genommen. Hierdurch war meines Erachtens fest begrenzt, welchen Reichsmarkbetrag China mit der Zahlung dieser Summe Shanghai-Taels würde tilgen können, wieviel also in Reichsmark dem Deutschen Reiche dafür gutzubringen war. Daher war es auch nicht nötig, den Rückstand bei der nächsten Kursfestsetzung aufs neue zu verschließen.

Bei dem Fehlen einer neuen Vereinbarung über den Rückstand blieb die alte Kursvereinbarung für den Rückstand bestehen. Denn die Parteien waren an den einmal vereinbarten Kauf gebunden. Sie hätten ihn nur im Wege gegenseitiger Vereinbarung aufheben oder abändern können. Eine einseitige Aufhebung oder Abänderung des einmal abgeschlossenen Kaufes war meines Erachtens ausgeschlossen. Es konnte also nicht die Deutsch-Asiatische Bank beim Fallen oder Steigen des Wertes des chinesischen Silbers dem Reiche nachträglich einen höheren oder geringeren als den von China ursprünglich geschuldeten Betrag an Reichsmark gutschreiben. Dieser Schluß stimmt mit dem überein, was das deutsche Auswärtige Amt in seiner Instruktion Ziff. 11 mit folgenden Worten dem Delegierten mitteilt:

> „Nachrichtlich wird bemerkt, daß die Deutsch-Asiatische Bank die Verpflichtung übernommen hat, hinsichtlich der von ihr genannten Summe durch die Gutschrift in Reichsmark das Deutsche Reich von allen Schwankungen des Silber-Taels und der Wechselkurse zu befreien."

Ebensowenig konnte aber andererseits das Deutsche Reich meines Erachtens, wenn China einen Teil der fälligen Silber-Taels nicht zahlte, diesen Rückstand zu einem anderen Kurse sich berechnen.

Hiernach scheint es mir durchaus angemessen, den Gesetzen und dem üblichen Geschäftsverkehr entsprechend, wenn die Deutsch-Asiatische Bank, als ihr ein Teil der Zahlungen vom 30. Juni 1904 als Zahlung Chinas auf die vom 1. Januar, 30. Juni und 31. Dezember 1903 rückständigen Raten vom deutschen Delegierten bezeichnet wurden, sie diese dementsprechend auf die Rückstände ihres Verkäufers verrechnete und ihm hierfür den seinerzeit vereinbarten, nicht aber den am Zahlungstage geltenden Preis vergütete.

Die Deutsch-Asiatische Bank hat damit auch dem vom Reichsgerichte aufgestellten Grundsatze entsprochen: alles, was sie von China empfangen habe, dem Reiche in Reichsmark und Gold gutzubringen. Freilich stimme ich darin mit dem Reichsgericht nicht überein, daß die Deutsch-Asiatische Bank überhaupt von China unmittelbar etwas zu empfangen gehabt habe. Ihr Vertragsgegner war meines Erachtens nur das Deutsche Reich. Diesem gegenüber war sie verpflichtet, alles, was sie durch seinen Vertreter, den deutschen Delegierten, empfing, zu dem mit ihm gemäß seiner Instruktion vereinbarten Kurse gutzuschreiben. Dies hat sie auch getan.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient ferner, daß das Reich nicht nur auf Heller und Pfennig empfangen hat, was es von China zu fordern hatte, sondern daß es auch wirtschaftlich den Nutzen von dem Abkommen gehabt hat, den es mit ihm erstrebte. Es war bei diesem Verfahren gegen die Schwankungen des Silberpreises gesichert von dem Augenblicke an, in dem die Deutsch-Asiatische Bank mit dem deutschen Delegierten die jeweilig fällige Rate verschloß, bis zu dem Augenblicke der tatsächlichen Zahlung. Die vom Reichsgericht gegebene Beurteilung liefert aber meines Erachtens gerade das Reich den Schwankungen aus, die der Silberwert in der Zeit zwischen Fälligkeit und Zahlung der Schuldrate erfuhr.

Auch von ungebührlichen Vorteilen der Deutsch-Asiatischen Bank kann meines Erachtens nicht gesprochen werden. Denn die Deutsch-Asiatische Bank hatte sich nach ihrer Behauptung stets am oder kurz vor dem Fälligkeitstage für den völligen Betrag in Shanghai-Taels in voller Höhe in Gold eingedeckt, um sich durch diese Gegengeschäfte ihrerseits gegen Aenderungen des Silberkurses zu sichern. Aus diesem Deckungskauf nun war sie verpflichtet, ihrem Vertragsgegner die Silber-Taels zu dem vereinbarten Kurse zu liefern gegen Empfang der entsprechenden Summe deutschen Goldes. Bei diesem Verfahren, das den Gepflogenheiten angesehener und vorsichtiger Kaufleute durchaus entsprechen würde, war die Deutsch-Asiatische Bank gegen den Schaden, den ihr möglicherweise ein Fallen des Silberkurses verursacht hätte, gesichert, andererseits aber konnte sie auch aus dem Steigen des Wertes des chinesischen Silbers keinen Vorteil erzielen. Daher bedeutet der Anspruch, den das Reich im gegenwärtigen Rechtsstreit stellt, höchstwahrscheinlich eine Schädigung der Deutsch-Asiatischen Bank. Denn sie müßte hiernach dem Reiche mehr für die Silber-Taels geben, als sie selbst aus dem Deckungsgeschäft dafür zu empfangen hat. Bei dieser Sachlage hätte die Deutsch-Asiatische Bank keinen anderen Gewinn aus dem ganzen Geschäft erzielt, als die vereinbarte Provision von $^1/_8$ pCt. Dies wäre für das nicht einfache Geschäft nicht viel, um so mehr als außer der Entgegennahme und Umrechnung des chinesischen Silbers auch noch Geschäfte ganz anderer Art nach dem Abkommen mit dem deutschen Auswärtigen Amt von der Deutsch-Asiatischen Bank zu erledigen waren. Diese hatte sich auch bereit erklärt, für die weitere Verwendung der eingehenden Gelder dem Reiche ein Kontokorrent zu eröffnen und Zahlungen für das Reich vorzunehmen, z. B. für die Besatzungsbrigade in China, für das Gouvernement in Kiautschau, für das Ostasiatische Geschwader und sonstige Ausgaben in Asien.

Zusammenfassend komme ich daher zu dem Ergebnis:

> Die Handlungsweise der Deutsch-Asiatischen Bank entspricht dem mit dem Reiche getroffenen Abkommen,
>
> sie wird dem wirtschaftlichen Zweck gerecht, den das Reich mit dem Abkommen mit der Deutsch-Asiatischen Bank beabsichtigte,
>
> sie ist nach kaufmännischen Begriffen einwandsfrei.
>
> Ich halte daher den Anspruch des Reichsfiskus nicht für gerechtfertigt.

Berlin, den 22. November 1912.

gez. **Ludwig Delbrück.**

Digitized by Google

Noch einmal die Gratifikationsansprüche der Bankbeamten.

Von Prof. Dr. **Paul Oertmann** in Erlangen.

Im Bank-Archiv XII, Nr. 2, S. 22 fg. (v. 15. Oktober 1912), habe ich die Frage des Themas ausführlich behandelt. An dem dort Gesagten halte ich im wesentlichen[1]) durchaus fest, und insbesondere kann ich die Einwürfe, die mir im Organ der Bankbeamtenschaft durch Skorczewski entgegengehalten sind, in keiner Weise als begründet anerkennen. Wohl aber gibt mir ein allerneuestes Erkenntnis des Reichsgerichts[2]) Anlaß zu einer meinen Aufsatz ergänzenden kürzeren Besprechung; es wird vermutlich die Praxis unserer Frage bedeutend beeinflussen und verdient schon deshalb, aber auch wegen seines m. E. größtenteils beifallswerten und überall klärenden Gedankengangs, vollste Beachtung bei allen Interessenten von hüben und drüben.

Allerdings handelte es sich in dem entschiedenen Falle nicht um einen Bankbeamten, sondern um den Prokuristen einer Zementwarenfabrik. Aber das macht gegen seine Verwendbarkeit auch für die Verhältnisse der Bankbeamten nichts aus. Die besonderen Umstände des Falles, die freilich für die rechtliche Beurteilung sicherlich nicht ohne Einfluß waren, können auch im Bankgeschäft jeden Tag gleichartig vorkommen. Sie liegen in dem auch ohne die Gratifikation schon ziemlich erheblichen Einkommen des Klägers (5400 M. jährlich) sowie darin begründet, daß die Gratifikation von 1000 M. nur einen im Vergleich mit dem sonstigen Gehalt verhältnismäßig bescheidenen Betrag ausmachte. Die Relation zwischen beiden Größen (Gratifikation oder Provision und festes Gehalt) soll aber nach einer älteren Entscheidung des Reichsgerichts (III. Ziv.-Sen. v. 1. Juli 1904, Entsch. Bd. 58, Nr. 92, S. 361 fg.) für die Beurteilung von Fragen der vorwürfigen Art von erheblicher Bedeutung sein. Denn es kann dadurch, daß ein unverhältnismäßig großer Teil des Einkommens eines Angestellten „vom Willen seines Arbeitgebers abhängig gestellt ist", ein „nach allgemeiner Anschauung zu mißbilligendes Abhängigkeitsverhältnis" und damit eine nichtig machende Moralwidrigkeit der Abrede (BGB. § 138) hervorgerufen werden. Eine derartige Annahme aber entfällt, wenn der feste Einkommensbetrag die Höhe der Provisionen oder Gratifikationen um ein Mehrfaches übersteigt.

Ebensowenig kann bei Einkommen der gedachten Höhe von der Vereinbarung eines sog. „Hungerlohnes" die Rede sein, die nach einer öfters verfochtenen Ansicht den Vertrag ohne weiteres nichtig machen soll.

Vorbehaltlich der Abweichungen, die sich aus einer in diesen beiden Punkten verschiedenen Lagerung des Einzelfalles ergeben können, ist unser jetziges Erkenntnis auf die Bankbeamten durchaus anwendbar.

a) Da tritt uns nun zunächst die Würdigung der Frage entgegen, wann überhaupt der Beamte neben dem sonstigen Gehalt eine Weihnachts- oder Neujahrsgratifikation zu beanspruchen habe. Mit Recht betont das RG., daß ihre Gewährung keineswegs überall vom guten Willen des Chefs abhänge. Allerdings läßt der Anspruch darauf sich mangels gesetzlicher Vorschriften nur aus dem besonderen Anstellungsvertrage ableiten. Aber es bedarf keineswegs überall einer ausdrücklichen Zubilligung darin. Vielmehr kommt es auch hier auf die im BGB. § 157 geforderte Auslegung „nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte" an. Diese aber geht dahin, daß Weihnachtsgratifikationen da, wo sie üblich sind, nicht als „reine Freigebigkeiten des Dienstberechtigten, deren Gewährung seinem Belieben anheimgestellt wäre", anzusehen sind. Der Parteiwille muß vielmehr als darauf — als einen besonderen, eigenartigen Teil der Vergütung — mitgerichtet ausgelegt oder ergänzt werden.

Aber immerhin ist es nur die Auslegung des Parteiwillens, welche die Anwartschaft auf die Gratifikation zu einem klagbaren Anspruch verdichtet. Es liegt also in der zweifellosen Konsequenz des Erkenntnisses, daß der Anspruch überall da nicht eintreten kann, wo der Parteiwille nachweislich ein gegenteiliger gewesen ist. Dazu bedarf es keines abweichenden Vertrages; es genügt vielmehr eine beim Vertragsschluß oder in den dem Anzustellenden bekannten allgemeinen Anstellungsbedingungen mitgeteilte einseitige Erklärung des Dienstberechtigten, daß er einen klagbaren Anspruch auf die Provision nicht oder nicht unbedingt anerkenne. Daß das in gewissen extremen Fällen moralwidrig und insoweit nichtig sei, wird sich nach dem angezogenen älteren Erkenntnis von 1904 im Sinne des Reichsgerichts nicht bestreiten lassen; aber dazu bedarf es des Nachweises besonderer Umstände der oben bereits gestreiften Art. An sich muß es dabei bleiben: der Anspruch auf die Provision beruht nur auf dem ausdrücklichen oder mindestens vermuteten (hypothetischen) Parteiwillen, kann also einem Nachweise gegenteiligen Willens nicht standhalten.

b) Das Reichsgericht geht aber weiter. Die Provision wird im Zweifel nicht pro rata temporis verdient, so daß ein Angestellter, der z. B. Mitte des Jahres austritt, darauf in halber Höhe dennoch Anspruch erheben könnte. Sondern „es ist regelmäßig die Entstehung des Anspruchs davon abhängig, daß der Angestellte bis Weihnachten im Dienst verbleibt". Das folgert der Gerichtshof aus dem Zwecke der Einrichtung: Die Gratifikation soll den Angestellten für das Ausharren im Dienste belohnen und ihn zur Fortsetzung der Dienste anspornen. Aus diesem Zwecke wird mit Recht der vermutliche Inhalt der stillschweigenden Gratifikationsabrede entnommen.

Selbstverständlich muß solche Willensvermutung anderweiter Willenswirklichkeit weichen. Ist dem Angestellten ein unbedingter Anspruch auf die Gratifikation nach Maßgabe seiner tatsächlichen Tätigkeitsdauer zugebilligt, so behält es dabei sein Bewenden.

Im Zweifel aber hängt sein Anspruch von der fortdauernden Beschäftigung ab; er ist also im Rechtssinn bis zum Eintritt des Gratifikationstermins nur ein bedingter Anspruch. Allerdings nur von einer fortdauernden, nicht von einer ungekündigten Beschäftigung. Ist z. B. dem Bankbeamten im Oktober zum nächsten 1. April gekündigt, so kann er für das laufende Jahr bis Weihnachten die Gratifikation voll beanspruchen, aber nicht auch den für das erste Quartal des nächsten Jahres pro rata entfallenden Betrag.

Das ist von grundsätzlicher Wichtigkeit für die Beurteilung der in meinem früheren Aufsatz besprochenen kaufmannsgerichtlichen Fälle; wenn schon im Zweifel die Gratifikation dem vor Weihnachten ausgetretenen Beamten nicht mehr gebührt, so kann eine besondere Abrede, daß sie ihm unter jener Voraussetzung nicht gebühren solle, selbstverständlich nicht moralwidrig und nichtig sein. Denn sie gibt ja nur das wieder, was nach Ansicht des RG. bereits ohnedies aus dem Zweck der Gratifikationen als vermutlicher Inhalt der Abrede gefolgert wird.

Die teilweise gegenteilige Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte findet daher in unserem Erkenntnisse einen unversöhnlichen Widersacher, und ich bin fortan in der angenehmen Lage, mich in meinem Widerspruch gegen jene auf den höchsten deutschen Gerichtshof berufen zu können.

c) Aber damit nicht genug: auch einem zu Weihnachten noch in seiner Stellung befindlichen oder, was im Rechtssinn genau dasselbe ist, zu Unrecht und daher rechtsunwirksam entlassenen Angestellten soll der Provisionsanspruch nicht schlechthin zustehen. Denn:

> „der Prinzipal kann zur Gewährung der Gratifikation dann nicht verpflichtet werden, wenn vor Weihnachten durch ein Verschulden des Angestellten eine Sachlage geschaffen wird, die eine Kündigung des Dienstverhältnisses als billig und gerecht erscheinen läßt, und zwar auch dann, wenn die Kündigung erst zu einer Weihnachten nachfolgenden Zeit in Wirksamkeit tritt."

[1]) Nur halte ich BGB. § 612 jetzt nicht mehr für eine Auslegungs- sondern eine sog. Dispositivregel.

[2]) Ziv.-Sen. III v. 16. September 1913, Seufferts Archiv 69, Nr. 86, S. 71 fg.

Digitized by Google

Dazu ist keineswegs notwendig, daß das Verhalten des Angestellten unbedingt einen „wichtigen Grund“ zur Entlassung im Sinne von HGB. § 70 gebildet haben müsse; auch wenn die Entlassung sich als im Sinne von § 70 nicht gerechtfertigt herausstellt, kann trotzdem das ihr zugrunde liegende Verhalten dem Prinzipal das Recht verleihen, die Gratifikation zu kürzen oder zu entziehen.

So in dem Falle, über den das RG. zu befinden hatte: ein Prokurist hatte nach Behauptung des Prinzipals erhebliche Geldbeträge in dem unverschlossenen Teile des Kassenschranks aufbewahrt und es dadurch verschuldet, daß ein Lehrling sie stehlen konnte. Das würde nach Ansicht des RG., wenn vermeidlich und nicht durch konkurrierendes Verschulden des Prinzipals (Kenntnis und Duldung) ausgeglichen, eine Entziehung der Gratifikation und eine Schadenersatzpflicht, wennschon nicht auch sofortige Entlassung, rechtfertigen.

Eine nähere Begründung dieses Standpunktes läßt das RG. vermissen, und es mir nicht zweifellos, ob er sich überhaupt rechtfertigen lasse. Keinenfalls kann man dafür den Gesichtspunkt des Schadenersatzes anführen: einen solchen hatte in dem vorliegenden Fall der Prinzipal außerdem geltend gemacht, und zwar nach Ansicht des RG., das unausgeglichene Verschulden des Prokuristen als erwiesen unterstellt, mit Fug. Ebensowenig den der Vertragsstrafe. Einmal erfordert die Vereinbarung einer solchen doch wohl immer Ausdrücklichkeit; die Annahme einer V.-Str. nur auf Grund des Vertragszweckes mittelst ergänzender Auslegung müßte die ernstesten Bedenken wachrufen. Dann aber dürfte auf Grund der Vereinbarung der Gläubiger doch nicht, wie in vorliegendem Fall geschehen, beides voll nebeneinander in Anspruch nehmen: Vertragsstrafe und Schadenersatz, sondern nur den Ueberschuß des Schadens über den Strafbetrag.

So bleibt, wie mir scheint, nur ein Gesichtspunkt übrig, der einer als dem Versprechen der Gratifikation beigefügt gedachten, stillschweigenden Bedingung: Jene ist nur für den Fall als vereinbart zu erachten, daß der Angestellte einmal bis Weihnachten in seiner Stellung verbleibe, zum anderen „sich keiner erheblichen, den Prinzipal in bedeutendem Maße schädigenden Pflichtverletzung schuldig mache“. Daß solche Konstruktion möglich sei, will ich nicht bestreiten; wenn die gesamte Vereinbarung über die zu gewährende Gratifikation auch ohne Sonderabrede auf Grund bloßer Willensergänzung gewonnen werden kann, so ist diese letztere natürlich ebenso imstande, der unterstellten Abrede beschränkende Bedingungen beizufügen.

Aber sympathisch ist mir der Standpunkt des RG. im Grunde nicht. Er bringt ein erhebliches Moment der Unsicherheit in die Beurteilung, kann leicht eine Quelle unerfreulicher Streitigkeiten bilden. Wann enthält die Pflichtwidrigkeit des Angestellten ein solches Verschulden, daß der Prinzipal ihm die Gratifikation entziehen kann? Jedes kleine Versehen, daß auch dem Besten mal unterlaufen kann, darf dazu sicherlich nicht genügen — man würde andernfalls die Gratifikationsansprüche in einer unserem sozialen Empfinden durchaus widerstrebenden Weise vom Belieben der Prinzipale abhängig machen und damit notwendig böses Blut erregen, das berechtigte Selbstgefühl und Klasseninteresse der Angestellten empfindlich verletzen. Andererseits soll ein wichtiger Grund zur Entlassung nach dem RG. nicht erfordert sein. Aber wo ist zwischen diesen beiden Extremen die Grenze? Man würde sie nur von Fall zu Fall ziehen und damit die für beide Teile dringend wünschenswerte Sicherheit der Beurteilung nimmermehr erzielen können.

Das alles erweckt Bedenken. Man kann ihnen m. E. nur entgehen, wenn man die Verwirkung des Rechts auf die Gratifikation mit den bekannten Entlassungsgründen aus HGB. §§ 70, 72 in Verbindung bringt und jene im Zweifel immer nur dann eintreten läßt, wenn der Angestellte dem Prinzipal gesetzlichen Grund zur sofortigen Entlassung gegeben hat; insofern freilich ohne Unterschied, ob die Entlassung wirklich vollzogen ist oder nicht.

Inhalt des Hypothekenbriefes.

Von Rechtsanwalt **Emil Axster**, stellv. Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin.

Eine für den Grundbuchverkehr ungemein wichtige Entscheidung hat kürzlich das Kammergericht getroffen; es hat mit einer bisher wohl ausnahmslos geübten Praxis der Gerichte gebrochen, indem es den Kreis der in den Hypothekenbrief aufzunehmenden Vermerke in einer bedeutsamen Beziehung erweitert hat. Jeder, der auf Hypothek Geld ausleiht oder die Ausleihung vermittelt — also insbesondere Hypothekenbank, Versicherungsanstalt, Notar usw. —, wird gut tun, von nun an den ihm übergebenen Hypothekenbrief vor Auszahlung nach dieser Richtung hin auf seine Vollständigkeit zu prüfen.

Der Entscheidung liegt der ganz einfache Fall zugrunde, daß zwei Hypotheken unter sich eine Rangänderung vereinbaren (§ 880 BGB.). Gleichgültig ist hierbei, ob beide Hypotheken schon eingetragen sind oder ob die eine mit Vorrang vor der bereits eingetragenen erst neu eingetragen werden soll. Zur Wirksamkeit der Rangänderung ist — das ist in Praxis und Wissenschaft unstreitig — mindestens die Eintragung der Rangänderung bei der zurücktretenden Hypothek im Grundbuch erforderlich. Die herrschende Ansicht hält auch die Eintragung bei der vortretenden Hypothek für rechtlich erheblich, das Kammergericht hat sich in einer neueren Entscheidung — Johow-Ring Band 44 Seite A 253 ff — auf den Standpunkt gestellt, daß die Rangänderung auch bei dem vortretenden Recht einzutragen sei, daß indessen die Unterlassung dieser Eintragung die Rechtswirksamkeit der Rangänderung nicht beeinträchtige.

Die Gerichte haben nun — entsprechend dem amtlichen Formular — die im Grundbuch bewirkte Eintragung der Rangänderung regelmäßig in der Weise auf dem Hypothekenbriefe der vortretenden Post vermerkt, daß sie in dem Falle, wo beide Hypotheken bereits eingetragen waren, den Vermerk aufgenommen haben: „Dieser Hypothek ist der Vorrang vor der Hypothek Nr. . . . . eingeräumt. Dies ist im Grundbuch eingetragen“ und in dem Falle, wo die vortretende Hypothek erst neu zur Eintragung gelangt, am Schlusse des Eintragungsvermerks den Zusatz gemacht haben: „. . . . mit Rang vor der Hypothek Nr. . . . . eingetragen am . . . . . .“ Die Praxis hat sich hiermit begnügt, ohne zu bedenken, daß diese Fassung der Vorrangsvermerke nicht erkennen läßt, ob die Rangänderung auch tatsächlich rechtswirksam, d. h. bei der zurücktretenden Hypothek, im Grundbuch eingetragen ist. Hat der Richter die Rangänderung nur bei der vortretenden Post eingetragen — so daß der Rangänderung die Wirksamkeit fehlt — und hat der Hypothekengläubiger im Vertrauen auf den in seinem Hypothekenbrief zugunsten seiner Hypothek aufgenommenen Rangvermerk Zahlung geleistet, so ist er bei einer etwaigen Zwangsversteigerung der Gefahr ausgesetzt, daß er mit seiner Forderung ausfällt. Er mag, wenn die falsche Eintragung der Rangänderung auf einem Verschen des Richters beruht, grundsätzlich einen Regreßanspruch gegen den Staat haben; zunächst hat aber doch derjenige, der eine Hypothek erwirbt, den Anspruch darauf, daß der ihm übergebene Hypothekenbrief mit zweifelsfreier Deutlichkeit die Rechtswirksamkeit der bezüglich seiner Hypothek erfolgten Eintragungen wiedergibt; andernfalls wäre er gezwungen, in jedem Falle noch besonders das Grundbuch einzusehen, was der Absicht des Gesetzes widerspricht. Dem Regreßanspruch des Hypothekengläubigers würde überdies der Staat unter Umständen Einwendungen entgegensetzen können, wie z. B. daß der vom Hypothekengläubiger mit der Auszahlung beauftragte und die Auszahlung vor dem Grundbuchamt vornehmende Notar hätte gewahr werden müssen, daß die Rangänderung nicht wirksam eingetragen war.

Das Kammergericht hat mit der eingangs erwähnten Entscheidung das Verlangen, auf dem Briefe der vortretenden Hypothek ausdrücklich zu vermerken, daß die Rangänderung bei der zurücktretenden Hypothek im Grundbuch eingetragen ist, für berechtigt erklärt.

Das Kammergericht leitet in durchaus richtiger Weise

Digitized by Google

die Berechtigung dieses Verlangens aus § 57 Absatz 2 Ziffer 3 der Reichs-Grundbuchordnung her. Nach dieser Bestimmung soll der „Inhalt der die Hypothek betreffenden Eintragungen" in den Hypothekenbrief aufgenommen werden. Daß unter den die Hypothek betreffenden Eintragungen im Sinne dieser Bestimmung nur solche zu verstehen seien, die bei der Hypothek selbst stehen, sei, führt das Kammergericht aus, weder aus dem Wortlaut noch dem Zwecke der Bestimmung zu entnehmen; vielmehr seien Eintragungen, die sich auf die Hypothek bezögen und für ihren Inhalt von Bedeutung seien, als die Hypothek betreffend auch dann anzusehen, wenn sie sich äußerlich nicht bei der Hypothek selbst, sondern bei einer anderen Eintragung befänden. Da nun zum Inhalte eines Rechts an einem Grundstück auch sein Rang gehöre, d. h. seine Stellung in der Ordnung, nach der es gemäß § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück gewähre (Johow-Ring Band 34 S. A 244) und für die materielle Wirksamkeit einer Vorrangseinräumung deren Eintragung bei dem zurücktretenden Rechte wesentlich sei, so bilde die Eintragung der Vorrangseinräumung bei dem zurücktretenden Rechte auch eine die vorstehende Hypothek betreffende wesentliche Eintragung.

Nachdem nunmehr also das Kammergericht festgestellt hat, daß die Aufnahme des im Grundbuch bei der zurücktretenden Hypothek eingetragenen Rangvermerks in den Hypothekenbrief der vortretenden Post wesentlich ist, wird gegebenenfalls jeder Hypothekengläubiger das Vorhandensein dieses Vermerks in seinem Hypothekenbrief feststellen müssen; denn im Falle der etwa versehentlich bei der zurücktretenden Hypothek nicht erfolgten Eintragung der Rangänderung wird von nun an dem Hypothekengläubiger in jedem Falle der Regreßanspruch gegen den Staat ganz oder zum Teil versagt sein, da es sein mitwirkendes Verschulden ist, wenn er trotz Fehlens des Vermerks im Hypothekenbrief Zahlung geleistet hat.

Ausbeuten und Zubussen bei in Gewerkschaftsform betriebenen Bergwerksunternehmungen.

Der Uebergang von Ausbeuten und Zubußen beim Handel mit Kuxen wird bekanntlich in den Essen-Düsseldorfer Börsengebräuchen (Fassung vom 1. Januar 1913) durch folgende Bestimmungen geregelt:

> Ausbeuten und Zubußen, welche am Tage des Geschäftsabschlusses oder später fällig sind, gehen auf den Käufer über.
>
> Bei Kuxen von Gewerkschaften, welche regelmäßig für bestimmte Zeitabschnitte Ausbeute verteilen, steht die Ausbeute des betreffenden Zeitabschnittes innerhalb desselben dem Käufer zu.
>
> Als Fälligkeitstag der unregelmäßig verteilten Ausbeuten gilt der Tag, an welchem die Gewerkschaft die Verteilung der Ausbeute anzeigt, es sei denn, daß die Gewerkschaft in der Anzeige einen anderen Fälligkeitstag bestimmt. Ist eine Anzeige nicht erfolgt, so gilt als Fälligkeitstag der Tag, an welchem die Gewerkschaft mit der Ausbeuteverteilung beginnt.

Nach § 2 der von der Ständigen Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes am 11. Dezember 1912 festgesetzten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten finden diese Bestimmungen für den gesamten deutschen Kuxenhandel Anwendung.

Bei der Bedeutung dieser Vorschriften für den Verkehr sind aus interessierten Kreisen der Bankwelt und des Publikums vielfache Klagen darüber laut geworden, daß nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse eine schnelle Orientierung über die von gewerkschaftlichen Bergbauunternehmungen verteilten Ausbeuten und ausgeschriebenen Zubußen außerordentlich erschwert ist. Viele Gewerkschaften geben die betreffenden Nachrichten ausschließlich an ihre Gewerken; soweit eine Veröffentlichung stattfindet, ist das Aufsuchen der in der Handels- und Fachpresse verstreuten Notizen mit Mühe und vielem Zeitverlust verbunden.

Um diesem Mißstande nach Möglichkeit abzuhelfen, wird seit Anfang Februar d. J. zufolge eines Beschlusses der Ständigen Kommission für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten der vom Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes herausgegebenen Wochenübersicht über bevorstehende Generalversammlungen fortlaufend ein Anhang beigefügt, in welchem die der Redaktion im Verlauf der letzten Woche durch direkte Mitteilungen der Gewerkschaften oder Zeitungsnotizen bekanntgewordenen Nachrichten über gewerkschaftliche Ausbeuten und Zubußen übersichtlich zusammengestellt sind. Von einer Erhöhung des Abonnementspreises für die Wochenübersicht (vgl. den Anzeigenteil dieser Nummer) ist trotz dieser neuen inhaltlichen Erweiterung im Interesse der Sache Abstand genommen worden.

Von der überwiegenden Mehrzahl der in Betracht kommenden Gewerkschaften ist eine Förderung der im allgemeinen Interesse getroffenen neuen Einrichtung in dankenswerter Weise zugesagt und zum Teil bereits betätigt worden. An seine Mitglieder richtet der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes die Bitte, auch ihrerseits dahin zu wirken, daß ihm das in der Zusammenstellung zur Verarbeitung gelangende Informationsmaterial möglichst rechtzeitig und vollständig zugeht, damit diese Uebersicht ihren Zweck in vollem Umfange zu erfüllen vermag.

Berechnung des Aktienausgabestempels.

Im XII. Jahrgang dieser Zeitschrift haben wir auf S. 46 und 160 zwei Entscheidungen des Reichsgerichts vom 12. April 1912 und vom 24. September 1912 mitgeteilt, welche sich im Gegensatz zu der früheren Judikatur des RG. (Urteil vom 26. Mai 1903, RG. Ziv. Bd. 55 S. 43) auf den Standpunkt stellen, daß die vom ersten Aktienerwerber übernommenen Unkosten der Aktienausgabe, insbesondere für den zu verwendenden Stempel, im Stempelinteresse dem Uebernahmepreis zuzurechnen sind. Wir teilten daher mit, daß angesichts der völligen Aenderung, die der Rechtsstandpunkt des Reichsgerichts in vorliegender Frage erfahren hat, der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes in einer Eingabe an das Reichsschatzamt dahin vorstellig geworden sei, daß aus Billigkeitsgründen von einer Nacherhebung des erhöhten Stempels für die Zeit vor dem Bekanntwerden der neueren RG.-Entscheidungen Abstand genommen werden möchte.

Auf diese Eingabe ist nunmehr folgender Bescheid ergangen:

Auf die von verschiedenen Seiten an ihn gerichteten Eingaben hat der Bundesrat beschlossen,

1. die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen,
   a) von Nacherhebungen, die auf Grund des von dem Reichsschatzamt in seinem Rundschreiben vom 22. Februar 1911 — Nr. II. 883 — und von dem Reichsgericht in seinen Urteilen vom 12. April und 24. September 1912 vertretenen Standpunkte, daß bei Berechnung der Abgaben der Tarifstellen 1 a, b und 4 a des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 in den Ausgabewert auch die vom ersten Erwerber übernommenen Stempel- und Ausgabekosten einzurechnen sind, veranlaßt sind, insoweit abzusehen, als der zu den Aktien nachzufordernde Betrag vor dem 1. April 1911 fällig geworden ist, und

Digitized by Google

b) in solchen Fällen die bereits nacherhobenen Stempelmehrbeträge auf Antrag in dem gleichen Umfang zu erstatten,

2. im übrigen den Eingaben keine Folge zu geben.

Daß der Bundesrat mit diesem Beschluß der Nacherhebung von Stempelabgaben der vorliegenden Art eine zeitliche Grenze gesetzt hat, ist gewiß dankenswert, der Billigkeit hätte es indessen zweifellos mehr entsprochen, wenn die Anwendung des neuen Rechtsgrundsatzes nicht bereits von dem Zeitpunkt an, wo das Reichsschatzamt sich denselben zu eigen gemacht hat, sondern erst von dem Moment an, wo die Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes dieser Meinung beigetreten ist, zur generellen Durchführung gebracht worden wäre, da es vorher den Beteiligten nicht zuzumuten war, ihre auf der RG.-E. vom 26. Mai 1903 beruhende Praxis lediglich aus dem Grunde zu ändern, weil der Reichsfiskus den Zeitpunkt für gekommen erachtete, das RG. zur Nachprüfung seiner bisherigen Rechtsprechung zu veranlassen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu BGB. §§ 675, 354; HGB. § 353.

1. Ist von dem Kunden seiner Bank der Auftrag erteilt, dem Konto eines anderen einen gewissen Betrag gutzuschreiben, so liegt ein Geschäftsbesorgungsauftrag vor. Dieses Rechtsverhältnis kann der Bank nach Lage der Umstände des Falles die Verpflichtung auferlegen, den Kunden auf ihr bekannte Bedenken hinzuweisen und den Auftrag erst auszuführen, wenn der Kunde auf der Ausführung seines Auftrags besteht. Insbesondere darf die Bank nicht einzelne Tatsachen verschweigen, welche auf die Gesamtbeurteilung von Einfluß sind.

2. Es liegt kein fahrlässiges Mitverschulden des Kunden darin, daß er der Auskunft der Bank über die entscheidenden Verhältnisse traute, oder daß er leichtsinnig die Schuld eingegangen ist, zu deren Deckung der Kunde der Bank Auftrag erteilt hat,

3. Die Schadenersatzpflicht der Bank erstreckt sich auch auf die Zinsen von dem Augenblick an, an dem der Kunde bei gehöriger Auskunft seinen Auftrag hätte zurücknehmen können.

Urteil des Reichsgerichts vom 15. Dezember 1913. VI. 307, 13[1]).

Die N.N.-Gesellschaft m. b. H. war im Juni 1907 mit einem Stammkapital von 50 000 M. gegründet worden; ihre beiden einzigen Gesellschafter und zugleich Geschäftsführer waren der Kaufmann X mit einer Sacheinlage im Werte von 40 000 M. und der Kaufmann Y mit einer Geldeinlage von 10 000 M. Im Gesellschaftsvertrag war bestimmt, daß jeder Geschäftsführer berechtigt sei, die Gesellschaft allein zu vertreten, daß aber, sobald es sich um Beträge von über 3000 M. handele, ein Zusammenwirken beider Gesellschafter erforderlich sei; diese Bestimmung ist auch in das Handelsregister eingetragen und im Reichsanzeiger bekanntgemacht worden.

Durch notariellen Vertrag vom 9. April 1908 trat der Kläger Z der G. m. b. H. als Gesellschafter mit der Verpflichtung bei, eine Geldeinlage von 40 000 M. zu leisten; vorher hatte ihm X über den Stand der Gesellschaft zufriedenstellende Mitteilungen gemacht. Nachdem er auf seine Anfrage auch von dem anderen Geschäftsführer am 13. April 1908 Auskunft über die Verhältnisse der Gesellschaft erhalten hatte, ersuchte er im Schreiben vom 1. Mai die beklagte Bank um möglichst eingehende Auskunft über die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Teilhaber und erhielt von ihr am nächsten Tage die Mitteilung, daß ihr die Verhältnisse der Gesellschaft nicht näher bekannt seien, da sie mit dieser nicht in Verbindung stehe, daß ihr dagegen der Hauptgesellschafter X bekannt sei, der nach den ihr vorgelegten Bilanzen über ein beträchtliches Vermögen verfüge und ihr auch sonst als ordentlicher Kaufmann geschildert werde. Darauf ließ der Kläger auf Anweisung des X am 4. Mai 40 000 M. der Beklagten mit folgendem Schreiben überweisen:

> „Durch die Bank A lasse ich Ihnen heute 40 000 M. überweisen, die Sie dem Konto der N. N.-G. m. b. H. gutschreiben wollen. Den Empfang bitte ich mir zu bestätigen."

Die Beklagte bestätigte am 6. Mai den Empfang. Sie hatte aber die 40 000 M. nicht dem Konto der Gesellschaft — diese hatte gar kein solches bei ihr —, sondern dem persönlichen Konto des X gutgeschrieben auf Grund folgender Vorgänge. Im Oktober 1907 hatte sie dem X einen Kredit bis zu 50 000 M. eingeräumt, den sie als Saisonkredit, X aber als dauernden Kredit auffaßte und dessen Grenzen er auch überschritten hatte. Er wurde darauf von ihr im März 1908 mehrfach erfolglos aufgefordert, sein Konto zu verringern oder die Bürgschaft seines Vaters beizubringen; er erklärte ihr aber, daß der Kläger in nächster Zeit eine Einlage von 40 000 M. für die Gesellschaft einsenden würde und diese dann auf sein, des X, Konto umgeschrieben werden solle; die Umschreibung sei gerechtfertigt, da er Forderungen in gleicher Höhe gegen die Gesellschaft habe. Am 9. April 1908 — dem Tage des Eintritts des Klägers in die Gesellschaft — teilte X unter Bezugnahme auf die Unterredung mit der Beklagten dieser mit, daß der Beitritt des Klägers in die Gesellschaft heute notariell vollzogen worden sei und der Genannte Anfang nächster Woche 40 000 M. für die Gesellschaft bei ihr anweisen werde; als Geschäftsführer der Gesellschaft überweise er diese Summe laut beiliegenden Schreibens auf sein Konto und bitte ihn dafür zu erkennen. Dieses Schreiben lautete:

> „Von Herrn Z werden uns bei Ihnen 40 000 M. zugehen, die wir zugunsten des Kontos des X zu verwenden bitten.
>
> N.N.-G. m. b. H.
> gez. X."

Nach Eingang der 40 000 M. teilte die Beklagte am 6. Mai der Gesellschaft mit, daß die Umschreibung auf das Konto des X anweisungsgemäß erfolgt sei.

Bald darauf fiel die Gesellschaft in Konkurs; der Kläger verlor dabei seine ganze Einlage.

Der Kläger fordert von der Beklagten 40 000 M. samt Zinsen zu 5 vom Hundert seit dem 5. Mai 1908; sie sei zur Zahlung verpflichtet; weil sie den ihr erteilten Auftrag überhaupt nicht erfüllt oder doch weil sie die ihr aus dem Auftragsverhältnis obliegenden Pflichten verletzt habe; ferner hafte sie auf Grund von § 826 BGB., weil sie in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise durch wissentlich wahrheitswidrige Auskunftserteilung dem Kläger vorsätzlich Schaden zugefügt habe, und endlich wegen ungerechtfertigter Bereicherung.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht aber die Beklagte zur Zahlung von 30 000 M. samt Zinsen zu 5 v. H. seit dem 2. Februar 1911 — dem Tage der Klageerhebung — verurteilt, wegen der mehrgeforderten 10 000 M. samt Zinsen und wegen der Zinsen von 30 000 M von einem früheren Zeitpunkt die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Hiergegen haben beide Teile Revision eingelegt.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

Gründe:

A. Das Berufungsgericht ist von folgenden Erwägungen ausgegangen.

Aus dem rechtlichen Gesichtspunkte des Schadenersatzes wegen Nichterfüllung des Auftrages sei die Klage nicht begründet, weil der Auftrag als erfüllt gelten müsse. Auch auf den Gesichtspunkt einer grundlosen Bereicherung lasse sich die Klagforderung nicht stützen, weil von einer unmittelbaren Vermögensverschiebung zwischen den Partgien nicht die Rede sein könne.

Dagegen sei die Klagforderung begründet wegen schuldhafter Verletzung des Auftragsvertrags. Eine solche Vertragsverletzung liege — von anderem abgesehen — jedenfalls darin, daß die Beklagte überhaupt sofort eine Buchung der 40 000 M., sei es zugunsten der Gesellschaft, sei es auf das Konto des X, vorgenommen habe, während sie verpflichtet gewesen sei, das Geld zunächst zur Verfügung des Klägers zu halten, bis sie bei ihm angefragt habe, ob er auch unter den besonderen Umständen des Falles auf der in Auf-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

Digitized by Google

trag gegebenen Gutschrift der 40 000 M. beharren wolle. Im allgemeinen sei zwar eine Verpflichtung einer beauftragten Bank, wenn sie Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Maßnahmen ihres Auftraggebers hege, vor Ausführung des Auftrags diesen auf ihre Bedenken hinzuweisen, nicht anzuerkennen, wohl aber nach § 242 BGB. und § 347 HGB. unter besonderen Umständen: solche lägen hier auch vor. Die 40 000 M. sollten die Einlage des Klägers bei der Gesellschaft sein; das habe die Beklagte gewußt. X habe ihr wiederholt mitgeteilt gehabt, daß er diese Einlage verwenden wolle, um damit seine Forderungen gegen die Gesellschaft zu tilgen und so in der Lage zu sein, der Beklagten Deckung für seine Schulden zu gewähren. Diese Verwendung habe mit dem Vertrage, durch den der Kläger der Gesellschaft beigetreten sei, in Widerspruch gestanden. Dessen sei sich die Beklagte, als sie den Auftrag vom Kläger erhielt, auch bewußt gewesen. Schon aus Briefen des X vom 2., 7., 9. und 22. April 1908 habe sie ersehen, daß der Kläger mit der Einzahlung zögerte. Da diese nicht erfolgte, X auch nicht anderweit sein Konto bei ihr beglich, habe sie ihm am 22. April sein Konto zum 1. Mai gekündigt. An jenem Tage habe ihr X. nochmals mitgeteilt, daß die Einzahlung sich zu verzögern scheine. Wenn dann der Kläger am 1. Mai 1908, trotzdem daß er schon durch notariellen Vertrag der Gesellschaft beigetreten gewesen sei, vor Einsendung der längst angekündigten Einlage die Beklagte um eine möglichst eingehende Auskunft über die Gesellschaft und die Gesellschafter gebeten habe, so sei sich die Beklagte klar gewesen, daß der Kläger aus irgendeinem Grunde Bedenken trage, seine Einlage einzuzahlen, daß daher auch ihre Auskunft auf den Entschluß des Klägers, seine Einlage zu zahlen oder sie zurückzuhalten, von entscheidender Bedeutung sein würde. Wollte sie die erbetene Auskunft erteilen, so habe sie sich sagen müssen, daß sie unter den obwaltenden Umständen eine sehr genaue und gewissenhafte Auskunft erteilen müsse. Sie habe aber die Auskunft wissentlich unrichtig erstattet und zwar weil sie sich bewußt gewesen sei, daß bei wahrheitsgemäßer Auskunft die Einzahlung der Einlage nicht erfolgen werde. An der Einzahlung habe sie aber das größte Interesse gehabt. Sie habe nicht bloß von vornherein angenommen, daß ihre Auskunft den Kläger zur Einzahlung der Einlage bestimmen werde, sondern sie sei sich auch, als das Geld bei ihr einging, bewußt gewesen, daß ihre Auskunft tatsächlich diesen Erfolg gehabt habe. Wenn sie nun unter diesen besonderen Umständen den durch ihre bewußt unrichtige Auskunft beeinflußten Auftrag, durch dessen Erfüllung dem Kläger die Verfügung über die 40 000 M. entzogen wurde, ohne weiteres ausgeführt habe, so habe sie damit bewußt im eigenen Interesse unter Hintansetzung desjenigen ihres Auftraggebers gehandelt. Es wäre jetzt ihre Pflicht gewesen, vor Ausführung des Auftrags dem Kläger mitzuteilen, wozu seine Einlage verwendet werden sollte, und seine weitere Entschließung abzuwarten; sie habe dies aber in der Absicht unterlassen, sich für ihre unsichere Forderung gegen X durch die Einlage des Klägers Sicherheit zu verschaffen. Damit habe sie vorsätzlich ihre Vertragspflichten verletzt und müsse daher dem Kläger den hierdurch entstandenen Schaden ersetzen.

Dieser Schaden bestehe darin, daß der Kläger im Konkurs der Gesellschaft seine ganze Einlage eingebüßt habe. Hierfür sei jene Vertragsverletzung kausal gewesen. Zweifellos hätte der Kläger die Einlage von der Beklagten zurückgefordert, wenn diese ihrer Vertragspflicht entsprechend ihn aufgeklärt hätte. Der ursächliche Zusammenhang sei allerdings nur dann gegeben, wenn der Kläger zur Zeit der Ueberweisung des Geldes an die Beklagte sich von seiner, der Gesellschaft gegenüber bestehenden Verpflichtung zur Einzahlung der Einlage habe befreien können, wenn er also damals seine Beitrittserklärung angefochten hätte und noch mit Erfolg hätte anfechten können. Beides sei zu bejahen, insbesondere sei die durch den Beitritt des Klägers hervorgerufene Erhöhung des Stammkapitals erst am 1. Juni 1908 in das Handelsregister eingetragen worden.

Bei der Entstehung des Schadens habe aber ein fahrlässiges Verschulden des Klägers mitgewirkt. Da der Beklagten eine vorsätzliche Vertragsverletzung nachgewiesen sei, so erledige sich die Frage, ob ihr gegenüber die Vorschrift im § 826 BGB. anzuwenden sei, denn auch im Falle der Bejahung dieser Frage würde das mitwirkende fahrlässige Verschulden des Klägers nicht anders zu bewerten sein, als bei der vorsätzlichen Vertragsverletzung. Jenes Verschulden des Klägers liege darin, daß er in überaus leichtsinniger Weise und ohne sich vorher über die Verhältnisse der Gesellschaft zu unterrichten in diese eingetreten sei; es erscheine aber im Vergleich zu dem vorsätzlichen Verschulden der Beklagten gering, so daß es angemessen erscheine, es nach § 254 BGB. nur zu einem Vierteil des entstandenen Schadens zu bewerten.

Die vom Kläger geforderten Zinsen seien von der Klageerhebung ab als Prozeßzinsen begründet; für die frühere Zeit würden sie nur aus dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes gefordert werden können; hierfür habe aber der Kläger trotz Ausübung des Fragrechts nichts angegeben.

B. Zur Revision der Beklagten.

Die Revision macht zunächst geltend, ein Vertragsverhältnis, insbesondere ein Auftragsverhältnis, habe zwischen den Parteien überhaupt nicht vorgelegen. Kaufmännisch werde allerdings als Auftrag bezeichnet, wenn jemand eine Bank auffordere, den eingezahlten Betrag auf das Konto eines Dritten zu schreiben; rechtlich sei das aber kein Auftrag. Es sei daher grundsätzlich verfehlt, eine aus einem Vertragsverhältnis abzuleitende Anfragepflicht der Bank anzunehmen. Soweit aber ein solches Verhältnis anzunehmen sei, sei nach den vom Reichsgericht in seinem Bd. 54 S. 329 ff. der Entsch. in Zivils. abgedruckten Urteil entwickelten Grundsätzen die Bank auf Grund des Girovertrags nicht verpflichtet, über die Grenzen des Zahlungsgeschäfts hinaus die Interessen ihrer Kundschaft wahrzunehmen.

Hiervon ist nur so viel zuzugeben, daß ein Auftragsverhältnis im eigentlichen Sinne nicht angenommen werden kann, sondern ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne von § 675 BGB., auf den die meisten der über den Auftrag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung zu finden haben. Diese Vorschriften hat das Berufungsgericht im Auge, wenn es eine vertragsmäßige Verpflichtung der Beklagten zu einer vorherigen Anfrage beim Kläger annimmt, und es darf das Ersuchen des Klägers, die Beklagte möge dem Konto der N.N.-Gesellschaft den Betrag von 40 000 M. gutschreiben, als ein Auftrag, wenn auch nicht im rein technischen Sinne, bezeichnet werden. Die Bezugnahme der Revision auf das erwähnte Urteil des Reichsgerichts geht fehl. Abgesehen davon, daß den darin enthaltenen Ausführungen die „Bestimmungen" der Reichsbank zugrunde liegen, hat mit der Ausführung, daß es nicht Sache der Girobank sei, die bei ihr einlaufenden Ueberweisungsanträge auf ihre Rätlichkeit zu prüfen, daß sie insbesondere nicht verpflichtet sei, über die Zweckmäßigkeit einer ihr angesonnenen Zahlung, Uebertragung oder Ueberweisung Erwägungen anzustellen, da sie Kassenhalterin, aber nicht Ratgeberin ihrer Kunden sei, nicht ein allgemeiner, ausnahmslos geltender Rechtssatz aufgestellt werden sollen, und es ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß nach den Umständen des einzelnen Falles von einer Bank nach Treu und Glauben verlangt werden kann, daß sie zwar nicht Erwägungen über die Zweckmäßigkeit der Ausführung des ihr erteilten Auftrages anstellt, wohl aber auf Bedenken, die ihr bekannt sind, zunächst hinweist, und den Auftrag erst ausführt, nachdem der Auftraggeber bei diesem verbleiben zu wollen ihr erklärt hat[2]).

Die Angriffe der Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß Umstände vorgelegen haben, die die Beklagte zunächst zu einer Anfrage beim Kläger vor der Buchung verpflichteten, sind nicht begründet; vielmehr ist diesen Ausführungen beizutreten. Die Revision gibt selbst zu, daß vielleicht dann, wenn aus der Unkenntnis des Klägers über die von X beabsichtigte Art der Verwendung der Einlage ein Schluß auf einen ausdrücklichen Widerspruch des Klägers von der Beklagten hätte gezogen werden können, diese verpflichtet gewesen sein würde, den Kläger auf die mit seinem Willen in Widerspruch stehende, von X beabsichtigte Verwendung aufmerksam zu machen. Das Berufungsgericht hat aber aus der gesamten Sachlage auch die Folgerung gezogen, daß die Beklagte sich des Widerspruchs der vom Kläger in Auftrag gegebenen Verwendung mit der von X als Ge-

[2]) Anm. der Redaktion: Wir halten die Begründung des reichsgerichtlichen Urteils in diesem Punkte nicht für unbedenklich und behalten uns eine Erörterung der hier berührten Frage in einem besonderen Artikel vor.

Digitized by Google

schäftsführer der Gesellschaft angeordneten Verwendung bewußt gewesen ist, und diese lediglich auf tatsächlichem Gebiete liegende Folgerung läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Zwar hat es, wie die Revision geltend macht, nicht festgestellt, daß die Beklagte von den Abmachungen des Klägers mit X über die Verwendung der Einlage zur Betriebserweiterung Kenntnis gehabt habe. Allein nicht zutreffend ist die Ansicht der Revision, daß das Berufungsgericht jene Schlußfolgerung nur aus einer Kenntnis gerade dieser Abmachungen hätte ziehen dürfen. In diesem Zusammenhange rügt die Revision, daß das Berufungsgericht auf die Behauptung der Beklagten nicht eingegangen sei, die Anweisnng des X habe nichts Auffallendes gehabt, weil er dabei bemerkt habe, daß die Umschreibung auf sein Konto zum Ausgleich von ihm gegen die Gesellschaft zustehender Forderungen dienen solle. Diese Rüge ist nicht zutreffend; das Berufungsgericht geht gerade davon aus, daß X diese Bemerkung wiederholt zur Beklagten gemacht habe, und gerade hierauf legt es Gewicht, wenn es sich davon überzeugt hält, daß die Beklagte sich dessen bewußt gewesen sei, daß die von X beabsichtigte Verwendung der Einlage dem Willen des Klägers widersprochen habe. Denn es legt zunächst dar, es hätte jeder kaufmännischen Vernunft und Einsicht widersprochen, daß der Kläger der Gesellschaft beigetreten wäre, falls seine Einlage zur Tilgung von Forderungen des Gesellschafters X gegen die Gesellschaft hätte verwendet werden sollen. Dabei legt es offenbar kein entscheidendes Gewicht darauf, daß nach Inhalt des von X dem Kläger am 2. Dezember 1907 erstatteten Berichts die Einlage zur Anschaffung von Maschinen bestimmt wnr, sondern es findet mit Rücksicht auf eine solche Vereinbarung in dem Verhalten des X eine um so größere Vertragswidrigkeit. Es geht vielmehr davon aus, es sei selbstverständlich, daß im Mangel besonderer gegenteiliger Abmachungen zwischen den Gesellschaftern die Einlage zu Betriebszwecken zu verwenden sei; das sei auch der Wille des Klägers gewesen. Und die Kenntnis dieses Willens auf seiten der Beklagten folgert es aus den Umständen, die der Ueberweisung der 40 000 M. seitens des Klägers vorangegangen waren, auch wenn sie nur in dem Umfange berüchsichtigt werden, in dem sie nach dem vorgetragenen Sachverhalt der Beklagten bekannt waren.

Die Revision bekämpft ferner die Ausführungen des Berufungsgerichts, wonach die Beklagte aus der Verzögerung der Einzahlung seitens des Klägers, wie sie sich aus den von X an sie gerichteten Briefen ergab, und aus der Bitte des Klägers um Auskunft über die Gesellschaft und ihre Teilhaber erkannt habe, daß der Kläger aus irgendeinem Grunde Bedenken getragen habe, seine Einlage einzuzahlen. Dieser Angriff geht ebenfalls fehl; er richtet sich gegen die tatsächliche Würdigung der Sachlage, die frei von jedem Rechtsirrtum ist. Jene Auffassung des Berufungsgerichts wird insbesondere durch den Umstand gerechtfertigt, daß der Kläger sich eine möglichst eingehende Auskunft erbat. Was die Revision hiergegen ausführt, ist nicht zutreffend. Ob der Beklagten die Angaben, die X. dem Kläger über die Verwendung der Einlage zu Betriebserweiterungen gemacht hatte, bekannt waren oder nicht, ist völlig unerheblich. Das Berufungsgericht stellt nur fest, daß die Beklagte erkannt hatte, der Kläger habe „aus irgendeinem Grunde" Bedenken getragen, seine Einlage einzuzahlen, und diese Erkenntnis mußte der Beklagten gerade aus dem Umstande kommen, daß der Kläger, nachdem er, wie ihr bekannt war, bereits am 9. April zur Leistung der Einlage sich notariell verpflichtet hatte, sie noch am 1. Mai um Auskunft über die Gesellschaft und deren Teilhaber bat. Was der Kläger durch ihre Auskunft über diese erst erfuhr, konnte für ihn selbstverständlich nicht bestimmend sein, die Auskunft einzuholen. Durchaus unerheblich ist es weiter, daß, wie die Revision meint, gerade die Annahme, der Kläger wolle die Auskunft einholen, weil er vielleicht seinen bereits geschehenen Beitritt zur Gesellschaft anzufechten gedächte, der Beklagten ferngelegen hat. Es genügt in dieser Beziehung die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung, daß die Beklagte erkannt hatte, der Kläger wolle jedenfalls nicht eher zahlen, als bis er von ihr eine seine Bedenken zerstreuende Auskunft erhalten haben würde, in Verbindung mit der weiteren Feststellung, daß ihr bekannt war, X. wolle als Geschäftsführer der Gesellschaft die vom Kläger zu zahlende Einlage in einer dessen Vertragswillen widersprechenden Weise verwenden.

Nun würden vielleicht diese Umstände allein der Beklagten noch nicht zur Pflicht gemacht haben, vor der Buchung der Einzahlung — sei es auf einem neu zu errichtenden Konto der Gesellschaft, sei es auf dem Konto des X — zunächst dem Kläger von der von X. beabsichtigten Verwendung des Geldes Mitteilung zu machen und bei ihm anzufragen, ob er seinen Auftrag aufrechterhalte, und zwar obwohl sie wußte, daß X das Geld in ihrem Interesse verwenden wollte. Indessen kann dies dahingestellt bleiben, da auch das Berufungsgericht jene Pflicht nicht aus den erwähnten Umständen allein, sondern aus ihnen in Verbindung mit dem weiteren Umstand ableitet, daß die Beklagte die erbetene Auskunft wissentlich wider die Wahrheit zur Befriedigung eigener Interessen und um die Bedenken des Klägers zu zerstreuen, erteilt, und bei Eingang des Geldes auch erkannt hat, daß ihre Auskunft den von ihr beabsichtigten Erfolg gehabt hatte. Bei dieser Sachlage kann in den Ausführungen des Berufungsgerichts ein Rechtsirrtum nicht gefunden werden.

Ohne Grund wendet sich die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Auskunft der Beklagten für die Einzahlung der 40 000 M. ursächlich gewesen sei; diese Annahme liegt lediglich auf dem Gebiete der Tatsachenwürdigung. Die prozessuale Rüge, es sei dabei die unstreitige Tatsache übersehen, daß der Kläger am 8. Mai nach Empfang der Auskunft eine Aussprache mit X gehabt hat, geht fehl, weil die Parteien über den Inhalt dieser Aussprache nichts angegeben haben, so daß sich nicht erkennen läßt, ob etwa sie allein für den Kläger bestimmend war, seine Bedenken gegen die Einzahlung der Einlage fallen zu lassen.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Beklagte nach den obwaltenden Umständen eine sehr genaue und gewissenhafte Auskunft erteilen mußte, und legt dar, daß, auch wenn alle in einer Auskunft mitgeteilten Tatsachen richtig sind, dennoch die Auskuuft falsch sein könne, wenn sie die zu einer Gesamtbeurteilung führende Tatsache unterdrücke. Ein solches wissentliches Verschweigen findet es darin, daß die Beklagte nicht auch ihre eigenen Erfahrungen mitgeteilt hat, die sie mit X gemacht hatte Die Revision will eine solche Verpflichtung nur für den Fall anerkennen, daß diese Erfahrungen schlecht gewesen wären und die Kreditfähigkeit des X wesentlich beeinflußt hätten. Das ist richtig; es kann ihr aber darin nicht beigetreten werden, daß dieser Fall nicht vorgelegen hätte; vielmehr hat das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt, daß die Beklagte dem Kläger sehr wesentliche Umstände verschwiegen hat. (Wird näher ausgeführt.)

Die Revision macht ferner geltend, es sei der ursächliche Zusammenhang zwischen der Ueberweisung der 40 000 M. auf das Konto des X und dem Verlust der Einlage, den der Kläger erlitten hat, nicht dargelegt; es hätte geprüft werden müssen, ob der Kläger diesen Verlust dann nicht erlitten hätte, wenn die 40 000 M. der Gesellschaft gutgeschrieben worden wären; eine solche Prüfung würde ergeben haben, daß der Konkurs der Gesellschaft auch dann nicht vermieden worden wäre, wenn ihr die 40 000 M. zugute gekommen wären, daß also Kläger auch durch eine Ueberweisung, wie sie das Gericht für vertragsmäßig gehalten habe, um seine Einlage gekommen wäre. Diese Rüge verkennt den grundsätzlichen Standpunkt, von dem das Berufungsgericht ausgegangen ist. Eine Ueberweisung irgendwelcher Art hat es überhaupt nicht für vertragsmäßig gehalten. Vielmehr findet es eine vorsätzliche Vertragsverletzung darin, daß die Beklagte „überhaupt sofort eine Buchung der 40 000 Mark, sei es zugunsten der Gesellschaft, sei es auf das Konto des X, vornahm", anstatt vor einer Buchung zunächst bei dem Kläger anzufragen, ob er unter den besonderen Umständen des Falles auf der in Auftrag gegebenen Gutschrift der 40 000 M. beharren wolle. Das Berufungsgericht hatte daher nur zu prüfen, ob der Kläger den Verlust seiner Einlage nicht erlitten hätte, wenn ihm die Beklagte, bevor sie irgendeine Buchung vornahm, von der Absicht des X, die Einlage zur Bezahlung seiner Schulden bei ihr zu verwenden, Mitteilung gemacht hätte. In dieser Beziehung führt es zunächst aus, daß der Kläger dann als vernünftiger Kaufmann zweifellos seine Einlage zurckgefordert hätte, dann würde er die 40 000 M. wieder zu seiner Verfügung gehabt haben. Nun würde allerdings der ursächliche Zusammenhang zwischen der Vertragsverletzung der Beklagten und dem Schaden des Klägers erst dann gegeben sein, wenn der Kläger zur Zeit der Überweisung

Digitized by Google

des Geldes an die Beklagte sich von seiner Verpflichtung der Gesellschaft gegenüber, die Einlage einzuzahlen, befreien konnte, d. h. wenn er damals seine Beitrittserklärung vom 9. April 1908 angefochten hätte und noch mit Erfolg anfechten konnte, und die Revision rügt, daß es das Berufungsgericht in dieser Beziehung an jeder Begründung habe fehlen lassen. Das ist jedoch durchaus nicht der Fall; die vermißte Begründung befindet sich auf S. 39 bis 41 des Berufungsurteils und ist frei von Rechtsirrtum.

C. Zur Revision des Klägers.

Die Revision rügt zunächst, daß wegen eines mitwirkenden Verschuldens des Klägers der Schadenersatzanspruch zu einem Viertel abgewiesen worden ist. Das Berufungsgericht findet ein solches darin, daß der Kläger „in überaus leichtsinniger Weise" und ohne sich über die Verhältnisse genügend zu unterrichten, der Gesellschaft am 9. April 1908 beigetreten ist. Diesem Grunde gegenüber versagt die Bezugnahme der Revision darauf, daß der Kläger infolge der ihm erst am 2. Mai erteilten Auskunft der Beklagten den Mitteilungen des X habe volles Vertrauen schenken dürfen. Es ist nur zu prüfen, ob den Kläger ein Verschulden trifft, weil er ohne eigene eingehende Prüfung der Gesellschaft beigetreten ist, und ob dieses Verschulden bei der Entstehung des Schadens, dessen Ersatz er fordert, mitgewirkt hat, für diese eine Mitursache gewesen ist. Ob dem Berufungsgericht darin beigetreten werden kann, daß es ein Verschulden des Klägers angenommen hat, kann dahingestellt bleiben; denn es muß verneint werden, daß das dem Kläger zur Last gelegte Verschulden den Schaden mitverursacht hat. Es handelt sich hier um den durch die Vertragsverletzung der Beklagten, also durch die Buchung der Einzahlung ohne vorgängige Anfrage beim Kläger, entstandenen Schaden; bei der Entstehung dieses Schadens hat jenes Verschulden des Klägers nicht mitgewirkt; es läßt sich nur so viel sagen, daß, wenn der Kläger der Gesellschaft nicht beigetreten wäre, es dann überhaupt nicht zu einem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien und damit auch nicht zu einer Vertragsverletzung der Beklagten gekommen sein würde. Das würde aber nur ein rein äußerlicher Zusammenhang sein; den Beitritt des Klägers zur Gesellschaft hat ja die Beklagte in keiner Weise beeinflußt, und andrerseits wird ein Verschulden des Klägers weder vom Berufungsgericht, noch von der Beklagten darin gefunden, daß er auf die von der Beklagten erteilte Auskunft hin das Geld eingezahlt hat. Wäre der Fall so gelagert, daß die Beklagte den Kläger durch Arglist zum Beitritt zur Gesellschaft bestimmt hätte, so würde die Abwägung des fahrlässigen Verhaltens des Klägers gegenüber einem solchen vorsätzlichen Verhalten sicher zu dem Ergebnis führen, daß wegen des ersteren eine Minderung der Ersatzpflicht nicht auszusprechen ist, und das gleiche müßte gelten, wenn dem Kläger eine Fahrlässigkeit deswegen beigemessen werden könnte, weil er im Vertrauen auf die bewußt wahrheitswidrige Auskunft der Beklagten das Geld eingezahlt hat (vgl. RG. Bd. 76, S. 318 ff, Warneyer, Ergänzungsband 1911, Nr. 64). Um so gewisser muß dies aber auch hier gelten, wo das fahrlässige Verhalten des Klägers überhaupt nicht in einem eigentlichen ursächlichen Zusammenhang mit dem vorsätzlichen schadenbringenden Verhalten der Beklagten steht, wenn es nur die Gelegenheit zu diesem Verhalten geboten hat. Hiernach war der Revision in der Hauptsache stattzugeben und die Beklagte zur Zahlung weiterer 10000 M. samt Zinsen vom Tage der Klageerhebung ab zu verurteilen.

Es muß aber der Revision im wesentlichen auch im Zinsenpunkte Erfolg zuteil werden. Es ist rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht vom Kläger eine besondere Schadenbegründung verlangt, um ihm Zinsen von einem früheren Tag als dem der Klagerhebung zusprechen zu können. Wie es feststellt, hätte der Kläger, wenn die Anfrage erfolgt wäre, die 40000 M. sofort zurückgefordert und die Beklagte wäre verpflichtet gewesen, ihm das Geld zurückzuüberweisen. Es darf angenommen werden, daß nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang dies so zeitig geschehen wäre, daß der Kläger am 10. Mai über das Geld wieder hätte verfügen können. Deshalb und weil nach der Feststellung des Berufungsgerichts ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, ist der Kläger nach § 358 HGB., wenn auch nicht vom 5., so doch vom 10. Mai 1908 ab zur Forderung von Zinsen berechtigt. In diesem Umfange war daher der Revision stattzugeben.

Statistischer Teil.

I. Kursbewegung der 3proz. Reichsanleihe, der 3proz. französischen Rente und der 2½proz. britischen Consols im Monat Januar 1914.

Monatstage 1914	Kurs der 3 proz. Reichsanleihe %	Kurs der 3 proz. französischen Rente[1]) %	Kurs der 2½ proz. britischen Consols[1]) %
1. Januar . . .	.	.	.
2. Januar . . .	76,10	85,05	71,40—71,65
3. Januar . . .	76,10	85,25	71,40—71,65
4. Januar . . .	.	.	.
5. Januar . . .	76,20	85,65	71,15—71,40
6. Januar . . .	76,10	85,65	71,15—71,40
7. Januar . . .	76,10	85,95	71,25—71,50
8. Januar . . .	76,10	86,00	71,35—71,60
9. Januar . . .	76,00	85,80	71,35—71,60
10. Januar . . .	76,00	85,85	71,35—71,60
11. Januar . . .	.	.	.
12. Januar . . .	75,80	85,55	71,35—71,60
13. Januar . . .	75,75	85,65	71,35—71,60
14. Januar . . .	75,60	85,90	71,35—71,60
15. Januar . . .	75,60	85,75	71,20—71,45
16. Januar . . .	75,80	85,45	71,95—72,20
17. Januar . . .	76,00	85,75	72,55—72,80
18. Januar . . .	.	.	.
19. Januar . . .	76,00	85,80	73,30—73,55
20. Januar . . .	76,20	85,60	73,30—73,55
21. Januar . . .	76,30	85,40	73,40—73,65
22. Januar . . .	77,00	85,35	73,50—73,75
23. Januar . . .	77,10	85,60	73,25—73,50
24. Januar . . .	77,10	85,35	73,40—73,65
25. Januar . . .	.	.	.
26. Januar . . .	77,10	85,35	73,50—73,75
27. Januar . . .	77,40	85,60	74,10—74,35
28. Januar . . .	78,30	85,60	74,35—74,60
29. Januar . . .	78,30	85,60	75,35—75,85
30. Januar . . .	78,70	86,05	75,35—75,85
31. Januar . . .	78,90	86,55	75,35—75,85
Durchschnittskurs	76,60	85,64	72,77
Höchster Kurs .	78,90	86,55	75,85
Niedrigster Kurs	75,60	85,05	71,15
Durchschnittliche Realverzinsung[2])	3,92	3,50	3,44
Höchste Realverzinsung[3])	3,97	3,53	3,51
Niedrigste Realverzinsung[4])	3,80	3,47	3,30

[1]) Die Kurse der französischen Rente und der britischen Consols, auf den täglichen Schlußkursen der Pariser bzw. der Londoner Börse beruhend, sind durch Abzug der Stückzinsen mit der Notierungsart für Fonds an der Berliner Börse in Uebereinstimmung gebracht worden. — [2]) Nominalzins (3 % bzw. 2½ %) in Prozenten des Durchschnittskurses. — [3]) Nominalzins in Prozenten des niedrigsten Kurses. — [4]) Nominalzins in Prozenten des höchsten Kurses.

Digitized by Google

II. Die Reichsbank im Monat Januar 1914.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1914	1 488 604	1 558 814	1 601 177	1 574 877
Dez.	1913	1 477 128	1 485 595	1 475 868	1 446 803
Jan.	1913	1 081 711	1 158 395	1 205 831	1 169 864

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1914	1 204 089	1 256 468	1 286 467	1 266 187
Dez.	1913	1 201 351	1 208 722	1 197 752	1 169 971
Jan.	1913	816 768	878 046	911 937	882 687

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23 %	31 %
Jan.	1914	80,89	80,60	80,35	80,40
Dez.	1913	81,33	81,36	81,16	80,87
Jan.	1913	75,51	75,80	75,63	75,45

4. Bestand an Reichskassenscheinen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1914	53 077	63 567	71 411	62 524
Dez.	1913	62 938	62 020	58 744	46 202
Jan.	1913	19 346	25 216	29 298	22 183

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	31.
Jan.	1914	27 689	38 151	45 382	8 292
Dez.	1913	19 857	28 307	34 963	12 765
Jan.	1913	28 321	40 093	50 716	12 121

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1914	1 569 370	1 660 532	1 717 970	1 645 693
Dez.	1913	1 559 923	1 575 922	1 569 575	1 505 770
Jan.	1913	1 129 378	1 223 704	1 285 845	1 204 168

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7			15.			23			31.		
		Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
		an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Jan.	1914	94,85	3,38	1,77	93,87	3,83	2,30	93,20	4,16	2,64	95,70	3,80	0,50
Dez.	1913	94,69	4,04	1,27	94,27	3,93	1,80	94,03	3,74	2,23	96,08	3,07	0,85
Jan.	1913	95,78	1,71	2,51	94,66	2,06	3,28	93,78	2,28	3,94	97,15	1,84	1,01

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23	31.
Jan.	1914	2 303 064	2 051 102	1 925 066	2 052 782
Dez.	1913	1 951 862	1 929 484	2 042 309	2 593 445
Jan.	1913	2 237 416	1 983 535	1 853 073	1 961 904

13 Fremde Gelder[4])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1914	803 790	807 025	860 259	699 579
Dez.	1913	621 642	697 184	743 194	793 120
Jan.	1913	695 854	728 658	710 855	533 213

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Jan.	1914	52,28	61,26	66,83	61,68
Dez.	1913	61,55	62,64	58,65	45,11
Jan.	1913	86,50	44,27	49,21	44,99

14. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[5]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23 Gold %	23 Metall %	31. Gold %	31. Metall %
Jan.	1914	38,76	47,91	43,96	54,54	46,19	57,49	46,00	57,22
Dez.	1913	46,68	57,40	46,02	56,56	43,00	52,98	34,55	42,42
Jan.	1913	27,84	36,88	32,37	42,71	35,57	47,03	35,38	46,89

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		7 %	15. %	23. %	31. %
Jan.	1914	64,64	76,00	83,18	76,72
Dez.	1913	75,68	76,99	72,26	55,79
Jan.	1913	48,35	58,40	65,07	59,63

15. Wechsel- und Scheckanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1914	1 168 285	894 097	809 745	828 657
Dez.	1913	849 118	870 687	981 618	1 490 749
Jan.	1913	1 731 921	1 450 994	1 294 796	1 269 820

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		7. %	15. %	23. %	31 %
Jan.	1914	66,94	79,10	86,88	79,76
Dez.	1913	78,90	80,21	75,14	57 57
Jan.	1913	49,21	59,67	66,65	60,76

16. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7	15.	23.	31.
Jan.	1914	74 587	68 089	56 413	70 699
Dez.	1913	61 938	77 449	69 041	94 473
Jan.	1913	97 324	87 588	62 165	112 495

12. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[3])
in 1000 M.

Monat		7.	15.	23.	31.
Jan.	1914	— 183 694	+ 159 430	+ 342 904	+ 142 911
Dez.	1913	+ 158 061	+ 196 438	+ 77 266	— 337 675
Jan.	1913	— 558 038	— 209 831	— 17 228	— 207 736

17. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Jan.	1914	399 142	353 180	317 331	298 201
Dez.	1913	226 009	210 581	215 378	403 410
Jan.	1913	87 648	70 656	47 813	32 922

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat und Bestand an Reichskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank beträgt 550 bzw. 750 Millionen Mark.

[4]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[5]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

Digitized by Google

18. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat	Ausweistage: 7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	31. in Lombardforderung.	31. in Effekten
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
Januar 1914	71,15	4,54	24,31	67,97	5,18	26,85	68,42	4,77	26,81	69,20	5,90	24,90
Dezember 1913	74,67	5,45	19,88	75,14	6,69	18,17	77,54	5,45	17,01	74,96	4,75	20,29
Januar 1913	90,35	5,08	4,57	90,17	5,44	4,39	92,17	4,43	3,40	89,72	7,95	2,33

19. Diskontsätze.

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Januar 1914	4,83	3,11	5,00	3 5/8	4 1/2	2 7/8
Dezember 1913	5,20	4,76	5 1/2	4 7/8	5,00	4 1/4
Januar 1913	6,00	4,68	6,00	4 7/8	6,00	4 3/8

III. Die Bank of England im Monat Januar 1914[1]).

1. Metallbestand[2]) in £

—	Ausweistage — Mittwoch — 7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
3. Dez. 1913	10. Dez. 1913	17. Dez. 1913	24. Dez. 1913	31. Dez. 1913
1. Jan. 1913	8. Jan. 1913	15. Jan. 1913	22. Jan. 1913	29. Jan. 1913
—	37 110 409	39 890 867	41 928 672	43 634 723
36 624 187	36 619 834	35 420 649	33 098 465	34 983 149
31 300 487	53 413 854	35 273 610	35 775 872	36 401 865

2. Notenumlauf in £

—	Ausweistage — Mittwoch — 7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
3. Dez. 1913	10. Dez. 1913	17. Dez. 1913	24. Dez. 1913	31. Dez. 1913
1. Jan. 1913	8. Jan. 1913	15. Jan. 1913	22. Jan. 1913	29. Jan. 1913
—	29 042 925	28 471 320	28 252 510	28 201 105
28 789 800	28 579 520	28 795 595	29 361 205	29 607 635
29 200 255	28 633 420	28 078 715	27 664 105	27 777 360

3. Oeffentliche Depositen in £

—	Ausweistage — Mittwoch — 7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
3. Dez. 1913	10. Dez. 1913	17. Dez. 1913	24. Dez. 1913	31. Dez. 1913
1. Jan. 1913	8. Jan. 1913	15. Jan. 1913	22. Jan. 1913	29. Jan. 1913
—	7 185 436	7 647 913	10 174 003	9 823 560
7 759 770	7 889 286	8 028 166	9 421 317	10 256 489
14 164 961	9 813 645	10 668 542	13 932 729	16 483 193

4. Private Depositen in £

—	Ausweistage — Mittwoch — 7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
3. Dez. 1913	10. Dez. 1913	17. Dez. 1913	24. Dez. 1913	31. Dez. 1913
1. Jan. 1913	8. Jan. 1913	15. Jan. 1913	22. Jan. 1913	29. Jan. 1913
—	46 544 175	46 065 273	45 751 533	51 344 905
39 891 183	39 514 766	37 464 317	42 072 778	61 087 066
52 954 726	41 788 250	41 484 817	39 329 264	40 585 487

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

—	Ausweistage — Mittwoch — 7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
3. Dez. 1913	10. Dez. 1913	17. Dez. 1913	24. Dez. 1913	31. Dez. 1913
1. Jan. 1913	8. Jan. 1913	15. Jan. 1913	22. Jan. 1913	29. Jan. 1913
—	53 729 611	53 713 186	55 925 536	61 168 465
47 650 953	47 404 052	45 492 483	51 494 095	71 343 555
67 119 687	51 601 895	52 173 359	53 261 993	57 068 680

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

—	Ausweistage — Mittwoch — 7. Jan. 1914		14. Jan. 1914		21. Jan. 1914		28. Jan. 1914	
3. Dez. 1913	10. Dez. 1913		17. Dez. 1913		24. Dez. 1913		31. Dez. 1913	
1. Jan. 1913	8. Jan. 1913		15. Jan. 1913		22. Jan. 1913		29. Jan. 1913	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
—	—	18,37	86,63	14,24	85,76	18,19	81,81	16,06	83,94
16,28	83,72	16,64	83,36	17,65	82,35	18,30	81,70	14,38	85,62
21,10	78,90	19,02	80,98	20,49	79,51	26,16	73,84	28,88	71,12

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

—	Ausweistage — Mittwoch — 7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
3. Dez. 1913	10. Dez. 1913	17. Dez. 1913	24. Dez. 1913	31. Dez. 1913
1. Jan. 1913	8. Jan. 1913	15. Jan. 1913	22. Jan. 1913	29. Jan. 1913
—	26 517 484	29 869 547	32 126 162	33 883 618
26 284 387	26 490 364	25 075 054	22 187 260	23 825 514
20 550 232	23 230 434	25 644 895	26 561 767	27 074 505

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

—	Ausweistage — Mittwoch — 7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
3. Dez. 1913	10. Dez. 1913	17. Dez. 1913	24. Dez. 1913	31. Dez. 1913
1. Jan. 1913	8. Jan. 1913	15. Jan. 1913	22. Jan. 1913	29. Jan. 1913
%	%	%	%	%
—	49,35	55,61	57,44	55,39
55,16	55,88	55,12	43,09	33,40
30,62	45 02	49,15	49,87	47,44

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

—	Ausweistage — Mittwoch — 7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
3. Dez. 1913	10. Dez. 1913	17. Dez. 1913	24. Dez. 1913	31. Dez. 1913
1. Jan. 1913	8. Jan. 1913	15. Jan. 1913	22. Jan. 1913	29. Jan. 1913
—	13 098 974	12 148 974	11 198 974	11 193 974
11 184 993	11 184 993	11 194 036	11 199 062	13 199 062
14 835 422	13 035 483	13 035 483	13 035 483	13 035 483

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

—	Ausweistage — Mittwoch — 7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
3. Dez. 1913	10. Dez. 1913	17. Dez. 1913	24. Dez. 1913	31. Dez. 1913
1. Jan. 1913	8. Jan. 1913	15. Jan. 1913	22. Jan. 1913	29. Jan. 1913
—	32 092 497	29 723 622	30 661 144	34 158 966
27 944 863	27 514 454	27 018 013	35 930 243	52 137 739
49 629 901	32 694 654	31 577 071	31 750 816	35 043 838

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

—	Ausweistage — Mittwoch — 7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
3. Dez. 1913	10. Dez. 1913	17. Dez. 1913	24. Dez. 1913	31. Dez. 1913
1. Jan. 1913	8. Jan. 1913	15. Jan. 1913	22. Jan. 1913	29. Jan. 1913
—	45 191 381	41 872 596	41 860 118	45 357 940
39 129 856	38 699 447	38 212 049	47 129 305	65 336 891
64 465 323	46 380 137	44 612 554	44 786 299	48 079 321

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage

—	Ausweistage — Mittwoch — 7. Jan. 1914		14. Jan. 1914		21. Jan. 1914		28. Jan. 1914	
3. Dez. 1913	10. Dez. 1913		17. Dez. 1913		24. Dez. 1913		31. Dez. 1913	
1. Jan. 1913	8. Jan. 1913		15. Jan. 1913		22. Jan. 1913		29. Jan. 1913	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
—	—	28 99	71,01	29,01	70,99	26,75	73,25	24,69	75,31
28,58	71,42	28,90	71,10	29,29	70,71	23,76	76,24	20,20	79,80
23,01	76,99	29,51	70,49	29,22	70,78	29,11	70,89	27,11	72,89

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Januar 1914	4,33	3,33	5	4 1/2	3	1 15/16
Dezember 1913	5	4,82	5	4 15/16	5	4 11/16
Januar 1913	5	4,60	5	4 3/4	5	4 7/16

[1]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten. [1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche. [2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department. [3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen. [4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder. [5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder. [6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten. [7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

IV. Die Banque de France im Monat Januar 1914[1]).

1. Goldbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. D z. 1913	—
2. Jan. 1913	9. Jan. 1913	16. Jan. 1913	23. Jan. 1913	30. Jan. 1913
3 507 686	3 502 629	3 511 862	3 520 809	3 532 964
3 521 299	3 520 014	3 524 606	3 517 392	—
3 194 615	3 188 464	3 181 000	3 199 230	3 214 808

2. Silberbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
2. Jan. 1913	9. Jan. 1913	16. Jan. 1913	23. Jan. 1913	30. Jan 1913
638 576	639 160	635 345	643 744	641 110
645 425	640 359	650 824	640 063	—
670 777	660 403	651 396	647 874	636 546

3. Metallbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2 Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
4 Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
2. Jan. 1913	9. Jan. 1913	16. Jan. 1913	23. Jan. 1913	30. Jan. 1913
4 146 261	4 141 788	4 147 206	4 164 552	4 174 074
4 166 724	4 160 374	4 175 431	4 157 455	—
3 865 393	3 848 867	3 832 397	3 847 104	3 851 354

4. Zusammensetzung des Metallbestands.
Gold und Silber in Prozenten des Metallbestands.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. Jan. 1914		8. Jan 1914		15. Jan. 1914		22. Jan. 1914		29. Jan. 1914	
4. Dez. 1913		11. Dez. 1913		18. Dez. 1913		26. Dez. 1913		—	
2. Jan. 1913		9. Jan. 1913		16. Jan. 1913		23. Jan. 1913		30 Jan. 1913	
Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %
84,60	15,40	84,57	15,43	84,68	15,32	84,54	15,46	84,64	15,36
84,51	15,49	84,61	15,39	84,41	15,59	84,60	15,40	—	—
82,65	17,35	82,84	17,16	83,00	17,00	83,16	16,84	83,47	16,53

5. Notenumlauf
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Jan. 1914	8 Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
4. Dez. 1913	11. Dez 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
2. Jan 1913	9 Jan 1913	16. Jan. 1913	23. Jan. 1913	30. Jan. 1913
6 034 625	6 017 475	6 011 382	5 877 298	5 893 922
5 909 113	5 699 815	5 697 013	5 713 551	—
5 933 433	5 857 171	5 856 362	5 766 761	5 884 070

6. Deckung des Notenumlaufs.
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. Jan. 1914		8. Jan. 1914		15. Jan. 1914		22. Jan. 1914		29. Jan. 1914	
4. Dez. 1913		11. Dez. 1913		18. Dez. 1913		26. Dez. 1913		—	
2. Jan. 1913		9. Jan. 1913		16. Jan. 1913		23. Jan. 1913		30 Jan. 1913	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
58,13	68,71	58,21	68,83	58,42	68,99	59,91	70,86	59,94	70,82
59,59	70,51	61,76	72,99	61,87	73,29	61,56	72,76	—	—
53,84	65,15	54,44	65,71	54,32	65,44	55,48	66,71	54,64	65,45

7. Guthaben des Staats
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Jan. 1914	8 Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
2. Jan. 1913	9. Jan. 1913	16 Jan. 1913	23. Jan. 1913	30. Jan. 1913
328 424	242 948	166 591	215 841	193 729
215 694	214 338	202 367	403 359	—
188 188	175 126	285 981	301 642	267 073

8. Guthaben der Privaten
in 1000 Frs

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Jan 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
2. Jan. 1913	9. Jan. 1913	16 Jan. 1913	23. Jan. 1913	30. Jan. 1913
751 339	703 274	619 323	676 728	789 886
697 542	693 292	699 340	600 785	—
786 793	782 023	612 715	663 034	743 527

9. Gesamtsumme der fremden Gelder[2])
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Jan. 1914	8 Jan. 1914	15. Jan. 1914	22 Jan. 1914	29. Jan. 1914
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
2. Jan. 1913	9. Jan. 1913	16. Jan 1913	23. Jan. 1913	30. Jan. 1913
1 079 762	946 221	785 914	892 569	983 616
913 236	907 630	901 707	1 004 144	—
974 981	957 149	893 696	964 676	1 010 600

10. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Guthaben des Staats und der Privaten in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. Jan. 1914		8. Jan. 1914		15. Jan. 1914		22. Jan. 1914		29. Jan. 1914	
4. Dez. 1913		11. Dez. 1913		18. Dez. 1913		26. Dez. 1913		—	
2. Jan. 1913		9. Jan. 1913		16. Jan 1913		23. Jan. 1913		30. Jan. 1913	
Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %
30,42	69,58	25,68	74,32	21,20	78,80	24,18	75,82	19,70	80,30
23,62	76,38	23,62	76,38	22,44	77,56	40,17	59,83	—	—
19,30	80,70	18,30	81,70	31,44	68,56	31,27	68,73	26,43	73,57

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[3]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. Jan. 1914		8. Jan. 1914		15. Jan. 1914		22. Jan. 1914		29. Jan. 1914	
4. Dez. 1913		11. Dez. 1913		18. Dez. 1913		26 Dez. 1913		—	
2. Jan. 1913		9. Jan. 1913		16. Jan. 1913		23 Jan. 1913		30. Jan. 1913	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
49,30	58,28	50,30	59,48	51,67	61,01	52,01	61,52	51,37	60,69
51,61	61,07	53,27	62,96	53,41	63,28	52,36	61,89	—	—
46,24	55,95	46,79	56,48	47,13	56,78	47,53	57,15	46,63	55,86

12. Wechselanlage
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Jan. 1914	8. Jan 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez 1913	26. Dez. 1913	—
2. Jan 1913	9. Jan. 1913	16. Jan 1913	23 Jan. 1913	30. Jan. 1913
1 989 668	1 734 720	1 607 693	1 554 352	1 640 308
1 788 456	1 415 112	1 452 246	1 526 462	—
2 152 946	2 018 335	1 973 682	1 931 099	2 063 702

13. Bestand an Auslandswechseln
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26 Dez. 1913	—
2 Jan. 1913	9. Jan 1913	16 Jan. 1913	23. Jan. 1913	30. Jan 1913
16 793	16 546	15 640	14 913	11 634
16 854	14 774	16 180	14 565	—
22 502	25 972	27 466	23 267	26 695

14. Prozentualer Anteil der Auslandswechsel an der Wechselanlage.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan 1914	22. Jan 1914	29. Jan. 1914
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
2. Jan. 1913	9. Jan. 1913	16. Jan. 1913	23. Jan 1913	30. Jan. 1913
%	%	%	%	%
0,84	0,95	0,97	0,96	0,71
0,94	1,04	1,11	0,95	—
1,05	1,29	1,39	1,20	1,29

15. Lombardanlage
in 1000 Frs

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
4. Dez. 1913	11. Dez. 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
2. Jan. 1913	9. Jan 1913	16. Jan. 1913	23. Jan. 1913	30. Jan. 1913
796 230	810 196	790 826	777 349	762 304
749 079	772 533	766 870	772 403	—
740 648	758 052	747 180	717 112	700 207

16. Zeitweilige Vorschüsse an den Staat
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29 Jan. 1914
4. Dez. 1913	11. Dez 1913	18. Dez. 1913	26. Dez. 1913	—
2. Jan. 1913	9. Jan 1913	16. Jan. 1913	23 Jan. 1913	30. Jan. 1913
5 399	5 190	5 190	5 190	5 190
5 599	5 399	5 399	5 399	—
6 599	6 499	6 499	6 499	6 499

17. Diskontsätze.

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Januar	1914	3,94	3,57	4	3¾	3½	3¼
Dezember	1913	4	3,66	4	3⅞	4	3½
Januar	1913	4	4	4	4	4	4

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Donnerstag jeder Woche.
[2]) Täglich fällige Guthaben des Staats und der Privaten zusammengefasst.
[3]) Als sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder zusammengefasst worden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von **Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Justizrat Dr. **A. Braun**, Berlin; Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Sohinokel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 1. März 1914.** **Nummer 11.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die endgültige Regelung der amerikanischen Bankgesetzgebung. (Federal Reserve Act vom 23. Dezember 1913.) Von Prof. Dr. Edgar Jaffé, München.

Vertrauensbrüche von Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Von Oberlandesgerichtsrat Finger, Colmar i. E.

Irrenschutz und Verkehrsschutz im Reichstage. Mit Zuschriften von Prof. Dr. Flechtheim, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Köln, und von Prof. Dr. Krückmann, Münster i. W.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Das Recht zum Gebrauch der Bezeichnung „Treuhandgesellschaft".

Gerichtliche Entscheidungen.

Die endgültige Regelung der amerikanischen Bankgesetzgebung[1]).

(Federal Reserve Act vom 23. Dezember 1913.)

Von Prof. Dr. **Edgar Jaffé**, München.

Schneller als vermutet werden konnte, ist die Durchführung der amerikanischen Bankreform erfolgt. Das neue Gesetz wurde am 29. August 1913 dem Repräsentantenhause vorgelegt und hat bereits am 23. Dezember 1913 Gesetzeskraft erlangt. In dieser kurzen Zwischenzeit sind weitgehende Verbesserungen an dem ursprünglichen Entwurfe der Owen-Glass Bill vorgenommen worden, die geeignet sind, einen großen Teil der schwerwiegenden Bedenken gegen dessen anfängliche Gestaltung zu beseitigen. Diese Verbesserungen sind besonders den eindringlichen Vorstellungen von Paul M. Warburg zu verdanken, der auf diesem Wege versucht hat, wenigstens einen Teil der in dem früheren Gesetzentwurfe der Monetary commission (Aldrich Bill) enthaltenen grundlegenden Bestimmungen in das neue Gesetz hinüber zu retten.

Diese Bedenken bestanden vor allem darin, daß der Entwurf 1. statt ein einheitliches Zentralinstitut zu schaffen, nicht weniger als 15 voneinander unabhängiger Reservebanken in den verschiedenen Bezirken der Union vorgesehen hatte. 2. Daß, anstatt die Reserven aller angeschlossenen Banken an einem Punkte zu konzentrieren, die Bankreserven auch in Zukunft in weitgehendstem Maße dezentralisiert werden sollten. Einmal, indem jede einzelne Bank einen bedeutenden Teil ihrer gesetzlichen Reserven in ihren eigenen Kassen halten sollte, und auch der Rest, den sie ihrer betreffenden Reservebank anzuvertrauen hatte, eben infolge der großen Zahl der geplanten Reservebanken nicht die Funktion einer Zentralreserve ausüben konnte. 3. Daß die Notenausgabe nicht in den Händen eines Bankinstitutes liegen, sondern seitens der Regierung erfolgen sollte und damit die überall und seit langem als gefährlich erkannte Verquickung von Notenausgaben und Staatsfinanzwesen wieder ins Leben treten sollte.

Es ist den Vertretern des Gedankens der Zentralisation und der reinlichen Scheidung von Notenausgabe und staatlicher Finanzverwaltung allerdings nur in beschränktem Maße gelungen, ihre Ideen in dem neuen Gesetze zu verwirklichen. Man hatte von vornherein mit Rücksicht auf den zu erwartenden Widerstand darauf verzichtet, den Gedanken einer einheitlichen großen Zentralbank wie die Aldrich Bill sie vorgesehen hatte, weiter zu verfechten; man war vielmehr dafür eingetreten, statt der geplanten 15 Reservebanken nur 4 zu errichten, in der richtigen Annahme, daß diese großen und mächtigen Institute dann leicht in der Lage sein würden, sich über eine gemeinsame Politik zu verständigen. Man ist hiermit nicht durchgedrungen, aber man hat doch wenigstens

[1]) Vergleiche meinen Aufsatz: „Die Reformbestrebungen im amerikanischen Bankwesen." Bank-Archiv 12. Jahrgang, Nr. 23.

Digitized by Google

erreicht, daß statt der ursprünglich in Aussicht genommenen 15, jetzt nur 8 Reservebanken geschaffen werden.

In der Frage der Zentralreserve bedeutet dies ja ebenfalls schon an und für sich einen Fortschritt, indem jetzt 8 statt der früheren 15 Einzelreserven vorhanden sein werden. Das Gesetz hält allerdings noch daran fest, daß jede Mitgliedsbank einen Teil der Reserven in eigenen Kassen hält, gestattet aber jetzt wenigstens, den gesammten Rest der gesetzlichen Reserven bei der betreffenden Reservebank zu konzentrieren.

Endlich ist es gelungen, den ursprünglich geplanten weitgehenden Einfluß der Regierung wenigstens insoweit einzuschränken, als 1. die neuen Noten zwar eine Verpflichtung der Unionsregierung darstellen, aber doch nicht direkt von dieser, sondern durch die einzelnen Reservebanken zur Ausgabe gelangen und 2. der wichtigste Punkt: während die Owen Glass Bill vorgesehen hatte, daß für jede einzelne Reservebank der von dieser den Mitgliedsbanken zu berechnende Diskontsatz jeweils durch den in Washington domizilierten „Federal Reserve Board" festgesetzt werden sollte, der dazu nur einen Bankfachmann in seinen Reihen sehen sollte, überläßt die neue Fassung des definitiven Gesetzes die Festsetzung des Diskontsatzes jeder einzelnen Reservebank selbst. Nur die Höhe des Zinssatzes für die Transaktionen zwischen den verschiedenen Reservebanken bleibt der Zentralverwaltung vorbehalten, in der übrigens nun mindestens zwei geschulte Bankpraktiker sitzen werden. Außerdem ist auch die Verwaltung der einzelnen Reservebank insofern bedeutend verbessert, indem vorgeschrieben ist, daß von den seitens der Zentralverwaltung zu ernennenden drei Mitgliedern der Verwaltung jeder Reservebank mindestens zwei, und zwar der Vorsitzende wie sein Stellvertreter, geschulte Bankpraktiker sein müssen.

Endlich akzeptiert das neue Gesetz einen Vorschlag Warburgs, durch den die allmähliche Zurückziehung der 2proz. Schuldverschreibungen, welche die Grundlage der bisherigen Notenausgaben bildeten, vereinfacht und erleichtert wird.

Wir geben nun die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes im folgenden wieder.

A. Bundesreservebanken.

Das Territorium der Vereinigten Staaten (mit Ausnahme von Alaska) wird in acht Distrikte zerlegt, in deren jedem eine Bundesreservebank errichtet wird. Das Gesetz sieht vor, diese Zahl später eventuell auf zwölf zu erhöhen; es ist aber anzunehmen, daß über acht nicht hinausgegangen werden wird.

Alle bestehenden Nationalbanken müssen erklären, daß sie bereit sind, innerhalb einer Frist von 60 Tagen der Bundesreservebank ihres Distriktes als Mitglied beizutreten. Alle übrigen Banken (Staatenbanken und Trust-Companies) sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, das gleiche zu tun. Nationalbanken, die innerhalb eines Jahres nicht Mitglied einer Bundesreservebank geworden sind, verfallen der Auflösung.

Das Kapital der neuen Bundesreservebanken wird von den beitretenden Mitgliedsbanken auf die Weise aufgebracht, daß jede der letzteren Anteilscheine in der Höhe von 6 pCt. ihres Eigenkapitals und ihrer Reserven übernimmt. Von dieser Summe ist die Hälfte innerhalb von 6 Monaten einzuzahlen, der Rest kann später einberufen werden. Sollte die von den Mitgliedsbanken zu übernehmende Summe für die Kapitalbedürfnisse der Reservebanken nicht genügen, so kann eine entsprechende Summe zur öffentlichen Subskription aufgelegt werden. Sollte auch dieses noch nicht genügen, so übernehmen die Vereinigten Staaten selbst den verbleibenden Rest. Das nicht im Besitze von Mitgliedsbanken befindliche Kapital hat kein Stimmrecht, auch sollen Privatpersonen oder andere Korporationen als die Mitgliedsbanken nicht mehr als je 25000 Dollar Aktien besitzen dürfen.

Das Mindestkapital der Bundesreservebanken ist auf 4 Millionen Dollar für jede einzelne festgesetzt. Man nimmt an, daß die Banken, die sich dem System anschließen werden, zusammen 1200 Millionen Dollar Kapital und 7500 Millionen Depositen haben; das Gesamtkapital der Reservebanken wird dann ungefähr 110 Millionen, ihrer Depositen 400 Millionen betragen.

Filialen.

Die Bundesreservebanken sind gehalten, in den wichtigeren Orten ihres Distriktes Filialen zu errichten. Die Leitung dieser Filialen erfolgt entsprechend den Vorschriften des weiter unten erwähnten Federal Reserve Board. Die Verwaltung jeder Filiale soll aus sieben Vorstandsmitgliedern bestehen, von denen vier von der betreffenden Reservebank und drei vom Federal Reserve Board ernannt werden. Die Reservebank bestimmt aus ersteren ein Mitglied als geschäftsführenden Vorstand.

Verwaltung.

Die Verwaltung jeder Bundesreservebank liegt in den Händen von neun Vorstandsmitgliedern, von denen drei durch die Mitgliedsbanken gewählt werden. Drei weitere sollen je Handel, Landwirtschaft und Industrie ihres Distriktes vertreten; die restlichen drei endlich werden vom Federal Reserve Board ernannt und zwar bestimmt letzterer aus diesen einen zum geschäftsführenden Vorstande und einen zu seinem Vertreter. Der geschäftsführende Vorstand ist zugleich der Vertreter des Federal Reserve Boards gegenüber der betr. Reserve Bank.

Kein Mitglied des Senats oder des Repräsentantenhauses darf Mitglied des Federal Reserve Boards oder Beamter oder Direktor einer Reservebank werden. Die drei Vertreter von Handel, Landwirtschaft und Industrie dürfen weder Beamte, Direktoren noch Angestellte einer Bank sein. Die drei vom Federal Reserve Board ernannten Mitglieder dürfen in keiner Beziehung zu einer Bank stehen, weder als Angestellter, noch als Beamter, noch als Direktor, noch selbst als Aktionär.

Funktionen der Bundesreservebanken.

a) Geschäfte mit den Mitgliedsbanken. Die Bundesreservebanken sollen vor allem ihren Mitgliedsbanken als Rediskontierungsstelle dienen. Sie können daher von ihnen kaufen: Solawechsel (Promissory notes) und gezogene Wechsel, soweit solche auf tatsächlichen kaufmännischen Transaktionen beruhen. Die Diskontierung reiner Finanzwechsel ist dagegen nicht gestattet. Die Laufzeit solcher Wechsel darf neunzig Tage nicht überschreiten. Solche, die landwirtschaftliche Geschäfte zur Unterlage haben, dürfen bis zu einer bestimmten Summe auch diskontiert werden, wenn sie bis sechs Monate Laufzeit haben. Ferner dürfen die Reservebanken Akzepte diskontieren, wenn diese aus Import- oder Export-Transaktionen erwachsen sind, nicht mehr als drei Monate Laufzeit haben und das Indosso einer Mitgliedsbank tragen.

Der Betrag der von einer einzelnen Person, Firma oder Korporation ausgestellten und bei der Reservebank zur Rediskontierung eingereichten Wechsel usw. darf jeweils 10 pCt. des eingezahlten Kapitals und der Reserven der betreffenden Mitgliedsbank nicht übersteigen.

b) Geschäfte mit Nichtmitgliedern. Den Bundesreservebanken sind auch die folgenden Geschäfte im offenen Markt (d. h. mit Nichtmitgliedsbanken) gestattet: 1. An- und Verkauf von telegraphi-

Digitized by Google

schen Uebertragungen, Bankakzepten und gezogenen Wechseln (auch ohne das Indosso einer Mitgliedsbank), soweit diese den obengenannten Anforderungen entsprechen. 2. An- und Verkauf von Goldmünzen und Barren im In- oder Auslande sowie Vorschußgeschäfte jeder Art auf Gold; Umtausch der neuen Banknoten gegen Gold, Aufnahme von Darlehen in Gold gegen Hergabe von Sicherheiten, die sich im Besitze der Bank befinden. 3. An- und Verkauf von Staatsschuldverschreibungen und Schatzscheinen der Vereinigten Staaten sowie von entsprechenden Kassenverpflichtungen der Bundesstaaten, Gratschaften, Kreise oder Kommunen usw. der Vereinigten Staaten, soweit solche sich auf innerhalb von 6 Monaten einlaufende Einnahmen beziehen. 4. Verkauf von im Portefeuille befindlichen Wechsel usw. zu Diskontsätzen, welche von der betreffenden Reservebank für die verschiedenen Arten von Wechseln festgesetzt werden, die aber der Billigung des Federal Reserve Boards unterliegen. 5. Darf jede Bundesreservebank mit den übrigen Bundesreservebanken in regelmäßige Geschäftsverbindung treten und auch im Auslande Verbindungen anknüpfen, Korrespondenten ernennen und Agenturen dort errichten, bei denen Guthaben gehalten werden können.

c) Regierungsgeschäfte. Die Bundesreservebanken sollen in Zukunft als Regierungsbanken dienen. Der Schatzsekretär wird ermächtigt, seine überschüssigen Kassenbestände (mit Ausnahme der zur Noteneinlösung bestimmten Summen) in den Bundesreservebanken zu deponieren, die dann als Agenten des Schatzamtes funktionieren sollen, indem Regierungseinnahmen wie Ausgaben durch sie vermittelt werden sollen. Gegen ihre sämtlichen Depositenverpflichtungen sollen die Bundesreservebanken eine Reserve von 35 pCt. in Gold oder gesetzlichen Zahlungsmitteln halten. (Notenreserve siehe weiter unten bei Notenausgabe.)

d) Giroverkehr. Die Reservebanken sollen ferner als Abrechnungsstellen sowohl für ihre eigenen Mitgliedsbanken, wie für die andern Reservebanken, wie für deren Mitgliedsbanken dienen. Es wird auf diese Weise ein das ganze Land umfassender Abrechnungsverkehr geschaffen, der das bisherige Hin- und Hersenden von barem Gelde und Noten überflüssig macht.

e) Gewinnbeteiligung der Vereinigten Staaten. Aus dem Reingewinn der Reservebanken erhalten die Mitgliedsbanken und sonstigen Aktionäre eine 6 proz. kumulative Dividende; alle weiteren Ueberschüsse fallen den Vereinigten Staaten zu, die aber die Hälfte dieser Summe zunächst zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden haben, bis dieser 40 pCt. des eingezahlten Kapitals der betreffenden Reservebank beträgt.

B. Der Federal Reserve Board.

Unter diesem Namen wird eine Behörde gebildet, die aus sieben Mitgliedern bestehen soll, und zwar aus dem jeweiligen Staatssekretär und dem Kontrolleur der Umlaufsmittel (Comptroller of the Currency) als Ex-offizio-Mitgliedern, sowie fünf weiteren Mitgliedern, die von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten unter Mitwirkung des Senats zu ernennen sind. Von letzteren fünf darf nicht mehr als je einer dem Distrikte einer und derselben Reservebank angehören; wenigstens zwei von ihnen sollen geschulte Bankfachleute sein. Prinzipiell werden sie für eine Amtsdauer von 10 Jahren ernannt. Der Präsident der Vereinigten Staaten ernennt einen von ihnen zum geschäftsführenden Vorstande des Federal Reserve Boards und einen zweiten zu einem Stellvertreter. Als Präsident des Boards fungiert der jeweilige Schatzsekretär.

Kein Mitglied der Behörde darf Beamter oder Direktor einer Privatbank, einer Aktienbank, einer Trustkompanie oder einer Bundesreservebank sein, noch darf er an solchen Instituten in irgendeiner Weise als Teilhaber, Aktionär usw. beteiligt sein.

Tätigkeit.

Die Hauptaufgaben des Federal Reserve Boards sind:

1. Ueberwachung der Geschäftsführung der Reservebanken sowie Kontrolle der Befolgung aller durch das Gesetz diesen Banken gemachten Vorschriften.

Wöchentlich soll ein Ausweis veröffentlicht werden, in dem enthalten sind: Angaben über Aktiva und Passiva der Bundesreservebanken, über die Höhe und Art ihrer Reserve und über die Qualität und Verfallzeit der im Portefeuille befindlichen Wechsel und anderen Unterlagen.

2. Setzt der Board die Diskontorate fest, zu der die verschiedenen Bundesreservebanken untereinander rediskontieren dürfen. Wenn fünf Stimmen dafür sind, so kann die Rediskontierung zwischen den einzelnen Bundesreservebanken vom Board direkt angeordnet werden.

3. Der Board hat das Recht, für eine Dauer von 30 und danach von nochmals 15 Tagen die im Gesetz vorgesehenen Reservevorschriften der Bundesreservebanken zu suspendieren, jedoch unter Festsetzung einer Abgabe, entsprechend der Unterschreitung der gesetzlichen Mindestreserven. Die betreffende Reservebank ist dann verpflichtet, einen entsprechenden Aufschlag auf ihre Diskonto- und Darlehensraten zu machen.

4. Der Board hat das Recht, Beamte oder Vorstandsmitglieder der Reservebanken zu entlassen, die Höhe der Abschreibungen der Bundesreservebanken auf zweifelhafte Forderungen festzusetzen und endlich die Verwaltung einer Bundesreservebank, die das Gesetz verletzt haben sollte, zeitweise zu übernehmen, diese, wenn nötig, zu liquidieren oder zu reorganisieren.

Beratender Ausschuß.

Nach Vorbild des Zentralausschusses der Deutschen Reichsbank soll ein beratender Ausschuß gebildet werden, in den jede Bundesreservebank ein Mitglied entsendet. Dieser Ausschuß hat lediglich beratende Funktionen; er soll mit dem F. R. Board über allgemeine Geschäftsfragen konferieren, er darf jenem Vorstellungen machen über alle in die Jurisdiktion desselben fallenden Fragen und speziell soll er den Federal Reserve Board unterstützen bei der Festsetzung der Diskontsätze, für die Durchführung des Rediskontgeschäftes der Bundesbanken untereinander, sowie bei allen Maßnahmen, die Fragen der Diskontopolitik, der Notenausgabe, der Reservebestimmungen, der Geschäfte im offenen Markt und mit dem Auslande und sonstige Fragen des Reservebanksystems betreffen.

C. Die Notenausgabe.

a) Die neuen Federal-Reservenoten. An Stelle der bisherigen Notenausgabe seitens der Nationalbanken, die auf der unelastischen Basis der Hinterlegung von Regierungsverschreibungen stattfand, soll eine elastische Notenausgabe geschaffen werden.

Die neuen Noten heißen: „Federal Reserve Notes". Sie sind direkte Verpflichtungen der Vereinigten Staaten und sollen von allen Mitgliedsbanken, Reservebanken sowie von allen Regierungskassen in Zahlung genommen werden. Sie sind jederzeit auf Verlangen rückzahlbar, entweder in Gold bei dem Schatzamte der Vereinigten Staaten oder in Gold und sonstigen gesetzlichen Zahlungsmitteln bei allen Reservebanken.

Die Ausgabe dieser Noten erfolgt seitens des Federal Reserve Boards an die Bundesreservebanken.

Eine Grenze für die Höhe der Gesamtausgabe der Noten wird nicht festgesetzt, dagegen sind die Bundesreservebanken verpflichtet, für alle von ihnen bezogenen Noten einen gleich hohen Betrag von diskontfähigen Wechseln bei dem Vertreter des Federal Reserve Boards in ihrem Vorstande zu hinterlegen. Der Federal Reserve

Digitized by Google

Board hat sogar das Recht, von den einzelnen Bundesreservebanken die Hinterlegung von über den Nominalbetrag der ausgegebenen Noten hinausgehenden Sicherheiten zu fordern.

Jede Bundesreservebank ist verpflichtet, die folgenden Reserven zu halten.

a) Gegen ihre umlaufenden Noten 40 pCt. in Gold, von denen 5 pCt. beim Schatzamte zwecks Einlösung etwa dort präsentierter Noten zu hinterlegen sind.

b) Gegen ihre sonstigen Verpflichtungen 35 pCt. in Gold oder gesetzlichen Zahlungsmitteln.

Von einer Bundesreservebank ausgegebene Noten, die bei einer andern Bank einbezahlt werden, dürfen nicht wieder ausgegeben werden, sondern sind an die ausgebende Bank zwecks Einlösung einzusenden.

Die Noten sollen in Abschnitten von 5, 10, 20, 50 und 100 Dollar ausgegeben werden.

b) Einziehung der alten Noten. Für die Einziehung der alten Nationalbanknoten (Circulating Notes) von denen z. Z. ca. 720 Millionen Dollar im Umlaufe sein dürften, werden die folgenden Vorschriften gegeben: Beginnend 2 Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes und dann während einer Periode von 20 Jahren können die Mitgliedsbanken ihrer Bundesreservebank jährlich im ganzen bis 25 Millionen Dollar der als Unterlage der Notenausgabe dienenden 2 proz. Staatsschuldverschreibungen (Bonds) zu pari zum Kaufe anbieten, die auf Verfügung des Federal Reserve Boards von diesen übernommen werden müssen.

Die Bundesreservebanken dürfen auf Grund der so erworbenen Staatsschuldverschreibungen ihrerseits neue „Circulating Notes" in entsprechender Menge ausgeben, die denselben Bedingungen unterliegen wie die Noten der bisherigen Nationalbanken.

Die Bundesreservebanken können aber andererseits die so erworbenen 2proz. Schuldverschreibungen beim Schatzamt der Vereinigten Staaten umtauschen und zwar zur Hälfte gegen 3proz. auf Gold lautende Schatzscheine der Vereinigten Staaten mit einjähriger Laufzeit und die zweite Hälfte gegen 3proz. auf Gold lautende Schuldverschreibungen (Bonds) ohne Notenausgabeprivileg mit 30jähriger Laufzeit. Mit Bezug auf die einjährigen Schatzscheine müssen die Banken die Verpflichtung übernehmen, diese auf Wunsch des Schatzamtes jährlich durch neue zu ersetzen. Diese Verpflichtung gilt für höchstens 29 Jahre.

Diese sehr komplizierten Bedingungen scheinen auf den ersten Blick zu äußerst bedenklichen Resultaten zu führen, und ihre Konsequenz wird auch wirklich sein, daß während der 22jährigen Uebergangsperiode neben den neuen Federal Reserve Notes noch große Quantitäten alter im Umlauf sein werden, wodurch die Gefahr einer übermäßigen Notenausgabe geschaffen wird. Unbedenklich dagegen erscheint die Bestimmung, nach der die Bundesreservebanken auf Grund der von ihnen erworbenen 2proz. Bonds wiederum alte Circulating-Notes ausgeben dürfen, denn von dieser Bestimmung wird jedenfalls nur im Notfalle Gebrauch gemacht werden.

Es mag ferner auffallen, daß das Gesetz keinerlei Zwangsmaßregeln für die Einziehung der alten Noten vorsieht. Es ist aber sicher damit zu rechnen, daß die alten Noten so schnell verschwinden werden, als das Gesetz es irgend gestattet, da für die Nationalbanken die Möglichkeit des Verkaufes ihrer 2proz. Bonds zu pari eine günstigere Alternative darstellt als die Beibehaltung der bisherigen mit $^1/_2$proz. Notensteuer belegten alten Notenausgabe neben den steuerfreien neuen Federal Reserve Notes.

Aus den gleichen Gründen ist es für die erwerbenden Bundesreservebanken günstiger, die 2proz. Bonds wie oben vorgesehen umzutauschen, als sie zu neuer Ausgabe von alten Noten zu verwenden.

C. Die Organisation der Mitgliedsbanken.

a) Bestehenbleibende Vorschriften früherer Gesetze. Die bundesstaatlichen Vorschriften für die bestehenden Nationalbanken sowie die einzelstaatlichen Bestimmungen für Staatenbanken und Trust-Companies werden durch das neue Gesetz nur insofern abgeändert, als es notwendig ist, um in Zukunft alle als Mitgliedsbanken beitretenden Institute einer einheitlichen Norm zu unterwerfen.

Es bleiben daher bestehen die Bestimmungen über die Höhe des erforderlichen Minimalkapitals, welches wie folgt fixiert ist: Für jede Bank in Städten

bis	3 000	Einwohner	25 000	Doll. Minimalkapital
bis	6 000	„	50 000	„ „
bis	50 000	„	100 000	„ „
über	500 000	„	200 000	„ „

Ferner gelten für alle beitretenden Banken die ursprünglichen Nationalbankvorschriften, denen zufolge sie keine Filialen im Inlande errichten dürfen, ihre Aktien gegenseitig nicht besitzen oder beleihen dürfen, sowie sie keinem einzelnen Kunden einen Kredit geben dürfen, dessen Höchstsumme 10 pCt. des Eigenkapitals der Bank überschreitet. Alle neu beitretenden Staatenbanken wie Trust-Companies haben sich diesen Bestimmungen sowie den neuen Reservebestimmungen (siehe unten) und endlich der Ueberwachung durch den Federal Reserve Board zu unterwerfen.

b) Neue Vorschriften. Die Reservevorschriften für alle beitretenden Banken werden neu geregelt und zwar werden in Zukunft unterschieden: kurzfristige Depositenverpflichtungen als solche, die innerhalb 30 Tagen fällig sind, und Zeitdepositen, solche, die später als nach 30tägiger Kündigung fällig sind.

Landbanken und solche in kleineren Städten sollen in Zukunft 12 pCt. ihrer kurzfristigen und 5 pCt. ihrer Zeitdepositen in Reserve halten, davon $^1/_{12}$ in ihren eigenen Kassen, $^5/_{12}$ bei der Reservebank ihres Distriktes und den Rest entweder in ihren eigenen Kassen oder bei der Reservebank oder auf beide verteilt.

Banken in größeren Städten, sogenannten „Reservestädten" (von denen es zurzeit etwa 30 gibt; der Federal Reserve Board hat das Recht, weitere Städte als Reservestädte zu bezeichnen), sollen 15 pCt. ihrer kurzfristigen und 5 pCt. ihrer Zeitdepositen in Reserve halten und zwar $^5/_{15}$ der Reserve in eigenen Kassen, $^6/_{15}$ bei ihrer Reservebank, den Rest entweder in eigenen Kassen, oder bei der Reservebank oder in beiden.

Banken in Zentralreservestädten (New York, Chicago, St. Louis) sollen 18 pCt. ihrer kurzfristigen und 5 pCt. ihrer Zeitdepositen in Reserve halten, davon $^6/_{18}$ in ihren eigenen Kassen, $^7/_{18}$ bei der Reservebank und den Rest hier oder dort.

Eine sehr wichtige Bestimmung ist, daß die bei den Bundes-Reservebanken zu deponierenden Teilreserven zur Hälfte aus diskontfähigen Wechseln bestehen dürfen.

Dagegen darf in Zukunft der 5proz. Betrag, den die Nationalbanken gegen ihre alten umlaufenden Noten beim Schatzamte halten müssen, nicht mehr in die Reserve eingerechnet werden.

Erstere Bestimmung wird dazu dienen, alle Reserven, die nicht in eigenen Kassen gehalten werden müssen, bei der Bundesreservebank zu konzentrieren. Die zweite Bestimmung ist ein weiterer Anreiz zur schnelleren Aufgabe der alten Notenausgabe.

Die wichtigste Aenderung in bezug auf die Reservehaltung besteht aber darin, daß in Zukunft die Mitgliedsbanken keinen Teil ihrer gesetzlichen Reserven

Digitized by Google

mehr bei andern Banken, mit Ausnahme der Bundesreservebanken, halten dürfen. Dies trifft vor allem die New Yorker Banken, die dadurch einen bedeutenden Teil ihrer fremden Gelder verlieren werden, die ihnen bisher von Land- und kleineren Städtebanken zur Verfügung gestellt wurden.

Andererseits haben die Mitgliedsbanken gegenüber den früheren Bestimmungen insofern eine Reihe von Erleichterungen zugestanden erhalten, als:

1. mit mehr als 1 Million Doll. Kapital und Reserve arbeitenden Banken die Errichtung von Auslandsfilialen gestattet wird;

2. alle Banken jetzt das Wechselakzeptgeschäft, das bisher allen Noten ausgebenden Banken untersagt war, aufnehmen dürfen, soweit es sich um Transaktionen mit dem Auslande handelt, jedoch soll keine Bank für mehr als die Hälfte ihres Aktienkapitals und Reserve akzeptieren dürfen.

3. Endlich dürfen Nationalbanken außerhalb New Yorks, Chicagos und St. Louis' Darlehen auf Farmland geben; solche Darlehen dürfen aber jeweils nur auf fünf Jahre gewährt werden und 50 pCt. des Wertes des beliehenen Landes nicht übersteigen.

Das besprochene Gesetz leitet eine neue Aera des Geld- und Bankwesens für die Vereinigten Staaten ein. Es bedeutet zweifellos einen großen Fortschritt gegenüber den bisherigsn Verhältnissen, und es leistet mit Bezug auf die Zentralisierung der Reserven, die Schaffung einer elastischen Notenausgabe und auf die Vereinheitlichung der Bankverwaltung wohl so viel, wie überhaupt gesetzliche Vorschriften leisten können. Dagegen erscheint es zweifelhaft, ob es gelingen wird einen einheitlichen kurzfristigen Geldmarkt zu schaffen; dem steht die Zersplitterung der Reserven auf acht Banken im Wege.

Jedenfalls bedeutet die neue Organisation eine weitgehende Stärkung des amerikanischen Wirtschaftslebens, speziell im Verkehr mit und in der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande.

Die Wirkungen der neuen Vorschriften im einzelnen werden vor allem von der Geschäftsführung des Federal Reserve Boards und von der Tüchtigkeit und Umsicht der Männer, die diesen zu leiten haben, abhängen.

Zweifellos ist aber auch mit bestimmten Gefahren zu rechnen: einmal mit der übermäßigen Schaffung von Zahlungsmitteln, indem wie schon erwähnt, die neuen Noten neben die alten treten werden, welche letztere erst im Laufe von 22 Jahren vollständig aus dem Verkehr gezogen werden können, während doch bisher schon die Vereinigten Staaten mehr Umlaufsmittel pro Kopf der Bevölkerung besaßen als irgendein anderes Land.

Zweitens hat man, um das Prinzip der elastischen Unterlage für die neuen Noten durchzuführen, so weitgehende Erleichterungen für Wechsel- und Akzeptkredit geschaffen, daß die Gefahr einer übermäßigen Kreditgewährung in unmittelbare Nähe gerückt ist.

Dies erscheint um so gefährlicher, als die ganze Tendenz der Wilsonschen Ideen betreffend Förderung des gewerblichen Lebens mittelständlerisch gefärbt sind und von vielen Seiten die Hauptaufgabe der neuen Gesetzgebung in der weitgehendsten Befriedigung der Kreditbedürfnisse mittlerer und kleinerer Kaufleute, Gewerbetreibender und Landwirte gesehen wird.

Es wird von seiten der Verwaltung des Federal Reserve Boards und der neuen Reservebanken große Umsicht, Zurückhaltung und Zähigkeit gegenüber den Kreditansprüchen aller Art erforderlich sein, welche letztere sicherlich von allen Seiten auf sie einstürmen werden. Erfolg oder Mißerfolg der Gesamtmaßnahme wird davon abhängen, ob es gelingt gegenüber politischem und sozialem Drucke diese Ansprüche in den richtigen Grenzen zu halten. Auch hier gilt der alte Satz: Men, not measures!

Vertrauensbrüche von Angestellten nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Von Oberlandesgerichtsrat **Finger**, Colmar i. E.

I. In der Generalversammlung des Zentralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes ist unlängst angeregt worden, daß § 17 WettbewGes. einen Zusatz erhalten möge, um Bankbeamte nach Austritt aus einer Firma zur Verschweigung der erlangten Geschäftskenntnisse und Geheimnisse zu verpflichten.

Der Deutsche Bankbeamtenverein hat sich darauf gegen eine solche Bestimmung ausgesprochen, weil § 17 jede nur zu erlangende Garantie gebe und das Reichsgericht entschieden habe, daß er auch Vertrauensbrüche im Auge habe, die etwa nach Lösung des Dienstverhältnisses begangen würden. Zudem schütze § 1 WettbewGes. im Zusammenhange mit § 826 BGB. die berechtigten Interessen der Firmeninhaber hinlänglich.

In der Presse ist auch auf § 17 Abs. 2 besonders hingewiesen worden, der anwendbar sei, wenn jemand nach Austritt aus dem Dienstverhältnisse die während der Dienstdauer ihm anvertrauten Geheimnisse in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise verwerte oder an andere mitteile. Es liege im Interesse der Angestellten, daß nur unlautere Verwertung und nicht jede Mitteilung von Geheimnissen schlechthin strafbar sei. Weiteres sei schon bei der Beratung über das jetzige WettbewGes. zurückgewiesen worden. Berechtigte Verwertung erworbener Kenntnisse sei keine Unlauterkeit.

II. Wie der Vorsitzende in jener Generalversammlung bereits bemerkt hat, handelt es sich um eine grundsätzliche Frage, die für alle Kaufleute von großer Bedeutung ist. Sie liegt auch durchaus nicht so einfach, wie es nach den oben wiedergegebenen Aeußerungen scheinen könnte. Bei ihrer Bedeutung für Geschäftstreibende wie Geschäftsbedienstete überhaupt dürfte es von Interesse sein, eingehender den gegenwärtigen Rechtszustand zu prüfen und zu der Frage Stellung zu nehmen, ob und inwieweit eine Aenderung erforderlich sei.

Der Geheimnisverrat durch Bedienstete (Angestellte, Arbeiter oder Lehrlinge) eines Geschäftsbetriebs irgendeiner Art während oder nach der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses ist in erster Linie geregelt durch §§ 17, 19, 20 WettbewGes. Auch § 18 könnte meines Erachtens in Betracht kommen, wenn auch nicht wesentlich gerade für das Bankgewerbe, da in diesem Vorlagen und Vorschriften technischer Art im Sinne des § 18 wohl nicht oft in Frage stehen (z. B. vielleicht besondere Vorschriften zum Schließen und Oeffnen von Stahlkammern und Schrankfächern?). Aber er muß praktisch ausscheiden, weil sich das Reichsgericht auf den Standpunkt gestellt hat, daß § 18 nicht gilt für diejenigen, welche zur Zeit des Anvertrauens Geschäftsbedienstete sind, mag bei Begehung der Tat das Dienstverhältnis gelöst sein oder noch bestehen. „Sie sollen nach Beendigung des Dienstverhältnisses in der Verwertung der während dieser Zeit gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse jeder Art ganz frei sein, sofern sie nicht gegen § 17 Abs. 2 verstoßen." Es handle sich — sagt das Reichsgericht — um eine soziale Schutzvorschrift für sie, es würde eine klaffende Lücke entstehen, wenn § 18 sie nach Austritt aus der Stellung trotz nicht unlauterer Kenntnisnahme treffen würde. Die Güter von

Digitized by Google

§ 18 und § 17 schlössen einander aus. Der Grundsatz des § 17 Abs. 1 gelte auch für § 18, andernfalls würden die Bediensteten ihr Vorrecht aus § 17 oft verlieren und für Lebenszeit an die Interessen des einstigen Arbeitgebers gefesselt sein. Vgl. RGStr. 44 [152]: Drei Angestellte erhalten während ihres Dienstverhältnisses Vorlagen anvertraut; nach ihrem Austritt nehmen sie dieselben in ein von ihnen aufgestelltes Verzeichnis auf zum Zwecke der Verwendung in dem Geschäfte, welches sie gegründet haben. Ferner RG. in Markenschutz u. Wettbewerb. 12 [86].

Die Ansicht des Reichsgerichts ist von verschiedenen Seiten bekämpft worden. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob sie richtig ist, da nicht anzunehmen ist, daß es sie aufgeben werde. Für die Rechtsprechung ist demnach § 18 in dem oben angegebenen Sinn und Umfang ausgeschaltet.

Zum Verständnisse des § 17 ist zunächst festzustellen, daß er im Gegensatze zu § 18 nur Geheimnisse umfaßt, und zwar Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, d. h. nur Eigentümlichkeiten, Besonderheiten eines Geschäftsbetriebs hinsichtlich der Herstellung oder des Vertriebs von Waren oder gewerblichen Leistungen, welche objektiv nicht offenkundig sind und subjektiv vom Geschäftsinhaber aus berechtigtem Interesse geheimgehalten werden. Beide stehen in §§ 17, 19, 20 rechtlich einander gleich, so daß es nicht erforderlich ist, die oft recht schwierige Abgrenzung zu machen, ob es sich um ein Geschäftsgeheimnis oder ein Betriebsgeheimnis handelt. Doch ist gegenüber den bei Beratung über die Wettbewerbsgesetze und jetzt wieder im Reichstage bei der Besprechung des Entwurfs über die Konkurrenzklausel mehrfach geäußerten Bedenken am Bestehen von Geschäftsgeheimnissen hervorzuheben, daß die Rechtsprechung allgemein das Bestehen schutzwürdiger industrieller wie kaufmännischer Geheimnisse anerkennt.

Von ihnen zu unterscheiden sind die nicht in solchen Besonderheiten bestehenden, also die allgemeinen Kenntnisse und Erfahrungen des gewöhnlichen Geschäftsgangs, welche auch andere Geschäftstreibende in derselben Weise und nach allbekannten Erfahrungen anwenden (RGStr. 31 [92]). Die gesetzlichen Schranken der §§ 17, 19, 20 bestehen für sie nicht. Doch folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß der Geschäftsbedienstete auch hinsichtlich dieser Kenntnisse und Erfahrungen, welche er in einem Geschäftsbetriebe gesammelt hat, nach Lösung des Dienstverhältnisses nicht zu Zwecken des Wettbewerbes im geschäftlichen Verkehre gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen vornehmen darf. Er muß also auch insoweit in den durch die übrigen Paragraphen des WettbewGes. und § 826 BGB. gezogenen Schranken bleiben. Z. B. darf er über solche Kenntnisse und Erfahrungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses keine gegen §§ 1, 3, 4 oder §§ 14, 15 WettbewGes. verstoßende Angaben machen (RG. Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 17 [131]).

In Ansehung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse muß zwischen § 17 Abs. 1 und Abs. 2 unterschieden werden.

1. § 17 Abs. 1 betrifft nur diejenigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, welche dem Bediensteten vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst infolge desselben ordnungsmäßig zugänglich geworden sind, d. h. also nicht in einer gegen Abs. 2 verstoßenden Art und Weise (vgl. unten II, 2). Für die so ordnungsmäßig zur Kenntnis des Bediensteten gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse hat § 17 Abs. 1 entgegen allen anderen gelegentlich der Entstehung des ersten und des jetzigen Wettbewerbsgesetzes gestellten Anträgen ganz streng den Grundsatz festgehalten: Es ist dem Bediensteten nur verboten, sie während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitzuteilen (also Verbot des Treubruchs durch solchen Verrat).

Sonach steht ihm, soweit § 17 in Betracht kommt, frei, sie

a) während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses im eigenen oder im fremden Geschäftsbetriebe zu verwerten. Vgl. aber z. B. § 60 HGB.;
b) nach ordnungsmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses (nicht bei Lösung durch Vertragsbruch oder Rechtswidrigkeit überhaupt) an andere mitzuteilen; in eigenem oder fremdem Geschäftsbetrieb zu verwerten,
c) nach Lösung des Dienstverhältnisses,

sofern er nicht zu a bis c aus besonderen Gründen gegen andere Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes, besonders gegen § 1, oder gegen § 826 BGB. verstößt (vgl. unten).

Strafrechtlich und hinsichtlich des entsprechenden § 19 (Schadenersatz) ist er also insoweit ganz frei.

Die Bestimmung des ersten Entwurfes zum Gesetze vom 27. Mai 1896, wonach die gesetzliche Schweigepflicht erst mit Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses endigen sollte, ist also nicht Gesetz geworden, vielmehr ist die Schweigepflicht grundsätzlich auf die Dauer des Dienstverhältnisses beschränkt.

Nach ordnungsmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses kann der Bedienstete sonach die Geschäfts- und und Betriebsgeheimnisse, die er gemäß § 17 Abs. 1 erfahren hat, auch zum Schaden des früheren Dienstherrn anderen mitteilen. Er ist nun unbeschränkt Herr seiner Fähigkeiten und Kenntnisse nicht nur soweit dies oben zu II schon betont wurde, sondern auch soweit sie in den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des bisherigen Dienstherrn bestehen. Daher wurde ein Antrag zum neuen Gesetze, die Strafandrohung auf ein Jahr nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu erstrecken, abgelehnt mit der Begründung: Der Bedienstete muß unter allen Umständen Herr seiner Kenntnisse bleiben, z. B. zur Verwertung der Bekanntschaft mit der in einem Detailgeschäft erworbenen Kundschaft. Diese Grundsätze sind vom Reichsgericht mehrfach bestätigt worden (RGStr. 39 [83], Markenschutz und Wettbewerb 12 [86]). „Die Bediensteten haben", wie RG. 65 [333] (= J. W. 36 [252], D. J.-Z. 07 [657], Urteil vom 14. März 1907) bemerkt, „keine Rechtspflicht, das, was sie aus Anlaß ihrer Tätigkeit über die Einrichtungen des Betriebes und das dort angewandte Verfahren kennen gelernt haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses geheimzuhalten und besonders nicht in eigenem Nutzen zu verwerten, auch nicht an Dingen, an deren Geheimhaltung der Inhaber offenbar bzw. ausgesprochenermaßen ein großes Interesse hat." Weder die Verwertung durch sie allein noch die Verwertung mit anderen verstößt dann gegen die guten Sitten. Hat der Inhaber wohl ein Interesse an der Wahrung seiner Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und daran, daß ihm nicht unter ihrer Ausnutzung von dem früheren Angestellten Konkurrenz gemacht wird, so hat dieser ein nicht minder berechtigtes Interesse, die in seiner Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu seinem Fortkommen auszunutzen.

Eine allgemeine Grenze dieses Rechtes oder dieser Freiheit muß jedoch aus allgemeinen Grundsätzen aufgestellt werden: daß der frühere Bedienstete hierbei nicht gegen andere Bestimmungen, insbesondere nicht gegen § 1 WettbewGes., § 226, 826 BGB. verstoßen darf, versteht sich von selbst, und was hierzu oben zu II schon bemerkt wurde, gilt entsprechend auch hier. So auch Staub HGB. § 59 Anm. 41 und RGStr. 33 [6]: „§ 17

Digitized by Google

Abs. 1 läßt keinen Wettbewerb zu, der nach dem übrigen Inhalte des Gesetzes als unlauter sich darstellt." Für solche Fälle hat man ja gerade die Generalklausel des § 1 an die Spitze aller Bestimmungen gestellt! Aber erforderlich ist hierzu der Nachweis der besonderen Umstände, aus denen sich im einzelnen Falle der Verstoß, insbesondere der Verstoß gegen die guten Sitten, ergibt. Dazu reicht nicht schon aus die bloße Wettbewerbstätigkeit unter Verwertung oder Mitteilung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, auch wenn sie den bisherigen Dienstherrn schädigt, was ja in der Natur dieser sowie aller Wettbewerbstätigkeit liegt. Es lassen sich in der Tat insoweit, wenn man von Zuwiderhandlungen durch unrichtige Angaben nach §§ 3—5 WettbewGes., üble Nachrede (§§ 14, 15 WettbewGes.) oder gegen § 16 WettbewGes. einmal absieht, nicht leicht Fälle eines Mißbrauchs feststellen. Geht man auf die bis jetzt vorliegende Rechtsprechung ein, so mag auf folgendes hingewiesen werden:

Wie verhält es sich, wenn die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse seitens des Bediensteten, dem gekündigt ist, vor Ablauf des Dienstverhältnisses an einen Dritten, mit dem er nun sich zu einer Handelsgesellschaft für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses vereinigt, zum Zwecke des künftigen gemeinschaftlichen Unternehmens mitgeteilt werden? Dann liegt Mitteilung noch während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses vor und § 17 Abs. 1 findet Anwendung. Die 2. Kammer für Handelssachen in Berlin (Recht 5 [182]) und Staub HGB. § 59 Anm. 41 nehmen wohl mit Unrecht hier keinen Verstoß gegen § 17 Abs. 1 an. Aber in dem hier vertretenen Sinne ist wohl auch RGStr. 39 [83] zu verstehen: Ein Angestellter, der noch als solcher tätig ist, läßt Gipsfiguren seines Dienstherrn von einem anderen nachgießen und legt sie dem künftigen Teilhaber vor. Dieser weist sie ab. In der Bestellung des Nachgusses liegt eine Mitteilung nach § 17 Abs. 1, die durch die Absicht des späteren eigenen Wettbewerbs des Angestellten mit seinem eigenen Dienstherrn nicht ausgeschlossen wird. Vergleiche auch OLG. Frankfurt a. M. Markenschutz und Wettbewerb 6 [155] (eine Kündigung ist dort nicht erwähnt). Dies muß natürlich auch dann gelten, wenn der andere das Konkurrenzgeschäft eröffnet, während der Bedienstete noch in dem Dienst steht. Denn erst der endgültige Abschluß der Geltungsdauer befreit ihn von dem Gebote des § 17 Abs. 1.

Dagegen gibt das Urteil des RG. vom 11. März 1904 D. J.-Z. 04 [553] Anhaltspunkte für die in Betracht kommenden besonderen Umstände, unter welchen ein Mißbrauch nach Beendigung des Dienstverhältnisses vorliegen kann: A ist Inhaber eines Geheimverfahrens zum Trocknen von Superphosphat, B steht in seinem Dienste, ist in das Verfahren eingeweiht, Geheimhaltung ist ihm auferlegt. Nach seinem Austritt aus dem Dienste des A gründet er auch ein Geschäft, aus welchem er Superphosphattrockenapparate anbietet. § 17 Abs. 2 (das Urteil bezieht sich auf den damals geltenden aber gleichen § 9 Abs. 2 des früheren WettbewGes.) trifft nicht zu, da B das Geheimnis von A selbst, nicht durch unlautere Mittel, erworben hat. Aber vielleicht liegt ein Verstoß gegen § 826 BGB. (jetzt käme in erster Linie § 1 WettbewGes. in Betracht) vor, wobei zu würdigen sind: Das gesamte Verhalten des B, die Art seiner Stellung bei A, der Grad des ihm von A geschenkten Vertrauens, das ausdrückliche Gebot der Geheimhaltung, der Umstand, daß B, wenn auch nur zur Unterstützung seines Gedächtnisses, sich auf geheimem Wege Abschriften von Briefen mit Angaben über das Verfahren anfertigen ließ. — Und im Urteile vom 14. März 1907, welches bereits oben erwähnt wurde, führt das RG. unter Hinweis auf das Urteil vom 11. März 1904 aus: „Nun mag nicht bezweifelt werden, daß Fälle denkbar sind, in denen es grob unsittlich nach § 826 BGB. ist (aber grobe Sittenwidrigkeit verlangen §§ 826 BGB., 1 WettbewGes. nicht), wenn ein durch eine Konkurrenzklausel nicht gebundener Angestellter ein während der Dienstzeit zu seiner Kenntnis gelangtes Geschäftsgeheimnis nach seinem Dienstaustritt für sich verwertet." Aber dazu gehören ganz besondere Umstände. Es verstößt daher nicht gegen die guten Sitten, wenn ein Angestellter einer Fabrik in derselben das wertvolle Geschäftsgeheimnis des Fabrikanten (Pomrilverfahren) kennen lernt und es nach Beendigung des Dienstverhältnisses in einer von ihm gegründeten „Manzanilgesellschaft" anwendet. Dasselbe Urteil findet aber den Tatbestand des § 826 BGB. darin, daß der Angestellte vor seinem Austritt aus der Stellung in der Pomrilfabrik Unterhandlungen mit anderen wegen künftiger Gründung eines Konkurrenzunternehmens anbahnt und die daran zu beteiligenden Personen über das Herstellungsverfahren des Pomril unterrichtet, ihnen die Bezugsquellen für Apparate und Material mitteilt, ihnen heimlich Zutritt in die Fabrik verschafft und dort das Verfahren erläutert, auch der Bestellung auf Apparate und Material zustimmt. Gegen § 826 handeln auch die anderen, die sich heimlich in die Fabrik einführen und sich die Geheimnisse mitteilen lassen. Offenbar bedarf es aber in diesem Falle der Heranziehung des § 826 BGB. oder des § 1 WettbewGes. nicht. Denn der Angestellte handelt gegen § 17 Abs. 1, die anderen verletzen durch das heimliche Eintreten in die Fabrik und das Ausspionieren der Geheimnisse in derselben den § 17 Abs. 2, und insoweit leistet ihnen der Angestellte Beihilfe.

Im übrigen verbietet § 17 Abs. 1 ebensowenig wie § 60 HGB. oder § 1 WettbewGes. oder § 826 BGB., daß der Handlungsgehilfe, dem die Stelle gekündigt worden ist oder der gekündigt hat, während der noch laufenden Vertragszeit seine eigene Niederlassung vorbereitet (RG. D. J.-Z. 17 [222]). Dazu kann er auch die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schon verwerten, nur nicht mitteilen, z. B. indem er nach dem Geheimnis Waren anfertigt und seinen Abnehmern liefert, soweit hierin ein Mitteilen zu finden ist; die Verwertung gewerblicher Verbesserungen soll nicht gehemmt werden, die Verwertung erfordert zur Zulässigkeit auch nicht, wie die Mitteilung, eine ordnungsmäßige Lösung des Dienstverhältnisses und wird auch im Falle nicht ordnungsmäßiger Lösung nur unter besonderen Umständen sittenwidrig sein (RGStr. 33 [6], 39 [83]).

Diesen Grundsätzen entsprechend darf ein Reisender nach ordnungsmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses die während desselben von ihm oder dem Geschäftsinhaber auf seinen oder des Geschäftsinhabers Gebiet („den Touren") erworbenen Kunden frei besuchen (OLG. Colmar 16. Mai 1913). Und er darf den ihm als solche bekannten Kunden des früheren Geschäftsherrn namens des neuen Dienstherrn unter Unterbreitung der ihm bekannten Bedingungen des früheren Dienstherrn Angebote machen. Und ebensowenig verstößt es gegen das WettbewGes., insbesondere die guten Sitten, wenn ein Ingenieur die Kenntnisse, die er in seiner Stellung erlangt hat, nach Beendigung des Dienstverhältnisses für eigene Zwecke verwendet, z. B. eine Fabrik zur Herstellung von unter das Betriebsgeheimnis fallenden Maschinen gründet und betreibt (OLG. Hamburg, Markenschutz und Wettbewerb 11 [120]), oder wenn ein Angestellter nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Rezepte über die Herstellung der Ware des früheren Dienstherrn anderen mitteilt.

2. Ganz anders gestalten sich aber die Verhält-

Digitized by Google

nisse, wenn die Tatbestandsmerkmale des § 17 Abs. 2 gegeben sind.

§ 17 Abs. 2 trifft auch die Geschäftsbediensteten, nicht nur Dritte, als Täter oder Teilnehmer, und zwar hinsichtlich der nicht auf ordnungsmäßige Weise während des Dienstverhältnisses erlangten Kenntnis der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse ihres Dienstherrn. Dann handelt es sich nicht um erlaubte in dem ordnungsmäßigen Gange der Ausbildung oder Tätigkeit in dem Dienstverhältnis erworbene Kenntnisse und Erfahrungen, sondern um einen verbotenen Mißbrauch.

Der Bedienstete hat daher auch nach der ordnungsmäßigen Lösung des Dienstverhältnisses zu schweigen, wenn er die Kenntnis erlangt hat

a) während oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses durch unter Abs. 1 fallenden Verrat eines anderen Bediensteten, oder
b) durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung, gleichgültig, ob sie vor oder nach der Beendigung des Dienstverhältnisses begangen ist.

In diesen Fällen darf er die so erlangten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse weder verwerten noch an andere mitteilen. Denn die Art und Weise der Erlangung ist stets illoyal, die Handlung würde regelmäßig schon unter § 1 WettbewGes. fallen, eine derartige Verwertung oder Mitteilung kann vom Standpunkte der guten Sitten aus nicht geduldet werden. Die Zeitdauer des Verbots ist nur nach den Grundsätzen über die Verjährung bestimmt, also nicht z. B. auf eine bestimmte Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses beschränkt, noch weniger auf die Geltungsdauer des Dienstverhältnisses selbst.

Daher darf ein Handlungsreisender die ihm zur Einsicht zu Gebot gestellte Kundenliste wohl zu dem Zwecke, für welchen sie bestimmt ist, gebrauchen, aber er darf sich nicht zu seinem persönlichen Gebrauch eine Abschrift davon machen und dieselbe in seinem Geschäfte gebrauchen oder nach dem Dienstaustritt dem neuen Geschäftsherrn mitteilen. Ebensowenig darf sich ein Angestellter die ihm sonst nicht zugänglichen Geheimrezepte des Dienstherrn verschaffen, abschreiben und nach dem Austritt aus dem Dienste verkaufen, oder sich Kalkulationsbücher anlegen, Modelle für sich behalten, Muster, Notizbücher mit Bezugsquellen entwenden, diese Gegenstände beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnisse mitnehmen und dann dem Konkurrenten mitteilen. Vgl. über solche Fälle RGStr. 31 [91], 33 [62], JW. 35 [797], 36 [252], Gew. Rechtsschutz u. Urheberrecht 17 [191], Markenschutz u. Wettbewerb 11 [323], [479], [483].

Ebensowenig darf er Mitangestellte zum Verrate von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen anstiften und das auf diese Weise erworbene Geheimnis später nach dem Dienstaustritt im eigenen Geschäfte verwenden oder an andere mitteilen (RG. Markenschutz und Wettbewerb 10 [218]). Er darf auch nicht einem Dritten, der die Handlung des § 17 Abs. 2 begeht, zu derselben Beihilfe leisten. Verleitet ihn z. B. ein Konkurrent seines Geschäftsherrn zum Vertragsbruch, um dessen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse zu erspähen, folgt er dem Verleitenden in dessen Geschäftsbetrieb als Angestellter und teilt er ihm dort die Geheimnisse mit, so ist er Gehilfe zur Handlung des anderen nach § 17 Abs. 2, ebenso verstößt seine Handlung gegen § 1 WettbewGes. oder § 826 BGB.

III. Als gegenwärtiger Rechtszustand für die Zeit nach der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses kann man nach diesem Ergebnis wohl kurz feststellen:

a) Gegen die Mitteilung ordnungsmäßig erlangter Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse durch Geschäftsbedienstete nach ordnungsmäßiger Lösung des Dienstverhältnisses oder die Verwertung so erlangter Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse nach Lösung des Dienstverhältnisses geben die gesetzlichen Bestimmungen in der Regel keine Handhabe; nur unter besonderen Umständen ist Einschreiten möglich (oben II, 1).
b) Verwertung und Mitteilung nicht ordnungsmäßig erlangter Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse nach Lösung des Dienstverhältnisses sind verboten (oben II, 2).

IV. Die Frage, ob mit Rücksicht auf das obige Ergebnis (III) eine Aenderung oder Ergänzung des WettbewGes. geboten oder wünschenswert sei, glaube ich verneinen zu sollen. Denn soweit etwa durch dasselbe schutzwürdige Interessen der Geschäftsinhaber nicht vollkommen gewahrt sein sollten, können sie sich durch Schweigeverträge und die Konkurrenzklausel, die bis jetzt durch §§ 74 flg. HGB. und §§ 133 f. GewO. eine teilweise Regelung erhalten hat und deren allgemeine gesetzliche Regelung für alle in Geschäftsbetrieben angestellte Bedienstete sich empfiehlt, genügend schützen, soweit die Verträge im übrigen sich in den Grenzen halten, die durch § 138 BGB. gesetzt sind. Für die Ausdehnung der Konkurrenzklausel auf alle Geschäftsbedienstete spricht neben anderen beachtenswerten Gründen noch der Umstand, daß auch das WettbewGes. für alle Geschäftsbetriebe und alle Geschäftsbedienstete gilt (vgl. z. B. §§ 1, 17 flg. desselben). Hierfür haben sich z. B. auch die Referenten Oertmann und Klein zum 30. Deutschen Juristentag und letzterer selbst ausgesprochen (Verhandlungen des 30. Deutschen Juristentags Bd. I S. 151, 291, Bd. II S. 140, 150, 197).

Die Frage wird nur sein, ob nicht vielleicht demnächst die Bestimmungen über die Konkurrenzklausel aufgehoben werden oder sogar ein striktes Verbot an die Stelle der jetzigen Bestimmungen treten wird. Dann wäre allerdings die Zulassung von Schweigeverträgen in einem die beiderseitigen Interessen von Geschäftsinhabern und Bediensteten berücksichtigendem Maße, also eine diesbezügliche Ergänzung des WettbewGes., in Erwägung zu ziehen. Aber es wird wohl kaum hierzu kommen, es ist vielmehr, wie die Vorlage und die Verhandlungen darüber bei der ersten Lesung im Reichstage sowie der bisherige Verlauf der Kommissionsberatungen gezeigt haben, eher eine Einigung in dem Sinne einer erheblichen Einschränkung der Konkurrenzklausel im handelsrechtlichen Gebiete zu erwarten, im übrigen scheint die wünschenswerte allgemeine Regelung noch nicht einzutreten. Man wird daher wohl gut tun, zunächst das Schicksal der in Beratung befindlichen Vorlage im Auge zu behalten. Ich möchte hierzu besonders auf die beachtenswerten Worte des Abgeordneten Trimborn hinweisen, der bei der ersten Lesung im Reichstage betonte: „Bei voller Abschaffung der Konkurrenzklausel ist zu prüfen, ob andere Wege vorhanden und eventuell auszugestalten sind, um den berechtigten Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten, und besonders ist dann zu prüfen, ob nicht das WettbewGes. nach der Richtung des Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse noch weiter auszugestalten ist.“ Und auch von anderen Abgeordneten ist als Hauptzweck der Konkurrenzklausel der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bezeichnet worden. Sie geht allerdings auch weiter und insbesondere steht die Regierungsvorlage, wie sich aus der Begründung und der Rede des Staatssekretärs Dr. Lisko im Reichstag ergibt, auf dem Standpunkt: „Die Konkurrenzklausel ist zugelassen, soweit sie bezweckt, den Prinzipal dagegen zu schützen, daß der Gehilfe nach seinem Austritt aus seinem Geschäfte die dort erworbenen Kenntnisse und Beziehungen (vgl. oben II)

Digitized by Google

in unbilliger Weise zum Nachteil des früheren Prinzipals ausbeutet. Solche Verträge bilden eine Ergänzung des WettbewGes. Sie sollen nicht nur Schutz gewähren vor dem Verrate von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, sondern auch vor unlauterer Ausnutzung der in dem Geschäfte erworbenen Kenntnisse und Beziehungen überhaupt."

Nach diesen Auslassungen kann wohl mit einer Aufrechterhaltung der Konkurrenzklausel mindestens zum Schutze von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen gerechnet werden.

Irrenschutz und Verkehrsschutz im Reichstage.

Die Frage des gesetzlichen Schutzes gegen Schädigung bei Abschluß von Rechtsgeschäften mit heimlich Geisteskranken ist bei der Beratung des Reichsjustizetats im Reichstage vom 16. bis 19. Februar d. J. von neuem eingehend erörtert worden.

Die bezüglichen Ausführungen werden im folgenden nach dem stenographischen Bericht wiedergegeben:

Abg. Schiffer, Magdeburg (S. 7376 C):

. . . Was die Punkte betrifft, die wir selbst in unserem Antrag aufgenommen haben, so ist Punkt 1 bereits mit großer Ausführlichkeit von dem Herrn Kollegen Belzer behandelt worden. Er hat gesagt, daß die Frage des Irrenrechts zwei Seiten habe, nämlich einmal den Schutz für geistig Gesunde gegen Einsperrung als Geisteskranke und andererseits den Schutz gegen gemeingefährliche Irre. Meine Herren, die Sache hat vielleicht noch eine dritte Seite, nämlich den Schutz im Zivilrecht gegen den Einwand der Geisteskrankheit bei Verträgen, die unter Umständen geschlossen sind, unter denen eine Geisteskrankheit auch bei redlichstem Willen und größter Aufmerksamkeit nicht vermutet werden konnte. Wir haben in letzter Zeit wiederholt erlebt, und besonders haben auch Handelsvertretungen darauf hingewiesen, daß unser ganzes Verkehrs- und Wirtschaftsleben aufs schwerste geschädigt werden kann, wenn geschäftliche Aktionen, die im besten Glauben eingegangen werden und die auch der Vorsichtigste eingegangen wäre, nachträglich aufgerollt werden, weil eine nicht erkennbare Geisteskrankheit festgestellt wird. Daß hier ein Ausgleich der Interessen getroffen werden könnte, halte auch ich für möglich. . . .

Staatssekretär des Reichsjustizamts Dr. Lisco (S. 7392 A):

. . . Wie dies schon im vorigen Jahre hier geschehen, so hat auch gestern der Herr Abgeordnete Schiffer die Geschäfte mit unerkannten Geisteskranken hier erwähnt. Ueber die Frage, ob gesetzliche Maßnahmen in Aussicht zu nehmen sind, um denjenigen einen verstärkten Schutz gegen Schädigungen zu verschaffen, die sich im guten Glauben auf Geschäfte mit Geisteskranken eingelassen haben, ohne deren Unzurechnungsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit zu erkennen, sind Erhebungen angestellt worden. Der preußische Herr Justizminister hat eine Umfrage bei den Gerichten veranstaltet und hat mir deren Ergebnisse zugänglich gemacht. Dabei hat sich gezeigt, daß nur in der Großstadt Berlin Erfahrungen gemacht worden sind, die für das Bedürfnis eines verstärkten Schutzes des gutgläubigen Verkehrs angeführt werden könnten. Im ganzen übrigen Preußen haben die Ermittelungen, die auf zehn Jahre zurück erstreckt worden sind, keine Anhaltspunkte ergeben, die es geboten erscheinen ließen, gegenwärtig an eine Aenderung des bürgerlichen Rechts in dieser Hinsicht heranzutreten. Wie auch der Deutsche Handelstag anerkannt hat, handelt es sich im ganzen um wenig zahlreiche Fälle. Es muß daher fraglich erscheinen, ob man ihretwegen die wohlerwogene Regelung, die den Unzurechnungsfähigen vor den schädlichen Folgen seines rechtlich nicht beachtlichen Handelns schützt, allgemein abschwächen darf. Es fehlt auch nicht an Stimmen, die zwar einen verstärkten Schutz der Allgemeinheit gegen die beklagten Schäden für angebracht halten, die aber eine Schmälerung des Schutzes der Geisteskranken gleichfalls ablehnen und deshalb auf anderem Wege Abhilfe suchen, z. B. durch öffentliche Bekanntmachung der Entmündigung. Das greift also wieder hinüber in das Zivilprozeßverfahren. Von verschiedenen Seiten und mit verschiedener Begründung wird in der Rechtslehre neuerdings die Auffassung vertreten, von anderen allerdings auch wieder bekämpft, daß die bestehenden Vorschriften ausreichten, um den wirklich schutzbedürftigen Interessen gerecht zu werden. Bei diesem Widerstreit der Meinungen und angesichts des Umstandes, daß jedenfalls ein dringendes Bedürfnis noch nicht nachgewiesen erscheint, dürfte wohl ein alsbaldiges Eingreifen der Gesetzgebung zunächst noch nicht in Aussicht zu nehmen sein. Jedenfalls werde ich die Frage auch weiterhin sorgfältig im Auge behalten. . . .

Abg. Dr. Ablaß (S. 7394 B):

. . . Einigermaßen befremdlich war meines Erachtens der Standpunkt des Herrn Staatssekretärs gegenüber den Geschäften mit unerkannt Geisteskranken. Es hat uns der Herr Staatssekretär auseinandergesetzt, daß in dieser Beziehung Mißstände hervorgetreten seien, daß sie sich aber auf Berlin beschränkt hätten, und daß man infolgedessen keine Veranlassung habe, in der Allgemeinheit an eine Beseitigung derartiger Mißstände heranzugehen, sondern das lieber der Judikatur überlassen solle. Diesen Standpunkt kann ich nicht teilen. Wenn Mißstände nur in Berlin vorhanden sind, so sind sie doch auch Mißstände, und man kann doch nicht einen Mißstand deshalb bestehen lassen, weil er sich bloß in der Reichshauptstadt hervorwagt. Der Grund liegt natürlich auf der Hand. Daß die Mißstände in einer Millionenstadt ganz anders leicht zutage treten werden als an dem Sitze eines kleinen Landgerichts, wo jeder Mensch den anderen kennt und weiß, wie es mit seiner geistigen Fähigkeit steht, das ist naturgemäß klar. Aber aus dieser Erwägung heraus können wir doch unmöglich eine an sich berechtigte Regelung auf die lange Bank schieben und warten, bis vielleicht die Judikatur, die sich ja ernsthaft mit dieser Frage befaßt, einen Ausweg finden wird. . . .

Abg. List, Eßlingen (S. 7435 A):

. . . Bei der Resolution auf Nr. 1295 ist eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen an unserm Reichsrecht ausdrücklich hervorgehoben, und ein großer Teil der 10 Punkte ist ja auch von den meisten Rednern als durchaus richtig anerkannt worden. Gestatten Sie mir, daß ich auf einige dieser Punkte noch einmal in Kürze eingehe. Der erste Punkt ist die Behandlung der Geisteskranken im Zivilprozeß und im Strafrecht. Von verschiedenen Rednern dieses Hauses ist schon ein besserer gesetzlicher Schutz vor Gefahren des Geschäftsabschlusses mit heimlichen Geisteskranken gefordert worden, und jeder Kenner der Praxis wird zugeben, daß es sich hier um ein überaus wichtiges und dringliches Kapitel handelt.

Nun hat der Herr Staatssekretär des Reichsjustizamts über diesen Gegenstand Ausführungen gemacht, die nach meiner Ueberzeugung in gewerblichen Kreisen lebhaftes Befremden und Bedauern hervorrufen werden.

(Sehr richtig! links.)

Wenn ich den Herrn Staatssekretär richtig verstanden habe, so hat er gesagt, die Umfrags nach Geschäftsabschlüssen mit heimlichen Geisteskranken habe ergeben, daß das Bedürfnis nach einer Neuregelung der Materie in der Hauptsache nur in Berlin in die Erscheinung getreten sei. Wenn ich den Herrn Staatssekretär richtig verstanden habe, so muß ich die Richtigkeit seiner Worte entschieden bestreiten; denn es ist durchaus nicht richtig, daß die bisherig beobachteten Fälle der Schädigungen gutgläubiger Vertragsgegner durch heimliche Geisteskranke sich auf Berlin beschränken. Bei der vorjährigen Debatte zum Reichsjustizetat hat der Herr Abgeordnete Ablaß einen Fall mitgeteilt, von dem der Herr Staatssekretär selbst zugegeben hat, daß er auf jeden Unbefangenen Eindruck machen müsse, und dieser Fall hat sich nicht in Berlin, sondern in Breslau zugetragen. Weiter der im höchsten Grade charakteristische Fall, daß ein in Italien geisteskrank gewordener Bankkunde wegen einer Geldsendung an seine deutsche Bankverbindung telegraphierte, und daß die Bank infolge der Ungültigkeit dieser Verfügung das Geld zum zweiten Male zahlen mußte. Dieser Fall hat sich gegenüber einem Dresdner Bankinstitut abgespielt. Außerdem sind im „Bank-Archiv" vom 1. Juni 1913 eine Reihe weiterer charakteristischer Fälle mitgeteilt, die sich außerhalb Berlins abgespielt haben und, soviel ich weiß, auch dem Reichsjustizamt besonders bekanntgegeben worden sind. Unter diesen Fällen ist ein besonders charakteristischer Fall aus Halberstadt. Dieser Fall liegt so. Eine Aktienbrauerei hatte ihren Gläubigern Wechsel mit dem Giro eines ihrem Aufsichtsrat angehörenden Hotelbesitzers in Zahlung gegeben. Nach mehrfachen Prolongationen wurden die Wechsel gegen den Giranten eingeklagt, und wurden auf Grund rechtskräftigen Urteils die Wechselsummen bei ihm beigetrieben. Später erfolgte die Entmündigung des Giranten wegen Geisteskrankheit. Der Vormund focht das im Wechselprozeß ergangene Urteil gemäß § 579 der Zivilprozeßordnung mit der Nichtigkeitsklage erfolgreich an. Der Gerichtsarzt begutachtete, daß der Girant zur Zeit der Wechselzeichnung und der Wechselprozesse infolge progressiver Para-

Digitized by Google

lyse geschäftsunfähig war. Der Girant hatte in der Zeit der Abgabe seiner Unterschriften wiederholt in Angelegenheiten der Brauerei mit deren Gläubigern verhandelt und dabei den Eindruck eines geistig normalen, geschäftsgewandten Mannes gemacht. Der Leitung des Hotels hat er sogar nach seiner Entmündigung noch obgelegen, also gewiß ein krasser Fall, daß man die heimliche Geisteskrankheit im Geschäftsverkehr gar nicht erkannte, und die gutgläubigen Vertragsgegner in Schaden kamen. Aus meiner eigenen Praxis könnte ich Ihnen einen Fall aus allerletzter Zeit erzählen, bei dem ebenfalls ein heimlich Geisteskranker einen Vertrag abschloß, der infolge der nachträglich festgestellten Geisteskrankheit für nichtig erklärt wurde. Dem Vertragsgegner ist gewaltiger Schaden erwachsen, abgesehen von den Prozeßkosten, die er auch noch bezahlen muß.

Nun hat sich der Herr Staatssekretär auch darauf berufen, bei den Verhandlungen des Handelstags sei anerkannt worden, daß es sich bisher nur um vereinzelte Schädigungsfälle gehandelt habe. Dem gegenüber möchte ich doch hervorheben, daß gewiß nur ein kleiner Teil der tatsächlichen Schädigungsfälle zur Kenntnis der Oeffentlichkeit kommt, die große Mehrzahl aber überhaupt nicht zur Kenntnis der interessierten Stellen gelangt, und es sind sicherlich eine ganze Reihe von Fällen vorhanden, in denen den gutgläubigen Vertragsgegnern von ihren Anwälten oder ihren Syndizis von vornherein wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung von einer Prozeßführung abgeraten wurde.

(Sehr richtig! links.)

Eines muß ich noch dem Herrn Staatssekretär entgegenhalten. Das Bedürfnis nach gesetzgeberischer Abhilfe bestimmt sich nicht nach der Zahl der vorgekommenen Schädigungsfälle, sondern nach der Bedeutung und Tragweite, die unter Umständen schon ein einzelner Schädigungsfall haben kann. Auf dem Münchener Bankiertag ist mit Recht geltend gemacht worden, daß das Risiko der Doppelzahlung, dem die Banken und Bankiers unter den gegenwärtigen Rechtzuständen ausgesetzt sind, sich unter Umständen in einem einzigen Falle auf Hunderttausende von Mark belaufen kann, so daß unter Umständen ein einziger solcher Fall für eine kleinere Bank und damit für ihre Gläubiger und Kreditgeber geradezu verhängnisvoll werden kann. Wir wollen doch nicht abwarten, bis dieser Fall tatsächlich einmal eintritt. Jedenfalls ist die Möglichkeit dazu gegeben, und deshalb liegt meines Erachtens ein sehr viel weitergehendes allgemeines Interesse vor, als der Herr Staatssekretär erkannt zu haben scheint. Insbesondere die Kreditinstitute, welche den kleingewerblichen Kredit pflegen, werden von dieser Gefahr berührt, und aus diesem Grunde hat der vorjährige Allgemeine Genossenschaftstag in Posen dringend um gesetzgeberische Abhilfe gebeten.

Daß sämtliche Vertreter der Rechtswissenschaft, die bisher zu der Frage Stellung genommen haben, in der Anerkennung des Bedürfnisses einer Abhilfe einig sind, will ich nur nebenbei erwähnen und dazu noch bemerken, daß die Abhilfe, welche der Herr Staatssekretärs im Wege einer Veröffentlichung der Entmündigungsbeschlüsse in Aussicht stellt, vollständig unzulänglich ist. Bei allen bisher bekannt gewordenen Fällen hat es sich ausnahmslos um Geisteskranke gehandelt, die zur Zeit des Abschlusses der in Frage stehenden Rechtsgeschäfte noch nicht entmündigt waren und noch nicht einmal von ihrer Umgebung als geisteskrank angesehen worden sind. Was hilft in einem solchen Falle die Veröffentlichung eines späteren Gerichtsentmündigungsbeschlusses, während der Schaden doch schon lange vorher angerichtet ist. Außerdem dürfte dem Herrn Staatssekretär bekannt sein, daß das französische und englische Recht dem Interesse des gutgläubigen Vertragsgegners in sehr viel weiterem Maße Rechnung tragen, als es in Deutschland auch nur von den interessierten gewerblichen Kreisen beantragt wird. Was sich dort bewährt hat, sollte doch auch bei uns möglich sein,

(sehr richtig! bei den Nationalliberalen)

und ich möchte deshalb den Herrn Staatssekretär dringend bitten, dieser Frage möglichst große Aufmerksamkeit entgegenzubringen.

Abg. Dr. Gerlach (S. 7463A):

. . . Ueber den Schutz der Geschäftswelt gegen unerkennbare Geisteskrankheit will ich momentan mich nicht entscheiden, da es stets in erster Linie darauf ankommen wird, an welcher Erkrankungsform der Betreffende gelitten hat oder leiden soll, und wie lange diese schon bestanden hat; denn das muß man bei jeder Erkrankung verlangen — die geistige Erkrankung ist eine körperliche Erkrankung —, daß sie sich auch in irgendeiner Weise äußert, sei es im Verhalten, im Benehmen, sei es in mündlichen oder schriftlichen Aeußerungen, falls es sich nicht um ein vorbereitendes Stadium für die sich entwickelnde Krankheit handelt.

Aber ich möchte doch auch davor warnen — wie der Herr Staatssekretär gestern andeutete —, die Entmündigungsbeschlüsse zu veröffentlichen; denn eine derartige Veröffentlichung würde gegen latente, unerkennbare Geisteskranke überhaupt nichts nützen, weil die nicht entmündigt sind, und bei Entmündigten würde sie einen Nachteil herbeiführen für den Entmündigten selbst und besonders auch vielfach für die Angehörigen des Entmündigten. . . .

Abg. Dove (S. 7466C):

. . . Was den Schutz des Geisteskranken betrifft, so ist heute auch schon gestreift der Schutz des Publikums gegen heimliche Geisteskranke hinsichtlich des Verkehrs. Ich stimme hier nicht mit dem Herrn Vorredner überein, der, glaube ich, den Fehler in einem falschen Punkt sucht. Meines Erachtens liegt der Fehler darin, daß hier das Bürgerliche Gesetzbuch den Schutz des Verkehrs gänzlich aus dem Auge gelassen hat, daß es das Schuldmoment, das in strafrechtlicher Beziehung außerordentlich wesentlich ist, als die Hauptsache aufgestellt hat, daß es gesagt hat: der Geisteskranke kann die Folgen eines Zustandes nicht tragen, der ohne seine Schuld entstanden ist; und wenn er nicht entmündigt ist, so ist das gleichgültig, trotzdem kann er sich nicht verpflichten. Das ist die reine Theorie. Weil er willensunfähig ist, kann er keine Rechtsgeschäfte abschließen, und infolgedessen muß der andere Teil den Schaden tragen. Das ist ein Fehler, der mit allen anderen Rechtssystemen in Widerspruch steht. Das preußische Recht hat doch den gesunden Formalismus gehabt, daß es gesagt hat: entweder ist der Mann entmündigt oder er ist nicht entmündigt; wenn er entmündigt ist, ist es eine Tatsache, die offenkundig ist, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, auf die der andere Kontrahent Rücksicht nehmen muß. Wenn aber absolut unerkennbar jemand, sei es durch Telephon, Brief oder sonstwie Rechtsgeschäfte abschließt und nachher kommt und sagt: ich bin nicht zurechnungsfähig gewesen, so hat der andere Teil, der sich im Vertrauen auf seine Zurechnungsfähigkeit in Geschäfte mit ihm eingelassen hat, keine Veranlassung, den Schaden zu tragen. Es liegt hier unter allen Umständen ein Schaden vor; aber der Schutz des Verkehrs bedingt, daß die Rücksicht auf den Verkehr es auch mit sich bringt, daß derjenige geschützt wird, der mit einem solchen Manne in kontraktliche Beziehungen tritt.

Wie weit das geht, dafür haben wir Beispiele. Der Herr Staatssekretär sagt, es sind nur ein paar Fälle. Aber es gibt eine Masse Fälle, wo die Sache nicht weiter verfolgt wird, weil man weiß, daß man mit solchen Ansprüchen nicht durchdringt. Da ist ein Fall, wo jemand auf das Grundstück seiner Gattin, mit der er in Gütergemeinschaft lebt, eine Hypothek von 50 000 M. und eine Hypothek von 100 000 M. hat eintragen lassen, und nachher hat er mit rückwirkender Kraft seine Frau für verrückt erklären lassen, 15 Jahre zurück; er hat gesagt: schon mein Ehevertrag mit ihr, als mit einer Geisteskranken abgeschlossen, ist nicht gültig gewesen; die Vollmachten, die sie mir erteilt hat, sind ungültig, weil sie geisteskrank ist und mir keine Vollmachten erteilen kann. Füglich sind alle Geschäfte mit ihr, als mit einer Geisteskranken abgeschlossen, nichtig Da hat sich die Partei aus Angst vor der Rechtslage verglichen. Das sind Zustände, die in der Tat eine rechtliche Besserung dringend notwendig machen.

(Sehr richtig! links.)

Ich glaube, der Kanzler der Universität Tübingen, der bekannte Max Rümelin, hat vollkommen recht, wenn er die betreffende Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf eine doktrinäre Geistesrichtung zurückführt, und wenn er weiter ausführt, daß es absolut erforderlich sei, hier dem wahren Recht zum Siege zu verhelfen.

(Sehr richtig! links.)

Mit Recht heißt es im „Bank-Archiv“:

> Die Eingabe des Centralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes an das Reichsjustizamt hat den Finger in die Wunde gelegt, indem sie zeigt, in welche Lage der Bankier kommt, wenn bei kommissionsweiser Anschaffung von Wertpapieren nachher der erteilte Auftrag wegen inzwischen aufgedeckter Geisteskrankheit des Kunden als nichtig behandelt wird.

Ich meine also doch, daß es wünschenswert ist, daß das Reichsjustizamt diese Frage nochmals in ernste Erwägung zieht.

(Sehr richtig! links.)

Wir haben es beim Tierhalter gesehen. Da ist man sehr schnell zur Hand gewesen, als die Herren Grundbesitzer unter der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches litten, eine Aenderung herbeizuführen, und zwar waren es da Schäden, die meines Erachtens eingetreten waren, nicht auf Grund der richtigen Auslegung des Gesetzes, sondern auf Grund der falschen Judikatur des Reichsgerichts.

(Sehr richtig! links.)

Digitized by Google

Dagegen sind die Entscheidungen, die hier ergangen sind, durchaus im Bürgerlichen Gesetzbuch begründet. Rümelin sagt ganz richtig:

> Mit vereinzelten seltenen Erscheinungen, die man als quantité négligeable behandeln könnte, hat man es in unserem nervösen Zeitalter und bei dem heutigen Stande der Psychiatrie im vorliegenden Falle auch nicht zu tun.

Es trifft gerade auf das zu, was der Herr Staatssekretär gestern ausgeführt hat.

> Die strenge Tierhalterhaftung mochte hart erscheinen, aber sie wäre, wenn man sie nicht in ganz fehlerhafter Weise gehandhabt hätte, nicht als eine Ungerechtigkeit empfunden worden. Die Ersatzlosigkeit in den beschriebenen Fällen der Schädigung durch Geisteskranke verletzt dagegen in hohem Maße das Rechtsgefühl. Unbilligkeiten sind aber viel übler zu ertragen als Härten. Sie sind geeignet, den Glauben an die Gerechtigkeit der Justiz zu erschüttern, und dieser Glaube wiegt schwerer als das Vertrauen auf die Konstanz der Rechtssätze.
>
> (Sehr richtig! links.)

Ich meine also, es wäre in der Tat wünschenswert, nochmals die Frage in Erwägung zu ziehen, und ich hoffe, daß sie zu einem positiven Resultat führt.

Die erwähnte Resolution Nr. 1295 hat in der Folge insoweit, als sie eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der Geisteskranken im Zivilprozeß und im Strafrecht fordert, die Zustimmung des Reichstages gefunden.

Von Herrn Prof. Dr. Flechtheim, Rechtsanwalt am Oberlandesgericht zu Köln a. Rh., sind uns zum vorliegenden Gegenstand noch die folgenden bemerkenswerten Ausführungen zugegangen:

Mit großem Interesse habe ich im Parlamentsbericht über die Reichstagsverhandlungen vom 17. und 18. Februar die Auslassungen der verschiedenen Redner über die Kalamität der unerkannt Geisteskranken gelesen. Erstaunt hat mich die Erklärung des Herrn Staatssekretärs, daß derartige Fälle sich nach den bisher getroffenen Feststellungen nur selten ereigneten. Ich habe in meiner Praxis gerade die gegenteilige Erfahrung gemacht. Es ist mir im Augenblicke nicht möglich, umfangreichere Ermittelungen anzustellen und ich begnüge mich einfach damit, aus meiner eigenen oberlandesgerichtlichen Praxis die Fälle mitzuteilen, die mir in den letzten Monaten meiner Erinnerung nach vorgekommen sind. Ich glaube, daß eine solche zufällige Zusammenstellung nicht ohne Wert ist:

1. Die Beklagte hat durch notariellen Akt zugunsten des anwesenden Klägers die Bürgschaft für die Forderungen bis zu 7000 M. übernommen, die diesem gegen ihren Bruder aus Warenlieferungen zustanden. Gegenüber der Klage aus dieser Bürgschaft hat die Beklagte in erster Instanz die Bürgschaftsübernahme wegen Drohung und Verstoßes gegen die guten Sitten angefochten, aber ohne Erfolg. In zweiter Instanz wird nunmehr geltend gemacht, daß die übrigens bis heute noch nicht entmündigte Beklagte zur Zeit der Bürgschaftsübernahme geisteskrank gewesen sei. Im einzelnen beruft sie sich darauf, daß sie schon als Kind sehr beschränkt gewesen und beim Unterricht in der Schule häufig eingeschlafen ist, daß sie auch in ihren späteren Stellungen nur zu Arbeiten untergeordneter Art herangezogen werden konnte. Ferner beruft sie sich auf die Beobachtung ihrer Umgebung und der sie später behandelnden Aerzte. Das Oberlandesgericht hat die Erhebung der Zeugenbeweise und die Einholung eines Gutachtens beschlossen. Die Beweisaufnahme ist noch nicht beendet.

2. Ein Kaffeeimporteur hat einen dauernden Lieferungsvertrag mit einer Kaffeegroßhandlung geschlossen, und ihm gleichzeitig ein Darlehn gegeben. Der Schwager des Großhändlers, selbst Kaufmann und an dem Geschäfte interessiert, hat für die Verpflichtungen aus dem Vertrage die Bürgschaftsübernahme und durch notarielle Urkunde eine Hypothek bestellt. Nach seinem Tode werden seine Erben in Anspruch genommen. Sie erheben in zweiter Instanz den Einwand, der Erblasser sei bei Uebernahme der Bürgschaft geisteskrank gewesen. Es steht fest, daß der Erblasser noch geraume Zeit sein eigenes Geschäft weitergeführt hat. Die Geisteskrankheit soll sich in Alkoholismus geäußert haben. Die Sache ist aus formalen Gründen in die erste Instanz zurückgewiesen worden. Eine sachliche Entscheidung über den Einwand ist noch nicht getroffen.

3. Im Rahmen eines Grundstückstauschvertrages hat der Kläger einen Anteil an einem größeren aus einer Erbschaft stammenden Anwesen erworben. Als er die Mitbeteiligten auf Auseinandersetzung in Anspruch nimmt, machen diese geltend, daß der Veräußerer bei Tätigung des notariellen Aktes geisteskrank gewesen sei. Auch hier spielte Alkoholismus eine Hauptrolle. Entschieden ist der Fall noch nicht.

4. Ein Steinmetzmeister hat von einer in guten Verhältnissen lebenden Dame den Auftrag bekommen, einen Grabstein für ihren verstorbenen, allerdings bereits von ihr geschiedenen, Ehemann anzufertigen. Der Auftrag ist mehrfach abgeändert worden. Schließlich ist er ausgeführt worden. Die Dame macht jetzt geltend, daß sie an vorübergehender Geisteskrankheit leide und bei den verschiedenen Bestellungen jedesmal unzurechnungsfähig gewesen sei. Die Aerzte haben das bestätigt. Das Landgericht hat die Klage aus diesem Grunde abgewiesen. Die Sache schwebt noch in der Berufungsinstanz.

5. Der wichtigste Fall dürfte folgender sein:

Eine Kommanditgesellschaft betreibt eine Malzfabrik. Einzige Kommanditistin ist die Ehefrau des einzigen persönlich haftenden Teilhabers. Im Januar und Februar 1911 macht der Inhaber der Firma eine Reihe von Jahresabschlüssen mit Brauereien. Im Frühjahr bricht bei ihm Paralyse aus, er wird in einer Anstalt untergebracht, wo er im November 1911 gestorben ist. Das Geschäft ist von der Ehefrau als Alleininhaberin fortgeführt und tatsächlich werden die Geschäfte von dem bisherigen Prokuristen weitergeleitet. Die Abschlüsse aus dem Januar und Februar 1911 sind bis zum Tode und auch in der ersten Zeit nach dem Tode des früheren Inhabers weiter erfüllt worden. Später, bei wesentlich gestiegenen Marktpreisen, weigert die Firma die Weitererfüllung des Vertrages, weil der frühere Inhaber bei Abschluß der Verträge bereits geisteskrank gewesen sei. Die vernommenen Sachverständigen haben bestätigt, daß „höchstwahrscheinlich“ der Verstorbene sich bereits bei Abschluß dieser Verträge in einem die freie Willensbestimmung ausschließendem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe. Es wird dieses wesentlich aus dem späteren Verlauf der Krankheit und aus einzelnen Momenten entnommen, die aber dieselben Aerzte damals noch nicht als Beweis einer solchen Geisteskrankheit angesehen haben. Das Land- und Oberlandesgericht haben in mehreren Prozessen die Lieferungsverträge als nichtig erklärt. Es war ausdrücklich unter Beweis gestellt worden, daß die Verträge auch mit Wissen und Billigung des Prokuristen und jetzigen Leiters der Firma abgeschlossen seien. Ferner, daß der Abschlußpreis den damaligen Marktverhältnissen nicht nur entsprach, sondern sogar höher war, als der um dieselbe Zeit andern Malzfabrikanten gewährte eingeräumte Kaufpreis. Das Oberlandesgericht hat diese Beweise, die ja zum Beispiel im Sinne von Danz gewiß erheblich gewesen wären, abgelehnt. Die Käufer hatten auch geltend gemacht, daß in der Weiterlieferung nach der

Digitized by Google

Unterbringung des Geschäftsinhabers in einer Heilanstalt eine Bestätigung des Geschäftes liege. Auch das ist vom Oberlandesgericht abgelehnt worden. Einmal weil keine zur Bestätigung legitimierte Person vorhanden gewesen sei, sodann aber, weil die Bestätigung „in Kenntnis der Nichtigkeit des ursprünglichen Geschäftes vorgenommen sein müsse, aber nicht dargetan sei, daß einem der Beteiligten diese Kenntnis innegewohnt habe". Mit anderen Worten, das Oberlandesgericht nimmt selbst an, daß selbst nach der Internierung des Geisteskranken seine nächste Umgebung nicht gewußt hat, daß er schon im Januar und Februar 1911 geisteskrank war! Die spätere Erkenntnis hat übrigens die Firma nicht abgehalten, andere Verträge mit ihr günstigen Preisen aufrechtzuerhalten.

Aus dieser rein zufälligen Zusammenstellung ergeben sich eine Reihe wichtiger Momente. Die Gefahr des Verkehrs mit unerkannt Geisteskranken droht nicht nur dem Bankier, sondern ebensogut jedem anderen Kaufmann, Handwerker und sonstigem Gewerbetreibenden. Diese Gefahr besteht selbst dann, wenn das Geschäft vor einem Notar abgeschlossen ist, der nach dem Gesetz (Art. 40 des Preuß. Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) verpflichtet ist, wenn er bei der Beurkundung Wahrnehmungen macht, die geeignet sind, Zweifel an der erforderlichen Geschäftsfähigkeit eines Beteiligten zu erwecken, dieses im Protokolle festzustellen. Man erkennt ferner, daß die Gerichte bisher nicht geneigt sind, auf die verschiedenen Versuche, das Gesetz einschränkend auszulegen, einzugehen. Das Schicksal dieser Prozesse hängt daher fast stets von dem Gutachten der Sachverständigen ab. Häufen sich derartige Entscheidungen, so wird der Anreiz, diesen Einwand zu erheben, zweifellos erheblich gesteigert. Es ist nicht schwer, die zur Substantiierung dieses Einwandes erforderlichen Tatsachen aufzustellen und dann als Beweismittel das Gutachten Sachverständiger zu erbieten. Zum mindesten wird hierdurch die Erledigung des Rechtsstreites erheblich hinausgezögert. Schon das ist Nachteil genug. Ich glaube daher, daß das Verlangen nach einem gesetzlichen Eingreifen, so sehr ich auch die Bedenken gegen Gelegenheitsgesetze verstehe, hier doch nicht von der Hand zu weisen ist.

Von Herrn Professor Dr. Krückmann zu Münster i. W. sind uns sodann im Anschluß an unsere Ausführungen im Bank-Archiv vom 1. Februar d. J. folgende Darlegungen zugegangen:

Die Redaktion des Bank-Archivs und ich sind gar nicht soweit voneinander in der Beurteilung dieser Frage entfernt, wie es nach den Aeußerungen im Bank-Archiv 13, 143 ff., scheinen könnte (1. Februar 1914). Die Redaktion führt beachtliche Gründe an, weshalb ihr meine Formel zu eng erscheint. Hierüber lasse ich jederzeit mit mir reden und habe dies in meinem Aufsatz im Recht auch mehrfach angedeutet, wo ich meine Formeln als etwas Vorläufiges bezeichnete („Mit diesen Formeln wird sich zunächst wohl arbeiten lassen." „Die letzte wird vielleicht noch einmal näher bestimmt werden müssen." „Es ist zuzugeben, daß diese Formel zunächst noch etwas unbestimmt ist, dies ist aber das geringere Uebel gegenüber der Gefahr, eine zu weite oder eine zu enge Formel aufzustellen.") Mich haben hierbei in erster Linie taktische Erwägungen geleitet. Ich wollte nicht durch eine zu umfassende Formel die Praxis kopfscheu machen, weil ich befürchtete, den Einwand der Uferlosigkeit zu hören. An sich ist mir die Begrenzung, die die Redaktion a. a. O. gibt, durchaus diskutabel, keinenfalls erhebe ich grundsätzlichen Widerspruch dagegen. Im Gegenteil würde die Genugtuung für mich noch größer sein, wenn der von mir aufgestellte Gesichtspunkt des Rechtsbesitzes größere Fruchtbarkeit erwiese, als ich in meiner Formel verlangt habe. Daß grundsätzliche Bedenken nicht entgegenstehen, hat die Redaktion selber schon mit Recht bemerkt, indem sie darauf hinwies, daß meine Einschränkung nicht begriffsnotwendig ist. Bildlich gesprochen: Ich bin schon zufrieden, den Wagen auf das richtige Geleise gesetzt zu haben, wie weit er laufen soll, überlasse ich der natürlichen Entwicklung, die richtige Grenze wird sich schon von selber einstellen.

Die Redaktion hat eine sehr wesentliche Erweiterung meiner Formel in ihrer Erwiderung nicht erwähnt, nämlich den Fall, daß der Geisteskranke zwar nicht mit der Bank in Geschäftsverbindung steht, aber doch im tatsächlichen Besitz von Mitteln ist, mit denen er seine Geschäfte erfüllt. Das ist denn doch schon erheblich mehr und genügt, den von der Redaktion, S. 144, gebrachten Einwand auszuräumen, der sich auf folgenden Fall stützt. Ein Bankier hat einer unverdächtigen Person im Tafelgeschäft Papiere verkauft oder abgekauft, beide Teile haben erfüllt, der Geisteskranke hat das Erhaltene verschenkt oder verschwendet. Der Bankier müßte wegen Nichtigkeit des Geschäftes das erhaltene herausgeben, sein Bereicherungsanspruch wäre aber praktisch gegenstandslos. Ich gebe hier, wie sich aus meiner Darstellung, Recht S. 423 unten, 424, ergibt, dem Bankier die unverkürzte Erfüllungsklage ohne Rücksicht auf die Bereicherung. Wenigstens in Ansehung dieses Falles ist es ein Irrtum, anzunehmen, daß meine Konstruktion den Bedürfnissen nicht gerecht wird, gehe ich doch sogar mit der Erfüllungsklage weiter als die Redaktion des Archivs selber.

Darum trifft es auch nicht zu, daß ich den Geisteskranken für vogelfrei erklären würde oder müßte, wenn etwa der französische Rechtszustand bei uns tatsächlich Rechtens wäre. Das wäre nur dann der Fall, wenn der Vertragsgegner jedes Mal geschützt würde ohne jede, also auch ohne die Einschränkung, die von der Redaktion selber befürwortet wird, vgl. meine Ausführung S. 421 a. a. O. Auch hier besteht zwischen der Redaktion und mir nicht der Abstand, den man nach ihren Worten vermuten müßte.

Die von der Redaktion angeführte Anfechtung einer Hypothekenübernahme, Bankarchiv 12, 282, wird ebenfalls noch von meiner Formel gedeckt, da die Geisteskranke mit eigenen Mitteln erfüllt, jedenfalls sich als im Besitze eigener Mittel erweist. Es handelt sich um folgenden Fall:

Für die Klägerin war auf dem Grundstücke B.straße 4 in Berlin eine Darlehnshypothek von 50 000 Mark eingetragen. Um diese zu retten, erwarb sie am 23. August 1897 das Grundstück. Sie übernahm die für den Erblasser der Beklagten eingetragenen Hypotheken von 98 500 Mark in Anrechnung auf den Kaufpreis und unterwarf sich in einer notariellen Verhandlung vom gleichen Tage der sofortigen Zwangsvollstreckung.

Die Beklagten haben auf Grund einer Ausfertigung pfänden lassen und den Versteigerungserlös erhalten. Wegen eines Teilbetrages von 40 000 Mark haben sie Zwangsvollstreckung und Zwangsversteigerung des Grundstückes beantragt. Die Klägerin hat widersprochen, weil sie wahnsinnig oder blödsinnig gewesen, als sie das Grundstück kaufte, die Forderung noch nicht fällig gewesen sei usw. Die Berufung der Klägerin auf ihre Geisteskrankheit am 23. August 1897 wurde anerkannt.

Ich wiederhole aber ausdrücklich, daß ich grundsätzlich bereit bin, dem Verkehrsbedürfnis noch weitere Zugeständnisse zu machen, die von mir aufgestellten Formeln nur ein Versuch sind, überhaupt erst einmal die Bahn zu weisen und zu eröffnen.

Digitized by Google

Dazu kommt nun noch zweierlei, was ich erst in einer späteren Nummer des Rechts, Nr. 18, betont habe.

Wir haben im bürgerlichen und öffentlichen Recht, wie ich nachgewiesen habe, so viele Fälle, wo nur durch den Rechtsbesitz geholfen wird und geholfen werden kann, daß für einen entsprechenden auf den Verkehrsschutz angewandten Analogieschluß ausreichende Rechtfertigung gegeben ist. Die Analogie ist in den reichlich 150 Fällen, die ich nachgewiesen habe, begründet, unser Fall würde nur einer von sehr vielen sein. Zwingend ist dies natürlich nicht, denn kein Analogieschluß zwingt, jeder ist, wie ich a. a. O. betont habe, Temperamentssache, aber die Bankwelt soll nur einmal die Sache wieder bis an das RG. treiben. Der erste Senat hat Mut, und da kann möglicherweise in überraschend kurzer Frist die Frage grundsätzlich gelöst sein.

Zum zweiten bedürfen wir des Rechtsbesitzes auch im Interesse des Geisteskranken selber, worauf ich nach dem Vorgange von Ernst Fuchs in meinem zweiten Beitrag hingewiesen habe. Gibt der Geisteskranke ein Darlehn, so wird er nach herrschender Lehre auf die Bereicherungsklage verwiesen, weil das Geschäft nichtig, ein Darlehnsanspruch nicht entstanden sei. Vergeudet der Darlehnsnehmer das Geld in unsinniger Weise, so erhält der Irre nichts. Das ist ungerecht und hieran zeigt sich, daß in der Tat das ganze Geschäft[1]) aufrechterhalten werden muß, eine bloße Entschädigungsklage, wie sie von der Redaktion als Wunsch der deutschen gewerblichen Kreise befürwortet wird und zwar nur zugunsten des Vertragsgegners, also nicht ausreicht.

Ich habe noch auf andere Fälle, die der Frage erst den rechten Hintergrund geben, hingewiesen in meinen Institutionen[2]) des BGB. 4. Auflage S. 36, ff. 31 ff. und in meinem zweiten Aufsatz im Recht. Minderjährige Ausreißer schaffen sich aus eigener Kraft ein wirtschaftlich selbständiges Dasein. Alles was sie tun, ist nicht von ihrem gesetzlichen Vertreter gebilligt. ihre Rechtsgeschäfte sind folglich unwirksam und sie haben dann nur Bereicherungsansprüche aber keine wirksamen Erfüllungsansprüche aus ihren Rechtsgeschäften, mögen diese noch so vernünftig sein, mögen sie auch schon eine vollwertige Gegenleistung erbracht haben. Das ist unannehmbar. Der wirtschaftlichen Selbständigkeit, die jemand nach außen betätigen kann, muß aber eine entsprechende rechtliche Selbständigkeit oder der Besitz an einer solchen Selbständigkeit entsprechen. Tatsächlich verfährt das Leben hiernach auch schon, soweit die Rechtsgeschäfte unserer Studenten in Frage kommen, die unendlich oft als selbstverständlich gültig behandelt werden, obgleich theoretisch ihnen ein striktes Verbot (Eintritt in die Verbindung, Anschaffung von Kleidung, Wäsche usw.) ihrer Eltern entgegensteht. Vgl. meine Nachweise a. a. O. a. a. O. Es ist ein Fehler, immer nur auf die Haftung des Irren zu sehen, auch die Haftung des dem Irren gegenüberstehenden Vertragsgegners muß unter Umständen anerkannt werden und zwar als volle Erfüllungshaftung ebenso wie die Erfüllungshaftung des Irren. Mit dem bloßen Entschädigungsanspruch des Vertragsgegners gegen den Irren ist es nicht getan und ein Ersatzanspruch auf das Vertrauensinteresse ist bei dem Irren widersinnig. Soll also die Frage sachgemäß geregelt werden, sei es durch die Gesetzgebung oder schon durch die Rechtsprechung, bleibt nur die Rechtsbesitztheorie übrig, die ja auch von der Redaktion als ausreichende theoretische Grundlage anerkannt ist.

Unter allen Umständen bietet sie den Vorteil, daß sie die Geister zu einer etwaigen Gesetzesänderung bereitwilliger macht, auch wenn sich die Rechtsprechung noch nicht sollte entschließen können, sie ohne gesetzgeberischen Eingriff anzuwenden. Aber auch für den gesetzgeberischen Eingriff selber bietet sie allein die alle entgegenstehenden Interessen gleichmäßig berücksichtigende Grundlage[3]) und würde eine Angleichung unseres Rechtszustandes an den französischen ohne weiteres ermöglichen. Die über große Kapitalien verfügende Bankwelt würde sich ein Verdienst erwerben, wenn sie (die großen für die kleinen) nach dem Muster der Stempelvereinigung diese Fragen beharrlich immer wieder zur Entscheidung der Gerichte brächte. Stempelprozesse bis in die letzte Instanz durchzufechten, auch wenn sie keine besonderen Aussichten bieten, hat sie sich ja schon wiederholt entschlossen. Es wäre ja auch merkwürdig, wenn sich schließlich die Praxis nicht sagte: Was wir sonst können, können wir hier auch.

Gern geben wir zu, daß die Rechtstheorie des Herrn Prof. Krückmann in der Ausdehnung, welche er ihr in vorstehenden Ausführungen gibt, geeignet wäre, den bestehenden Mängeln abzuhelfen, sofern es ihr gelingt, in der Rechtsprechung Geltung zu finden. Das bestehende Abhilfebedürfnis ist jedoch zu groß und zu dringend, als daß die gewerblichen Kreise sich mit der problematischen Hoffnung auf eine ihren berechtigten Wünschen günstigere Stellungnahme der Judikatur begnügen könnten. Die verschiedentlich unternommenen Versuche, im Wege der Auslegung des geltenden Rechts zu praktisch befriedigenderen Ergebnissen zu gelangen, haben trotz guter Absicht eine unerwünschte Folge gezeitigt: Anregungen wie die von Krückmann und Danz und die darüber stattgehabten Kontroversen haben genügt, um den Staatssekretär des Reichsjustizamts zu der Erklärung zu veranlassen, daß angesichts dieses Streites der Meinungen die Frage, ob das geltende Gesetz einer Aenderung bedürfe, noch nicht spruchreif sei. Ob es der gegenwärtigen und der folgenden Generation beschieden sein wird, eine Einigung der Rechtsgelehrten über grundsätzliche Zivilrechtsfragen der hier streitigen Art zu erleben, darf man bezweifeln; unzweifelhaft ist jedoch, daß der geltende Rechtszustand bis dahin noch zu vielen und unerquicklichen Prozessen führen wird, deren Aussichten sich, angesichts der kontrovers gewordenen Rechtsfrage, noch weniger als bisher voraussehen lassen werden. Die Notwendigkeit des gesetzgeberischen Eingriffs wird daher durch den Gelehrtenstreit nicht in Frage gestellt, sondern im Gegenteil als dringlich erwiesen. Die beteiligten geschäftlichen Kreise haben, wie im Reichstag hervorgehoben und auch aus den

---

[1]) Die Erfüllungsklage muß erhalten bleiben, weil sonst die Prozeßlage unnötig erschwert werden kann, weil ferner mit ihr alle Vorrechte z. B. im Konkurse, alle Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten verloren gehen, weil ferner eine Ungleichheit in der Verjährung herauskommt. Die Ersatzklage kann nur einheitlich verjähren und wird dann bald früher, bald später als die jeweilige Erfüllungsklage verjähren. Das ist aber ein Würfelspiel, da auf diese Weise der Gegner sich bald besser, bald schlechter steht als bei der Erfüllungsklage. Man nimmt den Gegner auch die Möglichkeit, sich an etwaige Bürgen zu halten, unnötigerweise, wenn man die Erfüllungsklage versagt. Die Römer und die Franzosen denken hierin einfacher und darum praktischer.

[2]) Vgl. hierzu Riezler Venire contra factum proprium S. 137, 139, Literatur daselbst S. 134 ff.

[3]) Die gekünstelten Unterscheidungen, die Danz aufgestellt hat, sind von der Redaktion treffend widerlegt. Ich schließe mich ihrer Kritik vollständig an. Danz hat überdies für seine Ansicht nicht einmal eine Analogie anzuführen, auf die ich mich doch immerhin berufen kann. Riezlers Versuch, S. 139, scheitert daran, daß er für die Gegenpartei keine Hilfe hat, der Rechtsbesitz aber hilft beiden, dem geschäftsunfähigen oder dem beschränkt geschäftsfähigen und der Gegenpartei, seine Wirkungen lassen sich genau nach Bedürfnis und Würdigkeit abstufen.

Digitized by Google

Krückmann'schen Darlegungen zu entnehmen ist, ihren Wünschen von vornherein einen bescheidenen Umfang gegeben, um deren Verwirklichung zu erleichtern und zu beschleunigen; sollte die Gesetzgebung ihnen noch weiter zu Hilfe kommen und auf dem Boden der Theorie vom Rechtsbesitz die Geschäfte des Geisteskranken nach dem Muster des französischen und englischen Rechts gegenüber gutgläubigen Vertragsgegnern für vollgültig erklären, so würden sie hiergegen gewiß nichts einzuwenden haben.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes festgesetzt:

Bei dem Handel in den Kuxen der
Gewerkschaft Neustaßfurt II
sind nur vollgezahlte Stücke lieferbar.

Das Recht zum Gebrauch der Bezeichnung „Treuhandgesellschaft".

Die erste Kammer für Handelssachen des Landgerichts München I hat in einem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 30. Januar 1914 auf die Klage der Bayerischen Treuhand-Aktiengesellschaft zu München gegen die Bayerische Treuhandgesellschaft L. & Co., Kommanditgesellschaft ebenda, die Beklagte verurteilt, in die Löschung des Firmenbestandteils „Bayerische Treuhandgesellschaft" zu willigen.

In der Begründung des Urteils finden sich folgende bemerkenswerte grundsätzliche Ausführungen:

Nach § 18 Absatz 2 HGB. darf der Firma kein Zusatz beigefügt werden, der geeignet ist, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäftes oder der Verhältnisse des Geschäftsinhabers herbeizuführen.

Das Gericht ist der Anschauung, daß die Bezeichnung der beklagten Firma als „Bayerische Treuhandgesellschaft" gegen diese Vorschrift verstößt.

Treuhandgeschäfte beruhen auf dem dem Treuhänder entgegenzubringenden Vertrauen; denn dem Treuhänder werden Vermögenswerte jeder Größe anvertraut, damit er sie für Rechnung Dritter verwalte und je nach der Art des erhaltenen Auftrages damit verfahre; das Vertrauen verdient nur derjenige, der jede Sicherheit dafür bietet, daß er sich nicht nur nicht an dem ihn anvertrauten Gute vergreift, sondern, daß er auch für alle sonst bei Gelegenheit der Verfügung über das fremde Gut möglichen Schaden aufkommen kann.

Dies bringt es mit sich, daß die Vertrauenswürdigkeit einer Treuhandgesellschaft ausschließlich auf dem Besitz eines großen Kapitals beruht.

Der Besitz eines solchen gewährt allein die Möglichkeit, mit der Oberleitung und mit der Durchführung der einzelnen Geschäfte eine Anzahl von Personen zu betrauen, welche die Gewähr für strenge Uneigennützigkeit bei der Geschäftsführung bieten, ferner auch eine genügende Anzahl in den einzelnen möglichen Arten der Treuhandgeschäfte gut ausgebildeter Personen einzustellen. Denn die außerordentliche Verschiedenheit der Treuhandgeschäfte erfordert so vielseitige kaufmännische und juristische Fähigkeiten, daß eine Arbeitsteilung notwendig ist, wenn nicht die Abwickelung der einzelnen Geschäfte Verzögerungen erleiden soll.

Ist ein großes Kapital schon zur Erhaltung eines leistungsfähigen Beamtenkörpers dringend erforderlich, so liegt der Wert desselben noch mehr in der dem Kunden gebotenen Sicherheit, daß er für allen etwa, sei es durch Fehlgriff oder Fahrlässigkeit oder wie sonst immer verursachten Schaden unbedingt Deckung erlangen wird. Diese Sicherheit kann durch Haftpflichtversicherung niemals vollständig erzielt werden; denn abgesehen davon, daß dem Dritten die Kontrolle dafür fehlt, ob eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorhanden ist, übernehmen, wie gerichtsbekannt, die Versicherungsgesellschaften niemals die Deckung des vollen Schadens, so daß also der Unternehmer immer für einen Teil des Schadens haftbar bleibt; von besonderer Wichtigkeit ist aber, daß die Versicherungsgesellschaften sich bei Eintritt von Schadensfällen die Kündigung des Vertrages vorbehalten, so daß dann plötzlich für die zu dieser Zeit laufenden Treuhandgeschäfte die durch die Haftpflichtversicherung herbeigeführte Sicherung in Wegfall kommt.

Endlich sichert aber allein die Investierung eines großen Kapitals in einem Unternehmen den dauernden Bestand desselben; bei der Möglichkeit, daß die Erledigung von Treuhandgeschäften je nach ihrer Art sich auf Jahre erstreckt, muß aber der Auftraggeber auch die Sicherheit haben, daß das Geschäft, an das er sich wendet, nicht vor Erledigung des Auftrages aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird.

Der Umstand, daß hiernach alle von einer Treuhandgesellschaft zu fordernden Garantien nur von großzügig angelegten und reich fundierten Gesellschaften geboten werden, hat es mit sich gebracht, daß das Publikum mit dem Begriff einer „Treuhandgesellschaft" die Vorstellung von derartigen großen Unternehmen verbindet, dies um so mehr, als sich viele Jahre hindurch nur große und mit reichen Mitteln versehene Gesellschaften der Bezeichnung als „Treuhandgesellschaften" bedienten.

Dem aufgestellten Erfordernis entspricht die beklagte Partei nicht entfernt. Sie bestreitet nicht, daß sie finanziell nur gering fundiert ist; denn sie macht ja gerade geltend, daß zur Abwickelung von Treuhandgeschäften großes Kapital nicht gehöre und verweist hinsichtlich ihrer Sicherung auf die eingegangene Haftpflichtversicherung.

Der Zusatz „Bayerische Treuhandgesellschaft" verstößt deshalb gegen § 18 Absatz 2 HGB. Gemäß § 37 Absatz 2 HGB. ist die Klagepartei berechtigt, die Unterlassung des Gebrauches des Firmenzusatzes zu verbieten, da sie durch den Gebrauch als zur Führung der Bezeichnung „Treuhandgesellschaft" berechtigt, verletzt ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 826 BGB.

Haftung einer Bank für eine unrichtige Auskunftserteilung seitens des Prokuristen einer Zweigniederlassung. — Zur Anwendung des § 826 BGB. genügt das Bewußtsein einer Vermögensbeschädigung.

Urteil des VI. Ziv.-Sen. des Reichsgerichts vom 19. Januar 1914, VI 366/18[1]).

Nach der von dem Oberlandesgericht übernommenen landgerichtlichen Feststellung lauteten die beiden Auskünfte der Beklagten im Zusammenhalt dahin, daß sie die Chemische Fabrik N, eine kürzlich mit 600 000 M. errichtete Aktiengesellschaft, in welche die frühere G. m. b. H. aufgehen solle, für größere Warenbezüge, auch für solche von 100 000 M. gegen Dreimonatsakzepte, für gut halte, daß ihr von der Beklagten selbst und von anderer Seite bedeutende Kredite gewährt würden. Verwiesen wurde auf die beigelegte Veröffentlichung aus dem Handelsregister über die Gründung der Aktiengesellschaft.

Die Auskünfte waren von der Zweigniederlassung der Beklagten zu K. erteilt, von den Leitern der Zweigniederlassung, den Prokuristen X. und Y. unterschrieben, von X. verfaßt. Zutreffend erachtet das Berufungsgericht die Beklagte als für den Schaden verantwortlich, den X. als verfassungsmäßig berufener Vertreter durch die in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen gegebenen Auskünfte der Klägerin zugefügt hat, sofern die Erteilung der Auskünfte eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung darstellt. Allerdings

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

Digitized by Google

gründet sich die Verantwortlichkeit der Beklagten nicht, wie das Berufungsgericht meint, auf § 31 allein, sondern auf §§ 31, 30 BGB., weil X. gemäß Art. 2 und 16 des Statuts der Beklagten zur Leitung der Zweigniederlassung bestellt war, daher als ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. anzusehen ist. (Vgl. die Urt. des RG. Rep. VI 200; 06, 542, 07.)

Das Berufungsgericht führt aus, daß die Auskünfte zwar dem Buchstaben nach keine Unwahrheit enthielten, da die Aktiengesellschaft formell als Bargründung errichtet worden sei, auch die Beklagte und andere Personen zwar nicht der A.-G., aber doch der mit ihr eine wirtschaftliche Einheit bildenden G. m. b. H. erhebliche Kredite gewährt hätten. Die Auskunft sei jedoch unrichtig und irreführend gewesen, weil durch das Verschweigen der ungünstigen Verhältnisse der G. m. b. H. wie der A.-G. ein falsches Bild hervorgerufen werden mußte. Nicht im mindesten sei angedeutet worden, daß sich die G. m. b. H., die in die A.-G. übergehen sollte, in einer sehr bedenklichen Lage befand. Die am 24. März 1901 gegründete G. m. b. H. habe mit beträchtlichem, fortwährend sich steigerndem Verlust gearbeitet, so daß am 30. November 1903 das ganze Stammkapital von 410 000 M. verloren gewesen sei. Der Stand der Gesellschaft sei aber wesentlich schlechter gewesen als die Bilanz von diesem Tage, die eine Reihe unrichtiger Posten enthalte, ergebe. Die G. m. b. H. sei vor dem Konkurs gestanden und dieser nur auf Dringen des X., der die Gründung der A.-G. betrieben habe, unterblieben. Die A.-G. sei in die Aktiven und Passiven der G. m. b. H. eingetreten, wobei das Stammkapital der letzteren gestrichen worden sei. Sie, wie die G. m. b. H. hätte vom guten Willen der Beklagten abgehangen, der die Grundstücke, fast die Hälfte der Warenvorräte und etwa die Hälfte der Ausstände verpfändet gewesen seien. Bereits Ende 1903 sei das Aktienkapital der am 18. Dezember 1903 errichteten Aktiengesellschaft von 600 000 auf 269 816 M. zusammengeschrumpft gewesen, den Rest habe die Beklagte zur Herabminderung ihres Guthabens an die G. m. b. H. um 245 000 M. und zur Deckung laufender Verbindlichkeiten der G. m. b. H. verwendet. Nach dem Wortlaut der Auskunft habe die Klägerin annehmen müssen, daß der kürzlich errichteten A.-G. das Aktienkapital noch zur Verfügung stehe, und daß sie, wenn ihr von der Beklagten und anderer Seite bedeutende Kredite gewährt würden, für 100 000 M. kreditwürdig sei. In Wahrheit sei schon wenige Tage nach der Gründung nicht mehr die Hälfte des Aktienkapitals vorhanden gewesen, und die Gründung habe den Zweck verfolgt, eine G. m. b. H., die unmittelbar vor dem Konkurs stand, nebst ihrer Schuldenlast zu übernehmen und die Forderung der Beklagten an die G. m. b. H., die auf 558 000 M. angeschwollen war, herunterzudrücken.

Aus dieser Verschleierung der wirklichen Verhältnisse folge unabweisbar, daß X. sich der Unwahrheit der Auskunft bewußt war. X. habe die Lage der G. m. b. H., deren Gesellschafter er gewesen sei, wie der A.-G., die er ins Leben gerufen habe, genau gekannt, und es sei ausgeschlossen, daß er die falsche Auskunft nur fahrlässig erteilt habe.

I. Die Revision erhebt zu diesen Darlegungen die Rüge, daß das Berufungsgericht eine mißliche Lage der A.-G. zur Zeit der Auskünfte feststelle, dabei aber nicht beachte, daß durch die Abschreibung des Stammkapitals der G. m. b. H. von 410 000 M. ihre bilanzmäßige Ueberschuldung beseitigt und durch die Tilgung von Verbindlichkeiten mittels eines Teils des Aktienkapitals eine entsprechende Besserung der Werte der G m. b. H., wenn auch nicht ihre Liquidität erzielt worden sei. Die Unrichtigkeiten in der Bilanz, die diese um etwa 170 000 M. günstiger erscheinen ließen, als sie wirklich war, könnten nicht in Betracht kommen, weil sie das Berufungsgericht einer Fahrlässigkeit des X., nicht einer Fälschung zuschreibe.

Der Vorwurf der Revision entbehrt der Unterlage. Denn trotz der buchmäßigen Verbesserung befand sich die G. m. b. H. und damit die A.-G., von welcher die G. m. b. H. am 28. Januar 1904 formell übernommen wurde, in schlimmer Lage. Das Berufungsgericht stellt diese für Ende 1903 fest. Ihre fernere Gestaltung ergibt sich aus dem vorgetragenen Gutachten des Bücherverständigen. Danach hatte die Aktiengesellschaft am 25. Januar 1904, d. i. am Tage der zweiten Auskunft, einen Schuldenstand von 906 367 M., dem greifbare Mittel, die nicht der Beklagten verpfändet waren, nur in geringer Höhe gegenüber standen, und fünf Tage später, am 30. Januar 1904, war das ganze Aktienkapital aufgebraucht.

II. Der Hauptangriff der Revision richtet sich gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, daß X. die Auskunft mit dem Bewußtsein, daß die Klägerin dadurch Schaden leiden könne, also im Sinne des § 826 BGB. vorsätzlich erteilt habe. Diese Annahme stehe im Widerspruch mit den vorausgegangenen Anführungen. Wenn X., wie das Berufungsgericht selbst meine und im einzelnen belege, aus durchaus beachtenswerten Gründen des Glaubens sein durfte, die A.-G. werde sich halten lassen und Klägerin ohne Schaden liefern können, so sei damit der Schädigungsvorsatz des X. unvereinbar und die Behauptuug der Beklagten, X. sei überzeugt gewesen, daß Klägerin keinen Schaden leiden werde, nicht zu widerlegen.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Fassung der Gründe des Berufungsurteils, namentlich zu dem Teil, der von dem Schädigungsvorsatz handelt, an einer gewissen Ziellosigkeit krankt, und daß die dem X. ungünstigen Folgerungen, zu denen es zuletzt gelangt, mit den breiten, übrigens höchst anfechtbaren Erwägungen nicht recht im Einklang stehen, die es sich aus der Verteidigung des X. aneignet und für dessen Hoffnung auf eine gedeihliche Entwicklung der A.-G. zu verwerten scheint.

Immerhin nötigt diese Unausgeglichenheit nicht dazu, das Urteil aufzuheben. Denn das Berufungsgericht billigt in Zusammenfassung jener Erwägungen dem X. nur zu, daß er bei der Auskunft der Ansicht gewesen sei, die Chemische Fabrik werde sich halten lassen und Klägerin vielleicht ohne Schädigung die Lieferung ausführen können. Dies genügt jedoch nicht, um den Vorsatz des § 826 BGB., der nicht gleichbedeutend mit Schädigungsabsicht ist, auszuschließen. Wohl jeder, der bewußt wahrheitswidrig eine günstige Kreditauskunft erteilt, mag, wenn er nicht gerade darauf ausgeht, dem Anfragenden Schaden zuzufügen, den Gedanken hegen, der Kreditsucher könne auch seiner Schwierigkeiten Herr werden und der Gläubiger vielleicht mit heiler Haut davonkommen. Damit wird jedoch seine Haftung aus § 826 BGB. nicht abgewendet, sofern er sich zugleich bewußt ist, daß die falsche Auskunft dem Gläubiger unheilvoll werden könne. Dieses Bewußtsein erfüllt das Erfordernis der vorsätzlichen Vermögensschädigung. Das Berufungsgericht stellt nun zum Schlusse ausdrücklich fest: Trotz aller zugunsten des X. sprechenden Umstände habe bei der ihm bekannten üblen Lage der A.-G. die Möglichkeit eines Schadens der Klägerin für ihn ziemlich nahe gelegen, zumal es sich um den hohen Kredit von 100 000 M. gehandelt habe. Eine bloße Fahrlässigkeit des X., infolge deren er sich in starkem Optimismus die Möglichkeit eines Schadens überhaupt nicht vorgestellt hätte, sei bei seiner genauen Kenntnis der Verhältnisse ausgeschlossen. Daß er die Möglichkeit der Schädigung der Klägerin erkannt und in seinen Willen aufgenommen habe, ergebe sich mit Sicherheit daraus, daß er in den offenbar wohl überlegten Worten der Auskünfte die üble Lage der G. m. b. H. wie der A.-G. verschleierte, obwohl ihm klar gewesen sei, daß die Klägerin auf die Auskunft der Bank entscheidendes Gewicht legen werde.

Der Senat vermag diese Schlußfeststellung um so weniger zu beanstanden, als das von dem Berufungsgericht mit Recht als bedenklich bezeichnete Verfahren bei der Gründung der A.-G. den Glauben an eine redliche Meinung der Beklagten oder des X. zu zerstören geeignet ist. Die Vorkommnisse bei der Gründung, die hier in Betracht kommen, und die sich aus den, wenngleich nicht bestimmten Feststellungen des Berufungsgerichts sachlich ergeben, bestehen insbesondere in der Verwendung von Strohmännern als Gründer, die nicht weniger als 432 Aktien übernahmen; in der Vortäuschung einer Bargründung unter Umgehung der Schutzvorschrift des § 192 Abs. 2 HGB., während die Gründung lediglich die Uebernahme der bankerotten G. m. b. H. bezweckte; in dem Verbot der Beklagten an ihre Beamten, sich bei der Gründung zu beteiligen, damit die Bank, die in Wahrheit die Gründung zu ihrem Vorteil vornahm, formell aus dem Spiele bleibe, und in der Kundgebung über die glänzenden Aussichten des Unternehmens . . .

II. Handelsrecht.

Zu §§ 2, 55, 57 GmbH.-Ges., 142 BGB.

Ficht ein Gesellschafter bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Uebernahme einer Stammeinlage auch schon vor der Anmeldung und

Digitized by Google

Eintragung der Kapitalerhöhung an, so hat die Anfechtung, wenn trotzdem die Eintragung erfolgt ist, insoweit keine Wirkung, als der Gesellschafter zur Zahlung der übernommenen Einlage verpflichtet bleibt.

Urteil des RG. vom 10. Juni 1913, II 95, 13 (Jur. Wochenschrift 1913, S. 1042).

Aus den Gründen:

Das BG. ist der Ansicht, daß die vom Beklagten schon vor der Anmeldung und Eintragung der Kapitalerhöhung erklärte Anfechtung der Uebernahmeerklärung des Beklagten vom 21. September 1911, nachdem trotz dieser Anfechtung die Eintragung erfolgt sei, keine rechtliche Wirkung habe, und daß somit der Beklagte zur Zahlung der übernommenen Stammeinlage verpflichtet sei. Die Auffassung des BG. muß für richtig erachtet werden. Die Erklärung, einer Gesellschaft m. b. H. beizutreten, hat, mag die Erklärung schon bei der Gründung oder bei einer Erhöhung des Stammkapitals abgegeben werden (§§ 2, 55 GmbH.-Ges.), gemäß der Rechtsprechung des RG. eine doppelte Bedeutung. Im Innenverhältnis zu den übrigen Gesellschaftern oder zu der bereits gegründeten Gesellschaft verpflichtet sich damit der Erklärende, sich in Höhe der übernommenen Stammeinlage an der Gesellschaft zu beteiligen. Die Uebernahmeerklärung ist aber weiterhin dazu bestimmt, zur Bildung der Kapitalgrundlage der ins Verkehrsleben tretenden oder bereits getretenen Gesellschaft mitzuwirken; von diesem Gesichtspunkte aus richtet sie sich an die Allgemeinheit und hat dieser gegenüber die Bedeutung, für die übernommenen Stammeinlagen schlechthin haften zu wollen, sobald die Eintragung im Handelsregister erfolgt ist. Soweit nur die erstere Bedeutung der Uebernahmeerklärung in Betracht kommt, handelt es sich allerdings um eine gewöhnliche, bürgerlichrechtliche Willenserklärung, die an sich wie jede andere der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 BGB. unterliegt. Soweit sich aber die Uebernahmeerklärung mit ihrem besagten Inhalt an die Allgemeinheit richtet, duldet sie keine Anfechtung. Denn das Interesse derer, die im Vertrauen auf die durch die Uebernahmeerklärungen geschaffene Kapitalgrundlage mit der Gesellschaft in geschäftlichen Verkehr getreten sind oder treten wollen, verlangt, daß diese Kapitalgrundlage ungeschmälert erhalten bleibt. Diese Grundlage würde erschüttert, wenn man die Anfechtung der Uebernahmeerklärung, auch soweit sie die Bedeutung einer Haftungserklärung gegenüber der Allgemeinheit hat, zulassen wollte. Die insoweit bestehende Unanfechtbarkeit der Erklärung führt aber auch weiter dazu, daß die im Innenverhältnis an und für sich zulässige Anfechtung, solange jenes Schutzbedürfnis der Gläubiger besteht, keine rechtliche Wirkung haben kann, da das Interesse des getäuschten Gesellschafters gegenüber dem der Allgemeinheit zurücktreten muß. Es kann hierbei auch keinen Unterschied machen, ob der Uebernehmer einer Stammeinlage seine Erklärung erst nach der Eintragung der Gesellschaft oder der Kapitalerhöhung anficht, oder ob er dies schon vorher getan hat. Denn schon von vornherein ist diese Erklärung dazu bestimmt, einen Bestandteil der Kapitalgrundlage der Gesellschaft zu bilden; sie begründet daher auch schon mit dem Augenblick ihrer Abgabe in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§§ 2 Abs. 1, 55 Abs. 1 GmbH.-Ges.) nicht nur im Innenverhältnis die Verpflichtung zum Beitritt, sondern auch jene Haftungsverpflichtung gegenüber der Allgemeinheit, beides freilich nur unter der Bedingung, daß die Gesellschaft oder die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen wird. Wenn die Revision meint, man könne die Uebernahmeerklärung, solange der Erhöhungsbeschluß noch nicht zum Handelsregister angemeldet sei, nicht als eine „Erklärung zum Handelsregister" auffassen, so mag diese gelegentliche Ausdrucksweise des BG., rein wörtlich genommen, mißverständlich sein; gemeint ist damit, wie der Zusammenhang der Ausführungen des BG. ergibt, nichts anderes, als daß die Uebernahmeerklärung, deren Einreichung zum Handelsregister gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 57 Abs. 3 GmbH.-Ges.), für die Allgemeinheit bestimmt sei und dieser gegenüber die besagte Bedeutung habe. Auch aus § 54 Abs. 3 des Gesetzes läßt sich nichts zugunsten der Revision herleiten. Nach dieser Vorschrift hat allerdings der Kapitalerhöhungsbeschluß keine rechtliche Wirkung, bevor er in dem Handelsregister eingetragen ist; daraus folgt aber nicht, daß auch die einzelnen Uebernahmeerklärungen vor der Eintragung der Kapitalerhöhung wirkungslos sind; sie sind vielmehr rechtsverbindliche Erklärungen des bezeichneten doppelten Inhalts, freilich hinsichtlich ihrer endgültigen Wirksamkeit bedingt durch die Eintragung des Erhöhungsbeschlusses (vgl. RG. 77, 155). Enthält hiernach die Uebernahmeerklärung — in dem hier vorliegenden Falle der Kapitalerhöhung — schon von vornherein, wenn auch zunächst nur unter der Bedingung nachheriger Eintragung der Kapitalerhöhung, die bezeichnete Haftungsverpflichtung gegenüber der Allgemeinheit, so muß auch schon vor dieser Eintragung die Anfechtung der Erklärung in dieser Bedeutung für ausgeschlossen erachtet werden. Erfolgt die Eintragung, so gelangt die Erklärung ungeachtet der vorher geschehenen Anfechtung zu ihrer endgültigen Wirksamkeit. Es kann dem Uebernehmer zwar nicht verwehrt werden, seine Erklärung, soweit sie sein inneres Verhältnis zur Gesellschaft betrifft, anzufechten; diese Anfechtung kann aber, wenn nachher die Eintragung erfolgt, keine rechtliche Wirkung haben, insbesondere nicht die Nichtigkeit der Erklärung gemäß § 142 Abs. 1 BGB. herbeiführen, weil sonst jenem anderen, unanfechtbaren Inhalt der Erklärung, der Haftung gegenüber der Allgemeinheit, der Boden entzogen würde. Ist einmal die Eintragung erfolgt, so hat die Allgemeinheit das gleiche Interesse an der sicheren Erhaltung der durch die Uebernahmeerklärungen geschaffenen Kapitalgrundlage, mag die Eintragung vor oder nach der Anfechtung dieser Erklärungen bewirkt worden sein. Gelingt es dagegen dem Uebernehmer, die Eintragung, z. B. durch Erwirkung eines richterlichen Verbots gegenüber der Gesellschaft, zu verhindern, so fällt jenes Interesse der Allgemeinheit und damit die Bedeutung der Uebernahmeerklärung als einer Haftungszusage weg; alsdann besteht kein Grund mehr, der Anfechtung der Erklärung die rechtliche Wirkung zu versagen. Es liegt deshalb auch nicht, wie die Revision meint, ein Widerspruch darin, daß das BG. einerseits die Uebernahmeerklärung in ihrer Bedeutung als Haftungszusage für unanfechtbar erklärt, andererseits aber doch dem Uebernehmer die Möglichkeit einräumt, durch geeignete Schritte, z. B. durch einstweilige Verfügung, die Eintragung zu verhindern. Wie schon bemerkt, steht nichts im Wege, daß der Uebernehmer auf Grund der im Innenverhältnis zur Gesellschaft von ihm erklärten, an und für sich zulässigen Anfechtung ein richterliches Verbot gegenüber der Gesellschaft erwirkt, wodurch dieser die Herbeiführung der Eintragung untersagt wird. Allerdings kann der Uebernehmer auf diese Weise es erreichen, daß die Uebernahmeerklärung, insbesondere in ihrer Bedeutung als Haftungszusage, nicht zur endgültigen Wirksamkeit gelangen kann; indes geht das Interesse der Allgemeinheit auch nicht so weit, daß dem Uebernehmer diese Möglichkeit verschlossen werden müßte. Mit Recht findet das BG. ferner eine Stütze für seine Auffassung daß in einem Falle, wie dem hier vorliegenden, auch die vor der Eintragung erklärte Anfechtung der Uebernahmeerklärung keine rechtliche Wirkung habe, in dem § 123 Abs. 2 BGB. Nach dieser Vorschrift findet, wenn bei einem Rechtsgeschäft ein Dritter die Täuschung verübt hat, eine Anfechtung weder gegenüber dem gutgläubigen Erklärungsempfänger statt, noch gegenüber dem gutgläubigen, am Rechtsgeschäft selbst unbeteiligten dritten Rechtserwerber. Soweit nun die Uebernahmeerklärung sich an die Allgemeinheit richtet, stellt sich eine von den Geschäftsführern der Gesellschaft ausgehende Täuschung des Uebernehmers als von einem Dritten verübt dar; der gutgläubigen Allgemeinheit gegenüber muß deshalb vom Standpunkt der in Rede stehenden Vorschrift die Anfechtung für ausgeschlossen erachtet werden. Wenn nun auch diese Vorschrift für Erklärungen, die sich, wie die Uebernahmeerklärung, an einen unbegrenzten Personenkreis richten, nicht unmittelbar gegeben sein mag, so steht doch nichts im Wege, den der Vorschrift zugrunde liegenden Gedanken auch auf einen solchen Fall entsprechend anzuwenden. Ein ähnlicher Gedanke findet sich, wie das BG. gleichfalls zutreffend hervorhebt, auf dem Gebiete des Wechselrechts, wo die mit der Wechselzeichnung entspringende Verpflichtung gegenüber dem gutgläubigen Erwerber des Wechsels nicht wegen arglistiger Täuschung angefochten werden kann. Aus allen diesen Erwägungen muß der Anfechtung einer Uebernahmeerklärung, sofern die Kapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen worden ist, die rechtliche Wirkung auch dann versagt werden, wenn sie der Eintragung vorausgegangen ist.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 15. März 1914.** **Nummer 12.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei verschiedenen Emissionen.
Von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig.

Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege.
Von Oberverwaltungsgerichtsrat Schiffer, Mitglied des Reichstags und des Hauses der Abgeordneten, Berlin.

Dr. H. Göppert: Ueber das Börsentermingeschäft in Wertpapieren.
Besprochen von Neander Müller, Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
I. Konsolstatistik im Monat Februar 1914.
II. Die Reichsbank im Monat Februar 1914.
III. Die Bank of England im Monat Februar 1914.
IV. Die Banque de France im Monat Februar 1914.

Die Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei verschiedenen Emissionen.

Von Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp** in Leipzig.

Das Urteil des Reichsgerichts vom 1. April 1913 (Bd. 82 S. 116 der amtlichen Sammlung, hier mitgeteilt Bd. XII S. 336) hat unter der obigen Ueberschrift lebhafte Anfechtung von Hachenburg (L. Z. 8, 119 ff.) erfahren, dem Flechtheim (D. Jur.-Ztg. 19, Sp. 89 ff.) völlig beipflichtet.

Die praktische Wichtigkeit der Frage und das Ansehen, das die beiden die Ansicht des Reichsgerichts bekämpfenden Schriftsteller mit Recht genießen, dürfte es gerechtfertigt erscheinen lassen, die Frage auch in dieser Zeitschrift einer Erörterung zu unterziehen, so daß ich dem dahin gerichteten Wunsche der Redaktion bereitwilligst nachgekommen bin.

I.

Um zu einer überzeugenden und einwandfreien Lösung unserer Streitfrage zu gelangen, muß zunächst klargelegt werden, worum sich der Streit dreht.

Ich gehe hierbei von dem Wortlaut des § 24 d. G., der sedes materiae, aus. Dieser bestimmt:

„Soweit eine Stammeinlage weder von dem Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch den Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen. Beträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt."

Es fragt sich nun, ob und inwieweit diese Vorschrift auch auf solche Stammeinlagen Anwendung findet, deren Leistung erst auf Grund von Kapitalerhöhungsbeschlüssen übernommen worden ist.

In meinem Kommentar zu dem GmbHG. (3.—4. Auflage 1907 Anm. 2 zu § 24, Anm. 2b, ee zu § 55) habe ich die Ansicht vertreten, daß der § 24 auch bei Kapitalerhöhungen unbeschränkt Anwendung findet, so daß sowohl die bereits vor der Kapitalerhöhung der GmbH. angehörenden Mitglieder, wie diejenigen Personen, die erst durch eine Beteiligung an der Kapitalerhöhung Gesellschafter geworden sind, ohne weiteres für die sämtlichen nicht voll eingezahlten Stammeinlagen gemäß § 24 d. G. aufzukommen haben. Dieser Ansicht haben sich das OLG. Karlsruhe in einem Urteil vom 20. April 1906 (Rspr. OLG. 14, 365) und das Kammergericht in einem Urteil vom 8. Februar 1909 (Bl. für Rechtspfl. im Bez. des KG. 30, 58), sowie Rosenthal (Kommentar 2. Aufl. Anmerkung 3 zu § 24) angeschlossen.

Staub hat in der 1. Auflage seines Kommentars zum GmbHG. (Anm. 7 zu § 24 und Anm. 4, 5, 17 zu § 55) die Ansicht vertreten, daß einerseits diejenigen Personen, die erst durch eine Beteiligung an der Kapitalerhöhung Mitglieder der Gesellschaft werden, für Fehlbeträge hinsichtlich des bereits vor der Kapitalerhöhung

Digitized by Google

vorhandenen Stammkapitals nur dann haften, wenn diese Haftung in der Uebernahmeurkunde gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich erwähnt worden ist, und daß andererseits die vor der Kapitalerhöhung bereits vorhandenen Gesellschafter, die sich aber an der Kapitalerhöhung selbst nicht beteiligen, für die aus der Kapitalerhöhung selbst hervorgehenden Fehlbeträge nur dann haften, wenn die Kapitalerhöhung gemäß § 53 Abs. 3 GmbHG. mit ihrer Zustimmung beschlossen worden ist. Dieser letzteren Ansicht hat sich Liebmann in seinem Kommentar (5. Aufl. 1906 Anm. 6e zu § 53) angeschlossen, während er im Gegensatz zu Staub — die bei einer Kapitalerhöhung neu eintretenden Mitglieder im Einklang mit der von mir vertretenen Meinung ohne weiteres für alle Fehlbeträge haftbar erklärt. (A. a. O. Anm. 5 zu § 55.)

Eine dritte oder genauer vierte Meinung endlich, die von Hachenburg (in dem Staub-Hachenburgschen Kommentar (4. Aufl. Anm. 16—19 zu § 24 und Anm. 4 und 5 zu § 55) sowie von Merzbacher (5. Aufl. Anm. 1a zu § 24) und Parisius-Crüger (5. Aufl. 1911 Anm. 1 zu § 24 und Anm. 2 zu § 55) vertreten wird, geht dahin, daß jeder Gesellschafter nur für denjenigen Teil des Stammkapitals bei etwaigen Fehlbeträgen haftet, an dessen Uebernahme er sich beteiligt hat. Diese Haftung tritt ohne weiteres ein, insbesondere, ohne daß die nach der zweiten Ansicht erforderlichen besonderen Erklärungen abgegeben zu sein brauchen. Dieser Ansicht hat sich neuestens das Kammergericht in dem Urteil vom 5. Oktober 1912 (Recht 1912 Nr. 3149) angeschlossen.

Das RG. hat sich nun in der Entscheidung vom 1. April 1913 mit der Frage zu beschäftigen gehabt, ob auch solche Personen, die erst nach erfolgter Erhöhung des Stammkapitals bei einer späteren abermaligen Erhöhung Gesellschafter geworden sind, für diejenigen Fehlbeträge aufzukommen haben, die sich auf das vor ihrem Beitritt bereits vorhandene Stammkapital beziehen. Diese Frage hat das RG. bejaht. Dagegen hat es die weitere Frage, ob die der Gesellschaft vor der Kapitalerhöhung bereits angehörenden Gesellschafter auch für diejenigen Fehlbeträge haften, die bei einer später erfolgenden Kapitalerhöhung entstehen, in jenem Urteil nicht beantwortet, da der ihm vorliegende Fall zur Entscheidung dieser Frage keinen Anlaß bot. Es ist aber Hachenburg (L. Z. 8, Sp. 119) ohne weiteres zuzugeben, daß „die Bejahung der Haftung in dem einen Falle diese auch für den andern Fall nach sich zieht", d. h. daß man vom Standpunkte des RG. aus der von mir vertretenen Konsequenz nicht entgehen kann, daß die der GmbH. bereits angehörenden Gesellschafter auch für die Fehlbeträge einer späteren Kapitalerhöhung haften.

II.

Daß „der bloße Wortlaut" des Gesetzes für die von mir vertretene und wenigstens teilweise vom RG. gebilligte Ansicht spricht, wird auch von H. nicht verkannt. Insoweit herrscht in der Tat auch völlige Uebereinstimmung in Rechtslehre und Rechtsprechung, daß der § 24 d. G. an und für sich auch im Falle einer auf Grund der §§ 55 ff. d. G. erfolgten Erhöhung des Stammkapitals hinsichtlich der bei der Kapitalerhöhung übernommenen neuen Stammeinlage Anwendung findet: kein Gericht und kein Schriftsteller vertritt die Ansicht, daß, weil im 4. die „Abänderungen des Gesellschaftsvertrages" behandelnden Abschnitt des Gesetzes eine dem § 24 entsprechende Bestimmung nicht enthalten sei, bei Kapitalerhöhungen eine jener Vorschrift entsprechende subsidiäre Haftung von Gesellschaftern überhaupt nicht in Frage kommt. Nur darüber besteht Streit, in welchem Umfange der § 24 d. G. auch bei Kapitalerhöhungen (späteren Emissionen) zur Anwendung zu bringen ist. Wendet man aber, wie dies auch von H. geschieht, den § 24 im Falle von Kapitalerhöhungen überhaupt an, so muß man dem Wortlaut des Gesetzes jedenfalls Zwang antun, wenn man die Haftung für Fehlbeträge auf diejenigen Personen beschränkt, die sich bei der Kapitalerhöhung beteiligt haben. Denn das Gesetz bestimmt, daß „die übrigen Gesellschafter" den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen haben. Sind nun nicht auch diejenigen Gesellschafter, die sich an der Kapitalerhöhung durch Uebernahme neuer Geschäftsanteile nicht beteiligt haben, gleichwohl vor wie nach „Gesellschafter"? Um zu der H.schen Ansicht zu gelangen, muß man den Wortlaut des Gesetzes dahin umdeuten oder richtiger ergänzen:

„Im Falle von Kapitalerhöhungen haben nur diejenigen Gesellschafter die jeweiligen Fehlbeträge an dem erhöhten Stammkapital aufzubringen, die sich an der Kapitalerhöhung beteiligt haben."

Geht nicht eine derartige „Auslegung" des Gesetzes weit über den Rahmen einer bloßen „Auslegung" hinaus? H. ist zwar darin ohne weiteres beizupflichten, daß der „bloße Wortlaut" einer einzelnen Bestimmung bei Auslegung eines Gesetzes nicht allein entscheidend sein kann. Jedes Gesetz bildet eine organische Einheit, und es wäre keine wissenschaftliche Auslegungstätigkeit, wenn man sich darauf beschränken wollte, die einzelnen Bestimmungen eines Gesetzes gänzlich losgelöst von dem Zusammenhange des ganzen Gesetzes auszulegen. Vielmehr muß, zumal wenn, wie hier, ein Rechtsinstitut durch ein aus einer Reihe von Einzelbestimmungen bestehendes Gesetz neu geschaffen wird, jede einzelne Vorschrift nach ihrer Bedeutung im Zusammenhang des ganzen Gesetzes gewürdigt werden. (So schon l. 24 D. [de leg.] 1, 3.)

Aber auch eine derartige Prüfung der Vorschriften der §§ 24, 55 ff. d. G. führt zu keinem anderen, als dem von mir verteidigten Ergebnis.

Der § 24 bildet einen Bestandteil des 2. Abschnitts, der die „Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter" behandelt, während der 4. Abschnitt, der die Vorschriften über die Kapitalerhöhung enthält, die „Aenderungen des Gesellschaftsvertrages" zum Gegenstande hat. Diese systematische Anordnung weist gleichfalls darauf hin, daß der § 24 sich ganz allgemein auf die Verhältnisse aller Gesellschafter bezieht, nicht aber, wie man annehmen müßte, wenn man der H.schen Ansicht folgen will, nur die Verhältnisse derjenigen Gesellschafter zu regeln bestimmt ist, die der Gesellschaft im Gründungsstadium angehört haben. Daß insbesondere auch die im 2. Abschnitte befindlichen Vorschriften der §§ 15—23 d. G. auf alle Geschäftsanteile und Stammeinlagen Anwendung finden, gleichviel, ob diese bereits im Gründungsstadium entstanden sind oder erst einer Kapitalerhöhung ihre Entstehung zu verdanken haben, das wird auch H. wohl schwerlich bestreiten wollen. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb für die im selben Abschnitt befindliche Vorschrift des § 24 etwas anderes gelten soll.

Erachtet man also lediglich den „Wortlaut" als entscheidend und zwar so, wie er, im Zusammenhang des Gesetzes betrachtet, auszulegen ist, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß das RG. in seiner E. vom 1. April 1913 das Richtige getroffen hat.[1])

III.

Unsere „moderne Jurisprudenz" begnügt sich aber nicht mehr mit so einfachen und folgerichtigen Ergebnissen, die lediglich aus dem Wortlaut des Gesetzes ab-

[1]) Haften sämtliche Gesellschafter kraft Gesetzes, d. h. auf Grund des § 24 d. G. ohne Weiteres für den Ausfall an den bar zu zahlenden Einlagen, so ergibt sich daraus von selbst, daß für eine Anwendbarkeit der §§ 8 Abs. 2, 58 Abs. 2, 55 Abs. 2 kein Raum ist.

Digitized by Google

zuleiten sind. Diese Jurisprudenz und insbesondere diejenige Richtung, die man mit dem Worte: „Freirechtsschule" bezeichnet, dürfte der H.schen Lehre beipflichten: „Mit dem Wortlaute sollte man heute überhaupt nicht mehr arbeiten" (a. a. O. Sp. 120). Und: „Das mag dem Wortlaut nach richtig sein" (a. a. O. Sp. 123). Denn was verschlägt das für den „modernen" Juristen? Dieser teilt vielmehr vollkommen die Ansicht H.s, daß „wo die Auslegung des Gesetzes zu unbilligen Resultaten führt, man durch die Fassung zu wirtschaftlich brauchbaren Auslegungen zu kommen sucht".

Diese Auffassung wird auch von Flechtheim in vollem Maße geteilt, dem es sogar infolge der ERG. zweifelhaft geworden ist, ob es überhaupt noch GmbH. gibt, eine Uebertreibung, die wohl kaum der Widerlegung bedarf. Er sagt nämlich (a. a. O. Sp. 90): „Der wirtschaftliche Grundgedanke ist ihm (Hachenburg) ein wichtigeres Auslegungsmittel, als sein bloßer dazu noch mehrdeutiger Wortlaut." Und ferner (a. a. O. Sp. 91): „Nach der Begründung des Urteils (des RG.) ist allerdings zu befürchten, daß das RG. auch hier den Wortlaut des Gesetzes gegen H. entscheiden läßt."

Daß der „Wortlaut des Gesetzes" in unserem Falle „mehrdeutig" sei, wie Fl. behauptet, das vermag ich nicht einzusehen. Der Wortlaut bestimmt vielmehr ganz klar und generell, daß unter den im § 24 angegebenen Voraussetzungen die „übrigen Gesellschafter" — und zwar ohne Unterschied — für den Fehlbetrag einer bar zu zahlenden Stammeinlage anteilig haften.

Wenn nun aber nach H. und Fl. der Wortlaut des Gesetzes nicht maßgebend ist, was ist alsdann für die von ihnen vertretene Ansicht entscheidend? „Der wirtschaftliche Grundgedanke der Gesetzes", wie Fl. (Sp. 90) sich ausdrückt. Diesen erblickt nun H. (Sp. 123) in der Einführung der „Beschränkung des Risikos" der Gesellschafter, ein Standpunkt, dem die ERG. widersprechen soll.

Diesem Entscheidungsgrunde H.s werden nun noch eine ganze Reihe anderer hinzugestellt. So heißt es a. a. O. Sp. 122: „Die Gesellschaft nimmt Kredit in Anspruch. Den Schaden beim Zusammenbruch tragen die Gläubiger, soweit er die von dem Unternehmen geopferte Summe überschreitet. Daraus erklärt sich der Widerstreit der Interessen. Daraus auch die Aufgabe des Gesetzes. Es hat beide in billiger Weise zu versöhnen. Es hat dafür zu sorgen, daß die Gläubiger in der Tat auch die zugesagten Beträge erhalten."

Hier wird also nicht als entscheidend erklärt, was das Gesetz gewollt hat, sondern was nach Ansicht von H. seine Aufgabe wäre: Die Zwecke, die es nach H.s Meinung verständigerweise verfolgen sollte, werden als für den Richter maßgebender Gesetzesinhalt erklärt.

Endlich wird als Entscheidungsgrund in dem von H. gewollten Sinne, wonach die mehreren Gesellschafter jeweils nur für die Ausfälle bei denjenigen Stammeinlagen haften sollen, die sie gleichzeitig mit den übrigen Gesellschaftern gemeinsam übernommen haben, der Satz aufgestellt, daß die Uebernehmer einer jeden Emission unter sich eine „Einheit" und „Gemeinschaft" bilden (a. a. O. Sp. 125).

IV.

Prüfen wir nunmehr die einzelnen von H. aufgestellten Sätze auf ihre Richtigkeit.

1. H. geht von dem „unbezweifelten" Satze aus, daß die Haftung der Gesellschafter für den Ausfall die Sicherung der Gläubiger bezweckt. „Das Reichsgericht", fährt er wörtlich fort, „schiebt aber nun dieses Moment zu einseitig in den Vordergrund. Es ist zweifellos richtig, daß man diesem Zwecke nur dann im vollen Maße gerecht wird, wenn man die Haftung für Fehlbeträge auf alle Gesellschafter erstreckt, „also im Falle der Kapitalerhöhung die Uebernehmer der neuen Stammeinlagen auch für Fehlbeträge früherer Stammeinlagen haften läßt". Man kann in diesem Sinne beifügen: „auch die früheren Gesellschafter für die Fehlbeträge der Kapitalerhöhung." Je stärker man die Gesellschafter heranzieht, desto sicherer wird die Lage der Gläubiger. Dabei vergißt man aber, daß das Gesetz bei der Schaffung der GmbH. nicht nur an die Gläubiger dachte. Es sollte eine Gesellschaftsform geschaffen werden, bei der das Risiko der Unternehmer auf einen bestimmten Betrag begrenzt würde, ohne die schweren Formen der Aktiengesellschaft."

Hier erhebt sich nun schon die Frage, woher H. weiß, daß man bei der Schaffung der GmbH. eine Gesellschaftsform bilden wollte, bei der das Risiko der Unternehmer auf einen bestimmten Betrag begrenzt werden sollte ohne die schweren Formen der Aktiengesellschaft? Dies kann doch nur aus den „Materialien" des Gesetzes entnommen werden, die allerdings nach H. über unsere Frage nichts besagen. Gerade für die Frage nach dem „Zwecke" des Gesetzes und den legislativpolitischen Erwägungen, die zur Einführung der neuen Gesellschaftsform geführt haben, bildet die übrigens ganz ausgezeichnet gearbeitete amtliche Begründung zu dem Gesetzentwurf eine unentbehrliche Quelle. Denn das Gesetz betr. die GmbH. ist, worauf ich schon in einem im Jahre 1898 in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte gehaltenen Vortrage „Die deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eine neue Gesellschaftsform" (abgedruckt in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung Bd. 8 S. 337 ff.) hingewiesen habe, im Gegensatz zu dem regelmäßigen Gange der wirtschaftlichen und Rechtsentwickelung, wonach im allgemeinen das wirtschaftliche Institut sich längst eingebürgert hat, ehe der Gesetzgeber zu seiner rechtlichen Ausgestaltung schreitet, eine reine, gewissermaßen am grünen Tische entstandene Schöpfung des Rechts. Deshalb kann uns auch nur die dem Gesetzentwurf beigefügte amtliche Begründung eine entscheidende Aufklärung darüber geben, welche Zwecke der Gesetzgeber, (der sich im vorliegenden Falle auch insofern mit dem Verfasser des amtlichen Entwurfs deckt, als der Gesetzentwurf vom Reichstage nahezu unverändert angenommen worden ist), mit dem Gesetze verfolgt hat.

In dieser Hinsicht gibt nun die amtliche Begründung in ihrer allgemeinen Einleitung (S. 32 und 33 der Ausgabe von Heymanns Verlag), auf welche die spezielle Begründung zu § 24 (S. 56) ausdrücklich verweist, eine völlig erschöpfende Aufklärung darüber, aus welchen Gründen man es für erforderlich hielt, die Haftung der einzelnen Gesellschafter für die Vollzahlung der Stammeinlagen durch die Mitgesellschafter einzuführen. Es heißt in dieser Hinsicht wörtlich:

„Bei der Aktiengesellschaft wird die Sicherung des Grundkapitals sehr wesentlich durch den Gründungshergang sowie durch die konkurrierende Verantwortlichkeit einer Reihe verschiedener Gesellschaftsorgane und durch die umfassende Oeffentlichkeit sowohl der Einzelheiten der Gründung als der späteren Ergebnisse des Geschäftsbetriebes unterstützt. Sind die betreffenden Bestimmungen auch in erster Linie zum Schutze der Aktienerwerber bestimmt, so dienen sie doch zugleich als Garantien für die Interessen der Gesellschaftsgläubiger. Bei der neuen Gesellschaft werden derartige Garantien in gleichem Umfange nicht bestehen können, da weder der ausgedehnte Verwaltungsapparat der Aktiengesellschaft, noch die weitgehende Publizität, welche für diese vorgeschrieben ist, hier zur Anwendung kommen können. Dafür bedarf es im Interesse der Gläubiger eines Ersatzes. Er ist am geeignetsten dadurch zu schaffen, daß den Gesellschaftern

Digitized by Google

eine Gesamthaftung dafür auferlegt wird, daß das im Gesellschaftsvertrage bestimmte Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelangt und daß auch nicht später eine Verminderung desselben durch unberechtigte Auszahlungen an die Gesellschafter stattfindet (§§ 24, 31). Natürlich kann diese Haftung nur eine subsidiäre sein, indem sie nur einzutreten hat, soweit die einzuzahlenden oder zurückzuerstattenden Beträge in anderer Weise nicht zu erlangen sind. Auch besteht kein Bedenken, den solidaren Charakter der Verpflichtung insoweit zu modifizieren, daß die betreffenden Fehlbeträge auf alle zahlungsfähigen Gesellschafter verhältnismäßig verteilt werden. Eine so konstruierte Gesamthaftung der Gesellschafter für etwaige Schmälerungen des Stammkapitals entspricht einerseits dem Grundgedanken der neuen Gesellschaftsform, indem sie notwendig dazu beitragen muß, die Verbindung der Mitglieder mit der Gesellschaft fester zu knüpfen; und sie erscheint andererseits ebenso notwendig wie ausreichend, um anderweite kautelarische Vorschriften in vielen Beziehungen entbehrlich zu machen."

Der Grundgedanke, der für die Einführung des § 24 d. G. bestimmend gewesen ist, findet in den vorstehend mitgeteilten Sätzen der amtlichen Begründung einen klaren und deutlichen Ausdruck: die subsidiäre Haftung der Gesellschafter für die Ausfälle an dem bar zu zahlenden Teile der Stammeinlage soll den Gläubigern einen Ersatz dafür bieten, daß bei dieser Gesellschaftsform „die kautelarischen Vorschritten" des Aktienrechts nach mehreren Richtungen hin fehlen. Bei der GmbH. fehlen die ausführlichen Bestimmungen des Aktienrechts über den Gründungshergang, die Prüfung bei dem Einbringen von Sacheinlagen und die weitgehende Haftung der Gründer. Es fehlt ihr der ausgedehnte Verwaltungsapparat der Aktiengesellschaft, insbesondere der Aufsichtsrat, der bei der A.-G. zwingend vorgeschrieben ist und der A.-G. und damit indirekt auch den Gläubigern für eine gewissenhafte Verwaltung und Aufsichtsführung unter den im § 249 HGB. vorgesehenen Voraussetzungen persönlich haftbar ist. Auch die „weitgehende Publizität", die sich bei den Aktiengesellschaften findet, und die nicht minder dem Interesse der Gläubiger wie dem der Aktionäre dient, ist bei den GmbH. nicht vorhanden. So vollzieht sich der Gründungshergang, der bei den Aktiengesellschaften zahlreichen Kontroll- und Sicherungsmaßregeln unterliegt, unter völligem Ausschluß der Oeffentlichkeit; insbesondere fehlt es an jeder Garantie dafür, daß die Sacheinlagen auch nur annähernd dem dafür bei der Einbringung angesetzten Werte irgendwie entsprechen, ein Mangel, der sich bei den sehr zahlreichen Konkursen von GmbH. aufs empfindlichste für deren Gläubiger fühlbar gemacht hat. Eine Veröffentlichung der Bilanz findet — abgesehen von solchen Gesellschaften, die Bankgeschäfte betreiben — nicht statt (§ 41 Abs. 4 d. G.), ein Umstand, der, worauf ich schon in dem Vorwort zur 1. Auflage meines Kommentars zu dem GmbHG. (Berlin 1893) hingewiesen habe, die Kreditwürdigkeit der GmbH. aufs schwerste beeinträchtigt und meiner Ueberzeugung nach nicht zum wenigsten dazu beigetragen hat, daß die Zahl der Konkurse bei diesen Gesellschaften eine so große und die Ergebnisse des Konkursverfahrens so überaus traurige für die Gläubiger sind, wie unten noch darzulegen ist.

Wird man bei dieser Sachlage mit H. noch behaupten können, der Ausgangspunkt des Reichsgerichts sei ein unrichtiger, wenn es bei der Auslegung des § 24 „nur an die Gläubiger denkt", wie dieser dem RG. zum Vorwurf macht? Hat nicht vielmehr der Gesetzgeber in deutlich erkennbarer Weise sich auf den Standpunkt gestellt, durch die Vorschrift des § 24 d. G. den Gläubigern einen vollen Ersatz für den bei den GmbH. fehlenden „Verwaltungsapparat" und die mangelnde Gründerhaftung und Publizität zu bieten?

Und wenn H. selbst sagt: „Das Gesetz hat dafür zu sorgen, daß die Gläubiger in der Tat auch die zugesagten Beträge erhalten", so wird wohl die Auslegung des Gesetzes durch das Reichsgericht, nicht aber die von H. und Fl. vertretene Auffassung dieser dem Gesetz nach H. obliegenden Verpflichtung gerecht. Denn als die „zugesagten Beträge" kann man füglich nur diejenigen ansehen, die als das „Stammkapital" bezeichnet sind. Dies ist den Gläubigern von den Gesellschaftern als „Kapital- und Kreditgrundlage" zugesagt, und gerade auch von diesem Standpunkt aus gewährt nur die von mir befürwortete Auslegung des Gesetzes die Garantie, daß jene Zusage auch erfüllt werde.

Wenn freilich H. einige Zeilen vor dem oben mitgeteilten Satze den andern Satz aufstellt: „Den Schaden beim Zusammenbruch tragen die Gläubiger, soweit er die von dem Unternehmen geopferte Summe überschreitet", so ist es gerade die hier zu lösende Frage, welche Summe „als die von dem Unternehmen geopferte" anzusehen ist. Daß darunter nur die von den Gesellschaftern wirklich eingezahlten Beträge zu verstehen sind, wird wohl auch H. schwerlich behaupten wollen, so daß auch hier als die dem Unternehmen geopferte Summe nur derjenige Betrag bezeichnet werden kann, den die Gesellschafter als „Stammkapital" dem Unternehmen widmen zu wollen erklärt haben.

Die Gläubiger erhalten aber nur dann mit möglichster Sicherheit die in dem Stammkapital seitens der Gesellschafter „zugesagten" Beträge, wenn diese entweder der Zusage entsprechend vollständig eingezahlt werden oder wenn der § 24. d. G. so ausgelegt wird, daß für sämtliche Gesellschafter sowohl hinsichtlich des ursprünglichen Stammkapitals, wie hinsichtlich aller späteren Kapitalerhöhungen die im § 24 vorgesehene subsidiäre Haftung eintritt.

2. Das vom Reichsgericht vertretene Ergebnis soll „unbillig und ungerecht" sein, wie H. meint. Er sagt in dieser Hinsicht wörtlich (a. a. O. Sp. 122): „Daher ist der Ausgangspunkt des RG., wenn es nur an die Gläubiger denkt, unrichtig. Es muß ebenso erwogen werden, daß die fürsorgenden Vorschriften für diese nicht über das billige Maß hinaus erstreckt werden dürfen. Das geschieht aber, sobald man alle Gesellschafter für die verschiedenen Emissionen unterschiedlos haften läßt. Immer wieder muß auf das jeder Gerechtigkeit widersprechende Ergebnis der Haftung der alten Gesellschafter für die Kapitalerhöhung hingewiesen werden. Aber dasselbe gilt auch für die Haftung der neuen Gesellschafter für die früheren Einlagen."

Geht man davon aus, daß an Stelle der aktienrechtlichen Kautelen, die in der Prüfung des Gründungshergangs, in der Schaffung eines Aufsichtsrats und last not least in der gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzveröffentlichung bestehen, lediglich die subsidiäre Haftung des § 24 getreten ist, so vermag ich es weder als unbillig, noch als ungerecht anzusehen, daß derjenige, der sich an einer Kapitalerhöhung beteiligt, auch für etwaige Fehlbeträge früherer Emissionen zu haften hat. Schon in meinem Kommentar (Anm. 2 b, ee zu § 55) wies ich darauf hin, daß jeder Uebernehmer vor Abgabe der Uebernahmeerklärung vorsichtig prüfen muß, ob die Stammeinlagen aus früheren „Emissionen" vollständig eingezahlt sind. Diesem Satze begegnet H. (in seinem Kommentar Anm. 17 zu § 24) mit der Bemerkung: „Schon das ist nicht möglich. Es ist unerfindlich, wie diese Prüfung sich vollziehen soll." Nichts leichter als das. Ist nämlich das Stammkapital nicht vollständig

Digitized by Google

eingezahlt, sind also noch Rückstände vorhanden, so muß schon die Bilanz der GmbH. deutlich ergeben, welche Rückstände aus früheren Emissionen noch vorhanden sind. Daß nämlich das Stammkapital in voller Höhe in die Passivseite der Bilanz aufzunehmen ist, schreibt § 42 Nr. 4 d. G. (entsprechend dem § 261 Nr. 5 HGB.) ausdrücklich vor. Ist dies nicht vollständig eingezahlt, so ist der nicht eingezahlte Betrag als Forderung der Gesellschaft in die Aktivseite aufzunehmen, wie mit Recht allgemein angenommen wird. (Vgl. Simon: Die Bilanzen usw. § 55 S. 207 ff.; Rehm: Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw. § 116 S. 379 ff. und Hachenburg: Kommentar zum GmbH. Anm. 48 zu § 42; vgl. ferner ERG. in StrS. 26, 104.) Tritt also eine Person einer GmbH. durch Uebernahme einer Stammeinlage im Falle der Erhöhung des Stammkapitals bei, so gebietet es dem Beitretenden das einfachste Erfordernis der Vorsicht, sich über die Verhältnisse der Gesellschaft, der er beitreten will, mindestens insoweit zu unterrichten, daß er sich die letzte Bilanz vorlegen läßt. Aus dieser kann er ohne weiteres ersehen, ob das bisherige Stammkapital voll eingezahlt ist oder nicht. Er kann also seinen Beitritt ablehnen, wenn er findet, daß eine Vollzahlung des ursprünglichen Stammkapitals noch nicht stattgefunden oder daß die mit der Einzahlung rückständigen Gesellschafter ihm hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit nicht die erforderliche Sicherheit bieten. Eine Unbilligkeit ist demnach keinesfalls darin zu erblicken, daß die bei einer Kapitalerhöhung als Gesellschafter beitretenden Personen auch für die Ausfälle an den Stammeinlagen des ursprünglichen Stammkapitals zu haften haben.

Ich vermag aber auch nicht einzusehen, warum es unbillig oder gar ungerecht sein sollte, daß eine der Gesellschaft bei deren Errichtung beigetretene Person für die Ausfälle an den durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Stammeinlagen subsidiär haftet.

H. macht demgegenüber geltend, daß die Gläubiger der Gesellschaft auf Grund ihres ursprünglichen Stammkapitals Kredit gegeben haben, aber in keiner Weise damit rechnen dürfen, (a.a.O. Sp. 123), „daß die GmbH. später eine Kapitalerhöhung vornimmt und daß dadurch weitere Garanten für den ersten Kapitalbetrag hinzutreten". Dies Argument versagt gänzlich gegenüber solchen Gläubigern, die der Gesellschaft erst Kredit gewähren, nachdem der Kapitalerhöhungsbeschluß in das Handelsregister eingetragen ist, und die deshalb auf Grund des erhöhten Stammkapitals kreditiert haben. Es wird aber auch in sehr vielen Fällen in bezug auf die älteren Gläubiger versagen. Die Kapitalerhöhungen erfolgen nämlich vielfach, um auf diese Weise der Gesellschaft neue Betriebsmittel zuzuführen und ihr damit auch weiteren Kredit zu verschaffen. Deshalb werden nicht selten diejenigen Gläubiger, die der Gesellschaft auf Grund ihres ursprünglichen Stammkapitals kreditiert haben, aber diesen zu entziehen gewillt sind, sich infolge der Kapitalerhöhung bestimmen lassen, der Gesellschaft noch weiter zu kreditieren, so daß auch in einem solchen Falle das Argument von H. völlig versagt.

Wenn H. ferner darauf hinweist, daß ein Gesellschafter, der bei einer Gesellschaft mit einem vollgezahlten Kapital von 20 000 M. einen Anteil von 1000 M. übernimmt, durch die von den Inhabern der anderen 19 000 Mark beschlossene Erhöhung um eine Million Hab und Gut verlieren kann, so ist dem entgegenzuhalten, daß die GmbH. ein Mittelding zwischen offener Handelsgesellschaft und Aktiengesellschaft darstellt, daß bei ihr, wie H. selbst hervorhebt, ein innigeres Verhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern erstrebt wird, und daß ihre Geschäftsanteile nicht für den Verkehr bestimmt sind, daß diese vielmehr als feste Anlage und Beteiligung gewollt sind. (Kommentar Anm. 18 vor § 1.) Berücksichtigt man dies alles, so ergibt sich daraus für jeden Gesellschafter die Lehre, daß er ebenso wie jemand, der sich an einer offenen Handelsgesellschaft beteiligt, vor seinem Beitritt zur GmbH. über die Vertrauens- und Kreditwürdigkeit seiner Mitgesellschafter sorgfältige Erkundigungen einziehen muß, um vor Schaden bewahrt zu bleiben. Trifft ihn gleichwohl ein Schaden, so liegt die Sache genau so, wie wenn bei einer offenen Handelsgesellschaft ein vertretungsberechtigter Gesellschafter durch Mißbrauch seiner Vertretungsmacht die Mitgesellschafter in Schulden stürzt. Das Beispiel H.s, durch dessen „furchtbare Folge" er die hier vertretene Ansicht zu widerlegen sucht, ist übrigens ein am grünen Tische ersonnenes, da es in der Wirklichkeit wohl kaum jemals vorkommen dürfte, daß eine GmbH. mit einem Stammkapital von 20 000 M. dies mit einem Schlage um eine Million erhöht. Damit die von H. geschilderte „furchtbare Folge" eintritt, müßten überdies sowohl die sämtlichen übrigen Gesellschafter, wie die Uebernehmer der Kapitalerhöhung von einer Million vollständig zahlungsunfähig sein, so daß auch hier der Schaden des nur mit 1000 M. beteiligten Gesellschafters im letzten Grunde darauf zurückzuführen ist, daß er beim Eintritt in die Gesellschaft über die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit seiner Mitgesellschafter keine Erkundigungen eingezogen hat.

Die ganze Beweisführung H.s scheitert aber ausschlaggebend an folgender Erwägung: Daß der bei der Errichtung der Gesellschaft beteiligte Gesellschafter für die aus einer Kapitalerhöhung entstehenden Ausfälle nicht haften soll, kann gegenüber den Mitgesellschaftern, die sich an der Kapitalerhöhung beteiligt haben, zu großen Härten und Unbilligkeiten führen.

Die Kapitalerhöhung erfolgt entweder, um einer in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Gesellschaft neue Betriebsmittel zuzuführen, oder um einer prosperierenden Gesellschaft durch Zuführung weiterer Mittel die Ausdehnung ihres Geschäftskreises zu ermöglichen; in beiden Fällen dient die Kapitalerhöhung stets den Interessen sämtlicher Gesellschafter. Ist es nun nicht unbillig, daß derjenige Gesellschafter, der die Vorteile der Kapitalerhöhung genießt, an den damit verknüpften Nachteilen nicht beteiligt sein soll, wenn er es ablehnt, einen neuen Geschäftsanteil zu übernehmen? Ist es nicht eine große Unbilligkeit, daß diejenigen Gesellschafter, die ohnehin schon im Interesse der Gesellschaft dadurch Opfer gebracht haben, daß sie einen Teil des durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Stammkapitals übernommen und gezahlt haben, einen Ausfall an einer neuen, durch die Kapitalerhöhung geschaffenen Stammeinlage allein tragen müssen, während diejenigen alten Gesellschafter, die vorsichtigerweise die Beteiligung an der Kapitalerhöhung abgelehnt haben, nicht verpflichtet sein sollen, die Ausfälle an der Kapitalerhöhung mitzutragen? Wie unbillig ein derartiges Ergebnis ist, das liegt dann vollends auf der Hand, wenn die alten Gesellschafter zwar der Kapitalerhöhung zugestimmt und durch ihre Zustimmung diese erst ermöglicht, aber gleichwohl eine Beteiligung durch Uebernahme eines neuen Geschäftsanteils abgelehnt haben. Auf diese Weise würde die GmbH. geradezu zu einer societas leonina ausarten: die mit der Kapitalerhöhung verbundenen Vorteile kommen sämtlichen Gesellschaftern zugute; die Nachteile haben dagegen nur diejenigen zu tragen, die sich an der „Neuemission" beteiligt haben.

Würde die Ansicht von H. in der Praxis durchdringen, so wären noch schlimmere Mißstände möglich. Zwei Gesellschafter könnten mit einem verhältnismäßig geringen Stammkapital eine GmbH. gründen; dann aber

Digitized by Google

bei einer namhaften Erhöhung des Stammkapitals die neuen Geschäftsanteile durch zahlungsunfähige Strohmänner übernehmen lassen, um zwar nominell mit einem hohen Stammkapital paradieren zu können und auf diese Weise die große Zahl derer, die niemals „alle“ werden, zum Kreditgeben zu veranlassen, aber bei einer ungünstigen Entwickelung der Geschäfte der Gesellschaft vor jedem Rückgriff auf Grund des § 24 gesichert zu sein.

3. Schon aus Vorstehendem erhellt, daß auch das letzte Argument, das H. für seine Ansicht geltend macht, diejenigen Personen, die gemeinsam den Gesellschaftsvertrag zeichnen, bildeten unter sich eine „Einheit“ oder „Gemeinschaft“, und das gleiche gälte auch für diejenigen, die gemeinsam das erhöhte Stammkapital übernehmen, so daß unter den „übrigen Gesellschaftern“ des § 24 die zu der gleichen „Einheit“ gehörenden Personen zu verstehen seien, einer näheren Betrachtung nicht standhält. Bestände nämlich eine solche Einheit der gemeinsamen Uebernehmer des ursprünglichen Kapitals auf der einen und der Zeichner der Stammkapitalerhöhung auf der anderen Seite, so müßten folgerichtig auch die aus jener gemeinsamen Uebernahme von Verpflichtungen entspringenden Vorteile jeder Gruppe gesondert zufließen. Das ist aber keineswegs der Fall. Dem Gesetze ist eine derartige Unterscheidung vollständig fremd, und wo das Gesetz nicht unterscheidet, darf auch der Richter nicht unterscheiden. Wie wenig hier von einer Einheit die Rede sein kann, ergibt sich schon daraus, daß die Uebernehmer einer „Neuemission“ sowohl (bisherige) Gesellschafter wie Fremde sein können. Es steht auch nichts im Wege, daß zwar die Gesellschafter eine Kapitalerhöhung beschließen, daß aber die Uebernahme der durch die Erhöhung geschaffenen neuen Geschäftsanteile lediglich durch Fremde erfolgt, die gar nichts voneinander wissen, beim Erhöhungsbeschluß gar nicht mitgewirkt haben und deshalb auch eine Gemeinschaft oder Einheit gar nicht bilden können. Es ist deshalb nichts anderes, als eine petitio principii, daß die mehreren Uebernehmer einer Neuemission von Geschäftsanteilen eine „Einheit“, eine „Gemeinschaft“ bilden und darum als die „übrigen“ Gesellschafter im Sinne des § 24 d. G. gelten sollen.

Gegen diese Zerteilung der Gesellschafter in mehrere „Gruppen“ spricht endlich auch noch folgende Erwägung: Nach § 24 sind die Fehlbeträge „nach Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter“ aufzubringen. Wäre nun die Ansicht von H. richtig, so ergäben sich daraus höchst bedenkliche und praktisch kaum erträgliche Folgerungen, wie folgendes Beispiel zeigen mag.

Angenommen, die Gesellschafter A. und B. haben eine GmbH. mit 20 000 M. Stammkapital gegründet, von welchen A. 19 000 M., B. 1000 M. übernommen hat. Demnächst beschließen sie eine Kapitalerhöhung um weitere 20 000 M., von denen A. 1000 M., B. 9000 M. und ein neuer Gesellschafter C. 10 000 M. übernimmt. Dieser bleibt auf seiner Stammeinlage mit einer Zahlung von 8000 M. im Rückstande, die von ihm nicht beigetrieben werden kann. Nach der Ansicht von H. würde von diesem Ausfall A. nur ein Zehntel, B. dagegen neun Zehntel zu tragen haben, wogegen ich der Ansicht bin, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes, das es gebietet, den Fehlbetrag nach Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter aufzubringen, A. zwei Drittel, B. dagegen nur ein Drittel des Ausfalls trifft. Diese Verteilung entspricht auch allein der Gesamtbeteiligung der Gesellschafter. Sollte H. mir in diesem Punkte beipflichten, so ergibt sich daraus, daß es mit der von ihm konstruierten „Gemeinschaft“ oder „Einheit“ nichts ist.

V.

Stehen sonach der H.schen Ansicht sowohl der Wortlaut wie der Zweck des Gesetzes und ebenso „Billigkeit“ und „Gerechtigkeit“ entgegen, so bin ich endlich auch der Meinung, daß „die wirtschaftlichen Ergebnisse“ nicht minder gegen die H.sche Ansicht kämpfen, und daß die GmbH., die schon jetzt nach meiner Ansicht einer genügenden Kreditbasis entbehrt, bei der von H. befürworteten Auslegung des § 24 in ihrer Kreditwürdigkeit noch weiter ganz erheblich beeinträchtigt werden würde, und zwar dergestalt, daß dies die Brauchbarkeit des ganzen Instituts in Frage stellen könnte. Die ohnehin schon so große Gefährdung der Gläubiger, die einer GmbH. Kredit gewähren, würde also noch erheblich erhöht werden.

Schon jetzt wird es allgemein als Mißstand empfunden, daß die Gründung von GmbH. mit einem nominell sehr hohen Stammkapital möglich ist, obwohl die Gesellschaft wirklich erhebliches und greifbares Vermögen gar nicht besitzt. Wertlose Patente und uneinbringliche Forderungen, der angebliche Wert einer Kundschaft und dergleichen können als Sacheinlagen zu hohen Beträgen „eingebracht“ werden, um den Gläubigern eine mit großem Stammkapital ausgerüstete kreditwürdige Gesellschaft vorzutäuschen. Irgendwelche Mittel, derartigen Mißbräuchen entgegenzutreten, kennt das Gesetz nicht; insbesondere fehlt es an jeder Vorschrift des Inhalts, daß die Gesellschafter persönlich den Gläubigern dafür einzustehen haben, daß die zu einem bestimmten Werte eingebrachten Sacheinlagen wirklich den angegebenen Wert besitzen. Dadurch, daß eine Veröffentlichung der Bilanzen unterbleibt, ist es möglich, daß eine Gesellschaft mit einem hohen Stammkapital im Handelsregister eingetragen ist und darum nach außen kreditwürdig erscheint, obwohl sie das Stammkapital schon zu einem großen Teile verloren hat, so daß die wichtigste Grundlage für ihre Kreditwürdigkeit fehlt.

Auf diese bedenklichen Mängel der Kreditbasis der GmbH. habe ich schon wiederholt hingewiesen[2]). Diese Mängel würden noch ganz erheblich vermehrt und in ihren Wirkungen verschärft werden, wenn man der Ansicht von H. und Fl. folgend den § 24 d. G. in der Weise einschränkend auslegen wollte, wie dies von jenen empfohlen wird.

Bietet die Fassung des § 24 d. G. in ihrer von mir befürworteten Auslegung den Gläubigern immerhin noch eine gewisse Garantie, durch Inanspruchnahme zahlungsfähiger Gesellschafter zu ihrem Gelde zu kommen, so wird die Tragweite jener Vorschrift durch die H.sche Auslegung ganz erheblich eingeschränkt; und sie kann, wie oben bereits hervorgehoben, durch das Vorschieben von Strohmännern bei Neuemissionen nahezu vollständig illusorisch gemacht werden, wenn man sich der H.schen Ansicht anschließt.

Daß aber nicht eine Abschwächung, sondern eine erhebliche Verstärkung der Kreditwürdigkeit der GmbH. nottut, das zeigen deutlich die folgenden den Vierteljahrsheften der Statistik des Deutschen Reiches entnommenen Zahlen über die Konkurse von Aktiengesellschaften auf der einen und von GmbH. auf der anderen Seite sowie über deren finanzielle Ergebnisse.

Das Konkursverfahren ist beantragt

im Jahre	in Fällen	davon wegen Mangels an Masse abgelehnt
bei Aktiengesellschaften 1912[3])	35	7
im 1. V.-J. 1913	10	3

[2]) Vgl. das Vorwort zu meinem GmbHG.-Kommentar S. IX ff. und meinen oben erwähnten Vortrag a. a O. S. 352 und daselbst Anm. 1.

Digitized by Google

	im Jahre	in Fällen	davon wegen Mangels an Masse abgelehnt
	im 2. V.-J. 1913	10	3
	im 3. V.-J. 1913	10	1
bei GmbH.	1912[3])	629	280
	im 1. V.-J. 1913	174	76
	im 2. V.-J. 1913	168	81
	im 3. V.-J. 1913	153	73

Die Summe der bei den Konkursen ausgefallenen Forderungen belief sich

im Jahre	bei Aktiengesellschaften Betrag	%	bei GmbH. Betrag	%
1909	9 221 837	65,2	13 407 979	85,2
1910	9 605 773	81,3	17 550 452	87,9
1911	10 419 975	78,3	13 767 210	86,7
1912	11 637 614	76,2	19 774 539	86,5

Es hieße die Beweiskraft dieser Zahlen abschwächen, wenn man ihnen eine Erläuterung hinzufügen wollte. Ich möchte glauben, daß ein Mann mit dem praktischen Blick eines Hachenburg angesichts dieser Zahlen kaum noch die Behauptung aufrechterhalten dürfte, daß „die wirtschaftlichen Ergebnisse" gegen die von mir vertretene und vom Reichsgericht gebilligte Auslegung des § 24 d. G. kämpfen.

Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat **Schiffer**, Mitglied des Reichstags und des Hauses der Abgeordneten, Berlin.

Am 19. Februar d. J. ist im Reichstag ein Antrag Bassermann-Schiffer auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes, betreffend Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege, abgelehnt worden. Obwohl die Ablehnung mit großer Mehrheit erfolgte, dürfte damit nur der Antrag, nicht auch die Sache selbst erledigt sein. Denn es handelt sich hier nicht um ein Erzeugnis juristisch-technischer Konstruktionsfreudigkeit, sondern um einen ernsthaften Versuch, Bedürfnissen und Notwendigkeiten des praktischen Lebens zu genügen, die bei dem gegenwärtigen Zustande unserer Gesetzgebung nicht zu ihrem Recht kommen. Da diese Grundursachen zweifellos bestehen, und da sie ebenso zweifellos fortbestehen werden, wird auch das Verlangen, eine ihnen entsprechende Abänderung unserer Rechtszustände herbeizuführen, nicht verstummen, sondern immer aufs neue hervortreten und sich schließlich, wenn auch vielleicht in veränderter Form, durchsetzen. Deshalb erscheint es geboten, sich mit der ganzen Angelegenheit auch noch nach dem Votum des Reichstages zu beschäftigen und ihre endgültige Lösung durch sachliche Erläuterung und Erörterung vorzubereiten und zu fördern. Das möchte um so ersprießlicher erscheinen, als sich die nichtjuristische Oeffentlichkeit und insbesondere die Kreise des wirtschaftlichen Lebens bisher verzweifelt wenig um diese Dinge gekümmert haben. Sicherlich eine merkwürdige Erscheinung; schließlich stehen doch für sie ihre ureigensten Interessen auf dem Spiele. Aber die geschichtliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Volk und Recht hat sich bei uns leider in der Richtung einer totalen gegenseitigen Entfremdung bewegt und es dahin gebracht, daß der Laie zwar über das Recht schilt, gegen die Diener des Rechts alle möglichen Vorwürfe erhebt und keine Gelegenheit vorbeiläßt, die Unzulänglichkeit und Rückständigkeit unserer Rechtseinrichtungen gegenüber den fortschreitenden Mächten des Wirtschaftslebens nachdrücklich zu betonen, andererseits aber es durchaus verschmäht, zur Abstellung dieser Mißstände selbst Hand anzulegen. Kein Geringerer als Savigny hat einmal gesagt, das Recht habe gar kein Dasein für sich, sein Wesen sei vielmehr „das Leben der Menschen selbst — von einer besonderen Seite angesehen". Ist das richtig, so müssen aber auch die Mächte des wirklichen Lebens mit den Gestaltern und Verkündern des Rechts engste Fühlung nehmen und behalten, um den Zusammenhang zwischen Recht und Leben in dem für beide Teile notwendigen Maße aufrechtzuerhalten. Das geschieht heutzutage nicht; „die Justiz den Juristen" ist das Motto der Zeit, das aber nicht sowohl dem Herrschaftsgelüste der Juristen als der Gleichgültigkeit der Laien entspricht. Infolge dieses unerfreulichen Verhältnisses ist denn auch der Antrag Bassermann-Schiffer fast nur von Juristen und von juristischen Gesichtspunkten aus behandelt worden. Es wäre dringend wünschenswert, wenn ihm die Träger und die Angehörigen des Wirtschaftslebens wenigstens nachträglich noch die Aufmerksamkeit zuwenden würden, die ihm aus ihrem Kreise bisher nur von einzelnen Stellen gewidmet worden ist. —

Der Antrag lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf betreffend Beschleunigung und Vereinlichung der Rechtspflege vorzulegen, in dem die folgenden Grundsätze zur Anwendung gelangen:

§ 1.

Wenn in einem gerichtlichen, auf Reichsrecht beruhenden Verfahren ein erhebliches öffentliches oder privates Interesse an der schleunigen Herbeiführung der endgültigen Entscheidung einer zweifelhaften Rechtsfrage besteht, kann beantragt werden, die Entscheidung derjenigen Stelle zu überweisen, die bei Erschöpfung aller zulässigen Rechtsmittel als letzte Instanz in Betracht kommen würde. Dem Antrage darf nur stattgegeben werden, wenn sämtliche Prozeßbeteiligten einverstanden sind und diejenigen Tatsachen als unstreitig anerkennen, die für die zu entscheidende Rechtsfrage erheblich sind.

§ 2.

Der Beschluß des Gerichts, durch den die Ueberweisung ausgesprochen oder abgelehnt wird, ist unanfechtbar.

§ 3.

Hält die angerufene Stelle die Voraussetzungen der Ueberweisung nicht für gegeben, so lehnt sie die Entscheidung ab. Andernfalls trifft sie durch einen mit Gründen versehenen Spruch die Entscheidung über die Rechtsfrage und, wenn die Sache spruchreif ist, zugleich in der Sache selbst. Ist die Sache nicht spruchreif, so gibt sie sie zur Fortsetzung des Verfahrens zurück, für das die in der Entscheidung enthaltene rechtliche Beurteilung bindend ist.

§ 4

Die Gebührenpflicht wird durch Kaiserliche Verordnung geregelt.

§ 5.

Soweit in höchstinstanzlichen Entscheidungen von Gerichten des Reiches oder der Bundesstaaten Verschiedenheiten in der Auslegung oder Anwendung einer Rechtsnorm zutage treten, kann der Bundesrat die streitige Rechtsfrage einem gemischten Gerichtshofe zur Entscheidung vorlegen.

§ 6.

Der gemischte Gerichtshof tritt am Sitze des Reichsgerichts zusammen. Er entscheidet ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter dem Vorsitz des Reichsgerichtspräsidenten in der Besetzung von vier weiteren Mitgliedern des Reichsgerichts und von je zwei Mitgliedern derjenigen anderen Gerichte, von denen die widersprechenden Entscheidungen ergangen sind. Die Bestimmung der Mitglieder erfolgt für jeden einzelnen Fall durch diejenige Stelle, die über die Geschäftsverteilung zu beschließen hat.

§ 7.

Der gemischte Gerichtshof kann es ablehnen, eine Entscheidung zu treffen, wenn er ihre Voraussetzungen nicht für gegeben oder das Eingreifen der Gesetzgebung für geboten erachtet. Er kann den Inhalt einer von ihm getroffenen Entscheidung als bindende Auslegungsvorschrift, deren verbindliche Kraft sofort eintritt, im Reichsgesetzblatt veröffentlichen.

[3]) Im Jahre 1911 ist bei Aktiengesellschaften in 29 Fällen das Konkursverfahren beantragt, in 6 Fällen wegen Mangel an Masse die Erfüllung abgelehnt; bei GmbH. belief sich die Zahl der Anträge auf Konkurseröffnung auf 454, von denen 171 wegen Mangels an Masse abgelehnt wurden.

Digitized by Google

I.

Jeder Prozeß bedarf zu seiner Abwicklung und Erledigung einer gewissen Spanne Zeit. Für faule und böswillige Schuldner ist diese natürliche Notwendigkeit eine ihnen sehr angenehme, von ihnen geschätzte und weidlich ausgenutzte Tatsache; ihnen kann ein Prozeß gar nicht lange genug dauern. Für alle andern Beteiligten aber ist der durch die Prozeßdauer erzeugte Schwebezustand höchst unerquicklich und bis zur Unerträglichkeit unleidlich. Solange der Prozeß schwebt, schweben auch die Verhältnisse, auf die er sich bezieht, in der Luft, und die Menschen, die an ihm beteiligt sind, in Hoffnung und Sorge, Erwartung und Furcht. Die innere Beunruhigung der Personen und die äußere Unsicherheit der Zustände sind die unerfreulichen Begleiterscheinungen jedes gerichtlichen Verfahrens, die sich je nach der Größe und Bedeutung des Gegenstandes und der zeitlichen Ausdehnung der Prozedur ins Unendliche steigern können. Ganz besonders leidet unter diesem Uebelstande aber unser Wirtschaftsleben und in ihm wiederum das Gebiet des Handels, des Verkehrs, des Gewerbes und der Industrie. Hier,

Wo ein Tritt tausend Fäden regt,
Die Schifflein herüber hinüber schießen,
Die Fäden ungesehen fließen,
Ein Schlag tausend Verbindungen schlägt —

hier ist der Zusammenhang zwischen vergangenen und künftigen Aktionen und Transaktionen, die wechselseitige Abhängkeit aller geschäftlichen Maßnahmen voneinander so stark, daß das notgedrungene Offenhalten einer Lücke von irgendwelcher Bedeutung als überaus unliebsam und störend empfunden wird und nur zu oft die größten Schwierigkeiten und Nachteile mit sich bringt. Die Unklarheit über den Ausgang eines Prozesses, der entweder um ein sehr großes Objekt oder um eine für den Geschäftsbetrieb maßgebende Rechtsfrage geführt wird, lähmt die Entschlußfähigkeit, engt die Dispositionsfreiheit ein und führt leicht zu unabsehbaren Konsequenzen nicht nur auf dem unmittelbar betroffenen, sondern auch auf benachbarten Gebieten. Deshalb ertönt aus diesen Kreisen die Klage wegen der übermäßigen Dauer der Prozesse am lautesten; und die in ihnen immer noch wachsende Neigung zur Begründung und Anrufung von Schiedsgerichten entspringt zum guten Teil der Anschauung, daß trotz aller offensichtlichen Mängel des schiedsgerichtlichen Verfahrens doch der durch die schnelle Erledigung des Streitfalls erzielte Vorteil erheblich genug ist, um jene Mängel in Kauf nehmen zu können. Aber dieses Verfahren versagt in einer überaus großen Anzahl von Fällen, in denen es durchaus auf eine schleunige und endgültige Entscheidung ankommt. Ganz abgesehen davon, daß es ohne Einwilligung des anderen Teiles nicht statthaben kann, entfällt seine Anwendbarkeit überall da, wo eine autoritäre Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung über den Kreis der unmittelbar beteiligten Personen und die Grenzen des unmittelbar vorliegenden Falles hinaus geboten ist. Ob ein Rechtsgeschäft, um gültig zu sein, der Schriftform bedarf; ob es steuer- oder stempelpflichtig ist; ob eine Polizeiverordnung, von der der Betrieb eines ganzen Unternehmens oder die Einrichtung eines neuen Industriezweiges oder eines neuen Verkehrsmittels abhängt, rechtswirksam erlassen ist; wie sich die Zuständigkeit für gewisse häufig wiederkehrende Klagen und Anträge gestaltet — diese und unendlich viele andere Fragen schreien geradezu nach schleuniger Erledigung, wenn nicht der Fortgang und die Sicherheit unseres Erwerbslebens immer wieder auf längere Zeit hinaus den schwersten Erschütterungen, mindestens aber argen Unbequemlichkeiten ausgesetzt sein sollen. Dazu kommt die unglückselige Neigung unserer Gesetzgebung, Zweifelsfragen nicht im Gesetz selbst zu lösen, sondern ihre Lösung vertrauensvoll der Wissenschaft oder der Praxis des Rechts zu überlassen und damit die ganze Verantwortung für den Verzicht auf das erste Erfordernis jedes gesunden Rechts, Klarheit, Festigkeit und Stetigkeit, einfach von sich abzuwälzen. Darunter muß das wirtschaftliche Leben leiden; am meisten in denjenigen seiner Schichten wo, wie im Bankwesen, seine Struktur am feinsten, aber auch am empfindlichsten ausgebildet, am meisten auf feste Rechtsunterlagen angewiesen und durch die ungeheure Vervielfältigung seiner Umsätze und anderweiter Maßnahmen auf die Ausnutzung der Zeit am stärksten angewiesen ist. Deshalb liegt es im Interesse dieser wichtigen Kreise unseres Volkslebens, in solchen Fällen die Möglichkeit zu haben, ohne alle Umwege mit größter Beschleunigung, vornehmlich auch unter Ersparnis langwieriger und kostspieliger Beweisaufnahmen, die sich demnächst vielleicht als völlig überflüssig erweisen, sofort an diejenige Stelle heranzukommen, die berufen ist, die letzte und höchste Entscheidung zu treffen. Wo es von vornherein als feststehend angenommen werden kann, daß um der Bedeutung des Gegenstandes willen der Instanzenzug in jedem Falle erschöpft werden wird, sollte man den unmittelbaren Zugang zu der obersten Instanz wenigstens insoweit eröffnen, als es mit der Natur und den sonstigen Aufgaben der Instanz vereinbar ist. Daher ist die Beschränkung auf reine Rechtsfragen geboten, aber auch ausreichend; und wenn im übrigen das Vorliegen eines erheblichen öffentlichen oder privaten Interesses, die Uebereinstimmung sämtlicher Prozeßbeteiligter, die allseitige Anerkennung des maßgebenden Tatbestandes und die Freiheit der Behörden in ihrer Entschließung über den Ueberweisungsantrag zur Voraussetzung des vorgeschlagenen Ausnahmeverfahrens gemacht sind, so dürften damit genügende Kautelen geschaffen sein, um einem Mißbrauche dieses Verfahrens so weit vorzubeugen, als einem Mißbrauch überhaupt vorgebeugt werden kann. Die praktischen Engländer besitzen derartige Einrichtungen schon längst und haben mit ihnen so gute Erfahrungen gemacht, daß sie sie neuerdings sogar erweitert haben; ihre Zivil- und Kriminalgerichte sind befugt, zweifelhafte Rechtsfragen durch statement of a special case zur Entscheidung der Kings Bench und des Court for Crown Cases Reserved zu bringen. Das englische Volk ist uns ja für die großartige Entwicklung unseres Wirtschaftslebens vielfach Lehrmeister und Vorbild gewesen; sollte es uns nicht auch für die Ausstrahlungen des Wirtschaftslebens auf das Rechtsleben aus seinen Erfahrungen heraus gangbare Wege weisen können?

II.

Wer die einander widersprechenden Urteile unserer letztinstanzlichen Gerichtshöfe sammeln wollte, könnte einen stattlichen Band füllen; und wenn er sich die Mühe machte, auch noch die verschiedenen Rechtsansichten der Kommentare, Lehrbücher, Monographien und Aufsätze zusammenzustellen, würde er reichen Stoff für mindestens einen zweiten Band erhalten. Welch ein glänzendes Zeugnis für unsere Rechtswissenschaft! Welch ein sinnfälliger Beweis für die Selbständigkeit des Denkens, die Unabhängigkeit der Gesinnung, die Gründlichkeit der Forschung, die Unermüdlichkeit und Hingebung, das Interesse und den Eifer unserer Juristen! Kein denkfaules Hindämmern, kein Schwören in verba magistri, kein bequemes Nachsprechen und Nachbeten fremder Meinungen; peinliches, rastloses, bis ins Minutiöse gehendes Durcharbeiten des gewaltigen Rechtsstoffes kennzeichnet ihre Tätigkeit. Mag eine Frage noch so oft entschieden worden sein — immer wieder

Digitized by Google

nimmt sie sich der strebsame Richter, Rechtsanwalt, Staatsanwalt und Professor vor, dreht und wendet sie, findet immer neue Lösungen für alte Zweifel und gesellt neue Zweifel den alten zu. Leider aber hat auch dieses strahlende Bild seine Kehrseite; und wiederum ist es das praktische Leben und in ihm wiederum das Wirtschaftsleben, Handel und Verkehr, Industrie und Gewerbe, zu dessen Nachteil sich diese Kehrseite geltend macht. Das Leben will wissen, was Rechtens ist; will es möglichst rasch erfahren, wenn ein Rechtsstreit bereits ausgebrochen ist; und will davon sichere Kenntnis haben, ehe ein Rechtsstreit ausbricht, um eben sein Ausbrechen zu verhüten. Das Geschäftsleben muß wissen, woran es ist, um auf festem Grund und Boden seine Entschlüsse zu treffen, sein Wirken aufzubauen. Gerade hierin liegt im lezten Ende, wenn nicht die einzige, so doch die wesentlichste Rechtfertigng für unsere ganze Justizgesetzgebung und unsere ganze Justiz überhaupt. Wenn es sich bloß darum handelte, einzelne Streitigkeiten zu entscheiden, würde man dies erheblich rascher, einfacher und billiger durch verständige und angesehene Männer als Schiedsrichter erzielen können. Nur um die Beteiligten in den Stand zu setzen, im voraus die Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens, ihrer Unternehmungen, ihres Tuns und Lassens zu beurteilen und sich danach richten zu können, sind Gesetze notwendig, die hierüber Aukunft geben; sind Juristen notwendig, die den Inhalt dieser Gesetze beherrschen und durch die fortlaufende Beschäftigung mit ihnen die Stetigkeit ihrer Auslegung, die Gleichmäßigkeit ihrer Anwendung — mit einem Wort: die Sicherheit des Rechts gewährleisten. Stellt aber eine end- und schrankenlose Kritik andauernd alles objektive Recht wiederum in Frage, ist dem Streit der Meinungen um den Inhalt und Sinn des Gesetzes niemals ein Ziel gesteckt, so löst sich eben die Rechtssicherheit schließlich in ihr Gegenteil auf, und unser Rechtswesen entbehrt zu einem guten Teil gerade derjenigen Eigenschaft, deren Betätigung seine hauptsächlichste Grundlage bildet. Deshalb ist eine Instanz vonnöten, die von Zeit zu Zeit einmal mit den alten Streitfragen aufräumt und, wenn nicht die Rechtsprechung selbst mit ihnen fertig wird, ein Machtwort für die eine oder andere Seite spricht. Dieses Machtwort zu sprechen, wären an sich die Faktoren der ordentlichen Gesetzgebung berufen, also Bundesrat und Reichstag, Regierung und Landtag. Denn auch die authentische Interpretation, um die es sich hier handelt, ist Gesetzgebung. Ihr maßgebendes Merkmal liegt in der Bindung, die sie den Behörden und dem Publikum auferlegt; ob sie materiell dadurch eingeschränkt ist, daß sie aus vorhandenem Recht nur den streitigen Inhalt heraussucht und neu ausprägt, ist für dieses ihr Wesen gleichgültig; vom Standpunkt desjenigen, der die von ihr gemißbilligte Ansicht vertritt, schafft sie zudem auch neues Recht. Man würde also, rein theoretisch betrachtet, irgendwelche besonderen Maßnahmen gar nicht zu fordern brauchen, um der durch das Uebermaß der Kritik erzeugten Rechtsunsicherheit zu begegnen: der Weg der Gesetzgebung steht ja in abstracto immer offen. Aber es ist klar, daß dieser Weg überlastet würde, wenn er um jeder technischen Einzelfrage willen beschritten werden müßte; daß er viel zu umständlich und langwierig für die Erledigung dieser Fragen wäre; und daß er schließlich auch nicht für ihre Eigenart paßt. In der großen Mehrzahl der Fälle, die überhaupt in Betracht kommen, dreht es sich nicht um politische Angelegenheiten, große grundsätzliche Fragen, richtunggebende Probleme, sondern um Schwierigkeiten der Praxis, die lediglich darin liegen, daß über sie ein durch Selbsthilfe der Rechtsprechung nicht auszutragender Streit besteht, während die Art der Erledigung dieses Streites verhältnismäßig gleichgültig ist. Denn daran denkt natürlich kein vernünftiger Mensch, nun etwa die Rechtsauslegung ganz zu verstaatlichen, die Rechtsanwendung zu mechanisieren und den lebenden und lebenswarmen Körper unseres Rechts in Gefrierfleisch zu verwandeln. Weil Recht und Leben im tiefsten Grunde identisch sind oder doch sein sollen, muß auch das Recht beweglich genug bleiben, um mit dem Leben fortzuschreiten, sich mit seinen Wandlungen zu verändern, seinen Evolutionen anzupassen und anzuschmiegen, sie zu verstehen, um ihnen zu folgen. Hat doch unser modernes Recht ganz bewußt diesem Einfluß beweglicher Anschauungen und Strömungen Tür und Tor geöffnet, indem es seine Vorschriften zu einem erheblichen Teile auf Treu und Glauben, Verkehrssitte, Anstand, gute Sitten, sittliche Pflicht abstellte — Blankettvorschriften, die nur durch das Leben und aus dem Leben, nicht aber durch den Gesetzgeber ausgefüllt werden können. Hier hört also das Gebot der Rechtssicherheit auf; hört auf, weil seine Ueberspannung das Absterben des Rechts zur Folge haben müßte, weil wir ein lebendiges Recht, ein wirkliches Rechtsleben brauchen, und die Festigkeit seines Baus niemals zur Erstarrung und Verkalkung führen darf, wenn nicht zugleich mit ihm auch das Volksleben den größten Schaden erleiden sollte. Und dann ein Zweites. Jede übertriebene Fixierung des Rechtes würde die Beschäftigung mit ihm mechanisieren und subalternisieren. Wer würde sich ihr noch widmen, wenn ihm die Betätigung freien Denkens und Wollens, der Rechtsschöpfung im Sinne des Schöpfens aus dem Recht zum Zwecke des Rechtsschaffens versagt, und er überall sklavisch an einengende Schranken gefesselt wäre? Nun kann aber das Leben unseres Volkes und insbesondere sein wirtschaftliches Sein mit bloßen Rechtshandwerkern nicht auskommen; es bedarf der Meister der Rechtskunst, um das erforderliche Maß, die gebotene Art des Fühlens und Denkens, des Verstehens und Könnens, des Taktes und der Entschlußfähigkeit zu finden. Eine möglichst weitgehende Freistellung des Richters auf den Gebieten, für die sie angemessen ist, liegt keineswegs bloß in seinem einseitigen Interesse — das für sich allein auch niemals ausschlaggebend sein dürfte —, sondern gerade so recht im Gesamtinteresse der Nation.

Auf dieser Grundlage baut sich der zweite Teil des Antrages auf. Er will einerseits das Volks- und Rechtsleben, andererseits die Gesetzgebung von einer Reihe mehr technischer Zweifelsfragen befreien, die in unerträglicher Weise die Allgemeinheit belasten, ohne daß ihr Bestehen und Fortbestehen in der Entwicklung der Zeit und der Verhältnisse sachlich begründet wäre. Er will eine Stelle schaffen, die mit diesem Ballast ein Ende macht. Er will diese Stelle durch ihre Personalbesetzung mit möglichst hoher innerer Autorität bekleiden; will ihr aber auch, damit nicht ihre Sprüche nur neues Material für die Fortsetzung alten Meinungsstreites liefern, die erforderliche äußere Autorität durch die Verleihung der Befugnis geben, sie mit bindender Kraft zu versehen. Er will dem Bundesrat das ausschließliche Recht der Initiative zuteilen, um dadurch einen sparsamen, verständigen, nur dem Bedürfnis entsprechenden Gebrauch der neuen Einrichtung zu verbürgen; will ihm aber jeden weiteren Einfluß versagen, um auch selbst den Schein eines politischen Mißbrauchs zu vermeiden.

* * *

In allen Aeußerungen, die über den Antrag erfolgt sind, findet sich die beifällige Anerkennung des mit ihm verfolgten Zieles; Bedenken werden nur gegen die Erreichbarkeit dieses Zieles und insbesondere gegen den vorgeschlagenen Weg ausgesprochen; sie bewegen sich durchweg auf juristisch-technischem Gebiet. Damit soll

Digitized by Google

ihr Gewicht nicht verkleinert werden. Es ist ganz richtig, daß es nicht allzu schwer ist, einen an sich guten Gedanken auszuhecken, daß aber die wirkliche Güte eines Gedankens erst dann als erwiesen gelten kann, wenn er die Feuerprobe der Ausführbarkeit bestanden hat. Den vorgebrachten Einwendungen im einzelnen nachzugehen, ist hier nicht der Ort. Es mag gestattet sein und genügen, die Worte wiederzugeben, in die der Abgeordnete List (Eßlingen) das Ergebnis der Reichstags-Verhandlungen zusammengefaßt hat:

„Ich habe aus den Aeußerungen, die ich gehört habe, fast den Eindruck gewonnen, als ob man manchmal krampfhaft nach Gründen gesucht hätte, um die neuen Vorschläge zu bekämpfen, und als ob der eine oder andere Redner bei näherer Ueberlegung doch vielleicht wieder von den Bedenken abgekommen wäre, die er gegen die Vorschläge vorgebracht hat. Nun, ich lasse das dahingestellt. Daß diese eine Resolution betreffend die Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege nicht auf allgemeine Zustimmung in diesem Hause stoßen würde, haben die Antragsteller im voraus gewußt; aber das eine haben sie erreicht, daß die Sache einmal gründlich erörtert wurde, und daß sich die öffentliche Meinung außerhalb des Reichstags und insbesondere die Kreise des Handels und der Industrie mit dieser Frage befassen werden. Ich bin überzeugt, daß die Vorschläge betreffend die Beschleunigung und Vereinheitlichung der Rechtspflege dringenden Wünschen aus den Kreisen von Handel und Industrie entgegenkommen, und daß uns lebhafte Zustimmungskundgebungen dazu werden zuteil werden. Dann ist bis zu einem gewissen Grade die Absicht, die wir erreichen wollten, auch tatsächlich erreicht worden, und damit ist für das erste Mal genug geschehen."

Dr. H. Göppert: Ueber das Börsentermingeschäft in Wertpapieren[1]).

Besprochen von **Neander Müller,** Berlin.

Dem Praktiker, der seit mehr als zwei Dezennien alle die verschlungenen Phasen der Wertung des börsenmäßigen Zeitgeschäftes in der Oeffentlichkeit, der Judikatur und Gezetzgebung verfolgt und in den Kampfperioden gelegentlich wohl auch selbst in die öffentliche Diskussion eingegriffen hat, muß die unter dem obigen Titel jetzt, wo die „Waffen ruhen und des Krieges Stürme schweigen", erschienene, flott und klar geschriebene Arbeit schon um der prominenten Stellung des Verfassers willen Freude und Befriedigung gewähren. Oder wäre es nicht aus einem das spezielle Thema weit überragenden Gesichtspunkte aus erfreulich, immer und immer wieder konstatieren zu können, daß jeder, der sich die Mühe gibt, die Vorgänge an dem vielberüchtigten „Giftbaum" aus der Nähe zu beobachten und verstehen zu lernen, sei er selbst agrarischer Börsenvorstand, Reichsbankpräsident oder Börsen-Staatskommissar, schließlich zu dem nämlichen Resultate kommt: an der Börse geht alles mit natürlichen Dingen zu, die Börse ist viel, viel besser als ihr Ruf.

Als im Jahre 1902 die Institution des Staatskommissars das erste Lustrum hinter sich hatte, fragte ich unter dem 9. April 1902 im Berliner Börsen-Courier:

> „Was hat der Herr Staatskommissar entdeckt an Unregelmäßigkeiten oder Gesetzwidrigkeiten im Börsenverkehr, an Börsenmachinationen, die den Haß der Börsengegner erklärlich machen könnten? Oder hat auch der Herr Staatskommissar seine Ohnmacht gefühlt gegenüber jenen wirtschaftlichen Erscheinungen, die mit elementarer Gewalt wirken und an der Börse nur ihren Niederschlag finden?[2]) Auch die Wissenschaft wird sie nie im voraus zu bestimmen, sondern nur nachher zu erklären vermögen, und deshalb spotten sie, wie alle Elementarereignisse, der menschlichen Reglementierungskunst",

und ich regte damals die Veröffentlichung der dem Herrn Handelsminister über die an der Börse hervorgetretenen „Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung" zugegangenen Berichte an, deren Erstattung nach § 2 des Börsengesetzes dem Staatskommissar obliegt.

Der erste Inhaber des Amtes des Staatskommissars hatte sich s. Z. zunächst scharf gegen die Produktenbörse eingesetzt, aber schließlich, je länger er im Amte war und je tiefer er damit in die gesamte Börsenmaterie eindrang, zu so börsenfreundlichen Anschauungen durchgerungen, daß man ihm von außen her sein Amt verleidete und er, der aus seinen veränderten Auffassungen kein Hehl machte, in die Privatbankkarriere überging. Wer Hemptenmacher kannte, wußte, daß er nicht der Mann war und es auch nicht nötig hatte, sich etwa aus materiellen Gründen auf einen Posten zu stellen, der seinen wirtschaftlichen Ueberzeugungen nicht kongruent gewesen wäre.

Und nun kommt sein Nachfolger seit 1909, überall als feiner, klarer und energischer Kopf geschätzt, und schreibt, auf von ihm gehaltenen Vorträgen beruhend, ein kleines, aber inhaltsreiches Lehrbuch über das Börsentermingeschäft, das, von unbedeutenden Einzelheiten abgesehen, nach Tendenz und Sachkenntnis ebenso gut von einem Vorstandsmitgliede der Börse oder sonst einem in der Praxis des Bankberufes erfahrenen Fachmanne geschrieben sein könnte!

Denn auch sie hätten beispielsweise nichts Besseres sagen können, als daß es „ein vergebliches Bemühen sei, nach einer einheitlichen Bestimmung des Begriffs „Börse" zu suchen" und daß „sich wirtschaftliche Erscheinungen nicht in das Prokrustesbett von Schulbegriffen spannen lassen" (S. 24).

Ueber das Grundmotiv börsenmäßiger Betätigung erklärt der Autor frank und frei, daß „die Tätigkeit an der Börse, wie jede Erwerbstätigkeit, von der Absicht geleitet wird, zu verdienen und nicht volkswirtschaftliche Missionen zu erfüllen" (S. 54).

In den Händlern sieht Göppert „ein wichtiges Glied in dem Organismus unserer Börsen" und bemerkt hierbei zutreffend: „Wünscht man, daß dieses Glied vorhanden ist und funktioniert, wenn es gebraucht wird, so muß man ihm die Möglichkeit einer dauernden Betätigung lassen, mag diese Betätigung auch nur reine Spekulation sein" (S. 6). Daß jedoch der Zutritt zu den Börsenversammlungen immer noch „sehr wenig wirksam" (S. 12) beschränkt ist, wird man dem Autor ohne weiteres zugestehen können.

Auch der Baisse-Spekulation wird die volle Berechtigung zugestanden und deren Verhinderung in der Regel als „ein Symptom der Schwäche oder durch eignes Interesse veranlaßt" (S. 58) hingestellt. Denn, so heißt es weiter, „die Wirkungen frei waltender Kräfte lassen sich nicht dosieren; bei einem an sich nützlichen Faktor

---

[1]) 1914. Verlag Julius Springer, Berlin.

[2]) Die Börse stand damals unter der Einwirkung des Transvaalkrieges, der Zusammenbrüche von Hypothekenbanken, des Terlinden-Schwindels, einer schlechten Ernte, der Überproduktion in der schweren Industrie, schlechter amerikanischer Verhältnisse und unserer verfehlten Börsengesetzgebung (am 26. September 1901 notierten Harpener und Hibernia 146, Bochumer 155, Edison 168, Deutsche Bank 188, Dresdner Bank 120, 8% Konsols aber noch 90%!).

Digitized by Google

muß man aber auch gelegentliche unerfreuliche Erscheinungen in den Kauf nehmen" (S. 58/59) [3]).

In der Frage der Teilnahme des Privatpublikums an der Effektenspekulation betrachtet auch er das schon oft geltend gemachte Argument als ausschlaggebend, daß

> „Deutschlands industrielle Entwicklung zu einem nicht geringen Teile auf der Teilnahme des Publikums am Wertpapierhandel beruhe und diese Teilnahme des Publikums an der Effektenspekulation nicht nur unvermeidlich, sondern auch für unsere wirtschaftliche Entwicklung zurzeit nicht entbehrlich"

sei (S. 76). Der Verfasser hat auch richtig erkannt, daß

> „an der Fondsbörse am letzten Ende immer das Publikum ausschlaggebend ist" (S. 4) und daß „keine Börse stark genug ist, um der Wucht des Publikums längere Zeit zu widerstehen" (S. 54).

Göppert zeigt weiter, wie „namentlich im Kassageschäft das Moment des Zufälligen und Willkürlichen durch die Zusammendrängung des Geschäfts gesteigert wird" (S. 69) und wie beim System des Einheitskurses, so gut es sich sonst auch bewährt, die „häufigen plötzlichen Kursstöße am Kassamarkte" zumeist durch die Orders des Publikums, seien sie limitiert oder unlimitiert, bei starken Umsätzen hin und wieder hervorgerufen werden müssen (S. 68), ohne daß er aus solchen unvermeidlichen und im Verhältnis zum Ganzen unbedeutenden Einzelvorgängen Schlüsse auf die unsolide Funktion des gesamten Marktes gezogen sehen will.

Und um zu zeigen, von welchen Intentionen sich die große Menge des Publikums bei ihrer spekulativen Börsenbeteiligung nun einmal leiten läßt, greift er auf ein altes Wort Ludwig Bambergers vor der preußischen Untersuchungskommission über das Eisenbahnkonzessionswesen im Jahre 1873 zurück, welches lautet:

> „Machen Sie den Aktionär nicht moralischer und besser als er wirklich ist. Was ihn zum Kaufen in 9 Fällen von 10 antreibt, ist nicht der Kalkül: Was ist bezahlt, was wird verdient? sondern es sagt sich der Durchschnittssatz der Käufer — ob nun aus Weisheit oder aus Torheit —, habe ich Aussicht, morgen jemand zu finden, der mir 5 pCt. oder 10 pCt. mehr gibt? Das ist die ganze Frage, so arbeitet das menschliche Herz des Aktionärs. Sie können dem börsenlustigen Manne, und nicht bloß dem Kaufmanne, sondern dem Portier Aktien bringen, auf denen geschrieben steht: Es ist nicht 100 Taler dafür bezahlt, es ist bloß ein Bund Stroh dafür gegeben — aber Sie machen ihm Hoffnung, morgen werden sie 110 stehen, so nimmt er sie; und andererseits bringen Sie ihm welche, deren eingezahlter Wert 150 ist, aber morgen werden sie wahrscheinlich 149 stehen, so nimmt er sie nicht." (S. 64/65.)

Ebenso richtig erkennt ferner Göppert, daß die Frage, wie „die Wertpapierspekulation in gesunden Grenzen" gehalten werden kann (S. 35), „im Grunde nur eine Frage des Maßhaltens in der Kreditgewährung ist", und daß (S. 78) „eine verständige Einschränkung der Spekulation durch Einschränkung der Kreditgewährung angestrebt werden muß"; denn „in der leichtsinnigen Kreditgewährung liegt der eigentliche Krankheitsherd". — Daß niemand mehr als die ernsten Börsenkreise selbst diese leichtsinnige Kreditgewährung an die Börsenspekulation, namentlich aber an das Privatpublikum, verurteilen, ist bekannt, und bei den langwierigen Verhandlungen, die die „Vereinigung der Berliner Banken und Bankiers" im ganzen vorigen Jahre wegen Neuregelung gewisser Geschäftsbedingungen geführt hat, ist kein Thema debatteloser zur Erledigung gelangt, als das, welches niedrige Beleihungsquoten, also hohe Spekulationseinschüsse für Börsengeschäfte, forderte. Die an den Beratungen teilnehmende Haute Banque hatte für sich hierbei kaum etwas Neues zu schaffen, da deren Geschäftsbedingungen schon lange hohe Einschüsse vorsahen; durch die einheitliche Regelung der hohen Einschußquoten hofft sie jedoch dieselben bald auch von den übrigen Kommissionsfirmen angewandt zu sehen.

In denjenigen Teilen seiner Arbeit, in denen sich Göppert mit den Fragen der Klagbarkeit und der Technik der börsenmäßigen Zeitgeschäfte auseinandersetzt, gesteht er zu, daß die Börse „nach dem Wiedergewinn der Freiheit im Jahre 1896 vor unliebsamen Ueberraschungen nur durch den völligen Ausschluß des Spieleinwandes gesichert worden wäre" (S. 10/11). Allerdings hält er von einem solchen „Abhärtungssystem", das dem Publikum im Falle des Fehlschlagens jede Hoffnung auf Befreiung von den Folgen seiner Handlungen abschneidet, nicht viel für die Eindämmung der Spekulationslust, da die gesetzliche, in ihrer Rechtswirksamkeit nun einmal nicht zu beschränkende Kassaspekulation doch immer noch freibleibt (S. 11).

Mit Recht scheint ferner dem Autor das Termingeschäft „als die vollendetste Geschäftsform für das spekulative Geschäft" am besten geeignet, massenhafte Umsätze „am elegantesten zu bewältigen" (S. 28), und er stellt bezüglich des Termingeschäftes die alte Wahrheit abermals fest, daß

> „im regulären Verkehr der Börse jeder, der per ultimo verkauft hat, auch am Ultimo liefern muß, und daß jeder, der per ultimo gekauft hat, auch am Ultimo abnehmen und zahlen muß, wenn er sein Engagement nicht auf einen anderen übertragen hat. Sonst wäre es nicht verständlich, warum so häufig die in die Enge getriebenen Baissiers gegen Monatsschluß durch Deckungskäufe die Kurse hinauftreiben oder umgekehrt die Haussiers durch Entlastungsverkäufe die Kurse drücken. Das ganze Geschäft ist überhaupt nur denkbar unter der Voraussetzung einer absoluten Rechtspflicht, zu liefern oder abzunehmen, die man nicht umgehen kann, sondern der man selbst genügen oder durch einen anderen, an den man weiter verkauft hat oder von dem man gekauft hat, genügen lassen muß." (S. 16.)

Und der Autor, der die deutschen Richter gegen den in seiner Allgemeinheit gewiß unberechtigten Vorwurf der „Weltfremdheit" (S. 13) verteidigt, kann doch nicht umhin, auf Seite 22 einem Gerichtsurteil „eine recht plumpe Auffassung der Güterbewegung, die einem modernen Gesetz nicht unterstellt werden sollte", nachzusagen, weil der Urteilsspruch — es handelte sich um ein Termingeschäft in Baumwolle — „ein zweckloses Spazierenfahren der Ware oder eine unnütze Inanspruchnahme der effektiven Vorräte zur Folge haben würde". Er verwirft den hierbei gefallenen gerichtlichen Ausspruch, „daß, wenn der Charakter des effektiven Geschäfts entfällt, nur noch der Charakter des Differenzgeschäftes bleibt" (S. 22) und meint, daß es „doch wirklich keiner Darlegung bedürfe, daß Geschäfte dem Güterumlauf in mannigfacher Weise dienen können, ohne unmittelbar auf eine Warenbewegung abzuzielen".

Und sehr fein gibt er dem Gesetzgeber zu verstehen:

[3]) Der Autor macht übrigens auf die interessante Bestimmung des vor einem Jahr erlassenen italienischen Börsengesetzes aufmerksam, wonach bei einem Zeitgeschäft der Käufer berechtigt ist, schon vor dem vereinbarten Lieferungstermin die Lieferung der Wertpapiere gegen Zahlung des Kaufpreises zu fordern.

Digitized by Google

„Sollte wirklich die Tatsache genügt haben, daß die Parteien sich darüber einig sind, es solle zur effektiven Lieferung nicht kommen, sondern das Engagement durch ein Gegengeschäft und Differenzzahlung abgewickelt werden, um das Geschäft ohne Rücksicht auf die sonstigen Umstände des Falles als Spiel zu behandeln, so könnte dem Gesetzgeber der Vorwurf einer verblüffenden Sorglosigkeit gegenüber den wirklichen Verhältnissen und den Bedürfnissen des Verkehrs nicht erspart werden". (S. 23.)

So kommt er denn auch (auf Seite 24) zu der richtigen Schlußfolgerung, daß

„keinesfalls die bloße Tatsache, daß in dem ganzen Geschäftsverkehr der Parteien die Engagements stets durch ein Gegengeschäft abgewickelt worden sind, die Vermutung der wirtschaftlichen Berechtigung widerlegen kann".

Dem Verfasser ist natürlich auch klar, daß „Haussiers und Baissiers" nicht gegeneinander, sondern jeder für sich am Markt spekulieren (S. 38 und 41).

Wie lange hat es gedauert und wie viel Aufklärungsarbeit war nötig, bis diese Auffassung sich außerhalb der berufsmäßigen Bank- und Börsenkreise durchsetzen konnte, — und es wird für mich immer ein unerklärliches Rätsel bleiben, daß trotz der riesengroßen, sich über viele Jahrzehnte erstreckenden Literatur und der vielen Enqueten Sachverständiger über das Differenzproblem und dessen gesetzgeberischen Niederschlag in § 764 BGB. es bis zu Beginn dieses Jahrhunderts nicht möglich war, für den Außenseiter Klarheit über die Funktionen des „Börsenpreises der Lieferungszeit", des „Stichtages" und des „Liquidationskurses" zu schaffen. Die Welt hat doch wirklich schon schwerere Begriffe und Vorgänge entschleiert und durchleuchtet; und was für Unheil hat jenes andauernde Mißverstehen angerichtet! Es freut mich jetzt immer, wenn ich die wohl zuerst im Jahre 1902 vom „Centralverband" mittels meiner Schrift „Differenztheorie und Börsengeschäfte"[4]) in die Oeffentlichkeit gebrachte Charakterisierung des Liquidationskurses als eines bloßen „Verrechnungsfaktors" — ich lege auf die Vaterschaft keinerlei Wert, denn fast jedem halbwegs intelligenten Banklehrlinge hätte wohl die Erklärung bei Befragen auf der Zunge gelegen! — wiederfinde, so zuletzt in der vorzüglichen Darstellung der Materie in dem neuen Düringer-Hachenburgschen handelsrechtlichen Kommentare (2. Auflage 1913 Band 3 S. 357), und nun auch jetzt wieder bei Göppert (S. 43), der erweiternd hinzufügt:

„Man könnte den Liquidationskurs eines Wertpapieres für das ganze Jahr im voraus festsetzen, ja sogar für alle Wertpapiere gleich bestimmen, die Abrechnungen würden kein anderes Ergebnis haben." (S. 44.) —

Und dieser so klar zutage liegende Sachverhalt war früher nicht klarzustellen, nicht in juristischen Lehrbüchern und Kommentaren, nicht bei der Vernehmung sachverständiger Bankfachleute bei Enqueten, nicht bei der Judikatur und nicht im Parlament. Sollte wirklich für die dem Praktiker so einfach erscheinende Materie zutreffen, was Göppert in seinem Vorwort bemerkt, daß „die Zahl derer, die die Börse wirklich verstehen, schon gering genug ist, noch geringer aber die Zahl derer, die das, was sie verstehen und empfinden, dem Außenstehenden verständlich zu schildern vermögen". Wenn Göppert hier allerdings weiter hinzufügt, daß „er selbst sich noch nicht zu diesen wenigen rechne", so glaube ich ihm hierin auf Grund seines trefflichen Buches unbedingt widersprechen zu müssen.

Und auch in einigen anderen sachlichen Punkten vermag ich mich ihm nicht ganz anzuschließen: Im Gegensatz zum Warengroßhandel, für den er ein natürliches regelmäßiges Bedürfnis für den Zeithandel nachweist, will er ein solches natürliches Bedürfnis für den Zeithandel in Effekten nicht anerkennen. Er sieht in ihm vielmehr nur „ein Bedürfnis der Spekulation" (S. 1) und „eine Handelsform derselben" (S. 49). Ist das zutreffend, wenn man bedenkt, daß auch das Emissionsgeschäft großen Stils des Terminhandels häufig bedarf, um schnelle erste Unterkunft für neue Werte — in früheren Zeiten namentlich für Riesensummen ausländischer Renten[5]) — zu schaffen? Gewiß ist auch hier Gegenkontrahent des Emittenten in der Mehrzahl der Fälle die Spekulation, aber wenn hier das nur als eine „Handelsform der Spekulation zugestandene Termingeschäft fehlte, würde sich das Emissionsgeschäft in sehr vielen Fällen schwerfälliger und langsamer abwickeln und für die wirtschaftliche Entwicklung des Vaterlandes — sie kann bekanntlich durch die Begleitvorgänge auch bei ausländischen Rentenübernahmen (industrielle Aufträge usw.) stark belebt werden — nicht das leisten können, was es leistet. —

Ferner hält es Göppert (Seite 44 bis 46) für richtig, daß in dem neuen Börsengesetz eine Bestimmung für den Begriff des „Börsentermingeschäfts" vermieden worden ist. Mir will der von ihm hierfür angeführte Grund, daß das Börsentermingeschäft eine Proteusnatur habe und daß es keinen Rechtsbegriff, sondern nur ein Wesen des Börsentermingeschäfts, je nach der für das Geschäft maßgebenden Funktion, gebe, nicht recht einleuchten. Man entsinne sich des historischen Herganges: Viele Jahrhunderte war das Handelsrecht mit den einzelnen gesetzlich festgelegten Formen des Handelskaufes ausgekommen. Da wurde auf einmal seitens der gesetzgebenden Faktoren für das zu erlassende Börsengesetz von 1896 der funkelnagelneue. der Handelswelt absolut unbekannte Begriff des „Börsenterminsgeschäfts" künstlich erfunden. Die Handelswelt erfuhr staunend, daß es ein neues Handelskaufgeschäft gäbe und welche drei Kriterien erforderlich seien, um ein bisher nur als fixes Zeitgeschäft durch die Welt laufendes Kreditkaufgeschäft unter den höheren Begriff des „Börsentermingeschäfts" zu bringen. Man weiß weiter, wie die Judikatur den drei Kriterien gegenüber versagte und wie schließlich das Kompromißgebilde der Börsengesetznovelle zustande kam, bei der man trotz der inzwischen eingetretenen Erkenntnis, daß der ganze Aufbau des alten Börsengesetzes, soweit die Zeitgeschäfte in Frage kamen, den praktischen Verhältnissen gegenüber „weltfremd" war, doch nicht den Mut hatte, den ganzen Bau für das börsenmäßige Zeitgeschäft neu zu zimmern, sondern an demselben mit Rücksicht auf gewisse Parteiströmungen überall nur herumflickte und an der Fassade des Baues

[4]) 1913. Verlag Franz Siemenroth, 3. Aufl., S. 20 ff., vgl. auch meine Schriften: „Juristische Lehrmeinungen über Börsengeschäfte". 1903. Verlag J. Guttentag, S. 23 ff., „Art und wirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungsverkehrs" 1911. Verlag J. Guttentag, S. 44 ff.

[5]) Das Thema der „Zulassung ausländischer Anleihen zur Börse" ist am 10. d. M. im preußischen Abgeordnetenhause wieder in recht einseitiger und — seichter Form von den Rednern der Rechten behandelt worden. Siehe dagegen die trefflichen Bemerkungen in den Jahresberichten der Dresdner Bank von 1910 und 1913 und die Ausführungen Dr. von Schwabachs auf dem IV. Bankiertage (stenogr. Bericht S. 91-92). — Für den erfreulichen Umschwung, der sich in dem in dieser Frage „führend" gewesenen Nachbarlande Frankreich vorbereitet, sind bezeichnend für die Auslassungen des Pariser Korrespondenten im „Berliner Tageblatt" vom 11. März d. J., morgens, und vor allem der glänzend geschriebene sachkundige Leitartikel im „Figaro" vom 8. Februar d. J. (Nr. 34) des angesehenen Finanzschriftstellers Raphael-Georges Levy, Membre de l'Institut.

Digitized by Google

den dunklen Begriff „Börsentermingeschäft“ stehen ließ. Das von Göppert genannte Kriterium der „Massenerscheinungen“ kann für das Börsentermingeschäft nicht ausschlaggebend sein; denn Massenerscheinungen waren früher auch die guten alten börsenmäßigen fixen Handelskäufe und -verkäufe auf Zeit. — Wenn ich mich der trefflichen Ausdrucksweise Göpperts anschließen darf, so möchte ich dahin definieren, daß ein „Börsentermingeschäft“ ein fixes Zeitkaufgeschäft ist, für welches man die Abrechnung — die nach der Einsicht Göpperts sicherlich nichts mit dem „Wesen“ des Geschäfts zu tun hat — „in elegantester Form“ vorsieht.

Spricht ja doch auch für die Identität des alten und neuen Begriffes, daß im Effektenverkehr ein fixes Terminkaufsgeschäft, das nicht „Börsentermingeschäft“ wäre, gar nicht vorstellbar ist.

Stellen wir es nur ruhig noch einmal fest: bei der Erfindung des Begriffs „Börsentermingeschäft“ stand man unter dem Banne der Vorstellung eines Geschäfts, das sich automatisch am Stichtage zum Liquidationskurse, den man für den Börsenpreis der Lieferungszeit hielt, in Form einer Differenzzahlung erfüllte und erledigte. Nur so läßt sich ja beispielsweise die sonst ganz überflüssig erscheinende Bestimmung des früheren § 66 Abs. 4, jetzigen § 55 des Börsengesetzes erklären, daß „das bei oder nach Abwicklung des Geschäftes zu seiner Erfüllung Geleistete“ (jetzt: „das auf Grund des Geschäfts Geleistete“) bei bestimmtem Sachverhalte nicht zurückgefordert werden darf. Hätte man damals schon das eingesehen, was Göppert auf Seite 16 festgestellt und was oben wiedergegeben worden ist: daß im regulären Verkehr der Börse jeder, der per ultimo verkauft hat, auch am Ultimo liefern und im Kauffalle am Ultimo abnehmen und bezahlen muß, mit anderen Worten: wäre man damals nicht von der falschen Grundauffassung ausgegangen, daß Kauf- und Gegengeschäft erst wie siamesische Zwillinge ein einheitliches Ganzes bilden, während es tatsächlich zwei voneinander unabhängige und durchaus nicht gegenseitig bedingte Transaktionen sind, so ergäbe sich als logisches Ergebnis jenes § 66,4 resp. § 55, daß der Gesetzgeber es für nötig gehalten hätte, ausdrücklich festzustellen, daß vom Kaufpreis — der allein „Erfüllung“ ist — nichts zurückgefordert werden darf, obwohl dagegen Zug um Zug die Lieferung der Stücke! — die allein die „Abwicklung“ darstellt — erfolgt ist; also: Behalten des Kaufpreises trotz erfolgter Uebergabe der Stücke — eine Untreue, die selbst dem damaligen Gesetzgeber wohl kaum im Sinn gelegen haben kann! Man sah eben damals fasziniert immer nur auf die nach der Verrechnung von Kauf und Gegengeschäft, die man als quantité négligeable einfach hier wegeskamotierte — im Abrechnungsverfahren übrig bleibende Differenz und schnitt daraufhin das ganze alte Börsengesetz mit dem Clou des neuen Börsentermingeschäfts-Begriffes zu. Wie sich die Dinge dann bei der Börsengesetznovelle weiter entwickelten, ist in den Vordersätzen bereits skizziert.

Und deshalb meine ich: eine Bestimmung für den Begriff „Börsentermingeschäft“ ist aus dem Grunde nicht möglich, weil es eben einfach und schließlich, ganz gleichgültig wie die Nebenumstände im einzelnen sich gestalten mögen, ein gewöhnliches handelsrechtliches fixes Termingeschäft ist, das man nur, ohne daß es irgendwelche Monstrositäten gegenüber den sonstigen Formen im Handelsverkehr aufwies, unter Glas ins Panoptikum gestellt hat.

Auf Seite 52 seines Buches wendet sich der Autor gegen die in der Denkschrift des „Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes“ von 1903 aufgestellte Behauptung, daß eine spezifische Eigenschaft des Terminhandels dessen „signalisierende“ Wirkung für die Wirtschaftskonjunktur sei. Man wird ohne weiteres zugeben können, daß die hier ohne Einschränkung aufgestellte Regel nicht ohne Ausnahmen bleibt; aber schließlich erkennt auch Göppert an (Seite 55), daß die Börse „gleichwohl die Grundlinien der wirtschaftlichen Entwicklung immer richtig erkennt“, und in seinen weitereren Ausführungen betrachtet er dieselbe — noch weiter als der Centralverband gehend — sogar gleichsam als einen Motor, der die kommende Wirtschaftskonjunktur antreibt. Die Differenz der Auffassungen liegt daher wohl in der Hauptsache darin, daß der Centralverband das als spezifische Eigenschaft des Terminhandels hinstellt, was nach Göppert Eigenschaft der ganzen Börse ist. Man wird nicht verkennen dürfen, daß, wenn nun einmal doch die angegebenen Wirkungen oder Anregungen mehr oder weniger zugegeben werden müssen, sie am stärksten vom Terminhandel ausgehen müssen, weil dort, sofern er nicht in Fesseln geschlagen wird, die größten Umsätze hin und her sich vollziehen und er eben in bezug auf die Verkehrsstärke den größten Teil des Börsenverkehrs bildet.

Ich kann daher nicht finden, daß der Verfasser der damaligen Denkschrift „sich über das Niveau der Vorgänge so hoch erhoben hat, daß die einzelnen Linien dem Auge verschwinden“. Aus der Niederung urteilt erfreulicherweise auch Göppert nicht, denn anderenfalls sähe er nur das Feilschen der Händler um $^1/_8$ pCt. oder eine halbe Kurtage und das Jobbern all der Leute, denen, wie er richtig zugibt und wie ich oben bereits zitierte, nur daran gelegen ist, zu verdienen, ohne daß sie an volkswirtschaftliche Missionen denken. Daß sich aber aus diesem Zusammenwirken des Niedrigen schließlich für die Börse als Gesamtinstitution das Hohe, die volkswirtschaftliche Mission, ergibt, ist eine aus fast jeder Seite seiner Schrift hervorgehende Auffassung auch Göpperts. Es geht eben mit der Börse offenbar ähnlich wie im Theater: das wertlose Händeklatschen des einen und anderen literarisch ungebildeten Zuhörers vermischt sich in seinem Ausdruck mit dem Beifall Berufener, und so entsteht der nach außen sichtbare Erfolg, an dem auch die schärfste Kritik schließlich nicht achtlos vorübergehen kann.

Auf Seite 80 seiner Arbeit erwähnt der Autor kurz den nunmehr erfolgreichen Kampf gegen die sogen. Bucket-shops. Er erkennt an, daß er der Selbsthilfe entsprungen, meint aber, daß er nur mit Hilfe der ordentlichen Gerichte möglich war. Merkwürdig bleibt nur, daß diese ordentlichen Gerichte lange Jahre ständig versagt haben, bis endlich jene Selbstbilfsaktion des Centralverbandes einsetzte. Erst dadurch kamen die Gerichte in die Lage, im jedesmaligen Fall durch geeeignete Sachverständige unterstützt, die Wesenseigentümlichkeit jener Auswüchse strafrechtlich zu erkennen; ohne unbescheiden zu sein, darf ich wohl beispielshalber erwähnen, daß ich in einem kleinen, ein Jahr vor den großen Bucket-shop-Prozessen liegenden und erstmalig mit scharfer Verurteilung beendetem Verfahren ein schriftliches Gutachten erstattet habe, dessen grundlegenden Kriterien für den Schwindel beim Bucket-shop sich bei der Stellungnahme der Ankläger und der Gerichte in den späteren Fällen wiederfinden[6]). Die Sache liegt wohl also so, daß erst aus der Selbstbilfeaktion der Bankkreise die Mittel erwuchsen, welche die ordentlichen Gerichte in den Stand setzten, einem Treiben den Garaus zu machen, das sie als gemeingefährlich in ihrem dunklen Drange wohl er-

[6]) Vgl.: Dr. Gysae zu diesem Thema in der „D. Jur.-Ztg.“ vom 15. April 1913, in der „Bank“ vom April 1913 sowie meine Ausführungen hierzu im „Bankarchiv“ vom 15. Mai 1913.

Digitized by Google

kannten, dessen sie aber aus eigener Kraft nicht Herr zu werden vermochten.

Auch auf das Ehrengericht der Börse kommt der Autor auf Seite 80 zu sprechen. In der von Göppert behaupteten und zweifellos vorhandenen ausgesprochenen Abneigung der Börsenbesucher, andere Börsenbesucher zur Verantwortung zu ziehen, kann ich jedoch nicht, wie er, einen Beweis für das Fehlen des Standesgefühls erkennen. Befindet sich unter den Börsenbesuchern — und in welcher anderen Berufsgemeinschaft wäre dies nicht der Fall? — ein räudiges Schaf, so zieht man es allerdings vor, wenn irgend angängig, die schmutzige Wäsche nicht außer dem Hause zu zeigen. Und dies tut man in allererster Linie deshalb, weil jahrzehntelange Erfahrungen gelehrt haben, daß zwar kein halbwegs vernünftiger Mensch aus dem Fehltritt eines Offiziers Schlüsse auf den Geist des ganzen Offizierkorps zieht, wohl aber fast jeder dem Börsengetriebe Fernstehende aus den Verfehlungen eines Börsenmannes generalisierende Schlüsse auf die ganze Börse und ihre Besucher zu ziehen pflegt — und dies sogar dann, wenn es sich, wie bei den eben erwähnten sogenannten Bucket-shops, um Vorgänge handelt, die, wie auch Göppert zugibt, mit der Börse nicht das mindeste zu tun haben.

Unter diesem Gesichtspunkte gesehen, wird man eher von einem achtungswerten Surplus, als von einem Minus an Standesbewußtsein bei den Börsenleuten reden können.

Gibt es doch tatsächlich auch nirgends auf der Welt einen Ort, wo aus dem Gefühl der Wahrung der Standesinteressen heraus ohne ehrengerichtlichen Spruch und schärfer als ein solcher ausfallen könnte, ja sogar ohne lange Debatten, gleichsam Lynchjustiz geübt wird, wie an der Börse. Hier genügt bekanntlich eine oft fast unsichtbare Bewegung der Hand, der Augen oder des Kopfes, um häufig sehr große Geschäftsumsätze zu perfizieren. Wehe dem Börsenbesucher, der es wagen würde, eine solche Bewegung nachträglich abstreiten zu wollen! Solcher Verstoß gegen Treu und Glauben zwänge ihn, sofort sein Makler- oder Ausführungsbuch zu schließen und den Ort seines Lebensberufs für immer zu verlassen; denn er fände niemand mehr, der noch Abschlüsse mit ihm tätigen würde.

Zum Schlusse noch zwei unbedeutende Schönheitsfehler: Auf Seite 35 spricht der Autor von den unter gewissen Umständen näher rückenden Gefahren eines Zusammenbruchs, und zur Begründung fügt er hinzu: „Denn jede Einschränkung des Kredits zwingt Käufer an den Markt, deren Verkäufe das Kursniveau um so schwerer bedrohen, je mehr sich die Lage zugespitzt hat.“ Hier muß es doch wohl statt Käufer „Verkäufer“ heißen[7]).

Weiter wird auf Seite 38 der New Yorker Geldsätze für tägliches Geld Erwähnung getan und davon gesprochen, daß tägliches Geld in New York gelegentlich bis auf 100 pCt. p. a. gestiegen sei; die Hinzufügung: „100 pCt. p. a. bedeutet übrigens nur etwa 3 pCt. des Kapitals für den Tag“ dürfte wohl auf einem Druckfehler beruhen, da es statt „etwa 3 pCt.“ natürlich nur „etwa $^1/_3$ pCt. des Kapitals für den Tag“ heißen kann. Es ist vielleicht gut, dies für den auf die verba magistri nicht zu Unrecht schwörenden Laien-Leser zu berichtigen, um die Börse, der Unvernunft gern so viel Mysteriöses andichtet, vor dem Verdachte zu bewahren, daß sie womöglich auch über ein mysteriöses Einmaleins verfüge.

Resümieren wir ungeachtet dieser unwesentlichen Einwendungen das Hauptsächliche: mit der Wertschätzung, die der Herr Autor-Staatskommissar in seinen Ausführungen der Börse angedeihen läßt, mi dem Maße von Freiheit, daß er ihr im Interesse der gesamten vaterländischen Entwicklung gewahrt wissen will und mit der Richtung, die er in der Judikatur vertreten sehen möchte, können sich alle ernsten, im Bankgewerbe tätigen Elemente einverstanden erklären und zufriedengeben: sie genügen, um solider Geschäftsführung die erforderliche Sicherheitsbasis zu gewährleisten. Unlauteren Elementen aber, die damit nicht auskommen zu können vermeinen, Schutz zu gewähren, liegt nicht im Interesse des gesamten Standes; im Gegenteil, je eher und je schneller sie verschwinden müssen, desto besser!

[7]) Vielleicht sind auch: frühere Käufer und dann nunmehrige Verkäufe gemeint.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 823, 830, 831 BGB.

Eine Girobank ist verpflichtet, zu prüfen, ob derjenige, welcher die Eröffnung eines Girokontos beantragt hat, zur Führung des angegebenen Namens oder der angebenen Firma berechtigt ist. Eine Vernachlässigung dieser Verpflichtung macht sie gegenüber demjenigen, dessen Name oder Firma mißbraucht wurde, haftbar, doch kann sie sich durch den Nachweis befreien, daß sie bei der Auswahl des zur Vornahme der Prüfung zuständigen Angestellten die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

Urteil des OLG. Hamburg vom 13. November 1913 (Hans. G.-Z. 1914, Hauptbl. S. 37).

Bei der Klägerin, einer Firma Gebr. Sander Nachf., war ein Handlungsgehilfe namens Willi M angestellt. M. hatte unter anderem auch die Rechnungen der Klägerin an ihre Kunden zu expedieren. Er hatte Postvollmacht. Im Juli 1909 hatten auf Veranlassung M.s und seines Schwagers Erich L. zwei Brüder S. im Handelsregister eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma Gebr. C. & O. Sander eintragen lassen. Im August 1909 erwarb Erich L. das Geschäft der Gesellschaft unter der Firma Gebr. C. & O. Sander Nachf. Die neue Firma unterschied sich nunmehr von der der Klägerin nur noch durch die Buchstaben C. & O.

Erich L. ist Anfang August 1909 mit seiner Stiefschwester Ferdinande Sch. im Geschäft der Beklagten, der Volksbank zu Hamburg, gewesen und hat sich dort ein Girokonto unter der Firma „Gebr. Sander Nachf.“ einrichten lassen. In das im Geschäft der Firma geführte Buch „Girokonten-Kontrolle“ ist damals mit dem Datum des 2. August unter der laufenden Nummer 379 die Firma Gebr. Sander Nachf. eingetragen worden. In der Rubrik Inhaber sind Erich L. und Fräulein Ferdinande Sch. genannt. Ferdinande Sch. war damals nicht Mitinhaberin der Firma Gebr C. & O. Sander Nachf. Sie hat aber diese Firma im Dezember 1909 übernommen.

Die Rechnungen der Klägerin trugen den Aufdruck: „Bankkonto Reichsbankhauptstelle.“ M. strich nun diese Vermerke durch und setzte dafür die Worte: „Gefl. an Volksbank.“ Infolgedessen überwiesen verschiedene Kunden der Klägerin die der Klägerin geschuldeten Beträge der Volksbank für das Konto Gebr. Sander Nachf. Die Volksbank schrieb die erhaltenen Beträge dem bei ihr errichteten Konto gut. Die Beträge sind dann durch die Sch. oder durch M, welcher Bankvollmacht erhalten hatte, abgehoben worden. Andere Kunden schickten zum Ausgleich ihrer Rechnung Akzepte und Schecke an die Order der Klägerin. M. nahm auf Grund seiner Postvollmacht diese Akzepte und Schecke teilweise in Empfang, indossierte sie mit der Firma der Klägerin und gab sie der Beklagten, die sie einzog und die Eingänge auf das Girokonto Gebr. Sander Nachf. abführte. Klägerin verlangt von der Beklagten den Ersatz des ihr durch diese Vorgänge erwachsenen Schadens, sie behauptet, die Beklagte habe es fahrlässig verschuldet, daß unberechtigten Personen ein Konto mit der Bezeichnung Gebr. Sander Nachf. eingeräumt worden sei. Dem mit der Einrichtung der Girokonten beauftragten Angestellten der Beklagten sei von L. und der Sch. ein Auszug aus dem Handelsregister betreffend die Firma „Gebr. C. & O. Sander Nachf.“ vorgelegt worden, aus welchem er den Wortlaut der Eintragung habe ersehen müssen. Sollte aber auch ein gefälschter Re-

Digitized by Google

gisterauszug vorgelegen haben, so hätte das bei genügender Sorgfalt dem Angestellten nicht entgehen dürfen. Durch die Fahrlässigkeit der Beklagten sei das Firmenrecht der Klägerin verletzt worden. Die Klägerin sei durch den Mißbrauch dieses Rechtes geschädigt worden. Die Beklagte habe ihr den Schaden gemäß § 823 BGB. zu ersetzen. Die Klägerin hat sich ferner die Ansprüche derjenigen Kunden, welche der Beklagten Beträge für die Klägerin überwiesen haben, abtreten lassen.

Die Beklagte hat bestritten, daß ihr oder ihren Angestellten eine Fahrlässigkeit zur Last falle. Wie alle hiesigen Banken eröffne sie jedem, der ordnungsmäßig darum nachsuche, ein Girokonto. Die Eröffnung erfolge gemäß den Bedingungen für den Giroverkehr, die den von anderen Banken ausgestellten Bedingungen im allgemeinen entsprächen, sogar noch etwas vorsichtiger abgefaßt seien. Nach den Bedingungen habe der Antragsteller sich seiner Person nach auszuweisen und persönlich seine Unterschrift in ein Buch einzutragen. Bei Firmen hätten sämtliche Teilnehmer die Unterschrift zu leisten. Der im Bureau mit der Girokontrolle angestellte Beamte sei ferner angewiesen worden, bei einzutragenden Firmen die Vorlegung eines Auszuges aus dem Firmenregister zu verlangen. Die Eintragung sei durch den Angestellten D. vorgenommen worden, der seit längeren Jahren Angestellter der Bank gewesen sei und seine Stellung im Bureau für die Girokontrolle seit mehr als vier Jahren innegehabt habe Fräulein Sch. habe schon seit einiger Zeit ein Konto auf ihrem Namen innegehabt, sie sei dem D. persönlich bekannt gewesen. Als sie mit L. zusammen die Einräumung des neuen Kontos beantragt habe, sei dem D. auf sein Verlangen der Registerauszug vorgelegt worden. In dem Auszug sei die Firma als Gebr. Sander Nachf. bezeichnet gewesen, Dessen erinnere sich der Beamte noch genau Wenn der Auszug anders gelautet hätte, würde der Beamte die Eintragung unbedingt abgelehnt, jedenfalls sofort den Fall dem Direktor vorgelegt haben. Das Bureau der Girokontrolle sei nicht gut belichtet. Es müsse dort auch am Tage bei Gas gearbeitet werden, es sei um deswillen wahrscheinlich, daß eine geschickt angebrachte Rasur einiger Buchstaben dem Beamten entgangen sei. Nach Prüfung der Berechtigung des Antragstellers hätten sich L. und die Sch. in Uebereinstimmung mit dem vorgelegten Firmenattest als Inhaber der Firma Gebr. Sander Nachf. in das Buch der Konteninhaber eingezeichnet und über den Empfang von Scheckformularen und Abschreibeformularen in zwei Büchern quittiert. Die Klägerin habe den entstandenen Schaden allein, jedenfalls aber überwiegend dadurch verschuldet, daß sie dem Handlungsgehilfen M. zu weitgehende Rechte eingeräumt und ihn nicht genügend beaufsichtigt habe. Sonst hätten die Betrügereien, die sich durch zwei Jahre hindurch erstreckt haben, bemerkt werden müssen. Zum mindesten hätte bei den Jahresabschlüssen das Fehlen so großer Beträge den Geschäftsinhabern auffallen müssen. Auch habe der Klägerin im Sommer 1910 ein Kunde auf ein Mahnschreiben erwidert, er habe längst ordnungsmäßig an das Konto der Klägerin bei der Volksbank abgeschrieben. Selbst dann habe sie nicht nachgeforscht, sondern sich an der Erklärung des M. genügen lassen, bei der Volksbank werde ein ähnliches Konto geführt, dadurch sei eine Verwechselung vorgekommen, der Betrag sei bereits von der Volksbank vergütet worden. Die Klägerin hat erwidert, daß sie die Betrügereien des M. nicht habe bemerken können, weil M. die eingegangenen Beträge nicht gebucht habe, mithin ein Fehlbetrag in Bank oder Kasse nicht entstanden sei. Die Fehlbeträge, die sich auf zwei Jahre verteilt hätten, seien für die Klägerin nicht so erheblich gewesen, daß sie beim Jahresabschluß hätte annehmen müssen, es seien Betrügereien vorgekommen.

Vom OLG. wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

Die mit der Klage verlangten Beträge werden von der Klägerin sowohl auf Grund eigenen Rechtes als auf Grund abgetretener Rechte gefordert.

Ein Anspruch aus abgetretenen Rechten besteht nicht.

Es ist daher nur zu prüfen, ob die Klägerin die Beträge aus eigenem Rechte fordern kann. Es könnte hinsichtlich der in Anl. 1 aufgeführten Beträge so scheinen, als ob der Klägerin ihre Forderungen gegen ihre Kunden noch zuständen, sie daher keinen Schaden erlitten hätte.

Dem ist aber nicht so. Einer Klage der Klägerin auf Zahlung der geschuldeten Beträge würden die Kunden entgegenhalten können, daß die Klägerin selbst sie ersucht habe, an das bezeichnete Konto zu zahlen. Wenn die Klägerin sich darauf berufen wollte, daß nicht sie, sondern M. diese Anweisung erteilt habe, so würden sie erwidern können, daß die Klägerin die Erklärung ihres Handlungsgehilfen gemäß § 54 HGB. als ihre eigene gelten lassen müsse. Sie würden danach sagen können, wir haben an den von der Klägerin selbst zum Zahlungsempfange Bevollmächtigten gezahlt. Wollte man das aber auch nicht gelten lassen und annehmen, die Zahlung sei noch nicht erfolgt, so würden die Kunden gegenüber der Klage auf Zahlung mit einem Anspruch auf Schadenersatz in gleicher Höhe aufrechnen dürfen. Sie würden sagen können, daß wir an die Beklagte gezahlt haben und nunmehr unser Geld nicht wiedererhalten können ist durch M. verursacht worden. M. war der Erfüllungsgehilfe der Klägerin in dem zwischen der Klägerin und uns bestehenden Vertragsverhätnis; die Klägerin haftet daher gemäß § 278 BGB. für sein Verschulden. Die Klägerin kann darnach von ihren Kunden nichts mehr fordern, und sie hat einen Schaden erlitten. Desgleichen ist sie dadurch geschädigt worden, daß ihr gehörige Wechsel und Schecke von der Beklagten zugunsten der Inhaber des bei ihr geführten Kontos Gebr. Sander Nachf. eingezogen worden sind. Zweifellos ist dieser Schaden in erster Linie durch ihren Angestellten M., der ihn wissentlich herbeigeführt hat, verschuldet worden. Es fragt sich, ob die Beklagte neben ihm haftet. Da die Parteien in keinen vertraglichen Beziehungen standen, kann nur ein außervertraglicher Anspruch in Betracht kommen. Soweit es sich um die Annahme der überwiesenen Beträge handelt, könnte die Frage aufgeworfen werden, ob vielleicht eine Geschäftsführung vorgelegen hat, bei welcher der Geschäftsführer über die Person des Geschäftsherrn im Irrtum war, § 686 BGB. Die Frage ist indessen zu verneinen. Die Vorschrift dieses Paragraphen betrifft, wie seine Stellung im Gesetzbuche ergibt, nur den Fall, daß jemand ein fremdes Geschäft ohne Auftrag führen wollte und sich darüber täuschte, wessen Geschäft er führte. Hier aber wollte die Bank nicht als Geschäftsführerin ohne Auftrag, sondern als Beauftragte von L. und Fräulein Sch. tätig werden, wenn sie Zahlung für das Konto Gebr. Sander Nachf. in Empfang nahm. Die Grundsätze über ungerechtfertigte Bereicherung finden keine Anwendung, weil die Beklagte unstreitig das erhaltene Geld fortgegeben hat und dadurch nicht mehr bereichert ist.

Es kommen daher nur die Vorschriften über unerlaubte Handlungen in Betracht, auf welche allein auch die Klägerin ihre Ansprüche gestützt hat.

Die Klägerin behauptet, daß ihr Firmenrecht verletzt worden sei. Daß die Firma zu den Rechten gehört, deren Verletzung zu Schadenersatz nach § 823 BGB. verpflichtet, kann unbedenklich angenommen werden (vgl. Staub, HGB. § 37 Anm. 23). Nun hat allerdings nicht die Beklagte die Firma der Klägerin unbefugt gebraucht: denn sie hat sich nicht dieser Firma bedient, sondern L. und die Sch. haben das auf Anstiftung M.s oder als dessen Werkzeuge getan. Die Beklagte hat aber nach Behauptung der Klägerin es durch ihre Fahrlässigkeit bewirkt, daß L. und die Sch. in dieser Weise in das Firmenrecht der Klägerin eingreifen und sie dadurch schädigen konnte. Würde diese Behauptung erwiesen sein, so würde die Beklagte nach § 830 BGB. als Gesamtschuldnerin neben jenen haften. Denn der schädigende Erfolg würde durch das Zusammenwirken der fahrlässigen Handlung der Klägerin mit der vorsätzlich widerrechtlichen Handlung M.s ev. auch mit dem von L., als seinem Gehilfen, diesen schädigenden Erfolg herbeigeführt haben. Das erkennende Gericht ist mit der Entscheidung des RG. Bd. 58 S. 359 der Ansicht, daß § 830 BGB immer dann anzuwenden ist, wenn der eingetretene Schaden sich als das Produkt des Zusammenwirkens verschiedener unerlaubter Handlungen darstellt. Wenn von mehreren zusammenwirkenden Personen einige fahrlässig, andere vorsätzlich gehandelt haben, so müßte infolge des vom RG. eingenommenen Standpunktes ein jeder von ihnen von dem Geschädigten in Anspruch genommen werden können.

Daß eine Giro-Bank verpflichtet ist, zu prüfen, ob diejenigen Kunden, welche die Eröffnung eines Girokontos beantragt haben, zur Führung des angegebenen Namens oder der angegebenen Firma berechtigt sind, ist anzunehmen. Diese Pflicht liegt ihr nicht nur im Interesse ihrer Kunden, sondern im allgemeinen Interesse ob, damit Schädigungen Dritter vermieden werden. Die Beklagte hat auch durch Erlaß von Vorschriften über die Prüfung der Berechtigung der Anmelder das

Digitized by Google

Bestehen einer solchen Verpflichtung anerkannt. Eine Unterlassung der nach Sachlage gebotenen Prüfung ist daher als eine Fahrlässigkeit anzusehen.

Beweispflichtig für die Fahrlässigkeit ist die Klägerin. Die Tatsache, daß einem Unberechtigten ein Konto unter der Firma der Klägerin eingetragen ist, macht es bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich, daß eine Fahrlässigkeit vorgekommen. Auf der anderen Seite ist aber zu berücksichtigen, daß die Bank offenbar einem verschlagenen Betrüger, vielleicht sogar einer Gesellschaft von geschickt zusammenarbeitenden Betrügern gegenüberstand. Es ist daher auch die Wahrscheinlichkeit nicht gering, daß sie einer Täuschung zum Opfer gefallen ist, die auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht erkennbar gewesen ist.

Von diesem Standpunkte ausgehend, hat das Gericht Beweis über die Vorgänge bei Eintragung der Firma erhoben.

Es ist von dem Zeugen D. zugegeben, daß er insofern nicht sorgfältig verfahren ist, als er seine Eintragung vom 8. August unter dem 2. August gebucht hat. Er hat ferner übersehen, daß sich die Sch. bei ihrer Eintragung einer anderen Unterschrift bedient hat als L., indem sie das „e“ aus dem Worte Gebr. wegließ. Diese Verstöße sind aber gering, genügen daher nicht zu dem Beweise, daß D. auch in dem entscheidenden Punkte, nämlich bei der Vergleichung der Firma in dem Registerauszug mit der Eintragung im Giro-Kontrollbuch es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

D. hat ursprünglich mit Bestimmtheit behauptet, er habe den Registerauszug vor der Eintragung des Girokontos gesehen und geprüft. Er hat, nachdem ihm die Akte des Amtsgerichts betr. die Firma C. & O. Sander Nachf. vorgelegt worden war und nach ernster Mahnung des Gerichtsvorsitzenden seine Aussage berichtigt und als möglich zugegeben, daß er die Eintragung ohne Einsichtnahme der Urkunde habe vornehmen lassen.

Würde aber selbst D. ein Verschulden treffen, so würde die Bank dennoch nicht dafür haften, weil sie bei der Auswahl des D. zu der von ihm eingenommenen Stellung nach der Ansicht des Gerichts mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verfahren ist (wird ausgeführt).

Darin, daß die Geschäftsräume der Girokontrolle dunkel waren, so daß tagsüber bei Gaslicht gearbeitet wurde, kann ein Verschulden der Beklagten nicht gefunden werden. Die Möglichkeit, daß infolge davon einmal eine Fälschung übersehen werden könnte, war zu fernliegend, als daß ihre Nichtberücksichtigung als Fahrlässigkeit erscheinen könnte. Daß die Beklagte es an der nötigen allgemeinen Anweisung nicht hat fehlen lassen, ergibt sich aus der Bekundung M.s, der aussagt, daß seit etwa einem Jahrzehnt ihm die Vorschrift mündlich erteilt worden sei, daß er vor der Eintragung einer Firma Vorlegung des Registerauszuges zu verlangen habe.

II. Handelsrecht.

Zu § 42 GenG.

1. Stillschweigende Ausdehnung der Vollmacht eines Vereinsbankkassierers.
2. Notwendigkeit der Einhaltung der Grenzen des § 42 Genossenschaftsgesetzes.

Urteil des Reichsgerichts, Zivilsenat VII, vom 20. Januar 1914[1]).

Tatbestand:

Der Kläger als Verwalter im Konkurse über das Vermögen der Firma Vereinsbank, eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Dippoldiswalde, fordert von der Beklagten Herausgabe von Wertpapieren im Nennwert von zusammen 12 100 M. nebst Zinsleisten und Zinsscheinen, die der beklagten Bank am 23. Dezember 1911 auf Anordnung eines Vorstandsmitglieds der Vereinsbank, des Kassierers W., namens der Vereinsbank übersendet worden sind und sich noch im Besitz der Beklagten befinden. Er bestreitet die rechtliche Wirksamkeit der darauf bezüglichen rechtsgeschäftlichen Handlungen, weil dieselben nur von einem Vorstandsmitgliede vorgenommen worden sind, während nach Gesetz und Statut die Vertretung der Vereinsbank und die Zeichnung der Firma durch zwei Vorstandsmitglieder zu erfolgen hatte.

Die Klage ist abgewiesen, die Berufung des Klägers ist zurückgewiesen worden, ebenso seine Revision.

Entscheidungsgründe:

Die angefochtene Entscheidung beruht in erster Linie auf der Erwägung, daß der Kassierer der Vereinsbank, W., zur Aufnahme der fraglichen Lombarddarlehne bevollmächtigt war. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision gehen fehl.

W., der zugleich Mitglied des aus im ganzen drei Mitgliedern bestehenden Vorstands war, hatte schon bei seiner Anstellung als Kassierer in der ihm erteilten Dienstanweisung die Ermächtigung zur Alleinzeichnung bei gewissen rechtsgeschäftlichen Handlungen erhalten, er hat aber während seiner Amtsführung in zahlreichen Fällen auch andere Rechtsgeschäfte allein abgeschlossen, insbesondere Darlehen gegen Gewährung von Sicherheiten aufgenommen und über den Empfang quittiert. Daraus, daß die anderen Vorstandsmitglieder zu diesem geschäftlichen Gebaren W.s, das ihnen unmöglich entgangen sein kann, geschwiegen haben, schließt der Berufungsrichter, daß die dem W. erteilte Vollmacht durch stillschweigendes Einverständnis der Vorstandsmitglieder derart erweitert worden ist, daß sie innerhalb bestimmter Grenzen auch die Aufnahme von Lombarddarlehen umfaßte. Und zwar hielt sich die Bevollmächtigung, wie im Berufungsurteil weiter ausgeführt wird, in dem Rahmen der bei dem Geschäftsbetrieb einer Bank regelmäßig vorkommenden Geschäfte, bei denen eine schnelle Erledigung im Zweifel notwendig war. Solange der Kläger, der seinerseits jede weitergehende Vollmacht W.s bestritten und auch die in der Dienstanweisung enthaltene Erweiterung seiner Befugnisse nur als innere Angelegenheit bezeichnet, gleichwohl aber behauptet habe, daß W. die Genossenschaft nicht nur bei der Aufnahme von Darlehen, sondern auch bei allen anderen Geschäften eigenmächtig vertreten habe, keine bestimmte Tatsache anführe und dem Gericht nicht die Möglichkeit verschaffe, zu beurteilen, ob in der Tat eine unzulässige Vollmachtserteilung vorliege, lasse sich eine solche nicht unterstellen und über die Behauptung der Beklagten, daß es sich um eine Vollmacht zur Beschaffung der notwendigen Gelder im Kreditwege und die Aufnahme von Lombarddarlehen handle, nicht hinausgehen.

Die Revision macht hiergegen zunächst geltend, aus diesen Ausführungen des Berufungsurteils gehe hervor, daß der Berufungsrichter die Beweislast verkannt habe; der Beweis der Bevollmächtigung W.s liege der Beklagten ob, da sie die Gültigkeit der betreffenden Rechtsgeschäfte behaupte. Ein Ausspruch über die Frage der Beweislast ist aber in den angezogenen Darlegungen des Urteils nicht enthalten. Der Berufungsrichter hat vielmehr das Ergebnis der Verhandlung dahin gewürdigt, daß die dem W. stillschweigend erteilte erweiterte Vollmacht sich innerhalb der im Urteil angegebenen Grenzen gehalten habe, und er hat dabei insbesondere auch dem Umstande Rechnung getragen, daß der Kläger irgendwelche bestimmte Angaben, die auf eine noch weitergehende, die Grenzen des Zulässigen überschreitende Bevollmächtigung W.s schließen lassen könnten, nicht gemacht hat. Eine derartige Würdigung des Ergebnisses der Verhandlung lag innerhalb der Befugnisse des Gerichts.

Die Revision bezeichnet ferner die erwähnten Ausführungen des Berufungsgerichts aus dem Grunde als rechtsirrig, weil der Komplex der nach der Annahme des Gerichts dem W. übertragenen Geschäfte nicht einen bestimmten Geschäftszweig darstelle; W. sei Kassierer gewesen, und zu den Befugnissen eines solchen gehöre es nicht, auf eigene Faust Geld zu beschaffen, wenn die Kasse leer sei, das sei Sache des Prinzipals oder des Prokuristen.

Es handelt sich aber nicht darum, ob die dem W. übertragenen Befugnisse zu den Geschäften eines Kassierers gehören, sondern darum, ob bei der Bevollmächtigung W.s die nach § 42 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 20. Mai 1898 erforderlichen Grenzen innegehalten worden sind. Ist dies geschehen, so läßt sich die Gültigkeit der Bevollmächtigung nicht mit der Begründung in Zweifel ziehen, daß die dem W. übertragenen Geschäfte nicht in den Kreis der einem Kassierer an sich obliegenden Geschäfte fielen. Das Gesetz erfordert allerdings eine gewisse Abgrenzung der dem Bevollmächtigten zugewiesenen Geschäfte und macht davon die Gültigkeit der Bevollmächtigung abhängig. Es verbietet die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb. Darin liegt ausgesprochen, daß es sich bei der Bestellung eines Be-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

Digitized by Google

vollmächtigten immer nur um die Uebertragung einzelner bestimmter Geschäfte oder eines erkennbar abgegrenzten Teiles des gesamten Geschäftsbetriebes handeln kann. Innerhalb dieser Grenzen aber ist es zulässig, einen Angestellten auch solche Geschäfte zu übertragen, die ihrer Art nach außerhalb des ihm sonst zugewiesenen Geschäftskreises fallen. Dagegen muß bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer solchen Bevollmächtigung darauf Rücksicht genommen werden, daß nach den in §§ 24 fg. des Gesetzes aufgestellten Grundsätzen die Vertretung der Genossenschaft der Regel nach dem Vorstande zukommt und daß die von diesem abzugebenden Willenserklärungen und die Zeichnungen für die Genossenschaft, falls im Statut nichts anderes bestimmt ist, durch sämtliche Mitglieder des Vorstandes, mindestens aber durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen müssen. Die Vorschrift in § 42 des Gesetzes, welche die Bestellung von Bevollmächtigten für bestimmte Geschäfte oder einen bestimmten Teil der Geschäfte der Genossenschaft zuläßt, kann nicht dazu führen, daß die Wirksamkeit des Vorstandes durch die Bestellung von Bevollmächtigten ganz oder auch nur im wesentlichen ausgeschaltet wird. Daß der Berufungsrichter bei der Beurteilung des vorliegenden Falles diese Grundsätze verkannt habe, dafür bietet die Begründung des angefochtenen Urteils keinen Anhalt. Aus seinen Feststellungen geht hervor, daß sich die Bevollmächtigung W.s in dem Rahmen der bei einer Bank regelmäßig vorkommenden, eine schnelle Erledigung erfordernden Geschäfte gehalten und im wesentlichen die Beschaffung der notwendigen Gelder durch Aufnahme von Lombarddarlehen betroffen hat. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb dieser dem W. zugewiesene Geschäftskreis nicht als ein genügend abgegrenzter und im Verhältnis zu der Gesamtheit der Geschäfte der Vereinsbank als ein bloßer Teil derselben angesehen werden sollte. Jedenfalls tritt ein Rechtsirrtum in dieser Beurteilung der Sache durch den Berufungsrichter nicht hervor.

Weiter stützt sich das Berufungsurteil, wenigstens soweit es sich um die für das Darlehen von 12 100 M. lombardierten Wertpapiere handelt, darauf, daß die Beklagte der Vereinsbank am 23. Dezember 1911 brieflich mitgeteilt hat, daß sie die ihr übersandten — im einzelnen angegebenen — We tpapiere in Depot genommen und dagegen an den Ueberbringer 12 100 M. auftragsgemäß gezahlt habe, sowie daß die Vereinsbank dagegen keinen Widerspruch erhoben hat. Das Berufungsgericht schließt hieraus, daß zum mindesten hierdurch eine wirksame Verpfändung dieser Wertpapiere zustande gekommen sei. Es bezieht sich hierfür auf Ziffer 2 der Geschäftsbedingungen der Beklagten, wonach unter anderem Erinnerungen gegen Anzeigen über Ausführung von Geschäften sofort nach Empfang der Anzeige erfolgen müssen und andernfalls die Anzeige als genehmigt gilt.

Die Revision macht dagegen geltend, die Vorschrift in Ziffer 2 der Geschäftsbedingungen vermöge die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes nicht zu beseitigen. Auch das ist unbegründet. Gemeint sind die Vorschriften in §§ 24 fg. des Genossenschaftsgesetzes, diejenige in § 42 kommt hier nicht in Betracht, da der jetzt zur Besprechung stehende Entscheidungsgrund nur den Fall im Auge hat, daß die dem Kassierer W. erteilte Vollmacht ungültig und mithin die Verpfändung der Wertpapiere an und für sich unwirksam war. Dadurch, daß die Beklagte der Vereinsbank von der Verpfändung der Wertpapiere und der Hingabe des Darlehens brieflich Mitteilung machte, erlangte die Vereinsbank Kenntnis davon, gleichviel, ob die sämtlichen Vorstandsmitglieder tatsächlich Kenntnis von dem Inhalt des Briefes genommen haben oder nicht. Nach § 130 BGB. wird eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist und die in seiner Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ihm zugeht; diese Voraussetzung lag vor, denn der Brief der Beklagten ist an die Vereinsbank gelangt. Gleichwohl hat die Vereinsbank, haben insbesondere deren berufene Vertreter, die Mitglieder des Vorstands, den Brief unbeantwortet gelassen. Die darin liegende stillschweigende Zustimmungserklärung ist mithin vom Vorstand in seiner Gesamtheit abgegeben worden. Die Voraussetzung, unter der nach den erwähnten Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes Willenserklärungen des Vorstands gültig sind, war somit erfüllt. Daraus ergibt sich, daß die Vorschrift in Ziffer 2 der Geschäftsbedingungen der Beklagten keineswegs mit den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes über die Vertretung der Genossenschaft in Widerspruch steht. Das Genossenschaftsgesetz schließt die Möglichkeit einer stillschweigenden Willenserklärung des Vorstands nicht aus, es macht nur die Wirksamkeit von Willenserklärungen des Vorstandes von der Zustimmung der sämtlichen Vorstandsmitglieder und, wenn das Statut hierüber anders bestimmt hat, von der Zustimmung mindestens zweier Vorstandsmitglieder abhängig.

Statistischer Teil.

I. Kursbewegung der 3proz. Reichsanleihe, der 3proz. französischen Rente und der 2½proz. britischen Consols im Monat Februar 1914.

Monatstage 1914	Kurs der 3 proz. Reichsanleihe %	Kurs der 3 proz. französischen Rente[1]) %	Kurs der 2½ proz. britischen Consols[1]) %
1. Februar . . .	.	.	.
2. Februar . . .	78,90	86,70	75,85—76,35
3. Februar . . .	78,40	86,60	75,80—76,80
4. Februar . . .	78,60	87,00	76,80—77,30
5. Februar . . .	78,60	86,90	76,80—76,80
6. Februar . . .	78,20	86,80	75,80—76,80
7. Februar . . .	78,80	86,55	75,80—75,80
8. Februar . . .	.	.	.
9. Februar . . .	78,10	86,40	75,30—75,80
10. Februar . . .	78,00	86,25	75,25—75,75
11. Februar . . .	77,80	86,85	75,50—76,00
12. Februar . . .	78,00	86,65	75,75—76,25
18. Februar . . .	78,20	86,70	76,50—77,00
14. Februar . . .	78,20	86,70	76,50—77,00
15. Februar . . .	.	.	.
16. Februar . . .	78,00	86,55	76,00—76,50
17. Februar . . .	78,20	86,75	75,95—76,45
18. Februar . . .	78,10	86,85	75,70—76,20
19. Februar . . .	78,30	86,70	75,45—75,95
20. Februar . . .	78,10	86,70	75,20—75,70
21. Februar . . .	78,00	86,60	75,20—75,70
22. Februar . . .	.	.	.
23. Februar . . .	78,00	86,85	75,20—75,70
24. Februar . . .	78,30	86,65	74,90—75,40
25. Februar . . .	78,25	86,85	74,90—75,40
26. Februar . . .	78,10	86,60	74,90—75,40
27. Februar . . .	78,20	86,60	74,90—75,40
28. Februar . . .	78,10	86,65	75,15—75,65
Durchschnittskurs	78,21	86,64	75,84
Höchster Kurs .	78,90	87,00	77,30
Niedrigster Kurs	77,80	86,25	74,90
Durchschnittliche Realverzinsung[2])	3,84	3,46	3,30
Höchste Realverzinsung[3])	3,86	3,48	3,34
Niedrigste Realverzinsung[4])	3,80	3,45	3,23

[1]) Die Kurse der französischen Rente und der britischen Consols, auf den täglichen Schlußkursen der Pariser bzw. der Londoner Börse beruhend, sind durch Abzug der Stückzinsen mit der Notierungsart für Fonds an der Berliner Börse 8) Uebereinstimmung gebracht worden. — [2]) Nominalzins (3 % bzw. 2½ %) in Prozenten des Durchschnittskurses. — in Nominalzins in Prozenten des niedrigsten Kurses. — [4]) Nominalzins in Prozenten des höchsten Kurses.

Digitized by Google

II. Die Reichsbank im Monat Februar 1914.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	28.
Febr.	1914	1 587 842	1 629 404	1 667 830	1 611 453
Jan.	1914	1 488 604	1 558 814	1 601 177	1 574 877
Febr.	1913	1 163 709	1 201 056	1 230 554	1 192 088

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	28.
Febr.	1914	1 277 614	1 309 341	1 337 321	1 292 574
Jan.	1914	1 204 089	1 256 468	1 286 467	1 266 187
Febr.	1913	881 700	911 421	532 090	900 908

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	14. %	23 %	28 %
Febr.	1914	80,46	80,36	80,18	80,21
Jan.	1914	80,89	80,60	80,35	80,40
Febr.	1913	75,77	75,88	75,75	75,57

4. Bestand an Reichskassenscheinen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	28.
Febr.	1914	65 771	70 231	76 236	63 427
Jan.	1914	53 077	63 567	71 411	62 524
Febr.	1913	22 181	25 124	27 930	22 274

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat		Ausweistage 7.	14	23.	28.
Febr.	1914	17 590	25 723	31 849	11 332
Jan.	1914	27 689	38 151	45 382	8 292
Febr.	1913	23 858	33 570	38 677	11 668

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	28.
Febr.	1914	1 671 203	1 725 358	1 775 915	1 686 212
Jan.	1914	1 569 370	1 660 532	1 717 970	1 645 693
Febr.	1913	1 209 748	1 259 750	1 297 161	1 226 030

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7			14.			23.			28.		
		Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
		an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Febr.	1914	95,01	3,94	1,05	94,44	4,07	1,49	93,92	4,29	1,79	95,57	3,76	0,67
Jan.	1914	94,85	3,38	1,77	93,87	3,83	2,30	93,20	4,16	2,64	95,70	3,80	0,50
Febr.	1913	96,20	1,83	1,97	95,34	1,99	2,67	94,87	2,15	2,98	97,23	1,82	0,95

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	28.
Febr.	1914	1 919 169	1 825 652	1 734 699	1 953 997
Jan.	1914	2 303 064	2 051 102	1 925 066	2 052 782
Febr.	1913	1 879 373	1 774 340	1 711 700	1 876 041

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	14. %	23. %	28 %
Febr.	1914	66,57	71,72	77,09	66,15
Jan.	1914	52,28	61,26	66,83	61,68
Febr.	1913	46,91	51,37	54,45	48,02

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs

Monat		Ausweistage 7 %	14. %	23. %	28 %
Febr.	1914	82,74	89,25	96,15	82,47
Jan.	1914	64,64	76,00	83,18	76,72
Febr.	1913	61,92	67,69	71,89	63,54

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 7. %	14. %	23. %	28 %
Febr.	1914	86,16	93,10	100,54	85,72
Jan.	1914	66,94	79,10	86,88	79,76
Febr.	1913	63,10	69,11	73,52	64,73

12. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	28.
Febr.	1914	+ 302 034	+ 449 706	+ 591 216	+ 282 215
Jan.	1914	— 183 694	+ 159 430	+ 342 904	+ 142 911
Febr.	1913	— 119 625	+ 35 410	+ 135 461	— 100 011

13 Fremde Gelder[4])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	28.
Febr.	1914	768 617	907 923	1 036 662	905 037
Jan.	1914	803 790	807 025	860 259	699 579
Febr.	1913	500 868	593 582	619 596	564 506

14. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[5]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	Metall %	14. Gold %	Metall %	23. Gold %	Metall %	28. Gold %	Metall %
Febr.	1914	47,53	59,08	47,90	59,61	48,26	60,18	45,21	56,36
Jan.	1914	38,76	47,91	43,96	54,54	46,19	57,49	46,00	57,22
Febr.	1913	37,04	48,89	38,49	50,72	39,94	52,78	36,91	48,85

15. Wechsel- und Scheckanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14	23.	28.
Febr.	1914	786 902	787 107	800 384	879 722
Jan.	1914	1 168 285	894 097	809 745	828 657
Febr.	1913	1 193 568	1 131 155	1 087 437	1 127 024

16. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	28.
Febr.	1914	56 276	62 179	58 609	120 884
Jan.	1914	74 587	68 089	56 413	70 699
Febr.	1913	80 101	81 295	68 530	184 288

17. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	28.
Febr.	1914	285 181	275 996	257 489	276 825
Jan.	1914	399 142	353 180	317 331	298 201
Febr	1913	22 006	31 063	11 088	19 086

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat und Bestand an Reichskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank beträgt 550 bzw. 750 Millionen Mark.

[4]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[5]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

Digitized by Google

18. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat	Ausweistage: 7.			14.			23.			28.		
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten
Februar 1914	69,74	4,99	25,27	69,95	5,52	24,53	71,69	5,25	23,06	68,87	9,46	21,67
Januar 1914	71,15	4,54	24,31	67,97	5,18	26,85	68,42	4,77	26,81	69,20	5,90	24,90
Februar 1913	92,12	6,18	1,70	90,96	6,54	2,50	93,18	5,87	0,95	84,71	18,85	1,44

19. Diskontsätze.

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Februar 1914	4,06	3,06	4 1/2	3 3/8	4,00	2 7/8
Januar 1914	4,83	3,11	5,00	3 5/8	4 1/2	2 7/8
Februar 1913	6,00	5,19	6,00	5 3/4	6,00	4 7/8

III. Die Bank of England im Monat Februar 1914[1]).

1. Metallbestand[2]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
—	5. Febr. 1913	12. Febr. 1913	19. Febr. 1913	26. Febr. 1913
43 355 136	43 154 292	42 527 458	42 705 040	—
—	37 110 409	39 890 867	41 928 672	43 634 723
—	36 191 667	36 991 174	37 712 383	37 713 007

2. Notenumlauf in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
—	5. Febr. 1913	12. Febr. 1913	19. Febr. 1913	26. Febr. 1913
28 439 095	28 109 550	28 077 995	28 210 060	—
—	29 042 925	28 471 320	28 252 510	28 201 105
—	28 068 365	27 680 810	27 788 470	27 709 790

3. Oeffentliche Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
—	5. Febr. 1913	12. Febr. 1913	19. Febr. 1913	26. Febr. 1913
10 722 058	12 446 227	17 224 531	20 636 505	—
—	7 185 436	7 647 913	10 174 003	9 823 560
—	18 266 092	20 903 278	23 539 851	23 548 493

4. Private Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
—	5. Febr. 1913	12. Febr. 1913	19. Febr. 1913	26. Febr. 1913
51 793 690	50 196 141	45 957 953	43 438 437	—
—	46 544 175	46 065 273	45 751 533	51 344 905
—	38 238 051	39 682 281	37 676 384	41 667 026

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
—	5. Febr. 1913	12. Febr. 1913	19 Febr. 1913	26. Febr. 1913
62 515 748	62 642 368	63 182 484	64 074 942	—
—	53 729 611	53 713 186	55 925 536	61 168 465
—	56 504 143	60 585 559	61 216 199	65 215 519

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —										
4. Febr. 1914		11. Febr. 1914		18. Febr. 1914		25. Febr. 1914		—	
—		7. Jan. 1914		14. Jan. 1914		21. Jan. 1914		28. Jan. 1914	
—		5. Febr. 1913		12. Febr. 1913		19. Febr. 1913		26. Febr. 1913	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
17,15	82,85	19,87	80,13	27,26	72,74	32,21	67,79	—	—
—	—	13,37	86,63	14,24	85,76	18,19	81,81	16,06	83,94
—	—	32,33	67,67	34,50	65,50	38,45	61,55	36,11	63,89

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
—	5. Febr. 1913	12. Febr. 1913	19. Febr. 1913	26. Febr. 1913
33 366 041	33 494 742	32 899 463	32 944 980	—
—	26 517 484	29 869 547	32 126 162	33 883 618
—	26 573 302	27 760 364	28 373 913	28 455 017

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
—	5. Febr. 1913	12. Febr. 1913	19. Febr. 1913	26. Febr. 1913
%	%	%	%	%
53,37	53,47	52,07	51,42	—
—	49,35	55,61	57,44	55,39
—	47,03	45,82	46,35	43,63

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
—	5. Febr. 1913	12. Febr. 1913	19. Febr. 1913	26. Febr. 1913
11 255 998	11 255 998	11 255 998	11 252 858	—
—	13 098 974	12 148 974	11 198 974	11 198 974
—	13 035 483	13 035 483	13 035 483	13 034 146

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan 1914	28. Jan. 1914
—	5. Febr. 1913	12. Febr. 1913	19. Febr. 1913	26. Febr. 1913
35 992 752	35 995 885	37 142 721	37 986 182	—
—	32 092 407	29 723 622	30 661 144	34 158 966
—	34 986 478	37 895 284	37 957 246	41 869 871

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	7. Jan. 1914	14. Jan. 1914	21. Jan. 1914	28. Jan. 1914
—	5 Febr. 1913	12. Febr. 1913	19. Febr. 1913	26. Febr. 1913
47 248 750	47 251 883	48 398 719	49 239 040	—
—	45 191 381	41 872 596	41 860 118	45 357 940
—	48 021 861	50 930 767	50 992 729	54 904 017

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —										
4. Febr. 1914		11. Febr. 1914		18. Febr. 1914		25. Febr. 1914		—	
—		7. Jan. 1914		14. Jan. 1914		21. Jan. 1914		28. Jan. 1914	
—		5. Febr. 1913		12. Febr. 1913		19 Febr. 1913		26. Febr. 1913	
Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %	Brit. Staats-schuld-verschr. %	Andere Wert-papiere %
23,82	76,18	23,82	76,18	23,26	76,74	22,85	77,15	—	—
—	—	28,99	71,01	29,01	70,99	26,75	73,25	24,69	75,31
—	—	27,14	72,86	25,59	74,41	25,56	74,44	23,74	76,26

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Februar 1914	3	2,17	3	2 13/16	3	1 13/16
Januar 1914	4,33	3,33	5	4 1/2	3	1 15/16
Februar 1913	5	4,81	5	4 15/16	5	4 5/8

[7]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten. [1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche. [2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department. [3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen. [4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder. [5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder. [6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten. [7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 6 Monaten.

Digitized by Google

IV. Die Banque de France im Monat Februar 1914[1]).

1. Goldbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
—	6. Febr. 1913	13. Febr. 1913	20. Febr. 1913	27. Febr. 1913
3 548 848	3 572 369	3 588 372	3 598 331	—
3 507 686	3 502 629	3 511 862	3 520 809	3 532 964
—	3 218 182	3 227 178	3 226 108	3 220 227

2. Silberbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
—	6. Febr. 1913	13. Febr. 1913	20. Febr. 1913	27. Febr. 1913
650 455	649 514	647 505	646 029	—
638 576	639 160	635 345	643 744	641 110
—	640 181	628 838	628 696	621 815

3. Metallbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
—	6. Febr. 1913	13. Febr. 1913	20. Febr. 1913	27. Febr. 1913
4 199 303	4 221 883	4 235 877	4 244 360	—
4 146 261	4 141 788	4 147 206	4 164 552	4 174 074
--	3 868 304	3 856 015	3 854 804	3 842 042

4. Zusammensetzung des Metallbestands.
Gold und Silber in Prozenten des Metallbestands.

Ausweistage — Donnerstag —									
5 Febr. 1914		12. Febr. 1914		19. Febr. 1914		26. Febr. 1914		—	
2. Jan. 1914		8. Jan. 1914		15. Jan. 1914		22. Jan. 1914		29. Jan. 1914	
—		6. Febr. 1913		13. Febr. 1913		20. Febr. 1913		27. Febr. 1913	
Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %
84,51	15,49	84,62	15,38	84,71	15,29	84,78	15,22	—	—
84,60	15,40	84,57	15,43	84,68	15,32	84,54	15,46	84,64	15,36
—	—	83,41	16,59	83,69	16,31	83,69	16,31	83,82	16,18

5. Notenumlauf
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
—	6. Febr. 1913	13. Febr. 1913	20. Febr. 1913	27. Febr. 1913
6 028 810	5 845 037	5 799 987	5 763 460	—
6 034 625	6 017 475	6 011 382	5 877 298	5 893 922
—	5 854 739	5 754 812	5 677 293	5 787 636

6. Deckung des Notenumlaufs.
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —									
5. Febr. 1914		12. Febr. 1914		19. Febr. 1914		26. Febr. 1914		—	
2. Jan. 1914		8. Jan. 1914		15. Jan. 1914		22. Jan. 1914		29. Jan. 1914	
—		6. Febr. 1913		13. Febr. 1913		20. Febr. 1913		27. Febr. 1913	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
58,86	69,65	61,12	72,23	61,87	73,03	62,43	73,64	—	—
58,13	68,71	58,21	68,83	58,42	68,99	59,91	70,86	59,94	70,82
—	—	54,97	65,90	56,08	67,01	56,82	67,90	55,64	66,38

7. Guthaben des Staats
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
—	6. Febr. 1913	13. Febr. 1913	20. Febr. 1913	27. Febr. 1913
145 502	211 990	200 355	209 049	—
328 424	242 948	166 591	215 841	193 729
—	185 471	193 389	189 961	273 232

8. Guthaben der Privaten
in 1000 Frs

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
—	6. Febr. 1913	13. Febr. 1913	20. Febr. 1913	27. Febr. 1913
745 722	725 082	792 487	858 149	—
751 339	703 274	619 323	676 728	789 886
—	682 527	670 760	706 030	669 909

9. Gesamtsumme der fremden Gelder[2])
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr 1914	26. Febr. 1914	—
2. Jan. 1914	8 Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
—	6. Febr. 1913	13. Febr. 1913	20. Febr 1913	27. Febr. 1913
891 224	937 072	992 842	1 058 198	—
1 079 762	946 221	785 914	892 569	983 616
—	867 997	864 150	895 992	934 141

10. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Guthaben des Staats und der Privaten in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
5. Febr. 1914		12. Febr. 1914		19. Febr. 1914		26. Febr. 1914		—	
2. Jan. 1914		8. Jan. 1914		15. Jan. 1914		22. Jan. 1914		29. Jan. 1914	
—		6. Febr. 1913		13. Febr. 1913		20. Febr. 1913		27. Febr. 1913	
Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %
16,33	83,67	22,62	77,38	20,18	79,82	18,90	81,10	—	—
30,42	69,58	25,68	74,32	21,20	78,80	24,18	75,82	19,70	80,30
—	—	21,37	78,63	22,38	77,62	21,20	78,80	29,25	70,75

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[3]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
5. Febr 1914		12. Febr. 1914		19. Febr. 1914		26. Febr. 1914		—	
2. Jan. 1914		8. Jan. 1914		15. Jan. 1914		22. Jan 1914		29. Jan. 1914	
—		6. Febr. 1913		13. Febr. 1913		20. Febr. 1913		27. Febr. 1913	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
51,28	60,68	52,67	62,25	52,83	62,36	52,75	62,22	—	—
49,30	58,28	50,30	59,48	51,67	61,01	52,01	61,52	51,37	60,69
—	—	47,87	57,39	48,76	58,26	49,08	58,64	47,91	57,16

12. Wechselanlage
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
—	6. Febr. 1913	13. Febr. 1913	20. Febr. 1913	27. Febr. 1913
1 537 676	1 494 913	1 503 425	1 502 526	—
1 989 668	1 734 720	1 607 693	1 554 352	1 640 308
—	1 825 443	1 781 356	1 711 025	1 908 248

13. Bestand an Auslandswechseln
in 1000 Frs

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
—	6. Febr. 1913	13. Febr. 1913	20 Febr. 1913	27. Febr. 1913
14 406	13 078	12 022	10 432	—
16 793	16 546	15 640	14 913	11 634
—	33 027	32 769	32 082	27 584

14. Prozentualer Anteil der Auslandswechsel an der Wechselanlage.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Febr. 1914	12 Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan 1914	29. Jan. 1914
—	6. Febr. 1913	13. Febr. 1913	20. Febr. 1913	27. Febr. 1913
%	%	%	%	%
0,94	0,87	0,80	0,69	—
0,84	0,95	0,97	0,96	0,71
—	1,81	1,84	1,88	1,45

15. Lombardanlage
in 1000 Frs

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29. Jan. 1914
—	6. Febr. 1913	13. Febr. 1913	20. Febr. 1913	27. Febr. 1913
803 806	784 306	782 556	778 965	—
796 230	810 196	790 826	777 349	762 304
—	737 044	718 564	715 939	708 127

16. Zeitweilige Vorschüsse an den Staat
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
2. Jan. 1914	8. Jan. 1914	15. Jan. 1914	22. Jan. 1914	29 Jan. 1914
—	6. Febr. 1913	13. Febr. 1913	20. Febr. 1913	27. Febr. 1913
5 190	5 190	5 190	5 190	—
5 339	5 190	5 190	5 190	5 190
—	6 499	6 499	6 499	6 499

17. Diskontsätze.

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Februar	1914	3½	2,91	3½	3¼	3½	2¾
Januar	1914	3,94	3,57	4	3¾	3½	3¼
Februar	1913	4	3,93	4	4	4	3⅞

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Donnerstag jeder Woche.
[2]) Täglich fällige Guthaben des Staats und der Privaten zusammengefasst.
[3]) Als sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder zusammengefasst worden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 1. April 1914.** **Nummer 13.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Amortisationshypothek.
Von Dr. Friedr. Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Zum Begriff des offiziellen Börsentermingeschäfts (§ 58 BörsG.).
Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nußbaum, Berlin.

Zur Kommunalbesteuerung der Banken.
Von Dr. jur. Merckens, Aachen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die Amortisationshypothek.

Von Dr. **Friedr. Bendixen**, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg.

Lange ist es in der öffentlichen Erörterung still gewesen von der Amortisationshypothek. Neuerdings aber erheben unsere beiden größten Hypothekenbanken zu ihren Gunsten mit Nachdruck ihre Stimme, und zwar nicht nur für den ländlichen Bodenkredit, sondern auch für den städtischen.

Man weiß, welche Bewandtnis es mit den Amortisationshypotheken hat. Der Schuldner verpflichtet sich, außer den Zinsen einen Aufschlag, gewöhnlich ½ pCt., zur Tilgung zu bezahlen. So vermindert sich von Jahr zu Jahr das Schuldkapital. Da aber die jährlichen Leistungen des Schuldners dieselben bleiben, so wird alljährlich die Tilgungsquote größer, die Zinsquote kleiner, und schließlich geht es mit Riesenschritten der gänzlichen Abtragung der Schuld entgegen. Nach 50—60 Jahren, je nach dem vereinbarten Zinsfuß, ist das ganze Darlehen abgetragen.

Es hat etwas Imponierendes, so durch fast unmerkliche Anstrengung des Schuldners eine große Kapitalschuld im Laufe eines Menschenalters verschwinden zu sehen. Kein Wunder, daß jedes patriarchalische Regiment, das den Grundbesitz entschulden und kraftvoll blühen sehen möchte, sich für diese Darlehnsform begeistert und den öffentlichen und privaten Anstalten nahelegt oder gar zur Pflicht macht, sich ihrer zu bedienen. Und wer wollte bestreiten, daß dem ländlichen Besitz, namentlich in bäuerlichen Verhältnissen, wo die Wirtschaftsführung sich eben nicht durch große Umsicht und weitblickende Berechnung auszeichnet, das Tilgungsdarlehen außerordentlich segensreich zu wirken vermag. Aber gilt das alles auch für städtische Verhältnisse?

Einen Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Bodenkredit zu machen, ist unseren Regierenden früher nicht in den Sinn gekommen. Die preußischen Normativbestimmungen für Hypothekenbanken, die bis 1900 in Geltung waren, enthielten die Vorschrift, daß die Hälfte des Hypothekenbestandes, einerlei ob es sich um städtischen oder ländlichen Grundbesitz handelte, aus Amortisationshypotheken bestehen müsse. Das Reichshypothekenbankgesetz, das im Jahre 1900 in Kraft trat, hat sich einer solchen Vorschrift enthalten. Offenbar erschien sie dem Gesetzgeber für die Hypothekenbanken, die ganz überwiegend dem städtischen Grundkredit dienen, nicht geeignet. Aus welchen Gründen wohl?

In einem Aufsatz, den ich im Jahre 1897 in der Frankfurter Zeitung veröffentlicht und in meinem Buch „Geld und Kapital“ wieder abgedruckt habe, sind die Argumente zusammengefaßt, die gegen die Amortisationshypothek in den Städten sprechen. Es hieß da:

„Allerdings wird für den ländlichen Grundbesitz die Amortisationshypothek als eine segensreiche Einrichtung allgemein anerkannt. Aber gilt dies auch für den städtischen Grundbesitz? Es war ein schwerer Fehler, gerade in dieser Hinsicht zwischen städtischem und ländlichem

Digitized by Google

Grundbesitz nicht zu unterscheiden. Denn der Unterschied ist ein ganz gewaltiger. Für den ländlichen Grundbesitz ist der Zustand der Schuldenfreiheit der ursprüngliche und gesunde; er ist deshalb, wenn er in Zeiten des Bedarfs partieller Verschuldung gewichen ist, mit aller Energie wieder anzustreben. Mit dem städtischen Grundbesitz verhält es sich gerade umgekehrt. Die sich nach Hunderten von Millionen, ja nach Milliarden beziffernden Werte, die wir im Laufe der letzten dreißig Jahre in den Städtevergrößerungen haben neu entstehen sehen, waren nicht mit dem eigenen Gelde der Grundbesitzer zu schaffen. Es sind Werte, an denen alle Besitzenden, bis zum kleinsten Sparer hinab, durch Hypotheken oder Pfandbriefe partizipieren, und gerade dem kleinen Kapitalisten sind diese Pfandbriefe, die Obligationen der Hypothekenbanken, für seine Ersparnisse eine sehr willkommene, weil sichere und angemessen verzinsliche Anlage. Wohin würde nun die durch Amortisationsdarlehen angestrebte Entschuldung des städtischen Grundbesitzes, wenn sie sich überhaupt erreichen ließe, führen? Offenbar zu einer Anhäufung der ungeheueren Grundstückswerte in der Hand des der Gesamtheit der Besitzenden gegenüber doch nur verhältnismäßig kleinen Kreises der Grundbesitzer, mit allen bedenklichen Konsequenzen, die deren auf diese Weise enorm gesteigertes materielles Uebergewicht für die Wohnungsverhältnisse und andere soziale Gebiete nach sich ziehen müßte, und ferner zu der Depossedierung der kleineren Kapitalisten, die ihren Besitz in minder guten Anlagen aufs Spiel zu setzen versucht sein würden. Also übermäßiges Anschwellen des Besitzes auf der einen und Gefährdung desselben auf der anderen, schwächeren Seite. Das wäre das zum Glück unerreichbare Ideal, auf das die staatliche Fürsorge unbewußt lossteuert.

„Indessen sträuben sich die städtischen Grundbesitzer bisher in ihrem eigenen, mit dem der Gesamtheit zusammenfallenden Interesse gegen die Annuitäten. Soweit sie als Unternehmer die Bauten selbst aufgeführt haben und nur auf einen günstigen Zeitpunkt zur Wiederveräußerung warten, versteht sich dieser Widerstand von selbst, denn ohne die Voraussetzung langjährigen Besitzes ist das Amortisationssystem überhaupt sinnlos. Aber auch diejenigen Grundeigentümer, die ihren Besitz dauernd zu behalten wünschen, lassen sich auf die Amortisation in der Regel nicht ein, selbst wenn sie gut zu wirtschaften verstehen und ihre pekuniären Verhältnisse ihnen die Aufbringung der jährlichen Abzahlungen leicht machen würden. Der Schlüssel zu diesem scheinbaren Rätsel liegt auch hier wieder in dem fundamentalen Unterschied zwischen städtischem und ländlichem Grundbesitz. Die Verwaltung eines Hauses, auch eines großen Mietshauses, ist nicht wie die Bewirtschaftung eines Landgutes eine Lebensaufgabe. Der städtische Grundbesitzer betreibt in der Regel ein Gewerbe unabhängig von seinem Grundbesitz. Das Gewerbe aber erfordert Betriebskapital, und dieses kann er nicht billiger beschaffen oder vermehren, als durch Hypothezierung seines Grundeigentums. Daher kommt es, daß gerade in den blühendsten und reichsten Handels- und Industriestädten die Verschuldung des Grundbesitzes eine so außerordentlich ausgedehnte ist, und niemand dort daran denkt, durch Amortisationsdarlehen diesen Zustand zu beseitigen. Welche Verblendung also, diese vermeintlich ungesunde wirtschaftliche Erscheinung von Staats wegen zu bekämpfen und dabei dem wirtschaftlichen Leben den Lebensnerv, das mobile Kapital, zu verkürzen!“

Man darf wohl annehmen, daß diese Gründe auch für die Gesetzgebung entscheidend gewesen sind. Seit Einführung des Hypothekenbankgesetzes aber ist ein neuer Grund gegen den Abschluß von Amortisationshypotheken hinzugekommen. Das Gesetz hat nämlich dem Schuldner ein unentziehbares Kündigungsrecht gewährt, den Banken aber ein solches bei Amortisationshypotheken vorenthalten. Wenn also der Zinsfuß im Laufe eines Jahrzehnts von $4^1/_2$ pCt. etwa auf $4^1/_8$ pCt. sinkt, so macht der Schuldner von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, im umgekehrten Fall aber hat der Gläubiger „stillzuhalten“. Das heißt also, die Schwankungen im Zinsfuß kommen immer nur dem Schuldner zugute, die Bank muß sich in eine Herabsetzung des Hypothekenzinsfußes finden, ohne meist in der Lage zu sein, sich durch Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Pfandbriefe schadlos zu halten. Freilich, auch bei Hypotheken, die nach 10 Jahren von jeder Seite gekündigt werden können, ist die Bank oft genötigt, sich eine Minderung der Zinsen gefallen zu lassen, ohne ihre Pfandbriefe deshalb konvertieren zu können, aber sie findet dafür doch einen Ausgleich in den Zeiten — wie den jüngst erlebten —, wo die Prolongationen mit nennenswertem Gewinne für die Bank verbunden sind. Ohne diese Ausgleichsmöglichkeit bleibt das Amortisationsdarlehen eine societas leonina, bei welcher der Hypothekenschuldner die Löwenrolle übernimmt.

Das war unter der Herrschaft der alten preußischen Normativbestimmungen anders. Damals konnte sich auch die Bank ihr Kündigungsrecht vorbehalten und machte davon regelmäßig nach Ablauf von 10 Jahren Gebrauch. Da nun aber gleichzeitig die Amortisation gewöhnlich um 10 Jahre hinausgeschoben wurde, so war es eine Amortisationshypothek nur noch dem Namen nach, in Wahrheit aber eine Amortisationshypothek ohne Amortisation. Die Praxis also hatte sich über die Vorschriften des grünen Tisches gewandt hinweggesetzt und dem Bedürfnis des Verkehrs zum Siege verholfen über die den Spartrieb patriarchalisch fördernde obrigkeitliche Fürsorge, die nun einmal zu dem schnellebigen städtischen Grundbesitz nicht passen will, und deren Segnungen die Grundeigentümer selber ablehnen, weil in den meisten Fällen nicht eine niedrige, sondern eine hohe Belastung ihren Interessen entspricht.

Wenn wir nun trotzdem in dem Jahresbericht der größten bayerischen Hypothekenbank lesen, die Ueberzeugung breche sich wieder mehr und mehr Bahn, daß auch im städtischen Grundbesitz der gegen Kündigung gesicherte Amortisationskredit einen nicht hoch genug zu veranschlagenden Wert besitze, so liegt hier eben eine falsche Diagnose vor. In den Verhältnissen des städtischen Realkredits ist nichts eingetreten, was plötzlich den Grundeigentümer veranlassen könnte, dem Tilgungsdarlehen den Vorzug zu geben vor der festen (möglichst hohen) Hypothek. Er hat es nur peinlich empfunden, gerade zu einer Zeit zur Rückzahlung seines Darlehns genötigt zu werden, wo das angebotene Kapital knapp und der Zinsfuß hoch war, und dieses Schicksal teilt er mit vielen Schuldnern, die mit dem Realkredit nichts zu tun haben. Was soll daraus für die Alternative Tilgungshypothek oder feste Hypothek entnommen werden? Mancher Grundeigentümer mag in solchen Tagen den Hausbesitz überhaupt verwünschen. Soll das dann ein Argument gegen den Grundbesitz überhaupt sein? Andererseits ist es doch klar, daß eine feste Hypothek auch zu einer dem Grundeigentümer sehr gelegenen Zeit ablaufen kann. Wollen das dann die Anhänger der Tilgungshypothek gegen ihre Anschauung gelten lassen? Man sieht leicht, wie verfehlt es ist, aus den Schwankungen des Hypothekenzinsfußes Argumente für oder gegen die Tilgungshypothek gewinnen zu wollen.

Was heute den städtischen Hausbesitzer bewegen kann, ein Amortisationsdarlehn bei einer Bank nachzusuchen, ist nicht der Tilgungszwang — denn so pri-

Digitized by Google

mitiv ist der Städter nicht, daß er nicht seine Ersparnisse selbst verwalten könnte —, sondern der gesetzliche Vorzug des Kündigungsrechtes, das er vor der Bank voraus hat, ein beneficium, das es ihm erlaubt, auf das Sinken des Zinsfußes zu spekulieren, während die Bank umgekehrt von dem Steigen der Zinsen keinen Nutzen ziehen darf. Das ist immerhin ein Positionsvorteil, um dessen willen ein Schuldner hin und wieder die Unbequemlichkeiten des Tilgungszwanges mit in den Kauf nehmen mag. Aber eben diese Ungleichheit erschwert es einem kaufmännisch denkenden Bankdirektor, sich auf die Amortisationshypothek einzulassen oder gar sie dem Schuldner halb gegen dessen Willen aufzudrängen, und es ist deshalb schwer zu verstehen, wie eine Bank die Bevorzugung der Amortisationshypothek sich zum Ruhme anrechnen mag. Ja, wenn sich wenigstens behaupten ließe, daß die Tilgungsform der Bonität der Hypothek so sehr zustatten komme, daß Ausfälle bei solchen Hypotheken ausgeschlossen wären. Aber auch das ist zu bestreiten. Denn die geringfügige Kapitaltilgung im Laufe der ersten zehn Jahre ist kein Aequivalent für den Verlust des Kündigungsrechts, wenn die Bank nach dieser Frist entdeckt, daß der Wert des Grundstücks bei Abschluß der Beleihung wesentlich zu hoch angenommen worden ist, oder daß das Grundstück im Laufe der letzten zehn Jahre beträchtlich an Wert verloren hat. Denn jeder mit den städtischen Bodenverhältnissen einigermaßen Vertraute weiß, daß Wertsteigerungen ebenso wie Wertverminderungen bei städtischen Grundstücken in einem Tempo vor sich zu gehen pflegen, mit dem das halbe Prozent jährlicher Tilgung nicht Schritt zu halten vermag. Wir haben die vergangenen Jahrzehnte unter dem Zeichen der Grundwertsteigerung durchlebt und haben manche ursprünglich reichlich hohe Beleihung in wenigen Jahren sich durch den Wertzuwachs in eine so bescheidene Belastung verwandeln sehen, wie es kein Tilgungszwang vermocht hätte. Schon bei stabilen Grundwertverhältnissen, aber noch viel mehr bei der Gefahr rückläufiger Entwickelung, würde es bei den Hypothekenbanken ein Gebot der Selbsterhaltung sein, sich das Recht, nach zehn Jahren die Hypothek auf ihre Vorschriftsmäßigkeit zu prüfen und bei ungenügender Sicherheit ganze oder teilweise Rückzahlung zu verlangen, nicht verkümmern zu lassen. Das edle Streben, volkswirtschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, muß bei den Bankleitungen seine Grenze finden an der Pflicht der Selbstbehauptung, welche identisch ist mit dem Interesse der Aktionäre. Nur als Erwerbsinstitute waren die Hypothekenbanken zu den großartigen Leistungen der letzten Jahrzehnte imstande. Das muß einmal betont werden in einer Zeit, die es liebt, das Eigeninteresse schamhaft zu verleugnen. Und nur wenn die Hypothekenbanken auch fernerhin in kaufmännischem Geiste geleitet werden, werden sie ihrer Aufgabe auch in schwereren Zeiten gewachsen bleiben.

In unserer Gesetzgebung ist die Tendenz wirksam, den schwachen Schuldner auf Kosten des Gläubigers zu begünstigen. Die ungleiche Gewährung des Kündigungsrechtes bei Amortisationshypotheken entspringt derselben Neigung. Aber je schwerer man es dem Gläubiger macht, zu seinem Rechte zu kommen, um so mehr verengt und verteuert man den Kredit. Natürlich! Denn wer wird noch Kredit geben mögen, wo der Schuldner sich der Zahlungspflicht entziehen kann? Die Verschlechterung oder Verminderung des Pfandobjektes durch Mietezessionen und jahrelang rückständige Zinsen auf Vorhypotheken hält den schwachen Schuldner wohl noch eine Weile über Wasser, ruiniert dafür aber generell den zweitstelligen Realkredit.

Wir würden uns mit dem zweitstelligen Hypothekarkredit hier nicht zu befassen brauchen, wenn nicht auch dessen Not nach Ansicht einiger am besten durch die Amortisationshypothek geheilt werden könnte. Man denkt, hinter einer sich automatisch vermindernden Amortisationshypothek würde man gern eine Hypothek an zweiter Stelle geben, wenn diese in die getilgten und gelöschten Teilbeträge einrückte. Diese Rechnung hält aber denn doch genauerer Prüfung nicht stand. Denn wenn die Amortisationshypothek noch jung ist, so schreitet die Tilgung so langsam fort, daß die Verbesserung der zweiten Hypothek nur recht unbeträchtlich ist, verglichen mit den Verschlechterungen, die durch Vermögensverfall des Hausbesitzers, schlechte Verwaltung des Grundstücks, Mieterückgang in der betreffenden Stadtgegend oder andere Faktoren eintreten können. Ist aber bereits ein ansehnlicher Teil der Amortisationshypothek abgetragen, ohne daß das Grundstück von seinem ursprünglichen Werte verloren hat, so hat der Hausbesitzer keinen Grund, den teuren zweitstelligen Hypothekarkredit in Anspruch zu nehmen. Er wird dann die Amortisationshypothek kündigen und eine neue erststellige Hypothek, die sein Geldbedürfnis befriedigt, aufnehmen können.

So zwingt alles zu dem Schlusse, daß die Amortisationshypothek im städtischen Realkreditverkehr keine Stätte hat. Sie steht im Widerspruch mit der Veränderlichkeit städtischer Grundwerte, paßt nicht zu der Bildungsstufe des Hausbesitzers, der eines patriarchalischen Erziehungsmittels zur Sparsamkeit nicht bedarf, und entspricht nicht dem berechtigten Eigeninteresse der Hypothekenbanken, die sich des Rechtes nie begeben sollten, ihre Hypotheken von zehn zu zehn Jahren auf ihre Sicherheit zu prüfen und nötigenfalls zu kündigen. Das Wiederaufleben der Amortisationshypothek würde im städtischen Realkreditwesen einen Rückschritt bedeuten, zu dem sich die Mehrheit der Hypothekenbanken nicht so leicht verstehen wird.

Zum Begriff des offiziellen Börsentermingeschäfts (§ 58 BörsG.).

Von Rechtsanwalt Dr. **Arthur Nußbaum,** Berlin.

Das Börsenrecht ist ein Gebiet der Ueberraschungen. Kaum hat man sich von der einen Entscheidung erholt, die den Praktiker zwingt, vollständig umzudenken (vgl. die Urteile des RG. vom 22. April 1913 zum § 57 BörsG.), so wird man vor neue Probleme gestellt, die das Wenige zu erschüttern scheinen, was man noch als feststehend angesehen hatte. Eine Frage dieser Art ist kürzlich in der Hamburger Praxis aufgetaucht. Sie betrifft zunächst nur den Warenterminhandel; für ihn ist sie von fundamentaler Bedeutung. Sie führt aber auch zu Folgerungen, die die Rechtssphäre des Effektenhandels berühren.

Bekanntlich steht der deutsche Warenterminhandel unter der Herrschaft von Liquidationskassen. Als Liquidationskassen fungieren in Hamburg, der größten deutschen Warenbörse, die „Warenliquidationskasse, Actiengesellschaft" für den Terminhandel in Zucker, Kaffee, Baumwolle und Kautschuk sowie eine Abteilung der Maklerbank für den Terminhandel in Kupfer und Zinn, in Berlin eine Abteilung der Commerz- und Discontobank für den Terminhandel in Kupfer, in Magdeburg die Liquidationskasse G. m. b. H. für den Terminhandel in Zucker und in Bremen die Bremer Liquidationskasse, Actiengesellschaft für den neu eingerichteten Terminhandel in Baumwolle[1]). Die Liquidationskassen garantieren beiden

[1]) Der einzige Terminhandel in Deutschland, der sich ohne Liquidationskasse vollzieht, ist derjenige in Rüböl. Dieser hängt wirtschaftlich eng mit dem Getreidezeithandel (§ 67 BörsG.) zusammen, für welchen es eine Liquidationskasse nicht gibt. Neuerdings ist anläßlich der Erörterungen über eine Kräftigung des Marktes der Getreidezeitgeschäfte der

Digitized by Google

Kontrahenten gegen eine bestimmte Provision die Erfüllung des Vertrages; die erforderliche Deckung verschaffen sie sich durch ein streng geregeltes Ein- und Nachschußsystem.

Die Liquidationskassen arbeiten grundsätzlich nur mit Börsenhändlern und zwar der Regel nach unter Vermittlung eigens dazu angestellter Agenten. Z. B. bestimmt § 1 des Berliner Regulativs für Zeitgeschäfte in Kupfer „Die Liquidationskasse . . . . . gewährleistet den Vertragsparteien, sofern sie Mitglieder des Vereins der Interessenten der Metallbörse in Berlin E. V. und in Groß-Berlin wohnhaft sind, ... die ordnungsmäßige Erfüllung derjenigen Zeitgeschäfte in Kupfer, die ihr durch einen von der Handelskammer für die Metallbörse bestellten Agenten aufgegeben werden." Die Bedingungen der Bremer Liquidationskasse sagen im § 1 „Die Liquidationskasse garantiert . . . . . den ordentlichen Mitgliedern der Terminbörse die ordnungsmäßige Erfüllung der nach den Bedingungen der Terminbörsen abgeschlossenen Geschäfte." Auch die Magdeburger Liquidationskasse übernimmt die Garantie nur gegenüber Mitgliedern des Deutschen Zucker-Export-Vereins, die ihr durch ihre eigenen Makler zugeführt sind. Die Regulative der Hamburger Liquidationskasse stellen an die Spitze die Vorschrift, daß die Garantie nur bei solchen Geschäften geleistet wird, die der Kasse durch ihre Makler aufgegeben sind; diese Makler aber dürfen Geschäfte nur mit termingeschäftsfähigen Firmen oder Personen vermitteln, die in Hamburg, Altona oder Wandsbek ansässig sind, d. h. tatsächlich nur zwischen Mitgliedern des betr. „Interessentenvereins"[2]), da andere Personen an dem Verkehr der betreffenden Spezialbörsen nicht teilnehmen können[3]). Gleichartige Vorschriften für den Metallterminhandel sind in den Regulativen der Maklerbank enthalten.

Es war nun im Kommissionshandel der Warenterminbörsen bis vor kurzer Zeit allgemein üblich, und ist es z. T. auch jetzt noch, daß der Kommissionär, der hier überall von dem gesetzlichen Recht des Selbsteintritts Gebrauch macht, in seinen Schlußscheinen als Geschäftsgrundlage nicht nur die offiziellen Terminhandelsbedingungen, sondern auch das Regulativ der Liquidationskasse bezeichnet, etwa für den Hamburger Kupferhandel in der Form: „geschlossen gemäß den Hamburger Schlußscheinbedingungen für Geschäfte in Kupfer und dem Regulativ der Maklerbank in Hamburg". Ein Grund hierfür liegt wohl in dem Wunsche, die Befugnis des Kommissionärs zur Ueberwälzung der von der Liquidationskasse berechneten Provision auf den Kommittenten klarzustellen. Hauptsächlich aber handelt es sich darum, die strengen Ein- und Nachschußrechte der Kasse auch dem Kommissionär gegenüber dem Kommittenten zuteil werden zu lassen — ein durchaus berechtigtes Verlangen, da auch der selbsteintretende Kommissionär sich der Regel nach für die dem Kunden gegenüber eingegangenen Engagements bei der Kasse decken wird.

Es ist nun in einer ganzen Reihe von Fällen seitens termingeschäftsfähiger Kommittenten besonders vor Hamburger Gerichten der Einwand erhoben worden, daß die Geschäfte infolge der Bezugnahme auf das Regulativ der Liquidationskasse nicht mehr im Rahmen des durch die offiziellen Geschäftsbedingungen begrenzten „zugelassenen Börsenterminhandels" lägen und daß mithin unter den Voraussetzungen der §§ 764, 762 BGB. gegen solche Geschäfte gemäß § 58 BörsG. der Differenz- und Spieleinwand zulässig sei, auch wenn beide Kontrahenten börsentermingeschäftsfähig seien.

Ich halte diese Ansicht für durchaus verfehlt und für höchst gefährlich. Leider hat sie bei mehreren Kammern des Landgerichts Hamburg Beifall gefunden. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat m. W. noch nicht gesprochen, es scheint aber, daß es ihr zuneigt. Eine nähere Erörterung erscheint dringend geboten.

§ 58 besagt, daß gegen Ansprüche aus Börsenterminge schäften in Wertpapieren und Waren, „die zum Börsenterminhandel zugelassen sind (§ 50 BörsG.)," von demjenigen, „für welchen das Geschäft verbindlich ist" (also z. B. von einem Vollkaufmann), ein Einwand aus den §§ 762, 764 BGB. nicht erhoben werden könne. Dem Wortlaut nach erachtet das Gesetz es für maßgebend, ob die betreffenden Wertpapiere oder Waren überhaupt zum Börsenterminhandel zugelassen sind, nicht aber, ob die festgesetzten Bedingungen eingehalten sind. Indessen ist zuzugeben, daß nach dem Sinn des Gesetzes nur derjenige Terminhandel gegen den Differenzeinwand geschützt werden soll, der im Rahmen der offiziellen Bedingungen verbleibt. Man kann einen positiven Anhaltspunkt hierfür darin finden, daß § 58 ausdrücklich auf den § 50 Bezug nimmt, der in seinem Absatz 2 die Notwendigkeit der Festsetzung offizieller Bedingungen besonders vorsieht[4]).

Aber es ist ein Irrtum anzunehmen, daß die offiziellen Usancen das Rechtsverhältnis der Parteien erschöpfen wollten oder könnten. Das gilt nicht einmal für die unter Börsenbesuchern an der Börse selbst abgeschlossenen Geschäfte. Mannigfache gesetzliche Vorschriften und unkodifizierte handelsübliche Regeln greifen hier ergänzend ein, hie und da kommen auch ergänzende Sonderabmachungen vor. Für die Kommissionsgeschäfte, die zwischen dem die Börse besuchenden Kommissionär und dem Kommittenten außerhalb der Börse unter Zugrundelegung der Usancen geschlossen werden, ergibt sich die Notwendigkeit ergänzender Vereinbarungen allgemein von selbst. Denn die kodifizierten Börsenusancen beziehen sich zunächst überhaupt nur auf die Geschäfte unter Börsenbesuchern; das Verhältnis zwischen Kommissionär und Kommittent ist aber wesentlich anders geartet wie dasjenige zwischen den an der Börse selbst miteinander kontrahierenden Parteien. Insbesondere ist es die — privatwirtschaftlich wie volkswirtschaftlich gleich erwünschte[5]) — Regel, daß der Börsenkommissionär sich bei spekulativen Engagements des Kunden Einschuß bestellen läßt, während den Parteien an der Börse Einschußrechte gegeneinander nicht zustehen.

Soll nun in voller Umkehrung aller wirtschaftlichen Vernunft und ohne jeden Zusammenhang mit den Absichten der Gesetzgebung der Differenzeinwand zugelassen werden, weil sich der Kommissionär Einschußrechte hat zubilligen lassen, die nicht in den Usancen stehen, oder weil er andere ergänzende Vereinbarungen z. B. über die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts oder über die Verwertung von Pfändern getroffen hat?

Wir sehen hier, welche ungeheuerliche Bedrohung des ganzen deutschen Börsenhandels einschließlich desjenigen der Fondsbörse in den Entscheidungen des Hamburger Landgerichts liegt. Es scheint allerdings, daß die Hamburger Gerichte die äußersten Konsequenzen dadurch zu vermeiden suchen, daß sie bloße „Ergänzungen" der festgesetzten Bedingungen für unschädlich erklären, aber in der Bezugnahme auf das Regulativ der Liquidationskassen nicht mehr eine Ergänzung, sondern eine Abänderung erblicken wollen[6]). Auch dies ist ganz unhaltbar. Wenn der Schlußschein des Kommissionärs auf das Regulativ der Kasse Bezug nimmt, so ist dies ebenso und noch mehr cum grano salis zu verstehen wie die Bezugnahme auf die offiziellen Börsenusancen. Wenn z. B. die Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse im § 2 Abs. 1 vorschreiben:

„Die Erfüllung erfolgt in der Art, daß der Ver-

Gedanke aufgetaucht, eine Liquidationskasse für Getreide zu gründen. Der Plan hat viel. für sich, aber an seine Verwirklichung ist nicht zu denken Bei der verständnislosen Auslegung, die der § 68 BörsG. bzw. § 764 BGB. in der Praxis erfahren (vgl. jetzt auch Göppert „Ueber das Börsentermingeschäft in Wertpapieren" (1914) S. 20 ff. sowie Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie 1914 Bd. 1 S. 417 ff.), würde den Geschäften der Kasse die sichere Rechtsgrundlage fehlen, ohne die die Kasse nicht bestehen kann. Auch liegen politische Schwierigkeiten vor. Denn wenn der Bundesrat die Errichtung einer Liquidationskasse für Getreide genehmigte (vgl. § 67 BörsG.), so würde im Hinblick auf das Verbot des Getreideterminhandels (§ 65 BörsG.) unfehlbar wieder der Ruf von der „Abtragung" des Börsengesetzes erhoben werden.

[2]) Vgl. meinen Kommentar zum Börsengesetz Seite 14.

[3]) Vgl. meinen Kommentar zum Börsengesetz Seite 39 (d).

[4]) Man ist hierüber im wesentlichen einig, vgl. jedoch die Bedenken bei Bernstein, Börsengesetz 262 f.

[5]) Vgl. Göppert a. a. O., Seite 78 ff.

[6]) So wenigstens das eine mir im vollen Wortlaut vorliegende Urteil.

Digitized by Google

käufer dem Käufer die verkauften Werte in das Geschäftslokal oder an diejenige hiesige Firma liefert oder liefern läßt, welche der Käufer bei Abschluß des Geschäfts oder spätestens am Tage der Lieferung aufgegeben hat",

so wird wohl niemand bezweifeln, daß im Verhältnis zwischen Bankier und Kunden das Geschäft seinen Charakter nicht etwa schon dadurch ändern kann, wenn der Bankier die Effekten für den Kunden abredegemäß ins Depot nimmt. Zuzugeben ist, daß durch die Bezugnahme auf das Regulativ der Kasse zunächst eine gewisse Unklarheit hervorgerufen wird. Aber sie verschwindet, wenn man den Inhalt des Regulativs sachlich näher prüft, was seitens der Hamburger Gerichte nicht in hinreichender Weise geschehen zu sein scheint. Eine solche Prüfung ergibt nämlich, daß von dem ganzen Regulativ überhaupt nur die Vorschriften über den Ein- und Nachschuß auf das Verhältnis zwischen Kommissionär und Kommittent anwendbar sind. Wenn in einem mir vorliegenden Hamburger Urteil darauf hingewiesen wird, daß das Regulativ (§ 13 der Fassung von 1909) auch eine Vorschrift über die Feststellung der „Abrechnungspreise" enthalte, so ist darauf zu erwidern, daß dieser Abrechnungspreis eben nur für die Bestimmung der Nachschüsse von Bedeutung ist, im übrigen aber die aus dem Terminkontrakt entspringenden Rechte und Pflichten der Parteien nicht berührt. Zu erwähnen sind dann noch gewisse Vorschriften des Regulativs über die Erteilung der Schlußnoten seitens des Maklers der Kasse sowie über Andienung und Lieferung der Ware. Z. B. soll nach dem Regulativ jede Andienung auf einem von der Gesellschaft ausgegebenen Formular ausgefertigt sein. Ebenso gibt die Gesellschaft dem Verkäufer, der ihr die Ware andient, einen Käufer auf u. dergl. Die Anwendung dieser Vorschriften kommt für das Kommissionsverhältnis gar nicht in Betracht; der Kommittent hat sich lediglich an den selbsteintretenden Kommissionär zu halten. Rechtlich unerheblich sind ferner solche Bestimmungen des Regulativs, die sachlich nur eine Wiederholung von Teilen der offiziellen Bedingungen darstellen; das gilt z. B. von den Bestimmungen des Hamburger Zuckerregulativs von 1909 § 7 über den Gegenstand der Verträge und die Preisberechnung. Was schließlich die Provision betrifft, die der Kommissionär bei Vornahme eines Deckungsgeschäfts an die Liquidationskasse zu zahlen hat, so folgt sein Recht, die Provision dem Kommittenten in Rechnung zu stellen, schon aus § 403 HGB. Soweit also das Regulativ überhaupt die Provision erwähnt (was für Hamburg nicht zutrifft), ist dies für das Verhältnis zwischen Kommissionär und Kommittent rechtlich gleichgültig.

Kurzum, die Bezugnahme auf das Regulativ bedeutet keine Abweichung von den festgesetzten Bedingungen der Termingeschäfte, sondern nur eine Ergänzung. Aber auch hiervon abgesehen ist keineswegs zuzugeben, daß jede Abweichung von den festgesetzten Bedingungen das Termingeschäft zu einem „inoffiziellen" stempele, das dem Differenzeinwand auch unter eingetragenen Kaufleuten ausgesetzt sei. Man nehme den Fall, daß zwei Besucher der Fondsbörse im Kontokorrent stehen und der eine mit dem andern ein Ultimogeschäft schließt, das weder prolongiert noch durch ein Gegengeschäft abgewickelt wird und das aus irgend welchem Grunde auch nicht an der Skontration teilnimmt (z. B. weil die Effekten nicht zu den vom Liquidationsverein skontrierten gehören). Nach §§ 3, 16 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse müßte der Käufer den Kaufpreis bei Ablieferung der Effekten in deutscher Reichswährung zahlen. Kraft des Kontokorrentvertrages ändert sich diese Regel aber dahin, daß der Kaufpreis dem Käufer im Kontokorrent zu belasten, also zu stunden ist. Niemandem wird es einfallen, das Geschäft deshalb für ein inoffizielles zu halten. Es kommt eben darauf an, ob die Abweichung von den festgesetzten Bedingungen eine solche ist, daß sie den wirtschaftlichen Charakter des Börsentermingeschäfts berührt. Bleibt dem Geschäft seine maßgebende „Beziehung zu dem bestehenden Terminmarkt"[7]), so behält es auch seinen Charakter als offizielles Termingeschäft. Diese Annahme wird stets geboten sein, wenn das Geschäft einfach am bestehenden Terminmarkt und zu dessen Preisen abgeschlossen ist; denn wenn irgendwie wesentliche Abänderungen vorlägen, so müßten sie auch eine Abweichung von den Preisen des Terminmarktes herbeiführen. Würde sich dagegen z. B. neben dem offiziellen Terminmarkt für ein Effekt ein Nebenmarkt entwickeln, auf welchen zum Teil andere Bedingungen maßgebend wären wie für den offiziellen, so wäre gegenüber den Geschäften des Nebenmarktes allerdings der Differenzeinwand für zulässig zu erachten[8]).

Aus Hamburg liegen bereits von berufener Seite sachverständige Aeußerungen zu der im vorstehenden erörterten Frage vor. Der Vorstand der Hamburger Börse hatte auf Ersuchen eines auswärtigen Landgerichts ein Gutachten zu erstatten, dessen Inhalt die Handelskammer Hamburg in ihrem Bericht für das Jahr 1913 auf Seite 81 zustimmend mitteilt: Der Börsenvorstand hat darnach folgendes ausgeführt:

„Die offiziellen Bedingungen für Termingeschäfte an der hiesigen Börse, insbesondere aber die hierunter fallenden Regulative für die Liquidationsstellen, sind in der Hauptsache auf Geschäfte unter hier wohnenden Kontrahenten zugeschnitten. Für Geschäfte mit Kontrahenten, welche im Inland[9]) wohnen, bedürfen diese Bestimmungen einiger Ergänzungen, wie sie sich aus dem Charakter des Kommissionsgeschäfts ergeben. Durch solche Ergänzungen soll lediglich das Verhältnis zwischen Kommissionär und Kommittent klargestellt und insbesondere dem Kommissionär die Befugnis übertragen werden, diejenigen Vorschriften, die sich in den Regulativen befinden und nicht ohne weiteres auf Geschäfte mit dem Inland angewandt werden können, durch Sonderbestimmungen zu ersetzen, die den Kommissionär in die Lage versetzen, seinerseits an Stelle des sonst eintretenden Liquidationsinstituts sich durch Einschüsse und Nachschüsse und eventuell erforderliche Glattstellung der Geschäfte diejenige Sicherheit zu verschaffen, die als unumgänglich notwendige Grundlage für das Börsentermingeschäft erforderlich ist. Daß derartige Ergänzungen zulässig sind, ist aus den Vorschriften des Börsengesetzes über die Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen abzuleiten, in denen nicht die Rede davon ist, daß Bedingungen, welche neben den vom Börsenvorstand festgesetzten Geschäftsbedingungen herlaufen, ungültig seien, die vielmehr

---

[7]) Vgl. die amtliche Begründung zur Börsengesetznovelle von 1907/1908, Artikel III.

[8]) Die oben entwickelten Gesichtspunkte kommen auch in Betracht für die Beurteilung der eigenartigen Formen, die sich im Kommissionsgeschäft der Magdeburger Zuckerbörse entwickelt haben, und auf die sich die in diesem Heft abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Februar d. J. bezieht. Die Schlußnoten enthalten hier den wesentlichen, für den Kommittenten in Betracht kommenden Teil der offiziellen Bedingungen (nämlich der „Schlußscheinbedingungen des Vereins deutscher Zuckerexporteure, festgesetzt mit Genehmigung der Handelskammer durch den Börsenvorstand zu Magdeburg") und außerdem einige durch das Kommissionsverhältnis gebotene Ergänzungen, insbesondere hinsichtlich der von dem Kunden zu leistenden „Sicherheit". Es ist weiterhin eine Nachfrist vorgesehen, die „nicht mehr als 48 Stunden zu betragen braucht." Ob hierdurch an dem Fixcharakter der offiziellen Bedingungen wirksam etwas geändert ist, kann zweifelhaft erscheinen; vgl. Abs. 44. 103. Ohne Bedeutung ist jedenfalls die im börsenmäßigen Warenhandel auch sonst vorkommende Klausel „Unter Ausschluß aller Börsenusancen". Diese hängt mit Tarifstelle 4b des Reichsstempelgesetzes zusammen und ist unter Umständen nur eine protestatio facto contraria. M. E. handelt es sich um Börsentermingeschäfte, vielleicht sogar um offizielle.

[9]) Der Ausdruck Inland ist hier in einem merkwürdigen Sinne gebraucht. Gemeint ist wohl Deutschland außerhalb Hamburgs. Aber auch für ausländische Kommittenten muß das Gleiche gelten. Der Ausdruck Ausland (nämlich im Verhältnis zum hamburgischen Staat) würde immer noch besser passen als „Inland".

Digitized by Google

in § 60 ausdrücklich die Bestimmung enthalten, daß die Vorschriften der §§ 52—59 des Börsengesetzes, unter denen sich auch diejenigen über die Erhebung des Differenzeinwandes befinden, auch Anwendung auf die Erteilung und Uebernahme von Aufträgen finden. Selbstverständliche Voraussetzung für diese Bestimmungen ist, daß für die Uebernahme derartiger Aufträge auch besondere Vereinbarungen getroffen werden können. Daß diese Auffassung über die Zulässigkeit von besonderen Vereinbarungen auch bei den zuständigen Reichsbehörden geteilt wird, ist daraus ersichtlich, daß in der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl vom 29. Mai 1908 bzw. 4. Juni 1910 im ersten Absatz ausdrücklich die Bestimmung enthalten ist, daß sie mit der Maßgabe genehmigt sind, daß es den vertragschließenden Parteien gestattet ist, Vereinbarungen über die in diesen Bedingungen nicht geregelten Punkte zu treffen. Auch hier ist in dem zugrunde liegenden § 67 des Börsengesetzes vorgesehen, daß die Geschäftsbedingungen vom Bundesrat genehmigt sein müssen. Wenn also für diese, dem Terminhandel sehr nahe stehenden Geschäfte Vereinbarungen über nicht offiziell geregelte Punkte zulässig sind, so darf mit Recht das gleiche auch für die auf Grund des § 50 zugelassenen Börsentermingeschäfte in Anspruch genommen werden und dies um so mehr, als gewisse Bestimmungen, wie z. B. die über die zu zahlende Kommission, überhaupt nicht allgemein geregelt werden können. Die offiziell zugelassenen Geschäftsbedingungen der Fondsbörsen zu Berlin und Hamburg enthalten gleichfalls die Klausel, daß sie gelten, „soweit nicht etwas anderes vereinbart ist".

Trotz dieser vollauf berechtigten Darlegungen haben es die Hamburger Interessentenkreise für sicherer gehalten, eine organische Aenderung der Bedingungen des Warenterminhandels eintreten zu lassen, und zwar ist diese Aenderung zunächst für den Zuckerhandel bewirkt worden; für die anderen Zweige des Warenterminhandels ist die gleiche Maßregel beabsichtigt. Der Vorstand der Zuckerbörse hat nämlich mit Genehmigung der Handelskammer neue „Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel in Zucker an der Hamburger Börse" festgestellt, die jetzt in zwei Teile zerfallen: A. „Schlußscheinbedingungen des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg für Geschäfte in Rübenrohzucker, frei an Bord Hamburg" — es sind dies die neu redigierten früheren Terminbedingungen. — B. „Regulativ für die Verbuchung von Termingeschäften in Rübenrohzucker durch die Warenliquidationskasse." Das Regulativ ist also offizieller Bestandteil der amtlichen Geschäftsbedingungen geworden. Außerdem ist aber, da die Kasse ja nur mit den Börsenbesuchern rechtsgeschäftlich verkehrt, die weitere Vorkehrung getroffen, daß die Vorschriften über die Ein- und Nachschußleistung in die „Schlußscheinbedingungen" (A) einbezogen worden sind. Man hat dafür die Form gewählt, daß „jedem in Hamburg ansässigen Kontrahenten" die Befugnis gewährt wird, von dem außerhalb Hamburgs wohnenden Mitkontrahenten denjenigen Einschuß zu verlangen, den die Warenliquidationskasse von ihrem Mitkontrahenten fordert und zu der betreffenden Zeit durch Anschlag in ihren Räumen bekanntgemacht hat. Ferner ist dem „in Hamburg wohnhaften Kontrahenten" das Recht gegeben, von dem auswärtigen Kontrahenten die Zahlung einer Kommission sowie der Courtage, Stempel, Depeschen usw. zu beanspruchen; „Andienungen und Verfügungen gelten dem auswärtigen Kontrahenten gegenüber als erfolgt, wenn sie an den hiesigen geschehen sind (!), und müssen ohne Verzug weitergegeben werden, nach auswärts telegraphisch." Man sieht, es sind einfach die aus dem Kommissionsverhältnis entspringenden Regeln in die Schlußscheinbedingungen hineingezogen worden, indem man die Begriffe Kommissionär und Kommittent durch die Bezeichnungen Hamburger bzw. auswärtiger Kontrahent ersetzt hat. M. E. ist dadurch juristisch eine durchaus schiefe Beziehung geschaffen, die noch Unklarheiten genug ergeben wird. Was die Zulassung des Differenzeinwandes anlangt, so erhebt sich insbesondere die Frage, ob das Geschäft auch dann noch ein offizielles bleibt, wenn der Kommissionär, wie dies häufig vorkommt, mit dem Kommittenten eine Abrede über den Ein- und Nachschuß trifft, die dem Kommittenten günstiger ist als es nach den Vorschriften der Liquidationskasse und also auch der „Schlußscheinbedingungen" der Fall sein würde. In solcher Vereinbarung liegt jetzt unzweifelhaft eine Abweichung von den offiziellen Bedingungen! Nach der oben begründeten Meinung wird das Geschäft dadurch freilich nicht zu einem inoffiziellen. Wie aber die Gerichte entscheiden werden, steht dahin; in Börsensachen ist man, wie gesagt, vor keiner Ueberraschung sicher. Der Hamburger Börsenhandel ist m. E. von einer rechtlichen Unklarheit nur in die andere gekommen.

Besser liegen die Verhältnisse im Berliner Kupferterminhandel. Die Schlußscheinbedingungen enthalten hier nichts über die Ein- und Nachschußpflicht, so daß den Parteien insoweit freie Hand gelassen ist. Soweit andererseits auf das Regulativ Bezug genommen ist, kann das Geschäft den Charakter des inoffiziellen schon deshalb nicht haben, weil das Regulativ der Kasse von dem Börsenvorstand Abteilung Metallbörse genehmigt ist, mithin offiziellen Charakter hat.

Dies führt auf eine weitere Frage. Nach § 50 Abs. 1 BörsG. erfolgt die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel durch den Börsenvorstand. Nach Abs. 2 sind vor der Zulassung die Bedingungen für den Börsenterminhandel in den zuzulassenden Waren oder Wertpapieren festzusetzen — von wem, wird nicht gesagt. Nach der Begründung zum Entwurf der Börsengesetznovelle von 1908[10]) ging die Absicht dahin, daß die Festsetzung dem Börsenvorstand obliegen sollte. Indessen hat diese Absicht im Gesetz keinen Ausdruck gefunden. Es muß ausreichen, daß der Börsenvorstand den durch jene Bedingungen individualisierten Terminhandel zuläßt und damit die Sanktion der Bedingungen ausspricht; m. a. W. es genügt, daß der Vorstand die Bedingungen g e n e h m i g t. Selbst wenn das Gesetz im Sinne der Motive zu verstehen wäre, so würde es bei sinngemäßer Auslegung keinen Unterschied begründen können, ob der Vorstand die Bedingungen selbst „festsetzt" oder aber nur einen ihm vorgelegten Entwurf „genehmigt". In jedem Falle ist der Inhalt der Bedingungen durch den Willen des Vorstandes gedeckt, und nur darauf kommt es an. Tatsächlich ist denn auch im Warenterminhandel der Hergang allgemein der, daß ein „Interessentenverein" die Bedingungen fixiert und diese dann der offiziellen Zulassung durch den Börsenvorstand zugrunde gelegt werden. Dieses Verhältnis kommt auch noch in der neuesten Fassung der Hamburger Zuckerterminbedingungen deutlich zum Ausdruck, aber auch auf anderen Gebieten des Warenterminhandels findet sich die gleiche Erscheinung. Mehrfach hat sich schon vor der offiziellen Zulassung des Terminhandels ein „geduldeter" inoffizieller Terminhandel (§ 51 Abs. 1 Satz 4 BörsG.) lediglich auf Grund der Schlußscheinbedingungen des Interessentenvereins abgespielt, so an der Berliner Börse bis zum 6. Juni 1912, an welchem Tage die bis dahin noch formell maßgebend gewesenen Bedingungen des Vereins der Interessenten der Metallbörse ihrem wesentlichen Inhalte nach den Charakter offizieller vom Börsenvorstand festgesetzter Bedingungen erhielten[11]).

Eine amtliche Veröffentlichung der offiziellen Bedingungen war bisher nicht üblich. Auch hieraus hat man in Hamburg Bedenken gegen die Gültigkeit der Bedingungen herzuleiten gesucht. Aber dieser Einwand geht gleichfalls fehl. Das Börsengesetz schreibt die Veröffentlichung nicht vor, es verlangt nur die „Festsetzung" der Bedingungen. Auch aus allgemeinen Grundsätzen ist die Notwendigkeit einer amtlichen Veröffentlichung nicht herzuleiten. Die Analogie gesetzlicher Bestimmungen paßt nicht, da es sich nur um Bestandteile künftiger Verträge, nicht um objektives Recht handelt. Es kam dem Gesetzgeber lediglich darauf an,

[10]) Zu § 48. Seite 21.

[11]) Vgl. Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin 1912, S. 158 f.

Digitized by Google

eine materielle Prüfung der Geschäftsbedingungen seitens der zuständigen Instanzen sicherzustellen. Man hat es deshalb mit einem internen, verwaltungsrechtlichen Vorgang zu tun, der einer Kundgebung nach außen hin nicht notwendig bedarf. Immerhin ist man in Hamburg, um allen Einwendungen zu begegnen, dazu übergegangen, die Bedingungen der Termingeschäfte im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zur Kommunalbesteuerung der Banken.

Von Dr. jur. **Merokens**, Aachen.

I. Der Gemeinde-Einkommensteuer-Verteilungsplan einer Bank mit Filialen nach dem Preußischen Kommunalabgabengesetz.

1. Gesetzliche Vorschriften.

Die Gesetzesvorschriften für die Veranlagung eines sich über mehrere Gemeinden hinziehenden Bankbetriebes zur Gemeinde-Einkommensteuer entsprechen nicht der Vielgestaltigkeit, welche ein solcher Betrieb in der Praxis anzunehmen pflegt. Die Folge ist eine Menge von Streitfragen und andauernde Anrufung der Verwaltungsgerichte. Nach mehrfachem Wechsel der Anschauungen hat sich auf Grund neuerer Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts ein gewisses feststehendes Schema herausgebildet, welches einmal der Erörterung wert ist. Ruhe wird durch die vorliegende Gerichtspraxis aber so lange noch nicht geschaffen, als immer noch eine Reihe von Gemeinden da sind, die mehr Unkenntnis auf dem Gebiete des Steuerrechts zeigen, als es die Rücksicht auf die Steuerpflichtigen gestattet, von der bei der Kommunalbesteuerung so oft zutage tretenden Willkür überhaupt zu schweigen.

Die gesetzlichen Vorschriften erschöpfen sich in folgenden Bestimmungen.

§ 33 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes bestimmt (unter Ausschaltung der hier nicht wesentlichen Bestimmungen), daß Aktiengesellschaften der Gemeinde-Einkommensteuer unterworfen sind, sofern sie in der Gemeinde Grundvermögen, Handels- oder gewerbliche Anlagen haben, Handel oder Gewerbe betreiben oder als Gesellschafter an dem Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt sind, hinsichtlich des ihnen aus diesen Quellen in der Gemeinde zufließenden Einkommens.

Hat eine Veranlagung zur Staatseinkommensteuer stattgefunden, so umfaßt die Gemeinde-Einkommensteuer das hierbei veranlagte Einkommen zuzüglich 3½ pCt. des Aktienkapitals, wie es sich im Durchschnitt der für die Veranlagung maßgebenden 3 letzten Geschäftsjahre stellt. Die Staatssteuer-Veranlagung macht keinen Unterschied zwischen den Quellen, aus denen das Einkommen fließt, und der Belegenheit des Ortes, aus welchem es stammt, also ob In- oder Ausland, und diese Veranlagung ist maßgebend für die Gemeinde selbst dann, wenn sie unrichtig ist (Nöll-Freund, Kommunalabgabengesetz, 7. Auflage, Anm. 60 zu § 33). In allen Gemeinden zusammen darf also kein höheres Einkommen veranlagt werden, als die Veranlagung zur Staatssteuer ergeben hat.

Erstreckt sich eine gewerbliche Unternehmung über mehrere preußische Gemeinden, so soll das zur Staatssteuer veranlagte Einkommen nach § 47 a. a. O. auf diese Gemeinden verteilt werden, und zwar bei Banken in der Weise, daß derjenigen Gemeinde, in welcher die Leitung des Gesamtbetriebes stattfindet, also der Gemeinde des Sitzes, der zehnte Teil des Einkommens vorab überwiesen und der Ueberrest nach Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden erzielten Brutto-Einnahme verteilt wird.

Nach § 48 a. a. O. erfolgt die Ermittelung dieser Brutto-Einnahme im dreijährigen Durchschnitt „nach Einsicht eines den steuerberechtigten Gemeinden von dem Gesellschaftsvorstand jährlich mitzuteilenden Verteilungsplanes".

2. Der Tatbestand.

Vom Standpunkte dieser Vorschriften aus soll nun folgender, die Veranlagung einer Bank für das Steuerjahr 1914 betreffender Tatbestand behandelt werden.

1. Eine Bank mit einem Aktienkapital von 50 Millionen Mark betreibt unter der gleichen Firma ihr statutmäßigen Gewerbe an verschiedenen Plätzen. In A befindet sich die Hauptniederlassung, in B, C und D je eine Filiale. Die Niederlassung in D ist erst im Jahre 1913 errichtet worden.

2. Die Bank ist Eigentümerin von Grundstücken:

a) In allen 4 Gemeinden hat sie eigene Geschäftshäuser. Diese werden nicht mit sämtlichen Räumen zum Gewerbebetriebe benutzt; es befinden sich Privatwohnungen darin, die teils an Angestellte, teils an Fremde vermietet sind.

b) In der Gemeinde E hat sie Grundstücke in der Zwangsversteigerung zur Rettung einer zur Sicherung von Kontokorrent-Kredit bestellten Grundsicherheit erworben.

3. Die Hauptniederlassung der Bank ist an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt, welche in den Gemeinden F und G Betriebe unterhält.

4. In der Gemeinde H besteht eine Kommanditgesellschaft, an der die Filiale B sich im Jahre 1913 mit einer Kommanditeinlage beteiligt hat.

5. Die Bank ist für 1914 zur Staatssteuer mit einem Einkommen von 3 500 000 M. veranlagt. Davon gehen 3½ pCt. des Aktienkapitals im dreijährigen Durchschnitt mit 1 750 000 M. ab, so daß 1 750 000 M. staatssteuerpflichtig bleiben. Diese Veranlagung hat stattgefunden auf Grund der Bilanzen für 1910, 1911 und 1912, da die Bilanz auf den 31. Dezember 1913 zu der Zeit, wo die Deklaration zur Staatseinkommensteuer erfolgte, noch nicht fertiggestellt war. Einkommen aus dem Filialbetriebe in D und aus der Beteiligung in H ist in dem steuerpflichtigen Betrage also nicht enthalten.

6. Die Bilanz auf den 31. Dezember 1913 ist zu der Zeit, wo die Veranlagung zur Gemeinde-Einkommensteuer erfolgt, fertiggestellt.

Inwieweit dieser Tatbestand noch ergänzt werden muß, läßt sich erst sagen, wenn man zunächst geprüft hat, wie die gesetzlichen Vorschriften auf ihn zur Anwendung zu bringen sind.

3. Die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens.

A. Die Grundsätze.

1. Nach § 47 a. a. O. ist der staatssteuerpflichtige Betrag auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen.

§ 47 spricht von „einer sich über mehrere preußische Gemeinden erstreckenden Gewerbeunternehmung". Ist der oben dargelegte Bankbetrieb eine solche Unternehmung? Hier zeigt sich sogleich eine Lücke im Gesetz. Dem OVG. ist es überlassen geblieben, festzustellen, daß § 47 zur Voraussetzung hat „die Einheitlichkeit des Betriebes der über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Unternehmung in subjektiver und objektiver Beziehung" (Nöll-Freund a. a. O. Anm. 7 zu § 47), und diese Einheitlichkeit liegt nach dem Standpunkte des OVG. nicht vor, soweit es sich bei der Unternehmung nicht um gewerbliches Einkommen, sondern um Einkommen aus Sonderquellen handelt. Die bisherige Rechtsprechung des OVG. für den hier in Frage stehenden Tatbestand war unklar, und man konnte aus ihr folgern, daß bei einer gewerblichen Aktiengesellschaft anderes Einkommen als aus Handel und Gewerbe überhaupt nicht vorliegen könne. Es wurden deshalb die unten auf Seite 229 veröffentlichten Urteile herbeigeführt, aus denen sich nun zweifellos folgendes ergibt:

a) Die Verteilung nach § 47 bezieht sich nur auf das Einkommen, welches aus Handel und Gewerbe erzielt worden ist, während das Einkommen aus den anderen in § 33 genannten Quellen, also Grundbesitz und Beteiligung bei einer G. m. b. H., anders zu behandeln ist.

b) Als Sonderquelle gilt aber auch die Beteiligung bei einer Kommanditgesellschaft. Das Einkommen daraus ist zwar gewerbliches Einkommen der als Kommanditistin beteiligten Aktiengesellschaft (vgl. die früheren Entscheidungen OVG. Bd. 15 S. 89, 202, Bd. 18 S. 102); es entspringt aber nicht dem unter der Firma der Bank geführten einheitlichen Bankbetriebe, sondern einem besonderen Unternehmen der Bank, und ist deshalb Sonderquelle

Digitized by Google

wenn diese Quelle auch in § 33 a. a. O. nicht genannt ist.

c) Das Einkommen aus Grundbesitz (und das ist ein bisher bei den Steuerveranlagungen und in der Judikatur noch nicht hervorgetretener neuer Gesichtspunkt) ist aber nicht immer deshalb Sondereinkommen, weil es aus Grundbesitz erzielt ist, sondern kann auch gewerbliches Einkommen sein, dann nämlich, wenn eine gewerbliche Aktiengesellschaft das Einkommen aus dem nicht gewerblich benutzten Teilen ihrer Geschäftshäuser oder aus Grundbesitz zieht, den sie zur Rettung einer Forderung in der Zwangsversteigerung hat erwerben müssen, wie im vorliegenden Falle.

Darüber, wie nun das gemeinsteuerpflichtige Einkommen aus Sonderquellen berechnet werden soll, enthält das Gesetz nichts. In stets einheitlicher Rechtsprechung hat das OVG. die Bestrebungen der Gemeinden, einfach das erzielte Einkommen ohne Rücksicht auf das zur Staatssteuer veranlagte Einkommen der Besteuerung zugrunde zu legen, abgewehrt und dahin entschieden, daß die Reingewinne aus den Sonderquellen in dem Verhältnis aus dem zur Staatssteuer veranlagten Einkommen auszuscheiden sind, in dem sie zu dem gesamten bilanzmäßigen Reingewinn stehen. So auch das unten auf Seite 229 veröffentlichte Urteil vom 9. XI. 11. Zu beachten ist dabei, daß es sich im Gegensatz zur Besteuerung physischer Personen nur um die Rechnung mit bilanzmäßigen Größen handelt, daß man das Sondereinkommen also nicht, wie verschiedene Gemeinden aus einem mißverstandenen Urteil des OVG. folgerten, selbständig zu ermitteln hat. Z. B. hat eine physische Person, die an einer G. m. b. H. beteiligt ist, auch den Anteil an den Zuweisungen zum Reservefonds usw. zu versteuern, während bei der Aktiengesellschaft nur das Einkommen aus einer solchen Beteiligung in Frage kommt, welches ihr zugeflossen und in die Bilanz aufgenommen worden ist. Die Steuerberechnung ist dabei ganz bedeutend einfacher, als wenn selbständig zu ermittelnde Beträge herangezogen werden müßten (OVG. Bd. 46, S. 83, Bd. 54, S. 136).

Diese Ausscheidung des Einkommens aus Sonderquellen hat vor der Verteilung nach § 47 zu geschehen, und nur der nach Abzug der ausgeschiedenen Beträge verbleibende Rest des zur Staatssteuer veranlagten Einkommens ist nach § 47 zu verteilen. Wenn dieser Paragraph auch nur von preußischen Gemeinden spricht, so sind nach der Rechtsprechung des OVG. die gleichen Grundsätze auch auf einen Betrieb anzuwenden, der sich über preußische und außerpreußische Gemeinden erstreckt, so daß es gleichgültig ist, ob sich der Betrieb der hier als Beispiel genommenen Bank ganz in Preußen oder zum Teil auch in außerpreußischen Gebieten vollzieht.

2. Der oben dargelegte Tatbestand ergibt, daß das staatssteuerpflichtige Einkommen nach dem Ergebnis der Jahre 1910, 1911 und 1912 ermittelt ist. In diesen Jahren hatten die Quellen in den Gemeinden D und H noch kein Ergebnis gebracht. Sind die Gemeinden deshalb bei der Verteilung nicht zu berücksichtigen? Auch hier lassen die gesetzlichen Vorschriften im Stich. Das OVG. hat in dem genannten Urteil vom 9. XI. 11 in Uebereinstimmung mit der in Bd. 55 S. 157 veröffentlichten Entscheidung den Standpunkt eingenommen, daß, wenn in den genannten, durch die Bilanz festgestellten und der Staatssteuerveranlagung zugrunde liegenden Ueberschüssen Erträge einer besonderen Einkommens-Quelle nicht enthalten sind, die Gemeinde, in der die Sonderquelle besteht, in dem betreffenden Verteilungsplan nicht berücksichtigt zu werden braucht. Daß diese Entscheidungen auf das Einkommen aus einer Sonderquelle beschränkt sind, ist zufällige Besonderheit des Tatbestandes, es liegt nichts im Wege, den gleichen Grundsatz bei Gemeinden anzuwenden, in welchen ein Teil des einheitlichen Gewerbebetriebes liegt, hier also die Gemeinde D. Von diesem Standpunkte aus sind alle die Gemeinden, in denen während der für die Staatssteuer maßgebenden Jahre keine Einkommensquelle bestanden hat, bei der Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens nicht zu berücksichtigen. Frühere Entscheidungen, welche dieser Auffassung widersprechen, kommen nicht in Betracht, weil sie vor den obengenannten Urteilen liegen. Andererseits sind auch diejenigen Gemeinden nicht zu berücksichtigen, in welchen zu Beginn des Steuerjahres eine frühere Einkommensquelle nicht mehr besteht, mag sie auch in den der Staatssteuerveranlagung zugrunde gelegten Jahren ertragreich gewesen sein.

3. Ist auf diese Weise dafür gesorgt, daß die Verteilung des Einkommens seiner Zusammensetzung entspricht, so bringt die Beantwortung der Frage, welche Brutto-Einnahme für die Verteilung nach §§ 47 und 48 a. a. O. gemeint ist, wieder ein Mißverhältnis in die Verteilung hinein. In ständiger Rechtsprechung hat das OVG. das Gesetz dahin ausgelegt, daß „es sich um den Durchschnitt der der Veranlagung und, wenn die Veranlagung erst nach Beginn des Steuerjahres stattfindet, der dem 1. April dieses Steuerjahres vorhergegangenen drei Geschäftsjahre des Steuerpflichtigen handelt" (Nöll-Freund, a. a. O. Anm. 2 a zu § 48). Das OVG. erklärt die Ermittelung der Brutto-Einnahme nur zum Zwecke der Verteilung für notwendig und hält es für wohl möglich, daß für diese eine andere Drittelung in Betracht kommt als für die Feststellung des Einkommens. „Das wird z. B. der Fall sein, wenn bei der Heranziehung zur Gemeindesteuer das Ergebnis eines Geschäftsjahres bereits feststand, das bei der Veranlagung zur Staatssteuer noch nicht benutzt werden konnte" (Pr. Verw.-Bl. 17, S. 372).

B. Der Verteilungsplan.

Im Sinne des § 48 a. a. O. ist der Steuerverteilungsplan nur eine Uebersicht über die Brutto-Einnahme; er braucht das Reineinkommen und die Verteilung auf die in Betracht kommenden Gemeinden nicht zu enthalten. Der Bank aber, die in ihren Steuerangelegenheiten nicht noch mehr Verwickelungen heraufbeschwören will, als die Verhältnisse schon von selbst mit sich bringen, kann nicht dringend genug geraten werden, in den Plan die ganze Verteilung aufzunehmen und den Gemeinden die Steuerbissen mundgerecht zu machen. Z. B. ergibt die Anwendung der hier dargelegten Grundsätze auf den angenommenen Tatbestand folgende Verteilung, bei deren Durchführung der Tatbestand noch an einzelnen Stellen zu ergänzen ist.

Staatssteuerpflichtiges Einkommen . . .	1 750 000 M.
+ 3½ pCt. des Aktienkapitals im Durchschnitt der Jahre 1910, 1911 und 1912	1 750 000 „
Gemeindesteuerpflichtiger Betrag	3 500 000 M.

Hieraus sind diejenigen Beträge auszuscheiden, welche dem bilanzmäßigen Einkommen aus den als selbständige Unternehmungen anzusehenden Beteiligungen bei Kommanditgesellschaften und Gesellschaften m. b. H. entsprechen, und zwar dem Einkommen im Durchschnitt der Jahre 1910, 1911 und 1912. Die Gemeinde H scheidet aus, sie ist erst im Jahre 1915 steuerberechtigt. Für das Einkommen aus der Beteiligung bei der G. m. b. H. soll angenommen werden, daß sich der Durchschnitt der Jahre 1910—12 auf 300 000 M. beläuft. Von der G. m. b. H. muß man sich angeben lassen, wie sich nach dem Verhältnis der Gehälter und Löhne der G. m. b. H. dieses Einkommen auf die Gemeinden F und G verteilt; es wird angenommen, daß 250 000 M. auf F und 50 000 M. auf G entfallen. Der gesamte bilanzmäßige Reingewinn soll im Durchschnitt der Jahre 1910—12: 4 000 000 M. betragen haben. Dieser Reingewinn verhält sich zu dem in den Gemeinden F und G erzielten Einkommen wie das gemeindesteuerpflichtige Gesamt-Einkommen zu den in F und G steuerpflichtigen Beträgen:

$$\frac{4\,000\,000}{250\,000} = \frac{3\,500\,000}{X} \text{ u. } \frac{4\,000\,000}{50\,000} = \frac{3\,500\,000}{X}.$$

In F sind demnach	218 750 M.
und in G	43 750 „
	262 500 M.

steuerpflichtig.

Zieht man von den einkommensteuerpflichtigen	3 500 000 „
diese . . .	262 500 „
ab, so sind die restlichen	3 237 500 M.

nach der Bruttoeinnahme auf die Gemeinden zu verteilen, in denen in den Jahren 1910—12 Niederlassungen der Bank

Digitized by Google

bestanden haben und zu Beginn des Steuerjahres 1914 noch bestehen.

Die Sitzgemeinde A erhält zunächst $^1/_{10}$ vorab = 323 750 M. In die übrigen 2 913 750 M. teilt sich die Gemeinde A mit den Gemeinden B, C, und E (nicht D!) nach dem Verhältnis der darin erzielten Brutto-Einnahme im Durchschnitt der Jahre 1911, 1912 und 1913. In den Grundbesitzgemeinden ist also auch nicht das Reineinkommen, sondern die Brutto-Miete als Verteilungsfaktor zu nehmen. Die Brutto-Einnahme soll in dem Durchschnitt dieser 3 Jahre betragen haben:

in A (einschl. Mieten und abzüglich des bereits oben zur Verteilung benutzten Einkommens aus der Beteiligung bei der G. m. b. H.)	3 000 000 M.
in B (einschl. Mieten und abzüglich des außer acht zu lassenden Einkommens aus der Kommanditbeteiligung in H)	2 000 000 „
in C (einschl. Mieten)	1 000 000 „
in E (nur Mieten)	10 000 „
	6 010 000 M.

Aus der Gleichung

6 010 000 : 3 000 000 = 2 913 750 : X

ergibt sich für A als weiterer steuerpflichtiger Betrag . . . . . 1 454 451 M.

Entsprechend findet man für die anderen Gemeinden die Werte:

B	969 634 „
C	484 817 „
E	4 848 „
	2 913 750 M.

Ergebnis.

Das steuerpflichtige Einkommen beträgt für

A 323 750 M. + 1 454 451 M. = . . .	1 778 201 M.
B	969 634 „
C	484 817 „
E	4 848 „
F	218 750 „
G	43 750 „
	3 500 000 M.

4. Veranlagung und Rechtsmittel.

Die hier berechneten Einkommen sind für die Gemeinden maßgebend. Von dem Steuersatz der Stufe, in der sich nach dem Einkommensteuergesetz das errechnete steuerpflichtige Einkommen befindet, wird der Prozentsatz erhoben, der für die betr. Gemeinde festgesetzt ist.

Als Rechtsmittel hat man gegenüber einer vom Verteilungsplan abweichenden Veranlagung (an einigen Stellen beliebt ist z. B. die Veranlagung nach der als Verteilungsmaßstab benutzten Brutto-Einnahme, nicht nach dem Ergebnis der Verteilung!) den Einspruch gemäß §§ 69 und 70 a. a. O. oder den Antrag auf Verteilung nach § 71 ff. a. a. O. Der Einspruch ist nicht praktisch, besser stellt man den Antrag auf Verteilung, und zwar binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung der Steuer seitens der zweiten oder einer weiteren eine Steuerforderung erhebenden Gemeinde ab gerechnet. Den Bezirksausschuß, der die Verteilung vornehmen soll, bestimmt der Minister des Innern. Dabei sind die Formalitäten zu beachten, auf die das unten auf Seite 229 veröffentlichte Urteil vom 3. November 1913 hinweist. Es kann hier darauf verwiesen und der Rat gegeben werden, daß man schon in dem Antrag auf Verteilung erklärt, es handele sich um die Verteilung auf sämtliche im Verteilungsplan genannte Gemeinden. Der Antrag kann bei einem der Gemeindevorstände oder bei dem Minister des Innern gestellt werden.

Wird im Rechtsmittel-Verfahren der Verteilungsplan geändert und einer Gemeinde mehr, einer anderen dafür weniger Einkommen zur Besteuerung überwiesen, so ist diejenige Gemeinde, welche nach dem Plan veranlagt hatte, und der nun ein höheres Einkommen überwiesen wird, nicht berechtigt, die Veranlagung nach dem höheren Einkommen vorzunehmen; insofern ist also eine reformatio in pejus unzulässig (Nöll-Freund, a. a. O. Anm. 3 c zu § 71, Anm. 2 zu § 72).

Fällt während des Verteilungs-Verfahrens eine Gemeinde weg, z. B. durch Aufhebung einer Filiale, so wird die Verteilung doch so vorgenommen, als wenn die betr. Gemeinde noch beteiligt wäre; eine Nachveranlagung darf also hier auch nicht stattfinden (PrVerwBl. 21, S. 468).

II. Die Bedeutung der Novelle zum Preußischen Kommunalabgabengesetz für die Veranlagung einer Bank mit Filialen zur Gemeindeeinkommensteuer und -Gewerbesteuer.

Die Veranlassung für die Novelle zum Preußischen Kommunalabgabengesetz hat der Geldbedarf der Gemeinden gegeben. Die in Nr. 33 des Reichsanzeigers vom 7. Februar 1914 mit dem Entwurf veröffentlichte Begründung führt die Steigerung dieses Geldbedarfs auf verschiedene Ursachen zurück, auf das Sinken des Geldwertes, die Verschärfung der Anforderungen an die Gemeinden auf dem Gebiete der Kulturpflege, das Anziehen des Zinsfußes und eine über das Bedürfnis hinausgehende, kostspielige Ausgestaltung an sich nötiger oder nützlicher Einrichtungen einerseits, andererseits auf die Verminderung der Einnahmen durch die Gesetzgebung: die Aufhebung der Schlacht- und Mahl-Steuer, das Kinder-Privileg u. a. Hier soll eine neue Regelung des Kommunalabgabengesetzes eingreifen und, wenn es auch auf die Höhe der Gemeindelasten keinen Einfluß haben und die Wirkung anderer Gesetze nicht ausschalten kann, „durch Eröffnung oder Anreicherung von Einnahme-Quellen, soweit sie mit den Forderungen der Gerechtigkeit vereinbar ist, die Tragflächen für die Last verbreitern und damit den Druck auf das einzelne Steuerobjekt vermindern", alles nur innerhalb der Grenzen, welche durch die dem Kommunalabgabengesetz überlassenen Gebiete gegeben sind.

An Hand der auf Seite 94 und oben gemachten Ausführungen über die Veranlagung einer Bank mit Filialen zur Gewerbe- und Einkommensteuer soll nun geprüft werden, welche neuen Gesichtspunkte die Novelle bietet. Es ist dabei allgemein für beide Steuerarten festzustellen, daß die Streitfragen, auf welche oben hingewiesen worden ist, sämtlich unberührt geblieben sind; alles richtet sich auch in Zukunft nach dem Standpunkte, den das OVG. diesen Fragen gegenüber einnehmen wird. Im besonderen ist aber auf folgendes hinzuweisen.

A. Keine Aenderungen haben die Bestimmungen über die Veranlagung zur Gewerbesteuer erfahren.

1. Die in § 32 Ziffer 3 eingeführte Filialsteuer ist bisher schon durch die Rechstsprechung des OVG. sanktioniert gewesen. Sie trug nur nicht diesen Namen und war in Bestimmungen der besonderen Gewerbesteuerordnungen versteckt. Selbstverständlich wird die gesetzliche Regelung zur Folge haben, daß die Gemeinden, welche bisher von dieser Steuer abgesehen haben, sie nunmehr auch einführen werden. Aufgabe der Banken ist es dabei, die Beratungen in den Gemeinde-Kollegien zu verfolgen und rechtzeitig, nötigenfalls der Genehmigungsbehörde (Bezirks-Ausschuß) gegenüber auf folgenden Gesichtspunkt hinzuweisen.

Es kommt bei der Besteuerung von Filialbetrieben immer darauf hinaus, die Steuer nach dem Umsatz zu berechnen. In dem Finanzministerialerlaß vom 22. November 1905 (Nöll-Freund, a. a. O. S. 644) ist darauf hingewiesen, daß die sich nach dem Umsatz richtende Steuer in hohem Grade die Gleichartigkeit der Betriebe voraussetzt. Dieser Gesichtspunkt wird öfters außer acht gelassen. Bei Handelsgeschäften steht der Gewinn regelmäßig in einem Prozentual-Verhältnis zum Umsatz, d. h. zu der Gesamtsumme der Preise aus den Verkäufen, also aus den Geschäften, welche den Gewinn unmittelbar mit sich bringen. Der Umsatz beim Bankgeschäft hat eine ganz andere Bedeutung, und wenn er in der gleichen Weise besteuert werden soll wie der von Handelsgeschäften, kommt nichts als Unsinn heraus, ergibt sich z. B. ein Steuersatz, der einem Mehrfachen des in der betr. Filiale erzielten Reingewinnes entspricht. Was dem Umsatz bei Handelsgeschäften entspricht, ist bei Banken die Brutto-Einnahme, und man muß deshalb zu erreichen versuchen, daß in dieser Hinsicht für Banken Sonderbestimmungen in den Steuerordnungen getroffen werden.

2. Sehr zu bedauern ist es, daß die früher erwähnte Doppelbesteuerung im Falle der Beteiligung an einer G. m. b. H. (oben Seite 95) nicht beseitigt ist. Es muß

Digitized by Google

versucht werden, dieses Ziel doch noch zu erreichen, und einige Schritte sind dafür schon getan.

B. Grundsätzliche Aenderungen hat aber die Veranlagung zur Einkommensteuer erfahren. Soweit sie in diesem Zusammenhange interessieren, sind es die folgenden:

1. Gesellschaften mit beschränkter Haftung waren bisher nur staatssteuerpflichtig. Jetzt soll § 33 einen Zusatz erhalten, daß diese Gesellschaften, soweit sie zur Staatssteuer veranlagt werden können, auch in der Gemeinde einkommensteuerpflichtig sind. Dabei soll § 71 des Einkommensteuergesetzes für die Kommunalbesteuerung entsprechende Anwendung finden, d. h. es soll von Steuerpflichtigen, welche Gesellschafter einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben werden, welcher auf Gewinn-Anteile von Gesellschaften m. b. H. entfällt. Bisher waren also die Gesellschafter einer G. m. b. H. gemeindeeinkommensteuerpflichtig, jetzt sind es die Gesellschaften selbst, und die Doppelbesteuerung wird, anders als bei der Gewerbesteuer, durch die erwähnte Bestimmung verhindert.

Der Wechsel in der Person des Steuerpflichtigen hat eine Aenderung in dem Steuerverteilungsplan der Banken zur Folge. Das Einkommen aus Gesellschaften m. b. H. erscheint nicht mehr darin. Für die Gemeinden ist in Zukunft die Ausscheidung maßgebend, die hier bei der Veranlagung der Banken zur Staatssteuer erfolgt ist, während diese Ausscheidung bisher unbeachtlich war.

Der Wechsel in der Person des Steuerpflichtigen ist aber mehr als eine bloße Formalität.

Zunächst liefert das in einer Summe zusammengefaßte Einkommen der Gesellschaft bei der starken Progression der staatlichen Einkommensteuersätze (je größer das Einkommen, desto höher der Prozentualsteuersatz!) einen weit höheren Steuerbetrag als die Einzelbesteuerung der Dividende bei den Gesellschaftern.

Wer z. B. 10 000 M. Einkommen versteuern muß, hat 300 M. + Zuschlag an die Gemeinden zu zahlen. 10 Personen aber, die jede 1000 M. Einkommen zu versteuern haben, zahlen je 6 M. + Zuschlag, zusammen also nur 60 M. + Zuschlag.

Außerdem aber gelten für die Besteuerung einer G. m. b. H. höhere Sätze als für ihre Gesellschafter, sofern sie nicht selbst wieder Gesellschaften m. b. H. sind. Von 10 000 M. steuerpflichtigem Einkommen hat die Gesellschaft m. b. H. 340 M. + Zuschlag zu zahlen, der Unterschied der Steuersätze, welche in dem erwähnten Beispiel nach dem normalen Tarif berechnet worden sind, erhöht sich also noch um diesen Mehrbetrag. Je höher das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaften m. b. H., desto größer wird dieser Unterschied.

Endlich ist zu beachten, daß der für die Gesellschaften m. b. H. steuerpflichtige Betrag sich nicht in der Gesamtsumme der auf die Gesellschafter verteilten Beträge erschöpft, sondern daß die Ueberweisungen zum Reservefonds usw. hinzukommen und die Steuerpflicht vergrößern.

Banken, die an Gesellschaften m. b. H. beteiligt sind, werden also einen Ausfall an ihren Gewinnbezügen erleiden, der durch den Fortfall der bisher von ihnen gezahlten Gemeindeeinkommensteuer nicht ganz wettgemacht wird.

2. Auf die Gemeinden nach § 47 verteilt wird auch in Zukunft das steuerpflichtige Einkommen, jedoch soll der Voraus von einem Zehntel für die Sitzgemeinde in Wegfall kommen. Man hat also das Gesamteinkommen ohne diesen Abzug auf die Gemeinden zu verteilen.

3. Während die Gemeinden bisher das auf sie entfallende Teileinkommen nur nach dem für dieses Einkommen geltenden Steuersatz einschätzen durften, heißt es jetzt in dem neuen § 50 a: „Bei der Einschätzung eines Teileinkommens wird der Steuersatz auf denjenigen Teil des Gesamtsteuersatzes festgesetzt, welcher dem Verhältnis des Teileinkommens zu dem Gesamteinkommen entspricht". Hier ist auch wieder der zu 1 genannte Gesichtspunkt maßgebend gewesen. Um das dort genannte Beispiel entsprechend zu ändern: Wer 10 000 M. Einkommen an einem Orte versteuert, hat der Gemeinde 300 M. + Zuschlag zu zahlen. Verteilt sich dieses Einkommen mit je 1000 M. auf 10 Gemeinden, so kann jede nur 6 M. + Zuschlag erheben, der Steuerpflichtige hat im ganzen also nur 60 M. + Zuschlag zu zahlen. In Zukunft soll jede Gemeinde 30 M. + Zuschlag erheben dürfen. Banken mit Filialen werden also mit einer bedeutend höheren Steuerbelastung rechnen müssen, und der Verteilungsplan hat noch einen Zusatz zu erhalten, in dem der Staatssteuersatz, nach Abzug des auf die Beteiligungen an Gesellschaften m. b. H. entfallenden Teiles, auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird.

4. Das Rechtsmittelverfahren wird vereinfacht. Es gibt in Zukunft nur noch den Einspruch, nicht mehr den Antrag auf Verteilung. Wenn aber der „Einspruch damit begründet wird, daß das von der Gemeinde herangezogene Einkommen auch von einer oder mehreren preußischen Gemeinden zur Steuer herangezogen worden sei oder daß das in mehreren Gemeinden steuerpflichtige Einkommen im ganzen dem Höchstbetrag der Steuerstufe übersteige, in welche es bei der Veranlagung zur Einkommensteuer eingeschätzt sei", hat die Gemeinde, die dem Einspruch nicht stattgeben will, das Verfahren an die Kammer für Abgabesachen desjenigen Bezirks abzugeben, in dem sich der Sitz der Bank befindet. Diese Kammern für Abgabesachen sind neue Behörden, die in verschiedenen Bezirken gebildet werden und die Bezirksausschüsse entlasten (§ 71).

5. Das Verbot der reformatio in pejus wird aufgehoben. Nach § 71 ist „eine Erhöhung der von einzelnen Gemeinden in Anspruch genommenen Einkommensteile insoweit zulässig, wie sie der Verminderung der von anderen Gemeinden in Anspruch genommenen Einkommensteile entspricht", und § 85 a bestimmt: „Erlischt bei Personen, deren Einkommen in mehreren Gemeinden steuerpflichtig ist, im Laufe des Veranlagungsjahres die Steuerpflicht in einer Gemeinde, so sind die übrigen Gemeinden zu einer entsprechenden Nachveranlagung vom Zeitpunkte des Erlöschens an berechtigt." Wird also im Rechtsmittelverfahren der Verteilungsplan geändert, so erleiden dadurch die Gemeinden, welche nach dem Plan veranlagt hatten und ein höheres Einkommen zugewiesen erhalten, keine Einbuße, sondern dürfen den höheren Betrag des Einkommens nachveranlagen. Und wenn im Laufe des Steuerjahres eine Filiale aufgehoben wird, so kann das dadurch frei werdende Einkommen, das in der Steuerverteilung berücksichtigt war, in die übrigen Gemeinden nachträglich veranlagt werden.

Von anderen Bestimmungen, welche hier außer Zusammenhang stehen, ganz zu schweigen, genügt das bisher Gesagte, um zu zeigen, daß die Novelle eine empfindlich größere Steuerlast für Handel und Gewerbe mit sich bringen wird. Vom Standpunkte der Banken aus fällt dabei die Ungerechtigkeit ins Auge, daß die für die Sparkassen, Provinzial-, Hilfs- und Darlehns-Kassen bestehenden Befreiungsvorschriften noch immer nicht beseitigt werden sollen, trotzdem diese Befreiungsvorschriften zur Begründung hatten, daß „eine Vermutung und mehr als eine solche" gegen den gewerblichen Charakter der Kassenverwaltung spreche (Nöll-Freund, a. a. O. S. 171), und diese Begründung nach der bekannten Entwickelung, welche das Kassenwesen genommen hat, und bei der Konkurrenz, welche diese Kassen durch Ueberschreitung des für sie passenden Rahmens den Banken machen, ganz hinfällig geworden ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 1249 BGB.

Hat ein Bankier von einem anderen gutgläubig für eine Darlehnsforderung Wertpapiere in Pfand genommen, die im Eigentum verschiedener Kunden des Verpfänders stehen, so ist jeder der Eigentümer berechtigt, ihn durch Zahlung seiner ganzen Forderung zu befriedigen und dadurch die Forderung und mit dieser das Pfandrecht an allen verpfändeten Papieren zu erwerben.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 19. Dezember 1913 — J. W. 1914 S. 248.

Digitized by Google

Der Bankier W., der sich im Februar 1912 das Leben genommen hat, war der beklagten Bankfirma aus Darlehen 200000 M. schuldig. Er hatte ihr dafür Wertpapiere im Nennbetrage von zusammen 237000 M. als Pfand übergeben, die nicht ihm gehörten, sondern Eigentum seiner Bankkunden waren. Darunter befanden sich die im Tatbestande des BU. aufgeführten Papiere im Nennbetrage von zusammen 24000 M., von denen der Kläger behauptet, sie seien sein Eigentum gewesen; daß er sie dem W. in Verwahrung gegeben hatte, ist außer Streit. Den größten Teil der verpfändeten Papiere, darunter die vom Kläger als sein Eigentum bezeichneten, hat die Beklagte am 8. März 1912 an der Berliner Börse durch einen Kursmakler verkaufen lassen Mit der Klage ist der Antrag gestellt worden: festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger den Schaden zu ersetzen hat, der ihm dadurch erwachsen ist, daß sie entgegen ihrer am 26./27. Februar mit ihm getroffenen Vereinbarung es abgelehnt hat, ihm gegen Abfindung ihre Rechte aus dem mit W. geschlossenen Lombarddarlehnsvertrag abzutreten und die lombardierten Wertpapiere auszuhändigen. Hilfsweise war der Klageantrag dahin gerichtet: festzustellen, daß die Beklagte dem Kläger den Schaden zu ersetzen hat, der ihm daraus erwachsen ist, daß sie es ihm gegenüber bei Fälligkeit der Darlehnsschuld des W. abgelehnt hat, die zur Durchführung der Ablösung angebotene Befriedigung anzunehmen. Aeußerstenfalls endlich ging das Klagebegehren dahin: die Ersatzpflicht der Beklagten für den Schaden festzustellen, der dem Kläger daraus erwachsen ist, daß die Beklagte ihn von Zeit und Ort des Pfandverkaufs nicht benachrichtigt hat. Das LG. hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers, mit der er seine Klageanträge wiederholte, hatte nur einen Teilerfolg; das KG. hat, unter Zurückweisung der Berufung im übrigen, festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger den Schaden zur Hälfte zu ersetzen, der ihm daraus erwachsen ist, daß sie ihn von Zeit und Ort des Verkaufs der ihr von W. verpfändeten, dem Kläger gehörigen Wertpapiere nicht benachrichtigt hat. Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Gründe: An erster Stelle hatte der Kläger ursprünglich Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten für den Schaden gefordert, der ihm durch Nichterfüllung des behauptetermaßen zwischen ihm und ihr geschlossenen Vertrags entstanden sei. Dieser Anspruch kommt nicht mehr in Betracht, da er, wie die Revisionsanträge ergeben, nicht mehr aufrechterhalten wird. Auch den zweiten Anspruch hat das KG. in Uebereinstimmung mit dem LG. verworfen. Diese Entscheidung beruht bei der ihr bisher gegebenen Begründung auf einer Verletzung des § 1249. Nach § 1249 BGB. steht demjenigen, der durch die Veräußerung des Pfandes ein Recht an dem Pfande verlieren würde, das Recht zu, sobald der Schuldner zur Leistung berechtigt ist, den Pfandgläubiger zu befriedigen und dadurch die Forderung und mit dieser die Pfandrechte zu erwerben (§ 1249 Satz 2, § 268 Abs. 2, §§ 412, 401). Daß der Kläger durch den Pfandverkauf sein behauptetes Eigentum an den Wertpapieren, die er dem W. in Verwahrung gegeben hatte, verlieren mußte, ergibt sich aus § 1242 BGB. Daß ferner die Schuld des W. fällig war, ist außer Streit. Die im § 1249 angegebenen Voraussetzungen des Einlösungsrechts waren sonach erfüllt. Das KG. versagt aber dem Kläger dieses Recht, weil jene Papiere nur ein Teil der Pfänder gewesen seien, die die Beklagte von W. erhalten hatte, an den anderen in Pfand gegebenen Papieren aber dem Kläger nach seiner eigenen Darstellung keinerlei Recht zugestanden habe. Diese Erwägung findet im § 1249 keine Stütze. Richtig ist die Annahme des KG., daß der Kläger die ihm gehörigen Papiere nicht durch Zahlung nur eines entsprechenden Teiles der Schuld hätte einlösen können; denn jedes der Pfänder haftete nach § 1222 für die ganze Forderung. Diese Ausführung des KG. entbehrt aber einer praktischen Bedeutung für den vorliegenden Fall, da das von der Beklagten zurückgewiesene Angebot des Klägers unstreitig auf Zahlung der ganzen Forderung gerichtet war. Was ferner das KG. mit dem Satze sagen will: das Befriedigungsrecht könne nicht weitergehen als das mit Verlust bedrohte Recht des die Befriedigung Anbietenden an der Pfandsache, ist nicht recht erkennbar, da ein Befriedigungsrecht des Klägers überhaupt verneint wird. Nach jenem Satze muß es scheinen, daß in einem gewissen Umfange, nämlich soweit das mit Untergang bedrohte Recht an den Pfandsachen reichte, das Befriedigungsrecht anerkannt werden solle. Das KG. hat dem Kläger nicht nur (mit Recht) die Befugnis zur Teilzahlung, sondern ausdrücklich auch die Befugnis zur Vollzahlung abgesprochen, so daß er die Einlösung eben allein überhaupt nicht erlangen könnte. Freilich ist davon auszugehen, daß er nicht gegen Aushändigung nur seiner Pfänder, sondern nur gegen Aushändigung aller Pfänder zur Befriedigung der Beklagten bereit war. Das entsprach aber auch den angeführten Gesetzesvorschriften, wonach durch die Befriedigung die Forderung nebst den für sie bestehenden Pfandrechten auf den Befriedigenden kraft Gesetzes übergeht. Das KG. macht geltend, der § 1249 habe den Fall, daß mehrere Sachen verschiedener Dritteigentümer zum Pfande gegeben sind, „nicht vorgesehen". Richtig ist, daß dieser Fall im § 1249 nicht besonders erwähnt ist. Daraus folgt aber nur, daß das Gesetz ihn von der allgemeinen Regel des § 1249 nicht ausgenommen hat. Es fehlt darum auch an jeder Grundlage für die Annahme, daß in jedem Falle das Einlösungsrecht nur von allen beteiligten Pfandeigentümern gemeinschaftlich geübt werden könne. Um den ihm drohenden Verlust abzuwenden, mußte und durfte der Kläger die ganze Forderung bezahlen. Dadurch ging diese mitsamt den Pfandrechten, wie erwähnt, kraft Gesetzes auf ihn über. In der Befriedigung des Gläubigers und dem Rechtsübergang auf den Einlösenden erschöpft sich die Wirkung zwischen diesen beiden. Welche Wirkungen der Vorgang für die anderen Pfandeigentümer hat, ist eine Frage, die den Gläubiger nicht angeht. Es mag sein, daß demjenigen unter den Pfandeigentümern, der den anderen mit der Einlösung zuvorkommt, die vom LG. dargelegten Vorteile zum Schaden der anderen erwachsen. Ob dieses Ergebnis, wie das LG. meint, unbillig oder sogar, wie das KG. erklärt, völlig unhaltbar wäre, kann auf sich beruhen; immerhin mag darauf hingewiesen werden, daß dasselbe Ergebnis eintrat, wenn die Beklagte, woran sie durch nichts gehindert war, die Forderung einem Pfandeigentümer abtrat. Jedenfalls handelt es sich bei jenen Wirkungen nicht um das Verhältnis zwischen den Prozeßparteien. Es bedarf auch nicht der Untersuchung, ob etwa zwischen dem Einlösenden und den anderen Pfandeigentümern eine Gemeinschaft besteht und ob und in welcher Gestalt sich hieraus eine Auseinandersetzungspflicht des Einlösenden ergibt. An dieser lediglich das Verhältnis zwischen den Pfandeigentümern berührenden Frage ist die Beklagte nicht beteiligt, sie konnte aus diesem Verhältnis eine Einrede gegen das ihr gegenüber begründete Einlösungsrecht des Klägers nicht herleiten. Auch aus dem Widerspruche, den der W.sche Nachlaßpfleger gegen die Einlösung durch den Kläger erhoben habe, konnte die Beklagte das Recht zur Ablehnung der angebotenen Einlösung nicht entnehmen, weil der Widerspruch unberechtigt war. Nach § 267 Abs. 2 BGB. hat allerdings der Schuldner das Recht, der Leistung durch einen Dritten zu widersprechen, und im Falle solchen Widerspruches kann der Gläubiger die Leistung des Dritten ablehnen. Diese allgemeine Regel muß aber der Sonderbestimmung des § 1249 gegenüber weichen. Sowenig der Schuldner W. selbst der gemäß § 1249 vom Kläger angebotenen Zahlung hätte widersprechen dürfen, so wenig durfte es der Nachlaßpfleger. Durch die Zurückweisung des Angebots kam die Beklagte in Annahmeverzug. Das wörtliche Angebot genügte, weil sie die Nichtannahme erklärt hatte; was im § 295 BGB. vom Angebote des Schuldners bestimmt ist, muß auch für das Angebot des zur Schuldnerleistung berechtigten Dritten gelten. Daß die in der Zurückweisung der angebotenen Zahlung in Verbindung mit dem Pfandverkaufe liegende Vereitelung und somit Verletzung des gesetzlichen Einlösungsrechts zur Begründung des erhobenen Schadenersatzanspruchs geeignet ist, unterliegt keinem Bedenken Das Einlösungsrecht ist dinglicher Art, und zwar im vorliegenden Falle ein Ausfluß des behaupteten Eigentums, so daß die Vorschrift des § 823 Abs. 1 unbedenklich insoweit zutrifft. Zu erörtern bleibt nur, ob das für die Schadenersatzpflicht noch erforderliche Verschulden der Beklagten zur Last fällt. Deshalb mußte mit der aus der dargelegten Verletzung des § 1249 sich ergebenden Aufhebung des angefochtenen Urteils die Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz verbunden werden. Zu dieser Zurückverweisung würde der Umstand, daß das behauptete Eigentum des Klägers an den unstreitig von ihm bei W. in Verwahrung gegebenen Wertpapieren bestritten ist, nicht nötigen; denn da der Kläger durch den Verwahrungsvertrag den mittelbaren Besitz an den Papieren erlangt hatte (§ 868), stand ihm die Eigentums

Digitized by Google

vermutung zur Seite (§ 1006 Abs. 1 und 3) deren Widerlegung, wie das BG. zutreffend ausführt, Sache der Beklagten war.

II. Handelsrecht.

1. Zu §§ 268 HGB., 809, 810 BGB.

Sind auf Verlangen der Minderheit besondere Vertreter zur Erhebung einer Schadenersatzklage gegen die Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden, so ist der Vorstand der Aktiengesellschaft verpflichtet, ihnen die nötigen Urkunden zur Durchführung des Prozesses zur Verfügung zu stellen. Die Minderheitsvertreter können gegebenenfalls deshalb gegen die Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, Klage erheben.

Urt. d. RG., II. Ziv.-Sen., v. 4. November 1913; II 297, 13. (DJZ. 1914, S. 169 = JW. 1914, S. 91).

Die Kläger waren auf Verlangen einer Minderheit von Aktionären der beklagten Aktien-Gesellschaft dazu bestellt worden, die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Schadenersatz zu verklagen. Sie erhoben die Klagen namens der jetzt verklagten Gesellschaft. Im Prozeß stellte sich heraus, daß der Vorstand der Gesellschaft die Vorlegung der zur Begründung des Schadenersatzanspruchs erforderlichen Bücher verweigerte, obwohl das Prozeßgericht die Niederlegung auf der Gerichtsschreiberei angeordnet hatte. Darauf erhoben die Kl. im eigenen Namen Klage gegen die Gesellschaft, vertreten durch ihren Vorstand mit dem Antrage, die Beklagte solle die näher bezeichneten Urkunden auf der Gerichtsschreiberei zur Einsichtnahme niederlegen. Mit diesem Antrage sind sie vom BerGer. abgewiesen. Das RG. hat aufgehoben und nach dem Klageantrag entschieden. Das durch § 268 HGB. verliehene Minderheitsrecht werde natürlicherweise in seiner Durchführung häufig auf den Widerstand der Gesellschaftsorgane stoßen, die geneigt seien, den Wünschen der Mehrheit entgegenzukommen. Deshalb sei der Vorstand selbst ausgeschaltet. Es dürfte auch nicht den Prozeßbetrieb der vom Registerrichter bestellten Sondervertreter durchkreuzen und sei verpflichtet, die für die Durchführung des Ersatzanspruchs erforderlichen Urkunden ihnen zugänglich zu machen. Zu Unrecht habe nun aber das bis hierher ebenso entscheidende BerGer. angenommen, die Kläger hätten die Klage als Vertreter der Gesellschaft gegen den Vorstand persönlich erheben müssen. Es gehe nicht an, die nur für die Klage gegen den Aufsichtsrat erfolgte Bestellung der Sondervertreter auf eine Klage gegen den Vorstand auszudehnen. Es könne aber auch der Anspruch auf Vorlegung der Bücher und Papiere gemäß §§ 809, 810 BGB. nur gegen deren Besitzer gerichtet werden; der Vorstand aber habe die Urkunden nur in seiner Eigenschaft als solcher inne, unmittelbarer Besitzer sei die Gesellschaft. Der Vorstnad sei auch insoweit nicht als Gesellschaftsvertreter ausgeschaltet. Die Aufbewahrung gehöre nach wie vor zu seinen Aufgaben. Er habe durch die Verweigerung der Vorlegung die Gesellschaft ins Unrecht gesetzt, nicht etwa für sich selbst Besitz ergriffen. Die Kl. seien Zwangsvertreter der Gesellschaft, sie könnten gegen den Willen der Mehrheit und der Gesellschaftsorgane die Vertretung der Gesellschaft ihr gegenüber erzwingen, hätten kraft ihres Rechtes auf Ausführung des Auftrags Anspruch auf Mitwirkung zu dessen Durchführung und seien damit zur Klage berechtigt.

2. Zu §§ 278, 346 HGB., 157 BGB.

Sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist, bedarf es zu einem Kapitalerhöhungsbeschluß nicht einer Zustimmung der Inhaber von Genußscheinen.

Urt. d. RG., II. Ziv.Sen., v. 18. November 1913; II 280, 13. (DJZ. 1914, S. 170).

Die beklagte Aktiengesellschaft hat im Jahre 1897 zu jeder ihrer 300 Inhaberaktien zwei an Order zahlbare Genußscheine ausgegeben. In dem Texte der Genußscheine war auf die §§ 4a, 28 und 31 der Satzungen Bezug genommen. Im Jahre 1912 beschloß die Generalversammlung die Ausgabe neuer Aktien mit oder ohne Genußscheine. Dabei wurde über den in § 28 bezeichneten Rest des Reingewinns (Gewinn nach Abzug von Rücklagen, Tantiemen und 5 pCt. Dividende) bestimmt, daß er zur einen Hälfte auf die Aktien, zur anderen auf die Genußscheine fallen solle. Würden die Aktien ohne Genußscheine ausgegeben werden, so sollte auf jede Aktie derselbe Betrag kommen, wie auf eine der alten Aktien oder zwei der alten Genußscheine. Der Kl. als Inhaber einer Anzahl Genußscheine klagt auf Feststellung, daß die Beschlüsse seinen Genußscheinen gegenüber unwirksam seien. Er ist mit seiner Klage in allen Instanzen abgewiesen. Die Entscheidung sei gegeben, sagt das RG., sobald man sich klarmache, daß das Begehren des Kl. im Ergebnis darauf hinauslaufe, das Recht der Generalversammlung zur Erhöhung des Grundkapitals an die Zustimmung sämtlicher Genußscheininhaber zu knüpfen. Dies sei innerlich unmöglich. Die Kapitalvermehrung bei der Aktiengesellschaft sei im Verkehrsleben ein so gewöhnlicher und alltäglicher Vorgang, daß in der bloßen Ausgabe von Genußscheinen mit bedingter Gewinnanweisung ohne ausdrückliche Vorschrift kein Verzicht auf diese Befugnis zu erblicken sei. Selbst wenn sich in den Genußscheinen keinerlei Hinweis auf die Kapitalerhöhung finden würde, müßten die Scheine doch mit Rücksicht auf die Verkehrssitte dahin ausgelegt werden, daß die Erhöhung der Gesellschaft freistehen sollte (§ 157 BGB., § 346 HGB.). Der auf den Genußscheinen zitierte § 4a der Satzungen aber bestimme außerdem ausdrücklich, daß es dem Inhaber nicht erlaubt sein sollte, gegen eine Erhöhung oder Vermehrung des Aktienkapitals unter irgendwelchem Titel Einspruch zu erheben. Dies könne nicht, wie die Revision wolle, dahin ausgelegt werden, daß immer vorausgesetzt werden müsse, den Genußscheininhabern würden die früheren Anteile am Reingewinn verbleiben.

III. Börsenrecht.

1. Zu Börsges. §§ 53, 54, 58; BGB. § 764.

1. Gegen inoffizielle Börsentermingeschäfte ist der Differenzeinwand unbeschränkt zulässig.
2. Die Beweislast für das Vorliegen eines Differenzgeschäfts trifft den Kunden, nicht den Bankier.
3. Uebergang vom Warenlieferungsgeschäft zum Differenzgeschäft.

Urteil des Reichsgerichts, II, Ziv.-Sen. vom 6. Februar 1914. II. 520, 13[1]).

Der Kläger ist technischer Direktor und Prokurist einer Zuckerfabrik. Er stand mit der Bankfirma X. Y., die von der Beklagten kommanditiert ist, wegen seiner persönlichen Vermögensangelegenheiten in Verbindung und wandte sich im Oktober 1911 an sie, um Spekulationsgeschäfte in Zucker zu machen. Durch ihre Vermittlung kaufte er im Oktober 1911 von der beklagten Bank 10000 Sack Zucker zur Lieferung im April 1912 unter den Bedingungen des Schlußscheins unter Ausschluß aller Börsengebräuche und unter Bedingungen, die von den Geschäftsbedingungen, die der Magdeburger Börsenvorstand für den Börsenterminhandel in Zucker festgesetzt hat, in verschiedenen Punkten abweichen. Da die Preise fielen, ist das Geschäft am 12. April in üblicher Weise bis zum August prolongiert; außerdem hat der Kläger um dieselbe Zeit noch 2500 Sack für August-Lieferung auf Grund des gleichen Schlußscheins zugekauft. Im August ist das Geschäft liquidiert.

Zur Sicherung der Ansprüche aus diesen Geschäften hatte der Kläger der Beklagten die streitigen Wertpapiere im Gesamtwerte von 126000 M., die bei der Firma X. Y. lagen, verpfändet. Bei der Prolongation im April betrug der Verlust des Klägers 89876,30 M. Diesen Betrag soll nach Behauptung der Beklagten die Bank X. Y. im Auftrage des Klägers der Beklagten bezahlt haben. Beklagte setzt ihn daher von ihrer Forderung ab. Da der gesamte Verlust des Klägers — wie rechnungsmäßig nicht bestritten ist — 128333,80 M. beträgt, fordert Beklagte zuzüglich Zinsen und Provision 39588,90 M. von dem Kläger und macht wegen dieser Summe ihr Pfandrecht an den streitigen Werten geltend.

Kläger behauptet, daß die zwischen den Parteien ge-

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

Digitized by Google

schlossenen Geschäfte Börsentermingeschäfte und reine Differenzgeschäfte seien, die eine Verbindlichkeit für ihn nicht begründeten. Er hat daher beantragt, festzustellen,

daß der Beklagten an den streitigen Werten keinerlei Rechte, insbesondere keine Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zustehen, und sie zu verurteilen, in die Aushändigung derselben an den Kläger zu willigen.

Das Oberlandesgericht hat diesem Antrage gemäß erkannt. Es entscheidet, daß die streitigen Geschäfte Börsentermingeschäfte seien; denn sie seien nach typischen Bedingungen zu Preisen, die sich an der Börse infolge des Zusammenwirkens der Börsenbesucher gebildet hatten, wenn auch vielleicht nicht auf Grund offizieller Preisnotierung geschlossen, und hätten in solcher Beziehung zum Terminmarkte gestanden, daß sie jederzeit durch völlig gleiche Gegengeschäfte erledigt werden konnten. Gleichgültig sei demgegenüber, daß sie nicht an der Börse und nicht zu den vom Börsenvorstande für den Terminhandel in Zucker festgesetzten Bedingungen geschlossen seien. Gleichgültig sei auch, daß die Schlußnote in dem Absatz „Verzug" die Anwendbarkeit der §§ 286, 326 des BGB., also die Gewährung einer Nachfrist vorsehe; denn im nächsten Absatz sei diese wieder ausgeschlossen. Es stehe daher der Annahme eines Börsentermingeschäfts nichts entgegen.

Es handle sich um erlaubte, aber nicht um offizielle Börsentermingeschäfte, weil sie unter Ausschluß der Börsengebräuche und auch zu materiell abweichenden Bedingungen geschlossen seien. Danach sei der Differenzeinwand für alle, auch für die laut § 53 des Börsengesetzes termingeschäftsfähigen Personen zulässig.

Die Einrede des Spiels sei aber begründet. Der Kläger habe die Absicht gehabt, daß die Geschäfte durch Zahlung der Differenz erledigt werden sollten und Beklagte habe dies erkannt oder jedenfalls erkennen müssen. Kläger habe kein Vermögen besessen, das ihm ermöglichte, den 357 000 M. betragenden Kaufpreis des Zuckers zu bezahlen. Beklagte behaupte auch nicht, daß sie Grund gehabt habe, dies anzunehmen. Jedenfalls hätte sie sich bei der Firma X. Y. erkundigen müssen, die die Verhältnisse des Klägers gekannt habe. Das anfänglich geringe Depot von 47 000 M. und seine allmähliche Erhöhung machten ersichtlich, daß beide Parteien das Geschäft als Spiel behandelt hätten. Mit der Möglichkeit, daß Kläger den Zucker verkaufen oder lombardieren würde, habe Beklagte nicht rechnen können, weil eine derartige Verfügung hinsichtlich eines so ungeheuren Postens wie 20 000 Ztr. bei weichenden Preisen mit großen Schwierigkeiten verbunden war. Wenn Kläger solche Absichten kurz nach Abschluß des ersten Geschäfts ausgesprochen haben sollte, so könne daraus gegen seine Spielabsicht beim Abschluß nichts gefolgert werden, sondern höchstens, daß er später damit gerechnet habe, das Spielgeschäft in ein Lieferungsgeschäft umzuwandeln. Uebrigens komme es auf das Geschäft vom Oktober 1911 gar nicht an, da Beklagte für die Ansprüche aus diesem ihrer Angabe nach Befriedigung erhalten habe und nur noch die Forderung aus dem Geschäft vom April 1912 geltend machte. Bei diesem trete aber die Spielnatur noch deutlicher zutage, weil die Beklagte aus der vorgenommenen Prolongation erkennen mußte, daß Kläger die Ware nicht abnehmen konnte oder wollte. Demnach bestehe also die Forderung, wegen der die Beklagte ein Pfandrecht an den streitigen Werten geltend macht, nicht zu Recht und die Klage sei begründet.

Die Revision der Beklagten hatte Erfolg. Gründe:

Die streitigen Geschäfte sind, wie das Oberlandesgericht mit Recht ausspricht, keine offiziellen Börsentermingeschäfte im Sinne des § 52 flg. des Börsengesetzes; denn sie sind nicht auf Grund der vom Magdeburger Börsenvorstand für den Terminhandel in Zucker festgesetzten Bedingungen, sondern ausdrücklich unter Ausschluß aller Börsengebräuche geschlossen, auch weicht der benutzte Schlußschein, der für Zeitgeschäfte mit Außenstehenden bestimmt ist, in verschiedenen Punkten von den Bedingungen des zugelassenen Börsenterminhandels ab. Auf §§ 58, 58 des Börsengesetzes kann sich die Beklagte gegenüber dem erhobenen Differenzeinwande also nicht berufen. Sie ist auch in der Revisionsinstanz hierauf nicht zurückgekommen.

Die weitere Entscheidung, daß es sich um sogenannte inoffizielle Börsentermingeschäfte handelt, ist nicht zu beanstanden; sie ist aber unerheblich. Wären die streitigen Geschäfte nicht inoffizielle Börsentermingeschäfte, so wären sie einfache handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte. Gegen Ansprüche aus Geschäften beider Arten ist aber der Differenzeinwand im vollen Umfange zulässig, d. h. mit der Wirkung, daß, wenn Spiel im Sinne des § 764 BGB. vorliegt, auch die bestellten Sicherheiten nicht haften. Dies gilt für alle inoffiziellen Börsentermingeschäfte aus den vom Reichgerichte in den in dem Urteil RG. 79, 381 ausgesprochenen Gründen. Für solche Geschäfte in Zucker gilt es auch schon deshalb, weil der § 54 des Börsengesetzes, aus dem verschiedene Schriftsteller die Haftung der für inoffizielle Börsentermingeschäfte bestellten Sicherheiten herzustellen versuchen, nur Geschäfte in Wertpapieren, nicht solche in Waren betrifft.

Die Klage, mit der der Kläger die Freigabe der gestellten Sicherheit beansprucht, ist also begründet, wenn der Einwand des Spieles, den er gegen die Forderung der Beklagten erhebt, gerechtfertigt ist. Das Berufungsgericht hat diesen Einwand gebilligt, aber seine Entscheidung beruht in mehreren Punkten auf Verletzung prozessualer und materieller Rechtsnormen, weshalb die Aufhebung des angefochtenen Urteils geboten war.

Die Vorinstanzen haben keinerlei Beweis erhoben, auch hat das Oberlandesgericht nichts von dem Vorbringen der Beklagten als unsubstanziiert oder beweislos zurückgewiesen; es muß also die Richtigkeit dieses Vorbringens unterstellt werden.

Für die Entscheidung kommt es darauf an, ob Kläger die streitigen Geschäfte vom Oktober 1911 und April 1912 in der Absicht, daß nur der Unterschied zwischen dem Vertragspreise und dem Preise der Lieferzeit gezahlt werden sollte, geschlossen hat, und ferner, ob die Beklagte seine Absicht gekannt hat oder doch hätte kennen müssen.

Daß Kläger die Absicht, auf die Differenz zu spielen, gehegt habe, folgert das Berufungsgericht in erster Linie aus dem Mißverhältnis zwischen dem Betrage des Geschäftes und dem Vermögen des Klägers. Wie groß dieses oder, worauf es in Wahrheit ankommt, die verfügbaren Mittel des Klägers gewesen sind, ist aber nicht festgestellt. Die Annahme, daß Kläger 200 000 M. ungefähr im Vermögen gehabt habe, ist willkürlich und beruht nicht auf dem Ergebnis der Verhandlung; sie verstößt also gegen ZPO. § 286. Auch die weitere Ausführung, Beklagte behaupte nicht, daß Kläger ein dem Kaufpreise der 20 000 Ztr. Zucker entsprechendes Vermögen gehabt habe, kann die Entscheidung nicht stützen. Sie zeigt, wie die Revision mit Recht rügt, eine Verkennung der Behauptungs- und Beweislast. Es liegt nicht der Beklagten ob, darzutun, daß die Mittel des Klägers im richtigen Verhältnisse zu seiner Spekulation standen, vielmehr ist es Sache des Klägers, seine finanzielle Lage nachzuweisen, wenn er aus ihr schließen will, daß er nicht daran habe denken können, das geschlossene Geschäft effektiv zu erfüllen.

Es ist also unzulässig, aus einem angeblichen Mißverhältnisse zwischen den Mitteln des Klägers und dem Umfange seiner Spekulation Schlüsse auf seine Spielabsicht zu ziehen, bevor der Umfang seiner Mittel festgestellt ist. Zweifel müssen in diesem Punkt zuungunsten des Klägers ausschlagen. Bei der Frage, ob seine Mittel zur effektiven Erfüllung des geschlossenen Geschäftes ausreichten, kommt ferner die Lombardierung in Betracht. Das Berufungsgericht verneint, daß der Kläger beim Abschlusse mit dieser Möglichkeit gerechnet haben könnte, weil der Verkauf wie das Lombardieren eines so ungeheuren Postens wie 20 000 Ztr. bei Preisrückgang mit großen Schwierigkeiten verbunden sein mußte. Aber auch diese tatsächliche Annahme, die doch nur durch sachkundige Angaben über die Umsätze im Zuckerhandel und das Lombardgeschäft in Waren gerechtfertigt werden konnte, beruht nicht auf dem Inhalte der Verhandlung und verstößt, wie die Revision mit Recht rügt, gegen § 286 ZPO.

Ohne Rücksicht hierauf kommt die Lombardierung auch schon deshalb in Betracht, weil der Kläger nach Behauptung der Beklagten, ganz kurz nach dem Abschlusse, selbst geäußert haben soll, wenn die erhoffte Steigerung der Preise bis zum Frühjahr nicht eintrete, werde er die Partie aufnehmen und lombardieren. Das Berufungsgericht erledigt dies ohne Beweisaufnahme damit, daß solche Aeußerung, wenn wahr, höchstens ergebe, daß Kläger später nach Eintritt ungünstiger

Digitized by Google

Marktlage damit gerechnet haben möge, das Differenzgeschäft in ein Lieferungsgeschäft zu verwandeln. Dabei ist aber übersehen, daß nach Darstellung der Beklagten die Aeußerung wiederholt, und zwar auch alsbald nach Abschluß des Geschäftes gefallen sein soll, ehe der Rückgang der Preise begann. Dem Gedanken, daß Kläger nach dem Abschlusse seine Absicht über die Erledigung des Geschäftes geändert haben sollte, fehlt es also an tatbestandsmäßiger Begründung. Außerdem ist es auch widerspruchsvoll, wenn das Gericht an einer Stelle des Urteils ausspricht, daß der Kläger wegen unzureichender Mittel nicht beabsichtigt haben könne, das Geschäft effektiv zu erfüllen und an der jetzt erörterten Stelle annimmt, daß er nach Rückgang der Preise, also nachdem seine Vermögenslage sich noch verschlechtert hatte, auf den Gedanken gekommen sein sollte, eventuell doch die Ware abzunehmen.

Würden also die von der Beklagten behaupteten Aeußerungen des Klägers über seine Absicht, die Ware abzunehmen und zu lombardieren, nachgewiesen, so werden besondere tatsächliche Gründe nötig sein, um den Schluß zurückzuweisen, daß diese Absicht schon beim Geschäftsschlusse bestanden hat.

Was die Kenntnis der Beklagten von der angeblichen Spielabsicht des Klägers anlangt, so sind bei Entscheidung dieses Punktes natürlich alle die Tatumstände zu berücksichtigen, die für oder gegen die Spielabsicht des Klägers sprechen und die nach dem Obigen noch näherer Feststellung bedürfen. Auch hiervon abgesehen, beruht das Urteil in diesem zweiten Punkte auf Verstoß gegen ZPO. § 286 und unrichtiger Anwendung materiellen Rechtes. Das Gericht berücksichtigt zunächst nicht, daß der Kläger nach der Darstellung der Beklagten seit längerer Zeit in der Leitung einer Zuckerfabrik tätig war und schon mehrfach Termingeschäfte für diese abgeschlossen hatte, daß er also ein Mann war, dem man zutrauen durfte, daß er alle Verhältnisse des Zuckerhandels kannte, die Gefahren seiner Spekulation beurteilen konnte und gerüstet war, ihnen zu begegnen. Es macht ferner der Beklagten in bezug auf die Erkundigung nach den Verhältnissen des Klägers einen Vorwurf der Fahrlässigkeit, der im Rechte nicht begründet ist. Beklagte hatte ihrer Angabe nach von der Firma X. Y. erfahren, daß Kläger ein vermögender Mann sei, der ein offenes Depot von 100 000 M. und einen erheblichen Aktienbesitz im Tresor habe. Wenn sie sich hierbei beruhigte, so hat sie nicht fahrlässig gehandelt. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gebot keine weitere Nachfrage, wenn die erhaltene Auskunft keinen Anlaß zu Zweifel und Besorgnis gab, was nicht der Fall war. Außerdem lautete die Auskunft so, daß Beklagte nicht annehmen konnte, sie werde bei weiterer Nachfrage noch mehr erfahren. Daß die Firma X. Y. wußte, welche Werte Kläger im Tresor aufbewahrte, war nicht vorauszusetzen.

Wenn das Gericht endlich ausführt, es komme nur auf das Geschäft vom April an und bei diesem trete der Spielcharakter noch deutlicher zutage, so entbehrt dies der schlüssigen Begründung. Das Geschäft vom April war, wirtschaftlich betrachtet, nur die Fortsetzung des früheren Geschäftes. War dieses kein Differenzgeschäft, so bedurfte es besonderer Gründe, um festzustellen, daß man von dem ernst gemeinten Lieferungsgeschäft zum Spiele übergegangen sei. Die Tatsache der Prolongation an sich beweist dies nicht. Sie ergibt nur, daß der Kläger es damals noch nicht in seinem Interesse erachtete, die Ware abzunehmen. Daß er es überhaupt nicht mehr beabsichtigte, ist daraus nicht zu schließen, wenn anzunehmen ist, daß das ursprüngliche Geschäft mit der Absicht effektiver Erfüllung eingegangen war. Dann aber konnte natürlich auch die Beklagte aus der Prolongation eine Absicht des Klägers, auf die Differenz zu spielen, nicht erkennen. Hiernach mußte also das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Zu erwähnen ist endlich noch, daß die aufgehobene Entscheidung in einem weiteren Punkte, der von der Revision nicht gerügt ist, der prozeßgerechten Begründung entbehrt. Das angefochtene Urteil schließt auf die Kenntnis der Beklagten von der Spielabsicht des Klägers auch aus dem geringen Betrage der anfänglich gestellten Sicherheit, die erst allmählich dem Rückgange des Preises entsprechend erhöht sei. Es ist aber nicht festgestellt, ob die Sicherheit von der im regelmäßigen und effektiven Terminhandel üblichen abwich, und nur wenn dies der Fall wäre, würde ein Schluß dahin denkbar sein, daß die Absicht der Parteien nicht auf den Abschluß eines den Gebräuchen des Terminhandels entsprechenden und ernst gemeinten Lieferungsgeschäftes gerichtet gewesen sei.

2. Zu § 57. BörsGes.

Das erlaubte Börsentermingeschäft wird nicht nur durch Einverständnis der Kunden mit Bewirkung der effektiven Lieferung der Papiere von Anfang an verbindlich. Es wird vielmehr auch verbindlich durch Abschluß eines Reportgeschäfts, wenn der Kunde die Abrechnung über Kauf- und Rückkaufpreis anerkennt.

Urteil des Reichsgerichts, II. Ziv.-Sen., vom 20. Februar 1914, II 629, 13[1]).

Die mitbeklagte Ehefrau B. spekulierte längere Zeit durch Vermittlung der klagenden Bank an der Börse. Anfangs beschränkte sich die Spekulation auf Kassageschäfte, Ende 1909 dehnte sie sich aus auf Börsentermingeschäfte. Diese letzteren haben betroffen: 15 000 M. Deutsch-Luxemburgische Bergwerksaktien, 15 000 M. Rombacher Hüttenaktien, dann vom Mai 1910 ab auch 15 000 M. Rheinische Stahlwerksaktien und 25 Aktien der Luxemburgischen Prinz-Heinrich-Eisenbahn. Mittels Reportgeschäfts kam es im Jahre 1910 Monat für Monat zu weiteren Abschlüssen, die, unter Abrechnung über den bisherigen Abschluß, an dessen Stelle einen neuen setzten, mit der Lieferzeit des nächstfolgenden Ultimo. Am 31. Oktober 1910 schieden die Prinz-Heinrich-Aktien aus; die Bank verkaufte sie der Beklagten nicht wieder für Ultimo November, behielt sie vielmehr auf deren Wunsch und schrieb ihr: „Wir haben die Aktien aus Ihrem Depot abgeliefert." Jedesmal in den ersten Tagen des Monats sandte die Bank der Beklagten eine genaue Abrechnung über die Börsentermingeschäfte des vorangegangenen Monats; darin führte sie die Papiere namentlich auf, deren Käuferin Beklagte für den nächsten Ultimo bleibe, sie gab den Preis an, zu welchem sie die Aktien im Reportgeschäft vom letzten Ultimo auf Wunsch der Beklagten übernommen und den andern, zu welchem sie dieselben Papiere am nächstfolgenden Ultimo der Beklagten zu überlassen habe, übersandte der Beklagten, außer einer Abrechnung über den von der Beklagten geschuldeten Kaufpreis und den ihr zu vergütenden Rückkaufpreis, eine Schlußnote über ihren, der Bank, Wiederankauf der Papiere und die vereinbarte Rücklieferung zu Ende des folgenden Monats, überschrieben „Kostgeschäft", und ersuchte die Beklagte, ihr den Richtigbefund der erteilten Aufgaben auf einem beigefügten Formular zu bestätigen. Das hat die Beklagte, soweit bisher festgestellt, von Monat zu Monat bis Anfang November 1910 getan. Ob auch die November- und Dezemberabrechnung der Bank von der Beklagten noch anerkannt ist, läßt sich nicht ersehen. Die späteren Ultimoabschlüsse kommen für die Revisionsinstanz nicht in Betracht.

Außerdem erhielt die Beklagte vierteljährlich eine Gesamtabrechnung über Ultimo- und Kassageschäfte. In diese Gesamtabrechnung wurden die Börsentermingeschäfte jeweils nur mit ihrem aus den Monatsabrechnungen hervorgehenden ziffermäßigen Ergebnis eingestellt, als „Uebertrag vom Ultimokonto". Auf 1. Oktober 1910 schloß die vierteljährliche Abrechnung ab mit einem Debetsaldo der Beklagten von 65 748 M., dem ein nicht unerheblicher Bestand an Wertpapieren gegenüberstand, den die Bank für Beklagte aus Kassageschäften in Händen hatte. Diese Abrechnung per 1. Oktober 1910 hat die Beklagte am 1. Dezember 1910 noch anerkannt, die weitere vierteljährliche Abrechnung per 31. Dezember 1910, die einen Saldo zu Lasten der Beklagten von 64 236 M. ergab, nicht mehr. Als die Bank sie am 23. Januar 1911 aufforderte, ihr wegen einer Unterdeckung von 10 000 M. „weiteres Depot" zu stellen, antwortete sie am 25. Januar 1911, sie weise sämtliche Börsentermingeschäfte als nicht für ihre Rechnung abgeschlossen zurück, weil die Bank sie ausgeführt habe, ohne bestellte Sicherheit von ihr gehabt zu haben; die Bank wisse ja, daß derartige Termingeschäfte nichtig seien und keine Verbindlichkeit erzeugten. Die Bank verkaufte am 29. und 31. März, 14. Juli und 2. August 1911 die Wertpapiere der Beklagten und stellte per 31. Juli 1911 einen Saldo zu Lasten der Beklagten von jetzt noch 10 947,50 M. fest. Mit Schreiben vom 5. August 1911 hob sie die Geschäftsverbindung auf.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

Digitized by Google

Den Saldo per 12. Oktober 1911, groß 10 655,85 M., klagte sie ein, auch gegen den Ehemann, der die Zwangsvollstreckung dulden soll.

Das Landgericht Magdeburg hat die Klage auf Grund des Einwandes, sämtliche Börsentermingeschäfte seien unverbindlich gewesen, abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat sich auf den gleichen Standpunkt gestellt und die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit dem Hinweise auf § 57 BG. könne Klägerin dem Einwande nicht begegnen.

Die Revision will sämtliche Abschlüsse des Jahres 1911 für die Instanz ausgeschlossen wissen, aus Gründen, die hier nicht interessieren. Alle vorangegangenen Börsentermingeschäfte erachtet sie gemäß § 57 BG. für verbindlich. Gehe man hiervon aus, so ergebe sich eine klagbare Forderung der Klägerin von 6442,20 M. In dieser Höhe beantragte sie Aufhebung des Berufungsurteils und Verurteilung der Beklagten nach dem Klageantrage. Im Rahmen dieses Antrages hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsurteil verletzt den § 57 BörsGes., indem es ihn auf die Abschlüsse nicht anwendet, die durch Rückkauf der Wertpapiere seitens der Bank und Erfüllung der für die Bank aus diesem Rückkauf erwachsenen Verpflichtung unter dem Einverständnisse der Beklagten ihre Erledigung gefunden haben.

Der Berufungsrichter vertritt die Meinung, daß sich bezüglich aller dieser Abschlüsse nicht sagen lasse, die Bank habe die vereinbarte Leistung bewirkt. Es sei nicht richtig, daß das Gesetz in § 57 a. a. O. dem Vertragschließenden in der Bestimmung dessen, was als vereinbarte Leistung gelten solle, freie Hand lasse. Unter der vereinbarten Leistung im Sinne dieser Gesetzesbestimmung könne vielmehr nur diejenige verstanden werden, die nach dem regelmäßigen Inhalt des einzelnen in Frage kommenden Börsentermingeschäfts als geschuldet zu gelten habe. Das sei hier die Ueberweisung einer entsprechenden Menge der den Gegenstand des Geschäfts bildenden Wertpapiere gewesen. Parteien hätten aber auch tatsächlich gar nichts anderes vereinbart, denn es sei offensichtlich stillschweigender, von der Klägerin nicht zu verkennender und daher von ihr zu gewährleistender Vertragsinhalt gewesen, daß Beklagte zur Eigentümerin bestimmter, auszusondernder Papiere habe gemacht werden sollen.

Daß auch hier von Anfang an jedes einzelne Ultimogeschäft diesen Zweck verfolgte, läßt sich nicht bezweifeln und wird von der Bank auch nicht bestritten. Kaufte die Beklagte, Frau B., am 4. Mai 1910 auf Ultimo desselben Monats 25 Aktien der Prinz-Heinrich-Bahn, so war ihr Wille bei Abschluß des Geschäfts darauf gerichtet, Ende des Monats Eigentum an diesen Aktien zu erwerben. Das war die vereinbarte Leistung, und das so geartete Geschäft konnte nur durch Verschaffung des Eigentums erfüllt werden. Nun ist aber nicht einzusehen, warum die Beklagte nicht im Einvernehmen mit der Bank ihren Willen hätte ändern können. Wie es jedem andern Käufer freisteht, mit seinem Verkäufer zu vereinbaren, daß er ihm die gekaufte Sache auf Grund selbständiger Preisberedung wieder abnimmt, so stand das gleiche Recht der Beklagten zu. Der Weg hierzu war im vorliegenden Fall das von der Bank ihr angebotene Reportgeschäft, genauer derjenige Teil dieses Geschäfts, der rechtlich nichts anderes ist, als der Rückkauf der Werte durch die Bank. Daß die Beklagte meist Käuferin der Papiere für den nächsten Ultimo blieb, war rechtlich etwas Neues; sie brauchte es nicht zu werden und ist es hier beispielsweise Ultimo Oktober 1910 per 30. November 1910 bezüglich der 25 Prinz-Heinrich-Aktien nicht geworden, die Bank behielt sie vereinbarungsgemäß und „entnahm sie dem Depot".

Durch den Rückkauf der Bank aber war in allen Fällen an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Leistung eine andere gesetzt. War die Bank vorher, mangels abweichender Abrede, verpflichtet, der Beklagten das Eigentum an den verkauften Papieren zu verschaffen, so hatte sie jetzt die Papiere zu behalten, ihre Abnahme nicht zu fordern und über Kauf- und Rückkaufspreis Rechnung zu legen. Das ist regelmäßig und ohne Verzug allmonatlich geschehen. Ergab die Rechnung eine Schuld der Beklagten, so hatte die Bank geleistet, was sie zu leisten verpflichtet war. Die Schuld war verbindlich, wenn durch Anerkennung der Rechnung das Einverständnis der Beklagten folgte, ihrem Terminseinwand unterlag nur noch das neue Geschäft auf den nächsten Ultimo, nicht mehr das alte.

Auf diesen Standpunkt hat sich der erkennende Senat schon in einem Urteile vom 22. April 1913 — RG. 82, 175[2]) — gestellt; er sieht keinen Anlaß, ihn zu verlassen. Den erledigten Abschlüssen entgegenzuhalten, die Bank habe der Beklagten die gekauften Papiere nicht übereignet, ist unmöglich, weil solche Uebereignung nachträglich nicht mehr gewollt war. Hatte die Bank bei Abschluß des Rückkaufs die zu liefernden Papiere noch nicht angeschafft, so brauchte sie es jetzt vor dem Lieferungstermin des neuen Geschäfts überhaupt nicht und, kam es zu einem neuen Abschlusse nicht, so war sie der Beklagten gegenüber von der Anschaffungspflicht dauernd befreit. Denn die Beklagte hatte kein Recht darauf, daß die Bank sich Papiere beschaffte, die sie zu behalten so berechtigt, wie verpflichtet war. Andererseits entbehrt es jeden Grundes, dem § 57 BG. die Anwendbarkeit überall da zu versagen, wo es nicht zur Uebergabe der Papiere gekommen ist, dazu bieten das Gesetz und seine Entstehungsgeschichte keinen Anhalt. Es mag sein, daß der Gesetzgeber, wie aus der Begründung des Entwurfs von 1907 entnommen werden könnte, in erster Linie die effektive Erfüllung durch Leistung des ursprünglich Vereinbarten, also die Uebergabe der gekauften Papiere seitens der Bank, die Zahlung des Kaufpreises durch den Kunden, als den regelmäßigen Inhalt des Geschäfts im Auge gehabt hat. Dahin geht aber schon jetzt die überwiegende Meinung, daß an die Stelle dieser regelmäßig vereinbarten Leistung früher oder später kraft weiterer Vereinbarung eine andere treten kann, die mindestens dann, wenn sie den Charakter einer Leistung an Erfüllungsstatt im Sinne des § 364 BGB. trägt, die Heilung des Geschäfts gemäß § 57 BG. herbeizuführen vermag, vgl. Staub-Könige, Exkurs zu § 876 HGB, Anm. 47, 9. Aufl., S. 740, Nußbaum in Goldschmidts Zeitschrift für das ges. Handelsrecht Bd. 72, 58. Hält man diesen Schritt aber mit Recht für zulässig, so ist kein Grund erkennbar, warum für die durch den Rückkauf der Bank beim Reportgeschäft geschaffene neue Verpflichtung etwas anderes gelten sollte. Mit ihrer Erfüllung macht die Bank allen ihren Verbindlichkeiten aus dem ersten Geschäft wie aus dem Rückkauf ein Ende, das alte Geschäft ist erledigt, das Vereinbarte ist geleistet. Rechtlich tritt ausschließlich das neue Geschäft noch in die Erscheinung.

Es darf dem Gesetze nicht unterstellt werden, daß es unter der vereinbarten Leistung etwa ganz anderes habe verstanden wissen wollen, als die an sich völlig klaren Worte besagen. Umgekehrt liegt ein Widerspruch darin, die Heilung des Geschäfts von der Bewirkung dessen abhängen zu lassen, was die Vertragschließenden vereinbart haben, ihnen aber in der Bestimmung des zu Vereinbarenden nicht freie Hand zu geben. Hätte der Gesetzgeber etwas derart Ungewöhnliches gewollt, so hätte er den dringendsten Anlaß gehabt, seine Worte anders zu wählen, wozu die Möglichkeit ohne weiteres gegeben war. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß bei der vom Senat vertretenen Auslegung des Gesetzes eine nicht mehr auf Uebereignung der Papiere gerichtete Vereinbarung der Vertragschließenden nur den Zweck haben könne, das Gesetz zu umgehen. Der Zweck des Gesetzes geht nicht dahin, den Spekulanten noch zu schützen, wenn er sich hat erfüllen lassen. Die Ehrlichkeit im Verkehr fordert, daß er dann haftet. Nachdem hier die Bank bezüglich des einzelnen Monatsschlusses getan hatte, was sie schuldig war, der Schluß hiermit seine Erledigung gefunden hatte, war die Beklagte an das dann ausdrücklich oder stillschweigend erteilte Einverständnis gebunden, und sie hatte nicht das Recht, entgegen ihrer Erklärung auf erledigte Geschäfte, als angeblich rechtsunwirksame Vorgänge, zurückzugreifen, wenn sie im Endergebnis den gehofften Gewinn nicht erzielte. Das verbietet der § 57 BG., der damit nicht nur das geschäftliche Vertrauen schützt, sondern auch unsichere und unklare Verhältnisse hintanhält, wie sie der Verkehr nicht verträgt. Daß auch der ausgesprochenste Kapitalanlagezweck es unter Umständen erfordern kann, den Rückkauf der Papiere seitens der Bank zu erstreben, vielleicht auf abermaligen Kauf ganz zu verzichten, mag hier nur gestreift werden. Wie hier kein Grund bestände, den § 57 für unanwendbar zu erachten, so liegt die Sache nicht anders bei

[2]) Bank-Archiv XII, S. 298 ff.

Digitized by Google

der Spekulation; das Gesetz unterscheidet zwischen beiden nicht.

Von diesen rechtlichen Gesichtspunkten aus mußte auf Aufhebung des angefochtenen Urteils, soweit die Anfechtung reicht, erkannt werden. Zur Endentscheidung aber fehlen die erforderlichen Unterlagen, soweit es sich um das nach § 57 BG. erforderliche Einverständnis des Leistungsgegners, hier der Beklagten, handelt. Den dem Berufungsgericht vorgetragenen Schriftstücken dürfte zu entnehmen sein, daß Beklagte, Frau B., nicht nur die Vierteljahrs-Gesamtabrechnung über Kassa- und Ultimogeschäfte per 1. Oktober 1910 am 1. Dezember 1910 noch ausdrücklich als richtig anerkannte, sondern auch bis einschließlich Oktober 1910 den Monatsabrechnungen der Bank schriftlich und vorbehaltlos zustimmte. Ob das Gleiche ausdrücklich auch noch für die Monate November und Dezember 1910 geschehen ist, steht dahin. Ein ausdrücklich erklärtes Einverständnis würde nun nicht erforderlich sein, ein stillschweigendes würde vielmehr genügen, RG. 76, 81. Ob ein solches vorliegt, hätte das Berufungsgericht, wenn nötig, zu prüfen. Dabei dürften die Geschäftsbedingungen der Bank nicht unbeachtet bleiben, denen die Beklagte sich anscheinend schon am 18. Februar 1907 durch ihre Unterschrift unterworfen hat, und die in Ziffer 2 Bestimmungen darüber enthalten, in welcher Frist Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, sonstige Abrechnungen und Anzeigen der Bank erhoben werden müssen. Es gewinnt den Anschein, als hätte die Beklagte, die auch die Vierteljahrsrechnung vom Oktober 1910 erst nach 2 Monaten bestätigte, nach Empfang der Monatsrechnungen der Bank vom November und Dezember 1910 überhaupt geschwiegen und erst auf ein Ersuchen der Bank vom 28. Januar 1911, ihr „weiteres Depot" zu stellen, am 25. Januar geantwortet, die von der Bank ausgeführten Börsengeschäfte weise sie, soweit Termingeschäfte, als nicht für ihre Rechnung geschlossen, zurück. Hier muß der Sachverhalt aufgeklärt werden. Auch Vorgänge aus dem Jahre 1911 könnten an sich noch für die Feststellung einer Billigung der Geschäftserledigungen von 1910 in Betracht kommen. Im übrigen fordert jetzt Klägerin aber nur noch das rechnerische Ergebnis per Ultimo Dezember 1910 mit 6442,20 M. Zur Verhandlung und Entscheidung hierüber war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

IV. Stempel- und Steuerwesen.

1. **Zu §§ 1, 3. Tarifnummer 59, 73. Preuß. Stempelsteuer-G.**

Die schriftliche Bescheinigung des Kunden, daß er vom Inhalt der Geschäftsbedingungen des Bankiers Kenntnis genommen habe, kann neben dem Sicherstellungsstempel auch den Vollmachtsstempel nach sich ziehen.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 26. Januar 1914, VII. 96. 1913.

Die klagende Bank benutzt seit dem 1. April 1911 für den Verkehr mit ihren Geschäftsfreunden die Formulare A und B der „Bedingungen für den Kontokorrent- und Geschäftsverkehr", die u. a. folgende Festsetzungen enthalten:

1. Ziffer 6 Abs. 3 des Formulars A: „Die Bank ist berechtigt, die für ihre Geschäftsfreunde bei ihr ruhenden Aktien in allen Generalversammlungen nach ihrem besten Ermessen vertreten und das Stimmrecht für dieselben ausüben zu lassen, sofern ihr nicht . . . gegenteilige Weisung zugeht."
2. Ziffer 7 der Formulare A und B: „Alle Wertpapiere ihrer Kommittenten, welche in den Besitz oder in die Verwahrung der Bank gelangen . . ., dienen der Bank als Sicherheit für ihre bestehenden und künftigen Forderungen . . ."
3. Ziffer 11 der Formulare A und B: „. . . Sofern die Bank unakzeptierte Tratten zur Gutschrift, Einziehung, Diskontierung oder als Depot erhält, gelten ihr zugleich diejenigen Forderungen als mitabgetreten, welche der Wechselziehung zugrunde liegen . . ."

Diese Bedingungen übersendet die Klägerin ihren Kunden in dem Augenblick, in dem sie in Geschäftsverkehr mit ihr treten wollen, zur Kenntnis mit dem Ersuchen, ihr das beigefügte Bestätigungsschreiben unterzeichnet zurückzusenden. Das Schreiben lautet: „$\frac{\text{Ich}}{\text{Wir}}$ bestätige . . den Empfang Ihres Schreibens vom . . . . . nebst einem Abdruck Ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen — Formular —, von denen $\frac{\text{ich}}{\text{wir}}$ Kenntnis genommen habe . ."

Die Steuerbehörde vertritt den Standpunkt, daß durch die Unterzeichnung des Bestätigungsschreibens eine Vollmacht, eine Sicherstellung von Rechten und eine Abtretung beurkundet würden, von denen der Stempel der Tarifstellen 73, 59 und 2 LStG. zu erheben sei. Sie hat demgemäß nach Inhalt der Revisionsverhandlung vom 29. August 1911 entsprechende Beträge von 230,50 M. erfordert, welche die Klägerin am 2. Dezember 1911 bezahlt hat. Im Rechtswege forderte sie demnächst die Erstattung mit Zinsen seit dem 2. Dezember 1911. Der beklagte Stempelfiskus beantragte die Abweisung der Klage. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 230,50 M. nebst 4 v. H. Zinsen seit der Klagezustellung und wies die Zinsenmehrforderung ab. Das Oberlandesgericht erkannte auf die Berufung des Beklagten abändernd dahin:

I. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 187 M. nebst 4 v. H. Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung, d. i. dem 25. April 1912, zu zahlen.
II. Mit dem weitergehenden Anspruche wird die Klägerin abgewiesen.
III. Von den Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin $^1/_6$, der Beklagte $^5/_6$ zu tragen.

Es erachtete den Anspruch auf den Stempel aus Tarifstelle 59 (Sicherstellung von Rechten) für begründet, der in 29 Fällen mit 1,50 M., zusammen mit 43,50 M. zu entrichten sei; den Vollmachts- und Abtretungsstempel hielt es nicht für verwirkt. Beide Teile haben Revisionen eingelegt, die Klägerin mit dem Antrage, das angefochtene Urteil insoweit die Klage abgewiesen ist, aufzuheben, und nach dem von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen, der Beklagte, das Urteil im Punkte des Vollmachtsstempels anfechtend, mit dem Antrage, es in Höhe des Betrages von 42 M. nebst 4 v. H. Zinsen seit der Klagezustellung aufzuheben und in Höhe dieses Betrages nach seinem Berufungsantrag auf Abweisung der Klage zu erkennen. (Den in beiden Vorinstanzen zurückgewiesenen Anspruch auf den Abtretungsstempel hat der Fiskus nicht weiter verfolgt.) Die Revision der klagenden Bank wurde zurückgewiesen, die des beklagten Fiskus hatte Erfolg.

Entscheidungsgründe.

Für die Revisionsinstanz kommt nur noch in Frage, ob der Sicherstellungsstempel nach Tarifstelle 59 LStG. und der Vollmachtsstempel nach Tarifstelle 73 Abs. 3 LStG. mit Recht erhoben worden sind. Auf den ersteren bezieht sich die Revision der Klägerin, auf den letzteren die Revision des Beklagten.

1. Was den Sicherstellungsstempel betrifft, so hält der Berufungsrichter seine Einziehung für gerechtfertigt. Die Ausführungen, mit denen er die Entscheidung begründet, sind rechtlich nicht zu beanstanden. Sie bewegen sich im wesentlichen auf dem Boden der reichsgerichtlichen Rechtsprechung, wie sie insbesondere auch in dem Urteil des erkennenden Senats vom 11. November 1913 (VII. 281. 13) niedergelegt ist.*) Wenn schon im allgemeinen den von den Banken an ihre — gegenwärtigen oder in Aussicht genommenen — Kunden übersandten und von diesen unter Bestätigung des Empfangs mit dem Vermerke der Kenntnisnahme versehenen Geschäftsbedingungen die Natur gegenwärtiger rechtsgeschäftlicher Erklärungen abzusprechen sein mag, und sie nur dazu dienen, den Rahmen für demnächst abzuschließende Rechtsgeschäfte zu bilden (Entsch. d. RG. im Zivilsenat, Bd. 58 S. 155), so ist doch eine abweichende Beurteilung solcher Geschäftsbedingungen im Einzelfalle nicht ausgeschlossen. Wie in dem Urteile vom 11. November 1913 dargelegt ist, kann eine Geschäftsbedingung einen künftige Abschlüsse nur vorbereitenden Charakter insoweit nicht haben, als sie zu der Annahme zwingt, daß die Beteiligten mit dem Zustandekommen einer künftigen, wenn auch stillschweigenden Vereinbarung über sie nicht mehr gerechnet, vielmehr übereinstimmend angenommen haben, daß auch ohne das Hinzutreten irgend einer neuen Willenseinigung die mit der Festsetzung der allgemeinen Geschäftsbedingungen beabsichtigten Rechtsfolgen im gegebenen Falle von selbst eintreten sollten und eintreten würden. Dies trifft aber für die Ziffer 7 der von der Klägerin benutzten allgemeinen Geschäftsbedingungen nach der Annahme des Berufungsrichters zu. Er führt aus, daß in dieser Ziffer 7 die Verpfändung der künftig einmal aus irgend welchem Anlaß in den Besitz der Klägerin gelangenden Wertpapiere des Kunden für dessen etwaige Verbindlichkeiten enthalten sei, und daß der Empfänger der Bedingungen, indem er den Empfang mit dem Vermerke der Kenntnisnahme bestätigte, schon jetzt die Verpfändung rechtsgeschäftlich erklärt habe

*) vgl. Bankarchiv VIII, 121.

Digitized by Google

Diese Ausführungen sind rechtlich bedenkenfrei und entsprechen dem, was der erkennende Senat bereits in wiederholten Urteilen, insbesondere in dem Urteil vom 11. November 1913, ausgesprochen hat. Es ist durchaus möglich, schon im voraus für künftige Forderungen ein Pfandrecht dergestalt zu bestellen, daß es im Falle des Erwerbes des Besitzes der als Gegenstand des Pfandrechts gedachten Wertpapiere durch den andern Teil entstehen soll. Die Einigung über den Erwerb des Pfandrechts und der Besitzerwerb brauchen zeitlich nicht zusammenzufallen; die erstere kann dem letzteren vorangehen. Daß sie im vorliegenden Fall als eine gegenwärtige rechtsgeschäftliche Erklärung, nicht bloß als die Vorbereitung für eine solche, angesprochen werden muß, erhellt ohne weiteres, wenn man erwägt, daß das Pfandrecht an allen Wertpapieren, die in den Besitz der Klägerin, gleichviel auf welche Weise, gelangen würden, entstehen sollte. Von irgendeiner neuen Willenseinigung konnte also in den Fällen, in denen Wertpapiere des Kunden ohne dessen Willen in den Besitz der Klägerin gelangten, keine Rede sein; sie waren mit diesem Zeitpunkt auf Grund der im voraus erklärten Sicherstellung dem Pfandrechte der Klägerin unterworfen. Dabei fällt es nicht ins Gewicht, daß der Erklärende zur Zeit der Einigung über die Einräumung des Pfandrechts noch nicht Kunde der Klägerin war, also noch kein Depot und kein Konto bei ihr hatte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß jemand im Hinblick auf eine demnächst zu eröffnende Geschäftsverbindung schon jetzt und in Verpflichtungsabsicht eine auf die Bestellung eines Pfandrechts gerichtete Erklärung abgibt, die ohne weiteres wirksam wird, wenn der Pfandgläubiger Besitzer der Wertpapiere wird.

2. Was von der Verpfändung gilt, muß aber ebenso auch von der Vollmachtserteilung gelten. Der Revision der Klägerin kann zugegeben werden, daß die Ausführungen des Berufungsrichters, die zwischen den beiden Bestandteilen der Geschäftsbedingungen unterscheiden, einen gewissen Widerspruch in sich schließen. Aber dieser Widerspruch ist zugunsten der Revision des Beklagten zu beseitigen. Der Berufungsrichter glaubt die Ziffer 6 Abs. 3 der Bedingungen enger auslegen zu sollen, nämlich dahin, daß nicht schon jetzt für den Fall, daß die Klägerin in den Besitz von Aktien des künftigen Kunden gelangen werde, Vollmacht zur Vertretung in den Generalversammlungen erteilt werde, daß vielmehr diese Bevollmächtigung nur in Aussicht gestellt werde, wenn der Kunde später durch besonderes Rechtsgeschäft der Klägerin Aktien aushändige. Diese Auslegung ist mit dem unzweideutigen Wortlaute der Bedingung unvereinbar. Es ist von den bei der Klägerin „ruhenden" Aktien die Rede, mithin ebensowenig, wie in Ziffer 7, angedeutet, daß die Aktien im Wege eines Rechtsgeschäfts mit dem Kunden in den Besitz der Klägerin gelangt sein müßten. Die Ziffer 6 kann daher nur dahin verstanden werden, daß die Klägerin für alle, auf irgend eine Weise in ihren Besitz gelangten Aktien der Kunden stimmberechtigt sein solle. Auch hier wurde im voraus und bindend für den Fall des Eintritts einer gewissen Tatsache eine Vollmacht erteilt, wobei es ebenfalls unerheblich ist, daß der Machtgeber noch nicht Kunde der Klägerin war. Nach Tarifstelle 73 Abs. 8 LStG., der ausdrücklich Vollmachten zur Ausübung des Stimmrechts in Gesellschaften aller Art erwähnt, waren sonach die rücksichtlich ihrer Höhe unstreitigen Stempelbeträge zu erheben. In diesem Sinne hat der Senat schon wiederholt entschieden (Urteil vom 27. März 1903 VII. 491.02 Urteil vom 7. April 1905 VII. 420.04; Urteil vom 22. Oktober 1907 VII. 6. 07.).

2. Zu §§ 33, 47 des Preußischen Kommunalabgabengesetzes.

1. Gewerbliche Unternehmungen, an welchen eine gewerbliche Aktiengesellschaft als Kommanditistin oder als Teilhaberin von Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligt ist, sind als von dem eigentlichen Bankbetrieb getrennte und selbständige Unternehmungen zu behandeln. Demzufolge ist das der Gesellschaft aus diesen besonderen Quellen zufließende Einkommen bei der Verteilung aus dem genannten steuerpflichtigen Einkommen nach dem Verhältnisse auszuscheiden, in dem dieses zu dem genannten bilanzmäßigen Ueberschusse steht.
2. Falls in den durch die festgestellten Bilanzen nachgewiesenen Ueberschüssen Erträge einer besonderen Einkommensquelle nicht enthalten und somit nicht zur Verteilung von Dividenden an die Aktionäre verwendet worden sind, kann mit einem steuerpflichtigen Einkommen aus dieser Quelle auch nicht gerechnet werden.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 9. November 1911 H. C. 15. 11.*)

In den Gründen erklärt das Oberverwaltungsgericht zu 1 die folgenden Ausführungen des Bezirksausschusses für richtig:

„Bei dem gewerblichen Einkommen der X-Bank ist zu beachten, daß dieses herrührt aus dem eigentlichen Bankbetriebe und aus den Beteiligungen an Kommandit-Gesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche selbständige, von dem Bankbetriebe unabhängige Unternehmungen sind, deren Erträgnisse deshalb auch nicht aus den Brutto-Einnahmen des Bankbetriebes ermittelt werden können, obwohl sie in dem der Staatseinkommensteuerveranlagung unterworfenen Einkommen mit enthalten sind. Wenn auch die Kommanditgesellschaften oder die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht als solche, sondern die Gesellschafter das Gewerbe betreiben und daher als eigene Gewerbetreibende in diesen Gesellschaften anzusehen sind, so kann dieser Umstand das von der X-Bank beobachtete Verfahren (das steuerpflichtige Einkommen aus diesen Beteiligungen durch die Brutto-Einnahmen zu ermitteln) nicht rechtfertigen. Es geht aus den erwähnten Umständen nur hervor, daß die X-Bank und nicht die Kommanditgesellschaften oder die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den Betriebsgemeinden steuerplfichtig ist. Die Art der Einkommensverteilung wird hierdurch nicht berührt, weil eben die bezeichneten Gesellschaften selbständige Gesellschaften sind und zwischen diesen und den an dem Bankbetriebe beteiligten Gemeinden keine Einheitlichkeit besteht. Der Bankbetrieb und die Kommandit- usw. Beteiligungen sind daher nicht als einheitliche, sondern als verschiedene, für sich bestehende Unternehmungen zu behandeln."

3. Zu §§ 33, 47, 71, 73, 83 des Preussischen Kommunalabgabengesetzes.

1. Gewerbliche Aktiengesellschaften können nicht nur Einkommen aus Handel und Gewerbe, sondern auch aus Grundbesitz haben. Mietserträge aber, welche teils aus den zur Vermeidung von Geschäftsverlusten erworbenen Hausgrundstücken erzielt werden, teils aus Mietwohnungen in den Banken eingehen, sind nicht Einkommen aus Grundbesitz, sondern aus Handel und Gewerbe.
2. Ein auf Grund des § 71 des Kommunalabgabengesetzes gestellter Antrag auf Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens erstreckt sich nur auf die Steuerforderungen der Gemeinden, welche im Antrag namentlich bezeichnet sind oder, falls es an einer solchen Bezeichnung fehlt, die vor der Stellung des Antrages den Steuerpflichtigen veranlaßt haben, oder bezüglich deren ein fristzeitiger Einbeziehungantrag nach § 73 a. a. O. gestellt worden ist.
3. Die Nachveranlagung durch eine Gemeinde, welche den Steuerpflichtigen für dasselbe Steuerjahr bereits veranlagt hatte, ist nur im Falle der Hinterziehung gestattet, und diese ist nur dann gegeben, wenn der Steuerpflichtige auf die an zuständiger Stelle an ihn gerichteten Fragen oder bei Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

*) Mitgeteilt von Herrn Dr. Merckens-Aachen.

Digitized by Google

Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 3. November 1913, H-C. 52, 13.*)

Gründe:

Die steuerpflichtige Aktiengesellschaft betreibt für das Rechnungsjahr 1909 die Verteilung ihres gemeindesteuerpflichtigen Einkommens, welches nach dem Durchschnitte der drei Geschäftsjahre 1905-07 und Hinzurechnung der bei der staatlichen Veranlagung abgezogenen 3½ pCt. des Aktienkapitals 5 207 975 M. beträgt. Der Bezirksausschuß hat die Verteilung in der Weise vorgenommen, daß er die Erträgnisse der in den bilanzmäßigen Ueberschüssen enthaltenen Sonderquellen ausgesondert und den steuerberechtigten Gemeinden vorweg überwiesen hat. Von dem hiernach verbleibenden Reste, der den Geschäftsgewinn des eigentlichen Bankgewerbes darstellt und von ihm ausnahmslos als gewerbliches Einkommen behandelt worden ist, hat er der Sitzgemeinde A zunächst ein Zehntel zur Besteuerung überwiesen, dagegen den Ueberrest nach dem Verhältnisse der in den einzelnen Gemeinden erzielten Brutto-Einnahmen der Geschäftsjahre 1906-08 verteilt. Bei diesem Verteilungsmodus hat er es auch belassen, als der Oberbürgermeister zu B den Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt hatte. Der Kläger hat dann noch Revision eingelegt, der auch stattzugeben war.

Allerdings können die Ausführungen der Revision die Vorentscheidung nicht zu Falle bringen. Der Streit der Parteien betrifft lediglich die Frage, ob das gesamte Einkommen der Steuerpflichtigen aus Handel und Gewerbe erfließt, oder ob die Mieterträge, welche teils aus den zur Vermeidung von Geschäftsverlusten erworbenen Hausgrundstücken erzielt werden, teils aus Mietwohnungen in den Bankgebäuden eingehen die Natur des Einkommens aus Grundvermögen haben und daher der Besteuerung durch die Belegenheitsgemeinde unterworfen sind. Letzteres hat der Bezirks ausschuß verneint. Dazu gelangt er auf Grund der Feststellung, daß die Grundstücke, welche zur Realisierung der im Bankbetriebe bestellten Sicherheiten erworben werden mußten, sobald wie möglich wieder abgestoßen werden sollen, während die Bankgebäude in ihrem jetzigen Umfange mit Rücksicht auf eine spätere Ausdehnung des Geschäftsumfanges errichtet worden sind, und das Vermieten von Wohnungen an Angestellte für Zwecke der Ueberwachung der eigentlichen Geschäftsräume notwendig ist. Wenn er hieraus die Folgerung zieht, daß dann das Mieteinkommen einen Ausfluß des Gewerbetriebes darstellt, so kann dies vom Standpunkte der Revision nicht beanstandet werden. Allerdings wird das Mieteinkommen in erster Linie als eine Form der Nutzung des Grundbesitzes gelten müssen. Deshalb können auch Aktiengesellschaften, selbst die auf gewerblicher Grundlage errichteten, nicht nur Einkommen aus Handel und Gewerbe, sondern auch aus Grundvermögen haben. Bei gewerblichen Aktiengesellschaften streitet aber die Vermutung dafür, daß alle Geschäfte zum Betriebe des Handelsgewerbes gehören. Das trifft insbesondere bei Aktiengesellschaften zu, die das Bankgewerbe treiben; denn deren Zweck ist nicht darauf gerichtet, das Geld dem Verkehre zu entziehen und im Grundbesitze festzulegen, vielmehr bringt es die Natur dieses Gewerbes mit sich, daß das Geld leicht greifbar angelegt und tunlichst flüssig gehalten wird. Erwirbt daher eine solche Aktiengesellschaft notgedrungen ein Grundstück, um Geschäftsverluste zu vermeiden, so geschieht das nicht, um das Guthaben gegen den bisherigen Besitzer in Grundbesitz anzulegen, sondern um möglichst bald das erworbene Grundstück zu veräußern und den Kaufpreis dem Geldumlaufe wieder zuzuführen. Die Nutzung des Grundstücks während der Besitzzeit ist daher nichts anderes als ein Hilfsbetrieb des Bankgewerbes und deshalb der Miet ertrag auch Einkommen aus Handel und Gewerbe. Auch der Erwerb der Bankgebäude erfolgt nicht in der Absicht, um Einkommen aus Grundvermögen zu erzielen, sondern um jene dem Gewerbebetriebe zu widmen. Wenn die Bauten, was mehrfach der Fall ist, über das Bedürfnis des zeitigen Geschäftsumfanges hinausgehen oder aus anderen Rücksichten in einer Weise ausgeführt werden, wie es durch das Gewerbeunternehmen nicht ohne weiteres geboten ist, so ändert dies nichts an dem Umstande, daß die Gebäude nach ihrer Hauptbestimmung dem Betriebe des Bankgewerbes dienen sollen. Dieser Hauptzweck gibt dem Einkommen aus den Bankgebäuden auch sein rechtliches Gepräge als gewerbliches. Die Vermietung der geschäftlich nicht benutzten Räume ist lediglich ein Nebenzweck, der sich dem Hauptzweck unterordnen muß. Daraus folgt, daß auch die Mieteinnahmen gewerblicher Natur sind. Die Revision vertritt demgegenüber die Ansicht, daß die Vorentscheidung in ihrer rechtlichen Beurteilung mit den Direktiven in Widerspruch stehe, die der erkennende Senat in seinem Urteile vom 9. November 1911, welches die Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens der Steuerpflichtigen für das Rechnungsjahr 1907 zum Gegenstande hatte, ausgesprochen habe. Das ist nicht der Fall. In dem damals der Nachprüfung unterliegenden Erkenntnisse hatte der Bezirksausschuß den Satz aufgestellt, daß eine zum Betriebe von Handelsgeschäften gegründete Aktiengesellschaft anderes als gewerbliches Einkommen nicht haben könne. In dieser Allgemeinheit war der Ausspruch rechtsirrig. Deshalb wurde den Ausführungen des Bezirksausschusses entgegengetreten und darauf hingewiesen, daß auch eine gewerbliche Aktiengesellschaft rechtlich wohl Einkommen aus Grundvermögen ziehen könne. Im übrigen wurde aber dem Bezirksausschusse für die erneute Entscheidung freie Hand gelassen. Ebenso verfehlt ist es, wenn der Revisionskläger auf einen Gegensatz zwischen der Vorentscheidung und der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hindeuten will. Freilich hat der Gerichtshof in den angezogenen Entscheidungen bei einem ähnlichen Tatbestande, wie dem hier vorliegenden, mit Einkommen aus Grundbesitz gerechnet. Der Grund lag aber darin, daß über den Charakter des Einkommens in jenen Fällen in tatsächlicher Hinsicht kein Streit bestand, für den Revisionsrichter deshalb eine Aufklärung des Tatbestandes nicht in Frage kam.

Kann hiernach dem Ergebnisse des Bezirksausschusses ohne Bedenken beigetreten werden, so muß seine Entscheidung doch der Aufhebung unterliegen. Die Steuerpflichtige ist nämlich, während die Sache bereits in der Revisionsinstanz schwebte, am 4. Juli 1913 von dem Magistrat zu C mit einer Nachsteuer von 400 M. herangezogen worden und hat am 8. dess. M. die Einziehung dieser Forderung in das schwebende Verteilungsverfahren gemäß § 73 des Kommunalabgabengesetzes beantragt. Dieser neue Anspruch, dessen Geltendmachung in der jetzigen Lage des Verfahrens zulässig ist, erweist sich nicht als spruchreif. Darum muß die Sache in die vorige Instanz zurückverwiesen werden, um die Entscheidung über die Nachsteuer zu ermöglichen. Für die erneute Verhandlung kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht:

1. Zunächst bedarf es einer Prüfung der Frage, ob die Fristen des Verteilungsverfahrens eingehalten sind. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts erstreckt sich ein auf Grund des § 71 des Kommunalabgabengesetzes gestellter Antrag auf Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens nur auf die Steuerforderungen der Gemeinden, die im Antrage namentlich bezeichnet sind oder, falls es an einer solchen Bezeichnung fehlt, die vor der Stellung des Antrags den Steuerpflichtigen veranlagt haben. Während des schwebenden Beschluß- oder sich anschließenden Verwaltungsstreitverfahrens umfaßt die Verteilung dann noch die Heranziehungen, bezüglich deren ein fristzeitiger Einziehungsantrag (§ 73 a. a. O.) gestellt wird. Dagegen ist es der Verteilungsbehörde untersagt, auch solche Gemeinden als Partei an dem Verfahren zu beteiligen und für sie eine Steuer festzusetzen, deren Forderungen nicht unter den Verteilungsantrag fallen und auch nicht in das Verfahren einbezogen sind. Die Steueransprüche dieser Gemeinden sind nur bei der Berechnung des auf die übrigen Gemeinden entfallenden Einkommens rechnerisch zu berücksichtigen (2—5 betreffen die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Tatbestand). . . . . .

3. Anlangend die Nachveranlagung in C bleibt zu beachten, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes die Gemeinden nicht befugt sind, wenn gegen denselben Steuerpflichtigen und für dasselbe Jahr bereits eine Forderung von direkten Steuern derselben Art erhoben war, eine Nachbesteuerung vorzunehmen, es sei denn, daß der Steuerpflichtige der Gemeinde gegenüber eine Hinterziehung begangen hat (§§ 79, 83 a. a. O.). Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 83 ist hiernach, daß der Steuerpflichtige die Gemeinde durch eine der im § 79 mit Strafe bedrohten Handlungen in ihrem Steuerrechte verkürzt hat. Der Tatbestand dieser Steuerdelikte ist aber nur dann gegeben, wenn die Steuerpflichtige „auf die an zuständiger Stelle an ihn gerichteten Fragen oder bei Begründung eines Einspruchs unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat." Der Bezirksausschuß wird zu prüfen haben, ob diese Voraussetzungen vorliegen. Verneinendenfalls ist die Nachveranlagung unzulässig.

*) Mitgeteilt von Herrn Dr. jur. Merckens-Aachen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Sobinokel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 15. April 1914.** **Nummer 14.**

Inhalts-Verzeichnis.

Gold Exchange Standard.
Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.
Betrachtungen zur Entwickelung der Geldvermittelungsstelle des Deutschen Städtetages.
Von Rechnungsdirektor Bernegau, Düsseldorf.
Zur Literatur über die Organisation des Boden-Kredits.
Von Bankdirektor Dr. jur. et phil. Walter Immerwahr, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Statistischer Teil.
I. Konsolstatistik im Monat März 1914.
II. Die Reichsbank im Monat März 1914.
III. Die Bank of England im Monat März 1914.
IV. Die Banque de France im Monat März 1914.

Gold Exchange Standard.

Von Dr. **Otto Heyn**, Nürnberg.

In der Frankfurter Zeitung vom 15. und 16. Oktober 1913 bespricht Herr Dr. Hermann Schwarzwald, Wien, Vizedirektor des Oesterreichischen Exportmuseums, die vor kurzem stattgehabte Enquete über indische Währungs- und Finanzfragen, welche durch gewisse eigenmächtige, angeblich nicht im Interesse Indiens gelegene Maßnahmen veranlaßt worden war.*) Am Schlusse dieser Ausführungen spricht sich Schwarzwald über das Währungssystem, welches in Indien herrscht, und das auch von einer Reihe anderer Staaten angenommen ist, den sog. Gold Exchange Standard, wie folgt aus:

„Die indische Währungsaffäre hat für die außerbritische Welt noch das ganz besondere Interesse, daß in ihr ein Sachverhalt zum allgemeinen Verständnis aufgeklärt und bloßgestellt wird, der annähernd auch in verschiedenen europäischen Staaten besteht, aber gern verdunkelt und auch theoretisch wegargumentiert werden will. Auch anderwärts sucht man den volksmäßigen Geldumlauf mit unterwertigem Silbergeld und Papier abzufertigen und das zirkulierende Gold in zentrale Verfügung zu bekommen. Die Zettel werden mit Umlaufsprivilegien ausgestattet, dem widerstrebenden Publikum aufgenötigt und ein ganzes Arsenal von Mitteln und Mittelchen aufgeboten, um den Verkehr nach Dührings Ausdruck zu „entgolden“. So werden auf Kosten der Solidität und Vollwertigkeit des Geldumlaufs, dieses wichtigen Teils des flüssigen Volksvermögens, Kriegsschätze angesammelt und dem spekulativeren Teil der Finanzwelt durch die Sichtbarkeit großer Barbestände und entsprechend vervielfachter Verleihungsmöglichkeiten Anreize zu allzu leichten und konjunkturwidrig billigen Expansionen geboten. Dieses Spiel einseitiger, mit dem wirtschaftlichen Wohl des großen Publikums durchaus nicht immer harmonierender Interessen wird nun aber durch modische Theorien verschleiert. Darnach soll es für die Solidität einer Währung schon genug sein, wenn bei Zahlungen ins Ausland mit Gold oder Goldclearing (Devisen) angedient werden kann; das innere Publikum soll sich mit Kreditwerten statt mit bar, mit Forderungen, die nur allzu leicht ganz oder teilweise fiktiv werden können, abfinden. Der auswärtige Geldempfänger soll besser behandelt werden wie der heimische, jenem wird in bar bezahlt, diesem — schuldig geblieben. Die Zentralgoldsammelstelle soll nach diesem Goldwechselsystem (Gold Exchange Standard) große Bestände an Wechseln auf fremde Plätze parat halten, um Nachfragen genügen zu können und die Goldparität der eigenen Währung aufrechtzuerhalten. Indes haben die Gestaltungen, des letzten Jahres überall auch stumpferen Beobachtern deutlich machen können, was es mit der Sicherheit und der Zuverlässigkeit solcher entgoldeter Währung auf sich

*) Der Bericht der Enquêtekommission war bei Abfassung dieses Aufsatzes noch nicht erschienen.

Digitized by Google

habe. Man hat in Italien, Oesterreich und anderwärts seitens der währungsverwaltenden Stellen alsbald, da das Publikum bedenklich wurde und Metall verlangte, de facto die Zahlungen eingestellt und ganz- und mehrprozentige Entwertungen der internen Geldwerte aufkommen lassen. Das gibt einen Vorgeschmack von dem was bei ernsteren politischen Komplikationen zu erwarten ist. Dies und das indische Beispiel sollten allgemein aufklären, was von hohlen Theorien zu halten ist, die die Goldwährung auf eine bloß wechselkurslich Gold repräsentierende Zirkulation reduzieren möchten."

Bei der ungeheueren Bedeutung der Währungsfrage darf eine derartige Kritik, die von so beachtenswerter Seite erhoben wird, nicht unerwidert bleiben, nicht nur nicht in England, dessen indische Währung zunächst gemeint ist, sondern auch nicht in Deutschland, das mit der Vermehrung der kleinen Banknoten und der Reichskassenscheine ja ebenfalls, und zwar bewußterweise, zu einer „Entgoldung" des Verkehrs geschritten ist, und das ja tatsächlich von dem Verfasser apostrophiert wird.

Eine Nachprüfung dieser Kritik ist um so mehr geboten, als es nach den neuesten Nachrichten über eine drohende Abnahme der Goldproduktion in Transvaal gar nicht ausgeschlossen erscheint, daß die Aufrechterhaltung der effektiven Goldwährung in den Hauptstaaten Europas und Amerikas für die Zukunft in Frage gestellt werden könnte und daß dann auch hier eine weitere „Entgoldung" des Verkehrs vorgenommen werden müßte. Was den letzteren Punkt anlangt, so hat bekanntlich vor kurzem die Transvaal Chamber of Mines sich dahin ausgesprochen, daß die gegenwärtige Goldproduktion am Rand, die etwa 37 pCt. der gesamten Weltproduktion ausmacht, voraussichtlich nur noch etwa 5 Jahre in dem gegenwärtigen Umfange werde aufrechterhalten können, dann aber wegen der Erschöpfung der Gruben langsam zurückgehen müsse, bis sie nach 17 Jahren auf die Hälfte reduziert sei. Ist das richtig, so bleibt gar nichts anderes übrig, als auf eine Einschränkung des Bedarfs, und zwar des monetären Bedarfs, an Gold bedacht zu sein, wenn wir Zeiten einer dauernden Geldknappheit vermeiden wollen. Zu einer solchen Einschränkung des Goldbedarfs würden aber wahrscheinlich weitere Verbesserungen der Zahlungstechnik nicht ausreichen. Bisher ist wenigstens trotz eifrigsten Strebens in dieser Richtung kein hinreichend günstiges Ergebnis erzielt worden, denn die monetäre Goldaufnahme selbst der fortgeschrittensten Staaten: Deutschland, England, Frankreich und die Vereinigten Staaten ist immer noch gestiegen — in der Zeit vom 1. Januar 1900 bis zum 1. Januar 1912 durchschnittlich um nicht weniger als 526 Mill. M. (während die monetäre Goldaufnahme der ganzen Welt durchschnittlich 1137 Mill. M. betrug). Unter diesen Umständen würde man eventuell zu anderen Mitteln greifen müssen, und dann dürfte die von Schwarzwald so völlig verurteilte „Entgoldung" des Verkehrs in irgendeiner Form unter Beibehaltung des sog. Exchange Standard, wo er besteht, in erster Linie in Frage kommen.

Was ist nun auf die Ausführungen in dem zitierten Artikel zu erwidern?

Zunächst, daß der Verfasser ein Währungssystem, den sog. Gold Exchange Standard — genauer wohl Papierwährung usw. mit Gold- (oder Goldwechsel-)Reserve für den Auslandsverkehr — verwirft, ohne sich mit den wissenschaflichen Versuchen, dieses System zu rechtfertigen, näher zu beschäftigen und ohne der Bewährung dieses Systems in der Praxis, vor allem in Indien selbst (wobei die der Untersuchung unterstellte Gebarung des India Office in London außer Betracht bleiben kann), aber auch in Oesterreich-Ungarn, in Italien, Argentinien und anderen Staaten, eine vorurteilslose Würdigung zuteil werden zu lassen. Er spricht nur von „modischen" Theorien, die den Tatbestand verschleiern, und von „hohlen" Theorien, die durch ganz- und mehrprozentige Entwertungen des „inneren" Geldwerts in Italien und Oesterreich im letzten Jahre widerlegt worden sein sollen, geht aber mit keinem Worte auf diese Theorien und deren wissenschaftliche Begründung näher ein. Mag er dabei an den Ausführungen englischer Theoretiker, die vielleicht oberflächlich sind, vorübergehen — in Deutschland sind jedenfalls Darlegungen vorhanden, die Beachtung fordern. Das sind diejenigen von Knapp und seinen Schülern, und ich darf auch wohl meine eigenen aus dem Jahre 1894 und später erwähnen. Wollte Schwarzwald sich mit diesen Theorien nicht auseinandersetzen, wozu vielleicht ein Zeitungsartikel keinen Raum bot, so durfte er doch keineswegs verschweigen, daß in Indien der sog. Gold Exchange Standard seit dem Jahre 1898 bestanden hat, daß Indien sich während dieser ganzen Zeit des Vorteils eines festen Wechselkurses auf die Goldwährungsländer erfreute und daß es unter diesem Geldsystem zu hoher Blüte gelangt ist. Ebensowenig durfte er verschweigen, daß das gleiche System sich in anderen Ländern bewährt hat. Statt dessen greift er nur heraus, was ihm paßt, und hebt zum Beweise seiner Ansicht hervor, daß die Wechselkurse auf Oesterreich und Italien bei (annähernd) dem gleichen System in dem letzten Jahre zeitweilig um 1 pCt. oder etwas mehr unter Pari gesunken seien. Die Tatsache, daß gerade auch Oesterreich und Italien unter diesem System ihre Wechselkurse seit langer Zeit auf Pari haben erhalten können, während früher die größten Schwankungen an der Tagesordnung waren, scheint für ihn gar nicht zu existieren, und die Möglichkeit, daß es sich bei den Vorkommnissen der letzten Jahre nicht um einen Qualitäts-, sondern um einen Quantitätsmangel handelte, gar nicht vorhanden zu sein. Tatsächlich lag aber nur ein Quantitätsmangel vor; die Gold- bzw. Wechselreserve war zu klein, um den außergewöhnlichen Anforderungen, die die Kriegszeiten mit sich brachten, zu genügen. Mit etwas mehr Gold hätte man die Einlösung der Noten nicht zu verweigern bzw. zu erschweren brauchen und dann wäre auch der Wechselkurs auf seiner Höhe verblieben. Wenn ferner behauptet wird, daß auch der „innere Geldwert" in diesen Ländern zurückgegangen sei, so ist das eine Behauptung, die noch des Beweises bedarf. Im allgemeinen ist nur festgestellt worden, daß der Wechselkurs gegenüber dem Auslande zurückgegangen ist, nichts weiter!

Nun aber zur Sache selbst. Schwarzwald stützt seine Verurteilung des sog. Gold Exchange Standard auf die Behauptung, daß dem Inländer bei einer solchen Währung Steine statt Brot geboten würden, daß er sich „mit Kreditwerten statt mit bar, mit Forderungen, die nur allzu leicht ganz oder teilweise fiktiv werden können," abfinden müsse, daß dem ausländischen Geldempfänger „bar bezahlt", dem inländischen „schuldig geblieben" werde. Das klingt auf den ersten Blick bestechend. Natürlich, jeder, der statt Gold Papiergeld oder unterwertiges Silbergeld oder Banknoten erhält, die Forderungen auf Gold repräsentieren, empfängt insoweit „Kreditwerte"; wollte er Gold haben, so wird dieses ihm „schuldig geblieben". Aber es will doch nicht jeder, der Geld erwirbt, Gold haben! Das gehört vielmehr zu den Ausnahmen. Im allgemeinen sind für den Erwerber die sonstigen Eigenschaften des Geldes maßgebend, nämlich seine gesetzliche Zahlkraft oder seine marktmäßige Kaufkraft. Für denjenigen, der Geld erwirbt, um damit Schulden zu bezahlen, ist es ganz einerlei, ob er ein Stück Gold oder einen Papierschein erhält. Für ihn kommt es lediglich auf die gesetzliche Zahlkraft des Geldes an. Für ihn

Digitized by Google

ist eine Zahlung in Papiergeld oder Banknoten, die diese Eigenschaft besitzen, eben so gut wie eine Zahlung in Goldgeld, ebenso „bar". Die Fälle aber, in denen das Geld erworben wird, um Schulden zu bezahlen, seien es Schulden des täglichen Lebens, wie Miete, Haushaltsrechnungen u. dergl., seien es Schulden des großen geschäftlichen Verkehrs, sind bei unserem ausgedehnten Kreditverkehr außerordentlich zahlreich.

In den übrigen Fällen wird das Geld — bis auf wenige Ausnahmen — um seiner Kaufkraft willen erworben. Insoweit wird der Nehmer stets Kredit erteilen müssen. Er nimmt das Geld in der Erwartung, daß er dasselbe zu gleichem Werte wie zur Zeit des Empfangs an andere Personen wieder absetzen könne. Beim Goldgeld stützt sich diese Erwartung auf die Tatsache, daß überall in der Welt Gold zu (im wesentlichen) unverändertem Werte angenommen wird und daß es in allen Goldwährungsländern nach einem bestimmten Münzfuße zu Geld ausgeprägt werden kann. Beim Papiergeld und beim unterwertigen Silbergelde scheint eine solche Basis zu fehlen. Wer das meint, übersieht aber völlig nicht nur die sog. Steuerfundation, sondern auch die noch viel wichtigere allgemeine Schuldenfundation des Geldes, den Umstand nämlich, daß es bei unserer auf Kredit aufgebauten Volkswirtschaft in jedem Augenblicke eine unabsehbare Menge von Schuldverpflichtungen gibt, deren Träger notwendig Geld zu ihrer Tilgung erwerben müssen und die gar keinen Grund haben, bei diesem Erwerb für Papiergeld, das ihnen die gleichen Dienste tut, weniger zu bezahlen als für Goldgeld. Es kann sich nur fragen, ob die hierdurch gegebene Verwertungsmöglichkeit des Papiergeldes geringer ist als diejenige des Goldgeldes, oder besser, ob sie so gering ist, daß sie nicht genügt, um seine Kaufkraft im Verkehr ausreichend zu stützen. Das trifft aber nicht zu. Die Steuer- und Schuldenfundation des Papiergeldes ist zweifellos ausreichend, wenn dem Papiergelde das Vertrauen entgegengebracht wird, das es auf Grund seiner Wertbasis verdient. Das läßt sich freilich nicht positiv beweisen; es muß aber schon ohne weiteres glaubhaft erscheinen, wenn man sich vergegenwärtigt, wie außerordentlich groß die Menge der jederzeit bestehenden und in jedem Augenblicke neu begründeten Schuldverpflichtungen ist, zu deren Tilgung das Papiergeld kraft Gesetzes die Macht hat, im Vergleich mit der Menge der umlaufenden Geldzeichen (gleicher oder anderer Art) überhaupt.

Wer diese Steuer- und Schuldenfundation, die jedes Geld besitzt, allein nicht als genügende Wertbasis ansieht, der muß behaupten, daß die Verwertbarkeit des Geldes als Ware (des Goldgeldes als Gold), sei es im Inlande oder im Auslande, hinzukommen müsse, um seinen Wert zu stützen und seine Zirkulationsfähigkeit zu garantieren; denn nur diese Wareneigenschaft ist es, die das Goldgeld vermöge seines goldenen Körpers voraus hat. Meines Erachtens ist diese Ansicht falsch. Aber stellen wir uns einmal auf den anderen Standpunkt, so liegt doch für den Exchange Standard die Sache so, daß dem Papiergelde bzw. dem unterwertigen Silbergelde einer solchen Währung diese ihm an sich nicht innewohnende Wareneigenschaft künstlich verschafft wird dadurch, daß die Zentralbank oder die Staatsverwaltung des betr. Landes es nach Bedarf in Gold oder in Devisen einlöst. Hinsichtlich der Erfüllung dieses Einlösungsversprechens muß der Nehmer von Papiergeld usw. allerdings Kredit geben. Insofern ist das Papiergeld in der Tat nur Kreditgeld und dem Goldgelde, das sein Wertäquivalent in Gold gleich an sich trägt, unterlegen. Diese Unterlegenheit ist aber — in einem geordneten Rechtsstaate — minimal, wenn der Staat bzw. wenn die Zentralbank einen hinreichend großen Goldschatz besitzt, um die Einlösbarkeit nach Bedarf zu garantieren. Wollte man trotzdem das Papiergeld disqualifizieren, so müßte man einen gleichen Wertabzug machen bei allen Forderungen, die auf Geld lauten, allen Obligationen und Aktien, allen Bankdepositen und allen anderen Forderungen; denn auch in Staaten mit Goldwährung, ist, selbst dann, wenn alles Geld aus Gold bestände, nicht entfernt so viel Gold vorhanden, um die Einlösung aller dieser Forderungen in Gold zu ermöglichen. Tatsächlich fällt es aber niemandem ein, eine solche Disqualifikation vorzunehmen, aus dem einfachen Grunde, weil jedermann die Ueberzeugung hat, daß im Bedarfsfalle genügend Gold zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung stehen werde.

Hiernach ist festzustellen, daß ein sog. Exchange Standard mit einer Goldreserve, die groß genug ist, um die Einlösung des umlaufenden Papiergeldes oder unterwertigen Metallgeldes nach Bedarf sicherzustellen, das wegwerfende Urteil Schwarzwalds nicht verdient.

Die Sicherstellung der Einlösung nach Bedarf erfordert, wenn das Papiergeld usw. Vertrauen besitzt, keine besonders großen Mittel; denn andere Personen als diejenigen, welche Geld exportieren wollen, haben (wenn wir von dem auf andere Weise zu deckenden Industriebedarf absehen) kein Interesse daran, die Einlösung in Gold zu verlangen, und der Export von Gold hat z. B. in Deutschland niemals 240 Mill. Mark im Jahre überschritten (während er, abgesehen von den Zeiten der stetigen Abnahme der Goldproduktion, m. a. W. seit 1885, stets durch noch größeren Import wieder gedeckt wurde). Der Bedarf wächst nur dann, wenn das Vertrauen schwindet und die Furcht platzgreift, daß wegen Erschöpfung der Goldreserve die eigenen Ansprüche im Bedarfsfalle nicht erfüllt werden könnten. Lediglich aus diesem Grunde, also zur Stütze des Vertrauens und um die Entstehung solcher Befürchtungen auszuschließen, muß die Goldreserve wesentlich größer bemessen werden. Wie groß sie bemessen werden muß, hängt davon ab, wie groß die Möglichkeit der Entstehung einer Panik bzw. wie stark das Vertrauen zu der Wertkonstanz und der dauernden Zirkulationsfähigkeit des umlaufenden Papiergeldes oder sonstigen unterwertigen Geldes ist. Unter den derzeitigen Verhältnissen, unter denen nur Gold für sicher gehalten und dem Papiergelde jeder eigene selbständige Wert abgesprochen wird, müßte natürlich eine Goldreserve, die als hinreichend anzusehen wäre, sehr groß sein. Wäre aber jedermann, oder wären auch nur die führenden Kreise davon überzeugt, daß die gesetzliche Zahlkraft jedem Gelde, auch dem Papiergelde, bei der ungeheueren Menge der in jedem Augenblicke bestehenden und immer wieder erneuerten Zahlungsverpflichtungen einen selbständigen, dauernden, seinem Nennbetrage entsprechenden Wert verleiht, und wäre deshalb niemand besorgt, daß mit dem Export von Gold die Wertbasis des Geldes geschmälert und diesem schließlich ganz entzogen werde, dann könnte die Goldreserve aus einer verhältnismäßig kleinen Summe bestehen.

Nehmen wir einmal an, ein Land mit Goldwährung, etwa Deutschland, ginge zum Exchange Standard über und sein ganzer Vorrat an Gold gelangte nach der „Entgoldung" des Verkehrs in den Besitz der Reichsbank, die es zur Abgabe nach Bedarf zur Verfügung stellte, so wäre ein solcher Zustand trotz reinen Papierumlaufs oder Umlaufs an unterwertigen Silbergelde doch wohl ebenso sicher wie unsere jetzige Goldwährung. Ja, er wäre sicherer, weil dann der gesamte Goldbesitz Deutschlands wirklich zu monetären Zwecken zur Verfügung stände, während jetzt bekanntlich das zirkulierende Gold in unruhigen Zeiten seiner Funktion entzogen, von

Digitized by Google

furchtsamen Leuten und von Spekulanten aufgespeichert und so der Allgemeinheit vorenthalten wird. Der ungeheuere Goldschatz der Reichsbank, der dann 3200 bis 3500 Mill. Mark betrüge, würde jedermann mit Vertrauen erfüllen und eine Panik, wie sie bei niedrigem Goldschatze der Reichsbank wohl befürchtet werden konnte, niemals aufkommen lassen. Dabei setzen wir voraus, daß einem Mißbrauch der der Reichsbank mit der Vergrößerung des Goldschatzes überwiesenen Macht zu übermäßiger Notenausgabe und leichtsinniger Kreditgewährung hinreichend vorgebeugt wäre, sei es wie in Frankreich durch die Festsetzung einer absoluten Grenze der Notenausgabe, oder durch die Bestimmung eines Mindestdiskonts oder auf andere Weise. Daß der Umlauf aus Papiergeld bestünde, würde dann irgendwelche Nachteile nicht mit sich bringen, — sonst müßten solche Nachteile sich doch auch in den Vereinigten Staaten von Amerika zeigen, wo bekanntlich im Verkehr nur noch sehr wenig Gold umläuft.

Würde dann später infolge einer Aenderung der herrschenden Meinung dem Papiergelde das ihm nach seinem Eigenwerte zukommende Vertrauen in immer größerem Maße und in immer weiteren Kreisen entgegengebracht werden, so würde es ungefährlich sein, die Goldreserve allmählich zu vermindern. Ich wiederhole: nur dann und in dem Maße, wie das Vertrauen wüchse und eine sichere Basis gewönne. Dieses Vertrauen aber muß sich einstellen, wenn man nur den guten Willen hat, objektiv nach der Grundlage dafür zu forschen und beim Gelde ebenso wie bei anderen Gütern die elementaren Sätze der Preisbildung zur Anwendung zu bringen. Es handelt sich nur darum zu überlegen: 1. daß der Wert des Papiergeldes, und zwar der Tauschwert desselben, ebenso wie der Wert jedes anderen Gutes sich stützt auf eine entsprechende Nachfrage; 2. daß diese Nachfrage, und zwar eine Nachfrage zu bestimmtem Preise, bei jedem Gute gesichert ist, wenn es einerseits nützliche Eigenschaften von genügender Größe besitzt und andrerseits billiger als zu jenem Preise nicht beschafft werden kann; 3. daß das Papiergeld bei der heutigen Ausbildung des Kreditverkehrs, welche den jederzeitigen Bestand einer unabsehbaren Menge von Geldschuldverpflichtungen mit sich bringt, in seiner festen, gesetzlich begründeten Zahlkraft und der darauf gestützten marktmäßigen Kaufkraft nützliche Eigenschaften von enormer Größe besitzt, die, wenn sie durch die Einlösung in Gold nach Bedarf ergänzt werden, zur Stütze der Nachfrage (ebenso wie beim Goldgelde) ausreichen, und daß kein Besitzer von Papiergeld Anlaß hat, dieses Geld, welches ihm die gleichen Dienste leistet wie Goldgeld, billiger abzugeben als letzteres. Das Zusammenwirken dieser Faktoren, auf denen der Wert jedes Dinges beruht, muß beim Papiergelde den gleichen Effekt haben wie bei allen anderen Gütern und muß ihm deshalb dauernd einen Wert sichern wie Goldgeld.

Ob das Vertrauen zu dem Papiergelde usw. auf der Einsicht in diese Zusammenhänge beruht oder ob es eine andere Basis besitzt, ist an sich gleichgültig, wenn es nur fest gegründet ist. Die erforderliche Festigkeit fehlt aber natürlich, wenn das Papiergeld von der großen Masse ohne weiteres Nachdenken nur deshalb gebraucht wird, weil andere Leute es auch tun, besonders dann, wenn ihm von der herrschenden Theorie, wie es leider immer noch zutrifft, jeder selbständige Wert abgesprochen wird. Denn dann bricht das Vertrauen und stürzt damit die ganze Währung zusammen, sobald die große Menge über den Wert ihres Geldes nachzudenken beginnt, und da sie keine Stütze dafür findet, „bedenklich wird und Metall verlangt", wie Schwarzwald schreibt. Unter solchen Umständen wird natürlich jedermann das Papiergeld sobald wie möglich zur Einlösung bringen, und wenn dann schließlich die Zentralbank, um den Rest ihres Goldschatzes zu halten, die Einlösung erschwert oder verweigert, dann muß notwendig die Entwertung eintreten.

Diese Entwertung tritt zunächst lediglich aus dem Grunde ein, weil jeder Besitzer von Papiergeld dasselbe loszuwerden trachtet und es deshalb unter seinem Werte abgibt — ebenso wie bei einer Börsenpanik eine Entwertung auch der besten Papiere stattfindet, wenn und weil sie aus Angst (oder — in der Erwartung eines noch weiteren Kursrückganges — aus Spekulation) unter ihrem wahren Werte verschleudert werden. Insoweit gründet sich die Entwertung lediglich darauf, daß die früher aufgestellte Bedingung nicht mehr zutrifft: daß das Papiergeld in Anbetracht seiner gleichen Nützlichkeit wie Goldgeld nicht zu einem niedrigeren Preise abgegeben wird als dieses. Damit verbindet sich dann aber sofort auch eine Minderung seiner nützlichen Eigenschaften. Denn nun wird das Papiergeld von den Warenbesitzern nicht mehr zu gleichem Werte angenommen wie Goldgeld (weil es bei Angstverkäufern billiger beschafft werden kann) und verliert damit an Kaufkraft. In weiterer Folge sinkt aber auch seine gesetzliche Zahlkraft, freilich nicht, weil es nicht mehr ebenso wie früher Zahlungsverpflichtungen über gleich große Summen zu tilgen imstande wäre wie Goldgeld, wohl aber deshalb, weil entsprechend den Preisen im Kreditverkehr die Zahlungsverpflichtungen in Papiergeld höher bemessen werden als in Goldgeld und deshalb z. B. bei einem 10prozentigen Disagio Zahlungsverpflichtungen für Papiergeld auf 110 gestellt werden, wo sie in Goldgeld nur 100 betragen. 100 Mark in Papiergeld haben dann zwar immer noch nominell, aber, soweit es sich um neubegründete Zahlungsverpflichtungen handelt, nicht mehr materiell die gleiche gesetzliche Zahlkraft wie 100 Mark Goldgeld. Ist es so weit gekommen, dann wird auch derjenige, der nicht aus Angst oder aus Spekulation handelt, den Wert des Papiergeldes niedriger bemessen als denjenigen des Goldgeldes, und zwar mit Recht.

Zu einer Entwertung des Papiergeldes (verglichen mit dem status quo) tritt übrigens stets eine Wertsteigerung des Goldgeldes gegenüber dem status quo hinzu — so daß sich das äußerlich in die Erscheinung tretende „Agio" des Goldgeldes bzw. „Disagio" des Papiergeldes aus zwei Faktoren zusammensetzt. Diese Wertsteigerung des Goldgeldes erklärt sich daraus, daß, sobald die Einlösung des Papiergeldes in Gold seitens der Zentralbank verweigert wird, das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Gold für Exportzwecke sich ungünstig verändert. Das Angebot wird vermindert, nicht nur, weil die Zentralbank kein Gold mehr hergibt, sondern auch weil die sonstigen Eigner, sei es aus Sorge um die eigne Sicherheit, sei es aus Spekulationsabsichten, zurückhalten. Gleichzeitig wächst aber die Nachfrage, weil zu denen, die fällige Verpflichtungen im Auslande zu erfüllen haben, Leute hinzukommen, die sich — in der Erwartung einer weiteren Verschlechterung der Verhältnisse — schon jetzt die Mittel für spätere Fälligkeiten sichern wollen oder die in mehr oder weniger begründeter Aengstlichkeit ihr bewegliches Vermögen in das Ausland zu retten trachten oder die aus Spekulation Gold aufkaufen. Unter solchen Umständen muß wie bei jedem anderen Gute der Preis des Goldes steigen, und mit dem Preise des Goldes steigt natürlich auch der Preis des aus Gold bestehenden Geldes. Das Goldgeld gewinnt an Nützlichkeit gegenüber dem status quo und wird dementsprechend dann auch nicht mehr so billig wie früher abgegeben.

Digitized by Google

Die frühere Gleichwertigkeit zwischen Goldgeld und Papiergeld wird also aus doppeltem Grunde aufgehoben. Die dadurch entstandene Wertdifferenz zwischen beiden Geldarten aber muß fortdauern, bis einerseits — etwa infolge Nachlassens der Nachfrage nach Gold wegen Verbesserung der Zahlungsbilanz und Wiederherstellung des Vertrauens — der Wert des Goldes zurückgeht und die nützlichen Eigenschaften des Goldgeldes dementsprechend sich mindern, andererseits die nützlichen Eigenschaften des Papiergeldes, etwa durch Wiederaufnahme der Einlösung zu dem früheren Satze, gehoben werden und in Anbetracht der dann schließlich wiederhergestellten Gleichheit der nützlichen Eigenschaften beider Geldarten auch die Besitzer des Papiergeldes dieses nicht länger billiger abgehen als Goldgeld.

Das alles ergibt sich ohne weiteres aus den Grundsätzen der Preisbildung.

Prüfen wir hiernach das Urteil Schwarzwalds über den Exchange Standard in Indien, so wird die Entscheidung in erster Linie davon abhängen müssen, ob das unterwertige Metallgeld in Indien, die Rupie, das Vertrauen der dortigen Bevölkerung in dem Maße besitzt, daß eine Entwertung infolge Mißtrauens ausgeschlossen erscheint. Diese Frage dürfte aber zu bejahen sein — freilich nicht aus dem Grunde, weil der indische Verkehr dem Werte der Rupie die gleiche Stütze böte wie in Europa, und weil in Indien jedermann über die Wertbasis der Rupie unterrichtet wäre, wohl aber deshalb, weil die Rupie das altgewohnte Geld der Indier ist, dessen Geltung auf historischer Grundlage ruht und das deshalb unbedingtes Vertrauen besitzt. In zweiter Linie kommt für die Beurteilung der indischen Währung in Betracht, ob hinreichende Vorsorge dafür getroffen ist, daß gegen Rupien für Exportzwecke nach Bedarf Gold abgegeben wird. Auch diese Frage ist zu bejahen. Wenn Schwarzwald meint, daß die zur Sicherung der Goldabgabe dienende Goldreserve größer sein und aus effektivem Golde statt aus Wertpapieren bestehen müßte, so befindet er sich im Unrecht. Die indische Goldreserve ist nur nötig, um den Wechselkurs der Rupie aufrechtzuerhalten. Ob hierzu unter anderen Umständen eine größere Reserve und deren Anlage in barem Golde erforderlich wäre, brauchen wir hier nicht zu untersuchen. Für Indien genügen die jetzigen Verhältnisse. Schwarzwald übersieht vollkommen, daß Indien neben seiner eigentlichen Goldreserve im Betrage von ca. 420 Millionen Mark, die größtenteils in Wertpapieren angelegt ist, noch eine andere — latente — Goldreserve (bzw. Goldwechselreserve) besitzt. Diese letztere besteht darin, daß die indische Regierung in London bei einer Gesamtbelastung der indischen Zahlungsbilanz von etwa 3200 Millionen Mark ihrerseits über 360 Millionen Mark — den jährlich nach London abzuführenden Betrag der sogenannten Home charges — verfügt, auf deren Einziehung sie ganz oder teilweise verzichten könnte. Verzichtet sie, dann wird das Gesamtangebot von Wechseln auf Indien entsprechend vermindert, und dann kann das private Angebot entsprechend zunehmen, ehe der Wechselkurs zum Sinken gebracht wird. Ein derartiger Verzicht, wenn auch in geringerem Betrage, ist früher schon vorgekommen. Jetzt ist er um so eher möglich, da die indische Regierung in London (nach Schwarzwald) hier nicht nur den größten Teil ihrer Goldreserve (350 Millionen Mark) hält, sondern außerdem noch ein Guthaben von ca. 800 Millionen Mark besitzt. Die indische Regierung in London hat also Mittel genug, um die Home charges für lange Zeit ohne Trassierung zu decken. Es müssen aber schon ganz besondere Umstände eintreten, wenn es nicht gelingen sollte, ein drohendes Sinken des Wechselkurses durch den Verzicht auf die Begebung von Wechseln im Betrage der gesamten Home charges zu verhüten! Ueber den Betrag der home charges hinaus steht dann ja aber immer noch ein Guthaben von 450 Millionen Mark zur Verfügung, das zum mindesten jederzeit leicht lombardiert und dadurch für Trassierungen der Regierung aus Indien nutzbar gemacht werden kann. Die Anlage der Goldreserve in Wertpapieren, die um des Zinserträgnisses willen ganz gewiß im Interesse Indiens (und aus anderen Gründen im Interesse Europas) liegt, ist hiernach vollkommen unbedenklich[1]).

Als Indien im Jahre 1898 zu seinem Exchange Standard überging (ohne sich auf praktische Erfahrungen oder gesicherte wissenschaftliche Erkenntnis zu stützen), da war das ein Sprung ins Dunkle, der mit großem Risiko verknüpft war. Die Praxis hat aber die damals getroffene Entscheidung glänzend gerechtfertigt und die Wissenschaft wird, soweit sie jetzt noch mit ihrer Anerkennung zurückhält, mit der Zeit ebenfalls dahin kommen. Europa kann sich aber nur beglückwünschen, daß Indiens Wahl auf einen Exchange Standard und nicht auf eine effektive Goldwährung fiel. Denn was wäre wohl aus Europa geworden, wenn Indien mit seinen 300 Millionen, allerdings zum größten Teil sehr armen Einwohnern das für eine effektive Goldwährung erforderliche Gold an sich gezogen hätte? Die Golddecke, die auch unter den jetzigen Verhältnissen nur knapp ausreicht, wäre dann wirklich zu kurz geworden; Europa hätte dauernd unter Geldknappheit, verbunden mit hohem Diskont, gelitten, und unsere wirtschaftliche Entwicklung wäre stark zurückgehalten worden! Auch jetzt können wir nur wünschen, daß Indien seinen Exchange Standard, der, wie gezeigt, völlig genügt, beibehält und daß die indische Regierung ebenso wie bisher das Gold seiner von Jahr zu Jahr wachsenden „Goldreserve“ (unter Anschaffung von Wertpapieren usw.) leihweise Europa zur Verfügung stellt.

Es wäre aber ferner sehr zu wünschen, daß diejenigen, welche die Ansichten Schwarzwalds über den Exchange Standard und die Entgoldung des Verkehrs teilen, recht bald zu einer Korrektur derselben gelangen. Denn nach Sachlage müssen wir — nach den Ausführungen auf Seite 232 Spalte 1 — doch wohl leider damit rechnen, daß über kurz oder lang, spätestens in einigen Jahrzehnten, der Zeitpunkt eintreten wird, in welchem die Goldproduktion nicht mehr ausreicht, um die Ansprüche, die jährlich an den Goldmarkt gestellt werden, zu decken, und in dem wir deshalb gezwungen sein werden, auch in Deutschland auf unser schönes und bequemes Goldgeld als Umlaufsmittel mehr und mehr zu verzichten. Wenn der Bedarf so weiter steigt wie bisher, wird das sogar auch dann nötig werden, wenn die Voraussagung der Transvaaler Minenkammer über die Abnahme der afrikanischen Goldproduktion sich nicht erfüllen sollte. Sobald aber der Zeitpunkt eintritt, daß die Produktion zur Deckung des jährlich hinzukommenden Bedarfs nicht mehr ausreicht, dann bleibt nichts anderes übrig, als an Gold zu sparen, wenn wir nicht dauernd unter Geldknappheit leiden wollen, und gespart werden kann nur an mone-

[1]) Wenn Schwarzwald die Bildung dieser großen Reserve durch Uebertrassierung aus dem Grunde verurteilt, weil dadurch „zum Teil wenigstens das Aktivum der indischen Zahlungsbilanz statt mit vollwertigem Gold mit unterwertigem Silbergelde beglichen“ werde, so ist das nicht recht verständlich. Die indische Regierung erhält doch, wenn sie ihre Rupientratten in London verkauft, Gold, und dieses Gold ist es, mit dem die indische Zahlungsbilanz ausgeglichen wird. Allerdings gelangt dieses Gold nicht nach Indien selbst. Ist es aber darum weniger ein Vermögensstück der indischen Regierung? Daß es in London nicht sicher wäre, dürfte doch wohl nicht behauptet werden wollen.

Digitized by Google

tärem Golde, denn die Industrie und die indischen Schatzsammler lassen sich nicht dazu zwingen, ihre Ansprüche einzuschränken.

Nun suchen wir ja schon lange an Gold zu sparen, indem wir unsere Zahlungstechnik verbessern. Das reicht aber nicht aus, denn trotz aller dieser Verbesserungen ist auch in den fortgeschrittensten Ländern, wie früher ausgeführt, der Bedarf stetig gestiegen. Dabei ist nicht zu übersehen, daß in Deutschland und in England bisher offenbar schon zu viel gespart wurde; denn hier ist man jetzt zu der Ueberzeugung gelangt, daß viel zu wenig Gold angesammelt worden ist, um für die Geldforderungen, die bei verfeinerter Zahlungstechnik, wenigstens im großen Verkehr, immer mehr an die Stelle des Geldes treten, die nötige Sicherheit zu bieten, und daß es deshalb erforderlich sei, die Goldreserven zu stärken.

Unter diesen Umständen wird es selbst bei Aufrechterhaltung des status quo in denjenigen Ländern, die sich mit einem Exchange Standard begnügt haben, in Zukunft kaum zu vermeiden sein, daß wir selbst, unter effektiver oder doch relativer Entgoldung des Verkehrs, mindestens zu einer „Goldkernwährung" (wie Plenge sie nennt) übergehen, bei der der Umlaufsdienst im wesentlichen durch unterwertig ausgeprägtes Silbergeld oder durch Noten verrichtet wird. Das kann aber ohne Gefahr nur dann geschehen, wenn die Verkehrsbeteiligten dem unterwertigen Gelde, auch abgesehen von seiner Einlösbarkeit in Gold, Vertrauen, und nicht nur blindes Vertrauen entgegenbringen. Letzteres aber setzt voraus, daß wenigstens die führenden Geister sich davon überzeugen, daß jedes Geld, ganz abgesehen davon, woraus sein Körper besteht, einen eigenen Wert hat, der, gestützt auf die spezifischen Eigenschaften des Geldes, seine gesetzliche Zahlkraft, die es zur Tilgung der unabsehbaren Menge der in jedem Augenblick bestehenden Zahlungsverpflichtungen befähigt, und seine tatsächliche Kaufkraft, die ihrerseits wieder in der Zahlkraft ihre Stütze findet, unter den Verhältnissen der Gegenwart, wenigstens in Staaten mit einem so entwickelten Kreditverkehr wie in Deutschland, England, Frankreich, Ver. Staaten von Amerika u. a., ausreicht, um seine Zirkulation zu sichern.

Betrachtungen zur Entwickelung der Geldvermittelungsstelle des Deutschen Städtetages.

Von Rechnungsdirektor **Bernegau**, Düsseldorf.

Von Zeit zu Zeit veröffentlicht die Verwaltung der Geldvermittelungsstelle des Deutschen Städtetages in den Tageszeitungen einen Bericht über die bisherige Tätigkeit dieser im Herbste 1909 von dem Stadtrat Bödiker in Kassel ins Leben gerufenen kommunalen Kreditorganisation, welche den Austausch von Barmitteln zwischen den Städten, welche über bereite Mittel verfügen, und denen, welche Geld bedürfen, durch Vermittelung von langfristigen und kurzfristigen Darlehen anstrebt.

Während der Beitritt zu dieser Organisation ursprünglich nur Städten mit 80 000 Einwohnern zustand, die dann auch nach dem ersten Jahresberichte mit Ausnahme von Chemnitz, Königsberg und Wilmersdorf in der Zahl von 54 sofort der Organisation beigetreten sind, ist der Wirkungskreis inzwischen wesentlich erweitert worden und die Tätigkeit auf alle dem Deutschen Städtetage angehörigen Städte, d. h. solche mit mindestens 25 000 Einwohnern, ausgedehnt.

Der jetzige Leiter, Oberbürgermeister Dr. Scholz[1]) von Charlottenburg, führte in einer seiner mannigfachen Ausführungen zu dieser eigenartigen und jedenfalls bemerkenswerten Kreditorganisation im Jahre 1911 folgendes aus:

„In materieller Beziehung wird in Zukunft der Wirkungskreis der Vermittlungsstelle ein außerordentlich erweiterter sein. Während sich bisher ihre Tätigkeit im Regelfalle damit erschöpfte, daß sie diejenigen Gemeinden, welche Geldüberfluß hatten, in Verbindung mit denen brachte, bei welchen Geldbedarf vorlag, wird in Zukunft für diejenigen Gemeinden, die sich an sie wenden, eine umfangreiche, beratende und ausführende Tätigkeit treten müssen, die eine subtile Beherrschung der Geldmarktverhältnisse und eine dauernde Verbindung mit der Bankwelt zur Voraussetzung hat. Da der Vorstand des Deutschen Städtetages es als besonderen Zweck der neuen Einrichtung bezeichnet hat, auf einen möglichst einheitlichen Anleihetyp der Stadtanleihen in bezug auf Verzinsung, Rückzahlung beziehungsweise Tilgung und sonstige Bedingungen hinzuwirken, wird bereits im Stadium der Anleihegenehmigung die Arbeit der Stelle einzusetzen haben. Als fernere besonders wichtige Aufgabe wird die Vermittelungsstelle die dauernde Verbindung mit den deutschen Sparkassen zu betrachten haben. In erhöhtem Maße muß darauf hingewirkt werden, daß die Anlegung von Sparkassengeldern in deutschen Stadtanleihen stattfindet. Endlich mag die Vermittlungsstelle, soweit es in ihren Kräften steht, den bargeldlosen Verkehr der einzelnen Stadtverwaltungen zu fördern suchen und sich zu einer allgemeinen Abrechnungsstelle für die Mitglieder des Deutschen Städtetages entwickeln."

Der beregte Artikel schließt wie folgt:

„Die deutschen Gemeinden und Kommunalverbände, die bisher in einer durchaus ungerechtfertigten geldlichen Abhängigkeit gelebt haben, fangen an, sich auf die ihnen innewohnende, ungeheure finanzielle Macht zu besinnen, die sie zu selbständigem Vorgehen auf diesem Gebiete anspornt".

Angesichts des in diesen Schlußworten liegenden stillen Vorwurfs, als ob die bis 1911 auf dem kommunalen Anleihemarkte tätigen Geldgeber, in erster Linie also die großen Bankkonsortien, staatliche und provinzielle Institute, Versicherungsgesellschaften usw. ihre Tätigkeit in nicht genügend gemeinnütziger Weise ausgeübt hätten, erscheint es nicht unangebracht, an Hand der nunmehr vorliegenden Resultate von mehreren Geschäftsjahren zu prüfen:

1. Haben sich die bei der Gründung der Geldausgleichstelle gehegten Erwartungen für die Geldnehmer erfüllt?
2. Haben die zustande gekommenen Geschäfte den beteiligten Geldgebern die in Aussicht gestellten Vorteile gebracht?
3. Welche Maßnahmen könnten getroffen werden, um eventuell eine wirksamere Tätigkeit der Geldvermittelungsstelle herbeizuführen?

ad 1. Durch die Geldvermittelungsstelle sind vom Jahre 1909 bis 31. Oktober 1913 vermittelt worden:

21 478 000 M. langfristige Darlehen,
92 195 000 „ kurzfristige Darlehen
113 673 000 M. (hiervon allein 29 880 000 M. bis 31. März 1911) gegenüber einer direkten Nachfrage bei dieser Stelle von

152 792 896 M. langfristigen Darlehen,
254 827 000 „ kurzfristigen Darlehen
407 619 896 M.

im gleichen Zeitraume.

Zur Beurteilung dieser Summen ist es erforderlich, festzustellen, was im gleichen Zeitraume im offenen Geldmarkte an Stadt- und Provinzialobligationen (letztere dienen ja zu $^2/_3$ wieder zur Befriedigung direkter und indirekter kommunaler Bedürfnisse) untergebracht worden ist. Nach einem Artikel der Frankfurter Zeitung vom 4. Juli

[1]) (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen 22. Heft Seite 147 flg.).

Digitized by Google

1913 sind in Deutschland an diesen Obligationen emittiert worden:

I. Semester	1910:	333 000 000 M.
I. „	1911:	309 000 000 „
I. „	1912:	237 000 000 „
I. „	1913:	158 000 000 „
Insgesamt . .		1 057 000 000 M.

Man darf den im zweiten Semester dieser Jahre herausgegebenen Betrag mindestens auf weitere 300 000 000 M.[2]) schätzen, während der für kurzfristige Darlehen in diesem Zeitraume zur Verfügung gestellte Betrag ohne Uebertreibung ebenfalls mindestens mit 1½ Milliarden geschätzt werden kann; genügt ja ein Blick in die Bilanzen der Königlichen Seehandlung, Preußischen Centralgenossenschaftskasse, Landesbanken usw., um sich zu überzeugen, mit welch bedeutenden Summen allein diese Institute im Vorschußgeschäft kommunalen Kassen zur Seite gestanden haben.

Wenn man berücksichtigt, daß die Geldvermittelungsstelle auf dem Solidaritätsgefühl basiert, ferner ohne jeglichen Gewinn arbeitet, so kann man sich nicht verhehlen, daß die erzielten Resultate eine gewisse Enttäuschung in den beteiligten Kreisen wachrufen müssen. Der Gedanke der Gründung einer Städtebank und Kommunalbank rechnet für einen Erfolg ja gerade mit der Betätigung der Solidarität und erwartet, daß diese in erster Linie in Erscheinung treten soll, wenn der offene Geldmarkt versagt und die Krise des Geldmarktes die bisherigen Geldquellen verstopft. Nun zeigt das erste Jahr, in dem die Geldverhältnisse normal waren, andererseits die Begeisterung der beteiligten Kreise noch frisch war, einen Abschluß von fast 30 Millionen, während in weiteren 2½ Jahren, in denen der Wirkungskreis der Geldausgleichstelle doch wesentlich erweitert wurde, nur 84 Millionen zum Abschluß gelangten. Demgegenüber stehen zirka 3000 Millionen, welche von den bisherigen Geldgebern gleichzeitig zur Verfügung gestellt wurden.

ad 2. In dem Berichte der Geldvermittelungsstelle wird der Gewinn der Stadtverwaltungen für die Zeit vom April 1910 bis Ende September 1912 an erzielten Zinsersparnissen bzw. Mehreinnahmen auf 619 000 M. geschätzt bzw. ausgerechnet; in Betracht kommen hierbei nur die kurzfristigen Darlehen, während über die Bedingungen der langfristigen Darlehen leider keine nähere Aufklärung erfolgt.

Die Berechnung des Gewinnes geht von der Voraussetzung aus, einmal, daß die bisherigen Geldgeber, Banken, königliche und provinzielle Institute den kommunalen Verwaltungen den jeweiligen Lombardzinsfuß der Reichsbank in Anrechnung bringen, andererseits, daß die geldgebenden Stadtverwaltungen das durch die Geldvermittelungsstelle untergebrachte Geld im anderen Falle als tägliches Geld bei den Banken stehen hätten.

Ein erneuter Blick in die Ausführungen zu den Bilanzen der königlichen und provinziellen Institute, ferner in die täglichen Zeitungsnotizen über die Geldangebote der Seehandlung genügt, um sich davon zu überzeugen, daß die erstere Voraussetzung nicht zutrifft, auch dürften in sehr vielen Städten die lokalen Banken ihrer Gemeinde kulantere Kreditbedingungen als auf Basis des jeweiligen Reichsbanklombardsatzes machen, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß angesichts der Selbständigkeitsbestrebungen der städtischen Finanzverwaltungen und speziell infolge des Eindringens der Sparkassen in das ureigenste Gebiet der Banken die Geneigtheit eines besonderen Entgegenkommens in den letzten Jahren sehr beeinträchtigt worden ist.

Aber auch die zweite Voraussetzung ist insofern unrichtig, als den in Frage kommenden Geldgebern in den letzten 3 Jahren sich die Möglichkeit bot, in der kurzfristigen Anlage der Gelder als Ultimogeld und Wechsel vielfach wesentlich günstigere Sätze zu erzielen, als die, welche die Basis für vorerwähnte Gewinnberechnung bildet.

Interessant in diesem Zusammenhang wäre für die Allgemeinheit auch eine Aufklärung, ob die eventuelle notwendige Erneuerung der kurzfristigen Darlehen bei Verfall angesichts der krisenhaften Erscheinungen auf dem Geldmarkte in den letzten zwei Jahren für die Geldnehmer nicht auf Schwierigkeiten gestoßen ist und zu Opfern geführt hat, durch die der frühere, auf Grund der Vermittelung der städtischen Geldausgleichstelle erzielte Vorteil in seinem Endresultat wesentlich beeinträchtigt wurde.

ad 3. Der Bericht der Verwaltung gibt in seinen Schlußausführungen selbst eine gewisse Enttäuschung zu und führt diese einmal auf die allgemeine Geldversteifung zurück, dann aber auch auf das Verhältnis zu den deutschen Sparkassen.

Ersterer Grund hätte eigentlich nicht ausgesprochen werden sollen, denn als man zur Gründung einer Geldvermittelungsstelle der städtischen Verwaltungen und zu Kommunalbankgründungen schritt bzw. schreiten wollte, war doch der wirklich treibende tiefere Grund die Hoffnung, durch diese Einrichtung die Krisenzeiten glatter wie bisher zu überwinden, nicht aber Gelder zu finden, wenn alle Welt froh ist, zu etwa annehmbaren Bedingungen das Geld sicher unterzubringen. In diesen Zeiten genügen auch die bisherigen Geldgeber und werden die Bedingungen durch die Konkurrenz der verschiedenen Bankgruppen von selbst in normalen Grenzen gehalten, ja gehen zum Vorteil der städtischen Verwaltungen oft noch darüber hinaus; es genügt, auf die letzten Magdeburger Anleihen in diesem Zusammenhang hinzuweisen.

Der weitere Grund aber, daß die Gelder der deutschen Sparkassen bisher nur in geringem Maße dem deutschen Kommunalkredit dienstbar gemacht sind und daß darauf immer wieder hingewiesen werden soll, daß diese die berufenen Institute zur Hergabe langfristiger Darlehen für Städte sind, erscheint vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus direkt gefährlich und äußerst bedenklich. Die deutschen Sparkassen waren an den Darlehen der Städte, die im Zeitraume von 1897 bis 1908 abgeschlossen wurden[3]), schon mit ca. 35 pCt., an dem in gleicher Zeit emittierten Obligationsbetrage freilich nur mit 8,36 pCt. durch direkte Uebernahme beteiligt (die indirekte durch Beteiligung bei Zeichnungen ist zweifellos wesentlich höher). Wenn man auf der anderen Seite in Erwägung zieht, in welch außerordentlich umfangreicher Weise die Sparkassen durch die Hergabe von Hypotheken im engeren Bezirke engagiert sind und dadurch von der Entwickelung der städtischen Finanzen, des Verkehrs, des Zuzuges und den städtischen gewerblichen Unternehmungen für die Boden- und Hausbewertung abhängig werden, kann man sich der Ueberzeugung nicht entziehen, daß eine weitere Häufung der Engagements in solch einseitiger Richtung für Krisenzeiten die Liquidität der Sparkassen beeinflussen muß. Es ist sehr zu begrüßen, daß durch den Zwang zu Anlagen in Staatspapieren schon ein Wandel geschaffen ist und die Sparkassen aus den schwierigen Zeiten der letzten Jahre die Ueberzeugung der Notwendigkeit für eine liquidere Anlage ihrer Bestände gewonnen haben.

Aus der Bilanz der luxemburgischen Sparkasse ist ersichtlich, daß dieses Institut durch eine Anlage in erstklassigen mündelsicheren Werten des Auslandes sich ganz unabhängig von einer inneren Krisis irgendwelcher Art macht; die deutschen Versicherungsgesellschaften haben die Anlage in erstklassigen ausländischen Anlagewerten und Wechseln schon seit längerer Zeit ins Auge gefaßt, dem Beispiel der Reichsbank folgend; auch für unsere Sparkassen läge die Erwägung nahe, für ihre, sich jetzt auf 16—17 Milliarden belaufenden Bestände eine von der Entwickelung der kommunalen Verwaltungen unabhängige liquide Anlage in Bankguthaben und Wechseln usw. nach und nach zu schaffen, die im gegebenen Ernstfalle einen starken Rückhalt bietet.

Wie könnte aber nun die städtische Geldvermittlungs-

[2]) (Volkswirtschaftliche Chronik 1912 S. 945).

[3]) Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen. 22. Heft S. 147—148.

Digitized by Google

stelle ihre ergänzende Tätigkeit auf dem Gebiete der kommunalen Geldbeschaffung erweitern?

Während der Drucklegung dieser Ausführungen ist in dem Preußischen Verwaltungsblatt vom 14. Februar d. J. ein Artikel des Beigeordneten Dr. Matthias erschienen „Banken, Städte und Geldvermittlung", der zu der gleichen Frage Stellung nimmt und eine Dezentralisierung der Geldvermittlungsstelle durch Schaffung von Untervermittlungsstellen mit einem Wirkungskreis, der höchstens zwei preußische Provinzen umfaßt, befürwortet, und zwar möglichst an Plätzen, an denen sich Bankinstitute einer öffentlich rechtlichen Körperschaft (Landesbank u. dgl.) befinden.

Die Durchführung dieses Vorschlages wird zweifellos für die praktische Erledigung der Geldvermittlungsgeschäfte von vorteilhafter Bedeutung sein; Frage ist nur, ob das noch Näherliegende, d. i. der engere Anschluß des Geldverkehrs der Großstädte an die bestehenden, auf dem Gebiete des Kommunalkredits bewährten Institute, wie Landesbanken u. dgl. (vgl. Bankarchiv Juli 1913: Betrachtungen über die Entwicklung französischer und deutscher kommunaler Verschuldung), nicht noch prompter zum Ziele führt und Resultate zeitigt, die den allgemeinen, kommunalen Interessen wieder zugute kommen würden, sei es durch günstigere Gestaltung der Darlehnsbedingungen der beregten Geldinstitute, sei es durch die günstigeren Ergebnisse der provinziellen Finanzverwaltung, die einen günstigen Einfluß auf die Höhe der Provinzialumlage im direkten, kommunalen Interesse gewinnen könnten.

Die westlichen Provinzen verfügen doch schon alle über Bankinstitute, die im großen Umfange im kommunalen Darlehnsgeschäft seit langen Jahren tätig sind; die Provinzen Brandenburg, Westfalen und Sachsen[3]) beabsichtigen die Gründung von ähnlichen Instituten im Interesse des kommunalen Kredits. Da liegt es doch näher und ist natürlicher, daß die interessierten Kreise sich mit diesen Instituten enger zusammenschließen und die provinzialen Anstalten im Interesse des langfristigen und kurzfristigen kommunalen Kredits sich gegenseitig unterstützen, als daß der Anschluß an die von den lokalen Interessen ganz losgelöste Geldvermittlungsstelle gesucht wird.

Das große Hindernis, das dieser natürlichen Entwickelung im Wege steht, ist der Umstand, daß jede einzelne kommunale Verwaltung nur das eigene, momentane Interesse im Auge behält, aber das große erstrebte Endziel, das nur durch eine vorübergehende Hintansetzung eigener Interessen erreicht werden kann, nur insoweit fördert, als das eigene Interesse dabei seine Rechnung sofort findet. Das im deutschen Genossenschaftswesen und in unseren industriellen Syndikaten gegebene Beispiel der Unterordnung persönlicher Wünsche und Bestrebungen unter die der Allgemeinheit dürfte auf dem Gebiete des kommunalen Geldwesens wohl erst dann zu einem uneigennützigeren Zusammenarbeiten der Verwaltungen mit den auf diesem Gebiete tätigen Geldgebern führen, wenn noch schlimmere Krisen, wie die der Jahre 1907 und 1913 über einen durch das Uebermaß von Angebot zu schwer belasteten Markt der Städteanleihen hereinbrechen werden.

Des weiteren ist aber die Frage einer strafferen Organisation der Zentrale der Geldvermittlungsstelle der Erörterung und Erwägung wert. Wie Herr Beigeordneter Dr. Matthias an einem praktischen Beispiele ausführt, funktioniert die jetzige Geschäftsmethode zu schwerfällig und steht mit dem Grundsatze, daß in Geldsachen vielfach ein schnelles, promptes Handeln Hauptsache ist und Verzögerungen zu größeren Verlusten führen, im Widerspruch. Das könnte vermieden werden, wenn neben der jetzigen Oberleitung eine verantwortliche Persönlichkeit jederzeit nur für die Zwecke der Geldvermittlungsstelle vorhanden wäre.

Bei der Wahl derselben müßte die Rücksicht auf die Lösung der zurzeit brennendsten Frage des ganzen Kommunalkreditwesens, d. i. der Frage der Kursregulierung entscheidenden Ausschlag geben. Viel wichtiger als die Vermittlung einzelner Geldbeträge ist doch eine Gesundung der börsentechnischen Verhältnisse des Marktes unserer kommunalen Anleihen, von der auf die Dauer deren Popularität abhängt. Durch den Sitz der Geldvermittlungsstelle in Charlottenburg bzw. Berlin ist es möglich geworden, mit der Börse dauernd Konnex zu halten und andererseits durch die praktische Ausnutzung unserer Verkehrsmittel, Telephon, Telegraph und Briefpost, mit den einzelnen Stadtverwaltungen ein promptes Einvernehmen über Kurshaltung im einzelnen herbeizuführen.

Fessele man daher eine prominente Persönlichkeit des Berliner Börsen-Parketts an sich, wenn auch mit schweren geldlichen Opfern, die indes bei einer so großen Anzahl von Interessenten keine Rolle spielen können. Eine solche Kraft verfügt ganz naturgemäß über intime Beziehungen zur Bankwelt und ihr ist ein ganz besonderes Urteil über die jeweiligen Gruppierungsmöglichkeiten der Banken im Interesse der einzelnen geldsuchenden Stadtverwaltungen möglich.

Im weiteren ist es alsdann Sache der Mitglieder des Deutschen Städtetages, die Tätigkeit ihres Vertreters zu erleichtern und zu fördern, indem sie denselben durch streng vertraulich zu behandelnde Mitteilungen in die Lage setzen, sich rechtzeitig über die ganze voraussichtliche Entwickelung der kommunalen Anforderungen an kurzfristigen und langfristigen Darlehen ein Bild zu machen und alsdann mit praktischen Ratschlägen, wie Eindämmung der Ansprüche, Inanspruchnahme gewisser Bankgruppen, Beschleunigung der Formalitäten, zu dienen, Ratschlägen, die sich aus der engen Fühlung mit den Banken und dem Geldmarkte ganz von selbst ergeben werden.

Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß durch eine derartige Organisation auch die eigentliche Geldvermittlung leichter gefördert werden kann und manche bisherige Unzuträglichkeiten vermieden werden, wenn die Bearbeitung der Geldangebote und Nachfragen jederzeit sofort in Angriff genommen werden kann und die Führung der Verhandlungen mit den beiderseitigen Interessenten dem ständigen Leiter reserviert bleibt.

[3]) Die Begründung einer „sächsischen Landesbank" ist vom Provinziallandtag am **7. 3. 1914** einstimmig beschlossen. Anm. d. Red.

Zur Literatur über die Organisation des Boden-Kredits[1]).

Von Bankdirektor Dr. jur. et phil. **Walter Immerwahr,** Berlin.

Dr. Fritz Schulte. Die Bodenkreditinstitute der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie 1841—1910. Heft 2 der Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete, herausgegeben vom Archiv für Bodenkredit der Bayerischen Handelsbank zu München, 235 S. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1912.

Dr. Lothar Schulze. Die Staatsaufsicht über das deutsche Hypothekenbankwesen. 88 S. Hannover, Hellwingsche Verlagsbuchhandlung, 1913.

Dr. Arthur Nußbaum. Deutsches Hypothekenwesen. 365 S. Tübingen. J. C. B. Mohr 1913.

I.

Das verdienstvolle, im Vorjahre hier besprochene Unternehmen der Bayerischen Handelsbank, eine fortlaufende Statistik der Bodenkreditinstitute des In- und Auslandes zu geben, wird in dem vorliegenden Hefte in glänzendstem Stile fortgesetzt. Die Behandlung der öster-

*) Vgl. Jahrg. 11 dieser Zeitschrift 1912, S. **197 ff.**

Digitized by Google

reichisch-ungarischen Verhältnisse ist eine so umfassende und eingehende, daß die Fortsetzung der reichsdeutschen Statistik dem nächstfolgenden, dritten Hefte dieser Veröffentlichungen vorbehalten werden mußte.

Wiederum wird eine lichtvolle, alle Weitschweifigkeiten vermeidende Uebersicht über die historische Entwickelung des Realkreditwesens in Oesterreich-Ungarn voraufgeschickt. Diese beginnt zu besserem Verständnisse der in vielen Punkten von der deutschen abweichenden Rechtslage mit einer Darstellung der Grundzüge des Hypotheken- und Grundbuchrechts der Nachbarmonarchie. Daran schließt sich die allgemeine Entwickelung der dortigen Bodenkredit-Organisationen bis zum Ausgleich von 1867; sodann wird die Gesetzgebung beider Reichshälften seit 1867 und die hierdurch bedingte weitere Entwickelung der Bodenkreditinstitute gesondert behandelt.

Der spezielle Teil beschäftigt sich mit den einzelnen Bodenkreditinstituten in Oesterreich und im Königreich Ungarn und bespricht im Anschluß daran die privilegierte Landesbank für Bosnien und Herzegowina.

In Oesterreich werden unterschieden

1. die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, und zwar ein landschaftliches Institut, 20 Landeskreditanstalten und 10 an Sparkassen angegliederte Pfandbriefanstalten und
2. Aktiengesellschaften, nämlich 7 Aktien-Hypothekenbanken mit Pfandbrief-Emissionen und 5 Aktiengesellschaften, welche fundierte Bankschuldverschreibungen emittiert haben.

Es folgt ein gedrängter, aber sehr lehrreicher Ueberblick über 18 liquidierte oder in Konkurs geratene österreichische Bodenkreditbanken.

In Ungarn werden unterschieden 3 genossenschaftliche (landschaftliche) Bodenkredit-Anstalten und 21 Aktiengesellschaften. Diese letzteren scheiden sich in 2 Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters und 19 weitere mit Erwerbstendenz, darunter 9 Sparkassenbanken, d. h. Finanzinstitute, die zwar auch die meisten regulären Bankgeschäfte betreiben, aber doch durch die vorzugsweise Pflege des Sparkassengeschäfts eine gewisse Sonderstellung einnehmen, und 2 Aktiengesellschaften in Kroatien-Slavonien. Auch für Ungarn wird wieder der liquidierten 8 Bodenkredit-Anstalten gedacht.

Nunmehr folgt als Quintessenz des Buches wie im ersten Hefte ein umfangreiches Tabellenwerk, welches in 13 einzelnen Uebersichten die Entwickelung des Obligationen-Umlaufs der österreichisch-ungarischen Bodenkreditinstitute, — zusammen und nach den beiden Reichshälften getrennt, — und in gleicher Weise diejenige des Darlehenbestandes veranschaulicht. Besondere Tabellen werden darunter für die Verteilung des Umlaufs von Pfandbriefen und Kommunal-Obligationen nach dem Zinsfuße für die einzelnen oben erwähnten Institutsgruppen in beiden Reichshälften gegeben. Diese Tabellen gewähren einen Einblick in die behandelte Materie, wie er vollständiger und praktischer kaum gedacht werden kann, und verleihen der Arbeit grundlegenden und bleibenden Wert, sowohl für die Bedürfnisse der Praxis wie für die künftige wissenschaftliche Bearbeitung. Ein Anhang behandelt endlich die Ungarische Landes-Central-Credit-Genossenschaft, eine von dem ungarischen Bodenkreditinstitut ausgehende Gründung, die als Zentralstelle für den ländlichen Genossenschaftskredit durch einen Vertrag mit dem Landes-Bodencredit-Institut für Kleingrundbesitzer eine organische Verbindung zwischen 1. und 2. Hypotheken herstellt. Beide Institute gewähren nämlich gemeinschaftlich Darlehen bis zu 75 pCt. des Schätzungswertes, von denen der Central-Credit-Verband das letzte Drittel[1] als 2. Hypotheken übernimmt und durch von ihm ausgegebene Obligationen mobilisiert. Dieses System verdient gerade für gegenwärtige deutsche Verhältnisse besondere Beachtung angesichts der herrschenden Not um 2. Hypotheken und der Versuche, dieser abzuhelfen. Die zugrunde liegende Idee ist auch bei uns besonders von den Kommunen herangezogen worden (vgl. z. B. Düsseldorf). Die Technik jedoch scheint mir bei der Ungarischen Central-Credit-Genossenschaft besser und zweckmäßiger ausgebildet zu sein, weil dort auf Grund eines generellen Vertrages eine besondere, einheitliche Organisation geschaffen ist, während es bei uns einer Verständigung mit dem Darleiher der 1. Hypothek für jeden einzelnen Fall bedarf, und die Bereitwilligkeit zur Mitwirkung nur im Prinzip und ohne Bindung ausgesprochen ist.

Auf ähnlicher Grundlage beruht die bei uns ebenfalls unbekannte Mobilisierung der österreichisch-ungarischen Sparkassen-Hypotheken durch Angliederung der Sparkassen an gemeinschaftliche Zentral-Pfandbriefbanken, denen sie ihre Hypotheken zedieren.

Entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung und deren Verschiedenheit in den einzelnen Landesteilen der österreichisch-ungarischen Monarchie ist der normale Darlehenszinsfuß ein etwas höherer wie im Deutschen Reich. Wenn trotzdem in neuerer Zeit auch die dortigen Pfandbriefe meist mit dem 4 prozentigen Zinstypus ausgestattet sind, so ist dies kein Gegenbeweis, denn der Ausgleich ergibt sich durch das wesentlich niedrigere Kursniveau der Obligationen selbst. Eine lehrreiche Zusammenstellung hierüber gibt der Verfasser auf S. 36 ff. mit der richtigen Bemerkung, daß hierin ein Uebelstand der Organisation zu erblicken sei.

Ob in der Fülle des gegebenen Zahlenmaterials einzelne Unrichtigkeiten unterlaufen sind, entzieht sich der Nachprüfung des reichsdeutschen Beurteilers. Wenn die Bayerische Handelsbank wegen solcher eventueller Irrtümer und Fehler um wohlwollende Nachsicht und die Leiter der österreichisch-ungarischen Bodenkredit-Anstalten um ihre berichtigende Mitwirkung bittet, so ist der in dieser Bescheidenheit liegende Stolz ein durchaus berechtigter; denn es erweist sich aus diesem 2. Heft der Veröffentlichungen ihres statistischen Bureaus und seines Vorstandes immer mehr, wie wertvoll das ganze Unternehmen an sich ist, und welche reichen Früchte man davon noch erwarten darf.

II.

Nichts von alledem läßt sich über die zweite am Kopfe genannte Schrift des Dr. Lothar Schulze betr. die Staatsaufsicht über das deutsche Hypothekenbankwesen sagen. Mir ist nicht bekannt, ob die Abhandlung sich aus einer Doktor-Dissertation oder ähnlichen Zweckschrift entwickelt hat; sie erweckt aber den Eindruck einer Arbeit, die nicht einem Bedürfnisse der behandelten Materie, sondern demjenigen des Verfassers, irgendeine Materie zu bearbeiten, ihren Ursprung verdankt. In solchen Fällen erweist sich das schließlich gewählte Thema oft nach Umfang und Inhalt als nicht ausreichend und muß nach allen Richtungen gedehnt und aufgebauscht werden, um der methodischen Behandlung die erforderliche Betätigungsmöglichkeit zu gewähren.

Aehnlich liegt es auch hier; indessen gebietet die Gerechtigkeit, zu betonen, daß der Verfasser sich selbst Beschränkungen auferlegt, weil er in der Hauptsache nur rein juristische Ausführungen geben will und sich mit anerkennenswertem Takt von der Stellungnahme zu volkswirtschaftlichen und praktischen Streitfragen fernhält.

Der Zweck der vorliegenden Arbeit ist der, tiefer in die rechtliche Natur der Staatsaufsicht über die Hypothekenbanken einzudringen und dadurch die rechtliche Bedeutung der einschlägigen Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes festzustellen. Das Ziel soll der Nachweis sein, daß es sich bei der Ausübung der Staatsaufsicht um eine gewerbepolizeiliche Funktion der Staatsgewalt handele, weil der Hypothekenbankbetrieb ein Gewerbebetrieb im Sinne des Reichsgewerberechts sei. Der Verfasser stellt sich dabei in Gegensatz zu dem bekannten Werke von Dannenbaum (Deutsche Hypothekenbanken), der die Staatsaufsicht für ein unter die Majestäts- und Hoheitsrechte fallendes Recht sui generis erklärt, und folgt im Prinzip den Ansichten von Sontag (Bank-Archiv IV S. 20 ff.) und Budde (Beiträge z. HBG. II S. 15 ff.), welche der Staatsaufsicht ebenfalls polizeilichen Charakter beimessen. Während aber die beiden letztgenannten Schriftsteller auch innerhalb dieser Rechtsgruppe der Staatsaufsicht eine Sonderstellung zu weisen, (als „Wirtschaftspolizei" bezeichnet sie Budde), will der Verfasser sie in das Normalsystem der Gewerbepolizei einreihen.

Digitized by Google

Die Beweisführung für diese m. E. zwar unrichtige, weil von der irrigen Voraussetzung des rein gewerblichen Charakters des Hypothekenbankwesens ausgehende, aber an und für sich durchaus diskutable Theorie muß verblüffend wirken. In souveräner Subjektivität wird aus den Quellen alles, was nur entfernt für die verfochtene Meinung sprechen kann, für beweiskräftig erklärt, das Widersprechende aber kurzerhand als unbeachtlich abgetan. So wird beispielsweise eine Entscheidung des Preuß. OVG., welche den polizeilichen Charakter der Staatsaufsicht überhaupt verneint, als zur Widerlegung ungeeignet verworfen, weil der betreffende (n. b. sehr positive) Ausspruch nur in den Entscheidungsgründen zu finden sei. Dasselbe Urteil muß aber in einem späteren Kapitel mit einer ganz beiläufigen Tatbestandsbemerkung als Stütze der Beweisführung herhalten. Oder, wenn das OVG. ein Essentiale jeder polizeirechtlichen Institution, nämlich die Regelung der behördlichen Zwangsbefugnisse und der Rechtsmittel dagegen im Hypothekenbankgesetze vermißt, und auch gerade die preußische Organisation der Staatsaufsicht selbst den verfassungsrechtlich gegebenen Instanzenzug eo ipso ausschließt, so ist eben „eine Lücke im Hypothekenbankrecht" vorhanden (S. 84), die zur siegreichen Durchführung der Theorie des Verfassers „einer gesetzlichen Ergänzung bedarf". Dieser erfrischende Subjektivismus findet seine Krone in folgender, die Lehre von der Staatsomnipotenz auf ihren Gipfel führenden Aeußerung (S. 26): „Für die neueren Gebietsteile Preußens ist der 13. Titel des 2. Teiles des A. L.-R. freilich weder durch Gesetz, noch durch Gewohnheitsrecht in Kraft gesetzt worden, vielmehr hat er aus sich selbst unmittelbar nach der Einverleibung der neuen Gebietsteile in diesen Geltung erlangt."

Uebrigens zeigt auch die generelle Würdigung der einzelnen Quellen nach ihrem Werte wenig Kritik. Wissenschaftliche Monographien, höchstgerichtliche Entscheidungen, Gesetzentwurfs-Begründungen, Ausführungsbestimmungen, Juristentags-Verhandlungen, parlamentarische Kommissionsdebatten und Entrefilets aus Handelsblättern werden als gleichwertiges Material je nach Bedarf herangezogen.

Da der Verfasser, wie erwähnt, nur rechtswissenschaftliche Zwecke verfolgen will, so sollen seine „in die rein juristischen Ausführungen zum besseren Verständnis eingefügten volkswirtschaftlichen Betrachtungen" ohne Kommentar bleiben. Als Qualitätsproben mögen die Feststellungen des Verfassers genügen, daß der Pfandbriefumlauf der deutschen Hypothekenbanken alljährlich um eine halbe Milliarde wächst, und daß die heutige Entwickelung des Hypothekenbankwesens vor allem der Staatsaufsicht zu verdanken sei.

Ob die im Vorwort geäußerte Hoffnung des Verfassers, seine Schrift möge die Theorie zur weiteren wissenschaftlichen Vertiefung des Hypothekenbankrechts anregen, berechtigt ist, bleibe dem Urteil seiner speziellen Fachgenossen vorbehalten. Seine damit verbundene Empfehlung, die Abhandlung „möge der Praxis als Einführung in diesen wichtigen Stoff dienen", kann nicht befürwortet werden.

III.

Der Verfasser des dritten oben angezeigten Werkes, Rechtsanwalt Dr. Nußbaum in Berlin, will ein Lehrbuch des Hypothekenrechts als praktischen Beitrag zur Reform des juristischen Unterrichts liefern. Diese Reform stützt sich auf die Erkenntnis, daß der Jurist mit der ihm bisher durch den Rechtsunterricht vermittelten Beherrschung von Dogmatik und Konstruktion seinen Aufgaben nicht mehr gerecht zu werden vermöge, sondern auch einer gründlichen Kenntnis der wirtschaftlichen und sonstigen tatsächlichen Verhältnisse bedürfe, soweit sie das Recht berühren. Der Verfasser will mit seinem Lehrbuch sich gewissermaßen als Pionier in den Dienst dieser neuen Entwicklung des juristischen Lehrstoffes stellen und sich daher nicht auf die Wiedergabe des Gesetzesrechts beschränken, sondern auch die freien Rechtsformen des Verkehrs, die tatsächlich in der Praxis herrschenden Institutionen, die Verwaltungspraxis und auch Teile der Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik einbeziehen.

Er gliedert das Buch daher in 2 Hauptabschnitte, deren erster die rechtliche Grundlage des Hypothekenwesens behandelt, während der zweite dessen wirtschaftliche Tatsachen, Organisationen und Hauptprobleme darzustellen versucht.

Der erste Abschnitt gibt in klarer und übersichtlicher Darstellung und in einer für den Studierenden besonders praktischen Anordnung eine Erläuterung des geltenden Gesetzesrechts. Der Verfasser beschränkt sich hier auf das Wesentliche, ohne den Lehrzweck beeinträchtigende Exkurse und Polemiken einzuschalten, erreicht aber dabei jede wünschbare Vollständigkeit. Dieser Abschnitt kann als durchaus gelungen bezeichnet werden.

Das eigentlich Neue der Methode enthält der zweite Teil. Es versteht sich von selbst, daß bei dem Einschlagen eines ganz neuen Weges und durch die Eigenart des behandelten Stoffes für den Verfasser hier bedeutend größere Schwierigkeiten zu überwinden waren. Die Behandlung von praktischen Tagesfragen macht die kritische, mitunter auch die polemische Stellungnahme häufig unvermeidlich und kann irrtümliche Auffassungen des Lehrers selbst nicht immer ausschließen. Es muß aber anerkannt werden, daß Klarheit und möglichste Objektivität auch hier die Darstellung auszeichnen. Für die praktische Verwertbarkeit der Arbeit für ihren Zweck als Lehrbuch erscheint es als ein besonderer Vorteil, daß beide Abschnitte getrennt behandelt worden sind.

Wenn also über die Anwendung der neuen Methode durch den Verfasser nur rühmenswertes zu sagen ist, so kann ich mich von der Zweckmäßigkeit der Methode selbst nicht überzeugen. Durch die sich immer noch steigernde Ueberproduktion der Gesetzgebung unserer Zeit wird der Rechtsunterricht bereits mit so viel Tatsächlichem belastet, daß für die Hauptsache, die Schulung zum juristischen Denken, kaum noch Raum übrig bleibt. Ebenso wie ich die Bestrebungen mancher Schulreformer für verfehlt halte, in den Lehrplan der Gymnasien usw. eine Fülle tatsächlichen Lehrstoffes mit dem unvermeidlichen Ergebnis eines Halbwissens hineinzustopfen und an Stelle der methodischen Erziehung nur Kenntnisse zu vermitteln, so bin ich der gleichen Ansicht für das Studium der Rechtswissenschaft.

Und weiter: Institutionen der Praxis lassen sich auf rein theoretischem Wege weder erlernen, noch richtig würdigen. Im Gedächtnis des Studierenden bleiben als Quintessenz nur einzelne Schlagwörter haften, die nach seinem Eintritt ins Rechtsleben seine Urteilsfähigkeit nicht nur nicht fördern, sondern im Gegenteil als Vorurteile beeinträchtigen. Ist doch selbst der in der wirtschaftlichen Praxis nicht direkt geschulte Lehrer in der souveränen Beurteilungsmöglichkeit gehemmt und zahlreichen Fehlschlüssen unvermeidlich ausgesetzt. Von einer Mißachtung der theoretischen Wissenschaft kann bei der Hervorhebung dieser rein tatsächlichen Momente natürlich keine Rede sein, und einen derartigen Vorwurf brauche ich, der ich selbst aus der Theorie hervorgegangen bin, am allerwenigsten zu fürchten. Aber hierin liegt ja gerade die Schwäche unserer nationalökonomischen Wissenschaft, daß auch mit der besten Statistik usw. eine einwandfreie Würdigung rein praktischer Probleme nicht zu erreichen ist. Und weil beide Parteien eine verschiedene Sprache sprechen, so sind die gegenseitigen, überscharfen und als ungerecht empfundenen Angriffe zwar bedauerlich, aber erklärlich. Der Praktiker ist geneigt, die ganze Wissenschaft gering zu schätzen, wenn er auf Unkenntnis elementarer Einzelheiten stößt, und der Theoretiker kann in der Opposition häufig nur das Motiv schnöder Erwerbssucht erkennen.

Mit einem Wort: Das Nußbaumsche Buch erscheint mir als eine vorzügliche Leistung auf einem m. E. unrichtigen Wege.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Zu § 376 HGB., § 19 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse.

Bei Zeitgeschäften zwischen Bankier und Kunden nach Berliner Usance darf in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung die Zwangsregulierung nicht vor dem dem Erfüllungstage nachfolgenden Börsentage vorgenommen werden.

Urteil des Kammergerichts vom 28. Januar 1914. 5 U. 3307. 13[1]).

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin bestreitet nicht mehr, daß für die der Klage zu Grunde liegenden Ultimogeschäfte des Beklagten der 31. Oktober 1912 der Erfüllungstag im Sinne des § 19 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse gewesen sei, und daß, sofern lediglich diese Bedingungen maßgebend sind, die Zwangsregulierung von ihr am 1. November 1912 hätte vorgenommen werden müssen. Sie macht aber geltend, sie sei auf Grund besonderer Vereinbarung berechtigt gewesen, das Engagement des Beklagten schon am 29. Oktober 1912 glattzustellen. Dieser Tag, der sogenannte Liquidationstag, sei der letzte Tag gewesen, an dem für Ultimo Oktober ein Ultimokurs notiert worden sei. Im Geschäftsverkehr der kleineren Bankgeschäfte in Berlin mit ihren Provinzkunden werde üblicher Weise vereinbart, daß der Bankier zur Zwangsregulierung am Liquidationstage berechtig sei, wenn der Kunde sich bis zum Börsenbeginn dieses Tages nicht darüber erklärt habe, ob prolongiert, abgenommen oder glattgestellt werden solle. Auf richterliches Befragen hat die Klägerin erklärt, sie habe zwar eine solche allgemeine Vereinbarung mit dem Beklagten bei Beginn des Geschäftsverkehrs nicht getroffen, auch seien die von ihr am 29. Oktober 1912 glattgestellten Geschäfte die ersten gewesen, die sie mit dem Beklagten gemacht habe. Der Beklagte habe sich aber ihr gegenüber durch konkludente Handlungen damit einverstanden erklärt, daß sie am 29. Oktober 1912 glattstelle. Als infolge des Balkankrieges die Kurse im Oktober 1912 sehr gesunken seien, habe sie den Beklagten zunächst ersucht Einschuß zu leisten. Das habe der Beklagte mit dem allerdings zutreffenden Hinweise abgelehnt, bei dem Abschluß der Geschäfte sei ihm zugesagt worden, sie verlange keinen Einschuß. Beim Herannahen des Ultimo habe sie dann den Beklagten ersucht, ihr Instruktionen für die Prolongation zu geben, und habe, als der Beklagte nicht geantwortet habe, ihm Zwangsregulierung angedroht. Infolgedessen habe sie am 26. Oktober 1912 vom Beklagten die im erstinstanzlichen Tatbestand inhaltlich mitgeteilte Depesche (Blatt 44) erhalten: Entscheidung vorbörslich 29. Oktober, da dann noch zeitig. Schon hieraus ergebe sich, daß der Beklagte, sofern er die in Aussicht gestellte Entscheidung nicht traf, mit der Vornahme der Zwangsregulierung vom 29. Oktober habe einverstanden sein wollen

Die Zwangsregulierung hat die Klägerin, wie die Beklagte nicht bestreitet, nicht zu dem nur für die Mitglieder des Liquidationsvereins bestimmten Liquidationskurse per Ultimo Oktober 1912, sondern zu dem ersten Kurse des 29. Oktober 1912 vorgenommen.

Die Klägerin hat weiterhin vorgetragen, durch die Zwangsregulierung am 29. Oktober statt am 1. November 1912 sei dem Beklagten kein Schaden entstanden, denn die Kurse seien am 1. November niedriger gewesen als am 29. Oktober. Sollte aber die Zwangsregulierung ungültig sein, so sei ihr Anspruch auf Erfüllung stehengeblieben und der Anspruch auf die Klagesumme aus diesem Grunde gerechtfertigt. . . . .

Entscheidungsgründe.

Beide Parteien besaßen unstreitig beim Abschluß der der Klage zugrunde liegenden Ultimogeschäfte die Börsentermingeschäftsfähigkeit Die Klägerin verlangt aus diesen Geschäften, die sich über an der Berliner Börse zum Terminhandel zugelassenen Wertpapiere verhalten, Zahlung der Differenz, die sich bei der Zwangsregulierung zu ihren Gunsten ergeben hat. Die Geschäfte sind unstreitig zu Berliner Börsen-Usance abgeschlossen. In den bei den Akten (Blatt 46) befindlichen, dem Beklagten von der Klägerin ausgestellten Schlußnoten vom 23. und 27. September 1912 ist dies auch ausdrücklich vermerkt. In den gedruckten Geschäftsbedingungen der Klägerin auf der Rückseite der Schlußnoten wird ferner hervorgehoben, daß die Klägerin alle Geschäfte als Selbstkontrahentin macht, und daß jede Partei am Lieferungstage Lieferung beziehungsweise Abnahme verlangen kann. Die Klägerin mußte hiernach die Zwangsregulierung, sofern nicht hinsichtlich dieser nach dem Abschluß der Geschäfte etwas besonderes vereinbart ist, nach den Bedingungen der Berliner Fondsbörse verrechnen. Nach § 19 Absatz 1 Satz 4 dieser Bedingungen hatte sie, da der Ultimo-Erfüllungstag für die per Ultimo Oktober 1912 gehandelten Wertpapiere der 31. Oktober war, die Zwangsregulierung am 1. November 1912 zu bewirken. Sie hat dies aber schon am 29. Oktober 1912 getan. Die Zwangsregulierung war deshalb nach den Börsenbedingungen ungültig, denn aus § 19 Absatz 4 Satz 1 daselbst geht zweifelsfrei hervor, daß der säumige Kontrahent eine Zwangsregulierung, die mehr als einen Börsentag zu früh oder zu spät erfolgte, nicht gegen sich gelten zu lassen braucht. Mit Rücksicht auf diese Bestimmung ist es unerheblich, ob der Kurs für den Beklagten am 29. Oktober günstiger war als am 1. November 1912.

Als Erfüllung kann die Klägerin die eingeklagte Summe nicht verlangen, weil sie den Anspruch auf Erfüllung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 der Bedingungen verloren hat. Sie hat trotz richterlichen Hinweises auf diese Bestimmung nicht behauptet, in der zur Erhaltung des Erfüllungsanspruches dort vorgeschriebenen Weise verfahren zu sein.

In der Behauptung der Klägerin, sie sei auf Grund besonderer Vereinbarung am 39. Oktober 1912 zur Zwangsregulierung berechtigt gewesen, liegt keine Klageänderung, denn die Klägerin hat schon in erster Instanz diese Berechtigung, wenngleich nicht ausdrücklich, behauptet und zum Nachweis dafür die Depesche des Beklagten vom 26. Oktober 1912 überreicht. Die besondere Vereinbarung ist aber, auch wenn man die Sachdarstellung der Klägerin als richtig unterstellt, gar nicht zustande gekommen. Weder die der Depesche des Beklagten vorhergegangenen Aeußerungen der Klägerin, noch die bei der Anwesenheit des Beklagten in Berlin von dem Reisenden H. namens der Klägerin abgegebenen Erklärungen enthielten eine Anfrage, ob der Beklagte, falls er keinen Bescheid über die Prolongation gebe, mit Vornahme der Zwangsregulierung vom 29. Oktober 1912 einverstanden sei. Die Klägerin hat vielmehr für diesen Fall, ohne eine Vertragsofferte abzugeben, lediglich dem Beklagten die Zwangsregulierung angedroht. Davon abgesehen ergibt der Inhalt der Depesche und die angebliche Antwort des Beklagten an den Reisenden H. nichts dafür, daß der Beklagte, falls er sich nicht innerhalb der ihm gestellten Frist für Prolongation entschied, mit der Vornahme der Zwangsregulierung am 29. Oktober 1912 einverstanden sein wollte. Er hat sich darüber, was geschehen sollte, wenn seine Entscheidung über die Prolongation ausblieb, weder in der Depesche noch in der Antwort geäußert und hatte dazu auch keine Veranlassung. Eine Verpflichtung für ihn, die Klägerin darüber aufzuklären, die ihm für den 29. Oktober 1912 eventuell angedrohte Zwangsregulierung werde verfrüht sein, bestand nicht. Es fehlt aber auch an jedem Anhaltspunkt dafür, daß der Beklagte die einschlägigen Bestimmungen der Börsenbedingungen damals gekannt hat.

Nachwort des Einsenders. Das Kammergericht behandelt in der obigen Entscheidung einen ganz ähnlichen Fall wie das Oberlandesgericht Hamburg in dem Urteil vom 2. Oktober 1913, das in dem laufenden Jahrgang dieser Zeitschrift Seite 155 abgedruckt ist. Da das Hamburger Urteil mehrfach Mißverständnisse hervorgerufen zu haben scheint, so seien hier einige Bemerkungen gestattet:

Die beiden oberlandesgerichtlichen Entscheidungen beschäftigen sich ausschließlich mit der Frage, wann der Bankier mangels einer entgegenstehenden Vereinbarung dem Kunden gegenüber zur Zwangsregulierung schreiten dürfe: Die Urteile bestätigen, daß, — was man allerdings auch aus den gedruckten Usancen jederzeit leicht entnehmen kann — die Zwangsregulierung nicht schon im Laufe des Monats bewirkt werden darf, sondern daß der Bankier zunächst den Ultimo abwarten muß. Kommt der Kunde an diesem Tage seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises bzw. zur Lieferung nicht nach, so hat die Zwangsregulierung nach Berliner Usancen (§ 19 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse) und nach Frankfurter Usancen (§ 16

[1]) Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Dr. Arthur Nußbaum, Berlin.

Digitized by Google

der Bedingungen für die Geschäfte an der Frankfurter Börse) am nächsten Wochentage zu erfolgen, nach Hamburger Usancen (Allgemeine Bestimmungen für den Handel in Wertpapieren an der Hamburger Börse XIV B.) entweder am Ultimo selbst oder an der nächsten auf ihn folgenden Börse. Zu warnen ist vor dem verbreiteten Irrtum, daß der sogenannte Liquidationstag für die Zwangsregulierung maßgebend sei. Wohin ein solcher Irrtum führt, zeigt das Urteil des Kammergerichts. Freilich wird nach dem Liquidationstage ein Kurs für den Ultimo des laufenden Monats nicht mehr notiert. Aber die Zwangsregulierung muß dann eben zum Einheitskurse, d. h also am Kassamarkt bewirkt werden (Vgl. die Berliner Bedingungen § 19 Abs. 5 Satz 1.)

Ganz anders ist nun aber zu entscheiden, wenn unter den Parteien eine Vereinbarung besteht, nach welcher der Bankier berechtigt ist, während schwebenden Engagements von dem Kunden die Stellung eines Einschusses oder Nachschusses zu verlangen. Auf Grund einer solchen Vereinbarung ist der Bankier allerdings berechtigt, falls der Kunde einen rechtmäßig geforderten Ein- oder Nachschuß nicht leistet, die Zwangsregulierung schon vor dem Ultimo unverzüglich vorzunehmen. In den beiden Fällen, auf die sich die Urteile des Hanseatischen Oberlandesgerichts und des Kammergerichts beziehen, lag eine derartige Vereinbarung nicht vor.

Häufig finden sich in den Geschäftsbedingungen der Banken und Bankiers auch Klauseln, wonach der Bankier berechtigt sein soll, nach seinem Ermessen das Engagement zu prolongieren oder Lieferung bzw. Abnahme zu verlangen, falls ihm bis zum dritten Tage vor Ultimo nicht eine gegenteilige Weisung des Kunden zugeht Für diese Klausel sind die beiden Entscheidungen nur insofern von Bedeutung, als ihnen zu entnehmen ist, daß der Bankier, wenn er sich nicht für die Prolongation entscheidet, im Zweifel nicht etwa ohne weiteres am dritten Tage vor Ultimo exekutieren darf, sondern das Engagement auslaufen lassen muß; erst dann kann er gegebenenfalls die Zwangsregulierung vornehmen. Theoretisch denkbar wäre freilich eine ausdrückliche Vereinbarung dahin, daß der Bankier auch befugt sein solle, nach freiem Ermessen am dritten Tage vor Ultimo das Engagement im Wege der Zwangsregulierung glattzustellen. Aber es liegt auf der Hand, daß eine solche Klausel schweren geschäftlichen Bedenken unterliegen und unter Umständen sogar mit der Treupflicht des Kommissionärs in Widerstreit geraten könnte. Es bedarf auch einer derartigen Klausel zur Wahrung der berechtigten Interessen des Bankiers keineswegs, da die Ein- und Nachschußklausel in dieser Beziehung vollkommen ausreicht.

Abgesehen von den besonderen Vereinbarungen der Parteien ist die Zwangsregulierung vor Ultimo schließlich noch in einigen besonderen usancemäßigen Fällen statthaft, z. B. bei Zahlungseinstellung eines Kontrahenten oder bei einem Streit über den Abschluß des Geschäfts. An dieser Stelle kann darauf nicht näher eingegangen werden. Es ist aber vielleicht der Hinweis gestattet, daß ich eine ausführliche und zusammenhängende Darstellung der Zwangsregulierungsfragen in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Band 74 Seite 266 ff. veröffentlicht habe.

II. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 824 BGB.

Der Handelsteil einer politischen Zeitung zählt nicht in dem Sinne zur Fachpresse, daß sein Redakteur sich bei Inanspruchnahme wegen wahrheitswidriger Behauptung einer den Kredit eines Unternehmers gefährdenden Tatsache in jedem Falle auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 11. Dezember 1913 VI. 383. 13 (J. W. 1914, S. 244).

In der Abendausgabe der von der Beklagten verlegten Zeitung vom 26. Januar 1912 war eine Notiz enthalten, in der gesagt wurde, es seien in der Verwaltung der klagenden Gesellschaft starke Differenzen zutage getreten, die zu Beschuldigungen strafrechtlicher Natur sowie zu Beleidigungs- und Zivilprozessen geführt hätten. Hiermit stehe im Zusammenhange, daß sich auf der am 31. d. M. stattfindenden Generalversammlung ein Punkt „Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds“ befinde. Die Klägerin sandte eine Berichtigung ein, die zwar in der Sonntagsausgabe vom 28. Januar 1912 Aufnahme fand, aber mit dem Zusatz versehen wurde, daß der Gewährsmann des Blattes seine Mitteilungen in ihrem vollen Umfange aufrechterhalte. Nunmehr erhob die Klägerin die vorliegende Klage, in der sie verlangte, die Beklagte zu verurteilen: 1. die weitere Verbreitung der erwähnten Notiz bei Meidung einer Strafe von 1500 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen; 2. durch Inserat in einer Reihe von Zeitungen bekanntzugeben, daß jene Notiz in jeder Beziehung unrichtig sei; 3. der Klägerin 100 000 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen. Vom LG. wurde die Klage abgewiesen, und die eingelegte Berufung hat das KG. zurückgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte teilweisen Erfolg. Aus den Gründen: Der Vorderrichter ist zu dem Ergebnis gelangt, daß § 824 BGB. Abs. 2 eingreife. Die Unrichtigkeit der Nachricht sei der Beklagten nicht bekannt gewesen, die Redaktion des Handelsteils habe aber ein berechtigtes Interesse daran, auf Vorgänge und Verhältnisse innerhalb einer A.-G. in Ch. hinzuweisen, falls diese Umstände für die Bewertung der Gesellschaft und ihrer Aktien von Erheblichkeit seien, ebenso bestehe ein berechtigtes Interesse der Leser an dem Empfang solcher Mitteilungen. Der Handelsteil einer Zeitung von der Bedeutung der in Rede stehenden Zeitung gehöre zur Fachpresse und dieser sei die Befugnis einzuräumen, auf ihrem Gebiete aufklärend und belehrend einzugreifen. Daß diese Begründung die angefochtene Entscheidung nicht trägt, muß der Revision zugegeben werden. Mit der Stellung der Fachpresse hat sich das RG. in einem Urteile vom 4. März 1904, Rep. II 337, 03 genauer beschäftigt. In dem jetzt zur Entscheidung stehenden Falle ist die Sachlage eine wesentlich andere. Die in Rede stehende Zeitung hat, wie wohl alle größeren Tageszeitungen, einen Handelsteil, in dem Vorgänge des Erwerbslebens, die für den Leserkreis von Interesse sein können, mitgeteilt und besprochen werden. Hierdurch allein entsteht aber noch nicht die vom RG. geforderte besondere Beziehung, der Redakteur des Handelsteils steht vielmehr zu den in seinen Tätigkeitskreis fallenden Gegenständen sowie zu den Abonnenten in keinem anderen Verhältnisse wie etwa der Leiter des musikalischen oder literarischen Teils einer größeren Zeitung. Noch weniger wird der Verleger einer politischen Tageszeitung deswegen zum Herausgeber von Fachblättern, weil seine Zeitung zugleich Nachrichten über Handel und Verkehr oder Kunst und Wissenschaft bringt. Die politische Tageszeitung wendet sich an das Publikum als solches, nicht an einzelne Fachkreise, sie will dessen Interessen dienen und daher möglichst alle Gebiete berücksichtigen, die für dieses Publikum von Bedeutung sein können. Daß sie die Fülle des Stoffes räumlich nach sachlichen Gesichtspunkten sondert, macht diese Abteilungen noch nicht zu Fachblättern. Im besonderen Maße gilt das für den Handelsteil, der bei der heutigen Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse für sehr weite Leserkreise von der erheblichsten Bedeutung ist und nicht allein die mit Handel und Verkehr beruflich befaßten Personen interessiert. Es hat das die Folge, daß der Handelsteil der Tageszeitungen auch von vielen Personen gelesen wird, denen alle sachlichen Vorkenntnisse fehlen, was bei wirklichen Fachblättern nicht der Fall zu sein pflegt. Ob unter Umständen der Handelsteil einer Tageszeitung wegen der Bedeutung seines Inhalts und dessen formeller Gestaltung zu einem wahren Fachblatte werden kann, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls würde der diese Eigenschaft begründende Sachverhalt im gegebenen Falle einer besonderen Feststellung bedürfen, die der Vorderrichter nicht getroffen hat. Daß der Handelsteil einer Zeitung von der Bedeutung der hier in Rede stehenden Zeitung ohne weiteres zur Fachpresse zu rechnen sei, kann nicht als richtig zugegeben werden. Auch das im RG. 60, 1 f. abgedruckte Urteil des erkennenden Senats läßt sich nicht zur Unterstützung der angefochtenen Entscheidung heranziehen. Dort wurde es als das gute Recht eines literarischen Unternehmens, eines Konversationslexikons, das sich die große und verdienstliche Aufgabe gestellt habe, auf allen Gebieten des Wissens eine der allgemeinen Durchschnittsbildung zugängliche Unterweisung zu geben, anerkannt, auf dem Gebiete des Geheimmittelwesens aufklärend und belehrend einzugreifen. Mit einem solchen wissenschaftlichen Unternehmen läßt sich der Handelsteil einer Tageszeitung nicht vergleichen, noch viel weniger die vorliegend von der Klägerin beanstandete, nicht wissenschaftliche, sondern rein tatsächliche Notiz, es können daher auch nicht die gleichen Grundsätze für die Beurteilung maßgebend sein. Daß die Leser des Handelsteils ein Interesse daran haben mögen, über die Vor-

Digitized by Google

gänge auf wirtschaftlichem Gebiet unterrichtet zu werden, ist nicht zu bezweifeln. Aber auch hier fehlt die besondere Beziehung zu dem besprochenen Vorgange, die das im allgemeinen vielleicht vorhandene Interesse zu dem von dem Abs. 2 des § 824 BGB. geschützten berechtigten Interesse macht. In dem Abschlusse eines Abonnementsvertrages liegt es noch nicht, der Abonnent steht zu dem Handelsteil in keinem anderen Verhältnisse als zu dem politischen Teile oder dem sonstigen Inhalte einer Zeitung. Je nach seiner Lebensstellung wird der eine oder andere Abschnitt der Zeitung für ihn von größerer oder geringerer Bedeutung sein, und wohl immer wird eine Zeitung auch Nachrichten enthalten, die für ihn überhaupt kein Interesse haben. Ob nicht schon dieser Umstand es verhindert, für den Leserkreis einer Tageszeitung als Empfänger der in ihr enthaltenen Mitteilungen ein berechtigtes Interesse an diesen Mitteilungen im Sinne des Gesetzes anzunehmen, darf dahingestellt bleiben. Entfällt hiernach für jetzt die Anwendbarkeit des § 824 Abs. 2 BGB., so wird es erheblich, ob die der beanstandeten Notiz enthaltenen Angaben der Wahrheit entsprachen, falls dies aber nicht der Fall war, ob die Beklagte die Unwahrheit bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte kennen müssen. Für die Anwendbarkeit des § 824 Abs. 1 wird zwischen den beiden Veröffentlichungen zu unterscheiden sein, es ist denkbar, daß zwar bei der ersten Veröffentlichung die erforderliche Sorgfalt angewendet wäre, nicht aber bei der Beifügung des Zusatzes zu der Berichtigung, von der Klägerin behauptet, daß sie verspätet veröffentlicht und daß ihr gerade durch die Verspätung und den Zusatz, der Gewährsmann halte seine Mitteilungen im vollen Umfange aufrecht, schwerer Schaden zugefügt worden sei. Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse muß der Abdruck einer Berichtigung in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer erfolgen. Nach der Behauptung der Klägerin ist das hier nicht geschehen, die Berichtigung hätte schon in der Abendausgabe vom 27. Januar 1912 ihrer Ansicht nach veröffentlicht werden müssen. Ob das zutrifft, läßt sich nach den zurzeit vorliegenden Feststellungen nicht entscheiden, es möge daher nur bemerkt werden, daß die Aufnahme der Berichtigung nicht durch Ermittlungen verzögert werden darf, die seitens der Zeitung über die sachliche Richtigkeit der Berichtigung angestellt werden. Daß der Zusatz, der Gewährsmann halte der Berichtigung gegenüber seine Mitteilungen im vollen Umfange aufrecht, sachlich die Bedeutung einer Wiederholung der ersten Notiz hat, läßt sich nicht verkennen. Seine Beifügung wird durch die Erklärung von L., er halte seine Mitteilung aufrecht, für sich allein noch nicht gerechtfertigt, insbesondere dann nicht, wenn L. nicht als zuverlässig gelten sollte. In bezug auf den Geschäftsführer der Beklagten hat der Vorderrichter bedenkenfrei festgestellt, daß er weder am 26. noch am 28. Januar 1912 die Unrichtigkeit der Veröffentlichungen kannte, noch auch nur mit der Möglichkeit einer solchen Unrichtigkeit rechnen mußte. Es fragt sich daher weiter, inwieweit die Beklagte für das Verhalten eines Angestellten zu haften hat oder ob dem Geschäftsführer in anderer Richtung eignes Verschulden zur Last fällt. Hier kann zunächst der Ansicht der Revision nicht zugestimmt werden, daß für den Handelsteil eine besondere Kontrolle eingerichtet werden müsse, um die Aufnahme von Notizen mit vagen und verdächtigen Andeutungen zu verhindern. Eine solche besondere Kontrolle neben der Bestellung eines geeigneten Redakteurs zu verlangen, würde eine Ueberspannung der an die Verleger zu stellenden Anforderungen bedeuten. Die Klägerin hat aber die Eignung (des Handelsredakteurs) M. unter Angabe von Einzelheiten bestritten und behauptet, daß der Geschäftsführer der Beklagten hiervon Kenntnis gehabt und M.s Entlassung beabsichtigt habe. Sind ihre Behauptungen zutreffend, so wäre bei der Bestellung M.s zum Redakteur des Handelsteils oder bei seiner Belassung in dieser Stellung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt verfahren worden, und es würde eine Schadenersatzpflicht der Beklagten gemäß § 831 BGB. in Frage kommen, wenn M. in Ausübung der Redaktionstätigkeit die Klägerin widerrechtlich geschädigt hat. Das aber soll er nach der Darstellung der Klägerin einmal durch die Veröffentlichung der Notiz vom 26. Januar 1912 und ihre Aufrechterhaltung am 28., ferner durch die Verspätung der Berichtigung getan haben. Von der Revision ist noch ausgeführt, daß in der Angabe der ersten Notiz eine Beleidigung der die Verwaltungskörper der Klägerin bildenden Personen liege und daß der diesen Personen gemäß StGB. §§ 185, 186 zukommende Schutz der Klägerin zugute kommen müsse, weil sich ihre Interessensphäre mit der der beleidigten Personen vollkommen decke, so daß sie sich auf § 823 Abs. 2 BGB. berufen könne. Dem steht aber entgegen, daß der Verletzte, wenn er Rechte aus § 823 Abs. 2 herleiten will, gerade zu den Personen gehören muß, zu deren Schutz das Gesetz bestimmt ist; eine Uebertragung des Schutzes auf ein anderes Rechtssubjekt findet nicht statt. Aus einer Ehrverletzung ihrer Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder kann daher die klagende A.-G. keine Schadenersatzansprüche gemäß § 828 Abs. 2 erheben.

Statistischer Teil.

I. Kursbewegung der 3proz. Reichsanleihe, der 3proz. französischen Rente und der 2½proz. britischen Consols im Monat März 1914.

Monatstage 1914	Kurs der 3 proz. Reichsanleihe %	Kurs der 3 proz. französischen Rente[1]) %	Kurs der 2½ proz. britischen Consols[1]) %	Monatstage 1914	Kurs der 3 proz. Reichsanleihe %	Kurs der 3 proz. französischen Rente[1]) %	Kurs der 2½ proz. britischen Consols[1]) %
1. März	.	.	.	22. März	.	.	.
2. März	78,00	87,40	74,90—75,40	23. März	77,60	87,20	74,85—75,85
3. März	77,80	87,30	74,75—75,25	24. März	77,80	86,90	75,35—75,85
4. März	77,50	87,35	74,50—75,00	25. März	77,80	86,95	75,10—75,60
5. März	77,50	87,75	74,75—75,25	26. März	78,30	86,65	75,10—75,60
6. März	77,50	87,65	74,45—74,95	27. März	78,25	86,50	75,10—75,60
7. März	77,50	87,70	74,45—74,95	28. März	78,40	86,25	75,05—75,55
8. März	.	.	.	29. März	.	.	.
9. März	77,40	87,45	74,20—74,70	30. März	78,40	86,35	75,30—75,80
10. März	77,30	87,50	74,45—74,95	31. März	78,30	86,10	75,30—75,80
11. März	77,40	87,35	74,70—75,20				
12. März	77,50	87,25	74,70—75,20	Durchschnittskurs	77,73	87,12	75,07
13. März	77,60	87,25	74,90—75,40	Höchster Kurs	78,40	87,75	75,85
14. März	77,75	87,45	75,15—75,65	Niedrigster Kurs	77,30	86,10	74,20
15. März	.	.	.				
16. März	77,60	87,65	74,90—75,40	Durchschnittliche Realverzinsung[2])	3,86	3,44	3,33
17. März	77,50	87,50	74,90—75,40	Höchste Realverzinsung[3])	3,88	3,48	3,37
18. März	77,70	87,00	74,65—75,15	Niedrigste Realverzinsung[4])	3,83	3,42	3,30
19. März	77,60	86,75	74,65—75,15				
20. März	77,50	86,85	74,65—75,15				
21. März	77,60	87,05	74,60—75,10				

[1]) Die Kurse der französischen Rente und der britischen Consols, auf den täglichen Schlußkursen der Pariser bzw. der Londoner Börse beruhend, sind durch Abzug der Stückzinsen mit der Notierungsart für Fonds an der Berliner Börse 8) Uebereinstimmung gebracht worden. — [2]) Nominalzins (3 % bzw. 2½ %) in Prozenten des Durchschnittskurses. — in Nominalzins in Prozenten des niedrigsten Kurses. — [4]) Nominalzins in Prozenten des höchsten Kurses.

Digitized by Google

II. Die Reichsbank im Monat März 1914.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
März	1914	1 616 232	1 639 295	1 653 296	1 579 445
Febr.	1914	1 587 842	1 629 404	1 667 830	1 611 453
März	1913	1 189 971	1 216 914	1 237 726	1 207 417

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
März	1914	1 299 255	1 317 624	1 322 081	1 259 980
Febr.	1914	1 277 614	1 309 341	1 337 321	1 292 574
März	1913	903 731	929 108	950 918	923 076

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
März	1914	80,39	80,38	79,97	79,77
Febr.	1914	80,46	80,36	80,18	80,21
März	1913	75,95	76,35	76,83	76,45

4. Bestand an Reichskassenscheinen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
März	1914	64 985	66 856	80 254	58 896
Febr.	1914	65 771	70 231	76 236	63 427
März	1913	22 005	22 894	23 415	16 635

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat		Ausweistage 7.	14	23.	31.
März	1914	21 936	30 492	39 878	10 164
Febr.	1914	17 590	25 723	31 849	11 332
März	1913	25 383	33 252	39 200	12 310

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
März	1914	1 703 153	1 736 643	1 773 428	1 648 505
Febr.	1914	1 671 203	1 725 358	1 775 915	1 686 212
März	1913	1 237 359	1 273 060	1 300 339	1 236 362

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	14. an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23. an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	31. an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken
März	1914	94,90	3,81	1,29	94,39	3,85	1,76	93,23	4,52	2,25	95,81	3,57	0,62
Febr.	1914	95,01	3,94	1,05	94,44	4,07	1,49	93,92	4,29	1,79	95,57	3,76	0,67
März	1913	96,17	1,78	2,05	95,59	1,80	2,61	95,18	1,80	3,02	97,66	1,35	0,99

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
März	1914	1 856 878	1 795 079	1 785 042	2 427 670
Febr.	1914	1 919 169	1 825 652	1 734 699	1 953 997
März	1913	1 813 804	1 774 665	1 780 260	2 324 746

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
März	1914	69,97	73,40	74,06	51,90
Febr.	1914	66,57	71,72	77,09	66,15
März	1913	49,84	52,35	53,41	39,71

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7 %	14. %	23. %	31. %
März	1914	87,04	91,32	92,62	65,06
Febr.	1914	82,74	89,25	96,15	82,47
März	1913	65,62	68,57	69,53	51,94

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 7. %	14. %	23. %	31. %
März	1914	90,54	95,05	97,12	67,49
Febr.	1914	86,16	93,10	100,54	85,72
März	1913	66,83	69,86	70,84	52,65

12. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
März	1914	+ 396 275	+ 491 564	+ 538 386	— 29 165
Febr.	1914	+ 302 034	+ 449 706	+ 591 216	+ 282 215
März	1913	— 25 945	+ 48 395	+ 70 079	— 338 384

13 Fremde Gelder[4])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
März	1914	997 215	1 058 377	1 094 484	890 487
Febr.	1914	768 617	907 923	1 036 662	905 037
März	1913	614 770	713 884	798 335	743 799

14. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[5]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	Metall %	14. Gold %	Metall %	23. Gold %	Metall %	31. Gold %	Metall %
März	1914	45,52	56,63	46,18	57,45	45,91	57,42	37,97	47,60
Febr.	1914	47,53	59,08	47,90	59,61	48,26	60,18	45,21	56,36
März	1913	37,22	49,01	37,34	48,90	36,88	48,00	30,08	39,35

15. Wechsel- und Scheckanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
März	1914	900 835	884 051	864 563	1 361 818
Febr.	1914	786 902	787 107	800 384	879 722
März	1913	1 180 197	1 205 860	1 233 160	1 717 335

16. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
März	1914	69 612	65 611	62 574	84 168
Febr.	1914	56 276	62 179	58 609	120 884
März	1913	93 528	89 586	78 364	125 380

17. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	23.	31.
März	1914	259 966	240 116	200 254	292 376
Febr.	1914	285 181	275 996	257 489	276 825
März	1913	20 196	12 904	22 596	87 405

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat und Bestand an Reichskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank beträgt 550 bzw. 750 Millionen Mark.

[4]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[5]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

Digitized by Google

18. Zusammensetzung der Anlagen[1]).

Monat		Ausweistage 7.			14.			23.			31.		
		Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
		in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten
März	1914	73,21	5,66	21,13	74,30	5,52	20,18	76,69	5,55	17,76	78,34	4,84	16,82
Februar	1914	69,74	4,99	25,27	69,95	5,52	24,53	71,69	5,25	23,06	68,87	9,46	21,67
März	1913	91,21	7,23	1,56	92,16	6,85	0,99	92,43	5,87	1,70	88,97	6,50	4,53

19. Diskontsätze.

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
März	1914	4,00	3,50	4,00	3 5/8	4,00	3,00
Februar	1914	4,06	3,06	4 1/2	3 3/8	4,00	2 7/8
März	1913	6,00	5,94	6,00	6,00	6,00	5 3/4

III. Die Bank of England im Monat Februar 1914[1]).

1. Metallbestand[2]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	5. März 1913	12. März 1913	19. März 1913	26. März 1913
41 786 783	41 642 084	41 170 028	40 855 324	—
43 355 136	43 154 292	42 527 458	42 705 040	—
—	37 480 778	37 417 499	36 862 105	36 541 315

2. Notenumlauf in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	5. März 1913	12. März 1913	19. März 1913	26. März 1913
28 498 150	28 237 535	28 434 810	28 586 205	—
28 439 095	28 109 550	28 077 995	28 210 060	—
—	28 116 590	27 949 505	28 484 150	28 251 805

3. Oeffentliche Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	5. März 1913	12. März 1913	19. März 1913	26. März 1913
22 441 289	24 943 039	27 448 023	28 739 577	—
10 722 058	12 446 227	17 234 531	20 636 505	—
—	24 640 177	26 769 109	25 626 955	26 114 574

4. Private Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	5. März 1913	12. März 1913	19. März 1913	26. März 1913
40 877 199	39 922 243	40 446 766	41 421 490	—
51 793 690	50 196 141	45 957 953	43 438 437	—
—	40 485 916	40 530 584	40 657 155	41 291 235

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25 März 1914	—
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	5. März 1913	12. März 1913	19. März 1913	26. März 1913
63 318 488	64 865 282	67 894 789	70 161 067	—
62 515 748	62 642 368	63 182 484	64 074 942	—
—	65 126 093	67 299 693	66 284 110	67 405 809

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
4. März 1914		11. März 1914		18. März 1914		25. März 1914		—	
4. Febr. 1914		11. Febr. 1914		18. Febr. 1914		25. Febr. 1914		—	
—		5. März 1913		12. März 1913		19. März 1913		26. März 1913	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
35,44	64,56	38,45	61,55	40,43	59,57	40,96	59,04	—	—
17,15	82,85	19,87	80,13	27,26	72,74	32,21	67,79	—	—
—	—	37,83	62,17	39,78	60,22	38,66	61,34	38,74	61,26

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	5. März 1913	12. März 1913	19. März 1913	26. März 1913
31 738 633	31 854 549	31 185 218	30 719 119	—
33 366 041	33 494 742	32 899 463	32 944 980	—
—	27 814 188	27 917 994	26 827 955	26 739 510

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	5. März 1913	12. März 1913	19. März 1913	26 März 1913
%	%	%	%	%
50,25	49,11	45,93	43,78	—
53,37	53,47	52,07	51,42	—
—	42 71	41,48	40,47	39,67

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	5. März 1913	12. März 1913	19. März 1913	26. März 1913
11 152 689	11 152 689	11 152 689	11 151 189	—
11 255 998	11 255 998	11 255 998	11 252 858	—
—	13 034 912	13 034 257	13 034 257	13 034 257

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. März 1914	11 März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	5. März 1913	12. März 1913	19. März 1913	26. März 1913
38 676 421	40 115 781	43 818 944	46 640 943	—
35 992 752	35 995 885	37 142 721	37 986 182	—
—	42 529 831	44 642 671	44 823 090	46 033 349

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
4. Febr. 1914	11. Febr. 1914	18. Febr. 1914	25. Febr. 1914	—
—	5 März 1913	12. März 1913	19. März 1913	26. März 1913
49 829 110	51 268 470	54 971 633	57 792 032	—
47 248 750	47 251 883	48 398 719	49 239 040	—
—	55 564 743	57 676 926	57 857 347	59 067 606

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
4. März 1914		11. März 1914		18. März 1914		25. März 1914		—	
4. Febr. 1914		11. Febr. 1914		18. Febr. 1914		25. Febr. 1914		—	
—		5. März 1913		12. März 1913		19 März 1913		26. März 1913	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
22,38	77,62	21,75	78,25	20,29	79,71	19,30	80,70	—	—
23,82	76,18	23,82	76,18	23,26	76,74	22,85	77,15	—	—
—	—	23,46	76,54	22,60	77,40	22,53	77,47	22,07	77,93

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
März	1914	3	2,15	3	2 7/16	3	1 3/4
Februar	1914	3	2,17	3	2 13/16	3	1 13/16
März	1913	5	4,77	5	4 31/32	5	4 3/8

[1]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten. [1]) **Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche.** [2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department. [3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen. [4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder. [5]) **Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder.** [6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten. [7]) **Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.**

Digitized by Google

IV. Die Banque de France im Monat März 1914[1]).

1. Goldbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
—	6. März 1913	13. März 1913	20. März 1913	27. März 1913
3 602 960	3 610 312	3 621 476	3 624 166	—
3 548 848	3 572 369	3 588 372	3 598 331	—
—	3 211 615	3 206 571	3 215 937	3 235 222

2. Silberbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
—	6. März 1913	13. März 1913	20. März 1913	27. März 1913
642 907	637 143	633 986	632 983	—
650 455	649 514	647 505	646 029	—
—	617 752	609 273	612 190	607 054

3. Metallbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
5. März 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
—	6. März 1913	13. März 1913	20. März 1913	27. März 1913
4 245 867	4 247 455	4 255 462	4 257 150	—
4 199 303	4 221 883	4 235 877	4 244 360	—
—	3 829 367	3 815 844	3 828 127	3 842 277

4. Zusammensetzung des Metallbestands.
Gold und Silber in Prozenten des Metallbestands.

Ausweistage — Donnerstag —									
5. März 1914		12. März 1914		19. März 1914		26. März 1914		—	
5. Febr. 1914		12. Febr. 1914		19. Febr. 1914		26. Febr. 1914		—	
—		6. März 1913		13. März 1913		20. März 1913		27. März 1913	
Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %
84,86	15,14	85,00	15,00	85,10	14,90	85,13	14,87	—	—
84,51	15,49	84,62	15,38	84,71	15,29	84,78	15,22	—	—
—	—	83,87	16,13	84,03	15,97	84,01	15,99	84,20	15,80

5. Notenumlauf
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
—	6. März 1913	13. März 1913	20. März 1913	27. März 1913
5 946 798	5 813 222	5 803 194	5 743 148	—
6 028 819	5 845 037	5 799 987	5 763 460	—
—	5 760 673	5 677 545	5 642 759	5 590 648

6. Deckung des Notenumlaufs.
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —									
5. März 1914		12. März 1914		19. März 1914		26. März 1914		—	
5. Febr. 1914		12. Febr. 1914		19. Febr. 1914		26. Febr. 1914		—	
—		6. März 1913		13. März 1913		20. März 1913		27. März 1913	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
60,69	71,40	62,11	73,07	62,40	73,33	63,10	74,14	—	—
58,86	69,65	61,12	72,23	61,87	73,03	62,43	73,64	—	—
—	—	55,75	66,47	56,48	67,21	56,99	67,84	57,87	68,73

7. Guthaben des Staats
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
—	6. März 1913	13. März 1913	20. März 1913	27. März 1913
209 400	189 019	169 606	270 280	—
145 502	211 990	200 355	200 049	—
—	193 927	188 276	184 951	243 182

8. Guthaben der Privaten
in 1000 Frs

Ausweistage — Donnerstag —				
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
—	6. März 1913	13. März 1913	20. März 1913	27. März 1913
678 551	681 692	717 821	707 875	—
745 722	725 082	792 487	858 149	—
—	587 723	591 643	638 047	760 170

9. Gesamtsumme der fremden Gelder[2])
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. März 1914	12 Marz 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19 Febr 1914	26. Febr. 1914	—
—	6. Marz 1913	13. März 1913	20. März 1913	27. März 1913
887 951	870 711	887 427	978 155	—
891 224	937 072	992 842	1 058 198	—
—	781 650	779 919	822 998	1 003 352

10. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Guthaben des Staats und der Privaten in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
5. März 1914		12. März 1914		19. März 1914		26. März 1914		—	
5 Febr. 1914		12. Febr. 1914		19. Febr. 1914		26. Febr. 1914		—	
—		6 März 1913		13. März 1913		20. März 1913		27. März 1913	
Guthaben d. Staats %	d. Priv %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %
23,58	76,42	21,71	78,29	19,11	80,89	27,63	72,37	—	—
16,33	83,67	22,62	77,38	20,18	79,82	18,90	81,10	—	—
—	—	24,81	75,19	24,14	75,86	22,47	77,53	24,24	75,76

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[3]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
5. März 1914		12. März 1914		19. März 1914		26. März 1914		—	
5. Febr. 1914		12 Febr. 1914		19. Febr. 1914		26. Febr. 1914		—	
—		6 März 1913		13 März 1913		20. März 1913		27. März 1913	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
52,72	62,12	53,01	63,55	54,13	63,90	53,92	63,34	—	—
51,28	60,68	52,67	62,25	52,83	62,36	52,75	62,22	—	—
—	—	49,09	58,53	49,66	59,09	49,74	59,21	49,06	58,27

12. Wechselanlage
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
5. Febr 1914	12. Febr. 1914	19. Febr 1914	26. Febr 1914	—
—	6. März 1913	13 März 1913	20 März 1913	27. März 1913
1 402 883	1 379 578	1 356 511	1 406 689	—
1 537 676	1 494 913	1 503 425	1 502 526	—
—	1 683 480	1 673 869	1 628 571	1 781 189

13. Bestand an Auslandswechseln
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. März 1914	12. März 1914	19 März 1914	26 März 1914	—
5. Febr. 1914	12 Febr. 1914	19 Febr. 1914	26 Febr. 1914	—
—	6. März 1913	13. März 1913	20 März 1913	27. März 1913
13 026	11 546	11 064	9 265	—
14 406	13 078	12 022	10 432	—
—	32 739	31 122	30 608	30 473

14. Prozentualer Anteil der Auslandswechsel an der Wechselanlage.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. März 1914	12. März 1914	19. Ma z 1914	26. März 1914	—
5. Febr. 1914	12 Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
—	6. März 1913	13. März 1913	20. März 1913	27. März 1913
%	%	%	%	%
0,93	0,84	0,79	0,66	—
0,94	0,87	0,80	0,69	—
—	1,94	1,86	1,88	1,71

15. Lombardanlage
in 1000 Frs

Ausweistage — Donnerstag —				
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
5. Febr. 1914	12 Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
—	6 März 1913	13 März 1913	20. März 1913	27. März 1913
819 901	784 296	781 153	771 707	—
803 806	784 306	782 556	778 965	—
—	741 819	729 677	726 927	715 685

16. Zeitweilige Vorschüsse an den Staat
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
5. Febr. 1914	12. Febr. 1914	19. Febr. 1914	26. Febr. 1914	—
—	6. März 1913	13. März 1913	20 März 1913	27. März 1913
5 190	5 190	5 190	5 190	—
5 190	5 190	5 190	5 190	—
—	6 499	6 499	6 499	6 499

17. Diskontsätze.

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
März	1914	3½	2¾	3½	2¾	3½	2¾
Februar	1914	3½	2,91	3½	3¼	3½	2¾
März	1913	4	3,95	4	4	4	3⅞

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Donnerstag jeder Woche.
[2]) Täglich fällige Guthaben des Staats und der Privaten zusammengefasst.
[3]) Als sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder zusammengefasst worden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 1. Mai 1914.** **Nummer 15.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Zukunft der deutschen Reichs- und Staatsfinanzen.
Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Gustav Cohn, Göttingen.

Irrenschutz und Verkehrsschutz.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Erich Danz in Jena.

Berücksichtigung der Emissionskosten bei Berechnung des Aktienausgabe- und Schlußnotenstempels.
Von Rechtsanwalt Seyffert, Syndikus des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie. in Köln a. Rh.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Die endgültige Regelung der amerikanischen Bankgesetzgebung.
Von Dr. Viktor Homburger, New-York.

Die Zukunft der deutschen Reichs- und Staatsfinanzen.

Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen.

I.

Im Sinne der folgenden Betrachtungen habe ich seit mehreren Jahren manches Wort in dieser Zeitschrift gesagt. Ich möchte heute den Faden wieder aufnehmen.

Einige Sätze, die früher geschrieben wurden, werden den Zusammenhang von Vergangenem und Künftigem wieder lebendig machen.

Der Weg zu der Steuerreform für Staat und Reich dürfte der sein, daß Einkommensteuern und zumal Vermögenssteuern für den Staat progressiv ausgebaut werden, ebenso die Erbschaftssteuer für das Reich, und auf dieser Grundlage die neuen Reichsverbrauchssteuern auf Tabak, Branntwein, Bier und Wein (Oktober 1908). Erst nach den neuen Reichstagswahlen wird die Zeit kommen, wieder von Reichssteuerreform zu reden. Teils dem Drange des Finanzbedarfs folgend, teils der Macht jener Ideen des Fortschritts und der Gerechtigkeit, denen man in diesem unruhigen Jahrhundert nicht entgehen kann (September 1909). Der einzelne Mensch kann den Wert seiner guten Vorsätze für die Zukunft am besten beurteilen, wenn er sie am Maßstabe seines bisherigen Verhaltens mißt. Ein Volk und eine Volksvertretung müssen es ebenso machen. Gerade dasjenige, was wir an den Verhandlungen über die letzte Reichssteuerreform erlebt haben, enthält eine erneute Warnung vor Selbsttäuschungen über die Zukunft unseres Reichsfinanzwesens und Reichsschuldenwesens. Wenn nicht in den allernächsten Jahren, so doch sehr bald darnach, werden dringende Anforderungen kommen, die unter den bekannten Rubriken des „einmaligen“ und „außerordentlichen“ Bedarfs eingereiht werden. So war es bisher, so wird es fernerhin sein. Wird es gelingen, den bisher oft erprobten Patriotismus einer Reichstagsmehrheit für neue Ausgaben zugleich zu einer Begeisterung für neue Einnahmen anschwellen zu lassen? (September 1909.) Man redet so gern von Steuerdruck, man führt die vergleichenden Zahlen aus den verschiedenen Ländern auf. Diese sind meist von geringer Beweiskraft, weil sie nicht vollständig genug sind. Aber die besten Zahlen können nicht tief genug gehen, weil es nicht Zahlen sind, die hier die entscheidende Sprache reden, sondern sittliche Kräfte. Der Steuerdruck kann zuletzt nicht mit Zahlen gemessen werden; es kann nicht eine äußerlich sichtbare Darstellung davon gegeben werden. Der Steuerdruck ist keine physikalische, sondern eine psychologische Tatsache. Sie ist ein Vorgang der moralisch-politischen Empfindungen des Staatsbürgertums. (Oktober 1910.)

Die Qualität der Steuern — neben ihrer Quantität — oder mit anderen Worten die mehr oder weniger hohe Stufe des Steuersystems am Maßstabe der Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit gemessen ist ein Gebot, dem die Finanzpolitik eines heutigen Kulturvolkes sich entziehen kann. Wie lehrreich ist in dieser Hinsicht das gewesen, was wir an dem Verlauf der Reichskanzlerschaft des

Digitized by Google

Fürsten Bülow erlebt haben, der den Erfolg seines langjährigen Regiments zuletzt auf diese eine Karte und auf eine an sich kleine Maßregel gesetzt hat — nicht um irgend einer Grille des Augenblickes willen, sondern wegen des tiefen Ernstes jener kleinen Maßregel. Die prophetische Drohung des Fürsten Bülow in den Tagen seines Rücktritts bewahrheitete sich nicht nur an der Zahl der 110 Sozialdemokraten im neuen Reichstage. Noch merkwürdiger, ja überraschender war es, daß der neue Staatssekretär im Reichsschatzamt, der in einer höchst realpolitischen Konjunktur in die Geschäfte getreten war, sich im neuen Reichstage zu einem idealistischen Schwärmer verwandelte. Eben dieser selbe Mann, der das fragwürdige Machwerk des Reichszuwachssteuergesetzes durch den Reichstag gehetzt hatte, mußte der Märtyrer werden seines hochgespannten Idealismus . . . Will man vorwärts, so kann nur eine Wahl sein zwischen Erbschaftssteuer und Vermögenssteuer. Die Reichserbschaftssteuer vermeidet die Häufung von Staatssteuer und Reichssteuer. Für sie sind durch die Reichsgesetzgebung von 1906 die Grundlagen zur Fortbildung gelegt. (September 1912.)

Da wird nun auf einmal dasjenige zum Ereignis, was außerhalb aller bisherigen Erörterungen lag, was kaum jemals, sei es in amtlicher Form, sei es in anderem Zusammenhange geäußert worden war — die einmalige Vermögensteuer im Betrage von einer Milliarde! Sie soll den Zweck erfüllen, an die Stelle der sonst unvermeidlichen und herkömmlichen Reichsanleihe von gleichem Betrage zu treten, um die „einmaligen“ Kosten neuer Erweiterungen der Anstalten für die Wehrhaftigkeit des Reiches zu decken. Neben diesen „einmaligen“ Kosten und als Folge derselben eine Erhöhung der „dauernden“ Kosten der Wehrhaftigkeit um 200 Mill. M., für welche die Finanzmittel erst noch zu finden sind, sei es in alten, sei es in neuen Formen (April 1913). Um diese neue Steuer zu entschuldigen, ruft man eine erhöhte Stimmung des Patriotismus zur Hilfe auf, obwohl es sich bei dem Reichsbedarf doch immer um gleichartige Zwecke gehandelt hat. Und man ruft die „Einmaligkeit“ des neuen patriotischen Opfers auf, obwohl es noch immer dieses Wort gewesen ist, das neue große Opfer für die Wehrhaftigkeit des Reiches rechtfertigen sollte. Nur mit dem Unterschiede, daß bisher die Einmaligkeit des Bedarfs die Entschuldigung für die Schulden sein sollte, die zur Deckung dienen mußten, während sie diesmal die Entschuldigung für die Vermögenssteuer sein soll. Die Frage ist nun die, ob die bisherigen Erlebnisse an der „Einmaligkeit“ der zur Deckung des Wehrbedarfs aufgenommenen Reichsschulden eine Stütze für die Erwartung gewähren, daß die Einmaligkeit des „Wehrbeitrages“ in höherem Grade als bisher eine wirkliche Einmaligkeit bleiben wird. Eine weitere Frage ist die, wie man die wiederkehrende Einmaligkeit eines Reichswehrbedarfs finanziell befriedigen will, wenn weder die bisher üblichen Schulden noch die diesmalige Deckungsart (durch eine Reichsvermögenssteuer) dazu gebraucht werden sollen (Juni 1913).

II.

Wie hat sich seitdem die Finanzlage des Reichs und des preußischen Staates verändert? Oder ist sie dieselbe geblieben?

Wir müssen hier zuerst von dem Thema reden, das seit einem Jahre im Mittelpunkte dieser Fragen gestanden hat — von dem „Wehrbeitrage“. Der seltsame Name mag wirksam gewesen sein für die Annahme der neuen Steuer, vielleicht gerade dadurch wirksam, daß er den allein richtigen Namen verhüllte. Aber nur der richtige Name stellt ihn in den Zusammenhang, von dem wir hier zu reden haben, und stellt ihn in der Reihe der im Voraufgehenden wiederholten Sätze als Schlußstein hin.

Erst jetzt, nach Jahresfrist seit den Tagen, da die neue Maßregel dem Reichstage vorgelegt wurde und mit merkwürdigem Erfolge dessen verbreitete Zustimmung gewann, ja sogar durch seine Organe in mehreren Punkten Verbesserungen erfuhr — erst jetzt kann man mit einer Art von historischer Stimmung dieses Werk betrachten. Die Ueberraschung, die Zweifel, die Bedenken scheinen in den Hintergrund gerückt zu sein. Eine gewisse Zuversicht zu dem Gelingen scheint heute an deren Stelle getreten zu sein. Bezeichnend dafür ist die an vielen Orten sich kundgebende Erwartung erhöhter Einschätzungsergebnisse, die mit einer gewissen Ungeduld den amtlichen Feststellungen vorauseilt. Sie ist darum so bemerkenswert, weil sie den Kernpunkt der neuen Steuer trifft, weil sie die neue große Belastung nicht nur als erfolgreich betrachtet, sondern namentlich weil sie die dafür notwendigen Bedingungen in den Gesinnungen der Steuerpflichtigen, in der Wirksamkeit der gesetzlichen Handhaben als erfüllt ansieht. Und das gilt einer Form der Besteuerung, die als die vollkommenste unter den verfügbaren Formen aus dem Grunde erscheint, weil sie die höchsten Anforderungen an die staatsbürgerliche Reife der Steuerpflichtigen stellt.

Es hat zweimal der Verleugnung des echten Namens bedurft, um die Vermögenssteuer in unsere Gesetzgebung hineinzubringen — in die preußische Gesetzgebung durch das nichtssagende Wort „Ergänzungssteuer“, in die Reichsgesetzgebung durch das mehrfach falsche Wortgebilde „Wehrbeitrag“. Es sind im letzteren Falle noch andere Hindernisse im Wege gewesen, als die üblichen Besorgnisse für die Heiligkeit des Eigentums gegenüber einer „Konfiskation“ des Vermögens; das Gedränge des wachsenden Finanzbedarfs zwischen Reich und Einzelstaaten hat seit lange Grenzstreitigkeiten über das Recht beider Arten von öffentlichen Haushaltungen erzeugt; dazu der Abstand der Wahlrechte des Reiches und Preußens, der in der preußischen Volksvertretung den verfassungspolitischen und sozialpolitischen Hort gegen die Gefahren der neuen Steuergesetzgebung erkennen läßt. Und dennoch ist es gelungen, die Reichsvermögens- und Einkommensteuer mit großer Mehrheit durchzusetzen, die erste Vermögenssteuer von Bedeutung, die in dem neuen Deutschland Gesetz geworden ist.

So geht es eben mit den unwiderstehlich gewordenen Fortschritten im Staats- und Finanzleben, daß sie aus einer inneren Notwendigkeit sich Bahn brechen und eines günstigen Augenblickes sich bemächtigen, um plötzlich Gestalt zu gewinnen. Was von derselben Stelle der Reichsverwaltung nur wenige Jahre zuvor noch als ein phantastisches und perfides Projekt der Sozialdemokratie bezeichnet worden war, das wurde jetzt als ein patriotisches Opfer für die Jahrhundertfeier der Freiheitskriege gefordert und dargebracht.

So neu und überraschend die Maßregel im Umkreise des Reichssteuersystems ist, an sich ist sie nichts Außergewöhnliches. Sie ist als einmalig und außerordentlich bezeichnet an amtlicher Stelle, und im taktischen Sinne nicht ohne Zweckmäßigkeit. Aber die ordentlichen und jährlich wiederkehrenden Vermögenssteuern anderer Staaten, so namentlich der Schweizer Kantone, lassen sie weit hinter sich zurück. Im Kanton Zürich beträgt die Vermögenssteuer seit vielen Jahren (für Staat und Gemeinde) gegen $1^1/_2$ pCt. jährlich, ohne Unterschied der Vermögensgrößen. Für das Reich ist sie — durch die bessernde Hand des Reichstages — einer scharfen Progression unterworfen worden mit dem Erfolge einer eingreifenden Entlastung des kleinen und mittleren Vermögensbesitzes. Statt der einmaligen

Digitized by Google

Zahlung im strengsten Sinne, also in Gestalt einer Jahreszahlung, ist daraus eine Drittelung behufs Zahlung in drei aufeinanderfolgenden Jahren gemacht worden.

Schon bei einmaliger Zahlung wäre das Schreckgespenst einer „reellen" Vermögenssteuer durch diese Steuer in der Mehrzahl der Fälle kaum Wahrheit geworden. Bei der Drittelung ist sie es um so weniger geworden.

Nehmen wir die heutige preußische Einkommensteuer samt Gemeindezuschlägen und Ergänzungssteuer auf 6—10 pCt. des Einkommens an, so würde für ein Vermögen von 100 000 M. bis 200 000 M. der Wehrbeitrag (0,32 pCt. im ganzen) durchschnittlich eine Verdoppelung dieser Last bedeuten, falls er in einem Jahre gezahlt würde. Aber bei der Drittelung durch drei Jahre wird in jedem dieser Jahre die Staats- und Gemeindesteuerlast nur um ein Drittel erhöht. Je höher hinauf in der Skala des Vermögens und der Steuersätze, desto seltener wird die Folge eintreten, daß ein Angriff des Vermögenstammes erforderlich wird, eine Folge, die schon in jenen mittleren Schichten vermutlich eine Ausnahme ist.

Der doppelte Satz für $^1/_2$ bis 1 Mill. Vermögen wird bei einer Rente von 20 000 bis 40 000 M. nicht leicht diese Wirkung hervorbringen. Auf die ökonomische Haltung der Steuerpflichtigen wird es allerdings in jedem Falle ankommen.

III.

Während man heute die Ergebnisse der Veranlagung des Wehrbeitrags mit begreiflicher Spannung erwartet, aus mannigfaltigen Gründen — das unmittelbare Interesse an dem Erfolge der neuen Maßregel und an der Wirksamkeit der dafür angewendeten Hilfsmittel, die Kritik ihrer Fortbildung aus den bisherigen Leistungen, der verbesserte Einblick in den Vermögensstand unserer Volkswirtschaft und anderes mehr —, tritt uns als die brennende Frage unseres Finanzwesens und als Nachwirkung der Reichsgesetzgebung des Jahres 1913 die Reaktion gegen den anscheinend kühnen Schritt derselben entgegen. Nicht nur die konservativen Parteien, nicht nur der Partikularismus in Preußen und in den kleineren deutschen Staaten, dessen Träger sie sind, auch die amtlichen Stellen, die Finanzminister und selbst etliche Ministerpräsidenten erheben sich mit ihren Protesten gegen eine Wiederholung ähnlicher Finanzmaßregeln des Reiches, ja gegen die Ursache desselben, gegen das endlose Wachstum der Rüstungen zu Wasser und zu Lande. Die alte Frage kehrt wieder, ob es doch einmal zu hoffen ist, daß hier ein Stillstand oder ein verlangsamter Fortschritt kommt, oder ob es, wie auf einer abschüssigen Bahn, in gesteigerter Schnelligkeit immer weitergeht. Die alte Frage kehrt wieder, aber sie bringt keine neue Antwort. Dagegen tritt aus dem Schatten der im vorigen Jahre bewilligten Milliarde der Reichsvermögenssteuer die Notwendigkeit ansehnlichen Neubedarfs hervor, der die Konsequenz der neuen Rüstung ist.

Welche Finanzmittel wird das Reich zu dessen Deckung aufbringen?

Die Legende von staatsrechtlichen Hindernissen, die den direkten Reichssteuern, insbesondere einer Reichseinkommensteuer (oder Reichsvermögenssteuer) im Wege stehen sollen, scheint noch immer nicht zerstört zu sein. Wer die Wahrheit wissen will, kann sich leicht aus dem Wortlaut der Reichsverfassung in dem ursprünglichen und in dem amendierten Wortlaut überzeugen. Der ursprüngliche Wortlaut verbietet die direkten Reichsteuern nicht nur nicht, er empfiehlt sie sogar (ob auch in ungeschickter Ausdrucksweise) als die normale Form der Reichsbesteuerung, die zugleich die Matrikularbeiträge, die provisorische Form, abzulösen bestimmt ist. Doch das legendäre Reichsrecht hat seinen guten Grund in tatsächlichen Hindernissen oder Schwierigkeiten. Das Versteckenspiel mit dem Namen „Wehrbeitrag" hat in dieser Hinsicht wenig geholfen. Das Gedränge der finanziellen Körperschaften, die auf die gleichartigen Steuern Anspruch erheben, der Unwille derer, die längst davon in überwiegendem Maße Besitz ergriffen haben (die Einzelstaaten und ihre kommunalen Verbände), ist darum nicht geringer geworden. Sie sind jetzt alle miteinander dabei, die deutlichste, darum schonungsloseste Form der Besteuerung für sich zu brauchen. Und diejenigen, die im Namen des älteren Rechtes der Einzelstaaten über den Eingriff des Reiches erzürnt sind, haben in ihrer Weise ganz Recht. Es wird, wenn nicht alle Zeichen trügen, dennoch auf diesem Wege noch weiter gehen. Ob früher oder später, das steht dahin.

Will man die Fortsetzung oder Steigerung des „Wehrbeitrags" vermeiden, so gibt es nur die Wahl zwischen Reichsschulden oder (etwa zu entdeckenden) neuen indirekten Steuern. Die Reichsschulden hat man seit Jahren mit Worten, seit dem vorigen Jahre mit der Tat in den Bann getan. Will man diesen tugendhaften Weg wieder verlassen und umkehren zur alten Schuldenwirtschaft, so ist das ja sehr einfach. Die wissenschaftlichen Stimmen derer, die gegenüber dem Wehrbeitrag, als er vor Jahresfrist in überraschender Weise verlangt wurde, die Schuldaufnahme als das bessere Mittel der Deckung bezeichneten, haben mich nicht überzeugen können. Sie schienen mir ohnehin mit ihrer Kritik tiefer gehen zu wollen und auf die schiefe Ebene des Wettrüstens zu deuten. Die von ihnen gegen die Steuer damals geltend gemachten finanziellen Einwände treffen die Schuldenform ebenso sehr wie die Vermögenssteuer. Sie würdigen aber den Vorzug der letzteren nicht hinreichend, daß diese die notwendigen Opfer der Staatsbürgerschaft unverschleiert fordert, daher in einer Gestalt, die auf die Dauer so viel weniger Lasten veranlaßt; daß sie die Gefahren für die Höhe des Reichskredits abhält, die aus einer chronischen Steigerung unproduktiver Schulden entspringen können.

Die indirekten Steuern sind freilich um der menschlichen Schwachheit willen ein gutes Ding an seinem Orte. Die viertel Milliarde, die das Reich aus den Kornzöllen, die der Preußische Staat aus den Eisenbahnüberschüssen, gleichsam nebenher, erzielt, sind eine sehr bequeme Quelle der Einnahmen. Man denke, daß die durchaus gegen den Plan unseres Staatsbahnsystems für den allgemeinen Staatsbedarf verwendeten Ueberschüsse hergegeben werden sollten in Gestalt herabgesetzter Beförderungspreise, so würde das an sich sehr korrekt sein, es wäre aber für unsere heutigen Staatsfinanzen die Quelle einer großen Kalamität. Wie sollte in dem Gedränge ewiger neuer Ansprüche an die direkten Staatssteuern und an die kommunalen Steuerzuschläge der Ersatz aus denselben Steuern auch gar noch dafür beschafft werden können? Und doch wäre es nur eine andere Form für das, was ohnehin bezahlt wird.

Für den Reichshaushalt wird vielleicht, nach der idealistisch gerichteten Anstrengung des letzten Jahres, eine neue Entdeckung gemacht, die der menschlichen Schwachheit durch ihre realistische Form entgegenkommt. Wobei man sich allerdings sagen muß, es ist nur die Form, in der das Entgegenkommen liegt, nicht die Sache. Die Milliarden werden um nichts weniger von der Staatsbürgerschaft aufgebracht, ob in der Gestalt der direkten oder der indirekten Steuern. Die sachliche Verschiedenheit je nach der vorwiegenden Belastung der sozialen Schichten ist oft, aber nicht notwendig damit verbunden. Es ließen sich indirekte Reichssteuern denken,

Digitized by Google

ja sie bestehen längst, die in ähnlicher Weise die mittleren und oberen Schichten der Steuerkräfte belasten wie der Wehrbeitrag. Ob indirekte Steuern von anderer Tragweite der Billigkeit entsprechen würden, wird nicht leicht zu entscheiden sein. Auf der einen Seite fallen dafür die sehr erheblichen Verbrauchssteuern ins Gewicht, die bereits überwiegend den Massenkonsum der Reichsbevölkerung belasten; auf der anderen Seite die immerhin starke Besteuerung der mittleren und oberen Schichten, die für Staat und zumal Gemeinden, jetzt nun auch für den Reichsbedarf sich neuerdings bei uns entwickelt hat, ohne daß sich dieser Entwicklung ein Halt zurufen läßt.

IV.

Die größten Schwierigkeiten für die normale Gestaltung des Reichsfinanzwesens entstehen fortdauernd aus dem Widerspruch, daß eben die Partei (oder Parteien), die den Patriotismus zur Bewilligung, ja Steigerung des Reichsbedarfs in erster Reihe betätigt, am wenigsten bereit ist, die angemessenen Steuern zur Deckung dieses Bedarfs zuzugestehen. So ist es bisher gewesen, so war es im vorigen Jahre bei der Beschlussfassung des Wehrbeitrages, so ist es in diesem Jahre bei den parlamentarischen und sonstigen Debatten gewesen, die in seinem Gefolge stattgefunden haben. Eine der deutlichsten Aeußerungen dieser Art war in der Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer (17. Februar 1914) aus dem Munde ihres Vorsitzenden zu hören. Auf steuerlichem und sozialpolitischem Gebiet, so hieß es dort, werden wir bereits überwiegend nach sozialdemokratischen Grundsätzen regiert. Noch bedeutsamer zugunsten der Sozialdemokratie als die Reichsversicherungsordnung ist das Gebiet modernster Reichssteuergesetzgebung. Die jetzt die Linksmehrheit des Reichstages beherrschende Sozialdemokratie erreichte auf legalem Wege durch die Steuergesetzgebung ihr Endziel, nämlich die Vernichtung des Privateigentums.

Die Vernichtung des Privateigentums — vor 200 Jahren erklärte die ostpreußische Ritterschaft, als Friedrich Wilhelm der Erste den Versuch wagte, die Grundsteuerlast für die Rittergüter im Sinne der Gerechtigkeit zu reformieren „Tout le pays sera ruiné". Und trotz der Drohungen des erzürnten Königs, daß er die Souveränität stabiliere und die Krone festsetze wie „Rocher von Bronze", hat es anderthalb Jahrhunderte gebraucht, bis die Reform, obenein unter den mildesten Bedingungen gelang. In dem letzten Menschenalter ist der Fortschritt auf diesem Wege etwas schneller gegangen. Dem Willen des Königtums, die Gerechtigkeit in der Verbesserung des Steuerwesens durchzuführen, sind im modernen Staate die ergänzenden Kräfte zu Hilfe gekommen, ohne welche der absolute Fürstenstaat — im Widerspruche mit abstrakten Ansichten von seiner Leistungsfähigkeit — derartige Aufgaben nicht lösen kann. Es ist vergeblich, die Pflichten des „Privateigentums" heute noch durch abschreckende Worte abwehren zu wollen, die Erfüllung derselben als eine Vernichtung des Privateigentums zu bezeichnen. Das hier verteidigte Privateigentum ist nichts anderes als der stattliche Name für den Egoismus, der seine finanziellen Verpflichtungen gegen das Vaterland nicht erfüllen will. Er kommt auf nichts anders heraus als auf die bodenlose Meinung, die Vermögenssphäre jedes Einzelnen sei denkbar ohne den Zusammenhang mit dem Staatswesen und den tiefen Verpflichtungen, die dessen Leistungen der Gesamtheit des Staatsbürgertums auferlegen. Soll aber innerhalb dieser Gesamtheit eine einzelne Gruppe hervorgehoben werden, so ist es das Grundeigentum, das am meisten mit Wohl und Wehe des Staatswesens verknüpft ist, dessen Inhaber also vorzugsweise ihren Dank durch die Darbringung der finanziellen Opfer abzustatten haben, die durch die Gesetzgebung ihnen auferlegt werden.

Wollen wir das viel mißbrauchte Wort „Sozialismus" ernsthaft nehmen, das auch in den Erörterungen über die Steuerreform so oft mißbraucht wird, so ist zu unterscheiden. Soll jede Fortbildung der Steuern nach Art und Umfang darum als Sozialismus bezeichnet werden, weil sie dem Egoismus zuwiderläuft, so mag solch ein Sprachgebrauch dazu dienen, das zweifelhafte Wort in seiner Geltung zu erhöhen und zu verallgemeinern. Will man das nicht, will man es auf den extremen Sinn einschränken, der in der Tat mit einer Vernichtung des Privateigentums gleichbedeutend ist, so haben wir festzustellen, daß die Steuergesetzgebung nicht nur in Deutschland, sondern auch in den anderen Kulturstaaten, nach allen Fortschritten der Gegenwart von einem solchen Ende weit entfernt ist. Ja, die Gefahren der modernen Demokratie haben gerade in den Ländern, in denen ihre Verfassungen keinen Raum für die monarchische Gewalt übriggelassen haben, wie in Frankreich und in den Vereinigten Staaten von Amerika, sich davon besonders ferne gehalten, sie sind auf der Bahn der üblichen Steuerreformen des letzten Menschenalters in auffallendem Maße zurückgeblieben verglichen mit dem Deutschen Reiche und Großbritannien.

Wollen wir aber einen Blick in die Zukunft tun über den heutigen Stand der Gesetzgebung hinaus, so scheint mir eben das, was wir in diesem Augenblicke an der neuen Reichsvermögenssteuer erleben, außerordentlich beruhigend zu sein. Gewiß ist es an sich denkbar, daß die unablässig schärfer angezogene Steuerschraube zuletzt an einem Punkte anlangen kann, wo die „Vernichtung des Privateigentums" in die Welt der Tatsachen hineinrückt. Aber wir sind heute noch weit davon entfernt. Es gibt immer noch einen großen Spielraum, innerhalb dessen eine Umgestaltung der Gesinnungen von öffentlichem Bedarf und von Privatbedarf, in ihrer relativen Bedeutung, zugunsten des ersteren möglich und wünschenswert ist. Das Widerstreben gegen selbst mäßige Anforderungen des Gemeinwesens ist ein verhältnismäßig immer noch sehr großes, verglichen mit der sozusagen selbstverständlichen Wichtigkeit selbst frivoler Bedürfnisse des Privathaushaltes. Ein besseres Verständnis für beides, eine verständigere Gesinnung für die Wertung von beiden, muß allmählich dazu dienen, die Härte der Empfindungen zu mildern, mit denen man den Steuern entgegentritt. Wenn mich nicht alles täuscht, ist die Art, wie man den „Wehrbeitrag" im großen ganzen hingenommen hat, ein günstiges Beispiel von einer solchen Wendung. Und ich meinesteils sehe in diesem Stück unserer neuesten Steuergesetzgebung (im Gegensatz zu manchen anderen, so namentlich den verschiedenen Reichsgesetzen über die Wertzuwachssteuern) ich sehe in diesem Stück, wenn es zu glücklichem Ziele durch sein Veranlagungswesen geführt wird, teils eine rühmliche Tat im Geiste der neuen Steuerpolitik, teils einen gemäßigten Schritt nach vorwärts, der keinen verständigen Freund der Steuerreform und der Fortbildung der Gerechtigkeit im Steuerwesen beunruhigen darf. Nicht beunruhigen darf namentlich am Maßstabe analoger Reformen im Auslande gemessen, zumal der neuesten Gesetze von England. Schon die bisherige Verkümmerung der Bestrebungen für die Fortbildung der Erbschaftssteuern im Deutschen Reiche, deren Rückständigkeit, verglichen mit den Reformen ungefähr der ganzen gesitteten Welt, beruhigt darüber als eine Lücke die einer Ausfüllung in anderer Form zunächst bedurfte.

V.

Es wäre eine der bedeutsamsten Nebenwirkungen des Wehrbeitrages und seiner Durchführung, wenn da-

Digitized by Google

durch die Annäherung an die Wahrheit gefördert würde, die nach den Verbesserungen des Einschätzungswesens für unsere Einkommen- und Vermögenssteuer immer noch eine ansehnliche Aufgabe übrig ließ. Der Beweis für diese Ansicht ist in den offiziellen Tatsachen und Aeußerungen nur ausnahmsweise zu finden — aus natürlichen Gründen. Er ist weit überwiegend in solchen Beobachtungen zu suchen, die zwar sachlich zuverlässig sind, aber darum nicht amtlichen Charakter haben können, weil sie andernfalls nicht vorhanden wären. Oder aber die wirklichen amtlichen Zugeständnisse sind erst die mühsame Folge der öffentlichen Kritik an den amtlichen Leistungen, einer Kritik die ihre eigenen Quellen zum Ausgangspunkt nehmen muß.

Hier hat man ein Gebiet der Reform für die Ergiebigkeit und Gerechtigkeit der Steuern, das keine neuen Steuersätze, keine neuen Steuerformen verlangt, sondern allein die bessere Handhabung der bestehenden Vorschriften, die verbesserte Qualität des dafür bestimmten Beamtentums oder die entschiedenere Konzentration derselben auf diese besonderen Geschäfte.

In den Debatten des Preußischen Abgeordnetenhauses und seiner Kommissionssitzungen ist zumal diesem Gegenstande, wie schon in früheren Jahren, so während der letzten Monate größere Aufmerksamkeit geschenkt worden. Aber nur selten ist es vorgekommen, daß man auf die englischen Einrichtungen hingewiesen hat, die gerade dadurch so lehrreich sind, daß sie den üblichen Vorstellungen von der englischen Staatsverwaltung widersprechen. Während wir nämlich gewohnt sind den Gegensatz deutscher (oder festländischer) Staatsverwaltung zu der englischen darin zu finden, daß bei uns das berufsmäßige Beamtentum eine viel weitere Sphäre der Tätigkeit hat als in England, während wir seit hundert Jahren das englische Vorbild gebraucht haben, die lokale Selbstverwaltung und das staatsbürgerliche Ehrenamt (im Sinne des Freiherrn vom Stein) an die Stelle der einstigen Bureaukratie zu setzen — haben sich während eben dieses Jahrhunderts in England Einrichtungen entwickelt, die eine umgekehrte Tendenz zeigen. Und zwar deshalb, weil die herkömmliche kommunale Selbstverwaltung für wichtige Gebiete des neuen Staatslebens versagte. So für die Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung, so für die Einschätzung zur Einkommensteuer. Für beide Gebiete der neuen Volks- und Staatswirtschaft sind nicht bloß berufsmäßige Staatsbehörden geschaffen worden nach der Art, wie wir sie haben, in dem Verwaltungsapparat unserer Regierungsbehörden, die für die mannigfaltigsten Verwaltungszwecke dienen müssen, sondern die Bedeutung besonderer Aufgaben hat zur Schaffung arbeitsteiliger Sonderbehörden geführt, dergleichen wir in der Gewerbeinspektion durch die Nachahmung Englands in Deutschland bereits besitzen, aber für die Veranlagung der Einkommensteuer erst zu schaffen haben.

Während wir uns heute noch abmühen, die staatlichen Elemente behufs Ergänzung der kommunalen Organe für die Steuereinschätzung langsam und mühsam zu vermehren, während die staatlichen Elemente ihrerseits zum Teil der arbeitsteiligen Schulung und Uebung für den besonderen Zweck noch entbehren, sehen wir in England ein selbständiges und umfassendes, nur diesem einen Zwecke gewidmetes Berufsbeamtentum, das für sich selber von unten herauf bis zur Spitze sich aufbaut. Die lokalen Organe fehlen nicht, aber es ist bezeichnend, daß zwar nicht rechtlich, aber meist faktisch die Einschätzung in die Hände der staatlichen Beamten fällt, weil die lokalen Bezirkskommissionen ihnen als den berufsmäßig Qualifizierten die Sache überlassen. In der Tat sind es an die 300 und mehr Beamten in hierarchischer Gliederung.

Nach der Mitteilung des preußischen Finanzministers (in der Budgetkommission 22. März d. J.) sind unter 106 preußischen Städten 72 mit Steuerveranlagungskommissaren versehen, dagegen unter 487 Landkreisen nur 59. Die Staatsregierung verlangte 15 neue Stellen für den eben beratenen Etat; es sind aber 6 davon (durch eine Mehrheit von 192 Stimmen gegen 114 Stimmen) gestrichen worden, die der Finanzminister jetzt durch außeretatsmäßige und ungeschulte jüngere Kräfte (Regierungs-Assessoren) ersetzen muß. Die große Masse der ländlichen Kreise bleibt dieser notwendigen Ergänzungen zunächst auch weiterhin beraubt, desgleichen ein Teil der Stadtkreise.

Und doch setzte im Namen des Finanzministeriums der Generalsteuerdirektor auseinander, der Vorsitzende der Veranlagungskommission habe eine so große Aufgabe zu bewältigen, daß er dafür seine volle Kraft einsetzen müsse. Durch die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts als höchster Instanz habe sich eine Judikatur angesammelt, von der man sagen könne, die Steuereinschätzung sei dadurch eine wahre Wissenschaft geworden und könne nur von einem Beamten geleitet werden, der wissenschaftlich gebildet ist. Der Vorsitzende der Steuerkommission muß lange vor dem Veranlagungsgeschäft sich genau über die Einkommensverhältnisse der einzelnen unterrichten, er muß die Unterlagen rechtzeitig beschaffen, um eine rechtmäßige Veranlagung vornehmen zu können. Er soll alle bedeutsameren Steuererklärungen selber prüfen. Diese Aufgabe führt dazu, daß der Vorsitzende tief eindringt in die Verhältnisse von Land und Leuten. Daher stehe ein staatlicher Kommissar den Steuerpflichtigen nicht anders gegenüber als der nebenamtliche Vorsitzende, der Landrat. Gerade der hauptamtliche Steuerkommissar könne die Verhältnisse individuell beurteilen und zwar ebenso liebevoll wie der Landrat.

Aus dem seitens des Ministeriums vorgelegten amtlichen Material geht hervor, daß regelmäßig nach der Einsetzung des Steuerkommissars eine Steigerung des Steuerertrags sich ergeben hat. So betrug das Mehr gegenüber den Erklärungen in Aachen-Land vorher 6,8 pCt, nachher 26,8 pCt., in Solingen vorher 7,4, nachher 20,7, Lennep vorher 4,4, nachher 21,6, Hagen-Land vorher 10,1, nachher 24,5.

Die hieraus zu ziehenden Lehren dürfen nun nicht für die städtischen Kreise allein verwertet werden, sondern ebenfalls für die Landkreise. Eine Unterscheidung wird nur insofern zu machen sein, als in einem Kreise die nebenamtliche Funktion ausreichend ist zu einer gründlichen Erfüllung der hier vorliegenden Pflichten. Es ist nicht wahrscheinlich, daß bei schärferer Prüfung viele Kreise übrig bleiben, in denen dies zutrifft. Und es ist vielleicht nicht ein häufig vorkommender Fall, wenn der Landrat als Vorsitzender der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Landkreises Göttingen eine amtliche Bekanntmachung erläßt (19. März 1914), in der er erklärt, die Nachprüfung der Steuererklärungen und Vermögenserklärungen habe ergeben, daß trotz der verschärften Strafbestimmungen (hohe Geldstrafen und Gefängnis bis zu 6 Monaten) Steuerpflichtige noch unrichtige oder unvollständige Angaben über ihr Kapitalvermögen gemacht haben, „ob wissentlich oder in fahrlässiger Weise, mag dahingestellt bleiben“ — und wenn der Landrat empfiehlt, die gemachten Steuerangaben gegebenenfalls schleunigst zu berichtigen oder zu vervollständigen, indem er auf die der Veranlagungskommission zustehende Befugnis (gemäß des § 41 des Gesetzes über den Wehrbeitrag) hinweist, die Vorlegung der Geschäftsbücher, der Verträge, Schuldverschreibungen, Abrechnungen von Banken u. dgl. m. zu verlangen. „Von dieser Befugnis wird die

Digitized by Google

Veranlagungskommission in zahlreichen Fällen Gebrauch machen." Um eine solche amtliche Bekanntmachung zu erlassen, dazu ist bereits ein ansehnliches Stück eindringender Kritik der Steuererklärungen erforderlich.

Ueber diese Materie wird das Ergebnis der diesjährigen Steuerveranlagung wahrscheinlich lehrreiches Licht verbreiten. Und das finanzielle Resultat wird vermutlich eine Bestätigung der Ansichten sein, die längst eine Steigerung der Steuererträge von der verbesserten Einschätzung erwartet haben. Eine Bestätigung, die wiederum für die weitere Zukunft Aufgaben stellt, die erst durch einen konsequenten Ausbau des Einschätzungswesens zu lösen sind.

VI.

Aber freilich die hauptsächliche Kraft der vorwärts treibenden Steuerlasten war und bleibt die ruhelose Fortentwicklung des Bedarfs in allen Gliederungen der öffentlichen Verbände. Ja, das Trostreiche für die Gegenwart und für die Zukunft liegt darin, daß es schon lange ebenso gewesen ist. Das Trostreiche darum, weil sich in dieser langen Fortentwicklung gezeigt hat, daß der wachsende Bedarf oder die wachsenden Ansprüche desselben doch nur möglich waren Hand in Hand mit dem wachsenden Wohlstande, also mit der wachsenden Steuerkraft. Der größte Posten unter diesen Forderungen, die jährlich steigenden Kosten für das Wettrüsten der Nationen, kommt doch zuletzt auf die Frage hinaus, wer diese Opfer am längsten aushalten kann, wer dafür am meisten leisten kann.

Ist eine Nation wirklich einmal dem (oft bisher in Uebertreibungen behaupteten) Punkte nahe, wo der Steuerdruck unerträglich wird, wo der Staatskredit erschüttert ist, so wird die Folge nicht ausbleiben, daß dem Wettrennen seitens dieser Nation Einhalt getan, oder wenigstens daß es verlangsamt wird. Will man es paradox ausdrücken, so darf man sagen, die mächtige Steigerung des neuen Wohlstandes ist schuld an den mächtig steigenden Opfern, die für die Rüstungen verlangt werden. Bisher ist eine Hemmung dieser Steigerung nicht eingetreten, weil die Steuerkräfte beständig zugenommen haben. Sollte das einmal anders kommen (wofür heute noch keine Anzeichen zu bemerken sind), so wird ein Nachlassen der finanziellen Anstrengungen eintreten. Und diese Instanz wird wahrscheinlich eine stärkere Wirkung üben als die Bemühungen der Friedensfreunde, welche anerkennenswert sind, obwohl sie die Gewalt der irrationalen Faktoren im Völkerleben unterschätzen. Stärker als die Friedensfreunde in der Richtung der Vernunft, sind die leitenden Kräfte der Gegenpartei, die sich zum Organe der irrationalen Faktoren machen, indem sie hüben und drüben dem Wettrüsten ein anfeuerndes Wettgeschrei vorausgehen lassen. Ob das deutsche Volk weitere Kriegslasten nicht zu tragen vermag, wie der Ministerpräsident des Königreichs Bayern neulich behauptet hat, mag dahingestellt bleiben, und es hat auch mit dieser — unbewiesenen — Behauptung im Ernste nur gesagt sein sollen, daß infolge der neuesten Steuerlast des Reiches die deutschen Landesregierungen für den Bedarf ihrer eigenen Staatshaushaltungen immer größere Mühe haben, die erforderlichen Steuern aufzubringen. Doch soviel ist gewiß, es kommt auf die Temperatur des Patriotismus an, der auf deutscher Seite das Seinige dazu leistet, die Rüstungen ruhelos zu vergrößern und zu verteuern.

Nicht einem solchen Zwange folgend und dennoch verwandt ist die Entwickelung, die wir in den Finanzen der Einzelstaaten und zumal ihrer Gemeinden beobachten. Neuerdings hat der Oberbürgermeister einer westdeutschen, nicht eben großen Stadt in seiner Etatsrede die Zumutungen an die Steuerlasten der Gemeinden angeklagt, die ihnen von der Staatsverwaltung kommen. Es bleibt dennoch ein ansehnlicher Rest übrig, der von ihnen selber kommt, von ihrem Bedürfnis, zeitgemäß fortzuschreiten für materielle und ideelle Zwecke. Für die Hauptfrage ist es gleichgültig, ob die Beschlüsse der Staatsregierung oder der Gemeindeverwaltung zu dieser ruhelosen Fülle der Ansprüche führen. Sie entspringen einer gemeinsamen Wurzel. Man vergleiche doch einmal, was — sei es für die staatlichen Bedürfnisse, sei es für die kommunalen Bedürfnisse — für soziale Fürsorge, Unterricht, Straßenwesen, Gesundheitspflege, Beamtengehalte usw. vor hundert oder auch nur vor fünfzig Jahren ausgegeben worden ist mit dem, was dieselben Zwecke heute verlangen, und wie in den letzten Jahrzehnten alle diese Erfordernisse rapide gestiegen sind. Und woher dieser grelle Kontrast? Es ist der neue Wohlstand, der das möglich gemacht hat und der das verlangt hat. Auch auf diesen friedlichen Gebieten gibt es einen Wettkampf. Es ist der Wetteifer friedlichen Ehrgeizes, zumal in den Fortschritten, mit denen sich die Stadtgemeinden der neuen Technik bemächtigen, um das Leben draußen wie drinnen gesünder, geordneter, gesicherter, behaglicher zu machen.

Trotz der rapiden Steigerung treten auch hier die Ruhepausen ein. Eine verblüffende Erhöhung des Steuersatzes schafft für etliche Jahre Stillstand in diesem Vorwärtsdrängen, indem es die endlosen Wünsche nach neuen Verbesserungen an die Kehrseite mahnt, an die Kosten, die daraus entspringen. Sollte einmal, was ja nicht zu wünschen und auch zunächst nicht wahrscheinlich ist, eine Abwärtsbewegung des Wohlstandes eintreten, so würde sich bald zeigen, daß diese neue Entwickelung nicht bedingungslos und nicht widerstandslos weitergehen kann. Inzwischen geht sie weiter, weil ihre Bedingungen weitergehen — der wachsende Wohlstand und damit die wachsende Steuerkraft.

Mit einem Wort. Diese ganze Aera der fortschreitenden Volkswirtschaft und Staatswirtschaft ruht auf einem System von Wechselwirkungen, das ihren Gang sicherstellt, weil es ihn der Willkür entzieht.

Irrenschutz und Verkehrsschutz.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Erich Danz** in Jena.

Da die Schlußworte der Redaktion zu dem Artikel „Irrenschutz und Verkehrsschutz im Reichstag" im Bank-Archiv vom 1. März d. J. bei den Lesern, welche den von mir verfaßten Aufsatz: „Sind alle Rechtsgeschäfte eines Geisteskranken nichtig?" (Jur. Wochenschrift vom 1. November 1913 S. 1016 ff.) nicht kennen, auf den sich die Schlußworte beziehen, die Meinung erwecken können, als hätte ich in meinem Aufsatze versucht, die große und wichtige Frage restlos zu lösen, wie der Irrenschutz und der Verkehrsschutz bei Kollision in gerechter Weise zu ordnen sei, so möchte ich mich ganz kurz über den betreffenden Artikel hier äußern.

Zunächst habe ich darin eine ganze Anzahl von Tatbeständen angeführt, die von anderen noch nicht beachtet waren, um daran das Unbefriedigende der heutigen Auffassung des § 105 BGB. darzutun, bei denen es nach dieser Auffassung auch für die gesunde Partei möglich ist, sich auf Kosten des Geisteskranken Vorteile zuzuwenden: so wenn der Gesunde, der sich dem Geisteskranken gegenüber für das Darlehn, das dieser einem Dritten gegeben —, verbürgt hat, sich durch Berufung auf die Geisteskrankheit von seiner Verbürgung befreit. Ich habe dann zu zeigen versucht, wie sich

Digitized by Google

solches Resultat bei Auslegung des § 105 nach dem Zweck vermeiden läßt.

In der letzten Auflage meiner Auslegung der Rechtsgeschäfte (1911) habe ich zum ersten Male den Begriff des „verständigen Mannes", des „verständigen Normalmenschen" eingeführt und dessen Wichtigkeit für die Auslegung der Rechtsgeschäfte nachzuweisen versucht (a. a. O. 7. 78 ff). In allen Prozessen, wo sich die Parteien um die Bedeutung der Worte einer Vereinbarung und demnach um die entsprechende Leistung streiten — das werden vielleicht 60 pCt. aller Zivilprozesse sein —, gewinnt der Richter die Entscheidung dadurch, daß er an Stelle der Parteien (genau in deren Position) „verständige Männer" einsetzt; er fragt, welche Bedeutung geben diese der Vereinbarung, welche Leistung machen diese in dem vorliegenden Fall: zu dieser Leistung verurteilt er.

Er verurteilt dazu, auch wenn die eine oder andere der Streitparteien keine Kenntnis von dieser Bedeutung hatte: Der Gast der im Kaffeehaus ein Stück von dem auf dem Tisch stehenden Gebäck verzehrt und von den dort stehenden Steichhölzern eins zum Anzünden seiner Zigarre verbraucht, hat deshalb für das Gebäck den im Kaffeehaus kundenüblichen Preis zu zahlen, für das Streichholz nichts; ebenso kann der Wirt nur diese Leistung fordern — es ist hierfür auch gleich, ob Gast oder Wirt Kenntnis gerade hiervon gehabt haben oder nicht.

Hieraus folgt ohne weiteres, daß der Richter Kenntnis von dem Verhalten „des verständigen Mannes" in allen Schuldverhältnissen haben muß. Das verlangt auch das Gesetz, das von ihm im § 242 BGB. ja auch die eben erwähnte Art der Verurteilung fordert.

Nachdem ich sodann wieder durch Betrachtung des Zweckes, den § 105 BGB. verfolgt, zu dem Resultat gekommen bin, daß der Schutz des Geisteskranken dann nicht eintrete, also ein gültiger Vertrag zustande kommt, wenn ein gesunder, verständiger Mann im konkreten Fall genau so gehandelt hätte, wie der Geisteskranke tatsächlich gehandelt hat, weil sonst der soeben erörterte große, das ganze Schuldrecht umfassende Grundsatz in unerklärlicher Weise verletzt würde, habe ich weiter gezeigt, wie hierdurch für einzelne Fälle Abhilfe geschafft werden kann. Nicht aber für alle; es bleiben noch eine ganze Anzahl der bisher bekannt gewordenen Fälle bestehen, die unser Rechtsgefühl verletzen und die auch durch die von mir verteidigte Auslegung des § 105 nicht gefaßt werden können. Daß mit der von mir vertretenen Lehre gerade für die Praxis wichtige Fälle getroffen werden, zeigt der von Flechtheim S. 187 unter Nr. 5 gebrachte Fall.

Uebrigens ist mir von einem, mir persönlich nicht bekannten Juristen in Nürnberg liebenswürdigst mitgeteilt, daß vor den Zivilkammern dort eine Anzahl Prozesse schweben, in denen die Erben eines Geisteskranken (eines großen Grundstücksspekulanten) sich von ihren Verpflichtungen auf Grund von Geisteskrankheit ihres Erblassers befreien wollen. Die eine Klage der Erben (gegen eine Bank) ist unter Berücksichtigung meines Aufsatzes in der Jur. Wochenschrift abgewiesen; eine andere (gegen einen Privatmann) vor einer anderen Zivilkammer ist durchgedrungen.

Die Absicht, die ich mit meinem Artikel verfolgte und die ich an dessen Ende ausdrücklich hervorgehoben habe, war nur ein Mittel zu zeigen, wie bis zum Erlaß eines Gesetzes in einer Anzahl von Fällen, die uns höchst ungerecht erscheinen, geholfen werden kann. Darüber, ob die ganze Frage zur gesetzlichen Regelung jetzt schon reif sei und wie diese am besten zu geschehen habe, habe ich mich überhaupt nicht geäußert. Durch den Artikel sind aber auch noch weitere, bisher nicht bekannte Tatbestände aufgedeckt worden, was für eine zukünftige Gesetzgebung jedenfalls nicht ohne Wert ist.

Zum Schluß noch ein Wort über einen Aufsatz „Die moderne Art der Rechtsprechung" von Rechtsanwalt Dr. M. Wolff (Jur. Wochenschr. 1914 S. 120 ff.), der sich direkt gegen meinen Artikel wendet und betreffs § 105 BGB. lediglich Buchstabeninterpretation zuläßt. Auch die Auslegung der Gesetze nach dem Zweck ist nach ihm nicht haltbar, obwohl auch das Reichsgericht in dieser Weise verfährt. Die Unhaltbarkeit meiner Ansicht will er durch folgendes Beispiel beweisen: Nach § 313 BGB. bedarf ein Grundstücksveräußerungsvertrag der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Zweck des Gesetzes: die Parteien vor unüberlegten oder schlecht abgefaßten Verträgen zu schützen. Folglich gültig ein schriftlicher Vertrag, der vorzüglich redigiert und nachweisbar wohl überlegt abgeschlossen ist. Das Beispiel zeigt, daß W. offenbar meine Auslegungslehre nicht kennt, die er ja auch zur Freirechtschule rechnet. Sie geht dahin, daß nur dann nicht nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschrift entschieden wird, wenn die Entscheidung nach dem Wortlaut unter Berücksichtigung des Zweckes der Vorschrift zu einem ganz unverständigen, unvernünftigen Resultat führen würde. Ist dies nicht der Fall, würde also die Entscheidung nach dem Wortlaut keinen ganz unvernünftigen Sinn geben, dann wird hiernach entschieden[1]).

Das Unterscheidende meiner Lehre von derjenigen anderer, welche auch nach dem Zweck die Gesetze auslegen wollen, liegt gerade darin, daß bei meiner Lehre das Gesetz nach seinem Wortlaut durchaus respektiert wird und nur in den vorher erwähnten Fällen nach einem vom Richter geschaffenen Satz entschieden wird, was man früher, als man noch nichts von „Freirecht" wußte, meist als restriktive und extensive Interpretation des Gesetzes bezeichnete.

Nach meiner Lehre wird daher auch das von W. gebildete Beispiel nach dem Wortlaut des § 313 BGB. entschieden, d. h. Einhaltung der Form für die Gültigkeit verlangt; denn diese erscheint hier gar nicht „unvernünftig", weil die Ueberlegungszeit dadurch bis zur Ankunft beim Gericht oder beim Notar verlängert wird und in dieser Zeit — wie die Erfahrung lehrt — gar viele Menschen noch ihren Entschluß ändern.

Eine Lehre soll man erst zu kritisieren unternehmen, nachdem man von ihr Kenntnis genommen hat; sonst sind die Ausführungen haltlos[2])!

---

[1]) Danz, Einführung in die Rechtsprechung, 1912, S. 87 ff.

[2]) Was die von Dove (S. 186) erwähnte Tierhalterhaftung betrifft, so habe ich in D. J.-Z. vom 15. April 1905 gezeigt, wie die Entscheidung des Reichsgerichts (Bd. 54 S. 73) von 1908 durch richtige Auslegung zu vermeiden ist. Noch im März des Jahres 1908 ist hiernach entschieden worden und die Haftpflicht in solchen Fällen vom Tierhalter genommen (RGZ. 67, 431 ff.). Erst im Mai 1908 ist die Novelle zu § 833 BGB. erschienen; bis dahin sind aber eine Anzahl unser Rechtsgefühl kränkender Entscheidungen dadurch vermieden worden, daß die von mir aufgestellten Auslegungsgrundsätze befolgt wurden, was doch von Wichtigkeit ist.

Digitized by Google

Berücksichtigung der Emissionskosten bei Berechnung des Aktienausgabe- und Schlussnotenstempels.

Von Rechtsanwalt **Seyffert,** Syndikus des Bankhauses Sal. Oppenheim jr. & Cie. in Köln a. Rh.

Das Reichsgericht hat sich mit der vorstehenden Frage in einer Reihe von Entscheidungen beschäftigt, nämlich vom 22. Mai 1903 (RGZ. Bd. 55 S. 43 ff),
„ 5. Oktober 1909 (Bank-Archiv Bd. 9, S. 77 ff.),
„ 22. März 1910 (RGZ. Bd. 73 S. 185 ff.),
„ 2. Januar 1912 (RGZ. Bd. 78, S. 169 ff.),
„ 12. April 1912 (Bank-Archiv Bd. 12, S. 46),
„ 24. September 1912 (RGZ. Bd. 80, S. 115 ff.),
„ 15. November 1912 VII 332/1912. (Zentralblatt der Preuß. Abgabengesetzgebung u. Verwaltung Bd. 13 S. 101, auch bei Weinbach RStG. 2. Aufl, Nr. 3 zu T.-Nr. 1A S. 299.)

Diese Entscheidungen — sämtlich vom 7. Senat erlassen — haben, wie sich aus einer Zahl von Aufsätzen ergibt, lebhaften Widerspruch hervorgerufen.

Zu vergl. Oertelt in Holdheims Monatsschrift Bd. 21 S. 161 u. 201;
v. Lüder im Bank-Archiv Bd. 11 S. 272 ff.

Die Rechtsprechung des 7. Senats hat in neuerer Zeit die obige Frage abweichend von dem früher eingenommenen Standpunkt — worauf in den drei letztgenannten Entscheidungen hingewiesen wird — dahin beantwortet, daß alle Zahlungen der Aktienzeichner an die Aktiengesellschaft, mögen sie stillschweigend oder ausdrücklich zur Deckung der Emissionskosten bestimmt sein, als Teil des Ausgabebetrages der Aktien im Sinne der T.-Nr. 1 a des Reichsstempelgesetzes vom 15. VII. 1909 zu behandeln und daher dem 3 prozentigen Aktienausgabestempel und entsprechend auch dem Schlußnotenstempel nach T.-Nr. 4 unterworfen seien.

Zur Klarstellung der Frage ist eine grundsätzliche Erörterung geboten.

I.

1. Nach T.-Nr. 1 a des RStG. vom 15. VII. 09 (zu vergl. die entsprechende Fassung der T.-Nr. 1 Aa des RStG. vom 3. 7. 1913) unterliegen inländische Aktien einer Abgabe von 3 pCt. vom Nennwerte zuzüglich des Betrages, zu welchem sie höher als der Nennwert lautet, ausgegeben werden. Nach T.-Nr. 4 a Z. 3 unterliegen Anschaffungsgeschäfte über inländische Aktien einer Abgabe von $^3/_{10}$ vom Tausend vom Werte des Gegenstandes. Dieser bestimmt sich nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis, eventuell nach dem mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Geschäftsabschlusses.

Während nun das HGB. unter der Ausgabe der Aktien zu einem höheren als dem Nennbetrage nur die Ausgabe zu einem von der Gesellschaft selbst festgesetzten bestimmten, den Nennbetrag übersteigenden Kurse versteht (§ 184 Abs. 2, 195 Abs. 3, 199 Z. 2, 262 Z. 2 u. 278 Abs. 3) entscheidet nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Versteuerung der wirkliche innere Wert, zu dem die Aktien ausgegeben werden, auch wenn dieser den ziffernmäßig bestimmten Ausgabekurs übersteigt.

Wenn diese Rechtsauffassung auch mit dem Wortlaut der T.-Nr. 1 nicht vereinbar ist, so spricht doch der Zweck des RStG. für die Auffassung des Reichsgerichts, denn dieses Gesetz will mit dem Aktienausgabestempel den Kapitalwechsel zum Gegenstand der Abgabe machen, d. h. es soll das Kapital getroffen werden auf seinem Wege und in seinem Uebergange aus der Hand des Aktionärs in die Hand der Aktiengesellschaft. (RGZ. 61 S. 305.)

2. Fraglich erscheint es nun, ob bei der Ermittelung des inneren Wertes der aus dem Vermögen der Aktienzeichner in das der Aktiengesellschaft übergehenden Kapitaleinlagen, auch die Kosten der in Frage kommenden Emission zu berücksichtigen sind.

Die Kostenfrage wird in sehr verschiedener Weise geregelt. Die Aktienzeichner können die Kosten selbst übernehmen oder sie zahlen ein zu ihrer Deckung bestimmtes Pauschquantum an die Gesellschaft, mag dieses nun in einer Summe oder in Prozenten der auszugebenden Aktien ausgedrückt sein. Bisweilen werden die Kosten auch in den Ausgabekurs eingerechnet. Schließlich kann die Gesellschaft auch selbst die Kosten übernehmen, ohne deshalb den Ausgabepreis der Aktien zu erhöhen.

3. Die Frage, ob die Kosten zu dem Betrage gehören, zu welchem die Aktien im Sinne der T.-Nr. 1 ausgegeben werden, ist nun verschieden zu beantworten, je nachdem der eine oder andere der oben erwähnten Wege eingeschlagen wird. Dabei muß davon ausgegangen werden, daß das RStG., wie oben erwähnt, das Kapital auf seinem Wege aus dem Vermögen des Aktienzeichners in das der Gesellschaft treffen will. Wenn sich nun auch die Begriffskreise des HGB. und des RStG., wie das RG. (Bd. 61 S. 304) bei der Besteuerung des sogenannten inneren Wertes der Aktien angenommen hat, nicht decken, so kann doch als Vermögen einer Aktiengesellschaft im Verhältnis zum Aktionär nur dasjenige angesehen werden, was nach den dem Wesen der Aktiengesellschaft entsprechenden Vorschriften des HGB. zur Bildung eines Vermögenswertes der Aktiengesellschaft geeignet ist und daher als Aktivum in ihrer Bilanz geführt werden kann.

4. Nun bestimmt § 261 HGB. Z. 4, daß die Kosten der Errichtung und Verwaltung nicht als Aktiva in die Bilanz einer Aktiengesellschaft eingesetzt werden dürfen. Wenn diese Vorschrift auch als eine Abweichung von dem die kaufmännische Bilanz im allgemeinen behandelnden § 40 HGB. erscheint, so trägt sie doch einer innerlich begründeten Notwendigkeit Rechnung. Denn wenn auch die Errichtung einer Aktiengesellschaft gewisse nicht unerhebliche Kosten verursacht, so entstehen doch durch ihre Aufwendung keine wirklichen dauernden Mehrwerte. Es ist daher schon aus wirtschaftlichen Gründen geboten, daß derartige Kosten nicht aus dem Kapital bestritten werden, sondern zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung gehen, damit sie durch die zu erwartenden Ueberschüsse der Aktiengesellschaft gedeckt werden.

Dürfte man die Kosten, was durch § 261 Z. 4 verboten ist, als Aktivum einstellen, dann würde das Verhältnis von Aktiv- und Passivseite der Bilanz durch die Aufbringung der Kosten nicht berührt werden. Bei der Gründung würde an Stelle des aus der Einzahlung auf die Aktien zur Kostendeckung entnommenen Barbetrages ein Aktivposten „Gründungsaufwand" entstehen. Der Gewinn des ersten Geschäftsjahres würde durch die Kosten nicht verkürzt.

Wenn nun § 261 Z. 4 HGB. die Bildung eines solchen Aktivpostens verbietet, so will das Gesetz damit die Aktiengesellschaft zwingen, die Kosten ihrer ersten Organisation, insbesondere also den gesamten Gründungsaufwand, als Handlungsunkosten zu behandeln und daher aus den zu erwartenden Ueberschüssen zu bestreiten.

5. Bei einer gegen Barzahlung ohne Aufgeld geschehenen Aktienemission wird dieser Zusammenhang vollkommen klar. Bei Sachgründungen liegt dies nicht so klar, weil hier die Möglichkeit besteht, die von der Gesellschaft aufgewendeten Kosten als Teil der Gestehungskosten der übernommenen Gegenstände in die Bilanz einzustellen und dadurch die gesamten Aktiven entsprechend höher einzusetzen.

So Staub HGB. 9. Aufl., Noten 39—42 zu § 261.
Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften 3. Aufl. S. 59 ff., 163.

Es ist dies aber nur ein Ausweg, keine durch innere Notwendigkeit geforderte Regelung, denn der Wert eines Gegenstandes erhöht sich nicht durch die für seinen Erwerb aufgewendeten Kosten. Ein Grundstück, dessen Erwerb an Reichs- und Landesstempel, Gemeindeumsatzsteuer, Notariats-, Gerichtsgebühren und Maklerprovision 5 pCt. kostet, wird durch 5 malige Veräußerung nicht um 25 pCt. (genau gerechnet noch mehr) wertvoller. Deshalb muß jeder ordentliche Wirtschafter, sei er nun Privatmann, Kaufmann oder Aktiengesellschaft, bemüht sein, derartige Kosten, auch wenn er sie zunächst zusammen mit dem Kaufpreis als Gestehungs-

Digitized by Google

kosten in die Bilanz eingestellt hat, abzuschreiben, d. h. aus den Erträgen zu decken.

6. Es ist daher als ein allgemein gültiger wirtschaftlicher Grundsatz anzusehen, daß Kosten, die, wie die hier in Rede stehenden, keine Erhöhung des inneren Wertes ergeben, durch Erträge wieder ausgeglichen werden müssen. Bei einer Weiterveräußerung des in Frage kommenden Gegenstandes, z. B. eines Grundstückes. ist es bei gleichbleibender Konjunktur nicht möglich, den Kaufpreis um die Kosten des früheren Erwerbes des jetzigen Veräußerers höher zu bemessen. Sonst müßte ja, wie oben erwähnt, der Wert des verkauften Gegenstandes bei jedem Verkauf um die Kosten der Veräußerung steigen. Daß dies wirtschaftlich unsinnig ist, liegt auf der Hand. Daraus folgt aber, daß die Erwerbskosten nicht in Beziehung stehen zum Kapitalwert der Sache, sondern zu dem Nutzen, den sie bringt. Hieraus müssen sie sofort oder allmählich gedeckt werden.

7. In diesem Zusammenhang sei auch die Bestimmung des § 262 Z. 2 HGB. erwähnt. Dort ist bestimmt, daß das Aufgeld bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Erhöhung ihres Grundkapitals dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen ist, doch dürfen aus diesem Aufgeld vorweg die Kosten der Aktienausgabe bestritten werden. Bestände diese die Kosten regelnde Vorschrift nicht, dann müßte das gesamte Aufgeld dem Reservefonds zugeführt werden; denn das Aufgeld ist Kapitaleinlage und muß daher, um seine Ausschüttung als Ueberschuß zu vermeiden, durch Bildung eines entsprechenden Reservekontos dieser Ausschüttung entzogen werden. § 262 Z. 2 macht hiervon eine Ausnahme. Nach dem oben dargelegten wirtschaftlichen Grundsatz, der für die Aktiengesellschaft in § 261 Z. 4 HGB. besonderen Ausdruck gefunden hat, müssen die Kosten an und für sich aus dem Ertrage der Aktiengesellschaft aufgebracht werden. Dieser Grundsatz wäre daher auch bei der Ausgabe von Aktien mit Aufgeld anwendbar, wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt wäre. Werden Aktien ohne Aufgeld ausgegeben, so muß die oben dargelegte allgemeine Regel befolgt werden, daß weder das Kapitalkonto verringert, noch ein besonderer Aktivposten eingestellt werden darf. Die Kosten müssen das Verhältnis der Aktiv- und Passivseite der Bilanz zueinander unberührt lassen.

8. Diesen Erwägungen und Grundsätzen muß nun bei der Beurteilung der Kostentragung im Verhältnis von Zeichner und Gesellschaft Rechnung getragen werden. In dem normalen Fall einer Bargründung ist die Gesellschaft, wie dargelegt, gezwungen, die Kosten aus den erwarteten Ueberschüssen zu bestreiten. Nach dem HGB. muß sie dies im ersten Geschäftsjahre tun, während einige ausländische Gesetzgebungen die Aufbringung im Laufe mehrerer Jahre zulassen.

Zu vergl. Simon a. a. O. S. 158 ff., bes. S. 159, Note 27.

Die Wirkung hiervon ist demnach die, daß sich der Ueberschuß des ersten Geschäftsjahres und damit der als Dividende verfügbare Betrag entsprechend verringert. Wenn nun die Gründer die fraglichen Kosten selbst übernehmen, so braucht die Aktiengesellschaft sie nicht aus den Ueberschüssen des ersten Jahres zu bestreiten und ist daher in der Lage, eine entsprechend höhere Dividende zu zahlen. In ersterem Falle erhalten daher die Gründer lediglich die verkürzte Dividende, während sie im letzteren zwar eine entsprechend höhere Dividende beziehen, dagegen aber die Kosten der Gründung zu tragen haben. Hieraus folgt, daß die Regelung der Kostenfrage in der soeben dargelegten einen oder anderen Weise lediglich das Verhältnis des Gesellschafters zu dem Ertrage der Gesellschaft berührt, aber nicht die Kapitalbeteiligung selbst. Wenn die Gründer einer Aktiengesellschaft daher außer der Einzahlung auf die Aktien die Gründiungskosten übernehmen, so erhöhen sie damit nicht den **dauernden** Wert ihrer Kapitaleinlage, sondern bewirken nur die günstigere Gestaltung des Ertrages eines einzelnen Geschäftsjahres. Die Bilanz der Aktiengesellschaft zeigt dem entsprechend keine Erhöhung der Kapitaleinlage, sondern eine Entlastung der Unkostenrechnung.

9. Diese Beziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft müssen bei der Beurteilung der vorliegenden Frage beachtet werden. Das R.St.G. wollte nicht jede Aufwendung, die ein Aktionär oder Gründer für seine Beteiligung an der Gesellschaft macht, besteuern, sondern nur die zur Bildung des Kapitals der Aktiengesellschaft bestimmten Leistungen des Aktionärs, denen die Gewährung des Aktienstammrechtes gegenübersteht, treffen. Zwischen Aktionär und Gesellschaft sind nun aber die verschiedensten Beziehungen denkbar. Zur Sanierung einer Aktiengesellschaft werden bisweilen Geldbeträge à fonds perdu eingezahlt, wobei den Einzahlern gewisse Vorzugsrechte eingeräumt werden. In der Regel beziehen sich derartige Vorzugsrechte auf den Gewinnanteil, bisweilen auch auf den Liquidationsüberschuß. Der Einzahler erwirbt aber keine höhere Kapitalbeteiligung. Er erhält in der Regel nur eine vorzugsweise Gewinnberechtigung. Die Einzahlung à fonds perdu bedeutet dabei eben, daß für den eingezahlten Betrag kein Fonds, kein Passivposten gebildet wird, der seine Verwendung als Bilanzüberschuß verhindert, sondern die Einzahlungen sollen gerade dazu dienen, einen Ueberschuß zu ergeben und vorhandene Bilanzverluste auszugleichen. Es besteht also eine der oben dargelegten ähnliche Beziehung zwischen den Leistungen des Aktionärs an die Gesellschaft und der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Abgabe aus T.-Nr. 1 trifft derartige Einzahlungen nicht.

10. Zahlungen von Aktionären auf Grund einer Dividendengarantie stehen ihrer Natur nach nur in Beziehung zu dem Ueberschuß der Gesellschaft, aber nicht zu ihrem Kapital. Sie sollen den Ueberschuß ergänzen, aber nicht zur Kapitalbildung benutzt werden.

Da das RStG. nur das Kapital auf seinem Wege vom Gesellschafter zur Gesellschaft treffen will und die Steuerpflicht auch ausdrücklich auf solche Leistungen beschränkt, gegen welche die die gesellschaftliche Beteiligung verkörpernden Aktien ausgegeben werden, fallen Einzahlungen à fonds perdu oder auf Grund einer Dividendengarantie nicht unter das Gesetz. Geschehen derartige Leistungen in Verbindung mit solchen, die der Kapitalbildung dienen, so muß man die beiden Zwecke unterscheiden und darf daher die Reichsabgabe nur von dem Teil der Einzahlung berechnen, der zum Uebergang in das Vermögen (Gesellschaftskapital) der Aktiengesellschaft bestimmt ist.

11. Dem Reichsstempelgesetz ist die oben dargelegte, in der Natur der Sache liegende Unterscheidung zwischen Leistungen des Aktionärs, die zur Kapitalbildung bestimmt sind, und solchen, die unmittelbar auf die Gewinn- und Verlustrechnung einwirken, d. h. den Gewinn erhöhen oder einen Verlust ausgleichen sollen, wohl bekannt. Die Ueberschrift der T.-Nr. 1 und 2 (Fassung vom 15. VII. 1909) lautet: „Aktien, Anteilscheine, Kuxe, Renten und Schuldverschreibungen". In Nr. 1a, b und c ist von den Einzahlungen auf die Wertpapiere die Rede, ebenso in der Berechnungsspalte (4). Dort wird bestimmt, daß die Abgabe vom Nennwert oder vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen und zwar bei inländischen Aktien zuzüglich des Betrages, zu welchem sie höher als der Nennwert lautet, ausgegeben werden, zu entrichten ist. In T.-Nr. 1 b, die die Besteuerung der Kuxe regelt, ist bestimmt, daß für alle nach einem gewissen Zeitpunkt ausgeschriebenen Einzahlungen eine Abgabe von 3 pCt. der Einzahlung zu entrichten ist. Hiervon werden jedoch ausdrücklich diejenigen Einzahlungen ausgenommen, die zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden. Das sind also Einzahlungen, die entsprechend der obigen Darlegung nicht zur Kapitalbildung bestimmt sind, sondern nur zu dem Ertrage des Unternehmens in Beziehung treten sollen, indem sie einen Betriebs- oder sonstigen Bilanzverlust ausgleichen. Bei einer Aktiengesellschaft nennt man dies Zahlungen à fonds perdu. Zu T.-Nr. 2, in der u. a. die Versteuerung von Renten-

Digitized by Google

verschreibungen geregelt ist, heißt es in der Berechnungsspalte:

„Ist der Kapitalwert von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25 fache Betrag der einjährigen Rente."

Das RStG. setzt also als ganz selbstverständlich voraus, daß die Abgabe nur den Kapitalwert treffen soll.

Schließlich sei noch auf die Vorschrift in der Berechnungsspalte zu T.-Nr. 4 (Anschaffungsgeschäfte) hingewiesen. Dort heißt es:

„Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise .... bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht."

Die letztere Vorschrift verbietet demnach, Zins- oder Gewinnanteilscheine bei der Feststellung des abgabepflichtigen Wertes des Gegenstandes zu berücksichtigen und trägt damit dem oben dargelegten Grundsatz Rechnung, daß für das RStG. nur die zur Kapitalbildung bestimmte, oder auf den Kapitalwert unmittelbar bezügliche Leistung in Frage kommen kann.

12. Bei der stempelrechtlichen Behandlung der Stückzinsen, die bei der Gründung einer Aktiengesellschaft oder Erhöhung ihres Kapitals von dem Aktienzeichner gezahlt werden, wird jener Grundsatz allgemein anerkannt. Diese werden nämlich dem Ausgabewert der Aktien nicht zugerechnet, weil sie diesen nicht erhöhen und sich nur als eine Gegenleistung für das eingeräumte Dividenden-Bezugsrecht darstellen.

So RGZ. Bd. 55 S. 46.
Staub, Note 17 zu § 262;
Loeck, RStG. 11. Aufl. S. 386, Note 204 b;
Greiff, RStG. Note 51 c Z. I S. 204.

Man unterscheidet hier also zwischen dem eigentlichen Aktienrecht und dem Dividendenbezugsrecht und erkennt damit die Möglichkeit einer Beziehung zwischen der Leistung des Aktienzeichners und der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft an; denn die Stückzinsen sind selbstverständlich nicht zur Erhöhung des Vermögens der Aktiengesellschaft, nicht zur Kapitalbildung bestimmt, es wird daher auch kein ihre Ausschüttung verhindernder Passivposten in die Bilanz gestellt, sondern diese Zinsen werden unmittelbar auf Zinsenkonto, d. h. für die Gewinn- und Verlustrechnung vereinnahmt, und ergeben daher einen entsprechend höheren Ueberschuß des Geschäftsjahres, für das sie bestimmt sind.

Zu vergl. auch Simon a. a. O. S. 277 ff.

Auf S. 278 heißt es:

„Diese Zinsvergütung enthält keine Einzahlung auf die Aktie ... Nach der Absicht der Parteien soll durch die Zinsvergütung nicht das Teilnahmerecht am Gesellschaftsvermögen erworben werden, sondern ein Recht auf Teilnahme an dem Reingewinn für diejenige Zeit, während welcher der Zeichner der jungen Aktie an sich kein Recht auf Teilnahme am Reingewinn hätte."

Die bei der Aktienübernahme geschehene Zahlung von Stückzinsen an die Gesellschaft wirkt daher genau wie die Uebernahme von Kosten, die sonst zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung gehen würden. Durch die Zahlung der Stückzinsen wird der Gewinn- und Verlustrechnung eine Einnahme zugeführt. Durch die Uebernahme der Kosten wird ihr entweder eine Ausgabe überhaupt erspart oder wieder ersetzt. Die Wirkung dieser Maßnahmen ist ein entsprechend höherer Ueberschuß und damit eine günstigere Gestaltung des Dividendenbezugsrechtes für das eine in Frage kommende Jahr. Der Kapitalwert der Gesellschafterbeteiligung wird hierdurch nicht erhöht; denn eine einmalige, ihrer Natur nach nicht wiederkehrende Verbesserung des Ertrages ist keine geeignete Grundlage zur Erhöhung des Stammwertes im Wege der Kapitalisierung.

Aus dieser Behandlung der Stückzinsen ergibt sich wie aus den vorher angeführten Bestimmungen des RStG., daß man die von dem Aktienzeichner übernommene Gegenleistung darnach unterscheiden muß, ob sie zur Kapitalbildung bestimmt ist oder lediglich in Beziehung zu dem Ertrage eines Geschäftsjahres treten soll.

13. Aber noch in anderer Beziehung verdienen die Bilanzvorschriften des HGB., insbesondere diejenigen der Aktiengesellschaften, hier Beachtung. Nicht jeder Wert ist fähig, der Kapitalbildung bei einer Aktiengesellschaft zu dienen. Es können nur solche Werte bei einer Gründung oder Kapitalerhöhung eingebracht werden, die zur Bildung eines entsprechenden Aktivpostens in der Bilanz geeignet sind.

So Staub a. a. O. Note 6 zu § 185.

Die Einbringungsfähigkeit ist allerdings nicht auf materielle Sachwerte beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die sogenannten ideellen Werte, z. B. Kundschaft, Geschäftsbeziehungen, Betriebsgeheimnisse u. dergl. Wird ein vorhandener Betrieb in eine Aktiengesellschaft eingebracht, dann kann und muß sogar oft bei der Bewertung dieses Betriebes der ideelle Geschäftswert berücksichtigt werden. Ausgeschlossen ist es aber, Dinge einzubringen, die keinen der Kapitalbildung fähigen Wert darstellen, z. B. Dienstleistungen irgendwelcher Art oder die Arbeitskraft eines Menschen überhaupt. Ein Gründer kann sich daher nicht für die zugesagte Uebernahme der Leitung von der Gesellschaft, deren Vorstand er werden soll, eine Kapitalabfindung in Aktien gewähren lassen. Verpflichten sich die Gründer oder einige von ihnen, eine Zeitlang unentgeltlich für die Gesellschaft tätig zu sein, so ist als Gegenleistung für die Gewährung des Aktienrechtes nicht etwa neben der Barzahlung die zugesagte Dienstleistung anzusehen und der Stempel unter Zurechnung des zu schätzenden Wertes der Dienste zu berechnen, vielmehr kann nur die Einzahlung auf die Aktien selbst für die Versteuerung in Frage kommen; denn Dienstleistungen sind ihrer Natur nach nicht zur Kapitalbildung geeignet, sie können nur zu dem Ertrage des Unternehmens, an welchem der Dienstverpflichtete als Gründer oder Aktienübernehmer ein Interesse hat, in Beziehung treten.

Zu vergl. §§ 706 Abs. 3 und 733 Abs. 2 S. 3 BGB., wonach Dienste zwar einen „Beitrag", aber nicht den Gegenstand einer „Einlage" bilden können.

So: Staudinger, Kommentar zum BGB. 5./6. Aufl. VI. 1 zu § 706 S. 1281.

14. Wenn hiernach durchaus nicht immer die gesamte „Gegenleistung" des Aktienzeichners für die Berechnung der Reichsstempelabgabe maßgebend ist, sondern nur derjenige Betrag, der seiner Natur oder der getroffenen Vereinbarung nach zur Kapitalbildung bestimmt ist, so wird man doch verlangen müssen, daß diese Beziehungen der Leistung des Aktienzeichners zu Kapital oder Ertrag des Unternehmens deutlich erkennbar sind. Es genügt daher nicht, daß die Deckung der Kosten nur ein rechnerisches Element bei der Ermittelung des Ausgabepreises darstellt, vielmehr muß sich die Verwendung eines Teiles der Gegenleistung unmittelbar für den Ertrag eines Geschäftsjahres aus dem der Aktienzeichnung zugrunde liegenden Vertrag deutlich ergeben.

Wird der Ausgabepreis derart berechnet, daß ihn die Gesellschaft mit Rücksicht auf die Emissionskosten um 3 pCt. höher bemißt, ohne diese Mehrleistung als eine Nebenleistung des Aktienzeichners zu vereinbaren, dann liegt einfach der Fall des § 262 Z. 2 HGB. vor, d. h. die Aktiengesellschaft ist infolge dieser Vorschrift berechtigt, aus dem Aufgeld, soweit dieses reicht, die Emissionskosten zu bestreiten und dadurch die Gewinn- und Verlustrechnung zu entlasten. Die Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. März 1910 (Band 73, S. 185 ff), bei der Aktien zum Kurse von 102 pCt. ausgegeben und in Höhe des sich daraus ergebenden Wertes versteuert wurden, ist daher richtig, denn die Verwendung des Mehrbetrages von 2 pCt. zur Kostendeckung, d. h. also zur Verbesserung des Ueberschusses des laufenden Geschäftsjahres, war, soweit aus dem Urteil ersichtlich, nicht zwischen Gesellschaft und Aktienzeichner vereinbart.

Digitized by Google

15. Dagegen können die späteren Entscheidungen des Reichsgerichts, nämlich vom 2. Januar, 12. April, 24. September und 15. November 1912 nicht als richtig anerkannt werden. In der Entscheidung vom 2. 1. 1912 wurden Kolonialanteile ausdrücklich zu einem Preise von 100 pCt. zuzügl. 3 pCt. Reichsstempel und 1 pCt. Gründungskosten angeboten. Das Reichsgericht hielt die Versteuerung unter Zugrundelegung eines Kurses von zusammen 104 pCt. für gerechtfertigt. Die Bezeichnung der 4 pCt. als einer besonderen Leistung des Zeichners sei gleichgültig. In der Uebernahme der durch die Errichtung der Gesellschaft erwachsenden Unkosten seitens des Erwerbers liege das Versprechen einer Leistung zugunsten der Gesellschaft, die dem Preise hinzuzurechnen sei und ihn entsprechend erhöhe. Dabei handele es sich nicht um Unkosten, die schon an sich nach dem Gesetz oder nach der Verkehrsanschauung dem Zeichner zur Last fielen. Für die Gründungskosten sei dies ohne weiteres klar. Aber auch der Reichsstempel treffe nach öffentlichem Recht die emittierende Gesellschaft. Wenn sich diese daher Stempel- und sonstige Unkosten von dem Zeichner ersetzen lasse, so regele diese Abrede das von dem Zeichner zu leistende Entgelt und seinen Umfang, und es sei gleichgültig, ob das Entgelt in einer Gesamtsumme ausgedrückt werde oder in mehreren Einzelbeträgen unter Hinzufügung des Zweckes, zu dem die Gesellschaft einen bestimmten Einzelbetrag verwenden wolle.

16. Diese Darlegung steht mit den oben entwickelten Grundsätzen in Widerspruch. Sie hält es für unerheblich, ob die Leistung des Aktienzeichners zur Kapitalbildung geeignet und bestimmt ist oder ob sie ihrer Natur und Bestimmung nach nur auf den Ertrag eines einzelnen Geschäftsjahres Bezug haben soll. Die Auffassung des Reichsgerichts muß bei folgerichtiger Anwendung dahin führen, daß man sowohl die vom Aktienzeichner gezahlten Stückzinsen, als auch etwaige Dienstleistungen, zu denen er sich verpflichtet, als Teil der Gesamt-Gegenleistung auffaßt und daher der Besteuerung zugrunde legt. Mit dem Grundsatz, daß die Stempelabgabe das Kapital auf seinem Wege vom Aktienzeichner zur Gesellschaft treffen will und sich daher nur auf solche Leistungen beziehen kann, die zur Kapitalbildung bestimmt und geeignet sind, ist die Rechtsauffassung des Reichsgerichts nicht vereinbar.

17. In dem Falle der Entscheidung vom 12. 4. 1912 war ebenfalls ein Teilbetrag der Gesamtleistung von 3 pCt. ausdrücklich als Anteil an Stempel und Unkosten bezeichnet worden. Das Reichsgericht hielt auch hier die Versteuerung unter Einrechnung jener 3 pCt. für gerechtfertigt. Nach dem unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes entscheide über die Höhe des Stempels der Ausgabepreis, d. i. der Betrag, den die Erwerber der Aktien als Gegenleistung für deren Empfang zu entrichten haben. Gleichgültig sei, aus welchen Gründen dieser Preis, so wie geschehen, bestimmt sei und ob ein Teil des erzielten Erlöses zur Deckung der mit der Aktienausgabe verknüpften und grundsätzlich von der emittierenden Gesellschaft zu tragenden Unkosten einschließlich des Stempels dienen solle. Dadurch werde an der Tatsache nichts geändert, daß der Erwerber, um in den Besitz der Aktie zu gelangen, über den Nennwert hinaus die für jene Auslagen zu verwendende Summe zu zahlen verpflichtet sei. Daß die Berechnungsweise zum Ausdruck gebracht werde und nicht einheitlich 102 pCt., sondern 100 pCt. zuzügl. 2 pCt. als Anteil an den Unkosten als Gegenwert festgesetzt werde, könne rechtlich keinen Unterschied begründen.

18. In der Entscheidung vom 24. 9. 1912 waren die Aktien zum Nennbetrag ausgegeben. Zur Bestreitung der von den Gründern zu tragenden Kosten der Errichtung und der ersten Organisation der Gesellschaft waren à fonds perdu 10 pCt. des Nominalbetrages der Aktien von den Gründern eingezahlt. Das Reichsgericht hielt die Einrechnung jener 10 pCt. bei der Versteuerung nach T.-Nr. 1 a für gerechtfertigt. Der Ausgabepreis sei in Wirklichkeit in Höhe von 110 pCt. vereinbart worden. Wenn hervorgehoben sei, daß die Zahlung der 10 pCt. seitens der Gründer a fonds perdu erfolgt sei, so habe das offenbar nur den Sinn, daß die Gründer zur Rückforderung der gezahlten 10 pCt. niemals berechtigt sein sollten. Hätten die Gründer nicht die Zahlung dieses Betrages übernommen, so hätte die Gesellschaft, die damals keinen Gewinn erzielt haben konnte, zur Deckung der Kosten der Errichtung und ersten Organisation Schulden aufnehmen müssen. Dies sei durch die Uebernahme der Kosten seitens der Gründer überflüssig, da dadurch der Gesellschaft eine Ausgabe erspart worden sei, die sie aus ihrem Vermögen hätte decken müssen und mithin sei das Vermögen und Betriebskapital der Gesellschaft um 10 pCt. erhöht worden. Da hierdurch die Ertragsfähigkeit und ihr Umsatzwert entsprechend sich erhöhen müßte, so sei damit auch der innere Wert der Aktien in demselben Verhältnis gestiegen, so daß sie einen angemessenen Gegenwert für die um 10 pCt. erhöhte Leistung der Gründer darstellten.

Diese Ausführungen des Reichsgerichts sind unverständlich. Was als Zahlung à fonds perdu anzusehen ist, wurde bereits oben Z. 9 dargelegt. Das Kennzeichnende daran ist nicht, daß die Zahlung nicht zurückgefordert werden kann, denn der Aktionär hat ein solches Rückforderungsrecht weder bezüglich des Nennwertes noch eines etwaigen Aufgeldes der Aktien noch auch bezüglich etwaiger späterer Einzahlungen, die er zur Vermeidung der Zusammenlegung von Aktien oder zur Erlangung von Vorzugsrechten leistet. Die Eigenart der Zahlung a fonds perdu besteht darin, daß dafür kein Fonds gebildet wird, d. h. also, daß sie zu keiner Erhöhung der Passivseite der Bilanz führt und daher nicht als Kapitalwert festgehalten wird, sondern ihrer Bestimmung nach zum Ausgleich eines Verlustes oder gar eines Bilanzverlustes benutzt wird. Die Einzahlung ist daher derart zu verbuchen, daß für den eingezahlten Betrag das Kassenkonto oder das Bankguthaben erhöht wird, die Gegenbuchung aber, wie gesagt, nicht auf einem Konto der Passivseite der Bilanz geschieht, sondern sich als Einnahme in der Gewinn- und Verlustrechnung darstellt. Dies führt dann dazu, daß ein entsprechender Mindererertrag oder Verlust des Unternehmens durch die Zahlung ausgeglichen wird. Dadurch wird es vermieden, jenen Mindererertrag aus den Erträgen des Unternehmens in dem laufenden oder in späteren Jahren auszugleichen. Das Reichsgericht sagt in der Entscheidung weiter, daß die Gesellschaft, wenn die Gründer die Zahlung nicht übernommen hätten, zwecks Deckung der Kosten hätte Schulden aufnehmen müssen. Das ist für die hier zu entscheidende Frage ganz gleichgültig. Zunächst ist es nicht die notwendige Folge; denn die Unkosten konnten aus den infolge der Bareinzahlung des Grundkapitals vorhandenen Mitteln bestritten werden. Selbst wenn aber die Aktiengesellschaft zwecks Kostendeckung Schulden aufnehmen müßte, dann kommt es darauf an, wie sie nunmehr zu bilanzieren hat. Der dargeliehene Betrag wird für die Kosten verausgabt. Auf der Passivseite der Bilanz sind die Schulden einzustellen. Da die Gesellschaft nach § 261 Z. 4 HGB., wie oben dargelegt, die verausgabten Organisationskosten nicht als Aktivposten einstellen darf, würde sich in Höhe der Kosten ein Unterschied zwischen Aktiven und Passiven, d. h. also ein Bilanzverlust. ergeben, und die Gesellschaft würde in ihrem ersten Geschäftsjahr erst dann einen verteilungsfähigen Ueberschuß haben, wenn sie den Kostenbetrag durch ihre Erträge verdient hat. Damit also, daß die Gesellschaft mangels Uebernahme der Kosten durch die Gründer Schulden aufnehmen müßte, ist nichts gesagt.

In der Entscheidung heißt es weiter:

> „Das — nämlich die Aufnahme von Schulden — wurde durch die Uebernahme der Kosten überflüssig, dadurch der Gesellschaft eine Ausgabe erspart, die sie aus ihrem Vermögen hätte decken müssen und mithin das Vermögen und Betriebskapital der Gesellschaft um 10 pCt. erhöht."

Richtig ist, daß die Uebernahme der Kosten durch die Gründer der Gesellschaft eine Ausgabe ersparte; unrichtig ist, daß diese Ausgabe aus dem Vermögen hätte gedeckt werden müssen; denn Kosten, insbesondere die Kosten der ersten Organisation, sind nicht aus dem Stammvermögen, sondern aus dem Ertrage zu bestreiten. § 261 Z. 4 HGB. zwingt die Aktiengesellschaft aus wirtschaftlich gerechtfertigten Gründen, derartige Kosten aus den Erträgnissen zu bestreiten oder durch spätere Erträgnisse wieder aus-

Digitized by Google

zugleichen. Die Aktiengesellschaft darf also solche Kosten nicht aus ihrem Vermögen decken.

Es ist daher ferner unrichtig, wenn das Reichsgericht sagt, daß das Vermögen durch Uebernahme der Kosten seitens der Gründer um 10pCt. erhöht werde. In der Bilanz findet diese Erhöhung keinen Ausdruck, denn die Einzahlung ist, wie dargelegt, von vornherein nicht zur Bildung eines Fonds, d. h. zur Verwendung als Vermögen, sondern zur Entlastung der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt. Es ist ferner unrichtig, daß sich die Ertragsfähigkeit des Unternehmens entsprechend erhöht. Denn durch die Vermeidung einer einzelnen, wenn auch größeren Ausgabe, wird zwar der Ueberschuß eines einzelnen Jahres, aber nicht die Ertragsfähigkeit des Unternehmens selbst erhöht.

Die Darlegungen des Urteils vom 24. 9. 1912 stehen hiernach in unlösbarem Widerspruch zu den Grundsätzen des HGB., insbesondere über die Bilanz einer Aktiengesellschaft und zu den aus allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen folgenden Regeln über Beziehung von Vermögen und Ertrag zueinander; sie verletzen aber auch das Reichsstempelgesetz, welches, wie oben dargelegt, sehr wohl zwischen denjenigen Leistungen unterscheidet, die sich auf die Kapitalbildung der Aktiengesellschaft beziehen, und denjenigen, die nur den Ertrag eines Geschäftsjahres beeinflussen können oder sollen.

19. Die Fehlschlüsse, auf denen das Urteil vom 24. 9. 1912 beruht, seien an einem Beispiel erläutert. Wenn ein in der Form der Aktiengesellschaft mit einer Million Mark Grundkapital gegründetes Unternehmen seiner Natur nach nur in der Lage ist, einen Ertrag von 5 pCt. des Grundkapitals zu bringen, so würde, falls der Gründungsaufwand von 10 pCt. dem Unternehmen selbst zur Last fiele, sich am Ende des ersten Jahres ein Bilanzverlust von 50 000 M. (100 000 M. Gründungsaufwand abzügl. 50 000 M. Ertrag des 1. Jahres) ergeben. Durch den Ertrag des 2. Jahres von 50 000 M. würde dieser Verlust dann ausgeglichen, und vom 3. Jahr an wäre die Gesellschaft in der Lage, 5 pCt. Dividende zu zahlen. Uebernehmen die Gründer in einem solchen Falle den Gründungsaufwand, so ersparen sie der Aktiengesellschaft die Ausgabe von 100 000 M. und diese kann nunmehr vom 1. Jahre an je 5 pCt. Dividende zahlen. Von einem dauernden Mehr- oder Minderwert des Unternehmens kann in dem einen oder anderen Fall nicht die Rede sein, denn es handelt sich, wenn die Gesellschaft die Gründungskosten trägt, nur um eine verhältnismäßig kurze Uebergangszeit.

Nach Ansicht des Reichsgerichts wird das Vermögen der Gesellschaft, wenn die Gründer die Kosten übernehmen, um 10 pCt. erhöht, der bilanzmäßige oder wenigstens der innere Wert der Vermögensgegenstände soll also 10 pCt. mehr betragen, d. h. das Stammvermögen der Gesellschaft, dem das Grundkapital von einer Million gegenübersteht, wäre mit 1 100 000 M. anzusetzen. Dementsprechend müsse auch die Ertragsfähigkeit des Unternehmens höher sein.

Es liegt auf der Hand, daß durch Ersparung einer Einzelausgabe die dauernde Ertragsfähigkeit nicht erhöht werden kann und auch der Vermögenswert selbst dadurch nicht steigt. Das Reichsgericht übersieht eben bei seinen Folgerungen den Unterschied zwischen Kapital und Ertrag vollkommen.

20. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts läßt, wie aus obigem ersichtlich sein dürfte, eine gründliche Stellungnahme zu den in dieser Abhandlung aufgeworfenen Fragen vermissen. Auch das letzte zu dieser Frage bekannt gewordene Urteil vom 15. November 1912 enthält keine tiefere Begründung des Standpunktes des Reichsgerichts. Die Auffassung dieses Gerichts wäre verständlich, wenn sich Aktienübernehmer und Aktiengesellschaft ebenso gegenüberständen wie Käufer und Verkäufer. Dem Käufer ist es allerdings gleichgültig, wie die Gesamtleistung, die er zum Erwerb des Kaufgegenstandes aufzubringen hat, im einzelnen berechnet und verwendet wird. Der Verkäufer eines Pferdes mag mit dem Kaufpreise Ausgaben irgend welcher Art decken oder sich ein anderes Pferd dafür beschaffen. Der Aktienübernehmer aber, der Stückzinsen oder ein Kostenpauschquantum zahlt oder die Kosten einer Emission gar selbst übernimmt, hat ein Recht auf entsprechende Verwendung dieser Zahlung, denn die zu erwartende, ihm zustehende Dividende wird je nach der Art der Verwendung größer oder geringer.

Dieses Recht des Aktienübernehmers wird meines Erachtens auch vom HGB. ausdrücklich anerkannt. Aus § 262 Z. 2 a. a. O. ergibt sich nämlich folgendes:

Die Aktiengesellschaft ist verpflichtet, ein etwaiges Aufgeld in der Regel in voller Höhe in den gesetzlichen Reservefonds einzustellen. Hat sie die Kosten einer Emission selbst tragen müssen, dann darf sie diese Kosten aus dem Aufgeld vorweg bestreiten und stellt daher entsprechend weniger in den Reservefonds. Wurden die Aktien nicht mit Aufgeld ausgegeben, dann müssen die der Gesellschaft obliegenden Kosten auf Gewinn- und Verlustkonto übernommen werden, da sich aus der Verwendung dieser Kosten für die Gesellschaft, wie oben Z. 4 dargelegt, kein bilanzfähiger Aktivwert ergibt.

Hat ein Aktienübernehmer die Kosten seinerseits übernommen oder zahlt er zu ihrer Deckung ein Pauschquantum an die Gesellschaft, dann hat diese, sofern die Aktien mit Aufgeld ausgegeben werden, das volle Aufgeld nach § 262 Z. 2 HGB. in Reserve zu stellen, keinesfalls aber das Aufgeld zuzüglich des übernommenen oder als Pauschquantum bezahlten Betrages. Aus § 262 Z. 2 HGB. ist zu entnehmen, daß eine Abrede zwischen Aktienübernehmer und Gesellschaft, nach der Gründungs- und Emissionskosten zu Lasten des Aktienübernehmers gehen, gesellschaftsrechtlich beachtlich ist. Eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die hiermit in Widerspruch stünde, wäre unter Verletzung des Gesetzes im Sinne des § 271 HGB. zustande gekommen und könnte daher angefochten werden.

21) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts führt dahin, unterschiedslos alle Aufwendungen des Aktienübernehmers, d. h. also seine Gestehungskosten als Kapitaleinlagen zu behandeln. Zu den rechtlichen Bedenken, die sich hiergegen ergeben, treten noch schwerwiegende wirtschaftliche. Es mag dahingestellt sein, ob die Besteuerung der Kapitalbildung von Aktiengesellschaften in Höhe von 3 pCt., nach der Novelle vom 3. Juli 1913 sogar 4½ pCt., wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Geradezu unverständlich erscheint es, auch solche Leistungen des Aktienübernehmers einer so hohen Abgabe zu unterwerfen, die nicht zur dauernden Kapitalbildung, sondern zur vorübergehenden Verbesserung der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt sind. Diese Leistungen führen ja zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Ueberschusses der Aktiengesellschaft im Sinne des § 15 des Preußischen Einkommensteuergesetzes und unterliegen daher direkten Steuern (Staats- und Gemeindeeinkommensteuer und Gewerbesteuer) in Höhe von weiteren rund 15 pCt. Diese Häufung von Stempelabgabe und direkter Steuer, die zu einer Gesamtabgabe von rund 20 pCt. führt, muß vom wirtschaftlichen Standpunkt aus entschieden mißbilligt werden. Es darf nicht angenommen werden, daß das Reichsstempelgesetz Aufwendungen der Aktienzeichner, die bereits zu einer recht erheblichen direkten Steuer führen, selbst noch einer Abgabe von 4½ pCt. unterwerfen wollte.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens hat gemäß § 26 der von der Ständigen Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgesetzten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten unter dem 15. April 1914 folgendes bekannt gegeben:

Die Schwierigkeiten, die unseren Mitgliedern wegen des jeweiligen Fälligkeitstermins der von der

Gewerkschaft Neustaßfurt

verteilten Ausbeute entstanden sind, haben uns veranlaßt

Digitized by Google

mit ihr wegen einer einwandfreien Verteilung ihrer Ausbeute zu verhandeln. Die Gewerkschaft hat sich daraufhin bereit erklärt, der Ankündigung der Ausbeuteverteilung in Zukunft folgenden Wortlaut zu geben:

„Nach Beschluß des Aufsichtsrats soll eine am . . . . . fällige Ausbeute von M. . . . . für den Kux verteilt werden"

wobei das Datum dem jeweiligen Beschlusse gemäß ausgefüllt werden wird.

Diese Erklärung der Gewerkschaft Neustaßfurt gibt uns Veranlassung, die in Zukunft von ihr zu verteilenden Ausbeuten als „unregelmäßige" im Sinne der Börsengebräuche zu erklären. Danach steht die Ausbeute in allen Fällen denjenigen Gewerken zu, der an dem von der Gewerkschaft Neustaßfurt in ihrem Rundschreiben als Fälligkeitstag bezeichneten Termine Besitzer des Kuxes ist. Auf die Veröffentlichung der sonst bei der Verteilung unregelmäßiger Ausbeuten üblichen Beschlüsse werden wir unter diesen Umständen verzichten.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

1. Zu § 53 BörsG., §§ 5, 6 HGB.

Eine ins Handelsregister eingetragene offene Handelsgesellschaft und deren Teilhaber können gegenüber einem gegen sie auf erlaubten Börsentermingeschäften der Gesellschaft geltend gemachten Anspruch nicht einwenden, daß der Gewerbebetrieb der Gesellschaft über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgehe.

Urteil des OLG. Düsseldorf vom 23. März 1914 — 1. U. 127, 1913 —.

Aus den Gründen:

Da die Aktien zum Börsenterminhandel zugelassen sind und das Geschäft nicht gegen ein durch das Börsengesetz oder den Bundesrat erlassenes Verbot verstößt, ist es (vgl. § 52 Börs.Ges.) verbindlich, wenn auf beiden Seiten als Vertragschließende Kaufleute, die in das Handelsregister eingetragen sind, beteiligt sind (§ 53 Börs.-Ges.). Das Gesetz macht eine Ausnahme nur zugunsten der Kleingewerbetreibenden: Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, gehören, auch wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, nicht zu den Kaufleuten im Sinne des § 53 Börs.Ges. Auf diese Ausnahme berufen sich die Beklagten indessen zu Unrecht. Die Beklagten sind eine eingetragene offene Handelsgesellschaft und deren Gesellschafter. Auf Handelsgesellschaften und deren Gesellschafter findet die Ausnahmebestimmung des § 53 Abs. 1 Satz 2 Börs.Ges. keine Anwendung. Das Gesetz nimmt von den „Kaufleuten", die es in Absatz 1 Satz 1 nennt und zu denen unbestritten auch Gesellschafter gehören, in Satz 2 nur „Personen" aus, aber keine Gesellschaften. Damit steht es im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs; es lehnt sich wörtlich an § 4 HGB. an und stellt sich als Ausnahmebestimmung zu § 5 HGB. dar. § 5 läßt für „Personen", deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht dann, wenn sie unter einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, die Vorschrift des § 4 Abs. 1 wegfallen. Auf solche Personen findet, wenn sie eingetragen sind, volles Handelsrecht Anwendung. § 53 Börsengesetz bestimmt, daß auf sie gleichwohl kein volles Börsenrecht Anwendung finden soll. Damit gibt das Börsengesetz zu erkennen, daß es nur die Personen hat treffen wollen, die im § 4 Abs. 1 HGB. näher bezeichnet sind. Dazu gehören die Gesellschaften nicht. Das Handelsgesetzbuch hat schon durch die Zusammenstellung dieser Personen mit den Handwerkern in § 4 Abs. 1 zu erkennen gegeben, daß es an physische Einzelpersonen denkt; es hat überdies die Gesellschaften ganz gesondert behandelt nicht in § 4 Abs. 1, sondern in § 4 Abs. 2.

Die Bestimmung des § 5, die gemäß § 6 HGB. auch bezüglich eingetragener Gesellschaften Anwendung zu finden hat, ist somit bezüglich der Gesellschaften nicht von § 53 Börs.Ges. durchbrochen worden. Hierzu lag auch kein Anlaß vor, da bezüglich der Gesellschaften kein Schutzbedürfnis anzuerkennen ist, daß ihre börsenrechtliche Gleichstellung mit den Kleingewerbetreibenden rechtfertigen könnte. Haben sich Kleingewerbetreibende zu einer Handelsgesellschaft vereinigt und ihre Eintragung in das Handelsregister erwirkt, so gelten sie in vollem Umfange als Vollkaufleute. Ganz in Uebereinstimmung hiermit sagt Staub-Könige (Exk. zu § 376 Anm. 17 a. E. 18 HGB.), daß eine zu Unrecht im Handelsregister eingetragene Gesellschaft sich darauf so wenig nach Börsengesetz, wie nach § 5 HGB. berufen kann; hier gilt der Grundsatz des § 5 HGB. unbeschränkt (vgl. auch Staub a. a. O. § 105 Anm. 47 und Riesser, Kommentar zum Börsengesetz S. 225, 262 Anm. 12).

Gilt die beklagte Firma kraft ihrer Eintragung als Vollkaufmann, so haben ihre eingetragenen Mitglieder kraft ihrer Zugehörigkeit zu der eingetragenen offenen Handelsgesellschaft als Vollkaufmann zu gelten.

Somit erweist sich die Einwendung der Beklagten aus § 53 Abs. 1, S. 2 Börs.Ges. als rechtlich unbeachtlich.

2. Zu Börs.Ges. vom 22. Juni 1896 §§ 48, 66, 68. BGB. §§ 826, 666; HGB. § 384 Abs. 2.

1. Der Kommittent kann sich nicht darauf berufen, daß die Anschaffungsgeschäfte des Kommissionärs unverbindliche Börsentermingeschäfte seien, wenn die Geschäfte unter den Parteien als Kassageschäfte behandelt worden sind.
2. Die Behauptung des Klägers, er sei unter Ausbeutung seiner Unerfahrenheit in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise zum Börsenspiel verleitet worden, ist gegenüber der Klagebegründung, die Geschäfte seien als Börsentermingeschäfte oder Differenzgeschäfte unwirksam, keine Klageänderung.

Urt. d. RG. Ziv.-Sen. II vom 31. März 1914. II 359/13 120/14[1]).

Der Kläger, der mit seiner damaligen Ehefrau, der Nebenintervenientin, in Errungenschaftsgemeinschaft lebte, stand seit dem Jahre 1895 mit der Beklagten in Geschäftsverbindung; insbesondere besorgte die Beklagte für ihn in zahlreichen Fällen den Ankauf und den Verkauf amerikanischer und südafrikanischer Shares an der Londoner Börse. Aus dieser Geschäftsverbindung schrieb sich die Beklagte eine Forderung gegen ihn zu, die sie in ihrem Kontokorrentabschlusse per 31. Dezember 1906 auf 27 176,73 M. und später noch erheblich höher berechnete. Zur teilweisen Deckung oder Sicherung dieser Forderung ließ sie, ihrer Angabe nach auf Grund von Transfers, die ihr vom Kläger im voraus zur Bedienung in geeigneten Fällen in blanco unterschrieben worden waren, einen Teil der für den Kläger erworbenen und in den Londoner Sharesbüchern der einzelnen Aktiengesellschaften auf dessen Namen eingetragenen Shares auf den Namen ihres Buchhalters W. umschreiben, um so namentlich die Auszahlung der darauf entfallenden Dividenden an den Kläger zu verhindern. Daraufhin wurde der Kläger im Jahre 1908 gegen sie mit dem Antrage klagbar,

1. festzustellen, daß ihr aus den in der Anlage zur Klage verzeichneten Einkäufen von Wertpapieren keinerlei Ansprüche gegen ihn zuständen,
2. sie zu verurteilen, über das Guthaben, das sich für ihn ergebe, sofern diese Geshcäfte als nicht geschlossen anzusehen seien, Rechnung zu stellen,
3. ihm den ihm hiernach zukommenden Saldo nebst Zinsen herauszuzahlen.

Zur Begründung behauptete er, daß die erwähnten Geschäfte Differenz-Spielgeschäfte oder doch Börsentermingeschäfte seien, aus denen der Beklagten, da sie zur Zeit des Abschlusses nicht in einem Börsenregister eingetragen gewesen sei, kein Anspruch gegen ihn habe erwachsen können. In der Verhandlung vom 6. Juni 1910 erging gegen ihn ein Versäumnisurteil auf Klageabweisung, gegen das er Einspruch einlegte. Demnächst wurde seine Ehe rechtskräftig geschieden, die Auseinandersetzung über die Errungenschaftsgemeinschaft jedoch noch nicht bewirkt, und seine bisherige Ehefrau trat

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

Digitized by Google

ihm als Nebenintervenientin bei. Er bestritt die Zulässigkeit der Nebenintervention, während die Beklagte nunmehr seine Aktivlegitimation bemängelte. Nachdem er seinen Antrag dahin geändert hatte, daß er die Ansprüche als ihm und seiner geschiedenen Ehefrau gemeinschaftlich zustehend geltend mache, wurde durch Zwischenurteil vom 16. Juni 1911 der Einwand der mangelnden Aktivlegitimation verworfen und zugleich die Nebenintervention für zulässig erklärt. In der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1912 lehnte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Verhandlung zur Sache ab. Dagegen stellte der Prozeßbevollmächtigte der Nebenintervenientin, indem er die Klagebehauptungen vortrug, den Antrag,

in erster Linie:

1. festzustellen, daß der Beklagten aus den in der Anlage zur Klageschrift aufgeführten Einkäufen von Wertpapieren gegen den Kläger und die Nebenintervenientin keinerlei Ansprüche zuständen,
2. die Beklagte zu verurteilen, über das dem Kläger und der Nebenintervenientin gemeinsam zustehende Guthaben, das sich ergebe, wenn diese Rechtsgeschäfte als nicht geschlossen anzusehen seien, Rechnung zu stellen,
3. die Beklagte ferner zu verurteilen, den hieraus sich ergebenden Saldo nebst Zinsen von den einzelnen Fälligkeitstagen an dem Kläger und der Nebenintervenientin herauszuzahlen.

in zweiter Linie: die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die Zertifikate über die sämtlichen in der Klageschrift erwähnten, von ihm erworbenen, heute noch auf seinen Namen stehenden Shares, die zur Zeit der Beendigung des Geschäftsverhältnisses zwischen den Parteien auf seinem Namen gestanden hätten, inzwischen aber von der Beklagten ohne Vollmacht und Zustimmung des Klägers auf ihren oder eines ihrer Beamten Namen übertragen worden seien, dem Kläger bei der Filiale der Dresdner Bank in London zur Verfügung zu stellen, jedoch unter allen Umständen die Entscheidung zunächst nur nach dem Grunde des Anspruchs zu treffen.

Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Sie widersprach der in dem Hilfsantrage der Nebenintervenientin liegenden Klageänderung und bestritt, daß es sich um Differenzgeschäfte oder um Börsentermingeschäfte handele.

Das Landgericht sah den Kläger als durch die Nebenintervenientin vertreten an, es verneinte aber das Vorliegen von Differenz- oder Börsentermingeschäften und hielt deshalb durch kontradiktorisches Urteil vom 23. Dezember 1912 die in dem Versäumnisurteil vom 6. Juni 1910 enthaltene Entscheidung aufrecht.

Der Kläger und die Nebenintervenientin legten Berufung ein, jener mit dem Begehren,

unter Aufhebung des Urteils vom 23. Dezember 1912 und des Versäumnisurteils vom 6. Juni 1910 nach dem Klageantrage zu erkennen,

diese mit dem Antrage,

unter Aufhebung des Urteils vom 23. Dezember 1912 den primären, eventuell den sekundären Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären und die Sache zur weiteren Verhandlung an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen,

ganz subsidiär: ihren in der Vorinstanz in zweiter Linie gestellten Antrag dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erkennen.

Der Kläger mißbilligte den Eventualantrag der Nebenintervenientin, er wiederholte das Klagevorbringen und gründete die Klage auch darauf, daß die Beklagte mit ihren Organen ihn zum Abschlusse der in Rede stehenden Geschäfte unter Benutzung seiner Unerfahrenheit verleitet habe. Die Beklagte widersetzte sich dieser Begründung als einer unzulässigen Klageänderung.

Durch Urteil vom 18. April 1913 wies das Oberlandesgericht Darmstadt die Berufung des Klägers mit folgender Begründung zurück: Die (unter 1 des Klageantrages) erhobene negative Feststellungsklage sei an sich zulässig, aber ungerechtfertigt. Bei den Einkäufen von amerikanischen und südafrikanischen Shares handele es sich um Geschäfte, die die Beklagte als Kommissionärin des Klägers in den Jahren 1897 bis 1907 an der Londoner Börse für dessen Rechnung ausgeführt habe und bei denen sie dem Kläger gegenüber als Selbstkontrahentin eingetreten sei. Die Behauptung des Klägers, daß die Geschäfte Spiel- oder Differenzgeschäfte gewesen seien, sei durch die Beweisaufnahme widerlegt. Dagegen müsse zwar zugegeben werden, daß es sich bei den Einkäufen, die die Beklagte in Ausführung der ihr vom Kläger erteilten Aufträge (Kommissionen) an der Londoner Börse vorgenommen habe, um Termingeschäfte im Sinne des § 48 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 handele. Denn von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen würden alle Effektengeschäfte an der Londoner Börse per medio oder per ultimo abgeschlossen, so daß auch die Einkäufe der Beklagten für den Kläger ohne Zweifel Kaufgeschäfte „mit festbestimmter Lieferungsfrist", Fixgeschäfte, gewesen seien; sie seien ferner jedenfalls unter den an der Londoner Börse für alle derartigen Geschäfte geltenden Bedingungen, also unter Geschäftsbedingungen geschlossen worden, die den „von dem Börsenvorstande für den Terminhandel festgesetzten" gleichständen; endlich finde an der Londoner Effektenbörse für die dort abgeschlossenen Termingeschäfte eine Preisfeststellung statt, die ihrer Bedeutung nach einer „amtlichen Feststellung von Terminpreisen" entspreche. Allein daraus, daß die Einkäufe, die die Beklagte als Kommissionärin zur Ausführung der ihr vom Kläger erteilten Aufträge an der Londoner Börse vorgenommen habe, Termingeschäfte im Sinne des § 48 des Börsengesetzes darstellten, folge noch nicht von selbst, daß auch die Kommissionsaufträge, auf die es allein ankomme, Aufträge zum Abschlusse von Börsentermingeschäften wären. Ob letzteres der Fall, hänge vielmehr vom Inhalte der Aufträge ab. Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme und nach der eigenen Darstellung des Klägers, der gar nicht behaupte, daß er bei seinen Aufträgen den Abschluß von Termingeschäften im Auge gehabt und eine hierauf gerichtete Absicht kundgegeben habe, sei aber anzunehmen, daß der Kläger immer nur an Kassageschäfte gedacht habe, und daß im Verhältnisse der Parteien zueinander die von der Beklagten für den Kläger vorgenommenen Einkäufe stets als Kassageschäfte behandelt worden seien. Infolgedessen müsse die Berufung des Klägers auf § 66 des Börsengesetzes ebenso versagen, wie die auf die §§ 762 und 764 BGB. Die erst in der Berufungsinstanz aufgestellte Behauptung, daß die Beklagte den Kläger unter Benutzung seiner Unerfahrenheit zum Abschlusse der Geschäfte verleitet habe, enthalte eine Klageänderung, die bei dem Widerspruche der Beklagten unstatthaft sei. Mit dem Feststellungsbegehren (unter 1 der Klage) seien aber auch die aus der verlangten Feststellung hergeleiteten Ansprüche auf Rechnungslegung (unter 2) und auf Herauszahlung (unter 3) unbegründet.

Die von dem Kläger gegen das Urteil des Oberlandesgerichts eingelegte Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision bezeichnet es als unhaltbar, daß das Berufungsgericht auf der einen Seite die von der Beklagten auf Grund der Kommissionsaufträge des Klägers an der Londoner Börse vorgenommenen Einkäufe von Shares als für die Beklagte nach den §§ 48, 66, 68 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 unverbindliche Börsentermingeschäfte ansehe, auf der anderen Seite aber die Unverbindlichkeit dieser Geschäfte für den Kläger verneine, weil die von ihm der Beklagten erteilten Aufträge nicht auf Börsentermingeschäfte gerichtet gewesen seien. Sie meint, es ergebe sich aus den §§ 670 BGB. und 385 HGB. ebenso, wie aus der Natur der Sache, daß der Kommittent Geschäfte, für die er nach § 66 Abs. 2 des Börsengesetzes nicht einmal dann einzustehen brauche, wenn er Auftrag dazu gegeben habe, im entgegengesetzten Fall erst recht nicht gegen sich gelten zu lassen brauche. Hierbei übersieht sie jedoch, daß nach der rechtlich einwandfreien Feststellung des Berufungsgerichts nicht nur alle vom Kläger der Beklagten erteilten Aufträge zum Einkaufe von Shares auf den Abschluß von Kassageschäften gerichtet waren, sondern daß auch die Beklagte von dem ihr nach § 400 HGB. zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, die Shares, die sie einkaufen sollte, selbst als Verkäuferin zu liefern, und daß im Verhältnisse der Parteien zueinander die Geschäfte immer nur als Kassageschäfte behandelt worden sind.

Digitized by Google

Bei einer solchen Sachlage kann sich der Kommittent nicht darauf berufen, daß die Anschaffungsgeschäfte des Kommissionärs unverbindliche Börsentermingeschäfte seien (vgl. die Urteile des Reichsgerichts vom 17. Mai 1911 — I 100/10 — und vom 29. März 1912 — II 380/11 — Bank-Archiv X, S. 317, XI S. 263); die rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und dem Kommissionär sind keine anderen, als wenn auch dessen Anschaffungsgeschäfte Kassageschäfte wären.

Gegen die Ausführung des Berufungsgerichts, daß es sich bei den in Rede stehenden Geschäften auch nicht etwa, wie der Kläger behauptet hatte, um Differenzgeschäfte (Spielgeschäfte) handele, wird von der Revision nichts erinnert und ist auch von Amts wegen nichts einzuwenden.

Dagegen beschwert sich die Revision mit Recht darüber, daß das Berufungsgericht in der weiteren Behauptung des Klägers, die Beklagte habe ihn unter Ausbeutung seiner Unerfahrenheit (in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise) zum Ankaufe der Wertpapiere verleitet, eine mangels Einwilligung der Beklagten nach § 527 ZPO. unzulässige Klageänderung gefunden hat. Das Vorbringen des Klägers enthielt keine neue Begründung der erhobenen negativen Feststellungsklage, sondern eine anderweite Verteidigung gegen die mit dieser Klage abzuwehrenden Ansprüche der Beklagten (vgl. RG. 72, 143 ff.), es hätte also auch ohne Einwilligung der Beklagten berücksichtigt werden müssen. Daß es sich von vornherein als unerheblich darstellte, läßt sich nicht sagen.

Kann das Vorbringen aber dahin führen, daß dem Klagebegehren in seinem ersten Teile zu entsprechen ist, so muß das Berufungsurteil in vollem Umfange aufgehoben werden, da die Begründung, mit der das Berufungsgericht den zweiten und dritten Teil des Klageantrages selbst dann abweisen will, wenn dem ersten Teile zu entsprechen wäre, gleichfalls zu erheblichen Bedenken Anlaß gibt. Die Verpflichtung der Beklagten, eine ordnungsmäßige Rechnung aufzustellen, kann, von den Bestimmungen der §§ 666 BGB. und 384 Abs. 2 HGB. selbst abgesehen, schon nach der ganzen Art ihres Geschäftsverkehrs mit dem Kläger als stillschweigend vereinbart gelten müssen.

Hiernach rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, deren Fassung gleichzeitig zum Ausdrucke bringt, daß das Berufungsgericht in eine neue Erörterung darüber, ob die in Rede stehenden Geschäfte Spielgeschäfte oder Börsentermingeschäfte sind, nicht einzutreten hat.

II. Handelsrecht.

1. Zu §§ 237, 245 HGB.

Grundsätzliche aktienrechtliche Bedenken lassen sich weder gegen die Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr noch gegen diejenige des Gewinnvortrags für das kommende Jahr bei der Tantiemeverteilung geltend machen.

Urteil des OLG. Kiel vom 28. Oktober 1913 (Leipziger Ztschr. 1914 S. 789)[1]).

Unter dem Reingewinn im Sinne der §§ 237, 245 HGB. ist der bilanzmäßige Jahresgewinn zu verstehen, wie er sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung des betr. Jahres ergibt. Er kann nicht anders ermittelt werden als durch Zusammenrechnung der Gewinnposten und Abzug der Verlustposten. Wie ein Verlustvortrag aus dem Vorjahr den Gewinn des nächsten Jahres schmälert, so erhöht ihn ein Gewinnvortrag, den die Gesellschaft aus dem Vorjahre auf die neue Rechnung vorgetragen hat, damit er den Gewinn und Verlust des neuen Jahres mitbestimme. Wird dieser Aktivposten unberücksichtigt gelassen, so entsteht sofort ein Zwiespalt zwischen der Berechnung und der Bilanz. Diesen Zwiespalt hat das Gesetz nicht gewollt. Es geht — entsprechend der allgemeinen Sitte der Geschäftswelt — davon aus, daß der Jahresgewinn sich aus der Bilanz ergeben müsse. Unerheblich ist, daß im vorliegenden Falle Vorstand und Aufsichtsrat schon im Jahre 1911 für die 40 910 M., d. i. Gewinnvortrag aus 1911 auf 1912, Tantieme von der Beklagten erhalten haben. Dies schließt nicht aus, daß die 40 910 M. als Rechnungsposten für den bilanzmäßigen Reingewinn des nächsten Jahres wieder mitberücksichtigt werden. Es ist vielmehr die Folge davon, daß die Gesellschaft selbst diesen Posten als ersten Aktivposten des neuen Jahres hat buchen lassen. Es kann auch nicht maßgebend sein, daß die 40 910 M. einen Ertrag der Arbeit des Jahres 1911 darstellen. Denn der Gewinn des einzelnen Jahres baut sich auf den Erfolgen der Vorjahre vielfach auf. Ist der Jahresgewinn so zu verstehen, wie ausgeführt, so ist nur zu prüfen, ob die einzelnen Aktivposten der Gewinnrechnung bilanzmäßig mit Recht in die Berechnung eingestellt sind. Woher die Aktiva im übrigen stammen, interessiert nicht (vgl. Staub-Pinner, Anm. 11 zu § 237 und dort Zitierte, insbesondere Rehm, Bilanzen der AGes., § 160, III, 3 und 4).

Tantiemen sind auch von demjenigen Teile des Reingewinnes von 1912 zugebilligt, der als Gewinnvortrag für 1913 gebucht und nicht an die Aktionäre verteilt ist. Es ist dies ein Betrag von 40 950,70 M. Dieses Verfahren wird in der Rechtslehre vielfach für unstatthaft gehalten (Staub, Anm. 15 zu § 237 und dort Zitierte). Doch wird auch die Zulässigkeit vertreten (Rehm a. a. O.): Das OLG. schließt sich der letzteren Ansicht an. Das RG. (JW. 1905, 345; LZ. 1911, 771) hat zwar in anderm Zusammenhange ausgesprochen, daß ein Gewinnvortrag für das nächste Jahr sich als Rücklage darstelle; es hat sich aber noch nicht über die Frage ausgelassen, ob er es auch im Sinne der §§ 237, 245 HGB. sei. Daß der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr 1911 als Rücklage nicht in Betracht kommen kann, ist nicht zweifelhaft; denn der Zeitpunkt für die Beantwortung dieser Frage fällt in den Abschluß des Geschäftsjahres 1912. Dieser Zeitpunkt liegt der Tantiemeberechnung für 1912 zugrunde, und zu dieser Zeit ist Rücklage nur dasjenige, was aus dem Gewinn von 1912 zurückgelegt wird, also höchstens der Vortrag für 1913, nicht aber der Vortrag aus 1911. Aber auch der Gewinnvortrag für das nächste Jahr ist nicht abzuziehen. Dieser Vortrag bildet den verfügbaren Rest des Reingewinnes, der also übrig bleibt, wenn die Abschreibungen, die Reservefonds, die Tantiemen für Vorstand und Aufsichtsrat, die Dividendenauszahlungen an die Aktionäre in Abzug gebracht sind .... Nach dem Statut der Bekl. (§ 38) sind die Tantiemen festzusetzen und der Rest wird als Superdividende . . . an die Aktionäre verteilt, soweit die Generalversammlung nicht beschließt, ihn auf neue Rechnung vorzutragen. Würden nun auf die Klage hin die Tantiemen vermindert, so würde der Rest des Reingewinns sich erhöhen, und der entstehende Mehrbetrag würde, soweit er nicht etwa an die Aktionäre verteilt würde, dem Gewinnvortrag zugeschrieben werden. Alsdann aber müßten die Tantiemen wiederum herabgesetzt werden, da der Gewinnvortrag sich vergrößert hätte; dies würde aufs neue zur Erhöhung des Vortrags und zu weiterer Herabsetzung der Tantiemen führen müssen, so daß das Ergebnis völlig unhaltbar wäre . . . (vgl. auch DJZ. 1905, S. 871).

Das OLG. kann aber auch nicht annehmen, daß der Gewinnvortrag für das neue Jahr eine Rücklage im Sinne der §§ 237, 245 darstellt. Nach dem Bericht der RTKommission (S. 73) . . . ist anzunehmen, daß das Gesetz unter Rücklagen nur eigentliche Reservefonds in der verkehrsüblichen Bedeutung versteht . . . Insbesondere wird ganz allgemein der Gewinnvortrag als erster Aktivposten des neuen Geschäftsjahres gebucht, während er gemäß § 261 Nr. 5 HGB., wenn er einen Reservefonds darstellte, als Passivposten zu buchen wäre. Eine solche Buchung würde jeder kaufmännischen Anschauung widersprechen (Rehm a. a. O. § 160 Ziff. III, 4) ... Tatsächlich ist der Gewinnvortrag auch etwas anderes; er wird nicht von der Teilnahme an Gewinn und Verlust ausgeschlossen und für künftige Jahre zurückgelegt, sondern unmittelbar als Betriebskapital verwendet ....

2. Zu §§ 260 ff. HGB.

Dem einzelnen Aktionär ist der Vorstand in der Generalversammlung zur Auskunft über einzelne, bestimmte Bilanzposten nicht verpflichtet.

OLG. Colmar, 3. Ziv.-Sen. vom 25. November 1913, 3 U 194, 12. (LZ. 1914 S. 405[1]).

---

[1]) Vgl. die Aufsätze von Richter im Bankarchiv XII S. 278 und Dr. Leist ebenda S. 397.

[1]) Vgl. auch die RGE. vom 22. April 1913 Bankarchiv XII S. 392.

Digitized by Google

Die Klage kann selbst dann keinen Erfolg haben, wenn die Vorgänge in der Generalversammlung sich so abgespielt haben, wie der Kläger zu Beweis stellt. Danach hat er zunächst vom Vorstand Auskunft über einzelne bestimmte Posten der Bilanz verlangt, und ist auf später, nach Schluß der Versammlung vertröstet worden. Er hatte aber keinen die Anfechtungsklage eröffnenden Rechtsanspruch auf die Beantwortung seiner Fragen, weil es ein sogenanntes Individualrecht des einzelnen Aktionärs gegen den Vorstand auf derartige Auskunfterteilung nicht gibt. Anders verhält es sich nur in den Fällen, in denen schon kraft Gesetzes oder Satzung, abgesehen von jedem Beschluß der Generalversammlung, eine Auskunftspflicht besteht, z. B. Rechenschaft zu legen ist (RGZ. 34, 57). Sonst aber ist der Vorstand bloß der Generalversammlung Rede und Antwort zu stehen verpflichtet. Der einzelne Aktionär hat kein anderes Mittel, den Vorstand zur Beantwortung seiner Fragen zu zwingen, als sich an die Generalversammlung zu wenden. Erst wenn diese die Frage sich aneignet und stellt, sind die Grundbedingungen für die Anfechtungsklage gegeben. Der Kläger hat aber — auch nach Befragen durch das Gericht — nicht behauptet, daß die Generalversammlung sich seine Frage zu eigen gemacht hat.

Die endgültige Regelung der amerikanischen Bankgesetzgebung.

Von Dr. **Viktor Homburger**, New York.

In Nr. 11 des Bank-Archivs vom 1. März 1914 bespricht Herr Professor Dr. Edgar Jaffé unter obigem Titel die amerikanische Bankreform und gibt eine klare und die wichtigsten Punkte scharf hervorhebende Darstellung des neuen Gesetzes. Bei der nicht gerade guten Redaktion des Gesetztextes ist es nicht zu verwundern, daß dem Verfasser das eine oder andere Mißverständnis unterlaufen ist. Da dadurch in manchem Punkte eine falsche Auffassung bei den Lesern des Bank-Archivs Platz greifen könnte, seien hier einige Punkte klargestellt.

1. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Zahl der zu schaffenden Federal Reserve Banken lauten nicht dahin, daß acht solcher Banken gegründet werden sollen und daß diese Zahl „später" auf 12 erhöht werden kann; das Reserve Bank Organisations-Komitee soll vielmehr nicht weniger als 8, aber nicht mehr als 12 Federaldistrikte mit je einer Federal Reserve Bank abgrenzen. Nach dem, was bis jetzt verlautet, dürfte sofort die volle zulässige Anzahl von 12 Federal Reserve Banken errichtet werden. Die Annahme, „daß über 8 nicht hinausgegangen werden wird", ist also irrig und die Dezentralisation demnach doch viel weitgehender als J. annimmt[1]).

2. Die Diskontfestsetzung der einzelnen Federal Reserve Banken unterliegt nicht nur der „Billigung" (review) des Federal Reserve Board, sondern er hat[2]) sogar das Recht, andere Sätze zu bestimmen (determination).

3. Wenn J. schreibt: „an Stelle der bisherigen Notenausgabe seitens der Nationalbanken . . . . . soll eine elastische Notenausgabe geschaffen werden", so setzt er sich damit selbst in Widerspruch mit seinen späteren Ausführungen, in denen er betont, daß das Gesetz keinerlei Zwangsmaßregeln für die Einziehung der alten Nationalbanknoten vorsieht. Die neuen Federal Reserve Noten treten in Wirklichkeit nicht nur neben die von den Nationalbanken ausgegebenen Noten, sondern die Federal Reserve Banken können sogar selbst gegen Hinterlegung von 2 pCt. U. S. Bonds „circulating notes" (auf Grund des Nationalbankgesetzes) ausgeben.

4. Es wird ganz richtig betont, daß die Federal Reserve Noten eine direkte Verpflichtung der Vereinigten Staaten darstellen, es ist aber nicht darauf hingewiesen, daß sämtliche von den Federal Reserve Banken ausgegebenen Noten (also Federal Reserve Noten und „circulating notes" eine bevorrechtigte Forderung auf alle Aktiva der ausgebenden Federal Reserve Bank darstellen. Dadurch und durch ihre vollkommen bankmäßige Deckung sind die Federal Reserve Noten nur uneigentliches Staatspapiergeld.

5. J. bezeichnet die neuen Federal Reserve Noten im Gegensatz zu den alten Nationalbanknoten als steuerfrei. Das ist nicht zutreffend, wenn auch das Gesetz das Wort „Steuer" (tax) nicht direkt gebraucht. Die Federal Reserve Banken werden nämlich für die Federal Reserve Noten, die sie von dem Federal Reserve Board erhalten, belastet und haben für ihren Debetsaldo „Zinsen" (interrests) zu zahlen; für die Festsetzung des Zinssatzes ist dem Federal Reserve Board vollkommen freie Hand gelassen. Diese Bestimmung läuft also auf nichts anderes als auf eine Notenbesteuerung hinaus. Daneben muß aber, wie J. nur ganz flüchtig erwähnt, noch eine besondere Steuer („Tax") erhoben werden, wenn nach Aufhebung der Reservevorschriften durch den Federal Reserve Board die zur Notendeckung bestimmte Goldreserve einer Federal Reserve Bank unter 40 pCt. sinkt und zwar schreibt das Gesetz bei einer Goldreserve von unter 40 pCt. bis zu 32½ pCt. eine Maximalsteuer von 1 pCt. und bei einem Fallen der Goldreserve unter 32½ pCt. eine Minimalsteuer von 1½ pCt. für jede 2½ pCt. Unterdeckung vor.

Auch mit den kritischen Bemerkungen J.s kann ich mich nicht in allen Punkten einverstanden erklären. In seinen Schlußausführungen vertritt er die Ansicht, die übrigens in den Vereinigten Staaten selbst vereinzelt geteilt wird, daß „die Gefahr einer übermäßigen Schaffung von Zahlungsmitteln" und die „einer übermäßigen Kreditgewährung in unmittelbare Nähe gerückt sei". Die Vertreter dieser Ansicht dürften doch diese Gefahr wesentlich überschätzen. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Ausgabe der Federal Reserve Noten sind so scharf, daß eine übermäßige Notenausgabe nicht zu befürchten sein dürfte. Die Notenausgabe ist im Gegenteil den Federal Reserve Banken beinahe zu sehr erschwert und zwar läßt sich das aus der Zusammenstellung der folgenden Bestimmungen leicht erkennen:

a) Die Federal Reserve Noten sind zu 100 pCt. durch Wechsel zu decken, daneben ist eine Goldreserve von 40 pCt. zu halten. Der Federal Reserve Board hat außerdem das Recht eine noch höhere Wechseldeckung zu verlangen. (Deckung bei der Reichsbank 66⅔ pCt. in Wechseln und 33⅓ pCt. in bar.)

b) Nur die von den Mitgliedsbanken erworbenen Wechsel (Sec. 13 des Gesetzes) dürfen als Notendeckung verwandt werden, nicht aber das Material, das die Federal Reserve Banken am offenen Geldmarkte ankaufen.

c) Der Federal Reserve Board hat die weitgehendsten Befugnisse, die Notenausgabe der Federal Reserve Banken zu regulieren. Er kann direkt die Höhe der den einzelnen Federal Reserve Banken zu überlassenden Noten begrenzen und kann indirekt die Notenausgabe erschweren, indem ihm die Festsetzung der gewöhnlichen Notensteuer überlassen ist (siehe oben unter 5).

Auch die Erleichterungen für Wechsel- und Akzept-Kredit sind wohl nicht so weitgehend als J. annimmt. Die Diskontierungen der Federal Reserve Banken sind doch recht einschränkenden Bestimmungen und ständiger Regulierung durch den Federal Reserve Board unterworfen und das Akzeptrecht der National Banken ist auf Außenhandelswechsel und auf die Hälfte ihres Kapitals und ihrer Reserven beschränkt. Vor allem aber kann nicht scharf genug betont werden, daß der Federal Reserve Board mit einer großen Machtfülle den einzelnen Federal Rerserve Banken gegenüber ausgestattet ist. Und darum kann man dem Schlußgedanken Jaffés nur beistimmen, daß letzten Endes wohl alles von der Besetzung des Federal Reserve Boards abhängig sein dürfte.

---

[1]) Nach der inzwischen bekannt gewordenen Einteilung der Federal Reserve Distrikte werden tatsächlich zwölf Federal Reserve Banken errichtet werden.

[2]) Falls er mit den von einer Federal Reserve Bank festgesetzten Diskontraten nicht einverstanden ist.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Deve**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 15. Mai 1914.** **Nummer 16.**

Inhalts-Verzeichnis.

Deutsche Kapitalsinteressen im Ausland.
Von Dr. Carl Melchior, Hamburg.
Goldwährung ohne Gold.
Von Dr. Hermann Schwarzwald, Vizedirektor des k. k. österr. Handelsmuseums, Wien.
Verbandsnachrichten.
Nachstempelung der Geschäftsbedingungen.
Gerichtliche Entscheidungen.
Statistischer Teil.
I. Konsolstatistik im Monat April 1914.
II. Die Reichsbank im Monat April 1914.
III. Die Bank of England im Monat April 1914.
IV. Die Banque de France im Monat April 1914.

Deutsche Kapitalsinteressen im Ausland.

Von Dr. **Carl Melchior**, Hamburg[1]).

Die gewaltige Verschiebung in der wirtschaftlichen Struktur unseres Vaterlandes, das sich seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts von einem Agrarzu einem Industriestaat umbildete, hat es mit sich gebracht, daß für Deutschland die Bedeutung des ausländischen Marktes und überhaupt der allgemeinen wirtschaftlichen Beziehungen zu dem Auslande gegen frühere Jahre wesentlich gestiegen ist. Solange Deutschland ein vorwiegend auf landwirtschaftlichen Betrieb angewiesenes Land war, genügte für die Befriedigung der deutschen Bedürfnisse im allgemeinen der heimische Markt; abgesehen von einigen Luxusartikeln wurde fast alles, was für die Ernährung und Bekleidung erforderlich war, im eignen Lande hergestellt. Es war daher natürlich, daß Deutschland seine verfügbaren Ersparnisse in der Hauptsache wieder in die heimischen Betriebe steckte; nur einzelne Distrikte, insbesondere die Hansestädte, hatten schon in früheren Jahrhunderten ihr Gesicht dem Auslande zugekehrt und auswärtige Kapitalsinteressen erworben. Seitdem Deutschland, von der Mitte des vorigen Jahrhunderts ab, angefangen hatte, langsam seine Industrie zu entwickeln, setzte im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts sein großer industrieller Aufschwung mit einer fast explosionsartigen Kraft ein. Nicht nur, daß die starke Volksvermehrung, die die Heimat bis Ende der 80er Jahre nicht unterzubringen vermochte, und der daher eine starke Auswanderung gegenüberstand, völlige Unterkunft im Inland fand: die inländische Industrie war vielmehr so hungrig auf Menschen geworden, daß Deutschland aus einem Auswanderungsland in hohem Grade ein Einwanderungsland wurde, indem die landwirtschaftlichen Arbeiter, die die Industriezentren an sich gezogen hatten, wenigstens in den Erntemonaten durch osteuropäische Arbeiter ersetzt werden mußten.

Die deutsche Industrie hat diese ungeheure Ausdehnung nur dadurch gewinnen können, daß sie sich auf ein ausgezeichnetes Menschenmaterial, für das wissenschaftliche Schulung und Disziplin charakteristisch waren, stützen konnte; andererseits hatten die großen Fähigkeiten der deutschen Exporteure und Handelsagenten es ihr ermöglicht, sich den auswärtigen Bedürfnissen sehr schnell anzupassen und im Ausland gegenüber dem älteren Besitzstand der anderen Länder, namentlich Englands, erhebliche eigene Absatzgebiete zu erringen.

Die Möglichkeit, diese Absatzgebiete zu verteidigen und auszudehnen, hängt nun nicht lediglich von der Güte und dem Preise der deutschen Waren und der Geschicklichkeit der Vermittler, also insbesondere des deutschen Exporthandels, ab. Die Ausfuhr geht vielmehr, wenn wir von einigen westeuropäischen Staaten,

[1]) Diesem Aufsatz liegt ein auf der fünften Studienreise der Assessoren des Auswärtigen Amts in Hamburg am 1. April 1914 gehaltener Vortrag zugrunde.

Digitized by Google

wie z. B. England und Frankreich, absehen, meistens in Länder, die nicht in der Lage sind, die deutschen Waren ohne weiteres zu bezahlen. Dem Heimatlande liegt es daher ob, diese Ausfuhr zu finanzieren, d. h. den Ländern, die die Waren aufnehmen, die Mittel zur Bezahlung derselben zu leihen. In früheren Jahren, als die Finanzgeschäfte mit auswärtigen Staaten mehr um ihrer selbst willen, d. h. wegen des in der Transaktion allein liegenden Gewinnes, gemacht wurden, war es vielfach möglich gewesen, die Finanzierung fremden Ländern zu überlassen, während die industriellen Lieferungen Deutschland zufielen. So hat es nicht unerhebliche südamerikanische und osteuropäische Anleihen gegeben, die in Frankreich und England untergebracht wurden, und deren Erlös jedenfalls zum Teil zu Aufträgen an die deutsche Industrie, insbesondere auch zur Bestellung von Kriegsmaterial, verwendet wurde. Heute sind derartige Kombinationen, bei denen Deutschland als Warenlieferant, ein anderes Land lediglich als Bankier auftritt, sehr erschwert worden. Infolge der Agitation der heimischen Industrien und des hierdurch hervorgerufenen Druckes seitens der Regierungen und der öffentlichen Meinung, ferner auch infolge der Gewinnbeteiligung, die die Industrie den Banken gibt, die ihre großen Lieferungen finanzieren, pflegen heute Anleihen, deren Erlös zu industriellen Zwecken bestimmt ist, von Finanzkonsortien in der Regel nur dann übernommen zu werden, wenn die industriellen Aufträge den Ländern, in denen die Anleihen zu emittieren sind, zufließen. Deutschland ist daher heute in höherem Maße als früher in die Notwendigkeit versetzt, seine industrielle Ausfuhr in die Länder, die ihre Wareneinfuhr nicht ohne weiteres bezahlen können, selbst zu finanzieren. Würde der deutsche Finanzmarkt in dieser Beziehung versagen, so würde ohne Zweifel ein Stocken der industriellen Ausfuhr erfolgen; hierdurch würde nicht nur die weitere Entwicklung unserer Industrie gestört werden, sondern wir würden die ungefähr dreiviertel Millionen Menschen, um die unser Land jährlich wächst, überhaupt nicht mehr innerhalb unserer Grenzen beschäftigen können. Unsere Finanzkraft wird also—und zwar vermutlich in einem immer steigenden Maße—dazu dienen müssen, den kapitalsuchenden Ländern, auf deren Märkte unsere Industrie angewiesen ist, die für den Einkauf ihrer Waren nötigen Mittel zu einem nicht unwesentlichen Teile zur Verfügung zu stellen; sonst wird unsere Industrie zurückgehen, und wir werden nach dem schon oft gebrauchten Worte wieder gezwungen sein, anstatt Waren Menschen zu exportieren.

Die Formen, in denen sich die Finanzierung unserer industriellen Exporte darstellt, sind außerordentlich verschieden. Bei großen Aufträgen, z. B. dem Bau von Eisenbahnen, bedeutenden Kriegsmateriallieferungen u.s.w., wird der auswärtige Staat häufig eine reine Staatsanleihe ausgeben, die auf dem deutschen Markt unterzubringen ist. Man wird dann schon im Anleihevertrag, wie es z. B. bei den chinesischen Eisenbahnanleihen der Fall war, oder auch in Sonderverträgen stipulieren, daß der Erlös der Anleihe ganz oder teilweise zu industriellen Aufträgen zu verwenden ist. Aehnlich liegt es, wenn auswärtige Kommunen z. B. zur Einrichtung einer Straßenbahn oder dergleichen mit Anleihen auf den deutschen Markt kommen.

Eine Emission auswärtiger Anleihen zur Deckung des durch den Bezug deutscher Waren hervorgerufenen Finanzierungsbedürfnisses ist dann nicht durchführbar, wenn es sich um kleinere Unternehmungen handelt. Wenn z. B. eine südamerikanische Stadt sich ein Elektrizitätswerk oder einen Gasometer bauen will, die nur einige Millionen kosten, so ist dieser Betrag zu klein, um im Anleihewege an die deutschen Börsen gebracht zu werden. Einesteils würden die Kosten bei einem verhältnismäßig so kleinen Betrage zu erheblich sein, und andererseits würde ein solches exotisches Papier einer dem Publikum vielleicht nicht einmal geographisch genügend bekannten Stadt oder Provinz keinen Absatz finden. Solchenfalls kann die Finanzierung dadurch beschafft werden, daß hier eine Gesellschaft gegründet wird, deren Aufgabe es ist, durch Ausgabe von Aktien und Obligationen Geld im Inland aufzunehmen, um dagegen im Ausland Anlagen zu errichten, wobei es sich von selbst versteht, daß die Aufträge für diese Anlagen der deutschen Industrie überwiesen werden. Eine solche Gesellschaft im großen ist z. B. die Deutsch-Ueberseeische Elektrizitäts-Gesellschaft, die einen erheblichen Besitz an Werten von Straßenbahnen und elektrischen Licht- und Kraftwerken in Südamerika hat. Wenn das deutsche Publikum sich an die Papiere derartiger Finanzierungsgesellschaften mehr als bisher gewöhnen würde, so könnte die finanzielle Unterstützung der deutschen Ausfuhr noch erheblich gesteigert werden. Erschwerend wirkt allerdings die sehr starke Steuerbelastung in Deutschland, da die Gründung einer Aktiengesellschaft über 5 pCt. des eingezahlten Kapitals kostet und die Aktiengellschaften ferner der Einkommensteuer unterliegen. Es sind daher Finanzierungsgesellschaften, die den Zwecken der deutschen industriellen Ausfuhr dienen, zum Teil außerhalb Deutschlands, insbesondere in der Schweiz und in Belgien, wo die fiskalischen Lasten erheblich geringer sind, gegründet worden.

Neben der Unterstützung und Hebung der deutschen industriellen Ausfuhr durch Anlage deutschen Kapitals im Auslande gibt es noch eine Anzahl von anderen Zwecken, die eine auswärtige Kapitalsinvestierung wirtschaftlich rechtfertigen. Hierher rechne ich insbesondere die Kapitalsbeteiligungen, die Deutschland an auswärtigen Unternehmungen genommen hat, die Rohstoffe produzieren, deren das Inland bedarf. In dieser Hinsicht kommt die insbesondere in den Hansestädten verbreitete Beteiligung an auswärtigen Plantagen, speziell an Kaffee-, Kakao-, Oel- und Kokospalmenplantagen in Betracht. Ferner sind die Interessen von großer Bedeutung, die Deutschland an fremden Mineralschätzen erworben hat, so die starke Beteiligung der rheinischen Industrie an auswärtigen Erzlagern und die Beteiligung insbesondere hanseatischen Kapitals an Phosphatminen, deren Produkte für die heimische Düngerfabrikation unentbehrlich sind. Ferner ist die rein kommerzielle Betätigung deutschen Kapitals im Ausland, d. h. die Bereitstellung deutschen Geldes für Handelsgeschäfte in Betracht zu ziehen; insbesondere in den Hansestädten ist für derartige Zwecke seit Jahrhunderten Geld verfügbar gewesen. Zahlreiche hiesige Firmen haben zumal im außereuropäischen Ausland Filialen errichtet und mit Kapital ausgestattet, oder auswärtigen Geschäftsfreunden, vertrauenswürdigen Angestellten oder jüngeren Söhnen, die drüben ansässig wurden, Kommanditkapitalien zur Verfügung gestellt, um so eine breitere Grundlage für die kommerziellen Beziehungen zwischen der alten Heimat und den neuen Niederlassungen zu schaffen. Bei dieser Art der Anlage deutschen Kapitals im Auslande, d. h. bei der finanziellen Beteiligung an auswärtigen Handelsgesellschaften, ist der Vorteil, den die heimische Volkswirtschaft erzielt, nicht ohne weiteres so zahlenmäßig greifbar, wie z. B. bei dem Abschluß einer auswärtigen Anleihe gegen industrielle Aufträge. Es leuchtet aber ein, daß ein deutscher Kaufmann, der im Auslande sein Haus gründet, sofern nur die auswärtige Niederlassung verständig geleitet wird, Resultate erzielt, die sich auch in wirtschaftliche Werte für das Heimatland umsetzen werden.

Digitized by Google

Die Förderung der Industrie und des Handels der Heimat ist der vornehmste, aber nicht der ausschließliche wirtschaftliche Zweck deutscher Kapitalbeteiligung im Auslande. Von volkswirtschaftlichem Vorteil ist die Verwendung deutschen Kapitals im Auslande auch dann, wenn die ausländischen Unternehmungen, in die das heimatliche Geld hineingesteckt wird, so große Gewinnaussichten bieten, daß eine starke Vermehrung des in diesen Unternehmungen investierten Kapitals erwartet werden darf. Dieser Satz klingt unter der heute in Deutschland herrschenden Auffassung, insbesondere wie sie seit einigen Jahren durch das preußische Handelsministerium vertreten wird, einigermaßen ketzerisch, denn die Politik des Handelsministeriums geht dahin, daß eine Ausfuhr deutschen Kapitals nach dem Ausland, sofern nicht unabweisbare politische Gründe hierfür vorliegen, nur dann erfolgen soll, wenn das Ausland Zug um Zug gegen die aufzunehmenden Gelder Aufträge an das Inland erteilt. Durch eine derartige Doktrin können aber dem deutschen Markte sehr gewinnbringende Geschäfte entgehen, die unter Umständen zu einer raschen Vergrößerung des für dieselben zur Verfügung gestellten Kapitals führen würden. Ueberhaupt ist bei der Erörterung dieser Materie im allgemeinen der Gesichtspunkt nicht genügend gewürdigt worden, daß jeder Vermögenszuwachs, den Kaufleute und Kapitalisten erzielen, sehr zu begrüßen ist, da er mit zur Kräftigung des Vaterlandes dient. Zuzugeben ist allerdings, daß die Gefahr besteht, daß das unkundige Privatpublikum, dem exotische Werte in marktschreierischer Weise angeboten werden, in sehr erheblichem Umfange getäuscht und geschädigt wird. Die Prüfung, ob die Möglichkeit einer derartigen Täuschung naheliegt, sollte aber dem Urteil der hierfür geschaffenen verantwortlichen Organisationen überlassen bleiben, d. h. über die Zulassung derartiger Anleihen sollten die Zulassungsstellen der Börsen allein beschließen.

Auf die Bedeutung deutscher Kapitalsanlagen im Ausland, insbesondere des Besitzes von leicht realisierbaren ausländischen Effekten ist in den letzten Jahren mehrfach von sachverständiger Seite auch aus dem Grunde hingewiesen worden, weil Deutschland sich dadurch eine Reserve für Kriegs- und Krisenzeiten schafft. Wenn eine starke wirtschaftliche Depression im Inland ausgebrochen ist, so werden die deutschen Papiere im Kurs stark fallen und in großen Mengen nur mit erheblichem Verlust, zum Teil sogar überhaupt nicht verkäuflich sein. Da gerade in derartigen Zeiten häufig plötzliche Zahlungsverpflichtungen an einzelne Unternehmer herantreten, so ist für diese ein Besitz von guten ausländischen Werten eine ausgezeichnete Reserve, denn sie werden diese Papiere, insbesondere wenn es sich um gut verteilte Anlagen handelt, ohne oder mit geringem Verlust verkaufen können, um sich hierdurch die Mittel zu verschaffen, die ihnen über die Zeit der heimischen Krise hinweghelfen. Dieses Argument ist in Kriegszeiten selbstverständlich noch von erhöhter Beweiskraft. Auch werden alsdann viele Kapitalisten, die auswärtige Werte besitzen, diese abstoßen können, um heimische Kriegsanleihen zu kaufen, teils aus patriotischen Gründen, teils wegen der verlockenden Ausstattung, die diese Anleihen zweifellos erhalten werden. Ein gewisser Besitz auswärtiger Papiere ist also schon für die richtige Zusammensetzung des Nationalvermögens von Wichtigkeit, und es sind daher auch Anleihen, die den Zwecken dieser richtigen Vermögensbildung genügen, gerechtfertigt, selbst wenn sie keine politischen oder wirtschaftlichen Sondervorteile mit sich bringen.

Eine Instanz muß, sobald es sich um die Zulassung auswärtiger Anleihen handelt, stets gehört werden, nämlich das Auswärtige Amt; denn es ist selbstverständlich, daß keine Ausfuhr deutschen Kapitals erfolgen darf, wenn eine finanzielle Stärkung eines anderen Landes der deutschen Regierung entweder aus wirtschaftlichen Gründen, z. B. bei Handelsvertragsverhandlungen, oder aus rein politischen Gesichtspunkten unerwünscht erscheint. Hierdurch komme ich zu einer weiteren Kategorie von Auslandsgeschäften, die in den letzten Jahren dem Kapitalsbetrage nach die bedeutendsten auswärtigen Transaktionen bildeten, nämlich zu den rein politischen, oder den jedenfalls im wesentlichen durch politische Beweggründe beeinflußten Auslandsgeschäften.

Je lebhafter die wirtschaftlichen Beziehungen der Völker untereinander wurden, um so stärker haben sich die Folgen finanzieller Abhängigkeiten gezeigt, und um so eifriger haben sich alle Regierungen bemüht, das Schwergewicht des zu Auslandsanlagen verfügbaren inländischen Sparkapitals ihren politischen Zwecken und Maßnahmen dienstbar zu machen. Das schlagendste Beispiel ist bekannt. Frankreich hat sich die russische Bündnistreue nur durch einen Milliardensegen ohne absehbares Ende erkaufen können. Was Deutschland anlangt, so müssen wir, obwohl wir den größten Teil unseres Geldes für den Ausbau unserer Landwirtschaft und die Erweiterung und Finanzierung unserer Industrie gebrauchen, unserm Verbündeten Oesterreich-Ungarn gewaltige Beträge ohne unmittelbare produktive Vorteile zur Verfügung stellen. Allein in diesem Jahr wird es sich hier wohl um fast eine halbe Milliarde Mark handeln. Wie vorzüglich eine Anlage in österreichischen oder ungarischen Anleihen auch ist, so geben derartige Summen angesichts der vielen verschiedenartigen Aufgaben, die an unseren Geldmarkt herantreten, doch zu denken. Vielleicht ist überhaupt in den Anschauungen unserer Zeit, trotz der zweifellos enormen politischen Bedeutung finanzieller Unterstützung, doch eine gewisse Ueberspannung des Glaubens an deren entscheidenden Einfluß eingetreten. Die großen Völkerverbände gruppieren sich letzten Endes wesentlich auch nach anderen Interessen, und es sollte uns daher nicht nervös machen, wenn die eigenen Freunde sich einmal an die Märkte der anderen politischen Konstellation wenden würden. So suchen doch auch die Russen unbeschadet der Gesamtorientierung ihrer Politik von Zeit zu Zeit den deutschen Markt auf.

Neben den Anleihen, die zur finanziellen Kräftigung formell verbündeter Staaten gegeben werden, laufen die Anleihen her, die von neutralen Staaten emittiert werden, mit denen Deutschland aber gute kommerzielle und politische Verhältnisse aufrecht zu erhalten wünscht. Hierher gehören z. B. die skandinavischen Staaten, insbesondere Dänemark und Schweden, sowie die größeren Städte dieser beiden Länder, für die sich in Deutschland, und zwar vorwiegend in Hamburg, immer gute Aufnahmefähigkeit gezeigt hat.

Mit solchen politisch notwendigen oder politisch erwünschten Anleihen wird, wenn sie auch nicht mit der Erteilung industrieller Aufträge an das Inland vertraglich verknüpft werden, doch häufig eine Stärkung des deutschen wirtschaftlichen Einflusses verbunden sein. Es ist eben eine alte Erfahrungstatsache, daß sich an die Gewährung größerer Anleihen vielfach weitere wirtschaftliche Kombinationen schließen, die dem Gläubigerlande zum Vorteil gereichen. Schon die Verbindungen, die sich durch die persönlichen Beziehungen zwischen wirtschaftlich einflußreichen Persönlichkeiten des Gläubiger- und Schuldnerstaates ergeben, führen leicht zu Annäherungen auf industriellem und kommerziellem Gebiete. Es sind dieses Momente, die sich nicht statistisch beweisen lassen, die aber von jedem Kenner der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen zugegeben werden müssen.

Digitized by Google

Es läßt sich eben, um einen Vergleich zu gebrauchen, sehr wohl sagen, daß, wie der Handel der Flagge, so die industriellen und kommerziellen Verbindungen der Anleihe folgen.

Im vorstehenden ist nur von dauernden Kapitalsinvestierungen im Auslande die Rede gewesen. Neben diesen festen Anlagen bestehen aber auch vorübergehende Kapitalsanlagen im Auslande, die zum Teil einen recht erheblichen Umfang annehmen. Zunächst gehört hierher das auf Anlagen wartende heimische Geldkapital, das bei den Zentralsammelstellen des einheimischen Geldverkehrs, den Banken, zusammengeflossen ist und bei kurzfristiger Ausleihung im Inland keine genügende Verzinsung finden würde. In früheren Jahren war Deutschland hinsichtlich dieser kurzfristigen Anleihen, jedenfalls dem Saldo der Verpflichtungen nach, ein Schuldnerstaat gewesen. Bei uns bestanden große englische und französische, zeitweilig auch amerikanische Guthaben, die die Londoner, Pariser und New Yorker Banken in Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. auf kürzere Termine ausgeliehen hatten. Die Reinigung des deutschen Marktes von diesen kurzfristigen auswärtigen Verpflichtungen stammt vom Jahre 1911 her, als zur Zeit der Marokkokrise England und Frankreich ihre Guthaben aus Deutschland zurückzogen. Deutschland hat damals einen glänzenden Beweis seiner finanziellen Kraft geliefert, indem es ohne irgendwelche Erschütterungen des inländischen Marktes diese kurzfristigen Verbindlichkeiten zurückzahlte. Seitdem sind, nachdem auch Amerika infolge der eigenen ungünstigen wirtschaftlichen Lage seine Guthaben aus Deutschland abgehoben hat, fremde Guthaben von Belang überhaupt nicht mehr in Deutschland vorhanden. Dagegen hat Deutschland, vielfach gegen Unterlage von Wechseln, namentlich an osteuropäische Staaten, und zwar in der Hauptsache an Rußland, erhebliche Beträge ausgeliehen. Auch hat Deutschland, allerdings weniger aus Verzinsungsgründen, als um eine jederzeit realisierbare Kassenreserve zu haben, bedeutende Summen in England stehen, die sich daraus zusammensetzen, daß nicht nur von den größeren deutschen Banken und vielen großen Handelsfirmen, sondern daß vor allem seit mehreren Jahren auch von der Reichsbank ein bedeutendes englisches Wechselportefeuille gehalten wird. Wenn es auch gewiß nicht wünschenswert ist, daß auf diese Weise deutsches Geld nach England fließt, das im eigenen Lande nutzbringend hätte verwertet werden können, so ist es doch unter den gegebenen Verhältnissen ein unbedingtes Gebot finanzieller Vorsicht, derartige Guthaben in London zu besitzen. London ist heute noch der große Zahlungsplatz der Welt, und aus Valutagründen muß daher jedes Land, das Zahlungsverpflichtungen im internationalen Verkehr hat, hiergegen eine Reserve, die aus Forderungen auf London besteht, halten.

Eine zweite Art der jedenfalls bestimmungsgemäß nur vorübergehenden Geldanlagen im Ausland sind die ausländischen Privatunternehmungen gewährten Kredite. Diese Kredite werden teilweise von den deutschen Banken, teilweise von den deutschen Exportfirmen bzw. den industriellen Unternehmungen gegeben, zum Teil erfolgt die Krediteinräumung dadurch, daß mehrere große deutsche Banken sich überseeische Niederlassungen geschaffen haben, die den überseeischen Firmen Kredit geben, die sich aber ihren finanziellen Rückhalt im Inland bei ihren Mutterinstituten holen, so daß es sich materiell dann doch um eine indirekte Kreditgewährung der letzteren an das Ausland handelt. Diese Form der Kapitalinvestierung ist in vielen Gegenden eine unumgängliche Voraussetzung der Expansion des deutschen Handels und der deutschen Industrie. Gerade so, wie der kapitalärmere auswärtige Staat die deutschen Schienen, Waggons, Kanonen usw. nicht auf einmal bezahlen kann, sondern seine Verpflichtung erst langsam durch Verzinsung und Tilgung der in Deutschland aufzunehmenden Anleihen ablöst, hat der überseeische Importeur gewöhnlich nicht die Mittel, die deutschen Waren, die er einführt, zu bezahlen. Er muß Kredite, sei es bei den Verkäufern, sei es bei den Banken, in Anspruch nehmen, und Deutschland kann diesen Ueberseern seine Waren nur verkaufen, wenn die deutschen Banken oder Kaufmannshäuser ihnen diese Kredite zur Verfügung stellen. Eine gesunde Basis liegt für eine derartige Kreditgewährung nur dann vor, wenn eine allmähliche Zurückzahlung möglich ist, und diese dem Ausland gewährten Kredite sind daher mit einem gewissen Optimismus unter der Kategorie der vorübergehenden Auslandsanlagen aufgeführt. Tatsächlich handelt es sich aber leider vielfach um dauernde Investierungen und viele Exporthäuser sehen von den von ihnen gewährten Krediten vielleicht die Zinsen, das Kapital aber, wenn überhaupt, erst nach einer langen Frist wieder.

Schließlich sind auch noch diejenigen Anlagen im Ausland zu erwähnen, die unmittelbar inländischen Zwecken dienen. Hierher gehören Hafen- und Werftanlagen, die von inländischen Schiffahrtsgesellschaften oder Fabriken, die von inländischen industriellen Unternehmungen aus Gründen der ausländischen Zoll- oder Patentgesetzgebung im Ausland errichtet wurden. Der Ertrag dieser Auslandsanlagen kommt dem Heimatlande meistens unmittelbar wieder zugute, und sie sind daher, obgleich im Auslande gelegen, materiell als inländische Investierungen zu betrachten.

Ueber die Höhe des Kapitals, das Deutschland in den verschiedenen Kategorien ausländischer Interessen investiert hat, gibt es keine verläßlichen Angaben. Die mit diesen Problemen befaßte Wissenschaft ist noch jung, und da statistische Erhebungen überall fehlen, ziemlich auf Mutmaßungen angewiesen. Eine sehr gute Gelegenheit, die Höhe der deutschen Auslandsinteressen jedenfalls bis zu einem gewissen Grade festzustellen, war anläßlich der Erhebung des Wehrbeitrages gegeben. Bei den Steuerformularen ist aber ein Unterschied hinsichtlich ausländischer und inländischer Anlagen im allgemeinen nicht gemacht, so daß sich aus den Wehrbeitragsdeklarationen statistisches Material von Bedeutung nicht wird herleiten lassen. Die Schätzungen, die sich in der neuesten Schrift, die diese Fragen behandelt, nämlich in dem kürzlich erschienenen Buche Helfferichs, „Ueber Deutschlands Volkswohlstand“ befinden, gehen hinsichtlich der sämtlichen ausländischen Kapitalsanlagen auf höchstens 20 Milliarden Mark, während in der Denkschrift des Reichsmarineamts vom Jahre 1905 eine Summe von 24 bis 25 Milliarden Mark angenommen worden war, Wissenschaftlich zu fassen sind, wie gesagt, diese Summen nicht. Die Helfferich'sche Schätzung, wobei etwa 16 Milliarden Mark auf auswärtigen Effektenbesitz und etwa 3 bis 4 Milliarden Mark auf die sonstigen Beteiligungen im Auslande entfallen dürften, erscheint auch mir ziemlich zutreffend.

Wenn in vorstehendem versucht ist, eine kurze Darstellung der verschiedenen Arten der deutschen Kapitalsanlagen im Auslande zu geben, so sollen noch die Fragen des Schutzes und der Förderung dieser Interessen gestreift werden. Was den Schutz anlangt, so versagen, falls die Verletzung deutscher Kapitalsinteressen durch einen fremden Staat erfolgt ist, die gewöhnlichen Rechtsmittel ohne weiteres. Eine Verklagung des Staates ist weder im Ausland noch im Inland zulässig; es kann also nur diplomatischer Schutz, eventuell diplomatischer Druck helfen. Gerade in dieser Hinsicht ist es

Digitized by Google

aber bei einer Reihe von Staaten, die eine gewisse schimpfliche Neigung zum Vertragsbruch haben, nämlich bei bestimmten zentralamerikanischen Staaten, sehr schlecht bestellt. Gegenüber diesen Staaten hat die Union stets eine politische Monopolstellung beansprucht und trotz des Fehlens ausreichender militärischer Macht im bislang leider gerechtfertigten Vertrauen auf die Einigungsunfähigkeit der europäischen Mächte auch durchgesetzt; eine wirksame diplomatische Pression auf die Regierungen dieser Länder kann daher schwer ausgeübt werden. Hin und wieder hat allerdings doch das Zeigen der Flagge unserer Kriegsschiffe heilsame Folgen gehabt. Im übrigen ist in vielen auswärtigen Staaten, und zwar wesentlich mehr als bei uns, vieles durch geschickte Ausnutzung persönlicher Beziehungen durchzusetzen. Die politischen Parteiverhältnisse in den zentral-und südamerikanischen Staaten, wie vielfach auch in den südlichen europäischen Ländern, richten sich nicht so sehr nach sachlichen als nach persönlichen Gesichtspunkten. Ein diplomatischer Vertreter, der es versteht, persönlichen Einfluß bei den jeweiligen Machthabern zu gewinnen, wird daher manches erreichen können, auch wenn die reale Möglichkeit politischen Drucks nicht hinter ihm steht.

Unter Schutz soll aber nicht nur der rechtliche, sondern auch der wirtschaftliche Schutz verstanden werden. Für die Stärkung des wirtschaftlichen Schutzes ist es von großer Bedeutung, daß ein möglichst vorzüglicher Auskunftsdienst über die ausländischen Verhältnisse besteht. Es ist bekannt, daß viele Konsularberichte, soweit deren Inhalt hierfür geeignet ist, den großen Interessenverbänden, also z. B. dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes etc. zugängig gemacht werden. Durch frühzeitiges Erkennen wirtschaftlicher Schwächezustände bei auswärtigen Nationen, bei denen der betreffende Diplomat oder Konsularvertreter für das deutsche Reich tätig ist, und durch klare Darlegung der Ursachen und vermutlichen Folgen derselben kann sehr viel unnützes Kreditgeben und damit unnützer Geldverlust vermieden werden. Hierbei muß allerdings vorausgesetzt werden, daß die Weitergabe dieser Berichte so schnell erfolgt, daß die interessierten Erwerbskreise ihre Verfügungen rechtzeitig darnach treffen können.

Das deutsche Wirtschaftsleben wird sich aber nicht lediglich auf die Berichte und Mitwirkung der berufenen Vertreter des deutschen Reiches beschränken können, vielmehr muß es sich in dieser Beziehung an den wichtigsten ausländischen Plätzen seine eigenen Organisationen schaffen. In dieser Beziehung sind wir zweifellos ausgezeichnet versehen, denn da in der ganzen Welt, selbst an den entlegensten Orten, deutsche Kaufleute und Agenten sitzen, so steht Deutschland ein ungemein ausgebreitetes Auskunftssystem zur Verfügung, das jedenfalls im allgemeinen durchaus befriedigend funktioniert. Diese speziellen Organisationen genügen aber nicht in dem scharfen wirtschaftlichen Kampfe, den die Völker um die für die Aufnahme ihrer Waren geeigneten Märkte führen. Neben den einzelnen Agenturen müssen allgemeine Organisationen geschaffen werden, die die auswärtigen Völker zur Wertschätzung der deutschen Waren und der wirtschaftlichen Verbindungen mit uns erziehen.

Diese vorbereitende Arbeit kann nur auf zweierlei Weise geleistet werden. Den fremden Nationen ist deutsches Wesen und deutsche Kultur nahe zu bringen und sympathisch zu machen, und sie sind ferner über die Vorgänge in Deutschland, über dessen politische und wirtschaftliche Ziele genau zu unterrichten. Es handelt sich also vorwiegend um zwei Organisationen:

a) um das deutsche Schulwesen im Ausland,

b) um den deutschen Nachrichtendienst.

a) Seit langer Zeit haben die Franzosen, Engländer und Amerikaner, insbesondere im nahen und fernen Osten, und zwar in der Levante hauptsächlich die Franzosen und Amerikaner, in China hauptsächlich die Engländer und Amerikaner, die ungeheure Bedeutung der Einrichtung nationaler Schulen erkannt und praktisch gewertet. Dadurch, daß der junge Levantiner oder Chinese von französischen, englischen oder amerikanischen Lehrern erzogen wird, erschließt sich ihm der Gedankenkreis dieser Männer; er wird Sympathien für die Länder hegen, denen seine Lehrer entstammen, und daraus ergeben sich ohne weiteres wirtschaftliche Beziehungen und Vorteile. Ganz gewiß ist das deutsche Schulwesen im Auslande im Aufblühen begriffen, aber namentlich im Vergleich zu dem, was die Engländer und insbesondere die Amerikaner geleistet haben, sind wir noch weit zurück. Die Schulpropaganda darf auch nicht auf die eigentlichen Schulen beschränkt bleiben, sondern es müssen in denjenigen Ländern, in denen das geeignete Material an jungen Leuten vorhanden ist, auch deutsche Hochschulen errichtet werden. So haben die Amerikaner und Engländer in China eigene Fakultäten, um nicht zu sagen Universitäten, gegründet. Wenn Deutschland auch, wie gesagt, auf dem Gebiete der Auslandsschulen schon sehr Anerkennenswertes geleistet hat, so ist die Wichtigkeit einer weit umfassenderen Schulbetätigung in der Fremde von der Regierung und den interessierten Kreisen voll anerkannt, und es ist nur zu hoffen, daß die erheblichen Kapitalien, die der stärkere Ausbau unserer ausländischen Schulen und Hochschulen erfordert, schnell bewilligt werden. Diese Gelder werden nicht nur kulturell und rein politisch, sondern auch wirtschaftlich ihre goldenen Früchte tragen.

b) Von einer vitalen Bedeutung für den Schutz und die weitere Ausbreitung der auswärtigen deutschen Kapitalsinteressen, wie überhaupt des politischen Einflusses Deutschlands im Ausland, ist eine grundlegende Aenderung des überseeischen Nachrichtendienstes. Die außerhalb Deutschlands Lebenden sind heute meist auf die Darstellungen angewiesen, die das Reuter'sche Büro, die Agence Havas und die Associated Press zu geben belieben. Jeder, der im Auslande war, weiß, daß diese unter chauvinistischen englischen oder französischen Einflüssen stehenden Telegraphenagenturen eine scharf antideutsche Tendenz verfolgen und daß ihnen kein Mittel zu schlecht ist, um Deutschland kulturell, politisch und wirtschaftlich zu verdächtigen und herabzusetzen. Der Schaden, den Deutschland durch diese seit Jahren ungestörte Berichterstattung erlitten hat, ist schon jetzt unübersehbar, und es ist die höchste Zeit, daß das reiche Deutschland sich zu den verhältnismäßig nicht großen Kosten eines eigenen Nachrichtendienstes entschließt. Daß eine derartige Organisation eine zwingende Notwendigkeit geworden ist, wird heute auch in den führenden politischen und wirtschaftlichen Kreisen anerkannt, und es ist daher zu erwarten, daß in absehbarer Zeit Abhilfe geschaffen werden wird.

Der Kampf aller gegen alle auf wirtschaftlichem Gebiete ist zwischen den einzelnen Nationen nie so leidenschaftlich geführt worden, wie in den letzten Jahrzehnten! Denn für die großen Völker wird es immer notwendiger, sich die Länder, die ihre industriellen Bedürfnisse noch nicht selbst befriedigen können, als Absatzgebiete zu sichern. Zu diesem Kampfe gehören neben kaufmännischer und technischer Tüchtigkeit politischer Einfluß und Kapital. Zweifellos darf neben den Bestrebungen auf Sicherung der Expansion, deren Deutschland bedarf, um industriell entwicklungsfähig zu bleiben, die Sorge für den heimischen Markt, insbesondere für die Landwirtschaft, nicht außer acht gelassen werden. Sache einer weisen Staatskunst wird es immer sein

Digitized by Google

müssen, diese beiden oft widerstreitenden Interessen gerecht gegeneinander abzuwägen und die sprichwörtliche mittlere Linie zu finden. So wie die politischen Machtverhältnisse in Deutschland, vor allem in dem führenden Bundesstaat, in Preußen, aber einmal liegen, werden die Parteien, die die Interessen lediglich des heimischen Marktes, also der Landwirtschaft, des Handwerks und des sonstigen kleinen Gewerbebetriebes vertreten, d. h. die konservative Partei und das Zentrum, ihre maßgebende Stellung noch lange behalten. Der Einfluß dieser Parteien ist um so größer, als er durch die Bestrebungen der Finanzverwaltungen des Reiches, der Einzelstaaten und der Kommunen gestärkt wird, die den Wettbewerb der ausländischen Anleihen gegen ihre Emissionen befürchten. Die Besorgnis, daß Deutschland sich wirtschaftlich so stark im Ausland betätigen wird, daß hierdurch dem heimischen Markt die notwendigen Mittel entzogen werden, dürfte daher für absehbare Zeit völlig unbegründet sein. Angesichts der jedenfalls im Vergleich mit ausländischen Verhältnissen fast unersättlichen Ansprüchen der Kommunen und der Macht der vorgenannten Interessengruppen, die auf dem hier fraglichen Gebiet kein anderes Dogma kennen, als einen niedrigen Zinsfuß im Inland, liegt viel eher die Gefahr vor, daß eines Tages die industrielle Entwicklung Deutschlands ernstlich gehemmt werden wird. Hinzu kommt, daß die äußerste Linke eine ständige Vermehrung der sozialen Lasten anstrebt, die, solange das Ausland nicht folgt, eine Ueberspannung dieser Verpflichtungen herbeiführen könnte, die der heimischen Industrie das Blut aus den Adern treiben würde. Die Kreise, die aus eigenem wirtschaftlichem Interesse, aber auch aus politischer Erkenntnis darauf angewiesen sind, für eine stetige weitere Ausdehnung unseres wirtschaftlichen Einflusses im Auslande zu sorgen, müssen daher nicht nur bei der Regierung, sondern auch bei den rechtsstehenden Parteien die Ueberzeugung zu befestigen suchen, daß zu einer wirtschaftlichen Eroberung fremder Märkte auch die Verwendung deutschen Kapitals im großen gehört. Sollten einer derartigen, selbstverständlich in angemessenen Grenzen zu haltenden Kapitalsbetätigung im Auslande übertriebene Schranken entgegengesetzt werden, so würde die Exportfähigkeit Deutschlands allmählich zurückgehen, und es würden viele Energien langsam verkümmern müssen, die heute sprungbereit liegen, um an der Erweiterung der wirtschaftlichen und damit der politischen Machtstellung Deutschlands in der ganzen Welt mitzuarbeiten.

Goldwährung ohne Gold[1]).

Von Dr. **Hermann Schwarzwald**, Vizedirektor des k. k. österr. Handelsmuseums, Wien.

„Gold Exchange Standard" nennen die Engländer das von ihnen zuerst in Britisch-Indien eingerichtete System, wonach es für die Solidität einer Währung schon genug sein soll, wenn man für Zahlungen ins Ausland Goldtratten zu festem Kurs erhalten kann, während der eigentliche Goldumlauf aus Papiergeld und unterwertigen Münzen besteht. Zweieinhalb Milliarden Silberrupien sowie auf solche lautende Staatsnoten sind in Britisch-Indien in Umlauf; ihr innerer Metallwert beträgt aber bloß etwa anderthalb Milliarden. Nicht weniger als eine Milliarde Rupien, d. i. etwa $1^1/_3$ Milliarden Reichsmark, sind unfundierter, bloß nomineller Wert, der einzig und allein auf dem Kredit der englischen Regierung beruht, d. h. nur insoweit und so lange besteht, als die Regierung durch ihre Devisenoperationen den von ihr nun einmal angenommenen Goldkurs halten kann und will. Von jeder Rupie, die in Indien in Umlauf oder im Sparschatz ist, sind etwa 40 pCt. fiktiver Wert, der davon abhängt, ob das britische Regiment in Indien fest und unerschüttert, der Handel mit der herrschenden Metropole ungestört, die Zahlungsbilanz günstig ist. Eine aufständische Bewegung in Indien, eine den britischen Handel kreuzende kriegerische Verwicklung, eine internationale Kreditkrisis, eine Folge ungünstiger Ernteausfälle, ja selbst ein bloßes Belieben der englischen Regierung kann diesen fiktiven Wert zerstören und die Rupie auf ihren effektiven Silberwert reduzieren. Der Hindu bekommt, soweit er Rupien- oder Rupiennoten empfängt, für seine Produkte effektiv bloß 60 pCt. ihres Werts; den Rest muß er der englischen Regierung kreditieren. Diese bemüht sich mit allen Mitteln, die natürliche Vermehrung der indischen Geldzirkulation und der indischen Sparbestände auf Silberrupien und Noten zu beschränken und das vollwertige Gold fernzuhalten; denn bei der Prägung von Rupien profitiert sie zwei Fünftel des Werts, die sie in Gold nach London in Sicherheit bringt (heute bereits mehr als 450 Mill. M.) und über die Bardeckung der Noten (heute etwa 800 Mill. M.) disponiert sie gleichfalls fast unbeschränkt nach Belieben. So wird Indien mit Kreditgeld abgefertigt und durch ein raffiniertes System um eine vollwertige Currency gebracht, die in ihrem Wert von Regierungszufälligkeiten, Kolonialherrschaft, englischem Kredit, Administrationsbelieben u. dgl. unabhängig zu sein hätte. Dagegen haben die Londoner Machthaber vermöge der Geldverfassung Indiens einen gewaltigen Kriegsschatz zur Verfügung, von dem sie im Ernstfall, wie öffentlich eingestanden worden ist, ohne weiteres Gebrauch machen werden; das indische Geld sowie alle in Rupien ausgedrückten Vermögenswerte werden dann freilich zu zwei Fünfteln in nichts zerfließen. Bis zu jenem äußersten Fall disponiert über jene großen Barmittel, die der Habe des indischen Publikums entzogen sind, die Londoner Regierung als Wertpapier-Käuferin und Darlehensgeberin auf dem Londoner Geldmarkt zum Vorteil der englischen Bankwelt. Diese ist so an der englischen Bewirtschaftung der indischen Währung aufs unmittelbarste interessiert. Sie rechnet, wie von leitender Londoner Bankseite unumwunden erklärt worden ist, damit, daß im Falle einer Kreditkrisis, wo die englischen Goldbestände gegenüber den Depositen- und sonstigen Verpflichtungen der englischen Banken sich als unzureichend erweisen sollten, die aus Indien stammenden Goldschätze des India Office zum Barschatz der Bank von England geschlagen werden, um vermehrte Notenausgabe und Stützung der immobilisierten Banken zu ermöglichen. Auch in diesem Fall müßte der Wert der Rupie zusammenbrechen, da dann keine Abgabe von Goldtratten auf London mehr möglich ist.

Möglichst viel von dem volksmäßigen Metallumlauf Indiens unter Ersetzung durch Kreditzeichen beiseite- und nach London bringen, um die politische und finanzielle Position der britischen Machthaber und Finanzherren zu stützen, dies ist der wahre Sinn der britisch-indischen Währung, wie ich ihn an verschiedenen Stellen, besonders in der „Frankfurter Zeitung", gekennzeichnet, man kann sagen, demaskiert habe, da es bisher, u. zw. nicht bloß in England, üblich gewesen ist, das ganze Arrangement aus rein technisch-ökonomischem Gesichtspunkt anzusehen und bloß zu prüfen, ob es die Stabilität der Wechselkurse aufrechtzuhalten geeignet sei. Auch Herr Dr. Otto Heyn, der in diesen Spalten (am 15. April) gegen meine Auffassung polemisiert und für das britisch-indische System eintritt, legt sich diese ökonomistische Beschränkung auf; sonst wäre es nicht möglich, daß gerade in Deutschland, wo man allen Grund hätte, das politisch-wirtschaftliche Herrschafts- und Ausbeutungsregime der Engländer in Indien (der Hauptstütze ihrer Weltherrschaft) kritisch zu verfolgen, befremdlicherweise für ihre egoistische, auf Aussaugung Indiens abzielende Geldadministration eine Lanze gebrochen wird. Nicht weniger befremdlich mutet es aber auch an, daß gerade ein Vertreter industrieller und kommerzieller Interessen (Herr Dr. Heyn wirkt an der Handelskammer von Nürnberg) an meiner an den

[1]) Erwiderung auf den Artikel „Gold Exchange Standard" von Dr. Otto Heyn, in Nr. 14 des „Bank-Archivs".

Digitized by Google

indischen Fall anknüpfenden generellen Verurteilung ähnlicher Währungsmanipulationen Anstoß nimmt und dem System fiktiver, d. h. in möglichst großem Umfang auf Kreditscheine und bloße Marken basierter Geldwerte das Wort redet; denn Industrie und Handel haben ihre wichtigste Vorbedingung in ordentlichem Funktionieren des Geldapparates und werden durch Unsolidität desselben den ärgsten Benachteiligungen, ja Katastrophen ausgesetzt. Arbeitsteilung, Gewerbefleiß, Industrie, Handel, Export und Kreditverkehr sind nur auf Grund des Aufkommens und der Ausbreitung des Metallgeldes zur Entwicklung gelangt; dieses Fundament aushöhlen oder gar durch dasjenige ersetzen wollen, was selber erst darauf gegründet werden kann, nämlich durch Kreditanweisungen, ist grundverkehrt und kann nur katastrophal endigen. Doch sehen wir zunächst zu, worin nach Herrn Dr. Heyn meine Behandlung des konkreten Gegenstandes, d. i. der indischen Währungsfrage, verfehlt sein soll.

Nach Herrn Dr. Heyn ist das Geld gut, wenn man in seine Geltung unbedingtes Vertrauen setzen kann. Hierin wird ihm gewiß niemand widersprechen. Aus diesem Gesichtspunkt findet er nun das indische Währungssystem gut, weil „in Indien die Rupie das Vertrauen der dortigen Bevölkerung in dem Maße besitzt, daß eine Entwertung infolge Mißtrauens ausgeschlossen erscheint". Welches ist denn nun aber die Quelle dieses Vertrauens? Hierüber gibt uns Herr Dr. Heyn mit einer etwas mysteriösen Wendung Auskunft, die genau besehen eigentlich keine ist. Die Rupie sei, meint er, „das altgewohnte Geld der Inder, dessen Geltung auf historischer Grundlage ruht und deshalb unbedingtes Vertrauen besitzt". Alte Gewohnheiten und historische Traditionen müssen aber doch wohl selbst Sinn und Grund haben. Fragt man nun, wie man muß, nach diesen, so ergibt sich als Quelle jenes alten Vertrauens, die Herr Dr. Heyn in einem dunkeln Hintergrund belassen möchte, die simple Tatsache, daß die Rupie traditionell ein bestimmtes Quantum Feinsilber ist. Nicht also ein mysteriöses, historisch-traditionelles Namenwesen „Rupie" genießt das Vertrauen des Hindu, sondern die sehr reale, handgreifliche und alltägliche Quantität Silber (180 Troygrains $^{11}/_{12}$ fein), die man unter jenem Namen vorzufinden gewohnt ist. Beleg dafür ist die Verwendung der Rupie im Sparschatz. Herr Dr. Heyn, selbst Verfasser eines materialkundigen Werks über indisches Geldwesen, weiß recht gut, in welchem Umfang seit jeher in Indien (wie übrigens in ganz Asien) Münzen zu Barren eingeschmolzen, durchlocht und auf Schnüren getragen, zu Ringen, Ketten und sonstigen Gebrauchs- und Zierstücken umgearbeitet werden. Hätte die „Rupie" als solche, wie Herr Dr. Heyn meint, jene besondere historisch ererbte Schätzung genossen, so wäre die Gewohnheit, die Rupie in ungeprägtes Silber zurückzuverwandeln, gewiß unbegreiflich. In Wahrheit ist eben dem Inder bis vor relativ kurzer Zeit die Rupie und das darin geformte Stück Silber immer ein- und dasselbe gewesen, zumal letzteres in der Münzstätte jederzeit wieder in die Rupie ausgeprägt werden konnte. In ganz Asien haben die Edelmetalle eben neben der Funktion des Zahlungsmittels auch die sehr bedeutsame, als Rücklagen für Zeiten der Not, als Erbstücke usw. zu dienen. Die Barbestände („hoards"), die Indien in geprägtem und ungeprägtem Metall seit Jahrtausenden aufhäuft, spielen in der Währungsliteratur eine bekannte Rolle. Nicht also eine historisch-mystische Vergangenheit der Rupie, nicht ein traditioneller Aberglaube an diesen gleichgültigen Namen ist die Basis jenes Vertrauens, sondern einfach das sehr materielle Metallgewicht.

Demgemäß kann man dieses Vertrauen nur insoweit als „unbedingt" ansehen, als das unter dem Rupiennamen gangbare Silberquantum reicht. Nun soll aber seit dem Jahre 1893 die Rupie nicht mehr wie vorher dasselbe bedeuten wie das darin enthaltene Silberquantum. Die englische Regierung hat damals die unbeschränkte Verwandlung privaten Silbers in Rupien eingestellt und dekretiert, daß die umlaufenden Rupien einen vom Silber unabhängigen fixen Wert, nämlich den von $^1/_{15}$ Sovereign (16 Pence Gold), haben sollten. Da nämlich Indien fast immer eine hochaktive Handelsbilanz hat, d. h. beträchtlich mehr Waren exportiert, als zur Bezahlung der Warenimporte sowie der internationalen Schuldigkeiten nötig ist, so besteht ein starkes Angebot von Goldwechseln auf England, die sich seit jeher in beträchtliche Zuflüsse von Edelmetall (Silber, die teilweise in Rupien verwandelt wurden, und Gold) übersetzten. Seit 1893 kann man aber Rupien nur dadurch erhalten, daß man welche an den Regierungskassen zum offiziellen Kurs (15 Rupien gleich 1 Lstrl.) für Gold oder Goldwechsel kauft; und da für Zirkulation und Spargeld der Masse des Volkes Gold nicht in Betracht kommt, die Einfuhr von Silber überdies mit hohen Zöllen (16 pCt. vom Wert) belegt ist, so muß Indien behufs Vermehrung seiner Zirkulation sich an die staatliche Rupienfabrik wenden. Dieser fällt es leicht, jederzeit für 1 Sovereign 15 Rupien zu geben; denn seit 1893 ist der Preis des Silbers so stark (um ein Drittel und mehr) gesunken, daß sie bei solcher Einwechslung und neuer Rupienprägung zwei Fünftel und mehr vom Betrag profitiert. Die neue Rupie, für die man 16 Goldpence hat bezahlen müssen, kommt also zu diesem fiktiven Wert in den Verkehr, der solange sich erhält, als die Regierung Rupien nur zu diesem Wechselkurs ausgibt, als die Handelsbilanz günstig genug ist, um reichliche Metalleinfuhr, also Nachfrage nach neuen Rupien zu bewirken, und als im Fall von Remittierungsnotwendigkeiten die Staatskassen willens und in der Lage sind, für Silberrupien Goldtratten auf London (auf die dort aus den Prägeprofiten und aus der Notendeckung angehäuften indischen Goldbestände) zum festgesetzten Kurs abzugeben.

Es sind also viele „Wenns", von denen $^1/_3$ bis $^2/_5$ des Werts der Rupie abhängen. Wo bleibt da das „unbedingte" Vertrauen des Inders in die Rupie, in welchem Herr Dr. Heyn Grundlage und Rechtfertigung des indischen Systems erblickt? Oder soll es daher stammen, daß infolge einer Regierungsmanipulation keine Rupie eingeschmolzen oder zu Schmuck verarbeitet werden kann, ohne daß der betreffende Eigentümer ein Drittel seiner Habe verliert? Der Hindu, der für die Produkte seiner Arbeit vor 20 Jahren 10 Pfund Silber (gleichviel ob in Rupien oder in Barren) erhielt und jetzt (im Fall von Preisgleichheit) entsprechend dem Rückgang des Silberpreises 14 bis 15 Pfund erhalten sollte, bekommt jetzt trotzdem bloß 10 Pfund, allerdings in Rupien, deren Nennwert derselbe sein soll wie vor 20 Jahren. Wenn er nun, nicht vertraut mit dem Sinn der raffinierten Arrangements seiner Londoner Herren, sein „altgewohntes Geld" „auf historischer Grundlage", wie Herr Dr. Heyn sich ausdrückt, nach dem unschuldigen Gebrauch seiner Vorfahren dem Silberschmied seines Dorfes übergibt, um es in Schmuckstücke[2]) umarbeiten zu lassen, so zerstört er ahnungslos ein Drittel des Ersparten; den Gewinn hat die Regierung. Ist er über den neuen Sinn der Rupie orientiert, so kann er freilich, wenn er in einer größeren Stadt wohnt, für sie im Bazar Barrensilber kaufen; aber er verliert dabei 16 pCt. des Werts. Sollte er aber sich an den gesetzlichen Goldkurs halten und seine Rupie in Gold verwandeln wollen, so wird er erfahren, daß er für Rupien zwar Goldtratten auf London, nicht aber Bargold erhalten kann.

Der Wert der Rupie ist also weiters auch davon abhängig, daß Unwissenheit und ökonomische Abhängigkeit der großen Masse der Inder groß genug bleiben, um eine umfänglichere Präsentierung der unterwertigen Rupien behufs Einlösung in Gold unwahrscheinlich bleiben zu lassen. Aus ihnen ziehen die Engländer die Goldschätze, die sie in London zur Stärkung ihrer Herrschaft häufen. Daß sich dabei die fortschreitende Aufklärung der Inder über den prekären Charakter des indischen Silbergeldes — eines richtigen Expropriationsmittels zu englischem Vorteil — nicht hindern läßt, dafür liefert einen überwältigenden Beweis die Tatsache, daß seit der Wirksamkeit des neuen Währungsregimes die

[2]) Weiber und Töchter erben in Indien bloß Sachen ihres persönlichen Gebrauchs; weshalb der Hindu sie durch Ringe, Ketten, Münzenschnüre u. dgl. sicherstellt.

Digitized by Google

indischen Goldimporte bedeutend zu-, die Silberimporte aber beträchtlich abgenommen haben:

Edelmetall-Importe Indiens, netto, in Millionen Mark

	1885—1895	1895—1905	1907—1912
Gold	216	758	1402
Silber	1391	1054	733

Das indische Publikum, soweit es wohlhabend und aufgeklärt genug ist, kehrt dem unterwertigen Silbergeld, dem Instrument der britischen Ausbeutung, den Rücken und flüchtet sich zum Golde — und dies trotz aller Obstruktion, die englischerseits der Einbürgerung des Goldgebrauchs entgegengesetzt wird. Es durchschaut den Kreditcharakter der ihm oktroyierten Currency immer mehr. Das alte Vertrauen in die Rupie schwindet in dem Maße, als sie sich als Kreditzeichen und Blechmarke demaskiert, worunter die Zwangsanleihen der britischen Herren sich verbergen. Daran ändert nichts, daß für Exportzwecke Gold gegen Rupien abgegeben wird. Indem Herr Dr. Heyn auf letzteren Umstand so großen Nachdruck legt, folgt er ganz der englischerseits absichtlich und ausschließlich hervorgekehrten Auffassung, als sei alles schönstens in Ordnung, wenn der Zahlungsverkehr Indiens mit dem Ausland sich in Gold abwickeln könne. Das ist freilich für die einseitig-britischen Finanz- und Handelsinteressen genügend, die ihre Rupienforderungen hübsch stabil in ihrem eigenem Goldgelde verzinst und abgetragen sehen wollen. Vollwertiges Gold für die britischen Kapitalisten, Exporteure, Indienbeamten, Militärs und Pensionisten, Scheingeld für das indische Volk — das ist dabei die Devise. Man kann aber nicht 315 Millionen Menschen zu beständigen Interessenten an den indisch-englischen Wechselkursen machen; das ist absurd. Ein Zustand, der in einem so gewaltigen Gebiet die Habe aller mit Dezimierung bedroht, wenn die Engländer die Wechselkurse einmal nicht halten können oder wollen, ist auf die Dauer unhaltbar. Bis eine Katastrophe eintritt, haben die Londoner Machthaber die fast unentgeltliche Nutznießung enormer Wertbeträge (bis zu einer Milliarde Mark), die sie aus dem Metallsoll der indischen Zirkulation eskamotiert haben. Das ist unwiderlegbare nackte Wahrheit, die man nur dann verkennen kann, wenn man den engen geschäftlichen Gesichtskreis der Londoner City annimmt. Man muß aber letzteren prinzipiell beiseite lassen und den Standpunkt mitten in den Rechten und Interessen des beherrschten Volkes einnehmen.

Noch mehr als an der Entlarvung des wahren Sinns des famosen britisch-indischen „Exchange Standard" nimmt Herr Dr. Heyn Anstoß an meiner Streifung der in Europa üblichen Währungspraktiken, die auf eine „Entgoldung" des Verkehrs zum Vorteil herrschender politischer Mächte oder sozialer Gruppen hinauslaufen, und an meiner Verurteilung der zugehörigen modischen Theorien, welche die Ersetzung des seinen Wert in sich tragenden Stoffs durch bloße Kreditscheine und Blechmarken, also im wesentlichen eine Rückkehr zur längst verurteilten Papiergeldwirtschaft, als Nonplusultra modernsten Fortschritts verteidigen. Herr Dr. Heyn beruft sich auf eine angeblich bevorstehende Goldknappheit, die dazu nötigen müsse, den monetären Bedarf immer mehr statt mit Bargold mit verbesserten Zahlungsmethoden zu befriedigen. Diese Wendung steht mit der jetzt in Deutschland beliebten Terminologie in Einklang, wonach in der Vollpumpung des Verkehrs mit kleinen Notenabschnitten, in der dem Publikum sich aufdrängenden Expansion von Scheck- und Giroverkehr usw. nichts als „bargeldsparende Zahlungsmethoden", also etwas rein Technisch-ökonomisches gesehen werden soll. Da muß denn doch daran erinnert werden, daß die Agitation für die künstlichen Goldsubstitutionen in Deutschland gerade in einer Periode eingesetzt hat und betrieben wird, wo die Goldproduktion der Welt einen noch nie zuvor erreichten Höchststand aufgewiesen hat. Es werden denn also wohl andere Motive zugrunde liegen als Rücksicht auf Schonung der wirtschaftlichen Gesamtkräfte. In der Tat wird in der Propaganda stets geflissentlich unerwähnt gelassen, daß jedes Zwanzig-Mark-Stück, welches die deutsche Reichsbank in ihre Keller legen kann, sie berechtigt, dreimal soviel in Banknoten zu emittieren. Wenn man also dem deutschen Verkehr das Bargold entzieht und dafür Zettel bietet, so hat das eine Ausdehnung der Kreditierungsmöglichkeiten zum Zweck und zur Folge. Die Sache liegt nicht so, daß der Gebrauch von Bankzetteln dem deutschen Volk den Ankauf von so und so viel Gold für den monetären Umlauf erspart, sondern daß den großen Kreditnehmern, den Großbanken und ihren affiliierten Interessenten, der verschuldeten Unternehmerschaft, den Konzernen und der Spekulation neue Kreditmöglichkeiten zu relativ niedrigem Zinsfuß eröffnet werden. Gelänge es der Entgoldungskampagne, die seit Jahr und Tag in Deutschland geführt wird, von dem deutschen Goldumlauf z. B. eine Milliarde in den Bestand der Reichsbank zu überführen, so fände sie ihr Emissionsrecht um weitere zwei Milliarden erweitert. Den Vorteil hätten diejenigen, die Wechsel- und Lombardkredite brauchen; den Nachteil die Geldinhaber, die sich wegen der Konkurrenz der unfundierten Banknoten mit niedrigeren Zinsen begnügen müßten. Nun muß man aber doch einmal die scheinbar paradoxale Wahrheit aussprechen, daß bei der heutigen sozialen Struktur im allgemeinen die ökonomische Macht bei den den Kredit in Anspruch Nehmenden, also kurzweg den großen Schuldnern ist, während die Gläubiger, die Geldgeber, als die schwächeren erscheinen. Das große Unternehmertum verfügt über die flüssigen Kapitalien, die aus den Depositen und Ersparnissen der kleinen Leute bei den Bankstellen aller Art sich sammeln. Der Zinsfuß der Sparkasseneinlagen, der Renten, der laufenden Guthaben, also das Erträgnis der Ersparnisse des breiten Publikums findet sich nun in dem Maße gedrückt, als die Kreditsucher bei der Notenbank leichter Mittel erhalten. Die Vermehrung der Noten und der sog. „Bargeldsparenden Zahlungsmethoden" ist also keine Vergrößerung oder Verbesserung der eigentlichen Geldmaschinerie, sondern eine Erweiterung des Kreditapparats. Kredit und Geld sind zweierlei, so gern man die beiden auch konfundiert. Kredit ist nicht Geld, sondern gründet sich auf dieses. Wenn also wirklich das Gold rarer werden sollte, so wird man nicht den monetären Bedarf einzuschränken haben, sondern genötigt sein, sich in den Kreditexpansionen zurückzuhalten. Es ist also grundverkehrt, aus einer drohenden Goldknappheit die Notwendigkeit von Krediterweiterungen (Zettelgeld, Scheingoldwährung, Blechmarkengeld) abzuleiten, da man im Gegenteil zu Kreditein-schränkungen gelangen müßte. Zu solchen Irrtümern kommt man aber eben, wenn man die Kreditnatur der Zettel usw. übersieht, und sie durchaus mit dem Bargeld, d. i. Metall, gleichsetzen will.

Nur nebenbei will ich aber erwähnen, daß die düsteren Voraussagungen bezüglich der Goldproduktion, zu denen Herr Dr. Heyn durch einen Bericht einer südafrikanischen Minenkammer sich angeregt findet, wenig Berechtigung haben. Die Erschöpfung der Transvaalminen wird alle paar Jahre vorausgesagt und hat sich jedesmal als oberflächliche, voreilige Annahme erwiesen. Jener Bericht hatte überhaupt fragwürdige sachliche Unterlagen und war garnicht für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen; er wollte vielmehr im Hinblick auf die bekannten großen Arbeitskonflikte des letzten Jahres auf die südafrikanischen Regierungsfaktoren im Interesse der Bergwerks-Unternehmer und gegen die arbeiterlichen Forderungen Eindruck machen. Man kehrte eine angebliche Minderergiebigkeit des Naturfaktors hervor, um die Notwendigkeit einer Verminderung der Gestehungskosten (Arbeiterlöhne usw.) betonen zu können. Es ist übrigens jedem, der sich mit der Goldgewinnung des Transvaal befaßt hat, bekannt, daß ihre Chancen in überwiegendem Maße von den technischen Fortschritten und der Kapitalsaufwendung abhängen; Fortschritte in diesen Beziehungen haben wiederholt bereits Ungleichmäßigkeiten in der Goldhaltigkeit der aufgeschlossenen Schichten weitaus überwogen. Ueberhaupt sind Produktivität und Rentabilität der südafrikanischen Goldindustrie so komplizierte Angelegenheiten (bekanntlich spielen die Rassenfragen, die Ausbildung und Selbständigkeit der Schwarzen u. a. eine sehr wichtige Rolle), daß

Digitized by Google

man in Schlußfolgerungen, die sich nur auf einen Kalkulationsfaktor beziehen, sehr vorsichtig sein muß.

Wie immer es aber auch mit den Chancen der Goldproduktion stehen mag, es ist jedenfalls verfehlt, von künstlichen Veranstaltungen Korrekturen zu erwarten. Wir können über das Metallquantum, das die zugängliche Oberfläche des Erdballs darbietet, und das wir ihr nach und nach extrahieren, nicht hinaus. Was wir darauf gründen, die Zirkulation, die Arbeitsteilung, der Kredit, das ist davon abhängig. Speziell der Kredit ist, wie ja selbst die Freunde der Papiergeldwirtschaft einräumen müssen, quantitativ vom Metallvorrat abhängig. Die gerade jetzt zu beobachtende Jagd der großen europäischen Notenbanken um die Londoner Goldankünfte ist eine Illustration dazu; denn nicht eine allgemeine Goldknappheit, sondern eine Uebertreibung der Kreditexpansionen ist der Grund davon, daß man jetzt mit solchem Eifer die Kreditgrundlage, nämlich den Barbestand, zu stärken sucht. Die letzte Kriegspanik hat überall zum Bewußtsein gebracht, daß unsere ungedeckten Papieremissionen mit Zwangskurs und mangelhafter Einlöslichkeit zu allzu weit getriebenen Kreditierungen, die über die vorhandenen Mittel hinausgingen, geführt haben[3]). Der Schreck liegt den verantwortlichen Stellen noch in den Gliedern, und man will sich vorsehen. Freilich wäre eine Höherhaltung des Zinsfußes das beste Mittel; aber das ist vielen, besonders dem Fiskus und den großen Diskontbedürftigen, unbequem. Wenn man aber sich zuviel verschuldet hat, muß man doch sparen. Von der Goldproduktion Besserung erwarten, das ist so, als wollte der verschuldete Privatmann von einem Lotterielos Rangierung erhoffen.

Gesetzt, der Verkehr fände an der Beschränktheit des vorhandenen Goldquantums ein Hindernis weiterer Entwicklung, so böte sich Abhilfe selbstverständlich nicht in Kreditkünstlichkeiten prekären Charakters, die doch selbst im Metall ihre Grundlage finden müssen, sondern natürlicherweise in einer Rückkehr zu erweitertem Gebrauch des zweiten Edelmetalls, des Silbers. Indem man dieses seinerzeit in Europa demonetisierte, hat man das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Der Bimetallismus, d. i. die überhebliche Staatseinbildung, das Wertverhältnis der beiden Metalle festlegen zu können, hatte abgewirtschaftet; aber es war nicht die Schuld des Silbers, daß die Menschen sich herausgenommen hatten, seinen Goldwert ein für allemal fixieren zu wollen. Die Verurteilung des Bimetallismus bedeutet nicht auch Ablehnung des freien Silbergebrauchs. Es ist also ein sonderbarer Widerspruch, wenn jene, die eine Goldknappheit befürchten, zugleich die Beschränkung des asiatischen Silbergebrauchs, die in dem indischen sogenannten Gold Exchange Standard liegt, befürworten. Diese Scheingoldwährung mit willkürlich beschränkter Silberunterlage ist ein unhaltbarer Zwischenzustand, der, wie ich gezeigt habe, zu überwiegendem Goldgebrauch führen muß. Will man also erhebliche Goldabflüsse nach Asien vermeiden, so muß man den Asiaten freiesten Silbergebrauch, der ihnen gewohnt und ihren Bedürfnissen angemessen ist, belassen. Die Einstellung der indischen Silberprägungen war eine unheilvolle Willkürlichkeit, die sich jetzt dadurch rächt, daß Indien selbst vom Silber zum Gold übergeht. Wollten die Engländer für ihren Verkehr mit Indien den Preisschwankungen des Silbers ausweichen, so mußten sie dafür den freien Goldgebrauch einführen, so wie ich es seit Jahr und Tag für China vorschlage. Ihr heutiges System ist erneuter Bimetallismus, nur insofern noch verwerflicher als der alte europäische, weil er darauf ausgeht, das vollwertige Goldgeld den Einkünften der herrschenden Engländer vorzubehalten, und die Einkünfte der beherrschten Hindus auf unterwertige Silberblechmarken zu beschränken. Man muß also auf Schonung und tunlichste Wiederherstellung der natürlichen monetären Funktion des Silbers hinwirken (natürlich ohne utopistische Wertfixierungsvelleitäten), wenn man Unzulänglichkeit der Zirkulationsmittel befürchtet.

[3]) Man erinnere sich an das Eingreifen der Reichsbank und die in diesen Spalten daran geknüpften Diskussionen.

Indeß ist es nicht, wie Herr Dr. Heyn meint, ein Zuwenig an Gold gewesen, was während der letzten Kriegspanik in mehreren Staaten, wo uneinlösliches Papiergeld die Hauptzirkulation bildet, zum Goldagio geführt hat, sondern ein Zuviel an Krediten. Noten sind nun einmal Kredit und nicht Bargeld. Kommen also die Vorbedingungen des Kredits ins Wanken, so zeigt sich alsbald, welche unüberbrückbare Kluft zwischen dem natürlichen Gelde und dem künstlichen Gelde, zwischen dem Metall und den Zetteln, zwischen dem Realgelde und dem Kreditgelde gähnt. „Allerdings ist für die feinere Auffassung" — ich zitiere Eugen Dühring, dessen eminent aufklärende, fundamentale und einschneidende Geldtheorie ich überall zugrunde lege — „das Metallgeld selbst eine Krediturkunde, indem es nicht um seiner selbst, sondern um der Erwartung willen, die sich an seine Realisierbarkeit knüpft, allgemein genommen und als beste Gegenleistung angesehen wird. Wäre keine Bürgschaft vorhanden, mit dem Metallgeld überall, in allen Richtungen und unter allen Umständen noch am ehesten zu sachlichen Leistungen und wirklichen Existenzmitteln zu gelangen, so würde es die universelle Geltung, die es jetzt wirklich hat, niemals erlangt haben. Jene Bürgschaft ist aber von der Natur selbst ausgestellt und auf keine willkürliche Uebereinkunft zurückzuführen. Völlig anders verhält es sich mit der Garantie, die dem Zettelgelde seine Anerkennung verschafft. Sie geht nicht von der Natur aus, sondern bezieht sich auf den gegenseitigen guten Willen der Menschen, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie hängt von dem Rechtszustande und dessen Entwicklung ab. Sie ist allen Schicksalen und Zufällen unterworfen, welche entweder den Willen oder die Fähigkeit korrumpieren, das Versprechen der Metallzahlung zu halten, oder die künstlich durch Staatszwang hervorgebrachte Geltung wesenloser Zettel auch ferner zu behaupten. In dem einen Fall hat man es mit realen Werten, in dem andern mit bloßen Krediturkunden zu tun."

Herr Dr. Heyn steht dieser Auffassung selbst nicht so fern; denn er sieht im Vertrauen die Basis der Geltung der Zettel. Dieses Vertrauen in das Papiergeld beruht nach ihm darauf, daß ihm von Staatswegen die Fähigkeit, Steuern und Privatschulden gleich dem Golde zu tilgen, beigelegt ist. Deshalb sei das Papier dem Golde gleichzusetzen. Aber Herr Dr. Heyn ist zu gewissenhaft, um nicht die Bedingtheit dieses Vertrauens, also des Goldwertes der Zettel, einzusehen und zuzugestehen. Die Wertgleichheit mit dem Golde ist nach ihm vorhanden, „wenn der Staat bzw. die Zentralbank einen hinreichend großen Goldschatz besitzt, um die Einlösbarkeit nach Bedarf zu garantieren", unter der Voraussetzung, „daß einem Mißbrauch der der Reichsbank mit der Vergrößerung des Goldschatzes überwiesenen Macht zu übermäßiger Notenausgabe und leichtsinniger Kreditgewährung hinreichend vorgebeugt wäre." Er liefert also selbst eine Erläuterung zu den von Dühring hervorgehobenen Korruptionen der Zahlungsfähigkeit und des Zahlungswillens, welche die Geltung des Papiergeldes in Frage stellen können. Nach ihm selbst bildet also jedes Geld, das seinen Wert nicht metallisch an sich repräsentiert, ein Geld zweiter Ordnung, dessen Geltung vom herrschenden und möglichen Vertrauen bedingt ist. Kriegsbefürchtungen, die dieses Vertrauen erschüttern, müssen notwendig die möglichen Kredite reduzieren und die sekundäre, bedingte Qualität des Kreditgeldes hervortreten lassen. Wo man nun in normalen Zeitläuften die gewohnheitsmäßige Gangbarkeit der Zettel dazu benützt hat, um die in ihnen liegenden Anleihen beim Publikum allzusehr auszudehnen, sich in Engagements festzulegen und sich in den bequemen Gedanken einzulullen, man brauche die Schulden nicht so bald zurückzuzahlen, da wird man allerdings in Verlegenheit kommen, wenn die Gläubiger sich melden, d. h. wenn das Publikum sich z. B. erinnert, daß der Friede nicht ewig ist und der Sieg nicht sicher, und für die Schuldscheine, die angeblich jederzeit auf Verlangen zahlbar sind, Geld, d. h. Gold verlangt. Wo man dann

Digitized by Google

die Zettel nicht honoriert, ist notwendig das Disagio derselben da[4]).

Kredit und Vertrauen fließen ihrem Wesen nach aus der freien Persönlichkeit. Zwang und Vertrauen schließen einander aus. Wo Darlehen nicht freiwillig gewährt, sondern erzwungen werden, liegt streng genommen, nicht mehr Kredit, sondern Enteignung vor. Der Zwangskurs der indischen Silberrupien und Staatsnoten ist eine Enteignungsaktion, durch welche die Habe des indischen Volks in Londoner Kriegsschätze verwandelt wird. Die Emission mehr oder weniger uneinlöslicher Banknoten, die Hineinpressung kleiner Notenabschnitte in den Detailverkehr, in dem er leichter in dauerndem Umlauf bleibt, die Nötigung des Publikums zu „bargeldlosen Zahlungsoperationen", d. h. zu Stundungen bei Bank- und Depositenstellen, die es freiwillig nicht aufgesucht hätte — das sind Aktionen zur Erzielung unfreiwilliger Darleihungen, also richtige Expropriationen. Wenn wir also die modische Propaganda für entgoldete Scheingoldwährungen, d. h. für Kreditzirkulationen ohne unmittelbar greifbare Metallunterlage, kritisieren und ablehnen, so wenden wir uns nicht, wie man uns vielleicht unterschieben könnte, gegen den Kredit überhaupt, sondern gegen den Zwang, der sein Gegenteil ist. Kreditausdehnungen haben auf Freiwilligkeit, auf Vertrauen zu beruhen. Wir stärken also den Kredit, wenn wir Ausmerzung aller Nötigungen verlangen. Geschichtlich haben Zwangsanleihen immer den Kredit zerstört. Der Kredit der Staaten ist um so größer, je sicherer man vor Zwangseingriffen ins Eigentum ist. Für die Banken selbst und alle am Kredit Interessierten ist es von höchster Wichtigkeit, daß diejenigen, auf deren Mittel sie angewiesen sind, in ihrem Vertrauen auf die Sicherheit ihrer Forderungen, auf die richtige Rückstellung ihrer verliehenen Habe, niemals enttäuscht werden. Dieses Vertrauen und damit das Fundament des ganzen Kreditgebäudes, der Gesellschaft und des Staates wird erschüttert, wenn dem Metallgelde gelegentlich auch Zettel oder Blechmarken untergeschoben werden können, hinter denen, wenn Unglück, Zufall, Unverstand oder Bosheit so wollen, nichts Reales mehr steht. Industrie, Handel, Banken und Staat sind also so gut wie das breite Publikum unmittelbar daran interessiert, daß die reale Metallbedeutung des Geldes nicht alteriert werde. Es ist recht eigentlich Kurzsichtigkeit, wenn die nächstliegenden Profite, die sich aus erweiterten Notenemissionen, aus unterwertigen Prägungen u. dgl. ziehen lassen, die Rücksicht auf Solidität der Währung in den Hintergrund drängen. Die zwangskurslichen Notenexpansionen der Deutschen Reichsbank, die zunächst den Kreditsuchern behagten, haben dazu geführt, daß der Militärfiskus sich gemeldet und auf gleichem Wege kurzsichtige Vorteile gesucht hat. Die 120 Millionen neuer Reichskassenscheine, durch die ein gleiches Goldquantum als neuer Kriegsschatz aus dem Verkehr gezogen wird, bedeutet eine sofortige Währungsverschlechterung und die Gefahr einer noch weit erheblicheren in absehbarer Zukunft. Werden im Bedarfsfall jene 120 Mill. Mark Gold der Reichsbank übergeben, so kann sie dem Staat (gegen Schuldscheine) sofort 360 Mill. Noten verabfolgen; hält sie nun auch noch jene 120 Mill. Reichskassenscheine aus dem Verkehr bei sich zurück, so kann sie auch für diese 360 Mill. Noten emittieren. Jene Operation beglückt also den Verkehr mit einer Ausdehnung der ungedeckten Notenemissionen um nicht weniger als 600 Mill. Mark, wozu noch das gleichfalls als Kriegsschatz aufgestapelte neue unterwertige Silbergeld kommt, das man, wenn nötig, gleichfalls zur Grundlage von Notenemissionen machen kann. So steht die deutsche Wirtschaft unter dem Damoklesschwert einer Noteninflation und Geldentwertung. Dabei sollte es doch klar sein, daß für den Staat selbst die beste Kriegsvorbereitung eine goldgesättigte, von Kreditzeichen möglichst freie Zirkulation ist. Eine solche schützt vor Paniken und ermöglicht Anleihen. Wie und wo will der Staat die großen Kredite zu einer Kriegführung aufbringen, wenn das Publikum ihm nichts als seine eigenen oder seiner Bank Zettel bieten kann, die prozentarisch im Wert herabgesetzt sind, zumal man dann gewiß auch den letzten Rest nomineller Bareinlösung beseitigt haben wird?

Herr Dr. Heyn sucht nun freilich auch nach einer andern Basis für die Geltung der Zettel und Blechmarken, als es die Einlösbarkeit in Gold ist, und glaubt sie in ihrer „Nützlichkeit", nämlich der Verwendbarkeit zu Zahlungen, und in der darauf beruhenden Nachfrage des Publikums nach ihnen zu finden. Dies verleihe ihnen einen eigenen Wert. Nun beruht aber die Zahlkraft der Papierscheine auf den Anordnungen des Staats und seinem gerichtlichen Zwang; das „Vertrauen" also, das man in die „Nützlichkeit" der Scheine haben kann, steht und fällt mit dem Vertrauen in die Wirksamkeit der staatlichen Gewalt. Es ist also nichts weniger als ein „unbedingtes" Vertrauen, was hier vorliegt. Es müssen nicht erst Ereignisse eintreten, die den Bestand und das Funktionieren des Staates berühren, um jenes Vertrauen zu erschüttern; es genügt die bloße Aussicht auf solche Ereignisse, um den Zetteln ihren Kredit wenigstens teilweise zu nehmen, wie ja die Ereignisse der letzten Kriegszeiten überall gezeigt haben. Die Minderung der Umlaufsfähigkeit wird nun offenbar um so größer sein, je größer der Anteil an der Zirkulation ist, den sie haben, und je schwieriger die Möglichkeit der Einwechslung gegen Gold ist. Es ist also ein Widerspruch, wenn Herr Dr. Heyn eine Ueberführung des gesamten Goldbestandes Deutschlands in die Reichsbank und eine reine Papierzirkulation für einen „sichereren" Zustand hält, als den heutigen. Daß ein solcher, wie er meint, das Vertrauen vermehren und Paniken nicht aufkommen lassen soll, erscheint ganz unverständlich. Die Goldbestände der Centralbank mögen beliebig groß sein — wenn man für die Zettel kein Gold erhält, ist ihre Entwertung nicht aufzuhalten. Diese kann nämlich durch keinerlei staatliche Gesetzgebung verhindert werden. Der Staat kann zwar die Gläubiger zwingen, die Rückzahlung der schon bestehenden Forderungen in einer entwerteten Valuta nach dem Nominalbetrag anzunehmen; aber seine Macht reicht nicht aus, um die Entstehung neuer Verbindlichkeiten nach dem gleichen Wertfuße zu erzwingen. Durch nichts kann verhindert werden, daß man sich bei Erschütterung des Vertrauens Waren mit einem Vielfachen des früheren gewöhnlichen Preises bezahlen läßt. Das haben die Regierungen seit Diocletian bis zum französischen Konvent erfahren müssen, und die drakonischesten Preistaxgesetze haben den Wert der verschlechterten Münzen oder der Zettel nicht halten können. Was nützte da die „gesetzliche Zahlkraft", wenn niemand gegen Zahlung etwas leisten wollte? Die arbeitsteilige Wirtschaft hörte auf zu funktionieren, und es drohte völlige Rückkehr zur Naturalwirtschaft, wenn der Staat nicht nachgab und die Wiederkehr des Metallgeldes unter Beiseitelassung seiner Marken duldete.

Es ist also nichts mit der Geltung von Geld auf Grund einer angeblichen geldschaffenden Macht des Staates. Die von Herrn Dr. Heyn gleichfalls angezogene Knappsche „staatliche Theorie des Geldes" geht schon mit ihrem Haupt- und Kernsatz, den sie an die Spitze stellt, und aus dem sie alles übrige folgert, in die Irre. Danach soll das Geld ein Geschöpf der staatlichen Rechtsordnung sein. Das ist eine richtige petitio principii; denn es wird dasjenige in der Definition vorangestellt, was eben erst zu beweisen ist. Die Behauptung steht mit den Tatsachen der Geschichte in schneidendstem Widerspruch, denn die Geldwirtschaft, d. h. die Arbeitsteilung auf Grund mehr oder weniger allgemein gangbarer Tausch- und Zahlungsmittel, ist älter als der Staat und unabhängig von ihm entstanden. Die Theorie hilft sich, indem sie einfach allen Zahlungsmitteln, die nicht vom Staat ausgehen,

[4]) Es ist sehr befremdlich, daß Herr Dr. Heyn die Bedeutung der Wechselkurse herabsetzt und meine Bezeichnung des Disagios des Papiergeldes als „ganz- und mehrprozentige Entwertungen der internen Geldwerte" beanstandet. Wenn die italienischen Wechselkurse 1913 um 3% stiegen, also das Papiergeld gegenüber dem Golde eine ebensolche Wertdifferenz aufwies, so hieß das doch, daß die Ausländer mit ihrem Golde alle exportfähigen Waren in Italien um 3% billiger einkaufen konnten; daß die Fremden in Italien nunmehr um 3% billiger lebten; daß die Italiener das Getreide und die sonstigen Waren, die sie importierten, um 3% teuerer bezahlen mußten — und dies alles soll keine Herabsetzung der internen Geldwerte bedeuten?

Digitized by Google

den Namen Geld entzieht. Danach gäbe es also vor Eingreifen des Staats überhaupt nur Naturalwirtschaft, und China, ein Jahrtausende altes hoch entwickeltes Kulturgebiet von einigen Hundert Millionen Bewohnern, wo ein nichtstaatliches Geld, nämlich Silber nach Gewicht, in Gebrauch ist, befände sich in den Anfängen rohester Naturalwirtschaft. Primitive ökonomische Begriffe müssen also kassiert werden, damit die Staatsgeldtheorie ihr unsachliches Begriffsgespinnst ausbreiten kann. Dabei wird die „Rechtsordnung" selbst, von der das Geld stammen soll, in jenem trivialen und beengten Sinn genommen, den die Gesetzanwendung und -Auslegung für ihre praktischen Bedürfnisse braucht, nämlich als Inbegriff der gerade geltenden staatlichen Normen. Dieser trockene jurisprudenzliche Begriff entscheidet nun aber selbstverständlich nicht im geringsten über Recht und Unrecht im eigentlichen Sinn, da das gerade Geltende Verkörperung von ebensoviel Recht als Unrecht sein kann und der Kritik nach höheren Gesichtspunkten und Bedürfnissen unterliegt. So kommt es, daß die K n a p p sche Theorie mit Gleichgültigkeit an den gewaltigen Rechtsverletzungen vorbeigeht, welche von staatlicher Geldmache, also vermöge jedesmaliger „Rechtsordnung" geschichtlich verübt worden sind oder heute vorkommen mögen. „Die Nominalität der Werteinheit" wird nach Prof. K n a p p „vom Staat in seiner Eigenschaft als Hüter und Pfleger der Rechtsordnung geschaffen" (wörtlich „Staatliche Theorie des Geldes", Seite 32), so daß denn die Emission von Anweisungen auf nominelle Werteinheiten, z. B. wertlosen Assignaten, die bei sonstiger mehrjähriger Kettenhaft zum Nennwert genommen werden müssen, schönstens als Ausfluß einer staatlichen „Rechtspflege" hinzunehmen ist. In Wahrheit ist aber solche „Rechtspflege" handgreiflich eigentums- und rechtswidrig und das Gegenteil von dem, was der Name besagt. Wenn heutige südamerikanische Staaten, zu dem Zwecke, um den den Staat beherrschenden Latifundienbesitzern Tilgung ihrer Hypothekarschulden in entwerteter Valuta statt im schuldigen Metall zu ermöglichen, massenhaftes uneinlösliches Papiergeld mit Zwangskurs kreieren, so handeln sie also „als Pfleger des Rechts". Ordinärste Machtpolitik, die sich in Zwangsnormen umsetzt, wird unbesehen als Rechtschaffung hingenommen, der die Jurisprudenz und die neue Geldtheorie mit logischer Ausarbeitung der daraus folgenden Begriffe zu Hilfe zu kommen haben (vgl. K n a p p S. 33)[5]). Mit solcher an Nominalitäten und bloß begrifflichen Wesenheiten scholastisch haftenden Juristik hat nun aber die Nationalökonomie wenig zu schaffen; denn sie kümmert sich um wirkliche Werte, d. h. um faßbare Nützlichkeiten und ihre Beschaffung. Für sie ist nicht die Garderobemarke, sondern der hinterlegte Mantel, nicht das Theaterbillett, sondern die versprochene Kunstleistung, nicht Versatzzettel noch Pfandbrief, sondern Nutzung des realen Objekts, nicht der Anweisungsschein, sondern die schuldige Leistung von Interesse. Für sie ist der ökonomische Wert einer Sache von dieser selbst so untrennbar, wie Kraft von Stoff. Eine Krediturkunde hat ihren Wert nur so lange und so weit, als die versprochene Sache wirklich in Sicht und erlangbar ist. Eine Marke, die ohne Bezug auf einen konkreten Wertgegenstand Sinn haben soll, ist ihr unvorstellbar. Schulden, die nie bezahlt werden sollen, imaginäre Werte, die bloß auf „Staatsproklamationen" hin (K n a p p) gelten sollen, sind sinnlos. Der Glaube an solche Wesenheiten gehört ins Gebiet des Aberglaubens und muß, wo vorhanden und künstlich gepflegt, zu Enttäuschungen, zu Vermögensverlusten, zu privaten oder öffentlichen Katastrophen führen.

[5]) Prof. Knapp benützt an anderer Stelle (S. 40) die Doppelstellung jeder Person als Geldempfänger und als Geldgeber, als Gläubiger und als Schuldner, dazu, um seine rein juristische Behandlung der Wertmarken als Geld unschuldiger erscheinen zu lassen, da ja jeder, der Marken empfange, sie auch weitergebe. Dabei wird übersehen, daß der Staatszwang den Gläubiger zwar nötigt, seine von früher her bestehende Forderung in den neuen wertlosen Marken sich bezahlen zu lassen, ihm aber nicht auch garantiert, daß er für sie auch Nahrung und sonstigen Bedarf nach altem Wertfuß erhalten kann. So ferne liegt dieser Theorie die Einsicht in wirkliche Volkswirtschaft.

Verbandsnachrichten.

Die Bankers Association des Staates New-York (Gruppe VIII) hatte im Herbst 1913 an den Vorsitzenden des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Herrn Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer, eine Einladung ergehen lassen mit der Aufforderung, ihr bei Gelegenheit ihrer Jahresversammlung einen Vortrag zu halten. Unser Vorsitzender ist dieser Einladung gern gefolgt und hat am 19. Januar 1914 vor diesem Kreise hervorragender Geschäftsleute über die Beziehungen zwischen den deutschen Banken und der deutschen Industrie gesprochen.

Diese Gedankengänge hat er dann aus Anlaß des 60. Geburtstages des ständigen Mitarbeiters des Bank-Archivs, Sr. Exzellenz des Herrn Justizministers a. D. Prof. Dr. Klein, Wien, unter dem Titel „Die deutschen Banken und die deutsche Industrie, unter Berücksichtigung der Neuordnung des Zahlungs- und Kreditverkehrs der Vereinigten Staaten" als Beitrag zu einer Festgabe behandelt, die diesem am 24. April 1914 überreicht worden ist.

Die Bankers Association des Staates New-York (Gruppe VIII) hat inzwischen bei Gelegenheit einer Sitzung am 4. März 1914 Herrn Geheimrat Rießer ihren besonderen Dank zum Ausdruck zu bringen beschlossen und ihm hiervon durch die Uebersendung einer künstlerisch ausgestatteten Adresse Kenntnis gegeben, die folgenden Wortlaut hat:

Resolutions
adopted by the
Executive Committee of Group VIII
of the
New York State Bankers Association
at a meeting held on March the fourth
One thousand, nine hundred and fourteen.

We, the Bankers of the City of New York, desire to testify to our keen appreciation of the interest and spirit of international friendship manifested by

Geheimer Justizrat Professor Doctor Jacob Rießer
of Berlin

who, accepting the invitation extended to him as one of the foremost authorities in the German Empire on the subject of banking and economics crossed the Atlantic to share the benefit of his knowledge and experience with the Bankers of the Western Metropolis.

And

Whereas

we have heard with deep interest and profit the learned and instructive adress, replete with suggestions of nationwide importance delivered by him on the occasion of our annual banquet on the nineteenth day of January, One thousand, nine hundred and fourteen,

Now, therefore

Be it unanimously Resolved that we, the Bankers of New York extend to Privy Councellor of Justice

Professor Doctor Rießer,

our cordial thanks, together with the assurances of our highest esteem and that we express to him the hope that the future may give birth to continued opportunities for a renewal of business and social relations with one who has so signally displayed his interest in the welfare of the

United States of America.

J. S. Alexander
Chairman.

Charles Elliot Warren,
Secretary.

Digitized by Google

Nachstempelung der Geschäftsbedingungen.

Der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat unterm 7. Mai 1914 an den preußischen Finanzminister folgende Eingabe gerichtet:

Eurer Exzellenz

gestattet sich der unterzeichnete Verband, folgendes ehrerbietigst vorzutragen:

Nachdem das Reichsgericht in seinem Urteil vom 11. November 1913 in Sachen Norddeutsche Creditanstalt gegen Fiskus im Gegensatz zu der in Eurer Exzellenz Entscheidung vom 7. April 1913 — III 4123 — zum Ausdruck gelangten Auffassung den Standpunkt eingenommen hat, daß die Verpflichtung zur Verwendung des Sicherstellungsstempels (Tarifstelle 59 des Preußischen Stempelsteuergesetzes) auch durch die Bescheinigung des Bankkunden über seine Kenntnisnahme vom Inhalt der eine Sicherstellungsklausel enthaltenen Geschäftsbedingungen begründet wird, haben wir unverzüglich unsere Mitglieder von der infolge dieses Erkenntnisses geänderten Rechtslage in Kenntnis gesetzt, damit sie sich für die Zukunft in ihrer Praxis hiernach zu richten in der Lage seien.

Unsere Mitglieder, wie wir, sind dabei von der Erwartung ausgegangen, daß aus Billigkeitsgründen für die Vergangenheit von einer Stempelnachforderung in Fällen der in Betracht kommenden Art Abstand genommen werden würde.

Diese Erwartung hat sich leider nicht erfüllt. Eine an Eure Exzellenz von der Vereinigung von Berliner Banken und Bankiers gerichtete Eingabe vom 21. Januar dieses Jahres ist durch Reskript vom 18. März d. J. — J. Nr. III 1108/I 1292 — abschlägig beschieden worden; verschiedene Mitglieder unseres Verbandes haben des ferneren die Aufforderung erhalten, ein Verzeichnis aller seit dem 1. Juli 1909 vorhandenen Bestätigungsschreiben aufzustellen und den daraus sich ergebenden Fehlstempel in Höhe der Schlußsumme nachzubringen.

Von den beteiligten Banken und Bankfirmen wird diese Stellungnahme als eine außerordentliche Härte empfunden, und in ihrem Interesse erlauben wir uns, an Eure Exzellenz die Bitte zu richten, hochgeneigtest in eine nochmalige Erwägung der Frage unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte eintreten zu wollen:

I. In dem Schreiben Eurer Exzellenz vom 18. März d. J. wird betont, daß der Entscheidung vom 7. April 1913 mit Unrecht eine allgemeine Bedeutung beigemessen werde, da sie für einen Einzelfall getroffen und amtlich nicht veröffentlicht worden sei.

Demgegenüber dürfen wir darauf hinweisen, daß der Einzelfall, auf welchen die Entscheidung vom 7. April 1913 sich bezieht, sich von dem im Reichsgerichtsurteil vom 11. November 1913 erörterten Tatbestand in keiner Hinsicht unterscheidet, wie ja auch von Eurer Exzellenz selbst anerkannt wird, daß zwischen der vorerwähnten Entscheidung und dem demnächst ergangenen Reichsgerichtsurteil eine sachliche Divergenz besteht. Daß die Entscheidung vom 7. April 1913 eine amtliche Veröffentlichung nicht erfahren hat, trifft zu; sie ist von uns, nach Bekanntgabe durch die damals beteiligt gewesene Bank, im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung, welche wir ihr beizulegen uns für berechtigt halten mußten, unseren Mitgliedern im Zirkularwege zur Kenntnis gebracht worden. Für den hier ausschlaggebenden Billigkeitsgesichtspunkt dürfte es indessen weniger darauf ankommen, ob und auf welche Weise Eurer Exzellenz damalige Entscheidung zur allgemeinen Kenntnis der Beteiligten gelangt ist, als vielmehr darauf, daß den letzteren billigerweise nicht irgendwelche Nachteile daraus erwachsen dürfen, daß sie eine Verstempelung bei einem Tatbestande unterließen, der nach der eigenen in einem gleichliegenden Falle nach eingehender sachlicher Erörterung in den Vorinstanzen bekundeten Auffassung der obersten Landesfinanzbehörde eine Stempelpflicht nicht begründete.

II. Nicht minder wesentlich ist es in diesem Zusammenhang, daß die Praxis, von dem Bankkunden bloße Kenntnisbescheinigungen der Geschäftsbedingungen zu erbitten und diese unverstempelt zu lassen, nahezu zehn Jahre lang unbeanstandet ausgeübt worden ist, obwohl ihr Bestehen und ihr Zweck in voller Oeffentlichkeit besprochen wurde (vgl. Bank-Archiv vom August 1905 S. 166) und den Steuerbehörden außerdem auf Grund der von ihnen vorgenommenen Revisionen von Anfang an bekannt war. Die Beteiligten durften unter diesen Umständen darauf vertrauen, daß ihr Verhalten mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stand und sie den Nachteilen einer Nachverstempelung nicht ausgesetzt sein würden.

III. Dafür, daß die Notwendigkeit einer Nachverstempelung vorliegend mit erheblich größeren Nachteilen verbunden ist, als wenn von vornherein Klarheit über die Stempelpflichtigkeit derartiger Bescheinigungen bestanden hätte, bitten wir folgendes anführen zu dürfen:

1. Wenn die Stempelpflichtigkeit dieser Bescheinigungen von vornherein festgestanden hätte, so würden die beteiligten Banken und Bankfirmen in der Lage gewesen sein, ihre Kundschaft zur mindestens anteiligen Tragung der Stempelsteuer heranzuziehen. Eine nachträgliche Belastung der Kundschaft wird, wenn nicht aus rechtlichen Gründen, so doch aus solchen tatsächlichen und geschäftlicher Natur in der größten Mehrzahl der Fälle unmöglich sein.

2. Im Vertrauen auf die Stempelfreiheit derartiger Bescheinigungen sind vielfach Geschäftsbedingungsformulare, welche neben einer Anzahl anderer für die Stempelsteuer nicht in Betracht kommender Bestimmungen auch eine Sicherstellungsklausel enthalten, ein für allemal jedem Kunden übersandt worden, auch wenn ihm gegenüber die Sicherstellungsklausel keine praktische Bedeutung hatte oder haben konnte, sei es, daß er Depots bei der Bank nicht unterhielt, sei es, daß nach Art und Beschaffenheit der Geschäftsverbindung er der Bank nur als Gläubiger und nicht als Schuldner gegenüberstehen konnte. Bei Kenntnis von der Stempelpflichtigkeit der Bescheinigung wären die Beteiligten in der Lage gewesen, für alle diese Fälle besondere Formulare zu verwenden oder auf eine urkundliche Bescheinigung des Kunden von der Kenntnisnahme überhaupt zu verzichten.

3. Eine Feststellung des Fehlstempels für einen fünf Jahre zurückliegenden Zeitraum erfordert, wenn sie mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit erfolgen soll, einen außerordentlichen Aufwand an Arbeitszeit und Arbeitskräften, welche für einen derartigen Zweck weder in kleineren und mittleren noch auch in großen Betrieben in hinreichendem Umfang verfügbar sind. Wenn in Eurer Exzellenz Schreiben vom 18. März d. J. auf die Geringfügigkeit der in Frage stehenden Abgabenbeträge hingewiesen wird, so möchten wir die Bitte aussprechen, gerade auch unter diesem Gesichtspunkt auf die Nachforderung des Fehlstempels zu verzichten, da die Bemühungen, welche zu seiner Feststellung aufgewendet werden müßten, im Vergleich mit dem relativ geringen fiskalischen Interesse an der Nachstempelung unverhältnismäßig groß sind.

Auf Grund des hier Angeführten richten wir an Eure Exzellenz die ehrerbietige Bitte, nach nochmaliger Prüfung der Sachlage anordnen zu wollen, daß aus Billigkeitsgründen eine Stempelsteuer für die Bescheinigung der Kenntnisnahme von Geschäftsbedingungen von Banken und Bankgeschäften für die Zeit vor dem Bekanntwerden der Reichsgerichtsentscheidung vom 11. November 1913 nicht zur Erhebung gelangen soll. Falls Eure Exzellenz sich nicht bewogen sehen sollte, diesem unseren Gesuch zu entsprechen, möchten wir in jedem Falle der Bitte Ausdruck geben, die Frist, für welche die Nachstempelung verlangt wird, aus den von uns hervorgehobenen Billigkeitsgründen wesentlich zu verkürzen, eventuell in der Weise, daß der 2. Mai 1913, also der Tag, an welchem in Sachen der Norddeutschen Creditanstalt gegen den Fiskus die nachmals vom Reichsgericht bestätigte oberlandesgerichtliche Entscheidung ergangen ist, als zeitliche Grenze für die Stempelnachforderung normiert wird, da eine Aenderung der in der Entscheidung vom 7. April 1913 —

Digitized by Google

III 4123 — zum Ausdruck gelangten Auffassung doch jedenfalls nicht vor dem erwähnten Zeitpunkt eingetreten sein dürfte.

Eurer Exzellenz wären wir im Interesse der von uns vertretenen Firmen für eine baldgeneigte Bescheidung auf unser Gesuch zu besonderem Dank verpflichtet und zeichnen

mit dem Ausdruck größter Ehrerbietung

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes
(Eingetragener Verein)

gez. Dr. Riesser,
Vorsitzender.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu BGB. §§ 164 ff., 177, 823, 826, HGB. § 157.

1. Kann, wer stillschweigend duldet, daß ein anderer seinen Namen auf Wechseln mißbraucht, auf Grund stillschweigender Vollmachtserteilung in Anspruch genommen werden. Widerruf einer etwaigen Vollmachtserteilung.
2. Kann ein solcher wegen Begünstigung der Wechselfälschung in Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB. genommen werden, wenn er keine Vollmacht erteilt hat.
3. Wann findet die Haftung eines solchen Mannes wegen Verstoßes gegen die guten Sitten statt?

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 5. Dezember 1913. II, 613, 13[1]).

Entscheidungsgründe.

Der Beklagte betrieb bis zum Herbst 1911 in E. ein Hut- und Mützengeschäft. Am 1. Oktober 1911 vermietete der Beklagte dieses Geschäft. Nach der Behauptung der Klägerin ist später der Sohn des Beklagten als Geschäftsinhaber in das Handelsregister eingetragen worden. Der Beklagte stand mit dem Mützenfabrikanten B. in Geschäftsverbindung. B. hat am 1., 14. und 29. Februar sowie am 13. März 1912 vier Wechsel mit den im Urteil erster Instanz aufgeführten Wechselsummen auf den Beklagten ausgestellt und mit dessen Namen akzeptiert. Auf diese Wechselsummen und auf Ersatz der unstreitigen Wechselunkosten hat die Klägerin, welche die Wechsel dem B. diskontiert hatte, den Beklagten verklagt. Im Wechselprozeß hat sie ein obsiegendes Urteil erwirkt. Im Nachverfahren ist sie jedoch unterlegen.

Die Klage ist auf drei Klagegründe gestützt:

I. Der Beklagte hat es jahrelang geduldet, daß B. Wechsel auf ihn zog und mit dem Namen des Beklagten unterzeichnete. Die Klägerin erblickt in dieser Tatsache einmal eine stillschweigende Bevollmächtigung dem B. gegenüber, sodann eine stillschweigende Bevollmächtigung der Klägerin gegenüber (§ 167 BGB.) und endlich eine Genehmigung der durch B. vorgenommenen Namenszeichnung (§ 177 BGB.).

1. Der Berufungsrichter läßt es dahingestellt, ob der Beklagte dem B. gegenüber durch die Duldung seines Treibens stillschweigend Vollmacht zur Wechselakzeptierung erteilt hat. Der Berufungsrichter läßt dies dahingestellt, weil der Beklagte eine etwa dem B. gegenüber erteilte Vollmacht diesem gegenüber im Oktober 1911 vor Ausstellung der Klagewechsel widerrufen habe (§§ 167 Abs. 1, 168 BGB.). B. habe die Klagewechsel gegen den Willen des Beklagten im vollen Bewußtsein seiner Rechtswidrigkeit mit dessen Namen versehen.

Gegenüber dieser Feststellung ist die Rüge der Klägerin nicht berechtigt, es hätte der Berufungsrichter eine tatsächliche Zurücknahme des Widerrufs darin erblicken müssen, daß der Beklagte auch nach seinem Widerruf, wie ihn der Berufungsrichter feststellt, immer wieder gefälschte Akzepte eingelöst hat. Der Berufungsrichter stellt ausdrücklich auf Grund der tatsächlichen Sachlage fest, daß dem fortgesetzten Einlösen gefälschter Akzepte die Bedeutung der Zurücknahme des Verbots, den Namen des Beklagten zu mißbrauchen, nicht zukommt. Damit erledigt sich dieser Angriff.

2. Die Annahme einer stillschweigenden Bevollmächtigung des B. gegenüber der Klägerin weist der Berufungsrichter zurück, weil die Nehmer der Wechsel, insbesondere die Klägerin, nichts davon wußten, daß die Akzepte nicht vom Beklagten, sondern von B. geschrieben waren, sondern meinten, die Akzepte seien vom Beklagten geschrieben. Aus diesem Grunde konnten die Nehmer der Wechsel, insbesondere die Klägerin, in der Duldung des Beklagten keine Vollmachtserteilung erblicken, wie der Berufungsrichter bemerkt. Die Klägerin findet umgekehrt in der Duldung des Beklagten gerade eine allen Wechselnehmern, also auch ihr gegenüber, kundgegebene stillschweigende Ermächtigung des B. zum Gebrauch des Namens des Beklagten, die ihr gegenüber hätte widerrufen werden müssen. Die Ermächtigungserteilung ihr gegenüber erblickt die Klägerin darin, daß das Verhalten des Beklagten bei jedem, der in die Verhältnisse Einblick nahm, den Eindruck erwecken mußte, der Beklagte habe den B. zu seinem Tun ermächtigt, zumal er die Akzepte immer einlöste.

Dieser Schluß der Klägerin ist nicht zutreffend. Wohl aber ist der Schlußfolgerung des Berufungsrichters zuzustimmen, daß die Wechselnehmer, die nicht wußten, daß B. den Namen des Beklagten unter die Wechsel gesetzt hatte, auch nicht den B. als den Bevollmächtigten und nicht den Beklagten als Vollmachtgeber ansahen. Den Wechselnehmern gegenüber ist also keine Vollmacht erteilt.

3. Von einer nachträglichen Genehmigung des Mißbrauchs des Namens des Beklagten kann schon deshalb keine Rede sein, weil irgendeine die Fälschung der Klagewechsel nachträglich billigende Handlung des Beklagten nicht behauptet ist.

II. Die Klägerin hatte geltend gemacht, der Beklagte habe gegen § 257 StGB. verstoßen, indem er die gefälschten Wechsel immer wieder einlöste, ja sogar Geld aus eigener Tasche zulegte, um die Fälschung nicht an den Tag kommen zu lassen. Damit habe der Beklagte ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. verletzt und sich für den der Klägerin entstandenen Schaden haftbar gemacht.

Der § 257 StGB. enthält zwei verschiedene Tatbestände. Der § 257 StGB. belegt zunächst den mit Strafe, der nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Diese Strafandrohung enthält kein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Diese Strafandrohung dient vielmehr dem Staatsinteresse. In diesem Sinne hat sich bereits der sechste Senat des Reichsgerichts in J. W. 1909, 161 Nr. 9 ausgesprochen. Ein Revisionsangriff ist nicht erfolgt.

Der § 257 StGB. belegt ferner den mit Strafe, der nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um ihm die Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern. Diese Strafvorschrift enthält ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB., denn sie setzt auf die Begünstigung des Täters oder Teilnehmers nicht nur im allgemeinen Interesse, sondern auch im Interesse der durch das Verbrechen oder Vergehen geschädigten Personen Strafe. In diesem Sinne hat sich bereits das Urteil des Reichsgerichts vom 5. März 1908, VI. 286, 07, ausgesprochen.

Wäre dem Beklagten nachzuweisen, daß er den B., dessen Wechselfälschungen er kannte, im Absatz der gefälschten Wechsel unterstützt hätte, um ihm die Früchte der Fälschungen zu sichern, so würde der Klägerin beizutreten sein.

Der Berufungsrichter verneint die Haftbarkeit des Beklagten, weil es sich bei der Einlösung der Wechsel nicht um die Sicherung der Vorteile der Wechselfälschungen, sondern um die Befriedigung der Wechselnehmer gehandelt habe. Die Klägerin macht den Einwurf, es habe sich bei Diskontierung der gefälschten Wechsel auch darum gehandelt, daß dem B. der Kredit oder die erlangten Geldbeträge, auf die er keinen Anspruch hatte, erhalten blieben. Dies gelte insbesondere für die Fälle, in denen der Beklagte aus eigenen Mitteln Geld zum Zweck der Einlösung der gefälschten Wechsel zugelegt hatte.

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig

Digitized by Google

Wenn dieser Angriff besagen soll, es habe der Beklagte die früheren Wechsel eingelöst, um dem B. die Fälschung und die Diskontierung der Klagewechsel zu ermöglichen, so steht dem die feststehende Tatsache entgegen, daß der Beklagte dem B. ernstlich und bestimmt den Mißbrauch seines Namens verboten hatte. Die Möglichkeit, daß der Beklagte dem B. die Begünstigung vor der Tat etwa zugesagt, also Beihilfe geleistet habe (§ 257 Abs. 3 StGB.), scheidet somit aus. Wenn der Angrif der Klägerin besagen soll, es habe der Beklagte dem B. den Kredit und den Diskontoerlös erhalten, indem er gefälschte Wechsel in Kenntnis der Fälschung eingelöst hat, so lag es, als der Beklagte die Wechsel mit dem von B. gesendeten Geld und zu einem Teil auch mit eigenem Geld bezahlte, gar nicht in dem Willen des Beklagten, dem B. diese Vorteile zu sichern.

Nun gehört aber zum Tatbestand des § 257 StGB, daß der Wille des den Beistand Leistenden auf die Sicherung der Vorteile als gewolltes Ziel gerichtet sei. Das bloße Bewußtsein des Täters, daß sein Beistand dem Erfolge nach zu einer Sicherung der Vorteile führen könne, reicht zur Begünstigung nach § 257 StGB. nicht aus (RG. StS. 40, 17; 82, 24).

Es bleibt somit nur noch der auf unerlaubte Handlung nach § 826 BGB. gestützte Klagegrund übrig.

III. Der Schadenersatzanspruch aus § 826 BGB. ist auf die Behauptung gestützt, es habe der Beklagte den B. durch das jahrelange Einlösen der gefälschten Wechsel in seinem gegen die guten Sitten verstoßenden Treiben, gefälschte Wechsel in Verkehr zu setzen, unterstützt; dem Beklagten sei es klar gewesen, daß dadurch die Wechselnehmer, insbesondere die Klägerin, geschädigt würden, er hätte die Klägerin vor Annahme der Klagewechsel durch irgendeine Mitteilung vor Schaden bewahren müssen; die Unterlassung einer solchen Warnung stelle sich als eine vorsätzliche gegen die guten Sitten verstoßende Handlung des Beklagten nach § 826 BGB. dar, die den Beklagten für die Wechselsumme und Unkosten als den der Klägerin unstreitig entstandenen Schaden haftbar mache.

Der gegen das abweisende Berufungsurteil gerichteten Revision läßt sich der Erfolg nicht versagen.

Es ist bei Beurteilung der Rechtslage davon auszugehen, daß selbst ein Kaufmann, wenn er erfährt, daß seine Unterschrift unter einem oder selbst unter mehreren Wechseln gefälscht ist, damit allein noch nicht verpflichtet wird, dem Betrogenen Mitteilung zu machen. Erst dann entsteht eine Mitteilungspflicht, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles nach den im Verkehr hinsichtlich des Begriffs guter Sitte herrschenden Anschauungen, gemessen an dem allgemeinen Sittlichkeits- und Anstandsgefühl, erwartet werden muß, daß er den, der von dem Fälscher betrogen werden will oder betrogen ist, in Kenntnis setzt, daß er seine Unterschrift nicht anerkenne.

RG. in Holdheim, Bd. 13 S. 26 (Urt. vom 3. Oktober 1908, I. 302, 03);
Urt. des Reichsgerichts vom 10. November 1906, I. 219, 06,
„ „ „ „ 1. Dezember 1905, VI. 67, 05,
„ „ „ „ 15. Dezember 1906, I. 61, 06,
„ „ „ „ 14. März 1910, VI. 160, 09,
abgedruckt in J. W. 1910, 470 Nr. 7 (vgl. J. W. 1911, 761 Nr. 19).

So kann die Sache aber nach den Feststellungen des Berufungsrichters in dem hier zu entscheidenden Falle liegen. Seit dem Jahre 1908 hat B. ununterbrochen Wechsel mit dem Namen des Beklagten als Akzeptanten versehen und diese Wechsel bei der Klägerin (oder bei dem Bankhaus J. F. & Cie.) diskontieren lassen. Das Verzeichnis dieser gefälschten bei der Klägerin diskontierten Wechsel liegt vor. Die Zahl dieser gefälschten Wechsel ist eine sehr große. Es liefen stets etwa 10 gefälschte Wechsel in Beträgen von je 1000—4000 M. Bis Anfang 1912 hat der Beklagte alle diese Wechsel mit den ihm von B. geschickten Geldern eingelöst. In der letzten Zeit schickte B. nicht mehr die ganze Summe. Nach seiner eigenen Angabe hat der Beklagte im ganzen 187,50 M. (nach Behauptung der Klägerin erheblich mehr) zur Einlösung solcher Wechsel aus eigenen Mitteln zugelegt. Anfang 1912 unterblieben die Geldsendungen ganz. Nun zahlte der Beklagte nicht mehr. B. geriet in Konkurs.

In den Monaten März und Mai 1911 und dann nochmals im Oktober 1911 hat der Beklagte dem B. ernstlich den Gebrauch seiner Unterschrift verboten. Bis zu diesem Augenblick brauchte der Beklagte nach der Auffassung des Berufungsrichters eine Gefährdung der Wechselnehmer nicht anzunehmen, zumals B. eine größere Forderung an den Beklagten hatte und der Beklagte von der schlechten Vermögenslage des B. nichts wußte. Bis dahin durfte der Beklagte glauben, es werde B. seine Fälschungen einstellen. Als B. aber seine Fälschungen auch noch nach dem letzten Verbot fortsetzte, mußte es — sagt der Berufungsrichter — dem Beklagten klar werden, daß B. sich in einer Notlage befand, und daß den Nehmern der Wechsel die Gefahr der Schädigung erwuchs.

Hier stellt der Berufungsrichter also ausdrücklich fest, daß der Beklagte mit weiteren Fälschungen des B. rechnete und das Bewußtsein möglicher Schädigung der Wechselnehmer besaß. Ungeachtet dieses Ausspruchs lehnt der Berufungsrichter eine Verpflichtung des Beklagten, die ihm als diskontierende Bank bekannte Klägerin zu warnen, ab, weil Beklagter durch Aufdecken der Fälschungen den Zusammenbruch und damit eine Schädigung der Gläubiger des B. herbeigeführt haben würde.

Diese Erwägung ist nicht haltbar. Denn allein darauf kommt es an, daß der Beklagte das Bewußtsein besaß, es würden die Nehmer der Wechsel, die infolge seines Verhaltens an die Echtheit der Wechsel glaubten, geschädigt werden. Mit dem Inverkehrbringen neuer gefälschter Wechsel rechnete aber der Beklagte. Wenn der Berufungsrichter hinzufügt, solange B. noch Geld schickte, habe der Beklagte an ein Ueberstehen der Notlage glauben können, so rechnete er doch auch mit dem möglichen Zusammenbruch.

Der Berufungsrichter zieht hier auch den feststehenden Umstand nicht in den Kreis seiner Erwägungen, daß die Klägerin den Beklagten am 17. Februar 1911 brieflich gefragt hat, ob die damals laufenden (ebenfalls gefälschten) Wechsel in Ordnung gingen, und daß der Beklagte bejahend antwortete. Durch diese Antwort mußte die Klägerin, wie sie behauptet, in Sicherheit gewiegt werden. Dieses Umstandes hätte sich der Beklagte, wie die Klägerin meint, erinnern müssen, um die Klägerin rechtzeitig zu verständigen, daß er die von ihm vorausgesehenen weiteren Fälschungen nicht mehr durchgehen lassen werde. So ergibt sich die Aufhebung des Urteils und die Zurückweisung.

Bei der erneuten Verhandlung wird auch zu erörtern sein, ob etwa der Beklagte von der Klägerin jeweils von der Diskontierung der Akzepte benachrichtigt worden ist, und wie sich der Beklagte daraufhin verhalten hat.

2. **Zu §§ 765 Abs. 2, 778, 157 BGB.**

Der Bürge, der eine zeitlich unbegrenzte Bürgschaft für einen Bankkredit übernommen hat, ist befugt, sie nach Verlauf eines angemessenen Zeitraumes zu kündigen.

Urteil des RG. VI. Ziv.-Sen. vom 19. Februar 1914 (J. W. 1914 S. 470).

Der Vorderrichter führt aus, einem Bürgen stehe ein Kündigungsrecht nur zu, wenn es vereinbart sei. Zwar werde es dem Bürgen bei Kreditbürgschaften von längerer Dauer zugestanden, die Kündigung könne aber nicht zu jeder beliebigen Zeit erfolgen, sondern nur unter billiger Rücksicht auf die Umstände des Falles. Hier wolle Beklagter im Jahre 1906 die Bürgschaft gekündigt haben. Da aber die Bürgschaft erst am 21. Mai 1904 übernommen sei und dazu dienen sollte, dem M. geschäftlichen Kredit zu verschaffen, so könne Beklagter nach der verhältnismäßig kurzen Zeit von etwa zwei Jahren nicht als zur Kündigung berechtigt angesehen werden, innerhalb dieses Zeitraums könnten sich geschäftliche Beziehungen zwischen M. und dem Kläger nur eben angebahnt haben. Der letzteren Erwägung kann nicht zugestimmt werden. Wie das RG. mehrfach ausgesprochen hat, ist dem Bürgen, der eine zeitlich unbegrenzte Bürgschaft übernommen hat, auf Grund des vermutlichen Parteiwillens regelmäßig nach Verlauf eines angemessenen Zeitraums die Aufkündigung zu gestatten, wobei es weiter von der Sachlage abhängt, ob und welche Kündigungsfrist einzuhalten ist. Es ist aber nicht unbedenklich, wenn der Vorderrichter allgemein ausspricht, in zwei Jahren könnten sich geschäftliche Beziehungen zwischen Gläubiger und Hauptschuldner nur eben angebahnt haben, so daß deswegen die Zulassung der Kündigung nach dieser Zeit den Umständen regelmäßig

Digitized by Google

nicht entspreche. Die Bürgschaftsurkunde sagt, daß der Schuldner M. mit dem Kläger in „Geschäfts- bzw. Wechselverkehr" stehe, womit übereinstimmt, daß sich die Klage auf zwei von M. angenommene Wechsel stützt. Zur Anbahnung eines derartigen Verkehrs bedarf es keines längeren Zeitraumes. Es sind aber auch sonst keine Gründe ersichtlich, die eine Kündigung der Bürgschaft im Jahre 1906 unangebracht und gegen den vermutlichen Parteiwillen verstoßend erscheinen ließen, und daher muß im Gegensatz zu dem Vorderrichter angenommen werden, daß der Beklagte befugt war, zu der behaupteten Zeit seine Bürgenverpflichtung aufzukündigen.

II. Handelsrecht.

1. Zu § 1 Ziff. 4 HGB., § 4 UnlWG.

1. Zum Begriff des Bankgeschäfts.
2. Verkehrsübliche Bedeutung von „Bankgeschäft" und „Darlehnskasse". Mißbrauch dieser Bezeichnungen zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbes.

Urteil des III Strafsenats des Reichsgerichts vom 12. Februar 1914, 3 D 1193 13[1]).

Gründe.

1. Die Strafkammer geht davon aus, der Begriff des Betriebes eines „Bankgeschäftes" bemesse sich nach der Verkehrsauffassung unter Zugrundelegung der wirtschaftlichen Zweckbestimmung der Banken als Kreditanstalten, welche die Aufgabe haben, den Geldumlauf zu regeln. Ein Bankgeschäft sei ein solches, welches die Bedürfnisse des Verkehrs nach Beschaffung und Veräußerung von Geld und Geldersatz durch besondere Geschäfte in ständiger Verbindung mit dem offenen Geldmarkt befriedige; nur durch ganz bestimmte Geschäfte — hauptsächlich die gewerbsmäßigen Darlehnsverträge, die Diskontierung von Wechseln, die Beschaffung und Veräußerung von Wertpapieren — werde die Eigenschaft eines „Bankiers" und „Bankgeschäftes" begründet, und dies auch nur unter der weiteren Voraussetzung, daß der Betreffende die zu einem bankmäßigen Betriebe erforderliche Vorbildung und Sachkunde in der dem Bankiergewerbe eigentümlichen Technik besitze.

Ob dieser Begriffsbestimmung in allen Punkten beizustimmen ist, kann nach der Lage des gegebenen Falles dahingestellt bleiben. Jedenfalls tritt in der Annahme des Vorderrichters, daß der Gewerbebetrieb des Angeklagten nach der Art seiner tatsächlichen Gestaltung kein Bankgeschäft gewesen sei, kein Rechtsirrtum zutage. Wie das Reichsgericht in den Entscheidungen II D. 900/11 und II D. 170/12 (letztere abgedruckt in Goltdammers Archiv Bd. 60 S. 75) bereits dargelegt hat, liegt nach der für die fragliche Begriffsbestimmung maßgebenden Verkehrsauffassung der Schwerpunkt beim Bankgewerbe darin, dem Bedürfnisse des Verkehrs nach dem Umsatze von Geld und geldähnlichen Werten (Wertpapieren) durch Abschluß oder Vermittlung geeigneter Rechtsgeschäfte zu dienen. Dies trifft auf den Gewerbebetrieb des Angeklagten nicht zu, dessen Geschäft sich nach den landgerichtlichen Feststellungen wesentlich nur im Rahmen des Gewerbes eines Hypothekenmaklers und Geldverleihers gehalten hat. Etwa $^5/_6$ des Geschäftsumsatzes des Beschwerdeführers bezog sich auf den An- und Verkauf von Hypotheken. Eine solche Vermittlung des Umsatzes von Hypothekenbriefen fällt jedoch, da diese sich nicht für den Handelsverkehr eignen und auch nicht zu den Wertpapieren im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Handelsgesetzbuches gehören, anerkanntermaßen ebensowenig unter die das Wesen des Bankiergewerbes ausmachenden Geschäfte, wie die Vermittlung des An- und Verkaufes von Grundbesitz, von welchen in den Urteilsgründen auch noch, aber ohne nähere Angaben über diesen Geschäftszweig des Angeklagten, die Rede ist. Wenn ferner der Angeklagte kurzfristige Darlehn, zuweilen gegen Hinterlegung von Hypothekenbriefen und meistens gegen Abtretung von Mietsforderungen, zu einem jährlichen Zinsfuße von 40 pCt. ausgeliehen hat, so entspricht, wie die Strafkammer rechtsbedenkenfrei ausführt, ein derartiger Darlehnsverkehr weder der Ueblichkeit noch den wirtschaftlichen Zweckbestimmungen einer Bank, sondern stellt sich als die Tätigkeit eines gewöhnlichen Geldverleihers dar (zu vgl. die oben erwähnten reichsgerichtlichen Entscheidungen). Wenn weiter der Angeklagte auch die Diskontierung von Wechseln — die allerdings eins der Hauptgeschäfte eines Bankiers bildet — betrieben haben will, so ist dem entgegenzuhalten, daß hiervon insoweit keine Rede sein kann, als es sich nach der landgerichtlichen Feststellung, „bei den Wechseln in 95 pCt. der Fälle" um Wechsel handelte, die von den Darlehnsempfängern im Zusammenhange mit den Darlehnsgeschäften dem Angeklagten ausgestellt wurden; denn hierbei war die Annahme der Wechsel nicht Selbstzweck, sondern nur eine dem Darleiher gewährte Gegenleistung. Und wenn es sich im übrigen bei den restlichen 5 pCt. der Wechselfälle um einen von den Darlehn unabhängigen Ankauf noch nicht fälliger Wechsel unter Abzug des Zwischenzinses für die Zeit bis zum Fälligkeitstage gehandelt haben mag, und ferner unwiderlegtermaßen in je einem Falle einem Kunden ein laufender Kredit eröffnet war und Wertpapiere beliehen wurden, so kann das Vorkommen solcher vereinzelter in den Kreis der Hauptgeschäfte eines Bankiers fallender Geschäfte nicht dazu führen, den sonst ausschließlich außerhalb des Rahmens des Bankgewerbes sich bewegenden Betrieb des Angeklagten zu einem bankmäßigen zu stempeln, da hierdurch das Gesamtbild jenes Betriebes nicht geändert wird.

Aus diesen Gründen ist die Annahme des Langerichtes, der Angeklagte habe kein Bankgeschäft gehabt, rechtlich nicht zu beanstanden, so daß es unerörtert gelassen werden kann, ob und in welchem Maße außerdem auf die vom Vorderrichter noch herangezogenen Umstände Gewicht gelegt werden könnte, der Angeklagte besitze keine ausreichende Vorbildung und Sachkunde für das Bankgewerbe, seine Buchführung sei keine ordnungsmäßige, er halte als einzige Hilfskraft nur eine ganz jugendliche Kontoristin, und er stehe nicht mit dem offenen Geldmarkte, sondern nur mit vier einzelnen Geldgebern in Verbindung.

2. Als dem Beschwerdeführer im Wege des Zivilprozesses die Bezeichnung seines Geschäftes als Bankgeschäft untersagt worden war, nannte er es „Darlehnkasse". Die Strafkammer will auch diese Bezeichnung nicht als eine richtige gelten lassen, führt vielmehr aus, die Verkehrsauffassung verstehe unter einer Darlehnkasse ein auf korporativer, meist genossenschaftlicher Grundlage beruhendes Institut zur Befriedigung der Geldbedürfnisse vorwiegend des kleinen Mannes. Wenn auch der Angeklagte jener Bezeichnung seinen Namen beigefügt habe, so hätten doch die Kunden, falls sie diesem Umstande überhaupt Beachtung geschenkt haben sollten, sehr wohl in den Glauben versetzt werden können, der Angeklagte sei der Platzvertreter eines größeren Geldinstitutes. Jedenfalls sei das Geschäft des Beschwerdeführers nicht „aufgezogen" wie eine Darlehnskasse.

Auch diese Darlegungen, welche, im Zusammenhalte mit den Ausführungen über den inneren Tatbestand, darauf hinauslaufen, der Angeklagte habe die Tatsache, es handele sich lediglich um den Betrieb eines Einzelunternehmers, in irreführender Weise dadurch verdecken wollen und verdeckt, daß er dafür eine Kennzeichnung wählte, welche nach der Anschauung des Verkehrs darauf schließen ließ, der Herr des Geschäftes sei nicht eine einzelne Person, sondern eine, größere Sicherheit bietende und daher vertrauenswürdigere, Vereinigung mehrerer oder eine Anstalt irgend welcher Art, und der Angeklagte sei nur deren Vertreter in Lübeck, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

3. In der Revisionsbegründung ist namentlich noch darauf hingewiesen worden, der Beschwerdeführer habe sein Geschäft nicht lediglich als Bankgeschäft und demnächst als Darlehnskasse bezeichnet, sondern daneben eine Reihe einzelner Geschäftszweige angegeben. Dies könnte jedoch nur dann von Bedeutung sein, wenn durch solche Zusätze genügend ersichtlich gemacht worden wäre, es handle sich in Wirklichkeit nicht um ein Bankgeschäft oder eine Darlehnskasse im vorerwähnten Sinne, so daß also jene unrichtige Angabe durch die nachfolgenden Zusätze gewissermaßen berichtigt sein würde. Das ist aber nicht der Fall. Denn soweit das „Bankgeschäft" in Frage steht, enthielten die Zusätze, und zwar mit an erster Stelle, die gerade für die Annahme eines Bankbetriebes sprechenden, dessen eigentliches Wesen begründenden, Angaben: Eröffnung von Krediten gegen Sicherstellung,

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

Digitized by Google

Diskontierung und Einziehung von Wechseln, An- und Verkauf von Wertpapieren, so daß die dann folgenden weiteren Angaben: Hypotheken- An- und Verkauf, Beleihung und Beschaffung von Hypotheken usw. nicht geeignet erscheinen können, die Bezeichnung „Bankgeschäft" als unrichtig darzustellen, sondern höchstens zu der Annahme führen konnten, es würden neben den Hauptgeschäften einer Bank noch Hilfs- oder nicht bankmäßige Geschäfte betrieben. Und was sodann die „Darlehnskasse" anbelangt, so wird die Frage, ob es sich um einen Einzelunternehmer oder eine Vereinigung oder Anstalt handle, überhaupt nicht wesentlich dadurch berührt, daß einzelne teils in das Fach von Banken teils in dasjenige von gewöhnlichen Geldgebern fallende Geschäfte hinzugefügt waren.

2. **Zu § 212 HGB.**

Von einer aktienrechtlichen Verpflichtung zu Leistungen neben den Kapitaleinlagen kann nur dann die Rede sein, wenn den Aktionären als solchen in dem Sinne Leistungen obliegen, daß der Verpflichtete nicht wegen der ausschließlich bei ihm vorhandenen Verhältnisse, sondern schlechthin als Eigentümer der Aktie die Leistung zu bewirken hat. Diese Voraussetzung trifft wohl regelmäßig zu bei den Leistungen, die den Mitgliedern von Rübenzuckeraktiengesellschaften als gesellschaftliche Beiträge auferlegt sind, nicht aber, wenn die Aktionäre einer Straßenbahngesellschaft die Verpflichtung übernommen haben, alle zur Beförderung mit der Staatsbahn bestimmten Güter und alle mit der Staatsbahn ankommenden Güter durch die Gesellschaft befördern zu lassen. Das Fortbestehen einer solchen Verpflichtung ist von der Fortdauer der Aktionärstellung nicht notwendig abhängig.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 30. Januar 1914 (Jur. Wochenschrift 1914 S. 474).

3. **Zu § 346 HGB.**

Ein Kaufmann, der in seinem Geschäftsbetriebe einen Telephonverkehr eröffnet, kann, wenn Streit darüber entsteht, ob bei telephonischen Abschlüssen ein zur Vertretung seines Geschäfts Berufener mit dem anderen Teile verhandelt hat, sich nicht auf bloßes Bestreiten beschränken, er muß aufklären, wer am Telephon gewesen ist.

Urt. des OLG Hamburg v. 25. Oktober 1913; Recht 1914, Nr. 517.

Es ist nämlich im Geschäftsverkehr nicht gebräuchlich, bei telephonischem Anrufe einer kaufmännischen Firma sich durch Anfrage zu vergewissern, wer einem gegenübersteht. Man verläßt sich darauf, daß diejenige Person, mit welcher man spricht, ermächtigt ist, über den Gegenstand des Gesprächs zu verhandeln und abzuschließen, oder daß sie den Mangel der Ermächtigung aufdeckt und den Sprechenden an den Berechtigten verweist, sei es, daß sie ihn an das Telephon ruft oder seine Abwesenheit meldet. Dieses Vertrauen wird durch den gewöhnlichen Verlauf von telephonischen Geschäftsverhandlungen gerechtfertigt. Die theoretische Möglichkeit, daß ein Angestellter in wichtigeren Fragen bei telephonischen Unterhandlungen über seine Vertretungsmacht hinausgeht, tritt schon in Ermangelung eines ausreichenden Interesses in der Praxis derart selten ein, daß die Praxis damit nicht zu rechnen braucht. Es muß daher von dem Geschäftsinhaber aus Gründen der Sicherheit des Rechtsverkehrs gefordert werden, daß er im Streitfalle aufgeklärt, wer am Telephon gewesen ist, damit dessen Vertretungsmacht nachgeprüft werden kann. Kommt er dieser Aufklärungspflicht nicht nach, so kann er sich nicht beklagen, wenn angenommen wird, die Verhandlung am Telephon habe eine dazu bevollmächtigte Person geführt. Er kann dies um so weniger, als es ihm durch geeignete Anweisungen an seine Angestellten möglich ist, einem Mißbrauch des Telephons vorzubeugen. Sollte diese Verkehrsauffassung als allgemeiner Grundsatz nicht anzuerkennen sein, so muß sie doch für den vorliegenden Fall gelten, da, wie oben dargelegt, wichtige Anzeichen dafür vorhanden sind, daß für die Beklagte ein Vertretungsberechtigter telephoniert hat.

4. **§ 347 HGB.**

Ein einfacher, lediglich die Firmenbezeichnung eines Kaufmannes wiedergebender Blaustempel dient im Geschäftsbetriebe eines Kaufmannes zur Kennzeichnung der von diesem Betriebe ausgehenden Schriftstücke, kleineren Warensendungen usw. und muß zur Verwendung für diesen Zweck denjenigen Geschäftsangestellten zur Verfügung stehen welche zur Abfertigung derartiger Schriftstücke usw. ermächtigt sind, was allerdings in der Regel bei einem lediglich als Kontoboten beschäftigten Angestellten nicht zutreffen wird. Für den Mißbrauch des Firmenstempels durch einen Unbefugten kann aber ein Geschäftsinhaber nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn ihn hinsichtlich der Verwahrung des Stempels und hinsichtlich der Möglichkeit der Benutzung desselben durch einen Unbefugten ein Verschulden trifft.

Urt. des OLG. Hamburg vom 6. 3. 1914 Hans. Gerichts-Ztg. 1914 S. 115.

III. Börsenrecht.

Zu §§ 28, 59 BörsG., 1025 ZPO.

1. **Damit ein Börsenschiedsgericht vorliegt, muß es aus Börsenorganen oder von ihnen aus Börsenbesuchern gebildet und zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Börsenbesuchern berufen sein.**
2. **Ein Schiedsvertrag über unwirksame Börsentermingeschäfte ist ungültig, auch wenn der nicht terminfähige Teil ausdrücklich erklärt hat, der Streit sei so zu entscheiden, wie es geschehen müßte, wenn Ansprüche aus Börsentermingeschäften unbeschränkt klagbar wären.**

Urt. d. Hans. OLG., 4. Ziv.-Sen. vom 18. Februar 1914, (Bf. IV, 411, 13*).

Der Cridar und die Beklagte haben im Jahre 1911 Börsentermingeschäfte in Kaffee und Zucker miteinander abgeschlossen. Nach der Behauptung des Klägers (Konkursverwalters) hat die Beklagte, als die Kaffeepreise im Januar 1912 zurückgingen, einen Nachschuß von 50 000 M. vom Cridar verlangt, und, als dieser Nachschuß nicht einging, die Engagements des Cridars exekutiert. Durch diese Exekution sollen dem Cridar 47 352,32 M. verloren gegangen sein, von denen mit der Klage zunächst 10 000 M. nebst 4 pCt. Zinsen seit dem 18. September 1911 zurückverlangt sind. Beklagte hat unter Verweigerung der Verhandlung zur Hauptsache die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrages erhoben. Kläger hat u. a. den Schiedsvertrag als nach § 1025 ZPO. nichtig erachtet, weil er Differenzen aus für den Cridar unverbindlichen Börsentermingeschäften zum Gegenstande gehabt habe. Das Oberlandesgericht ist dem beigetreten aus folgenden Gründen:

Es bleibt die Frage übrig, ob die Schiedsvertragseinrede deshalb verworfen werden muß, weil nach § 1025 ZPO. die Parteien solchen Vertrag zu schließen nicht befugt waren. Beklagte hat, um diesem Einwande zu begegnen, sich in erster Linie auf die Sondervorschrift des § 28 Börsengesetzes berufen, nach welcher die Unterwerfung unter ein Börsenschiedsgericht nach Entstehung des Streitfalles auch dann zulässig ist, wenn beide Parteien oder eine derselben nicht zu den Personen, welche nach § 53 Börsentermingeschäfte abschließen können, gehören. Hierin kann der Beklagten nicht gefolgt werden. Denn es handelt sich vorliegendenfalls überhaupt nicht um ein Börsenschiedsgericht. Als ein solches ist ein Schiedsgericht anzusehen, das zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Börsenbesuchern aus dem Börsenverkehr aus Börsenorganen oder von letzteren aus an der Börse tätigen Personen gebildet wird. Fast an allen diesen Voraussetzungen mangelt es hier. Der Cridar war oder ist kein Börsenbesucher. Das Schiedsgericht ist weder aus einem Börsenorgan noch von einem solchen gebildet. Endlich ist weder der im Schiedsvertrage ernannte Vorsitzende, Rechtsanwalt Dr. W., eine an der Börse tätige Person gewesen, noch ist dort ausgesprochen, daß die von den Parteien zu ernennenden Beisitzer diesem Personenkreise angehören müssen. Allerdings hat Dr. W. gleich zahlreichen anderen Hamburger Anwälten das Börsengebäude mehr oder minder regelmäßig

*) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps, Hamburg.

Digitized by Google

zur Börsenzeit aufgesucht; er hat dies aber nicht getan, um Börsengeschäfte abzuschließen oder zu vermitteln, sondern weil er dort mit einem großen Teil seiner Klienten als Anwalt geschäftlich verkehrt hat. Und die Beisitzer sollten zwar Kaufleute sein; daß es aber auch an der Börse tätige Kaufleute sein müßten, ist nicht gesagt, ja es brauchen die vom Cridar zu ernennenden Beisitzer überhaupt nicht in Hamburg oder an einem sonstigen Börsenplatze zu wohnen. Recht aber hat die Beklagte darin, daß durch den § 28 l. c. die Befugnis der Parteien, eine Schiedsgerichtsvereinbarung zu treffen, nicht zu Gunsten der Börsenschiedsgerichte erweitert, sondern vielmehr zu deren Ungunsten eingeschränkt ist. Wenn also die Parteien sich vorliegendenfalls auf ein Börsenschiedsgericht verbindlich zu einigen vermocht hätten, so folgt daraus keineswegs, daß, weil die Einigung auf ein solches nicht erfolgen konnte oder nicht erfolgt ist, nunmehr die Einigung auf ein anderes Schiedsgericht der rechtlichen Wirksamkeit entbehrte. Ob dies der Fall ist oder nicht, entscheidet der § 1025 ZPO, nach welchem das Recht der Parteien, eine Rechtsstreitigkeit durch Schiedsrichter zum Austrag bringen zu lassen soweit, als sie über sie einen Vergleich abzuschliessen vermögen, reicht. Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien bilden nach beiderseitigem Parteivertrag Börsentermingeschäfte. Hat der Streit der Parteien zum Gegenstande, ob solche Geschäfte vollwirksam, oder ob sie, weil eine von ihnen nicht börsentermingeschäftsfähig i. S. des § 53 Börsengesetzes ist, ungültig sind, so vermögen hierüber die Parteien einen rechtsgültigen Vergleich auch dann abzuschließen, wenn sich später herausstellt, daß es in Wahrheit um unwirksame Geschäfte sich gehandelt hat. Ueber diese Frage hat aber ein Streit zwischen dem Cridar und der Klägerin niemals bestanden, im Gegenteil stand die subjektive Unfähigkeit des ersteren zum Abschlusse von Börsenterminegeschäften unter ihnen fest. Worüber sie stritten und worüber allein sie durch Schiedsspruch entschieden wissen wollten, bildete die Art und Weise der Erfüllung der Geschäfte, also ein Punkt, welcher auch bei klagbaren Geschäften Gegenstand des Streites bilden kann. Einen solchen Vergleich hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung für unzulässig erklärt. Allerdings sind seine Entscheidungen, soweit sie dem erkennenden Gericht bekannt sind, noch unter der Herrschaft des alten Börsengesetzes ergangen. Das neue Gesetz steht aber insofern auf keinem anderen Boden als das alte Gesetz, denn auch sein § 59 versagt der von dem einen Teile zum Zwecke der Erfüllung aus einem nicht verbotenen Börsentermingeschäfte dem anderen Teil gegenüber eingegangenen Verbindlichkeit — und das Eingehen einer Verbindlichkeit bedeutet der Vergleichsabschluß für beide Teile — Rechtswirksamkeit. Was aber für den Vergleich gilt, gilt auch für den Schiedsvertrag. Durch ihn wird stets eine Verbindlichkeit übernommen, die Verbindlichkeit nämlich, sich dem Schiedsspruche unterwerfen zu wollen. Die Klage aus dem Vergleiche und die Vollstreckungsklage aus dem Schiedsspruche scheitern ebenmäßig an dem Einwande der Unwirksamkeit des Vertrages.

Die Berufung der Beklagten auf den Schiedsvertrag versagt aber noch aus einer zweiten selbständigen Erwägung. Die Schiedsrichter sind im Schiedsvertrage angewiesen worden „den Streitfall so zu entscheiden, wie er entschieden werden müßte, wenn Ansprüche aus Börsentermingeschäften unbeschränkt klagbar wären.“ Es ist dies geschehen, nachdem in das Vertragsinstrument die Erklärung des Cridars aufgenommen ist, er wolle sich die Bestimmungen des Börsengesetzes über die Unverbindlichkeit von Termingeschäften mit nicht ins Börsenregister eingetragenen Personen nicht zunutze machen. An diese Erklärung hält sich der Konkursverwalter jetzt nicht mehr gebunden. Er hat ausdrücklich erklären lassen, er fordere den Einschuß des Cridars zur eingeklagten Höhe auch um deswillen von der Beklagten zurück, weil wegen der Unwirksamkeit der Börsentermingeschäfte Beklagte aus diesem Einschusse für ihre vermeintliche Forderung gegen den Cridar sich zu befriedigen nicht befugt gewesen sei. Gegen die also begründete Klage ist aber die Einrede des Schiedsvertrages selbst dann nicht mehr begründet, wenn er z. Z. seines Abschlusses zulässig gewesen wäre. Denn er war nur für den Fall bestimmt, daß Kläger dabei verbleibe, daß er den Terminseinwand nicht erhebe. Jetzt, wo letzteres doch geschieht, würde durch den unter der unzutreffenden Voraussetzung, es handle sich um unbeschränkt klagbare Geschäfte, abgegebenen Spruch, wertlose Arbeit geleistet werden. Daß das Parteien gewollt haben, ist ausgeschlossen. Ueber Klagbarkeit oder Unklagbarkeit der Geschäfte aber sollte das Schiedsgericht nicht entscheiden. Auf einen Schiedsvertrag solchen Inhalts war der Parteiwille nie gerichtet. Der Schiedsvertrag, so wie er abgeschlossen ist, ist durch die veränderte Stellungnahme des Cridars und jetzt des Konkursverwalters gegenstandslos geworden. Die Berechtigung zu dieser Aenderung ergibt wiederum § 59 Börsengesetzes. Denn die Erklärung, den sog. Termineinwand nicht erheben zu wollen, ist ein zum mindesten bedingtes Anerkenntnis.

Statistischer Teil.

I. Kursbewegung der 3proz. Reichsanleihe, der 3proz. französischen Rente und der 2½proz. britischen Consols im Monat April 1914.

Monatstage 1914	Kurs der 3 proz. Reichsanleihe %	Kurs der 3 proz. französischen Rente[1]) %	Kurs der 2½ proz. britischen Consols[1]) %
1. April	78,50	86,20	76,05—76,55
2. April	78,75	86,75	76,05—76,55
3. April	78,90	86,55	76,05—76,55
4. April	78,75	86,85	75,80—76,30
5. April	.	.	.
6. April	78,60	86,85	75,75—76,25
7. April	78,50	86,30	76,00—76,25
8. April	78,60	86,45	75,90—76,15
9. April	78,60	86,60	75,85—76,10
10. April	.	.	.
11. April	.	.	.
12. April	.	.	.
13. April	.	.	.
14. April	78,60	86,65	75,85—76,10
15. April	78,40	86,40	75,70—75,95
16. April	78,25	86,40	75,30—75,55
17. April	78,40	86,45	75,30—75,55
18. April	78,40	86,45	75,30—75,55
19. April	.	.	.
20. April	78,25	86,40	75,15—75,40
21. April	78,20	86,35	75,15—75,40
22. April	78,10	86,40	74,90—75,15
23. April	78,10	86,20	74,50—74,75
24. April	77,80	85,95	74,25—74,50
25. April	78,00	85,95	74,15—74,40
26. April	.	.	.
27. April	78,00	85,75	74,00—74,25
28. April	78,10	86,35	74,10—74,60
29. April	78,10	86,45	74,35—74,85
30. April	78,25	86,50	74,85—75,35
Durchschnittskurs	78,35	86,40	75,40
Höchster Kurs	78,90	86,85	76,55
Niedrigster Kurs	77,80	85,75	74,00
Durchschnittliche Realverzinsung[2])	3,83	3,47	3,32
Höchste Realverzinsung[3])	3,86	3,50	3,38
Niedrigste Realverzinsung[4])	3,80	3,45	3,27

[1]) Die Kurse der französischen Rente und der britischen Consols, auf den täglichen Schlußkursen der Pariser bzw. der Londoner Börse beruhend, sind durch Abzug der Stückzinsen mit der Notierungsart für Fonds an der Berliner Börse in Uebereinstimmung gebracht worden. — [2]) Nominalzins (3 % bzw. 2½ %) in Prozenten des Durchschnittskurses. — [3]) Nominalzins in Prozenten des niedrigsten Kurses. — [4]) Nominalzins in Prozenten des höchsten Kurses.

Digitized by Google

II. Die Reichsbank im Monat April 1914.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1914	1 581 949	1 627 359	1 691 643	1 656 897
März	1914	1 616 232	1 639 295	1 653 296	1 579 445
April	1913	1 213 236	1 264 833	1 306 235	1 252 499

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1914	1 272 679	1 310 667	1 353 461	1 324 031
März	1914	1 294 255	1 317 624	1 322 081	1 259 980
April	1913	936 235	975 944	1 0. 5 925	965 114

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23 %	30. %
April	1914	80,45	80,54	80,01	79,91
März	1914	80,39	80,38	79,97	79,77
April	1913	77,17	77,16	77,01	77,06

4. Bestand an Reichskassenscheinen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1914	59 329	65 444	76 820	67 506
März	1914	64 985	66 856	80 254	58 896
April	1913	17 243	21 432	25 032	17 795

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	30
April	1914	29 195	40 774	48 641	11 419
März	1914	21 936	30 492	39 873	10 164
April	1913	26 032	36 902	44 759	12 008

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1914	1 670 473	1 733 577	1 817 104	1 735 822
März	1914	1 703 153	1 736 643	1 773 428	1 648 505
April	1913	1 256 511	1 323 167	1 376 026	1 282 302

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7			15.			23.			30.		
		Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
		an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken
April	1914	94,70	3,55	1,75	93,87	3,78	2,35	93,09	4,23	2,68	95,45	3,89	0,66
März	1914	94,90	3,81	1,29	94,39	3,85	1,76	93,23	4,52	2,25	95,81	3,57	0,62
April	1913	96,56	1,37	2,07	95,59	1,62	2,79	94,93	1,82	3,25	97,67	1,39	0,94

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23	30.
April	1914	2 217 641	2 037 038	1 915 240	2 101 317
März	1914	1 856 878	1 795 079	1 785 042	2 427 670
April	1913	1 133 215	1 939 040	1 842 699	2 050 604

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
April	1914	57,39	64,34	70,67	63,01
März	1914	69,97	73,40	74,06	51,90
April	1913	43,89	50,32	54,59	47,06

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7 %	15. %	23. %	30. %
April	1914	71,33	79,89	88,33	78,85
März	1914	87,04	91,32	92,62	65,06
April	1913	56,87	65,21	70,89	61,08

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30 %
April	1914	74,01	83,10	92,34	82 06
März	1914	90,54	95,05	97,12	67,49
April	1913	57,68	66,31	72,25	61,95

12. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1914	+ 2 832	+ 246 539	+ 451 864	+ 184 505
März	1914	+ 398 275	+ 491 564	+ 538 386	— 29 165
April	1913	— 326 704	— 66 473	+ 83 337	— 218 302

13 Fremde Gelder[4])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1914	895 559	914 004	1 007 107	825 005
März	1914	997 215	1 058 377	1 094 484	890 487
April	1913	707 901	717 843	694 747	587 382

14. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[5]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	Metall %	15. Gold %	Metall %	23 Gold %	Metall %	30. Gold %	Metall %
April	1914	40,88	50,81	44,41	55,15	46,31	57,89	45,25	56,62
März	1914	45,52	56,63	46,18	57,45	45 91	57,42	37,97	47,60
April	1913	32,95	42,70	36,72	47,60	39,64	51,48	36,59	47,48

15. Wechsel- und Scheckanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	30.
April	1914	1 137 312	939 677	870 208	924 743
März	1914	900 835	884 051	864 563	1 361 818
April	1913	1 535 667	1 296 906	1 191 920	1 244 534

16. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1914	71 101	83 240	54 156	90 009
März	1914	69 612	65 611	62 574	84 168
April	1913	91 511	89 541	66 498	154 233

17. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
April	1914	303 452	267 074	246 930	244 781
März	1914	259 966	240 116	200 254	292 376
April	1913	58 951	45 543	9 823	42 446

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: **Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat und Bestand an Reichskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.**

[3]) Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank beträgt 550 bzw. 750 Millionen Mark.

[4]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[5]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

Digitized by Google

18. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat		Ausweistage: 7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	23. in Lombardforderung.	23. in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	30. in Lombardforderung.	30. in Effekten
		Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
April	1914	75,23	4,70	20,07	72,85	6,45	20,70	74,30	4,62	21,08	73,42	7,15	19,43
März	1914	73,21	5,66	21,13	74,30	5,52	20,18	76 69	5,55	17,76	78,34	4,84	16,82
April	1913	91,08	5,43	3,49	90,57	6,25	3,18	93,98	5,24	0,78	86,35	10,70	2,95

19. Diskontsätze.

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
April	1914	4,00	2,40	4,00	3,00	4,00	2 1/8
März	1914	4,00	3,50	4,00	3 5/8	4,00	3,00
April	1913	6,00	4,58	6,00	5 3/8	6,00	4 3/8

III. Die Bank of England im Monat April 1914[1]).

1. Metallbestand[2]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
1. April 1914	8. April 1914	15. April 1914	22. April 1914	29. April 1914
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
2. April 1913	9. April 1913	16. April 1913	23. April 1913	30. April 1913
39 014 628	36 028 143	36 237 767	36 893 898	36 765 422
41 786 783	41 642 084	41 170 028	40 855 324	—
36 303 979	37 094 439	37 922 106	38 203 292	37 767 218

2. Notenumlauf in £

Ausweistage — Mittwoch —				
1. April 1914	8. April 1914	15. April 1914	22. April 1914	29. April 1914
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
2. April 1913	9. April 1913	16. April 1913	23. April 1913	30 April 1913
29 495 605	29 471 700	29 024 420	28 632 210	28 877 035
28 498 150	28 237 535	28 434 810	28 586 205	—
29 027 020	28 738 600	28 443 215	28 434 905	28 986 520

3. Oeffentliche Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
1 April 1914	8. April 1914	15. April 1914	22. April 1914	29. April 1914
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
2 April 1913	9. April 1913	16. April 1913	23. April 1913	30. April 1913
27 668 062	19 630 951	19 237 777	18 803 572	19 020 326
22 441 289	24 943 039	27 448 023	28 739 577	—
21 088 938	16 076 470	15 810 624	15 665 316	15 730 287

4. Private Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
1. April 1914	8. April 1914	15. April 1914	22. April 1914	29. April 1914
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
2. April 1913	9. April 1913	16. April 1913	23. April 1913	30 April 1913
39 818 947	42 333 833	41 860 950	42 418 275	43 126 915
40 877 199	39 922 243	40 446 766	41 421 490	—
40 373 009	43 438 280	42 439 289	41 179 335	39 573 640

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
1. April 1914	8. April 1914	15. April 1914	22. April 1914	29. April 1914
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25 März 1914	—
2. April 1913	9 April 1913	16. April 1913	23. April 1913	30. April 1913
67 487 009	61 964 784	61 098 727	61 221 847	62 147 241
63 318 488	64 865 282	67 894 789	70 161 067	—
61 461 947	59 514 750	58 249 913	56 844 651	55 303 927

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —									
1. April 1914		8. April 1914		15. April 1914		22. April 1914		29. April 1914	
4. März 1914		11. März 1914		18. März 1914		25. März 1914		—	
2. April 1913		9. April 1913		16. April 1913		23 April 1913		30. April 1913	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
41,00	59,00	31,68	68,32	31,49	68,51	30,71	69,29	30,61	69,39
35,44	64,56	38,45	61,55	40,43	59,57	40,96	59,04	—	—
34,31	65,69	27,01	72,99	27,14	72,86	27,56	72,44	28,44	71,56

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. April 1914	8. April 1914	15. April 1914	22. April 1914	29. April 1914
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
2. April 1913	9. April 1913	16. April 1913	23. April 1913	30. April 1913
27 969 023	25 006 443	25 663 347	26 711 688	26 338 387
31 738 633	31 854 549	31 185 218	30 719 119	—
25 726 959	26 805 839	27 928 891	28 218 387	27 230 698

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
1. April 1914	8. April 1914	15. April 1914	22. April 1914	29 April 1914
4. März 1914	11. März 1914	18 März 1914	25. März 1914	—
2. April 1913	9. April 1913	16. April 1913	23. April 1913	30. April 1913
%	%	%	%	%
41,44	40,36	42,00	43,63	42,38
50,25	49,11	45,93	43,78	—
41,86	45 04	47,95	49,64	49,24

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
1. April 1914	8. April 1914	15. April 1914	22. April 1914	29. April 1914
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
2. April 1913	9. April 1913	16. April 1913	23. April 1913	30. April 1913
11 151 189	11 150 770	11 150 770	11 046 570	11 046 570
11 152 689	11 152 689	11 152 689	11 151 189	—
13 032 727	13 032 727	13 032 727	12 879 827	12 879 827

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
1. April 1914	8. April 1914	15. April 1914	22. April 1914	29. April 1914
4 März 1914	11 März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
2. April 1913	9. April 1913	16 April 1913	23 April 1913	30. April 1913
46 686 372	43 500 564	41 980 587	41 160 415	42 463 243
38 676 421	40 115 781	43 818 944	46 640 843	—
41 092 134	37 473 362	35 097 048	33 559 254	32 985 190

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
1. April 1914	8. April 1914	15. April 1914	22. April 1914	29. April 1914
4. März 1914	11. März 1914	18. März 1914	25. März 1914	—
2. April 1913	9. April 1913	16. April 1913	23. April 1913	30. April 1913
57 837 561	54 651 334	53 131 357	52 206 985	53 509 813
49 829 110	51 268 470	54 971 633	57 792 032	—
54 124 861	50 506 089	48 129 775	46 439 081	45 865 017

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —									
1. April 1914		8. April 1914		15. April 1914		22. April 1914		29. April 1914	
4. März 1914		11. März 1914		18. März 1914		25. März 1914		—	
2. April 1913		9. April 1913		16. April 1913		23. April 1913		30. April 1913	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
19,28	80,72	20,40	79,60	20,99	79,01	21,16	78,84	20,64	79,36
22,38	77,62	21,75	78,25	20,29	79,71	19,30	80,70	—	—
24,08	75,92	25,80	74,20	27,08	72,92	27,73	72,27	28,08	71,92

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
April	1914	3	2,13	3	2 3/4	3	1 3/4
März	1914	3	2,15	3	2 7/16	3	1 3/4
April	1913	4,77	3,93	5	4 3/8	4 1/2	3 9/16

[7]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten. [1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche. [2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department. [3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen. [4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder. [5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder. [6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten. [7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

IV. Die Banque de France im Monat April 1914[1]).

1. Goldbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
3. April 1913	10. April 1913	17. April 1913	24. April 1913	—
3 615 634	3 627 296	3 638 336	3 643 389	3 646 351
3 602 960	3 610 512	3 621 476	3 624 166	—
3 245 887	3 251 012	3 249 479	3 249 910	—

2. Silberbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30 April 1914
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
3. April 1913	10. April 1913	17. April 1913	24. April 1913	—
626 807	622 688	620 670	628 351	629 614
642 907	637 143	633 986	632 983	—
610 111	600 753	602 094	598 916	—

3. Metallbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
3. April 1913	10. April 1913	17. April 1913	24. April 1913	—
4 242 442	4 249 983	4 259 006	4 272 240	4 275 965
4 245 867	4 247 455	4 255 462	4 257 150	—
3 855 998	3 851 765	3 851 573	3 848 826	—

4. Zusammensetzung des Metallbestands.
Gold und Silber in Prozenten des Metallbestands.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. April 1914		9. April 1914		16. April 1914		23. April 1914		30. April 1914	
5. März 1914		12. März 1914		19. März 1914		26. März 1914		—	
3. April 1914		10. April 1913		17. April 1913		24. April 1913		—	
Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %
85,23	14,77	85,35	14,65	85,43	14,57	85,29	14,71	85,28	14,72
84,86	15,14	85,00	15,00	85,10	14,90	85,13	14,87	—	—
84,18	15,82	84,40	15,60	84,37	15,63	84,44	15,56	—	—

5. Notenumlauf
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
3. April 1913	10. April 1913	17. April 1913	24. April 1913	—
5 950 388	5 943 261	5 921 934	5 805 051	6 038 141
5 946 798	5 813 222	5 803 194	5 743 148	—
5 850 605	5 757 258	5 729 764	5 610 048	—

6. Deckung des Notenumlaufs.
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. April 1914		9. April 1914		16. April 1914		23. April 1914		30. April 1914	
5. März 1914		12. März 1914		19. März 1914		26. März 1914		—	
3. April 1913		10. April 1913		17. April 1913		24. April 1913		—	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
60,76	71,30	61,08	71,51	61,44	71,92	62,77	73,60	60,39	70,82
60,59	71,40	62,11	73,07	62,40	73,33	63,10	74,14	—	—
55,48	65,91	56,47	66,90	56,71	67,22	57,93	68,61	—	—

7. Guthaben des Staats
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
3. April 1913	10. April 1913	17. April 1913	24. April 1913	—
158 552	182 810	180 157	178 252	123 510
209 400	189 019	169 606	270 280	—
141 086	139 437	213 030	259 589	—

8. Guthaben der Privaten
in 1000 Frs

Ausweistage — Donnerstag —				
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
3. April 1913	10. April 1913	17 April 1913	24. April 1913	—
671 645	583 156	586 036	717 531	659 529
678 551	681 692	717 821	707 875	—
755 923	578 662	599 243	669 765	—

9. Gesamtsumme der fremden Gelder[2])
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
3. April 1913	10. April 1913	17. April 1913	24. April 1913	—
830 196	765 965	766 193	895 783	783 039
887 951	870 711	887 427	978 155	—
896 959	718 099	812 273	929 354	—

10. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Guthaben des Staats und der Privaten in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. April 1914		9. April 1914		16. April 1914		23. April 1914		30. April 1914	
5. März 1914		12. März 1914		19. März 1914		26. März 1914		—	
3. April 1913		10. April 1913		17. April 1913		24. April 1913		—	
Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %
19,10	80,90	23,87	76,13	23,50	76,50	19,90	80,10	15,77	84,23
23,58	76,42	21,71	78,29	19,11	80,89	27,63	72,37	—	—
15,72	84,28	19,42	80,58	26,23	73,77	27,93	72,07	—	—

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[3]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. April 1914		9. April 1914		16. April 1914		23. April 1914		30. April 1914	
5. März 1914		12. März 1914		19. März 1914		26. März 1914		—	
3. April 1913		10. April 1913		17. April 1913		24. April 1913		—	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
53,32	62,57	54,06	63,35	54,40	63,68	54,38	63,76	53,46	62,49
52,72	62,12	54,01	63,55	54,13	63,60	53,92	63,34	—	—
48,10	57,15	50,21	59,48	49,67	58,87	49,70	58,86	—	—

12. Wechselanlage
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
3. April 1913	10. April 1913	17. April 1913	24 April 1913	—
1 6 5 367	1 440 894	1 423 268	1 424 696	1 647 806
1 402 583	1 379 578	1 395 511	1 406 689	—
1 939 954	1 631 818	1 714 078	1 704 498	—

13. Bestand an Auslandswechseln
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. April 1914	9. April 1914	16 April 1914	23. April 1914	30. April 1914
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
3. April 1913	10. April 1913	17. April 1913	24 April 1913	—
10 082	9 694	10 053	8 193	8 286
13 026	11 546	11 064	9 265	—
31 503	30 996	29 101	21 291	—

14. Prozentualer Anteil der Auslandswechsel an der Wechselanlage.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
5. März 1914	12. März 1914	19. Ma z 1914	26. März 1914	—
3. April 1913	10. April 1913	17. April 1913	24. April 1913	—
%	%	%	%	%
0,61	0,67	0,71	0,57	0,50
0,93	0,84	0,79	0,66	—
1,62	1,90	1,70	1,25	—

15. Lombardanlage
in 1000 Frs

Ausweistage — Donnerstag —				
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
3. April 1913	10. April 1913	17. April 1913	24. April 1913	—
784 518	781 338	765 173	752 806	744 075
810 991	787 291	781 153	771 707	—
728 549	743 942	730 341	722 631	—

16. Zeitweilige Vorschüsse an den Staat
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
5. März 1914	12. März 1914	19. März 1914	26. März 1914	—
3. April 1913	10. April 1913	17. April 1913	24 April 1913	—
5 190	4 990	4 990	4 990	4 990
5 190	5 190	5 190	5 190	—
6 399	6 399	6 399	6 399	—

17. Diskontsätze.

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
April	1914	3 1/2	2 3/4	3 1/2	2 3/4	3 1/2	2 3/4
März	1914	3 1/2	2 3/4	3 1/2	2 3/4	3 1/2	2 3/4
April	1913	4	4	4	4	4	4

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Donnerstag jeder Woche.
[2]) Täglich fällige Guthaben des Staats und der Privaten zusammengefasst.
[3]) Als sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder zusammengefasst worden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; **Dr. Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 1. Juni 1914.** **Nummer 17.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die wirtschaftlichen Grundlagen des Bankgeschäfts in den östlichen Provinzen Preußens.
Von Dr. Otto Chr. Fischer, Berlin.

Zur Frage der Sorgfaltspflicht der Banken bei Ausführung von Ueberweisungsaufträgen.
Von Dr. jur. et. phil. Hans Lessing, Nürnberg.

Die chinesische Geldreform. (G. Vißering, On Chinese Currency, Vol. II, The Banking Problem. Amsterdam 1914.)
Von Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis-Göttingen.

Die Eröffnungsbilanz in der doppelten Buchführung bei der Gründung eines Unternehmens.
Von Dr. jur. et phil. Leist, Banksyndikus und Hochschuldozent, Cöln.

Gerichtliche Entscheidungen.

Verbandsnachricht.

Die wirtschaftlichen Grundlagen des Bankgeschäfts in den östlichen Provinzen Preussens.

Von Dr. **Otto Chr. Fischer**, Berlin.

Die großen Fortschritte, welche die deutsche Volkswirtschaft in den letzten Dezennien gemacht hat, kennzeichnen sich nicht nur durch die große Erhöhung des Nationaleinkommens, sondern vor allem auch durch die liquidere Gestaltung des Nationalvermögens, also seine erhöhte Leistungsfähigkeit in kritischen Zeiten. Diese Fortschritte sind — ganz entsprechend der Verschiedenheit der natürlichen Voraussetzungen — nicht überall gleichmäßig gemacht worden, was mit besonderer Schärfe ein Blick auf die wirtschaftliche Situation der 5 Ostprovinzen Preußens zeigt.

Sowohl bezüglich der Zunahme des Einkommens als der Zusammensetzung des Vermögens fällt ein Vergleich sehr zu Ungunsten des Ostens aus; ersteres ergibt sich daraus, daß nach dem Steuerergebnis pro 1912 auf den Kopf in Preußen 484 M. Einkommen entfallen, während es sich in den östlichen Provinzen zwischen 271 M. (Posen) und 390 M. (Schlesien) beläuft[1]), letzteres daraus, daß die Sparkassenguthaben — ebenso die Depositenguthaben — auf den Kopf der Bevölkerung berechnet erheblich hinter dem Durchschnitt von 289 M. zurückbleiben, am meisten Gumbinnen mit nur 77 M. pro Kopf.

[1]) Die Einkommenzunahme beträgt in Preußen für die Zeit 1908 bis 1912 9,2 pCt., in den Ostprovinzen 8 pCt.

Der Hauptgrund für den hierin zum Ausdruck kommenden langsameren Gang des wirtschaftlichen Fortschritts ist naturgemäß in erster Linie darin zu suchen, daß der Hauptkapitalkonsument und Kapitalrententräger des Ostens, der land- und forstwirtschaftlich genutzte Boden, eine geringere Rente abwirft, als das gewerblich investierte Kapital. Dazu kommt aber noch zweierlei: Einmal die hohe Verschuldung der Landwirtschaft, die in Preußen auf das Gesamtbruttovermögen berechnet 26,4 pCt., im Osten aber mindestens 30,7 pCt., im Regierungsbezirk Danzig sogar 53,4 pCt. beträgt, auf welche auch die große Zahl der ländlichen Zwangsversteigerungen (1910: 402 von 705 in Preußen) zurückzuführen sein dürfte. Ferner aber ist die Verteilung des Grund und Bodens für die Entwickelung des Landes ungünstig, weil sie die Entstehung vieler mittelgroßer Einkommen hindert. Wenn auch die staatlichen oder teilweise wenigstens vom Staat unterstützten Bemühungen, einer weiteren Latifundienbildung entgegenzutreten, an manchen Stellen von Erfolg gewesen sind, und eine zunehmende Verringerung des bäuerlichen Besitzes verhindert haben, — etwa abgesehen von Schlesien, wo die Zahl der selbständigen Landwirte in ständiger Abnahme begriffen ist — so ist andererseits zu beachten, daß $^2/_3$ der in der Zeit von 1901—10 gebildeten Fideikommisse auf die 5 östlichen Provinzen entfallen. In einzelnen Regierungsbezirken, namentlich in Stralsund und den drei schlesischen übersteigt der Prozentsatz des fideikommissarisch gebundenen Bodens — und zwar vielfach recht guten Bodens — den preußischen Durchschnittssatz in einem erschreckenden Maße.

Digitized by Google

Die damit im engen Zusammenhang stehenden ganz großen Vermögen (von den zweifachen Millionären wohnen in Schlesien 14,5 pCt., von den fünffachen 17 pCt., von den dreißigfachen 28 pCt.) stellen kein Aequivalent für die fehlenden mittelgroßen Einkommen dar, weil ihre Besitzer die Einkünfte vielfach außerhalb des Heimatlandes verzehren oder sie durch Anlage in auswärtigen Unternehmungen dem Mutterlande entziehen. Jedenfalls kommen die Vorteile, soweit solche die Erträgnisse großer Vermögen für die Gesamtheit mit sich bringen, dem Osten nur in beschränktem Maße zugute. Verwandt mit dieser Erscheinung ist eine andere, schon oft konstatierte Tatsache, nämlich der enorme Wanderungsverlust, den der Osten zugunsten des übrigen Deutschland erleidet, und der nicht nur einen Menschen-, sondern auch einen Kapitalverlust bedeutet. Zwar stellen das Hauptkontingent vermögenslose Arbeiter, aber es ist andererseits eine bekannte, in Berlin beinahe sprichwörtlich gewordene Erfahrung, daß auch von den zu Vermögen gelangten — namentlich den Bewohnern der mit Naturreizen nicht ausgestatteten Industriebezirke ein nicht unerheblicher Prozentsatz seine weitere Lebensbetätigung außerhalb der Heimat sucht. Und nicht nur das Kapital wandert fort, auch von dem Einkommen geht ein nicht unerheblicher Teil nach außerhalb. Bei der Landwirtschaft hängt dies damit zusammen, daß die Gläubiger der Restkaufgelder, die als Folgeerscheinung der enormen Güterpreiserhöhungen in den letzten Jahren besonders zahlreich zur Eintragung gelangt sind, vielfach ihren Wohnsitz außerhalb der engeren Heimat wählen. Aehnlich verhält es sich mit der Industrie. Schon bei der Gründung der einzelnen Unternehmungen hat das nicht heimatliche Kapital eine viel wichtigere Rolle gespielt als wie etwa bei der westlichen oder bei der sächsischen Industrie — wie übrigens auch die Inspiratoren und die Führer meist auswärtiger Provenienz waren. Die Folge ist, daß ein großer Teil der Kapitalrente nach außerhalb fließt, also ohne befruchtende Wirkung für Handel und Gewerbe des Ursprungslandes bleibt. Verschärft hat sich diese Erscheinung dadurch, daß die Verwaltung der Industriekapitalien und der Handel mit östlichen Erzeugnissen sich immer mehr in Berlin konzentriert. Am ausgeprägtesten zeigt sich dies bei Oberschlesien, das oft schlechthin treffend als Kolonialland bezeichnet wird.

Ein weiterer Grund für das geringere Einkommen Ostdeutschlands ist die relativ geringe Entwicklung der Industrie. Von den im Jahre 1911 in Preußen bestehenden 2874 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 10 073 Millionen und einem Reingewinn von 1159 Millionen entfielen auf die fünf Ostprovinzen nur 470 mit einem Kapital von 1142 Millionen M. und 110 Millionen M. Reingewinn, davon allein auf Schlesien 114 Gesellschaften mit 625 Millionen M. Kapital und 63 Millionen M. Reingewinn. Daneben sind für Schlesien — abgesehen von dem großen industriellen Magnatenbesitz — die zum Teil riesenhaften Gewerkschaften zu berücksichtigen. Die im allgemeinen unbedeutende industrielle Entwickelung ergibt sich ferner daraus, daß von der gesamten landwirtschaftlichen Bevölkerung Preußens 45 pCt., von der gewerblichen dagegen nur 24 pCt. in den fünf Ostprovinzen beheimatet sind. An diesen 24 pCt. ist Schlesien wiederum mit 55 pCt. beteiligt. Schlesien partizipiert also mit über 50 pCt. an der gesamten östlichen Industrie.

Die Gründe dafür, daß im allgemeinen die Rentabilität der Industrie unter dem deutschen Durchschnittsniveau bleibt[2]), sind naturgemäß für die einzelnen Industriezweige und die einzelnen industriellen Bezirke nicht immer dieselben, und es kann hier nur auf Ursachen hingewiesen werden, die sich allenthalben und für die wichtigsten Industriezweige geltend machen[3]). Sie lassen sich kurz dahin zusammenfassen, daß eine erfolgreiche Konkurrenz gegen die westliche und mitteldeutsche Industie nicht möglich ist, weil

a) die Handelsverträge nicht nur die Ausfuhr industrieller Erzeugnisse erschwert oder sogar unmöglich gemacht, sondern auch die Lebensmittelpreise und damit die Arbeiterlöhne außerordentlich gesteigert haben, ohne daß gleichzeitig eine entsprechende Hebung der Konsumkraft der Arbeiterklasse stattgefunden hätte;
b) ein großer Teil der Unternehmungen, namentlich der Schwerindustrie, der Textil- und Zelluloseindustrie für den Bezug von Rohmaterial immer mehr auf das Ausland angewiesen ist;
c) der infolge des Mangels an ausreichenden Wasserstraßen notwendige teure Landtransport die Selbstkosten enorm erhöht.

Eine sekundäre Rolle spielt die geringe Konsumkraft der Bevölkerung.

Die nachfolgende Zusammenstellung möge dies illustrieren:

1. Die Lebensmittelpreise in Königshütte stellen sich im Durchschnitt nur um weniges niedriger als in Dortmund.
2. Die Löhne des erwachsenen Arbeiters in Oberschlesien stiegen von 1896—1910 von 589 M. auf 1126 M.
3. Die Eisenförderung von Oberschlesien ist von 460 000 t im Jahre 1901 auf 140 000 t im Jahre 1911 zurückgegangen, während der Bedarf an Eisenerzen in Oberschlesien jährlich ca. 1 100 000 t beträgt. Die Eisenerze müssen z. T. einen 2000 km langen Bahnweg zurücklegen.
4. Die Selbstkosten für die Tonne Roheisen stellen sich in Oberschlesien auf über 60 M. pro Tonne Roheisen, gegen ca. 50,50 M. in Rheinland-Westfalen und Lothringen.
5. Die Fracht für Walzfabrikate von Ruhrort nach Stettin, Danzig, Elbing ist um 3 M. billiger als von Königshütte, nach Königsberg sogar um rund 6 M. pro Tonne. Die Vorfracht bis zur Nordsee beträgt für die westdeutschen Werke 2 bis 3 M. p. T., für die oberschlesischen 10 M. Nach Eröffnung des Großschiffahrtweges Stettin—Berlin werden die Frachtraten nach Niederschlesien sich von Westdeutschland aus niedriger stellen als von Oberschlesien aus.

   Die Frachten nach den Hafenplätzen des wichtigen Absatzgebietes Rumänien betragen von Westdeutschland aus ca. 10—12 M. p. T., die Bahnfracht von Oberschlesien ca. 30—40 M. p. T.
6. Im Jahre 1910 konnten nur etwa 7 pCt. der nach auswärts verkauften Kohle den billigen Wasserweg benutzen.

---

[2]) Eine Ausnahme bilden namentlich die der Landwirtschaft dienenden bzw. mit ihr verbundenen Industrien, einschließlich der Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen und der Düngerindustrie, sowie die Zink- und Zementindustrie.

[3]) Andererseits sind die fünf hier behandelten Provinzen nicht so abgeschlossen von den übrigen Landesteilen, als daß die Umstände, welche die östliche Industrie beeinflussen, nur für sie gelten würden. Eine mittlere Stellung nimmt namentlich die Lausitz ein, die mit dem Osten die relativ geringe Konsumkraft der Bevölkerung, die ungünstige Lage für den Bezug von Rohmaterial, die Beschränkung des Aktionsradius durch die Nähe der Grenzen und endlich die schlechten Verkehrsverbindungen teilt, die andererseits aber durch die größere Nähe von Berlin bevorzugt ist.

Digitized by Google

7. Berlin wurde im Jahre 1890 zu $72^1/_2$ pCt. mit oberschlesischer und zu $7^1/_3$ pCt. mit englischer Kohle versorgt, 1911 zu 39,5 pCt. mit englischer und zu $37^3/_4$ pCt. mit oberschlesischer. Diese Zahlen werden sich durch die Eröffnung des Großschiffahrtsweges Stettin—Berlin, der die Frachtrelation für englische Kohle noch um ca. 75 Pf. p. T. verbilligt, voraussichtlich in Zukunft noch ungünstiger gestalten.

Unter ähnlichen Verhältnissen leiden sämtliche östliche Industrien, die für den Bezug von Rohmaterial und für den Umsatz auf entfernt gelegene Gegenden angewiesen sind, namentlich auch die binnenländische Zellulose- und Papierindustrie[4]) und — wenn auch in beschränkterem Maße — die Textilindustrie.

Als Ausweg aus dieser mißlichen Situation wird oft die Herbeiführung eines günstigeren Verhältnisses zwischen Rohmaterialwert und dem Preis des Fertigproduktes gepriesen, also die Herstellung möglichst hoch qualifizierter Artikel, und tatsächlich hat auf diesem Gebiete die östliche Industrie schon bedeutende und vielseitige Erfolge erzielt, es sei nur an den Waggon-, Schiffs- und Brückenbau-, an die Turbinen-, Dampf- und Kältemaschinenfabrikation, die Herstellung von landwirtschaftlichen Maschinen usw. usw. erinnert — Erfolge, die um so schwerer erzielbar waren, als das Fehlen einer traditionell geschulten Arbeiterschaft zuerst unangenehm fühlbar war und sich auch weiterhin noch fühlbar macht. Nur mit großen Opfern können sich die östlichen Verfeinerungsindustrien des Ansturms seitens westlicher, namentlich Berliner Unternehmungen, auf die bessere Schicht ihrer Arbeiter erwehren. Die von Mollwo[5]) berichtete Klage, daß von den bei einer großen Maschinenfabrik handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitern über 90 pCt. nach kurzer Zeit, fast nach vollendeter Ausbildung nach dem Westen auswandern, entspricht heute — namentlich in Zeiten guter Konjunktur — mehr denn je den tatsächlichen Verhältnissen, wodurch natürlich jede Selbstkostenberechnung über den Haufen geworfen werden muß.

Ferner hat aber der Absatz für die Verfeinerungsprodukte schon im Konsum seine natürliche Grenze — ganz abgesehen davon, daß das Absatzgebiet durch die Nähe der Zollschranken räumlich beschränkt ist. Endlich macht die Beschaffung des für die Umwandlung erforderlichen Kapitals bei der geringen Rentabilität der östlichen Industrie erhebliche Schwierigkeiten, da nicht immer genügend beachtet wird, daß für die Verfeinerungsindustrien die Verhältnisse günstiger liegen als für die Urstoffindustrien. Es wäre aber auch zu wünschen, daß eventuelle Kapitalinvestitionen sich nur auf die Umwandlung bestehender Unternehmungen erstreckten, daß man sich von ganz neuen Gründungen möglichst fern hielte und daß namentlich nicht der Staat von neuem Geld in oberflächlich durchgerechnete Industrieprojekte hineinsteckte. Die seitens industriell veranlagter Bürgermeister oder Finanzleute immer wiederkehrende Behauptung, daß es notwendig sei, der überschüssigen Bevölkerung des Ostens Arbeit zu beschaffen, entbehrt bei den jetzigen wirtschaftlichen Verhältnissen der realen Grundlage — trotz der großen Auswanderung von Arbeitern —, da nicht nur die Landwirtschaft an einer ständigen, recht bedrohlichen Arbeiternot leidet, sondern auch die Industrie, wie schon hervorgehoben wurde, um ihre Arbeiter hart zu kämpfen hat.

Ganz andre Erwägungen sind bezüglich einer staatlichen Mitwirkung gegenüber der bereits vorhandenen Industrie, namentlich der oberschlesischen Schwerindustrie am Platze. Mit den Schlagworten „Uebergang zur Verfeinerungsindustrie", „Kapitalsreduktion", „Bildung eines oberschlesischen Montantrusts", läßt sich — wenn darin auch ein wahrer Kern steckt — die Frage nicht restlos lösen. Dazu gehört vor allem Erweiterung des Absatzgebietes und Reduzierung der Selbstkosten. Letzteres kann zurzeit nur dadurch geschehen, daß, solange die Wasserstraßen nicht ausgebaut sind, die Eisenbahntarife einschl. der ausländischen Verbandstarife so gestaltet werden, daß die Selbstkosten auf ein Maß gebracht werden, welches in dem natürlichen Absatzgebiet, dem Osten Deutschlands und dem Südosten Europas die Konkurrenz mit den westlichen Werken ermöglicht, womit schon gesagt ist, daß diese Maßnahmen nur dann etwas nützen, wenn sie nicht — wie es so gern geschieht — durch weitgehende Kompensationen an die westliche Industrie aufgehoben werden. Selbstverständlich kann von der Eisenbahnverwaltung nicht verlangt werden, daß sie dauernd mit Verlust arbeitet. Von dieser Grenze dürften aber die heutigen Sätze noch erheblich entfernt sein, und außerdem wird die Herabsetzung nicht für alle Zeiten gefordert, sondern sie sollte zunächst einen Versuch darstellen, und dieser Versuch müßte angesichts des hohen Einsatzes unter allen Umständen gemacht werden. Schon die Ueberlegung, daß ein Verschwinden der Industrie der gesamten Volkswirtschaft einen viel größeren Schaden zufügen würde, als Ausfälle an Verkehrseinnahmen jemals ausmachen können, muß zur Bejahung der Frage führen. Schließlich darf man auch bei allem Anlaß zur pessimistischen Betrachtung der gegenwärtigen Lage nie vergessen, daß die steigende Konsumkraft der Bevölkerung, die sich durch die Ansiedlungs- und Besiedlungspolitik noch erhöhen wird, und der ungeheure, einzig dastehende Reichtum an billiger Kohle nach Ueberwindung der jetzigen Krisis ihre wohltätige Wirkung ausüben muß, wodurch sich etwaige Opfer des Staates doppelt bezahlt machen werden.

Was den Absatz anlangt, so hat Oberschlesien ganz besonders durch die Abschließung der österreichischen und russischen Grenze gelitten, da es infolge seiner geographischen Lage nicht die Möglichkeit hat, wie die begünstigteren westlichen Bezirke auf billigem Wege nach allen Richtungen des Erdballs zu exportieren. Es wäre daher nur ein Gebot der Gerechtigkeit, wenn diese Sonderstellung nicht nur bei den Handelsvertragserneuerungen in Betracht gezogen würde, sondern wenn vor allem die östlichen Bezirke bei der Vergebung von staatlichen und kommunalen Aufträgen, bei denen jetzt leider häufig ein minimaler Preisunterschied zuungunsten der östlichen Werke entscheidet, mehr berücksichtigt würden. Für die östlichen Werke bedeutet ein Heruntergehen im Preise ein Verzicht auf jeden Gewinn, während dieselben Preise für die westlichen Werke noch einen erheblichen Profit lassen. Namentlich wird der Osten den Anspruch erheben dürfen, das bei den jetzt zu vergebenden östlichen Festungsbauten die östliche Industrie in erster Reihe herangezogen und nicht nur die Grundsätze einer falsch verstandenen fiskalischen Sparsamkeitspolitik zur Anwendung gebracht werden. Schließlich können doch für den Staat, wenn er natürlich auch eine rationelle Finanzpolitik treiben muß, nicht ausschließlich fiskalische Gesichtspunkte maßgebend sein, und der Wahlspruch suum cuique bedeutet nicht unbedingt eine Schablonisierung aller Verhältnisse. Eine dauernde

---

[4]) Schlesien führt 82 pCt. seines Holzbedarfes ein, die Zellulose-Industrie wird etwa zu 2 pCt. aus heimischem Bestande alimentiert. Der Preis für Zelluloseholz stieg in Schlesien seit 1909 von 15,85 M. pro Festmeter auf 19,70 M. pro Festmeter.

[5]) Die wirtschaftliche Entwickelung der Industrie im Osten, Leipzig 1910. S. 25.

Digitized by Google

Unrentabilität muß letzten Endes den Ruin der Industrie herbeiführen, und das würde nicht nur dem gesamten Wirtschaftsleben des Ostens erhebliche finanzielle Wunden schlagen, sondern müßte auch eine Entvölkerung von Gegenden zur Folge haben, die als Grenzmarken vom nationalen Gesichtspunkte aus von höchster Bedeutung sind.

II.

Der relative Mangel an flüssigem Kapital muß naturgemäß auf die Haupttätigkeit der Banken, die Verwaltung und Verwertung des flüssigen Kapitals von entsprechendem Einfluß sein. Demgemäß ist das Kapital der in den fünf Provinzen arbeitenden Aktienbanken nicht sehr bedeutend, nämlich unter Berücksichtigung des früheren Kapitals der mit Berliner Großbanken fusionierten Banken einschließlich Reserven ca. 250 Millionen Mark, d. h. nur etwa 6,7 % des auf ganz Deutschland entfallenden Bankenkapitals. Relativ häufig ist die Reichsbank vertreten. Nicht weniger als 36 % der Reichsbankanstalten Preußens befinden sich in den fünf Ostprovinzen, während die Umsätze nur etwa 26 % des Gesamtbetrages — Berlin ungerechnet — ausmachen.

Der Zufluß an fremden Geldern ist ziemlich schwach, nur 450 Millionen Mark der auf 9,4 Milliarden für das Jahr 1911 berechneten Guthaben von Kreditoren und Depositären weisen die Bilanzen der östlichen Banken aus. Dies hängt einmal damit zusammen, daß ein erheblicher Teil des landwirtschaftlichen Einkommens naturgemäß sofort wieder investiert wird, ferner damit, daß die besonders engen Beziehungen des Handels und der Industrie zu Berlin es mit sich bringen, daß die Barguthaben sich in Berlin ansammeln und häufig nur in scharfem Wettbewerb mit Berliner Banken im Lande zu halten sind; daß die Zinsen der Restkaufsgelder meist nicht im Lande bleiben, wurde bereits erwähnt. Dazu kommt die im Osten besonders scharfe Konkurrenz der Genossenschaften, die nur allzu häufig als Geldreservoir für den Berliner Markt dienen. Ganz besonders intensiv ist die Konkurrenz der polnischen Banken, die nicht nur durch besonders hohen Zinsfuß locken, sondern sich noch außerdem in geschickter Weise mit einem nationalen oder gar religiösen Glorienschein zu schmücken verstehen. Daß die östlichen Sparkassen den Konkurrenzkampf nicht auf die eigentlichen Spargelder beschränken, sondern mit ganz besonderer Vorliebe auch laufende Betriebsgelder mit allen Mitteln an sich zu ziehen versuchen, ist eine Erscheinung, die sich wohl nicht nur im Osten findet. Der „mündelsichere Scheck- und Giroverkehr", die „steuerfreie Platzanweisung", der Hinweis darauf, daß derjenige, der sich gerade dem Sparkassenverkehr anschließt, nicht nur ein gutes Geschäft macht, sondern außerdem ein der gesamten Volkswirtschaft wohlgefälliges Werk tut, sind alltägliche Vorkommnisse, die das Bestreben der Banken, auf normale Zinssätze zu kommen, immer wieder durchkreuzen. Denn die Folge ist naturgemäß ein relativ hoher Zinsfuß, der meist 1—1½ % über dem der meisten anderen Landesteile Preußens liegt, was, ganz abgesehen von dem Einfluß auf das Erträgnis der Banken, wiederum nicht ohne Rückwirkung auf die Entwickelung des gesamten östlichen Wirtschaftslebens bleiben kann.

Der relative Mangel an flüssigem Kapital müßte an sich eine ungünstige Wirkung auf das Effekten- und Anlagegeschäft haben. Wenn dies gleichwohl im Durchschnitt noch als befriedigend bezeichnet werden kann, so hängt dies mit den schon erwähnten hohen Einkommen zusammen, von denen ein höherer Prozentsatz für Anlage in Effekten freibleibt, als bei den mittelhohen. Leider hat die Bedeutung der östlichen Börsen, namentlich der früher recht angesehenen Breslauer Börse, erheblich nachgelassen. Es liegt dies bekanntlich keineswegs, wie so oft behauptet wird, an einer unsachlichen Abneigung der beteiligten Kreise. Den Banken und der Industrie wäre sicherlich damit gedient, und ebenso den Interessen der Berliner Börse, wenn kleinere Lokalwerte an den Provinzbörsen notiert und gehandelt werden könnten. Aber das zu geringe Angebot bzw. Nachfrage ermöglicht häufig keine das kaufende bzw. verkaufende Publikum befriedigende rationelle Kursbildung, so daß weder das Publikum noch die betreffende Gesellschaft Wert auf den Handel bzw. die Notierungen der heimischen Börse legt.

Eine Folge der Konzentration der Industrie und des Handels in Berlin ist es, daß Gründungs- und Erweiterungstransaktionen bei industriellen Gesellschaften immer mehr von Berlin aus bearbeitet werden, sodaß die damit zusammenhängenden Gewinne gleichfalls nur in mäßigem Umfange den heimischen Banken zu Gute kommen.

Für das Kreditgeschäft finden die Banken ein reiches Betätigungsfeld vor. Die Kapitalknappheit im Zusammenhange mit der ständigen Abwanderung von Kapital muß ein gesteigertes Kreditbedürfnis hervorrufen, namentlich da, wo die Mittel zur Befriedigung des Bedarfs der Industrie und ihrer Arbeiterscharen ständig bereitgehalten werden müssen. Vermehrt wird es durch die im Osten herrschenden außerordentlich schlechten Zahlungssitten, die für manche Industrien z. B. die Maschinenindustrie, ferner für Bauunternehmer und verwandte Branchen zu einem schweren, die Existenz bedrohenden Uebel geworden sind.

Eine größere Rolle als wie bei den westlichen Banken dürften die landwirtschaftlichen Kredite, als da sind Zwischenkredite bei Hypothekenregulierungen, Getreide- und Zuckerbevorschussungen usw. spielen. Bei letzteren macht — wie übrigens wohl überall — sich das Fehlen eines zweckmäßigen Lagerhaus- und Lagerscheingesetzes recht bemerkbar. Ferner ist von großer Bedeutung die Finanzierung der russischen Ausfuhr — also namentlich von Getreide, Flachs, Holz, Häuten usw. — ein Geschäftszweig, der bekanntlich eine genaue Sachkenntnis und ständige Fühlung mit Importeur und Exporteur erfordert, andererseits aber auch vom Gesichtspunkt des Devisen- und Valutenhandels von Interesse ist. Die Beleihung der russischen Ausfuhr wird dadurch erleichtert, daß die Duplikatfrachtbriefe russischer Eisenbahnen eine quasi dingliche Sicherheit gewähren. Sehr erwünscht wäre es, wenn sich dies auch auf die Transporte über die Grenze hinaus ausdehnen ließe.

Man sollte annehmen, daß die Folge der relativ geringen Depositen einerseits und des großen Kreditbedarfs andererseits eine Verteuerung des Kredites sein müßte. Tatsächlich ist der Kredit erheblich billiger als in kapitalreichen Gegenden. Der Grund dürfte darin zu suchen sein, daß in den einzelnen Bezirken nur verhältnismäßig wenig erstklassige Kreditnehmer zu finden sind. Diese sind — schon aus Prestigegründen — von den Banken stark umworben auf Kosten des Verdienstes. Die hierbei bewilligten Bedingungen nützen auch den weniger gut situierten Geschäftsleuten, da natürlich niemand zugestehen will, daß er weniger kreditwürdig sei als andere Personen, und die Banken, um sich eine Verbindung zu erhalten oder sie neu zu erwerben, vielfach unter dem Druck der Konkurrenz zu Konzessionen geneigt sind. Dies mag überall so sein, tritt aber besonders stark im Osten in Erscheinung, wo die opinio communis über die Voraussetzungen einer Kreditgewährung unter dem Zwange der Verhältnisse etwas anders urteilen muß als in anderen Landesteilen. Letzteres gilt auch für die Beurteilung von Kreditunterlagen, unter denen bei der überwiegenden Bedeutung des Grund und Bodens die

Digitized by Google

Immobilienverpfändung eine größere Rolle spielt als anderwärts.

Nicht unerheblich ist bzw. war bis 1912 die Beteiligung der Reichsbankfilialen am Kreditgeschäft, wozu naturgemäß die geringe Möglichkeit geschäftlicher Betätigung — cf. die Umsatzziffern — beigetragen hat. Auch hierdurch sind die Bedingungen oft stark gedrückt worden.

Alles in allem haben die östlichen Banken kein leichtes Arbeiten. Wenn sie gleichwohl im allgemeinen einen befriedigenden, freilich etwas hinter dem deutschen Durchschnittsresultat zurückbleibenden Gewinn ausweisen, so ist dies einmal dem Umstande zu verdanken, daß die Banken es verstanden haben, die Bedürfnisse ihres Landes in guten und schlechten Zeiten richtig zu erkennen und ihre Geschäftspolitik danach einzurichten, selbst wenn diese von den gerade in Berlin modernen Ideen abwich, z. B. bei der Kreditgewährung an Landwirte, mittlere Gewerbetreibende usw. Der Grundsatz, daß das Provinzgeschäft individuell und nicht nach starren, allgemeingültigen Prinzipien zu handhaben ist, gilt angesichts der von der wirtschaftlichen Struktur des übrigen Deutschland so abweichenden Verhältnissen des Ostens für diesen in besonderem Maße. Andrerseits ist mit Genugtuung zu konstatieren, daß sich die östlichen Banken von jeder Expansions- und Prestigepolitik ferngehalten haben. Sie haben ihre Kapitalziffern stets nur in den Grenzen ihrer eigenen natürlichen Entwicklung und in Anpassung an die Fortschritte ihres Betätigungsgebietes erhöht und damit ein Anwachsen der Konkurrenz ins Maßlose und eine auf übertriebener Kreditgewährung beruhende Heranzüchtung von wirtschaftlichen Scheinexistenzen erfolgreich verhindert.

Zur Frage der Sorgfaltspflicht der Banken bei Ausführung von Ueberweisungsaufträgen.

Von Dr. jur. et phil. **Hans Lessing**-Nürnberg.

Die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs muß sich auf einfache, klare Rechtsnormen stützen können. Die bankmäßige Erledigung der Zahlungsgeschäfte in allen ihren Erscheinungsformen ist auch nur dann der notwendigen Weiterentwicklung fähig, wenn es anerkannten Rechtens ist, daß die Zahlungsgeschäfte als solche nur abstrakte Geschäfte sind, Geschäfte, bei denen eine Bank im wesentlichen nur technische Dienste leistet, bei denen sich die Tätigkeit der Bank eben in der Durchführung dieser rein funktionellen Maßnahmen erschöpft. Eine Bank, gleichviel ob Reichsbank oder privates Geldinstitut, darf in der Durchführung von Ueberweisungen aller Art insbesondere nicht durch Anforderungen beschränkt werden, die das Maß ihrer Sorgfaltspflicht überspannen. Es würde für eine Großbank nicht möglich sein, tausende und tausende von Zahlungsgeschäften, also Einzahlungen, Auszahlungen, Ueberweisungen, mit der Präzision einer Maschine an einem Tage zu erledigen, wenn die Bank als Zahlungsvermittlerin berufen wäre, in eine materielle Prüfung des der Zahlung zu Grunde liegenden Vorganges einzutreten, wenn sie genötigt wäre, über die Grenzen des Zahlungsgeschäftes hinaus die Interessen ihrer Kunden oder gar dritter Personen, die sich ihrer Vermittlung bedienen, wahrzunehmen. In dieser Hinsicht war die bekannte, im Zusammenhang mit dem Konkurs der Leipziger Bank ergangene Entscheidung des Reichsgerichtes vom 25. April 1903 (Entsch. Bd. 54 S. 329 ff.) eine Art Grundgesetz des Ueberweisungsverkehrs geworden. Der oberste deutsche Gerichtshof hat damals für Recht erkannt, daß es nicht Sache einer Girobank sei, die bei ihr einlaufenden Ueberweisungsaufträge auf ihre Rätlichkeit zu prüfen, daß sie insbesondere nicht verpflichtet sei, über die Zweckmäßigkeit einer ihr angesonnenen Zahlung, Uebertragung oder Ueberweisung Erwägungen anzustellen. „Die Bank ist Kassenhalterin, nicht Ratgeberin ihrer Kunden."

Das Urteil, das sich zwar direkt nur mit dem Reichsbankgiroverkehr beschäftigte, das aber in seiner allgemeinen Fassung auf den bargeldlosen Zahlungsverkehr überhaupt bezogen werden konnte, hat in der Folge vereinzelte Anfechtung (vgl. z. B. S. Klein, Zeitschrift für ges. Handelsrecht Bd. 55 S. 197), im überwiegenden Maße aber, vor allem in der Praxis, Zustimmung gefunden. (Vgl. z. B. Mez, Archiv f. bürgerl. R. Bd. 30 S. 110, Düringer-Hachenburg HGB. Bd. II S. 605, Breit Bankgesetz S. 152). Um so größere Beachtung, zugleich aber um so genauere Nachprüfung erheischt daher eine in Nr. 10 des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichtes vom 15. Dezember 1913, in deren Begründung die eben wiedergegebene frühere Auffassung des Reichsgerichtes einschränkend interpretiert und ausgesprochen wird, daß für die Sorgfaltspflicht einer Bank bei Ausführung von Ueberweisungsaufträgen die Umstände des einzelnen Falles maßgebend sein sollen.

Der Tatbestand, der der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichtes vom 15. Dezember 1913 zu Grunde liegt, ist folgender:

X und Y waren Gesellschafter und zugleich Geschäftsführer mit Einzelvertretungsbefugnis einer G. m. b. H. Die G. m. b. H. hatte kein Konto bei der beklagten Bank, auch Y nicht, wohl aber X. X war der Bank 50 000 M. schuldig. Die Bank drängte X auf Rückzahlung. X vertröstete die Bank mit dem Hinweis, daß die G. m. b. H. demnächst ihr Stammkapital erhöhen und daß dabei ein gewisser Z einen Anteil von 40 000 M. gegen bar übernehmen werde. Diese 40 000 M. würde die G. m. b. H. alsdann der Bank für seine — des X — Rechnung überweisen, ein Verfahren, das gerechtfertigt sei, da er — X — einen Anspruch in gleicher Höhe gegen die G. m. b. H. besitze. Der Kläger Z, der mit der beklagten Bank ebenso wenig wie die G. m. b. H. oder X in Verbindung stand, übernahm formgerecht den fraglichen Stammanteil von 40 000 M. Vor Zahlung der hieraus geschuldeten Summe von 40 000 M. erbat sich Z. aber noch von der beklagten Bank eine Auskunft über die G. m. b. H. und ihre Gesellschafter. Die beklagte Bank erteilte die Antwort, daß ihr die Verhältnisse der G. m. b. H. nicht bekannt seien, da sie mit derselben nicht in Verbindung stehe. Ueber den Gesellschafter X gab sie eine günstige Auskunft. Daraufhin leistete Z seine Einlage, wobei sich das Zahlungsgeschäft wie folgt abspielte:

Der Kläger Z schrieb der beklagten Bank: „Durch die Bank A lasse ich Ihnen heute 40 000 M. überweisen, die Sie dem Konto der N. N. G. m. b. H. gutschreiben wollen. Den Empfang bitte ich mir zu bestätigen." Die G. m. b. H. schrieb an die beklagte Bank: „Von Herrn Z werden uns bei Ihnen 40 000 M. zugehen, die wir zugunsten des Kontos des X zu verwenden bitten. N. N. G. m. b. H. gez.: X". Die beklagte Bank teilte nach Eingang der 40 000 M. der G. m. b. H. mit, daß die Umschreibung auf das Konto des X weisungsgemäß erfolgt sei. Die Gesellschaft fiel bald darauf in Konkurs, der Kläger verlor seine Einlage. Diese Einlage forderte der Kläger Z von der beklagten Bank zurück und erstritt in der zweiten und dritten Instanz, im Gegensatz zur ersten Instanz, ein obsiegendes Urteil.

Das Endergebnis des reichsgerichtlichen Urteiles

Digitized by Google

würde ein prinzipielles Interesse an dieser Stelle nicht beanspruchen, wenn die Verurteilung der beklagten Bank aus dem Rechtsgrunde der Haftung für eine unrichtige Auskunft nach § 826 BGB. erfolgt wäre, denn Literatur und Judikatur über diese Materie sind Legion. Nach diesem Gesichtspunkt, d. h. nach dem Grundsatz der außerkontraktlichen Ersatzpflicht für sogenannte illoyale Handlungen ist aber die Klage von den Gerichten nicht näher geprüft worden. Der Fall lag auch für diese Prüfung nicht einfach, weil die beklagte Bank eine Auskunft über die in Konkurs geratene G. m. b. H. selbst gar nicht erteilt hatte. Ob der Zusammenhang des Tatbestandes im übrigen hingereicht hätte, die Basis für die Anwendung des § 826 BGB — Ersatzpflicht für wissentlich unrichtige Auskunft — zu rechtfertigen, kann hier dahingestellt bleiben. Das Reichsgericht hat seine Entscheidung, wie erwähnt, nicht im Hinblick auf die erteilte oder nicht erteilte Auskunft getroffen, vielmehr geht die Begründung auf das Zahlungsgeschäft selbst zurück unter Konstruierung eines bestehenden Vertrages und unter Betonung einer vertraglichen Sorgfaltspflicht einer Bank bei Erledigung eines Ueberweisungsauftrages. Dieser Unterschied im Ausgangspunkt der Entscheidung, also der Unterschied zwischen der außerkontraktlichen Haftung und einer Ersatzpflicht bei bestehendem Vertrage ist bedeutsam, denn Rechtsverhältnisse, die durch Verträge festgelegt sind, bedingen ein anderes Ausmaß an Verpflichtungen wie Beziehungen, die nicht von vornherein in Bahnen vertraglicher Normen verlaufen.

Das Reichsgericht nimmt an, daß zwischen dem Kläger Z und der beklagten Bank ein Geschäftsbesorgungsvertrag im Sinne des § 675 BGB. vorgelegen habe, und zwar deshalb, weil von Z der Bank ein Ueberweisungsauftrag erteilt worden sei, den diese akzeptiert habe. Das Reichsgericht geht weiter davon aus, daß die Bank auf Grund dieses Vertrages vor Ausführung des Ueberweisungsauftrages nach den Umständen des Falles dem Kläger Z hätte Mitteilung machen müssen, wozu seine Einlage hätte verwendet werden sollen, um alsdann seine weiteren Entschließungen abzuwarten. „Nach den Umständen des einzelnen Falles kann von einer Bank nach Treu und Glauben verlangt werden, daß sie zwar nicht Erwägungen über die Zweckmäßigkeit des ihr erteilten Auftrages anstellt, wohl aber auf die Bedenken, die ihr bekannt sind, hinweist, und den Auftrag erst dann ausführt, wenn der Auftraggeber bei diesem verbleiben zu wollen ihr erklärt hat.“ Diese Begründung ist anfechtbar und zwar aus einem doppelten Grunde. Das Reichsgericht verkennt nach Ansicht des Schreibers dieser Zeilen die Art des hier vorliegenden Zahlungsgeschäftes. Es handelt sich zwischen dem Kläger Z und der beklagten Bank nicht um einen Geschäftsbesorgungsvertrag, aus dem für die beklagte Bank vertragliche Verpflichtungen hätten entstehen können. Aber selbst wenn ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger Z und der beklagten Bank anzunehmen wäre, so würde das Urteil des Reichsgerichtes der Kritik unterliegen, weil das Reichsgericht, wie bereits eingangs erwähnt, an seinen früheren und fast allgemein anerkannten Grundsätzen der abstrakten Natur der Ueberweisungsgeschäfte rüttelt.

Die Beweisführung muß demgemäß von dem Institut des Giroverkehrs ausgehen, also von den Girogeschäften, unter denen die Literatur (vgl. Cohn in Endemanns Handbuch des Handelsrechts III Absch. 12) ein dreifaches versteht: Inkasso für Rechnung des Kunden, Auszahlung für Rechnung des Kunden und eigentliche Girozahlung, die zustande kommt durch Umschreibung auf den Konten der betreffenden Girokunden. Girokunde der beklagten Bank war im vorliegenden Falle nur X, dem wir für die folgenden Darlegungen die in Frage kommende G. m. b. H. gleichstellen können, weil die Verfügung der G. m. b. H. zugunsten des X die Brücke geschlagen hat zu einer vertragsmäßigen Verbindung zwischen der G. m. b. H. selbst und eben der beklagten Bank. Im Rahmen dieses Aufsatzes interessiert von den drei erwähnten Girogeschäften lediglich das Inkasso für Rechnung des Kunden und die eigentliche Girozahlung, und zwar zunächst das Inkassogeschäft, denn der zur Erörterung stehende Zahlungsvorgang bedeutete für die Bank ein Inkassogeschäft für Rechnung des Girokunden X bzw. der G. m. b. H. Dabei interessiert hier aber nicht die interne Seite des Girogeschäftes, also die Beziehungen zwischen der beklagten Bank und der G. m. b. H. oder dem X, vielmehr kommt für die Beurteilung des Falles lediglich das Verhältnis des Klägers Z zur beklagten Bank in Frage.

1. Um das Wesen des im Tatbestand wiedergegebenen Zahlungsvorganges zu analysieren, erscheint es zweckmäßig, das Geschehnis zunächst auf eine einfachere Form zurückzuführen. Als diese einfachere Form ergibt sich die Einzahlung einer baren Geldsumme an der Kasse einer Bank durch einen Nichtkunden für Rechnung eines Kunden der Bank. Zwischem der Bank und ihrem Kunden bestehen vertragliche Beziehungen (Girovertrag), die sich rechtlich als Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat (§ 65 BGB.), charakterisieren. Die Geschäftsbesorgung des § 65 BGB. braucht nicht eine Besorgung von Rechtsgeschäften zu sein, vielmehr fallen auch rein tatsächliche Verrichtungen unter diesen Begriff. So hier. Bei der Entgegennahme einer Zahlung von dem Nichtkunden für Rechnung eines Kunden handelt die Bank auf Grund eines mit ihrem eigenen Kunden abgeschlossenen Vertrages, wobei die Dienstleistung zunächst in der tatsächlichen Empfangnahme der Geldsumme für Rechnung des Kunden besteht. Die Verpflichtung der Bank aus dem Girovertrage geht über diese Entgegennahme hinaus, da naturgemäß dem Kunden gegenüber die weitere Verpflichtung hinzutritt, einen der bezahlten Geldsumme gleichen Betrag dem Konto des Kunden gutzuschreiben. Immer aber hat die Bank rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur gegenüber ihrem Kunden, während für die Annahme vertraglicher Verpflichtungen der Bank gegenüber dem einzahlenden Nichtkunden kein Raum ist. Der Bankverkehr kennt noch eine Reihe anderer Geschäfte, bei denen die Bank auf Grund eines Vertrages mit ihrem Kunden mit anderen, dritten Personen in Verbindung tritt, von diesen Erklärungen usw. entgegennimmt, ohne daß dadurch vertragliche Beziehungen zu dem Dritten hergestellt würden. So z. B. hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 29. Mai 1908 hinsichtlich der Tätigkeit einer Bank als Zeichnungsstelle ausgesprochen, daß die Bank im Regelfalle bei Entgegennahme von Zeichnungen nur in einem Vertragsverhältnis zu ihrem Kunden, nicht aber etwa zu dem eine Zeichnungserklärung abgebenden Nichtkunden stehe (Recht 1908 S. 449). Das Bestehen vertraglicher Beziehungen zwischen einer Bank und dem einzahlenden Nichtkunden ist wohl in der Literatur behauptet worden, insbesondere mit dem Hinweis, daß bei Entgegennahme einer Zahlung von einem Nichtkunden die Bank die wahre Vertreterin des Kunden gegenüber dem Einzahlenden sei. Vor allem hat Brodmann darüber hinaus (Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 48 S. 143) angenommen — allerdings vor Geltung des BGB. —, daß die Bank bei Entgegennahme eines Inkassos von einem Nichtkunden zugleich Beauftragte des Einzahlenden sein wolle, wobei er der Bank im Verhältnis zwischen ihr und ihrem Kunden zu gleicher Zeit die Stellung eines Inkassobevollmächtigten des Zahlungsempfängers, also ihres Kunden, zuspricht. Derartige Aus-

Digitized by Google

führungen sind jedoch in der Literatur vereinzelt geblieben (vgl. dagegen z. B. Breit, Bankgesetz S. 250 mit Lit.).

Die Auffassung eines Vertrages zwischen dem einzahlenden Nichtkunden und der Bank findet auch in den tatsächlichen Verhältnissen keinerlei Begründung. Der zahlungleistende Nichtkunde tritt bei Leistung der Einzahlung mit keinem Organ der Bank in Beziehungen, das berufen wäre, die Bank oder den Kunden der Bank im Willen zu vertreten. Der Kassier der Bank hat bei Entgegennahme des Inkassos seine Tätigkeit abgeschlossen, wenn er das gezahlte Geld in Empfang genommen, hierüber Quittung erteilt und in den Kassabüchern vermerkt hat, für wessen Rechnung nach der Erklärung des Einzahlenden die gezahlte Summe zu verwenden ist. Die Vollmacht des zur Quittungsleistung befugten Kassenbeamten ist auch im Regelfalle darauf beschränkt, daß nur der Empfang des Geldes dem Zahlenden rechtsgültig bestätigt werden kann. Die Bank im übrigen durch Verträge zu berechtigen oder zu verpflichten ist der Kassier einer Bank nicht legitimiert. Wohl gilt die Uebergabe des Geldes an den Kassier als Uebergabe an die Bank, aber anderweitige rechtliche Folgerungen können an diese Empfangnahme nicht geknüpft werden. Ein Grundsatz, der schon im § 56 HGB. für offene Ladengeschäfte ausgesprochen ist, und der wohl in gleicher Weise auch im Bankverkehr Geltung hat (vgl. dazu Staub l. c. Anm. 4). Im modernen Bankverkehr sind übrigens der Kassier einer Bank bzw. seine mit dem Bargeldverkehr befaßten Unterbeamten für das Zahlungsgeschäft im wesentlichen nur technische Hilfsbeamte der Bank. Die gewaltige Entwicklung des Bankwesens hat naturgemäß zu einer Schematisierung des Betriebes, selbst kleinerer Banken, geführt. Wenn auch in jeder gut geleiteten Bank das Zusammenarbeiten der einzelnen Abteilungen durch eine entsprechende Organisation gewährleistet ist, so ist es doch unausbleiblich, daß gerade im Zahlungsverkehr die Spezialisierung der Arbeit in die Erscheinung treten muß. Bei den gigantischen Umsätzen in den Kassen einer Großbank z. B. ist es undenkbar, daß der Kassier einer Bank Erwägungen darüber anstellt, ob er einen von einem Nichtkunden an der Kasse eingezahlten Betrag für Rechnung eines Kunden entgegennehmen, und den Betrag dem Konto des Kunden gutschreiben darf. Die Abwicklung des modernen Zahlungsverkehrs würde durch eine solche Fessel unterbunden. Selbst bei kleineren Banken bleibt der Grund einer Einzahlung dem Kassier verborgen, der Zusammenhang der Geschäfte bleibt ihm völlig fremd. So tritt auch der Einzahlende, der an den Kassier die Geldsumme leistet, dadurch zu der Bank selbst in keine anderen Rechtsbeziehungen als in diejenigen, welche sich ausschließlich auf die rein tatsächliche Zahlung des baren Geldes beziehen.

Nach Vorstehendem hat eine Bank nicht nur keine Pflicht sich mit ihrem einzahlenden Nichtkunden über seine Einzahlung auseinander zu setzen, sie hat dazu meines Erachtens nicht einmal auch nur einen Schatten von Recht. Zu welchen Konsequenzen müßte es führen, wenn eine Bank für befugt erachtet werden könnte, dem einzahlenden Nichtkunden Tatsachen oder Vermutungen über ihren eigenen Kunden mitzuteilen, welche geeignet sind, den einzahlenden Nichtkunden von seiner Einzahlung abzuhalten. Die Bank würde meines Erachtens dadurch regelmäßig den Kunden schädigen und das diesem geschuldete Treuverhältnis brechen mit der Folge, daß sie sich ihrem eigenen Kunden gegenüber aus dem zwischen ihr und diesem bestehenden Vertragsverhältnis schadenersatzpflichtig machen könnte. Dabei darf noch auf einen Gesichtspunkt hingewiesen werden, nämlich auf den, daß der für einen Kunden an der Kasse der Bank Zahlung Leistende nicht schlechter steht, wie derjenige, der an der Geschäftskasse des Kunden direkt eine Geldsumme erlegt. Daraus, daß der Zahlungleistende die Bankverbindung des Empfängers zur Entgegennahme der Zahlung in Anspruch nimmt, kann nie und nimmer dem Zahlenden ein Anspruch auf einen erhöhten Schutz erwachsen, auf einen Schutz, der im übrigen ausschließlich zu Lasten der Bank ginge, deren Auskunfts- und Sorgfaltspflicht damit über ein erträgliches Maß hinaus gesteigert würde.

2. Liegt aber, wenn die Darlegungen der Ziffer 1 richtig sind, ein Vertrag insbesondere ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Einzahlenden und der beklagten Bank nicht vor, so ist auch in unserem Falle der Begründung des reichsgerichtlichen Urteils der Boden entzogen. Denn der Zahlungsvorgang, der dem reichsgerichtlichen Urteil zugrunde lag, ist nur eine Zahlungsmodalität höherer Ordnung gegenüber der baren Einzahlung an der Kasse der Bank. Sehen wir scharf zu, so läßt sich die fragliche Zahlungsanweisung darauf zurückführen, daß die Bank A im Auftrag ihres Kunden Z der beklagten Bank die Zahlung geleistet hat, wobei es für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger Z und der beklagten Bank keinen Unterschied bedeuten kann, in welcher Weise sich die Bank A des ihr von ihrem Kunden Z erteilten Zahlungsauftrages entledigte. Rechtlich liegt der Zahlungsvorgang des reichsgerichtlichen Urteils nicht anders, wie wenn die Bank A an der Kasse der beklagten Bank die fraglichen 40 000 M. in bar erlegt und dazu erklärt hätte, daß die Summe dem Konto der G. m. b. H. gutzubringen sei. Der Kläger Z hat der beklagten Bank geschrieben, für wessen Rechnung die von der Bank A eingehenden 40 000 M. zu verwenden sind. Notwendig und rechtsbegründend war diese Benachrichtigung nicht. Sie ist auch in der Bankpraxis nicht einmal die Regel. Die Rechtslage wäre die gleiche geblieben, wenn die Bank A ihrerseits die beklagte Bank benachrichtigt hätte, daß die eingezahlten oder überwiesenen 40 000 M. dem Konto der N. N. G. m. b. H. gutzuschreiben seien. Das Benachrichtigungsschreiben des Klägers Z, im Bankverkehr Avis genannt, hat keine vertraglichen Beziehungen zwischen ihm und der beklagten Bank hergestellt, insbesondere liegt hier ebensowenig wie bei einem Zahlungsvorgang nach Ziffer 1 ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Kläger Z und der beklagten Bank vor.

Was oben über die Haftung einer Bank bei Entgegennahme von baren Einzahlungen ausgeführt worden ist, gilt im übrigen für ihre Sorgfaltspflicht bei Entgegennahme von Ueberweisungsaufträgen und bei Ausführung dieser in gleichem Maße. Dabei ist nicht nur an den Ueberweisungsverkehr der Reichsbank, sondern auch an denjenigen der anderen großen und größten Institute zu denken. Bei allen Banken erfordert die glatte Bewältigung des Ueberweisungsverkehrs einen Apparat von geschulten Beamten, der bei Durchführung der Ueberweisungsaufträge formularmäßig, sozusagen automatisch, in Funktion tritt. Daß dieses Räderwerk keinerlei Hemmung verträgt, wie es die Statuierung einer besonderen Sorgfaltspflicht einer Bank bei Ausführung von Ueberweisungsaufträgen wäre, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung.

3. In den beiden vorstehenden Abschnitten habe ich mich mit der Frage beschäftigt, inwieweit eine Bank bei Entgegennahme von Einzahlungen oder Ueberweisungsaufträgen von einem Nichtkunden diesem gegenüber zur Beobachtung einer besonderen Sorgfalt verpflichtet ist. Dabei wurde insbesondere die Auskunfspflicht über den eigenen Kunden, wie in dem reichsgerichtlichen Urteil, in den

Digitized by Google

Mittelpunkt der Erörterung gestellt. Nicht behandelt wurde die Frage nach der Haftpflicht der Bank nach anderer Richtung, z. B. aus Anlaß einer unrichtigen Gutschrift eines eingezahlten oder überwiesenen Betrages. Solche Fragen bieten vorwiegend juristisches Interesse. Die erschöpfende Behandlung des Themas lag auch nicht in der Absicht dieses Aufsatzes. Es erübrigt aber noch die weitergreifende und prinzipiell wichtige Frage zu streifen, ob sich der unter Ziffer 1 und 2 eingenommene Standpunkt ändert, wenn der Einzahlende oder durch Ueberweisung Zahlung Leistende auch seinerseits Kunde ein und derselben Bank ist, mit anderen Worten, ob die Begründung des reichsgerichtlichen Urteils dann gerechtfertigt werden kann, wenn es sich um den eigentlichen Giroverkehr, also um Ueberweisung zwischen Kunden einer und derselben Bank, handelt. Dabei ist auch hier zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß zwischen dem Giroverkehr der Reichsbank und dem Giroverkehr anderer Geldinstitute kein Unterschied hinsichtlich der Sorgfaltspflicht der Bank bestehen kann, denn wenn auch die Reichsbank die größte Girobank ist, so beruht doch der Giroverkehr auch der anderen Bankinstitute auf den gleichen Prinzipien und Grundlagen wie derjenige der Reichsbank, so daß für den Giroverkehr der Reichsbank und der anderen Geldinstitute die gleichen Erwägungen rechtlicher Natur Platz greifen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend ist zu sagen, daß die Girobank dem Ueberweisenden gegenüber Verpflichtungen aus dem Girovertrage besitzt, aber dieser Komplex von vertraglichen Verpflichtungen der Bank bezieht sich doch nur darauf, daß die Bank die Dispositionen ihres Kunden prompt und richtig erfüllt. Nicht aber kann aus diesem Girovertrage mit der Bank dem Kunden ein Anspruch darauf erwachsen, daß er für Ueberweisungen oder Zahlungen an einen anderen Kunden der Bank materiell anders behandelt wird wie ein Dritter, der kein Girokonto bei der Bank unterhält. Durch den Girovertrag nimmt die Bank dem zahlungsleistenden Kunden nicht einen Teil der Sorge für seine eigenen Angelegenheiten ab, sie stellt ihm nur durch den Girovertrag eine Zahlungsmodalität zur Verfügung, ohne aber wegen dieser Funktion als Zahlungsvermittlerin ihm gegenüber zu einer anderen Sorgfalt verpflichtet zu sein, wie einem beliebigen Nichtkunden gegenüber, der an der Kasse der Bank eine Zahlung für einen anderen Kunden leistet.

Wenn im übrigen auch Rückfragen in kleineren Verhältnissen noch denkbar wären, im Großverkehr scheidet bei der vielgestaltigen Form des Giroverkehrs und bei der Inanspruchnahme oft einer Reihe von Mittelspersonen zur Abwicklung der Zahlungsvorgänge die Möglichkeit von Rückfragen praktisch völlig aus. Wo es sich aber um prinzipielle Fragen handelt, wo ein System und seine Entwicklung in Frage steht, darf auch für die kleinste Bank nichts anderes gelten als für die größte. Die Durchführung des Giroverkehrs bedarf demnach jenes klaren, allgemein ausgesprochenen Rechtssatzes des reichsgerichtlichen Urteils vom Jahre 1903, dahin, daß die Girobank Kassenhalterin, nicht Ratgeberin ihres Kunden ist, mit allen sich hieraus ergebenden Konsequenzen. Die Weiterentwicklung des bankmäßigen Zahlungsverkehrs in allen seinen Erscheinungsformen verträgt nicht die Einschränkung jenes Satzes, und die Aufstellung des anderen Satzes, daß nach den wechselnden Umständen des einzelnen Falles die Haftung einer Bank bei Erledigung von Ueberweisungsaufträgen beurteilt werden müsse. Die Begründung des Urteils vom 15. Dezember 1913 wird, wie wir hoffen, nicht wiederum für einen Vorgang des bankmäßigen Zahlungsverkehrs, insbesondere des Giroverkehrs, Verwendung finden, denn höchstrichterliche Urteile, die die Würdigung des „einzelnen Falles“ beim Giroverkehr in Geltung bringen und das System hintansetzen, bilden eine Gefahr für die weitere Ausdehnung des bankmäßigen Zahlungsverkehrs. Sie bilden insbesondere eine Gefahr für die volkswirtschaftlich so notwendige Ausgestaltung aller bargeldersparenden Zahlungsmethoden.

Die chinesische Geldreform.

Von Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis-Göttingen.

G. Vißering, On Chinese Currency, Vol. II, The Banking Problem. Amsterdam 1914.

Der erste Band dieses Werkes, der an dieser Stelle besprochen worden und der gegenwärtig in zweiter Auflage erschienen ist, enthält die Vorschläge des Verfassers zur Reform des chinesischen Münzwesens; in dem vorliegenden zweiten Band wird nun der Plan einer chinesischen Zentral-Notenbank dargelegt, deren Gründung der Verfasser als eine notwendige Bedingung für die zu erstrebende endgültige Regelung des Geldumlaufs des asiatischen Riesenreichs betrachtet. Er geht dabei von allgemeinen Erörterungen über die Aufgaben und Einrichtungen einer zentralen Notenbank überhaupt aus, betont aber dann vor allem die besonderen Umstände und Bedürfnisse, die für eine solche Bank in einem in so eigenartigen Verhältnissen stehenden Lande, wie China, in Betracht kommen. Er will trotz der außerordentlichen Größe des Reichs nur eine einzige Bank mit dem Notenausgaberecht zulassen. Für diese Bank verlangt er, was bei den gegenwärtigen chinesischen Zuständen gewiß sehr begreiflich ist, eine große Unabhängigkeit vom Staate; die Regierung soll durch einen Kommissar vertreten sein, der eine allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung der Bank auszuüben hat und chinesischer Nationalität sein soll. Die Regierung ernennt ferner den Präsidenten und den Sekretär des Bankdirektoriums, vorzugsweise ebenfalls Chinesen, die aber eine der drei maßgebenden europäischen Sprachen beherrschen müssen. Drei andere Mitglieder des Direktoriums sind von der Generalversammlung der Aktionäre zu wählen, von denen zwei Nichtchinesen sein müssen, der dritte aber nach Ablauf der ersten fünf Jahre ohne Rücksicht auf die Nationalität gewählt werden kann. Die Generalversammlung wählt außerdem einen Aufsichtsrat oder Ausschuß (Board of Directors), jedoch sollen auch die ausländischen Banken, die gegenwärtig in China Noten ausgeben, eine Anzahl von Mitgliedern dieses Ausschusses zu wählen berechtigt sein. Aus der Zahl der Ausschußmitglieder endlich sollen jährlich fünf Zensoren gewählt werden, drei von der Generalversammlung und zwei von den erwähnten ausländischen Banken. Die Beteiligung ausländischen Kapitals an der Zentralbank will der Verfasser nicht verhindern und ebensowenig die Teilnahme ausländischer Aktionäre an der Generalversammlung. Die Befugnisse der letzteren will er allerdings durch die Einführung des Ausschusses und des Zensorenkollegiums beschränken und er weist auch auf die Möglichkeit hin, in dieser Beziehung noch weiter zu gehen durch eine Begrenzung der Zahl der Stimmen, über die ein Aktionär in der Generalversammlung höchstens verfügen kann. Auch könnten die Aktien auf Namen lauten und registriert und dem Bankdirektorium die Befugnis erteilt werden, die Uebertragung von Aktien auf eine bestimmte Persönlichkeit oder Körperschaft ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Jedenfalls würde bei der vorgeschlagenen Einrichtung dem ausländischen Kapital ein genügend großer Einfluß gewahrt bleiben. Uebrigens empfiehlt Vißering für die Bank nur ein Grundkapital von mäßiger Höhe. Der Betrag von 60 Millionen Dollars,

Digitized by Google

den man in Peking in Aussicht genommen zu haben scheint, hält er entschieden für zu hoch; er glaubt, daß für den Anfang 10 Mill. Dollars oder 20 Mill. der von ihm empfohlenen neuen Münzeinheiten ausreichen würden und daß später eine Erhöhung auf 20 Mill. Doll. vorgenommen werden könne. Das Grundkapital habe ja für die Bank überhaupt nur die Bedeutung eines Sicherheitsfonds, ihre Betriebsmittel müsse sie sich durch die Notenausgabe verschaffen. Die wichtigste Frage betrifft die mit der Geldreform in unmittelbarem Zusammenhang stehende Bewertung und Sicherstellung der Noten der Zentralbank. Wenn der Verfasser auch mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Chinas eine längere Uebergangszeit bis zur Herstellung eines endgültigen Währungszustandes für nötig hält, so empfiehlt er doch von Anfang an die Fundierung der neuen Banknoten auf Gold, etwa auf die von ihm im ersten Band vorgeschlagene Einheit von 0,3645 g Feingold, die sehr nahe einem Schilling gleichkommt. In China würde zunächst Silber in Gestalt von Dollars, Piaster oder Sycee noch fast das alleinige Umlaufsmittel bleiben und daher auch eine weitere Entwertung dieses Metalls durch die Neuerung nicht zu befürchten sein. Andererseits aber wäre die Bank noch nicht imstande, für den inneren Verkehr ihre Noten stets in Gold oder auch nur in einem neugeschaffenen, überwertig tarifierten Silberkreditgeld einzulösen, da letzteres erst in einem zweiten Abschnitt der Reformperiode eingeführt werden könne. Da aber die Noten gesetzliche Zahlungskraft besitzen und mit Rücksicht auf die chinesischen Preisverhältnisse auch in kleinen Abschnitten ausgegeben werden sollen, so würden sie schon aus diesen Gründen bei vorsichtigem Verfahren ihren Kreditwert behaupten können. Ferner aber wird die Bank ihre Noten auch in Silber als Ware einlösen können, das sie nach dem Tageskurse annimmt und ausgibt, während es außerhalb ihres Geschäftskreises das übliche Zahlungsmittel bildet. Allerdings darf sie sich nicht auf Spekulationen in Silber einlassen und muß daher stets sehr vorsichtig zu Werke gehen. Unter Umständen wird es zweckmäßig für sie sein, Silber auf Zeit zu verkaufen. Daß es möglich ist, Goldnoten in einem Lande mit faktischer Silberwährung in Umlauf zu bringen, hat sich in Sumatra gezeigt, wo die Noten der Bank von Java ohne Widerstreben angenommen wurden, während die Silberdollars noch das vorherrschende Zahlungsmittel bildeten. Auch in Korea, wo die Geldverhältnisse ähnlich waren, wie in China, fanden die auf Gold lautenden Noten der Bank von Chosen ohne Schwierigkeit Aufnahme. In China ist die Bevölkerung an fortwährende Umrechnung der verschiedenen Taels, Dollars usw. gewöhnt. Dollars sind in den Vertragshäfen in den letzten Jahren manchmal bis 7 pCt. über ihren Wert in Sycee-Silber gestiegen und die alten spanischen Piaster erlangten in den inneren Provinzen oft 30 bis 40 pCt. Agio über ihren Silberwert. In der Uebergangszeit könnte die Bank neben ihren Goldnoten auch Noten ausgeben, die in Silberdollars einlöslich wären. Diese müßten aber, damit Silberspekulationen ausgeschlossen bleiben, stets vollständig in Dollars gedeckt sein, und die Bank würde daher aus diesen Operationen keine Gewinne ziehen können. Es wird sich nur darum handeln, den Endzustand vorzubereiten, in dem neue, innerlich unterwertige, auf Staatsrechnung geprägte Silberkreditmünzen mit unbeschränkter, zum Teil auch beschränkter Zahlungskraft neben den Banknoten das vorherrschende Umlaufsmittel bilden würden, abgesehen von den dem kleinen Verkehr dienenden Scheidemünzen in Nickel und Kupfer.

Die eigentliche und wesentliche Stütze des Goldwertes der Noten aber würde von Anfang an die Einlöslichkeit derselben in Wechseln oder Schecks auf das effektive Goldwährung besitzende Ausland sein, also das System des Gold Exchange Standard, wie es in den Straits-Kolonien, auf den Philippinen, in Niederländisch- und in anderer Form auch in Britisch-Indien besteht. Damit wäre zugleich der feste Wert der Silberkreditmünzen gegeben, die jederzeit gegen Banknoten umgetauscht werden können. Dieses Goldwechselsystem ist keineswegs als ein ideales oder ein absolut sicheres zu bezeichnen, aber es ist für China noch mehr, als für die übrigen ostasiatischen Gebiete, das praktisch allein zweckmäßige und empfehlenswerte. Zugleich bietet es die relativ beste Lösung der Silberfrage, nachdem die bimetallistischen Pläne gescheitert sind. Denn es bleibt dem Silber dadurch noch immer eine ausgedehnte Möglichkeit der Verwendung als Geldmetall und der Verfasser glaubt, wahrscheinlich mit Recht, daß das Silber nach der Münzreform in China einen noch größeren Absatz finden werde als bisher. Aus China aber ein Land mit überwiegendem wirklichen Goldumlauf zu machen, in dem Silber nur als untergeordnete Scheidemünze dient, kann gar nicht in Betracht kommen, ganz abgesehen davon, daß eine solche Entwicklung für die europäischen Goldwährungsländer recht unbequem werden würde. Eine eigentliche Silberwährung mit geregeltem Münzsystem andererseits, würde für China die nachteilige Folge haben, daß sein Verkehr mit der abendländischen Welt durch die fortwährenden Kursschwankungen seiner Geldeinheit, wie bisher, gestört und in seiner normalen Entwicklung gehemmt würde. Die Erfahrung hat nun zur Genüge gelehrt, daß sich der Kurs eines Kreditgeldes durch die Einlösung desselben gegen Goldwerte im Auslande in befriedigender Weise aufrecht erhalten läßt.

In den Straits-Kolonien und auf den Philippinen entstanden in den Jahren 1906 und 1907 allerdings Schwierigkeiten, weil damals der Silberpreis so ungewöhnlich hoch stieg (bis 33 Pence), daß der Metallwert der übertarifierten Silbermünzen ihren Nennwert erreichte und sogar überstieg. Es würde dies die Ausfuhr solcher Münzen und die Einfuhr von Gold zur Folge gehabt haben, wie es in Mexiko im großem Maßstabe aus dem gleichen Grunde geschehen ist. In den genannten Ländern jedoch trat man diesen Spekulationen entgegen, indem man das Gewicht und die Feinheit der Silbermünzen so stark herabsetzte, daß ihr Nominalwert einem Silberpreise von etwas über 44 Pence entspricht, ein Preis, der wohl nie wieder zu erwarten ist. Die Bevölkerung hat in beiden Ländern die erleichterten Münzen ohne Schwierigkeiten als gleichwertig mit den älteren angenommen. In China würde sich das Goldwechselsystem von den in diesen beiden Gebieten bestehenden namentlich dadurch unterscheiden, daß es von der Zentralnotenbank und nicht unmittelbar von der Regierung gehandhabt würde. Für die Einlösung ihrer Noten in ausländischen Goldwerten wäre die Bank natürlich selbständig verantwortlich und ebenso hätte sie die Aufgabe, durch Abgabe von Golddevisen einer drohenden Steigerung des Wechselkursus entgegenzutreten. Die Wahrung des Pariwertes der Silbermünzen aber wäre Sache der Regierung, die zu diesem Zwecke eine Reserve im Auslande erhalten müßte, deren Verwaltung aber ebenfalls der Bank zu überlassen wäre. Diese Auslandsreserve zur Sicherung der Silbermünzen soll nach dem Vorschlage des Verfassers hauptsächlich durch den bei der Prägung dieser Münzen sich ergebenden Schlagschatz gespeist werden. Das Silber soll in diesen zu dem Nominalwert von 45 Pence für die Unze ausgebracht werden, während der Marktwert in der letzten Zeit etwa auf 27 Pence gestanden hat. Die Silbermünzen werden jedenfalls ohne Schwierigkeit den Banknoten gleichwertig erhalten werden können, die ent-

Digitized by Google

scheidende Frage aber ist, ob die Einlösung in Golddevisen dauernd den Pariwert der Noten sicherstellen kann. Es wird dies lediglich von der künftigen Gestaltung der Zahlungsbilanz zwischen China und dem Abendlande abhängen, und der Verfasser hegt in dieser Beziehung vielleicht etwas zu optimistische Hoffnungen. Wenn die auswärtige Verschuldung Chinas durch neue Anleihen stark zunähme, so würde selbst bei günstiger Warenhandelsbilanz die Zinsenlast einen ständigen Saldo zugunsten des Auslandes herbeiführen können. Die Bank aber würde dann ihre ausländische Reserve nur durch Aufnahme weiterer Schulden unterhalten können, was aber nur vorübergehend als Auskunftsmittel dienen könnte. Die Bank müßte natürlich so lange wie möglich der Entstehung eines Goldagios durch hohen Diskont entgegenzuwirken suchen und die Diskontpolitik dürfte nicht durch ungeregelte Ausgabe von Silbermünzen durchkreuzt werden. Ueberhaupt dürfte es zweckmäßig sein, die Prägung dieser Münzen ganz einzustellen, wenn der Verkehr in der dem gegenwärtigen Silberumlauf entsprechenden Menge mit ihnen versehen ist. Was aber wird geschehen, wenn die Zahlungsbilanz dauernd ungünstig bleibt? In einem Papierwährungslande würde das alsdann entstehende Goldagio, wie die Erfahrung lehrt, die Ausfuhr von Landesprodukten begünstigen und die Einfuhr fremder Waren erschweren, also unter normalen Umständen schließlich das Land instand setzen, auch ohne eigenen Edelmetallbesitz seine Verpflichtungen dem Auslande gegenüber zu erfüllen. Wenn aber durch das Goldwechselsystem gegen die Entstehung eines Agios angekämpft wird, so könnte unter den obigen ungünstigen Voraussetzungen eine aktive Zahlungsbilanz nur durch eine allgemeine Geldverteuerung, eine gewissermaßen gewaltsame Herabdrückung der Preise aller inländischen Erzeugnisse erzwungen werden, was aber möglicherweise zu schweren Erschütterungen und keineswegs zu einem sicheren Erfolg führen würde.

Die Handelsbilanz Chinas ist gegenwärtig stark passiv und der Boden von der dichten Bevölkerung vollauf in Anspruch genommen. Auf die Entwickung einer bedeutenden chinesischen Ausfuhrindustrie aber ist vorläufig auch nicht zu rechnen. Es ist also immerhin fraglich, ob der Goldwechselstandard sich in China so bewähren würde, wie es in den britischen Besitzungen der Fall ist. Aber selbst wenn die Entstehung eines Goldagios nicht verhindert werden könnte, so würde das vorgeschlagene System doch immer zwei Vorteile bringen: einmal ein festgeregeltes modernes Geldwesen mit Banknoten als Hauptumlaufsmittel und mit Silberkreditgeld, das stets mit den Noten gleichwertig bleiben wird; und ferner würde die Bank imstande sein, mittels einer Reserve von Golddevisen oder Goldwerten im Auslande, die Höhe und die Schwankungen des Agios in möglichst engen Grenzen zu halten.

Was die übrigen Vorschläge des Verfassers betrifft, so sind es im wesentlichen folgende. Die Bank soll die Kassenführung für den Staat übernehmen, aber in der Kreditgewährung an ihn die größte Vorsicht üben und sich hauptsächlich darauf beschränken, die Unterbringung von Schatzscheinen und sonstigen Anleihen auf dem Markte zu vermitteln. Das gegenwärtig vorhandene staatliche Papiergeld ist gegen Banknoten einzuziehen, die Bank muß aber vorher den vollen Gegenwert dafür erhalten, was die Aufnahme einer Goldanleihe von seiten des Staates voraussetzt. Später soll jede Ausgabe von Staatspapiergeld ausgeschlossen sein. Die gegenwärtig von anderen Banken und Bankhäusern ausgegebenen Noten sollen allmählich beseitigt werden und der Verfasser glaubt, daß sich dies ohne Schwierigkeit vollziehen werde. Die Zentralbank soll überhaupt zunächst als Bank der Banken auftreten und erst allmählich ihren Geschäftskreis auf das Publikum im allgemeinen ausdehnen. Die Aktivgeschäfte der Bank sollen sich, abgesehen von den neutralen Nebengeschäften, auf Wechseldiskontierungen und Gewährung von Lombarddarlehen bestimmter Art beschränken. Die ersteren sollen vorzugsweise durch die Privatbanken vermittelt werden. Die Bank soll den Handel in auswärtigen Goldwechseln keineswegs monopolisieren, sondern die kleineren Geschäfte dieser Art den Privatbanken überlassen und in der Regel selbst nur Schecks von 50000 bis 100000 der neuen Geldeinheiten auf ihre ausländische Goldreserve ausgeben; unter ungewöhnlichen Umständen jedoch, wenn die Mitwirkung der anderen Banken versagt, auch bis zu 500 Einheiten herabgehen. Als kleinste Notenabschnitte schlägt der Verfasser zunächst solche von einer neuen Einheit, also annähernd einem Schilling vor; erst wenn es möglich ist, ohne Gefahr der Fälschung Silberscheidemünzen von einer halben Einheit in Umlauf zu bringen, soll die Stückelung auf zwei Einheiten, später auf fünf oder vielleicht zehn Einheiten beschränkt werden. Auch die kleinsten Notenabschnitte sollen volle gesetzliche Zahlungskraft besitzen. Was die Deckung der Noten betrifft, so wird der inländische Goldvorrat der Bank vorläufig jedenfalls nur klein sein und es wird daher auch ihre ausländische Goldreserve (die aber nicht ausschließlich aus barem Golde besteht) mit als Metallvorrat anzurechnen sein. Als weitere Deckung kommen nur gute Wechsel mit zwei oder drei Unterschriften und Lombardforderungen in Betracht. Für die erste Zeit hält der Verfasser eine normale Metalldeckung (im obigen Sinne) von 60 pCt. und im Mindestbetrage von 50 pCt. der Notenausgabe und der stets fälligen Depositen für nötig und erst in einer ferneren Zukunft könnten diese Sätze auf 50 und 40 pCt. herabgesetzt werden. Sinkt die Metalldeckung unter den Normalbetrag, so ist für jedes fehlende Prozent eine Steuer von $^1/_2$ pCt. von allen gewinnbringenden Operationen der Bank während der Dauer dieser Steuerpflicht zu entrichten. Bei Krisen und sonstigen Notständen kann diese Steuer jedoch suspendiert werden. Als Sitz der Hauptstelle der Bank wird Schanghai vorgeschlagen, im ganzen Lande aber sollen Zweiganstalten, Agenturen und Korrespondenzstellen angelegt werden. An die Stelle Vißerings trat 1912 sein Mitarbeiter Dr. Roest als Berater der chinesischen Regierung für die Geldreform. Nach dessen Tode und einer zeitweiligen weiteren Mitwirkung Vißerings übernahm Dr. A. Arnold von der Deutschen Reichsbank diese Stellung. Die „Bank von China" ist mittlerweile gegründet worden und hat ihre Geschäfte begonnen; die Geldreform konnte aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch nicht in Angriff genommen werden und die Organisation der Bank hält der Verfasser in einigen Punkten für verbesserungsbedürftig.

Die Eröffnungsbilanz in der doppelten Buchführung bei der Gründung eines Unternehmens.

Von Dr. jur. et phil. **Leist**, Banksyndikus und Hochschuldozent, Cöln.

Die Bilanz war, wie uns die Betrachtung ihrer 400-jährigen Entwickelung zeigt[1]), von Anfang an ein Abschlußkonto, das als „Bilancio delle entrate et delle uscite" dazu bestimmt war, die aus dem Abschluß der einzelnen Konten sich ergebenden Ausgleichssaldobeträge aufzunehmen, um sie wieder an die in einem neuen

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Der Soll- und Haben-Begriff" in „Recht und Wirtschaft" 1918. S, 205 f.

Digitized by Google

Hauptbuche eingerichteten Konten abzugeben. Genau die gleiche technische Aufgabe erfüllt auch die heutige Bilanz, die sich ebenfalls auf einer systematischen Zusammenstellung der Ergebnisse (resultati) der einzelnen Konten nach dem Grundsatz der kontoförmigen Gleichung aufbaut. Sie ist also heute noch ein Abschlußkonto, das in organischem Zusammenhang mit den anderen Konten des Hauptbuches steht, gleichviel, ob es sich um die Darstellung des Vermögens am Anfang oder am Schluß der Rechnungsperiode handelt.

Diese Grundlage des organischen Aufbaus einer Bilanz übersieht, wer wie Rehm[2]), Reisch & Kreibig[3]) und andere juristische und handelswissenschaftliche Schriftsteller[4]) der auch in der Praxis vertretenen Anschauung[5]) huldigt, daß die Eröffnungsbilanz, d. h. die nach § 39 Abs. 1 HGB. bei Geschäftsbeginn zu errichtende Bilanz[6]), in ihrem technischen Aufbau im Gegensatz zu der am Ende eines bestimmten Zeitraums (Geschäftsjahres) aufzumachenden Schlußbilanz die umgekehrte Anordnung ihrer Bausteine, der Bilanzposten, aufweise, kurz, daß die Sollposten auf der Haben- (Passiv-) und die Haben-(Passiv-)Posten auf der Soll- (Aktiv-) Seite der Bilanz zu stehen hätten.

Die einen stellen diesen Lehrsatz allgemein auf, die anderen beschränken seine Geltung auf den Fall der Verschmelzung zweier Unternehmungen, besonders der Umwandlung des Geschäftes eines Wirtschafters mit unbeschränkter Haftung in die Gesellschaftsform mit beschränkter Haftung (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit b. H. usw.). Die Umwandlung z. B. eines Einzelgeschäfts in eine Aktien-Gesellschaft oder in eine G. m. b. H. vollzieht sich bei umfangreichen Betrieben i. d. R. derart, daß das Geschäft schon von einem früheren Zeitpunkte an als für Rechnung der neuen Gesellschaft geführt gelten solle. Man pflegt dann die letzte Jahresschlußbilanz als sog. Uebernahme- oder Wertermittlungsbilanz der Eröffnungsbilanz zugrundezulegen, die für den Tag der Eintragung der übernehmenden Gesellschaft zu errichten ist.

Um nun das Bilanzkonto zu errichten, das die Handelsbücher für den Tag der Eintragung aufweisen müssen, erfolgen die Grundbuchungen auf der Grundlage der Uebernahme-Bilanz in der Weise, daß die übernommenen Werte und Verpflichtungen in die entsprechenden Konten im Hauptbuch übertragen werden. Aus den Abschlußbuchungen auch dieser Konten wächst dann die Eröffnungsbilanz in derselben Gestalt heraus, wie jede andere Bilanz.

Nehmen wir das von Rehm[7]) angeführte Beispiel der Umwandlung eines Einzelgeschäfts in eine G. m. b. H. an, wonach die letzte Bilanz des zu übernehmenden Geschäfts, also auch die Uebernahmebilanz, folgendes Bild zeigt:

Soll.		Haben.	
Verschiedene Aktivwerte (Kassa, Immobilien, Debitoren usw.)	2 400 000 M.	Kapital-Kto.	1 830 000 M.
		Verschiedene Passivenwerte	570 000 M.
	2 400 000 M.		2 400 000 M.

so würden die Grundbuchungen bei Einzahlung eines Stammkapitals von 1 500 000 M. zur Uebernahme des Unternehmens und bei einem Zuschlag von 135 000 M. Mehrwert der Aktiven folgendermaßen zu lauten haben:

Verschiedene Aktivkonten (Kassakonto, Kontokorrentkonto usw.) Soll
an Folgende:
1. an Stammkapitalkonto . . . 1 500 000 M.
2. an verschiedene Passivkonten (Kontokorrentkonto usw.) . . 1 035 000 „
2 535 000 M.

Der Abschluß der so eröffneten Hauptbuchkonten ergibt folgende Eröffnungsbilanz:

Soll		Haben	
Verschiedene Aktivkonten	2 535 000 M.	Stammkapital	1 500 000 M.
		verschiedene Passivkonten	1 035 000 „
	2 535 000 M.		2 535 000 M.

Rehm (l. c.) und andere konstruieren dagegen in diesem Falle eine Eröffnungsbilanz mit der umgekehrten Anordnung der Bilanzposten, die die Passiva auf der Soll- und die Aktiva auf der Haben-Seite zeigt. Diese Auffassung verkennt die natürlichen Grundlagen der Bilanz. Einmal geht sie von folgenden nicht formgerechten Anfangsbuchungen aus:

I.

Folgende an Bilanzkonto (Haben):
Per verschiedene Aktivkonten
(Debitoren usw.) . . . . . 2 535 000 M.

II.

Bilanzkonto (Soll)
an Folgende:
an Stammkapital . . . . . 1 500 000 M.
an verschiedene Passivkonten . . . . . 1 035 000 „

Sodann liegt der Irrtum in einer Begriffsverwechselung. Der Begriff „Bilanzkonto", den die gegnerische Auffassung anwendet, ist eigentlich ein Kontokorrentkonto (mit der Bezeichnung: N. N. in Liquidation), auf dem die übernommenen Aktivwerte und Passivwerte dem in Liquidation tretenden Einzelkaufmann gutzuschreiben und zu belasten sind.

Jede Buchführung beginnt mit der Aufzeichnung der Geschäftsfälle, zu denen auch die Uebernahme der Einbringungswerte gehört. Nach dem System der doppelten Buchführung erhalten die Buchungsansätze die Form der kontomäßigen Gleichung: Soll : Haben. Diese Ansätze heißen auch Grundbuchungen, weil sie den Grund legen zu den Konten im Hauptbuch, in die die Soll- und Haben-Buchungsposten übertragen werden. Diese Konten sind gewissermaßen die Pfeiler des Buchhaltungsgebäudes, dessen Dach den Abschluß, die Bilanz, bildet. Eine Buchungsweise nach der gegnerischen Auffassung gleicht dem Verfahren der Schildbürger, die den Aufbau mit dem in der Luft schwebenden Dach beginnen wollen. Ein solches Beginnen verstößt gegen alle Regeln der Baukunst, wie der Buchhaltung. Das Bilanzkonto ist nur ein Abschlußkonto, d. h. das Gegenkonto für die Aufnahme der Ausgleichsaldobeträge aller übrigen Konten, der Bestand- und der Kapitalkonten.

Auch wenn ein Unternehmen bloß mit einer Bareinlage ins Leben tritt, so ist für den Tag der handelsgerichtlichen Eintragung eine Eröffnungsbilanz aufzumachen[8]). Die Grundbuchung lautet dann: Kassakonto Soll an Kapitalkonto Haben, und dementsprechend erfolgt die Uebertragung in die Konten, aus deren Abschluß die nach Gesetzesrecht erforderliche Eröffnungsbilanz hervorgeht.

Auch die Saldoziehung der Bilanz erfolgt nach der Regel der kontoförmigen Gleichung, nach dem Prinzip „der buchmäßigen Aequivalente"; jede andere Bilanzziehung wird dem Bilanzbegriff, den die doppelte Buchführung ausgebildet hat, nicht gerecht.

Die Eröffnungsbilanz kann daher nicht den Ausgangspunkt aller Gleichungen bilden, wie Beigel[9]) irrig ausführt; vielmehr bildet der auf der Grundlage der Uebernahmebilanz buchmäßig zu erfassende Geschäftsfall den Ausgangspunkt für das gesamte Rechnungswerk in kontoförmigen Gleichungen, dessen Resultante die Bilanz ist, gleichviel, ob es sich um die Eröffnungs- oder Schlußbilanz handelt. Die Eröffnungsbilanz bildet den Ausgangspunkt für die Untersuchung der wirtschaftlichen Entwickelung des Unternehmens und für die Ermittlung des Wertzuwachses oder der Wertverminderung der Vermögensbestandteile.

[2]) Bilanzen der Aktiengesellschaften, S. 162.
[3]) Bilanz und Steuer, 2. Aufl. § 182, S. 182 f. u. 198.
[4]) Adler, Buchhaltungsübungen 1908, S. 98.
[5]) Vgl. Steiner, Buchführung der G. m. b. H. 1910, S. 24 u. I. S. 141, Kapital und Bilanzen der A.-G. S. 6 f.
[6]) Vgl. RG.-Entsch. i. Str.-S. Bd. 25 S. 76, Bd. 26 S. 222, Bd. 28 S. 428.
[7]) Vgl. Recht XVI, S. 279 f.
[8]) Vgl. RG.-Entsch. i. Str. Bd. 22 S. 849.
[9]) Buchführungsrecht I S. 60.

Digitized by Google

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 765, 766, 157 BGB.

Wer sich für einen Kontokorrentkredit bis zu einem bestimmten Höchstbetrag „zuzüglich anteiliger Zinsen" verbürgt hat, haftet über den Höchstbetrag hinaus für Zinsen nur insoweit, als in dem Schlußsaldo anteilige Zinsen für die letzte Rechnungsperiode enthalten sind.

Urteil des OLG. Hamm, 8. Ziv.-Sen. vom 19. März 1914 — 8 U. 259, 13.

Gemäß Bürgschaftsschein vom 6. Juli 1909 übernahm der Beklagte „bis zur Höhe von 5000 M. zuzüglich anteiliger Zinsen, Provisionen und Kosten selbstschuldnerische Bürgschaft für alle Ansprüche an Kapital, Zinsen, Provisionen, Kosten und Auslagen jeder Art, welche die klagende Bank in ihrem Geschäftsverkehr mit dem Kaufmann Karl R. in M. erworben hatte oder noch erwerben würde." Ueber den Geschäftsverkehr der Klägerin mit dem Hauptschuldner R. seit dem 16. Juli 1909 verhält sich die von der Klägerin überreichte nicht bemängelte Aufstellung, deren einzelne halbjährlich gezogene Saldi vom Hauptschuldner anerkannt sind und deren letzter Saldo zum 31. Dezember 1912 mit 8025,80 M. zugunsten der Klägerin abschließt.

Als der Beklagte zu Anfang 1913 von der Klägerin in Anspruch genommen wurde, zahlte er 5000 M.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten als Bürgen mit vorliegender Klage noch die Bezahlung der „anteiligen Zinsen, Provisionen und Kosten", die sie auf 1116,25 M. berechnet. Sie vertritt den Standpunkt, daß zwischen der Klägerin und dem Hauptschuldner ein Kontokorrentverhältnis bestanden habe, aus dessen rechtlicher Natur in Verbindung mit dem Wortlaute des Bürgschaftsscheins die Haftbarkeit des Beklagten in Höhe der Klageforderung folge; denn die Bürgschaft erstrecke sich auf „anteilige" Zinsen usw. für die ganze Dauer des Geschäftsverkehrs mit R. Die Klägerin hat in erster Instanz beantragt

den Beklagten kostenpflichtig und vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, ihr 1116,25 M. nebst 5 pCt. Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt:

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, daß durch die halbjährlich erfolgten Saldoziehungen die jeweils fällig gewordenen Zinsen, Provisionen und Kosten durch Abrechnung getilgt und im übrigen auch schon gemäß §§ 366, 367 BGB., die innerhalb eines jeden Halbjahres geleisteten Zahlungen des Hauptschuldners zunächst auf Zinsen und Kosten zu verrechnen seien.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrage erkannt.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte rechtzeitig Berufung eingelegt mit dem Antrage:

unter Abänderung des ersten Urteils die Klage abzuweisen, eventuell dem Beklagten die Abwendung der Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung nachzulassen.

Zur Begründung der Berufung bringt der Beklagte folgendes vor:

Er habe bei der Uebernahme der Bürgschaft die Bestimmung „zuzüglich anteiliger Zinsen . . . . . ." lediglich dahin verstanden, „daß auch in der Hauptschuld derartige Beträge anteilsmäßig enthalten sein könnten, für die der Beklagte nur bis zum Höchstbetrage von im ganzen 5000 M. hafte".

Zur Zeit der Uebernahme der Bürgschaft habe ein Kontokorrentverhältnis zwischen Klägerin und Hauptschuldner noch nicht bestanden. Denn die Bürgschaft habe ausweislich der Urkunde am 6. Juli 1909, die Kontokorrentperiode aber ausweislich des Auszuges erst am 16. Juli 1909 begonnen. § 356 HGB, könne daher nicht zur Anwendung kommen, da er ein bereits bestehendes Kontokorrentverhältnis zur Voraussetzung habe. Im übrigen habe der Vorderrichter die halbjährlich erfolgten Abrechnungen nicht berücksichtigt. Zum mindesten aber stehe der von der Klägerin aufgestellten Zinsberechnung der Einwand des unzulässigen Zinseszinses entgegen und es könnten höchstens die gesetzlichen Zinsen beansprucht werden.

Das Oberlandesgericht hat unter Abänderung der Vorentscheidung den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 185,66 M. zu zahlen, mit der Mehrforderung aber die Klägerin abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Klage stützt sich auf den zwischen den Parteien gemäß §§ 765, 766 BGB. rechtswirksam zustande gekommenen Bürgschaftsvertrag. Nach dem Vertrage hat sich der Beklagte verbürgt für alle Ansprüche, welche die Klägerin aus ihrem Geschäftsverkehr mit dem Kaufmann R. oder aus irgendeinem anderen Grunde gegen R. erworben hatte oder noch erwerben würde. Da nach § 767 a. a. O. die Verpflichtung des Bürgen sich nach dem jeweiligen Bestande der Hauptverbindlichkeit richtet, ist zunächst zu prüfen, welcher Art der Geschäftsverkehr war und welche Forderung daraus gegen den Hauptschuldner entstanden ist.

Die Geschäftsverbindung zwischen der Klägerin und dem Hauptschuldner ist ein eigentliches Kontokorrentverhältnis im Sinne der §§ 355 ff. HGB. Zwar hat, wie die Aufstellung der geschäftlichen Beziehungen ergibt, der Hauptschuldner während der Dauer des Kontokorrentverkehrs nie ein Guthaben bei der Klägerin gehabt, seine Leistungen stellen sich vielmehr lediglich als Abzahlungen auf die ihm von der Klägerin kreditierten Kapitalien dar, während für das eigentliche Kontokorrentverhältnis wesentlich ist, daß auf beiden Seiten Geldforderungen entstehen. Indessen braucht eine gegenseitige Kreditierung bloß beabsichtigt zu sein, und es ist unerheblich, ob sie auch durchgeführt wird.

Tatsächlich haben auch die Beteiligten den Geschäftsverkehr wie ein echtes Kontokorrentverhältnis behandelt. Sämtliche in dieser Hinsicht erforderliche Merkmale liegen vor: die Behandlung jeder einzelnen Leistung als einer verzinslichen Kreditgewährung, die Verzinsung des Saldos, obgleich Zinsen darin enthalten sind, die Uebersendung der halbjährlichen Abschlüsse zur Anerkennung und schließlich die tatsächlich erfolgte Anerkennung der Abschlüsse. Die für den eigentlichen Kontokorrentvertrag geltenden Regeln haben also zur Anwendung zu kommen, selbst wenn man den Geschäftsverkehr zwischen Klägerin und Hauptschuldner als eigentlichen Kontokorrentvertrag nicht ansehen wollte, da die Art der Behandlung dieses Geschäftsverkehrs durch die Beteiligten darauf schließen läßt, daß sie vereinbarungsgemäß die Regeln des eigentlichen Kontokorrentvertrages für die zwischen ihnen bestehende Geschäftsverbindung zur Geltung bringen wollten.

Eine solche Vereinbarung ist zulässig. Vgl. Reichsgericht in Juristische Wochenschrift 1892 S. 374 Nr. 18, wo ausgesprochen ist, daß in erster Linie über das Bestehen einer laufenden Rechnung der Parteiwille entscheidet. Aus dem Kontokorrentverhältnis schuldet der Hauptschuldner unstreitig noch, nachdem der Beklagte auf den Saldo von 8025,50 M. 5000 Mark gezahlt hat, noch einen Restsaldobetrag von 8025,50 Mark.

Es fragt sich, ob der Beklagte noch weiter für diesen Restsaldobetrag in Höhe der Klageforderung haftet.

Nach dem Bürgschaftsschein hat sich der Beklagte für alle Forderungen verbürgt, welche die Klägerin „aus ihrem Geschäftsverkehr mit R. oder aus irgendeinem anderen Grunde gegen R. erworben hatte oder noch erwerben würde." Zu diesen Forderungen gehörten auch Forderungen, die in den Kontokorrent aufgenommen wurden, also Forderungen, die vereinbarungsgemäß kein selbständiges Dasein führten. Der Beklagte kann sich hiernach nicht darauf berufen, daß zur Zeit der Uebernahme der Bürgschaft noch kein Kontokorrentverhältnis bestanden habe und daher durch nachträgliche Vereinbarung zwischen Klägerin und Hauptschuldner die Verpflichtung des Bürgen unzulässigerweise erweitert worden sei.

Nun hat sich aber der Beklagte nicht unbegrenzt für die in den Kontokorrent aufgenommenen Forderungen, sondern begrenzt bis zur Höhe von 5000 M. Kapital verbürgt; aber nicht nur hierfür, sondern darüber hinaus noch „zuzüglich anteiliger Zinsen, Provisionen und Kosten". Eine Kapitalforderung steht nicht in Frage, sondern nur noch eine Zinsforderung. Um nun zu prüfen, ob und inwieweit der Beklagte noch weiter über die gezahlten 5000 M. hinaus haftet, bedarf es der Auslegung der Klausel „zuzüglich anteiliger Zinsen Provisionen und Kosten."

Nach der Deutung, die ihr die Klägerin und das Landgericht gibt, soll der Beklagte sich für die ganze Dauer des Geschäftsverkehrs anteilig für die Zinsen, Provisionen und

Digitized by Google

Kosten verbürgt haben. Diese ausdehnende Deutung könnte aber als tatsächlich erklärt nur dann gelten, wenn die Klausel noch den Zusatz hätte: „während der ganzen Dauer des Geschäftsverkehrs". In Ermangelung eines solchen Zusatzes ist es aber nicht angängig, die Klausel im einseitigen Interesse der Klägerin auszulegen, zumal die Klägerin selbst den Bürgschaftsschein entworfen und daher erst recht in der Lage war, ihren Willen deutlich zum Ausdruck zu bringen. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß jede Partei ihre Erklärungen in dem Sinne gelten lassen muß, in dem die andere sie nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen mußte. Vgl. Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB. § 155 Abs. 2. Anderseits ist die Auslegung, die der Beklagte der Klausel gibt, unzutreffend. Die Klausel besagt nicht, „daß auch in der Hauptschuld derartige Beträge anteilsmäßig für das laufende Halbjahr enthalten sein können, für die der Beklagte nur bis zum Höchstbetrage von im ganzen 5000 M. hafte." Diese Auslegung des Beklagten wäre richtig, wenn der Bürgschaftsschein folgenden Wortlaut hätte: „Ich übernehme hiermit zuzüglich anteiliger Zinsen .... Bürgschaft bis zur Höhe von 5000 M." Tatsächlich lautet die Verpflichtung des Bürgen aber: „Ich übernehme hiermit bis zur Höhe von 5000 M. zuzüglich anteiliger Zinsen .... Bürgschaft." In diesem Zusammenhange bedeutet „zuzüglich" ein Mehr der Haftung; es kann daher die in Frage stehende Bestimmung nur so ausgelegt werden, daß der Beklagte sich noch über 5000 M. hinaus verbürgt hat.

Um nun den wahren Sinn der Klausel zu ermitteln, hat man — vgl. RG. Bd. 58 S. 233, Juristische Wochenschrift 1918 S. 480 Nr. 1 — bei der Auslegung einer von den Parteien angeblich verschieden aufgefaßten Vertragsbestimmung einen objektiven Maßstab anzulegen, d. h. es ist entscheidendes Gewicht nicht darauf zu legen, was die Parteien gewollt, sondern darauf, was sie tatsächlich erklärt haben. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es daher erforderlich, den Sinn der Klausel, so wie er vorliegt, nach objektiven Grundsätzen zu deuten. Dabei ist Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte gemäß § 157 BGB. zu berücksichtigen und nach § 133 a. a. O. nicht lediglich am Wortlaut zu haften. Unter Berücksichtigung dieser Auslegungsgrundsätze muß man die Klausel dahin verstehen, daß der Bürge nach der Urkunde, wenn ein den Betrag von 5000 Mark übersteigender Schlußsaldo in Frage steht, für 5000 Mark und anteilig für Zinsen usw. haftet, nicht aber für die ganze vorhergehende Zeit, sondern nur, soweit im Schlußsaldo anteilige Zinsen für die letzte Rechnungsperiode enthalten sind, also aus der Zeit vom 1. Juli 1912 bis zum 1. Januar 1918. Man käme sonst zu dem überaus unbilligen Ergebnisse, daß der Bürge, der in der Hauptsache doch nur für 5000 Mark haften wollte, unter Umständen für eine diesen Hauptbetrag weit übersteigende Zinsen- also Nebenforderung haften müßte, wenn z. B. nach 10 oder 20jähriger ungestörter Geschäftsverbindung der Hauptschuldner in Vermögensverfall geriete. Wünscht die Klägerin eine derartige Haftung, so mag sie das deutlich zum Ausdruck bringen. Was nun die vom Beklagten gegen den Anspruch vorgebrachten Einreden betrifft, so folgt aus dem Wesen des Kontokorrents, daß die einzelnen in den Kontokorrent aufgenommenen Zahlungen keine Abzahlungen sind. Durch die Zahlungen entstehen vielmehr neue gleichwertige Aktivposten, deren Verrechnung bei der Saldoziehung erfolgt; die einzelne Zahlung gilt nicht als auf bestimmte Forderungen gemacht. Vgl. Reichsgericht Juristische Wochenschrift 1904 S. 151. Das von den einzelnen Forderungen Gesagte gilt auch von dem auf neue Rechnung vorgetragenen Saldo.

Für den Kontokorrent gilt ferner der § 356 HGB. „Wird eine Forderung, die durch Pfand, Bürgschaft oder in anderer Weise gesichert ist, in die laufende Rechnung aufgenommen, so wird der Gläubiger durch die Anerkennung des Rechnungsabschlusses nicht gehindert, aus der Sicherheit insoweit Befriedigung zu suchen, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken. Es bedarf hierbei keines Eingehens auf die Frage, ob die in dem Kontokorrent aufgenommene Forderung durch die nächste Saldierung vermöge Umschaffung untergegangen ist, oder ob durch das Saldoanerkenntnis in gewissen Beziehungen die Forderung noch eine Wirkung ausübt, denn gleichviel, ob die Saldoanerkennung eine umschaffende oder nur bestärkende Bedeutung zukommt, und ob die Einzelforderung schon durch ihre Hineingehörigkeit in den Kontokorrentsaldo eine Veränderung im Wesen erfährt oder nicht, jedenfalls gibt die positive Gesetzesvorschrift des § 356 HGB. dem Gläubiger des neuen Saldos das Recht, aus der Sicherheit insoweit Befriedigung zu suchen, als dieser Saldo und die gesicherte Forderung sich decken.

Es sind also weder die innerhalb der Kontokorrentperiode erfolgten Leistungen gemäß §§ 366, 867, 396 BGB. zunächst auf Zinsen und Kosten zu verrechnen, noch ist durch die halbjährlich erfolgten Abrechnungen die Bürgschaft für die fällig gewordenen Zinsen und Provisionen der letzten Periode untergegangen.

Unrichtig ist weiterhin die vom Beklagten aufgestellte Behauptung des unzulässigen Zinseszinses. Die Klägerin kann Zinseszinsen verlangen, da der Beklagte sich verbürgt hat für die in den Kontokorrentverkehr aufgenommenen Forderungen und damit auch für die zu Anfang einer jeden Rechnungsperiode in den Kontokorrentverkehr aufgenommenen, Zinsen enthaltenden Saldoposten.

Nach der nicht bemängelten Aufstellung Blatt 20 o der Akten sind die auf die Zeit vom 1. Juli 1912 bis 1. Januar 1913 entfallenden anteiligen Zinsen, Provisionen und Kosten, für die der Beklagte sich verbürgt hat, nach der Proportion 5000 : 8025,50 = z : 298, auszurechnen, wobei die Zahl 8025,50 den Schluß-Saldo und die Zahl 298 die gesamten Zinsen, Provisionen und Kosten aus der letzten Periode darstellt. Der auf 5000 M. entfallende anteilige Teil der Zinsen, Provisionen und Kosten beträgt danach 185,66 M. Insoweit ist also die Klage begründet.

2. **Zu § 826 BGB.**

Eine Bank macht sich keines zum Schadenersatz verpflichtenden Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig, wenn sie einem Dritten auf dessen Ersuchen über die Verhältnisse eines ihrer Kunden eine an sich nicht unrichtige Auskunft erteilt, in welcher jedoch Einzelheiten verschwiegen werden, zu deren Offenbarung die Bank nicht in der Lage wäre, ohne den Kredit des Kunden zu gefährden und ihrer Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses zuwiderzuhandeln.

Urteil des OLG. Colmar vom 17. Februar 1914. — III. U. 125. 13. —

Gründe.

Die Klägerin hat aus Anlaß des Todes des Kaufmanns X. in M. (Januar 1910) die beklagte Bank brieflich befragt, nicht nur, ob dem neuen Inhaber der Firma N. N., dem Sohne des X., dasselbe Vertrauen entgegengebracht werden könne, sondern auch noch allgemein, was die Beklagte „von der finanziellen Position der Firma halte." Der damalige Direktor der Beklagten, der seither verstorbene Y., hat am 28. Februar 1910 geantwortet, daß der Stand der Firma durch das Ableben des Vaters X. keine Aenderung erfahren habe, daß die Firma nur über unbedeutende Mittel verfüge, daß man ihr aber immerhin stets Kredit gewährt und Vertrauen entgegengebracht habe. In dieser Allgemeinheit war die Auskunft auch wörtlich richtig. Die Beklagte selbst hatte der Firma N. N. bedeutenden Kredit gewährt, und zwar nicht nur gegen Sicherheit durch fiduziarische Uebereignung von Waren, sondern, worauf es hier besonders ankommt, auch ungedeckten Kredit, der am 31. Januar 1910 buchmäßig rund 199 000 M. erreichte. Auch andere Firmen hatten es getan und haben es auch noch nach dem Tode des Vaters X. bis zum Zusammenbruch der Firma N. N. im Juli 1910 fortgesetzt, so daß sie sich für bedeutende Beträge bei der Liquidation beteiligen mußten, so laut Abschluß vom 7. Oktober 1911, S. in M. für rund 77 700 M., J. aus J. für rund 31 000 M., J. für rund 16 000 M. u. a. Die Beklagte hatte allerdings zu der Zeit, als der Direktor Y. die Auskunft vom 28. Februar 1910 der Klägerin sandte, damit angefangen, den ungedeckten Kredit der Firma N. N. möglichst herabzusetzen. Aber diese Gesundungsbestrebung war ein Geschäftsgebahren, das jede Bank bei jedem Kunden stets einschlägt, und eine in den Bankgebräuchen bewanderte Aktiengesellschaft wie die Klägerin hat überhaupt nicht davon ausgehen können, daß die Beklagte der Firma N. N. in nennenswerter Höhe einen ungedeckten Kredit gewährt hatte. Die Beklagte hat auch tatsächlich der Firma N. N. nach wie vor Kredit gewährt, ihr Vorschüsse gegeben und Waren aus dem fiduziarisch übereigneten Vorrat zur Verfügung gestellt. Wenn trotzdem die Schuld der Firma N. N. an die Beklagte in den nächsten Monaten fiel,

Digitized by Google

während zugleich die Menge der fiduziarisch übereigneten Waren stieg, so beruht das darauf, daß die Firma N. N. der Beklagten durch Giro von Kundenwechseln mehr zahlte als sie an baren Vorschüssen erhielt und eine größere Menge neuer Waren fiduziarisch übereignete als die Beklagte ihr freigab. Dabei ist aber für die Frage, ob die Beklagte noch Vertrauen in die Firma N. N. hatte, von Bedeutung, daß sie vielfach Warenposten schon vor Eingang einer Deckung durch Wechsel, oder neue Waren freigab.

Die Auskunft, die der Direktor Y. am 28. Februar 1910 der Klägerin gab, war aber allerdings unvollständig, insofern sie einen für die Kreditwürdigkeit der Firma N. N. bedeutsamen Umstand überging, nämlich, daß ein Teil des Warenbestands der Firma ihr fiduziarisch übereignet war, und daß die Firma N. N. die Neuanschaffungen ebenso auf sie zu übertragen gehalten war. Indessen genügt die sachliche Ungenauigkeit der auf Einzelheiten nicht eingehenden Auskunft nicht, um den Schadenersatzanspruch der Klägerin zu begründen. Da die Parteien in keinerlei Vertragsverhältnis standen, könnte die Klage nur Erfolg haben, wenn der Direktor Y. bei Erteilung der Auskunft gegen § 826 BGB. verstoßen hätte. Das ist nicht erwiesen, und es sind auch keine dafür schlüssigen Tatsachen zu Beweis gestellt. Gewiß war er sich der Ungenauigkeit seiner Auskunft bewußt. Aber aus den Umständen erhellt, daß er sich sicher nicht vorgestellt hat, gerade seine Auskunft erst werde die Klägerin veranlassen, der Firma N. N. weitere Waren auf Borg zu liefern, die dann der Beklagten zur Sicherung dienen könnten. Als die Klägerin ihn um Auskunft anging, war er in heikler Lage. Er durfte nicht ihr zu Gefallen die Firma bloßstellen und deren ihm anvertraute Geschäftsgeheimnisse, wie die fiduziarische Uebereignung eines Teils des Warenlagers, preisgeben. Verweigern durfte er aber die Auskunft auch nicht, weil er sich sagen mußte, daß die Klägerin, die in ihrem Briefe bereits starke Zweifel an der Festigkeit der Firma N. N. hatte, durchblicken zu lassen, daraufhin ohne weiteres den Geschäftsverkehr mit der Firma abbrechen würde. Es stand zu befürchten, daß andere Firmen das erführen, und dann war der Zusammenbruch für die Firma N. N. unvermeidlich. Diese Folgen blieben auch dann nicht aus, wenn Y. die Ablehnung der Auskunft damit begründete, daß die Bank grundsätzlich über ihre Kunden nichts an andere mitteile. Denn wo es nur günstiges mitzuteilen gibt, ist gerade umgekehrt dem Kunden immer daran gelegen, daß es möglichst verbreitet wird; im Handelsverkehr kommt die Verweigerung einer Auskunft unter solchen Umständen einer ganz abfälligen Beurteilung gleich. Deswegen suchte sich der Direktor Y. durch eine möglichst allgemein gehaltene, möglichst nichtssagende Auskunft der unangenehmen Aufgabe zu entledigen. Daß er sich darüber noch andere Gedanken gemacht hat und in rücksichtsloser Ausbeutung der Lage zum Nutzen seines Bankhauses bestrebt gewesen ist, die Klägerin zur Maßnahme zu verleiten, die für sie schädlich ausfallen mußten, ist freilich möglich, aber auch nicht mehr als das. Der wirtschaftliche Zusammenhang, der zwischen den ferneren Lieferungen der Klägerin auf Kredit an die Firma N. N. und der dadurch wachsenden Möglichkeit größerer Sicherung der Beklagten unleugbar bestand, rechtfertigt für sich allein die Vermutung nicht, daß der Direktor Y. vorsätzlich gegen die guten Sitten, gegen Treu und Glauben im Handel und Verkehr auf eine Schädigung der Klägerin hingearbeitet hat, als er ihr die Auskunft gab. Für deren Unvollständigkeit gibt es auch die weniger Bedenken erregende Erklärung, daß er bloß eine Fassung suchte, die weder zu viel noch zu wenig sagte, und daß er über dieser Schwierigkeit das weitere übersehen hat. Daß dem wirklich so war, zeigt vor allem der gewundene Ausdruck: „immerhin hat man Kredit gegeben". Hätte Y. wirklich die Klägerin zu weiteren bedeutenden Lieferungen arglistig verlocken wollen, hätte er sich viel bestimmter ausgedrückt. So wie er geschrieben hat, klingt es eher wie eine Warnung als wie eine Ermutigung, so daß die Ueberzeugung sich aufdrängt, daß er auch nicht von ferne daran gedacht hat, daß die Klägerin nun gerade daraufhin der Firma N. N. einen noch viel ausgedehnteren Kredit eröffnen würde.

Die zweite Auskunft der Beklagten an die Klägerin vom 23. Juni 1910 ist vom Landgericht richtig dahin gewürdigt worden, daß sie einfach eine Anfrage der Klägerin über eine bestimmte einzelne Tatsache beantwortet. Das Beweiserbieten der Klägerin, daß der Direktor Y. wider besseres Wissen verneint habe, daß ihm etwas von der Suche des X. nach einem Kommanditisten bekannt sei, ist ohne Bedeutung. Denn auch hier durfte Y. die ihm etwa bekannt gegebenen Schritte und Bemühungen des X. nicht ohne Vertrauensbruch kundgeben, und auf alle Fälle wurde die Kreditwürdigkeit der Firma N. N. weder vermehrt noch vermindert, auch wenn die Klägerin erfahren hätte, X. suche zur Vermehrung seiner Betriebsmittel, deren Geringfügigkeit sie genau kannte, tatsächlich einen Kommanditisten, habe aber noch keinen gefunden.

II. Stempel- und Steuerwesen.

Zu Tarif-Nr. 1a, 4 Sp. 4 RStempG. vom 14. Juni 1900.

Nicht der beurkundete, sondern der wirklich vorhandene und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bestimmende Ausgabewert ist für die Steuerberechnung entscheidend. Der Umsatz des Kapitals bewirkt die Steuerpflicht, ohne Unterschied, ob es in barem Geld oder in anderen Vermögensgegenständen besteht.

Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 5. Januar 1914 (Jur. Wochenschrift 1914 S. 478).

Am 3. April 1905 wurde in B. die klagende Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 40 000 000 M. und dem Sitz in H. gegründet. Als Gründer traten die Kommanditgesellschaft auf Aktien in Firma B.er H.gesellschaft sowie vier andere Personen auf. Die B.er H.gesellschaft übernahm Aktien im Nennwerte von 39,6 Millionen Mark, während der Rest von 400 000 M. von den übrigen vier Gründern, unter sich zu gleichen Anteilen, übernommen wurde. Der Uebernahmepreis der Aktien ist im Vertrag auf 110 pCt. festgesetzt. Das Grundkapital mit 44 Millionen Mark soll nach der vom Beklagten bestrittenen Behauptung der Klägerin von den Gründern bar eingezahlt worden sein. Nachdem am 20. Mai 1905 die Eintragung der Klägerin in das Handelsregister erfolgt war, schloß sie am 27. Mai desselben Jahres mit dem Fürsten C. K. zu H. einen notariellen Kaufvertrag, durch den sie von diesem eine Anzahl Berg- und Hüttenwerke, Grundstücke und Kuxe erwarb, und sich verpflichtete, als Gegenleistung an den Veräußerer 44 Millionen Mark und eine immerwährende Jahresrente von drei Millionen Mark zu zahlen, deren Ablösungswert auf 50 Millionen Mark vereinbart wurde. Den Kapitalkaufpreis von 44 Millionen Mark behauptet die Klägerin an den Fürsten gezahlt zu haben. Gleichzeitig erwarb der Fürst von den Gründern sämtliche Aktien der Klägerin gegen die Verpflichtung, ihnen die sämtlichen aufgewendeten Gründungskosten zu erstatten. Unmittelbar darauf überließ der Fürst von diesen Aktien Stücke im Nennwerte von 16 Millionen Mark zum Kurse von 130 pCt. der B.er H.gesellschaft und verpflichtete sich zugleich, die ihm verbliebenen Aktien nicht vor dem 1. Juli 1908 zu verkaufen. Schon vor der Gründung der Klägerin war der spätere Abschluß der vorstehend bezeichneten Geschäfte zwischen dem Fürsten und den Gründern vereinbart worden. An Stempel aus der Tarif-Nr. 1 a RStempG. vom 14. Juni 1900 entrichtete die Klägerin am 11. Juni 1908 unter Zugrundelegung eines Ausgabekursus von 110 pCt. des Nennwertes der Aktien 2 v. H. von 44 000 000 M. gleich 880 000 M. und nach der Tarif-Nr. 4 a Ziff. 4 einen nach demselben Kurse bemessenen Abgabenbetrag von $^3/_{10}$ vom Tausend mit 13 200 M. Später, am 30. August 1910, wurde sie jedoch durch Verfügung der Oberzolldirektion in B. aufgefordert, die bei ihrer Gründung ausgegebenen Aktien nach dem Kurse von 196 pCt. zu versteuern und demgemäß an Stempel aus Tarif-Nr. 1 a 2 v.H. von 34,4 Millionen Mark mit 688 000 M. sowie aus Tarif-Nr. 4 a Ziff. 4 weitere $^3/_{10}$ vom Tausend von 34,4 Millionen Mark mit 10 320 M. nachzuzahlen. Die Steuerbehörde ging hierbei davon aus, daß die Gründung der Klägerin nicht eine Bargründung, sondern eine Sachgründung gewesen sei, da die fünf Gründer beim Erwerbe der Aktien nicht in eigenem Namen, sondern als Vertreter des Fürsten gehandelt hätten, während dieser dafür seine Berg- und Hüttenwerke, Grundstücke und Kuxe eingelegt hätte, die abzüglich des Wertes der immerwährenden Jahresrente von 3 Millionen Mark noch einen Wert von 78,4 Millionen Mark gehabt hätten. Dem Werte dieser Einlage entsprechend seien die Aktien am 23. Juni 1906 zu einem Kurse von 196 pCt. an die Börse gebracht worden und in den nächsten Wochen im Kurse sogar bis 201,50 pCt. gestiegen. Trete man diesen Ausführungen nicht

Digitized by Google

bei, so rechtfertige sich die Nachforderung des Stempels dadurch, daß die fünf Gründer als Gegenwert für die Aktien nicht bloß 44 Millionen Mark, sondern daneben noch die sichere Anwartschaft auf den billigen Erwerb des industriellen Eigentums des Fürsten in das Vermögen der Klägerin eingebracht hätten. Die Klägerin ist diesen Ausführungen entgegengetreten und hat im Wege der Klage beantragt, festzustellen, daß dem Beklagten ein Anspruch gegen sie auf Nachzahlung eines Aktienstempels von 688 000 M. und eines Anschaffungsstempels von 10 320 M. für die in der Verhandlung vom 3. April 1905 von den Gründern übernommenen Aktien nicht zustehe. Der Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Die Kammer für Handelssachen des LG. hat dem Klageantrag teilweise stattgegeben. Das OLG. hat auf Berufung beider Parteien dem Klageantrage in vollem Umfange stattgegeben. Das RG. hat aufgehoben und zurückverwiesen. Nach der Tarif-Nr. 1 a des hier anzuwendenden RStempG. vom 14. Juni 1900 unterliegen inländische Aktien einer Stempelabgabe von 2 v. H. vom Nennwerte zuzüglich des Betrages, zu dem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden. Als Betrag, zu dem die Aktien ausgegeben werden, hat nach der jetzt ständigen Rechtsprechung des RG. der Preis oder Wert zu gelten, für den sie vom ersten Erwerber übernommen werden, also die Gegenleistung, die der erste Erwerber für den Erwerb zu entrichten hat. Dabei ist es grundsätzlich zunächst nicht entscheidend, welchen Wert die Leistung, also der veräußerte Gegenstand, hier die einzelne Aktie, hat. Dieser sogenannte innere Wert der Aktie kann im einzelnen Falle größer oder geringer sein als die Gegenleistung. Das schließt aber nicht aus, daß auf den Wert der Gegenleistung, je nach Lage des Falles, aus dem Werte der Leistung geschlossen werden kann, da nach der Erfahrung des Lebens bei Veräußerungen im Handelsverkehr der Wert der Leistung und derjenige der Gegenleistung sich annähernd zu decken pflegen. Zu einer solchen mittelbaren Schätzung der Gegenleistung wird dann zu schreiten sein, wenn die unmittelbare Feststellung ihres Wertes praktisch nicht möglich oder doch schwer durchführbar ist (RG. 80, 118). Welcher der beiden Wege im Streitfalle vorzuziehen sei, läßt sich erst beurteilen, wenn feststeht, welche Leistung hier als die Gegenleistung des ersten Erwerbers der Aktien anzusehen ist. Der Standpunkt der Klägerin ist der, es handele sich hier um eine Bargründung, bei der als die ersten Erwerber der Aktien die fünf Gründer und als Gegenleistung der von diesen angeblich bar gezahlte Uebernahmepreis von 110 v. H. des Nennbetrages der ausgegebenen 40 Millionen Mark Aktien mit 44 Millionen Mark anzusehen seien. Wäre der Klägerin hierin beizutreten, so würde der von ihr auf 880 000 M. berechnete Aktien-Ausgabestempel dem Gesetz entsprechen. Gegen die Annahme aber, daß der Ausgabe der Aktien hier eine in barem Gelde bestehende Leistung gegenüberstehe, erheben sich wesentliche Bedenken. Betrachtet man die der Gründung der H.-Werke zugrunde liegenden rechtsgeschäftlichen Vorgänge rein äußerlich so, wie sie im Gründungsvertrag vom 3. April 1905 beurkundet sind, und ohne Rücksicht auf die nebenher zwischen den Gründern und dem Fürsten H. getroffenen Vereinbarungen, so sind freilich die fünf Gründer im Sinne des Handelsrechts als die ersten Erwerber der von ihnen übernommenen Aktien, und der von ihnen versprochene Geldbetrag von 44 Millionen Mark als die Gegenleistung anzusehen. Die Gründer hatten freilich nicht die Absicht, sich an dem Aktienunternehmen wirklich zu beteiligen, vielmehr erfolgte die Uebernahme der Aktien durch sie nur, um der Form des § 182 HGB. zu genügen. In Wirklichkeit führten sie durch die Gründung nur auf Grund vorheriger Vereinbarung als Werkzeuge des Fürsten H. dessen Geschäfte. Dieser beabsichtigte, seinen Privatbesitz an bergbaulichen Werten in die Form einer Aktiengesellschaft, deren sämtliche Aktien ihm zur ausschließlichen Verfügung stehen sollten, umzuwandeln. Er hätte dies Ziel erreichen können, wenn er selbst unter formeller Zuziehung von noch vier anderen Personen (§ 182 a. a. O.) die Aktiengesellschaft gegründet, sämtliche Aktien — abgesehen von den durch die übrigen vier Gründer in geringer Anzahl zu übernehmenden und später an ihn zu übertragenden Aktien — übernommen und auf das Grundkapital seinen bergbaulichen Besitz eingelegt hätte (§ 186). Dann wäre der Wert dieser Einlage die Gegenleistung für die Ausgabe der Aktien gewesen. Der Fürst H. trug aber, wie die Klägerin vorträgt, Bedenken, die aus einer Gründung sich ergebende zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit auf seine Person zu übernehmen, und er ließ deshalb die in seinem Interesse erfolgende Gründung durch die fünf im Vertrage vom 3. April 1905 bezeichneten Personen vornehmen. Hierdurch wurde auch der beabsichtigte Erfolg dahin erreicht, daß die materiellrechtlichen und strafrechtlichen Folgen der Gründung lediglich die fünf Gründer trafen. Insbesondere wurde die Wirksamkeit ihrer Aktienübernahme gegenüber der künftigen juristischen Person dadurch nicht beeinträchtigt, daß sie die Zeichnung nur der Form wegen für sich, in Wirklichkeit für einen Dritten auf Grund einer mit ihm getroffenen Uebereinkunft vornahmen. Schon wiederholt ist vom RG. anerkannt worden, daß im Sinne des Handelsgesetzes die Strohmänner ebenso wahre Zeichner sind wie die Personen, welche die Aktien für sich erwerben (RG. 28 S. 75, 77 Bd. 41 S. 13). Anders ist jedoch die Rechtslage zu beurteilen, wenn man sie vom Standpunkte des Stempelgesetzes aus betrachtet, eines Finanzgesetzes, das dazu bestimmt ist, dem Fiskus beim Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes Einnahmen zuzuführen. Hier entscheidet in erster Reihe der aus dem Steuergesetz ersichtliche oder sonst als unzweifelhaft feststehende Zweck des Gesetzes und nicht bloß die von den Parteien willkürlich gewählte äußere rechtsgeschäftliche Form, insbesondere dann nicht, wenn diese von der sonst üblichen Form, deren Beobachtung als die gewöhnliche das Steuergesetz voraussetzt, abweicht. Die Revision sucht dem durch den Hinweis darauf entgegenzutreten, daß der Aktienausgabestempel die Natur eines Urkundenstempels habe und daß deshalb für ihn allein der beurkundete rechtsgeschäftliche Inhalt der Aktien und des ihrer Ausgabe zugrunde liegenden Gründungsvertrages maßgebend sei. Es ist auch zuzugeben, daß der Stempel der Tarif-Nr. 1a ein Urkundenstempel in dem Sinne ist, daß er nur erhoben werden darf, wenn als Gegenstand der Besteuerung eine Urkunde in Betracht kommt, die als inländische Aktie, Aktienanteilsschein, Reichsbankanteilsschein oder Interimsschein anzusehen ist (Sp. 2 der Tarif-Nr.). Dagegen ist für die Berechnung der Stempelabgabe (Sp. 4) nicht stets der von den Beteiligten zur Verschleierung des wirklichen Sachverhalts oder aus sonstigen privaten Gründen willkürlich gewählte Urkundeninhalt entscheidend. Hier bildet der beurkundete Geschäftsinhalt nicht die einzige Quelle für die Steuerberechnung. Das zeigt sich z. B. in folgenden Fällen. Ergibt der Gründungsvertrag, daß die Aktien an die Gründer zum Nennwert ausgegeben werden und daß der eine der Gründer zum vollständigen Ausgleich für die von ihm übernommenen Aktien im Nennbetrage von einer Million ein Fabrikunternehmen einbringt, dessen Wert in der dem Vertrage als Bestandteil beigefügten Bilanz im einzelnen auf den Betrag von einer Million nachgewiesen wird, so ist der Stempel nicht nach dieser Million, sondern nach einem höheren Betrage zu berechnen, wenn nachgewiesen wird, daß der Wert der die Gegenleistung bildenden Einlage höher ist als eine Million, daß also die Bilanz unrichtig oder unvollständig ist. Nicht der beurkundete, sondern der wirklich vorhandene und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bestimmende Ausgabewert ist also für die Steuerberechnung entscheidend. Dasselbe gilt nach ständiger Rechtsprechung auch in dem besonderen Falle, daß bei der Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften ein industrielles Unternehmen der aufgenommenen Gesellschaft in die aufnehmende Gesellschaft gegen Gewährung junger Aktien an die erstere (zu Händen ihrer Aktionäre) eingebracht wird. So ist auch im Streitfalle für die Stempelberechnung nicht der Wert entscheidend, der Inhalts des Gründungsvertrages für die Ausgabe der Aktien entrichtet werden soll, sondern der Wert, der in Wirklichkeit, und auch nach der Absicht der Gründer, als Gegenleistung für die Gewährung der Aktien in das Vermögen der Gesellschaft fließen sollte und geflossen ist. Der Ausgabe der Aktien lag nicht nur der schriftlich beurkundete Vertrag zugrunde, sondern sie erfolgte auf Grund der gesamten, auf die Schaffung einer Aktiengesellschaft von einer bestimmten Sonderart gerichteten Vereinbarungen, die nur die Bestandteile eines darüberstehenden nach dem Willen der Beteiligten einheitlichen, in sich untrennbaren Vertrags bilden sollten. Der diesem zugrunde liegende Vertragswille ging von vornherein offenbar dahin, daß die Schaffung der Gesellschaft nicht schon mit der Uebernahme der Aktien durch die Gründer ihren Abschluß erreichen, daß die Aktiengesellschaft vielmehr in dem Zustand, in dem sie nach der Meinung der Beteiligten ihre Aufgabe erfüllen sollte, erst dann ihre Voll-

Digitized by Google

endung finden sollte, wenn sie durch die Einlegung des bergbaulichen Besitzes des Fürsten ihre sachliche Unterlage erhalten hätte. Die vorstehenden Erwägungen sind zwar zum Teil nicht bloß rechtlicher, sondern auch wirtschaftlicher Art; sie sind aber trotzdem für die Entscheidung maßgebend, da auch der gesetzgeberische Zweck des Ausgabestempels dem Wirtschaftsleben entnommen ist. Erst durch die Reichstagskommission für den Reichshaushaltsetat (vgl. den Bericht Drucks. des RT. 1898/1900 Nr. 876) ist die in dem RStempG. vom 27. April 1894 noch fehlende Vorschrift in das Gesetz aufgenommen worden, daß nicht vom bloßen Nennwerte der inländischen Aktien, sondern vom Nennwert zuzüglich des Betrages, zu dem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden, die Abgabe berechnet werden sollte. Der Zweck der Vorschrift war, das sich im Verkehr zeigende Kapital seinem vollen Betrage nach zur Steuer heranzuziehen, insbesondere den Uebergang des Kapitals aus der Hand des Aktionärs in die Hand der Gesellschaft zu treffen (siehe S. 14 des vorbezeichneten Kommissionsberichts und Entsch. 61, 305). Der Umsatz des Kapitals bewirkt also die Steuerpflicht, und es macht dabei keinen Unterschied, ob das Kapital in barem Geld oder ob es in anderen Vermögensgegenständen besteht. Ein Umsatz von barem Geld behufs Gewährung der Gegenleistung für die Ausgabe der Aktien hat aber im vorliegenden Falle nur scheinbar, nicht in Wirklichkeit stattgefunden. Unterstellt man nämlich die Behauptungen der Klägerin als richtig, daß die Gründer als Preis der Aktien 44 Millionen Mark an die Aktiengesellschaft gezahlt haben und daß die letztere den gleich hohen Kapitalsbetrag als Kaufpreis für den bergbaulichen Besitz des Fürsten an diesen gezahlt hat, so ist, da der Fürst die Gründungskosten, also auch den von den Gründern eingezahlten Betrag von 44 Millionen ihnen zu erstatten sich verpflichtet hatte und erstattet hat, die Sache im Ergebnis so verlaufen, daß auf Grund vorheriger Vereinbarung dieselben 44 Millionen Mark von den Gründern an die Aktiengesellschaft, von dieser an den Fürsten und von diesem wieder an die Gründer gezahlt sind, so daß sie im Kreislauf, entsprechend dem Vertragswillen der Beteiligten, wieder in das Vermögen zurückgeflossen sind, aus dem sie herrührten. Ebensowenig würde man von einem Umsatz baren Geldes sprechen können, wenn etwa jene Zahlungen, die eine wirkliche Vermögensänderung der Beteiligten nicht zur Folge haben konnten, deshalb in Wirklichkeit nicht stattgefunden hätten, sondern durch gegenseitige Verrechnung der Beteiligten untereinander ersetzt worden sein sollten. Ein wirklicher Umsatz von Vermögenswerten hat aber insofern stattgefunden, als der Fürst die von vornherein nur für ihn bestimmten sämtlichen Aktien der Abrede gemäß von den Gründern, die nur formell ihre Inhaber waren, erwarb, und daß er dafür seinen bergbaulichen Besitz in die Aktiengesellschaft einlegte. Diese Einlegung war die wahre Gegenleistung des Fürsten für den Erwerb der Aktien, und von ihrem Wert ist die Steuer zu berechnen. Der Wert der Jahresrente von drei Millionen Mark, die für jene Einlegung noch neben dem Kapitalsbetrag von 44 Millionen Mark von der Aktiengesellschaft an den Fürsten zu zahlen waren, kann für die Bewertung der Gegenleistung außer Betracht bleiben, da der Fürst sämtliche Aktien erwerben sollte und erwarb, dadurch der alleinige Herr des Vermögens der Aktiengesellschaft wurde, und damit, und zwar der Abrede gemäß, hinsichtlich der Jahresrente die Schuld und die Forderung in einer Person wirtschaftlich sich vereinigten. Ebenso kann außer Betracht bleiben, daß der Fürst, nachdem er der alleinige Herr des Vermögens der Aktiengesellschaft geworden war, einen Teil der Aktien — sei es als Vergütung für die seitens der Gründer übernommene Mühewaltung und Verantwortlichkeit oder sei es aus anderen Gründen — an die B.er H.gesellschaft zu einem Kurse weiterbegeben hat, der nach der Meinung des Beklagten hinter dem wahren Werte der Aktien erheblich zurückblieb. Nach den vorstehenden Erwägungen ist im Streitfalle im Sinne der Tarif-Nr. 1a als erster Erwerber der Aktien der Fürst H. und als Wert der Gegenleistung der Wert des eingelegten bergbaulichen Besitzes anzusehen. Der erkennende Senat hatte übrigens schon in einer früheren Entscheidung (Urteil vom 4. Februar 1910, VII 114/09, JW. 10, 342[27]) sich auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt. Dieser Entscheidung lag der Sachverhalt zugrunde, daß durch den Generalversammlungsbeschluß einer bestehenden Aktiengesellschaft bestimmt wurde, das Grundkapital sei durch Ausgabe von 3500 Stück neuen Aktien zum Nennwerte von 3 500 000 M. zu erhöhen, und diese Aktien seien unter Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre zwei Firmen für ein Bankkonsortium zu überlassen, das die Aktien zum Nennwerte zeichnen sollte. Am Tage vorher schon hatte aber der Vorstand der Aktiengesellschaft mit den beiden Firmen und dem Bankkonsortium einen Kaufvertrag abgeschlossen, worin das Konsortium die ihm vertraglich zugesicherten sämtlichen Anteile einer noch erst zu begründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung für 4 350 000 M. an die Aktiengesellschaft verkaufte. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollte von einer anderen bestehenden Firma, die in Liquidation treten wollte, begründet und dabei an sie das Vermögen dieser Firma übertragen werden. Die Aufhebung des BU. und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz wurde zum Teil durch folgende Erwägungen begründet: Allerdings habe hier die Aktienzeichnung gegen Barzahlung stattgefunden, es beständen aber erhebliche Bedenken gegen die Annahme, daß die neuen Aktien lediglich gegen Zahlung von 3 500 000 Mark dem Bankkonsortium überlassen worden seien. Da diese Aktien einen sehr viel höheren Wert als 3 500 000 M. gehabt hätten, so dränge sich die Frage auf, ob nicht der Kaufvertrag, durch den die sämtlichen Geschäftsanteile der Gesellschaft m. b. H. für einen anscheinend sehr erheblich unter ihrem wahren Werte stehenden Preis an die Klägerin veräußert wurden, zu der Ueberlassung der Aktien nach dem Willen der Beteiligten in einem derartigen Abhängigkeitsverhältnis stände, daß das Entgelt für die Ueberlassung der Aktien nicht nur in der Barzahlung von 3 500 000 M., sondern zugleich auch durch den Abschluß des Vertrages gewährt wurde, der der Klägerin einen wertvollen Vermögensgegenstand unter seinem wahren Wert überließ. Sollte ein solcher von den Beteiligten gewollter Zusammenhang sich feststellen lassen, so würde es weder dem HGB. noch dem RStempG. widersprechen, wenn angenommen würde, daß als „Wert", für den die neuen Aktien übernommen worden sind, nicht nur der bar zu entrichtende Nennwert, sondern auch der den Kaufpreis übersteigende wahre Wert der veräußerten Geschäftsanteile anzusehen sei. Der erkennende Senat hat hiernach, wie diese Begründung ergibt, auch schon in jenem Streitfall den Standpunkt vertreten, daß für die Frage, was als Gegenleistung für die Uebernahme der Aktien angesehen werden solle, nicht allein die unmittelbar auf Festsetzung dieser Gegenleistung gerichteten formellen gesellschaftsrechtlichen Verhandlungen entscheidend seien, daß es vielmehr darauf ankomme, welche Vermögenswerte als Entgelt für die Ausgabe der Aktien in Wirklichkeit zum Vermögen der ausgebenden Gesellschaft fließen und nach der übereinstimmenden Absicht der Beteiligten als ein solches Entgelt dienen sollen. Das BU. beruht, im Gegensatz zu den vorstehenden Erwägungen, auf der Annahme, daß es sich hier lediglich um eine Bargründung handele. Es war daher aufzuheben und die Sache an den BerR. zurückzuverweisen, um auf der Grundlage, daß der vom Fürsten H. eingelegte gesamte bergbauliche Besitz die Gegenleistung für die Ausgabe der Aktien ist, die Höhe des Wertes dieser Gegenleistung festzustellen. Auch für die bezüglich des streitigen Anschaffungsstempels nach der Tarif-Nr. 4 Sp. 4 RStempG. erforderliche Bestimmung des „Wertes des Gegenstands des Geschäfts" ist jene Feststellung von wesentlicher Bedeutung. Deshalb mußte auch in diesem Punkte die Aufhebung des BU. und die Zurückverweisung in die Vorinstanz erfolgen.

Verbandsnachrichten.

Durch die Presse gehen bestimmt lautende Mitteilungen über die Abhaltung des nächsten Deutschen Bankiertages in Düsseldorf. Entgegen diesen Mitteilungen stellen wir fest, daß irgendwelche Beschlüsse über Ort und Zeit für die Abhaltung des nächsten Allgemeinen Deutschen Bankiertages bisher nicht gefaßt worden sind.

Die Geschäftsführung
des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Sohinokel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 15. Juni 1914.** **Nummer 18.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften in den Jahren 1907/08 bis 1911/12.
Von Regierungsrat Dr. Ewald Moll in Berlin.

Schlußnoten „in Kommission" und § 8 des Depot-Gesetzes.
Von Dr. jur. Albert Hahn, Frankfurt a. M.

Nochmals der Gold Exchange Standard.
Von Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Dr. Schwarzwald und die „Staatliche Theorie des Geldes".
Von Dr. Alfred Schmidt, Essen.

Nachstempelung der Geschäftsbedingungen.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Statistischer Teil.
I. Konsolstatistik im Monat Mai 1914.
II. Die Reichsbank im Monat Mai 1914.
III. Die Bank of England im Monat Mai 1914.
IV. Die Banque de France im Monat Mai 1914.

Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften in den Jahren 1907/08 bis 1911/12.

Von Regierungsrat Dr. **Ewald Moll** in Berlin.

Seit dem Jahre 1907 hat das Kaiserliche Statistische Amt die Aktiengesellschaftsstatistik in sein Arbeitsgebiet hineinbezogen. Das neue Tätigkeitsgebiet ist nach drei Richtungen hin ausgebaut. Der Bestand an Gesellschaften (an tätigen und nichttätigen, d. h. in Liquidation oder Konkurs befindlichen Gesellschaften) wird zu bestimmten Zeitpunkten ermittelt und dabei die Zahl der Gesellschaften und ihr nominelles Aktienkapital festgestellt. Die Veränderungen (Neugründungen, Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, Liquidationen, Konkurse usw.) werden in vierteljährlichen Uebersichten und erweiterten Jahreszusammenstellungen dargeboten. Schließlich werden — zum Teil mit Unterstützung des Preußischen Statistischen Landesamts und der übrigen statistischen Zentralstellen — auf Grund der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen jährliche Statistiken der Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften bearbeitet. Die letztgenannten Statistiken, welche über die Rentabilität der Gesellschaften Aufschluß geben sollen, liegen zurzeit bereits für fünf Jahre vor.

Der Umstand, daß die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften jetzt für einen Zeitraum vorliegen, der die in der Zeit vom 1. Juli 1907 bis zum 30. Juni 1912 abgeschlossenen (und etwa bis Ende 1912 oder Anfang 1913 veröffentlichten) Bilanzen umfaßt, dürfte willkommenen Anlaß bieten, über jene Arbeiten zusammenfassend zu berichten und dabei die Feststellungen für die Gruppe „Banken" besonders hervorzuheben. Zugleich sollen einige besondere Berechnungen mitgeteilt werden, welche in der letzten Veröffentlichung, der Rentabilitätsstatistik für 1911/12[1]), bekanntgegeben sind und durch die vom Kaiserlichen Statistischen Amt nebenher bearbeitete Statistik der Neugründungen, Kapitalerhöhungen usw. ermöglicht waren.

Die Grundsätze für die Bearbeitung der Reichsstatistik decken sich im wesentlichen mit den Anregungen, die der Verfasser dieser Zeilen in seiner 1908 erschienenen Abhandlung „Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Ihre Feststellung in amtlichen und privaten Statistiken auf Grund der Bilanzen"[2]) gegeben hat. Der Umstand, daß der Verfasser dieses Berichts der amtliche Bearbeiter der Statistiken ist, verbietet ihm, die Vorzüge dieser Arbeiten vor privaten und amtlichen ähnlicher Art hervorzuheben. Indessen sei hier bemerkt, daß dem Verfasser keineswegs die großen Schwierigkeiten und Grenzen einer statistischen Feststellung der wirtschaftlichen Ge-

[1]) In dem im August 1913 erschienenen Ergänzungsheft zum „2. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs 1913" (S. 2 bis 7) Das genannte Ergänzungsheft ist auch einzeln, vom Verlag Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin W 57 und durch den Buchhandel für 1 M. zu beziehen.

[2]) Verlag Gustav Fischer in Jena. In Betracht kommen aus jener Abhandlung in erster Linie der Abschnitt VII „Rentabilitätsstatistiken, welche das Einkommen des Aktionärs lediglich unter Berücksichtigung des Dividendenbetrags zu ermitteln suchen" (S. 121—162) und der Abschnitt IX „Rentabilitätsstatistiken, welche das Einkommen der Aktiengesellschaften selbst zu ermitteln suchen" (S. 224—274).

Digitized by Google

barung der Aktiengesellschaften an der Hand ihrer Bilanzen unbekannt sind. Mögen an dieser Stelle die Zahlen für sich sprechen! Dies soll durch einige Tabellen erleichtert werden.

Wie aus der Tabelle 1 ersichtlich ist, betrug das eingezahlte Aktienkapital für die 4578 Gesellschaften der Statistik für 1907/08 12 788,85 Millionen M. und für die 4712 Gesellschaften der Statistik für 1911/12 14 880,44 Millionen M. Dies bedeutet eine Zunahme um 134 Gesellschaften und einen Kapitalzuwachs um 2 091,59 Millionen M. Daß sich trotz erheblich mehr Neugründungen in jenen 5 Jahren nur eine so geringe Zunahme der Zahl der Gesellschaften herausgestellt hat, rührt von den so zahlreich gewesenen Fusionen jener Jahre her. Dies lehrt die oben erwähnte, im Statistischen Amt nebenher bearbeitete sog. Bewegungsstatistik der Aktiengesellschaften. Aus ihr ist ferner zu ersehen, daß die Zunahme des Gesamtkapitals weniger auf Neugründungen als überwiegend auf Kapitalerhöhungen zurückzuführen ist und daß eine erhebliche Anzahl dieser Erhöhungen zwecks Fusionierung von Gesellschaften vorgenommen wird. Auf diese einem jeden Bankfachmann bekannte Erscheinung sei nur kurz hingewiesen.

Die in den Bilanzen ausgewiesenen echten Reserven nahmen von 1907/08 zu 1911/12 um 854,77 Millionen M. zu und das aus dem dividendeberechtigten Aktienkapital und den echten Reserven zusammengesetzte sog. Unternehmungskapital um 2741,31 Millionen M. oder um ungefähr 2¾ Milliarden M. Wie aus den Prozentzahlen der Spalte 6 der Tabelle 1 zu ersehen ist, wuchsen die Reserven nicht allein absolut, sondern auch im Verhältnis zum Aktienkapital; für 1907/08 ergibt sich ein Anteil von 20,80 %, für 1911/12 ein solcher von 23,62 %. Wenn man diese Steigerung der Reserven auch als ein günstiges Zeichen für die Fortentwicklung und Kräftigung der deutschen Aktiengesellschaften ansehen muß, so darf dabei doch nicht außer acht gelassen werden, daß diese Steigerung in ganz erheblichen Maße auf Agiogewinne bei Kapitalserhöhungen zurückzuführen ist. Dies soll unten noch erörtert werden, wo der Anteil der Dividendensumme am Jahreserträgnis besprochen wird.

Interessant ist zu verfolgen, wie das Jahreserträgnis (d. h. der Betrag der nach sachgemäßer Berücksichtigung der Vorträge festgestellten Jahresgewinne der einen Gesellschaften abzüglich der Jahresverluste der übrigen Gesellschaften) im Jahre 1907/08 1279,94 Millionen M. betrug, im Jahre 1908/09 auf 1114,52 Millionen Mark sank, um im folgenden Zeitraum 1909/10 mit 1287,64 Millionen M. bereits wieder ein wenig über den Betrag des Jahres 1907/08 hinauszugehen, 1910/11 weiter auf 1393,71 und 1911/12 sogar auf 1470,52 Millionen M. zu steigen. Die Zunahme von 1907/08 zu 1911/12 beträgt hiernach 190,58 Millionen M. Im selben Zeitraum stieg der an die Aktionäre ausgeschüttete Betrag der Dividenden von 1022,60 auf 1220,93 Millionen M.; dies bedeutet eine Zunahme von 198,33 Millionen M. Diese Dividendensteigerung war also um ungefähr 7,75 Millionen M. größer als die Zunahme der Jahreserträgnisse der Gesellschaften selbst.

Aus der stärkeren Steigerung der den Aktionären zugeflossenen Dividendenbeträge ist zu schließen, daß die Reingewinnerträge mehr als bisher zur Dividendenausschüttung herangezogen wurden und daß die Zuweisungen zu den (außer den gesetzlichen Reservefonds bestehenden) freiwilligen Reservefonds letzthin nicht mehr im selben Umfang erfolgten. Diese Schlußfolgerung ergibt sich auch, wenn man in der oben mitgeteilten Tabelle 1 die in der Spalte 9 und andrerseits die in der Spalte 13 wiedergegebenen Prozentzahlen miteinander vergleicht. Diese lauten:

	Jahreserträgnis in % des dividendeberechtigten Aktienkapitals	Dividendensumme in % des dividendeberechtigten Aktienkapitals
1907/08 . . .	10,11	8,07
1908/09 . . .	8,57	7,38
1909/10 . . .	9,57	7,76
1910/11 . . .	9,95	8,09
1911/12 . . .	10,11	8,39

Tabelle 1. Wichtigste Ergebnisse für sämtliche Gesellschaften.

Geschäftsjahr	Zahl der Gesellschaften	Eingezahltes Aktienkapital in 1000 M.	Dividendeberechtigtes Aktienkapital in 1000 M.	Echte Reserven in 1000 M.	Echte Reserven in % von Spalte 3	Unternehmungskapital (Spalte 4+5) in 1000 M.	Jahreserträgnis in 1000 M.	Jahreserträgnis in % von Spalte 4	Jahreserträgnis in % von Spalte 7	Zahl der Gesellschaften, die Dividende verteilten	Dividendensumme in 1000 M.	Dividendensumme in % von Spalte 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1907/08	4578	12 788 851	12 663 741	2 660 659	20,80	15 324 400	1 279 939	10,11	8,85	3425	1 022 596	8,07
1908/09	4579	13 200 567	13 001 776	2 858 638	21.66	15 860 414	1 114 522	8,57	7,03	3271	959 704	7,88
1909/10	4607	13 721 036	13 460 089	3 013 099	21,96	16 473 138	1 287 637	9,57	7,82	3319	1 043 900	7,76
1910/11	4680	14 227 561	14 000 505	3 254 581	22,87	17 255 086	1 393 709	9,95	8,08	3420	1 133 300	8,09
1911/12	4712	14 880 485	14 550 281	3 515 432	23,62	18 065 718	1 470 520	10,11	8,14	3481	1 220 930	8,39

Das Jahreserträgnis betrug hiernach im Jahre 1907/08 10,11 % des dividendeberechtigten Aktienkapitals, sank 1908/09 auf 8,57 % und stieg bis zum Jahre 1911/12 allmählich wieder bis 10,11 % hinauf. Wenn man demgegenüber die durch Vergleichung der Dividendensumme mit dem dividendeberechtigten Aktienkapital berechneten Ziffern für die Rentabilität der Aktiengesellschaften vom Standpunkte des Aktionärs aus betrachtet, so ergibt sich, daß diese Ziffer für 1907/08 8,07 % und für 1911/12 8,39 % lautet und daß hiernach im Jahre 1911/12 verhältnismäßig mehr an Dividende ausgeschüttet ist, als nach der Höhe des Jahreserträgnisses in den Jahren 1907/08 und 1911/12 (in beiden Jahren 10,11 %) zu erwarten war.

Annähernd dieselben Betrachtungen lassen sich auch auf andere Weise anstellen, wenn man nämlich das Jahreserträgnis sämtlicher Gesellschaften mit der im selben Jahre verteilten Dividendensumme vergleicht. Dies ist mit Hilfe nachstehender Zahlen für den Prozentanteil des Dividendenbetrages am gesamten Jahreserträgnis möglich.

	Jahreserträgnis in 1000 M.	Dividendenbetrag in 1000 M.	Dividendenbetrag in % des Jahreserträgnisses
1907/08	1 279 939	1 022 596	79,89
1908/09	1 114 522	959 704	86,11
1909/10	1 287 637	1 043 900	81,07
1910/11	1 393 709	1 133 300	81,32
1911/12	1 470 520	1 220 930	83,03

Hieraus ergibt sich weiter, daß im Jahre 1908/09, in dem das Jahreserträgnis der Gesellschaften von 1279,94 auf 1114,52 Millionen M., d. h. um 165,42 Millionen M., sank, der Dividendenbetrag nur von 1022,60 auf 959,70, d. h. um 62,90 Millionen M., fiel. Um die Ausschüttung eines so hohen Dividendenbetrages im Jahre 1908/09 zu ermöglichen, mußte der Ertrag der Gesellschaften in diesem Jahre zum Zwecke der Dividendenausschüttung an die Aktionäre zu 86,11 % in Anspruch genommen werden, während dieser Anteil 1907/08 nur 79,89 % betragen hatte. Erst im Jahre 1909/10, als das Jahreserträgnis schon wieder um 173,12 Millionen M. zugenommen

Digitized by Google

hatte, sank der Anteil für die Dividendenbeanspruchung auf 81,07 %, um im Jahre 1911/12 auf 83,03 %, also verhältnismäßig erheblich höher als 1907/08, zu steigen.

Keineswegs im Widerspruch hiermit steht die aus der Spalte 6 der Tabelle 1 ersichtliche Steigerung des Prozentsatzes der Reserven zum eingezahlten Aktienkapital. Es ist bekannt, daß bei den jährlich in großer Anzahl erfolgenden Kapitalerhöhungen (im Kalenderjahr 1907 bei 311, 1908 bei 295, 1909 bei 322, 1910 bei 340, 1911 bei 391 und 1912 bei 399 Gesellschaften) oft recht erhebliche Agiogewinne gemacht werden, die gemäß § 262 Handelsgesetzbuchs dem gesetzlichen Reservefonds unmittelbar — ohne Einstellung in die Gewinn- und Verlustrechnung — zugewiesen werden müssen.

Aus der im Kaiserlichen Statistischen Amt neben der Rentabilitätsstatistik bearbeiteten Statistik der Neugründungen, Kapitalerhöhungen usw. der Aktiengesellschaften ist nun für die Zeit vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1912, auf welche Zeit sich ungefähr auch jene Rentabilitätsstatistiken von 1907/08 bis 1911/12 beziehen, nachstehendes festgestellt:

	Betrag der Kapitalerhöhungen		
	nominal in 1000 M.	nach dem Ausgabekurs in 1000 M.	über pari in 1000 M.
2. Halbjahr 1907 . .	119 531	137 210	17 679
Jahr 1908 . .	453 680	511 347	57 667
„ 1909 . .	508 178	592 151	83 973
„ 1910 . .	599 416	733 483	134 067
„ 1911 . .	584 526	733 980	149 454
1. Halbjahr 1912 . .	501 659	638 137	136 478
zusammen	2 766 990	3 346 308	579 318

Es würde sich hiernach für die Zeit vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1912 als „Betrag über pari" eine Summe von ungefähr 580 Millionen M. ergeben. Wenn nun weiterhin beachtet wird, auch jene 580 Millionen M. nicht in ganzer Höhe reine Agiogewinne der Gesellschaften darstellen, sondern u. a. auch die Kapitalerhöhungsunkosten in sich schließen, so wird man die tatsächlichen, den gesetzlichen Reservefonds zugewiesenen Agiogewinne der — für 1907/08 in der Zahl von 4578 und für 1911/12 in der Zahl von 4712 berücksichtigten — Gesellschaften der Statistik der Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften auf reichlich 500 Millionen M. veranschlagen dürfen. Da, wie oben hervorgehoben, die echten Reserven der Gesellschaften jener Statistik von 1907/08 zu 1911/12 um 854,77 Millionen M. zugenommen haben, so wird die Folgerung gestattet sein, daß weit über die Hälfte dieser Steigerung auf Agiogewinne bei Kapitalerhöhungen zurückzuführen ist. Nicht so sehr dürften die Beträge ins Gewicht fallen, die nach einer Uebung der letzten Jahre bereits bei der Neugründung von Gesellschaften zur Vollfüllung des gesetzlichen Reservefonds bis zu 10 % des nominellen Aktienkapitals verwandt sind.

Die Statistik der Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften hat die Aufgabe, die Rentabilität der Gesellschaften, d. h. ihre Fähigkeit, Erträge abzuwerfen, zu ermitteln. Die Statistik tut dies in ihrem Endergebnisse durch Berechnung von sog. Rentabilitätsziffern. Die Rentabilität vom Standpunkte der Gesellschaften selbst wird zahlenmäßig festgestellt durch die beiden Rentabilitätsziffern in den Spalten 9 und 10 der Tabelle 1. Die Ziffern in Spalte 9 geben das Verhältnis des Jahreserträgnisses zum dividendeberechtigten (nominellen) Aktienkapital an, während die Ziffern der Spalte 10 das Verhältnis des Jahresertrags zum Unternehmungskapital, das sich aus jenem dividendeberechtigten Aktienkapital und den echten Reserven zusammensetzt, darstellen. Nur die in der Spalte 10 enthaltenen Ziffern geben eine nach Möglichkeit einwandfreie Rentabilitätsziffer für die finanzielle Gebarung der Gesellschaften selbst an, wie in der Einleitung zur Statistik für 1907/08[3]) des näheren ausgeführt ist. Zum „mitarbeitenden Kapital" gehören nämlich außer dem nominellen Aktienkapital auch die Reserven. Das in erster Linie zu beachtende Ergebnis der bisherigen fünf Statistiken über die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften ist also die in den einzelnen Geschäftsjahren verschiedene Höhe der in Spalte 10 der Tabelle 1 mitgeteilten Rentabilitätsziffern. Diese lauten:

für 1907/08	8,35 %
„ 1908/09	7,03 „
„ 1909/10	7,82 „
„ 1910/11	8,08 „
„ 1911/12	8,14 „

In diesen Ziffern spricht sich also der Auf- und Niedergang des deutschen Wirtschaftslebens, soweit seine Unternehmungen in die Rechtsform der Aktiengesellschaft gekleidet sind, am deutlichsten aus.

Die übrigen, in der Tabelle 1 in Spalte 13 mitgeteilten Rentabilitätsziffern sind durch Vergleichung der Dividendensumme mit dem Aktienkapital berechnet. Sie sollen einen Maßstab für die Rentabilität der Aktiengesellschaften vom Standpunkte des eine Verzinsung seiner Kapitalanlage suchenden Aktionärs abgeben. Dieser Maßstab ist aber bekanntlich in mehrfacher Hinsicht nicht so zuverlässig wie die soeben für die Rentabilität der Gesellschaften selbst mitgeteilten Rentabilitätsziffern der Spalte 10. Denn von den verschiedenen Vorteilen, welche der Aktionär aus seiner Kapitalanlage in Aktien genießt, wird lediglich seine Dividendeneinnahme in Rechnung gestellt. Auf der andern Seite werden die Aktionärverluste infolge von Liquidationen, Konkursen der Gesellschaften, von Zusammenlegungen des Aktienkapitals, mögen diese Verluste groß oder klein sein, überhaupt nicht bewertet. Schließlich ist sehr wichtig, daß hierbei nur der Betrag des nominellen Aktienkapitals berücksichtigt wird und daß dieser nicht demjenigen Betrag gleichzukommen pflegt, den der einzelne Aktionär für seine Aktien an der Börse oder im freien Verkehr wirklich angelegt hat.

In Tabelle 2 sind — entsprechend der oben mitgeteilten Tabelle 1 — die wichtigsten Zahlenangaben für die Aktienbanken enthalten. Zunächst fällt hier auf, daß die Zahl der Banken von 1907/08 zu 1911/12 von 439 auf 411 gesunken ist, während das eingezahlte Aktienkapital von 3596,92 bis 3975,99 Millionen M. zugenommen hat. In diesen Zahlen spiegeln sich die im Bankwesen besonders zahlreich gewesenen Fusionen der letzten Jahre und die dabei und in anderem Zu-

[3]) Ergänzungsheft zum 2. „Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs" 1909, S. 18.

Tabelle 2. Wichtigste Ergebnisse für die Aktienbanken.

Geschäftsjahr	Zahl der Gesellschaften	Eingezahltes Aktienkapital in 1000 M.	Dividendeberechtigtes Aktienkapital in 1000 M.	Echte Reserven in 1000 M.	Echte Reserven in % der Spalte 3	Unternehmungskapital (Spalte 4+5) in 1000 M.	Jahreserträgnis in 1000 M.	Jahreserträgnis in % von Spalte 4	Jahreserträgnis in % von Spalte 7	Zahl der Gesellschaften, die Dividende verteilten	Dividendensumme in 1000 M.	Dividendensumme in % von Spalte 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1907/08	439	3 596 915	3 568 112	884 484	24,59	4 452 596	344 147	9,65	7,73	420	274 098	7,68
1908/09	435	3 651 782	3 612 281	931 342	25,50	4 543 623	339 426	9,40	7,47	410	276 499	7,65
1909/10	428	3 723 725	3 628 484	973 772	26,15	4 602 256	350 723	9.67	7,62	409	285 497	7,87
1910/11	415	3 815 424	3 760 415	1 042 702	27,33	4 803 117	365 021	9,71	7,60	400	297 635	7,91
1911/12	411	3 975 994	3 887 158	1 113 192	28,00	5 000 350	376 284	9.68	7,53	393	810 076	7,98

Digitized by Google

sammenhang erfolgten Kapitalerhöhungen wieder. Dies alles ist eingetreten, wenngleich in dem ungefähr nebenherlaufenden Zeitraum der sechs Kalenderjahre 1907 bis 1912 zusammen 41 Aktienbanken mit einem nominellen Aktienkapital von 89,12 Millionen M. neu gegründet wurden. Recht erheblich sind auch in den 5 Geschäftsjahren 1907/08 bis 1911/12 die in den Bilanzen nachgewiesenen Reserven gestiegen, nämlich von 884,48 auf 1 113,19 Millionen M. Im Verhältnis zum Aktienkapital war der Betrag der Reserven 1907/08 24,59 % und 1911/12 28,00 %. Also auch hierin spricht sich die starke Kräftigung der deutschen Aktienbanken aus, deren Unternehmungskapital (Aktienkapital + Reserven) im Jahr 1911/12 bereits 5 Milliarden M. überstieg. Dies ist ein recht hoher Betrag, wenn man gegenüberstellt, daß sämtliche 4712 Gesellschaften der Statistik für 1911/12 ein Unternehmungskapital von etwas über 18 Milliarden M. besaßen.

Die Entwicklung der Rentabilität der Aktienbanken wird in der Tabelle 2 (in den Spalten 9 und 13) durch nachstehende Prozentzahlen zum Ausdruck gebracht:

	Jahreserträgnis in % des dividendeberechtigten Aktienkapitals	Dividendensumme in % des dividendeberechtigten Aktienkapitals
1907/08 . .	9,65	7,68
1908/09 . .	9,40	7,65
1909/10 . .	9,67	7,87
1910/11 . .	9,71	7,91
1911/12 . .	9,68	7,98

an der Beanspruchung des Jahreserträgnisses der einzelnen Jahre freilich nicht so starke Schwankungen wie sie oben für die Gesamtheit der Gesellschaften mitgeteilt sind. Dies hat offenbar darin seinen Grund, daß die Aktienbanken mehr als die anderen Gesellschaften die sog. „Stabilität" der Erträgnisse und Dividenden herbeizuführen versuchen. Dies läßt sich aus nachstehenden Zahlen für die Aktienbanken erkennen, bei denen freilich gleichfalls auffällt, daß der Anteil für die Dividendenbeanspruchung im Jahre 1911/12 mit 82,40 % höher war als im Jahre 1907/08, wo er nur 79,65 % betrug.

	Jahreserträgnis in 1000 M.	Dividendenbetrag in 1000 M.	Dividendenbetrag in % des Jahreserträgnisses
1907/08 . .	344 147	274 098	79,65
1908/09 . .	339 426	276 499	81,46
1909/10 . .	350 723	285 497	81,40
1910/11 . .	365 021	297 635	81,54
1911/12 . .	376 284	310 076	82,40

Auch in mehreren anderen Beziehungen heben sich die finanziellen Ergebnisse der Banken vorteilhaft von denen der Gesamtheit der Gesellschaften ab. Dies zeigt sich z. B. darin, daß es unter den 4712 Gesellschaften der Statistik für 1911/12 gab:

a)	Gesellschaften mit Jahresgewinn . .	3936 =	83,53 %
b)	„ „ Jahresverlust . .	700 =	14,86 „
c)	„ ohne Jahresgewinn oder -verlust	76 =	1,61 „
	zusammen	4712 =	100,00 %

Tabelle 3. Das Aktienkapital sämtlicher Aktiengesellschaften nach Dividendengruppen.

Dividendensatz %	1907/08 Dividendeberechtigtes Aktienkapital			1908/09 Dividendeberechtigtes Aktienkapital			1909/10 Dividendeberechtigtes Aktienkapital			1910/11 Dividendeberechtigtes Aktienkapital			1911/12 Dividendeberechtigtes Aktienkapital		
	1000 M.	%		1000 M.	%		1000 M.	%		1000 M.	%		1000 M.	%	
0	1 544 793	12,20		2 083 953	16,03		1 901 868	14,13		1 682 854	12,02		1 751 724	12,04	
über 0— 1 .	47 979	0,38		99 296	0,76		130 848	0,97		110 818	0,79		45 412	0,31	
„ 1— 2 .	232 421	1,83		272 866	2,10		204 522	1,52		160 057	1,14		191 288	1,31	
„ 2— 3 .	162 833	1,28	26,32	262 635	2,02	26,81	294 880	2,19	25,64	469 198	3,35	23,70	235 582	1,62	22,19
„ 3— 4 .	487 645	3,85		644 213	4,96		509 944	3,79		658 054	4,67		588 053	3,66	
„ 4— 5 .	970 399	7,66		853 817	6,56		955 188	7,10		766 924	5,48		984 558	6,77	
„ 5— 6 .	1 433 958	11,32		1 353 066	10,41		1 355 802	10,07		1 157 364	8,27		1 239 597	8,52	
„ 6— 7 .	1 244 772	9,83		1 134 685	8,73		1 376 872	10,23		1 499 474	10,71		1 725 294	11,86	
„ 7— 8 .	1 608 985	12,71	39,01	1 661 745	12,78	39,77	1 498 504	11,13	41,30	1 627 264	11,62	43,66	1 322 425	9,09	42,64
„ 8— 9 .	1 215 105	9,60		1 566 876	12,05		1 489 994	11,07		1 490 622	10,65		1 502 878	10,33	
„ 9—10 .	870 180	6,87		808 045	6,21		1 194 215	8,87		1 495 419	10,68		1 652 389	11,36	
„ 10—12 .	1 248 374	9,86		833 449	6,41		727 862	5,41		918 735	6,56		1 205 261	8,28	
„ 12—15 .	720 402	5,69	18,98	626 916	4,82	14,19	945 251	7,02	15,59	1 044 936	7,46	16,97	1 039 460	7,14	19,56
„ 15—20 .	484 459	3,43		384 946	2,96		425 876	3,16		413 082	2,95		602 016	4,14	
„ 20—25 .	197 629	1,56		225 506	1,73		254 463	1,89		305 326	2,18		264 885	1,82	
„ 25—50 .	232 453	1,84	3,49	177 833	1,37	3,20	181 821	1,35	3,34	191 648	1,37	3,65	288 614	1,64	8,57
„ 50 .	11 854	0,09		12 429	0,10		18 179	0,10		13 735	0,10		15 900	0,11	
Zusammen	12 668 741	100,00		13 001 776	100,00		13 460 039	100,00		14 000 505	100,00		14 550 281	100,00	

Nach einem Rückgang im Jahre 1908/09 hat sich also (ebenso wie nach der Tabelle 1 bei der Gesamtheit der Gesellschaften) eine steigende Rentabilität herausgestellt. In jenen 5 Jahren ist das Jahreserträgnis von 344,15 auf 376,28, d. h. um 32,13 Millionen M., gestiegen, während der ausgezahlte Dividendenbetrag von 274,10 auf 310,08, d. h. um 35,98 Millionen M. zugenommen hat. Um 3,85 Millionen M. ist also die ausgeschüttete Dividende mehr gestiegen als der Jahresgesamtgewinn, der zur Entnahme der Dividenden zur Verfügung stand. Wir gehen in der Annahme nicht fehl, daß dies — unter gleichzeitig erheblicher Zunahme der Reserven — nur möglich gewesen ist, weil die Reserven durch Agiogewinne bei Kapitalerhöhungen und wohl auch durch Buchgewinne bei Fusionen eine starke Auffüllung erhalten haben.

Wenn man weiterhin für die Aktienbanken die Dividendensumme mit dem Jahreserträgnis vergleicht, so ergeben sich in den Hundertanteilen der Dividendensumme

Bei den Gesellschaften zu a belief sich der (unter sachgemäßer Berücksichtigung der Vorträge aus dem Vorjahr festgestellte) Jahresgewinn auf 1571,39 und bei denen zu b der (ebenso ermittelte) Jahresverlust auf 100,87 Millionen M., so daß der Jahresmehrgewinn oder das Jahreserträgnis von sämtlichen 4712 Gesellschaften 1470,52 Millionen M. betrug (vgl. oben Tabelle 1 Spalte 8).

Für die Aktienbanken des Jahres 1911/12 wurden festgestellt:

a)	Gesellschaften mit Jahresgewinn . .	403 =	98,05 %
b)	„ „ Jahresverlust . .	8 =	1,95 „
c)	„ ohne Jahresgewinn oder -verlust	— =	— „
	zusammen	411	100,00 %

Der Anteil der Gesellschaften, die 1911/12 mit Verlust abgeschlossen haben, ist also bei den Aktienbanken ganz erheblich geringer (nur 1,95 %) als bei der Gesamtheit der Gesellschaften, bei der die mit einem negativen

Digitized by Google

Jahresergebnis hervorgetretenen 700 Gesellschaften 14,86 % ausmachten.

Der Jahresgewinn der obengenannten 403 Aktienbanken betrug 1911/12 378,64 Millionen M. und der Jahresverlust der übrigen 8 Gesellschaften 2,36 Millionen M.

In ähnlicher Weise zeigt sich die günstige Rentabilität der Aktienbanken, wenn man feststellt, wieviel Gesellschaften Dividende zahlen konnten. Für sämtliche Gesellchaften ergibt sich nämlich, daß auf ihre einfachen Aktien (Stammaktien)

	Dividende zahlten	keine Dividende zahlten
1907/08	3425 = 74,81 %	1153 = 25,19 %
1908/09	3271 = 71,43 „	1308 = 28,57 „
1909/10	3319 = 72,04 „	1288 = 27,96 „
1910/11	3420 = 73,08 „	1260 = 26,92 „
1911/12	3481 = 73,88 „	1231 = 26,12 „

Für die Aktienbanken ist demgegenüber festgestellt, daß

	Dividende zahlten	keine Dividende zahlten
1907/08	420 = 95,70 %	19 = 4,30 %
1908/09	410 = 94,25 „	25 = 5,75 „
1909/10	409 = 95,56 „	19 = 4,44 „
1910/11	400 = 96,39 „	15 = 3,61 „
1911/12	393 = 95,62 „	18 = 4,38 „

werden, daß derartige Berechnungen, wie sie vom Kaiserlichen Statistischen Amt in der internationalen Aktiengesellschaftsstatistik — soweit von einer solchen überhaupt schon gesprochen werden kann — zum ersten Male aufgestellt sind, den Wert der deutschen Aktiengesellschaftsstatistik ganz besonders erhöhen. Sie gewähren nämlich einen sehr eingehenden Einblick in die Rentabilität der Gesellschaften vom Standpunkte des von seinen Aktien eine Dividende erwartenden Aktionärs.

Die beiden Tabellen 3 und 4 dürften, wenn man die Angaben für die einzelnen Dividendensätze nacheinander für die verschiedenen Jahre verfolgt, hinreichend für sich sprechen und den im Jahre 1908/09 in die Erscheinung getretenen Rückschlag im deutschen Wirtschaftsleben und die in den späteren Jahren eingetretene Besserung genügend erkennen lassen. Dies zeigt sich am einfachsten schon allein aus der ersten Zeile der Tabellen. Hier sind diejenigen Kapitalbeträge des Aktienkapitals nachgewiesen, welche in den einzelnen Jahren gar keine Dividende ausgeschüttet erhielten und in welchem Prozentsatz die leer ausgegangenen Kapitalbeträge zum gesamten Aktienkapital (in Tabelle 3 aller Gesellschaften, in Tabelle 4 der Aktienbanken) der betreffenden Jahre standen.

Tabelle 4. Das Aktienkapital der Aktienbanken nach Dividendengruppen.

Dividendensatz %	1907/08 Dividendeberechtigtes Aktienkapital 1000 M.	%		1908/09 Dividendeberechtigtes Aktienkapital 1000 M.	%		1909/10 Dividendeberechtigtes Aktienkapital 1000 M.	%		1910/11 Dividendeberechtigtes Aktienkapital 1000 M.	%		1911/12 Dividendeberechtigtes Aktienkapital 1000 M.	%	
0	55 446	1,55		64 691	1,79		32 171	0,89		23 806	0,63		42 081	1,08	
über 0— 1	250	0,01		—	—		—	—		—	—		—	—	
„ 1— 2	669	0,02		120	0,00		—	—		—	—		750	0,02	
„ 2— 3	8 705	0.24	25,22	12 294	0,84	24,99	11 194	0,31	20,26	48 664	1,16	17,80	5 920	0,15	16,42
„ 3— 4	63 037	1,77		77 087	2,14		58 100	1,60		55 355	1,47		75 944	1,95	
„ 4— 5	176 039	4,93		167 646	4,64		202 539	5,58		84 658	2,25		79 525	2,05	
„ 5— 6	651 080	18,25		645 655	17,87		463 361	12,77		467 043	12,42		476 017	12,25	
„ 6— 7	817 685	22,92		714 484	19,78		758 884	20,91		992 288	26,39		1 155 899	29,74	
„ 7— 8	567 218	15,90	64,62	678 805	18,78	64,06	672 377	18,53	69,87	599 421	15,94	73,37	577 221	14,85	73,92
„ 8— 9	844 743	23,68		862 697	23,88		881 298	24,29		850 196	22,61		690 780	17,77	
„ 9—10	75 799	2,12		58 460	1.62		222 749	6,14		317 089	8,43		449 434	11,56	
„ 10—12	217 613	6,10		243 868	6,75		38 478	1,06		34 847	0,93		37 471	0,96	
„ 12—15	70 956	1,99	8,14	67 831	1,86	8,69	266 512	7,34	8,48	272 401	7,24	8,25	272 658	7,02	8,04
„ 15—20	1 972	0,05		2 780	0,08		2 776	0,08		2 844	0,08		2 518	0,06	
„ 20—25	400	0,01		80	0,00		15 110	0,42		15 000	0,40		3 000	0,08	
„ 25—50	16 500	0,46	0,47	16 838	0,47	0,47	1 485	0,04	0,50	403	0,01	0,45	16 320	0,42	0,54
„ 50	—	—		—	—		1 500	0,04		1 500	0,04		1 620	0,04	
Zusammen	3 568 112	100,00		3 612 281	100,00		3 628 484	100 00		3 760 415	100,00		3 887 158	100,00	

Während die in den 5 Jahren dividendelos gebliebenen Gesellschaften bei der Gesamtheit der Gesellschaften zwischen 25 und 29 % ausmachten, betrug der Anteil der Aktienbanken, welche ihren Aktionären Enttäuschungen durch Nichtausschüttung von Dividende bereiteten, nur ungefähr 3 bis 6 %.

Zum Schluß unseres Berichts seien noch die Tabellen 3 und 4 „Das Aktienkapital sämtlicher Aktiengesellschaften nach Dividendengruppen“ und „Das Aktienkapital der Aktienbanken nach Dividendengruppen“ geboten. Sie stützen sich auf die in den einzelnen Jahresstatistiken enthaltenen eingehenden Uebersichten 4a und 4b. Während in den amtlichen Arbeiten die Uebersicht 3 „Die Gesellschaften nach Dividendengruppen“ lediglich die Zahl der Gesellschaften mitzuteilen pflegt, welche Dividenden ausgeschüttet haben, bringen die Uebersichten 4a und 4b eine Scheidung der Kapitalbeträge, auf welche Dividenden in der näher angegebenen Höhe gezahlt sind. Es darf wohl gesagt

Der dividendelos gebliebene Teil machte in Prozent des Gesamtkapitals aus:

	bei sämtlichen Aktiengesellschaften	bei den Aktienbanken
1907/08 . . .	12,20 %	1,55 %
1908/09 . . .	16,03 „	1,79 „
1909/10 . . .	14,13 „	0,89 „
1910/11 . . .	12,02 „	0,63 „
1911/12 . . .	12,04 „	1,08 „

Einer Dividende von 6 bis 10 wurden folgende Anteile des Aktienkapitals teilhaftig:

	bei sämtlichen Aktiengesellschaften	bei den Aktienbanken
1907/08 . . .	39,01 %	64,62 %
1908/09 . . .	39,77 „	64,06 „
1909/10 . . .	41,30 „	69,87 „
1910/11 . . .	43,66 „	73,37 „
1911/12 . . .	42,64 „	73,92 „

Digitized by Google

Schlussnoten „in Kommission" und § 8 des Depôt-Gesetzes.

Von Dr. jur. Albert Hahn, Frankfurt a. M.

Bald nach Inkrafttreten des Bankdepotgesetzes ist die Frage aufgetaucht, ob die Anweisung des Provinzbankiers an den Zentralbankier, die Schlußnoten für die ihm erteilten Aufträge mit dem Vermerk „in Kommission" auszustellen, gleichbedeutend mit der Mitteilung ist, daß die zu veräußernden Papiere fremde sind, beziehungsweise die Anschaffung der anzukaufenden für fremde Rechnung geschieht. In diesem Falle wäre nämlich die Aufforderung, die Schlußnote „in Kommission" auszustellen, identisch mit der im Depotgesetz § 8 II dem Provinzbankier zur Pflicht gemachten Mitteilung.

Eine vorsichtige Praxis hat sich bekanntlich auf den Standpunkt stellen zu müssen geglaubt, daß die Gerichte diese Frage bejahen würden. Damit sind aber die beteiligten Kreise in eine außerordentlich prekäre Lage geraten.

Es braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden, welche Nachteile es für den Zentralbankier nach der heutigen Rechtssprechung im Gefolge hat, wenn er die ihm von dem Provinzbankier übermittelten Wertpapiere in dessen Depot A legt, nachdem er von dem Provinzbankier eine Mitteilung gemäß § 8 II des Depot-Gesetzes empfangen hat und somit genötigt ist seine Disposition im Vertrauen auf ein dem Provinzbankier seitens seines Kommittenten eingeräumten freien Verfügungsrechts zu treffen. Es ist darüber gerade neuerdings im Anschluß an die Reichsgerichtsentscheidung Band 82, Seite 32 wiederholt und ausführlich geschrieben worden.[1]) Es genügt hier nochmals festzustellen, daß das Reichsgericht — wenn einmal der Fall eintritt, daß ein Provinzbankier ohne die Ermächtigung seines Kommittenten über die Stücke verfügt hat — ganz außerordentlich strenge Anforderungen an den Zentralbankier stellt, der seinen Pfandrechtserwerb auf die gutgläubige Annahme einer dem Provinzbankier seitens seines Kommittenten eingeräumten Verfügungsbefugnis (§ 366 HGB.) stützen will.

Hieraus ist es zu erklären, daß, man nach einem Modus gesucht hat, der die Position des Zentralbankiers als gutgläubigen Pfandrechtserwerbers möglichst stärken sollte. Diesen Modus glaubte man darin gefunden zu haben, daß der Zentralbankier sich von dem Provinzbankier die Bestätigung geben läßt, daß er über die zu veräußernden, beziehungsweise anzuschaffenden Papiere verfügungsberechtigt sei.

Es unterliegt nun gar keinem Zweifel, daß die Banken, die sich nach dem Empfang einer solchen Bestätigung für berechtigt halten, die Stücke so zu behandeln, als seien sie freies Eigentum des Provinzbankiers, in einem verhängnisvollen Irrtum befangen sind. Denn das Reichsgericht hat nicht nur ausgesprochen, daß zum Nachweis eines gutgläubigen Pfandrechterwerbs seitens eines Zentralbankiers, der eine Mitteilung gemäß § 8 Dep.-Ges. empfangen hat, eine Rückfrage über die Verfügungsmacht des Provinzbankiers nicht genügt, (so schon R.-G. 71, 336) sondern ist auch soweit gegangen, ausdrücklich zu erklären, daß der Zentralbankier sich die Ermächtigung selbst vorlegen, oder in anderer Weise glaubhaft machen lassen muß — eine Forderung, die bekanntlich praktisch unerfüllbar ist.

Hält man sich diese Ergebnisse der Judikatur vor Augen und berücksichtigt man dabei, daß vielleicht neun Zehntel aller Schlußnoten „in Kommission" ausgestellt werden, also möglicherweise nahezu sämtliche den Banken zur Deckung ihrer Außenstände dienenden Unterlagen der Rechtssicherheit entbehren, so wird man zugestehen müssen, daß die Stellung des Zentral-Bankiers in dieser Angelegenheit zu ernstester Besorgnis Anlaß gibt.

Es ist nun eigentlich unbegreiflich, daß man nie gewagt hat, an der Interpretation des Schlußnotenvermerks als einer Mitteilung gemäß § 8 Dep.-Ges. zu rütteln und immer nur bestrebt war, durch kleine Mittel, wie z. B. die erwähnten Bestätigungen des Provinzbankiers über seine Verfügungsbefugnis, die Wirkungen des Depotgesetzes zu paralysieren. Gerade umgekehrt hätte man sich bemühen müssen, ein Mittel zu finden, die Anwendung des § 8 des Depotgesetzes, das nun einmal, wenigstens wie es von der Rechtsprechung interpretiert wird, die Tendenz hat, den Kunden des Provinzbankiers zum Nachteil des Zentralbankiers um jeden Preis zu schützen, von vornherein zu verhindern, indem man der Anweisung, die Schlußnote „in Kommission" auszustellen, eine Formulierung gab, die die Möglichkeit, in ihr die Mitteilung nach § 8 Dep.-Ges. zu erblicken, ausgeschlossen hätte. Dieser Weg war um so naheliegender, als er mit den in Wirklichkeit bestehenden Verhältnissen im Einklang steht.

Tatsächlich hat doch der Provinzbankier, der den Zentralbankier anweist, ihm die Schlußnote „in Kommission" auszustellen, in gar keiner Weise die Absicht, irgend etwas über die Eigentumsverhältnisse an den zu beschaffenden bzw. zu veräußernden Wertpapieren auszusagen, sondern die Anweisung erfolgt lediglich aus steuertechnischen Gründen. Es heißt den tatsächlichen Verhältnissen Gewalt antun, dem Provinzbankier eine solche von ihm garnicht gehegte Absicht zu unterstellen und damit eine an sich ungemein klarliegende Angelegenheit in der bedenklichsten Weise zu komplizieren.

Es ist aber auch aus folgendem Grunde unmöglich, in der Anweisung, die Schlußnote in Kommission zu stellen, die Erklärung, daß die Papiere fremde seien, zu sehen: Die gedachte Anweisung wird in praxi, da man die „in Kommission" ausgestellte Schlußnote ohne jedes Präjudiz auch für die für eigene Rechnung beorderten Wertpapiere verwenden kann, meist generell gegeben, und wo sie einer einzelnen Ordre beigefügt wird, enthält diese meist mehrere Aufträge. Von diesen ist aber möglicherweise nur eine für fremde Rechnung erfolgt. Die Anweisung wäre also höchstens dahin zu interpretieren, daß die eine oder andere der zu erwartenden, bzw. erteilten Ordres für fremde Rechnung geschähe. Eine solche vage Erklärung hat aber offenbar nichts mit der in § 8 des Depotgesetzes vorausgesetzten zu tun. Denn dass von den ihm vom Provinzbankier erteilten Ordres möglicherweise ein Teil für fremde Rechnung geht, weiß doch jeder Zentralbankier auch ohne die Schlußnoten-Anweisung des Provinzbankiers. Hätte das Gesetz die Kenntnis hiervon zum Ausschluß des Pfandrechts genügen lassen wollen, so wäre der ganze § 8 II Depotgesetz mit seiner Mitteilungspflicht überflüssig gewesen.

Es kommt noch hinzu, daß selbst bei den Stücken, für die nicht generell, sondern speziell die Ausstellung einer Schlußnote in Kommission verlangt wird, durch dieses Verlangen nichts darüber erklärt ist, ob es sich tatsächlich bei der Verkaufskommission um fremde Papiere, bei der Einkaufskommission um einen Kauf für fremde Rechnung im Sinne des § 8 Depotgesetzes handelt. In dem in der Praxis häufigsten Falle des Selbsteintritts des Lokalbankiers gilt das z. B. nicht.[2]) Selbst wo die Anweisung speziell für bestimmte Stücke erteilt wird, ist demnach die Erklärung: „Ich brauche Schlußnoten in Kommission" nicht identisch mit: „Ich brauche Schlußnoten in Kommission zur Veräußerung fremder Papiere, bzw. zum Einkauf von Papieren für fremde Rechnung."

Es ist also aus allen vorstehend erwähnten Gründen energisch zu bestreiten, daß in der Anweisung des Provinzbankiers, irgend eine über den unmittelbaren, rein stempelsteuergesetzlichen Wortlaut hinausgehende Erklärung liegt. Der schlagendste Beweis dafür ist, daß der vorsichtige Kaufmann sich in den Fällen, in denen er zu einer Mitteilung nach § 8 des Depotgesetzes verpflichtet ist, sich keineswegs damit begnügen wird, den Zentralbankier anzuweisen, die Schlußnote in Kommission zu stellen, denn er darf wohl kaum annehmen, daß vor dem Strafgericht ein Kaufmann, der die Anzeige nach § 8 Depotgesetzes widerrechtlich unterlassen hat, mit der Entschul-

[1]) Vgl. vor allem die Ausführungen von Dr. Weisbart im Bank-Archiv vom 15. Januar 1914.

[2]) Vgl. hierüber die Ausführungen des Rießer schen Depotgesetzkommentares.

Digitized by Google

digung, er habe ja den Zentralbankier angewiesen, die Schlußnote „in Kommission" auszustellen, gehört würde.

Wenn man sich diese praktischen Vorgänge klar macht, so drängt sich folgender, ebenso einfacher, wie naheliegender Weg, die Angelegenheit zu erledigen, geradezu von selbst auf.

Der Zentralbankier versendet an den Provinzbankier ein Zirkular, in dem er mitteilt, daß er, um seinen Betrieb zu vereinfachen, soweit nicht etwa im besonderen Falle Gegenteiliges gewünscht wird, alle Schlußnoten in Kommission ausstellen wird. Es sei daher die spezielle Anweisung bei der einzelnen Ordre nicht mehr nötig, und um Irrtümer zu vermeiden, zu unterlassen. Selbstverständlich gehe er, der Zentralbankier, nicht von der Voraussetzung aus, daß sämtliche ihm künftig zu erteilenden Ordres für fremde Rechnung geschähen, so daß nach wie vor in jedem speziellen Falle den Vorschriften des § 8 des Depotgesetzes entsprechend zu verfahren sei.

Dieses Verfahren würde folgende Vorteile besitzen:

1. Die Zentralbanken stellen ohne Aufforderung alle Schlußnoten in Kommission. Dies hat wieder zwei Vorteile: einerseits verschwinden die Anweisungen des Provinzbankiers allmählich. Es liegt dann also überhaupt keine Erklärung, geschweige denn eine Erklärung nach § 8 Depotgesetz von Seiten des Provinzbankiers vor. Andererseits ist die bekämpfte Interpretation der Schlußnotenanweisung insofern noch erschwert, als man kaum unterstellen wird, daß der Zentralbankier etwas über die Eigenschaft des Provinzbankiers als Eigen- oder Fremdhändler aussagt, von der er doch nichts wissen kann.

2. Der Zentralbankier erklärt, daß er die Papiere als dem Provinzbankier gehörig betrachten wolle, soweit und so lange nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt würde. Erwidert also der Provinzbankier nichts auf das Zirkular — und er wird darauf auch dann nichts erwidern und braucht es auch — vergl. Rießer a. a. O. — nicht, wenn er zwar nicht Eigentümer ist, aber die Verfügungsmacht eingeräumt erhalten hat — oder erklärt er sich gar damit einverstanden, so liegt die Sache genau so, als erkläre der Provinzbankier in jeder Ordre, in der nichts Gegenteiliges enthalten ist, ausdrücklich „die Papiere sind nicht fremde." Die Zulässigkeit derartiger Vereinbarungen über die Interpretation von Erklärungen ist noch für keine dem Gebiet des Privatrechts angehörige Willenserklärung bestritten worden und ist auch im gegebenen Falle nicht zu bestreiten. Selbst, wenn also, wie Rießer a. a. O. S. 76, Anm. 2, Abs. II annimmt, eine Verkehrssitte bestehen würde, derzufolge die Anweisung des Provinzbankiers an den Zentralbankier als Erklärung nach § 8 Depotgesetz zu betrachten wäre[3]), so würde dies nichts gegen die Durchführbarkeit des oben skizzierten Vorschlages besagen. Durch das vom Zentralbankier versandte, vom Provinzbankier akzeptierte Rundschreiben würde der Anweisung der durch eine etwaige Verkehrssittte gegebene Inhalt genommen und die Ausstellung einer Schlußnote in Kommission mit gar nicht zu verkennender Deutlichkeit auf ihre rein steuertechnische Bedeutung zurückgeführt.

Die Vorteile des hier vorgeschlagenen Verfahrens liegen auf der Hand. Es bewirkt in einwandfreier Weise, daß auf die Beziehungen zwischen Zentralbankier und Provinzbankier unter Ausschaltung des § 8 Depot-Gesetz allein die allgemeinen Bestimmungen des BGB und HGB. Platz greifen, so daß also der Zentralbankier zur Lombardierung der betreffenden Wertpapiere unbedingt und ohne weitere Vorsichtsmaßregeln in der Lage ist.

[3]) Vgl. Rießer a. a. O.: Nach dem Rundschreiben..... wird man eine Verkehrssitte dahin anzunehmen haben, daß die Klausel in Kommission zugleich eine Mitteilung nach § 8 enthält, soweit nichts anderes ausdrücklich erklärt wird.

Nochmals der Gold Exchange Standard.

Von Dr. **Otto Heyn**-Nürnberg.

Herr Dr. Schwarzwald hat in der am 15. Mai erschienenen Nummer 16 dieser Zeitschrift auf meinen am 15. April abgedruckten Aufsatz „Gold Exchange Standard" erwidert und in längeren Ausführungen den von mir eingenommenen Standpunkt bekämpft. Er geht hierbei von der grundsätzlichen Forderung aus, daß jeder Verkäufer einer Ware in dem Gelde, daß er dafür eintauscht, ein Gut erhalten sollte, das auch abgesehen von seiner Geldqualität gleichen Wert hat wie die Ware, ein Gut, dessen Wert von dem Bestande der Rechtsordnung, des Staates, von Krieg und Frieden, von Konjunktur und Krisen gänzlich unabhängig sei, und bezeichnet als Gut, das diesem Ideal am meisten entspreche, das Goldgeld. Und wer wollte leugnen, daß es, wenigstens wenn man lediglich das Moment der Sicherheit in Betracht zieht, am besten wäre, wenn das Ideal Schwarzwalds verwirklicht würde? Kein Papiergeld, keine Noten als Aequivalent der Waren, kein bargeldloser Zahlungsverkehr, vielleicht auch keine Scheidemünzen, sondern alles Geld lauteres Edelmetall von vollem Wert, tunlichst lauter Gold! Wenn darauf entgegnet wird: die vorhandene Menge Goldes reiche hierzu nicht aus, es bestehe sogar die Gefahr, daß sie selbst unter den jetzigen Verhältnissen, d. h. bei der „Nötigung" des Publikums zum Gebrauch von Noten und zu „bargeldlosen Zahlungsoperationen", bald nicht mehr ausreichen werde, dann antwortet Schwarzwald: Ihr dürft eben nicht soviel Geld gebrauchen! Schränkt den Kredit ein, um den Verkehr und damit den Bedarf an Geld zu reduzieren, oder aber — ruft das Silber zu Hilfe. Ueber diese beiden Edelmetalle, auf die wir nun einmal von der Natur angewiesen sind, können wir nicht hinaus. Darnach müssen wir uns richten! — Mit anderen Worten: Nicht der Verkehr und der dadurch bedingte Bedarf an Geld ist maßgebend für die Größe des Geldumlaufs, für die Menge der Tauschmittel, die uns zur Abwicklung dieses Verkehrs zur Verfügung stehen, sondern umgekehrt die Menge Edelmetall, welche die „zugängliche Oberfläche des Erdballs" darbietet und die wir aufzufinden und herauszuziehen vermögen, ist maßgebend für den Verkehr; nicht die Intelligenz der Menschen, die Gesetze, die sie sich selbst vorschreiben, sondern der Zufall oder die Vorsehung bildet den Regulator!

Vergegenwärtigen wir uns einen Augenblick, was das heißt: auf alle Noten, auf den ganzen bargeldlosen Zahlungsverkehr verzichten und zum Barverkehr auf der Grundlage des Goldgeldes zurückkehren. Heißt das nicht, die Welt um viele Jahrzehnte zurückschrauben? Wäre es möglich gewesen, daß Deutschland diese glänzende Entwicklung der letzten 50 Jahre genommen hätte, wenn es auf den Barverkehr angewiesen gewesen wäre? Gewiß nicht! Man braucht nur daran zu denken, welchen Diskontsatz wir dann gehabt hätten, welch riesigen Zinsfuß sich alle glücklichen Geldbesitzer, die nach Schwarzwalds Ansicht jetzt zu kurz gekommen sind, hätten zahlen lassen, wie viel weniger Kapital dann verfügbar gewesen und wie sehr die Produktion verteuert worden wäre. Und wer hätte dann die Menschen beschäftigen und ernähren sollen, um die sich die Bevölkerung Deutschlands in dieser Zeit vermehrt hat, diese Millionen, die doch nun einmal da waren und Brot und Arbeit verlangten?

Freilich, wir hätten ja das Silber remonetisieren können oder besser: es überhaupt nicht demonetisieren sollen! Ich glaube aber, auch Gold und Silber zusammen würden nicht ausgereicht haben.

Indessen, was hätte geschehen können und hätte geschehen sollen, — darauf kommt es heute nicht an. Mit den gegenwärtigen, historisch gewordenen Verhältnissen müssen wir rechnen. Sollten wir aber etwa jetzt noch mit Schwarzwald zum Barverkehr zurückkehren, auf unsere Banknoten, soweit sie nicht voll gedeckt sind, auf unsere Reichskassenscheine, die gar keine Spezialdeckung haben, verzichten und, was noch weit wichtiger

Digitized by Google

ist, die bargeldlose Zahlungsweise, den ganzen Abrechnungsverkehr mit seinen riesigen Umsätzen, abschaffen? Ich glaube, diese Frage formulieren, heißt sie beantworten. Wir mögen immerhin in gewisser Beziehung den Vorwurf Schwarzwalds verdienen, in der Erteilung von Kredit zu weit gegangen zu sein, und mögen gut tun, uns in dieser Beziehung etwas einzuschränken, aber daß das Schwarzwaldsche Ideal verwirklicht werden könnte, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Nicht die Menge des verfügbaren Edelmetalls, sondern die realen Grundlagen und die Aussichten der Produktion müssen für die Krediterteilung maßgebend sein, nicht die Menge der Tauschmittel, sondern die Menge der tauschbereiten und zu sicherem Absatz bereitzustellenden Güter. Nicht das Edelmetall darf bestimmen, wieviel Geld wir gebrauchen dürfen und welche Grenzen wir bei der Krediterteilung einzuhalten haben, sondern umgekehrt; wir müssen uns soviel Tauschmittel beschaffen, daß wir dem anderweitig gegebenen Verkehrsbedarf gerecht werden können.

Wenn es aber bei dieser Sachlage ausgeschlossen ist, die Ideale Schwarzwalds in der Gegenwart zu verwirklichen, dann ist die Frage aufzuwerfen: ob der gegenwärtige Zustand unseres Geldwesens die erforderliche Sicherheit bietet und was eventuell geschehen muß, um etwaigen Gefahren, die uns in Anbetracht der Möglichkeit einer abnehmenden Goldproduktion bei weiter zunehmender Nachfrage nach Gold bedrohen könnten, zu begegnen.

Wenn in dieser Beziehung Schwarzwald für die Belassung des freiesten Silbergebrauchs in Asien eintritt und speziell auch für China die Beibehaltung der Silberwährung empfiehlt, so kann ich ihm darin — vom europäischen Standpunkte aus — nur beipflichten. Ich will auch gar nicht behaupten, und habe auch in dem kritisierten Artikel nicht behauptet, daß die Abschaffung der offenen Silberwährung in Indien (1893) für Europa ein Vorteil gewesen sei. Ich habe nur ausgesprochen, daß es für Europa ein Glück war, daß Indien nicht die reine Goldwährung einführte. Wenn aber die indische Währungsreform vom indischen Standpunkte aus beurteilt wird, wie Schwarzwald es tut, dann darf doch nicht übersehen werden, daß die indische Regierung sich damals in einer Zwangslage befand. Indien war in Anbetracht der enormen Goldschuldverpflichtungen, die nun einmal da waren (und die begründet wurden, weil England sein Kapital und seine Beamten — die in so großer Zahl allerdings vielleicht nicht nötig waren — unter dieser Bedingung zu billigerem Zinsfuß bezw. zu billigeren Löhnen zur Verfügung stellte) durch den zu erwartenden weiteren Rückgang des Silberpreises und dementsprechend des indischen Wechselkurses, bei der Unmöglichkeit, die Staatseinnahmen entsprechend zu erhöhen, mit dem Staatsbankerott bedroht war. Dieser Gefahr mußte begegnet werden, und dazu erschien die Aufhebung der freien Silberprägung, welche den Wechselkurs von dem direkten Einfluß des sinkenden Silberpreises befreite und sein Wiederaufsteigen ermöglichte, als das einzige Mittel. Daß das gleiche Resultat durch die Einführung des freien Goldgebrauchs neben dem Silbergelde hätte erreicht werden können, wie Schwarzwald annimmt, ist m. E. ein Irrtum. Bei offener Silberwährung war der Kurs der Rupie untrennbar mit dem Schicksal des Silbers verknüpft und der freie Goldgebrauch in Parallelwährung, also ohne Herstellung eines festen Wertverhältnisses zum Silber (übrigens auch in anderem Falle!) hätte nur die Folge gehabt, daß das Goldgeld ein von dem schwankenden Silberpreise abhängiges Agio erlangt hätte, soweit es nicht, vielleicht zur Bezahlung der einflutenden Silbermengen, ausgeführt worden wäre. Der Wechselkurs selbst wäre aber unbeeinflußt geblieben.

Die Nachteile, welche die Aufhebung der offenen Silberwährung mit sich brachte, mußten bei dieser Regelung in den Kauf genommen werden. Die von Schwarzwald angeführte Schädigung des unwissenden Hindu, der die Rupie in der ersten Zeit ebenso wie früher zur Herstellung von Schmuckstücken eingeschmolzen haben mag, mußte ertragen werden. Derartige Schädigungen waren aber doch auch nur während einer Uebergangszeit zu erwarten, da auch die niederen Klassen der Bevölkerung doch allmählich von der größeren Kaufkraft der Rupie gegenüber dem Silber durch die Konkurrenz der Händler unterrichtet werden mußten. Die Unwissenheit der Hindu in dieser Beziehung zu erhalten, wie Schwarzwald meint, hatte England gar kein Interesse (und hat es auch gar nicht versucht), da der Wert der Rupie nicht auf ihrem Silbergehalt, sondern auf ihrer Kaufkraft und ihrer relativen Seltenheit beruhte. Weiterhin mußte auch das Risiko eines abermaligen Rückgangs des Wechselkurses (nach dessen Aufsteigen auf 16 d) übernommen werden. Die indische Regierung traute sich aber in dieser Beziehung, und mit Recht, wenigstens für die Zeit nach Ablauf der Uebergangsjahre, die Kraft zu, den Kurs zu halten. Daß der Kurs der Rupie jemals für längere Zeit oder gar dauernd, wie Schwarzwald meint, auf den Silberwert der Rupie (10—11 d) sinken könne, wenn die Regierung einmal nicht imstande sei, auf die Begebung ihrer indischen Wechsel in der vollen Höhe der Home Charges (18 Mill. £) zu verzichten, hat sie in Anbetracht dessen, daß es sich um eine geschlossene Währung handelte, bei der die Zahlungsbilanz allein für den Kurs maßgebend ist, mit Recht auch wohl niemals befürchtet!

Wird aber auch infolge tunlichster Konservierung des monetären Silbergebrauchs in Asien Europa von Goldforderungen aus dieser Richtung, soweit angängig, entlastet, — die indischen Großen lassen sich leider nicht verbieten, der Vorliebe Europas für das gelbe Metall folgend, ihre Schätze auch fernerhin in Gold anzulegen, — dann bleibt doch die Frage, ob unter diesen immerhin relativ günstigen Verhältnissen das vorhandene Gold zuzüglich der Ergebnisse der künftigen Goldproduktion für die übrigen Länder ausreicht, ob speziell für Europa, und ob für uns selbst genügend Gold übrig bleibt, um uns ohne Aenderung unseres jetzigen Währungszustandes vor Goldknappheit zu bewahren. Anknüpfend an die Aeußerung der Transvaaler Minenkammer über die bevorstehende allmähliche Reduzierung der dortigen Goldproduktion auf die Hälfte und unter Hinweis auf die wachsende Goldnachfrage der Welt, sowohl zu monetären wie zu industriellen Zwecken, habe ich in dem kritisierten Aufsatze diese Frage zwar nicht direkt verneint, aber doch auf die Möglichkeit des Eintretens einer solchen Gefahr hingewiesen. Nach Mitteln suchend, um dieser Gefahr zu entgehen, habe ich mich dahei dahin ausgesprochen: in Zukunft werde es „kaum zu vermeiden sein, daß wir unter effektiver oder doch relativer Entgoldung des Verkehrs mindestens zu einer Goldkernwährung (wie Plenge sie nennt) übergehen, bei der der Umlaufsdienst im wesentlichen durch unterwertig ausgeprägtes Silbergeld oder durch Noten verrichtet wird." Ich habe dann nachzuweisen versucht, daß eine derartige Modifikation unserer Währung nicht bedenklich sei, wenn man das Publikum früh genug darüber aufkläre, daß der Wert des Geldes nicht allein auf seinem Goldgehalt beruhe, sondern daß das Geld einen eigenen, auf seiner gesetzlichen Zahlkraft und seiner Kaufkraft beruhenden Wert besitze und daß dieser Wert bei vernünftigem Gebahren der Menschen, zumal wenn ein großer Goldschatz im Besitze der Zentralbank vorhanden sei, vollkommen hinreiche, um die tadellose Erfüllung der Geldfunktion zu sichern.

Auf diesen wichtigsten Punkt meiner Ausführungen ist Schwarzwald nur am Ende seines Aufsatzes mit wenigen Worten eingegangen. Er bezeichnet die gesetzliche Zahlkraft des Geldes als ungenügendes Fundament seines Werts, weil die Zahlkraft, die auf den Anordnungen des Staats und seinem gerichtlichen Zwange beruhe, dem Vertrauen des Verkehrs keine genügende Stütze zu bieten vermöge. Schon die Aussicht auf Ereignisse, die den Bestand und das Funktionieren des Staates bedrohen, genüge, um dieses Vertrauen zu erschüttern und den Zetteln ihren Kredit wenigstens teilweise zu nehmen, wie die Ereignisse der letzten Kriegszeiten überall gezeigt hätten. Auch das Vorhandensein eines großen Goldbestandes im Besitze der Zentralbank, die von diesem Golde aber nichts hergebe, nütze dann nichts: „Wenn

Digitized by Google

man für die Zettel kein Gold erhält," heißt es wörtlich, „ist ihre Entwertung nicht aufzuhalten."

Diesen Ausführungen gegenüber möchte ich an dieser Stelle lediglich auf die Erfahrungen Frankreichs während des Krieges von 1870/71 und nachher verweisen. In dieser politisch doch gewiß recht bewegten Zeit, in der an die Stelle des Kaiserreichs die Republik trat, die keineswegs auf sicheren Füßen stand, wurde am 12. August 1870 der Zwangskurs für die damals umlaufenden 1455 Millionen Franks Noten der Bank von Frankreich erklärt. Diesen Noten stand damals noch ein Barvorrat von 1245 Mill. Fr. gegenüber, der aber nicht zur Einlösung verwendet wurde! Gleichzeitig wurde der Mindestbetrag der Noten auf 25, später auf 20 Fr. herabgesetzt, die Grenze des Notenumlaufs dagegen auf 1800, dann auf 2400 und schließlich auf 3200 Mill. Fr. erhöht. Bis Juli 1871 hatte die Bank dem Staate 1470 Mill. Fr. vorzuschießen. Ihr Barvorrat sank infolgedessen im Jahre 1871 auf durchschnittlich 551 Mill. Fr., erhöhte sich dann allerdings langsam, betrug aber zur Zeit des größten Notenumlaufs (31. Oktober 1873: 3072 Mill. Fr.) immer noch nur 762 Mill. Fr. (im Durchschnitt von 1873) und erreichte erst 1874 1330, 1876 1987 Mill. Fr. Von diesem erst sehr niedrigen, dann größeren Goldschatze wurde bis zum Jahre 1875 nichts zur Einlösung von Noten hergegeben. Trotz alledem, und obwohl Frankreich besiegt wurde und eine Kriegsentschädigung von 5 Milliarden Francs zu bezahlen hatte, hielten sich die nunmehr zu Papiergeld umgewandelten Noten der Bank von Frankreich fast völlig auf Pari mit dem Goldgeld. Das höchste Agio für Gold, das notiert wurde, war 22—24 Promille im Oktober 1871. Auch dieses ganz geringe Agio, das übrigens wahrscheinlich kein Sinken des Werts des französischen Geldes andeutete, sondern nur auf die vorübergehend größere Nachfrage nach Gold für Exportzwecke bezw. nach ausländischen Wechseln zur Bezahlung der Kriegsentschädigung zurückzuführen war, verschwand sehr bald wieder, so daß im Frühjahr 1872 nur noch 1—2 Promille notiert wurden, und nach vorübergehender Steigerung auf 9—11 Promille im Herbst 1872 niemals wieder eine Ueberschreitung dieses Betrages stattfand.*)

Wenn diese Werterhaltung des Papiergeldes unter den schwierigsten Verhältnissen trotz mangelnder Einlösung in Gold, bei kleinem Barschatz der Bank und riesiger Vermehrung der Notenmenge möglich war in einer Zeit, in der man von einem selbständigen, auf Zahlkraft und Kaufkraft und vernünftiger Regulierung seiner Menge gestützten eigenen Werts des Papiergeldes nichts wußte und lediglich ein blindes Vertrauen hatte, wie viel eher ist das dann zu erwarten, wenn das Volk über diese Dinge näher unterrichtet und auf die tatsächlich vorhandenen — auch von Schwarzwald nicht geleugneten — Wertfaktoren hingewiesen ist? Und wenn es möglich war, jenes Resultat in Kriegszeiten zu erzielen, als die Einführung des Zwangskurses plötzlich und bei gleichzeitiger stärkster Vermehrung des Papiergeldes (um 50—250 pCt.) erfolgen mußte, während ein Austausch gegen Gold für lange Zeit nicht zu erwarten war, wie viel eher muß das dann gelingen, wenn die Ueberführung in den neuen Zustand allmählich stattfindet und wenn durch langsame Entgoldung des Verkehrs unter sichtbarer Aufspeicherung des entnommenen Goldes in den Kellern der Reichsbank das Publikum allmählich an den Papierumlauf gewöhnt wird!

Der gegenwärtige Zustand mit seinem absoluten Goldglauben, der in Krisenzeiten, wie wir eben erst erlebt haben, zu umfangreichen Thesaurierungen führt und dadurch die Sicherheit der Reichsbank und der von ihr ausgegebenen Noten bedroht, ist, wie ich trotz Schwarzwald wiederholt behaupte, viel gefährlicher als eine „Goldkernwährung" bei Aufklärung des Publikums über den eigenen Wert und die Wertbasis des Papiergeldes. Es wäre viel richtiger, wenn wir bewußt nach und nach unter allmählicher Entgoldung des Verkehrs behufs Ansammlung einer größeren nationalen Goldreserve in voller Offenheit dazu übergingen, diesen Zustand herzustellen, der uns vor den Gefahren einerseits der Geldknappheit infolge von Goldmangel, andererseits des Entstehens von Krisen infolge der privaten Thesaurierung von Gold in unruhigen Zeiten bewahrt.

*) Philippovich bezw. Lexis in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaft III. Band, 2. S. 459, Bd. 6 S. 999.

Dr. Schwarzwald und die „Staatliche Theorie des Geldes".

Von Dr. **Alfred Schmidt**, Essen.

Ohne mich in die Erörterungen zwischen Herrn Dr. Heyn[1]) und Herrn Dr. Schwarzwald über das indische Geldsystem einmischen zu wollen, erlaube ich mir, zu den Ausführungen Schwarzwalds, soweit sie die Staatliche Theorie des Geldes betreffen, das Wort zu ergreifen. Ich glaube dazu berechtigt zu sein, weil ich mich selbst literarisch zur Staatlichen Theorie bekannt habe[2]), und halte eine Richtigstellung der in dem Artikel des Schwarzwalds enthaltenen Mißverständnisse in Bezug auf das Werk von Professor Knapp für notwendig:

1. Der Satz „Das Geld ist ein Geschöpf der Rechtsordnung" ist nicht in dem Sinne zu verstehen, als sei die historische Entwicklung vom Tauschmittel und Zahlungsmittel zum Gelde immer und ausschließlich unter dem alleinigen oder wesentlichen Einfluß der Rechtsordnung vor sich gegangen. Es soll nur heißen: Das heutige Geld d. h. das, was wir im modernen Staate unter Geld verstehen, ist allerdings ein Geschöpf der Rechtsordnung. Also das Geld, das heute noch jeden Tag geschaffen wird. Im übrigen weiß jeder Kenner der Staatlichen Theorie, daß Knapp die dem Gelde voraufgegangenen Stufen durchaus berücksichtigt, ja ich glaube, eine so klare Analyse dieser Entwicklung (Tauschmittel, pensatorisches Zahlungsmittel, morphisch-pensatorisches Zahlungsmittel, Geld) dürfte man schwerlich noch an anderem Orte finden.

Es berührt seltsam, wenn man der Staatlichen Theorie „schneidendsten Widerspruch" zu den geschichtlichen Tatsachen vorwirft. Fußt doch die Knappsche Theorie ganz und gar auf der Geschichte. Die Staatliche Theorie hat einen umfangreichen rein historischen Teil, der sich mit der Geldgeschichte zahlreicher Staaten befaßt. Aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. kommt eine geldhistorische Abhandlung nach der andern. Diese Arbeiten beweisen, daß sich die Staatliche Theorie mühelos auf das Geldwesen der verschiedensten Staaten in den verschiedensten Zeiten, sei es noch so verwickelt und kompliziert, anwenden läßt, während die sorgfältige Detailforschung hier dem Metallisten ein Rätsel nach dem andern zu lösen aufgibt. Gerade in der Geldgeschichte findet die Staatliche Theorie ihre stärkste Stütze.

Ob man als Geld nicht nur das, was wir heute unter Geld verstehen, nämlich die Zahlmarke, sondern auch das pensatorische und morphisch-pensatorische Zahlungsmittel und noch primitivere Stufen bezeichnen will, ist eine Zweckmäßigkeitsfrage. An sich ist beides möglich. Wenn Schwarzwald sich für die weitere Fassung entscheidet, so muß er im Kampf gegen die Staatliche Theorie von der Tatsache ausgehen, daß diese Theorie mit Willen den Geldbegriff auf jene eine Kategorie beschränkt. Nicht aus Verlegenheit, wie Schwarzwald meint, sondern aus guten Gründen. Es gibt eine ganze Reihe wichtiger Merkmale, welche die Zahlmarke von den voraufgegangenen Zahlungsformen trennen. Zwischen einer Perle oder einem Bündel Tabak, welche als allgemeines Tauschmittel fungieren, und dem heutigen Gelde bestehen doch wohl durchgreifende Unterschiede! Im modernen Staate versteht man unter Geld das Geld der Staatlichen Theorie. Die engere Fassung des Geldbegriffs bietet gewaltige Vorteile in Bezug auf die Darstellung der Geldgeschichte, wie jeder weiß, der sich der Staatlichen Theorie als Werkzeug bedient hat.

[1]) s. „Bankarchiv" vom 15. Mai 1914.

[2]) Geschichte des englischen Geldwesens im 17. und 18. Jahrhundert. (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Heft XXXII) Straßburg i. E. Verlag Karl J. Trübner, 1914.

Digitized by Google

2. Daß die Staatliche Theorie „allen Zahlungsmitteln, die nicht vom Staate ausgehen", den Namen Geld entzöge, ist unzutreffend. Vielmehr hat Knapp den Begriff „Geld privater Zahlgemeinschaften" geschaffen, von dem u. a. in meiner Abhandlung über englische Geldgeschichte der ausgedehnteste Gebrauch gemacht wurde (vgl. besonders die „tokens" als Beispiel für solches Metallgeld, die schottischen Noten als Beispiel für solches Papiergeld). Daß der Staat dem Gelde allein oder doch als ausschlaggebender Faktor die Geltung gibt, ist lediglich der weitaus wichtigste Hauptfall.

3. Unter „Rechtsordnung" versteht der Jurist allerdings, wie Schwarzwald meint „den Inbegriff der geltenden staatlichen Normen". Ob diese Definition Nichtjuristen trocken oder „trivial" vorkommt, spielt dabei keine Rolle, es kommt nur darauf an, daß sie richtig ist. Mit diesem juristischen Begriff darf man nicht Werturteile oder ethische Vorstellungen von „Recht" und „Unrecht" verquicken. Das ist durchaus unzulässig und nur geeignet, die Sachlage zu verwirren. Recht im juristischen und Recht im ethischen Sinne muß streng auseinander gehalten werden. Auch die schlechteste Rechtsordnung ist und bleibt — Rechtsordnung, mehr behauptet die Staatliche Theorie nicht. Und sie hält es für notwendig, auch die schlechteste Rechtsordnung zu erklären, ohne sie empfehlen zu wollen. Hier ist doch wohl ein Unterschied! Es ist ja eine banale Weisheit, daß der Staat mit seiner Macht Mißbrauch treiben kann, daß er „Recht" im juristischen Sinn schaffen kann, welches, ethisch betrachtet, Unrecht ist. Wenn der Staat „wertlose Assignaten" erzeugt, die „bei Kettenhaft" genommen werden müssen, so ist auch das ein Akt der Gesetzgebung, der Rechtschaffung; zweifellos ist hier „Recht" im juristischen Sinne entstanden. Es liegt der Staatlichen Theorie gänzlich fern, zu behaupten, daß eine derartige Maßregel vernünftig und zweckmäßig oder Recht im ethischen Sinne sei[3]). Aber die Verwaltung des Geldwesens ist ein Zweig der staatlichen Tätigkeit, das wagt die Staatliche Theorie zu behaupten, und sie verlangt durchaus, daß diese Verwaltung dem Wesen des modernen Staates und modernen staatsrechtlichen Begriffen entsprechend ordnungsmäßig zum Wohle der Gesamtheit, die im Staat organisiert ist, geführt werde. Niemand wird leugnen, daß z. B. die Ausübung der Strafgewalt Recht ist im juristischen Sinne, und doch weiß man aus der Geschichte, daß der Staat mit dieser Strafgewalt Mißbrauch getrieben hat. Hier war, ethisch betrachtet, Unrecht vorhanden. Bei der Staatlichen Theorie des Geldes handelt es sich nun nicht um eine ethische, sondern um eine juristische Betrachtung. „Ordinärste Machtpolitik" kann unter Umständen dem Juristen als „Rechtschaffung" erscheinen, aber er wird sich mit allen Kräften dagegen wehren, wenn man ihm unterschiebt, er wolle derselben „mit Ausarbeitung der darausfolgenden Begriffe zu Hilfe kommen." Wenn man eine Tatsache beobachtet und erklärt, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß man sie auch für gut und schön hält.

4. „Nicht das Theaterbillet", schreibt Schwarzwald, „sondern die versprochene Kunstleistung ist für die Nationalökonomie von Interesse." „Für sie ist der ökonomische Wert einer Sache von dieser selbst so untrennbar wie Kraft von Stoff." Aber hat das Theaterbillet, mit dem das Recht zum Besuch der Vorführung verbunden ist, denn keinen ökonomischen Wert? Wenn die Vorstellung erst in 14 Tagen stattfindet, wird man dann nicht das Theaterbillet bis dahin als etwas Wertvolles sorgfältig hüten? Wenn es verloren geht, muß man sich für teures Geld ein neues kaufen! Mit dem Geld nun ist es ganz ähnlich. Man weiß, daß man demnächst damit kaufen oder zahlen will und kann; im Hinblick auf den künftigen Kauf und die künftige Zahlung hat es für uns einen ökonomischen Wert. Denn niemand denkt beim Empfang und Erwerb von Geld an etwas anderes, als an die Möglichkeit, damit Waren erstehen oder Schulden bezahlen zu können. Alles andere ist gleichgültig. Die Ansicht, daß nur der Materialwert eigentlicher Wert sei, widerspricht den Tatsachen.

[3]) Vgl. Dr. Hermann Illig, Das Geldwesen Frankreichs zur Zeit der ersten Revolution. (Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. Heft XXXI). Verlag Karl J. Trübner. 1914.

Nachstempelung der Geschäftsbedingungen.

Die in Nr. 16 des laufenden Jahrgangs des Bank-Archivs S. 274 abgedruckte Eingabe des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes vom 7. Mai d. J. ist durch Reskript des preußischen Finanzministers vom 29. Mai d. J. abschlägig beschieden worden. Die Tatsache, daß der Finanzminister selbst in einer Entscheidung vom 7. April 1913 Bestätigungsschreiben der in Frage stehenden Art als stempelfrei anerkannt hatte, und daß die Praxis, solche Schreiben unverstempelt zu lassen, nahezu zehn Jahre lang unbeanstandet ausgeübt worden war, ist dem Finanzminister offenbar so belanglos erschienen, daß er sie in seinem ablehnenden Bescheid gänzlich übergeht, obwohl sie unbestreitbar dartut, daß die Beteiligten sich bei Unterlassung der Verstempelung der gedachten Bestätigungen in bestem Glauben befunden haben und deshalb ihre Belastung mit den in der Eingabe vom 7. Mai geschilderten Nachteilen der Nachverstempelung der Billigkeit widerspricht.

Diese Stellungnahme der obersten preußischen Landesfinanzbehörde gibt der Angelegenheit eine weit über den Einzelfall hinausgehende, die Interessen aller am steuerpflichtigen Geschäftsverkehr beteiligten Erwerbskreise berührende Bedeutung. Jeder Angehörige dieser Kreise kann in die Lage kommen, daß er im Vertrauen auf die, sei es durch gerichtliche Erkenntnisse, sei es durch Entscheidungen oder Auskünfte der Verwaltungsbehörden bestätigte Stempelfreiheit urkundliche Willenserklärungen abgibt oder entgegennimmt, deren Abgabe oder Entgegennahme er bei Kenntnis der Stempelpflichtigkeit entweder überhaupt unterlassen oder doch von einer vorherigen vertraglichen Regelung der Stempellast im Verhältnis zu anderen Beteiligten abhängig gemacht haben würde. Wenn nachträglich seitens des Fiskus eine Aenderung der Rechtsprechung oder — wie im vorliegenden Falle — eine Korrektur des eigenen Standpunkts durch den höchsten Gerichtshof herbeigeführt und daraus die Konsequenz gezogen wird, eine Nachentrichtung der Steuer für fünf Jahre zurück zu verlangen, so kann den Beteiligten hierdurch gänzlich unverdient ein unberechenbarer Schaden erwachsen.

Die beteiligten Erwerbskreise, welche, wenn es die Tragung allgemeiner Lasten gilt, es an Opferbereitschaft wahrlich nicht fehlen lassen und dies gerade in letzter Zeit hinreichend bekundet haben, dürfen einen Anspruch auf Schutz gegen derartige Uebertreibungen des Fiskalismus erheben, und zwar muß dieser Schutz angesichts der gemachten Erfahrungen und der Notwendigkeit einer gleichmäßigen, die Rechtssicherheit gewährleistenden Behandlung der einschlägigen Fälle ein gesetzlicher sein.

Der § 18 des preußischen Gesetzes über den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 bedarf einer — mit rückwirkender Kraft auszustaltenden — Ergänzung dahin, daß die nachträgliche Erhebung von Stempelabgaben und anderen Staatssteuern insoweit unzulässig ist, als sie auf Grund einer erst nach Entstehung des Steueranspruchs ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidung erfolgt, in welcher die Steuerpflicht im Gegensatz zu früheren einen gleichen Tatbestand betreffenden Entscheidungen der Gerichte oder Verwaltungsbehörden bejaht wird.

Eine Petition in diesem Sinne, welche zweifellos die Unterstützung weiter gewerblicher Kreise finden wird, soll den Häusern des Landtages demnächst unterbreitet werden.

Digitized by Google

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Am 8. Juni d. J. fand in Berlin eine Sitzung der Ständigen Kommission des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten statt. Die Versammlung beschloß einstimmig die Wiederwahl des bisherigen Vorsitzenden Herrn Hermann Waller, Geschäftsinhabers der Disconto-Gesellschaft zu Berlin, und des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Leopold Steinthal, Direktors des Berliner Maklervereins, sowie ferner die Wiederwahl der Mitglieder der Schiedskommission, der Herren Max Dammann in Fa. Gebr. Dammann, Hannover, Franz Friedmann in Fa. Magnus & Friedmann, Hamburg, Max Goldschmidt in Fa. Marx & Goldschmidt, Mannheim, Kommerzienrat Albert Stäckel in Fa. E. J. Meyer, Berlin, Regierungsassessor a. D. Dr. v. Waldthausen, Direktors der Essener Creditanstalt, Essen a. Ruhr und ihrer Stellvertreter.

Die Versammlung beschloß die Bestimmung unter § 4 der Usancen vom 11. Dezember 1912, welche bisher, wie folgt, lautete:

a) Die Kurse der Versicherungsaktien und der Genußscheine werden in Mark pro Stück ausgedrückt. Das gleiche gilt für Aktien und Anteile in Liquidation befindlicher Gesellschaften.

b) Für andere Aktien und Anteile erfolgt die Kursberechnung nach Prozenten des Nennwerts. Eine für solche Werte noch bestehende Einzahlungsverpflichtung geht auf den Käufer über, gleichviel ob die Einzahlung bereits einberufen ist oder nicht. Der Betrag der fehlenden Einzahlung wird vom Kurswert in Abzug gebracht; soweit er den letzteren übersteigt, hat ihn der Verkäufer dem Käufer zu vergüten.

durch folgenden an die Bestimmung unter b anschließenden Zusatz zu ergänzen.

Soweit fehlende Einzahlungen zur Zeit des Geschäftsabschlusses noch nicht fällig sind, aber bereits bewirkt werden können, ist die Lieferung vollbezahlter Stücke unter Berechnung des entsprechenden Kaufpreises nur dann zulässig, wenn dies zwischen Käufer und Verkäufer besonders vereinbart ist.

Gemäß § 25 der Usancen vom 11. Dezember 1912 wurde sodann folgendes festgesetzt:

Anteile der Kolmanskop Diamond Mines Company Ltd. zu Kapstadt werden von dem dem Registerschluß in Kapstadt nachfolgenden Tage an ohne den Dividendenanspruch für das abgelaufene Geschäftsjahr gehandelt*).

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu BGB. §§ 276, 824, 826; ZPO. § 383 Nr. 5.

1. Der Bankier hat Schweigepflicht über die Vermögensverhältnisse seines Kunden selbst dann zu beobachten, wenn er von einer städtischen Behörde befragt wird. Es steht ihm das Recht der Zeugnisverweigerung zu, und er muß, wenn er als Zeuge vernommen werden soll, davon Gebrauch machen.

2. Derjenige, der auf Anfrage von dem Bankier gegen dessen Schweigepflicht Auskunft über die Verhältnisse des Kunden erhält und davon Gebrauch macht, ist nicht ohne Weiteres für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich zu machen, und zwar gilt dies sowohl für § 824 BGB. wie für § 826 BGB.

*) (Anm. d. Red.) Der Tag des Registerschlusses wird von der Ständigen Kommission regelmäßig publiziert werden, sobald er ihr von zuständiger Stelle bekanntgegeben ist.

Urteil des Reichsgerichts, Z.-S. III vom 28. April 1914: III. 527, 13[1].)

Der am 8. November 1910 verstorbene Stadtrat I. H. in B. hat in seinem am 28. Mai 1910 errichteten, am 12. November 1910 eröffneten Testamente seine beiden Adoptivkinder, den Kläger und Frau R. in F., zu Erben eingesetzt und unter anderen Vermächtnissen der Stadtgemeinde Beuthen ein Grundstück im Werte von 150 000 M. und verschiedene Geldvermächtnisse im Gesamtbetrage von 170 000 M. zu bestimmten Zwecken zugewendet. Am 27./28. Januar 1911 hat die Stadt bei dem Amtsgericht Beuthen die Anordnung der Nachlaßverwaltung beantragt, weil Grund zu der Annahme bestehe, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlasse durch das Verhalten und die Vermögenslage des Klägers gefährdet werde (BGB. § 1981 Abs. 2). Dieser eingehend begründete Antrag ist vor allem auf mündliche und schriftliche Aeußerungen des Beklagten F. gestützt. Ihm hatten der Kläger und seine Schwester am 27. Novemher 1910 Generalvollmacht für alle den Nachlaß betreffenden Angelegenheiten erteilt; durch Schreiben vom 11. Januar 1911 hatte der Kläger ihm aber die Vollmacht wieder entzogen. Das Amtsgericht hat dem Antrage der Stadt gemäß durch Beschluß vom 28. Januar 1911 die Nachlaßverwaltung angeordnet. Auf Beschwerde hat das Landgericht am 16. Februar 1911 diese aufgehoben, die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit dieses Beschlusses aber am 27. dess. Monats abgelehnt. Die weitere Beschwerde der Stadt ist durch Beschluß des Kammergerichts vom 27. März 1911 zurückgewiesen.

Der Kläger, Mitinhaber des Bankgeschäfts W. & H. in P., behauptet, durch die Anordnung der Nachlaßverwaltung um 465 000 Frcs. geschädigt zu sein, nämlich 1. um 200 000 Frcs., weil er seinen Nachlaßanteil nicht in seinem Bankgeschäfte habe verwenden können und seinem Gesellschafter W. wegen Nichterfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen habe Ersatz leisten müssen, 2. um 250 000 Frcs. durch Schädigung des Bankkredits seiner Firma, die ihm den Ersatzanspruch abgetreten habe, in Schlesien, 3. um 15 000 Frcs. durch Schädigung seiner Gesundheit infolge der durch die Nachlaßverwaltung veranlaßten Aufregung und durch Börsengeschäftsausfall während einer vierzehntägigen Krankheit.

Für den Schaden macht der Kläger die Beklagten verantwortlich. Er behauptet, daß die in dem Antrage der Stadt vom 27./28. Januar 1911 behaupteten Tatsachen, sowohl die von dem Beklagten F. der Stadt mitgeteilten, als auch die von der letzteren selbst aufgestellten Behauptungen, unwahr seien und daß diese beiden Beklagten durch vorsätzliche oder oder fahrlässige Aufstellung der wahrheitswidrigen Behauptungen gegen den § 824 des BGB. verstoßen hätten, der Beklagte F. auch hierdurch die ihm vertragsmäßig obliegende Schweigepflicht verletzt habe; für diese Pflichtverletzung hafte auch die verklagte Firma S. & F., weil der Beklagte F. ihr alleiniger vertretungsberechtigter Gesellschafter gewesen sei, die ihm übertragenen Geschäfte in den Geschäftskreis der Firma gehört hätten und von ihr als ihre eigenen betrieben worden seien und weil die Firma auch mit der Regelung des Nachlasses beauftragt gewesen wäre.

Die auf Zahlung eines Teilbetrages von 100 000 Frcs. gerichtete Klage ist von dem Landgericht abgewiesen worden. In der Berufungsinstanz hat der Kläger Verurteilung der Stadt B. nach dem Klagantrage beantragt; bezüglich der beiden anderen Beklagten, die inzwischen in Konkurs geraten sind, hat der Antrag auf Feststellung seiner angemeldeten, von dem Konkursverwalter bestrittenen Konkursforderung von 377 847,50 M. nebst 4 Proz. Zinsen seit dem

[1]) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig. — Die obige Entscheidung ist von besonderer Wichtigkeit, weil die Anwendbarkeit des § 383 Nr. 5 CPO. auf das Verhältnis zwischen Bankier und Kunden nunmehr auch vom Reichsgericht ausdrücklich anerkannt wird. Daraus folgt, daß für den Bankier nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht besteht, die Beantwortung von Anfragen von Behörden, insbesondere auch der Steuerbehörden, über Vermögensangelegenheiten der Bankkunden zu verweigern. (Vgl. dazu auch Meister im Bankarchiv Bd. X S. 240). Die vom Wirkl. Geh. Oberfinanzrat Dr. Schwarz im Berliner Börsencourier vom 4. November 1913 vertretene gegenteilige Auffassung wird angesichts der obigen Entscheidung nicht mehr aufrecht erhalten werden können.

Digitized by Google

19. April 1911 gestellt. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers gegenüber der Stadt B. zurückgewiesen, den Schadenersatzanspruch gegen die beiden anderen Beklagten dagegen dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Hiergegen haben der Kläger und der Konkursverwalter im Konkurse der Beklagten F. und S. & F. Revision erhoben. Der Kläger hat beantragt,

das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es zuungunsten des Klägers ergangen ist, und vollständig nach den Anträgen des Klägers zu erkennen,

und der Konkursverwalter hat den Antrag gestellt,

das angefochtene Urteil, insoweit zuungunsten der Beklagten zu 1. und 2. erkannt ist, aufzuheben und nach dem von ihm in der Berufungsinstanz gestellten Antrage zu erkennen.

Beide Revisionen sind aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden:

I. Das Berufungsgericht hat die Beklagten F. und Firma S. & F. für haftbar erklärt, weil F. durch seine schriftlichen und mündlichen Mitteilungen an den Oberbürgermeister der Stadt B., die dieser bei seinem Antrag auf Anordnung der Nachlaßverwaltung verwertet hat, seine Vertragspflichten gegenüber dem Kläger schuldhaft verletzt habe. Darin ist ihm im Ergebnis beizupflichten.

1. Wenn auch in der Bekanntgabe der Aufträge eines Kunden an seinen Bankier und seines Verhaltens im Geschäftsverkehre mit diesem, in der Mitteilung derartiger geschäftlicher Angelegenheiten seitens des Bankiers an einen Dritten nicht, wie der Vorderrichter anzunehmen scheint, die Preisgabe eines Geschäftsgeheimnisses des Kunden zu finden ist (vgl. über den Begriff Geschäftsgeheimnis Urteil des Reichsgerichts vom 27. Februar 1912, III. 226/1911, im JW. 1912 S. 601, auch RG. 58, 42 f. und RGSt. 29, 426), kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß der Bankier seinem Kunden gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, wie dies auch in der Rechtsprechung und der Rechtslehre anerkannt wird (so in Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen Bd. 1, S. 290 und von dem OLG. Colmar in Zeitschrift f. Elsaß-Lothringen Bd. 22 S. 291 und in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. 13 S. 159; Stein, ZPO. Bd. I S. 921 Erl. III 3 zu § 383; Staub, HGB. 9 B. II S. 136 Exk. zu § 349 Anm. 44). Der Bankier steht in einem besonderen Vertrauensverhältnisse zu seinem Auftraggeber und bei ihrem Geschäftsverkehre handelt es sich um Angelegenheiten des Auftraggebers, in die dieser mit Recht unbeteiligten Dritten keinen Einblick gestattet. Dementsprechend war auch der mit der Regelung und der Versilberung des Nachlasses des Adoptivvaters des Klägers beauftragte Beklagte Bankier F. verpflichtet, über den Inhalt der ihm erteilten Aufträge und besonders auch über die „auffällige Eile", mit der der Kläger auf schnelle Verwertung der Nachlaßgegenstände und Abführung des Erlöses drängte, Stillschweigen zu beobachten. Vor allem aber durfte er, da er aus dem Verhalten des Klägers ersah, daß diesem an schleuniger Versilberung des Nachlasses und an sofortiger Verwertung der eingezogenen Gelder viel gelegen war, nicht den Wünschen und Interessen seines Auftraggebers entgegenarbeiten, indem er durch seine Mitteilungen an den Oberbürgermeister für dessen Antrag auf Anordnung der Nachlaßverwaltung die erforderlichen Unterlagen beschaffte und so dazu mitwirkte, daß dem Kläger die Verfügungsgewalt über die Nachlaßgegenstände und die Möglichkeit sofortiger Verwertung ihres Erlöses entzogen wurde. Durch dieses Handeln gegen die ihm erkennbaren Interessen des Klägers verletzte der Beklagte F. schuldhaft seine Vertragspflichten.

Dem steht auch nicht entgegen, daß der Kläger bereits vorher dem Beklagten F. die Generalvollmacht entzogen und das Vertragsverhältnis gekündigt hatte. Seine Vertragspflichten bestanden jedenfalls bis zur völligen Abwickelung der ihm übertragenen Geschäfte fort, wie der Vorderrichter mit Recht annimmt; ob er auch später noch zur Verschwiegenheit verpflichtet war, bedarf keiner Erörterung, da F. nach der Feststellung des Berufungsgerichts auch nach jenen Mitteilungen noch für den Kläger tätig war. Daß diese Ansicht mit dem einen anders liegenden Fall betreffenden Urteil in RG. 65, 333 nicht in Widerspruch steht, bedarf keiner näheren Darlegung.

Eine Vertragsverletzung kann auch nicht, wie der Konkursverwalter meint, deshalb verneint werden, weil F. die Mitteilung behufs ihrer Verwertung in einem gerichtlichen Verfahren gemacht und ein Recht zur Zeugnisverweigerung nicht gehabt habe. Abgesehen davon, daß ein Bankier auf Grund des § 383 Nr. 5 ZPO. befugt ist, sein Zeugnis über die Angelegenheiten seines Auftraggebers, auf die sich seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht, zu verweigern (vgl. die angeführten Entscheidungen d. Bayerischen Obersten Landesgerichts und des OLG. Colmar sowie Stein und Staub a. a. O.), und nach richtiger Ansicht seinem Auftraggeber gegenüber auch verpflichtet ist, von seinem Zeugnisverweigerungsrechte Gebrauch zu machen (vgl. RG. 53, 317 Anm.; Stein, ZPO. Bd I S. 921 Erl. III 2 zu § 383), hat hier der Beklagte F. garnicht unter dem Einflusse der Zeugnispflicht gehandelt, sondern ganz freiwillig auf Anfrage des Oberbürgermeisters seine schriftlichen und mündlichen Erklärungen abgegeben.

Die Beklagten berufen sich ferner darauf, die von F. mitgeteilten Tatsachen seien auch anderen Personen, besonders den Hypothekenschuldnern und Grundstückserwerbern bekannt, sie seien stadtbekannt gewesen. Auch dieser Einwand ist nicht begründet. Wenn auch jedem einzelnen Schuldner die Kündigung seiner Hypothek und dem Grundstückserwerber die mit seinem Erwerbe in Verbindung stehenden Umstände bekannt waren, so waren diese Einzelheiten für sich allein doch kaum von Bedeutung, jedenfalls weit weniger bedeutsam, als die Zusammenstellung aller Maßnahmen des Klägers, die Darstellung seines Gesamtverhaltens, und letzteres war nicht stadtbekannt, sondern wurde erst durch F.'s Mitteilungen dargetan.

Daß endlich F. bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt voraussehen konnte und mußte, daß durch seine Mitteilungen dem Kläger Schaden erwachsen würde, ist von dem Vorderrichter einwandfrei festgestellt worden. Seinen Ausführungen ist nur hinzuzufügen: Gerade aus dem ihm aufgefallenen Drängen des Klägers auf baldige Versilberung des Nachlasses mußte F. auf ein Geldbedürfnis des Klägers oder wenigstens auf dessen Interesse an baldiger Verwendung des Geldes schließen, und daß letztere durch die Anordnung der Nachlaßverwaltung vereitelt werden würde, lag auf der Hand.

2. Die Feststellung, daß der Kläger durch diese schuldhafte Verletzung der Vertragspflicht des F. einen Schaden erlitten hat, wird von der Revision ohne Grund angegriffen. Die in der mündlichen Verhandlung erhobene Rüge, der Kläger habe seinen Schaden garnicht so begründet, wie das Berufungsgericht annehme, daß er „durch die unbeschränkte Verwendung des auf ihn entfallenen Nachlaßteils während der Dauer der gerichtlichen Verwaltung in seinem Geschäftsbetrieb als Bankier größere Vorteile erzielt haben würde", ist schon deshalb unbeachtlich, weil diese angebliche Verkennung des Vorbringens des Klägers in der schriftlichen Revisionsbegründung nicht gerügt ist. Nach dem Tatbestande hat der Kläger aber auch allgemein Ersatz des Schadens gefordert, der ihm dadurch erwachsen sei, daß er seinen Nachlaßanteil in dem Bankgeschäfte nicht habe verwenden können.

Die weiter angegriffene Annahme des Vorderrichters, durch die gemäß § 1983 BGB. veröffentlichte Anordnung der Nachlaßverwaltung sei der Kläger in seinem Kredit und Ansehen als Bankier beeinträchtigt und habe dabei mindestens in seiner Heimatprovinz Schlesien Geschäftsnachteile erlitten, liegt auf tatsächlichem Gebiete.

Den dritten Posten der Klagrechnung hat der Vorderrichter zwar nicht in der Entscheidung selbst aberkannt, aber in den Entscheidungsgründen unzweideutig für ungerechtfertigt erklärt, indem er bei der Erörterung der Voraussehbarkeit eines schädigenden Erfolgs als Erfordernis des Verschuldens sagt: „Nur die Folge eines körperlichen Leidens, einer Schädigung der Gesundheit war so fernliegend, daß sie nicht als möglich von ihm in Betracht zu ziehen war", und später bei der Feststellung, daß ein Schaden entstanden sei, diesen Posten unerwähnt läßt.

3. Die Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem schuldhaften Verhalten des F. und dem Schaden verstößt gegen keine Rechtsnorm. Auf F.'s Mitteilungen stützt das Nachlaßgericht die Anordnung der Nachlaßverwaltung; wenn es daneben auch noch andere Tatsachen verwertet, so steht das dem ursächlichen Zusammenhange nicht entgegen und dieser würde auch dann nicht zu verneinen sein, wenn durch den nach dem Tatbestandsberichtigungs-

Digitized by Google

beschluß angetretenen Beweis die Möglichkeit dargetan würde, daß die Anordnung auch ohne jene Mitteilungen erfolgt sein würde; mehr als eine solche Möglichkeit ist aber durch das angebotene Zeugnis des Nachlaßrichters nicht zu beweisen.

4. Schließlich hat das Berufungsgericht mit Recht die Haftung der Firma S. & F. für die Vertragspflichtverletzung ihres alleinigen vertretungsberechtigten Gesellschafters F. auf Grund des zwischen jener und dem Kläger begründeten Vertragsverhältnisses bejaht.

II. Ebenso, wie die Revision des Konkursverwalters, ist auch der des Klägers der Erfolg zu versagen, die Klage gegen die Stadtgemeinde B. ist mit Recht abgewiesen worden.

1. Der Vorderrichter verneint die Haftung dieser Beklagten aus § 824 einmal deshalb, weil die von ihr in dem Antrag auf Anordnung der Nachlaßverwaltung aufgestellten tatsächlichen Behauptungen der Wahrheit entsprochen hätten, und ferner, weil ihr die Vorschrift des § 824 Abs. 2 zugute komme.

Bei der ersteren Feststellung ist dem Berufungsgericht allerdings ein Irrtum unterlaufen, indem es annimmt, die M.'sche Hypothek, die neben anderen Hypotheken nach dem Erbteilungsantrage vom 11. Januar 1911 der Stadt für die Vermächtnisforderungen überwiesen werden sollte, sei unter den zum 1. April 1911 gekündigten Hypotheken aufgeführt, während hier eine andere M.'sche Hypothek erwähnt ist. Dieser Irrtum kann aber nicht zur Aufhebung des Urteils führen, da er für den Beweis der Unrichtigkeit der von der Stadt B. in dem Gesuch auf Anordnung der Nachlaßverwaltung aufgestellten Behauptungen ohne Bedeutung ist und die angefochtene Entscheidung nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils auf diesem Irrtum nicht beruht.

Bei den Behauptungen der Stadt, der Kläger sei offenbar in großer Geldnot und habe brennende Schuldverbindlichkeiten, handelt es sich, wie der Inhalt des Antrags deutlich erkennen läßt, um Schlüsse aus den vorgebrachten Tatsachen, nicht um weitere Tatsachen im Sinne des § 824. Aber auch die von der Revision angegriffene Feststellung der Richtigkeit dieser Behauptungen enthält keinen Rechtsverstoß. Auch die Verpflichtung zur Einbringung eines Betrags von 750000 Frcs. in eine Handelsgesellschaft kann eine brennende Schuld darstellen, wie aus der Höhe des von dem Kläger beanspruchten Schadens, der ihm durch die Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit erwachsen sei, erhellt.

Die Behauptungen des Klägers über die Kenntnis des Oberbürgermeisters von seinen günstigen Vermögensverhältnissen sind von dem Berufungsgerichte nicht übersehen worden. Abgesehen von der Vorlage der Bilanz für das erste Halbjahr 1911, die doch erst nach dem Antrage der Stadt vom 27. Januar 1911 erfolgt sein kann, handelt es sich hier um Vorgänge, die mehrere Monate vor diesem Antrage liegen. Seitdem konnten sich die Vermögensverhältnisse des Klägers erheblich geändert haben und sie hatten sich auch tatsächlich durch den neuen Gesellschaftsvertrag vom 10. Dezember 1910 geändert, durch den sich der Kläger verpflichtet hatte, 750 000 Frcs. bis zum 1. April 1911 in die Handelsgesellschaft einzubringen. Jene Behauptungen stehen daher der Feststellung des Vorderrichters, daß die Vertreter der Stadt zur Zeit des Antrags vom 27. Januar 1911 die Unrichtigkeit der in diesem enthaltenen Angaben weder kannten noch kennen mußten, nicht entgegen. Die Nicht-Erwähnung der früheren Verhältnisse des Klägers machte die jetzigen Angaben nicht zu sachlich unrichtigen.

Aber auch wenn man den Beweis der Richtigkeit der Angaben der Beklagten nicht als geführt ansehen wollte, würde der auf § 824 gestützte Klaganspruch doch abzuweisen sein, weil die Voraussetzungen des Abs. 2 des § 824 gegeben sind; die Vertreter der Stadt, denen nach den Feststellungen des Vorderrichters die Unwahrheit ihrer Angaben nicht bekannt war, haben diese in Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht. Das eigenartige Verhalten des Klägers erweckte in ihnen den Verdacht, daß dieser den Nachlaß ohne Rücksicht auf die Vermächtnisnehmer schnell versilbern und nach Paris ziehen wollte. Demgegenüber war es ihre Pflicht, die gesetzlichen Mittel zur Wahrung der Rechte der von ihnen vertretenen Vermächtnisnehmer zu ergreifen.

2. Der Kläger hat seinen Anspruch gegen die Stadt weiter damit begründet, die Einholung einer Auskunft des F. über Tatsachen, deren Bekanntgabe eine Verletzung der Schweigepflicht darstellte, verstoße gegen die guten Sitten. Diese Begründung des Schadenersatzanspruchs aus § 826 ist, wie die Revision mit Recht rügt, von dem Berufungsgerichte nicht beachtet worden. Aber auch sie kann nicht zu einer Verurteilung der verklagten Stadtgemeinde führen. Ein bewußtes Einwirken auf den Willen des F., um ihn zur Verletzung seiner Vertragspflichten zu veranlassen, ist von dem Kläger nicht behauptet worden. Der Oberbürgermeister hat nur, durch die ihm unverständlichen Briefe des W., des Gesellschafters des Klägers, beunruhigt, Erkundigungen bei F. eingezogen, an diesen nur Fragen gerichtet, die von F. freiwillig und ohne Druck oder Ueberredung seitens des Oberbürgermeisters beantwortet sind. Die Stellung dieser Fragen enthält keinen Verstoß gegen die guten Sitten, selbst wenn dem Oberbürgermeister damals bekannt gewesen sein sollte, daß das Vertragsverhältnis zwischen dem Kläger und F. noch nicht beendigt sei; der Oberbürgermeister konnte nicht wissen, welche Antworten F. ihm geben würde, die von ihm wohl sicher erhofften beruhigenden Antworten würden keine Vertragsverletzung des F. enthalten haben. Aber auch die Verwertung der den Verdacht des Oberbürgermeisters verstärkenden, unter Verletzung der Vertragspflicht des F. erteilten Antworten durch die Vertreter der Stadt kann mit Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Vermächtnisnehmer, die jene wahrzunehmen hatten, nicht als eine Handlung angesehen werden, die gegen die guten Sitten verstößt und nach § 826 zum Schadenersatze verpflichtet.

2. Zu § 812 BGB.

Wer irrtümlich den Betrag einer in Wahrheit nicht bestehenden Forderung auf Veranlassung des vermeintlichen Gläubigers an dessen Bank gezahlt hat, um damit eine Schuld desselben gegen die Bank zu tilgen, kann grundsätzlich die Klage auf Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung nur gegen den vermeintlichen Gläubiger, nicht gegen die Bank richten. Ein Bereicherungsanspruch gegen die Bank ist jedoch dann begründet, wenn vor der Zahlung die Forderung des vermeintlichen Gläubigers von diesem an die Bank mit der Wirkung abgetreten worden war, daß sein Vermögen von dem Bestehen oder Nichtbestehen der Forderung nicht mehr berührt wurde.

Urteil des RG. IV. Ziv.-Sen. vom 13. Oktober 1913 — IV. 238, 1913.*)

Der Kaufmann Peter K. war früher Gesellschafter in der klagenden Gesellschaft. Die ihm für das Geschäftsjahr 1904/05 gebührende Dividende berechnete die Klägerin auf 120 000 M. Von dieser Summe zahlte die Klägerin den Betrag von 27 046,53 M., der nach Abzug einer ihr selbst gegen Peter K. zustehenden Forderung verblieb, am 26. Oktober 1905 an die beklagte Bank aus. Da aber Peter K. einen Teil seines Geschäftsanteils schon früher an Edmund L. und dessen Schwester abgetreten hatte und die auf den abgetretenen Teil fallende Dividende von 15 000 M. an die Geschwister L. zu zahlen war, so erhob die Klägerin gegen die Beklagte den Anspruch auf Herausgabe von 15 000 M. Das Landgericht wies die Klage ab. Durch Urteil vom 18. Mai 1912 wies das Oberlandesgericht die Berufung zurück. Auf Revision der Klägerin wurde jedoch das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Durch das neue Urteil ist die Berufung ebenfalls zurückgewiesen worden. Die Klägerin hat abermals Revision eingelegt, mit dem Erfolge, daß die Sache von neuem an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.

Entscheidungsgründe:

Der Revision muß Erfolg gewährt werden. Das Berufungsgericht hat nunmehr auf Abweisung der Klage erkannt, weil durch die Zahlung vom 26. Oktober 1905 nur Peter K., nicht aber die Beklagte bereichert worden sei. Zur Begründung dieser Annahme hat der Berufungsrichter ausgeführt: Es sei zu untersuchen, aus welcher Veranlassung die Klägerin die 15 000 M. an die Beklagte gezahlt

*) Mitgeteilt von Herrn Dr. Otto Merckens-Aachen.

Digitized by Google

habe, denn maßgebend sei, auf welches Rechtsverhältnis sich der Irrtum des Zahlenden beziehe. Beziehe sich der Irrtum des Zahlenden auf das zwischen ihm und dem Empfänger bestehende Rechtsverhältnis, so wirke die Zahlung nicht schuldtilgend; der Empfänger sei dann rechtlos bereichert. Beziehe sich der Irrtum des Zahlenden auf das zwischen ihm und dem Dritten bestehende Rechtsverhältnis, so werde die Forderung des Empfängers gegen den Dritten in Höhe der Zahlung getilgt und alleiniger Bereicherter sei der Dritte. Auf Seite der Klägerin habe ein Irrtum hinsichtlich ihrer dem Peter K. gegenüber obliegenden Verpflichtung bestanden. Der Dividendenanspruch des Peter K. sei auf die Beklagte, seine Gläubigerin, übergegangen, zum Teil im Wege der Pfändung und Ueberweisung, zum Teil im Wege der Abtretung. Die Klägerin habe geglaubt, ihre eigene Schuld zu tilgen, gleichzeitig habe sie die Schuld des Peter K. an die Beklagte tilgen wollen, hierzu habe sie sich infolge der Abtretung und der Pfändung mit Ueberweisung für verpflichtet gehalten. Der Irrtum der Klägerin habe seinen Grund in ihrem Verhältnis zu Peter K. gehabt. Deshalb, weil die Klägerin sich dem Peter K. gegenüber zur Zahlung der 15 000 M. für verpflichtet gehalten habe, habe sie nach der Abtretung und der Ueberweisung an die Beklagte gezahlt. Eine Bereicherung der Beklagten könnte höchstens insoweit in Frage kommen, als das Empfangene den Betrag ihrer Forderung an Peter K. überstiegen hätte. Diese Eventualität komme hier nicht in Betracht.

Den Erwägungen des Berufungsgerichts kann nicht beigetreten werden. Die Entscheidung der Streitsache hängt nicht von der Frage ab, auf welches Rechtsverhältnis sich der Irrtum der Klägerin bezogen habe. Von Bedeutung ist der Irrtum der Klägerin nur insofern, als gemäß § 814 des BGB. das Geleistete von ihr nicht zurückgefordert werden könnte, wenn sie gewußt hätte, daß sie zur Leistung nicht verpflichtet sei. Daß aber der Anspruch auf Herausgabe nach § 814 ausgeschlossen sei, hat der Berufungsrichter verneint. Für die Anwendung des § 812 kommt es auf die Frage an, wessen Vermögen durch die am 26. Oktober 1905 erfolgte Hingabe der 15 000 M. eine Mehrung erhalten hat. Zahlt jemand in der irrigen Annahme, er sei Schuldner eines Dritten, an den Gläubiger des Dritten, so wird allerdings regelmäßig nur gegen den Dritten der Anspruch aus § 812 des BGB. gegeben sein, aber nicht deswegen, weil der der §§ 812 flg. des BG. folgende Gesichtspunkte in Betracht. Irrtum des Zahlenden sich auf das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Dritten bezieht, sondern deswegen, weil die Leistung dem Vermögen des Dritten eine Mehrung bringt. Zu einem unrichtigen Ergebnis führt die Auffassung des Berufungsgerichts jedenfalls dann, wenn die (vermeintliche) Forderung des Dritten, über die der Zahlende im Irrtum ist, völlig aus dem Vermögen des Dritten ausgeschieden ist und das Vermögen des Dritten von dem Bestehen oder Nichtbestehen der Forderung nicht mehr berührt wird. Gerade um einen solchen Fall kann es sich hier aber handeln, da die Beklagte einen Teil der (vermeintlichen) Dividenden-Forderung im Wege der Abtretung an sich gebracht haben soll. Nach Lage des Streitfalles kommen für die Anwendung Hatte die Beklagte am 26. Oktober 1905 eine gute, vollwertige Forderung an Peter K. in Höhe von 27 046 M. 53 Pf., so verschaffte ihr die Leistung der Klägerin keine Vermögensmehrung; sie erhielt das von der Klägerin zur Tilgung der Schuld des Peter K. gezahlte Geld, wogegen ihre gleichwertige Forderung an Peter K. erlosch. Dagegen erlangte Peter K. durch die Leistung der Klägerin eine Vermögensmehrung; seine Schulden wurden durch die ohne Rechtsgrund erfolgte Leistung der Klägerin um 15 000 M. gemindert, ohne daß ein Aktivposten aus seinem Vermögen ausschied. Das Ergebnis bleibt unverändert, wenn die Klägerin nicht aus freien Stücken die Zahlung an die Beklagte bewirkt hat, sondern verpflichtet war, die (vermeintliche) dem Peter K. geschuldete Leistung an die Beklagte als Gläubiger des Peter K. zu entrichten. Es ist also nicht von Belang, wenn die Leistung der Klägerin an die Beklagte erfolgte, nachdem die Beklagte die (vermeintliche) Forderung des Peter K. hatte pfänden und sich — was der Berufungsrichter noch nicht festgestellt hat — zur Einziehung überweisen lassen und nachdem Peter K. der Beklagten die vermeintliche Dividendenforderung zur Sicherheit oder zahlungshalber abgetreten hatte. Anders dagegen verhält es sich, wenn die vermeintliche Dividendenforderung am 26. Oktober 1905 so auf die Beklagte übergegangen war, daß das Vermögen des Peter K. von dem Bestehen oder Nichtbestehen der Forderung nicht mehr berührt wurde. In diesem Falle war das Vermögen der Beklagten in dem Zeitpunkte gemindert worden, als die Beklagte die (nicht bestehende) Dividendenforderung erwarb und eine ihr gegen Peter K. zustehende Forderung aufgab. Erhielt sie am 26. Oktober 1905 für ihre nicht zu Recht bestehende Dividendenforderung durch die Klägerin Deckung, so brachte ihr die Leistung der Klägerin eine Vermögensmehrung. Die Entscheidung hängt sonach von tatsächlichen Feststellungen ab, die das Oberlandesgericht noch zu treffen hat. Zur Vermeidung eines Mißverständnisses wird darauf hingewiesen, daß die Annahme, das Vermögen des Peter K. habe am 26. Oktober 1905 durch die Leistung der Klägerin eine Mehrung erfahren, nicht ausgeschlossen wird durch die Feststellung, Peter K. habe vor dem 26. Oktober 1905 der Beklagten den (vermeintlichen) Dividendenanspruch an Erfüllungsstatt übertragen. Es käme dann darauf an, ob nicht etwa Peter K. der Beklagten wegen des Mangels im Recht Gewähr zu leisten hatte und ob der Anspruch, der danach der Beklagten am 26. Oktober 1905 gegen Peter K. zustand, vollwertig war. Bestand am 26. Oktober 1905 noch eine Haftung des Peter K. der Beklagten gegenüber, so kam die Leistung der Klägerin seinem Vermögen zugute, indem die Gewährleistungspflicht infolge Einziehung der Dividendenforderung wegfiel.

II. Konkursrecht.

Zu KO. § 30 Nr. 1 u. 2.

Hat eine Bank Auftrag erhalten, unter Anrechnung auf das bei ihr vorhandene freie Pfanddepot des Auftraggebers Zahlungen an dessen Gläubiger zu leisten, so kann gegenüber der Bank die Ausführung dieses Auftrages im späteren Konkurse des Auftraggebers nach Maßgabe des § 30 Nr. 1 und 2 KO. nicht angefochten werden.

Urteil des R.G. vom 6. März 1914 VII 503/13. Leipz. Ztschr. VIII, 1043.

Die Vorschriften des § 30 KO. treffen hier nicht zu. Eine Rechtshandlung, welche der bekl. Bank als K.-Gläubigerin Sicherung oder Befriedigung gewährte, liegt nicht vor. Die Beklagte war bei Empfang des Zahlungsauftrages der Gemeinschuldnerin nicht deren Gläubigerin, sondern deren Schuldnerin. Ihre durch die Zahlungen erwachsenen Regressforderungen waren zufolge des bei Erteilung des Zahlungsauftrages vorliegenden Willens der Beteiligten schon im Zeitpunkt ihrer Entstehung durch Verweisung auf das Pfanddepot gesichert und erledigten sich auch zugleich wieder, da die Zahlungen kraft jener dem Zeitpunkte der Entstehung eines Gläubigerrechtes der Bekl. vorausgehenden Verweisung unter Anrechnung auf die Werte des Pfanddepots erfolgten. Unter diesen Umständen ist die Voraussetzung der Anwendbarkeit des § 30 Nr. 1 Halbsatzes 2 und Nr. 2 KO., daß schon vor Gewährung einer Sicherung oder Befriedigung eine ihrer Natur nach zu den KForderungen gehörende Forderung des Anfechtungsgegners bestand, hier nicht erfüllt. Der erste Halbsatz des § 30 Nr. 1 erfordert, daß durch Eingehung eines Rechtsgeschäfts des Gemeinschuldners die KGläubiger benachteiligt werden. Als Rechtsgeschäft kommt hier der Zahlungsauftrag der Gemeinschuldnerin in Betracht. Allein die Eingehung des Rechtsgeschäfts, die Erteilung des Zahlungsauftrags, hatte noch keine für die KMasse nachteilige Wirkung. Inhalts des Auftrags sollte der Gemeinschuldnerin zur Abstoßung einzelner Schulden aus dem Vermögen per Bekl. genau derselbe Wert zugewendet werden, welcher dem Vermögen der Gemeinschuldnerin durch Herab-minderung ihres Anspruches auf Rückgewähr des Pfandrechts entgehen würde. Erst die Ausführung des Zahlungsauftrages wirkte für die KGläubiger nachteilig, da hiermit drei persönliche Gläubiger der Gemeinschuldnerin auf deren Kosten volle Befriedigung erhielten. Der einheitlich mit dem Endziele der Begünstigung dieser Gläubiger beschlossene und betätigte Zuwendungsakt erheischt

Digitized by Google

auch eine einheitliche Beurteilung. Diese kann nur dahin führen, daß gegenüber den drei begünstigten Gläubigern eine Anfechtbarkeit der Zahlungen in Frage kommt. Der gleichzeitige Erfolg der Ausführung des Zahlungsauftrags, daß die Bekl. für ihre Aufwendungen in den Werten des Pfanddepots A Deckung hatte, und der Anspruch der Gemeinschuldnerin auf Rückgewähr des Depots in Höhe der an die drei Gläubiger gezahlten Beträge eine Herabminderung erfuhr, kann bei der Gleichwertigkeit der Leistungen der Bekl. ihr gegenüber einen Anfechtungstatbestand nicht begründen (vgl. RG. 29, 78; J.W. 1899, 144 [18]).

Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

In der am 7. Juni d. J. in der Börse zu Berlin stattgehabten ordentlichen Generalversammlung des Vereins wurde einstimmig der Rechnungsabschluß genehmigt und dem Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Die Gruppe der Mitgliedsfirmen wählte einstimmig zu Mitgliedern des Rechnungsausschusses die Herren Kammergerichtsrat a. D. Geh. Justizrat Wilhelm Thinius, Direktor der Preußischen Hypothekenaktienbank, Berlin, und Richard Wiener, in Fa. Wiener Levy & Co., Berlin, zu Stellvertretern die Herren Carl Zillmer, Direktor der Berliner Viehkommissions- und Wechselbank, Berlin, und Barthold Arons, in Fa. Arons & Walter, Berlin, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats die Herren Dr. Eduard Mosler, Geschäftsinhaber der Disconto-Gesellschaft in Berlin (diesen als stellvertretenden Vorsitzenden). Carl Harter, Direktor der Commerz- und Discontobank, Berlin, Kommerzienrat Fritz Homburger, in Firma Veit L. Homburger, Karlsruhe i. B., Felix Jüdell, Direktor der Dresdner Bank, Berlin, Dr. Ludwig Körte, in Firma Debrück, Schickler & Co., Berlin, Ferdinand Rinkel, in Firma Sal. Oppenheim & Cie., Cöln, Dr. Walter Seidel, Direktor der Rheinisch-Westfäl. Disconto-Gesellschaft, Aachen, Max M. Warburg, in Firma M. M. Warburg & Co., Hamburg, Dr. August Weber, Direktor der Mitteldeutschen Creditbank, Berlin, Kommerzienrat Otto Weißenberger, Direktor des Chemnitzer Bankvereins, Chemnitz; zu Stellvertretern die Herren Moritz Schultze, Direktor der Mitteldeutschen Privatbank, Magdeburg, Stadtrat Eugen Panofsky, in Firma Jacquier & Securius, Berlin, Kommerzienrat Ernst Michalowsky, Direktor der Ostbank für Handel und Gewerbe, Posen, Regierungsrat a. D Friedrich Schwartz, Direktor der Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Berlin, Wilhelm Jötten, Direktor der Essener Credit-Anstalt, Essen/Ruhr, Finanzrat Felix Paulsen, Direktor der Deutschen Hypothekenbank, Meiningen, Oscar Franklin Oppenheimer, in Firma Lincoln Menny Oppenheimer, Frankfurt a. M., Hermann Marx, Direktor der Norddeutschen Creditanstalt, Königsberg i. Pr., Hofbankier Dr. August Schneider, in Firma I. N. Oberndoerffer, München, Geh. Hofrat Franz Intelmann, Direktor der Württembergischen Vereinsbank, Stuttgart.

Von den Mitgliedsbeamten wurden zu Mitgliedern des Rechnungsausschusses gemäß Liste A (Deutscher Bankbeamtenverein) mit 10 122 Stimmen gegen 262 Stimmen für Liste B (Allgemeiner Verband) gewählt die Herren Heinrich Grasheim, Berlin, und Hermann Pfeffer, Berlin, zu Stellvertretern die Herren Wilhelm Martini, Berlin, und Heinrich Lehmann, Berlin, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats gemäß Liste A (Deutscher Bankbeamtenverein) mit 10 120 Stimmen gegen 3 Stimmen für Liste B (Allgemeiner Verband) die Herren Geo Becker, Bremen, dieser als stellv. Vorsitzender, Adolf Meinhardt, Berlin, Emil Tietze, Leipzig, Otto Haack, Berlin, Egon Meyer, Breslau, Wilhelm Heise, Berlin, Richard Irsen, Barmen, Hans Kornacker, Berlin, Wilhelm Brünig, Hildesheim, Arthur Froebel, Chemnitz; zu Stellvertretern die Herren Heinrich Groehn, Hamburg, Eduard Amler, München, Karl Decker, Frankfurt a. M., Hans Fuchs, Köln, Arthur Feydt, Königsberg i. Pr., August Dürr, Stuttgart, Emil Wilhelm, Hannover, Wilhelm Warnke, Halle a. d. S., Eduard Gröning, Hamburg, Karl Schäfenacker, Mannheim.

Die Versammlung beschloß schließlich die Wiederwahl des bisherigen Aufsichtsratsvorsitzenden, Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer, Berlin, mit sämtlichen 15 468 abgegebenen gültigen Stimmen.

Statistischer Teil.

I. Kursbewegung der 3proz. Reichsanleihe, der 3proz. französischen Rente und der 2½proz. britischen Consols im Monat Mai 1914.

Monatstage 1914	Kurs der 3 proz. Reichsanleihe %	Kurs der 3 proz. französischen Rente[1]) %	Kurs der 2½ proz. britischen Consols[1]) %
1. Mai	78,10	86,35	.
2. Mai	78,10	86,10	74,60—75,10
3. Mai	.	.	.
4. Mai	78,10	86,15	74,80—74,80
5. Mai	78,10	86,30	74,30—74,80
6. Mai	78,10	86,45	74,30—74,80
7. Mai	77,90	86,35	74,15—74,40
8. Mai	77,80	86,55	74,05—74,30
9. Mai	77,70	86,45	74,05—74,30
10. Mai	.	.	.
11. Mai	77,60	86,15	73,75—74,00
12. Mai	77,75	86,45	74,15—74,40
13. Mai	77,75	86,25	74,15—74,40
14. Mai	77,50	86,30	74,25—74,50
15. Mai	77,50	86,40	74,35—74,60
16. Mai	77,50	86,35	74,35—74,60
17. Mai	.	.	.
18. Mai	77,50	86,25	74,20—74,45
19. Mai	77,40	85,95	74,20—74,45
20. Mai	77,40	85,45	74,20—74,45
21. Mai	.	.	73,95—74,20
22. Mai	77,50	85,70	73,80—74,05
23. Mai	77,50	85,20	73,55—73,80
24. Mai	.	.	.
25. Mai	77,40	85,40	73,90—74,15
26. Mai	77,40	85,60	73,80—74,05
27. Mai	77,40	85,60	74,05—74,30
28. Mai	77,30	85,80	74,15—74,40
29. Mai	77,40	85,15	74,25—74,50
30. Mai	77,60	85,10	.
31. Mai	.	.	.
Durchschnittskurs	77,65	85,97	74,26
Höchster Kurs	78,10	86,55	75,10
Niedrigster Kurs	77,30	85,10	73,55
Durchschnittliche Realverzinsung[2])	3,86	3,49	3,37
Höchste Realverzinsung[3])	3,88	3,53	3,40
Niedrigste Realverzinsung[4])	3,84	3,47	3,38

[1]) Die Kurse der französischen Rente und der britischen Consols, auf den täglichen Schlußkursen der Pariser bzw. der Londoner Börse beruhend, sind durch Abzug der Stückzinsen mit der Notierungsart für Fonds an der Berliner Börse in Uebereinstimmung gebracht worden. — [2]) Nominalzins (3 % bzw. 2½ %) in Prozenten des Durchschnittskurses. — [3]) Nominalzins in Prozenten des niedrigsten Kurses. — [4]) Nominalzins in Prozenten des höchsten Kurses.

Digitized by Google

II. Die Reichsbank im Monat Mai 1914.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Mai	1914	1 655 946	1 674 471	1 686 055	1 635 143
April	1914	1 581 949	1 627 859	1 691 643	1 656 897
Mai	1913	1 263 675	1 302 757	1 351 483	1 318 112

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Mai	1914	1 326 761	1 342 665	1 353 364	1 313 232
April	1914	1 272 679	1 310 667	1 353 461	1 324 031
Mai	1913	978 783	1 009 936	1 045 482	1 021 901

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30 %
Mai	1914	80,12	80,18	80,27	80,31
April	1914	80,45	80,54	80,01	79,91
Mai	1913	77,46	77,52	77,36	77,53

4. Bestand an Reichskassenscheinen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Mai	1914	68 340	71 320	74 192	60 786
April	1914	59 329	65 444	76 820	67 506
Mai	1913	19 543	21 740	25 920	19 032

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	30.
Mai	1914	20 821	29 981	37 677	7 909
April	1914	29 195	40 774	48 641	11 419
Mai	1913	23 170	30 990	36 290	10 452

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Mai	1914	1 745 107	1 775 772	1 797 924	1 703 838
April	1914	1 670 478	1 733 577	1 817 104	1 785 822
Mai	1913	1 306 888	1 355 487	1 413 693	1 347 596

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15. an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23. an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	30. an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Mai	1914	94,89	3,92	1,19	94,29	4,02	1,69	93,78	4,13	2,09	95,97	3,57	0,46
April	1914	94,70	3,55	1,75	93,87	3,78	2,35	93,09	4,23	2,68	95,45	3,89	0,66
Mai	1913	96,78	1,50	1,77	96,11	1,60	2,29	95,60	1,83	2,57	97,81	1,41	0,78

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Mai	1914	2 006 450	1 911 096	1 839 368	2 013 864
April	1914	2 217 641	2 087 038	1 915 240	2 101 317
Mai	1913	1 975 179	1 849 712	1 758 430	1 912 659

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30. %
Mai	1914	66,12	70,26	73,58	65,21
April	1914	57,39	64,34	70,67	63,01
Mai	1913	49,55	54,60	59,46	53,43

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7 %	15. %	23. %	30. %
Mai	1914	82,53	87,62	91,66	81,19
April	1914	71,33	79,89	88,33	78,85
Mai	1913	68,98	70,43	76,86	68,92

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	30 %
Mai	1914	85,94	91,35	95,70	84,21
April	1914	74,01	83,10	92,34	82,06
Mai	1913	64,97	71,61	78,33	69,91

12. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Mai	1914	+ 288 657	+ 414 676	+ 508 556	+ 239 974
April	1914	+ 2 832	+ 246 539	+ 451 864	+ 184 505
Mai	1913	— 118 791	+ 55 775	+ 205 263	— 15 063

13. Fremde Gelder[4])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Mai	1914	837 345	941 280	998 167	842 340
April	1914	895 559	914 004	1 007 107	825 005
Mai	1913	577 806	665 121	704 602	608 837

14. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[5]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	30. Gold %	30. Metall %
Mai	1914	46,65	58,23	47,07	58,70	47,70	59,42	45,98	57,25
April	1914	40,88	50,81	44,41	55,15	46,31	57,89	45,25	56,62
Mai	1913	38,34	49,50	40,16	51,80	42,45	54,87	40,53	52,27

15. Wechsel- und Scheckanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Mai	1914	863 563	828 750	793 008	877 097
April	1914	1 137 312	939 677	870 208	924 743
Mai	1913	1 206 341	1 143 014	1 094 176	1 153 935

16. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Mai	1914	66 583	59 510	55 959	66 355
April	1914	71 101	83 240	54 156	90 009
Mai	1913	115 053	105 615	63 053	106 044

17. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	30.
Mai	1914	241 513	259 371	257 230	275 028
April	1914	303 452	267 074	246 930	244 781
Mai	1913	24 310	17 035	3 566	16 271

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berec

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat und Bestand an Reichskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank beträgt 550 bzw. 750 Millionen Mark.

[4]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[5]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

Digitized by Google

18. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat		Ausweistage: 7. — Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	23. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	30. in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
Mai	1914	73,71	5,68	20,61	72,21	5,19	22,60	71,69	5,06	23,25	71,98	5,45	22,57
April	1914	75,23	4,70	20,07	72,85	6,45	20,70	74,30	4,62	21,08	73,42	7,15	19,43
Mai	1913	89,64	8,55	1,81	90,31	8,34	1,35	93,85	5,84	0,31	90,42	8,31	1,27

19. Diskontsätze.

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Privatdiskont %
Mai	1914	4,00	2,60	4,00	2 3/4	4,00	2 3/8
April	1914	4,00	2,40	4,00	3,00	4,00	2 1/8
Mai	1913	6,00	5,38	6,00	5 5/8	6,00	5,00

III. Die Bank of England im Monat Mai 1914[1]).

1. Metallbestand[2]) in £

— / 1. April 1914 / —	Ausweistage — Mittwoch — 6. Mai 1914 / 8. April 1914 / 7. Mai 1913	13. Mai 1914 / 15. April 1914 / 14. Mai 1913	20. Mai 1914 / 22. April 1914 / 21. Mai 1913	27. Mai 1914 / 29. April 1914 / 28. Mai 1913
—	35 941 599	35 806 352	35 946 535	35 947 360
39 014 628	36 028 143	36 237 767	36 893 898	36 765 422
—	36 875 642	36 361 981	37 706 963	37 715 627

2. Notenumlauf in £

— / 1. April 1914 / —	Ausweistage — Mittwoch — 6. Mai 1914 / 8. April 1914 / 7. Mai 1913	13. Mai 1914 / 15. April 1914 / 14. Mai 1913	20. Mai 1914 / 22. April 1914 / 21. Mai 1913	27. Mai 1914 / 29. April 1914 / 28. Mai 1913
—	28 808 385	28 702 655	28 675 800	28 933 380
29 495 605	29 471 700	29 024 420	28 632 210	28 877 035
—	28 895 895	28 601 010	28 380 490	28 209 065

3. Oeffentliche Depositen in £

— / 1. April 1914 / —	Ausweistage — Mittwoch — 6. Mai 1914 / 8. April 1914 / 7. Mai 1913	13. Mai 1914 / 15. April 1914 / 14. Mai 1913	20. Mai 1914 / 22. April 1914 / 21. Mai 1913	27. Mai 1914 / 29. April 1914 / 28. Mai 1913
—	18 386 950	18 610 669	19 508 861	19 014 809
27 668 062	19 630 951	19 237 777	18 803 572	19 020 326
—	14 189 282	13 659 103	18 946 450	13 862 969

4. Private Depositen in £

— / 1. April 1914 / —	Ausweistage — Mittwoch — 6. Mai 1914 / 8. April 1914 / 7. Mai 1913	13. Mai 1914 / 15. April 1914 / 14. Mai 1913	20. Mai 1914 / 22. April 1914 / 21. Mai 1913	27. Mai 1914 / 29. April 1914 / 28. Mai 1913
—	39 402 352	38 774 384	39 456 130	41 248 964
39 818 947	42 333 833	41 860 950	42 418 275	43 126 915
—	38 762 884	38 486 454	40 720 211	39 714 758

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

— / 1. April 1914 / —	Ausweistage — Mittwoch — 6. Mai 1914 / 8. April 1914 / 7. Mai 1913	13. Mai 1914 / 15. April 1914 / 14. Mai 1913	20. Mai 1914 / 22. April 1914 / 21. Mai 1913	27. Mai 1914 / 29. April 1914 / 28. Mai 1913
—	57 789 302	57 385 053	58 964 991	60 263 773
67 487 009	61 964 784	61 098 727	61 221 847	62 147 241
—	52 952 116	52 145 557	54 666 661	53 577 727

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

— / 1. April 1914 / —	Ausweistage — Mittwoch — 6. Mai 1914 / 8. April 1914 / 7. Mai 1913		13. Mai 1914 / 15. April 1914 / 14. Mai 1913		20. Mai 1914 / 22. April 1914 / 21. Mai 1913		27. Mai 1914 / 29. April 1914 / 28. Mai 1913	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
—	—	31,82	68,18	32,43	67,57	33,09	66,91	31,55	68,45
41,00	59,00	31,68	68,32	31,49	68,51	30,71	69,29	30,61	69,39
—	—	26,80	73,20	26,19	73,81	25,51	74,49	25,87	74,13

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

— / 1. April 1914 / —	Ausweistage — Mittwoch — 6. Mai 1914 / 8. April 1914 / 7. Mai 1913	13. Mai 1914 / 15. April 1914 / 14. Mai 1913	20. Mai 1914 / 22. April 1914 / 21. Mai 1913	27. Mai 1914 / 29. April 1914 / 28. Mai 1913
—	25 583 214	25 553 697	25 720 735	25 463 980
27 969 023	25 006 443	25 663 347	26 711 688	26 338 387
—	26 429 747	26 210 971	27 776 473	27 896 562

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

— / 1. April 1914 / —	Ausweistage — Mittwoch — 6. Mai 1914 / 8. April 1914 / 7. Mai 1913	13. Mai 1914 / 15. April 1914 / 14. Mai 1913	20. Mai 1914 / 22. April 1914 / 21. Mai 1913	27. Mai 1914 / 29. April 1914 / 28. Mai 1913
%	%	%	%	%
—	44,27	44,53	43,62	42,25
41,44	40,36	42,00	43,63	42,38
—	49,91	50,26	50,81	52,07

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

— / 1. April 1914 / —	Ausweistage — Mittwoch — 6. Mai 1914 / 8. April 1914 / 7. Mai 1913	13. Mai 1914 / 15. April 1914 / 14. Mai 1913	20. Mai 1914 / 22. April 1914 / 21. Mai 1913	27. Mai 1914 / 29. April 1914 / 28. Mai 1913
—	11 046 570	11 046 570	11 046 570	11 046 570
11 151 189	11 150 770	11 150 770	11 046 570	11 046 570
—	12 879 075	12 879 075	12 802 275	12 802 275

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

— / 1. April 1914 / —	Ausweistage — Mittwoch — 6. Mai 1914 / 8. April 1914 / 7. Mai 1913	13. Mai 1914 / 15. April 1914 / 14. Mai 1913	20. Mai 1914 / 22. April 1914 / 21. Mai 1913	27. Mai 1914 / 29. April 1914 / 28. Mai 1913
—	38 835 308	38 456 772	39 891 345	41 461 280
46 686 372	43 500 564	41 980 587	41 160 415	42 463 243
—	31 462 418	30 878 754	31 881 039	30 688 796

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

— / 1. April 1914 / —	Ausweistage — Mittwoch — 6. Mai 1914 / 8. April 1914 / 7. Mai 1913	13. Mai 1914 / 15. April 1914 / 14. Mai 1913	20. Mai 1914 / 22. April 1914 / 21. Mai 1913	27. Mai 1914 / 29. April 1914 / 28. Mai 1913
—	49 881 878	49 503 342	50 937 915	52 507 850
57 837 561	54 651 334	53 131 357	52 206 985	53 509 813
—	44 341 493	43 757 829	44 683 314	43 491 071

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

— / 1. April 1914 / —	Ausweistage — Mittwoch — 6. Mai 1914 / 8. April 1914 / 7. Mai 1913		13. Mai 1914 / 15. April 1914 / 14. Mai 1913		20. Mai 1914 / 22. April 1914 / 21. Mai 1913		27. Mai 1914 / 29. April 1914 / 28. Mai 1913	
Brit. Staatsschuldverschr %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
—	—	22,15	77,85	22,31	77,69	21,69	78,31	21,04	78,96
19,28	80,72	20,40	79,60	20,99	79,01	21,16	78,84	20,64	79,36
—	—	29,05	70,95	29,43	70,57	28,65	71,35	29,44	70,56

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Privatdiskont %
Mai	1914	3	2,77	3	2 15/16	3	2 1/2
April	1914	3	2,13	3	2 3/4	3	1 3/4
Mai	1913	4 1/2	3,72	4 1/2	4	4 1/2	3 9/16

[7]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten. [1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche. [2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department. [3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen. [4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder. [5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder [6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten. [7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

IV. Die Banque de France im Monat Mai 1914[1]).

1. Goldbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
2. Mai 1913	8. Mai 1913	15. Mai 1913	22. Mai 1913	29. Mai 1913
—	3 660 837	3 674 324	3 700 036	3 730 636
3 615 634	3 627 296	3 638 336	3 643 889	3 646 351
3 243 861	3 245 233	3 254 364	3 279 302	3 300 448

2. Silberbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
2. Mai 1913	8. Mai 1913	15. Mai 1913	22. Mai 1913	29. Mai 1913
—	634 610	629 418	633 523	632 645
626 807	622 688	620 670	628 351	629 614
597 505	603 499	600 863	613 688	616 426

3. Metallbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7 Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
2. April 1914	9. April 1914	16 April 1914	23. April 1914	30. April 1914
2. Mai 1913	8. Mai 1913	15. Mai 1913	22 Mai 1913	29. Mai 1913
—	4 295 447	4 303 741	4 333 558	4 363 281
4 242 442	4 249 983	4 259 006	4 272 240	4 275 965
3 841 366	3 848 732	3 855 227	3 892 991	3 916 874

4. Zusammensetzung des Metallbestands.
Gold und Silber in Prozenten des Metallbestands.

Ausweistage — Donnerstag —									
—		7. Mai 1914		14. Mai 1914		21. Mai 1914		28. Mai 1914	
2. April 1914		9. April 1914		16. April 1914		23. April 1914		30. April 1914	
2. Mai 1913		8. Mai 1913		15 Mai 1913		22. Mai 1913		29. Mai 1913	
Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %
—	—	85,23	14,77	85,38	14,62	85,38	14,62	85,50	14,50
85,23	14,77	85,35	14,65	85,43	14,57	85,29	14,71	85,28	14,72
84,45	15,55	84,32	15,68	84,41	15,59	84,24	15,76	84,26	15,74

5. Notenumlauf
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
2. Mai 1913	8. Mai 1913	15. Mai 1913	22. Mai 1913	29. Mai 1913
—	5 895 277	5 844 215	5 791 907	5 811 869
5 950 388	5 943 261	5 921 934	5 805 051	6 038 141
5 748 682	5 665 614	5 613 786	5 504 470	5 513 220

6. Deckung des Notenumlaufs.
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —									
—		7. Mai 1914		14. Mai 1914		21. Mai 1914		28. Mai 1914	
2. April 1914		9. April 1914		16. April 1914		23. April 1914		30. April 1914	
2. Mai 1913		8. Mai 1913		15. Mai 1913		22. Mai 1913		29. Mai 1913	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
—	—	62,10	72,86	62,87	73,64	63,88	74,82	64,19	75,08
60,76	71,30	61,03	71,51	61,44	71,92	62,77	73,60	60,39	70,82
56,43	66,82	57,28	67,93	57,97	68,67	59,58	70,72	59,86	71,05

7. Guthaben des Staats
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Mai 1914	14 Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
2. Mai 1913	8. Mai 1913	15. Mai 1913	22. Mai 1913	29 Mai 1913
—	126 832	149 174	165 311	183 707
158 552	182 810	180 157	178 252	123 510
251 493	219 623	243 852	291 750	313 661

8. Guthaben der Privaten
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23 April 1914	30. April 1914
2. Mai 1913	8. Mai 1913	15 Mai 1913	22. Mai 1913	29. Mai 1913
—	724 060	722 962	758 112	873 573
671 645	583 156	586 036	717 531	659 529
620 058	650 276	646 990	698 272	853 878

9. Gesamtsumme der fremden Gelder[2])
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
2. Mai 1913	8. Mai 1913	15. Mai 1913	22. Mai 1913	29. Mai 1913
—	850 892	872 136	923 428	1 057 280
830 196	765 965	766 193	895 783	783 039
871 551	869 899	890 842	990 023	1 167 538

10. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Guthaben des Staats und der Privaten in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
—		7. Mai 1914		14. Mai 1914		21. Mai 1914		28. Mai 1914	
2. April 1914		9. April 1914		16. April 1914		23. April 1914		30. April 1914	
2. Mai 1913		8. Mai 1913		15 Mai 1913		22. Mai 1913		29. Mai 1913	
Guthaben d. Staats %	d. Priv %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %
—	—	14,91	85,09	17,10	82,90	17,90	82,10	17,38	82,62
19,10	80,90	23,87	76,13	23,50	76,50	19,90	80,10	15,77	84,23
28,86	71,14	25,25	74,75	27,37	72,63	29,47	70,53	26,87	73,13

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[3]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
—		7. Mai 1914		14. Mai 1914		21. Mai 1914		28. Mai 1914	
2. April 1914		9. April 1914		16. April 1914		23. April 1914		30. April 1914	
2 Mai 1913		8. Mai 1913		15. Mai 1913		22. Mai 1913		29. Mai 1913	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
—	—	54,27	63,67	54,71	64,08	55,10	64,53	54,31	63,52
53,32	62,57	54,06	63,35	54,40	63,68	54,38	63,76	53,46	62,49
49,00	58,02	49,66	58,89	50,03	59,27	50,49	59,94	49,40	58,63

12. Wechselanlage
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
2 April 1914	9 April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
2. Mai 1913	8. Mai 1913	15. Mai 1913	22. Mai 1913	29. Mai 1913
—	1 390 775	1 435 126	1 370 827	1 496 215
1 655 367	1 440 894	1 423 268	1 424 696	1 647 806
1 876 653	1 676 300	1 676 386	1 623 548	1 726 484

13. Bestand an Auslandswechseln
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
2. April 1914	9. April 1914	16 April 1914	23. April 1914	30. April 1914
2. Mai 1913	8. Mai 1913	15. Mai 1913	22 Mai 1913	29. Mai 1913
—	9 845	9 724	8 910	7 562
10 082	9 694	10 053	8 192	8 288
23 830	28 479	28 211	23 560	18 185

14. Prozentualer Anteil der Auslandswechsel an der Wechselanlage.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
2. April 1914	9 April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
2. Mai 1913	8. Mai 1913	15. Mai 1913	22. Mai 1913	29. Mai 1913
%	%	%	%	%
—	0,71	0,68	0,65	0,51
0,61	0,67	0,71	0,57	0,50
1,27	1,70	1,68	1,45	1,05

15. Lombardanlage
in 1000 Frs

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30 April 1914
2. Mai 1913	8. Mai 1913	15. Mai 1913	22. Mai 1913	29. Mai 1913
—	766 225	743 208	760 728	731 783
784 518	781 338	765 173	752 806	744 075
732 171	755 522	740 724	730 358	720 456

16. Zeitweilige Vorschüsse an den Staat
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
2. April 1914	9. April 1914	16. April 1914	23. April 1914	30. April 1914
2. Mai 1913	8. Mai 1913	15. Mai 1913	22 Mai 1913	29. Mai 1913
—	4 990	4 990	4 990	4 990
5 190	4 990	4 990	4 990	4 990
6 399	6 399	6 399	6 399	6 399

17. Diskontsätze.

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Mai	1914	3½	2¾	3½	2¾	3½	2¾
April	1914	3½	2¾	3½	2¾	3½	2¾
Mai	1913	4	4	4	4	4	4

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Donnerstag jeder Woche.
[2]) Täglich fällige Guthaben des Staats und der Privaten zusammengefasst.
[3]) Als sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder zusammengefasst worden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:
Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Helfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.
Schriftleitung:
Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 1. Juli 1914.** **Nummer 19.**

Inhalts-Verzeichnis.

Metallismus, Knapp und die Reichsbank.
Von G. H. Kaemmerer, Hamburg.

Die Rechtsstellung der Banken bei Pfändungen der Guthaben von Bankkunden. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rechtseinheit von Zentrale und Filiale.
Von Rechtsanwalt Dr. Fritz Haussmann, Berlin.

Stückzinsen.
Von Bankier J. Goldschmidt, in Fa. Schwarz, Goldschmidt & Co., Berlin.

Gerichtliche Entscheidungen.

Französische Ueberseebanken und Ueberseebank-Projekte.
Von Dr. Peter Aretz, Berlin.

Verbandsnachrichten.

Metallismus, Knapp und die Reichsbank.

Von **G. H. Kaemmerer**, Hamburg.

Bei diesem in letzter Zeit vielerörterten Thema handelt es sich weniger um einen Streit über wissenschaftliche Theorien als vielmehr um eine sehr aktuelle Angelegenheit von eminent praktischer Bedeutung für unsere Wirtschaftspolitik.

Die Anhänger der Stoffwerttheorie des Geldes, welche nur das Goldgeld als wirkliches Geld betrachten, alles Papier, auch solches mit gesetzlicher Zahlkraft, hingegen nur als Geldsurrogate, stehen keineswegs auf dem Standpunkt, den ihnen Herr Dr. Otto Heyn, Nürnberg, in seinem Artikel „Nochmals der Gold Exchange Standard" im Bank-Archiv Nr. 18 vom 15. Juni 1914 aufdrängen will, nämlich ihr Ideal sei ausschließlicher Goldgebrauch, Elimination der Substitute, Anpassung des Kreditumfanges und der Verkehrsentwicklung an den jeweiligen Goldvorrat. Denn die heutige Volkswirtschaft schließt den Goldgebrauch als Zahlmittel im Großverkehr bis weit herab in die Sphären des Kleinverkehrs aus.

Es muß schon aus rein praktischen Gründen eine Verrechnung stattfinden, bzw. eine Kompensation, deren Werkzeuge Noten, Papiergeld, Giro- und Scheckwesen, im weiteren Sinne auch der Wechsel, sind. Nicht deshalb, weil nicht genügend Gold vorhanden sein würde, um alle Zahlungen in Metall zu leisten, benutzt man Geldsurrogate, sondern weil ohne sie die Abwicklung des heutigen Verkehrs eine technische Unmöglichkeit wäre.

Andererseits bedingt die Anwendung der Surrogate an sich noch nicht einen Minderbedarf an Gold, wenn man als den natürlichen Zustand zunächst denjenigen betrachtet, daß die Surrogatschaffung an die Hinterlegung des vollen Gegenwertes an Gold bei einer zentralen Treuhandstelle geknüpft ist.

Wenn man von diesem „Naturzustand" abgewichen ist, und heute eine nur teilweise Golddeckung für zulässig und ungefährlich hält, so ist der primäre Anstoß dazu wiederum nicht durch Mangel an Gold erfolgt, sondern durch die kaufmännische Reflexion, daß es einen Profit für den Surrogatschöpfer im Einzelnen, wie für die Nation im Ganzen bringt, wenn mehr Surrogate in Umlauf gesetzt werden, als Gold hinterlegt wird, und daß dies innerhalb gewisser Grenzen, auf empirischer Grundlage, auch gefahrlos geschehen kann. Ein solches System bietet aber auch noch weitere Vorteile; es ermöglicht eine recht beträchtliche Elastizität in dem Umfang der kursierenden Zahlmittel, also ein gutes Anpassungsvermögen an den jeweiligen Bedarf. Ferner wird durch die Konzentration des Metalles erheblich an Zirkulationsabnutzung gespart.

Die Grenzen, welche bei der nur teilweise metallistischen Deckung der Geldsurrogate innezuhalten sind, bilden heute eine wichtige und scharf umstrittene Wirtschaftsfrage.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte mit ihrer unge-

Digitized by Google

ahnten Entwickelung ist die Grenze immer weiter herabgedrückt; man kann sagen von etwa 33$^1/_3$ pCt. bis auf 5 pCt. herab, und das mit dem System an sich immer verknüpfte Risiko ist durch die Organisation unseres Bankwesens mit einer Zentralbank, als Bank der Banken, an der Spitze, sowie das hiermit zusammenhängende sogenannte „Ein-Reserve-System", verschärft.

Man ist sich aber im Prinzip einig, daß nicht nur für normale Zeiten ausreichende Golddeckung vorhanden sein muß, sondern daß auch auf Krisenzeiten bzw. Kriegszeiten mit ihren weit größeren Metallansprüchen Rücksicht zu nehmen ist.

Scheiden wir aber den verwirrenden Streit um die Deckungsgrenze zunächst aus, und halten uns nur an das gebilligte Prinzip, so sind die sogenannten Metalllisten (beiläufig eine schiefe und irreführende Bezeichnung für die Verfechter der Substanzwert-Theorie) nicht etwa Gegner, sondern Vorkämpfer für eine gewisse Entgoldung des Verkehrs und eine Zentralisierung des Goldvorrats an einer oder einigen Stellen, verbunden mit bargeldlos organisiertem Zahlverkehr, weil damit große ökonomische Vorteile für die Gesamtwirtschaft verknüpft sind.

Mit solchem Standpunkt ist es auch durchaus vereinbar, wenn man das metallische „Taschengeld im eigentlichen Sinne" erhalten und nicht durch kleine Notenabschnitte ersetzt sehen möchte, und zwar nicht aus währungspolitischen, sondern aus ganz anderen Gründen. Die von Tasche zu Tasche wandernden kleineren Noten sind, wie man in allen mit Papierwährung gesegneten Ländern weiß, einer der gefährlichsten Infektionsherde und nur Ueberbleibsel des Staatsbankerotts, deshalb ist man überall besorgt, sie durch Silber und Nickel zu ersetzen.

Auch wir sind reich genug, um auf die Metallersparung beim wirklichen Taschengeld zu verzichten. Dieser Verzicht ist eine Kulturforderung, für die man nach Verlauf von 10 Jahren in Deutschland mehr Verständnis haben wird, wenn man alsdann den Zustand unserer kleinen Noten untersuchen wird.

Auch ist noch ein überaus weites Feld für Metallersparung in der Zirkulation, unter Beiseitelassung des Taschengeld-Verkehrs, vorhanden.

Der Gesamtgoldbedarf einer Nation ist nun heute der relativ sehr verringerte Bedarf, welcher sich bei möglichst weitgehender bargeldloser Zahlungsorganisation ergiebt.

Aber wenn das Gold als von Hand zu Hand gehendes Zirkulationsmittel seine Rolle ausgespielt hat, so ist es dagegen um so mehr allgemeiner internationaler Wertmesser geworden.

Einerlei, ob ein Land Gold-, Silber- oder sogenannte Papierwährung hat, die durch Weltverkehr und Welthandel, durch die internationale wirtschaftliche Interessensolidarität geschaffene Sachlage, die Hegemonie der führenden Kulturvölker, bedingen es, daß überall in letzter Linie die Goldpreise der Waren an den großen Weltmärkten entscheidend sind.

Die Frage, ob genügend Gold in der Welt vorhanden sei, um in allen Ländern die Goldwährung einzuführen, ist heute in gewisser Hinsicht eine müßige und überwundene. Das Gold ist bereits der Weltwertmesser, und der Umstand, ob in einzelnen Ländern der Geldumlauf in Gold oder Silber oder reinem Zeichengeld besteht, ist von sekundärer Bedeutung geworden. Denn Völker, die sich zu guten Finanzen durcharbeiten, finden immer Mittel und Wege, sich dem Goldverkehre anzuschließen und allzu erhebliche Schwankungen, herrührend aus dem Gebrauch anderen Geldes, auszuschalten, bis sie einen genügenden Goldstock angesammelt haben. Die Eignungsprobe als Weltwertmesser hat das Gold bis soweit bestanden. Der ungeheure angesammelte, und sich stetig mehrende monetarische Vorrat, die nicht außer Betracht zu lassende riesige Reserve, welche im industriellen Goldverbrauch gegeben ist, nicht zum wenigsten endlich die außerordentliche Leichtigkeit, mit welcher Teile des monetären Goldvorrats heute, je nach Bedarf, von einem internationalen Zentrum zum andern dirigiert und in Landeswährung umgesetzt werden können, haben bewirkt, bezw. ermöglicht, daß wir noch immer kein anderes Gut kennen, welches seinen Wert nach menschlicher Beobachtungsmöglichkeit gegenüber allen anderen Gütern so wenig verändert. Das kommt auch in dem Vertrauen zum Ausdruck, mit welchem enorme Geldverbindlichkeiten, bis auf ein Jahrhundert voraus, eingegangen werden.

So ist in großen Zügen der sogenante „metallistische" Standpunkt.

Einen ähnlichen Standpunkt nehmen unzweifelhaft unter anderen die Deutsche Reichsbank, und die Bank von England ein, also die im Brennpunkt der praktischen Geldpolitik stehenden Zentralbanken der beiden größten kommerziellen Nationen der Welt.

In England wie in Deutschland empfindet und anerkennt man, daß wir noch unter den Nachwirkungen einer Kredit-Ueberanspannung leiden, daß die Liquidität der gesamten Volkswirtschaft noch zu wünschen übrig läßt.

In Deutschland ergreift die Reichsbank die Initiative mit einem Druck auf die großen Privatbanken, ihre Barreserven zu verstärken.

Was bedeutet das?

Ihre kurzsichtigen, insbesondere aber ihre Vista-Verpflichtungen, welche als Zahlmittel umlaufen, sollen in höherem Prozentsatz durch Gold gedeckt sein, als letzthin üblich geworden. Nur das ist Verbesserung der Liquidität. Allerdings ist die Reichsbank auch mit der Unterhaltung entsprechend höherer Giro-Guthaben seitens der Banken bei ihr einverstanden, die sie der Barreserve gleichsetzt. Für ihre so erhöhten täglich fälligen Verbindlichkeiten wird aber in diesem Fall die Reichsbank das weitere Gold à tout prix beschaffen müssen, welches nötig ist, um ihr bisheriges Deckungs-Verhältnis für Noten und Depositen mindestens aufrecht zu erhalten. Denn unmöglich kann die Reichsbank ihren Feldzug damit einleiten wollen, daß sie selbst ihr Deckungsverhältnis verschlechtert. Vielleicht aber werden die Privatbanken sich selbst Gold beschaffen und als eine eiserne Reserve hinlegen. Damit kommen sie dem Wunsche der Reichsbank nach besserer Liquidität aufs glücklichste entgegen. Denn alsbald sind sie in der Lage, gegebenenfalls den ersten Ansturm auf das Gold von der Reichsbank abzuhalten.

Jedenfalls wird durch die Initiative der Reichsbank anerkannt und erneut ins Licht gerückt, daß die auf Kredit beruhenden Geldsurrogate und damit das ganze Kreditsystem, in dessen Mittelpunkt sie stehen, nach einer reichlicheren, stets greifbaren Golddeckung verlangen, als wie sie heute besteht, um den Anforderungen schwieriger Zeiten besser gerüstet gegenüber zu stehen.

Natürlich hat auch nur unter solchen Gesichtspunkten eine „Entgoldung" des inneren Verkehres Sinn und Berechtigung.

Die Bewahrer der Goldreserve sind die Treuhänder für das Publikum.

Mit dem absoluten Vertrauen, daß für die um-

Digitized by Google

laufenden Geldsurrogate im gegebenen Augenblick Gold zu erhalten ist, steht und fällt das ganze System.

Zwar wissen wir genau, daß, wenn für alle Guthaben gleichzeitig Gold gefordert würde, dies nicht zu erfüllen wäre. Aber wir wissen auch, daß dieser Fall undenkbar ist, daß praktisch immer nur ein gewisser Teil in Gold verlangt werden wird und kann.

Auch sind für den nicht in Gold gedeckten Teil kurzfristige, erstklassige Sicherheiten hinterlegt, deren Umwandlung in Gold, wenn nicht sofort, so doch immer in absehbarer Zeit gelingen muß.

Je vorsichtiger und offener die Treuhänder der Goldreserve ihr Geschäft führen, und je kulanter sie unter allen Umständen die Goldanforderungen befriedigen, desto weniger Gold werden sie in schwierigen Zeiten herzugeben haben, desto wahrscheinlicher wird dem Lande ein verheerendes Disagio der Geldsurrogate erspart werden.

Daß in schwierigen Zeiten große Goldforderungen auftreten, ist selbstverständlich und durch nichts aus der Welt zu schaffen. Man mag die Leute töricht oder unpatriotisch schelten, die in schweren Krisen Gold verlangen, ändern wird man an der Tatsache nicht das Geringste. Schließlich verlangen die Leute nur ihr Recht; sie haben dasselbe getan, was auch der Staat tut, haben eine Reserve in ruhigen Zeiten angesammelt, um sie in schweren Zeiten angreifen zu können. Sie sagen sich, daß, wenn unter heutigen Umständen die Völker Europas in einem internationalen Kampf um ihre Existenz entbrennen, der Tag angebrochen ist, an dem es unsicher erscheint, was man noch für einen Fetzen Papier erlangen kann. Dasselbe sagt sich der Staat, deshalb sammelt auch er eine bare Kriegsreserve an.

Je nach der Geschicklichkeit, Intelligenz und verständnisvollen Anpassung, welche die Reichsbank aufwendet, um den unbedingten Glauben an ihre Goldzahlungsfähigkeit zu erhalten, wird der Goldbegehr anschwellen oder sich in erträgliche Grenzen eindämmen lassen. Der Bank von England ist es in den schwersten Krisen gelungen, den Kredit ihrer Noten aufrecht zu erhalten. Warum sollte es der Reichsbank nicht gelingen? Je flotter sie auszahlt, desto weniger wird verlangt, ja, was sie an einem Schalter auszahlt, wird bald am andern wieder eingehen, wenn man nur sieht, daß Gold erhältlich, vorhanden ist.

Aber leider gibt es Leute, welche der Reichsbank ihr Geschäft erschweren. Sie gehören zu denjenigen „Freunden", von denen man sagt: „Gott bewahre mich vor ihnen".

Diese Leute stimmen der Entgoldung des Verkehrs, der Zentralisierung der Barreserven mit Enthusiasmus zu, aber nicht in dem von uns gedachten Sinne, sondern in einem ganz entgegengesetzten.

Ihnen ist das Gold ein Dorn im Auge, weil sie Anhänger einer Theorie sind, welche den Wert des Geldes ausschließlich auf die staatliche Autorität basiert erachtet, welche das Geld als staatliche „Zahlmarken" auffaßt und die Tatsache negiert, daß das Gold seinen Wert von der Substanz herleitet, und daß die Werteinheiten wie das Pfund Sterling, die Mark usw. nur als bestimmte Gewichtsteile Goldmetall von bestimmter Legierung definiert sind, während alle Geldsurrogate nur auf Kredit beruhende Anweisungen auf solches metallisches Geld darstellen, und in ihrem Wert schwanken je nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit, sie in Gold umzusetzen.

Der sogenannten staatlichen Theorie des Geldes kommt es höchst gelegen, wenn das Zeichengeld zunächst im internen Verkehr das Metallgeld immer mehr verdrängt. Um aber einer etwa gelegentlich wieder aufkeimenden Vorliebe des Publikums für Gold einfach und praktisch zu begegnen, will man die Reichsbank so umgemodelt sehen, daß ein Recht des Publikums auf Gold ausgemerzt und nicht mehr anerkannt wird.

So zu lesen im Hamburgischen Korrespondenten, Abendausgabe vom 20. Juni 1914, und zwar in einem Leitartikel mit dem bezeichnenden Titel: „Bereitschaft."

Die Entgleisung eines Zeitungsredakteurs braucht man nicht tragisch zu nehmen, noch ihr Bedeutung zuzumessen.

Aber der hier geäußerte Wunsch ist symptomatisch für die Schule der Anhänger Knapps, und diese gefährlichen Theorien werden heute einer jüngeren Generation von Volkswirten angepriesen, denen die nötige Gegenrüstung an Erfahrung noch nicht zur Seite steht.

Da wo die geschilderte Tendenz nicht ganz so unvorsichtig sich vorwagt, heißt es: Das Gold sei Nationalschatz, Nationalreserve für den äußersten Fall (gedacht ist Kriegsreserve); nur der Reichsbank könne vertraut werden, daß sie diesen Schatz der Nation richtig betreue usw. Alles so durchsichtige Phrasen, daß man ohne weiteres hinzufügen könnte: „indem sie vorkommenden Falls, und je nachdem sie es für richtig hält, die Goldhergabe einfach verweigert." Es droht eine bedenkliche Verwirrung einzureißen durch Nichtbeachtung oder absichtliche Vertuschung des fundamentalen Unterschiedes, welcher zwischen der Kriegsreserve des Staates im Juliusturm und der wirtschaftlichen Goldreserve in der Reichsbank besteht.

Die wirtschaftliche Kriegsreserve ist die Reserve der einzelnen Wirtschafter, welche über dieselbe je nach dem Stande ihres Guthabens zu verfügen berechtigt sind, und solange wir die Goldwährung haben, auch Gold abheben können.

Wenn die Reichsbank dem Goldbedürfnis nicht mehr Rechnung tragen wollte, so würden sich sofort andere private Goldreservoirs in Deutschland bilden, bei denen man sicher ist, Gold zu bekommen. Die Reichsbank würde das sehr schnell spüren.

Andernfalls hätte die deutsche Valuta aufgehört, eine Goldvaluta zu sein; die Konsequenzen ergeben sich von selbst.

Es wäre erwünscht, daß die Reichsbank ihre falschen Freunde abschüttelte, das würde auch ihre jetzt ergriffene Initiative stärken.

Wenn sie die Leute von der staatlichen Theorie des Geldes im Lande Zweifel erregen läßt, ob man eines Tages für seine Guthaben bei der Reichsbank Gold erhalten wird, so läßt sie sich einen sehr schlechten Dienst erweisen!

Eng zusammen mit der Irrlehre, daß der Geldwert nicht auf der Edelmetallsubstanz beruht, hängt die Forderung, welcher ebenfalls in dem zitierten Artikel des Hamburgischen Korrespondenten Ausdruck verliehen wird, daß die Reichsbank zur „Geldschöpfung" in dem Maße, wie es der Verkehr benötigt, verpflichtet werden müsse, und zwar mit Hintansetzung der Rücksicht auf die Deckungsfrage. Auch diese Forderung schlägt den Erfordernissen einer gesunden Geldpolitik ins Gesicht. In allen gesunden Währungssystemen wird vielmehr mit vollem Recht die Schaffung des valutarischen Geldes durch das Institut der freien Prägung für Privatrechnung reguliert. Der Verkehr muß das erforderliche Gold heranziehen und die Zentralbank schafft, im Zusammenhang damit, durch ihre Notenausgabe die Elastizität. Nur die Menge des Scheidegeldes reguliert auf empirischer Grundlage der Staat.

Digitized by Google

Wenn an den Quartalsterminen große Zahlungsverpflichtungen zusammentreffen, und die Beschaffung des Mehrbedarfs an Zahlmitteln von den Zahlungspflichtigen, die sich nicht darauf vorbereiten, auf dem Kreditwege direkt oder indirekt von der Reichsbank gefordert wird, so macht das gewisse Schwierigkeiten, wenn bei der Zentralbank auf solche Weise die Innehaltung der äußersten Deckungsvorschriften gefährdet wird. Das geschieht aber nur dann, wenn die gesamte Volkswirtschaft notorisch illiquide und der Kredit überspannt ist.

Ist die Gesamtwirtschaft liquide, so kommt die Reichsbank, wie sich immer wieder zeigt, über diese Termine mit Leichtigkeit hinweg. Die immerhin eintretende vorübergehende Anspannung hat dann nicht das geringste Bedenken gegen sich.

Ist aber der Kredit schon vorher überanspannt, und es soll alsdann noch der Quartalsmehrbedarf leihweise entnommen werden, so würde Oel ins Feuer gegossen, wenn alsdann die Reichsbank noch ohne vorschriftmäßige Unterlagen Papier emittierte. Ihr Beruf in solchen Fällen ist nicht Noten zu drucken, sondern durch scharfe Diskontsteigerung die Volkswirtschaft zur Einschränkung zu zwingen. Was von ihr verlangt wird, sind keine Zahlmarken, sondern es ist flüssiges Leihkapital. Für das Vorhandensein solchen Leihkapitals muß die Gesamtwirtschaft sorgen. Es gibt kein Institut, daß solches Kapital aus dem Boden stampfen kann, auch nicht „vorübergehend". Hier sind alle wirtschaftenden Subjekte solidarisch; ist durch zu scharfe Kreditanspannung gesündigt worden, so müssen alle unter einer Zinssteigerung, die allein flüssige Mittel von außen heranziehen kann, leiden, auch diejenigen, die vielleicht nicht mitgesündigt haben.

Es gibt nur einen Ausnahmefall, den Fall einer großen und schweren allgemeinen Krisis, gleichviel ob kommerziellen oder politischen Ursprungs, einer Krisis, durch welche das ganze kunstvolle Kreditgebäude erschüttert wird und zusammenzubrechen droht. Dann kann der Fall eintreten, wo der Staat eingreifen und die Deckungsvorschriften aufheben muß, und wo ein den höchsten Kredit genießendes Zentralinstitut seinen bisher sorgfältig geschonten eigenen Kredit aufs höchste anspannen, seine eigene Existenz in die Wagschale werfen muß.

Alsdann kann es mit Wagemut und Klugheit gelingen, die Valuta auch mit mangelhaft gedecktem Papier, über eine Krisis hinwegzuretten.

Wollte man Aehnliches aber viermal im Jahre, auch in normalen Zeiten, geschehen lassen, so würde man die Volkswirtschaft nur ständig betäuben, und das gefahrvolle Mittel für wirkliche Krisen unwirksam machen. Eine solche Krisis kann und wird eventuell kommen wie der Dieb über Nacht, und nur wenn in normalen Zeiten die Anspannung unter allen Umständen in gebührenden Grenzen gehalten wird, besteht die Hoffnung und die Aussicht, sie siegreich zu überwinden.

Die Rechtsstellung der Banken bei Pfändungen der Guthaben von Bankkunden.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rechtseinheit von Zentrale und Filiale.

Von Rechtsanwalt Dr. **Fritz Haussmann**, Berlin.

Die Fälle, in denen Vollstreckungsgläubiger auf gut Glück sämtlichen Großbanken Pfändungsbenachrichtigungen nach § 845 ZPO. oder Pfändungsbeschlüsse zustellen lassen, nach denen „das Guthaben ihres Schuldners bei der Bank" mit Beschlag belegt wird, sind nicht selten. Den Banken entstehen durch dieses Verfahren infolge der notwendig werdenden Benachrichtigungen der Depositenkassen und Filialen nicht unerhebliche Mühen und Kosten. Auch besteht die Gefahr, daß das Guthaben nach Zustellung an die Zentrale, bei der das Konto geführt wird, an den Kunden ausgezahlt wird, und nachher der Pfandgläubiger nochmals Zahlung verlangt. Diese Gefahr ist um so naheliegender, als gerade in den Fällen, in denen Pfändungen drohen, der Kunde vielfach versucht sein wird, sein Konto schleunigst abzuheben, um den Vollstreckungsversuch des Gläubigers zu vereiteln. Bei auswärtigen und insbesondere bei ausländischen Filialen kann überdies die Zeit, welche bis zur Benachrichtigung der Filiale vergeht, eine recht erhebliche sein, wenn nicht der kostspielige Weg telegraphischer Benachrichtigung gewählt wird.

Die Wurzeln dieser Schwierigkeiten liegen im wesentlichen in dem Grundsatz der strengen Rechtseinheit der zu einer einheitlichen juristischen Person zusammengefaßten Hauptniederlassung und Filialen. Angesichts dieser Rechtseinheit scheint die Schlußfolgerung unvermeidlich, daß die Zustellung eines Pfändungsbeschlusses an die Zentrale unmittelbare Beschlagswirkung für sämtliche Depositenkassen sowie die inländischen und ausländischen Filialen auslöst.

Mit Rücksicht auf diese Rechtslage ist man versucht, den Grund der dargelegten Unzuträglichkeiten in einer gesetzlich zwar begründeten, de lege ferenda jedoch nicht zu billigenden Ueberspannung des Rechtsprinzips der Einheit von Zentrale und Filiale zu suchen. Zu einer Aenderung des bestehenden Rechtszustandes im Wege der Gesetzgebung jedoch liegt jedenfalls dann eine Veranlassung nicht vor, wenn durch eine den Verkehrsinteressen Rechnung tragende Auslegung der in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften eine Schädigung der Banken infolge der überhandnehmenden tastenden Pfändungsversuche hintangehalten wird. Das Gesetz selbst bietet zur Schaffung eines billigen Ausgleichs zwischen den Interessen der Banken als Drittschuldner einerseits und den Interessen der Gläubiger andererseits eine genügende Handhabe.

I.

In erster Linie ist zu prüfen, welche Erfordernisse man an die Bestimmtheit der Pfändungsbeschlüsse gegenüber Banken zu stellen berechtigt ist.

Die üblichen Pfändungsbeschlüsse, nach deren Inhalt „das Guthaben des X bei der Bank Y" gepfändert wird, haben schon vielfach praktisch zu Bedenken über die Auslegung einer derartigen Fassung geführt und sind nach verschiedenen Richtungen hin rechtlich zu beanstanden.

a) Einer Klarstellung bedarf in erster Linie die Bezeichnung des Gegenstandes der Pfändung.

Der Pfändungsbeschluß, der späterhin als Grundlage einer etwa notwendig werdenden Klage gegen den Drittschuldner dienen soll, hat die zu pfändende Forderung so bestimmt zu bezeichnen, sowohl hinsichtlich des Drittschuldners, wie bezüglich des Gegenstandes und des Schuldgrundes, daß bei verständiger Auslegung ihre Identität gegenüber anderen Forderungen auch für Dritte feststeht. Eine Unbestimmtheit nach der einen oder der anderen Richtung macht den Pfändungsbeschluß unwirksam[1]).

---

[1]) Vgl. Gaupp-Stein, ZPO. 11. Aufl. zu § 829 II Ziff. 4 und die daselbst Anm. 33 erwähnten Entscheidungen;

Digitized by Google

Ein Pfändungsbeschluß, nach welchem die angebliche Forderung des Schuldners gegen die Bank „aus Darlehen, Abrechnung oder einem anderen Rechtsgrunde" gepfändet wird, erscheint hiernach mangels Bestimmtheit des Gegenstandes der Pfändung unwirksam[2]).

Die Notwendigkeit der genauen Bezeichnung des Rechtsgrundes der zu pfändenden Forderung erleidet allerdings mit Rücksicht darauf, daß die Kunden in der Regel mit der Bank in einem Kontokorrent-Verhältnis stehen, eine Ausnahme. Wird schlechtweg „das Guthaben" des Schuldners bei der betreffenden Bank gepfändet, so ist im Zweifel hierunter das Kontokorrentguthaben zu verstehen[3]). Da nach der Verkehrsübung zu ermitteln ist, welche Posten im Kontokorrent aufgenommen zu werden pflegen, ist bei derartigen Pfändungen die Tragweite des Pfändungsbeschlusses aus der Verkehrssitte unter Berücksichtigung der allgemeinen Rechtsgrundsätze über das Kontokorrentverhältnis und der besonderen Abmachungen mit ausreichender Deutlichkeit zu entnehmen.

Zweifelhaft aber bleibt die Frage, ob bei Pfändungen „des Guthabens" von Kunden sich die Pfändung nicht nur auf das eigentliche Kontoguthaben, sondern auch auf das etwa vorhandene Depot erstreckt.

Der Umstand, daß unter einem „Guthaben" im Sinne der Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes nach der Judikatur auch der auf Grund eines Depots gewährte Kredit verstanden wird[4]), zwingt nicht zu der Annahme, daß die Pfändung des Guthabens sich auf das Depot erstreckt, da der Begriff des Guthabens im Sinne der angeführten Gesetzesstelle unter rein stempelrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist. Grundsätzlich kann die Tragweite einer Beschlagnahme nicht weiter reichen, als sich dies aus dem Wortlaut des Beschlusses zweifelsfrei ergibt. Ein „Guthaben" in dem oben dargelegten Sinne eines Kontokorrentguthabens[5]) und ein „Depot" sind zwei verschiedene Dinge; demgemäß ist das Depot im Falle der Pfändung „des Guthabens" nicht als mitgepfändet anzusehen.

Inwieweit das Guthaben zur Zeit der Pfändung oder das künftige Guthaben als gepfändet angesehen werden muß, ist Auslegungsfrage[5a]). § 357 HGB. bestimmt, daß, falls eine Pfändung „auf dasjenige, was dem Schuldner als Ueberschuß aus der laufenden Rechnung zukommt", erwirkt wird, nachher entstehende Schuldposten nicht zum Nachteile des Pfandgläubigers mit in Rechnung gestellt werden können[6]). Nachträglich entstehende Kreditposten jedoch, insbesondere also spätere Einzahlungen, unterliegen der Pfändung nur, wenn nicht nur der gegenwärtige, sondern auch der künftige Saldo gepfändet ist[7]). Stellt der Gläubiger den Antrag, „das Guthaben" bei der betreffenden Bank zu pfänden, so fehlt es an einem Anhalt dafür, daß mit dieser Fassung auch die Pfändung etwaiger zukünftiger Forderungen aus dem Konto bezweckt werden sollte[8]); der Wille, auch die etwaigen künftigen Kreditposten zu beschlagnahmen, muß in dem Pfändungsantrage in zweifelsfreier Weise zum Ausdruck kommen[9]).

b) Ist hiernach eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes der Pfändung Voraussetzung des Pfändungsbeschlusses, so bedarf es weiterhin einer zweifelsfreien Individualisierung des zu pfändenden Guthabens nach der Richtung hin, an welcher Stelle sich dasselbe befinden soll.

Falls die Depositenkasse oder Filiale in dem Pfändungsbeschluß angegeben ist, bei welcher das Konto angeblich geführt wird, so erstreckt sich die Pfändung nur auf diese Forderung, nicht auf ein Guthaben, das bei einer anderen Kasse sich befindet. Richtet sich der Pfändungsbeschluß ausdrücklich gegen die „Zentrale", so ist anzunehmen, daß sich der Pfändungsbeschluß nur gegen diese, nicht gegen die Bank als solche richtet; etwaige Guthaben bei den am Sitz der Bank befindlichen Depositenkassen werden von einer derartigen Pfändung nicht mitergriffen. Ist endlich der Pfändungsbeschluß gegen die Bank schlechthin gerichtet, so wird zumeist die Meinung vertreten, daß die Pfändung sämtliche etwaigen Guthaben bei allen Depositenkassen und inländischen und ausländischen Filialen ergreift.

Die letzterwähnte übliche Fassung der Beschlüsse ist mit Rücksicht auf das Erfordernis der Individualisierung des Pfändungsbeschlusses zu beanstanden.

Der Umstand, daß ein Kunde mit einer bestimmten Depositenkasse einen Kontokorrentvertrag schließt, hat einen bestimmten Einfluß auf den Charakter des Kontokorrent. Der Kunde beabsichtigt nach dem Inhalt dieses Schuldverhältnisses mit der betreffenden Filiale oder Kasse zu arbeiten, und lediglich mit dieser, nicht mit anderen Filialen oder der Zentrale, seine Geschäfte abzuwickeln. Erfüllungsort für die Verbindlichkeiten der Bank gegenüber dem Schuldner ist der Ort, an welchem das Konto

---

Falkmann (Mugdan), Die Zwangsvollstreckung. 2. Aufl. 1914, S. 845 § 65 Anm. 1; Petschek, Die Zwangsvollstreckung in Forderungen nach Oesterreichischem Recht. 1901 S. 63 ff., und die dort erwähnte österreichische Judikatur und Literatur.

Entscheidend dafür, ob eine Forderung hinreichend bezeichnet erscheint, ist, ob objektiv zweifelsfrei feststeht, welche Forderungen nach dem Beschlusse der Pfändung unterliegen. Es kommt hiernach für die Wirksamkeit der Pfändung weder darauf an, auf welche Forderung der Drittschuldner nach seiner subjektiven Auffassung die Pfändung bezogen wissen will, noch auch darauf, ob dem Schuldner selbst gegen den Drittschuldner zur Zeit des Beschlusses nur eine Forderung zusteht, der Schuldner also wissen konnte, um welche Forderung es sich handelt. Vgl. OLG. Dresden vom 11. November 1904 im Sächs. Arch. Bd. 15, S. 124 und die das. erwähnte weitere Judikatur, sowie OLG. Kassel in RsprOLG. Bd. 14 S. 179.

Wegen der Anforderungen, welche die Praxis an die Bestimmtheit von Mietpfändungsbeschlüssen stellt, vgl. KGBl. 1912 S. 57, 1913 S. 77, 1914 S. 38.

[2]) Vgl. OLG Kassel II, Z. S. v. 22. Okt. 1906, RsprOLG. Bd. 14 S. 179; a. M. Falkmann, Zwangsvollstreckung § 65 Anm. 1 S. 845.

Eine Formulierung, nach welcher das Guthaben des Schuldners bei der Bank „aus eingezahlten Beträgen, Bankguthaben und in Depot gegebenen Wertpapieren" gepfändet wird, ist zulässig. Vgl. RG in Gruchots Beiträgen Bd. 52 S. 147.

[3]) Vgl. auch Düringer-Hachenburg, HGB. 2. Aufl. Bd. 2, 1910 zu § 357, Anm. 8 S. 504, 505.

[4]) Vgl. Loeck, 11. Aufl. S. 426 Ziff. 313 ff. und Breit, Bank-A. IX, S. 104.

[5]) Vgl. auch § 5 Ziff. 4 des Wehrbeitragsgesetzes.

[5a]) Niemeyer Leipz. Z. 1914 S. 1109 hält zu Unrecht die Pfändung künftiger Giroforderungen grundsätzlich für unzulässig, weil bei den künftigen Eingängen auf dem Girokonto die hinreichende Bestimmtheit der künftigen Forderung fehlt. Die künftigen Eingänge sind zum mindesten von vornherein bestimmbar. Vgl. auch RG. VII 96. 1913, Urteil vom 26. I. 1914 (anläßlich der Frage der Stempelpflicht der Geschäftsbedingungen der Banken): „Es ist durchaus möglich, schon im voraus für künftige Forderungen ein Pfandrecht derart zu bestellen, daß es im Falle des Erwerbes des Besitzes der als Gegenstand des Pfandrechts gedachten Wertpapiere durch den anderen Teil entstehen soll. . . . . Es ist nicht ausgeschlossen, daß jemand im Hinblick auf eine demnächst zu eröffnende Geschäftsverbindung schon jetzt und in Verpflichtungsabsicht eine auf die Bestellung eines Pfandrechts gerichtete Erklärung abgibt, die ohne weiteres wirksam wird, wenn der Pfandgläubiger Besitzer der Wertpapiere wird."

[6]) Vgl. dazu Denkschrift z. HGB. 1897 S. 200.

[7]) Wie hier die herrschende Meinung vgl. Brand zu § 357 HGB. Anm. 2a und die bei Düringer-Hachenburg Bd. II zu § 357 IV Anm. 6 Zit.; a. M. Düringer-Hachenburg a. a. O.

[8]) Ebenso OLG. Hamburg in den „Hamburger Nachrichten" vom 12. Mai 1914 Nr. 219.

[9]) Gibt ein Vollstreckungsgläubiger seinem Anwalt Anweisung, das Konto seines Schuldners bei einer bestimmten Bank zu pfänden, so macht sich der Anwalt nicht regreßpflichtig, wenn er nur den gegenwärtigen Saldo pfändet, und dem Gläubiger nachträgliche Einzahlungen auf das Konto entgehen (ebenso OLG Hamburg a. a. O.). Der dem Prozeßbevollmächtigten erteilte Auftrag, „ein Konto zu sperren", bedeutet nicht mehr, als daß eine Beschlagnahme auf das gegenwärtige Guthaben auszubringen ist.

Digitized by Google

geführt wird[10]). Das Schuldverhältnis zwischen dem Kunden und der betreffenden Kasse oder Filiale erhält hiernach eine bestimmte Kennzeichnung durch den Umstand, daß die Rechtsverhältnisse nach dem Willen beider Parteien an dem Ort abzuwickeln sind, an welchem das Konto geführt wird.

In welchem Umfange die Individualisierung der Kontokorrentforderung durch den Umstand bedingt ist, daß zur Kennzeichnung der Forderung die betreffende Kasse oder Filiale bezeichnet wird, bei welcher das Kontokorrentguthaben besteht, zeigt sich insbesondere dann, wenn der Kunde, der selbst mehrere Filialen besitzt, verschiedene Kontokorrentguthaben bei verschiedenen Bankfilialen unterhält. Ist z. B. eine G. m. b. H. mit 30 über die ganze Welt zerstreuten Filialen Vollstreckungsschuldnerin, und unterhält jede dieser 30 Filialen bei der entsprechenden Depositenkasse bezw. bei der entsprechenden inländischen oder ausländischen Zweigniederlassung einer Großbank ein besonderes Konto, so erscheint ein gegen die in Berlin domizilierte G. m. b. H. als solche gerichteter Pfändungsbeschluß, durch den „das Guthaben der G. m. b. H. bei der betreffenden Bank" gepfändet wird, inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Jede Forderung der einzelnen Filiale der Schuldnerin gegenüber der entsprechenden Bankfiliale erscheint als eine besondere Kontokorrentforderung und muß als solche auch besonders im Pfändungsbeschluß bezeichnet sein, um dem Erfordernis der Spezialität der zu pfändenden Forderung zu genügen.

Hieraus ergibt sich, daß grundsätzlich, wenn eine Kontokorrentforderung bei einer Bank gepfändet werden soll, zugleich in dem Pfändungsantrage anzugeben ist, bei welcher Kasse oder Filiale das angebliche Guthaben sich befindet.

Die Interessen des Pfändungsgläubigers werden durch dieses Erfordernis nicht übermäßig beeinträchtigt. Ist dieser nicht imstande anzugeben, bei welcher Kasse das Kontokorrent geführt wird, so ist er ungünstigstenfalls in der Lage, sämtliche Kassen oder Filialen der Bank, bei denen er die Pfändung auszubringen wünscht, besonders zu bezeichnen. In diesem Falle wird der Bank vielfach wenigstens die umständliche Benachrichtigung auswärtiger, insbesondere ausländischer Zweigniederlassungen, die meist auch für den Vollstreckungsgläubiger gar nicht praktisch in Betracht kommen, erspart bleiben.

c) Für das praktische Verhalten der Bank gegenüber Pfändungsbenachrichtigungen und Pfändungsbeschlüssen der erwähnten Art ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Versuche der Vollstreckungsgläubiger, sich im Wege der Forderungspfändung Aufklärung darüber zu verschaffen, wo sich etwa ein Konto des Kunden befinden könnte, beschränken sich vielfach nicht nur im Interesse der Schnelligkeit des Verfahrens, sondern vor allem auch der Kostenersparnis wegen vorerst darauf, bloße Pfändungsbenachrichtigungen gemäß § 845 ZPO. zuzustellen, und die Erwirkung von Pfändungsbeschlüssen davon abhängig zu machen, ob nach der daraufhin erbetenen Auskunft der Banken sich das Vorhandensein eines Kontos in Erfahrung bringen läßt. Aus der Fassung des § 840 ZPO. ergibt sich, daß bei Vorpfändungen keinerlei Auskunftspflicht besteht[11]). Mit Rücksicht darauf, daß die Bank auf Grund ihres Vertragsverhältnisses mit dem Kunden sogar verpflichtet ist, insoweit eine Auskunft zu verweigern, als diese ihr nicht gesetzlich obliegt, empfiehlt es sich, bis zur Erwirkung des gerichtlichen Pfändungsbeschlusses durch den Vollstreckungsgläubiger jede Auskunft zu verweigern.

Die Pfändungsbeschlüsse selbst geben, wie dargelegt, in ihrer Auslegung vielfach zu Zweifeln Anlaß. Wenngleich auch einerseits die Bank geneigt sein wird, zur Vermeidung eines Regresses dem Beschluß die weitest mögliche Auslegung zuteil werden zu lassen, so läuft sie andererseits im Falle zu weitgehender Sperrung die Gefahr einer Inanspruchnahme durch ihre Kunden. Es liegt hiernach in ihrem Interesse als Drittschuldner, eine möglichst zweifelsfreie Fassung des Pfändungsbeschlusses herbeizuführen. Den Gläubiger selbst auf etwaige Unklarheit hinzuweisen und ihm damit zugleich Aufklärungen darüber zu geben, wie der Pfändungsantrag zweckmäßigerweise zu stellen ist, besteht für die Bank schon mit Rücksicht auf ihre allgemeine Treupflicht gegenüber dem Kunden keine Veranlassung; überdies kann sie sich durch Auskünfte gegenüber Dritten, die zu geben sie nicht verpflichtet ist, Unannehmlichkeiten oder sogar einem Regreß von Seiten des Kunden aussetzen.

Hiernach erscheint es zweckmäßig, im Falle der Unklarheit der Tragweite eines Pfändungsbeschlusses gemäß § 766 ZPO. bei dem Vollstreckungsrichter im Wege der Erinnerung und gegebenenfalls der sofortigen Beschwerde auf Beseitigung der Unklarheit hinzuwirken. Ebenso wie im Falle der Unpfändbarkeit der gepfändeten Forderung oder wegen sonstiger Unzulässigkeit der Pfändung dem Drittschuldner ein Erinnerungsrecht gemäß § 766 ZPO. zugebilligt wird[12]), muß ihm angesichts seines erheblichen praktischen Interesses, den Umfang des Pfändungsbeschlusses authentisch festgestellt zu sehen, ein Rechtsmittel gegenüber unklaren Pfändungsbeschlüssen zugestanden werden, zumal die Unklarheit mangels Bestimmtheit der Bezeichnung die Nichtigkeit des ganzen Pfändungsbeschlusses nach sich ziehen kann. Ein häufigeres Beschreiten dieses Rechtsmittelweges würde insbesondere auch den Vollstreckungsrichtern die nicht seltenen praktischen Zweifel bei der Auslegung von Pfändungsbeschlüssen des erwähnten Inhalts vor Augen führen und sie zu einer nach Möglichkeit genauen Fassung der Beschlüsse veranlassen.

II.

Einer besonderen Erörterung bedarf die Frage, ob eine Leistung der zuständigen Depositenkasse oder Filiale der Bank an den Schuldner in Unkenntnis eines inzwischen der Zentrale zugestellten Pfändungsbeschlusses befreiende Wirkung hat, oder ob die Bank in einem derartigen Falle nochmals an den Pfändungsgläubiger leisten muß.

a) Zur formellen Gültigkeit der Pfändung eines Guthabens, welches der Vollstreckungsschuldner bei der Depositenkasse oder Filiale einer Bank unterhält, genügt die Zustellung an einen gesetzlichen Vertreter (§§ 829, 171 ZPO); auch eine Ersatzzustellung an einen im Geschäftslokale der Zentrale anwesenden Beamten reicht aus. (§ 183 ZPO.)

Mit dem Augenblick der Zustellung „ist die Pfändung als bewirkt anzusehen". (§ 829 III ZPO.)

Für die prozessuale Wirksamkeit der Pfändung kommt es danach auf den Zeitpunkt, in welchem der zuständige Beamte der Filiale von der Zustellung Kenntnis erlangt, nicht an. Unter anderen Gesichtspunkten aber sind die materiellrechtlichen Wirkungen der Pfändung zu beurteilen.

Mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner erwirbt der Pfändungsgläubiger ein Pfandrecht an der Forderung (§ 804 Abs. 1 ZPO.), für welches die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Pfandrecht gelten, daher gemäß § 1275 BGB. auch § 407 BGB., der bestimmt:

> Der neue Gläubiger muß eine Leistung, die der Schuldner nach der Abtretung an den bisherigen Gläubiger bewirkt . . . . gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß der Schuldner die Abtretung bei der Leistung oder Vornahme des Rechtsgeschäfts kennt.

Die Anwendbarkeit des § 407 BGB. auf das Pfändungspfandrecht ergibt, daß eine Leistung an den ursprünglichen Gläubiger nach Zustellung, jedoch vor Kenntnis des Inhalts des Pfändungsbeschlusses den Drittschuldner befreit. Hiernach erscheint die Anwendbarkeit des § 407 BGB. auf das Pfändungspfandrecht nach den gesetzlichen Vorschriften begründet: immerhin ist diese

[10]) Vgl. auch Denzler, Die Filiale. S. 228 und Staub HGB. 9. Aufl. zu § 13 Anm. 18.

[11]) Vgl. auch Gaupp-Stein, 11. Aufl. § 840 ZPO. I; Struckmann-Koch zu § 845 ZPO. Nr. 1.

[12]) Vgl. RG. Bd. 66, S. 233 ff.; Gaupp-Stein zu § 766 II 3 S. 419, Anm. 51, 52.

Digitized by Google

Frage in der Judikatur wie in der Literatur außerordentlich bestritten[13]).

Eine Erörterung der Einzelheiten dieses Streites geht über den vorliegenden Rahmen hinaus. In diesem Zusammenhange mag es genügen darauf hinzuweisen, daß gegenüber dem Wortlaut der wiedergegebenen Bestimmungen und dem praktischen dringenden Verkehrsinteresse an der Anwendbarkeit des § 407 BGB. auf das Pfändungsrecht nur zwingende, aus dem Gesetz selbst unmittelbar zu entnehmende Gründe dazu Veranlassung geben könnten, die Anwendbarkeit des § 407 BGB. abzulehnen.

Ein allgemeiner Grundsatz, daß materiellrechtlich gegenüber einer Zustellung der Einwand der Unkenntnis des zugestellten Schriftstückes nicht durchgreift, ist im positiven Recht nicht nachzuweisen. Wenn auch die Motive zum BGB.[14]) von dieser Auffassung ausgegangen sein mögen, so ist diese Ansicht der Verfasser des BGB. jedenfalls nicht als allgemeingültiger Rechtssatz in das Gesetz übergegangen. Wenngleich vereinzelte Gesetzesbestimmungen die Zustellung einer Erklärung der Kenntnis derselben ausdrücklich gleichstellen[15]), so liegt ein Grund, diese Ausnahmen zu verallgemeinern, um so weniger vor, als keine Veranlassung besteht, einen Drittschuldner im Falle der Pfändung der Forderung schlechter zu stellen, als im Falle der Abtretung oder Verpfändung[16]).

In Betracht zu ziehen ist endlich, daß im Falle der Unanwendbarkeit des § 407 die Rechtslage des Drittschuldners durch eine Pfändung, von deren Zustellung der Drittschuldner unverschuldeterweise keine Kenntnis erlangt, sich wesentlich verschlechtern könnte, was mit den Zwecken des Gesetzes nicht in Einklang steht[17]).

Das Ergebnis ist hiernach, daß trotz Zustellung, insbesondere trotz Ersatzzustellung des Pfändungsbeschlusses der Drittschuldner an den ursprünglichen Gläubiger leisten kann, sofern er bei der Leistung die Pfändung nicht gekannt hat. Daß das Kennenmüssen wie in den §§ 674, 169 BGB. der Kenntnis gleichsteht, ist in § 407 BGB. nicht bestimmt. Insbesondere ist dem Drittschuldner eine Nachforschungspflicht bei irgendwelchen Zweifeln, ob eine Pfändung besteht oder nicht, nicht auferlegt[18]).

b) Die entwickelten Rechtsgrundsätze bedürfen in Anwendung auf den praktischen Geschäftsverkehr noch einer weiteren Ausgestaltung teils im einschränkenden, teils im erweiternden Sinne.

Wenngleich grundsätzlich nur die Kenntnis der Zustellung, nicht das Kennenmüssen entscheidend ist, so kann sich die Bank dann nicht auf ihre Unkenntnis berufen, wenn sie unter Außerachtlassung ihrer sonstigen Gepflogenheiten im Geschäftsverkehr oder durch das Versehen eines Beamten sich schuldhafterweise außerstande setzt, von der Zustellung Kenntnis zu nehmen.

Das Reichsgericht hat in der Entscheidung Bd. 58 S. 407[19]) für den Fall der schuldhaften (nicht notwendig vorsätzlichen) Verhinderung des rechtzeitigen Zugehens einer Willenserklärung den Grundsatz aufgestellt: „Wer die Verspätung des Zugehens einer für ihn bestimmten Willenserklärung verschuldet hat, hat dadurch freilich nicht gegen Treu und Glauben verstoßen: wohl aber handelt er gegen Treu und Glauben, wenn er aus seinem Verschulden zum Nachteil des anderen einen Vorteil herleiten will." Die Begründung dieses Grundsatzes, die streitig ist[20]), ergibt sich — jedenfalls soweit ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien besteht — unter dem Gesichtspunkt, daß sich aus diesem Bestehen des Vertragsverhältnisses die Verkehrspflicht herleiten läßt, im Rahmen des Vertrages auch diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche es der einen Vertragspartei ermöglichen, unter Berücksichtigung des ordnungsmäßigen Geschäftsverkehrs Willenserklärungen zur rechtzeitigen Kenntnis des Gegenkontrahenten zu bringen. Ist auch im Falle einer Forderungspfändung ein unmittelbar zwischen dem Pfandgläubiger und dem Drittschuldner geschlossener Vertrag nicht vorhanden, so tritt doch auf Grund der Pfändung der Pfandgläubiger in die Rechte des ursprünglichen Gläubigers ein; die gleichen Pflichten, welche der Drittschuldner gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger hatte, sind demgemäß auch für das Rechtsverhältnis zwischen dem Drittschuldner und dem neuen Gläubiger maßgebend. Die Bank kann sich hiernach auf eine Unkenntnis der Zustellung, die auf ein von ihr zu vertretendes Verschulden, z. B. die Nachlässigkeit eines Beamten, zurückzuführen ist, nicht berufen.

Eine weitere Ausgestaltung des Rechtsgrundsatzes der Anwendbarkeit des § 407 BGB. auf das Pfändungspfandrecht ergibt sich aus folgender Erwägung:

Die Grundfrage, ob für die Wirksamkeit der Beschlagnahme gegenüber dem Drittschuldner nicht die formelle Zustellung eines Pfändungsbeschlusses, sondern die wirkliche Kenntnis desselben ausschlaggebend ist, bedarf einer besonderen Erörterung unter dem Gesichtspunkt, inwieweit die Kenntnis irgend eines Beamten der Bank auch als Kenntnis der Bank als solcher zu gelten habe, und ob eine derartige Kenntnis auch ohne weiteres demjenigen Beamten zuzurechnen ist, der das in Frage kommende Konto führt.

Welcher Zeitpunkt für die Kenntnis von Tatumständen bei juristischen Personen entscheidend ist, unterliegt einer anderen Beurteilung als die im Gesetz geregelte Frage, wem gegenüber bei Vorhandensein von mehreren Willensorganen einer juristischen Person eine Willenserklärung, z. B. eine Kündigung abgegeben werden kann[21]).

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat den allgemeinen Satz entwickelt und in feststehender Judikatur festgehalten, daß bei Kollektivvertretungen juristischer Personen die Kenntnis einer Tatsache auf seiten eines Kollektivvertreters genügt, um die Kenntnis der vertretenen Personen anzunehmen, und daß die Kenntnis eines Wissensorgans einer Körperschaft innerhalb seines Zuständigkeitskreises als Wissen der Körperschaft zu gelten hat[22]).

Die Kenntnis eines Wissensorgans genügt demnach nur insoweit, als dieses im Rahmen seiner Zuständigkeit handelt. Zu erörtern bleibt aber weiterhin die Frage, inwieweit die Kenntnis eines Vorstands-

---

[13]) Vgl. neuestens Heinrich Veit Simon, Der Schutz des Drittschuldners bei der Pfändung von Forderungen. JW. 1914 N. 13 gegen Fabian, Rechtstellung des Drittschuldners, der trotz Forderungspfändung gutgläubig leistet. JW. 1914 S. 451, und die Angaben aus der Judikatur und Literatur daselbst.

Aus der Praxis vgl. insbes. einerseits OLGRspr. Bd. 11 S. 185 und Seuff. Arch. Bd. 61 Nr. 70, Recht 1911 S. 906; andererseits OLGRspr. Bd. 16 S. 303, Seuff. Arch. Bd. 63 Nr. 54. Das RG. hat zu der Frage entscheidend noch nicht Stellung genommen, vgl. nur die gelegentliche Bemerkung Bd. 22, S. 401.

In der Literatur haben die Ansichten wiederholt geschwankt. Gegen die Anwendbarkeit des § 407 Falkmann, 2. Aufl. 1914 S. 850 Anm. 10 und Gaupp-Stein 9. Aufl. zu § 829 IV 1. — Für die Anwendbarkeit neuerdings Gaupp-Stein 11. Aufl. zu § 829 VII 1 und früher Falkmann, 1. Aufl. S. 246.

[14]) Vgl. Motive Bd. I (1888) S. 214.

[15]) Vgl. §§ 1070 II, 1217 I, 2129 II BGB.

[16]) Vgl. auch Gaupp-Stein 11. Aufl. zu § 829 VII Ziff. 1. Daß die Wirksamkeit der Pfändung von der Zustellung an den Drittschuldner abhängig gemacht ist, worauf Fabian a. a. O. 452 hinweist, mindert das Schutzbedürfnis des Dritten im Falle der Pfändung umsoweniger, als auch die Wirksamkeit einer Verpfändung u. U. (vgl. § 1280 BGB) von der Anzeige an den Drittschuldner abhängt. Im einzelnen vgl. hierzu Veit Simon a. a. O.

[17]) Vgl. RG. Bd. 61 S. 249 und Motive zum I. Entwurf des BGB. Bd. I S. 118, 119, 132, 133.

[18]) Vgl. RG. Bd. 61 S. 249.

[19]) Vgl. auch RG. JW. 1904 S. 53 Nr. 4.

[20]) Vgl. die Literatur bei Staudinger zu § 130 BGB. und Oertmann zu § 130 BGB. Ziff. 3 S. 405.

[21]) Vgl. § 28 Abs. 2 BGB., §§ 125 Abs. 2 Satz 3, 232 Abs. 1, Satz 3 HGB. usw.

[22]) Vgl. RG. Bolze Bd. 16 Nr. 231; JW. 1900 S. 624, 10; RG. Bd. 59 S. 408 und RG. in Warneyer Ergbd. V 1912 S. 1; Staub 9. Aufl. zu § 48 HGB. Anm. 9, zu § 125 Anm. 12 und zu § 232 Anm. 13; Staub-Hachenburg, G. m. b. H.-Ges. 1913 § 35 Anm. 8; Staudinger zu § 28 BGB. Anm. 5.

Digitized by Google

mitgliedes, das nach außen hin volle Vertretungsmacht hat, im internen Geschäftsverkehr jedoch für die in Betracht kommende Angelegenheit nicht zuständig ist, als entscheidend für die Kenntnis der Zustellung anzusehen ist. Grundsätzlich hat nach der Judikatur des RG. die Kenntnis eines Willensorgans als Kenntnis der juristischen Person selbst zu gelten. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes kann jedoch aus der analogen Anwendung des § 166 I BGB. hergeleitet werden, nach welchem, soweit die rechtlichen Folgen einer Willenserklärung durch die Kenntnis gewisser Umstände beeinflußt werden können, nicht die Person des Vertretenen, sondern die des Vertreters in Betracht kommen. Nicht die konstruktive Fragestellung also, wann die Kenntnis eines Vertreters als Kenntnis der juristischen Person als solcher zu gelten hat, ist entscheidend; vielmehr ist allein auf die Kenntnis des betreffenden in Betracht kommenden Vertreters selbst abzustellen Bei dieser Betrachtungsweise aber muß, ebenso wie das Reichsgericht schon in der bisherigen Rechtsprechung auf die Kenntnis von Wissensorganen nur insoweit abgestellt hat, als diese Organe innerhalb ihrer Zuständigkeit handeln, auch bei Beurteilung der Kenntnis von Willensorganen grundsätzlich die Kenntnis desjenigen Vertreters, dessen Bearbeitung nach der inneren Geschäftsverteilung die in Frage kommenden Angelegenheiten tatsächlich unterliegen, entscheidend sein[25]), unbeschadet der für jeden Angestellten der Bank bestehenden Verkehrspflicht, trotz seiner Unzuständigkeit an ihn gelangende Nachrichten an die zuständige Stelle unverzüglich weiterzugeben.

c) Unter dem dargelegten Gesichtspunkt bestimmt sich hiernach der Zeitpunkt der Kenntnis der Beschlagnahme lediglich danach, daß der nach der inneren Geschäftsverteilung zuständige und handelnd auftretende[24]) Beamte von der Beschlagnahme im ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr erfahren hat. Wer als der „zuständige" Beamte in Betracht kommt, ist nur nach dem Einzelfalle unter Berücksichtigung der inneren Geschäftsverteilung zu entscheiden. Jeder Beamte, gleichviel, ob Wissensorgan oder Willensorgan, hat die Pflicht, ohne Rücksicht auf die innere Geschäftsverteilung eine an ihn gelangende Nachricht von der Beschlagnahme unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern)[25]) zur Kenntnis der zuständigen Stelle zu bringen. Eine trotz ordnungsmäßiger Weitergabe der an die Bank gelangenden Zustellung zufällig inzwischen erfolgte Auszahlung befreit die Bank.

Die Benachrichtigung der zuständigen Stellen, insbesondere der auswärtigen Filialen von der Pfändung durch die Zentrale, hat, soweit dies auch für die Uebermittelung sonstiger Nachrichten bei der betreffenden Bank üblich ist und den allgemeinen Geschäftsgepflogenheiten entspricht, durch Brief zu erfolgen. Falls telephonische Verständigung zwischen den Abteilungen üblic' erwe se zu erfolgen pflegt, erscheint auch eine solche Uebermittlung der Nachricht von der Beschlagnahme angebracht. wenn auch nicht unter allen Umständ'n geboten. Zu Bedenken gibt die mitunter zu beobachtende Praxis Anlaß, nach welcher die Zentrale der Bank nach Eingang des Pfändungsbeschlusses sich mit einer brieflichen Anfrage bei der Zweiganstalt begnügt, ob ein Konto des Schuldners vorhanden ist, und erst nach Eingang der Antwort gegebenenfalls die Sperrung verfügt. Ist inzwischen eine Auszahlung erfolgt, so hat die Bank den Schaden zu tragen, da sie mit der ersten Anfrage zugleich die Sperrung eines etwa vorhandenen Kontos anzuordnen in der Lage gewesen wäre. Telegraphische Benachrichtigung auswärtiger Filialen ist nicht erforderlich. Erbietet sich allerdings der Pfandgläubiger freiwillig die Kosten einer telegraphischen Nachricht zu tragen, so ist diesem Verlangen stattzugeben. Eine Verpflichtung der Bank hierzu ist zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetz, wohl aber aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben gegenüber dem in das ursprüngliche Vertragsverhältnis im gewissen Umfange eintretenden Gläubiger herzuleiten.

III.

Soweit als Drittschuldner Banken mit ausländischen Filialen in Betracht kommen[26]) und sich aus dem Inhalt des Pfändungsbeschlusses mit hinreichender Deutlichkeit ergibt, daß die Beschlagnahme sich auf die ausländischen Filialen erstrecken soll, kommen folgende Rechtsgrundsätze zur Anwendung.

Es erscheint praktisch nicht angängig, einem derartigen Pfändungsbeschluß von vornherein nach deutschem Recht unumschränkte Wirksamkeit auch dann beizumessen, wenn das ausländische Recht den deutschen Pfändungsbeschluß nicht beachtet[27]).

Ein von einem deutschen Gericht erlassenes Veräußerungsverbot verbietet grundsätzlich allerdings jedem Drittschuldner nach deutschem Recht, eine Auszahlung an den ursprünglichen Gläubiger vorzunehmen. Das deutsche Recht jedoch kann dem Drittschuldner dann, wenn nach ausländischem Recht der Drittschuldner nach wie vor zur Zahlung an den ursprünglichen Gläubiger verpflichtet bleibt, eine derartige Zahlung nicht mit Rechtswirksamkeit dem Drittschuldner verbieten und die Leistung, die nach ausländischem Recht erzwingbar ist, verhindern.

> „Die Kraft des staatlichen Befehls bricht sich an der ihm entgegenstehenden Gewalt des anderen Staates: denn befehlen kann man wirksam nur dem, welcher zu gehorchen verpflichtet ist, oder welchen man zur Befolgung des Befehls zwingen kann.
>
> Diese der Staatsgewalt immanente, durch die Koexistenz der in völkerrechtlicher Gemeinschaft verbundenen Staaten gegebenen Beschränkung findet grundsätzlich auch auf die Gerichtsgewalt Anwendung, soweit sie in Befehlen oder in Zwangsmaßregeln sich betätigt."[28])

Hiernach ist von vornherein das Verbot, an den Drittschuldner zu zahlen, ein beschränktes[29]). Dieses

---

[23]) In ähnlicher Weise hebt das Urteil des RG Bd. 59 S. 408 unter Hinweis darauf, daß die Grundsätze, die in Ansehung der Kenntnis der Kollektivvertreter von Erwerbsgesellschaften gelten, auch hinsichtlich der Kenntnis der Vertreter von juristischen Personen, insbesondere auch des Fiskus zur Anwendung zu bringen sind, hervor, daß für die Frage der Kenntnis des Fiskus von Mängeln im Recht bei Kaufabschlusse (§ 439 I BGB), die Kenntnis derjenigen Personen entscheidend ist, die den Fiskus bei dem Kaufabschlusse zu vertreten hatten.

[24]) Vgl. Staub zu § 48 HGB. Anm. 9 S. 250.

[25]) Vgl. § 121 BGB.

[26]) In gleicher Weise wie bei der Pfändung von Bankguthaben, ist die Rechtslage bei Gehaltspfändungen von Beamten, die in ausländischen Filialen beschäftigt sind, zu beurteilen.

Filialen an Orten, die der Konsulargerichtsbarkeit unterstellt sind, sind den inländischen Filialen gleichzustellen.

Für ausländische Zweigniederlassungen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit kommen die angeregten Zweifelsfragen nicht in Betracht. Eine Beschlagnahme im Inlande ist ohne Bedeutung für die selbständige ausländische juristische Person.

[27]) Die Frage ist bestritten. Wie hier Zitelmann, Internationales Privatrecht Bd. II 1, 1898 S. 297, Petschek, Die Zwangsvollstreckung in Forderungen 1901 S. 19; vgl. auch Planck, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts II S. 735 Nr. 7; a. M. Gaupp-Stein zu § 829 I 3 zu Anm. 23 im Gegensatz zu der früheren Auflage und Hellwig, Lehrb. Bd. I S. 113 sowie RG. 77 S. 250 ff. für einen besonders gelagerten Fall, in welchem auch die ausländischen (portugiesischen) Gerichte ihrerseits eine Rücksichtnahme auf frühere Maßnahmen der deutschen Gerichte hatten vermissen lassen.

[28]) Vgl. Laband in seinem Rechtsgutachten v. 3. Februar 1910 in Sachen Hellfeld gegen den Fiskus des russischen Reichs.

[29]) Wenn das Reichsgericht Bd. 77 S. 254 darauf hinweist:

> Es könne auch sonst geschehen, daß ohne den Willen des Schuldners einer gepfändeten Forderung Rechtsvorgänge eintreten (z. B. Vereinigung von Schuld und Forderung in der Person des Schuldners durch Erbgang), die an sich den Untergang der Forderung herbeiführen, ohne daß dem Pfandgläubiger gegenüber dieser Untergang geltend gemacht werden könne,

so erscheint dies nicht durchschlagend; denn es handelt sich hier nicht um die Frage, inwieweit nachträgliche Umstände ein grundsätzlich vollwirksames Veräußerungsverbot oder Pfandrecht beeinträchtigen können, sondern darum, inwieweit von vornherein dem Veräußerungsverbot Wirksamkeit zuzuschreiben ist.

Digitized by Google

Verbot kann nur insoweit rechtliche Wirksamkeit äußern, als nicht ungeachtet der im Inland ausgesprochenen Beschlagnahme das ausländische Recht die Zahlung trotzdem gebietet. Danach muß auch das deutsche Recht den Einwand des Schuldners, er sei nach ausländischem Recht verpflichtet, nach wie vor an den ursprünglichen Gläubiger zu zahlen, beachten, weil das deutsche Vollstreckungsgericht insoweit seinem Verbote keine praktische Wirksamkeit verleihen kann, als das ausländische Recht entgegensteht[30]).

Die gegenteilige Auffassung würde auch eine nicht im Sinne des Gesetzes liegende[31]) Verschlechterung der Stellung des Drittschuldners mit sich bringen, und zwar unter Umständen des inländischen Drittschuldners durch einen Akt der inländischen Gerichtsbarkeit. Der Pfandgläubiger hingegen, der die Beschlagnahme einer ausländischen Forderung erwirkt, muß sich von vornherein bewußt sein, daß die Eintreibbarkeit der beschlagnahmten Forderung mit Rücksicht auf das etwa entgegenstehende ausländische Recht eine zweifelhafte sein kann: er hat weiterhin die Möglichkeit, dem Pfändungsbeschluß durch Vollstreckungsurteil vor dem ausländischen Gericht oder im Wege einer besonderen Klage im Ausland Wirksamkeit zu verleihen. Hiernach ist nicht einzusehen, weshalb im Falle der Kollision der Rechte verschiedener Staaten der Drittschuldner und nicht der Pfändungsgläubiger einen Nachteil aus dieser Rechtsverschiedenheit erleiden soll.

Das Ergebnis ist hiernach,daß ein der Zentrale einer inländischen Bank im Auslande zugestellter Pfändungsbeschluß, der nach seinem ausdrücklichen Wortlaut sich auch auf ausländische Filialen erstrecken soll, nur insoweit Wirksamkeit äußert, als auch das ausländische Recht die Wirksamkeit dieses Pfändungsbeschlusses anerkennt. Grundsätzlich e scheint hiernach einer brieflichen Mitteilung der Beschlagnahme durch die Zentrale an die ausländische Filiale geboten. Stellt sich heraus, daß der betreffende Staat die Wirksamkeit des deutschen Pfändungsbeschlusses nicht anerkennt, so darf die ausländische Filiale eine Beschlagnahme des deutschen Gerichts nicht beachten. Der Pfändungsgläubiger ist alsdann darauf angewiesen, eine auch nach ausländischem Recht wirksame Beschlagnahme bei den hierfür zuständigen Gerichten zu bewirken.

Stückzinsen.

Von Bankier **J. Goldschmidt**, in Fa. Schwarz, Goldschmidt & Co., Berlin.

Ueber die Frage der Wiedereinführung der Stückzinsen ist in letzter Zeit von Theoretikern und Praktikern soviel geschrieben und gesprochen worden, daß mir das an und für sich garnicht so ausgiebige Thema erschöpft erscheint. Ich werde in den folgenden Ausführungen diesem „Problem" auch kaum neue Seiten abgewinnen können, doch entspreche ich einem Wunsche der Redaktion des Bank-Archivs, wenn ich mich zu dieser Frage äußere*).

Zunächst sei vorausgeschickt, daß meine Firma die zirkulierende Zustimmungserklärung für die Wiedereinführung der alten Berechnungsmethode mit unterzeichnet hat, doch muß ich offen gestehen, daß ich damals, wie auch heute, der ganzen Bewegung, ja dieser ganzen Stückzinsenfrage nicht die große Bedeutung beimaß, die man ihr später — wohl infolge der eingehenden Presseerörterungen — abzugewinnen suchte. Damit habe ich im Grunde genommen das Wesentlichste meines Standpunktes in dieser Frage gesagt, denn man hat nach meiner Auffassung unter dem Einflusse der allgemeinen Zeitverhältnisse diesen ganzen Stückzinsenstreit viel zu sehr in den Vordergrund des Interesses geschoben und ihm eine zuweit gehende Bedeutung beigelegt. Ich kann jedenfalls, trotz meines im allgemeinen optimistischen Naturells von der Rückkehr zu der alten Berechnungsmethode nicht so tiefgehende Wirkungen erwarten, wie das gelegentlich einzelner Diskussionen in der Oeffentlichkeit ausgesprochen wurde. Ich halte es insbesondere für ungerecht, die heutige Usance als Ursache für die augenblickliche Geschäftsdepression im Börsengewerbe anzusehen, und ich erinnere daran, daß man sich in den Monaten Januar und Februar, als die Börse eine intensive Aufwärtsbewegung, verbunden mit einer umfangreichen Geschäftstätigkeit erkennen ließ, recht wohl bei den neuen Usancen fühlte, und daß sich damals wohl nur wenige dazu verstanden hätten, mit diesem Nachdrucke die neue Methode zu bekämpfen. Die Börse braucht immer für ihre Irrungen und Wirrungen, die ja wohl niemals aufhören werden, einen Sündenbock, und die besonders im ersten Augenblicke recht faszinierenden Argumente der Gegner der augenblicklichen Methode haben bewirkt, daß man plötzlich alles Heil der Zukunft von der Aenderung der Stückzinsenusancen abhängig machen will.

Damit tut man wohl dieser Frage zuviel Ehre an, doch gebe ich andererseits ohne Einschränkung zu, daß der Fortfall der Stückzinsenberechnung zweifellos eine Anzahl von Nachteilen im Gefolge hatte, die in erster Linie die rein spekulative Geschäftstätigkeit und in Rückwirkung davon den Berliner Kommissionär treffen. Insbesondere sind dadurch dem Prämien- und Noch-Geschäfte besondere Schwierigkeiten auferlegt worden, und man darf ohne weiteres behaupten, daß gewissermaßen die Popularität dieses Geschäftszweiges durch die neue Berechnungsmethode ungünstig beeinflußt worden ist.

In der Oeffentlichkeit hat sich der ganze Streit überhaupt auf den Report konzentriert, und es stehen sich hier, wie so häufig, Theoretiker und Praktiker als Antipoden gegenüber. Das Wesentliche in diesem Streite ist wohl mathematisch oder auf dem Papiere überhaupt nicht nachweisbar, weil der Pro- und Contrastandpunkt hierbei immer wieder davon abhängig ist, ob sich im Verkehr eine automatische Berücksichtigung der Stückzinsen bei der Kursentwicklung herausgebildet hat. Herr Georg Bernhard geht in seinen mathematisch durchaus einwandfreien Berechnungen von dieser Voraussetzung aus, während die meisten Praktiker die Auffassung vertreten, daß der Verkehr diese automatische Berechnung der Stückzinsen unterläßt. Es ist wahrscheinlich, daß sich der Börsenverkehr in seinen Funktionen bisher noch nicht der neuen Methode angepaßt hat, und daß die Spekulation, wie besonders das Publikum noch viel zu sehr in den Gewohnheiten der früheren Usancen stecken, um sich auf Grund der neuen Methode über die kursmäßige Bewertung der Stückzinsen im klaren zu sein. Man muß jedoch — wenn man nicht an einem regulären und korrekten Funktionieren der Effektenmärkte verzweifeln will — prinzipiell annehmen, daß der Verkehr im Laufe der Zeit ganz von selbst kursmäßig zu einem allmählichen Ausgleich für die verlorenen Stückzinsen kommt. Freilich wird es niemals möglich sein, diese Erscheinung mit dem Bleistift und mit Zahlen vor den Augen des großen Publikums zu demonstrieren. Man erinnert sich dabei unwillkürlich jenes Mannes, der sich auf einer Reise um die Welt befindet und nun bei jedem Platze, an dem er Halt macht, erklärt, daß er absolut nichts davon merken könne, daß die Welt rund sei und daß er infolgedessen auch an diese alte Wahrheit nicht glauben könne.

Ganz ohne Einschränkung wird man jedoch derjenigen Bestrebung zustimmen dürfen, die darauf hinauszielt, die Berechnung von Stückzinsen bei Aktien mit einer festen Verzinsung, also bei Vorzugsaktien, einzuführen. Hier würde eine solche Zinsberechnung durchaus dem Charakter dieser Aktie als Anlageeffekt entspringen, und man kommt hier nicht allein den Konsortien entgegen, die derartige Aktien übernehmen,

[30]) Für Filialen von Aktiengesellschaften kommt noch hinzu, daß die Gründung derartiger Filialen durch ausländische Staaten vielfach nur insoweit anerkannt wird, als diese Filialen sich dem ausländischen Recht ausdrücklich unterwerfen. Dies wird auch durch besondere Vereinbarungen in den Handelsverträgen des Deutschen Reichs anerkannt.

Vgl. die Zusammenstellung bei Staudinger, 5./6. Aufl. 1911 zu Art. 10 EG. BGB. IV, Ziff. 5.

[31]) Vgl. RG. Bd. 61 S. 249 mit weiteren Zitaten.

*) Anm. der Redaktion: Bei dem lebhaften Interesse, welchem das obige Thema an der Berliner Börse begegnet, sind wir selbstverständlich auch zur Veröffentlichung solcher Ausführungen bereit, in welchen zu der Frage ein von dem des Herrn Verfassers abweichender Standpunkt eingenommen wird.

Digitized by Google

sondern man entspricht auch weiten Kreisen des Publikums, das solche Werte auch häufig zur vorübergehenden Anlage kauft. Die Berechnung von Stückzinsen hat bei diesen Werten auch durchaus nichts Sinnwidriges an sich, nachdem diese Aktien sich generell um den Parikurs herum bewegen.

Dieses Sinnwidrige würde dagegen bei den übrigen Dividendenwerten mehr oder weniger wieder Platz greifen, und es kommt ebensowohl bei dem oft zitierten Beispiel der Lombardenaktien in Frage, wie auch bei besonders hochstehenden Werten, bei denen die Stückzinsenberechnung vom Nominalwert absolut nicht mehr dem ursprünglichen Charakter und dem ganzen Zwecke dieser Usance gleichkommt. Das hat auch dazu geführt, daß man bei der Wiedereinführung von Stückzinsen mehr die Logik mitsprechen lassen will, und daß man eine Berechnung auf den ausmachenden Geldbetrag der Effekten angeregt hat. Für den Bankier wie für den heutigen Effektenbesitzer hat diese Anregung etwas außerordentlich Bestechendes und sie würde zweifellos die logische Konsequenz all der Einwände repräsentieren, die von den Gegnern der augenblicklichen Usance für die Wiedereinführung von Stückzinsen aufgestellt werden. Man muß sich jedoch hüten, sich von dieser Logik und von den ersten Vorteilen einer solchen Aenderung der Berechnungsmethode ganz und gar gefangen nehmen zu lassen, denn wir würden doch wohl im Laufe der Zeit bei einer solchen Usance Schwierigkeiten bekommen, die dem Effektenverkehr keineswegs dienlich sein können. Dabei gehe ich an den außerordentlichen technischen Hemmnissen einer solchen Methode ganz und gar vorüber, und ich beschränke mich nur darauf hinzuweisen, daß das Anlage suchende Publikum jeden Anreiz zum Erwerb hochnotierender Dividendenwerte verlieren würde, wenn wir uns dem Ende eines Geschäftsjahres nähern. Die dann vom Käufer zu vergütenden Geldzinsen würden zu solchen Beträgen anschwellen, daß die Abtrennung des Dividendenscheines kaum noch ein Aequivalent bietet, und die Märkte würden vermutlich zeitweise starke Störungen und Hemmnisse in ihren Funktionen erleiden müssen.

Man sollte deshalb diese Möglichkeit von der Tagesordnung ganz absetzen, und es bliebe demgemäß nur noch übrig, entweder zu der alten Methode zurückzukehren oder die neue bestehen zu lassen. Hierbei stehen — wie schon oben gesagt — nach meiner Auffassung weder in wirtschaftlicher noch in börsentechnischer Hinsicht so schwerwiegende Entwicklungsmöglichkeiten zur Entscheidung, daß man die ganze Stückzinsenfrage zum Kardinalpunkt unserer Zeit erheben sollte, und ich glaube, daß die ganze Bewegung unvermittelt zurücktritt, wenn uns die Konjunktur und die Politik erst einmal über diese unglückselige Börsendepression hinweggeholfen haben.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

1. Zu §§ 810, 826, 839 BGB., §§ 21 bis 24 RTelO. §§ 20 bis 23 BayTelO.

Der staatliche Telegraphenbeamte haftet wegen fahrlässiger Verstümmelung von Telegrammen ins Ausland dem Absender oder Empfänger für den Schaden; für den Fiskus besteht jedoch keine Pflicht zur Herausgabe des Dienstvermerks auf der Telegrammurschrift oder zur Benennung des Beamten.

OLG. München. I. Ziv.-Sen., Urteil vom 13. Februar 1914. ROLG. 28, S. 314.

Der Kläger hat gegen 11 Uhr vormittags telegraphisch eine Londoner Firma mit dem Verkaufe von 500 Shares beauftragt. Durch ein Versehen des Beamten wurde jedoch die Zahl, obwohl sie in der Urschrift mit Buchstaben geschrieben war, mit 5000 übermittelt und dadurch dem Kläger ein Schade von 3000 M. zugefügt. Der Kläger verlangt, daß ihm der Postfiskus, der als solcher für den Schaden nicht hafte, den zum Telegramm gehörigen und zur Aufnahme von Dienstvermerken bestimmten Abschnitt vorlege oder den Namen des mit der Weitergabe betraut gewesenen Beamten nenne, verneinendenfalls aber den Schaden ersetze. Die Klage ist unbegründet.

1. Da ein Telegramm aus Bayern nach London streitig ist, so kommt nicht die BayTelO. vom 29. Juni 1904, sondern in erster Linie der intern. Telegraphenvertrag von 1875 in der Lissaboner Fassung vom 11. Juni 1908 samt Ausführungsübereinkunft, hilfsweise aber die ReichsTelO. vom 16. Juni 1904 zur Anwendung; das ergibt sich ohne weiteres aus § 23 BayTelO. und § 24 der RTelO. Ueber die Haftung bestimmt zunächst Art. 3 des intern. TelVertr., daß die Vertragsteile in bezug auf den intern. Telegraphendienst keine Verantwortlichkeit übernehmen; diese Ablehnung entspricht inhaltlich dem § 21 Reichs-, § 20 BayTelO. Ueber die Haftung der Angestellten der Telegraphenverwaltung gegenüber dem Absender enthalten die angeführten Rechtsquellen nichts; in Deutschland wird aber das bürgerliche Recht zugrunde gelegt und hat demgemäß das RG. mehrfach aus § 839 BGB. staatliche Telegraphenbeamte wegen fahrlässiger Verstümmelung oder Verzögerung von Depeschen zum Schadensersatz gegenüber dem Absender oder Empfänger verurteilt, weil die Beachtung der Dienstvorschriften eine ihnen gegenüber dem Absender und dem Empfänger obliegende Amtspflicht darstelle.

2. In welcher Weise sich der Geschädigte Kenntnis von der Persönlichkeit des schuldigen Beamten zu verschaffen hat und welche Pflichten etwa der Telegraphenverwaltung in diesem Punkt obliegen, darüber enthält weder der TelV. noch die RTelO. oder die BayTelO. ausdrückliche Vorschriften. . . . Die BayDienstvorschriften zu § 22 TelO., die mit § 23 RTelO. gleichlauten (vgl. auch LXX. AusfUe.) lassen durch ihre Fassung keinen Zweifel, daß das Recht auf Abschrift sich nur auf die vom Absender niedergeschriebenen Worte des Ursprungstelegramms beschränkt, nicht aber die nach § 6 DienstAnw. beigefügten Dienstvermerke mit umfaßt. Daraus geht hervor, daß sowohl die Reichs- als die BayTelegraphenverwaltung den ersten Absatz der Nr. LXX AusfUe. dahin auslegen, daß selbst, wenn darin nicht nur ein Verbot der Offenlegung an Dritte, sondern auch ein Gebot der Vorzeigung der Urschrift an die Telegrammbeteiligten enthalten sein sollte, dieses Gebot sich jedenfalls auf die vom Absender niedergeschriebenen und der Telegraphenanstalt übergebenen Worte beschränkt. Der Kläger kann sich also für Herausgabe der zweifellos in das Eigentum des Staates übergegangenen Niederschrift des Ursprungstelegramms mit den nachträglich darauf gesetzten Dienstvermerken weder auf den Beförderungsvertrag noch auf die außervertragliche Bestimmung des § 810 BGB. berufen. Hat er aber kein solches, so hat umgekehrt der Beklagte das Recht, bei Vorzeigung der ursprünglichen Niederschrift des Klägers — die ihm unbestritten niemals verweigert worden ist —, Maßregeln zu treffen, welche die Geheimhaltung der Dienstvermerke wirksam sichern. Eine solche Maßregel stellt auch das Abschneiden der Dienstvermerke und deren Zurückbehaltung bei der Vorzeigung des Telegramms an den Absender dar; denn dadurch wird er ebensowenig in seinem Rechte beeinträchtigt, als wenn ein Stück leeren Papiers seines in das Staatseigentum übergegangenen Telegramms weggeschnitten wird, da der ihm offenzulegende Inhalt seiner Niederschrift dadurch nicht beeinträchtigt wird. . . . Alles dies hat mit einem strafrechtlichen Vergehen, insbesondere Vernichtung oder Unterdrückung einer Urkunde (vgl. § 274 StrGB. mit RGSt. 33 S. 288) nichts zu tun, weil eben das Urtelegramm im Staatseigentum steht und dem Absender ein Recht auf die Dienstvermerke nicht zusteht.

Ebensowenig besteht ein Recht auf Namensnennung des schuldigen Beamten. Der Kläger selbst beansprucht nicht etwa ein Vertragsrecht dieses Inhalts; er stützt sich vielmehr lediglich auf die Nichterfüllung der Vorlagepflicht gemäß § 810 und die angebliche Beschädigung der Urkunde. Da jedoch eine Vorlagepflicht hinsichtlich der Dienstvermerke nicht besteht und deren Abtrennung und Zurückbehaltung ein Recht des Klägers nicht verletzt hat, fällt der hieraus abgeleitete Anspruch. Daß die Benennungsklage nicht auf §§ 823 oder 831 gestützt werden kann, hat bereits das LG. zutreffend dargelegt; denn für § 823 fehlt es an der Verletzung eines besonderen Rechtsgutes und der § 831 muß schon wegen des allgemeinen Haftungsausschlusses der Telegraphenverwaltung ausscheiden. Nun hat der Kläger versucht, einen Anspruch

Digitized by Google

aus § 826 dadurch auszugestalten, daß er das Verschweigen des Namens als den guten Sitten widerstreitend hinstellt. Er übersieht hierbei, daß er die Benennungspflicht nur auf öffentliches Recht (Amtspflicht) gründen kann, weil er selbst mittelbar zugibt, eine Vertragspflicht bestehe hierfür nicht. Auf Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten kann aber eine Zivilklage nicht gestützt werden (vgl. z. B. RG. 71 S. 48, 82 S. 130; Schierlinger, Anhang zu Stein ZPO. S. 133). Daß es sich aber nicht um eine privatrechtliche, sondern nur um eine öffentlich rechtliche Pflicht handeln kann, zeigt schon die Erwägung, daß bei den Privattelegraphenanstalten zweifellos weder eine Haftung für Angestellte aus § 278 noch aus § 831 bestünde, § 839 aber nicht anwendbar wäre. Kann aber die Haftung überhaupt nur auf die Beamteneigenschaft gestützt werden, so könnte auch die Nennungspflicht nur auf dem Beamtenrecht, d. h also öffentlichem Recht beruhen, und diese ist nicht im Rechtsweg mittels Erfüllungsprozesses verfolgbar. Jedenfalls aber muß mangels einer Erfüllungsklage es der Postverwaltung als solcher überlassen bleiben, nachzuprüfen, ob für sie als allgemeine Amtspflicht die Notwendigkeit besteht, den Beamten zu nennen. Dabei könnte von einer Haftung aus § 826 wohl nur dann gesprochen werden, wenn der Beamte vorsätzlich die Depesche verstümmelt hätte; fahrlässige Verstümmelungen würden ausreichend durch Disziplinarmaßregeln gesühnt werden können. Mit Recht beruft sich der Beklagte darauf, daß der Schutz des Publikums nicht bloß darin besteht, bei derartigen Schäden unter allen Umständen Zahlung herbeizuführen, sondern daß der höhere Gesichtspunkt mit beachtet werden muß, die Beamten des Telegraphendienstes vor vermögensrechtlichen Haftungen zu schützen, deren Beitreibung doch mehr oder minder ein Zufall wäre, die aber die Berufsfreudigkeit außerordentlich herabsetzen und damit den Telegraphenverkehr erheblich schädigen würden. Der Staat hat aber nicht nur Pflichten gegen die Allgemeinheit, sondern auch gegen den Beamten selbst; auch letzterer wird durch das allgemeine Amtsgeheimnis geschützt, über das die vorgesetzte Behörde nur aus wichtigen Gründen hinwegsehen darf. Im übrigen muß jeder Kaufmann, der ein Bankgeschäft führt, wissen, daß eine Haftung der Telegraphenverwaltung nicht besteht und daß der Telegraphenverkehr, auch abgesehen von Verstößen der Beamten, eine unbedingte Sicherheit für getreue Uebermittelung nicht bietet, endlich, daß die Inanspruchnahme der Beamten angesichts der Pfändungsbeschränkungen für große Beträge in der Regel nur eine sehr zweifelhafte Sicherheit gewährt.

2. **Zu § 826 BGB.**

Die Auskunft, welche eine Bank einem Dritten auf dessen Ersuchen über die Kreditwürdigkeit eines Kunden erteilt, stellt sich als ein Urteil dar, welches den der Bank bekannten Tatsachen nicht widersprechen darf. Die einzelnen Tatsachen, auf denen ihr Urteil beruht, dem Anfragenden mitzuteilen, ist jedoch die Bank weder verpflichtet noch auch nur — im Hinblick auf das zwischen ihr und dem Kunden bestehende Vertrauensverhältnis — berechtigt. Es bedeutet deshalb auch keinen Verstoß gegen die guten Sitten, wenn die Bank bei ihrer Auskunft bewußt verschweigt, daß sie beabsichtige, das Konto des Kunden „herabzuarbeiten" oder die Verbindung mit ihm zu lösen.

Urteile des OLG. Hamm VII Ziv.-Sen. vom 18. Dezember 1918 — 7. U 321. 11 — und des Reichsgerichts VI. Ziv.-Sen. vom 14. Mai 1914 — VI. 110. 1914. —

Die Beklagte stand mit der Firma W. & K., welche in H. eine Baubeschlagfabrik betrieb, in der Zeit vom 15. Januar 1908 bis Mitte November 1908 in Bankverbindung dergestalt, daß sie der genannten Firma in Höhe eines vorher festgesetzten Kredits Barvorschüsse zahlte und Wechsel diskontierte. Mit derselben Firma hatte die Klägerin einen Lieferungsvertrag geschlossen, auf Grund dessen die Klägerin verpflichtet war, der Firma W. & K. auf Abruf in Einzellieferungen Eisenrohrmaterial auf Kredit, nämlich gegen Zahlung des Kaufpreises am 15. des der Lieferung folgenden Monats entweder in bar mit Skonto oder in Dreimonatsakzepten ohne Abzug zu liefern.

Am 28. Juli 1908 gab die Klägerin der Firma Th. & Co. in M., welche die zu liefernden Waren für die Klägerin herstellte, die Anweisung, von der Weiterlieferung der Waren vorläufig Abstand zu nehmen.

Am 29. Juli 1908 rief der Mitinhaber der Klägerin, der Kaufmann Sch. zu B., den bei der Filiale der Beklagten in Bochum angestellten und ihm persönlich bekannten Prokuristen M. durch Fernsprecher an, um über die Kreditwürdigkeit der Firma W. & K., über welche ihm ungünstige Aeußerungen zugegangen seien, Erkundigungen einzuziehen. Als M. erwiderte, er könne keine Auskunft geben, da er die Firma nicht kenne, veranlaßte ihn Sch., bei der Zentrale in E., die mit der Firma arbeite, dieserhalb anzufragen und ihn zu benachrichtigen. M. erkundigte sich telephonisch bei der Zentrale in E. und erhielt von einer Persönlichkeit, deren Namen nicht feststeht, eine Auskunft, worauf er seinerseits dem Mitinhaber der Klägerin das Ergebnis der Auskunft mitteilte. Nach der Behauptung der Klägerin lautete die von M. erteilte Auskunft dahin: „man dürfe ruhig mit der Firma arbeiten, da eine Gefahr nicht bestehe".

Die Klägerin gab darauf den Lieferungen weiteren Fortgang, aus denen für sie nach ihrer Behauptung gegen die Firma W. & K. eine Forderung von insgesamt 9 702,86 M. entstand.

Die Firma W. & K. geriet Ende 1908 in Konkurs.

In Höhe ihrer gesamten Forderung ist die Klägerin nach ihrer Behauptung ausgefallen. Die Klägerin beansprucht Ersatz dieses Schadens von der Beklagten mit der Begründung, daß sie zu der Kreditgewährung durch die bei der Beklagten eingezogene Auskunft verleitet worden sei, daß diese Auskunft unrichtig gewesen sei, da bereits am 29. Juli 1908 die Firma völlig kreditunwürdig gewesen sei, die Beklagte auch die schlechte Vermögenslage der Firma gekannt habe, jedoch wider besseres Wissen eine günstig gefärbte Auskunft unter Verschweigung der ihr bekannten, die Kreditunwürdigkeit der Firma beweisenden Tatsachen erteilt habe.

Von dem Gesamtschaden, den sie ursprünglich auf ungefähr 10 000 M. angegeben hat, ist von der Klägerin in erster Instanz ein Teilbetrag von 2600 M. nebst Zinsen unter Vorbehalt der Erhöhung des Anspruchs auf 10 000 M. eingeklagt worden. Die Beklagte hat Abweisung der Klage begehrt und Widerklage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Schadensersatzanspruchs von 10 000 M. erhoben.

Die Beklagte hat ihre Schadensersatzpflicht bestritten und angeführt:

Die Auskunft sei von dem Prokuristen M. als persönlichem Bekannten des Kaufmanns Sch. rein freundschaftlich erteilt worden, so daß es sich überhaupt nicht um eine Auskunft der Bank handele. Falls man eine solche aber annehme, entbehre der Schadensersatzanspruch der rechtlichen Begründung um deswillen, weil die gegebene Auskunft zutreffend erteilt sei, entsprechend der Auffassung, welche die Beklagte Ende Juli 1908 über die Kreditfähigkeit der Firma W. & K. gehabt habe.

Nach Vernehmung des Prokuristen M. als Zeugen hat das Landgericht unter Abweisung der Klage nach dem Antrag der Widerklage erkannt.

Die Berufung der Klägerin gegen dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht Hamm durch Urteil vom 10. Dezember 1918 zurückgewiesen, und zwar mit folgender Begründung:

Der auf § 826 BGB. gestützte Schadenersatzanspruch der Klägerin kann nur dann mit Erfolg gegen die Beklagte gerichtet werden, wenn die angeblich unrichtige Auskunft, die den eingeklagten Schaden verursacht haben soll, von den Vertretern oder Angestellten der Beklagten in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen mit dem Willen, für die Beklagte tätig zu werden, erteilt worden ist. Ein Schadenersatzanspruch würde gegen die Beklagte nicht in Betracht kommen, wenn es sich, wie die Beklagte einwendet, um eine private Auskunft eines ihrer Vertreter oder Angestellten handelte. Abweichend vom Landgericht, das die Klage in erster Linie deshalb abgewiesen hat, weil nur eine persönliche Auskunft des Prokuristen M. an seinen Bekannten Sch., den Mitinhaber der Klägerin vorliege, ist davon auszugehen, daß die Klägerin eine geschäftlichte Auskunft der beklagten Bank nachgesucht und auch erhalten hat. Würde der Zeuge M. auf die telefonische Anfrage des Mitinhabers der Klägerin sofort Auskunft gegeben haben, so könnte es zweifelhaft sein, ob nicht von ihm persönlich eine Auskunft erteilt wurde. Nachdem M. erklärt hatte, er kenne die Firma überhaupt nicht, hat

Digitized by Google

Sch. den Zeugen gebeten, bei der Zentrale in E., die mit der Firma arbeite, anzufragen. Hieraus war deutlich zu ersehen, daß die Klägerin eine geschäftliche Auskunft der Bank begehre, zumal Sch. keinerlei persönliche Beziehungen zu einem der Angestellten der Zentrale hatte. Allerdings hat M. bei Beginn des Gesprächs mit der Zentrale, wie er eidlich bekundet, erwähnt, ein Bekannter hätte nach der Firma gefragt und für diesen Bekannten bitte er um Auskunft. M. hat aber hierbei keineswegs hervorgehoben, daß er um eine private Auskunft ersucht sei. M. hat auch bei seiner Vernehmung als Zeuge nicht bekundet, daß er sich lediglich persönlich bei der Zentrale habe informieren wollen, um dem Mitinhaber der Klägerin persönlich durch die Erteilung der Auskunft einen Gefallen zu erweisen. Die Auskunft ist auch von dem Vertreter der Beklagten in E. rein geschäftsmäßig und offenbar in dem Bewußtsein erteilt worden, daß sie unmittelbar im Betriebe des Geschäftes weitergegeben werde. Dies ergibt sich unzweideutig aus der Tatsache, daß dem Prokuristen M. ausdrücklich aufgegeben wurde, dem Anfragenden von einer Absicht der Beklagten, das Konto der Firma herabzusetzen, oder die Verbindung mit der Firma zu lösen, bei der Weitergabe keine Mitteilung zu machen.

Nach § 826 BGB. hat derjenige, welcher in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, dem anderen den Schaden zu ersetzen. Die Beklagte würde für den Schaden nach § 31 BGB aufzukommen haben, wenn ein Mitglied ihres Vorstandes in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen den Schaden verursacht hat. Hierbei würde, auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder nur zur Gesamtvertretung in Bezug auf Rechtsgeschäfte ermächtigt waren, die Handlung oder Unterlassung eines der mehreren Vertreter zur Begründung der Haftung ausreichen (Reichsgerichts.-Entsch. Band 57 S. 94 Recht 1904 S. 167).

Nach der Behauptung der Klägerin hat ein Mitglied des Vorstandes in E. die von M. weitergegebene Auskunft über die Firma W. & K. erteilt. Sie macht ferner geltend, daß auch der Prokurist M. als satzungsgemäß berufener Vertreter der Beklagten bei der Auskunfterteilung selbständig mitgewirkt und gleichfalls durch sein Verhalten die Beklagte schadenersatzpflichtig gemacht habe.

Durch die Beweisaufnahme ist die von der Beklagten bestrittene Behauptung der Klägerin, ein Vorstandsmitglied der Beklagten in E. habe das telefonische Gespräch mit M. geführt, nicht bewiesen. Die vernommenen Zeugen haben bekundet, daß ihnen darüber nichts bekannt sei. Es ist auch durch die Beweisaufnahme in dieser Instanz nicht aufgeklärt, wer bei der Zentrale in E. dem Prokuristen M. die Mitteilung über die Firma W. & K. gemacht hat. Die Klägerin hat der Beklagten über die Erteilung der Auskunft durch ein Vorstandsmitglied den Eid zugeschoben, den die Beklagte angenommen hat. Der Eid erweist sich jedoch als unerheblich. Auch wenn ein Vorstandsmitglied in E. persönlich oder durch einen Angestellten dem Prokuristen M. telephonisch die Auskunft übermittelt hätte, würde eine Haftung der Beklagten dennoch entfallen, weil die Voraussetzungen des § 826 BGB als solche nicht gegeben sind. Zu seinem Tatbestande ist nicht nur erforderlich, daß die mitgeteilten Tatsachen an sich unrichtig sind, sondern vor allem auch, daß der Mitteilende die Unrichtigkeit kannte, gleichwohl aber die Auskunft in der unrichtigen Weise wider besseres Wissen erteilte, daß er ferner des schädlichen Erfolges seiner Auskunft für den Anfragenden sich bewußt war und durch seine Handlungsweise gegen das Anstandsgefühl aller rechtlich und billig denkenden Menschen verstieß. Es wird eine vorsätzliche Schädigung erfordert. Eine Fahrlässigkeit des Mitteilenden genügt regelmäßig nicht, es sei denn, daß es sich um eine außergewöhnlich grobe Verletzung einer Berufspflicht handelt. (Entsch. des Reichsgerichts Band 72 S. 175 und Bd. 76 S. 320).

Der geschäftliche Verkehr beruht hauptsächlich auf dem Kredit, und die Banken sind insbesondere zur Aufrechterhaltung des allgemeinen Kredites berufen. Sie müssen sich regelmäßig über denjenigen, der mit ihnen in geschäftlicher Verbindung treten will, erkundigen, wenn sie ihren Aufgaben gerecht werden wollen, und sie sind dabei auf die Bereitwilligkeit anderer zur Auskunfterteilung angewiesen. Sie werden aber Auskünfte nur erhalten, wenn sie selbst bereit sind, Anfragen anderer über die Kreditwürdigkeit Dritter zu beantworten. Die Banken pflegen deshalb regelmäßig Auskünfte zu erteilen, und die Ablehnung einer solchen wird, wenn nicht besondere Gründe dafür angegeben werden, nur dann erfolgen, wenn nur eine ungünstige Auskunft erteilt werden kann, die Bank eine solche aber nicht erteilen will. Eine Verweigerung der Auskunft enthält deshalb — von besonderen Fällen abgesehen — ebenfalls eine Auskunft, und zwar eine sehr ungünstige, und mit Recht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, die Beklagte hätte die Auskunft über die Firma W. & K. verweigern sollen, dann hätte sie gewußt, woran sie wäre und der Firma keinen weiteren Kredit bewilligt.

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß die Banken durch das Vertragsverhältnis mit ihren Kunden verpflichtet sind, alles zu vermeiden, was den Kredit schädigen kann. Die Banken befinden sich daher, wenn eine Auskunft über einen unsicheren Kunden verlangt wird, in einer gewissen Zwangslage, und sie behelfen sich damit, die Auskunft möglichst vorsichtig und allgemein zu halten in der Erwartung, daß der Anfragende daraus die richtigen Schlüsse ziehen werde.

Die Klägerin konnte also im vorliegenden Falle die Angabe bestimmter Tatsachen nicht erwarten, sie hat auch nur ein Urteil über die Kreditwürdigkeit der Firma W. & K. seitens der Klägerin verlangt, nicht etwa eine Auskunft über bestimmte, näher bezeichnete Tatsachen. Das Urteil konnte allerdings nur gewonnen werden aus Tatsachen und durfte den der Beklagten bekannten Tatsachen nicht widersprechen. Es war jedoch nicht erforderlich bei der Auskunftserteilung die einzelnen Tatsachen, auf denen das Urteil beruhte, dem Anfragenden kund zu geben. Im Gegenteil hat die Beklagte kraft des durch die Bankverbindung geschaffenen Vertrauensverhältnisses der Firma W. & K. gegenüber die Verpflichtung, über die geschäftlichen Beziehungen zwischen ihr und der Firma W. & K Stillschweigen zu beobachten. Zu einer rückhaltlosen Aufdeckung dieser Beziehungen im einzelnen war sie bei Erteilung einer Auskunft an einen Dritten nicht befugt.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob am 29. Juli 1908, dem Tage der Auskunftserteilung, die Firma W. & K. bereits kreditunwürdig war, ob insbesondere schon am 22. Mai 1908 die Firma ihre Zahlungen eingestellt hatte. Entscheidend ist hier, ob der Beklagten am 29. Juli 1908 eine schlechte Vermögenslage der Firma, durch welche ihre Kreditwürdigkeit aufgehoben wurde, bekannt war. Daß die Auskunft lediglich dahin gelautet habe, man dürfe mit der Firma ruhig arbeiten, da eine Gefahr nicht bestehe, wie die Klägerin behauptet, ist nicht erwiesen. Vielmehr muß auf Grund der eidlichen Aussage des Zeugen M. angenommen werden, daß ihm folgende Mitteilung von der Zentrale in Essen von dem dortigen Vertreter zugegangen ist:

> „Er wisse über die Firma Bescheid; das Gerücht über schlechte Zahlung sei ihm auch bekannt, oder daß die Leute schlecht bezahlen, sei ihm bekannt. Die Mittel der Firma lägen sehr fest, die Konjunktur sei ungünstig und das Geld liege überhaupt sehr fest, er glaube, daß man mit der Firma ruhig arbeiten könne."

Nach der Aussage des Zeugen M. kann diese letztere Aeußerung auch gelautet haben:

> „Er sehe keine Gefahr in der Verbindung."

Die Mitteilung ist von M. in der gleichen Form weitergegeben worden. Den weiteren Zusatz des Vertreters der Zentrale, man sei bei der Zentrale bemüht, das Konto der Firma herabzuarbeiten, oder die Verbindung zu lösen, hat M. gemäß der ihm erteilten Anweisung dem Mitinhaber der Klägerin nicht mitgeteilt. Von protestierten Wechseln ist, wie M. ausdrücklich bekundet hat, bei dem Gespräch nicht die Rede gewesen. Die Behauptung ist aber auch unerheblich; denn die Firma hat die drei Wechsel am Tage nach dem Protest eingelöst, und die Auskunft, daß ihre Mittel fest liegen und sie schlecht zahle, ergab für die Klägerin deutlich, daß sie auf einen pünktlichen Eingang ihrer Forderungen nicht rechnen könne. Einzelheiten durfte, wie bereits ausgeführt, die Beklagte nicht mitteilen. Daß die Beklagte die Kreditunwürdigkeit der Firma W. & K. im Zeitpunkte der Auskunftserteilung gekannt habe, ist nicht ersichtlich, vielmehr muß angenommen werden, daß sich die Beklagte im guten

Digitized by Google

Glauben an die Kreditwürdigkeit der Firma in jenem Zeitpunkte befand.

Die Beklagte hatte nämlich vor Eröffnung des Geschäftsverkehrs in eingehendster Weise über die Verhältnisse der Firma Auskünfte von befreundeten Banken, gewerbsmäßigen Auskunfteien, sowie von H.er Firmen [eingezogen, die durchaus günstig lauteten. Ein Vorstandsmitglied war eigens zur Fabrik entsandt worden, um die Bücher und Bilanzen einzusehen, die Geschäftsinhaber über alle wichtigen Punkte zu befragen und die Anlagen zu besichtigen.

Würden diese Ermittlungen nicht ein befriedigendes Ergebnis gehabt haben, so wäre es ausgeschlossen, daß die Beklagte, die von der Klägerin selbst als vorsichtig arbeitendes Bankinstitut bezeichnet wird, der Firma einen Bankkredit eröffnet hätte. Auch im weiteren Verlauf der Geschäftsverbindung ergaben sich keine Tatsachen, die die Annahme hätten rechtfertigen können, die Firma W. & K. sei kreditunfähig. Die Beklagte hat allerdings, wie der überreichte Briefwechsel ersehen läßt, der Firma wiederholt Mitteilung darüber gemacht, daß viele Kundenwechsel unter Protest gegangen seien. Die Beklagte konnte aber keineswegs ohne weiteres daraus schließen, daß die Wechsel Keller- oder Reitwechsel seien, zumal die Klägerin auch nicht dargetan hat, aus welchen bestimmten Umständen die Beklagte zu dieser Erkenntnis gelangen mußte. Der Briefwechsel, wie auch die Kreditakten der Beklagten, deren Vollständigkeit und Richtigkeit unbestritten feststeht, lassen an keiner Stelle erkennen, daß die Beklagte die Vermutung gehegt hat, den Wechsel lägen wirkliche Forderungen nicht zugrunde. Ebenso fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, daß die Beklagte sonst Zweifel an der Kreditfähigkeit der Firma gehegt habe. Wie die Vorstandsmitglieder selbst über die Firma vor der Auskunftserteilung dachten, ist aus dem Brief des Direktors B. vom 13. Juni 1908 deutlich zu ersehen, in welchem es heißt, der Firmeninhaber und seine Söhne seien ehrenwerte Leute, Bedenken gegen die beabsichtigte Krediterhöhung beständen nicht. Gerade der Umstand, daß die Beklagte sich noch Ende Mai 1908 auf eine Krediterhöhung einließ, läßt einen Schluß darauf zu, daß sie die Firma zu jener Zeit noch für kreditwürdig hielt.

Auch der Brief vom 20. Juni 1908, durch den die Krediterhöhung festgesetzt wurde, läßt in seinem Schlußsatz: „daß die Geschäftsverbindung die Erwartung erfüllen möge, die gegenseitig daran geknüpft würden," keine andere Deutung zu. In der Zeit von der Kreditfestsetzung bis zur Auskunftserteilung ist aber nichts eingetreten, was geeignet gewesen wäre, den guten Glauben der Beklagten an die Kreditwürdigkeit der Firma zu erschüttern. Die Tatsache, daß Kundenwechsel unter Protest gingen, berechtigte nicht zu der Auffassung, daß die Firma selbst in schlechter Vermögenslage sich befinde. Wenn auch drei eigene Akzepte der Firma unter Protest gingen, so konnte auch hieraus ein begründetes Bedenken gegen die Kreditwürdigkeit der Firma von der Beklagten nicht geschöpft werden, weil diese Akzepte bereits am folgenden Tage bezahlt wurden. Es ließ dieses Verhalten der Firma nur auf Säumigkeit in der Zahlweise schließen, die auch in der Auskunft, wie sie nach dem Zeugnis des Prokuristen M. dem Mitinhaber der Klägerin erteilt worden, hinreichend zum Ausdruck gebracht worden ist. Daß mit unzulässigen Machenschaften von der Firma W. & K. der Wechselverkehr aufrecht erhalten werde, konnte die Beklagte nicht ohne weiteres erkennen. Der beste Beweis dafür, daß dieser Charakter der Wechsel von der Firma W. & K. geschickt verschleiert worden ist, ist die Tatsache, daß auch die N. N. Bank, die an Stelle der Beklagten die Bankverbindung mit der Firma im November 1908 aufnahm, trotz der von ihr angestellten Prüfung der Verhältnisse der Firma, die unzulässigen Machenschaften nicht erkannt, vielmehr auch die Firma für genügend kreditwürdig erachtet hat, da sie sonst die Bankverbindung abgelehnt haben würde. Wenn auch in den Briefen der Beklagten vor der Auskunftserteilung wiederholt die Firma W. & K. ersucht worden ist, ihre Verbindlichkeiten bei der Beklagten herabzumindern, so kann daraus nicht auf einen schlechten Glauben der Beklagten hinsichtlich der Kreditwürdigkeit der Firma geschlossen werden. Denn es entspricht den Grundsätzen einer vorsichtigen Geschäftsführung, daß seitens der Bank mit Nachdruck darauf gehalten wird, daß das Konto die bewilligte Kreditgrenze nicht übersteige. Das gleiche gilt von dem Ersuchen, welches unter dem Brief vom 29. Juli 1908 von dem Zeugen S als Generalbevollmächtigtem der Beklagten an die Firma gerichtet wurde und dahin lautete, die vorliegenden Protestwechsel nunmehr zu decken, zumal nach dem Zeugnis des Direktors S. solche Aufforderungen in allen derartigen Fällen sofort ergehen.

Die Aufkündigung der Geschäftsbeziehungen mit der Firma W. & K. ist ausweislich der Kreditakten und des Briefwechsels erst am 18. August 1908 erfolgt, nachdem die Beklagte die ungünstige Auskunft von der Firma L. & L. in D. vom 15. August 1908 erhalten hatte, worin mitgeteilt wurde, daß die Position der Firma jetzt als unklar gelte und sich die Firma als wenig zuverlässig erwiesen habe. Wie der nicht mehr in Diensten der Beklagten stehende Zeuge U., damaliges Vorstandsmitglied der Beklagten, unter Eid bekundet hat, wurde die Beklagte erst durch diese Auskunft zu der Lösung der Bankverbindung veranlaßt. Außerdem war nach Aussage des genannten Zeugen für diese Entschließung die Erwägung maßgebend, daß trotz wiederholter Mahnungen die Kreditüberschreitungen nicht beseitigt wurden und die Wechselproteste nicht aufhörten.

Ging aber der Entschluß der Beklagten, die Verbindung zu lösen oder das Konto herabzusetzen, nicht aus der Ueberzeugung von der Kreditunfähigkeit der Firma W. & K. hervor, sondern aus der Erwägung, daß die Abwicklung der Bankverbindung nicht den Aufforderungen entspreche, welche die Beklagte im Interesse eines glatten Geschäftsganges stellen zu müssen glaubt, so bestand auch keine Verpflichtung für die Beklagte, diese Absicht, selbst wenn sie bereits am 29. Juli 1908 bestanden haben sollte, der Klägerin bei der Auskunftserteilung zu offenbaren. Aus dem gleichen Grunde ist die dem Prokuristen M. erteilte Anweisung, von dieser Absicht, dem Anfragenden keine Kenntnis zu geben, nicht zu beanstanden. . . .

Die Revision der Klägerin gegen dieses Urteil wurde vom Reichsgericht mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die seitens der Beklagten erteilte, der Klägerin durch den Zeugen M. übermittelte Auskunft dahin gelautet, er (die auskunfterteilende Person) wisse über die Firma Bescheid; das Gerücht über schlechte Zahlung sei ihm auch bekannt (oder: daß die Leute schlecht bezahlen, sei ihm bekannt). Die Mittel der Firma lägen sehr fest, die Konjunktur sei ungünstig und das Geld liege überhaupt sehr fest; er glaube, daß man mit der Firma ruhig arbeiten könne (oder: er sehe keine Gefahr in der Verbindung).

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die Klägerin nicht eine Auskunft über bestimmte, näher bezeichnete Tatsachen, sondern nur ein Urteil über die Kreditwürdigkeit der Firma W. & K. verlangt habe, daß dieses Urteil nur aus Tatsachen gewonnen werden konnte und den der Beklagten bekannten Tatsachen nicht widersprechen durfte, daß aber die Beklagte die einzelnen Tatsachen, worauf das Urteil beruhte, dem Anfragenden kundzugeben weder verpflichtet noch auch nur — angesichts des durch die Bankverbindung zwischen der Bank und ihrem Kunden geschaffenen Vertrauensverhältnisse befugt gewesen sei.

In tatsächlicher Hinsicht nimmt das Berufungsgericht an, daß sich die Beklagte in gutem Glauben an die Kreditwürdigkeit der Firma W. & K. befand, als sie die Auskunft erteilte, die einzige der Beklagten nachteilig bekannt gewordene Tatsache, daß die Firma bei Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen säumig sei, sei in der erteilten Auskunft ausreichend zum Ausdrucke gebracht worden.

1. Die Revision glaubt in der Auffassung des Berufungsgerichts einen Verstoß gegen die Grundsätze über Treu und Glauben finden zu müssen. Sie wendet sich dabei im besonderen gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts darüber, daß die Banken, wenn eine Auskunft über einen unsicheren Kunden verlangt werde, in einer gewissen Zwangslage seien, da sie einerseits durch das Vertragsverhältnis zu ihrem Kunden verpflichtet seien, alles zu vermeiden, was den Kredit schädigen könne, anderseits eine Verweigerung der Auskunft nur als eine sehr ungünstige Auskunft bewertet werde und im allgemeinen die Banken darauf, selbst die für sie im Geschäftsbetrieb notwendigen Auskünfte von anderen zu erlangen, nur dann rechnen könnten, wenn sie selbst bereit seien, Anfragen anderer über die Kreditwürdigkeit Dritter zu beantworten. Man helfe sich auf Seiten der Bank damit, die

Digitized by Google

Auskunft möglichst vorsichtig und allgemein zu halten und in der Erwartung, daß der Anfragende daraus die richtigen Schlüsse ziehen würde. Die Revision erhebt im besonderen den Einwand, die Bank müsse in solchem Falle entweder die Auskunft verweigern oder aber alle Einzelheiten wahrheitsgemäß angeben; nicht aber dürfe sich durch Verschweigen erheblicher Punkte die Wahrheit verschleiern. Gerade dies aber sei im vorliegenden Falle geschehen, indem M. angewiesen worden sei, zu verschweigen, daß man beklagterseits anstrebe, das Konto der Firma W. & K. „herabzuarbeiten" oder die Verbindung zu lösen. Die Revision vermißt eine Prüfung im Berufungsurteil dahin, warum die Beklagte jenen Umstand absichtlich verschwiegen habe, und welche Wirkung insbesondere die Mitteilung des bevorstehenden Abbruches der Bankverbindung auf die Klägerin, die in ihrer Anfrage ausdrücklich auf ihr zugegangene ungünstige Aeußerungen hingewiesen habe, gehabt haben würde.

Diese Ausführungen der Revision konnten zu einer Aufhebung des Urteils nicht führen.

Für die Beurteilung des vorliegenden Falles kann es nur darauf ankommen, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, die Beklagte habe verschweigen dürfen, daß sie sich mit der Absicht trage, das Konto der Firma W. & K. zu mindern oder die Verbindung zu lösen. Das Berufungsgericht bejaht dies, weil diese Absicht nicht aus der Ueberzeugung von der Kreditunfähigkeit der genannten Firma, sondern aus der Erwägung hervorgegangen sei, daß die Abwicklung der Bankverbindung nicht den Anforderungen entspreche, welche die Beklagte im Interesse eines „glatten" Geschäftsganges stellen zu müssen glaubte. Diese Erwägung ist frei von Rechtsirrtum. Ging die Beklagte — ohne Verschulden — von der Annahme aus, die Firma W. & K. sei als kreditwürdig zu bezeichnen, so war sie zur Bekanntgabe jener Absicht nicht einmal ohne weiteres befugt, weil daraus der Schluß gezogen werden konnte, der Kunde genieße das Vertrauen der Bank nicht mehr und verdiene das anderer mithin auch nicht. Dies hätte der Umstand allein, daß sich die Beklagte eine „glattere" d. i. raschere, bequemere Abwicklung der Geschäfte wünschte, wie sie der Geschäftslage einer auserwählten Bankkundschaft entspricht, nach Sachlage nicht gerechtfertigt. Insoweit hatte die Beklagte ihren Verpflichtungen der Klägerin gegenüber durch den allgemeinen Hinweis auf die Zahlungssäumigkeit der Firma W. & K. genügt, und das Berufungsgericht hat mit Recht davon abgesehen, der Beklagten hierwegen einen Verstoß gegen die guten Sitten zur Last zu legen.

2. Daß eine Firma ihre eigenen Akzepte unter Protest gehen läßt, und zwar dreimal, wie das Berufungsgericht dies bezüglich der Firma W. & K. festgestellt hat — ist nach Ansicht der Revision für deren Kreditwürdigkeit ein so erhebliches Moment, daß die Beklagte nicht unter Verschweigung dieses Umstandes hätte sagen dürfen, sie glaube, man könne mit der Firma ruhig arbeiten.

Das Berufungsgericht hat das Gegenteil angenommen, weil die drei Akzepte bereits am folgenden Tage bezahlt wurden. Wenn hierzu im Berufungsurteil ausgeführt wird, dies habe auf Säumigkeit in der Zahlweise schließen lassen, wie sie auch in der erteilten Auskunft hervorgehoben ist, nicht aber Bedenken gegen die Kreditwürdigkeit begründen können, so liegt hierin eine auf die konkreten Umstände des Falles begründete, mithin im wesentlichen tatsächliche Beurteilung vor, die insoweit nicht in der Revisionsinstanz nachzuprüfen ist, und im übrigen einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt.

3. Ist hiernach das Vorliegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten mit Recht verneint worden, so braucht auf die weitere Rüge der Revision, es hätte auch der Gesichtspunkt des bedingten Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit herangezogen werden müssen, hier nicht mehr eingegangen zu werden.

8. Zu BGB. § 826.

Gefälschte Wechselunterschriften werden durch Schweigen nicht genehmigt, wenn der, dessen Unterschrift gefälscht worden ist, nicht glauben konnte, die Erwerber würden die falschen Akzepte ohne Mißtrauen hinnehmen, und wenn er daher seine Warnung für überflüssig halten durfte.

Urteil des RG. 2. Zivilsen. 24. März 1914. II. 753. 18 (Leipz. Ztschr. VIII, 1081.)

Aus den Gründen: Ueber die Frage, inwieweit jemand aus § 826 BGB. wegen einer Unterlassung haftbar gemacht werden kann, hat sich das RG. in dem Urt. vom 14. März 1910 (VI 160/09) ausgesprochen. Dort heißt es: „Ein Verstoß gegen die guten Sitten kann durch Unterlassung auch ohne Verletzung einer Rechtspflicht begangen werden, sofern ein Handeln nach den Anschauungen billig denkender Menschen geboten war. Es kommt hier auf die Umstände des einzelnen Falles an." Dem ist der erk. Senat in dem in Warneyer Rspr 1914. Nr. 38 abgedr. Urt. beigetreten, und zwar wird hier gerade der besondere Fall, daß der Bekl., der wußte, daß Wechsel mit seiner gefälschten Unterschrift umliefen, es unterlassen hatte, die Beteiligten zu warnen, gemäß dem angeführten Grundsatze entschieden. Das OLG. (Dresden) geht auch in dem angefochtenen Urt. von diesem in der Judikatur des RG. aufgestellten, richtigen Grundsatze aus. Es hat die Umstände des streitigen Falles eingehend geprüft und ist zu dem Schlusse gekommen, daß für den Bekl. die Warnung, deren Unterlassung ihm zum Vorwurfe gemacht wird, nicht sittliche Pflicht war, daß er auch nicht das Bewußtsein gehabt hat, andere durch sein Schweigen zu schädigen. Zunächst wird auf Grund der Umstände des Falles festgestellt, daß die Einlösung der früheren Akzepte für die Erwerber weiterer Wechsel keinen irgendwie sicheren Schluß auf die Echtheit der neuen Unterschriften rechtfertigte. Das ist rein tatsächlich und also nicht nachzuprüfen. Es ist schon für sich allein ein genügender Grund für die Abweisung der Klage, weil es zu dem Schlusse führt, daß der Bekl. nicht glauben konnte, die Erwerber würden künftige falsche Akzepte ohne Mißtrauen hinnehmen und daß er deshalb seine Warnung für überflüssig halten durfte. In zweiter Linie führt das OLG. an, daß der Bekl. die Warnung unterlassen durfte, weil er sie für nutzlos halten mußte. Hätte er, so besagt das Urteil, die Inhaber der von ihm eingelösten Wechsel gewarnt, so hätte die G. ihre Fälschungen bei anderen untergebracht; es wäre also nur ein Wechsel in der Person der Geschädigten eingetreten. Dieser Grund gibt zu Bedenken Anlaß; denn, wenn man, wie geboten ist, unterstellt, daß der Kläger schon zwei gefälschte Akzepte zur Einlösung vorgelegt hatte, so konnte der Bekl. annehmen, daß zwischen dem Kläger und der G. eine Art von Geschäftsverbindung bestand, deren Abschneidung ihr den Absatz der falschen Wechsel erschwert hätte. Es kommt aber hierauf nicht an; denn, wenn man diesen Grund ausschaltet, so wird doch das Urt. durch den ersten und außerdem auch durch den dritten Grund, den das OLG. anführt, getragen. Das OLG. spricht aus, der. Bekl. habe, als im Herbst 1908 die weiteren Fälschungen der G. ans Licht kamen, zwar mit der Gefahr rechnen müssen, daß die G. trotz ihrer erneuten Versicherungen doch in Zukunft sich wieder ähnlicher Vergehen schuldig machen könne, er habe aber dennoch wieder und wieder bis in den März 1909 versucht, sie in geordnete Verhältnisse zurückzuführen; er habe auch in der Tat die Hoffnung gehegt, sie von ihrem verbrecherischen Treiben abzubringen und habe es für möglich gehalten, Schädigungen dritter Personen zu verhüten, ohne durch Verdacht erregende Warnungen sich selbst der Bloßstellung und die G. der Gefahr der Strafverfolgung auszusetzen. Alles dieses ist wiederum tatsächliche Feststellung und als solche für das Revisionsgericht bindend. Es führt aber mit Notwendigkeit zur Abweisung der Klage; denn, wenn der Bekl., wie das OLG. festgestellt, den von ihm eingeschlagenen Weg für geeignet gehalten hat, neben seinem eigenem Interesse auch das der gefährdeten Dritten zu wahren; so hat ihm das Bewußtsein, durch sein Verfahren diese Dritten zu schädigen, das eine Voraussetzung der Klage aus § 826 BGB. bildet, gefehlt.

II. Handelsrecht.

Zu § 2 DepotG.

Die Ermächtigung des Hinterlegers an den Bankier, über die hinterlegten Wertpapiere zu seinem Nutzen zu verfügen, braucht sich nicht genau dem Wortlaut des Gesetzes anzupassen; es genügt, wenn sie unzweideutig den gleichen Sinn hat.

Urteil des OLG. Celle vom 1. April 1914 (OLG. Rspr. 28, S. 374).

Die Klage ist auf Schadensersatz gerichtet und ausdrücklich darauf gestützt, daß die Weiterverpfändung der der G. Bank

Digitized by Google

als Faustpfand übergebenen Wertpapiere ebenso wie deren späterer Verkauf rechtswidrig gewesen sei, weil eine dem Depotgesetz § 2 entsprechende Erklärung des Klägers gefehlt habe Diese Erklärung war darauf gerichtet, daß der Bank das Recht eingeräumt wurde, über die Wertpapiere „nach eigenem Ermessen" zu verfügen und an deren Stelle gleichartige Papiere zurückzugeben. Das LG. bemängelt hieran, daß die Urkunde statt der Worte des Gesetzes: „zu seinem Nutzen": die Wendung „nach ihrem Ermessen" gebraucht, und vermißt daher die vom Gesetz verlangte Ausdrücklichkeit. Dieses Erfordernis wird aber nicht bloß dadurch erfüllt, daß sich die Erklärung genau dem Wortlaut des Gesetzes anpaßt; vielmehr genügt, wenn sie unzweideutig den gleichen Sinn hat (vgl. Düringer, S. 80 A. 25a; RG. 65, S. 177). Das ist hier anzunehmen. Die Verfügung „nach freiem Ermessen" umfaßte als weiterer Ausdruck ebenfalls das Recht der Verfügung zu eigenem Nutzen. Danach war der Bank eben jede Verfügung über die Wertpapiere gestattet und dadurch auch eine solche zu eigenem Nutzen. Hierüber konnte der Kläger nicht zweifelhaft sein. Zumal in Verbindung mit dem Recht, welches er gleichzeitig der Bank gewährt hatte, anstelle der verpfändeten Papiere gleichartige zurückzugeben, hat er hinreichend zu erkennen gegeben, daß die Bank zu beliebigen Verfügungen ohne jede Einschränkung befugt sein solle. Diese Erwägungen rechtfertigen die Annahme, daß die Bank an sich die ihr vom Kläger ausgehändigten Wertpapiere verpfänden durfte.

Französische Ueberseebanken und Ueberseebank-Projekte.

Von Dr. **Peter Aretz**, Berlin.

Seitdem „Lysis" im November 1906 seinen erbitterten Feldzug „Contre l'Oligarchie financière en France" begann, sind dort die Klagen, daß die französischen Banken dem Ueberseehandel des Landes keine hinreichende Unterstützung angedeihen ließen, nicht wieder verstummt. Auch im Parlamente haben diese Klagen ein Echo gefunden und verschiedentlich zu lebhaften Debatten geführt. Man verweist auf die Pionierdienste, die die englischen und deutschen Ueberseebanken dem Ueberseehandel ihrer Länder leisten und glaubt, daß, wenn in ähnlicher Weise Kreditinstitute sich des französischen Ueberseehandels annähmen, dessen Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkte wesentlich gestärkt würde.

Um die Richtigkeit dieser Behauptung zu prüfen, lassen wir zunächst einmal die heute bestehenden französischen Ueberseebanken Revue passieren. Man kann diese Banken — wenn man von den Kolonialbanken absieht, da diese mit staatlicher Subventionierung und Notenprivileg in politisch und in gewissem Grade auch wirtschaftlich vom Mutterlande abhängigen Gebieten tätig sind — in zwei Gruppen scheiden. Die erste Gruppe umfaßt die Niederlassungen der drei französischen Depositen-Großbanken Crédit Lyonnais, Comptoir National d'Escompte und Société Générale in den Mittelmeerländern (Spanien, Nordafrika, Türkei und Levante), in Vorderindien (Bombay) und Australien (Sidney, Melbourne). Hierzu sind noch zu zählen die außerhalb von Französisch-Hinterindien, und zwar in Siam, Britisch-Hinterindien, China, Neukaledonien, Tahiti und Djibouti, etablierten Zweigstellen der Banque de l'Indo-Chine; denn diese arbeiten als gewöhnliche Kreditbanken ohne staatliche Privilegien. Während nun von all diesen französischen Bankniederlassungen in Uebersee früher eine ganze Anzahl stattliche Erträgnisse erzielten, gibt es gegenwärtig nur wenige von Bedeutung. Dies liegt hauptsächlich daran, daß sie dem Wettbewerb der in diese Gebiete immer mehr eingedrungenen englischen und deutschen Banken nicht gewachsen sind, weil diese rühriger und im Kreditgeschäft weniger zurückhaltend sind als ihre französischen Kolleginnen. Um nämlich von einem der französischen Institute Kredit zu erhalten, muß der Exporteur außer den gewöhnlichen Garantien: Konnossement, Faktura und Versicherungspolice noch weitere liefern, wie Wertpapiere, auf Frankreich gezogene Wechsel usw. Ein Beweis für die zaghafte Geschäftspolitik dieser Banken ist, daß ein beträchtlicher Teil des französischen Levante- und ostasiatischen Handels durch die in Frankreich ansässigen Filialen englischer Banken finanziert wird. So hat z. B. die Pariser Tochteranstalt der Anglo-Egyptian Bank einen ansehnlichen Kundenkreis französisch-egyptischer Handelsfirmen an sich gezogen, und Frankreichs Handel mit China und Japan hat wichtige Stützpunkte in den Lyoner Zweiggeschäften der Hongkong and Shanghai Banking Corporation sowie der Yokohama and Specie Bank.

Die zweite Gruppe von französischen Ueberseebanken setzt sich zusammen aus solchen, die unter direkter oder indirekter Mitwirkung einer der Banques d'Affaires (Banque de Paris et des Pays-Bas, Banque Française pour le Commerce et l'Industrie, Banque de l'Union Parisienne usw.) entstanden sind und in dem Gebiete arbeiten, das außer den oben genannten noch als lohnendes Tätigkeitsfeld für Ueberseebanken in Betracht kommt, nämlich Latein-Amerika. Von den französisch-lateinamerikanischen Banken beteiligen sich allerdings die zahlreichen Hypothekenbanken (z. B. Banque Hypothécaire Franco-Argentine, Crédit Foncier Argentin, Crédit Foncier de Buenos-Aires et des Provinces Argentines, Crédit Foncier du Brésil, Crédit Foncier Méxicain, Société Foncière Méxicaine) nicht an der Finanzierung des französischen Ueberseehandels. Sie dienen vielmehr dazu, dem französischen Kapital Anlagegelegenheit in Uebersee zu bieten und geben zu diesem Zwecke mit 4—5 pCt. verzinsliche Pfandbriefe auf dem Pariser Markte aus. Als Kredit- und Zahlungsvermittler für den französischen Handel mit Latein-Amerika werden die folgenden Banken angesehen:

	(in Mill. Frcs.) Eingezahltes Kapital	Reserve	Dividende
Banque Française et Italienne pour l'Amérique du Sud	25	11,15	8% p. 1913
Banque Argentine et Française	7½	—	5% p. 30. 6. 1912 b. 30. 6. 1913
Banque de l'Union de France et d'Argentine	10	—	— p. 1913
Banque Française pour le Brésil	13½	—	2% p. 1913
Société Financière et Commerciale Franco-Brésilienne	10	0,32	5% p. 1912
Société Commerciale Française au Chili . .	1½	0,875	13% p. 30. 6. 1912 b. 30. 6. 1913
Compañia Bancaria de Paris y México . . .	12,9	0,09	— p. 1912

Dazu kommt noch das Bankhaus Supervielle & Co. in Montevideo.

Diese Banken sind meist jüngeren Datums. Einige Geltung hat sich höchstens die Banque Française et Italienne, eine Schöpfung der Banque de Paris et des Pays-Bas und der Banca Commerciale Italiana, zu verschaffen gewußt. Die Banque Argentine et Francaise wurde 1910 von dem Banco Francés del Rio de la Plata, einer argentinischen Bank, deren Kapital sich aber größtenteils in französischen Händen befindet — ins Leben gerufen. Sie sollte, wie es in dem Geschäftsberichte des Mutterinstituts für 1909 heißt: „être le trait d'union entre l'activité française sous ses principales faces, capital, commerce, industrie, et le marché argentin." In Wirklichkeit befaßt sich allerdings die Pariser Tochterbank, wie aus ihrem Geschäftsbericht hervorgeht, hauptsächlich mit der Gründung von Unternehmungen verschiedenster Art in Argentinien. Die schon seit längerer Zeit in Latein-Amerika herrschende ungünstige Wirtschaftslage hat natürlich ihre Rückwirkung auf die in der Aufstellung genannten Banken gehabt, wenn auch auf die eine von ihnen eine weniger empfindliche Rückwirkung als auf die andere.

Da diese Ueberseebanken — mit Ausnahme, wie gesagt, der Banque Française et Italienne — im französisch-lateinamerikanischen Kredit- und Zahlungsverkehr keine erhebliche

Digitized by Google

Rolle spielen, so wird auch dieser Verkehr, ähnlich wie der französisch-levantinische und -ostasiatische, zum großen Teil durch die Filialen ausländischer, vorzugsweise englischer Ueberseebanken vermittelt, die den französischen an rationeller Geschäftsführung überlegen sind. Dahin gehören vor allem die Pariser Zweiganstalten der London and Brazilian Bank, der London and River Plate Bank, des Banco del Peru y Londres und des Banco Español del Rio de la Plata.

Allein trotz der Wirksamkeit der fremden Ueberseebank-Filialen verlangen die am französischen Ueberseehandel beteiligten Kreise und ihre Vertreter in der Oeffentlichkeit tatkräftigere finanzielle Hilfe als bisher. Um Mittel und Wege für diese Hilfeleistung zu erlangen, sind mancherlei Vorschläge gemacht worden. Vielerseits hat man sich von einem Zusammenschluß der Exporteure und der Gründung von „Syndicats mutuels" Besserung versprochen. Neuerdings ist das Projekt der Errichtung einer „Banque d'Exportation" in den Mittelpunkt der Diskussion gerückt worden. Das „Comité des Conseillers du Commerce Extérieur" hält die Schaffung einer derartigen Bank mit einem Kapital von 25 Millionen Francs für zweckmäßig. Diese Bank soll auch lange, auf das Ausland gezogene Wechsel diskontieren und Blankokredite bewilligen. Zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel soll die Bank, mit Ermächtigung der Regierung, kurzfristige Obligationen ausgeben zu einem Zinsfuße, der um ½ pCt. höher ist als der Diskontsatz der Bank von Frankreich. Dieser Plan hat viele Anhänger gefunden; nur ist man sich noch nicht darüber einig, ob man ihn unter Mitwirkung der französischen Großbanken durchführen soll, wie es z. B. Manchez, der Handelsredakteur des Temps, befürwortet. Aber in diesem Falle würden die Großbanken in den Ueberseeländern, in denen sie bereits Tochterinstitute haben, sich gewissermaßen selbst Konkurrenz schaffen. Vielleicht würde an der ihnen zum Vorwurfe gemachten engherzigen und untüchtigen Geschäftsgebarung auch das neue Institut leiden, und wenn dieses nicht die gewünschten Erfolge hätte, würde man die Großbanken dafür verantwortlich machen. Um diesen Eventualitäten aus dem Wege zu gehen, empfiehlt der Finanzschriftsteller Aubert, die mittleren Banken und Privatbankiers sollten sich vereinigen und das Kapital aufbringen. Allein eine derartig zustande gekommene Bank würde wahrscheinlich fortwährend mit der Gegnerschaft der mächtigen Großbanken zu rechnen haben. An deren Widerstand soll z. B. der Plan einer Banque Nationale pour le Commerce Extérieur, der Ende 1910 von einer Anzahl Bankiers unter Führung des bekannten Finanzmannes Périer der Oeffentlichkeit unterbreitet wurde, gescheitert sein. Dann aber auch dürfte es sich eher empfehlen, eine Anzahl derartiger Institute ins Leben zu rufen, deren jedes einzelne in einem bestimmten Ueberseegebiete Fuß faßt, als eine Bank, die dem gesamten französischen Ueberseehandel unter die Arme greifen soll. Je größer nämlich die territoriale Arbeitsteilung unserer Ueberseebanken ist, desto genauer wird jede von ihnen das Land ihres Wirkungskreises im allgemeinen und dessen Sprache, Handelsgebräuche, Geldsystem, sowie die Kreditwürdigkeit der Kaufleute im besonderen kennen.

Wie dem auch sei, es scheint noch sehr fraglich, ob die Gründung von Ueberseebanken, mögen sie noch so vorzüglich organisiert und noch so liberal in der Kreditgewährung sein, dem französischen Ueberseehandel wirklich den ersehnten Aufschwung bringen würde. Die Befürworter derartiger Institute und Kritiker der französischen Banken verwechseln zum Teil Ursache und Wirkung. Ebensowenig wie die Blüte des englischen und deutschen Exports lediglich der Initiative der Banken der betreffenden Länder zu verdanken ist, ebensowenig kann man die Schuld an dem Stillstand des französischen Außenhandels lediglich den französischen Bankinstituten zuschieben. Es gibt auch Länder, deren Ueberseehandel eine kräftige Zunahme ohne die Mitwirkung einheimischer Ueberseebanken erfahren hat, z. B. die Vereinigten Staaten.[1]) Das Grundübel, woran der französische Exporthandel krankt, ist seine geringe Leistungsfähigkeit und sein mangelhaftes Anpassungsvermögen an den Geschmack und die Gewohnheiten der Ueberseeländer. Ließe sich dieses Grundübel beheben, so würden wahrscheinlich auch die Banken dem französischen Ueberseehandel ihre Hilfe nicht versagen.

[1]) Allerdings regt das neue nordamerikanische Bankgesetz zur Gründung von Ueberseebanken an, und kürzlich war bereits die Rede davon, daß die Yankees in Südamerika, wo ihr Handel mit besonderer Wucht vordringt, die Errichtung von Bankniederlassungen planen.

Verbandsnachrichten.

In einer zuerst in der Deutschen Tageszeitung erschienenen und dann in andere Blätter übergegangenen Notiz, wird die Tatsache, daß der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes die Weiterzahlung einer dem Verein der Bankbeamten in Berlin zugunsten der von diesem veranstalteten „Bankwissenschaftlichen Vorlesungen" gewährten Subvention seit Anfang dieses Jahres eingestellt hat, mit der Haltung des genannten Vereins gegenüber dem Hansa-Bund in Verbindung gebracht. Tatsächlich ist die Einstellung der fraglichen Subvention vom Vorstande des Centralverbands auf Grund eines Antrages der Geschäftsführung beschlossen worden: Vorstand und Geschäftsführung sind dabei von der Auffassung ausgegangen, daß es mit dem Charakter des Centralverbands als einer für das ganze deutsche Bankgewerbe geschaffenen Organisation nicht vereinbar sei, wenn dieser der Bankbeamtenorganisation eines einzelnen Bankplatzes eine Subvention für Vorlesungszwecke zu gewähren fortfahre, nachdem die Organisation der gesamten deutschen Bankbeamtenschaft, der Deutsche Bankbeamtenverein, auf eine gleichartige Subvention, die den Bildungsbestrebungen außerhalb Berlins zugute zu kommen bestimmt war, mit Rücksicht auf erfolgte Mißdeutungen, als liege darin eine Abhängigkeit von den Arbeitgebern, verzichtet hatte.

In welcher Form künftig Bildungsbestrebungen der Bankbeamtenschaft seitens des Centralverbands Förderung gewährt werden kann, ohne daß dabei eine Bevorzugung eines bestimmten Platzes oder einer bestimmten Gruppe stattfindet, bildet noch den Gegenstand von Erwägungen.

Jedenfalls erscheinen hiernach die an den Vorgang geknüpften Kommentare und Angriffe gegen den Vorsitzenden des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes hinfällig, um so mehr, als der Centralverband auch nach jenem Beschluß weiterhin unterstützendes Mitglied des Vereins der Bankbeamten zu Berlin geblieben ist. Der Verein hat demgemäß nach der Aufhebung der Subventionierung die Mitgliedsbeiträge von je 500 Mark für die Geschäftsjahre 1913/14 und 1914/15 bei der Kasse des Centralverbands erhoben. Danach sind auch die Betrachtungen einer hiesigen Finanzzeitschrift über das Vorkommnis, gegenstandslos, zumal die sehr naheliegenden Bedenken, welche der Centralverband gegen die Fortsetzung der Subventionierung der Bildungsbestrebungen eines einzelnen lokalen Vereins unter den obwaltenden Umständen haben mußte, in diesem Artikel zwar im voraus angedeutet sind, die Gründe des Beschlusses jedoch in völlig unberechtigter Weise in Motiven gesucht werden, welche außerhalb dieser sachlichen Erwägung liegen.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift

für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heifferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Sohinokel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Geh. Justizrat Dr. **Herman Veit Simon**, Berlin; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,

Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 15. Juli 1914.** **Nummer 20.**

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Frage der Bar-Reserven der Banken.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer.

Umfang der Haftung eines aus einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafters für den von der Gesellschaft in Anspruch genommenen Bankkredit.
Von Reinhard Frhr. von Godin, Banksyndikus in Berlin.

Irrlehre gegen Aberglaube. Eine Entgegnung. Von Dr. Kurt Singer, Hamburg. Mit einer Erwiderung von G. H. Kaemmerer, Hamburg.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.

I. Konsolstatistik im Monat Juni 1914.
II. Die Reichsbank im Monat Juni 1914.
III. Die Bank of England im Monat Juni 1914.
IV. Die Banque de France im Monat Juni 1914.

Zur Frage der Bar-Reserven der Banken.

Von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Rießer.**

Die nachfolgenden Zeilen verfolgen lediglich den Zweck, die Leser des Bank-Archivs pflichtmäßig in rein sachlicher Weise über die obige Frage zu unterrichten, welche in letzter Zeit durch ein Vorgehen des Reichsbankdirektoriums akut geworden ist.

Die Reichsbank hat ihre Anschauungen in einem offiziösen Artikel näher ausgeführt, der die Ueberschrift trägt: „Die Barreserven der Banken“ und in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 27. Juni 1914 Nr. 148 veröffentlicht ist. Er lautet:

> „Die Reichsbank vertritt den Standpunkt, daß nicht länger damit gezögert werden darf, die von ihr als nötig erachtete Erhöhung der Bar-Reserven der Kreditbanken (Kasse und Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken) zur Durchführung zu bringen, und daß die Zeitverhältnisse für diese Durchführung außerordentlich günstig liegen und sie ohne besondere Störungen für unser Wirtschaftsleben ermöglichen. Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung Deutschlands ist in ruhigere, durch die Abschwächung der industriellen Konjunktur und die größere Flüssigkeit am Geldmarkte gekennzeichnete Bahnen eingelenkt und beginnt einer größeren Liquidität unserer Volkswirtschaft die Wege zu ebnen. Ueberdies darf erwartet werden, daß nach der gewaltigen Expansion unserer großen Gewerbe auch die nächste Aufstiegs-Periode nicht so große Kapital-Investierungen fordern wird wie die vergangene. Ein weiteres Hinausschieben der zu ergreifenden Maßnahmen, deren Durchführung nur mit der gebotenen Schonung innerhalb eines längeren Zeitraumes möglich sein wird, könnte leicht verhängnisvoll werden.
>
> Was die Reichsbank zur Kräftigung ihrer Leistungsfähigkeit tun konnte, hat sie getan, insbesondere hat sie mit Hilfe der Ausgabe kleiner Notenabschnitte ihren Goldbestand erheblich gestärkt und die Deckungsverhältnisse wesentlich verbessert. Die privaten Banken haben ihre Ueberzeugung von der Notwendigkeit „einer Verbesserung der Kassenliquidität und dementsprechend Vermeidung einer übermäßigen Ausdehnung der Kreditgewährung“ schon vor fast zwei Jahren auf dem letzten Münchener Bankiertage in einer einstimmig angenommenen Resolution deutlich zum Ausdruck gebracht.
>
> Dieser in der Fachpresse schon längst allseitig betonte Gedanke ist nunmehr Gemeingut der Oeffentlichkeit geworden. Als Vorbereitung zu seiner Durchführung wurde von den Banken das Konditionen-Kartell unter Förderung seitens der Reichsbank an vielen Plätzen Deutschlands geschaffen. Die dadurch bewirkte Steigerung ihrer Gewinne wird den Banken jene Aufgabe erleichtern.
>
> Bisher ist in dieser Hinsicht noch wenig geschehen. Ausweislich der von einer großen Zahl Kreditbanken veröffentlichten Zwei-Monats-Bilanzen zeigt die Bardeckung der fremden Gelder (Depositen — und Kreditoren) im Jahre 1913 im Vergleich zum Jahre 1912 keine Aenderung. Die Ausnützung der Giro-Guthaben hat sich sogar verschärft. Erst die Zwischenbilanzen vom 30. April d. J. lassen einen Fortschritt erkennen, aber auch nur für die Gruppe der Berliner Großbanken.
>
> Der Reichsbankpräsident hat nun in einer Besprechung am 18. d. M. zunächst den Berliner Großbanken empfohlen, die Deckung ihrer fremden Gelder durch den Barvorrat allmählich bis auf 10 pCt. zu verstärken. Die Reichsbank wolle an die Banken gruppenweise herantreten, und wende sich zunächst an die Berliner Großbanken, um, wenn mit

Digitized by Google

ihnen eine grundsätzliche Verständigung erzielt sei, zur Durchführung ihres Programms an die Provinzbanken heranzutreten. Eine gewisse unterschiedliche Behandlung würde sich dabei nicht umgehen lassen. Von den Provinzbanken könnten nicht die gleichen Liquiditäts-Ziffern gefordert werden, wie von den Großbanken. Nach Lage der Verhältnisse müßten bei den Provinzbanken erhebliche Abstufungen nach unten eintreten. Die für nötig erachtete Bardeckungsquote würde sich deshalb für die Gesamtheit der Kreditbanken nur auf 8 bis 9 pCt. stellen. Von einer besonderen Bemessung der Barreserven für jede einzelne Bank nach dem Stande ihrer sonstigen und sachlichen Liquidität solle und müsse aus naheliegenden Gründen völlig abgesehen werden; die Reichsbank habe vielmehr geglaubt, ihre Vorschläge auf ein Mindestmaß beschränken zu sollen, das sich für jede Bank rechtfertigen lasse und erheblich unter denjenigen Sätzen bleibe, die die Banken noch vor 10—15 Jahren allgemein gehalten haben. Es sei jeder Bank überlassen, ob sie ihre Kassenbestände vermehren oder ihre Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken erhöhen wolle.

Für die Auffüllung der Barreserven werde ein Zeitraum von zwei Jahren für ausreichend erachtet, so daß das dritte Jahr die gewünschte durchschnittliche Liquidität bringen solle. Die anzusammelnden Kassenreserven seien nicht als eiserner Bestand gedacht, sondern sollten zur freien Verfügung der Banken stehen, die sie in flüssigen Zeiten nach Möglichkeit auffüllen könnten, um in Zeiten der Anspannung davon Gebrauch zu machen; sie sollten die betreffenden Quoten nur im Jahresdurchschnitt erreichen. Da die Barreserven der Berliner Großbanken der fünf Zweimonatsbilanzen und der Jahresschlußbilanz für 1913 5,1 pCt. — nach der Zwischenbilanz vom 30. April 1914 sogar 5,4 pCt. — der Depositen und Kreditoren betrugen, würde für sie die Forderung der Reichsbank eine knappe Verdoppelung ihrer bisherigen Bardeckung bedeuten. Für die Gesamtheit der überhaupt in Betracht kommenden deutschen Kreditbanken würde es sich darum handeln, ihre Barreserven um durchschnittlich etwa 4 pCt. ihrer fremden Gelder, d. h. um rund 350 bis 400 Millionen Mark, zu verstärken. Für die bisher Zwischenbilanzen veröffentlichenden Kreditbanken würden sich diese 4 pCt. ihrer fremden Gelder nach dem Durchschnitt des Jahres 1913 auf etwa 323 Millionen Mark stellen."

Von den bisher gegen diese Ausführungen öffentlich erhobenen Bedenken und Einwendungen kann schon angesichts der nun einmal vorliegenden Aktion der gegen die Richtigkeit des für die Aktion des Reichsbankdirektoriums gewählten Zeitpunktes erhobene Einwand unerörtert bleiben. Daß aber eine fast internationale Depression und der augenblickliche Rückgang der industriellen Kreditansprüche in Deutschland der allmählichen Einführung von Reformen, wie sie hier gewünscht werden, nicht ungünstig ist, sollte man nicht in Abrede stellen.

Es muß auch festgestellt werden, daß die im vorerwähnten Artikel aufgeworfene Frage nicht etwa neueren Datums, sondern schon recht lange Gegenstand der öffentlichen Besprechung ist. So hat insbesondere der Präsident der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse, Heiligenstadt, schon vor sieben Jahren in einer seinerzeit vielbesprochenen Abhandlung[1]) den Vorschlag gemacht, die deutschen Kreditbanken anzuhalten, **1—2 pCt.** des jährlichen Durchschnittsbetrages ihrer sämtlichen Kreditoren in bar bei der Reichsbank zu hinterlegen. Er ging dabei von der Ansicht aus, daß ein übermäßiger Teil der bei den Banken in Form von Depositen und sonstigen fremden Geldern konzentrierten verfügbaren nationalen Betriebskapitalien durch langfristige Kredite oder sonstige Festlegung in Unternehmungen aller Art zu Anlagekapital geworden sei. Deshalb sei es geboten, auf dem Weg der Erhöhung der Mittel der Reichsbank, die durch seinen Vorschlag zugleich gekräftigt werden sollte, einen angemessenen Teil des Betriebskapitals der deutschen Volkswirtschaft dauernd in liquiden Betriebsmitteln zu erhalten.

Auch die Bank-Enquête-Kommission hat sich mit diesem Vorschlage eingehend befaßt, wobei einige von ihr vernommene Sachverständige, die im übrigen der Begründung des Heiligenstadtschen Vorschlages in allen wesentlichen Punkten lediglich beitraten, bereits die Höhe der zu hinterlegenden Quote auf 5 pCt. — statt auf 1 bis 2 pCt. — normieren zu sollen glaubten, in Verwirklichung einer Gefahr, die mit jedem zahlenmäßigen Vorschlage ohne weiteres gegeben ist.

Endlich hat, nachdem die Frage inzwischen vielfach literarisch erörtert worden war[2]), der IV. Allgemeine Deutsche Bankiertag in München am 18. September 1912, in Uebereinstimmung mit den Berichten und Anträgen der Referenten Karl Helfferich, Paul von Schwabach und Rich. Schmidt, über die Frage der zeitweisen übermäßigen Inanspruchnahme der Reichsbank, ihre Ursachen und die Mittel zur Abhilfe, einstimmig folgende Resolution gefaßt:

Resolution.

I.

Der IV. Allgemeine Deutsche Bankiertag erblickt die Ursachen der zeitweise starken Inanspruchnahme der Reichsbank:

1. in der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft, die — wenn auch zeitweise im einzelnen Uebertreibungen mit unterlaufen sein mögen — in ihrer Gesamtheit gesund und erfreulich ist, und die allein Deutschland die Möglichkeit gibt, die schweren Kosten der uns durch die Verhältnisse auferlegten Rüstung zu Land und zu Wasser zu tragen und gleichzeitig die kaum minder schweren Ausgaben für eine in keinem anderen Lande erreichte soziale Fürsorge zu bestreiten;

2. in der Rückständigkeit unserer Zahlungsorganisation, insbesondere in der noch ungenügenden Einbürgerung der Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden;

3. in der gesteigerten Intensität der Ausnützung aller verfügbaren Kapitalien, die notwendigerweise in einer Beeinträchtigung der Liquidität der deutschen Volkswirtschaft und insbesondere in der Haltung relativ geringer Barreserven zum Ausdruck kommt, während sie auf der andereren Seite die Voraussetzungen für die großen wirtschaftlichen Fortschritte der letzten Jahrzehnte geschaffen hat;

4. in der Finanzgebarung des Reichs und der Bundessaaten die häufig die erforderliche Rücksicht auf die Verhältnisse des Geldmarktes und der Volkswirtschaft vermissen und bei der Bereitstellung und Verwertung der Staatsgelder den fisikalischen Standpunkt ausschlaggebend sein läßt.

II.

Der IV. Allgemeine Deutsche Bankiertag empfiehlt zur Beseitigung oder wenigstens zur Abmilderung der zutage getretenen Mißstände folgende Maßnahmen:

1. Eine Verbesserung unserer Zahlungsorganisation durch die Förderung der

[1]) In Schmollers Jahrbüchern, Bd. XXXI, Heft 4, „Der Deutsche Geldmarkt", 1907.

[2]) Vgl. insb. von Lumm, Diskontpolitik, im Bank-Archiv, Jahrgang XI (1912), S. 129 ff., 145 ff., 162 ff. und 179 und Anton Arnold: Die Barreserven der Kreditbanken und die Inanspruchnahme der Reichsbank (im Bank-Archiv vom 1. September 1912, XI. Jahrgang, Nr. 23, S. 368 ff.) sowie die weitere Literatur, welche in der Zusammenstellung angegeben ist, die seitens der statistischen Abteilung der Reichsbank für die Zwecke der Bankenquête unter dem Titel: „Zur Frage der Regelung des Depositenwesens" (S. 45—47) bearbeitet wurde. Vgl. auch Rießer, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung, 2. Aufl., Jena, Gust. Fischer, 1913, S. 78—81.

Digitized by Google

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.,

Berlin W 10 Genthiner Str. 38.

In **völlig neubearbeiteter Auflage** liegt vor:

Reichsstempelgesetz

vom 3. Juli 1913.

(Gesellschaftsverträge, Kuxe, ausländische Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, Talon-, Börsen-, Lotterie- [Spiel und Wette], **Frachturkunden-, Fahrkarten-, Kraftfahrzeug-, Tantieme-, Scheck-, Grundstücksübertragungs- und Versicherungsstempel.)**

Mit den gesamten Ausführungsbestimmungen

unter besonderer Berücksichtigung

der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts.

Zwölfte umgearbeitete und vermehrte Auflage

von

Geheimen Regierungsrat **P. Loeck,**

Reichsbevollmächtigter.

1914. 8°. Preis gebunden in ganz Leinen 8 Mark.

Die Vorzüge des Loeck'schen Kommentars, der sich in der Praxis als ein unentbehrliches Hilfsmittel für die praktische Handhabung des schwierigen und verwickelten Gesetzes bewertet hat, sind allgemein bekannt. Sie finden sich auch in der vorliegenden neuen Bearbeitung in weitestem Umfange wieder. Der Inhalt der neuen Auflage ist wesentlich verändert; die seit Erscheinen der letzten Auflage erfolgte neue Fassung des Gesetzes sowie die ergangene reiche Rechtsprechung haben eine völlige Neubearbeitung notwendig gemacht, bei der die ausgiebige Berücksichtigung der durch die neuen Wehrsteuergesetze bedingten Gesetzesänderung sowie die für die An-

Vorwärtsdringens sich natur-
et hat. Dazu beizutragen,
deutschen Gesamtwirtschaft,
seitigen oder zu mindern, ist
sbank, sondern ebenso eine
se Pflicht der Kreditbanken,
nehr lediglich von Erwerbs-
virschaftliche Vereinigungen
n guten Teile auch gesamt-
Verantwortlichkeiten zu über-

: jener Erfolg einer Ver-
ler Gesamtwirtschaft durch
m vorgeschlagene Maßregel
der durchschnittlichen Bar-
chnittlich zu berechnenden)
pCt. der letzteren erreicht
n die Ansichten bisher, wie
iseinander.
sätzlichen Bedenken an-
entschiedener Weise Max
geäußert, daß das Brach-
n für das wirtschaftliche
haben könnte, die durch
swegs aufgewogen würden[7]).
en vielfach darauf hinge-
ung der geplanten Maßregel
rktes und der Umlaufs-
naturgemäß wieder eine
en Zinsfußes bei einer
ßnahmen herbeigeführten
Depositengläubigern
s — sowie eine Ver-
edingungen des Bank-
ßte. Die Forderung der
h eine Einschränkung
diese wieder eine Ein-
ität der gesamten deut-
üsse durch eine solche
ücke in der gesamten
ren bisheriger, im Ganzen
segensreicher, wenn auch
Fortschritt in Deutsch-
be, daß alle verfügbaren
der Volkswirtschaft zu
irt worden seien.
abe bisher notwendiger-
assenbestände nur eine
ätsfrage spielen können,
n sei, als die Zahlungs-
n gesteckt, der Zahlungs-
ien noch als Barverkehr

n aber im ganzen (ab-
bisher eine befriedigende
sichts der guten Ueber-
finanzieller Krisen der
letzten Zeit, die fast ausschließlich mit heimischen Mitteln erfolgt sei, kaum bestritten werden.

Schinckel macht hierzu noch die Bemerkung, daß die Banken, wenn sie ihre Kassa- und Reichsbankguthaben in der Weise, wie es gewünscht werde, erhöhen müßten, naturgemäß zunächst die gering verzinslichen Anlagen, also ihr Wechselportefeuille, reduzieren, d. h. weniger Wechsel diskontieren würden. Damit müsse

als die Summe der äußerlich erkennbaren und meßbaren Symptome der nämlichen Erkrankung des Wirtschaftskörpers, also der Illiquidität der deutschen Gesamtwirtschaft, anzusehen"[5]), wie sie angesichts unseres starken

[3]) Irgend einen Beschluß über den Prozentsatz, um welchen die Kassen-Liquidität oder der Durchschnittsbetrag der Giro-Guthaben erhöht werden solle, hat der Bankiertag allerdings nicht gefaßt.

[4]) H. Schumacher: Die Barreserven der Kreditbanken, im Handelsblatt der Frankfurter Zeitung vom 2. Juli 1914, Nr. 181 A.

[5]) Rießer, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung. 2. Aufl. Jena, Gust. Fischer, 1913, S. 76.

[6]) Max Schinkel, Liquidität und Bereitschaft der Banken, im Tag (Ausgabe B). Nr. 152 vom 2. Juli 1914.

[7]) Vgl. auch Leo Jolles, Kriegsbereitschaft, im Tag vom 24. Juni 1914.

[8]) Hamburger Correspondent vom 20. Juni 1914. Nr. 308.

Digitized by Google

ihnen eine grundsätzliche Verständigung erzielt sei, zur Durchführung ihres Programms an die Provinzbanken heranzutreten. Eine gewisse unterschiedliche Behandlung würde sich dabei nicht umgehen lassen. Von den Provinzbanken könnten nicht die gleichen Liquiditäts-Ziffern gefordert werden, wie von den Großbanken. Nach Lage der Verhältnisse müßten bei den Provinzbanken erhebliche Abstufungen nach unten eintreten. Die für nötig erachtete Bardeckungsquote würde sich deshalb für die Gesamtheit der Kreditbanken nur auf 8 bis 9 pCt. stellen. Von einer besonderen Bemessung der Barreserven für jede einzelne Bank nach dem Stande ihrer sonstigen und sachlichen Liquidität solle und müsse aus naheliegenden Gründen völlig abgesehen werden; die Reichsbank habe vielmehr geglaubt, ihre Vorschläge auf ein Mindestmaß beschränken zu sollen, das sich für jede Bank rechtfertigen lasse und erheblich unter denjenigen Sätzen bleibe, die die Banken noch vor 10—15 Jahren allgemein gehalten haben. Es sei jeder Bank überlassen, ob sie ihre Kassenbestände vermehren oder ihre Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken erhöhen wolle.

Für die Auffüllung der Barreserven werde ein Zeitraum von zwei Jahren für ausreichend erachtet, so daß das dritte Jahr die gewünschte durchschnittliche Liquidität bringen solle. Die anzusammelnden Kassenreserven seien nicht als eiserner Bestand gedacht, sondern sollten zur freien Verfügung der Banken stehen, die sie in flüssigen Zeiten nach Möglichkeit auffüllen könnten, um in Zeiten der Anspannung davon Gebrauch zu machen; sie sollten die betreffenden Quoten nur im Jahresdurchschnitt erreichen. Da die Barreserven der Berliner Großbanken der fünf Zweimonatsbilanzen und der Jahresschlußbilanz für 1913 5,1 pCt. — nach der Zwischenbilanz vom 30. April 1914 sogar 5,4 pCt. — der Depositen und Kreditoren betrugen, würde für sie die Forderung der Reichsbank eine knappe Verdoppelung ihrer bisherigen Bardeckung bedeuten. Für die Gesamtheit der überhaupt in Betracht kommenden deutschen Kreditbanken würde es sich darum handeln, ihre Barreserven um durchschnittlich etwa 4 pCt. ihrer fremden Gelder, d. h. um rund 350 bis 400 Millionen Mark, zu verstärken. Für die bisher Zwischenbilanzen veröffentlichenden Kreditbanken würden sich diese 4 pCt. ihrer fremden Gelder nach dem Durchschnitt des Jahres 1913 auf etwa 323 Millionen Mark stellen."

Von den bisher gegen diese Ausführungen öffentlich erhobenen Bedenken und Einwendungen kann schon angesichts der nun einmal vorliegenden Aktion der gegen die Richtigkeit des für die Aktion des Reichsbankdirektoriums gewählten Zeitpunktes erhobene Einwand unerörtert bleiben. Daß aber eine fast internationale Depression und der augenblickliche Rückgang der industriellen Kreditansprüche in Deutschland der allmählichen Einführung von Reformen, wie sie hier gewünscht werden, nicht ungünstig ist, sollte man nicht in Abrede stellen.

Es muß auch festgestellt werden, daß die im vorerwähnten Artikel aufgeworfene Frage nicht etwa neueren Datums, sondern schon recht lange Gegenstand der öffentlichen Besprechung ist. So hat insbesondere der Präsident der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse, Heiligenstadt, schon vor sieben Jahren in einer seinerzeit vielbesprochenen Abhandlung[1]) den Vorschlag gemacht, die deutschen Kreditbanken anzuhalten, **1—2 pCt.** des jährlichen Durchschnittsbetrages ihrer sämtlichen Kreditoren in bar bei der Reichsbank zu hinterlegen. Er ging dabei von der Ansicht aus, daß ein übermäßiger Teil der bei den Banken in Form von Depositen und sonstigen fremden Geldern konzentrierten verfügbaren nationalen Betriebskapitalien durch langfristige Kredite oder sonstige Festlegung in Unternehmungen aller Art zu Anlagekapital geworden sei. Deshalb sei es geboten, auf dem Weg der Erhöhung der Mittel der Reichsbank, die durch seinen Vorschlag zugleich gekräftigt werden sollte, einen angemessenen Teil des Betriebskapitals der deutschen Volkswirtschaft dauernd in liquiden Betriebsmitteln zu erhalten.

Auch die Bank-Enquête-Kommission hat sich mit diesem Vorschlage eingehend befaßt, wobei einige von ihr vernommene Sachverständige, die im übrigen der Begründung des Heiligenstadtschen Vorschlages in allen wesentlichen Punkten lediglich beitraten, bereits die Höhe der zu hinterlegenden Quote auf 5 pCt. — statt auf 1 bis 2 pCt. — normieren zu sollen glaubten, in Verwirklichung einer Gefahr, die mit jedem zahlenmäßigen Vorschlage ohne weiteres gegeben ist.

Endlich hat, nachdem die Frage inzwischen vielfach literarisch erörtert worden war[2]), der IV. Allgemeine Deutsche Bankiertag in München am 18. September 1912, in Uebereinstimmung mit den Berichten und Anträgen der Referenten Karl Helfferich, Paul von Schwabach und Rich. Schmidt, über die Frage der zeitweisen übermäßigen Inanspruchnahme der Reichsbank, ihre Ursachen und die Mittel zur Abhilfe, einstimmig folgende Resolution gefaßt:

Resolution.

I.

Der IV. Allgemeine Deutsche Bankiertag erblickt die Ursachen der zeitweise starken Inanspruchnahme der Reichsbank:

1. in der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft, die — wenn auch zeitweise im einzelnen Uebertreibungen mit unterlaufen sein mögen — in ihrer Gesamtheit gesund und erfreulich ist, und die allein Deutschland die Möglichkeit gibt, die schweren Kosten der uns durch die Verhältnisse auferlegten Rüstung zu Land und zu Wasser zu tragen und gleichzeitig die kaum minder schweren Ausgaben für eine in keinem anderen Lande erreichte soziale Fürsorge zu bestreiten;

2. in der Rückständigkeit unserer Zahlungsorganisation, insbesondere in der noch ungenügenden Einbürgerung der Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden;

3. in der gesteigerten Intensität der Ausnützung aller verfügbaren Kapitalien, die notwendigerweise in einer Beeinträchtigung der Liquidität der deutschen Volkswirtschaft und insbesondere in der Haltung relativ geringer Barreserven zum Ausdruck kommt, während sie auf der andereren Seite die Voraussetzungen für die großen wirtschaftlichen Fortschritte der letzten Jahrzehnte geschaffen hat;

4. in der Finanzgebarung des Reichs und der Bundessaaten die häufig die erforderliche Rücksicht auf die Verhältnisse des Geldmarktes und der Volkswirtschaft vermissen und bei der Bereitstellung und Verwertung der Staatsgelder den fisikalischen Standpunkt ausschlaggebend sein läßt.

II.

Der IV. Allgemeine Deutsche Bankiertag empfiehlt zur Beseitigung oder wenigstens zur Abmilderung der zutage getretenen Mißstände folgende Maßnahmen:

1. Eine Verbesserung unserer Zahlungsorganisation durch die Förderung der

[1]) In Schmollers Jahrbüchern, Bd. XXXI, Heft 4, „Der Deutsche Geldmarkt", 1907.

[2]) Vgl. insb. von Lumm, Diskontpolitik, im Bank-Archiv, Jahrgang XI (1912), S. 129 ff., 145 ff., 162 ff. und 179 und Anton Arnold: Die Barreserven der Kreditbanken und die Inanspruchnahme der Reichsbank (im Bank-Archiv vom 1. September 1912, XI. Jahrgang, Nr. 23, S. 368 ff.) sowie die weitere Literatur, welche in der Zusammenstellung angegeben ist, die seitens der statistischen Abteilung der Reichsbank für die Zwecke der Bankenquête unter dem Titel: „Zur Frage der Regelung des Depositenwesens" (S. 45—47) bearbeitet wurde. Vgl. auch Rießer, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung, 2. Aufl., Jena, Gust. Fischer, 1913, S. 78—81.

Digitized by Google

Bargeld ersparenden Zahlungsmethoden, insbesondere des Giro- und Scheckverkehrs; als wichtige Voraussetzung für den Erfolg aller hierauf gerichteten Bestrebungen bezeichnet er die Beseitigung des Scheckstempels, der nachweisbar die Einbürgerung des Scheckverkehrs in den breiten Schichten unserer Volkswirtschaft schwer beeinträchtigt hat:

2. die Erhöhung des Goldbestandes der Reichsbank,

a) durch Heranziehung von Gold aus der reichlich mit Gold gesättigten inneren Zirkulation, insbesondere im Wege der vermehrten Ausgabe der kleinen Noten von 20 und 50 Mark.

b) durch eine möglichst ausgiebige Heranziehung von Gold aus dem Auslande;

3. die tunlichste Verlegung gewisser regelmäßig wiederkehrender umfangreicher Zahlungen vom Quartalswechsel auf andere Termine:

4. eine Verbesserung der Kassenliquidität[3]) und dementsprechend Vermeidung einer übermäßigen Ausdehnung der Kreditgewährung bei allen denjenigen Unternehmungen, die disponible Kapitalien bei sich konzentrieren und nutzbar machen, also nicht nur bei den Banken, sondern auch bei Sparkassen, Genossenschaften und Genossenschaftsbanken. Insbesondere hält der Bankiertag zum Zweck der Verbesserung der Kassenliquidität und damit der Liquidität der gesamten deutschen Volkswirtschaft eine Erhöhung der durchschnittlichen Giroguthaben bei der Reichsbank für erwünscht: er spricht sich jedoch entschieden gegen jedes Reglementieren auf diesem Gebiete aus und empfiehlt der Reichsbank den kaufmännischen Weg der Einzelbehandlung in denjenigen Fällen, in denen diese der Ansicht ist, daß die bei ihr gehaltenen Giroguthaben nicht genügend sind.

5. eine den allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten mehr als bisher Rechnung tragende, die fiskalischen Interessen zurückstellende Finanz- und Kassen-Gebarung der öffentlichen Körperschaften, insbesondere des Reichs und der größeren Bundesstaaten."

Es ist sonach das Bedenken, ob gerade der jetzige Moment zur Erörterung der Frage richtig gewählt sei, deshalb auszuscheiden, weil sie tatsächlich schon sehr lange öffentlich erörtert worden ist, und zwar bei, mindestens zum Teil, weit schwierigerer Lage der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse, welche letzteren gerade heute am wenigsten in Deutschland Anlaß zu Besorgnissen bieten.

Auch ein anderer Gesichtspunkt ist vorweg auszuscheiden: Es handelt sich nicht lediglich um die Erhöhung des Metallvorrats der Reichsbank, sondern in erster Linie „um die Stärkung des volkwirtschaftlichen Barmittelfonds überhaupt".[4]) Es handelt sich ferner durchaus nicht lediglich um Fragen der Bilanz-Liquidität der Kreditbanken: „Eine etwa bei den deutschen Kreditbanken, Sparkassen und Genossenschaften vorhandene Illiquidität ist (ebenso wie die jeweilige starke Anspannung des Status der Reichsbank) im wesentlichen nur als die Summe der äußerlich erkennbaren und meßbaren Symptome der nämlichen Erkrankung des Wirtschaftskörpers, also der Illiquidität der deutschen Gesamtwirtschaft, anzusehen"[5]), wie sie angesichts unseres starken und raschen wirtschaftlichen Vorwärtsdringens sich naturgemäß häufig herausgebildet hat. Dazu beizutragen, eine etwaige Illiquidität der deutschen Gesamtwirtschaft, soweit es möglich ist, zu beseitigen oder zu mindern, ist nicht nur Pflicht der Reichsbank, sondern ebenso eine von diesen auch anerkannte Pflicht der Kreditbanken, die jedenfalls heute nicht mehr lediglich von Erwerbsrücksichten geleitete privatwirschaftliche Vereinigungen sein dürfen, sondern zu einem guten Teile auch gesamtwirtschaftliche Pflichten und Verantwortlichkeiten zu übernehmen haben.

Ob und inwieweit aber jener Erfolg einer Verminderung der Illiquidität der Gesamtwirtschaft durch die vom Reichsbankdirektorium vorgeschlagene Maßregel der allmählichen Erhöhung der durchschnittlichen Bardeckung der (gleichfalls durchnittlich zu berechnenden) fremden Gelder bis auf 10 pCt. der letzteren erreicht werden kann, darüber gehen die Ansichten bisher, wie es scheint, noch recht weit auseinander.

Was zunächst die grundsätzlichen Bedenken angeht, so hat in besonders entschiedener Weise Max Schinckel[6]) die Befürchtung geäußert, daß das Brachlegen so gewaltiger Summen für das wirtschaftliche Leben Nachteile im Gefolge haben könnte, die durch die vermeintlichen Vorteile keineswegs aufgewogen würden[7]). Auch sonst wird in Bankkreisen vielfach darauf hingewiesen, daß durch die Durchführung der geplanten Maßregel eine Beengung des Geldmarktes und der Umlaufsmittel entstehen könnte, die naturgemäß wieder eine Steigerung des allgemeinen Zinsfußes bei einer gleichzeitig durch andere Maßnahmen herbeigeführten Verminderung des den Depositengläubigern zu gewährenden Zinsfußes — sowie eine Verschärfung der sonstigen Bedingungen des Bankverkehrs zur Folge haben müßte. Die Forderung der Reichsbank bedinge aber auch eine Einschränkung der Kreditgewährung und diese wieder eine Einschränkung der Produktivität der gesamten deutschen Volkswirtschaft[8]). Es müsse durch eine solche Maßregel eine bedenkliche Lücke in der gesamten Volkswirtschaft entstehen. deren bisheriger, im Ganzen jedenfalls doch für die Nation segensreicher, wenn auch mitunter etwas zu hastiger Fortschritt in Deutschland gerade darauf beruht habe, daß alle verfügbaren nationalen Mittel sofort wieder der Volkswirtschaft zu produktiver Verwendung zugeführt worden seien.

Unter diesen Umständen habe bisher notwendigerweise die Haltung barer Kassenbestände nur eine sekundäre Rolle in der Liquiditätsfrage spielen können, was nur so lange anders gewesen sei, als die Zahlungstechnik noch in den Kinderschuhen gesteckt, der Zahlungsverkehr sich also im wesentlichen noch als Barverkehr abgespielt habe.

Daß die Liquidät der Banken aber im ganzen (abgesehen von der Kassenliquidität) bisher eine befriedigende gewesen sei, könne wohl angesichts der guten Ueberwindung schwerer politischer und finanzieller Krisen der letzten Zeit, die fast ausschließlich mit heimischen Mitteln erfolgt sei, kaum bestritten werden.

Schinckel macht hierzu noch die Bemerkung, daß die Banken, wenn sie ihre Kassa- und Reichsbankguthaben in der Weise, wie es gewünscht werde, erhöhen müßten, naturgemäß zunächst die gering verzinslichen Anlagen, also ihr Wechselportefeuille, reduzieren, d. h. weniger Wechsel diskontieren würden. Damit müsse

---

[3]) Irgend einen Beschluß über den Prozentsatz, um welchen die Kassen-Liquidität oder der Durchschnittsbetrag der Giro-Guthaben erhöht werden solle, hat der Bankiertag allerdings nicht gefaßt.

[4]) H. Schumacher: Die Barreserven der Kreditbanken, im Handelsblatt der Frankfurter Zeitung vom 2. Juli 1914, Nr. 181 A.

[5]) Rießer, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung. 2. Aufl. Jena, Gust. Fischer, 1913, S. 76.

[6]) Max Schinkel, Liquidität und Bereitschaft der Banken, im Tag (Ausgabe B). Nr. 152 vom 2. Juli 1914.

[7]) Vgl. auch Leo Jolles, Kriegsbereitschaft, im Tag vom 24. Juni 1914.

[8]) Hamburger Correspondent vom 20. Juni 1914. Nr. 308.

Digitized by Google

der Status der Banken das, was er auf der einen Seite an Liquidität gewinne, auf der anderen Seite durch Verminderung des Wechselportefeuilles wieder einbüßen[9]). Die Wechsel aber, die auf diese Weise nicht mehr zum Privatdiskontsatz bei den Banken oder Sparkassen unterkommen könnten, würden wieder zur Diskontierung an die Reichsbank kommen, und das Ergebnis sei dann also lediglich eine erhebliche Verminderung des Zinsgewinnes der Banken und Sparkassen.

Durch die Vergrößerung der Giroguthaben werde nach Schinckel auch der Zweck einer Erhöhung der Bereitschaft in kritischen und kriegerischen Zeiten am wenigsten erreicht werden. Die Reichsbank werde die Auszahlung dieser unverzinslichen Giroguthaben in kritischen Zeiten den Banken nicht ablehnen können. Die Banken würden also dann in gleichem Umfange auf die Reichsbank zurückgehen müssen, als wenn sie ihr, wie dies bisher geschehen, kurze Wechsel zur Diskontierung einreichen würden.

Die Lage der Reichsbank werde aber auch nach anderer Richtung hin durch die geplante Maßregel nicht gestärkt, sondern eher geschwächt werden. Man müsse davon ausgehen, daß die Banken die Erhöhung ihrer Giroguthaben im großen nnd ganzen durch Einlieferung von Wechseln und nicht durch Einbringung von Gold herbeiführen würden. Hierdurch aber erhöhe sich der Wechselbestand der Reichsbank auf der einen Seite um den gleichen Betrag wie auf der anderen Seite der Gesamtbetrag der Giroguthaben. Werde nun in kritischen Zeiten, was zweifellos eintreten müsse, die Auszahlung der Giroguthaben in Gold verlangt, so werde sich hierdurch der Status der Reichsbank und die Notendeckung noch viel mehr verschlechtern, als wenn ihr Gold gegen gleichzeitige Einlieferung von Reichsbanknoten abverlangt würde. Heute erhalte die Reichsbank in solchen kritischen Zeiten von den Goldentnehmern wenigstens noch Wechsel und damit eine Verstärkung ihrer Notendeckung. In Zukunft aber werde entweder ihr Goldbestand vermindert oder ihre Notenausgabe vermehrt werden, ohne daß sie dafür einen anderen Ersatz eintauschen werde, als eine Verminderung der Giroguthaben. Nur, wenn die Reichsbank die beabsichtigte Vergrößerung der Giroguthaben in ihrer vollen Höhe in Gold anlegen und dieses Gold gesondert von der Notengolddeckung verwalten wollte und könnte, würde die Gesamtbereitschaft um das auf Kosten der Kreditbanken zu schaffende vermehrte Guthaben vergrößert werden. Hierzu aber werde die Reichsbank weder bereit, noch in der Lage sein. Sie werde selbstverständlich alles Gold, das sie überhaupt an sich zu ziehen im Stande sei, als Notendeckung und nicht als separate Deckung für Giroguthaben verwahren. Die Reichsbank solle sich daher damit begnügen, allen Depositen annehmenden Instituten, also auch den Genossenschaftsbanken, den Sparkassen, den staatlichen Instituten und den Depositen annehmenden Privatbankiers, zur Pflicht zu machen, neben ihren bisherigen Giroguthaben noch 5 pC. ihrer gesamten Depositen und fremden Gelder selbst in Gold anzusammeln und bei sich selbst aufzubewahren oder in Goldvaluten (insbesondere in Devisen auf London) auszuweisen. Um diese 5 pC. werde auch die Bereitschaft der Reichsbank indirekt gestärkt, und diese Verschiebung in den liquiden Mitteln der Bankinstitute werde erträglich und innerhalb zweier Jahre durchführbar sein, ohne daß diese Einschränkung ihrer Aktionsfähigkeit allzu schwer auf den gesamten Kreis der Interessenten zurückfallen würde.

Auch der Geheime Oberfinanzrat Hartung macht in einem Artikel: „Bereitschaft der Kreditbanken“ I. Teil[10]) in ganz ähnlicher Weise zunächst darauf aufmerksam, daß es den Anschein habe, als ob nach dem Vorschlage der Reichsbank es jeder Bank überlassen bleiben solle, ob sie ihre Kassenbestände vermehren oder ihre Giroguthaben erhöhen wolle. Es handle sich aber hier um Maßnahmen, die nach ihrem Wesen grundverschieden seien. Lediglich bei der Einzelwirtschaft könne die Zahlungsbereitschaft durch jederzeit rückforderbare Guthaben bei zahlungsfähigen Banken als sichergestellt gelten, und nur hier könne man deshalb Giroguthaben bei der Reichsbank der baren Kasse gleichstellen. Handle es sich aber nicht um die Zahlungsbereitschaft der Einzelwirtschaft, sondern um die der Gesamtwirtschaft, so könne diese naturgemäß nicht durch Guthaben des einen bei dem anderen verbessert werden. Es trete vielmehr durch eine Erhöhung der Giroguthaben der Kreditbanken bei der Reichsbank lediglich eine Verschiebung der Verbindlichkeiten ein. Die Depositengelder der Reichsbank wachsen in solchem Falle auf Kosten der fremden Gelder der Kreditbanken, die Liquidität der deutschen Volkswirtschaft aber werde dadurch nicht gehoben. Denn in dem Maße, wie die Liquidität der Privatbanken steige, müsse diejenige der Reichsbank sinken, es sei denn, die Reichsbank vermöchte — wovon aber gar keine Rede sein könne — das eigene Bardeckungsverhältnis durch Heranziehung entsprechender Summen Goldes zu heben.

Ueberdies aber bringe die Zentralisierung größerer Giroguthaben bei der Reichsbank uns dem mit Recht, und zwar nicht nur bei uns, sondern jetzt auch in England, für gefährlich erachteten „Ein-Reserve-System“ immer näher, während doch die Bewegung zugunsten stärkerer Zahlungsbereitschaft der Banken gerade das Gegenteil, nämlich die „Dezentralisierung der Goldreserven“, erstrebe. In der Tat sei eine stärkere Ansammlung von Gold und Goldwechseln auf das Ausland (Devisen) in den Einzelkassen der Kreditbanken das notwendige und erstrebenswerte Ziel. —

Es ist schwer verständlich, wie die Reichsbank dazu gelangen kann, nicht nur jederzeit fällige Nostro-Guthaben an erste ausländische Bankhäuser, sondern auch Devisen als Barreserve abzulehnen, es sei denn, daß sie, was ich nicht annehmen möchte, hierdurch im Interesse der Beherrschung des Devisenmarktes die Kreditbanken allmählich vom Erwerb von Devisen abdrängen möchte. Ich sehe meinerseits den Besitz an Devisen, die allerdings Qualitätsunterschiede aufweisen, also nur unter bestimmten Kautelen als Ersatz für Bargeld zugelassen werden können, für eines der besten und notwendigsten Bereitschaftsmittel an. Sie setzen uns in kritischen Zeiten in den Stand, eventuellen Kündigungen ausländischer Guthaben, ferner starken Auslandsverkäufen deutscher Effekten an den inländischen Börsen besser begegnen, den heimischen Markt vor zu plötzlichem und zu großem Druck zu schützen, während sie die Reichsbank gleichzeitig befähigen, ihre Diskontpolitik in wirksamer Weise zu fördern. Sie tragen aber auch dadurch zur Beruhigung des Marktes in kritischer Zeit bei, daß sie es ermöglichen, Gold aus dem Auslande gerade dann heranzuziehen, wenn das Inland dringend nach metallischen Zahlungsmitteln verlangt und das eigene aufgesparte Gold ängstlich zurückhält.

Will man aber speziell gegen englische Devisen

[9]) So auch Handelsblatt der Frankfurter Zeitung (Abendblatt) vom 19. Juni 1914, „Die Reichsbank und die Barbestände der Kreditbanken.“ „Dann wandert das Bargeld aus der Reichsbank in die diskontierende Bank, aus einer Tasche in die andere, und alles bleibt beim alten.“

[10]) In der Handelsbeilage des Berliner Lokal-Anzeigers vom 8. Juli 1914.

Digitized by Google

die Bedenken geltend machen, auf welche ich selbst früher hingewiesen habe[11]), so würden diese Bedenken naturgemäß ebenso gegen den Besitz der Reichsbank wie gegen den privaten Besitz an solchen Devisen erhoben werden können.

Erwähne ich nun noch die Einwendungen gegen die Höhe der geforderten Vermehrung der Barbeträge oder Giroguthaben, die sich in der Tat von den 2 pCt. Heiligenstadts und den 5 pCt. der Bankenquête inzwischen auf 10 pCt. vermehrt hat und, da auch dieser Betrag nur als Minimalbetrag bezeichnet wird, namentlich von Nichtsachverständigen, leicht noch weiter vermehrt werden kann; ferner die Bedenken gegen die günstigere Behandlung, die den Provinzialbanken zuteil werden soll, sowie endlich die Befürchtung, daß die geplante Maßregel die Dividende der Bankaktien herabdrücken und damit Verluste für die Aktionäre, den Staat und den Steuerfiskus herbeiführen könnte, denen die Banken vielleicht durch eine gleichfalls unerfreuliche Veräußerung der in ihren Bankbilanzen verzeichneten deutschen Staatspapiere begegnen müßten, so glaube ich, wenigstens die wesentlichsten bisher geltend gemachten Bedenken gegen das Vorgehen der Reichsbank dargetan zu haben.

Wenn ich in diesem Moment die Berichterstattung verlassen und auch die eigene Ansicht zu Wort kommen lassen darf, so möchte ich meine Ueberzeugung dahin aussprechen, daß die Banken sich bei den nun beginnenden Verhandlungen in Uebereinstimmung mit den einstimmigen Beschlüssen des Münchener Bankiertages, nicht auf einen rein negativen Standpunkt stellen werden. Andererseits glaube ich, daß die oben geschilderten Bedenken gegen die Erhöhung der Giroguthaben von der Reichsbankleitung gewürdigt werden müssen und daß sich über den Prozentsatz der Erhöhung der Barreserven, die bei den Banken selbst verbleiben sollten, wohl eine Verständigung erzielen lassen wird.

Dem grundsätzlichen Einwand, daß von der geplanten Maßregel nicht nur die Kreditbanken, sondern auch die Sparkassen, ferner die Genossenschaftsbanken, obgleich ich zugebe, daß bei den letzteren auch noch andere Gesichtspunkte mit zu berücksichtigen sind, und endlich auch die Staatsinstitute, welche verzinsliche Depositen annehmen, getroffen werden müßten, möchte ich auch meinerseits beitreten. Man kann demgegenüber, was die Sparkassen betrifft, nicht ins Feld führen, daß es sich hier fast durchweg um öffentliche Sparkassen handele, hinter welchen der Staat oder die Gemeinden stehen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß in kritischen und kriegerischen Zeiten seitens der Einleger auch runs auf Sparkassen unternommen werden, die in ihren Wirkungen genau so bedenklich wie andere runs sind und sein müssen. Es kommt aber hinzu, daß die Einlagebestände der deutschen Sparkassen, die jetzt etwa 19 Milliarden Mark betragen, weit höher sind, als alle fremden Gelder sämtlicher deutschen Kreditbanken, und daß den Sparkassen gegenüber die Staatsregierung eine besondere Verantwortung hat, weil sie Anstalten des öffentlichen Rechts und einer Staatsaufsicht unterstellt sind. Die Liquidität der Sparkassen ist aber bisher überaus viel geringer gewesen, als die der Kreditbanken, und es ist seitens eines Regierungsvertreters bei der Beratung des preußischen Gesetzes vom 23. Dezember 1912 mit Recht darauf hingewiesen worden, daß gerade den Sparkassen im Kriegsfalle sehr erhebliche Beträge nicht nur als „Angstreserven", sondern auch aus vielen anderen Gründen abgezogen werden. Die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 23. Dezember 1912 betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren, sind aber einerseits nicht ausreichend, andererseits in sehr vielen deutschen Bundesstaaten noch nicht nachgeahmt. Käme es, was ich sehr bedauern würde, zu einem Gesetze in der Frage der Bar-Reserven, so würde dieses ohne jeden Zweifel mindestens an den Sparkassen und den öffentlichen Instituten nicht vorbeigehen können. Dies umsoweniger, als die schon jetzt vielfach ersichtliche, ihren Zwecken zuwiderlaufende Konkurrenz der Sparkassen gegenüber Banken und Bankiers verschärft würde, wenn die geplanten neuen Maßregeln auf sie nicht mit Anwendung fänden[12]).

Ob und inwieweit sich die beabsichtigte differentielle Behandlung der Provinzbanken rechtfertigen und durchführen läßt, wird weiterer Erörterung und Verhandlung vorzubehalten sein. In diesen Verhandlungen wäre auch zu prüfen, ob und inwieweit der Einwand berechtigt ist, daß die von der Reichsbank geförderten Bestrebungen auf Herstellung einheitlicher Bedingungen für den Bankverkehr durch die neuen Maßregeln gefährdet werden könnten. Ebenso muß bei diesen Verhandlungen die Berechtigung des Einwandes gewürdigt werden, daß eine weitere Beschleunigung der Bankenkonzentration die naturgemäße Folge der jetzigen Vorschläge sein müsse, entweder, weil mittlere Banken eine etwa eintretende Schmälerung ihrer Dividende nicht würden ertragen können oder weil einzelne Banken sich nicht ohne Anlehnung an eine Großbank den neuen Vorschriften würden anpassen können.

Endlich wird das Verlangen zu prüfen und zu erörtern sein, daß die Reichsbank nun auch ihrerseits ihre Pflicht anerkennen müsse, den Verkehr mit den nötigen Zahlungsmitteln zu versorgen[13]).

Alle Beteiligten aber sollten mit der festen Absicht in die Verhandlungen eintreten, daß, unter Würdigung der geltend gemachten Bedenken, doch ein gesunder, für die Gesamtwirtschaft wünschenswerter und gedeihlicher Fortschritt ermöglicht werde.

Gegenüber der im Interesse der Stärkung des volkswirtschaftlichen Barfonds und der Liquidität der Gesamtwirtschaft sicherlich zu begrüßenden Tatsache, daß es der Reichsbank selbst gelungen ist, ihren Goldbestand sehr erheblich zu erhöhen, so daß er am 30. Juni d. J. den recht erheblichen Betrag von 1306 Millionen Mark erreicht hat, darf doch nicht vergessen werden, daß dieser schöne Erfolg wesentlich durch die kleinen Noten erreicht worden ist, deren Ausgabe aber wohl gegenüber dem Bestande von Ende Dezember 1913 im Jahre 1914 kaum noch eine Erhöhung erfahren hat, so daß hier,

[11]) Rießer, Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung, 2. Aufl. Jena, Gust. Fischer, 1913, S. 62/63.

[12]) Wenn in einem (während der Drucklegung dieses Aufsatzes erschienenen) Zeitungsartikel die eventuelle Notwendigkeit der Ausdehnung der Reformvorschläge auf Sparkassen und Genossenschaften mit der Motivierung abgelehnt wird, daß überhaupt erst einmal ein Anfang gemacht werden müsse, und daß dieser Umstand das Beiseitelassen von Sparkassen und Genossenschaften rechtfertige, und dann schließlich ausgesprochen wird, daß die Banken zu einer Steigerung der Barreserven gezwungen werden müßten, weil sie das Betriebskapital der Nation verwalteten, während die Sparkassen in der Hauptsache Institute seien, die Anlagekapital zu verwalten hätten, so wird dabei die Entwicklung, die die Sparkassen in der letzten Zeit genommen haben, verkannt. Es kann heute keine Rede mehr davon sein, daß die Sparkassen in ihrer Gesamtheit ihrer früheren Bestimmung, nur wirkliche Rücklagen von Sparern dauernd anzulegen, treu geblieben seien, sie dienen vielmehr in weitem Umfang der Aufnahme zeitweilig überschüssiger Betriebsmittel.

[13]) Hamburger Korrespondent vom 20. Juni 1914, Nr. 308.

Digitized by Google

wenigstens bis auf weiteres, voraussichtlich mit einem gewissen Stillstand gerechnet werden muß. Wir müssen uns auch darüber klar sein, daß der bisherige Erfolg der Goldheranziehung auf dem Wege der kleinen Noten und der Diskont- und Devisenpolitik noch durchaus kein Endziel für die Goldheranziehung bedeuten darf, und daß wir Ende Juni dieses Jahres wieder eine sehr erhebliche Verschlechterung der steuerfreien Notenreserve haben feststellen müssen. Es darf ferner nicht außer Augen gelassen werden, daß bisher die Bemühungen unserer Banken, ihren eigenen Status zu verbessern, angesichts der erst vor Kurzem eingetretenen Abflauung der wirtschaftlichen Expansion im großen und ganzen nur von relativ geringen Erfolgen begleitet sein konnten, und daß wir das Ziel einer möglichst dauernden Erhöhung der Liquidität der deutschen Volkswirtschaft unter allen Umständen, soweit dies irgend praktisch durchführbar ist, erreichen müssen. Dieses Ziel kann, wenn beide Teile berechtigte Einwendungen berücksichtigen, nach meiner Ueberzeugung erreicht werden ohne Schmälerung der Dividende unserer Kreditbanken und ohne die sonst bei dem Versuch einer starren Durchsetzung der heutigen Vorschläge zu befürchtenden Nachteile, hoffentlich auch ohne eine Erhöhung des Zinsfußes, die aber eventuell mit Schumacher als eine Prämie anzusehen wäre, „welche die Gesamtheit für die zu erzielende Versicherung gegen Krisengefahr zu zahlen hat".

Umfang der Haftung eines aus einer offenen Handels- oder Kommanditgesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafters für den von der Gesellschaft in Anspruch genommenen Bankkredit.

Von **Reinhard Frhr. von Godin,** Banksyndikus in Berlin.

Nach § 159 HGB. verjähren die Ansprüche gegen einen aus einer offenen Handelsgesellschaft ausgeschiedenen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft in 5 Jahren nach seinem Ausscheiden, sofern nicht der Anspruch einer kürzeren Verjährung unterliegt.

Es wird vielfach, insbesondere in Laienkreisen, verkannt, daß diese Bestimmung nur die Dauer der Haftung, nicht aber den Umfang der Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters betrifft. Nicht selten begegnet man insbesondere der Vorstellung, daß der ausgeschiedene Gesellschafter für alle innerhalb 5 Jahren nach seinem Ausscheiden eingegangenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.

Diese Vorstellung ist falsch. Der Umfang der Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters bemißt sich vielmehr ausschließlich nach dem Stande der Verbindlichkeiten der Gesellschaft z. Z. seines Ausscheidens. Von diesen Verbindlichkeiten wird er nach 5 Jahren frei.

Was diesen Umfang betrifft, so gilt vor allen Dingen grundsätzlich, daß er sich nach dem Ausscheiden des Gesellschafters ohne sein eigenes Zutun und ohne seine Einwilligung nicht mehr erhöhen kann. Insbesondere haftet der Gesellschafter nicht für die nach seinem Ausscheiden auflaufenden Zins- und Provisionsansprüche. Er haftet auch nicht für irgendwelche von der Bank etwa auf Grund eines vor seinem Ausscheiden abgeschlossenen Kreditabkommens nach seinem Ausscheiden zur Verfügung gestellten Beträge. Von diesem Grundsatze könnten sich Ausnahmen nur ergeben, wenn das Kreditabkommen für die Bank bindend sein sollte. Da dies meistens nicht der Fall ist, wird auf diese Ausnahme hier nicht eingegangen.

Für die Wirkung einer vorübergehenden Reduzierung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft ergeben sich hinsichtlich eines von der Gesellschaft in Anspruch genommenen Bankkredites, vermöge der besonderen Natur des Kontokorrentverhältnisses überhaupt und der den Bankkonten anhaftenden fluktuierenden Bewegung im besonderen Eigentümlichkeiten, die insbesondere in kleineren Bankinstituten, in denen keine juristischen Kräfte tätig sind, häufig übersehen werden.

1. Bei Feststellung der Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für den Kontokredit der Gesellschaft ist von dem Saldo am Tage seines Ausscheidens auszugehen. Dieser Saldo bildet die Grundlage für seine Haftung, darüber hinaus kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht mehr haftbar werden.

Zu untersuchen sind aber die Wirkungen der auf sein Ausscheiden folgenden Bewegungen auf dem Konto.

Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts vollzieht sich die in der Erteilung des Kontokorrentauszuges liegende Saldoziehung in der Weise, daß alle Posten der Habenseite gegen alle Posten der Sollseite aufgerechnet werden, so daß jeder Posten der kleineren Seite voll und jeder Posten der größeren Seite in dem Verhältnis getilgt wird, in dem die Summe der Posten der kleineren Seite zur Summe der Posten der größeren Seite steht.

Daraus ergeben sich höchst unliebsame Konsequenzen.

Beispiel: Man setze den Fall, der Gesellschafter trat am 31. Januar aus. An diesem Tage betrug die Summe der Debetposten 100 000 M. Am 2. Februar disponiert die Firma über weitere 100 000 M., am 5. Februar übersendet sie für 100 000 M. Kundenrimessen.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts würde, wenn nunmehr der Kontokorrentauszug erteilt und der Saldo gezogen würde, der ausgeschiedene Gesellschafter nur mehr für 50 000 M. haften, obwohl der Saldo ganz der gleiche geblieben ist, und niemals auch nur vorübergehend eine Reduktion desselben erfolgte.

Denn jeder Posten der Sollseite, also auch die am Tage seines Ausscheidens bestehenden Posten von insgesamt 100 000 M. sind durch die Saldoziehung im Verhältnis von 100 000 M. zu 200 000 M. = 1 zu 2 getilgt worden.

An diesem Ergebnis ändert sich auch dann nichts, wenn die Disposition über 100 000 M. und die Einsendung der Kundenrimessen über 100 000 M. an ein und demselben Tage erfolgte.

Auch in diesem Falle würde durch die Saldoziehung der ausgeschiedene Gesellschafter von seiner Haftung bis zur Hälfte frei, obwohl die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach seinem Ausscheiden auch nur vorübergehend nicht geringer geworden waren.

Welche Wirkung hätte es, wenn die Einsendung der Kundenrimessen am 2. Januar und die Disponierung über 100 000 M. erst am 5. Januar stattgefunden hätte?

Ist in diesem Falle das Ergebnis nicht noch ungünstiger und der Gesellschafter als seiner Haftung völlig ledig anzusprechen?

Die Frage ist zu verneinen. Die Saldoziehung hat auch in diesem Falle die Wirkung, daß jeder Posten der größeren Seite quotenmäßig getilgt wird. Insbesondere läßt sich ein dem ausgeschiedenen Gesellschafter günstigeres, der Bank ungünstigeres Ergebnis nicht damit begründen, daß ohne Zutun und Einwilligung des ausgeschiedenen Gesellschafters eine ihm ungünstigere Aufrechnung nicht vorgenommen werden könne; denn die Verpflichtung der Gesellschaft aus dem Kontokorentvertrage, welcher darin besteht, daß sie die Einstellung aller ihrer Anschaffungen in das Kontokorrent und die Verrechnung durch Saldoziehung dulden muß, bestand schon bei seinem Ausscheiden und sie muß er daher gelten lassen. Auch könnte er sich auf eine befreiende Wirkung der Anschaffung überhaupt nur dann berufen, wenn die Anschaffung ausdrücklich zur Tilgung der Verbindlichkeiten erfolgt, für die er haftet.

Daß die Gesellschaft infolge des Kontokorrentvertrages nicht einmal in der Lage wäre, ohne Zustimmung der Bank eine derartige Bestimmung bei ihrer Anschaffung vorzunehmen, kann ihm zum wenigsten nicht zum Heil gereichen.

Es ist hier nicht der Ort, darzulegen, ob die Rechtsprechung des Reichsgerichts zutreffend ist oder nicht. Es kann nur von Interesse sein, die sich aus ihr ergebenden Konsequenzen festzustellen und auf sie hinzuweisen.

Ich glaube nicht, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung

Digitized by Google

des § 356 HGB. davon abgesehen werden kann, aus der reichsgerichtlichen Rechtsprechung diese Konsequenz zu ziehen.

Diese Gesetzesstelle lautet:

„Wird eine Forderung, die durch Pfand, Bürgschaft oder in anderer Weise gesichert ist, in die laufende Rechnung aufgenommen, so wird der Gläubiger durch die Anerkennung des Rechnungsabschlusses nicht gehindert, aus der Sicherheit insoweit Befriedigung zu suchen, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken.

Haftet ein Dritter für eine in die laufende Rechnung aufgenommene Forderung als Gesamtschuldner, so findet auf die Geltendmachung der Forderung gegen ihn die Vorschrift des Absatzes 1 entsprechende Anwendung."

Denn in dieser Bestimmung ist nichts darüber gesagt, inwieweit das Saldoguthaben und die Forderung sich decken. Hierüber spricht sich nunmehr die erwähnte reichsgerichtliche Rechtsprechung aus. Früher nahm man an, daß die Saldoforderung sich überhaupt nicht aus Resten der in das Kontokorrent eingestellten Forderungen zusammensetzt, erachtete sie vielmehr als eine ganz neu entstandene Forderung. Die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts geht aber davon aus, daß in der Saldoforderung von jedem Posten der größeren Seite der vorangegangenen Kontokorrentperiode ein Rest enthalten ist, der dem Verhältnis der kleineren Seite zur größeren Seite entspricht.

Früher mußte man die Worte des § 356 darum dahin auffassen, daß Sicherheit und Gesamtschuldnerschaft insoweit bestehen bleiben, daß die Saldoforderung rein zahlenmäßig nicht größer war als die gesicherte Forderung, da ein materielles „Sichdecken", d. h. eine Identität der Saldoforderung mit einem Posten der vorangegangenen Kontokorrentperiode nicht vorlag. Das Reichsgericht nimmt nunmehr ein materielles „Sichdecken", d. h. eine Identität der Saldoforderung mit jedem Posten der vorangegangenen Kontokorrentperiode in dem durch die erwähnte Proportion bestimmten Umfange an. Darum wird vom Standpunkt des Reichsgerichts aus anzunehmen sein, daß es auch die Worte des § 356 HGB. künftig in diesem Sinne verstehen wird

Man kann hiergegen einwenden, daß es voreilig sei, die erwähnte reichsgerichtliche Rechtsprechung lediglich der logischen Konsequenz zu Liebe ausdehnend anzuwenden, da sie in der Hauptsache den Umfang betraf, in dem der Ultimoeinwand nach Saldoanerkenntnis noch zulässig sein soll. Man kann auch einwenden, daß das Reichsgericht vielleicht vor der Bestimmung des § 356 HGB. mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesstelle haltmachen wird. Ob diese Einwände gerechtfertigt sind, kann erst die zukünftige Rechtsprechung des Reichsgerichts lehren. Vorsichtig ist es, sich auf die Konsequenzen der jetzigen Rechtsprechung einzurichten.

Die bisherigen Ausführungen betrafen Bedenken, die sich aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts selbst für den Fall ableiten lassen, daß der bei der ersten Erteilung des Kontoauszuges nach dem Ausscheiden des Gesellschafters gezogene Saldo ebenso hoch oder gar noch höher ist als der Saldo, der sich nach dem Stande des Kontos z. Z. seines Ausscheidens ergeben hätte.

Abgesehen davon aber ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut selbst und den Ausführungen der Denkschrift zum Handelsgesetzbuch für den Bankier die Notwendigkeit, dafür Vorsorge zu treffen, daß ihm die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters voll erhalten bleibt, für den Fall, daß zufällig der bei der ersten oder bei einer späteren Auszugserteilung nach dem Ausscheiden gezogene Saldo niedriger ist als derjenige, der sich s. Z. des Ausscheidens bei Auszugserteilung ergeben hätte; denn in diedem Falle haftet der ausgeschiedene Gesellschafter vom Tage der Saldoziehung ab jedenfalls nur mehr für den geringeren Saldo, mag auch die Minderung noch so sehr vorübergehend sein.

Wenn z. B. der Gesellschafter am 1. März ausscheidet und eine Auszugserteilung an diesem Tage einen Debetsaldo von 100 000 M. ergeben würde, so haftet er, wenn der Debetsaldo am 31. März durch eine kurz vorher erfolgte Vergütung zufällig 70 000 M. betrug, vom 31. März als Tag der Saldoziehung an, nunmehr in Höhe von 70 000 M., mag auch die Schuld der Gesellschaft schon in den ersten Apriltagen wieder auf 100 000 M. anschwellen.

Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Wortlaute des Gesetzes.

Man wird sich gegen diese Konsequenz dadurch schützen müssen, daß man das Konto der Gesellschaft, sobald ein Gesellschafter ausscheidet, abschließt, und daneben ein zweites Konto für die Gesellschaft einrichtet, auf dem die künftigen Bewegungen des Geschäftsverkehrs sowohl im Soll wie im Haben gebucht werden.

2. Was einen von der Gesellschaft in Anspruch genommenen Trassierungskredit betrifft, so ergibt sich folgende Beurteilung:

Rechnet die Bank die Akzepte selbst ab, so liegt in der Einräumung des Trassierungskredites nichts anderes als die Hingabe eines Darlehens. Das Darlehen bleibt das gleiche, auch wenn die Tratte erneuert wird. Der ausgeschiedene Gesellschafter haftet in diesem Falle auch für die Erneuerungstratte.

Rechnet das Bankhaus seine Akzepte nicht selbst ab, so schafft es nur eine Forderung gegen sich selbst, deren Verwertung sie dem Kunden überläßt. Es fehlt aber auch in diesem Falle nicht an einer die Verbindung zwischen den Erneuerungstratten herstellenden Forderung.

Für diese Forderung haftet der ausgeschiedene Gesellschafter.

Die Bank hat nämlich schon im Augenblick seines Ausscheidens einen Anspruch auf Deckung, für den er 5 Jahre haftet. Der Anspruch geht auf Bardeckung.

Durch die Erneuerungstratte wird dieser Anspruch nicht erfüllt, sondern nur gestundet; darum haftet der Gesellschafter 5 Jahre dafür.

Auf die Frage, ob die Bank freiwillig stundet oder dazu verpflichtet ist, kommt es nicht an. Es kommt nur darauf an, daß der Anspruch schon bei dem Ausscheiden des Gesellschafters bestanden hat.

Dabei muß man sich vor einer Verwechselung hüten.

Die Ansprüche der Bank gegen die Gesellschaft sind keine Ansprüche aus der Tratte. Ansprüche aus der Tratte stehen der Bank gegen die Gesellschaft ja überhaupt nicht zu. Ihre Ansprüche sind keine wechselmäßigen. Sie ist ja selbst die Bezogene. Ansprüche stehen ihr nur zu auf Grund des ihrer Beziehung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses. Dieses Rechtsverhältnis bestand schon z. Z. des Ausscheidens des Gesellschafters. Daher haftet er 5 Jahre lang für den Kredit.

Wie ist nun die Lage, wenn die Tratte von der bezogenen Bank selbst abgerechnet wird, das dadurch geschaffene Guthaben der Gesellschaft aber noch nicht voll abgehoben war, als der Gesellschafter ausschied?

Der Fall unterscheidet sich von einem zwar eingeräumten, aber bei Ausscheiden des Gesellschafters nicht voll in Anspruch genommenen Kontokredit. Bei Einräumung des Kontokredites geht nämlich die Bank eine Verpflichtung, Kredit zu gewähren, meist überhaupt nicht, niemals aber in der Weise ein, daß wesentliche Veränderungen in der Beurteilung ihres Schuldners sie nicht berechtigen würde, die Kredithergabe zu verweigern. Darum haftet ihr der ausgeschiedene Gesellschafter nicht, insoweit die Bank den z. Z. seines Ausscheidens nicht voll in Anspruch genommenen Kontokredit nach seinem Ausscheiden hingibt.

Beim Trassierungskredit aber wird das abgerechnete Akzept der Gesellschaft gutgeschrieben und sie gleichzeitig auf Trattenkonto belastet. Hier geht die Bank durch die Gutschrift des Akzeptes eine endgültige gegenwärtige Verpflichtung auf die Auszahlung dieses Betrages ein, der die auf Trattenkonto belastete, bei Ausscheiden des

Digitized by Google

Gesellschafters bereits bestehende Verpflichtung der Gesellschaft gegenübertritt, für dieses Akzept Deckung zu schaffen. Für diese Verpflichtung haftet daher der ausgeschiedene Gesellschafter.

Wird die Tratte einmal nicht in voller Höhe erneuert, so ist der Anspruch auf Bardeckung teilweise erfüllt, der ausgeschiedene Gesellschafter also insoweit frei, als die Tratte nicht erneuert wurde. Wird der Trassierungskredit später wieder voll in Anspruch genommen, so erweitert sich dadurch die Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters nicht mehr.

Damit ist nicht zu verwechseln der Fall, daß die Gesellschaft auf Konto ordinario andauernd, sei es infolge der Gutschrift des Akzeptes allein, sei es infolge der Gutschrift des Akzeptes im Verein mit anderen Gutschriften, im Kredit ist. Denn in diesem Falle ist, wie oben gezeigt, gleichwohl die Verpflichtung der Bank vorhanden, die Gesellschaft in voller Höhe des durch die erwähnten Gutschriften geschaffenen Guthabens disponieren zu lassen, der andererseits ihre auf Trattenkonto verbuchte, bereits bei Ausscheiden des Gesellschafters begründete Verpflichtung gegenübersteht, für diese Tratte Deckung zu schaffen. Diese Verpflichtung ist aber durch ihr etwa durch andere Transaktionen (z. B. Einsendung von Kundenrimessen) geschaffenes Guthaben nicht genügt. Denn die genannte Verpflichtung wird nur erfüllt, wenn die Gesellschaft Leistungen macht, um diese Verpflichtung zu erfüllen. Ihre Rimessen und sonstige Anschaffungen erfolgen aber nicht zu dem Zwecke, jene Verpflichtungen zu erfüllen; sie können also auch nicht ohne weiteres zu deren Erfüllung verwandt werden. Der Anspruch der Bank auf Deckung der Tratten bleibt also trotz des Guthabens bestehen, und darum haftet für ihn auch weiter der ausgeschiedene Gesellschafter in vollem Umfange trotz des unterhaltenen Guthabens.

Es ist unter 1 empfohlen worden, wenn ein Gesellschafter ausscheidet, das Konto der Gesellschaft abzuschließen und die nun folgenden Transaktionen auf einem anderen Konto vorzunehmen.

Wo der Kontoverkehr ausschließlich darin besteht, daß auf der Habenseite Akzeptgutschriften erfolgen und auf der Debetseite Abhebungen oder Ueberweisungen erscheinen, ist dies natürlich nicht nötig, weil ja beim Trassierungskredit, wie gezeigt, der ausgeschiedene Gesellschafter für die auf Trattenkonto verbuchte Verpflichtung der Gesellschaft haftet. Dasselbe gilt, wenn der der Gesellschaft eingeräumte Kredit ausschließlich in einem Akzeptkredit besteht, so daß auf dem Konto ordinario niemals ein Debetsaldo erscheinen kann, mögen auch Akzeptgutschriften und sonstige Gutschriften durcheinander auf demselben Konto erfolgen. Wo aber über den Betrag der Akzept- und sonstigen Gutschriften hinaus Kredit auf Konto beansprucht wird, greift die genannte Empfehlung Platz. Es dürfen auch nicht etwa nach Ausscheiden des Gesellschafters die Akzepte auf dem alten Konto und nur die weiteren Habenposten auf dem neuen Konto verbucht werden.

Wenn, wie in der Provinz vielfach üblich, das Bankhaus der Gesellschaft den Kredit in der Weise gewährt, daß das Bankhaus auf die Gesellschaft zieht und ihr ihr Akzept abrechnet und gutschreibt, so haftet der ausgeschiedene Gesellschafter selbstverständlich ohne weiteres für das bei seinem Ausscheiden laufende Akzept seiner Firma, auch wenn das dadurch geschaffene Guthaben z. Z. seines Ausscheidens noch nicht voll abgehoben ist.

Für die Erneuerungsakzepte haftet er nicht wechselmäßig.

Da aber auch in diesem Falle dem Akzept ein Darlehen zugrunde liegt, und die Abrechnung der neuen Akzepte bei Fälligkeit der älteren nichts weiter als eine, sei es freiwillige, sei es vereinbarte Stundung derDarlehensforderung durch das Bankhaus darstellt, so haftet der ausgeschiedene Gesellschafter auch für diese Art des Akzeptkredites 5 Jahre lang nach seinem Ausscheiden.

3. Was einen von der Gesellschaft in Anspruch genommenen Diskontkredit betrifft, so haftet der ausgeschiedene Gesellschafter nur für die z. Z. seines Ausscheidens laufenden Diskonten. Denn mag man die Diskontierung eines Wechsels als einen Wechselankauf oder als ein Darlehen betrachten, oder davon ausgehen, daß mit dem Diskontierungsgeschäft, aus dem lediglich Wechselforderungen hervorgehen, ein anderes Geschäft nicht verbunden ist, aus dem neben der Wechselforderung eine andere Forderung entstünde — das ist der Regelfall —, so fehlt es doch in allen Fällen an einem die mehreren Diskontierungen verknüpfenden Band, das geeignet wäre, den fortlaufend in Anspruch genommenen Diskontierungskredit als ein einheitliches Rechtsgeschäft zu betrachten, aus dem für die Bank stets eine und dieselbe Forderung entspringt, die schon z. Z. des ausgeschiedenen Gesellschafters bestand, so daß er für sie haftet.

Jeder Wechsel ist daher individuell zu behandeln, so daß praktisch ¼ Jahr nach Ausscheiden des Gesellschafters seine Haftung für den Diskontierungskredit insoweit abgelaufen sein muß, als die Wechsel nicht zu Protest gegangen sind.

Soweit sie zu Protest gegangen sind, kommen ihm die verkürzten Vorschriften der Wechselordnung zustatten.

Was einen aus einer Kommandit-Gesellschaft ausgeschiedenen Kommanditisten betrifft, so gilt durchwegs das gleiche mit der Maßgabe, daß seine Haftung sich stets auf den Betrag seiner ehemaligen Einlage beschränkt.

Irrlehre gegen Aberglaube.*)

Eine Entgegnung.

Von Dr. **Kurt Singer**-Hamburg.

In einem englischen Kinderbuche, das an Weisheit viele metaphysische Traktate hinter sich läßt, wird erzählt, daß die kleine Alice von einer Königin des „Landes hinter dem Spiegel" in atemlosem Lauf fortgerissen wird und endlich, da sie erschöpft stehen bleiben muß, zu ihrem Schrecken bemerkt, daß sie noch an derselben Stelle ist wie beim Beginn des Laufes. Die Königin begreift ihr Staunen nicht. Und als Alice ihr sagt, daß man im Menschenlande beim Laufen die Dinge hinter sich läßt, antwortet sie verächtlich: „Was für ein langsames Land! Bei uns muß man so rasch laufen, um nur mit den Dingen Schritt zu halten. Will man die Dinge überholen, so muß man doppelt so rasch laufen."

Was hier vom Spiegellande behauptet wird, gilt nicht weniger vom Bereich der modernen Wirtschaftsentwicklung. Die Veränderungen in der grundlegenden Struktur der volkswirtschaftlichen Organisation und ihrer unendlichen Verästelungen gehen in einem so rapiden Tempo vor sich, daß die begriffliche Durchdringung dieses in ewiger Wandlung begriffenen Chaos Mühe hat, ihrem Gegenstand von Tag zu Tag zu folgen. Immer drängen sich zwischen den Betrachter und sein Objekt eine Unzahl übernommener Begriffe, die von der Wirklichkeit des Gestern abstrahiert sind und an der Deutung des Gestern ihr Recht erweisen, während sie dem Morgen als Normen vorangesetzt eine hilflose Rückständigkeit offenbaren. Auf dem Gebiet der Handelspolitik, des Koalitionsrechts, der industriellen Organisation ist das leicht zu beobachten. In der Geldpolitik ist die Lage undurchsichtiger und daher um so gefährlicher.

Bis gegen das Ende des neuzehnten Jahrhunderts hatten alle Währungskämpfe nur der Wahl des Währungsmetalles gegolten. Eine andere Geldverfassung als die

---

*) Anmerkung der Redaktion. Die Redaktion hat sich lediglich deshalb veranlaßt gesehen, den folgenden Zeilen Aufnahme zu gewähren, weil der Verfasser wegen eines von ihm anonym im Hamburgischen Korrespondenten veröffentlichten Artikels, zu dessen Autorschaft Herr Dr. Singer sich jetzt nachträglich uns gegenüber bekannt hat, von Herrn Kaemmerer in der vorigen Nummer des Bank-Archiv angegriffen ist. — In jenem Artikel bitten wir den Druckfehler auf p. 319 Sp. 1 Zeile 11 von unten zu verbessern. Es muß dort heißen „daß das Geld".

Digitized by Google

Barverfassung des Währungsgeldes war nicht erprobt; und wenn man auch die wohltätige Wirkung der Gold- und Silberwährung mehr zu umschreiben als zu analysieren pflegte, so stellten sich doch bald einige Begriffe ein, die die Wahl des Goldes oder des Silbers begründen helfen sollten. Man sprach von dem unveränderlichen Wert des Silbers oder des Goldes, je nachdem man das eine oder das andere als Währungsmetall empfehlen wollte und glaubte mit der Wahl eines relativ wertbeständigen Metalles die wesentlichste Aufgabe der Geldpolitik restlos gelöst zu haben. War nicht die Werteinheit immer repräsentiert durch eine Menge Metall, der ein bestimmter Wert entsprechen mußte? Und mußte nicht dieser Wert beständig sein, wenn unsere Schätzungen, die wir in Werteinheiten ausdrücken, sich auf eine feste Skala beziehen sollten?

So durfte man noch um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts argumentieren. Wenn man es heute noch tut, so beachtet man nicht, daß inzwischen Frankreich in den siebziger Jahren, Oesterreich seit mehr als zwei Dekaden, Indien seit der Einstellung der Silberprägungen Beispiele von Ländern gegeben hatten, für die die Prämissen jener Argumentation nicht mehr zutrafen. Denn hier waren Geldverfassungen gegeben, in denen die Werteinheit durchaus nicht als eine bestimmte Metallmenge zu definieren war — und die dennoch ein geordnetes System der Zahlungen und eine Befestigung der Valuta ermöglichten. Um diese Erfahrungen in den Bereich der Geldtheorie einzubeziehen, mußte der Rahmen ihrer Begriffe etwas weiter gespannt werden. Es galt einzusehen, daß nicht die metallische Definition das Allgemeine der Werteinheit ist, sondern ihre, von irgend welchen autoritativen Mächten, sei es Sitte, Konvention oder Rechtsordnung gesetzte Geltung; daß die Ausstattung der Geldstücke mit einem bestimmten Metallgehalt in fortgeschritteneren Geldverfassungen im wesentlichen den Zweck hat, die Aufrechterhaltung der Währung zu erleichtern; und daß die etwas vage Rede von einem stabilen Metallwert erst einer genaueren Prüfung zu unterziehen ist — bei der sich dann herausstellt, daß es staatliche Anordnungen sind, die eine Fixierung des Metallpreises gestatten und daß auch die vielgerühmte Anpassung des „Geldangebots" und der „Geldnachfrage" um uns dieser Unbegriffe der klassischen Gelddoktrin zu bedienen[1]), kläglich scheitern würde, wenn sie auf das Gold angewiesen wäre. Denn wenn heute eine gewisse Anpassung stattfindet, so nur, weil man die sinnlose Abhängigkeit der Geldkreation von den Zufällen der Goldproduktion durch die Emission nicht metallischen Geldes mildert, die nach ganz anderen Prinzipien erfolgt, als die Vermehrung und Verminderung des Metallgeldes.

Hat man diese Einsicht einmal gewonnen, so liegen einige praktische Folgerungen für die Gestaltung unserer Geldpolitik nahe. Sie folgen nicht unmittelbar aus den entwickelten Sätzen, denn diese sprechen nur aus, was *ist*, und enthalten nicht die geringste Anweisung auf ein Seinsollendes. Nur wer von dem Geist der Staatlichen Theorie des Geldes nicht einen Hauch verspürt hat, kann sie für irgendwelche geldpolitische Forderungen verantwortlich machen. Es verrät einen sehr merkwürdigen Gebrauch der interpretatorischen Fähigkeiten, wenn die Anhänger einer Theorie, die die Funktion des Goldes in unserer modernen Geldverfassung klarer dargelegt hat als irgend eine frühere, bezichtigt werden, das Gold sei ihnen „ein Dorn im Auge"[2]), den sie möglichst zu eliminieren suchten — und das alles nur, weil sie dem Golde nicht die gleiche Omnipotenz zutrauen wie die Metallisten.

Der Metallist glaubt, daß der Wert des Geldes auf dem Wert des Metalls beruhe, das ihm als Substrat dient; er fordert, daß jederzeit alle nicht-metallischen Geldzeichen in bestimmte Metallmengen umgewandelt werden können; er läßt alles Wesentliche im Geldwesen vom Metall abhängen. Wenn er sich dennoch dagegen sträubt, als Metallist bezeichnet zu werden[3]), dämmert da nicht eine Ahnung auf, daß der Boden dieser Theorie schon etwas unterminiert ist?

Es gibt noch andere Anzeichen dafür. Der Metallist bekennt, daß auch nach seiner Meinung erst durch die Ausgabe notalen Geldes, das nach gewissen Prinzipien, jedenfalls nicht nach dem der vollen Golddeckung, emittiert wird, dem Geldwesen Elastizität und Anpassung an den jeweiligen Bedarf gegeben wird[4]). Wenn also der „Wert des Geldes" sich so wenig verändert, so muß das auf die Kreation des notalen Geldes und dessen rationellere Prinzipien zurückgeführt werden. So folgert wenigstens der Nicht-Metallist. Der Metallist schreibt die Wertstabilität (die übrigens erst bewiesen werden muß[5]) trotz allem dem Golde zugute.

Der Metallist gibt auch zu, daß in einer Krise der Zentralnotenbank die Pflicht zufällt, die Kreditgewährung aufrecht zu erhalten, sei es auch auf Kosten der schematisch im Bankgesetz vorgeschriebenen Deckungsvorschriften[6]). Daß er sich für normale Zeiten einer Ueberschreitung des gesetzlich zulässigen Notenkontingents widersetzt, wird auch der Nicht-Metallist billigen. Dieser wird sich durchaus damit einverstanden erklären, daß die Reichsbank ihren Goldbesitz so sehr verstärkt, daß sie noch in der schwersten Krise den Wechselkurs zu regulieren imstande ist; auch wird ihn jeder auf seiner Seite finden, der die Gewährung schlechten Kredits, nicht aber die gesunde Expansion des Wirtschaftskörpers als solche hemmen will. Aber der Nicht-Metallist sieht auch, daß alle diese Forderungen ein viel größeres Gewicht bekommen, wenn die Reichsbank nicht als ein Erwerbsinstitut betrachtet wird, das auf mehr oder weniger nützliche Weise den Interessen der Anteilseigner und des Reichsfiskus dient, sondern als das zentrale Organ unserer Geldverfassung, dem die Pflicht obliegt, nicht nur für die Aufrechterhaltung der Währung, sondern nicht minder für die Regelung der Geldkreation zu sorgen, vor allem aber in kritischen Zeiten um jeden Preis den Zusammenbruch unseres Kreditwesens zu verhindern. Dazu aber ist, wie *Bendixen* nachgewiesen hat, die Statuierung der Pflicht zur Geldkreation als oberstes Prinzip schon in normalen Zeiten nötig. Der Nicht-Metallist sieht ferner, daß — so sehr ein hoher Goldvorrrat und eine rationelle Begrenzung des Notenumlaufs erwünscht, ja dringend erforderlich sind, — doch das eine mit dem anderen nicht so eng zusammenhängt wie der Metallist annimmt. Die Quartalsanspannung z. B. kann durchaus nicht als Zeichen für ungesunde Kreditgewährung gelten: sie gewinnt oder verliert ihren bedrohlichen Charakter, je nachdem ein kleinerer oder größerer Teil des nationalen Goldbestandes in den Kassen der Reichsbank zurückgehalten wird; sie würde garnicht in die Erscheinung treten, wenn ein größerer Teil der Quartalszahlungen auf dem Girowege erledigt werden könnte. Daß an den Quartalsenden flüssiges Kapital, nicht bloße Abrechnungsmarken gefordert werden, ist lediglich eine Behauptung, deren Beweis durch die Metallisten noch aussteht. Wenn ein Mann, der morgen eine Zahlung zu leisten und eine gleich hohe Zahlung zu empfangen hat, auf deren pünktlichen Eingang er nicht mit absoluter Sicherheit rechnen darf, sich schon am Tage vorher die nötigen Geldzeichen verschafft, um sie auf alle Fälle bereit zu halten, so wird hier nicht Kapital erfordert, sondern ein Abrechnungsmittel; und dieses Verhältnis ändert sich auch nicht, wenn er die Geldzeichen von einer Aktienbank fordert, die für diesen Zweck keine größeren Barmittel bereit hält, da es eben ihre Aufgabe ist, Kapitalkredit zu geben, nicht

---

[1]) Ueber die Unbrauchbarkeit dieser Begriffe vgl. meine „Motive der indischen Geldreform" (Straßburg 1910).

[2]) Vergl. Kaemmerer, Bank-Archiv v. 1. Juli 1914. S. 319.

[3]) Kaemmerer, l. c., S. 318.

[4]) ebenda.

[5]) Bis jetzt gibt es kaum eine wirklich eingehende Behandlung der Frage, wie weit z B. die Goldproduktion der jüngsten Vergangenheit einen Einfluß auf die Kreditgewährung und die Preise ausgeübt hat. Die Arbeiten sowohl von Helfferich, Laughlin wie von Fisher sind weit davon entfernt, exakt zu sein. Vielleicht bringt hier die von Spiethoff für die nächste Tagung des Vereins für Sozialpolitik veranstaltete Enquête einigen Aufschluß.

[6]) Kaemmerer, l. c., S. 320.

Digitized by Google

wie die der Reichsbank: Zahlungsmittel nach den Anforderungen des Wirtschaftslebens zu kreieren. Ihre Barmittel, die Kapital repräsentieren, werden dann zu einem Zweck gebunden, der ihrer Bestimmung fremd ist. Könnten sie den Bedarf für die Quartalszahlungen in neugeschaffenen Giroguthaben kreieren, wie es zum größten Teil in England geschieht, so wäre die Lockerheit der Beziehungen zwischen der Höhe des Reichsbank-Goldschatzes und der Menge der geschaffenen Giral-Zahlmittel noch evidenter.

Daß der Metallist dies nie zugeben wird, liegt allein in dem Umstand begründet, daß er gar nicht das Gold für die Verteidigung der Valuta reservieren will. Weil man unter der bestehenden Geldverfassung die Bankenstürmer und Goldsammler nicht abhalten kann, ihre Banknoten in Gold umzutauschen, wird gefolgert, daß dies auch in aller Zukunft so sein soll. Ja, es wird ihnen ein Recht vindiziert, bis zur Höhe ihrer Bankguthaben Gold auf Kosten der Allgemeinheit zu verlangen[7]). Daß es ein Bankdirektor ist, der dieses Recht anerkennt, darf hier nicht unvermerkt bleiben. Man braucht ihm nicht in der seltsamen Annahme zu folgen, daß ein Satz oder ein Denkfehler mehr oder weniger bedeutsam sei, je nachdem sein Urheber ein Zeitungsredakteur, ein Bankdirektor oder sonst ein mehr oder minder schätzenswertes Mitglied der menschlichen Gesellschaft ist[8]). Aber es ist zuzugeben, daß es in der Tat besondere Beachtung verdient, wenn ein Bankdirektor seinen Depositengläubigern das Recht einräumen will, ihr Guthaben nicht allein in Noten, sondern in Gold abzuheben, wenn er die Banknoten ein ganz wenig respektswidrig als „Fetzen Papier" bezeichnet und von der Reichsbank fordert, sie solle sich bereit erklären, auch in kritischen Zeiten jeden Betrag von Noten in Gold einzulösen.

Die Reichsbank wird darauf wohl nur antworten können, daß sie ihre Entscheidung doch von den Umständen abhängig machen müsse. Selbst wenn bei ihr die Absicht bestehen sollte, etwa bei Ausbruch eines Krieges die Einlösbarkeit der Noten aufrecht zu erhalten, so könnte sie doch sehr bald in die Lage versetzt sein, ihre Goldbestände für den dringlichen Zweck der Stabilisierung der Wechselkurse reservieren zu müssen. Aber es ist selbst die Frage, ob es zweckmäßig sei, dieses riskante Experiment so lange durchzuhalten und nicht schon früher die Noten zum Währungsgelde zu machen. Gewiß würde eine solche Aenderung, in kritischen Zeiten durchgeführt, die Gefahr schwerer Erschütterungen der Geldverfassung in sich tragen. Aber gerade darum ist die Forderung erhoben worden, die Einlösung der Noten in Gold schon in Friedenszeiten einzustellen und sich auf die Regulierung der Wechselkurse mit Hilfe der Gold- und Devisenbestände der Reichsbank zu beschränken, wie es im neuen Statut der Oesterreichisch-Ungarischen Bank vorgesehen ist. Wenn eine solche Maßregel in einem Augenblick ergriffen wird, wo sie nicht durch eine Notlage erzwungen ist, wird sie viel von ihrem Stachel verlieren.

Der Leser kann sich nach diesen Erklärungen ein Urteil darüber bilden, ob diese Forderung erhoben wird, weil den Nicht-Metallisten das Gold „ein Dorn im Auge ist" oder vielmehr, weil sie das Gold rationell zu verwenden wünschen. Die staatliche Theorie des Geldes aber spielt in die Sphäre dieser Forderung nur insoweit hinein, als sie dem Aberglauben den Boden entzieht nur metallisches Geld sei „wirkliches" Geld. Diese Ueberzeugung wurzelte wie jeder Aberglaube in dem legitimen Glauben oder halbreifen Wissen eines früheren Jahrhunderts, die durch den Fortgang des Forschens und die Klärung der Glaubensinhalte überwunden sind und sich deshalb zum unantastbaren Dogma kristallisieren müssen, wenn sie fortbestehen wollen. Es ist eine entzückende Offenheit, die den Metallisten ganz offen von der „Irrlehre" der Nicht-Metallisten reden läßt. Für ihn gibt es also eine geheime Kirche der Geldtheoretiker, von deren Dogma nicht abgewichen werden darf. Die Wissenschaft kennt keine Irrlehre. Sie weiß nur von Urteilen und Beweisen, von denen keines als definitive Wahrheit zu gelten hat. Vor allem aber fordert sie die reinlichste Scheidung des Seienden und des Seinsollenden — auf deren Vertauschung die metallistische Lehre beruht. Der Metallist will mit dieser Lehre zwar nur das Metallgeld erklären, weil dieses allein ihm das „wirkliche", und das heißt zugleich das beste Geld scheint, das er ganz in aristotelischer Scholastik befangen mit dem Wesen des Geldes gleichsetzt. Fragt man aber, warum dies das beste Geld ist, so erfolgt der Rekurs auf das Axiom; entscheidend ist, daß man eben nur dieses Geld nach dem metallistischen Prinzip erklären kann. Einer solchen Geistesverfassung gegenüber muß der von solchen Dispositionen nicht bestimmte Forscher sich darauf beschränken, die Grenzlinie zwischen den Lagern zu ziehen. Wenn es noch heute Menschen gäbe, denen das ptolemäische Weltsystem Axiom des Glaubens wäre, würde man sich unterfangen, sie zur kopernikanischen Lehre zu überreden?

[7]) Kaemmerer, l. c., S. 319.

[8]) Bei einiger Vertrautheit mit der Literatur des Geldwesens bemerkt man übrigens leicht, daß die von ihm angeführte, vom Hamburgischen Korrespondenten am 20. Juni 1914 vertretene Forderung im Mai 1913 im Bank-Archiv durch den Direktor der Hypothekenbank in Hamburg, Dr. Friedrich Bendixen, begründet worden ist.

Erwiderung.

Unter dem Titel „Irrlehre gegen Aberglaube" tritt Herr Dr. Singer meinen Ausführungen im Bank-Archiv vom 1. Juli entgegen.

Ich beschränke mich darauf, aus den sehr weitläufigen Darlegungen herauszuschälen, worauf es allein ankommt, nämlich:

1. Herr Dr. Singer will die Goldwährung in Deutschland abgeschafft sehen. Die Forderung, daß die Reichsbank schon in normalen Zeiten ihre Noten nicht mehr in Gold einlösen soll, und die Bespöttelung eines Girobankdirektors, der seinen Depositengläubigern das Recht einräumt, nicht allein Noten, sondern auch Gold abzuheben, bedeuten nichts anderes; meine Behauptung, daß den Herren von der staatlichen Theorie des Geldes das Gold ein Dorn im Auge sei, kann nicht besser illustriert werden.

2. Die Behauptung, daß Frankreich in den 70er Jahren, Oesterreich seit zwei Dekaden, Indien seit Einstellung der Silberprägungen Geldverfassungen hatten, bezw. haben, in denen die Werteinheit nicht als eine bestimmte Metallmenge definiert ist, schlägt den Tatsachen, die offen zu Tage liegen, ins Gesicht.

Das in diesen Ländern kursierende Zeichengeld aber bewertet sich stets im genauen Verhältnis zu dem Goldquantum, das dafür auf dem Londoner Weltgoldmarkt einzutauschen ist.

Hamburg, den 13. Juli 1914.

G. H. Kaemmerer.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Börsenrecht.

Zu § 50 BörsG.

1. Es entspricht dem § 50 BörsG., wenn bei Festsetzung der Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel diese in einer Weise kenntlich gemacht werden, daß die beteiligten Kreise die Möglichkeit haben, sich selbst den Inhalt der Bedingungen im einzelnen zu verschaffen. Einer besonderen Veröffentlichung der Bedingungen bedarf es nicht.
2. Durch eine Vereinbarung besonderer Bedingungen neben den offiziellen, verliert ein Börsentermingeschäft den Charakter des offiziellen Börsentermingeschäfts nur dann, wenn

Digitized by Google

die besonderen Bedingungen mit den offiziellen unvereinbar sind und gegen die Absicht des Gesetzes, durch die offizielle Festsetzung der Bedingungen die dem Börsenterminhandel ferner stehenden Personen zu schützen, verstoßen.

Urteil des OLG. Hamburg. VII. Ziv.-Sen. vom 4. Mai 1914, Bf. VII. 687, 18[1]).

Die Parteien haben miteinander eine Reihe von Kauf- und Verkaufsgeschäften in Zucker, Kaffee und Kupfer gemacht, und zwar wie die vorgelegten Schlußnoten ergeben, in Gemäßheit der auf diesen verzeichneten Bedingungen und ferner der Bedingungen des Vereins der am Zuckerhandel bzw. am Kaffeehandel bzw. am Metallhandel beteiligten Firmen sowie des Regulativs der Warenliquidationskasse bzw. der Maklerbank in Hamburg. Unbestritten sind die Geschäfte beiderseits als Börsentermingeschäfte angesehen worden. Sie haben das aus der Abrechnung ersichtliche Ergebnis gehabt. Den Saldo verlangt Kläger von der Beklagten in Höhe von 5304,05 M. nebst Zinsen. Die Beklagte hat eingewandt, die sämtlichen Geschäfte seien nach § 53 des Börsengesetzes unwirksam. Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt.

Darüber, weshalb die Geschäfte in Kaffee und Metallen keine offiziellen Börsentermingeschäfte seien, könne sie keine Angaben machen, insbesondere könne sie nicht spezifiziert angeben, ob und worin die Bedingungen, unter denen die Parteien über diese Waren kontrahiert hätten, von den vom Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen abwichen. Dagegen seien die Geschäfte in Zucker sicherlich keine offiziellen Börsentermingeschäfte. Zunächst müsse bemängelt werden, daß eine hinreichende Kundmachung dieser Bedingungen nicht vorliege. Aber auch wenn die Kundmachung in Ordnung sei, lägen erhebliche Abweichungen von den festgesetzten Bedingungen vor. Insbesondere wichen die Schlußscheinbedingungen zum Teil sehr erheblich von den Bedingungen ab, indem sie der Klägerin Rechte gewährten, die ihr nach den vom Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen nicht zustänaen.

Die Klägerin führte des näheren aus, daß die von der Beklagten hervorgehobenen Abweichungen der Schlußscheinbedingungen sich daraus erklärten, daß die Klägerin als Kommissionär auftrete, und daß sie mit dem Börsentermingeschäft als solchem gar nichts zu tun hätte.

Aus den Gründen:

I. Soweit die Beklagte behauptet, daß die von ihr mit der Klägerin eingegangenen Geschäfte über Kaffee und Kupfer keine nach §§ 53—58 des Börsengesetzes verbindlichen Börsentermingeschäfte seien, ist die Beklagte auch in dieser Instanz sachfällig, nachdem sie den schon in der ersten Instanz eingenommenen Standpunkt aufrechterhalten hat, daß sie nicht bestreiten könne, daß die Geschäftsbedingungen, unter denen die hier streitigen Kaffee- und Kupfertermingeschäfte abgeschlossen seien, ordnungsmäßig von dem Börsenvorstande veröffentlicht seien, und daß sie irgendwelche spezifizierte Angaben darüber nicht machen könne, worin die von den Parteien vereinbarten Bedingungen von den vom Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen abwichen. Bei dieser Sachlage hat das Gericht kein Bedenken festzustellen, daß es sich hier um für die Parteien verbindliche Börsentermingeschäfte handelt, und war durch Zwischenurteil festzustellen, daß die Belastung der Beklagten mit dem aus diesen Geschäften sich ergebenden Betrage von 2076.75 M. berechtigt ist.

II. Hinsichtlich der zwischen den Parteien abgeschlossenen Termingeschäfte in Zucker hat die Beklagte bestritten, daß es sich um Geschäfte handele, die nach Geschäftsbedingungen abgeschlossen seien, welche gemäß § 50 des Börsengesetzes festgesetzt seien. Sie hat zunächst behauptet, daß für den Börsenterminhandel in Zucker solche Bedingungen in Hamburg überhaupt nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form festgesetzt worden seien, und sie hat weiter betont, daß, wenn solche vom Börsenvorstand festgesetzten Bedingungen beständen, die Parteien nicht nach ihnen abgeschlossen hätten.

Der ersteren Ausführung der Beklagten, die sich darauf stützt, daß die vom Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen nicht in der vorgeschriebenen Art uud Weise kundgemacht worden seien, kann nicht beigetreten werden. Das Börsengesetz verlangt im § 50 nur eine „Festsetzung" der Geschäftsbedingungen, nicht aber eine besondere Veröffentlichung. Wenn nun auch davon auszugehen ist, daß die Festsetzung in solcher Weise erfolgen mußte, daß die beteiligten Kreise genau in Kenntnis gesetzt werden über den Inhalt der festgesetzten Bedingungen, so schreibt doch das Gesetz nicht vor, daß von dem Börsenvorstande die Bedingungen im Wortlaute veröffentlicht werden. Vielmehr muß es dem Gesetz entsprechen, wenn bei der Festsetzung die Bedingungen in einer Weise kenntlich gemacht werden, daß die beteiligten Kreise die Möglichkeit haben, sich selbst den Inhalt der Bedingungen im einzelnen zu verschaffen. Diesen Erfordernissen genügt die Festsetzung der Bedingungen für den Terminhandel in Zucker. Denn nach § 80 der Hamburgischen Börsenordnung erfolgt die Festsetzung der Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in Zucker von der betreffenden Abteilung des Börsenvorstandes mit Genehmigung der Handelskammer, und auf Grund dieser Bestimmung ist am 13. Februar 1897 seitens des Vorstandes der Zuckerbörse mit Genehmigung der Handelskammer bestimmt worden, daß die Schlußscheinbedingungen des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen in Hamburg für Geschäfte frei an Bord Hamburg in Rübenrohzucker, erstes Produkt, sowie die Geschäftsbedingungen, die in den von der Waren-Liquidations-Kasse erlassenen „Regulativen für Termingeschäfte in Rübenrohzucker und Zuckertermingeschäft auf Prämien" enthalten sind, als „Geschäftsbedingungen für den Terminhandel in Zucker" zu gelten haben. Daß diese Bedingungen des Vereins der am Zuckerhandel beteiligten Firmen und die Regulative der Waren-Liquidations-Kasse den Interessenten ohne Schwierigkeiten zugänglich waren und sind, ist dem Gericht bekannt.

Die Parteien haben nun außer diesen vom Börsenvorstand festgesetzten Bedingungen noch eine Reihe von auf den Schlußnoten hinten aufgedruckten Bedingungen ihren Geschäften zugrunde gelegt. Daß durch eine solche Vereinbarung besonderer Bedingungen die Börsentermingeschäfte ohne weiteres den Charakter des offiziellen Börsentermingeschäftes verlieren, ist nicht anzunehmen. Es können besondere Bedingungen vereinbart werden, die sich lediglich als eine Ergänzung der offiziellen Bedingungen darstellen und deren Sinn durchaus entsprechen. Insbesondere kann der Klägerin auch zugegeben werden, daß bei einem Kommissionsverhältnis, wie es hier vorliegt, Bedingungen vereinbart werden können, die sich rein auf dieses Verhältnis beziehen und das Börsentermingeschäft als solches nicht berühren. Auf der anderen Seite dürfen aber nach der ganzen Tendenz des Börsengesetzes die Abweichungen von den offiziellen Bedingungen nicht all zu weit gehen. Denn die Tendenz des Abschnitts IV des Börsengesetzes über den Börsenterminhandel geht nicht nur, wie die Klägerin meint, dahin, den solche Geschäfte abschließenden Personen die Möglichkeit zu geben, sich jederzeit auf Grund eines im wesentlichen gleichartigen Geschäftes einzudecken. Vielmehr will das Gesetz durch die offizielle Festsetzung der Bedingungen den Personen, die dem Börsenhandel ferner stehen, einen gewissen Schutz gewähren. Es fragt sich also, ob die von den Parteien vereinbarten besonderen Bedingungen von den festgesetzten Geschäftsbedingungen derartig abweichen, daß sie unter Beachtung dieser Absicht des Gesetzgebers als mit den offiziellen Bedingungen nicht mehr vereinbar anzusehen sind.

Es kann von vornherein zweifelhaft sein, ob nicht schon die erste Sonderbedingung, wonach die Klägerin sich vorbehält, die Aufträge ihrer Kunden auch „außerhalb des Marktes" auszuführen, mit dem Begriff eines „Börsen"-Termingeschäftes grundsätzlich in Widerspruch steht, so daß sie dem ganzen Geschäft von vornherein den Charakter eines offiziellen Börsentermingeschäftes nimmt. Diese Frage kann indessen dahinstehen, da jedenfalls die Nr. 5 der Bedingungen eine erhebliche Abweichung von den offiziellen Bedingungen darstellt. Nach § 16 des Regulativs ist das Recht zur sofortigen Liquidation — abgesehen vom Verzug in der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung — nur für den Fall der Zahlungseinstellung gegeben, während die Klägerin in ihren Schlußnoten

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps, Hamburg; vgl. hierzu den Aufsatz von Dr. Nußbaum im Bank-Archiv XIII, S. 215.

Digitized by Google

sich dieses Recht auch bei Zahlungsschwierigkeiten oder bei Exekution eines Kommittenten durch ein anderes hiesiges oder auswärtiges Haus ausbedungen hat. Namentlich diese letztere Bestimmung enthält eine wesentliche Verschärfung der Lage der Beklagten, denn es ist gar nicht notwendig, daß eine solche Exekution lediglich auf schlechter finanzieller Lage der exekutierten Firma beruht; sie kann z. B. darauf beruhen, daß der völlig solvente Gegenkontrahent versäumt hat, rechtzeitig Instruktionen zu geben. Wenn es auch nach dem von der Klägerin verlesenen Gutachten wünschenswert sein mag, daß der hiesige Kontrahent sich gegenüber seinem auswärtigen Gegenkontrahenten auf solche Weise schützt, so ist doch zu beachten, daß die offiziellen Bedingungen eine solche Schutzmaßregel nicht vorsehen. Daher hat das Gericht die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich hier um eine solche Abweichung von den offiziellen Bedingungen handelt, daß dadurch das Geschäft den Charakter des offiziellen Börsentermingeschäftes verliert. Daß diese Verschärfung der Lage des Gegenkontrahenten sich nicht ausschließlich aus dem Kommissionsverhältnis erklärt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Demnach sind die Zuckergeschäfte der Parteien als verbindlich im Sinne der §§ 53, 58 des Börsengesetzes nicht anzusehen, und war dies durch Zwischenurteil auszusprechen, da über die Frage, ob diese Geschäfte nach § 764 BGB. als Spiel anzusehen sind, noch weiter zu verhandeln ist.

II. Bürgerliches Recht.

Zu § 765, 766 BGB., §§ 17, 22, 23, 25 HGB.

Die einer Einzelfirma gegenüber übernommene Kreditbürgschaft gilt nicht ohne weiteres als auch der offenen Handelsgesellschaft gegenüber eingegangen, auf die jene Firma übergegangen ist.

Urteil des Reichsgerichts VI. Ziv.-Sen. vom 19. März 1914, VI 31/14 Warn. Jahrb. 1914 S. 257.

Die Beklagte hat am 11. August 1903 durch schriftliche Bürgschaftserklärung für sämtliche Verbindlichkeiten ihres Schwiegersohnes, des Kaufmanns Franz R. zu K. „aus der Geschäftsverbindung mit der Firma H. W. in R., Inhaber der Kaufmann Heimann W. in R.", die dieser entstanden seien oder aus der weiteren Verbindung noch entstehen würden, bis zum Höchstbetrage von 15 000 M. die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Im Jahre 1908 starb W.; seine Erben haben das Geschäft mit Aktiven und Passiven mit dem Rechte der Fortführung der Firma an die Kaufleute Alfred B. und Georg W. veräußert. Mit dieser offnen Handelsgesellschaft hat R. die Geschäftsverbindung fortgesetzt. Der Schuldner R. ist in Konkurs geraten. Der Firma H. W. stehen unstreitig Forderungen gegen diesen aus der Geschäftsverbindung in Höhe der Bürgschaft zu; diese sind aber sämtlich erst nach dem Uebergang der Firma und des Geschäfts an A. B. und G. W. entstanden. Die Klägerin, die offene Handelsgesellschaft H. W. zu R., nimmt aus der Bürgschaftserklärung die Beklagte in Anspruch, die sie zur Zahlung von 15 000 M. und Zinsen an sie zu verurteilen beantragt. Die Beklagte hat bestritten, den jetzigen Inhaber der Firma H. W. aus der Bürgschaft verhaftet zu sein.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen; das Oberlandesgericht hat abändernd die Entscheidung von einem der Beklagten zugeschobenen richterlichen Eide abhängig gemacht des Inhalts, daß sie bei der Unterschrift eines an die Firma gerichteten Briefes vom 28. Februar 1912, in welchem sie dieser von der Abtretung einer Hypothek zur teilweisen Sicherung ihrer Bürgschaftsverbindlichkeiten, von dem Tode des Heimann W. keine Kenntnis gehabt habe; im Schwörungsfalle hat auch das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen, im Falle der Eidesweigerung die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt.

Die Revision rügt Verletzung des materiellen Rechts und des § 286 ZPO. Die Verkehrssitte betrachte eine einer Firma gegenüber eingegangene Verbindlichkeit als den jeweiligen Firmeninhaber gegenüber übernommen. Den Beweis, daß das nicht beabsichtigt gewesen sei, habe die Beklagte zu führen. Das Schreiben vom 28. Februar 1912 liege neun Jahre nach Uebernahme der Bürgschaft. Wenn die Beklagte dabei sich nicht erkundigte, wer die jetzigen Firmeninhaber seien, habe sie schon dadurch gegen sich Zeugnis abgelegt, daß sie eben der Firma gegenüber bürgen wollte.

Die Revision war nicht für begründet zu erachten.

Nach § 17 HGB. ist die Firma eines Kaufmanns der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt, unter dem er auch klagen und verklagt werden kann. Einem Namen gegenüber kann man keine Bürgschaftsverpflichtung eingehen; nur die hinter dem Namen stehende wirkliche Einzelperson kann Gläubiger und Träger eines Rechtes sein. Die Bürgschaft, die der Firma eines Kaufmanns gegenüber erklärt wird, wird deshalb diesem Kaufmann selbst erklärt. Wird das von letzterem betriebene Handelsgeschäft an einen Dritten veräußert und von diesem unter der bisherigen Firma fortgeführt (HGB §§ 22, 23), so ist die Firma nunmehr der Name einer anderen Person geworden, diese hat das Recht erworben, sich eines bisher anderen zustehenden Namens zu bedienen; die dem früheren Inhaber erklärte Bürgschaft geht den Erwerber der Firma nichts an. Ist das Handelsgeschäft mit Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Erwerber übergegangen (HGB. § 25), so gehen zwar die Bürgschaftsansprüche über, die für bereits entstandene Hauptforderungen des früheren Geschäftsinhabers schon gegründet waren (BGB. §§ 401, 412). Aber die bloße Bürgschaftsverpflichtung für künftige, noch nicht entstandene Forderungen, wie sie in einer Kreditbürgschaft übernommen wird, geht an sich auf den Erwerber des Handelsgeschäfts nicht über; das bloße Kreditversprechen begründet noch keine Hauptforderung und dementsprechend die Bürgschaftserklärung, die in bezug auf ein solches abgegeben wird, auch noch keinen Anspruch aus der Bürgschaft. Wird das Kreditverhältnis zwischen dem seitherigen Kreditschuldner und dem neuen Firmeninhaber fortgesetzt, so liegt vom Rechtsstandpunkt aus gleichwohl eine neue Kreditverbindung zwischen anderen Personen vor, die Forderungen für einen anderen Gläubiger begründet. Im gegebenen Falle sind unstreitig alle die Verbindlichkeiten des Hauptschuldners R., für die die Beklagte als Bürgin in Anspruch genommen wird, aus diesem neuen Kreditverhältnis gegenüber dem neuen Geschäfts- und Firmeninhaber entstanden; dafür haftet die Beklagte aus der dem früheren Inhaber erklärten Bürgschaft daher an sich nicht.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß eine Bürgschaft für künftige Forderungen auch in der Art eingegangen werden kann, daß sie nur dem derzeitigen Geschäftsinhaber gegenüber gelten soll, sondern auch einem Geschäftsnachfolger gegenüber, der die Firma fortführt und die Kreditverbindung mit dem Hauptschuldner fortsetzt. In diesem Falle wird mit der Entstehung der Hauptverbindlichkeit für den Geschäftsnachfolger auch die Haftung des Bürgen aus der eingegangenen Bürgschaftsverpflichtung ausgelöst. Ob der Wille des Bürgen bei Abgabe der Bürgschaftserklärung dahin gegangen ist und auch in der Bürgschaftserklärung erkennbaren Ausdruck gefunden hat, ist Sache der Auslegung der Willenserklärung, die, wenn die Bürgschaftsurkunde selbst die Frage nicht zweifelsfrei beantwortet, aus begleitenden Umständen zu gewinnen ist, als welche auch spätere Handlungen und Erklärungen, die einen Rückschluß auf den Sinn der früher abgegebenen Bürgschaftserklärung gestatten, in Betracht kommen können. Eine Rechtsvermutung besteht für eine solche Erstreckung der Bürgschaft über die Person des derzeitigen Firmeninhabers hinaus nicht; eine tatsächliche kann nach Lage des einzelnen Falles begründet sein, wenn tatsächliche Umstände offenbar vorliegen, die zunächst die Annahme eines auf diese Erweiterung der Bürgschaftsverpflichtung gerichteten Vertragswillens als wahrscheinlich ergeben, so wenn bei Abgabe der Bürgschaftserklärung ein Wechsel des Geschäfts- und Firmeninhabers bereits in Aussicht stand und dies dem Bürgen bekannt war. Inwieweit eine solche tatsächliche Vermutung besteht, wie sich die Beweisgründe für die eine oder die andere Annahme zueinander verhalten, alles dies fällt in das Gebiet der tatsächlichen Würdigung des Streitstoffes, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht entzogen ist. Als ein Beweisumstand für die Erstreckung der Bürgschaft auf die Forderungen eines späteren Firmeninhabers kann auch in Betracht gezogen werden, ob die Bürgschaftsverpflichtung auf Ansuchen des Gläubigers oder im Auftrage und zugunsten des Schuldners eingegangen wird, so daß für den Bürgen gegenüber dem Zwecke, dem letzteren zu helfen, die Person des Gläubers in den Hintergrund tritt, dies zumal dann, wenn die Bürgschaft

Digitized by Google

in bestimmt begrenzter Höhe erklärt wird. Einen wesentlichen Beweisgrund für die Annahme einer auf den Geschäftsnachfolger übergehenden Berechtigung aus der Bürgschaft im Wege des Rückschlusses aus späteren Vorgängen kann es abgeben, wenn der Bürge in bezug auf seine Bürgschaft mit dem späteren Geschäftsinhaber in Kenntnis des Wechsels in Verhandlungen getreten ist oder nach Erlangung dieser Kenntnis unter Umständen geschwiegen hat, wo er hätte reden und den Geschäftsnachfolger wie den Hauptschuldner aufklären müssen (vgl. Bolze, Praxis des RG. Bd. 5 Nr. 714). Im gegebenen Falle würde eine Unterlage für die Auslegung der Bürgschaftserklärung in jenem erweiterten Sinne gegeben sein, wenn die jetzigen Inhaber der Firma H. W. beim Erwerbe den Uebergang des Geschäfts und der Firma der Klägerin mitgeteilt hätten und die Beklagte nach dieser Mitteilung der Klägerin eine Sicherheit für ihre Bürgschaftsverpflichtung angeboten hätte, wie dies in dem Schreiben vom 28. Februar 1912 geschehen ist. Diese Kenntnis von dem Uebergange des Geschäfts auf die Klägerin bei der Beklagten zur Zeit des Schreibens vom 28. Februar 1912 sieht auch das Berufungsgericht als entscheidend an, und auf sie bezieht sich die zum Urteil gestellte Eidesauflage.

Die Revision der Klägerin war deshalb unbegründet.

III. Wechselrecht.

1. Zu artt. 12, 36 WO.

Der Zusatz „Inhalt empfangen" nimmt der Namensschrift auf der Rückseite des Wechsels den Charakter eines Blankoindossaments.

Urteil des RG. II. Ziv.-Sen. vom 6. März 1914; II 717/13. (LZ. 1914, 862.)

Aus den Gründen:

Mit Unrecht beanstanden die Beklagten die wechselmäßige Legitimation des Klägers. Das KG. hat die Voraussetzungen des Art. 36 WO. mit der Begründung als vorhanden angenommen, daß der Vermerk „Inhalt empfangen. Dr. jur. Max B." zwar nur eine Quittung, nicht zugleich ein Indossament sei, daß aber die Quittung der legitimierenden Kraft des ersten Blankoindossaments nicht im Wege stehe. Ob dieser Begründung beigetreten werden könnte, mag dahingestellt bleiben, da der streitige Vermerk abweichend von der Ansicht des KG., aber in Uebereinstimmung mit dem LG., als Blankoindossament mit hinzugefügtem Valutenempfangsbekenntnis aufgefaßt werden muß. Es trifft nicht zu, wenn das KG. meint, Valutaklauseln in Blankoindosamenten seien nicht zu verstehen. Eine solche Klausel ist im Blankoindossament ebensogut möglich wie in einem ausgefüllten Indossament. Nur darum kann es sich handeln, ob die Namensunterschrift „Dr. jur. Max B." durch den Zusatz „Inhalt empfangen" ihrer Bedeutung als Indossament entkleidet wird. Die Frage muß indes verneint werden. Wie schon der I. Ziv.-Senat in RG., 46, 46 ausgesprochen hat, sind Namensschriften auf der Rückseite des Wechsels, sofern der Zeichner als Remittent oder durch ein vorangehendes Indossament legitimiert ist, solange als Blankoindossamente anzusehen, als nicht der beigefügte Zusatz den Willen, nicht indossieren zu wollen, klar zum Ausdruck bringt. Eine solche Ausnahme ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Davon, daß die Quittung mit dem Indossierungswillen unvereinbar wäre, kann nicht die Rede sein....

2. Zu WO. Art. 36.

Der vorgeschriebene Zusammenhang des Wechselinhabers mit dem Aussteller eines Wechsels an eigene Order ist unterbrochen, wenn der oberhalb des Namens des Ausstellers auf der Rückseite des Wechsels stehende Name des Bezogenen als ein Blankoindossament aufzufassen ist. Die einfache Niederschrift des Namens auf der Rückseite des Wechsels kann nur als Indossament aufgefaßt werden, da sie sich an der Stelle befindet, wo Indossamente zu stehen pflegen und das Blankoindossament in der Regel durch Niederschrift des Namens ohne jeden Zusatz getätigt wird. Daß der Bezogene nicht zur Indossierung wechselmäßig befugt war, rechtfertigt noch nicht den Schluß, daß er nicht den Willen gehabt haben könne, zu indossieren.

Kammergericht, 13. Ziv. Senat v. 23. März 1914 Nr. 66/89/13. (Leipz. Ztschr. VIII 1058.)

Statistischer Teil.

I. Kursbewegung der 3proz. Reichsanleihe, der 3proz. französischen Rente und der 2½proz. britischen Consols im Monat Juni 1914.

Monatstage 1914	Kurs der 3 proz. Reichsanleihe %	Kurs der 3 proz. französischen Rente[1] %	Kurs der 2½ proz. britischen Consols[1] %
1. Juni	.	.	.
2. Juni	77,50	85,15	74,25—74,50
3. Juni	77,50	85,25	73,85—74,10
4. Juni	77,50	85,35	73,75—74,00
5. Juni	77,40	84,85	73,60—73,85
6. Juni	77,30	85,05	73,45—73,70
7. Juni	.	.	.
8. Juni	77,30	85,20	73,45—73,70
9. Juni	77,40	85,40	73,70—73,95
10. Juni	77,30	85,50	74,05—74,30
11. Juni	77,25	85,20	73,70—73,95
12. Juni	77,25	85,40	73,45—73,70
13. Juni	77,20	84,90	73,30—73,55
14. Juni	.	.	.
15. Juni	77,10	84,75	73,30—73,55
16. Juni	77,10	84,90	73,40—73,65
17. Juni	77,00	84,90	73,65—73,90
18. Juni	77,10	84,60	74,15—74,40
19. Juni	77,20	84,45	74,50—74,75
20. Juni	77,20	84,30	74,50—74,75
21. Juni	.	.	.
22. Juni	77,20	84,20	74,50—74,75
23. Juni	77,10	83,80	74,25—74,50
24. Juni	77,10	84,10	74,35—74,60
25. Juni	77,00	83,55	74,60—74,85
26. Juni	77,00	83,55	74,70—74,95
27. Juni	76,90	83,35	74,60—74,85
28. Juni	.	.	.
29. Juni	76,80	83,15	74,70—74,95
30. Juni	76,80	83,05	74,70—74,95
Durchschnittskurs	77,18	84,56	74,14
Höchster Kurs	77,50	85,50	74,95
Niedrigster Kurs	76,80	83,05	73,30
Durchschnittliche Realverzinsung[2]	3,89	3,55	3,37
Höchste Realverzinsung[3]	3,91	3,61	3,42
Niedrigste Realverzinsung[4]	3,87	3,51	3,34

[1]) Die Kurse der französischen Rente und der britischen Consols, auf den täglichen Schlußkursen der Pariser bzw. der Londoner Börse beruhend, sind durch Abzug der Stückzinsen mit der Notierungsart für Fonds an der Berliner Börse in Uebereinstimmung gebracht worden. — [2]) Nominalzins (3 % bzw. 2½ %) in Prozenten des Durchschnittskurses. — [3]) Nominalzins in Prozenten des niedrigsten Kurses. — [4]) Nominalzins in Prozenten des höchsten Kurses.

Digitized by Google

II. Die Reichsbank im Monat Juni 1914.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Juni	1914	1 650 117	1 687 635	1 711 955	1 630 600
Mai	1914	1 655 946	1 674 471	1 686 055	1 635 143
Juni	1913	1 336 080	1 374 168	1 415 901	1 363 309

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Juni	1914	1 325 387	1 356 205	1 371 078	1 306 154
Mai	1914	1 326 761	1 342 665	1 353 364	1 313 232
Juni	1913	1 043 855	1 079 535	1 114 952	1 080 964

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	30 %
Juni	1914	80,32	80,36	80,09	80,10
Mai	1914	80,12	80,18	80,27	80,31
Juni	1913	78,13	78,56	78,75	79,29

4. Bestand in Reichskassenscheinen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Juni	1914	63 491	66 938	71 530	49 859
Mai	1914	68 340	71 320	74 192	60 786
Juni	1913	19 777	20 507	21 901	13 973

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M

Monat		Ausweistage 6.	15	23.	30.
Juni	1914	19 748	26 309	32 111	9 667
Mai	1914	20 821	29 981	37 677	7 909
Juni	1913	21 055	27 385	32 790	13 757

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Juni	1914	1 733 356	1 780 882	1 815 596	1 690 126
Mai	1914	1 745 107	1 775 772	1 797 924	1 703 838
Juni	1913	1 376 912	1 422 060	1 470 592	1 391 039

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 6. Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	15. an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	23. an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken	30. an Metall	an Reichskassenscheinen	an Noten anderer Banken
Juni	1914	95,20	3,66	1,14	94,76	3,76	1,48	94,29	3,94	1,77	96,48	2,95	0,57
Mai	1914	94,89	3,92	1,19	94,29	4,02	1,69	93,78	4,13	2,09	95,97	3,57	0,46
Juni	1913	97,03	1,44	1,53	96,63	1,44	1,93	96,28	1,49	2,23	98,01	1,00	0,99

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6	15.	23	30.
Juni	1914	1 909 765	1 834 404	1 804 569	2 406 580
Mai	1914	2 006 450	1 911 096	1 839 368	2 013 864
Juni	1913	1 820 671	1 775 664	1 754 597	2 316 765

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1914	69,40	73,93	75,98	54,27
Mai	1914	66,12	70,26	73,58	65,21
Juni	1913	57,33	60,80	63,54	46,66

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	30. %
Juni	1914	86,40	92,00	94,87	67,76
Mai	1914	82,53	87,62	91,66	81,19
Juni	1913	73,38	77,39	80,70	58,85

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 6. %	15. %	23. %	30 %
Juni	1914	89,73	95,65	98,83	69,83
Mai	1914	85,94	91,35	95,70	84,21
Juni	1913	74,47	78,54	81,94	59,45

12. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6	15.	23.	30.
Juni	1914	+ 373 591	+ 496 478	+ 561 027	+ 33 546
Mai	1914	+ 288 657	+ 414 676	+ 508 556	+ 239 974
Juni	1913	+ 106 241	+ 196 396	+ 265 995	— 175 726

13 Fremde Gelder[4])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Juni	1914	883 908	979 974	1 066 047	858 296
Mai	1914	837 345	941 280	998 167	842 340
Juni	1913	618 618	689 909	773 065	696 396

14. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[5]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 6. Gold %	Metall %	15. Gold %	Metall %	23. Gold %	Metall %	30. Gold %	Metall %
Juni	1914	47,44	59,07	48,19	59,96	47,76	59,64	40,01	49,94
Mai	1914	46,65	58,23	47,07	58,70	47,70	59,42	45,98	57,25
Juni	1913	42,79	54,77	43,78	55,73	44,11	56,02	35,87	45,25

15. Wechsel- und Scheckanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Juni	1914	803 934	782 404	755 402	1 212 746
Mai	1914	863 563	828 750	793 008	877 097
Juni	1913	1 071 650	1 043 106	1 002 514	1 505 359

16. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6	15.	23.	30.
Juni	1914	59 517	64 257	54 985	71 632
Mai	1914	66 583	59 510	55 959	66 355
Juni	1913	82 958	81 550	74 520	127 901

17. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Juni	1914	261 362	253 832	263 591	367 014
Mai	1914	241 513	259 371	257 230	275 028
Juni	1913	15 675	27 597	15 833	101 747

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat und Bestand an Reichskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank beträgt 550 bzw. 750 Millionen Mark.

[4]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[5]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

Digitized by Google

18. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat		Ausweistage: 6. — Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	15. — in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	23. — in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten	30. — in Wechseln u. Schecks	in Lombardforderung.	in Effekten
Juni	1914	71,44	5,29	23,27	71,10	5,84	23,06	70,34	5,12	24,54	73,44	4,34	22,22
Mai	1914	73,71	5,68	20,61	72,21	5,19	22,60	71,69	5,06	23,25	71,98	5,45	22,57
Juni	1913	91,57	7,09	1,34	90,53	7,08	2,39	91,73	6,82	1,45	86,76	7,37	5,87

19. Diskontsätze.

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Juni	1914	4,00	3,00	4,00	3 1/4	4,00	2 3/4
Mai	1914	4,00	2,60	4,00	2 3/4	4,00	2 3/8
Juni	1913	6,00	5,66	6,00	5 7/8	6,00	5 3/8

III. Die Bank of England im Monat Juni 1914[1]).

1. Metallbestand[2]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
—	6. Mai 1914	13. Mai 1914	20. Mai 1914	27. Mai 1914
4. Juni 1913	11. Juni 1913	18. Juni 1913	25. Juni 1913	—
35 992 318	36 935 487	38 681 596	39 928 263	—
—	35 941 599	35 806 352	35 946 535	35 947 360
37 600 597	37 849 002	38 493 511	38 416 702	—

2. Notenumlauf in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
—	6. Mai 1914	13. Mai 1914	20. Mai 1914	27. Mai 1914
4. Juni 1913	11. Juni 1913	18. Juni 1913	25. Juni 1913	—
28 994 050	28 695 500	28 417 985	28 703 125	—
—	28 808 385	28 702 655	28 675 800	28 933 380
28 639 505	28 389 115	28 232 885	28 653 080	—

3. Oeffentliche Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
—	6. Mai 1914	13. Mai 1914	20. Mai 1914	27. Mai 1914
4. Juni 1913	11 Juni 1913	18. Juni 1913	25. Juni 1913	—
17 547 433	16 998 894	17 637 031	18 074 214	—
—	18 386 950	18 610 669	19 508 861	19 014 809
13 675 725	13 816 436	15 080 249	18 032 270	—

4. Private Depositen in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
—	6. Mai 1914	13. Mai 1914	20. Mai 1914	27. Mai 1914
4. Juni 1913	11. Juni 1913	18. Juni 1913	25. Juni 1913	—
42 365 614	41 677 506	41 869 267	44 915 911	—
—	39 402 352	38 774 384	39 456 130	41 248 964
38 743 388	40 143 545	40 960 032	41 304 417	—

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
—	6. Mai 1914	13. Mai 1914	20. Mai 1914	27. Mai 1914
4. Juni 1913	11. Juni 1913	18. Juni 1913	25. Juni 1913	—
59 913 047	58 676 400	59 506 398	62 990 125	—
—	57 789 302	57 385 053	58 964 991	60 263 773
52 419 118	53 959 981	56 040 281	59 336 687	—

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Geider.

Ausweistage — Mittwoch —											
3. Juni 1914		10. Juni 1914		17. Juni 1914		24 Juni 1914		—			
—		6. Mai 1914		13. Mai 1914		20. Mai 1914		27. Mai 1914			
4. Juni 1913		11. Juni 1913		18. Juni 1913		25. Juni 1913		—			
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %		
29,29	70,71	28,97	71,03	29,64	70,36	28,69	71,31	—	—		
—	—	31,82	68,18	32,43	67,57	33,09	66,91	31,55	68,45		
26,09	73,91	25,60	74,40	26,91	73,09	30,39	69,61	—	—		

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
—	6. Mai 1914	13. Mai 1914	20. Mai 1914	27. Mai 1914
4. Juni 1913	11. Juni 1913	18. Juni 1913	25. Juni 1913	—
25 448 268	26 689 987	28 713 611	29 675 138	—
—	25 583 214	25 553 697	25 720 735	25 463 980
27 411 092	27 909 887	28 710 626	28 213 622	—

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Juni [1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
—	6. Mai 1914	13. Mai 1914	20. Mai 1914	27. Mai 1914
4 Juni 1913	11. Juni 1913	18. Juni 1913	25. Juni 1913	—
%	%	%	%	%
42,48	45,49	48,25	47,11	—
—	44,27	44,53	43,62	42,25
52,29	51,72	51,23	47,55	—

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—.
—	6. Mai 1914	13. Mai 1914	20. Mai 1914	27. Mai 1914
4 Juni 1913	11. Juni 1913	18. Juni 1913	25. Juni 1913	—
11 046 570	11 046 570	11 046 570	11 046 570	—
—	11 046 570	11 046 570	11 046 570	11 046 570
12 802 651	12 802 651	12 758 173	12 758 173	—

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
—	6. Mai 1914	13. Mai 1914	20. Mai 1914	27. Mai 1914
4. Juni 1913	11. Juni 1913	18. Juni 1913	25 Juni 1913	—
41 133 709	38 655 690	37 462 213	39 994 619	—
—	38 835 308	38 456 772	39 891 345	41 461 280
29 986 899	31 043 627	32 379 121	36 191 168	—

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

Ausweistage — Mittwoch —				
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
—	6. Mai 1914	13. Mai 1914	20. Mai 1914	27. Mai 1914
4. Juni 1913	11. Juni 1913	18. Juni 1913	25. Juni 1913	—
52 180 279	49 702 260	48 508 783	51 041 189	—
—	49 881 878	49 503 342	50 937 915	52 507 850
42 789 550	43 846 278	45 137 294	48 949 341	—

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

Ausweistage — Mittwoch —											
3. Juni 1914		10. Juni 1914		17. Juni 1914		24. Juni 1914		—			
—		6. Mai 1914		13. Mai 1914		20. Mai 1914		27. Mai 1914			
4. Juni 1913		11. Juni 1913		18. Juni 1913		25. Juni 1913		—			
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %		
21,17	78,83	22,23	77,77	22,77	77,23	21,64	78,36	—	—		
—	—	22,15	77,85	22,31	77,69	21,69	78,31	21,04	78,96		
29,92	70,08	29,20	70,80	28,27	71,73	26,06	73,94	—	—		

13. Diskontsätze[7]).

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Juni	1914	3	2,49	3	2 3/4	3	2 3/16
Mai	1914	3	2,77	3	2 15/16	3	2 1/2
Juni	1913	4 1/2	4,26	4 1/2	4 1/2	4 1/2	3 13/16

[1]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten. [1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche. [2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department. [3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen. [4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder. [5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder [6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten. [7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 8 Monaten.

Digitized by Google

IV. Die Banque de France im Monat Juni 1914[1]).

1. Goldbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
5. Juni 1913	12. Juni 1913	19. Juni 1913	26. Juni 1913	—
3 783 052	3 824 048	3 875 310	3 975 695	—
—	3 660 837	3 674 324	3 700 036	3 730 636
3 311 701	3 313 420	3 316 014	3 316 999	—

2. Silberbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
5. Juni 1913	12. Juni 1913	19. Juni 1913	26. Juni 1913	—
626 818	637 411	641 598	638 341	—
—	634 610	629 418	633 523	632 645
619 342	621 588	624 232	623 649	—

3. Metallbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
5. Juni 1913	12. Juni 1913	19. Juni 1913	26. Juni 1913	—
4 409 870	4 461 460	4 516 908	4 614 036	—
—	4 295 447	4 303 741	4 333 558	4 363 281
3 931 042	3 935 008	3 940 246	3 940 648	—

4. Zusammensetzung des Metallbestands.
Gold und Silber in Prozenten des Metallbestands.

Ausweistage — Donnerstag —									
4. Juni 1914		11. Juni 1914		18. Juni 1914		25. Juni 1914		—	
—		7. Mai 1914		14. Mai 1914		21. Mai 1914		28. Mai 1914	
5. Juni 1913		12. Juni 1913		19. Juni 1913		26. Juni 1913		—	
Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %
85,79	14,21	85,71	14,29	85,80	14,20	86,17	13,83	—	—
—	—	85,23	14,77	85,38	14,62	85,38	14,62	85,50	14,50
84,24	15,76	84,20	15,80	84,16	15,84	84,17	15,83	—	—

5. Notenumlauf
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
5. Juni 1913	12. Juni 1913	19. Juni 1913	26. Juni 1913	—
6 130 981	5 960 057	5 917 359	5 852 295	—
—	5 895 277	5 844 215	5 791 907	5 811 869
5 655 591	5 500 403	5 456 957	5 398 918	—

6. Deckung des Notenumlaufs.
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —									
4. Juni 1914		11. Juni 1914		18. Juni 1914		25. Juni 1914		—	
—		7. Mai 1914		14. Mai 1914		21. Mai 1914		28. Mai 1914	
5. Juni 1913		12. Juni 1913		19. Juni 1913		26. Juni 1913		—	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
61,70	71,93	64,27	74,98	65,49	76,33	67,93	78,84	—	—
—	—	62,10	72,86	62,87	73,64	63,88	74,82	64,19	75,08
58,56	69,51	60,24	71,54	60,77	72,21	61,44	72,99	—	—

7. Guthaben des Staats
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
5. Juni 1913	12. Juni 1913	19. Juni 1913	26. Juni 1913	—
132 845	130 315	203 995	294 326	—
—	126 832	149 174	165 311	183 707
255 754	248 217	403 550	450 388	—

8. Guthaben der Privaten
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
5. Juni 1913	12. Juni 1913	19. Juni 1913	26. Juni 1913	—
797 139	969 329	972 349	1 042 013	—
—	724 060	722 962	758 112	873 573
702 441	724 009	679 201	774 935	—

9. Gesamtsumme der fremden Gelder[2])
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
—	7. Mai 1914	14 Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
5. Juni 1913	12. Juni 1913	19. Juni 1913	26. Juni 1913	—
929 984	1 099 644	1 176 344	1 336 338	—
—	850 892	872 136	923 423	1 057 280
958 195	972 226	1 082 752	1 225 323	—

10. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Guthaben des Staats und der Privaten in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
4. Juni 1914		11. Juni 1914		18. Juni 1914		25. Juni 1914		—	
—		7. Mai 1914		14. Mai 1914		21. Mai 1914		28. Mai 1914	
5. Juni 1913		12 Juni 1913		19 Juni 1913		26. Juni 1913		—	
Guthaben d. Staats %	d. Priv %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %
14,28	85,72	11,85	88,15	17,34	82,66	22,02	77,98	—	—
—	—	14,91	85,09	17,10	82,90	17,90	82,10	17,38	82,62
26,69	73,31	25,53	74,47	37,27	62,73	36,76	63,24	—	—

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[3]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
4. Juni 1914		11. Juni 1914		18. Juni 1914		25. Juni 1914		—	
—		7. Mai 1914		14. Mai 1914		21. Mai 1914		28. Mai 1914	
5 Juni 1913		12. Juni 1913		19. Juni 1913		26. Juni 1913		—	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
53,58	62,45	54,24	63,29	54,63	63,67	55,31	64,19	—	—
—	—	54,27	63,67	54,71	64,08	55,10	64,53	54,31	63,52
50,07	59,44	51,19	60,79	50,71	60,25	50,07	59,49	—	—

12. Wechselanlage
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Juni 1914	11 Juni 1914	18. Juni 1914	25 Juni 1914	—
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
5. Juni 1913	12. Juni 1913	19. Juni 1913	26. Juni 1913	—
1 733 548	1 531 108	1 599 515	1 611 787	—
—	1 390 775	1 435 126	1 370 327	1 496 215
1 574 874	1 525 552	1 583 546	1 656 190	—

13. Bestand an Auslandswechseln
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25 Juni 1914	—
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
5 Juni 1913	12. Juni 1913	19. Juni 1913	26. Juni 1913	—
9 151	9 534	9 585	8 120	—
—	9 845	9 724	8 910	7 562
22 400	19 588	19 549	16 723	—

14. Prozentualer Anteil der Auslandswechsel an der Wechselanlage.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
5 Juni 1913	12 Juni 1913	19. Juni 1913	26. Juni 1913	—
%	%	%	%	%
0,53	0,62	0,60	0,50	—
—	0,71	0,68	0,65	0,51
1,42	1,28	1,23	1,01	—

15. Lombardanlage
in 1000 Frs

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
5. Juni 1913	12. Juni 1913	19. Juni 1913	26. Juni 1913	—
737 615	764 601	753 276	742 195	—
—	766 225	743 208	750 728	731 783
754 603	753 104	762 179	749 398	—

16. Zeitweilige Vorschüsse an den Staat
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
—	7. Mai 1914	14. Mai 1914	21. Mai 1914	28. Mai 1914
5. Juni 1913	12. Juni 1913	19. Juni 1913	26. Juni 1913	—
4 990	4 990	4 990	4 990	—
—	4 990	4 990	4 990	4 990
6 399	6 399	6 399	6 399	—

17. Diskontsätze.

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Juni	1914	3½	2¾	3½	2¾	3½	2¾
Mai	1914	3½	2¾	3½	2¾	3½	2¾
Juni	1913	4	3¾	4	3¾	4	3¾

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Donnerstag jeder Woche.
[2]) Täglich fällige Guthaben des Staats und der Privaten zusammengefasst.
[3]) Als sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder zusammengefasst worden.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 1. August 1914.** **Nummer 21.**

Inhalts-Verzeichnis.

Herman Veit Simon †.

Die Bedeutung der Einlösbarkeit der Reichsbanknoten für unsere Währung. I.
Von Geh. Ob. Reg.-Rat Dr. Fritz Huber, Berlin.

Der Wertansatz der kurshabenden Dividendenpapiere in den Bilanzen der Aktiengesellschaften nach Fortfall der Stückzinsenberechnung.
Von Dr. Heinrich Veit Simon, Rechtsanwalt am Kammergericht.

Die Zukunft des Bankierstandes.
Von Bankier Georg Hermann Loewy in Rawitsch.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Gerichtliche Entscheidungen.

Herman Veit Simon †.

Am 16. Juli ist Geh. Justizrat Herman Veit Simon durch einen raschen und schmerzlosen Tod aus einem an Arbeit und Erfolgen reichen Leben abgerufen worden.

Die Wissenschaft des Handelsrechts verliert in dem Dahingegangenen einen bedeutenden Vertreter, die Rechtsanwaltschaft ein Mitglied, das ihr Stolz und ihre Zierde war, die Handels- und Bankwelt einen weitblickenden und gewissenhaften Beistand und Berater, und unsere Zeitschrift einen ständigen Mitarbeiter, dem sie für sein warmes Interesse an ihrer Entwickelung, die er vielfach durch wertvolle Beiträge gefördert hat, dauernden Dank schuldet.

Die Berufsarbeit des Kaufmanns und Bankiers fand bei dem Verstorbenen, der selbst längere Zeit der Bankpraxis angehörte, stets ein tiefgehendes Verständnis und eine hohe Wertschätzung. Seinem wissenschaftlichen Hauptwerk: „Die Bilanzen der Aktiengesellschaften“ gab er gleichsam als Motto das Wort eines alten Italieners: „Bisogna più ponti a fare un bon mercatante che a fare un dottore di leggi.“ Demgegenüber werden die Kaufleute, denen in ihren Rechtsangelegenheiten der Rat und die Hilfe Herman Veit Simon's zuteil geworden sind, der Ansicht sein, daß solche Rechsgelehrte, wie der Verstorbene einer war, für unser Wirtschaftsleben kaum minder unentbehrlich sind, als die besten der im praktischen Erwerbe stehenden Männer. Für den Anwalt, der sich die Beratung kaufmännischer Klienten zur Aufgabe gemacht hat, wird es jedenfalls noch lange Zeit kein würdigeres Ziel geben, als dem weithin sichtbaren Vorbilde des von uns Betrauerten nachzustreben, und dies Beispiel, das er einer nachfolgenden Generation gab, wird ihm unter den vielen Verdiensten, die seinen Ruhm ausmachen, nicht als das geringste angerechnet werden.

Digitized by Google

Die Bedeutung der Einlösbarkeit der Reichsbanknoten für unsere Währung.

Von Geh. Ob. Reg.-Rat Dr. **Fritz Huber**, Berlin.

In der Fachliteratur der letzten Zeit sind der Verpflichtung der Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten in Gold eine Zahl von Gegnern entstanden. Fußend auf der Theorie Knapps, welcher eine Trennung von Weltgeld und Landesgeld für möglich erachtet, allerdings einer Aufhebung der Bareinlösungspflicht da, wo sie besteht, widerrät, geht man weiter und hebt hervor, daß das Gold in der Zirkulation ein Ueberfluß und dieser kostbare Stoff lediglich zur Begleichung der Auslandsschulden zu dienen bestimmt sei; durch seine Konzentration in der Zentrale sei es nach dem Vorbilde anderer Länder auch in Deutschland sehr wohl möglich, ihn nach einheitlichen Grundsätzen für diese seine eigentlichen Zwecke zu verwenden, und gleichzeitig durch die so geschaffene Erhöhung des Goldschatzes der Bank sie gegen etwaige Schwankungen unempfindlich zu machen, den Diskont stabiler zu gestalten. Zur Erreichung dieses Zweckes sei es nur nötig, die Verpflichtung der Bank zur Einlösung der Noten in Gold aufzuheben, und der Reichsbank die Aufrechterhaltung der Wechselkurse innerhalb der valutarischen Grenzen zur gesetzlichen Pflicht zu machen. Die ständigen Anzapfungen des nationalen Goldschatzes durch die Arbitrage und die goldverarbeitenden Industrieen, die unwillkommene Abhebung des Verkehrs an den Quartalsultimen und nicht zuletzt die Gefahr eines Verschwindens des Goldes in Schränken und Spartöpfen in Stunden der Gefahr werde dadurch dauernd beseitigt. Die folgenden Untersuchungen sollen die Vorteile und Nachteile eines solchen Vorschlages erörtern und die Frage beantworten, ob eine entsprechende gesetzliche Abänderung angezeigt erscheint.

Zweifellos bedeutet rein theoretisch der dargelegte Schritt die Aufgabe der Goldwährung; aber Theorieen spielen auf dem realen Boden des Wirtschaftsleben eine herzlich geringe Rolle. Nicht jene gesetzliche Bestimmung begründet eine Metall-Währung, sondern allein die Tatsache, daß tatsächlich eine Einlösung der Noten in das Währungsmetall stattfindet und nach menschlichem Ermessen gewährleistet ist. Unter dieser Voraussetzung ist auch ohne jene gesetzliche Pflicht eine faktische Goldwährung sehr wohl denkbar. Aber die hier zur Erörterung gestellten Vorschläge gehen weiter; sie wollen auch die tatsächlich geübte Goldeinlösung der Noten beseitigen und den Verkehr, soweit es mittelst dieser Maßnahme überhaupt möglich ist, vom Golde entblößen.

Zugegeben muß werden, daß man im Interesse der Zirkulation, auch wenn das Gold handlicher und reinlicher ist als Papier und einen besseren Schutz gegen Falsifikate gewährt, einen begründeten Anspruch darauf nicht erheben kann. Auch die Rücksicht auf die goldverarbeitenden Industrien kann eine Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes nicht begründen. Zwar werden die Schädigungen durch den Bedarf dieser Industrieen — er beträgt etwa 100 Millionen M. jährlich — leicht überschätzt. Insoweit die von ihnen gefertigten Waren ins Inland versandt werden, kommt der Gegenwert in Gold oder Goldwechseln zurück; und insoweit die Waren im Ausland bleiben, werden sie keineswegs sämtlich konsumiert, sondern können zum großen Teil in den Schmelztiegel zurückkehren. Der nationale Verlust, der durch das Einschmelzen der Münzen eintritt, besteht im wesentlichen in dem Wert der vergeblich geleisteten Arbeit des Prägens, welcher nach der Berechnung der Reichsbank mit 3 M. für 1395 M. zu veranschlagen ist. Nichtsdestoweniger haben diese Industrieen ebensowenig wie andere einen Anspruch darauf, daß auf Kosten der Allgemeinheit ihnen das Rohprodukt zu einem stets gleichen Preise ständig geliefert wird.

Die Gründe, aus denen Bedenken gegen eine Aufhebung der Bareinlösung der Noten hergeleitet werden können, liegen vielmehr auf dem Gebiete unserer Auslandsbeziehungen; denn die Schulden an das Ausland müssen in Gold beglichen werden, und die mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit, ob das geschieht, kann den Kurs der Valuta beeinflussen. Diese Wahrscheinlichkeit wird aber verringert, wenn die Sicherheit des ausländischen Gläubigers, Gold zu erhalten, nicht mehr in der gesetzlichen Garantie der Einlösbarkeit der Noten, sondern nur noch in Verwaltungsmaßnahmen der Reichsbank beruht. Die unmittelbare Konsequenz der Nichteinlösung der Banknoten bildet daher eine entsprechend geringere Bewertung unseres Geldes im Ausland, d. h. eine Verschlechterung unserer Wechselkurse auf das Ausland. Einen Vorteil bedeutet das nur für den Exporteur, der den ihm zugesandten auf ausländische Valuta lautenden Wechsel teurer verkaufen bzw. dem Ausland billigere Preise stellen kann, einen Nachteil für den inländischen Abnehmer, der gegenüber dem ausländischen Käufer ungünstiger dasteht, einen Nachteil auch für den Import, dessen Höhe bei uns den Export weit überwiegt. Aber auch diese Gesichtspunkte sind nicht die ausschlaggebenden, da die dadurch bei geregelten Währungsverhältnissen entstehenden Verschiebungen im Vergleich zum Warenpreise eine verhältnismäßig geringe Rolle spielen. Der wesentlichste Nachteil entsteht vielmehr für uns auf dem Gebiete der internationalen Goldbewegung, da bei einer Erhöhung des allgemeinen Niveaus der Wechselkurse der obere Goldpunkt häufiger erreicht wird, der untere seltener eintritt. Und wenn man auch annimmt, daß die Ueberschreitung des oberen Goldpunktes in einem Lande mit künstlicher Unterbindung der Goldausfuhr unmittelbar goldentziehende Einwirkungen nicht mehr hat, so wird doch die seltenere Erreichung des unteren Goldpunktes erschwerend auf die Goldbeschaffung vom Auslande wirken.

Dabei muß indes beachtet werden, daß jene künstliche Unterbindung der Goldausfuhr keineswegs eine absolut wirkende ist. Die Ausfuhr wird nur dem Arbitrageur erschwert oder unmöglich; vermeidbar wird sie aber nicht. Die Goldarbitrage wird in größerem Umfange nur von einzelnen ersten Bankhäusern geübt und man wird diesen im allgemeinen nicht den Vorwurf machen können, daß die Goldausfuhr ohne Rücksicht auf die nationalen Verhältnisse geschieht. Wenn der Arbitrageur zum Export von Gold greift, weil unter dem Goldpunkt keine Devise zu kaufen ist, wird solche Ausfuhr vom nationalen Standpunkt aus nicht beanstandet werden können. Auch wenn man die Entgoldung der Zirkulation durchführte, würde eine zu weitgehende Entwertung unserer Valuta nur dadurch vermieden werden können, daß die Reichsbank selbst Gold exportiert. Ein Grund, daß dieser legitime Export durch die Reichsbank in vorteilhafterer oder zurückhaltenderer Weise erfolgt, als durch jene Kreise der Arbitrage, ist nicht erkennbar; der Export wird notwendig schon im Interesse der Erhaltung des Kredites, sobald der Goldpunkt dauernd überschritten wird, und erübrigt sich als unlukrativ in dem Momente, wo das nicht mehr der Fall. Die Entgoldung des Verkehrs bietet also in dieser Hinsicht kaum einen Vorteil, vielmehr insofern einen Nachteil, als der Puffer der Zirkulation alsdann fehlt, und der Stoß sich unmittelbar gegen den Goldschatz der Reichsbank richtet, der nicht nur durch die Wochenausweise in bezug auf jede erhebliche Schwankung von der Oeffentlichkeit kritisiert und kontrolliert wird, sondern auch der Ver-

Digitized by Google

dreifachung durch die Notenpresse unterliegt. Jede Krone, die der Reichsbank entzogen wird, bedeutet den dreifachen Verlust an Zahlungsmitteln, als wenn sie aus der Zirkulation entnommen wird. Die Entziehung des Goldes der Bank hat daher auch für den Zahlungs- und Kreditverkehr viel einschneidendere Folgen als die des Zirkulationsgoldes.

Man wird einwenden, daß der Goldexport, so weit er durch legitime, aus dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr herrührende Ansprüche des Auslandes nötig wird, durch die Privatarbitrage zwar ebenso gut geleistet werden könne, wie durch die Reichsbank, daß aber gegenüber den Ansprüchen, wie wir sie 1907 erlebten, oder gegenüber den unbequemen Anzapfungen, wie sie sich ständig auch ohne Ueberschreitung des Goldpunktes namentlich im Grenzverkehr entwickeln können, die Reichsbank eine andere Stellung einnehmen werde, als die Privatarbitrage, da selbst hoher Gewinn sie nicht verleiten werde, das Land von dem nötigen Golde zu entblößen. Das ist gewiß richtig; aber es ist darauf hinzuweisen, daß die Reichsbank doch in der Lage ist, jenen kleinen Anzapfungen durch Verwaltungsmaßnahmen ein bestimmtes Gegengewicht zu bieten, namentlich durch die Handhabung ihrer gesetzlichen Befugnis, Notenpräsentanten an die Reichshauptbankstelle in Berlin zu verweisen. Jenen andern außergewöhnlichen Ansprüchen gegenüber kann dieses Mittel selbstverständlich keine Bedeutung haben. Aber ihnen gegenüber würde auch die Beschränkung der Möglichkeit von Goldexporten auf die Reichsbank ohne wesentliche Wirkung sein. Auch wenn die Auslandsverschuldung auf künstlichen Mitteln des Auslandes beruht, etwa in plötzlicher Zurückziehung von Guthaben, in Verschleuderung von Waren und Wertpapieren, oder in Golddarlehnen, so findet das seinen Ausdruck doch immer in den Wechselkursen. Und abgesehen davon, daß die Reichsbank eine wirklich sachliche Sichtung der Auslandsansprüche nach ihrem legitimen oder illegitimen Ursprung nicht vornehmen kann, würde die Wirkung der verweigerten Goldzahlung auf das Ausland die gleiche sein, ob es sich um legitime oder illegitime Ansprüche handelt. Die Frage, in welchem Lande das Gold bleibt, ist am letzten Ende nur eine Frage des Preises, der dafür gezahlt wird; ist ein Land nicht in der Lage, den Kampf um den Preis des Goldes mitzumachen, so können dem so geschaffenen Drucke auf die Dauer auch die festesten Schlösser des Zentralbankkellers nicht widerstehen. Der jüngste Staatsbankrott in Mexiko hat weder durch eine 10proz. Exportsteuer auf Gold, noch durch Kerkerstrafe, die schließlich auf Einschmelzung von Münzen und Ausfuhr von Barrengold gesetzt war, abgewendet werden können.

Nun wird allerdings gerade mit der Idee der Konzentration des Goldes der Zweck verfolgt, die Reichsbank durch den starken Goldschatz in Stand zu setzen, entsprechend große ausländische Guthaben zu halten und damit Goldexporte überhaupt zu vermeiden. Es war bereits darauf hingewiesen, daß durch die Konzentration natürlich nicht eine Vermehrung des nationalen Goldschatzes, sondern nur eine Veränderung in seiner Verwendungsmöglichkeit eintritt. Es bleibt also zu untersuchen, ob die erweiterte Möglichkeit der Reichsbank, ihre Mittel durch Banknotenausgabe zu vergrößern und auf diese Weise entsprechend große Auslandsguthaben zu erwerben, es bewirken kann, daß besser wie bisher durch zeitliche Verschiebungen Schulden an das Ausland mit Forderungen an das Ausland ausgeglichen werden können.

Der internationale Zahlungsausgleich ist bisher in der Hauptsache ein Werk der Banken[1]). Er geschieht im wesentlichen in Form einer ständigen Aufrechnung wechselseitiger Bankaufträge zwischen den im Korrespondentenverhältnis stehenden Banken der betreffenden Länder. Die Glattstellung der Rechnung mit dem jeweiligen ausländischen Korrespondenten steht dabei im Vordergrunde der Tätigkeit, und das Zuviel der einen inländischen Bank wird dazu benutzt, das Zuwenig der anderen nach Möglichkeit auszugleichen. Unterstützt wird dieser Ausgleich durch die direkte und indirekte Devisenarbitrage.

Es findet also schon jetzt ein sehr fein organisierter Ausgleich durch Ausnutzung zeitlicher Verschiebungen statt, und wir werden feststellen müssen, ob und in welchem Maße die Reichsbank vermöge ihrer durch die Goldkonzentration erhöhten Mittel fördernd in die Regelung dieser Beziehungen eingreifen kann.

Daß ein gewisser Besitz der Reichsbank an ausländischen Guthaben ein durchaus geeignetes Mittel ist, zeitweilig die Devisenkurse in einem für uns günstigen Sinne zu beeinflussen, das ist nicht nur von den Teilnehmern der Bank-Enquete fast übereinstimmend anerkannt worden, sondern es sprechen auch dafür die praktischen Erfolge, welche seitdem mit der Devisenpolitik der Reichsbank erzielt worden sind. Die Nützlichkeit der Maßnahmen ist unbestreitbar. Aber bei dem Vorschlage, die Valuta ohne Bareinlösung der Noten durch eine Regulierung der Devisenkurse zu halten, handelt es sich um etwas anderes. Nicht zeitweilige Beeinflussung, sondern nur dauernde und ausschließliche Beherrschung des Devisenmarktes durch die Reichsbank kann zu solchem Erfolge führen. Das Schiff solcher Devisenpolitik muß, wenn der Valutaentwertung eine bestimmte Grenze gesetzt werden soll, von so starkem Verdrängungsvermögen sein, daß ihm auch die stärksten Wellenbewegungen nichts anhaben können, und muß namentlich den übrigen Fahrzeugen an Größe so überlegen sein, daß deren Kielwellen sich an ihm machtlos brechen. Das zu erstrebende Ziel für solche Politik muß daher Konzentrierung der Schuldenregulierung an das Ausland in einer Hand und tunlichste Ausschaltung oder Schwächung der anderen Kräfte bedeuten, die durch ihre Maßnahmen, gegebenenfalls durch Gegenspiel die Intentionen der Zentrale durchkreuzen könnten. Wir müssen indes berechtigte Zweifel hegen, ob solche Zentralisierung bei uns überhaupt möglich, und wenn sie wirklich möglich ist, ob sie einen wirtschaftlichen Vorteil für die Allgemeinheit, eine Ersparnis an Kräften bedeuten würde.

Der wesentlichste Teil unserer Auslandsschulden sind Warenschulden. Sie werden eingegangen von den verschiedensten Seiten gegenüber den verschiedensten Gläubigern, sie sind fällig zu den verschiedensten Zeiten und in den verschiedensten Höhen, sie werden beeinflußt durch alle Schwankungen der Konjunktur. Sie entziehen sich naturgemäß einer Konzentration und Begleichung von einer Stelle weit mehr wie die Schulden eines Landes, die in der regelmäßigen Verzinsung langfristiger Gelder an das Ausland bestehen, und zu bestimmten Terminen, in bestimmter Höhe an wenige oder an eine bestimmte Stelle beglichen werden müssen. Für den Handel wird nur dann ein Anlaß vorliegen, alle oder in überwiegendem Maße seine Wechsel auf das Ausland an die Reichsbank abzugeben bzw. die für den Import nötigen Zahlungsmittel von ihr zu kaufen, wenn dauernd dabei günstigere Ankaufs- und Abgabebedingungen gestellt werden könnten, als bei einer Inanspruchnahme der Privatbanken.

Das erscheint indes aus dem Grunde fraglich, weil der Reichsbank bereits beim Erwerb der Auslandsguthaben erheblich engere Grenzen gezogen sind als den

[1]) Vgl. Julius Wolf, das internationale Zahlungswesen.

Digitized by Google

Privatbanken. Sie kann, vorausgesetzt, daß Devisen keine Golddeckung darstellen, ihre Guthaben bei ausländischen Korrespondenten nicht unbegrenzt vermehren, da das eine Beschränkung des inländischen Marktes zugunsten des ausländischen, oder wenn diese Konsequenz infolge der Mittel der Bank überhaupt nicht zu befürchten wäre, wenigstens eine Unterstützung des Auslandes und seiner konkurrierenden Industrien bedeutet. Auch die Kriegsgefahr verbietet solche Maßnahme, namentlich gegenüber den Ländern, die für unsere Schuldenregulierung die wichtigsten sind. Die bisherige durchschnittliche Höhe der Auslandsguthaben bei Korrespondenten ist zwar nicht veröffentlicht. Nach den von Helfferich auf dem Bankiertag von München gemachten Angaben müssen sie 1910 und 1911 etwa 80 Millionen M. betragen haben. Immerhin läßt diese Zahl erkennen, wie weit sie noch davon entfernt ist, für eine wirkliche Beherrschung der Wechselkurse eine Unterlage zu bilden.

Anders liegt es ja bezüglich des Ankaufs von Devisen. Hier liegt die Kreditgewährung an das Ausland in einem bestimmten Warengeschäfte begründet und die daraus entstehenden Vorteile lassen diese Kreditgewährung an das Ausland als berechtigt, wenn nicht als notwendig erscheinen. Aber auch hier erwachsen der Tätigkeit der Reichsbank engere Grenzen als den Privatbanken. Jene Voraussetzung der Kreditgewährung schließt es in sich, daß für den Ankauf durch die Reichsbank in erster Linie die Zahlungsmittel in Betracht kommen, die ihren Ursprung aus einer wirklichen Warenlieferung oder sonstigen Forderung erkennen lassen. Forderungen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie nicht etwa auf ausländischen Krediten beruhen, sollten ausscheiden, da für sie zuerst Deckung geschafft werden muß; prolongierte Wechsel, bei denen der Kreditcharakter feststeht, sind auf alle Fälle unverwendbar.

Auch alles Wechselmaterial aus kleineren Händen kommt für den Ankauf durch die Reichsbank nicht in Frage, da sie hinsichtlich der Bonität der Akzeptanten schärfere Grundsätze zur Anwendung bringen muß als beim Inland, ihr aber ein entsprechender Informationsdienst wie dort nicht zur Verfügung steht. Der Erwerb von ausländischen Wechseln am offenen Markte kann nur unter Zubilligung des Satzes für Privatdiskonten erfolgen, während die Reichsbank im allgemeinen für den Erwerb von Devisen die ausländische Bankrate zugrunde legt.

Und endlich kauft die Reichsbank nach ihren bisherigen Grundsätzen nur Wechsel auf bestimmte Länder an, vor allem nicht auf Rußland und die Vereinigten Staaten. Diese Maßnahme wird hinsichtlich Rußlands in der Unsicherheit der politischen und rechtlichen Verhältnisse, hinsichtlich Nordamerikas in der weiten Entfernung ihren Grund haben; man wird von ihr auch in Zukunft nicht absehen können.

Eine völlige Ausschaltung der Tätigkeit der Privatbanken auf diesem Gebiete durch die Reichsbank werden wir daher, selbst wenn wir die Möglichkeit der Herausbildung eines Zeithandels von größerem Umfange in Devisen bei unseren Erwägungen unbeachtet lassen, nicht als möglich erachten dürfen. Ist das aber der Fall, so erscheint es keineswegs ausgeschlossen, daß eine Forcierung des Devisengeschäftes durch die Reichsbank, wie sie die Aufhebung der Bareinlösungspflicht der Noten bedingen würde, zu einem Wettbewerb der beteiligten Faktoren, zu einer lebhafteren Nachfrage und damit zu einer Steigerung der Devisenkurse führen könnte. Die Reichsbank muß bestrebt sein, Devisen tunlichst bei niedrigem Kurse zu kaufen, um sie bei hohem zu verwerten; und auch die Privatbanken, welche die Auslandsguthaben zur Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Kundschaft, und um diese an sich zu fesseln, nötig haben, werden nicht darauf verzichten können, diese Auslandswechsel so billig als möglich zu erwerben. Und eine Devisenspekulation von dieser Seite wird erst aufhören, wenn der Reichsbank eine Nivellierung der Kurse derart gelingen würde, daß der Handel mit Sicherheit darauf rechnen kann, jederzeit Auslandswechsel in jeder erforderlichen Höhe und Art bei der Reichsbank, und zwar zu einem gleichmäßigen Kurse kaufen zu können.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß eine solche Stabilisierung der Kurse, wenn sie wirklich möglich ist, größeren nationalen Kräfteaufwand voraussetzen würde als die bisherige Art der Regulierung. Schon allein der mit der Aufhebung der Bezahlung verbundene Verlust an internationalem Prestige, der einen ständigen Druck auf die Währung ausüben würde und ausgeglichen werden müßte, bedingt ein gewisses Mehr an Kräfteaufwand. Aber abgesehen davon, bedeutet Konzentration nicht nur Kräftegewinn, sondern insofern auch Mehraufwand von Kräften, als sie in der Regel auf Kosten individuellen Handelns geht und Ausgleichsmöglichkeiten ausschaltet. Diese Ausgleichsmöglichkeiten sind aber gerade bei der Glattstellung unserer Auslandsrechnung durch die Privatbanken von Bedeutung. Die Banken sind durch die dauernde Geschäftsverbindung mit ihren Kunden sehr wohl in der Lage, Zeitpunkt und Höhe der jeweiligen Auslandsverpflichtungen und Auslandsguthaben annähernd berechnen zu können. Sie werden in der Regel die Herkunfts- und Absatzländer, die Zeiten der Ernten und deren Ausfall, den Bedarf an Fertigprodukten und deren Preise, und endlich als Kreditgeberin des einzelnen Produzenten auch die inneren Verhältnisse seines Betriebes so genügend kennen, daß sie auf Grund dieser Kenntnisse in eine annähernd richtige Schätzung ihres jeweiligen Bedarfs und ihres Vorrates an Auslandsguthaben eintreten können. Sie sind auch angesichts des verhältnismäßig kleinen ausländischen Abnehmerkreises, in welchem sich der Absatz ihres Kunden in der Regel vollzieht, und infolge regelmäßiger Geschäftsverbindungen sehr wohl in der Lage, sich über die Bonität und Kreditwürdigkeit der Wechselverpflichteten ein maßgebendes Urteil zu bilden und dieses Wechselmaterial zu verwerten. Für die Reichsbank ist eine solche auf Einzelunterlagen beruhende Schätzung wohl ausgeschlossen, da keine Zentralstelle unseren gesamten Wirtschaftskörper in seiner großen Ausdehnung und Mannigfaltigkeit seiner Beziehungen so eingehend zu durchschauen vermag. Die Schätzungen der Reichsbank für den Gesamtbedarf unserer Nation an Auslandsguthaben würden roher sein, und wir müßten mit der Möglichkeit rechnen, daß der zum Ausgleich der Schwankungen bereit zu stellende Fundus größer sein müßte, als es die Gesamtsumme der bisher für diese Zwecke gehaltenen Einzelsummen war. Für die Reichsbank müßte auch ein erheblicher Teil der Auslandsguthaben unverwertbar sein, weil die Kreditwürdigkeit der Aussteller nicht genügt. Nicht Kräftegewinn, sondern relativ größerer Kräfteaufwand wird der Erfolg einer völligen Konzentration des Devisengeschäftes in den Händen der Reichsbank sein.

Eine weitere Erschwerung der Devisenpolitik der Reichsbank würde im Falle der Aufhebung der Einlösungspflicht der Noten in der Konkurrenz der goldverbrauchenden Industrien liegen, die, wenn sie das Gold nicht mehr in der Zirkulation bekommen, es einführen müssen und jedes Unterschreiten des Goldpunktes zur Goldeinfuhr, die nur durch Devisenankauf zu ermöglichen ist, benutzen werden. Dieses Gold wird naturgemäß niemals in den Besitz der Reichsbank gelangen, sein Betrag wird auch größer sein, als die bisher der

Digitized by Google

Zirkulation entnommene Summe, da die Unmöglichkeit, Gold jederzeit zu gleichbleibendem Preise zu bekommen, die Industrien zum Halten eines gewissen, wenn auch infolge des Zinsverlustes natürlich nicht großen Lagerbestandes, zwingen würde, der jetzt entbehrlich ist.

Der wesentlichste Punkt, weshalb die Devisenpolitik einer Zentralbank gehemmter ist als die der Privatbanken in ihren Bewegungen und Wirkungen, beruht in ihrem Zusammenhange mit den Bewegungen des Geldmarktes. Der internationale Verkehr lang- und kurzfristiger Kapitalien ist wohl derjenige Faktor in der Zahlungsbilanz eines Landes, der ihren Saldo am raschesten und nachdrücklichsten beeinflussen kann. Dieser Verkehr hängt wiederum ab von dem Diskont eines Landes und seinem Verhältnis zum Diskont des Auslandes, und wenn auch in erster Linie der Privatdiskont für diesen Verkehr maßgebend ist, so wird er doch auch erheblich beeinflußt von der offiziellen Bankrate, die ja doch immer im Kontakt mit dem offenen Markt bleiben muß. Der internationale Verkehr des Geldmarktes bedeutet insofern eine Ausnutzung der Differenzen des Diskonts in verschiedenen Ländern, als hoher Diskont internationales Kapitalangebot, niedriger internationale Kapitalnachfrage hervorruft, und dadurch Differenzen zwischen verschiedenen Ländern, soweit das überhaupt möglich ist, ausgeglichen werden. Die Reichsbank besitzt in dem Diskont also ein Mittel, welches unmittelbar die Devisenkurse beeinflußt, und welches schon aus dem Grunde viel wirksamer zur Beeinflussung der Devisenkurse ist, als die Devisenpolitik, weil es gleichmäßig und gleichzeitig auf sämtliche Devisenkurse wirkt.

Aus diesem Verhältnis ergibt sich eine gewisse Einschränkung der Tätigkeit der Reichsbank auf dem Gebiete des Devisengeschäftes. Die Reichsbank, die den Diskont selbst festsetzt, kann die dadurch beeinflußten Devisenkurse nur so lange und in einem solchen Rahmen ausnutzen, als dadurch die eigentlichen Zwecke ihrer Diskontpolitik nicht berührt werden. Selbstverständlich ist es, daß, wenn die Reichsbank gerade mit Rücksicht auf die Devisenkurse ihren Diskont erhöht oder herabsetzt, sie die so entstandenen Kurse nicht zum Ankauf oder Verkauf von Devisen benutzen kann. Aber auch, wenn es möglich wäre, diese Arten der Diskontveränderungen durch die Handhabung der Devisenpolitik für die Zukunft unnötig zu machen, so würden immer noch die im Interesse der Inlandsansprüche notwendigen Diskontveränderungen bleiben, deren Einfluß auf die Devisenkurse gar nicht auszuschalten ist. So werden bei einem durch starke Inlandsansprüche hervorgerufenen hohen Diskont die Wechselkurse oft sinken, ohne daß die Reichsbank in der Lage ist, diese Kurse zum Ankauf auszunutzen, da sie damit den eigenen Diskont nur noch höher treiben würde. Und andererseits wird die Reichsbank bei einer starken Geldflüssigkeit und den etwa dadurch hervorgerufenen hohen Devisenkursen trotz des Kursgewinnes nicht immer in der Lage sein, ihr Auslandsportefeuille abzustoßen, weil sie damit die eigenen flüssigen Mittel, für die es vielleicht im Inland an Beschäftigung fehlt, und die im Ausland gute Zinsen tragen, noch vermehren würde.

Vor allem ist es aber auch ihre Stellung gegenüber dem offenen Geldmarkt, welche einer zu weitgehenden Ausdehnung der Devisenpolitik der Reichsbank entgegensteht. In je größerem Maße sie die bisher vom offenen Markte ausgeübten Funktionen der Regulierung unserer Auslandsbeziehungen an sich zieht, um so größere Kräfte werden auf dem offenen Markte frei, um so größer muß die Selbständigkeit des offenen Marktes gegenüber Einflüssen der Reichsbankleitung werden, um so schwieriger seine Beeinflußbarkeit von dieser Stelle. Die Verschiebung des Schwergewichtes bei der Regulierung unserer Auslandsbeziehungen durch die Reichsbank von dem Gebiete der Diskontpolitik auf das der Devisenpolitik bedeutet also nicht nur Einführung eines weniger wirksamen Mittels an Stelle eines wirksameren, sondern auch eine Einbuße an Einfluß der Reichsbank auf dem Inlandsmarkt.

Wir müssen daher zu dem Schlusse kommen, daß der Wirksamkeit der Devisenpolitik natürlich enge Grenzen gezogen sind; sie ist nur ein subsidiäres Mittel, um die Diskontpolitik zu unterstützen. Sie kann es ermöglichen, in einzelnen Fällen die Diskonterhöhung zu vermeiden, das Ueberschreiten des oberen Goldpunktes vorübergehend zu verhindern, das Unterschreiten des unteren hervorzurufen. Aber damit sind ihre Wirkungen erschöpft; sie kann nur Dienerin der Diskontpolitik sein, die stets die Herrin bleibt.

Aus dieser Abhängigkeit ergibt sich aber auch, daß wir von der Devisenpolitik nicht eine dauernde Beeinflussung der Diskontpolitik im Sinne einer Erleichterung des Diskontniveaus erwarten dürfen. Gewiß sind die Opfer, die ein lediglich zur Vermeidung des Goldabflusses gehaltener hoher Diskont dem Lande auferlegt, schwer. Aber schwerer sind die Gefahren des Unterlassens einer rechtzeitigen im Interesse des Inlandes notwendigen Diskonterhöhung, wenn man sie durch künstliche Unterbindung des Goldabflusses erkauft. Und solche Gefahren sind doch keineswegs ausgeschlossen.

Denn der letzte und innerste Grund der hier kritisierten Vorschläge, ist doch der, daß, selbst wenn die Aufrechterhaltung der Valuta auf dem gekennzeichneten Wege größere Kraftanstrengungen als bisher erfordere, dieselben reichlich ausgeglichen würden durch die bessere Position, in welche die Reichsbank bei einer Aufhebung der Noteneinlösungspflicht versetzt würde, und durch die größere Unempfindlichkeit gegen zeitweilige Goldentziehungen, die bisher oft eine Diskonterhöhung verschuldet hatten.

Aber wir müssen uns darüber klar sein, daß die auf diese Weise vergrößerte Leistungsfähigkeit der Bank auf Kosten ihrer Sicherheit erfolgt, daß die daraus resultierenden Vorteile nur scheinbar sind und durch größere Gefahrenmomente ausgeglichen werden. Unser Goldschatz hat nun einmal, ehe nicht die Knappsche Theorie in ihrer Reinheit durchgeführt ist, die Natur eines siamesischen Zwillings, er dient nicht nur zur Ausgleichung der Auslandsschulden, sondern auch zur Deckung der Noten. Ueber die Höhe dieses Deckungsverhältnisses und die Notwendigkeit, es gesetzlich festzulegen, mag man streiten. Aber daß es unmöglich ist, den bisherigen Maßstab für den Notenumlauf, wie es letzthin im Bank-Archiv[2]) vorgeschlagen ist, durch das Kreditbedürfnis von Handel und Industrie zu ersetzen, das kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden. Der Optimismus des gewerblichen Wagemutes wird nur zu oft geneigt sein, die Grenzen, welche der Kapitalbeschaffung durch die Kapitalbildung gezogen sind, zu überschreiten. Für solche Expansionsbestrebungen bildet bisher das alsdann eintretende Mißverhältnis zwischen Gold und Noten und der dadurch verursachte hohe Diskont einen ebenso brauchbaren Regulierungsmechanismus, wie der Regulator an der Dampfmaschine für den Ueberdruck. Nun wollen allerdings keineswegs alle Befürworter der Aufhebung der Einlösung der Banknoten mit der Maßnahme auch ein bestimmtes Deckungsverhältnis zwischen Noten und Gold beseitigen. Die Anlegung des bisherigen Maßstabes muß aber erheblich

[2]) Bendixen, die deutsche Bankgesetzgebung und die Balkankrisis, Bank-Archiv 1913. S. 258 ff.

Digitized by Google

erschwert oder unmöglich gemacht werden, wenn das Risiko der Auslandsansprüche allein von der Centrale getragen würde. Eine irgendwie praktikable Grenze zwischen denjenigen Goldmengen, welche zur Deckung des inländischen Umlaufbedarfs und denjenigen, welche der Begleichung der Auslandsschulden dienen sollen, wird sich nicht aufstellen lassen, denn die jeweilige Höhe der Auslandsschulden läßt sich nicht mit genügender Sicherheit schätzen. Die Geschichte des Jahres 1913 hat uns gezeigt, daß es schwer ist, angesichts eines hohen Goldbestandes eine straffe Diskontpolitik durchzuführen. Die Tatsache, daß eine durch die politischen oder sonstigen Verhältnisse gebotene Erhöhung des Goldschatzes nicht einen Anlaß zur Erleichterung der Inlandsansprüche geben darf, wird von den Kreisen, die am Diskont interessiert sind, leicht vergessen. Wenn in Zukunft für die Reichsbank der eigene Bestand an Währungsgeld als Indikator für die Lage des Geldmarktes ausscheidet und sie zur Beurteilung der Gleichgewichtslage zwischen Kapitalbildung und Kapitalnachfrage lediglich auf andere Merkmale als den Goldbestand und sein Verhältnis zur Notenausgabe angewiesen ist, dann muß bei der Intensität unserer wirtschaftlichen Entwicklung und den starken Einwirkungen, denen die Diskontpolitik der Reichsbank seitens der öffentlichen Meinung ausgesetzt sein kann, die Handhabung des Diskonts erheblich erschwert werden; die Gefahr, daß die zur Regelung der Auslandsbeziehungen notwendigen Goldmengen zur Erleichterung des Inlandsmarktes verwendet werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Und tritt das ein, dann wird der auf solche Weise gehaltene niedrige Diskont später teuer bezahlt werden müssen. Eine durch die Konzentration des Goldes aus der Zirkulation bewirkte Erleichterung des Diskonts würde im Grunde auf nichts anderem beruhen, als auf einer Erweiterung des Notenausgaberechtes der Bank. Diese Maßnahme unterscheidet sich von anderen ihrer Art nur dadurch, daß nicht das Verhältnis zwischen Gold und Noten geändert, vielmehr daß der Verdreifachung durch die Notenpresse auch das jetzt in der Zirkulation befindliche Gold ganz oder zu einem Teile unterworfen werden soll. Sie bedeutet wie jene eine Verschlechterung der Währung, aber geht über deren Wirkungen insofern hinaus, als sie diese Veränderung nicht offensichtlich sich vollziehen läßt, sondern durch Heranziehung von Gold, welches eventuell für andere Zwecke bereit stehen muß, das Deckungsverhältnis scheinbar bessert. Diese Art der Valutaregulierung mag für einen gewissen Zeitraum bequemer und weniger öffentlichen Angriffen ausgesetzt sein, wie eine in vielen Kreisen schmerzlich empfundene Diskontpolitik. Daß sie aber wirklich ein festeres Fundament für das Gebäude der Währung darstelle als das bisherige, wird man nicht behaupten können.

Und so werden wir keinen auf der Hand liegenden und klaren Vorteil für unsere Währung aus der Einstellung der Einlösung der Noten herleiten können. Selbst da, wo sich vielleicht gewisse Vorteile zeigen, werden sie durch äußere Risiken mehr als aufgewogen. Die Goldkernwährung, wie sie genannt wird, mag ein brauchbares Mittel sein, um den allmählichen Uebergang eines Landes von einer anderen Währung zur Goldwährung zu ermöglichen. Für ein Land mit bestehender Goldwährung bedeutet die Einführung der Goldkernwährung nicht einen Fortschritt, sondern einen erheblichen Rückschritt.

An diesem Urteile kann auch die Tatsache nichts ändern, daß es anderen Ländern, vor allem Oesterreich-Ungarn bisher gelungen ist, ohne eine Einführung der Bareinlösungspflicht der Noten durch eine ausgedehnte Devisenpolitik die Valuta zu halten. Ich kann mich der Kürze halber zum Beweise dessen auf von Lumms überzeugende Darlegungen berufen.[3]) Immerhin wird es nicht uninteressant sein, diese Ausführungen durch eine statistische Gegenüberstellung unserer und der österreichischen Handelsbeziehungen, sowie durch eine Angabe über die Ergebnisse der österreichischen Währungspolitik gerade in den beiden letzten Jahren für die Zwecke dieser Darstellung zu ergänzen.

Bei Betrachtung der Gesichtspunkte, durch welche die jeweilige Verschuldung eines Landes und damit bei geregelten Währungsverhältnissen der Stand der Währung bedingt wird, werden wir zunächst unter den verschiedenen Arten der Auslandsbeziehungen selbst gewisse Unterschiede machen müssen. Die Zahlungsbilanz beruht, wenn wir von der in ihrer Bedeutung bereits gewürdigten Bewegung der kurzfristigen und langfristigen Gelder absehen, im wesentlichen auf der Handelsbilanz und der Verzinsung der auswärtigen Schulden bezw. Guthaben. Der letztgenannte Faktor unterliegt nicht nur deshalb geringeren Schwankungen als der andere, weil auf dem Konto erheblich geringere Summen umgesetzt werden, sondern ist auch um deswillen weit stabiler, weil Verschiebungen nur sehr allmählich eintreten. Den eigentlichen Unsicherheitskoeffizienten der Zahlungsbilanz haben wir also in der Handelsbilanz zu suchen.

Das Maß und die Höhe der Mittel, die der Ausgleich jener Schwankungen erfordert, werden wir uns vielleicht am besten an einem Bilde klar machen können. Die Zahlungsbilanz ist ja keine Vermögensbilanz, sondern nur eine Bilanz der jeweils fälligen Schulden und Forderungen, und die Devisenpolitik besteht ja nur darin, durch eine Verschiebung des Zeitpunktes der Fälligkeit von Schulden und Forderungen auf einen dauernden Ausgleich beider hinzuwirken. Wir können die dazu notwendigen Mittel mit den großen Ausgleichsweihern vergleichen, die wir im wasserwirtschaftlichen Interesse in Form von Talsperren anlegen. Wir bauen solche zu rein landeskulturellen Zwecken, um im Frühjahr das Hochwasser von Gebirgsflüssen aufzunehmen, deren Wasserführung zu anderen Zeiten des Jahres nur eine geringe Bedeutung hat. Und wir bauen andere, um im Interesse der Schiffahrt den Wasserstand unserer natürlichen und künstlichen Wasserstraßen gleichmäßig zu regeln. Und obgleich es sich bei diesen letzteren Bauten nicht um die Verhütung von Ueberschwemmungen weiter Gebiete, sondern nur um Regulierungen eines Pegelstandes handelt, dessen Schwankungen vielleicht nach Zentimetern gemessen werden können, müssen diese Talsperren dem Inhalte nach weit größer sein als jene anderen, weil die zu regulierenden Wassermengen so viel erheblicher sind.

In ähnlicher Weise werden auch bei denjenigen Ländern, deren Handelsbeziehungen zum Ausland ausschließlich oder größtenteils von den Einwirkungen der Natur, d. h. dem Ausfall der Ernte beeinflußt werden und sich zeitlich zusammendrängen, die Schwankungen in der zeitweiligen Verschuldung an das Ausland, wie das Hochwasser im Frühjahr, von elementarer Erscheinung sein können und mit den Schwankungen der Währung eines Staates, dessen Handelsbeziehungen unabhängig von jenem Faktor sind und infolge ihrer Mannigfaltigkeit einen ständigen Ausgleich zulassen, nicht in Parallele zu stellen sein. Aber es wäre falsch zu folgern, daß deshalb der zu einer bewußten Beeinflussung der Auslandsverschuldung bereit zu haltende

[3]) von Lumm, Diskontpolitik, Bank-Archiv 1912, Nummer 11, S. 166.

Digitized by Google

Fundus in einem agrarischen Lande mit starken, durch den Ausfall der Ernte bedingten Währungsschwankungen größer sein müßte, als in einem industriellen mit geringeren. Je vielseitiger und umfangreicher die Handelsbeziehungen eines Landes sind, um so größere Kräfte wird ihre zielbewußte Beeinflussung erfordern, auch wenn das Maß der Schwankungen, wie es in den Wechselkursen in die Erscheinung tritt, gering ist. Neben dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Schulden und Forderungen wird demnach auch der Umfang der Auslandsbeziehungen eines Landes ein maßgebender Faktor für die Höhe des zur Regulierung der Verschuldung ausreichenden Ausgleichsfonds sein.

Und noch ein bereits an anderer Stelle gestreifter Gesichtspunkt ist bei der Prüfung der Möglichkeit, die Regelung der gesamten Auslandsbeziehungen organisatorisch zusammenzufassen, zu berücksichtigen. Je bestimmter der Zeitpunkt der Fälligkeit und die Höhe von Schulden und Forderungen im voraus festgestellt oder berechnet, je schärfer das mögliche Maß der Schwankungen bei der Vorausberechnung begrenzt werden kann, um so geringer wird relativ der Ausgleichsfonds, dessen Höhe sich naturgemäß immer nach den ungünstigsten Verhältnissen richten muß, sein können. Von diesem Gesichtspunkte aus wird die Beeinflussung der gesamten Auslandsbeziehungen von einer Stelle aus in einem agrarischen Schuldnerstaate, in welchem die Zinsen der Auslandsschulden zu wenigen bestimmten Terminen, an einzelne Stellen und in berechenbarer, sich nur langsam ändernder Höhe entrichtet werden müssen, in welchen die Erträgnisse der Ernte dem Zeitpunkt nach bestimmt und der Höhe nach wenigstens annähernd im voraus berechenbar sind, leichter und unter relativ günstigeren Bedingungen möglich sein, als in einem industriellen Gläubigerstaat, dessen Verbindlichkeiten an das Ausland auf Warenschulden beruhen, die von den verschiedensten Seiten, zu den verschiedensten Zeiten und in einer stets wechselnden Höhe eingegangen werden. Dabei soll die Möglichkeit nicht verkannt werden, daß auch im industriellen Staat bei gewissen Saisonartikeln, sowie bei den Rohstoffen, deren Bezug von der Ernte abhängt, der Zeitpunkt der Fälligkeit von Forderungen und Schulden besser bestimmbar ist als bei anderen Waren. Dieser Gesichtspunkt spielt indes bei der außerordentlichen Verschiedenheit in Art und Menge der überhaupt in Betracht kommenden Waren nicht eine so entscheidende Rolle, als daß dadurch die gegenüber agrarischen Ländern größeren Schwierigkeiten einer zentralisierten Regulierung der Auslandsbeziehungen in industriellen Ländern zum Ausgleich gebracht werden könnten.

Selbstverständlich treten die als Beispiel gewählten Formen des agrarischen Schuldnerstaates und des industriellen Gläubigerstaates nicht ausschließlich und in voller Reinheit auf; es bilden sich vielmehr in der Praxis Uebergänge der verschiedensten Art. Aber das dürfen wir wohl als Ergebnis dieser Darlegungen feststellen, daß mit dem allmählichen Fortschritt eines Volkes vom agrarischen Schuldnerstaat zum industriellen Gläubigerstaat die Höhe des zum Ausgleich der Auslandsschulden bereit zu stellenden Fundus zwar infolge der wachsenden Unabhängigkeit der Handelsbeziehungen von den Einflüssen der Witterung geringer werden kann, daß indes diese Höhe wiederum mit dem Anwachsen der Handelsbilanz gesteigert werden muß, daß aber abgesehen davon die organisatorische Zusammenfassung sämtlicher Auslandsbeziehungen im agrarischen Staat eine leichtere ist, als im industriellen, also durch diesen Faktor dort eine relative Verminderung der für den Ausgleich erforderlichen Kräfte ermöglicht wird.

(Ein weiterer Artikel folgt.)

Der Wertansatz der kurshabenden Dividendenpapiere in den Bilanzen der Aktiengesellschaften nach Fortfall der Stückzinsenberechnung

von Dr. **Heinrich Veit Simon**, Rechtsanwalt am Kammergericht.

I.

Nach § 261 Z. 1 HGB. dürfen Wertpapiere, die einen Börsenpreis haben, höchstens zu dem Börsenpreise des Bilanztages, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden. § 261 Z. 1 stimmt inhaltlich mit Art. 185a der Aktiennovelle von 1884 überein, die zuerst diese Bestimmung enthielt.

Beiden Gesetzen lag die gleiche Art der Berechnung des Kaufpreises auf Grund des Kurses zugrunde. Bei Obligationen sowohl wie bei Aktien hatte der Käufer zunächst denjenigen Betrag zu zahlen, der sich aus dem Nominalbetrage des Papiers und dem in Prozenten ausgedrückten Kurse ergab (Kurswert). Hierzu kamen die sogenannten Stückzinsen, und zwar bei Obligationen die dem Zinsfuß des Papieres entsprechenden Zinsen für die Zeit vom letzten Fälligkeitstermin bis zum Lieferungstage; bei Aktien wurden als Stückzinsen 4 pCt. des Nominalbetrages vom Schlusse des Geschäftsjahres ab berechnet.[1])

Standen 6 prozentige Obligationen mit Januarzinsen auf 110 pCt., so kostete eine solche Obligation über 1000 M

	am 30. Juni	am 31. Dezember
1000 M × 110 . =	1100 M	1100 M
+ 6 pCt. Zinsen von 1000 M für ½ bezw. 1 Jahr . . . =	30 M	60 M
	1130 M	1160 M

Bei Aktien komplizierte sich die Kursentwicklung etwas infolge der Stückzinsenberechnung. Nehmen wir an, der Kapitalwert einer Aktie, also ihr Wert ohne den des Dividendenscheins, sei bei gleichbleibender Dividendenschätzung von 6 pCt. gleichbleibend auf 110 pCt. geschätzt worden; die 4 pCt. Stückzinsen würden am 30. Juni 20 M, am 31. Dezember 40 M betragen haben, der Wert des Dividendenscheins 30 M bezw. 60 M Der Preis der Aktie einschließlich des Dividendenscheins hätte am 30. Juni 1130 M, am 31. Dezember 1160 M sein müssen. Dieser Preis mußte sich unter der alten Stückzinsenberechnung aus Kurswert und 4 pCt. Stückzinsen zusammensetzen. Bei 20 M bezw. 40 M Stückzinsen mußte der Kurswert 1110 M bezw. 1120 M sein, der Kurs der Aktie wäre daher am 30. Juni 111 pCt., am 31. Dezember 112 pCt. gewesen. Bei diesen Kursen kostete eine Aktie über 1000 M zuzüglich Stückzinsen am 30. Juni 1130 M, am 31. Dezember 1160 M — wie die obige 6 prozentige Obligation bei stetem Kurse von 110 pCt.

Ebenso wie bei der Ermittelung des Kaufpreises Kapitalwert und Stückzinsen gesondert berücksichtigt wurden, geschah dies auch bei der Aufnahme der kurshabenden Papiere in die Bilanzen der Aktiengesellschaften. Bei Obligationen ist niemals ein Zweifel darüber entstanden, daß für die Ermittlung, ob der Börsenpreis am Bilanztage oder der Anschaffungspreis höher sei, nur die beiden Kurse miteinander verglichen zu werden brauchten; dem niedrigeren der beiden Kurswerte wurde dann der Betrag der Stückzinsen bis zum

[1]) Außer Betracht bleiben im folgenden die Anschaffungskosten, die dem Anschaffungspreise, bezw. dem Netto-Anschaffungspreise (s. u.) zuzurechnen sind.

Digitized by Google

Bilanztage hinzugerechnet. Ebenmäßig wurde auch bei Aktien verfahren, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Stückzinsen ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dividendenschätzung mit 4 pCt. berechnet wurden. In dem obigen Beispiele würden die Obligationen am 31. Dezember mit 1160 M in die Bilanz eingestellt worden sein. Bei den Aktien wäre der niedrigere Kurs von 111 pCt. zugrunde gelegt, dem Kurswert von 1110 M wären 40 M Stückzinsen zugerechnet, die Aktie wäre also, obwohl der Anschaffungspreis nur 1130 M betrug, mit 1150 M in die Bilanz eingesetzt worden. Hatte z. B. eine Aktiengesellschaft 10 000 M 4 prozentige Konsols mit Januar/Juli-Zinsen am 30. Juni 1885 oder 1905 zu 100 pCt. gekauft, so hatte sie 10 000 M dafür bezahlt. Nahm sie diese Papiere am 31. Dezember desselben Jahres in ihre Bilanz auf, so konnte dies wieder zum Kurse von 100 pCt. geschehen, falls an diesem Tage der Börsenkurs nicht niedriger war. Trotzdem stand dann das Papier nicht mehr mit 10 000 M, sondern mit 10 200 M zu Buch, da die Zinsen für ein halbes Jahr hinzukamen. Entsprechend verfuhr eine Aktiengesellschaft, die z. B. am 30. Juni 15 000 M Hamburger Hypothekenbank-Aktien mit 150 pCt. gekauft und dafür außer dem Kurswert von 22 500 M noch 4 pCt. Stückzinsen für ein halbes Jahr = 300 M, also insgesamt 22 800 M bezahlt hatte. Wenn sie diese Aktien am 31. Dezember wiederum mit 150 pCt. in ihre Bilanz aufnahm, so konnte sie, da nunmehr ein ganzes Jahr Stückzinsen daran hafteten, den ausmachenden Betrag mit 23 100 M ansetzen. Weder bei Obligationen noch bei Aktien wurde in diesem Verfahren ein Verstoß gegen die eingangs erwähnten Vorschriften des Aktienrechts gesehen. Die Stückzinsen blieben bei Berechnung des Selbstkostenpreises sowohl der Obligationen als auch der Aktien außer Betracht; anders ausgedrückt: als Selbstkostenpreis der Papiere galt nur derjenige Betrag, der für den Kapitalwert ohne Rücksicht auf die laufenden Zinsen oder Dividenden gezahlt worden war.

Dieser Gedanke ist auch vom Reichsgericht auf einem anderen Gebiet anerkannt worden. Die Stückzinsen, die bei einer Erhöhung des Grundkapitals für den laufenden Dividendenschein gezahlt wurden, sind vom Reichsgericht nicht als Aufgeld für die Aktien, sondern als Entgelt für das Recht der Teilnahme am Reingewinn für den bei der Einzahlung bereits verflossenen Teil des laufenden Geschäftsjahres angesehen worden.[2])

Der Gedankengang, der der Stückzinsenberechnung bei Aktien zugrunde lag, war der, daß der Kurs nur den Kapitalwert der Aktien ausdrücke, die 4 pCt. Stückzinsen dagegen den Wert des Dividendenscheins. Diese Auffassung war in Wirklichkeit nur eine schematische. Sie hat infolgedessen auch dann nicht voll durchgeführt werden können, wenn es darauf ankam, genau den Kapitalwert des Aktienrechts und den Wert seiner Früchte festzustellen. So hat das Reichsgericht dem Nießbraucher von Aktien, die mit Dividendenschein veräußert worden waren, nicht nur die Stückzinsen, sondern auch denjenigen Teil des Kurswertes zugesprochen, welcher nach den zur Zeit des Verkaufs gehegten Dividendenerwartungen neben den Stückzinsen als Vergütung für die Mitlieferung des Dividendenscheins anzusehen war.[3]) Im übrigen aber begnügte sich die Praxis, auch der Bilanzierung, damit, den Kurswert als Entgelt für den Kapitalwert, die Stückzinsen als Entgelt für den Wert des Dividendenscheins anzusehen.

Staub[4]) führt allerdings zu dieser Frage aus:

> Besitzt die Gesellschaft Aktien einer anderen Gesellschaft mit Dividendenscheinen, so darf sie die letzteren nicht besonders bewerten. Denn der Dividendenschein bildet mit der Aktie ein Ganzes und hat mit der Aktie einen gemeinsamen Anschaffungspreis . . . . . Nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 261, 1 aber darf nur der wirkliche Kurswert eingesetzt . . . . . werden.

Tatsächlich hatte aber unter der alten Stückzinsenberechnung der Dividendenschein nicht mit der Aktie einen gemeinsamen Anschaffungspreis, sondern als Entgelt für die Aktie galt der Kurswert, als Entgelt für den Dividendenschein galten die Stückzinsen. Drückte der Kurswert nur den Kapitalwert der Aktie aus, so ergab sich aus dem Zwange, den „Kurswert" einzusetzen, gerade, daß der Dividendenschein noch besonders zu berücksichtigen war. Unter „Anschaffungspreis" des Papiers versteht eben das Gesetz das für den Kapitalwert, nicht das für irgend einen laufenden Zins- oder Gewinnanteil-Anspruch gezahlte Entgelt, ebenso unter „Börsenpreis am Bilanztage" den für den Kapitalwert zu zahlenden Preis. Dies ergibt sich deutlich aus der Vorgeschichte der Bestimmung. Art. 239a Z. 1 der Aktiennovelle von 1870 setzte den „Kurswert" am Bilanztage als Höchstgrenze. In der Begründung des Bundesratsentwurfs zur Novelle von 1884 werden die Ausdrücke „Kurswert" und „Börsenpreis" unterschiedslos gebraucht, also als gleichbedeutend angesehen. Ist aber unter dem Börsenpreis am Bilanztage der Kurswert unabhängig von den Stückzinsen zu verstehen, so muß das Gleiche auch von dem Anschaffungspreise gelten.

Brand[5]) schließt sich Staub mit folgender Begründung an:

> Die mit den Aktien verbundenen Dividendenscheine dürfen nicht besonders bewertet werden, da sie nur Zubehör der Aktien sind und mit dem Kurswert der letzteren mit abgegolten werden.

Nach dem Vorstehenden drückte aber der Kurswert der Aktien gerade nur ihren Kapitalwert aus; als Entgelt für den Gewinnanteilanspruch kamen zu dem Kurswert noch die Stückzinsen hinzu.

Insofern ist allerdings die Ansicht Staubs und Brands richtig, als für die Ermittlung des Werts von Aktie und Dividendenschein am Bilanztage nicht der geschätzte Wert des Dividendenscheins im Einzelfalle zu suchen war; der Wert des Dividendenscheins war vielmehr ein für alle Male mit 4 pCt. einzusetzen. Der Börsenpreis am Bilanztage hatte unter der alten Stückzinsenberechnung die schematische Festsetzung des Werts der Dividende auf 4 pCt. zur Voraussetzung. Darüber hinaus durfte bei der Bewertung der Dividende nicht gegangen werden; es brauchte aber auch selbst dann nicht dahinter zurückgeblieben zu werden, wenn die Dividende auf weniger als 4 pCt. geschätzt wurde.

Eine andere Frage aber war es, ob eine Aktiengesellschaft in den Fällen, in denen der Anschaffungskurs fremder Aktien hinter dem Kurs am Bilanztage zurückblieb, dem einzusetzenden Anschaffungskurswert statt der bis zum Bilanztage berechneten Stückzinsen den geschätzten höheren Betrag der für ihr Berichtsjahr auf diese Aktien entfallenden Dividende hinzurechnen durfte, vorausgesetzt, daß der Anschaffungskurswert zuzüglich der geschätzten Dividende hinter dem Kurswert am Bilanztage zuzüglich Stückzinsen zurückblieb. Schwierigkeiten machte ferner die Frage, wie diejenigen Aktien in den Bilanzen zu behandeln waren, die ohne Stück-

---

[2]) RGZ. 55 S. 147. Vgl. Veit Simon, die Bilanzen der Aktiengesellschaften S. 278, Lehmann-Ring HGB. Nr. 4 zu § 226.

[3]) RG. in Jur. Woch. 1918 S. 193 Nr. 1.

[4]) Staub HGB. Anm. 27 zu § 261.

[5]) HGB. Berlin 1911 Anm. 5 A 8 zu § 261.

Digitized by Google

zinsen gehandelt wurden, also vor allem Aktien von Versicherungsgesellschaften, von Liquidationsgesellschaften und von auswärtigen Aktiengesellschaften. So große Zweifel diese Fragen den Beteiligten intern verursachten, so sind sie doch niemals zur öffentlichen Erörterung gelangt. Ihre Lösung für die Vergangenheit kann auch dahingestellt bleiben, da jetzt die grundsätzliche Frage, wie der Wertansatz fremder Aktien in den Bilanzen einer Aktiengesellschaft zu erfolgen hat, auf vollständig neue Grundlagen gestellt ist.

II.

Die vom Reichskanzler am 21. November 1912 bekannt gemachte Verordnung des Bundesrats über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren (RGBl. S. 357) hat die Stückzinsenberechnung für Aktien fallen lassen. Infolgedessen bedeutet jetzt die formale Kursziffer bewußt nicht mehr nur den Kapitalwert der Aktien, sondern den Wert des Kapitals und den Wert des Dividendenscheins. Hieraus ergibt sich eine wichtige Folge. Während früher bei gleichbleibender Schätzung der Dividende die größere oder geringere Nähe des Fälligkeitstermins sich vor allem darin ausdrückte, daß die Stückzinsen für einen kürzeren oder längeren Zeitraum berechnet wurden, die Kursschwankung entsprechend abgeschwächt wurde, kommt jetzt der entsprechend dem Herannahen des Fälligkeitstermins steigende Wert des Dividendenscheins nur im Kurse der Aktien zum Ausdruck. Bei den oben erwähnten Aktien, deren Kapitalwert (Nettowert) bei einer Dividendenschätzung von 6 pCt. auf 110 pCt. geschätzt wird, würde daher jetzt unter der Herrschaft der neuen Verordnung der Börsenkurs am 30. Juni 113 pCt., am 31. Dezember 116 pCt. sein.

Es liegt nun nahe, auch nach der neuen Usance bei der nach § 261 Z. 1 HGB. erforderlichen Ermittlung, ob der Börsenpreis am Bilanztage oder der Anschaffungspreis höher sei, einfach wieder Börsenkurs und Anschaffungskurs, d. h. die formalen Kurszahlen, nur äußerlich miteinander zu vergleichen, im vorliegenden Falle also die Kurse von 113 pCt. und 116 pCt.; infolge der vorgeschriebenen Berücksichtigung des niedrigeren Kurses würde sich hiernach ein Bilanzwert der Aktie von 1130 M ergeben. Die bilanzierende Aktiengesellschaft hätte also bei derselben Aktie bei gleicher Schätzung des Kapitalwerts und der Dividende nur wegen der veränderten Technik des Börsenverkehrs einen bilanzmäßigen Nachteil in Höhe von 2 pCt. des Nennbetrages der Aktie gegenüber dem früheren Verfahren.

Diese Auslegung des § 261 Z. 1 HGB. verstößt aber zweifellos gegen Sinn und Zweck des Gesetzes. Man nehme einmal an, die vorerwähnte Aktie sei am 30. Juni mit 113 pCt. gekauft und stehe am 31. Dezember noch immer auf 113 pCt. Dann würde ganz zweifellos ein Verlust auf der Aktie liegen; denn ceteris paribus müßte der Kurs der Aktie vom 30. Juni bis zum 31. Dezember um den Betrag der halben Dividende gestiegen sein. Müßte wirklich die Aktie, die mit 113 pCt. gekauft ist und am Bilanztage 116 pCt. steht, mit 113 pCt. in die Bilanz aufgenommen werden, so würde in Wirklichkeit in der Bilanz ein garnicht vorhandener Verlust von 3 pCt. zum Ausdruck kommen! Zweck der Vorschrift, daß, wenn der Börsenkurs am Bilanztage höher ist als der Anschaffungspreis, trotzdem das Papier mit dem niedrigeren Anschaffungspreise aufgenommen werden muß, ist aber nur der, „mit Rücksicht auf die regelmäßig eintretende Verteilung des Reingewinns“ zu verhindern, daß nicht schon ein zwar nominell vorhandener, tatsächlich aber noch nicht durch Verkauf der betreffenden Vermögensstücke verwirklichter Gewinn zur Verteilung gelangt, weil „die Börsenkurssteigerung noch keinen zur Verteilung geeigneten Gewinn gewährt“[6]).

Unter der Herrschaft der alten Stückzinsenberechnung wurden nicht Anschaffungspreis und Börsenpreis am Bilanztage schlechthin miteinander verglichen, sondern nur die in den Preisen enthaltenen Kurswerte; die in den Preisen ebenfalls enthaltenen Stückzinsen blieben bei der Vergleichung unberücksichtigt. Die Kurswerte stellten aber nur das Entgelt für den Kapitalwert der Aktien dar; also nur der für den Kapitalwert gezahlte Teil des Anschaffungspreises und der am Bilanztage für den Kapitalwert zu zahlende Teil des Börsenpreises wurden untereinander verglichen. So muß es auch jetzt geschehen. Zur Ermittlung der miteinander zu vergleichenden Preise ist die Dividendenschätzung festzustellen, der Wert der Dividende für den Anschaffungstag und für den Bilanztag zu berechnen und der erste vom Anschaffungspreis, der zweite vom Börsenpreis am Bilanztage abzuziehen. Die erste Differenz stellt den für den Kapitalwert gezahlten Teil des Anschaffungspreises (Netto-Anschaffungspreis) dar, die zweite den für den Kapitalwert zu zahlenden Teil des Börsenpreises am Bilanztage (Netto-Börsenpreis am Bilanztage). Der niedrigere der beiden Nettopreise ist für die Bilanz maßgebend; ihm ist noch der Wert des Dividendenscheins am Bilanztage zuzufügen.

Der Unterschied gegen früher liegt nur darin, daß früher Netto-Preise und Kurswerte zusammenfielen und die Berücksichtigung der Dividende im Wege der Stückzinsenberechnung nebenher ging, jetzt aber die Kurswerte die Bruttopreise darstellen und daher die Nettopreise durch Feststellung der in den Bruttopreisen zum Ausdruck gekommenen Dividendenschätzung zu ermitteln sind. Nach wie vor werden die Bruttopreise zu der in § 261 Z. 1 vorgeschriebenen Vergleichung zerlegt in Entgelt für den Kapitalwert und Entgelt für den Dividendenschein; nur besorgte früher bereits die Börsen-Usance diese Zerlegung, wobei die Dividende allerdings nur schematisch mit 4 pCt. in Ansatz gebracht wurde, während jetzt der einzelne diese Zerlegung vorzunehmen und dabei die Dividendenschätzung im Einzelfalle zu ermitteln hat.

Nur diese Auslegung wird dem Sinne des Gesetzes gerecht. Wenn der Bilanzwert äußerlich betrachtet hierbei höher sein kann, als der Anschaffungspreis, so beruht doch der Unterschied gerade, wie dargetan, nicht auf einer wirklichen Steigerung des Kurses, die als nicht realisierte Wertsteigerung unberücksichtigt bleiben soll, sondern darauf, daß das Objekt des Kurses sich materiell geändert hat. Aus einer Aktie mit halbjährigem Dividendenrecht ist eine solche mit ganzjährigem geworden. Dieser Zuwachs des Objekts, nicht eine Steigerung seiner Wertschätzung wird berücksichtigt.

Diese Auslegung steht auch grundsätzlich auf dem Boden der oben erwähnten beiden Reichsgerichtsentscheidungen, nach denen Kapitalwert des Aktienrechts und Wert des Dividendenanspruchs getrennt von einander zu behandeln sind.

Eine abweichende Auslegung würde zu einer durch nichts gerechtfertigten verschiedenen Behandlung von Aktien und Obligationen führen. Nach wie vor kann unzweifelhaft eine Aktienbank, welche am 30. Juni 10 000 M 4 prozentige Konsols mit Januar/Juli-Zinsen zu 100 pCt. gekauft und dafür 10 000 M gezahlt hat, am 31. Dezember die Konsols bei einem Börsenkurse von mindestens 100 pCt. mit 10 200 M in ihre Bilanz aufnehmen. Bei Obligationen werden „also“ nach der widerspruchlos herrschenden Ansicht nur die auf die

[6]) Begründung zur Aktiennovelle von 1884, S. 89.

Digitized by Google

Kapitalwerte entfallenden Teile der Preise miteinander verglichen, sodaß in der Bilanz der Veränderung des Werts der Zinsscheine infolge größerer Nähe des Zinstermins Rechnung getragen wird. Es ist nicht einzusehen, warum bei Aktien die für Kapitalwert und laufende Nutzung gezahlten Gesamtpreise miteinander sollten verglichen werden müssen und so das Herannahen der Fälligkeit der Dividende, nur weil es sich in dem formalen Kurse selbst bemerkbar macht, bei der Bilanzierung nicht sollte berücksichtigt werden dürfen.

Noch deutlicher wird die Unmöglichkeit einer verschiedenen Behandlung von Obligationen und Aktien, wenn es sich um Vorzugsaktien handelt. Eine 6prozentige Obligation einer Aktiengesellschaft über 1000 M mit im Januar fälligen Jahreszinsen, deren Kurs sowohl am 30. Juni als am 31. Dezember 110 pCt. ist, und für welche daher am 30. Juni 1130 M gezahlt worden sind, wird mit 1160 M in die Bilanz per 31. Dezember eingestellt. Eine 6prozentige Vorzugsaktie derselben Aktiengesellschaft über 1000 M, die bei Erwartung der vollen Vorzugsdividende von 6 pCt. und stetiger Schätzung des Kapitalwerts der Vorzugsaktie auf 110 pCt. an den beiden Terminen auf 113 pCt. und 116 pCt. stehen würde, würde bei der hier abgelehnten Auslegung des § 261 Z. 1 HGB. nur mit 1130 M in die Bilanz eingesetzt werden dürfen!

Eine derartig grundsätzlich verschiedene Behandlung von Aktien und Obligationen lag zweifellos nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber des Aktienrechts eine Vorschrift hat erlassen wollen, welche zwar unter der zurzeit ihres Erlasses herrschenden Usance für den Wertansatz von Aktien und für den von Obligationen in den Bilanzen der Aktiengesellschaften zu den gleichen Ergebnissen, bei Einführung einer verschiedenen Behandlung von Aktien und Obligationen in den Börsenusancen dagegen zu verschiedenen Ergebnissen führen müßte. Nur diejenige Auslegung entspricht dem Sinne des Gesetzes, die auch unter der neuen Usance wieder dazu führt, daß ohne Rücksicht auf den Unterschied in der Bedeutung des Kurses, der bei Obligationen — wenigstens nach deutscher Usance — nur den Wert des Kapitals, bei Aktien dagegen jetzt den Wert von Kapital und Dividende ausdrückt, bei der Vergleichung von Anschaffungspreis und Börsenpreis derjenige Unterschied zwischen beiden Preisen unbeachtet bleibt, der nur auf die größere oder geringere Nähe des Fälligkeitstermins der Zinsen oder der Dividende beruht.

Umgekehrt würde die abgelehnte Auslegung auch der Verordnung des Bundesrats eine von diesem sicher nicht gewollte Bedeutung beimessen. Der Bundesrat, der nach § 35 Abs. 1 Z. 3 des Börsengesetzes befugt ist, Bestimmungen über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren zu erlassen, hat offenbar bei Abschaffung der Stückzinsenberechnung nur Kaufverträge im Auge gehabt, dagegen keine Veränderung in denjenigen Grundsätzen herbeiführen wollen, nach denen Aktiengesellschaften fremde Aktien in ihre Bilanzen aufzunehmen haben. Es entspricht daher sicherlich dem Willen des Bundesrats, wenn man seine Verordnung gewissermaßen als mit der Einschränkung erlassen ansieht, daß durch die neue Regelung der Börsenusancen an den Grundsätzen der Bilanzierung der Aktiengesellschaften nichts geändert werden soll.

Auch ein Vergleich mit dem Bilanzansatz von Diskonten spricht für unsere Auslegung. Wenn eine Aktienbank am 30. September 10 000 M-Sechs-Monats-Akzepte mit 4 pCt. Diskont kauft, zahlt sie dafür 9 800 M Am 31. Dezember wird sie sie dann mit 9 900 M in die Bilanz einsetzen, da nur noch der Diskont für 3 Monate abzuziehen ist. Auch hier wird also bei einem börsenmäßig gehandelten Wertpapier einer Wertveränderung infolge des Herannahens eines Fälligkeitstermins durch Ansetzung eines den Erwerbspreis übersteigenden Bilanzwerts Rechnung getragen. Daß es sich hier um die Fälligkeit des Kapitals, nicht der Zinsen handelt, daß daher nicht höhere Zinsen hinzugezählt, sondern geringere abgezogen werden, ist für diesen hauptsächlichen Gesichtspunkt unerheblich.

Der hier vertretenen Auslegung könnte scheinbar entgegen gehalten werden, daß danach entgegen dem Willen des Gesetzes ein nicht realisierter Gewinn zur Verteilung gelangen könne. Dieser Einwand würde aber auch der bloßen Ansetzung des Brutto-Anschaffungspreises entgegenstehen; denn in diesem ist ebenfalls bereits eine Vergütung für die Mitübertragung des Dividendenrechts, nämlich für den zur Zeit der Anschaffung verflossenen Teil des Geschäftsjahres, enthalten. Würde dieser Einwand durchgreifen, so dürfte überhaupt nur der geschätzte Nettokapitalwert der Aktien — sei es der im Anschaffungspreis, sei es der im Börsenpreis des Bilanztages enthaltene — in die Bilanz aufgenommen werden, der Wert der Dividendenscheine müßte vollständig unberücksichtigt bleiben, ohne auch nur wie früher in den Stückzinsen zum Ausdruck zu kommen. Diese Folge ist nie gezogen worden. Damit erledigt sich aber auch der ganze Einwand.

Staub (a. a. O.) führt gegen die Berücksichtigung des Dividendenscheins die Unmöglichkeit einer sicheren Feststellung seines Werts an. Auch dieser Einwand greift nicht durch. Der Wert des Dividendenscheins kann geschätzt werden, und ist daher mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns zu schätzen. Die Sicherheit der Wertfeststellung aber ist für die Zulässigkeit der Werteinsetzung grundsätzlich unerheblich.

III.

Praktisch gestaltet sich die Anwendung der hier vertretenen Auslegung folgendermaßen:

1. Ist der Anschaffungspreis höher als der Börsenpreis am Bilanztage, so erübrigt sich eine weitere Berechnung. Der Börsenpreis stellt gerade jetzt, nach Fortfall der Stückzinsenberechnung, den Wert von Aktie und Dividendenschein am Bilanztage dar; höher darf die Aktie nebst Dividendenschein auf keinen Fall in die Bilanz aufgenommen werden.

2. Ist der Kurs am Bilanztage derselbe wie am Anschaffungstage, so ist es, wie oben ausgeführt, klar, daß der Kapitalwert der Aktie um den Wert der Dividende für die Zeit von der Anschaffung bis zum Bilanztage gesunken ist, da jetzt die volle Dividende an der Aktie haftet; war also in dem obigen Beispiel der Kurs der Aktie, die am 30. Juni mit 113 pCt. gekauft war, am 31. Dezember ebenfalls noch 113 pCt., so ist der Kapitalwert der Aktie offenbar um 3 pCt. zurückgegangen. Wenn die Aktie trotzdem wieder mit 113 pCt. eingesetzt werden darf, so beruht das darauf, daß zu dem Kapitalwert von nur noch 107 pCt. die volle Dividende von 6 pCt. hinzuzuzählen ist. Im Ergebnis gilt also hier dasselbe wie in dem Fall zu 1.

3. Sobald der äußerliche Anschaffungspreis niedriger ist als der äußerliche Börsenpreis am Bilanztage, hat eine Berechnung einzutreten. Wie diese sich gestaltet, ergibt sich aus folgenden Beispielen:

a) Börsenkurs am Bilanztage 116 pCt.; Dividendenschätzung am 30. Juni (Anschaffung) und am 31. Dezember (Bilanztag) 6 pCt.

aa) Anschaffungspreis 1140 M.

Dann war der Netto-Anschaffungspreis 1110 M (1140 M — 30 M), der Netto-Börsenpreis am Bilanztage 1100 M. Der niedrigere Betrag von 1100 M ist zugrunde zu legen; unter Hinzu-

Digitized by Google

rechnung von 6 pCt. Dividende für das ganze Geschäftsjahr ergibt sich als Bilanzwert 1160 M.

bb) Anschaffungspreis 1130 M.
Netto-Anschaffungspreis 1100 M., Netto-Börsenpreis am Bilanztage ebenfalls 1100 M.; Bilanzwert 1160 M.

cc) Anschaffungspreis 1120 M.
Netto-Anschaffungspreis 1090 M; Netto-Börsenpreis 1100 M; Bilanzwert 1150 M (= 1090 M niedrigerer Netto-Anschaffungspreis + 60 M Dividende).

b) Börsenkurs am Bilanztage 116 pCt.; Dividendenschätzung am 31. Dezember 6 pCt.; am 30. Juni weniger als 6 pCt.

Wenn die Dividendenerwartung gestiegen ist, wird ausnahmslos auch die Schätzung des Kapitalwerts der Aktien gestiegen, mindestens nicht gesunken sein, so daß der Netto-Anschaffungspreis unter allen Umständen hinter dem Netto-Kurswert am Bilanztage zurückbleibt. Der Netto-Anschaffungspreis wird daher stets geringer als 1100 M sein, z. B. bei einer Dividendenerwartung von 4 pCt.: 960 M. In diesem Falle war der Anschaffungspreis am 30. Juni 980 M. Zugrunde zu legen ist dem Bilanzansatz der Netto-Anschaffungspreis von 960 M, sowie gemäß § 261 Z. 1 die niedrigere Dividendenschätzung von 4 pCt. Unter Berechnung von 4 pCt. Dividende für das ganze Jahr ergibt sich als Bilanzwert 1000 M.

c) Börsenkurs am Bilanztage 116 pCt.; Dividendenschätzung am 31. Dezember 6 pCt.: Dividendenschätzung am 30. Juni höher als 6 pCt.

In der Regel wird in diesem Falle der Börsenpreis am Bilanztage erheblich niedriger sein als der Anschaffungspreis, so daß dieser Fall unter Ziffer 1 gehört. Ein höherer Börsenkurs am Bilanztage trotz Sinkens der Dividendenschätzung wird höchstens in dem seltenen Falle vorkommen, daß einmal eine Aktie besonders billig im Verhältnis zu der gehegten Dividendenerwartung erworben worden ist, praktisch also wohl nur bei Gründungen. Angenommen, ein Unternehmen ist in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden, indem es am 30. Juni mit Nutzungen und Lasten vom 1. Januar ab in die Aktiengesellschaft eingebracht worden ist. Sind die Aktien am 30. Juni bei einer Dividendenerwartung von 10 pCt. zu pari übernommen worden, so war der Nettoanschaffungskurs der Aktien 95 pCt. (= 100 pCt. — 5 pCt., das sind 10 pCt. Dividende für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni). Werden am Jahresschluß nur 6 pCt. Dividende erwartet, so kann der Börsenkurs am 31. Dezember trotzdem etwa 116 pCt. sein, was einem Nettokurs von 110 pCt. entsprechen würde[7]). Hier ist zunächst der niedrigere Nettoanschaffungspreis von 950 M zu berücksichtigen. Diesem darf nun nicht der Schätzungswert der Dividende zurzeit des Erwerbs (10 pCt.), berechnet für ein ganzes Jahr, zugefügt werden, so daß die Aktien mit 1050 M einzustellen wären. Auch für die Schätzung des Werts des Dividendenscheins bildet die Börsenschätzung des Bilanztages die Höchstgrenze. Es ist also der niedrigere Schätzungswert von 6 pCt., berechnet für das ganze Geschäftsjahr, zu berücksichtigen, daher als Bilanzwert 1010 M (= 95 pCt. + 6 pCt.) aufzunehmen. Der Bilanzwert ist dann immer noch 1 pCt. höher als der tatsächlich gezahlte Erwerbspreis.

Nach dem Vorstehenden ist die hier behandelte Frage nur für den Fall praktisch, daß der Börsenpreis am Bilanztage höher ist als der Anschaffungspreis.

Für die Praxis bleiben schließlich noch einige besondere Fälle zu betrachten:

1. Da nach der jetzigen Usance die Dividendenscheine erst am Tage nach der ordentlichen Generalversammlung von den Aktien getrennt werden, kann es vorkommen, wenn z. B. das Geschäftsjahr der bilanzierenden Aktiengesellschaft mit dem 1. März beginnt, daß an der Aktie zwei laufende Dividendenscheine haften, der eine für das volle abgelaufene Geschäftsjahr der anderen Aktiengesellschaft, der zweite für das laufende. In solchen Fällen ist zur Ermittelung des Netto-Preises von dem Brutto-Preise die Dividende für mehr als ein Geschäftsjahr, in dem gegebenen Falle für 14 Monate, abzuziehen.

2. Bei Liquidationsgesellschaften, die keine Dividende verteilen, drückt der Kurs stets nur den Kapitalwert der Aktie aus. Hier können also einfach die beiden Kurszahlen miteinander verglichen werden.

3. Für die Uebergangsfälle, d. h. wenn der Erwerb der Aktien noch unter der alten Stückzinsenberechnung stattgefunden hat, der Bilanztag aber unter die neue Usance fällt, ist der tatsächlich gezahlte Erwerbspreis einschließlich der Stückzinsen so zu behandeln, als wenn dieser Preis auf Grund der neuen Usance zustande gekommen wäre. Nehmen wir wieder an, die bilanzierende Aktiengesellschaft habe am 30. Juni 1911 eine Aktie von 1000 M zu 111 pCt. zuzüglich Stückzinsen, also für 1130 M, gekauft, und der Kurs am 31. Dezember 1913 betrage 116 pCt., der Kurswert also 1160 M, dann sind die beiden Preise von 1130 M und 1160 M einfach gemäß den hier entwickelten Grundsätzen zu behandeln, als wenn ihnen die Kurse von 113 pCt. und 116 pCt. zugrunde lägen. Die Papiere wären mit 1160 M in die Bilanz einzustellen (s. oben 3 a bb).

IV.

Die Notwendigkeit, bei der Ermittlung der Werte der kurshabenden Dividendenpapiere den in dem Kurswert enthaltenen Wert der laufenden Dividendenscheine durch entsprechende Abzüge von den Preisen zu berücksichtigen, ist auch bereits von der neueren Reichsgesetzgebung anerkannt. § 18 Abs. 2 des Wehrbeitragsgesetzes und § 34 Abs. 2 des Besitzsteuergesetzes gewähren übereinstimmend dem Steuerpflichtigen das Recht,

> von dem Werte der mit Dividendenschein gehandelten Wertpapiere den Betrag in Abzug zu bringen, der für die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht.

Die Berücksichtigung des Gewinns des letzten Geschäftsjahres anstelle der Schätzung des Gewinns des laufenden bezweckt nur eine Vereinfachung des Veranlagungsverfahrens. Die Berechnung des Gewinns nicht für die Zeit seit Abschluß des letzten Geschäftsjahres, sondern seit dem Abhebungstermin hängt augenscheinlich mit dem allgemeinen steuerlichen Gesichtspunkt zusammen, daß der laufende Ertrag aus Kapitalanlagen erst mit der Fälligkeit des Zins- oder Gewinnanspruchs, nicht schon mit dem Entstehen des Anspruchs als Bestandteil des Einkommens angesehen wird. Der prinzipielle Gesichtspunkt aber, daß der Wert der Aktie nicht mit dem Erwerbs- oder dem Börsenpreise zusammenfällt, sondern durch Zerlegung des Preises in Kapitalwert der Aktie und Wert des mitgelieferten Dividendenscheines zu ermitteln ist, ist jedenfalls auch in diesen beiden Reichsgesetzen anerkannt.

[7]) § 41 BG. ist der Einfachheit halber unberücksichtigt geblieben; es wären nur die Termine entsprechend zu verschieben.

Digitized by Google

Die Zukunft des Bankierstandes.

Von Bankier **Georg Hermann Loewy** in Rawitsch.

Der künftige Geschichtsschreiber des Deutschen Bankwesens wird aus dem Frühjahr des Jahres 1914 zwei Ereignisse als symptomatisch besonders hervorheben. Zum ersten Male geschieht es, daß eine wirkliche Großbank im Wege der Konzentration ihre Selbständigkeit aufgibt und zum ersten Male geschieht es, daß deutsche Privatbankiers in nennenswerter Zahl in verschiedenen Teilen des Reiches sich zu wirtschaftlichen Zwecken zusammenzuschließen versuchen. Die Angliederung des A. Schaaffhausenschen Bankvereins, der ältesten deutschen Aktienbank, eines Institutes mit 145 Millionen Mark Aktienkapital und mit einer mächtigen, vornehmen Klientel an die Diskonto-Gesellschaft stellt ein Ereignis ohne Präzedenzfall vor; äußerlich mögen die Verluste, die der Schaaffhausensche Bankverein erlitten hat, den Grund zu der Transaktion gebildet haben; tatsächlich wird als innerer Grund die fortschreitende Tendenz zur Konzentration, die Einsicht, daß die Fortdauer des bisherigen Kampfes zwischen den Großbanken privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich in verschiedenster Hinsicht schädlich und überflüssig ist, zu gelten haben; auf diesem Wege bildet auch das Konditionenkartell einen nicht zu unterschätzenden Schritt. Weitere Fusionen werden zweifellos folgen, und wenn eines Tages das Publikum die Nachricht erhalten sollte. daß Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft ihre Rivalität aufgegeben haben und eine Interessengemeinschaft mit 1 Milliarde Eigenkapital gebildet haben, so wird vielleicht das Staunen gar nicht groß sein, sondern die Ansicht vorherrschend sein, daß ein derartiger Schritt nicht überraschend gekommen sei.

Vielseitig wird man die Ansicht haben, daß der so immer weiter fortschreitende Konzentrationsprozeß im Aktienbankwesen zur Eliminierung des Standes der Privatbankiers führen muß und wird, daß die Anstrengungen der Privatbankiers zur Erhaltung ihrer Selbständigkeit, die sich in der erwähnten Bildung von Vereinigungen zeigen, dem letzten Aufflackern eines erlöschenden Lichtes, dem Anfassen des Ertrinkenden an einen Strohhalm, dem letzten Lebenszeichen eines Sterbenden gleichen. Ich halte sie im Gegensatz hierzu für Regungen neuer Lebenskraft, für Betätigungen des Willens zum Leben, denen der Erfolg nicht versagt bleiben wird, wenn auch heute noch nicht gesagt werden kann, in welcher Weise der Erfolg erzielbar sein wird. Vor nahezu sieben Jahren, im September 1907, sprach ich in einer von mir veröffentlichten Arbeit[1]) mich über Aktienbank und Privatbankier wie folgt aus: „Die Ansicht, daß der Stand der mittleren und kleineren Bankiers dem sicheren Untergange geweiht sei, ist sehr verbreitet. Ich widerspreche ihr aus Erfahrung und Ueberzeugung. Als die Dampfmaschine immer mehr zur Einführung gelangte, da sagte man dem Handwerker den sicheren Untergang voraus, und niemals hatte das Handwerk einen goldeneren Boden als gegenwärtig; allerdings lagen dazwischen lange Jahre schweren Ringens, und sie sind noch nicht völlig vorüber; aber darüber herrscht heute kein Zweifel, daß sowohl Industrie wie Handwerk blühen können und werden, freilich nicht das Handwerk früherer Zeiten, sondern ein neues Handwerk, dessen Angehörige an der Grenze der Künstler stehen und ihren Auftraggebern individuelle Behandlung ihrer Wünsche gewährleisten, wozu die Industrie mit ihrer Massenarbeit nicht imstande ist. Aehnlich liegen die Verhältnisse für Großbanken und Privatbankiers. Die Großbank wirkt durch die Macht ihres Kapitals; die Existenzberechtigung des Privatbankiers basiert auf seiner Tüchtigkeit und Vertrauenswürdigkeit, auf seiner Anpassungsfähigkeit an die individuellen Bedürfnisse seiner einzelnen Klienten. Die Großbank ist eine Maschinerie; der Privatbankier soll eine Persönlichkeit sein. Beide haben ihre Existenzberechtigung und ergänzen sich gegenseitig.“ Ich stehe noch heute auf demselben Standpunkte wie damals, ja ich möchte ihn noch unterstreichen, was, obgleich sich auf ihn indessen die berufenen Vertreter des Deutschen Bankgewerbes gestellt haben[2]), mir auch heute noch nicht überflüssig erscheint. Die Entwicklung der großen Aktienbanken in den letzten Jahren muß immermehr dazu führen, sie, soweit es sich nicht um Geschäftsbeziehungen zu den ganz Großen handelt, denen die leitenden Persönlichkeiten selbst ihre volle Aufmerksamkeit widmen können, zu Maschinerien zu machen; je größer der Umfang der Geschäfte der Großbanken wird, desto weniger individuelle Behandlung des einzelnen Geschäftes ist ermöglicht. Für die Erledigung der großen Staatsgeschäfte, für die Befriedigung der Bedürfnisse der Großindustrie und des Welthandels sind unsere Großbanken eine Notwendigkeit; je größer ihre Eigenkapitalien werden, desto eher ist es ihnen möglich, Geschäfte, die erheblichere Beträge erfordern, zu machen, ohne befürchten zu müssen, daß ein auch noch so großes Engagement ihre Kräfte übersteigt. Je mehr und je geeignetere Beschäftigung für ihre Kapitalien sie in Geschäften großen Stiles finden, desto weniger geneigt sind sie, und nicht ganz ohne Berechtigung, die Bedürfnisse des Mittelstandes zu befriedigen, ein Geschäftszweig, der die Domäne des Privatbankiers bleiben muß. Es ist mir eine erfreuliche Erscheinung, daß ich mit derartigen Ansichten nicht vereinzelt dastehe. Es war mir eine besondere Freude, in einem vor wenigen Tagen erschienenen Exposé[3]), das von so hervorragend sachverständiger Seite wie dem Generallandschaftsdirektor der Provinz Sachsen, Dr. Ernst von Gustedt in Halle, gezeichnet ist, den Satz zu finden: „Der Privatbankier, der an seinem Orte und in seinem Kreise den besten Einblick in die Verhältnisse des erwerbstätigen Mittelstandes einschließlich der Landwirtschaft hat, ist der berufene Vermittler der Kreditgewährung für diesen Mittelstand. Unser Augenmerk bleibt nach wie vor scharf auf diese Dinge gerichtet.“

Wohl hat der Privatbankierstand in den letzten Jahren durch die Aktienbanken erheblichen Schaden erlitten, sowohl durch Aufkauf als auch durch Konkurrenz; sicher aber ist es, daß der gleichermaßen gewissenhafte wie befähigte und fachkundige Bankier überall neben der Aktienbank und in Frieden mit ihr seine Position behaupten kann. Bekennt sich doch der beste lebende Kenner des deutschen Bankwesens[4]) sogar zu der Ansicht, daß die Erhaltung eines lebenskräftigen und seiner Pflichten, aber auch seiner Rechte bewußten Bankierstandes auch im wohlverstandenen Interesse der Großbanken liegt.

Einen ungleich größeren Schaden als durch die Aktienbanken hat der Bankierstand in den letzten Jahren durch Verfehlungen in seinen eigenen Reihen bzw. in Kreisen, für die er verantwortlich gemacht wird, erlitten. Es ist unzweifelhaft, daß viele Zusammenbrüche der letzten Jahre, unter denen der Privatbankierstand am meisten gelitten hat, nicht wirkliche Bankiers, sondern Pseudobankiers betrafen. Der Begriff „Bankier“ ist, obgleich vom Gesetzgeber mehrfach erwähnt[5]), gesetzlich nicht definiert und daher bis zu dem dankenswerten Auftreten des Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes fast vogelfrei gewesen. Bereits im Jahre 1902 hat der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes sich in einem Gutachten an das Amtsgericht Berlin geäußert[6]): „Nach der Verkehrssitte gelten nur diejenigen als Bankiers, deren Betrieb eine ständige Geschäftsverbindung mit dem Geld- und Effektenmarkte, d. h. mit dem gesamten Kapitalmarkte bedingt. Die Voraussetzung eines solchen geschäftlichen Zusammenhanges begründet das Vertrauen des Publikums auf die besondere

[1]) **Kapitalanlage und Geldmarkt, Handelsbeilage zum „Tag“ vom 12. September 1907.**

[2]) cfr. Verhandlungen des IV. Allg. Dt. Bankiertages in München (auf Grund der stenogr. Niederschr.), Berlin 1912, pag. 48 ff.

[3]) Jahresbericht der Deutschen Landwirtschaftlichen Treuhandbank für 1913. Leipzig 1914, pag. 4.

[4]) Rießer, Verhandlungen des IV. Allg. Dt. Bankiertages in München. Berlin 1912, pag. 64.

[5]) cfr. HGB. §§ 1 u. 367, Ges. betr. die G. m. b. H. § 42, Bankdepot-Gesetz § 2, Scheckgesetz § 2.

[6]) Bank-Archiv Bd 2 pag. 126.

Digitized by Google

Eignung des Bankiers zu sachverständigen Ratschlägen über Anlagen, Geschäfte usw., und diese Voraussetzung begründet auch die von der Rechtsprechung gerade auf diesem Gebiete scharf betonte Haftung des Bankiers für auch nur fahrlässig falschen Rat oder für fahrlässige Empfehlung." Aehnlich äußert sich die Berliner Handelskammer in einem Gutachten vom 21. Februar 1903[7]). Derartige Anschauungen sind allgemein gültig geworden. Präzise und treffend sagt Krupke[8]): „Als Bankier ist derjenige anzusehen, dessen Geschäftsbetrieb einen steten engen Zusammenhang mit der Börse und dem gesamten Kapitalmarkt bedingt, bei dem also auch ohne weiteres eine genaue Kenntnis des in- und ausländischen Geldmarktes, der Anlagewerte usw. vorausgesetzt werden kann." Noch kürzer aber ebenso treffend drückt sich Albert Staeckel[9]) aus: „Mit dem Begriff „Bankier" ist in Deutschland der Gedanke an eine Persönlichkeit verbunden, die Erziehung und Charakterbildung besitzt ebenso wie geeignete Vorbildung und Sachkenntnisse, um sachverständiger, guter und treuer Berater zu sein." Auch die Praxis der Gerichte[10]) hat begonnen, sich zu derartigen Anschauungen zu bekennen. Freudig zu begrüßen ist ein in einem kürzlich veröffentlichten[11]) Reichsgerichtsurteil erwähntes Strafkammerurteil[12]), in dem gesagt wird, nur durch ganz bestimmte Geschäfte, hauptsächlich die gewerbsmäßigen Darlehnsverträge, die Diskontierung von Wechseln, die Beschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, werde die Eigenschaft eines Bankiers begründet, und dies auch nur unter der weiteren Voraussetzung, daß der Betreffende die zu einem bankmäßigen Betriebe erforderliche Vorbildung und Sachkunde in der dem Bankiergewerbe eigentümlichen Technik besitze. Bereits im Jahre 1903 hat das Berliner Amtsgericht in einem Urteil[13]) ausgesprochen: „Wenn auch der Begriff „Bankier" an sich eine gesetzliche Definition und Regelung nicht gefunden hat, so ist er doch zweifellos vom Gesetze selbst anerkannt, und durch verschiedene, lediglich den Bankierstand betreffende Vorschriften gekennzeichnet (§ 367 HGB., Depotgesetz u. a.). Unter diesen Umständen erscheint eine bestimmte Abgrenzung des Bankierbegriffes entschieden geboten. Das gleiche ist übrigens auch im Interesse des Bankierstandes der Fall, damit das Ansehen desselben nicht, wie es öfter geschehen ist, durch mißbräuchliche Verwendung der Bezeichnung „Bankier" geschädigt wird." Obgleich dieses Urteil über 10 Jahre alt ist, trifft es noch heute wie damals den Nagel auf den Kopf. Im eigensten Interesse des Bankierstandes muß der Begriff „Bankier" eine bestimmte und zwar gesetzliche Abgrenzung erhalten.

„Genügte früher die rein kaufmännische, fachmäßige Erlernung des Bankiergewerbes, so verlangt die eintretende wesentliche Verbreiterung des Arbeitsfeldes und die Vertiefung der Aufgaben eine weitgreifende Ergänzung des Rüstzeuges"[14]). Der Bankier von heute, der in der Lage sein will, seine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, muß ein sehr großes Maß von Kenntnissen auf verschiedensten Gebieten besitzen. Er muß neben der Beherrschung der Technik des Bankgewerbes ein weitgehendes volkswirtschaftliches Wissen, ausgiebige juristische Schulung und tiefe Gesetzeskunde besitzen; er muß in der Lage sein, die wechselvolle politische und wirtschaftliche Lage zu überblicken, sich über alle Vorgänge des Welthandels und der Industrie, der internationalen Geldmärkte und Börsen ein nicht dilettantisches, sondern fachkundiges Urteil zu bilden. Kurz, der Bankier von heute muß ein wissenschaftlicher Gewerbetreibender sein. Daß für den Normalbegabten es sehr unwahrscheinlich ist, bei der bisherigen Ausbildungsart im Bankiergewerbe die Kenntnisse zu erwerben, die für den Leiter eines Bankgeschäftes oder einer Bank erforderlich sind, ist klar. Die bisherige Ausbildungsart mag vielleicht für den nicht selbständigen Bankbeamten, der zeitlebens von Vorgesetzten Direktiven empfängt, genügen, obwohl man mit Recht auch für ihn die Ausbildung durch Fortbildungskurse, Abendvorlesungen usw. zu verbessern bestrebt ist. Für den selbständigen Bankier genügt die bisherige Ausbildungsart jedoch keineswegs mehr; nur bei äußerster Anstrengung und gewaltigster Arbeitskraft verbunden mit besonderer Begabung ist es bei der bisherigen, nicht anders als autodidaktisch zu bezeichnenden Weise möglich, das für den Bankier nötige Wissen zu erwerben. Auf diese Weise ist es gekommen, daß im heutigen Bankier-Stande sich Leute mit verschiedenster Vorbildung, Banktechniker und Kaufleute, Ingenieure und Verwaltungsbeamte, Volkswirte und Juristen finden. Für den Einzelnen wird es selbstverständlich, obwohl weitgehendste Uebergangs-Bestimmungen für möglichste Milde sorgen werden müssen, unangenehm sein, wenn sich hieran etwas ändert, aber der Staat kann nicht dulden, daß das Vertrauen, das das Publikum dem Bankier entgegenbringt, häufig durch ungeeignete, ungenügend vorgebildete Elemente mißbraucht wird, daß die deutsche Volkswirtschaft unsagbaren Schaden leidet. Gerade die Ereignisse der letzten Jahre haben uns deutlich gezeigt, wie wichtig für den Staat finanzielle Kriegsbereitschaft ist. Der Staat kann und darf ebenso wenig, wie er duldet, daß die Volksgesundheit durch unapprobierte Aerzte untergraben wird, daß die Volks-Justiz den Händen von ungeeigneten Elementen überantwortet wird, zugeben, daß das Volksvermögen durch ungeschulte, mangelhaft vorgebildete Leute, die sich unberechtigterweise die Bezeichnung „Bankier" zulegen, in erheblicher Weise dauernd geschmälert wird. Es ist zweifellos bedauerlich, daß der in Deutschland schon im Uebermaß bestehenden Zahl der Examina noch ein neues hinzugefügt werden soll. Aber ich sehe kein anderes Mittel, dem zweifellos bestehenden Uebel zu steuern, das sowohl vom Standpunkte des ehrenhaften, fachmännischen Bankier-Standes wie von dem der Volkswirtschaft gebieterisch Abhilfe erheischt. Ich bin mir völlig klar darüber, welche schwere Verantwortung ich auf mich lade, indem ich, soweit mir bekannt, als erster mit dieser Forderung an die Oeffentlichkeit trete und sie zur Diskussion stelle*).

Analoge Vorbildungsarten, wie ich sie für den Bankierberuf verlange, sind in den letzten Jahrzehnten für manchen anderen Beruf geschaffen worden und haben sich durchaus bewährt; ich erinnere da an die Berufe der Apotheker, Diplom-Ingenieure und Patent-Anwälte, speziell die Art der Ausbildung in dem letztgenannten Berufe (cfr. Reichsgesetz betr. die Patent-Anwälte vom 21. Mai 1900 und Prüfungs-Ordnung für Patent-Anwälte vom 25. Juli 1900) dürfte vielleicht manchen wichtigen Fingerzeig für die zukünftige Ausbildungsart im Bankier-Berufe geben, obwohl es verfrüht wäre, heute schon irgendwelche spezialisierten Vorschläge zu machen. In Verbindung mit meinem Vorschlage möchte ich nicht unterlassen, auch einen von Alfred Lansburgh[15]) kürzlich

---

[7]) Abgedruckt a. a. O. pag. 124 u. 125.

[8]) Krupkes Konservationslexikon der Börse und des Handels 6. Aufl. Bd. 1 pag. 55.

[9]) Verhandlungen des IV. Allg. Dt. Bankiertages in München. Berlin 1912 pag. 140.

[10]) Außer den im Texte angeführten Urteilen cfr. u. A. Urteile des Reichsgerichts: I. Ziv.-Sen. vom 24. Sept. 1898 (veröffentl. R.-G. Entsch. Bd. 42 pag. 125), I. Ziv.-Sen. vom 15. Febr. 1899 (veröffentl. Jur. Wochenschr. Bd. 28 Berlin 1899 pag. 234), II. Ziv.-Sen. vom 27. Februar 1908 (veröffentl. Bank-Archiv Bd. 2 pag. 127), I. Ziv.-Sen. vom 12. Januar 1910 (veröffentl. Bank-Archiv Bd. 9 pag. 172),

[11]) Bank-Archiv Bd. 18 pag. 277.

[12]) Der Güte des Herrn Reichsgerichtsrates Dr. Düringer in Leipzig verdanke ich die Mitteilung, daß das betreffende Urteil von der Strafkammer des Landgerichtes Lübeck ergangen ist.

[13]) Veröffentlicht im Bank-Archiv Bd. 2 pag. 177.

[14]) Hugo Hartung. Die wirtschaftliche Stellung und die Aufgaben des Bankier-Standes, Vortr. gehalten auf dem ersten Deutschen Bankiertage zu Frankfurt a. M., abgedr. im Bank-Archiv, Bd. 2 pag. 77 ff.

*) Anmerkung der Redaktion. Dem Wunsche des Herrn Verfassers, diese seine Anregung im Bank-Archiv zur Diskussion gestellt zu sehen, haben wir uns nicht entziehen wollen. Bemerken möchten wir jedoch, daß der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes bei seinem Kampf gegen den Mißbrauch der Bezeichnung „Bankier" zwar davon ausgegangen ist, daß das Recht zum Gebrauch dieser Geschäftsbezeichnung eine entsprechende bankmäßige Vorbildung voraussetzt, aber aus guten Gründen stets davon abgesehen hat, für die Zulassung zum bankgeschäftlichen Betriebe einen durch Prüfungen oder in ähnlicher Weise zu erbringenden Befähigungsnachweis zu fordern.

[15]) Die Bank, Jahrg. 1914, pag. 495.

Digitized by Google

gemachten, mir sehr wichtig erscheinenden Vorschlag aufzunehmen, nämlich die Einführung eines Standes-Ehrengerichts für den Bankierstand. Zwar wird man, solange Menschen auf der Erde wandeln, die Unehrenhaftigkeit nie ganz ausrotten können. Gerade so sicher, wie es Aerzte gibt, die, statt ihr Wissen in den Dienst der leidenden Menschheit zu stellen, es aus Gewinnsucht in strafbarer Weise verwerten, wie es Anwälte gibt, die das Vertrauen ihrer Klienten mißbrauchen, wird es auch Bankiers geben, die sich von unlauteren Geschäften nicht freihalten. Ihre Zahl auf ein Minimum zu vermindern, muß jedoch auf jede irgend mögliche Weise noch mehr als bisher angestrebt werden. „Schwer trägt der Bankierstand an der Entartung einzelner seiner Glieder, und keine Strafe scheint ihm für diese hart genug."[16])

Peinlichste Gewissenhaftigkeit in der Geschäftsführung, ehrenhafteste Gesinnung, größtmöglichste Beherrschung der Banktechnik und umfassendstes Wissen sollen die Leitsterne des Bankierstandes sein, dann braucht ihm um seine Zukunft nicht bange zu sein.

Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten.

Die Gewerkschaft

Fallersleben

gibt mit Zirkular vom 10. Iuli bekannt, daß infolge nicht genügender Bezugserklärungen die am 27. März d. J. unter bestimmten Bedingungen beschlossene Ausgabe von Teilschuldverschreibungen unterbleibt.

Statt dessen wird von der seinerzeit gleichzeitig beschlossenen Zubuße in Höhe von 2 000 000 M. die erste Rate von 500 000 M. zum 15. Iuli d. J. zum Einzuge gebracht.

Auf Grund dieser Erklärung der Gewerkschaft und auf Grund des § 26 der durch die Ständige Kommission des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes festgestellten Usancen für den Handel in amtlich nicht notierten Werten vom 11. Dezember 1912 hat der Verkehrsausschuß der Vereinigung der am Handel mit Kuxen und amtlich nicht notierten Werten beteiligten Bankgeschäfte Rheinlands und Westfalens folgendes festgesetzt:

„Nach Rücksprache und in Uebereinstimmung mit der Gewerkschaft sind diejenigen Gewerken, welche seinerzeit 500 M. für den Kux zum Bezuge von Teilschuldverschreibungen eingezahlt haben, berechtigt, diese Einzahlung zuzüglich Zinsen von der Gewerkschaft gegen Rückgabe der Quittung zurückzuverlangen, sofern sie solche nicht gegen die heute fällige Zubuße aufrechnen lassen wollen.

Dahingegen sind die jetzigen Gewerken verpflichtet, 500 M. für den Kux an Zubuße am 15. Juli d. J. einzuzahlen.

Geschäftsabschlüsse in den Obligationen der Gewerkschaft Fallersleben sind zu annullieren."

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Scheckwesen.

Zu §§ 30 Nr. 1 Halbsatz 1, 34; KO. §§ 1, 4, 10, 14—16, 24 ScheckG.

Wird ein von einem Bankgläubiger zugunsten eines Bankschuldners ausgestellter Scheck von der Bank ihrem Schuldner gutgeschrieben, so ist dieses — nicht als Aufrechnung zu beurteilende — Rechtsgeschäft nach § 30 Nr. 1 Halbs. 1 KO. anfechtbar, wenn es nach der Zahlungseinstellung der Bank und in Kenntnis der Zahlungseinstellung erfolgt ist. Eine Barzahlung des Schecks würde dagegen, auch bei sofortiger Rückzahlung des empfangenen Betrages seitens des Schuldners auf seine Schuld, nicht anfechtbar sein.

Urteil des RG. VII. Z.-S. vom 27. März 1914 VII. 515/13. (L. Z. VIII, 1374.)

Der Beklagte, der der Niederdeutschen Bank eine größere Summe schuldete, gab ihr am 22. und 28. Juli 1910 vier von anderen Personen auf die Bank ausgestellte Schecks in Zahlung. Die Beträge wurden seinem Konto gutgeschrieben und am 23. Juli eine Abrechnung vorgenommen; er zahlte am selbigen Tage den darnach verbliebenen Rest seiner Schuld bar und erhielt darauf einen von ihm bei der Bank sicherungshalber hinterlegten Hypothekenbrief zurück. Am 27. Juli 1910 wurde über das Vermögen der Bank das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter beantragte demnächst klagend, 1. festzustellen, daß die Aufrechnung gegenüber der Gemeinschuldnerin und die Abrechnung mit ihr rechtsunwirksam sei, und 2. den Beklagten zur Rücklieferung des Hypothekenbriefes zu verurteilen. Das LG. wies ab, das OLG. (Hamm) entsprach dem Klageantrage. Das RG. bestätigte. Der Konkursverwalter und das OLG. hatten angenommen, daß Beklagter durch den Erwerb der Schecks oder durch ihre Gutschrift Gläubiger der Bank geworden sei, und daß zugleich durch die Gutschrift und die Abrechnung eine Aufrechnung stattgefunden habe. Das RG. erklärt diese Auffassung für rechtlich unhaltbar in folgenden Ausführungen: Der Scheck ist seiner rechtlichen Natur nach eine besonders geartete Anweisung (§ 1 Nr. 2 ScheckG.). Aus einer Anweisung des bürgerlichen Rechts (§§ 783 ff. BGB.) wird der Angewiesene durch Annahme Schuldner des Anweisungsempfängers (§ 784). Bei Schecks ist aber die Annahme ausgeschlossen und, wenn sie doch erfolgt, nichtig (§ 10 ScheckG.); im vorliegenden Falle ist sie auch nicht erfolgt. Dem Scheckaussteller gegenüber richtet sich die Zahlungs- oder Einlösungspflicht des Bezogenen nach dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnis (Scheckvertrag). In dem einen ausgestellten Scheck war der Beklagte von vornherein als Zahlungsempfänger bezeichnet. In dieser Eigenschaft sowie auch als Inhaber aller vier durch die Worte „oder Ueberbringer" (§ 4 Abs. 2 ScheckG.) auf den Inhaber gestellten Schecks stand er völlig außerhalb jenes Vertragsverhältnisses, und es fehlt an jeder gesetzlichen Grundlage für die Annahme, daß er aus den Schecks einen Zahlungsanspruch gegen die bezogene Gemeinschuldnerin habe herleiten können. Hätte dem als Zahlungsempfänger Bezeichneten (sofern es nicht der Aussteller selbst ist, § 4 Abs. 1), oder überhaupt dem Inhaber des Schecks ein Forderungsrecht gegen den Bezogenen eingeräumt werden sollen, so würde es einer entsprechenden Bestimmung im ScheckG. bedurft haben. An solcher Bestimmung fehlt es. Nur das Rückgriffsrecht gegen den Aussteller und die anderen im § 15 bezeichneten Personen steht gegebenenfalls dem Inhaber zu; der unmittelbare Anspruch gegen den Bezogenen ist ihm nach deutschem Scheckrecht wohlbedacht versagt. Rechtsirrig ist auch die Annahme, daß der Beklagte durch die Gutschrift der Scheckbeträge auf seinem Konto bei der Gemeinschuldnerin deren Gläubiger in Höhe dieser Beträge geworden, daß durch die Gutschrift, wie das OLG. sich auch ausdrückt, die „Aufrechnungslage" geschaffen worden sei. Wenn die Gutschrift als Buchung, neben dem ihren Gegenstand bildenden, zeitlich notwendig vorangegangenen geschäftlichen Vorgange selbst, eine selbständige rechtliche Bedeutung überhaupt hat, so kann diese, sofern die Gutschrift wie hier auf dem Konto eines Schuldners erfolgt, nur darin liegen, daß damit die Tilgung eines entsprechenden Teiles der Schuld festgestellt wird. Die Sache liegt demnach so, daß durch die Gutschrift oder genauer: durch die mittels der Gutschrift gebuchte Leistung der Beklagte zum entsprechenden Betrag aufgehört hat, Schuldner der Gemeinschuldnerin zu sein; keineswegs aber ist er dadurch ihr Gläubiger geworden. Fehlt es somit auf Seiten des Beklagten an einer Forderung an die Gemeinschuldnerin, so ist für die Annahme einer Aufrechnung kein Raum, und es kann folgeweise auch von einer Anfechtung der Aufrechnung nicht die Rede sein. Obwohl hiernach die für die Entscheidung des OLG. gegebene Begründung insoweit rechtlich nicht haltbar ist, so wird doch durch die Entscheidung das Gesetz nicht verletzt. Die Entgegennahme der Schecks und ihre Gutschrift auf die Schuld des Beklagten ist ein von der Gemeinschuldnerin mit ihm eingegangenes Rechtsgeschäft (§ 30 Nr. 1 Halbsatz 1 KO.). Daß durch dieses die Konkursgläubiger unmittelbar benachteiligt wurden, ergibt sich von selbst; ohne das Rechtsgeschäft würde die Konkursmasse den vollen Schuldbetrag vom Beklagten zu erhalten, an die Scheckaussteller dagegen nur die auf deren Guthaben fallende Konkursdividende zu zahlen haben; die unmittelbare Folge des Rechtsgeschäfts für die Konkursgläubiger ist somit die Verminderung der Konkursmasse um den Betrag des Unterschieds zwischen der dem Beklagten gutgeschriebenen Summe und der Konkursdividende,

[16]) Hugo Hartung, a. a. O. pag. 10.

Digitized by Google

die von dieser Summe an die Scheckaussteller zu zahlen gewesen wäre. Die Zahlungseinstellung der Gemeinschuldnerin war nach der Fesstellung des OLG. schon am 14. Juli 1910 erfolgt. Die Feststellung ferner, daß dem Beklagten im Zeitpunkte der Eingehung jenes Rechtsgeschäfts die Zahlungseinstellung bekannt war, wird von der Revision nur mit Bemerkungen angegriffen, die nicht zu berücksichtigen sind, weil sie sich lediglich gegen die Beweiswürdigung als solche richten. Demnach liegt in allen Stücken der im § 30 Nr. 1 Halbsatz 1 KO. vorausgesetzte Tatbestand vor. Dem somit begründeten Anfechtungsanspruche des Klägers ist auch nicht dadurch der Boden entzogen, daß in dem angefochtenen Rechtsgeschäfte nicht, wie der Kläger meint, eine Aufrechnung zu finden ist; die Anfechtung richtet sich gegen das Geschäft schlechthin, nicht lediglich unter dem rechtlichen Gesichtspunkt, unter dem der Anfechtende es erblickt und auffaßt. Hätte die Gemeinschuldnerin, wozu sie aber eben nicht mehr imstande war, die Schecks dem Beklagten bar ausgezahlt, so würde diese Zahlung freilich nach § 34 KO. und §§ 24, 16 ScheckG. der Anfechtung nicht unterlegen haben, auch wenn der Beklagte den erhaltenen Betrag sofort auf Abschlag seiner Schuld zurückgezahlt hätte. Im tatsächlichen Ergebnis macht es nun allerdings keinen Unterschied, ob die Gemeinschuldnerin das Geld auszahlte und alsbald zurückerhielt, oder ob sie nicht erst zahlte, sondern sogleich gutschrieb. Aber die Zahlung, wenn sie erfolgte, durfte der Beklagte nicht zurückweisen, ohne das bereits erwähnte Rückgriffsrecht zu verlieren (§ 16 ScheckG.), und daraus ergibt sich nach den vorhin angeführten Gesetzesbestimmungen die Unanfechtbarkeit der Zahlung. Auf das an die Stelle der Zahlung getretene Rechtsgeschäft dagegen brauchte der Beklagte sich, wenn er nicht wollte, nach Scheckrecht (wie bei der vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung statt der im § 34 KO. stehenden Worte: nach Wechselrecht hier zu lesen ist), nicht einzulassen; er war, wenn er dieses Geschäft ablehnte, nach Scheckrecht des Rückgriffs nicht verlustig (§ 16 a. a. O.). An der hieraus ergebenden Nichtanwendbarkeit des § 34 KO. kann es auch nichts ändern, wenn nach den besonderen Abmachungen zwischen dem Beklagten und den Scheckgebern von vornherein feststand, daß Beklagter nicht Zahlung sondern nur Gutschrift der Scheckbeträge ver- und erlangen und daß ihm wegen unterbliebener Zahlung der gesetzliche Rückgriff nicht zustehen solle; denn für die Anwendbarkeit des § 34 KO. kommt es nicht auf besondere Vereinbarungen der Beteiligten, auf das gewillkürte Vertragsrecht, sondern auf das Gesetzesrecht an („nach Wechselrecht" und also hier, wie schon erwähnt, nach Scheckrecht). Wie die Sache zu beurteilen wäre, wenn es sich um sogenannte Verrechnungsschecks (§ 14 ScheckG.) gehandelt hätte, bedarf nicht der Erörterung, weil die Schecks festgestelltermaßen nicht solcher Art waren. Sie waren also bar zu zahlen, und nur durch Nichtannahme solcher Zahlung würde sich nach Scheckrecht der Inhaber dem Verluste des Rückgriffsrechts ausgesetzt haben. Sonach kann von der Anwendung des § 34 KO., wonach die an sich begründete Anfechtung aus § 30 Nr. 1 KO. ausgeschlossen sein würde, nicht die Rede sein.

II. Stempel- und Steuerwesen.

1. Zu § 15 Preuß. Einkommensteuergesetz.

Behält eine Aktiengesellschaft von dem Ertrage eines Geschäftsjahres einen Teil zurück, um ihn zur Deckung der Reichsstempelabgabe bei einer zukünftigen Ausgabe neuer Gewinnanteilscheinbogen zu verwenden, so überweist sie ihn damit einem Reservefonds. Diese Ueberweisung ist nach § 15 Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig.

Urteil des Pr. OVG. V. Senat vom 8. November 1913.

Gründe:

Die Veranlagung der steuerpflichtigen Aktiengesellschaft für das Steuerjahr 1912 ist auf Grund der Ergebnisse der Geschäftsjahre 1908, 1909 und 1910 erfolgt. In der Bilanz des Geschäftsjahres 1910 sind unter den Passiven 100 000 M. gebucht, die aus dem Ertrage dieses Geschäftsjahres dem „Steuerreservefondskonto" überwiesen sind. Nach Angabe der Steuerpflichtigen soll diese Ueberweisung dazu dienen, die Reichsstempelabgabe (Talonsteuer) zu decken, welche von ihr nach der Tarifnummer 3 A des Reichsstempelgesetzes vom $\frac{15.}{22.}$ Juli 1909 bei der zukünftigen Ausgabe neuer Gewinnanteilscheinbogen zu entrichten sein würde. Die Berufungskommission hat, ebenso wie die Veranlagungskommission, in Höhe von 91 000 M. eine steuerpflichtige Ueberweisung zu einem Reservefonds im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Juli 1906 für vorliegend erachtet. Sie ist davon ausgegangen, daß nach dem Erlaß des Finanzministers vom 5. Februar 1910 (II. 1056) nur die allmähliche Ansammlung des Stempelbetrages durch jährliche Rücklagen in den Bilanzen steuerfrei sei. Sie hat den danach steuerfreien Betrag auf $^1/_{10}$ der Stempelabgabe bemessen, weil mit der Ausgabe der Anteilscheinbogen für einen zehnjährigen Zeitraum zu rechnen sei — vgl. den letzten Absatz der Bemerkungen zur Tarifnummer 3 A —, und hat ausgeführt: Der Berechnung sei der Betrag des Aktienkapitals im Geschäftsjahre 1910 mit 9 Millionen zugrunde zu legen. Danach würde die Stempelabgabe von 1 pCt. — 90 000 M., mithin $^1/_{10}$ — 9000 M. betragen, die erst durch die Generalversammlung vom 15. Februar 1912 beschlossene, wenn auch schon früher geplante, Erhöhung des Aktienkapitals um 1 Million Mark müsse noch außer Betracht bleiben.

Dagegen verlangt die Beschwerdeführerin den ganzen Betrag, den sie bei Ausgabe neuer Anteilscheine von einem Aktienkapital von 10 Millionen Mark zu entrichten haben würde, mit 100 000 M. als steuerfrei zu behandeln.

Der Beschwerde ist der Erfolg zu versagen.

In dem Geschäftsjahre 1910 bestand noch keine Verpflichtung der Steuerpflichtigen zur Entrichtung der Stempelabgabe. Erst in demjenigen Geschäftsjahr, in welchem sie neue Gewinnanteilscheinbogen ausgeben wird, entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe von 1 pCt. des Nennwertes der Aktien, für welche alsdann die Bogen ausgegeben werden. Die Abgabe kann daher nicht zu den Betriebskosten eines früheren Jahres als desjenigen gehören, in welchem die neuen Bogen zur Ausgabe gelangen werden. Behält hiernach der Steuerpflichtige von dem Ertrage des Geschäftsjahres 1910 einen Teil zurück, um ihn zur Deckung der Betriebskosten eines späteren Jahres zu verwenden, so überweist er ihn damit einem Reservefonds (vergleiche Simon, Bilanzen der Aktiengesellschaften, 4. Auflage, S. 247, Ziffer 2, Fuisting, die preußischen direkten Steuern, 7. Auflage, Seite 297, Anmerkung geb.). Die aus den Ueberschüssen des Geschäftsjahres 1910 erfolgte Ueberweisung zum Reservefonds ist nach § 15 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig.

In dem Erlaß vom 5. Februar 1910 (II. 1056) hat der Finanzminister die „jährlichen Reservestellungen" für die Talonsteuer nicht zu den steuerpflichtigen Ueberschüssen hinzugerechnet und die beiden nachstehenden Fälle für gleichliegend erachtet:

1. daß der bei der Fälligkeit verausgabte Betrag als Aktivum in die Bilanz des Fälligkeitsjahres eingestellt und durch nachträgliche jährliche Amortisation getilgt wird,
2. daß durch jährliche Rücklagen mittels Einstellung eines entsprechenden Betrages in die Jahresbilanzen der erst später fällig werdende Abgabenbetrag allmählich angesammelt wird.

Wie der Fall zu 1 zu beurteilen ist, bedarf bei der tatsächlichen Lage des gegenwärtigen Rechtsstreits keiner Entscheidung. Dagegen handelt es sich hier um den Fall zu 2. Insoweit ist dem Erlaß nicht beizupflichten.

Der Erlaß ist auf Billigkeitserwägungen sowie darauf gestützt, daß bei den Reichstagsverhandlungen über die Einführung der Talonsteuer ohne Widerspruch die Erwartung ausgesprochen sei, es würden die jährlichen Rückstellungen zur Ansammlung des Abgabenbetrages in den Bundesstaaten steuerfrei bleiben. Indessen dürfen Billigkeitserwägungen allein nicht maßgebend sein. Auch den erwähnten „Erwartungen" ist entscheidende Bedeutung nicht beizumessen. Vielmehr haben die Rechtsmittelinstanzen ihre Entscheidung nur nach dem geltenden Rechte mit Ausschluß anderer Erwägungen zu treffen.

Da es sich, wie erörtert ist, um die Rückstellung eines Teiles des Gewinnes des Jahres 1910 zur Erfüllung einer erst später erwachsenden Abgabenpflicht handelt, so ist die hierin liegende Zuweisung zu einem Reservefonds nach § 15 a. a. O. steuerpflichtig.

Der von der Steuerpflichtigen angezogene Erlaß des Finanzministers vom 26. April 1910 — II. 5407 — betrifft die Veranlagung zur Gewerbesteuer.

Die Steuerpflichtige hat in der Berufungsschrift vom 17. Mai 1912 noch auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts über die Abschreibungen auf zeitlich beschränkte gewerbliche Anlagen hingewiesen. Das Oberverwaltungsgericht

Digitized by Google

hat angenommen, daß je näher der Zeitpunkt des Konzessionsablaufes komme, desto mehr der Wert der Anlagen sich verringere, und daß diese Wertminderung bei den Abschreibungen zu berücksichtigen sei, es müßten die Gesamtkosten der Anlagen aus den Roherträgen der einzelnen Jahre der Konzessionsperiode amortisiert werden, bevor ein Gewinn entstehe (vgl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Band 5, Seite 44, Band 11, Seite 269, 272). Hieraus ist aber für den vorliegenden, völlig anders gearteten Fall nichts zu folgern.*)

2. Zu §§ 2, 3, 6, 7, 8, 12, 18 Wechselstempelgesetzes.

Der Inhaber einer mit dem Akzept eines anderen versehenen, ihm übergebenen Schrift, die er durch Unterzeichnung als Aussteller und durch Einrückung eines Verfalltags zu einem Wechsel zu ergänzen berechtigt ist, ist für die Entrichtung der Stempelabgabe des § 3 Abs. 1 des Wechselstempelgesetzes nach § 5 das. verhaftet. Dagegen setzt er sich, solange er den Wechsel nicht unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung vorlegt oder sonst über ihn verfügt, keiner Bestrafung aus, wenn er es unterläßt, zugleich mit der Versteuerung nach § 3 Abs. 2 auch die Versteuerung nach § 3 Abs. 1 herbeizuführen.

Urteil des RG. II. Strafsenat vom 3. Juni 1913 II 98/13 (RGSt. 47, S. 191).

„Die offene Handelsgesellschaft Karl E. hatte dem Angeklagten durch ihren Prokuristen eine Schrift, zu deren Herstellung der Vordruck für einen gezogenen Wechsel an eigene Order benutzt worden war, mit der Vereinbarung übergeben, daß ihm die Schrift als jederzeit ausfüllbarer Depotwechel zur Sicherheit für eine Forderung von 35 000 M. dienen sollte, die ihm gegen die Firma Karl E. zustand. Die Schrift war von dem Prokuristen für die Firma mit einem Akzepte versehen worden. Als Bezogener war „Herr Karl E. in Sch. — die offene Handelsgesellschaft — bezeichnet. Im Vordruck waren das Datum („Sch., den 1. Juni 1911") und die Wechselsumme (35 000 M.) ausgefüllt. Dagegen fehlten die Angaben der Zahlungszeit und die Unterschrift eines Ausstellers. Die Schrift war nicht als Wechsel im Sinne des § 2 WStempG. vom 15. Juli 1909 versteuert.

Der Angeklagte ist nur verurteilt worden, weil er als Inhaber der in seinen Händen verbliebenen Schrift eines Wechsels, es unterlassen hat, die „weitere Abgabe" des § 8 Abs. 2 das. innerhalb der gesetzlichen Frist zu zahlen (§§ 7, 18 das.). Dagegen sind nicht er, sondern nur der Prokurist und die Gesellschafter der Firma Karl E. der Nichterfüllung der Verpflichtung, die Stempelabgabe des § 3 Abs. 1 zu entrichten, schuldig befunden und deshalb verurteilt worden. Die Revisionen der Staatsanwaltschaft und der Oberzolldirektion greifen das Urteil nur insoweit an, als es den Angeklagten nicht auch als den Aussteller des Wechsels wegen Nichterfüllung der Verpflichtung, die Stempelabgabe des § 8 Abs. 1 zu entrichten, verurteilt hat (§ 18). Es wird eine Verletzung der Vorschriften der §§ 2, 7 WStempG. behauptet.

Die Angriffe gehen fehl.

Die Revisionen behaupten nicht, daß der Angeklagte der Aussteller der Schrift sei, sondern nur, daß er als Aussteller nach § 2 behandelt werden müsse. Diese Auffassung findet in dem Gesetze keine Stütze. Dieses schreibt vor:

> § 2. Als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine Schrift anzusehen, welche nicht die sämtlichen wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, sofern sie einem anderen unter der Vereinbarung übergeben wird, daß dieser berechtigt sein soll, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen . . .

Auf die vorliegende Schrift ist diese Vorschrift anwendbar. Daraus folgt, daß die Akzeptantin der Schrift rechtlich behandelt werden muß, als sei die Schrift, auf die sie ihr Akzept gesetzt hat, ein Wechsel. Man kann ihr gegenüber auch von einem Ausstellungstage — dem 1. Juni 1911 — sprechen, obwohl der Wechsel keinen Aussteller hat; denn er gilt der Akzeptantin gegenüber als gehörig ausgestellt.

Hinsichtlich des der Ergänzung bedürftigen Wechsels bestand auch, wie das Landgericht mit Recht angenommen hat, eine Verpflichtung der Akzeptantin zur Errichtung der Stempelabgabe des § 3 Abs. 1. Der Zweck des § 2 geht dahin, der Stempelpflicht die „sogenannten Kautionswechsel" zu unterstellen, bei denen „der Geber zur Ersparung des Wechselstempels den Wechsel in unvollständiger Form, dergestalt, daß irgend eins der gesetzlich wesentlichen Erfordernisse des Wechsels fehlt und somit ein Wechsel im Rechtssinn überhaupt nicht vorliegt, übergibt mit der Ermächtigung, ihn, falls es zur Geltendmachung des Wechselanspruchs kommen sollte, seinerseits auszufüllen . . ." (Begr. des Entw. eines Gesetzes wegen Aenderung des Wechselstempelgesetzes, Drucks. des RT., 12. Leg. I. Sess. 1907/1909 Nr. 1457 S. 5, 6). Dieser Zweck ist erreicht, denn für die Schrift war, wie bemerkt, eine Stempelabgabenpflicht begründet.

In welchem Sinne der unvollständige Wechsel vom Standpunkt der Abgabengesetzgebung als vollständig zu behandeln ist, ergibt § 3 Abs. 3 WStempG. Dort ist vorgeschrieben, wie die fehlende Angabe über die zu zahlende Geldsumme und die fehlende Bestimmung über die Zahlungszeit zu ergänzen sind. Ueber die Ergänzung der fehlenden Unterschrift eines Ausstellers verfügt das Gesetz aber nichts und konnte es von seinem Standpunkt auch nichts verfügen.

Aussteller einer Schrift ist derjenige, dessen Erklärung der Inhalt der Schrift darstellt. Aussteller eines gezogenen Wechsels ist derjenige, der die im Wechsel enthaltene Zahlungsanweisung durch seine Unterschrift als seine Erklärung beurkundet. Hieran hat das Wechselstempelgesetz nichts geändert. Die Tatsache des Ausstellens — die Beurkundung —, nicht die Befugnis, eine Wechselurkunde durch Unterschrift als Aussteller zu vervollständigen, begründet die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe. Aus dem hervorgehobenen Zwecke des Gesetzes läßt sich nicht die Annahme herleiten, daß das Gesetz in den Fällen des § 2 als Aussteller eine Person gelten lassen wollte, die nach den vom Gesetz im übrigen festgehaltenen allgemeinen Grundsätzen nicht Aussteller ist.

Die Firma Karl E. hatte die als Wechsel anzusehende Schrift mit ihrem Akzepte dem Angeklagten ausgehändigt. Nach § 8 Abs. 1 WStempG. hätte sie vor dieser Aushändigung die Versteuerung bewirken müssen. Der Angeklagte erwarb den Wechsel durch diese Aushändigung. Er wurde dadurch Teilnehmer an dessen Umlauf im Sinne des § 6 das. und war daher für die Entrichtung der Abgabe der Reichskasse nach § 5 verhaftet. Dagegen war er, so lange der Wechsel lediglich in seinen Händen blieb, zur Herbeiführung einer Versteuerung nach § 8 Abs. 1 nicht verpflichtet. Nachdem die vorgeschriebene Versteuerung durch die Akzeptantin unterlassen worden war, war der Angeklagte als Inhaber nur verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er ihn unterzeichnete, veräußerte, verpfändete, zur Zahlung vorlegte oder eine der anderen in § 12 bezeichneten Verfügungen traf. Solange er keine Verfügung vornahm, hatte er als Inhaber keine Versteuerungsverpflichtung nach dem angeführten § 12.

Nach § 7 Abs. 3 ist die Stempelabgabe gleichzeitig mit der weiteren Abgabe des § 3 Abs. 2 zu entrichten, wenn bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die weitere Abgabe zu zahlen ist, „der Wechsel von dem nach Abs. 1 Steuerpflichtigen nicht aus den Händen gegeben ist." Der Angeklagte hatte als Inhaber des Wechsels die weitere Abgabe zu entrichten (§ 7 Abs. 2 letzter Satz). Er hatte den Wechsel nicht aus den Händen gegeben. Er war aber nicht der nach § 7 Abs. 1 Steuerpflichtige. Es handelt sich um einen inländischen Wechsel. In Beziehung auf inländische Wechsel verfügt § 7 Abs. 1:

> Die Entrichtung der Stempelabgabe (§ 3 Abs. 1) muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller . . . aus den Händen gegeben wird.

Der Angeklagte war nicht Aussteller und folglich nicht nach § 7 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 bezüglich der Stempelabgabe des § 3 Abs. 1 steuerpflichtig. Erst wenn er sich entschlossen hatte, den Wechsel als Aussteller zu unterzeichnen, hätte er vor Vollziehung der Unterschrift nach § 12 die Versteuerung herbeizuführen gehabt.

Die Revisionen sind hiernach unbegründet. Ihre Verwerfung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts."

*) Anmerkung der Redaktion. Das Ergebnis, zu welchem das Oberverwaltungsgericht in dieser Entscheidung im Gegensatz zu dem Fin.Min.E. vom 5. II 1910 gelangt, ist mindestens vom Billigkeitsstandpunkt höchst unbefriedigend und läßt gesetzliche Abhilfe geboten erscheinen, sofern das Finanzministerium nicht selbst darauf verzichten sollte, sich den Standpunkt des OVG. anzueignen. Bemerkenswert ist, daß die vom gleichen Tage, wie die obige Entscheidung, datierenden Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Wehrbeitragsgesetz im § 48 Abs. 1 im Gegensatz zur Entscheidung des OVG. der Talonsteuerreserve die Eigenschaft eines echten Reservefonds ausdrücklich aberkannt haben.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. **Lexis**, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Sohlnckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,

Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 15. August 1914.** **Nummer 22.**

Inhalts-Verzeichnis.

Kriegsbetrachtungen.
Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer.

Die Bedeutung des Völkerrechts des Krieges für Handels- und Bankverkehr.
Von Dr. Theodor Niemeyer, Professor des Internationalen Rechts an der Universität Kiel, Geheimer Justizrat.

Die Bedeutung der Einlösbarkeit der Reichsbanknoten für unsere Währung.
Von Geh. Ob. Reg.-Rat Dr. Fritz Huber, Berlin. (Schluß.)

Kriegsmaßnahmen des Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Gerichtliche Entscheidungen.

Statistischer Teil.
I. Konsolstatistik im Monat Juli 1914.
II. Die Reichsbank im Monat Juli 1914.
III. Die Bank of England im Monat Juli 1914.
IV. Die Banque de France im Monat Juli 1914.

Statistik über die Kursbewegung an der Berliner Börse notierter marktgängiger Wertpapiere im ersten Halbjahr 1914.

Kriegsbetrachtungen.*)

Von Geh. Justizrat Prof. Dr **Rießer.**

Die Möglichkeit des jetzt ausgebrochenen europäischen Krieges hat schon seit Jahren wie ein Alp die Gemüter belastet. Der jetzige äußere Anlaß, der feige, von offizieller serbischer Seite protegierte Meuchelmord an dem österreichischen Thronfolger und seiner Gemahlin, tritt völlig zurück hinter den tieferen völkerpsychologischen Gegensätzen, welche, wenigstens soweit Rußland und Frankreich in Betracht kommen, früher oder später unter allen Umständen hätten zum Austrag kommen müssen.

Für Rußland handelt es sich um den Versuch, dem Panslawismus zum Siege und zur Herrschaft zu verhelfen, Deutschland und Oesterreich der russischen Knute und den Balkan der russischen Oberherrschaft zu unterwerfen; für das republikanische, an der Seite des absolutistischen Rußland fechtende Frankreich um die Rache für 1870 und um die Eroberung der damals von Deutschland wieder zurückgewonnenen Reichslande.

Und für England? Die Frage ist schwer zu beantworten. Englands Stelle war, sobald die wichtigste Frage, die der Zukunft der europäischen Kultur, auch nur irgend zur Erwägung kam, auf der Seite Deutschlands, es war zum allermindesten zur Neutralität verpflichtet, die auch, wie es scheint, weite Schichten der englischen Volkskreise für geboten erachteten. Es darf aber nicht vergessen werden, daß die englische Politik schon seit langen Jahren fast ausschließlich auf die politische Einkreisung Deutschlands derart eingestellt war, daß man diesem Zwecke selbst wesentliche englische Reichsinteressen unterordnete, und daß man in Deutschland nicht nur den maritimen Konkurrenten, sondern auch den gefährlichsten Geschäftskonkurrenten sah.

Beide Gesichtspunkte, vor allem aber der letztere, da der erstere angesichts der derzeitigen numerischen Ueberlegenheit Englands zur See kaum entscheidend sein konnte, brachten die ungeheuerliche Entschließung des „freien“ Englands zustande, Schergendienste zu leisten bei dem Versuche, Europas alte Kultur zu russifizieren, also zu vernichten. Dem Freunde englischer Freiheit und Kultur wollen dabei die Worte nicht aus dem Gedächtnis schwinden: „Es tut mir in der Seele weh, daß ich Dich in der Gesellschaft seh'.“ Es gibt kaum eine verächtlichere Kampfesweise als die, den geschäftlichen Konkurrenten, den man im ehrlichen Wettbewerb nicht niederringen konnte, auf der Landstraße erwürgen zu wollen.

*) Abdruck mit Quellenangabe gestattet.

Digitized by Google

Die Durchsetzung solcher niedrigen Ziele wird Gott und unsere eigene Kraft, gestützt auf das Bewußtsein unseres Rechts, zu Schanden machen.

Furchtbar werden die Opfer an Gut und Blut sein, welche die Nation zu bringen hat, aber wie ein Gewitter ist der Ruf: Feinde ringsum! über die deutschen Gauen gezogen, hat die Luft gereinigt, die Herzen erhoben und die Nation mit einem Schlage von der unseligen Zerrissenheit durch wirtschaftliche und politische Kämpfe befreit. Alle Parteien, einschließlich der Sozialdemokraten, stehen einmütig im Kampfe für die Existenz des so schwer errungenen Reiches, Schulter an Schulter mit unserem Bundesgenossen Oesterreich-Ungarn, dessen Völkern auch zum erstenmal der Krieg die Versöhnung untereinander gebracht hat. Was den einen vom andern bisher trennte, in dieser ernsten, heiligen Stunde ist es vergessen: ganz Deutschland steht einig hinter seinem Kaiser, der „keine Parteien mehr, nur noch Deutsche kennt", ganz Oesterreich-Ungarn, dem wir unseren brüderlichen Gruß entbieten, steht einmütig hinter seinem Kaiser und König.

So hat denn der Krieg, trotz aller Greuel, die er im Gefolge haben wird, gleich zu Beginn befreiend, reinigend und erhebend gewirkt; der Krieg, der Tod und Trauer im Gefolge haben wird, bringt uns im Beginn zugleich im Innern Frieden, Versöhnung, Idealismus und Erhebung. Die besten Eigenschaften der Menschen, durch den politischen und den Kampf ums Dasein so oft zurückgedrängt, treten jetzt zutage: die Opferwilligkeit, das Gottvertrauen, der Stolz auf die Kraft und Macht des Vaterlandes, der von tiefem Ernst getragene Mannesmut, die Hilfsbereitschaft der Frauen. Mit einem Schlage wird der lähmende, öde Pessimismus, der in Deutschland wie in Oesterreich, so viele Volksschichten ergriffen und zersetzt hatte, hinweggefegt und wie ein Mann setzt die Nation alle ihre Kräfte ein für nationale und ideale Ziele: für die Errettung des Vaterlandes und für seinen Sieg über eine Welt von Feinden, einen Sieg, an dem niemand, aber auch niemand zweifelt. Bereits durch den Beginn dieses furchtbaren Völkerkampfes, für den neben Rußland und Frankreich nun auch England die Verantwortung vor dem Weltgericht der Geschichte auf ewige Zeiten zu tragen hat, ist die Zuversicht gerechtfertigt, die in uns allen lebt und leben muß. Wir haben mitansehen dürfen die über jedes Lob erhabenen Leistungen unserer Mobilmachungsbehörden und unserer Eisenbahnen bei der Sammlung, der Bewaffnung und dem Transport der Truppen, wo alles klappte und nichts fehlte; den genau nach den Vorschriften des Generalstabs vollzogenen, oft für den ganzen Verlauf des Feldzugs entscheidenden Aufmarsch der Truppen, die denn auch schon jetzt, ebenso wie die Flotte, eine Reihe hoch erfreulicher Erfolge aufzuweisen haben. Wir haben die rasche Beendigung der Kriegspanik durch die schon im Frieden seitens der Reichsämter und Ministerien vorbereiteten finanziellen und wirtschaftlichen Maßnahmen erlebt, die sofort vom Bundesrat in Kraft gesetzt wurden, welcher im § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. August 1914 die allgemeine Ermächtigung erhalten hat, „während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen."

Die finanziellen Maßnahmen[1]), welche dazu bestimmt waren, zunächst die Kriegspanik zu mildern und der überall im Gefolge eines Krieges auftretenden Zahlungsmittelkrisis möglichst rasch ein Ende zu machen, haben dieses Ziel überaus schnell erreicht. Die Zahlungsmittelkrisis ist im wesentlichen überwunden, und das, was davon noch in manchen Gegenden übrig bleibt, der Mangel an Silbergeld, der im wesentlichen durch die Truppenlöhnungen und die Aufspeicherung der „Angstreserven" entstanden ist, wird in kurzer Zeit infolge der Neuprägungen von Silbergeld und der bereits erfolgten Neuausgabe von kleinen Banknoten und von kleinen Darlehnskassenscheinen beseitigt sein.

Schwieriger wird selbstverständlich die Ueberwindung der Kredit-Krisis sein, in der wir uns noch befinden und die ihren natürlichen Grund insbesondere hat in der ungeheueren Unterbindung der Umsätze, der Einschränkung der Betriebe, der Erschwerungen der Kredite und der Verzögerungen des Eingangs der Zahlungen bei Fortdauer der Verpflichtungen sowie des fast völligen Aufhörens des Exporthandels und der naturgemäßen Desorganisation des Arbeitsmarktes.

Aber auch hier werden nach und nach die segensreichen Folgen derjenigen sofort getroffenen wirtschaftlichen Maßregeln eintreten, welche dazu bestimmt sind, die Kredit-Krisis zu mildern und, soweit irgend möglich, ein allgemeines Moratorium zu ersetzen, welches letztere man aus schwerwiegenden Gründen (s. Nordd. Allgem. Zeitung vom 12. Aug. d. J.) ebensowenig erlassen will wie ein spezielles Wechsel-Moratorium.

Es entspricht nicht dem Zweck dieser kurzen Darlegung, in den d. Z. noch lebhaft geführten Streit für oder gegen den Erlaß eines allgemeinen oder eines Wechsel-Moratoriums einzutreten. Aber eines muß doch auch hier gesagt werden:

Nach den Erfahrungen, die wir im Kriege von 1870 selbst gemacht haben, die aber auch in anderen Kriegen und anderwärts gemacht wurden, beginnen die Verkehrsverhältnisse wieder aufzuleben, und wird das allgemeine Vertrauen, welches die notwendige Grundlage unseres ganzen Kreditgebäudes, insbesondere unserer Kreditpapiere und Bargeld ersparenden Einrichtungen (Scheck-Abrechnungs- und Clearing-Verkehr), ist, sich wiedereinstellen und der Wunsch nach einem Moratorium vielleicht überhaupt in Wegfall kommen, sobald die ersten großen Waffenerfolge errungen sind, welche wir speziell Frankreich gegenüber mit Zuversicht in Kürze erwarten.

Gelingt es uns also noch in den nächsten 12—14 Tagen ohne Moratorium in einer Zeit durchzukommen, wo alle unsere am Kriege direkt oder indirekt beteiligten Nachbarn, das einst so finanzkräftige England voran, ein Moratorium erlassen haben, so wird dies in der Folge einer der größten wirtschaftlichen Ruhmestitel für Deutschland werden, der auch selbstverständlich geschäftlich in einer enormen Vergrößerung unseres Kredits im ganzen Ausland seinen Ausdruck finden wird.

Zusammenfassend darf gesagt werden: Es ist völlig richtig, wenn der bereits angeführte offiziöse Artikel der Nordd. Allgem. Zeitung vom 12. d. M. ausführt, daß die finanzielle Kriegsrüstung Deutschlands ihre Probe glänzend überstanden hat. Es ist ferner richtig, daß „das Rückgrat unserer Finanzkraft, die Reichsbank, unerschüttert und kraftvoll" dasteht

---

[1]) Es darf gesagt werden, daß sie den bei Rießer, „Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegführung", 2. Aufl. 1913 gemachten Ausführungen und Vorschlägen entsprechen. Dies gilt insbesondere auch von der bejahenden Entscheidung der in der Literatur streitig gewesenen Frage, ob zur Erhaltung des Goldbestandes der Reichsbank und der Goldwährung alsbald der Zwangskurs für die Reichsbanknoten, die Kriegsdarlehnskassenscheine und die Noten der Privatnotenbanken zu erklären, also die Pflicht der Aussteller, sie in Gold einzulösen, aufzuheben sei; ferner von der Bejahung der Frage, ob während des Krieges die Bank-Publizität und die Deckungspflicht hinsichtlich der Banknoten (§ 17 und 44 Ziff. 3 des Bankgesetzes) aufrecht zu erhalten sei.

Digitized by Google

und daß genau das Gleiche „von den großen Bankinstituten in Berlin und in den Provinzen" gilt.

Das höchste Lob ist hinsichtlich der finanziellen Maßregeln, abgesehen von unseren Reichsämtern und Ministerien, der Energie und Umsicht des Reichsbankdirektoriums und vor allem seinem Präsidenten, Exc. Havenstein zu zollen, der schon lange vor allem auf Verbesserung der Liquidität der Gesamtwirtschaft und derjenigen der Bank-Bilanzen und auf die Vermehrung des Goldbestandes der Reichsbank gedrungen hat. Dieser Goldbestand hat noch im Jahre 1912 durchschnittlich nur rund 880 Millionen Mark betragen, während er nach dem letzten Reichsbank-Ausweis per 7. August (ausgegeben am 12. Aug.) die bisher noch nie dagewesene Höhe von ca. $1^1/_2$ Milliarden Mark (1477 Millionen Mark) erreicht hat, deren Erhaltung nunmehr durch die Aufhebung der Goldeinlösungspflicht (den Zwangskurs)[2]) gesichert ist.

Dieser Goldbestand aber, welcher die Grundlage zu Notenausgaben in dreifacher Höhe bildet, uns also in überaus erwünschter Weise eine Zeit lang vor der Notwendigkeit sofortiger Inanspruchnahme des Staatskredits durch Ausgabe von Schatzanweisungen oder Staatsschuldverschreibungen schützt, die Aufrechterhaltung unserer Währung garantiert und nicht etwa nur die Mittel zur Kriegführung, sondern namentlich auch zur Ausnutzung der im Kriege erfochtenen Erfolge sicherstellt, kann nicht hoch genug bewertet werden[3]).

Es zeigt sich auch, wie richtig alle die Maßregeln waren, welche die Leitung der Reichsbank im Verein mit der des Reichsschatzamts bei der letzten Reichsfinanzreform vom Jahre 1913 durchgesetzt hat: die Erhöhung des inzwischen der Reichsbank überwiesenen Goldkriegsschatzes des Juliusturmes von 120 Millionen Mark durch Ausgabe weiterer Reichskassenscheine in Abschnitten von 10 und 5 Mark bis zur Höhe weiterer 120 Millionen Mark „zur Beschaffung eines gleichen Betrages in gemünztem Golde mit der Zweckbestimmung des Reichskriegsschatzes", von welchen wohl bisher etwa 85 Millionen Mark eingegangen sind, und die Schaffung einer Silber-Reserve durch Neuprägungen von Silbermünzen über die im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 für den Kopf der Bevölkerung bestimmte Grenze hinaus bis zur Höhe von 120 Millionen Mark, eine Höhe, die bisher noch nicht erreicht ist. —

Anders als im Jahre 1870, wo die Preußische Bank und die wenigen großen Kreditbanken dem Kreditverkehr nicht genügen konnten, ist jetzt die wohl vorbereitete Reichsbank als Kriegsbank zur Stelle und ebenso ein großes Netz von Banken und Bankfirmen, die freilich ebenso ihrerseits wieder vielfach auf die Reichsbank angewiesen sind, wie diese ohne die verständnisvolle und kräftige Mitwirkung der Banken und Bankiers unmöglich ihre Aufgaben voll erfüllen kann.

Bisher hat das deutsche Bankwesen, soweit ich sehen kann, alles getan, was in seinen Kräften stand und nichts unterlassen, was von ihm im Gesamtinteresse gefordert werden konnte. Insbesondere hat man durch Abstandnahme von generellen Kreditentziehungen, durch Interventionen, soweit solche möglich waren und Erfolg versprachen, und durch eine Reihe während der schlimmsten Zeit (27. Juli 1914) getroffener Maßregeln[4]) mit Erfolg beruhigend und vorbeugend zu wirken gesucht. Auch hat man allgemein das gerechtfertigte Streben der Reichsbank, das im Verkehr überflüssiger Weise zurückgehaltene Gold aus dem Verkehr zu ziehen und an die Reichsbank zu leiten, insbesondere dadurch unterstützt, daß man alle kleineren Zahlungen des täglichen Verkehrs, welche durch die Bankkassen zu leisten waren, möglichst in kleinen Banknoten erledigte und erledigt.

Möge in dieser schweren Zeit bis zum glücklichen Ende, das dem Deutschen Reich einen Aufschwung sondergleichen bringen wird, das deutsche Bankwesen auch ferner auf der Höhe seiner Aufgaben und seiner Pflichten stehen!

Die Bedeutung des Völkerrechts des Krieges für Handels- und Bankverkehr[1]).

Von Dr. **Theodor Niemeyer**, Professor des Internationalen Rechts an der Universität Kiel, Geheimer Justizrat.

Nur durch einige kurze Sätze kann ich heute (11. August) dem von mir vor 8 Tagen gegebenen Versprechen nachkommen, im Bank-Archiv mich über die Fragen zu äußern, welche die Ueberschrift enthält. Die Ereignisse der letzten Tage haben die Antwort auf jene Fragen zum Teil schon in allgemeinverständlicher Weise gebracht. Das deutsche Reichsgesetz über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes (Reichsgesetzblatt S. 327) hat, ebenso wie die in anderen Ländern erlassenen „Moratorien" (d. h. gesetzliche Maßnahmen zur Erleichterung bestehender Schuldverhältnisse) dem Publikum klar gemacht, daß kein Staat durch völkerrechtliche Schranken gehindert ist, in Kriegszeiten die bestehenden Rechtsverhältnisse, also auch „wohlerworbene Rechte" zum Nachteil der Gläubiger, zum Vorteil der Schuldner zu modifizieren. Derartige gesetzliche Maßnahmen treffen naturgemäß Ausländer und Inländer gleichmäßig. Solche Maßnahmen können von allen Staaten in der einschneidendsten Weise jederzeit wiederholt und erweitert werden, ohne daß das Völkerrecht verletzt wird. Selbst der völlige oder teilweise Erlaß von gewissen Schulden (nach dem Vorbild der nach dem 30jährigen Kriege vielfach angeordneten Schulden- und Zins-Reduktion) ist völkerrechtlich statthaft. Wie behutsam die Staatsgewalten mit dieser Befugnis umgehen müssen, damit nicht gewaltige wirtschaftliche Schädigungen entstehen, anstatt der beabsichtigten Milderung der ökono-

---

[2]) Es ist eine merkwürdige Verwechslung, wenn noch neuerdings ein gerade auf diesem Gebiete erfahrener Sachkenner, Dr. Otto Arendt, in einem Artikel im Tag v. 15. Juli 1914: Die Ueberschätzung des Goldes ausführte: „Wir haben den Noten der Reichsbank Zwangskurs gegeben, weil für den Kriegsfall ohne Zwangskurs doch nicht auszukommen wäre." Unsere Reichsbanknoten hatten im Frieden bis zum Kriegs-Notgesetz betr. die Reichskassenscheine und die Banknoten vom 4. Aug. 1914, selbstverständlich keinen Zwangskurs, sie hatten nur durch das am 1. Jan. 1910 in Kraft getretene Gesetz vom 1. Juni 1909 (art. 3) die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel erhalten, was die Wirkung hat, daß jeder Schuldner einer Geldforderung Reichsbanknoten als Zahlung, also mit befreiender Wirkung, hinzugeben berechtigt, jeder Gläubiger einer Geldforderung Reichsbanknoten als Zahlung anzunehmen verpflichtet ist.

[3]) Von einer „Ueberschätzung des Goldes" (Arendt a. a. O.) kann also hier nicht die Rede sein.

[4]) Die Beschlüsse der sogen. Stempelvereinigung in Berlin vom 27. Juli 1914, denen man sich vielfach auch an sonstigen deutschen Plätzen anschloß, gingen dahin:

1. Für hiesigen Börsenfirmen gewährte Vorschüsse begnügen sich die Geldgeber mit der vereinbarten Ueberdeckung auf Grund der Kassekurse vom 25. Juli und für Ultimopapiere auf Grund der ersten notierten Kurse vom gleichen Tage.

2. Um das Privatpublikum vor dem Vorschleudern seines Effektenbesitzes zu bewahren, wird bis auf weiteres von der Einforderung von Zuschüssen der Kundschaft gegenüber so lange abgesehen, als der Kurswert der bevorschussten Wertpapiere die dagegen bewilligten Vorschüsse nicht unterschreitet.

[1]) Der Verfasser ist inzwischen zum aktiven Kriegsdienst eingetreten.

Digitized by Google

mischen Schrecken des Krieges, ist leicht zu ermessen. Die schädliche oder nützliche Wirkung läßt sich heutzutage schlechterdings nicht national beschränken.

Auf einem anderen Blatt steht die Frage, ob es völkerrechtlich statthaft ist, Forderungen bestimmter Ausländerklassen, insbesondere der Staatsangehörigen bestimmter feindlicher Staaten zu kassieren oder zu suspendieren. Vor 10 Jahren war auch diese Frage unbedingt zu bejahen, so sehr es auch damals schon gegen den Geist der humanisierenden Entwickelungstendenz des modernen Völkerrechts war, wenn ein Staat in jener Richtung vorging. Seitdem aber ist der vielerörterte Art. 23h des am 18. Oktober 1906 abgeschlossenen (Reichsgesetzblatt 1910 S. 107) Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entstanden. Dieser lautet:

Es ist untersagt: „Die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit."

Das diesen Artikel enthaltende Abkommen ist ratifiziert von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, Rußland und vielen anderen Staaten (nicht Serbien, nicht Italien). Sein Sinn und seine Tragweite bilden aber den Gegenstand einer heftigen Kontroverse. Diese läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß England (wie auch Amerika) behauptet, der Art. 23h verbiete lediglich Maßnahmen einer in Feindesland eindringenden militärischen Macht, d. h. der militärischen Kommandogewalt. Die Vertreter des englischen Standpunktes stützen sich u. a. darauf, daß der Artikel 23h unter der Kapitelüberschrift steht: „Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen." Sie behaupten aber auch, daß der Artikel sich auf England insofern nicht beziehen könne, als er nur den Landkrieg betreffe, während die Frage für England als Insel stets nach Seekriegsrecht zu beurteilen sei. Auch hat man sich in England nicht gescheut, darauf hinzuweisen, daß bei Beratung des (auf deutschen Antrag beschlossenen) Art. 23h England durch ungenügend orientierte Delegierte vertreten gewesen sei.

Das Wesentlichste ist, daß England sich durch Art. 23h nicht für gebunden erachtet.

Die alten in England geltenden Grundsätze, welche dem Art. 23h schnurstracks zuwiderlaufen, sind nach der englischen Auffassung in Kraft geblieben. Nach englischem Recht aber darf in Kriegszeiten kein Engländer Zahlungen an einem „alien enemy" leisten. Manche Juristen halten sogar den Verstoß gegen diese Vorschrift für Hochverrat.

Da der ganze Grundsatz nicht auf Gesetz, sondern auf Gewohnheitsrecht (common law) beruht, so weiß man nicht, wie die Richter hinsichtlich des Hochverrates entscheiden würden. Das Verbot als solches wird aber ohne jeden Zweifel als geltendes Recht behandelt. Seine Kraft wird dadurch verstärkt, daß, nach gleichfalls unzweifelhaft geltendem Recht, die feindlichen Untertanen während des Krieges zur Prozeßführung gar nicht zugelassen werden. Es wird ihnen „persona standi in judicio" versagt.

Es ist müßig, augenblicklich darüber zu streiten, ob die englische Auffassung zu rechtfertigen ist. England will den Art. 23h nicht gelten lassen. Es hat dies schon vor dem Krieg erkennbar gemacht, und die englischen Gerichte werden jetzt sicherlich nicht anders entscheiden als gemäß dieser Auffassung.

Staatenkonsens allein macht Völkerrecht. England versagt seinen Konsens. Recht ist nur, was gilt, Art. 23h gilt für England tatsächlich nicht.

Die Handels- und Bankwelt wird sich damit abfinden müssen, daß Guthaben in England erst nach dem Kriege eingeklagt werden können, wenn es nicht gelingt, sie durch Zession an Engländer (dann natürlich Zug um Zug) oder Neutrale zu diskontieren.

Die Bedeutung dieser Rechtslage für die Seeversicherung ist in den beteiligten Kreisen und mit besonderem Nachdruck von der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht letzthin klargestellt worden.

Für den Landkrieg steht in unbestrittener Geltung Art. 23g des bereits erwähnten Abkommens:

„Untersagt ist die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird".

Daraus ergibt sich zunächst die prinzipielle völkerrechtliche Immunität des gesamten beweglichen und unbeweglichen Eigentums der Bevölkerung in okkupierten Gebieten. „Requisitionen", d. h. zwangsweise Aufkäufe, sowie Kontributionen, d. h. Geldstrafen, welche Gemeinden auferlegt werden, sind dadurch nicht ausgeschlossen. Beide Einrichtungen bestehen ja übrigens überall in den einzelnen Staaten in Friedenszeiten selbst gegenüber den eigenen Bürgern und Gemeinden. Die Unverletzlichkeit wird durch diese Ausnahme natürlich im Ergebnis sehr stark beschränkt, so daß man mit einem gewissen Recht hat sagen können, auch zu Lande sei das Privateigentum nicht unverletzlich. Es ist aber zu beachten, daß Artikel 23g auch für nicht okkupiertes Gebiet gilt. Depots in nicht okkupiertem Feindesland sind unantastbar. Geldnot des Staates aber kann gleichfalls die Kriegsraison auslösen, welche nach Art. 23g die Maßnahme rechtfertigt. Auch gilt wohlbemerkt der Schutz des Art. 23g nur dem Privateigentum, nicht dem Staatseigentum.

Zur See gelten die alten Grundsätze des Seebeuterechts. An Bord neutraler Schiffe ist das feindliche Eigentum geschützt, ausgenommen die Kriegskonterbande. In der Bestimmung dessen, was Kriegskonterbande ist, hat jeder Staat Freiheit. Auch Lebensmittel können für Konterbande erklärt werden. Die Londoner Deklaration vom 26. Februar 1909, welche eine Reihe von Erleichterungen bestimmt, ist bisher von keinem Staat ratifiziert. Ihre Beobachtung ist allerdings von einigen Staaten, auch von Deutschland, beabsichtigt. Aber ob England sich dem anschließt, ist unbekannt.

Im allgemeinen ist vor optimistischem Vertrauen in den Schutz des Völkerrechtes gerade im gegenwärtigen Kriege zu warnen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil die neutralen Mächte fehlen, welche über das Völkerrecht wachen.

Die Bedeutung der Einlösbarkeit der Reichsbanknoten für unsere Währung.

Von Geh. Ob. Reg.-Rat Dr. **Fritz Huber**, Berlin.

II.

Zwischen der Veröffentlichung des in der vorigen Nummer des Bank-Archivs abgedruckten ersten Teiles dieser Arbeit und der des jetzt folgenden zweiten liegt ein Stück Weltgeschichte; eine Welt in Waffen hat sich gegen uns erhoben. Die in der Arbeit behandelte Frage verliert dadurch nicht an Aktualität. Im Gegenteil bedeutet die Einlösbarkeit der Reichsbanknoten für unsere finanzielle Mobilmachung ein wichtiges Problem, und bedeutsame gesetzgeberische Veränderungen haben sich gerade auf diesem Gebiete inzwischen vollzogen. Sie sind, soweit es Kürze und Inanspruchnahme der Zeit gestattete, in den folgenden Erörterungen berücksichtigt worden.

Digitized by Google

Wir hatten für die Zwecke eines Vergleiches der österreichischen und deutschen Verhältnisse festgestellt, daß für die Art der Valutaregulierung und die Höhe der dafür bereitzustellenden Mittel der Umfang der Handelsbilanz eines Landes und das Stadium seiner Entwickelung vom agrarischen Schuldnerstaat zum industriellen Gläubigerstaat von entscheidender Bedeutung sei. In beiden Beziehungen sind die Verhältnisse Oesterreich-Ungarns und Deutschlands so verschieden, daß schon daraus sich die außerordentliche Schwierigkeit einer Uebertragung der dortigen Praxis auf unser Land sich ergibt. Der österreichische Außenhandel (Spezialhandel ausschließlich Edelmetall und Münzen) betrug im Durchschnitt der Jahre 1907—1911 nur etwa 25 pCt. des deutschen (5 Milliarden Kronen : 15,7 Milliarden Mark). Der Anteil, welchen Nahrungs- und Genußmittel, Fertigprodukte, Rohprodukte und halbfertige Waren an der Ein- und Ausfuhr im Durchschnitt jener Jahre hatten, betrug in Prozenten des Wertes:

	Nahrungs- und Genußmittel einschl. Vieh		Rohprodukte und halbfertige Waren		Fertigprodukte	
	D.	Ö.-U.	D.	Ö.-U.	D.	Ö.-U.
Einfuhr	30	10	53,4	64	16,6	26
Ausfuhr	11	22	25,8	39	62,2	38

In absoluten Zahlen ausgedrückt besaß auf dem Gebiete des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln Oesterreich einen Aktivsaldo von 244 Millionen Mark, Deutschland einen Passivsaldo von 1,8 Milliarden Mark, im Verkehr der Fertigfabrikate Oesterreich einen Aktivsaldo von 200 Millionen Mark, Deutschland einen solchen von 3,28 Milliarden Mark; für Roh- und Halbprodukt mußte Oesterreich 680 Millionen Mark, Deutschland 3080 Millionen Mark an das Ausland entrichten. Der Gesamtsaldo der Handelsbilanz, der bei uns ständig passiv ist und in den letzten 10 Jahren zwischen 1 und 2 Milliarden[4]) schwankt, ist in Oesterreich erst seit 1908 und zwar unter dem Einfluß der Balkanwirren passiv. Sein Höchstmaß hat er 1912 mit 600 Millionen Mark erreicht, ist aber 1913 wieder gesunken.

Bezüglich der langfristigen Schulden und Forderungen können wir eine entsprechende zahlenmäßige Berechnung zwar nicht vornehmen, aber als erwiesen betrachten, daß Oesterreich ein dem Ausland stark verschuldeter Staat, Deutschland in den letzten Jahren in die Reihe der Gläubigerstaaten eingetreten ist.

Als Ergebnis dieser Gegenüberstellungen dürfen wir feststellen, daß Deutschland seinem Nachbarland in der Entwicklung vom agrarischen Schuldnerstaat zum industriellen Gläubigerstaat erheblich vorangeeilt ist, daß Auslandsschulden bei uns Warenschulden, in Oesterreich in der Hauptsache Zinsen langfristiger Verpflichtungen sind. Die Zentralisation der Schuldenregulierung ist daher dort nicht nur aus rein organisatorischen Gründen erheblich einfacher als in Deutschland, sondern wir müssen auch bei den viel erheblicheren Umsätzen mit absolut höheren Schwankungen des jeweiligen Saldos rechnen.

[4]) Nur im Jahre 1913 ist er infolge des plötzlichen Konjunkturumschwunges auf 615 Millionen Mark gesunken.

Tatsächlich sind die Erfolge, welche in den Jahren 1911 bis 1913 die Oesterreichisch-Ungarische Bank mit ihrer Devisenpolitik erzielt hat, auch nicht derartige, daß sie zur Nachahmung auffordern. Gewiß sind diese Jahre, die ja nur ein Vorspiel der jetzigen kriegerischen Entwickelung bedeuten, sehr schwere gewesen, und es muß auch angesichts der ungünstigen Erfolge die außerordentliche Geschicklichkeit anerkannt werden, mit welcher die Leiter des Oesterreichisch-Ungarischen Zentralnoteninstituts das Schiff der Währung durch die hohen politischen Wogen gelenkt haben. Aber nichtsdestoweniger müssen wir, wenn wir uns fragen, ob uns eine Einrichtung anderer Staaten als Vorbild dienen kann, auch ihre Bewährung in ungünstigen Zeiten prüfen.

Der Goldbestand der Oesterreichisch-Ungarischen Bank zeigt 1913 im Durchschnitt einen Minderbestand von 150 Millionen Kronen gegenüber 1911, im Juni 1913 einen solchen von 200 Millionen Kronen gegenüber der Parallelzeit 1911. Außerdem ist die gesamte im Jahre 1910 der Zirkulation zugeführte Summe von 250 Millionen Kronen Gold verschwunden. Dagegen hat Deutschland im gleichen Zeitraum bei niedrigerem Diskont seinen Goldbestand um 400 Millionen Mark gesteigert.

Die Devisenkurse, deren Aufrechterhaltung innerhalb eines Spielraums von 1 pCt. über Parität[5]) gesetzliche Aufgabe der Bank bei Meidung des Privilegverlustes ist, erreichten mehrfach Berlin, Paris und London gegeneine erhebliche Entwertung. Die Ueberschreitung des Goldpunktes und eine Inanspruchnahme jenes Spielraums mit 0,6 bis 0,8 pCt. trat während mehrerer Monate ein, in vereinzelten Fällen stieg sie gegenüber London und Berlin auf 0,85 pCt. gegenüber Paris auf 0,95 pCt. Schon im Dezember 1912 stand die Bank vor der jetzt erfolgten Aufhebung ihres Statuts, die damals nur durch enorme Plazierung kurzfristiger, inzwischen durch Anleihen abgelöster Schatzscheine hinaus geschoben wurde.

Sind daher erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit der zentralisierten Devisenpolitik in schweren Zeiten zu erheben, so müssen wir um so eingehender die Frage prüfen, ob wir sie trotz dieser Bedenken für uns als eine Notmaßnahme ins Auge fassen müssen. Wir wollen hier zunächst die noch besonders zu erörternde Frage der Aufhebung der Noteneinlösung im Kriegsfalle ausschalten und prüfen, ob aus der Entwickelung der Reichsbank in den hinter uns liegenden Jahrzehnten der Friedenszeit eine solche Maßnahme als geboten gefolgert werden kann. Im vergangenen Jahre ist in einer wissenschaftlichen Arbeit[6]) — der Vorschlag der Aufhebung der Bareinlösungspflicht der Banknoten und der Zentralisierung des Goldschatzes unter anderem damit begründet, daß die Reichsbank, das Herz unseres Zahlungsmechanismus, in den letzten fünfzehn Jahren schwächer und schwächer geworden sei. Es kann nicht in Frage kommen, jenem umfangreichen Werke innerhalb des knappen Rahmens dieser Arbeit gerecht zu werden. Aber es sei, um in dem Bilde des Verfassers zu bleiben, wenigstens die Frage aufgeworfen, ob er seinem Patienten wirklich den Puls an der rechten Stelle gefühlt hat. Er stellt in Jahrfünftperioden das Deckungsverhältnis sämtlicher täglich fälligen Verbindlichkeiten in Gold bzw. Metall in folgenden Zahlenreihen fest:

Jahrfünft:	Metalldeckung:	Golddeckung:
1876—80	60,06 %	26,5 %
1881—85	61,38 „	26,7 „
1886—90	63,48 „	40,5 „

[5]) Diese Grenze entspricht etwa einem Berliner (8tägigen) Kurse von 84,16.

[6]) Plenge, Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt. Verlag von Julius Springer.

Digitized by Google

Jahrfünft:	Metalldeckung:	Golddeckung:
1891—95	61,95 %	41,0 %
1896—1900	53,02 „	36,3 „
1901—1905	51,41 „	37,9 „
1906—1910	46,40 „	34,1 „

Diesen Zahlen wird alsdann der Durchschnittsdiskont gegenübergestellt und aus dem Vergleich der Bewegung beider Zahlenreihen gefolgert, daß für das gesunkene Deckungsverhältnis die zu wenig straffe Handhabung des Diskonts die Ursache sei. Aber in dieser Gegenüberstellung ist meines Erachtens verkannt, daß der Durchschnitt des Diskonts an sämtlichen Tagen des Jahres berechnet wird, das Deckungsverhältnis nur an den Ausweistagen und daß, da der Konzentration der Goldentziehung an den Ultimen keineswegs eine gleiche Konzentration des Zurückströmens der Gelder an den Medien entspricht, das an der Hand der Ausweistage berechnete Deckungsverhältnis gegenüber einer auf sämtlichen Tagen beruhenden Durchschnittsberechnung zu ungünstig dasteht und zwar um so mehr, je größer die Quartalsanspannung ist.

Gewiß wird die Leistungsfähigkeit eines Betriebes begrenzt durch dessen schwächsten Punkt. Aber wie es unmöglich ist, mit dem Diskont jeder Quartalsanspannung zu folgen, so verbietet es sich auch, den Diskont ausschließlich für einen größeren Teil des Jahres unter Zugrundelegung der Anspannung an den Quartalsultimen zu regulieren. Wir dürfen wohl annehmen, daß der Diskontpolitik der Reichsbank noch anderweitige Gesichtspunkte und ein umfassenderes Zahlenmaterial zugrunde liegen, als das Deckungsverhältnis an den Ausweistagen.

Weiterhin scheinen mir die gewählten Jahrfünftperioden für die Zwecke solcher Feststellungen wenig geeignet, da die großen Konjunkturperioden im allgemeinen länger sind und ein Jahrfünft, welches wie das von 1891 bis 1895 und das von 1901 bis 1905 überhaupt kein Jahr der Hochkonjunktur aufweist, das Verhältnis zuungunsten der anderen verschieben muß. Siebenjährige Perioden scheinen mir geeigneter zu sein, jenen Mangel auszugleichen.

Und endlich wird man als wirklichen Maßstab für die Anspannung der Reichsbank im Sinne unserer Feststellungen lediglich das Verhältnis von Gold zu Noten betrachten müssen. Das Gold auf der einen Seite, weil sonst die außerordentliche Steigerung, die dessen Anteil am Metallschatz in den letzten 30 Jahren erfahren hat — von 43 pCt. auf 75 pCt. — unbeachtet bleibt, und die Noten, weil nur diese im wirklichen Sinne des Wortes täglich fällige Verbindlichkeiten sind. Das Schreibgeld der Depositen unterliegt nicht wie das Notengeld einer Bardeckungsverpflichtung der Bank; mit seiner Vermehrung kann keine Inflation verbunden sein, denn es ist nur innerhalb des kleinen Kundenkreises der Bank verwendbar und jeder Zahlungsvorgang erfordert durchschnittlich etwa einen Tag. Abgesehen von dieser Verschiedenheit stellen die Depositen der Ausweise auch um deswillen keineswegs im vollen Umfange ersparte Noten dar, weil sie zu einem großen Teile ruhende Gelder sind, die Zahlungsfunktionen überhaupt nicht erfüllen. Die sofortige Abhebbarkeit der Depositen besteht nur theoretisch und ist infolge des unmittelbaren Zusammenhanges des Kreditverkehrs mit dem Giroverkehr praktisch unausführbar; im Gegenteil müssen, wie ich an anderer Stelle nachgewiesen habe[7]), die Depositen in Zeiten der Geldknappheit oder Krisen automatisch steigen. Wir können daher Depositen und Noten nicht, indem wir sie in einer Summe dem Metall- bzw. Goldschatz gegenüberstellen, als gleichwertig für die Lage der Bank betrachten.

Ermitteln wir die dafür maßgebenden Zahlen in 7 Jahr-Perioden und beginnen die Rechnung mit dem Jahre 1880, dem Geburtsjahr unserer heutigen Wirtschaftspolitik, so ergibt sich folgende Reihe für das Verhältnis von Noten zu Gold:

Diskont	Perioden	Absolute Höhe in Millionen Mark		In Prozenten der ersten Periode		Zunahme gegenüber der vorhergehenden Periode in Prozenten der ersten	
		Gold	Noten	Gold	Noten	Gold	Noten
1	2	3	4	5	6	7	8
4,15	1880—86	263	746	100	100	0	0
3,42	1887—93	559	958	212	128	112	28
4,04	1894—1900	606	1059	230	142	18	14
4,35	1901—1907	682	1308	259	175	29	33
4,47	1908—1913	856	1685	325	225	66	50

Darnach hat also im Vergleich zu den ersten Perioden der Goldbestand sich relativ stärker vermehrt als die Noten (325 pCt. : 225 pCt.). Allerdings ist die Steigerung in beiden Kategorien, wie Spalte 7/8 nachweist, nicht völlig gleichmäßig im Laufe der einzelnen Perioden erfolgt. Insonderheit ist die trotz niedrigen Diskontes erfolgte Zunahme des Goldbestandes in der Periode 1887—1893 infolge der völlig anormalen aus der Sherman-Bill resultierenden Verhältnisse im internationalen Goldverkehr[8]) und dem nur zeitweise stärker pulsierenden Unternehmungsgeist eine so ungewöhnlich hohe, daß das damalige Deckungsverhältnis, welches für eine Reihe von Jahren dieser Periode zu einer Ueberdeckung der Noten führte, keineswegs als ein Vergleichsobjekt für die späteren Jahre im Sinne eines normalen Vorbildes herangezogen werden kann.

Es mag gegen diese Zusammenstellung eingewendet werden, daß ihre Ergebnisse beeinflußt seien durch die als Basis verwendete außergewöhnlich niedrige Höhe des Goldbestandes der ersten Periode. Aber auch wenn man, um diesen Fehler auszugleichen, die beiden ersten Perioden zusammenzieht und den Durchschnitt der Jahre 1880—1893 als Vergleichsbasis benutzt, ergibt sich, wie nachfolgende Zahlen beweisen, eine stärkere Steigerung des Goldes als der Noten:

Perioden	Absolute Höhe in Millionen Mark		In Prozenten der ersten Periode		Zunahme gegenüber der vorhergehenden Periode in Prozenten der ersten	
	Gold	Noten	Gold	Noten	Gold	Noten
1880—1893	411	852	100	100	0	0
1894—1900	606	1059	147	124	47	24
1901—1907	682	1308	166	153	19	29
1908—1913	856	1685	210	197	44	44

Allerdings bleibt, wenn wir diese beiden ersten Perioden ausschalten, in den letzten 20 Jahren ein Rück-

[7]) Vgl. meine Arbeit im Bank-Archiv Nr. 2 von 1918 Seite 21.

[8]) vgl. des näheren Jubiläumsschrift der Reichsbank S. 161.

Digitized by Google

gang der Golddeckung konstatierbar. Die Golddeckung betrug:

1880—86	35,6 pCt.	
1887—93	58,3 „	46,9 pCt.
1894—1900		55,5 „
1901—07		52,5 „
1908—13		50,6 „

Der Rückgang der letzten Periode gegenüber der von 1894—1900 beträgt also 4,9 pCt. Zu seiner Erklärung müssen wir, abgesehen von der bereits erörterten Bedeutung der Ultimotage und ihres präponderierenden Einflusses bei der Durchschnittsberechnung, die sehr wesentliche Veränderung der Zinsverhältnisse heranziehen. Jene Vergleichsperiode von 1894—1900 war diejenige, in welchem der Kurs der 3proz. Rente, der im letzten Jahre zeitweilig unter 75 sank, den Pariwert überschritt und im Durchschnitt jener 7 Jahre auf 94,16 stand. Daß das Golddeckungsverhältnis der Reichsbank nicht völlig unberührt bleiben kann von den großen periodischen Schwankungen des Zinssatzes, bedarf wohl keines eingehenden Beweises.

Aber noch ein anderes Moment ist bei der Bewertung jener Zahlen zu beachten, die steigende Höhe der Auslandsguthaben der Reichsbank. Leider ist ihre volle Höhe nicht festzustellen, da die Veröffentlichungen der Reichsbank zwar die durchschnittliche Höhe des Devisenbesitzes, aber hinsichtlich der Guthaben bei ausländischen Korrespondenten nur den Umsatz und das am Ende des Jahres verbliebene Guthaben enthalten[9]). Die Guthaben mußten daher unberücksichtigt bleiben, und bei den nachfolgenden Verhältniszahlen ist außer dem Gold nur der Devisenbestand einbezogen worden, wobei für die Jahre 1911—13, für welche eine Veröffentlichung der Zahlen des durchschnittlichen Devisenbesitzes noch nicht erfolgt ist, die gleiche Höhe wie 1910 angenommen ist.[10])

Es ergibt sich hiernach folgendes Deckungsverhältnis der Noten durch Gold- und Devisenbesitz:

1880—86	36,3 pCt.	
1887—93	58,6 „	47,6 pCt.
1894—1900		56,6 „
1901—1907		54,7 „
1908—1913		56,8 „

Wir können daraus und aus dem Vergleich dieser Zahlen mit denen der reinen Golddeckung folgern, daß die relativ stärkere Notenvermehrung der letzten Periode nicht in einer über das Maß des Zulässigen hinausgehenden Ausdehnung des Inlandkredites ihren Grund hat, sondern zu einer Verstärkung der Auslandsguthaben verwandt worden ist. Diese Art der Ausdehnung sollten aber gerade diejenigen, welche die Valuta auch ohne Einlösungspflicht der Noten durch die Devisenpolitik glauben halten zu können, der Reichsbank nicht zum Vorwurf machen.

Der einzig wirklich beachtliche Grund für die Einführung der Goldkernwährung ist jüngst in den Blättern des Bank-Archivs geltend gemacht worden, der Hinweis auf die Möglichkeit des Versagens der Goldproduktion der Erde. Aber diese Gefahr steht doch wohl nicht so nahe, daß sie einen solchen Systemwechsel fordern könnte. Wie lange die jetzigen Goldminen, vor allem die südafrikanischen, ihre Produktion beibehalten und entsprechend dem erhöhten Bedarf noch steigern können, wissen wir zwar nicht genau; aber wohl wissen wir, daß der Fortschritt unserer Technik und die glänzende Entwicklung der Verkehrsbedingungen in den letzten Jahrzehnten eine viel intensivere Erkundung und Ausnutzung der Erde und ihrer geologischen Schätze uns in Zukunft gestatten werden, als das bisher der Fall war.

Wir müssen daher den grundsätzlichen Standpunkt der Reichsbank, die seit der Zeit ihres Bestehens niemals bis in die jüngste Zeit hinein an dem Prinzip der Noteneinlösungspflicht hat rütteln lassen, auch gegenüber den in dieser Arbeit behandelten Neuvorschlägen als berechtigt anerkennen. An dieser Auffassung kann auch die Tatsache nichts ändern, daß am 4. August d. J. der Reichstag eine Gesetzesvorlage des Bundesrates angenommen hat, welche die Einlösbarkeit der Banknoten vorübergehend bis zu einem von dem Bundesrate zu bestimmenden Zeitpunkte aufhebt. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen hat diese Maßnahme eine ganz andere Bedeutung als in Friedenszeiten. Es gilt, den Volkskörper in seiner Gesamtheit liquide zu erhalten, und hinter diesem Zwecke müssen alle anderen Rücksichten zurücktreten. Die Befürchtung, daß die Fülle der Zahlungsmittel eine zu große werden und daß hierdurch Umlaufkapital in übermäßigem Maße in Anlagekapital verwandelt werden könnte, spielt selbstverständlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen überhaupt keine Rolle.

Daß gleichzeitig die für Silber-, Nickel- und Kupfermünzen bisher bestehende Umwechselungspflicht in Gold sowie die Einlösbarkeit der Reichskassenscheine in Geld aufgehoben wurde und den Privatnotenbanken die Befugnis verliehen wurde, in Zukunft ihre Noten in Reichsbanknoten anstatt in Gold einzulösen, war eine unvermeidliche Konsequenz jenes ersten Schrittes; ohne sie würde der Zweck der Konzentration des Goldes in der Zentrale auf Umwegen vereitelt werden können. Auch die Tatsache, daß den Reichskassenscheinen vorübergehend die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel beigelegt worden ist, bedeutet keine wesentliche Veränderung des bisherigen tatsächlichen Zustandes und soll nur schikanösen Zurückweisungen dieses Zahlungsmittels im Verkehr vorbeugen. Die Eigenschaft als Notendeckung besaßen die Kassenscheine bisher auch, und da die absolute Höhe ihrer Ausgabe nicht dem Ermessen der Reichsbankverwaltung unterliegt, sondern gesetzlich begrenzt bleibt, so stellt jene gesetzliche Aenderung keineswegs die Einführung einer ungedeckten kleinen Banknote dar.

Von einer größeren grundsätzlichen Bedeutung ist allerdings die Befugnis der neu gegründeten Darlehnskassen, Scheine auszugeben. Diese Ausgabe ist auf den Gesamtbetrag von 1500 Millionen Mark — vorbehaltlich einer Erhöhung durch den Bundesrat — limitiert und sie erfolgt nur, um Darlehen zu geben, welche durch Waren oder Effekten in einer bestimmten, vom Gesetz festgelegten Weise gedeckt sind und binnen 3 Monaten, ausnahmsweise binnen 6 Monaten zurückgezahlt sein müssen. Diese Scheine unterliegen einem Annahmezwang im Privatverkehr zwar nicht, sondern nur bei den Reichs- und öffentlichen Kassen; insofern unterscheiden sie sich wesentlich von den übrigen Papierumlaufsmitteln, die zurzeit alle Eigenschaften gesetzlichen Geldes haben. Aber sie besitzen für unsere Währung doch insofern eine wesentliche Bedeutung, als ihnen die Eigenschaft als Notendeckung beigelegt und damit, wenn auch nur indirekt, neben dem Wechsel das Lombardpfand als Notendeckung zugelassen worden ist.

Zu erwähnen bleibt schließlich noch, daß den Schatzscheinen des Reiches die Eigenschaft, als Notendeckung zu dienen, beigelegt, und daß das Reich ermächtigt worden ist, seine außerordentlichen Bedürfnisse außer

[9]) Tab. 61 und 62 der Reichsbank 1876—1910.

[10]) Der Ankauf betrug:

1910:	847	Millionen M.
1911:	989	„ „
1912:	804	„ „
1913:	832	„ „

Digitized by Google

durch Schatzscheine, durch Ausgabe von Wechseln zu befriedigen, die ebenfalls diese Eigenschaft besitzen werden. Auch diese Neuerung bildet einen durch die Zeitverhältnisse gebotenen Schritt von Bedeutung; bisher wurde der Notendeckung grundsätzlich der Warenwechsel zu Grunde gelegt.

Es ist nicht zu verkennen, daß alle diese Aenderungen in ihrer Gesamtheit und namentlich die letztbehandelten eine Verschiebung der Grundlagen der bisherigen Organisation bedeuten, und daß eine Fülle theoretischer Einwendungen dagegen, auch aus den Darlegungen dieser Arbeit heraus, erhoben werden können. Und andererseits werden die Vertreter der Lehre, daß der Machtspruch des Staates das Währungsgeld bestimme, mit anscheinendem Recht darauf hinweisen können, daß die Reichsgesetzgebung selbst durch diese Gesetze die Berechtigung jenes Prinzips anerkannt habe und von ihren bisherigen Währungsgrundsätzen habe abweichen müssen.

Aber beide Arten von Einwendungen treffen nicht den Kern der Dinge. In dieser eisernen Zeit fällt ja manches von uns ab, was uns sonst wertvoll und wichtig erschien, und so verlieren auch viele Maßnahmen, die in friedlichen Zeiten regulärer internationaler Beziehungen zur Sicherung der Währung von ausschlaggebender Bedeutung sind, ihren Wert in dem Augenblicke, in dem gewichtigere Faktoren — Sieg oder Niederlage — den Kredit des Staates bestimmend beeinflussen. Und denen, die da glauben, daß es nur eines Machtspruches des Staates bedürfe, um vollgültiges Geld zu schaffen, sei erwidert, daß die Kräfteverteilung zwischen der Freiheit individuellen Handelns und der Machtfülle des Staates, die solche Freiheit einschränkt, in den jetzigen Zeiten eine außerordentliche Verschiebung gegenüber normalen Verhältnissen erfahren hat. Das ist ja das Charakteristische der letzten Wochen, daß die zentrifugalen Kräfte persönlicher Bewegungs- und Willensfreiheit, die auch im Wirtschaftsleben eine so große Rolle spielen, mit einem Schlage den zentripetalen einer starken Anlehnung und Unterordnung unter den Willen der staatlichen Gemeinschaft gewichen sind. So ist auch der Machtspruch des Staates, der in Abweichung von den bisherigen Grundsätzen den ersten Platz unter den Zirkulationsmitteln der Note zuwies, keinem Widerspruche begegnet, sondern von allen urteilsfähigen Seiten als ein in der Stunde der Not berechtigter gebilligt werden. Daß wir diese Erscheinungen und Verhältnisse nicht ohne weiteres auf anders geartete Zeiten übertragen können, bedarf keines Beweises.

Und noch eins sei den Gegnern unserer bisherigen Währungspolitik gegenüber hervorgehoben. Eine solche Kraftanstrengung in der Stunde der Gefahr, wie wir sie in den neuen Maßnahmen der Reichsbank vor uns sehen, setzt voraus, daß der Organismus der Währungsregulierung in den vorausgehenden Zeiten nicht bis an das äußerste Maß seiner Kräfte in Anspruch genommen war. Angesichts der Vorgänge, die sich auf dem Devisenmarkte in den letzten Wochen abgespielt haben, sei an die überzeugten Vertreter der Goldkernwährung die Frage gerichtet, ob sie um den Preis eines leichteren Diskontsatzes in den letzten Jahren die Anlage eines größeren Teiles unserer in der Zirkulation befindlichen Goldmengen in Devisen wirklich für erwünscht erachtet hätten? Die Frage stellen, heißt sie verneinen. Danken wir es unserer Reichsbankleitung, daß sie in kluger Zurückhaltung so sparsam mit unseren finanziellen Kräften umgegangen ist, daß sie diese Expansion jetzt vornehmen und damit den plötzlich gesteigerten Ansprüchen der Stunde der Not begegnen kann.

Ebensowenig scheint mir allerdings ein Anlaß vorzuliegen, der Devisenpolitik überhaupt, in ihren durch diese Arbeit als berechtigt bezeichneten Grenzen das Verdammungsurteil zu sprechen. Denn Tage, wie sie hinter uns liegen, hat die Welt bisher noch nicht gesehen und wird sie auch nach menschlichem Ermessen in absehbarer Zeit nicht wieder sehen. Die Hoffnung ist wohl nicht zu kühn, daß nach Ueberwindung des ersten Schreckens und der durch die Mobilmachung Europas bedingten Verkehrsschwierigkeiten auch die internationalen Beziehungen der Börsen demnächst, wenn auch auf Umwegen, wieder anfangen werden zu funktionieren. Und dieser Hoffnung wollen wir den Wunsch hinzufügen, daß jene vorübergehenden Kriegsmaßnahmen bald nach ehrenvollem Frieden wieder außer Kraft gesetzt werden und wir zu den bewährten Grundsätzen unserer Goldwährung zurückkehren können.

Kriegsmassnahmen des Beamtenversicherungsvereins des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

Der Aufsichtsrat des Beamtenversicherungsvereins hat auf Vorschlag des Vorstands einstimmig beschlossen, denjenigen Versicherten, welche infolge ihrer Teilnahme an dem gegenwärtigen Krieg dienstunfähig werden sollten bezw. im Falle ihres durch den Krieg herbeigeführten Todes ihren Hinterbliebenen, insoweit, als wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Wartezeit der Eintritt des Versicherungsfalles keinen Anspruch gegen den Verein begründet, aus Mitteln des Vereins eine besondere Beihilfe zuteil werden zu lassen.

Unter Zustimmung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung hat der Aufsichtsrat demgemäß angeordnet, daß die aus den bisherigen Ueberschüssen des Vereins angesammelten Fonds im Betrage von annähernd 700 000 Mk. in erster Linie für den bezeichneten Zweck zur Verwendung gelangen sollen. Selbstverständlich werden durch diese Maßnahmen die Deckungs-Kapitalien für bestehende Versicherungen ebensowenig berührt, wie der in Höhe von 1400000 Mk. vorhandene Sicherheitsfonds.

Die nachträgliche Genehmigung des Beschlusses wird in der nächsten ordentlichen Generalversammlung eingeholt werden.

An die Mitgliedsfirmen des Vereins ergeht die Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß der Eintritt von Fällen, auf welche der obige Beschluß Anwendung findet, dem Vorstand des Beamtenversicherungsvereins baldmöglichst zur Kenntnis gebracht wird.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu §§ 133, 362. 823, 830, 831 BGB.

1. Der Auftrag zur Giroüberweisung verbindet vertragsmäßig die Bank zur Leistung an den ihr bezeichneten Gläubiger; geschieht diese Leistung infolge Erschleichung eines gleichlautenden Kontos an einen Unberechtigten, so wird dadurch die Girobank gegenüber dem Ueberweisenden nicht befreit. Der Gläubiger kann auf Herausgabe der irrig dem falschen Konto gutgebrachten Beträge klagen.
2. Eine Girobank ist verpflichtet zu prüfen, ob diejenigen Kunden, die die Eröffnung eines Girokontos beantragt haben, zur Führung des von

Digitized by Google

ihnen angegebenen Namens oder der angegebenen Firma berechtigt sind.

Urteil des RG. V. Ziv.-Senats vom 30. März 1914 VI, 60. 14. Hans. Gztg. 1914, Hauptbl. S. 145.

Das im Bank-Archiv XIII S. 206 referierte Urteil des OLG. Hamburg vom 13. November 1913 ist vom Reichsgericht mit folgender Begründung aufgehoben worden:

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht angenommen, daß bei der Ueberweisung der Rechnungsbeträge seitens der klägerischen Kunden an die Beklagte zwischen dieser und jenen ein Vertrag zu Stande gekommen ist. Ein dem entgegenstehendes Mißverständnis hat, wie die Revision zutreffend ausgeführt hat, nicht vorgelegen; die klägerischen Kunden wollten der Klägerin — als der allein berechtigten Inhaberin der Firma Gebrüder S. Nachfolger — leisten, in diesem Sinne hat die Beklagte den Auftrag zur Zuschreibung aufgefaßt und angenommen.

Rechtsirrig dagegen ist die weitere Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe diesen Auftrag auch ausgeführt.

Darauf, ob der Irrtum über die Person der Inhaber des bei der Beklagten auf den Namen Gebrüder S. Nachfolger geführten Girokontos nach § 119 Abs. 1 BGB. oder, wie wohl auch ins Auge zu fassen gewesen wäre, nach Abs. 2 daselbst zur Anfechtung berechtigen konnte (vergl. R. G. Bd. 62 S. 285), braucht näher nicht eingegangen zu werden, weil eine solche Anfechtung in der Tat niemals erfolgt und der Irrende keineswegs darauf angewiesen ist, seine von Irrtum befangene Erklärung anzufechten. Vielmehr kann er bei dieser stehen bleiben, sie behält rechtliche Geltung, solange sie nicht angefochten ist, es kann daraus Erfüllung wegen vertragswidrigen Verhaltens verlangt werden.

Ueber den Inhalt des hiernach zwischen den klägerischen Kunden und der Beklagten abgeschlossenen und in der Folge nicht beseitigten Vertrages ergibt das Berufungsurteil nähere Festsetzungen nicht; insbesondere ist nicht festgestellt, ob und welche der in Betracht kommenden klägerischen Kunden etwa selbst Girokunden der beklagten Volksbank waren. Es kommt darauf zunächst und für die hier zu treffende Entscheidung auch nicht an. Die von den klägerischen Kunden der Beklagten erteilte Weisung hat an sich im wesentlichen denselben rechtsgeschäftlichen Inhalt, gleichviel ob sie von einem Girokunden der beklagten Volksbank oder von einer solchen Person erteilt war, die kein Girokonto bei ihr hatte. Nach dem Inhalt dieser Weisung war die Beklagte verpflichtet, die eingehenden Beträge der Klägerin, als der einzigen Firma Gebrüder S. Nachfolger, die in Hamburg besteht, gutzubringen und ihrem Vermögen zuzuführen. Dieser Auftrag ist bis zur Stunde nicht ausgeführt. Das Berufungsgericht scheint davon auszugehen, als ob die Zuschreibung auf das bei der Beklagten geführte Konto "Gebrüder S. Nachfolger", wie geschehen, bereits eine Erfüllung des erteilten Auftrages darstelle. Dies kann, wie die Revision zutreffend ausgeführt hat, nicht anerkannt werden. Allerdings ging der Auftrag der klägerischen Kunden, im Giroverkehr erteilt, wie er war, naturgemäß nur auf Gutschreibung, setzte daher seinem Wortlaute nach ein Giroverhältnis voraus und bezog sich auf ein gewisses Girokonto. Ob der überwiesene oder eingezahlte Betrag dem Kontoinhaber (Gläubiger) auf Erfordern bar auszuzahlen sein, ob er zur Tilgung einer Schuld des Kontoinhabers an die Bank oder nur zur Erhöhung seines Guthabens dienen wird, kümmert den Auftraggeber regelmäßig nicht. Indessen hieße es doch schlechthin am buchstäblichen Sinne des Ausdruckes haften und nicht den wirklichen Willen erforschen (BGB. § 133), wollte man verkennen, daß der erteilte Auftrag seinem wahren und wesentlichen Sinne nach dahin geht, den überwiesenen oder eingezahlten Betrag dem Vermögen des Gläubigers zuzuführen. Hatte dieser, wie im vorliegenden Falle die Klägerin, in der Tat kein Konto bei der Bank, so ging deren durch den Auftrag übernommene Verpflichtung dahin, dem Gläubiger die ihm zugedachte Leistung zur Verfügung zu halten, und diese Verpflichtung entfällt nicht dadurch, daß der geleistete Betrag dem Konto zugeschrieben wird, das unter der dem Gläubiger zustehenden Firma, aber in Wahrheit nicht für ihn geführt wird. Sache der beklagten Bank war es, indem sie den Auftrag der klägerischen Kunden übernahm, zu prüfen, wer die berechtigten Inhaber der Firma, für die die Leistung erfolgte, waren, und wer für sie verfügen konnte, wobei die Bank für Vorsatz und Fahrlässigkeit der Angestellten haftet (BGB. §§ 276, 278, HGB. § 54). Ist sie hierbei das Opfer betrügerischer Manipulationen Dritter geworden, so geht das zu ihren Lasten und die Sachlage, soweit festgestellt, ergibt keinen Anhalt, den Schaden auf ihre Auftraggeber oder auf die Klägerin abzuwälzen.

Die klägerischen Kunden, die Rechnungsbeträge bei der beklagten Bank eingezahlt oder ihr überwiesen haben, können mithin noch jetzt verlangen, daß diese Beträge der Klägerin zugeführt, d. h. ausgezahlt werden. Dagegen kann auch nicht mit Erfolg eingewandt werden, daß die Kunden durch ihre Ueberweisung oder Zahlung an die Beklagte, wie das Berufungsgericht mit zutreffenden Ausführungen angenommen hat, der Klägerin gegenüber von ihrer Schuld befreit sind. Denn auch wenn die Klägerin nicht erneut Zahlung von ihren Schuldnern verlangen kann, so besteht doch für diese unzweifelhaft ein berechtigtes Interesse daran, das von ihnen Geleistete seinem bestimmungsgemäßen Zwecke, nämlich der Klägerin zur Befriedigung ihres Guthabens an sie, zugeführt zu sehen. Sie brauchen sich nicht dabei zu bescheiden, daß ihnen nochmalige Leistung nicht angesonnen werden kann, sondern können auf der Vollziehung des von ihnen erteilten Auftrages bestehen (actio mandati directa).

Ob aus diesem Vertragsverhältnisse nur Ansprüche der klägerischen Kunden gegenüber der Beklagten zu entnehmen sind, auf deren Abtretung die Klage in erster Linie gestützt ist, oder ob ein eigener Anspruch der Klägerin aus diesem Vertragsverhältnis entspringt, bedarf hier eindringlicher Erörterung noch nicht. Es genügt, rechtsgrundsätzlich im allgemeinen auszusprechen, daß, soweit der festgestellte Sachverhalt erkennen läßt, keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen würden, in dem Vertrag zwischen dem klägerischen Kunden und der beklagten Bank einen Vertrag zugunsten der Klägerin als eines Dritten (BGB. § 328) zu erblicken und weiter anzunehmen, daß dieser Dritte aus dem Vertrage unmittelbar das Recht erworben habe, die Leistung zu fordern.

Unter diesen dem Vertragsverhältnis zwischen den klägerischen Kunden und der beklagten Bank entnommenen Gesichtspunkten bedarf der Klageanspruch, soweit die Ueberweisungen (Zahlungen) anlangend, erneuerter Prüfung und Beurteilung. Da es hierzu vor allem noch erschöpfender Klarstellung des Vertragsinhalts im einzelnen bedürfen wird, erschien es angezeigt, die Sache an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Keiner Ausführung bedarf, daß dem hier hervorgehobenen Erfüllungsanspruch gegenüber ein Verschulden auf Seiten der Beklagten rechtlich entscheidend nicht in Betracht kommt. Hingewiesen sei indessen noch auf das eine; nach dem festgestellten Sachverhalte scheint bei der Bank das Konto "Gebrüder S. Nachfolger" lediglich auf den Auftrag der erschienenen Personen, L. und Sch., und auf die von ihnen bewirkte Vorlage eines Handelsregisterauszuges errichtet worden zu sein. Abgesehen von den hierbei sonst unterlaufenen, bereits vom Berufungsgericht hervorgehobenen Ordnungswidrigkeiten muß es beanstandet werden, wenn beklagterseits hierbei völlig dabei abgesehen worden ist, bei den unschwer (mittels Adreßbuchs und dergleichen) zu ermittelnden Inhabern der klägerischen Firma unmittelbar klarzustellen, ob der Antrag auf Errichtung eines Girokontos in der Tat von dazu befugten Personen gestellt worden ist. Handelsregisterauszüge sind nach den Erfahrungen des Verkehrs keine Urkunden, die so sorgsam aufbewahrt werden, daß schon ihr Besitz ohne weiteres als Identitäts- oder Vollmachtsausweis dienen könnte. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durfte beklagterseits nicht davon abgesehen werden, die Identität der bei ihr erschienenen Personen mit den Inhabern der fraglichen Firma oder ihre Vertretungsmacht für diese einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen. Schon der Versuch einer solchen würde voraussichtlich die Antragsteller dazu bestimmt haben, von ihrem Vorhaben abzustehen.

II. Handelsrecht.

1. **Zu § 347 HGB., 254 BGB.**

Inanspruchnahme des Bankiers wegen angeblich schuldhafter Ratserteilung hinsichtlich der Sicherheit einer Hypothek.

Digitized by Google

Urteil des Reichsgerichts III. Zivilsenat vom 9. Juni 1914, Rep. III 145/14.*)

Aus den Gründen:

Auf Rat der beklagten Bank, welche dem Kläger seit längerer Zeit zu sicherer und verzinslicher Anlage verfügbaren Vermögens Hilfe geleistet hatte, hat der Kläger Ende November 1910 der Bankdirektors-Witwe B. ein zu 5 pCt. verzinsliches, bis 1. Januar 1916 nur im Falle bestimmter Vertragsverletzungen der Schuldnerin kündbares Darlehn von 17 000 M., unter sofortigem Abzug eines weiteren Zinsbetrages von 1 pCt. für die Zeit bis 1. Januar 1916 von der Darlehnssumme, gewährt gegen eine für ihn auf dem Grundstück der Frau B. am 1. Dezember 1910 eingetragene Hypothek von 17 000 M. zu dritter Stelle, hinter der I. Hypothek der P.schen Erben von 203 000 M. und hinter der II. Hypothek des Bankiers S. von 80 000 M., also auslaufend mit 300 000 M., wie die Beklagte dem Kläger durch Schreiben vom 28. November 1910 mitteilte. Auf Antrag der I. Hypothekargläubiger, der P.schen Erben ist am 28. Juli 1912 die Zwangsversteigerung des Grundstücks angeordnet, und dasselbe im Versteigerungstermin vom 23. Oktober 1912 auf das Meistgebot des II. Hypothekargläubigers zu 216 000 M. zugeschlagen. Der Kläger, der das Darlehen von 17 000 M. nebst 5 pCt. Zinsen vom 1. April 1912 angemeldet hatte, fiel gänzlich aus.

Diese 17 000 M. nebst Prozeßzinsen fordert der Kläger von der Beklagten ersetzt, weil deren Rat schuldhaft gewesen sei. Das Landgericht hat abgewiesen; der Berufungsrichter hat zur Hälfte (8500 M.) verurteilt, zur Hälfte abgewiesen, weil sowohl die Beklagte als den Kläger selbst je ein gleich zu wertendes Verschulden treffe.

Beide Teile haben Revision eingelegt.

Die Revision der Beklagten ist begründet; daraus ergibt sich die völlige Abweisung der Klage, also die Zurückweisung der Revision des Klägers.

Die Beklagte beruft sich auf die vom Amtsgericht Charlottenburg unter Beiziehung der beeidigten Sachverständigen unter dem 31. Oktober/25. November 1910 auf Antrag der Eigentümerin Frau B. aufgenommenen Taxe, durch welche der gerichtliche Taxwert des Grundstücks auf 406 313 M. 76 Pf. festgestellt ist: Diese von ihr dem Kläger im Schreiben vom 28. November 1910 mitgeteilte Endsumme der Taxe habe sie gekannt und auf deren Richtigkeit vertrauen dürfen, obschon ihr der genauere Inhalt der dem Justizministerium vorgelegten und darum ihr nicht zugänglichen Taxakten unbekannt geblieben sei. Dazu meint der Berufungsrichter, eine Beleihung innerhalb ¾ des richtigen Grundstückswertes könne als normal angesehen und als sicher bezeichnet werden; die Beklagte habe sich aber genaue Kenntnis vom Inhalt der Taxe verschaffen müssen: Dann hätte sie selbst ohne besondere Sachkunde, insbesondere aber kraft ihrer besonderen Fachkunde erkennen müssen, daß die Taxe als Maßstab für die Sicherheit einer III., mit 300 000 M. abschließenden Hypothek nicht dienen konnte. Die Beklagte hatte eingewendet, daß das Preußische Justizministerium, welches die P.sche Erbmasse nach Mündelrecht zu verwalten hat, die Taxe nachgeprüft und für zutreffend befunden und daraufhin die Bewilligung der I. Hypothek von 203 000 M. gerade bis zur Hälfte des Taxwertes, bewilligt habe, und der Kläger hatte diese Behauptung nie bestritten. Diesen Einwand erledigt der Berufungsrichter mit der Erwägung:

> „wenn diese Taxe auch zugrunde gelegt worden ist bei der Beleihung des Grundstücks mit einer erststelligen Hypothek, so konnte eine zu hohe Taxe zwar vielleicht die Sicherheit der ersten Hypothek mindern, ohne daß deshalb schon eine Gefährdung dieser Hypothek zu befürchten war. Hier aber, wo es sich um eine dritte Hypothek handelte, der bereits 283 000 Mark vorgingen, war die Sicherheit schon an sich eine sehr fragwürdige, und die Beklagte mußte immerhin mit der Möglichkeit eines Ausfalls rechnen."

Diese Erwägung ist rechtsirrig. Nach § 1807 Abs. 1 Ziffer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs soll die Anlegung von Mündelgeld nur erfolgen in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstück besteht; und nach Abs. 2 können landesgesetzlich die Grundsätze bestimmt werden, nach denen die Sicherheit einer Hypothek festzustellen ist; diese Grundsätze sind in Art. 73 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch dahin gegeben, daß eine Hypothek für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen ist, wenn sie innerhalb der ersten Hälfte des Wertes eines städtischen Grundstücks zu stehen kommt, und daß der Wert durch gerichtliche Taxe festzustellen ist. Nach Mündelrecht ist eine diesen Grundsätzen zuwider angelegte Hypothek immer nicht etwa nur eine in ihrer Sicherheit geminderte, sondern eben eine unsichere, eine gefährdete und darum eine verbotene. Mußte also das Justizministerium schon ohne Sachkunde, geschweige kraft Sachkunde erkennen, daß der Taxwert von 406 313 M. trotz Einhaltung der Vorschriften für das formelle Taxierungsverfahren nicht der richtige Wert war, dann mußte die Beleihung bis zur ersten Hälfte dieses Taxwertes aus der P.schen Erbmasse schlechthin unterbleiben. Die Maßnahme des Justizministeriums widerlegt für sich allein schon die Anstände, welche der Berufungsrichter als objektiv vorhandene und von der Beklagten notwendig zu erkennende gegen die Taxe erhebt, und schließt für sich allein schon die Annahme eines Verschuldens der den Taxwert als richtig annehmenden Beklagten aus.

Die Anstände sind denn auch im einzelnen ungerechtfertigt.

Die Frau B. hatte die area als Bauplatz durch Vertrag vom 10. Juli 1909 um 94 890 M. (500 M. pro Quadratrute) von der Grundrentengesellschaft Berlin gekauft; nach Ausführung des Baues, dessen tatsächliche Kosten der den Bau ausführende Architekt zusammen mit dem Kaufgeld für das Terrain und den üblichen Unkosten, auf über 400 000 M. angibt, haben die Taxatoren die area zu 142 676 M. (53 M. pro qm) geschätzt. Eine so ungeheure Steigerung des Grundstückswertes in 1¼ Jahren entspreche, meint der Berufungsrichter, nicht den tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, zumal notorisch der Wert der Grundstücke in Grunewald seit den letzten Jahren keinesfalls gestiegen sei. Diese Beanstandung wäre rechtlich richtig, wenn der Wert der leeren, noch nicht bebauten area je am 10. Juli 1909 und am 31. Oktober 1910 zur Vergleichung stünde; sie ist rechtsirrig, weil die area inzwischen, und zwar mit einem Luxusbau bebaut worden ist. Die Bebauung hebt ohne weiteres den Wert der area, die jetzt nicht mehr nur ein Bauplatz ist, sondern Trägerin eines wirklichen Bauwesens. Dieser grundsätzliche und generelle Wertsunterschied erhellt z. B. aus den vom Aufsichtsamt für Privatversicherung am 1. Mai 1904 erlassenen Beleihungsgrundsätzen (Veröffentlichungen des Aufsichtsamts 1904, 3. Jahrgang, S. 44/46): nach § 8 derselben ist die Beleihung von Bauplätzen ausgeschlossen; in § 10 dagegen ist die Beleihung von ausschließlich oder überwiegend gewerblichen Zwecken dienenden Grundstücken (insbesondere Fabriken, Mühlen, Warenhäusern, Lagerhäusern, Theatern, Saalbauten) gestattet, und zwar lediglich nach dem Werte des Grund und Bodens.

Der Berufungsrichter betont weiter, daß das Gutachten der Taxatoren besage: „es könne für diese große Anlage nur ein Liebhabermietswert eingeschätzt werden, der auf den niedrigen Satz von 25 000 M. taxiert werde", und daß dieser so aus ausdrücklich als Liebhabermietswert bezeichnete Mietsertrag hoch, nämlich mit 5 pCt. kapitalisiert sei: Die Beklagte habe erwägen müssen, ob nicht bei der geringen Möglichkeit einer Verzinsung durch Vermietung ein geringerer Wert hätte zugrunde gelegt werden müssen.

Diese Bemängelung der Taxe verkennt den Grundsatz, den für hauptsächlich auf Vergnügen und Annehmlichkeit berechnete Grundstücke bereits die Allgemeine Gerichtsordnung II 6 § 16 Abs. 3 aufgestellt hatte, daß nämlich „auf die am Ort vorhandene Bevölkerung auf den Grad der Wohlhabenheit und des Luxus unter den Einwohnern und auf den gewöhnlichen Preis, den solche Grundstücke an diesem Orte zu gelten pflegen, Rücksicht" zu nehmen ist. Entsprechend diesem Grundsatze sind im Besichtigungsprotokoll die Verhältnisse der Gemeinde Grunewald dahin geschildert, daß

*) Mitgeteilt von Herrn Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

Digitized by Google

Grunewald der vornehmste, nahe bei Berlin gelegene Vorort, in dem nur Landhäuser gebaut werden dürfen, ist, daß es mehrfache Verbindungen mit Berlin hat und seine Bevölkerung aus der besten, zahlungsfähigsten Klasse besteht. Grunewald enthält also als Luxusort eine große Zahl luxuriöser Villen, die nur für reiche Leute bestimmt sind, sei es zum Selbstbewohnen, sei es zur mietweisen Benutzung. Insofern stellen alle solche Villen nur Liebhaberwerte dar, zumal hingesehen auf Ausnutzung durch Vermietung, die etwa für einen großen Teil der Villen gar nicht in Aussicht genommen ist. Daraus folgt aber nicht, daß, wie der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in dieser Instanz ausführte, bei solchen Luxushäusern positive Werte gar nicht vorhanden seien, weil nur wenige reiche Leute solche Palais bewohnen und kaufen könnten. Grunewald ist nach der Feststellung der Taxatoren eben der Ort und der Markt für solche „Liebhaberwerte", und die Beklagte hatte sogar durch Berufung auf die Auskunft der sämtlichen Berliner Hypothekenbanken Beweis dafür angetreten, daß die Villen in Grunewald zum großen Teile durch Hypothekenbanken beliehen seien, also unter Wahrung von §§ 11, 12 des Hypothekenbankgesetzes vom 13 Juli 1899 („dauernde Eigenschaften des Grundstücks"; „der Betrag, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann").

Im besonderen legt der Berufungsrichter noch Wert darauf, daß das Gebäude nach dem Gutachten der Sachverständigen nur zum Alleinbewohnen durch eine Familiengemeinschaft geeignet war. Dabei scheint übersehen, daß dieselben Taxatoren in dem Besichtigungsprotokoll vom 31. Oktober 1910 sich dahin ausgesprochen hatten „das Gebäude ist so angelegt, daß es durch nicht sehr kostspielige Aenderungen für zwei Familien eingerichtet werden kann", daß die Villa unbestritten nach dem Zuschlag an S. von 2 verschiedenen Parteien mietweise bewohnt wird, und daß die Parteien nur darüber stritten, ob der zu diesem Behuf im Dezember 1912 vorgenommene Umbau ein kostspieliger oder ein nicht kostspieliger gewesen sei.

Die vom Berufungsrichter gegen die gerichtliche Taxe erhobenen Anstände sind also keineswegs derart, daß auch die Beklagte bei gehöriger Sorgfalt sie finden und als zutreffende erkennen mußte.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat in dieser Instanz vorgetragen, entscheidend sei nur das bei der Zwangsversteigerung erzielte Meistgebot von 216 000 M.: nur dieses zeige den wirklichen Wert des Grundstücks. Dieser Anschauung kann nicht beigetreten werden. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß Grundstücke bei der Zwangsversteigerung weit unter ihrem wahren Werte zugeschlagen werden, wozu teils die jeweilige mißliche Konjunktur des Grundstücksmarktes, teils rein zufällige Umstände mitwirken.

Die Werteinschätzungen von seiten der Gemeinde-Verwaltung endlich vermögen irgend ein Bedenken gegen die Richtigkeit der gerichtlichen Taxe nicht zu rechtfertigen. Die Gemeinde hatte das Grundstück nach dem Bau der Villa zur Gemeindegrundsteuer zu 457 700 M., mit einem Nutzungswert von 15 000 M., veranlagt, also zu einem den gerichtlichen Taxwert um rund 50 000 M. übersteigenden Anschlage und ohne daß ersichtlich wäre, ob und wie dieser Anschlag die gerichtliche Taxe zur Grundlage hatte; im Zwangsversteigerungstermin vom 23. Oktober 1912 erklärten die Vertreter der Gemeinde und die Beteiligten „457 700 M. sei zu hoch, es dürften 350 000 M. angemessen sein"; und von dieser hinter dem früheren Steueranschlag um 107 700 M. zurückbleibenden Schätzung, welche einen Wert von noch 50 000 M. über die III., mit 300 000 M. auslaufende Hypothek des Klägers hinaus annahm, ging die Gemeinde schon Mitte November 1912, also rund 3 Wochen später, in Verfolg eines Einspruchs des Eigentümers S. herab auf einen Anschlag von 275 000 M., also auf 75 000 M. weniger, als am 23. Oktober 1912 angemessen erschien. Derartige Sprünge der Veranschlagung beweisen nichts gegen die Zuverlässigkeit der von den erprobten und beeidigten Taxatoren angesetzten und eingehend begründeten Taxe.

Trifft hiernach die Beklagte kein Verschulden, so kommt ein Mitverschulden des Klägers nicht mehr in Betracht.

Trotzdem scheint es angezeigt, zwei Punkte zu betonen. Der Kläger stand seit dem Tode seines Schwiegervaters, am 30. Januar 1905, aus Anlaß der Verwaltung des Vermögens seiner Ehefrau inmitten eines bedeutenden Vermögensverkehrs und in ständigem, die verschiedensten Vermögenswerte betreffenden Geschäftsverkehr mit der Beklagten; er hat sich ständig um die Maßnahmen der von seinem Schwiegervater eingesetzten Testamentsvollstrecker gekümmert, insbesondere behufs Kontrolle derselben Auskunft und Rat bei der Beklagten eingeholt. Darum ist es durchaus abzulehnen, daß der Kläger sich nunmehr auf angebliche völlige Geschäftsunkunde zu berufen versucht. Hatte der Kläger, wie er behauptet, keine Vorstellung von der Relativität der Sicherheit jeder Hypothek und insbesondere einer III. Hypothek, dann war diese Unkenntnis in den elementarsten Dingen eine so verkehrswidrige, daß er sich jedes Vermögensverkehrs enthalten mußte; statt dessen hat er jahrelang lebhaften und mannigfachen Geschäftsverkehr mit der Beklagten gepflogen, und sich selbst so sehr die Fähigkeit zum Geschäftsverkehr zugetraut, daß er z. B. die Anmeldung seiner Ansprüche zur Zwangsversteigerung des Grundstücks selbst besorgte und selbst, ohne jeden Beistand, im Zwangsversteigerungstermin erschien. Mit Recht folgert der Berufungsrichter aus den Verhältnissen und Betätigungen des Klägers, daß derselbe jene elementare Kunde betreffend Bedeutung und Sicherheit von Hypotheken allerdings besessen hat; das Gegenteil kann durch das vom Kläger angerufene Zeugnis mehrerer Personen, daß er kein geübter Verwalter sei, sondern von Geschäften nichts verstehe, nicht bewiesen werden. Eben dieselbe Folgerung konnte und mußte die Beklagte ziehen: gerade der Beklagten am wenigsten kann der Kläger entgegenhalten, daß er deren Schreiben vom 28. November 1910 mit der Mitteilung der gerichtlichen Taxe und des Auslaufens der Hypothek auf 300 000 M. gar nicht verstanden habe.

Des weiteren aber führt die Feststellung des Berufungsrichters, der Kläger habe verstehen müssen und verstanden, daß die Beklagte mit der Bezeichnung der Hypothek als einer „sicheren" nicht eine absolute Sicherheit meinte, und daß bei der für ihn bestellten III. Hypothek zu 6 pCt., von denen 1 pCt. gleich bei Hergabe des Darlehns auf 5 Jahre abgezogen wurden, keine sehr große Sicherheit zu erwarten war, ohne weiteres nämlich ohne den Gesichtspunkt des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Klageabweisung. Denn nach dieser Feststellung waren beide Teile über den Umfang der durch die Hypothek gegebenen Sicherheit einig; und danach verwirklichte die Zwangsversteigerung des Grundstücks nur eine Gefahr, deren Risiko nach der Vertragsberedung die Beklagte von sich abgelehnt und der Kläger wissentlich auf sich genommen hatte.

2. Zu §§ 9, 12 DepotG. 1, 235, 312, 383 HGB., 181, 929—931 BGB., 266 StGB.

1. Die Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft kann keinen eigenen Vorstand haben. Auf Filialleiter einer Aktienbank, welche nicht Mitglieder des Vorstandes der Zentrale sind, finden daher die Strafbestimmungen der §§ 9, 12 des DepotG. über Depotunterschlagung keine unmittelbare Anwendung.

2. Verfügt ein Vorstandsmitglied einer Aktienbank zu eigenem Nutzen rechtswidrig über Effekten, welche von der Bank kommissionsweise für einen Kunden angeschafft, aber an denselben noch nicht übereignet sind, so macht es sich nur wegen Untreue gegenüber der Bank nach § 312 HGB., nicht aber wegen Depotunterschlagung nach §§ 9, 12 DepotG. strafbar.

Urteil d. RG. V. St.-Sen. vom 21. Januar 1913 V 746/12 (RGSt. 47 S. 32).

Der Angeklagte ist u. a. wegen Vergehens gegen § 9 DepotG. in Tateinheit mit Untreue in 2 Fällen verurteilt. Seine Verurteilung gründet sich insoweit auf folgende Feststellungen: Die G.'er Privatbank Aktiengesellschaft in G. betreibt in W. ein Zweiggeschäft, das einen aus 3 Mitgliedern bestehenden „Vorstand" hat, der jedoch nicht selbständig ist, sondern unter der Direktion in G. steht. Der Angeklagte war Prokurist und Mitglied des „Vorstands" der Zweigniederlassung. Er hatte die Obliegenheiten eines Buchhaltungsvorstandes, außerdem aber u. a. die Verantwortlichkeit für die

Digitized by Google

Behandlung der Aufträge zum An- und Verkauf von Wertpapieren an der Berliner Börse. Diese wurden von der G.'er Privatbank auf Sammelauftragzetteln, die der Mitunterschrift eines zweiten „Vorstandsmitgliedes bedurften, ohne Nennung des Namens der Auftraggeber an eine Bank in Berlin weitergegeben. Soweit die Zusendung der gekauften Wertpapiere seitens der Auftraggeber nicht ausdrücklich verlangt wurde, blieben sie in Verwahrung der Berliner Bank, und zwar in einem Sammeldepot, das die G.'er Privatbank unter der Bezeichnung „Depot B." bei ihr hatte. Ein Verzeichnis der Stücke sandte die Privatbank ihren Kunden nicht zu; sie schrieb ihnen nur die eingekauften Papiere auf ihren Depotkonten ohne Nummernangabe gut und setzte sie hiervon in Kenntnis. Ein solches Konto hatten auch der Angeklagte und der Direktor V.

Der Angeklagte hat nun

1. seit einer Reihe von Jahren, mindestens aber seit 5 Jahren, zu wiederholten Malen, ohne daß Verkaufsaufträge seitens der betreffenden Kunden vorlagen und ohne sonstige Berechtigung, Wertpapiere aus dem Sammeldepot bei der Berliner Bank durch diese verkaufen, den Erlös seinem Konto bei der G.'er Privatbank Filiale W. gutschreiben lassen und ihn demnächst abgehoben. Auf diese Weise verfügte er insbesondere in den Jahren 1910 bis 1912 über die im angefochtenen Urteil aufgeführten Berliner Terrain- und Bauaktien, Canada Shares, Norddeutschen Lloyd und Lingel-Schuhaktien.

2. Die gleichen Handlungen beging er zum Nutzen des Direktors V. in denselben Jahren in Ansehung der im Urteil näher angegebenen Dresdner-Bank- und Deutsche-Bankaktien sowie Baltimore-Shares.

Der Revision des Angeklagten, welche Verletzung des materiellen Rechts rügte, ist stattgegeben worden.

Aus den Gründen:

„Es kann unerörtert bleiben, inwieweit die Annahme einheitlichen Zusammentreffens von Untreue mit dem Vergehen gegen § 9 DepotG. rechtlich überhaupt möglich ist. Denn weder der Tatbestand des einen noch der des anderen der beiden Vergehen ist ausreichend nachgewiesen.

Der § 9 DepotG. enthält einen Mischtatbestand insofern, als er mit derselben Strafe bedroht die rechtswidrige Verfügung eines Kaufmanns über solche Wertpapiere der im § 1 des Ges. bezeichneten Art, die ihm

entweder zur Verwahrung,
oder als Pfand übergeben sind,
oder die er als Kommissionär für die Kommittenten in Besitz genommen hat.

Ueberall kommt als möglicher Täter nur ein Kaufmann in Betracht. Die Eigenschaft des Angeklagten als Kaufmann hat das Landgericht daraus gefolgert, daß er Prokurist und Mitglied des „Vorstandes" der G.'er Privatbank Filiale W. war. Das ist rechtsirrig. Nach § 1 Abs. 1 HGB. ist Kaufmann, wer ein Handelsgewerbe betreibt, und nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 das. gilt als Handelsbetrieb jeder Gewerbebetrieb, der Bankiergeschäfte zum Gegenstand hat. Betrieben wird ein Gewerbe aber von dem, auf dessen Namen die Geschäfte abgeschlossen werden. Aus § 1 HGB. läßt sich also nur die Kaufmannseigenschaft der Privatbank herleiten, die dieser als einer Aktiengesellschaft nach § 6 das. ohnedies zukommt — niemals aber die Kaufmannseigenschaft ihrer Vorstandsmitglieder oder Prokuristen, da diese keinen selbständigen Gewerbebetrieb haben. Aber auch davon kann nicht die Rede sein, daß der Angeklagte die von ihm veruntreuten Wertpapiere zur Verwahrung oder als Pfand erhalten oder sie als Kommissionär für den Komittenten in Besitz genommen habe. Nach dem festgestellten Sachverhalt kommen allein Einkaufskommissionen in Betracht. Wenn aber der Angeklagte als Prokurist oder als „Vorstandsmitglied" der G.'er Privatbank Filiale W. mit Kunden dieser Bank Kommissionsverträge abschloß, so tat er das nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sondern im Namen und für Rechnung der von ihm vertretenen Bank und mit rechtlicher Wirkung für und gegen diese.

Schon aus diesen Gründen ist eine unmittelbare Anwendung des § DepotG. auf den Angeklagten ausgeschlossen. Nach § 12 das. soll aber § 9 auf die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie die Liquidatoren einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung finden, wenn sie in Ansehung von Wertpapieren, die sich im Besitze der Gesellschaft oder Genossenschaft befinden oder von ihr einem Dritten ausgeantwortet sind, die (in § 9) mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben. Erst durch diese Bestimmung, die das Landgericht übersehen hat, wird die Strafvorschrift des § 9 DepotG. auf Mitglieder des Vorstands einer Aktiengesellschaft usw. anwendbar (Begr. des Gesetzentwurfs, Drucks. des RT. 9. Leg.-Per. 1895/97 Nr. 14 S. 90, 91, Entsch. des RG. in Strafs. Bd. 34 S. 374, 378, 379).

Im vorliegenden Falle aber ergeben sich Bedenken gegen die Anwendbarkeit der Bestimmung zunächst in bezug auf die Eigenschaft des Angeklagten als Mitglied des Vorstands einer Aktiengesellschaft. Im Rechtssinn kann von einem besonderen Vorstand der Zweigniederlassung der G.er Privatbank in W. nicht die Rede sein. Der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft kommt keine besondere, von der der Aktiengesellschaft selbst verschiedene, Rechtspersönlichkeit zu (vgl. Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 62, S. 7, 10 und das dort angeführte weitere Reichsgerichtsurteil). Die Zweigniederlassung kann deshalb keine eigenen Organe haben, solche hat nur die Aktiengesellschaft als Ganzes. Die Unmöglichkeit der Bestellung eines besonderen Vorstandes für die Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft ergibt sich auch aus dem in § 235 HGB. ausgesprochenen Grundsatz einer Unteilbarkeit der Vertretungsbefugnisse des Vorstandes. Sind solche Beschränkungen im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Generalversammlung festgesetzt, so ist zwar der Vorstand gegenüber der Gesellschaft zu ihrer Einhaltung verpflichtet, aber Dritten gegenüber ist jede Beschränkung der Vertretungsbefugnis, insbesondere in bezug auf gewisse Geschäfte oder Orte, unwirksam. Die Führung der Geschäfte einer Zweigniederlassung kann deshalb einem Vorstandsmitglied nur in der Weise übertragen werden, daß er zum Mitglied des Gesamtvorstandes der Aktiengesellschaft bestellt wird. Anderenfalls ist eine Beauftragung mit der Verwaltung des Zweiggeschäfts nur möglich in Form der Erteilung einer Handlungsvollmacht oder (sofern die Voraussetzungen des § 50 Abs. 3 HGB. gegeben sind) einer Prokura. Welches die rechtliche Stellung des Angeklagten gewesen ist, läßt sich danach aus seiner Bezeichnung als Mitglied des „Vorstandes der Filiale der G.er Privatbank in W." nicht entnehmen.

Auf alle Fälle fehlt es weiterhin auch an dem Nachweise, daß die — zweifellos unter § 1 DepotG. fallenden — Wertpapiere, über die er — durch den Verkauf zu seinem oder V.s Nutzen — rechtswidrig verfügt hat, der Privatbank anvertraute fremde Wertpapiere waren. Nur unter dieser Voraussetzung kann von einer Anwendung des § 12 das. die Rede sein. Zwar verlangt § 12 selbst nur, daß die rechtswidrige Verfügung Wertpapiere betrifft, die sich im Besitze der Aktiengesellschaft usw. befinden oder von ihr einem Dritten ausgeantwortet sind. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß dabei die in ihrem Eigenbesitz befindlichen Wertpapiere ausgeschieden werden müssen. Schon nach seiner Ueberschrift betrifft das Gesetz vom 5. Juli 1896 (das sog. Depotgesetz) die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere, und die amtliche Begründung des Gesetzentwurfs bezeichnet durchweg als dessen Zweck, einen wirksameren Schutz des Publikums gegen die Veruntreuung anvertrauter Wertpapiere durch Kaufleute zu schaffen, insbesondere aber als Zweck der strafrechtlichen Bestimmungen, die Lücken des Strafgesetzbuchs in betreff rechtswidriger Verfügungen eines Kaufmanns über fremde, in seine Verwahrung gelangte Wertpapiere zu schaffen (Drucks. des RT.s a. a. O. S. 63, 75, 83, 89). Sodann verlangt § 12, daß der Täter die in § 9 mit Strafe bedrohte Handlung begangen, also rechtswidrig über Wertpapiere (der in § 1 bezeichneten Art) verfügt hat, die sich unter den in § 9 bezeichneten Umständen im Besitz der von ihm vertretenen Gesellschaft usw. befinden. In allen diesen Fällen handelt es sich aber um Wertpapiere, die die Gesellschaft usw. für einen anderen besitzt. Das erhellt für den Fall der Hinterlegung oder Verpfändung ohne weiteres, kann aber auch für den Fall nicht zweifelhaft sein, daß die Gesellschaft die Papiere „als Kommissionär für den Kommittenten in Besitz genommen" hat. Der Kommissionär, der für Rechnung eines

Digitized by Google

anderen, aber im eigenen Namen kauft oder verkauft (§ 383 HGB.), wird Eigentümer der von ihm gekauften Wertpapiere; der Kommittent hat zunächst nur einen Forderungsanspruch auf deren Ausantwortung. Zum Uebergang des Eigentums bedarf es noch einer besonderen Uebertragungshandlung. Nach der Sondervorschrift des § 9 Abs. 1 DepotG. kommt als solche vornehmlich die Absendung des Stückverzeichnisses in Betracht, die dem Kommissionär, falls nicht Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommittenten erfolgt, durch § 8 des Ges. zur Pflicht gemacht wird. Es bleiben jedoch die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach denen der Uebergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkt eintritt, unberührt und kann deshalb, außer durch Uebergabe nach § 929, auch durch sog. Besitzkonstitut nach § 930 oder durch Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen einen im Besitz befindlichen Dritten nach § 931 BGB. das Eigentum übertragen werden. Solange dies nicht geschehen ist, ist der Rechtsgrund, auf Grund dessen der Kommissionär die Wertpapiere besitzt, sein Eigentumsrecht. Er besitzt sie deshalb nicht für den Kommittenten, sondern für sich. Erst vom Augenblick der Eigentumsübertragung an hat er, falls die Papiere darüber hinaus in seinem Besitz verbleiben, sie für den Kommittenten im Besitz. Dementsprechend legt ihm auch § 7 Abs. 2 DepotG. erst von diesem Zeitpunkt ab die im § 1 bezeichneten Pflichten eines Verwahrers auf.

In allen vorliegend in Betracht kommenden Fällen hatte die G.er Privatbank die Einkaufskommission an die Berliner Bank weitergegeben, und zwar in Sammelaufträgen, ohne Angabe ihrer Auftraggeber, so daß der Berliner Bank gegenüber sie selbst als Kommittent auftrat. Infolgedessen wurden die an der Börse eingekauften Wertpapiere zunächst Eigentum der Berliner Bank und weiterhin mit der Absendung des Stückeverzeichnisses oder schon vorher durch abgesonderte Verwahrung der eingekauften Stücke im Depot der G er Privatbank (dem sog. Depot B) Eigentum der letzteren, und zwar im ersteren Falle unmittelbar auf Grund des Gesetzes (§ 7 Abs. 1 DepotG), im letzteren Falle auf Grund eines Besitzkonstituts gemäß § 930 BGB., das die Berliner Bank im eigenen Namen mit sich als Vertreterin der G.er Privatbank kraft der Erlaubnis abschloß (§ 181 BGB), die in der ihr erteilten Einkaufskommission enthalten war. Die G.er Privatbank hat aber ihren Kommittenten weder ein Stückeverzeichnis übersandt, noch ihnen, soviel aus dem angefochtenen Urteil zu entnehmen ist, bestimmte Stücke zugeteilt. Denn es ist weder festgestellt, daß sie Veranstaltung getroffen hat, damit in ihrem Sammeldepot bei der Berliner Bank für die einzelnen Kommittenten bestimmte Stücke ausgesondert und getrennt verwahrt wurden, noch auch nur, daß sie in ihren Büchern auf den Depotkonten der einzelnen Kommittenten bestimmte Stücke gebucht hat. Danach hat keine Uebertragung des Eigentums auf die Kommittenten stattgefunden, weder eine solche nach § 930 noch eine solche nach § 931 BGB. Denn sowohl durch Besitzkonstitut als durch Abtretung des Herausgabeanspruchs können immer nur bestimmte Sachen übereignet werden (vgl. Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 52, S. 180 f., 385 f., Bd. 63, S. 405 f., Bd. 78, S. 244 f. und für das frühere Recht Bd. 11, S. 52 f. sowie Entsch. des ROHG. Bd. 25, S. 250 f.).

Befanden sich aber die in Rede stehenden Aktien und Shares noch im Eigentum der Privatbank, so hat der Angeklagte, mag er nun Mitglied des Vorstands oder nur Prokurist oder selbst gewöhnlicher Handlungsbevollmächtigter der Bank gewesen sein, indem er sie zu seinem oder V.s Nutzen verkaufte, zweifelslos als Bevollmächtigter über Vermögensstücke seiner Auftraggeberin absichtlich zu deren Nachteil verfügt, so daß der Tatbestand des § 266 Abs. 1 Nr. 2 StGB., wenn auch aus anderen, als den vom Landgericht angeführten Gründen, als vorliegend anzusehen ist. Soweit er die Wertpapiere zu seinem eigenen Nutzen veräußert hat, liegen überdies, was das Landgericht übersehen hat, auch die Voraussetzungen des § 266 Abs. 2 StGB. vor. Ist der Angeklagte, und das erscheint nach den bisherigen Feststellungen nicht ausgeschlossen, Mitglied des Vorstandes der G.er Privatbank gewesen, so erfüllt seine Handlung den Tatbestand des § 312 HGB., und würde er aus diesem Strafgesetz zu bestrafen sein, das als Sondergesetz die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes ausschließt (vgl. Entsch. des RG. in Strafs. Bd. 37, S. 25 f.).“

Statistischer Teil

I. Kursbewegung der 3proz. Reichsanleihe, der 3proz. französischen Rente und der 2½proz. britischen Consols im Monat Juli 1914.

Monatstage 1914	Kurs der 3 proz. Reichsanleihe %	Kurs der 3 proz. französischen Rente[1] %	Kurs der 2½ proz. britischen Consols[1] %
1. Juli	76,90	83,00	74,55—74,80
2. Juli	76,75	82,60	74,80—75,05
3. Juli	76,80	82,55	75,05—75,30
4. Juli	76,90	82,85	75,30—75,55
5. Juli	.	.	.
6. Juli	76,80	83,05	75,65—75,90
7. Juli	76,80	83,05	75,50—75,75
8. Juli	76,60	82,70	75,40—75,65
9. Juli	76,50	82,95	75,35—75,60
10. Juli	76,20	82,90	75,25—75,50
11. Juli	76,30	82,95	75,00—75,25
12. Juli	.	.	.
13. Juli	76,30	.	75,10—75,35
14. Juli	76,20	.	75,20—75,45
15. Juli	76,00	82,70	75,10—75,35
16. Juli	76,25	82,60	75,20—75,45
17. Juli	76,50	82,55	75,30—75,55
18. Juli	76,20	81,80	75,20—75,45
19. Juli	.	.	.
20. Juli	75,80	80,95	75,40—75,65
21. Juli	75,75	80,80	75,15—75,40
22. Juli	75,80	81,20	75,05—75,30
23. Juli	75,50	81,00	74,75—75,00
24. Juli	75,10	79,70	74,50—74,75
25. Juli	74,30	78,50	73,15—73,65
26. Juli	.	.	.
27. Juli	73,90	78,40	71,85—72,35
28. Juli	73,75	77,65	71,10—71,60
29. Juli	73,00	77,65	70,35—70,85
30. Juli	72,00	.	69,10—70,10
31. Juli	.	.	.
Durchschnittskurs	75,73	81,48	74,56
Höchster Kurs	76,90	83,05	75,90
Niedrigster Kurs	72,00	77,65	69,10
Durchschnittliche Realverzinsung[2]	3,96	3,68	3,35
Höchste Realverzinsung[3]	4,17	3,86	3,62
Niedrigste Realverzinsung[4]	3,90	3,61	3,29

[1]) Die Kurse der französischen Rente und der britischen Consols, auf den täglichen Schlußkursen der Pariser bzw. der Londoner Börse beruhend, sind durch Abzug der Stückzinsen mit der Notierungsart für Fonds an der Berliner Börse in Uebereinstimmung gebracht worden. — [2]) Nominalzins (3 % bzw. 2½ %) in Prozenten des Durchschnittskurses. — [3]) Nominalzins in Prozenten des niedrigsten Kurses. — [4]) Nominalzins in Prozenten des höchsten Kurses.

Digitized by Google

II. Die Reichsbank im Monat Juli 1914.

1. Metallbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1914	1 625 839	1 668 825	1 691 398	1 528 026
Juni	1914	1 650 117	1 687 635	1 711 955	1 630 600
Juli	1913	1 371 515	1 422 840	1 453 731	1 418 256

2. Goldbestand
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1914	1 811 094	1 344 072	1 356 857	1 253 199
Juni	1914	1 325 387	1 356 205	1 371 078	1 306 154
Juli	1913	1 099 510	1 138 943	1 156 689	1 129 221

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Juli	1914	80,64	80,54	80,22	82,01
Juni	1914	80,32	80,36	80,09	80,10
Juli	1913	80,17	80,05	79,57	79,62

4. Bestand in Reichskassenscheinen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1914	50 795	59 104	65 479	33 443
Juni	1914	63 491	66 938	71 530	49 859
Juli	1913	14 913	19 050	22 726	16 609

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	31.
Juli	1914	23 431	33 078	40 106	11 513
Juni	1914	19 748	26 309	32 111	9 667
Juli	1913	29 386	40 949	48 141	12 727

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1914	1 700 065	1 761 007	1 796 983	1 572 982
Juni	1914	1 733 356	1 780 882	1 815 596	1 690 126
Juli	1913	1 415 814	1 482 839	1 524 598	1 447 592

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat		Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	23. an Metall	23. an Reichskassenscheinen	23. an Noten anderer Banken	31. an Metall	31. an Reichskassenscheinen	31. an Noten anderer Banken
		Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
Juli	1914	95,63	2,99	1,38	94,76	3,36	1,88	94,13	3,64	2,23	97,14	2,13	0,73
Juni	1914	95,20	3,66	1,14	94,76	3,76	1,48	94,29	3,94	1,77	96,48	2,95	0,57
Juli	1913	96,87	1,05	2,08	95,95	1,29	2,76	95,35	1,49	3,16	97,97	1,15	0,88

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1914	2 193 302	1 994 564	1 890 895	2 909 422
Juni	1914	1 909 765	1 834 404	1 804 569	2 406 580
Juli	1913	2 182 021	1 933 659	1 826 010	1 948 727

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Juli	1914	59,80	67,39	71,76	43,07
Juni	1914	69,40	73,93	75,98	54,27
Juli	1913	51,57	58,90	63,85	57,95

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7 %	15. %	23. %	31. %
Juli	1914	74,16	83,67	89,45	52,52
Juni	1914	86,40	92,00	94,87	67,76
Juli	1913	64,33	73,58	79,61	72,78

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat		Ausweistage 7. %	15. %	23. %	31. %
Juli	1914	76,48	86,63	92,91	53,67
Juni	1914	89,73	95,65	98,83	69,83
Juli	1913	65,03	74,57	80,86	73,63

12. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[3])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1914	+ 57 763	+ 316 443	+ 456 088	— 786 440
Juni	1914	+ 373 591	+ 496 478	+ 561 027	+ 33 546
Juli	1913	— 166 207	+ 99 180	+ 248 588	+ 48 865

13. Fremde Gelder[4])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1914	837 170	895 041	943 964	1 258 466
Juni	1914	883 908	979 974	1 066 047	858 296
Juli	1913	659 064	696 315	713 946	598 866

14. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[5]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	23. Gold %	23. Metall %	31. Gold %	31. Metall %
Juli	1914	43,28	53,67	46,51	57,75	47,86	59,66	30,07	36,66
Juni	1914	47,44	59,07	48,19	59,96	47,76	59,64	40,01	49,94
Juli	1913	39,39	49,14	43,31	54,10	45,54	57,23	44,33	55,67

15. Wechsel- und Scheckanlage
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1914	973 583	807 651	750 892	2 081 075
Juni	1914	803 934	782 404	755 402	1 212 746
Juli	1913	1 307 201	1 082 622	976 245	1 000 162

16. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 6.	15.	23.	30.
Juli	1914	62 505	59 696	50 200	202 190
Juni	1914	59 517	64 257	54 985	71 632
Juli	1913	78 623	76 800	63 052	102 263

17. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
Juli	1914	373 364	347 044	330 819	396 603
Juni	1914	261 862	253 832	263 591	367 014
Juli	1913	108 672	91 692	71 895	80 219

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat und Bestand an Reichskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank beträgt 550 bzw. 750 Millionen Mark.

[4]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[5]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

Digitized by Google

18. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat	Ausweistage: 7.			15.			23.			31.		
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten	in Wechseln u. Schecks	in Lombard-forderung.	in Effekten
Juli 1914	69,08	4,43	26,49	66,51	4,91	28,58	66,34	4,43	29,23	77,66	7,54	14,80
Juni 1914	71,44	5,29	23,27	71,10	5,84	23,06	70,34	5,12	24,54	73,44	4,34	22,22
Juli 1913	87,47	5,26	7,27	86,53	6,14	7,33	87,86	5,67	6,47	84,57	8,65	6,78

19. Diskontsätze.

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Juli 1914	4,00	2,49	4,00	4,00	4,00	2,00
Juni 1914	4,00	3,00	4,00	3 1/4	4,00	2 3/4
Juli 1913	6,00	4,67	6,00	5 1/2	6,00	4 3/8

III. Die Bank of England im Monat Juli 1914[1]).

1. Metallbestand[2]) in £

1. Juli 1914	8. Juli 1914	15. Juli 1914	22. Juli 1914	29. Juli 1914
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
2. Juli 1913	9. Juli 1913	16. Juli 1913	23. Juli 1913	30. Juli 1913
40 062 797	39 599 970	40 054 654	40 164 341	38 131 544
35 992 318	36 935 487	38 681 596	39 928 263	—
37 047 586	37 391 226	38 229 205	38 727 071	39 284 660

2. Notenumlauf in £

1. Juli 1914	8. Juli 1914	15. Juli 1914	22. Juli 1914	29. Juli 1914
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
2. Juli 1913	9. Juli 1913	16. Juli 1913	23. Juli 1913	30. Juli 1913
29 784 296	29 631 190	29 315 255	29 317 290	29 706 350
28 994 050	28 695 500	28 417 985	28 703 125	—
29 629 920	29 621 475	29 391 355	29 460 195	29 858 140

3. Oeffentliche Depositen in £

1. Juli 1914	8. Juli 1914	15. Juli 1914	22. Juli 1914	29. Juli 1914
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
2. Juli 1913	9 Juli 1913	16. Juli 1913	23. Juli 1913	30. Juli 1913
17 071 618	12 580 196	13 318 714	13 735 393	12 713 217
17 547 433	16 998 894	17 637 031	18 074 214	—
14 737 272	10 733 749	10 400 168	11 543 948	10 937 012

4. Private Depositen in £

1. Juli 1914	8. Juli 1914	15. Juli 1914	22. Juli 1914	29. Juli 1914
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
2. Juli 1913	9. Juli 1913	16. Juli 1913	23. Juli 1913	30. Juli 1913
54 550 853	43 788 365	42 485 605	42 185 297	54 418 908
42 365 614	41 677 506	41 869 267	44 915 911	—
46 633 003	40 067 488	40 708 936	40 051 311	40 821 556

5. Gesamtbetrag der fremden Gelder[3]) in £

1. Juli 1914	8. Juli 1914	15. Juli 1914	22. Juli 1914	29. Juli 1914
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
2. Juli 1913	9. Juli 1913	16. Juli 1913	23. Juli 1913	30. Juli 1913
71 622 471	56 368 561	55 804 319	55 920 690	67 132 125
59 913 047	58 676 400	59 506 298	62 990 125	—
61 370 275	51 801 232	51 109 104	51 595 259	51 758 568

6. Zusammensetzung der fremden Gelder.

Oeffentliche und private Depositen in Prozenten der fremden Gelder.

1. Juli 1914		8. Juli 1914		15. Juli 1914		22. Juli 1914		29. Juli 1914	
3. Juni 1914		10. Juni 1914		17. Juni 1914		24. Juni 1914		—	
2. Juli 1913		9. Juli 1913		16. Juli 1913		23. Juli 1913		30. Juli 1913	
öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %	öffentl. Depositen %	private Depositen %
23,84	76,16	22,32	77,68	23,87	76,13	24,56	75,44	18,94	81,06
29,29	70,71	28,97	71,03	29,64	70,36	28,69	71,31	—	—
24,61	75,99	20,72	79,28	20,35	79,65	22,37	77,63	21,13	78,87

7. Metallreserve für die fremden Gelder in £.

1. Juli 1914	8. Juli 1914	15. Juli 1914	22. Juli 1914	29. Juli 1914
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
2. Juli 1913	9. Juli 1913	16. Juli 1913	23. Juli 1913	30. Juli 1913
28 748 502	28 518 780	29 189 399	29 297 051	26 875 194
25 448 268	26 689 987	28 713 611	29 675 138	—
25 867 666	26 219 751	27 287 850	27 716 876	27 876 520

8. Metalldeckung der fremden Gelder.

Metallreserve in Prozenten der fremden Gelder.

1. Juli 1914	8. Juli 1914	15. Juli 1914	22. Juli 1914	29. Juli 1914
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
2. Juli 1913	9. Juli 1913	16. Juli 1913	23. Juli 1913	30. Juli 1913
%	%	%	%	%
40,14	50,59	52,31	52,39	40,03
42,48	45,49	48,25	47,11	—
42,15	50,62	53,39	53,72	53,86

9. Bestand an britischen Staatsschuldverschreibungen[4]) in £

1. Juli 1914	8. Juli 1914	15. Juli 1914	22. Juli 1914	29. Juli 1914
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
2 Juli 1913	9. Juli 1913	16. Juli 1913	23. Juli 1913	30. Juli 1913
11 005 126	11 005 126	11 005 126	11 005 126	11 005 126
11 046 570	11 046 570	11 046 570	11 046 570	—
12 756 505	12 756 505	12 756 539	12 756 539	12 756 539

10. Bestand an anderen Wertpapieren[5]) in £

1. Juli 1914	8. Juli 1914	15 Juli 1914	22. Juli 1914	29. Juli 1914
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
2. Juli 1913	9. Juli 1913	16. Juli 1913	23. Juli 1913	30. Juli 1913
49 692 774	34 832 469	33 623 288	33 632 762	47 307 530
41 133 709	38 655 690	37 462 213	39 994 619	—
40 661 622	30 853 114	29 122 032	29 182 120	29 190 985

11. Gesamtbetrag der Wertpapieranlage[6]) in £

1. Juli 1914	8. Juli 1914	15. Juli 1914	23. Juli 1914	29. Juli 1914
3. Juni 1914	10. Juni 1914	17. Juni 1914	24. Juni 1914	—
2. Juli 1913	9. Juli 1913	16. Juli 1913	23. Juli 1913	30. Juli 1913
60 697 900	45 837 595	44 628 414	44 637 888	58 312 656
52 180 279	49 702 260	48 508 783	51 041 189	—
53 418 127	43 609 619	41 878 571	41 938 659	41 947 524

12. Zusammensetzung der Wertpapieranlage[6])

Britische Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere in Prozenten des Gesamtbetrags der Wertpapieranlage.

1. Juli 1914		8. Juli 1914		15. Juli 1914		22. Juli 1914		29. Juli 1914	
3. Juni 1914		10. Juni 1914		17. Juni 1914		24. Juni 1914		—	
2. Juli 1913		9. Juli 1913		16. Juli 1913		23. Juli 1913		30. Juli 1913	
Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %	Brit. Staatsschuldverschr. %	Andere Wertpapiere %
18,13	81,87	24,01	75,99	24,66	75,34	24,65	75,35	18,87	81,13
21,17	78,83	22,23	77,77	22,77	77,23	21,64	78,36	—	—
23,88	76,12	29,25	70,75	30,46	69,54	30,42	69,58	30,41	69,59

13. Diskontsätze[7]).

Monat	Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Juli 1914		2,60	8	5 1/2	3	1 7/8
Juni 1914		2,49	3	2 3/4	3	2 3/16
Juli 1913		4,15	4 1/2	4 5/8	4 1/2	4

[7]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten. [1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Mittwoch jeder Woche. [2]) Der Metallbestand umfasst die Metallvorräte aus dem Issue und Banking Department. [3]) Oeffentliche und private Depositen zusammengenommen. [4]) Die Anlage enthält (neben dem Eigenbesitz des Banking Department an brit. Schuldverschreibungen) vornehmlich Lombardpfänder. [5]) Die Anlage enthält fast ausschliesslich Diskonten und Lombardpfänder [6]) Hauptsächlich Lombardpfänder und Diskonten. [7]) Der Privatdiskontsatz bezieht sich auf Bank-Wechsel mit einer Lauffrist bis zu 3 Monaten.

Digitized by Google

IV. Die Banque de France im Monat Juli 1914[1]).

1. Goldbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Juli 1914	9. Juli 1914	16. Juli 1914	23. Juli 1914	30. Juli 1914
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
3. Juli 1913	10. Juli 1913	17. Juli 1913	24. Juli 1913	31. Juli 1913
4 057 684	4 092 605	4 092 685	4 104 891	—[2])
3 788 152	3 824 048	3 875 310	3 975 695	—
3 315 450	3 313 685	3 328 678	3 351 387	3 362 225

2. Silberbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Juli 1914	9. Juli 1914	16. Juli 1914	23. Juli 1914	30. Juli 1914
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
Juli 1913	10. Juli 1913	17. Juli 1913	24. Juli 1913	31. Juli 1913
638 877	637 448	635 159	639 620	—[2])
626 818	637 411	641 598	638 341	—
630 119	622 168	623 859	626 344	627 363

3. Metallbestand
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Juli 1914	9. Juli 1914	16. Juli 1914	23. Juli 1914	30. Juli 1914
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
3. Juli 1913	10. Juli 1913	17. Juli 1913	24. Juli 1913	31. Juli 1913
4 496 561	4 730 053	4 727 842	4 744 011	—[2])
4 409 870	4 461 460	4 516 908	4 614 036	—
3 945 569	3 935 852	3 952 538	3 977 731	3 989 589

4. Zusammensetzung des Metallbestands.
Gold und Silber in Prozenten des Metallbestands.

Ausweistage — Donnerstag —											
2. Juli 1914		9. Juli 1914		16. Juli 1914		23. Juli 1914		30. Juli 1914	
4. Juni 1914		11. Juni 1914		18. Juni 1914		25. Juni 1914		—	
3. Juli 1913		10. Juli 1913		17. Juli 1913		24. Juli 1913		31. Juli 1913	
Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %	Gold %	Silber %
86,40	13,60	86,52	13,48	86,57	13,43	86,52	13,48	—[2])	—[2])
85,79	14,21	85,71	14,29	85,80	14,20	86,17	13,83	—	—
84,03	15,97	84,19	15,81	84,22	15,78	84,25	15,75	84,27	15,73

5. Notenumlauf
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Juli 1914	9. Juli 1914	16. Juli 1914	23. Juli 1914	30. Juli 1914
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
3. Juli 1913	10. Juli 1913	17. Juli 1913	24. Juli 1913	31. Juli 1913
6 051 151	6 039 946	6 044 673	5 911 906	—[2])
6 130 981	5 950 057	5 917 359	5 852 295	—
5 663 027	5 593 785	5 567 463	5 452 080	5 676 832

6. Deckung des Notenumlaufs.
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. Juli 1914		9. Juli 1914		16. Juli 1914		23. Juli 1914		30. Juli 1914	
4. Juni 1914		11. Juni 1914		18. Juni 1914		25. Juni 1914		—	
3. Juli 1913		10. Juli 1913		17. Juli 1913		24. Juli 1913		31. Juli 1913	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
67,06	77,61	67,76	78,31	67,71	78,22	69,43	80,25	—[2])	—
61,70	71,93	64,27	74,98	65,49	76,33	67,93	78,84	—	—
58,55	69,67	59,24	70,36	59,79	70,99	61,47	72,96	59,23	70,28

7. Guthaben des Staats
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Juli 1914	9. Juli 1914	16. Juli 1914	23. Juli 1914	30. Juli 1914
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
3. Juli 1913	10. Juli 1913	17. Juli 1913	24. Juli 1913	31. Juli 1913
249 692	326 995	289 893	400 591	—[3])
132 845	130 315	203 995	294 326	—
229 396	244 055	273 699	362 761	388 088

8. Guthaben der Privaten
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Juli 1914	9. Juli 1914	16. Juli 1914	23. Juli 1914	30. Juli 1914
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
3. Juli 1913	10. Juli 1913	17. Juli 1913	24. Juli 1913	1. Juli 1913
1 054 478	2 742 205	973 299	981 897	—[3])
797 139	969 329	972 349	1 042 013	—
780 317	661 480	668 824	733 529	690 294

9. Gesamtsumme der fremden Gelder[4])
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Juli 1914	9. Juli 1914	16. Juli 1914	23. Juli 1914	30. Juli 1914
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
3. Juli 1913	10. Juli 1913	17. Juli 1913	24. Juli 1913	31. Juli 1913
1 304 170	3 069 200	1 263 192	1 382 487	—[2])
929 984	1 099 644	1 176 344	1 386 338	—
1 009 718	905 535	942 523	1 096 290	1 078 382

10. Zusammensetzung der fremden Gelder.
Guthaben des Staats und der Privaten in Prozenten der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. Juli 1914		9. Juli 1914		16. Juli 1914		23. Juli 1914		30. Juli 1914	
4. Juni 1914		11. Juni 1914		18. Juni 1914		25. Juni 1914		—	
3. Juli 1913		10. Juli 1913		17. Juli 1913		24. Juli 1913		31. Juli 1913	
Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %	Guthaben d. Staats %	d. Priv. %
19,15	80,85	10,65	89,35	22,95	77,05	28,98	71,02	—[3])	—[3])
14,28	85,72	11,85	88,15	17,34	82,66	22,02	77,98	—	—
22,72	77,28	26,95	73,04	29,04	70,96	33,09	66,91	35,99	64,01

11. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Ausweistage — Donnerstag —									
2. Juli 1914		9. Juli 1914		16. Juli 1914		23. Juli 1914		30. Juli 1914	
4. Juni 1914		11. Juni 1914		18. Juni 1914		25. Juni 1914		—	
3. Juli 1913		10. Juli 1913		17. Juli 1913		24. Juli 1913		31. Juli 1913	
Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %	Gold %	Metall %
55,17	63,85	44,93	51,93	56,00	64,70	56,27	65,04	—[3])	—[3])
53,58	62,45	54,24	63,29	54,63	63,67	55,31	64,19	—	—
49,69	59,13	50,99	60,56	51,13	60,72	51,18	60,74	49,77	59,06

12. Wechselanlage
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Juli 1914	9. Juli 1914	16. Juli 1914	23. Juli 1914	30. Juli 1914
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
3. Juli 1913	10. Juli 1913	17. Juli 1913	24. Juli 1913	31. Juli 1913
1 791 769	3 060 087	1 620 287	1 541 160	—[3])
1 733 548	1 531 108	1 599 515	1 611 787	—
1 857 851	1 567 573	1 574 622	1 578 183	1 840 493

13. Bestand an Auslandswechseln
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Juli 1914	9. Juli 1914	16. Juli 1914	23 Juli 1914	30. Juli 1914
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
3. Juli 1913	10. Juli 1913	17. Juli 1913	24. Juli 1913	31. Juli 1913
8 860	8 553	9 493		—[2])
9 151	9 534	9 585		—
21 831	20 592	19 929		18 573

14. Prozentualer Anteil der Auslandswechsel an der Wechselanlage.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Juli 1914	9. Juli 1914	16. Juli 1914	23. Juli 1914	30. Juli 1914
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
3. Juli 1913	10 Juli 1913	17. Juli 1913	24. Juli 1913	31. Juli 1913
%	%	%	%	%
0,49	0,28	0,59	0,54	—[2])
0,53	0,62	0,60	0,50	—
1,18	1,31	1,27	1,16	1,01

15. Lombardanlage
in 1000 Frs

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Juli 1914	9. Juli 1914	16. Juli 1914	23. Juli 1914	30. Juli 1914
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
3. Juli 1913	10. Juli 1913	17. Juli 1913	24. Juli 1913	31. Juli 1913
746 737	954 208	751 830	739 401	—[2])
737 645	764 601	753 276	743 195	—
763 882	766 415	746 664	734 438	732 763

16. Zeitweilige Vorschüsse an den Staat
in 1000 Frs.

Ausweistage — Donnerstag —				
2. Juli 1914	9. Juli 1914	16. Juli 1914	23. Juli 1914	30. Juli 1914
4. Juni 1914	11. Juni 1914	18. Juni 1914	25. Juni 1914	—
3. Juli 1913	10. Juli 1913	17. Juli 1913	24. Juli 1913	31. Juli 1913
4 990	4 990	4 990	4 990	—[2])
4 990	4 990	4 990	4 990	—
6 399	6 399	6 399	6 399	6 399

17. Diskontsätze.

Monat		Durchschnittlicher Bankdiskont %	Durchschnittlicher Privatdiskont %	Höchster Bankdiskont %	Höchster Privatdiskont %	Niedrigster Bankdiskont %	Niedrigster Privatdiskont %
Juli	1914	3,58	2 3/4 *)	4 1/2	2 3/4 *)	3 1/2	2 3/4 *)
Juni	1914	3 1/2	2 3/4	3 1/2	2 3/4	3 1/2	2 3/4
Juli	1913	4	3 3/4	4	3 3/4	4	3 3/4

[1]) Die Ausweise beziehen sich auf den Status der Bank am Donnerstag jeder Woche.
[2]) Amtliche Ziffern dieses Ausweises waren nicht erhältlich.
[3]) Täglich fällige Guthaben des Staats und der Privaten zusammengefasst.
[4]) Als sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder zusammengefasst worden.
*) Der Privatdiskont betrug bis zum 25. Juli unverändert 2 3/4 %. Seit dem 27. Juli ist die Notierung eines Privatdiskonts eingestellt.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 1. September 1914.** **Nummer 23.**

Inhalts-Verzeichnis.

Wilhelm Lexis †.

Krieg, Moratorium und Kriegskreditbank. Referat, erstattet dem Zentralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine am 17. August 1914 von Geh. Justizrat Prof. Dr. Rießer.

Der Einfluß des Krieges auf das Wechselrecht.
Von Dr. Felix Meyer, Geheimer Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.

Einfluß von Mobilmachung und Kriegsausbruch auf vertragsrechtliche Verhältnisse.
Von Professor Dr. Paul Oertmann in Erlangen.

Hamburgische Kriegs-Kredit-Organisationen.
Von Dr. jur. Karl Klügmann, Hamburg.

Verbandsnachrichten.
Kriegsdarlehne der Hypothekenbanken.

Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs im Auslande erlassenen Moratorien.

Gerichtliche Entscheidungen.

Wilhelm Lexis †

Schon wieder ist dem Kreise der ständigen Mitarbeiter des Bank-Archivs eines seiner treuesten und erfahrensten Mitglieder entrissen worden.

Der Geheime Oberregierungsrat Professor Dr. Wilhelm Lexis ist, nachdem er vor kurzem mit Rücksicht auf sein hohes Alter von gesegneter Tätigkeit in seinem Lehramt zurückgetreten war, im 78. Lebensjahr in Göttingen dahingeschieden.

Lebhaft haben ihn, der vom Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften ausgegangen war, nach seinem Uebergang zur Nationalökonomie versicherungsmathematische Probleme beschäftigt. So kam es, daß ihm lange Jahre das einzige deutsche Universitäts-Seminar für Versicherungswissenschaften in Göttingen anvertraut war.

Für das Bank-Archiv hat er seit dem Jahre 1906 eine Reihe von bedeutenden Aufsätzen, die sich mit der Statistik der Aktiengesellschaften, mit den Verhältnissen der Reichsbank und der Bank von Frankreich und mit der Edelmetall-Statistik beschäftigten, geschrieben. Seine literarische Tätigkeit fand jedoch ihren bedeutendsten Ausdruck in seinen Arbeiten zur Bevölkerungs-Statistik und in Schriften über Handelspolitik.

Dem Bank-Archiv war er bis in die letzten Monate für die Behandlung währungspolitischer Fragen ein stets bereiter Mitarbeiter und Berater, dem wir herzlichen Dank schulden.

Ehre seinem Andenken.

Digitized by Google

Krieg, Moratorium und Kriegskreditbank.[1])

Referat, erstattet dem Zentralausschuß Berliner kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine am 17. August 1914 von Geh. Justizrat Prof. Dr. **Rießer.**

Ein Weltkrieg ist nach mehr als 40 Friedensjahren über uns hereingebrochen.

Vor dem Richterstuhl der Geschichte können wir erhobenen Hauptes beteuern, daß wir diesen Krieg nicht heraufbeschworen, nicht gewollt und nicht verschuldet haben. Er ist uns aufgedrungen worden von einer Welt von Feinden, die durch keinen gemeinsamen idealen Gedanken, kein gemeinsames ideales Ziel mit einander verbunden sind, sondern nur durch Haß und Rachsucht, durch Selbstsucht und niedrigsten geschäftlichen Neid.

Hierin allein liegt eine sichere Gewähr ihrer Niederlage und unseres Sieges.

Wir alle, sowohl die zu Hause Gebliebenen, wie Armee und Flotte, der wir aus des Reiches Hauptstadt unsern heißen Dank und begeisterten Gruß entbieten, wir alle werden wie mit eisernem Ringe zusammengeschlossen durch gemeinsame ideale Gedanken und Ziele.

Es gilt nicht nur, dem alten Bundesgenossen die Treue zu halten, deren Verletzung uns undenkbar erscheinen würde.

Es gilt nicht nur, Haus und Herd, Staat und Familie, kurz unsere ganze Existenz zu wahren.

Es gilt vielmehr vor allem, bis zum letzten Blutstropfen den Fortbestand der alten Kultur zu sichern, die in dem großen Vermächtnis unserer Dichter, Denker und Künstler, in den sagenumkränzten Gassen, Höfen und Giebeln unserer alten Städte, in den himmelanstrebenden Türmen des Doms zu Cöln und Straßburg ihren unvergänglichen Ausdruck gefunden hat.

Es gilt, das stolze Gebäude unserer ethischen und wirtschaftlichen Errungenschaften zu schützen, zu dem Generationen, die fast durchweg nicht Wohlleben und Genuß, sondern aufopfernde Arbeit sich als Lebensziel gestellt hatten, in unermüdlicher Tatkraft Stein auf Stein zusammentrugen.

Es gilt, die zivilisierte Welt zu bewahren vor der moskovitischen Knute und Verrohung, zu deren Handlangern sich leider das einst so hochstehende England herabgewürdigt hat, das uns bei jetzt günstig erscheinender Gelegenheit aus dem einzigen Grunde überfällt, weil wir ihm zu groß geworden sind.

Angesichts der Gefahr des Vaterlandes ist jede Zwietracht, jede Kluft geschwunden, die bisher zwischen Parteien, Richtungen und Volksschichten scheinbar unüberbrückbar bestanden hatte; der Bruderstreit, der uns zersplitterte und zu entkräften drohte, ist einem Gottesfrieden, gerade im Gefolge dieses Krieges, gewichen, der uns einigt und versöhnt, uns über uns selbst erhebt und unsere besten Eigenschaften und Empfindungen, den Stolz auf das Vaterland, das Gottvertrauen, gepaart mit unbedingtem Vertrauen auf unsere Kraft und die des Reiches, die Opferwilligkeit und Hilfsbereitschaft aller Männer und Frauen und den festen Glauben an unsere gute Sache zutage treten läßt. Das Einzelschicksal tritt in aller Empfindungen weit zurück hinter den Gedanken an das Schicksal des Reiches. Niemand zweifelt am Siege des Vaterlandes, aber jeder fühlt, daß eine Zeit ernster Prüfung des inneren Wertes der Nation und jedes Einzelnen gekommen ist, und alles rüstet sich, daß diese Prüfung auch in dieser schweren Zeit mit Ehren bestanden werde; in guten Zeiten den Kopf oben zu behalten, vermag ein jeder, auch ein Schwächling und ein Tropf, in schlechten Zeiten erst zeigt sich der innere Wert des Einzelnen und der Nation.

Vieles vereint sich, um die ernste und feste Zuversicht zu rechtfertigen, die uns alle vom ersten Augenblick ab beseelte; unser militärischer Aufmarsch, der oft entscheidend ist für das ganze Schicksal des Feldzuges, ist offensichtlich genau nach den Plänen des Generalstabs erfolgt und hat schon kühne und erfolgreiche Waffentaten hervorgerufen; unsere militärische Mobilmachung, die Sammlung, Bewaffnung und der Transport unserer Truppen ist, dank den unübertrefflichen Leistungen unserer Mobilmachungs- und Eisenbahnbehörden, in nicht genug zu lobender Präzision und Schnelligkeit erfolgt.

Unsere finanzielle Kriegsbereitschaft ist glänzend vorbereitet und durchgeführt worden durch unseren finanziellen Generalstab, das Reichsbankdirektorium und seinen unermüdlichen und energischen Chef, Exzellenz Havenstein, dem unseren wärmsten Dank auszudrücken uns nicht nur Pflicht, sondern Herzensbedürfnis ist. Dieser finanzielle Generalstab hat durchweg auf der Höhe seiner Aufgaben gestanden und hat insbesondere die Kriegspanik und die in deren Gefolgschaft auch bei uns, wie anderwärts, aufgetretene Zahlungsmittelkrisis in überraschend kurzer Zeit beseitigt. Auch der zunächst sehr fühlbare Mangel an kleiner Münze, insbesondere an Silbergeld, ist durch Neuprägung von Silbermünzen und Neu-Ausgabe kleiner Banknoten und Darlehnskassenscheine in kurzer Frist wesentlich gemildert worden.

Schwerer zu mildern oder gar zu beseitigen ist die Kredit-Krisis, in der auch unsere Gesamtwirtschaft, wie in fast durchweg noch höherem Grade auch die der anderen am Kriege direkt oder indirekt beteiligten Staaten, sich befindet: Absatz, Umsatz und Kredit sind fast durchweg gehemmt, vielfach fast aufgehoben; der Export, auf dem viele Industrien und mancher Zwischenhandel ganz oder zum größten Teil beruhen, ist derzeit nicht oder kaum mehr möglich; die Zahlung der Außenstände bleibt vielfach aus, während die Verpflichtungen erfüllt werden sollen, und der gesamte Arbeitsmarkt ist infolge der durch die Einberufung der Arbeitskräfte und des Fehlens der Aufträge notwendig gewordenen Einschränkung oder Stillegung der Betriebe weitgehenden Störungen unterworfen.

Hieraus erklärt sich das Verlangen nicht geringer Kreise der gewerblichen Bevölkerung nach einem allgemeinen Moratorium oder Wechselmoratorium.

Der Bundesrat hat sich, wie Sie wissen, nach eingehender, namentlich die Interessen des mittleren und kleinen Gewerbestandes ins Auge fassender Erörterung, schlüssig gemacht, jedem solchen Verlangen nach Maßgabe der heutigen Verhältnisse auf das Entschiedenste entgegenzutreten, und zwar etwa aus folgenden Gründen:

Der Erlaß eines Wechsel-Moratoriums (von dem den Akzeptanten allein auszunehmen, wie man es von einigen Seiten anheimgab, völlig ungerechtfertigt wäre), verbietet sich grundsätzlich, weil die Reichsbank, an welche die Wechsel, wenigstens zum großen Teil, in letzter Linie gelangen, unmöglich als Deckung für ihre kurzfristigen Verpflichtungen lediglich langsichtige und voraussichtlich auch noch wiederholt zu prolongierende Wechsel in ihr Portefeuille nehmen kann. Hierdurch würde nicht nur die Qualität und Sicherheit ihrer Banknoten verschlechtert, sondern auch, was in Kriegszeiten besonders gefährlich ist, die Aufrechterhaltung unserer Währung gefährdet werden.

Ueberdies ist nach den überall zur Genüge ge-

[1]) Abdruck mit Quellenangabe ist gestattet.

Digitized by Google

machten Erfahrungen ein Wechsel-Moratorium fast immer nur der Vorläufer eines allgemeinen Moratoriums, da zunächst die gleichfalls im Urkunden-Prozeß verfolgbaren Schuldner, dann nach und nach immer weitere Kreise die Erweiterung des Wechsel-Moratoriums verlangen würden.

Ein solches allgemeines Moratorium würde aber nach der in weiten Kreisen geteilten Ueberzeugung des Bundesrats alsbald die „Räder unseres Wirtschaftslebens", soweit sie bis dahin noch im Gange waren, völlig zum Stillstand bringen und weit größere und heftigere Katastrophen heraufbeschwören als die, denen es abhelfen soll.

Es ist aber auch von selbst klar, daß auch bei uns, wie in allen anderen Ländern, ein sogenanntes allgemeines Moratorium von vornherein durch zahlreiche notwendige Ausnahmen durchbrochen und durchlöchert werden müßte. Insbesondere würde sich ein allgemeines Moratorium nicht erstrecken können auf die Schuldner öffentlicher Steuern, Abgaben und Zölle, deren der Staat schon in normalen Zeiten zu seiner Existenz bedarf; ferner nicht auf Löhne, Gehälter und Forderungen für Lebensmittel, und ebensowenig auf Hypothekenzinsen, deren Ausbleiben bei den Hypotheken, auf Grund deren Pfandbriefe ausgegeben sind, eine völlige Deroutierung des Pfandbriefmarktes heraufbeschwören würde. In eine besonders schlimme Lage würde aber dann auch der gesamte Grund- und Hausbesitz geraten, der zur Zahlung der Hypothekenzinsen verpflichtet bliebe, auf den pünktlichen Eingang von Mietzinsen aber bei Erlaß eines Moratoriums noch weniger würde rechnen können, als dies jetzt der Fall ist.

Das Moratorium würde sich weiter nicht erstrecken können auf die Zahlung der Verpflichtungen des Reiches, der Bundesstaaten, der öffentlichen Körperschaften, Versicherungsgesellschaften, öffentlichen und privaten Banken und Genossenschaften. Es ist im Interesse des Fortbestandes unserer Gesamtwirtschaft und der Zeichnung auf unsere Kriegsanleihen unmöglich, den öffentlichen oder den privaten Banken usw. zu gestatten, die Zahlung der bei ihnen gemachten Einlagen und Depositen generell abzulehnen, und schon die Befürchtung, daß eine solche Möglichkeit eintreten könnte, würde zahlreiche runs mit allen ihren schweren Folgen hervorrufen. Müssen aber alle diese öffentlichen und privaten Institute auch in Kriegszeiten wie in normaler Zeit ihre Verpflichtungen prompt erfüllen, während ihre ausstehenden Forderungen nicht prompt eingehen, so wären die schwersten Konsequenzen zu erwarten, welche die Vorteile des Moratoriums mehr als aufheben würden.

Weiter ist es Tatsache, daß ein jedes allgemeine Moratorium auch von einer großen Reihe von Schuldnern ausgenutzt wird, die sehr wohl an sich zahlen könnten, und daß man überdies mit Sicherheit darauf rechnen muß, daß fast ein jedes Moratorium, wenn nicht besondere Verhältnisse eintreten, immer wieder von neuem verlängert werden muß. In der Regel weiß man von einem Moratorium nur, wann es anfängt, aber nicht, wann es endet.

Während der sonach nur formell bestimmten, in Wahrheit aber unbestimmten Dauer eines Moratoriums erhöht sich aber die schwere Last der gesetzlichen und vertragsmäßigen Zinsen, da diese auch während des Moratoriums fortlaufen, beständig, und vergrößert sich damit die Gefahr schwerer Krisen auch nach Beendigung des Kriegszustandes.

Ich möchte aber diesen Gründen des Bundesrats meinerseits noch folgendes hinzufügen:

Es darf nicht vergessen werden, daß, wie im Jahre 1870, so aller Voraussicht nach auch jetzt, nach den ersten großen Siegen, die wir mit Sicherheit für die nächste Zeit erhoffen und erwarten, die Verkehrsbewegung und das Verkehrsvertrauen sich langsam wieder einstellen werden und der Kreislauf des Kapitals wieder beginnen wird. Gelingt es uns aber bis dahin, also sagen wir etwa vierzehn Tage lang, — später wird ein Moratorium voraussichtlich bei großen Siegen überhaupt nicht mehr nötig sein — ohne Moratorium auszukommen, so wird dies, zumal alle kriegführenden Staaten, das einst so finanzkräftige England an der Spitze, mit einem Moratorium vorangegangen sind, der stärkste und augenfälligste Beweis für die innere Kraft der deutschen finanziellen und wirtschaftlichen Zustände sein. Diese Tatsache aber wird nach beendetem Kriege ohne jeden Zweifel in einem stark erhöhten Kredit, den die Gesamtwirtschaft und jeder Einzelne im Auslande genießen wird, zum Ausdruck kommen.

Während aus solchen und ähnlichen Gründen der Bundesrat von dem Erlaß eines jeden Moratoriums abzustehen beschlossen hat, hat er eine große Reihe von Ihnen bekannten Verordnungen erlassen, welche insbesondere allen Schuldnern, also auch den Wechsel-Schuldnern, es unter gewissen Voraussetzungen ermöglichen, im Falle der Anerkennung der Schuld seitens des Schuldners oder bei Erlaß eines Urteils richterlichen Ausstand bis zu drei Monaten zu erwirken. Zum Schutze des Exporthandels, welcher den Eingang ausländischer Rimessen derzeit nicht erwarten kann, aber selbst aus ausländischen auf ihn gezogenen Wechseln haftbar sein würde, ist seitens des Bundesrats bestimmt worden, daß, soweit nicht der Reichskanzler Ausnahmen zuläßt, Ausländer und ausländische Gesellschaften ihre vermögensrechtlichen Ansprüche, die vor dem 31. Juli d. J. entstanden sind, bis zum 31. Oktober d. J. vor deutschen Gerichten nicht geltend machen können. Diese Erleichterungen sind besonders auch im Interesse des kleinen und mittleren Gewerbestandes getroffen, der nicht, wie große Firmen und große Kapitalisten, oder doch in weit geringerem Umfange, seine Verpflichtungen aus angesammelten Kapitalreserven decken kann, dem aber zur Zahlung dieser Verpflichtungen Einnahmen nicht mehr oder nur in geringem Umfange noch zur Verfügung stehen. Man hat ferner Darlehnskassen begründet, welche der Reichsbank die ungeheure Lombardierungslast, die sie weder allein, noch im Verein mit den Kreditbanken in Kriegszeiten übernehmen kann, etwas erleichtern sollen und dazu bestimmt sind, besonders den mittleren und kleineren Gewerbetreibenden, aber auch Sparkassen, Genossenschaften und Kapitalisten die Fortführung des Geschäftsbetriebes oder den Lebensunterhalt zu ermöglichen, indem sie gegen Verpfändung von Waren und Wertpapieren Vorschüsse in Form von Darlehnskassenscheinen erhalten.

Ungeachtet der Darlehnskassen und der Kriegsverordnungen des Bundesrats, welche letzteren bestimmt und sicherlich auch bis zu gewissem Grade geeignet sind, ein allgemeines Moratorium zu ersetzen oder doch weniger dringlich erscheinen zu lassen, ist ohne jeden Zweifel noch eine weitere Einrichtung nötig, welche da Kredit gewährt, wo ihn heute weder die Reichsbank noch die private Bankwelt gewähren kann, welche letztere zu ihren sonstigen Verpflichtungen unmöglich noch die weitere Pflicht übernehmen kann, Ausstände und Wechsel zu beleihen, deren Eingang derzeit nicht zu erwarten steht. Namentlich sind die Privatbanken, besonders in der jetzigen Zeit, verpflichtet, zur Vermeidung von gefährlichen Festlegungen an dem Grundsatze jeder Bankpolitik festzuhalten, daß sie nur solche Kredite gewähren dürfen, deren Rückzahlung innerhalb kurzer Frist sicher oder doch in hohem Grade wahr-

Digitized by Google

scheinlich ist. Auch die Reichsbank kann hier deshalb nicht eintreten, weil ihr Wechsel-Portefeuille insbesondere zur Deckung ihrer Banknoten dient, an deren Sicherheit unter keinen Umständen, am wenigsten aber in der heutigen Zeit, ein Zweifel aufkommen darf. Aus diesen Gründen hat sich die Gründung einer Kriegs-Kreditbank als eine unbedingte Notwendigkeit erwiesen, welche es ermöglichen soll, Wechsel, die man besitzt oder auf Grund vorhandener Geschäftsverbindung ziehen kann, bei der Kriegs-Kreditbank zu diskontieren, welche letztere alsdann die Wechsel ihrerseits wieder bei der Reichsbank verwerten kann. Die hier in erster Linie beabsichtigte Mobilisierung der Außenstände durch Tratten kann vor allem dadurch erfolgen, daß z. B. der deutsche Fabrikant oder Lieferant — mag er in Berlin oder außerhalb Berlins wohnen, — auf seinen Berliner Kunden, den Exporteur, den Händler usw., zieht, und dann dessen Akzept durch die Kriegs-Kreditbank indossieren und diskontieren läßt. In Ausnahmefällen würde wohl auch die Kriegs-Kreditbank selbst in Akzept zu treten haben, wo dann freilich aller Voraussicht nach für die fehlende dritte Unterschrift irgend eine Sicherheit hinzutreten müßte.

Auch für diejenigen Kreise aber, die nur mit Buchkredit, aber nicht mit Wechseln arbeiten, die auch nicht gewohnt sind, sich selbst beziehen zu lassen, und die andererseits keine bei den Darlehnskassen beleihbaren Waren oder Wechsel besitzen, werden Formen gefunden werden müssen, und, wie ich glaube, auch wohl gefunden werden können, um sie an den Vorteilen der Kriegs-Kreditbank, etwa durch Diskontierung von Buchforderungen, unter völliger Wahrung der Rechte der Warengläubiger, teilnehmen zu lassen.

Die Ausführung dieses Gedankens läßt sich, vorausgesetzt, daß die Kreditwürdigkeit aller Beteiligten feststeht oder in einer der Kriegs-Kreditbank ausreichend erscheinenden Weise sichergestellt wird, zum Beispiel folgendermaßen vorstellen:[2])

> Die hiesige Firma zieht auf ihren Kunden, falls dieser einverstanden ist, einen Wechsel und diskontiert dessen Akzept bei der Kriegs-Kreditbank; die Kriegskreditbank verwertet dann das Akzept bei der Reichsbank.
>
> Oder die hiesige Firma läßt sich zunächst einen Akzeptkredit bei der Kriegs-Kreditbank gegen Verpfändung eines angemessenen Betrages guter Außenstände eröffnen und zieht alsdann auf Grund dieses Akzeptkredits auf die Kriegs-Kreditbank, die dann ihr eigenes Akzept an die Reichsbank behufs Diskontierung giriert.
>
> Diesem an sich möglichen Verfahren wird selbstverständlich die Kriegs-Kreditbank nur dann zustimmen können, wenn sie sich versichert hat (was natürlich erst nach der Gründung durch den Vorstand geschehen kann), daß die Reichsbank in solchen Ausnahmefällen die Akzepte der Kriegs-Kreditbank, mit Rücksicht auf die dem Akzept-Kredit zugrunde liegenden verpfändeten guten Außenstände, ungeachtet der fehlenden dritten Unterschrift, zu diskontieren bereit ist.

Voraussetzung für jedes Eingreifen der Kriegs-Kreditbank ist aber unter allen Umständen und muß sein, daß die Solvenz der den Kredit in Anspruch nehmenden Firmen, etwa an Hand einzureichender Bilanzen und sonstiger Beweismittel, gründlich geprüft werden kann, da es sich hier um Mobilisierung des Personalkredits handelt. Während die Darlehnskassen in erster Linie durch Lombardierung von Waren und Wechseln den Realkredit pflegen, bei diesen also der Personalkredit nur in zweiter Linie steht, würde bei der Kriegs-Kreditbank der Personalkredit in erster Linie stehen und nur da, wo es der Verwaltung erforderlich erscheint, zur weiteren Sicherung des Personalkredits von Bürgschaften oder Verpfändungen usw. die Rede sein. Die Girierung der Wechsel erfolgt nicht durch eine Großbank, wie man irrtümlich angenommen hat, soweit eine solche nicht in einem einzelnen Falle eine Bürgschaft in Form eines Giros leistet, sondern sie erfolgt durch die Kriegs-Kreditbank, so daß die Reichsbank in der Regel, wenn es sich nicht in Ausnahmefällen um ein Akzept der Kriegs-Kreditbank handelt, ihre drei Unterschriften hat, den Aussteller, den Akzeptanten und die Kriegskreditbank. Hieraus folgt aber zugleich, dass wurmstichige Existenzen, die schon im Frieden auf irgendwelchen Personalkredit keinen Anspruch erheben können, weder beanspruchen, noch hoffen können, unter Berufung auf den Krieg, einen ihnen nicht zustehenden Personalkredit bei der Kriegs-Kreditbank zu erhalten.

Wie Sie wissen, ist bereits am 15. August d. Js., also vor unserer Versammlung, die ja aber schon früher zum gleichen Zweck einberufen war, auf Grund vorgelegter Satzungen die Gründung einer Kriegs-Kreditbank für Groß-Berlin, Aktiengesellschaft, zu dem vorgetragenen Zwecke in Aussicht genommen worden, also speziell zu dem Zwecke „Vorschüsse in bar oder in Wechseln an Firmen im Bezirke der Handelskammern zu Berlin und zu Potsdam zu gewähren". Der Geschäftsbetrieb der Kriegs-Kreditbank ist nicht lediglich auf ihre Aktionäre beschränkt; es werden aber wohl diejenigen Kreise, die etwa daraufhin die Zeichnung nicht aus zwingenden Gründen, sondern aus Mangel an Opferwilligkeit und Verständnis für die allgemeine Lage unterlassen, nicht gerade diejenigen sein, welchen die Kriegs-Kreditbank in erster Linie zur Hilfe kommen wird.

Das Grundkapital soll auf nom. 15 Millionen Mark, wenn aber irgend möglich, auf einen höheren Betrag bestimmt werden, eingeteilt in den entsprechenden Betrag von auf nom. 1000 Mark lautenden Namen-Aktien. Die Reichsbank hat in jener Sitzung durch ihren Vice-Präsidenten erklären lassen, daß sie grundsätzlich bereit sei, das Vierfache und bei solider Geschäftsführung der Bank eventuell auch das Fünffache des Nominalbetrages des Grundkapitals der Bank, zuzüglich des Betrages der gleich zu erwähnenden Ausfalls-Garantie, an von der Kriegs-Kreditbank diskontierten Wechseln zu rediskontieren.

Die Handelskammer zu Berlin hat bis zur Höhe von 6 Mill. M., das Aeltestenkollegium bis zur Höhe von 4 Mill M. und die Handelskammer von Potsdam bis zur Höhe von $1^1/_2$ Mill. M, der Reichsbank gegenüber die Garantie für jeden etwaigen Ausfall übernommen, welchen die Reichsbank etwa nach völliger Inanspruchnahme des Aktienkapitals an den diskontierten oder rediskontierten Wechseln erleiden sollte. Es entspricht sicherlich Ihrem Empfinden, wenn ich jenen drei Korporationen für ihr entschlossenes und hochherziges Vorgehen den wärmsten Dank dieser großen Versammlung zum Ausdruck bringe.

Danach würde die Reichsbank, falls es bei dem Grundkapital von 15 Mill. Mark bleibt, in Höhe des Vierfachen oder des Fünffachen dieses Betrages zuzüglich des Garantiekapitals von $11^1/_2$ Mill. M., also in Höhe von insgesamt 106 ev. $132^1/_2$ Mill. M. diskontieren oder rediskontieren, und, wenn, was dringend wünschenswert ist, das Grundkapital erhöht wird, nach diesem Schlüssel entsprechend mehr.

[2]) Diese Details sind beim mündlichen Referat der Abkürzung halber nicht mit zum Vortrag gebracht worden.

Digitized by Google

Beabsichtigt ist, zunächst nur $^1/_4$ des Nennbetrages jeder Aktie, also 250 M. für jede Aktie, einzahlen zu lassen, und zwar nach dem Gesetze in bar; etwaige spätere Einzahlungen, für die übrigens das Gesetz die Barzahlungspflicht nicht vorschreibt (es sind dann auch Schecks, Wechsel usw. nach Ermessen des Vorstandes zulässig), können nur durch $^3/_4$ Mehrheit des Aufsichtsrats oder durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung eingefordert werden.

Von dem Grundkapital der Gesellschaft werden nach den Erklärungen der Vertreter der Stempelvereinigung von dieser, wovon wir mit aufrichtigstem Danke Kenntnis nehmen, nom. 4 Mill. Mark gezeichnet werden, während vielleicht eine weitere Million von sonstigen Angehörigen der Berliner Bank- und Bankierwelt übernommen werden.

Weitere große Beträge — die Höhe ist mir bisher nicht bekannt geworden — sind ohne jeden Zweifel teils in der Sonnabend-Versammlung, teils inzwischen von den Vertretern des Berliner Großhandels und der Berliner Großindustrie gezeichnet worden, die allerdings erwarten, daß auch weitere Kreise des Berliner Handels und der Berliner Industrie, wie sie heute hier versammelt sind, für die ja auch die ganze Aktion in erster Linie gedacht und bestimmt ist, in weitem Umfange sich durch Zeichnungen beteiligen werden.

Der Höchstbetrag der Dividende, welcher auf die Aktien dieser ja gemeinnützigen (nicht Wohltätigkeitszwecke) verfolgenden Gesellschaft entfallen kann, ist auf 4 pCt. begrenzt.

Für die Vorstandstätigkeit hofft man Persönlichkeiten zu finden, die mit den Groß-Berliner Firmen und deren Solvenz sowie mit dem Wechselverkehr aufs genaueste vertraut sind.

Der von der Generalversammlung zu wählende ehrenamtliche Aufsichtsrat soll aus mindestens 15 Personen bestehen; ihm bzw. der Direktion werden so viele aus Sachkundigen der verschiedensten Branchen zusammenzusetzende Kredit-Ausschüsse zur Seite stehen, als dies zur schleunigen und sachgemäßen Erledigung der Kreditanträge erforderlich ist.

Wer einen Kredit wünscht, hat dies unter genauer Darlegung seiner Verhältnisse bei dem Vorstand zu beantragen, welcher letztere an die alsdann einzuziehende gutachtliche Ansicht der Kreditausschüsse nicht gebunden ist.

Zur Abtragung oder Verminderung bestehender Kredite bei in- oder ausländischen Kreditgebern kann selbstverständlich der Kredit der Kriegs-Kreditbank nicht ausgenutzt werden.

Damit dürften wohl alle als Grundlage für die Entschließung zur Zeichnung erforderlichen wesentlichen Tatsachen mitgeteilt sein.

Lassen Sie mich deshalb nur zum Schluß folgenden Appell an Sie richten:

Stellen Sie, m. H., alle kleinen Zweifel zur Seite, stolpern Sie nicht, nachdem so viele Kreise opferwillig vorangegangen sind, über Ihre eigenen Bedenken und warten Sie nicht mit Ihrer Zeichnung, bis Sie genau wissen, ob und was Ihr Nachbar gezeichnet hat! Alle Einzelfragen von geringerem Belang können ja der verständigen und, wie Sie sicher sein dürfen, wohlwollenden Lösung durch den Vorstand der Kriegs-Kreditbank überlassen bleiben.

Eine so große, von der Einmütigkeit der gesamten Nation getragene Zeit bedarf großer Maßnahmen und kann kleine Gedanken und kleine Menschen nicht ertragen. Das Vaterland verlangt, daß jeder seine Pflicht tue, und der Name Groß-Berlin will hier nicht nur ausgesprochen, sondern auch durch großzügige Handlungsweise verdient werden.

Ich rufe Sie deshalb zur Zeichnung auf, die ein Vorbild werden soll und muß für das ganze deutsche Reich!

Der Einfluss des Krieges auf das Wechselrecht.

Von Dr. **Felix Meyer**, Geheimer Justizrat, Kammergerichtsrat, Berlin.

Nach der geltenden deutschen Wechselordnung übt der Krieg als solcher im allgemeinen keinen Einfluß auf die Rechte und Pflichten der Wechselgläubiger und Wechselschuldner. Die gesetzlichen oder gesetzten Vorlegungsfristen, der Zeitraum für die Erhebung des Protestes, die Geltendmachung der Notanzeige, die Inanspruchnahme der Notadressaten und des Ehrenannehmers behufs Honorierung des Papiers bleiben an sich unberührt. Der die vorgeschriebene Diligenz nicht rechtzeitig wahrende Wechselinhaber verliert seinen Rückgriff gegen die Garanten ohne Rücksicht auf die Kriegsereignisse. Dies gilt für Ansprüche aus Wechseln, mögen sie im Inland oder im Ausland ausgestellt oder zahlbar sein. Die Regreßpflicht, die im Inland übernommen worden ist, wird durch die im Ausland erlassenen Moratorien nicht berührt. Der Garant, mag er Inländer oder Ausländer sein, dessen Erklärung unter der Herrschaft des deutschen Rechtes steht, wird befreit, wenn das Instrument nicht nach Maßgabe des wechselmäßigen Zahlungstages in dem Moratorienlande vorgelegt und der Protest dort in der vorgeschriebenen Protestfrist erhoben worden ist. Freilich, wenn im Ausland nur eine einfache Aenderung der Protestfrist vorliegt, die nicht in ihrem Wesen eine Hinausschiebung der Verfallzeit bedeutet, muß diesem Umstande auch in Deutschland Rechnung getragen werden, da die Protestzeit sich nach dem Gesetze desjenigen Landes regelt, wo der Protest zu bewirken ist.

Diese Fragen wurden besonders bedeutsam in dem Kriege 1870/71, als die französische Regierung Moratorien ergehen ließ, durch welche zunächst die Protestzeiten und schließlich auch die Fälligkeitstermine der Wechsel immer weiter hinausgeschoben wurden. Das deutsche Reichsoberhandelsgericht erachtete die Regreßpflichtigen, welche ihre Erklärung in Deutschland auf den Wechsel gesetzt hatten, für befreit, weil sie sich nur unter der Bedingung rechtzeitiger Vorlegung und Protesterhebung verbindlich gemacht hätten. An dieser Rechtsprechung hat man in Deutschland festgehalten, obwohl sich die Gerichte in anderen Ländern des deutschen Wechselrechtssystems wie z. B. in Oesterreich und in der Schweiz im entgegengesetzten Sinne entschieden.

Nach deutschem Recht hat der Krieg für den Wechselverkehr rechtlich nur insofern Bedeutung als er die Verjährung hemmt, wenn der Berechtigte innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist durch höhere Gewalt infolge des Krieges an der Verfolgung seines Rechtes gehindert ist. Also nur, wenn der Krieg der rechtzeitigen Geltendmachung des Rechts in der erwähnten Weise ein unüberwindliches Hemmnis entgegensetzt, das der Berechtigte auch bei Anwendung eines höheren Grades von Aufmerksamkeit und Vorsicht nicht abzuwenden vermochte, wird der Zeitraum, in dem das Hindernis gedauert hat, unter den erwähnten Bedingungen in die Verjährungszeit nicht eingerechnet. Besonders hervorgehoben wird im § 203 BGB. der Fall, daß durch den Krieg ein Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist eintritt.

Die Wechselgesetze Skandinaviens sowie die Rechtsprechung und teilweise auch die Gesetzgebung in den romanischen Ländern und im Bereich der Anglo-Amerikanischen Wechselrechtsgruppe räumen der Verhinderung durch höhere Gewalt, mag sie nun infolge des Krieges oder anderweitige Ursache hervorgerufen sein, aufschiebende Wirkung ein.

Digitized by Google

Die Rechte aus dem Wechsel bleiben also erhalten, falls nach Beendigung des Hindernisses der versäumte Diligenzakt binnen angemessener oder bestimmter Frist nachgeholt wird. Wenn daher nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechtes in Deutschland derartige fremdländische Bestimmungen angewandt werden müssen, z. B. wenn ein Garant, der seine Erklärung in einem solchen Staate auf den Wechsel gesetzt hat, in Deutschland verklagt wird, ist auch hier die höhere Gewalt entsprechend dem ausländischen Gesetz zu berücksichtigen.

Auf den Haager Wechselrechtskonferenzen von 1910 und 1912 wurde eingehend erörtert, ob und wieweit die höhere Gewalt bei der Verabsäumung wechselrechtlicher Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, und was hier unter höherer Gewalt zu verstehen sei. Nach lebhaften Debatten gelangte man zu einem Kompromiß, inhaltlich dessen sich die Vorlegungs- und Protestfrist bis zum Wegfall des der Präsentation und Protestierung entgegenstehenden unüberwindlichen, den Inhaber oder seinen Vertreter nicht rein persönlich betreffenden Hindernisses verlängert, nach Beseitigung desselben aber der Inhaber das Papier unverzüglich zur Annahme oder Zahlung vorlegen und eventuell Protest erheben muß. Nur wenn der Anstand länger als 30 Tage nach Verfall des Tag- oder Datowechsels dauert, kann der Rückgriff sofort ohne Präsentation oder Protest genommen werden. Zugleich ist dem Inhaber die Pflicht auferlegt, seinen unmittelbaren Vormann von dem Bestehen der höheren Gewalt in einer bestimmt vorgeschriebenen Form unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Sicht- oder Zeitsichtwechseln läuft die erwähnte 30tägige Frist von dem Tage der erwähnten Mitteilung an.

Hierbei ist der Moratorien nicht speziell gedacht worden. Man hat aus politischen Gründen die Folgen der durch sie bewirkten Säumnisse nicht regeln wollen. Jedenfalls stellen diese Stundungen nicht unter allen Umständen ein unüberwindliches Hindernis für die rechtzeitige Vorlegung des Wechsels oder die Erhebung des Protestes dar. Nur dann, wenn das letztere der Fall ist, werden sie als höhere Gewalt von der fraglichen Bestimmung des einheitlichen Wechselgesetzes ergriffen. Wird durch die Moratorien die Fälligkeit der Wechselzahlung hinausgeschoben, kann also die Zahlung nicht früher verlangt und daher auch der Protest mangels Zahlung nicht eher erhoben werden, wird man das Vorhandensein eines unüberwindlichen Hindernisses im Sinne des Art. 32 der einheitlichen Wechselordnung anzunehmen haben.

Von dieser Erwägung ausgehend haben Oesterreich durch Gesetz vom 1. Dezember 1912 und Ungarn durch ein Gesetz vom 31. Dezember desselben Jahres mit Rücksicht auf die wegen des Balkankrieges von Bulgarien, Serbien, Montenegro und Griechenland erlassenen Moratorien bereits den Art. 53 des Entwurfes eines einheitlichen Wechselgesetzes mit geringen Modifikationen in Kraft gesetzt.

Anders Deutschland. Durch das Gesetz über die Folgen der Verhinderung wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen im Ausland vom 13. April 1914 ist bestimmt worden, daß durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesrates entschieden werden soll, ob dem durch derartige Indulte im Auslande bewirkten Hemmungen Suspensiveffekt beizulegen ist mit der Maßgabe, daß nach Wegfall des Hindernisses die versäumten Handlungen unverzüglich nachzuholen sind, oder ob diese gesetzlichen Stundungen an die Stelle der unterlassenen oder nicht rechtzeitig bewirkten Akte zu treten haben und nach einer bestimmten Frist ohne weiteres der Rückgriff genommen werden kann. Hervorzuheben ist aber, daß der Art. 53 des Haager Projektes nur von der Präsentations- und Protestfrist handelt, während das Gesetz vom 13. April 1914 alle zur Erhaltung oder Ausübung des Wechselrechtes erforderlichen Handlungen betrifft.

An dem im vorstehenden dargestellten Rechtszustand sind nun zur Verhütung wirtschaftlicher Nachteile, die aus einer Aufrechterhaltung desselben während des Krieges entstehen könnten, eine Reihe erheblicher Abänderungen getroffen werden.

Zu erwähnen ist zunächst das Gesetz vom 4. August 1914 über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen und über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechtes im Falle kriegerischer Ereignisse.

Wenn in Veranlassung solcher Ereignisse ein zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts oder des Regreßrechtes aus dem Scheck erforderliche Handlung infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig bewirkt werden kann, so verlängern sich nach dem erwähnten Gesetz die für die Vornahme dieser Handlung vorgeschriebenen Fristen um einen Zeitraum, der notwendig ist, um nach Wegfall des Hindernisses den fraglichen Akt zu betätigen, mindestens aber bis zum Ablauf von sechs Werktagen nach der Beseitigung des Hindernisses. Es kommen also auch hier nicht nur die Präsentation zur Annahme und Zahlung und die Protesterhebung in Betracht, sondern auch die Notifikation sowie die Angehung der Notadressen und des Ehrenakzeptanten, denn auch diese Schritte dienen der Erhaltung oder Ausübung des Wechselrechtes.

Um klar zu machen, was hier unter „höherer Gewalt in Veranlassung kriegerischer Ereignisse“ zu verstehen ist, gibt das Gesetz zwei Beispiele. So erwähnt es den Fall, daß der Ort, an dem die Handlung bewirkt werden muß, von dem Feinde besetzt ist, und die fragliche Handlung auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht ausgeführt werden kann. Ein weiteres Beispiel bietet die Unterbrechung der für die Herbeiführung der Handlung zu benutzenden Postverbindung und der Wegfall eines geregelten Postverkehrs. Für die Fristverlängerung genügt also keineswegs die Tatsache des Krieges allein, sondern erst eine durch den Krieg hervorgerufene höhere Gewalt, also ein Hindernis, welches auch mit der verkehrsüblichen Sorgfalt nicht rechtzeitig überwunden werden kann. Der Richter wird also in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, ob vis major im Sinne des Gesetzes der rechtzeitigen Vornahme der fraglichen Handlung entgegenstand.

Unerheblich ist es für die Anwendung des Gesetzes, wo die Wechsel ausgestellt und zahlbar sind, ob im Inland oder Auslande.

Während aber diese Fristverlängerung nur eintritt bei einer Verhinderung durch höhere Gewalt infolge des Krieges, wurde sofort einer weiteren Kaiserlichen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassenden Verordnung vorbehalten, auch in anderen Fällen die Fristen zur Vornahme einer behufs Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes oder Regreßrechtes aus dem Scheck notwendigen Handlung für das gesamte Reichsgebiet oder Teile des letzteren oder — auch ohne Zustimmung des Bundesrates — für die Schutzgebiete um einen bestimmten Zeitraum zu verlängern.

Von dieser Befugnis ist nun durch die Bekanntmachung vom 6. August 1914 dahin Gebrauch gemacht worden, daß alle derartigen am 31. Juli 1914 noch nicht abgelaufenen Fristen um 30 Tage erstreckt worden sind. Bei der Berechnung dieses Zeitraums sind die Werktage gemäß §§ 186 ff. BGB. einzurechnen; doch verlängert er sich bis zum nächstfolgenden Werktag, wenn der letzte Tag auf einen Sonntag oder einen am Ort der zu bewirkenden Handlung staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag fällt. Die Frage also, ob infolge höherer Gewalt nach dem Gesetz vom 4. August 1914 eine

Digitized by Google

Verlängerung der betreffenden Fristen eintritt, wird also erst nach Ablauf dieser, in der Verordnung vom 6. August 1914 vorgesehenen 30 Tage praktisch, falls nicht bis dahin durch eine weitere Verordnung der gedachte Zeitraum ausgedehnt wird.[1])

Ferner sind auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 mit Rücksicht auf die ausländischen Moratorien besondere Verordnungen ergangen, in denen auf das oben erwähnte Gesetz vom 30. April 1914 nicht Bezug genommen worden ist. In einer großen Anzahl von Staaten sind nämlich allgemeine, nicht nur auf Wechselschulden bezügliche gesetzliche Stundungen ergangen. So in Argentinien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Serbien, der Türkei und einzelnen Teilen der Schweiz.[2]) Auf die durch diese Indulte bewirkte Hinderung der rechtzeitigen Vornahme aller zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes erforderlichen Handlungen ist laut Verordnung vom 7. August 1914 der § 1 des Gesetzes vom 4. August 1914 ausgedehnt worden. Damit sind die in Betracht kommenden Fristen bis zum Ablauf einer angemessenen Zeit nach Beendigung des Moratoriums, mindestens aber bis auf sechs Werktage nach der Aufhebung des Indults verlängert worden. Es wird aber in jedem Falle zu prüfen sein, ob das betreffende ausländische Gesetz die fragliche Handlung wirklich verhindert hat, oder ob nur eine Verlängerung für die Frist einer Handlung vorliegt, deren Form und Zeit sich nach dem Gesetze am Orte der zu bewirkenden Handlung regelt. Hierbei handelt es sich um Wechsel, die im Ausland zu präsentieren sind, und zwar in einem Lande, in dem ein Moratorium erlassen worden ist.

Um zu verhüten, daß ausländische Gläubiger, die in ihrer Heimat möglichenfalls durch Moratorien geschützt sind, Forderungen gegen Schuldner in Deutschland beitreiben und dadurch vielleicht hier eine Kalamität herbeiführen, ist weiter durch eine Verordnung des Reichskanzlers vom 7. August 1914 bestimmt, die sich auf vermögensrechtliche Ansprüche aller Art bezieht, daß im Ausland wohnhafte physische oder juristische Personen ihre, vor dem 31. Juli 1914 entstandene Ansprüche bis zum 31. Oktober dieses Jahres nicht geltend machen können, und daß das Verfahren über einen bereits vor dem 7. August 1914 rechtsgängig gewordenen Anspruch dieser Art bis zum 31. Oktober 1914 unterbrochen wird. Dies gilt auch für einen Rechtsnachfolger, auf welchen ein solcher Anspruch vor dem 31. Juli 1914 übergegangen ist. Ein im Ausland domizilierter Wechselinhaber, gleichviel welcher Nationalität, also eventuell auch ein Deutscher, oder ein Rechtsnachfolger eines solchen Gläubigers z. B. ein Indossatar, dem das Papier vor dem 31. Juli 1914 giriert, kann daher einen Schuldner beliebiger Staatsangehörigkeit, der vor dem 31. Juli 1914 den Wechsel gezogen oder sein Indossament auf denselben gesetzt hat, nicht vor dem 31. Oktober d. J. vor den deutschen Gerichten verklagen, eventuell wird ein vor dem 7. August 1914 dieserhalb erhobener Rechtsstreit bis zu dem genannten Zeitpunkt unterbrochen. Alles das berührt aber nicht Ansprüche, die im Betriebe von gewerblichen Niederlassungen entstanden sind, welche von den im Ausland wohnhaften Personen in Deutschland unterhalten werden. Andererseits aber ist es dem Reichskanzler gestattet, Ausnahmen von den erwähnten Vorschriften zu machen, sie auch auf Ausländer, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz in Anwendung zu bringen und sie auf Ansprüche auszudehnen, die im Betriebe gewerblicher Niederlassungen entstanden sind, welche von den im Ausland wohnhaften Personen in Deutschland unterhalten werden. Von dieser Ermächtigung hat aber der Reichskanzler bisher keinen Gebrauch gemacht.

Von besonderer Wichtigkeit aber ist, daß nach der Verordnung vom 10. August 1914 alle im Ausland vor dem 31. Juli 1914 ausgestellten und nach diesem Zeitpunkt verfallenen, im Inlande zahlbaren Wechsel um 3 Monate prolongiert sind. Selbst ein inländischer, hier wohnhafter Inhaber kann also aus solchen Instrumenten vor Ablauf dieser Frist keine Zahlung verlangen.

Durch eine Verordnung des Reichskanzlers vom 12. August 1914 wird aber bei den so gestundeten Wechseln aus Billigkeitsrücksichten die Wechselsumme um 6 pCt. jährlicher Zinsen von dem wechselmäßigen Verfalltag bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist erhöht.

Auf die Frage, ob nach dem Bankgesetz die Wechsel in Hinsicht auf die Zirkulationszeit von der Reichsbank diskontiert oder als Deckung für ihre im Umlauf befindlichen Banknoten verwandt werden können, hat diese gesetzliche Hinausschiebung des Verfalltages keinen Einfluß. Darüber entscheidet allein die ursprüngliche wechselmäßige Umlaufszeit.

Natürlich gilt auch für den Wechselprozeß die auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich beziehende Verordnung vom 7. August 1914, nach welcher das Prozeßgericht in dem bei ihm anhängigen oder anhängig werdenden Prozessen dem Beklagten auf Antrag für den Gesamtbetrag oder einen Teilbetrag der vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Forderung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eine Zahlungsfrist von höchstens 3 Monaten bewilligen kann, wofern sich eine solche Stundung nach der Lage des Beklagten rechtfertigt und dadurch nicht dem Kläger ein unverhältnismäßiger Nachteil zugefügt wird. Auch der Wechselschuldner, der die Forderung des Gläubigers anerkennt, kann den letzteren vor das Amtsgericht seines (des Gläubigers) allgemeinen Gerichtsstandes zur Verhandlung über die Bestimmung einer Zahlungsfrist laden.

Das Anerkenntnisurteil hat dann über die Zahlungsfrist zu entscheiden.

Endlich kann der in einer Wechselsache ohne Bewilligung einer Zahlungsfrist verurteilte Schuldner einer vor dem 31. Juli entstandenen Wechselverpflichtung bei dem Vollstreckungsgericht die Einstellung der Zwangsvollstreckung in sein Vermögen auf höchstens drei, von dem Tage der Bekanntmachung des Beschlusses an ihn zählenden Monate beantragen. Wird eine Wechselstreitigkeit durch einen von dem Gericht abgeschlossenen oder dem Gericht mitgeteilten Vergleich erledigt, so entstehen bei einem Streitgegenstand unter 100 M. überhaupt keine Gerichtsgebühren, bei einem höheren Objekte wird nur die Hälfte der sonst zu entrichtenden Gerichtskosten erhoben.

In anderen Ländern werden übrigens, selbst ohne besondere gesetzliche Bestimmung, dem Wechselschuldner vom Richter mehrfach Zahlungsfristen bewilligt. So gewährt z. B. das Tribunal de Commerce de la Seine dem Bezogenen regelmäßig auf seinen Antrag einen 25tägigen Indult, trotzdem es in Art. 157 des Code de Commerce heißt: „Die Richter dürfen keinen Aufschub für die Zahlung eines Wechsels bewilligen[3])".

[1]) Wegen der im Ausland ausgestellten, im Inland zahlbaren Wechsel siehe unten d. V. v. 10. August 1914.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung S. 396 dieser Nummer.

[3]) Cfr. Handelsgesetze des Erdballs Frankreich S. 117 Anm. 1.

Einfluss von Mobilmachung und Kriegsausbruch auf vertragsrechtliche Verhältnisse.

Von Professor Dr. **Paul Oertmann** in Erlangen.

I.

Gleich so manchen anderen Rechtsfragen, kann auch die meines diesmaligen Themas nur unter Vorbehalt beantwortet werden. Denn an erster Stelle kommt es

Digitized by Google

dabei immer auf das an, was durch etwaige Sonderabreden der bei einem bestimmten Vertragsverhältnis Beteiligten als Folge des Kriegszustandes vereinbart ist. Solche „Kriegsklauseln" sind innerhalb der allgemeinen, für die Parteiwillkür gezogenen Grenzen, also soweit sie sich in den Schranken von Rechts- und Moralgesetz halten, wirksam. Einerlei insoweit, ob sie ihre Entstehung nur einer individuellen Abmachung verdanken, oder aber bereits in den allgemeinen Lieferungsbedingungen der einen oder anderen Partei, auf die hin als maßgebende Vertragsnorm das besondere Einzelgeschäft abgeschlossen wird, von vornherein vorgesehen sind. Solche Klauseln spielen auch tatsächlich im modernen Geschäftsleben eine nicht unerhebliche Rolle, so z. B. in den Lieferbedingungen des Stahlwerksverbandes, des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten, vermutlich auch — sicher bin ich darüber im Augenblick nicht unterrichtet — des Kohlensyndikats.

Gewiß kann auch die Auslegung der Kriegsklausel Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten bieten. Bezieht sich z. B. die darin etwa vorgesehene Preiserhöhung auch auf solche Warenvorräte, die der Lieferer seinerseits bereits vor Mobilmachung und Kriegserklärung gefördert oder seinerseits von dritten erstanden hatte, für die also die den inneren Grund der Preiserhöhung bildende Erschwerung oder Verteuerung der Vertragsleistung noch nicht eingetreten war? Oder greift sie erst nach Maßgabe einer solchen wirklich eingetretenen Leistungserschwerung Platz? Nachrichten aus der Tagespresse zufolge machen die durch die Kriegsklauseln betroffenen Abnehmer gegenwärtig die für sie günstigere zweite Auslegung geltend, und man wird dieser eine gewisse sozialethische Berechtigung nicht absprechen dürfen. Aber auch zu Gunsten der ersten Auslegung lassen sich naheliegende Gesichtspunkte anführen, und der Wortlaut der meisten Kriegsklauseln dürfte ihr günstiger sein. So wird sich ein für alle Fälle allein zutreffendes Auslegungsergebnis nicht von vornherein gewinnen lassen, die Beantwortung nur nach Maßgabe der einzelnen Abrede erteilt werden können. Allgemein muß nur auf den jede Vertragsauslegung als wegweisender Leitstern bestimmenden Grundsatz des § 157 BGB. hingewiesen werden: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern".

Neben den Kriegsklauseln kommt als entscheidendes Beurteilungsmoment für die hier behandelten Fragen das staatliche Moratorium (Zahlungsaufschub) in Betracht. Ich habe hier weder die in den Zeitungen neuestens soviel verhandelte rechtspolitische Frage des Für und Wider zu prüfen, noch die rechtlichen Grundlagen für seine Gültigkeit. Ebensowenig die natürlich sehr verschiedenen Möglichkeiten seines Inhaltes. Allgemein läßt sich wieder nur dies sagen: soweit ein Moratorium rechtswirksam erlassen ist, wirkt es auf die vorhandenen Vertragsverhältnisse nach Maßgabe seines etwaigen Inhalts, ohne Rücksicht auf die etwa abweichenden Regeln der sonstigen Gesetze oder Parteivereinbarungen.

Zweifelhaft möchte nur erscheinen, ob das rechtsgültig erlassene Moratorium auch gegenüber einer etwaigen geradezu gegenteiligen, d. h. die Wirkung eines demnächstigen staatlichen Zahlungsaufschubes von vornherein ausschließenden Parteiabrede bedeutsam sei. Die Antwort kann sich nur nach Wortlaut und Sinn der den Zahlungsaufschub anordnenden Rechtsnorm[1]) erteilen lassen. Es kommt darauf an, ob diese im Sinne eines sog. zwingenden oder nur eines nachgiebigen, besser ergänzenden, nur unvorgreiflich gegenteiliger Abrede gelten wollenden Rechtssatzes erlassen ist. Im Zweifel wird ein Zahlungsaufschub wohl als zwingend angeordnet zu gelten haben. Denn er verdankt, wenn erlassen, entscheidenden oder doch von den berufenen Instanzen für entscheidend erachteten Gesichtspunkten des öffentlichen Wohls seine Entstehung. Auch dem, der persönlich diese Gesichtspunkte anders bewerten sollte, kann es nicht überlassen werden, dem Zwecke der Anordnung, wenn sie einmal getroffen werden sollte, durch Sonderabrede entgegenzuwirken.

Ferner kann das keinem begründeten Bedenken unterliegen, daß das Moratorium, wenn angeordnet, im Zweifel auch ausländischen Gläubigern gegenüber wirksam sein würde. Denn wie immer auch das sog. „Internationale Privatrecht" das für die Beurteilung der bestehenden Forderungsrechte maßgebende „Statut" regele: Die Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz des Gläubigers ist darauf nach allgemeinem Einverständnis ohne Einfluß. Vielmehr bestimmt das Statut der Forderungsrechte nach der durch Savigny zur Herrschaft gebrachten und im ganzen noch immer überwiegenden Ansicht sich nach dem Erfüllungsort. Erfüllungsort für eine Schuld aber ist im Zweifel der Wohnort des Schuldners; dies nach BGB. § 270 Abs. 4 auch bei Geldschulden, obwohl der Schuldner das geschuldete Geldquantum auf seine Kosten und Gefahr dem Gläubiger zu übermitteln hat. Also würde auch für die von Deutschland ins Ausland zu versendenden Geldbeträge im Zweifel das etwaige inländische Moratorium maßgebend sein. Wer mit einer zweiten, heute gleichfalls viel vertretenen Lehre das Statut der Forderungsrechte sich von vornherein nach dem Wohnort des Schuldners bestimmen läßt, für den kann das gleiche Ergebnis vollends nicht dem mindesten Bedenken unterliegen.

Nur unvorgreiflich der nach dem bisher Gesagten möglichen Abweichungen soll und kann, ich wiederhole es, das Folgende verstanden werden.

II.

Daß Mobilmachung und Kriegserklärung nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch nicht ohne weiteres, automatisch, den Erfolg einer Aufhebung oder auch nur Suspension bestehender Vertragsverhältnisse auslösen, ist zu selbstverständlich, als daß ich darüber noch Worte zu verlieren brauchte. Sie sind als solche überhaupt keine erheblichen Tatbestände im Sinne unseres privaten Vertragsrechtes, und es enthält einen groben Rechtsbruch, wenn gewisse Lieferanten jetzt ohne weiteres erklären, sich an die vor dem Kriegsbeginn geschlossenen Verträge nicht oder doch nicht mehr zu den ursprünglichen Preisbedingungen gebunden zu halten[1a]). Wohl aber können sich aus jenen Umständen mehr oder minder unmittelbar anderweite Tatbestandsmomente herausentwickeln, die ihrerseits privatrechtliche Erheblichkeit aufweisen.

Es ist denkbar und nichts weniger als selten, daß infolge der kriegerischen Ereignisse oder der damit verbundenen Maßnahmen die vertragsmäßig übernommene Leistung schlechthin — d. h. dauernd und für alle — unmöglich wird. Z. B. ein vermietetes oder verkauftes Schiff, Pferd, Kraftfahrzeug wird — sei es mit, sei es, etwa

[1]) Eine solche stellt jedes allgemeine, rechtsgültige Moratorium dar, einerlei, auf welchen Rechtsgrund man übrigens seine Verbindlichkeit zurückzuführen habe.

[1a]) Ebensowenig berechtigt der Kriegsausbruch einen Geldmann ohne weiteres, die jemandem vorher gemachte Kreditzusage zu widerrufen. Solches Recht gibt BGB. § 610 nur bei gefährdender Vermögensverschlechterung bei dem Empfänger der Zusage, und eine solche ist selbstverständlich nur mögliche, zufällige, vielleicht häufige, aber keineswegs einfach zu unterstellende Folge des Krieges: der Widerrufende muß immer noch ihr individuelles Vorhandensein nachweisen.

Digitized by Google

durch den Feind, ohne Entschädigung — für die Zwecke der kriegführenden Macht eingezogen, beschlagnahmt oder sonst aus dem Privatverkehr herausgebracht. Oder Gegenstände, auf die sich eine Vertragspflicht bezieht, werden anläßlich der Kriegführung mit oder ohne Absicht vernichtet. Oder es werden vermietete oder verkaufte Häuser durch Anordnungen von hoher Hand dem Privatgebrauch entzogen oder demoliert.

In allen solchen Fällen bewirkt die Leistungsunmöglichkeit, da vom Schuldner nicht verschuldet[2]) und folgeweise in aller Regel nicht zu vertreten, nach BGB. § 275 seine Befreiung. Dafür verliert er aber auch in den praktisch ganz überwiegenden Fällen der gegenseitigen Verträge (Kauf, Miete, Dienst-, Werkvertrag usw.) den Anspruch auf die etwa noch ausstehende Gegenleistung, und soweit sie ihm schon gemacht sein sollte, muß er sie dem Vertragsgegner nach dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückerstatten, BGB. § 323. Hat der Schuldner aber infolge des seine Leistung unmöglich machenden Umstandes von dritter Seite einen Ersatz erlangt oder doch zu beanspruchen, z. B. vom Staat eine Entschädigung für das requirierte Pferd, so kann der Gläubiger wählen: entweder er beläßt es bei der an sich eingetretenen Aufhebung der beiderseitigen Vertragspflichten — dann behält der freigewordene Schuldner natürlich jenen Ersatz. Oder aber der Gläubiger beansprucht von ihm dessen Herausgabe oder die Abtretung des Anspruchs darauf — dann bleibt er seinerseits zur Gegenleistung verpflichtet und kann sie nur in dem Verhältnis mindern, als der beanspruchte Ersatz an Wert hinter dem dadurch zu ersetzenden ursprünglichen Leistungsgegenstande zurückbleibt, BGB. § 323 Abs. 2.

2. Viel häufiger wird der Fall so liegen, daß die kriegerischen Maßnahmen die Erfüllung der Vertragspflicht nur vorübergehend, zeitweilig unmöglich machen. So z. B., wenn eine belagerte oder blockierte Stadt während der Dauer des feindlichen Angriffs von der Zivilbevölkerung geräumt werden muß oder — ein derzeit tausendfach vorkommender Fall — wenn veräußerte Waren während der eingetretenen Stockung des Eisenbahn- und sonstigen Transportverkehrs nicht abgesandt werden können oder unterwegs liegen bleiben.

Das bewirkt zwar keine dauernde, aber doch eine zeitweilige, in dieser Beschränkung freilich echte Unmöglichkeit der geschuldeten Leistung. Sie wirkt, soweit sie reicht, nach Maßgabe des oben Gesagten: d. h. der Schuldner (z. B. Verkäufer) kann ihretwegen während der Dauer des Hindernisses nicht zur Verantwortung gezogen werden, aber, bei gegenseitigen Verträgen, insolange auch seinerseits die ihm geschuldete Gegenleistung nicht in Anspruch nehmen. Endgültig frei wird er hier aber natürlich nicht: die vorübergehende Unmöglichkeit wirkt natürlich nur, soweit sie reicht, und mit dem Ende des Hindernisses tritt die Leistungspflicht fortan wieder unvermindert zutage. Das Leistungshindernis hat also rechtlich an sich nur die Bedeutung, daß während seiner Dauer der Schuldner nicht auf Leistung belangt werden, sowie daß er insolange nicht in die nachteiligen Folgen des Leistungsverzuges geraten kann, BGB. §§ 284 fg. Denn der Schuldner gerät nach § 285 nicht in Verzug, wenn die Leistung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden Umstandes unterbleibt; unverschuldete Leistungsunmöglichkeit aber gehört, wie wir sahen, zu den von ihm nicht zu vertretenden Umständen.

3. Das Gesagte bedarf aber noch einer Abgrenzung und Einschränkung in mehrfachem Sinne:

a) Es ist denkbar, vielleicht nicht einmal selten, daß ein Lieferant schon vor dem Eintritt der Verkehrsstockung in Leistungsverzug geraten war und nunmehr die anfänglich schuldhaft versäumte Leistung infolge ihres Eintritts trotz aller Bemühungen bis auf weiteres nicht mehr nachholen kann. Dann haftet er dem Gläubiger auch wegen dieser ferneren Verzögerung auf vollen Schadensersatz. Freilich hat er sie, für sich betrachtet, nicht verschuldet; aber der einmal eingetretene Verzug hat die für den Schuldner unangenehme Folge, daß er während seiner Dauer auch für die nunmehr durch Zufall eintretende — einerlei, ob dauernde oder vorübergehende — Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich ist, § 287.

Bei Käufen und anderen gegenseitigen Verträgen kann der Gläubiger dem vor Eintritt der kriegerischen Verkehrsstockung in Verzug geratenen Schuldner auch noch nach deren Eintritt eine angemessene Frist zur Nachleistung stellen, BGB. § 326. Alsdann erlischt nach dem fruchtlosen Ablauf der Frist der Anspruch auf Erfüllung, und der fristestellende Gläubiger kann nunmehr nach freier Wahl statt dessen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder ganz vom Vertrage zurücktreten.

Man kann diesem Ergebnis nicht mit der Erwägung widerstreiten, daß der Schuldner während der Verkehrsstockung vermutlich doch nicht werde leisten können, die ihm zu stellende „angemessene" Frist daher während jener Stockung noch nicht zu laufen beginne oder doch auf die vermutliche Dauer der Stockung Rücksicht zu nehmen habe. Zugegeben, daß das in § 326 gebrauchte Wort „angemessene Frist" eine solche für den Schuldner mildere Auslegung verträgt, so würde diese doch dem für die Verzugsregelung maßgebenden allgemeineren Grundsatze des § 287 keineswegs gerecht. Sie würde es mit sich bringen, daß der Schuldner sich zu seinen Gunsten auf während des Verzuges eingetretene Leistungshindernisse berufen könnte, und damit die nach § 287 den Schuldner während des Verzuges treffende Gefahr wenigstens insofern auf den Gläubiger überwälzen, als die Stoßkraft der Verzugswirkungen infolge solcher Ereignisse zum großen, ja wohl größten Teil verloren ginge. Die Gefahr nachträglicher Leistungshindernisse muß vielmehr auch im Sinne des § 326 offenbar den im Verzuge befindlichen Schuldner treffen.

b) Es ist möglich und nichts weniger als selten, daß die zeitweilige Unmöglichkeit im Sinne der Rechtswirkung als totale, endgültige angesehen werden muß. Das hat das Reichsgericht in zwei wichtigen, zwar zunächst für das frühere Recht erlassenen, aber in ihren Gedankengängen allgemeineren und daher auch heute noch voll verwendbaren Erkenntnissen[3]) glänzend entwickelt, und die moderne Wissenschaft ist ihm darin einmütig gefolgt. Jede sachliche Leistung[4]) ist, sei es durch die für sie maßgebende Vereinbarung, sei es durch ihren Inhalt oder den entscheidenden Vertragszweck, an eine mehr oder minder lang bemessene Zeitspanne gebunden, nach deren Ablauf sie nicht mehr imstande ist, das damit

---

[2]) Das Gegenteil wird zum Glück höchst selten sein. Vorkommen kann es immerhin, z. B. aus einem (teilweise vermieteten) Hause wird auf unsere Truppen geschossen und das Haus infolgedessen demoliert. Fälle solcher Art sollen unlängst bei Gebweiler (Elsaß) vorgekommen sein. Alsdann würde der schuldige Eigentümer sich auch privatrechtlich seinen Mietern haftbar machen.

[3]) Ziv.-Senat III v. 12. VII. 1889, Seuffert 45 Nr. 176 S. 282; Ziv.-Senat I v. 6. VII. 1898. daselbst 57 Nr. 81 S. 140 (= Entscheid. des R.-G. 42 Nr. 27 S. 115).

[4]) Dies Wort hier im Gegensatze zu Geldleistungen gebraucht. Denn Geld als abstrakter Wertträger kann freilich überall und jederzeit verwendet werden, eine Geldschuld inhaltlich nie veralten.

Digitized by Google

zu deckende Interesse sachgemäß zu befriedigen. Die Lieferung der für militärische Kriegs-Ausrüstungen bestellten Waren ist nach beendetem Kriege, die Lieferung des Hochzeitsfracks nach vollzogener Hochzeit für den Besteller wertlos und daher im Sinne der maßgebenden Zweckbetrachtung unmöglich geworden. In den Fällen des Reichsgerichts war eine Mühle, von der ein gerade nur dort herstellbares Mehl geliefert werden sollte, verbrannt; die Inbetriebsetzung und damit die Vornahme der geschuldeten Leistung war auf längere Zeit (6—8 Monat) unmöglich geworden. Der Gerichtshof folgerte daraus eine dauernde, befreiende Unmöglichkeit der Leistung. Der Zweck des Vertrages sei durch den unverhältnismäßigen Leistungsaufschub unmöglich geworden, zumal bei einer Ware, die „sehr erheblichen Konjunkturen und Preisschwankungen unterliegt." „Die Unmöglichkeit stellt sich im Sinne des Rechts auch dann als eine dauernde dar, wenn zufolge einer notwendigen Verzögerung der Lieferung der Leistungsinhalt ein anderer wird."

Wann dem so sei, das läßt sich allgemein ohne Beziehung zu einem besonderen Einzelfall nicht näher bestimmen. Sicher ist, daß gerade der gegenwärtige Kriegsbeginn derartige Fälle in nicht unerheblicher Zahl herbeizuführen geeignet sein wird. So z. B., wenn gewisse Fabrikbetriebe infolge Auftrags- oder Arbeitermangels, vielleicht auch kraft behördlicher Anordnung auf eine noch unabsehbare Zeitdauer geschlossen werden müssen. Zwar werden derlei Ereignisse, weil normalerweise unverschuldet, einen Verzug meist nicht hervorrufen. Aber die Gläubiger aus dem beim Betriebsschluß schwebenden Engagement werden sich nicht darauf vertrösten zu lassen brauchen, daß sie nach Friedensschluß oder nach bereits vorher erneuter Betriebseröffnung demnächst befriedigt werden, können vielmehr nach Maßgabe des eben Gesagten die Verträge als wegen Leistungsunmöglichkeit aufgehoben behandeln. Aber andrerseits können auch die außer Betrieb gesetzten Lieferanten die zeitweilige Unmöglichkeit unter den gleichen Voraussetzungen als eine sie befreiende endgültige anrufen. Entscheidend ist immer nur, ob das zeitweilige Leistungshindernis die Erbringbarkeit der Leistung vom Standpunkt des besonderen Vertragszweckes aus vernichtet hat oder nicht. Bloße Verkehrsstockungen als solche, unter denen wir heute mit der begründeten Aussicht auf alsbaldige Besserung leiden, werden eine derartige einschneidende Wirkung wohl nur in verhältnismäßig wenigen Fällen auszulösen imstande sein[5]).

c) Besonders liegt die Beurteilung bei geschuldeten Dauerleistungen während bestimmter Zeit, z. B. bei Dienstleistungen kaufmännischer oder gewerblicher Angestellter, bei der Gebrauchsüberlassung durch den Vermieter oder Verleiher. Sie sind zwar wohl nicht mit begrifflicher Notwendigkeit, aber mindestens in der überwältigenden Mehrzahl der Fälle zeitlich individualisiert, auf eine bestimmte Zeitspanne von vornherein festgelegt. Wird alsdann die Vornahme der Leistung für einen mehr oder minder umfassenden Teil dieser festgelegten Zeitspanne unmöglich, so ist damit ohne weiteres der gerade auf sie entfallende Teil der Dauerleistung unmöglich geworden; der Schuldner ist weder verpflichtet, noch auch nur berechtigt, anstelle des verlorenen Zeitquantums ein anderes von gleicher Dauer am Ende der Vertragsdauer sozusagen anzuflicken — die zeitliche Unmöglichkeit wird bei den allermeisten Dauerleistungen für den entsprechenden Teil der Vertragsdauer ohne weiteres auch zur inhaltlichen, da und insoweit der Inhalt der Vertragspflicht dabei auch zeitlich festgelegt ist. Sie löst also insoweit die oben geschilderten Rechtsfolgen der dauernden Unmöglichkeit aus.

Doch sind für einzelne dahingehörige Vertragstypen Sonderbestimmungen getroffen, die dabei an erster Stelle beachtet werden müssen. So für Miete und Dienstvertrag.

Bei Miete und Pacht führen diese Sonderregeln allerdings kaum zu einem von dem obigen abweichenden Ergebnis. Wird das Miethaus infolge der kriegerischen Maßnahmen zum Gebrauch tatsächlich unverwendbar, oder wird es diesem durch behördliche Maßnahmen entzogen, so kommen dafür die Vorschriften teils des § 537, teils des § 541 in Betracht: der Mieter ist für die Dauer der Gebrauchsentziehung seiner Pflicht zur Zahlung des Mietzinses enthoben. Das entspricht für solche Fälle im wesentlichen dem Ergebnis, zu dem wir auch ohne Sonderregeln mit Hilfe des § 323 gelangen konnten.

Wichtiger sind im Sinne meines Themas die Vorschriften über den Dienstvertrag. Mobilmachung und Kriegserklärung äußern ihre Folgen am unmittelbarsten, einschneidendsten gegenüber den davon betroffenen Personen der Gestellungspflichtigen, entziehen sie für eine mehr oder minder lange Dauer ihrer bürgerlichen Beschäftigung und wirken so auf die Erfüllbarkeit der Pflichten aus den von ihnen eingegangenen Dienstverhältnissen in höchst weitgehender Weise ein.

In manchen Fällen ist diese Einwirkung freilich zunächst, möglicherweise überhaupt, nur eine ganz vorübergehende und alsdann rechtlich belanglose. Der bloße Aufruf von Landwehrmännern und Landsturmpflichtigen zur Teilnahme an Kontrollversammlungen und ähnlichen vorübergehenden Gestellungsakten entzieht die Aufgerufenen nur einen oder wenige Tage der Erfüllung ihrer übernommenen Vertragspflichten. Solche vorübergehenden Verhinderungen aber muß der Dienstherr sich gefallen lassen, ohne deswegen zu Abzügen am vereinbarten Lohn berechtigt zu sein, wenn und soweit sie sich nur auf eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" beschränken (BGB. § 616).

Auch der Umstand, daß mit der mehr oder minder naheliegenden Möglichkeit einer demnächstigen dauernden Einstellung des Arbeitnehmers in die bewaffnete Macht gerechnet werden muß, ist im Rechtssinne an sich ohne Belang.

Solange solche Möglichkeit nicht zur Wirklichkeit geworden ist, hindert sie den Arbeitnehmer in keiner Weise an der Ausübung der übernommenen Vertragspflichten[6]); sie gibt daher weder dem Arbeitgeber einen Grund zur Entlassung, noch dem einen oder anderen Beteiligten einen solchen zur unbefristeten Kündigung. Eine solche steht beim Dienstvertrag jeder Vertragspartei freilich nach BGB. § 626 jederzeit zu, wenn ein „wichtiges Grund" vorliegt. Aber so weit man diesen in seiner Tragweite nicht zweifelsfreien Begriff auch ausdehnen mag: die bloße Besorgnis, daß die Dienste in der Zukunft nicht mehr ausgeführt werden könnten, fällt für sich betrachtet sicherlich niemals darunter. Es sei denn, daß schon diese bloße Besorgnis den Beginn oder die Fortführung einer auf längere Zeit berechneten einheitlichen Tätigkeit, etwa einer Geschäftsreise, hintanhält.

Anders steht es, wenn ein Angestellter wirklich

[5]) Möglich ist das natürlich immerhin, z. B. ein Mitarbeiter soll einer Zeitung bis zu einem bestimmten Tage einen Beitrag liefern, und die Verkehrsstockung verhindert das rechtzeitige Eintreffen.

[6]) Von Ausnahmefällen sehe ich hier ab, z. B. die vertragsmäßige Beschäftigung ist an einem fernen Orte zu leisten, den der Angestellte wegen der Verkehrsstockung oder weil er sich einer alsbaldigen Einberufung in die Armee zur Verfügung halten muß, nicht mehr zu erreichen in der Lage ist.

Digitized by Google

dauernd zur Fahne oder zu sonstigen mit der Kriegführung zusammenhängenden Zwecken einberufen ist. Alsdann ist ihm für die Dauer der Einberufungszeit normalerweise jede Erfüllung der übernommenen Vertragspflichten unmöglich geworden. Diese Hinderung erstreckt sich auf eine — leider — vermutlich recht bedeutende, jedenfalls in ihrer Dauer noch unübersehbare Zeitspanne; von einer Hinderung auf eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" wird dabei, wenn überhaupt, nur in ganz seltenen Fällen (z. B. etwa bei Dienstverhältnissen auf Lebenszeit [BGB. § 624]) die Rede sein können. Der Arbeitgeber dürfte also hier in aller Regel berechtigt sein, dem Angestellten für die Dauer der militärischen Behinderung den Lohn vorzuenthalten, auch bei sonstiger Fortdauer des Dienstverhältnisses. Dies folgt durch Umkehrschluß aus § 616 cit. sowie aus dem allgemeinen, insoweit auch für den Dienstvertrag nicht geänderten, § 323. Man wird dem Dienstberechtigten aus einer solchen Lohnentziehung auch nicht oder doch nicht unterschiedslos einen sittlichen Vorwurf machen dürfen; mancher Arbeitgeber besitzt einfach nicht die ökonomische Tragfähigkeit, die dazu erforderlich ist, um seinen vielleicht sehr zahlreichen einberufenen Angestellten während der erheblichen Dauer der Einberufung den Gehalt weiterzuzahlen, während andererseits die Angestellten in dieser Zeit auf Staatskosten unterhalten und ihren Angehörigen teils von Rechtswegen, teils durch die so erfreulich einsetzende private Liebestätigkeit wenigstens die dringlichsten Bedürfnisse befriedigt werden. Aber auch wo das moralische Urteil über die Lohnentziehung minder günstig lauten sollte, fehlt doch im Sinne der geltenden Rechtsordnung nicht weniger als jeder zureichende Grund, um dagegen so oder so einzuschreiten. Insbesondere kann dabei von einer nach BGB. § 226 unstatthaften Rechtsausübung nur zur Schikane selbstverständlich keine Rede sein.

Doch erleidet das Gesagte im Gebiete handelsrechtlicher Dienstverhältnisse eine für die Angestellten günstige Ausnahme: das Handelsgesetzbuch § 63 beläßt ihnen den Gehalts- und Unterhaltsanspruch bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn sie durch unverschuldetes Unglück an der Dienstleistung verhindert sind. Nun wird freilich kein guter Patriot die Einziehung zum Kriegsdienst schlechthin als „Unglück" bezeichnen, und daher ist die Behandlung des Falles nach § 63 nicht ganz sicher. Aber rechtspolitisch steht jene doch einem „Unglück" insofern gleich, als auch sie als unversehbares, die Arbeitskraft lahmlegendes Ereignis den Angestellten trifft. Rein wirtschaftlich ist das nun einmal ein „Unglück", und es muß daher dem Betroffenen wie ein solches zugute gerechnet werden (so auch z. B. der Kommentar von Lehmann-Ring zu § 63 Ziffer 2). Anders natürlich bei freiwilligem Eintritt ins Heer.

Darüber hinaus wird die Einberufung zur Fahne wenigstens für die Mehrzahl der Fälle als „wichtiger Grund" zur unbefristeten Kündigung des Dienstverhältnisses gewertet werden dürfen. Dies allerdings zugunsten des einen wie des anderen Teiles; auch der Dienstpflichtige kann billigerweise nicht verbunden sein, an einem Vertragsverhältnisse festzuhalten, dem er bis auf weiteres tatsächlich entzogen wird und dessen Eigenart ihm nach demnächstiger Entlassung aus dem Militärdienste vielleicht ganz fremd geworden sein mag. Auch wer mit der m. E. zutreffenden Auffassung den „wichtigen Grund" nicht im Sinne jedweden auch nur subjektiv bedeutsamen Tatbestandes faßt, sondern dabei eine unmittelbare Beziehung auf das Vertragsverhältnis, die übernommene Dienspflicht verlangt, kann nicht anders entscheiden. Denn die Einberufung macht ja eben dessen Erfüllung für ihre Dauer unmöglich, wirkt so unmittelbar wie nur möglich auf sie ein. Andererseits wird es für den Arbeitgeber in der Regel wohl einen „wichtigen Grund" zur Kündigung abgeben, wenn er den Betrieb infolge der kriegerischen Ereignisse einzustellen oder einzuschränken rechtlich, tatsächlich oder wirtschaftlich genötigt wird. Denn er ist dadurch ohne Verschulden außer Stand gesetzt, von den vertragsmäßigen Dienstes der Angestellten noch irgendwelchen Vorteil zu ziehen. Doch ist dieser Punkt immerhin diskutabel; es kommt dabei zuletzt auf die konkrete richterliche Würdigung an, der das Gesetz Spielraum läßt.

Natürlich kann eine derartige Kündigung aus § 626 dem gekündigten oder auch selbst kündigenden Angestellten seinen Anspruch auf den bereits vorher verdienten Lohn nicht nehmen. Der Dienstherr bleibt vielmehr nach Maßgabe des § 628 zu dessen Zahlung verpflichtet.

III.

Die bisherigen Erörterungen haben es mit vollem Bewußtsein vermieden, zwischen den Fällen einer durch den Krieg hervorgerufenen wahren Unmöglichkeit der Leistung und eines bloßen subjektiven Unvermögens des Schuldners dazu einen Unterschied zu machen. Allerdings stellt das geltende Recht, getreu dem Vorbilde der gemeinrechtlichen Wissenschaft, beides begrifflich nicht gleich und macht dazwischen auch praktisch erhebliche Unterschiede. Aber gerade für die mein Thema berührenden Fälle, wo die vertragsmäßige Leistung des Schuldners nachträglich unausführbar wird, ist die Behandlung grundsätzlich eine gleichartige. § 275 Abs. 2 behandelt das nachträgliche, unverschuldete Unvermögen des Schuldners zur Leistung wie eine wahre Unmöglichkeit. Es wirkt also z. B. im gleichen Sinne befreiend, wenn der Dienstpflichtige infolge Einziehung zum Kriegsdienst die vertragsmäßige Tätigkeit nicht fortsetzen kann, wie wenn das verkaufte Pferd zu Kriegszwecken requiriert und daher überhaupt aus dem Privatverkehr herausgezogen wird. Dies, obwohl ersterenfalls das Leistungshindernis unmittelbar nur die Person des leistungspflichtigen Schuldners und erst mittelbar die Leistung, letzterenfalls zunächst und unmittelbar diese selbst betroffen hatte, dort also nur von einem Unvermögen, hier aber von einer wahren (objektiven) Unmöglichkeit der Leistung gesprochen werden konnte.

Ich war insoweit in der angenehmen Lage, von einer begrifflichen Entwicklung des höchst schwierigen, in der Wissenschaft mehrfach als überhaupt nicht vorhanden angezweifelten Gegensatzes zwischen Unmöglichkeit und Unvermögen absehen zu können. Aber leider läßt sich diese Gleichbehandlung nur für einen Teil der Fälle durchführen: ist nämlich der Leistungsgegenstand nicht speziell, als Individuum, sondern bloß nach Gattungsmerkmalen bestimmt, so soll nach BGB. § 279 zwar die wahre (unverschuldete) Unmöglichkeit der Leistung, aber nicht auch das derartige persönliche Unvermögen des Schuldners befreiend wirken.

Die Notwendigkeit solcher unterscheidenden Regelung tritt besonders bei Geldschulden zutage, und die Rücksicht auf sie hat zweifellos bei unserem § 279 dem Gesetzgeber entscheidend den Griffel geführt. Es geht selbstverständlich nicht an, dem Geldschuldner eine Berufung auf eingetretene Mittellosigkeit als Befreiungsgrund von Rechtswegen zuzubilligen — die vielberufene „exceptio Caesarea" [7]) kann nie und nimmer zum leitenden Rechtsgrundsatz erhoben werden.

---

[7]) „Wo nichts ist, da hat auch der Kaiser sein Recht verloren."

Digitized by Google

Aber die Haftbarkeit für persönliches Unvermögen gilt nach dem nicht unterscheidenden, zweifelsfreien Wortlaut des § 279 auch bei sonstigen Gattungsschulden, z. B. bei Pflichten zur Leistung von Wertpapieren, Kohlen- oder Getreidequanten usw. Gerade auf die Erfüllbarkeit derartiger Pflichten wird der Kriegsbeginn nicht selten aufs empfindlichste einwirken. Und so kann ich es nicht unterlassen, auf die Tragweite des § 279 hier ausführlicher einzugehen.

Da ist denn nun zunächst zu betonen, daß unsere Vorschrift keineswegs dem Schuldner die Haftung allgemein so lange auflegt, als die zur Leistung verwendbare Warengattung überhaupt noch in irgendwelchen Exemplaren vorhanden ist. Der alte, vielberufene Satz „genus perire non censetur" gehört jedenfalls dem geltenden Recht in wörtlicher Allgemeinheit nicht mehr an: nicht solange hat der schuldlose Gattungsschuldner sein Unvermögen zu vertreten, als die Gattung noch vorhanden, sondern nur solange, als die Leistung daraus möglich ist.

Daß Vorhandensein der Gattung und objektive Leistungsmöglichkeit daraus keineswegs notwendig zusammenfallen, hatten bereits die besten Vertreter der gemeinrechtlichen Wissenschaft klar erkannt, vor allem Gustav Hartmann in seinem klassischen Werke über „die Obligation" (1875). Gerade ein dem heutigen Thema gleichliegender Fall, der des deutsch-französischen Krieges von 1870/1, und die daran angeschlossene französische Gerichtspraxis gab Hartmann Anlaß, den mißverständlichen Satz von der Verantwortlichkeit des Gattungsschuldners für das Vorhandensein der Gattung auf seinen berechtigten Kern zurückzuführen: nicht darauf kommt es an, ob die Gattung noch überhaupt da ist, sondern darauf, ob das Leistungshindernis in den persönlichen, besonderen Verhältnissen gerade dieses Schuldners begründet ist, oder aber auch jeden anderen Schuldner in einer objektiv gleichartigen Leistungslage — also gleichen Inhalt, Ort und Zeitpunkt der geschuldeten Leistung vorausgesetzt — ebenmäßig betroffen haben würde.

Der plötzliche Ausbruch des Krieges im Juli 1870 hatte (Hartmann a. a. O.) „die fast ausschließliche Beschlagnahme der nach der Seite des Kriegsschauplatzes gelegenen Eisenbahnen und ihrer Transportmittel für die Beförderung der Truppen und des Kriegsmaterials zur Folge. Daran schloß sich die Hemmung und Unterbrechung der Kommunikationen durch das eingedrungene deutsche Heer. Sodann griff speziell in den Getreidehandel unter Privaten lähmend ein ein Dekret der Regierung der nationalen Verteidigung vom 29. September 1870, wodurch alles in den magasins-entrepôts gelagerte Korn und Mehl außer Verkehr gestellt wurde für die Zwecke der nationalen Verteidigung. Endlich kam für Lieferungen nach Paris selbst hinzu das freilich geradezu unüberwindliche Hindernis der mehr als viermonatlichen Zernierung durch das deutsche Heer, nach deren Beendigung alsbald die Wirren des inneren Aufstandes sich anschlossen".

Die französischen Gerichte haben nun damals mehrfach, unter Bestätigung durch den Pariser Kassationshof, schon jenen erstbezeichneten Umständen die gleiche Wirkung wie die des Eintritts einer wahren Unmöglichkeit zugebilligt, wenn sie sich auch theoretisch noch nicht entschließen konnten, den Unmöglichkeitsbegriff in aller Form darauf anzuwenden. Sie haben folgerecht, je nach Verschiedenheit der Hinderungsdauer und der durch die geschuldeten Leistungen zu befriedigenden Zwecke, entweder für die Dauer des Leistungshindernisses eine Suspension der Schuldnerpflicht, oder sogar da, wo „dem Obligationszweck die Lieferung innerhalb einer bestimmten Maximalfrist immanent war", besonders bei Kornlieferungen, einen völligen Wegfall des Schuldverhältnisses anerkannt.

Daß dieser freiere Standpunkt auch für die Auslegung des heutigen § 279 BGB. anwendbar sei, hat man freilich anfänglich mehrfach verkannt. Aengstliche Silbenstecherei und hyperkonservative Anlehnung an den wörtlich verstandenen Satz „genus non perit" haben es verschuldet, daß zunächst zur Befreiung des Gattungsschuldners von manchen Schriftstellern ein völliger Wegfall, ein „Aussterben" der ganzen zur Leistung verwendbaren Gattung erfordert wurde. Noch heute hat diese strengere Ansicht einzelne mehr oder minder entschiedene Verfechter[8]).

Aber mit Recht haben sich die weitaus meisten Ausleger in immer größerer Zahl davon losgemacht. Ihrer freieren Auffassung kam die bereits von Hartmann eingeleitete moderne Grundidee zugute, die in der Unmöglichkeit selbst keine absolute Kategorie mehr sieht, keine schlechthinnige „Notwendigkeit des Nichtgeschehens", sondern alle der Leistung entgegenstehenden Hindernisse von solcher Art, daß dem Schuldner ihre Vornahme nach Lage des Falles nicht mehr zugemutet werden darf, darunter einbezieht. Welche Umstände so wirken, läßt sich natürlich nicht ein für allemal mit einer allen Fällen gleichmäßig gerecht werdenden Formel beurteilen: es kommt auf die Größe der Schwierigkeit im Verhältnis zum Schuldzweck, auf die Eigenart des Schuldverhältnisses, kurz auf die Gesamtheit der maßgebenden Umstände an.

Dadurch kommt zwar in die Beurteilung der Fälle ein gewisses Moment der Unsicherheit; die Feststellung der Unmöglichkeit erfordert vielfach ein in seinem Ergebnis nicht immer von vornherein sicheres Werturteil. Aber das ist kein entscheidender Grund gegen die neuere Lehre; sie steht vielmehr im inneren Zusammenhang mit jener die moderne Gesetzgebung wie wissenschaftliche Betrachtungsweise in weitestem Maße beherrschenden Grundanschauung, die dem Einzelfall statt mit der Schablone einer starren Regel mit der individualisierenden Beurteilung nach seiner Eigenart gerecht zu werden sucht. Ob die Unmöglichkeit in diesem freieren, relativen Sinne die Schuldnerpflicht schlechthin vernichte, oder dem Schuldner nur, wie z. B. Krückmann[9]) mit guten Gründen verficht, eine „Einrede aus eigenem gewichtigen Interesse" verleihe, kann als für die Zwecke meines heutigen Aufsatzes nur sekundär bedeutsam hier dahingestellt bleiben[10]).

Doch wie dem auch sei: die meisten der im Zusammenhang mit dem Kriegsbeginn, insbesondere die durch Verkehrsstockungen und amtliche Anordnungen der verschiedensten Art hervorgerufenen Leistungshindernisse sind solcher Art, daß sie auch unter einem ziemlich streng gehaltenen Unmöglichkeitsbegriffe Platz finden. Auf den zufälligen Umstand, ob die dadurch unerfüllbaren Leistungspflichten speziell oder nur nach Gattungsmerkmalen bestimmt seien, kann im Sinne der Wirkung eines übrigens die Leistung unmöglich machenden Ereignisses vernünftiger Weise nichts ankommen. Es ist rechtspolitisch durchaus begründet, ja notwendig, dem Gattungs-Schuldner von Gesetzeswegen dafür die Garantie aufzuerlegen, daß er persönlich die zur Leistung erforderlichen Mittel besitze, aber sehr unbegründet, ihn

---

[8]) S. die Angaben für und wider in meinem Kommentar zu BGB. § 279 Anmerk. 1.

[9]) Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 101 S. 1 f.

[10]) S. dazu auch meinen Kommentar, Vorbemerk. vor §§ 725 f., Ziffer 8 $\alpha\beta$.

Digitized by Google

auch haften zu lassen, wenn infolge eines mit seinen Mitteln gar nicht zusammenhängenden, durch ihre Aufopferung nicht abwendbaren Umstandes die Leistung aus der Gattung überhaupt, also auch für einen an seiner Stelle gedachten anderen Schuldner in objektiv gleicher Leistungslage, unerbringbar wird.

Mit voller Entschiedenheit hat sich alsbald unser Reichsgericht dieser milderen Auslegung des § 279 angeschlossen und sie dadurch für die Praxis zur Vor- oder gar Alleinherrschaft gebracht. So besonders in den Erkenntnissen des Zivilsenats II vom 24. IV. 1902, Seufferts Archiv 57 Nr. 236 S. 440, und vom 23. II. 1904, Entscheid. Bd. 57 Nr. 26 S. 116 f. Im letzteren Fall war die vom Schuldner betriebene Mühle durch Brandunglück außer Stand gesetzt, das versprochene — nur dort herstellbare — Mehl (Baumwollensaatmehl, Marke „Eichenlaub") in der vertragsmäßigen Zeit zu liefern. Der Gerichtshof erklärt zunächst, daß hier eine auf die Marke „Eichenlaub" beschränkte Gattungsschuld vorgelegen habe, der Beklagte folgerecht nur berechtigt, aber auch nur verpflichtet gewesen sei, die danach spezialisierte Mehlsorte zu liefern, nicht aber auch als „Ersatzware" gleichgutes Baumwollensaatmehl anderer Herstellungsart. Allerdings sei auch jene Gattung durch den Brand nicht restlos vernichtet gewesen, da noch mehrere Tausend Zentner Mehl der geschuldeten Marke kurz vorher verschickt, also trotz des Brandes zunächst übrig geblieben seien. Aber § 279 erfordere nicht den Untergang der ganzen Gattung; es liege vielmehr Unmöglichkeit in seinem Sinne schon dann vor, „wenn die Beschaffung von Gegenständen der fraglichen Gattung eine so schwierige geworden ist, daß sie billigerweise niemandem zugemutet werden kann"; wenn die Beschaffung des Leistungsgegenstandes „mit so außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, daß diese Schwierigkeiten nach der Auffassung des Verkehrs der Unmöglichkeit gleichgeachtet werden". Das treffe in dem zu entscheidenden Falle um deswillen zu, weil nach der Feststellung des Berufungsrichters die Warensorte mit der Marke „Eichenlaub" am Markte nicht zu haben war.

Derartige objektive Leistungshindernisse brauchen also auch im Sinne des § 279, bei Gattungsschulden, vom Schuldner „nicht vertreten" zu werden. Sie bewirken, daß der zur Leistung unfähig gewordene Schuldner während ihrer Dauer nicht in Verzug kommt, nicht auf gegenwärtige Leistung verklagt werden kann. Und soweit sie die ganze für die vertragsmäßige Leistung überhaupt in Betracht kommende „Maximalfrist" hindurch andauern, bewirken sie sogar endgültige Befreiung.

Anders freilich, wenn das Leistungshindernis in den persönlichen Verhältnissen des Gattungsschuldners seinen Grund hatte. Wer die auf Ultimo gekauften Wertpapiere nicht abnehmen kann, weil er infolge der Kriegserklärung den dazu nötigen Kredit bei seinem Bankier nicht mehr findet, ist dafür ebenso verantwortlich, wie derjenige, der als Verkäufer sich aus diesem oder jenem mit seinen persönlichen Verhältnissen zusammenhängenden Grunde die nötige Stückzahl nicht zu verschaffen vermag. Anders aber, wenn z. B. durch staatliche Anordnung Papiere dieser Art — etwa weil Staatspapiere einer feindlichen Macht — überhaupt von der Lieferbarkeit ausgeschlossen sein, oder wenn die zu liefernden Stücke nur aus dem feindlichen Ausland beziehbar sein sollten und der Geschäftsverkehr mit diesem während des Krieges unterbunden ist. Solche Umstände würden, solange sie dauern, eine wahre Unmöglichkeit der Leistung begründen und daher vom Schuldner nicht zu vertreten sein.

Bei den vorstehenden Erörterungen sind die neuen Sondergesetze vom 4. August 1914 nicht berücksichtigt. Sie schränken die Durchführbarkeit von Ansprüchen gegen die zum Kriegsdienst eingezogenen Personen im Wege der Zwangsvollstreckung erheblich ein. Aber auf Bestand und privatrechtliche Wirkung bestehender Vertragsverhältnisse sind sie, soweit ich wenigstens bei erster Prüfung habe feststellen können, überall ohne Einfluß. Sie fallen daher nicht unter das Thema des vorstehenden Aufsatzes.

Dagegen möchte ich zum Schluß noch auf eine in Bankkreisen mehrfach aufgeworfene Frage kurz eingehen: der Verwahrer darf nach BGB. § 692 die Art, also gegebenenfalls auch den Ort der Aufbewahrung ändern, wenn er den Umständen nach die Einwilligung des Hinterlegers annehmen darf. Daß dieses Recht unter Umständen auch zu einer entsprechenden Pflicht werden könne, ist m. E. gemäß §§ 157, 242 zweifellos. Aber der Kriegsbeginn als solcher läßt Recht wie Pflicht dieser Art noch nicht aktuell werden; es bedarf dazu offenbar wieder besonderer weiterer Umstände, z. B. Eindringen der Feinde in die Nähe des Aufbewahrungsortes. Liegen solche freilich vor, so darf der Bankier sich nicht einfach auf die völkerrechtliche Unverletzlichkeit des Privateigentums berufen, da sie nur zu oft unbeachtet bleibt, sondern wird sich wenigstens in dringenden Fällen, auch ohne besondere amtliche Empfehlung, nach einem anderweiten Aufbewahrungsort umsehen müssen (so z. B., wenn das Depot sich an einem zur Verteidigung eingerichteten und daher erhöhten Gefahren durch Kampf oder Beschießung ausgesetzten Orte befindet).[11])

Hamburgische Kriegs-Kredit-Organisationen.

Von Dr. jur. **Karl Klügmann**, Hamburg.

Die Elbe, Hamburgs Lebensnerv, ist mit einem Schlage vom Weltverkehr abgeschnitten. Lahmgelegt ist der gewaltige Güteraustausch, der Hamburg mit dem Erdkreis verbindet. Was wird aus den Waren, den Millionenwerten, die sich von allen Weltmeeren her auf dem Wege nach Hamburg befanden? Kein Mensch weiß es zu sagen. Wertlos scheinen — für den Augenblick — die Konnossemente, die diese Waren repräsentieren, soweit sie überhaupt noch hierher gelangt sind. Aber nicht nur die Schiffahrt hat aufgehört, wir sind überhaupt von Uebersee zurzeit fast abgeschnitten. Schwerwiegender vielleicht noch als die Lahmlegung des Handels ist die Unmöglichkeit, Forderungen aus dem Auslande einzuziehen, das Ausbleiben der Rimessen, auf deren Eingang die meisten, selbst der größten Handelshäuser angewiesen sind, denn der gewaltige Exporthandel Hamburgs ist zum größten Teile auf Kredit aufgebaut. Auf der anderen Seite liegen große Mengen zum Export bestimmter Güter an den Kais, sie können nicht verschifft und den ausländischen Abnehmern übersandt werden. Die Fabrikanten aber müssen innerhalb der vereinbarten Frist vom Exporteur bezahlt werden.

---

[11]) Anm. der Red. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob es sich im äußersten Falle — also wenn eine Wegschaffung der Depots nicht mehr möglich oder die Gefahr des Transports zu groß ist — empfiehlt, die Papiere zu durchlochen oder sonst unbrauchbar zu machen und den Kunden auf das Aufgebotsverfahren zu verweisen. Ob jedoch eine so radikale Maßnahme durch die Umstände tatsächlich geboten war, würde in der Folge vielfach Gegenstand unliebsamer Streitigkeiten zwischen Bank und Kunden werden. Minder bedenklich dürfte es sein, wenn die Bank in jenem extremen Fall die von ihr verwahrten Effekten mit dem von ihr unterschriebenen Vermerk versehen würde: „Der Besitz dieses Wertpapiers wurde uns rechtswidrig entzogen, vor Erwerb wird gewarnt." Ein solcher Vermerk dürfte regelmäßig geeignet sein, den guten Glauben eines Dritterwerbers auszuschließen: nach Beseitigung der Plünderungsgefahr könnte ihn die Bank durch einen entsprechenden Gegenvermerk außer Kraft setzen.

Digitized by Google

Kein Zweifel, im ganzen Vaterland ist kein Wirtschaftszweig so schwer von dem plötzlichen Kriegsausbruch betroffen, wie der Ueberseehandel. Keiner hat aber auch so rasch und so entschlossen wie er gehandelt, um die gefährliche Krisis auch ohne den Erlaß eines allgemeinen Moratoriums nach Kräften zu beheben. Unmittelbar nach der Mobilmachung fanden sich erste Hamburger Banken und Kaufleute mit dem Staate zusammen, um ein Bankinstitut zu gründen, das bestimmt ist, dem Kreditbedürfnis Hamburger Firmen zu genügen, soweit es über die noch zur Verfügung stehenden Bankkredite in Ansehung des Kriegsausbruches hinausgeht. Nach wenigen Tagen schon, am 10. August, ist es gelungen, die Hamburgische Bank von 1914 A.-G. zu gründen. Ihr Grundkapital beträgt 15 850 000 Mark. Die Reichsbank hat sich bereit erklärt, mindestens das dreifache dieses Grundkapitals an Wechseln zu diskontieren. Die Aktien (je über 1000 Mark) lauten auf Namen und sind nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats übertragbar. Der hamburgische Staat hat 5 Millionen Mark Aktien übernommen, die übrigen sind von ersten Hamburger Banken und Handelsfirmen gezeichnet. 25 pCt. des Kapitals sind in bar eingezahlt. Gegenstand des Unternehmens ist die Gewährung von Akzeptkrediten an Hamburger Firmen. Darüber hinaus ist die Bank satzungsgemäß auch berechtigt, andere Kreditgeschäfte zu machen. So gewährt sie z. B. ausnahmsweise auch Barkredite. Sie ist in erster Linie für größere Handelsfirmen bestimmt. Für den Kleinhandel und das Gewerbe sorgt die unten zu besprechende besondere Hilfskasse.

Im Gegensatz zu sonstigen Aktiengesellschaften liegt der Schwerpunkt der Geschäftsführung bei der Hamburgischen Bank von 1914 A.-G. im Aufsichtsrat. Er besteht zurzeit aus fünfzehn Personen, die, den Bankkreisen und ersten Firmen entnommen, hervorragende Vertreter des hamburgischen Handels sind. Der Geschäftsgang ist denkbar einfach. Wer die Gewährung eines Kredites von der Bank wünscht, hat sein Gesuch schriftlich dem Aufsichtsrate unter Darlegung seiner Verhältnisse zu unterbreiten. Ein engerer Ausschuß von 6 Mitgliedern, der täglich Sitzungen abhält, prüft die eingehenden Gesuche und berichtet darüber in den zweimal wöchentlich stattfindenden Vollversammlungen des Aufsichtsrats. Hier wird alsdann über die Gewährung oder Ablehnung der Gesuche Beschluß gefaßt. Soweit es sich um durchaus einwandfreie Firmen handelt, werden die Formalitäten weitherzig gehandhabt. Ausnahmsweise werden auch Blankokredite bewilligt. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; übrigens ist nötigenfalls auch eine Beschlußfassung durch Rundschreiben oder auf telegraphischem Wege zulässig. In diesem Falle bedarf es zur Gewährung von Krediten der Zustimmung von $^3/_4$ sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder. Die Gewährung des Kredites soll nur erfolgen, soweit der Gesuchsteller anderweitig Kredit sich nicht mehr verschaffen kann. Sie soll verweigert werden, sobald feststeht oder der Verdacht begründet erscheint, daß der gewährte Kredit dazu verwendet werden soll, den bei einem anderen zahlungsfähigen, in Deutschland ansässigen Kreditgeber bestehenden Kredit zu vermindern.

Nach der Bewilligung der Kreditgesuche durch den Aufsichtsrat wird ihre weitere Bearbeitung dem aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstande überwiesen. Dieser ist lediglich Vollzugsorgan des Aufsichtsrates, dessen Anordnungen hinsichtlich der gesamten Geschäftsführung er nachzukommen hat. Soweit die Kredite in größeren Beträgen gegen reelle Sicherheiten, z. B. hier lagernde Waren, Kundenwechsel usw. oder gegen Verpfändung offener Buchforderungen gewährt werden, hat der Vorstand sich zunächst die angebotenen Sicherheiten rechtsgültig verpfänden zu lassen. Zu seinen Aufgaben gehört ferner die Akzeptleistung. Die Begebung der Akzepte ist den Kreditnehmern im allgemeinen überlassen. Sie sind bei allen Banken und Wechselmaklern ohne weiteres unterzubringen.

Der hamburgische Staat, der, wie erwähnt, 5 Millionen Mark Aktien übernommen hat, ist durch einen Staatskommissar vertreten, der an jeder Sitzung des Aufsichtsrats teilnimmt und ein Einspruchsrecht gegen alle Beschlüsse des Aufsichtsrats hat. Die Satzungen enthalten im allgemeinen noch eine Reihe von Formalbestimmungen, die sich im wesentlichen an die herkömmlichen aller Aktiengesellschaften, z. B. bezüglich der Einberufung der Generalversammlung, Aufmachung der Bilanz, Entlastung usw. anlehnen. An die Aktionäre wird im Falle eines Reingewinnes nicht über 4% Dividende verteilt. Die Dauer der Aktiengesellschaft ist zwar satzungsgemäß nicht begrenzt, doch wird sich das Institut nach Beendigung des durch den Krieg geschaffenen Ausnahmezustandes wieder auflösen. Nach Auszahlung einer vierprozentigen Gewinnbeteiligung soll der Rest des Gewinnes zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Für den Kleinhandel und die Handwerker ist eine besondere Organisation in der Gründung begriffen. Während die Hamburgische Bank von 1914 eine Aktiengesellschaft ist, an der sich der Staat als Aktionär beteiligt, und mit der er durch die Stellung eines Staatskommissars mit Einspruchsrecht eine dauernde, enge Fühlung unterhält, wird die „Hilfskasse für Gewerbetreibende, insbesondere Detaillisten und Handwerker" eine staatliche Einrichtung mit besonderer, gesetzlich festgelegter Verwaltung sein. Allein auch bei ihr soll eine Beteiligung derjenigen Kreise, denen sie zugute kommen soll, sowohl hinsichtlich der aufzubringenden Mittel wie bezüglich der Geschäftsführung stattfinden. Man hat zwar davon abgesehen, die Interessenten zu einer unmittelbaren Kapitalbeteiligung heranzuziehen, diese wird vielmehr von dem Staat in Gestalt eines Darlehns, das er der Kasse gewährt, geleistet werden. Eine, wenn auch nur mittelbare Beteiligung der Interessenten wird aber dadurch erreicht, daß die Gewährung dieses Darlehns an die Aufbringung eines Garantiefonds durch die beteiligten Gewerbekreise geknüpft ist, und zwar besteht die Absicht, das staatliche Darlehn bis zu dem doppelten Betrage des gezeichneten Garantiefonds zu gewähren. Da für den Garantiefonds schon jetzt ca. 2 Millionen Mark gezeichnet sind, dürfte der Staat sich mit ca. 4 Millionen Mark beteiligen. Auf die Garantiezeichnungen soll derjenige Anteil an einem eventuellen Verluste entfallen, der dem Verhältnis zwischen dem Kapital der Kasse und dem Gesamtbetrage der Garantiezeichnungen entspricht. Von diesem gesamten Verlustanteil der Garantiezeichnungen entfällt auf jeden einzelnen Garantiezeichner derjenige Betrag, der dem Verhältnis zwischen dem Gesamtbetrage der Garantiezeichnungen und der betreffenden einzelnen Garantiezeichnung entspricht, ohne daß die Garantiezeichner gegenseitig haftplichtig sind.

Die Kasse bildet eine selbständige Einrichtung mit den Eigenschaften einer juristischen Person; sie genießt Freiheit vom Hamburgischen Stempel und von Gebühren. Die Verwaltung wird von einem Vorstande von sechzehn Mitgliedern geführt werden, von denen je sechs aus der Gewerbekammer und der Detaillistenkammer, die übrigen vier aus staatlichen Behörden (Finanz und Handel) und einer besonderen parlamentarischen Vertrauenskommission entnommen sind. Von den zwölf Mitgliedern der Gewerbe- und Detaillistenkammer müssen sechs dem Kreise der Zeichner des Garantiefonds angehören. Auf diese Weise soll die Kenntnis und Erfahruug der einzelnen Gewerbetreibenden für den Gesamterfolg nutzbar gemacht werden, wie andererseits hierdurch eine gewisse Vorsicht bei der Gewährung von Vorschüssen und der Prüfung der angebotenen Sicherheiten gewährleistet wird. Der Vorstand teilt sich in einzelne Sektionen, um eine möglichst schleunige Erledigung der Anträge zu bewirken. Die Einheitlichkeit des Verfahrens der einzelnen Sektionen wird durch die vom Gesamtvorstande festzusetzende und zu veröffentlichende Geschäftsordnung sowie durch den vom Senat zu ernennenden Staatskommissar, dem das Versagungsrecht gegen die Beschlüsse des Vorstandes zusteht, gewährleistet. Welche Sicherheit für das zu gewährende Darlehn zu

Digitized by Google

stellen ist, soll der Vorstand nach freiem Ermessen entscheiden.

Endlich ist in Hamburg bereits in den ersten Tagen nach der Mobilmachung, insbesondere mit Rücksicht darauf, daß die Darlehnskasse des Reiches nur Waren, Boden-, Bergwerks- und gewerbliche Erzeugnisse sowie Wertpapiere beleiht, gesetzlich noch eine Beleihungskasse für Hypotheken errichtet worden. Die hamburgische Finanzbehörde ist zu diesem Zwecke ermächtigt worden, der Kasse ein Darlehn bis zum Betrage von 200 Millionen Mark zu gewähren, evtl. noch über diesen Betrag hinauszugehen und zur Bezahlung dieser Summe Schatzanweisungen auszugeben. Die Beleihungskasse bildet ebenfalls eine selbständige Einrichtung mit den Eigenschaften und Rechten einer juristischen Person und genießt Freiheit vom Hamburgischen Stempel und von Gebühren. Die Verwaltung der Kasse wird von einem Vorstande geführt, welcher besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Mitgliedern der Finanzbehörde und je einem auf Vorschlag der Handels- und der Gewerbekammer vom Senat ernannten Mitgliede, welche dem Kreise der Grundeigentümer und Hausmakler entnommen sind. Gesuche um Beleihung von Hypotheken sind an den Vorstand zu richten, der ebenso wie derjenige der Hilfskasse für Gewerbetreibende in Sektionen geteilt ist und nach freiem Ermessen entscheidet, ob eine Beleihung zu erfolgen hat, sowie in welcher Höhe und für welche Zeit das Darlehen zu gewähren ist. Nur hamburgische Hypotheken, Grund- und Rentenschulden werden beliehen, daneben auch die Grundstücke selbst gegen Eintragung einer Hypothek für die Beleihungskasse. Die Geschäftsordnung gibt für die Sicherung und Rückzahlung der gewährten Darlehen genaue Vorschriften. Vorbereitet und ausgeführt werden die Beschlüsse des Vorstandes durch zwei Regierungsräte der Finanzbehörde. Auch diese Einrichtung ist nicht als eine dauernde gedacht; sie soll, ebenso wie die beiden anderen, den durch den Kriegsausbruch kritisch gewordenen Verhältnissen nach Möglichkeit steuern.

Im Verein mit der durch Reichsgesetz geschaffenen Reichsdarlehenskasse und den bekannten Verordnungen des Bundesrats erscheint durch diese verschiedenen von Hamburg selbständig getroffenen Einrichtungen das große Kreditgebäude des hamburgischen Wirtschaftslebens zunächst im wesentlichen gestützt zu sein. Dem Beispiele Hamburgs folgend, haben auch in anderen Großstädten Bestrebungen eingesetzt, durch Errichtung ähnlicher Institute überall den Kredit zu stützen. Möge es ihrer Gesamtheit gelingen, uns den Ruhmestitel einzubringen, diese beispiellos schwere Krisis allein von allen Krieg führenden Staaten ohne Moratorium überwunden zu haben.

Verbandsnachrichten.

Kriegsdarlehne der Hypothekenbanken.

Nach dem Gesetz über die Darlehnskassen vom 4. August d. J. sind bekanntlich Hypotheken von der Beleihung durch die Darlehnskassen ausgeschlossen. In den Kreisen der Privatkapitalisten bestand unter diesen Umständen die Besorgnis, daß es den Besitzern guter erststelliger Hypotheken angesichts der allgemeinen Kreditzurückhaltung nicht möglich sein werde, bares Geld auf ihre Hypotheken zu erhalten.

Inzwischen haben verschiedentliche erfolgreiche Bemühungen eingesetzt, um diese Besorgnis zu beseitigen und die vorhandene Lücke auszufüllen. Seitens des preußischen Ministers des Innern sind die öffentlichen Sparkassen auf die Aufnahme der Beleihung derartiger Hypotheken ausdrücklich hingewiesen worden. Ferner hat auf Anregung des Vorsitzenden des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes dessen Sonderausschuß für Hypothekenbankwesen die deutschen Hypothekenbanken zu gemeinsamen Maßnahmen vereinigt, die es ihnen ermöglichen sollen, vorübergehenden, anderweit nicht zu befriedigenden Kreditbedürfnissen der Besitzer erststelliger Hypotheken im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und ihrer finanziellen Mittel gerecht zu werden.

Die Hypothekenbanken werden auf erststellige Hypotheken aus ihrem bisherigen Geschäftsbereiche und unter Beobachtung der für sie maßgebenden Grundsätze Darlehen gewähren, und zwar bis zu einem Höchstbetrage von 50 pCt. der in den Grenzen der §§ 11 und 12 des Hypothekenbankgesetzes und der Statuten der Bank liegenden Hypotheken. Damit nicht die bereitgestellte Kredithilfe zu Zwecken der Spekulation benutzt und so eine volkswirtschaftlich unerwünschte Mobilisierung der Hypotheken herbeigeführt wird, wird von den Hypothekenbanken in jedem einzelnen Falle die Notwendigkeit der Darlehnsaufnahme einer besonderen Prüfung unterzogen. Da es sich um eine Hilfsaktion für Privatkapitalisten handelt, werden Hypotheken von Versicherungsgesellschaften oder Beleihungsinstituten nicht lombardiert; aus dem gleichen Grunde muß auf eine möglichste Ersparung von Spesen Bedacht genommen werden, so daß eine Vermittelung des Beleihungsgeschäfts durch Agenten grundsätzlich abgelehnt werden soll.

Die Beleihung erfolgt technisch in der Weise, daß der Darlehnsnehmer an Stelle der Barvaluta Pfandbriefe der betreffenden Bank zum Nennwert zu übernehmen hat, welche von der Hypothekenbank im Auftrage des Darlehnsnehmers direkt an die öffentlichen Darlehnskassen zum Zwecke der Lombardierung ausgehändigt werden. Der Darlehnsnehmer hat das Recht und die Pflicht, das Darlehen in den ihm ausgehändigten Pfandbriefen zum Nennwert zurückzuzahlen. Die als Kreditunterlage dienende Hypothek wird der Bank zum Zwecke der Sicherheit zediert; bei Zurückzahlung des Darlehns hat Rückzession der Hypothek an den Darlehnsnehmer zu erfolgen.

Die Gewährung des Darlehns erfolgt provisionsfrei. Der Zinsfuß wird in Höhe von 5 pCt. in Aussicht genommen. Die Zinsen gelangen mit den dem Darlehnsnehmer während der Dauer des Darlehns zustehenden Zinskupons der ihm überlassenen Pfandbriefe zur Verrechnung.

Seitens des Sonderausschusses für Hypothekenbankwesen sind gegenüber den zuständigen Behörden Schritte getan, um die Kredithilfe für den Darlehnsnehmer noch weiter zu verbilligen; insbesondere ist beantragt worden, daß die zum Zwecke der Kredithilfe neu ausgegebenen Pfandbriefe vom Reichsstempel befreit bleiben, daß ferner für Zession und Rückzession der Hypotheken ein Landesurkundenstempel nicht erhoben wird, und daß schließlich den beleihenden Hypothekenbanken, wenn sie die Erteilung eines Kriegsdarlehens zu den Grundakten anmelden, vom Grundbuchamt die an eingetragene Gläubiger vorgeschriebenen Nachrichten erteilt werden. Auf diese Weise würden bei Briefhypotheken die Kosten und Umständlichkeiten einer grundbuchlichen Eintragung der Zession und Rückzession vermieden werden.

Der Hilfsaktion haben sich 35 Hypothekenbanken aus allen Teilen des Deutschen Reiches angeschlossen. Der Nennbetrag der von ihnen für Kriegsdarlehen zur Verfügung gehaltenen Pfandbriefe beträgt insgesamt mehr als 170 Millionen Mark. Die getroffene Maßnahme bildet somit eine wertvolle Ergänzung der bisherigen staatlichen und privaten Organisationen der Kredithilfe; ihre Bedeutung liegt insbesondere darin, daß sie nicht unwesentlich dazu beiträgt, das Vertrauen aufrechtzuerhalten, daß erststellige hypothekarische Kapitalanlagen ihre hervorragende wirtschaftliche Qualität auch in Zeiten heftiger Erschütterung zu behaupten vermögen.

Digitized by Google

Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs im Auslande erlassenen Moratorien.

(Diese Zusammenstellung beruht im wesentlichen auf den von uns gesammelten Zeitungsnachrichten; für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann keinerlei Gewähr übernommen werden; wir werden für berichtigende und ergänzende Mitteilungen aus unserem Leserkreise außerordentlich dankbar sein.)

A. Kriegführende Staaten.

Staat	Zeitpunkt des Erlasses	Nähere Bestimmungen
1. Oesterreich*)	Ursprünglich angeordnet am 31. Juli 1914, umgestaltet und verlängert unterm 13. August 1914.	1. Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden, wenn sie vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, bis zum 30. September, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet. Für die vor dem 1. August ausgestellten Wechsel oder Schecks, die in der Zeit vom 1. August bis 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, werden Präsentations- und Protestfrist um 61 Tage hinausgeschoben. 2. Ausgenommen von den Bestimmungen unter 1. sind Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, aus Miet- und Pachtverträgen, ferner Zins- und Annuitätenforderungen aus Hypotheken an vermietete oder verpachtete Grundstücke, soweit nicht Schuldner beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinsen zur Zahlung der Hypothekenzinsen oder Annuitäten nicht ausreichen; ausgenommen sind ferner Renten- und Unterhaltsforderungen, Forderungen des Roten Kreuzes und ähnlicher Institute zu Kriegswohlfahrtszwecken, Ansprüche aus Versicherungsverträgen auf den Todesfall im Kriege, andere Ansprüche aus Versicherungsverträgen bis zu bestimmten Maximalbeträgen (Schadensvers. 400 Kr., Lebensvers. 500 Kr., Rückkauf oder Darlehen 200 Kr.), endlich Zinsansprüche aus Staatsschulden sowie Pfandbriefe und sonstige mündelsichere Schuldverschreibungen. — Das Moratorium findet ferner keine Anwendung auf Geldforderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren, wenn der bezügliche Vertrag vor dem 1. August abgeschlossen, die Lieferung jedoch vertragsgemäß erst nach dem 31. Juli bewirkt worden ist oder bewirkt wird. 3. Auf Kontokorrentforderungen an Landes- oder Aktienbanken kann ungeachtet des Moratoriums innerhalb eines Kalendermonats Zahlung von 3 % des Guthabens am 1. August 1914, mindestens aber 400 Kr., bei anderen Kreditstellen bis zur Höhe von 2 %, mindestens aber von 200 Kr., bei Raiffeisen-Kassen überhaupt nur bis zur Höhe von 50 Kr. begehrt werden. Die Auszahlung höherer Beträge kann verlangt werden, soweit der Gläubiger ihrer zur Erfüllung bestimmter dringender Verpflichtungen bedarf (in der Verordnung ausführlich geregelt). Ueberweisungen auf ein anderes Konto können ungeachtet des Moratoriums jederzeit verlangt werden. 4. Auf Sparkasseneinlagen, die vor dem 1. August 1914 gemacht sind, können bei Sparkassen, Landes- und Aktienbanken im Kalendermonat 200 Kr., bei anderen Kreditstellen 100 Kr., bei Raiffeisen-Kassen 50 Kr. abgehoben werden. 5. Eine im August oder September erklärte Kündigung einer unter das Moratorium fallenden Geldforderung ist zu behandeln, als ob sie am 1. Oktober erklärt wäre. 6. Besondere Bestimmungen regeln die Verlängerung der Präsentations- bezw. Protestfrist infolge der Behinderung durch höhere Gewalt sowie die Unterbrechung von Prozeß- und Zwangsvollstreckungsverfahren während der Dauer der Stundung Für nach dem 31. Juli 1914 ausgestellte Wechsel und Schecks wird im Falle des Eintritts eines unüberwindlichen Hindernisses die Präsentations- und Protestfrist um den zur Nachholung erforderlichen Zeitraum, mindestens bis zum Ablauf von 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses, hinausgeschoben.
2. Ungarn	Ursprünglich angeordnet am 1. August 1914, umgestaltet und verlängert am 12. August 1914.	Die Bestimmungen decken sich mit den österreichischen.
3. Rußland		Laut Zeitungsnachricht vom 17. August ist für die westlichen Gouvernements, St. Petersburg eingeschlossen, ein zweimonatiges Wechselmoratorium eingeführt worden; anderen, älteren Nachrichten zufolge soll ein allgemeines Moratorium für ganz Rußland erlassen sein.
4. Frankreich	31. Juli 1914.	Für Darlehen in laufender Rechnung und im Beleihungsverkehr ist ein Moratorium bis zum 31. August angeordnet. Die Banken sind ihren Depositengläubigern gegenüber lediglich verpflichtet 250 Frcs. zuzüglich 5 % von dem Rest ihres Guthabens auszuzahlen. Sparkassen brauchen auf jedes Buch jeweils nur 50 Frcs. 14 Tage nach Kündigung auszuzahlen. Außerdem soll am 1. August ein Wechsel-Moratorium erlassen sein.

*) Für Bosnien und Hercegowina gelten die gleichen Bestimmungen mit geringfügigen Abweichungen.

Digitized by Google

Staat	Zeitpunkt des Erlasses	Nähere Bestimmungen
5. Großbritannien	2. August 1914	Die Fälligkeit von Wechseln (nicht von Sichtwechseln oder Schecks), die vor dem 2. August akzeptiert waren, wird um einen Monat, jedenfalls aber bis zum 4. September hinausgeschoben. (Der Akzeptant muß jedoch eine Erklärung über die Re-Acceptance auf die Vorderseite des Papiers setzen.) Am 25. August wurde eine weitere Fristerstreckung bis zum 4. Oktober gemeldet. Die Zinsberechnung für die Prolongationsfrist erfolgt zum Banksatz vom 7. August, also zu 6 %. Das Moratorium erstreckt sich auch auf nicht wechselpflichtige Zahlungsverbindlichkeiten, soweit diese 5 £ übersteigen, Löhne und Gehälter, Gemeindesteuern, Seefrachten, Zinsen und Dividenden auf Trustee Securities sowie Spareinlagen, Banknoten sind vom Moratorium ausgenommen. Englische Niederlassungen auswärtiger Institute sind in das Moratorium ausdrücklich eingeschlossen.
6. Serbien	28. Juli 1914	Moratorium bis zum 60. Tage nach der Demobilisierung, weitere Details unbekannt.
7. Belgien	?	Vom 2. bis 31. August Auszahlungen von Guthaben nur bis zu 1000 Frcs.; bei Guthaben über 1000 Frcs. die ersten 1000 Frcs. voll, vom Rest 10 %.
8. Montenegro	?	?
9. Japan	?	?

B. Neutrale Staaten.

Staat	Zeitpunkt des Erlasses	Nähere Bestimmungen
1. Italien	16 August 1914	Banken, mit Ausnahme der Emissionsbanken, und Sparkassen, mit Ausnahme der Postsparkassen, sind berechtigt, Auszahlungen auf Einlagen, die vor dem 5. August gemacht worden sind, auf 5 % bis zum 10. September und auf weitere 5 % vom 15. September bis 30. September zu beschränken. Diese Beschränkung erstreckt sich nicht auf die industriellen Geldbedürfnisse zur Zahlung der Arbeitslöhne und zur Beschaffung der zur Aufrechterhaltung der Betriebe benötigten Rohstoffe. Wechseln mit Verfallzeit bis zum 30. September wird ein Zahlungsaufschub von vierzig Tagen bewilligt unter der Bedingung, daß mindestens 15 % abbezahlt und 6 % Jahreszinsen für die Verlängerung sofort bezahlt werden. Für die Durchführung von Börsenoperationen werden Erleichterungen gewährt: Termin- und Reportgeschäfte an der Börse, die vor dem 30. September ablaufen, werden um 32 Tage verlängert, doch haben die Gläubiger ein Recht auf eine Abschlagszahlung von 2½ % und eine Zinsvergütung von 6 % jährlich. Exekutionen können erst nach Wiedereröffnung der Börse vom 2. bis zum 20. Tage vorgenommen werden. Schecks auf Kreditinstitute mit Ausnahme der Emissionsbanken unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Rückzahlungen von Depositengeldern. Schecks der Banken auf sich selbst und Zirkularschecks müssen voll bezahlt werden.
2. Schweiz	a) 3. August 1914	Für alle auf Ende Juli und auf die folgenden Tage fälligen Wechsel wird ein Aufschub von 30 Tagen gewährt; die Protestfrist beginnt erst nach Ablauf des Aufschubs zu laufen.
	b) 5. August 1914	Allgemeiner Rechtsstillstand gewährt bis 31. August 1914.
	c) 17. August 1914	Der in der Schweiz domizilierte Schuldner ist bis auf weiteres befugt, seinem im Ausland domizilierten Gläubiger die gleichen Stundungseinreden entgegenzusetzen, die dem im Auslande domizilierten Schuldner auf Grund im Lande seines Wohnsitzes erlassener Rechtsnormen gegenüber dem in der Schweiz domizilierten Gläubiger zustehen.
	d) 21. August 1914	Der allgemeine Rechtsstillstand wird bis 30. September verlängert Für alle im September fällig werdende Wechsel beginnt die Protestfrist mit dem 1. Oktober 1914 zu laufen.
3. Dänemark		Ausländische Forderungen, welche vor dem 1. August entstanden sind, werden bis zum 1. Oktober prolongiert, die Verlängerung eingeklagter inländischer Forderungen erfolgt wie in Deutschland nach richterlichem Ermessen.
4. Schweden	5. August 1914	M. für vor dem 5. August fällige Schulden bis zum 7. September 1914, für zwischen dem 5. Aug. und dem 7. Sept. fällige Schulden bis nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Verfallzeit. Während der Stundungszeit sind Klageeinreichungen bei Gericht, bei dem Oberexekutor oder Gerichtsvollzieher sowie Konkursanträge ausgeschlossen. Während der Stundung von Wechselzahlungen dürfen Wechsel weder präsentiert noch protestiert werden. Alle an Fristeinhaltungen gebundenen Gläubigerrechte ruhen während der gesetzlichen Stundungsfrist. Vom M. ausgeschlossen sind: Nach dem 5. August entstehende Verpflichtungen sowie Steuern und andere öffentliche Abgaben mit Ausnahme der Patent- und Warenzeichengebühren.

Digitized by Google

Staat	Zeitpunkt des Erlasses	Nähere Bestimmungen
5. Norwegen	5. August 1914	Einmonatiges Moratorium für alle vor dem 5. August entstandenen, zwischen 5. August und 6. September (einschließlich) fälligen Geldforderungen, ausgenommen Steuern und Abgaben an den Staat und die Kommunen, Löhne, Pensionen und Leibrenten. (Unverzinsliche Forderungen sind in der Zwischenzeit mit 5 %, Wechselforderungen zum offiziellen Diskontsatz, verzinsliche Forderungen, wie sonst, zu verzinsen.)
6. Niederlande		Gesetz über gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen in Vorbereitung.
7. Bulgarien		Dreimonatiges Moratorium auf alle vor dem 25. Juli 1914 a. St. bzw. 7. August n. St. eingegangene Geldverpflichtungen. Das Moratorium wird für Privatpersonen, Vereine und Banken zur Erfülluug gegenseitiger Geldverpflichtungen, die zivilen und Handelsgeschäften entspringen, bewilligt. Das Moratorium hält den Fortlauf vereinbarter und gesetzlicher Zinsen nicht auf. Für Wechsel, Mandate und alle Handelseffekten laufen die Zinsen vom Fälligkeitsdatum angefangen, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde. Während der Zeit des Moratoriums ist der Fortlauf aller Fristen materieller und prozessueller, ferner krimineller und ziviler Vereinbarungen, ferner gerichtlicher und anderer Fristen aufgehalten. Dem Justizminister wird das Recht eingeräumt, das Moratorium vollkommen oder teilweise auch früher abzuändern.
8. Griechenland	30. Juni (13. Juli) 1914	Durch einen königlichen Erlaß vom 30. Juni (13. Juli) 1914 ist bestimmt worden, daß bis Ende August (13. September) 1914 in den Provinzen des alten Königreichs und den Verwaltungsbezirken Makedoniens und von Epirus jede Verjährung von Rechten und Klagen des bürgerlichen und des Handelsrechts, deren Ablauf in die Zeit der Gültigkeit dieses Dekrets fallen sollte, unterbrochen wird, wobei auch die eingerechnet sind, die durch frühere Erlasse unterbrochen waren In den Verwaltungsbezirken von Makedonien und von Epirus werden bis zur gleichen Zeit eingestellt alle Prozesse über Konkurserklärungen und alle mit diesen Prozessen zusammenhängenden Fristen. Die durch den Erlaß vom 29. April (12. Mai) 1914 angeordnete Einstellung von Zwangsvollstreckungen in landwirtschaftliche Güter im alten Griechenland, in Makedonien und in Epirus wird auch auf die nicht eingebrachten Früchte dieser Güter ausgedehnt, für die die Beschlagnahme gemäß den Bestimmungen der Artikel 915 ff. des Zivilrechts untersagt ist. Die Unterbrechungen haben keine Gültigkeit für Rechtsverhältnisse, die nach dem 2. (15.) November 1913 entstanden sind.
9. Türkei	8. August 1914	Einmonatiges allgemeines Moratorium für Terminfälligkeiten aus Schuldverbindlichkeiten einschließlich befristeter und unbefristeter Bankguthaben; zurzeit Beratung über Verlängerung auf 3 Monate.
10. Egypten	5. August 1914	Die Fristen, innerhalb deren Proteste und alle, den Rekurs betreffenden Rechtsgeschäfte geschehen müssen, werden für alle umsetzbaren Handelspapiere bis 1. November verlängert.
11. Argentinien		Moratorium auf 30 Tage bis Ende September.
12. Brasilien		30tägiges Moratorium für alle Banken.
13. Mexiko		Seit Januar 1914 einjähriges Moratorium für die Zinszahlung auf die Bonds der inneren und äußeren Schuld.
14. China		Soll allgemeines Moratorium angeordnet haben; näheres unbekannt.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 276, 688, 690 BGB.

1. Solange ein aus dem Auslande kommendes Wertpaket bei der Zollbehörde ruht, finden auf deren Rechtsverhältnis zu dem Absender die Grundsätze des Verwahrungsvertrages entsprechende Anwendung. Die Behörde bzw. der durch sie vertretene Staat haften daher für einen in den Amtsräumen verübten Diebstahl, wenn ihrerseits die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vernachlässigt worden war; für die Haftungsermäßigung aus § 690 BGB ist in diesem Falle kein Raum.
2. Bei Inanspruchnahme auf Grund eines derartigen Tatbestandes kann sich der Staat nicht darauf berufen, daß der Wert der Sendung der Post gegenüber unter dem tatsächlichen Betrage deklariert worden sei, noch kann er ein mitwirkendes Verschulden des Absenders daraus herleiten, daß dieser es unterlassen hat, sich die Nummern der in dem Wertpaket enthaltenen Banknoten zu notieren.

Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 7. November 1913, Bf. I. 80, 1913.*)

*) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps, Hamburg.

Digitized by Google

Die klagende dänische Bank hat am 1. März 1912 in Kolding ein an die N.-N.-Bank in Hamburg adressiertes, mit 300 Kronen deklariertes Wertpaket zur Post gegeben. Dies Paket ist am Sonnabend, dem 2. März 1912, in Hamburg auf der Post eingetroffen und, da es aus dem Auslande kam, von der Post der hiesigen Zollbehörde übergeben worden, um nach zollamtlicher Behandlung an die Adressatin ausgeliefert zu werden. Als die entsprechend benachrichtigte Adressatin das Paket am Montag vormittag bei dem Zollamt Ecke Gänsemarkt und Valentinskamp abholen lassen wollte, war es gestohlen. Die eingeleitete Untersuchung hat weder zur Entdeckung des Täters noch zur Wiedererlangung des Paketes und seines Inhaltes geführt.

Die Klägerin behauptet, die Zollverwaltung habe den Verlust des Wertpaketes verschuldet, da sie es unter Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt völlig ungenügend aufbewahrt und dadurch den Diebstahl ermöglicht habe. Sie behauptet ferner, daß in dem Paket 7 Tausend-Mark-Scheine, 74 Hundert-Mark-Scheine und 600 M. in münztem Gelde, insgesamt also 15 000 M. enthalten gewesen seien. Für die mangelhafte Aufbewahrung ist auf den Inhalt der strafgerichtlichen Ermittelungsakten und eventuell gerichtlichen Augenschein Bezug genommen. Für den behaupteten Inhalt des Wertpakets sind zwei Angestellte der Klägerin als Zeugen benannt. Die Klägerin nimmt demgemäß den Hamburgischen Staat, vertreten durch die Generalzolldirektion, auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens in Höhe von 15 000 M. nebst Zinsen und Kosten in Anspruch.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat Klägerin Berufung eingelegt.

Vom Oberlandesgericht wurde unter Aufhebung des ersten Urteils der Schadenersatzanspruch der Klägerin für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. In der Begründung wird u. a. folgendes ausgeführt:

Der Vorderrichter verneint, daß der Zollverwaltung bei der Verwahrung des hier fraglichen Wertpakets ein Verschulden zur Last fällt. Er geht dabei von der Rechtsauffassung aus, daß für das Maß der Sorgfalt, welche die Behörde bei der zollamtlichen Verwahrung des Paketes habe beobachten müssen, der auf dem Paket deklarierte Betrag von 300 Kr. entscheidend gewesen sei. In beiden Punkten vermag das Berufungsgericht dem Vorderrichter nicht beizutreten.

Gewiß ist es richtig, daß das Maß der bei einer Verwahrung anzuwendenden Sorgfalt sich wesentlich nach dem Wert des in Frage stehenden Objektes richtet, und daß im allgemeinen für diesen Wert diejenige Wertangabe entscheidend ist, welche dem zu verwahrenden Gegenstande beigegeben wird. In letzterer Beziehung liegt die Sache indes dann anders, wenn die Wertangabe ersichtlich überhaupt nicht für den Verwahrer bestimmt ist und der Verwahrer im übrigen zum mindesten mit der Wahrscheinlichkeit rechnet oder rechnen muß, daß der wirkliche Wert erheblich höher ist als die beigefügte Wertdeklaration. So steht es hier. Die auf dem Paket vermerkte Wertangabe war lediglich für die Postverwaltung bestimmt. Sie hatte weiter keinen Zweck als den, dem Paket den Charakter eines Wertpakets zu geben und ihm damit eine grundsätzlich sorgfältigere Behandlung auf dem Transport zu sichern, als sie gewöhnlichen Paketen zuteil wird. Für diesen Zweck war es nicht erforderlich, den vollen Wert der Sendung zu deklarieren, es genügte, wenn nur überhaupt eine Wertangabe erfolgte. Blieb diese unter dem wahren Werte, so haftete freilich im Fall des Verlustes die Post höchstens auf den deklarierten Betrag. Das aber ist eine Sache für sich, aus der die Zollverwaltung keine Rechte für sich herleiten kann. Zurzeit handelt es sich nur darum, festzustellen, daß die auf dem Paket vermerkte Wertangabe keine für die Zollbehörde maßgebliche Erklärung enthalten sollte und als solche zollseitig auch nicht aufgefaßt worden ist. Wie die gleichmäßige Behandlung aller Wertpakete zeigt, mögen dieselben mit 100 M. oder 100 000 M. deklariert sein, schenkt die Zollverwaltung den auf den Sendungen vermerkten Wertangaben überhaupt weiter keine Beachtung. Im übrigen ist es — wie auch der Vorderrichter erwähnt — allgemein bekannt, daß derartige Wertpakete, zumal wenn es sich, wie hier, um Versendungen zwischen Bankhäusern handelt, regelmäßig nur mit einer geringen Wertangabe deklariert werden, während der Restbetrag mit Rücksicht auf die erheblich niedrigeren Kosten statt durch Wertdeklaration im Wege privater Versicherung gedeckt wird. Es ist unbedenklich festzustellen, daß diese allgemeine Uebung auch der Hamburgischen Zollverwaltung bekannt gewesen ist, und daß demgemäß auch die mit der hier fraglichen Sendung speziell befaßten Beamten zum mindesten mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet haben, das Wertpaket habe einen weit größeren Wert als die deklarierten 300 Kr.

Der Vorderrichter meint nun, auch wenn der Zollverwaltung bekannt sei, daß Wertpakete regelmäßig mehr wert seien als deklariert ist, so fehle es für sie doch an einem festbestimmten Maßstab für den Grad der zu beobachtenden Sorgfalt. Sie sei daher genötigt, ihre Sorgfalt in bezug auf das zu verwahrende Objekt lediglich nach dem deklarierten Wert zu bemessen in der berechtigten Annahme, daß nach dem Willen des Absenders — wie die Post, so auch sie als eine für den Absender wirtschaftlich mit der Post gleichbedeutende Verkehrsbehörde — ein Interesse lediglich in der erklärten Höhe wahren solle. Dem vermag das Berufungsgericht nicht beizutreten. Daß der Absender der Post gegenüber nur einen Teil des Wertes seiner Sendung deklariert und daher auch nur den Willen hat und haben kann, durch die Post sein Interesse an der Sendung lediglich in Höhe des deklarierten Betrages gewahrt zu sehen, ist für ihn das Ergebnis einer durchaus verständigen geschäftlichen Kalkulation. Daraus folgt aber noch nicht, daß er den gleichen Willen nun auch der Zollverwaltung gegenüber haben müßte, und man kann auch nicht etwa sagen, daß er, wenn er sich gegen eine derartige Willensauslegung von seiten der Zollverwaltung verwahren wolle, dies der Behörde gegenüber irgendwie zum Ausdruck bringen müsse. Es ist auch nicht ersichtlich, wie das geschehen sollte. Von einer besonderen Benachrichtigung der Zollbehörde, daß und um wieviel der wirkliche Wert der betreffenden Sendung den für die Post deklarierten Betrag übersteige, wird ernstlich nicht gesprochen werden können. Aber auch ein entsprechender, auf dem Paket selbst hinzugefügter Vermerk wäre nicht nur etwas völlig Neues und würde höchstwahrscheinlich schon von der Postverwaltung beanstandet werden, sondern er wäre vor allem auch ohne jede praktische Bedeutung, da, wie oben ausgeführt, zollseitig den Wertdeklarationen überhaupt weiter keine Beachtung geschenkt wird.

Nach alledem kann das Berufungsgericht dem Vorderrichter darin nicht zustimmen, daß die Zollverwaltung das Maß der Sorgfalt dem hier fraglichen Wertpaket gegenüber nur nach einem Werte von 300 Kr. zu bemessen verpflichtet gewesen und daher von aller Verantwortung frei sei, wenn sie das Paket so sorgfältig aufbewahrt habe, wie ein ordentlicher Geschäftsmann ein Wertobjekt von 300 Kr. aufbewahre. Vielmehr mußte, da ein höherer Wert wahrscheinlich war, auch diesem höheren Werte Rechnung getragen werden. Das bedeutet nun selbstverständlich nicht, daß die Zollbeamten, als sie das Paket in zollamtliche Verwahrung nahmen, verpflichtet gewesen wären, besondere Ueberlegungen anzustellen, wie groß wohl der wirkliche Wert der Sendung war und es je nach dem Ergebnis dieser Ueberlegungen einer unterschiedlichen Behandlung in bezug auf die Aufbewahrung zu unterwerfen; sondern es folgt daraus nur so viel, daß die ganzen Einrichtungen der Wertpackkammer so getroffen sein mußten, daß sie zur ordnungsmäßigen Verwahrung größerer Werte geeignet waren, und daß sich demgemäß die Zollverwaltung vorliegendenfalls nicht damit entschuldigen kann, daß die von ihr getroffenen Einrichtungen für die Verwahrung von Wertpaketen bis 300 Kr. den nach den Bedürfnissen des Verkehrs zu stellenden Anforderungen genügt hätten.

Von diesen rechtlichen Erwägungen ausgehend, ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß die von der Zollverwaltung getroffenen Einrichtungen nicht so gewesen sind, wie sie bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten sein müssen. (Wird in tatsächlicher Hinsicht näher ausgeführt.)

Die Feststellung, daß die Zollverwaltung das hier fragliche Wertpaket nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt in zollamtlicher Verwahrung gehalten hat, würde übrigens auch dann gerechtfertigt sein, wenn das Maß der von der Zollverwaltung zu beobachtenden Sorgfalt nur nach einem Wertobjekt von 300 Kr. zu bemessen gewesen wäre. Die im

Digitized by Google

einzelnen nachgewiesenen Mängel der getroffenen Verwahrungs-Einrichtungen müssen als so erheblich bezeichnet werden, daß diese Einrichtungen auch nicht genügten, um Werte bis zu 300 Kr. aufzubewahren. Wie das Berufungsgericht überzeugt ist, würde ein sorgsamer Geschäftsmann, der sich ständig mit der Verwahrung fremder Sachen — sei es auch nur im Höchstwert von 300 Kr. pro Stück — zu befassen gehabt hätte, sich nicht mit derart ungenügenden Sicherungs-Maßnahmen begnügt haben, wie sie von der Zollverwaltung getroffen waren. Vielmehr ist unbedenklich anzunehmen, daß bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die eben vom Berufungsgericht als nötig bezeichneten weiteren Sicherungen auch dann eingerichtet worden wären, wenn der Wert der einzelnen Objekte 300 Kr. nicht überstieg.

Das Gesamtergebnis ist also, daß der Verlust der hier fraglichen Wertsendung darauf zurückzuführen ist, daß sie von der Zollverwaltung nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verwahrt worden ist. Zur Beobachtung dieser Sorgfalt aber war die Zollverwaltung auch der Klägerin gegenüber verpflichtet. Unrichtig wäre allerdings die Annahme, daß die Zollabfertingungsstelle in den mit der Post geschlossenen Transportvertrag eingetreten und auf diese Weise zu der Klägerin in vertragliche Beziehungen getreten sei. Denn der mit der Post geschlossene Transportvertrag hatte, wie in dem bereits vom Vorderrichter angezogenen Urteil des Reichsgerichts über einen insoweit gleichliegenden Fall RG. Bd. 48 S. 255 ff. zutreffend ausgeführt ist, nach den Bestimmungen der Postordnung mit der Uebergabe des Wertpakets an die Zollbehörde und der entsprechenden Benachrichtigung der Klägerin sein Ende erreicht; ein Eintritt der Zollverwaltung in den Vertrag war daher begrifflich unmöglich. Es kann aber auch nicht davon die Rede sein, daß nunmehr zwischen der Klägerin und der Zollverwaltung ein neues, selbständiges Vertragsverhältnis begründet worden ist, aus dem eine Verpflichtung der Zollverwaltung, das ihr zur zollamtlichen Behandlung von der Post übergebene Paket mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu verwahren, hergeleitet werden könnte. Denn auf beiden Seiten fehlt es an dem dazu erforderlichen Vertragswillen. Die Zollverwaltung hat, wie in allen anderen Fällen, so auch hier, das Wertpaket ausschließlich kraft öffentlichen Rechts in Verwahrung genommen, um in Ausübung ihrer Funktion als Organ der Staatsverwaltung seinen Inhalt auf das Vorhandensein etwaiger zollpflichtiger Gegenstände nachprüfen zu lassen und vor der Herausgabe an den Adressaten die Zahlung der etwaigen Zollgebühren zu erwirken. Nichtsdestoweniger muß in entsprechender Anwendung privatrechtlicher Grundsätze angenommen werden, daß die Zollverwaltung bei der von ihr kraft öffentlichen Rechts ausgeübten Verwahrung dem Absender gegenüber zur Beobachtung aller im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet ist. Diese analoge Rechtsanwendung ist um so mehr geboten, als es ja nicht vom freien Willen des Absenders abhängt, ob er seine Wertsendung der Zollverwaltung anvertrauen will oder nicht. Das allgemeine Interesse erfordert es, daß der Absender sich auf eine ordnungsmäßige Verwahrung seiner einer zollamtlichen Behandlung unterliegenden Wertsendungen verlassen und daß er die Zollverwaltung allen Umfangs verantwortlich machen kann, wenn die Verwahrung nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erfolgt.

Die Zollverwaltung meint nun, wenn man die Grundsätze über den Verwahrungsvertrag analog anwenden wolle so habe sie nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflege; denn es handle sich um eine „unentgeltliche" Verwahrung (§ 690 BGB.). Letzteres ist zwar insofern richtig, als die Zollverwaltung eine Vergütung für die Verwahrung regelmäßig nicht bekommt. Trotzdem kann das nicht zu einer Einschränkung der beklagtischen Haftung führen. Denn der Grundgedanke, in dem diese Haftungs-Beschränkung ihre Rechtfertigung findet, ist der, daß eine unentgeltliche Verwahrung lediglich im Interesse des Hinterlegers erfolgt, also einen Gefälligkeitsakt des Verwahrers darstellt; in solchem Falle würde es unbillig sein, dem Verwahrer eine strengere Sorgfaltspflicht aufzubürden, als er sie in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Von einer solchen, lediglich im Interesse des Hinterlegers und aus Gefälligkeit gegen ihn erfolgenden Verwahrung kann aber, wie keiner weiteren Ausführung bedarf, bei zollamtlichen Verwahrungen nicht die Rede sein.

Es ist weiter zu prüfen, ob die Tatsache, daß das hier fragliche Wertpaket der Postbehörde gegenüber nur mit 300 Kronen deklariert war, dahin führen muß, daß auch die Zollverwaltung keinesfalls auf einen höheren Schadenbetrag in Anspruch genommen werden kann. Das Berufungsgericht vermag das nicht anzunehmen; für eine derartige Haftungsbeschränkung fehlt jede rechtliche Grundlage, und es kann auch nicht anerkannt werden, daß sie aus besonderen Billigkeits-Erwägungen gerechtfertigt sein würde. Ein Eintritt der Zollverwaltung in den mit der Post geschlossenen Transportvertrag hat niemals stattgefunden. Im übrigen war die Wertdeklaration, wie oben bereits ausgeführt, lediglich für die Postverwaltung bestimmt und die Zollverwaltung schenkte ihr auch tatsächlich weiter keine Beachtung; sie behandelte ein mit 100 M. deklariertes Wertpaket genau ebenso wie ein solches über 100 000 M. Ferner war ihr bekannt, daß derartige Wertsendungen oft in Wirklichkeit einen höheren Wert haben als den deklarierten, und endlich war — und ist — es durchaus nicht üblich, die Zollbehörden bei einer derartigen Zollsendung über deren wahren Wert vorgängig zu unterrichten. Nach alledem würde es ebenso unrecht wie unbillig sein, wenn man der infolge ihres Verschuldens auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommenen Zollverwaltung gestatten wollte, sich auf die lediglich als Grundlage für den Abschluß einer Wertversicherung mit der Postverwaltung bestimmte Wertdeklaration zu berufen und daraus eine Beschränkung ihrer Haftung auf den deklarierten Betrag herzuleiten, eine Beschränkung übrigens, die noch enger sein würde als die der Post, da die Post auch ohne Verschulden auf den deklarierten Wert haftet, während die Zollverwaltung nur für Verschulden einzustehen hat.

Beklagtischerseits ist endlich noch von einer Mitschuld der Klägerin an dem entstandenen Schaden gesprochen worden. Soweit ein solches Mitverschulden in der zu niedrigen Wertdeklaration gelegen haben soll, bedarf der Vorwurf nach dem bisher Ausgeführten keiner weiteren Erörterung. Ein Verschulden der Klägerin liegt nicht vor, und wenn es vorläge, wäre es für den Schaden nicht kausal gewesen. Aber auch daraus ist gegen die Klägerin nichts herzuleiten, daß sie es unterlassen hat, die Litera und Nummern der in das Wertpaket gelegten 100- und 1000-M.-Scheine zu notieren. Daß derartige Notierungen allgemein üblich wären, ist auch ohne vorgängige Anhörung von Sachverständigen unbedenklich zu verneinen, zumal sie irgend welchen praktischen Wert so gut wie gar nicht besäßen. Abgesehen davon aber ist jedenfalls für den vorliegenden Fall als sicher anzunehmen, daß die Notierung von Litera und Nummern der Scheine zu ihrer Wiedererlangung nicht beigetragen haben würde. Bei der großen Zahl der im Verkehr befindlichen Scheine und der Leichtigkeit, auch die gestohlenen Scheine auf unverdächtige Weise in Umlauf zu bringen, war die Möglichkeit, daß man sie im Fall der Kenntnis der Litera und Nummern den Dieben oder etwaigen Hehlern hätte wieder abnehmen können, bevor sie in die Hände gutgläubiger Dritter gelangten, eine so fernliegende, daß damit ernstlich nicht gerechnet werden kann.

Berichtigung.

In Nr. 22 auf S. 366 Anm. 1 Zeile 6 von unten sind in dem Aufsatz „Kriegsbetrachtungen" infolge eines Versehens bei der Drucklegung die drei vom Verfasser in der Korrektur gestrichenen Worte „die Kriegsdarlehnskassenscheine und" stehen geblieben. Wir bitten diesen Druckfehler zu verbessern.

Digitized by Google

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. **Dr. Riesser**, Berlin,
unter Mitwirkung von:

Geheim. Regierungsrat Professor Dr. **Gustav Cohn**, Göttingen; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat **Heinrich Dove**, M. d. R., Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Düringer**, Leipzig; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. **Heilfferich**, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. **Franz Klein**, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. **Paul Laband**, Straßburg i. Els.; Professor Dr. **Julius Landesberger**, Wien; Geh. Oberfinanzrat Dr. **von Lumm**, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. **Neukamp**, Leipzig; **Max Schinckel**, Hamburg; Dr. **Ernst Schuster**, barrister-at-law, London; Professor Dr. **Heinrich Waentig**, Halle a. S.

Schriftleitung:

Rechtsanwalt **Otto Bernstein** und Professor Dr. **Carl Mollwo**,
Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Berlin NW 7, Dorotheenstr. 4.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr 4, II) einzusenden.

Inserate: viergespaltene Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge beliebe man gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 10, Genthiner Str. 38, zu richten.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 10, Genthiner Strasse 38.

XIII. Jahrgang. **Berlin, 15. September 1914.** **Nummer 24.**

Inhalts-Verzeichnis.

Die Kriegsanleihe.
Von A. von Dombois, Präsident der Seehandlung.
Der Krieg und die Börse.
Von Kommerzienrat A. Moser-Berlin.
Einfluß des Krieges auf das Wechselrecht. (Ergänzungen).
Von Dr. Felix Meyer, Geheimer Justizrat, Kammergerichtsrat.
Krieg und Verjährung.
Von Geheimrat M. Hallbauer, Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Dresden.
Zusammenstellung der infolge des Krieges begründeten Darlehnskassen und Kredit-Banken.
Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs im Auslande erlassenen Moratorien.
Gerichtliche Entscheidungen.
Buchbesprechung.
Statistischer Teil.
Die deutschen Notenbanken im ersten Kriegsmonat (August 1914).

Die Kriegsanleihe

Von **A. von Dombois**, Präsident der Seehandlung.

Der Aufruf zur Zeichnung auf die Kriegsanleihe, der mit berechtigter Spannung von den beteiligten Kreisen erwartet wurde, ist erschienen. Der Generalstab des finanziellen Operationsgebietes, das Reichsbankdirektorium, ist mit einem wohldurchdachten Plane an die Oeffentlichkeit getreten, der bisher in den Tagesblättern wie in der Presse mit Recht die günstigste Beurteilung erfahren hat. Gerne entspreche ich dem Wunsche der Schriftleitung, die Bedeutung des Anleiheplans an dieser Stelle in Kürze einer Erläuterung und Würdigung zu unterziehen.

Unsere Feinde, namentlich England, außer Stande, die glänzenden Waffentaten unseres Volksheeres dauernd wegzuleugnen, fühlen zwar unsere mititärische Ueberlegenheit, setzen aber ihre Hoffnung darauf, uns durch die Unterbindung unseres Außenhandels wirtschaftlich und finanziell aushungern und so zur nachhaltigen Fortsetzung des Kampfes unfähig zu machen. Auch diese Erwartung wird unfehlbar zu schanden werden. Bisher wenigstens hat sich die finanzielle Kriegsrüstung Deutschlands und die Fähigkeit seiner Volkswirtschaft, sich den durch den Kriegszustand bedingten Aenderungen der Verhältnisse anzupassen, wie ohne Ueberhebung gesagt werden darf, mindestens nicht weniger wirksam als die der feindlichen Länder erwiesen. Die Kurse unserer Staatsanleihen haben sich in den kritischen Tagen vor der Mobilmachung besser gehalten als die der französischen Renten und der englischen Konsols, wie nachstehende kleine Tabelle erweist:

Kurse von Deutschen Reichsanleihen

1914:	4 % (18er)	4 % (25er)	4 % (35er)	3½ %	3 %	3 % franz. Rente in Paris	2½ % Engl. Consols in London
23./7.	99,80	99,80	99,80	86,40	75,50	81,10	75 ¼
24./7.	99,70	„	99,70	86,30	75,10	79,90	75,—
29./7.	98,75	99,50	99,80	84,—	78,—	77,25	71 ½
30./7.	98,40	—	99,—	—	72,—	„	70 ½

Deutschland ist bisher ohne allgemeines Moratorium ausgekommen, während das feindliche Ausland, einschließlich England und viele neutrale Länder ein solches in mehr oder weniger ausgedehnter sachlicher und zeitlicher Erstreckung erlassen mußten. Die Zahl der Konkurse war im Monat August erheblich geringer

Digitized by Google

als im gleichen Monat des Vorjahres. Der Mangel an kleinen Zahlungsmitteln, namentlich Silbermünzen, der in allen Ländern gleichmäßig hervortrat, ist bei uns verhältnismäßig schnell überwunden worden. Die Abforderungen von Sparkasseneinlagen und Bankdepositen hat keine die Zahlungsfähigkeit dieser Anstalten gefährdende Ausdehnung gewonnen, das Vertrauen des Publikums kehrte bald zurück; der Kreditbedarf wird durch die vorhandenen Kreditanstalten sowie vermöge der Tätigkeit der Darlehnskassen und der im Wege der Selbsthilfe ins Leben gerufenen Kriegskreditbanken in ausreichendem Maße befriedigt. Vor allem hat die Reichsbank, das Rückgrat unseres Kreditsystems, dank der vorschauenden, zielbewußten Politik ihrer Leitung sich als fest gefügt und allen auf sie einstürmenden Anforderungen voll gewachsen gezeigt. Ohne scharfe Anziehung der Diskontschraube oder sonstige künstliche Krediteinschnürungen hat sie die enorm gesteigerten Kreditansprüche des Verkehrs, namentlich im Wechseldiskontgeschäft befriedigt und zugleich als Kriegsbank durch Uebernahme von Reichsschatzanweisungen die gewaltigen Summen für die Mobilmachung bereit gestellt, die anscheinend über die früher in der Literatur angegebenen Beträge infolge der starken Heeresvermehrung der letzten Jahre und bei der Fülle der militärischen Neuformationen erheblich hinausgehen werden. Daher ist denn auch der vom Reichstag bewilligte Kriegskredit von vornherein auf nicht weniger als 5 Milliarden bemessen worden. Der Status der Reichsbank ist noch immer ein durchaus befriedigender. Ihr Goldbestand ist nach Ueberweisung des Reichskriegsschatzes an sie höher, als er je in Friedenszeiten war. Und wenn auch naturgemäß der absolute Betrag der Noten mit rund 4,138 Millionen (nach dem Ausweis vom 7. September d. Js.) ein außergewöhnlich hoher ist, so ist doch ihre Bardeckung mit 43 pCt. noch eine recht günstige.

Hat hiernach unsere Volkswirtschaft und besonders die Reichsbank die Belastungsprobe des Kriegszustandes aufs beste bestanden, so ist dies eine gute Vorbedeutung auch für die Begebung der Kriegsanleihe. Wenngleich die Reichsbank bisher ohne Nachteil für die Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben die großen Summen des Kriegsbedarfs dem Reiche zur Verfügung gestellt hat und dies auch noch weiter ohne Gefährdung der vorgeschriebenen Bardeckung ihrer Noten würde tun können, so muß doch auf ihre Entlastung und auf die Ablösung des kurzfristigen Schatzanweisungskredites Bedacht genommen werden, sobald die Verhältnisse dies angezeigt und durchführbar erscheinen lassen. Eine solche Entlastung liegt nicht nur im Interesse der Reichsbank und der von dieser zu befriedigenden allgemeinen Verkehrsbedürfnisse, die namentlich Ende September und Ende Dezember in großem Umfange an sie herantreten werden, sondern auch im Interesse des Reiches und der baldigen Konsolidierung seiner schwebenden Schuld. Die Erfahrung der Kriegsanleihe von 1870 ließ die zu schnelle Auflegung einer Anleihe in den ersten Tagen nach der Kriegserklärung nicht ratsam erscheinen. Nunmehr aber ist durch den über alles Hoffen und Erwarten schnellen, fast ununterbrochenen Siegeslauf unserer Truppen auf dem westlichen wie auf dem östlichen Kriegsschauplatz eine überaus günstige Kriegslage geschaffen, das allgemeine Vertrauen des Publikums und der gewerblichen Kreise hat sich gefestigt, die erheblichen Rückflüsse an Sparkassen und Banken haben bei gleichzeitiger Vorsicht in der Kreditausdehnung eine bemerkenswerte Flüssigkeit dieser Kreditanstalten herbeigeführt, die starke Belebung des nationalen Empfindens, der einmütige, zu jedem Opfer bereite patriotische Schwung der Bevölkerung werden — worauf unten noch näher eingegangen werden soll — sich als mächtiger Hebel für das Gelingen des Unternehmens verwerten lassen. Erscheint danach der Zeitpunkt für die Anleihe richtig gewählt, und stehen alle äußeren Vorzeichen günstig für sie, so wird auch der Anleiheplan selbst sowie die Modalitäten der Begebung allseitige Billigung finden können.

Naturgemäß konnte zunächst nur die Realisierung eines Teils des vom Reichstag bewilligten Kriegskredites von 5 Milliarden in Frage kommen; aber der Betrag der Anleihe mußte doch angesichts des fortschreitenden enormen Bedarfs der Heeresverwaltungen und gegenüber der Möglichkeit, daß der Krieg trotz der wirkungsvollen Siege unserer Heere von längerer Dauer sein und neue Kredite erfordern wird, so hoch als irgend möglich bemessen werden. Die Größe des Bedarfs war es daher, die auf die Anwendung eines zweifachen Anleihetyps hinwies. An sich hätte es wohl nahe gelegen, nur hoch verzinsliche Schatzanweisungen auf 4—6 Jahre auszugeben. Diese entsprechen recht eigentlich der Natur einer Kriegsanleihe, weil sie aus der vom Feinde zu erhebenden Kriegsentschädigung, auf welche zu rechnen nach der gegenwärtigen Kriegslage niemandem vermessen erscheinen wird, ohne langjährige Belastung des Reiches mit hohen Zinsen zurückgezahlt werden können, und weil sie voraussichtlich nur in geringem Maße eine nachteilige Rückwirkung auf den Kursstand der alten Staats- und Kommunal-Anleihen ausüben werden. Aber Schatzanweisungen dieser Art sind doch nicht bekannt und populär genug, um alle Bevölkerungskreise zu ihrer Zeichnung heranzuziehen. Sie werden zwar von Banken, Sparkassen und anderen öffentlichen Anstalten sowie von größeren Kapitalisten gern gekauft, nicht aber von den kleinen Sparern und allen denjenigen Kapitalbesitzern und Vermögensverwaltungen, die auf eine dauernde, ungestörte Kapitalanlage entscheidenden Wert legen. Die von Preußen im vorigen Winter mit einem großen Zeichnungserfolge begebenen auslosbaren Schatzanweisungen mit längerer Lauffrist (16 Jahre) haben sich zwar schnell eine große Beliebtheit in weiten Kreisen errungen, erscheinen aber den aus den angeführten Gründen in erster Linie zu wählenden 5 jährigen Schatzanweisungen zu ähnlich, um neben ihnen in Betracht zu kommen; sie werden besser vorläufig in der Reserve gehalten, um geeigneten Falls zu einer möglichen weiteren Kriegsanleihe verwendet zu werden. Ueberdies werden sie wegen ihrer den Etat erheblich belastenden Rückzahlungsbedingungen immer nur aushilfsweise und in nicht zu hohen Beträgen zu begeben sein. Es war daher ein glücklicher Gedanke und der Sachlage entsprechend, zwei verschiedene Typen dem Publikum in der Weise zur Wahl zu stellen, daß einmal 5 proz. Schatzanweisungen rückzahlbar in fünf Terminen in der Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 1. Oktober 1920 in Höhe von einer Milliarde und daneben eine 5 proz. Reichsanleihe, unkündbar bis 1. Oktober 1924 und in ihrem Höchstbetrage nicht begrenzt, zur Zeichnung angeboten werden. Jeder der beiden Typen bietet seine besonderen Vorteile, und es darf erwartet werden, daß durch sie dem Wunsche und dem Geschmack eines denkbar großen Kreises der Kapitalisten Rechnung getragen wird. Die Nichtbegrenzung des Höchstbetrages der Reichsanleihe, die einen Vorgang bei der Preußischen Staffelanleihe des Jahres 1908 hat, bietet den Vorteil, daß jeder Zeichner die Aussicht erlangt, den gezeichneten Betrag auch wirklich zugeteilt zu erhalten, und daß hierdurch die Konzeptzeichnungen ferngehalten werden, die eine sachgemäße Zuteilung und die Ueberführung der Anleihe in die Hände ernsthafter Zeichner so sehr erschweren.

Kurs und Verzinsung beider Anleihegattungen sind, wie allgemein anerkannt werden

Digitized by Google

dürfte, durchaus günstig für die Käufer bemessen. Beide werden zu 97,50 Prz., Schuldbucheintragungen mit Sperrverpflichtung bis 15. April 1915 zu 97,30 pCt. aufgelegt. Demgegenüber waren die Kurse der 4proz. Reichsschatzanweisungen, fällig am 1. Mai 1916, am letzten Börsentage, dem 30. Juli d. J., an dem der Krieg unmittelbar in Sicht war mit 99,50 pCt., die der 4proz. Reichsanleihe mit 98,40 und 99 pCt. notiert. Wenn auch durch den inzwischen tatsächlich erfolgten Kriegsausbruch noch mit einer gewissen weiteren Entwertung der 4proz. Reichsanleihe zu rechnen ist, so wird diese doch, wenn man die Erfahrung des Kriegsjahres 1870 zu Rate zieht, in dem die Kurse der Staatspapiere bald nach den ersten Siegen wieder zu steigen begannen, und diese steigende Tendenz mit geringen Unterbrechungen sich fortsetzte, keine sehr bedeutende Ausdehnung gewinnen, und ihr Kurs wird nach den gegenwärtig vorliegenden Verhältnissen wohl nicht unter 95 pCt. zu bewerten sein. Im Vergleich hierzu wäre die 5proz. Kriegsanleihe, die für mindestens 10 Jahre jährlich 1 pCt. mehr an Zinsen bringt, mindestens auf einen Kurs von 103 einzuschätzen, während sie tatsächlich zu 97,50 bzw. 97,30 pCt angeboten wird.

Die effektive Verzinsung der Schatzanweisungen beträgt 5,13 pCt. und unter Einrechnung des sicheren Kursgewinns von $2^1/_2$ pCt. für durchschnittlich 5 Jahre, also von $^1/_2$ pCt. aufs Jahr, im ganzen 5,63 pCt. Bei der Reichsanleihe beziffert sie sich auf 5,13 pCt.; falls aber das Reich nach 10 Jahren den Zinssatz von 5 pCt. ermäßigen sollte, was nur im Wege eines besonderen Reichsgesetzes und unter Anbietung der Parirückzahlung geschehen kann, so würde noch ein Kursgewinn von $2^1/_2$ pCt. für 10 Jahre, also von $^1/_4$ pCt. aufs Jahr hinzutreten und die Verzinsung sich für diesen Zeitraum auf 5,38 pCt. erhöhen.

Auch in organisatorischer und technischer Hinsicht ist der Anleiheplan aufs zweckmäßigste ausgestaltet. Die Begebung der Anleihe an das sogenannte Preußenkonsortium, das in den letzten Jahren vielfach unter schwierigen Verhältnissen des Kapitalmarktes Anleihen des Reiches und Preußens bereitwillig übernommen hat, konnte diesmal füglich nicht in Betracht kommen. Bei der außergewöhnlichen Höhe des Anleihebetrages und dem großen Risiko, das die Kriegszeit mit sich bringt, konnte die Uebernahme der Anleihe durch eine Vereinigung einzelner Banken und Bankiers nicht oder jedenfalls nicht gegen die bisher übliche mäßige Kursmarge gefordert werden, zumal nach früheren Erfahrungen unter Umständen mit der Anleiheübernahme eine Festlegung erheblicher Mittel auf längere Zeit zum Nachteil der Bankliquidität verbunden ist. Auch entsprach es mehr der gegenwärtigen Situation und der Natur einer Kriegsanleihe, daß das Reich durch die Reichsbank sich mit einem starken Appell an das nationale Pflichtgefühl unmittelbar an die gesamte Bevölkerung wandte unter Berufung aller Banken, Bankiers öffentlichen Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften zur einhelligen, tätigen Mitarbeit an dem großen Werke. Mit dem Verzicht auf die Mitwirkung des Konsortiums fällt natürlich auch die Aufnahme der an den Markt kommenden alten und neuen Anleihen fort, der sich das Konsortium bis zur endgültigen Unterbringung der Anleihen zu unterziehen hat. Indessen sorgt einstweilen der Börsenschluß dafür, daß die alten Anleihen nicht in großen Mengen zum Verkauf gebracht werden können und hierdurch die Kursmarge zwischen den alten und den neuen Anleihen zu ungunsten der letzteren verringert wird. Auch ist nach der geplanten Begebungsart infolge der Nichtbegrenzung der Reichsanleihe eine schnelle und gute Klassierung derselben zu erwarten, so daß ein Bedürfnis zu Interventionen größeren Umfanges voraussichtlich nicht hervortreten wird. Eventuell würde das Reich selbst mit seinen Mitteln einzugreifen nicht umhin können.

Im übrigen sind eigentliche Zeichnungsstellen nur die Reichsbank und ihre Zweiganstalten, welche letztere mit den in ihren Bezirken ansässigen als Vermittlungsstellen tätigen Banken, Bankiers, Sparkassen usw. über die von diesen aufgebrachten Zeichnungen abrechnen. Die bezeichneten Vermittlungsstellen sind als Beauftragte der Zeichner anzusehen und haften diesen für die richtige Ablieferung der geleisteten Einzahlungen an die Reichsbankstellen. Sie erhalten für ihre Vermittlertätigkeit eine Gebühr von 35 Pfennig für 100 Mark (10 Pfennig mehr als bisher üblich), von denen 20 Pfennig an größere Vermögensverwaltungen, nicht aber an Privatpersonen weitergegeben werden können.

Die Einzahlungen seitens der Zeichner können schon von der Zuteilung an, müssen aber mit 40 pCt. bis zum 5. Oktober d. J. geleistet werden, so daß der September-Zahlungstermin noch nicht wesentlich durch die Geldbewegung der Anleihe belastet wird, andererseits aber der Erlös der Zinsscheine des Oktober-Termins für die Einzahlungen auf die Anleihe nutzbar gemacht werden kann. Die weiteren Einzahlungstermine mit je 30 pCt. sind auf den 26. Oktober und 25. November d. J. festgesetzt. Von einer Kautionsleistung bei der Zeichnung ist abgesehen worden.

Die Stückelung der Anleihen geht wie gewöhnlich von 100 000 bis auf 100 M. herab, so daß auch den Bedürfnissen der kleinen Zeichner genügend Rechnung getragen ist. Besonderes Entgegenkommen erweist die Reichsbank den Zeichnern durch das Anerbieten, die zugeteilten Stücke bis zum 1. Oktober 1915 kostenlos für sie aufzubewahren, was in der gegenwärtigen Kriegszeit sicher großen Anklang finden wird.

Hiernach ist nichts versäumt worden, um die Anleihe durch weitherzige Bemessung von Kurs, Zinssatz und der sonstigen Bedingungen die starke Anziehungskraft einer besonders vorteilhaften Vermögensanlage zu verleihen und mit allen technischen Hilfsmitteln ihre Begebung zu erleichtern und zu fördern. Dabei ist die Sicherheit der angebotenen Anleihen über jeden Zweifel erhaben. Denn für sie haftet nicht nur das Deutsche Reich, sondern mittelbar auch die Bundesstaaten mit ihren ausgedehnten Eisenbahnen, Forsten und ihrem Domänenbesitz, sowie ihrer ganzen Steuerkraft. Für den Erfolg der Anleihebegebung wird aber alles darauf ankommen, daß ihre tiefgehende nationale Bedeutung richtig und rechtzeitig von der gesamten Bevölkerung erfaßt und die erhebende opferfreudige Begeisterung, die gegenwärtig alle Bevölkerungsschichten gleichmäßig erfüllt, auf sie hingelenkt wird. Eine lohnende Aufgabe der Aufklärungs- und Werbearbeit im vaterländischen Sinne erwächst hier der Presse. Es gilt, dem Reiche die Mittel zur wirksamen Fortführung des uns aufgedrungenen schweren Kampfes zu verschaffen, in welchem, wie es heute jeder Deutsche fühlt, das Ganze unserer nationalen Zukunft auf dem Spiele steht, und in welchem darum, wenn nötig, der letzte Mann und der letzte Groschen eingesetzt werden muß. Die bisher erfochtenen herrlichen Siege, für die so viele junge, blühende Leben dem Opfertode geweiht werden mußten, können dauernde Früchte nur bringen, wenn der Krieg gegen alle unsere Feinde bis ans Ende durchgehalten werden kann und die gewaltigen, hierzu erforderlichen Mittel aufgebracht werden. Als Pflicht jedes Vaterlandsfreundes, aller Stiftungen, Anstalten, Korporationen und Vermögensverwaltungen muß es daher erkannt werden, in dieser ernsten

Digitized by Google

Zeit sich dem Staate nicht zu versagen, vielmehr nach besten Kräften die flüssigen oder flüssig zu machenden Mittel für die Kriegsanleihe zur Verfügung zu stellen. Bricht sich diese Erkenntnis allgemein Bahn, so erscheint der Erfolg der Anleihe gesichert. Denn nach dem Stande unseres Volkswohlstandes kann nicht bezweifelt werden, daß die Mittel für eine Milliardenanleihe vorhanden sind. Noch immer werden Millionen, die unter dem Einfluß der allgemeinen Beunruhigung versteckt wurden, zurückgehalten. Sie werden, angezogen durch die günstigen Anleihebedingungen, bei der zuversichtlichen Stimmung der Bevölkerung zu einem großen Teil wieder an die Oberfläche kommen und der Anleihe zugeführt werden. Der Zinserlös des bevorstehenden Oktober-Termins wird nicht ganz für laufende Ausgaben in Anspruch genommen werden, sondern von Vermögensverwaltungen wie von Privatpersonen teilweise für die Anleihe verwendet werden können. Vor allem müssen die großen Geldreservoire, in denen die nationalen Ersparnisse aufgesammelt sind, sich öffnen. Die Bestände der deutschen Sparkassen beziffern sich auf etwa 19 bis 20 Milliarden, die Depositen und Guthaben in laufender Rechnung bei den Banken auf etwa 9 bis 10 Milliarden, die Vermögensbestände der Lebensversicherungsgesellschaften auf annähernd 5 Milliarden. Freilich sind diese mächtigen Kapitalien zum allergrößten Teil in den verschiedensten Werten mehr oder weniger festgelegt; aber es handelt sich auch nur darum, einen verhältnismäßig kleinen Teil davon für den Anleihezweck verfügbar zu machen. Am flüssigsten werden die Banken und namentlich die größeren unter ihnen sein; sie halten, den Zeitumständen entsprechend, größere Kassen- und Girobestände bereit und können sich darüber hinaus durch die Diskontierung von Wechseln oder die Lombardierung von Effekten die Mittel zur Auszahlung der Guthaben ihrer Kunden verschaffen. Allerdings wird dies, wie hier eingeschaltet sei, nicht ohne erhebliche Abforderungen vom Girokonto der Reichsbank möglich sein, aber eine Verschlechterung ihres Status ist hiervon nicht zu erwarten, da die vom Girokonto der Privaten abgerufenen Gelder dem Girokonto des Reichs behufs Abdeckung von Schatzanweisungen wieder gutgeschrieben werden.

Die Vermögensbestände der Sparkassen sind durchschnittlich annähernd zu 60 pCt., die der Lebensversicherungsgesellschaften mit mehr als 80 pCt. in Hypotheken festgelegt und können daher insoweit nicht für die Zeichnungen auf die Kriegsanleihen mobilisiert werden. Aber die Sparkassen werden aus ihren Bankguthaben und in größerem Maße durch Lombardierung mündelsicherer Wertpapiere bei den Kriegsdarlehnskassen sich die Mittel beschaffen können, nicht nur zu den Zeichnungen für eigene Rechnung, sondern auch zur Auszahlung der Gelder, die von ihren Einlegern behufs Zeichnung auf die Kriegsanleihe abgefordert werden. Hierbei wird die Frage von großer praktischer Bedeutung sein, ob in diesem Falle die Sparkassen gewillt und in der Lage sind, auf die Innehaltung der ihnen satzungsgemäß zustehenden Kündigungsfristen im Interesse der Beteiligung ihrer Einleger an der Kriegsanleihe zu verzichten. Es ist dringend erwünscht, daß dies in möglichst weitem Umfange geschehen möge, und der Vorstand des Deutschen Sparkassenverbandes hat weitherzig in richtiger Erkenntnis der Forderung des Tages ein entsprechendes Entgegenkommen in Aussicht gestellt. Wenn die Sparkassen aber unter Verzicht auf Kündigungsfristen die Guthaben der Sparer auszahlen und zu diesem Zwecke Wertpapiere lombardieren müssen, so ist es durchaus billig und gerecht, daß ihnen und ebenso den anderen Effektenbesitzern, die sich Geld für die Kriegsanleihe durch Lombardierung beschaffen wollen, seitens der Darlehnskassen jede mögliche Erleichterung bei der Gewährung der Lombarddarlehen zuteil werde. Die Hauptverwaltung der Darlehnskassen hat sich denn auch entschlossen, Reichs- und Staatspapiere künftig allgemein bis zu 75 pCt., andere mündelsichere Werte bis zu 70 pCt. des Kurswertes zu beleihen (statt bisher 70 pCt. bei Schatzanweisungen und 60 pCt. für andere mündelsichere Papiere) und ferner den Zinssatz von $6^1/_2$ pCt. auf den Reichsbankdiskont, also auf 6 pCt. bei Beleihung zum Zwecke der Geldbeschaffung für die Kriegsanleihe herabzusetzen. Die Differenz zwischen dem Lombardzinssatze der Darlehnskassen und der Rentabilität der neuen Anleihe von 5,63 pCt. bei den Schatzanweisungen bzw. 5,38 pCt. bei der Reichsanleihe ist also nur noch gering, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß die Abdeckung des Lombarddarlehns meist in verhältnismäßig kurzer Zeit wird in Aussicht genommen werden können, die Vorteile der Anleihe aber längere Jahre genossen werden. Es darf daher erwartet werden, daß die Sparkassen als Anstalten des öffentlichen Rechts in voller Würdigung der Interessen, die auf dem Spiele stehn, großzügig genug sein werden, der Anregung des Sparkassenverbandes Folge zu geben und selbst unter kleinen Zinsopfern die Zeichnung der Kriegsanleihe seitens ihrer Einleger zu fördern, dies um so mehr, als sie selbst Vermittlungsstellen für die Anleihe sind und ihnen die dafür ausgesetzten Gebühren als Einnahmen zufließen werden. Daß die Kriegsdarlehnskassen aus Anlaß der Begebung der Kriegsanleihe stark in Anspruch genommen werden, ist unbedenklich, zumal bisher keineswegs übermäßige Anforderungen an sie gestellt worden sind und ihre Belastung in keiner Weise nachteilig auf die Reichsbank einwirkt. Im Gegenteil wird letztere, wenn sie für ihre Noten Reichs-Darlehnskassenscheine in großem Umfange eintauscht, nur eine Verbesserung ihres Deckungsverhältnisses erzielen.

Auch die Lebensversicherungsgesellschaften, die gleichfalls auf ihren Wunsch als Vermittlungsstellen fungieren, werden ihrerseits bestrebt sein, nach Möglichkeit sich an der Kriegsanleihe angemessen zu beteiligen, wenn ihnen auch durch ihre erhebliche Inanspruchnahme mit Polizendarleben seitens der Versicherten und infolge ihres leider durchweg sehr geringen Vorrats an mündelsicheren Wertpapieren die Bereitstellung flüssiger Mittel erschwert sein mag. Es steht aber zu hoffen, daß die von ihnen begründete neue Kriegsbank, der die Reichsbank einen Diskontkredit eröffnen wird, ihnen eine Erleichterung in der Befriedigung der an sie herantretenden Kreditansprüche bringen wird.

Nach alledem erscheinen sämtliche Vorbedingungen für einen großen Erfolg der Kriegsanleihe gegeben zu sein. Ein ernster entschlossener Geist, würdig des unserer Vorfahren in den Befreiungskriegen, beseelt heute einmütig alle Volksgenossen. In ungeahnter Weise sind die lebendigen sittlichen Kräfte geweckt und zu dem einen Ziel, dem Dienste fürs Vaterland, geeint. Wie der Wille zum Siege auf dem Felde draußen unsere Brüder und Söhne zu den schwersten Opfern begeistert, so wird dieser nämliche Wille sich auch daheim auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiet betätigen und jeden antreiben, seine Schuldigkeit zu tun und nach dem Maße seiner Mittel beizusteuern für den Kriegsbedarf. Dann wird — unseren Feinden zum Trotz — auch diese Schlacht gewonnen werden und die Anleiheoperation einen der Kapitalkraft Deutschlands und dem Opfersinne seiner Bewohner entsprechenden vollen Erfolg davon tragen.

Digitized by Google

Der Krieg und die Börse.

Von Kommerzienrat **A. Moser**-Berlin.

Von der Schriftleitung des Bank-Archivs aufgefordert, einen Artikel über „Krieg und Börse“ zu schreiben, will ich nicht darüber berichten, welche ungeheuren Einflüsse der Weltkrieg auf den Kursstand aller Effekten und den Devisen- und Geldmarkt hervorruft, sondern werde das Thema enger begrenzen und lediglich die Maßnahmen besprechen, welche die Börse von Berlin, d. h. der Börsenvorstand, zur Abwehr oder Erleichterung der schlimmen Folgen des Krieges in den kritischen Tagen Ende Juli bis Mitte August ergriffen hat.

Vergegenwärtigen wir uns die Lage, als die politischen Verwickelungen begannen, so sehen wir, daß alle mit dem Effektengeschäft zusammenhängenden Kreise ein ungünstiges Halbjahr hinter sich hatten. Die rückgängige Konjunktur, die Zurückhaltung der Geldgeber, die unablässigen Ermahnungen des Reichsbankpräsidenten zu größerer Flüssigkeit der Banken und zur Verringerung der spekulativen Engagements des Publikums hatten die Tätigkeit der Börse ziemlich eingeschränkt. Dazu kam der Beginn der Reisezeit, zu welchem Termin erfahrungsgemäß viele laufende Geschäfte glattgestellt werden. Die Höhe der Engagements war daher Mitte Juli im Vergleich zu anderen Jahren ziemlich niedrig; auch die Zahl der Börsenbesucher war geringer geworden.

Dies war die Situation, als die Nachricht von der Ermordung des österreichischen Tronfolgerpaares in Serajewo am 28. Juni die Börse erreichte.

Merkwürdigerweise machte diese erschütternde Meldung fast gar keinen Eindruck auf den Effektenmarkt. Zunächst trat sogar eher eine Befestigung ein; dann kam eine Zeit des Hin- und Herschwankens, allerdings mit dem Resultat, daß die Kurse allmählich sanken. Namentlich die Wiener Börse zeigte sich stark abgabelustig. Man begann sich mit dem Gedanken eines österreich-serbischen Krieges zu beschäftigen glaubte, aber, daß sich derselbe durch Nachgiebigkeit der Serben m letzten Moment doch noch würde vermeiden lassen.

Da wurde endlich am 24. Juli das bekannte Ultimatum Oesterreichs, welches dessen Forderungen an Serbien scharf präzisierte, veröffentlich; es erschien bald darauf auch die Mitteilung des russischen auswärtigen Amts, wonach Rußland gegenüber den Ereignissen in Serbien nicht indifferent bleiben könne. So befand sich die Börse plötzlich und ohne jede Vorbereitung mitten im Kriegszustand.

In diesem Zeitpunkt setzten die Maßregeln des Börsenvorstandes ein. Er hielt fast täglich Sitzungen ab und verfügte am Montag, dem 27. Juli, daß die Liquidationskurse nicht erst am 29. Juli, sondern sofort auf Basis der Erstnotierungen vom 25. Juli festgesetzt werden sollten.

Es war dies ein sehr segensreicher Beschluß, da dadurch die zu zahlenden Differenzen sofort — nicht erst in einigen Tagen — festgestellt wurden, und zwar zu Kursen, die den Anfangskursen einer noch ruhigen Börse entsprachen. Ferner wurde bestimmt, um eine Panik zu vermeiden, daß von einer Notierung starker Kursveränderungen an den Maklertafeln[1]) abzusehen sei.

Am 28. Juli war der Verkehr an der Börse wieder ruhiger, man kam mit den bisherigen Beschlüssen aus. Die Spekulation hoffte, daß der Krieg zwischen Oesterreich und Serbien lokalisiert bleiben würde.

Am 29. Juli machte sich dagegen ein sehr starker Verkaufsandrang bemerkbar. Infolgedessen dekretierte der Börsenvorstand, daß Geschäfte über den Ultimo hinaus nicht getätigt werden dürfen; nur zur Beendigung der Liquidation sollten Einheitskurse per Ende Juli um $1^1/_2$ Uhr festgesetzt werden. — Diese Bestimmung brachte große Verwirrung bezüglich der Notierungen, da die Handhabung nicht einheitlich war; einzelne Maklergruppen wiesen Aufträge zurück, da sie angeblich nicht zur Liquidation dienten, andere notierten die Kurse unabhängig von den zu gleicher Zeit festzustellenden Kassakursen, so daß zwischen diesen und den Regulierungskursen, obgleich sie gleichwertig waren, in einzelnen Fällen enorme Differenzen entstanden.

Am 30. Juli blieb der Kassaverkehr noch aufrecht erhalten, doch wurde der Kurs derjenigen Papiere, die unter normalen Verhältnissen an den Maklertafeln mit einem Minuszeichen versehen worden wären, gestrichen.

Am 31. Juli wurde die Börse eröffnet, aber bereits gegen $^1/_2$2 Uhr wieder geschlossen. Es durfte nur per Kasse gehandelt werden, doch kamen Notierungen nicht mehr zustande, da zur Zeit der Kursfestsetzungen die Börse geschlossen wurde, weil der Zustand der drohenden Kriegsgefahr proklamiert wurde.

Von da an bis zum 5. August blieb die Börse geschlossen. Die Wiedereröffnung wurde dann bis auf weiteres vertagt[2]).

Inzwischen kam der Termin der August-Liquidation immer näher, und am 14. August veröffentlichte der Börsen-Vorstand auf Grund der §§ 6.42 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse folgenden äußerst wichtigen Beschluß:

> „Die Fälligkeit aller auf ultimo August d. J. geschlossenen Geschäfte wird auf ultimo September d. J. hinausgeschoben.
>
> Dementsprechend wird der Zahltag für gegegebene und genommene Ultimogelder vom ultimo August d. J. auf ultimo September d. J. hinausgeschoben.
>
> Der Zinssatz erhöht sich entsprechend der Veränderung des Reichsbankdiskonts für den Monat September um die Hälfte des für den Monat August verabredeten Betrages, soll aber wenigstens $4^1/_2$ pCt. und höchstens $6^1/_2$ pCt. betragen.
>
> Dementsprechend erhöhen sich auch die verabredeten Reportsätze.
>
> Laufende Engagements gelten als mit $5^1/_2$ pCt. geschoben.
>
> Depots bei Börsenlombards bleiben unverändert.“

Dieser radikale Beschluß fand sehr viel Widerspruch in den Kreisen der Geldgeber. Die staatlichen Kassen — Seehandlung und Preußische Central-Genossenschaftskasse — erklärten, sich demselben nicht unterwerfen zu wollen. Da man s. Zt. Streitigkeiten mit den erwähnten Instituten vermeiden wollte, ist in jedem Falle zwischen den genannten Stellen und den div. Banken und Bankiers, welche Geldnehmer waren, eine gütliche Einigung erzielt worden. Die Seehandlung prolongierte alle Lombards bis zum 24. (nicht bis 30.) September zu kulanten Sätzen; die Preußenkasse schob die Rückzahlung durchweg bis ultimo September, aber zu etwas höheren Sätzen hinaus. Ferner versuchten hiesige Hypothekenbanken sowie auch sonstige private Geldgeber und auswärtige Banken sich außerhalb der Börsenbedingungen

[1]) Bekanntlich müssen die Kursmakler diejenigen Effekten an ihren Tafeln mit minus oder plus namhaft machen, welche voraussichtlich eine Differenz gegen die letzte Notierung von 3 pCt. bei Kursen bis 100 pCt., von 5 pCt. bis 200 pCt. und von 8 pCt. bei höheren Kursen aufweisen dürften.

[2]) Bei Abfassung dieses Artikels ist die Börse noch geschlossen.

Digitized by Google

zu stellen, ohne daß es in den einzelnen Fällen zu ernsteren Differenzen gekommen wäre; die Einwendungen der Geldgeber gingen über theoretische Proteste nicht hinaus. Man war, um solche zu vermeiden, auch auf Seiten der Geldnehmer geneigt, in Ausnahmefällen Beträge auszuzahlen, wo es nötig erschien; in einzelnen Fällen zu etwas höherem Zinssatz.

Schwieriger wird sich eine Hinausschiebung der Liquidation Ende September gestalten, an welchem Termin große Kapitalien von den Hypothekenbanken, den Lebensversicherungen und den verschiedensten Seiten für allerhand Zwecke gebraucht werden. Ein Beschluß des Börsenvorstandes ist bei Niederschrift dieses Aufsatzes hierüber noch nicht gefaßt worden, indessen besteht in jedem Falle Grund zu der Erwartung, daß die vorhandenen Schwierigkeiten auch diesmal wieder im Wege gegenseitigen Entgegenkommens von Geldgebern und Geldnehmern behoben werden. Es dürfte daher wohl in gleichem Sinne wie im Vormonat verfahren werden.

Andere Vorschläge, z. B. Zwangsliquidation und Uebernahme aller notleidend gewordenen Engagements durch ein zu bildendes Konsortium aller Banken und Bankiers, sind über theoretische Erwägungen noch nicht hinausgekommen. Das Beispiel der Wiener Börse, die diesen Weg beschritten hat, kann im Hinblick auf die Kleinheit der dort in Betracht kommenden Beträge — man spricht von 17 Millionen Kronen — für die Berliner Börse nicht nachahmenswert sein.

In jedem Falle aber haben sich die Beschlüsse des Börsenvorstandes, nämlich

> „das Offenhalten der Börse zu Berlin solange wie möglich, jedenfalls aber bis zur Erledigung der Juli-Liquidation, und
> die Schließung der Börse mit der damit in Verbindung stehenden Hinausschiebung der August-Liquidation bis Ende September"

als sehr richtig erwiesen, da sie dazu beigetragen haben, eine Panik an der Börse und damit eine Störung der deutschen Finanzwirtschaft zu verhindern.

Mit der Zeit wird auch das Vertrauen, die Grundlage jedes Handels und speziell der Börse wieder erstarken. Wenn dann die Börse und der Geldmarkt aufs neue funktionieren, werden hoffentlich die Kursrückgänge aller Effekten weniger einschneidend sein, als man Ende Juli fürchtete.

Daß man diese Hoffnung hegen kann, haben wir neben den bewunderungswürdigen Siegen unserer Truppen den geschickten Maßnahmen der Regierung — sofortige Errichtung von Darlehnskassen — und besonders dem überaus kulanten Verhalten der Reichsbank gegenüber den Kaufleuten zu verdanken.

Einfluss des Krieges auf das Wechselrecht.

Von Dr. **Felix Meyer**, Geheimer Justizrat, Kammergerichtsrat.

In Ergänzung meines Aufsatzes über den Einfluß des Krieges auf das Wechselrecht in dem vorigen Heft dieser Zeitschrift (Seite 385) möchte ich noch einige Fragen erörtern, die für den Wechselverkehr von größter Bedeutung sind. Zunächst handelt es sich um die angezweifelte Gültigkeit der Bekanntmachung des Bundesrates vom 6. August 1914[1]), durch welche die am 31. Juli 1914 noch nicht abgelaufenen Fristen für die Vornahme einer zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes oder des Regreßrechtes aus dem Scheck erforderlichen Handlung um 30 Tage verlängert sind.

Nach § 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 war einer mit Zustimmung des Bundesrates — oder für die Schutzgebiete ohne eine derartige Zustimmung — zu erlassenden Kaiserlichen Verordnung vorbehalten, im Falle kriegerischer Ereignisse für das gesamte Reichsgebiet oder Teile desselben oder für die Schutzgebiete die in Frage stehenden Wechsel- und scheckrechtlichen Fristen um einen bestimmten Zeitraum zu verlängern. Außerdem wurde in § 3 des Gesetzes vom 4. August 1914 der Bundesrat ermächtigt, während des Krieges diejenigen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen würden. Doch sollten diese Bestimmungen dem Reichstag bei seiner nächsten Zusammenkunft zur Kenntnis gebracht und auf sein Verlangen aufgehoben werden, so daß sie in diesem Falle nur Giltigkeit bis zu ihrer auf Verlangen des Reichstages erfolgten Aufhebung behalten sollten.

An sich kann es keinem Bedenken unterliegen, daß die Verordnung vom 6. August 1914 eine auf die Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen während des Krieges abzielende Maßnahme darstellt. Der Bundesrat hat sich auch bei dem Erlaß der Verordnung auf den angezogenen § 3 des Gesetzes gestützt. Es fragt sich nur: war er in der Tat autorisiert, durch Verordnung die in Betracht kommenden Fristen für Akte zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes oder des Regreßrechtes aus dem Scheck zu verlängern, oder war dies durch § 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 Kaiserlicher Verordnung vorbehalten und daher seiner Kompetenz entzogen? Denn nur so weit die Ermächtigung reichte, war er befugt, eine solche Verordnung zu erlassen. (Art. 7 der Reichsverfassung, Laband Staatsrecht des deutschen Reiches 5. Auflage Band II S. 98 ff.) Sache der Gerichte ist es, zu prüfen, ob die Verordnung sich in den ihr durch das Gesetz gesteckten Grenzen hielt.

Die Bedeutung der zu treffenden Entscheidung ist offenbar. Denn unzweifelhaft werden seit dem 6. August d. Js. eine grosse Anzahl von Wechselinhabern von der Erlaubnis Gebrauch gemacht haben, den nach der Wechselordnung spätestens am 2. Werktage nach Verfall zu erhebenden Protest hinauszuschieben. Das entsprach dem Zweck der Verordnung, die nicht nur dem Wechselinhaber einen Vorteil gewähren wollte, sondern voraussetzte, daß der Gläubiger auch Nachsicht gegen den Wechselschuldner üben und in dessen Interesse von dem Protest vorläufig absehen würde; dies umsomehr, als die Zinspflicht vom Verfalltage für den Schuldner bestehen blieb. Eine Verpflichtung aber, den Protest erst nach Ablauf der ursprünglichen Protestfrist innerhalb der dann folgenden 30 Tage zu erheben, ist dem Gläubiger nicht auferlegt worden, so daß er an sich berechtigt geblieben ist, diesen Solennitätsakt schon am Zahltage oder an einem der beiden folgenden Werktage zu bewirken.

In vielen Fällen wird der Wechselinhaber auch die gesetzliche oder gesetzte Präsentationspflicht bei Sicht- und Nachsichtwechseln im Vertrauen auf die Erstreckung dieses Zeitraumes um 30 Tage nicht innegehalten haben.

Ist die Verordnung also ungültig, so sind zweifellos eine bedeutende Anzahl von Wechselforderungen verloren gegangen und der deutschen Volkswirtschaft, die gerade vor Schädigungen behütet werden sollte, dadurch vielleicht ein unberechenbarer Nachteil erwachsen.

Betrachtet man nun die in Rede stehende Verordnung des Bundesrates von diesem Gesichtspunkt aus, so ergibt sich, daß sie sich inhaltlich keineswegs mit der Kaiserlichen Verordnung deckt, die nach § 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 erlassen werden kann. Eine solche Ver-

[1]) Die Anregung zur Erörterung dieser Frage verdanke ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Gerson, Berlin.

Digitized by Google

ordnung war schon im Falle kriegerischer Ereignisse statthaft und konnte ohne eine Beschränkung ihrer Dauer ergehen. Die Bekanntmachung vom 6. August d. J. war nur während des Krieges zulässig und behielt ihre Wirksamkeit allein bis zur nächsten Zusammenkunft des Reichstages, falls dieser von seiner Befugnis Gebrauch machen sollte, die Bestimmung aufzuheben. Man muß annehmen, daß der Gesetzgeber unter dem Fall kriegerischer Ereignisse etwas Anderes verstanden wissen wollte, als den Krieg selbst. Warum sollte er sonst mit den Worten gewechselt haben? Und in der Tat decken sich beide Ausdrücke auch nicht. Der Krieg ist der Zustand des gewaltsamen Kampfes zwischen den Völkern, kriegerische Ereignisse können diesem Zustand des Kampfes bereits vorangehen oder nachfolgen. Denn sie sind wirkliche Vorfälle kriegerischer Natur, aber setzen noch nicht die Existenz eines wirklichen Krieges voraus. Durch den § 2 l. c. war dem Bundesrat nicht die ihm in § 3 a. a. O. gewährte Autorisation zum Erlaß einer Verordnung behufs Verlängerung der Fristen für die Bewirkung der in Betracht kommenden Diligenzhandlungen als einer Maßnahme zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen, während des Krieges mit interimistischer Rechtsgültigkeit bis zum späteren Zusammentritt des Reichstags genommen worden.

Nach diesseitiger Auffassung muß also die Wirksamkeit der Bekanntmachung vom 6. August 1914 anerkannt werden. Ob es nicht mehr zu empfehlen gewesen wäre, hier den Weg kaiserlicher Verordnung zu beschreiten, bedarf keiner Prüfung.

Zweifel sind ferner über die Auslegung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 10. August 1914 entstanden.

Durch diese Verordnung ist die Verfallzeit der nach dem 31. Juli 1914 im Inland zahlbaren, vor dem genannten Tage im Ausland ausgestellten Wechsel um 3 Monate hinausgeschoben.

Gilt diese Prolongation nur dann, wenn der Wechsel wirklich in dem fremden Lande ausgestellt ist oder schon, wenn er nur einen ausländischen Ausstellungsort angibt, tatsächlich aber im Inland ausgestellt ist? Wann ist ferner die Ausstellung im Auslande bewirkt, erst mit der Begebung des Instruments im Auslande oder schon mit der Unterzeichnung der betreffenden Erklärung daselbst?

Eine Analogie für die Entscheidung dieser Kontroversen bietet Art. 85 WO., wo es heißt, daß die wesentlichen Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Wechsels sowie jeder anderen im Ausland ausgestellten Wechselerklärung nach den Gesetzen des Ortes beurteilt werden, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Ebenso wie dort für das anzuwendende Recht der Ausstellungsort im Auslande festzustellen ist, muß auch die entsprechende Voraussetzung der Verordnung vom 10. August 1914 ermittelt werden.

Richtig ist, daß Orts- und Zeitdatum im Wechsel Willenserklärungen und keine Tatsachen bilden, also die Giltigkeit der Urkunde nicht davon abhängt, ob diese Angaben in dem Instrument der Wahrheit entsprechen. Allein etwas anderes ist es, ob ein Wechselaussteller durch unrichtige Bezeichnung des Ausstellungsortes im Falle des Art. 85 WO. sich über die Formerfordernisse eines Wechsels nach dem Gesetz am Orte der wirklichen Ausstellung rechtswirksam hinwegsetzen und im Fall der Verordnung vom 10. August 1914 nach seinem Belieben bestimmen kann, ob der Wechselschuldner den in jener Bekanntmachung gegebenen Ausstand genießt oder nicht.

Die Vorschriften des Art. 85 a. a. O. über die äußere Gestaltung des Wechsels sind im öffentlichen Interesse gegeben. Unmöglich kann es dem Erklärenden überlassen werden, die seine Verpflichtung regelnden gesetzlichen Bestimmungen über die Form festzustellen.

Die Norm: „locus regit actum“ hat im Wechselrecht obligatorische Kraft.

Es kommt also für das anzuwendende Recht allein auf den Ort an, wo der Wechsel wirklich ausgestellt ist, nicht auf das im Wechsel angegebene, davon abweichende Ortsdatum. So hat sich in überwiegender Zahl die Literatur des deutschen Wechselrechts ausgesprochen [2]).

Nur ist eine Ausnahme im Interesse des gutgläubigen Erwerbers des Papiers zu machen. Dieser muß sich auf die in dem Wechsel enthaltene Ortsbezeichnung verlassen können. Die Angabe des Ortsdatums begründet ihm gegenüber nicht nur eine Vermutung für deren Richtigkeit, sondern eine praesumtio juris et de jure. Man kann nicht von dem Wechselnehmer verlangen, daß er, ehe er die Urkunde nimmt, prüft, ob der in dem Wechsel aufgeführte Ausstellungsort sich auch mit der Wahrheit deckt [3]).

Zweifelhaft könnte nur sein, ob der Akzeptant dadurch, daß er einen Wechsel mit Angabe eines der Wirklichkeit nicht entsprechenden Ausstellungsortes annimmt, sich des Einwandes begibt, daß der Wechsel nicht formgültig sei, weil er nicht dem Gesetze am wirklichen Ausstellungsorte genüge. Allein eine derartige Vereinbarung ist gegenüber den positiven Vorschriften der Wechselordnung nach diesseitiger Ansicht ausgeschlossen [4]). Auf solche Weise könnte sonst durch ein Zusammenwirken des Ausstellers und des Bezogenen das für die Form des Wechsels in Betracht kommende Gesetz beliebig bestimmt werden, was dem, wie oben erwähnt, obligatorischen Charakter der wechselrechtlichen Formvorschriften zuwiderlaufen würde. Es braucht für diesen Fall garnicht untersucht zu werden, in wie weit in dem Akzept ein Einverständniß des Bezogenen mit der Behandlung des Wechsels als formgültig zu erblicken sein dürfte.

Das Reichsgericht hat allerdings in der Entscheidung, Band 32, S. 118 ausgeführt, der Akzeptant müsse sich gefallen lassen, daß die Formgültigkeit des Wechsels nach dem Recht des auf demselben angegebenen Ausstellungsortes beurteilt würde, da seine Verbindlichkeit durch seine Annahmeerklärung auf einem Wechsel begründet sei, der sich äußerlich als in dem angegebenen Ortsdatum ausgestellt darstelle. Diese Erwägung würde für jede auf den Wechsel gesetzte Garantieerklärung durchgreifen, und es könnte dann auch kein Indossant, auch soweit ihm nicht die Ausnahme des Art. 85 Satz 2 WO entgegensteht, die Formungültigkeit des Grundwechsels unter solchen Umständen vorschützen. Der Wechselschuldner kann sich bezüglich der Formgültigkeit der Urkunde keinem anderen Recht unterwerfen, als dem gesetzlich vorgeschriebenen weder durch Vereinbarung noch durch einseitige Erklärung.

Der Grund, daß aus dem Wechsel selbst dasjenige Recht erkenntlich sein müsse, nach dem sich Form und Wirkung der einzelnen Wechselverpflichtung regeln, ist

---

[2]) Hartmann, Wechselrecht S. 64, Bernstein, Wechselordnung S. 354, Staub-Stranz, Wechselordnung S. 259 Anm. 3, Grünhut, Wechselrecht II S. 579 Anm. 35, Bettelheim, Internationales Wechselrecht S. 109. Meyer, Weltwechselrecht I S. 650. Zweifelhaft RG. E. Band 32 S. 115. Dagegen Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts S. 99, Lehmann, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts S. 129, Rehbein-Mansfeld, Wechselordnung S. 26 Anm. 82.

[3]) So auch Grünhut a. a. O., Bar, Internationales Privatrecht II S. 182, Meyer, Weltscheckrecht I S. 503.

[4]) Dagegen Hartmann, Wechselordnung S. 48, Canstein a. a. O. S. 99. zweifelhaft RG. a. a. O.

Digitized by Google

unrichtig, wie das Reichsgericht in der Entscheidung Band 24 S. 115 zutreffend ausführt, indem es auf die Haftung des Blankindossanten hinweist, der im Zweifel nach dem aus der Urkunde nicht ersichtlichen Recht am Ort seiner Handelsniederlassung oder seines Wohnsitzes verpflichtet ist.

Die im vorstehenden entwickelten Grundsätze bestimmen auch im wesentlichen die Beantwortung der Frage, ob bei Anwendung der Verordnung vom 10. August 1914 der von dem Aussteller angegebene oder der wirkliche Ort der Ausstellung in Betracht kommt.

Denn diese Verordnung ist im allgemeinen Interesse des deutschen Volkes gegeben, um wirtschaftlichen Schädigungen abzuhelfen. Dem Wechselaussteller ist die Befugnis entzogen, über die Anwendbarkeit dieser Vorschrift durch beliebige Bezeichnung des Ausstellungsortes zu bestimmen. Entscheidend ist vielmehr hier der wirkliche Ort der Datierung. Freilich hat das angegebene Ortsdatum zunächst die Vermutung der Richtigkeit für sich. Allein es bleibt dem Wechselschuldner unbenommen, das Gegenteil zu erweisen, wozu er sich im Wechselprozeß der Urkunden und der Eideszuschiebung bedienen kann.

Allerdings besteht insofern eine Verschiedenheit im Verhältnis zu Art. 85 WO., als der Wechselschuldner auf den Vorteil der Prolongation wohl verzichten kann, während er an die Wahrung der gesetzlichen Formvorschriften gebunden bleibt. Allein dadurch, daß der Bezogene seine Erklärung auf einen Wechsel setzt, der von einem anderen Ort, als dem wirklichen Ausstellungsort datiert ist, verzichtet er nicht auf die Rechte, welche ihm die Ausstellung des Papiers an dem wahren Ausstellungsort verleiht. Seine Erklärung ist keine Vereinbarung, sondern ein einseitiger Willensakt, wie bereits früher ausgeführt wurde. Ein Verzicht hätte klar zum Ausdruck kommen müssen. Um so weniger wird man die betreffende Berufung auf die Bekanntmachung vom 14. August 1914 versagen können, als regelmäßig der Aussteller einen inländischen Ausstellungsort wohl doloser Weise einsetzen wird, statt des wahren ausländischen, um die Verfallzeit des Wechsels nicht hinausrücken zu lassen, sonst würde für den Akzeptanten in allen Fällen die Berufung auf jene Verordnung wegfallen müssen, in denen er nachträglich erfährt, daß die sich äußerlich als Inlandswechsel darstellende Urkunde im Auslande ausgestellt war. Ob er durch Anfechtung wegen Irrtums seine Verpflichtung beseitigen könnte, kann hier außer Betracht bleiben.

Der Vorteil der Verordnung vom 10. August 1914 soll so viel deutschen Schuldnern als möglich gegenüber dem Auslande zugute kommen und eine von den vorstehenden Ausführungen abweichende Auslegung widerstrebt diesem Zwecke des Gesetzes. Der Bezogene kann allerdings vor dem hinausgeschobenen Termin bezahlen, aber er zahlt dann vor Verfall, also auf seine Gefahr, muß daher, wenn die Urkunde später in die Hand eines gutgläubigen Indossatars gelangt, falls kein Rückgiro vorliegt, auf Erfordern nochmals zahlen.

Eine Vorlegung an dem ursprünglichen Verfalltage ist nicht erforderlich, um die Zinspflicht nach der Bekanntmachung vom 12. August 1914 entstehen zu lassen. Denn die Wechselsumme erhöht sich inhaltlich jener Verordnung ohne weiteres um 6% Zinsen auf drei Monate.

Vor Ablauf dieser 3 Monate kann der Inhaber eines unter die angezogene Verordnung fallenden Wechsels auch keinen Protest erheben.

Als Ausland erscheint jedes nichtdeutsche Staatsgebiet. Ob die Deutschen Schutzgebiete darunter fallen, kann zweifelhaft sein. Indessen wird man sie hier, ebenso wie in der Verordnung vom 7. August 1914 nach der Absicht der Bestimmung nicht als Ausland betrachten können[6]). Dasselbe gilt von den Konsulargerichtsbezirken.

Ausgestellt im Ausland sind die Wechsel, wenn sie im Auslande von dem Aussteller unterzeichnet sind. Mehrfach wird angenommen, daß die Ausstellung sich erst am Ort der Begebung des Wechsels vollziehe.[5]) Allein die Vorschrift über die Ausstellung im Auslande bezieht sich ebenso wie Art. 85 WO nur auf den Skripturakt, der sich mit dem Augenblick seiner Unterzeichnung vollendet. Die zweite Haager Internationale Wechselrechtskonferenz vom Jahr 1912 hat in Uebereinstimmung hiermit auch in Art. 75 ausdrücklich bestimmt, daß die Form einer Wechselerklärung sich nach den Gesetzen des Staates regelt, in dessen Gebiet die Erklärung unterschrieben worden ist.

Krieg und Verjährung.

Von Geheimrat **M. Hallbauer**, Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Dresden.

Bei den jetzigen Kriegsläuften dürfte es nicht unangebracht sein, den Einfluß des Krieges auf die Verjährung von Forderungen einer Betrachtung zu unterziehen. Einem vornehm denkenden Manne wird es nicht beikommen, sich einer begründeten Forderung dadurch zu entschlagen, daß er sich die durch den Krieg bedingte Erschwerung der Rechtsverfolgung zunutze macht; allein auch ein wirtschaftlich und moralisch hochstehendes Volk besteht nicht nur aus vornehm denkenden Seelen. Es gibt Elemente, die sich nicht scheuen, im Trüben zu fischen, und schließlich kann auch der Satz „Not kennt kein Gebot“ auf schwache Naturen seine unheilvolle Wirkung ausüben. Es ist daher mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Einwand der Verjährung auch in diesen Kriegszeiten als Verteidigungsmittel hervorgesucht wird, und es könnte für den Gläubiger verhängnisvoll werden, wenn er den Einfluß des Krieges auf die Hemmung der Verjährung überschätzte. Das Thema, das in Frage steht, will ich so behandeln, daß ich einige **Hauptsätze** aufstelle und daraus für den Geschäftsverkehr die notwendigen **praktischen** Folgerungen ziehe.

I. Der Ausbruch des Krieges begründet keine Unterbrechung der Verjährung.

Von einer Unterbrechung der Verjährung spricht man dann, wenn die bis zu dem kritischen Zeitpunkte abgelaufene Verjährung völlig ausgeschaltet und unschädlich gemacht wird. Von der Beendigung der Unterbrechung an läuft die Verjährungsfrist von neuem.

Unterbrochen wird die Verjährung beispielsweise durch die Anerkennung der Schuld. Die zweijährige Verjährungsfrist begann am 1. Januar 1913 und endet am 31. Dezember 1914. Wird die Schuld am 5. August 1914 anerkannt, so verliert die bis dahin abgelaufene Verjährungsfrist alle und jede Bedeutung; sie wird völlig wirkungslos. Die Verjährungsfrist läuft von neuem und endet erst am 5. August 1916.

Eine solche starke Unterbrechungswirkung hat der Ausbruch des Krieges in keinem Falle. Es ist nicht etwa so, daß die bis zum Beginne des Krieges abgelaufene Verjährungsfrist wirkungslos wird, und daß die Verjährungsfrist nach Beendigung des Krieges von neuem zu laufen beginnt.

---

[5]) So Lehmann a. a. O. S. 127, Staub-Stranz a. a. O. S. 265 Anm. 3 und S. 12 Anm. 21, Bernstein a. a. O. S. 355 Anm. 2. Dagegen Meyer, Weltwechselrecht IS. 650, derselbe, Weltscheckrecht S. 503.

[6]) F. Sabersky. Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff.

Digitized by Google

Unser bürgerliches Gesetzbuch kennt den Krieg als Unterbrechungsfaktor nicht. Dies ergibt sich aus den §§ 208—217 des bürgerlichen Gesetzbuchs. Auch ein besonderes Notstandsgesetz ist in dieser Richtung nicht erlassen worden.

II. Von der Unterbrechung der Verjährung ist die Hemmung der Verjährung wohl zu unterscheiden. Sie hat nur die Folge, daß die Verjährung während eines bestimmten Zeitraums nicht läuft. Hier wird die vor der Hemmung liegende Verjährungsfrist nicht ausgeschaltet; sie wird nicht beseitigt, sie wirkt weiter. Es wird nur der Zeitraum der Hemmung in die Verjährung nicht eingerechnet. Ist die Hemmung beseitigt, so ist zur Vollendung der Verjährung nur noch die Zeit erforderlich, die bei dem Eintritte der Hemmung an der Verjährungsfrist noch fehlte. Die zweijährige Verjährungsfrist begann am 1. Januar 1913 und endet am 31. Dezember 1914. Die Hemmung der Verjährung tritt am 30. September 1914 ein und dauert bis zum 31. Dezember 1914. Hier fehlten bei dem Eintritte der Hemmung an der Verjährungsfrist noch drei Monate. Diese drei Monate sind hinter dem 31. Dezember 1914 noch anzufügen, die Verjährung geht am 31. März 1915 zu Ende.

Allein auch eine solche — beschränkte — Hemmungswirkung hat der Krieg, die Kriegserklärung, die Eröffnung des Krieges nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte an sich nicht. Dies folgt aus den §§ 202—205 BGB.

III. Hier ist nun aber das Notstandsgesetz vom 4. August 1914 (betreffend den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen, RGbl. S. 331) aushelfend eingetreten.

Nach § 8 dieses Gesetzes ist die Verjährung zugunsten der im § 2 bezeichneten Personen und ihrer Gegner bis zur Beendigung des Krieges oder des nach § 2 maßgebenden Verhältnisses gehemmt.

§ 2 des Gesetzes bezieht sich auf diejenigen, die

1. vermöge ihres Dienstverhältnisses, Amtes oder Berufs zu den mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teilen der Land- oder Seemacht oder zu der Besetzung einer Festung gehören,
2. sich dienstlich aus Anlaß der Kriegsführung des Reiches im Auslande aufhalten,
3. sich als Kriegsgefangene oder Geisel in der Gewalt des Feindes befinden.

Die Bedeutung von Ziffer 3 ist ohne weiteres klar. Bei Ziffer 2 wird an Personen zu denken sein, die mit der Verwaltung besetzter Provinzen, im Post- und Eisenbahnwesen, als Krankenpfleger und dgl. beschäftigt sind. Das Schwergewicht liegt auf Ziffer 1, die sich auf die ganze gegen den Feind verwendete Streitmacht bezieht. Diejenigen, die unter Ziffer 1 fallen, sollen kurz als Angehörige der Kriegsmacht bezeichnet werden. In den folgenden Darlegungen ist der Kürze wegen immer nur der Hauptfall unter Ziffer 1 ins Auge gefaßt worden.

Im einzelnen gilt nun folgendes:

a) Es handelt sich bei dem Notstandsgesetz nicht um eine Unterbrechung, sondern um eine Hemmung der Verjährung. Es gelten also die Ausführungen unter II. Die beim Ausbruche des Krieges abgelaufene Verjährungsfrist wird nicht wirkungslos, die Verjährung läuft nur während des Krieges nicht weiter. Nach Beendigung des Krieges ist zu ihrer Vollendung nur die Zeit erforderlich, die beim Ausbruch des Krieges an der Verjährungsfrist noch fehlte.

Handelt es sich z. B. um die zweijährige Verjährung und waren davon bei Beginn des Krieges 23 Monate schon abgelaufen, so ist die Verjährung einen Monat nach Beendigung des Krieges abgeschlossen. Daraus ergibt sich für die Praxis die wichtige Folge, daß die nach dem Kriege noch offen stehende Klagefrist unter Umständen recht kurz ist. Sie kann sich auf wenige Tage belaufen, und es ist in dieser Hinsicht große Vorsicht und Aufmerksamkeit geboten.

b) Von ganz besonderer Bedeutung ist, daß sich die durch das Notstandsgesetz eingeführte Begünstigung nicht nur auf die Angehörigen der Kriegsmacht sondern auch auf ihre privatrechtlichen Gegner bezieht. Mit anderen Worten:

aa) Die Verjährung ist gehemmt, wenn ein Angehöriger der Kriegsmacht Gläubiger der Forderung ist. Dies ist durchaus gerechtfertigt; denn die Verfolgung seines Rechtes ist ihm durch seine Dienstpflicht unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert.

bb) Die Verjährung ist gehemmt, wenn dem Gläubiger ein Angehöriger der Kriegsmacht als Schuldner gegenübersteht.

Denn auch in diesem Falle ist dem Gläubiger die Rechtsverfolgung zum mindesten sehr erschwert; und jedenfalls soll dem Gläubiger, der es in hochherziger und patriotischer Weise unterläßt, seinen das Vaterland verteidigenden Volksgenossen mit Klage zu bedrängen, kein Nachteil daraus erwachsen. Es soll eine Schonung der Angehörigen der Kriegsmacht ermöglicht und begünstigt werden.

c) Die Hemmung wird in der Regel beginnen, wenn der Angehörige der Kriegsmacht zur Fahne einberufen wird; sie hört auf mit der Beendigung des Kriegszustandes oder wenn der betreffende aufhört, Angehöriger der Kriegsmacht zu sein, wenn er z. B. wegen Dienstunfähigkeit endgültig aus der Armee in die Heimat entlassen wird. Der Zeitpunkt der Beendigung des Kriegszustandes wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt. (Notstandsgesetz § 11.)

d) Die Hemmungsvergünstigung findet auch dann Anwendung, wenn ein nicht prozeßfähiger Gläubiger oder Schuldner durch einen Angehörigen der Kriegsmacht gesetzlich vertreten wird, wenn z. B. der Vormund eines 10jährigen Minderjährigen mit ins Feld zieht. Dieser Hemmungsgrund fällt selbstverständlich weg, sobald dem Minderjährigen, was in der Regel im Laufe der Zeit geschehen wird, ein anderer Vormund bestellt wird. Solange dies nicht geschehen ist, kann dem minderjährigen Schuldner, falls für den Gläubiger mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, vom Vorsitzenden des Prozeßgerichts ein besonderer Vertreter bestellt werden. Damit fällt der Hemmungsgrund gleichfalls weg, es kann die Klage dann auch dem besonderen Vertreter zugestellt werden. (Notstandsgesetz § 9.)

e) Bei juristischen Personen (Aktiengesellschaften u. dgl.) kommt die Hemmungsbegünstigung nicht in Frage. Rücken ihre gesetzlichen Vertreter ins Feld, muß von den zuständigen Organen für anderweite Vertretung gesorgt werden. Dasselbe wird bei offenen Handelsgesellschaften zu gelten haben. Im Notfalle wird hier die allgemeine Bestimmung in § 203 BGB, die unten zu erläutern ist, helfend eingreifen.

IV. Die durch das Notstandsgesetz eingeführte Vergünstigung bezieht sich aber nur auf die Angehörigen der Kriegsmacht und ihre privatrechtlichen Gegner, auf Forderungen, bei denen ein Angehöriger der Kriegsmacht auf der Gläubiger- oder Schuldnerseite beteiligt ist. Nun leuchtet aber ein, daß auch bei andern Forderungen, die ich der Kürze halber als neutrale Forderungen bezeichnen will, der Krieg eine störende Wirkung ausüben kann. Hier greifen wieder die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Platz, also

Digitized by Google

beispielsweise dann, wenn ein Kaufmann, der nicht zur Kriegsmacht gehört, an einen in gleicher Lage befindlichen Kunden eine Warenforderung hat. Hier bleibt es bei der Regel, bei dem unter II aufgeführten Hauptsatz, daß der Krieg, die Eröffnung des Krieges an sich für die Verjährungsfrage ohne Belang ist.

Nur mittelbar kann der Krieg die Verjährung beeinflussen, nämlich dann, wenn er auf den Gang der Rechtspflege oder auf die Handlungsfreiheit des Einzelnen bestimmte Wirkungen äußert.

1. § 203 Abs. 1 BGB. bestimmt, daß die Verjährung gehemmt ist, so lange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung behindert ist.

Der Krieg allein genügt also nicht, er muß vielmehr zu einem Stillstand der Rechtspflege und zwar innerhalb der letzten 6 Monate der Verjährungsfrist geführt haben. Hier ist folgendes zu beachten:

a) Ein Stillstand der Rechtspflege tritt ein, wenn die Gerichte nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit auszuüben. Dabei kann es sich um Erscheinungen handeln, die sich über einen ganzen Landstrich erstrecken, es können aber auch nur örtliche Verhältnisse in Frage kommen; man denke an den Fall, daß die Gerichtspersonen einer Grenzstadt vor dem Feinde geflohen oder von dem Feinde niedergemacht oder einer infolge des Krieges ausgebrochenen Epidemie erlegen sind. Bei diesen örtlichen Erscheinungen wird die Verjährung gehemmt, soweit es sich um Forderungen gegen Schuldner handelt, die bei dem außer Tätigkeit gesetzten Gerichte Recht zu nehmen hatten. Bei der Art und Weise, wie jetzt die Kriege geführt werden, wird im allgemeinen Stillstand der Rechtspflege infolge des Krieges nur selten in die Erscheinung treten; auch örtliche Hemmungen der Rechtspflege werden nur selten und vorübergehend Platz greifen.

b) Der Stillstand der Rechtspflege kommt nicht allgemein, sondern nur dann in betracht, wenn er in die letzten 6 Monate der Verjährungsfrist fällt. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß eine Begünstigung des Gläubigers nicht erforderlich sei, wenn er trotz des zeitweiligen Stillstandes der Rechtspflege noch genug Zeit behalte, seine Rechte geltend zu machen. Damit hat er zweifellos Recht. Läuft die zweijährige Verjährungsfrist vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Dezember 1914, so wird die Hemmung der Rechtspflege nur dann zugunsten des Gläubigers wirksam, wenn sie in die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1914 fällt; umfaßt sie diese ganze Zeit, geht die Verjährung am 30. Juni 1915, umfaßt sie die Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 31. Dezember 1914, geht die Verjährung am 31. März 1915 zu Ende. Dagegen kann ein Stillstand der Rechtspflege, der sich auf die Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 30. Juni 1914 erstreckt, nicht in Betracht kommen. Es bleibt dem Gläubiger noch genug Zeit (vom 1. Juli bis 31. Dezember 1914), seine Rechte zu wahren.

2. Der Gesetzgeber mußte aber auch die Fälle berücksichtigen, wo die Gerichte zwar ihre Tätigkeit ausüben, allein der einzelne Gläubiger verhindert ist, davon Gebrauch zu machen. Auf diesen Tatbestand erstreckt sich § 203 Abs. 2 BGB.:

> „Das Gleiche gilt, wenn eine solche Verhinderung in anderer Weise durch höhere Gewalt herbeigeführt wird."

Das heißt:

> Die Verjährung ist gehemmt, wenn der Gläubiger zwar nicht durch den Stillstand der Rechtspflege, aber in anderer Weise durch höhere Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung verhindert ist.

Diese Bestimmung ist ganz allgemein, sie bezieht sich nicht etwa nur auf den Kriegsfall; allein der ihr zu Grunde liegende Tatbestand wird im Kriege besonders oft wirksam werden.

a) Der Gläubiger muß durch höhere Gewalt verhindert sein, seine Rechte zu verfolgen. Bei höherer Gewalt denkt der Gesetzgeber an ein Naturereignis oder sonstige unabwendbare Zufälle. Es muß stets ein Hindernis vorliegen, das auch durch die äußerste, nach Lage der Sache angemessene Sorgfalt nicht verhindert werden konnte.

Dabei ist in Friedenszeiten z. B. an die Fälle zu denken, wo der Berechtigte kurze Zeit vor Ablauf der Verjährungsfrist von einer sein Bewußtsein ausschließenden Krankheit befallen wird, oder an die Fälle, wo die an sich rechtzeitig abgesendete Klageschrift in Folge eines nicht vorhergesehnen und nicht vorhersehbaren Verkehrshindernisses nicht oder nicht rechtzeitig an den Bestimmungsort gelangt.

Es leuchtet nun ein, daß unabwendbare Zufälle der hier fraglichen Art in Kriegszeiten besonders oft eintreten werden. Der Gläubiger kann durch die Unterbindung des Eisenbahn- und Postverkehrs, durch Epidemien, die auf den Krieg zurückzuführen sind, durch die Einberufung seines Anwaltes an der Verfolgung seines Rechts gehindert werden. Es ist hier eine Fülle von Einzelfällen denkbar. Allein dabei ist scharf im Auge zu behalten, daß immer die Verhältnisse des einzelnen Gläubigers geprüft werden müssen, und daß eine Hemmung der Verjährung nur dann in Frage kommen kann, wenn zugunsten gerade dieses Gläubigers ein unabwendbarer Zufall anzunehmen ist.

b) Andererseits ist zu betonen, daß es sich um ein Ereignis handeln muß, das auch durch die äußerste nach Lage der Sache angemessene Sorgfalt nicht verhindert werden kann. Es wird daher z. B. im Falle eines Verkehrshindernisses zu prüfen sein, ob der Gläubiger nicht von Haus aus damit rechnen und deshalb besondere Vorsichtsmaßregeln ergreifen mußte. Immerhin werden die Gerichte in Kriegszeiten in dieser Beziehung nicht gar zu strenge Anforderungen stellen und den Gläubiger nicht mit pedantischer Peinlichkeit behandeln dürfen. Hervorzuheben ist ganz besonders, daß ein unabwendbarer Zufall im Sinne des Gesetzes eben auch darin bestehen kann, daß dem Schuldner wegen des Krieges die Klage, die zur Unterbrechung der Verjährung bestimmt war, nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden kann.

3. Prüft man nun die Tragweite der Verjährungsbestimmungen, die bei neutralen Forderungen Platz greifen, so kommt man zu dem Ergebnisse, daß die Verjährung im großen und ganzen trotz des Krieges ruhig weiterläuft und daß eine Hemmung derselben nur ausnahmsweise in Frage kommt. Dies ist besonders für die kurze zweijährige oder vierjährige Verjährung, die ja im Geschäftsleben eine besondere Rolle spielt, wesentlich. Bleiben Gläubiger und Schuldner im Lande und wird keiner von beiden von der Mobilmachung betroffen, geht das Geschäft hüben und drüben ruhig weiter, so läuft auch die Verjährung weiter, und der Gläubiger muß wie im Frieden seine Rechte wahren und eine Unterbrechung der Verjährung

Digitized by Google

im Sinne der Ausführungen unter I. herbeiführen. Er muß also Klage erheben oder einen Zahlungsbefehl beantragen. Zur Vermeidung von Kosten mögen aber einige praktische Winke gegeben werden:

a) Kann der Schuldner infolge des Krieges nicht zahlen, dann lasse sich der Gläubiger von ihm ein schriftliches Anerkenntnis der Schuld geben. Dadurch wird die Verjährung unterbrochen, die Verjährungsfrist fängt von neuem an, und es kann nun das Ende des Krieges ruhig abgewartet werden (BGB. §§ 208, 217). Am sichersten ist es, wenn das Anerkenntnis in die Form eines schriftlichen Anerkenntnisses im Sinne von § 781 BGB. gekleidet wird. Denn dann würde an Stelle einer kurzen Verjährungsfrist u. U. die regelmäßige lange Verjährungsfrist treten.

b) Kommt es infolge des Krieges zu einer Stundung der Schuld, so wird die Verjährung für die Dauer der Stundung im Sinne der Ausführungen unter II. gehemmt. Es dürfte sich aber empfehlen, diese Stundung schriftlich festzulegen, damit der Einrede der Verjährung gegenüber die Hemmungsreplik bewiesen werden kann.

Am zweckmäßigsten wird es solchenfalls sein, die Modalitäten unter a) und b) zu vereinigen und eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, worin der Schuldner seine Schuld anerkennt und der Gläubiger Stundung erteilt. Dann wird zum mindesten die Verjährung durch das Anerkenntnis unterbrochen und auch die neue Verjährungsfrist bis zum Ablaufe der Stundung gehemmt.

V. In den §§ 2—7 beschäftigt sich das unter III. erwähnte Notstandsgesetz nicht mit der materiell-rechtlichen Verjährung; insoweit kommen rein prozessuale Vorschriften in Frage, die höchstens mittelbar auf die Verjährungsfrage einwirken können. Dasselbe gilt von CPO. §§ 245 und 247. Wegen der Ausschluß-(Präklusiv-)Fristen, die von den Verjährungsfristen wohl zu unterscheiden sind, vergleiche § 8 Abs. 2 des Notstandsgesetzes (RGBl. S. 331). Besondere Bestimmungen über den Wechsel- und Scheckverkehr enthalten das Reichsgesetz vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327/328) und die Bekanntmachungen des Bundesrats vom 6. August 1914 (RGBl. S. 357/358), vom 7. August 1914 (RGBl. S. 361) und vom 10. August 1914 (RGB. S. 368). Auch durch die Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 (RGBl. S. 359) über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen und die Bekanntmachung des Bundesrats vom 8. August 1914 (RGBl. S. 363 f.), betreffend die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens, kann die Verjährungsfrage beeinflußt werden. Auf diese Besonderheiten ist aber in diesem Aufsatze absichtlich nicht eingegangen worden. Er hatte nur den Zweck, die allgemeinen Einwirkungen des Krieges auf die Verjährungsfrage in großen Zügen zu schildern. Zweckmäßig wird es aber sein, noch besonders hervorzuheben, daß sich auch die Verjährung der Wechselklage grundsätzlich nach den Ausführungen unter I—IV richtet.

Zusammenstellung der infolge des Krieges begründeten Darlehnskassen und Kredit-Banken.

(Diese Zusammenstellung beruht im wesentlichen auf den von uns gesammelten Zeitungsnachrichten; für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann keinerlei Gewähr übernommen werden; wir werden für berichtigende und ergänzende Mitteilungen aus unserem Leserkreise außerordentlich dankbar sein.)

I. Die staatlich organisierten Darlehnskassen und Darlehnshilfskassen.

Darlehnskassen	Darlehnshilfskassen	Darlehnskassen	Darlehnshilfskassen
Berlin	—	Erfurt	—
Aachen	—	Essen (Ruhr)	—
Allenstein	—	Flensburg	—
Altona (Elbe)	—	Frankfurt (Main)	Hanau, Offenbach a. M.
Augsburg	Kempten	Frankfurt (Oder)	—
Barmen (Wupper)	Gevelsberg, Schwelm	Freiburg (Breisgau)	Konstanz
Bielefeld	Detmold, Gütersloh, Herford	Fulda	Hersfeld
Bochum	—	Gera (Reuß j. L.)	Altenburg, Greiz
Brandenburg (Havel)	Luckenwalde, Neuruppin, Rathenow	Gießen	—
Braunschweig	—	Glatz	—
Bremen	Geestemünde, Oldenburg	Gleiwitz	—
Breslau	—	Glogau	Fraustadt, Grünberg, Neusalz, Sagan, Sommerfeld, Sorau
Bromberg	Konitz		
Cassel	—	Görlitz	—
Charlottenburg	Potsdam	Göttingen	—
Chemnitz (Sachsen)	Glauchau, Limbach, Meerane	Graudenz	—
Coblenz (Rhein)	Andernach	Hagen (Westfalen)	Altena i. W.
Cöln (Rhein)	—	Halberstadt	Aschersleben, Oschersleben, Quedlinburg
Cottbus	Fürstenwalde, Forst, Guben, Spremberg	Halle (Saale)	Weißenfels
Crefeld	München-Gladbach	Hamburg	Harburg
Danzig	Dirschau, Marienwerder, Pr Stargard	Hamm (Westfalen)	—
Darmstadt	—	Hannover	Peine
Dortmund	Iserlohn, Witten	Hildesheim (Hannover)	Alfeld, Goslar, Hameln
Dresden	Bautzen		
Duisburg	Wesel	Husum	—
Düsseldorf	—	Insterburg (nichts gemeldet)	—
Eisenach	Meiningen		
Elberfeld	Velbert	Karlsruhe (Baden)	Baden-Baden, Bruchsal, Bühl, Lahr, Offenburg, Pforzheim, Rastatt
Elbing	—		
Emden	Leer, Norden	Kattowitz (Oberschl.)	—

Digitized by Google

Darlehnskassen	Darlehnshilfskassen	Darlehnskassen	Darlehnshilfskassen
Kiel	Rendsburg, Eckernförde, Neumünster	Nürnberg	Bamberg, Bayreuth, Fürth i. B., Kulmbach
Königsberg (Ostpreußen)	—	Oppeln	—
Köslin	—	Osnabrück	—
Kreuznach	Oberstein	Plauen (Vogtland)	Hof, Marktredwitz
Landsberg (Warte)	—	Posen	—
Leipzig	—	Regensburg	—
Liegnitz	Haynau, Hirschberg, Jauer, Landeshut	Remscheid	—
Lippstadt	—	Schweidnitz (Niederschlesien)	—
Lissa (Bez. Posen)	Rawitsch, Krotoschin, Ostrowo, Pleschen	Siegen	Dillenburg, Kirchen, Olpe
Lübeck	—	Stettin	—
Ludwigshafen (Rheinl.)	Kaiserslautern, Neustadt a. H., Pirmasens	Stolp (Pommern)	—
		Stralsund	—
Magdeburg	Bernburg, Dessau	Straßburg (Elsaß)	—
Mainz	—	Stuttgart	Göppingen, Heilbronn, Reutlingen
Mannheim	Heidelberg	Thorn	Culm
Memel	—	Tilsit	—
Metz	Saarbrücken, Trier	Ulm (Donau)	Aalen, Biberach, Friedrichshafen, Geislingen, Heidenheim, Memmingen, Ravensburg
Minden (Westfalen)	—		
Mülhausen (Elsaß)	Colmar		
Mülheim (Ruhr)	—	Wiesbaden	—
München (Bayern)	Landshut, Rosenheim	Wilhelmshaven	—
Münster (Westfalen)	—	Würzburg	Aschaffenburg, Kitzingen, Wertheim
Nordhausen	Osterode, Sangerhausen	Zwickau (Sachsen)	—

II. Die sonstigen Organisationen.

(Für alle hier erwähnten Organisationen ist, soweit nicht ein anderes ausdrücklich betont ist, Grundsatz, daß die Kredite nur an Angehörige des Handels- und Gewerbestandes gewährt werden sollen.)

1. Firma oder Bezeichnung.	2. Bereich.	3. Grundkapital.	4. Nähere Bestimmungen.
1. Kriegskreditbank für Groß-Berlin A.-G.	Groß-Berlin	18 000 000 M.	Außerdem ein Garantiekapital, gezeichnet von: Handelskammer 6 000 000 M, Aeltestenkollegium 4 000 000 M., Handelskammer Potsdam 1 500 000 M. Reichsbankdiskont im 4—5 fachen Betrag. Einzahlung des Grundkapitals mit 25 % in bar Kredite nur an handelsgerichtlich eingetragene Firmen.
2. Kriegskreditbank für den Reg.-Bez. Bromberg A.-G.	Reg.-Bez. Bromberg	?	Ausfallgarantien des Stadt- und Landkreises Bromberg und der Handelskammer Bromberg. Beteiligung der Provinz und der Ansiedlungs-Kommission. 25 % Einzahlung der Aktien.
3. Kriegskreditbank Charlottenburg	Stadtkreis Charlottenburg	500 000 M.	
4. Kriegskreditbank Elberfeld A.-G.	Stadtkreis Elberfeld	1 200 000 M.	25 % eingezahlt. Garantie der Stadt Elberfeld 500 000 M.
5. Frankfurter Kredit-Genossenschaft von 1914 e. G. m. b. H. Frankfurt a. M. In: Hanau Hilfsstelle der Frankfurter Kredit - Genossenschaft von 1914 e. G. m. b. H. Frankfurt a. M.	?	1 000 000 M.	Haftkapital mindestens 4 Mill. M. zunächst 20 % Einzahlung. Anteile à 500 M. Die Stadt beteiligt sich mit 200 000 M., die Handelskammer mit 50 000 M. Reichsbankdiskont 20 Mill. M. Höchster Einzelkredit 20 000 M. Nur Mitgliedern wird Kredit gewährt.
6. Hallesche Kriegskreditbank Halle A.-G.	Reg.-Bez. Merseburg	750 000 M.	Bürgschaft der Handelskammer und Stadtgemeinde Halle von je 250 000 M.
7. Kriegsdarlehnskasse der Stadt Hildesheim	Hildesheim	200 000 M.	—
8. Kriegsdarlehns-Kasse A.-G. Kassel.	Handelskammerbezirk Kassel.	500 000 M.	Beteiligung der Stadt Kassel mit 200 000 M. Reichsbankdiskont in 5 - 6 facher Höhe des Aktienkapitals.
9. Kriegsunterstützungskasse auf Gegenseitigkeit der Landesbank d. Provinz Westfalen, Münster i. W.	Provinz Westfalen	?	?
10. Kriegsdarlehnskasse der Stadt Berlin-Schöneberg	Stadt Berlin-Schöneberg	400 000 M.	Verwaltung durch gemischte Deputation von Magistrats-Mitgliedern. Stadtverordneten und Bürgerdeputierten. Mittel der Stadthauptkasse. Darlehnshöhe bis 2000 M.

Digitized by Google

1. Firma oder Bezeichnung.	2. Bereich.	3. Grundkapital.	4. Nähere Bestimmungen.
11. Kriegskreditbank in Posen A.-G.	Provinz Posen	1 000 000 M.	Staatsbeteiligung 100 000 M. durch Ansiedlungskommission, Ostbankbeteiligung 100 000 M.
12. ?	Solingen	1 000 000 M.	unter Beteiligung der Stadt.
13. Kriegskreditbank in München. A.-G.	München	4 000 000 M.	Grundkapital 4 000 000 M. mit 25 % Einzahlung. Außerdem 2 000 000 M. Garantiekapital der Stadtgemeinde München. Reichsbank-Diskontkredit im 4 fachen Betrage von Grund- und Garantiekapital.
14. Kriegskreditbank für Nürnberg und Fürth	Städte Nürnberg und Fürth	2 000 000 M.	2 000 000 M. mit 25 % Einzahlung. Reichsbankdiskontkredit im 4 fachen Betrag.
15. Kriegskreditbank für das Kgr. Sachsen A.-G., Dresden	Kgr. Sachsen	10 000 000 M.	Das Aktienkapital ist überzeichnet; Staatsbeteiligung 2 000 000 M. der Bank stehen ca. 20 000 000 M. Kapital und eine hauptsächlich von sächs. Städten und Handelskammern aufgebrachte Garantiesumme zur Verfügung. 25 % Einzahlung. 4 facher Reichsbankdiskontkredit.
16. Kriegskreditbank für den Bezirk Leipzig A.-G., Leipzig	Bezirk der Handelskammer Leipzig	4 000 000 M.	Ausserdem Garantiekapital Stadt Leipzig } je 2 000 000 M. „ Handelskammer „ } 25 % Einzahlung. Reichsbankdiskontkredit bis 80 000 000 M. Kredit nicht nur an handelsregisterlich eingetragene Firmen.
17. Württembergische Kriegskreditbank A.-G., Stuttgart	Kgr. Württemberg	2 500 000 M.	Ausserdem 2 000 000 M. Garantiekapital gezeichnet vom Staat und Gemeinden. 25 % Einzahlung. Reichsbankdiskontkredit für Grund- und Garantiekapital, von bisher 16 000 000 M.
18. Kriegskredit-Kasse Mainz Genossenschaft m. b. H.	Kreise Mainz und Oppenheim	250 000 M.	Anteile à 125 M. — Haftsumme 1 000 000 M, Stadt Mainz 100 000 Einz. 400 000 Hafts. Höchstkredit à 10 000 M.
19. Kriegskreditbank für das Herzogtum Braunschweig A.-G.	Herzgt. Braunschweig	1 000 000 M.	25 % Einzahlung. Anteile von 200 und 1000 M. Beteiligung der Handelskammer mit 50 000 M. Aktien.
20. Kriegskreditbank für das Herzogtum Sachsen-Meiningen A.-G.	Herzgt. Sachsen-Meiningen	750 000 M.	Reichsbankdiskontkredit bis 3 000 000 M.
21. Kriegskreditbank der Schwarzburgischen Landesbank	Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen	—	Bürgschaft der beiden Staaten. Realkredit bis 50 000 M. Personalkredit bis 3000 M.
22. Kriegskreditkasse Bremen	Freie und Hansestadt Bremen	6 000 000 M.	Davon Staat 2 000 000 M.
23. Hamburgische Bank von 1914 A.-G.	Freie und Hansestadt Hamburg	15 850 000 M.	Beteiligung des Staates mit 5 000 000 M. 25 % Einzahlung. Mindestens 3 facher Reichsbankdiskontkredit. Gegenstand: Gewährung von Akzeptkrediten an Hamburger Firmen.
24. Hilfskasse für Gewerbetreibende, insbesondere Detaillisten und Handwerker, Hamburg, Staatskasse	do.	5 000 000 M.	Davon 3 000 000 M. Staat. Garantiekapital von 2 000 000 M. durch Interessenten. Verwaltung durch neugeschaffene Behörde.
25. Kriegskreditbank für Lübeck	Freie und Hansestadt Lübeck	1 500 000 M.	Davon 500 000 M. vom Staat, 100 000 M. von der Handelskammer.
26. Kriegskreditbank der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften A.-G, Berlin		10 000 000 M.	25 % Einzahlung. Die Bank gewährt ihren Aktionären gegen Wechselakzept und Verpfändung erststelliger, zur Belegung der Prämienreserve nach §§ 59, 60 des R.G. über die priv. Versicherungs-Unternehmungen geeigneter Hypotheken Lombard-Kredit bis 40 % der verpfändeten Hypotheken.

Digitized by Google

Nachträge zur Zusammenstellung der infolge des Kriegsausbruchs erlassenen Moratorien.

(Ohne Verbindlichkeit.)

(Vgl. Bank-Archiv Nr. 23 vom 1. September 1914 S. 396.)

A. Kriegführende Staaten.

Oesterreich:

Eine Verordnung des Justizministers (Wiener Ztg. vom 6. September, Berliner Börsen-Courier vom 8. September 1914) trifft Zusatzbestimmungen zum Moratorium:

1. Die Ansprüche der Pfandbriefanstalten und Emissionsbanken auf Zahlung der Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die zur vorzugsweisen Deckung von Pfandbriefen und mündelsicheren fundierten Bankschuldverschreibungen dienen, sind von der Stundung ausgenommen.
2. Hypothekarische Zins- und Annuitätenforderungen der Sparkassen sind vom 16. September ab von der Stundung ausgenommen, desgleichen Forderungen der Sparkassen gegen Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften.
3. Abhebungen von Kontokorrentguthaben sind ohne Beschränkung zulässig, soweit sie zur Berichtigung nicht gestundeter Zinsen und Annuitäten oder zur Erfüllung der Verbindlichkeiten erforderlich sind, die einer Pfandbriefanstalt oder sonstigen Emissionsbank aus der Verzinsung und Tilgung ihrer Pfandbriefe und mündelsicheren Bankschuldverschreibungen erwachsen.
4. Auf Bucheinlagen bei Banken oder Sparkassen, die vor dem 1. August gemacht sind und am 16. September den Betrag von 2000 Kr. übersteigen, kann die Ueberweisung von 20 pCt. des restlichen Betrages zur Deckung von Steuerschulden an die zuständige öffentliche Kasse verlangt werden.
5. Versicherungsbeitrags-Forderungen der Vereinskrankenkassen und Ersatzinstitute sind von der Stundung ausgenommen.

Bosnien:

Das bisherige Moratorium in Bosnien ist bis zum 30. September 1914 verlängert worden. Das neue bosnische Moratoriumgesetz hält sich an den Wortlaut des in Oesterreich erlassenen Moratoriums mit folgenden Unterschieden: Als Stichtag für den Beginn der Wirksamkeit des Moratoriums ist nicht der 1., sondern der 2. August 1914 festgesetzt. Da der Endtermin analog dem österreichischen Moratorium (30. September 1914) bestimmt ist, werden die Forderungen nicht um 61 Tage, sondern nur um 60 Tage gestundet. Die Spezialbestimmungen für Raiffeisenkassen sind im bosnischen Moratorium nicht enthalten. Da der Beginn des ursprünglichen bosnischen Moratoriums für den 2. August 1914 angesetzt war, erfolgt die Hinausschiebung der formellen Erfordernisse zur Aufrechterhaltung des wechselrechtlichen Regreßrechts für jene Wechsel, die nach dem 1. August 1914 (im österreichischen Gesetze 31. Juli 1914) ausgestellt sind. Die in der österreichischen Moratoriumsverordnung enthaltene Reziprozitätsklausel ist im bosnischen Moratoriumgesetze nicht enthalten.

Rußland:

Das am 25. Juli/7. August 1914 verfügte Moratorium hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des Kriegszustandes befehlen wir:

1. für eine Zeit von 2 Monaten vom heutigen Tage an gerechnet Wechselproteste und Forderungen für Wechselschulden hinauszuschieben, die vor dem 17. Juli 1914 akzeptiert sind und deren Termine nach dem genannten Datum ablaufen und die zahlbar sind in den Gouvernements: Warschau, Kalisch, Kielze, Lomscha, Ljublin, Petrokow, Plotzk, Radom, Suwalki, Siedlze, Kiew, Wolhynien, Tschernigow, Mogilew, Cholm, Cherson, Taurien, Bessarabien, Podolsk, Wilna, Kowno, Grodno, Minsk, St. Petersburg, Pskow, Nowgorod, Witebsk, Livland, Estland, Kurland und Olonetz.
2. Der Finanzminister ist berechtigt, die in Punkt 1 erwähnte Bestimmung, betreffend die nachsichtige Anwendung der allgemeinen Ordnung über Proteste und Wechselforderungen vom 17. Juli d. J., je nach Bedarf auch auf andere Teile des Reiches während desselben Zweimonatabschnittes auszudehnen.

Eine weitere Verordnung, datiert vom 20. Juli a. St. 1914, bestimmt:

1. Proteste für Wechsel, für welche der Termin nach dem 17./30. Juli 1914 abgelaufen ist, sollen auch nach Ablauf des Termins, der in den §§ 6, 7 ff. sowie unter 8 ff. des Wechselgesetzes bestimmt ist, ausgeführt werden, wobei die protestierten Wechsel ihr Wechselrecht bewahren sollen, sowohl gegenüber den Wechselausstellern, als den Akzeptanten und den Indossanten sowie allen anderen Personen, auf welche der Wechsel Bezug hat.
2. Das im § 1 Abt. 50 des Wechselgesetzes bestimmte Prozent wird während der Zeit, während Punkt 1 dieser Verordnung Gültigkeit hat, berechnet, aber nicht vom Protesttag, sondern vom Verfalltag des Wechsels, solange die Verordnung besteht. Die im § 8 Abt. 50 des Wechselgesetzes bestimmten Gebühren werden während dieser Zeit nicht erhoben.
3. Der Termin, an dem es möglich ist, die Verordnung aufzuheben, wird seinerzeit dem Kaiserlichen Senat zur Bekanntmachung mitgeteilt werden.

Großbritannien und Irland:

Aus den Proklamationen vom 2., 6. und 12. August und vom 2. September 1914 ergibt sich im einzelnen folgende Rechtslage:

1. Für Wechsel, außer Sichtwechseln und Schecks.

a) Ist ein Wechsel vor dem 4. August akzeptiert, so kann er vom Akzeptanten bei Vorlegung zur Zahlung in folgender Form reakzeptiert werden:

„Reaccepted under Proclamation for Lstrl.....

Unterschrift

Datum."

Er ist dann für alle Wechselverpflichteten erst einen Monat nach dem ursprünglichen Verfalltage fällig; für diesen Monat sind Zinsen zum Banksatz vom Tage der Reakzeptierung zu entrichten.

Wird ein vor dem 4. September reakzeptierter Wechsel nach Ablauf des Monats abermals zur Zahlung vorgelegt und nicht bezahlt, so wird der Verfalltag um einen weiteren Monat hinausgeschoben; für den weiteren Monat sind Zinsen zum Banksatz vom Tage der abermaligen Vorlegung zu entrichten.

b) Wird ein vor dem 4. August akzeptierter und vor dem 4. Oktober fälliger Wechsel bei Präsentation zur Zahlung nicht reakzeptiert, die Reakzeptierung aber auch nicht ausdrücklich verweigert, so wird die Fälligkeit um einen Monat seit dem Tage der Präsentation, mindestens aber bis zum 4. Oktober hinausgeschoben. Für die verlängerte Umlaufzeit sind Zinsen zum Banksatz des Vorlegungstages zu entrichten.

c) Wird die Reakzeptierung ausdrücklich verweigert, so bleibt der Wechsel am ursprünglichen Verfalltage fällig.

2. Sichtwechsel und Schecks.

Bei allen vor dem 4. August ausgestellten Sichtwechseln und Schecks, die vor dem 4. Oktober fällig werden, wird der Verfalltag um einen Monat, mindestens bis zum 4. Oktober, hinausgeschoben. Wird am Verfalltage ausdrücklich Zahlung verlangt, aber verweigert, so sind für die verlängerte Umlaufsfrist Zinsen zum Banksatz vom 7. August, d. h. 5 pCt.,[1]) zu entrichten.

3. Negotiable instruments.

Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie zu 2.

4. Vertragsschulden.

Die Fälligkeit von Geldforderungen aus den vor dem 4. August geschlossenen Verträgen, die an sich vor dem 4. Oktober fällig werden würden, wird um einen Monat, jedenfalls aber bis zum 4. Oktober hinausgeschoben.

Unverzinsliche Forderungen sind, wenn am Fälligkeitstage Zahlung ausdrücklich verlangt, aber verweigert wird, für die Dauer der Verlängerungsfrist zum Banksatz vom 7. August zu verzinsen.

Ausgeschlossen ist die Fristverlängerung für Löhne und Gehälter; Forderungen bis zu 5 Lstrl.; Abgaben und Gefälle; Seefrachten; Auslandsforderungen; Ansprüche aus Zins-

[1]) Nicht 6 pCt., wie im Bankarchiv S. 397 angegeben war.

Digitized by Google

und Dividendscheinen, sowie Banknoten; Regierungszahlung; Beiträge zu den Sozialversicherungen; Depositen bei Trust-Sparbanken.

5. Bankschulden.

Die Vorschriften zu 4. finden auch auf alle Bankschulden Anwendung, wenn die Bank ihren Sitz in dem britischen Reiche hat.

In allen Fällen zu 2 bis 5 ist eine Zahlung vor Ablauf der Verlängerungsfrist zulässig.

B. Neutrale Staaten

Italien:

Wir geben im folgenden den Wortlaut der in der früheren Zusammenstellung erwähnten Bestimmungen wieder:

Königliches Dekret vom 4. August 1914.

Art. 1. Vom 4. August an bis zum 20. August d. J. sind die gewöhnlichen Sparkassen, die Leihämter, die Depositen annehmen, die Kreditanstalten, mit Ausnahme der Emissionsinstitute, die Banken auf Aktien, die Banken für wechselseitigen Kredit, die Genossenschaftsbanken und Landwirtschaftskassen, befugt, die Auszahlungen aus jedem einzelnen Konto der hinterlegten Gelder für die verschiedenen Kategorien von Depositen und Kontokorrenten, die in diesem Zeitraum einziehbar wären, auf insgesamt 5 pCt., mit einer Mindestgrenze von 15 Lire zu beschränken. Die den vorgenannten Instituten während dieser Zeit erteilten Auszahlungavisos sind ungültig.

Art. 2. Die Verfallfristen der im Königreich Italien vom 1. bis einschließlich 20. August zahlbaren Wechsel werden um 20 Tage verlängert.

Königliches Dekret vom 16. August 1914.

Art. 1. Unter Beibehaltung des Art. 1 des königlichen Dekrets vom 4. August sind sämtliche gewöhnlichen Sparkassen, Leihhäuser, welche Depositen empfangen, Kreditanstalten, Aktienbanken, Banken für gegenseitigen Kredit und Agrarbanken berechtigt, die Auszahlungen aus jedem einzelnen Konto der vor dem 4. August[2]) hinterlegten Gelder für jede Kategorie von Depositen und Kontokorrenten, einziehbar bis 30. September 1914, bis zu folgenden Sätzen zu beschränken:

5 pCt., mindestens 50 Lire bis zum 10. September,

5 pCt., mindestens 50 Lire vom 15.—30. September

ohne Beschränkung der Auszahlung in der gesamten Höhe von 10 pCt. Eine solche Befugnis ist jedoch für die drei Emissions-Institute ausgeschlossen, welch letztere die Pflicht haben, die auf Kontokorrente erhaltenen Summen ganz auszuzahlen.

Art. 2. Die oben angegebene Befugnis betr. Rückzahlung von Depositen, Kontokorrenten und anderen Dispositionen dieses Dekrets und desjenigen vom 4. August, gelten auch für die anderen Bankfirmen.

Art. 3. Für sämtliche Depositengelder und Guthaben auf Kontokorrent können jedoch höhere Zahlungen als zu den oben angegebenen Sätzen erfolgen, wenn solche erwünscht werden:

a) für wöchentliche und vierzehntägige Lohnzahlungen an Arbeiter und für den Kauf von Rohmaterialien in der unbedingt nötigen Grenze um die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes aufrechtzuerhalten.

b) für im August fällige Raten der Staats-, Stadt- und Provinzsteuern auf Grund der Steuerrolle.

Art. 4. Zahlungen oder Rückzahlungen auf Sparbücher oder auf Kontokorrentkonten jeder Art bei Anstalten, Kassen oder Banken unterliegen keiner Beschränkung:

a) wenn die Einzahlungen nach dem 4. August geschehen sind,

b) wenn es sich um Kapitalien handelt, die zugunsten von juristischen Personen aufgenommen wurden und von den letzteren abhängig sind.

Art. 5. Die unter 1 und 2 angegebenen Bestimmungen gelten auch für Spar- oder Kontokorrentgelder mit Kündigungsfrist im Rahmen der festgesetzten fälligen Summen.

Art. 6. Sämtliche Wechsel, deren Verfall bereits durch königl. Dekret vom 4. August 1914 verlängert worden ist und diejenigen, welche bis zum 30. September 1914 fällig werden, unterliegen dem Moratorium zugunsten des Schuldners und können bis zu 40 Tagen verlängert werden. Am Verfalltage des Wechsels muß aber eine à conto-Zahlung von mindestens 15 pCt. des Betrages bezahlt werden, samt Zinsen zu 6 pCt. pro Jahr für die verlängerte Zeit. Ueber derartige Abzahlungen muß eine Separat-Quittung erteilt und auf dem betreffenden Abschnitt eine diesbezügliche Bemerkung seitens des Empfängers gemacht werden, unter Hinzufügung der verlängerten Frist und des Restbetrages. Der betreffende Wechsel wird vom Inhaber zurückbehalten. Von der geleisteten Teilzahlung muß vom Besitzer des Wechsels dem Vorgiranten binnen 4 Tagen laut den Bestimmungen des Artikels 317 des italienischen Handelsgesetzbuches Mitteilung gemacht werden.

Wechsel, die unter dem 4. August 1914 oder später ausgestellt und nach dem 30. September d. J. fällig sind, unterliegen diesem Moratorium nicht, sofern es sich nicht um eine Verlängerung handelt. Die Protestierung von Wechseln mit oben angegebener Verfallszeit muß bis zum 4. Werktage nach Verfall stattfinden. Die Verlängerung der Zahlungsfrist unterliegt keiner Stempelgebühr. Die Regreßpflichtigen genießen dieselben Bedingungen wie der Hauptschuldner.

Art. 7. Vorschußgeschäfte auf Depositenscheine der Lagerhäuser werden nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels verlängert. Der Gläubiger ist berechtigt, eine à conto-Zahlung bis zur Höhe von 2½ pCt. außer den Zinsen zu 6 pCt. pro Jahr zu verlangen.

Art. 8. Termin-, Report- und Schiebungsgeschäfte werden um 32 Tage verlängert. . . . . Der Gläubiger ist berechtigt, eine à conto-Zahlung von 2½ pCt. zu fordern. Die Zinsen des Moratoriums sind auf 6 pCt. pro Jahr festgesetzt. Infolge der am 1. August 1914 erfolgten Schließung der italienischen Börsen werden Termin- und Schiebungsgeschäfte, die vom 1. August bis zur offiziellen Eröffnung der Börsen fällig sind, am 5. Werktage nach Wiedereröffnung der Börsen, jedoch nicht länger als 20 Tage, stattfinden.

Art. 9. Die Bezogenen von bei Anstalten, Sparkassen und Banken domizilierten Wechseln können ihre Schuld durch bei den betr. Banken vorhandenes Spargeld oder Kontokorrent-Guthaben decken lassen.

Art. 10. Bankanweisungen, welche auf die in Art. 1 und 2 dieses Dekrets angegebenen Institute gezogen sind, unterliegen denselben Bestimmungen wie Spargelder oder Kontokorrent-Guthaben. Die „Vaglia bancari“ (von Emissionsbanken ausgestellten Schecks) und Zirkularanweisungen müssen voll bezahlt werden.

Dänemark:

Das Gesetz vom 20. August 1914 gibt bis zum 10. Oktober 1914 den Gerichten die Befugnis, Schuldnern bei besonderer Sachlage Zahlungsaufschub für längstens 3 Monate zu gewähren (ausgenommen Hypothekenzinsen, Obligationenzinsen, Gehälter, Ruhegehälter, Versicherungsbeiträge, Versicherungsleistungen, Hausmiete, Steuern, Forderungen an Banken und Sparkassen). Das Gesetz schließt ferner bis zum 10. Oktober Klagen und Vollstreckungen wegen gewerblicher Forderungen aus, die im Auslande oder gegenüber dem Auslande eingegangen sind. Die Verzinsung während des Aufschubs erfolgt zum Bankdiskont, mindestens mit 6 pCt.

Schweden:

Das Moratorium ist am 4. September um 14 Tage verlängert, bzw. die Fälligkeit der vor dem 5. August entstandenen und zwischen dem 7. und 20. September fälligen Schulden um einen Monat hinausgeschoben worden.

Norwegen:

Das Moratorium wurde verlängert für ausländische Schulden, die am 6. September fällig werden, um zwei Monate von dem ursprünglichen Verfalltage ab, doch mindestens bis zum 6. Oktober. Bei Fälligkeiten vom 7. September bis 6. Oktober tritt die Verlängerung der Zahlungspflicht um einen Kalendermonat ein. Für inländische Schulden wird nur die Zahlungspflicht von Wechselschulden um einen Monat bzw. vierzehn Tage verlängert.

Niederlande:

Das Gesetz über die gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen bis zu 6 Monaten ist Ende August in Kraft getreten.[3])

[2]) Guthaben, die nach dem 4. August entstanden sind, werden auf einem besonderen Konto B verbucht, über welches jederzeit verfügt werden kann.

[3]) Vgl. Frankf. Ztg. I Morgenbl. vom 11. September 1914.

Digitized by Google

Luxemburg:

Durch Beschluß der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung vom 29. August 1914 ist eine erneute Verlängerung der Zahlungsfristen für Wechsel und Effekten bestimmt worden. „Die Termine, innerhalb welcher die Proteste und die anderen Rechtsmittel zur Wahrung der Regreßansprüche betreffs aller vor dem 3. August 1914 unterschriebenen Wechsel und Effekten, deren Verfalltag in den Zeitraum vom 6. September bis zum 5. Oktober einschließlich fällt, werden um 30 volle Tage verlängert. Die Zahlung kann vom Hauptschuldner, von den Indossanten und anderen Mitverpflichteten während der vorerwähnten Stundung von 30 vollen Tagen nicht gefordert werden. Die durch Abs. 1 und 2 des einzigen Artikels des Ministerialbeschlusses vom 3. August 1914 für die vor dem 6. September 1914 verfallenen Wechsel und Effekten bewilligten Fristen werden ebenfalls um 30 volle Tage verlängert. Die Zinsen sind auf alle Fälle vom Verfalltage bis zur Zahlung geschuldet".

Griechenland:

Durch Königliches Dekret vom 21. Juli/3. August 1914 ist bestimmt worden, daß bis zum 31. August/13. September 1914 die Verpflichtung der Rückgabe der bei den Banken oder bei Privatbankiers auf Sicht hinterlegten sowie die auf Kündigung hinterlegten und in dieser Zeit fällig werdenden Beträge eingestellt wird. Ausgenommen sind die Einzahlungen in die Sparkasse, welche zurückgezahlt werden müssen, soweit sie in Raten nicht über 50 Drachmen innerhalb 15 Tagen zurückgefordert werden.

Rumänien:

Laut Neue Freie Presse vom 4. September wurde Bewilligung eines Moratoriums für die Zahlungen ins Ausland beschlossen. Bezüglich der Zahlungen im Inlande wurde vorläufig die Verfügung getroffen, daß die Banken und privaten Gläubiger die Wechsel gegen Erhalt einer kleinen Teilzahlung prolongieren.

Türkei:

Verlängerung des Moratoriums um einen Monat bis zum 3. Oktober mit der Bestimmung, daß der Schuldner von allen Verbindlichkeiten 5 pCt., auf die Hausmiete 25 pCt. zu zahlen hat. Die Banken sind verpflichtet, 5 pCt. vom Guthaben, mindestens 10 Ltq. auszuzahlen.

Aegypten:

Unter dem 9. August wurde für Forderungen, Zahlungsverpflichtungen und sonstige Leistungen ein Moratorium bis zum 15. September erlassen. Banken und Kreditinstitute müssen indessen 5 pCt. der Forderungen bis zum Höchstbetrag von 3000 ägypt. Pfund an den Einzelnen zahlen. Ausgenommen vom Moratorium sind Mieten, Gehälter, Löhne und laufende Handlungsunkosten.

Portugal:

Moratorium erlassen unter dem 10. August; für Forderungen in ausländischer Währung, die aus Wechseln, Schecks und laufender Rechnung stammen, wird ein Zahlungsaufschub von 2 Monaten gewährt, die Zinsen werden zum Satz der Bank von Portugal berechnet.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bürgerliches Recht.

Zu §§ 119, 122, 142 BGB.

Usancemäßig wird der Preis nicht volleingezahlter Aktien in der Weise berechnet, daß von dem Kurs des Nominalwerts derselben der noch nicht eingezahlte Betrag in Abzug gebracht wird. Ein Privatmann, welchem diese Usance nicht bekannt war, kann aus diesem Grunde das Geschäft wegen Irrtums anfechten, muß jedoch dem anderen Teil alsdann den Schaden ersetzen, den dieser dadurch erlitten hat, daß er auf die Wirksamkeit des Geschäfts vertraute.

Urteil des OLG. Hamburg vom 1. Mai 1914 — Bf. V 83. 1913 —[1]).

Das Landgericht hat mit Recht festgestellt, daß die von den Parteien über den Abschluß des Verkaufes von 16 000 M. mitteldeutscher Treuhandaktien abgegebenen Erklärungen äußerlich übereinstimmen, und daß diese Erklärungen nach allgemeiner Auslegung die Bedeutung haben, welche die Klägerin ihnen beigelegt hat. Sowohl der in erster Instanz gehörte Sachverständige F. wie auch der in der Berufungsinstanz vernommene Zeuge W., welcher dem Effektengeschäfte der Klägerin vorsteht und darum Sachkunde besitzt, haben übereinstimmend erklärt, daß ganz allgemein der Preis nicht voll eingezahlter Aktien in der Weise berechnet wird, daß von dem Kurs des Nominalwertes derselben der noch nicht eingezahlte Betrag in Absatz gebracht wird. An der allgemeinen Auffassung über die Bedeutung einer solchen Erklärung wird auch dadurch nichts geändert, daß F. es für richtiger hält, daß Privatleute vor Abschluß des Kaufvertrages von der sachkundigen Gegenseite auf jene Bedeutung hingewiesen werden.

Es ist darum der Vertrag in dem von Klägerin angenommenen Sinne der beiderseitigen Erklärungen an sich zustande gekommen.

Es kann aber die Behauptung des Beklagten, daß er selbst seine Erklärung in diesem Sinne nicht verstanden habe, daß er eine Erklärung dieses Inhaltes nicht habe abgeben wollen und sie deshalb anfechte, nicht unbeachtet bleiben. Daraus, daß Beklagter sofort, nachdem die telegraphische Einigung erfolgt war, der Klägerin am 18. Juni 1912 schrieb, daß er ihr die Papiere übersenden werde und bitte, ihm den Gegenwert mit 3400 M. zu vergüten, erhellt, daß er nicht die klägerische Berechnung mit seiner Verkaufserklärung gemeint hat, sondern daß er davon ausgegangen war, daß der Kurs prozentual von den auf die Aktien bereits eingezahlten Beträgen zu berechnen sei. Der Beklagte war deshalb berechtigt, seine Erklärung, die einen anderen Sinn hatte, anzufechten. Diese Anfechtung ist rechtzeitig erfolgt dadurch, daß der Beklagte sofort, nachdem er die ihn über seinen Irrtum aufklärende Schlußnote der Klägerin empfangen hatte, ihr telegraphisch und schriftlich mitteilte, daß er das Geschäft in dem von der Klägerin verstandenen Sinn nicht gelten lassen wollte.

Der zwischen den Parteien abgeschlossene Kaufvertrag ist somit nach § 142 BGB. nichtig, Beklagter aber ist der Klägerin nach § 122 BGB. schadensersatzpflichtig. Diese Pflicht würde nach Absatz 2 des zitierten Paragraphen nur dann nicht eintreten, wenn die Klägerin die abweichende Auffassung des Beklagten von seiner Erklärung kannte oder infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte. Da vorliegendenfalls, wie aus der Aussage W.s hervorgeht, nicht die Inhaber der klägerischen Firma selbst die Korrespondenz mit dem Beklagten geführt und das Geschäft abgeschlossen haben, sondern der Chef ihrer Effektenabteilung, W., der in ihrer Vertretung handelte, kommt nach § 166 BGB. dessen Kennen oder Kennenmüssen in Frage. W. hat aber als Zeuge eidlich bekundet, daß er niemals für die Berechnung des Preises von nicht voll eingezahlten Aktien eine andere Berechnung kennengelernt habe, als die von der Klägerin angewandte, und daß er nie mit der Möglichkeit gerechnet habe, daß der Beklagte den Preis der Aktien anders berechnen könne. Irgendwelche Umstände sind nicht hervorgetreten, welche dafür sprechen, daß W. jene andere Auffassung des Beklagten hätte kennen müssen, insbesondere konnte er das aus dem Herabgehen des Beklagten mit seiner Kaufpreisforderung nicht entnehmen. Der Absatz 2 des § 122 BGB. trifft deshalb im vorliegenden Falle nicht zu.

Beklagter ist demnach der Klägerin zum Schadensersatz verpflichtet. Diese Verpflichtung kann auch, ohne daß es einer weiteren Beweisaufnahme bedarf, schon jetzt dem Grunde

---

[1]) Mitgeteilt von Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Schaps-Hamburg. — Die hier anerkannte Usance ist auch in § 4 der von der Ständigen Kommission des Centralverbands des deutschen Bank- und Bankiergewerbes für Angelegenheiten des Handels in amtlich nicht notierten Werten festgestellten Usancen enthalten. Vgl. auch die im Bank-Archiv XII, S. 73 mitgeteilte Entscheidung der Schiedskommission des Centralverbands, mit welcher das obige Urteil grundsätzlich übereinstimmt.

Digitized by Google

nach festgestellt werden, da bei der Lage der Verhältnisse in höchstem Grade wahrscheinlich ist, daß der Klägerin ein Schaden erwachsen ist. Die Aktien waren, wie durch W.'s Aussage feststeht, an Sch. weiterverkauft. Da Beklagter nicht lieferte, war Klägerin genötigt, von anderer Seite zu kaufen, um ihrer Verpflichtung gegen Sch. nachkommen zu können. Es handelte sich um den Erwerb von Aktien, die an der Börse nicht notiert wurden, die demnach nicht ohne weiteres an der Börse erworben werden konnten. Daß in einem solchen Falle, wenn der Ankauf per sofort bewirkt werden muß, höhere Preise gezahlt werden müssen als die um jene Zeit sonst üblichen, damals nach langen Verhandlungen zwischen den Parteien vereinbarten, liegt auf der Hand. Wieviel mehr aber bei Lage der Verhältnisse die Klägerin hat aufwenden müssen, ist eine Frage, die in das Verfahren über die Höhe des Anspruches gehört.

Die Berufung war deshalb zu verwerfen, nur schien es erforderlich, daß die festgestellte Schadensersatzpflicht genau dem § 122 BGB. angepaßt wurde.

Buchbesprechung.

Dr. Ludwig Bendix: „Der gesetzliche Zahlungsaufschub im Kriege" nebst Anhang neuerer und neuester Moratoriengesetze des In- und Auslandes. Berlin, Carl Heymanns Verlag 1914.

Die höchst aktuelle Arbeit ist bereits vor dem Kriegsausbruch geschrieben. Deshalb konnten die neuen deutschen August-Gesetze und -Verordnungen in der Darstellung noch nicht berücksichtigt werden, sind jedoch in einem Anhange abgedruckt. Der Verfasser gibt zunächst einen Ueberblick über die Literatur und Geschichte des Moratoriums unter Wiedergabe des Inhalts der hauptsächlichsten bisherigen Moratorien-Gesetze. Eine ähnliche Zusammenstellung hat bisher gefehlt, und so füllt die Schrift in dankenswerter Weise eine Lücke in der Literatur aus. Darüber hinaus werden der Gesetzgebung eine Reihe von Anregungen gegeben, die im Prinzip davon ausgehen, daß es empfehlenswert ist, bereits im Frieden eine Moratoriums-Gesetzgebung zu erlassen, derart, daß im Falle eines Bedarfs das Moratorium und die Frist desselben nur erklärt zu werden braucht, während die Folgen einer Moratoriums-Erklärung bereits durch die Gesetze, und zwar in der Hauptsache durch Einschaltungen in das Bürgerliche Gesetzbuch, die Wechselordnung und die ZPO. festgestellt sind. Die diesbezüglichen Möglichkeiten — Verweigerung des Rechtsschutzes überhaupt, Stundung evtl. unter Verurteilung vorbehaltlich Zahlungsaufschubes und Vollstreckungsaussetzung — werden eingehend erörtert und kritisiert. Die hierdurch gegebenen Anregungen werden jedenfalls jedem, der sich theoretisch oder praktisch mit der Materie zu befassen hat, eine wesentliche Unterstützung bieten. Prinzipiell kann ich mich jedoch der Anschauung des Verfassers nicht anschließen. Die für diese Kritik notwendige Kürze verbietet ein ausführliches Eingehen auf die Ansichten des Verfassers. Ich möchte daher nur hervorheben, daß gerade die Erscheinungen während des jetzigen Krieges bewiesen haben, daß eine individuelle nach Kriegsausbruch eintretende Gesetzgebung, die sich den augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnissen und den hervortretenden Bedürfnissen und Mißständen anpaßt, zweifellos der von dem Verfasser gewünschten stereotypen Gesetzgebung vorzuziehen ist. Völlig unmöglich erscheint mir der Vorschlag, schon in Friedenszeiten eine Liste von Großbanken und großen Unternehmungen aufzustellen, in die sich jede hierzu gehörige Firma nach Anhörung eines Sachverständigen-Kollegiums eintragen lassen kann mit der Folge, daß sie während der Moratoriumszeit nicht verklagt werden kann. Ich gehe wohl nicht fehl in der Annahme, daß z. B. keine einzige Großbank sich finden würde, die sich in eine derartige Liste eintragen ließe. Eine andere Anregung des Verfassers, die eine Verschärfung des § 288 StEB. bezweckt, um die Beiseiteschaffung von Vermögensgegenständen während des Moratoriums nach Möglichkeit zu verhindern, halte ich für erwägenswert. Wenn der Verfasser aber darüber hinaus verbieten will, daß ein Schuldner die Wohltat des Moratoriums ausnützt, ohne durch seine Lage hierzu genötigt zu sein, so setzt er sich mit seinen eigenen Ausführungen auf Seite 88 in Widerspruch, in denen er gerade dem Gericht eine Prüfung des Einzelfalles abnehmen will. Dürfte in dieser Hinsicht nicht gerade die Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 das Richtige treffen, die dem Gericht in jedem Falle die Abwägung von Gläubiger- und Schuldner-Interessen gegeneinander vorschreibt?

Zum Schlusse möchte ich noch darauf hinweisen, daß der Verfasser die Besonderheiten der Privatversicherung einer ausführlichen und m. E. zutreffenden Behandlung gewürdigt hat.

Dr. Max Jacusiel-Berlin.

Statistischer Teil *).

Die deutschen Notenbanken im ersten Kriegsmonat (August 1914).

Die Reichsbank.

1. Metallbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
August 1914	1 595 618	1 590 221	1 596 129	1 606 922
Juli 1914	1 625 839	1 668 825	1 691 398	1 528 026

2. Goldbestand in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
August 1914	1 477 558	1 508 528	1 529 775	1 556 499
Juli 1914	1 311 094	1 344 072	1 356 857	1 253 199

3. Prozentualer Anteil des Goldes am Metallbestand.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	22 %	31. %
August 1914	92,60	94,86	95,84	96,86
Juli 1914	80,64	80,54	80,22	82,01

4. Bestand an Reichs- und Darlehnskassenscheinen in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
August 1914	96 680	126 753	118 583	183 159
Juli 1914	50 795	59 104	65 479	33 443

*) Infolge Einstellung des Börsenverkehrs zu Berlin, Paris und London muß die übliche Monatsstatistik über die Bewegung der Staatsanleihekurse unterbleiben. — Auch die statistische Darstellung der Bank of England und der Banque de France kann aus Mangel an amtlichem Zahlenmaterial bis auf weiteres nicht fortgeführt werden.

Digitized by Google

5. Bestand an Noten anderer deutscher Banken
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
August 1914	22 812	31 835	39 516	9 342
Juli 1914	23 431	33 078	40 106	11 513

6. Barvorrat[1])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
August 1914	1 715 110	1 748 809	1 754 228	1 799 423
Juli 1914	1 700 065	1 761 007	1 796 983	1 572 982

7. Zusammensetzung des Barvorrats[1]).

Monat	Ausweistage 7. an Metall	7. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	7. an Noten anderer Banken	15. an Metall	15. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	15. an Noten anderer Banken	22 an Metall	22 an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	22 an Noten anderer Banken	31. an Metall	31. an Reichs- u. Darlehnskassenscheinen	31. an Noten anderer Banken
	Es beträgt in % des Barvorrats der Bestand											
August 1914	93,03	5,64	1,33	90,93	7,25	1,82	90,99	6,76	2,25	89,30	10,18	0,52
Juli 1914	95,63	2,99	1,38	94,76	3,36	1,88	94,13	3,64	2,23	97,14	2,13	0,73

8. Notenumlauf
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22	31.
August 1914	3 897 203	3 881 931	3 999 962	4 234 873
Juli 1914	2 192 302	1 994 564	1 890 895	2 909 422

12 Fremde Gelder[3])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
August 1914	1 879 477	2 551 754	2 619 763	2 441 337
Juli 1914	837 170	895 041	943 964	1 258 466

9. Golddeckung des Notenumlaufs
Goldbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	22. %	31. %
August 1914	37,91	38,86	38,24	36,75
Juli 1914	59,80	67,39	71,76	45,07

13. Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten[4]).
Gold- bzw. Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat	7. Gold %	7. Metall %	15. Gold %	15. Metall %	22. Gold %	22. Metall %	31. Gold %	31. Metall %
August 1914	25,58	27,62	23,45	24,72	23,11	24,11	23,31	24,07
Juli 1914	43,28	53,67	46,51	57,75	47,86	59,66	30,07	36,66

10. Metalldeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat	Ausweistage 7 %	15. %	22. %	31. %
August 1914	40,94	40,96	39,90	37,94
Juli 1914	74,16	83,67	89,45	52,52

14. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
August 1914	3 737 074	4 425 984	4 616 010	4 750 067
Juli 1914	973 583	807 651	750 892	2 081 075

11. Gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs[2])

Monat	Ausweistage 7. %	15. %	22. %	31. %
August 1914	43,42	44,23	42,87	42,27
Juli 1914	76,48	86,63	92,91	53,67

15. Bestand an Lombardforderungen
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
August 1914	226 292	180 984	162 775	104 929
Juli 1914	62 505	59 696	50 200	202 190

16. Effektenanlage[6])
in 1000 M.

Monat	Ausweistage 7.	15.	22.	31.
August 1914	194 238	200 621	209 412	163 326
Juli 1914	373 364	347 044	330 819	396 603

17. Zusammensetzung der Anlagen[7]).

Monat	7. in Wechseln u. Schecks	7. in Lombardforderung.	7. in Effekten	15. in Wechseln u. Schecks	15. in Lombardforderung.	15. in Effekten	22. in Wechseln u. Schecks	22. in Lombardforderung.	22. in Effekten	31. in Wechseln u. Schecks	31. in Lombardforderung.	31. in Effekten
	Ausweistage: Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
August 1914	89,89	5,44	4,67	92,06	3,77	4,17	92,54	3,26	4,20	94,65	2,09	3,26
Juli 1914	69,08	4,43	26,49	66,51	4,91	28,58	66,34	4,43	29,23	77,66	7,54	14,80

[1]) Als Barvorrat gilt gemäß § 9 des BankG. der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.

[2]) Die gesetzliche Bardeckung des Notenumlaufs bedeutet: Barbestand gemäss § 17 des Bank-G. — d. i. Metallvorrat sowie Bestand an Reichs- und (seit August 1914) Darlehnskassenscheinen zusammengenommen — in Prozenten des Notenumlaufs.

[3]) Die „fremden Gelder" entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten" des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giroguthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.

[4]) Als „sämtliche täglich fällige Verbindlichkeiten" sind Noten und fremde Gelder zusammengefaßt worden.

[5]) Seit August 1914 enthält diese Anlage auch diskontierte Reichsschatzanweisungen mit einer Verfallzeit von höchstens 3 Monaten — der Diskontsatz der Reichsbank, der am 31. Juli cr. von 4 auf 5 % heraufgesetzt worden war, betrug seit seiner weiteren Erhöhung vom 1. August 6 %.

[6]) Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzanweisungen.

[7]) Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln und Schecks, Lombardforderungen und Effekten.

Digitized by Google

Badische Bank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1914	6 189 000	6 192 726	6 206 384	6 220 384
Juli	1914	7 038 890	6 959 702	9 033 265	6 283 112

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23	31.
August	1914	8 782 355	9 198 196	9 163 974	8 781 924
Juli	1914	8 224 445	8 184 032	10 654 305	7 358 742

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1914	16 431 500	16 546 200	16 084 600	13 709 100
Juli	1914	17 972 000	18 070 400	20 249 500	15 984 700

4 Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August	1914	37,67	53,45	37,43	55,59	38,59	56,97	45,87	63,69
Juli	1914	39,50	45,76	38,51	45,29	44,61	52,62	39,31	46,04

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1914	+ 2 350 855	+ 2 651 996	+ 3 079 374	+ 5 022 824
Juli	1914	+ 252 445	+ 113 632	+ 404 805	+ 1 374 042

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1914	13 096 108	11 883 660	12 201 469	13 234 682
Juli	1914	14 853 382	15 249 248	15 686 341	13 960 162

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage. 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August	1914	20,96	29,74	21,78	32,35	21,94	32,40	23,09	32,41
Juli	1914	21,62	25,06	20,89	24,56	25,14	29,65	20,98	24,57

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	31.
Augus:	1914	18 282 165	16 763 092	16 746 415	15 112 156
Juli	1914	16 186 011	16 607 405	16 518 127	16 947 425

9. Lombardanlage.
in M.

Monat		Ausweistage. 7.	15.	23.	31.
August	1914	10 178 870	9 516 995	8 842 395	9 181 295
Juli	1914	14 199 565	15 421 865	15 445 540	13 551 220

Bayerische Notenbank[1]).

1. Metallbestand[2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	14	22.	31.
August	1914	29 977 000	29 950 000	30 058 000	30 239 000
Juli	1914	33 687 000	35 143 000	35 690 000	32 353 000

2. Barvorrat[3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	22.	31.
August	1914	34 918 000	36 501 000	35 344 000	35 700 000
Juli	1914	39 975 000	39 165 000	38 865 000	35 162 000

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	14	22.	31.
August	1914	67 038 000	65 061 000	63 089 000	62 601 000
Juli	1914	65 228 000	64 753 000	63 832 000	66 683 000

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	14. Metallbestand %	14. Barvorrat %	22. Metallbestand %	22. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August	1914	44,72	52,09	46,03	56,10	47,64	56,02	48,80	57,03
Juli	1914	51,64	61,29	54,27	60,48	55,91	60,89	48,55	52,77

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf[4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	22.	31.
August	1914	— 120 000	+ 3 440 000	+ 4 255 000	+ 5 099 000
Juli	1914	+ 6 747 000	+ 6 412 000	+ 7 033 000	+ 529 000

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	14.	22.	31.
August	1914	5 652 000	6 962 000	7 122 000	7 489 000
Juli	1914	4 080 000	4 105 000	4 409 000	5 131 000

7. Metall- und Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	14. Metallbestand %	14. Barvorrat %	22. Metallbestand %	22. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August	1914	41,24	48,04	41,58	50,68	42,81	50,84	43,14	50,93
Juli	1914	48,60	57,68	51,04	56,88	52,30	56,95	45,08	49,00

8. Wechsel- und Scheckanlage[5])
in M.

Monat		Ausweistage 7	14.	22.	31.
August	1914	44 277 000	43 118 000	42 662 000	42 485 000
Juli	1914	37 811 000	38 104 000	37 872 000	45 027 000

9. Lombardanlage.
in M.

Monat		Ausweistage 7.	14	22.	31.
August	1914	2 878 000	2 860 000	2 831 000	2 820 000
Juli	1914	2 576 000	2 577 000	2 549 000	2 654 000

Anmerkungen:

Badische Bank. [1]) Die Badische Bank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen Mark. Ihr Reservefonds beträgt 2 250 000 M. [2]) Der Metallvorrat besteht aus kursfähigem deutschen Gelde und Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. gerechnet [3]) Der Barvorrat setzt sich zusammen aus dem Metallbestand und dem Besitz der Bank an Reichskassenscheinen (der allerdings nur minimal ist) sowie an Noten anderer deutschen Banken. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Badischen Bank beträgt 10 Millionen Mark. [5]) Der Diskontsatz der Badischen Bank deckt sich mit dem Reichsbankdiskont.

Bayerische Notenbank. [1]) Die Bayerische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 7 500 000 M. Ihr Reservefonds beträgt 3 750 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 3. [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Bayerischen Notenbank beträgt 32 000 000 M. [5]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 5.

Digitized by Google

Sächsische Bank zu Dresden [1]).

1. Metallbestand [2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1914	17 928 795	18 256 498	18 271 562	18 549 740
Juli	1914	20 644 884	21 835 052	22 507 723	21 880 170

2. Barvorrat [3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1914	31 115 765	40 223 773	49 091 247	35 501 815
Juli	1914	39 904 544	45 351 587	50 723 518	33 063 860

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31
August	1914	73 683 400	68 193 500	70 629 000	48 731 800
Juli	1914	49 472 600	51 895 400	49 514 200	66 303 600

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Mestallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August	1914	24,33	42,23	26,77	58,98	25,87	69,51	38,06	72,85
Juli	1914	41,73	80,66	42,08	87,39	45,46	102,44	33,00	49,85

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4])
in M.

Monat		Ausweistage 7	15.	23.	31.
August	1914	— 25 796 635	— 11 198 727	— 4 766 753	+ 3 541 045
Juli	1914	+ 7 202 944	+ 10 228 187	+ 17 980 318	— 16 478 740

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1914	35 088 176	40 373 452	38 282 802	30 190 881
Juli	1914	32 333 762	31 438 769	36 190 178	35 919 800

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August	1914	16,48	28,61	16,82	37,05	16,78	45,07	23,50	44,98
Juli	1914	25,24	48,78	26,20	54,42	26,26	59, 8	21,40	32,33

8. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	31.
August	1914	89 786 710	86 685 085	83 279 728	71 857 017
Juli	1914	52 388 217	46 889 982	44 067 611	78 050 764

9. Lombardanlage
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1914	31 159 700	28 639 410	26 032 220	23 025 610
Juli	1914	31 865 070	32 055 940	30 899 080	32 675 490

Württembergische Notenbank [1]).

1. Metallbestand [2])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15	23.	31.
August	1914	7 434 287	7 217 369	7 245 839	7 274 591
Juli	1914	9 649 496	10 341 855	10 533 836	7 981 422

2. Barvorrat [3])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1914	18 550 047	16 545 644	18 365 239	22 703 141
Juli	1914	14 112 981	14 972 280	16 857 596	9 368 272

3. Notenumlauf
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1914	22 110 100	20 995 300	19 728 800	16 453 600
Juli	1914	21 403 900	21 541 600	22 029 000	21 636 200

4. Metall- und Bardeckung des Notenumlaufs.
Metallbestand bzw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23. Metallbestand %	23. Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August	1914	33,62	61,28	34,38	78,81	36,73	93,09	41,21	138,02
Juli	1914	45,08	65,94	48,01	69,50	47,82	76,52	36,89	43,30

5. Steuerfreier (+) und steuerpflichtiger (—) Notenumlauf [4])
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1914	+ 1 439 947	+ 5 550 314	+ 8 636 439	+ 16 255 541
Juli	1914	+ 2 709 085	+ 3 430 680	+ 4 828 596	— 2 267 928

6. Fremde Gelder
in M.

Monat		Ausweistage 7	15.	23.	31.
August	1914	20 533 703	24 441 748	27 797 284	38 344 315
Juli	1914	21 924 548	22 612 490	23 284 907	19 324 978

7. Metall- u. Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten
Metallbestand bezw. Barvorrat in Prozenten des Notenumlaufs und der fremden Gelder.

Monat		Ausweistage 7. Metallbestand %	7. Barvorrat %	15. Metallbestand %	15. Barvorrat %	23 Metallbestand %	23 Barvorrat %	31. Metallbestand %	31. Barvorrat %
August	1914	17,43	31,77	15,88	36,41	15,25	38,61	14,61	45,60
Juli	1914	22,27	32,57	23,42	33,91	23,25	37,20	19,49	22,87

8. Wechsel- und Scheckanlage [5])
in M

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1914	22 828 834	21 616 343	20 608 166	18 527 645
Juli	1914	18 543 809	17 933 381	17 484 267	23 903 559

9. Lombardanlage.
in M.

Monat		Ausweistage 7.	15.	23.	31.
August	1914	14 468 100	13 093 381	12 348 832	11 027 591
Juli	1914	17 365 800	16 893 117	16 247 477	15 895 783

Anmerkungen:
[1]) Sächsische Bank zu Dresden. Die Sächsische Bank besitzt ein Grundkapital von 30 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 7 500 000 M. [2]) vgl. Badische Bank, Anmerkung 2. [3]) vgl Badische Bank, Anmerkung 3 [4]) Das steuerfreie Notenkontingent der Sächsischen Bank beträgt 16 771 000 M. [5]) Der Diskontsatz der Sächsischen Bank, der bis zum 31. Juli 1914 4 % betragen hatte, wurde an diesem Tage auf 5 % heraufgesetzt. Am 1. August erhöhte ihn die Bank auf 8 %; dieser Satz galt bis zum Monatsschluß.
Württembergische Notenbank. [1]) Die Württembergische Notenbank besitzt ein Grundkapital von 9 Millionen M. Ihr Reservefonds beträgt 1 721 075 M. [2]—[5]) Wie bei der Badischen Bank, vgl. daselbst Anmerkungen 2—5.

Digitized by Google

Statistik

über die

Kursbewegung an der Berliner Börse notierter marktgängiger Wertpapiere

Zweites Halbjahr 1913.

Diese Statistik nebst dem ihr zugrunde liegenden Schema ist gemäss § 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 gegen Nachdruck geschützt.

Die Anordnung der Wertpapiere ist die gleiche wie im „Amtlichen Kursblatt der Berliner Fondsbörse". – Der Durchschnittskurs für jedes Wertpapier ergibt sich aus der Zahl seiner Notierungstage.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Wechsel.						
Amsterd.-Rottd. 100 Fl. 8 Tg.	Juli	27	—	168,40	168,50	168,30
	August	26	—	168,30	168,40	168,20
	September	26	—	168,41	168,65	168,25
	Oktober	27	—	168,78	168,95	168,55
	November	24	—	168,97	169,05	168,85
	Dezember	25	—	168,99	169,20	168,85
London 1 £ vista	Juli	27	—	20,463	20,476	20,45
	August	26	—	20,453	20,465	20,435
	September	26	—	20,418	20,435	20,40
	Oktober	27	—	20,47	20,50	20,445
	November	24	—	20,501	20,515	20,49
	Dezember	25	—	20,493	20,52	20,48
London 1 £ 8 Tg.	Juli	25	2	20,431	20,44	20,42
	August	26	—	20,428	20,435	20,415
	September	26	—	20,389	20,405	20,38
	Oktober	27	—	20,441	20,465	20,425
	November	24	—	20,472	20,48	20,465
	Dezember	25	—	20,465	20,475	20,455
Madrid u. Barcel. 100 Pes. 14 Tg.	Juli	18	9	74,72	74,85	74,65
	August	22	4	75,02	76,35	74,70
	September	22	4	75,84	76,05	75,60
	Oktober	23	4	76,30	76,45	76,10
	November	19	5	76,25	76,45	76,00
	Dezember	17	8	76,53	76,90	75,90
New York 1 Dollar vista	Juli	27	—	4,1964	4,20	4,19
	August	26	—	4,1994	4,2025	4,1975
	September	24	2	4,1996	4,2025	4,195
	Oktober	27	—	4,2079	4,215	4,2025
	November	24	—	4,2153	4,2175	4,2125
	Dezember	21	4	4,2106	4,2125	4,2075
Paris 100 Fr. vista	Juli	27	—	81,058	81,10	81,025
	August	26	—	81,015	81,075	80,975
	September	26	—	80,883	81,00	80,80
	Oktober	27	—	80,968	81,075	80,90
	November	24	—	81,026	81,075	80,975
	Dezember	25	—	80,964	81,075	80,90
Paris 100 Fr. 8 Tg.	Juli	11	16	81,058	81,10	81,025
	August	8	18	81,010	81,025	80,975
	September	13	13	80,892	81,00	80,825
	Oktober	6	21	81,000	81,05	80,975
	November	11	13	81,038	81,075	81,000
	Dezember	6	19	80,992	81,025	80,925
Petersburg 100 R. 8 Tg.	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	1	24	215,00	215,00	215,00
Wien 100 Kr. 8 Tg.	Juli	27	—	84,486	84,60	84,35
	August	26	—	84,493	84,575	84,425
	September	26	—	84,580	84,65	84,525
	Oktober	27	—	84,789	84,90	84,725
	November	24	—	84,878	84,925	84,825
	Dezember	25	—	84,850	84,95	84,80
Deutsche Staats-Papiere.						
4% Deutsche Reichs-Anleihe unk. 18.	Juli	27	—	97,74	97,80	97,70
	August	26	—	97,71	97,80	97,60
	September	26	—	97,68	97,80	97,50
	Oktober	27	—	97,87	97,90	97,70
	November	24	—	97,90	98,00	97,80
	Dezember	25	—	97,93	98,10	97,70
3½% Deutsche Reichs-Anleihe	Juli	27	—	84,46	84,60	84,30
	August	26	—	84,27	84,60	84,00
	September	26	—	84,28	84,80	83,70
	Oktober	27	—	84,71	85,00	84,30
	November	24	—	85,07	85,20	84,70
	Dezember	25	—	85,26	85,50	85,00
3% Deutsche Reichs-Anleihe	Juli	27	—	74,07	74,50	73,80
	August	26	—	74,29	74,60	74,00
	September	26	—	75,27	76,40	74,00
	Oktober	27	—	76,03	76,50	75,50
	November	24	—	76,08	76,30	75,80
	Dezember	25	—	76,15	76,50	75,75
4% Preuss kns. Staffelanleihe v. 1. 4. 18. ab 3³/₄% v. 1. 4. 23. ab 3½%	Juli	27	—	89,81	90,10	89,60
	August	26	—	89,39	90,00	88,90
	September	26	—	88,71	88,90	88,50
	Oktober	27	—	88,30	88,70	88,20
	November	24	—	88,21	88,40	88,10
	Dezember	25	—	88,39	88,50	88,30
3½% Preuss. Consolidierte Anleihe	Juli	27	—	84,48	84,70	84,30
	August	26	—	84,27	84,60	84,00
	September	26	—	84,28	84,80	83,70
	Oktober	27	—	84,71	85,00	84,30
	November	24	—	85,08	85,25	84,80
	Dezember	25	—	85,30	85,50	85,00
3% Preuss. Consolidierte Anleihe	Juli	27	—	74,08	74,40	73,90
	August	26	—	74,29	74,60	74,10
	September	26	—	75,22	76,30	74,00
	Oktober	27	—	76,00	76,50	75,50
	November	24	—	76,09	76,30	75,80
	Dezember	25	—	76,13	76,50	75,80
4% Baden 1901	Juli	27	—	96,35	96,60	96,00
	August	26	—	96,28	96,50	96,10
	September	26	—	96,09	96,30	95,90
	Oktober	27	—	96,24	96,40	96,10
	November	24	—	96,61	97,00	96,20
	Dezember	25	—	96,62	96,90	96,30
3½% Baden konv. v. 75, 78, 79, 80	Juli	2	25	90,35	90,50	90,20
	August	14	12	90,63	91,50	90,10
	September	6	20	92,23	92,75	91,80
	Oktober	14	13	91,64	92,00	91,40
	November	8	16	91,57	91,75	91,50
	Dezember	4	21	91,66	91,75	91,50
3% Baden 1896	Juli	1	26	79,90	79,90	79,90
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	2	23	80,25	80,25	80,25
4% Bayern	Juli	24	3	97,59	98,00	97,30
	August	25	1	97,76	98,20	97,50
	September	26	—	97,85	98,00	97,70
	Oktober	26	1	97,84	98,10	97,70
	November	24	—	97,86	98,20	97,80
	Dezember	25	—	97,40	98,00	96,80
3½% Bayern	Juli	27	—	82,91	83,20	82,80
	August	26	—	82,82	83,25	82,50
	September	26	—	83,05	83,60	82,60
	Oktober	27	—	83,73	84,00	83,50
	November	24	—	83,87	84,10	83,60
	Dezember	25	—	83,82	84,00	83,50
3% Bayern Eisenb.-Obl.	Juli	12	15	73,73	74,00	73,50
	August	1	25	73,60	73,60	73,60
	September	4	22	73,84	74,25	73,50
	Oktober	10	17	74,81	75,30	73,90
	November	3	21	74,98	75,25	74,70
	Dezember	22	3	74,76	74,80	74,60
3½% Bremer Anl. 1905 unk. 15.	Juli	7	20	82,43	82,60	82,25
	August	13	13	82,16	82,40	82,00
	September	22	4	82,17	83,00	81,25
	Oktober	24	3	82,22	82,70	82,00
	November	18	6	82,86	83,20	82,50
	Dezember	23	2	83,13	83,90	83,00
3% Bremer Anl. 1896, 1902	Juli	18	9	72,13	72,60	71,80
	August	17	9	72,45	73,10	72,20
	September	25	1	72,63	73,70	71,10
	Oktober	26	1	73,30	73,80	73,00
	November	22	2	73,12	73,60	72,80
	Dezember	22	3	73,15	73,40	72,80
3½% Hamburg. Staats-Rente amort. 1887—04	Juli	11	16	85,70	86,25	85,00
	August	15	11	85,66	86,00	85,00
	September	14	12	85,47	86,25	84,75
	Oktober	19	8	86,16	86,75	85,50
	November	12	12	85,69	86,20	85,20
	Dezember	19	6	86,37	86,60	85,90
3% Hamburg. Staats-Rente amort. 1886—02	Juli	10	17	75,72	76,30	75,00
	August	9	17	76,21	76,30	76,00
	September	7	19	78,11	79,60	76,25
	Oktober	20	7	79,47	79,80	79,00
	November	17	7	78,60	79,50	77,75
	Dezember	9	16	78,17	78,40	77,90

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Preussische Rentenbriefe.						
4 % Kur- u. Nm. (Brdbg.)	Juli	27	—	95,50	95,80	95,10
	August	26	—	95,01	95,40	94,50
	September	24	2	95,23	96,00	94,80
	Oktober	27	—	95,36	96,80	94,25
	November	24	—	94,78	95,20	94,25
	Dezember	25	—	94,41	95,00	93,80
3½ % Kur- u. Nm. (Brdbg.)	Juli	27	—	84,13	84,40	84,00
	August	26	—	84,01	84,50	83,30
	September	26	—	83,97	84,70	83,30
	Oktober	27	—	84,53	84,80	84,10
	November	24	—	84,58	84,80	84,30
	Dezember	25	—	85,05	85,20	84,75
4 % Pommersche	Juli	14	13	95,55	96,75	95,20
	August	14	13	94,91	96,00	94,50
	September	13	13	94,94	95,25	94,60
	Oktober	27	—	94,99	96,50	94,10
	November	23	1	94,57	95,20	94,40
	Dezember	23	2	94,58	94,90	94,50
3½ % Pommersche	Juli	27	—	84,09	84,40	83,80
	August	26	—	83,91	84,20	83,25
	September	26	—	83,86	84,70	83,10
	Oktober	27	—	84,44	84,70	84,10
	November	24	—	84,56	84,70	84,30
	Dezember	25	—	84,95	85,10	84,70
4 % Preussische	Juli	27	—	95,20	95,50	95,00
	August	26	—	94,51	95,10	94,25
	September	26	—	94,77	95,25	94,30
	Oktober	27	—	94,86	96,25	93,90
	November	24	—	94,33	94,60	94,00
	Dezember	25	—	94,29	94,70	93,80
3½ % Preussische	Juli	27	—	84,25	84,50	84,00
	August	26	—	84,02	84,30	83,50
	September	26	—	83,88	84,60	83,10
	Oktober	27	—	84,43	84,90	84,00
	November	24	—	84,65	85,10	84,30
	Dezember	25	—	85,07	85,40	84,60
4 % Sächsische	Juli	27	—	95,26	95,70	94,30
	August	26	—	95,14	96,00	94,10
	September	24	2	95,00	95,60	94,25
	Oktober	27	—	94,82	95,50	94,20
	November	24	—	94,44	95,00	94,10
	Dezember	25	—	94,54	95,25	94,00
4 % Schlesische	Juli	6	21	96,20	96,75	95,60
	August	21	5	96,06	96,75	96,00
	September	25	1	97,38	97,90	96,25
	Oktober	5	22	96,79	97,70	96,00
	November	6	18	95,75	96,00	95,25
	Dezember	25	—	95,29	95,50	95,10
Preussische Provinzial-Anleihen.						
3½ % Ostpr. Pr. Ser. 1—10	Juli	27	—	81,52	82,40	80,75
	August	26	—	80,85	81,50	80,00
	September	26	—	81,20	82,00	80,30
	Oktober	27	—	83,02	84,50	82,00
	November	24	—	84,39	84,75	83,70
	Dezember	25	—	83,27	83,80	83,00
4 % Rheinpr. Ausg. 20, 21, 31—34	Juli	27	—	96,51	96,60	96,20
	August	26	—	96,22	96,40	96,20
	September	26	—	95,95	96,20	95,50
	Oktober	27	—	95,50	95,50	95,50
	November	24	—	95,58	95,75	95,50
	Dezember	25	—	95,60	95,60	95,60
3¾ % Rheinpr. Ausg. 22 u. 23	Juli	27	—	93,03	93,25	93,00
	August	26	—	93,00	93,00	93,00
	September	26	—	92,68	93,00	92,25
	Oktober	27	—	92,25	92,25	92,25
	November	24	—	92,25	92,25	92,25
	Dezember	25	—	92,25	92,25	92,25
3 6/10 % Rheinpr. Ser. 30	Juli	27	—	89,75	89,75	89,75
	August	26	—	89,75	89,75	89,75
	September	26	—	89,44	89,75	89,25
	Oktober	27	—	89,05	89,25	89,00
	November	24	—	89,00	89,00	89,00
	Dezember	25	—	89,00	89,00	89,00
3½ % Rheinpr. Ausg. 18	Juli	27	—	83,54	83,90	83,50
	August	26	—	83,50	83,50	83,50
	September	26	—	83,50	83,50	83,50
	Oktober	27	—	83,40	83,50	83,30
	November	24	—	83,40	83,40	83,40
	Dezember	25	—	83,40	83,40	83,40
3 % Rheinpr. Ausg. 9, 11, 14	Juli	27	—	82,50	82,60	82,50
	August	26	—	82,50	82,50	82,50
	September	26	—	82,45	82,50	82,25
	Oktober	27	—	82,22	82,25	82,10
	November	24	—	82,10	82,10	82,10
	Dezember	25	—	82,10	82,10	82,10
4 % Westfäl. Prov. 4, 5 unkv. 15/16	Juli	27	—	96,40	96,60	96,30
	August	26	—	95,71	96,30	94,80
	September	26	—	94,80	95,00	94,50
	Oktober	27	—	94,72	94,80	94,70
	November	24	—	94,77	94,80	94,70
	Dezember	25	—	94,89	95,00	94,80
3 % Westfäl. Prov. Ausg. 2	Juli	27	—	81,50	81,50	81,50
	August	26	—	81,50	81,50	81,50
	September	26	—	81,50	81,50	81,50
	Oktober	27	—	81,50	81,50	81,50
	November	24	—	81,50	81,50	81,50
	Dezember	25	—	81,50	81,50	81,50
Preussische Kreis-Anleihen.						
4 % Teltower Kr. 1900, 1907 unk. 15	Juli	27	—	93,59	93,80	92,90
	August	26	—	93,54	93,80	93,30
	September	26	—	93,21	93,50	92,50
	Oktober	27	—	93,53	93,90	93,40
	November	24	—	94,59	95,30	93,50
	Dezember	25	—	94,73	95,00	94,50
3½ % Teltower Kr. 1890, 1901	Juli	4	23	89,90	90,50	89,10
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	23	2	86,18	87,75	85,50
Anleihen deutscher Städte, Gemeinden und Korporationen.						
4 % Aachen 1893, 02 Ser. 8 1902, Ser. 10	Juli	27	—	97,00	97,00	97,00
	August	26	—	95,16	97,00	93,90
	September	26	—	93,60	94,10	93,30
	Oktober	27	—	93,71	94,00	93,40
	November	24	—	94,00	94,50	93,60
	Dezember	25	—	93,75	94,10	93,60
3½ % Aachen 1893	Juli	26	1	93,19	93,25	93,00
	August	15	11	93,13	93,25	93,00
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	15	9	92,24	92,25	92,10
	Dezember	25	—	91,31	92,25	90,00
4 % Barmen 1899, 1901 N.	Juli	27	—	95,11	95,40	93,60
	August	26	—	94,74	95,40	94,00
	September	26	—	94,15	94,50	93,75
	Oktober	27	—	93,69	93,90	93,50
	November	24	—	93,94	94,00	93,90
	Dezember	25	—	94,30	94,50	93,75
3½ % Barmen 91, 96, 01 N., 1904, 05.	Juli	27	—	91,00	91,00	91,00
	August	24	2	90,45	91,10	89,30
	September	6	20	89,30	89,30	89,30
	Oktober	4	23	89,30	89,30	89,30
	November	19	5	87,79	88,00	87,50
	Dezember	25	—	88,01	88,10	88,00
3½ % Berliner 1882—98	Juli	27	—	86,63	87,40	86,10
	August	26	—	86,25	86,50	86,00
	September	26	—	86,49	86,80	86,30
	Oktober	27	—	86,98	87,50	86,50
	November	24	—	86,83	87,10	86,60
	Dezember	25	—	87,72	88,40	86,75
3½ % Berliner 1904 I.	Juli	27	—	86,21	86,75	85,90
	August	26	—	86,06	86,40	85,70
	September	26	—	86,34	86,50	86,10
	Oktober	27	—	87,13	87,50	86,60
	November	24	—	86,80	87,10	86,50
	Dezember	25	—	87,61	88,00	86,80
*) 3½ % Breslau 1880—1891	Juli	26	1	88,10	89,00	86,50
	August	26	—	88,43	88,80	88,10
	September	26	—	87,94	88,50	87,50
	Oktober	—	—	—	—	—
	November	—	—	—	—	—
	Dezember	—	—	—	—	—
3½ % Breslau 1880	Juli	—	—	—	—	—
	August	—	—	—	—	—
	September	—	—	—	—	—
	Oktober	21	6	95,07	95,10	94,80
	November	1	23	95,50	95,50	95,50
	Dezember	17	8	96,43	97,60	95,75
3½ % Breslau 1891	Juli	—	—	—	—	—
	August	—	—	—	—	—
	September	—	—	—	—	—
	Oktober	16	11	87,36	88,00	86,40
	November	2	22	85,70	85,90	85,50
	Dezember	8	17	87,16	87,50	86,25

*) Vom 1. Oktober ab getrennt in 3½ % Breslau 1880 und 3½ % Breslau 1891

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4 % Charlottenburg 89, 95, 99	Juli	27	—	96,48	97,50	95,70
	August	26	—	96,12	96,60	95,80
	September	24	2	95,81	96,50	95,50
	Oktober	27	—	96,11	96,50	95,80
	November	24	—	95,78	96,50	95,50
	Dezember	25	—	95,96	96,20	95,75
3½ % Charlottenburg 1895, 99, 1902, 05.	Juli	27	—	87,13	87,75	86,75
	August	26	—	87,00	87,50	86,70
	September	26	—	86,85	87,00	86,30
	Oktober	27	—	86,48	86,60	86,20
	November	24	—	86,96	87,20	86,50
	Dezember	24	1	87,21	87,40	87,00
4 % Cöln 1900, 1906, 1908	Juli	27	—	94,94	95,30	94,00
	August	26	—	94,70	95,30	94,00
	September	26	—	93,95	94,50	93,50
	Oktober	27	—	94,30	94,80	94,00
	November	23	1	94,59	95,40	94,20
	Dezember	25	—	94,66	95,00	94,40
3½ % Cöln 1894, 96, 98, 1901, 03.	Juli	25	2	84,09	84,60	83,00
	August	26	—	83,72	84,40	83,30
	September	25	1	84,01	84,75	83,40
	Oktober	27	—	84,72	85,00	83,75
	November	24	—	85,28	85,60	84,60
	Dezember	25	—	85,41	85,60	85,25
4 % Dresden 1900	Juli	1	26	96,50	96,50	96,50
	August	—	26	—	—	—
	September	23	3	96,09	96,50	95,00
	Oktober	10	17	96,12	96,75	95,25
	November	6	18	97,47	97,50	97,40
	Dezember	1	24	96,25	96,25	96,25
3½ % Dresden 1905	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	19	7	84,91	85,00	84,30
	Oktober	16	11	83,98	84,75	83,50
	November	7	17	83,86	84,00	83,50
	Dezember	3	22	83,67	84,00	83,50
3¾ % Dresden, Grundr.-Pfdbr. Ser. 3, 4, 6 N.	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	—	25	—	—	—
4 % Düsseldorf 99, 1900, 05, L, M. 07, 08, 1909	Juli	27	—	94,59	95,20	94,25
	August	26	—	94,09	94,75	93,30
	September	26	—	93,43	93,90	93,10
	Oktober	27	—	94,34	94,70	93,60
	November	24	—	94,73	94,90	94,50
	Dezember	25	—	94,74	97,00	94,40
3½ % Frankfurt a. M. 1899	Juli	27	—	87,85	88,00	87,50
	August	26	—	87,89	88,25	87,10
	September	26	—	86,97	87,10	86,60
	Oktober	27	—	86,54	86,75	86,50
	November	24	—	87,09	87,20	86,75
	Dezember	25	—	86,73	87,10	86,25
3½ % Frankfurt a. M. 1901, N.	Juli	27	—	87,56	88,00	87,50
	August	26	—	87,36	87,50	87,00
	September	26	—	86,91	87,10	86,75
	Oktober	27	—	86,75	86,75	86,75
	November	24	—	87,15	87,20	86,75
	Dezember	25	—	86,96	87,10	86,75
4 % Königsberg 1901, unkv. 17	Juli	25	2	96,49	96,75	95,50
	August	26	—	94,33	95,00	94,20
	September	26	—	93,97	94,25	93,40
	Oktober	27	—	93,50	93,50	93,40
	Nov mber	24	—	93,60	93,60	93,50
	Dezember	25	—	93,70	94,00	93,50
*) 3½ % Königsberg 1891, 93, 95, 01	Juli	27	—	87,67	88,90	87,00
	August	26	—	87,42	87,50	87,20
	September	26	—	87,19	87,20	87,10
	Oktober	—	—	—	—	—
	November	—	—	—	—	—
	Dezember	—	—	—	—	—
3½ % Königsberg 1891, 93, 95	Juli	—	—	—	—	—
	August	—	—	—	—	—
	September	—	—	—	—	—
	Oktober	11	16	90,86	91,00	90,50
	November	15	9	90,71	90,80	90,60
	Dezember	25	—	90,76	91,00	90,30
3½ % Königsberg 1901	Juli	—	—	—	—	—
	August	—	—	—	—	—
	September	—	—	—	—	—
	Oktober	27	—	87,06	87,50	86,90
	November	24	—	87,05	87,10	86,90
	Dezember	25	—	87,10	87,10	87,10
3½ % Mannheim 1904, 1905	Juli	19	8	83,66	84,00	83,00
	August	26	—	84,79	85,60	84,50
	September	26	—	83,83	84,50	83,50
	Oktober	27	—	84,07	84,70	83,40
	November	23	1	83,89	84,10	83,60
	Dezember	25	—	84,39	85,00	84,00

*) Vom 1. Oktober ab getrennt in 3½ % Königsberg 1891, 93, 95 und 3½ % Königsberg 1901.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4 % München 1900, 01, 06, 07	Juli	27	—	94,67	95,00	94,30
	August	25	1	94,65	95,00	94,20
	September	26	—	94,05	94,50	93,75
	Oktober	26	1	94,11	94,50	93,75
	November	24	—	94,36	94,75	93,90
	Dezember	25	—	94,21	94,60	93,90
3½ % München 1897, 99, 1903, 1904	Juli	27	—	83,99	84,50	83,25
	August	26	—	83,68	84,00	83,25
	September	26	—	83,49	83,90	83,20
	Oktober	26	1	83,85	84,20	83,50
	November	24	—	84,14	84,40	84,00
	Dezember	25	—	84,24	84,40	84,00
3½ % Nürnberg 1905, 1906	Juli	26	1	84,10	84,75	83,90
	August	25	1	83,70	84,00	83,25
	September	26	—	83,75	83,75	83,75
	Oktober	27	—	83,92	84,30	83,75
	November	24	—	84,09	84,30	83,75
	Dezember	23	2	84,57	85,00	83,90
4 % Posen 1900, 1905	Juli	27	—	94,30	94,80	94,00
	August	20	6	94,13	94,50	93,90
	September	26	—	93,59	93,90	93,00
	Oktober	27	—	93,87	94,60	93,40
	November	24	—	94,95	95,25	94,60
	Dezember	14	11	94,96	95,25	94,60

Preussische Pfandbriefe.

4 % Berliner neue	Juli	27	—	94,16	94,50	93,75
	August	26	—	93,99	94,50	93,10
	September	26	—	93,28	93,60	92,75
	Oktober	27	—	93,13	93,80	92,50
	November	22	2	94,00	94,40	93,50
	Dezember	25	—	94,88	95,75	94,10
3½ % Berliner neue	Juli	27	—	84,72	85,80	83,50
	August	26	—	83,95	84,50	83,25
	September	25	1	84,12	84,70	83,50
	Oktober	27	—	83,68	84,30	83,25
	November	22	2	83,74	84,00	83,50
	Dezember	25	—	84,04	84,25	83,60
3 % Berliner neue	Juli	16	11	80,31	81,90	78,50
	August	22	4	79,79	81,50	79,20
	September	25	1	78,63	80,00	77,50
	Oktober	27	—	77,84	78,50	77,50
	November	24	—	77,43	78,10	77,00
	Dezember	25	—	77,33	77,75	77,10
3½ % Kur- und Neumärk. Komm.-Obl.	Juli	27	—	83,89	84,40	83,60
	August	26	—	83,47	84,00	83,10
	September	26	—	84,09	85,20	83,00
	Oktober	27	—	83,85	84,40	83,30
	November	24	—	83,32	83,60	83,10
	Dezember	25	—	83,91	84,60	83,60
3½ % Landschaftl. Central	Juli	27	—	83,69	84,30	83,20
	August	26	—	83,60	84,00	83,10
	September	26	—	83,73	84,10	83,10
	Oktober	27	—	83,68	83,90	83,50
	November	24	—	84,05	84,30	83,70
	Dezember	25	—	84,56	85,10	84,25
3 % Landschaftl. Central	Juli	27	—	74,99	75,30	74,50
	August	26	—	74,87	75,10	74,30
	September	26	—	75,00	75,75	73,80
	Oktober	27	—	75,62	76,25	75,25
	November	24	—	76,14	76,60	75,70
	Dezember	25	—	76,31	76,80	76,00
4 % Ostpreussische	Juli	27	—	93,06	93,50	92,50
	August	26	—	92,66	93,00	92,25
	September	26	—	92,23	92,50	91,90
	Oktober	27	—	92,21	92,50	92,00
	November	24	—	92,21	92,25	92,00
	Dezember	25	—	92,26	92,50	92,00
3½ % Ostpreussische	Juli	27	—	83,67	84,40	83,20
	August	26	—	83,11	83,50	82,90
	September	26	—	82,99	83,25	82,90
	Oktober	27	—	83,04	83,25	83,00
	November	24	—	83,39	83,90	83,10
	Dezember	25	—	83,82	84,00	83,70
3 % Ostpreussische	Juli	27	—	74,60	75,00	74,30
	August	26	—	74,15	74,50	74,00
	September	26	—	74,39	74,75	74,10
	Oktober	27	—	74,75	75,25	74,30
	November	24	—	74,83	75,10	74,60
	Dezember	25	—	74,95	75,10	74,75
3½ % Pommersche	Juli	27	—	84,79	85,40	84,25
	August	26	—	84,63	84,90	84,20
	September	26	—	84,61	85,20	84,00
	Oktober	27	—	84,69	85,20	84,20
	November	24	—	84,25	84,75	84,00
	Dezember	25	—	84,64	85,20	84,10

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
3 % Pommersche	Juli	25	2	74,81	75,75	74,10
	August	26	—	73,97	74,50	73,60
	September	25	1	75,10	76,75	73,75
	Oktober	27	—	75,36	76,10	74,80
	November	24	—	75,69	76,50	75,00
	Dezember	24	1	75,77	76,10	7 ,40
3½ % Sächsische	Juli	7	20	87,66	88,00	87,60
	August	6	20	86,02	86,75	85,00
	September	26	—	86,65	88,00	85,50
	Oktober	20	7	87,16	88,10	85,60
	November	22	2	86,95	89,80	85,70
	Dezember	18	7	87,66	89,00	86,50
3 % Sächsische	Juli	26	1	79,29	79,60	79,00
	August	25	1	79,71	81,50	78,90
	September	23	3	79,36	81,50	79,00
	Oktober	19	8	79,64	80,60	79,25
	November	23	1	78,97	79,50	78,75
	Dezember	25	—	79,08	80,80	78,00
4 % Sächsische neue	Juli	27	—	93,50	93,75	93,30
	August	26	—	93,26	93,50	93,10
	September	26	—	92,47	93,10	92,40
	Oktober	27	—	92,40	92,40	92,40
	November	24	—	92,67	93,00	92,40
	Dezember	25	—	93,18	94,00	92,80
3½ % Schles. landsch. C.	Juli	27	—	87,25	87,70	86,80
	August	26	—	86,13	87,00	85,10
	September	26	—	85,03	85,90	84,30
	Oktober	27	—	85,64	86,40	85,00
	November	24	—	86,78	87,25	86,00
	Dezember	25	—	87,48	88,40	86,50
3 % Schles. landsch. C.	Juli	22	5	79,22	80,60	78,00
	August	26	—	77,72	78,10	76,25
	September	25	1	76,96	78,50	76,00
	Oktober	27	—	76,94	77,75	76,50
	November	24	—	76,39	76,60	75,90
	Dezember	25	—	77,69	78,60	76,70
4 % Schles. landsch. D.	Juli	27	—	95,19	95,90	94,60
	August	25	1	94,30	94,80	93,70
	September	25	1	93,61	94,00	93,20
	Oktober	26	1	93,54	93,80	93,30
	November	23	1	93,65	93,90	93,50
	Dezember	25	—	94,56	95,00	93,70
4 % Westfäl. 3. Folge	Juli	27	—	94,12	94,50	93,60
	August	26	—	93,46	94,00	93,00
	September	25	1	93,50	94,25	93,00
	Oktober	26	1	92,94	93,70	92,10
	November	24	—	92,51	93,10	92,00
	Dezember	24	1	93,51	94,00	92,60
3½ % Westfäl. 3. Folge	Juli	25	2	84,54	86,00	84,00
	August	23	3	83,97	84,40	83,50
	September	25	1	84,00	85,00	83,10
	Oktober	27	—	84,76	86,00	84,00
	November	18	6	85,28	86,00	84,60
	Dezember	9	16	87,28	88,50	86,25
3 % Westfäl. 3. Folge	Juli	5	22	75,60	76,50	75,00
	August	—	26	—	—	—
	September	5	21	75,24	75,40	75,00
	Oktober	27	—	76,03	76,25	75,00
	November	24	—	76,24	76,25	76,09
	Dezember	25	—	76,29	76,50	76,00
3½ % Westpr. neulndsch.	Juli	27	—	83,67	84,10	83,30
	August	26	—	83,03	83,60	82,60
	September	26	—	83,12	84,30	82,60
	Oktober	27	—	83,17	83,60	82,75
	November	24	—	83,36	83,90	83,10
	Dezember	25	—	83 88	84,30	83,50
3 % Westpr. neulndsch.	Juli	19	8	76, 6	77,00	75,50
	August	22	4	74,19	75,75	73,80
	September	21	5	74,08	75,00	73,50
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	15	9	75,77	76,50	74,80
	Dezember	25	—	75,55	76,60	75,00

Hessische Pfandbriefe.

3½ % Hess. Land. Hp.-Pfdbr. Ser 1.—11.	Juli	27	—	84,49	84,90	84,30
	August	26	—	84,23	84,30	84,10
	September	26	—	84,10	84,10	84,00
	Oktober	27	—	84,10	84,10	84,10
	November	24	—	84,10	84,10	84,10
	Dezember	25	—	84,10	84,10	84,10

Deutsche Lose.

Braunschw. 20 Thlr.-L. i. M. pro Stück	Juli	26	1	194,45	197,00	191,10
	August	25	1	194,57	197,00	192,50
	September	26	—	197,97	201,00	196,00
	Oktober	27	—	200,84	204,75	198,10
	November	23	1	204,07	206,75	198,50
	Dezember	25	—	204,92	206,25	203,60

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Sachs.-Meining. 7 Gld.-L. i. M. pro Stück	Juli	24	3	34,53	35,00	33,75
	August	25	1	34,70	34,80	34,20
	September	26	—	34,45	34,75	34,20
	Oktober	25	2	34,33	34,50	34,10
	November	24	—	34,32	34,50	34,00
	Dezember	25	—	34,43	34,75	34,10
3½ % Cöln-Mind. Präm.-Ant.	Juli	26	1	134 12	135,90	133,00
	August	22	4	135,01	136,00	134,00
	September	26	—	135,80	136,25	134,10
	Oktober	27	—	138,82	140,25	135,40
	November	24	—	138,95	139,80	137,25
	Dezember	24	1	140,68	141,50	139,00

Anteile und Obligationen deutscher Kolonial-Gesellschaften.

Ostafr. Eb.-G.-A. v. Reich m. 3 % Zins. u. 120 % Rückzahl. gar	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	1	25	92,00	92,00	92,00
	Oktober	1	26	92,00	92,00	92,00
	November	1	23	92,00	92,00	92,00
	Dezember	2	23	92,50	93,00	92,00
3½ % Dtsch.-Ost-Afr. Schldvschr. v. Reich sich. gest.	Juli	25	2	89,04	90,50	87,00
	August	24	2	87,73	88,00	87,50
	September	22	4	87,75	88,00	87,10
	Oktober	25	2	87,93	88,00	87,75
	November	24	—	87,99	88,25	87,90
	Dezember	25	—	88,43	89,50	88,00

Ausländische Fonds.

5 % Argent. Eisenb. 100 £	Juli	24	3	100,68	101,00	100,10
	August	20	6	100,29	100,75	99,80
	September	20	6	99,91	100,60	99,20
	Oktober	21	6	99,82	100,60	99,00
	November	20	4	99,67	100,30	99,30
	Dezember	23	2	99,72	100,40	99,50
4½ % Argent. äuss. 100 £	Juli	25	2	94,41	96,75	93,75
	August	22	4	94,40	95,00	94,10
	September	23	3	94,90	95,75	94,30
	Oktober	25	2	96,21	96,90	95,50
	November	22	2	96,48	97,00	95,75
	Dezember	22	3	97,80	98,25	97,00
4 % Arg. Ges Nr. 3378 Nr. 26001—29000 à 100 £ Nr. 44167-116301 à 20 £	Juli	26	1	82,42	83,00	80,60
	August	26	—	82,02	82,90	81,25
	September	23	3	82,57	83,25	82,10
	Oktober	27	—	82,02	83,00	80,60
	November	24	—	80,46	81,00	79,80
	Dezember	24	1	81,14	81,50	80,25
6 % Bulgar. Gld.-Hyp. 92 2 r Nr. 61561 bis 85650 1 r Nr. 1—20 00 1 St.=405 M.	Juli	24	3	101,18	103,30	100,00
	August	21	5	100,94	102,00	100,30
	September	21	5	101,46	102,90	100,40
	Oktober	18	9	101,44	102,00	101,00
	November	22	2	100,84	101,90	99,75
	Dezember	23	2	100,75	101,80	100,00
4½ % Chilen. Gold-Anl. 100 £	Juli	14	13	91,60	93,00	91,25
	August	25	1	91,87	92,50	91,50
	September	26	—	91,26	92,00	90,60
	Oktober	3	24	90,38	91,25	89,00
	November	15	9	89,28	90,40	88,50
	Dezember	23	2	89,96	90,60	89,00
5 % Chines. 96 500 und 100 £	Juli	27	—	97,57	98,00	96,75
	August	24	2	97,67	97,90	97,50
	September	24	2	97,85	98,30	97,10
	Oktober	27	—	97,11	97,60	96,30
	November	23	1	96,73	97,50	96,20
	Dezember	25	—	97,75	98,30	97,25
4½ % Chines. 98 500 und 100 £	Juli	26	1	90,15	91,00	89,50
	August	23	3	91,04	91,50	90,50
	September	25	1	90,72	91,80	89,25
	Oktober	27	—	89,14	89,90	88,50
	November	24	—	89,31	90,25	88,20
	Dezember	24	1	90,41	91,30	89,75
1,75 % Griech. 4 % Monopol 500 Fr.	Juli	12	15	54,10	55,90	53,00
	August	14	12	56,95	58,50	55,80
	September	14	12	57,44	59,50	55,80
	Oktober	12	15	58,53	54,60	52,00
	November	15	9	54,35	55,20	53,25
	Dezember	16	9	54,48	55,40	53,50
1,60 % Griech. 5 % 1881—84 i. Fr. 5000 u. 2500	Juli	10	17	57,43	59,90	56,50
	August	5	21	60,62	61,60	59,00
	September	10	16	60,02	61,00	59,00
	Oktober	8	19	57,88	58,10	56,75
	November	6	18	58,35	59,00	57,10
	Dezember	14	11	57,89	59,50	56,40

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
1,60% Griech. 5% Pir. Lar. 1890 10000 M	Juli	3	24	57,35	58,75	56,30
	August	1	25	60,00	60,00	60,00
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	1	23	58,00	58,00	58,00
	Dezember	1	24	56,80	56,80	56,80
1,30% Griech. 4% Gold. R. 1889 10000 M.	Juli	10	17	45,19	46,60	44,20
	August	1	25	49,00	49,00	49,00
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	2	25	46,20	47,00	45,40
	November	5	19	47,20	48,00	46,10
	Dezember	1	24	46,80	46,80	46,80
4½% Japan. Anleihe 100 £	Juli	27	—	90,42	92,40	89,50
	August	26	—	91,33	92,20	90,80
	September	26	—	90,91	91,90	89,60
	Oktober	27	—	89,74	90,50	89,00
	November	24	—	90,02	90,80	89,20
	Dezember	25	—	90,76	91,30	90,10
4% Japan. Anleihe Serie 1—25	Juli	22	5	82,58	85,00	81,00
	August	25	1	83,83	84,50	83,40
	September	24	2	83,24	84,25	82,00
	Oktober	22	5	81,76	82,40	81,00
	November	22	2	81,73	83,00	80,75
	Dezember	22	3	83,11	84,10	82,50
3½% Ital. R. 20000 u. 10000 Lire	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	3	23	97,27	97,50	96,90
	Oktober	7	20	97,48	97,75	97,20
	November	1	23	97,70	97,70	97,70
	Dezember	—	25	—	—	—
5% Mex. Anl 1899 100 £	Juli	25	2	94,17	95,00	92,75
	August	26	—	94,41	95,50	92,90
	September	26	—	94,36	95,70	92,50
	Oktober	27	—	93,69	96,30	91,00
	November	24	—	91,60	93,75	88,75
	Dezember	25	—	90,61	93,40	85,00
4% Oesterr. Kr.-Rente	Juli	27	—	81,83	82,40	81,50
	August	17	9	82,67	83,50	81,90
	September	18	8	82,48	83,25	81,70
	Oktober	27	—	81,64	82,60	80,50
	November	22	2	81,72	82,60	81,00
	Dezember	24	1	84,09	85,25	82,80
5% Rum. 1903 1 St.=405 M.	Juli	27	—	98,18	99,10	97,00
	August	26	—	99,49	99,90	99,10
	September	26	—	99,14	99,25	98,90
	Oktober	27	—	98,56	99,20	98,10
	November	24	—	98,43	99,00	97,75
	Dezember	25	—	99,07	99,90	98,25
4% Rum. 1905 1 St.=810 M.	Juli	27	—	85,83	86,60	85,00
	August	26	—	87,84	88,60	86,70
	September	25	1	87,98	88,60	87,60
	Oktober	27	—	87,10	89,10	86,10
	November	24	—	85,87	86,40	85,40
	Dezember	25	—	85,62	86,30	85,00
4% Russ. kons. A. 1880 5 er.	Juli	20	7	87,27	88,50	86,00
	August	20	6	88,24	88,60	87,75
	September	16	10	88,98	89,25	88,10
	Oktober	25	2	88,07	88,90	87,25
	November	14	10	87,95	88,70	87,25
	Dezember	23	2	87,88	88,20	87,50
3½% Russ. Anl. 1894, 25 er. 1 St.=404 M.	Juli	—	27	—	—	—
	August	3	23	79,45	80,25	78,60
	September	2	24	80,00	80,00	80,00
	Oktober	2	25	77,30	78,10	76,50
	November	3	21	77,30	77,50	77,00
	Dezember	6	19	78,03	78,50	77,80
3% Russ. Anl. 1896 25 er. 1 St.=404 M.	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	—	25	—	—	—
4½% Russ. Anl. 1905 kündb. 14 unkv. 17 in M.	Juli	27	—	99,58	99,70	99,50
	August	26	—	99,85	100,10	99,50
	September	26	—	99,91	100,00	99,90
	Oktober	27	—	99,73	99,90	99,50
	November	24	—	99,71	99,90	99,50
	Dezember	25	—	99,90	99,90	99,90
3½% Schwed. St.-A. 1886 5000 M.	Juli	6	21	85,94	86,30	84,80
	August	6	20	85,62	86,60	85,10
	September	1	25	86,20	86,20	86,20
	Oktober	7	20	85,51	86,40	85,20
	November	3	21	84,55	85,20	84,20
	Dezember	2	23	83,78	83,80	83,75
4% Serb. amort. St.-A. 95 1 St.=405 M.	Juli	27	—	77,83	79,90	74,75
	August	26	—	80,65	82,00	79,10
	September	26	—	80,93	82,00	79,00
	Oktober	27	—	79,29	79,75	78,80
	November	24	—	78,76	79,25	78,25
	Dezember	25	—	79,30	79,90	78,80
4% Türk. unificirte 03, 06 1 St.=500 Fr.	Juli	22	5	83,88	85,30	80,50
	August	24	2	85,99	88,00	83,50
	September	20	6	87,96	88,75	86,20
	Oktober	26	1	87,71	88,90	86,50
	November	22	2	87,73	88,75	86,80
	Dezember	22	3	86,91	88,10	85,60
4% Türk. 1905 1 St.=408 M.	Juli	27	—	74,09	75,75	73,00
	August	26	—	74,45	76,00	72,75
	September	26	—	75,03	75,50	74,50
	Oktober	27	—	74,58	75,50	74,10
	November	24	—	74,29	74,75	74,00
	Dezember	25	—	74,16	74,50	74,00
Türk. 400 Fr.-Loose M. pro Stück	Juli	27	—	156,09	158,50	153,25
	August	26	—	158,92	166,00	156,25
	September	26	—	165,82	167,00	163,75
	Oktober	27	—	162,09	164,10	160,25
	November	24	—	163,88	170,00	159,70
	Dezember	25	—	168,85	171,50	160,10
4% Ung. Gold-R. 202,50 M.	Juli	27	—	85,99	87,00	84,80
	August	26	—	87,14	88,25	85,30
	September	26	—	86,58	87,40	85,80
	Oktober	27	—	84,54	86,00	83,60
	November	24	—	83,86	84,50	83,00
	Dezember	25	—	85,52	86,40	84,40
4% Ung. Kronen-R. 5000—100	Juli	27	—	80,44	80,75	80,10
	August	26	—	81,32	81,75	80,75
	September	26	—	81,07	81,40	80,60
	Oktober	27	—	80,40	81,00	79,60
	November	24	—	80,62	81,50	80,25
	Dezember	25	—	82,53	83,60	81,90

Ausländische Kommunal-Anleihen.

6% Buenos-Aires Stadt 5000—500 Pes. Pap.	Juli	24	3	101,25	101,90	100,10
	August	22	4	101,49	101,90	100,90
	September	20	6	101,50	101,90	101,00
	Oktober	22	5	101,42	101,90	101,00
	November	24	—	102,08	102,50	101,75
	Dezember	21	4	101,36	101,75	101,10
6% Buenos-Aires Stadt 100 Pes.-Pap.	Juli	21	6	101,52	102,20	100,10
	August	19	7	101,60	102,00	101,20
	September	19	7	101,68	102,25	101,30
	Oktober	22	5	101,59	102,25	101,00
	November	24	—	102,14	102,75	101,90
	Dezember	23	2	101,67	102,40	101,20
4% Lissb. 400 M.	Juli	26	1	75,10	76,20	74,10
	August	25	1	76,03	77,40	74,90
	September	26	—	76,44	78,40	75,20
	Oktober	27	—	75,52	76,75	74,25
	November	24	—	75,03	76,00	74,50
	Dezember	25	—	75,40	76,80	74,30
Mailänder 10 Lire-L. M. pr. Stück	Juli	16	11	35,84	36,90	34,75
	August	14	12	38,62	40,00	37,25
	September	18	8	40,18	42,00	38,60
	Oktober	23	4	42,52	44,00	41,90
	November	11	13	42,24	43,25	40,25
	Dezember	15	10	40,58	41,90	39,00
5% Sofia unkv. 16 1 St.=405 M.	Juli	26	1	93,41	95,75	91,00
	August	25	1	94,49	95,90	93,75
	September	24	2	94,50	95,90	93,25
	Oktober	26	1	96,40	97,00	95,25
	November	24	—	94,57	97,00	93,00
	Dezember	25	—	92,97	93,80	92,50
5% Wiener Komm.-Anl. v. 1874	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	1	26	100,50	100,50	100,50
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	1	24	101,75	101,75	101,75
4% Wiener Stadt 1898 in Kronen	Juli	27	—	84,23	84,90	83,50
	August	22	4	84,14	84,70	83,60
	September	20	6	84,65	85,40	83,50
	Oktober	25	2	85,08	85,50	84,00
	November	23	1	84,24	85,00	83,75
	Dezember	23	2	85,79	86,90	83,80

Ausländische Korporations-Anleihen.

4% Pest. Ung. Commercial Bk.-Pfandbr. Ser. II., III, in Kronen	Juli	27	—	86,81	87,30	86,75
	August	26	—	86,71	86,75	86,25
	September	26	—	86,03	86,25	86,00
	Oktober	27	—	86,00	86,00	86,00
	November	24	—	86,00	86,00	86,00
	Dezember	25	—	86,00	86,00	86,00

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4½% Polnische Pfdb. 1000-100 Ro. ausg. b. 31. 12. 03	Juli	27	—	89,47	90,50	87,25
	August	23	3	89,34	89,70	89,10
	September	23	3	89,31	89,60	89,00
	Oktober	24	3	88,72	89,40	87,80
	November	23	1	87,79	88,25	87,40
	Dezember	25	—	88,53	88,90	88,25
4% Schwed. Städte-Pfandb. 1906 unkv. 16 1St. = 450 M.	Juli	11	16	87,88	88,00	87,75
	August	6	20	87,80	88,60	87,25
	September	12	14	88,09	89,75	87,50
	Oktober	17	10	88,56	89,75	87,75
	November	13	11	88,29	89,50	86,75
	Dezember	15	10	89,73	89,90	89,00
4% Ungarische Spark.-Cntr. I, II i. Kr.	Juli	8	19	81,84	82,25	80,50
	August	1	25	81,50	81,50	81,50
	September	5	21	81,32	82,00	81,00
	Oktober	8	19	80,89	81,60	80,30
	November	3	21	81,13	82,00	80,40
	Dezember	5	20	81,37	81,40	81,25

Pfandbriefe und Schuldverschreibungen deutscher Hypothekenbanken.

4% Bayer. Handelsbank Ser. 4—6	Juli	27	—	97,31	97,50	97,30
	August	26	—	97,14	97,30	97,10
	September	26	—	97,15	97,20	97,10
	Oktober	27	—	97,20	97,20	97,20
	November	24	—	97,25	97,30	97,20
	Dezember	25	—	97,15	97,30	96,80
3½% Bayer. Handelsbank Ser. 2 u. 16	Juli	27	—	85,09	85,30	85,00
	August	26	—	84,98	85,00	84,90
	September	26	—	85,15	85,50	85,00
	Oktober	27	—	85,61	85,70	85,50
	November	24	—	85,99	86,30	85,70
	Dezember	25	—	85,97	86,20	85,70
3½% Bayer. Hyp. u. Wechselbank unverlosb. N.	Juli	27	—	85,43	85,80	85,30
	August	26	—	85,30	85,30	85,30
	September	26	—	85,41	85,90	85,30
	Oktober	27	—	85,90	85,90	85,80
	November	24	—	85,93	86,10	85,90
	Dezember	25	—	85,90	85,90	85,80
4% Berliner Hypothek.-Bank abg.	Juli	27	—	91,63	91,75	91,50
	August	26	—	91,30	91,40	91,25
	September	26	—	91,23	91,25	91,20
	Oktober	27	—	91,11	91,20	91,00
	November	24	—	91,03	91,10	91,00
	Dezember	25	—	90,94	91,00	90,80
3½% Berliner Hypothek.-Bank abg.	Juli	27	—	84,46	84,50	84,30
	August	26	—	84,18	84,30	84,00
	September	26	—	84,00	84,00	84,00
	Oktober	26	1	84,14	84,60	83,60
	November	24	—	83,60	83,60	83,60
	Dezember	25	—	83,21	83,60	83,10
3¾% Berliner Hypothek.-Bank Ser. 1. unk. 16	Juli	27	—	88,64	88,75	88,60
	August	26	—	88,38	88,60	88,90
	September	26	—	87,86	88,00	87,50
	Oktober	27	—	87,09	87,50	87,00
	November	24	—	87,00	87,00	87,00
	Dezember	25	—	87,00	87,00	87,00
4% Braunschw.-Hannov. Ser. 23 unk. 15	Juli	27	—	93,60	93,60	93,50
	August	26	—	93,50	93,50	93,50
	September	26	—	93,50	93,50	93,50
	Oktober	27	—	93,27	93,50	93,00
	November	24	—	93,15	93,25	92,75
	Dezember	25	—	93,46	94,00	93,00
4% D. Hyp.-Bk. Berl. Ser. 7, 10—12	Juli	27	—	92,50	92,50	92,50
	August	26	—	92,50	92,50	92,50
	September	26	—	92,50	92,50	92,50
	Oktober	27	—	92,49	92,50	92,25
	November	24	—	92,00	92,00	92,00
	Dezember	25	—	92,01	92,10	92,00
3¾% D. Hyp.-Bk. Berl. Ser. 13, 13 A	Juli	27	—	87,50	87,50	87,50
	August	26	—	87,50	87,50	87,50
	September	26	—	87,44	87,50	87,00
	Oktober	27	—	86,80	87,00	86,50
	November	24	—	86,50	86,50	86,50
	Dezember	25	—	86,50	86,50	86,50
3½% D. Hyp.-Bk. Berl. Ser. 8, 9	Juli	27	—	83,49	83,75	83,25
	August	26	—	83,25	83,25	83,25
	September	26	—	83,22	83,25	83,00
	Oktober	25	2	83,03	83,25	83,00
	November	24	—	83,25	83,25	83,25
	Dezember	25	—	83,25	83,25	83,25
4% Frankf. Hyp.-Kred.-Ver. S. 47 unk. 15	Juli	27	—	94,61	94,70	94,20
	August	26	—	94,18	94,20	94,00
	September	26	—	94,00	94,00	94,00
	Oktober	27	—	94,00	94,00	94,00
	November	24	—	94,00	94,00	94,00
	Dezember	25	—	94,00	94,00	94,00
4% Gothaer Grdcr.-Bk. Abt. 14, 14a, unk. 16	Juli	27	—	94,82	94,50	94,00
	August	26	—	93,89	94,00	93,80
	September	26	—	93,51	93,90	93,50
	Oktober	27	—	93,50	93,50	93,50
	November	24	—	93,50	93,50	93,50
	Dezember	25	—	93,50	93,50	93,50
3½% Gothaer Grdcr.-Bk. Abt. 11	Juli	25	2	85,41	85,50	85,25
	August	16	10	85,11	85,25	85,00
	September	19	7	84,82	85,00	84,75
	Oktober	27	—	84,52	84,75	84,50
	November	24	—	84,50	84,50	84,50
	Dezember	24	1	84,50	84,50	84,50
4% Hambg. Hp.-Bk. Ser. 471-540 unk. 16	Juli	27	—	93,50	93,50	93,50
	August	26	—	93,50	93,50	93,50
	September	26	—	93,50	93,50	93,50
	Oktober	27	—	93,50	93,50	93,50
	November	24	—	93,50	93,50	93,50
	Dezember	25	—	93,50	93,50	93,50
3½% Hambg. Hp.-Bk. Ser. 1—190 u. 301—330	Juli	27	—	84,00	84,00	84,00
	August	26	—	84,00	84,00	84,00
	September	26	—	84,00	84,00	84,00
	Oktober	27	—	84,00	84,00	84,00
	November	24	—	84,00	84,00	84,00
	Dezember	25	—	84,00	84,00	84,00
4% Hannov. Bdcd.-Bk. Ser. 11—13 unk. 15	Juli	27	—	93,71	94,00	93,25
	August	26	—	93,16	93,25	92,90
	September	26	—	93,00	93,00	93,00
	Oktober	27	—	93,00	93,00	92,90
	November	24	—	93,00	93,00	93,00
	Dezember	25	—	92,97	93,00	92,75
3½% Hannov. Bdcd.-Bk. Ser. 2	Juli	27	—	84,69	85,00	84,50
	August	26	—	84,38	84,50	84,00
	September	26	—	84,00	84,00	84,00
	Oktober	27	—	84,00	84,00	84,00
	November	24	—	84,00	84,00	84,00
	Dezember	25	—	84,00	84,00	84,00
4% Leipzig Hp.-Bk. Ser. 9	Juli	27	—	94,59	94,90	94,30
	August	26	—	94,23	94,30	94,20
	September	26	—	94,18	94,20	94,00
	Oktober	27	—	94,02	94,10	94,00
	November	24	—	93,93	94,00	93,90
	Dezember	25	—	93,87	93,90	93,75
3½% Leipzig. Hp.-Bk. Ser. 10	Juli	27	—	85,74	86,10	85,50
	August	26	—	85,28	85,50	85,25
	September	26	—	85,20	85,25	85,00
	Oktober	27	—	84,95	85,00	84,75
	November	24	—	84,73	84,75	84,60
	Dezember	25	—	84,48	84,60	84,40
4% Mecklenb. Hp.- u. W.-Bk. Ser. 6 unk. 15	Juli	27	—	95,00	95,00	95,00
	August	26	—	94,80	95,00	94,50
	September	26	—	94,50	94,50	94,50
	Oktober	27	—	94,50	94,50	94,50
	November	24	—	94,44	94,50	94,30
	Dezember	25	—	94,42	94,60	94,10
3¾% Mecklenb. Hp.- u. W.-Bk. Ser. 1	Juli	27	—	89,00	89,00	89,00
	August	26	—	88,79	89,00	88,50
	September	26	—	88,50	88,50	88,50
	Oktober	27	—	88,58	88,75	88,50
	November	24	—	88,36	88,75	88,25
	Dezember	25	—	88,25	88,25	88,25
3½% Meckl. Hp.- u. W.-Bk. alte, konv. Ser. 2, 3	Juli	27	—	85,00	85,00	85,00
	August	26	—	84,95	85,00	84,50
	September	26	—	84,50	84,50	84,50
	Oktober	27	—	84,50	84,50	84,50
	November	24	—	84,27	84,50	84,25
	Dezember	25	—	84,25	84,25	84,25
4% Meininger Hyp.-Bank Ser. 2, 6, 7	Juli	27	—	93,30	93,30	93,30
	August	26	—	93,17	93,30	93,00
	September	26	—	93,00	93,00	93,00
	Oktober	27	—	93,00	93,00	93,00
	November	24	—	93,00	93,00	93,00
	Dezember	25	—	93,00	93,00	93,00
3½% Meininger Hyp.-Bank	Juli	27	—	84,40	84,40	84,40
	August	26	—	84,22	84,40	84,00
	September	26	—	84,00	84,00	84,00
	Oktober	27	—	84,00	84,00	84,00
	November	24	—	84,00	84,00	84,00
	Dezember	25	—	84,00	84,00	84,00
4% Mitteld. Bod.-Crd.-Bk. Ser. 2—4	Juli	27	—	92,94	93,00	92,75
	August	26	—	92,75	92,75	92,75
	September	26	—	92,75	92,75	92,75
	Oktober	27	—	92,49	92,75	92,25
	November	24	—	92,26	92,50	92,25
	Dezember	25	—	92,27	92,50	92,25
3½% Mitteld. Bod.-Crd.-Bk.	Juli	27	—	84,15	84,25	84,00
	August	26	—	84,00	84,00	84,00
	September	26	—	84,00	84,00	84,00
	Oktober	27	—	83,92	84,00	83,50
	November	24	—	83,50	83,50	83,50
	Dezember	25	—	83,50	83,50	83,50

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4 % Nordd. Grdcrd. Ser. 15 unk. 15	Juli	27	—	93,16	93,50	92,75
	August	26	—	92,79	93,10	92,50
	September	26	—	92,24	92,50	92,10
	Oktober	27	—	92,14	92,25	92,00
	November	24	—	92,01	92,10	92,00
	Dezember	25	—	92,07	92,25	92,00
3¾ % Nordd. Grdcrd. Ser. 14	Juli	27	—	88,16	88,50	88,10
	August	26	—	87,88	88,10	87,75
	September	26	—	87,66	87,75	87,50
	Oktober	27	—	87,06	87,50	87,00
	November	24	—	87,00	87,00	87,00
	Dezember	25	—	87,00	87,00	87,00
3½ % Pfälz. Hyp.-Pfdbr. ausg. b. 31. 12. 96.	Juli	27	—	84,65	84,90	84,50
	August	26	—	84,43	84,50	84,40
	September	26	—	84,50	84,90	84,40
	Oktober	27	—	84,60	84,60	84,60
	November	24	—	84,60	84,60	84,60
	Dezember	25	—	84,60	84,60	84,60
4 % Pr. Bod.-Crd. Ser. 24 unk. 16	Juli	27	—	93,65	93,75	93,60
	August	26	—	93,48	93,70	93,20
	September	26	—	93,13	93,20	93,00
	Oktober	27	—	92,99	93,00	92,90
	November	24	—	92,99	93,00	92,80
	Dezember	25	—	92,97	93,10	92,70
3¾ % Pr. Bod.-Crd. Ser. 23 unk. 15	Juli	27	—	88,25	88,30	88,20
	August	26	—	88,09	88,20	87,80
	September	26	—	87,94	88,10	87,75
	Oktober	27	—	87,15	87,75	87,00
	November	24	—	87,07	87,25	87,00
	Dezember	25	—	87,14	87,25	87,00
3½ % Pr. Bod.-Crd. kv. Ser. 11, 15, 16	Juli	27	—	84,78	85,00	84,50
	August	26	—	84,63	84,90	84,40
	September	25	1	84,72	85,00	84,50
	Oktober	27	—	84,22	84,60	83,90
	November	24	—	84,55	84,90	84,40
	Dezember	24	1	84,91	85,10	84,70
4 % Preuss. Ctr.-Bod. 1906. unk. 16	Ju	27	—	92,92	93,10	92,75
	August	26	—	93,00	93,00	92,90
	September	26	—	92,96	93,00	92,80
	Oktober	27	—	92,88	93,00	92,70
	November	24	—	92,92	93,00	92,60
	Dezember	25	—	92,73	92,80	92,60
3½ % Preuss. Ctr.-Bod. 1904	Juli	27	—	83,77	84,20	83,50
	August	26	—	83,74	83,90	83,30
	September	26	—	83,67	83,80	83,40
	Oktober	27	—	83,63	83,90	83,50
	November	24	—	83,68	83,80	83,60
	Dezember	25	—	83,68	83,80	83,40
3½ % Pr. Hp.-Act.-Bk. alte	Juli	27	—	83,59	84,00	83,25
	August	26	—	83,39	83,40	83,30
	September	26	—	83,18	83,40	83,00
	Oktober	27	—	83,07	83,10	83,00
	November	24	—	83,01	83,10	83,00
	Dezember	25	—	83,11	83,25	83,00
4 % Pr. Hp.-Act.-Bk. 1905, unk. 14	Juli	27	—	92,81	93,00	92,50
	August	26	—	92,57	92,60	92,50
	September	26	—	92,57	92,60	92,50
	Oktober	27	—	92,50	92,50	92,50
	November	24	—	92,41	92,50	92,30
	Dezember	25	—	92,26	92,30	92,25
4 % Pr. Pfandbr.-Bank Ser. 27 unk. 15	Juli	27	—	93,72	93,75	93,60
	August	26	—	93,43	93,75	93,00
	September	26	—	93,23	93,50	93,00
	Oktober	27	—	93,21	93,50	93,00
	November	24	—	93,20	93,25	92,80
	Dezember	25	—	93,23	93,25	93,00
3¾ % Pr. Pfandbr.-Bank Comm. Ser. 4	Juli	27	—	91,00	91,00	91,00
	August	26	—	90,11	91,00	89,00
	September	26	—	89,00	89,00	89,00
	Oktober	27	—	88,82	89,00	88,75
	November	24	—	88,61	88,75	88,50
	Dezember	25	—	88,34	88,50	88,30
3½ % Pr. Pfandbr.-Bank Comm. Ser. 1—3	Juli	27	—	84,41	84,75	84,25
	August	26	—	84,10	84,25	84,00
	September	26	—	83,84	84,00	83,75
	Oktober	27	—	83,69	83,75	83,50
	November	24	—	83,50	83,50	83,50
	Dezember	25	—	83,50	83,50	83,50
4 % Rhein. Hypothek.-Bank S. 66—68, 83—85	Juli	27	—	93,79	94,00	93,70
	August	26	—	93,66	93,90	93,40
	September	26	—	93,25	93,40	93,00
	Oktober	27	—	93,24	93,40	93,00
	November	24	—	93,03	93,20	93,00
	Dezember	25	—	92,98	93,10	92,70
3½ % Rhein. Hypotheken-Bank S. 50, 69—82	Juli	27	—	83,33	83,40	83,20
	August	26	—	83,37	83,40	83,20
	September	26	—	83,23	83,40	83,00
	Oktober	27	—	83,15	83,30	83,00
	November	24	—	83,18	83,30	83,00
	Dezember	25	—	83,04	83,30	82,80
4 % Rhn.-W. Bod. Ser. 10 unk. 15	Juli	27	—	92,65	92,75	92,25
	August	26	—	92,70	92,75	92,50
	September	26	—	92,40	92,50	92,25
	Oktober	27	—	92,25	92,25	92,25
	November	24	—	92,25	92,25	92,25
	Dezember	25	—	92,17	92,25	92,00
4 % Sächsische Bodencrd. Ser. 4	Juli	27	—	95,13	95,50	94,80
	August	26	—	94,72	94,80	94,60
	September	26	—	94,54	94,60	94,40
	Oktober	27	—	94,24	94,40	94,20
	November	24	—	94,03	94,20	94,00
	Dezember	25	—	94,00	94,00	94,00
3½ % Sächsische Bodencrd. Ser. 1, 2	Juli	27	—	85,95	86,00	85,75
	August	26	—	85,75	85,75	85,75
	September	25	1	85,76	85,80	85,60
	Oktober	18	9	85,75	85,75	85,75
	November	24	—	85,53	85,75	85,50
	Dezember	25	—	85,50	85,50	85,50
4 % Schles. Bodcrd.-Bk. Ser. 1—5	Juli	27	—	92,92	93,20	92,70
	August	26	—	92,41	92,80	92,10
	September	26	—	92,00	92,10	91,90
	Oktober	27	—	91,99	92,00	91,90
	November	24	—	91,98	92,00	91,80
	Dezember	25	—	91,97	92,00	91,90
3½ % Schles. Bodencrd.-Bk. Ser. 1—4	Juli	27	—	83,93	84,30	83,30
	August	26	—	83,37	83,50	83,20
	September	26	—	83,21	83,40	82,90
	Oktober	27	—	83,11	83,20	82,90
	November	24	—	83,44	83,70	83,10
	Dezember	25	—	84,22	84,90	83,30
4 % Schwrzb. Hp.-Bk. Ser. 2—6	Juli	27	—	93,00	93,00	93,00
	August	26	—	93,00	93,00	93,00
	September	26	—	92,99	93,00	92,70
	Oktober	27	—	92,70	92,70	92,70
	November	24	—	92,68	92,70	92,50
	Dezember	25	—	92,50	92,70	92,50
3¾ % Schwrzb. Hp.-Bk. Ser. 7 unk. 15	Juli	27	—	88,50	88,50	88,50
	August	26	—	88,50	88,50	88,50
	September	26	—	88,12	88,50	88,00
	Oktober	27	—	87,92	88,00	87,50
	November	24	—	87,48	87,50	87,20
	Dezember	25	—	87,20	87,20	87,20
3½ % Schwarzb. Hyp.-Bk. Ser. 1	Juli	27	—	85,00	85,00	85,00
	August	26	—	85,00	85,00	85,00
	September	26	—	84,92	85,00	84,50
	Oktober	27	—	84,50	84,50	84,50
	November	24	—	84,48	84,50	84,20
	Dezember	25	—	84,20	84,20	84,20
3½ % Südd. Bodkrd. b. Ser. 50	Juli	19	8	84,86	85,00	84,80
	August	17	9	84,98	85,10	84,80
	September	26	—	85,10	85,40	85,00
	Oktober	27	—	85,62	85,70	85,50
	November	24	—	85,99	86,20	85,70
	Dezember	25	—	86,18	86,20	86,00
4 % Westd. Bd.-Crd. Ser. 8 unk. 15	Juli	27	—	93,50	93,50	93,40
	August	26	—	93,42	93,50	93,20
	September	26	—	93,27	93,30	93,20
	Oktober	27	—	93,01	93,30	93,00
	November	24	—	93,00	93,00	93,00
	Dezember	25	—	92,82	93,00	92,30
3½ % Westd. Bd.-Crd. Ser. 9 unk. 16	Juli	27	—	84,50	84,50	84,50
	August	26	—	84,50	84,50	84,50
	September	26	—	84,33	84,50	84,00
	Oktober	27	—	84,00	84,00	84,00
	November	24	—	84,00	84,00	84,00
	Dezember	25	—	84,00	84,00	84,00

Deutsche Eisenbahn-Stamm- und Prioritäts-Aktien.

[1]) Crefelder Eisenb.	Juli	24	3	93,62	93,90	92,60
	August	24	2	92,51	92,60	92,00
	September	23	3	92,66	94,00	91,25
	Oktober	27	—	94,23	95,00	94,00
	November	24	—	93,29	94,00	93,00
	Dezember	25	—	95,44	96,50	93,00
Halberst.-Blkb. La. A.-C	Juli	6	21	94,75	94,75	94,75
	August	5	21	93,86	94,80	93,50
	September	8	18	93,47	94,00	93,25
	Oktober	26	1	93,66	94,00	93,25
	November	22	2	93,64	93,75	92,75
	Dezember	25	—	92,90	93,25	92,25

[1]) Die Notiz versteht sich ab 27. Septbr. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 2¾ %

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Halle-Hettstedt La. A.	Juli	23	4	82,86	86,75	80,10
	August	24	2	84,28	86,75	81,25
	September	26	—	82,31	85,00	80,30
	Oktober	27	—	83,22	84,80	81,50
	November	24	—	80,92	82,25	80,10
	Dezember	24	1	80,63	83,00	80,00
[2]) Königsb.-Cranz	Juli	25	2	131,28	135,00	129,00
	August	26	—	136,07	137,00	134,00
	September	8	18	134,47	137,00	128,50
	Oktober	23	4	131,05	132,50	128,75
	November	24	—	130,75	131,25	130,50
	Dezember	25	—	131,18	132,50	130,50
[3]) Liegn.-Rawitsch La. A.	Juli	5	22	94,35	95,00	93,75
	August	5	21	94,14	94,50	94,00
	September	4	22	94,94	95,50	94,25
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	6	19	89,60	90,00	89,00
Lübeck-Büchen	Juli	26	1	170,26	172,00	169,50
	August	19	7	174,04	175,50	172,50
	September	18	8	176,86	179,00	174,75
	Oktober	27	—	179,17	180,50	178,25
	November	24	—	179,54	180,50	178,75
	Dezember	25	—	180,96	181,75	180,30
Schantung Nr. 1—54 000.	Juli	27	—	119,19	121,25	117,00
	August	26	—	123,02	125,25	120,80
	September	26	—	123,33	124,90	121,10
	Oktober	27	—	121,48	123,30	120,00
	November	24	—	120,95	123,80	118,25
	Dezember	25	—	125,02	128,00	122,60
[4]) Zschipk.-Finstw. La. A. u. B.	Juli	—	27	—	—	—
	August	10	16	241,10	241,50	240,00
	September	17	9	238,59	243,00	231,00
	Oktober	15	12	235,80	238,00	232,50
	November	17	7	238,00	238,00	238,00
	Dezember	9	16	239,00	239,00	239,00
Gr. Casseler Strb.	Juli	12	15	107,46	108,25	106,30
	August	18	8	107,36	107,75	106,25
	September	5	21	106,70	108,00	106,00
	Oktober	14	13	107,18	108,25	106,00
	November	19	5	106,86	107,50	106,25
	Dezember	23	2	109,07	110,25	107,50
Hamburg. Str.-B.	Juli	27	—	165,66	170,00	163,00
	August	26	—	173,94	177,00	169,00
	September	26	—	175,79	177,70	174,00
	Oktober	27	—	174,79	178,00	171,00
	November	24	—	172,77	174,25	171,60
	Dezember	25	—	177,40	179,25	173,00
Hannov. Str.-B. Vorz.-A.	Juli	27	—	73,99	75,50	73,00
	August	26	—	74,41	75,50	73,75
	September	26	—	74,78	75,25	74,25
	Oktober	27	—	74,28	74,90	73,50
	November	24	—	75,89	81,80	74,00
	Dezember	25	—	79,97	80,60	78,00
Magdeburg. Strb.	Juli	12	15	177,33	182,00	174,00
	August	25	1	178,14	178,50	176,00
	September	26	—	176,91	180,00	176,00
	Oktober	22	5	180,07	182,00	179,00
	November	19	5	180,92	182,00	177,00
	Dezember	19	6	182,77	184,00	180,00
[1]) Südd. Eisenbahn	Juli	27	—	125,09	126,50	123,50
	August	26	—	126,27	127,25	125,25
	September	24	2	126,83	128,00	121,50
	Oktober	27	—	120,72	121,75	120,00
	November	24	—	120,39	120,75	120,00
	Dezember	25	—	121,12	121,50	120,40
[2]) Westd. Eisenb.-G.	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	1	24	15,00	15,00	15,00

Deutsche Klein- und Strassenbahn-Aktien.

Aach. Kleinbahn Nr. 1—5500	Juli	27	—	150,69	151,50	150,00
	August	26	—	150,75	151,00	150,00
	September	26	—	150,68	151,00	150,50
	Oktober	27	—	150,92	153,75	149,00
	November	24	—	151,36	153,00	149,25
	Dezember	25	—	150,81	151,50	149,00
Allg. Dtsch. Klnb.	Juli	27	—	123,07	124,75	121,50
	August	26	—	123,44	124,75	122,25
	September	26	—	125,94	127,60	123,50
	Oktober	27	—	124,93	126,75	123,50
	November	24	—	123,53	125,25	122,00
	Dezember	25	—	124,00	125,00	123,25
Allg. Loc. u. Strb.	Juli	27	—	159,51	162,00	155,70
	August	26	—	160,79	162,00	160,00
	September	26	—	163,72	166,00	160,75
	Oktober	27	—	166,91	168,00	165,50
	November	24	—	169,70	172,00	166,00
	Dezember	25	—	173,33	174,00	172,00
Badische Localb. Nr. 1—8000	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	—	25	—	—	—
Boch.-Gels. Strb.	Juli	13	14	163,15	165,00	162,00
	August	12	14	162,00	162,00	162,00
	September	22	4	161,00	161,00	161,00
	Oktober	19	8	159,01	161,00	155,00
	November	24	—	156,52	165,25	156,00
	Dezember	21	4	164,13	165,25	162,00
Elektr. Hochbahn Nr. 1—40000	Juli	27	—	122,80	123,50	122,25
	August	26	—	127,18	130,50	124,00
	September	26	—	130,62	132,50	129,75
	Oktober	27	—	129,98	131,00	128,50
	November	24	—	130,14	132,50	129,00
	Dezember	25	—	138,29	142,00	135,00
Gr. Berl. Strb. (Pfd.)	Juli	27	—	161,01	164,00	157,50
	August	26	—	161,58	165,00	158,25
	September	26	—	163,21	165,50	162,10
	Oktober	27	—	160,83	163,50	157,80
	November	24	—	155,41	157,00	154,10
	Dezember	25	—	162,57	164,25	156,75

Ausländische Eisenb.-Stamm- und Prior.-Aktien

[3]) Oest.-Ung. Staatsb. 1 St.= 500 Frs.	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	2	24	152,45	153,50	151,40
	Oktober	4	23	150,56	151,00	150,00
	November	4	20	152,25	153,00	150,50
	Dezember	14	11	155,60	156,50	154,00
[4]) Südöst. (Lomb.) 1 St. = 500 Frs.	Juli	21	6	25,58	26,30	24,10
	August	24	2	27,00	28,00	26,10
	September	24	2	27,29	28,10	26,50
	Oktober	23	4	24,66	27,00	22,60
	November	16	8	22,46	22,80	21,90
	Dezember	18	7	22,03	22,60	21,75
[5]) Baltimore-Ohio 1 St. = 100 Dollar	Juli	27	—	94,76	99,00	92,60
	August	24	2	99,39	100,30	98,50
	September	26	—	96,10	99,50	94,75
	Oktober	23	4	94,18	95,25	93,10
	November	22	2	93,18	94,60	92,50
	Dezember	24	1	92,89	94,25	91,50
[6]) Canada-Pacific 1 St. = 100 Dollar	Juli	27	—	215,37	220,25	209,60
	August	26	—	217,72	221,10	214,50
	September	25	1	230,30	237,00	222,00
	Oktober	27	—	231,48	237,50	224,25
	November	24	—	226,49	228,40	223,40
	Dezember	25	—	223,99	232,75	212,80
[7]) Pennsylvan. 1 St. = 50 Dollar	Juli	7	20	112,74	114,20	110,25
	August	1	25	113,60	113,60	113,60
	September	4	22	112,13	112,50	112,00
	Oktober	5	22	109,63	112,10	108,00
	November	4	20	110,00	110,75	108,50
	Dezember	3	22	109,25	110,50	108,50
Anat. volle Ser. 1, 2 1 St.=408 M.	Juli	9	18	109,07	110,00	106,50
	August	7	19	111,67	113,90	108,00
	September	8	18	112,70	116,00	108,50
	Oktober	4	23	114,10	117,50	112,00
	November	8	16	113,59	117,50	111,00
	Dezember	3	22	116,33	117,75	113,25
Anatol. 60% Ser. 1—3 1 St.=408 M.	Juli	19	8	111,22	112,75	109,00
	August	17	9	113,56	114,70	112,00
	September	16	10	116,77	119,25	114,50
	Oktober	9	18	116,38	117,25	115,75
	November	11	13	117,33	118,25	115,60
	Dezember	11	14	117,35	119,00	115,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 20. Aug. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 4½ %)
[2]) " " " " " 26. Septbr. " " " (" 7½ %)
[3]) " " " " " 16. " " " " (" 4½ %)
[4]) " " " " " 23. " " " " (" 12 %)

[1]) Die Notiz versteht sich ab 30. Sept. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 6½ %)
[2]) " " " " " 1. Juli " " " (" 0 %)
[3]) " " " " " 3. " " " " (" 7½ %)
[4]) " " " " " 11. " " " " (" 0 %)
[5]) " " " " " 2. Sept. " " " (" 6 %)
[6]) " " " " " 3. Oktbr. " " " (" 10 %)
[7]) " " " " " 2. Sept. " " " (" 6 %)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Ital. Mittelmer 1 St. = 500 Lire	Juli	4	23	59,63	60,00	59,00
	August	1	25	60,00	60,00	60,00
	September	--	26	—	—	—
	Oktober	1	26	51,00	51,00	51,00
	November	9	15	47,58	48,60	47,00
	Dezember	4	21	50,63	52,50	50,00
Lux. Pr. Hr. 1 St. = 500 Frs.	Juli	24	3	154,49	158,25	149,00
	August	23	3	162,33	167,30	157,25
	September	24	2	167,21	169,80	165,00
	Oktober	27	—	163,95	166,50	161,50
	November	20	4	160,16	161,00	159,00
	Dezember	25	—	160,04	163,00	157,50
[1])Orient Eb. Btrg. 1St.=500Fr.	Juli	11	16	170,26	174,40	167,00
	August	20	6	178,63	183,90	176,50
	September	11	15	184,07	186,00	182,00
	Oktober	7	20	182,19	186,25	178,75
	November	8	16	183,50	187,25	176,00
	Dezember	15	10	196,58	201,25	189,00

Deutsche Eisenbahn-Obligationen.

3½% Halle-Hettstedter	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	1	24	81,00	81,00	81,00
3½% Lübeck-Büchen gar.	Juli	1	26	82,00	82,00	82,00
	August	1	25	84,00	84,00	84,00
	September	6	20	84,08	84,50	84,00
	Oktober	17	10	84,40	84,70	84,00
	November	2	22	84,25	84,40	84,10
	Dezember	6	19	84,99	86,25	84,50

Deutsche Klein- und Strassenbahn-Obligationen.

3% Allg. Dtsch. Kleinb. rz. 102	Juli	22	5	71,01	72,00	70,20
	August	20	6	72,70	73,25	72,50
	September	22	4	72,60	73,25	72,00
	Oktober	27	—	73,14	73,90	72,60
	November	23	1	72,78	73,00	72,40
	Dezember	25	—	72,89	73,50	72,40
4½% Bad. Lok.-Eisenb. rz. 100.	Juli	4	23	89,00	89,00	89,00
	August	23	3	87,74	88,25	87,50
	September	26	—	87,50	87,50	87,50
	Oktober	21	6	86,98	87,50	85,50
	November	24	—	87,01	87,25	86,00
	Dezember	25	—	87,47	92,00	87,00
4% Elektr. Hochbahn rz. 105	Juli	27	—	95,38	95,90	95,25
	August	26	—	95,41	95,50	95,25
	September	26	—	95,58	96,00	95,50
	Oktober	27	—	97,10	97,50	96,50
	November	24	—	96,97	97,25	96,00
	Dezember	25	—	96,46	97,00	95,75
3½% Elektr. Hochbahn rz. 105	Juli	27	—	84,45	85,00	84,25
	August	26	—	84,13	84,40	84,00
	September	26	—	84,49	85,00	84,00
	Oktober	27	—	84,42	85,00	84,30
	November	24	—	84,99	85,25	84,60
	Dezember	25	—	86,05	86,80	85,00
4% Gr Berl. Strassenb. 1911, rz. 103 unkv. 21	Juli	27	—	95,13	95,60	94,30
	August	26	—	94,30	95,00	93,75
	September	26	—	93,43	94,10	92,75
	Oktober	27	—	93,25	93,90	92,75
	November	24	—	92,80	93,20	92,30
	Dezember	25	—	93,84	95,50	93,20
4% Westd. Eisenbahn rz. 102	Juli	27	—	84,87	85,00	84,00
	August	26	—	84,44	85,00	84,00
	September	26	—	83,81	84,00	83,50
	Oktober	27	—	83,31	83,50	82,00
	November	24	—	83,48	83,50	83,00
	Dezember	25	—	84,33	90,00	83,50

Ausländische Eisenbahn-Obligationen.

3½% Böhm. Ndb. Gold-Obl. 1903 in Mark	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	1	26	81,00	81,00	81,00
	November	16	8	80,01	80,40	79,00
	Dezember	17	8	79,86	80,70	78,90

[1]) Die Notiz versteht sich ab 3. Juli ausschl. Divid.-Schein (Divid. 8 %).

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papie notiert wurde (Notierungstage	Zahl der Tage, an denen de Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4% Elis. Wst. stfr. Gld. 83 1 St.=400 M.	Juli	27	—	87,95	89,00	86,70
	August	26	—	88,85	89,10	88,60
	September	26	—	88,74	89,10	88,30
	Oktober	26	1	88,66	89,25	88,25
	November	24	—	88,90	89,40	88,40
	Dezember	24	1	88,94	89,10	88,70
4% Oest. Localb. Gold - Pr. in Mark	Juli	27	—	86,03	87,00	85,10
	August	24	2	86,89	87,60	86,25
	September	16	10	86,83	88,30	86,50
	Oktober	25	2	87,38	88,10	87,00
	November	24	—	87,35	87,80	87,00
	Dezember	25	—	87,05	87,60	86,25
3% Oest. Ung. Stb. alte 1 St.=400 M.	Juli	27	—	73,96	75,60	72,10
	August	26	—	75,43	77,60	74,60
	September	26	—	77,00	77,90	75,50
	Oktober	27	—	75,18	75,90	74,80
	November	24	—	74,22	75,00	73,90
	Dezember	25	—	74,80	75,50	74,30
4% Oest. Ung. Gold-Pr. 1 St.=400 M.	Juli	26	1	86,70	87,40	86,00
	August	26	—	87,39	87,90	86,50
	September	26	—	88,10	88,60	87,60
	Oktober	26	1	88,94	89,20	88,50
	November	24	—	88,97	89,90	88,10
	Dezember	25	—	87,95	88,25	87,60
4% Kasch. Odbg. Gld. 89 1 St.=200 M.	Juli	19	8	87,62	88,90	87,10
	August	18	8	86,22	87,50	85,30
	September	23	3	86,35	87,10	85,50
	Oktober	21	6	87,16	87,60	86,30
	November	20	4	86,20	86,60	85,50
	Dezember	22	3	86,17	86,60	85,70
2,60% Südöst. Bahn. (Lomb.) 1 St. =500 Frcs.	Juli	27	—	51,39	52,30	50,20
	August	26	—	52,48	53,25	51,50
	September	25	1	53,74	54,25	53,30
	Oktober	26	1	52,74	54,20	51,75
	November	23	1	52,49	53,30	51,90
	Dezember	25	—	52,12	52,60	51,80
5% Südöst. Obligation. 1 St.=400 M.	Juli	27	—	95,76	96,50	95,10
	August	26	—	96,46	97,00	96,00
	September	26	—	96,75	97,40	96,50
	Oktober	27	—	97,07	97,50	96,50
	November	24	—	97,05	97,25	96,90
	Dezember	25	—	97,17	97,90	96,75
4% Südöst. Bahn Ser. E. in Mark	Juli	26	1	72,19	72,90	71,70
	August	26	—	72,84	73,25	72,10
	September	24	2	73,84	74,50	73,10
	Oktober	24	3	73,24	74,75	72,00
	November	24	—	71,89	72,60	71,10
	Dezember	25	—	71,98	72,90	71,30
3% Gr. Russ. Eisenb.-Ges. 1 St.=402 M.	Juli	1	26	73,75	73,75	73,75
	August	1	25	73,50	73,50	73,50
	September	3	23	73,43	73,80	73,00
	Oktober	1	26	72,75	72,75	72,75
	November	5	19	72,98	73,25	72,75
	Dezember	1	24	74,50	74,50	74,50
4½% Ivang.-Dombrowo v. 1881 1 St.=40s M.	Juli	21	6	98,39	99,00	97,60
	August	24	2	98,09	99,00	97,00
	September	18	8	97,03	97,90	96,30
	Oktober	14	13	96,47	97,25	95,75
	November	17	7	96,46	96,75	96,00
	Dezember	21	4	96,77	97,50	96,25
4% K.-Chark.-As. 1889 1 St.=500 M.	Jul	16	11	84,43	84,90	83,50
	August	10	16	84,85	85,10	84,60
	September	18	8	86,25	86,80	85,75
	Oktober	17	10	85,54	86,50	84,60
	November	18	6	84,89	85,25	84,40
	Dezember	20	5	85,87	86,40	85,00
4% Kursk-Kiew 1 St.=500 M.	Juli	25	2	85,88	86,50	85,10
	August	25	1	86,32	86,50	85,60
	September	26	—	86,83	87,25	86,50
	Oktober	26	1	86,40	87,25	85,75
	November	24	—	85,59	86,25	85,30
	Dezember	25	—	86,44	88,00	85,50
4% Mosk. Kw. Woron. 1 St.=500 M.	Juli	27	—	84,37	85,00	83,50
	August	26	—	84,55	84,90	84,20
	September	26	—	85,93	87,00	84,60
	Oktober	27	—	85,52	87,00	84,70
	November	23	1	84,99	85,75	84,75
	Dezember	25	—	85,82	86,40	84,90
4% Mosk.-Wind.-Ryb. 97 1 St.=500 M.	Juli	16	11	84,18	84,75	83,50
	August	25	1	84,53	84,80	84,25
	September	22	4	85,77	86,80	84,70
	Oktober	18	9	85,40	86,60	84,50
	November	12	12	84,87	85,10	84,40
	Dezember	20	5	85,94	86,40	84,90
4% Wladikaw. Obl. 1897 1 St.=500 M.	Juli	27	—	84,84	85,50	83,90
	August	25	1	85,90	86,50	85,25
	September	25	1	86,52	87,20	85,80
	Oktober	25	2	86,15	87,25	85,50
	November	19	5	85,42	85,75	85,10
	Dezember	25	—	86,13	86,75	85,50

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4½% Anat. Esb. 408 M. unkv. 25	Juli	1	26	91,50	91,50	91,50
	August	5	21	91,99	92,30	91,25
	September	21	5	92,11	92,25	92,00
	Oktober	26	1	92,12	92,30	92,00
	November	24	—	91,94	92,20	91,70
	Dezember	25	—	92,08	92,25	91,75
3% Mac. G.—O. 4040—2020	Juli	27	—	60,47	62,00	58,75
	August	26	—	61,98	62,70	60,80
	September	26	—	63,43	65,00	62,00
	Oktober	27	—	63,02	64,10	62,20
	November	24	—	62,42	62,90	61,60
	Dezember	25	—	62,85	63,20	62,50
3% Port. Eisenb.-O. 1886 1 St.=400 M.	Juli	27	—	71,06	74,25	69,70
	August	24	2	73,65	74,90	72,60
	September	25	1	72,55	72,90	72,20
	Oktober	23	4	70,70	72,40	69,60
	November	24	—	69,62	69,90	69,30
	Dezember	23	2	69,00	69,30	68,25

Amerikanische Eisenbahn-Bonds.

4% Ctr.-Pac. I. Ref. Mtge. rz. 1949	Juli	2	25	90 95	91,20	90,70
	August	2	24	92,63	93,50	91,75
	September	1	25	92,75	92,75	92,75
	Oktober	1	26	90,90	90,90	90,90
	November	3	21	90,43	90,50	90,40
	Dezember	4	21	89,98	91,10	89,50
3½% Ctr.-Pac. I. Ref. Mortgage rz. 1929	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	1	25	90,20	90,20	90,20
	Oktober	3	24	90,15	90,25	90,10
	November	1	23	90,30	90,30	90,30
	Dezember	4	21	89,95	90,60	89,60
4% Northern-Pac. Pr. Lien rz. 1997	Juli	11	16	93,75	94,30	93,40
	August	3	23	94,67	95,00	94,25
	September	12	14	95,98	94,25	96,75
	Oktober	5	22	94,57	95,00	94,10
	November	8	16	93,58	94,20	92,75
	Dezember	11	14	92,19	93,20	91,70
3% Northern-Pac. General Lien rz. 2047	Juli	7	20	64,06	64,25	63,90
	August	6	20	65,18	65,75	64,70
	September	5	21	66,53	66,75	66,40
	Oktober	5	22	67,48	67,75	67,20
	November	8	16	65,24	65,30	65,10
	Dezember	4	21	64,40	65,00	63,90
3½% Pennsylvania rz. 1915 konv. in Atien	Juli	4	23	95,98	96,00	95,90
	August	8	18	96,31	96,50	96,20
	September	3	23	96,43	96,50	96,30
	Oktober	6	21	96,92	97,50	96,70
	November	5	19	96,92	97,00	96,80
	Dezember	2	28	97,10	97,10	97,10
4% S. Louis u. S. Franc. Refund. rz. 1951, Nr. 1—1005, 2376—5370, 6833—42625, 45549—46269	Juli	27	—	68,56	70,00	67,25
	August	26	—	70,79	71,40	69,50
	September	26	—	71,08	71,30	70,60
	Oktober	27	—	70,74	71,25	70,50
	November	24	—	70,22	70,60	70,00
	Dezember	25	—	70,59	71,50	70,00
5% Tehuantepec. National 20 £ unk. 14 1 St.=408 M.	Juli	15	12	89,69	91,75	88,70
	August	15	11	88,70	90,50	85,10
	September	15	11	90 94	92,00	90 50
	Oktober	26	1	91,24	94,00	89,00
	November	24	—	89,91	90,90	88,25
	Dezember	23	2	89,88	92,10	86,50

Schiffahrts-Aktien.

Dtsch.-Austral. D.	Juli	27	—	180,06	186,60	173,50
	August	26	—	185,91	188,75	183,60
	September	26	—	195,96	197,90	192,25
	Oktober	27	—	189,90	198,50	179,50
	November	23	1	179,32	182,00	175,50
	Dezember	25	—	186,23	190,00	180,75
†) Ham. Am. *) Packet	Juli	27	—	137,55	141,40	132,60
	August	26	—	138,88	140,50	137,50
	September	26	—	144,11	147,40	140,50
	Oktober	27	—	140,47	145,70	136,25
	November	24	—	134,08	137,90	131,00
	Dezember	25	—	132,96	135,10	131,10

†) Bei den Aktien „Ham. Am. Packet" fand im November die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 20. mit 1,20% bz. G., am 21. mit 1,025% bz. G, am 22. mit 1,05% bz G., am 24. mit 1,2250% bz. G.
*) Kursabschlag im November 1,10%.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Hansa, Dampfsch.	Juli	27	—	282,23	293,00	272,00
	August	26	—	295,15	304,50	290,75
	September	26	—	312,99	316,00	309,50
	Oktober	27	—	296,26	314,20	278,90
	November	24	—	288,60	272,60	264,30
	Dezember	25	—	270,50	276,10	266,60
Kopenh. Dpf. Lt. C. Nr. 1—10000	Juli	26	1	112,87	115,10	111,50
	August	26	—	117,35	119,00	115,30
	September	21	5	116,96	117,60	116,50
	Oktober	24	3	114,46	117,50	112,50
	November	24	—	113,96	115,25	112,25
	Dezember	25	—	115,21	116,00	114,00
Norddeut. Lloyd	Juli	27	—	117,22	120,10	114,00
	August	26	—	116,50	118,40	115,10
	September	26	—	123,50	126,00	119 40
	Oktober	27	—	121,36	124,40	119,00
	November	24	—	118,07	119,90	116,40
	Dezember	25	—	117,73	119,90	115,70
Ver. Elbschiff.	Juli	27	—	68,57	70,75	66,50
	August	26	—	69,53	71,00	68,25
	September	26	—	69,70	71,00	68,00
	Oktober	27	—	69,30	70,90	68,00
	November	24	—	67,69	68,50	66,00
	Dezember	25	—	70,83	74,00	67,50

Schiffahrts-Obligationen.

4% Hambg.-Am. Pack. rz. 100	Juli	1	26	94,75	94,75	94,75
	August	11	15	95,67	96,00	94,50
	September	11	15	95,46	95,75	95,10
	Oktober	17	10	96,34	97,25	96,10
	November	8	16	97,39	97,80	95,75
	Dezember	5	20	97,24	97,75	96,60
4½% Hambg.-Am. Pack. Ser. 2 rz. 100	Juli	26	1	99,64	100,25	98,50
	August	25	1	99,70	100,20	99,00
	September	26	—	98,66	99,10	98,20
	Oktober	26	1	99,24	100,75	98,50
	November	24	—	98,36	98,70	98,00
	Dezember	24	1	98 25	98,60	97,90
4½% Norddeutsch. Lloyd v. 1901 rz. 100	Juli	25	2	97,58	98,00	97,00
	August	22	4	97,49	97,75	97,10
	September	25	1	97,93	98,50	97,50
	Oktober	15	12	98,54	99,10	97,80
	November	23	1	98,23	98,75	97,80
	Dezember	25	—	98,16	99,75	97,50
4% Norddeutsch. Lloyd v. 1883, 85, 94 rz. 100	Juli	17	10	92,42	93,00	91,10
	August	26	—	92,29	92,75	91,60
	September	23	3	93,40	94,50	92,50
	Oktober	27	—	93,66	94,60	92,90
	November	24	—	92,53	92,90	92,30
	Dezember	21	4	92,11	92,50	90,50

Bank-Aktien.

†) Banca Gen. Rom. 18t. 1250 Léu Nr. 1—10000	Juli	10	17	157,85	164,00	154,00
	August	9	17	173,67	174,50	171,25
	September	26	—	176,18	177,25	174,00
	Oktober	12	15	174,85	178,00	172,00
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	2	23	179,25	181,50	177,00
Barmer Bank-Ver.	Juli	27	—	109,43	110,00	109,00
	August	26	—	109,77	110,25	109,00
	September	26	—	109,39	112,00	108,50
	Oktober	27	—	110,61	112,00	110,00
	November	24	—	109,57	110,00	109,00
	Dezember	25	—	110,94	116,00	109,00
Berg.-Märk. Elbf.	Juli	27	—	142,52	144,00	140,75
	August	26	—	143,34	144,50	142,00
	September	26	—	143,34	144,00	143,00
	Oktober	27	—	142,69	143,40	142,00
	November	24	—	142,57	143,00	142,00
	Dezember	25	—	142,42	143,00	142,00
Berl. Handels-G.	Juli	27	—	157,12	159,25	153,60
	August	26	—	159,02	160,00	158,00
	September	26	—	161,19	162,30	159,50
	Oktober	27	—	161,53	162,50	158,50
	November	24	—	154,76	156,10	153,60
	Dezember	25	—	155,42	156,00	154,80
Berl. Hyp.-Bk. Lit. A. u. B.	Juli	27	—	107,85	108,25	107,60
	August	26	—	108,12	109,00	107,60
	September	26	—	108,80	109,50	108,60
	Oktober	27	—	108,99	109,25	108,80
	November	24	—	109,08	109,50	108,50
	Dezember	25	—	110,79	111,50	109,50

†) Bei den Aktien „Banca Gen. Rom." fand im Juli die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 8. mit 0,50% bz., am 9. mit 0,40% bz. am 10. mit 0,30% bz.

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1918)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Berl. Makler-Ver.	Juli	21	6	101,07	103,00	100,00
	August	26	—	103,87	105,25	101,00
	September	26	—	105,45	105,75	105,25
	Oktober	27	—	104,59	105,40	104,00
	November	24	—	104,00	104,00	104,00
	Dezember	25	—	104,40	104,50	104,00
[1]) Brasil. Bank f. D.	Juli	27	—	162,57	164,25	160,50
	August	26	—	166,00	166,10	165,50
	September	26	—	165,58	166,00	164,00
	Oktober	27	—	166,65	167,50	166,00
	November	24	—	160,48	166,25	154,75
	Dezember	25	—	153,99	155,50	153,60
Braunschw. B. u. K.	Juli	27	—	112,15	112,50	111,75
	August	26	—	112,23	112,30	112,00
	September	26	—	112,27	112,75	112,25
	Oktober	27	—	112,56	113,50	111,75
	November	24	—	112,22	112,50	112,00
	Dezember	25	—	112,69	113,50	112,00
Comm. u. Disk.-Bk.	Juli	27	—	106,55	107,25	106,00
	August	26	—	107,18	107,50	106,75
	September	26	—	107,86	108,25	107,50
	Oktober	27	—	107,33	107,90	106,60
	November	24	—	106,49	106,75	106,20
	Dezember	25	—	106,91	107,25	106,60
Dän. Landm.-Bk. in Kronen	Juli	27	—	135,25	136,20	134,50
	August	26	—	135,74	136,40	135,10
	September	26	—	136,65	137,25	136,00
	Oktober	27	—	136,96	137,90	136,25
	November	24	—	136,88	137,40	136,00
	Dezember	25	—	139,53	140,00	137,40
Darmstädter M.-Stücke	Juli	27	—	113,09	113,75	112,10
	August	26	—	114,10	114,50	113,70
	September	26	—	115,89	116,50	114,50
	Oktober	27	—	115,89	116,25	115,60
	November	24	—	115,32	115,90	115,10
	Dezember	25	—	115,81	116,10	115,60
Dtsch.-Asiatisch. Bk. in Shanghai-Taëls 1 Sh.-Taël = 2,50 M.	Juli	27	—	116,90	120,00	114,50
	August	26	—	120,31	122,00	117,00
	September	26	—	119,68	122,50	116,50
	Oktober	27	—	117,87	119,50	116,50
	November	24	—	119,64	120,90	118,00
	Dezember	25	—	119,87	121,75	118,25
Deutsche Bank	Juli	27	—	241,45	244,90	237,00
	August	26	—	245,17	246,70	243,25
	September	26	—	248,38	250,00	247,00
	Oktober	27	—	247,73	249,40	246,25
	November	24	—	245,54	247,90	244,00
	Dezember	25	—	248,25	250,50	247,30
Deutsche Effekten u. W.-Bk.	Juli	27	—	112,06	112,50	111,75
	August	26	—	111,77	112,00	111,50
	September	26	—	111,60	111,70	111,00
	Oktober	27	—	111,70	111,70	111,70
	November	24	—	111,55	112,40	111,00
	Dezember	25	—	112,44	113,00	112,00
Deutsche Hyp.-Bk. Berlin	Juli	27	—	143,90	144,90	142,50
	August	26	—	143,24	143,50	143,00
	September	26	—	143,41	144,10	143,00
	Oktober	27	—	143,77	144,30	143,00
	November	24	—	142,60	143,25	142,00
	Dezember	25	—	146,65	147,75	143,50
Deutsche Nationalb. Kom. Nr. 1—35000	Juli	27	—	112,20	112,40	112,00
	August	26	—	112,44	113,00	112,00
	September	26	—	112,75	113,00	112,50
	Oktober	27	—	112,38	112,75	112,00
	November	24	—	112,05	112,25	112,00
	Dezember	25	—	113,12	114,00	112,50
Deutsche Ueberseeische Bk. Ser. 1—6	Juli	27	—	153,55	155,50	151,50
	August	26	—	155,00	155,90	152,50
	September	26	—	153,28	155,00	152,00
	Oktober	27	—	155,03	155,75	154,00
	November	24	—	153,42	155,00	152,00
	Dezember	25	—	155,23	157,00	153,25
Disconto-Komm.	Juli	27	—	179,69	181,90	176,25
	August	26	—	182,89	183,80	182,00
	September	26	—	184,77	185,80	183,90
	Oktober	27	—	184,05	185,50	182,30
	November	24	—	183,02	184,50	181,70
	Dezember	25	—	185,31	186,00	184,70
Dresdner Bank	Juli	27	—	146,62	149,25	142,80
	August	26	—	148,58	150,00	147,50
	September	26	—	149,56	150,00	149,00
	Oktober	27	—	149,43	149,90	148,60
	November	24	—	147,30	149,00	145,75
	Dezember	25	—	150,00	150,90	149,50
[*]) Essener Bank-Ver.	Juli	27	—	90,74	92,00	90,00
	August	26	—	92,49	93,00	91,00
	September	—	—	—	—	—
	Oktober	—	—	—	—	—
	November	—	—	—	—	—
	Dezember	—	—	—	—	—

[1]) Die Notiz versteht sich ab 15. November ausschl. Divid.-Schein (Divid. 10 %)
[*]) Vom 10. Septbr. ab wurde die Notiz für die Aktien des Essener Bank-Ver. an der Berliner Börse eingestellt.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Essener Credit-Anstalt	Juli	27	—	152,80	153,50	151,50
	August	26	—	154,27	156,50	152,00
	September	26	—	153,92	155,50	153,00
	Oktober	27	—	153,57	154,00	152,50
	November	24	—	152,94	154,25	152,00
	Dezember	25	—	154,43	157,50	152,10
Hamb. Hyp.-Bk.	Juli	27	—	174,14	175,50	173,00
	August	26	—	176,23	176,50	175,50
	September	26	—	176,74	177,75	176,25
	Oktober	27	—	180,50	183,00	177,75
	November	24	—	181,28	182,00	180,60
	Dezember	25	—	183,77	186,50	180,50
Hannoversche Bk.	Juli	27	—	132,23	133,00	131,50
	August	26	—	134,56	135,00	133,50
	September	26	—	134,65	135,00	133,75
	Oktober	27	—	134,50	134,90	134,00
	November	24	—	134,61	135,00	134,50
	Dezember	25	—	134,42	134,75	134,00
Landbank	Juli	27	—	80,00	80,00	80,00
	August	26	—	80,00	80,00	80,00
	September	26	—	80,00	80,00	80,00
	Oktober	27	—	80,00	80,00	80,00
	November	24	—	80,00	80,00	80,00
	Dezember	25	—	80,00	80,00	80,00
Leipziger Kredit	Juli	27	—	150,65	150,90	150,40
	August	26	—	150,95	151,25	150,60
	September	26	—	150,65	151,00	150,00
	Oktober	27	—	150,98	151,75	150,60
	November	24	—	150,42	151,00	150,10
	Dezember	25	—	152,03	156,50	150,00
Luxemburger intern. in Francs	Juli	27	—	157,89	159,00	157,00
	August	20	6	159,19	161,00	157,25
	September	25	1	158,12	160,00	156,80
	Oktober	27	—	156,64	158,00	154,75
	November	24	—	156,17	157,75	154,25
	Dezember	12	13	159,05	163,00	156,25
Mecklenburg. Hyp.- u. Wechs.-Bk.	Juli	27	—	280,69	283,00	277,50
	August	26	—	282,88	285,00	282,50
	September	26	—	286,81	290,00	283,00
	Oktober	27	—	285,06	286,00	283,50
	November	24	—	286,17	289,50	285,00
	Dezember	25	—	289,92	296,00	285,00
Meininger Hypoth.-Bk.	Juli	27	—	131,77	132,50	131,00
	August	26	—	132,87	133,60	132,00
	September	26	—	133,12	133,60	132,50
	Oktober	27	—	133,41	133,90	132,75
	November	24	—	134,04	135,50	132,50
	Dezember	25	—	136,99	138,10	135,50
Mitteld. Kred.-Bk.	Juli	27	—	113,41	114,00	113,00
	August	26	—	113,48	113,90	113,25
	September	26	—	113,80	114,40	113,10
	Oktober	27	—	114,21	114,40	113,75
	November	24	—	113,88	114,00	113,60
	Dezember	25	—	114,21	115,00	113,75
National-Bk. f. D.	Juli	27	—	113,43	114,50	112,10
	August	26	—	114,34	114,80	114,00
	September	26	—	117,02	117,80	115,00
	Oktober	27	—	117,58	118,75	116,90
	November	24	—	115,74	116,90	115,25
	Dezember	25	—	116,33	117,00	115,80
Nordd. Grundkrd.	Juli	27	—	109,79	110,25	109,50
	August	26	—	110,06	110,50	109,50
	September	26	—	110,44	111,00	110,00
	Oktober	27	—	111,60	112,75	111,10
	November	24	—	112,49	112,75	112,10
	Dezember	25	—	111,85	113,00	111,25
Ostbank f. H. u. G.	Juli	27	—	117,63	118,40	117,00
	August	26	—	117,71	119,00	117,25
	September	26	—	119,15	120,50	118,00
	Oktober	27	—	121,87	123,10	119,60
	November	24	—	121,79	122,75	121,25
	Dezember	26	—	122,88	125,00	121,90
Oesterr. Kredit 1St.=320Kr.	Juli	11	16	194,21	195,60	190,50
	August	6	20	197,48	198,40	196,00
	September	9	17	199,13	200,50	197,75
	Oktober	5	22	198,02	198,60	197,25
	November	8	16	198,35	200,00	197,00
	Dezember	16	9	201,67	203,00	200,10
Oesterr. Länderbk. 1St.=400Kr. Nr.1-325000	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	1	24	135,00	135,00	135,00
Petersb. Disk. in Rubel	Juli	22	5	188,74	193,00	184,00
	August	24	2	190,14	191,50	188,50
	September	26	—	191,70	193,25	190,00
	Oktober	26	1	191,03	193,30	189,00
	November	24	—	188,98	190,50	187,00
	Dezember	23	2	188,46	190,00	186,75
Petersb. Internat. 1St.=250Rl. Nr.1-192000	Juli	27	—	197,06	200,00	192,50
	August	26	—	203,17	207,50	198,50
	September	26	—	208,60	210,80	207,10
	Oktober	24	3	208,51	212,75	205,50
	November	24	—	202,08	204,25	199,10
	Dezember	23	2	202,37	204,20	200,25

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Pfälzische Bk. abg.	Juli	27	—	123,04	123,50	122,50
	August	26	—	122,38	123,00	122,00
	September	26	—	122,38	122,50	122,00
	Oktober	27	—	122,09	122,40	122,00
	November	24	—	121,92	122,00	121,50
	Dezember	25	—	121,74	122,25	121,50
Pfälzische Hyp.-Bk. Ser. I—IV Ser. V Nr6001-4000	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	2	23	184,75	185,00	184,50
Pr. Bodenkrd.-B.	Juli	27	—	147,08	147,75	146,25
	August	26	—	147,58	148,25	147,00
	September	26	—	147,29	147,90	147,00
	Oktober	27	—	147,88	148,25	147,50
	November	24	—	147,28	147,90	147,00
	Dezember	25	—	149,73	150,90	147,40
Pr. Central.-Bod.	Juli	27	—	181,62	186,50	177,00
	August	26	—	183,99	186,00	182,50
	September	26	—	182,82	183,50	181,75
	Oktober	27	—	182,89	184,25	182,00
	November	24	—	184,60	190,00	182,10
	Dezember	25	—	189,07	190,50	187,00
Pr. Hyp.-Akt.-Bk.	Juli	27	—	109,21	110,40	108,00
	August	26	—	108,95	109,75	108,50
	September	26	—	109,18	110,00	108,70
	Oktober	27	—	109,53	110,00	109,10
	November	24	—	111,12	113,10	109,75
	Dezember	25	—	113,25	114,00	112,75
Pr. Pfdbr.-Bank	Juli	27	—	144,49	146,80	142,75
	August	26	—	146,68	148,50	145,00
	September	26	—	145,48	146,50	144,50
	Oktober	27	—	146,42	147,50	145,00
	November	24	—	144,81	145,75	144,25
	Dezember	25	—	147,93	149,25	145,75
Reichsbank	Juli	27	—	132,84	134,50	131,00
	August	26	—	133,07	134,50	131,10
	September	26	—	134,19	135,00	133,50
	Oktober	27	—	136,11	138,10	133,70
	November	24	—	137,49	138,00	136,10
	Dezember	25	—	136,68	137,90	135,25
Rheinische Bank	Juli	27	—	100,04	100,20	100,00
	August	26	—	100,17	100,50	100,00
	September	26	—	100,32	100,50	100,25
	Oktober	27	—	100,36	100,60	100,00
	November	24	—	100,10	100,25	100,00
	Dezember	25	—	100,81	102,50	100,00
Rheinische Credit-Bank	Juli	27	—	127,20	127,75	126,50
	August	26	—	126,83	127,75	126,00
	September	26	—	126,30	126,50	126,25
	Oktober	27	—	126,39	127,00	126,25
	November	24	—	126,28	127,00	126,00
	Dezember	25	—	126,46	127,00	126,00
Rh.-Westf. Disc.-Ges. Nr.1—96 500	Juli	27	—	117,04	117,25	116,75
	August	26	—	117,12	117,75	117,00
	September	26	—	117,06	117,25	117,00
	Oktober	27	—	116,96	117,10	116,50
	November	24	—	116,76	116,80	116,60
	Dezember	25	—	116,93	118,25	116,75
Russ. B. f. ausw. H. 1 St. = 250 Rubel Nr. 1—200000	Juli	27	—	149,46	152,25	147,00
	August	26	—	152,40	154,75	150,20
	September	26	—	156,97	158,25	154,70
	Oktober	26	1	155,85	158,40	154,80
	November	24	—	154,53	157,50	151,00
	Dezember	25	—	156,76	159,00	155,25
Sächsische Bk.	Juli	27	—	149,30	150,00	148,50
	August	26	—	148,95	149,40	148,50
	September	14	12	148,96	150,00	148,50
	Oktober	21	6	150,29	152,00	149,00
	November	24	—	152,54	154,75	151,50
	Dezember	23	2	151,44	152,20	150,00
A. Schaaffh. B.-V. 1000 M.-Stücke.	Juli	27	—	108,30	109,40	106,50
	August	26	—	107,70	108,80	106,75
	September	26	—	107,29	107,70	107,00
	Oktober	27	—	106,75	107,40	106,00
	November	24	—	105,33	106,00	104,75
	Dezember	25	—	102,65	106,50	98,00
Schles. Bank-Ver.	Juli	27	—	146,46	147,00	146,00
	August	26	—	147,43	148,00	146,50
	September	26	—	147,88	148,50	147,00
	Oktober	27	—	148,17	148,50	148,00
	November	24	—	147,90	148,25	147,50
	Dezember	25	—	147,99	148,00	147,75
Wiener Bank-V. 1 St.=400Kr.	Juli	5	22	128,10	129,50	127,00
	August	5	21	129,84	130,60	128,50
	September	8	18	132,59	133,50	132,00
	Oktober	7	20	131,96	133,50	131,00
	November	1	23	131,75	131,75	131,75
	Dezember	12	13	133,87	134,75	133,00
Württ. Bankanst.	Juli	—	27	—	—	—
	August	1	25	131,10	131,10	131,10
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	1	24	132,00	132,00	132,00
Württ. Vereinsbk.	Juli	27	—	131,75	132,50	131,50
	August	26	—	132,24	133,00	131,25
	September	26	—	131,92	133,25	131,25
	Oktober	27	—	131,72	133,00	131,50
	November	24	—	131,64	132,00	131,50
	Dezember	25	—	131,62	132,00	131,60

Obligationen von Banken.

4% Centrbk. f. Eisbw. rz. 103	Juli	27	—	88,10	88,50	87,90
	August	26	—	87,72	88,00	87,50
	September	26	—	87,98	88,60	87,50
	Oktober	27	—	88,50	88,70	88,00
	November	24	—	88,70	88,90	88,60
	Dezember	25	—	88,22	91,50	87,70
4½% Landbank rz. 103	Juli	27	—	94,00	94,00	94,00
	August	26	—	94,00	94,00	94,00
	September	26	—	94,04	94,25	94,00
	Oktober	27	—	94,03	94,25	94,00
	November	24	—	94,01	94,25	94,00
	Dezember	25	—	94,03	94,25	94,00

Industrie-Aktien.

Berliner Brauereien.

[1]) Berlin. Unionsbr.	Juli	27	—	69,66	71,00	67,00
	August	26	—	68,58	70,00	65,50
	September	26	—	70,17	72,80	69,00
	Oktober	27	—	68,81	73,25	66,00
	November	24	—	74,66	79,25	70,25
	Dezember	25	—	79,77	83,90	76,25
[2]) Böhm. Brauhaus	Juli	27	—	121,88	123,00	120,00
	August	26	—	123,37	124,75	120,25
	September	26	—	121,76	123,25	120,50
	Oktober	27	—	124,21	129,50	122,25
	November	24	—	131,70	133,50	130,50
	Dezember	25	—	131,19	136,25	126,50
[3]) Friedrichshain	Juli	27	—	68,97	74,00	65,80
	August	26	—	70,88	75,00	68,00
	September	26	—	69,54	71,00	68,60
	Oktober	27	—	67,30	69,50	65,00
	November	24	—	67,27	69,00	65,50
	Dezember	25	—	65,50	67,75	62,50
[4]) Königstadt	Juli	27	—	79,77	82,25	77,00
	August	26	—	80,95	81,75	79,00
	September	26	—	79,96	81,50	77,30
	Oktober	27	—	79,29	80,50	78,10
	November	24	—	80,58	82,75	78,60
	Dezember	25	—	82,11	84,25	79,25
[5]) Landré Weissbier	Juli	27	—	80,94	85,25	80,00
	August	25	1	74,38	81,00	66,00
	September	26	—	71,06	73,50	68,50
	Oktober	27	—	68,78	70,00	67,00
	November	24	—	67,72	69,00	66,25
	Dezember	25	—	67,72	70,50	65,75
[6]) München. Brauh. Ausg. 1900	Juli	27	—	113,02	113,50	112,50
	August	26	—	112,95	113,00	112,50
	September	26	—	112,82	114,00	112,00
	Oktober	27	—	111,44	112,00	110,25
	November	24	—	111,74	115,10	111,00
	Dezember	25	—	108,44	116,00	107,00
[7]) †) Patzenhofer	Juli	27	—	230,19	234,75	225,50
	August	26	—	230,84	235,00	228,75
	September	26	—	240,54	243,00	234,80
	Oktober	27	—	241,11	245,00	237,25
	November	24	—	232,58	240,00	225,00
	Dezember	25	—	232,70	239,00	228,50
[8]) Pfefferberg	Juli	27	—	184,88	185,50	184,00
	August	26	—	181,60	185,50	176,00
	September	26	—	179,09	180,50	177,00
	Oktober	27	—	181,04	182,00	180,50
	November	24	—	182,83	184,50	182,00
	Dezember	25	—	176,27	185,00	174,00
[9]) Schultheiss	Juli	27	—	256,55	259,75	254,25
	August	26	—	259,16	261,90	256,50
	September	26	—	259,81	261,50	258,25
	Oktober	27	—	260,58	264,60	259,25
	November	21	3	264,55	266,80	263,50
	Dezember	25	—	254,42	257,90	252,00
[10]) Victoria	Juli	27	—	99,53	99,90	99,00
	August	26	—	100,42	101,75	99,50
	September	26	—	102,11	103,25	101,00
	Oktober	27	—	103,16	103,50	102,50
	November	24	—	104,04	105,10	103,50
	Dezember	25	—	101,06	105,30	97,75

[1]) Die Notiz versteht sich ab 1. Dez. ausschl. Div.-Schein (Divid. 8 %)
[2]) " " " " " 17. " " " " (" 7 %)
[3]) " " " " " 23. " " " " (" 2 %)
[4]) " " " " " 23. " " " " (" 4½ %)
[5]) " " " " " 11. " " " " (" 0 %)
[6]) " " " " " 8. " " " " (" 7 %)
[7]) " " " " " 18. " " " " (" 15 %)
[8]) " " " " " 6. " " " " (" 10 %)
[9]) " " " " " 29. Nov. " " " (" 16 %)
[10]) " " " " " 12. Dez. " " " (" 6 %)

†) Bei den Aktien „Patzenhofer" fand im Nov. die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 4. m. 10,75% bz. G., am 5. m. 11% bz. G., am 6. m. 11,75% bz. G.

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Auswärtige Brauereien.						
[1]) Dortm. Aktienbr.	Juli	27	—	361,76	365,50	360,00
	August	26	—	365,36	365,50	365,10
	September	20	6	371,90	383,00	363,00
	Oktober	20	7	344,04	387,00	382,50
	November	24	—	389,73	398,00	385,00
	Dezember	24	1	385,79	393,50	365,00
Düsseldorf Adler	Juli	27	—	92,52	93,00	92,50
	August	26	—	92,15	95,00	90,00
	September	26	—	92,63	92,75	92,50
	Oktober	27	—	92,15	92,75	91,25
	November	24	—	92,57	92,75	92,10
	Dezember	23	2	92,98	95,00	92,30
[2]) Frankf. Henning	Juli	27	—	108,09	111,00	106,50
	August	26	—	109,59	110,75	107,75
	September	26	—	113,11	116,00	110,25
	Oktober	27	—	118,40	122,00	116,00
	November	24	—	121,65	122,50	121,00
	Dezember	25	—	118,69	122,50	117,00
Henninger Reifbr.	Juli	27	—	38,82	40,50	38,50
	August	26	—	38,06	39,25	36,00
	September	26	—	38,80	41,00	37,00
	Oktober	27	—	41,18	42,50	39,00
	November	24	—	40,21	41,50	34,00
	Dezember	25	—	35,78	38,00	34,25
[3]) Löwenbr. Dortmund	Juli	24	3	175,86	180,25	173,00
	August	26	—	174,26	178,00	170,00
	September	26	—	178,73	180,00	176,00
	Oktober	27	—	176,28	179,00	174,50
	November	24	—	175,79	176,50	175,00
	Dezember	25	—	173,43	177,00	166,00
Oberschlesische	Juli	27	—	87,08	88,00	86,25
	August	26	—	85,99	88,00	82,75
	September	26	—	85,57	88,00	80,25
	Oktober.	27	—	87,67	89,50	86,00
	November	24	—	86,46	86,50	86,00
	Dezember	25	—	87,56	89,30	83,25
Schöfferhof Fr. Berg	Juli	27	—	57,65	63,50	53,00
	August	26	—	51,70	53,25	50,00
	September	26	—	48,83	50,25	46,00
	Oktober	27	—	48,02	50,00	46,00
	November	24	—	56,00	60,00	51,60
	Dezember	25	—	52,62	56,00	51,00
[4]) Schwabenbräu	Juli	27	—	148,81	150,25	148,00
	August	26	—	151,43	154,25	148,50
	September	26	—	154,37	154,90	154,00
	Oktober	27	—	156,32	157,50	154,40
	November	24	—	157,50	158,50	156,80
	Dezember	24	1	156,57	162,00	147,75
Sinner	Juli	27	—	253,34	262,50	240,00
	August	26	—	253,07	255,50	251,25
	September	26	—	251,04	253,25	249,50
	Oktober	27	—	249,89	252,25	246,00
	November	24	—	248,78	250,50	247,40
	Dezember	25	—	250,24	252,00	248,50
[5]) v. Tucher'sche	Juli	27	—	261,82	263,00	261,00
	August	26	—	261,58	262,00	260,50
	September	26	—	261,52	264,00	251,00
	Oktober	27	—	251,91	252,60	250,00
	November	24	—	251,88	252,50	251,00
	Dezember	25	—	252,26	253,00	252,00
Andere Industrie-Aktien.						
Accumulator-Fabr.	Juli	27	—	384,60	398,00	373,40
	August	26	—	359,82	385,00	348,00
	September	26	—	360,29	367,00	351,00
	Oktober	27	—	344,86	357,00	338,00
	November	24	—	333,78	341,00	322,50
	Dezember	25	—	337,85	341,50	335,00
Actges. f. Anilinf.	Juli	26	1	432,36	438,75	426,00
	August	26	—	433,82	435,75	430,25
	September	26	—	433,48	436,75	428,25
	Oktober	27	—	442,07	449,00	438,50
	November	24	—	452,54	460,00	443,00
	Dezember	25	—	457,84	464,50	451,50
Adler-Portl.-Cem. kv. u. neue	Jul	27	—	99,09	102,50	96,00
	August	26	—	105,87	112,00	101,00
	September	26	—	113,39	119,00	109,10
	Oktober	27	—	104,99	110,50	101,25
	November	24	—	101,34	109,75	100,00
	Dezember		—	109,18	113,00	105,50

[1]) Die Notiz versteht sich ab 23. Dez. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 20 %)
[2]) " " " " " 4. " " " " (" 7 %)
[3]) " " " " " 19. " " " " (" 10 %)
[4]) " " " " " 23. " " " " (" 10 %)
[5]) " " " " " 27. Sept. " " " (" 14 %)

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Adlerwerke Nr. 1—8000	Juli	27	—	410,57	415,50	404,50
	August	26	—	403,89	410,75	396,25
	September	26	—	407,05	411,00	400,00
	Oktober	27	—	389,73	402,00	377,00
	November	24	—	361,25	377,00	340,30
	Dezember	25	—	368,90	380,00	360,75
[1]) Alexanderwerk	Juli	27	—	120,17	121,75	118,00
	August	26	—	124,93	128,25	120,75
	September	26	—	124,66	126,60	123,00
	Oktober	27	—	122,43	123,75	120,00
	November	24	—	114,98	122,25	110,50
	Dezember	25	—	116,87	118,00	115,60
Allg. Berl. Omnib.	Juli	27	—	171,43	185,00	166,00
	August	26	—	183,02	191,00	178,00
	September	26	—	177,48	178,75	177,00
	Oktober	27	—	178,91	182,75	177,00
	November	24	—	179,45	181,00	177,25
	Dezember	25	—	186,09	189,75	180,00
Allg. Boden-Act.	Juli	18	9	100,00	100,00	100,00
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	—	25	—	—	—
[2]) Allg. Elektr.-G.	Juli	27	—	235,86	242,00	226,00
	August	26	—	241,88	243,90	238,75
	September	26	—	243,02	245,75	240,00
	Oktober	27	—	244,06	245,90	242,00
	November	24	—	239,39	243,75	235,00
	Dezember	25	—	236,25	247,60	232,20
Alsen Portl.-Cem.	Juli	27	—	208,21	212,00	204,00
	August	26	—	214,63	219,00	212,00
	September	26	—	216,19	218,00	212,50
	Oktober	27	—	208,01	215,90	204,75
	November	24	—	206,65	210,00	205,00
	Dezember	25	—	210,67	214,75	207,75
Anglo-Continent	Juli	27	—	116,18	117,75	115,00
	August	26	—	118,93	120,25	117,50
	September	26	—	121,81	124,25	120,80
	Oktober	27	—	121,32	123,10	120,60
	November	24	—	119,79	120,80	119,00
	Dezember	25	—	120,47	121,75	119,60
Anhalt. Kohlenw.	Juli	27	—	146,63	152,25	143,10
	August	26	—	172,61	202,10	148,25
	September	26	—	217,58	240,00	199,00
	Oktober	27	—	213,76	224,00	209,75
	November	24	—	200,28	210,00	191,75
	Dezember	25	—	192,82	196,25	190,00
[3]) Annaburg. Steing.	Juli	27	—	117,02	118,50	116,00
	August	26	—	120,35	124,00	114,75
	September	26	—	119,13	121,00	117,25
	Oktober	27	—	114,76	118,75	109,00
	November	24	—	111,80	113,25	108,00
	Dezember	25	—	111,17	112,00	110,00
[4]) Annener Gussst.	Juli	27	—	118,03	121,75	114,00
	August	26	—	127,59	130,50	123,10
	September	24	2	126,93	128,40	126,00
	Oktober	27	—	116,44	127,00	110,60
	November	24	—	112,31	115,80	110,00
	Dezember	25	—	118,66	121,00	116,50
Aplerbeck. Brgb.	Juli	27	—	143,05	148,00	139,00
	August	26	—	157,70	161,00	150,00
	September	26	—	158,40	160,10	156,00
	Oktober	27	—	155,95	158,50	153,50
	November	24	—	149,04	152,50	146,25
	Dezember	25	—	151,49	153,50	148,25
[5]) Archimedes	Juli	25	2	120,51	125,00	117,00
	August	26	—	128,49	128,00	124,50
	September	26	—	130,21	140,00	126,00
	Oktober	27	—	130,54	134,00	126,75
	November	24	—	126,09	130,00	120,50
	Dezember	25	—	125,13	126,25	123,50
Arenberg Bergb.	Juli	27	—	388,79	400,00	380,25
	August	26	—	403,42	410,00	400,25
	September	26	—	400,29	404,50	397,75
	Oktober	27	—	395,71	400,00	392,00
	November	24		393,22	396,75	389,75
	Dezember	25	—	398,64	402,50	396,00
[6]) Arnsdorf Papier	Juli	27	—	66,89	79,25	58,00
	August	26	—	75,63	78,50	72,50
	September	26	—	67,77	69,50	65,25
	Oktober	27	—	64,85	67,50	60,10
	November	24	—	62,49	65,50	59,00
	Dezember	25	—	64,66	67,25	62,50

[1]) Die Notiz versteht sich ab 8. Nov. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 8 %)
[2]) " " " " " 5. Dez. " " " (" 14 %)
[3]) " " " " " 7. Okt. " " " (" 7 %)
[4]) " " " " " 8 " " " " (" 9 %)
[5]) " " " " " 21. Nov. " " " (" 9 %)
[6]) " " " " " 2. Dez. " " " (" 0 %)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Baer & Stein	Juli	27	—	412,36	423,00	399,75
	August	26	—	424,05	430,25	419,50
	September	26	—	428,73	432,75	423,50
	Oktober	27	—	423,27	428,30	418,25
	November	24	—	418,41	421,00	415,25
	Dezember	25	—	426,43	430,50	422,50
[1]) Balcke, Tellering	Juli	27	—	101,00	101,00	101,00
	August	26	—	101,65	102,00	101,00
	September	26	—	101,62	102,00	100,00
	Oktober	27	—	98,88	102,00	97,25
	November	23	1	96,37	97,25	96,00
	Dezember	25	—	100,95	101,50	98,00
[*]) Barcelona Elektr. in Pesetas	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	—	—	—	—	—
	Oktober	—	—	—	—	—
	November	—	—	—	—	—
	Dezember	—	—	—	—	—
Bartz & Co. Lager.	Juli	27	—	144,76	146,00	142,25
	August	26	—	147,93	149,80	144,00
	September	26	—	149,17	149,80	147,75
	Oktober	27	—	147,45	148,50	146,00
	November	24	—	146,71	147,25	146,50
	Dezember	25	—	146,91	147,80	146,25
Bayer. Celluloid	Juli	27	—	158,48	160,50	150,00
	August	26	—	148,87	151,00	148,50
	September	26	—	149,74	150,90	147,00
	Oktober	27	—	147,61	149,50	144,10
	November	24	—	144,36	147,00	142,25
	Dezember	25	—	146,77	149,50	143,00
Bayer. Hartstein-I. Nr. 1—1200	Juli	27	—	142,83	144,90	141,10
	August	26	—	142,93	144,50	142,00
	September	26	—	143,85	144,75	143,00
	Oktober	27	—	143,72	145,00	143,00
	November	24	—	143,53	144,00	143,00
	Dezember	25	—	144,56	146,00	142,50
Bedburg. Woll-I.	Juli	25	2	33,08	36,90	30,00
	August	26	—	33,49	34,25	32,75
	September	26	—	31,68	32,75	30,25
	Oktober	27	—	30,14	32,50	28,00
	November	24	—	29,34	30,75	28,00
	Dezember	25	—	27,45	28,50	25,25
[2]) Bendix, Holzb. Nr. 1—2250	Juli	27	—	49,80	51,50	46,50
	August	26	—	44,49	46,50	40,00
	September	26	—	45,18	45,75	44,75
	Oktober	27	—	43,86	45,00	42,50
	November	24	—	44,39	45,00	42,00
	Dezember	25	—	44,58	45,25	43,50
Berg.-Märk. Ind. Nr. 1—11092	Juli	27	—	64,00	67,00	61,00
	August	26	—	65,56	66,50	63,50
	September	26	—	66,39	68,00	66,00
	Oktober	27	—	67,77	70,00	66,40
	November	24	—	68,99	72,30	64,00
	Dezember	25	—	64,27	65,50	62,00
Bergmann Elektr. Nr. 1—43500	Juli	27	—	123,94	127,00	120,00
	August	26	—	125,70	128,75	123,25
	September	26	—	127,23	129,25	125,50
	Oktober	27	—	128,50	131,00	126,00
	November	24	—	124,81	126,50	123,10
	Dezember	25	—	124,20	126,00	123,10
Berl. Anh. Masch.	Juli	27	—	141,13	144,00	139,00
	August	26	—	144,24	149,40	135,00
	September	26	—	137,40	140,00	133,00
	Oktober	27	—	131,95	134,50	128,50
	November	24	—	126,35	130,00	123,50
	Dezember	25	—	124,44	127,50	122,00
Berl. Dampfmühle	Juli	25	2	107,44	109,00	105,50
	August	26	—	108,76	110,50	103,00
	September	26	—	108,99	111,00	105,00
	Oktober	27	—	107,21	108,00	106,75
	November	24	—	104,48	106,75	100,75
	Dezember	25	—	103,24	103,50	102,50
[3]) Berl. Elekt.-Werke	Juli	27	—	167,34	169,00	165,25
	August	26	—	172,39	174,50	169,50
	September	26	—	174,01	179,50	170,50
	Oktober	27	—	177,24	180,00	175,75
	November	24	—	170,56	178,50	164,00
	Dezember	25	—	164,04	166,00	162,50
[4]) Berl. Maschinen-Bau	Juli	27	—	232,81	241,75	227,75
	August	26	—	237,47	241,75	234,00
	September	26	—	241,17	247,50	234,00
	Oktober	27	—	243,26	245,90	239,25
	November	24	—	246,02	248,75	242,75
	Dezember	25	—	238,52	251,50	232,00
Berl. Spediteur-Ver.	Juli	27	—	152,91	155,00	148,00
	August	26	—	149,50	151,50	148,00
	September	26	—	149,90	150,50	148,00
	Oktober	27	—	145,23	148,25	142,50
	November	24	—	144,89	146,00	142,50
	Dezember	25	—	144,20	146,00	142,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 27. Dezbr. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 0%)
[2]) " " " " " 26. August " " " (" 0%)
[3]) " " " " " 14. Novbr. " " " (" 12%)
[4]) " " " " " 6. Dezbr. " " " (" 16%)
[*]) Dieses Papier wurde vom 1. September ab an der Berliner Börse nicht mehr notiert.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1918)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Berthold Messing	Juli	27	—	243,58	247,00	240,75
	August	26	—	251,46	253,00	246,50
	September	26	—	255 84	257,50	252,50
	Oktober	27	—	252.31	254,00	251,00
	November	24	—	249,89	252,00	249,00
	Dezember	25	—	254,06	256,50	250,50
Berzelius Bergw.	Juli	27	—	127,22	130,00	122 00
	August	25	1	135,32	141,80	129,00
	September	25	1	139,64	142,00	138 00
	Oktober	26	1	137,41	139,00	135,00
	November	24	—	138,06	140,50	136,00
	Dezember	25	—	141,43	143,10	139,75
Bing. Nürnbg. Met. Nr. 1—5400	Juli	27	—	200,32	200,75	199,00
	August	26	—	200,50	200,50	200,50
	September	26	—	200,72	201,25	200,50
	Oktober	27	—	200,94	201,25	200,25
	November	24	—	199,35	200,00	199,00
	Dezember	25	—	199,32	200,50	199,00
[1]) Bismarckhütte	Juli	27	—	148,91	154,00	140,75
	August	26	—	150,31	154,50	146,50
	September	26	—	156,48	158,00	154,00
	Oktober	27	—	152,91	158,75	141,50
	November	24	—	141,46	147,50	138,00
	Dezember	25	—	146,05	150,00	143,60
[2]) Boch. Gussstahl	Juli	27	—	216,36	219,90	210,60
	August	26	—	219,87	222,50	217,80
	September	26	—	221,89	224,00	219,25
	Oktober	27	—	219,58	223,70	206,00
	November	24	—	204,80	208,30	202,80
	Dezember	25	—	208,98	210,25	207,50
Bodg. Berl.-Nord. La. A u B	Juli	27	—	40,11	40,75	40,00
	August	26	—	40,22	41,75	40,00
	September	26	—	49,43	51,60	43,60
	Oktober	27	—	48,35	50,40	46,50
	November	24	—	48,13	50,00	46,00
	Dezember	25	—	49,34	53,00	48 50
Bodg. Hchb. Schönh. A.	Juli	27	—	68,11	72,00	66,50
	August	26	—	70,03	71,50	66,00
	September	26	—	66,42	68,75	64,50
	Oktober	27	—	63,07	64,50	61,00
	November	24	—	62,27	63,75	59,00
	Dezember	25	—	60,91	62,25	59,00
[3]) Braunschw. Jutespinn. 1000 M.	Juli	27	—	220,99	232,50	207,50
	August	26	—	229,24	232,00	225,50
	September	26	—	226,73	231,50	210,50
	Oktober	27	—	208,81	210,50	206,50
	November	24	—	207,48	209,00	206,00
	Dezember	25	—	209,70	211,80	207,25
[4]) Bredow. Zuckerf.	Juli	27	—	54.02	55.75	52,50
	August	26	—	53,95	56,90	47,75
	September	26	—	53,03	59,00	50,25
	Oktober	27	—	56,63	62,60	51,25
	November	24	—	52,36	54,00	48,25
	Dezember	25	—	45,71	48,90	43,75
Breitenb. Prtl.-Cement	Juli	27	—	71,51	75,30	67,00
	August	26	—	71,58	76,00	66,70
	September	26	—	69,16	70,00	66,60
	Oktober	27	—	62,77	67,10	57,00
	November	24	—	63,89	66,00	59,25
	Dezember	25	—	67,72	72,00	63,00
Bremer Linoleum	Juli	27	—	179,06	183,00	172,50
	August	26	—	187,15	193,00	183 00
	September	26	—	183,09	186,00	179,25
	Oktober	27	—	180,24	184,25	173,00
	November	24	—	178,91	181,50	175,25
	Dezember	25	—	188,55	192,50	180,75
Bremer Woll-kämm.	Juli	27	—	268,17	270,00	267,00
	August	26	—	268,33	270,00	267,00
	September	26	—	269,95	271,00	268,50
	Oktober	27	—	276,14	282,50	270,00
	November	24	—	276,28	277,75	274,50
	Dezember	25	—	269,80	273,75	267,00
[5]) Brown Boveri&Co. Nr. 1—22400 in Francs	Juli	27	—	144,00	151,00	139,75
	August	26	—	146,93	150,60	140,25
	September	26	—	141,50	143,10	140,75
	Oktober	27	—	139,41	141,00	138,50
	November	24	—	138,64	139,50	136,50
	Dezember	25	—	140,35	141,25	139,25
Buderus Eisenw. La. A—D.	Juli	27	—	105,47	106,80	104,25
	August	26	—	108,24	109,50	106,50
	September	26	—	107,24	108,25	106,00
	Oktober	27	—	104,80	106,50	103,00
	November	24	—	104,25	105,25	104,00
	Dezember	25	—	108,33	110,00	106,25

[1]) Die Notiz versteht sich ab 25. Oktbr. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 9%)
[2]) " " " " " 28. " " " " (" 14%)
[3]) " " " " " 27. Septbr. " " " (" 15%)
[4]) " " " " " 29. " " " " (" 0%)
[5]) " " " " " 22. August " " " (" 8%)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Butzke & Co. Met.	Juli	27	—	99,11	102,50	95,00
	August	26	—	103,15	104,00	101,50
	September	26	—	101,53	103,50	99,00
	Oktober	26	1	102,05	104,25	101,00
	November	22	2	100,36	104,00	96,50
	Dezember	25	—	97,58	100,00	95,00
Casseler Federst.	Juli	27	—	131,52	133,00	129,50
	August	26	—	131,29	131,75	130,75
	September	26	—	129,59	136,50	122,00
	Oktober	27	—	127,04	130,00	125,00
	November	24	—	124,19	127,50	121,00
	Dezember	25	—	130,61	134,25	128,25
Charlttb. Wasser	Juli	27	—	208,89	211,00	207,75
	August	26	—	208,43	209,75	206,10
	September	26	—	210,10	215,25	205,25
	Oktober	27	—	214,84	221,00	211,00
	November	24	—	218,79	222,00	217,00
	Dezember	25	—	220,00	225,00	216,00
†) Chem. F. Buckau Nr. 1—7000 u. Nr. 7601—9600	Juli	26	1	143,26	147,25	141,00
	August	26	—	145,36	147,00	143,00
	September	26	—	146,78	149,50	145,00
	Oktober	27	—	140,99	145,90	138,00
	November	24	—	137,75	142,00	135,00
	Dezember	25	—	148,68	150,75	143,25
Chem. F. Griesh. Elekt.	Juli	26	1	230,56	233,50	228,00
	August	26	—	233,92	237,75	229,90
	September	26	—	239,80	248,75	235,80
	Oktober	27	—	240,33	248,00	234,25
	November	24	—	233,52	236,00	230,10
	Dezember	25	—	244,39	248,00	239,30
Chem. F. Grünau	Juli	27	—	160,95	165,00	159,50
	August	26	—	161,13	161,25	161,00
	September	26	—	162,61	167,50	161,25
	Oktober	27	—	160,64	161,50	160,50
	November	24	—	165,91	173,00	160,50
	Dezember	25	—	168,24	170,00	165,00
Chem. F. von Heyden	Juli	27	—	249,64	255,00	242,50
	August	26	—	254,68	256,75	251,25
	September	26	—	247,73	251,50	245,00
	Oktober	27	—	235,58	245,10	223,75
	November	24	—	229,17	232,25	226,00
	Dezember	25	—	245,65	251,75	235,10
¹) Chem. F. Hönningen	Juli	27	—	146,55	148,00	144,50
	August	26	—	151,97	154,75	147,50
	September	26	—	156,46	159,10	154,75
	Oktober	27	—	152,81	156,60	145,50
	November	24	—	144,88	146,00	143,75
	Dezember	25	—	142,97	145,50	141,75
†) Chem. F. Milch	Juli	27	—	270,61	275,75	269,00
	August	26	—	274,59	279,00	269,60
	September	26	—	274,89	278,50	268,00
	Oktober	27	—	261,01	270,00	255,25
	November	24	—	262,41	264,75	258,75
	Dezember	25	—	262,87	264,00	261,60
Chem. Werke Albert	Juli	27	—	434,27	448,00	420,00
	August	26	—	442,28	449,00	436,00
	September	26	—	439,45	443,50	436,25
	Oktober	27	—	434,06	437,00	432,00
	November	24	—	406,29	435,00	379,75
	Dezember	24	1	409,24	440,00	395,25
²) Chemn. Werkzg.	Juli	27	—	72,48	73,90	69,75
	August	24	2	66,78	73,75	62,75
	September	25	1	60,46	63,10	58,60
	Oktober	27	—	59,30	62,00	57,00
	November	24	—	57,79	61,50	53,00
	Dezember	24	1	56,17	58,00	55,00
³) Cöln. Müsen Bergw.	Juli	22	5	48,43	49,50	46,50
	August	26	—	49,92	51,00	47,50
	September	26	—	47,71	49,00	47,50
	Oktober	27	—	47,84	48,00	47,50
	November	24	—	45,85	48,00	43,00
	Dezember	25	—	47,96	49,00	46,90
Cöln-Neu-Ess. Bergwerk	Juli	27	—	488,89	498,00	481,50
	August	26	—	497,65	500,25	495,00
	September	26	—	498,99	507,00	495,00
	Oktober	27	—	498,54	503,00	496,00
	November	24	—	493,82	499,00	490,00
	Dezember	25	—	499,84	506,00	495,50

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Concordia Bergb.	Juli	27	—	302,48	307,00	295,25
	August	26	—	315,24	328,75	305,10
	September	26	—	317,46	321,25	312,00
	Oktober	27	—	304,73	313,50	296,00
	November	24	—	293,78	299,50	287,00
	Dezember	25	—	299,20	303,00	295,00
¹)Concordia chem.	Juli	27	—	213,56	215,50	209,00
	August	26	—	215,73	220,00	212,00
	September	26	—	219,71	222,00	219,00
	Oktober	27	—	220,14	224,00	209,00
	November	24	—	208,38	210,75	206,00
	Dezember	25	—	210,40	213,00	208,50
Concordia Spinn.	Juli	27	—	122,66	125,00	122,00
	August	26	—	122,79	123,00	122,50
	September	26	—	123,05	123,60	122,50
	Oktober	27	—	117,98	120,00	114,25
	November	24	—	115,13	115,25	114,75
	Dezember	25	—	113,43	115,00	109,60
Consolid. Schalke	Juli	27	—	322,09	338,80	313,00
	August	26	—	339,26	346,00	334,75
	September	26	—	336,15	341,75	332,00
	Oktober	27	—	325,89	334,00	319,50
	November	24	—	316,53	322,00	310,25
	Dezember	25	—	328,82	332,75	326,00
²) Contin. Elek. Nrb.	Juli	27	—	74,28	76,00	71,25
	August	26	—	75,88	80,00	73,00
	September	26	—	77,23	78,50	77,00
	Oktober	26	1	75,64	76,60	68,75
	November	24	—	74,72	76,00	72,30
	Dezember	25	—	74,19	75,00	72,50
Contin. Wasserw.	Juli	27	—	135,01	135,50	134,75
	August	26	—	132,52	134,00	131,00
	September	26	—	131,64	132,00	130,00
	Oktober	27	—	130,81	131,75	130,00
	November	24	—	130,58	130,75	130,50
	Dezember	25	—	131,15	131,75	130,00
³) Cröllw. Papierf.	Juli	27	—	160,57	162,00	159,50
	August	26	—	173,16	180,00	161,50
	September	26	—	184,63	193,00	176,00
	Oktober	27	—	189,37	193,00	174,00
	November	24	—	173,60	176,00	172,50
	Dezember	25	—	173,14	175,00	171,00
Delmenh. Linol.	Juli	27	—	322,94	327,50	319,50
	August	26	—	328,08	338,00	322,00
	September	26	—	321,81	328,00	308,25
	Oktober	27	—	294,80	311,50	280,00
	November	24	—	299,32	305,00	294,00
	Dezember	25	—	302,07	306,50	296,25
Dessauer Gas	Juli	27	—	178,08	174,75	171,00
	August	26	—	176,19	178,00	175,50
	September	26	—	177,12	179,00	175,10
	Oktober	27	—	178,17	179,00	177,50
	November	24	—	176,88	178,50	175,60
	Dezember	25	—	177,69	178,75	176,00
Dtsch. Atl. Telegr.	Juli	27	—	119,02	120,00	116,00
	August	26	—	122,92	125,00	120,00
	September	26	—	121,76	123,80	120,10
	Oktober	27	—	121,89	123,25	120,50
	November	24	—	120,11	122,00	118,25
	Dezember	25	—	120,35	120,80	119,90
⁴) Dtsch.-Luxemb. Bg.	Juli	27	—	144,33	148,75	140,25
	August	26	—	145,50	148,90	143,25
	September	26	—	146,14	148,10	143,25
	Oktober	27	—	142,08	146,25	134,70
	November	24	—	134,51	137,90	128,80
	Dezember	25	—	131,94	134,00	130,50
Dt.-Nied.-Telegr.	Juli	27	—	110,53	111,50	110,00
	August	26	—	112,08	113,25	111,00
	September	26	—	114,38	119,25	112,30
	Oktober	27	—	114,75	118,25	113,50
	November	24	—	114,85	115,50	113,50
	Dezember	25	—	117,16	120,00	113,50
Deut.-Uebers. Elektr.	Juli	27	—	161,13	163,60	157,70
	August	26	—	164,45	166,25	163,10
	September	26	—	166,20	167,50	165,00
	Oktober	27	—	164,86	166,25	163,20
	November	24	—	162,54	164,10	160,50
	Dezember	25	—	165,96	166,70	164,80
⁵) Deut. Gas-Glühl.	Juli	27	—	451,53	474,00	431,00
	August	26	—	479,94	499,00	465,00
	September	26	—	496,80	520,00	482,00
	Oktober	27	—	503,24	519,00	490,00
	November	24	—	506,45	524,50	491,50
	Dezember	25	—	529,35	542,00	494,00

†) Bei den Aktien „Chem. F. Buckau" fand im Juli die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 14., 15. u. 16. mit 0,10 % bz.; ferner bei den Aktien „Chem. F. Milch" im Oktober und zwar am 7. mit 5,25 % bz., am 8. mit 5,75 % bz., am 9. mit 6 % bz.

¹) Die Notiz versteht sich ab 22. Oktober ausschl. Divid.-Schein (Divid. 10 %)
²) „ „ „ „ „ 6. November „ „ „ („ 0 %)
³) „ „ „ „ „ 12. „ „ „ „ („ 0 %)
¹) Die Notiz versteht sich ab 31. Oktober ausschl. Divid.-Schein (Divid. 13 %)
²) „ „ „ „ „ 15. Juli „ „ „ („ 0 %)
³) „ „ „ „ „ 28. Oktober „ „ „ („ 10 %)
⁴) „ „ „ „ „ 26. November „ „ „ („ 10 %)
⁵) „ „ „ „ „ 8. Dezember „ „ „ („ 25 %)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Deut. Jute-Spinner.	Juli	27	—	287,96	296,00	275,50
	August	26	—	301,66	317,00	294,25
	September	26	—	318,31	324,50	311,50
	Oktober	27	—	313,30	317,50	310,50
	November	24	—	310,97	318,00	307,00
	Dezember	25	—	319,86	325 50	315,00
Deut. Spiegelglas	Juli	27	—	328,85	333,50	325,00
	August	26	—	330.80	340,00	320,10
	September	26	—	333,09	337,00	324,00
	Oktober	27	—	293,78	328.00	260,00
	November	24	—	277,85	283,75	268,50
	Dezember	25	—	298,82	308,25	285,00
Deut. Waff. u. Mun.	Juli	27	—	614,50	632,25	599,00
	August	26	—	611,49	619,50	606,00
	September	26	—	619,02	626,00	614,75
	Oktober	27	—	603,04	618,00	593,00
	November	24	—	580,28	594,60	555,00
	Dezember	25	—	566,87	575,00	560,50
Deut. Waggon Leih. Nr. 1—4000	Juli	27	—	194,43	198,10	190,00
	August	26	—	198,36	199,00	198,00
	September	26	—	197,55	198,00	195,50
	Oktober	27	—	196,08	197,75	193,00
	November	24	—	196,15	198,00	193,50
	Dezember	25	—	199,08	202,00	198,00
Deut. Wasserwerke	Juli	23	4	95,18	97,00	94,25
	August	26	—	94,16	95,00	93,00
	September	26	—	89,65	93,00	88,00
	Oktober	27	—	88,03	88,25	87,75
	November	24	—	87,84	88,00	87,75
	Dezember	25	—	86,82	88,00	86,00
Donnersm.-Hütte	Juli	27	—	309,67	318,50	304,00
	August	26	—	324,96	329,00	318,25
	September	26	—	335,68	342,00	328,00
	Oktober	27	—	331,61	338,25	327,00
	November	24	—	331,31	340,00	325,75
	Dezember	25	—	348,72	362,00	340,00
[1])Düssld. Ebdf. Wey.	Juli	23	4	205,88	215,00	193,00
	August	22	4	214,68	220,00	212,00
	September	25	1	211,47	218,00	207,75
	Oktober	27	—	229,29	233,10	221,00
	November	24	—	227,15	233,50	212,75
	Dezember	25	—	215,53	219,50	213,00
Düssld. Maschinb.	Juli	27	—	82,40	84,50	80,00
	August	26	—	85,12	88,50	83,00
	September	26	—	89,01	91,60	86,50
	Oktober	27	—	88,59	90,50	86,25
	November	24	—	90,03	91,50	87,75
	Dezember	25	—	88,35	90,10	86,00
Duxer Kohlenver.	Juli	27	—	317,12	318,50	316,00
	August	26	—	316,15	316,50	315,50
	September	26	—	316,10	316,50	315,50
	Oktober	27	—	315,76	316,25	315,00
	November	24	—	314,32	315,50	312,50
	Dezember	23	2	309.64	312,75	307,75
Duxer Porzellan	Juli	27	—	101,01	102,00	100,00
	August	26	—	102,72	105,50	101,25
	September	26	—	102,20	104,00	100,25
	Oktober	27	—	100,16	101,90	97,10
	November	24	—	100,09	100,80	98,60
	Dezember	25	—	101,13	102,00	100,25
Dynamite Trust in £	Juli	27	—	168,25	170,60	165,75
	August	26	—	170,12	171,40	168,50
	September	26	—	170,30	170,80	169,50
	Oktober	27	—	169,55	170,90	168,00
	November	24	—	168,74	170,00	166,00
	Dezember	25	—	172,47	174,00	170,75
Eckert Maschin.	Juli	27	—	130,43	133,60	127,10
	August	26	—	130,79	133,40	129,00
	September	26	—	125,93	130,40	115,75
	Oktober	27	—	116,12	119,00	113,00
	November	23	1	116,38	126,00	115,00
	Dezember	25	—	130,98	137,00	129,50
Egestorff Salzw.	Juli	27	—	161,30	167,00	153,75
	August	26	—	161,98	166,20	160,00
	September	26	—	157,22	162,25	155,00
	Oktober	27	—	155,27	157,00	153,00
	November	23	1	151,92	153,00	151,00
	Dezember	25	—	148,99	150,75	147,50
Eisenh. Silesia	Juli	27	—	141,83	145,80	137,75
	August	26	—	147,38	151,25	144,50
	September	26	—	142,47	145,90	137,00
	Oktober	27	—	129,17	135,00	126,50
	November	24	—	126,75	128,50	125,00
	Dezember	25	—	133,53	137,00	129,50

[1]) Die Notiz versteht sich ab 25. Nov. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 16 %)

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Eisenwerk Kraft	Juli	27	—	174,53	178,00	169,25
	August	26	—	183,43	189,00	176,80
	September	26	—	190,83	196,50	185,50
	Oktober	27	—	182,34	185,75	179,75
	November	24	—	179,42	186,00	176,50
	Dezember	25	—	183,02	182,00	181,10
Elberf. Farbenf.	Juli	27	—	534,46	541,00	526,00
	August	26	—	537,86	541,75	534,00
	September	26	—	536,93	540,00	535,00
	Oktober	27	—	549,74	559,00	537,90
	November	24	—	546,59	553,50	540,00
	Dezember	25	—	548,77	552,50	546,00
[1]) Elberf. Papierf.	Juli	17	10	20,15	26,50	13,00
	August	26	—	12,31	17,50	10,00
	September	26	—	9,81	11,00	6,90
	Oktober	27	—	7,57	9,00	6,75
	November	24	—	7,62	19,50	5,00
	Dezember	25	—	11,10	12,60	10,00
[2]) Elektr. Licht u. Kr.	Juli	27	—	124,29	126,30	121,25
	August	26	—	126,37	128,00	125,00
	September	26	—	127,86	128,40	127,00
	Oktober	27	—	127,11	128,00	126,25
	November	24	—	126,08	129,10	125,00
	Dezember	25	—	132,29	138,00	126,25
Elekt. Lieferung	Juli	27	—	193,50	194,75	191,00
	August	26	—	194,39	195,75	193,50
	September	26	—	196,84	199,00	194,50
	Oktober	27	—	200,17	201,75	198,60
	November	24	—	200,05	200,50	199,50
	Dezember	25	—	200,10	201,75	197,00
[3]) Elekt. Untern. Zürich in Frs.	Juli	15	12	189,89	193,50	186,60
	August	26	—	193,83	194,50	193,30
	September	25	1	192,98	196,25	184,50
	Oktober	27	—	183,98	184,75	183,20
	November	17	7	181,77	183,00	180,25
	Dezember	20	5	184,52	185,90	183,30
Engl. Wollenw. Vorr.-Akt. A. Nr. 2501 bis 5000	Juli	27	—	46,75	47,50	46,00
	August	26	—	47,75	56,50	45,10
	September	26	—	55,02	58,25	50,00
	Oktober	27	—	51,67	53,25	49,00
	November	24	—	48,58	51,25	47,00
	Dezember	24	1	45.33	48,50	41,50
[4]) Joh. Faber Bleist.	Juli	27	—	275,05	276,25	274,00
	August	26	—	279,56	283,00	277,50
	September	23	3	283,00	283,00	283,00
	Oktober	17	10	266,29	283,00	263,00
	November	24	—	265,39	266,50	264,00
	Dezember	25	—	264,90	266,00	264,00
[5]) Façon Manstaedt	Juli	27	—	127,89	130,50	123,25
	August	26	—	129,37	131,00	128,25
	September	26	—	129,09	129,50	128,00
	Oktober	27	—	128,93	131,00	126,00
	November	24	—	119,27	121,00	118,50
	Dezember	25	—	124,40	126,75	121,00
Feldm. Papier	Juli	27	—	145,90	151,75	138,00
	August	26	—	152,46	153,75	150,10
	September	26	—	153,14	153,80	152,25
	Oktober	27	—	149,15	151,75	145,50
	November	24	—	148,81	152,25	145,00
	Dezember	25	—	158,29	160,50	154,10
Felten u. Guill. Nr. 1—51000	Juli	27	—	139,42	142,50	137,50
	August	26	—	143,84	144,75	142,00
	September	26	—	144,32	145,50	143,25
	Oktober	27	—	140,76	144,50	137,00
	November	24	—	138,86	140,70	138,00
	Dezember	25	—	144,98	149,00	138,00
[6]) Flensbg. Schiffb. Nr. 1—2200	Juli	27	—	123,04	125,00	119,25
	August	25	1	126,65	131,00	121,00
	September	26	—	130,08	133,25	120,25
	Oktober	27	—	120,55	125,00	117,25
	November	24	—	115,25	118,75	112,00
	Dezember	25	—	119,86	123,60	114,60
Frankf. Chaussee	Juli	27	—	80,17	82,00	80,00
	August	26	—	80,09	80,25	78,75
	September	26	—	77,90	80,80	78,50
	Oktober	27	—	78,76	79,50	77,50
	November	24	—	75,52	78,00	74,00
	Dezember	25	—	74,22	74,80	73,25
Frister u. Rossm. abg.	Juli	27	—	71,58	74,00	70,10
	August	26	—	75,04	79,25	71,00
	September	26	—	76,51	79,30	74,00
	Oktober	27	—	74,51	75,75	74,00
	November	24	—	70,32	74,50	67,75
	Dezember	25	—	71,26	75,10	69,25

[1]) Die Notiz versteht sich ab 24. Nov. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 0 %)
[2]) " " " " " 25. " " " " (" 16 %)
[3]) " " " " " 24. Sept. " " " (" 10 %)
[4]) " " " " " 2. Okt. " " " (" 15 %)
[5]) " " " " " 1. Nov. " " " (" 8½ %)
[6]) " " " " " 30. Sept. " " " (" 8 %)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Gasmotor Deutz	Juli	27	—	127,82	130,00	125,25
	August	26	—	132,03	133,00	130,00
	September	26	—	131,74	132,50	130,00
	Oktober	27	—	129,93	131,25	128,00
	November	24	—	120,33	129,00	113,00
	Dezember	25	—	118,02	120,00	115,00
Gelsenkirchen	Juli	27	—	176,90	181,30	172,90
	August	26	—	183,10	186,30	180,00
	September	26	—	182,79	184,60	179,90
	Oktober	27	—	176,10	180,40	172,00
	November	24	—	173,19	178,30	170,10
	Dezember	25	—	180,21	183,90	177,40
[2]) Gelsenkirchen Gussstahl	Juli	27	—	91,85	94,80	89,00
	August	26	—	94,27	96,25	92,75
	September	26	—	93,26	95,00	91,60
	Oktober	27	—	91,35	93,00	89,10
	November	24	—	88,67	90,00	87,50
	Dezember	25	—	88,63	93,00	85,50
Gerb. Farb. Renn.	Juli	27	—	259,71	264,00	257,50
	August	26	—	264,94	267,75	262,25
	September	26	—	267,79	271,00	266,00
	Oktober	27	—	271,16	278,00	265,00
	November	24	—	254,15	259,80	246,25
	Dezember	25	—	256,55	260,25	251,50
Gerresheim. Glas Nr. 1—8000	Juli	27	—	228,93	233,00	221,00
	August	26	—	226,87	231,50	224,50
	September	26	—	225,37	228,00	221,00
	Oktober	27	—	223,83	225,00	220,00
	November	24	—	222,23	225,25	220,00
	Dezember	25	—	231,06	236,00	224,75
Ges. f. elektrische Untern. Nr. 1—50000	Juli	27	—	149,16	153,90	143,60
	August	26	—	153,03	155,00	151,00
	September	26	—	154,18	156,10	151,60
	Oktober	27	—	155,46	157,80	153,25
	November	24	—	153,25	156,00	149,40
	Dezember	25	—	159,04	162,00	157,00
Gladb. Spinn. u. Web. abg.	Juli	27	—	62,99	65,50	50,00
	August	26	—	61,32	64,00	59,50
	September	16	10	57,82	60,00	54,00
	Oktober	4	23	54,63	55,00	54,00
	November	22	2	48,93	51,75	46,00
	Dezember	2	23	46,95	47,00	46,90
[3]) Glauziger Zucker	Juli	27	—	163,41	166,90	160,10
	August	26	—	166,54	171,00	159,00
	September	26	—	158,71	161,90	155,25
	Oktober	27	—	153,01	155,75	151,10
	November	24	—	153,38	154,00	153,00
	Dezember	25	—	152,59	154,75	150,60
[4]) Hambg. Elektr. W.	Juli	27	—	145,80	147,25	143,00
	August	26	—	149,80	150,75	148,25
	September	26	—	151,24	153,90	150,00
	Oktober	27	—	145,09	153,00	143,25
	November	24	—	142,16	143,80	141,60
	Dezember	25	—	143,12	145,90	141,60
Hndlsg. f. Grundb.	Juli	27	—	147,05	147,75	146,50
	August	26	—	144,94	146,50	144,00
	September	26	—	144,95	150,00	143,50
	Oktober	27	—	148,43	149,50	146,75
	November	24	—	146,54	146,75	144,00
	Dezember	25	—	151,19	156,00	147,50
[5]) Harb.-Wien. Gum.	Juli	27	—	151,01	155,50	147,00
	August	26	—	147,13	151,75	143,25
	September	26	—	140,13	145,25	134,90
	Oktober	27	—	129,30	138,50	120,00
	November	24	—	122,37	129,25	120,00
	Dezember	25	—	135,74	143,25	130,25
Harkort Brücken	Juli	27	—	94,49	96,50	92,00
	August	26	—	97,92	99,30	96,00
	September	26	—	96,52	98,50	95,00
	Oktober	27	—	97,18	100,50	93,60
	November	24	—	94,56	96,75	93,75
	Dezember	25	—	96,13	97,75	94,75
[6]) Harpener Bergb.	Juli	27	—	185,33	190,10	180,60
	August	26	—	189,40	192,90	186,50
	September	26	—	190,58	192,50	189,25
	Oktober	27	—	187,41	192,40	174,00
	November	24	—	173,11	175,40	171,10
	Dezember	25	—	173,92	175,70	172,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 10. Novbr. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 9%)
[2]) „ „ „ „ „ 11. Dezbr. „ „ „ („ 6%)
[3]) „ „ „ „ „ 30. August „ „ „ („ 11%)
[4]) „ „ „ „ „ 4. Oktober „ „ „ („ 8½%)
[5]) „ „ „ „ „ 21. „ „ „ „ („ 6%)
[6]) „ „ „ „ „ 28. „ „ „ „ („ 11%)

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1] Hartm. Sächs. M.	Juli	27	—	140,21	144,00	138,00
	August	26	—	142,89	147,50	139,25
	September	26	—	139,73	141,75	137,75
	Oktober	27	—	135,60	138,75	133,00
	November	24	—	130,26	134,25	126,00
	Dezember	25	—	131,51	133,50	128,00
[2]) Hasper. Eisen u. St.	Juli	27	—	159,74	165,00	153,50
	Augus	26	—	167,33	168,75	165,75
	September	26	—	165,33	167,75	163,50
	Oktober	27	—	150,54	168,75	141,50
	November	24	—	144,74	156,25	140,10
	Dezember	25	—	153,62	156,25	151,00
[3]) Hedwigshütte	Juli	27	—	139,32	144,75	131,10
	August	26	—	137,82	139,40	135,10
	September	26	—	134,44	137,25	130,25
	Oktober	27	—	127,40	133,25	115,00
	November	24	—	125,50	129,75	121,00
	Dezember	25	—	124,49	128,10	121,50
He mann Immob.	Juli	27	—	73,03	76,50	71,00
	August	26	—	72,12	74,00	70,00
	September	26	—	75,83	83,60	71,50
	Oktober	27	—	77,57	80,75	74,00
	November	24	—	74,09	75,00	73,25
	Dezember	25	—	75,31	76,75	74,10
Hein, Lehmann & Co.	Juli	27	—	128,84	132,00	125,25
	August	26	—	132,52	134,75	131,50
	September	25	1	130,13	133,50	127,00
	Oktober	27	—	128,68	130,00	125,50
	November	24	—	127,46	133,25	123,00
	Dezember	25	—	132,92	135,75	131,00
Hemmoor, Portl.-C.	Juli	27	—	118,80	122,00	116,00
	August	26	—	122,87	125,50	119,25
	September	26	—	122,00	123,50	121,00
	Oktober	27	—	117,26	122,25	114,50
	November	24	—	119,46	126,75	117,00
	Dezember	25	—	128,18	130,00	125,60
Hirschb. Leder	Juli	27	—	162,72	164,00	161,75
	August	26	—	164,53	166,00	162,00
	September	23	—	166,38	170,00	164,00
	Oktober	27	—	167,89	168,50	166,25
	November	24	—	165,79	166,50	165,50
	Dezember	25	—	164,66	169,00	162,00
Höchster Farbw.	Jul	27	—	598,11	605,00	590,25
	August	26	—	611,46	621,50	601,50
	September	26	—	617,55	625,00	608,50
	Oktober	27	—	601,86	615,00	593,50
	November	24	—	590,59	599,00	586,25
	Dezember	25	—	605,37	612,60	600,75
[4]) Hoesch., Eis. u. St.	Ju	27	—	312,06	318,00	304,00
	August	26	—	334,83	352,50	319,50
	September	26	—	340,78	347,00	335,00
	Oktober	27	—	330,19	334,00	326,25
	November	24	—	298,84	307,00	292,25
	Dezember	25	—	308,42	310,50	306,50
Hoffmann Stärke	Juli	27	—	163,49	169,50	160,00
	August	24	2	163,24	166,50	159,00
	September	26	—	167,22	168,50	165,25
	Oktober	27	—	166,79	168,00	164,75
	November	24	—	166,00	168,00	165,00
	Dezember	25	—	166,82	168,25	166,00
[5]) Hohenlohe Wke.	Juli	27	—	151,01	162,00	147,00
	August	26	—	148,58	150,75	147,00
	September	26	—	151,49	154,90	142,50
	Oktober	27	—	134,76	142,25	130,00
	November	24	—	128,38	130,50	125,90
	Dezember	25	—	133,16	135,00	130,75
[6]) Hotelbetr.-Ges.	Juli	27	—	148,97	155,00	143,80
	August	26	—	150,71	160,50	145,30
	September	26	—	157,00	161,50	154,00
	Oktober	27	—	151,02	157,00	146,00
	November	24	—	143,05	145,50	140,50
	Dezember	25	—	146,57	150,50	143,25
Ilse, Bergbau	Juli	27	—	441,76	444,80	435,50
	August	26	—	463,09	474,90	443,00
	September	26	—	487,69	500,00	474,00
	Oktober	27	—	492,63	498,00	489,00
	November	24	—	485,43	491,00	480,25
	Dezember	25	—	479,60	487,00	470,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 7. Novbr. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 8%)
[2]) „ „ „ „ „ 7. Oktober „ „ „ („ 12%)
[3]) „ „ „ „ „ 15. Juli „ „ „ („ 9%)
[4]) „ „ „ „ „ 1. Novbr. „ „ „ („ 24%)
[5]) „ „ „ „ „ 30. Septbr. „ „ „ („ 8%)
[6]) „ „ „ „ „ 12. Juli „ „ „ („ 10%)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Jessenitz Kaliw.	Juli	27	—	5,39	6,50	4,00
	August	26	—	5,29	6,00	4,75
	September	26	—	5,21	5,75	4,90
	Oktober	27	—	4,50	4,80	4,00
	November	24	—	4,03	4,50	3,75
	Dezember	25	—	4,10	4,40	3,75
Kahla Porzellan	Juli	27	—	331,03	340,25	321,25
	August	26	—	337,42	343,00	334,00
	September	26	—	340,89	346,10	335,00
	Oktober	27	—	345,96	353,00	340,00
	November	24	—	339,51	349,25	335,00
	Dezember	25	—	350,96	356,50	348,00
Kaliw. Aschersl.	Juli	27	—	140,85	145,00	137,50
	August	26	—	141,85	144,75	140,00
	September	26	—	142,78	144,00	140,50
	Oktober	27	—	140,87	142,00	139,00
	November	24	—	140,33	141,50	140,00
	Dezember	25	—	144,20	148,00	141,60
[2]) Kattowitz Bergb. Nr. 1—30000	Juli	27	—	235,79	244,50	227,00
	August	26	—	229,86	232,50	227,50
	September	26	—	230,59	232,10	228,00
	Oktober	27	—	226,86	229,00	224,50
	November	24	—	225,01	227,50	224,00
	Dezember	25	—	229,03	230,30	228,00
Kollmar & Jourd.	Juli	27	—	322,59	326,00	315,60
	August	26	—	323,85	327,75	321,00
	September	26	—	329,96	349,00	321,25
	Oktober	27	—	333,91	338,00	330,00
	November	24	—	331,90	334,00	331,50
	Dezember	25	—	342,16	348,00	336,00
König Wilhelm	Juli	27	—	243,35	253,00	233,75
	August	26	—	254,75	260,00	250,25
	September	26	—	254,62	256,75	252,00
	Oktober	27	—	246,86	255,25	241,75
	November	24	—	240,52	242,75	238,75
	Dezember	25	—	245,22	249,00	243,25
Königsb. Zellstoff	Juli	27	—	311,67	315,00	308,10
	August	26	—	312,05	315,00	308,25
	September	26	—	315,45	319,75	309,50
	Oktober	27	—	313,67	319,50	310,00
	November	24	—	311,07	313,50	308,00
	Dezember	25	—	317,53	319,25	311,00
[3]) Königszelt, Porz.	Juli	27	—	169,15	175,00	165,00
	August	26	—	169,25	172,00	166,50
	September	26	—	165,10	169,75	157,00
	Oktober	27	—	158,93	161,75	155,00
	November	24	—	157,15	160,00	153,60
	Dezember	25	—	157,15	161,25	155,10
Körbisdf. Zucker.	Juli	27	—	140,74	144,75	136,50
	August	26	—	145,53	153,50	143,00
	September	26	—	150,68	152,90	146,00
	Oktober	27	—	146,57	149,75	140,25
	November	24	—	141,63	142,50	140,00
	Dezember	25	—	142,13	145,00	139,25
[4]) Kruschw. Zuckerf.	Juli	27	—	286,04	297,90	266,00
	August	26	—	273,25	280,00	270,00
	September	26	—	275,87	281,40	264,00
	Oktober	27	—	264,40	271,00	259,75
	November	24	—	256,52	263,50	250,25
	Dezember	25	—	260,99	257,00	240,00
†) Lahmeyer & Co. Nr. 1—25000	Juli	27	—	122,67	123,25	120,50
	August	26	—	121,28	122,50	120,00
	September	26	—	121,65	124,50	120,25
	Oktober	27	—	119,54	120,75	117,50
	November	24	—	120,01	121,25	119,10
	Dezember	25	—	121,39	122,50	118,75
[5]) Laurahütte	Juli	27	—	162,29	168,70	158,10
	August	26	—	166,48	169,00	164,10
	September	26	—	170,02	172,50	166,40
	Oktober	27	—	165,25	168,75	160,50
	November	24	—	149,08	151,10	146,75
	Dezember	25	—	150,34	152,10	149,00
Leipz. Gummiw.	Juli	27	—	118,39	119,00	118,25
	August	26	—	118,41	119,00	117,00
	September	26	—	114,89	117,00	106,50
	Oktober	27	—	109,83	111,00	108,00
	November	24	—	109,52	110,50	109,00
	Dezember	25	—	109,77	110,25	109,50

[1]) Die Notiz versteht sich ab 8. Juli ausschl. Divid.-Schein (Divid. 0 %)
[2]) „ „ „ „ „ 23. „ „ „ („ 15 %)
[3]) „ „ „ „ „ 22. Septbr. „ „ „ („ 11 %)
[4]) „ „ „ „ „ 1. Oktbr. „ „ „ („ 15 %)
[5]) „ „ „ „ „ 30. „ „ „ („ 8 %)
†) Bei den Aktien „Lahmeyer & Co." fand im Dezember die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 27. mit 0,0375 bz., am 29. und 30. mit 0,025 bz.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchst	Niedrigster
[1]) Leopoldsh. Chem.	Juli	27	—	79,62	81,75	78,00
	August	26	—	78,91	80,25	77,00
	September	26	—	78,53	79,70	77,00
	Oktober	27	—	78,23	80,75	77,00
	November	24	—	77,36	80,25	75,00
	Dezember	25	—	76,45	78,50	75,00
[2]) Lingel Schuhfab.	Juli	27	—	170,75	173,00	168,50
	August	26	—	173,94	175,50	169,90
	September	26	—	166,50	174,00	158,00
	Oktober	27	—	148,04	159,25	137,00
	November	24	—	143,09	145,00	141,25
	Dezember	25	—	157,14	163,00	149,50
Linke, Hofmann	Juli	27	—	286,54	293,00	280,00
	August	26	—	286,01	292,00	283,50
	September	26	—	296,99	306,00	284,25
	Oktober	27	—	297,45	304,00	291,25
	November	24	—	293,39	299,00	290,00
	Dezember	25	—	300,21	305,25	295,30
Ludw. Loewe & Co.	Juli	27	—	324,36	329,75	318,25
	August	26	—	325,13	328,00	321,50
	September	26	—	336,11	342,75	328,00
	Oktober	27	—	329,67	335,25	323,00
	November	24	—	324,20	328,30	320,50
	Dezember	25	—	321,84	325,00	319,00
[3]) Lothr. Eisen dopp. abg. Nr. 1—4682	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	4	20	6,13	6,75	5,50
	Dezember	1	24	6,25	6,25	6,25
Lübecker Masch. Vrz.-A.	Juli	2	25	117,50	117,50	117,50
	August	—	26	—	—	—
	September	9	17	108,28	111,50	104,00
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	1	24	108,00	108,00	108,00
Magd. Bau- u. Krdbk.	Juli	27	—	45,26	50,00	41,25
	August	25	1	46,68	48,50	45,50
	September	26	—	47,29	49,75	45,25
	Oktober	24	3	47,89	48,10	47,00
	November	24	—	44,36	47,00	42,50
	Dezember	25	—	43,29	44,00	40,50
Magd. Bergwerk	Juli	25	2	504,78	505,50	500,00
	August	24	2	504,91	507,00	500,00
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	27	—	512,71	525,00	502,25
	November	24	—	505,76	512,50	490,00
	Dezember	25	—	509,26	510,00	509,00
[4]) Mannesmannröhren	Juli	27	—	203,15	206,00	198,25
	August	26	—	208,09	209,90	206,50
	September	26	—	206,16	208,00	205,00
	Oktober	27	—	207,52	216,75	204,75
	November	24	—	203,69	215,00	200,60
	Dezember	25	—	216,99	220,25	213,50
[5]) Marie cons. Bergw.abg.	Juli	27	—	78,56	80,00	78,00
	August	23	3	80,35	89,50	78,10
	September	25	1	81,36	82,50	78,90
	Oktober	26	1	80,63	81,50	80,00
	November	23	1	84,88	89,75	78,75
	Dezember	25	—	86,17	90,00	83,00
[6]) Marienh. Kotzenau	Juli	27	—	98,01	100,00	94,50
	August	26	—	94,72	98,00	87,10
	September	26	—	83,52	85,75	79,00
	Oktober	27	—	74,91	78,50	70,00
	November	24	—	74,18	75,00	73,50
	Dezember	25	—	73,25	76,00	69,75
Märk.-Westf. Bg.	Juli	27	—	103,58	107,00	100,00
	August	26	—	107,67	113,00	104,00
	September	26	—	110,38	114,50	108,00
	Oktober	27	—	106,01	108,50	103,50
	November	24	—	99,73	105,00	95,25
	Dezember	25	—	98,31	99,90	97,10
Maschin. Buckau	Juli	27	—	120,03	122,00	117,50
	August	26	—	127,83	131,00	119,40
	September	26	—	128,05	129,50	126,00
	Oktober	27	—	125,06	127,00	123,80
	November	24	—	124,25	128,50	122,50
	Dezember	25	—	128,42	131,00	127,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 13. Novbr. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 4 %)
[2]) „ „ „ „ „ 25. Septbr. „ „ „ („ 12 %)
[3]) „ „ „ „ „ 21. Oktbr. „ „ „ („ 0 %)
[4]) „ „ „ „ „ 3. Novbr. „ „ „ („ 13½ %)
[5]) „ „ „ „ „ 9. Dezbr. „ „ „ („ 4 %)
[6]) „ „ „ „ „ 25. Septbr. „ „ „ („ 4 %)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Mech. Web. Linden	Juli	27	—	332,47	342,00	319,75
	August	26	—	352,03	360,00	340,00
	September	26	—	334,99	350,10	315,00
	Oktober	27	—	295,78	319,75	281,00
	November	24	—	259,88	282,00	242,25
	Dezember	25	—	262,98	270,00	255,00
[1]) *) Mix & Genest	Juli	27	—	40,89	45,00	38,25
	August	26	—	39,41	41,00	38,25
	September	26	—	36,57	38,50	34,50
	Oktober	27	—	40,51	43,50	37,60
	November	—	—	—	—	—
	Dezember	—	—	—	—	—
C. Müller Gummi	Juli	26	1	95,02	98,00	92,00
	August	25	1	100,05	115,00	93,50
	September	26	—	104,63	107,50	101,00
	Oktober	27	—	101,95	104,50	100,25
	November	24	—	104,39	105,25	102,00
	Dezember	25	—	108,34	110,50	106,00
Müller Speisefett	Juli	27	—	131,42	136,25	126,25
	August	26	—	134,21	135,80	132,10
	September	26	—	135,40	136,00	134,50
	Oktober	27	—	135,88	139,80	133,00
	November	24	—	132,87	136,50	125,00
	Dezember	25	—	124,85	128,80	116,25
**) Nähmasch. Koch.	Juli	25	2	182,60	187,00	178,00
	August	26	—	183,98	187,00	180,00
	September	26	—	182,81	184,00	180,00
	Oktober	27	—	183,48	183,60	182,75
	November	24	—	183,58	183,60	183,50
	Dezember	25	—	184,05	184,25	182,75
Neptun Schiffsw.	Juli	27	—	69,19	72,00	68,00
	August	26	—	69,26	73,50	65,25
	September	26	—	80,00	82,60	75,10
	Oktober	27	—	81,58	85,00	78,60
	November	24	—	82,39	84,75	81,10
	Dezember	25	—	81,35	84,00	73,00
Neu-Westend Bln. La. A.	Juli	24	3	150,27	152,50	148,75
	August	25	1	146,52	149,75	145,00
	September	26	—	149,51	156,75	145,00
	Oktober	27	—	151,51	155,80	150,00
	November	24	—	152,96	160,00	150,50
	Dezember	25	—	164,93	169,25	158,00
Neue Bodenges.	Juli	27	—	71,71	73,60	70,00
	August	26	—	68,78	70,50	67,50
	September	26	—	80,60	93,25	67,10
	Oktober	27	—	86,40	88,00	85,40
	November	24	—	85,88	90,50	83,75
	Dezember	25	—	92,51	96,25	89,50
[2]) Niederl. Kohlen Nr. 1—12450	Juli	27	—	202,21	207,50	189,25
	August	26	—	197,24	202,50	190,50
	September	26	—	198,83	204,00	195,00
	Oktober	27	—	197,00	199,50	195,00
	November	24	—	196,00	198,00	195,00
	Dezember	25	—	195,95	197,00	195,25
Norddeut. Jute Spinn. Vorr.-A. La. A.	Juli	27	—	142,66	148,00	137,25
	August	26	—	147,94	155,00	144,50
	September	26	—	149,51	153,75	145,25
	Oktober	27	—	144,74	146,50	143,25
	November	24	—	147,83	151,50	144,25
	Dezember	25	—	153,19	157,00	149,00
Norddeut. Wollkämm.	Juli	27	—	139,32	141,00	138,50
	August	26	—	138,49	139,25	138,00
	September	26	—	140,91	145,00	138,10
	Oktober	27	—	141,56	143,00	139,50
	November	24	—	138,81	139,80	138,00
	Dezember	25	—	138,54	139,00	138,00
Oberschl. Eisbd.	Juli	27	—	91,13	94,20	87,50
	August	26	—	93,03	94,50	92,00
	September	26	—	92,34	94,40	90,50
	Oktober	27	—	88,73	91,30	86,25
	November	24	—	85,34	89,00	84,25
	Dezember	25	—	88,35	89,90	87,50
Oberschl. E.-Ind. Caro-Heg.	Juli	27	—	73,41	77,00	68,30
	August	26	—	75,64	77,25	75,10
	September	26	—	73,92	75,80	72,00
	Oktober	27	—	69,71	72,30	67,75
	November	24	—	61,10	67,00	59,10
	Dezember	25	—	62,36	63,80	60,80
Oberschl. Kokswerke	Juli	27	—	208,75	216,75	202,90
	August	26	—	221,61	230,00	215,90
	September	26	—	227,56	230,00	225,00
	Oktober	27	—	223,31	227,00	220,00
	November	24	—	225,81	227,25	223,50
	Dezember	25	—	222,62	227,50	219,50

[1]) Die Notiz versteht sich ab 18. Juli ausschl. Divid.-Schein (Divid. 0%)
[2]) " " " " " 22. " " " " (" 12%)
*) Dieses Papier wurde vom 24. November ab an der Berliner Börse nicht mehr notiert.
**) Vom 1. Dezember ab in Kochs Adlernähmaschinen-Werke umgeändert.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Oberschl. Portl.-Cement	Juli	27	—	143,72	146,75	140,00
	August	26	—	149,16	154,70	146,00
	September	26	—	152,14	153,75	151,00
	Oktober	27	—	143,31	149,75	137,75
	November	24	—	142,28	147,00	140,25
	Dezember	25	—	146,71	149,00	145,00
Oppeln. Portl.-C.	Juli	27	—	146,50	153,75	140,00
	August	26	—	152,95	155,00	151,10
	September	26	—	150,65	154,00	145,50
	Oktober	27	—	144,32	148,00	140,00
	November	24	—	143,52	147,00	142,25
	Dezember	25	—	147,49	149,00	145,50
†*) Orenst. & Koppel Nr. 1—36000	Juli	27	—	174,97	179,00	172,80
	August	26	—	175,70	177,80	173,60
	September	26	—	175,92	177,50	174,25
	Oktober	27	—	170,18	174,75	161,00
	November	24	—	160,56	162,80	159,10
	Dezember	25	—	164,94	166,90	163,25
[1]) Panzer Akt.-Ges.	Juli	27	—	86,64	89,75	84,00
	August	26	—	90,45	95,00	86,25
	September	26	—	85,68	92,50	73,00
	Oktober	27	—	76,08	77,75	74,75
	November	21	3	66,93	75,10	58,00
	Dezember	25	—	70,80	74,75	66,00
Passage	Juli	27	—	133,25	140,00	127,00
	August	26	—	137,18	140,00	134,10
	September	26	—	133,62	135,50	131,00
	Oktober	27	—	132,71	136,00	131,00
	November	24	—	130,78	132,00	129,00
	Dezember	25	—	134,37	135,25	132,50
**) Pancksch Masch.	Juli	27	—	5,86	7,10	5,00
	August	26	—	14,47	27,00	7,75
	September	—	—	—	—	—
	Oktober	—	—	—	—	—
	November	—	—	—	—	—
	Dezember	—	—	—	—	—
Petersb. elek. Bel. in Rubel	Juli	27	—	123,20	125,50	120,50
	August	26	—	126,84	129,10	125,40
	September	26	—	129,84	131,50	129,00
	Oktober	27	—	128,10	129,50	126,60
	November	24	—	128,04	128,60	127,30
	Dezember	25	—	129,18	130,10	128,00
Petrol.-W. abg. Vrzg. Lit. A. Nr. 1—1006	Juli	27	—	11,45	14,75	7,50
	August	26	—	11,93	13,00	11,25
	September	26	—	20,90	24,60	13,00
	Oktober	27	—	20,64	21,90	20,00
	November	24	—	19,71	21,50	16,10
	Dezember	25	—	19,49	20,10	18,50
[2]) Phönix Bergbau A.	Juli	27	—	246,90	252,75	241,50
	August	26	—	255,66	260,90	251,75
	September	26	—	258,42	260,75	254,70
	Oktober	27	—	252,44	255,30	248,40
	November	24	—	238,47	251,90	228,90
	Dezember	25	—	254,34	236,30	233,00
Planiawerke	Juli	19	8	254,24	260,25	253,00
	August	26	—	254,38	255,00	253,50
	September	25	1	251,06	254,50	250,00
	Oktober	21	6	250,19	250,25	250,00
	November	24	—	250,22	250,25	250,00
	Dezember	24	1	250,02	250,25	250,00
[3]) Plauener Spitzen	Juli	27	—	84,77	87,75	81,00
	August	25	1	90,40	93,50	87,25
	September	26	—	86,07	88,50	82,50
	Oktober	27	—	83,02	85,50	74,50
	November	23	1	74,40	76,00	70,00
	Dezember	25	—	77,61	81,00	75,75
Rhein. Metallw.-Vrz. A.	Juli	3	24	98,58	101,00	96,00
	August	12	14	112,91	115,00	108,75
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	1	24	92,00	92,00	92,00
[4]) Rhein. Stahlwrk.	Juli	27	—	154,37	157,00	150,30
	August	26	—	158,86	160,80	156,10
	September	26	—	160,63	161,60	159,00
	Oktober	27	—	154,05	160,10	144,00
	November	24	—	145,42	150,00	142,00
	Dezember	25	—	150,44	152,30	149,25

[1]) Die Notiz versteht sich ab 25. Novbr. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 0%)
[2]) " " " " " 13. " " " " (" 18%)
[3]) " " " " " 12. Septbr. " " " (" 3%)
[4]) " " " " " 21. Oktober " " " (" 10%)
†) Bei den Aktien „Orenstein & Koppel" fand im Juli die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 11. mit 1⅜% bz.G., am 12. mit 2% bz. G., am 14. mit 1,75% bz.
*) Kursabschlag im Juli 1,70%.
**) Dieses Papier wurde vom 3. September ab an der Berliner Börse nicht mehr notiert.

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Rhein.-W. Industrie	Juli	23	4	100,47	108,00	97,00
	August	26	—	97,77	104,50	94,00
	September	21	5	102,30	109,80	100,25
	Oktober	26	1	99,51	102,75	98,25
	November	24	—	98,10	100,50	96,75
	Dezember	24	1	109,51	117,00	102,00
Rhein. W. Sprengst.	Juli	27	—	225,68	229,80	219,00
	August	26	—	224,10	225,00	222,00
	September	26	—	224,19	224,75	223,50
	Oktober	27	—	222,70	224,00	221,25
	November	24	—	222,19	223,00	221,00
	Dezember	25	—	224,15	227,25	221,25
[1] Riebeck Mont.-Wrk.	Juli	27	—	184,66	190,00	176,10
	August	26	—	180,65	187,50	178,25
	September	26	—	193,96	205,00	182,00
	Oktober	27	—	201,42	205,00	196,00
	November	24	—	192,52	197,00	189,40
	Dezember	25	—	189,99	192,00	188,10
[2] Rolands-Hütte	Juli	27	—	93,58	96,50	91,25
	August	26	—	99,04	99,90	94,50
	September	26	—	93,70	99,50	85,00
	Oktober	27	—	85,49	87,00	82,10
	November	24	—	82,26	88,00	80,75
	Dezember	25	—	86,83	89,50	85,25
[3] Rombach-Hütten	Juli	27	—	149,61	154,00	145,10
	August	26	—	155,91	157,90	154,00
	September	26	—	155,24	157,70	153,30
	Oktober	27	—	150,07	153,00	148,00
	November	24	—	149,54	157,25	146,50
	Dezember	25	—	148,79	158,50	147,50
Ph. Rosenthal Prz.	Juli	27	—	267,53	277,75	260,60
	August	26	—	279,76	283,00	277,00
	September	26	—	282,27	286,50	280,00
	Oktober	27	—	277,23	282,00	273,00
	November	24	—	275,41	280,50	270,50
	Dezember	25	—	286,69	296,00	281,50
[4] Rositzer Braunkohl.	Juli	27	—	78,33	88,25	75,75
	August	26	—	100,79	119,50	91,10
	September	26	—	103,23	107,00	99,50
	Oktober	27	—	92,76	101,00	87,50
	November	24	—	85,42	89,25	83,00
	Dezember	24	1	85,60	88,00	84,25
Rothe Erde, neue Ausgabe 1906	Juli	27	—	13,32	14,25	12,60
	August	26	—	14,07	17,00	12,60
	September	26	—	15,07	16,60	14,25
	Oktober	27	—	12,64	13,25	12,25
	November	24	—	11,50	12,30	10,50
	Dezember	25	—	9,13	10,50	7,75
Rütgerswerke	Juli	27	—	182,81	185,50	178,75
	August	26	—	189,35	192,30	185,75
	September	26	—	189,86	191,50	188,75
	Oktober	27	—	187,99	190,60	186,00
	November	24	—	186,20	191,25	185,00
	Dezember	25	—	190,38	192,00	188,75
Sächs. Cartonnag. Nr. 1—1400	Juli	27	—	174,18	178,00	172,00
	August	26	—	181,35	183,25	175,00
	September	26	—	180,27	183,40	173,50
	Oktober	27	—	175,52	177,00	174,00
	November	23	1	171,76	179,00	170,00
	Dezember	24	1	179,35	181,80	172,00
[5] Sarotti Chokolad.	Juli	27	—	128,46	134,25	122,50
	August	26	—	128,91	131,75	127,00
	September	26	—	123,64	126,75	122,00
	Oktober	27	—	120,50	123,75	116,25
	November	24	—	118,07	120,00	113,00
	Dezember	25	—	119,80	120,75	118,75
Schering, Chem. F.	Juli	27	—	216,19	220,00	210,25
	August	26	—	218,68	220,00	216,50
	September	26	—	218,74	223,00	216,25
	Oktober	27	—	224,21	230,00	220,25
	November	24	—	225,34	227,00	222,75
	Dezember	25	—	229,02	230,50	226,25
Schering, Chem. F. Vrzg.-Akt.	Juli	27	—	100,64	101,00	99,00
	August	26	—	100,72	101,00	100,50
	September	26	—	100,39	100,50	99,75
	Oktober	27	—	99,49	100,25	98,60
	November	24	—	99 00	99,50	98,50
	Dezember	25	—	99,03	100,50	97,50

[1] Die Notiz versteht sich ab 24. Juli ausschl. Divid.-Schein (Divid. 12 %)
[2] „ „ „ „ „ 16. Sept. „ „ „ („ 7 %)
[3] „ „ „ „ „ 2. Dez. „ „ „ („ 10 %)
[4] „ „ „ „ „ 18. Nov. „ „ „ („ 0 %)
[5] „ „ „ „ „ 1. „ „ „ „ („ 6 %)

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Schles. Brg. Zink. 300 M.	Juli	11	16	374,49	378,00	371,00
	August	18	8	378,24	383,00	372,25
	September	17	9	379,51	385,00	375,00
	Oktober	5	22	379,25	380,25	376,00
	November	4	20	363,44	365,00	360,00
	Dezember	8	17	365,34	370,00	360,25
[1] Schles. Cellulose	Juli	27	—	71,18	78,75	62,50
	August	26	—	69,45	75,00	64,25
	September	26	—	67,36	71,50	64,00
	Oktober	27	—	68,91	71,00	67,50
	November	24	—	62,11	69,50	54,00
	Dezember	25	—	53,26	62,00	45,50
[2] Schles. Lein. Kramsta abg.	Juli	26	1	100,33	101,50	99,50
	August	26	—	101,65	102,75	101,00
	September	26	—	106,20	108,25	101,75
	Oktober	27	—	103,34	107,00	95,10
	November	24	—	98 52	100,00	97,75
	Dezember	24	1	98,78	101,90	94,00
Schoeller-Eitorf Nr. 1—2500	Juli	27	—	92,01	93,50	89,00
	August	26	—	90,97	93,00	89,00
	September	25	1	88,08	89,50	81,50
	Oktober	27	—	82,80	86,00	80,25
	November	24	—	82,28	83,00	81,00
	Dezember	25	—	83,83	91,00	82,75
Segall, Strumpfw.	Juli	27	—	57,14	59,00	56,00
	August	26	—	62,85	70,00	58,50
	September	26	—	66,25	67,25	65,10
	Oktober	27	—	66,74	68,75	64,75
	November	24	—	63,18	65,00	61,25
	Dezember	25	—	66,96	67,90	65,00
[3] Siemens Elektr. Btr. Nr. 1—12500	Juli	27	—	117,35	118,50	116,00
	August	26	—	117,88	118,00	117,40
	September	26	—	119,31	120,50	118,25
	Oktober	27	—	119,88	120,30	119,00
	November	24	—	118,74	119,70	118,25
	Dezember	25	—	118,07	122,00	112,00
Siemens Glasind.	Juli	27	—	218,39	222,00	210,25
	August	26	—	220,95	223,50	217,25
	September	26	—	224,35	232,50	219,50
	Oktober	27	—	219,68	225,00	215,25
	November	24	—	218,98	223,50	215,60
	Dezember	25	—	230,76	235,00	227,40
Siemens & Halske Nr. 1—54500	Juli	27	—	212,21	217,75	202,60
	August	26	—	215,68	218,70	212,50
	September	26	—	215,68	217,75	213,75
	Oktober	27	—	214,43	217,25	212,10
	November	24	—	209,78	212,90	207,00
	Dezember	25	—	216,60	218,25	214,25
Simonius Cellul.	Juli	23	4	91,63	95,50	88,10
	August	26	—	96,19	97,80	94,25
	September	26	—	97,76	105,00	95,50
	Oktober	26	1	101,03	106,00	95,00
	November	23	1	90,03	96,00	83,00
	Dezember	25	—	88,21	90,00	86,50
Sprengst Carbon Nr. 1—1600	Juli	27	—	136,55	138,00	136,00
	August	26	—	136,91	137,50	136,50
	September	26	—	136,96	138,00	136,25
	Oktober	27	—	136,83	138,00	135,25
	November	24	—	137,54	138,00	136,75
	Dezember	25	—	137,56	137,75	136,75
[4] Spritbank A.-G.	Juli	27	—	443,26	456,25	436,00
	August	26	—	446,44	450,75	441,50
	September	26	—	452,52	459,00	444,00
	Oktober	27	—	451,59	457,00	446,00
	November	24	—	456,52	460,00	451,00
	Dezember	25	—	460,10	467,25	438,00
[5] Stassfrt. Chem. Fabr.	Juli	27	—	135,23	136,00	134,00
	August	26	—	139,29	141,50	135,50
	September	26	—	143,42	146,50	140,25
	Oktober	27	—	143,70	144,25	143,00
	November	24	—	135,24	144,50	133,00
	Dezember	25	—	132,22	133,50	130,00
[6] Steaua Romana Nr. 1—100000 in Lei	Juli	27	—	149,21	154,60	143,20
	August	26	—	158,10	161,00	154,00
	September	26	—	154,26	163,50	147,50
	Oktober	27	—	146,54	149,60	144,25
	November	24	—	144,96	148,75	142,00
	Dezember	25	—	148,69	150,40	146,40

[1] Die Notiz versteht sich ab 6. Dez. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 0 %)
[2] „ „ „ „ „ 2. „ „ „ „ („ 3 %)
[3] „ „ „ „ „ 27. „ „ „ „ („ 6½ %)
[4] „ „ „ „ „ 31. „ „ „ „ („ 23 %)
[5] „ „ „ „ „ 4. Nov. „ „ „ („ 9 %)
[6] „ „ „ „ „ 11. Sept. „ „ „ („ 10 %)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Stett. Bred. Portl.	Juli	25	2	68,94	75,00	66,00
	August	26	—	73,27	79,00	67,00
	September	26	—	74,66	77,75	72,50
	Oktober	27	—	68,44	72,25	63,00
	November	24	—	62,77	64,25	60,50
	Dezember	25	—	69,59	73,25	66,50
Stettiner Cham.	Juli	27	—	166,10	170,00	162,00
	August	26	—	167,94	174,60	149,50
	September	26	—	151,78	159,80	144,00
	Oktober	27	—	135,47	150,00	107,00
	November	24	—	122,26	130,00	115,00
	Dezember	25	—	122,31	125,60	119,75
Stettiner Vulkan j. Vulkanwerke	Juli	27	—	127,96	129,50	126,00
	August	26	—	135,54	143,00	128,00
	September	26	—	135,31	138,60	126,60
	Oktober	27	—	121,46	130,00	109,50
	November	24	—	111,53	113,75	110,10
	Dezember	25	—	110,39	112,25	108,10
Stöhr & Co. Kmgarn.	Juli	27	—	157,87	160,50	153,75
	August	26	—	156,27	158,25	154,50
	September	26	—	153,82	157,75	151,25
	Oktober	27	—	158,05	161,25	152,50
	November	24	—	154,09	156,10	150,00
	Dezember	25	—	155,48	157,00	153,00
Stolberger Zink	Juli	27	—	124,46	132,25	120,00
	August	26	—	129,81	133,50	127,50
	September	26	—	131,88	135,00	129,25
	Oktober	27	—	126,28	129,50	124,00
	November	24	—	122,16	125,00	120,00
	Dezember	25	—	123,09	124,25	121,00
[1]) Gebr. Stollwerck Vrsg. höchst. D. 6% kdb.	Juli	27	—	112,96	114,10	109,25
	August	26	—	114,63	115,00	114,00
	September	26	—	115,09	115,50	114,75
	Oktober	27	—	114,52	115,30	113,75
	November	24	—	113,35	113,90	112,25
	Dezember	25	—	113,37	113,75	113,00
Südd. Immb. 80%	Juli	27	—	47,63	50,00	45,50
	August	26	—	49,55	51,00	48,00
	September	26	—	53,56	60,00	49,50
	Oktober	27	—	54,76	56,00	53,00
	November	24	—	53,62	55,40	52,50
	Dezember	25	—	54,94	59,00	52,80
[2]) Teleph. J. Berliner Nr. 1—4000	Juli	27	—	169,42	170,25	167,75
	August	26	—	177,38	187,60	169,50
	September	26	—	189,10	192,75	186,00
	Oktober	27	—	188,86	192,00	186,00
	November	24	—	189,23	191,75	186,00
	Dezember	25	—	186,91	195,50	179,50
Teltower Kanalt.	Juli	27	—	29,61	30,25	28,50
	August	26	—	31,88	34,25	29,75
	September	26	—	32,29	35,00	30,25
	Oktober	27	—	33,67	34,90	33,00
	November	24	—	32,24	33,75	30,60
	Dezember	25	—	33,04	34,00	31,25
[3]) Terr. Grosschiff	Juli	26	1	79,10	81,75	74,50
	August	25	1	74,66	76,00	71,25
	September	26	—	77,09	81,00	73,00
	Oktober	27	—	79,76	81,00	79,00
	November	24	—	78,52	79,80	77,00
	Dezember	25	—	85,29	89,50	78,50
Terr. Nordost	Juli	27	—	193,79	203,00	188,00
	August	26	—	203,63	215,00	198,25
	September	26	—	210,77	217,00	206,00
	Oktober	27	—	203,63	208,80	198,00
	November	24	—	200,45	209,75	198,25
	Dezember	25	—	210,67	215,00	207,25
Terr. Rudow-Johthal. Nr. 1—3600	Juli	27	—	80,75	80,75	80,75
	August	26	—	80,75	80,75	80,75
	September	26	—	80,75	80,75	80,75
	Oktober	27	—	80,75	80,75	80,75
	November	24	—	79,76	80,75	78,00
	Dezember	25	—	76,65	78,00	74,50
Terr. Witzleben zgz. 2980 M. M. p. St.	Juli	27	—	558,89	570,00	550,00
	August	26	—	571,65	580,00	560,00
	September	26	—	600,96	655,00	575,00
	Oktober	27	—	632,59	690,00	625,00
	November	24	—	635,63	660,00	590,00
	Dezember	25	—	654,80	675,00	630,00
Thale Eisenh. St. Prior.	Juli	27	—	213,76	221,00	204,00
	August	26	—	228,27	246,00	220,25
	September	26	—	214,75	220,50	210,00
	Oktober	27	—	209,71	217,50	204,10
	November	24	—	209,70	224,00	204,25
	Dezember	25	—	222,56	227,00	217,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 1. Juli ausschl. Divid.-Schein (Divid. 6%)
[2]) " " " " " 17. Dezbr. " " " (" 12%)
[3]) " " " " " 9. Septbr. " " " (" 0%)

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Trachenb. Zucker	Juli	27	—	130,03	134,50	116,25
	August	26	—	124,81	128,00	121,00
	September	26	—	122,71	127,75	121,00
	Oktober	27	—	122,00	127,75	118,00
	November	24	—	117,37	120,00	112,00
	Dezember	25	—	112,07	114,75	110,00
Triptis Akt.-Ges. Nr. 1—4000	Juli	27	—	158,96	162,00	157,00
	August	26	—	162,42	163,80	160,10
	September	26	—	165,70	169,00	158,50
	Oktober	27	—	164,05	167,75	160,50
	November	24	—	158,05	161,00	155,00
	Dezember	25	—	164,79	168,00	160,50
Union, Bauges.	Juli	27	—	80,95	82,00	79,50
	August	26	—	75,91	80,25	73,50
	September	26	—	78,59	84,75	73,75
	Oktober	27	—	81,84	82,25	80,00
	November	24	—	79,46	81,00	77,25
	Dezember	25	—	79,96	81,25	78,50
†) Union, Fbr. chem. Prd. Nr 1—2650	Juli	27	—	245,37	257,75	232,00
	August	26	—	248,19	250,75	245,25
	September	26	—	246,25	250,00	242,25
	Oktober	27	—	227,14	244,00	218,00
	November	24	—	217,43	228,00	211,00
	Dezember	25	—	233,20	238,00	228,50
Varziner Papier	Juli	27	—	137,20	141,50	131,00
	August	26	—	136,25	138,50	133,25
	September	26	—	131,09	134,00	127,00
	Oktober	27	—	123,89	130,00	120,00
	November	24	—	118,63	122,00	115,00
	Dezember	25	—	117,03	123,00	111,00
Ver. Berl.-Frkft. Gum.	Juli	27	—	125,62	127,00	124,75
	August	26	—	126,97	129,00	125,50
	September	26	—	124,18	126,50	121,75
	Oktober	27	—	117,75	121,75	112,00
	November	24	—	118,64	119,75	118,00
	Dezember	25	—	123,81	127,50	120,75
Ver. Berl. Mörtel	Juli	26	1	76,32	78,50	72,25
	August	26	—	73,53	77,50	70,00
	September	26	—	72,45	73,75	69,00
	Oktober	27	—	69,75	72,50	67,00
	November	24	—	67,23	68,00	66,50
	Dezember	25	—	68,96	71,50	66,00
Ver. Cöln-Rottw.	Juli	27	—	324,79	332,50	316,60
	August	26	—	331,00	336,50	325,50
	September	26	—	331,60	336,00	326,75
	Oktober	27	—	322,72	329,50	319,10
	November	24	—	319,59	324,25	315,00
	Dezember	25	—	323,00	324,10	320,50
Ver. Fränk. Schuh.	Juli	26	1	120,04	121,00	117,50
	August	26	—	116,28	118,00	115,10
	September	26	—	118,49	119,60	117,75
	Oktober	27	—	119,69	120,50	118,00
	November	24	—	120,31	125,90	119,50
	Dezember	23	2	124,20	125,00	123,50
†) Ver. Glanzst. Elberf.	Juli	27	—	788,97	794,00	751,50
	August	26	—	578,69	817,75	520,25
	September	26	—	525,88	540,00	519,00
	Oktober	27	—	524,79	530,25	515,25
	November	24	—	517,45	540,00	506,25
	Dezember	25	—	550,73	559,50	545,00
[2]) Ver. Kunst Troitzsch	Juli	27	—	79,94	82,50	76,75
	August	26	—	91,77	123,50	79,50
	September	26	—	102,09	113,00	97,00
	Oktober	27	—	97,96	102,00	96,00
	November	24	—	93,42	97,75	90,00
	Dezember	25	—	91,97	98,25	90,00
Ver Smyrna-Tepp.-F.	Juli	27	—	64,65	67,70	60,00
	August	26	—	67,27	68,00	65,50
	September	26	—	68,07	69,90	66,10
	Oktober	27	—	68,14	70,00	67,00
	November	24	—	66,41	68,25	64,25
	Dezember	25	—	61,00	64,25	59,25
[3]) Ver. St. Zyp. u. Wiss.	Juli	27	—	170,99	176,00	164,00
	August	26	—	175,72	177,50	172,50
	September	26	—	164,59	177,50	158,10
	Oktober	27	—	157,87	160,75	155,90
	November	24	—	156,84	162,00	154,50
	Dezember	25	—	160,18	161,80	158,00
Vogel Telegr.-Dr.	Juli	27	—	170,04	176,50	160,75
	August	26	—	183,84	190,00	176,75
	September	26	—	191,31	195,00	188,00
	Oktober	27	—	187,72	192,50	181,50
	November	24	—	185,91	190,00	181,00
	Dezember	25	—	186,80	189,75	183,10

[1]) Die Notiz versteht sich ab 15. Oktober ausschl. Divid.-Schein (Divid. 8%
[2]) " " " " " 1. Juli " " " (" 0%
[3]) " " " " " 10. Septbr. " " " (" 12%

†) Bei den Aktien „Union chem. Fb." fand im Oktober die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 7. mit 14,50% bz. G., am 8. mit 15,90% bz, am 9. mit 16,80% bz. G; ferner bei den Aktien „Ver. Glanzst. Elberf." im August, und zwar am 4. mit 281% bz., am 5. mit 270% bz., am 6. mit 267,50% bz. G.

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Vogt & Wolf	Juli	26	1	219,45	224,25	216,50
	August	26	—	228,07	233,00	224,00
	September	26	—	229,83	231,00	229,50
	Oktober	24	3	220,06	229,75	206,75
	November	22	2	210,30	213,75	209,75
	Dezember	19	6	214,36	216,00	209,75
[2]) Vogtl. Maschin.	Juli	27	—	410,07	422,00	389,00
	August	26	—	404,12	424,00	391,00
	September	26	—	423,08	435,00	405,25
	Oktober	27	—	414,97	455,00	372,00
	November	24	—	368,09	377,00	360,00
	Dezember	25	—	358,42	376,00	335,00
Vorwärts Biel. Sp.	Juli	27	—	41,56	42,25	41,00
	August	26	—	39,77	41,10	37,40
	September	25	1	39,29	40,00	38,75
	Oktober	26	1	41,45	44,10	39,00
	November	24	—	39,28	41,25	38,00
	Dezember	25	—	37,57	38,75	36,50
Wanderer Werke	Juli	27	—	401,82	406,50	395,00
	August	26	—	402,53	407,00	398,25
	September	26	—	410,15	419,00	403,25
	Oktober	27	—	400,84	409,50	388,00
	November	24	—	381,22	395,00	360,00
	Dezember	25	—	376,88	390,00	365,00
Wasserw. Gelsenk.	Juli	26	1	191,81	195,00	186,00
	August	26	—	191,87	194,60	190 00
	September	26	—	192,90	195,00	190,00
	Oktober	27	—	192,86	194,90	191,50
	November	24	—	191,54	193,50	190,00
	Dezember	25	—	194,96	195,50	193,50
[3] Wende-roth phrm.	Juli	27	—	93,69	95,25	92,50
	August	26	—	95,66	96,00	95,25
	September	26	—	94,65	95,30	92,50
	Oktober	27	—	95,71	99,25	93,50
	November	24	—	94,24	99,25	90,75
	Dezember	25	—	92,61	94,00	90,25
Lud. Wessel Porz.	Juli	27	—	58,52	60,00	55,00
	August	26	—	58,83	61,00	57,00
	September	26	—	59,35	60,25	58,00
	Oktober	27	—	54,54	58,00	50,75
	November	24	—	52,64	57,00	51,00
	Dezember	25	—	54,97	57,00	53,25
Westerregl. Alkali	Juli	27	—	180,43	189,40	175,10
	August	26	—	186,24	188,60	182,00
	September	26	—	188,09	191,00	183,00
	Oktober	27	—	187,08	190,50	184,00
	November	24	—	184,86	185,60	184,25
	Dezember	25	—	187,78	190,00	184,60
[4]) Westf. Draht Hamm	Juli	27	—	163,99	165,00	162,00
	August	26	—	165,06	165,80	164,50
	September	26	—	165,29	168,60	162,00
	Oktober	27	—	170,71	174,90	164,25
	November	24	—	169,54	172,50	166,75
	Dezember	23	2	170,19	175,00	160,00
[5]) Westf. Eisen- u. Draht-Langendr.	Juli	26	1	80,13	82,00	77,00
	August	26	—	89,49	99,00	80,00
	September	26	—	89,41	93,75	85,00
	Oktober	27	—	83,31	87,00	79,10
	November	24	—	77,09	88,00	73,00
	Dezember	25	—	86,30	88,50	85,00
[6]) Westf. Kupfer Nr. 1—3000	Juli	27	—	104,63	108,75	98,10
	August	26	—	107,82	109,25	105,50
	September	26	—	107,65	109,25	106,00
	Oktober	27	—	106,65	108,25	103,30
	November	24	—	99,97	100,90	98,50
	Dezember	25	—	98,88	100,75	97,50
[7]) Westf. Stahlwerke	Juli	27	—	39,46	42,00	37,00
	August	26	—	46,64	51,00	41,00
	September	26	—	42,62	46,90	39,40
	Oktober	27	—	41,60	44,00	39,50
	November	24	—	38,22	41,75	35,25
	Dezember	25	—	37,76	38,90	36,50
Westl. Bodenges. agz. 650 M. M. p. St.	Juli	27	—	570,07	598,00	535,00
	August	26	—	539,88	605,00	500,00
	September	26	—	499,35	512,00	493,00
	Oktober	27	—	498,15	510,00	495,00
	November	24	—	485,04	500,00	480,00
	Dezember	25	—	520,68	545,00	495,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 25. Oktober ausschl. Divid.-Schein (Divid. 13 %)
[2]) " " " " " 29. " " " " (" 30 %)
[3]) " " " " " 14. Novbr. " " " (" 6 %)
[4]) " " " " " 22. Dezbr. " " " (" 10½ %)
[5]) " " " " " 23. Oktober " " " (" 3 %)
[6]) " " " " " 1. Novbr. " " " (" 8 %)
[7]) " " " " " 11. " " " " (" 0 %)

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchste	Niedrigster
Wickrath, Leder	Juli	25	2	170,17	176,25	165,25
	August	26	—	178,50	184,00	174,00
	September	26	—	183,72	184,50	183,10
	Oktober	27	—	186,00	187,00	184,10
	November	23	1	190,04	193,50	186,10
	Dezember	25	—	190,45	193,25	188,00
Wittener Glash.	Juli	27	—	81,38	82,00	81,10
	August	26	—	81,57	82,50	81,00
	September	21	5	81,23	81,50	80,75
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	21	3	75,90	80,10	70,00
	Dezember	25	—	82,99	88,00	77,75
[1]) Wittener Gussst.	Juli	27	—	186,89	191,25	183,50
	August	26	—	196,65	202,50	192,00
	September	26	—	202,13	205,00	199,90
	Oktober	27	—	187,84	202,50	180,00
	November	24	—	180,40	188,00	177,25
	Dezember	25	—	186,26	188,00	184,00
[2]) Wittener Stahlröhr. Nr. 1—5500	Juli	27	—	128,79	138,60	115,00
	August	26	—	131,60	135,00	128,00
	September	26	—	127,25	129,90	125,00
	Oktober	27	—	120,06	128,00	116,00
	November	23	1	127,41	130,00	119,75
	Dezember	25	—	159,26	163,00	150,00
[3]) Zellstoff-Verein abg. u. neue	Juli	26	1	76,16	79,80	73,00
	August	25	1	74,76	77,50	72,00
	September	26	—	78,49	82,75	75,50
	Oktober	27	—	78,57	86,00	74,10
	November	24	—	72,14	75,75	65,00
	Dezember	25	—	73,78	76,50	71,25
Zellstoff Waldhof	Juli	27	—	219,09	223,00	216,00
	August	26	—	219,97	222,00	218,00
	September	26	—	217,12	220,00	215,00
	Oktober	27	—	212,04	216,75	205,00
	November	24	—	208,35	213,50	205,00
	Dezember	25	—	217,92	220,00	213,00

Obligationen industrieller Gesellschaften.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchste	Niedrigster
4% Dtsch.-Atlant. Teleg. rz. 100	Juli	27	—	91,37	92,25	90,70
	August	26	—	92,30	92,90	92,00
	September	25	1	91,29	92,00	90,50
	Oktober	26	1	92,31	93,00	91,00
	November	24	—	91,98	92,40	91,00
	Dezember	24	1	91,56	91,90	90,80
4% Act.-G. f. Mont.-Ind. rz. 102	Juli	10	17	90,20	92,00	90,00
	August	9	17	90,89	91,00	90,50
	September	19	7	87,05	91,00	86,00
	Oktober	24	3	88,04	86,00	85,00
	November	24	—	84,50	85,00	84,00
	Dezember	17	8	81,44	84,00	81,10
4% Allg. Elektr.-G. Ser. I—V rz. 100	Juli	24	3	91,28	91,90	90,60
	August	26	—	91,65	92,75	90,30
	September	26	—	91,71	92,00	91,20
	Oktober	27	—	92,01	93,10	91,20
	November	23	1	91,65	92,40	91,30
	Dezember	25	—	92,08	92,50	91,75
4% Berliner Elektr.-W. konv. 05, rz. 100	Juli	24	3	92,12	92,75	91,25
	August	25	1	90,73	92,00	90,00
	September	24	2	91,28	91,90	90,50
	Oktober	27	—	91,54	92,75	90,70
	November	24	—	91,21	92,10	90,70
	Dezember	25	—	91,85	92,75	91,60
5% Dtsch. Uebers. Elekt. Ser. II, rz. 103	Juli	23	4	102,10	102,50	101,75
	August	12	14	102,11	102,80	101,80
	September	18	8	102,47	103,00	102,20
	Oktober	20	7	102,26	102,90	101,25
	November	20	4	101,61	102,25	101,00
	Dezember	14	11	101,88	102,25	101,20
3½% Donners-marckhütte rz. 100	Juli	27	—	94,08	94,10	94,00
	August	26	—	94,10	94,25	94,00
	September	18	8	94,48	94,75	94,00
	Oktober	25	2	94,87	95,50	94,50
	November	24	—	94,50	94,50	94,50
	Dezember	24	1	94,25	94,25	94,25
4% Donners-marckhütte rz. 100	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	26	—	91,43	92,00	89,60
	Oktober	18	9	92,07	92,25	91,50
	November	24	—	92,02	92,50	92,00
	Dezember	21	4	92,85	96,00	92,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 11. Oktober ausschl. Divid.-Schein (Divid. 14 %)
[2]) " " " " " 25. Novbr. " " " (" 0 %)
[3]) " " " " " 6. Dezbr. " " " (" 0 %)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts		
				Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4½ % Dortmund. Union rz. 100	Juli	24	3	94,56	96,00	94,00
	August	26	—	95,77	96,25	95,00
	September	23	3	96,51	97,25	95,75
	Oktober	17	10	97,55	97,75	97,00
	November	24	—	95,90	97,00	95,25
	Dezember	25	—	95,72	97,00	94,75
4 % Dortmund. Union rz. 100	Juli	27	—	94,47	95,00	93,50
	August	26	—	93,57	94,00	93,00
	September	26	—	94,02	94,25	93,50
	Oktober	18	9	94,56	95,00	94,25
	November	22	2	93,81	95,00	92,25
	Dezember	20	5	94,13	96,00	93,00
4½ % Elekt.-Lieferungs-Ges. rz. 105	Juli	26	1	98,34	98,75	97,60
	August	18	8	99,08	99,60	98,10
	September	26	—	99,22	99,50	97,80
	Oktober	27	—	98,01	98,70	97,60
	November	24	—	98,11	98,40	98,00
	Dezember	25	—	98,50	98,90	98,00
4 % Gelsenkirchen Berg. 98 rz. 100	Juli	27	—	97,33	97,40	97,30
	August	26	—	97,45	97,50	97,40
	September	26	—	97,75	97,80	97,50
	Oktober	27	—	97,96	98,00	97,80
	November	1	23	98,00	98,00	98,00
	Dezember	11	14	97,37	97,50	97,00
4 % Gelsenkirchen Berg. 1905 rz. 100	Juli	26	1	91,75	92,50	91,25
	August	24	2	91,35	92,00	90,75
	September	26	—	91,26	91,80	90,60
	Oktober	27	—	91,42	92,25	91,00
	November	22	2	90,75	91,80	90,00
	Dezember	25	—	91,41	92,00	90,60
4 % Ges. f. elekt. Untern. rz. 106	Juli	24	3	91,86	92,25	90,50
	August	26	—	91,14	92,00	90,25
	September	19	7	92,94	95,00	91,50
	Oktober	27	—	93,89	96,90	92,50
	November	19	5	93,22	94,20	92,00
	Dezember	25	—	92,78	93,75	92,50
4½ % Ges. f. elekt. Untern. rz. 103	Juli	27	—	97,41	98,20	96,10
	August	26	—	97,04	97,50	96,10
	September	26	—	97,44	98,10	96,50
	Oktober	27	—	96,16	98,60	97,75
	November	23	1	97,80	98,10	97,00
	Dezember	25	—	97,12	98,00	96,50
4 % Harpener Bergb. 1905 rz. 100	Juli	27	—	92,34	93,40	91,25
	August	26	—	93,29	94,30	91,25
	September	18	8	93,98	94,25	93,50
	Oktober	25	2	92,78	93,75	92,25
	November	24	—	92,25	92,90	91,00
	Dezember	25	—	91,93	92,50	90,50
4 % Henckel Benthen rz. 102 unk. 14	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	—	25	—	—	—
4 % Hörder Bergwerk rz. 103	Juli	27	—	94,99	95,00	94,90
	August	23	3	94,76	95,00	94,00
	September	26	—	94,74	96,00	94,00
	Oktober	27	—	95,38	95,60	94,80
	November	24	—	95,81	97,00	95,10
	Dezember	23	3	97,02	98,25	96,50
4 % Fr. Krupp 1893 rz. 100 unk. 16	Juli	27	—	98,35	99,00	98,00
	August	26	—	97,06	97,25	97,00
	September	26	—	97,08	97,10	97,00
	Oktober	27	—	97,06	97,10	97,00
	November	24	—	97,00	97,00	97,00
	Dezember	25	—	97,05	97,50	97,00
4 % Laurahütte rz. 100	Juli	27	—	91,74	92,00	90,10
	August	26	—	91,80	92,00	91,70
	September	26	—	92,58	93,50	90,75
	Oktober	27	—	91,56	92,00	91,80
	November	24	—	91,69	92,00	91,25
	Dezember	25	—	91,51	92,50	90,20
3½ % Laurahütte rz. 100	Juli	27	—	86,36	87,00	86,00
	August	26	—	86,74	87,20	86,10
	September	26	—	86,91	87,10	86,75
	Oktober	27	—	86,34	87,40	86,10
	November	24	—	86,30	87,00	86,00
	Dezember	25	—	86,27	86,90	86,00
4 % Ludw. Löwe & Co. rz. 100	Juli	26	1	95,14	95,50	95,00
	August	7	19	95,00	95,00	95,00
	September	12	14	95,29	95,80	95,00
	Oktober	5	22	97,00	97,00	97,00
	November	2	22	97,95	98,00	97,90
	Dezember	11	14	96,06	97,00	95,50

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts		
				Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4 % Oberschl. Kokswerke rz. 104	Juli	23	4	92,18	93,10	92,00
	August	26	—	94,26	95,60	92,60
	September	26	—	96,14	95,50	94,25
	Oktober	27	—	94,97	95,25	94,40
	November	24	—	94,70	95,00	94,50
	Dezember	25	—	94,58	94,80	94,40
4 % Patzenhofer Brauerei Ser. 1—2 rz. 103	Juli	8	19	96,54	97,00	96,00
	August	26	—	97,84	98,00	97,00
	September	13	13	97,84	98,00	96,50
	Oktober	24	3	97,86	98,50	96,75
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	25	—	96,75	97,00	96,00
4 % Rhein. Metallwar. rz. 105	Juli	27	—	90,44	91,90	89,60
	August	25	1	90,62	92,00	89,50
	September	26	—	91,09	91,75	90,25
	Oktober	27	—	90,39	91,50	90,25
	November	24	—	91,33	91,75	90,50
	Dezember	25	—	91,55	91,75	91,00
4 % Schalker Gruben 1898 rz. 102	Juli	16	11	93,60	93,60	93,60
	August	22	4	93,25	93,25	93,25
	September	26	—	93,78	94,10	93,25
	Oktober	27	—	95,39	96,25	94,00
	November	13	11	96,25	96,25	96,25
	Dezember	1	24	96,25	96,25	96,25
4 % Schultheiss Brauerei 92 rz. 105	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	17	9	100,75	101,00	100,70
	Oktober	16	11	101,69	102,00	101,00
	November	24	—	101,07	102,00	100,70
	Dezember	11	14	101,09	102,00	101,00
4½ % Siemens Elekt. Betr. 1901 rz. 103	Juli	27	—	96,94	97,50	95,75
	August	25	1	97,15	97,75	96,75
	September	25	1	98,06	98,70	97,50
	Oktober	26	1	99,15	99,75	98,50
	November	24	—	99,07	99,40	98,30
	Dezember	25	—	98,49	99,25	98,25
4 % Siemens & Halske 1898 rz. 106	Juli	13	14	91,82	92,75	90,00
	August	20	6	92,64	93,00	92,00
	September	26	—	92,05	93,10	90,75
	Oktober	23	4	93,61	94,25	92,25
	November	24	—	92,06	92,90	90,75
	Dezember	22	3	92,03	93,75	91,40
4½ % Siemens-Schuckert rz. 108	Juli	27	—	97,69	98,75	97,00
	August	26	—	97,54	98,25	97,20
	September	26	—	97,11	98,10	96,50
	Oktober	27	—	97,41	98,00	96,60
	November	24	—	96,58	97,60	96,00
	Dezember	25	—	96,48	97,00	95,60
4 % Stolberg. Zink rz. 102	Juli	5	22	94,40	96,00	94,00
	August	2	24	95,50	95,50	95,50
	September	24	2	92,26	93,75	91,25
	Oktober	22	5	90,52	91,25	89,00
	November	24	—	91,06	91,50	89,75
	Dezember	25	—	90,36	90,60	90,00
4½ % Zellstoff Waldhof 1900 rz. 102	Juli	20	7	96,48	97,25	95,75
	August	26	—	97,16	98,25	96,50
	September	26	—	97,48	97,90	97,00
	Oktober	27	—	97,69	98,10	96,25
	November	7	17	96,32	96,75	96,00
	Dezember	25	—	96,87	97,50	95,50
4 % Elektr. Unt. Zürich 1 St.=810 M. rz. 103	Juli	25	2	92,08	92,75	91,50
	August	20	6	92,87	93,25	92,60
	September	28	3	93,01	93,10	93,00
	Oktober	6	21	93,58	94,10	93,10
	November	4	20	94,14	94,30	94,00
	Dezember	4	21	93,51	94,30	92,50
5 % Haidar Pascha-Hafen 1 St.=408 M. rz. 100	Juli	9	18	99,80	99,80	99,80
	August	3	23	99,00	99,00	99,00
	September	4	22	99,44	100,00	99,00
	Oktober	18	9	100,25	101,25	99,70
	November	2	22	100,75	100,90	100,60
	Dezember	4	21	98,89	99,00	98,50
4½ % Naphta Prod. Nobel rz. 100 in Mark	Juli	27	—	98,32	99,70	97,50
	August	26	—	98,98	99,60	98,10
	September	26	—	99,03	100,75	97,75
	Oktober	23	4	100,21	101,00	99,25
	November	22	2	99,35	100,00	99,00
	Dezember	23	2	99,68	100,00	99,00
5 % Steaua-Romana Ser. I—III 1 St.=500 M. rz. 105	Juli	25	2	101,60	102,40	101,00
	August	25	1	102,00	103,00	101,10
	September	26	—	102,65	103,50	101,50
	Oktober	22	5	103,93	104,50	103,25
	November	22	2	103,04	103,70	101,90
	Dezember	24	1	102,89	103,20	102,80

Digitized by Google

Versicherungs-Aktien.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (2. Halbjahr 1913)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in Mark pro Stück: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Allianz	Juli	1	26	1550,00	1550,00	1550,00
	August	2	24	1550,00	1550,00	1550,00
	September	2	24	1530,00	1530,00	1530,00
	Oktober	1	26	1530,00	1520,00	1530,00
	November	6	18	1543,33	1590,00	1510,00
	Dezember	17	8	1623,76	1630,00	1619,00
Berlinische Feuer-Vers.	Juli	2	25	3405,00	3405,00	3405,00
	August	2	24	3410,00	3420,00	3400,00
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	6	21	3333,33	3400,00	3300,00
	November	10	14	3364,50	3400,00	3325,00
	Dezember	6	19	3368,33	3400,00	3350,00
Colonia, Feuer-V. Cöln	Juli	—	27	—	—	—
	August	—	26	—	—	—
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	2	25	7520,00	7530,00	7510,00
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	1	24	7350,00	7350,00	7350,00
Magdeburger Feuer-V.-G.	Juli	2	25	4800,00	4800,00	4800,00
	August	16	10	4711,38	4800,00	4600,00
	September	14	12	4728,00	4800,00	4700,00
	Oktober	18	9	4745,83	4790,00	4700,00
	November	9	15	4675,00	4700,00	4630,00
	Dezember	12	13	4713,33	4740,00	4675,00
Nordstern, Leb.-V. Berl.	Juli	5	22	3720,00	3800,00	3700,00
	August	—	26	—	—	—
	September	2	24	3730,00	3750,00	3710,00
	Oktober	1	26	3600,00	3600,00	3600,00
	November	4	20	3600,00	3600,00	3600,00
	Dezember	7	18	3545,00	3605,00	3460,00
Schlesische Feuer-Vers. für Stück 1500 M.	Juli	—	27	—	—	—
	August	2	24	2125,00	2150,00	2100,00
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	—	27	—	—	—
	November	3	21	2071,67	2100,00	2015,00
	Dezember	4	21	2105,00	2150,00	2050,00
Thuringia, Erfurt	Juli	2	25	6180,00	6200,00	6160,00
	August	2	24	6225,00	6250,00	6200,00
	September	—	26	—	—	—
	Oktober	1	26	6150,00	6150,00	6150,00
	November	—	24	—	—	—
	Dezember	5	20	6180,00	6200,00	6100,00

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

Digitized by Google

Statistik

über die

Kursbewegung an der Berliner Börse notierter marktgängiger Wertpapiere

Diese Statistik nebst dem ihr zugrunde liegenden Schema ist gemäss § 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 gegen Nachdruck geschützt.

Erstes Halbjahr 1914.

Die Anordnung der Wertpapiere ist die gleiche wie im „Amtlichen Kursblatt der Berliner Fondsbörse". — Der Durchschnittskurs für jedes Wertpapier ergibt sich aus der Zahl seiner Notierungstage.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Wechsel.						
Amsterd.-Rottd. 100 Fl. 8 Tg.	Januar	26	—	169,39	169,50	169,30
	Februar	24	—	169,35	169,45	169,25
	März	26	—	168,99	169,30	168,80
	April	23	—	169,20	169,30	169,00
	Mai	25	—	169,07	169,20	168,90
	Juni	25	—	168,89	169,00	168,80
London 1 £ vista	Januar	26	—	20,496	20,515	20,46
	Februar	24	—	20,446	20,455	20,43
	März	26	—	20,436	20,445	20,43
	April	23	—	20,458	20,495	20,44
	Mai	25	—	20,490	20,505	20,47
	Juni	25	—	20,499	20,51	20,48
London 1 £ 8 Tg.	Januar	26	—	20,470	20,48	20,445
	Februar	24	—	20,424	20,44	20,41
	März	26	—	20,414	20,425	20,405
	April	23	—	20,436	20,46	20,415
	Mai	25	—	20,468	20,49	20,45
	Juni	25	—	20,473	20,48	20,465
Madrid u. Barcel. 100 Pes. 14 Tg.	Januar	20	6	76,79	77,15	76,30
	Februar	16	8	76,43	76,60	76,35
	März	22	4	76,21	76,40	76,15
	April	19	4	76,57	76,75	76,40
	Mai	23	2	76,85	77,40	76,65
	Juni	21	4	77,90	79,05	77,45
New York 1 Dollar vista	Januar	26	—	4,2079	4,215	4,205
	Februar	24	—	4,2048	4,2075	4,2025
	März	26	—	4,1985	4,2025	4,195
	April	23	—	4,1975	4.20	4,195
	Mai	25	—	4,1937	4,155	4,19
	Juni	25	—	4,1908	4,195	4,1875
Paris 100 Fr. vista	Januar	26	—	81,211	81,35	81,075
	Februar	24	—	81,168	81,30	81,05
	März	26	—	81,090	81,225	81,025
	April	23	—	81,312	81,425	81,175
	Mai	25	—	81,402	81,425	81,35
	Juni	25	—	81,420	81,525	81,35
Paris 100 Fr. 8 Tg.	Januar	5	21	81,213	81,30	81,125
	Februar	3	21	81,113	81,15	81,075
	März	6	20	81,108	81,225	81,05
	April	11	12	81,279	81,40	81,20
	Mai	6	19	81,408	81,425	81,40
	Juni	9	16	81,440	81,525	81,40
Petersburg 100 R. 8 Tg.	Januar	1	25	214,90	214,90	214,90
	Februar	—	24	—	—	—
	März	—	26	—	—	—
	April	—	23	—	—	—
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—
Wien 100 Kr. 8 Tg.	Januar	26	—	85,043	85,175	84,95
	Februar	24	—	85,096	85,225	84,95
	März	26	—	84,939	85,075	84,80
	April	23	—	85,048	85,075	85,00
	Mai	25	—	84,951	85,075	84,85
	Juni	25	—	84,766	84,825	84,70
Deutsche Staats-Papiere.						
4% Deutsche Reichs-Anleihe unk. 18.	Januar	26	—	98,03	98,80	97,40
	Februar	24	—	98,75	99,00	98,60
	März	26	—	98,48	98,70	98,30
	April	23	—	98,69	98,70	98,60
	Mai	25	—	98,72	98,80	98,70
	Juni	25	—	98,94	99,10	98,80
3½% Deutsche Reichs-Anleihe	Januar	26	—	86,04	87,80	85,25
	Februar	24	—	87,34	87,90	86,80
	März	26	—	86,33	86,80	86,00
	April	23	—	86,97	87,10	86,60
	Mai	25	—	86,82	87,00	86,70
	Juni	25	—	86,56	86,80	86,20
3% Deutsche Reichs-Anleihe	Januar	26	—	76,60	78,90	75,60
	Februar	24	—	78,21	78,90	77,80
	März	26	—	77,73	78,40	77,30
	April	23	—	78,35	78,90	77,80
	Mai	25	—	77,65	78,10	77,30
	Juni	25	—	77,18	77,50	76,80
4% Preuss. kns. Staffelanleihe v. 1. 4. 18. ab 3¾% v. 1. 4. 23. ab	Januar	26	—	89,10	90,50	88,60
	Februar	24	—	90,63	91,00	90,30
	März	26	—	90,46	91,25	90,00
	April	23	—	91,28	91,40	91,10
	Mai	25	—	91,41	91,50	91,30
	Juni	25	—	91,56	91,70	91,40
3½% Preuss. Consolidierte Anleihe verschied.	Januar	26	—	86,10	87,90	85,40
	Februar	24	—	87,38	88,00	86,80
	März	26	—	86,28	86,80	86,00
	April	23	—	86,97	87,25	86,60
	Mai	25	—	86,83	87,00	86,60
	Juni	25	—	86,56	86,75	86,20
3% Preuss. Consolidierte Anleihe verschied.	Januar	26	—	76,60	78,80	75,70
	Februar	24	—	78,16	78,80	77,80
	März	26	—	77,70	78,25	77,25
	April	23	—	78,24	78,70	77,80
	Mai	25	—	77,62	78,10	77,30
	Juni	25	—	77,18	77,50	76,90
4% Baden 1901	Januar	25	1	96,74	97,10	96,50
	Februar	24	—	97,00	97,60	96,80
	März	24	2	96,63	97,00	96,25
	April	22	1	96,85	97,20	96,20
	Mai	22	3	97,03	97,40	96,50
	Juni	21	4	97,42	97,60	97,20
3½% Baden konv. v. 75, 78, 79, 80	Januar	14	12	91,79	92,40	91,50
	Februar	15	9	92,36	93,00	91,60
	März	10	16	92,08	92,20	92,00
	April	9	14	91,76	92,00	91,60
	Mai	9	16	91,94	92,00	91,75
	Juni	16	9	92,32	92,60	92,00
3% Baden 1896	Januar	6	20	82,23	84,25	81,00
	Februar	3	21	84,02	84,25	83,80
	März	1	25	81,50	81,50	81,50
	April	—	23	—	—	—
	Mai	1	24	82,40	82,40	82,40
	Juni	—	25	—	—	—
4% Bayern	Januar	26	—	96,70	97,25	96,40
	Februar	24	—	97,03	97,40	96,60
	März	25	1	96,91	97,20	96,60
	April	21	2	97,20	97,50	96,90
	Mai	17	8	98,18	98,70	97,50
	Juni	23	2	98,64	98,90	98,30
3½% Bayern	Januar	26	—	84,35	86,00	83,60
	Februar	24	—	85,68	86,40	85,20
	März	26	—	84,75	85,10	84,50
	April	23	—	84,92	85,20	84,70
	Mai	25	—	85,11	85,30	85,00
	Juni	25	—	85,10	85,40	85,00
3% Bayern Eisenb.-Obl.	Januar	26	—	74,97	77,50	74,40
	Februar	14	10	76,30	77,50	75,60
	März	17	9	75,50	76,10	75,00
	April	7	16	75,77	75,90	75,40
	Mai	1	24	75,90	75,90	75,90
	Juni	1	24	75,90	75,90	75,90
3½% Bremer Anl. 1887—99, 1905	Januar	24	2	83,68	86,00	82,80
	Februar	23	1	85,08	86,10	84,40
	März	25	1	84,19	84,90	83,75
	April	22	1	84,45	84,75	84,25
	Mai	23	2	84,71	85,00	84,50
	Juni	24	1	84,46	84,90	84,20
3% Bremer Anl. 1896, 1902	Januar	24	2	73,80	76,00	73,00
	Februar	21	3	75,40	76,20	74,60
	März	19	7	74,57	75,00	74,00
	April	21	2	75,01	75,60	74,50
	Mai	22	3	75,35	75,80	75,00
	Juni	25	—	75,03	75,30	74,75
3½% Hamburg. Staats-Rente amort. 1887—04	Januar	16	10	86,93	87,80	86,40
	Februar	19	5	88,72	89,10	88,00
	März	21	5	88,58	88,90	87,80
	April	15	8	88,75	89,60	88,10
	Mai	16	9	88,34	89,00	88,10
	Juni	14	11	87,73	88,20	87,40
3% Hamburg. Staats-Rente amort. 1886—02	Januar	14	12	78,48	79,80	78,00
	Februar	8	16	79,46	80,00	78,90
	März	14	12	79,47	79,90	79,10
	April	17	6	79,38	79,60	79,00
	Mai	15	10	79,25	79,90	78,75
	Juni	12	13	79,19	79,40	79,00

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Preussische Rentenbriefe.						
4 % Kur- u. Nm. (Brdbg.)	Januar	26	—	95,19	95,60	94,60
	Februar	24	—	96,40	96,90	95,75
	März	24	2	96,08	96,90	95,75
	April	23	—	96,29	96,75	96,00
	Mai	24	1	96,28	96,75	96,00
	Juni	25	—	95,55	96,00	95,25
3½ % Kur- u. Nm. (Brdbg.)	Januar	26	—	85,43	86,30	85,00
	Februar	28	1	86,31	86,50	85,80
	März	23	3	85,57	85,90	85,40
	April	23	—	86,05	86,25	86,00
	Mai	25	—	85,80	86,90	85,50
	Juni	25	—	85,65	85,90	85,40
4 % Pommersche	Januar	26	—	95,36	95,80	94,60
	Februar	24	—	96,22	96,50	95,75
	März	22	4	96,01	96,25	95,90
	April	9	14	95,73	96,00	95,60
	Mai	25	—	95,47	95,75	95,25
	Juni	25	—	95,51	96,00	95,10
3½ % Pommersche	Januar	26	—	85,38	86,10	85,00
	Februar	24	—	86,22	86,50	85,80
	März	26	—	85,59	86,00	85,40
	April	23	—	86,05	86,20	85,90
	Mai	25	—	85,82	86,10	85,50
	Juni	25	—	85,65	86,00	85,30
4 % Preussische	Januar	26	—	95,15	96,20	94,70
	Februar	24	—	95,95	96,40	95,70
	März	26	—	95,84	95,90	95,00
	April	23	—	96,09	96,20	95,90
	Mai	25	—	95,48	95,75	95,25
	Juni	25	—	95,43	95,75	95,10
3½ % Preussische	Januar	26	—	85,44	86,10	85,00
	Februar	24	—	86,23	86,50	85,80
	März	25	1	85,57	85,80	85,30
	April	23	—	86,10	86,20	85,90
	Mai	25	—	85,86	86,00	85,60
	Juni	25	—	85,75	86,00	85,40
4 % Sächsische	Januar	26	—	95,00	95,50	94,60
	Februar	24	—	95,95	96,30	95,75
	März	16	10	96,03	96,40	95,75
	April	18	5	96,36	96,80	95,70
	Mai	25	—	95,43	95,75	95,25
	Juni	25	—	95,41	95,75	94,90
4 % Schlesische	Januar	21	5	95,83	96,10	95,25
	Februar	14	10	96,73	96,75	96,60
	März	19	7	97,07	98,00	96,50
	April	2	21	97,25	97,25	97,25
	Mai	10	15	97,85	98,00	97,50
	Juni	23	2	97,35	97,75	96,50
Preussische Provinzial-Anleihen.						
3½ % Ostpr. Pr. Ser. 1—10	Januar	26	—	83,42	84,90	82,90
	Februar	24	—	84,57	85,00	84,20
	März	26	—	83,61	84,50	83,00
	April	23	—	83,67	84,00	83,00
	Mai	25	—	83,43	83,90	83,10
	Juni	25	—	83,13	83,60	82,80
4% Rheinpr. Ausg. 20, 21, 31—34	Januar	26	—	95,74	95,80	95,60
	Februar	24	—	96,16	96,50	95,80
	März	26	—	96,19	96,40	96,00
	April	23	—	96,26	96,50	96,20
	Mai	25	—	96,78	97,00	96,40
	Juni	25	—	97,00	97,00	97,00
3¾ % Rheinpr. Ausg. 22 u. 23	Januar	26	—	92,38	92,50	92,25
	Februar	24	—	93,59	93,75	92,50
	März	26	—	93,74	93,75	93,40
	April	23	—	93,82	94,00	93,75
	Mai	25	—	94,00	94,00	94,00
	Juni	25	—	94,00	94,00	94,00
3½ % Rheinpr. Ser. 30	Januar	26	—	89,13	89,25	89,00
	Februar	24	—	89,79	89,90	89,25
	März	26	—	89,90	89,90	89,90
	April	23	—	89,92	90,00	89,70
	Mai	25	—	89,78	90,00	89,75
	Juni	25	—	89,65	89,75	89,60
3½ % Rheinpr. Ausg. 18	Januar	26	—	83,45	83,50	83,40
	Februar	24	—	84,11	84,25	83,50
	März	26	—	84,25	84,25	84,25
	April	23	—	84,32	84,50	84,25
	Mai	25	—	84,50	84,50	84,50
	Juni	25	—	84,50	84,50	84,50
3% Rheinpr. Ausg. 9, 11, 14	Januar	26	—	82,18	82,25	82,10
	Februar	24	—	83,09	83,25	82,25
	März	26	—	83,25	83,25	83,25
	April	23	—	83,25	83,50	83,10
	Mai	25	—	83,50	83,50	83,50
	Juni	25	—	83,50	83,50	83,50
4% Westfäl. Prov. 4, 5 unk. 15/16	Januar	26	—	95,21	95,80	95,00
	Februar	24	—	96,00	96,30	95,75
	März	26	—	95,78	96,00	95,70
	April	23	—	95,68	95,70	95,60
	Mai	25	—	95,70	95,75	95,70
	Juni	25	—	95,93	96,10	95,70
3% Westfäl. Prov. Ausg. 2	Januar	26	—	82,11	83,00	82,00
	Februar	24	—	83,00	83,00	83,00
	März	26	—	83,00	83,00	83,00
	April	23	—	83,00	83,00	83,00
	Mai	25	—	83,00	83,00	83,00
	Juni	25	—	83,00	83,00	83,00
Preussische Kreis-Anleihen.						
4% Teltower Kr. 1900, 1907 unk. 15	Januar	26	—	95,10	95,80	94,60
	Februar	24	—	95,80	96,50	95,25
	März	26	—	94,63	95,50	94,10
	April	23	—	95,37	95,75	95,00
	Mai	25	—	95,22	95,50	94,90
	Juni	25	—	95,33	95,80	95,10
3½ % Teltower Kr. 1890	Januar	1	25	88,00	88,00	88,00
	Februar	7	17	91,48	91,50	91,00
	März	12	14	91,83	92,00	91,50
	April	3	20	89,67	89,75	89,50
	Mai	2	23	89,53	89,75	89,30
	Juni	10	15	89,46	89,60	89,25
3½ % Teltower Kreis 1901	Januar	24	2	86,42	87,10	85,90
	Februar	23	1	87,86	88,25	87,10
	März	28	3	87,93	88,50	87,90
	April	19	4	87,95	88,50	87,10
	Mai	1	24	87,00	87,00	87,00
	Juni	16	9	86,58	87,00	86,25
Anleihen deutscher Städte, Gemeinden und Korporationen.						
4% Aachen 1893, 02 Ser. 8 1902, Ser. 10	Januar	26	—	94,03	94,40	93,70
	Februar	23	1	95,43	96,00	94,75
	März	26	—	95,16	95,25	94,75
	April	23	—	95,55	95,75	95,25
	Mai	25	—	95,84	96,10	95,70
	Juni	25	—	96,07	96,20	95,90
3½ % Aachen 1893	Januar	26	—	90,96	91,25	90,50
	Februar	8	16	91,53	91,60	91,25
	März	3	23	90,50	90,60	90,30
	April	1	22	90,30	90,30	90,30
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—
4 % Barmen 1899, 1901 N.	Januar	26	—	94,60	94,75	94,50
	Februar	24	—	95,30	95,60	95,00
	März	26	—	95,68	95,75	95,40
	April	23	—	95,78	96,10	95,60
	Mai	25	—	95,60	95,90	95,40
	Juni	25	—	95,91	96,00	95,80
3½ % Barmen 91, 96, 01 N., 1904, 05.	Januar	26	—	88,11	88,20	88,10
	Februar	22	2	88,47	88,75	88,20
	März	14	12	89,33	90,00	89,00
	April	6	17	89,58	89,60	89,50
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	2	23	89,25	89,25	89,25
3½ % Berliner 1882—98	Januar	26	—	88,59	90,30	88,00
	Februar	24	—	90,24	90,40	90,10
	März	26	—	89,96	91,00	89,40
	April	23	—	90,68	91,00	90,00
	Mai	25	—	90,56	91,50	90,20
	Juni	25	—	90,29	90,75	90,00
3½ % Berliner 1904 Ser. I.	Januar	26	—	88,53	89,90	88,00
	Februar	24	—	90,09	90,25	89,90
	März	26	—	89,63	91,00	88,60
	April	23	—	91,51	92,25	90,10
	Mai	25	—	91,03	91,90	89,80
	Juni	25	—	90,25	90,50	90,00
3½ % Breslau 1880	Januar	25	1	98,54	98,90	97,75
	Februar	24	—	98,90	98,90	98,90
	März	20	6	98,83	98,90	98,50
	April	17	6	98,28	98,75	97,75
	Mai	16	9	97,88	98,10	97,50
	Juni	11	14	97,90	97,90	97,90
3½ % Breslau 1891	Januar	22	4	87,47	88,00	87,00
	Februar	4	20	88,75	89,25	88,50
	März	5	21	88,76	88,80	88,75
	April	1	22	88,50	88,50	88,50
	Mai	6	19	88,00	88,00	88,00
	Juni	8	17	88,08	88,20	88,00

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
3½ % Charlottenburg 1889	Januar	11	15	87,70	87,70	87,70
	Februar	22	2	89,01	90,00	88,50
	März	10	16	90,07	90,50	89,90
	April	12	11	90,11	90,30	90,00
	Mai	6	19	90,37	90,40	90,30
	Juni	17	8	90,49	90,50	90,40
3½ % Charlottenburg 1895, 99, 1902, 05.	Januar	26	—	87,71	88,30	87,00
	Februar	24	—	89,52	90,00	88,50
	März	26	—	90,53	90,90	90,30
	April	23	—	91,00	91,25	90,90
	Mai	24	1	91,06	91,40	91,00
	Juni	25	—	90,71	91,10	89,50
4 % Cöln 1900, 1906, 1908	Januar	26	—	94,87	95,30	94,70
	Februar	24	—	96,02	96,30	95,50
	März	26	—	95,83	96,50	95,50
	April	23	—	95,64	96,00	95,40
	Mai	24	1	95,71	95,90	95,50
	Juni	24	1	95,88	96,00	95,70
3½ % Cöln 1894, 96, 98, 1901, 03.	Januar	23	3	85,52	86,25	85,25
	Februar	22	2	86,72	87,25	86,30
	März	25	1	86,83	87,30	86,50
	April	23	—	86,98	87,40	86,50
	Mai	25	—	86,89	87,20	86,50
	Juni	25	—	86,76	87,00	86,75
4 % Dresden 1900	Januar	2	24	96,33	96,40	96,25
	Februar	4	20	96,66	97,25	96,40
	März	10	16	96,47	96,90	95,60
	April	1	22	97,00	97,00	97,00
	Mai	5	20	97,40	97,70	97,00
	Juni	4	21	97,73	97,80	97,60
3½ % Dresden 1905	Januar	1	25	83,60	83,60	83,60
	Februar	17	7	84,96	85,25	84,25
	März	21	5	84,89	85,00	84,60
	April	17	6	84,89	85,00	84,75
	Mai	1	24	84,60	84,60	84,60
	Juni	16	9	84,89	85,00	84,50
3¾ % Dresden, Grundr.-Pfdbr. Ser. 3, 4, 6 N.	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	—	24	—	—	—
	März	—	26	—	—	—
	April	—	23	—	—	—
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—
4 % Düsseldorf 99, 1900, 05, L, M. 07, 08, 1909	Januar	26	—	94,68	96,10	94,40
	Februar	24	—	95,65	95,80	95,25
	März	26	—	95,35	96,25	95,00
	April	23	—	95,30	95,50	95,10
	Mai	25	—	95,35	95,50	95,20
	Juni	25	—	95,40	95,50	95,25
3½ % Frankfurt a. M. 1899	Januar	26	—	86,76	87,25	86,50
	Februar	24	—	88,22	88,90	87,30
	März	25	1	89,24	89,50	88,70
	April	23	—	89,51	89,60	89,50
	Mai	25	—	89,28	89,50	89,00
	Juni	25	—	88,12	88,75	87,75
3½ % Frankfurt a. M. 1901, N.	Januar	25	1	86,72	87,30	86,50
	Februar	20	4	88,18	88,90	87,50
	März	15	11	88,68	89,00	88,40
	April	8	15	88,00	88,00	88,00
	Mai	25	—	88,10	88,60	88,00
	Juni	24	1	87,90	88,30	87,50
4 % Königsberg 1901, unkv. 17	Januar	26	—	94,48	95,00	93,80
	Februar	18	6	95,81	96,10	95,00
	März	21	3	96,14	96,50	96,00
	April	22	1	95,58	96,25	94,70
	Mai	25	—	94,83	95,10	94,50
	Juni	25	—	94,79	95,00	94,50
3½ % Königsberg 1891, 93, 95	Januar	25	1	91,00	91,00	91,00
	Februar	22	2	91,93	92,00	91,25
	März	26	—	91,88	92,00	91,25
	April	18	5	91,56	91,90	91,25
	Mai	25	—	91,61	92,20	91,40
	Juni	25	—	91,78	92,20	91,70
3½ % Königsberg 1901	Januar	26	—	87,68	88,00	87,10
	Februar	24	—	88,89	89,50	88,00
	März	25	1	89,45	89,50	89,25
	April	23	—	89,14	89,40	89,00
	Mai	25	—	88,91	89,00	88,75
	Juni	25	—	88,75	88,75	88,75
3½ % Mannheim 1904, 1905	Januar	26	—	84,98	86,00	84,25
	Februar	20	4	86,04	86,25	85,50
	März	26	—	86,11	86,50	85,60
	April	21	2	86,11	86,50	85,60
	Mai	25	—	86,25	86,60	86,00
	Juni	25	—	86,12	86,50	86,00
4 % München 1900, 01, 06, 07	Januar	26	—	94,80	96,00	94,10
	Februar	24	—	97,51	98,00	96,50
	März	26	—	97,30	98,10	95,90
	April	23	—	96,66	97,50	96,00
	Mai	25	—	96,37	96,50	96,10
	Juni	25	—	96,89	97,00	96,30
3½ % München 1897, 99, 1903, 1904	Januar	25	1	84,58	85,75	84,30
	Februar	24	—	88,17	89,00	86,10
	März	25	1	87,87	89,00	86,60
	April	23	—	86,74	87,00	86,50
	Mai	24	1	86,82	87,00	86,60
	Juni	25	—	87,58	88,10	86,75
3½ % Nürnberg 1905, 1906	Januar	26	—	84,83	85,50	84,00
	Februar	24	—	86,32	86,60	85,80
	März	26	—	86,26	86,50	86,00
	April	23	—	86,20	86,50	85,80
	Mai	25	—	86,06	86,25	85,80
	Juni	12	13	86,95	87,50	86,25
4 % Posen 1900, 1905, 1908	Januar	24	2	95,36	96,10	94,80
	Februar	19	5	96,13	96,50	96,10
	März	23	3	96,47	97,00	96,10
	April	23	—	96,30	96,50	96,10
	Mai	25	—	96,49	96,90	96,25
	Juni	25	—	95,54	96,90	95,00

Preussische Pfandbriefe.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4 % Berliner neue	Januar	25	1	95,59	96,60	95,10
	Februar	24	—	97,20	97,80	96,75
	März	26	—	96,37	97,00	95,75
	April	23	—	96,47	96,90	96,20
	Mai	25	—	96,54	96,75	96,25
	Juni	25	—	96,58	96,70	96,40
3½ % Berliner neue	Januar	26	—	85,08	87,20	84,30
	Februar	24	—	87,00	87,60	86,75
	März	26	—	86,36	86,75	86,20
	April	22	1	86,37	86,50	86,25
	Mai	24	1	86,76	87,60	86,10
	Juni	25	—	86,61	87,00	86,00
3 % Berliner neue	Januar	19	7	77,77	80,30	76,50
	Februar	22	2	80,88	81,50	80,10
	März	25	1	81,87	82,00	81,50
	April	23	—	82,00	82,00	82,00
	Mai	25	—	81,78	82,50	81,50
	Juni	19	6	82,43	83,50	81,50
3½ % Kur- und Neumärk. Komm.-Obl.	Januar	26	—	84,71	85,75	84,25
	Februar	24	—	86,68	87,25	86,25
	März	26	—	86,62	87,25	86,00
	April	23	—	87,32	88,00	87,00
	Mai	25	—	87,62	88,20	87,50
	Juni	25	—	87,65	88,50	86,75
3½ % Landschaftl. Central	Januar	26	—	85,13	86,30	84,50
	Februar	24	—	86,87	87,50	86,30
	März	26	—	86,06	86,40	85,80
	April	23	—	86,03	86,25	85,50
	Mai	25	—	86,49	87,00	85,80
	Juni	25	—	86,65	87,00	86,25
3 % Landschaftl. Central	Januar	26	—	76,74	78,00	76,00
	Februar	24	—	78,81	79,20	78,25
	März	26	—	77,85	79,00	77,00
	April	23	—	76,80	77,40	76,25
	Mai	25	—	77,14	77,60	76,50
	Juni	25	—	76,87	77,30	76,50
4 % Ostpreussische	Januar	26	—	93,53	94,50	92,80
	Februar	24	—	94,48	94,80	94,00
	März	26	—	93,61	94,25	93,10
	April	23	—	93,52	93,70	93,20
	Mai	25	—	93,27	93,40	93,00
	Juni	25	—	93,25	93,30	93,00
3½ % Ostpreussische	Januar	26	—	84,76	86,25	84,00
	Februar	24	—	86,76	87,00	86,25
	März	26	—	86,24	86,90	85,50
	April	23	—	85,10	85,60	84,70
	Mai	25	—	85,03	85,25	84,75
	Juni	25	—	85,07	85,40	84,90
3 % Ostpreussische	Januar	26	—	75,16	76,25	74,50
	Februar	24	—	76,42	77,10	76,00
	März	26	—	76,09	76,50	75,75
	April	23	—	76,23	76,40	76,00
	Mai	25	—	76,19	76,50	76,00
	Juni	25	—	75,92	76,10	75,75
3½ % Pommersche	Januar	26	—	85,29	86,25	84,60
	Februar	24	—	86,61	87,00	86,00
	März	26	—	86,05	87,00	85,30
	April	22	1	86,50	87,25	86,00
	Mai	25	—	87,06	88,00	86,50
	Juni	25	—	86,79	88,00	86,50
3 % Pommersche	Januar	24	2	76,03	77,75	75,10
	Februar	19	5	78,01	78,40	77,00
	März	26	—	77,08	77,80	76,50
	April	23	—	76,69	77,00	76,30
	Mai	25	—	76,34	76,70	76,00
	Juni	25	—	76,16	76,40	75,90
3½ % Sächsische	Januar	9	17	87,42	88,50	86,50
	Februar	21	3	88,31	89,00	86,50
	März	21	5	87,08	87,60	86,50
	April	22	1	86,88	87,25	86,00
	Mai	12	13	86,62	87,50	86,25
	Juni	22	3	87,36	89,50	86,75

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
3 % Sächsische	Januar	20	6	78,19	80,00	77,00
	Februar	24	—	77,30	78,00	76,75
	März	26	—	78,05	79,00	77,30
	April	23	—	77,18	77,50	76,80
	Mai	25	—	77,06	77,30	76,80
	Juni	25	—	77,80	79,60	77,25
4 % Sächsische neue	Januar	25	1	94,31	95,00	94,00
	Februar	21	3	95,46	96,00	94,50
	März	26	—	94,65	95,30	93,75
	April	23	—	95,15	95,60	94,50
	Mai	25	—	95,19	95,50	94,75
	Juni	25	—	94,85	95,00	94,50
3½ % Schles. landsch. C.	Januar	24	2	87,84	88,70	87,50
	Februar	21	3	88,06	88,75	87,30
	März	25	1	88,14	88,40	87,50
	April	22	1	87,68	88,00	87,40
	Mai	24	1	87,69	87,90	87,40
	Juni	25	—	87,72	87,90	87,40
3 % Schles. landsch. C.	Januar	26	—	77,56	78,90	77,20
	Februar	24	—	78,59	78,75	78,50
	März	26	—	78,12	78,60	77,80
	April	23	—	78,34	78,60	78,00
	Mai	25	—	78,14	78,30	77,90
	Juni	24	1	78,35	78,80	78,00
4 % Schles. landsch. D.	Januar	25	1	95,73	96,80	94,75
	Februar	24	—	96,43	97,00	96,00
	März	25	1	95,92	96,20	95,50
	April	23	—	96,09	96,20	95,75
	Mai	25	—	96,01	96,10	95,75
	Juni	25	—	95,97	96,20	95,75
4 % Westfäl. 3. Folge	Januar	22	4	95,52	96,90	94,00
	Februar	22	2	95,69	96,25	95,00
	März	25	1	95,09	95,80	94,50
	April	22	1	94,95	95,25	94,30
	Mai	25	—	94,74	95,00	94,10
	Juni	25	—	94,25	94,90	93,80
3½ % Westfäl. 3. Folge	Januar	21	5	86,68	87,25	86,25
	Februar	21	3	87,01	88,00	86,50
	März	24	2	85,76	86,30	85,30
	April	23	—	85,46	85,90	85,00
	Mai	25	—	85,56	86,00	85,25
	Juni	18	7	85,47	86,00	85,20
3 % Westfäl. 3. Folge	Januar	25	1	76,33	77,25	76,00
	Februar	24	—	78,18	79,00	77,25
	März	8	18	78,00	78,25	77,75
	April	23	—	76,98	78,00	76,50
	Mai	24	1	76,46	76,50	76,00
	Juni	12	13	77,21	78,00	77,00
3½ % Westpr. neulndsch.	Januar	26	—	84,75	86,00	84,25
	Februar	24	—	86,02	86,40	85,70
	März	26	—	85,30	85,80	84,60
	April	23	—	84,68	84,90	84,60
	Mai	25	—	84,69	85,00	84,50
	Juni	25	—	84,70	84,90	84,50
3 % Westpr. neulndsch.	Januar	25	1	76,01	77,10	75,50
	Februar	13	11	78,19	79,00	77,25
	März	11	15	78,05	78,75	77,50
	April	23	—	77,47	77,75	77,00
	Mai	25	—	77,26	77,50	77,00
	Juni	25	—	77,29	77,50	77,10

Hessische Pfandbriefe.

3½ % Hess. Land. Hp.-Pfdbr. Ser 1.—11.	Januar	25	1	84,10	84,10	84,10
	Februar	9	15	84,38	84,60	84,10
	März	25	1	84,16	84,30	84,10
	April	8	15	84,29	84,75	84,20
	Mai	14	11	84,57	84,60	84,50
	Juni	22	3	84,60	84,60	84,60

Deutsche Lose.

Braunschw. 20 Thlr.-L. i. M. pro Stück	Januar	25	1	207,64	210,50	205,25
	Februar	23	1	198,91	204,00	196,10
	März	26	—	201,42	203,00	200,00
	April	23	—	202,87	203,90	198,50
	Mai	24	1	203,21	204,50	199,60
	Juni	21	4	203,33	204,50	200,50
Sachs.-Meining. 7 Gld.-L. i. M. pro Stück	Januar	25	1	34,64	34,75	34,50
	Februar	24	—	34,52	34,70	34,10
	März	25	1	35,97	38,00	34,60
	April	23	—	36,27	37,25	36,00
	Mai	20	5	37,36	37,90	36,10
	Juni	25	—	38,29	39,00	37,25

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
3½ % Cöln-Mind. Präm.-Ant.	Januar	26	—	141,88	142,90	141,00
	Februar	24	—	141,66	142,50	141,00
	März	25	1	142,41	143,00	141,90
	April	23	—	143,18	144,50	142,10
	Mai	24	1	142,46	142,60	142,20
	Juni	23	2	139,88	142,50	137,10

Anteile und Obligationen deutscher Kolonial-Gesellschaften.

3 % Ostafr. Eisb.-Ges.-Ant.	Januar	1	25	92,00	92,00	92,00
	Februar	—	24	—	—	—
	März	—	26	—	—	—
	April	2	21	94,25	94,25	94,25
	Mai	2	23	92,00	92,00	92,00
	Juni	5	20	92,75	93,00	92,00
3½ % Dtsch.-Ost-Afr. Schldvschr. v. Reich sich. gest.	Januar	14	12	90,58	93,00	89,75
	Februar	20	4	92,33	93,75	90,00
	März	26	—	91,06	92,00	90,75
	April	22	1	89,93	90,25	89,25
	Mai	21	4	91,42	91,90	91,00
	Juni	22	3	90,96	91,70	90,75

Ausländische Fonds.

5 % Argent. Eisenb. 100 £	Januar	25	1	100,75	101,25	100,00
	Februar	17	7	100,44	101,40	99,70
	März	25	1	98,96	99,90	97,70
	April	19	4	99,88	100,40	98,80
	Mai	13	12	99,52	99,90	99,00
	Juni	24	1	99,64	100,50	99,10
4½ % Argent. äuss. 100 £	Januar	22	4	97,65	98,90	96,80
	Februar	18	6	96,46	97,40	94,70
	März	26	—	93,55	95,75	92,40
	April	20	3	95,23	96,70	93,90
	Mai	24	1	93,80	94,75	93,10
	Juni	23	2	93,68	94,25	93,10
4 % Arg. Ges. Nr. 3378	Januar	26	—	81,65	83,40	80,90
	Februar	24	—	82,62	83,30	81,60
	März	26	—	80,52	82,40	79,00
	April	22	1	80,35	81,00	79,20
	Mai	25	—	79,94	80,90	79,25
	Juni	25	—	79,65	80,20	79,25
6 % Bulgar. Gold-Hyp. 2r u. 1r	Januar	25	1	101,40	102,40	100,75
	Februar	19	5	101,86	102,25	101,25
	März	21	5	101,91	102,50	101,00
	April	20	3	102,58	104,50	101,30
	Mai	14	11	102,49	103,00	101,80
	Juni	17	8	102,98	103,50	102,25
4½ % Chilen. Gold-Anl. 100 £	Januar	19	7	90,02	91,20	89,00
	Februar	12	12	91,62	92,50	90,75
	März	7	19	89,11	91,10	88,30
	April	11	12	88,89	89,80	88,25
	Mai	13	12	87,81	88,50	86,00
	Juni	14	11	88,80	89,50	88,00
5 % Chines. 96 500 und 100 £	Januar	26	—	98,62	99,10	97,50
	Februar	24	—	99,22	99,80	98,90
	März	26	—	98,93	99,90	98,50
	April	21	2	99,79	100,30	99,10
	Mai	25	—	99,56	100,00	99,20
	Juni	24	1	99,31	99,70	99,10
4½ % Chines. 98 500 und 100 £	Januar	26	—	91,09	91,60	90,50
	Februar	24	—	91,84	92,40	91,60
	März	25	1	90,57	92,70	89,50
	April	23	—	90,22	90,75	89,80
	Mai	25	—	89,52	90,00	88,90
	Juni	25	—	89,60	90,00	89,20
1,75 % Griech. 4 % Monopol 500 Fr.	Januar	16	10	53,15	54,20	52,50
	Februar	11	13	53,33	53,90	52,50
	März	12	14	51,62	52,50	51,10
	April	11	12	51,86	52,30	51,10
	Mai	11	14	51,68	52,75	51,00
	Juni	11	14	52,44	53,75	50,50
1,60 % Griech. 5 % 1881—84 5000 u. 2500 Fr.	Januar	15	11	56,93	58,20	56,50
	Februar	9	15	57,79	59,10	57,00
	März	12	14	56,00	56,75	54,50
	April	6	17	56,07	57,00	54,50
	Mai	6	19	56,17	57,00	55,80
	Juni	13	12	57,12	59,00	55,75
1,60 % Griech. 5 % Pir. Lar. 1890 10000 M	Januar	3	23	56,30	56,30	56,30
	Februar	5	19	57,66	58,40	56,80
	März	—	26	—	—	—
	April	2	21	55,65	56,00	55,30
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
1,30% Griech. 4% Gold.-R. 1889 10000 M.	Januar	2	24	44,35	44,50	44,20
	Februar	7	17	46,33	48,00	44,80
	März	—	26	—	—	—
	April	3	20	44,53	45,00	44,00
	Mai	2	23	44,45	44,90	44,00
	Juni	—	25	—	—	—
4½% Japanische Anleihe 100 £	Januar	26	—	91,38	92,25	90,30
	Februar	24	—	91,98	92,90	91,10
	März	26	—	89,94	91,70	89,00
	April	23	—	89,78	90,50	89,10
	Mai	25	—	89,78	90,90	88,90
	Juni	25	—	91,02	92,00	90,20
4% Japanische Anleihe Serie 1—25	Januar	23	3	82,62	83,40	81,60
	Februar	19	5	82,96	83,40	82,50
	März	23	3	81,67	82,90	80,10
	April	18	5	80,16	80,80	79,50
	Mai	21	4	80,53	81,60	79,60
	Juni	24	1	82,44	83,00	81,60
3½% Italienische Rente 20000 u. 10000 Lire	Januar	4	22	97,69	97,80	97,60
	Februar	1	23	97,60	97,60	97,60
	März	4	22	97,35	97,40	97,30
	April	1	22	95,80	95,80	95,80
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—
5% Mex. Anleihe 1899 100 £	Januar	26	—	84,54	89,90	74,50
	Februar	24	—	81,57	84,00	78,30
	März	26	—	82,01	84,25	79,00
	April	23	—	83,09	84,60	80,25
	Mai	22	3	84,29	85,00	83,60
	Juni	24	1	84,72	86,50	82,90
4% Oesterr. Kr.-Rente	Januar	26	—	84,34	86,20	83,50
	Februar	22	2	84,89	86,50	83,70
	März	26	—	83,36	84,10	82,80
	April	21	2	82,57	83,40	81,30
	Mai	22	3	82,18	83,00	81,20
	Juni	21	4	81,85	82,25	80,90
5% Rumänen 1903 1 St. = 405 M.	Januar	26	—	100,24	100,80	99,75
	Februar	24	—	100,38	101,00	100,00
	März	26	—	100,08	100,50	99,75
	April	23	—	99,96	100,20	99,80
	Mai	25	—	100,10	100,50	99,75
	Juni	25	—	99,90	100,50	99,50
4% Rumänen 1905 810 M.	Januar	26	—	85,71	86,25	85,40
	Februar	20	4	86,04	86,60	85,10
	März	25	1	85,46	85,90	85,10
	April	23	—	85,33	85,70	85,00
	Mai	24	1	85,01	85,40	84,80
	Juni	25	—	85,22	85,60	84,75
4% Russ. kons. Anl. 1880 5 er.	Januar	18	8	87,85	89,00	87,40
	Februar	22	2	88,37	88,90	87,90
	März	22	4	87,23	87,90	86,50
	April	15	8	86,37	86,90	85,50
	Mai	21	4	86,51	87,00	86,00
	Juni	23	2	86,97	87,40	86,60
3½% Russ. Anl. 1894, 25 er. 1 St. = 404 M.	Januar	4	22	78,05	78,75	77,10
	Februar	2	22	80,28	80,30	80,25
	März	3	23	78,82	79,75	78,30
	April	2	21	78,10	78,10	78,10
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—
3% Russ. Anl. 1896 25 er. 1 St. = 404 M.	Januar	3	23	70,08	71,00	69,25
	Februar	1	23	71,50	71,50	71,50
	März	—	26	—	—	—
	April	—	23	—	—	—
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—
4½% Russ. Anl. 1905 unkv. 17 in M.	Januar	26	—	99,07	99,90	98,80
	Februar	24	—	99,00	99,60	98,80
	März	26	—	98,14	98,80	97,75
	April	23	—	98,18	98,50	98,00
	Mai	25	—	97,87	98,20	97,70
	Juni	25	—	97,80	98,00	97,60
3½% Schwed. St.-A. 1886 5000 M.	Januar	6	20	84,32	85,00	84,00
	Februar	—	24	—	—	—
	März	1	25	84,50	84,50	84,50
	April	4	19	85,66	86,10	85,25
	Mai	6	19	85,80	86,00	85,60
	Juni	9	16	86,13	86,90	86,00
4% Serb. amort. St.-A. 95 1 St. = 405 M.	Januar	26	—	79,08	79,75	78,60
	Februar	24	—	79,50	79,90	79,00
	März	26	—	78,93	79,30	78,25
	April	23	—	78,80	79,20	78,40
	Mai	25	—	78,95	79,20	78,70
	Juni	25	—	78,89	79,40	77,50
4% Türk. unificirte 03, 06 1 St. = 500 Fr.	Januar	25	1	85,89	86,50	85,10
	Februar	24	—	86,28	87,25	85,60
	März	23	3	85,04	86,20	83,75
	April	20	3	83,26	84,70	81,60
	Mai	24	1	83,45	84,50	81,80
	Juni	24	1	82,94	83,75	81,80

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4% Türk. 1905 1 St. = 408 M.	Januar	26	—	73,44	74,10	73,00
	Februar	24	—	73,27	73,40	73,00
	März	26	—	73,01	73,20	72,70
	April	23	—	72,69	72,90	72,50
	Mai	25	—	72,44	72,75	72,20
	Juni	25	—	71,72	72,10	71,00
Türk. 400 Frs.-Lose M. pro Stück	Januar	26	—	169,32	170,00	168,00
	Februar	24	—	169,40	172,00	168,50
	März	26	—	168,21	169,00	166,75
	April	23	—	166,35	168,60	164,75
	Mai	25	—	165,56	166,20	164,75
	Juni	25	—	162,87	164,10	161,70
4% Ung. Gold-Rente 202,50 M.	Januar	26	—	86,20	87,25	85,75
	Februar	24	—	86,14	89,25	84,40
	März	26	—	83,50	84,40	82,80
	April	23	—	83,29	84,20	81,90
	Mai	24	1	82,42	83,00	82,00
	Juni	24	1	82,01	82,60	81,30
4% Ung. Kronen-Rente 5000—100	Januar	26	—	83,00	85,25	82,30
	Februar	24	—	83,69	84,90	83,00
	März	26	—	82,28	83,00	81,80
	April	23	—	81,59	82,30	80,40
	Mai	24	1	80,58	81,30	80,00
	Juni	25	—	79,65	80,20	79,20

Ausländische Kommunal-Anleihen.

6% Buenos-Aires Stadt 5000—500 Pes. Pap.	Januar	24	2	102,04	102,40	101,60
	Februar	23	1	101,88	102,30	101,50
	März	23	3	101,17	101,90	100,30
	April	22	1	101,41	101,90	100,90
	Mai	23	2	102,01	102,90	101,50
	Juni	20	5	103,18	104,00	102,50
6% Buenos-Aires Stadt 100 Pes. Pap.	Januar	24	2	102,06	102,40	101,60
	Februar	20	4	102,05	102,50	101,50
	März	24	2	101,40	102,25	100,60
	April	21	2	101,65	102,00	101,00
	Mai	24	1	102,10	103,00	101,50
	Juni	24	1	103,18	104,00	102,70
4% Lissabon 400 M.	Januar	26	—	77,20	78,90	76,00
	Februar	24	—	75,35	76,50	74,40
	März	25	1	74,28	75,10	73,60
	April	23	—	74,52	75,00	73,75
	Mai	23	2	73,98	74,50	73,60
	Juni	25	—	74,59	75,50	74,10
Mailänder 10 Lire-Lose M. pr. Stück	Januar	23	3	41,04	42,40	39,60
	Februar	16	8	42,98	45,00	42,10
	März	12	14	43,25	44,75	41,50
	April	18	5	42,91	44,50	40,10
	Mai	14	11	41,95	43,20	41,10
	Juni	14	11	40,23	41,75	37,00
5% Sofia unkv. 16 1 St. = 405 M.	Januar	26	—	93,47	94,00	92,50
	Februar	24	—	93,84	94,00	93,50
	März	26	—	92,94	94,00	92,00
	April	23	—	93,60	94,00	93,00
	Mai	25	—	93,64	94,50	93,00
	Juni	25	—	93,45	94,00	93,25
4% Wiener Stadt 1898 in Kronen	Januar	26	—	86,80	88,00	86,10
	Februar	24	—	87,39	88,75	85,40
	März	26	—	85,68	86,30	85,10
	April	23	—	85,60	86,00	85,00
	Mai	25	—	85,30	85,90	84,80
	Juni	24	1	84,90	85,50	84,40

Ausländische Korporations-Anleihen.

4% Pester Ung. Commercial Bk.-Pfdbr. Ser. 2, 3, in Kronen	Januar	26	—	86,07	87,00	86,00
	Februar	24	—	87,25	87,75	86,75
	März	26	—	86,95	87,25	86,75
	April	23	—	86,75	86,75	86,75
	Mai	25	—	86,75	86,75	86,75
	Juni	25	—	86,76	87,00	86,75
4½% Polnische Pfdb. 1000-100 Ro. ausg. b. 31. 12. 03	Januar	26	—	89,66	90,25	88,70
	Februar	24	—	90,22	90,40	90,00
	März	26	—	89,47	90,30	88,60
	April	21	2	89,03	89,75	87,90
	Mai	25	—	88,62	89,00	88,30
	Juni	24	1	88,48	88,60	88,30

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4% Schwed. Städte-Pfandb. 1906 unkv. 16	Januar	3	23	89,45	91,00	88,60
	Februar	13	11	90,82	92,10	89,00
	März	16	10	89,67	90,25	89,00
	April	10	13	89,45	91,00	88,50
	Mai	18	7	89,46	90,00	89,00
	Juni	7	18	88,44	89,50	87,75
4% Ungarische Spark.-Centr. I, II i. Kr.	Januar	15	11	82,32	82,80	81,25
	Februar	3	21	83,58	84,75	83,00
	März	2	24	81,30	81,50	81,10
	April	5	18	81,64	81,80	81,60
	Mai	3	22	81,65	82,75	81,10
	Juni	4	21	81,00	81,00	81,00

Pfandbriefe und Schuldverschreibungen deutscher Hypothekenbanken.

4% Bayer. Handelsbank Ser. 4—6	Januar	26	—	96,76	96,80	96,60
	Februar	24	—	96,60	96,60	96,60
	März	26	—	96,59	96,60	96,40
	April	23	—	96,24	96,40	96,20
	Mai	25	—	96,50	96,80	96,20
	Juni	25	—	96,80	96,80	96,80
3½% Bayer. Handelsbank Ser. 2 u 16	Januar	26	—	86,05	86,60	86,00
	Februar	24	—	86,97	87,00	86,75
	März	26	—	87,15	87,25	87,00
	April	23	—	87,25	87,25	87,25
	Mai	25	—	87,37	88,00	87,25
	Juni	25	—	88,00	88,00	88,00
3½% Bayer. Hyp. u. Wechselbank unverlosb. N.	Januar	26	—	86,04	86,40	85,90
	Februar	24	—	86,27	86,60	85,90
	März	26	—	86,81	87,10	86,50
	April	23	—	86,87	86,90	86,70
	Mai	25	—	86,90	86,90	86,80
	Juni	25	—	86,91	87,00	86,90
4% Berliner Hypothek.-Bank abg.	Januar	26	—	91,25	93,00	90,80
	Februar	24	—	92,88	93,25	92,30
	März	26	—	92,07	92,40	91,75
	April	23	—	92,26	92,50	91,75
	Mai	25	—	92,50	92,50	92,50
	Juni	25	—	92,33	92,50	92,00
3½% Berliner Hypothek.-Bank abg.	Januar	24	2	83,18	83,50	83,10
	Februar	18	6	84,50	84,50	84,50
	März	26	—	84,68	84,75	84,50
	April	23	—	84,61	84,75	84,60
	Mai	25	—	84,60	84,60	84,60
	Juni	25	—	84,58	84,60	84,50
3¾% Berliner Hypothek.-Bank Ser. 1 unk. 16	Januar	26	—	87,00	87,00	87,00
	Februar	22	2	87,75	88,00	87,50
	März	26	—	87,50	87,50	87,50
	April	23	—	87,50	87,50	87,50
	Mai	25	—	87,50	87,50	87,50
	Juni	25	—	87,50	87,50	87,50
4% Br.-Hannov. Ser. 16—18, 21—22, Ser. 23	Januar	26	—	93,80	94,00	93,50
	Februar	24	—	94,14	94,75	93,90
	März	26	—	94,67	94,75	94,50
	April	23	—	94,68	94,75	94,50
	Mai	25	—	94,74	94,75	94,70
	Juni	25	—	94,65	94,75	94,60
4% D. Hyp.-Bk. Berl. Ser. 7, 10—12, 14	Januar	26	—	92,69	93,75	92,00
	Februar	24	—	94,13	94,25	94,00
	März	26	—	93,74	94,10	93,50
	April	22	1	93,88	94,00	93,50
	Mai	25	—	93,97	94,00	93,90
	Juni	25	—	93,56	93,90	93,50
3¾% D. Hyp.-Bk. Berl. Ser. 13, 13 A	Januar	26	—	86,54	87,25	86,50
	Februar	24	—	87,92	88,10	87,50
	März	26	—	87,84	88,00	87,25
	April	23	—	87,40	87,75	87,25
	Mai	25	—	87,73	87,75	87,50
	Juni	25	—	87,75	87,75	87,75
3½% D. Hyp.-Bk. Berl. Ser. 8, 9	Januar	24	2	83,26	83,50	83,25
	Februar	21	3	84,35	84,50	84,00
	März	26	—	84,48	84,50	84,30
	April	23	—	84,50	84,50	84,50
	Mai	25	—	84,56	85,00	84,50
	Juni	23	2	85,25	85,25	85,25
4% Frankf. Hyp.-Kred.-Ver. S. 43, 46, 47	Januar	26	—	94,02	94,20	94,00
	Februar	24	—	94,50	94,50	94,50
	März	26	—	94,50	94,50	94,50
	April	23	—	94,50	94,50	94,50
	Mai	25	—	94,50	94,50	94,50
	Juni	25	—	94,50	94,50	94,50
4% Gothaer Grdcr.-Bk. Abt. 14, 14A, unk. 16	Januar	26	—	93,54	94,00	93,50
	Februar	24	—	94,69	94,75	94,50
	März	26	—	94,75	94,75	94,75
	April	23	—	94,75	94,75	94,75
	Mai	25	—	95,09	95,50	94,75
	Juni	25	—	95,50	95,50	95,50

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
3½% Gothaer Grdcr.-Bk. Abt. 11	Januar	26	—	84,50	84,50	84,50
	Februar	17	7	85,28	85,30	85,00
	März	26	—	84,76	85,30	84,60
	April	14	9	84,84	85,40	84,60
	Mai	25	—	85,40	85,40	85,40
	Juni	25	—	85,39	85,40	85,20
4% Hambg. Hp.-Bk. Ser. 471-540 unk. 16	Januar	26	—	93,69	94,50	93,50
	Februar	23	1	94,98	95,00	94,50
	März	26	—	95,00	95,00	95,00
	April	23	—	95,00	95,00	95,00
	Mai	25	—	95,00	95,00	95,00
	Juni	25	—	95,00	95,00	95,00
3½% Hambg. Hp.-Bk. Ser. 1—190 u. 301—330	Januar	26	—	84,08	85,00	84,00
	Februar	24	—	85,48	85,50	85,00
	März	26	—	85,50	85,50	85,50
	April	23	—	85,50	85,50	85,50
	Mai	25	—	85,50	85,50	85,50
	Juni	25	—	85,50	85,50	85,50
4% Hannov. Bdcd.-Bk. Ser. 3—13	Januar	26	—	92,49	93,00	92,20
	Februar	24	—	93,91	94,00	93,30
	März	26	—	94,00	94,00	94,00
	April	23	—	93,62	94,00	93,50
	Mai	25	—	93,50	93,50	93,50
	Juni	25	—	93,50	93,50	93,50
3½% Hannov. Bdcd.-Bk. Ser. 2	Januar	26	—	84,00	84,00	84,00
	Februar	24	—	84,20	84,50	84,00
	März	26	—	83,99	84,00	83,75
	April	23	—	84,00	84,00	84,00
	Mai	25	—	84,00	84,00	84,00
	Juni	25	—	84,00	84,00	84,00
4% Leipzig. Hp.-Bk. Ser. 9, 11	Januar	26	—	93,88	93,90	93,80
	Februar	24	—	94,18	94,20	94,10
	März	26	—	94,18	94,20	94,10
	April	23	—	94,18	94,25	94,10
	Mai	25	—	94,22	94,25	94,10
	Juni	25	—	94,26	94,40	94,20
3½% Leipzig. Hp.-Bk. Ser. E 7, 10	Januar	26	—	84,50	84,75	84,40
	Februar	24	—	84,92	85,00	84,75
	März	26	—	85,14	85,25	85,00
	April	23	—	85,16	85,25	84,75
	Mai	25	—	85,18	85,25	85,00
	Juni	25	—	85,07	85,30	85,00
4% Mecklenb. Hp.- u. W.-Bk. Ser. 1—6	Januar	26	—	93,98	94,10	93,75
	Februar	24	—	93,88	94,00	93,75
	März	26	—	93,85	94,00	93,80
	April	23	—	93,81	93,90	93,80
	Mai	25	—	93,84	94,00	93,80
	Juni	25	—	93,80	93,80	93,80
3¾% Mecklenb. Hp.- u. W.-Bk. Ser. 1	Januar	26	—	88,25	88,25	88,25
	Februar	24	—	88,25	88,25	88,25
	März	26	—	88,25	88,25	88,25
	April	23	—	88,16	88,25	88,10
	Mai	25	—	88,03	88,10	88,00
	Juni	25	—	88,00	88,00	88,00
3½% Meckl. Hp.- u. W.-Bk. alte, konv. Ser. 2, 3	Januar	26	—	84,25	84,25	84,25
	Februar	24	—	84,41	84,50	84,25
	März	26	—	84,16	84,40	84,10
	April	23	—	84,10	84,10	84,10
	Mai	25	—	84,05	84,10	84,00
	Juni	25	—	84,00	84,00	84,00
4% Meininger Hyp.-Bank Ser. 2, 6, 7	Januar	26	—	93,01	93,20	93,00
	Februar	24	—	94,31	94,50	93,50
	März	26	—	94,50	94,50	94,50
	April	23	—	94,57	94,60	94,50
	Mai	25	—	94,60	94,60	94,60
	Juni	25	—	94,60	94,60	94,60
3½% Meininger Hyp.-Bank alte u. Em. 10	Januar	26	—	84,14	85,50	84,00
	Februar	24	—	85,86	86,00	85,50
	März	26	—	86,00	86,00	86,00
	April	23	—	86,00	86,00	86,00
	Mai	25	—	86,00	86,00	86,00
	Juni	25	—	86,00	86,00	86,00
4% Mitteld. Bod.-Crd.-Bk. Ser. 2—4, 6	Januar	26	—	92,27	92,50	92,25
	Februar	24	—	93,42	93,50	93,00
	März	26	—	93,45	93,50	93,20
	April	23	—	93,20	93,20	93,20
	Mai	25	—	93,28	93,50	93,20
	Juni	25	—	93,50	93,50	93,50
3½% Mitteld. Bod.-Crd.-Bk.	Januar	26	—	83,52	83,75	83,50
	Februar	24	—	83,95	84,00	83,75
	März	26	—	84,00	84,00	84,00
	April	23	—	84,00	84,00	84,00
	Mai	25	—	84,00	84,00	84,00
	Juni	25	—	84,00	84,00	84,00
4% Nordd. Grdcrd. Ser. 6, 10—12, 15	Januar	26	—	92,17	93,10	91,60
	Februar	24	—	93,34	93,50	93,10
	März	26	—	93,03	93,50	92,40
	April	23	—	92,64	93,00	92,25
	Mai	25	—	93,03	93,60	92,80
	Juni	25	—	93,16	93,25	93,10

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
3¼% Nordd. Grderd. Ser. 14	Januar	26	—	87,06	87,75	87,00
	Februar	24	—	87,63	87,75	87,00
	März	26	—	87,75	87,75	87,75
	April	23	—	87,94	88,10	87,75
	Mai	20	5	88,00	88,00	88,00
	Juni	25	—	88,00	88,00	88,00
3½% Pfälz. Hyp.-Pfdbr. Ausg. b. 31. 12. 96.	Januar	25	1	84,76	86,00	84,60
	Februar	24	—	86,40	86,80	85,60
	März	9	17	86,80	86,80	86,80
	April	10	13	86,98	87,00	86,80
	Mai	24	1	87,04	87,30	87,00
	Juni	25	—	87,45	87,80	87,30
4% Pr. Bod.-Crd. Ser. 24 unk. 16	Januar	26	—	92,75	93,50	92,60
	Februar	24	—	94,00	94,20	93,70
	März	26	—	94,00	94,10	93,90
	April	23	—	94,18	94,50	94,00
	Mai	25	—	94,69	94,75	94,50
	Juni	25	—	94,64	94,70	94,40
3¾% Pr. Bod.-Crd. Ser. 20, 23	Januar	26	—	87,06	88,00	86,70
	Februar	24	—	88,26	88,50	88,00
	März	26	—	88,18	88,50	88,00
	April	23	—	87,97	88,30	87,70
	Mai	25	—	88,14	88,50	88,10
	Juni	25	—	87,89	88,10	87,50
3½% Pr. Bod.-Crd. kv. Ser. 11, 15, 16	Januar	26	—	84,83	85,25	84,30
	Februar	24	—	85,52	86,00	85,25
	März	25	1	85,46	85,75	85,25
	April	23	—	85,63	85,80	85,50
	Mai	25	—	85,74	85,90	85,60
	Juni	24	1	85,90	86,50	85,70
4% Preuss. Ctr.-Bod. 1906. unk. 16	Januar	26	—	92,82	93,20	92,60
	Februar	24	—	94,05	94,30	93,30
	März	26	—	94,12	94,30	94,00
	April	23	—	93,90	94,00	93,80
	Mai	25	—	93,72	93,80	93,60
	Juni	25	—	93,83	94,00	93,60
3½% Preuss. Ctr.-Bod. 1904	Januar	26	—	83,97	85,10	83,30
	Februar	24	—	85,44	85,90	85,10
	März	26	—	85,12	85,30	84,60
	April	23	—	84,69	84,80	84,60
	Mai	25	—	84,52	84,60	84,40
	Juni	25	—	84,70	84,80	84,50
3½% Pr. Hp.-Act.-Bk. alte	Januar	26	—	83,48	84,70	83,00
	Februar	24	—	84,47	84,70	84,25
	März	26	—	84,19	84,30	84,00
	April	23	—	84,11	84,25	84,00
	Mai	25	—	84,33	84,50	84,10
	Juni	25	—	84,24	84,40	84,00
4% Pr. Hp.-Act.-Bk. 1904, 1905	Januar	26	—	92,34	93,10	92,00
	Februar	24	—	93,56	93,70	93,25
	März	26	—	92,97	93,30	92,80
	April	23	—	93,00	93,50	92,70
	Mai	25	—	93,38	93,50	93,25
	Juni	25	—	93,27	93,50	93,00
4% Pr. Pfandbr.-Bank Ser. 27, 28 unk. 15, 17	Januar	26	—	93,38	93,80	93,00
	Februar	24	—	94,71	94,90	94,00
	März	26	—	94,58	94,75	94,10
	April	23	—	94,94	95,25	94,75
	Mai	25	—	95,15	95,30	95,00
	Juni	25	—	94,95	95,10	94,70
3¾% Pr. Pfandbr.-Bank Comm. Ser. 4	Januar	26	—	88,32	88,50	88,30
	Februar	17	7	88,62	89,00	88,50
	März	26	—	88,50	88,50	88,50
	April	23	—	88,51	88,60	88,50
	Mai	25	—	88,71	89,00	88,60
	Juni	25	—	89,00	89,00	89,00
3½% Pr. Pfandbr.-Bank Comm. Ser. 1—3	Januar	24	2	83,60	84,50	83,50
	Februar	22	2	85,94	86,00	85,75
	März	26	—	85,76	86,00	85,50
	April	23	—	85,50	85,50	85,50
	Mai	25	—	85,50	85,50	85,50
	Juni	25	—	85,38	85,50	85,30
4% Rhein. Hypothek.-Bank S. 66—68, 83—85	Januar	26	—	93,50	94,20	92,80
	Februar	24	—	94,18	94,50	94,00
	März	26	—	94,39	94,50	94,10
	April	23	—	94,46	94,50	94,20
	Mai	25	—	94,46	94,60	94,40
	Juni	25	—	94,40	94,40	94,40
3½% Rhein. Hypotheken-Bank S. 50, 69—82	Januar	26	—	83,32	84,60	82,90
	Februar	24	—	85,60	85,90	85,20
	März	26	—	85,05	85,60	84,40
	April	23	—	84,63	84,70	84,50
	Mai	25	—	84,54	84,70	84,40
	Juni	25	—	84,42	84,50	84,40
4% Rhn.-W. Bod. Ser. 1, 3, 5, 7, 7 A, 8, 8 A, 9, 9 A, 10	Januar	26	—	92,30	93,10	92,00
	Februar	24	—	93,85	94,00	93,25
	März	26	—	93,78	94,00	93,75
	April	23	—	93,75	94,00	93,60
	Mai	25	—	93,90	94,00	93,70
	Juni	25	—	93,94	94,00	93,80

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4% Sächsische Bodencrd. Ser. 4	Januar	26	—	94,01	94,25	94,00
	Februar	24	—	94,09	94,25	94,00
	März	26	—	94,00	94,00	94,00
	April	13	10	94,22	94,40	94,00
	Mai	23	2	94,00	94,00	94,00
	Juni	25	—	94,39	94,70	94,00
3½% Sächsische Bodencrd. Ser. 1, 2	Januar	26	—	85,55	85,70	85,50
	Februar	24	—	85,89	86,00	85,50
	März	23	3	85,63	86,00	85,50
	April	16	7	85,50	85,50	85,50
	Mai	23	2	85,50	85,50	85,50
	Juni	22	3	85,53	85,75	85,50
4% Schles. Bodcrd.-Bk. Ser. 1—5	Januar	26	—	92,68	94,40	91,90
	Februar	24	—	94,07	94,20	93,75
	März	26	—	93,79	94,20	93,50
	April	23	—	93,84	94,00	93,60
	Mai	25	—	93,82	94,20	93,50
	Juni	25	—	94,04	94,40	93,70
3½% Schles. Bodencrd.-Bk. Ser. 1—4	Januar	26	—	85,06	85,80	84,25
	Februar	24	—	85,90	86,10	85,60
	März	26	—	85,70	85,75	85,60
	April	23	—	85,66	85,75	85,60
	Mai	25	—	85,75	85,90	85,70
	Juni	25	—	86,03	86,25	85,90
4% Schwrzb. Hp.-Bk. Ser. 2—6	Januar	26	—	92,93	94,00	92,50
	Februar	24	—	94,60	94,70	94,00
	März	26	—	94,44	94,70	94,00
	April	23	—	94,00	94,00	94,00
	Mai	25	—	94,00	94,00	94,00
	Juni	25	—	93,99	94,00	93,80
3¾% Schwrzb. Hp.-Bk. Ser. 7 unk. 15	Januar	26	—	87,22	87,40	87,20
	Februar	24	—	87,95	88,00	87,40
	März	26	—	88,00	88,00	88,00
	April	23	—	88,00	88,00	88,00
	Mai	25	—	88,00	88,00	88,00
	Juni	25	—	88,00	88,00	88,00
3½% Schwarzb. Hyp.-Bk. Ser. 1	Januar	26	—	84,22	84,40	84,20
	Februar	24	—	84,95	85,00	84,40
	März	26	—	85,00	85,00	85,00
	April	23	—	85,00	85,00	85,00
	Mai	25	—	85,00	85,00	85,00
	Juni	25	—	85,00	85,00	85,00
3½% Südd. Bodkrd. b. Ser. 50	Januar	26	—	86,37	86,80	86,00
	Februar	16	8	87,96	88,00	87,70
	März	26	—	87,99	88,00	87,70
	April	23	—	88,00	88,00	88,00
	Mai	21	4	88,08	88,20	88,00
	Juni	19	6	89,41	89,60	88,75
4% Westd. Bd.-Crd. Ser. 1, 2, 5, 6, 7, 8	Januar	26	—	92,45	93,20	92,30
	Februar	24	—	93,83	94,00	93,20
	März	26	—	93,96	94,00	93,75
	April	23	—	94,00	94,00	94,00
	Mai	25	—	94,10	94,20	94,00
	Juni	25	—	94,19	94,20	94,10
3½% Westd. Bd.-Crd. Ser. 9 unk. 16	Januar	26	—	84,00	84,00	84,00
	Februar	24	—	84,01	84,25	83,75
	März	26	—	83,81	84,00	83,25
	April	23	—	84,00	84,00	84,00
	Mai	25	—	84,00	84,00	84,00
	Juni	25	—	84,00	84,00	84,00

Deutsche Eisenbahn-Stamm- und Prioritäts-Aktien.

[1]) Crefelder Eisenb.	Januar	26	—	95,71	96,25	95,00
	Februar	23	1	94,85	96,00	94,00
	März	26	—	95,74	96,50	95,00
	April	21	2	94,19	95,00	93,50
	Mai	25	—	94,28	94,30	94,00
	Juni	25	—	93,93	94,25	93,25
[2]) Halberst.-Blkb. La. A.-C.	Januar	26	—	94,46	97,00	93,10
	Februar	23	1	94,08	95,75	92,75
	März	26	—	95,46	96,50	95,00
	April	23	—	95,05	95,25	95,00
	Mai	25	—	94,45	94,90	90,25
	Juni	25	—	88,91	90,50	88,00
Halle-Hettstedt La. A.	Januar	23	3	81,61	83,00	79,50
	Februar	24	—	80,81	81,50	80,00
	März	25	1	81,16	85,00	80,00
	April	23	—	85,22	86,25	84,75
	Mai	25	—	85,19	85,50	84,50
	Juni	25	—	85,61	86,00	85,25

[1]) Die Notiz versteht sich ab 9. April ausschl. Divid.-Schein (Divid. 0%)
[2]) „ „ „ „ „ 30. Mai „ „ „ („ 4%)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Königsb.-Cranz	Januar	26	—	133,39	136,00	130,50
	Februar	22	2	135,39	136,00	134,00
	März	25	1	135,74	138,50	134,50
	April	23	—	136,82	137,50	136,00
	Mai	22	3	135,42	136,00	135,10
	Juni	23	2	135,69	136,00	135,00
Liegn.-Rawitsch La. A.	Januar	26	—	91,91	92,50	90,50
	Februar	24	—	92,75	93,50	92,00
	März	15	11	92,91	93,00	92,80
	April	18	5	92,73	93,00	92,50
	Mai	6	19	92,88	93,00	92,75
	Juni	3	22	93,00	93,00	93,00
[1]) Lübeck-Büchen	Januar	26	—	183,75	185,90	180,50
	Februar	22	2	184,98	185,70	184,00
	März	24	2	184,63	187,10	183,00
	April	20	3	186,71	186,25	185,00
	Mai	21	4	185,49	186,90	184,75
	Juni	19	6	178,46	185,00	171,50
[2])Schantung Nr. 1—54 000.	Januar	26	—	129,17	133,50	127,20
	Februar	24	—	137,47	141,90	132,80
	März	26	—	141,38	144,10	138,90
	April	23	—	141,43	144,40	136,75
	Mai	25	—	138,86	139,90	137,40
	Juni	25	—	132,60	138,80	129,25
Zschipk.-Finstw. La. A. u. B.	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	—	24	—	—	—
	März	—	26	—	—	—
	April	—	23	—	—	—
	Mai	11	14	240,00	240,00	240,00
	Juni	25	—	240,38	241,00	240,00

Deutsche Klein- und Strassenbahn-Aktien.

[3]) Aach. Kleinbahn Nr. 1—5500	Januar	25	1	154,34	156,50	150,50
	Februar	24	—	156,52	157,00	156,25
	März	26	—	157,91	159,00	156,50
	April	23	—	150,89	159,50	150,00
	Mai	25	—	149,91	150,00	149,50
	Juni	24	1	149,88	151,00	149,50
[4]) Allg. Dtsch. Klnb.	Januar	26	—	128,09	133,50	125,00
	Februar	24	—	137,89	145,50	132,60
	März	26	—	144,02	145,00	143,00
	April	23	—	137,54	146,00	135,40
	Mai	24	1	135,68	136,75	134,25
	Juni	22	3	134,58	135,50	134,00
†) [5]) Allg. Loc. u. Strb.	Januar	26	—	174,56	176,00	172,50
	Februar	24	—	179,47	183,50	175,75
	März	26	—	182,07	184,80	180,25
	April	23	—	174,20	185,00	162,50
	Mai	25	—	163,15	164,25	161,25
	Juni	25	—	168,37	164,10	162,00
[6]) Badische Localb. Nr. 1—8000	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	—	24	—	—	—
	März	—	26	—	—	—
	April	—	23	—	—	—
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—
[7]) Boch.-Gels. Strb.	Januar	26	—	160,36	162,50	159,25
	Februar	24	—	160,22	161,50	159,25
	März	26	—	160,00	160,00	160,00
	April	23	—	162,57	165,00	160,00
	Mai	10	15	161,67	164,50	155,40
	Juni	1	24	155,00	155,00	155,00
[8]) Elektr. Hochbahn Nr. 1—40000	Januar	26	—	137,00	139,00	135,00
	Februar	24	—	137,41	138,75	135,60
	März	26	—	135,07	137,50	129,50
	April	23	—	132,07	133,30	130,00
	Mai	25	—	130,56	131,00	130,10
	Juni	25	—	131,26	132,50	129,75
[9]) Gr. Berl. Strb. (Pfd.)	Januar	26	—	163,33	165,25	162,30
	Februar	24	—	162,45	165,25	160,75
	März	26	—	157,57	161,00	151,10
	April	23	—	150,09	152,50	148,50
	Mai	25	—	150,61	152,30	149,25
	Juni	25	—	147,35	150,00	147,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 13. Juni ausschl. Divid.-Schein (Divid. 9 %)
[2]) " " " " " 8. " " " " (" 7½ %)
[3]) " " " " " 2. April " " " (" 8½ %)
[4]) " " " " " 4. " " " " (" 8 %)
[5]) " " " " " 8. " " " " (" 10 %)
[6]) " " " " " 15. Juni " " " (" 1 %)
[7]) " " " " " 12 Mai " " " (" 9 %)
[8]) " " " " " 26. März " " " (" 6 %)
[9]) " " " " " 28. " " " (" 8 %)
†) Bei den Aktien „Allg. Loc.- u. Strb." fand im April die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 27. mit 7 % bz. G., am 28. mit 7⅛ % bz., am 29. mit 7 % bz. G.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Gr. Casseler Strb.	Januar	9	17	108,25	110,25	107,00
	Februar	23	1	106,90	107,50	105,75
	März	26	—	106,68	108,00	105,50
	April	15	8	107,35	108,00	107,25
	Mai	5	20	108,70	109,00	108,50
	Juni	25	—	108,81	109,25	108,25
[2]) Hamburg. Str.-B.	Januar	26	—	182,92	185,00	180,00
	Februar	24	—	185,24	187,75	183,00
	März	26	—	180,65	183,00	173,00
	April	23	—	172,68	174,25	172,00
	Mai	25	—	174,85	178,25	172,00
	Juni	25	—	177,46	179,75	176,50
[3]) Hannov. Str.-B. Vorz.-A.	Januar	26	—	78,69	79,20	78,00
	Februar	24	—	79,24	79,60	79,00
	März	26	—	78,05	79,60	77,50
	April	23	—	77,47	79,50	74,50
	Mai	25	—	77,88	79,40	76,00
	Juni	25	—	77,64	79,00	76,00
[4]) Magdeburg. Strb.	Januar	26	—	181,69	183,00	178,00
	Februar	17	7	182,19	183,25	180,00
	März	19	7	180,40	184,00	174,00
	April	7	16	178,00	178,00	178,00
	Mai	25	—	177,52	178,00	177,00
	Juni	12	13	176,77	177,25	175,00
Südd. Eisenbahn	Januar	26	—	122,38	126,25	121,50
	Februar	21	3	129,78	132,00	128,00
	März	26	—	129,56	130,50	129,00
	April	23	—	128,91	130,00	127,50
	Mai	24	1	130,75	132,00	129,50
	Juni	25	—	129,20	130,50	127,50
[5]) Westd. Eisenb.-G.	Januar	26	—	15,00	15,00	15,00
	Februar	24	—	15,00	15,00	15,00
	März	26	—	15,00	15,00	15,00
	April	23	—	15,00	15,00	15,00
	Mai	25	—	15,00	15,00	15,00
	Juni	25	—	15,40	15,50	15,00

Ausländische Eisenb.-Stamm- und Prior.-Aktien

Oest.-Ung. Staatsb. 1 St.= 500 Frs.	Januar	8	18	154,54	155,25	153,50
	Februar	9	15	156,59	157,10	156,00
	März	7	19	155,33	156,30	154,75
	April	—	23	—	—	—
	Mai	4	21	151,50	153,25	150,25
	Juni	—	25	—	—	—
Südöst. (Lomb.) 1 St. = 500 Frs.	Januar	21	5	22,15	22,70	21,80
	Februar	21	3	22,49	22,90	22,10
	März	19	7	21,89	22,25	21,40
	April	13	10	21,15	22,00	20,00
	Mai	17	8	20,09	21,10	18,25
	Juni	20	5	18,28	19,25	17,70
Baltimore-Ohio 1 St. = 100 Dollar	Januar	25	1	93,47	99,00	87,75
	Februar	18	6	96,29	99,25	94,50
	März	24	2	90,46	95,70	87,75
	April	21	2	89,37	92,00	87,00
	Mai	24	1	91,12	92,50	89,75
	Juni	21	4	91,03	92,00	88,75
†) *) Canada-Pacific abgestempelte	Januar	26	—	215,81	220,50	212,50
	Februar	23	1	217,14	221,50	212,70
	März	26	—	210,85	214,40	206,90
	April	23	—	200,38	212,40	189,90
	Mai	25	—	194,06	199,25	189,50
	Juni	25	—	197,36	199,50	195,10
Pennsylvan. 1 St. = 50 Dollar	Januar	3	23	113,77	115,00	112,50
	Februar	—	24	—	—	—
	März	4	22	110,79	111,40	110,00
	April	5	18	110,00	111,00	109,00
	Mai	3	22	112,47	112,70	112,20
	Juni	1	24	110,60	110,60	110,60
Anat. volle Ser. 1, 2 1 St.=408 M.	Januar	12	14	112,78	116,50	111,10
	Februar	10	14	111,91	113,00	111,00
	März	1	25	113,00	113,00	113,00
	April	7	16	110,11	113,50	108,50
	Mai	14	11	110,07	115,00	108,00
	Juni	13	12	113,37	114,40	113,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 16. Jan. ausschl. Divid.-Schein (Divid. 5 %)
[2]) " " " " " 27. März " " " (" 10 %)
[3]) " " " " " 6. April " " " (" 3¼ %)
[4]) " " " " " 18. März " " " (" 9½ %)
[5]) " " " " " 30. Juni " " " (" 0 %)
*) Kursabschlag im Januar 4,3875 %.
†) Bei den Aktien „Canada-Pacific" fand im Januar die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 19. mit 4,2875 % et. bz. G., am 20. mit 4,275 % bz., am 21. mit 4,2875 % et. bz. G., am 22. mit 4,3375 % bz., am 23. mit 4,4125 % bz., am 24. mit 4,45 % bz., am 26. mit 4,4375 % bz., am 27. mit 4,35 % et. bz. G., am 28. mit 4,325 % G.

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Anatol. Ser. 1—8 60% 1 St.=408 M.	Januar	12	14	115,81	116,80	115,00
	Februar	15	9	116,43	117,80	115,00
	März	5	21	116,40	117,50	115,25
	April	10	13	115,86	117,00	114,50
	Mai	11	14	115,98	117,30	115,00
	Juni	19	6	116,22	117,25	115,25
[1]) Ital. Mittelmeer 1 St. = 500 Lire	Januar	2	24	50,50	51,00	50,00
	Februar	2	22	47,00	48,00	46,00
	März	—	26	—	—	—
	April	6	17	42,89	43,60	42,25
	Mai	2	23	42,50	42,50	42,50
	Juni	3	22	45,50	46,00	44,75
[2]) Lux. Pr. Hr. 1 St. = 500 Frs.	Januar	22	4	157,19	159,75	154,75
	Februar	21	8	161,64	163,60	158,75
	März	19	7	158,80	161,90	156,20
	April	20	3	156,83	158,75	154,30
	Mai	19	6	154,93	156,50	153,10
	Juni	22	8	146,65	147,75	144,90
Orient Eb. Btrg. 1St.=500Fr.	Januar	7	19	197,82	200,00	195,50
	Februar	8	16	198,41	199,75	196,25
	März	7	19	201,64	202,90	198,25
	April	2	21	195,88	197,75	194,00
	Mai	8	22	196,00	201,00	193,50
	Juni	—	25	—	—	—

Deutsche Eisenbahn-Obligationen.

3½% Halle-Hettstedter	Januar	1	25	81,00	81,00	81,00
	Februar	—	24	—	—	—
	März	2	24	81,00	81,00	81,00
	April	—	23	—	—	—
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—
3½% Lübeck-Büchen gar.	Januar	9	17	85,93	86,50	85,40
	Februar	5	19	85,15	85,40	85,00
	März	5	21	85,24	86,00	84,60
	April	2	21	86,65	86,70	86,60
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—

Deutsche Klein- und Strassenbahn-Obligationen.

3% Allg. Dtsch. Kleinb. rz. 102	Januar	26	—	74,29	75,25	73,50
	Februar	24	—	75,03	75,75	74,30
	März	26	—	74,31	74,80	73,60
	April	23	—	74,75	75,10	74,20
	Mai	25	—	74,73	75,20	74,10
	Juni	25	—	74,25	74,70	73,80
4½% Bad. Lok.-Eisenb. rz. 100.	Januar	6	20	88,79	90,00	87,00
	Februar	18	11	85,17	86,80	84,75
	März	26	—	84,58	85,50	84,00
	April	23	—	86,16	87,25	85,00
	Mai	25	—	85,28	86,00	84,00
	Juni	25	—	85,37	85,75	85,00
4% Elektr. Hochbahn rz. 105	Januar	26	—	96,63	98,75	95,75
	Februar	24	—	97,94	99,00	97,00
	März	26	—	97,42	97,75	97,30
	April	23	—	97,38	97,90	97,00
	Mai	25	—	97,05	97,50	96,10
	Juni	25	—	95,93	96,50	95,50
3½% Elektr. Hochbahn rz. 105	Januar	26	—	85,74	86,25	85,25
	Februar	24	—	87,13	87,50	86,40
	März	26	—	86,75	87,25	86,25
	April	23	—	86,54	87,00	86,00
	Mai	25	—	86,71	87,20	86,00
	Juni	25	—	86,44	87,00	85,75
4% Gr Berl. Strassenb. 1911, unkv. 21	Januar	26	—	95,24	95,60	94,80
	Februar	24	—	95,49	95,75	95,25
	März	26	—	95,06	95,40	94,75
	April	23	—	95,22	95,40	94,90
	Mai	25	—	94,82	95,25	94,30
	Juni	25	—	95,10	95,30	94,90
4% Westd. Eisenbahn rz. 102	Januar	26	—	86,46	88,50	85,00
	Februar	24	—	85,92	86,00	85,00
	März	26	—	85,20	85,75	84,50
	April	23	—	84,42	84,50	84,00
	Mai	25	—	83,97	84,25	83,90
	Juni	25	—	83,38	83,90	83,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 4. April ausschl. Divid.-Schein (Divid. 1,20 %).
[2]) „ „ „ „ „ 2. Juni „ „ „ („ 9 %)

Ausländische Eisenbahn-Obligationen.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
3½% Böhm. Ndb. Gold-Obl. 1903 in Mark	Januar	21	5	81,20	84,00	79,80
	Februar	17	7	83,71	84,00	83,00
	März	11	15	81,63	84,00	81,30
	April	20	3	81,16	81,75	80,30
	Mai	12	13	80,93	81,00	80,50
	Juni	23	2	80,35	80,75	79,50
4% Elis. Wst. stfr. Gld. 83 1 St.=400 M.	Januar	26	—	88,96	91,25	88,50
	Februar	24	—	90,76	91,10	90,20
	März	26	—	90,82	93,50	90,40
	April	23	—	91,43	92,90	90,50
	Mai	25	—	90,75	91,30	90,00
	Juni	25	—	89,33	90,00	88,80
4% Oest. Localb. Gold - Pr. in Mark	Januar	24	2	87,95	89,90	86,00
	Februar	22	2	89,88	90,40	89,00
	März	25	1	88,68	89,25	88,25
	April	21	2	88,88	89,30	88,50
	Mai	22	3	89,08	89,40	88,80
	Juni	24	1	88,84	89,10	87,40
3% Oest. Ung. Stb. alte 1 St.=400 M.	Januar	24	2	75,38	77,00	74,70
	Februar	24	—	76,45	77,00	76,00
	März	26	—	75,08	76,10	74,50
	April	23	—	74,20	75,25	73,70
	Mai	25	—	73,08	73,60	72,70
	Juni	24	1	72,97	73,40	72,60
4% Oest. Ung. Gold-Pr. 1 St.=400 M.	Januar	26	—	88,04	90,50	87,60
	Februar	24	—	90,07	90,75	89,75
	März	26	—	89,57	90,00	89,10
	April	23	—	89,53	90,60	88,60
	Mai	25	—	88,67	89,10	88,25
	Juni	25	—	87,97	89,20	87,40
4% Kasch. Gld. Odbg. 89 1 St.=200 M.	Januar	23	3	86,03	88,00	85,25
	Februar	17	7	86,72	87,40	86,10
	März	23	3	85,89	87,00	85,10
	April	19	4	85,20	86,00	84,10
	Mai	21	4	84,24	84,90	83,30
	Juni	18	7	84,22	84,75	83,75
2,60% Südöst. Bahn. (Lomb.) 1 St. =500 Frcs.	Januar	26	—	52,10	52,90	51,60
	Februar	24	—	52,72	53,40	52,25
	März	26	—	51,77	52,25	51,40
	April	23	1	51,29	51,80	50,60
	Mai	25	—	50,68	51,20	50,30
	Juni	25	—	50,55	50,90	50,30
5% Südöst. Obligation. 1 St.=400 M.	Januar	26	—	96,60	99,50	97,75
	Februar	24	—	98,95	99,30	98,50
	März	26	—	98,26	99,00	97,80
	April	23	—	98,15	98,40	97,80
	Mai	25	—	98,12	99,00	97,25
	Juni	25	—	97,71	98,20	97,25
4% Südöst. Bahn Ser. E. in Mark	Januar	26	—	71,94	73,80	71,30
	Februar	24	—	73,55	74,75	72,90
	März	25	1	72,04	73,25	71,50
	April	23	—	71,58	72,40	70,40
	Mai	25	—	70,62	71,25	70,00
	Juni	25	—	70,82	71,20	70,10
3% Gr. Russ. Eisenb.-Ges. 1 St.=402 M.	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	4	20	75,63	76,00	75,30
	März	5	21	74,37	75,00	73,75
	April	2	21	73,85	74,10	73,60
	Mai	3	22	73,02	73,20	72,75
	Juni	7	18	73,29	73,60	73,10
4½% Ivang.-Dombrowo v. 1881 1 St.=405 M.	Januar	17	9	97,58	98,20	96,90
	Februar	18	6	97,63	98,00	97,30
	März	23	3	96,71	97,50	96,25
	April	20	3	96,37	97,00	96,10
	Mai	10	15	96,63	97,40	95,60
	Juni	17	8	97,47	98,00	96,60
4% K.-Chark.-Asow 1889 1 St.=500 M.	Januar	24	2	86,28	87,70	85,90
	Februar	18	6	86,99	88,00	86,20
	März	24	2	85,80	86,20	84,75
	April	17	6	85,27	85,75	84,75
	Mai	18	7	84,96	85,25	84,60
	Juni	19	6	84,79	85,25	84,20
4% Kursk-Kiew 1 St.=500 M.	Januar	25	1	88,33	90,00	87,70
	Februar	24	—	89,62	90,50	88,75
	März	25	1	87,97	89,90	87,10
	April	22	1	86,60	88,00	85,50
	Mai	24	1	85,78	86,10	85,60
	Juni	24	1	85,71	86,20	85,25
4% Mosk. Kw. Woron. 1 St.=500 M.	Januar	26	—	86,28	87,40	86,50
	Februar	24	—	87,01	88,10	86,00
	März	26	—	85,40	86,10	84,50
	April	23	—	85,44	86,20	84,70
	Mai	25	—	84,94	85,25	84,60
	Juni	25	—	84,72	85,60	84,00

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4% Mosk.-Wind-Ryb. 97 1 St.=500 M.	Januar	23	3	86,18	87,40	85,50
	Februar	22	2	86,82	88,00	85,90
	März	19	7	85,21	86,00	84,75
	April	20	3	85,14	85,70	84,40
	Mai	18	7	84,98	85,30	84,80
	Juni	25	—	84,72	85,60	84,00
4% Wladikaw. Obl. 1897 1 St.=500 M.	Januar	25	1	86,65	88,00	86,00
	Februar	24	—	87,61	88,50	86,50
	März	20	6	85,76	86,30	85,10
	April	20	3	85,61	86,00	85,20
	Mai	23	2	85,30	85,75	85,00
	Juni	23	2	85,15	85,90	84,25
4½% Anat. Esb. 408 M. Ser. 1 unkv. 25	Januar	26	—	92,27	92,50	92,00
	Februar	22	2	92,26	92,75	91,70
	März	22	4	91,98	92,00	90,60
	April	23	—	91,06	91,25	90,70
	Mai	24	1	90,51	91,20	90,10
	Juni	23	2	90,18	90,50	90,00
3% Mac. G.—O. 4040—2020	Januar	26	—	62,65	63,25	62,00
	Februar	24	—	62,85	63,00	62,50
	März	26	—	62,59	63,10	61,80
	April	23	—	61,95	62,40	60,75
	Mai	25	—	60,71	61,00	60,59
	Juni	25	—	61,07	61,40	60,60
3% Port. Eisenb.-O. 1886 St.=400 M.	Januar	20	6	68,55	69,00	68,00
	Februar	23	1	69,11	71,10	68,00
	März	21	5	67,54	68,60	65,50
	April	21	2	64,80	65,90	63,00
	Mai	25	—	63,30	64,00	62,90
	Juni	25	—	63,85	65,75	62,60

Amerikanische Eisenbahn-Bonds.

4% Ctr.-Pac. I. Ref. rz. 1949 Mtge.	Januar	2	24	92,30	93,10	91,50
	Februar	1	23	93,70	93,70	93,70
	März	1	25	92,50	92,50	92,50
	April	4	19	93,68	94,10	93,10
	Mai	7	18	93,56	93,90	93,25
	Juni	5	20	93,67	93,75	93,50
3½% Ctr.-Pac. I. Ref. rz. 1929 Mortgage	Januar	5	21	90,82	91,25	90,50
	Februar	1	23	90,90	90,90	90,90
	März	3	23	90,67	90,80	90,60
	April	2	21	91,20	91,40	91,00
	Mai	4	21	90,84	91,00	90,60
	Juni	1	24	90,90	90,90	90,90
4% Northern-Pac. Pr. Lien rz. 1997	Januar	9	17	93,63	94,50	92,50
	Februar	8	16	95,40	96,00	95,00
	März	11	15	94,36	94,70	94,10
	April	10	13	95,25	95,70	94,60
	Mai	15	10	94,85	95,40	94,60
	Juni	17	8	94,51	95,00	94,25
3% Northern-General Lien rz. 2047	Januar	16	10	66,41	68,70	63,90
	Februar	14	10	67,66	68,40	67,20
	März	6	20	67,36	67,90	67,00
	April	6	17	67,51	67,80	66,50
	Mai	5	20	67,04	67,25	66,70
	Juni	2	23	66,78	67,25	66,30
3½% Pennsylvania rz. 1915	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	—	24	—	—	—
	März	—	26	—	—	—
	April	1	22	97,90	97,90	97,90
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	3	22	98,83	99,00	98,75
4% S. Louis Refunding 1951	Januar	26	—	74,04	76,30	71,25
	Februar	24	—	77,02	78,00	76,40
	März	26	—	75,30	76,50	74,50
	April	23	—	76,93	77,70	76,00
	Mai	23	2	75,39	75,90	74,75
	Juni	25	—	70,62	75,30	68,00
5% Tehuantepec. National 20 £ unk. 14 1 St.=408 M.	Januar	26	—	89,60	91,90	85,25
	Februar	22	1	89,87	91,50	88,25
	März	26	—	87,10	88,75	85,60
	April	23	—	87,30	90,25	82 25
	Mai	25	—	85,03	87,00	83,50
	Juni	25	—	86,62	90,50	84,00

Schiffahrts-Aktien.

Dtsch.-Austral. D.	Januar	26	—	191,02	194,00	187,00
	Februar	24	—	194,06	197,90	191,00
	März	26	—	192,22	191,40	171,00
	April	23	—	171,45	173,60	167,75
	Mai	25	—	170,29	172,25	169,10
	Juni	24	1	170,19	171,00	169,10

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
1) Ham. Am. Packet	Januar	26	—	135,32	137,75	132,60
	Februar	24	—	143,31	144,90	137,60
	März	26	—	140,92	143,75	130,00
	April	23	—	130,37	133,20	126,20
	Mai	25	—	127,91	129,10	126,70
	Juni	24	1	127,01	127,90	125,80
2) Hansa, Dampfsch.	Januar	26	—	280,86	293,90	269,60
	Februar	24	—	296,33	300,90	293,00
	März	26	—	289,88	296,10	278,60
	April	23	—	261,74	266,20	255,00
	Mai	24	1	250,36	255,20	246,50
	Juni	25	—	250,79	255,40	248,50
3) Kopenh. Dpf. Lt. C. Nr. 1—10000	Januar	26	—	116,01	116,40	114,50
	Februar	22	2	115,36	116,40	114,00
	März	26	—	114,59	115,90	114,00
	April	22	1	106,17	115,50	106,25
	Mai	25	—	106,22	106,75	106,00
	Juni	25	—	106,35	107,25	105,60
4) Norddeut. Lloyd	Januar	26	—	117,19	119,00	115,00
	Februar	24	—	124,91	127,75	118,00
	März	26	—	124,32	125,90	122 30
	April	23	—	114,96	124,75	109,25
	Mai	25	—	111,54	113,30	110,25
	Juni	25	—	110,40	111,70	109,10
5) Ver. Elbschiff.	Januar	26	—	70,64	71,90	70,10
	Februar	24	—	69,99	70,60	69,00
	März	26	—	69,15	69,90	68,50
	April	23	—	68,73	69,75	68,00
	Mai	25	—	68,33	68,75	67,25
	Juni	23	2	67,11	68,00	66,00

Schiffahrts-Obligationen.

4% Hambg.-Am. Pack. rz. 100	Januar	17	9	96,56	97,00	96,10
	Februar	9	15	96,68	97,00	96,00
	März	1	25	98,00	98,00	98,00
	April	12	11	96,83	97,25	96,10
	Mai	25	—	96,92	97,40	96,50
	Juni	25	—	97,44	97,60	97,00
4½% Hambg.-Am. Pack. Ser. 2 rz. 100	Januar	26	—	99,82	100,10	99,20
	Februar	23	1	100,10	100,50	99,75
	März	25	1	100,00	100,40	99,50
	April	19	4	100,85	101,30	100,20
	Mai	24	1	100,69	101,00	100,30
	Juni	25	—	100,59	101,00	100,30
4½% Norddeutsch. Lloyd v. 1901 rz. 100	Januar	12	14	98,68	99,40	97,80
	Februar	20	4	99,24	99,50	99,00
	März	17	9	98,82	99,50	98,40
	April	18	5	99,54	100,30	98,90
	Mai	7	18	99,85	100,20	99,50
	Juni	12	13	99,57	100,00	99,10
4% Norddeutsch. Lloyd v. 1883, 85, 94 rz. 100	Januar	19	7	91,78	92,50	91,50
	Februar	18	6	93,46	94,50	92,25
	März	19	7	93,68	94,00	93,25
	April	20	3	93,90	94,50	93,10
	Mai	7	18	94,88	95,00	94,70
	Juni	14	21	94,31	94,70	93,70

Bank-Aktien.

†6) Banca Gen. Rom. 1St.=1250 Leu	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	1	23	183,00	183,00	183,00
	März	—	26	—	—	—
	April	10	13	174,96	178,10	173,00
	Mai	15	10	180,12	183,00	178,25
	Juni	—	25	—	—	—
7) Barmer Bank-Ver.	Januar	26	—	115,61	116,50	115,00
	Februar	24	—	116,76	117,40	116,10
	März	26	—	116,52	116,75	110,25
	April	23	—	111,01	111,50	110,75
	Mai	25	—	109,37	110,80	108,40
	Juni	25	—	108,06	108,40	107,70

---

1) Die Notiz versteht sich ab 30. März ausschl. Divid.-Schein (Divid. 10 %)
2) " " " " " 1. April " " " " (" 20 %)
3) " " " " " 4. " " " " (" 8 %)
4) " " " " " 4 " " " " (" 8 %)
5) " " " " " 18. Mai " " " (" 0 %)
6) " " " " " 8. April " " " (" 12 %)
7) " " " " " 28. März " " " (" 6½ %)

†) Bei den Aktien „Banca Gen. Rom." fand im April die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 18. mit 0,55 % bz.

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1] Berg.-Märk. Elbf.	Januar	26	—	144,54	146,50	142,50
	Februar	24	—	150,98	154,50	146,50
	März	26	—	158,28	160,90	154,40
	April	22	1	151,88	160,90	150,00
	Mai	20	5	149,56	150,25	149,00
	Juni	25	—	148,10	149,75	145,00
[2] Berl. Handels-G.	Januar	26	—	158,13	164,75	155,90
	Februar	24	—	163,63	165,50	162,25
	März	26	—	162,22	163,20	161,25
	April	23	—	155,36	164,00	151,50
	Mai	25	—	151,58	152,75	150,60
	Juni	25	—	150,17	151,00	149,00
[3] Berl. Hyp.-Bk. Lit. A. u. B.	Januar	26	—	113,30	116,00	111,50
	Februar	24	—	116,10	116,50	115,75
	März	26	—	113,05	116,50	109,50
	April	23	—	109,83	110,00	109,60
	Mai	25	—	109,55	109,80	109,30
	Juni	25	—	109,25	109,50	109,00
[4] Berl. Makler-Ver.	Januar	26	—	104,57	105,10	103,00
	Februar	24	—	105,21	105,50	105,00
	März	26	—	104,76	105,25	104,00
	April	23	—	102,51	105,25	101,00
	Mai	25	—	100,84	101,00	100,25
	Juni	25	—	100,17	100,25	100,00
Brasil. Bank f. D.	Januar	26	—	155,58	159,50	153,50
	Februar	24	—	161,39	162,50	160,00
	März	26	—	157,53	161,50	155,25
	April	23	—	158,02	160,50	155,50
	Mai	25	—	159,81	160,25	158,50
	Juni	25	—	160,30	161,00	159,60
[5] Braunschw. B. u. K.	Januar	26	—	114,08	116,00	113,50
	Februar	24	—	116,75	117,25	116,50
	März	25	1	113,97	118,00	112,50
	April	23	—	112,29	113,00	112,00
	Mai	25	—	112,36	112,50	112,00
	Juni	25	—	112,25	112,25	112,25
[6] Comm. u. Disk.-Bk.	Januar	26	—	108,60	111,10	107,30
	Februar	24	—	111,95	113,30	111,25
	März	26	—	112,87	113,30	112,50
	April	23	—	108,65	113,75	107,25
	Mai	25	—	107,84	108,25	107,60
	Juni	25	—	107,40	107,70	107,00
[7] Dän. Landm.-Bk. in Kronen	Januar	25	1	142,28	144,00	140,00
	Februar	24	—	143,89	144,40	143,40
	März	26	—	143,61	144,00	143,10
	April	23	—	137,01	144,40	135,00
	Mai	25	—	135,73	136,10	135,00
	Juni	25	—	135,07	135,50	134,50
[8] Darmstädter M.-Stücke	Januar	26	—	118,21	121,80	115,90
	Februar	24	—	123,14	123,75	122,60
	März	26	—	123,23	123,40	123,00
	April	23	—	118,97	123,60	117,00
	Mai	24	1	116,68	117,10	116,00
	Juni	25	—	115,93	116,30	115,50
[9] Dtsch.-Asiatisch. Bk. 1 Sh.-Taël = 2,50 M.	Januar	26	—	118,95	120,50	118,00
	Februar	24	—	121,64	125,00	119,50
	März	26	—	126,46	128,00	125,00
	April	23	—	126,59	127,75	125,10
	Mai	25	—	127,28	128,00	126,10
	Juni	25	—	120,61	128,00	119,25
[10] *) † Deutsche Bank	Januar	26	—	251,81	258,80	249,00
	Februar	24	—	259,11	260,50	258,00
	März	26	—	259,45	262,90	258,10
	April	23	—	246,05	262,60	240,25
	Mai	25	—	240,29	242,25	239,40
	Juni	25	—	238,30	240,75	234,00
[11] Deutsche Effekten u. W.-Bk.	Januar	26	—	114,42	117,75	112,50
	Februar	24	—	118,46	118,75	117,75
	März	26	—	118,29	118,75	118,00
	April	23	—	114,11	118,00	111,80
	Mai	25	—	111,86	112,25	111,50
	Juni	25	—	111,76	112,00	111,75

[1]) Die Notiz versteht sich ab 2. April ausschl. Divid.-Schein (Divid. 7½ %)
[2]) „ „ „ „ „ 7. „ „ „ „ („ 8½ %)
[3]) „ „ „ „ „ 17. März „ „ „ („ 6½ %)
[4]) „ „ „ „ „ 9. April „ „ „ („ 5 %)
[5]) „ „ „ „ „ 9. März „ „ „ („ 6 %)
[6]) „ „ „ „ „ 4. April „ „ „ („ 6 %)
[7]) „ „ „ „ „ 4. „ „ „ „ („ 8 %)
[8]) „ „ „ „ „ 8. „ „ „ „ („ 6½ %)
[9]) „ „ „ „ „ 3. Juni „ „ „ („ 7 %)
[10]) „ „ „ „ „ 2. April „ „ „ („ 12½ %)
[11]) „ „ „ „ „ 14. „ „ „ „ („ 6 %)
*) Kursabschlag im April 3⅛ %.
†) Bei den Aktien „Deutsche Bank" fand im April die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 16. mit 3,05 % bz., am 17. mit 3,1625 % bz., am 18. mit 3,125 % bz., am 20. mit 3,1125 % bz.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1] Deutsche Hyp.-Bk. Berlin	Januar	26	—	151,25	156,00	147,00
	Februar	24	—	152,69	157,25	146,00
	März	26	—	146,94	147,75	146,00
	April	23	—	144,34	149,90	146,75
	Mai	25	—	150,28	151,50	149,50
	Juni	25	—	151,69	152,00	151,50
[2] Deutsche Nationalb. Kom. Nr. 1—33000	Januar	26	—	114,44	117,00	113,40
	Februar	24	—	118,12	119,00	117,00
	März	26	—	115,90	119,75	113,25
	April	23	—	113,34	113,75	112,75
	Mai	25	—	113,31	113,75	113,00
	Juni	25	—	112,98	113,00	112,60
[3] Deutsche Ueberseeische Bk. Ser. 1—6	Januar	26	—	156,61	157,50	155,00
	Februar	24	—	159,32	160,00	157,50
	März	26	—	160,96	163,50	159,50
	April	23	—	155,38	163,50	154,00
	Mai	25	—	154,67	155,80	154,00
	Juni	25	—	153,26	154,50	150,50
[4] † Disconto-*) Komm.	Januar	26	—	189,62	195,00	186,90
	Februar	24	—	196,43	198,70	194,40
	März	26	—	196,71	198,00	188,30
	April	23	—	186,50	188,75	184,50
	Mai	25	—	187,54	188,00	186,10
	Juni	25	—	185,83	187,20	183,00
[5] Dresdner Bank	Januar	26	—	153,95	158,75	151,80
	Februar	24	—	158,20	158,90	157,00
	März	26	—	158,01	159,00	151,40
	April	23	—	150,88	151,80	149,60
	Mai	25	—	149,53	150,20	148,50
	Juni	25	—	148,24	149,25	146,70
[6] Essener Credit-Anstalt	Januar	26	—	160,59	163,50	156,50
	Februar	24	—	163,81	166,25	162,25
	März	26	—	168,18	170,00	166,25
	April	23	—	163,00	170,00	160,50
	Mai	25	—	158,15	160,50	156,50
	Juni	25	—	156,76	157,40	156,00
[7] Hamb. Hyp.-Bk.	Januar	26	—	193,68	197,00	186,50
	Februar	24	—	188,25	197,75	186,50
	März	26	—	188,48	190,00	187,00
	April	23	—	188,32	189,75	185,50
	Mai	25	—	189,56	191,00	187,10
	Juni	25	—	190,94	191,90	190,10
[8] Hannoversche Bk.	Januar	26	—	138,86	142,00	135,50
	Februar	24	—	139,17	142,00	135,50
	März	26	—	136,02	136,50	135,50
	April	23	—	135,74	136,50	135,00
	Mai	25	—	135,28	136,10	134,75
	Juni	25	—	136,42	136,75	136,00
[9] Landbank	Januar	26	—	80,00	80,00	80,00
	Februar	24	—	80,00	80,00	80,00
	März	26	—	80,00	80,00	80,00
	April	23	—	80,00	80,00	80,00
	Mai	25	—	80,00	80,00	80,00
	Juni	25	—	80,00	80,00	80,00
[10] Leipziger Kredit	Januar	26	—	157,99	159,00	156,00
	Februar	24	—	159,74	160,00	159,25
	März	26	—	159,04	160,25	151,50
	April	23	—	151,63	152,50	150,00
	Mai	25	—	150,67	151,00	150,00
	Juni	25	—	150,26	150,60	149,75
[11] Luxemburger intern. in Francs	Januar	26	—	156,37	157,75	155,00
	Februar	23	1	152,87	156,50	149,00
	März	26	—	153,89	155,00	152,25
	April	22	1	149,16	152,00	147,50
	Mai	25	—	147,79	149,75	146,00
	Juni	25	—	147,76	148,00	147,50
[12] Mecklenburg. Hyp.- u. Wechs.-Bk.	Januar	26	—	294,68	296,00	293,50
	Februar	24	—	295,94	296,50	294,50
	März	26	—	288,25	296,00	280,00
	April	23	—	282,52	284,00	281,75
	Mai	25	—	282,39	283,00	280,00
	Juni	25	—	281,21	283,00	280,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 18. Februar ausschl. Divid.-Schein (Divid. 8 %)
[2]) „ „ „ „ „ 14. März „ „ „ („ 6½ %)
[3]) „ „ „ „ „ 2. April „ „ „ („ 9 %)
[4]) „ „ „ „ „ 31. März „ „ „ („ 10 %)
[5]) „ „ „ „ „ 31. „ „ „ „ („ 8½ %)
[6]) „ „ „ „ „ 8. April „ „ „ („ 8½ %)
[7]) „ „ „ „ „ 3. Februar „ „ „ („ 10 %)
[8]) „ „ „ „ „ 17. „ „ „ „ („ 7½ %)
[9]) „ „ „ „ „ 18. April „ „ „ („ 0 %)
[10]) „ „ „ „ „ 30. März „ „ „ („ 8½ %)
[11]) „ „ „ „ „ 1. April „ „ „ („ 7½ %)
[12]) „ „ „ „ „ 17. März „ „ „ („ 15 %)
†) Bei den Aktien „Disconto-Comm." fand im April die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 8. mit 1,1625 % bz., am 9. mit 1,1625 % bz. G., am 14. mit 1,1375 % bz., am 15. u. 16. mit 1,1125 % bz.
*) Kursabschlag im April 1,1125 %.

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1] Meininger Hypoth.-Bk.	Januar	26	—	139,61	140,50	138,50
	Februar	24	—	142,01	146,00	138,60
	März	26	—	139,13	140,00	138,25
	April	23	—	139,43	139,90	139,00
	Mai	25	—	141,72	143,25	140,10
	Juni	25	—	142,05	143,10	141,25
Mitteld. Kred.-Bk.	Januar	26	—	117,97	120,00	115,25
	Februar	24	—	121,14	123,60	120,00
	März	26	—	121,14	124,25	116,50
	April	23	—	116,69	117,00	116,30
	Mai	25	—	116,16	116,40	116,00
	Juni	25	—	115,75	116,25	115,25
[2] National-Bk. f. D.	Januar	26	—	117,40	119,25	116,90
	Februar	24	—	118,31	120,00	117,25
	März	26	—	115,14	117,10	110,50
	April	23	—	111,00	111,40	110,50
	Mai	25	—	110,93	112,25	110,00
	Juni	25	—	109,42	110,00	108,40
[3] Nordd. Grundkrd.	Januar	26	—	114,61	116,00	112,50
	Februar	24	—	117,03	117,50	116,00
	März	26	—	114,72	118,10	111,25
	April	23	—	113,12	114,10	111,90
	Mai	25	—	113,29	113,70	112,25
	Juni	25	—	112,18	112,50	111,75
[4] Ostbank f. H. u. G.	Januar	26	—	126,64	129,00	124,00
	Februar	24	—	127,96	128,60	127,50
	März	26	—	127,82	128,20	127,25
	April	23	—	124,29	129,50	121,75
	Mai	25	—	123,31	124,25	122,50
	Juni	25	—	123,68	125,00	123,00
[5] Oesterr. Kredit 1St.=320Kr.	Januar	5	21	204,01	205,00	202,50
	Februar	12	12	207,14	208,50	205,50
	März	6	20	205,56	206,50	205,00
	April	3	20	197,33	206,00	192,25
	Mai	3	22	192,88	193,90	191,75
	Juni	3	22	190,75	191,25	190,00
[6] Oesterr. Länderbk. 1St.=400Kr.	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	—	24	—	—	—
	März	—	26	—	—	—
	April	—	23	—	—	—
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—
[7] Petersb. Disk. 1—3 in Rubel	Januar	24	2	190,59	194,00	187,50
	Februar	22	2	197,29	200,25	195,00
	März	25	1	196,77	198,75	195,25
	April	19	4	182,15	185,00	180,00
	Mai	19	6	175,99	180,50	173,50
	Juni	22	3	175,01	177,00	173,50
†) *) Petersb. Internat. 1St=250Rl.	Januar	26	—	205,33	212,90	201,50
	Februar	24	—	210,47	214,90	207,80
	März	26	—	206,17	209,90	193,80
	April	23	—	188,84	194,90	181,50
	Mai	25	—	179,49	184,00	176,50
	Juni	25	—	179,48	182,70	177,30
[8] Pfälzische Bk. abg.	Januar	26	—	123,48	127,00	122,00
	Februar	24	—	128,33	128,50	127,00
	März	26	—	128,38	128,50	128,00
	April	23	—	123,24	128,25	122,00
	Mai	25	—	123,10	123,25	122,75
	Juni	25	—	122,41	122,75	121,75
[9] Pfälzische Hyp.-Bk. Ser. I—IV Ser. V	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	—	24	—	—	—
	März	1	25	185,50	185,50	185,50
	April	—	23	—	—	—
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—
[10] Pr. Bodenkrd.-B.	Januar	26	—	155,35	159,25	151,00
	Februar	24	—	158,72	159,50	157,75
	März	26	—	151,05	158,25	150,00
	April	23	—	150,37	151,25	150,00
	Mai	25	—	151,39	152,00	151,00
	Juni	25	—	151,27	152,00	151,00
[11] Pr. Central.-Bod.	Januar	25	1	192,99	195,25	189,50
	Februar	24	—	195,60	196,90	194,75
	März	26	—	185,05	186,75	181,75
	April	23	—	186,53	188,00	184,25
	Mai	25	—	187,45	188,40	187,00
	Juni	25	—	186,06	187,40	185,50

[1] Die Notiz versteht sich ab 25. Februar ausschl. Divid.-Schein (Divid. 7 %)
[2] " " " " " 25. März " " " (" 6 %)
[3] " " " " " 17. " " " " (" 6 %)
[4] " " " " " 7. April " " " (" 7 %)
[5] " " " " " 6. " " " " (" $10^3/_8$ %)
[6] " " " " " 18. " " " " (" $7^1/_2$ %)
[7] " " " " " 1. " " " " (" 12,8 %)
[8] " " " " " 4. " " " " (" 7 %)
[9] " " " " " 18. März " " " (" 9 %)
[10] " " " " " 5. " " " " (" 8 %)
[11] " " " " " 2. " " " " (" $9^1/_2$ %)

†) Bei den Aktien „Petersb. Internat." fand im Februar die Notierung eines Bezugrechts statt, und zwar am 4. mit 5,70 % bz., am 5. mit 5,975 % bz., am 6. mit $5^3/_8$ % bz., am 7. mit 5,5625 % bz., am 9. mit 5,525 % bz.

(. Kursabschlag im Februar 5,55 %.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1] Pr. Hyp.-Akt.-Bk. abg. u. neue	Januar	26	—	116,54	118,25	112,50
	Februar	24	—	119,98	120,60	118,75
	März	26	—	115,18	120,60	113,50
	April	23	—	113,52	113,90	113,00
	Mai	25	—	112,58	113,75	111,50
	Juni	25	—	111,82	112,40	111,25
[2] Pr. Pfdbr.-Bank	Januar	26	—	155,45	159,25	149,10
	Februar	24	—	156,64	158,70	150,00
	März	26	—	150,14	151,25	149,00
	April	23	—	150,23	150,80	149,60
	Mai	25	—	150,60	150,90	150,10
	Juni	25	—	150,42	150,80	150,00
[3] o) Reichsbank	Januar	26	—	138,56	140,10	135,50
	Februar	24	—	140,58	142,50	139,50
	März	26	—	136,21	140,25	134,00
	April	23	—	135,08	136,00	134,10
	Mai	25	—	136,68	138,50	135,00
	Juni	25	—	138,36	139,00	137,70
[4] Rheinische Bank	Januar	26	—	103,20	105,25	102,25
	Februar	24	—	103,93	105,50	103,00
	März	26	—	100,13	103,00	97,50
	April	23	—	95,38	97,80	93,00
	Mai	25	—	94,62	95,25	94,00
	Juni	25	—	94,78	95,25	94,10
[5] Rheinische Credit-Bank	Januar	26	—	128,28	131,00	126,00
	Februar	24	—	132,67	133,00	131,00
	März	26	—	132,73	133,00	132,10
	April	23	—	128,10	133,00	126,50
	Mai	25	—	126,79	127,00	126,25
	Juni	25	—	126,22	126,60	125,25
[6] Rh.-Westf. Disc.-Ges.	Januar	26	—	118,38	118,80	118,00
	Februar	24	—	118,31	118,80	118,00
	März	26	—	114,70	118,30	111,00
	April	23	—	111,14	111,50	111,10
	Mai	25	—	111,06	111,25	111,00
	Juni	25	—	111,02	111,10	111,00
[7] †) Russ. B. f. ausw. H. 1 St. = 250 Rubel	Januar	26	—	161,63	168,25	156,70
	Februar	24	—	171,70	174,40	168,25
	März	26	—	172,28	174,50	170,50
	April	23	—	157,67	171,00	150,25
	Mai	25	—	150,44	152,25	148,50
	Juni	25	—	150,62	152,90	149,10
[8] Sächsische Bk.	Januar	26	—	152,94	156,50	152,00
	Februar	24	—	156,98	158,25	155,75
	März	17	9	154,12	159,00	148,40
	April	21	2	150,61	151,40	150,00
	Mai	25	—	149,22	150,00	149,10
	Juni	25	—	148,99	149,40	148,50
A. Schaaffh. B.-V. 1000 M.-Stücke.	Januar	26	—	102,17	106,00	101,25
	Februar	24	—	105,35	106,80	104,00
	März	26	—	104,69	106,10	102,50
	April	23	—	105,38	110,25	102,80
	Mai	25	—	109,28	110,10	109,00
	Juni	25	—	108,22	109,00	106,50
[9] Schles. Bank-Ver.	Januar	26	—	149,73	152,00	148,25
	Februar	24	—	153,94	156,00	153,00
	März	26	—	155,92	156,50	155,50
	April	23	—	153,22	158,75	151,25
	Mai	25	—	151,39	151,80	151,00
	Juni	25	—	150,32	151,25	149,50
[10] Wiener †) Bank-V. 1 St.=400Kr.	Januar	7	19	136,68	139,50	133,75
	Februar	15	9	140,07	141,00	139,50
	März	11	15	140,08	140,50	139,25
	April	13	10	132,28	140,50	130,25
	Mai	11	14	130,19	131,50	129,75
	Juni	3	22	130,17	130,50	129,50
[11] Württ. Bankanst.	Januar	1	25	131,00	131,00	131,00
	Februar	—	24	—	—	—
	März	—	26	—	—	—
	April	—	23	—	—	—
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—

[1] Die Notiz versteht sich ab 7. März ausschl. Divid.-Schein (Divid. 6 %)
[2] " " " " " 24 Februar " " " (" 8 %)
[3] " " " " " 7. März " Rest- " " 1913 (" 4,93 %)
[4] " " " " " 14. April " " " (" 5 %)
[5] " " " " " 4. " " " " (" 7 %)
[6] " " " " " 17. März " " " (" $6^1/_2$ %)
[7] " " " " " 8. April " " " (" 11,4 %)
[8] " " " " " 11. März " " " (" 8 %)
[9] " " " " " 7. April " " " (" $7^1/_2$ %)
[10] " " " " " 6. " " " " (" 8 %)
[11] " " " " " 1. " " " " (" 7 %)
o) " " " " " 15. Juni ausschl. Abschl.-Kupon p. 1. 7. 1914 (" $1^3/_4$ %)

†) Bei den Aktien „Wiener Bank-Verein" fand im April die Notierung eines Bezugrechts statt, und zwar am 8. mit 0,225 % bz. am 9. mit 0,25 % bz.; ferner bei den Aktien „Russ. Bk. f. ausw. H." im April, und zwar am 4. und 6. mit 0,50 % bz., am 7. mit 0,40 % bz. G., am 8. mit 0,50 % bz. G.

*) Kursabschlag im April 0,45 %.

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Württ. Vereinsbk.	Januar	26	—	135,70	139,00	132,00
	Februar	24	—	140,44	140,75	140.00
	März	26	—	140,12	140,60	139,00
	April	23	—	133,60	134,00	132,75
	Mai	25	—	132,88	133,25	132,00
	Juni	25	—	133,82	134,00	132,90

Obligationen von Banken.

4% Centrbk. f. Eisbw. rz. 108	Januar	26	—	90,66	91,00	89,80
	Februar	24	—	90,83	91,75	90,00
	März	26	—	89,75	90,25	89,20
	April	23	—	89,63	90,00	89,40
	Mai	25	—	90,33	90,60	90,00
	Juni	25	—	90,12	90,40	89,80
4½% Landbank rz. 106	Januar	26	—	94,09	94,25	94,00
	Februar	24	—	94,13	94,25	94,00
	März	26	—	94,01	94,25	94,00
	April	23	—	94,03	94,25	94,00
	Mai	25	—	94,00	94,00	94,00
	Juni	25	—	94,00	94,00	94,00

Industrie-Aktien.

Berliner Brauereien.

Berlin. Unionsbr.	Januar	26	—	92,42	96,00	84,50
	Februar	24	—	96,20	97,00	95,25
	März	26	—	95,33	96,75	93,00
	April	23	—	91,08	97,25	86,10
	Mai	25	—	89,14	90,60	88,10
	Juni	25	—	89,89	90,50	89,50
Böhm. Brauhaus	Januar	26	—	135,48	140,00	126,00
	Februar	24	—	136,91	137,75	136,10
	März	26	—	135,57	136,75	135,00
	April	23	—	137,41	138,75	135,00
	Mai	25	—	138,20	139,25	137,00
	Juni	25	—	137,79	139,50	136,00
Friedrichshain	Januar	26	—	68,88	73,00	64,00
	Februar	24	—	70,68	72,00	69,00
	März	26	—	65,50	69,00	64,25
	April	23	—	69,13	72,00	65,25
	Mai	25	—	72,28	76,00	69,00
	Juni	25	—	71,88	74,25	71,00
Königstadt	Januar	26	—	82,73	84,90	80,00
	Februar	24	—	85,19	86,60	84,00
	März	26	—	82,74	84,00	81,50
	April	23	—	82,60	83,40	81,50
	Mai	25	—	82,23	82,75	81,20
	Juni	25	—	80,13	82,00	79,00
Landré Weissbier	Januar	26	—	73,60	75,25	69,00
	Februar	24	—	73,94	75,25	71,00
	März	26	—	69,88	72,00	68,00
	April	23	—	71,56	75,10	69,00
	Mai	25	—	74,48	75,25	73,25
	Juni	25	—	74,34	75,25	71,00
München. Brauh. Ausg. 1900	Januar	26	—	111,21	112,50	107,00
	Februar	24	—	111,17	112,00	111,00
	März	26	—	110,52	111,50	109,50
	April	23	—	110,08	110,50	109,50
	Mai	25	—	110,04	110,75	109,00
	Juni	24	1	111,03	111,75	110,50
Patzenhofer	Januar	26	—	233,06	238,75	223,90
	Februar	24	—	233,80	236,00	231,00
	März	26	—	232,13	234,00	230,30
	April	23	—	237,27	239,50	234,00
	Mai	25	—	237,80	239,00	236,50
	Juni	25	—	237,11	239,00	235,10
Pfefferberg	Januar	26	—	178,66	180,50	174,50
	Februar	24	—	180,14	181,00	178,00
	März	26	—	179,22	180,00	177,00
	April	23	—	182,41	184,75	178,50
	Mai	25	—	182,89	185,00	181,10
	Juni	25	—	183,77	185,50	182,50
Schultheiss	Januar	26	—	266,54	270,00	259,80
	Februar	24	—	267,44	269,50	266,50
	März	26	—	267,81	269,00	266,50
	April	23	—	267,51	269,00	266,00
	Mai	25	—	269,96	275,00	268,00
	Juni	25	—	270,46	272,00	270,10

[1]) Die Notiz versteht sich ab 1. April ausschl. Divid.-Schein (Divid. 7%)

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Victoria	Januar	26	—	101,95	103,00	99,25
	Februar	24	—	100,67	102,00	100,00
	März	26	—	100,51	101,25	99,25
	April	23	—	100,14	100,50	99,50
	Mai	25	—	101,25	102,00	100,50
	Juni	25	—	100,82	100,60	100,10

Auswärtige Brauereien.

Dortm. Aktienbr.	Januar	26	—	373,77	381,00	364,00
	Februar	23	1	385,15	393,00	378,00
	März	26	—	396,68	400,00	393,00
	April	23	—	396,53	399,00	394,25
	Mai	25	—	404,62	427,00	394,00
	Juni	25	—	406,84	424,50	401,00
[1]) Düsseldorf. Adler	Januar	26	—	93,94	97,00	91,00
	Februar	24	—	96,91	98,00	95,50
	März	26	—	95,53	97,00	92,25
	April	23	—	95,67	97,00	95,00
	Mai	25	—	95,94	97,25	95,00
	Juni	25	—	97,05	97,25	96,75
Frankf. Henning	Januar	26	—	121,13	122,50	118,25
	Februar	24	—	123,38	124,00	122,50
	März	26	—	124,29	125,25	124,00
	April	23	—	124,78	125,25	124,50
	Mai	24	1	123,13	124,60	121,00
	Juni	25	—	122,45	122,75	122,00
[2]) Henninger Reifbr.	Januar	26	—	44,48	46,00	40,50
	Februar	24	—	45,04	46,75	44,50
	März	26	—	44,37	47,50	42,10
	April	23	—	45,70	46,75	42,00
	Mai	25	—	44,46	44,75	43,75
	Juni	25	—	43,48	44,50	41,50
Löwenbr. Dortmund	Januar	25	1	171,67	172,00	171,25
	Februar	24	—	172,66	175,50	171,60
	März	24	2	170,77	174,50	169,00
	April	23	—	169,44	169,90	169,00
	Mai	25	—	169,62	170,00	169,25
	Juni	25	—	169,12	169,50	169,00
[3]) Oberschlesische	Januar	26	—	88,75	89,25	88,10
	Februar	24	—	92,94	95,50	89,50
	März	26	—	92,27	93,50	89,00
	April	23	—	92,26	93,30	91,60
	Mai	25	—	90,63	94,50	86,10
	Juni	25	—	86,15	87,10	84,60
[4]) Schöffenhof Fr Berg	Januar	26	—	53,62	55,00	52,00
	Februar	24	—	54,27	56,25	53,10
	März	26	—	59,33	63,25	56,50
	April	23	—	58,80	61,60	56,50
	Mai	25	—	56,63	59,00	55,00
	Juni	25	—	56,28	57,10	55,00
Schwabenbräu	Januar	26	—	153,12	155,00	151,50
	Februar	24	—	152,29	152,50	151,75
	März	26	—	151,97	152,25	150,25
	April	23	—	150,06	151,00	149,00
	Mai	25	—	153,44	159,50	150,00
	Juni	25	—	155,97	157,00	155,00
[5]) Sinner	Januar	26	—	254,40	261,00	249,00
	Februar	24	—	253,91	255,25	250,00
	März	26	—	252,99	254,25	251,50
	April	23	—	242,04	255,00	235,00
	Mai	25	—	238,03	239,75	236,00
	Juni	25	—	234,77	238,00	231,00
v. Tucher'sche	Januar	26	—	255,88	257,00	252,50
	Februar	24	—	257,45	258,00	256,25
	März	26	—	257,88	258,00	257,50
	April	23	—	259,37	259,50	258,50
	Mai	25	—	259,49	259,75	258,90
	Juni	25	—	259,88	260,25	259,00

Andere Industrie-Aktien

[6]) Accumulator-Fabr.	Januar	26	—	345,47	354,00	342,00
	Februar	24	—	344,55	349,80	342,00
	März	26	—	340,11	347,25	333,00
	April	23	—	338,48	345,00	331,00
	Mai	25	—	318,60	335,00	298,00
	Juni	25	—	301,42	306,00	296,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 16. Januar ausschl. Divid.-Schein (Divid. 6%)
[2]) " " " " " 22. " " " (" 0%)
[3]) " " " " " 19. Mai " " " (" 6%)
[4]) " " " " " 27. Januar " " " (" 0%)
[5]) " " " " " 8. April " " " (" 14%)
[6]) " " " " " 16. Mai " " " (" 20%)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Actges. f. Anilinf.	Januar	26	—	467,01	477,00	462,75
	Februar	24	—	519,61	561,00	484,75
	März	26	—	551,67	560,00	542,25
	April	23	—	524,34	546,00	511,00
	Mai	25	—	493,81	527,10	472,00
	Juni	25	—	477,03	487,50	466,50
[2]) Adler-Portl.-Cem. kv. u. neue	Januar	26	—	111,46	113,75	108,75
	Februar	24	—	113,18	119,00	110,25
	März	26	—	117,48	118,75	116,50
	April	23	—	112,78	114,25	111,50
	Mai	25	—	108,94	111,50	106,25
	Juni	25	—	104,50	108,50	102,25
[3]) Adlerwerke Nr. 1—8000	Januar	26	—	363,80	374,00	351,25
	Februar	24	—	383,28	394,00	374,00
	März	26	—	359,41	375,00	332,00
	April	23	—	338,92	346,00	333,00
	Mai	25	—	334,16	338,00	330,00
	Juni	25	—	320,41	335,25	300,50
Alexanderwerk	Januar	26	—	119,26	122,90	116,50
	Februar	24	—	119,21	120,50	117,00
	März	26	—	118,98	121,00	116,10
	April	22	1	117,34	118,90	116,25
	Mai	25	—	116,44	118,25	114,00
	Juni	25	—	117,66	120,00	116,50
[4]) Allg. Berl. Omnib.	Januar	26	—	190,56	194,25	188,00
	Februar	24	—	189,79	191,75	188,25
	März	26	—	182,64	190,25	177,50
	April	23	—	178,95	182,00	176,10
	Mai	25	—	177,04	178,25	176,00
	Juni	25	—	175,84	176,50	174,00
Allg. Boden-Act.	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	—	24	—	—	—
	März	—	26	—	—	—
	April	—	23	—	—	—
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—
Allg. Elektr.-G.	Januar	26	—	240,15	246,40	236,60
	Februar	24	—	248,38	250,00	246,10
	März	26	—	247,01	249,60	245,40
	April	23	—	245,89	248,50	241,00
	Mai	25	—	242,39	244,60	239,90
	Juni	25	—	242,28	243,60	240,25
[5]) Alsen Portl.-Cem.	Januar	26	—	216,51	218,25	214,75
	Februar	24	—	224,50	233,00	218,00
	März	26	—	229,41	232,00	226,75
	April	23	—	216,92	229,75	214,00
	Mai	25	—	214,00	216,00	211,75
	Juni	25	—	211,59	212,75	211,00
[6]) Anglo-Continent	Januar	26	—	122,31	124,40	120,00
	Februar	24	—	124,99	125,80	124,50
	März	26	—	125,04	126,00	124,25
	April	23	—	122,12	126,00	116,10
	Mai	25	—	117,49	118,00	116,80
	Juni	25	—	118,15	119,40	117,50
†[7]) Anhalt. Kohlenw.	Januar	26	—	199,74	207,00	189,75
	Februar	24	—	200,76	203,25	196,50
	März	26	—	194,84	202,00	188,25
	April	23	—	189,29	191,50	185,50
	Mai	25	—	187,90	191,00	186,00
	Juni	25	—	190,75	193,50	188,50
Annaburg. Steing.	Januar	26	—	117,36	120,00	111,10
	Februar	24	—	128,63	134,50	122,25
	März	26	—	126,66	129,75	125,00
	April	20	3	125,23	127,00	120,00
	Mai	25	—	118,26	120,00	116,00
	Juni	25	—	117,72	120,50	114,00
Annener Gussstahl	Januar	26	—	123,80	133,00	118,00
	Februar	24	—	137,23	140,00	135,00
	März	20	6	134,40	136,50	133,00
	April	20	3	132,31	134,00	129,80
	Mai	23	2	131,90	135,00	128,25
	Juni	24	1	133,62	137,00	130,50
[8]) Aplerbeck. Brgb.	Januar	26	—	152,92	157,10	150,30
	Februar	24	—	155,19	160,00	149,75
	März	26	—	148,49	151,25	144,00
	April	23	—	142,42	147,00	140,25
	Mai	21	4	129,73	131,00	128,00
	Juni	24	1	128,51	133,00	126,75

[1]) Die Notiz versteht sich ab 5. Mai ausschl. Divid.-Schein (Divid. 23 %)
[2]) " " " " " 1. April " " " (" 6 %)
[3]) " " " " " 20. März " " " (" 25 %)
[4]) " " " " " 10. " " " " (" 9 %)
[5]) " " " " " 2. April " " " (" 16 %)
[6]) " " " " " 21. " " " " (" 8 %)
[7]) " " " " " 17. März " " " (" 10 %)
[8]) " " " " " 2. Mai " " " (" 10 %)

†) Bei den Aktien „Anhalt. Kohlenw." fand im April die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 7. mit 1,80 % bz., am 8. und 9. mit 1,55 % bz

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Archimedes	Januar	26	—	125,96	127,75	122,50
	Februar	24	—	127,26	128,00	126,50
	März	26	—	125,71	129,00	121,25
	April	23	—	124,26	124,50	124,00
	Mai	25	—	123,71	124,50	123,10
	Juni	25	—	121,90	123,25	120,00
[1]) Arenberg Bergb.	Januar	26	—	411,53	415,00	400,00
	Februar	24	—	418,75	424,90	413,00
	März	26	—	418,11	424,00	394,50
	April	23	—	403,10	407,75	399,00
	Mai	25	—	399,27	403,75	395,25
	Juni	25	—	397,49	399,90	395,50
Arnsdorf Papier	Januar	26	—	66,38	70,25	64,00
	Februar	24	—	67,62	69,50	65,50
	März	26	—	62,26	65,50	61,00
	April	23	—	60,51	62,00	57,00
	Mai	25	—	58,15	60,25	55,50
	Juni	25	—	54,97	56,75	53,50
[2]) Aschaffenburger Masch.-Papierfb.	Januar	26	—	120,61	122,50	117,90
	Februar	24	—	123,17	124,90	121,75
	März	26	—	121,50	124,50	120,00
	April	23	—	117,27	119,50	110,00
	Mai	25	—	113,50	116,00	106,70
	Juni	25	—	109,09	111,75	107,00
†) Augsburg-Nürnberg Maschinenfb.	Januar	26	—	238,00	250,25	230,00
	Februar	24	—	226,57	240,00	216,75
	März	26	—	199,20	221,50	190,00
	April	23	—	186,05	190,00	183,25
	Mai	25	—	182,61	186,50	180,00
	Juni	25	—	185,69	189,75	180,00
Aumetz-Friede in Francs.	Januar	26	—	162,57	172,75	157,80
	Februar	24	—	168,52	173,00	166,50
	März	26	—	164,33	167,50	160,00
	April	23	—	160,42	162,90	158,30
	Mai	25	—	156,24	158,90	153,10
	Juni	25	—	157,18	159,00	155,10
[3]) Badische Anilin- u. Sodafb.	Januar	26	—	578,49	589,00	562,75
	Februar	24	—	627,34	648,50	590,00
	März	26	—	654,53	670,00	644,00
	April	23	—	637,20	656,00	629,00
	Mai	25	—	608,99	644,00	594,75
	Juni	25	—	588,39	602,00	575,00
[4]) Baer & Stein	Januar	26	—	438,70	451,25	427,50
	Februar	24	—	447,45	451,80	443,50
	März	26	—	443,81	448,00	440,00
	April	23	—	444,92	449,00	436,50
	Mai	25	—	416,15	448,00	410,00
	Juni	25	—	406,30	412,00	399,00
Balcke, Tellering	Januar	25	1	103,60	108,00	99,00
	Februar	22	2	110,28	111,25	108,00
	März	25	1	108,90	120,90	107,50
	April	23	—	105,67	108,00	102,50
	Mai	25	—	105,92	106,00	105,00
	Juni	25	—	106,11	106,60	106,00
[5]) Bartz & Co. Lager.	Januar	26	—	152,36	156,50	146,75
	Februar	24	—	157,48	158,00	156,50
	März	26	—	156,81	158,00	155,00
	April	23	—	156,64	157,25	155,50
	Mai	25	—	157,18	161,50	148,50
	Juni	25	—	149,79	150,25	149,25
[6]) Bayer. Celluloid	Januar	26	—	158,03	165,00	149,50
	Februar	24	—	162,93	165,00	157,50
	März	26	—	157,40	163,25	150,50
	April	23	—	151,40	153,25	148,00
	Mai	25	—	149,09	150,00	148,00
	Juni	25	—	150,02	150,50	149,25
[7]) Bayer. Hartstein-I. Nr. 1—1200	Januar	26	—	150,73	157,00	145,25
	Februar	24	—	156,39	157,50	155,25
	März	26	—	155,91	159,50	145,00
	April	23	—	147,22	151,00	145,00
	Mai	25	—	146,38	149,75	143,25
	Juni	25	—	145,58	149,50	145,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 30. März ausschl. Divid.-Schein (Divid. 25 %)
[2]) " " " " " 27. Mai " " " (" 8 %)
[3]) " " " " " 5. " " " " (" 28 %)
[4]) " " " " " 2. " " " " (" 30 %)
[5]) " " " " " 26. " " " " (" 10 %)
[6]) " " " " " 24. März " " " (" 9 %)
[7]) " " " " " 31. " " " " (" 11 %)

†) Bei den Aktien „Augsburg-Nürnberg-Masch." fand im März die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 6. mit 23,75 % bz., am 7. mit 23,60 % bz., am 9. mit 22,50 % bz.

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Bedburg. Woll-I.	Januar	24	2	24,58	27,00	20,25
	Februar	24	—	27,37	29,75	25,50
	März	26	—	25,12	26,50	23,75
	April	23	—	21,68	24,00	17,50
	Mai	25	—	20,56	24,00	18,10
	Juni	25	—	20,95	23,75	19,50
Bendix, Holzb. Nr. 1—2250	Januar	26	—	44,34	45,25	43,00
	Februar	24	—	47,69	52,00	43,00
	März	26	—	45,41	48,00	42,50
	April	23	—	44,23	46,00	42,50
	Mai	25	—	47,62	55,75	45,50
	Juni	25	—	42,85	46,50	40,10
*) Berg.-Märk. Ind. Nr. 1—11092	Januar	26	—	65,10	66,70	63,50
	Februar	24	—	65,15	66,50	64,50
	März	23	3	66,98	76,00	64,50
	April	—	—	—	—	—
	Mai	—	—	—	—	—
	Juni	—	—	—	—	—
[2]) Bergmann Elektr. Nr. 1—43500	Januar	26	—	127,55	129,00	126,00
	Februar	24	—	126,69	128,25	125,50
	März	26	—	123,88	125,25	122,00
	April	23	—	123,39	125,00	122,00
	Mai	25	—	120,47	124,00	116,25
	Juni	25	—	115,25	116,60	114,30
[3]) Berl. Anh. Masch.	Januar	26	—	133,54	140,00	122,50
	Februar	24	—	133,80	137,50	125,25
	März	26	—	126,95	130,80	121,25
	April	23	—	132,63	134,50	129,00
	Mai	25	—	133,98	136,00	131,50
	Juni	25	—	132,07	132,75	132,00
[4]) Berl. Dampfmühle	Januar	26	—	105,69	112,00	102,75
	Februar	24	—	107,35	111,50	101,00
	März	26	—	98,85	101,50	96,00
	April	23	—	98,66	99,00	97,50
	Mai	25	—	97,46	98,90	96,75
	Juni	25	—	96,46	97,00	95,00
Berl. Elektr.-Werke	Januar	26	—	167,13	172,75	163,50
	Februar	24	—	172,91	173,60	171,75
	März	26	—	171,38	172,80	169,00
	April	23	—	168,78	169,70	167,75
	Mai	25	—	169,77	170,75	168,50
	Juni	25	—	169,35	170,10	168,75
Berl. Maschinen-Bau	Januar	26	—	241,32	253,25	234,75
	Februar	24	—	252,11	261,00	248,75
	März	26	—	257,32	260,00	255,50
	April	23	—	268,90	275,00	257,75
	Mai	25	—	270,09	273,00	267,10
	Juni	25	—	266,86	270,00	263,50
[5]) Berl. Spediteur-Ver.	Januar	26	—	144,60	147,25	140,00
	Februar	24	—	147,06	149,50	145,00
	März	26	—	143,21	148,00	139,50
	April	23	—	141,43	142,00	140,50
	Mai	24	1	135,37	141,60	134,50
	Juni	25	—	132,13	134,50	125,00
[6]) Berthold Messing	Januar	26	—	258,51	267,00	255,00
	Februar	24	—	265,06	266,00	264,00
	März	26	—	265,74	269,50	264,50
	April	23	—	266,91	274,00	257,00
	Mai	25	—	275,84	280,00	270,50
	Juni	25	—	275,95	278,50	272,75
[7]) Berzelius Bergw.	Januar	26	—	147,43	150,00	143,25
	Februar	24	—	151,97	154,75	150,25
	März	26	—	153,67	156,00	152,00
	April	23	—	151,55	156,00	142,00
	Mai	25	—	140,45	142,00	139,75
	Juni	25	—	138,09	139,50	137,00
[8]) Bing. Nürnbg. Met. Nr. 1—5400	Januar	26	—	202,56	207,00	200,50
	Februar	24	—	207,67	208,00	207,00
	März	26	—	205,60	209,50	198,50
	April	23	—	198,62	199,50	197,00
	Mai	25	—	197,21	197,50	197,00
	Juni	25	—	197,76	198,00	195,50
Bismarckhütte	Januar	26	—	144,52	147,00	141,75
	Februar	24	—	148,64	152,50	146,00
	März	26	—	144,56	150,75	142,00
	April	23	—	142,17	144,75	138,00
	Mai	25	—	142,45	143,50	141,30
	Juni	25	—	142,13	144,00	141,00

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Boch. Gussstahl	Januar	26	—	218,26	225,00	210,00
	Februar	24	—	225,98	227,10	224,25
	März	26	—	224,01	225,60	222,50
	April	23	—	224,47	227,20	220,00
	Mai	25	—	220,35	222,10	218,30
	Juni	25	—	221,32	223,00	219,50
[1]) Bodg. Berl.-Nord. La. A u. B	Januar	26	—	50,31	53,25	48,00
	Februar	24	—	50,60	52,25	49,60
	März	26	—	48,97	49,75	47,25
	April	23	—	46,48	47,50	44,00
	Mai	25	—	41,08	44,00	40,00
	Juni	25	—	40,16	40,75	40,00
Bodg. Hchb. Schönh. A.	Januar	26	—	65,98	69,25	63,75
	Februar	24	—	68,79	72,00	66,50
	März	26	—	66,70	68,00	65,50
	April	23	—	63,72	65,50	62,00
	Mai	25	—	61,96	65,50	59,75
	Juni	24	1	59,71	64,00	57,10
Braunschw. Jutespinn. 1000 M.	Januar	26	—	211,77	222,00	207,00
	Februar	24	—	227,18	243,00	220,25
	März	26	—	234,27	241,00	230,00
	April	23	—	225,83	230,80	222,00
	Mai	25	—	219,35	224,50	215,00
	Juni	25	—	214,74	218,50	212,00
Bredow. Zuckerf.	Januar	26	—	46,85	49,80	45,30
	Februar	24	—	48,04	49,90	47,00
	März	26	—	46,69	48,50	45,00
	April	23	—	44,78	46,40	43,00
	Mai	25	—	44,78	47,75	42,40
	Juni	25	—	44,51	45,50	43,00
[2]) Breitenb. Prtl.-Cement	Januar	26	—	75,28	78,50	72,25
	Februar	24	—	74,84	76,50	73,75
	März	26	—	71,17	73,80	67,60
	April	23	—	73,31	75,00	71,10
	Mai	25	—	68,54	72,00	64,75
	Juni	25	—	64,26	67,90	60,50
[3]) Bremer Linoleum	Januar	26	—	195,92	207,00	192,00
	Februar	24	—	207,79	213,75	204,00
	März	26	—	206,09	213,00	194,00
	April	23	—	189,87	193,50	187,00
	Mai	25	—	186,33	188,25	185,00
	Juni	25	—	184,10	186,50	181,50
[4]) Bremer Vulkan	Januar	26	—	145,49	150,00	141,50
	Februar	24	—	157,56	159,75	151,50
	März	26	—	147,45	160,00	141,00
	April	23	—	142,77	144,75	141,50
	Mai	25	—	140,18	142,25	139,25
	Juni	25	—	139,31	139,90	138,50
[5]) Bremer Wollkämm.	Januar	25	1	277,97	286,00	267,00
	Februar	24	—	288,91	295,50	282,25
	März	26	—	285,72	295,00	270,25
	April	23	—	275,76	276,75	274,25
	Mai	25	—	283,52	294,00	278,00
	Juni	25	—	288,77	291,00	284,25
†) Brown Boveri & Co. Nr. 1—22400	Januar	26	—	139,81	143,30	136,60
	Februar	24	—	145,25	148,75	143,25
	März	26	—	149,17	150,75	147,90
	April	23	—	148,91	150,60	146,00
	Mai	25	—	147,03	149,00	145,10
	Juni	25	—	147,67	148,90	146,80
[6]) Buderus Eisenw. La. A—D.	Januar	26	—	112,17	113,00	110,00
	Februar	24	—	113,17	113,50	112,50
	März	26	—	112,66	113,40	112,10
	April	23	—	107,65	113,50	103,10
	Mai	25	—	104,88	105,25	104,30
	Juni	25	—	104,78	105,25	104,20
[7])†) Busch-Waggonfabrik Vorz.-Akt.	Januar	26	—	293,94	304,50	281,50
	Februar	24	—	288,88	308,00	281,00
	März	26	—	306,13	312,50	301,50
	April	23	—	303,42	308,50	296,00
	Mai	25	—	292,41	299,50	283,50
	Juni	25	—	279,82	284,50	274,25
[8]) Butzke & Co. Met.	Januar	26	—	99,76	104,50	97,00
	Februar	24	—	103,67	105,00	100,30
	März	26	—	104,49	105,50	104,00
	April	23	—	104,88	106,75	103,00
	Mai	24	1	102,27	103,75	95,50
	Juni	25	—	96,57	97,00	96,25

[1]) Die Notiz versteht sich ab 23. April ausschl. Divid.-Schein (Divid. 0 %)
[2]) „ „ „ „ „ 22. Mai „ „ „ („ 5 %)
[3]) „ „ „ „ „ 9. „ „ „ „ („ 4 %)
[4]) „ „ „ „ „ 29. April „ „ „ („ 0 %)
[5]) „ „ „ „ „ 5. Mai „ „ „ („ 7 %)
[6]) „ „ „ „ „ 8. April „ „ „ („ 15 %)
[7]) „ „ „ „ „ 24. „ „ „ „ („ 10 %)
[8]) „ „ „ „ „ 24. März „ „ „ („ 12 %)

*) Dieses Papier wurde vom 1. April ab an der Berliner Börse nicht mehr notiert.

[1]) Die Notiz versteht sich ab 26. März ausschl. Divid.-Schein (Divid. 0 %)
[2]) „ „ „ „ „ 27. „ „ „ „ („ 0 %)
[3]) „ „ „ „ „ 24. „ „ „ „ („ 15 %)
[4]) „ „ „ „ „ 7. „ „ „ „ („ 11 %)
[5]) „ „ „ „ „ 20. „ „ „ „ („ 20 %)
[6]) „ „ „ „ „ 14. April „ „ „ („ 7 %)
[7]) „ „ „ „ „ 20. Januar „ „ „ („ 20 %)
[8]) „ „ „ „ „ 28. Mai „ „ „ („ 6½ %)

†) Bei den Aktien „Brown, Boveri & Co.“ fand im Januar die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 21. mit 0,70 % bz. G., am 22. mit 0,85 % bz. G., am 23. mit 0,90 % bz.; ferner bei den Aktien „Busch Waggonfabrik“ im Mai, und zwar am 19. mit 9 % bz., am 20. mit 8,50 % bz., am 22. mit 7,25 % bz.

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Casseler. Federst.	Januar	26	—	133,48	136,00	130,25
	Februar	24	—	136,39	138,75	135,10
	März	26	—	131,43	136,00	128,00
	April	23	—	119,86	131,00	112,00
	Mai	25	—	117,68	123,50	114,50
	Juni	25	—	117,38	119,80	115,10
[2]) Charltbg. Wasser	Januar	26	—	216,66	222,10	210,00
	Februar	24	—	212,52	214,50	210,00
	März	26	—	210,84	212,50	209,50
	April	23	—	209,57	211,50	208,00
	Mai	25	—	206,51	210,00	202,25
	Juni	25	—	202,83	206,00	200,00
[3]) Chem. F. Buckau Nr. 1—7000	Januar	25	1	156,86	162,75	150,00
	Februar	24	—	164,93	168,00	159,25
	März	26	—	162,86	165,00	161,25
	April	23	—	162,70	169,00	159,00
	Mai	25	—	152,27	159,00	150,10
	Juni	23	2	151,18	153,25	147,00
[4]) Chem. F. Griesh. Elekt.	Januar	26	—	254,73	273,75	246,00
	Februar	24	—	269,05	272,80	265,25
	März	26	—	268,26	270,25	265,10
	April	23	—	266,66	269,40	260,00
	Mai	25	—	253,67	266,50	246,25
	Juni	25	—	246,01	249,25	242,25
[5]) Chem. F. Grünau	Januar	26	—	170,53	177,00	168,00
	Februar	24	—	174,62	177,00	172,10
	März	26	—	177,45	181,10	173,00
	April	23	—	175,20	177,00	172,50
	Mai	25	—	172,48	174,50	170,25
	Juni	25	—	164,63	173,75	154,00
[6]) Chem. F. von Heyden	Januar	26	—	257,26	271,00	250,25
	Februar	24	—	266,71	274,00	259,00
	März	26	—	261,20	264,00	260,00
	April	23	—	250,57	260,25	230,25
	Mai	25	—	235,95	237,75	233,50
	Juni	25	—	226,54	234,00	218,00
Chem. F. Hönningen	Januar	26	—	148,83	151,80	143,00
	Februar	24	—	153,01	154,75	152,00
	März	26	—	151,67	154,50	150,25
	April	23	—	148,67	150,75	145,75
	Mai	25	—	148,74	150,00	146,00
	Juni	25	—	150,76	151,30	149,90
[7]) Chem. F. Milch	Januar	26	—	265,63	270,00	255,00
	Februar	24	—	267,45	275,00	258,00
	März	26	—	268,21	274,50	264,00
	April	23	—	259,71	265,00	256,00
	Mai	25	—	256,02	259,00	254,00
	Juni	25	—	255,67	258,00	253,00
[8]) Chem. Werke Albert	Januar	26	—	447,78	460,00	441,00
	Februar	24	—	451,08	457,00	446,25
	März	25	1	452,66	460,00	442,00
	April	23	—	448,52	454,75	445,00
	Mai	24	1	424,12	454,60	382,00
	Juni	25	—	399,28	404,00	395,00
Chemn. Werkzg.	Januar	26	—	60,73	65,50	53,00
	Februar	24	—	61,26	62,00	60,50
	März	25	1	59,11	60,50	58,00
	April	23	—	60,27	61,50	59,50
	Mai	24	1	56,96	59,50	53,25
	Juni	25	—	54,29	60,00	50,00
Cöln. Müsen Bergw.	Januar	25	1	46,22	47,00	44,00
	Februar	22	2	45,90	48,00	44,50
	März	11	15	37,57	46,00	32,00
	April	23	—	36,74	42,00	34,00
	Mai	18	7	44,11	50,00	40,00
	Juni	16	9	40,69	41,25	40,00
[9]) Cöln-Neu-Ess. Bergwerk	Januar	26	—	527,36	535,00	505,75
	Februar	24	—	543,81	552,00	533,50
	März	26	—	549,82	554,80	544,75
	April	23	—	556,60	561,00	551,10
	Mai	25	—	512,58	520,00	505,00
	Juni	25	—	516,28	519,50	515,00
[10]) Concordia Bergb.	Januar	26	—	315,53	325,75	304,00
	Februar	24	—	344,55	352,00	324,00
	März	26	—	357,35	367,75	342,00
	April	23	—	363,17	370,00	345,50
	Mai	25	—	357,52	360,00	355,00
	Juni	25	—	355,48	357,75	354,25

[1]) Die Notiz versteht sich ab 18. Mai ausschl. Divid.-Schein (Divid. 0 %)
[2]) " " " " " 17. Januar " " " (" 12 %)
[3]) " " " " " 2. Mai " " " (" 8 %)
[4]) " " " " " 11. " " " " (" 14 %)
[5]) " " " " " 12. Juni " " " (" 10 %)
[6]) " " " " " 27. April " " " (" 14 %)
[7]) " " " " " 27. Januar " " " (" 15 %)
[8]) " " " " " 18. Mai " " " (" 30 %)
[9]) " " " " " 1. " " " " (" 40 %)
[10]) " " " " " 24. April " " " (" 23 %)

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Concordia chem.	Januar	26	—	211,93	218,00	210,00
	Februar	24	—	221,51	222,75	218,00
	März	26	—	221,64	222,75	220,30
	April	23	—	222,55	224,00	220,25
	Mai	25	—	222,95	225,00	221,50
	Juni	25	—	223,10	225,00	221,50
[1]) Concordia Spinn.	Januar	26	—	118,78	139,00	109,60
	Februar	22	2	116,90	129,50	109,00
	März	26	—	110,69	115,00	108,00
	April	23	—	108,95	113,00	104,25
	Mai	25	—	104,54	107,00	100,25
	Juni	25	—	107,98	111,00	105,00
[2]) Consolid. Schalke	Januar	26	—	342,79	354,00	327,00
	Februar	24	—	359,03	365,00	351,00
	März	26	—	350,38	356,00	320,50
	April	23	—	323,00	328,75	316,00
	Mai	25	—	314,76	320,50	310,25
	Juni	25	—	318,16	320,90	315,30
Contin. Elek. Nrb. Stamm-Akt.	Januar	26	—	76,22	79,00	74,50
	Februar	24	—	79,28	87,50	77,00
	März	26	—	85,77	87,25	85,00
	April	23	—	83,85	85,25	83,00
	Mai	25	—	83,00	83,00	83,00
	Juni	25	—	81,78	83,00	80,10
Contin. Elek. Nrbg. Vorz.-Akt.	Januar	26	—	96,74	101,10	94,25
	Februar	24	—	100,31	101,50	99,50
	März	26	—	101,26	103,25	100,00
	April	23	—	101,40	103,00	100,50
	Mai	25	—	100,77	101,90	100,30
	Juni	25	—	101,47	102,00	101,00
[3]) Contin. Wasserw.	Januar	26	—	130,34	131,90	128,00
	Februar	24	—	135,65	137,50	132,50
	März	26	—	135,28	137,00	132,00
	April	23	—	134,12	136,50	133,00
	Mai	25	—	135,72	136,25	134,50
	Juni	25	—	127,12	127,50	126,75
Cröllw. Papierf.	Januar	26	—	180,37	195,00	173,00
	Februar	24	—	196,74	198,00	195,00
	März	25	1	192,97	196,50	183,60
	April	23	—	188,40	192,50	185,75
	Mai	25	—	189,47	192,00	185,00
	Juni	25	—	187,60	189,00	182,50
[4]) Delmenh. Linol.	Januar	26	—	314,39	327,00	307,75
	Februar	24	—	324,80	331,00	316,50
	März	26	—	314,42	328,00	300,50
	April	23	—	299,16	302,50	294,75
	Mai	25	—	297,72	302,00	292,25
	Juni	25	—	293,15	297,50	286,00
[5]) Dessauer †) Gas	Januar	26	—	180,05	182,75	177,50
	Februar	24	—	185,56	189,00	182,00
	März	26	—	186,16	188,00	184,25
	April	23	—	170,82	178,00	166,75
	Mai	25	—	165,55	167,60	163,75
	Juni	25	—	164,38	165,50	163,25
[6]) Dtsch. Atl. Telegr.	Januar	26	—	124,26	127,00	121,00
	Februar	24	—	125,74	128,00	124,10
	März	26	—	124,31	124,75	123,50
	April	23	—	126,63	128,00	124,25
	Mai	25	—	121,86	128,00	119,00
	Juni	25	—	120,33	120,90	119,25
Dtsch.-Luxembg. Bg.	Januar	26	—	135,91	140,00	133,50
	Februar	24	—	144,51	147,25	142,60
	März	26	—	136,06	143,60	130,60
	April	23	—	130,54	133,80	126,10
	Mai	25	—	125,54	130,10	121,60
	Juni	25	—	128,48	129,90	127,10
[7]) Dt.-Nied.-Telegr.	Januar	26	—	118,38	119,75	115,70
	Februar	24	—	116,95	117,75	116,00
	März	26	—	115,98	117,25	114,00
	April	23	—	117,78	119,75	115,50
	Mai	25	—	117,77	118,40	111,80
	Juni	25	—	111,63	112,00	111,00
[8]) Deut.-Uebers. Elektr.	Januar	26	—	176,16	178,00	167,00
	Februar	24	—	178,65	180,00	176,75
	März	26	—	176,95	178,00	175,50
	April	23	—	176,84	178,80	173,00
	Mai	25	—	175,57	176,90	174,00
	Juni	25	—	168,35	176,50	163,00
Deut. Gas-Glühl.	Januar	26	—	551,18	568,00	541,25
	Februar	24	—	565,94	605,00	546,10
	März	26	—	606,94	620,00	593,00
	April	23	—	594,74	605,00	586,25
	Mai	25	—	582,22	600,00	555,50
	Juni	25	—	563,81	575,50	556,50

[1]) Die Notiz versteht sich ab 31. März ausschl. Divid.-Schein (Divid. 4½ %)
[2]) " " " " " 31. " " " " (" 28 %)
[3]) " " " " " 2. Juni " " " (" 8 %)
[4]) " " " " " 17. März " " " (" 22 %)
[5]) " " " " " 1. April " " " (" 11 %)
[6]) " " " " " 5. Mai " " " (" 7½ %)
[7]) " " " " " 29. " " " " (" 6½ %)
[8]) " " " " " 12. Juni " " " (" 11 %)

†) Bei den Aktien „Dessauer Gas" fand im April die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 16. u. 17. mit 1 % bz., am 18. mit 1,90 % bz. G.

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Deut. Jute-Spinner.	Januar	26	—	328,88	353,00	317,00
	Februar	24	—	357,43	363,50	347,00
	März	26	—	344,50	360,25	327,50
	April	23	—	324,49	328,60	322,00
	Mai	25	—	320,44	324,75	316,75
	Juni	25	—	317,77	321,80	316,00
[2]) Deut. Spiegelglas	Januar	26	—	305,68	321,50	297,25
	Februar	24	—	318,46	328,00	308,25
	März	25	1	286,59	309,50	263,00
	April	23	—	288,45	295,00	284,25
	Mai	25	—	276,73	284,50	261,75
	Juni	25	—	280,46	284,00	278,00
[3]) †) Dent. Waff. u. Mun.	Januar	26	—	592,80	605,00	576,00
	Februar	24	—	605,38	615,00	596,00
	März	26	—	599,64	619,00	585,00
	April	23	—	594,45	624 50	578,50
	Mai	25	—	586,20	608,00	351,00
	Juni	25	—	344,09	351,25	336,00
[4]) Deut. Waggon Leih. Nr. 1—4000	Januar	26	—	205,89	213,75	200,00
	Februar	24	—	209,80	212,00	207,75
	März	26	—	208,85	209,75	207,00
	April	23	—	200,52	209,00	195,00
	Mai	25	—	195,04	196,50	192,25
	Juni	25	—	193,54	196,00	191,75
[5]) Deut. Wasserwerke	Januar	13	13	84,00	84,00	84,00
	Februar	—	24	—	—	—
	März	—	26	—	—	—
	April	8	20	84,00	84,00	84,00
	Mai	23	2	85,04	85,50	85,00
	Juni	19	6	84,00	85,00	83,00
Donnersm.-Hütte	Januar	26	—	373,08	382,50	367,50
	Februar	24	—	397,64	406,00	380,00
	März	26	—	395,90	401,25	390,50
	April	23	—	388,05	394,00	379,50
	Mai	25	—	372,35	385,10	359,00
	Juni	25	—	334,02	357,00	328,25
[6]) Dürkopp-werke	Januar	26	—	340,54	348,25	334,25
	Februar	24	—	339,93	342,00	337,00
	März	26	—	330,23	342,00	308,75
	April	23	—	313,07	317,25	309,00
	Mai	25	—	310,22	313,50	305,50
	Juni	25	—	302,52	307.50	295,50
Düssld. Ebdf. Wey.	Januar	26	—	221,65	237,00	212,00
	Februar	24	—	238,82	242,00	235,25
	März	26	—	237,30	240,00	235,00
	April	23	—	230,11	236,00	225,00
	Mai	25	—	230,95	236,75	225,25
	Juni	25	—	231,46	234,00	228,50
[7]) Düssld. Maschinb.	Januar	25	1	94,00	104,10	86,25
	Februar	23	1	100,36	104,00	97,50
	März	26	—	108,44	120,25	99,25
	April	23	—	136,96	145,00	125,00
	Mai	25	—	120,51	125,00	118,00
	Juni	25	—	116,79	119,50	113,00
[8]) Duxer Kohlenver.	Januar	24	2	314.95	322,00	309,00
	Februar	24	—	320,06	321,50	319,00
	März	24	2	326,64	330,50	320,25
	April	9	14	330,83	341,00	324,50
	Mai	25	—	325,68	326,00	325,00
	Juni	24	1	322,75	325,00	320,00
[9]) Duxer Porzellan	Januar	26	—	101.13	102,10	99,00
	Februar	24	—	105,66	108,00	102,90
	März	26	—	101,50	104,80	96,50
	April	21	2	92,72	100,00	84,75
	Mai	25	—	84,52	84,80	82,25
	Juni	23	2	79,79	84,50	72,50
[10]) †) Dynamite Trust in £	Januar	26	—	177,53	182,60	173,25
	Februar	24	—	180,29	182,90	178,50
	März	26	—	177,08	179,00	173,50
	April	23	—	174,36	175,25	172,30
	Mai	25	—	175,61	176,70	174,75
	Juni	25	—	165,52	166,80	163,80
[11]) Eckert Maschin.	Januar	26	—	131,26	137,00	127,00
	Februar	24	—	134,36	136,50	128,00
	März	26	—	134,87	136,25	133,00
	April	23	—	132,67	134,50	130,00
	Mai	25	—	130,93	132,50	130,00
	Juni	25	—	131,23	132,00	130,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 18. März ausschl. Divid.-Schein (Divid. 25 %)
[2]) " " " " " 6. " " " " (" 20 %)
[3]) " " " " " 6. April " " " (" 32 %)
[4]) " " " " " 9. " " " " (" 12½ %)
[5]) " " " " " 22. Mai " " " (" 0 %)
[6]) " " " " " 20. März " " " (" 22 %)
[7]) " " " " " 29. April " " " (" 10 %)
[8]) " " " " " 28. " " " " (" 16 %)
[9]) " " " " " 9. " " " " (" 6 %)
[10]) " " " " " 2. Juni " " " (" 10 %)
[11]) " " " " " 8. Januar " " " (" 8 %)

†) Bei den Aktien „Deut. Waffen u. Mun" fand im Mai die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 27. mit 234 % bz. G., am 28. mit 235,75 % bz., am 29. mit 233 % bz. G.; ferner bei den Aktien „Dynamite Trust" im März, und zwar am 28. mit 1,80 % bz. G., am 30. mit 1,80 % bz., am 31. mit 2⅛ % bz. G.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d Papier notiert wurde (Notierungstaxe)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Egestorff Salzw.	Januar	26	—	153,73	160,00	150,25
	Februar	24	—	165,16	175,00	156,00
	März	26	—	170,01	172,00	168,00
	April	23	—	168,90	171,00	166,50
	Mai	25	—	164,94	169,00	159,50
	Juni	24	1	164.89	168,00	160,25
[2]) Eisenh. Silesia	Januar	26	—	136,46	138,00	134,00
	Februar	24	—	136,63	140,60	134,40
	März	26	—	133,73	137,50	130,50
	April	23	—	128,28	131,00	119,00
	Mai	25	—	113,38	118,00	108,00
	Juni	25	—	113,91	117,25	110,50
[3]) †) Eisenwerk Kraft	Januar	26	—	187,48	190,75	185,10
	Februar	24	—	190,35	190,80	189,50
	März	26	—	189,63	192,00	188,75
	April	23	—	191,33	194,75	180,00
	Mai	25	—	181,77	184,00	177,50
	Juni	25	—	170,01	181,25	163,00
[4]) Elberf. Farbenf.	Januar	26	—	570,98	592,00	558,00
	Februar	24	—	621,82	643,00	592,00
	März	26	—	654,25	672,00	637,00
	April	23	—	639,44	656,50	630,00
	Mai	25	—	614,24	650,00	601,00
	Juni	25	—	597,31	610,00	586,75
*) Elberf. Papierf.	Januar	26	—	13,28	15,80	10,00
	Februar	—	—	—	—	—
	März	—	—	—	—	—
	April	—	—	—	—	—
	Mai	—	—	—	—	—
	Juni	—	—	—	—	—
Elektr. Licht u. Kr.	Januar	26	—	129,02	132,00	127,50
	Februar	24	—	131,56	132,60	130,10
	März	26	—	130,07	131,00	128,75
	April	23	—	129,39	131,80	127,00
	Mai	25	—	128,54	129,50	127,25
	Juni	25	—	128,18	129,60	127,00
[5]) Elekt. Lieferung	Januar	26	—	208,21	211,00	201,50
	Februar	24	—	210,93	211,75	208,25
	März	26	—	208,93	211,00	207,60
	April	23	—	207,84	209,25	206,25
	Mai	25	—	198,25	208,50	195,50
	Juni	25	—	196,71	198,40	193,50
Elekt. Untern. Zürich in Frs.	Januar	21	5	186,94	189,90	185,00
	Februar	24	—	193,15	194,90	191,10
	März	26	—	194,37	195,00	193,75
	April	23	—	194,35	195,25	192,00
	Mai	24	1	194,13	195,80	192,75
	Juni	25	—	195,88	197,60	194,50
[6]) Engl. Wollenw. Vorr.-Akt. Nr. 2501 bis 5000	Januar	26	—	44,04	45,00	42,00
	Februar	24	—	44,77	46,00	44,00
	März	26	—	47,50	52,50	43,00
	April	23	—	50,05	52,30	46,00
	Mai	25	—	48,79	50,60	48,25
	Juni	25	—	47.18	49,10	43,25
Eschweiler Bergw.-Ver.	Januar	26	—	221,11	222,00	219,75
	Februar	24	—	221,70	222,20	221,00
	März	26	—	220,83	221,90	219,75
	April	23	—	222,25	224,75	221,50
	Mai	25	—	227,24	229,00	225,75
	Juni	25	—	226,07	227,00	225,25
Essener Steinkohlenbergbau	Januar	26	—	163,96	167,90	157,75
	Februar	24	—	166,27	167,90	164,25
	März	26	—	162,32	167,90	145,00
	April	23	—	149,79	151,50	146,10
	Mai	25	—	149,74	153,25	147,50
	Juni	25	—	153,50	154,75	153,10
Joh. Faber Bleist.	Januar	26	—	262,97	264,00	262,50
	Februar	23	1	264.73	266,00	262,90
	März	23	3	271,20	272,00	267,25
	April	23	—	270,73	275,50	267,50
	Mai	23	2	271,75	278,50	270,30
	Juni	22	8	270,40	270,40	270,40
Façon Manstaedt	Januar	26	—	128,41	136,25	126,50
	Februar	24	—	132,54	136,00	130,00
	März	26	—	130,35	132,50	128,00
	April	23	—	125,47	128,25	121,50
	Mai	25	—	124,11	126,50	120,25
	Juni	25	—	124,02	126,00	120,75

[1]) Die Notiz versteht sich ab 8. Mai ausschl. Divid.-Schein (Divid. 11 %)
[2]) " " " " " 28. April " " " (" 8 %)
[3]) " " " " " 30. " " " " (" 12 %)
[4]) " " " " " 5. Mai " " " (" 28 %)
[5]) " " " " " 2. " " " " (" 12 %)
[6]) " " " " " 25. April " " " (" 0 %)

†) Bei den Aktien „Eisenwerk Kraft" fand im Juni die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 10. mit 6,60 % bz. G., am 11. mit 7,05 % bz. G., am 12. mit 7,25 % bz. G.

*) Dieses Papier wurde vom 10. Februar ab an der Berliner Börse nicht mehr notiert.

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts		
				Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Feldm. Papier	Januar	26	—	164,18	166,50	160,00
	Februar	24	—	167,82	171,00	164,00
	März	26	—	166,49	169,75	153,00
	April	23	—	151,18	157,75	153,50
	Mai	25	—	153,44	154,75	152,00
	Juni	25	—	152,43	153,75	151,00
[2]) Felten u. Guill. Nr. 1—51000	Januar	26	—	151,55	159,50	148,75
	Februar	24	—	156,46	159,75	153,25
	März	26	—	151,61	153,75	149,30
	April	23	—	151,54	153,00	150,10
	Mai	25	—	149,99	152,00	139,25
	Juni	25	—	140,71	143,10	139,00
Flensbg. Schiffb. Nr. 1—2200	Januar	26	—	123,07	124,00	120,00
	Februar	24	—	128,47	131,75	123,25
	März	26	—	129,24	130,00	128,25
	April	23	—	130,43	134,00	128,50
	Mai	25	—	131,83	133,90	130,00
	Juni	24	1	121,01	131,50	101,00
[3]) Frankf. Chaussee	Januar	26	—	77,32	80,00	74,75
	Februar	24	—	80,28	82,00	78,50
	März	26	—	79,43	80,00	79,00
	April	23	—	78,68	80,00	78,50
	Mai	24	1	76,54	81,00	75,00
	Juni	16	9	73,63	75,50	71,50
[4]) Frister u. Rossm. abg.	Januar	26	—	79,90	91,00	75,00
	Februar	24	—	88,93	92,60	85,50
	März	26	—	85,44	87,90	82,25
	April	23	—	76,68	83,60	70,50
	Mai	25	—	73,50	75,00	71,10
	Juni	25	—	70,63	72,10	69,00
Gasmotor Deutz	Januar	26	—	119,05	121,00	117,50
	Februar	24	—	125,40	127,50	123,75
	März	26	—	122,10	124,00	120,00
	April	23	—	120,03	122,00	117,30
	Mai	25	—	120,70	123,00	118,00
	Juni	25	—	121,74	122,75	119,75
[5]) Gelsenkirchen	Januar	26	—	190,36	195,90	185,00
	Februar	24	—	194,98	196,00	193,10
	Marz	26	—	193,64	195,40	192,30
	April	23	—	185,75	196,50	180,25
	Mai	25	—	180,73	184,10	175,90
	Juni	25	—	182,53	184,10	181,00
Gelsenkirchen Gussstahl	Januar	26	—	93,38	97,50	86,10
	Februar	24	—	97,72	100,00	96,25
	März	26	—	99,55	104,75	95,50
	April	23	—	103,17	104,50	102,30
	Mai	25	—	101,48	102,30	100,00
	Juni	25	—	101,05	101,90	100,00
[6]) Gerb. Farb. Renn.	Januar	26	—	270,63	285,25	257,00
	Februar	24	—	281,23	283,00	278,00
	März	26	—	277,60	285,00	260,90
	April	23	—	261,31	263,25	257,75
	Mai	25	—	253,26	260,25	246,50
	Juni	25	—	240,55	251,00	230,00
[7]) Gerresheim. Glas	Januar	26	—	237,78	242,75	235,00
	Februar	24	—	249,99	254,75	243,50
	März	26	—	233,61	248,40	227,00
	April	23	—	230,07	232,00	227,50
	Ma	25	—	230,94	231,50	230,00
	Juni	25	—	229,00	234,50	224,00
[8]) Ges. f. elektrische Untern.	Januar	26	—	166,06	170,10	164,00
	Februar	24	—	170,54	171,90	169,00
	März	26	—	171,26	172,70	169,50
	April	23	—	166,19	172,90	155,50
	Ma	25	—	158,30	159,30	156,75
	Juni	25	—	157,90	158,90	156,00
[9]) Gladb. Spinn. u. Web.	Januar	19	7	41,33	45,25	33,50
	Februar	24	—	31,52	34,50	24,90
	März	26	—	25,88	30,00	23,00
	April	23	—	24,47	27,75	22,00
	Mai	25	—	21,47	24,75	20,00
	Juni	24	1	19,06	20,50	15,00
Glauziger Zucker	Januar	26	—	149,50	152,00	145,25
	Februar	24	—	150,02	151,75	147,50
	März	26	—	147,57	150,00	145,50
	April	23	—	144,13	151,90	147,00
	Mai	25	—	148,44	150,00	147,50
	Juni	25	—	149,34	150,90	147,50

[1]) Die Notiz versteht sich ab 31. März ausschl. Divid.-Schein (Divid. 12%)
[2]) „ „ „ „ „ 29. Mai „ „ „ („ 8%)
[3]) „ „ „ „ „ 20. März „ „ „ („ 0%)
[4]) „ „ „ „ „ 30. April „ „ „ („ 4%)
[5]) „ „ „ „ „ 8. „ „ „ („ 11%)
[6]) „ „ „ „ „ 28. März „ „ „ („ 19%)
[7]) „ „ „ „ „ 10. „ „ „ („ 14%)
[8]) „ „ „ „ „ 20. April „ „ „ („ 10%)
[9]) „ „ „ „ „ 24. März „ „ „ („ 0%)

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts		
				Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Hambg. Elektr. W.	Januar	26	—	146,66	147,50	144,75
	Februar	24	—	149,72	151,30	147,00
	März	26	—	152,35	153,00	151,25
	April	23	—	151,71	152,50	150,10
	Mai	25	—	152,25	153,00	150,50
	Juni	25	—	152,47	153,50	150,00
[1]) Hndlsg. f. Grundb.	Januar	26	—	154,85	157,00	153,00
	Februar	24	—	155,39	156,00	154,25
	März	26	—	154,14	155,00	153,50
	April	23	—	153,89	154,50	152,00
	Mai	25	—	153,07	153,75	152,75
	Juni	25	—	152,16	152,75	152,00
Harb.-Wien. Gum.	Januar	26	—	140,39	145,00	137,00
	Februar	24	—	137,91	139,75	135,10
	März	26	—	133,60	137,90	124,00
	April	23	—	132,30	135,75	129,75
	Mai	25	—	128,29	131,00	126,75
	Juni	25	—	128,11	130,75	125,10
[2]) Harkort Brücken	Januar	24	2	96,34	99,80	94,75
	Februar	23	1	97,73	99,50	96,00
	März	26	—	98,81	99,50	98,00
	April	22	1	100,01	104,00	98,50
	Mai	25	—	96,67	100,25	92,90
	Juni	25	—	90,89	94,00	85,50
Harpener Bergb.	Januar	26	—	180,58	186,70	174,00
	Februar	24	—	188,10	190,00	185,50
	März	26	—	184,28	188,40	181,50
	April	23	—	182,68	184,75	178,25
	Mai	24	1	176,78	179,00	174,50
	Juni	25	—	178,07	179,20	177,10
Hartm. Sächs. M	Januar	26	—	133,88	136,50	131,80
	Februar	24	—	141,97	144,50	138,00
	März	26	—	140,03	141,40	138,00
	April	23	—	136,82	139,50	133,25
	Mai	25	—	133,93	135,40	133,00
	Juni	25	—	132,31	134,00	126,50
Hasper, Eisen u. St.	Januar	26	—	160,30	167,00	153,25
	Februar	24	—	165,03	167,00	163,10
	März	26	—	158,10	163,10	155,10
	April	23	—	157,10	159,25	154,00
	Mai	25	—	153,11	157,00	148,50
	Juni	25	—	155,30	157,75	151,00
Hedwigshütte	Januar	26	—	129,97	131,90	123,50
	Februar	24	—	137,00	143,40	130,00
	März	26	—	136,35	139,75	134,00
	April	22	1	128,91	134,90	125,00
	Mai	25	—	127,63	134,50	125,50
	Juni	25	—	115,57	124,00	101,00
[3]) Heilmann Immob.	Januar	26	—	74,91	79,00	74,25
	Februar	24	—	84,30	87,25	80,50
	März	26	—	79,65	81,50	78,00
	April	23	—	77,45	79,50	74,50
	Mai	25	—	74,92	79,25	74,00
	Juni	25	—	72,19	74,25	71,50
[4]) Hein, Lehmann & Co.	Januar	26	—	141,22	146,00	135,50
	Februar	24	—	144,45	145,90	142,50
	März	26	—	156,06	165,50	146,00
	April	23	—	163,51	166,50	160,75
	Mai	25	—	149,80	162,50	146,25
	Juni	25	—	148,01	149,75	145,00
[5]) Hemmoor, Portl.-C.	Januar	26	—	131,60	133,90	129,50
	Februar	24	—	135,66	141,75	130,00
	März	26	—	139,13	140,50	137,75
	April	23	—	133,34	141,00	126,50
	Mai	25	—	124,93	128,50	120,50
	Juni	25	—	121,82	122,75	120,50
[6]) Hirsch Kupfer-Messing	Januar	26	—	128,70	133,00	126,00
	Februar	24	-	134,46	135,80	133,00
	März	26		129,29	134,50	126,00
	April	23	-	129,58	131,80	128,50
	Mai	25	—	129,74	131,80	129,25
	Juni	25	—	128,90	129,90	128,00
[7]) Hirschb. Leder	Januar	26	—	167,75	170,00	165,00
	Februar	24	—	170,96	173,50	169,50
	März	25	—	171,45	172,00	169,75
	April	23	—	170,57	172,30	162,25
	Mai	25	—	165,03	166,00	162,25
	Juni	24	1	165,96	166,75	165,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 24. Juni ausschl. Divid.-Schein (Divid. 0%)
[2]) „ „ „ „ „ 16. Mai „ „ „ („ 6%)
[3]) „ „ „ „ „ 24. März „ „ „ („ 0%)
[4]) „ „ „ „ „ 2. Mai „ „ „ („ 12%)
[5]) „ „ „ „ „ 15. April „ „ „ („ 9%)
[6]) „ „ „ „ „ 5. März „ „ „ („ 8%)
[7]) „ „ „ „ „ 28. April „ „ „ („ 10%)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1] †) Höchster Farbw.	Januar	26	—	628,73	644,00	617,50
	Februar	24	—	652,87	661,00	639,50
	März	26	—	668,90	681,00	652,75
	April	23	—	643,24	670,00	634,00
	Mai	25	—	606,94	640,00	574,00
	Juni	25	—	511,51	590,75	451,50
†) Hoesch., Eis. u. St.	Januar	26	—	327,71	335,00	313,50
	Februar	24	—	337,70	342,25	334,10
	März	26	—	326,23	336,70	318,00
	April	23	—	319,97	326,00	315,25
	Mai	25	—	312,14	317,00	308,50
	Juni	25	—	313,40	315,50	310,75
[2] Hoffmann Stärke	Januar	26	—	169,82	175,00	166,25
	Februar	24	—	171,35	173,00	169,00
	März	26	—	163,91	172,00	159,75
	April	23	—	161,54	163,00	160,00
	Mai	25	—	159,61	161,90	158,00
	Juni	24	1	156,68	159,00	153,00
Hohenlohe Wke.	Januar	26	—	129,63	135,00	121,25
	Februar	24	—	128,21	130,50	124,25
	März	26	—	121,33	124,50	119,00
	April	23	—	114,37	121,00	104,00
	Mai	25	—	104,66	106,00	101,60
	Juni	25	—	105,21	106,80	103,25
Hotelbetr.-Ges.	Januar	26	—	147,26	151,00	145,00
	Februar	24	—	154,53	157,50	150,60
	März	26	—	147,40	151,25	145,00
	April	23	—	144,87	147,50	143,00
	Mai	25	—	144,68	148,00	143,00
	Juni	25	—	144,55	147,75	143,00
Humboldt Maschb.	Januar	26	—	114,78	118,50	110,40
	Februar	24	—	117,09	118,50	115,50
	März	26	—	116,30	117,60	115,00
	April	23	—	115,78	117,30	114,75
	Mai	25	—	116,09	117,75	115,00
	Juni	25	—	117,22	117,75	116,75
†) [1] Ilse, Bergbau	Januar	26	—	481,63	485,00	475,10
	Februar	24	—	499,63	511,80	481,00
	März	26	—	496,29	509,90	475,00
	April	23	—	476,26	484,00	470,25
	Mai	25	—	471,68	479,00	465,00
	Juni	25	—	476,91	484,60	470,00
[4] Jessenitz Kaliw.	Januar	25	1	4,75	6,10	3,75
	Februar	24	—	5,29	6,00	5,00
	März	26	—	4,53	5,00	3,75
	April	23	—	4,28	4,50	4,00
	Mai	25	—	3,71	4,20	2,60
	Juni	25	—	2,98	3,75	2,60
[4] Kahla Porzellan	Januar	26	—	355,30	361,75	351,00
	Februar	24	—	347,21	364,00	338,00
	März	26	—	324,74	338,75	310,00
	April	23	—	310,04	317,00	304,50
	Mai	25	—	302,97	307,00	297,10
	Juni	25	—	299,15	306,00	285,00
[4] Kaliw. Aschersl.	Januar	26	—	149,58	149,90	148,75
	Februar	24	—	156,14	159,00	149,80
	März	26	—	155,33	160,75	149,40
	April	23	—	141,38	150,75	137,00
	Mai	25	—	138,03	139,75	136,80
	Juni	25	—	139,44	141,75	138,00
Kattowitz Bergb. Nr. 1—30000	Januar	26	—	236,47	245,00	231,50
	Februar	24	—	248,14	252,90	240,75
	März	26	—	227,04	236,75	223,40
	April	23	—	221,16	227,00	209,00
	Mai	25	—	211,05	215,00	205,60
	Juni	25	—	211,18	212,25	210,25
[5] †) Kollmar & Jourd.	Januar	26	—	344,84	350,00	341,00
	Februar	24	—	347,75	354,00	338,75
	März	26	—	325,39	352,00	319,25
	April	23	—	319,93	321,00	318,00
	Mai	25	—	322,85	324,75	320,50
	Juni	25	—	305,71	323,10	298,25

[1] Die Notiz versteht sich ab 12. Mai ausschl. Divid.-Schein (Divid. 30 %)
[2] " " " " " 10. März " " " " (" 10 %)
[3] " " " " " 23. " " " " (" 26 %)
[4] " " " " " 4. " " " " (" 0 %)
[5] " " " " " 16. " " " " (" 22½ %)
[6] " " " " " 9. April " " " " (" 10 %)
[7] " " " " " 9. Juni " " " " (" 18 %)

†) Bei den Aktien „Höchster Farbw." fand im Juni die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 10 mit 103,10 % bz., am 11. und 12 mit 103,50 % bz.; ferner bei den Aktien „Hoesch Eisen und Stahl" im Monat Mai, und zwar am 18. mit 8,10 % bz., am 19 mit 8,20 % bz., am 20. mit 8,15 % bz.; bei den Aktien „Ilse Bergbau" im Monat April, und zwar am 7. mit 2,50 % bz. G., am 8 mit 3 % bz. G., am 9. mit 3,10 % bz.; bei den Aktien „Kollmar & Jourd" im Monat März, und zwar am 3. mit 28,30 % bz., am 4. und 5. mit 28,50 % bz. G.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1] König Wilhelm	Januar	26	—	259,67	265,60	250,50
	Februar	24	—	265,84	272,00	263,00
	März	26	—	256,00	266,50	231,00
	April	23	—	233,26	237,75	230,50
	Mai	25	—	230,63	235,00	229,00
	Juni	25	—	231,32	235,25	230,00
[2] Königsb. Zellstoff	Januar	26	—	334,19	345,00	320,50
	Februar	24	—	343,36	346,00	341,50
	März	26	—	339,53	344,75	328,00
	April	23	—	338,73	345,00	336,00
	Mai	25	—	313,65	336,00	303,50
	Juni	25	—	303,29	305,50	300,00
Königszelt, Porz.	Januar	26	—	160,75	164,50	157,50
	Februar	24	—	161,75	164,50	158,60
	März	26	—	159,35	160,25	158,10
	April	23	—	157,60	158,25	152,00
	Mai	25	—	154,67	158,00	147,60
	Juni	25	—	154,39	157,00	151,75
[3] Körbisdf. Zucker.	Januar	26	—	139,42	141,50	136,00
	Februar	24	—	140,05	140,75	139,50
	März	26	—	138,86	139,50	137,75
	April	23	—	139,21	139,80	138,00
	Mai	25	—	134,98	138,00	127,00
	Juni	24	1	133,12	135,50	129,50
[4] Gebr. Körting A.-G.	Januar	26	—	125,35	130,00	123,50
	Februar	24	—	127,67	129,00	126,40
	März	26	—	125,00	126,25	124,25
	April	23	—	125,67	126,60	124,00
	Mai	25	—	119,68	125,50	115,00
	Juni	25	—	115,78	116,80	115,00
Kruschw. Zuckerf.	Januar	26	—	234,81	250,00	226,00
	Februar	24	—	241,37	262,00	230,10
	März	26	—	232,73	236,00	231,25
	April	23	—	232,46	233,00	231,50
	Mai	25	—	232,27	239,75	226,00
	Juni	25	—	227,19	233,50	210,00
Lahmeyer & Co. Nr. 1—25000	Januar	26	—	121,44	125,40	118,50
	Februar	24	—	125,30	127,25	124,00
	März	26	—	128,32	129,50	126,00
	April	23	—	128,58	129,50	127,25
	Mai	25	—	128,00	129,90	126,10
	Juni	25	—	129,10	132,00	127,25
Laurahütte	Januar	26	—	156,05	164,10	152,25
	Februar	24	—	164,34	166,25	162,50
	März	26	—	156,56	161,10	150,25
	April	23	—	149,35	153,75	143,60
	Mai	25	—	142,57	146,75	139,10
	Juni	25	—	147,37	148,00	146,10
[5] Leipz. Gummiw.	Januar	26	—	111,09	116,00	109,75
	Februar	24	—	119,30	121,50	114,50
	März	26	—	120,21	120,75	119,25
	April	23	—	119,00	119,25	118,50
	Mai	25	—	114,96	120,50	111,75
	Juni	25	—	111,33	111,75	111,10
Leopoldsh. Chem.	Januar	26	—	76,61	78,50	74,50
	Februar	24	—	86,04	96,00	78,00
	März	26	—	92,11	94,00	91,00
	April	23	—	90,18	92,70	88,60
	Mai	25	—	89,39	90,90	88,00
	Juni	25	—	87,61	89,10	85,50
Lingel Schuhfab.	Januar	26	—	160,96	165,00	156,00
	Februar	24	—	166,00	168,75	163,50
	März	26	—	163,74	167,00	158,50
	April	23	—	157,19	158,60	156,75
	Mai	25	—	155,87	157,25	153,80
	Juni	25	—	152,79	155,00	150,00
[6] Linke, Hofmann	Januar	26	—	298,57	302,25	294,00
	Februar	24	—	300,57	306,50	297,00
	März	26	—	296,58	300,00	292,10
	April	23	—	295,06	300,00	275,50
	Mai	25	—	277,13	280,60	272,00
	Juni	25	—	267,54	273,60	257,50
[7] Ludw. Loewe & Co.	Januar	26	—	330,51	334,00	326,00
	Februar	24	—	327,43	338,75	325,00
	März	26	—	329,19	336,25	323,25
	April	23	—	319,74	341,00	310,50
	Mai	25	—	312,69	316,00	310,75
	Juni	25	—	307,46	312,00	300,00
Lothr. Eisen dopp. abg. Nr. 1—4682	Januar	22	4	5,05	6,25	3,75
	Februar	20	4	4,45	5,00	4,10
	März	2	24	2,75	3,00	2,50
	April	—	23	—	—	—
	Mai	4	21	2,50	3,00	1,00
	Juni	—	25	—	—	—

[1] Die Notiz versteht sich ab 27. März ausschl. Divid.-Schein (Divid. 18 %)
[2] " " " " " 8. Mai " " " (" 22 %)
[3] " " " " " 20. Juni " " " (" 4½ %)
[4] " " " " " 12. Mai " " " (" 8 %)
[5] " " " " " 11. " " " " (" 7 %)
[6] " " " " " 29. April " " " (" 17 %)
[7] " " " " " 6. " " " " (" 18 %)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Lübecker Masch. Vrz.-A.	Januar	26	—	111,52	111,75	110,50
	Februar	10	14	111,60	111,60	111,60
	März	—	26	—	—	—
	April	—	23	—	—	—
	Mai	1	24	111,50	111,50	111,50
	Juni	—	25	—	—	—
Magd. Bau- u. Krdbk.	Januar	26	—	42,68	44,00	41,00
	Februar	24	—	45,78	48,10	43,25
	März	26	—	44,60	47,40	42,60
	April	23	—	43,11	44,25	42,00
	Mai	25	—	42,66	43,50	42,00
	Juni	25	—	41,24	42,25	40,10
[3]) Magd. Bergwerk	Januar	26	—	520,25	532,00	509,50
	Februar	22	2	544,12	550,00	532,00
	März	26	—	519,99	549,80	489,00
	April	20	3	495,72	504,00	488,00
	Mai	22	3	498,32	499,00	497,00
	Juni	24	1	498,11	502,75	494,00
†) Mannesmannröhren	Januar	26	—	218,92	225,00	215,00
	Februar	24	—	211,30	214,60	208,00
	März	26	—	205,28	208,00	202,50
	April	23	—	208,08	210,25	205,00
	Mai	25	—	206,57	209,25	203,00
	Juni	25	—	203,06	207,50	199,40
Marie cons. Bergw.abg.	Januar	25	1	85,62	86,80	82,00
	Februar	21	3	84,22	87,00	83,25
	März	26	—	84,15	85,00	84,00
	April	23	—	83,74	84,00	83,50
	Mai	25	—	83,30	83,50	83,00
	Juni	25	—	81,08	83,00	80,10
Marienh. Kotzenau	Januar	26	—	68,64	72,00	64,25
	Februar	24	—	68,86	71,00	66,30
	März	26	—	68,39	71,60	63,50
	April	23	—	63,76	64,75	61,50
	Mai	25	—	62,88	64,00	61,50
	Juni	25	—	61,41	64,00	60,25
[4]) Märk.-Westf. Bg.	Januar	26	—	101,17	103,25	98,75
	Februar	24	—	106,53	109,75	101,50
	März	26	—	104,17	107,00	100,25
	April	22	1	98,67	102,00	93,75
	Mai	25	—	97,06	100,50	95,00
	Juni	25	—	95,57	98,10	93,50
[5]) Maschin. Buckau	Januar	26	—	131,74	138,00	129,00
	Februar	24	—	134,97	138,00	132,75
	März	26	—	133,65	138,00	131,00
	April	23	—	136,75	139,00	133,25
	Mai	25	—	128,42	136,00	126,50
	Juni	25	—	125,82	127,00	123,50
[6]) Mech. Web. Linden	Januar	26	—	286,32	320,00	264,75
	Februar	24	—	300,81	312,00	290,00
	März	26	—	275,49	310,00	266,25
	April	23	—	278,34	293,00	267,25
	Mai	25	—	235,28	284,10	208,10
	Juni	25	—	226,87	235,00	218,00
[7]) C. Müller Gummi	Januar	26	—	107,51	109,40	106,60
	Februar	24	—	115,15	119,00	110,10
	März	26	—	116,40	118,00	115,25
	April	23	—	111,00	117,25	107,25
	Mai	25	—	108,29	109,00	107,50
	Juni	25	—	107,40	107,50	107,25
[8]) Müller Speisefett	Januar	26	—	134,25	139,80	126,00
	Februar	24	—	134,92	138,00	130,00
	März	26	—	136,40	137,00	135,00
	April	23	—	135,46	137,00	131,00
	Mai	25	—	129,81	135,00	126,50
	Juni	25	—	134,68	146,00	129,75
[9]) Naphta Prod. Nobel	Januar	25	1	398,65	409,00	387,00
	Februar	22	2	408,06	418,50	403,00
	März	23	3	401,18	410,75	394,00
	April	22	1	399,95	403,50	389,00
	Mai	23	2	383,45	405,25	363,50
	Juni	25	—	350,32	363,50	337,25
[10]) Nähmasch. Koch.	Januar	25	1	183,85	188,00	182,75
	Februar	24	—	187,95	191,00	186,25
	März	26	—	192,85	194,00	189,00
	April	23	—	189,31	191,25	180,50
	Mai	25	—	180,82	182,00	180,50
	Juni	25	—	180,70	184,50	178,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 15. Juni ausschl. Divid.-Schein (Divid. 6 %)
[2]) „ „ „ „ „ 18. April „ „ „ („ 0 %)
[3]) „ „ „ „ „ 13. März „ „ „ („ 38 %)
[4]) „ „ „ „ „ 23. „ „ „ „ („ 6 %)
[5]) „ „ „ „ „ 5. Mai „ „ „ („ 8 %)
[6]) „ „ „ „ „ 5. „ „ „ „ („ 20 %)
[7]) „ „ „ „ „ 6. April „ „ „ („ 7 %)
[8]) „ „ „ „ „ 5. Mai „ „ „ („ 7 %)
[9]) „ „ „ „ „ 15. Juni „ „ „ („ 26 %)
[10]) „ „ „ „ „ 29. April „ „ „ („ 11 %)

†) Bei den Aktien „Mannesmannröhren" fand im Juni die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 11. mit 1,55 % bz. G., am 12. mit 1,75 % bz. G., am 13. mit 1,50 % bz. G.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Neptun Schiffsw.	Januar	26	—	80,19	81,75	79,25
	Februar	24	—	88,86	95,50	80,00
	März	26	—	91,24	94,50	87,50
	April	23	—	85,64	87,00	84,10
	Mai	25	—	85,65	87,80	84,25
	Juni	25	—	85,61	86,50	84,10
Neu-Westend Bln. La. A.	Januar	26	—	167,07	168,50	163,50
	Februar	24	—	169,83	172,00	167,50
	März	26	—	166,74	168,25	165,00
	April	23	—	160,81	164,50	156,50
	Mai	25	—	158,23	161,00	156,00
	Juni	25	—	150,26	156,00	148,00
[2]) Neue Bodenges.	Januar	26	—	90,65	97,00	87,50
	Februar	24	—	94,08	96,90	91,30
	März	26	—	86,90	90,75	85,00
	April	23	—	82,04	85,50	78,00
	Mai	25	—	81,55	84,00	80,00
	Juni	25	—	77,83	80,75	74,00
Niederl. Kohlen Nr. 1—12450	Januar	26	—	198,97	205,00	195,25
	Februar	24	—	215,53	225,00	201,75
	März	26	—	219,19	221,50	215,00
	April	23	—	219,05	222,00	217,10
	Mai	25	—	216,12	219,00	214,00
	Juni	25	—	215,76	220,50	208,50
[3]) Norddeut. Jute Spinn. Vorr.-A. La. A.	Januar	26	—	153,75	163,50	150,50
	Februar	24	—	160,48	163,50	153,50
	März	26	—	156,88	160,10	154,00
	April	23	—	143,03	156,00	138,50
	Mai	25	—	135,56	141,00	130,25
	Juni	25	—	132,04	134,25	130,25
[4]) Norddeut. Wollkämm.	Januar	26	—	143,34	145,00	138,75
	Februar	24	—	146,55	149,70	144,10
	März	26	—	148,63	149,75	143,60
	April	23	—	146,08	150,75	140,50
	Mai	25	—	141,98	142,60	141,00
	Juni	25	—	141,78	142,50	141,00
[5]) Oberschl. Eisbd.	Januar	26	—	90,29	92,50	88,25
	Februar	24	—	92,86	94,25	91,80
	März	26	—	86,20	91,30	83,50
	April	23	—	83,33	85,50	82,00
	Mai	25	—	82,75	86,30	80,75
	Juni	25	—	86,10	88,10	82,60
[6]) Oberschl. E.-Ind. Caro-Heg.	Januar	26	—	63,32	71,50	62,00
	Februar	24	—	72,48	75,80	70,10
	März	26	—	67,61	71,25	65,00
	April	23	—	66,00	68,60	63,80
	Mai	25	—	66,71	70,00	61,00
	Juni	25	—	77,09	80,00	70,50
[7]) Oberschl. Kokswerke	Januar	26	—	229,79	237,50	223,25
	Februar	24	—	239,12	243,00	235,30
	März	26	—	240,89	242,25	238,10
	April	23	—	224,19	242,00	213,00
	Mai	25	—	215,38	217,25	213,25
	Juni	25	—	210,49	216,75	207,00
[8]) Oberschl. Portl.-Cement	Januar	26	—	151,97	157,75	146,50
	Februar	24	—	158,46	160,00	157,00
	März	26	—	152,38	160,40	150,25
	April	23	—	152,27	154,00	150,25
	Mai	25	—	153,62	156,00	152,00
	Juni	25	—	156,74	158,25	156,00
[9]) Oppeln. Portl.-C.	Januar	26	—	154,81	159,80	148,50
	Februar	24	—	162,13	163,00	160,00
	März	26	—	150,76	153,00	149,00
	April	23	—	151,99	153,25	151,00
	Mai	25	—	151,96	153,00	150,25
	Juni	25	—	151,70	153,00	150,75
[10]) Orenst. & Koppel Nr. 1—36000	Januar	26	—	171,77	177,50	167,00
	Februar	24	—	178,36	181,75	175,00
	März	26	—	178,36	182,75	176,25
	April	23	—	176,82	180,75	173,00
	Mai	25	—	170,60	173,00	168,00
	Juni	25	—	162,83	170,30	158,30
Panzer Akt.-Ges.	Januar	26	—	74,77	85,00	69,00
	Februar	24	—	90,94	95,00	88,10
	März	26	—	89,06	92,00	86,60
	April	23	—	86,74	89,50	84,00
	Mai	25	—	84,57	89,50	81,25
	Juni	25	—	84,12	86,00	82,25

[1]) Die Notiz versteht sich ab 20. März ausschl. Divid.-Schein (Divid. 6 %)
[2]) „ „ „ „ „ 2. April „ „ „ („ 0 %)
[3]) „ „ „ „ „ 4. „ „ „ „ („ 12 %)
[4]) „ „ „ „ „ 20. „ „ „ „ („ 10 %)
[5]) „ „ „ „ „ 19. Mai „ „ „ („ 4 %)
[6]) „ „ „ „ „ 28. April „ „ „ („ 0 %)
[7]) „ „ „ „ „ 7. „ „ „ „ („ 17 %)
[8]) „ „ „ „ „ 3. März „ „ „ („ 8 %)
[9]) „ „ „ „ „ 2. „ „ „ „ („ 10 %)
[10]) „ „ „ „ „ 15. Juni „ „ „ („ 12 %)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Passage	Januar	26	—	136,20	142,75	134,50
	Februar	24	—	140,00	143,50	137,00
	März	26	—	134,96	138,75	133,00
	April	23	—	133,06	134,60	130,00
	Mai	25	—	130,08	134,10	124,25
	Juni	25	—	122,11	125,25	121,00
[2]) Petersb. elek. Bel. in Rubel	Januar	26	—	129,97	133,75	128,25
	Februar	24	—	134,14	135,40	133,00
	März	26	—	133,62	134,40	133,00
	April	23	—	133,87	134,75	132,00
	Mai	25	—	130,44	134,25	125,00
	Juni	24	1	124,80	125,80	122,50
[3]) Petrol.-W. abg. Vrzg. Lit. A. Nr. 1—1006	Januar	26	—	20,73	24,50	18,60
	Februar	24	—	28,26	30,00	26,10
	März	26	—	29,78	35,00	26,00
	April	23	—	33,61	37,10	32,00
	Mai	25	—	32,61	34,50	29,75
	Juni	25	—	31,13	32,50	29,10
Phönix Bergbau A.	Januar	26	—	238,89	245,00	235,60
	Februar	24	—	244,45	246,50	242,90
	März	26	—	239,67	243,25	238,10
	April	23	—	238,21	241,00	234,70
	Mai	25	—	231,94	237,00	226,25
	Juni	25	—	236,19	237,50	234,90
[4]) Planiawerke	Januar	26	—	250,17	250,25	250,00
	Februar	21	3	253,17	257,25	250,00
	März	26	—	257,25	257,25	257,25
	April	23	—	245,98	257,25	242,00
	Mai	25	—	242,00	242,00	242,00
	Juni	20	5	242,00	242,00	242,00
Plauener Spitzen	Januar	25	1	78,68	81,25	75,00
	Februar	24	—	83,09	96,00	79,00
	März	26	—	84,72	86,90	82,10
	April	23	—	83,46	84,75	82,50
	Mai	25	—	81,56	82,60	80,75
	Juni	25	—	78,75	81,30	75,20
Rhein. Braunk. B	Januar	26	—	183,44	193,00	179,00
	Februar	24	—	202,02	208,25	191,75
	März	26	—	216,29	232,00	208,25
	April	23	—	228,68	234,40	221,50
	Mai	25	—	230,50	238,00	222,25
	Juni	25	—	243,03	247,00	238,00
[5]) Rhein. Metallw.-Vrz. A.	Januar	26	—	109,51	112,00	107,00
	Febr.	24	—	108,24	110,00	107,00
	März	26	—	104,43	108,00	103,10
	April	23	—	103,86	106,50	102,30
	Mai	25	—	102,61	104,30	101,00
	Juni	25	—	99,76	101,90	96,00
Rhein. Stahlwrk.	Januar	26	—	159,38	167,60	152,75
	Februar	24	—	163,63	167,25	161,25
	März	26	—	160,31	164,00	158,10
	April	23	—	160,97	163,75	158,25
	Mai	25	—	157,92	159,90	156,00
	Juni	24	1	157,17	160,00	154,10
[6]) Rhein.-W. Industrie	Januar	26	—	111,07	114,75	105,00
	Februar	24	—	116,90	120,00	113,25
	März	26	—	124,75	130,25	118,50
	April	23	—	131,37	134,75	129,00
	Mai	23	2	132,08	136,25	126,25
	Juni	25	—	129,81	130,25	129,00
Rhein. W. Sprengst.	Januar	26	—	229,79	237,00	224,50
	Februar	24	—	236,85	240,00	234,40
	März	26	—	234,54	236,00	233,00
	April	23	—	233,33	236,25	231,00
	Mai	25	—	228,89	236,75	220,00
	Juni	25	—	219,29	223,00	215,75
Riebeck Mont.-Wrk.	Januar	26	—	194,34	196,75	191,25
	Februar	24	—	199,29	202,00	196,00
	März	26	—	197,09	198,75	196,00
	April	23	—	196,43	198,50	194,10
	Mai	25	—	190,14	195,30	186,75
	Juni	25	—	188,86	191,75	187,00
[7]) I. D. Riedel Stamm-Akt.	Januar	26	—	292,74	299,25	286,25
	Februar	24	—	291,93	295,00	286,00
	März	26	—	287,10	289,50	284,00
	April	23	—	265,04	282,75	253,25
	Mai	25	—	262,30	286,00	244,00
	Juni	25	—	256,67	269,50	246,75

[1]) Die Notiz versteht sich ab 23. Mai ausschl. Divid.-Schein (Divid. 9 %)
[2]) „ „ „ „ „ „ 20. „ „ „ „ („ 8 %)
[3]) „ „ „ „ „ „ 17. Febr. „ „ „ „ („ 0 %)
[4]) „ „ „ „ „ „ 8. April „ „ „ „ („ 15 %)
[5]) „ „ „ „ „ „ 9. Mai „ „ „ „ („ 4 %)
[6]) „ „ „ „ „ „ 12. Juni „ „ „ „ („ 13 %)

*) Die in der Statistik für das 2. Halbjahr 1913 aufgeführten Kurse sind durch die folgenden zu ersetzen:

		Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Rhein. Metallw. Vorz.-Akt.	Juli 1913	104,49	115,00	100,00
	August „	110,88	119,50	100,50
	Septbr. „	101,84	105,00	100,00
	Oktbr. „	103,80	109,00	101,00
	Novbr. „	105,30	114,25	101,00
	Dezbr. „	112,17	115,75	108,00

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) I. D. Riedel Vorz.-Akt.	Januar	26	—	97,49	98,00	96,50
	Februar	2	22	97,05	97,10	97,00
	März	7	19	99,29	100,10	97,00
	April	21	2	100,09	100,10	100,00
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—
[2]) Rolands-Hütte	Januar	26	—	88,06	89,60	87,00
	Februar	24	—	90,35	94,00	87,00
	März	26	—	90,12	93,25	86,20
	April	23	—	90,15	93,75	88,00
	Mai	25	—	91,00	94,00	88,80
	Juni	25	—	94,42	96,75	93,25
Rombach-Hütten	Januar	26	—	156,10	162,00	150,00
	Februar	24	—	162,52	165,00	159,90
	März	26	—	160,00	164,75	156,10
	April	23	—	157,28	160,75	154,25
	Mai	25	—	153,78	156,00	149,50
	Juni	25	—	153,99	155,25	152,00
[3]) Ph. Rosenthal Prz.	Januar	26	—	308,07	314,25	296,00
	Februar	24	—	310,76	317,00	306,10
	März	26	—	304,19	308,00	300,00
	April	23	—	286,69	292,50	283,00
	Mai	25	—	280,05	283,00	277,00
	Juni	25	—	279,30	282,50	273,00
Rositzer Braunkohl.	Januar	25	1	85,31	87,00	82,50
	Februar	24	—	82,20	86,00	78,00
	März	26	—	76,71	80,00	69,25
	April	23	—	74,02	77,50	71,50
	Mai	25	—	69,73	71,75	68,00
	Juni	25	—	73,02	78,40	68,00
Rositzer Zuckerfb.	Januar	26	—	114,02	115,40	112,10
	Februar	24	—	126,36	131,00	115,00
	März	26	—	128,50	130,60	125,10
	April	23	—	132,77	136,00	129,75
	Mai	25	—	133,45	134,90	132,50
	Juni	25	—	134,22	137,75	130,75
Rothe Erde, neue Ausgabe 1906	Januar	26	—	10,61	12,00	10,00
	Februar	24	—	10,26	10,60	9,00
	März	26	—	11,47	15,50	8,25
	April	23	—	14,40	15,90	13,25
	Mai	25	—	12,73	13,75	11,50
	Juni	25	—	12,64	14,75	11,60
[4]) Rütgerswerke	Januar	26	—	194,65	200,00	191,00
	Februar	24	—	201,69	204,00	199,90
	März	26	—	202,11	203,75	201,00
	April	23	—	194,62	204,50	189,50
	Mai	25	—	190,17	192,00	189,00
	Juni	25	—	189,62	191,00	187,50
[5]) Sächs. Cartonnag. Nr. 1—1400	Januar	26	—	176,99	180,00	170,00
	Februar	24	—	167,08	172,00	156,00
	März	26	—	154,97	156,75	153,50
	April	23	—	153,84	154,25	151,50
	Mai	25	—	151,07	153,25	149,00
	Juni	24	1	145,48	149,00	138,00
Sarotti Chokolad.	Januar	26	—	118,22	120,00	117,00
	Februar	24	—	124,33	127,50	122,00
	März	26	—	122,19	124,00	121,00
	April	23	—	121,38	122,50	120,10
	Mai	25	—	120,20	121,50	117,00
	Juni	25	—	114,50	119,90	115,00
[6]) Schering, Chem F.	Januar	26	—	237,95	248,50	228,50
	Februar	24	—	248,91	253,00	247,00
	März	26	—	249,03	252,60	245,50
	April	23	—	244,95	251,00	233,00
	Mai	25	—	230,99	233,10	226,50
	Juni	25	—	230,24	232,00	228,10
[7]) Schering, Chem. F. Vrzg.-Akt.	Januar	26	—	100,70	102,50	99,30
	Februar	24	—	101,57	103,50	99,50
	März	26	—	103,96	104,50	103,50
	April	23	—	103,39	104,50	100,00
	Mai	25	—	100,49	102,00	99,75
	Juni	25	—	101,12	102,00	98,00
[8]) Schles. Brg. Zink. 300 M.	Januar	18	8	366,58	380,60	360,50
	Februar	11	13	377,36	385,00	370,00
	März	12	14	384,08	390,00	373,00
	April	4	19	369,00	373,00	367,00
	Mai	10	15	349,03	371,50	335,25
	Juni	24	1	348,54	355,00	345,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 12. Juni ausschl. Divid.-Schein (Divid. 4½ %)
[2]) „ „ „ „ „ „ 1. April „ „ „ „ („ 20 %)
[3]) „ „ „ „ „ „ 8. „ „ „ „ („ 12½ %)
[4]) „ „ „ „ „ „ 26. Febr. „ „ „ „ („ 11 %)
[5]) „ „ „ „ „ „ 24. April „ „ „ „ („ 15 %)
[6]) „ „ „ „ „ „ 24. „ „ „ „ („ 4½ %)
[7]) „ „ „ „ „ „ 12. Mai „ „ „ „ („ 17 %)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts		
				Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Schles. Cellulose	Januar	26	—	51,54	54,80	49,50
	Februar	24	—	48,99	51,75	47,00
	März	26	—	45,75	48,75	44,00
	April	23	—	38,62	41,50	36,25
	Mai	25	—	36,47	37,50	35,00
	Juni	25	—	34,07	40,00	28,50
Schles. Lein. Kramsta abg.	Januar	26	—	96,76	102,60	94,50
	Februar	24	—	103,60	107,50	101,00
	März	26	—	103,37	104,60	103,00
	April	23	—	103,91	106,00	102,75
	Mai	25	—	105,31	106,90	104,00
	Juni	25	—	111,96	115,25	106,10
[1]) Schoeller-Eitorf Nr. 1—2500	Januar	26	—	85,21	88,50	82,25
	Februar	24	—	82,92	85,00	82,00
	März	26	—	84,26	85,00	83,25
	April	23	—	81,06	84,50	80,00
	Mai	25	—	82,14	91,50	80,25
	Juni	25	—	84,87	93,00	83,00
[2]) Segall, Strumpfw.	Januar	26	—	69,33	70,90	67,50
	Februar	24	—	70,06	72,50	68,25
	März	26	—	71,62	73,00	70,00
	April	23	—	78,58	80,00	75,50
	Mai	25	—	78,60	79,75	77,00
	Juni	25	—	77,94	78,75	77,50
†) Siemens Elektr. Btr. Nr. 1—12500	Januar	26	—	113,13	114,00	112,10
	Februar	24	—	114,29	114,75	114,00
	März	26	—	114,35	114,90	114,00
	April	23	—	114,63	115,50	114,00
	Mai	25	—	114,17	114,50	113,75
	Juni	25	—	112,86	114,25	112,00
[3]) Siemens Glasind.	Januar	26	—	234,20	239,00	229,50
	Februar	24	—	239,03	242,25	238,00
	März	26	—	237,45	239,00	236,50
	April	23	—	237,23	238,00	235,50
	Mai	25	—	227,11	238,00	220,10
	Juni	25	—	216,69	222,00	211,50
[4]) Siemens & Halske Nr. 1—54500	Januar	26	—	216,91	225,90	213,10
	Februar	24	—	220,51	222,75	218,40
	März	26	—	218,01	220,80	217,00
	April	23	—	216,05	219,25	212,00
	Mai	25	—	212,27	214,75	210,00
	Juni	24	1	212,15	214,50	210,10
[5]) Simonius Cellul.	Januar	26	—	94,64	99,00	90,00
	Februar	24	—	100,12	104,25	97,10
	März	26	—	97,59	101,00	95,00
	April	23	—	94,60	95,50	90,00
	Mai	25	—	90,12	90,25	90,00
	Juni	25	—	90,42	90,50	90,00
[6]) Sprengst Carbon Nr. 1—1600	Januar	26	—	139,82	142,25	136,75
	Februar	24	—	145,07	146,75	143,00
	März	26	—	146,11	146,80	143,25
	April	23	—	145,44	145,75	145,00
	Mai	25	—	143,57	147,25	138,00
	Juni	25	—	139,57	140,00	139,10
Spritbank A.-G.	Januar	26	—	433,76	441,00	429,00
	Februar	24	—	444,47	450,00	436,25
	März	26	—	443,54	449,00	439,25
	April	23	—	438,21	440,75	435,00
	Mai	25	—	437,68	442,00	436,00
	Juni	25	—	441,82	447,00	439,00
Stassfrt. Chem. Fabr.	Januar	26	—	135,25	139,75	131,00
	Februar	24	—	142,22	144,25	140,25
	März	26	—	141,97	143,00	141,25
	April	23	—	143,25	144,50	142,00
	Mai	25	—	143,96	144,75	143,75
	Juni	25	—	143,39	143,75	143,00
Steaua Romana Nr. 1—100000 in Lei	Januar	26	—	149,20	151,00	148,00
	Februar	24	—	151,09	153,25	149,80
	März	26	—	147,95	151,00	145,50
	April	23	—	144,97	147,25	142,75
	Mai	25	—	143,10	144,90	141,30
	Juni	25	—	142,62	143,25	141,50
[7]) Stett. Bred. Portl.	Januar	26	—	71,35	72,50	68,60
	Februar	24	—	69,15	74,25	66,50
	März	26	—	77,81	81,75	72,00
	April	23	—	81,60	86,50	79,00
	Mai	25	—	77,73	81,00	73,50
	Juni	25	—	71,12	74,00	69,50

[1]) Die Notiz versteht sich ab 6. April ausschl. Divid.-Schein (Divid. 4 %)
[2]) „ „ „ „ „ 27. März „ „ „ („ 0 %)
[3]) „ „ „ „ „ 12. Mai „ „ „ („ 15 %)
[4]) „ „ „ „ „ 9. Januar „ „ „ („ 12 %)
[5]) „ „ „ „ „ 28. April „ „ „ („ 5 %)
[6]) „ „ „ „ „ 22. Mai „ „ „ („ 81/2 %)
[7]) „ „ „ „ „ 18. April „ „ „ („ 4 %)

†) Bei den Aktien „Siemens Elektr Betr." fand im Juni die Notierung eines Bezugsrechts statt, und zwar am 19. und 20. mit 0,15 % bz. G., am 22. mit 0,10 % bz. G.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts		
				Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Stettiner Cham.	Januar	26	—	141,29	150,50	124,00
	Februar	24	—	153,05	160,00	137,00
	März	26	—	138,97	146,50	135,25
	April	23	—	138,20	141,00	136,00
	Mai	25	—	136,28	140,25	133,00
	Juni	25	—	130,68	133,50	123,75
[2]) Stettiner Vulkan j. Vulkanwerke	Januar	26	—	125,39	134,00	115,00
	Februar	24	—	136,66	141,60	133,00
	März	26	—	133,37	136,00	129,00
	April	23	—	131,14	133,00	130,00
	Mai	25	—	123,45	128,00	120,50
	Juni	25	—	124,95	126,00	123,25
[3]) Stöhr & Co. Kmgarn.	Januar	26	—	160,60	165,00	154,00
	Februar	24	—	153,69	158,00	148,50
	März	26	—	159,55	162,00	158,20
	April	23	—	160,54	163,60	154,00
	Mai	25	—	156,35	159,25	154,90
	Juni	25	—	155,28	156,00	153,50
[4]) Stolberger Zink	Januar	26	—	124,66	131,00	122,00
	Februar	24	—	129,02	132,80	124,50
	März	26	—	125,18	126,90	123,00
	April	23	—	122,10	123,75	120,10
	Mai	25	—	119,96	124,75	115,50
	Juni	25	—	115,62	117,75	114,00
[5]) Gebr. Stollwerck Vrzg. höchst. D. 6 % kdb.	Januar	26	—	116,02	119,00	114,00
	Februar	24	—	117,89	119,00	117,00
	März	26	—	117,70	119,50	117,25
	April	23	—	119,43	120,00	118,75
	Mai	25	—	119,34	121,75	117,50
	Juni	25	—	118,33	119,50	117,00
[6]) Südd. Immb. 80 %	Januar	26	—	57,40	59,75	55,60
	Februar	24	—	61,32	64,00	59,90
	März	26	—	59,92	60,75	59,00
	April	23	—	57,62	60,00	57,00
	Mai	25	—	60,49	62,80	57,60
	Juni	25	—	56,99	58,25	55,00
Teleph. J. Berliner Nr. 1—4000	Januar	26	—	178,19	180,25	176,25
	Februar	24	—	184,55	188,00	179,00
	März	26	—	186,23	188,30	184,00
	April	23	—	184,53	186,00	182,00
	Mai	25	—	182,83	184,75	181,50
	Juni	25	—	176,70	180,00	174,00
Teltower Kanalt.	Januar	26	—	32,17	36,00	31,00
	Februar	24	—	41,10	43,25	39,50
	März	26	—	40,16	42,40	38,00
	April	23	—	39,08	41,00	37,60
	Mai	25	—	39,09	39,50	37,25
	Juni	25	—	35,87	38,50	33,00
Terr. Grosschiff.	Januar	26	—	85,39	91,00	84,00
	Februar	24	—	89,78	91,60	88,00
	März	26	—	88,14	91,60	85,25
	April	23	—	88,67	90,75	87,00
	Mai	25	—	86,73	90,00	82,25
	Juni	25	—	85,56	86,60	82,00
[7]) †) Terr. Nordost	Januar	26	—	211,26	218,00	207,25
	Februar	24	—	218,51	226,10	206,00
	März	26	—	208,19	211,00	206,25
	April	23	—	190,71	207,00	181,50
	Mai	25	—	185,98	188,25	183,50
	Juni	25	—	182,46	184,00	180,00
Terr. Rudow-Johthal. Nr. 1—3600	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	—	24	—	—	—
	März	—	26	—	—	—
	April	—	23	—	—	—
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	—	25	—	—	—
Terr. Witzleben zgz. 2980 M. M. p. St.	Januar	26	—	710,08	730,00	690,00
	Februar	24	—	707,50	735,00	690,00
	März	26	—	693,46	700,00	690,00
	April	23	—	672,61	690,00	650,00
	Mai	25	—	637,60	660,00	630,00
	Juni	25	—	614,36	630,00	575,00
[8]) Thale Eisenh. St. Prior.	Januar	26	—	236,56	242,00	228,50
	Februar	24	—	237,81	244,50	228,75
	März	26	—	220,10	227,75	210,50
	April	23	—	199,48	206,50	192,25
	Mai	25	—	191,22	198,00	181,00
	Juni	25	—	195,05	198,90	190,25

[1]) Die Notiz versteht sich ab 16. Mai ausschl. Divid.-Schein (Divid. 5 %)
[2]) „ „ „ „ „ 29. Juni „ „ „ („ 0 %)
[3]) „ „ „ „ „ 27. April „ „ „ („ 8 %)
[4]) „ „ „ „ „ 23. Mai „ „ „ („ 7 %)
[5]) „ „ „ „ „ 30. Juni „ „ „ („ 6 %)
[6]) „ „ „ „ „ 1. Mai „ „ „ („ 0 %)
[7]) „ „ „ „ „ 18. März „ „ „ („ 0 %)
[8]) „ „ „ „ „ 1. April „ „ „ („ 18 %)

†) Bei den Aktien „Terr. Nordost" fand im April die Notierung eines Bezugrechts statt, und zwar am 6. mit 6 % bz. G, am 7. mit 7,75 % bz. G., am 8. mit 7,50 % bz. G.

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts		
				Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Thörl's Ver. Oelf.	Januar	26	—	243,40	247,75	237,75
	Februar	24	—	252,38	262,50	244,25
	März	26	—	258,92	264,50	255,00
	April	23	—	247,92	254,75	240,50
	Mai	25	—	245,04	250,00	233,00
	Juni	25	—	242,76	247,00	239,50
Trachenb. Zucker	Januar	26	—	96,79	111,00	80,00
	Februar	24	—	107,33	112,00	103,00
	März	26	—	103,96	107,00	100,10
	April	22	1	107,18	109,90	101,50
	Mai	25	—	107,77	109,75	102,75
	Juni	25	—	105,49	109,00	103,00
[1]) Triptis Akt.-Ges. Nr. 1—4000	Januar	26	—	168,40	170,00	164,00
	Februar	24	—	172,87	176,00	170,00
	März	26	—	174,23	175,50	172,25
	April	23	—	166,91	174,60	160,60
	Mai	25	—	161,19	162,25	160,25
	Juni	25	—	159,37	160,75	157,10
Tüllfabrik Flöha.	Januar	26	—	266,62	267,00	248,00
	Februar	24	—	272,05	274,50	264,90
	März	26	—	271,76	278,00	268,10
	April	23	—	272,66	281,75	264,00
	Mai	25	—	267,86	273,00	262,00
	Juni	25	—	269,87	277,00	265,75
[2]) Union, Bauges.	Januar	26	—	78,18	80,10	77,25
	Februar	24	—	83,16	85,25	80,00
	März	26	—	81,38	83,50	76,50
	April	23	—	76,97	80,00	75,00
	Mai	25	—	78,25	79,75	77,00
	Juni	25	—	75,23	77,50	73,00
[3]) Union, Fbr. chem. Prd. Nr. 1—2650	Januar	26	—	217,53	236,75	202,25
	Februar	24	—	213,32	216,75	207,50
	März	26	—	207,74	210,00	205,00
	April	23	—	205,75	210,00	198,30
	Mai	25	—	199,81	205,25	185,00
	Juni	25	—	205,17	206,50	204,00
[4]) Varziner Papier	Januar	26	—	122,38	131,00	112,50
	Februar	24	—	124,20	131,00	120,00
	März	26	—	118,49	123,00	115,10
	April	23	—	118,10	121,00	115,00
	Mai	25	—	116,40	119,75	114,25
	Juni	25	—	106,68	116,00	95,00
[5]) Ver. Berl.-Frkft. Gum.	Januar	26	—	124,99	127,50	122,00
	Februar	24	—	128,35	131,00	125,75
	März	26	—	122,69	125,00	120,00
	April	23	—	117,45	119,00	114,50
	Mai	25	—	115,88	116,75	115,00
	Juni	25	—	114,56	115,00	114,00
[6]) Ver. Berl. Mörtel	Januar	26	—	75,31	78,00	72,00
	Februar	24	—	78,69	80,25	78,00
	März	26	—	70,78	76,00	67,50
	April	23	—	70,80	75,00	68,50
	Mai	25	—	69,93	72,50	68,10
	Juni	25	—	66,57	68,50	61,00
[7]) Ver. Cöln-Rottw.	Januar	26	—	331,29	336,00	326,00
	Februar	24	—	339,99	343,50	336,20
	März	26	—	337,13	341,75	333,50
	April	23	—	339,16	342,10	336,50
	Mai	25	—	331,49	341,80	321,90
	Juni	25	—	323,55	326,00	320,00
[8]) Ver. Fränk. Schuh.	Januar	26	—	127,08	131,50	124,50
	Februar	22	2	129,51	130,50	128,75
	März	26	—	124,34	127,00	123,00
	April	23	—	119,39	123,00	116,00
	Mai	25	—	115,36	118,00	113,80
	Juni	25	—	114,84	117,75	114,00
[9]) Ver. Glasst. Elberf.	Januar	26	—	584,32	600,00	555,00
	Februar	24	—	588,75	596,00	582,25
	März	26	—	593,37	621,00	570,00
	April	23	—	582,20	595,00	570,00
	Mai	25	—	606,97	613,00	595,00
	Juni	25	—	606,75	615,00	596,00
[10]) Ver. Kunst Troitzsch	Januar	26	—	90,72	91,75	90,00
	Februar	24	—	92,61	102,00	90,00
	März	26	—	89,94	94,25	87,00
	April	23	—	88,43	95,00	83,00
	Mai	25	—	79,57	83,75	75,25
	Juni	24	1	74,28	80,10	70,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 15. April ausschl. Divid.-Schein (Divid. 12 %)
[2]) " " " " " 30. Mai " " " (" 0 %)
[3]) " " " " " 9. Januar " " " (" 18 %)
[4]) " " " " " 23. Juni " " " (" 6 %)
[5]) " " " " " 1. April " " " (" 7 %)
[6]) " " " " " 1 April " " " (" 0 %)
[7]) " " " " " 14. Mai " " " (" 20 %)
[8]) " " " " " 14. April " " " (" 7 %)
[9]) " " " " " 31. März " " " (" 34 %)
[10]) " " " " " 15. Mai " " " (" 0 %)

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts		
				Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
[1]) Ver. Smyrna-Tepp.-F.	Januar	26	—	58,70	60,80	53,50
	Februar	24	—	56,81	59,00	54,00
	März	26	—	59,17	63,00	57,25
	April	23	—	61,70	64,00	60,00
	Mai	25	—	59,26	60,25	58,75
	Juni	25	—	58,31	58,75	57,25
Ver. St. Zyp. u. Wiss.	Januar	26	—	166,16	172,00	158,25
	Februar	24	—	167,07	169,90	165,00
	März	26	—	159,30	165,00	156,50
	April	23	—	158,16	160,25	156,50
	Mai	25	—	158,06	160,00	156,25
	Juni	25	—	159,22	160,25	157,00
[2]) Vogel Telegr.-Dr.	Januar	26	—	183,29	193,00	176,75
	Februar	24	—	184,59	186,90	182,60
	März	26	—	184,48	186,50	182,00
	April	23	—	183,67	185,50	182,00
	Mai	25	—	178,97	182,00	175,50
	Juni	25	—	177,57	178,60	176,00
Vogt & Wolf	Januar	26	—	227,69	233,00	217,25
	Februar	23	1	230,36	233,50	225,00
	März	26	—	226,11	228,00	224,00
	April	13	10	230,54	235,00	227,00
	Mai	25	—	234,43	235,00	234,00
	Juni	25	—	230,54	234,00	228,50
Vogtl. Maschin.	Januar	26	—	336,13	345,25	305,50
	Februar	24	—	329,13	335,00	322,00
	März	26	—	307,06	327,00	285,00
	April	23	—	299,57	308,50	293,00
	Mai	25	—	304,51	320,00	297,75
	Juni	25	—	292,76	307,50	281,00
[3]) Vorwärts Biel. Sp.	Januar	23	3	38,15	42,00	35,00
	Februar	21	3	40,36	42,40	38,00
	März	26	—	38,32	40,25	35,25
	April	23	—	38,38	40,00	37,00
	Mai	25	—	37,74	38,50	37,00
	Juni	25	—	40,06	44,25	37,30
[4])Wanderer Werke	Januar	26	—	376,06	387,00	363,00
	Februar	24	—	370,22	375,00	364,50
	März	26	—	369,73	373,50	360,00
	April	23	—	370,26	375,00	364,50
	Mai	25	—	365,34	371,00	362,50
	Juni	25	—	353,89	364,50	344,00
[5]) Wasserw. Gelsenk.	Januar	26	—	198,33	204,25	195,00
	Februar	24	—	203,40	204,75	202,30
	März	26	—	204,09	206,25	200,00
	April	23	—	203,63	205,90	193,50
	Mai	25	—	191,07	193,40	189,75
	Juni	25	—	192,50	194,00	191,75
Wenderoth phrm.	Januar	26	—	93,58	94,00	93,50
	Februar	24	—	90,84	93,50	88,00
	März	26	—	89,32	90,50	88,25
	April	22	1	88,77	89,50	87,75
	Mai	25	—	89,99	91,50	88,75
	Juni	25	—	91,28	91,75	90,00
Werschen-Weissenfels Brnk. Lit. A.—D.	Januar	26	—	208,94	217,50	200,00
	Februar	24	—	205,66	210,25	198,50
	März	25	1	193,47	205,00	186,00
	April	23	—	188,51	195,75	183,50
	Mai	25	—	181,31	184,00	178,00
	Juni	25	—	180,33	188,00	168,00
[6]) Lud. Wessel Porz.	Januar	26	—	53,89	55,00	52,75
	Februar	24	—	51,78	53,50	50,00
	März	26	—	48,96	53,40	46,10
	April	23	—	45,67	47,90	42,10
	Mai	25	—	46,89	53,25	42,25
	Juni	25	—	49,32	52,25	47,10
[7]) Westerregl. Alkali	Januar	26	—	189,27	193,50	183,00
	Februar	24	—	197,43	204,00	192,30
	März	26	—	207,90	211,75	202,75
	April	23	—	202,78	206,00	200,10
	Mai	25	—	202,96	205,00	200,40
	Juni	25	—	191,56	193,25	190,25
Westf. Draht Hamm	Januar	26	—	163,05	165,25	162,00
	Februar	24	—	165,29	166,25	164,00
	März	26	—	165,67	166,75	165,00
	April	23	—	166,84	169,75	165,00
	Mai	25	—	166,76	167,25	166,00
	Juni	22	3	167,62	169,00	166,25

[1]) Die Notiz versteht sich ab 14. April ausschl. Divid.-Schein (Divid. 2 %)
[2]) " " " " " 10. Januar " " " (" 13 %)
[3]) " " " " " 28. April " " " (" 0 %)
[4]) " " " " " 23. Januar " " " (" 24 %)
[5]) " " " " " 29. April " " " (" 10 %)
[6]) " " " " " 21. " " " " (" 0 %)
[7]) " " " " " 2. Juni " " " (" 13 %)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
Westf. Eisen- u. Draht- Langendr.	Januar	26	—	92,05	95,00	86,50
	Februar	24	—	104,04	118,00	97,10
	März	26	—	104,53	110,00	101,30
	April	23	—	102,39	106,25	98,00
	Mai	25	—	97,42	101,00	90,75
	Juni	25	—	95,62	98,70	92,00
Westf. Kupfer Nr. 1—3000	Januar	26	—	101,43	104,00	98,50
	Februar	24	—	112,58	122,00	103,80
	März	26	—	113,15	114,50	110,10
	April	23	—	112,41	113,50	110,75
	Mai	25	—	112,10	113,00	111,50
	Juni	23	2	110,48	111,75	108,75
Westf. Stahlwerke	Januar	26	—	38,27	39,80	37,50
	Februar	24	—	45,40	50,25	42,00
	März	26	—	42,48	44,50	40,25
	April	23	—	39,88	41,50	38,00
	Mai	25	—	39,72	41,90	38,00
	Juni	25	—	39,10	40,00	38,25
Westl. Bodenges. zgz. 650 M. M. p. St.	Januar	26	—	544,23	545,00	540,00
	Februar	24	—	572,33	585,00	545,00
	März	26	—	610,46	650,00	570,00
	April	23	—	658,26	670,00	640,00
	Mai	25	—	643,40	658,00	625,00
	Juni	25	—	633,28	639,00	628,00
[1]) Wickrath, Leder	Januar	26	—	190,93	195,00	189,50
	Februar	24	—	200,31	211,00	194,00
	März	26	—	192,69	201,75	186,50
	April	23	—	187,81	188,40	187,25
	Mai	25	—	188,59	189,00	188,10
	Juni	25	—	187,93	188,75	187,50
[2]) Wittener Glash.	Januar	16	10	81,50	86,00	78,00
	Februar	21	3	79,80	82,00	78,50
	März	26	—	82,25	85,00	81,00
	April	23	—	80,57	82,50	78,50
	Mai	25	—	80,07	80,10	80,00
	Juni	24	1	80,12	80,50	79,75
Wittener Gussst.	Januar	26	—	191,28	195,00	186,00
	Februar	24	—	199,17	202,25	196,00
	März	26	—	196,00	198,00	194,00
	April	23	—	195,48	199,50	193,10
	Mai	25	—	191,41	194,50	187,25
	Juni	25	—	192,31	194,00	188,50
Wittener Stahlröhr. Nr. 1—5500	Januar	26	—	149,40	164,50	130,00
	Februar	24	—	137,87	141,00	134,50
	März	26	—	132,97	135,75	130,00
	April	23	—	128,68	132,75	124,00
	Mai	25	—	138,98	149,00	125,00
	Juni	25	—	143,13	163,25	138,00
Zellstoff-Verein abg. u. neue	Januar	26	—	76,81	77,75	75,60
	Februar	24	—	76,04	77,00	74,50
	März	26	—	77,22	79,60	75,00
	April	23	—	76,02	77,00	75,25
	Mai	25	—	75,00	76,25	73,00
	Juni	25	—	71,16	74,50	64,00
[3]) Zellstoff Waldhof	Januar	26	—	223,73	226,50	218,50
	Februar	24	—	227,16	231,00	225,60
	März	26	—	225,13	228,00	223,00
	April	22	1	201,73	223,00	191,50
	Mai	25	—	176,31	180,75	168,50
	Juni	25	—	171,96	174,70	171,00

Obligationen industrieller Gesellschaften.

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4% Dtsch.-Atlant. Teleg. rz. 100	Januar	23	3	93,28	93,80	92,00
	Februar	19	5	93,71	95,00	92,25
	März	25	1	92,75	93,50	91,90
	April	23	—	93,10	94,00	92,60
	Mai	25	—	93,03	93,25	92,70
	Juni	24	1	92,13	92,50	91,50
4% Act.-G. f. Mont.-Ind. rz. 102	Januar	26	—	81,02	81,10	81,00
	Februar	24	—	81,50	83,00	81,00
	März	25	1	86,70	91,00	83,00
	April	23	—	90,87	91,00	90,00
	Mai	25	—	90,00	90,00	90,00
	Juni	25	—	90,00	90,00	90,00
4% Allg. Elektr.-G. Ser. I—V rz. 100	Januar	26	—	93,03	93,60	92,60
	Februar	22	2	94,10	94,70	93,30
	März	26	—	93,03	93,50	92,30
	April	19	4	93,01	93,50	92,50
	Mai	25	—	92,92	93,90	92,40
	Juni	25	—	93,59	93,90	93,00
4% Berliner Elektr.-W. konv. 05, Erz. 100	Januar	24	2	93,27	94,25	92,60
	Februar	24	—	93,70	94,25	92,75
	März	25	1	92,33	93,10	91,75
	April	22	1	92,73	93,60	92,00
	Mai	22	3	92,83	93,10	92,30
	Juni	25	—	93,43	94,40	92,75
5% Dtsch. Uebers. Elekt. Ser. II, rz. 103	Januar	18	8	102,58	103,25	102,00
	Februar	7	17	103,08	103,25	102,90
	März	17	9	102,91	103,50	102,50
	April	10	13	103,42	103,70	103,00
	Mai	7	18	103,21	103,50	103,00
	Juni	18	7	103,01	103,30	102,50
3½% Donnersmarckhütte rz. 100	Januar	26	—	95,09	95,25	94,50
	Februar	24	—	95,31	95,50	95,25
	März	26	—	95,49	95,75	95,30
	April	23	—	95,75	95,75	95,75
	Mai	25	—	95,94	96,00	95,75
	Juni	25	—	96,00	96,00	96,00
4% Donnersmarckhütte rz. 100	Januar	26	—	96,00	96,20	95,50
	Februar	24	—	96,16	96,50	96,00
	März	24	2	96,25	96,25	96,25
	April	3	20	94,97	95,00	94,90
	Mai	12	13	95,60	96,00	94,25
	Juni	25	—	95,30	96,50	94,10
4½% Dortmund. Union rz. 100	Januar	26	—	96,21	96,75	95,75
	Februar	22	2	96,63	97,25	95,75
	März	22	4	95,53	96,00	95,10
	April	22	1	95,04	95,90	94,40
	Mai	24	1	95,00	95,50	94,00
	Juni	24	1	95,07	95,90	94,25
4% Dortmund. Union rz. 100	Januar	22	4	95,65	96,00	95,25
	Februar	24	—	96,09	97,50	95,00
	März	21	5	95,37	96,00	94,60
	April	17	6	94,82	95,50	93,50
	Mai	25	—	93,58	94,00	93,50
	Juni	25	—	93,81	94,00	93,50
4½% Elekt.-Lieferungs-Ges. rz. 105	Januar	14	12	99,77	100,00	98,00
	Februar	18	6	100,60	102,00	100,00
	März	21	5	100,35	102,00	99,50
	April	23	—	100,42	100,75	99,75
	Mai	25	—	100,18	100,80	100,00
	Juni	25	—	100,31	101,40	99,75
4% Gelsenkirchen Berg. 93 rz. 100	Januar	14	12	98,16	98,80	97,50
	Februar	24	—	98,70	99,40	98,25
	März	26	—	99,10	99,75	98,50
	April	10	13	98,57	98,60	98,50
	Mai	14	11	99,78	100,25	99,25
	Juni	10	15	99,70	99,70	99,70
4% Gelsenkirchen Berg. 1905 rz. 100	Januar	26	—	92,57	94,25	90,75
	Februar	23	1	94,70	95,50	94,00
	März	19	7	92,46	94,75	91,00
	April	23	—	92,07	92,90	91,50
	Mai	25	—	92,49	93,25	92,20
	Juni	25	—	93,03	93,70	92,20
4% Ges. f. elekt. Untern. rz. 103	Januar	25	1	93,85	94,30	93,00
	Februar	24	—	93,97	95,00	93,50
	März	26	—	92,85	93,20	92,50
	April	23	—	93,82	94,25	93,10
	Mai	25	—	93,24	94,00	93,00
	Juni	25	—	93,57	93,90	93,00
4½% Ges. f. elekt. Untern. rz. 103	Januar	24	2	98,56	99,25	97,50
	Februar	23	1	99,25	99,70	98,70
	März	24	2	98,45	98,75	97,80
	April	23	—	99,46	99,75	98,50
	Mai	25	—	99,76	100,50	98,75
	Juni	25	—	99,73	100,00	99,25
4% Harpener Bergb. 1905 rz. 100	Januar	26	—	94,19	95,00	94,00
	Februar	23	1	95,34	95,80	95,00
	März	14	12	93,12	96,00	92,10
	April	23	—	93,26	93,60	92,75
	Mai	25	—	93,94	94,25	93,50
	Juni	22	3	93,96	94,25	92,80
4% Henckel Beuthen rz. 102 unk. 14	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	—	24	—	—	—
	März	—	26	—	—	—
	April	—	23	—	—	—
	Mai	8	17	92,51	94,00	90,00
	Juni	25	—	94,42	94,60	94,00
4% Herne Vereinigung	Januar	26	—	94,50	98,00	92,40
	Februar	21	3	97,15	97,90	96,10
	März	24	2	94,61	95,50	94,00
	April	23	—	94,34	94,60	94,10
	Mai	25	—	94,40	94,50	94,10
	Juni	25	—	93,44	94,30	92,75
4% Hörder Bergwerk rz. 103	Januar	19	7	99,02	100,30	98,00
	Februar	23	1	97,44	98,25	97,20
	März	12	14	97,53	97,60	97,25
	April	20	3	95,63	96,00	95,50
	Mai	24	1	95,76	97,00	95,00
	Juni	24	1	95,61	95,90	95,50

[2]) Die Notiz versteht sich ab 17. März ausschl. Divid.-Scheln (Divid. 11 %)
[3]) „ „ „ „ „ 6. April „ „ „ („ 4 %)
[3]) „ „ „ „ „ 1. Mai „ „ „ („ 12 %)

Digitized by Google

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
4% Fr. Krupp 1893 rz. 100 unk. 16	Januar	26	—	97,48	99,00	97,00
	Februar	24	—	97,31	98,90	97,00
	März	26	—	97,45	98,75	97,20
	April	23	—	97,11	97,50	97,00
	Mai	25	—	96,25	98,75	97,00
	Juni	25	—	98,78	99,00	98,50
4% Laurahütte rz. 100	Januar	25	1	91,92	93,00	90,75
	Februar	24	—	92,98	93,50	92,50
	März	26	—	92,46	93,00	92,00
	April	23	—	92,15	92,50	91,30
	Mai	25	—	92,12	92,40	92,00
	Juni	25	—	91,88	92,25	91,00
3½% Laurahütte rz. 100	Januar	26	—	86,52	87,75	86,10
	Februar	14	10	87,97	88,60	87,50
	März	26	—	87,33	87,50	87,00
	April	23	—	87,35	87,50	87,25
	Mai	25	—	87,46	87,90	87,25
	Juni	25	—	87,79	88,00	87,25
4% Ludw. Löwe & Co. rz. 100	Januar	15	11	96,61	96,90	95,75
	Februar	—	24	—	—	—
	März	11	15	96,05	97,25	95,50
	April	14	9	96,91	97,25	96,50
	Mai	16	9	95,73	96,30	95,10
	Juni	25	—	96,76	97,00	96,30
4% Oberschl. Kokswerke rz. 104	Januar	24	2	94,86	96,00	94,25
	Februar	18	6	94,85	95,00	94,50
	März	26	—	95,22	96,00	94,50
	April	21	2	94,63	95,10	94,00
	Mai	25	—	94,56	95,00	94,00
	Juni	25	—	94,21	94,60	94,00
4% Patzenhofer Brauerei Ser. 1—2 rz. 103	Januar	24	2	95,44	97,00	94,00
	Februar	9	15	97,11	98,00	97,00
	März	—	26	—	—	—
	April	—	23	—	—	—
	Mai	20	5	97,54	98,50	96,50
	Juni	20	5	98,00	98,25	97,50
4% Rhein. Metallwar. rz. 105	Januar	26	—	93,19	94,25	91,50
	Februar	23	1	94,18	94,50	94,00
	März	26	—	94,06	94,25	94,00
	April	23	—	93,05	94,25	91,75
	Mai	25	—	92,21	93,50	91,50
	Juni	25	—	91,72	92,50	91,00
4% Schalker Gruben 1898 rz. 102	Januar	24	2	96,08	96,50	94,50
	Februar	24	—	96,44	96,50	95,75
	März	26	—	95,88	96,50	95,50
	April	23	—	96,57	97,00	96,00
	Mai	19	6	95,11	97,10	95,00
	Juni	25	—	97,00	97,00	97,00
4% Schultheiss Brauerei 92 rz. 105	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	—	24	—	—	—
	März	—	26	—	—	—
	April	3	20	101,27	101,60	100,70
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	2	23	100,75	100,75	100,75
4½% Siemens Elekt. Betr. 1901 rz. 103	Januar	26	—	98,81	99,00	98,50
	Februar	24	—	99,26	99,50	99,00
	März	26	—	99,15	99,25	98,80
	April	23	—	99,32	99,50	99,25
	Mai	25	—	99,85	100,10	99,50
	Juni	25	—	100,06	100,10	99,50
4% Siemens & Halske 1898 rz. 103	Januar	26	—	92,57	94,25	91,75
	Februar	24	—	94,23	95,60	93,10
	März	25	1	92,88	93,40	91,50
	April	22	1	93,66	94,40	93,25
	Mai	24	1	93,91	94,50	93,00
	Juni	24	1	94,64	95,40	93,00
4½% Siemens-Schuckert rz. 103	Januar	26	—	100,03	102,00	98,60
	Februar	24	—	100,59	102,00	100,00
	März	26	—	99,42	100,50	98,70
	April	23	—	100,02	100,75	99,50
	Mai	25	—	100,17	100,75	99,50
	Juni	25	—	100,43	100,80	99,60
4% Stolberg. Zink rz. 102	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	3	21	90,92	91,25	90,50
	März	22	4	91,32	91,50	91,30
	April	23	—	91,50	91,50	91,50
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	17	8	92,42	94,00	91,10
4½% Zellstoff Waldhof 1900 rz. 102	Januar	23	3	97,66	100,60	96,10
	Februar	19	5	99,19	100,60	98,00
	März	25	1	98,51	99,00	97,25
	April	23	—	98,35	99,00	97,75
	Mai	25	—	98,20	98,60	97,00
	Juni	25	—	97,21	97,30	96,90
4% Elektr. Unt. Zürich 1 St.=810 M. rz. 103	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	—	24	—	—	—
	März	6	20	93,13	93,25	93,00
	April	—	23	—	—	—
	Mai	19	6	94,51	94,75	94,10
	Juni	11	14	94,82	95,00	94,75

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in % des Nominalwerts: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster
5% Haidar Pascha-Hafen 1 St.=408 M. rz. 100	Januar	8	18	99,46	99,90	98,25
	Februar	1	23	97,50	97,50	97,50
	März	9	17	97,94	98,00	97,50
	April	10	13	98,10	99,00	97,50
	Mai	4	21	97,45	97,90	97,00
	Juni	18	7	97,78	98,10	97,00
4½% Naphta Prod. Nobel rz. 100 in Mark	Januar	25	1	99,80	100,50	99,00
	Februar	24	—	99,85	100,40	99,50
	März	26	—	99,58	99,90	99,10
	April	23	—	99,80	100,50	99,25
	Mai	25	—	99,63	99,80	99,50
	Juni	24	1	99,83	100,50	99,25
5% Steaua-Romana Ser. I—III 1 St.=500 M. rz. 105	Januar	25	1	103,22	103,60	102,75
	Februar	24	—	103,86	104,30	103,50
	März	26	—	103,07	103,50	102,60
	April	23	—	103,70	104,60	103,00
	Mai	25	—	103,59	104,00	102,90
	Juni	24	1	103,29	104,00	102,90

Bezeichnung des Wertpapiers	Monate (1. Halbjahr 1914)	Zahl d. Tage, an denen d. Papier notiert wurde (Notierungstage)	Zahl der Tage, an denen der Kurs d. Papiers gestrich. wurde	Kurs in Mark pro Stück: Durchschnitt	Höchster	Niedrigster

Versicherungs-Aktien.

[1]) Allianz	Januar	8	18	1651,38	1665,00	1640,00
	Februar	16	8	1705,88	1741,00	1645,00
	März	10	16	1761,10	1776,00	1735,00
	April	14	9	1838,57	1900,00	1810,00
	Mai	4	21	1835,75	1840,00	1830,00
	Juni	6	19	1758,50	1770,00	1745,00
[2]) Berlinische Feuer-Vers.	Januar	—	26	—	—	—
	Februar	1	23	3450,00	3450,00	3450,00
	März	1	25	3400,00	3400,00	3400,00
	April	3	20	3283,33	3300,00	3250,00
	Mai	2	23	3237,50	3250,00	3225,00
	Juni	1	24	3225,00	3225,00	3225,00
[3]) Colonia, Feuer-V. Cöln	Januar	1	25	7700,00	7700,00	7700,00
	Februar	8	16	7703,75	7800,00	7530,00
	März	3	23	7783,33	7800,00	7750,00
	April	1	22	7200,00	7200,00	7200,00
	Mai	—	25	—	—	—
	Juni	3	22	6866,67	6900,00	6800,00
[4]) Magdeburger Feuer-V.-G.	Januar	6	20	4750,00	4775,00	4725,00
	Februar	11	13	4943,18	5000,00	4800,00
	März	10	16	4937,50	4950,00	4900,00
	April	15	8	4607,73	4700,00	4525,00
	Mai	8	17	4653,00	4749,00	4600,00
	Juni	13	12	4715,31	4775,00	4650,00
[5]) Nordstern, Leb.-V. Berl.	Januar	10	16	3885,00	3900,00	3850,00
	Februar	1	23	3600,00	3600,00	3600,00
	März	5	21	3715,00	3875,00	3600,00
	April	5	18	3860,00	3900,00	3800,00
	Mai	1	24	3750,00	3750,00	3750,00
	Juni	24	1	3606,04	3700,00	3525,00
[6]) Schlesische Feuer-Vers. für Stück 1500 M.	Januar	12	14	2104,17	2150,00	2075,00
	Februar	14	10	2107,50	2150,00	2090,00
	März	3	23	2110,00	2110,00	2110,00
	April	9	14	2097,22	2150,00	1995,00
	Mai	6	19	2010,83	2065,00	2000,00
	Juni	2	23	2062,50	2065,00	2060,00
[7]) Thuringia, Erfurt	Januar	2	24	6175,00	6200,00	6150,00
	Februar	1	23	6250,00	6250,00	6250,00
	März	7	19	6414,29	6525,00	6325,00
	April	9	14	6644,44	6700,00	6600,00
	Mai	8	17	6261,88	6600,00	6200,00
	Juni	10	15	6180,00	6200,00	6100,00

[1]) Die Notiz versteht sich ab 30. Mai ausschl. Divid.-Schein (Divid. 8,5 M. p. St.)
[2]) " " " " " 27. März " " " (" 220 " " ")
[3]) " " " " " 2. Mai " " " (" 400 " " ")
[4]) " " " " " 23. März " " " (" 275 " " ")
[5]) " " " " " 1. Mai " " " (" 210 " " ")
[6]) " " " " " 18. April " " " (" 135 " " ")
[7]) " " " " " 2. Mai " " " (" 400 " " ")

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 061849946